KIRC

KIRCHENGESCHICHTE DEUTSCHLANDS

VIERTER TEIL

KIRCHENGESCHICHTE

DEUTSCHLANDS

VON

Dr. **ALBERT HAUCK**
PROFESSOR IN LEIPZIG

VIERTER TEIL

FÜNFTE, UNVERÄNDERTE AUFLAGE

Seminarium
HISTORII KOŚCIOŁA W POLSCE
w
Uniwersytecie Jagiellońskim

LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1925

Akademia Teol. Kat. w Wy-wie
BIBLIOTEKA
01233

Seminarjum
HISTORJI KO[illegible]ESCE
Uni[illegible]sytecie [illegible]ńskim
Nr. 361/4

Dubl. 349

BIBLIOTEKA
AKADEMII TEOLOGII KATOLICKIEJ
Warszawa
Wycofano

Die

Kirch

Die

Inhaltsverzeichnis.

Achtes Buch.

Die päpstliche Herrschaft in der deutschen Kirche und ihre Kämpfe

1122—1250.

Erstes Kapitel.

Seite

Kirchliche Zustände im Beginn des zwölften Jahrhunderts 3

I. Ordnungen und Tätigkeit der Kirche: 1) Das Bistum S. 3, die Synoden S. 6, der Archidiakonat S. 10. 2) Das Erzbistum S. 19. 3) Das Pfarramt S. 21, die städtische Pfarrei S. 28, der Patronat S. 38, Amtspflichten der Pfarrer: Unterricht S. 42, Predigt S. 42, Beichte S. 50; Rechtsstellung S. 51 u. Einkommen der Pfarrer S. 52. 4) Seelsorgetätigkeit der Mönche S. 55. 5) Die Gemeinden S. 57. II. Frömmigkeit: 1) Gleichbleibende Züge: Der Wert der Glaubensformel S. 70, Abhängigkeit vom Priestertum S. 71, Messe, Benediktionen, Segenssprüche S. 71, Weltbeurteilung S. 73, die sittliche Pflicht S. 75, die Helfer S. 76. 2) Neue Züge: Relig. Reflexion S. 87, der Zweifel S. 88, Erschütterung der Kirchlichkeit S. 90, Sektirer S. 94, Persönlicher Charakter der Frömmigkeit: Sünde S. 98, Gnade S. 100, Verdienst S. 101, tätiges und beschauliches Leben S. 104. Person und Werk Jesu S. 105, sittlicher Zustand S. 109.

Zweites Kapitel.

Die Beseitigung des königlichen Einflusses und das päpstliche Regiment in der Kirche 114

Tod Heinrichs V. u. Kalixts II. S. 114. Lothar III. und die Kirche S. 118. Verstärkung der hierarchischen Partei S. 134. Zwiespältige Papstwahl v. 1130 S. 137. Anerkennung Innocenz' II. S. 144. Haltung Lothars S. 146. Sein Tod, die Bedeutung seiner Regierung für die kirchliche Lage S. 157. Wahl

Konrads III. S. 160, seine Politik Fortsetzung derjenigen Lothars S. 160. Die kirchliche Theorie über Stellung und Rechte des Papsttums S. 165. Eugen III. S. 168. Die Regierung der deutschen Kirche durch die Kurie S. 168; sie erweist sich als undurchführbar S. 179. Umschlag der öffentlichen Meinung in Deutschland S. 183. Konrads Kreuzzug u. Tod S. 192.

Drittes Kapitel.

Reaktion unter Friedrich I. 196

Friedrich I. Erneuerung der kirchlichen Rechte der Krone S. 196. Eugens III. Tod. S. 205. Auflösung der hierarchischen Partei S. 206. Die weltlichen Fürsten S. 210. Das Volk 211. Verhältnis zur Kurie: Anastasius IV. S. 211. Hadrian IV. S. 213. Erneuerung der kaiserlichen Gewalt in Oberitalien S. 232. Folgen für das Papsttum S. 233. Die Doppelwahl v. 1159 S. 241. Friedrich I. und das päpstliche Schisma S. 244. Friede von Venedig S. 302. Die kirchliche Stellung des Kaisers in Deutschland bleibt unverändert S. 307, auch seine letzten Kämpfe mit der Kurie erschüttern sie nicht S. 316.

Viertes Kapitel.

Die neuen Orden. 325

Ungünstige Lage des Mönchstums im Beginn des zwölften Jahrhunderts S. 325. Die neuen Orden: Cisterzienser S. 337. Kartäuser S. 355. Augustinerchorherren S. 355. Prämonstratenser S. 369. Schottenklöster S. 383. Minderbrüder S. 384. Predigermönche S. 402. Die Nonnenklöster S. 415.

Fünftes Kapitel.

Die Theologie. Von Rupert von Deutz zu Albert d. Gr. . . 428

Neue Methoden in der Theologie S. 428. Zurückhaltung der deutschen Theologen: Rupert S. 432, Alger S. 443, Anselm von Havelberg S. 444. Anonymus Mellicensis S. 445. Einwirkung der neuen Theologie: Honorius S. 445, Wolbero S. 453, Ekbert S. 454. Boto S. 454. Der Zusammenstoß: Gerhoh und Arn und ihre Kämpfe gegen die dialektische Theologie S. 456. Geringe Kenntnis derselben in Deutschland S. 469. Zurückbleiben in der wissenschaftlichen Tätigkeit S. 470, die alten Schulen S. 472, das Studium im Ausland und das Eindringen der Scholastik S. 479. Die Bettelorden und das theologische Studium S. 481. Albert d. Gr. S. 486.

Sechstes Kapitel.

Das Christentum im Kulturleben 499

Die neuen Stände und die neue Literatur: 1) Neue Ziele der latein. Geschichtschreibung S. 500, Geschichte in deutscher

Sprache S. 510. 2) Entstehung der weltlichen Wissenschaften: Naturkunde S. 516, Ethik S. 520. 3) Dichtung für die Laien: Latein. Epen S. 521, geistliches Spiel S. 523, deutsche Lehrdichtung der Geistlichen S. 529. 4) Die Laiendichtung und ihr Verhältnis zu Religion und Kirche S. 539. 5) Parallele Entwicklung der bildenden Künste S. 568.

Siebentes Kapitel.

Ausgang der deutschen Missionsarbeit 576
Kirchliche Lage im Sorbenland S. 576, deutsche Kolonisation S. 579. Pommern S. 586. Abodriten und Liutizen S. 617. Schlesien S. 652. Die baltischen Länder S. 653.

Achtes Kapitel.

Die Kämpfe Cölestins III. u. Innocenz' III. um die Obergewalt in Kirche und Reich. 686
Heinrich VI. und die deutsche Kirche S. 686. Gegensatz der päpstlichen und kaiserlichen Politik in Italien S. 689 und in Deutschland S. 692. Die deutsche Doppelwahl v. 1198 S. 711. Innocenz III. Papst S. 713. Das Ziel seiner Politik die Weltherrschaft S. 715. Seine dadurch bedingte Haltung im Streit der Könige S. 721. Seine Niederlage S. 741. Umschwung der Verhältnisse durch Philipps Ermordung S. 752. Verstärkung der päpstl. Gewalt in der Administration der Kirche S. 755, ihre Anerkennung durch Otto IV. S. 765. Dieser ändert seinen Standpunkt S. 766. Erhebung Friedrichs II. S. 771. Anerkennung des neuen kirchlichen Rechtes durch denselben S. 774.

Neuntes Kapitel.

Friedrich II. und die Päpste 777
Honorius III. S. 777. Schwierigkeiten der päpstlichen Herrschaft S. 780. Der päpstliche Kreuzzug S. 785. Entstehung des Zwiespalts zwischen Friedrich und der Kurie S. 791. Die Ursache lag in den italien. Verhältnissen S. 795, während in Deutschland das neue kirchliche Recht anerkannt blieb S. 797. Kämpfe mit Gregor IX. S. 803, mit Innocenz IV. S. 842. Das Ergebnis S. 880.

Zehntes Kapitel.

Gegensätze der kirchlichen und religiösen Anschauungen 887
1) Die antikirchlichen Richtungen: Katharer S. 887, Waldenser S. 896, Heinr. Minnike S. 906, Ortlieber S. 907, Ketzer im Ries S. 909. Kirchliche Gegenwirkung: Die Inquisition S. 911, Häretikerverfolgung v. 1231 S. 915. 2) Gegensätze innerhalb der Kirche: Beim Klerus S. 920, bei den Laien: Die Frauen

S. 924, Kreuzzüge S. 934, die Stedinger S. 937, Unglaube S. 938. Freisinnige Laienfrömmigkeit S. 940, kirchliche Gebundenheit S. 943, kirchlicher Aberglaube S. 947, volkstümlicher Aberglaube S. 948.

Beilagen:

I. Bischofslisten 950
II. Klösterverzeichnis 975
III. Literaturübersicht 1034
Register 1048 1070

Berichtigungen.

S. 124 Anmerk. Zeile 3 von oben lies Straßburg statt Augsburg.
S. 226 Zeile 8 von oben lies Rainald statt Roland.
S. 294 Anmerk. Zeile 6 von oben lies Rottenbuch statt Rottenbach.
S. 373 Zeile 19 von oben lies einer statt seiner.
S. 384 Anmerk. Zeile 11 von oben lies Documenta statt Monumenta.
S. 584 Anmerk. Zeile 3 von oben füge nach dipl. III ein (als Manuskript in der Dresdener Bibliothek).
S. 697 Text letzte Zeile lies Brun III. statt Brun II.

Achtes Buch.

Die päpstliche Herrschaft in der deutschen Kirche und ihre Kämpfe.

1122—1250.

Erstes Kapitel.

Kirchliche Zustände im Beginn des zwölften Jahrhunderts.

Während die Ereignisse in unaufhaltsamer Hast sich drängen, bieten die Zustände das Bild des Beharrens. Doch sind sie dauernd nur in ähnlichem Sinn, wie der Sand in seiner Lage verharrt, den die vorübereilende Welle am Ufer ablagert. Denn indem das Ufer bleibt, wird es ohne Unterlaß verschoben. So vollzieht sich, den Zeitgenossen schier unbemerkt, ein stetiger Wandel der Zustände. Denn auch sie sind nicht tot; sie sind das Ergebnis des Spieles niemals rastender Kräfte. Wir halten einen Augenblick still, um zu fragen, inwieweit das Bild der kirchlichen Verhältnisse, das wir früher kennen gelernt haben[1], für den Anfang des zwölften Jahrhunderts noch zutrifft, inwieweit es sich verschoben hat und in der nächsten Zeit weiter verschiebt.

Beginnen wir mit dem Äußerlichsten, indem wir uns den Rahmen vergegenwärtigen, in den das mannigfache Handeln der Kirche mit dem Volk überall gleichmäßig eingespannt war. Man könnte urteilen, es sei alles beim alten geblieben. Denn nach wie vor waren die Bischöfe und Priester die Männer, die im Namen der Kirche das Wort führten, waren die Diözesen und Pfarreien die Kreise, in denen ihre amtliche Tätigkeit sich abspielte, und traten sie auf den Synoden, durch die Visitationen und in der Menge der Gottesdienste dem Volke handelnd gegenüber. Die Namen, die Institutionen waren geblieben; aber sieht man genauer zu, so be-

[1] Vgl. Bd. II, 3. Aufl. S. 727 ff.

merkt man sofort, daß ihr Inhalt sich geändert hat: keine Institution war im Jahre 1100 genau so, wie sie im Jahre 800 gewesen war, und im Jahre 1250 war sie wieder anders als hundertundfünfzig Jahre vorher.

Seit Otto d. Gr. wurden die Bischöfe zu Fürsten[1]. Die Tatsache bemerkte jedermann. Durch die Investitur, sagt der Verfasser der Wiener Genesis, macht der König aus Pfaffen Herren[2]. Bemerkte man auch die Wirkung, die sie für die kirchliche Bedeutung des Episkopats hatte? In der Zeit der altkirchlichen Orthodoxie waren die Bischöfe die Träger der kirchlichen Theologie gewesen. Wer möchte sagen, ob Athanasius und Chrysostomus, Ambrosius und Augustin, Leo und Gregor mehr Theologen oder mehr Leiter der Kirche waren? Vergegenwärtigt man sich die Theologie des neunten Jahrhunderts, so kann man die Namen Paulins und Theodulfs, Hrabans und Hinkmars nicht streichen, ohne das Gesamtbild zu zerstören. Das ist anders geworden: seit dem zehnten Jahrhundert gibt es unter den Theologen, die Deutschland hervorgebracht hat, keinen Bischof mehr, oder vielmehr es gibt einen, Albertus Magnus. Aber kaum war der große Gelehrte zwei Jahre lang Bischof, so erkannte er die Unmöglichkeit, zugleich ein Fürst und ein Theolog zu sein, und ließ sich von der Würde, die er nicht gesucht hatte, entbinden. Gewiß, nachdem vornehmlich politische, wenn nicht militärische Anlagen und Kenntnisse für einen Bischof notwendig waren, konnte es nicht anders sein. Aber unverkennbar ist doch, daß eine Einbuße an Einfluß auf die Entwicklung der Kirche darin liegt, daß der Episkopat nicht mehr theologisch tätig war. Denn man beherrscht nur dasjenige, woran man arbeitet.

Es ist verständlich, daß die Bischöfe länger Prediger als Schriftsteller blieben. Denn allzu fest stand die altkirchliche Anschauung, daß die Predigt eine der Hauptpflichten des bischöflichen Amtes sei. Man hat denn auch die zwei Jahrhunderte von 900—1100 geradezu als die Zeit der bischöflichen Predigt bezeichnet[3]. Und in der Tat bestätigt eine Menge einzelner Notizen, daß die Prälaten dieser Zeit nicht nur bei sonderlichen Anlässen das Wort ergriffen[4], sondern, daß sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit ihrer Pflicht

[1] Vgl. Bd. III S. 27 ff. 3. Aufl. [2] V. 289 f. S. 100. [3] Cruel, Gesch. d. Predigt S. 70. [4] Wipo läßt Gesta Chuonr. imp. 3 S. 16 Aribo von Mainz eine etwas pathetische Rede bei der Salbung Konrads II. halten. Hermann II. von Köln predigt 1047 an Mariä Geburt in Xanten mit Bezug auf den Krieg gegen Flandern, quatenus a superna clementia pro concinnanda regni pace imperatori filium dari secum implorarent. Narr. de Ezz. 3, Böhmer, Fontes III S. 378.

genügten. Das wird von Männern erzählt, bei denen man es erwarten muß, wie Wolfgang von Regensburg[1] und Godehard von Hildesheim[2]; nicht minder von anderen, die ganz in der politischen Tätigkeit aufzugehen schienen, wie Anno von Köln[3] und Adalbert von Bremen[4]. Findet man berichtet, daß ein deutscher Bischof in einer französischen Stadt und ein französischer in einer deutschen durch die mangelnde Gewandtheit in der Sprache sich beim Predigen gehindert sah[5], so ist auch hier vorausgesetzt, daß die Bischöfe nicht nur einzelne Prunkreden hielten[6]. Ein Bild von der homiletischen Tätigkeit eines Bischofs am Eingang des zwölften Jahrhunderts bietet das Prager Homiliar: Predigten an Festen und sonst aus sonderlichen Anlässen überwiegen durchaus. Wie bei einem Bischof leicht verständlich, sind die gesammelten Reden zum Teil vor der Gemeinde gehalten, zum Teil spricht der Bischof zu den Domherren; auch Synodalreden fehlen nicht[7]: man sieht, eine ziemlich mannigfaltige Tätigkeit. Allein je mehr die Beschäftigung mit der Theologie zurücktrat, um so geringer mußte die Neigung zu predigen bei den Bischöfen werden. So steht denn schon das zwölfte Jahrhundert dem zehnten und elften nicht mehr gleich. Im dreizehnten war das Höchste, was erreichbar schien, daß die Bischöfe an den Hauptfesten predigten[8]. Dazu kommt, daß die deutschen Bischöfe niemals die einzigen Prediger in ihren Diözesen gewesen waren[9]; je größer aber die Zahl der Stifts-

[1] Vita Wolfk. 19 f. Scr. IV S. 535. [2] Vita I Godeh. 40 Scr. XI S. 196. [3] Vita Annon. I, 8 Scr. XI S. 470; 34 f. S. 481; 38 S. 483; vgl. Lamb. ann. z. 1074 S. 188; z. 1075 S. 244. [4] Adam. Gesta III, 61 S. 140; vgl. Lamb. ann. z. 1065 S. 92 f.; Brun. de bello Sax. 2 S. 3.

[5] Der Franzose Adalbero v. Trier, Gesta Alb. 26 Scr. VIII S. 257; der Deutsche Bibo von Toul, Gesta ep. Tull. 46 Scr. VIII S. 646. [6] Ich verweise für das zehnte und beginnende elfte Jahrhundert auf die Bd. III S. 407 gesammelten Beispiele; für die spätere Zeit mögen außer den im Text Erwähnten genannt werden: Bardo v. Mainz vita II. Godeh. 24 Scr. XI S. 209; Benno v. Osnabrück vita Benn. 25 S. 33; Gotfrid v. Trier Gesta Godefr. 3 Scr. VIII S. 201; Kuno von Regensburg Gerh. de edif. Dei prol. S. 137.

[7] Das Homiliar ist von F. Hecht, Prag 1863, herausgegeben. Ich halte die Annahme, daß es in die Zeit B. Hermanns, 1099—1122, fällt, und daß es für seinen Gebrauch bestimmt war, für sehr wahrscheinlich. Daß auch hier die ältere Literatur benützt ist, braucht man kaum zu bemerken. Ich erinnere nur, daß beispielsweise als Sermo de sacerdotibus die bekannte Synodalansprache, Sdralek, Wolfenb., Fragm. S. 180, vgl. Bd. III S. 562 Anm. 2, aufgenommen ist, ein neuer Beweis für ihre weite Verbreitung. Vgl. über das Homiliar J. Pekar, Die Wenzels- und Ludmillalegenden, 1905 S. 149, der auf tschechische Untersuchungen verweist. [8] Mainzer Syn. v. 1233 c. 19 Ztschr. f. Gesch. des ORh. III S. 137. [9] Das hat Cruel a. a. O. außer Betracht gelassen.

und Pfarrkirchen wurde, um so enger wurde der Kreis, auf den die Predigt des Bischofs wirkte. Wie die politischen Pflichten, so verminderte also auch der fortschreitende Ausbau der kirchlichen Organisation den Einfluß, der vom Bischof ausging. Das fiel um so schwerer ins Gewicht, da auch die Anleitung des Klerus zur Predigt andern zufiel[1]. Wie vordem Bischöfe, so haben jetzt Mönche die Reden geschrieben, nach deren Muster die Pfarrer predigten[2].

Abgesehen vom Vollzug der spezifisch bischöflichen Amtshandlungen, der Firmung, Ordination und Konsekration, beschränkte sich somit die Tätigkeit des Episkopats auf die oberste Leitung der Diözesen. Ihr dienten nach wie vor die Synoden[3]. Denn so wenig man bezweifeln wird, daß dieselben nicht so regelmäßig gehalten wurden, wie das kirchliche Recht forderte, so sicher ist es doch, daß sie nirgends aus der Übung kamen. Ja man bemerkt die Neigung, die Zahl dieser Versammlungen zu vermehren. Denn während man sich in der Karolingerzeit mit einer Jahressynode begnügte[4], war unter Erzbischof Friedrich in der Mainzer Diözese neben der Frühjahrssynode auch eine solche im Herbst üblich[5]. Etwas später läßt sich die Einrichtung der Doppelsynode auch im Bistum Halberstadt nachweisen[6]. Aber allgemein durchgesetzt hat sie sich nicht. Besonders kennen die Mainzer Synodalbeschlüsse des dreizehnten Jahrhunderts nur noch eine Jahressynode[7]. Auch in Konstanz, Würzburg und Regensburg scheint man stets bei einer Versammlung im Jahre geblieben zu sein[8]. Daß die Synoden

[1] Eine Ausnahme scheint Erchanbald von Mainz gebildet zu haben, s. Wattenbach, GQ. 6. Aufl. II S. 110. [2] Vgl. über diese Literatur unten.

[3] Über die Diözesansynoden einzelner Bistümer handeln Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden, Freiburg 1894; Hilling, Die Westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrh., Lingen 1898; Maring, Diözesansynoden u. Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim, Hannover 1905; Brackmann, Urk. Geschichte des Halberstädter Domkapitels, Gött. Dissert. 1898; Brehm, Zur Gesch. der Konstanzer Diözesansynoden (Diöz. Arch. f. Schwaben Bd. XXII ff.); Curschmann, Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906 S. 279 ff. [4] Vgl. Bd. II S. 243 u. 735. [5] Ep. Mog. 16 S. 344: Omni anno a synodo ante pasca habita usque eam quae post festivitatem s. Remigii (1. Okt.) colenda esse dinoscitur. [6] Geschäftsanweisung für den Propst v. Kaltenborn 1120, UB. I S. 114 Nr. 147.

[7] Syn. v. 1225 c. 14: Ut archiepiscopi, episcopi etc. in suo singuli concilio annis singulis celebrando eas publicari faciant, Hartzheim III S. 523. Syn. v. 1233 c. 1 S. 135. [8] Über Konstanz s. Bd. II S. 735 Anm. 5 u. für das 11. Jahrh. Herim. chr. z. 1032 S. 121; über Würzburg vgl. die Confoederatio v. 1254 M. B. XXXVII S. 364 Nr. 323: Singulis annis predicta statuta in synodo recitentur; über Regensburg Ried C. d. I S. 297 Nr. 314 v. 1209: Cum ad generalem synodum singulis annis accedunt.

mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrten, zeigen die zahlreichen Erwähnungen einzelner Synoden, die wir aus allen deutschen Diözesen für die Zeit vom zehnten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts haben[1], und die Art, wie man von ihnen als einer

[1] Ich stelle eine Reihe von Beispielen für die Zeit von 911—1250 zusammen, natürlich ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu machen. Mainz: 937—954 unter EB. Friedrich 2 Jahressynoden, s. S. 6 Anm. 5; 6. Okt. 1019 Mainz. Reg. I S. 148 Nr. 26: plena synodus; März 1073 zu Erfurt, das. S. 196 Nr. 76; Okt. 1074 zu Erfurt, das. S. 201 Nr. 103; 1090, Wirt. UB. I S. 286 Nr. 239. Hier sind zwei Jahressynoden als ordentliche Versammlungen erwähnt, S. 289; um 1125, Mainz. Reg. I S. 282 Nr. 168; 1127, das. S. 284 Nr. 186; März 1143, das. S. 320 Nr. 7; 1150, das. S. 342 Nr. 121; um 1171, Hartzheim III S. 403: in solemni synodo; 1191, das. S. 790; 1196, das. S. 463; Okt. 1223 zu Erfurt, Cron. s. Petri Erf. S. 226; 1227, Hartzheim IV S. 615; vor 18. Juni 1233, Cron. s. Petri Erf. S. 230. — In Augsburg fand nach V. Udalr. 4 S. 392 unter B. Ulrich, 924—973, das synodale colloquium in der Karwoche statt; aber die Nachrichten über einzelne Synoden sind sehr lückenhaft; ebenso über Bamberg, Chur u. Eichstätt. Über Halberstadt u. Hildesheim s. Bd. V S. 168 Anm. 1. Etwas zahlreicher als in den drei vorhingenannten Bistümern sind die Nachrichten über Konstanzer Diözesansynoden. Ich stelle sie zusammen: 919—934, in synodo suo, Mir. v. Marci Scr. IV S. 451; 995, actum publice. in s. synodo Const. ecclesie, Wirt. UB. I S. 233 Nr. 198; 1032 in synodo sua i. e. in coena domini, Herim. Aug. S. 121; 1. (? 2.) Apr. 1086, Konst. Reg. 531; 6. Apr. 1094 Bern. chron. S. 458; 1127 Thurg. UB. II S. 52 Nr. 21: in publica residens synodo; um 1181 ZGORh. 35. Bd. S. 32 Nr. 20; 1209—33 unter B. Konrad mehrere Synoden, vgl. Konst. Reg. 1299 u. 1435. — Für Paderborn und Speier sind die Nachrichten wenig zahlreich; doch merke ich sie an. Paderborn: 1103 Westf. UB. Addit. S. 27 Nr. 25; 1173 Erhard, Reg. (UB.) II S. 124 Nr. 368; 1189 das. S. 204 Nr. 490: qui eo die — Mittwoch nach Palmsonntag — ad synodum generalem convenerant. — Speier: 1149 Hartzh. III S. 362: in praesentia totius synodalis conventus; 1206 Nova Subsid. XII S. 132 Nr. 45; 1211 (?) Remling, UB. I S. 167 Nr. 152; 1232 das. S. 193 Nr. 187. — Etwas größer ist die Zahl der nachweislichen Synoden in Straßburg u. Würzburg; um so geringer in Worms. Straßburg: 1004 UB. I S. 42 Nr. 51: Synodus episcopalis; 1137, MIÖG. 29 Bd. S. 580 Nr. 2; 1145, UB. I S. 78 Nr. 97; vor 1201, 1201, 1202, Nova subsidia S. 198, Nr. 70 vgl. Straßb. Reg. 714, MIÖG 29. Bd. S. 592 Nr. 12 vgl. Straßb. Reg. 729. — Würzburg: 1115, M.B. 37. Bd. S. 38 Nr. 76; 1136, Hartzheim III S. 331; 5. Mai 1137, das. S. 335; 1192, das. S. 146 Nr. 151. — Sehr ungleichmäßig sind die Nachrichten über Kölner Diözesansynoden; sie gehören alle dem 12. Jahrh. an: 1103, NRh. UB. I S. 169 Nr. 262: In s. synodo Colon.; 13. Apr. 1104, d. h. Mittwoch in der Karwoche, das. S. 170 Nr. 263; 1109, das. S. 176 Nr. 272; vor d. 23. Sept. 1110, Hartzheim III S. 256; 1127, Quellen I S. 502 Nr. 40; 1136, s. Görz, MRh. Reg. 1889; 1140, Quellen I S. 510 Nr. 48; 1142, NRh. UB. I S. 234 Nr. 346; 1143, Köln. Reg. II Nr. 412; 1171, MRh. UB. II S. 46 Nr. 9: In generali synodo secundum consuetudinem legitime celebrata; 1173, Hartzheim III S. 404; 1182, s. Bd. V S. 133, Anm. 2;

ordentlichen Einrichtung der Kirche sprach. Sie trugen so sehr den Charakter einer üblichen, genau geregelten Institution, daß nicht nur die liturgische Form, sondern auch die Sitzordnung feststand[1]. Der Bischof berief sie in der Regel nicht für einen beliebigen Termin, sondern die verschiedenen Diözesen hatten ihre ein für allemal bestimmten Synodaltage. Am gewöhnlichsten war der Gründonnerstag; ihn bevorzugte man in Mainz, Augsburg, Konstanz, Paderborn, Halberstadt, Minden, Freising, ohne sich doch strenge an ihn zu binden[2]. In Köln traten die Synoden an Peter und Paul[3], in Lüttich an Simon und Judas[4], in Metz nach Allerheiligen[5] zusammen. Wer-

---

1197, Hartzheim III S. 465; 1198, das. S. 466. Was die Kölner Suffraganbistümer anlangt, so sind die Nachrichten über Lüttich dürftig; etwas vollständiger die über Minden: 4. Apr. 1197, d. h. Freitag nach Ostern, Erhard Reg. II S. 89 Nr. 2384; 1210—1237 unter B. Konrad I. mehrfach Generalsynoden, Westf. UB. VI S. 13 Nr. 39; 11. Apr. 1224 das. S. 38 Nr. 142: Syn. generalis in coena domini. — Münster: 1022 oder kurz darnach, Erhard, Reg. I S. 166 Nr. 917; 1125, das. S. 233 Nr. 1489; 1179, das. (UB.) S. 146 Nr. 401; 1193, das. S. 229 Nr. 529. — Osnabrück: 1153 UB. I S. 233 Nr. 288: actum in communi synodo; 1160 S. 248 Nr. 309; 1170 S. 360 Nr. 325; 1223 II S. 112 ff. Nr. 153 f.; vor 1224 S. 132 Nr. 177; 1235 S. 255 Nr. 328. — Bezüglich Utrechts nahm Moll an, daß vor dem 13. Jahrh. Diözesansynoden nur aus besonderen Anlässen gehalten wurden, dtsch. Ausg. S. 145. Die Annahme verstößt gegen die Analogie aller übrigen Bistümer, ist also wenig wahrscheinlich. In den Synodalstatuten v. 1209 bzw. v. 1236 ist angeordnet, daß dreimal jährlich ein commune capitulum stattfinde, an den Mittwochen nach Quasimodogeniti u. Remigius u. an St. Blasius, Muller, Cartularium S. 177 § 21. Ich unterlasse es, weitere Beispiele anzuführen. Sie würden das Bild nicht verändern: die Abhaltung von Synoden läßt sich überall nachweisen, eine einigermaßen vollständige Reihe nirgends herstellen.

[1] Vgl. für das Erstere den Modus initiandi synodum M.S.L. 140 S. 1061, für das Letztere die Feststellung, daß überall den Archidiakonen der erste Platz auf der Diözesansynode gebühre, und die Behauptung der Pröpste von Bonn und Xanten, daß sie auf ihr zu Seiten des EB. von Köln säßen, Hartzheim III S. 339 v. J. 1138; in Münster saßen die Pröpste von Kappenberg und Varlar neben dem Bischof und dem Dekan, Wstf. UB. III S. 27 Anm. zu Nr. 51. Die Sitzordnung in Bremen wurde durch den KL. Otto v. St. Nik. 1230 geregelt, Hodenberg, Die Diöz. Bremen S. XXIX § 24.

[2] Vgl. die oben angeführten Stellen; über spätere Termine s. Bd. V S. 167 Anm. 2. In Halberstadt war 1225 die Synode am 26. März, d. h. Mittwoch vor Ostern, UB. I S. 306 Nr. 570; vgl. Bd. V S. 168 Anm. 1.

[3] Quellen I S. 214 aus dem Ministerialenrecht: In solempnitate s. Petri, quum synodus episcopalis celebratur. In der Fälschung NRh. UB. I S. 58 Nr. 102 ist der Gründonnerstag Synodaltag.

[4] Chr. s. Hub. 30 Scr. VIII S. 588: Agitur in festo Simonis et Judae.

[5] Hartzheim III S. 367. Es muß indes dahingestellt bleiben, ob die angeführten Termine sämtlich fest waren.

den die Synoden trotzdem nur gelegentlich erwähnt, so hat das nichts Auffälliges. Denn die Gegenstände, mit denen sie sich beschäftigten, waren ohne allgemeine und bleibende Bedeutung: hier waren Disziplinarfälle zu erledigen[1], Streitigkeiten beizulegen, oder Rechtsregeln zu finden; dort schien die Bestätigung eines Vertrags, die Bekanntmachung eines Privilegiums, die Publizierung einer Stiftung als wünschenswert[2]. Es war schon etwas Sonderliches, wenn über die Einführung neuer Gottesdienste oder die Anordnung von Diözesanfasttagen gehandelt wurde[3]. Nur selten erhoben sich die Synodalbeschlüsse über dieses Niveau. Man kann höchstens die scharfen Vorschriften, die die Teuler Synode von 1192 zur Herstellung des öffentlichen Friedens erließ[4], oder die Verhandlungen gegen die Häretiker, die 1231 auf einer Synode in Trier stattfanden[5], anführen, wenn man nach Beschlüssen von allgemeinerer Wichtigkeit fragt[6].

---

[1] Das interessanteste Bild des Disziplinarverfahrens gibt die Nachricht über Regensburg, Ried, C. d. I S. 297 Nr. 314 v. 1209. Es heißt dort von den plebani de rure et quidam eorum decani, daß sie auf der Synode excessus suos nequiter occultantes et se invicem confoventes nihil inter se denuntiant. Die Findung eines Weistums zeigt Gudenus I S. 66 Nr. 28 v. 1127.

[2] Beispiele geben die S. 7 Anmerkung 1 angeführten Stellen. Im J. 1214 wurde im Dom zu Halberstadt vor versammelter Synode die Feuerprobe vollzogen, UB. d. Stadt Halberstadt I S. 23 Nr. 19. [3] Konstanzer Synode v. 1094, Hartzheim III S. 221; Utrechter Syn. v. 1173, Hartzheim III S. 404; Erfurter Synode Sigfrids von Mainz 1223: Instituit, quod omne festum habens proprias laudes in novem lectionibus celebraretur, Cron. s Petr. Erf. S. 226. [4] Hartzheim III S. 455. Ihr Vorbild haben sie an dem Erlaß Radulfs v. Lüttich S. 422. Die Utrechter Statuten v. 1209 S. 488 sind schwerlich ein Synodalbeschluß; sie sind offenbar nur von den Stiftern beraten und angenommen. [5] Hartzheim III S. 539.

[6] Was die 17 canones anlangt, die einer Diözesansynode in Trier v. 1227 zugeschrieben werden, Hartzheim III S. 526 ff., Hefele V S. 944 ff., so ist die Urk., so wie sie uns vorliegt, nicht Abschrift des Schlußprotokolls einer Synode, sondern Abschrift von in Trier giltigen Synodalstatuten. Daraus folgt 1., daß die Bemerkung über die Synode am Schluß keinen urkundlichen Wert hat: sie spricht nur die in St. Matthias in Trier vorhandene Überlieferung über den Ursprung der Statuten aus; ein Irrtum ist also möglich. 2., daß die Möglichkeit von Interpolationen groß ist; denn eine Ergänzung von Synodalstatuten, die längere Zeit im Gebrauche waren, durch spätere Beschlüsse anzunehmen, liegt nahe. Inhalt und Form der Statuten geben meines Erachtens zu der Vermutung, das Ganze sei eine bloße Stilübung, keinen gegründeten Anlaß. Darf man die Statuten als echt betrachten, so sind sichere Zeitgrenzen für ihre Entstehung gegeben durch die Beziehungen auf die Lateransynode von 1215 einerseits, und durch die Benützung durch die Trierer Synode v. 1310 anderseits. Fraglich ist, ob die Beziehungen auf das Concilium Lugdunense c. 7 u. 8 für die Abfassung im letzten Viertel des 13. Jahr-

So unbedeutend also die meisten Synoden waren, so wird man doch die Institution nicht als wertlos betrachten dürfen: sie erhielt den Diözesen ihr Sonderleben.

Erschien auf der Synode der Bischof als Leiter der Diözese, so war er es doch nicht mehr in demselben Sinn wie früher. Denn sein Einfluß wurde dadurch bedeutend beschränkt, daß der Archidiakonat sich zu einem Zwischenamt zwischen dem Episkopat und der Pfarrei ausgestaltete[1]. Wir haben früher bemerkt, daß in

hunderts entscheiden. Knöpfler S. 944 Anm. 2 hat es geleugnet, indem er die erste Erwähnung für einen späteren Beisatz, die zweite für ein Schreibversehen, Lugd. statt Later., erklärt, S. 950 Anm. 1 u. 2. Im letzteren Falle scheint mir die Richtigkeit der Bemerkung evident; an der Beziehung auf c. 62 der Lateransynode läßt sich nicht zweifeln. Nicht so im ersteren Falle; denn hier liegt die Beziehung auf den 13. Kanon der Lugdunensischen Synode v. 1274 ebenso zweifellos vor. Die Worte secundum quod — Lugdunensi als Zusatz zu streichen, nützt zu nichts, da die sachliche Beziehung bleibt. Die Statuten sind demnach nach 1274 verfaßt. Dazu stimmt 1., die Erwähnung des Festes der h. Elisabeth c. 6; denn es ist doch nur eine Ausflucht, daß man dabei nicht an die Landgräfin denken müsse. 2., die Erwähnung der Minoriten und Dominikaner c. 8. Denn die Minoriten kamen erst nach 1228, s. Jordan c. 55, nach Lothringen; die Dominikaner sind in Trier erst 1233 nachweislich, MRh. UB. III S. 176. 3., das Verhältnis der Trierer Statuten zu den Kanones der Synode zu Mainz v. 1233, zu Trier v. 1238, und zu Fritzlar 1244; sie sind von diesen abhängig. Endlich 4., die zweimalige Erwähnung der Statuta concilii Trevirensis und der Praecepta oder Statuta synodalia S. 526 u. 530. Daß man bei den letzteren an die vorliegenden Statuten zu denken hat, ist möglich; man könnte aber auch an die Mainzer Beschlüsse v. 1225 denken, vgl. c. 14 S. 523. Was aber sind die ersteren? Will man nicht auf ein X raten, so kann man nur antworten: die 45 Kanones der Synode v. 1238. Ich nehme demnach an, daß die Statuten einer Diözesansynode von Trier aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts angehören.

[1] Vgl. Hinschius KR. II S. 189 ff.; Friedberg, KR. S. 206 f.; Schröder, Entwicklung des Archidiakonats, Augsb. 1890. Hilling, Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 80, 1900, S. 80 ff. u. 81, 1901, S. 86 ff.; ders., Die Entstehungsgesch. der Münsterischen Archidiakonate, Münst. Dissert. 1902. Ders., Beiträge z. Geschichte der Verfassung u. Verwaltung des B. Halberstadt I. Lingen 1902. Baumgartner, Gesch. u. Recht des Archidiakonats der oberrhein. Bistümer mit Einschluß von Mainz u. Würzburg. Stuttg. 1907. Glasschröder in d. Festschrift z. elfhunderj. Jubiläum d. d. Campo santo, Freib. S. 139; ders. in der Arch. Ztschr. N. F. X S. 114 f.; Bastgen, Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate, Trier. Archiv 10. Heft 1907. Curschmann, Die Diözese Brandenburg. Leipzig 1906 S. 344 ff. Hübner, Die Archidiakonatseinteilung in der ehemal. Diözese Salzburg. Mitth. der Ges. für Salzburger Landeskunde 45. Bd. 1905 S. 43 ff. Bönhoff, D. Bist. Merseburg u. seine Archidiakonate, N. Arch. f. Sächs. Gesch. XXXII S. 228. Ders. über den Mulden- u. Pleißensprengel des Bist. Naumburg, das. XXIV S. 43 ff. XXIX S. 10 ff. u. S. 217 ff.

der fränkischen Zeit der Archidiakon der Gehilfe des Bischofs in der Verwaltung des Kirchenguts, wie in der Handhabung der Disziplin gewesen ist[1]. Sein Amtsbereich umspannte wie der des Bischofs die ganze Diözese. Nun kam es zunächst in Frankreich im Gefolge der Beseitigung des Chorepiskopats dazu, daß man die Zahl dieser bischöflichen Gehilfen vermehrte, und daß man den einzelnen Archidiakonen bestimmte Bezirke zuwies. In den großen deutschen Diözesen hat sich das Amt der Chorbischöfe länger erhalten als in Frankreich[2]: im Laufe des zehnten Jahrhunderts aber verschwand es auch hier[3]. Um so leichter konnte die dort bereits ausgebildete Einrichtung Aufnahme finden[4]. Eine Anzahl westlicher Diözesen wurde denn auch schon im zehnten Jahrhundert in Archidiakonate zerlegt. Den Anfang machte wahrscheinlich Trier, wo seit dem Jahre 924 mehrere Archidiakone genannt werden[5] und wo einige Jahrzehnte später jeder Archidiakon seinen festen Sprengel hatte[6]. Noch im zehnten Jahrhundert folgten die Trierischen

---

[1] Bd. II S. 746. [2] Bd. II S. 748 Anm. 2. [3] Bf. Wazos an d. Propst Johann, Gesta ep. Leod. 41 Scr. VII S. 214: Chorepiscopos propter insolentiam removit ecclesia. Daß sich der Name in einzelnen Diözesen noch lange erhalten hat, kann darüber nicht täuschen, daß die Sache verschwunden ist. Der Beweis liegt in dem Wechsel des Titels: der Trierer Wicfrid bezeichnet sich in zwei Urkunden v. 967 u. 975 zuerst als corepiscopus u. sodann als archidiaconus u. in der ersten zugleich als levita, MRh. UB. I S. 284 Nr. 228 u. S. 301 Nr. 245. Folmar und Hunger, ebenfalls in Trier, unterzeichnen zwei Urk. aus d. J. 1071 einmal als Archidiaconi, dann als Corepiscopi, MRh. UB. I S. 428 f. Nr. 370 f. Ebenso in Köln u. a. Wer sich Levita oder Archidiaconus nennt, ist nicht konsekriert, also nicht Chorbischof im alten Sinn. [4] Schröder S. 46 ff. vertritt die Anschauung, daß der Archipresbyterat der Ausgangspunkt für den Landarchidiakonat sei. Die Annahme erscheint mir wenig wahrscheinlich. Wenn sie richtig wäre, so müßte sie sich an dem Erzbistum Trier bewähren. Aber hier beweist schon die geringe Zahl der Archidiakonate, daß sie falsch ist. Überhaupt liegt die Unwahrscheinlichkeit auf der Hand, daß der Archidiakonat sich in Deutschland sozusagen autochthon entwickelt habe, nachdem er in Frankreich, von dem Deutschland stets beeinflußt wurde, schon vorhanden war. Daß das Amt der Archidiakone nicht als Fortsetzung der nicht-bischöflichen Amtsbefugnis der Chorbischöfe zu betrachten ist, zeigt Bastgen S. 38 ff. [5] MRh. UB. I S. 229 Nr. 164; dann in Urk. von 946, 967, 973, 965 bis 975, 976, 981 a. a. O. S. 246 Nr. 184; S. 284 Nr. 228; S. 286 Nr. 230; S. 300 Nr. 244; S. 306 Nr. 249; S. 313 Nr. 255; S. 314 Nr. 256. Aus der Mehrzahl der Archidiakoni läßt sich, wie kaum bemerkt zu werden braucht, auf Zuteilung bestimmter Sprengel nicht unmittelbar schließen. Die letztere wird der Vermehrung der Zahl erst nachgefolgt sein. [6] Der erste sichere Beweis für das Vorhandensein der Sprengel liegt in der Urk. v. 981 S. 324 Nr. 256: Archidiaconus eiusdem loci. Bastgen S. 34 ff. hält es für nicht

Suffraganbistümer Metz, Toul und Verdun[1] und das halbfranzösische Bistum Lüttich[2]. Auch Mainz hat die neue Institution vor Ablauf dieses Jahrhunderts aufgenommen: 976 wird der Aschaffenburger, 995 der rheingauische Archidiakonat genannt[3]. Doch wird man anzunehmen haben, daß die Aufteilung der weitausgedehnten Diözese in die späteren 22 Sprengel sich nur allmählich vollzog[4]. Was die Mainzer Suffraganbistümer anlangt, so hatte unter ihnen Konstanz den größten Umfang. Dem entspricht es, daß dort die Vermehrung der Zahl der Archidiakone wie in Mainz ins zehnte Jahrhundert fällt. Doch ist die Sprengelbildung jünger; sie ist nicht vor dem zwölften nachweislich[5]. Ähnlich war die Sachlage in Worms, Speier, Straßburg[6] und im benachbarten Bistum Basel[7]. Etwas später folgten die östlichen Bistümer der Mainzer Erzdiözese. In Augsburg bestanden die alten Zustände noch unter Bischof Ulrich. Bei seinen Kirchenvisitationen waren nur Erzpriester, Dekane und Kleriker anwesend[8]. Ebenso stand es in Würzburg: hier hielt um das Jahr 900 der Bischof mit den Erzpriestern Sendgericht bei den Regnitzwenden; noch in der Mitte des elften Jahrhunderts war

---

unwahrscheinlich, daß EB. Ratbod der Schöpfer der Trierischen Archidiakonatssprengel war. Hinschius nimmt an, daß die 5 späteren Archidiakonate (nämlich Stadt, Dietkirchen, Karden, Longuion und Tholey) bis ins 10. Jahrhundert zurückreichten, KR. II S. 189 Anm. 7. Da in den Urkunden des 10. Jahrh.'s stets nur 3 oder 4 Archidiakoni genannt sind, so ist die Annahme wenig wahrscheinlich; 5 Archidiakoni finden sich zuerst in einer Urk. v. 1030, MRh. UB. I S. 355 Nr. 302. Vgl. Bastgen, der die Gründung des 5. Archidiakonats zwischen 981 u. 1030 annimmt, S. 25 f. [1] Vgl. für Metz die Urk. Gall. chr. XIII Instr. S. 387 f., für Verdun S. 556 f., für Toul Hartzheim III S. 182. [2] Chron. s. Laur. 8 Scr. VIII S. 265 für die Zeit Notkers 972—1008; vgl. auch den Brief Gerhards von Cambrai an die Lütticher Archidiakone Gesta ep. Cam. III, 28 Scr. VII S. 474. [3] Gudenus, C. d. I S. 356 Nr. 129; Regest. Mag. I S. 130 Nr. 107. [4] Über die einzelnen Sprengel Baumgartner S. 96. [5] Im J. 995 unterschreiben zwei Archidiakone eine Urk. des B. Gebhard, Wirt. UB. I S. 233 Nr. 198; doch ist die Echtheit der Urkunde bezweifelt, Konst. Reg. I S. 52 Nr. 403. Sprengel werden erst spät genannt. Das älteste Beispiel, das ich notiert habe, ist v. 1154, Thurg. UB. II S. 132 Nr. 39. Vgl. Baumgartner S. 13 ff. Im 13. Jahrh. hatte Konstanz 10 Archidiakonate. [6] Einer der 4 Wormser Archidiakonate wird 1140 oder 1141 genannt: Nibelung. eccl. s. Pauli archidiaconus, UB. d. St. Worms I S. 57 Nr. 68; 1160 wird der Archidiakonat des Propstes von St. Guido in Speier erwähnt, Wirt. UB. II S. 128 Nr. 370; in Straßburg unterzeichnen 1109 fünf Chorepiscopi, Alsat. dipl. I S. 188 Nr. 239. [7] Der Archidiakonat des Propstes von Ursanne wird 1210 erwähnt, Trouillat I S. 453 Nr. 296. [8] Vita Oudalr. 6 Scr. IV S. 395.

der Archidiakon nur der Erste der Diakone[1]. Im Laufe dieses Jahrhunderts aber scheint die Würzburger und wohl auch die benachbarte Bamberger Diözese in einzelne Sprengel geteilt worden zu sein[2]. Im Kölner Erzstift war die Entstehung der Archidiakonate schwerlich jünger als in Mainz[3]. Dagegen ist das große Salzburger Gebiet wohl erst im elften Jahrhundert in feste Sprengel zerlegt worden[4]. Ebenso sind in den sächsischen Bistümern Archidiakonate vor dieser Zeit nirgends nachweisbar. Seitdem wurde, hier früher, dort später, das neue Amt rezipiert. Aber es dauerte lange, bis man zu einem Definitivum gelangte. In den Diözesen Münster, Minden,

---

[1] Sendrecht bei Dove, Ztschr. f. KR. IV S. 160 ff. M.B. 37 S. 27 Nr. 67 v. 1057. Die Reihenfolge der Unterschriften macht, wie mich dünkt, sehr wahrscheinlich, daß es damals nur einen Archidiakonus gab: Kanzler, Pröpste und Dekan, Presbyter, Archidiakon, Diakone, Subdiakone. Im 12. Jahrh. war das Stift in Archidiakonate geteilt, s. folg. Anm., vgl. Wirt. UB. II S. 103 Nr. 354 v. 1156, wo der Erzdiakon von St. Kilian genannt ist; u. J. W. 17498, wonach der Archidiakonat im Rangau dem Marienstift in Ansbach gehörte. Im 14. Jahrh. zählte man 12 Archidiakonate, s. Ussermann S. XXVIII, Baumgartner S. 126 f. [2] Beweisend ist die Kölner Synode v. 1138; die anwesenden Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Würzburg und Cambrai urteilen, daß secundum consuetudinem omnium aliarum ecclesiarum den Archidiakonen auf der Synode der Platz vor den Pröpsten gebühre, Hartzheim III S. 339. Über Bamberg s. Weber, Das B. Bamberg S. 55.

[3] Nachweislich ist sie unter Anno II. (1056—1075), s. Ennen u. Eckertz, Quellen I S. 480 Nr. 24 v. 1067; auch NRh. UB. I S. 203 Nr. 307 kommt in Betracht, da hier Friedrich eine Anordnung Annos bestätigt. Hinschius erinnert aber S. 189 Anm. 7 mit Recht, daß schon in der Urk. Heriberts für Deutz v. 1003 der Bestand des Archidiakonats Bonn vorausgesetzt ist. Das Statut für Utrecht v. 1087 (Hartzheim III S. 203), auf das sich Hinschius weiterhin bezieht, ist eine offenkundige Fälschung. [4] Im Salzburgischen wird der bischöfl. Archidiakon schon unter Arn erwähnt, B. M. 707 v. 819. Wird 924 u. 925 ein Archidiakon Hartwin, 963 Liutfrid, 976 Richar genannt, Salzb. UB. I S. 111 ff. Nr. 48 u. 49, S. 170 Nr. 3, S. 177 Nr. 13, so läßt sich nicht feststellen, ob es in dieser Zeit nur einen oder mehrere Archidiakoni gegeben hat. Sicher bezeugt ist die Mehrzahl erst im Anfang des 12. Jahrhunderts, vita II Gebeh. 15 Scr. XI S. 43, vgl. Ann. Admont. z. 1115 Scr. IX S. 577; Meiller, Reg. S. 5 Nr. 21 v. 1116; S. 37 Nr. 209 v. 1139. Aus der letzteren Stelle ergibt sich der Bestand von Archidiakonatssprengeln. Über die 8 Sprengel: Salzburg, Baumburg, Gars, Ober- u. Untersteiermark, Ober- u. Unterkärnten, Chiemsee s. Hübner S. 50 ff. Über die Archidiakone von Freising s. Uttendorfer im Arch. f. kath. KR. 63. Bd. S. 3 ff. Sicher nachweislich sind hier, soviel ich sehe, Archidiakonatssprengel nicht vor dem 12. Jahrhundert. Damals waren die Pröpste von Moosburg u. St. Andrä Archidiakone, s. M.B. VIII S. 512 Nr. 1 v. 1140 u. VI S. 169 Nr. 14 v. 1147. Das setzt die Aufteilung des Bistums voraus.

Paderborn und Bremen wurden noch am Ende des zwölften und im dreizehnten Jahrhundert Neueinteilungen vorgenommen[1]. Daß im Kolonialland die Einrichtung von Archidiakonaten mit der Gründung der Pfarreien Hand in Hand ging, lag in der Natur der Sache[2]. Man übernahm die in Deutschland bereits fertige Organisation.

Das Gesagte zeigt, daß die Archidiakonate der deutschen Bistümer nach und nach im Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten entstanden sind. Wie sie hier früher, dort später ins Leben traten, so erhielten sie auch einen sehr verschiedenen Umfang. Denn während die alten Diözesen des Westens in wenige große Sprengel zerlegt wurden, zersplitterten die Bischöfe des Ostens ihre Bistümer in eine Unzahl oft minimaler Bezirke[3].

Die Diözese Trier hatte nur vier, dann fünf Archidiakonate[4], die Kölner ursprünglich ebenfalls vier, später sechs[5], in Hamburg

---

[1] Westf. UB. IV S. 129 ff. Nr. 198 u. 204 v. 1231 über Paderb. Die Archidiakonate des Dompropstes und des Propstes von Busdorf blieben bestehen; die übrige Diözese Paderborn wurde in 6 Archidiakonate zerlegt. Bd. VI S. 55 Nr. 207 v. 1230 über die Diözese Minden; sie erhielt 5 Sprengel. In Münster wurde eine Neuordnung der Archidiakonate um 1193 durch B. Hermann vorgenommen, Reg. Westf. II S. 82 Nr. 2306; über Bremen: Bremer Gesch.-Quellen I S. 95 ff. v. 1230; vgl. v. Hodenberg, Die Diözese Bremen S. 189ff.

[2] Im B. Brandenburg übertrug B. Wigger 1139 dem Propst v. Leitzkau den Archidiakonat, C. d. Brand. 1. Abt. 10. Bd. S. 70 Nr. 2; in Naumburg ist der Archidiakonat des Dekans von Zeitz 1140 nachweislich, C. d. Sax. reg. I, 2 S. 101 Nr. 140; in Merseburg der des Propstes v. Zschillen 1186, UB. I S. 108 Nr. 129. In Schwerin bestanden Archidiakonate im letzten Viertel des 12. Jahrh.: 1177 erhielt der Abt von Dobberan das ius sinodale, quod bannum vocatur, Mklb. UB. I S. 118 Nr. 122; 1199 wurde dem Dompropst bannum totius Zwerinensis provincie bestätigt, S. 149 Nr. 151. Der älteste Beleg für Ratzeburg stammt v. 1237, Mklb. UB. I S. 468 Nr. 471. [3] Vgl. die Untersuchungen von Hilling über die sächsischen Diözesen a. a. O. S. 329 ff.; über Osnabrück auch Philippi in den Mitth. f. Gesch. v. Osnabrück XVI S. 228 ff. [4] S. S. 11 Anm. 6. [5] Ursprünglich waren der Dompropst, die Pröpste von Bonn, Xanten und Soest Archidiakoni. Die von Bonn und Xanten behaupteten, daß ihren Stiftern archidiaconatus a prima constitutione adiuncti essent, Kölner Syn. v. 1138 Hartzheim III S. 339; da ihnen beim Urteilfinden die übrigen Archidiakoni vorangingen (ib.), so waren die beiden andern ebenso alt. Der Domdekan erscheint, soviel ich weiß, zum erstenmal i. J. 1169 als Inhaber eines Archidiakonats, Ennen u. Eckertz I S. 558 Nr. 76; der Dekan von Mariengraden behauptete, daß der Archidiakonat von Dortmund seinem Stift seit dessen Gründung durch Anno gehöre, s. d. Schiedsspruch v. 1293 NRh. UB. II S. 558 Nr. 942. Im Verlauf kamen noch einige kleine Archidiakonate hinzu.

behauptete sich der Dompropst als einziger Archidiakon[1]; dagegen zählte man in Münster, Hildesheim und Halberstadt über dreißig. Selbst in einer und derselben Diözese kamen die verschiedensten Bildungen vor. Ein Beispiel bietet Mainz. Der Archidiakonat des Propstes von St. Marien in Erfurt war groß wie ein Bistum, er umfaßte die Stadt und siebzehn Dekanate; auch der des Propstes von Jechaburg hatte elf Landdekanate. Dagegen beschränkte sich der Archidiakonat des Propstes von St. Maria im Felde zu Mainz auf einen einzigen Dekanat, der des Propstes von St. Bartholomäus in Frankfurt vollends auf die Stadt mit ihrer nächsten Umgebung[2].

Diese Verschiedenheiten zeigen, daß bei der Bildung der Sprengel nicht nach bestimmten Grundsätzen verfahren wurde[3]: die Archidiakonate sind, wie so vieles Mittelalterliche, zufällige Bildungen. Aber ihre Entstehung hatte für die Stellung ihrer Leiter im Gesamtorganismus der Kirche die wichtigste Folge. Denn indem der Archidiakon an die Spitze eines bestimmten Sprengels trat, hörte er auf, ein vom Bischof für den einzelnen Fall bevollmächtigter Beamter zu sein; er wurde zum Träger eines selbständigen Amtes, das, obwohl vom Bischof verliehen, einen Teil der bischöflichen Regierungsbefugnis absorbierte. Hier wirkten die allgemeinen Anschauungen auf die kirchliche Rechtsbildung; denn das Amt im mittelalterlichen Sinn ist weniger eine Funktion, als ein Recht. Es ist bezeichnend, daß, wie der Bischof, so auch der Archidiakon sich schließlich gratia Dei archidiaconus nannte[4].

Die Befugnisse des Archidiakons entwickelten sich dementsprechend. War er ursprünglich der Gehilfe des Bischofs bei der Visitation und dem Sendgericht gewesen, so wurde er nun zum Inhaber des Visitations- und Sendrechtes; hatte er ursprünglich die Prüfung der Kleriker vor ihrer Ordination zu vollziehen gehabt, so fiel ihm später die Einsetzung der Pfarrer zu. Diese Entwicklung fällt im wesentlichen in das elfte und zwölfte Jahrhundert.

---

[1] Hilling 80 S. 658 ff. [2] Baumgartner S. 96 ff. [3] Daß Gau- und Archidiakonatsgrenzen sich vielfach berührten, sei es so, daß beide zusammenfielen, sei es so, daß ein Gau mehrere Archidiakonate oder ein Archidiakonat mehrere Gaue umspannte, ist bekannt und oft nachgewiesen. Aber die großen Verschiedenheiten des Umfangs beweisen, daß von einer grundsätzlichen Anlehnung an die Gaue höchstens in einzelnen Diözesen (Konstanz) die Rede sein kann. Jene Berührung war unvermeidlich, da die Grenzen nicht willkürlich ausgedacht wurden, sondern die Gaue und die Archidiakonate das Zusammengehörige zusammenfaßten. [4] UB. d. H. Halberstadt I S. 456 Nr. 509 v. 1219: Gratia Dei praepositus et archidiaconus.

Ulrich von Augsburg hatte das Sendgericht selbst gehalten[1]. Auch Bernward von Hildesheim hatte bei seiner Festsetzung von vier jährlichen Senden noch den bischöflichen Send im Sinne[2]; selbst Anno von Köln hat noch persönlich im Sendgericht Recht gesprochen[3]. Aber schon Burchard von Worms läßt die Fragen im Send vom Bischof oder seinem Missus gestellt werden[4]. Hundert Jahre später hält überall der Archidiakon das Sendgericht[5], und noch ein Jahrhundert später heißt und ist er ordentlicher geistlicher Richter[6]. Hielt man eine Zeitlang daran fest, daß der Bischof im vierten Jahre das Sendgericht persönlich abhalte[7], so konnte auch dieser Rest der ursprünglichen Institution sich nicht behaupten[8]: es ist, als spotteten die Bischöfe ihrer selbst, indem sie nur darauf hielten, daß wenigstens die Gefälle des vierten Jahres ihnen zufielen[9].

Das Sendgericht betraf die Pfarrei, die Visitation den Pfarrer: sein Lebenswandel, seine Amtsführung, die Verwaltung des Kirchenguts wurde dabei untersucht[10]. Die Entwicklung ist genau parallel: auch hier setzte Burchard noch voraus, daß der Bischof in der Regel selbst visitiert, und daß er nur das Recht hat, sich vertreten zu lassen, allmählich aber ging die Visitation ganz an die Archidiakone über. Sie hatten nicht den Auftrag, sondern die freie Gewalt ihre Sprengel zu visi-

---

[1] Vita Oudalr. 6 Scr. IV S. 394. [2] UB. d. H. Hildesheim I S. 60 Nr. 64 v. 10. Oct. 1020. [3] Die Drohung, se proxima sessione sediciosos iuvenes merita pena coherciturum, Lamb. ann. z. 1074 S. 186, läßt sich nur auf das Sendgericht beziehen. [4] Decr. I, 94 S. 573 B. Ebenso das Sendrecht der Main- u. Rednitzwenden, Königer, Sendgerichte S. 195: ad placitum episcopi siue archipresbyteri, vgl. Bd. II S. 763. Dagegen ist in der Kölner Sendordnung, das. S. 198, die ebenfalls dem 10. Jahrh. angehört, der Bischof allein genannt. [5] S. für die Mainzer Diözese Stumpf, Acta Mag. S. 38 Nr. 34 v. 1147; für Köln die Bulle Innocenz' II. v. 1139 für den Bonner Propst Gerhard MSL. 179 Nr. 430 S. 496; für Konstanz Wirt. UB. II S. 146 Nr. 382 v. 1163. Eine Ansprache beim Sendgericht, dem christenlich ding, bei Schönbach, Altdeutsche Predigten I S. 236 Nr. 142. [6] Innoc. III Reg. XIV, 45 S. 413. [7] Vgl. die Bulle Hadrians IV. für Trier v. 1155 MRh. UB. I S. 650 Nr. 592. Der B. erhielt dafür den Zehnten des 4. Jahres oder ein Viertel in jedem Jahr. [8] Das zeigt sich schon darin, daß Hillin durch die angeführte Urk. sein Visitations- und Sendrecht sich bestätigen lassen mußte. [9] Urk. Christians v. Mainz v. 1170 bei Gudenus, C. d. I S. 260 Nr. 93: Justitia bissextilis anni que ad nos pertinet, que latine Cathedraticum, vulgariter vero kirklose appellatur. Urk. Konrads v. Mainz v. 1195 bei Würdtwein, Dioecesis Mag. II S. 9: Kathedraticum anno qui vulgariter „Exitus noster" vocatur. [10] S. z. B. Burchard I, 85 u. 87 S. 570 f.

tieren[1]; sie vertraten nicht mehr, sondern sie ersetzten die Bischöfe[2].

Unter den Regierungsrechten des Bischofs war prinzipiell angesehen das Wichtigste die Anstellung der Pfarrer. Wie ernstlich hatte man schon in der ältesten fränkischen Zeit darüber gewacht, daß kein Laie einen Priester an einer Kirche bestelle ohne Zustimmung des Bischofs! Jetzt fiel auch die Handhabung dieses Rechtes dem Archidiakonat zu[3]. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts schien sie so sehr seine Sache, daß man dem Archidiakon dieselbe Verpflichtung auflegte wie einst dem Grundherrn: er solle nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Bischofs handeln[4]. Kaum daß man an dem Grundsatz festhielt, daß die cura animarum nur vom Bischof erteilt werden könne[5]. Selbst auf die Inthronisation der Äbte erhoben die Archidiakone schließlich Anspruch[6]. Blieb dem Bischof die Befugnis, neue Pfarreien zu errichten, vorhandene zu teilen oder Pfarrkirchen einer geistlichen Stiftung einzuverleiben, so war er doch auch darin nicht mehr frei: er war an die Zustimmung des Archidiakons gebunden[7]. Ja auf einer Utrechter Synode des Jahres 1205 wurde die Frage erwogen, ob er,

---

[1] Urk. Innoc.' II. für Bonn s. S. 16 Anm. 5; wiederholt v. Eugen III. J. W. 9185, vgl. NRh. Ann. 81 S. 114 v. 18. Apr. 1148. Philipp v. Köln für d. Archid. Lothar, Günther, Cod. Rheno-Mosell. I S. 468 Nr. 227: Quia episcopus presentiam suam omnibus exhibere non potest, necessaria ordinatione onus tante potestatis certis personis distribuit, ita tamen ut in partem uocate sint sollicitudinis non in diminutionem pontificalis honoris. [2] Daß daneben bischöfliche K.-Visitationen noch vorkamen, ist selbstverständlich, s. z. B. MRh. UB. II S. 154 Nr. 112 u. vgl. Bd. V. S. 181 f. [3] Stumpf, Acta Mag. S. 84 Nr. 80: Donum altaris, cura animarum, synodus. UB. d. St. Straßburg I S. 117 Nr. 141 v. 1202: Der Gewählte ist dem Erzdiakon pro altaris cura recipienda vorzustellen. Es war eine Ausnahme, daß in Osnabrück die Erzdiakone erst 1217 die Institution der Pfarrer erhielten. Bezeichnend ist das Motiv: aliarum ecclesiarum nobis adiacencium consuetudinem imitari volentes, Osn. UB. II S. 65 Nr. 89. [4] Vgl. Conc. Later. v. 1123 c. 4, Const. Imp. I S. 575. Bulle Hadrians IV. an die Archidiakoni v. Trier MRh. UB. I S. 659 Nr. 601. [5] Anno v. Minden 1181, Westf. UB. Addit. S. 55 Nr. 63. Die Mainzer Syn. v. 1225 c. 11 Hartzheim III S. 523 läßt auch die cura animarum vom Bischof oder Erzdiakon übertragen werden. [6] Schreiber, Kurie u. Kloster I S. 239. Doch ist mir aus Deutschland kein Beispiel bekannt. [7] UB. d. H. Hildesh. I S. 206 Nr. 228 v. 1142; UB. des H. Halberstadt I S. 190 Nr. 221 v. 1148; UB. v. Ilsenburg S. 21 Nr. 17 v. 1. Jan. 1140; Würdtwein, Dioec. Mog. I S. 238 v. 5. Sept. 1236. Auch bei Erteilung des Wahlrechts an die Gemeinde wird die Zustimmung des Archidiakon erwähnt, UB. v. Hildesh. I S. 237 Nr. 256 v. 1149. Pfarrernennung durch ihn, Hessisch. UB. II, 1 S. 127 Nr. 164 v. 1226.

Akademia Teol. Kat. BIBLIOTEKA w W-wie

die Zustimmung jenes und des Patrons vorausgesetzt, überhaupt befugt sei, die Errichtung einer neuen Kirche zu gestatten? Die Versammelten haben sie bejaht[1]. Aber schon, daß sie aufgeworfen werden konnte, zeigt, wohin es mit der Macht des Bischofs in der Diözese gekommen war.

So umfassend wurden die Befugnisse des Archidiakonats. Wenn Reinhard von Halberstadt im Jahr 1120 die Abhaltung des Sendgerichts, die Visitation, die Handhabung der Binde- und Lösegewalt mit Ausnahme des Interdikts und die Einsetzung der Pfarrer dazu rechnete[2], so hat er, wie man sieht, ihren späteren Umfang noch nicht ganz beschrieben. Sie wurden von der bischöflichen Gewalt abgeleitet; man betrachtete die Archidiakone als Teilhaber an der letzteren[3]. Aber der einzelne Archidiakon hatte auf jene Befugnisse auch dem Bischof gegenüber ein Recht; sie waren ihm nicht übertragen, sondern an ihn abgetreten. Da es nun überall Sitte wurde, die Archidiakonate den Dignitären der Hauptkirchen dauernd zu übertragen[4], so hatte der Bischof nicht einmal die Möglichkeit, seine Archidiakone frei zu ernennen[5]. Der Archidiakon war Inhaber seines Amts, weil er Propst oder Dekan dieses oder jenes Stiftes war, nicht, weil es ihm der Bischof übertragen hatte: er war von seinem Bischof schier unabhängig.

Der Aufschwung des Archidiakonats hat sich fast widerspruchslos vollzogen. Es gibt nur schwache Spuren davon, daß die Pfarrer sich dem entgegengesetzt hätten, daß sich ein Zwischenamt zwischen ihnen und dem Episkopat bildete[6]. Sie hatten auch keinen Grund dazu; denn ihrer Stellung geschah dadurch kein Eintrag. Auf-

---

[1] Hartzheim III S. 490 f. [2] UB. d. H. Halberstadt I S. 113 f. Nr. 147. Vergleicht man hiermit die in die Dekretalen Gregors IX. tit. 23 c. 7 aufgenommene Entscheidung Innocenz' III. über die Befugnisse der Archidiakone, so scheint mir unverkennbar, daß ihre Macht in Deutschland größer war, als man in Rom wußte. Doch vgl. Westf. UB. VI S. 55 Nr. 207 v. 1230.

[3] S. besonders d. S. 17 Anm. 1 angeführte Urkunde. [4] S. S. 11 Anm. 6 u. S. 14 Anm. 2 u. für die spätere Zeit Bd. V S. 223; weitere Nachweise bei Hinschius, KR. II S. 191 Anm. 4 u. besonders bei Baumgartner.

[5] Die Fälle, in denen die Bischöfe frei ernennen konnten, scheinen sehr selten gewesen zu sein, und auch dann haben sie sich wohl verpflichtet, nicht ohne Zustimmung des Kapitels zu ernennen; UB. d. H. Hildesheim I S. 377 Nr. 389 v. 1179. In andern Fällen fiel die Ernennung dem Dompropst zu, UB. d. H. Halberstadt I S. 403 Nr. 450 v. 1206—1208; S. 475 Nr. 527 v. 1210—1220. [6] Hinschius bezieht, wie mich dünkt, mit Recht den Brief Bebos an Heinrich II., Mon. Bamb. S. 484 ff. Nr. 6, auf den Archidiakonat; aber mit Unrecht sieht er in den Opponenten Bischöfe, S. 193 Anm. 1. Die Beziehung auf die presbiteralis dignitas S. 486 zeigt, daß die Opponenten die Priester waren.

fälliger ist, daß der Episkopat diese Entwicklung sich ungehindert vollziehen ließ[1]. Denn ihr Ergebnis war eine Einbuße an Macht und Einfluß: die Bischöfe übten nicht mehr die gesamte Regierungsgewalt in ihren Diözesen, sondern sie repräsentierten sie nur; höchstens, daß sie als eine höhere Aufsichtsinstanz dem Archidiakon gegenüber erschienen[2]. Es ist fast ohne Beispiel, daß ein mächtiger selbstbewußter Stand in dieser Weise Rechte, deren Besitz niemand anzweifelte, aus der Hand gab. Der Widerspruch, der darin liegt, erklärt sich aus dem Doppelcharakter des Episkopats: die Bischöfe ließen einen großen Teil ihrer kirchlichen Tätigkeit sich entgleiten, weil ihr Interesse vornehmlich durch die politische Seite ihrer Stellung gefesselt war. Den Glanz der Fürstenwürde bezahlten sie durch den Verzicht auf einen Teil ihrer Tätigkeit für Religion und Kirche. Wir werden nicht umhin können, zu urteilen, daß der Preis zu hoch war[3].

Die Stellung der Erzbischöfe schien unverändert zu bleiben. Aber auch hier ist ein gewisses Abbröckeln der Bedeutung und des Einflusses zu bemerken. Schon dies ist bezeichnend, daß der Archiepiskopat niemals das Ziel bestimmt ins Auge faßte, für sein Amt mehr Gewalt zurückzuerobern, als es seit seiner Erneuerung durch Karl d. Gr. hatte[4]. Denn mochten auch tüchtige Männer wie Friedrich und Aribo von Mainz und Poppo von Trier sich gelegentlich daran erinnern, daß die Metropoliten des Altertums mehr bedeutet hatten als die Erzbischöfe der Gegenwart[5], so wurde doch nirgends dieser Gedanke zum kirchenpolitischen Prinzip. Die Kirchenprovinzen waren lose Verbände; man kann kaum sagen, kirchliche

[1] Man kann höchstens in der oben S. 17 Anm. 1 erwähnten Urk. Philipps von Köln eine freilich sehr zahme Rechtsverwahrung sehen, aus der Straßburger Fälschung J. W. 2401, die aus dem beginnenden 12. Jahrh. stammt, s. Lechner, Mitth. des Instit. XXI S. 52, auf Versuche des B. Kuno von Straßburg, die Archidiakone in strikter Unterordnung zu halten, schließen und bei den Erlassen Hadrians IV. MRh. UB. I S. 650 Nr. 592 u. 659 Nr. 601 an Beschwerden Hillins denken, durch die sie veranlaßt wurden.

[2] Vgl. die in die Dekr. Gregors IX. aufgenommene Dekretale Innocenz' III. lib. I tit. XXIII c. 7. [3] Die Einteilung des Bistums in eine Anzahl von Dekanaten, vgl. Bd. II S. 744 f., blieb bestehen, vgl. z. B. Gerhoh de edif. Dei 61 S. 171, ohne daß, soviel ich sehe, eine Änderung in bezug auf das Amt eintrat. Neu ist nur, daß die Dekanate vielfach dauernd an Stifter kamen: so war der Propst v. St. Georg in Köln Dekan v. Lüdenscheid, der Propst v. St. Severin Dekan v. Attendorn, der Dekan von St. Maria ad gradus Dekan v. Dortmund, der Propst v. St. Gereon Dekan im Gilgau (d. i. Bergheim, vgl. K. Füßenich, NRh. Ann. 82 S. 132 ff.) [4] S. Bd. II S. 211 ff.

[5] Über Friedrich Bd. III S. 34 f., über Aribo Bd. III S. 531 f., über Poppo Wib. Vita Leon. I, 12 S. 142.

Verwaltungskörper, geschweige denn lebendige Gemeinschaften. Die Institution, die für ihren Zusammenhalt grundlegend hätte sein müssen, die Provinzialsynode, hörte so gut wie völlig auf: durch jahrzehntelange Pausen sind nicht selten die einzelnen Tagungen voneinander getrennt, die wenigen, die stattfanden, sind mehr Beweise dafür, daß die Einrichtung erstorben war, als daß sie noch fortlebte[1]. Ähnlich ist es mit dem erzbischöflichen Visitationsrecht; prinzipiell wurde es nicht bestritten, aber es wurde nicht geübt[2]. Das Appellationsrecht und das Recht, den gewählten Bischof zu bestätigen und zu konsekrieren, erlitt dadurch den größten Eintrag,

---

[1] Die alten Rechtsbestimmungen sind bei Burchard I, 43 ff. S. 561 ff. wiederholt; auch Aribo erinnerte sich an sie. Ich zähle die Provinzialsynoden von 919—1200 auf: 1) ED. Mainz: 950—954 unter EB. Friedrich Ep. Mog. 16 S. 344; 1000 Gandersheim Vita Bernw. 18 Scr. IV S. 767; 1023 Seligenstadt, 1024 Höchst, 1026 Seligenstadt, 1028 Geisleben s. B. III S. 534 Anm. 6; vielleicht 1102 „in villa nostra" u. 1105 oder 1106 in Erfurt; 1125 Mainz; 1143 daselbst; 1148 Erfurt; 1154 Mainz, s. Bd. V S. 133 Anm. 1; über die Synoden des 13. Jahrh. das. S. 135 ff; 2) ED. Trier: 927 Trier Mansi XVIII S. 349; 1135 Metz; 1152 Trier; 1163 Trier; 1187 Mouzon, s. Bd. V S. 133 Anm. 3. 3) ED. Köln: 1023 Aachen Gesta ep. Cam. II, 35 Scr. VII S. 479; 1138 und 1152 Köln s. Bd. V S. 133 Anm. 4; 1186 Köln Transl. Annon. 9 Scr. XI S. 517; 1187 Köln s. Bd. V S. 133 Anm. 4. 4) ED. Magdeburg: 1129, 1135, 1140 Magdeburg, 1157 Merseburg s. Bd. V S. 134 Anm. 2; 1163 Magdeburg C. d. Sax. reg. II, 1 S. 57 Nr. 55. 1175 Halle a. S. Bd. V a. a. O.; 1182 Halle a. S. Mgdb. Reg. I S. 686 Nr. 1652; 1187 Magdeb., s. Krabbo, Rg. d. MG. v. Brandenb. S. 91 Nr. 458 f. 5) ED. Salzburg: 932 Regensburg und Dingolfing s. Bd. III S. 18, 3; 1129 Lauffen; 1145 Hall in Tirol, 1145 Passau, 1146 Hall, 1146 Passau, 1150 Salzburg, 1178 Hohenau, s. Bd. V S. 134 Anm. 1. Vgl. über die Salzburger Provinzialsynoden Hübner in d. Deutschen Geschichtsblättern X S. 187 ff. Der Salzburger Tag am 2. Febr. 1180 wird von ihm mit Unrecht zu den Provinzialsynoden gezählt. Albert von Freising u. Heinrich von Heiligenkreuz urteilten als delegati iudices a domino papa, Hartzheim III S. 424. Auch die von Hinschius S. 483 Anm. 3 genannten Synoden zu Duisburg 929, Nimwegen 1018, Mainz 1023, Grona 1025 gehören nicht zu den Provinzialsynoden, vollends die angebliche Synode zu Gandersheim i. J. 1025 vita Godeh. I, 27 war lediglich das Mainzer Sendgericht. Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts begannen die Synoden sich zu mehren; vgl. hierüber Bd. V S. 135 ff. Wichtiger als die Provinzialsynoden waren die in Gegenwart der Könige und die von Päpsten und päpstlichen Legaten gehaltenen Synoden, die im Verlauf der Darstellung zur Erwähnung kommen.

[2] Ich weiß nur ein paar Beispiele: die Visitation in Konstanz durch visitatores deputati Adelberts von Mainz i. J. 1124, Schw. Urk. Reg. I S. 479 Nr. 1623, und die des B. Lübeck durch visitatores a domino archiepiscopo destinati i. J. 1238 Schlesw.-Holst. Reg. I S. 255 Nr. 570. Über die späteren Verhältnisse Bd. V S. 150.

daß seit dem zwölften Jahrhundert die Päpste begannen, Appellationen in Sachen anzunehmen, die überhaupt nicht an die Erzbischöfe gekommen waren, und die Bestätigung und die Weihe der Bischöfe selbst zu vollziehen[1]. Gänzlich umgebildet endlich wurde die Stellung der Erzbischöfe dadurch, daß die Anschauung sich durchsetzte, die erzbischöfliche Würde werde nicht mit dem betreffenden Bistum übertragen, sondern vom Papste durch die Erteilung des Palliums[2] verliehen[3]. Damit hörte die Selbständigkeit des Erzbistums auf[4]: die Erzbischöfe waren lediglich Bischöfe, die kraft päpstlicher Verleihung einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen einnahmen und deshalb einen andern Titel führten[5].

Während die kirchliche Bedeutung des Episkopats unverkennbar sank, hob sich die des Pfarramts[6]. Die Pfarrer wurden, ohne daß ihre äußere Stellung sich verändert hätte, je länger je mehr zum wichtigsten Organ für die religiöse Einwirkung der Kirche auf das Volk. Die Einrichtung, die dem großen Organisator der Kirche des Mittelalters, dem Kaiser Karl, vorgeschwebt hatte,

[1] Über beide Punkte im 2. Kapitel. [2] Über die ursprüngliche Bedeutung des Palliums s. Bd. I S. 544. Daß die Gewohnheit, es zu erbitten, sich durchsetzte, ist Bd. III S. 208 gezeigt. Die dem kurialistischen Urteil über die päpstliche Macht entsprechende Beurteilung des Palliums findet sich in der von Gregor IX. in sein Dekret aufgenommenen Dekretale Paschalis II. v. 1102, c. 4 X. de elect. I. 6. Denn hier wird die Verleihung des Palliums als die Übergabe des Amts betrachtet: In pallio plenitudo conceditur pontificalis officii, ed. Friedberg II S. 49. Diese Anschauung wurde sofort rezipiert; man findet sie in d. Hist. pontif. 32 Scr. XX S. 538, auch bei Wibald ep. 348 S. 482, beide Male mit derselben Formel plenitudo pontificalis officii; sie war offiziell. Schon Paschalis forderte die Ablegung eines besonderen Gehorsamseides. Darüber hat selbst Gerhoh Klage geführt de invest. Antichr. I, 82 S. 161; I, 85 S. 166. [3] Die großen Kosten bei der Erholung des Palliums zeigt z. B. MRh. UB. II S. 140 Nr. 103, wonach Johann von Trier, um sie aufzubringen, 3 Höfe für 11½ Mark Gold verpfändete.

[4] Da der Gewählte erst durch den Empfang des Palliums Erzbischof wurde, so durfte er sich vorher weder diesen Titel beilegen, noch eine Synode berufen oder überhaupt als Erzbischof handeln, s. bes. c. 28 X de elect. I, 6. Über die hieran sich knüpfende kanonistische Streitfrage s. Hinschius, KR. II S. 31 f. [5] Die Einkünfte der Erzbischöfe waren sehr verschieden; man schätzte im 13. Jahrhundert Trier auf 3000 Mk., Mainz 7000 Mk., Köln 50 000 Mk., Riga 1000 Mk., Magdeburg 4000 Mk., Bremen 5000 Mk., Salzburg 20 000 Mk. Descr. Theut. Scr. XVII S. 238. [6] S. Bd. II S. 749 ff.; vgl. Hinschius, KR. II S. 261 ff.; Friedberg, KR. 6. Aufl. S. 211 ff.; Stutz, Art. Patronat u. Pfarre u. Pfarrer, P. RE. 15. Bd. S. 13 ff. 239 ff.; ders. Art. Eigenkirche Bd. 23 S. 364. F. X. Künstle, D. deutsche Pfarrei u. ihr Recht zu Ausgang des MA. Stuttg. 1905. Über die Bezeichnungen plebanus, Leutpriester, rector s. Kallen, Die oberschwäb. Pfründen S. 23 ff.

HISTORII KOŚCIOŁA W POLSCE

trat nun in Wirklichkeit: wie er es vorahnend geschaut, wurde das deutsche Land von den Alpen bis zur See mit einem so dichten Netze von Pfarreien bedeckt, daß niemand der kirchlichen Fürsorge entbehren mußte. Was hier ohne viel Geräusch und Prunk, schier wie zufällig und planlos sich vollzog, gehört zu den größten Leistungen des Mittelalters: es hat alle Veränderungen überdauert, lebenskräftig besteht es fort bis auf diesen Tag.

Die Lösung der Aufgabe war dadurch erschwert, daß sich die Bevölkerung Deutschlands während der Jahrhunderte, die uns hier beschäftigen, ununterbrochen vermehrte[1]. Zunächst kam ihr Anwachsen dem Bauernstand zugute. Nicht nur das zehnte und elfte Jahrhundert war eine Zeit der Rodungen, sondern auch im zwölften und dreizehnten konnte man in allen deutschen Landschaften da, wo wenig Jahre vorher Wald stand, den Pflug gehen sehen. Die alten Orte dehnten sich aus, neue wuchsen neben ihnen empor. Das geschah im Hochgebirg und seinem Vorland[2] wie zwischen den Waldbergen des mittleren und westlichen Deutschlands[3], im neubesetzten Kolonialland des Ostens[4], wie im uralten Kulturgebiet am Bodensee und an den reichen Ufern des Rheins und der Mosel[5]. Mit solcher Hast drängte man vorwärts, daß der eigene Bevölkerungsüberschuß nicht überall ausreichte, um das verfügbare Land zu besetzen. Im Norden wurden Fremde aus dem Westen in großer Anzahl in das Land gezogen[6].

Und während diese innere Kolonisation noch im Gange war, begann bereits das Aufblühen der Städte, wodurch vollends die kirchlichen Aufgaben vergrößert, erweitert, kompliziert wurden.

Wir vergegenwärtigen uns zunächst den Ausbau des Parochialsystems auf dem flachen Land. Dabei bemerkt man leicht, daß

[1] S. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 9 ff. u. S. 22. Erst seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurden Rodungen im Walde gehindert, S. 13. [2] Z. B. 1188 im Salzburgischen, Arch. f. K. öst. GQ. XI S. 336; 1277 im oberen Rheinthal, Mohr, C. dipl. I S. 425 Nr. 286; 1224 durch die Klöster Steingaden und Rottenbuch in den Reichswäldern im Alpenvorland, Huillard Bréholles II S. 803; 1196 an der Erlach in Oberösterreich, UB. d. Landes o. E. II S. 455 Nr. 311. [3] Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 111 ff. [4] Z. B. 1205 im Bistum Naumburg. Die Kolonisten erwarben Grund und Boden nach fränkischem Recht, Lepsius S. 267 Nr. 50. [5] Beispiele: 1148 bei Bensheim, Cod. Laur. I S. 250 Nr. 153; 1185 bei Rense am Rhein, Ennen, Quellen I, 590; 1180 bei Kloster Himmerode, MRh. Reg. II S. 126 Nr. 448; 1221 bei Romanshorn, UB. von St. Gallen III S. 66 Nr. 852. [6] Einwanderung der Flämen; s. z. B. das Übereinkommen der Hildesheimer Bischöfe mit dem advena populus in Eschershausen in Braunschweig v. 1133—37, Böhmer, Acta S. 816 Nr. 1129. Von dem neuen Kolonialland im Nordosten sehe ich hier noch ab.

die Vorstellung, daß jeder Wohnplatz einem Kirchspiel eingegliedert sein müsse, allgemein war: sie war das Erbe der Karolingerzeit, und sie bildete die Basis für das, was weiter geschah. Denn weil man so dachte, folgte der Vorschiebung der Wohnplätze sofort die Ausdehnung der Parochialgrenzen[1]. Aber indem die ohnehin schon großen Pfarreien[2] weiter wuchsen, ergaben sich Schwierigkeiten und Übelstände in bezug auf die kirchliche Versorgung: die Wege von den neuen Walddörfern zu den alten Kirchen waren weit und ungangbar; der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes war erschwert, zeitenweise unmöglich, die Versorgung der Kranken und Sterbenden, die Taufe schwacher Kinder konnte nicht immer rechtzeitig vorgenommen werden[3]. Das alles aber wollte niemand entbehren. So notwendig erschien die regelmäßige kirchliche Versorgung, daß es wohl geschehen konnte, daß einwandernde Flämen ihren Pfarrer gleich mitbrachten[4]. Abhilfe war nur möglich durch Teilung der bisherigen und Gründung neuer Pfarreien. Dies ist denn auch überall erfolgt. Gewöhnlich war es die Bevölkerung selbst, die die Sache in die Hand nahm und durchführte[5]. In anderen Fällen ergriffen gewissenhafte Bischöfe die Initiative[6], oder die Grundherren geist-

---

[1] Vgl. z. B. MRh. UB. I S. 593 Nr. 534: Albero von Trier schenkt 1145 sex ville que iuxta eos — d. August. Chorherrnstift Schiffenburg — in nouis ruderibus fiunt, und verfügt zugleich, daß die Stiftskirche ihre Pfarrkirche sein soll; NRh. UB. I S. 150 Nr. 231 v. 1081: Pfarrechte für die neue Kirche in Heimerzheim. [2] Vgl. Bd. II S. 741. [3] Die berührten Verhältnisse ergeben sich aus den unten Anm. 5 und 6 angeführten Stellen. [4] In der S. 22 Anm. 6 angeführten Urkunde ist Ouste sacerdos advenarum genannt.

[5] Ich stelle ein paar Beispiele zusammen; man findet sie in jedem UB. Gudenus I S. 174 Nr. 64 v. 1145: die Einwohner von Witelesassen haben ecclesiam satis decentem erbaut und mit einem Hof dotiert. Osnabr. UB. I S. 310 Nr. 390 v. 1187: die Bauernschaften in Schemde, Mühlen und Holthausen fundieren ihre neue Pfarrkirche; II S. 187 Nr. 241 v. 1229; ebenso die Bauern in d. Engter Mark; UB. d. H. Hildesheim I S. 206 Nr. 228 v. 1142: die Einwohner von Sehlem wollen tedio longioris vie eine eigene Kirche errichten; I S. 307 Nr. 322 v. 1160—1177: die Einwohner von Hodal haben eine eigene Kirche errichtet, bestimmt tum labore itineris, tum negligenti et tam diutina sua suorumque desolatione. MRh. UB. II S. 232 Nr. 194 v. 1201: die Einwohner von Moselsweiß verlangen einen eigenen Pfarrer, cum remoti essent a Confluentia, ita ut sacerdotem tempore necessitatis non semper habere possent et ideo tam in confessionibus quam in baptismatibus et aliis sacramentis frequenter periculum incurrerent. [6] Willigis von Mainz, bei der Gründung der Pfarrei Seesbach, Kr. Kreuznach: Quia pre longitudine latitudineque nemoris ex omnibus vicis, qui in eo constituebantur, ad eandem ecclesiam confluere non poterant etc. MRh. UB. I S. 519 Nr. 462; Friedrich von Köln NRh. UB. I S. 204 Nr. 308.

lichen und weltlichen Standes trugen Sorge für den Bau neuer Kirchen und die Bildung neuer Gemeinden[1]. Es fehlte auch nicht an solchen, die ohne durch eigenes Interesse beteiligt zu sein, großherzig die Mittel zur Verfügung stellten, um das auszuführen, was im allgemeinen Interesse geboten war[2]. Also ein Zusammenwirken von sehr verschiedenen Seiten her. Da das Pfarreinkommen regelmäßig auf Grundbesitz und Zehnten fundiert war, so bot die Aufbringung der Mittel nicht viele Schwierigkeiten; wo die Grundrente und die Naturalabgaben nicht ausreichten, traten wenigstens seit dem zwölften Jahrhundert die Stolgebühren ergänzend ein[3]. Für das Pfarrhaus hatte wohl stets die Gemeinde zu sorgen[4].

Das Verhältnis der neuen Kirchen zu ihren Mutterkirchen wurde sehr verschieden bestimmt. Das Einfachste war, daß die letzteren entschädigt und damit die ersteren selbständig wurden[5]. Vielfach hielt man jedoch an einer bald engeren, bald loseren Abhängigkeit der Tochterkirche von der Mutterkirche fest. Die neuen Kirchen konnten als der Mutterkirche gehörige Kapellen behandelt werden, die keinen ständigen Geistlichen erhielten[6]; oder es wurde ein Vizepleban für die Versehung der gewöhnlichen Gottesdienste angestellt, die Pfarrgenossen aber angehalten, an den hohen Festen die Mutterkirche zu besuchen, wohl auch zu Beichte und Taufe zu

---

[1] Z. B. NRh. UB. I S. 141 Nr. 217 v. 1073: die Äbtissin Suenehild von Essen errichtet in Stoppenberg eine eigene Kirche zum Dienst derjenigen, qui longe sunt remoti a matrice ecclesia; S. 150 Nr. 231 v. 1081: ebenso der Propst Hezelin von St. Kunibert in Köln in Heimerzheim; UB. d. H. Hildesheim I S. 446 Nr. 470 v. 1189: ebenso Heinrich d. Löwe in Oberg; Nass. UB. I, 1 S. 88 Nr. 155 v. 1107: die Äbte von St. Alban u. St. Jakob in Mainz geben der neuen K. in Medenbach einen Hof, die Einwohner zahlen jährlich 5 solidi. [2] Im Bistum Münster bot eine Frau namens Reinmod Mittel zur Errichtung von 7 Kirchen, Reg. Westf. I S. 167 Nr. 918, 1022—1032. [3] UB. v. Braunschweig II S. 11 Nr. 27 Urk. für die vor Braunschweig angesiedelten Flandrer v. 1196, ihr Pfarrer soll erhalten eam gratiam que ex infirmorum visitatione, unctione et oblationibus provenerit. Über die Stolgebühren selbst s. u.

[4] Bei der Stiftung der Pfarrei für die Engter Mark wurden die Bauern verpflichtet, sie mit 28 Joch Acker auszustatten und ein Pfarrhaus zu bauen, Osnabr. UB. II S. 187 Nr. 241 v. 1229. [5] Stumpf, Acta Mag. S. 30 Nr. 28 v. 1144: Trennung der Pfarrei Lauchröden von der Mutterkirche in Renda; MRh. UB. I S. 429 Nr. 372 v. 1072: Entschädigung der Mutterkirche bei der Lostrennung der Kapelle zu Ravengirsburg; M.B. 37 S. 93 Nr. 112 v. 1088—1104: ebenso der Pfarrei Hofheim in Unterfranken bei der Gründung der Kirche zu Schweinshaupten; UB. v. Goslar I S. 219 Nr. 184 v. 1133 u. ö. [6] Syn. v. Trier 1238 c. 30 Hartzheim III S. 560.

ihr zu kommen[1]; oder man begnügte sich, die Erinnerung an die frühere Gemeinschaft dadurch wach zu erhalten, daß die Angehörigen der neuen Pfarrei verpflichtet wurden, zum Sendgericht in der Mutterkirche zu erscheinen, sich an den Prozessionen, die von dort ausgingen, zu beteiligen, wohl auch an Ostern und Pfingsten einige Kinder im alten Gotteshause taufen zu lassen[2].

Das Ergebnis war, daß im größten Teil Deutschlands das Land nach und nach so reichlich mit Kirchen ausgestattet wurde, daß sie dem Bedürfnis genügten. Was im Mainzischen schon am Ende des zehnten Jahrhunderts erstrebt und erreicht werden konnte, zeigen die Kirchenbauten des Erzbischofs Willigis. Er gründete zu Sobernheim an der Nahe eine Pfarrkirche, zugleich für die nächsten, in einer Entfernung von 2—6 Kilometer um Sobernheim gelegenen Ortschaften. Die etwas weiter entfernten Dörfer Niederkirchen und Ombach erhielten eigene Filialkirchen. Eine Stunde oberhalb Sobernheim bei Monzingen wurde eine zweite Pfarrkirche, die Gehinkirche, errichtet, auch sie mit einer Filialkirche in dem 5 Kilometer entfernten Onesbach. An der Nahe aufwärts folgten die Pfarrkirchen in Meckenbach und Nahbottenbach, auf der Höhe zwischen Nahe und Glan Hundsbach, alle 8—10 Kilometer voneinander entfernt[3]. In den Diözesen Trier und Köln waren die Verhältnisse ebenso günstig: dort zeigt die Aufzählung der Kirchen um Mettlach und im Dekanat Keimt das Land wie mit Kirchen übersät[4]; hier wissen wir z. B., daß der Dekanat Duisburg im zwölften Jahrhundert einundzwanzig Pfarrkirchen und zwei Kapellen hatte; bis zum vierzehnten Jahrhundert kamen nur zwei neue hinzu[5], die Zahl war also für lange ausreichend. Der Dekanat Zyfflich hatte im vierzehnten Jahrhundert einundzwanzig Pfarreien und zwei Kapellen[6]. Nicht anders war es in Ostfranken und in Schwaben. Im jetzigen Mittelfranken lagen schon im elften Jahrhundert z. B. am Hesselberg die Kirchen so enge beieinander, wie die Pfarreien

---

[1] So z. B. Minder-Vilmar im Verhältnis zu Vilmar, MRh. UB. II S. 158 Nr. 115. Witelesassen im Verhältnis zur Pfarrei Nordenstadt bei Mainz 1145, Gudenus I S. 174 f. Nr. 64. [2] So z. B. in Moselweiß, MRh. UB. II S. 232 Nr. 194; ähnlich in Stoppenberg, NRh. UB. I S. 141 Nr. 217; Eberhartsdorf, v. Pettenegg, Urk. des DeutschO. Arch. S. 1 Nr. 1. Darüber, daß die Urpfarreien in der Regel die Sitze des Sendgerichts blieben, ist besonders zu vergleichen Hilling, Arch. f. k. KR. 80 S. 94 ff. [3] MRh. UB. I S. 518 ff. Nr. 462. [4] Das. I S. 609 f. Nr. 550; II S. 427. [5] Liber procur. archid. Xant. aus d. 12. Jahrh. bei Binterim und Mooren I S. 600 ff. [6] Liber valoris der Kölner Kirche aus d. 14. Jahrh. bei Binterim und Mooren I S. 168 f. Im J. 1561 hatte derselbe Dekanat 40 Kirchen und Kapellen. Über die Pfarreien im Bistum Utrecht s. Moll S. 140.

heutzutage: Röckingen, Lentersheim, Altentrüdingen, Schwaningen, Lellenfeld, Stetten, Mögersheim sind immer ½—1 Stunde voneinander entfernt; ähnlich bei Weißenburg und Pappenheim. Selbst im Waldland südlich von Freistadt werden bereits die jetzigen Pfarrkirchen Tannhausen, Meckenhausen, Sulzkirchen, Weidenwang, Pollanden, Berching genannt[1]. Das Bistum Konstanz hatte im Jahr 1275 nahezu zweitausend Pfründen[2]. Damit hatte aber die Zahl der Pfarreien ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. In einzelnen Teilen des Bistums, z. B. in den Dekanaten Lindau, Jsny und Blaubeuren wuchs sie noch weiter an[3].

Angaben über die Seelenzahlen der Pfarreien lassen sich nicht machen; doch geben die Nachrichten über die Zahl der Höfe, die zu den einzelnen Pfarreien gehörten, einen Anhaltspunkt für die Vorstellung. Im Lindauer Dekanat ist sie für 28 Pfarreien in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bekannt. Von ihnen hatte fast die Hälfte weniger als fünfzig Höfe, nur zwei kamen über zweihundert[4]. Im Dekanat Jsny blieben 71 % der Pfarreien unter fünfzig, im Dekanat Theuringen 74 % unter vierzig Höfen. Dagegen hatten im Dekanat Ravensburg nur 30 % der Pfarreien weniger als hundert Höfe, 50 % zwischen hundert und zweihundert, 20 % zwischen zweihundert und sechshundert[5]. Die Verhältnisse waren also auch in benachbarten, zu dem gleichen Stamm und demselben Bistum gehörigen Landschaften recht verschieden. Aber sicher ist, daß die Pfarreien, deren Seelenzahl sich innerhalb der Hunderte hielt, die weit überwiegende Mehrzahl bildeten. Gemeinden mit Tausenden von Pfarrgenossen kamen vor, aber sie bildeten Ausnahmen.

War der Süden und Westen Deutschlands die Gegend der kleinen Pfarreien, so kann man Sachsen und das Kolonialgebiet als das

[1] Nach dem lib. pontif. Eichst. Scr. VII S. 247. Der B. Gundechar, 1057—1075, weihte nach dieser Stelle über 100 Kirchen; dabei werden indes auch die Altarweihen mitgezählt sein; immerhin ist ersichtlich, wie enge die Kirchen lagen. [2] Liber decimat. herausgegeben v. Haid, Freiburger Diözes.-Arch. I S. 17 ff. Haid zählt S. 9: 1946 Benefizien und berechnet, daß es einschließlich der Stifter und Klöster rund 4000 geistliche Personen im Bistum gegeben habe; die letztere Ziffer ist sicher zu niedrig. Über den oberschwäbischen Teil der Konstanzer Diözese vgl. die ungemein lehrreichen Untersuchungen von Kallen, Die oberschwäb. Pfründen des Bist. Konstanz, Stuttg. 1907. Die bekannte Angabe aus d. J. 1247, daß der Pfarrer von Freiburg i. B. für 40 000 Seelen zu sorgen habe, M.G. Ep. p. II S. 282 Nr. 384, scheint mir völlig unglaublich. Man wird nicht umhin können, einen Schreibfehler — quadraginta für quatuor — anzunehmen. [3] In anderen Teilen des Bistums ruhte die Vermehrung bis ins 15. Jahrh., s. V. Ernst, Beschreibung des Oberamts Urach S. 298, Münsingen S. 356. [4] Kallen S. 53. [5] Kallen S. 64, 69, 72.

Land der großen Kirchspiele bezeichnen. Das Bistum Paderborn scheint im beginnenden dreizehnten Jahrhundert nicht einmal hundert Pfarr- und Filialkirchen gezählt zu haben[1]. Und noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hatte der westfälische Anteil des Bistums Münster nur ungefähr 150 Pfarreien, also eine verhältnismäßig viel kleinere Zahl als Konstanz[2]. Nicht anders war's im Halberstädtischen und Hildesheimischen: die Pfarreien Schöningen, Watenstedt, Schöppenstedt, Lucklum, Atzum, Stöckheim, Denstorf, Ringelheim, Bredenbostel, Henkensbüttel und Wienhausen in den jetzigen Kreisen Helmstedt, Wolfenbüttel, Braunschweig, Einbeck, Liebenburg, Gifhorn und Lüneburg waren im Jahr 1051 die einzigen Parochien in dem Gebiet, das sie umschreiben; sie müssen also sehr groß gewesen sein[3]. Der Sprengel von Bramstedt, Diözese Hamburg, umfaßte im Jahre 1105 Orte, die jetzt elf verschiedenen Kirchspielen angehören[4]. Für das Kolonialgebiet ist es bezeichnend, daß das Bistum Ratzeburg gegen Ende des zwölften Jahrhunderts einige dreißig, das Bistum Lübeck sechsundzwanzig Pfarrkirchen hatte. Im Ratzeburgischen und Mecklenburgischen kamen denn auch 9—14 Ortschaften auf eine Pfarrei[5]. Selbst in dem längst in die kirchliche Organisation ein-

---

[1] Vgl. Westf. UB. IV S. 129 ff. Nr. 198 f. u. 204 die Aufzählung der zu den Paderborner Archidiakonaten seit der Neueinteilung i. J. 1231 gehörigen Kirchen. Danach gehörten zum A. Warburg 8, Höxter 21, Steinheim 17, Lemgo 3 Kirchen mit ihren Filialen; bei den Archidiakonaten Horhusen, Iburg und dem des Dompropstes ist die Aufzählung summarisch, so daß eine Gesamtziffer sich nicht geben läßt. [2] Register v. 1313 bei Tibus S. 156 ff. Nicht mitgezählt habe ich die 11 Kirchen der Stadt Münster u. die Klöster. Die Münst. Diözese in Westfalen entsprach an Umfang ungefähr dem 4. Teil von Konstanz. Das Register ist nicht ganz vollständig. Tibus weist 10 übergangene Pfarreien nach. [3] Urk. Heinrichs III. v. 1051 UB. v. Halberstadt S. 55 Nr. 76. Watenstedt, der südlichste der genannten Orte, ist von dem nördlichsten, Bredenbostel, in der Luftlinie nahezu 75 km entfernt. Für die Pfarrei Atzum berechnet P. J. Meier, Zur ältesten Gesch. der Pfarrkirchen im B. Halberstadt Zeitschr. d. Harz V. Bd. XXXI S. 235 ein Gebiet von 1 Meile Breite und 3 Meilen Länge. Zu erwägen ist jedoch, daß eine Anzahl von Klöstern und Stiftern zwischen diesen Pfarrkirchen lag. [4] Hamb. UB. S. 120 f. Nr. 128. [5] Schmaltz, JBB. des Vereins für Mecklenb. Gesch. 72. Bd. S. 110 f.; 147; 73. Bd. S. 41. Eine beträchtliche Vermehrung der Pfarrkirchen fällt in das 13. Jahrhundert, besonders in seine erste Hälfte. Seitdem ist sie fast unverändert geblieben. Im B. Lübeck z. B. kamen bis 1259 33, von da bis 1330 6, von da bis 1517 noch eine Kirche hinzu. Der Umfang der jüngeren Kirchspiele ist natürlich geringer als der der Pfarreien aus der älteren Kolonisationsperiode. Im Lande Stargard, D. Havelberg, z. B., gab es 81 Pfarreien mit je 1—3 Ortschaften, 73. Bd. S. 119.

bezogenen Vogtland konnte die i. J. 1122 gegründete Kirche in Plauen noch einen Pfarrbezirk erhalten, dessen Umfang auf zehn Quadratmeilen geschätzt wird[1]. Von ähnlicher Größe war die um dieselbe Zeit gegründete Pfarrei Zwickau[2].

Endlich waren auch in den Alpen die Pfarreien größer als im übrigen Deutschland: der fast den ganzen deutschen Teil des Bistums Lausanne umfassende Berner Dekanat hatte im Jahr 1228 nur 27 Pfarrkirchen[3], das allerdings kleine Bistum Lavant i. J. 1244 nur vier[4].

Nicht minder wichtig als der bisher geschilderte Abschluß der Parochialbildung auf dem Lande war die konsequente Durchführung des Parochialsystems in den Städten. Denn nicht nur führte sie zu einer starken Vermehrung der städtischen Pfarreien, sondern Hand in Hand mit ihr ging eine Verschiebung des Verhältnisses der Kirchspielgenossen zum Patron: in zahlreichen Orten erhielten sie Anteil an dem Rechte der Besetzung der Pfarrei. Wir stehen vor der kirchlichen Folge der neuen Schichtung der Bevölkerung, die sich seit dem elften Jahrhundert überraschend schnell vollzog.

Im früheren Mittelalter war in Deutschland der Gegensatz von Stadt und Land, der die spätere Zeit beherrscht hat, unbekannt. Wohl gab es eine Anzahl Städte, deren Ursprung in die Römerzeit zurückreichte; ihre Einwohnerzahl überstieg wahrscheinlich stets die der übrigen Orte; auch haben sie ihre Bedeutung für Gewerbe und Handel in der fränkischen Zeit nicht ganz verloren[5] Andere größere Orte sind aus königlichen Pfalzen und Bischofssitzen langsam erwachsen. Aber die Existenz dieser Städte wollte nicht viel sagen. Denn nicht nur wurden Köln und Mainz, Aachen und Frankfurt genau so verwaltet wie jedes fränkische Dorf, sondern besonders waren auch die Erwerbsverhältnisse und die Lebenshaltung der Bevölkerung von denen der Bewohner des platten Landes nicht wesentlich verschieden. Der Mainzer und Wormser

---

[1] Grenzbeschreibung in der Urk. bei Lepsius S. 238 Nr. 34; die Schätzung der Ausdehnung S. 240 Anm. 5. Vgl. Bönhoff, N.A. f. sächs. Gesch. 1908 S. 53 ff. Hier der lehrreiche Nachweis, wie der alte Sprengel nach und nach in eine Anzahl von Pfarreien zerlegt wurde. [2] C. d. Sax. reg. I, 2 S. 45 Nr. 53 v. 1. Mai 1118. [3] Fontes rer. Bern. II S. 88 ff. Nr. 77.

[4] Arch. f. K. öst. GQ. Bd. 32 S. 214. In der Diözese Salzburg, ausschließlich des Salzburger Archidiakonats wurde i. J. 1285 der Kreuzzugszehnte von 149 Kirchen, Klöstern und Stiftern erhoben s. Hauthaler, Libellus decimat. Salzb. 1887; vgl. ferner v. Ankershofen, Gesch. des Herzogtums Kärnten II 1851 S. 935 ff. [5] Waitz, VG. VII S. 374; Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 1 ff.

pflanzte seinen Weinberg und erntete sein Getreide ebenso wie sein Nachbar in Brizzenheim oder in Heuchelheim[1]. So war es in der Karolingerzeit, so noch unter den Ottonen. Dagegen treten unter den Herrschern aus dem fränkischen Haus die ersten Spuren davon hervor, daß ein Umschwung sich anbahnte, und schier unvergleichlich rasch hat sich derselbe vollzogen. Man hat bemerkt, daß schon unter Konrad II. der Geldumlauf sich beträchtlich vermehrte[2], ein sicheres Symptom des Aufschwungs des Handels und wohl auch der dadurch bedingten gewerblichen Betriebsamkeit. Unter Heinrich III., in der ersten Zeit Heinrichs IV., muß die Entwicklung ununterbrochen aufwärts gegangen sein; denn noch in den Kämpfen des letzteren griffen die Städte zum erstenmal als gewichtiger politischer Faktor in die allgemeine Entwicklung ein. Daß die Rheinstädte im Jahre 1105 ein Heer von 20 000 Mann aufzubringen imstande waren[3], zeigt, daß die soziale Scheidung von Stadt und Land im Anfang des zwölften Jahrhunderts eine fertige Tatsache war. Denn mochte auch die einzelne Stadt nur wenige tausende Einwohner zählen[4], so erwiesen sie sich doch verbunden zu einer Leistung fähig, die die gesamte Bauernschaft des Reichs nicht hätte vollbringen können. Die Voraussetzung dafür ist die Konzentration eines großen beweglichen Besitzes in den Händen der Bürger. Er konnte nur aus der städtischen Arbeit, Handel und Gewerbe, erwachsen. Dem Besitze folgte die Bildung; im Latein des zwölften Jahrhunderts bezeichnete urbanus den höher Gebildeten im Unterschied vom Volk, hier besonders vom Landvolk[5]. Die soziale Scheidung fand ihren Abschluß durch die rechtliche: die städtischen Kommunen erwarben sich hier früher, dort später, hier vollkommener, dort beschränkter, das Recht der Selbstverwaltung durch den städtischen Rat nach dem städtischen Recht. Seitdem stand neben dem Bauern und dem Herrn der Bürger, neben dem Land die Stadt.

---

[1] Jacob, Ein arab. Berichterstatter etc., S. 13 über Mainz: zum Teil bewohnt, der Rest besät. Auch Otto v. Freising spricht von Weinbergen in der Stadt, Gesta Frid. I, 13 S. 28. [2] Bresslau, JB. d. d. Reichs unter Konrad II. 2. Bd. S. 381. [3] Brief der Mainzer Bürger an Heinrich IV. Cod. Udalr. 123 S. 234 f. [4] Es fehlt für diese Zeit völlig an Angaben; daß man nur mit einigen Tausenden zu rechnen hat, ergibt sich aber sicher aus den Zahlen des 14. Jahrhunderts, v. Inama-Sternegg III, 1 S. 24.

[5] Vgl. eine von Linsenmayer aus einer Münchener Handschrift des 12. Jahrhunderts mitgeteilte Anweisung für die Prediger: Si urbani conveniunt, de supra scriptis sermonem facias, si vero vulgus confluxerit, evangelium et epistolam simpliciter exponas. Et hoc per totum annum sentiendum. S. 193 Anm. 1.

Die Zahl der Orte, die städtischen Charakter trugen, war am Ende des zwölften Jahrhunderts nur mäßig; im dreizehnten hat sie sich sehr rasch vermehrt: man nimmt an, daß im Laufe desselben gegen vierhundert deutsche Städte gegründet worden sind[1]. An Bedeutung überragte von Anfang an Köln alle andern. Otto von Freising hat geurteilt, daß die niederrheinische Metropole unter allen Städten links und rechts des Rheins durch Größe und Schönheit, durch ihren Reichtum und ihre Bauwerke den ersten Rang einnehme[2]. Am Mittelrhein blühten die drei Bischofsstädte Mainz, Worms und Speier[3]; aber auch an kleineren Orten, wie Andernach, wuchs der Verkehr, die Wohlhabenheit und die Bevölkerungszahl[4]. Ähnlich war es am Oberrhein; auch hier hatten die bischöflichen Städte Straßburg und Basel die Führung; doch nahm das junge Freiburg i. Br. alsbald den Wettkampf mit ihnen auf[5]. Weiter südlich, im Vorland des Hochgebirges, war Zürich der erste Kristallisationspunkt für städtisches Leben. Im östlichen Franken ist Würzburg lange schier die einzige Stadt gewesen, noch Albert d. Gr. kennt sie als die bedeutendste[6]; aber seit dem zwölften Jahrhundert kommt Nürnberg rasch in die Höhe[7]. Nun hört man auch von den Bamberger Kaufleuten[8]. An der Donau blieb Regensburg der Hauptort[9], wie Erfurt in Thüringen[10]. Am günstigsten war wohl die Entwicklung in Niederdeutschland: dort blühten die Seestädte, vor allen Bremen[11], dort boten die Landschaften am Niederrhein mit Neuß,

---

[1] v. Inama-Sternegg III, 1 S. 22 Anm. 1. [2] Chron. VII, 12 S. 323 z. J. 1106; vgl. Vita Annon. I, 29 S. 478; Lamb. annal. z. 1074 S. 185; hier ist besonders der Gegensatz der provinciales gegen die civitas bemerkenswert. Denn er beweist die schon vollzogene soziale Scheidung.

[3] Über Mainz Otto Fris. Gesta Frid. I, 13 S. 27 f. Industrie in Mainz ergibt sich aus Reg. Mag. I S. 229 Nr. 27; über den Handel s. d. arab. Berichterstatter. Worms charakterisiert Lambert schon z. J. 1073 S. 169 als civibus frequens et murorum firmitate inexpugnabilis et ubertate circumiacentium regionum opulentissima et omnibus quae in bello usus esse solent copiis instructissima. Speier ist, wie bekannt, vor allen andern Städten durch die fränk. Kaiser gefördert worden. [4] Vgl. Görz, MRh. Reg. II S. 162 Nr. 578 v. 1186—1187. [5] Die Stadt ist im J. 1120 gegründet; ältestes Stadtrecht bei Keutgen, Urk. zur städt. Verfassungsgesch. S. 117.

[6] De nat. locor. III, 2. Bd. IX S. 573. [7] Hegel, Einleitung zum 1. Bd. der Nürnberger Chroniken S. XIII ff. [8] Stumpf Nr. 3977 v. 1163.

[9] Transl. Dionys. Scr. XI S. 352. Auf die Größe der Einwohnerzahl läßt die Notiz Bernolds schließen, daß i. J. 1094 innerhalb 12 Wochen an einer Seuche 8500 Menschen starben, Scr. V S. 459, obgleich die Angabe ersichtlich übertrieben ist. Über die Bedeutung der Stadt Riezler, G. B.'s I S. 366 f.

[10] Vita Adalb. II. Mog. v. 1011 S. 599. [11] Adam, Gesta III, 57 S. 137 f. Für das Selbstgefühl der Lübecker ist bezeichnend, daß Fried-

Kaiserswerth, Duisburg, Nymwegen, Utrecht und Aachen[1] in Deutschland zuerst den Anblick eines städtereichen Gebietes.

Die kirchlichen Verhältnisse in den aufblühenden Städten waren weit ungleichartiger als auf dem Lande. Im Westen Deutschlands scheint die altkirchliche Anschauung, nach der die Kathedrale die Kirche der Stadt ist, nie ganz vergessen worden zu sein. Sie lebte darin fort, daß es jedem Diözesanen zustand, im Dome nicht nur den Gottesdienst zu besuchen, sondern auch die Sakramente zu empfangen[2]. Aber in den alten Städten am Rhein und an der Mosel gab es längst eine größere Anzahl von Kirchen: außer der Kathedrale fand man in der Stadt, häufiger noch vor den Mauern, die Kirchen geistlicher Genossenschaften, Stifts- oder Kollegialkirchen. Sie waren nicht als Pfarrkirchen entstanden. Aber wie die Messe und die Predigt im Dom, so war auch ihr Gottesdienst jedermann zugänglich; ebenso konnte der Bischof die an ihnen dienenden Priester wie den Domklerus mit seiner Vertretung oder Unterstützung in der Spendung der Sakramente und in der Seelsorge betrauen. Nichts ist natürlicher, als daß die um die Stiftskirchen her wohnende Bevölkerung sich allmählich daran gewöhnte, die priesterlichen Amtshandlungen in diesen Kirchen zu begehren. Auf diese Weise begann, wie wir früher bemerkten, schon in der Karolingerzeit das Suburbium der einstigen Römerorte aus dem kirchlichen Verband mit der Mutterkirche auszuscheiden; es schloß sich als Parochie um die vor den Mauern liegenden Stifter zusammen[3]. Das Parochialsystem hielt seinen Einzug auch in die Stadt. In den jüngeren Bischofsstädten deutscher Gründung war es von Anfang an vorausgesetzt: hier erhielt die neben der Domfreiheit entstehende bürgerliche Ansiedlung eine eigene Pfarrkirche, die Marktkirche[4].

Die in der Karolingerzeit beginnende Zerlegung der Städte in Pfarreien setzte sich in den Jahrhunderten, die uns hier beschäftigen, fort. Man wird anzunehmen haben, daß auch jetzt noch vielerorten das Recht der Niederschlag der Gewohnheit war[5]. Aber es geschah

---

rich II. Turniere in Lübeck verbot, weil die Bürger dadurch belästigt wurden, Huill. Bréh. III S. 202. [1] Das Aufblühen dieser Städte seit Anfang des 12. Jahrhunderts zeigen die Urk. Stumpf 3499 u. 3500 v. 1145.

[2] Wstinc (gest. 1349), Statuta eccles. Traject. c. 96, bei Muller, Het Rechtsboek van den Dom van Utrecht, Haag 1895 S. 262. Die Vorstellung, daß der Dom die Pfarrkirche des Stiftsadels ist, Dial. cler. et laic. S. 320, hängt mit der älteren Vorstellung zusammen, deckt sich aber nicht mit ihr.

[3] S. Band II, 3. Aufl. S. 743 f. [4] A. a. O. S. 742. [5] Daraus erklärt sich die nicht selten zu bemerkende Unsicherheit über die Pfarrsprengel, vgl. z. B. den Streit in Eisleben zwischen den Priestern der oberen und der unteren Pfarrei, Mgdb. Reg. III S. 552 Nr. 233.

dann wohl, daß das, was jedermann als von lange her üblich kannte, ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Ein Beispiel bietet die Pfarrei von St. Arbogast in Straßburg: auf Grund der Feststellung, daß die Bewohner von Ottenkeln von lange her in dieser Kollegiatkirche sich die Sakramente reichen ließen, wurde 1257 das Pfarrecht von St. Arbogast über den genannten Ort anerkannt[1]. Doch kommt neben dieser allmählich sich vollziehenden Pfarrbildung auch die auf einmal vorgenommene Aufteilung der Stadt in eine Anzahl von Pfarreien vor. Das bekannteste Beispiel ist die Zuweisung gesonderter Sprengel an die Wormser Stifter durch Bischof Burkhard I. im Anfang des elften Jahrhunderts[2]. Kann man hier nur vermuten, daß der verständige Bischof Eifersüchtelei und Zwietracht zwischen den Stiftern verhüten wollte, so ist bei der Teilung von Osnabrück im Jahre 1147 Streit zwischen den Stiftern ausdrücklich als Beweggrund angegeben[3].

Im großen und ganzen scheint die Zerlegung der Städte in Pfarreien bis zum Beginn des zwölften Jahrhunderts durchgeführt worden zu sein. Doch erhielten sich die älteren Zustände da und dort noch längere Zeit und machte das Anwachsen der städtischen Bevölkerung vielerorts neue Teilungen notwendig. Was das erstere anlangt, so fehlte in Bremen bis 1227 die Parochialeinteilung; es gab nur eine Pfarrkirche. Erst als die Bürgerschaft Beschwerde darüber erhoben, daß neben dem Pfarrer nur zwei Vikare in der Seelsorge tätig seien, während zehn Priester kaum ausreichen würden, um alle Gemeindeglieder und besonders die Kranken, zu besuchen, wurde die Stadt in die drei Pfarreien St. Marien, St. Martin und St. Anskar zerlegt[4]. Ähnlich war es in Basel. Dort spendeten die Geistlichen von St. Leonhard und St. Peter bis 1230 die Sakramente im gleichen Stadtteil allenthalben und durcheinander, je nachdem es begehrt wurde[5]. In Aachen bestand seit 1005 neben dem alten Marienstift die Kollegiatkirche St. Adalbert. Aber die Stadt bildete eine einzige Pfarrei. Erst i. J. 1260 ordnete Alexander IV. eine Untersuchung darüber an, ob nicht mit Rücksicht auf die Seelsorge eine Änderung vorzunehmen sei[6]. In Speier vollends war eine strenge Sprengelteilung noch im fünfzehnten Jahrhundert nicht durchgeführt[7].

[1] Straßb. UB. I S. 313 Nr. 415. [2] Die Verteilung erfolgte kurz vor 1016, vgl. UB. v. Worms I S. 34 Nr. 43 u. S. 49 Nr. 57. [3] Osnabr. UB. I S. 222 Nr. 276. [4] Brem. UB. I S. 166 Nr. 144 v. 1227; S. 170 Nr. 148. [5] UB. v. Basel I S. 80 Nr. 113. [6] P. 17 900 f. v. 22. Juni 1260. [7] Glasschröder, Urk. z. pfälzischen Kirchengesch. S. 117 Nr. 280, 1463—1478. Die Verhältnisse sind ganz eigenartig. Der Bischof bestimmt nämlich, daß jeder Einwohner sich eine Pfarrei zu erwählen und seinen Namen in das betreffende Pfarrbuch einzutragen habe.

Für die Vermehrung der städtischen Kirchspiele gibt es im zwölften und dreizehnten Jahrhundert eine Menge Beispiele. Die aufblühende kölnische Stadt Soest wurde 1168 bis 1191 in sechs Pfarreien zerlegt[1]. Im benachbarten Münster versah bis ungefähr 1180 ein einziger Priester den Dienst in der Stadt; er hatte seinen Sitz bei der Lambertikirche. Dann teilte Bischof Hermann II., da die Kräfte eines Mannes nicht ausreichten, die große Gemeinde in vier Pfarreien[2]. In Paderborn ordnete der Kardinallegat Otto 1230 die Bildung von drei Kirchspielen aus der Ulrichspfarrei an[3]. In Magdeburg wurde die Odulfipfarrei i. J. 1253 geteilt[4].

Beim Ausbau des städtischen Pfarrsystems benützte man die vorhandenen kirchlichen Institute: demgemäß erlangten nicht nur Kollegiatkirchen, sondern auch Klöster und Damenstifter Pfarrrechte[5]. Daneben entstanden einfache Pfarrkirchen[6]. Die Regel war örtliche Abgrenzung der Pfarreien; aber es kamen auch Personalgemeinden vor[7].

In den Stiftern scheint ursprünglich der Propst als Träger der Seelsorge betrachtet worden zu sein[8]. Doch kam es auch vor,

[1] Reg. Westf. II (UB.) S. 106 Nr. 340: ex consensu omnium civium. Über die Soester Pfarreien H. Rothert, Zur Kirchengesch. der „ehrenreichen" Stadt Soest, Gütersloh 1905 S. 14 ff. [2] Libell. de mir. s. Liudg. 1 Wstf. UB. Add. S. 105, Reg. Westf. (UB.) II S. 213 Nr. 507. Die neuen Pfarreien waren St. Liudger, Ägidius u. Servaz. Die Moritz- u. die Überwasserkirche lagen außerhalb der Stadt. [3] Westf. UB. IV S. 131 Nr. 200 v. 31. Jan. 1231: Dom, Marktkirche, St. Ulrich. [4] UB. I S. 62 Nr. 117. [5] Beispiele bieten Köln und Regensburg. In Köln war die Parochialeinteilung auch in der Stadt im Anfang des 12. Jahrhunderts durchgeführt, vgl. NRh. UB. I S. 213 Nr. 321: parrochia s. Columbe. Ihr Ursprung geht also noch höher hinauf. Unter EB. Philipp (1167—1191) werden 13 Pfarrkirchen namhaft gemacht: St. Columba, Joh., Jak., Maria Lisolfi, Klein St. Martin, Brigid., Alban, Lorenz, Peter, Moritz, Apostel, Christoph, Maria in vallo, Köln. Reg. II Nr. 1362. Von ihnen gehörte z. B. St. Moritz dem Pantaleonskloster, Kl. St. Martin dem Damenstift St. Maria auf dem Kapitol, St. Peter dem Damenstift St. Cäcilien. In Regensburg gab es im 13. Jahrh. 6 Pfarreien: Dom, Alte Kapelle, St. Emmeram, Obermünster, Niedermünster, St. Paul, d. h. die alten Sifter und Klöster hatten Pfarrrechte, während die jüngeren ihrer entbehrten, Ried, C. d. I S. 580 Nr. 612. [6] Ein Beispiel ist Soest, s. o. [7] Beispiele: St. Maria im Pesch zu Köln. Zu der Kirche gehörten alle dem Dom und der Domgeistlichkeit angehörige Personen, unangesehen, wo sie wohnten, NRh. UB. III S. 216 Nr. 267 v. 1333. Der Dom zu Osnabrück, zu dem die in den Bauernschaften der Johannispfarrei wohnenden Freien u. Ministerialen gehörten, Osn. UB. I S. 222 Nr. 276. [8] Schäfer, Pfarrkirche u. Stift S. 174 ff. Die Annahme steht in Zusammenhang mit Schäfers, wie ich glaube, undurchführbarer Ansicht, daß die Kollegiatstifter die Kirchen der Parochien der aus-

daß die Chorherren insgemein die Arbeit an der Gemeinde versahen, man darf vermuten: in einer festgesetzten Reihenfolge[1]. Allein dabei blieb es nicht; der Gedanke, daß jedes Gemeindeglied dem eigenen Pfarrer anvertraut und ihm verpflichtet sei, führte dazu, daß die Pfarreien der Stifter und Klöster Priestern übergeben wurden, die eigens mit diesem Dienst betraut waren, den Leutpriestern. Das forderten 1187 die Bürger von Zürich[2], und das war allgemein üblich[3]. Es war nur eine Konsequenz, daß gewöhnlich der gemeinsame Gebrauch der Stiftskirche aufgegeben wurde und die Stiftspfarrei eine eigene Pfarrkirche erhielt[4].

Die bisherigen Rechtsverhältnisse wurden durch die Vermehrung der Pfarreien nicht geändert. Die weltlichen oder geistlichen Grundherrn hatten das Eigentum, später den Patronat der Kirchen. Das war besonders auch in den zahlreichen Orten der Fall, die seit dem zwölften Jahrhundert durch die Territorialherren Stadtrecht erhielten. Die Zustände waren also mannigfaltig genug: an manchen Orten waren die Pröpste alter Stifter die Patrone der Pfarrkirchen, so in den meisten Kölner Kirchspielen, auch in Soest[5]; an andern war eine weit entfernte geistliche Genossenschaft Eigentümerin der Kirche, so in Eßlingen, wo die Kirche dem Speirer Domkapitel gehörte[6]. In Städten wie Braunschweig, Freiburg i. Br., Bern u. a. war der Landesherr Patron, in andern, wie Dort-

---

gehenden alten Zeit seien. Aber sie trifft auch zu bei Stiftern jüngerer Gründung, wie St. Castor in Koblenz. Hier war der Propst nach den Statuten des 13. Jahrh. pastor parrochie confluentine, MRh. UB. II S. 358 Nr. 12.

[1] UB. v. Zürich I S. 219 Nr. 343 v. 1187. Die Pfarrei wurde a primitiva sue fundacionis origine von den sacerdotes canonici versehen.

[2] In d. angef. Urk. Sie fordern einen specialis plebanus, ut pastoris unius praesidio tuerentur. Das Wahlrecht hatten die Chorherren. Auch das Frauenmünster u. St. Peter hatten eigene Plebane, S. 207 Nr. 329 v. 1177 Unterschriften.

[3] Beispiele: St. Castor in Koblenz. In den vorhin angeführten Statuten heißt es vom Propst als Pfarrer: Assignare debet sacerdoti suo tantum prebende, ut sustentari possit honeste, S. 358. Luzern, Schw. UReg. II S. 271 Nr. 2371 v. 1178. Der Leutpriester wurde von Propst u. Konvent mit Rat des Vogtes u. der Ministerialen gewählt; er hielt den Gottesdienst und vollzog die meisten Amtshandlungen in der Pfarrkirche, das Begräbnis in der Klosterkirche. St. Anreas in Hildesheim, UB. II S. 17 Nr. 29. Reichenhall 1223: unum de fratribus suis plebi praeficiat secundum consuetudinem aliorum monasteriorum plebes regentium, Meiller, Reg. v. Salzb. S. 231 Nr. 269. [4] So in Köln durchweg. [5] Vgl. über Köln S. 36 Anm. 3. Über Soest die Urk. Reg. Westf. (UB.) II S. 106 Nr. 340 v. 1168—1191. Westf. UB. V S. 159 Nr. 342 v. 1227 u. VII S. 133 Nr. 316 v. 1229. [6] Wirt. UB. III S. 6 ff. Nr. 558 f. v. 1213. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im MA., Württ. Vierteljahrshefte 1907.

mund, standen die Kirchen und Kapellen im Eigentum der Bürgerschaft[1].

Aber indem die alten Verhältnisse blieben, trat ein neues Moment hinzu, das zu ihrer Umgestaltung führte. Zuerst im Freiburger Stadtrecht von 1120 sagte der Gründer der Stadt, der Herzog Konrad von Zähringen, den Bürgern zu, daß er ihnen nicht wider ihren Willen einen Pfarrer setzen werde: wen sie erwählten, den werde er bestätigen[2]. Dasselbe Recht gewährte Heinrich d. L. den Bürgern von Braunschweig: sie sollten das Recht haben, den Pfarrer zu wählen, er, der Herzog, das Recht, ihn zu investieren und zu präsentieren[3]. Noch einen Schritt weiter ging Heinrich in Lübeck: er verlieh den Bürgern den Patronat der Marienkirche; sie sollten an Stelle des Patrons den Priester wählen und präsentieren[4]. Auch in Bern und Freiburg im Üchtland erhielten die Bürger mit dem Stadtrecht die freie Wahl des Pfarrers[5]. Als in Frankfurt a. M. die Kirche St. Maria und Georg, die spätere Leonhardskirche, gegründet wurde, gewährte Friedrich II. den Bürgern das Wahlrecht[6].

Die Überlassung der Wahl des Pfarrers an die Pfarrgenossen schloß eine bedeutende Beschränkung des Präsentationsrechts des

---

[1] Dortm. UB. S. 60 Nr. 124 v. 1267. Doch behaupteten die Bürger im Vergleich v. 1290 nur den Patronat von St. Marien u. St. Nikolaus, während der Dekan von Mariengraden in Köln den Patronat der Reinoldikirche erhielt, S. 156 Nr. 227. Gleichartig war die Rechtslage der Michaelskirche in Braunschweig. Die Kirche wurde 1158 von den cives in vicinia habitantes auf dem Erbgut eines gewissen Bendarz, das dieser zu diesem Zwecke schenkte, erbaut; sie hatten demgemäß den Priester zu wählen und dem Dekan von St. Blasius zu präsentieren, UB. v. Braunschweig II S. 5 Nr. 10.

[2] A. 4 Keutgen S. 118, wiederholt a. 35 S. 121 u. auf den Sakristan ausgedehnt. Über den Verlust des Wahlrechts s. Stutz, Freib. Münster S. 8 ff.

[3] Braunschweiger Stadtrecht Heinrichs a. 12 f. 178; vgl. die Urk. Ottos IV. Braunschw. UB. II S. 14 Nr. 33 v. 22. Okt. 1204. Otto gibt den Bürgern das Recht, den Pfarrer an d. Marktkirche, St. Martin, zu wählen. Der Herzog investiert ihn.

[4] Stadtrecht Heinrichs, 1188 von Friedrich I. bestätigt, a. 3 S. 184; vgl. Lübeck. UB. I S. 235 Nr. 244 v. c. 1275, wonach in den Lübecker Kirchen parochiani rectores petere consueverunt.

[5] Berner Stadtrecht v. 1218 a. 7 S. 126. Die Echtheit ist bestritten. Allein da der Inhalt nicht anzufechten ist, s. Hidber in d. Festschr. z. 7. Säkularfeier Berns 1893, so ist die Stelle beweisend. Freiburg im Üchtland, Font. rer. Bern. II S. 298 Nr. 281 v. 1249. Weitere Beispiele: Marsberg, Übereinkommen der Bürger mit dem Bischof v. 1229, wodurch ihnen die Wahl des Pfarrers zugesichert wird, Westf. UB. IV S. 111 Nr. 168. Holzminden, 1245, Gengler, Stadtrechte S. 206.

[6] Urk. Friedrichs v. 15. Aug. 1219 Huill. Bréh. I S. 659. Die Kirche wurde 1317 Kollegiatkirche, Frankf. UB. S. 435 ff.

Grundherrn in sich. Sie war ein Zugeständnis an das Selbständigkeitsgefühl der Bürgerschaft, oder sagen wir lieber: die Anerkennung der Tatsache, daß die Stadt eine ihre Angelegenheiten selbst verwaltende Genossenschaft war. Der Pfarrer erschien wie der Schultheiß, der Schulmeister und die Ratsmänner als Beamter der städtischen Kommune. Man hat das im dreizehnten Jahrhundert rundweg ausgesprochen[1].

Wie sehr die Einführung des Wahlrechts dem Zug der Zeit entsprach, zeigt sich besonders darin, daß es längst bestehenden Gemeinden eingeräumt, und daß es bei Pfarreien privater Gründung festgesetzt wurde. Für das erstere ist Augsburg ein Beispiel. Dort enthält das Stadtrecht von 1156 die Bestimmung, daß der Bischof den Leutpriester aus der Zahl der Domherren nach dem Wunsch des Stifts, der Ministerialen und der Bürger zu ernennen habe[2]. Auch in einem Teil der Kölner Pfarreien wurde gewählt, ohne daß sich der Ursprung des Rechts überall nachweisen ließe. Die Pfarrgenossen wachten sorgsam darüber, daß bei der Besetzung der Pfarreien ihr Wahlrecht beachtet wurde. Man kann bemerken, daß diejenigen Gemeinden, denen es fehlte, dies als Mangel empfanden: sie suchten es auf diesem oder jenem Weg zu erringen[3]. Ein Beispiel für den zweiten Fall bietet die Michaelskirche in Erfurt. Sie ist die Gründung eines Erfurter Bürgers. Aber schon er setzte fest, daß die Pfarrgenossen den Priester präsentieren sollten. Sigfrid II. hat demgemäß verfügt[4]. Auch in Orten, in denen nicht gewählt wurde, geschah es wohl, daß der Patron mit dem Rat der Pfarreingesessenen präsentierte.[5]

Eine Analogie zur Wahl des Pfarrers bildete die Wahl der an

---

[1] Berner Stadtrecht a. 7 S. 126. [2] Art. 3, 3 S. 90. Das gehört zur iustitia Augustensis civitatis. [3] Die Parochianen von Klein St. Martin erhielten 1223 von der Äbtissin v. St. Maria auf d. K. plenum ius et liberam potestatem eligendi plebanum. Wstd. Z. 13. Bd. S. 214 Nr. 2; vgl. NRh. Annal. 74. Bd. S. 96. Am 17. Dez. 1226 wurde in einem Streit zwischen St. Cäcilien und der Peterspfarrei schiedsrichterlich festgesetzt, daß die Gemeinde 3 ehrbare Männer wählt, welche der Äbtissin 3 Personen vorschlagen, eine derselben präsentiert sie dem Archidiakon, Quellen II S. 109 Nr. 101. Ein Streit um das Wahlrecht in der Brigidenpfarrei wurde 1281 zu Ungunsten der Parochianen entschieden, III S. 174 Nr. 205; auch in St. Joh. scheint das Wahlrecht nicht behauptet worden zu sein, S. 471 Nr. 490 f.; dagegen brachte es die Lorenzpfarrei zur Anerkennung, S. 437 ff. Nr. 457 u. 461. [4] UB. v. Erfurt I S. 38 Nr. 77 v. 1217, vgl. S. 97 f. Nr. 168 u. 169 v. 5. u. 14. März 1259. [5] Ein Beispiel ist Luzern. Hier präsentierte der Propst des Stifts mit Rat des Vogts und vieler seiner Getreuen sowie der murbachischen Dienstmannen, Schweiz. UR. II S. 271 Nr. 2371 v. 1178.

einzelnen Kapellen oder Altären dienenden Priester[1]. Der einmal angeschlagene Ton klang weiter.

Aber allgemein durchgesetzt hat sich das Wahlrecht nicht. Das ist kaum auffällig. Denn nicht nur widerstrebte der tatsächliche Rechtszustand, sondern es fügte sich auch nicht glatt in die kirchlichen Anschauungen des Mittelalters ein. Die Kirche hatte die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Bischofswahlen jeder Einwirkung der Laien entzogen werden müßten, erkämpft; konnte dann das entscheidende Wort bei der Besetzung der Pfarrstellen den Bürgern überlassen werden? Auch vom Standpunkt der landesfürstlichen Gewalt aus lagen Bedenken nahe. So blieb denn vielerorten das bisherige Patronatsrecht ungeschmälert[2] und wurden in neuen Städten die Pfarreien herrschaftlich. Das letztere war besonders in den habsburgischen Städten der Fall[3].

Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts war es nicht ganz selten, daß auch Landgemeinden das Wahlrecht ihrer Pfarrer erlangten[4]. Wo freie Bauernschaften auf eigenem Grund und Boden neue Kirchen bauten und ausstatteten, war diese Rechtsbildung naturgemäß. Sie entsprang der alten Anschauung, daß der Grundherr die Kirche vergibt. Anders war es in grundherrlichen Pfarreien. Wenn die Gemeinde hier den Pfarrer wählte und ihn dem Grundherrn zur Verleihung der Pfründe präsentierte, so lag darin wie in den Städten eine Beschränkung des grundherrlichen Rechts zugunsten der Kirchgenossen. Sie entsprach dem Charakter der Gemeinde als einer selbständig handelnden Genossenschaft, die nicht nur

---

[1] Beispiele: Straßb. Friedensvertrag v. 1263 a. 10 Keutgen S. 108. Aprunculuskapelle am Dom zu Trier, MRh. UB. II S. 136 Nr. 101 v. 1173—1189.

[2] Beispiele: Magdeburg, UB. I S. 62 Nr. 117 v. 1253; Heiligenstadt, Mainz. Reg. II S. 325 Nr. 96 v. 1254; Eßlingen, Müller S. 26. [3] P. Schweizer in d. Festgaben z. E. Büdingers Innsbr. 1898 S. 232 ff.; Stutz, Freib. Münster S. 8.

[4] 1060 Weinheim, D. Mainz, Nass. UB. I, 1 S. 65 Nr. 123: Presbiterum quem velint sibi idoneum eligere; die Bauern hatten die Kirche gebaut. 1145 Sibexen, D. Mainz, Stumpf, Acta Mag. S. 32 Nr. 29. 1165 Wallersteden, D. Mainz, Gudenus I S. 249 Nr. 89. 1149 Bremen, D. Köln, Reg. Westf. II S. 26 Nr. 1735. 1149 Halchter, D. Hildesheim, UB. d. H. Hildesheim I S. 237 Nr. 256. 1160—1177 die Einwohner von Hodal, D. Hildesheim, das. I S. 307 Nr. 322. 1189 Oberg, D. Hildesheim, das. S. 446 Nr. 470, obgleich die Kirche nicht von den Bauern gebaut war. 1231 Nienhagen, D. Halberstadt; die Bauern haben seit alten Zeiten das Wahlrecht, UB. d. H. Halberstadt I S. 556 Nr. 620. 1227 die Parochianen von Lere, D. Halberstadt erstreiten ihr Wahlrecht, das. S. 536 Nr. 600. 1159 die Parochianen v. Cappeln, D. Osnabrück, erhalten das Wahlrecht, Osn. UB. I S. 246 Nr. 307; 1187 ebenso die Bauernschaft von Schemde usw., das. S. 310 Nr. 390. Über das Wahlrecht in den Schweizer Urkantonen s. Friedberg, KR. S. 324 Anm. 14.

wirtschaftliche, sondern auch religiöse Zwecke hatte. Aber herrschend wurde das Wahlrecht auf dem Lande noch weniger als in den Städten. Die alten Verhältnisse blieben fast überall bestehen: die meisten Kirchen waren Eigenkirchen der Grundherrn[1]. Aber auch dieses Rechtsverhältnis bewahrte seinen alten Gehalt nicht; es wurde im kirchlichen Sinn umgebildet: aus dem Eigentum an der Kirche erwuchs der Patronat[2].

Das Recht des Grundherrn war von lange her dadurch eingeschränkt, daß er einen Priester an seiner Kirche nur im Einverständnis mit dem Bischof bestellen und daß er ihm sein Benefizium nicht willkürlich wieder entziehen konnte[3]. In der Anerkennung dieser Sätze stimmten staatliches und kirchliches Recht überein. Mußten sie auf Synoden des zehnten und elften Jahrhunderts wiederholt werden[4], so folgt, daß es immer noch an ihrer gewissenhaften Beobachtung gebrach. Aber sie lagen so sehr im Interesse der kirchlichen Ordnung, daß sachlicher Widerspruch gegen sie nirgends erhoben wurde. Unverkennbar ist zugleich, daß die Kirche, indem sie dem vom Grundherrn ernannten Priester ihre Anerkennung gewährte, das Ernennungsrecht und damit das Eigentum des Grundherrn an der Kirche tatsächlich anerkannte. Das war ein Verstoß gegen die Grundsätze, die im großen Kirchenstreit verfochten wurden. Eine Reaktion konnte also nicht ausbleiben. Sie setzte unmittelbar nach dem Wormser Frieden ein. In den Bestimmungen desselben waren die Pfarreien außer acht gelassen; doch nicht infolge eines Übersehens der kirchlichen Unterhändler; denn die Kirche traf sofort Anstalt, den Gegenstand einseitig zu regeln. Schon auf der Lateransynode von 1123 wurde eine Bestimmung getroffen, nach der die Verleihung der Seelsorge und der Pfründe unbedingt in dem Belieben und der Macht des Bischofs stehen sollte[5]. Damit war ein Ziel gesteckt, das die kirchliche Partei in Deutschland nicht übersah. Mit allem seinem Eifer und aller seiner Entschiedenheit kämpfte seitdem Gerhoh für den Satz: Niemand erhält eine Kirche

---

[1] Man sieht das z. B. daraus, daß der Graf Ludwig v. Arnstein, der 1139 in den Prämonstratenserorden trat, den Patronat von 72 Kirchen besaß, Vita Ludew. de Arnst. Böhmer, Font. III S. 332. Über die Patronate der Grafen v. d. Mark s. Rothert I, S. 40 ff. [2] Hinschius, KR. II 618 ff. Stutz, Art. Patronat P. RE. 15. Bd. S. 13 ff. u. Eigenkirche 23. Bd. S. 364 ff. Lehmann, Patronatsverhältnisse im Breisgau. Freib. 1911. Jacobi, Patronate jurist. Personen. Stuttg. 1912. [3] Bd. I S. 221; II S. 242. [4] Koblenz 922 c. 9 C.I. I S. 630; Ingelheim 948 c. 4 S. 14; Augsburg 952 c. 9 S. 19; Seligenstadt 1023 c. 13 S. 638. [5] Can. 4 C.I. I S. 575: Sicut sanctis canonibus constitutum est, animarum cura et rerum ecclesiasticarum dispensatio in episcopi iudicio et potestate permaneat; vgl. c. 8.

auf legitime Weise, der sie von einem Laien empfängt[1]. Er forderte auch für die Besetzung der Pfarreien kanonische Wahl. Die Ausführung dachte er sich so, daß die Pfarrer des Dekanats unter Leitung eines bischöflichen Delegierten in Gegenwart der verwaisten Gemeinde die Wahl vornähmen; die letztere sollte das Recht haben, um eine bestimmte Person zu bitten[2]. Aber wie hätten diese der Zeit voraneilenden Vorschläge eines Idealisten Aussicht auf Verwirklichung haben sollen? Sowohl die bestehenden Rechte, als die vorhandenen Ansprüche waren bei ihnen außer acht gelassen. Wichtiger war, daß die Kurie am Widerspruch gegen die deutschen Rechtsverhältnisse festhielt und daß die junge kanonistische Wissenschaft ihr den Weg zeigte, das bisherige Recht zu biegen, ohne es zu brechen. Die zweite Lateransynode von 1139 ging noch einen Schritt weiter als die erste; sie hat grundsätzlich das Eigentumsrecht von Laien an Kirchen ausgeschlossen, indem sie ihre Rückgabe an die Bischöfe verlangte[3].

In den nächsten Jahren nach dem Konzil vollendete Gratian sein Dekret. Man kann sich nicht wundern, daß er die Eigenkirche in der schroffsten Form für unsulässig erklärte: die Kirchen und der kirchliche Besitz stehen ausschließlich in der Gewalt der Bischöfe; Laien können sie weder kraft eigener noch kraft bischöflicher Autorität zu eigen haben. Sie haben nicht die Befugnis, über den kirchlichen Besitz zu verfügen, noch weniger können sie irgend jemand Kirchen übertragen oder entziehen[4]. Das war die gerade Verneinung des bestehenden Zustands. Die Brücke zur Duldung und Umgestaltung desselben schlug Gratian, indem er ein gewisses Recht des Gründers einer Kirche und seiner Erben anerkannte: es steht ihnen das Recht zu, Fürsorge zu üben, ihren Beirat zu geben und den für die Kirche zu bestellenden Priester auszusuchen[5]. Aus dem Eigentum an der Kirche wurde auf diese Weise ein Schutzrecht über sie. Auf dem von Gratian gewiesenen Wege gingen Hadrian IV. und besonders Alexander III. weiter. Sie bestanden unverrückt auf dem Grundsatz, daß Eigentum des Grundherrn an einer Kirche überhaupt unmöglich sei[6]. Nicht um ein Besitzrecht,

---

[1] De edif. Dei 58 S. 169, 10; 60 S. 171, 3; 133 S. 182, 22. [2] 61 S. 171, 17. [3] Can. 10 Mansi XXI S. 528 f.; vgl. can. 25 S. 532. [4] II c. 16 q. 7 vor c. 1 u. nach c. 30; Stutz, Gratian u. die Eigenkirchen. 1911. Ztsch. d. Savig. St. [5] Vgl. Tolet. IV c. 37. [6] Bezeichnend hierfür ist der in die Dekretalen Gregors IX. aufgenommene Erlaß Alexanders III. an d. EB. v. York, III tit. 38 c. 5 S. 611, wo Schenkungen von Laien in der Form: Concessi vel dedi ecclesiam et praesenti carta firmavi, für ungiltig erklärt werden, da das nicht als geschenkt betrachtet werden kann, was von einem, der rechtlich nicht dazu befähigt ist, gegeben wird.

sondern um eine von der Kirche bisher geduldete Gewalt handele es sich[1]. Demgemäß forderten sie die Vergebung aller kirchlicher Benefizien durch die Bischöfe[2]. Aber indem sie das bisherige Recht der Grundherrn leugneten, ließen sie ihre tatsächliche Mitwirkung bei der Vergebung der Pfarreien zu. Es geschah dadurch, daß die rechtliche Bedeutung der Handlungen des Bischofs und des Grundherrn bei der Übertragung einer Kirche neu bestimmt wurde: die Verleihung ist nicht Sache des Grundherrn, sondern des Bischofs; nominiert jener einen Priester, so liegt darin nur ein an diesen gerichteter Vorschlag. Er begründet für den Präsentierten kein Anrecht auf die Pfründe, und für den Bischof nicht die Notwendigkeit, sie ihm zu übertragen. Denn für den Bischof gilt als Regel nur: jede Stelle ist so zu besetzen, wie sie nach Gottes Willen besetzt werden soll[3]. Damit war für ihn die volle Freiheit der Bewegung gewahrt. Was dem Grundherrn blieb, und was man nun als Patronatsrecht bezeichnete, war ein von der Kirche zugestandenes Privilegium, das ebensowohl verfallen, als zurückgenommen werden konnte. Indem zugleich das Patronatsrecht als an einer geistlichen Sache haftend betrachtet und behandelt wurde[4], suchte man es dem privatrechtlichen Gebiet völlig zu entziehen: es untersteht der Aufsicht der Kirche, und im Fall er strittig wird, gehört der Streit vor das geistliche Gericht.

---

[1] Diese Anschauung liegt in dem Beschluß der Lateransynode v. 1179 c. 17, im angef. Tit. c. 3: In quibusdam locis fundatores ecclesiarum aut heredes eorum potestate in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur. Danach Mainzer Syn. v. 1225 c. 9 Hartzheim III S. 522. [2] J. W. 10139 an die deutschen Bischöfe, v. 1156; 10189 a an Udalrich v. Halberstadt v. d. J. Hier ist das Verbot absolut: Clerici a laicis ecclesias nulla ratione recipiant. Vgl. Lat. Syn. 1179 c. 14 Mansi XXII S. 226.

[3] Die wichtigsten päpstlichen Erlasse, die — fast durchweg von Alexander III. nach England gerichtet — diese Rechtsanschauung aussprechen, sind in dem angeführten Titel der Dekretalen Gregors IX. S. 609 ff. zusammengestellt. Ich hebe hervor c. 31 mit der scharfen Gegenüberstellung von concessio und praesentatio; erstere ist Sache des Bischofs, letztere Sache des Patrons; c. 3, wo der Grundsatz geltend gemacht wird, daß der Bischof nicht schlechthin an die ihm gemachten Vorschläge gebunden sei; entscheidend ist für ihn die Erwägung, sicut melius eam secundum Deum viderit ordinandum; c. 5, wonach der Bischof auch den befähigten Präsentierten zurückweisen und einen andern ernennen kann, ohne daß der erstere aus seiner Präsentation ein Recht auf die Pfründe ableiten kann, quoniam antequam praesentatio per dioecesanum episcopum approbetur, ratum non est quod a patrono fuerat inchoatum. [4] Alex. III. an den Bisch. v. Winchester, Mansi XXII 340: Cum ius patronatus annexum sit spirituali, nemini licitum est vendere illud; vgl. Hinschius II S. 629.

Das war die Theorie. Soviel ich sehe, hat in Deutschland niemand Widerspruch gegen sie erhoben: der einzelne Patron war machtlos, auch erkannte man schwerlich die Bedeutung der Sache, da die Grundherren ja nach wie vor mit dem Bischof über die Ernennung der Priester sich verständigten, und die Bischöfe kaum je in der Lage waren, von der ihnen zugesprochenen Freiheit Gebrauch zu machen. Die römische Rechtsanschauung wurde also kirchliches Recht. Aber dem Rechte entsprach das Leben nicht vollständig: auch unter der Herrschaft der fremden Rechtssätze bewiesen die deutschen Anschauungen die zäheste Lebenskraft: man hat während des ganzen Mittelalters in Formeln gesprochen, die dem alten Recht entstammten. Der Patron investierte den Priester mit der Kirche, oder er lieh ihm die Kirche, den Kirchensatz, er setzte den Pastor[1]. Diese Wendungen aber waren mehr als Formeln. Die Umsetzung des Rechtes, die Kirche zu verleihen, in das Recht, den Pfarrer vorzuschlagen, drang nicht überall und nicht vollständig durch[2]. In der Dinglichkeit des Patronats hat sich ein Rest der älteren Rechtsverhältnisse noch weit länger erhalten[3].

Vergegenwärtigt man sich die Entwicklung des Parochialwesens in Stadt und Land, so bemerkt man leicht, daß divergierende Kräfte tätig waren. Daß die Eigenkirche zur Patronatskirche wurde, entsprang dem kirchlichen Prinzip, wonach alles Kirchliche schlechthin unter der Disposition der Hierarchie stand. Daß dagegen der Pfarrer wie die übrigen Beamten der Kommune gewählt wurde, wurzelte in dem bürgerlichen Prinzip, wonach die Genossenschaft ihre Angelegenheiten selbst verwaltete: es wird ihr niemand vorgesetzt, sondern ihr Führer ist der, den sie sich erwählt[4]. Das dreizehnte Jahrhundert hat den Widerspruch nicht bemerkt; aber daß er vorhanden war, war ein übles Omen für die Herrschaft der Hierarchie.

Wenn man nach den Amtspflichten der Pfarrer, sei es in der Stadt, sei es auf dem Lande, fragt, so drängt sich die Wahrnehmung sofort auf, daß die in der fränkischen Zeit ausgebildeten Anschauungen für das weitere Mittelalter die Regel bildeten. Werden im

---

[1] Vgl. noch den Sprachgebrauch der Weistümer, Künstle S. 47. [2] Vgl. Bd. V S. 320 f. Künstle S. 51 ff. [3] Bezeichnende Stellen hierfür: Syn. v. Mainz 1233 c. 27 S. 138: Si aliquis predium suum, cui attinet ius patronatus obligaverit .. statuimus, ut non creditor sed dominus habeat presentare; Urk. Heinrichs VII. für die Deutschherren v. 1228 bei Böhmer, Acta S. 282 Nr. 324: Quod eis predium cum attinenti iure patronatus ecclesie in Daneheim Baldebertus dapifer pro XL talentis Rotwilensium vendidit. Andere Belege bei Hinschius II S. 631 Anm. 5. [4] Vgl. die Worte des Freiburger Stadtrechts, an der oben S. 35 Anm. 2 angef. Stelle.

Jahr 1120 als die Aufgaben genannt: Leitung des christlichen Volkes, Predigt, Taufe und Vollzug der übrigen Sakramente[1], so hätten diese Worte ebensogut im achten oder neunten Jahrhundert geschrieben werden können. Aber daß die Zustände völlig gleich blieben, läßt sich doch nicht behaupten. Einerseits erstarrten Ansätze, die Hoffnung auf die Zukunft gegeben hatten, anderseits kamen schwache Keime zu kräftiger Entfaltung. Bemerkt man, daß die Verpflichtung der Pfarrer zum Unterricht der heranwachsenden Jugend jetzt fast nirgends mehr erwähnt wird[2], so kann man nur urteilen, daß der Kirche der späteren Zeit ein Ziel verloren ging, das die ältere Kirche gehabt hatte. Es war ein ungenügender Ersatz, daß nach wie vor den Eltern und Taufpaten zur Pflicht gemacht wurde, die Jugend in den christlichen Glauben einzuführen[3]. Denn die Kirche täuschte sich, wenn sie glaubte sichern zu können, daß das wirklich und richtig geschah, was sie gebot. Dagegen blieb das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Predigt ebenso lebhaft, wie es in der Zeit Karls d. Gr. gewesen war. Schon Burchard von Worms nahm in sein Dekret Bestimmungen auf, welche die Predigt in allen Kirchen, sowohl in der Stadt wie in den Landgemeinden, in regelmäßigem Wechsel, mindestens alle zwei bis drei Wocheu forderten[4]. Bei den Kirchenvisitationen erforschten die Bischöfe, wie die Pfarrer ihrer Pflicht genügten[5].

---

[1] UB. des H. Halberstadt I S. 115 Nr. 147 v. 1120. Ähnliche Wendungen sind sehr häufig, z. B. MRh. UB. I S. 442 Nr. 385 v. 1088: Presbiter qui ibidem diuinum officium compleat tribus feriis in ebdomata et omnibus diebus festiuitatum et ieiuniorum, quique baptizandis et infirmis et sepeliendis curam debitam impendat; I S. 520 Nr. 462 v. 1128: In predicando, baptizando, sepeliendo, in penitentibus etiam recipiendis; Stumpf, Acta Mag. S. 30 Nr. 28 v. 1144: Ius baptizandi, sepeliendi, infirmos visitandi; S. 37 Nr. 34 v. 1147: Verbum Dei predicare, infantes baptizare, infirmos visitare, penitentes suscipere, mortuos sepelire. UB. des H. Hildesheim I S. 150 Nr. 165 v. 1108: Iura baptizandi, infirmos visitandi, oleo unguendi, sepeliendi, ceteraque ecclesiasticae curae attinentia. [2] Arn von Reichersberg nennt Predigt, Krankenbesuch, Beerdigung, Katechisation und Taufe, Scut. can. M.S.L. 194 S. 1514 B. Aber ich trage Bedenken, die Stelle zu benützen; denn bei dem catechizando ist möglicherweise an die Skrutinien gedacht.

[3] Berthold v. Regensburg, Ausgabe v. Pfeiffer I S. 33 ff. 44. Die Bestimmung der weit verbreiteten Synodalrede: Patrini filiolis suis symbolum et orationem dominicam insinuent aut insinuari faciant, Sdralek, Wolfenbüttler Fragm. S. 182. Vgl. ferner Burch. Decr. IV, 27 f. S. 732. Sächsische Beichte, Müllenhoff u. Scherer I S. 237 Nr. 72; Lorscher Beichte S. 238 Nr. 72 b; Reichenauer Beichte S. 244 Nr. 75; Bamberger Beichte S. 303 Nr. 91.

[4] II, 232 S. 664 nach Conc. Vas. 2 u. 237 S. 666 angeblich nach der Synode von Tribur. [5] Vita Oudalr. 6 S. 395.

Die Synoden boten die Gelegenheit, den Nachlässigen das Gewissen zu schärfen. Jeder von euch, heißt es in einer vielbenützten Synodalrede, hat so gut er es vermag, an Sonn- und Festtagen zu seiner Gemeinde über das Evangelium oder die Epistel zu reden: ihr seid verpflichtet, das Wort Gottes zu predigen[1]. In einer etwas jüngeren Pastoralanweisung liest man: Das Evangelium verkündigen, predigen und lehren ist ein erhabenes Amt, das unsere Kräfte übersteigt. Aber ich sage euch, ihr Brüder, daß Seelen leiten die Kunst aller Künste ist. Wenn das wahr ist, vielmehr weil das wahr ist, müssen wir auf alle Weise suchen, wie wir nicht nur unsere Seelen leiten können, sondern auch die vielen andern, die uns anvertraut sind, damit sie der ewigen Strafe entgehen und den himmlischen Lohn erlangen. Dazu aber sind offenbar drei Dinge notwendig: Heiliges Leben, rechte Erkenntnis und unablässige Predigt[2].

Betonte man die Pflicht der Predigt mit so großem Ernst, so ist die Annahme berechtigt, daß das Leben der Theorie nicht ganz unähnlich war[3]. Denn Gesetze, an die man sich erinnert, bleiben nie ganz unausgeführt. Doch waren auch jetzt noch die Schwierigkeiten, die überwunden werden mußten, sehr groß. Sie lagen zum Teil darin, daß die Vorbildung nicht weniger Priester ungenügend war[4], und daß ihnen literarische Hifsmittel nicht zur Verfügung standen. Noch schlimmer wirkte die nicht genügend kontrolierte Besetzung der Pfarreien. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß durch Geld und Gunst mancher unwürdige Priester ins Amt kam[5]. Hier waren unglaubliche Mißbräuche möglich, be-

[1] Sdralek S. 180. [2] Aus einer Handschrift der hiesigen Universit.-Bibliothek (Nr. 1219 Bl. 73 ff.), soviel ich weiß ungedruckt. Ich habe bei der Übersetzung gekürzt. [3] Die Predigt fand in der Messe nach der Verlesung des Evangeliums statt, vgl. z. B. Burch. Decr. II, 237 S. 666: Post evang. perlectum; Thietm. Chron. III, 1 S. 48: Cum perlecto evangelio more solito optime predicasset; Rud. ep. Scr. X S. 331: Ante canonem finito evangelio; Vita I Godeh. 28 Scr. XI S. 188; Othl. Vis. I, 7 Scr. XI S. 380; Honor. Gemm. an. I, 19 S. 550; I, 25 S. 552. Man sprach von einem erhöhten Platz, also dem Ambo, Bruno de bell. Sax. 2 S. 3: Cum .. publicam missam celebraret et populo verbum Dei dicturus ex more locum altiorem ascenderet. Ebenso Arnold. de s. Emm. II, 6 S. 558; Vita I Godeh. 36 S. 194; Laur. Gesta ep. Vird. cont. 1 Scr. X S. 517 u. ö. [4] Dies wird noch im 13. Jahrh. erwähnt, s. de reb. Alsat. 4 Scr. XVII S. 233; Syn. v. Mainz 1233 c. 22 S. 138, Statuten v. Trier nach 1274 c. 8 Hartzheim III S. 531.

[5] Ich sehe hier davon ab, ein Urteil über die Haltung des Klerus im allgemeinen zu suchen, da diese Frage unten in anderem Zusammenhang zu erörtern ist, und beschränke mich auf den angeführten Punkt. Zeuge für ihn ist z. B. Cäsar v. Heisterbach Dial. I, 29 S. 35; IV, 74 S. 241; VI, 5

stimmte doch die Mainzer Synode von 1233 als Mindestalter für die Übertragung der Seelsorge das vollendete vierzehnte Jahr[1] Dazu kam, daß seit dem zwölften Jahrhundert die üble Sitte einriß, die Pfarreien durch Vikare versehen zu lassen; diese waren nicht selten für ihren Beruf sehr wenig geeignet[2]. Endlich kommt in Betracht, daß deutsch gepredigt wurde, während die Theologie eine lateinische Wissenschaft war. Die Umsetzung der überlieferten Gedanken aus der alten Schrift- in die junge Volkssprache erschwerte das Predigen. Auch einem gelehrten Mönch galt deshalb vor dem Volke zu reden als eine schwierige Aufgabe. Othloh erschrak vor dem Gedanken, er solle die Kanzel betreten[3]. Aber so wenig man die Schwierigkeiten unterschätzen darf, die der Durchführung der Pfarrpredigt im Wege standen, und so gewiß es ist, daß nicht an jedem Sonntag in jeder Kirche gepredigt wurde[4], so wenig ist doch anzunehmen, daß es viele Pfarreien gegeben hat, in denen jahraus jahrein kein Prediger sich hören ließ[5]. Das gilt schon für das zehnte und elfte Jahrhundert, im zwölften und dreizehnten läßt sich die Regelmäßigkeit der Predigt überhaupt nicht bezweifeln. Für Williram, den Zeitgenossen Heinrichs III., war das Zusammen des Predigers mit der hörenden Gemeinde ebenso eine stehende Vorstellung[6] wie für Honorius von Autun, den Zeitgenossen Heinrichs V.[7]; läßt ein oberdeutscher Prediger des elften Jahrhunderts

S. 354; VII, 41 S. 59. Daß aber nicht allein die Laien, sondern besonders auch geistliche Grundherrn hier sündigten, zeigt z. B. Gerhohs Klage de edif. Dei 58 S. 169, auch MRh. UB. II S. 178 Nr. 136 v. 1194; hier ist es der Propst von Ravengirsburg, der hactenus sacerdotes minus idoneos anstellte.

[1] C. 20 S. 137. [2] Vgl. unten S. 56. Die Klagen beginnen im 12. Jhrh., z. B. Lucius III. für Andernach 1184—85, Hist. JB. 24. Bd. 1903 S. 768 Nr. 3. [3] De tempt. Scr. XI S. 391. [4] Das ergibt sich aus der angeführten Stelle Burchards; auch aus Honorius' Vorrede zum Speculum ecclesiae S. 813: Ut eos non pigeat saltem in festis diebus huius tabellae aliquam formulam prospicere. [5] Albert, Gesch. d. Pr. II S. 190 behauptet, die deutschen Christen hätten vor dem Jahr 1100 eine regelmäßige Unterweisung durch die Predigt nicht empfangen, nur in den Kathedralkirchen sei in lateinischer Sprache gepredigt worden. Es gehört, wie man sieht, ein recht bedeutendes Maß von Voreingenommenheit dazu, um derartiges für wahr zu halten. [6] Vgl. Hoheslied Ausg. v. Seemüller c. 55 ff. S. 24—26; c. 63 ff. S. 28 f.; c. 69 S. 32; c. 113 ff. S. 50 ff. u. ö. Schon Gerhard von Toul 963—994 wird gerühmt, da er viele und treffliche Prediger in seiner Diözese gehabt habe, vita Gerardi 4 S. 494. [7] Specul. eccl. Migne 172 S. 815: Instructio loquendi. Auch die Anweisung am Schluß des Specul. ist bezeichnend: Si urbani convenerint, de supra scriptis sermonem facias; si vero vulgus confluxerit, evangelium vel epistolam simpliciter exponas. Et hoc per totum annum senciendum, Wiener SB. 145 VIII S. 18.

den Herrn in der Christenheit täglich seinen Holden durch den Mund der Lehrer die christliche Lehre ins Herz legen[1], so begründete im zwölften Gerhoh die Forderung, daß die Pfarrkirchen mit Priestern, nicht mit Diakonen besetzt würden, durch die Erwägung, daß in ihnen gepredigt werde[2]. Wibald von Korvey aber urteilte, die einzige Gelegenheit, um die Kunst der Rede zu beweisen, sei die Predigt[3]. Der Aufschwung des zwölften Jahrhunderts war also nicht unvorbereitet: die Saat, die Karl d. Gr. ausgestreut hatte, bedurfte Zeit um zu keimen; aber sie ist nie ganz erstorben; sie hat sich still entwickelt, bis sie allen sichtbar hervorbrach.

Der Raum, in dem die auf uns gekommenen Predigten gehalten wurden, war entweder das Stift oder die Pfarrkirche. Die deutschen Predigten sind gewöhnlich als Gemeindepredigten gedacht; aber auch unter den lateinischen fehlen diese nicht. Bei Honorius z. B. ist die Rücksicht auf die weltlichen Hörer, auf ihre Verhältnisse und ihre Schwächen ganz gewöhnlich[4]: Reiche und Arme, Richter und Ritter, Krämer und Bauern sind in der Kirche versammelt; der Prediger weiß, daß sie zum Teil weite Wege haben, er muß sich kurz fassen, um sie nicht zu ermüden. Sie haben nach dem Gottesdienst allerlei Geschäfte zu erledigen, deshalb darf dieser nicht über das Maß ausgedehnt werden[5]. Im Winter ist es bitter kalt in der Kirche; auch darauf wird Rücksicht genommen[6]. Daß eine Rede, die langweilt, ihren Zweck verfehlt, weiß Honorius wohl; deshalb sucht er die Aufmerksamkeit durch allerlei Zwischenbemerkungen wach zu erhalten, die sich direkt auf die Hörer und ihre Verhältnisse beziehen[7]. Nicht minder ist ihm bewußt, daß der Eindruck der Rede durch den Vortrag wie durch den Ausdruck gehoben oder gestört wird: mit derbem Humor schildert er, wie ungeschickt sich manche Prediger beim Reden benehmen; für die Darstellung aber zeigt er das höchste Ziel, das ein Stilist erreichen kann: der Hörer muß vergessen, daß man zu ihm spricht,

---

[1] Wessobr. Pred. 3 S. 279: Der accharman der pizeichinet unseren hêrrun den heiligen Christ, der dir tagilîchen in dera heiligun christinheite durh die munda dera lêrâri sâit in dei herzi sînen holden die kristlîchan lêra.

[2] De edif. Dei 134 S. 183. Vgl. auch Boto v. Prüfening, De statu dom. Dei I S. 490 C über die Priester: Mysteriorum celebratione ornant domum Dei intrinsecus et vitam plebium aedificant per vocem praedicationis extrinsecus.

[3] Ep. 167 S. 285. [4] Sermo generalis, Migne 172 S. 861 ff. Anweisung für den Prediger S. 829 B: Ad omnes sermones debes primum versum Latina lingua pronuntiare, dein patria lingua explanare. [5] Spec. eccl. Dom. in Sept. S. 855 B. [6] Das. De nativ. Dom. S. 817 B.

[7] S. 855 B bemerkt Honorius: Haec saepius intermisce sermonibus tuis. Nam huinuscemodi verbis eis fastidium tollis.

und glauben die Dinge zu sehen, von denen er hört[1]. In der Absicht, die Predigt zu beleben, kommt schon Honorius auf einen etwas bedenklichen Weg, indem er allerlei Geschichten und Anekdoten in die Predigt einfügt[2].

Die Predigtsammlung des Honorius sollte ein Handbuch zur Benützung für die Prediger sein[3]. Als solches hat er sie auf die Bitte seiner Hörer verfaßt. Sie muß großen Beifall gefunden haben; denn sie wurde vielfach abgeschrieben, dabei mehr oder weniger verändert, auch bei der Herstellung ähnlicher Sammlungen benützt[4]. Eine solche ist die dem Abte Werner von St. Blasien zugeschriebene Blütenlese aus den heiligen Vätern, die sich vielfach mit ihr berührt[5].

---

[1] S 861: Cum sermonem facis, non debes protenta manu quasi verba in faciem populi iaculare, nec clausis oculis vel in terram fixis aut supino vultu stare, nec caput ut insanus movere vel os in diversa contorquere, sed ut rhetorica instruit decenti gestu pronunciare, verba composite et humiliter formare, tristia tristi voce, laeta hilari, dura acri, humilia suppressa proferre. Ut magis auditoribus videatur ipsas res spectare quam te audire, verbis eas debes repraesentare. [2] S. 829 C, 835 B, 844 A, 852 B, 863 D, 866 B u. ö.

[3] Gotfrid von Admont lasse ich außer Betracht, da er nicht für die Gemeinde predigte. Ebenso den Cisterzienser Hermann v. Reun, von dessen Predigten Schönbach in den Wiener SB. 150. Bd. 1905 4. Abh. Kunde gab. Es sind Festpredigten, die vor der Messe im Kapitel gehalten wurden. Die noch ungedruckten Homilien Bothos von Prüfening zu Ezechiel waren überhaupt nicht für den Gottesdienst bestimmt. Er dachte an Leser, N. A. 30. Bd. S. 635: Rogans humiliter lectorem. [4] Über ungedruckte Predigtsammlungen der Münchener Bibliothek berichtet Linsenmeyer S. 208 ff. Honorius ist da und dort benützt. [5] Defloratione sanct. patrum, nach dem Baseler Druck v. 1494 bei Migne 157 S. 723ff. Cruel S. 144, Schönbach, Wiener SB. 135 S. 141. Kelle hat in den WSB. 145 VIII S. 21 ff. bestritten, daß die Defloratione eine eigene Sammlung seien; sie repräsentierten vielmehr eine Rezension des Speculum eclesiae des Honorius, S. 29. Wie mich dünkt, ist die Verschiedenheit zu groß, als daß das gegenseitige Verhältnis beider Sammlungen durch diesen Satz richtig ausgesprochen wäre. Im Zusammenhang mit seiner Annahme bestreitet Kelle, daß es berechtigt sei, die Sammlung nach Werner von St. Blasien zu nennen. Das sei eine aus der Zeit des Druckes stammende Vermutung. Nun ist es richtig, daß das Buch als solches namenlos ist; aber der Herausgeber gibt Werners Namen nicht als seine Vermutung, man muß annehmen, daß er ihn in seinem Manuskript fand. Kelles Einwand, der Titel Defloratione ss. Patrum könne nicht aus der Zeit Werners stammen, S. 24, ist nicht stichhaltig. Die Wendung Sermones postillares auf dem Titelblatt ist natürlich Eigentum des Herausgebers. Aber defloriationes ist gut mittelalterlich. Du Cange zitiert bei Defloratio eine Handschrift des 13. Jahrh.'s mit einem Liber deflorationum patrum. Man wird deshalb vorerst den Namen Werners beibehalten dürfen. Dieser starb am 27. Mai 1178, M. G. Necrol. I S. 329. Die dadurch gegebene Abfassungszeit der Sammlung entspricht der in ihr benützten Literatur.

Gehört sie ihm wirklich, so ist sie einige Jahrzehnte jünger als das Speculum des Honorius. Diese Werke waren lateinisch. Der Gedanke lag nahe: Wozu der Umweg durch die fremde Sprache? So begann man denn auch deutsche Predigten zusammenzustellen. Die ältesten Sammlungen gehören in das elfte Jahrhundert[1], im zwölften mehrte sich ihre Zahl[2]: die erhaltenen Stücke werden zahlreicher und umfänglicher, die Sammlungen vollständiger. Diese bleiben lange anonym; sie sind wie zufällig zusammengerafft. Der erste Sammler deutscher Predigten, der seinen Namen nannte, war ein schwäbischer Priester namens Konrad. Er bestimmte sein Werk, einen vollständigen Predigtjahrgang, ausdrücklich für die Volksprediger, denen es an Büchern und an Zeit zum Studium gebreche. Um die Benützung zu erleichtern, gebrauchte er die deutsche Sprache[3]. Diese Sammlungen gewähren vollen Einblick in die Weise, wie man in dieser Zeit predigte. Ein Fortschritt wird sich nicht verkennen lassen, doch ist der Unterschied bis zum dreizehnten Jahrhundert nicht groß. Es ist zu wenig, wenn man sagt, daß die Kunst der Predigt noch vollständig fehlte; es hatte sich noch keine feste Form für sie gebildet, Schriftauslegungen wechseln mit Erzählungen nach Bibel und Legende, neben textlosen Reden begegnet man solchen, die an die Lektion oder an irgendeinen Vorspruch anknüpfen; man entnahm den letzteren der Bibel, den Schriften der Kirchenväter, der Liturgie. Nicht einmal von einer Durchschnittslänge läßt sich reden. Fast vollständig fehlen straff disponierte oder rhetorisch zugespitzte Reden, nicht minder wirklich selbständige Leistungen. Abgesehen davon, daß in allen Predigten die ausgedehnteste Anwendung von aneinandergereihten Stellen aus der Bibel gemacht wird, blieben die Prediger abhängig von den Werken der Älteren[4]. Des hatten sie kein Hehl; es schien ihnen schon verdienstlich, die gute Lehre aus den Büchern der heiligen Lehrer zusammenzulesen, damit andere, die minder gelehrt sind, dadurch gebessert werden[5]. Aber sie wählten und bearbeiteten nicht ohne Verstand. Gemeinsam ist ihnen allen die größte Schlichtheit, um nicht zu sagen Unbeholfenheit: sie wollten nichts scheinen. Man hat manchmal den Eindruck,

[1] Müllenhoff u. Scherer I S. 271 ff. Nr. 86. [2] Über dieselben Cruel S. 146 ff., Linsenmeyer S. 245 ff.; das meiste gesammelt von Schönbach, Altdeutsche Predigten 3 Bde. 1886—1891. [3] Vorrede bei Schönbach III S. 3. [4] Vgl. die Nachweise Schönbachs und Cruels, auch die Notiz, daß Johann von Gorze omeliarum, sermonum ac diversorum tractatuum ... tantam concepit notitiam, daß er nie um eine Rede verlegen war, vita Joh. Gorz. 18. [5] Schönbach II S. 9. Die Stelle stammt aus Beda, s. S. 191.

daß es ihnen schon genügte, wenn sie den Hörern ein paar Sätze mitgaben, die ihnen nützen konnten. Damit hängt der vorwiegend moralisierende Charakter der Predigt dieser Zeit zusammen. Daß alle Mängel der kirchlichen Exegese und Frömmigkeit auch in ihr zutage treten, braucht man kaum zu bemerken. So unvollkommen also die Predigten dieser Zeit in vieler Hinsicht sind, so fehlt es ihnen doch nicht an einem gewissen Reiz. Anziehend wirkt die Frische und unmittelbare Anschaulichkeit der Darstellung. Es erinnert an den Heliand, wenn aus dem Priester und dem Leviten im Gleichnis der Ehwart und der andere Pfaffe, der Pfarrer und sein Kaplan, wird[1], oder wenn die Wüste als Einöde geschildert ist: Da ist kein Getöse, da ist es still; man kann sprechen, ohne daß einer den andern hindert[2]. Um das Wort von der engen Pforte zu erläutern heißt es: Wenn einer durch eine enge Stelle schlüpfen soll, so tut er einen Teil seines Gewandes von sich, damit es ihn nicht irre. So sollt ihr auch tun, wenn ihr durch die Himmelspforte eingehen wollt: ihr sollt die Begierde und Liebe, die ihr zu dieser Welt habt, lassen[3]. Wie Frühlingssonnenschein liegt es über der Schilderung der Osterzeit, da sich alles freuet, was unser Herr geschaffen hat: Himmel und Luft freuen sich, daß sie sanfter und lichter sind denn zu andern Zeiten; Sonne und Mond sind heller und milder denn zu andern Zeiten; die Wasser sind wieder los, die Erde hat sich geziert mit Gras und Blumen; die Bäume schmücken sich mit Laub und Blüte; Blumen und Saat grünen und freuen sich. Alle Tiere gedeihen, die Vögel aller Art loben den allmächtigen Gott mit Gedeihen und Gesang und freuen sich seiner heiligen Auferstehung[4]. Das abgenützte Bild vom Leben als Wanderung wird in einer Predigt auf den Allerseelentag auf die Verstorbenen angewandt: Sie sind an das Ende der Straße gekommen, die wir alle fahren müssen und haben die Herberge nun erreicht; aber wir können nicht wissen, wie ihre Sache da steht[5]. Jeder Satz zeigt, daß die Redner die Vorstellungen, die sie benützten, nicht nur dachten: sie sahen sie.

Man merkt es diesen Predigten nicht an, daß man schon im elften Jahrhundert darüber nachdachte, wie eine rechte Predigt beschaffen sein müsse. Denn von Schulmethode ist nichts an ihnen. Man hat auch nicht nach ihr gesucht, vielmehr spricht Othloh von St. Emmeram den Satz rund und knapp aus, der der Gesinnung des Zeitalters entsprach: Die Kleriker sind zu unterrichten, was

---

[1] Schönbach II S. 154. [2] Das. I S. 114, 23. [3] Das. I Nr. 144 S. 237. [4] Das. II S. 82. [5] Pfeiffer, Germania I S. 449.

sie den Laien predigen müssen, um zu nützen[1]. Fragte man von diesem Gesichtspunkte aus nach dem notwendigen Inhalt, so kam man zu der Antwort: Nicht tiefsinnige Reden, sondern Verkündigung der Liebe Gottes und des Nächsten, Mahnung, den Glauben und das Christentum zu bewahren, die Sünden zu bekennen und an das Heil der Seele zu denken[2]. Und fragte man nach den rednerischen Mitteln, so erwiderte man, der Prediger müsse anknüpfen an das, was der Mensch rings um sich sieht, wie an das, was er erlebt: an die Schönheit der Welt, den Wandel der Zeiten, an Segen und Unheil, an Überfluß und Mangel[3]. Hier ist der Weg angedeutet, den später die größten Prediger Deutschlands, Berthold und Luther, beschritten haben, und der sie recht weit abführte von dem Vorbild der steifen Homilien Augustins und Gregors[4].

Mit der Empfänglichkeit, die jugendliche Völker stets für die Rede haben, nahmen die Gemeinden die Predigten auf. Sie haben sie nicht als Kunstwerke beurteilt, wie einstmals die Griechen[5]. Aber sie haben ebenso lebhaft wie jene für den einen oder den andern Prediger Partei ergriffen[6]; es kam wohl vor, daß das Volk auf das erwiderte, was der Prediger sagte[7]. Das ist um so leichter verständlich, da allerlei Mitteilungen an die Gemeinde mit der Predigt verbunden wurden: bald war eine Schenkung zu verkündigen, oder über die Erhebung von Reliquien zu berichten oder eine eben angelangte Nachricht mitzuteilen, bald waren öffentliche Vorgänge, auch rein politische zu besprechen[8]. Dergleichen mußte der Predigt

---

[1] De admon. cleric. et laic. Migne 146 S. 255 ff., c. 6: Docentur clerici quae laicis praedicent, ut frugi sint. Ich wundere mich, daß weder Cruel noch Linsenmeyer die Schrift benützt hat; sie hätte es wohl verdient.

[2] So charakterisiert Wolfher vita I Godeh. 40 Scr. XI S. 196 die Volkspredigten seines Helden im Unterschied von seinen Schrifterklärungen im Kloster. Vgl. Gesta abb. Gemblac. 84 Scr. VIII S. 554, wo die Volkspredigten des Abts Anselm, gest. um 1136, ähnlich charakterisiert sind. [3] Othloh, a. a. O. 7 ff. Auch Burchard hat Decr. II, 59 ff. S. 636 Anweisungen für die Predigt zusammengestellt. [4] Albert, der meint, bei der Predigt sei die lateinische Sprache benützt worden, kommt angesichts der erhaltenen deutschen Predigten zu dem ergötzlichen Resultat, daß im Kloster, wo man lateinisch verstand, deutsch (S. 137 u. 188) und vor der Gemeinde, die nur deutsch konnte, lateinisch gepredigt wurde (S. 190 f.); er hält es für möglich, daß ein Mönch im Kloster seinen Brüdern predigt: Ube unser cheno odar unserin chint odar unser charal sterbent, Müllenhoff u. Scherer I S. 275.

[5] Die Prediger haben sich gelegentlich an die Rhetorik erinnert. Das zeigt nicht nur Honorius s. o. S. 46 Anm. 1, sondern auch Wibald, ep. 167 S. 265. [6] Vita Bardon. 15 f. bei Böhmer, Fontes III S. 231 ff.

[7] Transl. Mod. 18 Scr. XII S. 298. [8] Vgl. z. B. M.B. 37 S. 21 und 23; vita Bernwardi 17 Scr. IV S. 766; vita I Godeh. 28 Scr. XI S. 188;

mehr persönlichen Ton geben, als die geschriebenen Predigten, die uns erhalten sind, vermuten lassen[1].

Wie durch die Predigt, so wurde der Inhalt der evangelischen Verkündigung auch durch die geistlichen Spiele, die sich aus der Liturgie entwickelten, der Gemeinde nahe gebracht. Verwandt ist die Darstellung der Grablegung am Charsamstag, die sich bis jetzt erhalten hat. Sie ist im dreizehnten Jahrhundert nachweislich[2], reicht aber sicher weit höher hinauf.

Auf die persönlichen Beziehungen des Pfarrers zu den Gemeindegliedern hat man großen Wert gelegt: nicht nur die Kranken, alle seine Parochianen sollte er besuchen[3]. In diesem Wunsch lag eines der Hauptmotive für die Vermehrung der Pfarreien. Es entspricht dieser Anschauung, daß als die wichtigste amtliche Tätigkeit neben der Predigt das Beichthören galt[4]. Wie die Anweisungen Burchards von Worms zeigen[5], verfuhr man dabei ganz in der Weise der Karolingerzeit: mit der seelsorgerlichen Zusprache, die das Gewissen anregen sollte, wechselten Suggestivfragen, um die Scheu oder die Vergeßlichkeit der Beichtenden zu überwinden[6]. Verständige Männer verhehlten sich nicht, wie bedenklich dieses Abfragen war: es konnte die Beichte zu einer Schule des Sündigens machen[7]. Aber war es zu vermeiden, nachdem man einmal darauf drang, daß alle Sünden gebeichtet würden? Es war nicht der einzige Nachteil, den die Entwicklung des Beichtwesens mit sich brachte. Mit unerfreulicher Deutlichkeit sieht man aus Burchard, wie gewöhnlich die Bußredemptionen geworden waren; denn zugleich mit der Ankündigung der Buße teilte der Beichtiger dem Konfitenten mit, daß er die Bußzeit abkaufen könne und um welchen

---

Gesta abb. Trud. IV, 5 Scr. X S. 240; Rup. ep. Scr. X S. 331; Brun. de bell. Sax. 44 S. 29, 74 S. 59. [1] Die Band II S. 755 erwähnten deutschen Stücke im Sonntagsgottesdienst blieben unverändert. Das beweisen die aus dem 11. u. 12. Jahrh. stammenden Formeln, und das ist auch sonst bezeugt; in bezug auf die offene Schuld s. z. B. Vita Bard. 16 S. 233, in bezug auf die Rezitation von VU. u. Symbol. de reb. Als. 4 Scr. XVII S. 233. Ihr Vorkommen in Sachsen bezeugt Thietm. Chr. VI, 42 S. 159; Transl. Modo. 45 Scr. XII S. 309. [2] Westf. UB. IV S. 131 Nr. 200 v. 1231: sepultura crucifixi in parascue. [3] Bremisches UB. I S. 166 Nr. 144 v. 1227. [4] Vgl. Bd. II S. 753 ff. [5] Im 19. Buch seines Dekrets. Auch die o. S. 43 Anm. 2 erwähnte handschriftliche Pastoralanweisung verbreitet sich eingehend über das Beichthören. [6] C. 5. S. 951: Videns eum sacerdos verecundum, rursum prosequatur: Fortassis, carissime, non omnia quae gessisti ad memoriam modo veniunt. Ego te interrogabo etc.

[7] Vgl. z. B. Syn. von Mainz 1233 c. 10 S. 136, v. Fritzlar 1244 c. 4 Hartzh. III S. 572.

Preis[1]. Auch hier mußte man alsbald die Erfahrung machen, daß dadurch der religiöse und sittliche Zweck der Bußen gehindert, wenn nicht zerstört wurde[2]; aber beseitigt wurde der Mißbrauch nicht. Bereits kam es auch vor, daß der Beichtende ein schriftliches Verzeichnis seiner Sünden aufsetzte und dem Priester vorlegte. Thietmar von Merseburg, der ein Beispiel erzählt, war erstaunt darüber; er hatte dergleichen nie gesehen noch gehört. Aber er bewunderte die Gewissenhaftigkeit, ohne die Bedenken zu bemerken, die doch auch hier nahe genug lagen[3].

Die österliche Beichte mit darauffolgender Kommunion war fest eingewurzelte Sitte; die Kirche strebte danach, auch die Feier des Weihnachtsfestes durch diese Handlungen vorzubereiten[4], ohne daß das Ziel doch errreicht wurde[5]. Jedenfalls aber hat Innocenz III. nichts Neues angeordnet, indem er die einmalige Beichte und Kommunion in jedem Jahre zum kirchlichen Gesetz machte[6]. Und doch, wie groß ist der Unterschied zwischen einer Sitte, deren Beobachtung durch die Gewissenhaftigkeit der einzelnen garantiert ist, und einem Gesetz, dessen Erfüllung durch Strafen erzwungen wird!

Die Rechtsstellung der Pfarrer innerhalb der staatlichen Gemeinschaft begann sich allmählich den Anschauungen über die Freiheit der Kirche anzupassen, die seit dem großen Kirchenstreit herrschend wurden. Wie früher erwähnt, bestand in der Karolingerzeit die Unterwerfung der Kleriker unter das bürgerliche Gericht zu Rechte[7]. Aber schon in den großen kirchenrechtlichen Fälschungen des neunten Jahrhunderts wurde der Kampf für die Befreiung der Geistlichen vom weltlichen Gericht eröffnet[8]. Nun erlangte die Exemption der Kleriker zwar bis zum zwölften Jahrhundert die reichsrechtliche Anerkennung nicht. Aber sie galt als unanfechtbares kirchliches Recht. So betrachtete sie Gratian[9]

---

[1] Burchard a. a. O. [2] Die Syn. zu Trier i. J. 1238 suchte deshalb die publica poenitentia wieder einzuführen, c. 35, Hartzheim III S. 561; vgl. zur Sache Bd. V S. 365 f. [3] Chron. IX, 10 S. 245. Daß Unzucht im Beichtstuhl vorkam, Caes. Dial. III, 24 S. 139 f. vgl. Mainzer Syn. von 1233 c. 10 S. 136: In loco sedeat suspicione carente, will ich nur anmerkungsweise bemerken. Denn es wäre unrecht, die Institution nach dem Frevel einzelner zu beurteilen. [4] Mainzer Syn. unter EB. Friedrich 950—954, Jaffé, Bibl. III S. 345 Nr. 16. Adventspred. bei Hoffmann, Fundgruben I S. 110. [5] Trierer Synodalstat. 1274—1310 c. 3 Hartzheim III S. 527. [6] Lateransynode v. 1215 c. 21 Mansi XXII S. 1007. [7] Bd. II S. 210. [8] Das. S. 539, 543, 547. Es handelt sich zunächst um Klagen gegen Bischöfe. Aber nach der ep. Gai S. 214 sind auch presbiter aut diaconus vel quilibet clerici apud episscopos, quia alibi non oportet, zu belangen. [9] Decret. II c. 11. q. 1.

und so erscheint sie in der päpstlichen Gesetzgebung[1]. Damit war die Voraussetzung gegeben, daß sie auch vom weltlichen Recht anerkannt wurde. Man kann bemerken, daß das im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts in Einzelfällen geschah[2]; endlich hat Friedrich II. bei seiner Kaiserkrönung den kirchlichen Anspruch ausdrücklich als dem kaiserlichen und kanonischen Recht entsprechend anerkannt[3]. Doch behauptete sich, wie im Mittelalter nicht selten, neben dem gültigen Recht die Übung des älteren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß noch im dreizehnten Jahrhundert wie vorher Kleriker vor das weltliche Gericht gefordert wurden und daß sie dort Recht nahmen[4].

Mag es gestattet sein, schließlich noch nach etwas Äußerlichem zu fragen, das doch einer gewissen Bedeutung für die Stellung der Pfarrer im Volksleben nicht entbehrt, nach ihrem Einkommen. Hier ist die erste Bemerkung, die man macht, daß die Höhe des Einkommens außerordentlich verschieden war, weit verschiedener als später: eine Skala, die von weniger als zwei bis über zweihundert Pfund steigt, würde gegenwärtig nirgends möglich sein. Der Unterschied war zum Teil begründet in der verschiedenen Wohlhabenheit der einzelnen Landschaften. So hatte unter den Kölner Dekanaten Soest die am reichsten dotierten Pfarreien; das Einkommen stieg hier bis zu sechzig Mark. Dagegen fand man auf der Eifel die schmälsten Stellen; dort betrug das höchste Einkommen nur acht Mark. Das niedrigste belief sich auf drei Schillinge, in Soest auf fünfzehn. Man sieht aber zugleich, daß die Unterschiede innerhalb derselben Landschaft noch größer waren als die von Landschaft zu Landschaft. Die örtlichen Verhältnisse, besonders wohl der Umfang der Pfarreien, waren also vor allem maßgebend. Im allgemeinen wird man zu sagen haben, daß die Einkünfte der Pfründen eher reich als arm waren. Das zeigt nicht nur das Kölner Erzbistum; denn die Bezüge einzelner Pfarrer im

---

[1] Vgl. die in den Decret. Gregors XI. gesammelten Erlasse Alexanders III., Lucius' III., Cölestins' III. u. Innocenz' III. II, 1 c. 4, 8, 17; II, 2 c. 9, 12 f.; V, 39 c. 35. [2] Vgl. den Rechtsspruch der Fürsten v. 22. Okt. 1218: Quod nulli iudicum de victualibus religiosorum iusticiam alicui exhibere deberet, nisi .. constiterit, quod conquerens ab episcopo loci iustitiam petiverit et ab eo sibi negata fuerit, C. I. II S. 76 Nr. 63. Man darf annehmen, daß, was in bezug auf die Mönche anerkannt wurde, auch für die Kleriker galt. [3] C. I. II S. 107 Nr. 185, 4; vgl. d. bairischen Landfrieden v. 1244, S. 574 Nr. 427, 27. [4] Zum Belege genügt es, auf c. 9—11 der Kölner Synode v. 1266 zu verweisen, Hartzheim III S. 621.

Bistum Konstanz[1] überschritten die Summa der reichsten Kölner Pfründen noch bedeutend[2].

Die Einkünfte bestanden aus dem Ertrag des eigenen Grundbesitzes, einschließlich des Anteils an der Nutzung der Almende, den Zehnten und den Stolgebühren. Der Grundbesitz, das Wittum der Pfarrei, wurde wohl ausnahmslos von den Pfründebesitzern selbst bebaut. Er bildete die Grundlage für ihre wirtschaftliche Existenz; denn die Zehnten[3] gewährten den Pfarreien nicht den Ertrag, an den man bei ihrer Einführung gedacht hatte. Es gab Pfarrkirchen genug, denen sie völlig entzogen waren: sie waren in den Besitz von Kathedralen. Stiftern und Klöstern gekommen, wohl auch in Laienhand[4]. Aber auch wenn sie den Kirchen blieben,

---

[1] Über das Einkommen der Pfarreien verwende ich zwei Urkunden, die jenseits des in diesem Bande behandelten Zeitabschnitts (1250) liegen: den schon mehrfach benützten liber valoris der Kölner Kirche und den liber decimationis des B. Konstanz v. 1275, Freib. Diözes.-Archiv I S. 17 ff. Die Verwendung ist unbedenklich, da nicht anzunehmen ist, daß eine irgendwie bedeutende Veränderung des Pfründeneinkommens stattgefunden hat. Durchschnittsziffern lassen sich nicht geben; im Dekanat Duisburg z. B. hatten von 46 Pastoren und Vikaren 1 2 Mark, 2 je 3 Mark, 3 je 4 Mark, 7 je 5 Mark, 6 je 6 Mark, 2 je 7 Mark, 10 je 8 Mark, 1 9 Mark, 6 je 10 Mark, 2 je 11 Mark, 1 12 Mark, 2 je 15 Mark, und je 1 20, 25, 30 Mark. Bei diesen großen Differenzen hat es keinen Wert, zu sagen, das Durchschnittseinkommen habe 8,5 Mark betragen. Noch größer sind die Differenzen in Konstanz; nach der Umrechnung von Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 12, hatten von den Pfründen, deren Einkommen sich feststellen läßt, 329: 1—10 Pfund, 348: 11—30 Pfund, 151: 31—70, 31: 71—200 und 3 über 200. Zum Geldwert bemerke ich, daß nach Kruse, Kölnische Geldgesch., 1888, die Mark = $^2/_3$ Pfund ist; dem Gewichte nach war im 13. Jahrhundert die Mark = 43,66 M, der Solidus = 3,64 M. Um den Kaufwert des Geldes zu beurteilen, mag angeführt werden, daß am Niederrhein i. J. 1166 sechs Bauernhöfe zu je 60 Morgen um 190 Mark, ein Bauernhof von 60 Morgen also um 31,7 Mark gekauft wurde, NRh. UB. I S. 289 Nr. 418, der Preis für den Morgen betrug demnach ungefähr 20 M. Daraus folgt, daß das Einkommen im allgemeinen hoch war. Das ist auch sonst bezeugt, Gerhoh z. B. betrachtet die plebani als reich, die Kanoniker als arm, de novit. h. temp. 18 S. 299. [2] Über die Dotierung der Pfarreien im Mecklenburgischen s. Schmaltz S. 146 f. [3] Die Zehntpflicht war seit dem 11. Jahrhundert allgemein anerkannt, vgl. über Thüringen Bd. III S. 731 u. über die Slawen in den Alpenländern Vita II Gebeh. 2 Scr. XI S. 46; Vita Chuonr. 21 S. 75. [4] Gerhoh de novit. h. temp. 15 S. 298, de edif. Dei 8 ff. S. 140 ff., 148 S. 187 f. Jede Inkorporation hatte selbstverständlich den Verlust der Zehnten zur Folge. Das Eigentum der Laien an Zehnten erklärt sich zum Teil aus dem Eigenkirchenwesen; sie konnten aber auch durch Verleihung in den Besitz von Zehnten kommen; Greg. IX. Decr. III, 30, 15 u. 17, Alex. III. Der Besitz

so fielen sie nur zum Teil den Pfarrern zu: die Bischöfe erhoben Anspruch auf den vierten Teil[1], andere Teile waren für die Kirchenfabrik und die Armen bestimmt[2]. Immerhin wird man sich den Ertrag der Zehnten nicht allzu gering vorstellen dürfen. Was endlich die Stolgebühren anlangt, so galt dem früheren Mittelalter die Bezahlung von priesterlichen Amtshandlungen als unrecht. Aber es war von lange her üblich, daß den Priestern für den Vollzug ihrer geistlichen Funktionen Geschenke dargebracht wurden; man hatte im achten und neunten Jahrhundert ihre Annahme zugelassen, nur verboten, daß sie gefordert würden[3]. Nach und nach wurde ihre Entrichtung so sehr feste Gewohnheit, daß sie kaum mehr als freie Gaben zu betrachten waren. Schon im zwölften Jahrhundert bezeichnete man sie als die dem Pfarrer gebührende Justitia[4]; trotz aller Verbote hielten sich die Geistlichen für berechtigt, auf ihrer Leistung zu bestehen. Ernste Männer haben die ganze Sache mißbilligt; so Honorius[5] und besonders Gerhoh; er betrachtete die Bezahlung für Taufe, Trauung oder Begräbnis als eine Art Simonie[6]. Aber diese Ansicht drang nicht durch. Die Päpste des zwölften Jahrhunderts blieben dabei stehen, nur die Forderung zu verbieten[7]. Und schließlich wußte Innocenz III. einen Weg zu finden, um die Bezahlung der priesterlichen Tätigkeit zu legalisieren: er erklärte sie für eine löbliche

war nach kirchlichem Urteil cum animarum periculo verbunden, wurde aber geduldet; als unzulässig galt die Übertragung an dritte, 3. Lat.-Syn. c. 14.

[1] Gerhoh de edif. Dei 71 S. 175 u. 147 S. 187. Das Recht der Bischöfe ist im 12. Jahrh. wiederholt anerkannt worden, von Innocenz II. 1142 in einer Entscheidung für Basel J. W. 8218, von Alexander III. in einer solchen für Brixen, aufgenommen in die Dekret. Gregors IX., III, 30, 13. [2] Mainzer Syn. v. 847 c. 10 Cap. II S. 178; Meichelbeck, H. Fr. I, 1 S. 232 um 1030; M. B. II S. 446 Nr. 2 v. 1138. [3] S. Bd. II S. 287 Anm. 5, S. 741 Anm. 1; vgl. Burch. Decr. IV, 71 S. 740, u. Syn. v. Tribur 1036 c. 4 C.I. I S. 89. Über Widerspruch gegen die Stolgebühren in Deventer s. Moll, deutsche Ausgabe S. 38.

[4] MRh. UB. II S. 158 Nr. 115 v. 1191: Wenn ein Gemeindeglied auf dem Kirchhof der Filialkirche beerdigt sein will, so ist das zulässig, tamen ita quod plebanus sibi deputatam haberet iustitiam. UB. v. Braunschweig II S. 11 Nr. 27 v. 1196 in bezug auf den Pfarrer der vor Braunschweig angesiedelten Flanderer: Eam percepturus gratiam que ex infirmorum visitatione, unctione et oblationibus provenerit. [5] De offend. 6 S. 40: Qui missas vel horas canonicas aut sepulturas vel baptismum non vult agere nisi pro pecunia. [6] De invest. Ant. I, 16 S. 323; er meint, der Mißbrauch sei während der Regierung Heinrichs IV. üblich geworden.

[7] Z. B. Eugen III. auf d. Synode v. Rheims c. 16 Mansi XXI S. 717; Alexander III. auf d. Lateransynode v. 1179 c. 7 Mansi XXII S. 221 f.; Innocenz III. Reg. I, 220 S. 191 v. 1198.

Gewohnheit, deren Verweigerung dem Sauerteig häretischer Schlechtigkeit entstamme; demgemäß gebot er nicht nur ihre Beobachtung, sondern auch die Bestrafung derjenigen, die jene fromme Sitte abschaffen wollten[1]. Die Laien waren also zur Entrichtung der Stolgebühren verpflichtet; wurde zugleich den Priestern eingeschärft, daß sie sie nicht fordern dürften, so war das kaum etwas anderes als Wahrung des Scheines.

Die hervorragende Bedeutung, die das Pfarramt für das kirchliche Leben gewann, blieb nicht unangefochten; sie wurde bedroht durch das Mönchtum. Das gilt zunächst äußerlich. Immer größer wurde die Menge der Kirchen, die Stiftern und Klöstern inkorporiert waren. Was im zehnten Jahrhundert begann[2], setzte sich im elften und zwölften in unverminderter Stärke fort. Um Beispiele zu erwähnen, so besaß im Bistum Chur das Kloster Pfäfers schon im Jahr 998 dreiundzwanzig Kirchen, das wenig über vierzig Kilometer entfernte Schänis hatte im Jahr 1045 vierundzwanzig zu eigen[3]; Unteraltaich verfügte 1148 über einundvierzig[4], St. Blasien 1157 über mindestens ebensoviele[5], St. Maximin besaß 1140 achtundsiebzig[6], Korvey in derselben Zeit einundsechzig[7]; ähnlich groß muß der Besitz von Fulda und Hersfeld[8] gewesen sein. Die jungen Klöster blieben hinter den alten nicht zurück. In der kurzen Zeit von 1003—1032 erhielt die Abtei Deutz nicht weniger als zweiundzwanzig[9]. Nun waren freilich nicht alle Klöster und Stifter so reich bedacht; aber ganz ohne einen Besitz an Kirchen wird kaum ein einziges gewesen sein. Vergegenwärtigt man sich die stetig steigende Zahl der Klöster[10], so ist klar, daß man die in ihrem Besitz befindlichen Kirchen nicht nach hunderten, sondern nach tausenden zu schätzen hat.

Die Inkorporation machte zunächst der vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Pfarrei ein Ende. Nicht der Pfründebesitzer

---

[1] Lateransyn. v. 1215 c. 66 S. 1054. [2] Vgl. Bd. III S. 492.
[3] Mohr, Cod. Dipl. I S. 105 Nr. 73, u. S. 127 Nr. 90. [4] J.W. 9210.
[5] J.W. 10 290 sind 36 genannt, andere zusammenfassend erwähnt.
[6] MRh. UB. I S. 572 Nr. 516; davon lagen 53 im EB. Trier, 16 im EB. Mainz, 3 im EB. Köln, 1 im B. Lüttich, 3 im B. Metz. Die Zahl nahm übrigens noch zu, s. II S. 29 Nr. 44. [7] Das Kloster hatte in der Mitte des 12. Jahrhunderts in d. Diözese Mainz 6 Kirchen, Köln 3, Paderborn 17, Halberstadt 5, Minden 4, Osnabrück 24, Bremen und Utrecht je 1, Wigand, Archiv f. Gesch. etc. Westf. III, 4 S. 7 f. [8] Vgl. Lamb. annal. z. 1073 S. 142. [9] NRh. UB. I S. 85 ff. Nr. 136, 138, 146, 148, 153, 161, 167.
[10] Im Anfang des zwölften Jahrhunderts gab's in Deutschland über 700 Klöster und Stifter, von da bis 1250 hat sich die Zahl mehr als verdoppelt. Die Größe des Mißstandes zeigt bes. c. 47 der Mainzer Synode v. 1261 S. 611 f.

verfügte über das Einkommen, sondern das Stift oder das Kloster, dem die Pfarrei gehörte, zog dasselbe an sich[1]. Schlimmer war, daß auch die amtliche Selbständigkeit geschädigt wurde; denn die Inkorporation betraf in der Regel auch das Pfarramt als solches[2]: die geistlichen Grundherrn hatten für die Verwaltung desselben Sorge zu tragen. Sie taten es, indem sie Leutpriester oder Vikare ernannten[3], die aus der reichen Pfründe ein schmales Einkommen bezogen[4], oder sie ließen die Stellen durch Mönche versehen[5]. Dadurch trat die Klostergeistlichkeit als Nebenbuhlerin der Pfarrer in die Arbeit an den Gemeinden ein. Das geschah nicht minder, wenn Kloster- oder Stiftskirchen einzelne Rechte der Parochialkirchen, besonders das Begräbnisrecht, erwarben[6], oder wenn ihnen

---

[1] Das war stets der Zweck der Inkorporation. Vgl. z. B. EB. Heribert für St. Martin in Köln, Quellen I S. 475 Nr. 20 v. 1022: Ad levigandam monasterii paupertatem. Heinrich III. für Korvey u. Herford, Stumpf 2140 v. 1039. Ebenso Hadrian IV., indem er dem Kl. Engelberg seine Pfarreien bestätigt: Liceat vobis sine alicuius contradictione idoneos sacerdotes eligere et electos dioecesano episcopo praesentare, quibus .. ep. animarum curam committat, ut de plebis quidem cura episcopo rationem reddant, vobis autem de temporalibus ad idem monasterium pertinentibus debitam subiectionem exhibeant, J. W. 10 290 v. 1157. [2] Incorporatio quoad temporalia et spiritualia, Hinschius II S. 451; Jacobi S. 13. [3] Gerh. zu Ps. 64 c. 156 S. 487; MRh. UB. III S. 280 Nr. 348 v. 1228. Mainzer Syn. v. 1225 c. 12 S. 523, hier vicarii temporales, v. 1233 c. 48 S. 141. Trierer Syn. v. 1238 c. 26 S. 560. Syn. v. Fritzlar 1244 c. 5 S. 573; für die spätere Zeit s. Bd. V S. 322f.

[4] Von der Pfarrkirche zu Eßlingen zog das Domkapitel in Speier nicht ganz $^2/_3$, der Vikar etwas mehr als $^1/_3$ der Einkünfte, K. Müller, Württ. Vierteljahrshefte N. F. XVI S. 254. In Bremen, Kreis Soest, verließen die Vikare die Pfarrei, da sie von dem Rest von Einkommen, das ihr geblieben war, nicht leben konnten, Köln. Reg. II S. 81 Nr: 467.

[5] Z. B. UB. d. H. Halberstadt I S. 115 Nr. 147; NRh. UB. I S. 104 Nr. 167; J.W. 16 676; MRh. UB. II S. 115 Nr. 74; S. 192 Nr. 150 u. ö.

[6] Das sehr einträgliche Begräbnisrecht hat sich nach und nach gebildet. Im Beginn des MA. wurde es den Klöstern versagt, s. d. Verbot einer fränk. Syn. v. 614, c. 5 Conc. I S. 194. Noch die Synode von Tribur 895 betrachtete das Begräbnis bei der bischöflichen Kirche als ordnungsmäßig, aber als zulässig auch das Begräbnis bei einer Stifts- oder Klosterkirche oder ubi decimam persolvebat vivus, c. 16 S. 221 f. Da nun die Bestattung der Verstorbenen zu den Amtspflichten der Pfarrer gerechnet wurde, s. Bd. II S. 751, so ist verständlich, daß sich allmählich die neue Regel bildete: begraben wird bei der Pfarrkirche. Demgemäß stellte schon die kürzere Fassung der Beschlüsse von Tribur um: wenn das Begräbnis nicht bei der Kathedrale stattfindet, so soll bei der Pfarrkirche oder bei einem Kloster oder Stift begraben werden. Die Betonung des Pfarrzwangs führte dann naturgemäß zu dem Urteil, daß das Begräbnis bei einer fremden Kirche eine Rechtsverletzung ist, s. d. angebl.

die Pfarrechte überhaupt für die Orte, in denen sie lagen, eingeräumt wurden[1].

Man ermißt leicht, daß darin eine ebenso große Förderung des Einflusses der Klöster als Schwächung der Stellung des Weltklerus lag. Doch war das nur der Anfang. Wir werden darzustellen haben, wie das Mönchtum direkt dazu fortschritt, alle Aufgaben des Pfarramts zu seiner eigenen Arbeit zu machen.

Wie stand es nun mit den Gemeinden? Es wurde früher hervorgehoben, daß ihnen im Beginn des Mittelalters jede eigene Tätigkeit versagt war; die Pfarrei war eigentlich nur der für den Pfarrer einer bestimmten Kirche abgegrenzte Seelsorgebezirk[2]. Sind die Gemeinden das geblieben? Es gab ohne Zweifel im zwölften Jahrhundert manche Pfarrei, die sich wenig von denen der Karolingerzeit unterschied. Aber man braucht sich nur daran zu erinnern, daß jetzt in nicht wenigen Kirchspielen die Pfarrer gewählt wurden, um zu erkennen, daß auch an ihnen die Zeit nicht vorüberging, ohne sie umzugestalten: die Laien — nicht mehr nur die Fürsten, sondern die Masse, die die Gemeinden bildete — begannen in der Kirche zu handeln.

Dekret des Melchiades bei Gratian II, 13, 2, 7. Demgemäß erschien es als Eingriff in ein fremdes Recht, wenn Mönche oder Stiftsherrn das Begräbnis bei ihren Kirchen gestatteten. Es war folgerichtig, daß Urban II. auf der Lateransynode v. 1097 bestimmte, daß die Klöster oder Stifter den 3. Teil der anfallenden Oblationen den Pfarrkirchen überlassen müßten, vgl. J. W. 5775. Indes war die Folge nur, daß sie sich jetzt das Beerdigungsrecht durch päpstliche oder bischöfliche Privilegien erteilen ließen; so 1098 Göttweig, Wiblingen u. Weingarten durch Urban II., Font. rer. Austr. 2. Reihe VIII S. 257 Nr. 5 u. Wirt. UB. I S. 308 Nr. 250 f.; 1111 St. Florian durch Ulrich v. Passau, UB. d. L. o. Enns II S. 145 Nr. 98; 1130 Johannisberg durch Adalbert v. Mainz, Nass. UB. I S. 108 Nr. 179; 1142 Reichersberg durch Innocenz II. UB. d. L. o. Enns II S. 196 Nr. 132; 1155 Lambach durch Konrad v. Passau, das. S. 274 Nr. 183; 1170—80 St. Maria Magd. in Verdun durch Alexander III., J. W. 13 514; 1182 Domkapitel in Osnabrück, Osn. UB. I S. 289 Nr. 368. Die Pfarrer gaben den Widerspruch nicht auf. Aber ihr Ankämpfen gegen die päpstlichen Privilegien konnte nicht auf geraden Wegen geschehen und war vergeblich; vgl. Mainzer Syn. v. 1233 c. 16 S. 137; v. 1239 c. 9 S. 598; v. 1261 c. 51 S. 614; Gerhard v. Mainz, 1255, Gudenus I S. 652 Nr. 279; Werner v. Mainz, 1270, Fürstenb. UB. V S. 142 Nr. 184. [1] Beispiele: St. Florian 1074, UB. d. L. o. Enns II S. 101 Nr. 77; Hillersleben 1096, UB. d. H. Halberstadt I S. 81 Nr. 118; Dünwald 1118, NRh. UB. I S. 188 Nr. 288; Knechtsteden 1134 für die Bewohner des nahen Rottlands NRh. UB. I S. 211 Nr. 319; Wadgassen 1135, MRh.. UB. I S. 537 Nr. 482; Gottesthal 1145, si necessitas incubuerit, Nass. UB. I S. 148 Nr. 211; Ranshofen 1195, J.W. 17 236; Zwifalten 1196, J.W. 17 318; St. Georg in Augsburg 1197, J.W. 17 492 u. ö. [2] Vgl. Bd. II S. 743.

Die Erwerbung des Wahlrechtes durch die Parochianen ist keineswegs das einzige Symptom dieser neu einsetzenden Bewegung. Im Gegenteil: man bemerkt ihre Spuren auf allen Seiten. Mit welcher Energie verfocht die Kirche den Satz, daß das Kirchengut der Einwirkung der Laien entzogen sei[1]. Und während sie das tat, begannen die Städte das Eigentum ihrer Kirchen schier wie Kommunalbesitz zu betrachten[2]. Sie haben deshalb für die Kirchen gesorgt; aber sie haben auch Anteil an der Verwaltung des Kirchenguts, Überwachung derselben in Anspruch genommen. Das führte zur Entstehung eines Laienamtes in der Kirche: im dreizehnten Jahrhundert begegnet man da und dort der Einrichtung von Geschworenen bei der Verwaltung des kirchlichen Besitzes[3]. Es ist nirgends überliefert, wo zuerst und aus welchem Grund diese Einrichtung getroffen wurde. Aber schwerlich wird jemand bezweifeln, daß sie aus der Initiative der Bürgerschaft hervorgegangen ist[4]. Denn der Klerus hat sie nicht überall gebilligt.. Aber sie hat sich behauptet. Und aller Wahrscheinlichkeit nach beschränkte sie sich schon in dieser Zeit nicht auf die Städte. Da im späteren Mittelalter auch auf dem Lande die Verwaltung des Kirchenvermögens überall in den Händen von Kirchengeschworenen, Kirchmeiern oder Zechmeistern liegt[5], so ist die Annahme berechtigt, daß die Entwicklung in Stadt und Land sich gleichmäßig vollzog. Daß

---

[1] Vgl. z. B. Conc. Later. v. 1123 c. 4 S. 575; v. 1179 c. 14 S. 226.

[2] Bezeichnend für die Anschauung ist Art. 51 des Berner Stadtrechts, Keutgen S. 133, über die Verwendung herrenlosen Gutes, ein Drittel soll für die Armen verwandt werden, secunda pars ad ornatum ecclesie et ad communes usus civitatis debet dari, das letzte Drittel gehört dem Richter.

[3] In Ulm erscheinen schon 1220 die Bürger an der Verwaltung der Güter der Pfarrkirche St. Maria beteiligt, Wirt. UB. III S. 107 Nr. 635. In Worms findet man Kirchengeschworene i. J. 1243 erwähnt, UB. v. Worms I S. 143 Nr. 205; in Bersenbrück um 1250, Osnabr. UB. II S. 442 Nr. 567, in Magdeburg 1266, Magdeb. Syn. d. J. c. 23 Hartzheim III S. 802. Die Einrichtung ist aber überall schon älter. Verwandt ist, daß i. J. 1233 der Abt von Korvey 10 Personen, 5 Mönche und 5 Laien, als iurati ecclesie aufstellt, qui ecclesie negotia disponerent, Westf. UB. IV S. 148 Nr. 223.

[4] Für die Entstehung kennzeichnend ist der Beschluß der Würzburger Synode v. 1287 c. 35 Hartzheim III S. 733: Laicos in nonnullis partibus, praetextu fabricae ecclesiae reparandae, per laicos sine consensu praelatorum seu capitulorum ecclesiarum huiusmodi ad recipiendum oblationes seu proventus alias concessos fabricae deputatos .. huiusmodi officio ex nunc esse volumus privatos et alios laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari, cum ex privilegio vel ex longuinqua consuetudine approbata vituperosum existat, ut laici .. bona ecclesiae administrent.

[5] Künstle S. 76 f.

Innocenz III. eine ähnliche Organisation für die Verwaltung der in den Kirchen gesammelten Kreuzzugsspenden anordnete[1], kann nur dazu gedient haben, die neue Einrichtung zu befestigen und auszubreiten.

Mit welchem Nachdruck rühmten die Sprecher der Kirche, daß sie, d. h. daß Priester und Mönche die Versorger aller Armen und Notleidenden seien! Nun war das freilich niemals ganz richtig. Denn die meisten Armen waren auf das Mitleid angewiesen, das ihr Elend erweckte: sie haben es bei den Laien ebenso wie bei Klerikern gefunden. Mochten sie an den Kirchtüren sitzen, um von den Aus- und Eingehenden eine Gabe zu erbitten[2], oder mochten sie Brot heischend an die Klosterpforte klopfen[3], sie taten weder hier noch dort Fehlbitten. In Zeiten allgemeiner Not hat sich das Mitleid nicht selten in der großartigsten Weise betätigt[4]; aber untätig war es auch in gewöhnlichen Zeiten nicht. Es gab gewisse Tage, an denen es üblich war, den Armen zu spenden. So war in Köln Gründonnerstag Almosentag: auch ein Geizhals, sagt der Biograph Annos, hat an ihm das Almosen nicht geweigert[5]. Überall wurden die Begräbnistage[6] und Jahrestage[7] durch Armenspeisungen, Brotverteilungen u. dgl. ausgezeichnet. Das alles war zum großen Teil Laienwerk, und man sollte es nicht übersehen. Richtig aber ist, daß, so weit die Versorgung der Armen organisiert war, sie kirchlich geleitet wurde. Reste der altkirchlichen Armenpflege reichten tiefer in das Mittelalter hinein, als man anzunehmen pflegt[8]. Denn während die Gedanken Karls d. Gr. über die Versorgung der Armen durch die Gesamtheit[9] nach ihm rasch vergessen wurden, hat man sich noch im elften Jahrhundert daran erinnert, daß nach altkirchlichem Recht ein bestimmter Teil des kirchlichen Einkommens den Armen gehöre[10]. Auch Neues wurde

---

[1] Gesta Innoc. c. 84. [2] Othl. Vis. I, 11 Scr. XI S. 382. [3] Dipl. I S. 329 Nr. 237. [4] S. z. B. Chron. s. Laur. 36 Scr. VIII S. 274. [5] Vita Annon. 8 Scr. XI S. 471. [6] In Reichenau wurden anläßlich des Todes eines Mönchs 1000 Arme gespeist, Bern. ep. 5 MSL. 142 S. 1164. Theophanu von Essen bestimmte Geld für Almosen vom Sterbe- bis zum Begräbnistag NRh. UB. I S. 122 Nr. 190. [7] Ungemein häufig z. B. Hamb. UB. I S. 98 Nr. 102 v. 1072; Wirt. UB. I S. 320 Nr. 255 v. 1100; Cod. dipl. Anhalt. I S. 140 Nr. 176 v. c. 1110. [8] Uhlhorn z. B. läßt, Liebestätigkeit II S. 65, die Reste der altkirchl. Armenpflege durch Karls d. Gr. neue Einrichtungen den Todesstoß empfangen. Das ist ein feiner Gedanke; der Übelstand ist nur, daß er nicht richtig ist. [9] Vgl. Bd. II S. 291. [10] Vita Udalr. 6 S. 394; Meichelbeck, H. Fr. I, 1 S. 232 v. c. 1030. Gerhoh erinnerte sich an das kanonische Viertel der Armeneinkünfte, de edif. Dei 144 S. 186. Auch die Armensteuer der Erfurter Synode v. 932 c. 3 C.I. I S. 5 beweist die Fortdauer einer kirchlichen Armenpflege.

versucht; wenn tüchtige Bischöfe wie Bernward von Hildesheim eigene Kleriker für die Armenpflege aufstellten, so müssen sie mehr erstrebt haben, als Almosen zu verteilen[1]. Machten Laien Stiftungen für Armenzwecke, so übergaben sie dieselben an kirchliche Institute: was sie spendeten, teilten sie durch die Kirche aus[2]. Am wichtigsten war, daß alle Armenanstalten des beginnenden Mittelalters sich im Besitze von Klöstern oder Stiftern befanden[3]. Das Hospital gehörte zur Klosteranlage fast wie die Kirche[4]. Besonders diese Anstalten werden Segen gebracht haben. Man nannte sie Hospitäler, denn der ursprüngliche Zweck, die Beherbergung landfremder Reisender, wurde nie ganz vergessen; aber schon in der Karolingerzeit wurde ihre Aufgabe erweitert, sie wurden zu Pflegestätten aller Art[5]. Und diese Aufgabe trat je länger je mehr in den Vordergrund. An große und reiche Anstalten in der Weise altkirchlicher Stiftungen oder der späteren Spitäler darf man in den seltensten Fällen denken: ein Haus für vierundzwanzig Bresthafte gehörte schon zu den großen, es gab auch solche für vier Arme. Man wird also bezweifeln müssen, ob nicht auch die Zahl zwölf schon über dem Durchschnitt steht[6]. Das was Mönche und Kleriker in diesen

---

[1] Vita Bernw. 5 Scr. IV S. 760. Ähnliches von andern Männern, s. z. B. Thietm. chron. IV, 36 S. 84; Vita Bald. 3 Scr. IV S. 726; Vita Ann. 8 Scr. XI S. 470; Arn. de s. Emm. II, 16 S. 561 f. Zu den Aufschneidereien der Biographen Norberts gehört es, daß er während einer Hungersnot täglich in Premontré 500, ja 620 Arme versorgt habe, Vita Norb. 17 Scr. XII S. 693. Wo soll denn im Wald von Coucy diese Menge Menschen hergekommen sein?

[2] MRh. UB. I S. 458 Nr. 502; Gudenus, C. D. I S. 506 Nr. 198; Gesta ep. Leod. II, 31 Scr. VII S. 206. [3] Vgl. Bd. II S. 291.

[4] Einzelne Klosterhospitäler zu nennen, ist überflüssig, da die Erwähnung derselben so häufig ist, daß man sie als fast nirgend fehlend betrachten muß; vgl. übrigens die Bemerkung der Mainzer Synode v. 1261 c. 53 Hartzheim III S. 614: Cum in plerisque coenobiis sit hospitale ab antiquo constructum. Einzelne Anstalten nennen Ratzinger S. 258 ff., Uhlhorn S. 76 ff., Alberdingk Thijm S. 30 ff. Völlig unberechtigt ist Ratzingers Urteil S. 263 ff., daß die Armenpflege, wie sie seit d. 8. u. 9. Jahrh. sich in Deutschland entwickelte, seit Heinrich IV. verfiel. Den Beweis liefert jedes beliebige Urk.-Buch. [5] Vgl. z. B. MRh. UB. I S. 146 Anm. 2.

[6] Uhlhorn sagt S. 76: Meist sind ihrer, der Armen, 12. Das ist viel zu bestimmt geredet; von weitaus den meisten Hospitälern dieser Zeit wissen wir nicht, für wieviele Insassen sie bestimmt waren. Bei denen, von welchen wir es wissen, differieren die Zahlen so stark, daß jede Durchschnittsziffer wertlos ist; ich führe an: Lüttich, Dom: 30 Pers., Gesta ep. Leod. II, 47 Scr. VII S. 217; Bremen seit der Erweiterung durch Adaldag: 24, Adam Gesta II, 12 S. 49; Konstanz: 12, Vita Chuonr. 5 S. 432; Halberstadt: 12, Annal. Saxo z. 1071 S. 698; Bonn: 4, NRh. UB. I S. 178 Nr. 275.

Häusern geleistet haben, wird niemand gering schätzen[1]. Allein einerseits litten auch sie unter dem Mangel an Kontrolle, der dem Mönchtum überhaupt so viel geschadet hat[2], anderseits wird sich kaum bestreiten lassen, daß sie dem Bedürfnis nicht genügten. Die Armen fanden nur beim Kloster, was sie in jeder Pfarrei bedurften[3].

Aus beidem wird sich die Loslösung des Spitals aus seiner Verbindung mit Stift und Kloster erklären, die man seit dem elften Jahrhundert wahrnimmt. Sie bedeutete zunächst nicht, daß die Armenanstalten der kirchlichen Leitung entfremdet wurden. Denn die Brüderschaften, die sich da und dort bildeten, um den Dienst in ihnen zu übernehmen, waren geistliche oder halbgeistliche Genossenschaften; sie lebten nicht selten nach der Augustinerregel[4]. Der Unterschied war, daß bei den Spitalbrüderschaften der Dienst im Spital der Zweck war, der die Brüder verband, während er im Kloster oder Stift nur nebenbei in Betracht kam. Die Spitäler haben dadurch gewonnen, daß sie selbständig wurden. Man sieht es daraus, daß ältere Stiftungen in der neuen Weise reorganisiert wurden. Ein Beispiel bietet das Johannisspital in Hildesheim; es war ursprünglich das Armenhaus des Domstifts: im Jahre 1161 wurde es durch einen Neubau räumlich von ihm getrennt, 1240 wurde es finanziell selbständig, indem das Eigentum des Spitals und das der Kanoniker ausgeschieden wurde; die Sorge übernahm nun eine eigene Brüderschaft; endlich 1246 wurde es in die Neustadt verlegt[5]. Aus den Spitalbrüderschaften erwuchsen die Spital-

[1] Vgl. die sehr idealisierende Schilderung bei Ratzinger S. 253 ff. Sätze wie: Kein wirklich Armer war ausgeschlossen, sind leicht zu widerlegen. Sie scheitern an Schilderungen wie Vita Annon. 8 S. 471, wonach in Köln die Armen und Fremden des Nachts in leeren Fässern und in Winkeln umherlagen, oder Othl. Vis. I, 11 Scr. XI S. 382, wonach es an den Kirchentüren in Regensburg um 1050 so aussah, wie jetzt an denen in Orvieto oder in andern italienischen Orten. Die Menge der Bettler beweist stets Unvollkommenheit der Armenpflege. [2] S. den o. S. 60 Anm. 4 angeführten Mainzer Synodalbeschluß. [3] Urteil Gerhohs de edif. Dei 134 S. 182 u. 144 S. 186.

[4] Meister und Brüder des Hospitale leprosorum in Speier werden 1239 erwähnt, UB. v. Speier S. 51 Nr. 62. Spital zu Lengmoos am Ritten in Tirol, v. Pettenegg Urk. des D.O.Arch. I S. 4 Nr. 9. Das Maria Magd. Spital in Münster, das schon 1171 erbaut wurde, Reg. Westf. II S. 55 Nr. 2021, stand ebenfalls nicht in Zusammenhang mit einem andern Stift, s. Westf. UB. III S. 199 Nr. 367. Die Brüder des Hospitals auf dem Michaelsberg bei Ulm 1183 lebten nach der Augustiner-Regel Wirt. UB. II S. 233 Nr. 438.

[5] UB. der Stadt Hildesheim I S. 12 Nr. 30; u. S. 91 Nr. 189; UB. des H. Hildesheim I S. 564 Nr. 590. Ein zweites Beispiel ist das h. Geistspital in Mainz, das ursprünglich ebenfalls dem Dom gehörte, Guden. I S. 537 Nr. 218.

orden. Von den Ritterorden haben indes nur die Deutschherren einen bemerkbaren Einfluß auf das Spitalwesen in Deutschland ausgeübt; während man von den Templern überhaupt nichts hört und die Johanniter nur eine mäßige Zahl von Spitälern besaßen[1], hatte wohl die größere Zahl der Komtureien des deutschen Ordens ihre eigenen Spitäler[2]. Von den übrigen Spitalorden haben die

[1] Johanniterhäuser vor 1250 waren z. B. in Werben a. Elbe, C. d. Brand. 1. Abt. VI S. 9 Nr. 1 v. 1160; Erfurt, UB. d. St. Erfurt I S. 25 Nr. 56 v. 1193 u. S. 48 Nr. 93 v. 1225; Groß-Eixen in Mecklenburg, Mklb. UB. I, S. 162 Nr. 165 um 1200; Würzburg, Huill. Breh. I, 2 S. 422 v. 1215; Basel, de reb. Als. 9 Scr. XVII S. 235; vgl. den Vergleich zwischen dem Pfarrer v. St. Peter u. den Johannitern über die Parochialrechte v. 1219, UB. d. Stadt Basel I S. 63 Nr. 94; Steinfurt in Westfalen, s. Westf. UB. III S. 95 Nr. 176 v. 1222; Braunschweig, UB. v. Braunschweig II S. 24 Nr. 61 v. 1224; Adenau, MRh. UB. III S. 223 Nr. 273 vor 1225; Mergentheim 1225, vgl. Wirt. UB. III S. 163 Nr. 683; das Spital in Lübeck sollte an die J. kommen, s. UB. d. Stadt Lübeck I S. 73 Nr. 66 um 1234; das Spital in Marburg wurde ihnen 1232 abgesprochen, Hess. UB. I, 1 S. 22 ff. Nr. 25 ff. Über die Organisation des Ordens in Deutschland v. Pflugk-Harttung, Die Anf. d. Johanniterordens, Berlin 1899. Zu größerer Bedeutung kam der Orden erst seit d. 2. Hälfte des 13. Jahrh.; vgl. v. Pflugk-Harttung ZKG. 20. Bd. S. 1 ff.

[2] Mehr wage ich nicht zu sagen. Die Ansicht Uhlhorns LT.S. 165 f., daß der Spitaldienst im deutschen Orden voranstehe, ist, wie mich dünkt, nicht zu beweisen: die Ordensregel ist sehr vorsichtig. Sie bestimmt nur c. 4: Quia ordo iste prius hospitalia quam miliciam habuit .. statuimus, quod in principali domo vel ubi magister decreverit cum consilio capituli, semper hospitale teneatur. In aliis vero locis, si hospitale iam ante factum cum loco et redditibus fuerit oblatum, poterit provincialis terre .. illud recipere si voluerit. In domibus autem aliis, que sine hospitali sunt, non fiat hospitale absque magistri ordinis ordinacione speciali cum consilio fratrum prudentiorum, Perlbach S. 31. Daraus ergibt sich, daß der Orden überhaupt nur eine mäßige Zahl von Spitälern wollte. Die Zahl der nachweislichen Spitäler der Deutschherrn in der Zeit, die uns hier beschäftigt, ist denn auch nicht groß. Ich habe folgende notiert: Halle a. S. 1200, Hennes C. d. I S. 5 Nr. 5; Lengmoos am Ritten 1214, v. Pettenegg I S. 5 Nr. 12; Altenburg 1214, Huill. Bréholles I S. 299; Wiesbaden 1215—1218, Gudenus I S. 457 Nr. 169 v. 1218, vgl. Hennes I S. 16 Nr. 17 v. 1215; Koblenz 1216, Hennes I S. 22 f. Nr. 22 f.; Ellingen 1216, Hennes I S. 25 Nr. 24; Speier 1220, UB. d. B. Speier I S. 159 Nr. 141; Sachsenhausen 1221, Hennes I S. 58 Nr. 55 u. S. 62 Nr. 58; Bozen vor 1234, v. Pettenegg I S. 41 Nr. 142; Nürnberg, wahrscheinlich vor 1234. Zwar ist die Schenkung des Elisabethspitals durch Friedrich II., Voigt S. 34, soviel ich sehe, urkundlich nicht zu belegen; aber die Urk. Heinrichs VII. Huill. Bréh. IV S. 678 macht die Existenz i. J. 1234 wahrscheinlich. Marburg 1234, Hess. UB. I, 1 S. 38 ff. Nr. 40 f.; Lübeck um 1234, UB. I S. 73 Nr. 66; Bremen vor 1236, Brem. UB. I S. 233 Nr. 199; Sterzing 1241, v. Pettenegg I S. 49 Nr. 171.

Satzungen des h. Geistspitals in Rom[1] und die der Antoniter da und dort Annahme gefunden[2].

Während dessen aber setzte noch eine zweite Bewegung ein, die zu einem ganz andern Ziel führte: die Umbildung des kirchlichen Spitals zu einer kommunalen Anstalt[3]. Sie ging von den Bürgern aus; aber es wäre irrig, anzunehmen, daß sie aus Feindseligkeit gegen die Kirche entsprang. Sie war eine der Folgen, die die aufstrebende Entwicklung der bürgerlichen Gemeinwesen hatte: die Bürger nahmen da, wo sie die Mittel boten, auch Teilnahme an der Leitung in Anspruch[4]. Es kam demgemäß zunächst zu gemischten Verwaltungen. Hier ist das früheste Beispiel das Spital bei St. Martin in Köln; es war um 1140 von Bürgern auf Grund und Boden der Abtei gegründet worden: nicht ohne Streit verständigte man sich dahin, daß der Vorsteher ein von den Laien gewählter Laie sein sollte, der vom Abt die Einsetzung erhielt[5]. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts stiftete ein Kölner Bürger in der Pfarrei St. Johann ein neues Spital. Die Stadt stattete es aus Gemeindebesitz aus, errichtete eine Kapelle und bestellte für sie einen Priester; den Dienst versah eine Brüderschaft: offenbar lag die gesamte Verwaltung in bürgerlichen Händen[6]. In derselben

[1] Vgl. über dass. Ratzinger S. 320, Uhlhorn S. 187 ff. — In Deutschland sind vor der Mitte des 13. Jahrh. gegründet: 1208 Wien, Innoc. III. Reg. XI, 169 S. 1477; 1208 das Spital bei Michaelstein, D. Halberstadt, das. XI 69 S. 1383 vgl. Ub. d. Hochst. Halberst. I S. 419 Nr. 472; 1218 Höxter. Hon. II. ep. II, 188 S. 692; vor 1220 Stefansfeld, Schöpflin Alsat. dipl. I S. 346 Nr. 425, vorausgesetzt, daß die Regel von S. Spirito dort von Anfang an galt; 1233 Bern, Font. rer. Bernens. II S. 136 Nr. 125 f.; 1247 Salzwedel, Urk. des MG. Otto III. v. Brandenburg, Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 25. Bd. S. 2 Nr. 2. Die Regel von S. Spirito war übrigens nicht entfernt in allen H. G. Spitälern Deutschlands herrschend. Für das Mainzer Spital und seine Brüderschaft z. B. gab Sigfrid II. 1236 eigene Statuten, Gudenus I S. 537 Nr. 218, die von Beziehungen zum römischen Spital nichts wissen.

[2] Friedrich II. schenkte 1214 den Antonitern die Kirche in Memmingen B.F. 730; von Honorius III. 1217 bestätigt, M.G. Ep. p. I S. 24 Nr. 29. Es muß nun in Memmingen eine Niederlassung des Ordens gegründet worden sein; denn 1266 u. 1268 werden Antoniter genannt, B.F. 4805. 4846. Es folgten die Antoniterhäuser in Grünberg in Hessen, Rosdorf b. Hanau, Tempzin in Mecklenburg u. a. [3] Die Bewegung setzt in Italien, s. Ratzinger S. 348, und in den Niederlanden früher ein als in Deutschland, s. Alberdingk Thijm S. 38 ff., erreicht dort im 12., hier erst im 13. Jahrhundert ihr Ziel, S. 55.

[4] Ohne Streit ging es nicht immer ab, s. z. B. UB. d. Stadt Lübeck I S. 73 Nr. 66 um 1234. [5] NRh. UB. I S. 247 Nr. 360. Der Abt konnte wohl visitieren, fand er aber Schäden, so hatte er ad laicos fratres zu berichten, und diese hatten dann weiter vorzugehen. [6] NRh. UB. II S. 40 Nr. 74. Als Deutschordenshaus erscheint das Spital in der Urkunde nicht.

Richtung entwickelten sich ältere Stiftungen. Ein anschauliches Beispiel ist die Geschichte des Katharinenspitals in Regensburg. Entstanden als Armenhaus des Stiftes St. Johann wurde es im Jahre 1214 vom Bischof aus der Nähe des Stifts in ein von ihm gekauftes Haus an der Donaubrücke verlegt. Es scheint nun wohlhabend geworden zu sein; denn während Friedrich II. 1217 bemerkte, die Armen in ihm seien ebenso zahlreich wie seine Einkünfte schmal, konnte ein Jahrzehnt später Bischof Konrad anordnen, daß stets mindestens hundert Arme in ihm versorgt würden. Er bestimmte zugleich, daß es ebenso unter der Leitung der Bürger wie unter der des jeweiligen Bischofs stehen sollte. Es erhielt jetzt den Namen Regensburger Bürgerspital, die Verwaltung wurde einem aus Klerikern und Laien gemischten Ausschuß übertragen[1]. Ähnlich war die Verwaltung des h. Geistspitals in Osnabrück zusammengesetzt: der Dekan bestellte den geistlichen Leiter, der Rat zwei ehrbare und fürsichtige Laien für die weltlichen Geschäfte[2]. In Eßlingen haben der Dekan, der Schultheiß und die Bürger um Spenden für ihr Spital gebeten[3]. Das Ende dieser Bestrebungen war, daß nicht selten die Verwaltung ausschließlich an den Rat kam: so ging es mit dem h. Geistspital in Mainz; der Rat bestellte die Verwalter, er hatte das Recht, den Spitalpriester zu präsentieren und abzusetzen[4]. So in Straßburg; mit Stolz sprach man von unserer Stadt Leonhardsspital[5]. Nur ungern duldeten die

---

[1] Ried, C. d. I. S. 231 Nr. 251 v. 1159, hier hospitale iuxta monasterium s. Johannis. S. 306 Nr. 325 v. 1214 Verlegung an die Brücke, d. h. wohl an seinen jetzigen Platz in Stadtamhof. Sie geschieht schon civium nostrorum assensu et beneplacito. S. 345 Nr. 363 v. 1226, Statut für das Spital. Der Verwaltungsausschuß wurde zum erstenmal vom Bischof ernannt, sollte sich aber später durch Zuwahl ergänzen. Das Urteil Friedrichs in dem Schutzbrief v. 1217, Huill. Br. I, 2 S. 512. [2] Osnabr. UB. II S. 461 Nr. 593 v. 1250. Auch hier ist das Statut mit Zustimmung der Bürger erlassen. [3] Wirt. UB. III S. 309 Nr. 815 v. 1232. Die Urk. zeigt, wie umfassend die Aufgabe der städtischen Spitäler gefaßt war: In quo pauperes, peregrini transeuntes, mulieres in partu egentes, parvuli a patribus et matribus derelicti, debiles et claudi generaliter omnes recipi consueverint. [4] Gudenus C. d. I S. 581 Nr. 15. Auch in Köln ernannte der Rat die Spitalpriester, Quellen II S. 73 Nr. 60 v. 1218. [5] UB. d. Stadt Straßb. I S. 252 Nr. 338 v. 1250. Der Grund und Boden war ex communi petitione burgensium v. B. Kuno 1143 geschenkt worden S. 70 Nr. 90. Vertrag zwischen B. Walther und der Stadt v. 1263, Art. 11. Der spittal sol ouch in ire gewalt sin unde sol der meister unde der rat pfleger daruber geben, Keutgen S. 108. Andere Beispiele, aber zumeist aus der späteren, jenseits der Grenze dieses Bandes liegenden Zeit bei Uhlhorn S. 202 ff.

Bürger ein zweites Spital neben dem städtischen: in Schwäbisch Hall ist auf ihr Andringen das Johannisspital mit dem Bürgerspital verschmolzen worden[1].

Die Aufgabe des städtischen Spitals wurde ungemein weit gefaßt; diese Anstalten leisteten nicht nur den Dienst von Siechen- und Krankenhäusern, sondern sie dienten zugleich als Entbindungs- und Findelhaus, als Herberge und als Pfründe[2]. Nur ausnahmsweise scheint es Krankenhäuser im modernen Sinn gegeben zu haben[3]. Wie sehr derartige Stiftungen dem Sinne der Bürger entsprachen, sieht man überall: in Braunschweig z. B. entstanden im Verlauf eines Vierteljahrhunderts das Johannisspital, das Aussätzigenhaus und das Marienspital[4]. Ähnlich in Ulm, wo der Stiftung des h. Geistspitals durch die Bürger alsbald die des Siechhauses für die armen Aussätzigen nachfolgte[5]. Selbst in der bei dem Kloster St. Gallen entstehenden Stadt wurde von zwei Laien ein eigenes Spital gestiftet[6].

Der ganzen Bewegung liegt das Bewußtsein zugrunde, daß die bürgerliche Gemeinde die Pflicht hat, für ihre Armen zu sorgen. Von diesem Gesichtspunkte aus mußte aber die Spitalpflege als ungenügend erscheinen. Denn dabei blieb die zahlreichste Klasse der Bedürftigen, die der Hausarmen, unberücksichtigt. Sie waren ursprünglich ganz auf die Gaben angewiesen, die das Mitleid der einzelnen ihnen spendete. Darüber hinaus führte das zwölfte Jahrhundert. Gegen Ende desselben entstanden Brüderschaften zum Zwecke der Verteilung von Almosen an allerlei Be-

[1] Wirt. UB. IV S. 185 Nr. 1121. [2] S. S. 64 Anm. 2; in bezug auf die Pfründen sind die Anordnungen Arnolds v. Köln über das dortige Spital v. 1144—1147 lehrreich: Si quis fratrum laicorum senio vel egritudine confectus hospitale ingredi uoluerit, non ei negetur. Sint etiam private camere seorsum huiusmodi deputate, ubi quiete et sine offensione ceterorum tales maneant et ubi secundum hoc quod facultas suppetit et expedit, qui fuit honoratior et mollior in seculo, honoratius et accuratius tractetur et prout illi competit necessarius uictus et uestitus tribuatur, NRh. UB. I S. 247 Nr. 360.

[3] Das einzige Beispiel, das ich notiert habe, ist das Johannishospital in Schw. Hall; es nahm überhaupt keine chronisch Kranken auf: non caeci, non claudi, non aegritudine continua laborantes, Wirt. UB. IV S. 185 Nr. 1121.

[4] UB. v. Brauschweig II S. 24 Nr. 61 Schutzbrief des Pfalzgrafen Heinrich für das von den Almosen der Bürger gegründete Johannisspital v. 1224; S. 31 Nr. 79 v. 1230 das Aussätzigenhaus; S. 43 f. Nr. 113 f. Schutzbriefe für das von den Bürgern gegründete Marienspital v. 1245.

[5] Wirt. UB. IV S. 30 Nr. 980 Friedrich II. für das von den Bürgern errichtete h. Geistspital, 1241. S. 120 Nr. 1062 Stiftung für die pauperes et despecti leprosi v. 1246. [6] UB. v. St. Gallen III S. 78 Nr. 865 v. 1228.

dürftige[1], schließlich übernahm es die Gemeinde, auch ihnen durch Reichung von Naturalgaben die nötige Unterstützung zu gewähren. Dieser Fortschritt geschah, wie es scheint, zuerst in Köln[2]. Dem hier gegebenen Beispiel folgten andere nahegelegene Städte nach. Die eine Maßregel aber drängte alsbald zu einer andern: zur Einführung einer gemeindlichen Armensteuer. In den Städten am Niederrhein und in Westfalen hatte in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts jeder Bürger, der ein Vermögen von fünf Mark und mehr besaß, einen Denar als jährliche Armensteuer zu entrichten. Der Gesamtertrag wurde von vier Geschworenen verwaltet und verteilt. Im Jahre 1256 beschloß der rheinische Städtebund auf einer Versammlung in Würzburg, diese Einrichtung auch in den oberdeutschen Städten einzuführen. Denn wir sollen billig, liest man im Protokoll, von unserm Vermögen unsern Gott ehren, der der Schutzherr aller derjenigen ist, die auf ihn hoffen, und von dem alles Gute herkommt[3]. Es hat etwas Imponierendes, daß die deutschen Bürger den Gedanken, den einstmals Karl d. Gr. für das ganze Volk gehabt hatte, und der von den Fürsten längst vergessen war, aus eigener Initiative verwirklichten.

Noch an einem andern Punkt wird man an Karl d. Gr. erinnert. Seit seinem Tod war die Bildung immer ausschließlicher Besitz des Klerus geworden; denn die Kirche allein unterrichtete. Den Schaden für die Nation, der hierin lag, hat man sich nicht verhehlt[4]; aber geändert wurde zunächst nichts. Man darf vermuten, daß es im elften Jahrhundert nicht viel anders war als im zehnten: wer seine Kinder nicht einem Stift oder Kloster zum Unterricht übergeben wollte, der fand vielleicht eine alte Frau, die sie unterwies; aber keine Schule[5]. Das änderte sich seit dem Aufblühen der Städte. Denn nun entstand die städtische Schule: im dreizehnten Jahrhundert gehörte der Schulmeister zu den städtischen Beamten; er wurde vom Rat gewählt und von ihm

---

[1] Ein Beispiel ist die Heilige-Geist-Brüderschaft im Dekanat Zülpich, ein Verein von Geistlichen und Laien, ut Deo in elemosinis et orationibus serviretur, vor 1190 entstanden, NRh. UB. I S. 367 Nr. 526. In Köln ist eine fraternitas s. Spiritus, die ad usus pauperum Schenkungen erhält, schon 1170—1185 nachweislich, Höniger, Schreinsurk. I S. 304 Nr. 16, vgl. S. 110, 7 v. 1171—72. [2] V. v. Woikowsky-Bindau, D. Armenwesen des m. a. Köln. Bresl. Diss. 1891 S. 16 ff.; vgl. Quellen II S. 155 Nr. 154 eine Stiftung für die Hausarmen v. 1235; die Verwaltung haben die officiales ss. Apostolorum, also die bürgerliche Behörde. [3] Keutgen S. 88. [4] Wipo, Tetralog. v. 185—202 S. 61. [5] Vita Bard. mai. 1 S. 218.

entlassen[1]. Gewiß war er in der Regel ein Kleriker; aber die Schule, der er vorstand, war kein kirchliches, sondern ein bürgerliches Institut. Damit trat der Gedanke wieder in sein Recht, daß eine gewisse Bildung Allgemeingut sein müsse.

Man kann sich kaum wundern, daß der Trieb, der die Laien erfüllte, sich überall zu betätigen, auch vor den Gebieten nicht Halt machte, welche die Hierarchie als ihre Domäne betrachtete. Dadurch, daß die römische Liturgie für den Gottesdienst Gesetz wurde, war der Produktivität auf liturgischem Gebiet die Wurzel abgeschnitten. Der Klerus ist denn auch verstummt; aber die Laien wußten dem Gottesdienst ein neues Stück einzufügen, das die römische Messe nicht kannte: das deutsche Lied. Ungemein groß muß die Lust am Gesang in Deutschland gewesen sein. Das haben die Fremden bemerkt; als Bernhard nach seiner Kreuzpredigt Deutschland verließ, vermißte er den Gesang seiner deutschen Begleiter; die Romanen hatten keine eigenen Lieder[2]. Und daran haben die Deutschen sich gefreut; Gerhoh urteilte, unsere Sprache eigne sich mehr als andere zum Singen[3]. Wie die junge Welt beim Tanz ihre Weisen sang, so sang der Bauer bei der Arbeit, wenn er hinter dem Pfluge herging. Verständlich, daß das Volk auch in der Kirche den Gesang nicht missen wollte: es hat nach der Predigt

---

[1] Stadtrecht v. Freiburg im Üchtland, 1249, Font. rer. Bern. II S. 298 Nr. 281: Scolasticum .. per se nullo ad nos respectu habito eligent, instituent et destituent. Berner Stadtrecht a. 7 Keutgen S. 127. In Wien behielt sich Friedrich II. die Ernennung des Meisters ad scholarum regimen vor, dieser war aber bei Aufstellung weiterer Lehrer an das consilium virorum prudencium civitatis gebunden, Priv. v. 1237 a. 7 S. 211 f. Im J. 1296 verlieh Albrecht I. den Bürgern und dem Rat das Recht diu schul ze Wienne vurbaz ewichlich ze verleihen: wand sie allen nuz und alle ere in der stat schaffen suln, so suln sie auch iren chinden einen schulmaister schaffen, Stadtrecht a. 9 f. S. 214. Die Schulen in Mühlhausen in Thüringen kamen durch Heinrich VII. 1232 an die Blasiuskirche, UB. d. St. M. S. 23 Nr. 83.

[2] Mirac. Bern. 10 Tissier I S. 255: Neque enim secundum vestrates propria habet cantica populus Romanae linguae. Über die deutschen Lieder auch ein Prediger dieser Zeit, Leyser 35 S. 135: Itz ist ein vngelich sang den man singit zv tanze durch itelicheit vnd daz man singet mit dem phluge durch die gotis minne. [3] Gerhoh zu Ps. 39 S. 437,10: In ore Christo militantium laicorum laus Dei crebescit .. Tota terra iubilat in Christi laudibus etiam per cantilenas linguae vulgaris, maxime in Teutonicis, quorum lingua magis apta est concinnis canticis. Zur Charakteristik der Dominikaner mag das Urteil Jordans von Sachsen über seine Muttersprache daneben gestellt werden: In mundo hoc non est idioma nisi de carnalibus usitatum; qui enim de terra est, de terra loquitur, Bf. 1 Hist. JB. XVIII S. 364.

ein deutsches Lied gesungen, und die Pfarrer haben dem nicht gewehrt[1].

Als ihr eigenstes Gebiet betrachtete die Kirche die Sittenzucht. Aber auch hier griffen nun die Laien ein. Im Sendgericht kannte man schon seit dem neunten Jahrhundert Laien als Sendzeugen oder Sendgeschworene; sie waren verpflichtet, die kirchlichen Übertretungen, die im Gerichtssprengel vorgekommen waren, zur Anzeige zu bringen[2]. Das Urteil fanden jedoch allein die Geistlichen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde das anders: nun nahmen Laien als Sendschöffen an den geistlichen Rügegerichten Anteil; aus den Zeugen waren die Urteilsfinder geworden[3]. Damit erwarben die Laien bestimmenden Einfluß auf die Rechtsprechung im geistlichen Gericht. Das war um so wichtiger, als die Sendschöffen nicht mehr vom Bischof oder Archidiakon aufgestellt, sondern von den Bürgern gewählt wurden[4].

Handelte es sich hier um das Eindringen des Laienelements in die geistlichen Gerichte, so nahmen in andern Fällen die Laien

---

[1] S. die von Grieshaber in Pfeiffers Germania I S. 441 ff. veröffentlichten Predigten. Der Priester schließt S. 499: Darumb sendet hivt an in die himelischen chuniginne vnser frowen S. M. un alle sin hiligen. un heuet iwern ruof: Die hiligen alle helfen uns. Das.: Darumb heuet iwern ruof: Den gotis sun, den loben wir. Kelle, Specul. eccl. S. 128: Nu heuet iwer hende un iwer herze uf ze dem almahtigen gote mit dem leise: Helfen uns alle heiligen. Hoffmann, Fundgruben I S. 80: Sprechet iwern ruofe: Die heligen zwelfpoten. Vgl. dazu Hon. Specul. eccles. S. 830. Gemma an. I, 42 S. 556: Solemus in officio sacrificii organis concrepare, clerus cantare, populus conclamare. [2] Vgl. Bd. II S. 759 f. Für das 10. Jahrh. kommen das Sendrecht der Main- u. Rednitzwenden u. die Kölner Sendordnung, Königer S. 194 u. 198, für das 11. Burchard v. Worms Decr. I, 90—95 S. 572, in Betracht. Burchard teilt c. 92 den Eid der Sendzeugen mit.

[3] Es scheint mir nicht begründet, daß Hinschius annimmt, die Umbildung sei schon bald nach der Ausbildung der Sendgerichte eingetreten, KR. V S. 436. Sicher ist einerseits, daß unter Ulrich von Augsburg u. Godehard von Hildesheim die Geistlichen allein richteten, Vita Oudalr. 6 S. 394: Secundum iudicium clericorum; Vita I. Godeh. 28 S. 188: Sub cleri iudicio plebisque testimonio; anderseits, daß unter Eugen III. c. 1146 die Laien Urteilsfinder neben den Geistlichen waren, Trouillat, Mon. de Bâle III S. 666: Consuetudo perniciosa, qua clerici et laici indefferenter de causis ecclesiasticis in synodo .. iudicabant. Vgl. Innoc. III. Reg. I S. 526 Nr. 571 v. 1199. In die Zeit zwischen 1038 u. 1146 fällt also die Umbildung. Den allgemeinen Verhältnissen nach dünkt es mich wahrscheinlicher, daß sie näher an das End- als an das Anfangsjahr zu rücken ist. [4] Soester Statuten v. 1120 bei Seibertz, UB. I S. 49: Quemcunque scabinum burgenses statuerint, ipsum praepositus acceptabit.

die Sittenzucht selbständig in die Hand. Schier so alt als die Selbständigkeit der Kommunen sind die Luxusgesetze. Schon im zweiten Straßburger Stadtrecht von 1214 finden sich Bestimmungen, um den Aufwand bei Hochzeiten einzuschränken[1]. Zu Worms erließen 1220 die Dienstmänner, Räte und Richter eine Kundmachung wider das Unwesen der Gaukler und gegen die Veranstaltung von Leichenschmäusen[2]. Sicher sind solche Anordnungen zunächst von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus erlassen worden. Aber wenn das Wormser Verbot damit begründet wird, daß es sich in einem Trauerhause viel mehr gezieme, die Stille zu wahren, statt Gelage zu veranstalten, so sieht man, daß sittliche Bedenken ebenfalls in Betracht kamen. Mit demselben Nachdruck wie die Kirche hat die Stadtgemeinde Zucht und Ehrbarkeit von ihren Gliedern gefordert. Was sie tat, hätte man als Unterstützung der Arbeit der Kirche betrachten können. Aber da die Hierarchie in diesen Dingen das Wort allein zu führen behauptete, so war es unvermeidlich, daß es alsbald zu Konflikten kam. Als die Züricher Bürger im Jahre 1230 Maßregeln gegen die Konkubinen der Priester trafen, sah Bischof Konrad von Konstanz darin keineswegs eine Förderung des Zölibats, sondern einen Eingriff in seine Disziplinargewalt[3]. Und als der Rat von Osnabrück im Jahre 1249 beschloß, daß bei Totenfeiern im Dom nur bei zwei, und bei solchen in den Pfarrkirchen nur bei einer Messe Oblationen dargebracht werden sollten, so tat er das zwar ohne Zweifel lediglich aus ökonomischen Bedenken. Aber der Erzbischof von Köln betrachtete die Sache nicht von diesem Standpunkt aus, sondern er erklärte, jener Beschluß schmecke nach Häresie und sei aufzuheben[4]. Der Bischof von Worms hat sicher nicht anders gedacht, als er erfuhr, daß die Wormser zu Recht erkannt hätten, daß der Pfarrer von St. Magnus Exkommunikationen nicht verhängen könne ohne den Rat und die Beistimmung der Kirchspielgeschworenen[5].

Wie hat man diese Erscheinungen zu beurteilen? Es wäre sicher irrig, sie in der Weise zu kombinieren, daß man aus ihnen auf die Absicht der Bürger schlösse, die Rechte der Kirche zurückzudrängen und das Verhältnis von Klerus und Laien zugunsten der letzteren umzugestalten. Was geschah, entsprang nicht aus

---

[1] Art. 47—50 S. 106. [2] UB. v. Worms I S. 97 Nr. 126.

[3] UB. v. Zürich I S. 335 Nr. 457. Die Züricher Bürger sahen auch sonst auf Ordnung; 1219 veranlaßten sie eine Verfügung Friedrichs II., die die regelmäßige Abhaltung der Gottesdienste durch die Kanoniker am Großmünster sichern sollte, Huill. Br. I S. 583. [4] UB. v. Osnabrück II S. 439 Nr. 563. [5] UB. v. Worms I S. 143 Nr. 205.

einem Reformplan, nicht einmal aus einer unbewußten Reformtendenz; es ist vereinzelt, erklärte sich hier aus dieser, dort aus jener Erwägung. Aber in anderer Weise müssen die bemerkten Tatsachen allerdings kombiniert werden. Sie sind sämtlich Folgen davon, daß eine neue Macht, das Bürgertum, auf dem Felde stand. Alles, was ist, was Kraft und Energie in sich trägt, bringt sich zur Geltung; das ist ebenso unvermeidlich, wie es unvermeidlich ist, daß die alten Linien dann durch neue gekreuzt werden. Hierin liegt die Ähnlichkeit des geschichtlichen Verlaufs mit den Vorgängen in der Natur, die man oft bemerkt hat. Fordert das Neue den Raum, den es bedarf, stürmisch und gewaltsam, dann spricht man von Revolutionen. Aber eine Umwälzung vollzieht sich nicht minder, wenn es sich allmählich und fast unbemerkt in ihn hineinschiebt.

Faßt man die entworfenen Einzelzüge zu einem Gesamtbild zusammen, so muß man urteilen, daß die Gemeinden, denen die Pfarrer im Beginn des zwölften Jahrhunderts gegenüberstanden, nicht mehr dieselben waren, wie die Gemeinden des neunten. Das war auf dem Land gewiß da und dort, aber nicht überall der Fall. Und besonders war die städtische Gemeinde der alten Landgemeinde nicht gleich: die Laien waren selbständiger und selbstbewußter geworden und sie wurden es täglich mehr: als mithandelnder Faktor begannen sie in das kirchliche Leben einzutreten. Erscheinen die Gemeinden am Ausgang des Mittelalters als Genossenschaften, die auch ihre kirchlichen Angelegenheiten in der eigenen Hand haben: die das Kirchenvermögen selbst verwalten, die niederen Kirchendiener ernennen, bei der Besetzung der Pfarreien mitwirken, die sittliche und religiöse Haltung ihrer Glieder, selbst ihrer Geistlichen überwachen, so hat sich dieser Umschwung in der Zeit angebahnt, die uns hier beschäftigt. Die Zustände des fünfzehnten Jahrhunderts sind die Frucht einer Entwicklung, die schon im zwölften klar bemerklich ist.

Wir haben die Formen beobachtet, in welche das kirchliche Handeln im Beginn des zwölften Jahrhunderts gefaßt war, und die Fortbildung, die sie im Laufe der nächsten Zeit erfuhren. Wie waren nun die Gesinnungen und Anschauungen beschaffen, in denen das deutsche Volk im Beginn des zwölften Jahrhunderts lebte und handelte?

In mancher Hinsicht scheinen sie der Vorzeit gegenüber kaum verändert. Es gibt gemeinsame Züge mittelalterlicher Frömmigkeit, die der Beobachter im zwölften Jahrhundert ebenso deutlich wahrnimmt wie im siebenten und achten, und die noch am Schlusse des Mittelalters kaum umgestaltet vorhanden sind. Sieht man von

allem dem ab, ohne das es Religion und Christentum überhaupt nicht gibt, so gehört dazu vor allem die Überzeugung, daß im Festhalten der altkirchlichen Glaubensformeln der Besitz der religiösen Wahrheit liege: der Grund, sagt Othloh, den die Wellen nicht wegschwemmen und die Stürme nicht erschüttern, ist der Glaube der höchsten Dreiheit und Einheit[1]. Das ist der wahre Glaube, hören wir von einem andern Zeugen, den der Christ in der Taufe empfängt, damit er geheilt und von den Sünden gereinigt wird[2].

Neben der Anhänglichkeit an die Formel bleibt gleich die Abhängigkeit von der Kirche und dem kirchlichen Priestertum. Heinrich III. sprach nur Gedanken aus, die im allgemeinen Bewußtsein lebten, wenn er einmal sagte, die Gesamtheit des christlichen Volkes werde in den Kirchen Gott geheiligt und vereinigt[3]. Der Gedanke ist weitergeführt, wenn die Prediger als Mittler zwischen Gott und dem Volk bezeichnet werden, da sie ihm die Speise des ewigen Lebens darreichen und die Geheimnisse der heiligen Schrift eröffnen[4], oder wenn gesagt wird, daß die Fürbitte der Kirche für die Fehler eintrete, welche die einzelnen Christen begehen[5].

In der Abhängigkeit von der Kirche wurzelte die Überzeugung von dem hohen Wert aller priesterlichen Handlungen, besonders des Meßopfers: es bestimmt Gott, dem Gläubigen immerdar seinen Leib, seine Seele und seine weltliche Ehre zu bewahren und ihn vor Sünden und Schanden und allen Feinden zu hüten; es bewirkt, daß der Christ zu allen Stunden gerecht erfunden wird, und daß er nimmermehr dem ewigen Tod verfällt[6]. Den Segen, der in der Messe wie zusammengefaßt gedacht wurde, glaubte das Volk jetzt wie früher durch die kirchlichen Benediktionen in unzähligen Einzelfällen vermittelt[7]. Ihre Zahl nahm eher zu als ab: wie früher schlossen sie sich dem Wechsel der Jahreszeiten an[8], oder galten sie den Gaben der Natur, die die Grundlagen des Kulturlebens

---

[1] Stemmeyer hat bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler II S. 412 den in Bedae opp. ed. Colon. VIII S. 902 f. gedruckten Traktat mit Recht als Schrift Othlohs in Anspruch genommen. Vgl. auch Dümmler, Berl. SB. 1895 S. 1093. Die angezogene Stelle steht S. 904. [2] Hartmann, Vom Glouben v. 165 ff. S. 3, ed. Maßmann. [3] Urk. für Echternach, MRh. UB. I S. 400 Nr. 344. [4] Williram, Hohes Lied c. 58 S. 25. [5] Annal. Hildesh. z. J. 1039. [6] Hartmann, Vom Glouben v. 1225 ff. S. 15 f. [7] Vgl. Bd. II S. 780 ff. A. Franz, Die kirchl. Benediktionen im MA. 2 Bde. Freiburg 1909. [8] Ich sehe davon ab, Belege aus dieser Zeit für die früher erwähnten Benediktionen zu geben, und verweise, als früher nicht bemerkt, auf die Weihe grüner Zweige am Palmsonntag, Transl. Modo. 15 Scr. XII S. 297.

bilden, wie Licht und Feuer[1]. Andere waren verknüpft mit den Ereignissen des persönlichen Lebens[2]. Manches, das ursprünglich mißbilligt wurde, setzte sich trotzdem durch[3]. Die Fülle und der Reichtum dieser Handlungen bewirkte, daß das ganze Leben wie kirchlich geformt erschien. Und wie hoch hat man von ihnen gedacht! Jedermann war überzeugt, daß Königssinn und Herrscherglück dem König durch die priesterliche Segnung bei der Krönung, daß Sieg und Ruhm dem Knappen durch die Benediktion bei der Schwertumgürtung verbürgt wurden. So fest stand der Glaube an die Wirksamkeit der priesterlichen Worte, daß der Unterschied der Handlung und der sie begleitenden Segnung sich schließlich verwischte: aus der Benediktion des Königs wurde die Übertragung des Königsamts und aus der Weihe der Waffen die Wehrhaftmachung selbst[4].

Als Ergänzung oder als Ersatz der kirchlichen Segnungen galten jetzt wie früher die von den einzelnen gesprochenen Segenssprüche und Zauberformeln[5]. Sie waren überall im Gebrauch: wie jedermann die Arbeit mit einem Gebetswunsch begann[6], so berührte niemand die auf den Tisch gesetzten Speisen, ehe er sie gesegnet hatte[7]. Fast möchte man annehmen, daß der reflexionslose Glaube selbst dem Gebet eine gewissermaßen von Gott unabhängige Kraft zuschrieb. Othloh stellte nebeneinander die Hoffnung, die der Mensch zu Gottes Gnade, und die er zu der Fürbitte seiner Mitmenschen hat[8]. Das ist das alte Zusammenfließen von Glaube und Aberglaube. Am krassesten zeigte es sich in den nach wie vor gebrauchten Exorzismen[9]. Doch ist ein gewisser Fortschritt unverkennbar. Die Reste des Heidentums verschwanden nach und nach; infolgedessen verblaßte die Erinnerung an das Frühere[10]

---

[1] Kerzenweihe an Lichtmeß, seit dem 10. Jahrh. aufkommend, Franz I S. 444 ff., Feuerweihe in der Karwoche, seit dem 11. Jahrh. üblich S. 510 ff.

[2] Außer dem früher Erwähnten mag auf die Segnung bei der Wehrhaftmachung verwiesen werden, Ann. Weißenb. z. 1065 Scr. III S. 71.

[3] Glockentaufe, vgl. Bd. II S. 786 Anm. 2 u. Cas. mon. Petrish. V, 8 Scr. XX S. 671 von c. 1135. [4] Vgl. Gerhoh, De inv. Antichr. I, 38 S. 345 f. [5] Wiener Genesis v. 1283 f. S. 129 ed. Piper, von Kain: Er lêrte siniu chint dei zouber, dei hiute sint. Man findet eine Anzahl in der Physica Hildegards, z. B. II, 14 S. 1214; III, 20 S. 1231 26, S. 1235 u. ö.

[6] Othloh, Tract. S. 917. [7] Ib. S. 916. [8] Othlohs Gebet, Müllenhoff u. Scherer I S. 268. [9] Wie massiv sie angewandt wurden, zeigt z. B. Mir. Liutw. 29 Scr. XV S. 1268. [10] Offenes Heidentum gab es zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, so viel ich sehen kann, in dem rein deutschen Lande nicht mehr. Die Erinnerung an das Heidnische lebte aber sehr lange fort. Noch der Regensburger Arnold erwähnt c. 1033, daß die Bauern es für unrecht hielten, einen Baum zu

Man sieht es daran, daß die uralten Sprüche, die Bauern und Jäger wiederholten, ohne sie zu verstehen[1], seit dem elften Jahrhundert zurücktraten: es kamen neue auf, in denen das Heidnische durch Beziehungen auf das Christentum ersetzt ist. Sie knüpfen zumeist an biblische Erzählungen oder an legendarische Fortbildungen derselben an: was vordem geschah, erscheint als das Unterpfand oder als Gleichnis dessen, was jetzt geschehen soll. Die neuen Sprüche stehen in der Mitte zwischen der Zauberformel und dem Gebet, bald jener bald dieser Seite mehr zugeneigt[2]. Doch ist die Grundanschauung, aus der dies alles entsprang, nicht geändert.

Es ist leicht zu erkennen, warum in den erwähnten Punkten eine Umbildung der Überzeugung und der Sitten unmöglich war. Der Grund liegt darin, daß die asketische Beurteilung des Irdischen und Diesseitigen unerschüttert fortbestand. Zwar wenn man dieser Zeit die Verneinung des Weltlichen, die Idee des Gegensatzes von Gott und Natur zuschreibt[3], so sind diese Ausdrücke zu stark. Es war nicht nur inkonsequenter Anschluß an hergebrachte Vorstellungen, daß man gerne bei dem Gedanken der göttlichen Schöpfung verweilte, sondern in der Bewunderung der Schöpferkraft und Weisheit Gottes liegt ein gut Teil Freude an dieser Welt[4].

---

fällen, der den Heiden für heilig gegolten hatte, de s. Emmer. praef. S. 547. Da, wo Slawen zwischen die Deutschen eingesprengt waren, hat sich das Heidentum sehr lange gehalten. Bei der Stiftung der Pfarrei Plauen i. J. 1122 wurde dem Pfarrer Thomas zur Pflicht gemacht, daß er die Bewohner ab errore gentilitatis plenius revocet et ad viam veritatis perfecte perducat, Lepsius S. 238 Nr. 34. Der B. v. Halberstadt gestattete noch i. J. 1235 dem Propst von Diesdorf bei Salzwedel in der Altmark, in einem seiner Dörfer eine Kirche zu errichten, zur Bekehrung der Slawen, UB. d. H. Halberstadt I S. 571 Nr. 644. Die Erlaubnis ist 1246 bestätigt worden, die Slawen waren also auch damals noch nicht bekehrt, II S. 73 Nr. 765 f.

[1] S. Bd. II S. 782. [2] Müllenhoff und Scherer Nr. 47 Bd. I S. 180—192, Bd. II S. 272 ff. bes. S. 299 unten. Vgl. das angebliche Gebet des H. Brandan, das Lechner, Kirchenfeste und Kalendarien S. 207 f., aus einer Handschr. des 11.—12. Jahrh.'s veröffentlicht hat. In der Einleitung heißt es: Veraciter dico, ut quicunque cantaverit orationem istam pro se ipso aut pro amico suo, peccata remittuntur illi et salvus erit de poenis futuris sive vivus fuerit sive defunctus. Valet ista oratio si fuerit decem vicibus cantata flexis genibus aut prostrato corpore centum psalteria centum missas et centum commendationes. Das Gebet ist völlig Zauberformel. In der schlimmsten Form zeigt sich diese Umsetzung in den s. g. Mordmessen u. dem Mordbeten. Ein Beispiel bietet der 173. Brief Wibalds S. 293. [3] v. Eicken, Geschichte und System der ma. Weltanschauung S. 312. [4] Vgl. Summa theol. 7 ff. bei Müllenhoff u. Scherer S. 116 f.; Ezzos Gesang 3 f. ib. S. 80; Meregarto ib. S. 93; Wiener Genesis v. 95 ff. S. 95; Hartmann v. 277 ff. S. 4.

Und wie oft bricht sie der einzelnen Erscheinung gegenüber durch! Bei Williram z. B. bemerkt man sie überall: er freut sich an den Äpfelbäumen, die schöner sind als das andere Waldholz, an den Blumen, die das Feld ungeackert trägt, an den Lilien, die mitten unter den Dornen blühen und wachsen, ohne von ihnen überwuchert zu werden, an dem Anblick und dem Duft der wohlbestellten Blumenbeete[1]. Um des Menschen willen, sagt der Verfasser der Summa theologiae, ist diese Welt geworden: er sollte an allen Geschöpfen Wonne oder Gleichnis oder Heilung finden[2].

Aber so viel ist richtig, daß man in dieser Welt weniger den Ort sah, an dem der Mensch in freudigem Glauben seine Pflicht zu erfüllen hat, als vielmehr den Kampfplatz, auf welchem göttliche und ungöttliche Kräfte um ihn und seine Seele ringen. Es war die Wirkung des in unverminderter Kraft fortbestehenden, ja an wüster Phantastik noch zunehmenden Teufels-, Hexen- und Zauberaberglaubens. Das Volk glaubte so fest an Erscheinungen des Teufels, daß es ihn nicht nur im Schauer der Nacht sah; es wähnte ihn am hellen Tage zu schauen[3]. Othloh hat gewiß keinen Zweifel an seiner Existenz gehabt, aber auch er fand es tadelnswert, daß es nicht wenige gab, die alles Üble und Widerwärtige im Leben ihm und seiner Macht zuschrieben. Er urteilte mit Recht, sie vergäßen die Herrschaft Gottes[4]. Im Wahn von der sozusagen autonomen Macht des Bösen wurzelte der Glaube an die Kraft der Hexerei[5]. Er war nicht auszurotten, obgleich die Kirche noch nicht vergessen hatte, daß er unchristlich ist[6]. Um sich zu schirmen, begegnete man dem Zauber durch Zauber: Fromme und Unfromme trieben Mißbrauch auch mit dem Heiligen, überzeugt, daß seine Zauberkraft der Macht des Argen überlegen sei[7].

[1] Hohes Lied c. 26—28 S. 9 f.; vgl. Hartmann v. 1493 ff. S. 19. Von du sal mit rechte .. dih ruome unde lobe .. al din creatura, alse si ir natura uon dinen gnaden leret. [2] Str. 8 S. 116; vgl. Str. 20 S. 120. [3] Arnold de s. Emm. II, 22 Scr. IV S. 563; Vit. Norb. 15 u. 17 S. 690 u. 692. Die Menge der Dämonen ist so groß, daß sie sich Schlachten liefern, Ann. Bruniw. z. 1141 Scr. XVI S. 727. Übrigens gingen auch Gespenster nicht nur bei Nacht um, Ekkeh. chr. z. 1123 S. 261; Wiberti vita Leon. II, 8 S. 161. [4] De curs. spir. 18 S. 204. [5] Der Hexenaberglaube u. dgl. vielfach erwähnt z. B. Herim. Aug. chr. z. 1043 Scr. V S. 124; Lamb. ann. z. 1074 S. 190; Adam Gesta III, 62 S. 141; Ann. s. Steph. Fris. z. 1090 Scr. XIII. S. 52; Gesta Trevir. cont. I, 8 Scr. VIII S. 182. [6] Annal. s. Steph. Fris. z. 1090 Scr. XIII S. 52. [7] Verwendung des Corporale, um einen Brand zu löschen, Conc. Seligenst. c. 6 M.G. C.I. I S. 637; Rup. de inc. 3 Scr. XII S. 630. Die missa de s. trinit. als Zaubermittel Conc. Seligenst. 10 S. 637; Wibald ep. 173 S. 293; ebenso die missa s. Mich. Conv. Erf. 6 S. 5. Der Prolog des Joh. Ev. bei

Der Aberglaube warf einen tiefen Schatten auf die lichte, lebensprühende Welt. Er bewirkte, daß der Mensch sich in ihr nicht sicher und frei fühlte, sondern wie in Feindesland, allüberall bedroht von den Gefahren und Gespenstern des leidigen Feindes[1], des Neidhard, wie er sich selbst nennt[2]. An Leib und Seele quält er die Gottlosen[3]; aber niemand ist vor seiner List und Gewalt sicher; denn er macht dem Menschen das lieb, was ihn reuen wird, und läßt ihm süß erscheinen, was er übel büßen muß[4]. Weil die Welt in seiner und des Todes Gewalt steht[5], ist das Leben Arbeit[6], d. h. Mühsal, und kann Erdenwerk nimmer ohne Sünde sein[7]. Nimmt man das tiefe Gefühl der jugendlichen Zeit für den Jammer der Vergänglichkeit alles Irdischen hinzu[8], so erscheint es verständlich, daß die schöne Welt als die „viel üble Welt" getadelt wurde, die den Menschen nur betrügt[9]; so wunderlieb erscheint sie ihm, daß er nie genug Wonne an ihr haben kann: aber er muß von dannen, und sein wartet die Hölle[10]. Drum wird dem, der des Geistes Rat hört, die Welt leid: er reißt sich von ihr los, um nur der Gottesminne zu leben[11].

Das sind Gedanken, die oftmals wiederkehren; sie haben das Zeitalter nicht zu sittlicher Trägheit geführt. Man sagte sich, daß im großen Kampf um die Menschenseele der Mensch selbst am wenigsten müßig bleiben darf, er muß um sein Heil arbeiten, durch Wachen, Beten und Fasten, dadurch, daß er sich und das Seine in den Dienst Gottes gibt, muß er es sich erwerben[12]. Auch das ist oft ausgesprochen. Ich sah, liest man in einer Urkunde für

---

Dämonenaustreibungen vita Gebeh. II. 5 Scr. X S. 593. Geweihtes Salz u. Weihwasser als Mittel gegen Besessenheit Vit. Norb. 15 S. 690. Wasser, das über eine Reliquie gegossen war, als Heilmittel Cas. mon. Petrish. V, 7 Scr. XX S. 671. St. Johannis, St. Ulrichs, St. Emmerams Minne trinken Mirac. Oudalr. 12 f. S. 421; Arn. de s. Emmer. I, 7 S. 552. Vgl. auch das Abzählen an den Fingern als Loos Wibald ep. 103 S. 179. [1] Othloh bittet um den Trost des Heiligen Geistes: Mit demo trosti mih unta starchi mih wider alle vâra, uuider alle spensti des leidigin viantes, Müllenhoff u. Scherer I S. 267. [2] Othl. Vis. I, 23 S. 385. [3] Othl. Tract. S. 907. [4] Wiener Genesis v. 833 ff. S. 115 f.; vgl. Othl. Tract. S. 913. [5] Ezzos Gesang 5 S. 81; vgl. den Predigtentw. Ztschr. f. d. Altert. N.F. 3 S. 440: Vz der vinster dirre werlt von der giuancnisse des diuvels. [6] Friedberger Christ Fb 47 S. 107. [7] Williram 55 S. 24. [8] Vgl. die Admonitio, Ztschr. f. d. A. XIV S. 484 mit dem Refrain: Adtende homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris. [9] Memento mori 18 S. 77. [10] Das. 5 ff. S. 74; Ezzos Gesang 5 S. 82. [11] Hartmann v. 3130 ff. S. 39 ff.; Williram 31 S. 11: Uuanta mih der uuerlte bedrûzet unte mih okkeret mînes sponsi minnon gelustet; 33 S. 11. [12] Othl. Tract. S. 916. Hartmann v. 3194 ff. S. 39.

St. Simeon in Trier, daß viele Christgläubige in guten Werken und wacher Sorge dem Herrn unablässig dienen und daß sie nicht müde werden, die Wunden ihrer Sünden durch die Arzenei ihrer reichlichen Almosen zu heilen, und ich seufzte darüber, daß ich Armer bis jetzt nichts Ähnliches vollbracht habe. Und da ich bei allem, was ich sprach und tat, den letzten Tag meines Lebens vor Augen hatte, so begann ich bei mir selbst zu erwägen, daß auch ich nach meinem Vermögen, wenn nicht von der ganzen Last meiner Sünden, so doch von einem Teil derselben mich befreite[1].

Man sieht, das gleiche Motiv drängte zu der sittlichen Arbeit, die das Gewissen fordert, und zu den Handlungen, die die Kirche als gute Werke rühmte. Es führte nicht minder dazu, daß man immer neue Helfer für die Kämpfe des Lebens suchte und fand. Glaubte man die Welt von den unheimlichen Heerscharen des Teufels erfüllt, so stellte man ihnen den Chor der helfenden Heiligen gegenüber; der Herren und Schützer nach Gott[2]. Der Glaube an die Kraft ihrer Fürbitte, an den Wert ihrer Reliquien blieb unvermindert; man war überzeugt, daß sie gewissermaßen den Schlüssel zum Herzen Gottes haben und die Macht, wunderbar einzugreifen in den Lauf dieser Welt[3]. Gott, meinte der Erzbischof Sigiwin von Köln, besänftige seinen Zorn rascher, wenn die Christen seine Heiligen und Auserwählten in demütiger Devotion sich zu Hilfe rufen[4]. Hilf mir, betete Othloh, durch die Bitte aller deiner Heiligen, daß keine Sünde und keine Gefahr des leidigen Feindes mich also schädige, daß mich deine Gnade verlasse[5]. Das Unterpfand für die stets bereite Hilfe der Heiligen waren ihre Reliquien. Man hat nicht jede Reliquie für echt gehalten, die laut angepriesen wurde, und nicht jedes Wunder geglaubt, von dem die Leute erzählten[6]. Dazu wußte man viel zu gut, wieviel Betrügerei mit unterlief[7].

[1] MRh. UB. I S. 396 f. Nr. 341; vgl. ähnliche Äußerungen in den Urk. I S. 378 Nr. 325; NRh. UB. I S. 62 Nr. 106; Ried I S. 177 Nr. 190; M.B. 28, 2 S. 218 Nr. 12. [2] Transl. s. Modo. 25 Scr. XII S. 301; vgl. V. Hildeg. II, 28 f. S. 111 f. [3] Othl. Tract. S. 914. [4] Urk. v. 1080, NRh. UB. I S. 149 Nr. 229. [5] Müllenhoff u. Scherer I S. 268.

[6] Vgl. z. B. Vita Haimer. I Scr. X S. 599. Auch der Verfasser der Mirac. Rich., AS. Ben. VI, I S. 467, setzt voraus, daß ihm nicht jedermann glaubt: Sit in lectoris seu auditoris arbitrio, si malit credere aut discredere.

[7] Vgl. die bezeichnenden Worte „usitato more" vita II Godeh. 34 Scr. XI S. 216, und den anschaulichen Bericht Rodulfs Glaber, Hist. IV, 3 Migne 142 S. 673 ff. Chron. s. Mich. 15 Scr. IV S. 83: Audivi multos nostrorum simili errore — durch unechte Rel. — delusos; nec sic facile credas me posse deludi. Nisi enim videro sepulcrum hactenus intactum et cuius membra intus iaceant me scriptura docuerit, noveris nullatenus quidquam pretii a quoquam mihi extorqueri.

Aber die Zweifel am einzelnen schlossen im allgemeinen keine Abschwächung des Wunderglaubens in sich: jede wahre Reliquie galt als heilkräftig[1] und die fabelhaftesten Wundergeschichten fanden Gläubige, weil es immer Leute gab, die schon Wunder mit eigenen Augen geschaut zu haben wähnten[2]. Das Auffällige des eigenen Erlebnisses wurde dadurch gemindert, daß immer neue Wunderberichte bewiesen[3], daß das Außergewöhnliche, worüber man staunte, nichts Beispielloses war. Man hat urkundliche Verzeichnisse von Wundern, die an einzelnen Orten geschehen waren, hergestellt[4]. In bezug auf die Beweise der göttlichen Wundermacht schien die Gegenwart nicht hinter den Zeiten Christi und der Apostel zurückzustehen. So fest war dieser Glaube, daß die allernatürlichsten Dinge, wie, daß das Wasser einer Überschwemmung wieder verläuft, als Wunderwirkung der Heiligen betrachtet werden konnten[5].

Es war gewissermaßen natürlich, daß die Schar der Heiligen sich stetig vermehrte, daß ihr Dienst immer weitere Kreise zog und daß die Zahl ihrer Reliquien in wachsender Progression stieg. Zumeist waren es fremde Heilige, die zu den alten hinzutraten. Man darf wohl annehmen, daß die Herrschaft der römischen Liturgie ihr Übergewicht über die einheimischen entschieden hat. Überdies erwies sich Italien als eine kaum zu erschöpfende Schatzkammer von Reliquien: dort erwarb Otto d. Gr. einen Teil des Reliquienschatzes für St. Moritz in Magdeburg[6], von dort brachte Erzbischof Bruno die Kette des Apostels Petrus und die Reliquien des Märtyrers Pantaleon nach Köln[7], von dort stammte der Leichnam des Märtyrers Albinus, den die Kaiserin Teophanu nach Köln übertrug[8]. Dem Beispiel der Fürsten folgten überall Bischöfe und Äbte[9]. Kamen die Päpste über die Alpen, so brachten sie

---

[1] Franz II S. 452 ff. [2] Nach der S. 76 Anm. 4 angeführten Urk. stillten die Kunibertsreliquien den Brand im Kölner Dom „nobis qui aderamus intuentibus". [3] Mir. s. Pirm. 16 Scr. XV S. 34: Dum sermo ad populum pro divini ostensione miraculi fieret, etc. [4] In Gurk, Mon. hist. Car. I S. 395 Nr. 512 v. 1227—1228. [5] S. z. B. Annal. Saxo z. 1126 S. 763. [6] Thietm. chron. II, 16 S. 28. [7] V. Brun. 27 S. 28; 31 S. 31. Den Stab des Petrus erwarb er in Metz; er wurde später mit Trier geteilt, Gesta Trevir. 29 Scr. VIII S. 170. [8] Transl. s. Alb. 1 Scr. XV S. 687. [9] Vgl. z. B. Vita Oudalr. 14 S. 404; Hamb. UB. I S. 53 Nr. 48; Vita Deoder. 7 u. 16 Scr. IV S. 467 u. 473; Ann. s. Vinc. Mett. z. 970 Scr. III S. 157; Transl. Epiph. 4 f. Scr. IV S. 249; Vita Bernw. 27 Scr. IV S. 770; Vita Gebeh. 16 f. Scr. X S. 587; Vita Meinw. 24 Scr. XI S. 116 f., 199 S. 153; Chr. s. Mich. 16 f. Scr. IV S. 83; de transl. reliq. s. Laur. Scr. XX S. 579 ff.; Transl. s. Anast. Scr. IX S. 224 ff.; Annal. Gand. z. 985 Scr. II

eine Fülle von Reliquien mit. Das tat schon Benedikt VIII[1]. Besonders Leo IX. hat den Reliquienbesitz seiner Heimat aus dem Überfluß Italiens vermehrt[2]. Seltener boten Frankreich[3], und vollends England[4] Gelegenheit zu neuen Erwerbungen. Dagegen kommt in steigendem Maß der Orient in Betracht. Schon im Jahr 944 brachte Fulcher von Flavigny zahlreiche Reliquien des Herrn aus Jerusalem[5]; dann wurde die griechische Heirat Ottos II. epochemachend. Seit seiner Zeit ist die Verehrung des h. Nikolaus in Deutschland heimisch. Nun verfaßte Reginald von Eichstädt die versifizierte Historia s. Nicolai[6]; Otto III. hat ihm ausdrücklich das Kloster Burtscheid geweiht aus dem Grunde, weil auch er von mütterlicher Seite ein Grieche sei[7]. Bald findet man Nikolausreliquien und Nikolauskirchen an den verschiedensten Orten: in Stablo, Brauweiler, St. Maximin, Gorze, St. Vanne, Hohenburg, Zwifalten, Lipbach, Komburg, St. Emmeram, Benediktbeuren, Quedlinburg[8]. Auch Heinrich II. widmete einem orien-

S. 188 u. a. Die Annahme von Beissel S. 87, daß die Translationen aus Rom seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts abnahmen, scheint mir nicht begründet; die Pause tritt erst während des kirchlichen Streits ein und hängt offenbar mit diesem zusammen. [1] V. Meinw. 24 Scr. XI S. 116.

[2] Notitiae Altorf. Scr. XV S. 992 f. Hiernach waren in dem Bild des h. Cyriak, das Leo nach Altorf brachte, 125 Reliquien eingeschlossen. Außerdem brachte der Papst noch einen Arm des heiligen Cyriak und 4 Schreine voll von Reliquien mit sich. Den andern Arm des h. Cyriak hatte schon hundert Jahre vorher Markgraf Gero aus Rom nach Deutschland gebracht, Thietm. II, 19 S. 29. [3] Widuk. I, 33 S. 431: Die Hand des h. Dionysius; de virt. Eug. 2 Scr. XV S. 647: Leib des h. Eugenius aus St. Denis; Transl. Patr. Scr. IV S. 280: Patroclusreliq. aus Troyes nach Soest; Vita Gerh. 5 Scr. IV S. 495: von ebendaher die Reliquien der Apronia nach Toul; Vita Bernw. 41 Scr. IV S. 776: Reliquien des h. Martin, Dionysius etc.; Annal. Aug. z. 1069 Scr. III S. 128: Remigiusreliquien; Transl. s. Benig. 1 ff. Scr. XV S. 571: Benignusrel. u. a. aus Veuves an d. Loire; Vita Annon. 33 Scr. XI S. 480: Thebäerrel. aus St. Moritz.

[4] Dort stahl der Mönch Balger von Berg in Flandern die Reliquien der h. Lewinna, über deren Person man freilich nichts wußte, 1058, Transl. s. Lew. Scr. XV S. 783 f. [5] Ser. abb. Flav. Scr. VIII S. 503.

[6] Anon. Haser. XII Scr. VII S. 257; er hat auch über den h. Blasius, gleichfalls einen orient. Heiligen geschrieben. Sein Interesse erklärt sich daraus, daß er selbst im Orient gewesen war. [7] Bruniw. m. f. acta 10 Scr. XIV S. 131. Die herkömmliche Angabe, daß die Übertragung der Nikolausreliquien nach Bari 1087, Ann. Aug. z. d. J. 133, die Ausbreitung seiner Verehrung im Abendland verursacht habe, ist, wie man sieht, unrichtig.

[8] Not. Stab. Scr. XV S. 965; Bruniw. m. f. a. 17 S. 135; Not. s. Max. Scr. XV S. 967; Not. Gorz. ib. S. 975 u. 976; Mirac. Rich. 5 AS. Bened. VI, 1 S. 468; Hug. Flav. chr. II, 30 Scr. VIII S. 404; J.W. 4244; Ortl.

talischen Heiligen besondere Verehrung: dem Ritter Georg[1]; sein Dienst scheint durch ihn volkstümlich geworden zu sein. Neben den Fürsten haben die Führer der lothringischen Klosterreform Richard von St. Vanne und Poppo von Stablo den Import orientalischer Reliquien gefördert[2]; selbstverständlich auch die geborenen Orientalen, die in das Abendland verschlagen wurden, wie der Einsiedler Simeon in Trier[3]. Am beliebtesten waren Partikel des Kreuzes Christi. Anno von Köln, der den Orient nicht selbst gesehen hat, erwarb ein großes Stück davon[4], und die Kirchen, die Kreuzsplitter besaßen, kann man schon vor dem zwölften Jahrhundert nach Dutzenden zählen[5]. Seltener war der Besitz von heiligem Blut[6] und von andern Reliquien des Herrn[7].

Wie durch Erwerbungen aus der Fremde, wurde die Zahl der Reliquien durch Auffindung an Ort und Stelle vermehrt; dabei kamen die unbekanntesten und die bekanntesten Heiligen zu Tag. Im Jahr 966 stürzte die Pantaleonskirche in Köln ein; unter den Trümmern fand man die Grabschrift eines Abtes und Märtyrers Maurinus; niemand wußte von ihm, aber noch weniger zweifelte

---

Zwif. chr. 6 Scr. X S. 75; Dedic. c. Litb. Scr. XV S. 1023; Fund. m. Comb. ib. S. 1030; Not. s. Emm. ib. S. 1096; Not. Buran. Scr. XVII S. 321; Ann. Quedl. z. 1021 Scr. III S. 86. [1] Mirac. Adalh. 5 Scr. IV S. 647.

[2] Vita Rich. 17 Scr. XI S. 288; vita Popp. 3 ib. S. 296. [3] Hugo Flav. chr. II, 26 Scr. VIII S. 399. [4] Vita Annon. I, 30 Scr. XI S. 479.

[5] In Lothringen: S. Bavo in Gent: pars magna .. cum ipso redemtionis nostrae cruore manifestissime perfusa, Bf. Othelbolds N.A. VIII S. 371; Trier, St. Maximin Not. s. Max. Scr. XV S. 967 u. 1270; Gorze Not. Gorz. ib. S. 976; Busendorf Not. f. Bos. vill. ib. S. 978; Luxemburg Not. ded. Lux. ib. S. 1282; wahrscheinlich auch Verdun s. Gesta ep. Vird. 7 Scr. IV S. 47; in Franken: Aschaffenburg N.A. XXXVI S. 674; Bamberg s. Dedic. eccl. s. Petr. Scr. XVII S. 635 u. Hirschau de cons. mai. mon. Scr. XIV S. 261; in Schwaben: Donauwörth Berth. narr. ib. S. 768 ff.; Altorf Not. Alt. ib. 993; Schaffhausen Narr. de rel. ib. S. 954 f.; in Baiern: Tegernsee Not. Teg. ib. S. 1067, 15; Münchsmünster Not. Sweigo-Mon. ib. S. 1073; St. Emmeram Not. s. Emm. ib. S. 1094 f.; Telfs Ded. eccl. in T. ib. S. 1288, 32; Freising Miss. Fris. bei Lechner S. 71; in Sachsen: Korvey Ann. Corb. z. 1108 S. 42; Merseburg Thietm. chr. IX, 14 S. 248; Hildesheim vita Bernw. 8 f. S. 762; Quedlinburg Ann. Quedl. z. 1021 Scr. III S. 86; Halberstadt Ann. Saxo z. 992 Scr. VI S. 636. Trotzdem wurde das Kreuz des Herrn nach der Eroberung Jerusalems bekanntlich dort aufgefunden Ekkeh. z. 1101 S. 222.

[6] Reichenau: Ann. Augiens. z. 923 Scr. I S. 68; Cat. abb. Aug. Scr. XIII S. 331; Purch. carm. de gest. Witig. v. 272 ff. Scr. IV S. 627; Transl. sang. dom. ib. S. 445 f. Hirschau de cons. mai. mon. Scr. XIV S. 261.

[7] Die h. Lanze Annal. Aug. z. 1098 Scr. III S. 135; Ann. Ottenb. z. 1099 Scr. V S. 8; Ann. Admont. z. 1097 Scr. IX S. 576.

jemand daran, daß der Leichnam, den die Platte mit der Inschrift deckte, der Leib eines Heiligen sei[1]. Im nächsten oder übernächsten Jahrzehnt wurden in Trier unter ganz ähnlichen Umständen die Reliquien des h. Celsus entdeckt: wieder gab eine Inschrift von dem Namen des bisher unbekannten Heiligen Kunde[2]. Wenig später meldete sich in Lembecq in Brabant ein bisher übersehener Heiliger, und man fand im Jahr 1007 richtig in seinem Grabe die Inschrift mit seinem Namen Veronus und der Angabe seines Todestages[3]. Die größte Erweiterung erfuhr der rheinische Heiligenkreis im Jahr 1072 durch die Entdeckung der Leichname der unter Kaiser Maximian in Trier hingerichteten Christen; auch hier sorgte eine Bleitafel mit einem ausführlichen Bericht dafür, daß man wußte, was man an den neuen Reliquien hatte[4]. Andere neu auftretende Heilige wurden mit dem Gedächtnis der Männer verknüpft, die den christlichen Glauben zuerst in Deutschland verkündigten, so Landoald und seine Genossen mit Amandus, Amalberga mit Willibrord[5]. Fand man in diesen Fällen unerwartete Schätze, so suchte man anderwärts die Reliquien der längst verehrten Heiligen. Der Grund war manchmal, daß man an dem wirklichen Besitz zweifelte, so in Lorsch 1090: die Nachforschung sollte den Zweifel beseitigen[6]; manchmal, daß man den Besitz wünschte, so in Augsburg, wo bei dem Neubau der Ulrichskirche die Leiber der h. Afra und vieler anderer Heiliger entdeckt wurden[7]. Um dieselbe Zeit fand man in Metz die Reliquien jenes Clemens, den nach der Legende die Apostel als ersten Bischof dorthin gesandt hatten[8], später in Disibodenberg die Reliquien Disibods[9]. Andere Orte wurden dadurch ausgezeichnet, daß alter vergessener Besitz wieder zutage kam; so in Haumont die Reliquien des Papstes Marcellus[10] und in Trier die des Apostels Matthias[11]; von jenen behauptete man nach der Auffindung, daß

---

[1] Transl. Maur. Scr. XV S. 683. [2] Transl. Celsi Scr. VIII S. 204 ff. [3] Mirac. s. Veroni Scr. XV S. 749. [4] Histor. mart. Trevir. Scr. VIII S. 220 f. [5] Transl. Land. et soc. Scr. XV S. 599; Ann. Gand. z. 980 Scr. II S. 188; vita Bertulfi 35 Scr. XV S. 639. [6] Chron. Lauresh. Scr. XXI S. 422; vgl. Ann. Palid. z. 1144 S. 81, wo aber die Versetzung als ein Unrecht erscheint, das die Heiligen bestrafen. EB. Konrad v. Salzburg war für Translationen ob augmentum servitii, Transl. Modo. 12 S. 296. [7] Ann. Aug. z. 1064 S. 127 f. Später hat man auch die Reliq. des h. Narcissus erworben, der zuerst in A. das Ev. gepredigt haben soll, das. z. 1077 S. 129. [8] Sigib. chr. z. 1090 Scr. VI S. 366. [9] Ann. s. Disib. z. 1138 Scr. XVII S. 25. [10] Mir. Marc. Scr. XV S. 799. [11] Invent. et mirac. Matth. Scr. VIII S. 227; vgl. Annal. Hildesh. z. 1126 S. 66; Palid. z. d. J. S. 78 u. a.

sie schon unter König Dagobert, von diesen vollends, daß sie schon durch Helena, Konstantins Mutter, ins Abendland gekommen seien. Am merkwürdigsten war das Schicksal, das ein Nagel vom Kreuze Christi hatte: er befand sich längst im Reliquienschatz von Trier, aber niemand wußte, wo er herstamme und was er sei, bis endlich ein Dämonischer das Rätsel löste[1].

Handelte es sich bei diesen Entdeckungen zum großen Teil um Kleinodien von mehr als zweifelhafter Echtheit, so boten andere in dieser Hinsicht nicht den geringsten Anstoß; aber um so fraglicher war es nicht selten, ob es sich um Reliquien Heiliger handele. Man mag es begreiflich finden, daß die Diözesen ihre ersten Bischöfe, die Klöster ihre Gründer als dauernde Fürsprecher betrachteten und demgemäß Sorge trugen, daß ihre Reliquien der allgemeinen Verehrung ausgestellt wurden. Das war seit Jahrhunderten an vielen Orten geschehen, und wo es bisher versäumt war, holte man es nun nach[2]. Daneben aber kamen die seltsamsten Persönlichkeiten in den Ruf der Heiligkeit. So starb im Jahr 1012 in St. Bavo ein Armenier namens Macharius, nachdem er längere Zeit die Gastfreundschaft des Klosters in Anspruch genommen hatte. Die Mönche wußten von ihm nichts, als daß er behauptete Erzbischof von Antiochien zu sein. Kaum aber war er tot, so verehrten sie ihn als Heiligen, im Jahr 1067 haben sie seine Reliquien erhoben[3]. Hier imponierte der Fremde, der wahrscheinlich ein Schwindler war. Ein halber Narr war der Einsiedler Haimerad: Bischöfe und Äbte wußten nichts mit ihm anzufangen, aber das Landvolk in Hessen hat ihn schon bei seinen Lebzeiten als Wundertäter verehrt; daß er nach seinem Tod zum Heiligen wurde, verstand sich somit von selbst[4]. Von dem Nürnberger Heiligen St. Sebald weiß man nicht, wer oder was er war: aller Wahrscheinlichkeit nach ein Einsiedler im Reichswald: es spricht sehr für ihn, daß man, so lange er lebte, nichts von ihm gehört hat: er mag also Anspruch auf Verehrung gehabt haben[5]. Aber

[1] Gesta Trevir. cont. I, 5 S. 179. [2] Vgl. z. B. Transl. Evergis. Scr. IV S. 279; Relat. de inv. Bertin. Scr. XV S. 525; Hist. elevat. Wicb. Scr. VIII S. 516. [3] V. Mach. Scr. XV S. 614ff. [4] V. Haimer. Scr. X S. 595.

[5] Eine Notiz über Sebald in den Ann. Aug. z. 1070 Scr. III S. 128; Weißenb. z. d. J. S. 55 (ed. Kurze); Lamb. z. 1072 S. 139. Die drei Quellen sagen nichts über die Person Sebalds, sondern reden nur von seinen Wundern, die zum erstenmal i. J. 1070 geschahen. Nach der Fassung der Augsburger Jahrbücher ist streng genommen die Annahme nicht ausgeschlossen, daß Sebald 1070 noch lebte, dagegen zeigt die Fassung der Weißenb. Annalen und Lamberts, daß es sich um Wunder seiner Reliquien handelte. Lambert stellt ihn mit Haimerad zusammen. Darauf beruht

was für eine fragwürdige Figur war nicht der selige Ratperonus[1]? Und wer könnte vollends erraten, auf welche Verdienste hin die heilige Cunera von dem Volke kanonisiert worden ist[2]?

Wenn so das Volk in alter Weise seine Heiligen sich selbst erwählte[3], so kam seit dem zehnten Jahrhundert eine neue vornehmere Klasse hinzu, die ihre Heiligkeit mit Brief und Siegel beweisen konnte. Am Ausgang dieses Jahrhunderts begannen die päpstlichen Kanonisationen: 993 wurde Ulrich von Augsburg heilig gesprochen[4]. Im elften Jahrhundert folgten der Einsiedler Simeon von Trier, die Klausnerin Wiborad, die Bischöfe Gerhard von Toul, Wolfgang von Regensburg und Heribert von Köln[5]. Noch größer wurde ihre Zahl im nächsten Jahrhundert.

Der Dienst der neuen Heiligen drängte die Verehrung der alten kaum zurück. Das zeigt die Ausbreitung des Kults der Thebäer[6],

---

die Vermutung, er sei ein Einsiedler gewesen. Die Legende in den AS. Aug. III S. 769 ff. [1] Cas. mon. Petrish. V, 11 ff. Scr. XX S. 671 f. [2] Vita Meinw. 135 Scr. XI S. 134. [3] Beißel, Ergänzungshefte zu den Stimmen aus M. Laach 47 behauptet für das 9. bis 12. Jahrhundert die Existenz eines bischöflichen Kanonisationsprozesses. Daß in einzelnen Fällen die Erlaubnis der Bischöfe zur Erhebung und Translation von Reliquien erbeten und gegeben wurde, ist richtig. Aber die Fälle sind zu vereinzelt, als daß sich aus ihnen auf eine rechtliche Ordnung schließen ließe, kraft deren nur derjenige Heilige verehrt werden durfte, den der Bischof als solchen anerkannte. Das stets mögliche Einschreiten des Bischofs (vgl. z. B. Virt. Eug. 5 S. 648) war Folge seines Aufsichtsrechts über die Diözese. Beißel beruft sich besonders auf die Transl. Celsi Scr. VIII S. 204; aber sie beweist seine Behauptung mit nichten. Wer aus ihr das Recht des 10. Jahrhunderts ableiten wollte, der müßte vielmehr auf den Gedanken kommen, daß die Anerkennung eines Heiligen nur auf Grund eines kaiserlichen Befehls zulässig war: Augusti prostagmate praeeunte atque episcoporum indisgregabili consensu comitante, c. 10. Vorausgesetzt, daß der ganze Bericht wahr ist, gibt das Vorgehen Egberts also keinen Anhalt für Ableitung einer allgemeinen Regel. Das Vorgehen Gerhards von Brogne, Virt. Eug. 3 S. 648, beweist nur, daß im Anfang des 10. Jahrhunderts die Bestimmungen der karolingischen Synoden, die den Heiligen- und Reliquiendienst beschränken sollten, noch nachwirkten, Frankf. 794 c. 42 Cap. I S. 77; Mainz 813 c. 51 S. 272, und daß ein vorsichtiger Mann sich deshalb von Anfang an gegen spätere Anzweiflungen sicher stellte. [4] J.W. 3848; Ann. Aug. z. d. J. S. 124. [5] J.W. 4112 v. 1042; Cas. s. Galli cont. 20 Mitt. z. v. G. XVII S. 40 vgl. Ekkeh. cas. s. Galli 57 a. a. O. XV S. 209; Mirac. Gerardi 7 Scr. IV S. 506 f. i. J. 1050; Ekkeh. chr. z. 1052 Scr. VI S. 196; NRh. UB. I S. 145 Nr. 223 f. Theod. Tuit. Scr. XIV S. 570, 35. [6] Vgl. Ann. Saxo z. 992 Scr. VI S. 636; Ann. Quedl. z. 1021 Scr. III S. 86; Vita Oudalr. 15 Scr. IV S. 404; Dedic. eccl. s. Petri Bamb. Scr. XVII S. 635; Vita Annon. I, 33 Scr. XI S. 480 f.; Sigib. chr. z. 1071 Scr. VI

der elftausend Jungfrauen[1] u. a. An die Spitze aller Heiligen begann seit dem elften Jahrhundert Maria zu treten. Man hatte in ihr früher vornehmlich die Mutter des Herrn gefeiert, sie in ihrer Muttersorge und Mutterfreude sich vorgestellt[2]. Jetzt begegnet man häufiger dem Gedanken, daß sie, die Königin des Himmels, die Gläubigen vertritt[3]. Einzelne Männer, wie Ansfrid von Utrecht, widmeten sich speziell ihrer Verehrung[4]. Doch bleibt die Marienverehrung in Deutschland bis zum Ausgang des elften Jahrhunderts hinter den Übertreibungen in Italien noch weit zurück[5].

Es ist schwerlich unrichtig, wenn man den Reliquienbesitz der deutschen Kirchen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts auf viele Hunderttausende von Exemplaren schätzt. Es gab Kirchen, die fünfhundert und mehr Heiligtümer besaßen[6]. Schon war es üblich, daß keine Kirche geweiht wurde, in der nicht Reliquien niedergelegt waren[7]. Sie wurden nicht mehr nur in die Altäre versenkt, sondern auch an andern Orten eingemauert. Otto I. z. B. ließ jedes einzelne Säulenkapitell im Dom zu Magdeburg durch

---

S. 362; Lamb. ann. z. 1072 S. 136; Hist. mart. Trev. Scr. VIII S. 220; Not. Gorz. Scr. XV S. 976; Rod. ep. Scr. X S. 330; Fund. Grat. Dei 4 Scr. XX S. 687; Cas. mon. Petrish. II, 18 Scr. XX S. 643. [1] Ann. Quedl. z. 1021 S. 87; Corb. z. 1099 S. 41; Not. Gorz. Scr. XV S. 976; vgl. Rettberg, KG. D.'s I S. 111 f. [2] Vgl. Otfrids Krist I 11, 31 ff. S. 36; 13, 9 ff. S. 39. [3] Thietm. chr. IV, 36 S. 84 f.; Vita Annon. I, 35 Scr. XI S. 481; Ann. s. Disib. z. 1117 S. 22; Transl. Modo. 25 Scr. XII S. 301; vgl. Ortl. Zwif. I, 3 Scr. X S. 73. Ad Mariam, Ztschr. f. d. A. XIV S. 481: Valida prece nos expia ab omni macula facinorosa. Anno v. Köln, NRh. UB. I S. 143 Nr. 220: Ego recolens me mandata dei sepius neglexisse genitricem eius mihi precatricem parare decrevi. [4] Thietm. a. a. O. Vgl. auch vita Oudalr. 3 Scr. IV S. 389. [5] Um den Unterschied wahrzunehmen vgl. Hartmann v. 690 ff. S. 9 f. mit den Marienpredigten des Peter Damiani, z. B. Serm. 40 S. 717; 44 ff. S. 736 ff., oder seinen Marienliedern Nr. 44 ff. S. 933 ff. [6] Ich führe nur ein Paar Beispiele an: Eichstätt hatte i. J. 1071 in 9 Altären 683 Reliq., Gund. l. pont. Scr. VII S. 246 f., Quedlinburg i. J. 1021 in 4 Altären 68 benannte und eine Menge unbenannte, Ann. Quedl. z. 1021 S. 87, Hirschau i. J. 1091 in 11 Altären 222, de cons. mai. mon. Scr. XIV S. 261 f., Stedernburg i. J. 1166 in 4 Alt. 515 ohne die namenlosen, Ann. Sted. z. 1166 Scr. XVI S. 212 f. Von S. Bavo in Gent hört man: Nisi quis oculis inspexerit, neque narranti neque scribenti facile credit, Bf. Othelbolds N.A. VIII S. 371. Wenn man bedenkt, daß Deutschland im Anfang des 12. Jahrh. 700—800 Klöster und Stifter, und mindestens 10—12 000 andere Kirchen hatte, so wird die Annahme des Textes nicht zu hoch erscheinen. [7] Kobl. Syn. v. 922 c. 14 C.I. I S. 631; Vita Ann. I, 17 Scr. XI S. 474; Urk. Sigfrids von Münster, Erhard Reg. Westf. I UB. S. 82 Nr. 103.

Reliquien schirmen[1]. Sie waren so häufig, daß man sich nicht mehr die Mühe nahm, sie einzeln zu bezeichnen. Warum auch? Denn konnten nicht anonyme Heiligtümer ebensoviel wirken als benannte?

Man mag bereitwillig anerkennen, daß im ursprünglichen Heiligen- und Reliquiendienst die dankbare Pietät gegen verdiente Männer sich bewiesen hat. Man mag auch zugeben, daß da und dort ein ernster Mann in der Verehrung der Heiligen den Zusammenhang der diesseitigen mit der jenseitigen Welt wirksam fand[2]. Unleugbar ist doch, daß die Entwicklung dieser Seite des Kultus bereits zu einem offenbaren Mißbrauch geworden war. Man braucht sich nur die Zahlen zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, daß mit der Entdeckung, Erwerbung und Verbreitung der Reliquien auf allen Seiten Betrug, Lüge und Gewissenlosigkeit untrennbar verknüpft war. Nichts hat das Bewußtsein von der unbedingten Pflicht der Wahrhaftigkeit dem Heiligen gegenüber so tief und so dauernd verletzt, als die Verehrung gegen Heiligtümer, an deren Authentie kein Verständiger mit gutem Gewissen glauben konnte. Ebenso schlimm aber war der Gebrauch, den man von ihnen machte: man hat sie kaum anders benützt, denn wie zauberkräftige Amulette[3]; mit diesem Zauber aber suchte man nicht nur irdische Güter, sondern selbst das ewige Heil Gott gewissermaßen abzustehlen[4].

Eine Folge des Anwachsens der Heiligenverehrung war die Zunahme der Feste. Wir sahen früher, daß ihre Zahl in der Karolingerzeit nicht übermäßig groß gewesen ist[5]. Seit dem 10. Jahrhundert mehrte sie sich. Die Erfurter Synode von 932 ordnete die Feier der Aposteltage an[6], auch Allerheiligen, Mariä Himmelfahrt und Laurenzi erscheinen hier als allgemein gefeierte Feste. Die Ingelheimer Synode von 948 beschloß, daß die ganze

---

[1] Thietm. II, 17 S. 28. [2] Cantil. in Herib. Str. 2 ZDA. N.F. II S. 456 f.: Immortales celi cives, pia prece nos mortales, iam concives vestros, commendate redemtori. Ähnlich Laudes Christo actae v. 104 ff. S. 479; Predigt am Korbinianstag bei Lechner S. 123 ff.: Expectant nos cives aeternae civitatis et rex ipse qui vult omnes homines salvos fieri nostram cum sanctis suis vehementer desiderat salutem. [3] Vgl. z. B. Bruno de bell. Sax. 52 S. 35; NRh. UB. I S. 149 Nr. 229; Hugo Flav. chr. II, 30 S. 404. [4] Am krassesten hat das Anno von Köln in einer Predigt ausgesprochen, Vita Annon. I, 35 S. 481. [5] S. Bd. II S. 289.

[6] C. 1 C.I. I S. 3 mit der Begründung: Quia quos caelitus sublimioris meriti scimus, hos et amplioris dignitate honoris a nobis colendos esse non dubitamus; Brev. can. 2 S. 5; vgl. Syn. Dortm. (1005) 2 S. 58; Seligenst. (1023) c. 1 S. 636.

Osterwoche und die Pfingstwoche bis zum Mittwoch festlich zu begehen seien[1]. Kurz vorher hatte die Dingolfinger Synode über die Feste Beschluß gefaßt, die in Baiern allgemein gefeiert werden sollten. Sie sind ungefähr um ein Viertel zahlreicher als die von Karl d. Gr. anerkannten[2]. Später kamen die Tage der päpstlich kanonisierten Heiligen hinzu[3]; außerdem eine Menge von Festtagen der einzelnen Diözesen und Kirchen[4]. Die Feier der Hauptfeste wurde durch die Vigilia vorbereitet und fand einen Nachklang in der Oktav.

Enge mit der steigenden Heiligenverehrung hängt endlich die auffällige Vermehrung der Wallfahrten zusammen. Daß die Orte aufgesucht wurden, die durch die Erinnerung an den Herrn und seine Jünger oder an andere Heilige geweiht waren, war eine in der Kirche von lange her heimische Sitte. Man glaubte, an den Orten, an denen die Heiligen gewirkt hatten und an denen ihre Leichname bestattet waren, ihrer Fürbitte und Hilfe besonders sicher zu sein. Dadurch, daß seit dem neunten Jahrhundert die Vornahme von Wallfahrten den Sündern als Bußeleistung aufgelegt wurde[5], ist die Sitte der freiwilligen Wallfahrten ohne Zweifel gefördert worden. Denn indem die Kirche Wallfahrten gebot, bestätigte sie ihren religiösen Wert. Für die Abendländer war von Anfang an Rom das wichtigste Wallfahrtsziel. Schon im Beginn des Mittelalters hört man, daß bald dieser, bald jener um Gottes willen dorthin pilgerte, um an den Schwellen der Apostel Vergebung der Sünden zu erlangen[6]. Daneben kamen allmählich weitere Wanderziele auf: die einen besuchten das Heiligtum des Erzengels auf dem Monte Gargano[7], die andern

[1] C. 6, ib. S. 15 nicht durchgeführt; es wurden vielmehr 3 Festtage üblich, s. Konstanzer Syn. v. 1094 c. 3 Hartzheim III S. 221.

[2] Zu den Cap. 81, 19 S. 179 genannten Festen (s. Bd. II S. 289 Anm. 3) treten hinzu Tag Philippi u. Jakobi und der übrigen Apostel, Kreuzerfindung, Laurenzi, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, St. Michael, Aller Heiligen. Über die weitere Entwicklung s. Lechner, M.a. Kirchenfeste u. Kalendarien in Bayern, Freib. 1891, u. G. Zilliken, D. Kölner Festkalender. Bonner JBB. 119. Bd. 1910 S. 13 ff. Lechner berechnet Ende des 10. Jahrh.'s ungefähr 30 Heiligen-Feiertage in der Freisinger Diözese (S. 61). In der Kölner wurden am Ende des 12. Jahrhunderts 49 Feste — abgesehen von den beweglichen — gefeiert, Zilliken S. 137. [3] Die Feier des Ulrichstags wurde durch Konrad II. u. die Synode von Tribur 1036 geboten c. 3 C.I. I S. 89.

[4] S. z. B. V. Mainw. 162 Scr. XI S. 140. [5] J. Schmitz, Sühnewallfahrten im M.A. Bonner Dissert. 1910. [6] Vgl. Beißel S. 63 ff.

[7] Johann von Gorze V. Jo. Gorz. 25 Scr. IV S. 344; Wilhelm von Dijon Vit. II. 7 Migne 141 S. 855; Nanter v. S. Mihiel Chron. s. Mich. 12 f. Scr. IV S. 82; Dietrich von St. Hubert V. Theod. 15 Scr. XII S. 44.

St. Jakob[1]. Besonders aber war es der Orient, der die Scharen der Pilger anlockte[2]. Bischof Konrad von Konstanz hat dreimal die Wallfahrt zum heiligen Grab wiederholt[3]; es kam vor, daß Mönche ohne die Erlaubnis des Abts abzuwarten, einem plötzlichen Entschluß folgend, die Wallfahrt antraten[4]. Nicht nur Männer zogen dorthin, sondern auch Frauen, wie die Gräfin Hadumot von Ebersberg und Hidda, die Mutter des Erzbischofs Gero von Köln[5]. Die Nachrichten von den Bedrängnissen der Christen im Orient[6] schreckten die Pilger ebensowenig ab, als die sehr bedeutenden Kosten[7] sie zurückhielten. Bald waren es nicht mehr einzelne, sondern ganze Scharen, die sich aufmachten. Berühmt ist die Wallfahrt Sigfrids von Mainz im Jahr 1064; die Bischöfe Günther von Bamberg, Otto von Regensburg, Wilhelm von Utrecht und eine große Menge anderer Pilger nahmen an ihr teil, man schätzte ihre Zahl auf 12 000; nur ungefähr der vierte Teil ist zurückgekehrt[8]. Aber das hinderte nicht, daß, als einige Jahre später der Mörder des Erzbischofs Kuno von Trier, der Graf Dietrich, nach Palästina zog, sich alsbald mehr als hundert Genossen fanden, die sich an ihn anschlossen: sie sind alle in einem Sturm umgekommen[9]. Noch größer wurden die Scharen, welche die wilde Beredsamkeit Peters des Einsiedlers für den Zug ins heilige Land entflammte. Kleriker und Laien, Männer und Frauen, Vornehme und Geringe folgten ihm; allerlei Gesindel schloß sich an[10]. Aber gerade das, was man in Deutschland vom ersten Kreuzzug sah, hat mehr abgeschreckt als ange-

[1] Marian. Scott. chr. z. 1072 Scr. V S. 560; Hug. Flav. chr. z. 1095 Scr. VIII S. 474; Hist. mart. Trev. 2 Scr. VIII S. 200; vgl. Petr. Dam. Act. Mediol. Migne 145 S. 98. [2] Röhricht, Die Deutschen im h. Land, Innsbr. 1894, zählt im 8. Jhrh. 2, im 9. sechs, im 10. elf, im 11. — abgesehen von dem großen Zuge Sigfrids von Mainz — 72 Personen. Vgl. Glab. Rod. IV, 6 Migne 142 S. 680. Bemerkenswert ist das Urteil, daß viele lediglich aus vanitas, ut mirabiles habeantur, den Zug unternähmen. [3] Vita Chuonr. 7 Scr. IV S. 433. Konrad war 934—975 Bischof. [4] I. J. 1053 Werinhar u. Liuthar von Reichenau Herim. Aug. z. d. J. Scr. V S. 133; i. J. 1058 Lambert von Hersfeld, Ann. z. d. J. S. 74. [5] Chron. Ebersberg. Scr. XX S. 12; Thietm. II, 25 S. 34; vgl. Ann. Saxo z. 965 Scr. VI S. 619. [6] Vgl. z. B. Annal. Aug. z. 1056 S. 127. [7] Gesta abb. Trud. III, 17 Scr. X S. 246. [8] Lamb. Ann. z. 1064 f. S. 92 ff.; Annal. Altah. z. 1065 S. 76 ff.; Marian. Scott. chr. z. 1064 f. Scr. V S. 558 f.; wiederholt Annal. s. Disib. z. 1064 f. S. 184 f. vgl. Ann. August. z. 1065 S. 128; Die angegebene Zahl in den Altaicher Annalen. Marianus Scottus gibt nur 7000 an und läßt von diesen nicht einmal 2000 zurückkehren. [9] Berth. ann. z. 1073 Scr. V S. 275 f. [10] Ann. Aug., Hildesh., Ottenb., Bruniw., s. Disib. z. 1096; Bern. chr. z. d. J. Scr. V S. 464; vgl. Ekkeh. chr. z. 1096 u. 1099 Scr. VI S. 208 u. 211 ff.

zogen. Man findet sehr nüchterne, zum Teil offen tadelnde Urteile[1]. Erst im Lauf des zwölften Jahrhunderts ergriff die Kreuzzugsbegeisterung auch Deutschland[2].

Was wir bisher beobachteten zeigt den gleichbleibenden Gehalt der mittelalterlichen Frömmigkeit. Die Fortbildung, die auch hier nicht zu verkennen ist, besteht nur darin, daß Züge, die bereits angelegt waren, tiefer eingegraben wurden. Die verschiedenen Zeiten ergeben schon deshalb einen etwas verschiedenen Durchschnitt. Viel wichtiger ist indes, daß zu den alten neue Elemente hinzutraten: durch sie wird das Bild wesentlich verändert. Darauf hat sich unsere Aufmerksamkeit nun zu richten.

Der große Unterschied ist, daß die unmittelbare, durch keine Reflexion erschütterte Sicherheit der christlichen Überzeugung, die im neunten Jahrhundert vorhanden war[3], im Beginn des elften zu brechen begann. Man sieht es an einem Manne wie Othloh[4]. Gewiß war er in seiner späteren Zeit von nichts so weit entfernt als von jeder Anwandlung von Aufklärung. Aber er war auf diesen Standpunkt erst nach und nach gekommen. Zuerst lebte er in der Welt; wenn er sein Verhalten nach dem Maßstab, den er später an die christliche Sittlichkeit anlegte, bemaß, so lautete sein Urteil: er sei der Sünde auf mannigfache Weise ergeben gewesen. Dann wurde er Mönch, ohne Vorwissen und ohne Zustimmung seiner Angehörigen, er wollte ein rechter Mönch sein und schloß sich deshalb an die exklusivsten unter seinen Genossen an. Aber vergeblich: gerade nun erwachten seine Zweifel: bald hefteten sie sich an sein Leben, bald wurden sie entzündet durch Stellen der heiligen Schrift, bald gingen sie zurück auf den Gottesbegriff selbst. War es recht, daß er in das Kloster gegangen war? konnte er hoffen, hier die göttliche Gnade zu finden? Es steht geschrieben: Kaum der Gerechte wird gerettet werden, ist also nicht das Heil beschränkt auf einige wenige? ist deshalb nicht alles Suchen und Bitten vergeblich? Zeigt nicht die heilige Schrift, daß Gott nur nach Will-

---

[1] Schon die Augsb. JBB. halten mit dem Tadel nicht zurück; noch bestimmter ist er ausgesprochen in den JBB. von St. Disibod. Bernold sieht in dem Unternehmen zunächst Torheit, tadelt aber auch die sittliche Haltung der Kreuzfahrer. Sympathischer stellte sich Frutolf von St. Mich. in Bamberg dem Unternehmen gegenüber (vgl. über ihn als Verf. der 1. Rezension des Chron. Ekkeh. Breßlau, N.A. XXI S. 197 ff.). Gerade er aber verschweigt nicht, daß sich der Widerspruch in Deutschland keineswegs nur gegen den kopflosen Zug durch Ungarn richtete, sondern gegen das ganze Unternehmen, z. 1099 S. 211 f. u. 214. [2] Hierüber im Schlußkapitel dieses Bandes. [3] Vgl. Bd. II S. 727. [4] Das Folgende nach dem liber de tentationibus suis S. 29 ff.

kür mit den Menschen handelt, daß er gar oft verschmäht, den aufzunehmen, der ihn sucht? Aber enthält denn die heilige Schrift die Wahrheit? ja gibt es einen Gott? Beweist sich nicht jene als ein kluges aber unehrliches Machwerk von Menschen, und besteht nicht ein unversöhnlicher Zwiespalt zwischen ihren Aussagen und dem wirklichen Leben? Und wie könnte, wenn es einen allmächtigen Gott gäbe, alles so voll von Disharmonie und Widerspruch sein?

Die ganze Stufenleiter der Zweifel, von naheliegenden Skrupeln über das eigene Verhalten bis zum Bruch mit den ersten Voraussetzungen der christlichen Weltanschauung, mußte dieser einfache Mönch durchkämpfen, ehe er seines Glaubens sicher ward. Es hat etwas Ergreifendes, daß er betet: O, wenn du bist, Allmächtiger, und wenn du allgegenwärtig bist, dann bitte ich dich, zeige mir, wer du bist, und was du kannst, indem du mich diesen Versuchungen entreißest; denn ich kann sie nicht länger ertragen[1].

Niemand wird geneigt sein, aus dem Erlebnis eines einzelnen Mönches weitgehende Folgerungen zu ziehen. Othloh war sicher nicht der Typus des Menschen des elften Jahrhunderts. Aber auch wenn man das im Auge behält, so ist doch das, was er schildert, nicht ganz vereinzelt gewesen: so hat Othloh selbst die Verhältnisse beurteilt. Er schrieb den schlichten Bericht über seine Versuchungen nieder, um dadurch andern zu nützen[2], d. h. doch denjenigen, die ähnliche Erfahrungen machten, wie er selbst, und er sagt ein anderesmal geradezu, daß solche Anfechtungen alle zu treffen pflegen, die sich in die heilige Schrift vertiefen[3]. Wahrscheinlich war die Gefahr der Skepsis für die wenigsten wirklich groß; sie mochten denken wie Othlohs schwäbischer Freund Heinrich, von dem er das bezeichnende Wort anführt: Ich zweifele nicht an der Wahrheit dessen, wonach ich frage; aber wie es wahr ist, kann ich nicht verstehen[4]. Aber auch dies angenommen, ist die Stimmung doch eine wesentlich andere als etwa im neunten Jahrhundert.

Auch war das Ende der Bedenken nicht bei allen die Beruhigung im Glauben der Kirche. Wie in Italien und Frankreich, so kannte man auch in Deutschland schon in der Mitte des elften Jahrhunderts den Gegensatz von Gläubigen und Ungläubigen innerhalb der christlichen Kirche[5]. Klagt dort Peter Damiani

[1] S. 33 B. [2] S. 29 B: Cogitans, qualiter per ea quae passus erat tam ipse quam alii aedificari possent, scripsit. [3] S. 51. [4] De trib. quaest. 2 S. 63. [5] Vgl. vita II Godeh. 34 Scr. XI S. 216; die Biographie ist nach 1054 geschrieben. Reuter, Gesch. der relig. Aufkl. I S. 129 f. berücksichtigt Deutschland nicht.

darüber, daß es nicht an Leuten fehle, die die Worte der h. Schrift für Fabeln achteten[1], so hören wir hier, daß die göttliche Weltregierung geleugnet, daß die jenseitige Vergeltung bestritten wurde[2]. Die Zahl derer, die so dachten, nahm nicht wieder ab. Ein Schriftsteller des beginnenden zwölften Jahrhunderts urteilt, daß es viele Ungläubige gebe, die alles Zufall heißen[3]. Die Gläubigen wurden nicht fertig mit dem Rätsel, das in der Existenz des Unglaubens, in dem Vorhandensein von Überzeugungen, die sich gegenseitig ausschließen, liegt. Sie suchten seine Lösung in dem Gedanken, das Ende der Welt stehe bevor: ein Mensch, schreibt Wibald von Korvey, scheidet sich von dem andern, kaum trifft man zwei, die völlig einig sind: es ist die Zeit, da das Kind des Verderbens offenbar wird[4]. Diese Ansicht war weit verbreitet: Otto von Bamberg urteilte, man müsse die Klöster vermehren um derer willen, die aus der Welt zu entfliehen wünschten; denn es sei die letzte Stunde[5]. Man versteht von hier aus die nachdrückliche Warnung Hartmanns vor dem geheimen Zweifel am wahren Glauben[6].

Es ist nicht daran zu denken, daß Zweifel und Unglaube, als der Friede nach dem großen kirchlichen Streit eintrat, irgendwo herrschend gewesen wären. Aber es ist bemerkenswert, daß sie überall vorhanden waren.

Wie ist diese Bewegung entstanden? Man könnte in ihr eine Wirkung der im Laufe des elften Jahrhunderts mächtig geförderten dialektischen Schulung sehen[7]. Und mitgewirkt mag dieselbe haben. Aber was wir von Othloh wissen, verbietet, an sie allein zu denken. Für Deutschland wenigstens muß man einen auf dem religiösen Gebiet selbst liegenden Ausgangspunkt hinzunehmen. Und sollte er nicht unmittelbar in der beginnenden Vertiefung in den christlichen Glauben zu finden sein? Man nahm ihn nicht mehr als das Gegebene fraglos hin, sondern man wollte das nachempfinden und nacherleben, was er verkündigte: damit aber war eine Spannung

---

[1] Op. XII, 29 S. 283. [2] Othl., De perm. bon. S. 137; de curs. spirit. 20 S. 211. [3] Rupert v. Deutz de incend. 7 S. 338. [4] Ep. 108 S. 184. [5] Herb. dial. I, 18 S. 716 f. [6] Vom glouben v. 1137 ff. S. 14:

Der zviuel uns aber senket,
alsiz herze missedenket
daz iz zviuelet also tougen
an deme waren gelouben.

v. 1145 ff. Zweifel an Gottes Worten, v. 1165 ff. an den Sakramenten. Vgl. Friedberger Christ usw. v. 123 f. S. 110: Iz wart allaz umbe daz gedân daz me necheinen zvivel dorfen han. [7] Vgl. Reuter, Gesch. d. rel. Aufkl. 1 S. 85 ff.

gegeben, die sich in jenen Zweifeln und Bedenken löste, die aber wohl auch zum Bruch mit dem Glauben führen konnte.

War somit die Einheit und unmittelbare Selbstgewißheit der religiösen Stimmung erschüttert, so noch weit entschiedener die der kirchlichen.

Das ist angesichts der Verwirrung aller Verhältnisse durch den großen Streit nur allzu leicht verständlich. Auch war mit dem Friedensschluß zwischen Kaiser und Papst die Ruhe in den Gemeinden keineswegs hergestellt. Die Klagen und Untersuchungen, Absetzungen und Exkommunikationen hatten ihren Fortgang[1]. Dadurch aber mußte die Scheu vor dem kirchlichen Amt überhaupt erschüttert werden. In welchem Maß es der Fall war, zeigen solche Untaten, wie die Ermordung Dietrichs von Naumburg; er gehörte zu den tüchtigsten Bischöfen dieser Zeit, war gelehrt und in jeder Hinsicht auf das Wohl seiner Diözese bedacht[2]; an der Stiftung der Kirchen zu Plauen, Zwickau und Ossig war er beteiligt[3], die Klöster Bosau und Riesa sind von ihm gegründet[4], die Stifter zu Zeitz und St. Moritz zu Naumburg von ihm reformiert[5]. Aber am 27. September 1123 ward der verdiente Mann, während er in der Kirche zu Bosau betete, von einem Laienbruder des Klosters, einem Wenden, ermordet[6]. Kaum hatte sich das Entsetzen über diese Untat gelegt, so geschah in dem benachbarten Merseburg eine ähnliche: am heiligen Abend vor Pfingsten 1126 wurde Bischof Arnold von Merseburg erschlagen[7]. Die Tat war um so ruchloser, da sie von den Verwandten des Bischofs angestiftet war. Norbert von Magdeburg entging nur durch seine Geistesgegenwart dem gleichen Schicksal[8]. Und wie schwer wurde

---

[1] Nachweise im 2. Kap. [2] Ekkeh. chr. z. 1123 Scr. VI S. 261.

[3] Bestätigungsurk. für die von dem Grafen Adelbert von Eberstein gestiftete und von Dietrich geweihte Kirche zu Plauen v. 1122 bei Lepsius S. 238 Nr. 34. Urkunde für Zwickau C.d. Sax. reg. I, 2 S. 45 Nr. 53 v. 1. Mai 1118. Der Pfarrbezirk ist auch hier sehr groß und es gibt in ihm noch keine Kirche. Die Ortsnamen sind zum Teil deutsch. Über Ossig Dobenecker I S. 326 Nr. 1552. [4] Über Bosau s. Ekkeh. z. 1123 S. 261. Vgl. J.W. 6766 u. C.d. Sax. reg. I, 2 S. 54 Nr. 63 v. 9. Nov. 1121; über das in der Diözese Meißen gelegene Riesa s. J.W. 6766 u. C.d. Sax. reg. I, 2 S. 239 Nr. 350. [5] J.W. 6766 u. 7867. [6] Ekkeh. z. 1123 S. 261.

[7] Annal. Saxo z. 1126 Scr. VI S. 763; chr. ep. Merseb. 13 Scr. X S. 187: Consilio consanguinitatis suae. Hier ist als Todestag der 12. Juni angegeben. [8] Vita I Norb. 18 Scr. XII S. 695. Hier sind zwei Mordanschläge auf den Erzbischof erzählt, beide ziemlich romanhaft und erfolglos. Man muß also dahingestellt sein lassen, wieviel an der Sache wahr, wieviel Erfindung ist.

es ihm, den trotzigen Widerstand der Magdeburger Bürger gegen seine kirchlichen Maßregeln zu überwinden! In dem, was er für kanonisch notwendig erklärte, sahen sie nur eine Verletzung der Ehre ihrer Kirche, die ganze Bürgerschaft erhob sich tumultuarisch gegen ihn. Er kam von neuem in Lebensgefahr[1]. Im Westen des Reichs war es nicht anders. Köln nannte sich sancta Colonia[2]; aber nicht das kleinste Unrecht wollte die stolze Bürgerschaft sich von ihrem Erzbischof bieten lassen. Im April 1074 erregte eine ungeschickte Maßregel erzbischöflicher Diener einen gewaltigen Aufstand in der Stadt. Weder durch seine persönliche Autorität, noch durch die Wucht seiner Worte vermochte der große Erzbischof Anno ihn zu bewältigen; das Volk hätte ihn ermordet, wenn es ihm nicht gelungen wäre, bei Nacht durch ein Pförtlein in der Mauer zu entkommen[3]. Das Schicksal, dem er kaum entrann, traf am 14. April 1099 den Bischof Konrad von Utrecht; als er nach der Messe den Bischofshof betrat, wurde er von einem seiner Diözesanen niedergestoßen[4]. Im Jahr 1127 sah sich Gottfrid von Trier genötigt, von seinem Amte zurückzutreten; er konnte der Opposition, die ihm auf allen Seiten entgegenstand, nicht Herr werden: kein Mensch hatte Achtung vor ihm, die Kleriker spotteten über seine schlechten Predigten, die Laien nahmen Anstoß an seiner seltsamen Dogmatik[5], und jedermann traute ihm alles Schlimme zu[6]. Kaum war eine der ersten Kirchen des Reichs auf diese Weise erledigt worden, so hörte man davon, daß die Bürger von Speier sich gegen ihren Bischof, Sigfrid II., erhoben hätten[7]. Und noch waren die Wirren in Speier nicht beigelegt, da brach ein neuer Aufstand in Köln aus. Arnold I. mußte zur Belagerung der Stadt schreiten; mit Mühe wurde die Eintracht wieder her-

---

[1] Vita I Norb. 19 f. S. 698; Ann. Saxo z. 1129 S. 766; Gesta a.ep. Magdeb. 26 Scr. XIV S. 413. Die letzteren Berichte sind trotz ihrer Kürze wertvoller als die lange Erzählung der Biographie. Diese verschweigt besonders, daß Norbert nur durch das Eingreifen des Befehlshabers der Stadt, Heinrich von Groitzsch, gerettet wurde, und daß er den Widerstand erst durch Verhängung des Bannes brechen konnte; auch übertreibt sie offenbar die Gefahr. Überdies ist die Chronologie irrig. Vgl. Ann. Magdeb. z. 1129 Scr. XVI S. 183 u. Schöppenchronik S. 112. [2] NRh. UB. I S. 275 Nr. 398. [3] Lamb. ann. z. 1174 S. 185 ff. [4] Ann. s. Mar. Utr. z. 1099 Scr. XV S. 1301 u. 1304. [5] Er predigte z. B. quia tres domini unus dominus est, Gest. Godefr. 3. [6] Gesta Trev. cont. I, 26 S. 198; vgl. den Bericht der Gesta Godefr. S. 200 ff., der gegen den Erzbischof sehr feindlich ist, u. Gest. Alber. 12 S. 250. [7] Ann. Erphesf. z. 1128 f. Scr. VI S. 537; Ann. Patherbr. S. 151; Ann. s. Disib. z. 1128 Scr. XVII S. 24. Der Bischof stand auf Seite Lothars, die Bürger auf Seite Konrads.

gestellt[1]. Wirkte in Trier klerikale Eifersucht und in Speier der politische Gegensatz, so scheinen in Köln nur Gründe lokaler Natur in Frage gekommen zu sein. Einleuchtend ist aber, daß die Ehrfurcht vor der bischöflichen Würde einen schweren Stoß erlitten hatte. Das ist auch sonst bezeugt: Gerhoh erinnert die Bischöfe sehr nachdrücklich daran, daß sie sich auch dessen enthalten müßten, wozu sie berechtigt seien, um üble Nachrede zu meiden: sie scheint sehr gewöhnlich gewesen zu sein[2].

Wie den Bischöfen, so ging es den Priestern. Auch hier steht man einer Folge des kirchlichen Streites gegenüber. Wenn das Einschreiten der Reformpartei gegen die Verstöße wider die kanonischen Anforderungen das öffentliche Gewissen geweckt hatte, so lernte man doch dadurch zugleich über die Priester urteilen[3]. Das ist besonders klar bei den Verfehlungen der Priester gegen das Keuschheitsgelübde; die Frage nach dem Recht oder Unrecht der Priesterehe wurde überall besprochen und sehr entschieden verneint[4]. Die Laien urteilten über die Sünden des Klerus jetzt strenger als vordem. Um so übler war es, daß es nicht gelang, die Beobachtung des Zölibats zu erreichen. Nach wie vor lebte der größte Teil der Kleriker in verbotener Ehe[5]. Selbst in Lothringen, der alten Heimat der Reformpartei, stand es so. Das Metzer Domkapitel mußte sich durch ein eigenes Statut gegen das Eindringen von Priestersöhnen in seine Mitte schützen[6]. Als Erzbischof Meginher von Trier gegen den Bruch des Zölibats auftrat, fand er überall leidenschaftlichen Widerstand[7]; auch ein so billig urteilender Mann wie der Fortsetzer der Gesta Trevirorum tadelt seinen Mangel an Klugheit[8]. Synodalbeschlüsse und päpstliche Erlasse gegen die Priesterehe hörten während des zwölften Jahrhunderts kaum auf[9]. Aber die Folge war nur, daß dasjenige, was

---

[1] Chr. reg. Col. z. 1138 rec. II S. 75; Ann. Bruniw. z. 1139 Scr. XVI S. 726. Vgl. W. Schwer, Arnold I. S. 29 ff. [2] De edif. Dei 46 S. 164. [3] Honor. de offend. 48 S. 55; Summa glor. 6 S. 67: Vulgus praelatorum fragilitatem remordet. [4] Honor. de offend. Einleit. S. 38, c. 19 ff. S. 43 ff. [5] De vita vere apost. III, 11 f. MSL. 170 S. 638 u. 639 C. (die Schrift ist nach 1121 geschrieben, vgl. V, 17 S. 659): Pars maxima uxoribus associati. Honor. de off. 27 S. 46: Quasi licenter passim uxores ducunt. [6] JB. f. lothring. Gesch. XV, 1903 S. 310 Nr. 2 v. 1171—1181. [7] Gesta Trev. cont. I, 27 S. 199. [8] Ib.: Sine condimento discretionis. [9] Lateransynode v. 1123 can. 7 C.I. I S. 575; Syn. v. Lüttich 1131 S. Ptri. Erf. cont. Ekkeh. S. 38; Lateransyn. v. 1139 c. 6 f. Mansi XXI S. 527; Syn. zu Augsburg 1151 Ann. Isingr. mai. S. 313; Lateransyn. v. 1179 c. 11 Mansi XXII S. 224; Eugen III. J.W. 8930, 9046; Cölestin III. J.W. 17606, 17612, 17663 f., 17666.

früher als nicht ganz gesetzlich, aber doch nicht eigentlich als unrecht geduldet wurde, jetzt überall Tadel fand und die Achtung vor dem Priesterstand untergrub. Auch sonst wurde die Welt strenger in ihren Ansprüchen auf Pflichterfüllung von seiten der Priester; man bemerkte mit Unwillen, daß es deren genug gab, die persönlich unwürdig auf ungesetzliche Weise zu ihren Ämtern gekommen waren[1] und die ihre Aufgaben nur lässig lösten[2]. Man tadelte ihre Unwissenheit[3], den Luxus in Kleidern, Hausrat u. dgl., in dem sie sich gefielen. Und man kann nicht leugnen, daß es Priester genug gab, die den Tadel leicht machten: sie waren Modenarren, vermieden die klerikale Tracht und trugen bunte, geschlitzte Gewänder; mancher putzte sich heraus, urteilt der ehrliche Othloh, als wäre er ein Bräutigam[4]. Kamen sie zum Gottesdienst in eine Klosterkirche, so gaben sie Anstoß durch ihren Mangel an Aufmerksamkeit, durch ihr lautes, unziemliches Betragen[5]. Daneben gab es immer noch große Freunde des Waidwerks unter ihnen[6]. Auch die Armut mancher Kleriker mochte dem Ansehen des Standes abträglich sein, sie war mitunter sehr groß: der Priester, der an der Fideskirche in Schlettstadt diente, war nicht selten genötigt, an den Türen sein Brot zu erbetteln[7]. Am meisten schadeten dem Ansehen des Standes die fahrenden Kleriker. Sie erhielten die Ordination mit Rücksicht auf irgendeine Aushilfetätigkeit. Hörte diese auf, so zogen sie stellenlos umher und lasen bald hier bald dort gegen Bezahlung die Messe[8]. Kein Wunder, daß man das Urteil hören konnte, alles was unziemlich und irreligiös sei, das finde sich beim Säkularklerus[9].

Doch kann man nicht sagen, daß deshalb die Mönche bei jedermann beliebt waren: im Gegenteil; auch über sie konnte man

---

[1] Honor. de off. 16 S. 42; Boto, De stat. dom. Dei I S. 490; vgl. oben S. 43.

[2] Altd. Predigt (der erste Satz nach Gregor d. Gr.): Diu uuerlt ist fol dero, die dir habent den phaflîchen namen: dâ ist aver unter vile unmanic uuerhman der sîn ambahte sô irfulle, sô iz gote lîche oder imo selbemo nuzze sî oder dero diheinigemo demo er iz spenten scol. Daz kiscihet ofto, daz der predigâre irstummet: ettisuenne durh sîn selbis unreth, daz er des nieth uuurchen ni uuile dei er dâ brediget, Müllenhoff u. Scherer I S. 276. Vgl. Vita Wilh. 17 Scr. XII S. 217, wo erzählt wird, daß Wilhelm mit Bauern zusammentraf, die vom chr. Glauben überhaupt nichts wußten.

[3] Hon. de off. 30 S. 48. [4] Vis. I, 5 Scr. XI S. 378. [5] S. die drastische Schilderung Gesta abb. Trud. VIII, 11 Scr. X S. 276 f. [6] De vita vere ap. III, 11 S. 638: Vestimentis griseis, mardalinis utuntur vel sabolino .. Lepores venantur, vel quas licet feras .. In his quidquid contrarium irreligiosumque vituperatur. [7] De fundat. mon. s. Fid. Scr. XV S. 998. [8] Vgl. Gerh. de simon. Lib. de lite III S. 252 f. [9] S. oben Anm. 6.

böse Worte in Menge hören; es gab Leute genug, die sie für Faulpelze hielten, die sich durch die Wohltätigkeit der Laien mästeten, und die sie am liebsten weggejagt hätten[1]. Man kann sich nicht darüber wundern, denn jedermann wußte recht gut, daß ein großer Teil der Mönche durch alles eher, als durch religiöse Motive ins Kloster geführt worden war[2].

Also harte und geringschätzige Urteile auf allen Seiten. Aber man darf die gewichtigen Worte nicht allzu schwer nehmen. Denn es wäre doch irrig, zu urteilen, daß das deutsche Volk um das Jahr 1100 irgendwo in größerem Maße sich von Hierarchie und Priestertum abgewandt hätte. Nur so viel ist richtig, daß es so selbstverständlich wie zweihundert Jahre vorher nicht mehr war, daß jedermann die kirchliche Autorität anerkannte und ohne inneres Widerstreben sich ihr beugte. Jetzt lag der Bruch mit ihr innerhalb des Möglichen. Das beweist das bald hier bald dort erwähnte Auftreten von Sektierern. Wir erinnern uns, daß man im Anfang des elften Jahrhunderts in Mainz Katharer entdeckte[3]; einige Jahrzehnte später kam man ihnen am Harz auf die Spur[4]. Aber hier wie dort unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich um Anschauungen handelte, die von außen eingeschleppt waren[5]. Sie charakterisieren die kirchliche Lage in Deutschland nicht. Anders ist es im Anfang des zwolften Jahrhunderts. Nun treten uns Erscheinungen entgegen, die sich aus den deutschen Verhältnissen erklären. Damals wurde in der Diözese Trier ein Konventikel entdeckt, das Geistliche und Laien zu seinen Mitgliedern zählte: sie verwarfen die Transsubstantiationslehre, leugneten den Segen der Kindertaufe und setzten sich noch in andern Punkten der kirchlichen Anschauung entgegen. Erzbischof Bruno stellte vier von den Genossen vor ein Synodalgericht: einer verleugnete, einem andern gelang es zu entkommen und sich zu verbergen; der dritte unterzog sich der Abendmahlsprobe, um zu beweisen, daß er nichts Irriges lehre, der vierte, ein Priester namens Friedrich, verteidigte offen und mutig seine Überzeugung: die langen Citate des Erzbischofs aus Augustin machten auf ihn nicht den geringsten Eindruck[6]. Mit Berengars Kritik der Wandelungslehre hängen die Ansichten, die er vertrat, schwerlich zusammen. Denn sowohl die

[1] Fund. mon. s. Leonh. Scr. XV S. 1001. [2] Honor. de apost. 18 S. 61. [3] S. Bd. III S. 432. [4] Herim. Aug. chron. z. 1052 Scr. V S. 130; Gesta ep. Leod. II, 64 Scr. VII S. 228; Lambert z. 1053 S. 63: Maneg. ad Gebeh. lib. 39 Lib. de lit. I S. 378. [5] Vgl. die Häretiker in Arras, die ausdrücklich einen Italiener Gundulf als ihren Meister nennen, Acta syn. Atreb. I MSL. 142 S. 1271. [6] Gesta Trev. cont. I, 20 Scr. VIII S. 193 f. Bruno war EB. 1101—1124.

Verwerfung der Kindertaufe als auch die Teilnahme von Laien an der Verbindung lassen es als wenig wahrscheinlich erscheinen, daß dialektische Gründe maßgebend waren; man wird vielmehr religiöse Bedenken vermuten müssen: die kirchlichen Autoritäten waren nicht imstande, sie zu beruhigen. Daß es Friedrich gelang, noch ehe das Gerichtsverfahren beendet war, sich der weiteren Verhandlung zu entziehen und sich zu verbergen, zeigt augenfällig, daß die Stimmung unter den Zeugen der Synodalverhandlung ihm günstig war: wie hätte er sonst unangehalten die Kirche verlassen können?

In denselben Jahren erregte ein Mann mit einem bekannteren Namen, Tanchelm, die Landschaften an den Mündungen des Rheins und der Schelde[1]. Er begann mit seinen Predigten an der niederländischen Küste in der Utrechter Diözese. Er sprach auf freiem Felde: wo er sich hören ließ, strömten Tausende zusammen. Dann wandte er sich ins Lüttichische und in die benachbarten französischen Diözesen. Antwerpen und Brügge waren hier die Hauptorte, in denen er tätig war. Besonders in der ersteren Stadt fiel ihm ein großer Teil der Bevölkerung zu.

Ein gewöhnlicher Schwärmer war Tanchelm nicht; nennt ihn doch ein ausgesprochener Gegner einen Mann von wunderbarer Geistesschärfe und Gewandtheit und urteilt ein anderer, er sei, obwohl Laie, durch seine Beredsamkeit vielen Klerikern überlegen gewesen. Auch liegen die Punkte, an denen seine Kritik der be-

[1] Wir sind über Tanchelm unterrichtet durch einen Bericht des Utrechter Klerus an Friedrich von Köln im Cod. Udalr. 168 S. 296 ff., geschrieben um 1112, und durch die, einige Jahrzehnte jüngeren, Biographien Norberts c. 16 S. 690 f., benützt in der Cont. Praem. Sigib. Die älteren Berichterstatter sind also Zeitgenossen, aber heftige Gegner. Danach bemißt sich ihre Glaubwürdigkeit. Alle auf die äußeren Verhältnisse bezüglichen Angaben sind aller Wahrscheinlichkeit nach zuverlässig. Dagegen hat das feindselige Urteil über Tanchelm offenbar die Angaben über seine Person und seine Anschauungen beeinflußt. Hier erweist sich manches sofort als unhaltbar, so der Vorwurf grober Unsittlichkeiten, vita II Norb. Denn wer möchte glauben, daß er sich dadurch einer Bevölkerung empfahl, die an ihrem Pfarrer irre wurde, weil er verheiratet war. Auch die Verlobung mit dem Marienbild, ep. 168 S. 298, wird hierher gehören; denn einen so läppischen Einfall kann man einem Mann nicht zutrauen, dessen mira subtilitas et versutia auch ein Gegner rühmt, vita II Norb. 16. Gleichen Wertes ist die angebliche Gottheit Tanchelms, ep. 168 S. 298; diese Behauptung erweist sich auf den ersten Blick als eine feindselige Konsequenz aus dem Anspruch der Inspiration. Die 3000 Krieger sind nicht besser; an sie kann nur glauben, wer keine Vorstellung von der Schwierigkeit hat, 3000 Menschen längere Zeit zu verproviantieren. Zieht man diese Nachrichten ab, so bleibt das im Text Angegebene.

stehenden kirchlichen Zustände einsetzte, offen zutage. Er knüpfte an die während des Kirchenstreits vielbesprochene Frage an, ob die Sakramente unwürdiger Priester giltig seien. Wie nicht wenige gut kirchlich gesinnte Männer beantwortete er sie mit Nein[1]. Mit dieser dogmatischen Annahme wirkte zusammen das Urteil, das er über die Kleriker insgemein fällte: er hatte nur ein Auge für ihre Mängel. Alle weiteren Aussagen, durch die er den Vertretern der offiziellen Kirche Anstoß gab, sind Folgerungen aus diesen Voraussetzungen: er warnte vor dem Empfang der Sakramente, erklärte sich heftig gegen die Hierarchie und die durch sie repräsentierte Kirche, forderte auf, die Zahlung der Zehnten zu verweigern, u. dgl. Das war einfach eine Wirkung der von Sigibert geschilderten Zustände während des Kirchenstreits[2]. Nur daß der Widerspruch nicht gegen die vom Papst und von den Bischöfen proscribierten Kleriker gerichtet war, sondern gegen die Kleriker überhaupt, da sie nicht besser waren als die von jenen verworfenen. In Antwerpen trat Tanchelm gegen den dortigen Pfarrer auf, der offen in der Ehe lebte. Hier ist die Berührung der Opposition mit der extremen kirchlichen Partei klar: wer will sagen, daß nicht ein Teil der letzteren zu jener überging? Bei den italienischen Patarenern kann man diese Erscheinung sicher bemerken. Bezeichnend genug pflegte Tanchelm, während er mit dem Episkopat der Heimat schon völlig zerfallen war, noch Beziehungen zur Kurie. Er war persönlich in Rom, und davon verlautet nicht das Geringste, daß dort gegen ihn eingeschritten wurde. Wohl aber scheint sein Aufenthalt in der Stadt des Papstes die Folge gehabt zu haben, daß er auch an Rom irre wurde[3].

Aber allerdings trat bei Tanchelm noch ein neues Element hinzu: er erhob den Anspruch inspiriert zu sein[4]. Dadurch vollends wurde er gefährlich. Denn die Menge glaubte ihm; man hat ihn wie einen Propheten oder einen Heiligen verehrt. So wuchs

---

[1] Ob er seiner Behauptung gerade die Form gab, ex meritis et sanctitate ministrorum virtutem sacramentis accedere, ep. 168 S. 297, kann man bezweifeln. Es kann auch hier eine feindselige Übertreibung vorliegen.

[2] Vgl. Bd. III S. 782.

[3] Die Tatsache ist im Utrechter Bericht nur nebenbei erwähnt, S. 299: Presbyter quidam Everwacherus nomine ... nefandi hominis magisterio adhesit. Qui etiam illum Romam prosecutus, maritima loca ... Teruwanensi episcopio regni Franciae auctoritate domni papae atterminare conatus est. Sie ist aber ausschlaggebend für die Beurteilung Tanchelms; ist es richtig, daß er schließlich auch den Papst für nichts erklärte (S. 296), so ergibt sich, welchen Eindruck die Kurie auf ihn machte. Auch ein politischer Gegensatz scheint nach dieser Stelle mitgewirkt zu haben.

[4] Ep. 168 S. 298.

sein Anhang: nicht nur durch sein eigenes Predigen, auch durch die Tätigkeit von Gesinnungsgenossen geistlichen und weltlichen Standes wußte er ihn zu vermehren[1]. Die Religion, klagte der Klerus von Utrecht, ist so in Verachtung gekommen, daß die Leute für um so heiliger gelten, je weniger sie von der Kirche halten[2].

Tanchelm ist im Jahr 1115 von einem Priester erschlagen worden[3]. Aber die Wirkung, die von ihm ausging, hörte damit nicht auf; denn sein Anhang hielt zusammen. In Antwerpen war noch im Jahr 1124 das Ansehen der Kirche bei der Bevölkerung keineswegs wieder hergestellt; man erachtete es für notwendig, eine Prämonstratenserniederlassung in der Stadt zu gründen, um endlich Wandel zu schaffen[4].

Aber indem die Anhänger Tanchelms verschwanden, hörte doch die Neigung zu kirchlicher Opposition nicht auf. Im Jahr 1135 hört man in einer der Landschaften, in denen er sein Wesen getrieben hatte, im Bistum Lüttich, wieder von Häretikern: sie verwarfen die Kindertaufe und die Ehe, behaupteten die Nutzlosigkeit der Seelenmessen, aber auch sie waren dabei von religiösen Motiven geleitet: die Gegner redeten ihnen nach, daß sie den Schein geistlichen Lebens um sich verbreiteten[5].

Nimmt man die erwähnten Erscheinungen zusammen, so wird sich nicht leugnen lassen, daß jene unreflektierte Kirchlichkeit, wie sie früher herrschte, nicht mehr vorhanden war: man konnte sich eine Frömmigkeit denken, die nicht kirchlich vermittelt war. Auch diese Erscheinung darf man nicht überschätzen, denn überall waren die Opponenten in der Minorität: in Lüttich wollte das Volk die Gegner der Kindertaufe steinigen; auch in Antwerpen gelang es, die kirchliche Autorität wiederherzustellen, nachdem die Bevölkerung ungefähr ein Jahrzehnt lang den Empfang des Abendmahls

---

[1] Die Utrechter Kleriker erwähnen außer dem schon genannten Priester Everwacher noch einen Schmied namens Manasses, den letzteren als Gründer einer Brüderschaft. Ob diese wirklich nur aus zwölf Männern bestand, oder ob sie eine Vereinigung zur Nachahmung des apostol. Lebens war, muß man wieder dahingestellt sein lassen. Jedenfalls gehört die beigefügte schmutzige Geschichte zu den Verleumdungen. [2] S. 299.

[3] Sigib. chr. cont. Valcell. z. 1115 S. 459. Die Cont. Praem. S. 449 hat die Nachricht erst z. J. 1124. Neben Antwerpen nennt die Cont. Valcell. als Orte der Tätigkeit T.'s Walcheren und die benachbarten Inseln u. Küsten.

[4] Vita I Norb. 16 S. 690, ebenso die 2. Biographie: vgl. die Urk. des Propstes Hildolf von St. Michael v. 1124 AS. Juni I S. 933. Über T. nur die Notiz: Cum .. a fide et a sacramentis ecclesiae plurimos avertisset.

[5] Annal. Rodens. z. 1135 Scr. XVI S. 711; vgl. ann. Aqu. S. 685.

verweigert hatte[1]. Aber schon die Existenz einer Minorität zeigt die früher herrschende Einheit der Gesinnung zerbrochen, die vordem vorhandene Gleichheit der religiösen und kirchlichen Stimmung erschüttert. Der einzelne wurde nicht mehr in demselben Maß wie früher von der alle beherrschenden Gesamtanschauung getragen: er selbst konnte es wagen, da und dort Stellung zu nehmen, sein: Ich glaube, dem: die Kirche glaubt, gegenüber zu setzen. Mag man sagen, daß die Männer, die so handelten, unbedeutend, daß sie exaltiert oder unklar gewesen sind, das, was sie taten, war nicht unbedeutend: es diente einem Ziel, von dem sie nichts ahnten. Die Befreiung des Individuums, die sich am Ausgang des Mittelalters vollzieht, reicht in ihren äußersten Wurzeln bis in die Zeit zurück, in der der große Kirchenstreit ausging.

Und hier drängt sich die Frage auf, ob die Tatsache, die wir beobachteten, sich nicht überhaupt in der Religiosität des Zeitalters spiegelt. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sie bejahe. Die Frömmigkeit des beginnenden zwölften Jahrhunderts hat weit mehr persönlichen Gehalt als die der Frühzeit des Mittelalters. Die Probe läßt sich nach den verschiedensten Seiten hin machen.

Es wurde vorhin daran erinnert, daß zu den stationären Elementen der mittelalterlichen Frömmigkeit das Bewußtsein der Sündhaftigkeit gehörte. Hier ist einer der Punkte, wo sich das stärkere Hervortreten des persönlichen Elementes überraschend deutlich zeigt. Denn während in der ersten germanischen Zeit derjenige, der sich das Unheil der Sünde vorzustellen suchte, statt an die eigene Sünde vielmehr an den Sündenfall dachte[2], ist es jetzt umgekehrt: die erstere steht dem Menschen in erschreckender Größe vor der Seele. Othloh quälte sich mit dem Gedanken, ob es möglich sei, daß ein so verworfener Mensch, wie er selbst, vor Gott, dem strengsten Richter, der Vergebung wert erfunden werden könnte[3]. Und diese Stimmung kann nicht ganz vereinzelt gewesen sein; denn er hielt es für nötig, dringend davor zu warnen, daß jemand daran verzweifele, daß er Reinigung von seinen Sünden finden könne[4]. Auch die ganz richtige Wahrnehmung hat er ge-

[1] Sigib. chr. cont. Praemonstr. z. 1124. [2] Vgl. Bd. I S. 212.
[3] De tentat. S. 30. Vgl. Memento mori Str. 7 S. 75 den Übergang von der Abstammung von Adam zu der eigenen Sünde. Bezeichnend ist auch eine Stelle aus einem Predigtbruchstück, wo von dem Sündenfall die Rede ist, um dessen willen Adam das Paradies räumen mußte. Es heißt dann weiter: Also uil mah och ieman dar in chomen, der mit hophapftigen sunden ist beuangen, Ztschr. f. d. Altert. N.F. 23 S. 345. [4] Tract. S. 905; de tent. S. 30.

macht, daß mit dem Fortschritt im Guten die Erkenntnis der eigenen Unvollkommenheit stetig wächst, mit einem schönen Bilde sagt er: wie man im Sonnenstrahl unzählige Sonnenstäubchen sieht[1]. Aus den Beicht- und Glaubensformeln läßt sich ersehen, daß diese Einsicht erstrebt wurde. In der Benediktbeurer Beichte bekennt der Beichtende nicht nur alle seine Sünden, wie er immer sie beging: wissentlich oder unwissentlich, im Schlafen oder Wachen, freiwillig oder unfreiwillig, sondern er fügt hinzu: Ich bekenne dem allmächtigen Gott, was ich je Übeles getan habe, daß das meine Schuld war, und wenn ich je Gutes tat, daß das Seine Gnade war. Ganz entsprechend heißt es in der Umschreibung des dritten Glaubensartikels: Ich glaube, daß ich Rede stehen muß über alle meine Werke und daß ich gerichtet werde nach meinen Werken, es sei zum ewigen Leben oder zum ewigen Tod; ich glaube Vergebung meiner Sünden, so sie mich recht gereuen[2]. Noch stärker betont ist dies in der Anrede, die nach der St. Galler Formel dem Glauben und der Beichte vorangeht. Hier wird erinnert an die in der Taufe erlangte Gerechtigkeit, das weiße Gewand, das schöner ist, denn das allerlauterste Gold. Aber nun ist es befleckt durch mancherlei Sünden: Lieben Brüder, sagt der Beichtiger, drum fürchte ich, und müßt ihr nicht minder fürchten, daß um solcher Sünden willen euer Gebet hier nicht erhört werde, und daß ihr an dem zukünftigen Gerichtstag von der Gemeinschaft aller Guten und Auserwählten gesondert und geschieden werdet. Dies zu vermeiden fordert er auf, solches in wahrer Reue zu bedenken und daraufhin zu beichten. Auch in der Absolutionsformel kehrt der persönliche Bezug stark betont wieder[3].

Das waren Formeln für die öffentliche Beichte; noch stärker muß in dieser Hinsicht die Privatbeichte gewirkt haben. Von der Kaiserin Agnes hören wir, daß sie täglich beichtete: sie bekannte nicht nur Tatsünden, sondern auch Gedankensünden, selbst Träume, über die sie bedenklich war[4]. Hildegard von Bingen empfahl die Beichte mit allem Nachdruck: jede ungebeichtete Sünde ist ein Schatz des Teufels; wird sie aber Gott bekannt, dann nimmt ihm Gott seinen Raub wieder ab[5].

---

[1] Tract. S. 919. [2] Müllenhoff u. Scherer I S. 288. [3] Das. S. 290 ff. Die Absolutionsformel: Habent îr diz getân mitter innikheit iures muotes unt welt ir daz irfollen mitten werken daz ir mittim mund gesprochen habent, sost iu offene mînes trehttinies genâde uber allez taz des irn hie pitint piert nâh der sâlikheite iurs lîbes unt iur sêla. Vgl. Hartmann v. 1752 ff. S. 22 f. [4] Berth. ann. z. 1077 Scr. V S. 303. [5] Ep. nov. ser. 79 Pitra, Anal. sac. VIII S. 541· vgl. die seltsame Vorstellung, Lib. vit. merit. V, 76 S. 217: Homo, qui se culpabilem de peccato suo reddit, s.

Auch im Gebet des einzelnen steht die eigene Sünde im Vordergrund: Erlöse mich Armen von allen meinen Sünden, mit dieser Bitte beginnt das Klosterneuburger Gebet. Und Othloh bittet: Erleuchte mein Herz, daß ich deiner Güte und deiner Gnade möge gedenken und meiner Sünde wie meines Übels, daß ich sie so vor dir beklagen könne, wie ich dessen bedarf[1]. Er preist den selig, der schlechte Gedanken, schon indem sie aufsteigen, Christo bekennt und bittet, daß er sie vertreibe[2].

Es ist die Gegenseite, daß die Bitte um Erbarmen, um Gnade sich den Menschen dieser Zeit stets auf die Lippen drängte[3]. Sie richteten sich daran auf, daß Gott stets zur Vergebung bereit sei[4]; nichts ist so bezeichnend, als daß in der Wiener Genesis Gott nach dem Urteil über die Schlange eine Weile wartet, ob die Menschen sich zu seiner Gnade wenden wollten; erst als sie es unterlassen, werden auch sie von ihm gerichtet[5]. Man versteht, daß man nicht nur von der großen Geduld Gottes sprach, sondern geradezu von seiner Demut[6]. Glaube und Zuversicht zu Gott sind identisch[7]. Dabei ist nicht selten die Gnade[8] in direktem Gegensatz gegen die Vorstellung menschlichen Verdienstes gestellt; hier stimmen Othloh, Williram, Haimo vollständig überein. Auf die Frage: Wer kann durch Verdienste gerettet werden, antwortet der letztere

---

Trinitatem ostendit, sc. in poenitentia Patrem, in confessione incarnatum Filium, in sudore verecundiae Spiritum s. [1] Müllenhoff u. Scherer I S. 267 u. 269. [2] Tract. S. 908. [3] Vgl. z. B. Hartmann v. 3112 S. 38:

Gnade herre gnade.
herre crist gnade.
du geruche dih erbarmen
min menschen armen
unde ruche mir des gefromen
daz ih muze dar comen
zo der diner wirtscaf
in daz ewige gemach,
da du selbe wirt bist.

Memento mori Sr. 19 S. 78; Millst. Sündenklage v. 746: Hilf, daz ich mich bechêre. Williram 5 S. 3: Ih bekennon mîne unkraft, uone dannen hilf mir mit dînen gnâdon. [4] Othl. Tract. S. 913: Semper paratus est ad ignoscendum. [5] V. 915ff. S. 118; vgl. v. 1076ff. S. 123. [6] Hartmann v. 84 S. 2: Michil ist sin othmut. [7] Hartmann v. 1131 ff. S. 14:

Di geware gotis zouvirsicht
di beswichet uns nit;
der geloube uns nit betrugit.

[8] Zum Begriff Gnade Williram 2 S. 3: Du machost ex peccatoribus iustos, ex damnandis remunerandos. Othl. Tract. S. 907: Velut aqua desuper emissa omnia in nobis vitiosa incendia extinguat.

mit aller Bestimmtheit: Überhaupt niemand[1]. Nach Othloh steigt die Gewißheit der Wohltaten der Gnade in demselben Maß, wie die Zuversicht auf eigene Verdienste sinkt[2]. Williram endlich läßt die Kirche bezeugen, daß sie zu der Freundschaft des Bräutigams kam ohne vorhergehende Verdienste, allein durch seine freie Gnade[3]. Demnach ist der Anfang aller Tugenden die beständige Erinnerung an die göttliche Gnade: kein Gläubiger soll etwas halten von seinen eigenen Verdiensten, sondern allein auf die Hoffnung der Gnade trauen[4]. Das Gute erschien, schier in demselben Sinn wie die Wunder, als göttliche Wirkung[5], das eigene Werk als gänzlich ungenügend: Heinrich III. verglich sich bei dem, was er für die Kirche tat, nur mit einem der Arbeiter, die um die elfte Stunde berufen sind[6]. Man scheute sich nicht, diese Anschauung auch auf die Heiligen anzuwenden: auch von ihnen gilt, daß es unmöglich ist, daß ihr Leben ohne Sünden gewesen sei[7].

Das sind Gedanken, die zum geistigen Gemeinbesitz der Zeit gehörten. Doch würde man irren, wenn man etwa daraus auf eine bewußte Rückkehr zu der augustinischen Anschauung schließen wollte. Denn neben ihnen stehen andere Gedankenreihen, die sich in der gerade entgegengesetzten Richtung bewegen. Sie verwerten die Vorstellung von der Verdienstlichkeit der guten Werke. In der naivsten Weise ist das: Nur aus Gnaden, und das: Durch das Verdienst, von Williram nebeneinander gestellt. Er überlegt: Die Apostel und Märtyrer haben durch ihr eigenes Blut das Himmelreich verdient. Was wird aber aus uns Armen, die wir nicht so vollkommen sind, daß unsere Gerechtigkeit uns den Anspruch gebe, am Tisch des Himmelreichs zu sitzen? Und er antwortet: Auch uns ist die Gnade nicht versagt; den guten Seelen, die sich ihrer Gebrechlichkeit bewußt sind, und die nicht auf sich selbst, sondern nur auf Gottes Gnaden hoffen, ist ein Platz an diesem Wonnetisch nicht verwehrt; denn sie lieben Gott desto mehr, je weniger sie sich von sich selbst versehen[8]. Sind hier die verschiedenen Wege zum Heil auf verschiedene Personen verteilt, so steht sonst Gnade und Verdienst unvermittelt nebeneinander, oder es ist von dem letzteren allein die Rede. Derselbe Othloh, der durch die Gnade das Verdienst ausgeschlossen sein läßt, läßt die Menschen durch

[1] Zu Ps. 129 S. 645. [2] De tentat. II S. 50 D; de trib. quaest. 24 S. 92; 27 S. 94; Tract. S. 918: Praedestinati .. sola Dei gratia .. liberantur .. Nullus sponte sua ingreditur; u. ö. [3] HL. 97 S. 43. [4] Das. 69 S. 31. [5] Vgl. Othl. Tract. S. 911. [6] Wirt. UB. I S. 269 Nr. 227. [7] Alp. de divers. temp. I, 14 Scr. IV S. 707. [8] HL. 52 S. 22; derselbe Gedanke bei Othloh Tract. S. 906.

das Verdienst ins Himmelreich geführt werden[1]. Man kann diese Vorstellung auch in den Wessobrunner Predigten[2], bei Hartmann und anderwärts finden[3]: das ewige Leben gilt in demselben Sinn als Lohn der Tugenden, wie der ewige Tod als Strafe der Laster[4]. Besonders Reue und Buße erscheinen als das sichere Mittel, um das Leben zu erlangen[5]. Wie weit man hierin gehen konnte, zeigt am augenfälligsten die Benediktbeurer Beichte; hier bittet der Konfitent zum Schluß alle Zeugen seiner Beichte, daß sie ihm am jüngsten Tag bestätigen, daß er zur Beichte erschien in wahrer Reue und mit dem rechten Bekenntnis seiner Sünde[6].

Das sind offenkundig auseinander strebende Linien. Der Zwiespalt der Gesamtanschauung, der schon im neunten Jahrhundert zu bemerken war[7], ist bedeutend verschärft. Er erklärt sich zum Teil daraus, daß die Schriftsteller, aus denen wir schöpfen, nicht Originalwerke schufen, sondern überall Exzerpte aus älteren Werken verwerteten: sie bemerkten die Widersprüche zwischen ihren Gewährsmännern nicht. Zum Teil verhüllten sie sich dieselben, indem sie die Vorstellung des guten Werkes, der Tugend, des Verdienstes auflösten. Dabei wurde der augustinische Gedanke, daß das menschliche Verdienst Gabe Gottes ist, mannigfach variiert: niemand ist ohne die Tugenden Gott genehm, aber sie selbst werden von Gott geschenkt. Drum bittet Othloh, daß ihm Gott teil gewähre an allen den Tugenden, ohne die kein Mensch ihm gefallen

---

[1] A. a. O. mit Bezug auf Joh. 14, 2: Sicut in terra magna meritorum diversitas est, ita et in coelesti regno multae mansiones habentur; de curs. spir. 2 S. 144. [2] Müllenhoff u. Scherer I S. 277. [3] V. 1718 ff. von Feindesliebe u. dgl., dann v. 1742:

Sver so daz durh got tut,
dem isciz zo der sele vil gut,
dem werdent sine sunde vergeben
unde gwinnet den ewigen leben.

Vgl. v. 1828 ff. S. 23; v. 2863 S. 35. Himmel und Hölle v. 17 ff. S. 68. Predigtentwurf, Ztschr. f. d. A. N.F. III S. 441: Deu mangen dor. da man hin durh sol at ianuam regni, Daz ist der sunder wa . uolletan bihte ... reht gloube .. Rehten werhcin .. deu heilige zuuersiht div waren gotes minne.

[4] Aus einem Predigtentwurf, a. a. O. S. 439: Di tage di wir nu lebin hat uns got zu uriger walunge geben, daz wir virdinen di helle oder daz himilrihce, 2. Co. 6, 2, Jes. 55, 6. Freisinger Predigt bei Lechner, Kirchenfeste u. Kalend. S. 123. Vgl. auch die bezeichnende Wendung: In consortium fidelium virtutum pennis transmigrare, Gest. ep. Cam. cont. 13 Scr. VII S. 506 [5] Othl. Tract. S. 905, 919; Hartmann v. 1828 ff. S. 23, die Bitte um Frist, biz daz ih gebuze alle mine sculde, daz ih dine hulde muze uerdiene, läuft aber aus in die andere: Din gnade helfe mir dar zv.

[6] Müllenhoff u. Scherer I S. 288. [7] Vgl. Bd. II S. 792 f.

kann[1], oder es hält der Prediger seinen Hörern vor, daß ihre Werke nur dann gut sind, wenn sie sie Gott zu Lobe zählen[2] und ohne Ruhm, um Gottes willen vollbringen[3]. Es war ein anderer Gedanke, der aber den gleichen Dienst leistete, wenn die Verdienste nicht als gut im strengen Sinne des Wortes anerkannt wurden: der göttlichen Heiligkeit gegenüber verschwinden sie[4]; es bleibt nichts an ihnen wertvoll, als der gute Wille[5].

Besonders das letztere ist bemerkenswert: es zeigt, daß man nicht mehr in derselben naiven Weise wie früher dem Werk als solchem Wert beimaß; das äußerliche Werk erschien vielmehr als wertlos, ja als töricht, wenn es nicht in gutem Willen vollbracht war[6]. Heribert von Köln lehnt einmal den Gedanken ab, daß das, was der Christ dem göttlichen Dienst weiht, Gott bereichere, es wolle nichts sein als Dank oder Bitte[7]. So sehr der Wert der Beichte betont wurde, so sehr wurde doch davor gewarnt, in ihr Gott zu lügen; nicht das Beichten als solches, sondern die aufrichtige wahre Reue führe zur Vergebung[8]. Und so hoch man von der Bedeutung der Absolution dachte, so sehr war man doch bedenklich dagegen, daß sie mißverstanden und mißbraucht werde[9].

---

[1] Othlohs Gebet S. 267. [2] Müllenhoff u. Scherer I. LXXVI B 3 S. 280. [3] Summa theol. Str. 17 S. 120. [4] Othloh Tract. S. 919.

[5] Ezzos Gesang Str. 11 S. 84 von dem Lobgesang der Engel (Gloria in altissimis Deo et in terra pax in hominibus bonae voluntatis): Wie tiure guot wille sî, daz sungen sî sâ derbî. Hartmann v. 3757 S. 41: Gut wille dir gnugit. Fundat. mon. s. Leonh., Scr. XV S. 1000, Charakteristik eines frommen Laien: Bone voluntatis homuncio. Cod. dipl. Fuld. S. 326 Nr. 702.

[6] Vgl. die Geschichte von dem Würzburger Kanonikus, der auf dem Sterbebett von dem Teufel um seines schönen Gesanges willen verhöhnt wird; denn Gott wird nicht durch schönen Gesang, sondern corde contrito intentis verbis versöhnt, Fuld. Annalen, Forsch. XVI S. 170. [7] NRh. UB. I S. 94 Nr. 153; vgl. ähnliche Gedanken in einer Urk. Heinrichs II. das. S. 89 Nr. 144. [8] Vgl. Wiener Genesis v. 1107 ff. S. 124. Es ist augenfällig, daß in Erwägungen, wie sie hier ausgesprochen werden, die Wurzel für die spätere Forderung des Aufzählens aller Sünden liegt. Man sieht aber zugleich, daß das ursprüngliche Motiv war, einem Mißbrauch zu wehren.

[9] Vgl. den anonymen, an einen EB. H. gerichteten Brief, dessen Verfasser sich als inquilinus civis ex urbe Spirae bezeichnet, bei Martène Ampl. coll. I S. 357 ff. Martène hat auf Heribert von Köln als Empfänger geraten, da er den Brief in einer Hansdchrift mit der Vita Heriberti fand. Er verlegte den Brief also in den Anfang des 11. Jahrhunderts. Etwas weiter herab ging Hampe; er erklärte N.A. XXII S. 379 Adelmann von Lüttich, der sich 1047 bis 1057 in Speier aufhielt, für den Schreiber, Hermann II. von Köln für den Empfänger. Ich glaubte in der ersten Auflage dieses Buches den Brief noch weiter herunterrücken zu sollen und nahm Heinrich I. von Mainz 1142—1153

Als die Sitte aufkam, daß die Bischöfe nach der Predigt die Gemeinde zu gemeinsamer Beichte aufforderten und ihr daraufhin Vergebung aller Sünden erteilten[1], erregte das ernste Bedenken, man sah darin nur eine Förderung des Leichtsinns. Noch bedenklicher war man gegen die dabei gebrauchte Absolutionsformel: das Wort: Ich vergebe dir deine Sünden, sei blasphemisch, unerhört in der Kirche; denn nicht erteilen könne der Priester die Sündenvergebung, sondern lediglich Gott um sie bitten.

Die Reflexion über den Gehalt der Handlungen bemerkt man noch an einem andern Punkt. Auffällig häufig begegnen Erwägungen über das tätige und das beschauliche Leben, über Weltarbeit und Askese. Man braucht nicht zu sagen, daß die sittliche Vollkommenheit nur im beschaulichen Leben gefunden wurde, und daß der Verzicht auf die Weltgemeinschaft als etwas Gutes galt. So sind in der Auslegung des Gleichnisses vom Säemann diejenigen, die dreißigfältig Frucht bringen, die Eheleute, die keusch, recht und einfältig leben, andere mit ihren guten Sitten lehren und zum ewigen Leben leiten, dagegen die Witwen und die Jungfrauen bringen sechzig -und hundertfältig Frucht[2]. Demgemäß kann die Witwe damit getröstet werden, daß sie nun besser ist, als sie vordem war[3]. Aber das ist nun doch nicht so gemeint, daß das Sittliche auf den Kreis der Asketen beschränkt würde: Othloh erinnert, Martyrium und Jungfräulichkeit seien wohl die höchsten Tugenden, aber wer das, was zum tätigen Leben gehört, vollbringt, der gehört in dieselbe geistige Gemeinschaft wie derjenige, der

---

als Empfänger an. Dem gegenüber versichert Hampe, Hist. Z. 93. Bd. S. 393, die Handschrift, die den Brief enthält, sei spätestens im Beginn des 12. Jahrhunderts geschrieben. Sollte dieser Ansatz richtig sein, so kommt Heinrich v. Mainz als Empfänger nicht in Betracht. Doch wird man mit Rücksicht auf die vorausgesetzte Absolutionsformel gut tun, den Brief nicht zu hoch hinaufzurücken. Hampes Gründe für Adelmann scheinen mir durch die Wiederholung nicht an Gewicht gewonnen zu haben. Für den Gebrauch, den ich im Texte von dem Briefe mache, ist die Frage nach dem Verfasser gleichgiltig. [1] Novi quosdam vestri ordinis — also Bischöfe — et quidem satis probos, qui quotiens in ecclesiis suis populo Dei triticum spirituale distribuunt .. manus sursum levare et peccata sua confiteri iubent, quo facto confestim absolutionem .. tribuunt. Man vergleiche dazu vita Godeh. 28 S. 188: Accepta circumstantium confessione impertitaque criminum remissione. Die Sitte ist eine Parallele zur offenen Schuld. [2] Müllenhoff und Scherer Nr. LXXVI B 3 S. 279. [3] Nr. LXXVI A 1 S. 271: Saligiu uuituuua, .. umbe uuaz scolt dû nû decheinen man uueinon, sîd tû nû bezzera bist, danne dû ê uuârest? E kedrûotost tû in den mennisken, nû gedinges tû avar in got. E kedâhtastu nâh mennisken, nû nâh gote usw.

alles das Seine um des Namens Christi willen verläßt[1]. Er vergleicht die verschiedenen Menschen mit den Saiten der Zither: für die volle Harmonie sind alle notwendig[2]. Hier ist also der Gedanke, daß es nicht auf den Stand, sondern auf die treue Pflichterfüllung ankommt[3]. Noch einen Schritt weiter ging Williram: er erkennt die ausschließliche Hingabe an das kontemplative Leben nicht als berechtigt an: der Mensch ist verpflichtet zu handeln zu Nutz den Brüdern und an dem öffentlichen Leben sich zu beteiligen; nur muß sein Sinn dabei auf Gott gerichtet sein: das eigenwillige Beharren in dem beschaulichen Leben kann geradezu zum Unrecht werden[5]. Es entspricht dieser Anschauung, daß weltlicher und geistiger Beruf als gleich notwendig und gleich berechtigt nebeneinander gedacht wurden[6].

Das stärkere Hervortreten des persönlichen Elements zeigt sich nicht minder im Verhältnis zu Gott und in der Beurteilung der Person und des Werkes Jesu. In ersterer Hinsicht geschieht es wohl, daß das kirchliche Handeln ganz ausgeschaltet wird: die große Trias, Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen, als die Grundlage alles sittlichen Handelns hat nicht erst Luther zusammengestellt. Man findet sie schon in dieser Zeit[7]. Und mancher Gedanke, den später die Mystik fortgesponnen hat, ist schon in dieser Zeit vorhanden[8]. In letzterer Hinsicht hielt man die alte Vorstellung fest: Christus der König, die Christen die Dienstmannen[9], seine Leute, seine Helden[10]. Daneben treten nun

---

[1] Tract. S. 913. [2] Das. S. 906; vgl. de trib. quaest. 44 S. 121. [3] Ebenso Haimo zu Jes. 24 S. 829: der gute Laie wird mit dem guten Priester belohnt, der schlechte Laie mit dem schlechten Priester verdammt. [4] H.L. 44 S. 15 f. [5] A. a. O. 77 ff. S. 35 ff. [6] Vgl. Gesta pont. Camerac. III, 52 Scr. VII S. 485: Genus humanum ab initio trifariam divisum esse, (B. Gerhard) monstravit: in oratoribus, agricultoribus, pugnatoribus, horumque singulos alterutrum dextra laevaque foveri etc. Liegt hier die Wurzel der jüngeren Kategorie von dem Lehr-, Nähr- und Wehrstand? [7] Summa theol. Str. 18 S. 120:

Diu gotis minni ist ein kunigîn
undir allen dugintin.
Dî sulin leitin vorchti und zûvirsicht
vuri dî gotis selbis anisicht.

vgl. Str. 3 S. 114 u. Othl., Tract. S. 907. [8] Summa theol. Str. 17 S. 120. [9] Vgl. Bd. I S. 206, Bd. II S. 798 ff. [10] Ezzo Str. 28 S. 91:

Nu ziuch dû, chunich himelisc
unser herze dar dâ du bist,
Daz wir die dîne dienestman
von dir ne sîn gesceidan.

Predigtentwurf, Ztschr. f. d. Altert. N.F. III S. 440: er hezit uns sin leut. Williram 99 S. 44; Hartmann v. 1183 S. 15 u. ö.

aber Bezeichnungen auf, die den Gehalt der Gemeinschaft mit Christus und Gott aussprechen sollen: die Christen sind Gottes traute Freunde, oder geradezu die Gottesfreunde[1], Christi Kinder[2].

Demgemäß herrschen in bezug auf die Person Christi zwei Vorstellungsreihen. Ungemein stark ist der Gedanke an seine göttliche Erhabenheit betont: er ist der allmächtige, der waltende Gott, der Kaiser aller Könige, der Herrscher aller Kreaturen, seine Kraft ist so groß, daß er in seiner Gewalt hat den Teufel in der Hölle und alles, was Gott im Himmel und auf Erden je werden ließ[3]. Man war sich der starken Spannung wohl bewußt, in der solche Aussagen zu der Vorstellung des Erdenlebens des Herrn stehen: aber niemand wurde dadurch beirrt; im Gegenteil, mit derselben triumphierenden Freude wie später Luther, stellte man das Entgegengesetzte nebeneinander: das Kind, des alle Lande sind, dem Erde, Meer und alle Heere des Himmels dienen[4]; der waltende Gott, der unschuldig gemartert ward[5]. Besonders der Verfasser der Millstädter Sündenklage[6] kann sich nicht genug tun in der Variation dieses Gedankens:

Du bist, Hêrre, wunderlîch,
dir enist niht gelîch:
Du bist mennisc unde der êwege got,
vil starch ist dîn gebot.
du bist der heilige geist
und bist doch bein unde vleisch.
du bist vater unde chint,
du bist regen unde wint.

---

[1] Himmel und Hölle v. 30 S. 68: Alle gottes friunt; v. 91 S. 70; v. 111 S. 71: Gotes trûtfriunde. [2] Friedberger Christ u. Antichr. v. 155 S. 111; vgl. Millst. SKl. v. 37 S. 278, wo Christus angeredet wird: Hêrre vater êwich. Wenn Cruel S. 109 f. hierin eine Häresie findet, so hat er, wie mich dünkt, die Dinge zu tragisch genommen: Christus wird nicht mit dem Vater identifiziert, sondern er wird als unser Vater angeredet, ein Wiederhall dessen, daß er die Seinen als seine Kindlein ansprach. Stellen wie der St. Galler Glaube M. u. Sch. I S. 305 f. sind lediglich ungeschickte Reproduktionen der augustinischen Trinitätslehre. [3] Müllenhoff und Scherer, Pred. A 1 S. 271 f.; B 3 S. 279; Friedb. Christ etc. E^b S. 105; Othlohs Gebet S. 267; Hartmann v. 201 ff. S. 3; v. 1481 ff. S. 19; v. 3065 ff. S. 38; Carm. Christo dict. Ztschr. f. d. A. XIV S. 479. Demgemäß wird gelegentlich die Erlösung einfach auf seine Gottesgewalt zurückgeführt; vgl. Wessobr. Pred. 4 S. 280; Millst. SKl. v. 4 ff. S. 255; Williram 89 S. 40; Wessobr. Gl. S. 293. [4] Ezzo Str. 10 S. 84; Str. 12: Duo lach der rîche gotes sun in einer engen chrippun; Str. 13: Antiquus dierum der wuohs unter jâron: der ie âne zît was, unter tagen gemêrter sîn gewahst. [5] Friedberger Christ u. Antichr. E^b S. 105. [6] V. 30 ff. S. 205 f.

Du bist lewe, du bist lamp,
du bist churz, du bist lanch.
du bist rîch, du bist arm,
du bist chalt, du bist warm.
du bist lîp, du bist tôt,
du bist genâde âne nôt.
du bist suozze, du bist scharf,
du bist weich, du bist starch.
Du bist vinster, du bist lieht,
du bist leit, du bist liep.
du bist blôde, du bist balt,
du bist junch, du bist alt.
daz ist alliz an dir.
Zwiu verhanchtest du mir
daz ich chêrte von dir?

Das Bedürfnis, die Spannung zu lösen, empfand man offenbar nicht[1], oder vielmehr, sie schien gelöst durch den Gedanken, daß das Nebeneinander des Entgegengesetzten herbeigeführt wurde durch die liebende Herablassung Gottes zu den Menschen. Das ist der Zug, der in dem Gesamtbild des Herrn überwiegt: er ist der Friedensreiche, der mit seinem Tod die Feindschaft zwischen Gott und den Menschen gelöst hat[2]; er ist der einige Trost und das ewige Heil für alle, die an ihn glauben, seiner Güte und Gnade muß man ewiglich gedenken[3]; in seiner Güte und Demut pflegt er der Sünder zu schonen und lohnt er Übles mit Gutem[4]. Das Bild, das recht eigentlich für ihn paßt, ist das des guten Hirten[5]. An ihn glauben heißt, glauben, daß er der Heiland aller ist, die auf ihn trauen[6].

Es versteht sich von selbst, daß in diesem Zusammenhang Marter und Tod des Herrn vielfach erwähnt wurden[7]. Man hat dabei allerlei altkirchliche Bilder und Vorstellungen wiederholt[8]. Aber ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß nicht sowohl diese theologischen Gedanken das Geheimnis des Kreuzes

---

[1] Doch vgl. Williram c. 93 S. 42, wo die Verteilung der Tätigkeiten auf die beiden Naturen durchgeführt ist. [2] A. a. O. c. 52 S. 21. [3] Othlohs Gebet S. 267; vgl. de tentat. 1 S. 37. [4] Hartmann v. 1942 ff. S. 24. [5] Millst. Sündenklage v. 749 ff. S. 278; Predigtentw., Ztschr. f. d. A. 15 S. 440 f. [6] Othloh, Tract. S. 907. [7] Die Lehrwirksamkeit wird nicht übergangen, vgl. Ezzo Str. 16 S. 86; Wessobr. Pred. 1 S. 276; 2 S. 278; aber sie tritt nicht mehr so beherrschend hervor, wie vordem. [8] Ezzo Str. 17 ff. S. 87 ff.; Summa theol. 13 S. 118; Hartmann v. 595 ff. S. 8 ff., v. 789 ff. S. 10 f.; Millst. SK. v. 687 ff. S. 276 f.; Williram 53 S. 23: Betrug des Teufels, Kampf mit dem Teufel, Opfer, Versöhnung der Feindschaft zwischen den Menschen und Gott u. a.

lösten, als vielmehr die Empfindung, daß der Gläubige hier dem größten Beweis der göttlichen Liebe gegenübersteht: Leiden und Tod vollendet das, was in der Menschwerdung begonnen ist. Siehst du, sagt Williram, wie der, der oben am Gitter steht, wenn er zu denen, die unten sind, sprechen will, sich zu ihnen herabneigt? Also tat unser Herr: durch seine herzliche Barmherzigkeit hat uns besucht der Aufgang aus der Höhe[1]. Williram erinnert, wie er immer tiefer herabstieg: um mich kam er vom Himmel in der Jungfrau Schoß, von der Jungfrau Schoß in die Krippe, von der Krippe zur Taufe, von der Taufe zum Kreuz, vom Kreuz zum Grab: und dann vom Grab zum Himmel[2]. Auch für die Millstädter Sündenklage ist es die süße Liebe des Herrn, die ihn zum Tod für den Sünder führt[3].

Hierauf beruht nun auch die unmittelbare Wirkung, die der Tod Christi auf die Menschen hat. Auch hier liebt man es, die theologischen Mittelgedanken zu überspringen: man begnügt sich fast überall mit der Ausführung des einen Gedankens: Liebe um Liebe. So besonders Williram. Er läßt die Kirche der Erlösten sprechen: Ich bin ihm desto holder, da er die Bitterkeit des Todes um meinetwillen leiden wollte; in meinem Herzen will ich immer eingedenk sein seiner Gnade, oder sie sagt, nachdem sie erkannt hat, daß der ewige Gott um ihrer Liebe willen Mensch ward: Nun will ich ihn zu mir nehmen, will ihn umfassen in aller Demut, und da er Mühsal um meinetwillen gelitten hat, Bande, Speichel, Streiche, Schläge, Spott, die Dornenkrone und den Kreuzestod, so will auch ich keine Mühe um seinetwillen scheuen[4].

Man versteht von hier aus, daß diejenigen, die gutes Willens sind, alles Gute von Christo erwarten: Vergebung der Sünden, Befreiung von der Gewalt des Teufels, Lösung aus dem Gefängnis dieser Welt, die Gaben des heiligen Geistes, schließlich das ewige Heil. Aber man ließ es doch nicht dabei, den Ertrag der Erlösung in dieser Weise gewissermaßen zu zersplittern. Ein Gedanke steht drüber. In einem der Predigtentwürfe aus dieser Zeit wird als das einzige Ziel aller Mühsal des Herrn bezeichnet, daß er uns das erwürbe, daß wir Gottes seien[5]. Derselbe Gedanke

[1] H.L. c. 37 S. 13. [2] C. 35 S. 12. Herr Bibliothekar Vielhaber im Stifte Schlägl macht mich darauf aufmerksam, daß die Sätze Willirams aus der 29. Homilie Gregors d. Gr., Migne 76. Bd. S. 1219 entlehnt sind. Man wird sie doch benützen dürfen. Interessant ist der weitere Hinweis auf die Stiftungsurk. v. Kremsmünster, UB. d. L. o. E. II S. 2, wo Gregors Worte ebenfalls benützt sind. [3] V. 304 ff. S. 264. [4] H.L. c. 20 S. 8; 48 S. 18; vgl. 53 S. 23; 87 S. 39 u. ö.; Laudes Christo actae v. 22 ff.; Ztschr. f. d. A. 14 S. 477. [5] Ztschr. f. d. A. 15 S. 441.

kehrt mehrfach wieder[1]; er wird dabei verschieden gewandt, bald so, daß Christus die Herzen der Menschen dahin zieht, wo er ist[2], bald so, daß er in den Herzen der Menschen wohnt[3]. Das Letztere kann ganz mystisch gedacht sein[4]. Gemeinsam ist immer, daß in dieser Gemeinschaft mit Gott das höchste Ziel, oder das höchste Gut gefunden wird[5]. Schon Notker erklärte die zweite Bitte als das Gebet um das ewige Reich, darauf alle Frommen hoffen, darinnen wir Gott sehen und den Engeln gleich geworden Leben ohne Tod haben werden[6].

Das, was diese deutschen Quellen uns darbieten, sind nicht individuelle Gedanken; die Verfasser dieser Reste untergegangener Anschauungen sprachen in Formeln. Das gibt das Recht, das, was sie sagen als Durchschnittsurteil zu betrachten. Hat man dies im Auge, dann wird es nicht als unberechtigt erscheinen, wenn man ausspricht, daß die deutschen Denkmäler des ausgehenden elften und beginnenden zwölften Jahrhunderts Belege einer nicht unbedeutenden Vertiefung der christlichen Frömmigkeit bei dem deutschen Volke sind. Sie trat nicht sprungweise ein; denn die Ansätze zu dem, was man jetzt wahrnimmt, sind in der früheren Zeit schon vorhanden[7]. Insofern ist der Fortschritt geradlinig; man braucht nicht seitliche Einwirkungen zu suchen, um ihn zu verstehen. Und doch wird man urteilen müssen, daß es besonders die beginnende Ausbildung des persönlichen Lebens war, die Frucht trug; denn dadurch wurde eine individuellere Fassung des Verhältnisses zu Christo ebenso möglich wie notwendig.

Es ist schwieriger, ein Urteil über die Durchschnittssittlichkeit eines Zeitalters zu gewinnen, als eine Vorstellung von dem durch-

---

[1] Cantil. in Herib. Str. 11 Ztschr. f. d. A. 14 S. 458: O cunctipotens mundum regens, finis rerum creatarum omnem finem nostrum fac finiri in te solum. [2] Ezzo Str. 28 S. 91. [3] Hartmann v. 1195 ff. S. 15. De s. Vict. v. 72 ff., Ztschr. f. d. A. 14 S. 483: Una quo deitas ac veneranda trinitas in corde crescat nostro et floreat. [4] Vgl. Wessobr. Predigt 1 S. 276: Daz er die ziuuêni jungerun sô fure sante in alla die stete dare er selbi chomen uuolti, daz bizeichinet: suuenne unseriu muot imo kilûteret uuerdent mit dera heiligen bredige unte mit demo brunnen dera zahire, dare nâh chumet er unte pisizzet siu mit sînemo lichte. Die Vorlage ist Gregor hom. 17 in evang. 2: Praedicatores suos dominus sequitur, quia praedicatio praevenit et tunc ad mentis nostrae habitaculum dominus venit, quanto verba exhortationis praecurrunt atque per haec veritas in mente suscipitur. Die Verschiedenheit ist einleuchtend. [5] Williram H.L. 52 S. 22; vgl. die Schilderung der himmlischen Gottesburg in Himmel u. Hölle v. 1 ff. S. 67 f. [6] N.'s Katechism., Müllenhoff u. Scherer S. 249. [7] Ich verweise besonders auf das Band II S. 798 ff. über die Person Christi Gesagte.

schnittlichen Gehalt der Frömmigkeit. Denn die Überzeugungen pflegen gleichartiger zu sein, als die Handlungen. Das ist eine Bemerkung, die man gerade der Epoche gegenüber machen kann, die uns hier beschäftigt; denn während in ihr Unterschiede in den Anschauungen sich langsam zu bilden beginnen, scheint auf dem sittlichen Gebiet die Zeit wiederzukehren, in der das Ich Herr ist und damit alle Bande der Leidenschaften sich lösen.

Man kennt die Rechtsunsicherheit, die seit dem Ausgang des elften Jahrhunderts in Deutschland herrschend wurde. Alles, was Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. getan hatten[1], um den Friedensstand im Reiche zu erhalten und zu sichern, schien unter den Folgen des kirchlichen Streits zu erliegen[2]. Die Taten, welche die kämpfenden Parteien gegeneinander verübten, wurden die Schule der Gewalttätigkeit. Denn bald wurden sie nicht mehr nur als die furchtbaren Mittel des Kriegs verübt; man gewöhnte sich an sie. Aus den Soldaten wurden Räuber. Zum erstenmal im Jahr 1083 wird eine Raubburg, Siebnach, erwähnt; sie stand an der Wertach oberhalb Augsburgs[3]. Heinrich V. gelang es nicht, die Zustände zu ändern; vielmehr griff unter seiner Regierung das Räuberunwesen in der bedenklichsten Weise um sich: reiche Herren wurden gefangen genommen, um ein Lösegeld zu erpressen[4]; Dörfer und Bauernhöfe wurden geplündert[5], Klöster gebrandschatzt; wie das Gold und Silber, so wurden auch die Reliquien gestohlen[6]. An solchen Untaten beteiligten sich nicht nur abgedankte Reiter und anderes zusammengelaufene Volk[7]; das ärgste war, daß die Herren es zum Teil nicht besser trieben. In Westfalen waren die schlimmsten Räuber der Graf Friedrich von Arnsberg[8] und die Brüder Folkwin und Widekind von Schwalenberg, die Vögte von Korvey[9]; in Lothringen raubte Otto, der Sohn des Grafen Gislebert von Duras alles, was er erwischen konnte: Vieh, Geld, die Ernte vom Halme weg. Von Ehre war bei diesem Gesindel nicht die Rede: als ein Bauer den Vogt Rainer von St. Truijen gastfreundlich aufnahm, dankte der es ihm dadurch, daß er ihm seinen Mantel im Wert von ein paar Schillingen stahl[10]. Natürlich lernten die

[1] Vgl. Bd. III S. 394, 543, 571 ff. [2] Vgl. Bd. III S. 842. [3] Ann. August. z. d. J. Scr. III S. 130; vgl. z. 1089 u. 1091 f. [4] Ann. Corb. z. 1115, Jaffé, Bibl. I S. 43, Gefangennahme des Abtes Erchenbert, 1107—1128. [5] Ekkeh. Chron. z. 1116 Scr. VI S. 252 u. z. 1123 S. 261; vgl. vita Godefr. 6 Scr. XII S. 520; Ann. Aug. z. 1098 S. 135. [6] Ann. Corb. z. 1108 S. 42. [7] Giesebrecht III S. 959. [8] Annal. Saxo z. 1124. Auch die Dienstmannen des frommen Grafen Gotfrid von Cappenberg waren Diebe, vita Godefr. 6 S. 520. [9] Wibald Bf. 317 S. 516 u. 436 S. 571. [10] Rod. ep. ad Stef. Mett. Scr. X

Bauern die Gewalttätigkeit schnell von den Herren: kaum war Friedrich von Arnsberg tot, so erhoben sie sich, um seinen Sitz, Wefelsburg, zu zerstören. Das ist ihnen gelungen; der Chronist urteilt: nach Gottes Erbarmen und durch die Fürbitte des heiligen Mainulf. Als der Abt Liethard von Gembloux ein Stück Land unter den Pflug nahm, auf das die Bauern von Eineys ein Recht hatten, und einen Hof darauf errichtete, begnügten sich diese nicht, die Rückstellung zu fordern, sondern sie steckten den Hof in Brand und erzwangen dadurch die Anerkennung ihres Rechts[1].

Gewaltsame Taten waren an der Tagesordnung. Das Recht, klagt Wibald, ist zugrunde gegangen, die Gesetze sind tot, die Ehrbarkeit ist vernichtet, die alte Sitte dahin; Tüchtigkeit und Macht des Königs und der Fürsten ist gefallen: jedem ist erlaubt, was ihm gefällt, und was er will, das hat Gesetzeskraft[2]. Wer indes die sittliche Haltung des Volkes lediglich nach diesen Taten beurteilen wollte, würde schwerlich ein richtiges Bild von ihr gewinnen. Denn sie beweisen zunächst doch nur, daß die Zentralgewalt im Reiche so geschwächt war, daß sie den Frieden nicht mehr zu schirmen vermochte. Deshalb brach die Roheit ungescheut hervor und nahm auch der Kampf ums Recht die Form der Gewalt an. Dagegen war der Gesamtheit das Bewußtsein von dem Wert des öffentlichen Friedens und von der Verpflichtung aller, ihn zu wahren, so wenig entschwunden, daß von ihr aus eine Reaktion sich vollzog, die die Gewalttätigkeit wesentlich eindämmte. Der erste Schritt geschah in der Aufnahme des Gottesfriedens[3]: nun herrschte in den gebundenen Zeiten Friede, gewahrt durch das Gewissen der Gesamtheit[4]. Darüber hinaus führten alsbald die Landfriedensvereinigungen[5]. Auch hier war endlich das Emporkommen der Städte von heilsamem Einfluß; denn nirgends

---

S. 326 f. Etwas später plünderte der Graf Heinrich de Grandi prato reisende Kaufleute, Laur. Gesta ep. Virdun. 35 Scr. X S. 515. [1] Sigib. Gesta abb. Gembl. 77 Scr. VIII S. 551. Vgl. in der Millst. SK. die wiederholte Erwähnung des Raubs und der Gewalttätigkeit v. 362 ff. S. 266 u. v. 406 ff. S. 267; s. Galler Gl. u. Beichte II S. 291; Bamb. Gl. u. Beichte S. 303; Hartmann v. 1780 ff. S. 22. [2] Bf. 150 S. 235. [3] Hierüber Bd. III S. 843, 845. Die Urkunden C.I. I S. 602 ff. Nr. 424 ff. [4] Die wirkliche Beobachtung des Gottesfriedens zeigt z. B. Transl. Modo. 16 Scr. XII S. 297. [5] C.I. I S. 609 ff. Nr. 427 ff. Der Unterschied ist 1., daß der Gottesfriede unter der Autorität der Bischöfe, der Landfriede unter der der Fürsten steht, 2., daß der erstere einige Tage in der Woche und gewisse Zeiten im Jahr schützt, der letztere überhaupt gilt, 3., daß jener ewig ist, dieser auf Zeit beschworen wird.

war der öffentliche Friede durch die Gesamtheit so sicher geschirmt, wie innerhalb ihrer Mauern.

Zieht man die zuletzt erwähnten Erscheinungen in Betracht, so wird es berechtigt sein, von einer Verstärkung des Rechtsgefühls zu reden, trotz jener Ausbrüche von Gewaltsamkeit.

Man kann ohne viel Mühe aus den Schriften der Zeitgenossen Urteile sammeln, die die Schäden des Volkslebens hervorheben. Aber sie geben keinen Maßstab, um den Fortschritt oder Rückschritt in der sittlichen Entwicklung der Gesamtheit zu bemessen. Wie wenig ist damit gesagt, daß bei Adam die Sachsen um der bei ihnen heimischen Trunksucht willen getadelt werden[1]? oder daß Anno von Köln Zucht und Ehrbarkeit in seiner Metropole vielfach verletzt fand[2], und daß auch sonst derartige Sünden nicht fehlten[3]? Denn wann war je das Volksleben von solchen Flecken frei? Am wenigsten führen die Urteile zum Ziel, die die Vergangenheit auf Kosten der Gegenwart preisen[4]; denn wann ist das nicht geschehen?

Dagegen scheint es mir von Wert, daß es möglich ist, ein einigermaßen abgerundetes Bild davon zu entwerfen, wie beschaffen das elfte Jahrhundert sich den sittlich tüchtigen Laien dachte. Noch war der freie Deutsche in der Regel ein Bauer. Demgemäß sind die äußeren Verhältnisse des Grundbesitzers dabei vorausgesetzt. Das, was von ihm verlangt wird, faßt Othloh in folgenden Zügen zusammen: er muß nach dem Maß seines Vermögens ein Wohltäter der Armen sein, ein ehrlicher Mann, der weder die Grenzsteine verrückt, noch sich der Leistung der Zehnten entzieht, treu in der Ehe und gewissenhaft in der Erziehung seiner Kinder zur Furcht und Liebe Gottes; ein gesetzter Mann, der mit schamloser Kurzweil ebensowenig zu tun hat als mit neuen unvernünftigen Moden; der seinen Vorgesetzten treulich dient, sich von heidnischem Aberglauben enthält, recht glaubt und Gott von ganzem Herzen liebt[5]. Man wird wohl sagen dürfen, daß hier Grundlinien gesunder Bauernmoral gezogen sind, die schier bis auf diesen Tag Geltung haben. Nur etwas verfeinert ist der Gedanke bei Ezzo,

---

[1] Adam, Gesta III, 55 S. 135. [2] Vita Annon. 12 f. Scr. XI S. 472; auch Thietmar klagt über Abnahme der ehelichen Treue chr. IX, 3 S. 240; die Zustände in Baiern beleuchtet das Beispiel des Grafen Babo, der 38 Kinder hatte, omnes ex liberis matribus, vita Chuonr. 1 Scr. XI S. 63. [3] Bamb. Gl. u. B. S. 305; Benediktb. Gl. u. B. II S. 309; III S. 314; vgl. Millst. Skl. v. 351 ff. S. 265; Hartmann v. 1783 ff. S. 22. [4] Z. B. Thietm. chr. IX, 13 S. 247; Othl., Vis. I, 11 S. 383. [5] De curs. spir. 2 S. 144; vgl. Hartmann v. 1680 ff. S. 21 f.

wo das, was Jesus uns lehrte, zusammengefaßt ist in die Worte: Demut, Sitte, Treue und Wahrheit[1].

Was hier gefordert ist, ist sicher nur selten rein erreicht worden. denn das Leben kennt nur die Annäherung an das Gute, nicht das Gute selbst; es zeigt das Rechte nie rein, sondern immer in der mannigfachsten Weise gekreuzt und gemischt mit dem Unrechten. Trotzdem ist das Bild, das man sich von dem tüchtigen Mann machte, von Wert; denn schließlich ist der Mensch doch immer dem ähnlich, was er sein will.

---

[1] Str. 16 S. 86. Vergröbert ist der Gedanke, wenn diejenigen, die müßig stehen, bezeichnet werden als die Hurer, Räuber, Trinker, Mörder, Lügner und Diebe, Wessobr. Pred. bei Müllenhoff u. Scherer I S. 278; die Stelle stammt nicht aus der lat. Vorlage. Man braucht aber nur an die Stelle dieser Laster die entsprechenden Tugenden zu setzen, so hat man wieder das Bild des ehrenhaften, nüchternen, zuverlässigen Mannes, der der Deutsche sein wollte.

Zweites Kapitel.

Die Beseitigung des königlichen Einflusses und das päpstliche Regiment in der Kirche.

Die beiden Männer, die im Wormser Konkordat einen fünf Jahrzehnte lang dauernden Kampf durch gegenseitige Zugeständnisse beendet hatten, überlebten den Friedensschluß nur einige Jahre[1]. Mitte Dezember 1124 starb Papst Kalixt, am 23. Mai 1125 Kaiser Heinrich V. Die kirchliche Partei in Deutschland verehrte den ersteren als einen sehr heiligen Mann[2]. Des letzteren Scharfblick und Kühnheit erkannte jedermann an; aber weder den Verrat an seinem Vater, noch den Streit mit den Päpsten hat ihm das deutsche Volk verziehen[3]. Für den Bestand des kirchlichen Friedens war Heinrichs Tod ein Gewinn; denn so lange er lebte, drohte die Erneuerung des Kampfes: er hätte nie auf den Wiedererwerb der verlorenen Rechte verzichtet[4]. Auch die Papstwahl,

[1] Man vgl. zu den politischen Verhältnissen L. v. Ranke, WG. VIII S. 126 ff., die Werke über deutsche Geschichte von Giesebrecht, Nitzsch, Lamprecht, Hampe; Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar d. Sachsen, Berlin 1843; Bernhardi, Lothar von Supplinburg,. Lpz. 1879; Jastrow u. Winter, Deutsche Gesch. im Zeitalt. der Hohenstaufen 1. Bd. Stuttg. 1897; zur Geschichte des Papsttums: Langen, Gesch. d. röm. Kirche, Bonn 1893 S. 305 ff. [2] Annal. Saxo z. 1124 Scr. VI S. 761. [3] Vgl. Ekkeh. chr. z. 1125 Scr. VI S. 265. [4] Beweis ist die Wahl Gottfrids von Trier im Sommer 1124: G. hat mehr als 1100 Mark Silber (über 45 000 M.) dafür gegeben und wurde daraufhin vom Kaiser ernannt, Gesta Godefr. 2 Scr. VIII S. 200 f. Auch die Verfügung über die Abtei St. Gallen nach der zwiespältigen Wahl des Jahres 1123 Cas. s. Gall. cont. II, 8 Scr. II S. 160 ist beachtenswert.

die noch im Dezember 1124 stattfand, war dem Frieden günstig. denn sie traf den Kardinal Lambert von Ostia, dessen Werk der Vergleich von Worms gewesen war[1]. Von ihm, wie er sich als Papst nannte, Honorius II., war eine Erschütterung des dort geschaffenen Rechtsstandes nicht zu erwarten.

Gleichwohl war der Friede nicht wirklich gesichert; denn das Konkordat hatte Gegner in Deutschland[2]. Zu ihnen gehörte der einflußreiche Erzbischof Adalbert von Mainz. Seltsam genug war durch den Friedensschluß sein Ansehen nur gewachsen; denn man glaubte zu wissen, daß er hauptsächlich durch seine Bemühungen zustande gekommen sei[3]. Aber wie täuschte man sich in ihm! Er hatte durch seinen Widerstand den Abschluß des Vergleichs nicht zu hindern vermocht; um so weniger verhehlte er seine Unzufriedenheit mit diesem Frieden. Die übelsten Folgen für das Wohl

---

[1] S. Bd. III S. 920 ff. Über die Wahl v. Pflugk-Harttung, D. Papstwahlen u. das Kaisertum S. 126. [2] Die Verhandlungen über das Wormser Konkordat, die durch Schäfers Untersuchung in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1905 (s. Bd. III S. 1047) angeregt wurden, haben nicht zur Verständigung geführt. Einerseits hat sich Werminghoff für Schäfers Ansicht erklärt, Kirchenverfassung I S. 198; vgl. auch P. Kopfermann, Das Worms. Konkordat im deutschen Staatsrecht, Berl. Diss. 1908. Anderseits kam Bernheim, Das Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden, Breslau 1906, u. Die Praesentia regis im Worms. Konk., Hist. Vierteljahrsschr. X 1907 S. 196 ff. zu demselben Ergebnis, wie ich, daß es sich nicht um ein persönliches Zugeständnis an Heinrich V., sondern um Anerkennung des Reichsrechts handelte. In diesem Sinne erklärte sich H. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats, Quellen u. Studien I, 4, 1906 S. 39 ff.; doch nahm er an, daß das Konkordat seit dem Ausgang des 12. Jahrh.'s aufhörte als lebendige Rechtsquelle zu wirken. Dieser Annahme gegenüber hat Salomon, D. Sachsenspiegel u. das Wormser Konkordat, Ztschr. d. Savigny-Stiftung 1910 S. 137 ff. gezeigt, daß noch Eike von Repgow es für geltendes Recht gehalten hat. Bei dieser Sachlage halte ich mich für berechtigt, ohne noch einmal auf das Konkordat zurückzukommen, von der Annahme auszugehen, daß die päpstliche Urkunde als dem Reiche und deshalb für die Dauer geltend gedacht war. Schäfers weitere Darlegungen sind zum Teil durch den — falschen — Ausgangspunkt bedingt. Richtig ist, daß das Konkordat unter Lothar nicht die Grundlage des Verfahrens bildete, S. 28. Aber diese Tatsache gewinnt eine verschiedene Bedeutung, je nachdem man annimmt, daß die kirchlichen Zugeständnisse mit dem Tod Heinrichs V. dahin fielen, oder daß sie auch unter Lothar zu Recht bestanden. [3] Epist. Mog. 47 Jaffé, Bibl. III S. 395. Doch war das hier ausgesprochene Urteil nicht von allen geteilt. Gerhoh hat sich ein paar Jahre später sehr schroff über Adalbert ausgesprochen, de edif. Dei 23 L. d. l. III S. 153.

der Kirche leitete er von ihm ab. Wäre es auf ihn angekommen, so wäre der Streit alsbald erneuert worden[1]. Auch daß er seine Metropolitanrechte möglichst zu erweitern trachtete, bildete ein Moment der Unsicherheit[2]. Die Unzufriedenheit mit dem Konkordat war unter der kirchlichen Partei weit verbreitet. Gerhoh urteilte, es sei eine Halbheit, und gewähre der Kirche nicht die volle Freiheit[3]. Im Vergleich zu dem, was während des Kampfes erreicht war, dünkte es ihn ein Rückschritt[4]. Indem man erzählte, auf der Lateransynode sei es nahe daran gewesen, daß der Vertrag abgelehnt wurde[5], suchte man seine Autorität zu erschüttern. Und indem man begann, die Bestimmungen des Konkordats in kirchlichem Sinn umzudeuten[6], bedrohte man tatsächlich die Sicherheit des Friedens. Überdies lebten die gregorianischen Ideen von der Weltherrschaft der Päpste bei den Männern der hierarchischen Partei fort; sie bildeten ein revolutionäres Ferment. In den nächsten Jahren nach dem Friedensschluß schrieb Honorius von Augustodunum einige seiner wichtigsten Schriften: ihm galt die Wahl des Kaisers durch die Fürsten für ein Unrecht; denn vom Papst müsse der Kaiser gewählt werden[7]. Mit einem Wort: Die hierarchische Partei fühlte sich als Siegerin und glaubte durch den Frieden um die Früchte ihres Sieges gekommen zu sein.

Der Tod des Kaisers gab ihrem entschlossensten Führer für einen Moment die einflußreichste Stellung im Reich. Es war die Frage, ob Adalbert jetzt den Versuch wagen würde, die Freiheit des Episkopats besser zu sichern, als es durch den Wormser Vertrag geschehen war. Das Ausschreiben zur Königswahl, ein Werk seiner Kanzlei, zeigte ihn dazu entschlossen[8]. Es ist ganz vom Standpunkt der kirchlich fürstlichen Opposition aus geschrieben: indem es die bisherige Unterdrückung der Kirche und des Reichs beklagt, erklärt es, das Ziel bei der neuen Königswahl müsse sein, daß beide die Freiheit, nach ihren Gesetzen zu leben, wieder er-

---

[1] Epist. Mog. 46 S. 393. [2] Vgl. Epist. Bamb. 26 S. 520; interessant ist, daß die Halberstädter Wähler annahmen, die Erteilung von Ring und Stab sei nun ihre Sache. [3] De edific. Dei 2 Migne 194 S. 1201. Die Stelle fehlt in den Auszügen in den Libelli de lite; vgl. c. 8 L. d. l. III S. 142. Die Schrift ist um 1130 verfaßt. [4] De ord. donor. Lib. de lite III S. 279, 36 f. Die Schrift ist jünger, 1142. [5] A. a. O. S. 280, 5. [6] Vgl. Annal. Rosenv. z. 1122 Scr. XVI S. 104. Es ist hier völlig verwischt, daß es sich um gegenseitige Zugeständnisse handelte. [7] Summa glor. 21 Lib. d. l. III S. 73; wer vom Wahlrecht der Fürsten spricht, gilt ihm als contentiosus sermone et scientia imperitus, c. 22. Die Schrift ist kurz nach 1123 geschrieben. [8] C. I. I S. 165 Nr. 112 Sommer 1125.

langten; dann endlich würden Fürsten und Volk sich des Friedens erfreuen. Unter den Namen, die an der Spitze des Aktenstücks stehen, liest man auch den Friedrichs von Schwaben. Wie isoliert mußten die Erben Heinrichs V. unter den Großen sein, wenn er sich entschloß, seinen Namen über einen Brief zu setzen, der die Politik Heinrichs verurteilte! Adalbert hatte gewußt, die Reichsinsignien in seine Hand zu bekommen[1]. Dadurch war er gegen jede Überraschung gedeckt: er konnte sicher sein, daß der Nachfolger Heinrichs ein Fürst nach seinem Sinne sein werde. Den Mann, den er sich als König wünschte, erkannte er in dem Sachsen Lothar[2]. Die Aufstellung dieser Kandidatur hatte eine gewisse Notwendigkeit: kein deutscher Stamm war so unverrückt mit der kirchlichen Partei gegangen als der sächsische. Nach dem Tode des letzten Frankenkönigs mußte der sächsische Herzog als der gegebene Nachfolger erscheinen.

Neben Adalbert war Friedrich von Köln der erste geistliche Fürst des Reichs. Auch er war entschlossen, durch die Neuwahl eine Änderung der kaiserlichen Politik herbeizuführen. Den rechten Nachfolger der Heinriche glaubte er zuerst in der Person des Grafen Karl von Flandern gefunden zu haben. Als aber dieser seinen Antrag ablehnte, entschied auch er sich für die Wahl Lothars[3].

Bei dem Führer der süddeutschen Klerikalen, dem Erzbischof Konrad von Salzburg, war von Anfang an auf Zustimmung zu rechnen. Denn er war Lothar persönlich zu Dank verpflichtet; unter seinem Schutze hatte er einstmals, aus Salzburg vertrieben, in Sachsen Zuflucht gefunden[4].

Als die Fürsten im August 1125 in Mainz zur Wahl zusammentraten, waren demnach die hierarchischen Führer über die Person des künftigen Königs schon im reinen[5]. Mit Lothar haben ohne

---

[1] Otto Fris. Gesta Frid. I, 16 S. 24; Order. Vital. Hist. eccl. XII Scr. XX S. 76; vgl. Ann. Stad. z. 1126 Scr. XVI S. 322. [2] Ohne Adalbert zu nennen, erzählt die Kaiserchronik v. 16, 942 ff. S. 387 von einer Beratung der Fürsten, besonders der geistlichen in Aachen, wo man sich über die Person Lothars verständigte, und von Unterhandlungen, die darauf mit diesem geführt wurden; bei Otto von Freising, Orderich Vitalis und Albert von Stade steht Adalbert überall im Vordergrund. [3] Diese Notiz der Pass. Karoli 4 Scr. XII S. 563 scheint mir unverwerflich, sobald man die Sendung als von Friedrich von Köln ausgegangen betrachtet. Otto von Freising scheint eine unbestimmte Kunde von der Sache gehabt zu haben, daher seine unrichtige Angabe chr. VII, 17 S. 333. [4] Vita Chuonr. 12 Scr. XI S. 70; vgl. c. 21 S. 76. [5] Die Hauptquelle über die Wahl ist die Narratio de electione Lotharii Scr. XII

Zweifel Verhandlungen stattgefunden. Sie führten zum Einverständnis über die Haltung, die er als König in den kirchlichen Fragen beobachten würde. Die Zustimmung zum Programme Adalberts: Freiheit der Kirche nach ihren Gesetzen zu leben, war von dem Bundesgenossen des Erzbischofs zu erwarten. Man wird sich auch über die Anwendung dieses Grundsatzes verständigt haben[1]. Noch blieben politische Schwierigkeiten; aber sie konnten den Ausgang nicht mehr zweifelhaft machen. Gedrängt durch die sächsischen Herren, die es nicht erwarten konnten, bis ihr Herzog die Krone Heinrichs V. trug, geleitet von Adalbert und den päpstlichen Legaten, haben die Fürsten am 30. August 1125 Lothar zum König gewählt.

Noch am Tage der Wahl wurde eine Erklärung aufgesetzt, die das Einverständnis zwischen Lothar und seinen Wählern über die kirchliche Frage kundtat[2]. Wir sind über diesen Vorgang

---

S. 510, die Denkschrift eines Teilnehmers an der Wahlversammlung, der aber offenbar zu den untergeordneten Persönlichkeiten gehörte, die mehr Zeugen als Mithandelnde waren. Außerdem Vita Chuonr. 21 S. 76, Order. Vital. hist. eccl. XII Scr. XX S. 76, von jüngeren Quellen die Ann. Stad. z. 1126 Scr. XVI S. 322. Die übrigen Quellen geben nur die Tatsachen. Man vgl. außer den genannten größeren Werken Friedberg in den Forsch. VIII S. 75, Wichert a. a. O. XII S. 57, Volkmar a. a. O. XXVI S. 443, Bernheim, Lothar III. u. das Worms. Conc. 1874; Voges, Das Pactum in der narr. de elect. Loth. 1885; Schneiderreit, Die Wahl Lothars III. 1892; v. Simson, Analekten z. Gesch. d. deutschen Königswahlen 1895; Schäfer S. 14 ff.; Kalbfuß in d. MIÖG. XXXI S. 538 ff.

[1] Daß der Wahl Verhandlungen mit Lothar vorausgingen, versteht sich von selbst und ist gesichert durch die lange Pause zwischen Heinrichs Tod und der Königswahl. Adalbert kann den auffällig späten Termin nur mit Rücksicht darauf festgesetzt haben. Dazu kommen die, an sich nicht schwerwiegenden Angaben der Kaiserchronik v. 16, 954 ff. und Alberts von Stade, der von uneingelösten Versprechungen Lothars spricht, z. 1126 S. 322.

[2] Ich berühre hiermit den vielbesprochenen Bericht der Narrat. de elect. Loth. Es scheint mir unmöglich, ihn dahin zu verstehen, daß die extrem kirchliche Partei nach der Wahl ihr Programm in der Form eines Weistums verkündete, das seiner Richtung nach Lothars Beifall fand, Hampe S. 95. Die Worte: Quid iuris .. imperium, quid libertatis sacerdotium habere deberet, stabili ratione prescribitur et certus utrique honoris modus .. prefigitur, geben die Vorstellung einer bindenden Festsetzung. Vollends unmöglich ist die Annahme, daß die Narrat. den König nicht an ihr beteiligt glaube, Schäfer S. 14. Gewiß, der Verfasser gebraucht neutrale Wendungen: prescribitur prefigitur. Er spricht also nicht aus, von wem jene Festsetzung getroffen wurde. Aber hatte er das nötig, um nicht mißverstanden zu werden? Vorschriften können doch nur von denjenigen erlassen werden, die dazu befugt sind. Das waren der König und die Fürsten, aber nicht die klerikale Partei

nicht einwandfrei unterrichtet. Doch wird man anzunehmen haben, daß jene Erklärung einerseits die Anerkennung des Rechts des Reichs, anderseits die Wahrung der Freiheit der Kirche aussprach,

---

und der Legat. In der Annahme, es handele sich um eine Resolution, liegt eine Umdeutung der Überlieferung, die doch Schäfer — mit Recht — vermieden sehen will. Man hat um so weniger Recht zu ihr, da die Nachricht der Narr. im Wahlausschreiben eine Stütze hat. Nach demselben war beabsichtigt de statu regni ordinare. Ich halte demnach für sicher, daß eine Erklärung des Königs und der Fürsten erfolgte. Man mag sie Weistum nennen; der Name tut wenig zur Sache. Nur muß man dann dem Weistum sein Recht lassen und darf es nicht zu einem Parteiprogramm machen. Läßt man diese Tatsache stehen, so ist die nächste Frage, welchen Inhalt jene Erklärung hatte. Darüber gibt die Narr., wenn man den Satz „Habeat — stabiliter" als Wortlaut der Erklärung faßt, was jedoch grammatisch nicht unbedingt notwendig ist, genaue Auskunft. Allein gegen diese Angabe erheben sich gewichtige Bedenken. Man kann ihnen nicht durch die ältere Annahme, die Stelle sei interpoliert, ausweichen. Dieser Ausweg ist durch die Abhandlung von Kalbfuß verschlossen. Man muß die Stelle nehmen, wie sie lautet. Tut man es, so ist festgesetzt worden: 1. freie Wahl ohne Anwesenheit des Königs, 2. Belehnung mit dem Zepter nach der Weihe, 3. Treueid. Für die Kritik ist der 2. Punkt entscheidend. Da unter Lothar an der Investitur vor der Weihe festgehalten wurde, so ist diese Angabe der Narr. falsch. Auch gegen den 3. Punkt bin ich bedenklich geworden. Was in bezug auf den Eid unter Lothar üblich war, sagt Gerhoh in der 1126—1132 verfaßten Schrift de edif. Dei 8 S. 142: Episcopi, abbates, abbatissae facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio quae regalia suscipiant, de quibus regi vel hominium, vel fidelitatis sacramentum faciant. Ein Verzicht auf das Hominium ist also nicht erfolgt. Daraus ergibt sich, daß die Stelle Habeat — stabiliter den Text der Erklärung v. 1125 nicht wiedergibt. Der Berichterstatter hat entweder nach ungenauer Kunde die Stelle selbst formuliert, oder er hat eine Aufzeichnung aufgenommen, die bei den Verhandlungen eine Rolle spielte, — wir wissen es nicht. Ist aber seine Angabe unrichtig, so erhebt sich die weitere Frage, ob überhaupt eine Festsetzung so bestimmten Inhalts getroffen wurde, wie er annimmt. Mir ist das nach wie vor unwahrscheinlich. Erinnert man sich an das Wahlausschreiben mit dem Programm, die Neuwahl solle dahin führen, daß ecclesiae et regno suis legibus uti liceat, so scheint mir wahrscheinlicher, daß man sich mit allgemeineren Wendungen begnügte, die den Gegensatz nicht provozierten. Man konnte das, wenn man über die Anwendung des Grundsatzes einig war. Die Verständigung hierüber zwischen den Bischöfen und Lothar konnte keine großen Schwierigkeiten machen: es verständigten sich ja Parteigenossen. Fällt der Wert der Narr. für unsere Kenntnis der getroffenen Festsetzung, so bleibt sie doch wichtig, da sie uns die Punkte kennen lehrt, an denen nach der Überzeugung der kirchlichen Partei eine Änderung des bisherigen Verfahrens nötig war. Hierfür ist sie im Texte benützt.

weite Formeln, die nur unter der Voraussetzung Wert hatten, daß man über die Anwendung einig war. Soviel wir sehen können, war diese Einigkeit vorhanden. Bei den Verhandlungen von 1121 hatte Adalbert von Mainz nur widerstrebend zugestanden, daß bei der Besetzung der Bistümer die Wahl in Gegenwart des Königs vorgenommen werde. Er sah in der Anwesenheit des Herrschers bei der kirchlichen Handlung die Vernichtung der Freiheit der Kirche[1]. Es läßt sich kaum bezweifeln, daß Lothar das Recht seiner Bedenken anerkannte[2]. Eine zweite Schwierigkeit bildete der Eid der Bischöfe. Investitur und Hominium, Belehnung und Mannschaft forderten sich gegenseitig. Aber Adalbert und seine Gesinnungsgenossen hielten im äußersten Fall den Treueid der Bischöfe für zulässig: Konrad von Salzburg war gegen jede Eidesleistung. Wie es scheint, war Lothar, ohne daß er im allgemeinen auf die Leistung der Mannschaft verzichtet hätte, bereit, die Überzeugungen seiner kirchlichen Bundesgenossen zu schonen, selbst auf die Bedenken Konrads Rücksicht zu nehmen[3]. Die entschiedensten Parteimänner auf kirchlicher Seite nahmen endlich auch an dem Vorgang der Belehnung der Bischöfe vor ihrer Weihe Anstoß. In diesem Punkte scheinen sie darauf verzichtet zu haben, ihre Einwände gegen das, was Rechtens war, geltend zu machen[4].

Daß Lothar und die geistlichen Fürsten über die Behandlung der kirchlichen Fragen einig waren, bewies sich sofort. Am Tage nach seiner Wahl nahm Lothar von den geistlichen und weltlichen Großen den Eid entgegen: die letzteren leisteten ihm das Hominium, dagegen schwuren ihm die anwesenden Bischöfe und Äbte den Treueid[5]; Konrad von Salzburg blieb jeder Eid erlassen[6].

---

[1] S. Bd. III S. 921. Bernheim, Die Praesentia regis im Wormser Konkordat, H. VJSchr. 1907 S. 196 ff. [2] Beweisend ist das Verfahren Lothars bis 1131. [3] Dies ergibt sich aus Gerhohs vel hominium vel fidelitatis sacramentum. Über Konrad Vita Chuonr. 5 S. 66. [4] Beweisend ist auch hier das Verfahren Lothars, s. unten S. 128 f. [5] So die Narrat. Es ist bekannt, daß die geistlichen Fürsten später dem neuen Herrscher das Hominium nicht leisteten. Ich bezweifele aber, ob das schon in dieser Zeit der Fall war. So viel ich sehe, haben wir eine einzige bestimmte Nachricht aus etwas jüngerer Zeit: die Erklärung der Fürsten zugunsten Philipps v. 1198 C.I. II S. 4 Nr. 3. Liest man hier: Hec omnia scripsimus, qui etiam domino nostro fidelitatem fecerunt et hominium, und folgen dann die Namen von 16 Bischöfen und einer Anzahl weltlicher Herren, so scheint es mir gekünstelt fidelitas auf die geistlichen und hominium auf die weltlichen Größen zu beziehen: die Meinung ist doch: beide haben ihm Treue und Mannschaft geleistet. [6] Vita Chuonr. 5 S. 66. Auch die Konsekration Reimberts von Brixen unmittelbar vor der Wahl, Narr. 1 S. 510, Vit. Chuonr. 21 S. 76, vgl. J. W.

Somit war einer der Führer der kirchlich fürstlichen Partei König. Was diese in Forchheim durch die Wahl Rudolfs beabsichtigt hatte, war durch die Mainzer Wahl erreicht. Nach Rudolfs Vorbild hat denn auch Lothar die Bestätigung seiner Wahl von Papst Honorius erbeten. Er erkannte den Grundsätzen der Partei gemäß die oberste Herrschaft des Papstes auch über das Weltliche an. Der Papst hat die Bestätigung bereitwillig erteilt; er war überzeugt, dadurch der Einigkeit zwischen Kirche und Reich zu dienen[1].

Lothar war bereits ein älterer Mann[2]. Durch seine ganze Vergangenheit war er an die kirchliche Partei gefesselt: im Kampf gegen Heinrich IV. war sein Vater im Jahr 1075 gefallen[3], schon bei dem Aufstand Ekberts von Meißen in Jahr 1088 stand er, noch ein Jüngling, selbst in Waffen gegen den Kaiser[4]; als Lohn für die Teilnahme an der Empörung Heinrichs V. erhielt er 1106 das sächsische Herzogtum[5]. Aber dadurch wurde er nicht gewonnen; seit 1112 stand er dem König, enge verbunden mit Adalbert von Mainz und Friedrich von Köln, in unversöhnlicher Opposition gegenüber[6]. Wenn irgend etwas unwahrscheinlich war, so dies, daß der Nachfolger Heinrichs V. je die Ziele Heinrichs V. aufnehmen würde[7].

Auch persönlich war der rüstige Sachse dem kränklichen, von Leidenschaft verzehrten Franken wenig ähnlich. Die Zeitgenossen haben ihn als glücklich gepriesen[8], und in der Tat bewegte sich sein Leben in ununterbrochen aufsteigender Linie: durch die Ver-

---

6569, war wohl ein Zugeständnis an Konrad; R.'s Wahl war ohne Beteiligung des Hofes unter dem Einfluß des Erzbischofs erfolgt. Der Weihe erhielt er, ohne investiert zu sein. [1] Ann. s. Disib. z. J. 1125 Scr. XVII S. 23; Cod. Udalr. 247 S. 428. Zur Sache vgl. Engelmann, Der Anspr. der Päpste auf Konfirm. etc. S. 14. [2] Da Lothar i. J. 1088 im Feld tätig war, Annal. Stad. z. 1089 S. 316, so muß er spätestens 1070 geboren sein, war also bei seiner Wahl ein mittlerer Fünfziger, bei seinem Tod nahezu 70 Jahre alt, demnach körperlich ungewöhnlich rüstig. Jastrow betrachtet ihn als noch älter S. 319. [3] Otto Fris. chr. VI, 34 S. 304; Bruno de bello Sax. 46 S. 31. [4] Ann. Stad. z. 1089 S. 316. [5] Vgl. Ann. Patherbr. z. 1105 u. 1106 S. 109 u. 116; Ann. Saxo z. d. JJ. S. 739 u. 745. [6] Ann. Patherbr. z. 1112 ff. S. 125; Ann. Saxo z. d. JJ. Otto Fris. chr. VII, 15 S. 329. [7] Es ist schwer verständlich, daß Giesebrecht S. 15 Lothar die Absicht zuschreibt, im Frieden mit der Kirche alles wiederzugewinnen, was das Reich im Hader mit ihr verloren hatte. Denn diese Verluste waren ja nach dem Urteil der Partei, der Lothar angehörte, vielmehr Gewinn. [8] Ann. Palid. z. 1125 Scr. XVI S. 77, mit Bezug auf seine Siege.

heiratung mit einer Erbtochter war er zu Macht und Landbesitz gekommen, Todesfälle, die im günstigen Moment eintraten, hatten seinen Reichtum und seinen Einfluß vermehrt, durch den unbedenklichsten Egoismus hatte er weiter zu kommen gewußt[1].

Es fehlte ihm nicht an ansprechenden Zügen, auch nicht an Verdiensten: vor allem liebte er seine sächsische Heimat[2]. Ihr diente er, indem er das Vorwärtsdrängen des sächsischen Stammes nach dem Osten förderte; aber was er Sachsen zu gut unternahm, brachte schließlich ganz Deutschland Gewinn. Als König hielt er auf Ordnung im Lande und auf Manneszucht im Heer[3]. Ließ er sich im Zorn zu Taten zweckloser Grausamkeit hinreißen[4], so bewies er in anderen Fällen eine Großmut, die einen Anflug von Ritterlichkeit hat[5]. Unbestritten war seine Devotion[6]; er pflegte drei Messen täglich zu hören, beim Neubau von Königslutter sah man ihn und die Kaiserin die ersten Steine des Fundaments legen; überhaupt betrachtete er die Fürsorge für die kirchlichen Institute als eine seiner vornehmsten Pflichten[7]. Die Verehrung Bernhards war in seiner Familie heimisch[8]. Aber man würde doch irren, wenn man Verständnis für die idealen Ziele der kirchlichen Partei bei ihm erwartete: er galt als Simonist, Gold nahm er von jedermann, selbst von einem Gegenpapst[9]; seine Kirchlichkeit war also mehr durch seine politische Stellung als durch religiöse Überzeugungen

---

[1] S. Bernhardi S. 13 f. [2] Annal. Saxo z. 1137 S. 775. [3] Annal. Palid. z. 1125 S. 77; Annal. Saxo z. 1136 S. 770 f. [4] Man vgl. sein sinnloses Wüten gegen Halle, Ann. Erphesf. z. 1130 Scr. VI S. 538, gegen Augsburg (1132) Cod. Udalr. 260 S. 445; vgl. S. 123 Anmerk. 7. [5] Annal. Saxo z. 1130 S. 766. [6] Über diesen Punkt sind die sächsischen und nichtsächsischen Quellen völlig einig, s. die Zusammenstellung bei Bernhardi S. 794 Anm. 16. [7] Petr. chr. Cas. IV, 124 Scr. VII S. 838. [8] Vgl. die Bfe Bernhards an Lothars Halbbruder Simon u. an dessen Gemahlin, ep. 119 f. S. 105 f. Auch mit Richenza wechselte Bernhard Briefe, ep. 137 S. 120.

[9] Vgl. den Raub von 600 Mark Silber, die der Graf Friedrich von Stade dem Kloster Harsefeld geschenkt hatte, Ann. Stad. z. 1136 S. 323. Anselm von Gembloux und der Kanonikus von Wissehrad werfen ihm Simonie vor, der erstere bei der Erhebung Bruns II. von Köln, cont. Sigeb. z. 1132 Scr. VI S. 384; zur Sache vgl. chr. reg. Col. z. d. J. rec. II S. 68 f.; der letztere bei der Erhebung Johanns v. Prag, Cosm. cont. z. 1134 Scr. IX S. 140. Über die Gesandten Anaklets Vita Norb. 21 S. 701: Attemptantes tam prece quam pretio necnon ratione animum principis ad suum assensum inclinare. Bernhardi übersetzt: sie sparten weder Bitten noch Versprechungen (S. 466). Aber pretium heißt doch nicht Versprechung sondern Präsent. Auch Cod. Udalr. 233 S. 411 fällt ins Gewicht. Wie wäre Gebhard dazu gekommen, Lothar Geld anzubieten, wenn er nicht gewußt hätte, daß jener dafür empfänglich war?

bedingt. Als Kriegsmann war er berühmt[1]; aber wie es scheint, war er mehr ein tapferer Soldat, denn ein Feldherr[2]. Überhaupt wird ihn trotz der maßlosen Bewunderung seiner Parteigenossen niemand für einen bedeutenden Mann halten. Ihnen waren Julius Cäsar, Konstantin und Karl eben groß genug, um sie mit Lothar zu vergleichen[3]. Aber dieser überschaute nur ein enges Feld: in den Verhältnissen, die ihm von Jugend auf vertraut waren, wußte er zu handeln. Sobald er aber den gewohnten Boden verließ, wurde er unsicher: dann vermochte er weder den rechten Mann für den rechten Platz zu finden[4], noch den Moment zu erkennen, in dem es zu fordern oder nachzugeben galt. Es zeigte sich, daß ihm die Selbständigkeit des Denkens und Wollens gebrach, die für den Herrscher eines großen Reichs unerläßlich ist[5]. So heftig und hochfahrend er zu reden pflegte[6], schließlich tat er doch, was man von ihm verlangte[7]. Nicht nur die Kaiserin Richenza hat ihn

---

[1] Vgl. die von Bernhardi S. 794 Anm. 14 zusammengetragenen Stellen.

[2] Der Zug gegen Böhmen i. J. 1126 mißglückte vollständig, S. Ptr. Erph. cont. Ekk. z. 1125 f. S. 34 f.; Ann. Rosenv. Scr. XVI S. 104; Patherbr. S. 148; Otto Fris. Gesta Frid. I, 21 S. 27 f.; Anselm. Gembl. Cont. Sig. z. 1126 Scr. VI S. 380; Annal. Saxo z. d. J. Scr. VI S. 763. Vor Nürnberg 1127 schwächte Lothar durch die Entlassung der Böhmen sein Heer in dem Augenblick, wo die Entscheidung bevorstand, Otto Fris. Gesta Frid. I, 17 f. S. 25 f. Der Erfolg war auch hier eine Niederlage. Man wird in beiden Fällen Lothar nicht von der Schuld der Niederlage freisprechen können.

[3] Ann. Patherbr. z. 1125 S. 146; Palid. z. 1125 S. 77; vgl. auch das von Wattenbach, Anzeiger f. Kunde der d. Vorzeit XX S. 100 herausgegebene Gedicht v. 11 f. Dagegen urteilt sehr ungünstig über L. der Kanon. v. Wissehrad, s. Cont. Cosm. z. J. 1126 Scr. IX S. 132. Aber bei ihm spricht nur der Haß des Tschechen.

[4] Die Erhebung Brunos von Köln z. B. war ein Mißgriff, ebenso die Wahl Liethards von Cambrai, und die durch Lothar vermittelte Wiedereinsetzung Ottos von Halberstadt, Annal. Saxo z. 1131 S. 767, vgl. UB. d. H. Halberst. I S. 148 Nr. 178. Die letzteren beiden wurden wieder abgesetzt. Der bedeutendste Mann, der unter Lothars Mitwirkung zu einem Bistum kam, war Norbert. Aber man wird bezweifeln dürfen, ob gerade er der EB. war, den Magdeburg bedurfte: mir scheint, daß seine Verwaltung recht wenig förderlich gewesen ist.

[5] Selbst Bernhardi, der Lothar eher zu günstig, als zu ungünstig beurteilt, tadelt seine Schwäche, S. 425. Jastrow, dessen Beurteilung Lothars mir überhaupt richtiger erscheint, als die herkömmliche Bewunderung, bemerkt treffend, daß der alte Mann in dem Streben nach Selbständigkeit über Ansätze nicht hinauskam (S. 335; vgl. S. 349).

[6] Bernh. ep. 140 S. 122; 150, 2 S. 128; vgl. S. 122 Anm. 4.

[7] Bezeichnend ist hier z. B. seine Wut über die wendischen Reiter Heinrichs von Stade, die er alle hängen lassen will, denen er aber auf das Zureden seiner Umgebung kein Haar krümmt, Chronogr. Corb. z. 1114 S.

mehr als billig beherrscht[1], er war überhaupt für Seiteneinflüsse zugänglich[2], selbst seine Schreiber wußten ihn zu lenken[3]. Besonders fehlte es ihm an eigenen politischen Gedanken: daß er sächsischer Herzog war, hatte ihn der kirchlichen Partei zugeführt; mit ihr ging er, auch nachdem er König geworden war, ohne daß er sein Handeln mit seiner veränderten Stellung ins Gleichgewicht brachte[4].

---

43 f.; vgl. auch sein Verhalten gegen Albero von Trier, Gesta Alber. 13 Scr. VIII S. 250, und die Art, wie Bernhard an den Kaiser zu schreiben sich herausnahm ep. 140 S. 122. [1] Vgl. Cod. Udalr. 251 S. 434, wo Brun von Augsburg ihm rund heraus schreibt, quatenus in hoc tam magno negotio christianissimae coniugis vestrae .. et religiosorum virorum consilium habeatis. Vgl. Wibaldi ep. 5 S. 80, 8 f. S. 82. Auch Papst Anaklet trug kein Bedenken der Königin zu schreiben: Quod totius regni regimen .. de tua potissimum dicitur moderatione pendere, Baron. z. 1130 Nr. 22 S. 422. Sie mischte sich übrigens nicht nur in die Kirchenpolitik, vgl. Bernh. ep. 137 S. 120; Chr. Goz. II, 20 Scr. X S. 155; Ann. Saxo z. 1134, Ann. Magdb. z. 1134. Scr. XVI S. 185. [2] Das hielt ihm Bernhard mehrfach vor ep. 139, 2 S. 121; 140, 1 S. 121 f. Einfluß Norberts behauptet V. Norb. 21 S. 701. Es ist einleuchtend, daß es für das Schwanken in Lothars Haltung beachtet werden muß. [3] Hugo Metell. Bf. an Embrich bei Mascov. Comment. de reb. imp. sub Loth. et Conr. S. 371: Dictum est, in manu tua consilium regis esse. Er beruft sich auf den Abt Adam von Ebrach, dessen Zeugnis gelten mag. Hugo Metellus selbst war ein bodenloser Schwätzer.

[4] Hampe hat in d. Hist. Z. Bd. 93 S. 393 die im Texte im wesentlichen wiederholte, an einigen Stellen ergänzte Charakteristik Lothars angegriffen. Ich lasse die Art seiner Polemik auf sich beruhen, streite mich auch nicht über einzelne Worte und Wendungen, suche dagegen den sachlichen Gegensatz zu erfassen. Er bezieht sich auf 4 Punkte: 1. Hampe sieht in Lothar einen selbständigeren Charakter, als ich es tue; denn er findet ihn zu niedrig eingeschätzt, indem ich urteile, daß er nicht selbständig zu handeln verstand. Zur Erleichterung der Polemik macht er aus dieser Behauptung die andere „völliger Willenlosigkeit“ Lothars, um dem Bilde des „willenlosen“ Königs dann das richtige gegenüber zu stellen. Dabei hört man von „manchen Zügen der Schwäche, des bedächtigen Alters, der Rücksichtnahme auf die Art seines Emporkommens, von Einflüssen seiner Gemahlin und anderer ihm nahestehenden Persönlichkeiten“. Faßt man diese Züge zusammen, so wird man sich Lothar zwar nicht „als völlig willenlos“ vorstellen, aber ich weiß nicht, ob man zu einem andern Urteil kommen kann, als: daß es Lothar an derjenigen Selbständigkeit gebrach, die für einen Herrscher notwendig ist. Das ist aber genau das Urteil, das ich über Lothar fällte. Hampes Polemik hat nicht dargetan, daß es irrig ist. — 2. Hampe tadelt, daß ich Lothar für angesteckt von der auri sacra fames halte. Allein seine Beweise scheinen mir alles eher als überzeugend. Von den 600 Mark Silber der Ann. Stad. (s. S. 122 Anm. 9) erklärt er, sie tuen wenig zur Sache; die Stelle Vita Norb. 21 versteht er wie Bernhardi, d. h. er deutet sie um, statt sie zu nehmen, wie sie lautet. Und

Er schien recht eigens dazu gemacht, von einem so verschlagenen

---

ebenso leicht wird er mit den Aussagen Anselms und des Kanonikus von Wissehrad fertig. Aber auf diese Weise läßt sich das zusammen stimmende Zeugnis von vier voneinander unabhängigen Quellen nicht beseitigen: ihr Zusammentreffen beweist mindestens, daß Lothar nach dem Urteil der Zeitgenossen dem Golde gegenüber schwach war. Ist es zulässig, zu sagen, sie haben sich getäuscht, da uns jeder Beweis für das Gegenteil mangelt? — 3. Hampe ist unzufrieden mit meiner Beurteilung der Feldherrngröße Lothars. Ich habe gesagt: „Als Kriegsmann war er berühmt, aber wie es scheint, war er mehr ein tapferer Soldat, denn ein Feldherr." Aus diesen Sätzen macht Hampe zuerst, daß ich ihm die Feldherrngabe abspreche, ein halbes Dutzend Zeilen weiter ist daraus schon „Unfähigkeit Lothars" geworden. Ich kann nicht finden, daß diese Kunst der Polemik beweiskräftig ist. Aber auch was Hampe sonst sagt, verschlägt nicht viel; denn es läuft darauf hinaus, daß man aus Lothars Niederlagen nichts folgern darf, da wir die Lage der Verhältnisse im einzelnen nicht kennen. Gewiß ist diese Zurückhaltung sehr am Platze. Aber deshalb eben habe ich gesagt: ein berühmter Kriegsmann; doch, wie es scheint, mehr Soldat als Feldherr. Ich kann nicht finden, daß Hampe dies zurückhaltende Urteil widerlegt hat, er hat es nur entstellt. Endlich 4. Lothar der Politiker. Hampe ist entrüstet, daß ich dem König jeden eigenen politischen Gedanken absprach; er selbst findet einen fruchtbaren politischen Gedanken darin, daß Lothar die Hausmachtstendenzen, die sich bisher im engeren Rahmen des sächsischen Herzogtums abgespielt hatten, auf das Reich übertrug. Der Gedanke ist nicht neu; Bernhardi hat ihn längst ausgesprochen, S. 123. Aber als fruchtbar hat Bernhardi ihn nicht bezeichnet. Er hat mit Recht daran erinnert, daß er die Ursache großen Unheils geworden ist. War das aber der Fall — und wer kann es bestreiten? — ist dann nicht der Beweis geliefert, daß in jenem Gedanken ein Fehler lag? Lothar ließ die Kräfte des Widerstandes, die er wach rief, außer Ansatz, er unterließ es, seine eigene Macht ihnen gegenüber richtig abzuwägen und machte sich deshalb kein Bild von den Folgen seiner Handlungen. In dem allen aber liegt der Beweis, daß er nicht als großer Politiker handelte. Er beharrte, nachdem er König war, in der Richtung, die er als Herzog verfolgt hatte: Stärkung der eigenen Hausmacht; aber er glich diesen Gedanken nicht aus mit der neuen Stellung, die er als König hatte. Er versagte also als Politiker. Mit dem Erwerb der mathildischen Güter steht es nicht anders: auch hier fuhr Lothar zu, ohne sich die Folgen zu vergegenwärtigen, die aus der Art, wie er handelte, entspringen mußten. Worin anders aber besteht die Größe des Politikers, als in der Voraussicht der Folgen? Wie mich dünkt, beweist auch dieser Vorgang, daß es dem König am wichtigsten gebrach: am politischen Gedanken. In Hampes eigener Darstellung ist Lothars Größe sehr zusammengeschrumpft. Hier erhebt er sich zwar über die Mittelmäßigkeit der Laienfürsten, aber es gebricht ihm an Größe und seine Zugeständnisse erscheinen nicht nur schwächlich, sondern sind es auch. Das ist alles richtig; es wird bestehen bleiben; der Wechsel auf Ruhm in einer nicht eingetretenen Zukunft, den Hampe Lothar schließlich ausstellt, wird daran nichts ändern.

Politiker wie Adalbert beherrscht zu werden. Dieser hielt denn auch seine Zeit für gekommen. Er blieb nach der Wahl in der Umgebung des Königs. Die Kanzlei Heinrichs V. wurde aufgelöst[1]. Adalbert wußte, daß die alten Kanzleibeamten eifersüchtig über die Rechte des Reichs wachten[2]. Ihr Einfluß sollte beseitigt werden; denn diesen König wollte er allein beherrschen.

In der kirchlichen Haltung Lothars während der nächsten Zeit erkennt man sofort seine Hand[3].

Drei Tage nach der Königswahl starb Bischof Udalrich von Eichstätt. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß Lothar dem getroffenen Einverständnis gemäß handelte; ohne daß er zugegen gewesen wäre, wurde ein neuer Bischof gewählt[4]. Einige Monate später erledigte sich durch den Tod Rugers von Magdeburg die wichtigste geistliche Stelle in Niederdeutschland[5]. Hier kamen Lothars Interessen direkt in Betracht; demgemäß traf er Fürsorge, daß sie seinen Wünschen gemäß besetzt würde. Aber bezeichnend genug glaubte er das Seine getan zu haben, wenn er sich in den Vorverhandlungen mit den Wählern verständigte und sie bestimmte, einen seiner Verwandten, Konrad von Querfurt, zu wählen, einen Jüngling, der kanonisch nicht gewählt werden konnte: an die Stelle des offenen Rechts trat die unkontrollierbare persönliche Einwirkung. In der Wahl, die wieder ohne den König stattfand,

---

[1] Mit dem Regierungsantritt Lothars verschwindet der Kanzler; es fungieren der Archidiakon Embrich, der Notar Anno u. a. an Stelle Adalberts, des Erzkanzlers, s. Stumpf S. 275 u. vgl. Bresslau, Urk.-Lehre I S. 354 ff.; Schultze, Die Urk. Lothars S. 3 ff. [2] Vgl. Wibald ep. 374 S. 502.

[3] Vgl. Friedberg a. a. O.; Bernheim, Lothar u. das Wormser Concord. 1874 S. 25 ff.; Volkmar in d. Forsch. XXVI S. 435 ff.; Schäfer S. 29.

[4] Nachrichten über die einzelnen Vorgänge fehlen; sicher ist aber, daß Gebhard im Sept. oder Anfang Oktober gewählt wurde; denn Mitte Oktober war er als electus auf der Mainzer Synode, Cod. Udalr. 233 S. 408; sicher ist ferner, daß er Ende Nov. noch nicht konsekriert war, M.B. 29, 1 S. 248 Nr. 450. Der Aufenthalt am Hof Ende Nov. wird von Bernhardi aus der Absicht, die Investitur zu erlangen, erklärt, S. 106 Anm. 5, eine Annahme, gegen die sich nichts einwenden läßt. Dagegen ist Bernhardis Urteil, Lothar habe hier unzweifelhaft gemäß den Bestimmungen des Wormser Konkordats verfahren, nur in so weit richtig, als es sich um die Folge: Investitur, Weihe, handelt: der rechtmäßige Einfluß des Königs auf die Wahl wurde nicht ausgeübt.

[5] Wir sind über die wichtigen Vorgänge, die sich an Rugers Tod, 19. oder 20. Dez. 1125, anknüpfen, gut unterrichtet durch die freilich nicht völlig übereinstimmenden Nachrichten der Gesta a.ep. Magd. 26 f. Scr. XIV S. 412 u. 415; Fund. Grat. Dei 7 Scr. XX S. 689; Vita Norb. 18 Scr. XII S. 693 f.; Ann. Saxo z. 1126 Scr. VI S. 763; Mir. s. Mar. Laud. III, 9 Scr. XII S. 660, wozu noch einige Notizen in annalistischen Quellen kommen.

trat ein, was zu erwarten war: Protest gegen Konrad, trotzdem Wahl desselben durch die Majorität, Gegenwahl von seiten der Minorität. Nun mußte die Sache vor Lothar kommen: auf einem Hoftag zu Magdeburg Ostern 1126 suchte er die Parteien zu einer Verständigung zu bewegen[1]. Aber vergeblich; obgleich sein Recht, jetzt die Entscheidung herbeizuführen, zweifellos war, verzichtete er darauf, von ihm Gebrauch zu machen, und behielt die Ordnung der Angelegenheit den päpstlichen Legaten vor, die sich auf dem Wege nach Deutschland befanden[2]. Diese verständigten sich im Juni 1126 in Speier mit Adalbert über die Person des neuen Erzbischofs. Lothar mußte sich entschließen, seinen Vetter zum Rücktritt zu bewegen[3]; dann überließ man ihm in der Wahlversammlung den gemeinsamen Kandidaten der Legaten[4] und des Erzbischofs[5] zu nominieren. Der Kardinal Gerard bestätigte namens des Papstes den Vorschlag des Königs. So ist Abt Norbert von Prémontré Erzbischof von Magdeburg geworden. Kann man sagen, daß die Entscheidung der zwiespältigen Wahl vom König getroffen wurde? Es wurde vielmehr das vollzogen, was an der Kurie geplant war. Die Freiheit der Kirche, wie Adalbert sie sich dachte, war auch diesmal gewahrt.

Die Eichstätter und Magdeburger Wahl waren mit nichten Ausnahmefälle. So viel wir wissen, hat Lothar bei keiner einzigen Bischofswahl der nächsten Jahre von dem Rechte Gebrauch ge-

---

[1] Gesta a.e. Magdb. 27 S. 415. Ann. s. Disib. z. 1126 Scr. XVII S. 23. Annal. Saxo z. 1126 S. 763. [2] Über einen Punkt gehen die Nachrichten auseinander. Nach den Gesta a.e. Magdb. luden die Legaten die hadernden Wähler nach Speier; nach dem sächsischen Annalisten folgten sie dem Willen und Rat des Königs, indem sie sich nach Speier begaben; nach Hermann von Laon entschlossen sie sich selbst, die Legaten aufzusuchen; die Biographie Norberts sagt nicht geradezu, daß der König sie nach Speier beschied, aber diese Annahme ergibt sich aus dem Zusammenhang. Wie mich dünkt, liegt kein Grund vor, die Angabe der Gesta außer acht zu lassen.

[3] Seine Wahl war unmöglich nicht nur wegen seiner Jugend und seines untergeordneten Ranges, sondern auch wegen Simonie. Die Nachricht Hermanns von Laon über einen bei den Legaten gemachten Bestechungsversuch hat doch recht viel Wahrscheinlichkeit. [4] Norbert war Ende Februar 1126 in Rom, Vita Norb. 15 S. 689, J.W. 7246, dort wird seine Erhebung zum Erzbischof beschlossen worden sein. Zum Beweis genügt der Umstand, daß sich Norbert zur rechten Zeit in Speier einfand. Daß sein Biograph nicht ohne Wunder auskommt, ist nicht weiter auffällig c. 15 S. 690. Übrigens weiß auch er, daß der König auf den Rat der Legaten handelte c. 18 S. 694.

[5] Vita Norb. 18 S. 694. Neben ihm wird Albero von Montreuil, der spätere Erzbischof von Trier genannt.

macht, das ihm nach dem Wormser Privilegium eignete, daß die Wahlen in seiner Gegenwart stattfanden[1]. Er hat darauf verzichtet, den Einfluß auf die Zusammensetzung des Episkopats auszuüben, zu dem er befugt und als Träger der Krone verpflichtet war. Was die kirchlichen Führer so lange erstrebt hatten, geschah: die Bischöfe wurden frei gewählt; Lothar hatte selbst dann nichts einzuwenden, wenn die Wahl auf Fremde fiel. Norbert ist nicht der einzige Mönch aus einem französischen Kloster gewesen, der in den Kreis der geistlichen Fürsten des Reichs eintrat; auch Ursio von Verdun war vor seiner Erhebung französischer Abt[2]. War zu leugnen, daß die Freiheit der Kirche für die Sicherheit des Reichs gefährlich werden konnte?

Daß Lothar die Leistung des Lehnseides forderte, wird in keinem einzigen Fall erwähnt; vielleicht ist es zufällig, wahrscheinlicher ist doch, daß er auch hierbei den Wünschen der kirchlichen Führer entgegenkam[3]. Dagegen ist es feste Regel geblieben, daß

---

[1] I. J. 1126 wurden Bischöfe: Sigfrid von Speier, Meingot von Merseburg, Heinrich von Olmütz, Kuno von Regensburg u. Heinrich von Toul; überliefert ist die Anwesenheit des Königs in keinem Fall, möglich ist sie bei der Wahl Sigfrids und der Heinrichs von Toul, ausgeschlossen bei der Meingots, die im Juni stattfand (chr. ep. Merseb. 14 Scr. X S. 188), während der König sich am Rhein aufhielt, bei der Heinrichs von Olmütz, die am 22. März (Can. Wissegr. z. d. J. Scr. IX S. 133; Ann. Grad. Scr. XVII S. 649) und bei der Kunos, die zwischen d. 3. März u. 16. Mai stattfand (Rup. de vita Cun. Scr. XII S. 638). I. J. 1127: Meginher v. Trier, Beteiligung des Königs nicht erwähnt; Ekbert von Münster, Einwirkung des Königs ist unwahrscheinlich, da er 1127 sich in Zwiespalt mit Friedrich von Köln befand, Ekbert aber Dekan und Schulmeister in Köln war, Chron. reg. Col. z. 1127 S. 65 vgl. Rec. II z. 1132 S. 69; Gesta abb. Trud. XI, 15 Scr. X S. 304; Ulrich von Konstanz, Anwesenheit Lothars unmöglich; Bernhard von Paderborn, ebenso. Über Würzburg s. u. I. J. 1128: Alexander von Lüttich, der König war nicht anwesend. Andreas von Utrecht; die Wahl in Gegenwart des Königs ist unmöglich. I. J. 1129: Anselm von Havelberg. Seine Erhebung scheint ein Werk Norberts gewesen zu sein. Ursio von Verdun, Beteiligung des Königs an der Wahl ist ausgeschlossen. I. J. 1130: Bernhard von Hildesheim. Der Bericht des Chron. ep. Hild. 20 Scr. VII S. 855 schließt die Beteiligung des Königs aus; vgl. Transl. Godeh. Scr. XII S. 641. Brun, der spätere EB. v. Köln, wurde am 7. Dez. in Trier gewählt; die Beteiligung des Königs ist ausgeschlossen. Die Konsequenz, mit der Lothar bei den Bischofswahlen fehlte, zeigt, daß hier nicht ein Spiel des Zufalls vorliegt: man kann nur annehmen, daß Lothar so handelte, weil er der Freiheit der Kirche Raum lassen wollte. [2] Er war Abt von S. Denis in Rheims, Gest. ep. Vird. 28 S. 507. [3] Der Eidesleistung wird nur einmal gedacht, bei der Investitur Norberts, Gesta a.e. Magdb. 26 S. 412, hier ist aber der Ausdruck sacra-

die Investitur der Weihe voranging[1]. In diesem Punkte behauptete sich also der bisherige Rechtszustand. Die Bedenken, die gegen die Änderung oder Erschütterung desselben sprachen, waren zu groß und zu offenkundig, als daß sie wirkungslos hätten bleiben können.

Nicht die Freiheit der Bischofswahlen allein charakterisiert den Wandel der kirchlichen Dinge, der in den ersten Jahren Lothars eintrat. Man bemerkt vielmehr, daß das Eingreifen der Krone in die kirchlichen Verhältnisse überhaupt aussetzte. Als die vielen Gegner Gottfrieds von Trier mit Hilfe eines päpstlichen Legaten i. J. 1127 das lange erstrebte Ziel erreichten, den von Heinrich V. erhobenen Erzbischof zum Rücktritt zu nötigen, fand Lothar ebensowenig Grund, sich der Sache anzunehmen[2], wie zwei Jahre später, als Heinrich von Verdun in ähnlicher Weise aus seinem Amte gedrängt wurde. Nicht einmal zu einer Einsprache dagegen raffte er sich auf, daß die entscheidende Synode jenseits der Grenzen des Reichs zu Châlons s. M. stattfand[3]. In Halberstadt wurde im Jahr 1128 Bischof Otto auf Grund falscher Anklagen von

---

mentum gebraucht. Die Nachricht des Kanonikus von Wissehrad z. 1135 Scr. IX S. 141 über die Investitur Johanns von Prag mit Ring und Stab widerspricht der ganzen Sachlage so sehr, daß man sie für unglaubwürdig halten muß.

[1] Bei der Erhebung Norberts folgt der Wahl die Investitur, dieser die Inthronisation und acht Tage später die Weihe, Gest. a.e. Magdb. 26 S. 412. Ebenso bei der Wahl Meingots von Merseburg, chr. ep. Merseb. 14 Scr. X S. 188, und Alexanders von Lüttich, Ann. s. Disib. z. 1128 Scr. XVII S. 24. Ursio von Verdun ging nach der Wahl an den Hof gratia suae confirmationis (Gesta 28 S. 507). Geweiht war er damals noch nicht, wurde es überhaupt nie. Über Gebhard v. Eichstätt s. S. 126 Anm. 4. Diese Fälle genügen, um eine Regel zu beweisen. Vgl. Gesta Nicol. ep. Camer. 2, 8 Scr. XIV S. 228: die Wahl ist nicht rechtskräftig, nisi ipse — der König — laudaverit et electum receperit eique donum fecerit, ut regius mos exigit.

[2] Vgl. oben S. 91; die Darstellungen Gesta Trev. cont. 26 Scr. VIII S. 198 und Gesta Godefr. 1 ff. ib. S. 200 gehen im Urteil sehr weit auseinander; daß die gregorianisch Gesinnten sich zu G.'s Gegnern hielten, beweist die Haltung Meginhers.

[3] Über die langwierige Angelegenheit berichtet von unverhüllt gegnerischem Standpunkt aus Laur. Gesta ep. Vird. 25 ff. Scr. X S. 504 ff. Notizen auch in d. Ann. s. Vit. S. 527 u. s. Disib. S. 24; endlich sind eine Anzahl Briefe erhalten J.W. 7192; 7213; 7294; ep. Mog. 47 S. 395. Wie mich dünkt, muß man von dem Urteil des Laurentius gänzlich absehen: aus seiner eigenen Darstellung (c. 27) und aus dem Verhalten Bernhards in Châlons ergibt sich, daß die Vorwürfe gegen die sittliche Haltung Heinrichs Verleumdungen waren. Der Grund des Gegensatzes war von Anfang an seine Erhebung durch den Kaiser (Laur. c. 24); demgemäß kam der Widerspruch erst nach dem Tode Heinrichs V. zum Ziel (c. 26 f.).

Honorius II. abgesetzt[1]; es geschah wahrscheinlich Adalbert von Mainz zu Dienst; denn dieser war ein alter Gegner Ottos[2]. Lothar war von dessen Unschuld überzeugt[3]; aber er tat nichts, um ihn zu schirmen[4]. Als bei der Erledigung des Bistums Cambrai i. J. 1130 die Parteien sich nicht zu einigen vermochten, ließ Lothar den Dingen wieder ihren Lauf, ohne etwas zu tun; das Bistum blieb Jahr und Tag unbesetzt[5].

Nichts aber wirft ein schärferes Licht auf die Verhältnisse als die Weise, wie er den Intriguen Adalberts von Mainz im Streit um das Bistum Würzburg freie Bahn ließ[6].

Die Angelegenheit reichte in die letzten Jahre Heinrichs V. zurück. Am 28. Dezember 1121 war der alte Kampfgenosse Heinrichs IV., Bischof Erlung, gestorben. Über die Wiederbesetzung seiner Stelle kam es zum Zwiespalt zwischen den Wählern, der sich mit dem Gegensatz zwischen Heinrich V. und Adalbert von Mainz komplizierte. Der Kaiser veranlaßte die Wahl des sehr jugendlichen Gebhard von Henneberg, der noch Laie war und sich zur Vollendung seiner Studien in Frankreich befand. Er erhielt unmittelbar nach der Wahl die Investitur. Aber die Wahl war nicht einhellig: die Gegner Gebhards fanden auffälligerweise einen Rückhalt an des Kaisers Neffen, Friedrich und Konrad von Schwaben, und wagten daraufhin den Würzburger Diakon Rugger zum Gegenbischof zu wählen. Für ihn erklärte sich Erzbischof Adalbert; im Einverständnis mit den päpstlichen Legaten erteilte er ihm die

---

[1] Quellen für die Halberstädter Sache sind die von Schmidt im UB. des Hochstifts Halberstadt I S. 128 ff. zusammengestellten Dokumente; zur Ergänzung dienen Gesta ep. Halberst. Scr. XXIII S. 105 f. und Gerhoh de sim. S. 270. Daß die Anklage grundlos war, behaupten die Annal. s. Disib. z. 1129 und die Contin. Ekkeh. s. Petri Erph. z. 1128 S. 36. Das Absetzungsurteil bestätigt es; denn es gründet sich nur darauf, daß Otto für die Weihe der Kirche in Deutschenthal bei Halle 30 Solidi erhalten habe. Wie das zu beurteilen ist, zeigt Gerhoh, der bemerkt, Otto habe das Geld sub pretentu servitii gefordert, es handelte sich also um eine herkömmliche Abgabe.

[2] Er hat schon 1123 gegen die Wahl Ottos Einwendungen erhoben UB. I S. 129 Nr. 157; offenbar sah er in dem Freunde Ottos von Bamberg keinen Gesinnungsgenossen. [3] Vgl. Ep. Bamb. 29 S. 524. [4] Doch vgl. unten S. 147. [5] Chr. s. Andr. Cam. 36 Scr. VII S. 549; Ann. Cam. z. 1130 Scr. XVI S. 514. [6] Hauptquelle ist der eigene Bericht Gebhards Cod. Udalr. 233 S. 405 ff.; sonstige Briefe im Cod. Udalr. (213, 226—231), die Erzählung im Chron. Ekkehardi u. Notizen in den Ann. Herbip., s. Disib., s. Petr. Erphesf. dienen zur Ergänzung. Von den Briefen hielt Jaffé 234 f. für Schulübungen. E. Schaus hat sie als echt verteidigt, H. VJSchr. 1898 S. 222 ff.

Konsekration. Die Frage war, wie ersichtlich, von prinzipieller Bedeutung[1]: was sollte gelten, die Investitur oder die Konsekration? die Handlung des Königs oder die des Erzbischofs? Beide Prätendenten suchten sich in Besitz zu setzen: während Gebhard Würzburg inne hatte, wurde Rugger, der in Schwarzach residierte, in dem am Neckar gelegenen Teil der Diözese anerkannt.

So lange Heinrich V. lebte, war nicht daran zu denken, daß der Kandidat Adalberts Recht erhielt. Denn die Kurie mußte mit der Macht des Kaisers rechnen; wie hätte sie den Frieden aufs Spiel setzen sollen, um den Erzbischof zu unterstützen, dessen Recht mehr als zweifelhaft war[2]? Die Sache blieb also in der Schwebe. Als Rugger im Sommer 1125 starb, schien Adalbert geneigt, den langen Streit durch die Anerkennung Gebhards zu beendigen. Auf der Mainzer Synode v. 18. Oktober dieses Jahres sagte er ihm die Konsekration zu[3]. Aber unmittelbar danach änderte er seine Stellung; zugleich erhoben sich die Gegner Gebhards im Würzburger Bistum. Während sie sich der Stadt bemächtigten und sie gegen die Versuche Gebhards, sie zurückzuerobern, behaupteten, wirkte er an der Kurie gegen ihn. Er hatte Erfolg: Honorius II. erließ am 4. März 1126 einen Entscheid, der dem von Heinrich V. Investierten das Bistum entzog[4]. Gebhard hatte, ohne den päpstlichen Erlaß zu kennen, an Lothar appelliert. Aber wenn er hoffte, daß der neue König auf die von seinem Vorgänger vollzogene Investitur Rücksicht nehmen würde, so befand

---

[1] So betrachtete sie Adalbert, s. seinen Brief C. U. 213 S. 386: Die Konsekration Ruggers sollte dazu beitragen, daß der lange Streit um die Freiheit der Kirche votivum sortiatur effectum. Demgemäß war der Legat willens, Otto von Bamberg zu suspendieren, da er zur Assistenz bei der Konsekration nicht erschienen war. Bernhardi erhebt Bedenken gegen die Echtheit des Briefes S. 105, 1. Aber sollte der Brief eine Stilübung sein, dann wäre die Abweichung von Ekkehard, dessen Bericht doch die Grundlage bilden würde, unverständlich. Vgl. ep. Bamb. 25 S. 519 an den Papst: Ut in .. Rokkero opus eclesie cognoscere dignemini; sein Unterliegen würde die Freiheit der Kirche ersticken. [2] Bernhardi irrt, wenn er Rugger als den im Besitz befindlichen Bischof betrachtet, und urteilt, daß Gebhard nicht habe aufkommen können (S. 105). Daß ihn Wilhelm von Präneste zum Priester weihte, und seine Wahl für kanonisch erklärte, C. U. 233 S. 408, zeigt augenfällig, daß, so lange Heinrich lebte, die Angelegenheit römischerseits in einem ihm günstigen Sinn behandelt wurde; vgl. Ekkeh. z. 1122.

[3] Brief an Otto v. Bamberg, C. U. 226 S. 398; Bericht Gebhards S. 408.

[4] C.U. 227 S. 399, über das Datum s. J.W. 7248. Der Brief ist eine auf Grund einer Anfrage, d. h. eines Berichts Adalberts getroffene Entscheidung, die nach Beratung mit den Kardinälen erlassen ist.

er sich in arger Täuschung. Überdies erleichterte der unzeitige Eifer seiner Freunde, die im unglücklichsten Moment zu den Waffen griffen, seinen Gegnern das Spiel: Lothar überließ Adalbert und dem Legaten Gerard die Entscheidung, er selbst begnügte sich mit der Rolle des Zeugen[1]. Die beiden Prälaten verhängten nunmehr in Anwesenheit des Königs zu Straßburg den Bann über Gebhard und verkündeten die Sentenz kurz danach, wieder in Gegenwart des Königs, in Würzburg[2]. Auf Grund der päpstlichen Entscheidung hatte Gerard eine Neuwahl bereits ausgeschrieben[3]; sie unterblieb jedoch, da man sich über einen gemeinsamen Kandidaten nicht verständigen konnte. Es läßt sich nicht sehen, ob hier ein Gegensatz zwischen Lothar und Adalbert spielte, oder etwa zwischen Adalbert und dem Legaten[4]. Genug: Adalbert wurde bedenklich, ob nicht die Sache ein ihm unerwünschtes Ende nehmen würde. Er entschloß sich also zu dem Versuch, mit Gebhard zu einer Verständigung zu kommen: er machte ihm den fast unglaublichen Vorschlag, durch eine große Geldzahlung seine Anerkennung zu erlangen. Gebhard, der den Vorschlag wohl nur für eine Falle hielt, ging nicht darauf ein, sondern publizierte eine Darstellung der ganzen Angelegenheit. Hoffte er dadurch Lothar zu nötigen aus seiner Zurückhaltung herauszutreten? Die Hoffnung war

---

[1] Auch das Anerbieten einer Geldsumme vermochte ihn nicht umzustimmen, C. U. 233 S. 411; er war offenbar Adalbert gegenüber gebunden.

[2] C. U. 230 S. 402. Sommer 1126. Auf diese Exkommunikation bezieht Schaus die beiden Briefe 234 u. 235. Sie passen insofern in die Lage, als Gebhard auf den Rat des EB. sich entschlossen hatte, die päpstliche Entscheidung anzurufen. Er würde nach der Exkommunikation seinem Schritt nur eine gegen den EB. gerichtete Wendung gegeben haben. Allein die Bedenken, die aus den Briefen selbst erwachsen, sind von Schaus nicht beseitigt. Daß der Erlaß vom 4. März nur den Fall der noch unentschiedenen Sache schaffen sollte, paßt nicht zu seinem Wortlaut und paßt noch weniger zu der Erklärung des EB. in Würzburg: quomodo, quibus de causis quove ordine Romana ecclesia eum a communione ecclesiae sequestrasset, C. U. 230 S. 402. Danach war die Sache entschieden. Dagegen verstößt weiter im angeblichen Papstbrief die Erinnerung: Adimi episcopo episcopatum non debere antequam causae eius exitus appareat S. 412. Ebenso ist Adalberts Behauptung, eine Wahl habe überhaupt nicht stattgefunden, unvereinbar mit Gebhards Bericht S. 407. Ich trage deshalb Bedenken, die Briefe zu benützen. [3] C. U. 228 S. 399.

[4] Das letztere scheint mir viel wahrscheinlicher. Denn nach C. U. 228 S. 400 u. 229 S. 401 ist offenkundig, daß Adalbert dem Legaten entgegenarbeitete: dieser drängte: Sofort eine Neuwahl! jener warnte: Keine festinata et indiscreta rei praecipitatio sondern consulta et considerata dilatio! Auch Knöpfler V S. 396 denkt an einen Widerspruch zwischen den beiden Prälaten.

wieder vergeblich: der König ließ auch jetzt den Mann schalten, dem er die Krone verdankte: Weihnachten 1127 wurde der Erfurter Propst Embrich von Leiningen, der seit dem Regierungsantritt Lothars unter Adalbert in der Kanzlei gearbeitet hatte, zum Bischof von Würzburg gewählt[1]. Wer möchte zweifeln, daß er seine Stellung dem Erzbischof verdankte? Gebhard scheint nach einiger Zeit resigniert zu haben[2].

Ein einziges Mal traf Lothar, dem Einfluß der Königin folgend, eine Maßregel, die von der kirchlichen Partei, die ihn leitete, nicht gebilligt wurde. Es war in Straßburg. Auch dort reichte der Streit lange zurück: Noch unter Heinrich V. war der dortige Bischof Konrad seiner Stellung entsetzt und verjagt worden[3]. Zum Nachfolger hatte er den Bamberger Kanonikus Brun erhalten. Ohne Zweifel hatte der Kaiser seine Wahl durchgesetzt: denn er wird einen politisch zuverlässigen Mann in ihm gesehen haben. Aber auch ein so ausgesprochener kirchlicher Parteimann wie Gerhoh schätzte Brun; er war nahe mit ihm befreundet und rühmte ihn als klugen, literarisch gebildeten Mann[4]. Sein kirchliches Verhalten muß demnach vorwurfsfrei gewesen sein; man darf ihn wohl als Gesinnungsgenossen Ottos von Bamberg betrachten. Konrads Vertreibung und Bruns Erhebung gereichten Adalbert zum größten Anstoß. Er tat alles, um Papst Kalixt zum Einschreiten zu bewegen[5]. Aber so lange Heinrich lebte, fehlte seinen Mühen der Erfolg; Brun blieb unangefochten im Besitz des Bistums. Mit des Kaisers Tod jedoch war er verloren. Nun hat nicht der Papst sondern der neue König sich wider ihn erklärt; es war eine der ersten Taten Lothars, daß er ihn aus Straßburg verjagte[6].

---

[1] Ann. s. Disib. z. 1128 S. 24; s. Petr. Erph. Cont. Ekkeh. S. 35; Ann. Erphesf. Scr. VI S. 537. Bernhardi S. 137 urteilt, daß allem Anschein nach die Wahl unter dem unmittelbaren Einfluß des Königs stattfand. Mir scheint der Einfluß Adalberts viel wahrscheinlicher: Embrich war ein Kleriker seiner Diözese, der ein paar Jahre lang als sein Untergebener in der Kanzlei gearbeitet hatte, s. S. 126 Anm. 1. [2] Ann. Herbip. z. 1125 Scr. XVI S. 2: Episcopatum quinto demum anno reliquit. Dadurch wird er die Aufhebung des Bannes erreicht haben. Sie erfolgte spätestens 1129. Denn in diesem Jahre unterschrieb Gebhard eine Urkunde des EB., Nass. UB. I S. 107 Nr. 178. Trägt er hier den Titel Herbipol. episc., so sieht man, daß man ihm auch sonst entgegenkam. [3] Ep. Mog. 46 S. 393 f.; Ann. s. Disib. z. 1122 Scr. XVII S. 23; Ann. Marbac. z. 1123 S. 41; Annal. Saxo z. 1123 Scr. VI S. 759. [4] De glor. et hon. 12, 6 Migne 194 S. 1116 A u. C = L. d. l. III S. 397. [5] Ep. Mog. a. a. O. [6] Ann. s. Disib. z. 1129 S. 24: Quadriennio expulsus; vgl. die Urk. v. 22. Aug. 1125 Gallia christ. V. Instr. S. 447 Nr. 8, die Brun noch als Bischof unterschrieb.

Das Bistum erhielt ein gewisser Eberhard[1]. Dieser starb indes schon im Jahr 1127[2]. Da nun Brun einen nicht unbedeutenden Anhang in seiner Diözese hatte, scheint eine Neuwahl unterblieben zu sein; man wußte die Königin Richenza für ihn zu gewinnen, und Ende 1129 entschloß sich Lothar ihn als Bischof anzuerkennen[3]. Es war das erste Mal, daß er einen selbständigen Schritt in irgendeiner kirchlichen Angelegenheit tat. Man möchte vermuten, daß ihm die Einsicht aufdämmerte, daß der König nicht nur Geschäftsführer der Bischöfe sein kann.

Die Freiheit, welche die Führer des Episkopats erlangt hatten, benützten sie, um ihre Partei zu verstärken: wie Mainz, Köln und Salzburg im Besitz von ausgesprochenen Parteimännern waren, so hatten Magdeburg und Trier die entschiedensten Gesinnungsgenossen zu Leitern erhalten. Norberts Name war ein Programm, Meginher von Trier, Gotfrids Nachfolger, suchte es allen Bischöfen an Ernst in der Ausrottung kirchlicher Mißbräuche zuvorzutun[4]. Abgesehen von Hamburg, dessen Erzbischof Adalbero noch von Heinrich V. eingesetzt war, befanden sich somit die sämtlichen deutschen Erzbistümer in den Händen streng hierarchisch gesinnter Männer. Die neugewählten Bischöfe von Regensburg, Konstanz, Münster, Utrecht, Havelberg, Verdun gehörten der gleichen Richtung an. Kuno von Regensburg war Abt des Klosters Siegburg gewesen: er galt als eine Säule der mönchischen Frömmigkeit[5]. An Udalrich von Konstanz scheint Adalbert von Mainz einen bewundernden Anhänger gehabt zu haben; als er 1138 auf das Bistum verzichtete, ward er Mönch in St. Blasien[6]. Die Gesinnung Ekberts von Münster, der aus dem Klerus Friedrichs von Köln hervorging, zeigt die von ihm vorgenommene Reform des alten Klosters Liesborn; auch die Prämonstratenser hatten an ihm einen Gönner[7].

Die Vertreibung geschah wohl bei Gelegenheit des Hoftags in Straßburg im Winter 1125—1126. [1] Die Stiftungsurk. für St. Johann bei Zabern, Gallia christ. V. Instr. S. 479 Nr. 20 zeigt, daß Brun nicht verzichtete und daß er auch nach seiner Vertreibung mächtig genug war, Eberhard an der Regierung der Diözese zu hindern; vgl. das Schreiben Bruns an den Straßburger Klerus Pez, Thes. VI, 1 S. 311 Nr. 91. [2] Ann. s. Disib. z. 1127 S. 24. [3] Ib. z. 1129; Cod. Udalr. 250 f. S. 432; Chron. Laurish. Scr. XXI S. 435. Über die Zeit (nach 20. Jan.) Wentzcke, Straßb. Reg. Nr. 432. [4] Gesta Trevir. cont. 27 Scr. VIII S. 199: Dum nimio zelo rectitudinis de incontinentia clericorum multa saeve disponeret, etc. [5] Rupert. de trinitate, Widmung Migne 167 S. 195: Monachicae columna religionis, vgl. Scr. XII S. 637 f. [6] Vgl. Reg. Const. 766. 768. 769. 773. 791. 799. [7] S. S. 128 Anm. 1. Über die Reform in Liesborn Reg. Westf. II S. 7 Nr. 1535; sein Verhältnis zu den Prämonstratensern ergibt

Andreas von Utrecht galt schon, als er noch Propst von St. Lambert war, als Gesinnungsgenosse des Erzbischofs Friedrich[1]. Anselm von Havelberg war wie Norbert ein Prämonstratenser, Ursio von Verdun ein Mönch[2], der auch als Bischof wie ein Mönch zu leben suchte.

Nichts ist verständlicher, als daß die kirchlich Gesinnten Lothars Regierung rühmten, zumal da er auch in den Streitigkeiten der Prälaten mit ihren unfügsamen Ministerialen die Partei der ersteren ergriff[3]. Nun war der Friedensstand zwischen Kirche und Fürstentum, den sie in der Zeit des Streites als das heilsamste für die Christenheit herbeigesehnt hatten, verwirklicht[4]. Aber die Gedanken der Extremen gingen weit über den Frieden hinaus. Wie sie über das Verhältnis von Staat und Kirche dachten, sieht man aus Honorius von Autun. Hier ist der Ausgangspunkt die Idee der unbedingten Herrschaft der Kirche: schon im Alten Bunde waren die Könige den Priestern untertan; dann hat Christus Petrus und seine Nachfolger mit der Leitung der Kirche betraut, schließlich übergab Konstantin dem römischen Bischof die Krone des Reichs. Er bestimmte zugleich, daß niemand das Reich ohne Zustimmung des Papstes übernehme. Demgemäß ist der Kaiser vom Papste zu erwählen und zu krönen, die Fürsten haben das Recht der Zustimmung, das Volk das der Akklamation. Da somit das Priestertum von Rechts wegen das Königtum konstituiert, so ist von Rechts wegen das letztere dem ersteren unterworfen. Seine Aufgabe ist, die Empörer gegen Gottes Gesetz, wenn sie sich durch die Priester nicht bessern lassen, mit Gewalt zu unterdrücken und die Kirche gegen Heiden, Juden und Häretiker zu verteidigen. Irgendein Recht, geistliche Würden zu übertragen, haben die Könige nicht. Nur als päpstliches Privilegium erlangten Karl und seine Nachfolger das Recht, in Vertretung des Papstes die Bischöfe diesseits der Alpen einzusetzen. Aber da dieses Privilegium später mißbraucht wurde, so ist es verfallen: die Kirche will ihre Ehre nicht mehr Fremden geben, sondern selbst für ihre Kinder sorgen[5]. Lothars Regierung schien die Verwirklichung dieser Vorstellungen zu verheißen. So urteilte Gerhoh: die Zeit, in der die apostolischen Regeln gelten und nicht die Gesetze der Könige, ist angebrochen,

---

die Urk. für Varlar S. 6 Nr. 1524. [1] Gesta abb. Trud. XI, 13 Scr. X S. 302. [2] S. S. 128 Anm. 2. [3] Vgl. z. B. Annal. Saxo z. 1127 S. 765. [4] Vgl. Rupert v. Deutz de trin. zu Num. 1, 5 S. 842 A; zu 1, 8 S. 844. Das Buch ist vor dem Konkordat geschrieben. [5] Summ. glor. 1—32 S. 64 ff. Die Voraussetzung, daß die königlichen Befugnisse auf päpstlichen Privilegien beruhten, wurde königlicherseits übrigens nicht bestritten, s. C.I. I S. 150 Nr. 100, vgl. Waitz, VG. VII S. 273 ff.

wenn auch noch nicht vollendet[1]. Weithin glaubte man, jetzt sei die rechte Vereinigung von sacerdotium und regnum vollzogen; der Friede zwischen den lange hadernden Mächten schien endlich angebrochen[2].

Und doch waren die Männer, denen die Religion die Hauptsache war, mit den Zuständen nicht ganz zufrieden. Das zeigt gerade Gerhoh. Nicht mehr die Gewalt der Könige in der Kirche machte ihm Bedenken, um so mehr die Stellung der Bischöfe: ihm galt das Leben Christi als das Vorbild des evangelischen Lebens. Wie ganz unähnlich aber war es dem der geistlichen Fürsten[3]! Von diesem Punkte aus kam er dazu, die weltliche Gewalt des Episkopats als irrationell zu tadeln und zu beklagen[4]. Er war der Überzeugung, daß Christus seinen Jüngern das weltliche Schwert versagt habe[5]. Offenbar hätte die Konsequenz der Gedanken ihn zu Forderungen führen müssen, wie sie dem Konkordat von 1111 entsprachen. Er verhehlte sich indes nicht, daß sie unausführbar waren. Und auch auf ihn hatte schließlich doch die Vorstellung Einfluß, daß die Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt im Priestertum gut und von Gott gewollt sei[6]. So spiegelt sich der Gegensatz, der innerhalb der kirchlichen Partei vorhanden war, auch in den Anschauungen, die er vertrat.

Während die Dinge diesseits der Alpen sich in dieser Weise entwickelten, trat in Rom ein Ereignis ein, das niemand voraussehen konnte. Der Tod Honorius' II. in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1130 führte zu einem Schisma[7].

---

[1] De edif. Dei 8 S. 141. Der Vorbehalt bezieht sich auf die Investitur s. S. 142. [2] Vgl. Annal. Saxo z. 1125 Scr. VI S. 762 f.; Ann. Palid. z. 1125 Scr. XVI S. 77; Cod. Udalr. 238 S. 416; Bernh. ep. 139 S. 121. [3] De edif. Dei 24 S. 153 f.; vgl. die Gegenüberstellung der Urkirche u. der gegenwärtigen Kirche 26 f. S. 154 f. [4] 15 S. 145; 16 S. 148; 20 S. 151; 23 f. S. 153 u. ö. [5] 96 S. 178 f. [6] De novit. h. t. 12 S. 296 f.

[7] Die Quellen für das Folgende sind die im Cod. Udalr. 240 ff. S. 418 ff. gesammelten Briefe u. Aktenstücke, der Bericht Anaklets Esp. sagr. XX S. 512, der Brief Peters von Porto an die vier Kardinalbischöfe bei Wilh. v. Malmesb. Hist. nov. I, 5 Scr. X S. 484, der Brief Walters von Ravenna an Konrad von Salzburg Forsch. VIII S. 164 f., die bei Baronius Ann. eccl. z. 1130 gesammelten Briefe, zum Teil wiederholt bei Watterich Rom. pont. vitae II S. 179, hier auch die Biographie Bosos, S. 174, Arnulfs Invectiva Scr. XII S. 707. Zur Lit. vgl. man außer den S. 114 Anm. 1 genannten Werken Zöpffel, Papstwahlen 1872 S. 269 ff., Mühlbacher, Die streitige Papstwahl i. J. 1130 Innsbr. 1876, Gregorovius, Gesch. d. St. Rom IV, 4. Aufl. S. 389. v. Pflugk-Harttung, Papstwahlen S. 126 ff. Ich hebe nur die Hauptpunkte hervor.

Seitdem die kaiserliche Gewalt in Rom zurücktrat, stieg die Macht und der Einfluß der reichen römischen Familien. Unter Kalixt II. und Honorius II. waren die führenden Häuser die Pierleoni und die Frangipani[1]. Ihr Gegensatz hatte seine Wurzel nicht in dem großen Streit zwischen Kaisertum und Papsttum[2]; denn beide Häuser hielten zur Reformpartei. Es war die alte Rivalität der in Rom mächtigen Familien, die sich in ihren Streitigkeiten erneuerte. Unter Kalixt II. hatten die Pierleoni die Oberhand[3], bei der Wahl des Jahres 1124 dagegen siegte der Einfluß der Frangipani[4]. Jedermann fürchtete, daß bei der Neuwahl der Zwiespalt offen hervorbrechen würde, und geschah es, wer konnte dann das Ende absehen? In diesen Befürchtungen verständigten sich die Kardinäle, während der Tod des Papstes stündlich erwartet wurde[5], dahin, daß die Wahl einem Ausschuß von acht Personen übertragen werden sollte[6]. Dadurch hofften sie den Frieden zu sichern: die Häupter der hadernden Familien leisteten das eidliche Versprechen, den so Gewählten unweigerlich als Papst anzuerkennen[7]. Aber der Plan mißlang. Im Ausschuß hatten die Frangipani die Majorität, fünf von den acht Mitgliedern hielten zu ihnen; im Kardinalskollegium dagegen überwog der Anhang der Pierleoni; sie rechneten auf mehr als zwanzig Stimmen, während für die Frangipani nur sechzehn waren[8]. Die letzteren waren entschlossen, den Vorteil, den sie durch die Zusammensetzung des Ausschusses errungen hatten, nicht aus der Hand zu lassen, die

---

[1] Vgl. über die ersteren Gregorovius IV S. 391, über die letzteren S. 381. [2] Gegen die Behauptung von Gregorovius, die Frangipani seien Angehörige der kaiserlichen Partei gewesen, erklärt sich mit Recht Bernhardi S. 282 Anm. 39; vgl. Mühlbacher S. 61. [3] Pandulfi vita Calixti bei Watterich II S. 116 f. [4] Pandulfi vita Honor. bei Watterich II S. 157 f. [5] Die Unsicherheit dauerte einige Tage lang, s. die von Löwenfeld veröffentlichte Notiz, N.A. XI S. 595 f. [6] Im wesentlichen übereinstimmend der Brief der Partei Anaklets an Didag von Compostella, Watterich II S. 187 f. (vgl. Mühlbacher S. 9 ff.) und der Bericht Huberts von Lucca, eines Parteigenossen Innocenz', an Norbert, Cod. Ud. 246 S. 425; vgl. auch Petri, Port. ep. S. 485. [7] Von Hubert allein erwähnt S. 427. [8] Boso nennt S. 174 sechzehn Kardinäle als Anhänger Innocenz' von Anfang an. Die Wähler Anaklets sind in dem von A. Chroust mit den bisher fehlenden Unterschriften in den MIÖG. XXVIII S. 348 bekannt gemachten Wahldekret genannt: es sind ein Kardinalbisch., Peter v. Porto, zehn Kardinalpriester, drei Kardinaldiakone, zwei suburb. Bischöfe u. eine größere Anzahl anderer Kleriker. Nach der Wahlanzeige an Lothar, Baronius z. 1130 Nr. 16 S. 420 = Watterich S. 185, traten ihnen bei der KB. Ägidius von Tusculum u. neun andere Kardinäle, dazu der Bischof v. Segni.

ersteren, auf das Übergewicht nicht zu verzichten, das sie im Wahlkollegium besaßen. Das Ende war eine Doppelwahl. Im Andreaskloster umgaben die Klienten der Frangipani den sterbenden Papst. Unmittelbar nach seinem Tode — man gab ihn vor dem Volk noch als lebend aus[1] — am Morgen des 14. Februar traten die fünf Mitglieder des Ausschusses in der Klosterkirche zur Wahl zusammen und vier von ihnen wählten den fünften, den Kardinaldiakon Gregor zum neuen Papst[2]; die in St. Andreas anwesenden Parteigenossen stimmten der Wahl zu und führten Gregor zum Lateran. Als Innocenz II. legte er die päpstlichen Insignien an.

Drei Stunden später versammelte sich in der Marcuskirche die Majorität des Kardinalskollegiums; unter Wahrung aller herkömmlichen Formen schritt man zur Wahl; sie traf Petrus Leonis, der sich Anaklet II. nannte.

Beide Wahlen boten Grund zu Angriffen. Denn Anaklets Wahl war durch den Bruch der früheren Verabredung zustande gekommen, und sie fand erst statt, nachdem Innocenz vom Papsttum bereits Besitz ergriffen hatte[3]. Dieser aber war gewählt von einem von Anfang an illegalen Kollegium[4], das überdies durch

---

[1] Ep. Petr. Port. S. 485. [2] Angabe Huberts von Lucca, Cod. Ud. 246 S. 426. Wie mich dünkt, muß man an dieser Angabe festhalten. Sie stammt von einem Gegner Anaklets, ist aber für diesen günstig; denn sie beweist schlagend die Unrechtmäßigkeit der Wahl des Innocenz. Dadurch ist sie geschützt. Daraus erklärt es sich auch, daß sie auf innocenzischer Seite alsbald verschwindet; hier wird die ganze Partei als wählend betrachtet, so schon Walter von Ravenna, Forsch. VIII S. 165, dessen Gewährsmann offenbar nicht genau unterrichtet war. Daß die Anhänger Anaklets sie nicht haben, erklärt sich aus der Unkenntnis dieser Interna der Gegenpartei. Daß die in S. Andrea anwesenden Kardinäle, die innocenzisch gesinnt waren, der geschehenen Wahl zustimmten, sagt Hubert ausdrücklich; sie erschienen also als Mitwähler. Um so leichter war das Mißverständnis der Gegner.

[3] Das sind die einzigen Einwände, die gegen sie erhoben werden können; sonst war sie formal rechtmäßig. Bemerkenswert ist, daß in den Verhandlungen noch einmal zutage tritt, wie wenig die Wahlordnung Nikolaus' II. in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergegangen war. Peter von Porto schreibt an die vier gegnerischen Kardinalbischöfe: Nec vestrum sicut nec meum fuit eligere sed potius electum a fratribus spernere vel approbare, S. 485; vgl. Anacl. ep. ad Clun. bei Baron. Nr. 35 S. 426. Das ist das alte Recht, wonach den Komprovinzialen nicht die Wahl, sondern das Urteil über die Person des Gewählten zukam; aber es ist direkt gegen die Verordnung Nikolaus' II. Wahrscheinlich sollte den Gegnern, auf deren Seite die Majorität der Kardinalbischöfe stand, die Benützung dieses Umstandes unmöglich gemacht werden. [4] Bernhardi S. 288 verweist nach Zöpfel auf einen Kanon Bonifaz' III. über die Bischofswahlen.

den Austritt dreier Mitglieder tatsächlich aufgelöst war[1]. Gleichwohl betrachtete jeder der Gewählten sich als rechtmäßiger Papst.

Anaklet war ein Mann von ungewöhnlicher Begabung[2], gebildet und beredt[3]. Es machte ihm Freude, dann und wann in einem knappen Epigramm sein Urteil über einen bedeutenden Mann auszusprechen[4]. Auch kannte er die Welt: er hatte in Frankreich studiert, schon von dieser Zeit her rühmte er sich der besonderen Gunst des Königs Ludwig[5]; dann war er Mönch in Cluni geworden; später war er als Kardinallegat in Frankreich und in England tätig gewesen[6]. Dank dem Geschäftstalent seiner Vorfahren verfügte er über einen schier unermeßlichen Reichtum[7]. Er war ehrgeizig, und wie er in seinen Zügen seine jüdische Abstammung nicht verleugnen konnte[8], so war er auch nicht frei von

---

Aber die Sache war längst vor Bonifaz für Rom ausdrücklich verboten durch einen von Ps.-Isidor aufgenommenen Kanon des Symmachus, ed. Hinschius S. 658, der 997 von Gregor V. erneuert worden war, C.I. I S. 537 Nr. 381, 4. [1] Vgl. auch das Schreiben an Didag S. 188.

[2] Vgl. das Urteil Alexanders III. in einem Brief an Arnulf von Lisieux: Generositate naturae, rerum copia terrenarum, prudentia saeculari et gratia labiorum, mira aestimatione insignis, Arn. Lex. ep. 22 ed. Giles S. 112, und besonders das Guidos von Arezzo: Miror et satis cum tot sapientes et nobilissimi et summi viri sint in urbe Roma, quod quocies ipsi sua colloquia mirabiliter celebrant et in eis maiestative concionant, mox ut Petrus Leonis accedit, omnes obnubilantur et liquefiunt. Der päpstliche Nuntius, zu dem Guido das sagt, antwortet: Eius gratiae Petr. L. est Romae, ut ad illius nutum tota Roma taceat et tota loquatur, N.A. XI S. 596.

[3] Arnulfi invect. 3 S. 711 u. chron. Maurin. bei Watterich II S. 184 ist erwähnt, daß er in Paris studiert hatte; litteris et industria insignis nennt ihn Wilhelm von Malmesbury Hist. nov. I, 4 Scr. X S. 484. Arnulf spricht von P.'s „sündhafter Beredsamkeit" ep. 21 ed. Giles S. 109.

[4] Vgl. die Verse auf Urban und Wibert bei Ord. Vit. H. eccl. X Scr. XX S. 25 f. Ein individuelles Urteil wird man nicht erwarten; es ist das Urteil der Partei, das Petrus wiederholte. [5] Brief an Ludwig, Baronius z. 1130 Nr. 27 S. 423. [6] Chron. Maur. S. 184; Eadm. Hist. nov. in Anglia VI Migne 159 S. 519. Über den Aufenthalt in Cluni A. selbst im Bfe. an die Cluniacenser Baron. Nr. 35 S. 425. [7] Vgl. oben Anm. 2; Boso, V. Innoc. S. 174; Arnulf. a. a. O.; Vita Bern. II, 1, 1 S. 966; Order. Vit. H. e. XIII, S. 79.

[8] Arn.: „Qui et Judaicam facie repraesentet imaginem." Ich brauche nicht zu bemerken, daß alle Schändlichkeiten, die Arnulf Peter schuld gibt, für den Historiker nicht in Betracht kommen. Denn es liegt auf der Hand, daß hier der Parteihaß erfunden hat und spricht. Überdies werden seine Angaben widerlegt ebensowohl durch das Urteil Alexanders III. (s. o.), wie durch die Versicherung Peters von Porto über beide Päpste: Uterque sapienter vixerit et honeste et quae officii sui erant plena hucusque exercuerit libertate, S. 484. Ich suche im Text die Punkte herauszuheben, an die jene

der Neigung seines Volkes, mit dem Reichtum zu prunken. Obgleich er dem Orden von Cluni angehörte, liebte er es nicht wie ein Asket zu leben, auch erzählte man sich manches Witzwort von ihm, das vermuten läßt, daß er die Grenze zwischen Scherz und Frivolität nicht immer einzuhalten verstand. Handlungen indes, durch die er seinem Stand Unehre gemacht hätte, konnte man ihm nicht vorwerfen.

Mann gegen Mann genommen vermochte Innocenz nicht mit ihm zu wetteifern: ihn charakterisiert die Mittelmäßigkeit in jeder Hinsicht; ein begeisterter Verehrer hat ihn geschildert als von mäßiger Größe, ausgezeichnet durch jene stehende Freundlichkeit und Heiterkeit, die man als Liebenswürdigkeit zu bezeichnen pflegt; er sprach mit weicher Stimme und hatte die Gewohnheit, am Ende der Sätze zu lächeln[1]. Seine sittliche Haltung wurde gerühmt[2], auch galt er als gebildet und tätig[3]. Doch fehlte ihm die selbstständige Sicherheit im Handeln, die den Männern eignet, die ihres Zieles und deshalb auch ihres Weges gewiß sind[4]. Zum Vorwurf gereicht ihm mehr noch als die jeder Ordnung zuwiderlaufende Art seiner Wahl, die planmäßig betriebene Verleumdung seines Nebenbuhlers[5].

Für beide Gewählte kam außerordentlich viel darauf an, die Anerkennung des deutschen Königs zu erlangen. Beide beeilten sich denn auch, den Verkehr mit Lothar zu eröffnen. Innocenz ordnete schon am 18. Februar 1130, noch vor seiner Konsekration, einen bereits von Honorius bevollmächtigten Legaten, den Kardinalpriester Gerard, nach Deutschland ab, um den König zum Empfang der Kaiserkrone nach Rom einzuladen. Auch durch die weiteren

---

Erfindungen anknüpfen konnten. Auf derselben Stufe der Glaubwürdigkeit steht der Brief Manfreds von Mantua an Lothar, Watterich II S. 275. Auch die Anklagen Ernalds halte ich zum mindesten für übertrieben. Ihre Kritik liegt in den einfachen Worten Peters von Porto: Depraedationem illam et crudelitatem, quam praetenditis, non videmus, S. 485. [1] Arn. Invect. 4 S. 713. [2] Gerh. ep. ad Innoc. S. 227: Castitatis et religionis amicus. Anselm von Havelberg bezeichnet ihn gar als magnum et incomparabilem virum, Ap. pro can. reg. S. 1128 B. [3] Wilh. Malm. Hist. nov. I, 4 Scr. X S 484; Chron. Maurin. bei Watterich II S. 183. [4] Charakteristisch hierfür sind die Briefe Bernhards, vgl. z. B. 212 f. S. 166 f. [5] Wenn man die wörtlichen Berührungen der Schilderung Anaklets im Brief Walters von Ravenna, Cod. Ud. 245 S. 423, u. Huberts von Lucca, das. 246 S. 426 f. beachtet, so ist der Schluß unvermeidlich, daß beide nach der gleichen, von Rom stammenden Vorlage arbeiteten. Auch Bernhard spricht so, daß man sieht, daß er zu den Verleumdungen Anaklets kein rechtes Zutrauen hatte, ep. 127, 2 S. 115.

Aufträge Gerards ließ er erkennen, wie bereit er sei, allen Wünschen des Königs entgegenzukommen. Vom Schisma war in dem Schreiben, das Gerard zu überbringen hatte, nur andeutungsweise die Rede: Innocenz forderte Lothar auf, so wohlgerüstet nach Italien zu kommen, daß er imstande sei, die Feinde der Kirche zu unterwerfen. Ein entsprechendes Schreiben erging an die deutschen Großen[1].

Innocenz stellte sich demnach auf den Standpunkt, daß die Rechtmäßigkeit seiner Wahl jeder Diskussion entzogen sei: er forderte die Anerkennung nicht, sondern er setzte sie voraus, zeigte sich aber zugleich bereit, sie zu bezahlen.

Ganz ähnlich war das Verfahren Anaklets: am Tage nach seiner Weihe, 24. Febr. 1130, erließ er ein Schreiben an die geistlichen und weltlichen Großen Deutschlands, in dem er von seiner Wahl Kunde gab und zur Treue aufforderte. Daß die Wahl nicht einhellig war, verhehlte er nicht, aber er behandelte es als Kleinigkeit. In einer besonderen Zuschrift an den König bewies auch er seine Bereitwilligkeit, den Wünschen des Königs zu genügen; aber die höchste Karte, das Anerbieten der Kaiserkrönung, spielte er noch nicht aus[2].

Keiner der Gewählten verleugnete seine Zugehörigkeit zur gregorianischen Partei; so viel ihnen daran lag, Lothar zum Bundesgenossen zu gewinnen, der Stellung des Papsttums vergaben sie nicht das mindeste. Der Unterschied ist nur, daß Anaklet in seinen Gunstbezeugungen um einen Grad zurückhaltender, und in Beziehung auf die Vorgänge in Rom um ein weniges offener war.

Die Zeit, in welcher die deutschen Herrscher in Streitigkeiten um das Papsttum die Entscheidung trafen, lag noch nicht so weit zurück, daß die Erinnerung an sie verklungen gewesen wäre. Auf die Kunde von den römischen Vorgängen hin ist sie erwacht. Wie in Italien mit der Möglichkeit gerechnet wurde, daß Lothar, sei es zwischen den beiden Prätendenten urteilen, sei es beide absetzen und eine Neuwahl herbeiführen werde[3], so erwartete man in Deutsch-

---

[1] Cod. Udalr. 241 f. S. 419. Bernhardi S. 335 nimmt an, daß Honorius schon 1126 die Aufforderung zum Romzug aussprach. In den Worten des Bfs. C. Ud. 247 S. 428 liegt das, wie mich dünkt, nicht. Dagegen macht die Wendung 242 S. 420: Ut opus sibi iniunctum perficiat, wahrscheinlich, daß die Aufforderung erst kurz vor dem Tode des Honorius erlassen werden sollte. [2] Das. 243 f. S. 421. [3] Petr. Venerab. ep. II, 30 Migne 189 S. 248 an B. Gilo von Tusculum: Fortasse ea spe, ut tunc innuebas, rem distulisti, qua sperabas ab imperatore Lothario aut Petrum Leonis Innocentio papae praeferri, aut utroque deposito in apostolica sede alium sublimari.

land, er werde seine Autorität geltend machen: so natürlich schien dieser Gedanke, daß man ihn Innocenz II. selbst zuschrieb[1]. Wie hätte er dem König nicht nahegebracht werden sollen? Es war Brun von Straßburg, der mit allem Nachdruck Lothar vorhielt, die Entscheidung über das Schisma liege in seiner Hand. Er war sich dessen bewußt, daß er mit dieser Ansicht nicht allein stehe: er rechnete auf die Zustimmung der Königin Richenza[2]. In der Tat war diese Überzeugung auch in den kirchlich unanfechtbaren Kreisen weit verbreitet[3].

Man sollte meinen, für einen König, selbst wenn er aus der sächsisch-gregorianischen Partei hervorgegangen war, wäre es in diesem Augenblick versuchlich gewesen, mit fester Hand einzugreifen. Aber wenn das für Lothar eine Versuchung war, so hat er sie bestanden. Er tat nichts. Aber keineswegs, weil er sich die Untersuchung und Entscheidung vorbehalten wollte, sondern weil er dem Urteil der Kirche vorzugreifen vermied. Auch in diesem Fall war die Freiheit der Kirche gewahrt.

In Rom konnte sich niemand in diese Zurückhaltung des Königs finden. Die beiden Päpste wurden darüber besorgt; Anaklet, der inzwischen die gegnerischen Kardinäle exkommuniziert und neue ernannt[4], auch am 27. März den Bann über seinen Gegner verhängt hatte, sandte durch einen Straßburger Kleriker eine neue Botschaft an Lothar. Dadurch, daß er auch den Gegenkönig, den Hohenstaufen Konrad, exkommunizierte, glaubte er ihr eine gute Aufnahme gesichert zu haben. Aber auch dies war vergeblich. Das Schweigen des Königs veranlaßte ihn zu einem neuen Schreiben an Lothar. Es ist vom 15. Mai datiert[5]. Nun stellte auch er die Kaiserkrönung in Aussicht. Man bemerkt den Rat des Straßburger Klerikers, wenn er sich gleichzeitig an die Königin Richenza wandte, um ihren Einfluß für sich zu gewinnen[6]. Überdies ergingen Sendschreiben der anakletischen Kardinäle und der römischen Großen an den König. Das erstere[7] war bestimmt,

---

[1] Gesta abb. Lobb. 23 Scr. XXI S. 325 ist die Reise des Papstes nach Deutschland mit den Worten motiviert: Ad cuius (Lotharii) pertinere auctoritatem litis huiusmodi et dissentionis diremtionem credidit.

[2] Cod. Udalr. 251 S. 434. Man erwartet, quid vestra maiestas deliberet, quid decernat, quo ingenio, qua auctoritate scissurae s. matris ecclesiae subveniat. Dann der Rat, sich an die Meinung der Königin zu halten.

[3] Vgl. wie der sächs. Annalist z. 1130 Lothar Innocenz erwählen und bestätigen läßt, Scr. VI S. 767. Ebenso die Magdeb. Ann. Scr. XVI S. 183.

[4] J.W. 8372 a, 25. Feb. 1130; Baron. ann. z. 1130 S. 419 Nr. 12 ff.

[5] J.W. 8388. [6] J.W. 8389. [7] Baron. z. 1130 S. 420 Nr. 16. Der Brief ist nicht datiert. Daß er erst geschrieben wurde, als Anaklet

jedes Bedenken in bezug auf die Rechtmäßigkeit der Wahl zu beseitigen; es gab sich als Verteidigung gegen die falschen Darstellungen über dieselbe und suchte Anaklets Recht darzutun, indem es aus der Majoritätswahl eine einhellige Wahl machte. Das Letztere[1] hatte den Zweck, zu beweisen, daß Anaklet wirklich Herr in Rom sei, und den König davon zu überführen, daß, wenn er den Papst fernerhin unbeachtet lasse, er dadurch seinen politischen Interessen entgegenhandele. Zeigte Anaklet die Kaiserkrone als zu erhoffenden Lohn, so ließen die römischen Herren die Verweigerung derselben als zu befürchtende Strafe in der Ferne erscheinen. Sie entledigten sich ihrer Aufgabe in jenem seltsam gespreizten Ton, der den Äußerungen der römischen Stadtobrigkeiten auf lange hin eigentümlich geblieben ist.

Innocenz bewegte sich ganz in der gleichen Richtung; nur daß er auch jetzt sich als der eifrigere bewies. Hatte Anaklet die Sendung eines Legaten nach Deutschland unterlassen, um zu zeigen, daß er durch des Königs Schweigen verletzt sei[2], so entschloß er sich vielmehr, einen neuen Legaten, Walter von Ravenna[3], über die Berge zu senden. Er war der Überbringer eines dringenden Schreibens, das nicht nur die Kaiserkrone, sondern Reform der Kirche und des Reichs verhieß. Nun war auch von den Vorgängen am 14. Februar die Rede. Innocenz versicherte, daß bei der eigenen Wahl alles in moralisch tadelloser Weise vor sich gegangen sei, während Anaklet nicht nur den Stuhl Petri mit Unrecht okkupiert habe, sondern auch seinem Nebenbuhler mit Dolch, Gift und jeglichem Verrat nach dem Leben stehe[4]. Ein Brief der Wähler ähnlichen Inhalts unterstützte das Schreiben des Gewählten[5].

Das Schweigen des Königs hatte also das zur Folge, was die Politik des Königs hätte erstreben müssen: die beiden Päpste suchten vor ihm ihr Recht zu beweisen; wie von selbst wurde er zum Schiedsrichter. Aber Lothar trieb keine Königspolitik; er ließ auch jetzt die Gelegenheit ungenützt, die sich ihm darbot. Statt selbst zu handeln, ließ er andere handeln. Die Königsmacht, so wie er sie gebrauchte, war in der allgemeinen kirchlichen Entwicklung so wenig ein Moment, das in Betracht kam, wie in der

---

für notwendig hielt, die Rechtmäßigkeit seiner Wahl darzutun, ergibt die Sache. [1] Das. Nr. 24 S. 422 v. 18. Mai; vgl. über das Aktenstück Mühlbacher S. 5 ff. [2] Baron. Nr. 26 S. 422. [3] Vgl. Gerhoh ep. ad Innoc. S. 225. [4] Cod. Udalr. 247 S. 427 ff. v. 11. Mai 1130. Er hatte seinen Gegner schon am 2. März exkommuniziert J.W. 7407. [5] Cod. Udalr. 248 S. 429 ff.

kirchlichen Entwicklung Deutschlands. Die Folge davon liegt am Tage. Es besteht kaum ein Streit darüber, daß mit dem Maße des formellen Rechts gemessen der Anspruch Anaklets besser war als der Innocenz'[1]. Aber infolge des Verhaltens Lothars kam es überhaupt nicht zu einer geordneten Untersuchung der Rechtsfragen, sondern dadurch,, daß Bernhard und andere kirchliche Führer für den einen der beiden Kandidaten Partei ergriffen, gewann er die Obedienz Frankreichs, der Vorgang Frankreichs aber zog die übrigen Nationen nach sich. Das Unglück wollte, daß Bernhard sich für den schlechter berechtigten Prätendenten entschied[2]. Innocenz wurde Papst: eine Usurpation wurde Recht.

Wir haben die Frage, aus welchen Motiven es sich erklärt, daß Bernhard und seine Gesinnungsgenossen für Innocenz Partei ergriffen, hier nicht zu erörtern. Auch läßt sie sich schwerlich ganz befriedigend beantworten. Sicher scheint mir, daß man ihre Stellung nicht nur aus persönlichen Gründen ableiten kann. Denn die formellen Bedenken gegen Innocenz waren so offenkundig, daß sie in Frankreich gewiß nicht übersehen wurden. Wenn man sie gleichwohl außer Ansatz ließ, so genügt es nicht, um diese Tatsache zu erklären, wenn man an die Abneigung gegen die jüdische Herkunft Anaklets oder an die französische Nationalität Haimerichs und anderer Führer der innocenzischen Partei erinnert. Hier müssen stärkere Motive wirksam gewesen sein[3].

Doch wir haben uns auf die deutschen Verhältnisse zu beschränken. Als die beiden Päpste gewählt wurden, befanden sich zwei deutsche Prälaten in Rom: Erzbischof Adalbero von Hamburg und der Abt Simon von Rasted[4]. Beide hatten keinen Zweifel an dem Rechte Anaklets; denn sie erbaten und erhielten sofort ein Privilegium von ihm[5], ja der Erzbischof übernahm die Über-

---

[1] Doch darf nicht unbemerkt bleiben, daß Knöpfler urteilt V S. 412, die Wahl Innocenz' II. sei zwar nicht ganz korrekt, doch etwas geordneter gewesen als die seines Gegners. [2] Seine Gründe z. B. ep. 124, 2 S. 108; 125, 2 S. 109; 126, 8 S. 112. Daß sie schwach waren, hat er sich schwerlich selbst verhehlt; denn er beruft sich schließlich auf den Erfolg: Jam Deus iudicavit ... iudicavit operis evidentia, non decreti sententia ep. 126, 9 S. 113.

[3] Auch was Bernhardi S. 324 f. Anm. 98 über die Beziehungen Bernhards zu Haimerich sagt, genügt nicht zur Erklärung. Wie mich dünkt, muß man annehmen, daß schon unter Honorius eine Parteibildung an der Kurie stattfand, deren Folgen bei seinem Tode hervorbrachen. Nur sind wir über das, was die Parteien schied, nicht unterrichtet. Über die Entscheidung in Frankreich s. Mühlbacher S. 126 ff., Bernhardi S. 327.

[4] Baron. z. a. J. Nr. 19 S. 421 u. 26 S. 422, Histor. mon. Rasted. 12, M.G. Scr. XXV. S. 501. [5] A. a. O. 24. Febr. 1130.

mittlung einer Botschaft an den König[1]. Als einige Monate später ein Kleriker Brunos von Straßburg nach Rom kam, handelte er wie Adalbero[2]; auch der Magdeburger Archidiakon Atticus, der in einer Klagesache sich in Rom einfand, wandte sich an Anaklet[3]. Aber in derselben Zeit erbaten und erhielten die Mönche von Gorze ein Schutzprivilegium von Innocenz[4] und entschied sich Gerhoh von Reichersberg für das Recht seiner Sache[5].

So konnte es nicht bleiben; die Führer der kirchlichen Partei suchten denn auch möglichst rasch zu einer klaren Entscheidung zu kommen. Seltsamerweise tritt dabei Adalbert von Mainz zurück: an der Spitze stehen Norbert und Konrad von Salzburg. Der letztere war durch Walter von Ravenna von Anfang an in das Interesse Innocenz' gezogen worden. Walter gehörte zu den italienischen Prälaten, die in Deutschland großes Ansehen genossen[6]; daß er sich Innocenz anschloß, war für diesen von großem Werte. Die Darstellung der Vorgänge, die er in Deutschland verbreitete, war nicht zuverlässig[7]; wer möchte sagen, ob er zu täuschen suchte, oder selbst getäuscht war? Genug, Konrad glaubte ihm. Er aber gehörte zu den Männern, die eine Sache, die sie einmal ergriffen haben, nie wieder aufgeben. Was Norbert anlangt, so zog er auf die erste Kunde von der Spaltung hin in Italien Erkundigungen ein: wieder war Walter sein Gewährsmann, außerdem der Bischof Hubert von Lucca[8], gleich ihm ein Anhänger des Innocenz. Kein Wunder, daß auch Norbert für diesen gewonnen wurde; rasch und energisch wie er war, begann er sofort für seinen Papst zu agitieren[9]: er war der tätigste Streiter für

---

[1] J.W. 8388, 15. Mai 1130. [2] S. o. S. 142. [3] Baron. z. 1131 Nr. 6 S. 456 v. 18. Mai 1130; er klagte gegen Norbert, den Förderer Innocenz' II. [4] J.W. 7408. [5] Über Gerhohs Parteinahme s. seine Äußerungen Epist. ad Innoc. S. 225 u. 238; vgl. zu Psalm 64 c. 147 S. 483; der hier erwähnte Aufenthalt in Rom fällt indes einige Jahre später.

[6] Auch Gerhoh hatte Beziehungen zu ihm, s. die eben Anmerk. 5 angeführten Stellen. [7] Brief Walters, Forsch. VIII S. 164. - Er schildert die Vorgänge folgendermaßen: Statim summo mane, antequam tumularetur papa, a IV episcopis cardinalibus, necnon a maiori parte catholicorum cardinalium electionem .. factam fuisse. Es ist möglich, daß sein Gewährsmann die Majorität der Kardinäle erfunden hat. Bedenklich dagegen macht das Wort catholicorum. Denn dadurch machte sich W. die Ausrede möglich, die dissentierenden Kardinäle seien als Schismatiker überhaupt nicht zu zählen. [8] Cod. Udalr. 245 f. S. 423 f. [9] J.W. 8409 Anaklet an Norbert, 29. Aug. 1130: Circumquaque enim, ut audio, per omnes episcopos et potentes saeculi visitando divertis, ut Nocentio i. e. antichristo proselytum facias. Vgl. J.W. 7516, Innocenz II. an Norbert.

dessen Anerkennung[1]. Überdies hatte Innocenz an dem Kardinal Gerard einen geschickten, durch frühere Legationen in Deutschland bekannten Vertreter[2]. Als vollends Walter von Ravenna als zweiter Legat in Deutschland sich einfand, war die Sache für ihn gewonnen[3]. Die Zurückhaltung Anaklets war für ihn ohne Zweifel schädlich gewesen. Aber daß Gerhoh von Anfang an leidenschaftlich für Innocenz Partei ergriff, läßt doch vermuten, daß man nicht nur bestochen durch falsche Darstellungen handelte, sondern daß, wie in Frankreich, sachliche Motive mit in Betracht kamen[4].

König Lothar empfing die beiden päpstlichen Legaten mit allen Ehren; jeglicher Entscheidung aber wich er aus: er wollte sie nur gemeinsam mit den Fürsten geben[5].

Zu diesem Zweck berief er eine Versammlung nach Würzburg[6]. Sie fand im Oktober 1130 statt und war von der kleineren Hälfte der deutschen Bischöfe besucht[7]. Konrad von Salzburg, Ekbert von Münster und Hildebold von Gurk sind von den sechzehn Teilnehmern allein sicher bekannt. Auch Norbert war ohne Zweifel anwesend[8]. Besonders bemerkt wurde das Fehlen Ottos von Bamberg. Konrad und Ekbert, die Legaten, selbst der König suchten vergeblich ihn zum Erscheinen zu bewegen: er blieb, von Krankheit gefesselt, fern[9]. Aller Wahrscheinlichkeit nach fehlten auch diejenigen Bischöfe, die bereits in Verbindung mit Anaklet getreten waren, Adalbero von Hamburg und Brun von Straßburg. Denn die Anwesenden erklärten sich einmütig für Innocenz.

---

[1] J.W. 7629. [2] Gerard war 1125 bei Lothars Wahl gegenwärtig, Anselm, Sigib. cont. Gembl. z. 1125 Scr. VI S. 380. Daß Eurardus = Gerardus, bemerkt Bernhardi S. 26 Anm. 64. Sodann 1126 bei der Wahl Norberts, vita Norb. 18 Scr. XII S. 694. [3] So betrachtete Anaklet selbst die Sache J.W. 8409. Über die Datierung des Briefes s. unten Anm. 8. [4] Bemerkenswert ist, daß nach Gerhoh die Regularstifter ausnahmslos auf Innocenz' Seite traten, Dial. de cler. saec. et reg. S. 227, 37. [5] Cod. Udalr. 249 S. 432. [6] Ann. Palid. z. 1130 Scr. XVI S. 78; Annal. Saxo z. d. J. Scr. VI S. 767; Anselmi cont. Sigib. ib. S. 383. [7] Der sächsische Annalist spricht von 16 Bischöfen. [8] Die Anwesenheit von Konrad und Ekbert zeigt C. Ud. 255 S. 437, von Hildebold die Urk. Stumpf 3253, die Norberts darf man auf Grund des Briefes J.W. 8409 annehmen. Zwar muß er, da er aus Rom datiert ist, vor dem Würzburger Tag geschrieben sein. Aber Norbert erscheint hier so eifrig tätig für Innocenz, daß nicht anzunehmen ist, daß er in Würzburg fehlte. [9] Cod. Udalr. 253—255 S. 436 f. Es liegt nahe, Ottos Krankheit für Vorwand zu halten. Doch berechtigen, wie mich dünkt, die Quellen nicht zu dieser Annahme.

Lothar, besonders von Norbert beeinflußt, zögerte nicht, dieser Entscheidung gemäß zu handeln. Er sandte Konrad und Ekbert nach Frankreich zu Innocenz, um ihm den Gehorsam Deutschlands zu erklären[1].

Auf den Wunsch des Papstes folgte am 21. März 1131 eine persönliche Zusammenkunft beider Herrscher in Lüttich[2]. Es war ein glänzender Tag: den Papst umgaben dreizehn Kardinäle[3], der Erzbischof von Rheims und andere französische Prälaten; man zählte mehr als dreißig Bischöfe und mehr als ein halbes Hundert Äbte[4]. Nicht geringer war ohne Zweifel die Menge der weltlichen Herren, die den König begleiteten. Doch war der Tag in Lüttich viel mehr als eine glänzende Repräsentation der engen Verbindung zwischen Papst und König. Indem Lothar dem Papste den Dienst eines Stallknechts leistete[5], lieferte er von neuem den Beweis, daß er für das Königtum die Stellung annahm, die die Gregorianer ihm zuwiesen: er wollte nicht mehr sein als Diener des Papstes. Demgemäß gelobte er, ihn nach Rom zurückzuführen. Aber er forderte auch seinen Sold, und es war nahe daran, daß darüber die Eintracht zwischen Papst und König zerschellte. Denn weder die Verheißung der Kaiserkrönung noch die seinen Wünschen entsprechende Wiederanerkennung Ottos von Halberstadt[6] genügte

---

[1] Otto Fris. Chr. VII, 18 S. 334. Mühlbacher urteilt, Anaklet habe durch die Bulle J.W. 8411 auf Deutschland verzichtet (S. 125). Aber damals war Deutschland für ihn schon verloren. Ob an der Behauptung Gerhohs, daß ein Teil des Säkularklerus den Sieg Anaklets wünschte, ep. ad Innoc. S. 227, 38, irgendetwas Wahres ist, läßt sich nicht sehen. [2] Anselmi cont. Sigib. z. 1131 Scr. VI S. 383; Ann. Saxo ib. S. 767; S. Petri Erphesf. Cont. Ekkeh. S. 38; Ann. s. Disib. Scr. XVII S. 24; Ann. Palid. Scr. XVI S. 78; Boso S. 175; Vita s. Bern. II, 1, 5 S. 967 f.; Suger. V. Ludovici Watterich II S. 200 f.; Otto Frising. Chron. VII, 18 S. 334 f.

[3] So viele zählt Bernhardi S. 356 Anm. 12. [4] Die Zahlenangaben bei Anselm, dem sächsischen Annalisten, den Pöhlder und Erfurter Annalen stimmen nicht ganz überein. Zu den Namen vgl. Bernhardi S. 837.

[5] Erwähnt von Suger, vgl. Gesta abb. Lobb. 23 Scr. XXI S. 325. Kein deutscher Herrscher hatte das vor ihm getan. Er konnte sich nur berufen auf das Vorbild des Prätendenten Konrad, des Sohnes Heinrichs IV., der am 10. Apr. 1095 zu Cremona Urban II. den gleichen Dienst leistete, Bernold chr. z. d. J. Scr. V S. 463. Das erste Beispiel hat bekanntlich nach der kurialistischen Fiktion Konstantin gegeben, Don. Const. Hinschius S. 253.

[6] Die Wahl Alberos von Münsterol, den man wohl als Kandidaten Adalberts zu betrachten hat, war mißglückt, Gesta Alber. 10 Scr. VIII S. 248; es kam 1129 vielmehr zu einer zwiespältigen Wahl, die Adalbert verwarf; ebenso Lothar, Erph. Cont. Ekkeh. S. 36. Offenbar um aus dieser Sackgasse herauszukommen, geschahen jetzt von Adalbert und dem König

ihm; er trat mit Klagen über die Einbuße hervor, die das Reich durch die Begünstigung der Kirche, besonders durch das Wormser Konkordat erlitten habe, und forderte, daß die Dinge anders würden. Der Schrecken in der Umgebung des Papstes war groß; Bernhard wandte alle seine Beredsamkeit auf, um den König zu überführen, wie unfromm ein solches Verlangen sei[1]. Es kam auch nicht zu einem Zerwürfnis. Aber wenn Lothar bei den nächsten Bischofs-

---

Schritte, um die Restitution Ottos herbeizuführen, Cod. Udalr. 241 S. 419, 244 S. 422. In Lüttich wurde sie erreicht, Erph. Cont. Ekk. S. 38; Ann. Palith. Scr. XVI S. 78. [1] Der Vorgang wird erwähnt von Ernald, Vita Bernh. I, 5 S. 271, Migne 185: Rex institit .. episcoporum sibi restitui investituras, von Peter Diac., Chr. Cas. cont. 97 Scr. VII S. 811, nach dem der Papst dem König virgam et anulum iuxta morem antiquum bestätigte, von Otto Fris. chr. VII, 18 S. 335, wo aber nicht von einer Forderung, sondern nur von einer Beschwerde die Rede ist, in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum, investituram earum quanto sui dispendio remiserit, und von Bernhard ep. 150, 2 S. 128, wo von importunis improbisque postulationibus iracundi atque irascentis regis im allgemeinen gesprochen wird, denen der Papst sich nicht fügte. Die Frage ist, was Lothar forderte. Hat man früher geurteilt: Die Aufhebung des Konkordats (Friedberg, Forschungen VIII S. 81 f.), so sagt man jetzt, sachlich übereinstimmend: die Investitur mit Ring und Stab (Schäfer S. 32 f.). Doch ist es offenbar unzulässig, bei der Beurteilung des Vorgangs von dem Bericht des französischen Abts, der ein Vierteljahrhundert nach dem Tag von Lüttich schrieb, auszugehen. Den Ausgangspunkt müssen die Worte Bernhards bilden, der in Lüttich anwesend war. Nach ihm aber hat es sich nicht um eine klar formulierte Forderung gehandelt, sondern der König hat in heftiger Weise mancherlei gefordert, aber seine Absicht nicht erreicht. An die Notiz Bernhards fügt sich die Nachricht Ottos v. Freising gut an. Er spricht, wie bemerkt, nur von Beschwerden über die Schwächung des Reichs durch die Nachgiebigkeit gegen die Kirche. Aber in der Beschwerde liegt natürlich das Verlangen der Änderung. Hierbei glaube ich auch jetzt stehen bleiben zu müssen. Die von den zwei Nichtdeutschen behauptete Forderung der Rückgabe der Investitur im alten Sinn scheint mir unmöglich. Schäfer sagt mit Recht: Ihr Erfolg war so gut wie undenkbar, S. 33. Aber so niedrig möchte ich nicht von Lothar denken, daß er zuerst etwas forderte, was undenkbar war, sich dann ein Nein sagen ließ, daß er zwei Jahre später auf die undenkbare Forderung zurückkam, um sich wieder ein Nein sagen zu lassen. So handelt kein Mann. Daß die heftige Aussprache in Lüttich eine gewisse Änderung im Verfahren Lothars einleitete, ist nur natürlich. Schäfers Bemerkung, es könne sich höchstens um ein Zugeständnis in drei Einzelfällen handeln, wird den Tatsachen nicht gerecht. Es folgten ja weiter die Vorgänge in Köln und Trier. Daß Lothar jetzt im Laufe eines Jahres fünfmal in Bischofswahlen eingriff, während er das in den vorhergehenden fünf Jahren nicht einmal getan hatte, kann nicht zufällig sein.

wahlen seine bisherige Haltung änderte und den Einfluß übte, den das Wormser Konkordat dem König zugestanden hatte, ohne daß Innocenz dagegen Einsprache erhob, so ist schwer zu glauben, daß zwischen dieser Tatsache und dem Vorgang am 21. März kein Zusammenhang stattfand.

Man kann die Frage nicht umgehen, wie Lothar zu seiner überraschenden Forderung kam; denn das folgerichtige Ergebnis seiner bisherigen Politik war sie nicht. Wessen Hand hat ihn geleitet, indem er sich dem entgegensetzte, was seiner Partei heilig war? Seit seinem Regierungsantritt befanden sich die Vertreter des alten Rechts in der Minorität; an ihren Ansichten haben sie jedoch festgehalten. Nach wie vor vertraten sie das Recht des Königs bei den Bischofswahlen[1]. Der Übermut aber, mit dem die extremen Gregorianer ihre Sätze verkündigten[2], war schwerlich geeignet, sie von der Wahrheit derselben zu überzeugen und an den eigenen Ansichten irre zu machen. Für die Bedenken Gerhohs gegen die weltliche Herrschaft der Kirche fehlte es bei ihnen nicht an Empfänglichkeit[3]. Besonders erregte das Auftreten des Papstes in Lüttich nicht überall die Bewunderung, die es hervorrufen sollte: mit bitterem Sarkasmus spottet Anselm von Gembloux des neuen Weltherrn[4]. Die Elemente für eine ausgesprochen antikurialistische Richtung waren also vorhanden. Man fand sie unter allen Ständen: bei einzelnen alten Bischöfen aus Heinrichs V. Zeit[5], bei Klerikern und Mönchen und besonders unter den Laien[6]. Daß die Laien in Trier im Jahr 1131 einmütig Gebhard von Henneberg als Erzbischof forderten[7], beweist, wie mächtig die alte Richtung selbst in Lothringen war. Wie es scheint, hat sie nach und nach auch am Hofe wieder Einfluß erlangt. Seit seiner Restitution war Brun von

---

[1] Honor. Summ. glor. 34 S. 80. [2] Honor. a. a. O.: Si laici sunt tunc ut insipientes irridendi vel potius ut ignari a sapientibus corrigendi sunt etc. [3] Vgl. die Äußerungen des Burggrafen Ludwig von Trier: Ad episcopum pertinere missas et ordinationes clericorum et consecrationes ecclesiarum celebrari; sui iuris dicebat esse terram regere, omniaque in episcopatu disponere et miliciam tenere, Gesta Alber. 12 Scr. VIII S. 250.

[4] Cont. Sig. z. 1131 Scr. VI S. 383: Gregorius, sicut hyrcus caprarum in Daniele, qui pedibus terram non tangebat (vgl. Dan. 8, 5, nach v. 21 ist der Ziegenbock bekanntlich der Herrscher des griech. Weltreichs). Watterich II S. 202 ersetzt die Worte sicut-tangebat durch einen Gedankenstrich. Zu welchem Zweck? [5] Über Brun von Straßburg s. o. S. 142.

[6] Honor. a. a. O.: Qui hoc dicunt aut laici aut monachi aut clerici sunt.

[7] Gesta Alb. 10 Scr. VIII S. 248. Er wurde von den Laien im Gegensatz zu den Vorschlägen des Klerus zum EB. gefordert. Vgl. über ihn oben S. 130 ff.

Straßburg dem Hofe nahe getreten, besonders die tatkräftige Königin scheint Achtung vor ihm gehabt zu haben[1]. Daß er kein Bedenken trug den König zur Entscheidung des Schismas aufzufordern, haben wir eben bemerkt; noch weniger wird er sich dessen enthalten haben, an das alte Recht bezüglich der Bischofswahlen zu erinnern. Das wird nicht ohne Eindruck auf Lothar geblieben sein. Aber die deutschen Gregorianer waren entschlossen auf nichts zu verzichten, was sie erkämpft hatten[2]. Hätte der Papst nachgegeben, so hätten sie es auf einen Kampf mit dem Papst und dem Kaiser ankommen lassen[3].

Man möchte einen Beweis dafür, daß in Lüttich Bruns und seiner Gesinnungsgenossen Einfluß wirksam war, darin erkennen, daß nach dem Lütticher Tag der alte Haß gegen ihn von neuem aufflammte. Man brachte eine Klage der Straßburger wider ihn zustande, die Adalbert von Mainz und dem Kardinallegaten Matthäus von Albano auf einer Synode in Mainz Anfang Juni 1131 übergeben wurde. Lothar war anwesend. Nun wäre es seine Sache gewesen, die Entscheidung, die er im Jahr 1129 getroffen hatte, zu behaupten. Allein er tat nichts, um Brun zu schützen. Dieser selbst gab seine Sache verloren; er verzichtete auf das Bistum und kehrte nach Bamberg zurück[4]. Offenbar war die herrschende Partei entschlossen mit allen Gegnern aufzuräumen. Denn im nächsten Jahre hatte Berthold von Basel, der ursprünglich ein Anhänger der Stauter, an Lothar sich angeschlossen hatte, das gleiche

---

[1] Cod. Udalr. 250 f. S. 433 f. Brun war in Lüttich anwesend, Straßb. Reg. Nr. 441. [2] Der Beweis liegt in den beiden Briefen Adalberts von Mainz C. Ud. 252 S. 435 u. 264 S. 450. Das generale malum des ersteren ist, wie sich aus dem 2. ergibt, die destructio ecclesiasticae libertatis durch den von Lothar seit 1131 geübten Einfluß auf die Bischofswahlen. Die Briefe gehören in die gleiche Zeit u. da der zweite nicht vor 1134 geschrieben sein kann, in dieses Jahr, s. unten S. 155 A. 4. Doch sind die hier ausgesprochenen Anschauungen nicht erst damals entstanden. [3] Das ergibt das von Wattenbach, Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit XX S. 101 Nr. 5 veröffentlichte Distichon:

Papa wipertizas, regem heinrizare videmus
Nec te pro papa, nec eum pro rege tenemus.

Ich glaube allerdings, daß die Verse etwas jünger sind. Es gibt einen einzigen Moment, in dem der Vorwurf des wipertizare einen Sinn hatte: als Innocenz sich bereit erklärte, vor dem Gericht des Königs zu erscheinen, s. S. 153. Doch sind die Verse bezeichnend für die Stimmung der Partei. Die übrigen Gedichte zeigen, wie man gegen Anaklet Stimmung machte: man verlästerte ihn als Simonisten. [4] Ann. s. Disib. z. 1131 S. 24; Annal. Saxo z. d. J. Scr. VI S. 767; vgl. Herb. Dial. I, 40 S. 766,

Schicksal wie Brun[1]. Lothar ließ diese Männer fallen, sobald er sah, daß das Verhältnis zu ihnen, das zu seinen Parteigenossen störte.

Daß er seit dem Tage von Lüttich sich an den Wortlaut des Wormser Vergleichs hielt, konnten sie nicht hindern, da Innocenz keine Einwendungen dagegen machte. Lothar ließ also noch in Lüttich die Neuwahlen für Verdun und Kamerijk vornehmen[2]. Ende des Jahres wählten die Kölner ohne Einvernehmen mit ihm den Xantener Propst Gotfrid; aber da sich Widerspruch gegen seine Wahl erhob, so erkannte Lothar sie nicht an: nach seinem Willen erhielt Bruno von Berg den niederrheinischen Erzstuhl[3]. Auch in Trier wurde Ostern 1131 in seiner Gegenwart gewählt[4]; aber gerade die Trierer Wahl zeigt die gregorianische Partei entschlossen, die Lütticher Scharte auszuwetzen. Denn im Einverständnis mit dem Legaten wählte eine Minorität der geistlichen Wähler in der unregelmäßigsten Weise den Metzer Primicerius Albero von Münsterol, einen Freund Bernhards, der sich in den kirchlichen Kämpfen unter Heinrich V. einen Namen gemacht hatte. An sich wäre der Kandidat Lothar genehm gewesen[5]. Aber die Unregelmäßigkeit der Wahl hinderte ihn, ihr beizustimmen. Sein Recht war un-

---

[1] Über Bertholds Stellung zu Friedrich s. Narrat. de elect. 1 S. 510. Seinen Anschluß an Lothar zeigt Stumpf 3248. Sein Rücktritt Ann. Monast. z. 1134 Scr. III S. 154. Das Jahr des Rücktritts ist wahrscheinlich 1132, s. Bernhardi S. 509 Anm. 33; seinen Tod erwähnen Ann. Marb. z. 1137 Scr. XVII S. 159. [2] Laur. Gesta ep. Vird. 29 Scr. X S. 508 erzählt den Rücktritt Ursios, dann die Neuwahl: Ab imperatore iussi, ut de tanto conventu quem meliorem nossent eligerent et praesentarent sibi. Der Gewählte, der Archidiakon Albero, wird alsbald investiert. Gesta pont. Camer. abbr. 14 Scr. VII S. 506: Obtentu regis; Ann. Cam. z. 1131 Scr. XVI S. 514: In praesentia Lotharii Liethardus eligitur. Die Wahl war sehr wenig glücklich; denn Liethard war ein solcher Ausbund von Liederlichkeit, daß er 1137 wieder entfernt wurde. [3] Chron. reg. Col. rec. II z. 1132 S. 68; Anselm. Cont. Sigib. z. d. J. Scr. VI S. 384; Catal. ac. Col. I S. 341. Von einer Wahl Bruns spricht keine dieser Quellen; man wird anzunehmen haben, daß Lothar ihn nominierte. Daß es im Einvernehmen mit den Legaten geschah, hebt die Königschr. hervor. Nach Anselm gewann Brun den König durch Geld. Auch der Catal. ae. Col. spricht von unkanonischer Erlangung des Erzbistums von seiten Bruns. Ein irgendwie bedeutender Mann scheint er nicht gewesen zu sein. Aber daß Lothar sich in ihm täuschte, wie Bernhardi annimmt, S. 413, ist nicht wahrscheinlich. Er wird in ihm den Parteigenossen gesehen haben; denn die kirchliche Stellung Bruns war unanfechtbar; sein Leben bot um so mehr Blößen, s. Bernh. ep. 8, 1 S. 22. [4] Gesta Alber. 10 S. 248.

[5] Das Letztere ist bemerkenswert; es zeigt, wie entschieden Lothar auch jetzt noch an der kirchlichen Partei festhielt. Bernhardi S. 378 (ähnlich Prümers S. 16) irrt, wenn er Lothar Albero „weniger gern" sehen läßt.

bestreitbar. Doch den Gregorianern galt es nichts: Im März 1132 erteilte Innocenz selbst Albero die Bischofsweihe. Diese offenkundige Kränkung schien Lothar zum Widerstand zu drängen: als Albero im April 1132 sich am Hofe einfand, um die Regalien zu verlangen, verweigerte er ihm die Investitur unter Hinweis auf die Verletzung der Wormser Bestimmung über den Vorgang der Investitur vor der Weihe. Aber dieser Mut hielt der Entschlossenheit Alberos gegenüber nicht lange vor; nach ein paar Tagen erhielt er die Investitur auf Grund der Versicherung, daß er die königliche Ehre nicht habe verringern wollen[1]. Wie der Papst, so handelte Konrad von Salzburg: er weihte ohne Zustimmung des Königs am 19. August 1132 den neugewählten Bischof Heinrich von Regensburg. Hier hört man nicht einmal von einem Versuch Lothars, das königliche Recht zu wahren[2].

Die Entwicklung ist klar: indem Lothar den Einfluß auf die Bischofswahlen, den das Wormser Konkordat dem König zusprach, zurückzunehmen suchte, schritten die Führer der kirchlichen Partei dazu fort, auch die Regel zu durchbrechen, die in den ersten Jahren seiner Regierung beobachtet worden war, sie hielten sich an das Recht des Königs nicht gebunden. Lothar aber war nicht der Mann, einen Kampf zu wagen: trotz der Ansätze im Jahr 1131 kam es nicht zu einer konsequenten Änderung seiner Kirchenpolitik.

Seiner Zusage gemäß brach Lothar Mitte August 1132 nach Italien auf, um das Schisma zu beenden. Sein kirchen-politischer Leiter war Norbert, der ihn als italienischer Kanzler nach dem Süden begleitete[3]. Den Winter verbrachte er in Oberitalien, im Frühjahr 1133 überschritt er die Apenninen. Es war zu erwarten, daß er sein Versprechen einlösen werde[4].

Ehe es geschah, wurde ihm noch einmal die Möglichkeit entgegengebracht, ein entscheidendes Wort im Streit der Päpste zu

---

[1] Gesta Alber. 10 ff. S. 248; Gesta Trev. cont. 29 ib. S. 199 f. Über die Wahl R. Martini, Die Trierer Bischofswahlen. Berl. 1909 S. 52 ff. Er wiederholt Schäfers Ansicht, S. 22. Aber es ist doch mehr als willkürlich in den Worten: Eo quod ante recepisset consecrationem episcopalem quam suam requissivisset investituram, keinen Bezug auf das Wormser Übereinkommen zu erkennen. [2] Annal. Mellic. z. 1132 Scr. IX S. 502; Hist. Welf. 19 Scr. XXI S. 264; Ann. Magdeb. z. 1133 Scr. XVI S. 184. Die nachträgliche Anerkennung Annal. Saxo z. 1133 S. 768 kommt einem Verzicht auf das königliche Recht gleich. Über die Fehden, die sich an Heinrichs Wahl knüpften, s. Bernhardi S. 499 ff. [3] Vita Norb. 21 S. 701; Annal. Magdb. z. 1132 S. 184; Annal. Saxo z. 1132 S. 768. [4] Über den Romzug s. Bernhardi S. 436 ff.; Giesebrecht S. 78 ff.

sprechen[1]. Anaklet machte einen letzten Versuch, seine schon verlorene Sache zu retten, indem er Unterhandlungen mit ihm eröffnete. Die entscheidenden Besprechungen fanden im März in Valentano am Hoflager Lothars statt. Der König selbst, beherrscht durch Norbert, war für die Gründe, die Anaklets Gesandte vorbrachten, unzugänglich. Aber es ist bezeichnend für die Stimmung in Deutschland, daß die Erklärung der Gesandten, es sei unrecht, Anaklet, der zu einem rechtlichen Austrag der Sache bereit sei, das Gehör zu verweigern, auf die Fürsten solchen Eindruck machte, daß Norbert bedenklich wurde. Er drang darauf, daß Innocenz, der in Viterbo verweilte, irgendetwas tue, um die wankende Treue der deutschen Herren zu stärken. Die Lage des Papstes war so bedenklich, daß er sich zu einem Anerbieten entschloß, das einen Bruch mit den römischen Rechtsanschauungen bedeutete: er erklärte sich bereit, vor dem Gericht des Königs zu erscheinen[2]. Damit erreichte er seinen Zweck: die Einigkeit im deutschen Lager war wieder hergestellt. Nun wurde der Vormarsch gegen Rom aufgenommen; am 30. April erreichte das Heer die Stadt. Innocenz konnte im Lateran seinen Sitz nehmen. Jedoch das Schisma war dadurch nicht gelöst. Vielmehr erneuerte Anaklet jetzt die Forderung eines gerichtlichen Austrags: er und sein Anhang erklärten sich bereit, Geiseln zu stellen und sonst Sicherheit zu leisten. Indem Innocenz sich selbst, nebst seinen hervorragendsten Anhängern in die Gewalt Lothars gab, schien er ihn auch diesmal zu überbieten, aber er forderte zugleich, daß er vor jeder Verhandlung tatsächlich in den Besitz des Papsttums ge-

---

[1] Über diese Verhandlungen kommen als Quellen in Betracht die Encyklika Lothars C.I. I S. 167 Nr. 114 und der Bericht der Vita Norberti 21 S. 701. Auch Falco von Benevent, chron. z. 1133 Migne 173 S. 1222 u. Order. Vital. XIII Scr. XX S. 80 wissen von Unterhandlungen. Doch macht der letztere unrichtige Angaben über die Stellung des Kaisers zu den Päpsten.

[2] In diesem Punkt stimmen die beiden Quellen nicht überein. Die im Text wiederholte Angabe der V. Norb. wird in der Encyklika nicht nur verschwiegen, sondern es wird im Gegenteil behauptet, die Kurie habe die Forderung abgelehnt. Daß die Angabe der V. Norb. um so wahrscheinlicher ist, je mehr Innocenz' Erklärung der prinzipiellen Stellung der Kurie widersprach, ist einleuchtend. Bemerkenswert ist also die Stelle in der Encyklika hauptsächlich deshalb, weil sie zeigt, wie unbequem das notwendige Zugeständnis der hierarchischen Partei war, und daß man sofort Maßregeln traf, es in Vergessenheit zu bringen. Daß Lothar nicht widersprach, zeigt wieder, wie völlig er Parteigenosse war. Möglich war die Verschleierung des Sachverhalts wohl deshalb, weil die Erklärung des Papstes so gefaßt war, daß sie mit dem kirchlichen Standpunkt nicht in offenen Konflikt kam.

setzt werde[1]. Dadurch errang er den Sieg; denn da Lothar sein Verlangen erfüllte, konnte Anaklet auf ein Rechtsverfahren nicht eingehen[2]; statt zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit der beiden Wahlen kam es zur Ächtung Anaklets[3]. Lothar blieb dabei, nicht als Richter, sondern als Schützer der einen Partei zu handeln.

Sein Lohn war die Kaiserkrönung. Am 4. Juni 1133 hat Innocenz sie an ungewohnter Stätte, im Lateran — die Peterskirche war im Besitz Anaklets — vollzogen, er gewährte ihm, wie die darüber ausgestellte Urkunde sagte, die Fülle der kaiserlichen Würde. Denn nach dem Sinn der Gregorianer war die Krönung nicht ein Benediktionsakt, sondern in ihr vollzog sich die Übertragung des Reichs[4]. Hier im Lateran wiederholte sich nun die Szene von Lüttich: der Kaiser forderte Erweiterung seiner Rechte bei der Bestellung der Bischöfe[5]. Selten ist eine unpassendere Zeit gewählt worden, um ein bedeutendes Verlangen auszusprechen. Denn die Kirche, in der Lothar die Krone empfing, bewies augenfällig, daß er seine Zusage nur halb erfüllt hatte: für Innocenz gab es keinen Grund, ihm mehr zu gewähren, als ihm versprochen war. Doch nicht der Papst sprach das Nein; vielmehr erhob sich des Kaisers Kanzler, Norbert, gegen des Kaisers Forderung. Indem er sprach, als sei Innocenz geneigt zu gewähren, lehrte er den Kaiser, daß auch ein Ja des Papstes für ihn nutzlos sein würde. Lothar mußte sich auch jetzt darein finden, daß er das nicht erhielt, was er ver-

---

[1] Diese Angabe nur bei Order. Vital. Sie ist also ungenügend beglaubigt; richtig ist sie gleichwohl, da die Forderung des Papstes dem kirchl. Recht entsprach, Pseudo-Isid. Praef. VI S. 18: Nullus, qui suis est rebus spoliatus, aut sede propria vi aut terrore pulsus, antequam omnia sibi ablata ei legibus restituantur, et ipse pacifice diu suis fruatur honoribus, sedique propriae regulariter restitutus eius multo tempore libere potiatur honore, iuxta canonicam accusari, vocari, iudicari aut dampnari institutionem potest.

[2] Auch Vita Bern. II, 2, 8 S. 968 erwähnt. [3] C.I. I S. 167 Nr. 114.

[4] C.I. I S. 168 Nr. 116. Bezeichnend für die Zähigkeit der alten Vorstellungen in Deutschland ist, daß so ausgesprochen päpstlich gesinnte Quellen wie die Magdeburger Annalen und der sächsische Annalist die alte Anschauung wiederholen: A papa I. imperialem suscepit benedictionem. So auch Gerhoh: Apparet reges ac duces per sacerdotum benedictionem non creari, sed .. per electionem .. creatis, .. sacerdotes domini benedicunt, de inv. Ant. I, 38 S. 346.

[5] Einzige Quelle ist die Vita Norb. 21 S. 702. Wie mich dünkt, hat man kein Recht, ihren Bericht zu verwerfen. Man kann eine Bestätigung desselben in der Aufnahme eines Passus über die kaiserlichen Rechte in die Krönungsurkunde finden. Das Stichwort investituras wird man auch hier nicht pressen dürfen; der Biograph erklärt es selbst mit libertates ecclesiarum; vgl. auch Rosenmund S. 93 f.

langte. Innocenz aber konnte es wagen, in der Urkunde, die er über die Krönung ausstellte, die Rechtsgewohnheiten des Reichs in einer Form zu bestätigen, die eine Erschütterung des Rechtsstandes in sich schloß[1].

Unverrückt hielt somit die Hierarchie alles fest, was sie im Kampf mit den Heinrichen errungen hatte[2]. Sie lebte in dem Gefühl, die Lage zu beherrschen. In Rom ging man so weit, in der Unterschrift eines Bildes, das zum Gedächtnis der Kaiserkrönung hergestellt wurde, Lothar als den Lehnsmann des Papstes zu bezeichnen[3]. Bei den deutschen Gregorianern erregten die Nachrichten über die Wiederholung der Lütticher Forderungen den hellsten Unwillen[4]. Vor allem flammte der Ingrimm Adalberts von Mainz empor. Er zürnte Lothar längst, daß er sich seiner Leitung entziehe; was er nun hörte, schien ihm die Zerstörung der kirchlichen Freiheit in drohender Nähe zu zeigen; einzelne Maßregeln des Kaisers nach der Rückkehr aus Italien vermehrten nur seine Bedenken. Er meinte, es sei an der Zeit, Gewalt zu gebrauchen. Was Medikamente nicht heilen, schrieb er an Otto von Bamberg, muß mit dem Messer entfernt werden[5]. Nimmt der

---

[1] Debitas et canonicas consuetudines confirmamus. Um die „kanonischen Gewohnheiten" zu verstehen, muß man sich erinnern, was nach der kurialistischen Anschauung eine kanonische Bischofswahl war, s. u. S. 167 über Gratian. Innocenz erkannte als zu Recht bestehend nur die kirchliche Ordnung an, der aber der deutsche Rechtsstand nicht entsprach. Die Anerkennung der Notwendigkeit der königlichen Investitur hat demgegenüber geringe Bedeutung. [2] Der Papst behauptete auch die mathild. Güter; denn Lothar entschloß sich, sie von ihm zu Lehen zu nehmen. C.I. I S. 169 Nr. 117; vgl. Bernhardi S. 481 f. Ficker, Forsch. etc. II S. 294. Rahew. Gesta Frid. III, 10 S. 141; vgl. Chr. reg. Col. rec. II z. 1157 S. 93. Hier wird das Bild als contumelia bezeichnet.

[4] Die Lage ist charakterisiert durch den Brief Adalberts, Cod. Udalr. 264 S. 450; er gehört in den Jan. 1134. Man muß aber, wie mich dünkt, auch den 252. Bf. in die Zeit nach dem Romzug versetzen. Adalbert klagt über eine indiscreta elatio Lothars, die die Kirche mit einem generale malum bedroht. Die letzte Klage findet sich ebenso im 264. Bf.; der elatio entspricht hier das ad nutum principis cassari. Gehören beide Briefe in dieselbe Zeit, so ist, wie mich dünkt, 264 der frühere. 252 ist die Entgegnung auf Ottos Antwort. Dieser hatte offenbar zum Frieden geredet, indem er in Lothars Verfahren ein gewisses Recht und in Adalberts Haltung eine gewisse Schuld fand. Dagegen verteidigt sich der letztere in dem Satz Recordari, hält aber dann seine Drohung, man müsse das Messer gebrauchen, aufrecht in dem Satz: Sin autem, quod solum restat, faciemus. Das quod solum restat würde für Otto ein Rätsel gewesen sein, wenn die Drohung nicht vorhergegangen wäre. [5] Cod. Udalr. 264 S. 451 ff.

Fürst, so erklärte er ein andermal, keinen bessern Rat an, so werde ich tun, was allein übrig bleibt[1]. Er suchte den deutschen Episkopat um sich zu scharen[2]. Unter den Gregorianern hatte er sicher mehr als einen Gesinnungsgenossen. Das Wort: Wir erkennen ihn nicht als König an, ging diesen Männern nur allzu leicht über die Lippen[3].

Aber von trotzigen Worten zur Empörung war doch ein sehr großer Schritt. Vielleicht war es dem mäßigenden Einfluß Ottos von Bamberg zu verdanken, daß Friede blieb[4]; vielleicht war die Einsicht bestimmend, daß die Laien den Kampf für die Ansprüche der Hierarchie schwerlich noch einmal aufnehmen würden. Hauptsächlich aber erleichterte Lothar selbst den Frieden, indem er die Bestrebungen, verlorene Rechte der Krone wieder zu erlangen, nicht weiter verfolgte. Seine kirchenpolitische Haltung war nach der Kaiserkrönung dieselbe wie vorher: er hat in einer Reihe von Fällen von dem Recht Gebrauch gemacht, die Wahlen in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen[5], er hat es aber auch geschehen lassen, daß ohne seine Teilnahme gewählt wurde[6]. Die Lösung

---

[1] Cod. Ud. 252 S. 435. [2] Der 264. Bf. ist an den gesamten Episkopat gegangen: Vestrae potissimum sanctitati et aliorum fratrum et coepiscoporum discretioni communicandum putavimus. [3] S. oben S. 150 Anm. 3. [4] Vgl. oben S. 155 Anm. 4.

[5] 1133 Wahl Alberos von Basel Annal. Magdeb. z. 1133 Scr. XVI S. 184; Annal. Saxo z. d. J. Scr. VI S. 768; wie die Gregorianer die Sache beurteilten, zeigt C. Ud. 264 S. 451; 29. Juni 1134 Wahl Konrads von Magdeburg Annal. Magdeb. z. d. J. S. 184; Annal. Saxo z. d. J. Scr. VI S. 769; Gesta a.e. Magdb. 27 Scr. XIV S. 415; 1. März 1136 Wahl Rudolfs von Halberstadt Annal. Saxo S. 770; Gesta ep. Halb. Scr. XXIII S. 106, s. u. S. 157; Ostern 1136 Wahl Nikolaus' von Kamerijk nach Ablehnung des Prämonstr. Otto Gest. ep. Camerac. cont. 16 Scr. VI S. 507; Gest. Nicol. ep. Cam. 2, 7 ff. Scr. XIV S. 228; Ann. Camer. Scr. XVI S. 514. Juni 1137 Hugo von Köln. Die Beteiligung des Kaisers wird nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber wegen des Ortes — Bari — wahrscheinlich; unzweifelhaft, wie Bernhardi S. 710 sagt, ist sie indes nicht; denn auch Innocenz war in Bari anwesend. Es ist deshalb ebenso gut denkbar, daß sein Einfluß, wie daß der Lothars maßgebend war. Annal. Patherbr. z. d. J. S. 164; Ann. Magdeb. S. 186 u. a.

[6] Frühjahr 1133 Wahl Walters von Augsburg Chr. Heim. z. d. J. Scr. X S. 3; Ann. Mgdb. Scr. XVI S. 184; 29. Sept. 1134 Wahl Johanns von Prag; bestimmend war lediglich der Herzog Sobezlaus Can. Wissegr. z. 1134 Scr. IX S. 410; doch fand in beiden Fällen eine nachträgliche Genehmigung statt, ib. z. 1135 u. Ann. Saxo z. 1133 Scr. VIII S. 768. Sommer 1135 Wahl Alberos von Lüttich. Sie erfolgte unter dem Einfluß Gottfrids von Löwen, Triumph. s. Lamb. 3 Scr. XX S. 501. Der Kaiser hat ihn investiert Gesta abb. Trud. XII, 15 Scr. X S. 312. Hinschius II S. 562 ur-

schwieriger Personalfragen hat er selbst dann der Kurie überlassen, wenn er ihre Bedeutung für das Reich sich nicht verhehlte. Als Otto von Halberstadt 1135 zum zweitenmal von der päpstlichen Absetzung betroffen wurde, lag Lothar alles daran, daß ein politisch zuverlässiger Mann an seine Stelle trete. Aber er kam nicht weiter als zu der Bitte, der Papst möge einen Legaten senden, in dessen Gegenwart und mit dessen Rat die Wiederbesetzung des Bistums erfolgen solle: er überließ der Kurie das entscheidende Wort[1]. Den weltlichen Interessen des Papsttums wandte er nach wie vor seine Sorge zu; ihnen diente sein zweiter Zug nach Italien[2]. Auf der Rückkehr von demselben ist er zu Breitenwang im obern Lechtal am 4. Dezember 1137 gestorben.

So wenig er kirchlich gehandelt hat, so wichtig ist doch seine Regierung für die deutsche Kirche gewesen. Denn erst durch sie ist der Friedensschluß von 1122 zu einem Sieg der Hierarchie geworden. Durch seine Haltung ist der Rest von kirchlicher Macht, den Heinrich V. im Konkordat für die Krone gerettet hatte, verloren gegangen. Gott sei Dank, sagt Gerhoh ein paar Jahre nach seinem Tod, die Bischofswahlen geschehen ohne Gegenwart des Königs[3]. In der Tat war das der entscheidende Punkt. Denn der Einfluß des Königs auf die Besetzung der Reichskirchen war das Komplement zur Bildung der bischöflichen Fürstenmacht; durch Lothar aber ist er nicht gewahrt worden. Daß die Männer der Kirche in Einzelfällen seinen Wünschen entgegenkamen[4], ändert diese Tatsache nicht; denn dadurch trat an die Stelle des fest behaupteten und widerspruchslos anerkannten Rechts die stets unsichere politische Einwirkung. Die Folge dieser Haltung Lothars war, daß die Kurie, ohne von ihm gehindert zu werden, einen Einfluß auf die Besetzung der deutschen Bistümer zu üben begann,

---

teilt, daß man eine ohne kgl. Bestätigung vorgenommene Wahl für ungiltig betrachtete. Ich möchte nicht so viel sagen. [1] UB. I S. 148 ff. Nr. 178—180; Gesta ep. Halb. Scr. XXIII S. 106; Ann. Saxo z. 1136 S. 770.

[2] Daß er bei seinem letzten Aufenthalt in Italien sich Papst Innocenz schroffer gegenüberstellte und besonders in den Streitigkeiten, die Monte Cassino betrafen, die Rechte des Reichs besser wahrte, als er je vorher getan hatte, s. Petri chron. Cas. IV, 108 ff. Scr. VII S. 819 ff., darf nicht unerwähnt bleiben, obgleich der Gegenstand über den Rahmen dieses Buchs hinausfällt. Ich glaube, daß auch hier fremder Einfluß anzunehmen ist. Man wird an Heinrich von Baiern zu denken haben, der mit dem Papst nicht eben rücksichtsvoll umging, vgl. Bernhardi S. 693 ff.; 720 ff. [3] De ordin. don. S. 280 aus d. J. 1142—43. [4] Die Beispiele sind erwähnt. Ich erinnere an die Restitution Ottos v. Halberstadt, S. 147, die Wahl in Kamerijk, S. 156 Anm. 5.

an den vor seiner Thronbesteigung niemand gedacht hatte. Will man gerecht sein, so kann man diesen Wandel ihm nicht zum Vorwurf machen. Er handelte als König den Ansichten gemäß, denen er während seines vorhergehenden Lebens gedient hatte. Von der Partei, der er angehörte, emporgetragen, wurde er auch von ihr geleitet; er hat niemals den ernstlichen Versuch gemacht, sich von ihr zu emanzipieren. Wenn man in Rom nach seinem Tode in ihm das Musterbild eines frommen Königs sah[1], so war dies Urteil ohne Zweifel treffender als die Meinung derjenigen, die ihn die Rechte des Staates schirmen lassen[2].

Lothar hatte keinen Sohn; sein Erbe war sein Schwiegersohn, Heinrich d. Stolze, Herzog von Baiern. Ihm übertrug er sterbend das Herzogtum Sachsen[3]; er dachte ihn auch als seinen Nachfolger in der Königswürde; denn er übergab ihm die Kroninsignien[4]. Aber Heinrich war kein Mann nach dem Sinn der hierarchischen Führer. Er war schroff und herrisch; selbst dem Papste trat er ohne viele Rücksicht gegenüber[5]; von ihm konnte man nicht erwarten, daß er sich so willig wie Lothar in den Dienst fremder Interessen stellen werde. Überdies war seine Macht bedenklich groß; er rühmte sich wohl, er herrsche vom Meer zum Meer[6]. Die hierarchische Partei fürchtete ihn; einhellig wandte sie sich von ihm ab[7].

Von den Männern, die Lothars Wahl gemacht hatten, war Friedrich von Köln schon lange tot[8], Adalbert von Mainz starb

---

[1] Innoc. reg. de neg. imp. 32 S. 1035 C. [2] Ich vermag nach wiederholter Erwägung aller Einzelheiten das früher ausgesprochene Urteil über Lothars kirchliche Politik nicht zu ändern. Entscheidend ist seine Haltung bei der Besetzung der Bistümer. Wenn Schäfer aus ihr den Beweis entnehmen konnte, daß die Geltung des Konkordats mit dem Tode Heinrichs V. zu Ende war, so ist das eine Bestätigung dafür, daß Lothar handelte, als bestünde das Konkordat nicht zu Recht. Der zweimalige Anlauf, die Dinge zu ändern, ist kein Widerspruch, da es eben bei einem Anlauf blieb. Denn weder der Vorgang in Lüttich noch der in Rom bildete den Ausgangspunkt für eine folgerichtige, das, was Recht und was notwendig war, in jedem Fall wahrende Politik. [3] Petr. chr. Cas. IV, 126 Scr. VII S. 842. [4] Otto Fris. Chr. VII, 20 S. 339; ep. Bamb. 33 S. 530. [5] Ders. Gesta Fr. I, 23 S. 29: Pro nota superbiae pene omnium, qui in expeditione Italica cum Lothario fuerant, odium contraxerat. Daß bei der superbia besonders an sein hochfahrendes Benehmen gegen Innocenz gedacht ist, zeigt ep. Bamb. 33 S. 530. Annal. Sax. z. 1137 S. 773. [6] Otto Fris. chr. VII, 23 S. 345. [7] Vgl. zum Folgenden außer den S. 114 Anm. 1 genannten Werken: Bernhardi, Konrad III., 2 Bde., Lpzg. 1883. [8] Er ist am 25. Okt. 1131 gestorben, s. Bd. III S. 994.

ein halbes Jahr vor dem Kaiser[1]. Der einzige Überlebende war Konrad von Salzburg. Er hielt sich diesmal zurück, da ihm die Hände durch sein Verhältnis zum bairischen Herzog gebunden waren[2]. Der Führer war jetzt Albero von Trier[3]. Er hatte Lothar auf seinem letzten Zug nach Italien begleitet. Ohne sich gerade opferwillig zu zeigen[4], verdiente er sich den Dank des Papstes und des Kaisers; denn niemand verstand es besser als er, die eigenen Taten in helles Licht zu rücken[5]. Er war ein Parteimann durch und durch. In seinen jungen Jahren hatte er im Dienst der gregorianischen Sache die größte Verschlagenheit und den tollkühnsten Mut bewiesen. Der Haß der Gegner nannte ihn wohl den Teufel von Metz[6]. Im Alter war er ruhiger geworden; er litt an Ischias und bewegte sich nur schwer und langsam. Langsam war er auch in Worten und schien er in Entschlüssen; aber seine Verschlagenheit und seine Energie waren so groß als jemals. In seinen Briefen nahm er die frommen Wendungen Bernhards von Clairvaux sich zum Muster; er schilderte sich als den uneigennützigsten Idealisten[7] und feierte die Messe mit ostentativer Devotion. Aber das Leben, das er führte, war nicht gerade asketisch. Er pflegte lange zu tafeln und liebte im Tischgespräch den scharfen, beißenden Witz, eine Unzahl von Sprichwörtern stand ihm dabei zu Gebote. Daß man den Menschen durch Rücksichtslosigkeit imponiert, wußte er wohl; er ließ nicht ungern auf sich warten. Dann trat er prächtig auf; man staunte nicht weniger über die Zahl und den Rang seiner Begleiter, wie über die Art, mit der er sich selbst gehabte. Wenn es sich um seinen Vorteil handelte, nahm er es mit den Kirchengesetzen nicht allzu genau. Um die schmalen Einkünfte seines Erzbistums zu heben, gab er das übelste Beispiel von Kumulation der Benefizien[8]. Aber zum herrschen war er geboren: in der kürzesten Zeit ist er der unfügsamen Lothringer Herr geworden[9]. Nach Adalberts Tod ernannte ihn Inno-

---

[1] 23. Juni 1137, s. Bd. III S. 982. [2] Das scheint mir wahrscheinlicher als der Hinweis auf das Rechtsgefühl Konrads, Bernhardi I S. 42. [3] Vgl. über ihn Prümers, Albero von Trier, Göttingen 1874. [4] Gesta Alber. 15 Scr. VIII S. 251. [5] Gesta metr. v. 64 Scr. VIII S. 238; vgl. Bern. ep. 176 S. 145 die volltönenden Vorsätze A.'s in bezug auf die Romfahrt. [6] Gesta Alber. 6 S. 247, das Folgende nach c. 26 S. 256 f. [7] Der oben Anm. 5 angeführte Brief enthält zwei Spalten lang fromme Reflexionen, auf den fünf letzten Zeilen kommen die erwähnten großartigen Vorsätze, die zur Ausrüstung von 70 Reitern führten. Die Selbstlosigkeit Adalberos strahlt Bern. ep. 177 S. 145. Beziehungen zu Bernhard hatte er längst s. ep. 30 S. 37. [8] Gesta Alb. 9, 14 S. 247 f. [9] Das. 14 f. S. 251 f.; vgl. Prümers S. 22 ff.

cenz zum päpstlichen Legaten[1]. Jetzt kam alles darauf an, welche Haltung er in der Königswahl einnnehmen würde.

An dem italienischen Zug des Jahres 1137 hatte der einstige Gegenkönig Konrad von Hohenstaufen teilgenommen[2]. Er hatte sich dabei den deutschen Gregorianern genähert[3], auch mit Innocenz und der Kurie Fühlung gewonnen[4]. Auf ihn richteten sich die Blicke der Wähler. Es lag keine Inkonsequenz in dem Zurückgreifen auf den einstmals verschmähten Neffen Heinrichs V.. Denn wie die politische Tendenz der Territorialherren forderte, daß wiederum der Erbe des Kaisers nicht des Kaisers Nachfolger werde, so erkannten die kirchlichen Führer, daß er für ihre Interessen ein viel ungefährlicherer König sein werde, als Heinrich d. Stolze. Demgemäß verständigte sich Albero mit dem päpstlichen Legaten Dietwin[5], und er und seine Parteigenossen wählten sodann am 7. März 1138 zu Koblenz Konrad zum König[6]. Acht Tage danach wurde er im Münster zu Aachen durch den Legaten gesalbt und gekrönt[7]. Es war das erstemal, daß ein Bevollmächtigter des Papstes an einem deutschen König diese Zeremonie vollzog. Als der Erwählte der hierarchisch-fürstlichen Partei hat der erste Hohenstaufe den deutschen Thron bestiegen[8].

Dadurch war seine kirchliche Haltung bedingt; sie unterscheidet sich nicht von der Lothars. Kaum je wird der Übergang der Krone von einem Haus an ein anderes sich so ganz ohne Schwanken der politischen Richtlinie vollzogen haben, als in diesem Fall. Es war dadurch erleichtert, daß die leidenschaftliche Kampfesstimmung bei der hierarchischen Partei sich nach und nach beruhigte. Seit dem Tod Adalberts von Mainz war auch auf ihrer Seite kein Mann mehr vorhanden, der jeden Schritt des Königs mit argwöhnischem Scharfsinn beobachtete und der stets bereit war, zur Verteidigung der kirchlichen Ansprüche zu den Waffen zu rufen. Konrads Hal-

---

[1] J.W. 7851 f. v. 1. u. 2. Okt. 1137. [2] Er hatte sich im Herbst 1135 unterworfen, Ann. Magdeb. z. d. J. S. 185. [3] Gesta Alber. 15 S. 251. [4] Ergibt sich aus Dietwins Eintreten für ihn; vgl. auch Ann. Palid. z. 1151 Scr. XVI S. 85 über das persönliche Verhältnis Konrads zu Dietwin. [5] Epist. Bamb. 32 S. 529; vgl. Ann. s. Jac. Leod. z. 1138 Scr. XVI S. 640. Ann. Magdb. z. 1138 S. 186. [6] Otto Fris. chr. VII, 22 S. 343. [7] 13. März 1138. Der kurz vorher gewählte EB. Arnold I. von Köln war noch nicht geweiht, konnte die Salbung also nicht vollziehen. Daß Konrads Wahl durch die Kurie bestätigt wurde, ist nicht überliefert. Die Anwesenheit Dietwins schien es wohl überflüssig zu machen. Dieser sprach bei der Wahlhandlung von dem assensus des Papstes, des röm. Volkes und der Italiener. [8] Nach Lothars Beispiel erließ er Konrad von Salzburg den Treueid, Vita Chuonr. 5 Scr. XI S. 66.

tung verletzte in keiner Hinsicht die kirchlichen Rechte[1]; ebenso wenig versagte ihm die Kirche, was sie in der späteren Zeit Lothars zugelassen hatte. Die Annahme, daß sie im 28. Kanon der Lateransynode v. Jahr 1139 einseitig vom Wormser Konkordat, soweit es die Gegenwart des Königs bei den Bischofswahlen zuließ, zurückgetreten sei, ist schwerlich berechtigt[2]. Und selbst wenn dies die Absicht des Synodalbeschlusses gewesen wäre, so hätte er seinen Zweck verfehlt. Denn in Deutschland wurde er nicht in diesem Sinne angewandt. Nirgends suchten die Wähler die Mitwirkung des Königs grundsätzlich auszuschließen[3]. So wenig im Jahr vor der Synode der Mainzer Klerus Einsprache dagegen erhoben hatte, daß Adalberts Nachfolger in Gegenwart des Königs gewählt wurde[4], so wenig führte nach der Synode die Anwesenheit des Königs oder königlicher Boten in Speier und Utrecht bei der Wahl der Bischöfe Gunther und Hermann zu Beschwerden oder Rechtsverwahrungen[5]. Wurde 1151 in Köln Arnold II. ohne Vorwissen Konrads gewählt, so beeilten sich die Wähler die nachträgliche Bestätigung der Wahl von ihm zu erbitten: sie wollten keine Verletzung des königlichen

---

[1] Formeln wie per electionem cleri ac populi oder dgl., Otto Fris. chr. VII, 22 S. 344; Mon. Bamb. S. 551 zu 1146; Vit. Adalb. II. v. 1140 S. 603; oder canonica mediante electione populique acclamatione, Vit. Eberh. 4 Scr. XI S. 99; Aegid. Aureaev. Gest. ep. Leod. III, 30 Scr. XXV S. 103 sind natürlich wertlos; sie beweisen nicht, daß Konrad von Lothars Haltung in den letzten Jahren abwich; sie zeigen nur, daß die rechtlichen Formen nicht verletzt wurden. [2] Bernheim, D. Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden S. 68 ff.; Ebers, D. Devolutionsrecht S. 142. Der Wortlaut des Kanons gibt zu dieser Annahme kein Recht. Er regelt lediglich die Teilnahme der Mönche an den Bischofswahlen, indem er sie zugleich auf consilium u. assensus beschränkt. Daß Gerhoh in ihm den Ausschluß des Königs u. der Laien von der Beteiligung an der Wahl sah, zu Ps. 64 S. 452, ist nicht maßgebend. Das beweist schon die fortdauernde Teilnahme der Laien an der Wahl. Noch 1151 berichtet König Konrad nach Rom über die Besetzung des Bistums Utrecht: Mandavimus .. clero, honoratis et populo, ut depositis partium studiis sese electioni .. prepararent, nec tale aliquid committerent, in quo libertas electionis canonicae ius libertatis amittere convinceretur, Wib. ep. 324 S. 453. [3] Daß die kirchl. Partei die Wahlen in Abwesenheit des Kaisers zur Regel zu machen suchte (Hinschius II S. 562), läßt sich, wie mich dünkt, nicht beweisen.

[4] Otto Fr. Gesta Frider. I, 23 S. 29; vgl. Chr. VII, 22 S. 344; Ann. s. Disib. z. 1138 Scr. XVII S. 25: Data a rege praeceptione. Die metr. Vita Adalb. v. 825 ff. verschweigt die Mitwirkung des Königs, wie das Eingreifen des Herzogs Friedrich. Die Erf. Fortsetzung Ekkeh.'s bemerkt: Post longos cleri ac populi dissensiones S. 43. [5] Für Speier Chronogr. Corb. z. 1146 S. 53, wo aber irrig Worms genannt ist; für Utrecht Wib. ep. 324 S. 452 f.

Rechts[1]. Nun gab es freilich Männer, die anders dachten: Gerhoh stritt für die vollständige Beseitigung des Laieneinflusses auf die Bischofswahlen; noch schwerer fiel ins Gewicht, daß Konrad I. von Salzburg sich selbst gegen die Zulässigkeit des königlichen Konsenses aussprach. Aber es fehlte viel daran, daß diese Ansichten bei dem deutschen Klerus herrschend gewesen wären. Selbst Norbert hat sie zurückgewiesen; er glaubte die Notwendigkeit der Zustimmung des Königs zur Bischofswahl aus dem kanonischen Recht beweisen zu können[2]. Die Mitwirkung des Königs aber war nicht inhaltslose Form; es ist offenkundig, daß Konrads Einfluß sich bei der Auswahl der Personen geltend machte. Wenn zwei Bistümer der Salzburger Erzdiözese, Freising und Passau, an Halbbrüder des Königs kamen, wird niemand das für einen Zufall halten[3]; denn nirgends war die Macht der hierarchischen Partei so groß und so festgewurzelt, wie gerade dort. Das Recht des Königs zur Investitur mit den Regalien und die Pflicht der Gewählten, sie nachzusuchen, wurde von keiner Seite bestritten[4]. Aber ein straffes und folgerichtiges Regiment hat König Konrad trotzdem so wenig geführt wie Lothar. Auch er konnte es geschehen lassen, daß wichtige Bistümer ohne seine Beteiligung besetzt wurden[5]. Er

---

[1] Otto Fris. Gest. Frid. I, 68 S. 77; Wib. ep. 340 f. S. 469; S. 471: Pro nostrae dignitatis privilegio. [2] Über den Zwiespalt der beiden EB. berichtet Gerhoh zu Ps. 64 S. 451. Die Sache spielt schon unter Lothar. Norbert berief sich auf den kanonisch erforderlichen consensus honoratorum und rechnete zu den honorati die Fürsten. [3] Überliefert ist die Mitwirkung Konrads, soviel ich sehe, in keinem von beiden Fällen.

[4] Vgl. z. B. 1142 Heinrich von Mainz, Ann. s. Disib. Scr. XVII S. 26; 1147 Eberhard von Salzburg Vita II Eberh. 4 Scr. XI S. 99; 1151 Arnold II. von Köln, Otto Fris. Gesta Frid. I, 68 S. 77 f. Doch vgl. Gerhoh, de ord. donor. s. Sp. S. 280, 11 ff. u. 283, 21 ff. Die Schrift gehört ins J. 1142.

[5] 1142 Wahl Friedrichs von Magdeburg. Daß ohne Einvernehmen mit dem König gewählt wurde, folgt daraus, daß zwischen dem Tod Konrads, 2. Mai, und der Wahl Friedrichs, 7. Mai, nur 5 Tage in der Mitte liegen. Was Bernhardi S. 302 über den Widerspruch Konrads sagt, scheint nicht zu beweisen. 1146 Wahl Eberhards von Bamberg am Todestage seines Vorgängers, Ann. Bab. Scr. X S. 4. 1147 Wahl Eberhards von Salzburg; er wurde ebenfalls nur einige Tage nach dem Tod seines Vorgängers gewählt; Konrad starb am 9. Apr.; am 17. kam die Nachricht von Eberhards Wahl nach Regensburg, Brief Heinrichs von Regensburg Scr. XI S. 80, 13. Eine Verständigung mit dem König ist also ausgeschlossen. 1151 Wahl Arnolds II. in Köln; er war seit 1138 Kanzler; aber 1151 kann man ihn nicht mehr als Vertrauensmann des Königs betrachten, s. u. Otto Fr. Gesta Frid. I, 68 S. 77; vgl. Wib. ep. 326 S. 455; 340 f. S. 470. 31. Jan. 1152 Wahl Hillins in Trier, Gesta Trev. cont. III, 1 Scr. XXIV S. 380.

bestand nicht darauf, daß in strittigen Fällen ihm die Entscheidung gebühre[1], und er ließ es geschehen, daß der Grundsatz aufgestellt wurde, zwiespältige Bischofswahlen zu entscheiden, gehöre als kirchliche Sache vor den Papst[2]. Er selbst hat wohl das Einschreiten der Kurie veranlaßt[3]. Nur daran scheint unter Konrad ebenso regelmäßig wie unter Lothar festgehalten worden zu sein, daß der Gewählte die Weihe erst nach der Investitur erhielt[4]. Bei den Wahlen der Äbte behauptete Konrad die Rechte der Krone mit größerem Nachdruck[5].

---

[1] In Konstanz fand 1138 eine zwiespältige Wahl statt, ein Teil der Wähler entschied sich für Hermann von Arbon, ein anderer für Brunic. Konrad war für den letzteren. Auch Innocenz förderte seine Wahl anfangs dadurch, daß er Hermann die Anerkennung versagte; allein er änderte alsbald seine Entscheidung; bestimmt durch die Empfehlung gewisser religiosi viri in der Konstanzer Diözese, erkannte er 1139 oder 1140 Hermann an und erteilte ihm selbst die Priester- und Bischofsweihe; vgl. Arndt, N.A. IV S. 199 ff., Regesta Const. I S. 96 Nr. 800. [2] Otto Fris. Gesta I, 68 S. 78.

[3] Brief über die Utrechter Wahl v. J. 1150 an Eugen III., Wib. ep. 324 S. 452 ff.; die schließliche Entscheidung wurde unter Beiziehung des römischen Legaten getroffen, Otto Fr. Gesta Fr. I, 69 S. 78; Ann. Egmund. z. 1150 Scr. XVI S. 456; Wib. ep. 334 S. 465. Vgl. auch Chron. Lauresh. Scr. XXI S. 437.

[4] Eine Ausnahme bildete die Belehnung Eberhards von Salzburg 1147, wenn dem Berichte der Vita II Eberh. 4 Scr. XI S. 99 zu trauen ist. Aber A. Hofmeister hat in d. ZKG. 29. Bd. 1908 S. 71 ff. daran erinnert, daß nach dem Necrol. s. Rudb. Salisb. (Necrol. II S. 134) die Weihe erst am 11. Mai 1147 erfolgte. Diese Angabe wird gestützt durch eine Urkunde v. 12. Mai d. J., die im Druck der M.B. I S. 218 verderbt ist u. die Hofmeister in neuem Texte abdruckt. Dadurch ist die nötige Frist für die Erlangung der Regalien zwischen Wahl und Weihe gegeben. Und da Eberhard in der angeführten Urkunde über Regalien verfügt, so ist es ziemlich gewiß, daß er sie vorher erhielt.

[5] Erhebung Gotfrids v. Prüm a rege communi fratrum expostulatione 1140, Catal. abb. Eptern. Scr. XXIII S. 34; ähnlich im gleichen Jahr die Aleholfs v. Fulda, St. 3413. Wahl Heinrichs v. Sinsheim zum Abt von Lorsch ex consilio regis 1151 Chr. Lauresh. Scr. XXI S. 444; Wibalds von Korvey 1146, Chronogr. Corb. S. 49 f. Wib. ep. 23 f. S. 102. Daß eigentlich in Gegenwart des Königs gewählt werden sollte, wurde nicht bestritten; es scheint aber sehr selten geschehen zu sein. Ich kann nur die Anwesenheit des jungen Königs Heinrich bei der Wahl Roggers von Fulda 1148, Wib. ep. 88 S. 161: sub vestra presentia, und die Konrads bei der Wahl Markwards von Fulda 1150, ib. 250 S. 372 f. nachweisen. Ein paarmal hat Konrad ernannt: 1140 Baldemar von Bleidenstadt zum Abt von Lorsch, Chr. Lauresh. Scr. XXI S. 437, 1150 Bertram z. Probst v. Hilwartshausen, Stumpf 3567. Bei den strittigen Wahlen zu Reichenau 1139, Abb. Aug. catal. Scr. II S. 38, 42, zu Einsiedeln, Ann. Eins. z. 1142 Scr. III S. 147 und Murbach 1149—1150, Wib. ep. 230 f. S. 348 ff. hat er entschieden; doch vgl. zum letzten Fall Ebers S.

Die kirchlich Gesinnten haben ihm seine Haltung gedankt. Besonders hat Gerhoh die große Freiheit gerühmt, die jetzt bei den kirchlichen Wahlen herrsche, nachdem die Kirche ihrer fast seit den Tagen Ottos I. entbehrt hatte[1].

Aber die Folgen dieser Freiheit waren nicht in jeder Hinsicht erfreulich. Ein so ausgesprochen kurialistisch gesinnter Mann wie Boto von Prüfening war mit der Besetzung der Bistümer und Abteien höchst unzufrieden[2]. Nicht mit Unrecht. Schon jetzt zeigte es sich, daß der berechtigte Einfluß, den man dem Vertreter des staatlichen Interesses entwunden hatte, vielfach den Großen zufiel, die ihn im Dienst ihrer Sonderinteressen verwerteten. Der unwürdige Adalbert II. von Mainz verdankte sein Erzbistum seinem Schwager, dem Herzog Friedrich von Schwaben[3], Hermann von Utrecht sein Bistum den Grafen von Holland, Geldern und Cleve[4]. Philipp von Osnabrück wurde seiner Kirche durch Arnold I. von Köln geradezu aufgedrängt[5].

Auch das hat Konrad geschehen lassen. Man kann mit den gegebenen Verhältnissen in sehr verschiedener Weise rechnen, entweder indem man sich ihnen fügt, um sie zu beherrschen, oder indem man sie hinnimmt, um sich ihnen zu fügen. Bei Konrad war das Letztere der Fall: er folgte der Richtung, in die ihn die Art seiner Erhebung wies. An Tätigkeit ließ er es nicht fehlen, seitdem er König war[6]; aber er gelangte nicht dazu, frei zu handeln.

---

162. Die Investitur ist, so viel ersichtlich, regelmäßig erteilt worden, vgl. Chr. Lauresh. Scr. XXI S. 444; aber non sine omni curiali exactione, wie Isingrim von Ottenbeuren über seine eigenen Erfahrungen bemerkt, Ann. Isingr. mai. z. 1145 Scr. XVII S. 315. Die Wahl Heinrichs zum Abt von Korvey 1143 war durch seinen Bruder, den Grafen Siegfried von Bomeneburg erzwungen, Wibald ep. 151 S. 251 ff. Vgl. M. Brennich, Die Besetzung der Reichsabteien 1138—1209. Greifsw. Diss. 1908. [1] Zu Ps. 39 S. 436, 38; die Äußerung fällt in das Jahr 1148; vgl. S. 157 Anm. 3 u. z. Ps. 64 S. 452. [2] De stat. dom. Dei I, Max. Bibl. 21. Bd. S. 499. Er tadelt besonders, daß sie nur solchen zuteil wurden, quibus vel ficta sanctitas vel generis nobilitas suffragatur. Das Buch ist im Todesjahr Konrads geschrieben. [3] Ott. Fris. Gesta Fr. I, 23 S. 29. [4] Vgl. Ann. Egmund. z. 1150 Scr. XVI S. 456. [5] Chr. reg. Col. z. 1142 S. 79. Bernhardi S. 232 erinnert unter Verweis auf Reg. Westf. II S. 15 Nr. 1628, daß das Jahr vielmehr 1141 sein muß. Schwer S. 68 glaubt, daß bei dem Vorgang alles in Ordnung gewesen sei; aber dazu passen die Worte: a legitima electione arcetur, nicht. [6] Zusatz zu Rich. Pict. Chron. Scr. XXVI S. 80, 56: Vir ante imperium strenuus, post regni vero monarchiam adeo iners, ut quasi sepultus esse videretur. Die Bemerkung ist eine offenkundige Verkehrtheit.

Der Mangel an geistiger Schulung, den man bei ihm bemerken kann[1], mag einen Teil der Schuld tragen; er ließ sich imponieren, wie von einem unerwarteten Naturereignis[2], so von dem großen Anspruch der Hierarchie[3]. Die Hauptschuld lag doch in der Schwäche seines Willens: er war wohl imstande eine richtige Beobachtung zu machen[4]; aber den Übergang von dem richtigen Urteil zur folgerichtigen Tat wußte er nicht zu finden. So blieb er stets von anderen abhängig. In den kirchlichen Dingen war sein hauptsächlichster Ratgeber der Abt Wibald von Stablo, der zugleich päpstlicher Geschäftsträger war[5]. Ihn charakterisiert der vollständige Mangel an Staatsgefühl und eine schier abergläubige Furcht vor jedem Konflikt mit der Kurie. Er war nicht streitlustig wie Adalbert von Mainz, sondern tief durchdrungen von der Notwendigkeit der Eintracht zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, zugleich aber überzeugt, daß sie nur aufrecht erhalten werden könne, wenn der König in allem dem Papst gehorche[6].

Kurz nach dem deutschen Thronwechsel nahm das päpstliche Schisma ein Ende. Am 25. Januar 1138 starb Anaklet II. Sein Nachfolger Viktor IV. verzichtete am 29. März freiwillig auf seine Würde. Nun hatte Innocenz II. keinen Gegner mehr: die große Lateransynode im April 1139 zeigte ihn als den unumstrittenen Herrscher der abendländischen Kirche.

Man kann sagen, es sei ein Zufall, daß während der Regierung Konrads III. und Innocenz' II. Gratian sein Dekret zusammenstellte[7]. Aber unverkennbar ist doch, daß die kirchliche Rechtslage, die sich seit dem Friedensschluß von 1122 gebildet hatte, die Voraussetzung für die bei Gratian ausgesprochene Rechtsanschauung ist. Sein Dekret ist das Gegenstück zu Pseudoisidor: dort der Anspruch der kirchlichen Partei, hier das geltende Recht, das ihn verwirklicht zeigt. Wir vergegenwärtigen uns, welche Stellung dem Papsttum von ihm zugewiesen ist. Drei Punkte treten dabei klar hervor: die Unbeschränktheit der

---

[1] Vgl. die von Wibald ep. 167 S. 283 erzählten Anekdoten. [2] Ekkeh. chr. z. 1124 Scr. VI S. 262. [3] Vgl. Sigib. cont. Gembl. z. 1144 Scr. VI S. 388. [4] Vgl. Vita Chunr. 17 Scr. XI S. 73. [5] Vgl. Wib. ep. 89 S. 162; 198 S. 316; bes. 232 S. 315 f.; 251 f. S. 374. Über Wibalds Aufenthalt am Hof Konrads s. Mann, Wibald S. 17 ff. [6] Ep. 96 S. 170 f.

[7] v. Schulte, Die Geschichte der Quellen u. Literat. des canon. Rechts I, 1875, S. 46 ff. nimmt an, daß das Dekret zwischen 1139 u. 1142 entstanden ist, und bereits 1144 in Rom bekannt war; vgl. Friedberg, ZKR. XVII, 1882 S. 39 f., der die Zeit um 1145 annimmt u. Thaner, Wiener SB. 71, 1872 S. 830.

päpstlichen Herrschaft in der Kirche, ihre völlige Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt und die Unterwerfung der letzteren unter sie.

Die Freiheit der päpstlichen Macht war in gewissem Sinne beschränkt durch die Synoden, das geltende kirchliche Recht und die Heilige Schrift. Bei Gratian erscheint die Bedeutung dieser konkurrierenden Gewalten aufgehoben. Denn die Rechtmäßigkeit der Synoden, auch der Provinzialkonzilien, ist abhängig von ihrer Autorisation durch den Papst; ihre Beschlüsse bedürfen der päpstlichen Bestätigung[1], und ihre Befugnis erstreckt sich nicht dahin, Definitionen und Konstitutionen zu erlassen, sondern sie beschränkt sich darauf, Anordnungen zu treffen gemäß dem, was kirchliches Recht ist: sie haben kein Gesetzgebungsrecht, sondern administrative Gewalt[2]. Recht und Gesetz der Kirche aber ist keine feste unabhängige Größe; denn die römische Kirche verleiht den Kanones ihre Autorität, wird aber nicht durch sie gebunden; der Papst ist Herr über das kirchliche Gesetz, wie der Menschensohn Herr über den Sabbat[3]. Auch päpstliche Privilegien begründen kein dauerndes Recht des Empfängers; denn jeder Papst kann sie abändern, ja widerrufen[4]. Alle kirchlichen Rechtssätze aber unterliegen der päpstlichen Auslegung[5]. Kann nun eine päpstliche Dekretale angefochten werden auf Grund der Auslegung einer Schriftstelle? Gratian leugnete es durchaus. Er behauptete, es sei möglich, daß Augustin und Hieronymus einen Papst in der Auslegung der H. Schrift übertreffen; aber daraus lasse sich keine praktische Konsequenz ziehen; denn jenen fehlte die Amtsgewalt. Die Dekretalen sind der Heiligen Schrift gleichwertig, darin besteht ihre autoritative Kraft[6].

Der Gedanke der unbeschränkten Gewalt ist kaum je schärfer gefaßt und folgerichtiger durchgedacht worden, als hier: nichts sollte die Anwendung der päpstlichen Gewalt binden; sie sollte ihre Richtung lediglich durch den Zweck erhalten.

---

[1] I, 17, 1—6; II, 25, 1, 16 Dict. Grat. S. 1011 ed. Friedberg. [2] Pr. I d. 18 Dict. Grat. S. 53: Episcoporum concilia .. sunt invalida ad diffiniendum et constituendum, non autem ad corrigendum. Sunt enim necessaria episcoporum concilia ad exortationem et correctionem, que etsi non habent vim constituendi, habent tamen auctoritatem imponendi et indicendi, quod alias statutum est et generaliter seu specialiter observari praeceptum.

[3] II, 25, 1, 16 Dict. Grat. Gratian leitet daraus die Formel Salvo in omnibus iure s. Rom. ecclesiae, ab. Sie geht auf Gregor VII. zurück, Sägmüller, ThQS. 1907 S. 93 ff. [4] II, 25, 1 Dict. Grat. I, 17, 4.

[6] P. I d. 19 c. 6 S. 61: Inter canonicas Scripturas decretales epistolae connumerantur. Die Rubrik beruht bekanntlich auf einer Fälschung einer augustinischen Stelle.

Dem entsprach die unbedingte Abweisung jedes weltlichen Einflusses in der Kirche[1]. Der herrschende Grundsatz ist, daß alle kirchlichen Verfügungen der Fürsten nichtig seien[2]: sie haben auf den Synoden nicht mitzuhandeln[3], sie haben nichts anzuordnen in bezug auf das Kirchengut[4]; es steht ihnen keine Teilnahme an den Bischofswahlen zu[5]: eine vom Kaiser getroffene Wahl ist nichtig, nur um seinen Konsens zu geben, hat er bei Wahlen anwesend zu sein[6]; diese sind ausschließlich Sache der Kleriker; kein Laie hat sich einzumengen[7]. Im Falle des Zwiespalts entscheidet nicht der Kaiser, sondern der Metropolit[8]. Die Papstwahlen vollends müssen frei sein; alle früheren Kaisern eingeräumten Befugnisse sind nicht mehr anwendbar: wie Hiskia die eherne Schlange zerstörte, als man Götzendienst mit ihr trieb, so muß ohne Zögern vernichtet werden, was vordem zulässig war, jetzt aber mißbraucht wird[9].

Die Trennung zwischen dem Geistlichen und Weltlichen ist hier nz genau durchgeführt; aber sie sollte nur einseitig gelten. Die Kirche ist frei dem Staat gegenüber; aber nicht der Staat der Kirche gegenüber. Denn Kraft des Gesetzes Christi sind die Fürsten der priesterlichen Gewalt unterworfen; auch der Kaiser ist Untertan des Papstes. Deshalb steht das kirchliche Recht über dem staatlichen, und sind also Gesetze, die den päpstlichen Dekreten widersprechen, nichtig. Die Pflicht der Kirche ist es, darauf zu dringen, daß die Könige ihren Willen den Priestern unterordnen[10]. Der gregorianische Gedanke der Weltherrschaft des Papsttums hatte im Streit mit den Kaisern den Sieg nicht zu erringen vermocht. Aber er lebte in der kirchlichen Rechtsanschauung fort.

Bloße Theorien waren die Anschauungen, die Gratian vertrat, nicht und sollten sie nicht sein. Ihnen entsprach vielmehr die Verwaltung der Kirche durch die Päpste. Ich versuche, ein Bild von ihr zu zeichnen.

Von der Person der Päpste war sie schier unabhängig. Am 23. September 1143 ist Innocenz II. gestorben; wie es scheint,

---

[1] Vgl. oben S. 39. [2] I, 96 S. 335: Quaecunque a principibus in ordinibus vel ecclesiasticis rebus decreta inveniuntur, nullius auctoritatis esse monstrantur. Ebenso 97 S. 346: Pro infectis habenda sunt, nisi subscriptione Romani pontificis fuerint roborata. [3] I, 96, 2 ff. [4] I, 96, 1. [5] J. B. Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian. Köln 1908. [6] I, 63, 1 ff. 22 f. 25 Dict. Grat. [7] I, 62 u. 63 Dict. Grat. [8] I, 63, 36. [9] I, 63, 28 Dict. Grat. [10] I, 10, 1 ff. I, 96, 11.

war man nicht ohne Bedenken, ob sein Nachfolger Cölestin II.[1], gleich jenem ein Schützling der Frangipani[2], dieselbe Bahn einhalten werde wie er; denn Bernhard hielt für gut, ihm nachdrücklich die Pflicht vorzuhalten, daß er die bisherige Politik der Kurie fortsetze[3]. Von Lucius II.[4], dem in Deutschland wohlbekannten Kardinal Gerard von S. Croce, war nichts anderes zu erwarten[5]. Und als er am 15. Februar 1145 ein vorzeitiges Ende fand[6], führte eine überraschend einhellige Wahl zur Erhebung eines Schülers Bernhards: Eugens III.[7] Er galt keineswegs als ein hervorragender Mann. Man zweifelte, ob seine geistige Kraft den Aufgaben seines Amtes gewachsen sein würde[8]. Die öffentliche Meinung tat Eugen mit diesen Bedenken kein Unrecht; denn auch Bernhard teilte sie[9]; doch schwanden sie vor der Freude, daß ein Gesinnungsgenosse die päpstliche Würde erhielt, von dem zu erwarten war, daß er die Kontinuität der päpstlichen Politik nicht erschüttern werde[10]. Bernhard hat sich in dieser Hoffnung nicht getäuscht. Aber für Deutschland war die Wahl Eugens nicht günstig: denn wie es bei Beschränkten leicht geschieht, war er von Natur mißtrauisch und geneigt, das Schlechte zu glauben[11]; besonders gegen die Deutschen aber erfüllte ihn tiefer Argwohn; er haßte sie als Feinde des Papsttums und er fürchtete sie zugleich wegen ihrer Macht; konnte die Frucht in irgendwelcher Hinsicht heilsam sein[12]?

Organe für die päpstliche Regierung der deutschen Kirche waren die Legaten[13]. In der älteren Zeit waren nur selten und um

---

[1] Gewählt 26. Sept. 1143, Cölestin an Peter von Cluni bei Watterich II S. 276 f.; gest. 8. März 1144, Boso, ibid. S. 276. [2] Nach Boso S. 276 starb er am Palladium, d. h. unter dem Schutz der Frangipani. Ich halte es deshalb für sehr unwahrscheinlich, daß Cölestin, wie Bernhardi S. 354 annimmt, einer andern Richtung angehörte als Innocenz. Die dogmatischen Fragen spielten an der Kurie doch nur eine untergeordnete Rolle. [3] Ep. 235 S. 193: Oportet vos .. suscitare semen fratris vestri defuncti. Quod digne implebitur, si papae Innoc. ... et defenditis bene gesta et minus adimpleta perficitis. [4] Gewählt 12. März 1144. [5] Über die Verwirrung der städtischen Verhältnisse unter ihm s. Gregorovius IV S. 414 ff. [6] Den Steinwurf erwähnt Gottfrid von Viterbo, Pantheon 48 Scr. XXII S. 261. Langen S. 375 erklärt ihn für sagenhaft; aber Gottfrid sagt: sicut tunc audivimus. Aus ihm ist die Phrase bei Hermann v. Altaich Ann. z. 1146 Scr. XXII S. 382 wiederholt. [7] Boso S. 281. [8] Ders. S. 282. [9] Ep. 137 S. 195 f. Es scheint mir indes einleuchtend, daß Bernhard hier wie so oft übertrieben hat, um seine Mahnungen eindrucksvoller zu machen. Denn Gradheit war die geringste Tugend dieses Heiligen. [10] Ep. 138 S. 196 ff. [11] Hist. pont. 21 S. 533. [12] Hist. pont. 37 S. 541. [13] Vgl. über die Legaten Hinschius,

einzelner bestimmter Zwecke willen päpstliche Geschäftsträger über die Berge gesandt worden. Erst unter Nikolaus II. und Alexander II., besonders aber unter Gregor VII. wurden die Legationen häufiger. Das erklärt sich zum Teil aus der Rücksicht auf die Durchführung der von der Kurie erstrebten Reformen: da sie vom Episkopat nur lau gefördert wurden, mußte ihr Vollzug in andere Hände gelegt werden[1]; zum Teil führte die Notwendigkeit des Streites dazu: die Parteigenossen mußten wissen, an wen sie sich zu halten hatten[2]. Jetzt war Friede; aber gleichwohl verging kaum ein Jahr, ohne daß ein oder mehrere Legaten sich in Deutschland einfanden; in manchem Jahr waren vier bis fünf anwesend[3].

KR. I S. 498 ff.; O. Frommel, die päpstl. Legatengewalt. Heidelberg 1898; K. Rueß, D. rechtl. Stellung der päpstlichen Legaten. Paderb. 1912.

[1] Vgl. z. B. Bd. III S. 774 f. [2] So ist z. B. die Ernennung Altmanns von Passau zum ständigen Legaten zu betrachten Reg. VIII, 33 S. 448.

[3] Ich stelle die Namen der Legaten zusammen, Frommel ist nicht vollständig: 1125 Gerard von S. Croce in Gerus., später Lucius II., und Romanus Sigib. chr. contin. Ans. z. 1125 Scr. VI S. 380; 1126 Gerard und Peter, vielleicht Kard.-Diakon von S. Maria in Via lata (s. Bernhardi S. 86), Herim. Laud. Mir. III, 9 Scr. XII S. 660; Cod. Udalr. 233 S. 409; 1127 Peter Gesta Godefr. Trev. 6 u. 8 Scr. VIII S. 203; 1126—1129 Kard. E. J.W. 7354; 1129 Johann von Ostia Cod. Udalr. 239 S. 418, u. Matth. von Albano Ann. s. Disib. Scr. XVII S. 24; 1130 Gerard J.W. 7403 f. 7411. 7413; Ep. Mog. 48 S. 396; Walter von Ravenna J.W. 7413; Cod. Udalr. 247 S. 429; 1131 Gerard u. Matthäus Ann. s. Disib. S. 24; Gesta Alber. Trev. 10 Scr. VIII S. 248; Anselm von S. Laurent. in Luc. und Obert von Cremona, Stumpf 3255; 1132 Wilhelm von Präneste, Guido von Castello, später Cölestin II., und Johann von Crema Chr. reg. Col. rec. II S. 69; Azo von Aqui Cod. Ud. 260 S. 445; 1133 Gerard, Stumpf 3286; Reg. Mag. I S. 298 Nr. 263; 1134 Gerard Ann. Rod. Scr. XVI S. 710; vgl. Ann. Magdeb. z. 1134 Scr. XVI S. 185. Dietwin von S. Rufina J.W. 7722; 1135, 1137, 1138, 1140—1143, 1145, 1147 Dietwin Stumpf 3304; Ann. z. Disib. z. 1138 u. 1142 S. 25 f. Stumpf 3423, 3433 ff., 3449, 3497; Ann. Einsidl. z. 1143 Scr. III S. 147; Wib. ep. 33 S. 111; J.W. 9095; 1136 Gerard Ann. Saxo Scr. VI S. 770; 1138 Kard. Oktavian von St. Nikol. in carc. Tull. Stumpf 3384; 1142 Gregor von St. Sergius u. Bacch. St. 3444; Guido von St. Calixt J.W. 8238; 1143 u. 1144 Guido Ann. Gradic. Scr. XVII S. 651; Boczek, C. d. Mor. 1 S. 223 Nr. 246; 1145 u. 1146 Thomas von S. Vestina Stumpf 3497; Wib. ep. 36 S. 115; 156 S. 232; Chronogr. Corb. z. 1146 S. 57; J.W. 8924; 1147 Guido, päpstl. Kanzler, J.W. 9095, Wib. ep. 35 S. 114; Johann, Subdiakon J.W. 9147; Raim., Kaplan J.W. 9149: Magister Grecus, Wib. ep. 146 S. 227; 1148 f. Guido von S. Maria in Porticu J.W. 9296; Wib. ep. 184 S. 304, 225 S. 344; Stumpf 3565; 1149 Franco J.W. 9344; 1150 f. Oktavian Ann. Reichersp. Scr. XVII S. 464; Gerhoh de novit. 19 S. 300, 28 Ann. Isingr. mai. Scr. XVII S. 313; 1151 f. Jordan von S. Susanna Otto Fris. Gest. Fr. I,

Einzelne von ihnen, wie Gerard von S. Croce und besonders der deutsche Kardinal Dietwin von S. Rufina waren zeitenweise fast mehr in Deutschland als an der Kurie[1]. Schon dies zeigt, daß ein neuer Gesichtspunkt in Betracht kam: man hatte an der Kurie erkannt, daß das Legateninstitut für die Regierung der Kirche von einem Mittelpunkte aus die größten Dienste leisten konnte, um nicht zu sagen: fast unentbehrlich war.

Danach gestalteten sich die Aufgaben der Legaten. Sie lagen zum Teil auf politischem Gebiet: sowohl Lothar als Konrad sind in Anwesenheit und unter Teilnahme päpstlicher Sendlinge gewählt worden; auch die Romzüge der Könige machten natürlich mancherlei Unterhandlungen notwendig. Doch hauptsächlich hatten sie kirchliche Aufgaben. Als persönliche Stellvertreter des Papstes, und deshalb als Träger der päpstlichen Jurisdiktion[2], hatten sie eine dem Episkopat übergeordnete Gewalt: sie konnten in alle kirchlichen Verhältnisse eingreifen. Wie sie demgemäß bei wichtigen Bischofswahlen das päpstliche Interesse wahrnahmen[3], so gaben sie im Falle des Zwiespalts den Entscheid[4]; sie richteten über beklagte Prälaten[5], bestätigten die Wahlen[6] und weihten die Gewählten[7]; unter ihrem Vorsitz fanden deutsche Synoden statt[8]; in den Bistümern hielten sie Kirchenvisita-

---

69 S. 78; Hist. pontif. 38 Scr. XX S. 541; vgl. Wib. ep. 346 S. 480; 378 S. 507 J.W. 9672. [1] Vgl. über Dietwin Ann. Palid. z. 1151 Scr. XVI S. 85, die obige Zusammenstellung u. die Notizen bei Bernhardi, Konrad III. S. 5 f. Er war Mönch in Gorze, Prior in Maurmünster, Abt in Gorze, seit 1132 oder 1133 Kardinal. [2] Bernhard von Pavia, Summa I, 22: Legatus dicitur, cui aliqua patria vel provincia regenda committitur, ut vice eius fungatur, a quo destinatur, nach Hinschius I S. 512 Anm. 2.

[3] Vgl. über Norberts und Alberos Wahl oben S. 126 u. 151 f. Auch bei der Wahl Brunos von Köln waren drei Legaten anwesend, Chron. reg. Col. rec. 2 z. 1132 S. 69; ebenso nahm Gerard an der Wahl Rudolfs von Halberstadt teil, Gesta ep. Halb. Scr. XXIII S. 106. [4] Cod. Udalr. 233 S. 407 f.

[5] Laur. Gesta ep. Vird. 27 Scr. X S. 506: Matth. von Albano über Heinrich v. Verdun. Wib. ep. 36 S. 115 u. ö.: Der KL. Thomas über Heinrich v. Korvey. Ep. 83 S. 157: ders. über die Äbtissin Judith v. Kemnade.

[6] Kardinal Gerard bestätigt die Wahl bw. Konsekration Udalschalks zum Abt von S. Ulrich und Afra, Ep. Mog. 48 S. 396 f. [7] Brun von Köln ist durch Wilhelm von Präneste geweiht, Ann. s. Disib. z. 1132 S. 24.

[8] Der Kardinal Peter präsidierte der Synode von Toul 1127, Gesta Godefr. Trev. 8 Scr. VIII S. 203; Matthäus von Albano der Mainzer Synode v. 1131, Annal. s. Disib. S. 24; Gerard der Mainzer Synode v. 1133, Regesta Mag. I S. 298 Nr. 298; Oktavian 1151 einer Augsburger Synode, Ann. Isingr. Scr. XVII S. 313; Gerhoh de novit. h. t. 19 S. 300; er verkündigte das Anathema über jeden Bischof, der Kirchengut als Lehen vergeben würde.

tionen[1]. Vor allen Dingen aber zogen sie eine Menge kleiner Verwaltungs- und Gerichtssachen an sich: die Bestätigung und Erteilung von Rechten und Privilegien[2], die Übertragung von Kirchen[3], die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten[4] und die Erledigung von Disziplinarfällen u. dgl.[5] Der Aufenthalt der Legaten im Reiche erfolgte auf Kosten der deutschen Kirche. Sie hatten Anspruch auf die sog. kanonische Prokuration, die durch Abgaben des Klerus aufgebracht werden mußte[6].

Noch wichtiger als die Tätigkeit der Legaten waren die direkt von der Kurie ausgehenden Regierungshandlungen. Denn so vielseitig jene war, so beschränkte sie sich doch auf Ausnahmefälle: die Legatengewalt wurde nicht zu einer ständigen kirchlichen Einrichtung; in diesen dagegen kommen Wesen und Ziele der päpstlichen Regierung an den Tag. Bezeichnend für sie ist, daß grundsätzlich vermieden wurde, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Dinge vor das päpstliche Forum gehörten und welche nicht. Die alte, stets wiederholte Formel, daß der Papst über die causae maiores entscheide, sagte nichts mehr; denn man liebte es, neben sie andere Sätze zu stellen, die jede Grenzlinie verwischten. Der Papst, schrieb Innocenz II. an den deutschen Episkopat, hat die Brüder zu stärken, die Irrtümer zu bessern, einem jeden einzelnen sein Recht zu gewähren. Jeder Bedrängte und Geschädigte, erklärte er ein anderesmal, muß an der Kurie sein Recht finden, jeder Frevel und jeder Übergriff seinen Richter. Oder er pries die römische Kirche, die als sorgsame Mutter für die einzelnen Kirchen Fürsorge tragen muß; an sie müssen sie sich wenden, um an ihren Brüsten genährt, durch ihr Ansehen geschirmt zu werden. Jeder Widerspruch gegen eine päpstliche Anordnung wurde als Empörung wider die Privilegien des seligen Petrus getadelt[7]. Den Ton, den man in Rom angab, spielten die deutschen Gregorianer fort. Die Prüfung

---

[1] Oktavian in den D. Augsburg u. Eichstätt, s. Gerhoh de novit. 19 S. 300, z. Ps. 65 S. 495 u. zu Ps. 133 S. 499; Ann. Isingr. mai. z. 1151 Scr. XVII S. 313. [2] J.W. 8084. Pez Thes. VI, 1 S. 351. [3] Briefe Ulrichs von Steinfeld 65 S. 306. [4] Innocenz II. an Berthold von St. Blasien, 1134—36, J.W. 7749; Ann. Rod. z. 1134 Scr. XVI S. 710; Ann. Reichersp. z. 1150 S. 464. [5] Gesta Godefr. Trev. 8 Scr. VIII S. 203; Cod. Ud. 239 S. 418; 241 S. 419 f.; Ann. s. Disib. z. 1129 S. 24; Laur. Gesta ep. Vird. 27 Scr. X S. 506; Gesta abb. Lobb. 27 Scr. XXI S. 332 u. ö. Exkommunikation durch den Legaten Cod. Udalr. 230 S. 402; J.W. 7722 u. ö.; Lösung des Bannes durch ihn, Ann. Magdeb. z. 1134 Scr. XVI S. 185. [6] Rueß S. 188 ff. [7] Migne 179 ep. 178 S. 226 f.; v. Pflugk-Harttung, Acta I S. 144 Nr. 166; MRh. UB. I S. 572 Nr. 516.

aller Angelegenheiten, schreibt Abt Konrad von Tegernsee an Papst Eugen, hängt von eurer Autorität ab[1].

Es ist kaum verständlich, daß die geschäftsgewandten Männer an der Kurie verkannten, wie undurchführbar diese Zentralisation der kirchlichen Regierung an einem Punkte war, und daß sie versuchten, das in Wirklichkeit umzusetzen, was nur als Phantasiebild imponieren konnte.

Zunächst wurden selbstverständlich die wichtigeren Angelegenheiten an der Kurie entschieden. Das Gericht über Bischöfe und andere Prälaten wurde jetzt ausschließlich päpstliche Sache. Und es kam nicht ganz selten vor. Unmittelbar nach dem Ende des Kirchenstreits hatte die Kurie Ursache gehabt, die Hitze der eigenen Parteigenossen zu mäßigen[2]; doch wurde eine Anzahl von Bischöfen aus Heinrichs V. Zeit entfernt[3]. Später gaben die verschiedensten Klagen Anlaß, gegen den einen und anderen Prälaten einzuschreiten; bald klagten Mönche gegen ihren Abt auf Simonie und Verschleuderung des Klosterguts[4], bald wurden ähnliche Klagen gegen Bischöfe erhoben. Die ersten geistlichen Fürsten des Reichs wurden vorgeladen, suspendiert, selbst entsetzt. Dies Schicksal traf Männer wie Friedrich und Arnold I. von Köln, Heinrich von Mainz und Alexander von Lüttich[5]. Nach altem Rechte erhielten die Bischöfe die Weihe von ihren Komprovinzialen, die Äbte von den Diözesan-

---

[1] Pez Thes. VI, I S. 370 Nr. 2. Konrad I. 1134—1155. [2] Meichelbeck, Hist. Fris. I, 1 S. 309: Honorius verweist Konrad von Salzburg sein Eingreifen in die Freisinger Verhältnisse, als er Heinrich von Freising als kaiserlichen Bischof nicht anerkannte. [3] S. o. S. 129. [4] Vgl. den Prozeß gegen Gerhard von St. Maximin J.W. 7674; 7727; 7764; 7919; gegen Heinrich von Korvey und seine Schwester, die Äbtissin Judith von Kemnade, der aber vor dem Kardinallegaten Thomas geführt wurde, Wib. ep. 150 f. S. 231 f.; 84 S. 158; 136 S. 211; chron. Corb. S. 48 f.; gegen Aleholf von Fulda, Wib. ep. 54 f. S. 131 f., 79 S. 154, 85 f. S. 158 f. Streit Baldemars u. Folknands um Lorsch 1142 ff. s. Chron. Lauresh. Scr. XXI S. 437.

[5] Über die Suspension Friedrichs von Köln durch Honorius II. s. Cod. Udalr. 241 S. 420 u. 244 S. 422; Heinrich von Mainz u. Arnold von Köln wurden von Eugen III. suspendiert, weil sie nicht zur Synode in Rheims kamen, Hist. pontif. 4 Scr. XX S. 520; doch war Arnold nach Catal. ae. Col. I Scr. XXIV S. 342 der Simonie verdächtigt; vgl. Gerh. de invest. Antichr. I, 49 S. 357, u. zur ganzen Sache Wib. ep. 193 S. 313; 204 S. 323; 212 f. S. 331; 223 S. 342; 227 f. S. 346 f.; 242 S. 362; 269 S. 398. Chr. reg. Col. z. 1150 S. 87; Bernh. de consid. III, 3 S. 373. Über die Absetzung Heinrichs von Mainz vgl. u. S. 204 f; über die Alexanders von Lüttich Gesta abb. Trud. XIII, 1 Scr. X S. 312, ein Bericht von gegnerischer Seite. Verhandlungen gegen Meinhard v. Prag i. J. 1133 Cosm. cont. Can. Wiss. z. d. J. Scr. IX S. 138.

bischöfen. Jetzt mehrten sich die Fälle, in denen die Bischöfe die Konsekration in Rom begehrten: es wurde keiner abgewiesen[1]. Auch die Weihe von Äbten wurde an der Kurie vollzogen[2]. Daß die Entscheidung von zwiespältigen Wahlen der Kurie gebühre, widersprach zwar dem Wormser Konkordat, man konnte es aber bereits als kirchliches Recht behauptet hören[3]. Einhellige Wahlen hatten nie der päpstlichen Bestätigung bedurft; jetzt geschah es wohl, daß man auch in diesem Fall die Zustimmung des Papstes einholte[4]. Schon bildete sich die Vorstellung, daß während der Suspension eines Bischofs seine geistliche Gewalt an den Papst zurückfalle[5]. Es liegt ihr die Anschauung zugrunde, die Innocenz II. auf der Lateransynode von 1139 verkündigt hat, daß der Papst die Bischöfe mit ihrer geistlichen Gewalt belehnt[6].

Seit den Zeiten der Merowinger war es in Deutschland Rechtens, daß die Diözesangrenzen vom König bestimmt wurden. Noch Heinrich IV. hatte darauf gehalten, daß bei der Gründung des Bistums Gurk seine Genehmigung eingeholt werde. Jetzt wurde

---

[1] Kalixt II.: 1123 Adalbero von Hamburg Lappenberg UB. I S. 126 Nr. 136; Innocenz II.: 1131 Albero von Verdun Laur. Gesta 29 Scr. X S. 508; 1132 Albero von Trier Gesta Alb. 12 Scr. VIII S. 250; in demselben Jahr wurde Brun von Köln durch den Legaten Wilhelm von Präneste geweiht (s. o. S. 170 Anm. 7); 1137 Hugo von Köln Chr. reg. Col. rec. II S. 73; 1139 Hermann von Konstanz NA. IV S. 199; Egilbert von Bamberg Migne 179 S. 483; Eugen III.: 1146 Eberhard von Bamberg Migne 180 S. 1175; 1152 Arnold II. von Köln Wib. ep. 341 S. 472 u. 348 S. 481; Konrad von Augsburg Ann. Isingr. mai. Scr. XVII S. 313. [2] Die Sache hing mit der Entwickelung des päpstlichen Schutzes und der Exemtion zusammen. Beispiele: 1137 Arnulf v. Gembloux unter Vorbehalt der Rechte des Ordinarius, J.W. 7862; 1139 Eberhard v. Biburg. Das Kloster erhielt zugleich den päpstlichen Schutz, V. Eberh. 2 Scr. XI S. 78 f.; 1139 Siger v. St. Maximin unter Vorbehalt der Rechte des Ordinarius, MRh. UB. I S. 553 Nr. 498; 1150 Markward v. Fulda, Dronke, C.D. S. 396 Nr. 802, das Kloster war exemt; vgl. Wib. ep. 138 S. 217. [3] Utrechter Doppelwahl, Otto Fr., Gesta Fr. I, 68 S. 78. [4] Wahl Arnolds II. von Köln 1151, Wib. ep. 326 S. 455; 348 S. 482: Post diligentem examinationem ratam habentes. [5] Konrad III. schreibt an Eugen nach der Suspension Arnolds von Köln: Ad vestrae manus ordinationem pertinere credimus, quicquid pontificalis et canonici iuris in episcopio suo esse dinoscitur, Wib. ep. 193 S. 313. [6] Chron. Maurin. z. 1139, Watterich II S. 251: Nostis quia Roma caput est mundi et quia a Romani Pontificis licentia ecclesiastici honoris celsitudo quasi foeudalis iuris consuetudine suscipitur et sine eius permissione legaliter non tenetur. Die Anschauung ist nicht auffällig, sagt doch Eugen III. sogar: Investio te remissione omnium peccatorum tuorum, Hist. pontif. 40 Scr. XX S. 543.

die Errichtung von Bistümern als Sache des Papstes behandelt; obgleich das Liutizenland längst in Diözesen geteilt war, tat Eugen III. durch den Kardinal Guido Schritte, um neue Bischöfe einzusetzen[1]. Die Ausdehnung der deutschen Erzbistümer über nicht-deutsches Gebiet wurde bald verfügt und bald zurückgenommen, wie es das Spiel der Politik zu fordern schien[2].

In dem allen lag ein Übergreifen auf vorher versagte Gebiete. Es führte in seiner Konsequenz dazu, daß an der Kurie jede Sache angenommen wurde, die irgend jemand dort vorbrachte. Und es wurde immer mehr vorgebracht. Vor allen Dingen suchte die Geistlichkeit in Rom richterliche Entscheidungen, sei es, indem sie gegen ein ergangenes Urteil appellierte[3], sei es, indem sie vor dem Urteil des heimischen Richters die Sache an der Kurie anhängig machte[4]. Zivilrechtliche, strafrechtliche und staatsrechtliche Dinge wurden unterschiedslos vor den Papst gebracht, und nie ist es vorgekommen, daß sie zurückgewiesen wurden. So kamen alte Streitfälle, wie der zwischen Hersfeld und Halberstadt über

---

[1] Von dem auffälligen Auftrag spricht der Papst in seinem Schreiben an Heinrich von Olmütz, J.W. 9296, hier wird nur im allgemeinen gesagt: In terra illa quae noviter luce Christianae fidei est perfusa. Die Liutizen nennt der Legat in seinem Brief an Wibald, Wib. ep. 184 S. 304. Für sie bestanden aber längst die Bistümer Brandenburg und Havelberg, wie man in Rom wußte; denn Anselm von Havelberg war dort nicht unbekannt, vgl. Wib. ep. 121 f. S. 195. Es scheint, daß man den Slawenkreuzzug (vgl. über ihn im 6. Kap.) zum Anlaß nehmen wollte, um die alte Organisation zu ändern.

[2] In Betracht kommen Hamburg-Bremen u. Magdeburg. Die Metropolitanrechte Hamburgs über den Norden waren 1104 von Paschalis II. aufgehoben worden, J.W. 5994. Die Maßregel steht in Zusammenhang mit dem Investiturstreit. Nach dem Abschluß des Konkordats wurde sie von Kalixt II. rückgängig gemacht, J.W. 7040. Aber der EB. von Lund fügte sich nicht. Von neuem erkannte Anaklet Hamburgs Rechte an, J.W. 8371; dagegen zögerte Innocenz. Aber der Romzug Lothars, an dem Adalbero teilnahm, überzeugte auch ihn, daß Hamburg im Rechte sei: das Metropolitanrecht wurde im alten Umfang bestätigt, J.W. 7622. Wert hatte diese Urkunde so wenig als die Kalixts; einige Jahre später, wahrscheinlich 1137, hat Innocenz eine gerade entgegengesetzte Entscheidung getroffen, Ann. Rod. z. 1129 Scr. XVI S. 708. Sie blieb in Geltung. Was Magdeburg anlangt, so hat Innocenz 1133 Polen und Pommern zu dieser Erzdiözese gezogen, aber schon 1136 die Anordnung wieder geändert, J.W. 7629 u. 7785. Norbert war inzwischen gestorben. [3] Bernhard an Eugen III.: Appellatur de toto mundo ad te. Id quidem in testimonium singularis primatus tui. At tu, si sapis, non primatu gaudebis, sed fructu, de consid. III, 2, 6 S. 370. Vgl. Schreiber, Kurie u. Kloster I S. 204 ff. [4] Vgl. z. B. Wib. ep. 192 S. 312.

die Zehnten im Hessengau und Friesenfeld zur Entscheidung vor den Papst[1], und nicht minder neue Bagatellsachen, wie der Streit des Klosters Gorze mit einem benachbarten Grundbesitzer um einen Karpfenteich[2]. Der Papst entschied darüber, ob der Herzog von Lothringen im Umkreis von vier Meilen um Toul eine Burg zu bauen das Recht habe[3], und ob ein deutsches Kloster seinen Kirchenschatz zur Vermehrung seines Grundbesitzes anwenden dürfe[4]. Er bestimmte den Umfang der Archidiakonatssprengel im Erzbistum Köln[5] und verlieh den Kanonikern in Metz das Münzrecht in Saarburg, indem er zugleich verfügte, daß die dort geprägten Münzen in der Diözese Metz den gleichen Wert haben sollten wie das Metzer Geld[6]. Zu den geforderten Entscheidungen trat die Menge der ungeforderten hinzu: die Päpste erließen Bitten und Mandate, um Günstlinge oder sonst empfohlene Personen mit Pfründen und kirchlichen Würden zu versehen[7]. Sie forderten ohne Untersuchung die Entlassung von Personen, über die ihnen ungünstige Nachrichten zugetragen worden waren[8].

Dadurch, daß das päpstliche Regiment in unzähligen Einzel-

---

[1] Hersfeld war im Besitze der kirchlichen Zehnten im Hessengau, s. Bd. II S. 233 Anm. 1. Später war das Bistum Halberstadt gegründet worden, zu dessen Sprengel der Hessengau kam. Aber dadurch wurden die Zehntrechte Hersfelds nicht hinfällig, vgl. die Urk. Ottos I. v. 948 Dipl. I S. 179 Nr. 96; S. 298 Nr. 215. Indessen schufen die Bischöfe durch Interpolation einer Urkunde Ludwigs d. Fr. ein Beweisstück für den Anspruch, den sie auf den Zehnten im Hessengau zu haben glaubten, B.M. 535 vgl. die Urk. Heinrichs IV. v. 1063, Stumpf 2627, in der die Zehnten ausdrücklich genannt sind. So gerüstet, erhob Reginhard von Halberstadt Anspruch auf die Hersfelder Zehnten; er wurde 1112 von Heinrich V. abgewiesen und die Rechte Hersfelds bestätigt, Stumpf 3083 vgl. die Fälschung 3213; zum zweiten Mal wurde der Halberstädter Anspruch 1133 durch eine Mainzer Synode für unberechtigt erklärt, Schmidt, UB. I S. 141 Nr. 170, eine Entscheidung, die Lothar 1134 bestätigte, S. 143 f. Nr. 172. Damit beruhigte sich aber der Abt Heinrich nicht, sondern er legte die Angelegenheit Innocenz vor, der die Mainzer Entscheidung ebenfalls bestätigte, S. 144 Nr. 173. Einige Jahre später erließ Innocenz eine Bestätigung des Vergleichs, den Anselm von Havelberg in dem Zehntstreit zwischen Magdeburg und Brandenburg vermittelt hatte, Riedel, C. d. I. 8 S. 101 Nr. 13. [2] v. Pflugk-Harttung, Acta I S. 144 Nr. 166 v. 1132. [3] Migne 180 S. 1205 Nr. 169, Apr. 1147. Der Herzog baute sie trotz des päpstl. Verbots. [4] Vgl. Wib. ep. 146 S. 227 f. [5] J.W. 7686, 8062, 8063. [6] v. Pflugk-Harttung, Acta II S. 258 Nr. 299, vgl. ib. I S. 149 Nr. 171, die Befreiung des Klosters S. Dié von der Taille. [7] Briefe Ulrichs von Steinfeld 41 S. 288; 45 S. 292. [8] Wib. 3. Brief S. 79. Es ist nicht einmal der Ankläger genannt.

fällen in die kirchliche Verwaltung eingriff, sollten die Befugnisse der Mittelinstanzen nicht erschüttert, nicht einmal dauernd eingeschränkt werden. Was geschah, geschah kraft der Universalgewalt, die dem Papste eignete. Von ihr wurde die bischöfliche Gewalt abgeleitet; deshalb konnte der Papst jede einzelne Sache dem Bischof gewissermaßen aus der Hand nehmen, ohne dessen Stellung zu verändern.

Doch steht neben dieser Erscheinung eine zweite, durch die die ordentliche Kirchengewalt dauernd gemindert wurde: die Ausdehnung der päpstlichen Exemtionen[1].

Die Befreiung einzelner kirchlicher Institute von der Gewalt der Diözesanbischöfe war längst bekannt[2]. Aber sie war im beginnenden Mittelalter, wenn man von den iroschottischen Klöstern absieht, außerordentlich selten. Erst in der Zeit, die uns hier beschäftigt, beginnen sich die Beispiele zu mehren. Den Anknüpfungspunkt bot der päpstliche Schutz.

Es ist früher erwähnt worden, daß auch päpstliche Schutzprivilegien für deutsche Klöster und Stifter bis über die Mitte des elften Jahrhunderts hinaus nur vereinzelt vorkamen[3]. Unter der Regierung Urbans II. begann ihre Zahl zu steigen; unter Innocenz II. erreichte sie ihren vorläufigen Höhepunkt[4]. Nach dem

---

[1] A. Blumenstock, D. päpstl. Schutz im MA. Innsbr. 1890. F. K. Weiß, Die kirchl. Exemtionen der Klöster. Basel 1893. W. Kraaz, Die päpstl. Politik in Verfassungs- u. Vermögensfragen deutscher Klöster, Leipz. Diss. 1902. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion, Arch. f. kath. KR. 86. Bd. 1906 S. 302 ff. u. 87. Bd. S. 71 ff.; G. Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jahrh. 2 Teile. Stuttg. 1910. A. Brackmann, Studien u. Vorarbeiten z. Germania pontificia. Berlin 1912. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913. Zu vergl. Stengel, Immunität I S. 370 ff. u. 385 ff. [2] Der Begriff der Exemtion ist völlig klar schon im Lib. diurn. c. 32 S. 23 ausgesprochen: ut sub iurisdictione sanctae nostrae .. ecclesiae constitutum nullius alterius ecclesie iurisdictionibus summittatur. [3] Bd. III S. 742. [4] Gregor VII. gewährte Allerheiligen in Schaffhausen und Hirschau den päpstlichen Schutz. Die Übergabe in das Eigentum der römischen Kirche ist nicht erwähnt, dagegen die jährliche Entrichtung einer Abgabe, J.W. 5167 u. 5543. Bei Schaffhausen war die Übergabe erfolgt s. Hirsch, MIÖG. Erg. Bd. VII S. 522 Anm. 1; bei Hirschau ist sie anzunehmen. Unter Urban II. steigt die Zahl der Schutzprivilegien bedeutend; sie wurden meistens an Neugründungen gegeben, die der röm. Kirche übereignet waren: Rottenbuch, Germ. pont. I S. 375 Nr. 1; Reinhardsbrunn J.W. 5462; Zwiefalten J.W. 5483; St. Georgen im Schwarzwald J.W. 5542; St. Peter im Schwarzwald J.W. 5545; Wiblingen J.W. 5697; Neresheim J.W. 5765; Blaubeuren J.W. 5781; St. Paul in Kärnten J.W. 5784. Nicht übereignet wurden Marbach,

ursprünglichen Gedanken gewährte der Schutz des Papstes Sicherheit gegen Rechtsverletzungen aller Art, besonders gegen Schädigung des Besitzstandes. Er fügte sich ergänzend oder verstärkend dem königlichen Schutze an. Den Rechten der Diözesanbischöfe Eintrag zu tun, war weder von der Kurie noch von den geschützten Klöstern beabsichtigt. Aber aus dem Schutz des Papstes entwickelte sich das Eigentum der römischen Kirche an zahlreichen Klöstern und Stiftern. Es wurde regelmäßig dadurch begründet, daß die Eigentümer derselben sie der römischen Kirche übergaben. Dies Rechtsverhältnis wurde durch eine jährliche Zinszahlung immer von neuem anerkannt[1]. Neben den Reichsklöstern und den Eigenklöstern geistlicher oder weltlicher Grundherren entstand auf diese Weise die päpstliche Abtei. Wie die ersteren, so war auch sie freies Kloster; aber sie war eben dadurch jeder Einwirkung der Reichsgewalt entzogen. Der nächste Schritt war, daß sich das Verhältnis des römischen Klosters zum Diözesanbischof änderte. Die Frage lag nahe: Konnte ein Kloster, in dem der Papst Herr war, von einem Bischof mit der Exkommunikation oder dem Interdikt belegt werden? Es ist fast selbstverständlich, daß man sie in Rom verneinte[2]. Wenn das aber geschah, so war die Disziplinargewalt des Ordinarius am wichtigsten Punkte durchbrochen. Die Konsequenz drängte weiter zur vollständigen Aufhebung der bischöflichen Diözesangewalt über die römischen Klöster: den Bischöfen wurde das Recht, sie zu visitieren, Weihehandlungen in ihnen zu vollziehen, richterliche Entscheidungen, die sie betrafen, zu erlassen, entzogen[3]. Da die exemten Klöster auch von der Beschickung der Diözesansynode entbunden waren[4], so schieden sie aus dem gemeinsamen Leben der Diözese fast völlig aus. Wie nun aber, wenn ihnen der Bischof den Schutz versagte, den er allen

---

Göttweig u. St. Blasien J.W. 5629. 5698. 5783. Unter den nächsten Päpsten bleibt die Zahl der Schutzverleihungen ungefähr auf der gleichen Höhe, um unter Innocenz II. stark anzusteigen. Dabei verschiebt sich aber das Verhältnis der übergebenen u. nicht übergebenen Klöster zugunsten der letzteren.

[1] Gewöhnlich ein Aureus; doch kommen auch Naturalleistungen vor, Schreiber I S. 32 ff. Ein fiskalisches Interesse kam dabei ursprünglich nicht in Betracht. Noch unter Alexander III. gab es an der Kurie kein Verzeichnis der zinspflichtigen Klöster J.W. 11697. Für später vgl. Bd. V S. 75.

[2] J.W. 6701, Kalixt II. 1119: Quia locus vester .. Romanae ecclesiae iuris est, nulli omnino archiepiscopo vel episcopo facultas sit, super eum .. excommunicationis aut interdicti proferre sententiam. [3] J.W. 6972 Kalixt II. 1122 für Fulda. [4] Schreiber I S. 215 ff. Ein Beispiel ist Altenburg: der Abt ist, nisi magna et evidente necessitate, von der Teilnahme an der Synode befreit, J.W. 8078.

Instituten der Diözese zu gewähren hatte? Die Antwort: dann ist der Leiter des päpstlichen Klosters befugt, durch die Anwendung der kirchlichen Disziplinarmittel das Unrecht selbst abzuwehren[1], war folgerichtig. Aber sie störte vollends die Ordnung in der Diözese.

Wenn es zur Durchführung der Exemtion einer größeren Anzahl von Klöstern und Stiftern kam, so war die Folge, daß sich auf deutschem Boden ein Kreis kirchlicher Institute bildete, der weder mit der deutschen Kirche noch mit dem deutschen Staate organisch verbunden war, in dem die päpstliche Gewalt allein galt. Man könnte vermuten, daß dies das Ziel der päpstlichen Politik war. Aber die Vermutung wäre irrig[2]. Der Beweis liegt darin, daß die Exemtion nur einer kleinen Minderheit von Klöstern zuteil wurde. Wie die Zahl der der römischen Kirche übergebenen Klöster geringer war als die der Schutzklöster, so blieben die exemten Klöster an Zahl wieder hinter den ersteren zurück[3]. Wäre es geschehen, wenn die Kurie Wert darauf gelegt hätte, in möglichst vielen Klöstern die bischöfliche Gewalt auszuschließen[4]? Sie wollte es so wenig,

---

[1] Schreiber I S. 149 ff. Ein deutsches Beispiel ist das Privilegium für Fulda, J.W. 9925. Nach dem für Prüm, J.W. 7634, hatte eine bischöfliche Mahnung vorauszugehen. Über die Verleihung des Konsekrationsrechts u. der bischöflichen Insignien Schreiber I S. 159 u. 154. [2] Gerhoh, der die Exemtion mißbilligt, schreibt die Schuld nicht zunächst den Päpsten, sondern den Klöstern zu, de inv. Antichr. I, 52 S. 105 f.; 88 S. 173. Daß im Streit mit Heinrich IV. die Übernahme von Klöstern u. Stiftern in das päpstliche Eigen als Waffe benützt wurde, s. Hirsch S. 16 ff., bleibt dabei im Recht.

[3] Von den S. 176 Anm. 4 genannten röm. Klöstern erhielt bei der Übergabe keines die Exemtion. Auch unter den von Innocenz II. privilegierten Klöstern wurde nur eine Minderzahl eximiert — von nahezu 100 nicht der zehnte Teil — und zwar in sehr verschiedenem Maße. Ich erwähne einzelne Beispiele: Schwalenberg, J.W. 7853, ist dem Bischof untergeordnet, hat aber nötigenfalls liberam potestatem ad ecclesiam Rom. confugere. Biburg, J.W. 7939; der Bischof ist nicht berechtigt angarias vel alias novas exactiones zu fordern. Donauwörth, J.W. 7719. Der Bischof hat kein Recht an das Kloster exceptis consecrationibus altarium vel ecclesiarum, ordinationibus monachorum seu etiam clericorum. Hugshofen, J.W. 7708. Das Kloster ist ab episcopi iurisdictione seu qualibet eius exactione tutum, sanctum atque liberum. Aber der Abt ist von ihm zu konsekrieren. Bei der Jurisdiktion ist also an die Disziplinargewalt gedacht. St. Maximin, J.W. 8093. Das Kloster ist nulli unquam sedi vel ecclesiae unterworfen. Deshalb: Nulla cuiuslibet dignitatis persona nisi a te .. invitata, infra monasterium quidquam pro suo libitu audeat ordinare vel .. exercere. Die vollständige Exemtion enthält nur die letzte Formel. Über die Salzburger Verhältnisse Brackmann, Studien I S. 2 ff. [4] Daraus erklärt sich die Haltung der Kurie in der Salzburger Erzdiözese, s. Brackmann, Studien I S. 30 f., 43 f., 68 ff.

daß sie die Bischöfe nicht daran hinderte, so weit es möglich war, die Klöster der Diözese in das Eigentum des Bistums überzuführen. Otto von Bamberg, Konrad von Salzburg und andere Prälaten hatten dabei die größten Erfolge. Die Kurie aber legte diesen Bestrebungen kein Hindernis in den Weg[1]: sie fügten sich dem beherrschenden Gedanken an, daß auch im Klosterwesen Laienbesitz und Laieneinfluß zurückgedrängt werden müsse. Im Wiederhervortreten der Exemtion liegt deshalb zunächst nur eine Folgeerscheinung des Aufschwungs der päpstlichen Macht. Erst im Zusammenhang mit der Entstehung der Orden wurde sie zu einem Mittel der päpstlichen Politik. Jetzt, in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts fehlt der bewußte Zweck, sie wurde gewährt, wie überhaupt jeder Anlaß zur Erweiterung der päpstlichen Wirkungssphäre ergriffen und benützt wurde.

Wenn herrschen hieße, in alle Verhältnisse eingreifen, so würde die Kurie die Herrschaft über die Kirche jetzt erreicht und geübt haben. In Wirklichkeit verfehlte sie ihr Ziel. Ein so treuer Freund der Päpste wie Gerhoh urteilte rundweg, Innocenz und Eugen hätten nicht vermocht, das durchzuführen, was sie anordneten[2]. Aber ohne Folgen blieb die fieberhafte Geschäftigkeit der Kurie nicht. Nur waren die Folgen wenig erfreulich. Der päpstliche Hof wurde die große Geschäftsstube der Welt. So hat ihn Bernhard mit der ihm eigenen Kraft anschaulicher Darstellung geschildert: der Papst vom Morgen bis zum Abend beschäftigt, Prozessierende anzuhören; kaum kann er sich die nötigste Ruhe gönnen. In seiner Kammer strömen die Ehrgeizigen und Habsüchtigen, die Simonisten und Kirchenräuber, die Sitten- und Zuchtlosen von ganz Europa zusammen, um durch seine Autorität kirchliche Ehren zu erlangen oder zu behaupten[3]. Trotz alles Aufwandes von Tätigkeit aber vermochte die päpstliche Kanzlei die Geschäfte nicht zu bewältigen. Der Mönch Heinrich von Stablo gibt aus eigener Erfahrung ein Bild von ihrem Geschäftsbetrieb: wie man wochenlang auf die Erledigung der vorgebrachten Dinge warten mußte und wie es dann bei den Verhandlungen nicht ohne Betrug abging[4].

---

[1] Schreiber, Kurie u. Kloster I S. 181 ff.; Brackmann, Studien I S. 35 ff. Brackmann stellt fest, daß von den Klöstern der Salzburger Kirchenprovinz 45 irgendeinem Hochstift gehörten, während 18 der Kurie zinspflichtig waren. [2] De novit. hui. temp. Widmung an Hadrian IV. S. 289: Non valentes in diebus suis effectui mancipare que statuerant. Auch sein Vertrauen auf die Zukunft war nicht allzu fest: Arguendi sumus nisi mandata sedis apostolicae .. credamus effectui quandoque mancipanda. [3] De consid. I, 3 f. S. 355. [4] Wib. ep. 46 S. 123 f. Er selbst gab sich vor dem Papst als ein Mönch von Korvey aus.

Doch die Überlastung der Kurie mit Geschäften war der geringste Schade; viel übler war die Erschütterung von Recht und Gerechtigkeit durch die päpstliche Regierung. Da eine feste Ordnung des Verfahrens fehlte, so war allen Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet. Das zeigte sich schon in der Annahme der Sachen. Man wußte diesseits der Alpen nur zu gut, daß die Anrufung der Kurie als Beweis kirchlicher Gesinnung betrachtet und gut aufgenommen wurde[1]. Infolgedessen häuften sich die Klagen, besonders die frivolen Appellationen. Bernhard urteilte, sie verstießen gegen Recht und Gesetz, gegen Ordnung und Sitte, nicht Ort, nicht Art, nicht Zeit, weder der Gegenstand noch die Person würden in Betracht gezogen[2]. Nicht anders dachte Gerhoh; er sagt rund heraus, die Appellanten hätten zum guten Teil nur den Zweck, sich die Freiheit, unrecht zu tun, zu sichern[3]. Das Verfahren, das nach Annahme einer Sache eröffnet wurde, war nicht besser. War der Beklagte ein angesehener Mann, so wurde er vorgeladen[4]. Aber das geschah nicht immer; im Gegenteil, es war fast Regel, daß die Urteile nach Anhören des einen Teils gefällt wurden[5]; es konnte vorkommen, daß der Papst lediglich auf Grund dessen, was ihm zu Ohren gekommen war, eine Verfügung traf und daß der Verurteilte nicht einmal erfuhr, was ihm vorgeworfen wurde[6]. Wie hätten allerlei Mißgriffe ausbleiben können? Aber auch wenn der Unschuldige recht erhielt, erstattete ihm niemand die großen Kosten, die jeder Prozeß an der Kurie mit sich

---

[1] Gerhoh: Scientes appellationem qualitercunque ad sedem apostolicam factam Romanis non esse ingratam, de inv. Antichr. I, 52 S. 359.

[2] Bernh. de consid. III, 2, 7 S. 371. [3] De invest. Antichr. I, 52 S. 358 f.; 68 S. 385. [4] Z. B. Heinrich von Verdun Migne 166, S. 1225 u. 1237; Albero von Trier, MRh. UB. I S. 553 Nr. 498; Gerhard von St. Maximin Migne 179 S. 252. Bei den Appellationen lag die Ladung in der Appellation selbst; die Formel war: Appello te ad Rom. pont., ut illo vel illo die coram eo mihi respondeas, Gerh. de inv. Ant. I, 52 S. 359. Entscheidung, ohne daß beide Parteien gehört waren, v. Pflugk-Harttung, Acta I S. 132 Nr. 151; Wib. ep. 45 S. 122. Verhandlung in Anwesenheit beider Parteien Migne 166 S. 1290 Nr. 85; v. Pflugk-Harttung, Acta I S. 144 Nr. 166. [5] Bei Klagen Geistlicher gegen Laien scheint das die regelmäßige Übung gewesen zu sein: Migne 166 S. 1225, 1287; 180 S. 1354; Löwenfeld, Ep. pont. Rom. ined. S. 81 Nr. 164, 87 Nr. 175; v. Pflugk-Harttung, Acta I S. 212 Nr. 228; II S. 320 Nr. 358; Wibald ep. 18 S. 98 f.; 231 S. 351; 324 S. 454 u. ö. Beispiel für die Vorladung eines Laien v. Pflugk-Harttung, Acta I S. 144 Nr. 166. Auch bei der Erteilung von Privilegien wurde nicht mit der nötigen Vorsicht verfahren s. Wib. ep. 395 S. 527.

[6] Wib. ep. 3 S. 79, 1133—1137.

brachte[1]. Doch er erhielt nicht immer recht: nicht nur, daß es keinen Schutz gegen falsche Anklagen gab, wer gute Freunde am Hofe hatte, konnte sich Einsicht in die Akten verschaffen und sein Verfahren danach einrichten[2]; durch lügenhafte Berichte wurden falsche Urteile erschlichen[3]; vor allen Dingen aber bewies sich die Überzeugungskraft des Goldes außerordentlich wirksam: Rechte und Besitzungen, geistliche Würden und Absolution von Sünden, das alles konnte man erlangen, wenn man nur über reichliche Geldmittel verfügte[4]. Auch politische Erwägungen waren von Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen[5]. Und wären diese nur immer

---

[1] Bernh. de consid. III, 2, 6 f. S. 370 f. Über die Kosten vgl. auch Gesta abb. Lobb. 26 S. 332. [2] Gerhoh zu Ps. 133 S. 502, 28.

[3] Die gegen den Domherrn Godebald erhobene u. von Eugen III. angenommene Anklage, Wib. ep. 268 S. 396; 275 S. 402, bezeichnet der Bischof Heinrich von Minden als importuna querimonia, quam adversus eum Eberh. iniuste suscepit; Godebald habe vor dem Bischof und der Mindener Kirche seine Unschuld kanonisch bewiesen. Das half ihm aber nichts; denn er war krank und konnte nicht nach Rom reisen. Also blieb der Gegner im Recht, Wib. ep. 287 S. 415. König Konrad machte Eugen geradezu den Vorwurf, daß seine Exkommunikation des Grafen Otto von Ahr per surreptionem erreicht worden sei, das. 324 S. 454; vgl. Wibald selbst ep. 113 S. 188; Chron. Lauresh. Scr. XXI S. 437: De subrepticiis litteris quas a domno papa per mandatum obtinuit. In Rom leugnete man gar nicht, daß dergleichen geschah, vgl. MRh. UB. I, S. 649 Nr. 591: Litteras, que per surreptionem a nobis hoc anno sunt reportate etc. [4] Die Mönche von St. Maximin werden unten S. 182 erwähnt, Gesta Alber. metr. v. 130 ff. u. Balderich 16 f.; die Kanoniker von Koblenz handelten nicht anders, das. c. 18, u. wer möchte glauben, daß Albero selbst gewissenhafter war? In dem Streit um Bouillon ging es ebenso: Innocenz ließ sich von Albero von Lüttich bezahlen, tat aber nichts für ihn; er war durch Zusagen an den Grafen Rainald von Bar le Duc gebunden, die auch nicht aus uneigennütziger Liebe zur Gerechtigkeit gemacht worden waren, s. Triumph. s. Lamb. 3 f. Scr. XX S. 501 ff.; Triumph. Bulon. 1 S. 585. Heinrich v. Verdun bestach die Kardinäle 1124, Laur. Gesta ep. Vird. 27 Scr. X S. 506. Von Eugen III. erlangte der Graf Radulf von Vermandois, ein notorischer Ehebrecher, Absolution non sine suspitione intervenientis pecunie, Hist. pontif. 6 ib. S. 521. Bei den Exemtionen läßt Gerhoh Geldzahlungen von beiden Seiten eine Rolle spielen, de inv. Antich. 48 S. 355 f. Die Folge: Hinc spoliantur et depauperantur ecclesiae. Ein Beispiel für letzteres bietet Marcolf von Mainz (1141—1142), der die Kosten des Palliums dadurch aufbrachte, daß er den einen Fuß eines goldenen Kruzifixus einschmolz, den Willigis dem Mainzer Dom geschenkt hatte, Ann. s. Disib. z. 1160 S. 29.

[5] Wibalds Verteidigung des römischen Verfahrens, Bf. 238 S. 358 v. 1150, ist eine schwere Anklage: Rom. ecclesia .. leges a se conditas nequaquam destruit nec repugnantia aliquo modo sancit, licet decreta sua pro

sicher gewesen! Aber es konnte vorkommen, daß derselbe Papst die gleiche Sache in entgegengesetztem Sinne entschied[1]. Ein denkwürdiges Beispiel hierfür ist das Schicksal von St. Maximin[2]. Die berühmte alte Reichsabtei wurde von König Konrad im Mai 1139 an das Erzbistum Trier gegeben[3]. Es war der Dank für Alberos Tätigkeit bei der Königswahl. Innocenz II. war damit einverstanden; aber, wie man in Trier wissen wollte, durch des neuen Abtes Siger Geld eines bessern überführt, erkannte er nicht nur die Wahl desselben an, sondern er erteilte ihm auch selbst die Weihe, und als Albero dem Abt den Zutritt zum Kloster versagte, bestätigte er vielmehr am 6. Mai 1140 die Freiheit des Klosters. Doch die politische Lage war Albero günstig. Am 20. Dezember desselben Jahres wurde also die päpstliche Entscheidung wieder zurückgenommen und die Übergabe der Abtei an das Bistum bestätigt. Da jede Sache von der Kurie angenommen wurde, auch wenn sie nach deutschem Recht vor das königliche Gericht gehörte, so konnte es nicht fehlen, daß in derselben Sache entgegengesetzte Entscheidungen ergingen: so wurde ein königlicher Dienstmann namens Otto auf Grund derselben Anklage von Eugen III. exkommuniziert und im Königsgericht freigesprochen[4]. Konflikte

---

temporum varietate, pro locorum opportunitate, pro rerum et personarum qualitate dispensare ac moderari .. consueverit. [1] Entgegengesetzte Entscheidung Innocenz' II. über dieselbe Sache an zwei aufeinanderfolgenden Tagen: Chron. Lippold. 9 Scr. XX S. 550 f. 1138; vgl. die Vorwürfe Bernhards, ep. 178, 2 S. 146 v. 1136. [2] Quellen sind die Darstellung Balderichs in den Gesta Alber. 15 ff. vgl. Gesta metr. v. 119 ff. und eine Anzahl Urkunden. Die sämtlichen Beteiligten mit Ausnahme der für ihre Freiheit mutig eintretenden Mönche spielen eine sehr wenig erfreuliche Rolle. St. Maximin war als kgl. Kloster durch eine Reihe von Urkunden geschützt, vgl. B.M. 1716 u. 1969; über die Fälschungen Breßlau, Westd. Zeitschrift V S. 30 ff. Zumal nachdem Ruotbert von Trier Anspruch auf den Besitz des Klosters erhoben hatte (953, von Otto I. zurückgewiesen Dipl. I S. 250 Nr. 169), versäumten die Mönche nicht, beinahe von jedem Herrscher sich ihre Freiheit garantieren zu lassen s. Dipl. I S. 396 Nr. 280; II S. 15 Nr. 7, S. 51 Nr. 42, S. 468 Nr. 62, III S. 118 Nr. 94, Stumpf 3147. Die nächsten Angriffe erfolgten durch Erzb. Brun unter Heinrich V. und durch Albero unter Lothar. Die Abtei blieb aber in ihrem Rechte. Erst Konrad III. entschied auf Grund der falschen Urkunden Dagoberts u. Karls, MRh. UB. I S. 4 Nr. 5, Dipl. Kar. I S. 304 Nr. 226, für Albero MRh. UB. I Nr. 510 f. S. 565 ff; über die Fälschungen Dopsch, N.A. 25. Bd. S. 319 ff. Er weist sie der Zeit um 1000 zu. Die entgegengesetzten päpstlichen Entscheidungen das. S. 572 Nr. 516 u. S. 575 Nr. 518. [3] MRh. UB. I S. 566 Nr. 510. [4] Wibald ep. 231 S. 351; über den weiteren Verlauf 239 S. 359; 272 S. 400.

ließen sich in solchen Fällen nur vermeiden, wenn eine der beiden Gewalten sich dem Urteil der andern fügte. Das führte aber nicht immer zum Sieg der Gerechtigkeit[1].

Man kann nicht leugnen, die päpstliche Regierung der Kirche war von der Verwirklichung des hohen Anspruchs, allen und jedem Recht und Gerechtigkeit zu sichern, unendlich weit entfernt.

Während die Gegner spotteten[2], waren die Freunde der Kurie voll Kummer und Sorge darüber[3]. Bernhard wußte keinen höheren Wunsch, als daß er die Zeit erleben möge, in der die Kirche wieder das Netz auswerfe, um Seelen, nicht um Gold und Silber zu gewinnen[4]. Nachdrücklich forderte er Beschränkung der päpstlichen Geschäftigkeit[5]. Ebenso klagte Gerhoh, daß die Geldsucht der Kurie seit den Tagen Gregors VII. so groß geworden sei, daß die ganze Welt sie nicht zu stillen vermöge[6].

Aber die Klagen der Freunde änderten den Eindruck nicht, den die Tatsachen machten. Im besten Fall ließ man das päpstliche Recht über sich ergehen, wie man sich in ein Unglück fügt. Man ist hingegangen und man ist hergegangen und es war nichts,

---

[1] Die Bischöfe von Basel erhoben mit Hilfe einer falschen Urk. Konrads II., Stumpf 1887, Anspruch auf St. Blasien; Heinrich V. u. Lothar entschieden 1125 u. 1126 gegen sie, Stumpf 3204 u. 3232, ebenso Honorius II. 1126, J.W. 7251 u. Innocenz II. 1130, J.W. 7425 u. 1140, J.W. 8074. Konrad III. erteilte 1138 dem Kloster eine Privilegienbestätigung St. 3378, brachte aber 1141 den Streit so zu Ende, daß das Kloster für die Anerkennung seiner Unabhängigkeit dem Bistum eine nicht unbedeutende Entschädigung leistete, St. 3425. Innocenz bestätigte diese Entscheidung, obgleich sie den früheren königlichen und päpstlichen Erlassen genau genommen nicht entsprach, J.W. 8162. [2] Bernh. ep. 178, 1 S. 146 v. 1136: Proh pudor quos cachinnos res ista — das Widereinander päpstl. u. bischöfl. Entscheidungen — movit et movet ecclesiae inimicis eisque etiam ipsis, quorum fortasse metu aut favore a recto tramite abducti sumus. [3] Vgl. Bernh. ep. 177 u. 178 S. 145 f.; beide an Innocenz; de consid. III, 2 S. 370 ff.; Wibaldi ep. 231 S. 351, im Namen Konrads III. [4] Ep. 238, 6 S. 198. [5] De consid. III, 2, 6 S. 370 f. 9 S. 371. [6] De investig. Antichr. I, 19 S. 329; vgl. 58 S. 373; de edif. Dei 40 S. 161 f.; es mag auch an die von Wattenbach im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit XX S. 101 veröffentlichten Gedichte erinnert werden. Sie bezogen sich auf den Hof Anaklets; aber der Vorwurf blieb auf der Kurie haften.

Nr. 1: Martiris Albini seu martiris ossa Rufini.
Rome si quis habet vertere cuncta valet.
Die Reliquien des Albinus u. Rufinus sind Silber und Gold.

Nr. 2: Roma manum rodit; si rodere non valet, odit:
Dantes exaudit, non dantibus ostia claudit.

schreibt der Verfasser der Klostergeschichte von Lobbes[1]. Häufig genug aber stieß die päpstliche Regierung auf unüberwindlichen Widerstand: die Vorgeladenen erschienen nicht[2], die Angeklagten unterließen ihre Sache zu vertreten[3], die Verurteilten ignorierten die Entscheidungen. So wenig der Laie Hugo de Monte Felice der päpstlichen Vorladung folgte, so wenig taten es die Bischöfe Heinrich von Verdun und Alexander von Lüttich[4]. Auch der Parteimann Albero von Trier stellte sich nicht[5]. Dem Verbote des Papstes zum Trotz baute Herzog Matthäus von Lothringen keine halbe Meile von Toul entfernt eine Burg[6]. Die Mönche von Stablo erlangten nicht weniger als vier Entscheidungen für ihr Recht auf das Dorf Tornines. Aber weder entschloß sich der Lehensmann der Bischöfe von Lüttich, der es okkupiert hatte, zur Herausgabe, noch tat der Bischof irgend etwas, ihn dazu zu nötigen[7]. Heinrich von Verdun ließ ein zugunsten von St. Vanne gegen ihn ergangenes Urteil nicht nur unbeachtet, sondern die Mönche jammerten, daß er ihnen nun vollends das Ihre entziehe[8]. Die Kanoniker in Heidenheim trotzten jahrelang dem Befehl, die Klosterregel wieder einzuführen; weder Bann noch Interdikt vermochte ihren Widerstand zu brechen[9]. Am deutlichsten zeigen

---

[1] Gesta abb. Lobb. 26 Scr. XXI S. 331. Der Vorgang spielte 1150.

[2] Trotz der Rechtsfolgen, die damit verbunden waren, kam das oft genug vor: Hugo de Monte Felice 1132, v. Pflugk-Harttung, Acta I S. 144 Nr. 166; Albero v. Trier, 1140, Gesta Alber. 18 S. 253; Heinrich v. Verdun J.W. 7213 v. 1125, 7294 v. 1127; Gerhard v. St. Maximin J.W. 7919 v. 1138.

[3] Bernh. de consid. III, 2, 8 S. 371 mit der Begründung: Nolumus vexari frustra. Ulrich von Steinfeld, Bf. 59 S. 301. [4] Über Alexander v. Lüttich Ann. Rod. z. 1135 Scr. XVI S. 711. [5] Vgl. auch die Mahnungen zum Gehorsam MRh. UB. I S. 553 Nr. 498 v. 1140.

[6] Migne 180 S. 1354 Nr. 307 v. 1148. [7] Wib. ep. 57 S. 134 f. v. 1147. Der Mindener Domherr Eberhard machte die Reise nach Rom fünfmal, um seinen Anspruch auf die Kirche in Hemeringen durchzusetzen, Wib. ep. 268 S. 396 v. 1150. Ob ihr Besitz dieser Kosten wert war? [8] Ep. Mog. 47 S. 395 v. 1123—1124. Die Sache spielte noch jahrelang, s. Anm. 2.

[9] Adalberti relatio bei Gretser opp. X S. 812 ff. Bischof Gebhard v. Eichst. suchte Heidenheim, wo sich Säkularkanoniker befanden, wieder in ein Mönchskloster zu verwandeln, Eugen stimmte zu. Durch Konrad erhielt Burchard das Bistum, homo bonus et simplex, sed ad laborem episc. officii per omnem debilis. Im Einverständnis mit Heinrich von Mainz hintertrieb er die Reform. Es kam nun zu einer Denunziation in Rom. Daraufhin wurde die Reform durch Eberhard von Bamberg durchgesetzt; jedoch nicht nur die Kanoniker widersprachen, sondern bes. suchten ihre Anhänger unter den Laien sie zu hindern: sie trieben das Vieh weg, raubten die Vorräte, selbst die Kleider. Vgl. J. W. 9430 f. 9550—9553. 10084 v. 1150—1155.

die Vorgänge in Fulda im Jahr 1148, was päpstliche Rechtssprüche in Deutschland galten[1]. Damals setzte Eugen III. den Abt Aleholf ab, obgleich er nach Wibalds Urteil unschuldig war. Zugleich verbot er den Mönchen, seinen Nachfolger aus der eigenen Mitte zu wählen, sie sollten einen Abt aus einem fremden Kloster berufen. Die Mönche waren über diese Befehle empört: sie setzten den päpstlichen Boten gefangen und wählten einen der Ihren, Rugger, zum Abte. Eugen verwarf ihre Wahl und forderte Neuwahl in Gegenwart einiger päpstlicher Vertrauensmänner. Zu ihnen gehörte Wibald; er mußte von seiten der Laien die trotzigsten Worte hören: ihre Väter hätten für die Freiheit der Wahl in vielen Schlachten ihr Blut vergossen, es dürfte nichts gegen sie geschehen; umsonst habe man den Königen die Macht über die Wahl entrissen, wenn jetzt der Papst nach seinem Belieben über die Kirchen bestimme; denn besser wäre es, die königliche als die päpstliche Gewalt zu ertragen. Eugen sah sich genötigt, halb nachzugeben, und die Wahl eines früheren fuldischen Mönchs, des Abts Heinrich von Hersfeld, zu gestatten; aber auch das führte nicht zum Frieden. Erst durch das Eingreifen des Königs wurde er hergestellt.

In dieser Weise suchten die einzelnen sich der päpstlichen Gewalt mehr oder minder gewaltsam zu erwehren[2]. Dem schlimmsten Unfug, den Appellationen, traten die deutschen Bischöfe entgegen. Sie erreichten aber nur, daß Innocenz II. ihr Beginnen drohend zurückwies: das Appellationsrecht sei eine Notwendigkeit. Wer dagegen verstoße, verletze die Privilegien der römischen Kirche[3]. Trotzdem hat Arnold von Mainz die Appellationen später geradezu verboten[4]. Die Antwort war eine Anklage gegen ihn. Ebenso wenig Erfolg hatten Bernhards Ratschläge und Vorstellungen. Die Männer der Kurie konnten sich von dem Gedanken nicht losmachen, daß die Regierung der Kirche die direkte Sorge für allerlei Einzelheiten erfordere[5]. Aber wird Bernhard allein aus dem allen den Schluß gezogen haben, daß die Päpste nur danach fragten, was sie könnten, nicht was sie sollten, daß die Achtung vor fremdem

---

[1] Auf diese Sache bezieht sich eine Reihe Briefe bei Wibald 79 S. 154; 85—89 S. 158 ff.; 128 S. 206; 138 f. S. 215; 250 S. 372. [2] Vgl. auch Wib. Bf. 260 S. 386: Solent laici vestri, des Bistum Minden, districtis gladiis de appellationibus, quae ad d. papam fiunt, iudicare. [3] J.W. 7696 v. 30. Mai 1135. [4] Ep. Mog. 54 S. 403 v. 1156. [5] Eugen III. J.W. 9149: Sic divini consilii altitudo disposuit, ut s. Romana ecclesia .. universis per orbem ecclesiis prelatione perpetua premineret et ad emergentes hereses et alia mala et vitia pullulantia resecanda per se ipsam studiose intenderet et ad diem efficiendum .. aliorum studia excitaret.

Recht bei ihnen nicht zu finden sei[1]? Das Mißtrauen gegen ihre Absichten war weit verbreitet. Auch persönlich traute man ihnen wenig Gutes zu; als Eugen III. einmal der Versuchung widerstand, sich bestechen zu lassen, galt das schier wie ein Wunder[2]. Bernhards warnendes Wort, daß die päpstliche Autorität Schaden leide, wenn der Papst gerechte Urteile umstoße[3], mußte sich erfüllen. Die großen Repräsentationen der päpstlichen Gewalt befriedigten nur die daran Beteiligten, die übrige Welt war teilnahmlos. Wann hatte man vor dem Jahre 1139 tausend Prälaten zu einer Synode vereinigt gesehen? Aber ein ganz unbefangener Zeuge bemerkt trocken, es sei offenkundig, daß die große Lateransynode nichts genützt habe: Fürsten und Völker hätten nur Geringschätzung für sie gehabt[4]. Der Aufenthalt Innocenz' II. und Eugens III. diesseits der Alpen verstärkte die kritische Stimmung gegen die Päpste eher, als daß er sie gemindert hätte; von der Begeisterung, mit der Deutschland einstmals Leo IX. empfangen hatte, war keine Spur zu finden. Man spottete oder man dachte nur an die großen Kosten der päpstlichen Besuche[5]. Wie völlig die Scheu vor der Unverletzlichkeit der Person des Papstes und der Bischöfe bei den Herren, den Ministerialen und ihrem Troß geschwunden war, trat in erschreckender Weise bei dem Tumult im Lager bei Melfi im Juli 1137 an den Tag: Albero von Trier, die Kardinäle, Papst Innocenz selbst sahen sich mit dem Tode bedroht. Wer kann vermuten, was geschehen wäre, wenn nicht der Kaiser sich den Empörten entgegengeworfen hätte[6]? Selbst das Verhältnis zu den Fürsten wurde schwankend; Heinrich von Baiern machte aus seinem Gegensatz gegen die päpstlichen Ansprüche und Absichten kein Hehl; Konrad von Zäh-

---

[1] De consid. III, 4, 14 f. S. 374. [2] Gerh. de inv. Ant. I, 49 S. 357: Hoc pro raritate miraculi obtinet dignitatem. Am bedenklichsten ist, daß der Kanzler Arnold an Wibald über den EB. Arnold I. schreibt: Si ipse gratiae domni papae — Eugen — sua pecunia conciliari potest, quia alia ei desunt patrocinia, etc., Wib. ep. 227 S. 346. [3] Ep. 178, 1 S. 146, an Innocenz 1136.

[4] Order. Vital. Hist. eccl. XIII, Scr. XX. S. 80: Jngens concilium tenuit et multitudini praelatorum statuta s. patrum inviolabiliter teneri praecepit. De multis regionibus exciti ad synodum convenerant, et hac de causa brumali tempore periculosum iter inierant, sicque cum multis suarum dispendiis rerum Romana moenia viderant. Multa illis papa de priscis codicibus propalavit, insignemque sacrorum decretorum textum congessit .. Sed nihil, ut manifeste patet, oppressis et opem desiderantibus profuerunt, quoniam a principibus et optimatibus regnorum cum subiectis plebibus parvipensa sunt. [5] Wibald Bf. 63 S. 140 f; 64 S. 141 v. 1147: Ut nec murmurantium numerum ullo modo augeremus. [6] Annal. Saxo z. 1137 S. 774; Otto Fris. chr. VII, 20 S. 338.

ringen erinnerte sich, daß es auch Rechte des Königs gebe; er fand sie durch die kirchliche Politik verletzt[1]. Bei den alten Bundesgenossen der Kurie, den sächsischen Fürsten, war diese Gesinnung allgemein verbreitet[2], die Vertreter der kirchlichen Ansprüche sahen sich genötigt, Einwürfe gegen dieselben zu widerlegen, die sich auf die Worte und das Beispiel Christi stützten[3].

Vollends bedenklich war, daß die Kurie die Fühlung mit dem Episkopat verlor[4]. Unter den Bischöfen verhehlte sich keiner, daß die Art, wie die Kirche von Rom aus regiert werde, die Rechte und die Autorität der Bischöfe schädigte: Entscheidungen, die ihnen gebührten, wurden ihnen vorweg genommen; was sie bestimmt hatten, wurde aufgehoben; schlugen sie etwas ab, so wurde es in Rom genehmigt[5]. Selbst wenn die Kurie eine Untersuchung in Deutschland anstellen ließ, betraute sie mit ihr nicht den Diözesanbischof, sondern irgendeinen klösterlichen Vertrauensmann[6]. Höchstens, daß der Bischof von einem getroffenen Entscheid Kunde erhielt mit der Aufforderung für die Ausführung zu sorgen[7]. Man muß sich erinnern, daß es noch nicht hundert Jahre her war, daß die deutschen Bischöfe über Päpste zu Gericht gesessen hatten, daß damals nach ihrem Rat die Kirche regiert wurde, um die Erniedrigung des Episkopats zu verstehen. Etwas davon fühlte man überall. Daß Eberhard von Bamberg sich in Rom konsekrieren ließ, verübelte ihm Heinrich von Mainz auf das ernstlichste; es fielen harte und drohende Worte zwischen den beiden Prälaten[8]. Vollends bezeichnend ist, daß Albero von Trier, der mehr als einmal für Kirche und Papsttum das Leben gewagt hatte, in der Entrüstung

---

[1] Vita Chuonr. 5 Scr. XI S. 66; der Vorgang spielt 1138. [2] Cod. dipl. Anhalt. I S. 252 f. Nr. 363: Der Verfasser des Bfs. weiß, daß die sächsischen Fürsten alle gegen Rom sind: er erwartet schroffe Worte und Taten, fürchtet Streit, schließlich die Exkommunikation. O. v. Heinemann macht wahrscheinlich, daß der Brief von dem Kanonikus Günther von Gottesgnaden stammt, S. 254. Er ist während der Abwesenheit Konrads auf dem Kreuzzug, wahrscheinlich Juni—August 1147, geschrieben. [3] Gerh. de ord. don. S. 278, 32. [4] Bernh. de cons. III, 4, 16 S. 374. [5] Bernh. ep. 178 S. 146: Vox una omnium qui fideli apud nos cura populis praesunt .. episcopalem omnino vilescere auctoritatem ... Causam referunt in vos — Innocenz II. — curiamque Romanam. Recte gesta ab ipsis, ut aiunt, destruitis, iuste destructa statuitis. Ähnliche Äußerungen de consid. III, 4, 14 S. 374. [6] Vgl. z. B. Chron. Laur. Scr. XXI S. 438 f. Mit der Überwachung der Wahl in Fulda (s. o. S. 185) waren die Äbte von Ebrach, Eberbach, Hersfeld und Korvey beauftragt. [7] Z. B. J.W. 7674, 9275. [8] Eberhard beklagte sich in Rom, Ussermann, Episc. Bamb. cod. pr. 112 S. 104.

über einen päpstlichen Bescheid das Schreiben, das ihm in einer Sitzung des Sendgerichts übergeben wurde, vor aller Augen auf den Boden warf[1].

Das Ungeschick der päpstlichen Legaten verstärkte die Unzufriedenheit mit der päpstlichen Regierung. Sie waren nicht selten untüchtige und wenig würdige Männer[2]; ihre Unfähigkeit, sagt ein päpstlich gesinnter Schriftsteller, mache die römische Kirche zum Spott der Welt[3]. In ihrer Eifersucht wirkten sie einander entgegen, wen der eine freisprach, den verdammte der andere[4]. Sie liebten es, als große Herren aufzutreten, umgaben sich mit einem Schwarm von Dienern, ihr Troß bestand aus vierzig und mehr Pferden[5]. Darin aber waren sie fast alle gleich, daß sie ihre Legationen als Gelegenheit sich zu bereichern betrachteten; es galt als unerhört, wenn einmal ein Kardinal arm aus Deutschland nach Rom zurückkam[6]. Wo sie erschienen, wurden sie mit äußerer Ehrerbietung empfangen; Geld, und was sie sonst forderten, wagten wenige ihnen zu versagen; jeder fürchtete ihre Rache[7]. Aber man wußte durch irreführende Angaben ihnen den Einblick in die Verhältnisse unmöglich zu machen und man verstand es, ihrer Entscheidung allerlei Hindernisse in den Weg zu legen[8]. Waren sie fort, dann hielten die Geschädigten sich durch harte und schonungslose Urteile über die Vertreter der höchsten kirchlichen Gewalt schadlos. Es geschah aber auch, daß ein wohlausgestatteter Legat auf dem Weg überfallen und ausgeplündert wurde, und die Übeltäter waren nicht immer gewöhnliche Straßenräuber[9]. Der Unmut der Bevölkerung über ihr Gebahren war so groß, daß Eugen den Kardinälen Jordan und Oktavian zur Pflicht machte, sich in

---

[1] Gesta Alber. 18 S. 253. [2] Charakteristik der beiden Legaten Jordan u. Octavian Hist. pont. 37 Scr. XX S. 541; Gerhoh de invest. Antichr. I, 50 S. 357; de quart. vig. noct. 12 S. 513; über Jordan fällte auch Bernhard das ungünstigste Urteil ep. 290 S. 235. [3] Hist. pontif. 37 S. 541. [4] A. a. O. [5] Gerh. de inv. Antichr. I, 50 S. 357.

[6] Bernhard schreibt an den Papst mit Bezug auf den Kardinal Martin, der sich bei einer Legation als anständiger Mann benommen hatte: Nonne alterius saeculi res est, redisse legatum de terra auri sine auro, transisse per terram argenti et argentum nescisse? de consid. IV, 5, 13 S. 382; vgl. Gerh. de inv. Ant. I, 50 S. 357. [7] Vgl. was Gerhoh über das Verfahren der KL. Gregor von S. Angelo gegen den Abt von St. Alban erzählt, de quart. vig. 12 S. 513, 2. [8] Höchst anschaulich ist der Bericht, wie die Mönche von Korvey den Legaten hinhielten, Wib. ep. 146 S. 227, Dez. 1147. [9] Das widerfuhr 1132 Azo von Aqui als päpstlichem Legaten in der Nähe von Augsburg. Die Übeltäter bezeichnet B. Hermann als cives nostri, Cod. Ud. 260 S. 445.

Deutschland vor Geldforderungen und ähnlichem vorsichtiger zu hüten, als wenn sie nach Sizilien geschickt wären. Aber kann man sich wundern, daß er vergeblich sprach, da er seine Mahnung nicht damit begründete, daß die Habsucht seiner Diener tadelnswert sei, sondern dadurch, daß er auf die Deutschen schalt, die immerdar Feinde der römischen Kirche wären[1]?

Mit einem Wort: während die Päpste glaubten die Kirche zu regieren, da sie unablässig Gebote und Verordnungen erließen, Drohungen aussprachen und Strafen verhängten[2], entglitt die Leitung tatsächlich ihren Händen: denn nicht der regiert, der vieles gebietet, sondern derjenige, der die maßgebende Richtung für die Gesamtheit bestimmt. Es trat einer jener Umschläge der öffentlichen Stimmung ein, die man nicht auf die Tätigkeit eines einzelnen Mannes oder auf die Wirkung eines bestimmten Ereignisses zurückführen kann, von denen sich auch der Zeitpunkt nicht angeben läßt, in dem sie beginnen und in dem sie vollendet sind, und deren Ergebnis doch tageshell vorliegt; das ist hier der Fall. Als die fürstlich-hierarchische Partei im Jahr 1125 Lothar zum König wählte, war das Ankämpfen gegen ihre Herrschaft aussichtslos. Als dagegen Konrads Regierung sich zu Ende neigte, hatte jeder Fürst auf die Sympathie des Volks zu rechnen, der es unternahm, die Macht der Kurie zurückzudrängen, und weder bei den Fürsten noch beim Episkopat hatte er Widerstand zu befürchten. Die Freunde der Kurie täuschten sich darüber nicht[3]; sie erwarteten von der Zukunft wenig Gutes. Es seien, so spricht sich einer von ihnen aus, seit Konstantin und Papst Silvester mehr als achthundert Jahre vergangen, die Friedenszeit der Kirche nähere sich dem Ende; drum sei die Liebe ermattet, die Sakramente würden verachtet, die Prälaten gering geschätzt, Männer von Einsicht gebe es nicht, oder sie würden nicht gehört. Die Bischöfe seien entweder schwach oder unverständig; statt zu stützen und zu erhalten, arbeiteten sie am Ruin der Kirche[4].

---

[1] Hist. pont. 37 S. 541. Nicht minder bezeichnend ist, daß der Papst die Mahnung nicht nach Gunst, der Gerechtigkeit zuwider zu entscheiden mit dem Satze begründet, quia gens illa pre ceteris solet ingratitudinis vitio laborare. Man sieht, in seinen sittlichen Anschauungen war der Schüler Bernhards ganz Italiener. [2] Am strengsten waren die Strafen, welche über diejenigen ausgesprochen wurden, die die Appellationen ignorierten, quod et sepe factum est, sagt Gerhoh de invest. Ant. I, 52 S. 359.

[3] Wibald an König Heinrich, Apr. 1148, ep. 88 S. 162: Timemus, ne in Romanam ecclesiam aliquorum suggestione inpingatis; vgl. 89 S. 163; 96 S. 170. [4] Cod. dipl. Anhalt. I S. 252 f. Nr. 363, vgl. S. 187 Anm. 2.

Der Grund dieses Umschwungs lag nicht in den Personen[1]. Gewiß gehörten Innocenz, Lucius und Eugen nicht zu den Männern von hervorragendem Talent, noch weniger zu den seltenen Persönlichkeiten, die durch Größe der Gesinnung und Adel des Verhaltens zu begeistern vermögen. Auch glichen die Prälaten, die an der Kurie einflußreich waren, mitunter mehr glücklichen Abenteurern als ernsten Vertretern der größten sittlichen Gemeinschaft[2]. Aber wie hoch stehen Innocenz, Lucius und Eugen über vielen andern Päpsten. Und wie wenig fehlte es in ihrer Umgebung an tüchtigen Männern! Der Grund des Mißlingens lag im Unternehmen selbst. Trotz der Anerkennung der päpstlichen Vollgewalt wirkten in der Kirche des zwölften Jahrhunderts die älteren Zustände noch fort. Die gesamte Kirchenleitung war dezentralisiert und ihre Träger, die Bischöfe, handelten nicht als Beamte der Kurie;

---

[1] Das herkömmliche Urteil, wie es z. B. Giesebrecht IV S. 364 u. neuestens Hampe S. 113 f. aussprechen, ist, wie die Darstellung gezeigt haben wird, irrig. Giesebrecht sagt: „Auch das blödeste Auge mußte erkennen, daß .. die Nachfolger Gregors VII. es waren, welche als die höchsten Gebieter der lateinischen Christenheit galten. Die überschwänglichsten Vorstellungen von den Machtbefugnissen des röm. Bischofs beherrschten die Zeit.“ Noch stärker Hampe: „Nie war der Einfluß des Papsttums nördlich der Alpen beherrschender, tiefer in alle Verhältnisse eingreifend!“ Diese Urteile sind richtig, insofern als die päpstlichen Herrschaftsansprüche sehr bestimmt geltend gemacht, s. S. 168 ff., und geltendes Recht bezeichnet wurden, s. S. 165 ff., ohne daß die Träger der staatlichen Gewalt und die Wortführer des Episkopats grundsätzlichen Widerspruch dagegen erhoben. Aber sie genügen nicht; denn neben der Anerkennung der päpstlichen Gewalt steht die andere Tatsache, daß der Anlauf der Päpste, nun auch wirklich zu regieren, nicht zum Ziele führte und daß die Folge dieses Anlaufs eine recht weitgehende Erschütterung der moralischen Autorität der Kurie war. Wenn Giesebrecht S. 365 schildert, wie die Völker im Gehorsam gegen die Nachfolger Petri verharrten, ihnen die letzte Entscheidung überließen, ihre Befehle als die höchsten Gebote achteten, ihre Legaten als die Stellvertreter der obersten Gewalthaber aufnahmen usw., so ist das ein Idealbild, dem die Wirklichkeit in keinem Zug entsprach. Hampe erkennt denn auch den Umschlag der Stimmung an, aber er leitet ihn ausschließlich vom Mißerfolg des zweiten Kreuzzuges ab, S. 117. Allein damit kommt man nicht zum Ziel. Denn dann könnte der Umschlag erst seit 1148 eingetreten sein, während doch die Nachrichten über die Mißstimmung gerade bei den Laien höher hinaufreichen. Auch war der zweite Kreuzzug viel weniger ein Werk des Papstes als Bernhards. Dem entspricht, daß, wie Otto von Freising bemerkt, Bernhards Autorität unter dem Mißerfolg ins Schwanken kam, Gesta Fr. I, 65 S. 75. Von einer Schädigung des päpstlichen Ansehens weiß er nichts. [2] Das gilt z. B. von dem schlauen und bestechlichen Kanzler Haimerich.

sie fühlten sich als selbständige Leiter ihrer Diözesen. Wurde nun ein nicht geringer Teil der Regierungstätigkeit unter Überspringen der Zwischenglieder direkt von der Zentralbehörde aus geübt, so sollte dadurch die ordentliche Leitung der Diözesen nicht aufgehoben werden, aber sie wurde tatsächlich durch dieses stoßweise Eingreifen in alle Verhältnisse gestört. Denn die Frucht war nicht gleichmäßige Ordnung der Dinge; die römischen Eingriffe machten die Ausnahmen permanent. Die Folge konnte nur Unzufriedenheit mit dem päpstlichen Regiment sein. Sollte das erstrebte Ziel, die Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten von der Kurie aus, erreicht werden, so mußte man den Weg, den man eingeschlagen hatte, verlassen. Es gab einen Weg, der zum Ziele führte: die Umbildung des Episkopats zu einer päpstlichen Beamtenschaft. Er ist später beschritten worden. Jetzt waren die Verhältnisse noch nicht reif für die Durchführung dieses Gedankens. Erst wenn der Einfluß der Laienwelt auf die Zusammensetzung des Episkopats völlig gebrochen war, war die Stunde für ihn gekommen.

Wie unsicher die Situation war, offenbarte sich noch während Konrads Regierung. Der Hohenstaufenkönig hatte in seiner Fügsamkeit gegen das Papsttum seine eigene Vergangenheit und seine Abstammung von Heinrich IV. verleugnet. Jahrelang handelte er, als könnte er kein höheres Interesse denn mit der Kirche zusammenzugehen[1]. Aber befriedigt war er von der Stellung, die ihm infolgedessen zufiel, ebensowenig, als er den Männern der Kirche zu Dank handelte. Als er einmal Bernhard gegenüber Klage über das Sinken der Königsgewalt führte, erwiderte dieser mit einer Erinnerung an das Wort des Paulus: Jedermann sei der höheren Gewalt untertan. Er fand Konrad nicht dienstbereit genug und ermahnte ihn deshalb, der apostolischen Vorschrift durch sein Verhalten gegen den Papst zu genügen[2]. Man kann Bernhards Erinnerung verstehen. Denn die Päpste konnten die Hilfe des Königs

[1] Vgl. auch den Brief des jungen Königs Heinrich an Papst Eugen Wib. ep. 42 S. 120 f. v. 1147. [2] Ep. 183 S. 149. Der Brief wird sehr verschieden datiert; Giesebrecht, IV S. 466, verlegt ihn, unter Zustimmung Bernhardis, S. 180, in d. J. 1139 oder 1140, ebenso Vacandard II S. 63; Jaffé, Konrad III. S. 184, erst in d. J. 1150; 1137 bei Mabillon S. 149 ist wohl nur Druckfehler für 1138. D. J. 1150 ist dadurch ausgeschlossen, daß der Brief schon in der ersten um 1145 zusammengestellten Sammlung von Bernhardbriefen stand, Vacandard II S. 63 Anm. 1. Dagegen, daß er den ersten Jahren der Regierung Konrads angehört, scheint mir der Inhalt zu sprechen. Konrad mußte erst päpstliche Mahnungen unbeachtet gelassen haben, ehe die Anwendung von Röm. 13, 11 auf ihn zulässig war. Man wird ihn also näher an 1145 zu rücken haben.

nicht entraten; ihre Lage war in hohem Maße gefährdet. Eine Sorge für sie bildete das Verhältnis zu Roger von Sizilien; es war seit dem Tode Innocenz' II. ernstlich gestört. Eine zweite und größere die Unfügsamkeit der Stadt Rom. Unter Cölestin hatte jene kommunale Bewegung eingesetzt, die die Stadt der Päpste lange nicht mehr zu Ruhe kommen ließ[1]. Für die päpstliche Herrschaft war sie höchst bedenklich. Schon Lucius II. hat die Hilfe des Königs gegen das demokratische Stadtregiment angerufen; aber vergeblich. Otto von Freising weiß wohl von seinem Bittgesuch; aber nichts davon, daß er Hilfe fand[2]. Nicht einmal sein gewaltsamer Tod erhöhte Konrads Bereitwilligkeit zum Eingreifen. Nun drängte Bernhard zur Unterstützung Eugens[3]. Wieder vergeblich; eine Romfahrt König Konrads lag im weiten Felde. Eugen, allein gelassen, wurde der Stadt nicht Herr. Im Frühjahr 1146 verließ er sie; er residierte zuerst in Sutri, dann in Viterbo. Von Deutschland kam ihm keine Hilfe.

Im Gegenteil, im Dezember 1146 entschloß sich Konrad das Kreuz zu nehmen; wider seine Neigung drängte ihm Bernhard das Gelübde ab. Nichts ist verständlicher, als daß seine Frömmigkeit an der Kurie wenig Lob fand; er mußte sich Vorwürfe darüber gefallen lassen, daß er ohne des Papstes Vorwissen einen so wichtigen Entschluß gefaßt habe. Erwiderte er, das sei ein Wort, das aus der zärtlichen und aufrichtigen Liebe des Papstes entsprungen sei, so ist die Höflichkeit zu groß, als daß man sie für ernst nehmen könnte; sie ist ironisch. Und eröffnete er Eugen zugleich, daß sein Sohn zum König gewählt sei und alsbald gekrönt werden solle, so verstanden die päpstlichen Diplomaten ohne Zweifel, daß damit ausgesprochen war, der König werde auch ferner ohne der Päpste Vorwissen beschließen und handeln[4]. Am Hofe hatte man des Gegensatzes gegen den Papst kaum mehr ein Hehl; man konnte abschätzige, beleidigende Urteile über Eugen hören[5].

---

[1] Gregorovius IV. S. 414 ff. [2] Chron. VII, 31 S. 358.

[3] Ep. 244 S. 204. Der Brief ist geschrieben, ehe Bernhard von dem Übereinkommen Eugens mit den Römern wußte, also 1145; so auch Bernhardi S. 460 Anm. 25. Vacandard nimmt schon 1144 an, II S. 246.

[4] Wib. ep. 33 S. 111 f. Von dem, was Bernhardi S. 550 in dem Briefe liest, daß Konrad „zugestand, daß er ohne Überlegung gehandelt habe, als er das Kreuz nahm", vermag ich in ihm nichts zu entdecken. K. lehnt lediglich die Einrede des Papstes ab, indem er sich dadurch deckt, daß er einen Bibelspruch anwendet: er schiebt dem Papst den Vorwurf zu, daß er dem Wehen des h. Geistes widerstrebe: das ist doch alles eher als eine Entschuldigung. Langen S. 382 findet nur Ergebenheit in dem Brief.

[5] Wib. ep. 95 S. 169; über Konrads Kaplan Ebruin.

Wie bekannt, mißlang der Kreuzzug vollständig. Aber auf die Stimmung Konrads war er von großem Einfluß: er hatte wohl bemerkt, wie frei der griechische Kaiser von jeder geistlichen Bevormundung war; es reizte ihn, eine ähnliche Stellung für sich zu gewinnen[1]. Seine Umgebung wollte bemerken, daß er verändert aus dem Orient zurückgekommen sei, ernster und tätiger[2]. Auch schien er auf den Rat neuer Männer zu hören. Die päpstlichen Parteigänger Wibald und Anselm von Havelberg erschraken darüber; sie wollten sich die Herrschaft über den König nicht entwinden lassen[3]. Aber das war nicht ganz leicht: bald glaubten sie sich zurückgesetzt, wo nicht bedroht und geschädigt[4]. Der stets mißgestimmte Kanzler Arnold von Wied hielt sich längere Zeit vom Hofe fern. Er traute der Haltung des Königs gegen die Kurie nicht mehr[5]. Wibald hatte schon während Konrads Abwesenheit wahrnehmen wollen, daß der junge König Heinrich in antipäpstlichem Sinn beeinflußt werde; er beschuldigte seine Leiter geradezu, daß sie der päpstlichen Autorität entgegenhandelten[6]. Und sicher hielt Heinrich von Mainz sich lieber zurück, als daß er im Sinne der Kurie zu wirken gesucht hätte[7]. Jetzt glaubte Wibald den König durch den Einfluß eines ausgesprochen kirchenfeindlichen Laien beherrscht, eines Mannes, der weder Gott fürchte, noch sich vor einem Menschen scheue[8]. In der Tat hören wir von Maßregeln, die in den ersten Jahren von Konrads Regierung unmöglich gewesen wären: im Jahre 1149 hob er durch ein königliches Mandat das über das Kloster Quedlinburg verhängte Interdikt auf[9]. Die Doppelwahl in Eichstätt entschied er im gleichen Jahr ohne Beirat der Bischöfe kraft seiner königlichen Gewalt[10]. Der unter Lothar abgesetzte Gebhard von Henneberg erhielt im

---

[1] Ergibt sich aus ep. 252 S. 377. [2] Wib. ep. 195 S. 314; 226 S. 345. Daß er jetzt den ital. Verhältnissen mehr Aufmerksamkeit widmete, erinnert Ficker II S. 136. [3] Der Bedientenübermut Anselms von Havelberg charakterisiert ihn und Konrad. Er schreibt Wib. ep. 221 S. 341: Tuum augustum humillimum, dum circa ipsum es, diligenter custodi. [4] Brief 202 S. 321; 206 S. 325; 211 S. 330. [5] Brief 223 S. 342 v. Jan. 1150; 238 S. 357 v. Febr. oder März 1150. [6] Brief 88 f. S. 161 u. 163; 96 S. 170; gemeint war Heinrich von Mainz. [7] Einer Einladung zur Synode in Rheims 1148 folgte er nicht und wurde deshalb suspendiert, Hist. pont. 4 Scr. XX S. 520. Es kam bald zu einer Verständigung, Wibald ep. 178 S. 298 f.; aber 1150 befand er sich schon wieder in Zwiespalt mit der Kurie J.W. 9430 u. im Jan. 1152 war er von neuem vorgeladen, J.W. 9517. [8] Ep. 202 S. 322. [9] Wib. ep. 196 S. 315. [10] Adelb. Heidenh. relatio bei Gretser opp. X S. 812: Nulla synodali discussione habita sed regia potentia adhibita.

Herbst 1150 das Würzburger Bistum[1]. Endlich gewann auch die römische Demokratie für ihn Interesse. Während er die früheren Zuschriften des Senats ohne Antwort gelassen hatte[2], beschloß er jetzt in Übereinstimmung mit den Fürsten in Unterhandlungen mit ihm zu treten[3]. An der Kurie war man voll Besorgnis[4]; man argwohnte, es sei ein gegen den Papst gerichtetes Bündnis zwischen Konrad und Kaiser Emanuel bereits abgeschlossen[5].

Ganz ohne Grund waren diese Befürchtungen nicht; es wird sich nicht leugnen lassen, daß im Jahr 1149 ein Umschwung der deutschen Politik im Bereiche der Möglichkeit lag. Indes kam es nicht dazu. Dadurch, daß die Römer genötigt wurden, sich im November 1149 mit Eugen zu vertragen, ging ein Stützpunkt verloren[6]. Auch war Konrad nicht imstande seine bisherigen Ratgeber wirklich abzuschütteln. Besonders Wibald war beflissen, die Interessen der Kurie bei ihm zu vertreten[7]. Arnold von Wied kam wieder zu Gunst. Seitdem er zum Erzbischof von Köln erwählt war, wurde er mit Gnadenbeweisen überhäuft[8]. Weniger freundlich sah sich jetzt Heinrich von Mainz behandelt[9]. Die Dinge blieben also in der Schwebe[10]. Schließlich führte der Wunsch Konrads nach der Kaiserkrone zu einer Annäherung[11]. Aber ehe der Rom-

---

[1] Ann. Herbipol. z. d. J. Scr. XVI S. 8; Cron. s. Ptri. Erf. S. 177; vgl. Reinhardsbrunner Epistolarcodex, Arch. f. Kunde österr. Gesch. Q. V S. 28 Nr. 15; vgl. dazu Krabbo, N.A. XXXII S. 63 f. [2] Wib. ep. 214 S. 332 v. 1149. [3] Brief 182 S. 302. Bemerkenswert ist, daß der Beschluß gefaßt wurde, ehe Konrad die römischen Schreiben erhielt. Die letzteren kamen erst im Jan. 1150 in seine Hände, ep. 252 S. 378, der Beschluß wird schon auf dem Hoftag zu Frankfurt Mitte August 1149, also alsbald nach des Königs Rückkehr gefaßt worden sein, ep. 181 S. 301.

[4] Man hatte ein schlechtes Gewissen, wegen der Verbindung mit Roger von Sizilien, vgl. Wib. ep. 147 S. 228 f. u. die Nachrichten in den Ann. Cas. z. 1149 Scr. XIX S. 310 u. bei Romoald, Ann. das. S. 425.

[5] Wib. ep. 198 S. 316 Okt. 1149; 252 S. 377 Ende Apr. 1150.

[6] Ann. Cas. z. 1149 Scr. XIX S. 310; Romoaldi ann. S. 425. Bernhardi glaubt die Promissa Romana, Wib. ep. 347 S. 480, hieherziehen zu müssen, S. 779 Anm. 25. Allein Wibalds Bemerkung ep. 375 S. 503, er habe, als er in Rom war, geraten, ut pacem populi Romani sine dilatione reciperetis, macht wahrscheinlicher, daß sie i. d. J. 1151 gehören.

[7] Wib. ep. 252 S. 377; vgl. 232 S. 351; über Wibalds Aufenthalt am Hofe Mann S. 56 ff. [8] Schneider, Arnold II. S. 13 ff. [9] Wib. ep. 327 S. 456 v. 1151. [10] Über die Verhältnisse im einzelnen Bernhardi S. 809 ff. [11] Wib. ep. 297 S. 425; Hist. pontif. 38 Scr. XX S. 541; Ann. Palid. z. 1152 Scr. XVI S. 86.

zug angetreten wurde[1], erlag König Konrad III. dem Fieber, an dem er seit seinem Kreuzzug litt, 15. Februar 1152[2].

Seine Regierung war für die deutsche Kirche nicht ereignisreich. Es hat sich während derselben nichts geändert als die öffentliche Meinung. Aber dieses Eine war außerordentlich gewichtig.

Ein neuer Akt in dem großen Spiel von Kaisertum und Papsttum konnte beginnen.

---

[1] Wib. ep. 343—346 S. 475 ff. Der Würzburger Reichstag, auf dem er für den September 1152 beschlossen wurde, fand Mitte Sept. 1151 statt.

[2] Urk. Eberhards v. Bamberg v. 14. Febr. 1152 bei Ussermann, Episc. Bamb. C. Prob. S. 106 Nr. 115: Tenente monarchiam rege Conrado, sed graviter aegrotante; Not. sep. Babenb. Scr. XVII S. 640: 15. Febr. Dazu die Bemerkung: Qui ecclesie Bambergensi multum profuit. Ann. Palid. z. 1152 S. 86.

Drittes Kapitel.

Reaktion unter Friedrich I.

Am 4. März 1152, nicht ganz drei Wochen nach Konrads III. Tod, wurde Friedrich I. in Frankfurt a. M. zum deutschen König gewählt. Einige Tage später, am 9. März, fand zu Aachen die Salbung und Krönung des Gewählten durch Erzbischof Arnold von Köln statt[1].

Durch die Schnelligkeit des Vorgehens war abgeschnitten, daß Papst Eugen auf den Thronwechsel Einfluß ausüben konnte. Zwar weilte in diesen Wochen ein päpstlicher Legat, der Kardinal Jordan, in Deutschland[2]; aber auch er wurde weder zur Wahl noch zur Krönung beigezogen. Waltete hier ein Zufall? Niemand wird

[1] Vgl. z. Folgenden außer den oben S. 114 Anm. 1 genannten Werken: H. Prutz, Kaiser Friedrich I., Danzig 1871—73; de Cherrier, Histoire de la lutte des papes et des empereurs de la maison de Souabe 2. Aufl. Par. 1858; Ribbeck, Friedrich I. u. die röm. Curie, Lpz. 1881; Wolfram, Friedrich I. u. das Wormser Concordat. Marb. 1883. A. Kühne, D. Herrscherideal des MA. u. Ks. Friedrich I. Leipzig 1898; H. Simonsfeld, JBB. d. d. Reichs unter Friedrich I. 1. Bd. Leipzig 1908; D. Schäfer, Berl. Abhandlungen 1905 S. 60 ff.; A. Cartellieri, Die stauf. Kaiser u. die Auffassung ihrer allg. Politik. N. Heidelb. JBB. 1904 S. 121 ff. U. Peters, Charakteristik der innern Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas. Hamburg 1909. M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, Breslau 1908, Besprechung dieses Werkes von H. Bloch in den Gött. G.A. 1909 S. 363 ff. Ders., Die staufischen Kaiserwahlen u. die Entstehung des Kurfürstentums. Leipz. 1911. Über die Wahl: C. Peters, Forsch. 20 S. 453 ff. Jastrow in d. Ztschr. f. Gesch.-W. X S. 71 ff., 269 ff.; Holtzmann, Hist. Vierteljahrsschr. III. 1898 S. 181 ff.; Simonsfeld a. a. O. IV S. 368 u. JBB. I S. 667 ff. [2] Otto Fris. Gesta Fr. I, 69 S. 78, Wib. ep. 378 S. 507.

es annehmen. Was geschah, geschah vielmehr auf Anordnung Konrads und nach dem Willen Friedrichs; beide haben, als Konrads Tod schon gewiß war, die Politik des Reichs miteinander besprochen[1]. Konrad blieb der Tendenz seiner letzten Jahre treu und sterbend erzielte er den größten Erfolg seines Lebens, indem er seinem Neffen die Nachfolge lediglich durch Wahl der Fürsten sicherte. Friedrich trat das Erbe unausgeführter Gedanken an.

Feindseligkeit gegen das Papsttum, oder die Absicht, einen Bruch herbeizuführen, lag in dem Vorgange nicht. Wenn Friedrich bei der Krönung dem Papst Ehre und Liebe, der römischen Kirche und dem Klerus Recht und Schutz gelobte, so entsprach die Zusage seiner Überzeugung. Denn das Zusammenwirken der priesterlichen und der königlichen Gewalt galt ihm als notwendig für das Gedeihen des Reichs und der Kirche. In dem Bericht über seine Erhebung, den er an Papst Eugen sandte, betonte er diesen Gedanken. Er bewies sich bereit, demgemäß zu handeln, indem er die Ausführung der Zusagen, welche Konrad dem Papst gemacht hatte, übernahm[2]. Aber damit war auch die Grenze seines Entgegenkommens erreicht. Wibald von Korvey, der jenes Schreiben verfaßte, mußte sich wieder an die Vorsicht erinnern, die einstmals die Notare Heinrichs IV. geübt hatten, wenn ein für Rom bestimmter Brief zu entwerfen war: er durfte kein Wort sagen von Bestätigung der Wahl oder Anerkennung des Königs[3];

---

[1] Von Friedrich selbst erwähnt Wib. ep. 410 S. 549. Dieser hatte unmittelbar nach Konrads Tod, am 20. Febr. 1152 mit Gebhard von Würzburg und Eberhard von Bamberg eine Verhandlung, s. d. Urk. Gebhards M.B. 37 S. 68 ff.; die Worte de reformando et componendo regni statu, die nach Ussermann, Episc. Wirceb. S. 67 in der Urkunde stehen, fehlen im Druck der M.B. Die Frage: Mit Recht?, die ich in der 1. Aufl. dieses Buchs stellte, ist von Simonsfeld S. 21 dahin beantwortet, daß die Worte in dem in München befindlichen Original stehen. [2] Wib. ep. 372 S. 499 f. Überbringer des Briefs waren Eberhard von Bamberg, Hillin von Trier u. Adam v. Ebrach. Wagner, Eberhard v. Bamb. S. 20, urteilt, das Schreiben sei im Sinn der päpstlichen Partei abgefaßt. Ich halte das für unrichtig. Das Charakteristische ist nicht die Erklärung des Gehorsams; denn sie ist durch die Verallgemeinerung, daß der Gehorsam allen Priestern Christi gilt, um ihre Bedeutung gebracht; sondern die Vermeidung der Bitte um Bestätigung oder Anerkennung. [3] Ep. 374 S. 502. Zu der Vorsicht in den Formeln gehört auch, daß ep. 372 S. 500 nicht von der Krönung, sondern nur von der Salbung die Rede ist, und daß diese ausdrücklich als Benediktionshandlung bezeichnet wird; vgl. oben S. 72 u. 154. Otto von Freising spricht unbefangen von der Krönung Gesta Fr. II, 3 S. 83. Wibald machte seiner Zweizüngigkeit Ehre, indem

der ohne päpstliche Mitwirkung gewählte und gekrönte König trat dem Papste gegenüber als König der Römer von Gottes Gnaden[1].

Eugens Antwort erfolgte sofort: sie enthielt das, was der König nicht verlangt hatte: kraft apostolischer Gnade approbierte er die Wahl der deutschen Fürsten[2]. Er hatte das Schweigen der königlichen Botschaft verstanden und schützte den päpstlichen Anspruch.

Die beiden Briefe geben in dem, was sie aussprechen, und mehr noch in dem, was sie verschweigen, ein scharfes Bild der Situation. Sie sind nicht das Wetterleuchten eines heranziehenden Gewitters; aber sie zeigen, daß man sich auf beiden Seiten den Gegensatz nicht verhehlte, der vorhanden war. Doch war die Lage hier und dort nicht gleich. Eugen bedurfte um der italienischen Verhältnisse willen den Frieden und die Unterstützung des Königs. Er wußte, daß er einem Herrscher gegenüberstand, der an Schärfe des Geistes, Raschheit des Entschlusses und Nachdruck des Wollens seinen beiden Vorgängern weit überlegen war. Auch war ihm die unter den deutschen Fürsten herrschende Stimmung nicht unbekannt. Überdies fehlte es von Deutschland her nicht an Warnungen und Mahnungen zur Vorsicht; in diesem Sinne ließ sich Wibald vernehmen, der wie kein zweiter die Kunst verstand, das anzudeuten, was auszusprechen er sich scheute[3], in diesem Sinn scheinen auch etliche Bischöfe sich geäußert zu haben[4]. Durch das alles war Eugen zu einer zurückhaltenden, defensiven Politik gedrängt: sein nächstes Ziel konnte nur sein, die Dienste des Königs in Anspruch zu nehmen, ohne sie durch Zugeständnisse zu erkaufen, Übergriffe zu verhindern, ohne ihn dadurch zu verletzen. Für Friedrich waren im Augenblick die Schwierigkeiten viel geringer: er konnte dem in Deutschland zur Herrschaft gekommenen Impuls nachgeben und die alten Rechte der Krone der Kirche gegenüber stärker betonen, ohne befürchten zu müssen, daß er dadurch in Deutschland einen Konflikt herbeiführen werde. Sollte die Kurie ihn provozieren? Die Wahrscheinlichkeit war nicht groß. Für ihn war also eine vordringende Politik möglich.

---

er noch einen eigenen Bericht nach Rom sandte und hier dem Papste riet, ut declaretis eum in regem ac defensorem Romane ecclesiae, ep. 375 S. 505.

[1] Überschrift von ep. 372; im Text: regnum sibi a Deo collatum, S. 499. [2] Wib. ep. 382 S. 513. [3] Ep. 375 S. 503. Der eitle Schreiber prahlt mit seiner Kunst, das zu verstehen zu geben, was er nicht sagte, ep. 238 S. 358: Rethoricati sumus in litteris domini nostri regis, quia negando affirmavimus et non rogando rogavimus. [4] Von Wibald erwähnt ep. 375 S. 503.

Daß er zu ihr entschlossen war, bewies sein Verhalten. Nachdem die Krönung vollzogen war, trat Arnold von Köln mit dem Vorschlag hervor, den von Konrad III. versprochenen Romzug sofort auszuführen. Aber er stieß auf den lebhaftesten Widerspruch der weltlichen Fürsten; bezeichnend ist der Grund, den sie anführten, es sei geziemender, daß der König vom Papst gebeten werde, als daß er auf eigenen Antrieb in Rom erscheine. Bei Friedrich bedurfte es nicht vieles Zuredens, um ihn für diese Anschauung zu gewinnen: er entschloß sich leicht, sich bitten zu lassen[1]. Während er in diesem Fall zu handeln unterließ, um seine Würde zu beweisen, griff er in andern Fällen sofort zu, wenn es galt, die Rechte des Königs zu wahren. Es handelte sich um die Besetzung des Bistums Utrecht und des Erzstifts Magdeburg. Dort versagte die Bevölkerung dem von König Konrad investierten Bischof Hermann die Anerkennung; Friedrich zwang sie, sich zu fügen[2]. Hier war am 14. Januar 1152 Erzbischof Friedrich gestorben. Die Neuwahl führte zu keinem Ergebnis; denn die Stimmen teilten sich; während die Majorität den Propst Gerhard wählte, gab eine nicht unansehnliche Minorität ihre Stimmen dem Dekan Hazzo. Als Friedrich im Mai nach Sachsen kam, wandten sich beide Parteien an ihn. Nun gelang es ihm zwar nicht, sie zu einer Verständigung zu bewegen, aber es gelang ihm mehr; denn er wußte Hazzos Wähler zum Verzicht auf seine Wahl zu bestimmen, und er selbst brachte sodann den Bischof Wichmann von Zeitz, einen energischen, klugen, aber nicht gerade geistlich gesinnten Mann[3], in Vorschlag. Das war eine Maßregel, die im Wormser Vertrag nicht vorgesehen war. Friedrich glaubte sich zu ihr berechtigt; denn er deutete das dem König überlassene Recht, Doppelwahlen zu entscheiden, dahin, daß ihm in einem solchen Fall die Besetzung des Bistums zustehe[4]. Wichmann gewann, wie seine Gegner behaupteten, nicht ohne simonistische Mittel, auch etliche der Anhänger Gerhards, so daß er durch die Majorität gewählt wurde. Friedrich erteilte ihm sofort die Regalien, Wichmann aber zögerte nicht, von der neuen

---

[1] Ebenso. Wibald sagt etwas spitzig: De facili labor in quietem permutatus est. [2] Vgl. oben S. 161 Anm. 5; Otto Fris. Gesta II, 4 S. 84; Wib. ep. 376 S. 505. [3] Über Wichmann s. Fechner, Forschungen V S. 417 ff., Winter a. a. O. XIII S. 111 ff., Uhlirz in d. allg. d. Biogr., Hoppe in den Mgdb. Geschichtsbl. 43. Bd. 1908 S. 134 ff. [4] Otto Fris. Gesta Frid. II, 6 S. 85; vgl. Ebers, Devolutionsrecht S. 163 f. Für Heinrichs V. Zeit ist diese Anschauung nachweislich durch den Cas. s. Galli cont. Scr. II S. 160 erwähnten Fürstenspruch. Derselbe fällt vor den Abschluß des Konkordats. Friedrich knüpfte also über dasselbe hinweg an das frühere Recht an.

Würde Besitz zu ergreifen: als Erzbischof nahm er den Stiftsvasallen den Lehenseid ab[1]. Da das kirchliche Recht den Übergang der Bischöfe von einer Stelle auf eine andere verwehrte, war der Vorgang angreifbar, auch wenn die Majorität für Wichmann auf ganz legalem Wege zustande gekommen wäre. Friedrich wußte das; er erwartete, daß die Kurie Anstoß nehmen werde. Aber er kam ihrem Widerspruch zuvor, indem er auf dem Hoftag zu Regensburg, Ende Juni 1152, die anwesenden Prälaten bewog, ihre Zustimmung zur Versetzung Wichmanns zu erklären und die des Papstes zu erbitten[2]. Konnte Eugen dem mit dem Episkopat einigen König ein Nein entgegensetzen? Kurz danach war Augsburg neu zu besetzen; als es hiebei zum Zwiespalt zwischen den geistlichen und weltlichen Wählern kam, entschied Friedrich nicht nur diesen Streit, sondern er lenkte auch die Wahl auf einen ihm genehmen Kandidaten, den Konstanzer Diakon Konrad[3]. In derselben Zeit ernannte er gemäß der Wahl der Brüder einen neuen Abt für das Kloster Prüm. Das war sein Recht; aber auch in diesem Fall war das, was er tat, angreifbar. Denn obgleich gegen den neuen Abt der Vorwurf der Simonie erhoben wurde, ließ er eine Untersuchung nicht zu; er erklärte, seine Erhebung bestehe zu Recht, und forderte vom Erzbischof von Trier die Konsekration[4]. Wie zu den Personalfragen, so stellte er sich zu der kirchlichen Verwaltung und Disziplin: in ersterer Hinsicht kommt in Betracht, daß, über die Errichtung neuer Bistümer zu bestimmen, ihm als Königspflicht und Königsrecht galt[5]; in letzterer, daß er verfügte,

---

[1] So nach dem im wesentlichen übereinstimmenden Bericht bei Wib. ep. 401 f. S. 534 ff.; Otto Fris. Gesta Fr. II, 6 S. 85; Chr. M. Seren. z. 1152 Scr. XXIII S. 149. Das Entscheidende spricht Friedrich selbst aus: Wichmannum ad archiepiscopatum Magdeb. transtulimus, Bf. Friedrichs vor den Gesta S. 1. Unrichtig möchte ich auch die kurzen Notizen der Chr. reg. Col. z. 1153 S. 90 u. der Ann. Palid. S. 88 nicht nennen; denn der Punkt, auf den es ankam, ist richtig hervorgehoben. [2] Der Inhalt des verlorenen Briefes ergibt sich aus Eugens Antwort, Wib. ep. 402 S. 535. Die Prälaten waren die EB. Eberhard von Salzburg, Hartwich von Bremen und Hillin von Trier und die B. Eberhard von Bamberg, Hermann von Konstanz, Heinrich von Regensburg, Otto von Freising, Konrad von Passau, Daniel von Prag, Anselm von Havelberg und Burchard von Eichstätt. Die Namen zeigen, daß nicht anzunehmen ist, daß die Bischöfe sich die am Hof herrschende Deutung des Wormser Konkordats aneigneten. Ihr Motiv war ohne Zweifel wirklich, ne a terrenis videamini principibus dissentire (S. 536).

[3] Ann. Aug. min. z. 1152 Scr. X S. 8, Ann. Isingr. mai. z. d. J. S. 313.

[4] C. I. I S. 200 Nr. 143: Cui de iure pastor esse dinoscitur, Ende 1152.

[5] Vgl. d. Urk. für Heinrich d. L., Sommer 1154 C.I. I S. 206 Nr. 147.

daß Kleriker, die sich des Friedensbruchs schuldig machten, im Grafengericht bestraft und im Falle des Ungehorsams von Amt und Pfründe entfernt würden[1]. Auf einem Hoftag zu Ulm, Ende Juli 1152 ließ er den Beschluß fassen, daß der wegen Schädigung des Kirchenguts verhängte Bann nur dann giltig sein sollte, wenn der Beklagte im Laiengericht schuldig befunden wäre[2].

Das waren vereinzelte Maßregeln von sehr verschiedener Wichtigkeit. Ihre Bedeutung beruht darauf, daß sie den gleichen Ausgangspunkt hatten. Friedrich lebte und webte im Gefühl der unvergleichlichen Stellung, die er als Herrscher des Reichs einnahm. Er bemaß sie nicht an dem, was seine nächsten Vorgänger gewesen waren, sondern er knüpfte an die Regierungstradition der Heinriche an; da nun unter ihnen die Teilnahme an der Leitung der Kirche einen hervorragenden Teil des Königsrechts bildete, so war es für ihn gewissermaßen naturgemäß, auch hier die alte Übung zu erneuern. Verzicht darauf würde er als Minderung der Ehre des Reichs empfunden haben; aber niemals, schreibt er an Hildegard von Bingen, werde ich aufhören, für die Ehre des Reichs zu arbeiten[3]. Verweigerung derselben würde ihm als Unrecht erschienen sein; aber wie Wibald ihn ganz richtig beurteilte, er gehörte zu den Menschen, die Unrecht nicht zu ertragen vermögen[4]. Indem er den kirchlichen Einfluß der Krone erneuerte, handelte er demnach lediglich seinen Rechtsüberzeugungen gemäß. Er stand mit denselben nicht allein. Es kam schon unter König Konrad vor, daß ein deutscher Fürst die Übertragung eines Bistums einfach als Königsrecht bezeichnete[5]. Verfuhr aber Friedrich demgemäß, so kann man, genau genommen, nicht einmal sagen, daß er wider das verstieß,was im Reiche Rechtens war; denn nur in einem Punkte war die kirchliche Macht des Königs rechtlich eingeschränkt: die kanonische Bischofswahl war durch das Wormser

---

[1] C.I. I S. 196 Nr. 140, 6 v. 1152. [2] Wib. ep. 403 S. 538. Der Beschluß beweist einleuchtend, daß von einer Änderung der Politik Friedrichs, wonach er sich seit 5. Mai 1152 wieder auf Wibald und seine Gesinnungsgenossen stützte, nicht die Rede sein kann. Auch der auf dem Hoftag zu Trier Dez. 1152 spielende Vorgang zeigt Friedrich nicht im Bund mit dem Klerus: er weicht vor dessen Opposition zurück, Ann. Cam. z. 1152 Scr. XVI S. 523 f. [3] Ep. 27 Migne 197 S. 186 C. [4] Ep. 375 S. 505: Iniuriae omnino impatiens. [5] Schon 1150 ersuchte der Landgraf Ludwig von Thüringen Friedrich, damals noch Herzog von Schwaben, er möge König Konrad bitten, quatinus ei — Gebhard von Henneberg — et vestri et mei causa sedem Wirceburgensis ecclesie tradat, Reinh. Epistolarcodex, Arch. f. Kunde österr. GQ. V S. 28 Nr. 15, vgl. Krabbo, N.A. XXXII S. 63 ff.

Konkordat gewährleistet. In allem übrigen stand der Rückgang auf die alten Wege offen. Aber wenn sie Friedrich betrat, kam dann nicht die so schwer erkämpfte Freiheit der Kirche wieder ins Wanken?

So wurde die Sachlage an der Kurie beurteilt[1]. Eugen tat, was Friedrich nicht erwartet hatte, er trat ihm entgegen: in der schroffsten Form lehnte er die Anerkennung der Wahl Wichmanns ab. Indem er dem Domkapitel von Magdeburg verbot, in irgendwelche Gemeinschaft mit ihm zu treten, bewies er, daß er nicht davor zurückscheute, die Sache zu einem offenen Konflikt zu treiben. Die Schlagworte: Erschütterung der Freiheit der Kirche, Vernichtung des kirchlichen Rechts, die man von ihm hörte, waren ein Weckruf für die gregorianische Partei[2]. Noch heftiger sprach er gegen den Ulmer Beschluß: die kirchliche Disziplin, die christliche Frömmigkeit, das Heil der Seele käme dadurch in Gefahr[3].

Aber so sprach er nur zu den Prälaten, nicht auch zum König. Die Absicht war, die Männer der Kirche zu einer zielbewußten kirchlichen Partei zu vereinigen[4]. Wenn er seinem deutschen Vertrauensmann Wibald die Solidarität der klerikalen Interessen nachdrücklich zu Gemüt führte[5], so sprach er Gedanken aus, für die er bei vielen Zustimmung erwarten konnte. Er selbst hielt es jedenfalls nicht für unmöglich, den gesamten Episkopat zu kräftigem und einmütigem Widerstand gegen die kirchlichen Maßregeln Friedrichs zusammenzuscharen und diesen dadurch zur Änderung seiner Stellung zu bestimmen[6].

---

[1] Eugen 1. Aug. 1152: Pati nec possumus nec debemus, quod libertas aecclesiae ancilletur, Wib. ep. 401 S. 535, vgl. 402 S. 537. [2] Wib. ep. 401 S. 534 v. 1. Aug. 1152; 402 S. 535 v. 17. Aug. 1152; vgl. Otto Fris. Gesta II, 8 S. 86 f. [3] Wib. ep. 403 S. 538. Daß der Ulmer Beschluß nicht aufgehoben wurde, beweist Wibalds Schweigen; dieser Lobredner der eigenen Taten hätte gewiß den eigenen Erfolg weithin verkündigt, wenn er ihn errungen hätte. Vgl. auch den Brief Hadrians IV. v. 5. Febr. 1156 Löwenfeld, Ep. Nr. 216, wonach diejenigen mit Exkommunikation zu bestrafen sind, die gegen kirchliche Urteile bei der weltl. Gewalt Schutz suchen. [4] Wib. ep. 403 S. 538: Tam super hoc, Ulmer Beschluß, quam super aliis .., quae .. contra aecclesiae vigorem .. pravorum malitiam moliri videritis, viriliter et unanimiter resistatis. [5] Das. S. 538: Nec putes tu in hac causa quasi in aliena dissimulandum, quia, sicut ait poeta: Res tua nunc agitur, paries cum proximus ardet. [6] Was er in bezug auf die Bischofswahlen wollte, zeigt ep. 402 S. 537: Ut aecclesiis .. liberam facultatem quem voluerit .. eligendi relinquat et electionem ipsam postmodum favore suo .. prosequatur.

Während Eugen eine kirchliche Opposition zu schaffen versuchte, war er zugleich bemüht, die Dienste Friedrichs zur Besserung der eigenen politischen Lage zu gewinnen. Wie der König und die Fürsten wünschten, tat er den ersten Schritt, um die Ausführung des Romzugs herbeizuführen[1]. Die dadurch eingeleiteten Verhandlungen fanden ihren Abschluß durch den Konstanzer Vertrag vom 23. März 1153[2].

Er war ein Erfolg der Politik Eugens[3]; denn er sicherte ihm die lang ersehnte Wiederherstellung der päpstlichen Gewalt in Rom. Aber der Erfolg war nicht rein; denn er mußte durch ein großes Zugeständnis erkauft werden. Friedrich genügte das Versprechen der Kaiserkrönung nicht, sondern Eugen mußte ihm die päpstliche Unterstützung gegen jeden politischen Gegner zusagen[4]. Der fünfte Artikel des Konstanzer Vertrags konnte in seiner allgemeinen Fassung eine Fessel werden, die das Papsttum in der übelsten Weise der freien Bewegung beraubte. Friedrich aber war nicht der Mann, in der Ausnützung einer günstigen Situation sich irgendwelche Zurückhaltung aufzulegen. Das hatten die Legaten, die zum Abschluß des Vertrags nach Deutschland gekommen waren, sofort zu erfahren: sie mußten sich allen Wünschen des Königs, oder wie er sich stolz schon vor der Krönung nannte, des Kaisers fügen. Indem sie seiner Scheidung von Adela von Vohburg zustimmten[5], verleugneten sie das kirchliche Recht und die kirchliche Würde. Und indem sie Bischöfe, die aus dem oder jenem Grund Friedrich unerwünscht waren, aus ihren Stellen ent-

---

[1] Ep. 382 S. 513; vgl. 391 S. 522 u. 396 S. 529. [2] M.G. C.I. I S. 201 f. Nr. 144 f. Auf Punkt 5 bezieht sich, wie mich dünkt, die Nachricht, die Joh. von Salisbury über Anträge Friedrichs an Eugen gibt, ep. 59 S. 64 ed. Giles. Sie enthält also nur eine Übertreibung; aber das angeführte Versprechen zeigt, daß Eugen Friedrichs Vorschlag nicht zurückgewiesen hat. [3] Ribbeck S. 5. [4] Die Zusage bezieht sich ganz allgemein auf diejenigen, quicumque iustitiam et honorem regni conculcare ac subvertere presumpserint, und qui regi de iure et honore regio iustitiam exhibere contempserint. Eugen hat dabei natürlich an die Römer gedacht, s. Wib. ep. 403 S. 538 f.; aber was hinderte Friedrich, die Zusage auch auf seine deutschen Gegner, auf Roger von Sizilien zu beziehen? Gottfrid von Viterbo hat sie allgemein gedacht s. Gesta Frid. v. 271—282 Scr. XXII S. 313. Es ist seltsam, daß Ribbeck in der allgemein gehaltenen Form des kaiserl. Versprechens einen Vorteil für den Papst, und in der unbestimmten Fassung des päpstlichen Versprechens einen Nachteil für den König sieht (S. 4 u. 5). [5] Otto Fris. Gesta Fr. II, 11 S. 89. Ott. Sanbl. chron. 10 S. 10; Urspr. chr. z. 1153 S. 45; Chr. Mont. Seren. z. 1153 Scr. XXIII S. 149.

fernten[1], lieferten sie den Beweis dafür, daß der Einfluß des Königs bei der Besetzung der Bistümer wieder entscheidend war. Zu den wenigen Opponenten gegen Friedrichs Wahl hatte Heinrich von Mainz gehört[2]. Man hatte ihn einstmals den Glücklichen genannt[3]; aber ein bedeutender Mann war er nicht. Es fehlte ihm an Festigkeit und Kraft. Dem religiösen Leben stand er ferne[4] und der Kurie gegenüber verhielt er sich nicht gerade devot[5]; aber von kirchlichem Standpunkt aus konnte man gegen ihn und seine Amtsführung nicht viel einwenden[6]. Wenn ihn die Legaten trotzdem Pfingsten 1153 absetzten, so zweifelte niemand, daß sie lediglich den Gegner des Königs entfernten[7]. Bernhard hat rundweg geurteilt, er sei abgesetzt worden, ohne es zu verdienen[8]; andere haben noch entschiedener für ihn Partei ergriffen[9]. An seine Stelle trat Friedrichs Kanzler Arnold, ein Mann voll schroffer Tatkraft[10].

---

[1] Giesebrecht hebt hervor, daß der Papst eine „große Säuberung des deutschen Episkopats" vorzunehmen wünschte (S. 27). Otto von Freising Gesta II, 9 S. 89 zeigt aber, daß er nur so viel konnte, als Friedrich wollte. Daß die Veränderungen nicht im päpstlichen Interesse lagen, zeigt in bezug auf Heinrich von Mainz das im Text Angeführte, in bezug auf Heinrich von Minden Wibalds Eintreten für ihn ep. 400 S. 532 ff. Es ist umso mehr beweisend, da Heinrich vorher nicht immer in Frieden mit Wibald gelebt hatte, s. u. S. 205 Anm. 1. [2] Chron. reg. Col. rec. II z. 1151 S. 89. [3] Annal. Palid. z. 1142 Scr. XVI S. 81. [4] Vgl. seinen Brief an Hildegard von Bingen, ep. 5 S. 156. [5] S. oben S. 172 Anm. 5 u. Stöwer, Heinrich I. EB. v. Mainz, Greifswald 1880 S. 38 ff. [6] Vgl. Annal. Palid. z. 1153 S. 88: Qui non erat preliator, sed in servicio Christi augmentando clericisque ordinandis et aliis spiritalibus rebus presulem decentibus mansuetus ecclesie plantator et rigator, ob inutilitatem secundum iudicium dumtaxat humanum depositus; vgl. chr. Lippold. 10 Scr. XX S. 552 u. die übrigen Reg. Mog. I S. 350 Nr. 172 gesammelten Stellen. Sein Verhalten bei der Korveyer Abtswahl 1143 ist indes nicht zu rechtfertigen, Wib. ep. 151 S. 252 f. Die Rolle, die er in dem Streit um Lorsch spielte, scheint ganz kläglich gewesen zu sein, chr. Laur. Scr. XXI S. 437. Auch Hildegard von Bingen urteilte ungünstig, ep. 5 S. 156 f. [7] Ann. s. Petri Erph. z. 1153 S. 19; Otto Fris. Gesta II, 9 S. 89 läßt den König handeln. Schuld gegeben wird dem EB. distractio aecclesiae suae. Auch der Gegensatz zwischen Heinrich u. Eberhard v. Bamberg mag mitgewirkt haben. [8] Ep. Mog. 53 S. 402. [9] S. oben Anm. 6. [10] Ott. Fris. Gesta Fr. II, 9 S. 89: Per quorundam ex clero et populo, qui illuc — nach Worms — venerant, electionem ei subrogavit; Chr. reg. Col. rec. I S. 90. Wenig überzeugend sieht Reuter I S. 136 f. in der Ernennung nur einen gegen „das Volk" von Mainz gerichteten Schlag. Über Arnold: Baumbach, A. v. S. Berlin 1872; Wegele in d. Allg. d. Biogr. Bd. I 578 f. Die Vita Arnoldi ist eine Fälschung des 17. Jahrh.'s, s. Th. Ilgen, Westd. Ztschr. 27. Bd. S. 38 ff.

Er war der Ernannte des Königs, kaum daß der Schein der Wahl gewahrt wurde. Nötigten die Legaten Heinrich von Minden zum Rücktritt, so wurde dadurch ein unzuverlässiger und unverträglicher Mann aus einer Stellung entfernt, in der er weder der Kirche noch dem Reich nützen, wohl aber viel schaden konnte[1]. Weit mehr im Interesse des Reichs als in dem der Kirche lag es endlich, daß sie den greisen Burchard von Eichstätt[2] und den verdienten, aber erblindeten Bernhard von Hildesheim ihrer Ämter enthoben[3].

In diesen Fällen schien Friedrich die päpstliche Herrschaft in der Kirche uneingeschränkt gewähren zu lassen. Aber schwerlich täuschte sich jemand darüber, daß die Legaten nur das ausführten, was er wünschte oder verlangte. Und jener Schein zerging in dem Moment, in dem sie seine Maßregeln kreuzten. Denn als sie Anstalt machten, die Erhebung Wichmanns vor ihr Forum zu ziehen und noch gegen andere Bischöfe einzuschreiten, wurden sie sofort entlassen: sie kehrten nach Rom zurück, ohne die Magdeburger Frage gelöst zu haben. So standen die Dinge, als Eugen III. starb, den 8. Juli 1153[4].

Man kann nicht sagen, daß der Eintritt des neuen Herrschers die Verhältnisse sofort geändert hätte. Der Friede, der seit der Wahl Lothars III. zwischen Königtum und Papsttum bestand, war

---

[1] Streitigkeiten mit Wibald, ep. 145 S. 226; 154 S. 258; 180 S. 301; 183 S. 303; 260 S. 386 u. ö. Versöhnung 278 S. 404; Widerstand gegen Konrad 191 S. 311, gegen die päpstlichen Legaten 190 S. 310 vgl. mit 251 S. 375, Blendung des Klerikers Vorthlev, deren Mitwisserschaft Heinrich schuld gegeben wurde, 379 S. 508 ff.; 386 S. 518; 400 S. 532; seine Absetzung Chr. reg. Col. rec. 1 u. 2 z. 1153 S. 90. Ann. Palid. z. 1153 S. 88.

[2] Als Grund der Absetzung gibt Otto von Freising seine inutilitas infolge seines hohen Alters an: Gesta II, 9 S. 89. Adalbert von Heidenheim charakterisiert ihn als homo bonus et simplex sed ad laborem episcop. officii per omnia debilis, Relat. S. 812. Bei der Reform von Heidenheim hatte er sich wenig gefügig gegen Papst Eugen gezeigt; dieser hat ihn aber im Jahr vor seiner Absetzung als in agricultura summi patris familias solertissimus cooperator bezeichnet J.W. 9551. Sein Nachfolger Konrad wurde in Mainz, also am Hofe, gewählt, Adelb. Relat. S. 817. [3] Ann. Palid. z. 1153 Scr. XVI S. 87; Ann. Magdeb. z. d. J. S. 191; Chron. Mont. Sereni z. d. J. Scr. XXIII S. 149; vgl. über Bernhard Chron. Hildesh. 20 Scr. VII S. 855 f.; er gehörte zu dem Wibaldischen Kreis s. Wib. ep. 69 S. 145 f.; 133 S. 209; 150 S. 231. Nach den Pöhlder Annalen war er schon seit einem Jahrzehnt erblindet; dies Leiden war also nicht der Grund seiner Entfernung. Man betrieb später seine Heiligsprechung s. Lüntzel, Gesch. d. Diöz. u. Stadt Hildesheim I S. 440. [4] Otto Fris. Gesta Frid. II, 9 S. 89. Die Legaten erhielten die Todesnachricht noch in Deutschland. Ihre Absicht war damals, bis Ende Sept. zu bleiben, Wib. ep. 416 S. 553.

nicht gestört worden; im Gegenteil der Konstanzer Vertrag war der Abschluß eines förmlichen Bündnisses. Auch spielte der Satz von dem notwendigen Zusammenwirken der geistlichen und der weltlichen Gewalt nicht nur in offiziellen Dokumenten eine täuschende Rolle, sondern man war auf beiden Seiten davon überzeugt, daß man sich gegenseitig stützen müsse. Gleichwohl ist der Unterschied gegen früher unverkennbar. Die Unsicherheit, die während der letzten Jahre Konrads geherrscht hatte, war vorüber; jedermann erkannte, daß der neue König ein bestimmtes kirchenpolitisches Ziel verfolgte. Die Frage war nur, ob er es erreichen konnte ohne Störung des kirchlichen Friedens.

In Deutschland war die Lage für ihn günstig. Nicht nur billigte die öffentliche Meinung, was er wollte, sondern besonders kam in Betracht, daß sich die hierarchische Partei im Zustand der Auflösung befand. Es fehlte ihr nicht an überzeugten Anhängern. Aber seit dem Tode Alberos von Trier[1] entbehrte sie des Führers. Arnold von Wied, der als Kanzler Konrads im päpstlichen Sinn gewaltet hatte, fühlte sich, seitdem er Erzbischof von Köln war, vornehmlich als Territorialfürst: Ordnung in seinem Erzbistum zu schaffen, seine Einkünfte zu erhöhen und zu sichern, darin ging seine Tätigkeit auf[2]. Der treffliche Eberhard von Salzburg bekannte sich zwar unverhohlen zu dem Grundsatz von der Freiheit der Kirche; aber er war kein Mann der Aggressive und wenig geeignet eine Partei zu führen und zusammenzuhalten. Er gehörte zu den Naturen, die sich isolieren: sein Grundsatz war, sich auf seinen Kreis zu beschränken und andere handeln zu lassen, wie sie es verantworten konnten[3]. Der Prälat aber, den die Männer der Kurie sich als Führer ihrer Gesinnungsgenossen dachten[4], Wibald, war vollends nicht gemacht, um einen solchen Platz auszufüllen. Nicht nur bedeutete er als Abt von Korvey in der Hierarchie des Reichs zu wenig, sondern vor allem war er trotz aller seiner Klugheit und Gewandtheit kein politisches Talent. Er war der Mann der kleinen Mittel; seine politische Kunst mußte versagen in dem Augenblick, in dem Friedrich die Zügel ergriff. Unter den deutschen Bischöfen waren die angesehensten Otto von Freising und Eberhard von Bamberg. Der erstere[5] hatte sich in seinen Jünglingsjahren für das Mönchsleben begeistert; aber er

---

[1] Er starb kurz vor Konrad III., am 18. Jan. 1152. [2] Vgl. Schneider S. 17 ff. [3] Vita Eberh. Scr. XI S. 77 ff. Mirac. Eberh. S. 97 ff. Vgl. Meiller S. 447 ff.; Gruber, Eb. I. EB. v. Salzb., München 1873; Prutz in d. Allg. d. Biogr. Bd. V S. 551 ff. [4] Vgl. den Brief Eugens an ihn, Wib. ep. 403 S. 537 f. [5] Über Otto vgl. unten im 7. Kapitel.

verlor sich nicht in mönchischer Weltflucht. Dank seiner überragenden Begabung und seiner weiten Bildung wahrte er sich stets die ruhige Mäßigung des Urteils, die auch im Streit die erhaltenden Kräfte erkennt. Nichts lag ihm ferner als die übertriebenen Vorstellungen von päpstlicher Macht und päpstlicher Herrschaft, in denen Eugen und seine Umgebung sich gefielen[1]. Eberhard von Bamberg galt als kluger, redlicher und frommer Mann[2]. Er war mehr Theologe als die meisten Bischöfe dieser Zeit[3], in der politischen Tätigkeit fand er dagegen wenig Befriedigung; er hat wohl geklagt, es ekele ihn vor dem Leben, das er führen müsse[4]. Trotzdem war er ein tüchtiger Regent. Den Pflichten gegen das Reich hat er sich nie entzogen, und die Verwaltung seines Bistums war so wohl geordnet, daß er stets über bare Mittel verfügte[5]. Auch um die Besiedelung des Frankenwalds machte er sich verdient[6]. Obwohl ihn Eugen gerne als Vertrauensmann benützt hätte[7], blieb er der traditionellen Politik der Bamberger Bischöfe treu, er schloß sich enge an den König an. So glaubte er dem notwendigen Frieden zwischen Staat und Kirche zu dienen. Daß sein Leben in eine Zeit des Kampfes fiel, war ein Unglück, das er bitter empfand. Denn wie er sich auch stellen mochte, so verwundete sein Entschluß sein Gewissen: ich werde, sagte er einmal, gebunden dahin geführt, wohin ich nicht will[8]. In den Worten, die er über den Tod Eberhards von Salzburg äußerte, liegt etwas wie Neid gegen den Freund, der in seinem Handeln stets mit sich einig gewesen war[9]. Und doch konnte er sich nicht entschließen, seinem Beispiel zu folgen; dazu war sein Gefühl für die Rechte des Reichs zu lebhaft. Unter dem Klerus hatte er nicht wenige Gesinnungsgenossen; sie haben den, der nie mit sich zufrieden war, als einen Weisen bezeichnet[10]. Mehr als sonst schien in diesem Moment die Weisheit im Maßhalten zu bestehen.

Bei diesen Verhältnissen ist es erklärlich, daß Friedrich, ohne grundsätzlichen Widerstand von seiten des Episkopats zu finden,

---

[1] Vgl. z. B. J.W. 9149 v. 12. Okt. 1247: Qui b. Petro .. terreni simul et caelestis imperii iura commisit. [2] Annal. Bamb. z. 1146 Scr. X S. 4; über ihn P. Wagner, Eberh. II. v. Bamb. Halle 1875; Looshorn II S. 393 ff.; Prutz in d. Allg. d. Biogr. V S. 530 f. [3] Hierüber im 5. Kap.; vgl. Hildeg. ep. 14 S. 167 f. [4] Rahew. Gesta Fr. IV, 34 S. 219 vgl. IV, 32 S. 218. [5] Looshorn II, 397; 401 f. [6] Urk. v. Jan. 1154 bei Looshorn II S. 421. Zum Schutz der Neusiedelungen erbaute er die Burg Nordhalben. [7] Adalb. relat. praef. S. 805. [8] Rahew. Gesta Fr. IV, 34 S. 219. [9] Vita Eberh. 11 Scr. XI S. 83. [10] Vita Gebeh. et succ. 22 Scr. XI S. 45.

den eingeschlagenen Weg weiter verfolgen konnte, um die alten königlichen Rechte in der Kirche zu erneuern. Es kam nicht zu neuen allgemeingiltigen Festsetzungen; aber in jedem einzelnen Fall hielt er auf jedes Recht der Krone: als Bischof Hermann von Utrecht im Frühjahr 1156 starb, ließ er seinen Nachfolger in seiner Gegenwart wählen[1]. Die zwiespältige Wahl in Köln nach Arnolds II. Tod entschied er Mitte September 1156 nach dem Spruch der Fürsten für Friedrich von Berg; schon seine Wahl war durch ihn veranlaßt[2]. Im nächsten Jahr verpflichtete er den Klerus und die Ministerialen von Mainz, wenn ihr Bischof stürbe, keine Neuwahl vorzunehmen, es sei denn in seiner Gegenwart[3]. Die Besetzung der Bistümer kam also völlig unter seine Aufsicht und seinen Einfluß[4]. Seine Haltung den Klöstern gegenüber war entsprechend. Bei der Besetzung der königlichen Abteien fiel der Schwerpunkt fast noch entschiedener als bei der der Bistümer auf seine Entscheidung. Er machte selbst die Bestätigung einmütiger Wahlen davon abhängig, daß der Gewählte ihm genehm sei[5]; konnten sich die Wähler nicht einigen, so nahm er die freie Besetzung für sich in Anspruch[6]. Ungemein bezeichnend ist, daß er den Grundsatz aufstellte, die Vogtei der päpstlichen Klöster gebühre dem Kaiser, als dem Vogt der römischen Kirche[7]; denn

---

[1] Ann. Egm. z. d. J. Scr. XVI S. 460. [2] Otto Fr. Gesta II, 52 ff. S. 127 ff.; Catal. I. ae. Col. Scr. XXIV S. 342. [3] Annal. s. Disib. z. 1157 S. 29. Ein Beispiel der Folge: Wahl, Investitur, Weihe, bietet die Erhebung Johanns IV. von Olmütz 1157, Vinc. Prag. ann. Scr. XVII S. 667.

[4] Vgl. die Bitte Ottos v. Freising, ne — imperator — post mortem suam ipsam — eccles. Frising. — aliquo modo gravaret et libertate electionis, ut iam sepius in aliis ecclesiis factum dicebatur, eam ullo modo privaret, Rahew. Gest. IV, 14 S. 200. Ich beschränke mich hier auf die Frage nach dem Recht der Krone bei den Bischofswahlen, ohne auf die andere nach der Zusammensetzung der Wahlkollegien einzugehen. Die letztere ist im 8. Kapitel im Zusammenhang zu untersuchen. Es mag hier genügen, daran zu erinnern, daß unter Friedrich das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel noch nicht Tatsache, und daß die Beteiligung der Laien noch nicht beseitigt war. [5] Mandat an ein bair. Kloster, wahrscheinlich Tegernsee 1155, Münch. SB. 1909 S. 5; nach Vollzug der Wahl: Abbatem quem communis electio fratrum delegerat, nostra auctoritate praefecimus, Bf. an Heinrich v. Wolfratshausen, Pez, Thes. VI S. 411 Nr. 10. Wahl Diethelms von Rheinau 1157 oder 1158, s. Brennich S. 39. [6] Entscheidung der strittigen Wahlen in Reichenau 1172, Abb. Aug. catal. Scr. II S. 38, u. Einsiedeln 1173, Ann. Einsiedl. Scr. III S. 147 f. In beiden Fällen lehnte Fr. beide Gewählte ab u. ernannte selbst. [7] Privilegium für Salem 1155: Quia fratres eiusdem ordinis — die Cistercienser — spetiali obedientie subiectione ad Romanam spectant ecclesiam, cuius nos speciales

damit schickte er sich an, den königlichen Einfluß auf einen Kreis auszudehnen, von dem ihn die Kurie und die Reformpartei eben ausgeschlossen hatten. Mit aller Strenge hielt er darauf, daß die Inhaber der Reichskirchen das Kirchengut als vom Reich geliehen anerkannten und die Pflichten gegen das Reich, die ihnen der Besitz der Regalien auflegte, genau erfüllten. Wie er im Jahr 1154 Hartwich von Bremen und Udalrich von Halberstadt die Regalien absprach, da sie sich der Heeresfolge entzogen hatten, so leitete er 1155 ein Strafverfahren gegen Hartwich von Regensburg ein, weil er Lehen vergeben hatte, ohne selbst investiert zu sein[1]. Daß die Einkünfte erledigter Reichskirchen der königlichen Kasse gebührten, galt ihm als sein unanfechtbares Recht[2]. Kirchliche Streitigkeiten sollten ihre Entscheidung wie früher am Hofe finden und dadurch die Appellationen an die Kurie wegfallen: Friedrich bestimmte Wibald im Jahr 1157 eine bereits eingelegte Appellation wieder zurückzuziehen, forderte seinen Gegner zu einem friedlichen Vergleich auf und erklärte, daß er selbst entscheiden würde, wenn dieser nicht zustande käme[3]. Selbst die kirchlichen Disziplinarmittel sollten der Erreichung staatlicher Zwecke dienstbar gemacht und demgemäß nach seinem Befehl angewandt werden[4].

Friedrichs Maßregeln beschränkten sich nicht auf Deutschland: gleich dem deutschen sollte der burgundische Episkopat lernen sich wieder als Träger eines Reichsamts zu betrachten; nach der Besetzung des Königreichs forderte Friedrich[5] Mannschaft und Treueid von den

---

advocati ac defensores sumus, etc. Wirt. UB. II S. 82 Nr. 349. Noch bezeichnender für Speinshart: Quia omnes aecclesiae .. Romanae aecclesiae .. collatae ad nostram tuicionem .. specialiter pertinere dinoscuntur. M.B. XXIX, 1 S. 364 Nr. 505 v. 1163. Vgl. Heilmann, Klostervogtei S. 113 ff. Hirsch, Klosterimmunität S. 107 ff. [1] Otto Fris. Gesta Frid. II, 12 S. 91 u. II, 44 S. 121. Daß Hartwich konsekriert wurde, ohne investiert zu sein, ergibt sich aus Ottos Worten, wird von ihm aber nicht betont.

[2] In dem eben erwähnten Mandat an Tegernsee heißt es: Interea nostrum est ea, que iuris nostri sunt, a fratribus vestri collegii, quamdiu electio cessat, per certos maiestatis nostre nuntios petere et annuatim requirere, nec vestrum est iura nostra aliqua protractione retardare aut impedire.

[3] Wibald ep. 464 S. 597 = KUrk. II S. 325. Es handelte sich um den alten Streit über die Osnabrücker Zehnten. [4] Im Konstanzer Vergleich c. 5 S. 202 sagte Eugen die Exkommunikation der vergeblich gemahnten Gegner des Reichs zu. Roncal. Beschlüsse, c. 7 C.I. I S. 246 Nr. 176; vgl. Johann v. Salisb. ep. 59 S. 65: Id agebat, ut in quemcunque .. materialem gladium imperator, in eundem Romanus pontifex spiritualem gladium exerceret. Eichmann, Acht u. Bann S. 29 ff. [5] Rahew. Gesta Frid. III, 12 S. 143 f. Über die Folge von Weihe und Investitur: Reese,

dortigen Bischöfen. Endlich zeigte die Erhebung Anselms von Havelberg und seines Nachfolgers Guido auf den Erzstuhl von Ravenna, daß Friedrich sehr geneigt war auch in Oberitalien bei der Besetzung wichtiger Bistümer seinen Willen zur Geltung zu bringen[1].

Während Friedrich in dieser Weise den früheren Einfluß des Königtums auf die Zusammensetzung des Episkopats und die Verwaltung der Kirche zu erneuern wußte, gelang es ihm zugleich ein sicheres Verhältnis zum Territorialfürstentum herzustellen.

Nur durch den Bund mit den Fürsten hatte einstmals die Hierarchie Heinrich IV. gegenüber den Sieg errungen: wie war das anders geworden! Fast wie zwei Parteien standen jetzt weltliche und geistliche Fürsten einander gegenüber[2]. Niemand von den ersteren war geneigt, den Kampf für die Freiheit der Kirche zu erneuern. Im Gegenteil gehört es zu den Erfolgen Friedrichs, daß es ihm gelang, das Fürstentum sich zu verbinden. Um dieses Zweckes willen war er bereit, auf kirchliche Rechte zu verzichten, die er sonst eifersüchtig behauptete. Schon auf dem Hoftage zu Trier an Weihnachten 1152 überließ er dem Grafen Dietrich von Flandern das Bistum Cambrai als Lehen. Nur der einstimmige Widerspruch der Bischöfe bewirkte, daß die schon vollzogene Maßregel wieder zurückgenommen wurde[3]. Nicht ganz zwei Jahre später gestand er Heinrich d. L. noch größeres zu: das Recht die Bischöfe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg zu investieren[4]. Auch diesmal wurde die bereits ausgestellte Urkunde nicht vollzogen[5]; wahrscheinlich hinderte die Rücksicht auf den Erzbischof Hartwich von Hamburg[6]. Allein die Vergebung der Bistümer ging wirklich an den sächsischen Herzog über. Um dieselbe Zeit erhielt der Herzog Berthold von Zähringen die Befugnis, den Bischöfen von Lausanne die Regalien zu verleihen. Er hat sie ein paarmal geübt[7]. Man braucht die politischen und kirchlichen Bedenken, die gegen diese Maßregeln sprechen, kaum hervorzuheben. Denn es ist einleuchtend, daß sie ebenso sehr die Macht des Königtums,

---

Die staatsrechtl. Stellung der Bischöfe Burgunds u. Italiens unter Friedrich I., Gött. Diss. 1885 u. Wolfram, ZKG. VIII S. 278 ff. [1] Otto Fris. Gesta II, 27 S. 106; Annal. Palid. z. 1155 Scr. XVI S. 89. Chron. Mont. Ser. z. d. J. Scr. XXIII S. 150. Über Guido Gesta IV, 19 S. 205 f. St. 3896. Das Hominium leisteten die oberital. Bischöfe nicht, Reese S. 13 f.

[2] So auf dem Hoftag in Trier 1152 Ann. Cam. Scr. XVI S. 523 f.

[3] Annal. Cam. z. 1152 S. 523 f. [4] C.I. I S. 206 Nr. 147.

[5] So Dehio S. 71, Giesebrecht S. 36, Jastrow S. 434 u. a. Dagegen macht Weiland geltend, daß die Urkunde das Monogramm Friedrichs trägt und besiegelt ist. Zur Sache vgl. das 7. Kapitel. [6] Rücksicht auf Rom scheint mir unwahrscheinlich. [7] Vgl. C.I. I S. 387 Nr. 281.

wie die Einheit der Reichskirche bedrohten[1]. Daß Friedrich sich gleichwohl zu ihnen entschloß, beweist, daß die Eintracht zwischen König und Fürsten den Eckstein seines politischen Systems bildete. Für die kirchlichen Fragen folgte daraus, daß er seine Absichten verfolgen konnte, ohne befürchten zu müssen, daß die Fürsten ihm in den Arm fallen würden.

Endlich verfügte er über die begeisterte Anhänglichkeit des Volkes. Er verdankte sie nicht nur seiner frischen, zuversichtlichen, ritterlichen Art, in der er recht ein König war, wie ihn das Volk liebt, sondern besonders seiner erfolgreichen Tätigkeit zur Sicherung von Friede und Recht[2]. Das alles aber bewirkte, daß er eine so starke Stellung inne hatte, wie kein deutscher Fürst seit Heinrich III. Schon deshalb stand er den Päpsten anders gegenüber wie Lothar und Konrad. Wir verfolgen, wie sich das Verhältnis zu ihnen weiter gestaltete.

Eugens Nachfolger Anastasius IV. war ein alter Mann. Vielleicht um seiner Geschäftserfahrung willen gewählt, imponierte er doch niemand. Gerhoh sagte spitzig, Elias habe keinen Elisa zum Nachfolger gefunden[3].

Im Februar 1154 sandte er den Kardinaldiakon Gerhard als Legaten nach Deutschland[4]. Nun sollte die Magdeburger Frage im Sinne Eugens erledigt werden. Aber sobald der Legat sich anschickte seinen Auftrag auszuführen, griff Friedrich schroff ein: er gab ihm den Befehl Deutschland zu verlassen. Dem zurückkehrenden Legaten folgte, von einer königlichen Gesandtschaft begleitet, Wichmann nach Rom, um die Anerkennung des Papstes und das Pallium zu erlangen. Jetzt mußten Eugens Worte: Wir dürfen und wollen nicht, sich bewähren. Aber sie bewährten sich nicht: Anastasius fügte sich dem Verlangen des Königs und erteilte Wichmann die erzbischöfliche Binde. Was nützte es, daß er seine Niederlage in wenig glücklicher Weise zu verhüllen

---

[1] Doch hat Friedrich die Oberhoheit des Reiches gewahrt, s. u. im 7. Kap. [2] Vgl. Giesebrecht S. 74 ff., Jastrow S. 444 ff.

[3] Otto Fris. Gesta Fr. II, 10 S. 89; Gerh. z. Ps. 65 S. 493; vgl. ep. 17 Migne 193 S. 567. Wibald schreibt in unangenehm vertraulichem Ton an den neuen Papst, ep. 425 S. 562; vgl. auch 416 S. 553. Anastasius war jedoch durch den Brief befriedigt; er belohnte ihn durch die Verleihung des Ringes, ep. 430 S. 566. Auch Ulrich von Steinfeld urteilte ungünstig, Bf. 24 Zeitschr. des Aach. Gesch.-V. 18 S. 277. [4] Wib. ep. 430 S. 566; über den chronologischen Irrtum Ottos Gesta II, 10 S. 89 s. Giesebrecht VI S. 335. Gerhard hatte, wie es scheint, eine Generalvollmacht für die deutschen Angelegenheiten, s. Wibald 431 S. 567: Cuius discretioni Teutonicorum commissae sunt regiones.

suchte[1]? In Rom wie in Deutschland betrachtete alle Welt Friedrich als den Sieger: während Anastasius Tadel fand, erntete Friedrich Beifall und Ansehen[2].

Er drängte rastlos weiter. Dadurch, daß er im Herbst 1154 seinen ersten Romzug antrat, wurde die Konstanzer Zusage eingelöst[3], zugleich aber die italienische Frage in Fluß gebracht.

Man weiß von dem unbefangenen Verkehr, den der König während der Pfingsttage am Fuße der Appenninen mit den Lehrern und Schülern der Rechtsschule in Bologna pflegte[4]. Und es ist mehr als Vermutung, daß die Vertreter der jungen Wissenschaft des römischen Rechts dem deutschen König, der auf dem Wege war, die Kaiserkrone sich zu erholen, die Stellung schilderten, die der Kaiser des Altertums im Staate innehatte. Nichts war natürlicher. Die glänzenden Bilder von Erhabenheit und Macht aber, die die Gelehrten vor seinen Augen entrollten, haben ihren Eindruck auf ihn nicht verfehlt: ein Nachhall der Gespräche des Königs mit den Gelehrten sind die neuen Wendungen, die seit den Tagen von Bologna in die Sprache der Kanzlei aufgenommen wurden[5]. Doch darf man die Wirkung nicht überschätzen; sie ging schwerlich über den allgemeinen und unbestimmten Gedanken, die Weltstellung des Kaisertums zu erhöhen, hinaus; denn Friedrichs politische Ziele sind nicht durch die Lehren des römischen Rechts bestimmt worden; am wenigsten haben die Bologneser Juristen seine Überzeugung von den kirchlichen Rechten des deutschen Königs geschaffen. Sie wurzelte in der deutschen Vergangenheit, in der noch unerloschenen Erinnerung an die Verhältnisse unter den fränkischen Kaisern[6]. Nur bestätigt wurde das, was Friedrich als sein Recht betrachtete, durch das alte Recht des Kaisertums; bestätigt und zugleich verschärft wurde das Gefühl, daß der Anspruch der Päpste auf das Imperium mundi ein Unrecht gegen den Kaiser sei.

---

[1] Otto Fris. Gesta Fr. II, 10 S. 89; Chron. Mont. Seren. z. 1154 Scr. XXIII S. 149. [2] Otto Fris. a. a. O., u. ep. Frid. ad Ott. S. 1.

[3] Vgl. zum einzelnen Giesebrecht S. 39 ff. Detlof, D. erste Römerzug K. Friedrichs I. Gött. 1877. Simonsfeld I S. 228 ff. [4] Gesta di Federico in Italia v. 459 ff. pub. Monaci S. 20 f. Nach dem Anonymus sind es freilich ausschließlich die Verhältnisse der Schule, um die sich Friedrich bekümmert. [5] S. die Zusammenstellung bei Pomtow, Über den Einfluß der altröm. Vorstellungen etc. S. 39. Hier scheint mir indes die Bedeutung der Sache überschätzt; vgl. Simonsfeld I S. 315. [6] Dafür ist die Rede charakteristisch, die Otto v. Freising den König in Rom halten läßt, Gest. Frid. II, 30 S. 109; vgl. M. Krammer, D. Reichsgedanke S. 4. Doch läßt er Friedrich durch die Legisten tiefer beeinflußt werden, als ich annehme, s. S. 38.

Als Friedrich aus der Lombardei aufbrach, war Anastasius bereits tot. Seit dem 4. Dezember 1154 war Hadrian IV. römischer Papst. Der Kardinal Boso, der ihn kannte, hat ihn als gütig, mild und geduldig geschildert, als langsam zu zürnen und rasch zu verzeihen[1]. So wird sich Hadrian im täglichen Verkehr mit den Männern, die ihm nahe standen, gezeigt haben. Denn das Leben, das ihn durch viele harte Erfahrungen hindurchführte, hatte sein Gefühl nicht abgestumpft: er hatte eine fast sentimentale Empfindlichkeit für Leid und Schmerz[2]. In seiner Politik treten andere Seiten seines Charakters hervor: die Zähigkeit, mit der er an dem festhielt, was er als sein Recht betrachtete, die Unversönlichkeit gegen grundsätzliche Gegner, die Neigung lieber schroffe und wirksame Mittel zu gebrauchen als auf den Eindruck der Milde zu rechnen. Das ist ein Zwiespalt, der beweist, daß Hadrian nicht zu den starken, in sich sichern Charakteren gehörte. Denn hinter schroffen Maßregeln verbirgt sich nicht selten Unselbständigkeit, Mangel an Vertrauen zur eigenen Kraft und der Einfluß dritter. So erklärt sich auch das auffällige Schwanken im Handeln Hadrians: der erste Schritt, den er tat, war nicht selten zu groß, er mußte ihn zur Hälfte wieder zurücktun. Nicht minder ist seine Abhängigkeit von vorgefaßten Meinungen verständlich. Denn wer die auf ihn einstürmenden Eindrücke nicht zu bewältigen vermag, entzieht sich ihnen, indem er darauf verzichtet, jede Erscheinung für sich zu verstehen, und das Urteil über eine als für viele giltig

---

[1] Watterich II S. 324. Auch der Verf. der Gesta di Federico bezeichnet ihn als mild: Vir doctus clemens facundus moribus ingens, v. 658 S. 27. Gerhoh hatte alles eher als Zutrauen zu seiner durchgreifenden Energie. Er schreibt an Hadrian selbst: Hoc est miserabile, quod dicis huic Vade! et non vadit, et alteri Veni! et non venit, Lib. de novit. 19 S. 301, u. er läßt ihn aus Furcht für sein Leben Zugeständnisse an Wilhelm von Sizilien machen, Op. ad card. S. 405. Daß er in der Beurteilung der Sache irrte, braucht man nicht zu bemerken; aber um so klarer ist sein Urteil über den Charakter des Papstes. Hampe glaubt Hadrian mit den Worten „energische Persönlichkeit" charakterisiert zu haben. Die Bemerkungen Bosos lehnt er als Aussagen eines lobrednerischen Biographen ab. Aber Boso steht in seinem Urteil nicht allein; auch muß die Anm. 2 angeführte Stelle berücksichtigt werden. Sie zeigt, daß der Charakter Hadrians komplizierter war, als man anzunehmen pflegt. Mit „unsicherer Schwächling" ist er freilich nicht richtiger bezeichnet. Aber das ist nur ein Gebilde der Polemik. Über Hadrian verweise ich, abgesehen von den schon angeführten Werken, auf Reuter, Alexander III. 1. Bd. S. 3 ff., mit dessen Beurteilung der Persönlichkeit Hadrians ich freilich nicht einverstanden bin. [2] Joh. Saresb. Policrat. VIII, 23 Scr. XXVII S. 50 f.

betrachtet. Die deutschen Mönche haben in Hadrian einen Gesinnungsgenossen verehrt[1]. Aber er, ein geborener Engländer und in Frankreich gebildet, kannte Deutschland nicht: er war voll Argwohn und Mißtrauen gegen jeden Deutschen; ein so alter und verdienter Anhänger der Kurie wie Wibald mußte das erfahren[2]. Gegen Friedrich empfand er die instinktive Abneigung des Unsichern gegen den Durchgreifenden[3].

Sein erster Schritt war, daß er die Erneuerung des Konstanzer Vertrags forderte. Das war im Vertrage vorgesehen[4]. Aber Hadrian scheint nicht ohne Bedenken gewesen zu sein, wie Friedrich sein Verlangen aufnehmen werde[5]. Dieser hat es ohne Zögern gewährt[6]. Befriedigt wurde der argwöhnische Papst dadurch nicht; er forderte neue Sicherheiten, besonders die Auslieferung Arnolds von Brescia[7].

Der Name des großen Agitators ist bisher noch nicht genannt worden. Denn so bedeutsam sein Auftreten für Italien war, so wurden doch die deutschen Verhältnisse dadurch kaum berührt[8].

---

[1] Ulrich von Steinfeld, Bf. 34 S. 284: Amator paupertatis et religionis alumnus. Gerhoh, zu Ps. 65 L. d. l. III S. 493: De spiritu papae Eugenii . . Hoc habet, ut quos bonos credit aut novit diligat et pro lege Dei sui certantes manuteneat. [2] Vgl. ep. 454 S. 585. Das Vertrauensvotum, das Wibald hier erteilt wird, soll diesen nur beruhigen, zeigt also das Gegenteil von dem, was es sagt. Auch gegen Gerhoh verhielt Hadrian sich auffällig abweisend, Gerh. Ep. 1 S. 489, 21 S. 578; vgl. de glor. et hon. fil. hom. L. de l. III S. 397 u. zu Ps. 133 das. S. 502. [3] Vgl. Boso S. 325 f. [4] Daran hat Hampe erinnert. [5] Am 29. Dez. 1154 empfiehlt er seine erste Gesandtschaft, Cencius von Porto u. die Kardinäle Bernhard u. Oktavian an Wibald, ep. 434 S. 569 f. Die Bedenken Hadrians zeigen sich in dem unnötigen Drängen auf Unterstützung seiner Politik durch Wibald. Sein Argwohn gegen Friedrich steht übrigens ohnehin fest. Boso schildert ihn lebhaft, S. 326.

[6] C.I. I S. 213 ff. Nr. 151. Verändert ist nur die Überschrift, indem aus Fr. Dei gratia Romanorum imperator nun wird: Eadem gratia R. i. Vielleicht gedankenlose Änderung eines Schreibers, vielleicht Absicht, um die kaiserliche und die päpstliche Würde einander ganz gleich zu stellen.

[7] Boso S. 326. Diese zweite Gesandtschaft, aus den Kardinalpriestern Guido u. Johannes u. dem K. Diak. Guido bestehend, wurde Wibald am 1. Juni 1155 empfohlen, ep. 439 S. 573. Otto Fris. Gesta Fr. II, 28 S. 106.

[8] Über Arnold, außer Otto von Freising, Hist. pontif. 31 S. 537, Boso S. 424 f., Gesta di Federico v. 760 ff., S. 31 f., (Guntheri) Ligurinus III v. 262 ff., S. 60 f. Gerhoh de invest. antichr. I, 40 S. 347. Vgl. Giesebrecht, A. v. Brescia 1873, Simonsfeld, JBB. I S. 325 ff., 343 ff. u. ö. Glaser, Die Franzisk. Bewegung S. 16 ff. und Deutsch in d. PRE. 3. Aufl. II S. 117, wo weitere Literatur angeführt ist.

Arnold gilt als Vertreter einer neuen Anschauung; aber er war es genau genommen nicht; denn sein ganzer Gedankenkreis war ein Erbe der Pataria. Von dort her stammte die Verwerfung des irdischen Besitzes der Kirche, von dort her die Forderung, daß der Klerus dem armen Leben Jesu nachfolge, von dort her die Überzeugung, daß unwürdigen Priestern kein Gehorsam zu leisten sei[1]. Das alles hatte Ariald in derselben Weise ausgesprochen wie er. Und doch ist Arnolds Auftreten ebenso bedeutend wie das Arialds; denn es bezeichnet einen Wendepunkt in der kirchlichen Entwicklung der Lombardei: den Übergang der Epigonen der Reformpartei zur Opposition gegen die Hierarchie. Er war unvermeidlich. Denn je mehr für die letztere der Besitz der weltlichen Herrschaft das höchste Ziel wurde, um so schärfer wurde der Zwiespalt mit den Gedanken der kirchlichen Reform. Was Arnold tat, war zunächst nichts anderes, als daß er den Maßstab des alten kirchlichen Ideals an die Wirklichkeit legte, sie danach beurteilte und zu gestalten suchte. Er selbst lebte als ein echter Nachfolger des armen Jesus: man sah ihn in den schlichtesten Gewändern, er war ein Meister im Fasten, mit unvergleichlichem Eifer bohrte er sich in das Studium der heiligen Schrift ein. Er fand in ihr dasselbe, was schon Ariald begeistert hatte: das reine, hehre Bild der Urgemeinde, die Religion und nicht Gold, Frömmigkeit und nicht Herrschaft ihr eigen nannte. Was ihn erfüllte, verkündigte er in seinen Predigten; er sprach mit dem Feuer des geborenen Redners und mit der Heftigkeit des Mannes, der eine verkannte, verleugnete Wahrheit vertritt. Wie die Dinge waren, mußte seine Predigt zur Verurteilung des Klerus, der Hierarchie, ja des Papstes werden. Denn er konnte sich nicht in der Weise Bernhards über das täuschen, was er wahrnahm; dazu war er zu scharf[2] und zu wahr; noch weniger war er imstande, wie Gerhoh, bald auf dem rechten Fuß zu stehen, bald auf dem linken. Dazu war bei ihm die Distanz zwischen Gedanke und Wort zu kurz: was er nicht billigen konnte, das verwarf er unverhohlen. So wurde der kirchliche Idealist zum Revolutionär. Er sprang dadurch nicht von der ursprünglichen Richtung ab; denn waren nicht auch die Patarener Revolutionäre gewesen? Auch wenn er für die Unabhängigkeit der Kommunen eintrat, so wirkten alte patarenische Tendenzen. Nur eines war neu; den Lombarden ergriff in Rom die Begeisterung

[1] Andreas, Vita Arialdi 9 ff. Migne 143 S. 1441 ff. u. 47 ff. S. 1464; vgl. Bd. III S. 693. [2] Wenn er den Heiligen von Clairvaux als eitel tadelte, Hist. pont. S. 537, 46, so war das nicht gerade freundlich, aber den Nagel traf er vermutlich auf den Kopf.

für den „Sitz des Kaisertums, den Quell der Freiheit, die Herrin der Welt"; von diesem Punkte aus suchten er und seine Anhänger Beziehungen zum Kaisertum: wann hatten die Patarener des elften Jahrhunderts daran gedacht?

Im Urteil über Arnold spiegelt sich die Zersetzung der einstigen Reformpartei. Nichts ist verständlicher, als daß es den Männern, die aufrichtig an den kirchlichen Idealen des elften Jahrhunderts festhielten, schwer wurde, ihm gegenüber zu einem sicheren Urteil zu gelangen. Johann von Salisbury sagte geradezu, was er behaupte, stimme mit dem Gesetz der Christen sehr genau, mit ihrem Leben dagegen sehr schlecht überein[1]. Gerhoh, der sich in manchem Gedanken mit ihm berührte, erkannte wenigstens an, daß ihn vielleicht eine gute Absicht beseelt habe[2]. Dagegen bewährte sich die scharfe Witterung Bernhards für das Unkatholische darin, daß er beim ersten Zusammentreffen in ihm den Gegner erkannte[3]. Die Kurie endlich konnte ihm niemals gerecht werden: er war das böse Gewissen der hierarchischen Partei; gerade weil er, von Sätzen ausgehend, deren Recht kein Katholik leugnete, das verwarf, wozu Papsttum und Hierarchie geworden waren, mußte er vernichtet werden.

Friedrich kannte die Anschauungen Arnolds; ein deutscher Gesinnungsgenosse des Italieners hat sie ihm in einem langen Briefe dargelegt. Mit großem Geschick wußte er zu zeigen, welchen Wert sie für die Erneuerung der kaiserlichen Gewalt gewinnen konnten[4]. Aber seine Worte machten keinen Eindruck. Friedrich zögerte nicht, den Reformator seinen Todfeinden auszuliefern. Sein kirchlicher Standpunkt ist dadurch auf das schärfste bezeichnet: trotz seines Bestrebens, den Päpsten verlorene königliche Rechte zu entwinden, war er kein Gegner des Papsttums; vor die Frage gestellt, ob er mit ihm zur Unterdrückung einer radikal kirchlichen Richtung zusammen wirken, oder die letztere benützen wolle, um das eigene politische Ziel zu erreichen, zweifelte er keinen Augenblick, wie er zu handeln habe. Er verzichtete auf einen Bundesgenossen und befreite seinen Nebenbuhler von einem Gegner. Das wäre unverständlich, wenn er die Absicht, das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Gewalt neu zu gestalten, gehabt hätte; aber er hatte sie nicht: er suchte nur eine neue Grenzregulierung, die seinem Rechte Raum ließ.

Es ist müßig zu fragen, ob Friedrich sich Arnold gegenüber

---

[1] Hist. pont. S. 537, 44. Ähnlich der Verf. der Gesta di Federico.
[2] De invest. Antich. 40 S. 348. [3] Ep. 189, 3 S. 153 u. 330 S. 257. [4] Brief Wezels an Friedrich bei Wibald ep. 404 S. 539.

anders hätte entscheiden können, und was geschehen wäre, wenn er sich anders entschieden hätte. Denn klar ist, daß Friedrichs Verhalten seiner Gesamthaltung genau entsprach. Seine Politik beruhte auf der Rechnung mit den bekannten Größen; gewiß bereitete ihm das Fürstentum in vielen Fällen Schwierigkeiten; aber da es vorhanden war, hat er es stets als berechtigt anerkannt. Gegen neue Größen dagegen verhielt er sich ablehnend, das hatten die römische Kommune, die lombardischen und die deutschen Städte zu erfahren. Auch das Papsttum war eine bekannte, der Arnoldismus eine unbekannte Größe; mochte jenes ihn hindern, sich so frei zu bewegen, wie er wünschte, so hatte er gleichwohl nicht den Gedanken, die Grundlagen zu erschüttern, auf denen es ruhte, um mit diesem zusammen zu gehen. Er gehörte nicht zu den Männern, die vorwärts blickend die neuen Gestaltungen wahrnehmen, die im Schoße der Zukunft liegen, und die ihnen zum Leben verhelfen, sondern von der Größe der Vergangenheit gefesselt, war er bestrebt, das Gewesene zu erhalten, und soweit es verloren war, wieder herzustellen. Sein höchstes Ziel war, ein König zu sein, wie Karl. Aber das Ziel war zu niedrig; jedes Zeitalter bedarf seines eigenen großen Mannes. Denn höher als die Wahrung des alten steht die Erschaffung des neuen Rechtes.

Hadrians Argwohn gegen die Absichten Friedrichs war nicht begründet. Die Auslieferung Arnolds und der Eid von Viterbo[1] sollten ihn beschwichtigen; aber sofort gab der berühmte Streit über das Steigbügelhalten im Lager bei Sutri ihm neue Nahrung[2]: denn war hier nicht Friedrichs wahre Gesinnung an den Tag getreten? Der Eindruck auf diesen konnte nur ebenso ungünstig sein. Er mußte sich fügen, weil sich unter den Fürsten Männer fanden, die das Recht der päpstlichen Forderung anerkannten[3]. Nichts aber verwinden selbstbewußte Naturen schwerer als Niederlagen in Formfragen: sie wirken demütigend, während eine sachliche Niederlage zu neuer Anspannung der Kraft zwingt und reizt[4].

---

[1] Boso S. 327. [2] Boso a. a. O. Cencius Camerar. das. S. 342 f. Helmoldi chr. Slav. 81 S. 152 f. Die hier gegebene Schilderung des Vorgangs stimmt mit der der Italiener nicht überein; sie soll Friedrichs Niederlage mildern, läßt ihn aber tatsächlich eine ziemlich klägliche Figur spielen. Man vgl. über die Begegnung den 4. Exkurs bei Simonsfeld, S. 677 ff.

[3] Ausdrücklich werden die älteren Fürsten, u. die mit Lothar zu Innocenz gekommen waren, genannt. Bei den vetera monumenta wird man an die Konstantinische Urkunde zu denken haben. Sie hat aber schwerlich auf Friedrich großen Eindruck gemacht, s. Wib. ep. 404 S. 542. [4] Giesebrecht läßt Kaiser u. Papst „in bestem Einvernehmen" den Zug fortsetzen (S. 61). Das ist doch mehr als unglaublich.

So standen die beiden Führer der Christenheit einander gegenüber, als sie durch die Kaiserkrönung in die engste Gemeinschaft zu treten schienen[1]. Daß ein von beiden Seiten gewünschtes Ziel erreicht war, hatte sie nicht wirklich genähert, eher entfremdet. Zu bestimmt war man sich der widersprechenden Tendenzen bewußt; fast möchte man urteilen, daß das Gefühl des Zwiespalts noch schärfer war als der sachliche Gegensatz; was Hadrian von Friedrich befürchtete, hat sein Freund Johann von Salisbury ausgesprochen: eine Weltpolitik, bei der das Papsttum nur der Diener des Kaisertums sein sollte[2]. Was nach Friedrichs Meinung das Papsttum erstrebte, zeigt sein Unwille über jenes Bild Lothars, das unter Innocenz II. hergestellt worden war[3]: die vollständige Unterwerfung des Kaisertums unter den Willen der Päpste. Jeder der beiden Partner erwartete von seinem Verbündeten die schärfste Gegnerschaft. War bei dieser Sachlage ein Konflikt auf die Dauer vermeidlich[4]?

Die Kurie erwartete ihn und rüstete sich auf ihn. Das nächste Ziel blieb die Rekonstruktion einer kurialistischen Partei: man bemerkt an den verschiedensten Punkten die darauf gerichteten Bemühungen. Vor allem sollte die päpstliche Politik wieder einen ständigen Vertreter im Reich haben; zu diesem Zweck wurde im Oktober 1155[5] die Legatenwürde für Deutschland an Hillin von Trier übertragen; Hadrian rühmte den Erzbischof: er habe seit seiner Erhebung ungewöhnliche Verehrung und Unterwürfigkeit gegen den römischen Stuhl bewiesen. Der Gedanke war offenbar, daß er die Stelle seines Vorgängers Albero einnehmen sollte. Ein möglicher Gegner war Arnold von Mainz. Er mußte gedemütigt oder gewonnen werden. Die Möglichkeit dazu bot eine Klage von vier Mainzer Kanonikern[6]. Hadrian lud den Erzbischof zur Verantwortung vor die Kurie oder den Legaten Hillin. Arnold stellte sich im Herbst vor dem Papst. Und nun zog Hadrian vor, statt ihn zurückzustoßen, ihn an sich zu fesseln: auch Arnold wurde

---

[1] 18. Juni 1155, Otto Fris. Gesta Fr. II, 32 S. 112. Anschauliche Schilderung der Krönung bei Simonsfeld I S. 333 ff. [2] Ep. 59 ed. Giles I S. 64 f. [3] Rahew. Gesta Fr. III, 10 S. 141; vgl. Friedrichs Bf. an die Bischöfe III, 16 S. 151. [4] Die rein politischen Schwierigkeiten, die hinzukamen, sind hier nicht darzustellen. [5] J.W. 10094 v. 7. Okt. 1155. Über Hillin Kraus in d. Allg. d. Biogr. Bd. XII S. 429. [6] J.W. 10145 v. 15. Febr. 1156. Bei der Klage handelte es sich zunächst um Schädigung der Domherren; dann um das Verbot der Appellation. Baumbach, Arnold v. S. S. 45 vermutet, daß A. nicht die Berufung an den apostol. Stuhl, sondern die an den apostol. Legaten in Trier verboten habe. Die Vermutung dünkt mich überflüssig.

zum päpstlichen Legaten ernannt[1]. Offenbar erschien der kluge und tatkräftige Erzbischof von Mainz als ein besserer Vertreter der päpstlichen Sache, denn Hillin[2]. Hadrian unterließ nicht, dabei die Mainzer Kirche zu rühmen: sie sei dem römischen Stuhl immer treu und anhänglich gewesen und habe ihm stets kindlichen Gehorsam erzeigt: jedermann sollte wissen, was er von Deutschland erwartete. Im Januar 1157 erschien, von Friedrich gesandt, der dritte der rheinischen Erzbischöfe, Friedrich von Köln, in Rom. So viele Bedenken die Art seiner Erhebung hervorrufen konnte, so wurde ihm doch der freundlichste Empfang bereitet. Hadrian selbst hat ihm die Weihe erteilt[3]. Auch der Bischof Konrad von Augsburg[4] und der Abt von Biburg[5] machten in dieser Zeit die Erfahrung, wie wertvoll für deutsche Prälaten die Gunst der Kurie war, und wie leicht sie durch Unterwürfigkeit gewonnen werden konnte. Am bezeichnendsten ist die Restitution Ulrichs von Halberstadt: Friedrich hatte ihm die Regalien abgesprochen und Hadrian auf Andringen des Kaisers ihn suspendiert. Ohne sich mit dem Kaiser in Einverständnis zu setzen, hob er am 11. Juni 1156 die Suspension wieder auf[6].

Neben den Bischöfen ließ Hadrian die weltlichen Fürsten nicht außer acht. Niemand von ihnen war mächtiger und wurde von Friedrich mehr begünstigt als der junge Heinrich d. L. Er begleitete Friedrich zur Krönung nach Rom; dort stellte er an den Papst das Ansinnen, den neuen Bischof Gerold von Oldenburg zu konsekrieren. Wenn irgendeine Wahl anfechtbar war, so diese; denn Gerold war vom Herzog ernannt; der Metropolit hatte aus diesem Grund seine Weihe abgelehnt und Vorstellungen dagegen in Rom erhoben. Hadrian trug denn auch Bedenken; aber er besann sich bald eines Bessern: am 19. Juni weihte er in besonders festlicher Weise den Schützling des Herzogs[7]. Wollte er den Fürsten

---

[1] J.W. 10201 v. 11. Aug. 1156; vgl. Ann. s. Disib. z. 1156 Scr. XVII S. 29. [2] Diesen ließ man aber nicht fallen, vgl. J.W. 10523. [3] Chr. reg. Col. rec. II z. 1157 S. 93; vgl. Otto Fr. Gesta Frid. II, 56 S. 129 u. J.W. 10247. [4] J.W. 10183 v. 6. Juni 1156. [5] J.W. 10505 f. [6] Vgl. oben S. 209 u. J.W. 10189a. Die Suspension war hiernach auf Andringen Friedrichs erfolgt: litteris, que .. Friderico regi imp. contra te concessimus. Nun nahm Friedrich im Mai 1156 unter Vermittelung Eberhards von Bamberg Ulrich wieder zu Gnaden an, Ann. Palid. z. d. J. Scr. XVI S. 89. Damit war der Grund der Suspension weggefallen. Aber auch angenommen, daß man in Rom am 11. Juni davon wußte, ist seltsam, daß der Papst, ohne mit dem Kaiser ins Benehmen zu treten, eine ihm zugestandene Maßregel in einem Brief an den Bischof außer Geltung setzte. [7] Helm. chr. Slav. 81 S. 154 f.; über die Erhebung Gerolds auch Ann.

zeigen, daß die Kurie bereit war, ihnen zu gewähren, was sie dem Kaiser versagte? denn diesem gegenüber beharrte er auf dem Grundsatz, daß niemand zum Bischof oder Abt konsekriert werden dürfte, der nicht frei und ohne Ernennung durch die weltliche Gewalt von den Brüdern gewählt sei[1].

Der Zweck aller dieser Maßregeln ist klar; aber er wurde nicht erreicht: weder der Episkopat noch die Fürsten ließen sich an die Kurie ketten.

Noch bestimmter bewies Hadrian auf dem rein politischen Gebiet, daß er im Kaiser einen Gegner sah und daß er entschlossen war, ohne Rücksicht auf den Bund mit ihm zu handeln[2]. Im Juni 1156 stellte er durch den Vertrag von Benevent den Frieden mit König Wilhelm von Sizilien her[3]. Darin lag die Rückkehr zur Politik Gregors VII. So wurde die Sache an der Kurie betrachtet; im Kardinalskollegium war das Für und Wider reiflich erwogen worden; nicht alle Kardinäle billigten den Plan, aber bei dem Papst überwog die Erwartung, daß der römischen Kirche aus dem Bund mit dem König der größte Gewinn erwachsen werde[4]. Das war sicher der Fall: seit dem Juni 1156 bedurfte Hadrian des Kaisers nicht mehr[5].

Daß Friedrich in dem Abkommen von Benevent eine Kränkung erblickte, ist verständlich[6]. Es war ein politischer Schachzug, auf den er nicht gefaßt war. Er hatte den Zug nach Italien im Ge-

---

Stad. z. 1155 S. 344. Die Nachgiebigkeit Hadrians wird weder durch die imponierende Stellung Heinrichs d. L. nach der Niederwerfung des römischen Tumults (Dehio II S. 72), noch durch die Abhängigkeit des Papstes vom deutschen Hofe (Langen S. 419) bedingt gewesen sein: es war Wiederaufnahme der alten Politik, den Fürsten zu gewähren, was dem Kaiser versagt wurde. [1] J.W. 10139 v. 5. Febr. 1156. [2] Hier kommen schon die Verhandlungen mit Kaiser Emmanuel in Betracht, Gotifr. Viterb. Gesta Frid. v. 268 ff. S. 313. Vgl. Ribbeck S. 14 ff., dessen Beurteilung der Verhältnisse mir aber unrichtig erscheint. [3] C.I. I S. 588 ff. Nr. 413 f. [4] C.I. I. S. 591 Nr. 414. [5] Bf. der viktor. Kardin. Rahew. IV, 62 S. 241. Gotifr. Viterb. v. 283 ff. S. 313. Vgl. auch das Urteil Gerhohs, Opusc. ad card. S. 405. [6] Rom. Salern. Ann. z. 1156 Scr. XIX S. 429; vgl. Gotifr. Viterb. v. 277 ff. S. 313. Es scheint mir unbestreitbar, daß der Beneventer Vertrag ein Bruch des Konstanzer Vergleichs war. Daß der Papst sich nicht ausdrücklich verpflichtet hatte, keinen Separatfrieden mit Wilhelm zu schließen, ist richtig. Aber wenn Nr. 4 u. 5 des Vergleichs etwas anderes sein sollten als leere Worte, so schlossen sie aus, daß Hadrian ohne Verständigung mit dem Kaiser mit einem Mann in die engste Verbindung trat, den man am Hof als Rebellen betrachtete; vgl. Varrentrapp, H.Z. N.F. XI S. 407.

danken unternommen, die Macht des Reichs dort wieder herzustellen. Nun bereitete sein Bundesgenosse der Vollendung des begonnenen Werkes unerwartete Schwierigkeiten. Das war dem Frieden nicht günstig. Die Stimmung gegen die Kurie war am Hofe gereizt, um nicht zu sagen feindselig[1].

Kurz vor dem Abschluß des Beneventer Friedens hatte Friedrich einen Mann in seinen Dienst gezogen, der die Kurie kannte und dem sie nicht im mindesten imponierte. Im Mai 1156 wurde der Hildesheimer Propst Rainald von Dassel Kanzler[2]. Elf Jahre lang, bis zu seinem frühen Tod, stand er nun dem Kaiser zur Seite, weitaus der bedeutendste unter dessen Ratgebern. Man kann sich leicht ein Bild von ihm machen: er war etwa vierzig Jahre alt, wohlgewachsen, wenn auch nur von mittlerer Größe, von lebhafter Gesichtsfarbe, mit blondem Haar, stets zuversichtlich und heiter, freigebig und zugänglich, und von anerkannter Sittenreinheit[3]. Er war kein Gelehrter; aber er war gebildet, wie mancher andere hatte er in seiner Jugend die alten Philosophen studiert[4]; noch als Mann freute er sich an den Werken der Alten wie an den Gedichten der Zeitgenossen: das Pathos Senecas, die Wohlredenheit Ciceros und die bunten Notizen des A. Gellius über das Leben einer untergegangenen Welt[5] hatten für ihn ebenso Interesse wie die leichtgeschürzte Muse des namenlosen Dichters, der sich als Erzpoet bezeichnen ließ[6]. Er selbst verstand zu reden: kurz und knapp, ohne schöne Worte, aber anschaulich und treffend, nicht ohne einen leisen Zug von Spott, auch wenn es ihm ernst war[7]. Daß diesem klaren Geist der Sinn für Ordnung in der Verwaltung eignete, ist fast selbstverständlich[8]. Auch die stolze Freude

---

[1] Wib. ep. 454 S. 585. [2] Über ihn Ficker, Reinald von Dassel, Köln 1850. Martens in d. Allg. d. Biogr. XXVII S. 725 ff. Seine Tätigkeit als Kanzler dauerte vom 10. Mai 1156 bis 30. Juni 1159, Breßlau, UL. I S. 378. [3] Acerb. Morena de reb. Laudensibus Scr. XVIII S. 640; Rahew. Gesta Frid. III. 19 S. 152; Archipoeta VII, 3 I. Grimm, Kl. Schr. III S. 65. Einen Aufenthalt in Rom i. J. 1153 bezeugt J.W. 9677. [4] Elbert von Schönau an Rainald, Roth S. 311 f.: In scola electissima domini Ade. [5] Wib. ep. 208 S. 327: Tuus Seneca; ep. 207 S. 326 Rainald selbst über Cicero und Gellius. [6] Er lebte jahrelang in seiner Umgebung. R. drängte ihn zu einem Werk auf Friedrichs Taten in Italien IV, 3 ff. a. a. O. S. 57. Vgl. über ihn Simonsfeld I S. 427; Schmeidler, Mt. der deutschen Gesellsch. X, 4, 1911, S. 1 ff. [7] Seine Beredsamkeit gerühmt bei Rahewin III, 19 S. 152; Catal. a.e. Colon. Scr. XXIV S. 343; ihre Weise ergibt sich aus seinen Briefen. [8] Man vgl. die Notiz, wie er in die Verwaltung der bischöflichen Höfe Ordnung brachte, bei Cäsar. Dial. mirac. IV, 62 S. 230.

am Bauen war ihm nicht fremd. Noch als junger Domherr in Hildesheim machte er sich verdient durch die Herstellung einer Brücke, durch den Neubau des Kirchturms beim Moritzstift und die Errichtung des Johannisspitals[1], später als Erzbischof von Köln baute er den bischöflichen Palast, die Türme am alten Dom, auch die Burg Rheineck[2]. Seinen Dienern war er ein freundlicher Herr[3], aber was er auftrug, sollte sofort vollendet sein: er wollte nicht warten[4]. Ermüdung schien er so wenig zu kennen[5] als Furcht. Vor Ravenna wagte er es einmal, etliche Gegner des Kaisers, die mit einer Schar von dreihundert Reitern ihm entgegen kamen, in Verhaft zu nehmen, obgleich er nur ein Gefolge von zehn Männern um sich hatte[6]. Im empörten Mailand blieb er zurück, auch als Otto von Wittelsbach meinte, es sei an der Zeit die Stadt zu verlassen[7]. Als in der Schlacht bei Tivoli die Lage für die wenigen Deutschen verzweifelt schien, ergriff er selbst das Banner: singend führte er seine Ritter gegen den Feind und zu dem glänzendsten Sieg, den das Mittelalter kennt[8]. Daß er etwas wert war, wußte er, jeder Erfolg hob sein Hochgefühl; aber kein Mißerfolg vermochte ihn zu knicken. Doch hatte sein Ehrgeiz nicht persönliche Ziele, ihn beseelte nur der eine Gedanke, den Glanz des Kaisertums zu erhöhen. Von den Gegnern ließ er sich nicht imponieren. Den Italienern traute er weder, noch achtete er sie[9]; die Franzosen betrachtete er ziemlich geringschätzig; er empörte sie dadurch, daß er von ihrem König als einem Königlein sprach[10]. Das tiefste Mißtrauen aber erfüllte ihn gegen die Ehrlichkeit der Kurie und als unversöhnlicher Feind stand er ihren Herrschaftsgelüsten gegenüber; so tief als es möglich war, wünschte er sie gedemütigt[11]. Doch trat er so wenig als Friedrich aus dem Anschauungskreis des Zeitalters heraus. Wie er auf dem Boden der mittelalterlichen Frömmigkeit stand[12], so lag es ihm ferne, eine Umgestaltung der kirchlichen Verfassung zu planen. Auch ihm galt die Wiederherstellung des Verlorenen als das Höchste.

---

[1] UB. d. H. Hildesheim I S. 308 Nr. 323; Knipping, Regest. II S. 112. [2] Catal. a.c. Colon. a. a. O. [3] Der leichtsinnige Archipoeta war bei ihm wohl versorgt nummis equis victu veste II, 78 S. 56. [4] Ders. IV, 3 f. S. 57. [5] Rahew.: Nullus labor insolitus, non locus ullus asper. [6] Gesandtschaftsbericht bei Döberl, Mon. Germ. sel. IV S. 117. [7] Otto Moren. de reb. Laud. Scr. XVIII S. 609. Der Vorgang spielt im Februar 1159. [8] Anon. Laud. cont. Scr. XVIII S. 652. [9] Gesandtschaftsbericht S. 117 ff. [10] Joh. Saresb. ep. 189 S. 332. [11] Gesandtschaftsbericht S. 123; vgl. Hist. Welf. Weing. S. 41. [12] Köln verdankt ihm bekanntlich eines seiner Hauptheiligtümer, die Gebeine der „h. drei Könige".

Seit Rainald in der Kanzlei waltete, war die Zeit für Wibalds Einfluß vorbei[1]. Er kannte ihn lange und er behandelte den Mann, der stets nach zwei Seiten schielte, mit der ironischen Sicherheit, die die Scharfsinnigen denen gegenüber zu haben pflegen, deren Unzuverlässigkeit und deren Ungefährlichkeit sie durchschauen[2].

Unter den Fürsten hatte der neue Kanzler einen gleichgesinnten Freund an Otto von Wittelsbach. Ähnlichkeit des Temperaments und Übereinstimmung der Ansichten verband beide Männer bis zum Tod[3]. Von den Bischöfen standen wohl Daniel von Prag und Hermann von Verden, zwei eng befreundete, dem Kaiser gleich treu ergebene Männer, den Anschauungen des Kanzlers am nächsten[4].

Vergegenwärtigt man sich die Verhältnisse, wie sie seit dem Tode Eugens geworden waren, so ist unverkennbar, daß die vorhandene Spannung sich so verschärft hatte, daß sie einen Bruch befürchten ließ.

Es kam in der Tat im Herbst 1157 zu einem heftigen Zusammenstoß; noch leitete er keinen Kampf ein; aber die Tiefe der Gegensätze wurde durch ihn grell beleuchtet.

Den Anlaß gab eine Untat, der an sich jede allgemeine Bedeutung abging. Auf der Rückreise von Rom wurde im Jahr 1156 der Erzbischof Eskil von Lund im Burgundischen überfallen und gefangen genommen[5]. Es war eine gewöhnliche Straßenräuberei, bei der es sich nur darum handelte, dem Gefangenen ein

---

[1] Vgl. Wib. ep. 456 S. 588, wo Friedrich erklärt, warum er ihn lange Zeit nicht mehr zu Hofe berufen habe. Die zweite Sendung Wibalds nach Griechenland Herbst 1157 legte seinen Einfluß vollends lahm, s. ep. 470 S. 602 u. Ann. Laub. z. 1157 Scr. IV S. 23; Magdeb. z. 1158 Scr. XVI S. 191; Rahew. Gesta Fr. IV, 24 S. 212. Er starb am 19. Juli 1158 im Orient.

[2] Wib. ep. 207 S. 326; Wibald bemerkte die Ironie nicht, sondern variierte in seiner Antwort das gegebene Thema ganz ernsthaft. Komisch wirken auch der 212. u. 213. Brief. Rainald wollte wissen, wie sich Wibald einer möglichen Kölner Kandidatur gegenüber verhalte. Wibald war durch die Frage sehr angenehm berührt; er faßte sie als Gratulation, während sich Rainald vorsichtig hütete, einen Wunsch, geschweige denn einen Glückwunsch zu äußern. Was er wissen wollte, erfuhr er: daß die Trauben Wibald augenblicklich zu hoch hingen. [3] Die Charakteristik Rahewins Gesta III, 19 gilt beiden; vgl. auch Archipoeta V, 19 S. 63. [4] Über den ersteren Acerb. Mor. de reb. Laud. Scr. XVIII S. 641; Vinc. Prag. Ann. z. 1167 Scr. XVII S. 683, vgl. Tourtoual, H. v. V. 1892 u. F. Wichmann, Untersuch. z. ält. Gesch. d. Bist. Verden, Gött. Diss. 1904 S. 95 ff.; über den letzteren Vincentius vielfach. [5] Otto Sanbl. 8 S. 9; Brief

Lösegeld abzupressen. Aber Eskil von Lund war ein ebenso großer Günstling Hadrians, als er am kaiserlichen Hofe wenig beliebt war. Denn er war die Verkörperung hierarchischen Übermuts: er rühmte sich dessen, daß er gewohnt sei, Königen zu gebieten, nicht zu gehorchen[1], und er hatte sich stets als entschlossener Gegner der Deutschen bewiesen. Verständlich, daß Hadrian sich eifrig seiner Sache annahm; er drang in den Kaiser, das geschehene Unrecht zu bestrafen. Friedrich aber, vielleicht durch des Papstes Andringen gekränkt, vielleicht durch ein ungeschicktes Schreiben Eskils gereizt, überließ den Gefangenen seinem Schicksal, ohne etwas für ihn zu tun.

Dieses Ereignis schien Hadrian wichtig genug, eine eigene Legation an den Kaiser abzuordnen. Sie bestand aus dem Kardinal Bernhard und dem Kanzler Roland. Von allen Kurialen stand Roland dem Papst am nächsten; beim Abschluß des Friedens von Benevent war er sein Ratgeber gewesen; unter den Kardinälen galt er als einer der bedeutendsten und war er einer der schroffsten. Seine Abordnung zeigt, daß es sich um eine große Aktion handeln sollte[2].

Ende Oktober 1157 erschienen die Legaten zu Besançon vor dem Kaiser. Das Schreiben, das sie überbrachten, forderte Sühne des an Eskil begangenen Frevels. Aber diese Forderung ward begründet durch die Erinnerung, daß die Kaisergewalt Friedrich von der römischen Kirche übertragen sei; sie wurde als päpstliches Benefizium bezeichnet. Das Wort war doppelsinnig; aber wie es gemeint war, wurde dem Kaiser dadurch gedeutet, daß die römischen Kardinäle ihn als ihren Bruder begrüßen ließen[3].

Eskils bei Münter, KG. II, 1 S. 314; Bf. Hadrians J.W. 10304. Die Beteiligung Friedrichs an der Untat haben Ribbeck S. 21, vgl. Langen S. 427, u. zuletzt C. Schambach, H. VJSchr. XIII, 1910 S. 510 f., angenommen. Aber die Quellen wissen nichts davon; denn der Vorwurf Alexanders III. (Watterich II S. 491) trägt den Stempel der Verleumdung an der Stirne. Ich halte den Vorwurf nach wie vor für wenig wahrscheinlich; s. Simonsfeld, Hist. VJSchr. 1912 S. 372 ff.

[1] Saxo Gramm. Hist. Dan. XIV ed. Müller I S. 769.

[2] Rahew. Gesta Fr. III, 8 ff. S. 138; die Aktenstücke auch zusammengestellt C.I. I S. 229 ff. Nr. 164 ff. Roland als einer der Unterhändler des Beneventer Friedens, Boso vita Hadr. S. 334.

[3] In der Beurteilung des Ereignisses gehen die Ansichten auseinander: entweder wird der Bruch als von Rainald absichtlich herbeigeführt betrachtet, die Kurie meinte den Brief nicht, wie ihn R. übersetzte; oder es wird angenommen, daß die anstößigen Stellen im Schreiben des Papstes so gedacht waren, wie sie Rainald übersetzte, daß also die Kurie entweder den Bruch oder die Schaffung eines Präzedenzfalls für später wollte. Die Entscheidung

Das Reich ein Lehen des Papstes. Man kann nicht sagen, daß der Anlaß der Legation diese Erklärung irgendwie nötig machte. Was war sie dann aber, als ein klug überlegter und kühn beschlossener Angriff? Mit den Interessen der Kirche und der Religion hatte er nichts gemein; er entsprang vielmehr den gregorianischen Gedanken der Weltherrschaft des Papsttums. In der ersten Zeit nach dem Tode Gregors waren sie in den Hintergrund getreten[1], aber die Schwäche des Reichs unter Lothar und Konrad hatte die Ziele Gregors wieder in erreichbarer Nähe erscheinen lassen; so hat denn schon Eugen III. die Behauptung wiederholt, daß dem Papste das irdische wie das himmlische Reich übertragen sei[2]. Das war zum Glaubenssatz der kurialistischen Partei geworden[3]. Doch je mehr man sich in ihn eingelebt hatte, um so unerträglicher erschien die mächtige Erhebung des Reichs unter Friedrichs

---

liegt, wie mich dünkt, in der Erwägung, ob die Kurie über den Eindruck des Schreibens irgend im Zweifel sein konnte. Erinnert man sich nun daran, daß das lebhafte Selbstgefühl des Kaisers in Rom sehr gut bekannt war — Wegschicken der Legaten s. Seite 205 —, daß man wußte, es werde der wunde Punkt bei ihm berührt, wenn er als Mann des Papstes betrachtet werde — Steigbügelstreit, Bild Lothars —, so scheint mir das Urteil unausweichlich, daß Hadrian sein Schreiben absandte in dem klaren Bewußtsein, der Kaiser werde es nicht annehmen. Daß dies Verständnis richtig ist, bestätigt die Haltung der Legaten, die Rainalds Übersetzung nicht ablehnten, sondern das Recht der angefochtenen Worte verteidigten. Hadrian bezeichnete demnach das Kaisertum als Lehn; er tat es, weil er es so betrachtete, und obgleich er wußte, daß Friedrich das als Herausforderung aufnehmen würde. Mit andern Worten: Er suchte nicht nur einen Präzedenzfall, sondern den Streit, und sorgte dafür, ihn so zu beginnen, daß der Kaiser ins Unrecht gesetzt war. Die Absicht des Papstes ist verständlich, denn sie entsprach der augenblicklichen Lage: Friedrich konnte durch einen Streit mit dem Papst nichts gewinnen; denn was er in kirchenpolitischer Hinsicht wünschte, war er auf dem Wege zu erreichen. Dagegen konnte Hadrian hoffen, die in den letzten Jahren verlorene Stellung in einem Streit mit dem Kaiser wieder zu erobern. In seiner Rechnung war nur ein Fehler: er täuschte sich über die Haltung des deutschen Episkopats. [1] Vgl. Bd. III S. 857 f. [2] Vgl. oben S. 207 Anm. 1, u. über Innocenz II. S. 154. [3] Charakteristisch ist die Rede Arnulfs von Lisieux auf der Synode von Tours 1163: Si ad veteres recurramus historias certum erit praedecessores eius imperium non de alio iure quam de sola s. Romanae ecclesiae gratia percepisse, Giles S. 11. War man dieser Meinung, so war die Vorstellung, das Reich sei päpstliches Lehen, schier unvermeidlich: denn man wandte den Begriff Lehen so ziemlich auf alles an, was der Papst gewährte: er investierte nicht nur mit Bistümern, sondern auch mit der Sündenvergebung, Hist. pont. 40 Scr. XX S. 543, 24.

Regiment. Deshalb der Versuch ihn zu nötigen, daß er sich mit der Stellung unter dem Papst begnüge, in die seine Vorgänger sich gefunden hatten.

Der Augenblick war klug gewählt: Hadrian war Herr in Rom, er stand im Bunde mit Wilhelm von Sizilien, mit dem deutschen Episkopat schien eine Verbindung angebahnt, überdies war Eskil gegenüber das Unrecht offenkundig auf der Seite des Kaisers. Trotzdem mißlang der Angriff. Als der Kanzler Roland das päpstliche Schreiben nur allzu getreulich verdeutschte, riefen die Worte des Papstes die heftigsten Verwahrungen hervor: niemand wollte zugeben, daß die Krone ein päpstliches Lehen sei. Die Legaten bestanden auf diesem Satz. Von wem, rief der eine, hat denn der Kaiser das Reich als vom Papste? Da erreichte der Unmut der Anwesenden den höchsten Grad. Otto von Wittelsbach zückte das Schwert gegen den Boten des Papstes; wäre nicht Friedrich dazwischen getreten, so würden den Legaten tätliche Mißhandlungen widerfahren sein. Aber Friedrich schützte nur ihre Person; ihr Verhalten verurteilte er nicht minder streng als die Fürsten, und in dem Auftrag, den sie hatten, erblickte er wie jene eine Feindseligkeit, einen vorbedachten Angriff auf die eigene Stellung im Reich. Und ließ nicht das Auftreten der Legaten erwarten, daß sie als Herren in alle Verhältnisse der deutschen Kirche eingreifen würden? Friedrich gab Befehl, ihr Gepäck zu untersuchen. Die zahlreichen Briefe und untersiegelten Pergamente, die man vorfand, schienen seinen Verdacht zu bestätigen[1]. Daraufhin erteilte er den Legaten die Weisung, am andern Morgen das Reich auf dem nächsten Weg zu verlassen. In kurzem folgten Verordnungen, die bestimmt waren, die Reisen an die Kurie zu beschränken[2]. Damit war gewissermaßen der Kriegsstand erklärt; denn diese Verordnungen trafen ebensosehr das Ansehen wie die Einkünfte des Papstes.

Inzwischen hatte der Kaiser in einem offenen Briefe dem deutschen Volk von den Vorgängen in Besançon Kunde gegeben.

---

[1] Vgl. über den verschieden verstandenen Ausdruck multa paria literarum Zeumer, N.A. 35. Bd. S. 232 ff. Die bisherige Deutung der Stelle scheint mir hiernach, trotz Simonsfelds Verteidigung derselben, Hist. VJSchr. 1912 S. 549, kaum mehr zulässig. [2] Die Angaben im Brief des Papstes und des Kaisers über das fragliche Verbot stimmen nicht überein, nach Hadrian war es unbeschränkt, und wurde sogar die Grenze bewacht, nach Friedrich handelte es sich nur um die Verhinderung mißbräuchlicher Appellationen. Daß Hadrians Behauptung unwahr ist, ergibt sich aus den Privilegien für deutsche Stifter J.W. 10310, 10311, 10316—10320, 10358, 10359, 10377, 10381, 10385.

Es versteht sich von selbst, daß er den kaiserlichen Standpunkt wahrte: das Reich habe der Kaiser von Gott durch die Wahl der Fürsten[1]; die Behauptung, es sei ein Lehen des Papstes, kränke die Ehre des Reichs und verstoße wider die göttliche Ordnung. Er unterließ auch nicht hervorzuheben, daß durch Hadrians Vorgehen die Einigkeit zwischen Königtum und Priestertum bedroht sei, daß man allerlei Zwiespalt und sonstige Übel befürchten müsse. Aber so klar und fest Friedrich seine Rechte vertrat, so hielt er sich doch völlig in der Defensive. Er ließ sich nicht dazu hinreißen, den Angriff auf die kaiserliche Stellung durch einen Angriff auf die des Papstes zu erwidern; vielmehr erkannte er die kirchlichen Rechte ausdrücklich an. Diese Zurückhaltung war klug und vorsichtig, sie entsprach auch den Überzeugungen des Kaisers; aber sie kann doch darüber nicht täuschen, daß zwischen den Sätzen: das Reich ist von Gott allein, und: der Papst überträgt die Krone, sie ist päpstliches Lehen, ein unversöhnlicher Gegensatz besteht.

Selten sind Anlaß und Gegenstand eines Streites in solchem Mißverhältnis gestanden als damals. Die große prinzipielle Frage der Autonomie des Staates schien anläßlich einer Straßenräuberei zur Entscheidung kommen zu sollen.

Die Frage war, welche Stellung die deutsche Kirche dem drohenden Streit gegenüber einnehmen würde.

Die Ansichten gingen weit auseinander, denn einerseits fehlte es nicht an Gesinnungsgenossen Rainalds, anderseits hatten die Ausläufer der gregorianischen Partei noch eine gewisse Bedeutung. Man fand die ersteren nicht nur unter den Weltlichen, sondern auch unter den Mönchen: es berührt seltsam, daß man in einer auf den Namen Karls d. Gr. gefälschten Urkunde die Vorstellung abgelehnt findet, daß auch das weltliche Schwert dem Papst übertragen sei; der Kaiser hat es von Gott[2]. Doch wichtiger war die Haltung der letzteren[3]. In mancher Hinsicht könnte man urteilen, sie seien

---

[1] Es ist das erste Mal, daß das Kaisertum als auf der Wahl der Fürsten beruhend bezeichnet wird; Friedrich wiederholte die Anschauung in seinem Würzb. Rundschreiben: Noster in imperio successor, quem principes universi elegerint, C.I. I S. 316 Nr. 224; vgl. H. Bloch, Kaiserwahlen S. 11 f. u. 19.

[2] Dipl. Kar. I S. 423 Nr. 283. Die Bezugnahme einerseits auf Bernh. de consid. IV, 3, 7 S. 379, andererseits auf Friedrichs Encyklika v. Okt. 1157, C.I. I S. 231 Nr. 165, scheint mir offenkundig. [3] Auskunft über sie gibt Gerhoh von Reichersberg. Ich benütze hier die Schriften seiner mittleren Zeit: de ordine donorum Spirit. s. v. 1142 bis 1143; die Auslegung des 64. Ps. um 1150 u. de novitatibus huius temporis v. 1156, und sehe von der jüngeren Schrift de invest. Antichr. v. 1161—1162 noch ab. Zur Sache Ribbeck in den Forsch. Bd. 24 S. 1 ff.

bereit gewesen, dem Papst bei jedem Strauß Heeresfolge zu leisten. Denn von nationalem Empfinden waren sie fast unberührt[1]; dagegen war ihr Grundsatz, sich unter keiner Bedingung jemals von der Lehre und dem Glauben des apostolischen Stuhls zu trennen[2]. Von selbständigen Rechten des Staates wußten sie nichts[3]: sie gingen in ihrer Abneigung gegen das Weltliche so weit, daß sie es als wünschenswert betrachteten, daß den Fürsten selbst das Gericht über ihre Untertanen abgenommen[4] und die Möglichkeit, wider den Willen der Hierarchie Krieg zu führen, entzogen würde: das Fürstentum sollte der Kirche bedingungslos unterworfen sein[5]. Daß dem Papst die Kaisergewalt eigene, und daß er Fürsten ein- und absetzen könne, daran hatten sie keinen Zweifel[6]. Die Erniedrigung der staatlichen Gewalt erfüllte sie mit unverhohlener Freude[7]. Und doch wäre jenes Urteil irrig. Die deutschen Gregorianer waren in einem Kampf um weltliche Macht keine sicheren Bundesgenossen der Kurie; denn ihre Anhänglichkeit an das Papsttum schloß die Möglichkeit der Opposition gegen den jeweiligen Papst nicht aus[8] und die Anerkennung der römischen Weltherrschaft schloß die Meinung nicht in sich, daß der Papst als Kaiser zu regieren habe. Im Gegenteil, sie hielten es für Frevel, daß ein Bischof das dem Petrus versagte weltliche Schwert führe[9]; mit

---

[1] Vgl. z. B. de ord. don. Spir. s. S. 280. [2] A. a. O. S. 274, 10.

[3] Gerhoh verwarf den Lehenseid der Bischöfe, a. a. O. S. 277, 4, er mißbilligte das Wormser Konkordat S. 279, 41. [4] A. a. O. S. 281.

[5] A. a. O. S. 277, 6: Reges debent ecclesiae servire, daher S. 277, 21: Nullus catholicorum regum .. invenitur in tanto ausu fuisse, ut se profiteretur pro suo libitu velle militare, nisi prout ei fuisset predicatum consilio sacerdotalis prudentiae; vgl. S. 282 f.; derselbe Gedanke zu Ps. 64 c. 56 ff. S. 462 f.; vgl. de novit. h. temp. 12 S. 296 f. [6] De ord. don. S. 279: Sic imperiale fastigium .. Romana possidet ecclesia; zu Ps. 64 c. 59 S. 463. Arn, Scut. can. S. 1498. [7] Zu Ps. 64 c. 67 S. 468: Haec spectacula nunc regibus partim ablatis, partim diminuto eorum regno humiliatis et exaltato sacerdotio delectant spectatorem benivolum, torquent invidum. Qui ut amplius crucietur et pius oculus magis iucundetur, forsitan .. per lapidem sine manibus abscisum de monte aurea statua regnorum tota contrita .. succedet in seculari dignitate minoris nominis potestas. Als den Fürsten der kleinen Territorialherren dachte sich G., wie das folgende zeigt, den Papst: Clarus s. senatus apostolorum princeps est orbis terrarum rectorque regnorum .. Antiochus et Remus concedunt tibi, Petre, regni solium. Auch Otto von Freising bemerkt: Non desunt qui dicant, Deum ad hoc regnum imminui voluisse, ut ecclesiam exaltaret, chr. VII praef. S. 308. [8] De novit. h. temp. 19 S. 300. [9] Der Anmerk. 6 begonnene Satz lautet weiter: ut tamen R. pontifex non ipse sit imperator aut rex, sed imperatorum .. firmator vel

einem Wort: den Umschwung der päpstlichen Politik hatten die deutschen Gregorianer nicht mitgemacht; sie hielten an den idealen Zielen der Reformpartei fest. Was sie von Hadrian erwarteten und forderten, war nicht Streit mit dem Kaiser, sondern Reform der Kirche[1]. Als die Kunde von den Vorgängen in Besançon sich im Reich verbreitete, regte sich gerade bei ihnen nichts von Begeisterung für einen neuen Kampf um die kirchliche Freiheit, sondern man erschrak: alle Gottesfürchtigen, schreibt der Abt Ulrich von Steinfeld, fürchten, daß der Kirche große Gefahr droht[2].

Entscheidend war die Haltung des Episkopats. Hadrian erwartete nicht anders, als daß er die Bischöfe bereit finden werde, die päpstlichen Ansprüche zu vertreten. Er richtete deshalb nach der Rückkehr der Legaten die Aufforderung an sie, Friedrich zur Nachgiebigkeit zu bestimmen; dabei warf er die Schuld auf den Kaiser: seine unverständige Heftigkeit sei die Ursache der ganzen Verwirrung. Den einen der angegriffenen Sätze: daß der Papst die Krone übertrage, wiederholte er, wogegen er das besonders anstößige Wort beneficium weder aussprach, noch zurücknahm[3]. Glaubte er dadurch die deutschen Bischöfe zu gewinnen?

Er täuschte sich völlig. Unter den Bischöfen gab es wohl keinen, der den Zwiespalt zwischen Kaiser und Papst nicht beklagt hätte[4]. Noch waren ja die üblen Folgen des großen Kirchenstreits in aller Erinnerung. Deshalb konnten sie nur versuchen, eine Erneuerung des Kampfes zu verhüten. Als sie zu Anfang des Jahres 1158 zu einer Beratung zusammentraten, war, wie es scheint, niemand geneigt, Hadrians Wünschen entgegenzukommen. Sie beschlossen vielmehr, das päpstliche Schreiben dem Kaiser vorzulegen. Dieser erwiderte mit einer kurzen, rein sachlichen Darlegung seines Standpunkts; es sind wenige Sätze, jeder scharf geschliffen wie Stahl, so klar und bestimmt, daß man nichts drehen noch deuten

---

infirmator. Vgl. de edif. Dei 23 S. 153. [1] Das zeigt das Hadrian 1156 übergebene Buch de novit. h. tempor. S. 288 ff. [2] Bf. 71 Z. d. Aach. G.V. 18 S. 309. Die Beziehung scheint mir ziemlich sicher. Der Empfänger ist Richard I. von Springirsbach, vgl. Bf. 64 S. 305. [3] Über Hadrians Citat Schambach, H.VJSch. 14. Bd. S. 414 ff. Er macht wahrscheinlich, daß im Brief an die Bischöfe beneficium spätere Einschiebung ist, also auch im Briefe an den Kaiser nicht stand. Sachlich trägt es nichts aus, ob der Papst so oder so schrieb; denn der Komparativ maiora sagt, auch wenn das Wort beneficium nicht dastand, deutlich genug, daß das insigne coronae als solches gedacht war. [4] Vgl. über Otto von Freising Rahew. Gesta Frid. III, 22 S. 156: Qui singularem habebat dolorem de controversia inter regnum et sacerdotium.

kann: sie sprechen die unbedingte Souveränität des Staates aus. Jedes Zugeständnis an die päpstliche Auffassung erklärte Friedrich für ausgeschlossen, seine Forderung war die Zurücknahme des päpstlichen Schreibens[1]. Und nun trat der Episkopat auf seine Seite; in ehrfurchtsvoller Form, aber in unzweideutiger Weise erklärte er dem Papst, daß er den vom Kaiser und von den weltlichen Fürsten abgelehnten Anspruch nicht vertreten könne; er riet das frühere Schreiben zurückzunehmen.

Eberhard von Bamberg überbrachte die bischöfliche Antwort nach Rom[2].

Hadrian hatte nicht auf die Bischöfe allein gerechnet. Auch Heinrich d. L. sollte seine Politik unterstützen; man weiß, daß im Winter 1157—1158 Verhandlungen zwischen dem Herzog und der Kurie stattfanden. Aber sie führten nicht zum erwünschten Ziel; auch Heinrich riet zum Nachgeben[3].

Wenn Hadrian Streit wollte, so mußte er ihn also allein führen. Allein im Frühjahr 1158 stand es bereits so, daß er ihn nicht mehr wollen konnte, da er auch Italiens nicht mehr sicher war. Um einen neuen Zug Friedrichs vorzubereiten, waren Rainald von Dassel und Otto von Wittelsbach im Beginn des Jahres über die Berge gegangen[4]. Der oberitalienische Episkopat wetteiferte, seine Verehrung gegen den Kaiser zu beweisen. Dagegen machte

---

[1] Ich kann in Friedrichs Antwort den Anspruch auf die volle Suprematie über das Papsttum (Ribbeck S. 31) nicht finden; man könnte eher urteilen, Friedrich erkenne den Vorrang der Kirche an: In capite orbis Deus per imperium exaltavit aecclesiam S. 234. Aber das eine wie das andere wäre unrichtig. Das, worauf es Friedrich ankam, war nur die Selbständigkeit des Reichs: Liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio asscribimus. Deshalb erkannte er in der Kaiserkrönung nur einen Konsekrationsakt, nicht die Übertragung des Reichs. [2] Otto Sanblas. 9 S. 10. Es ist nicht unmöglich, daß die Weltlichen die Vorstellungen der Bischöfe unterstützten. Die Beratung der Bischöfe fand im Beginn des J. 1158 statt. Ribbeck verweist mit viel Wahrscheinlichkeit auf den Hoftag zu Regensburg Mitte Januar 1158 s. Stumpf 3795. [3] Die Anwesenheit von Bevollmächtigten Heinrichs in Rom im Jan. 1158 ergeben die auf seine Bitte ausgestellten Privilegien für Ratzeburg und Ranshofen J.W. 10381 u. 10385. Da die erste Urk. am 21. Jan. ausgestellt ist, so sind diese Boten noch im J. 1157, also vor der Beratung der Bischöfe aus Deutschland aufgebrochen. Die Mahnung Heinrichs zum Frieden erwähnt Hadrian selbst in seinem Entschuldigungsschreiben. Die Erwähnung ist so eigentümlich, daß man in ihr nur die Absicht, Heinrich etwas Verbindliches zu erzeigen und den Argwohn des Kaisers gegen ihn zu erregen, vermuten kann.

[4] Rainalds Gesandtschaftsbericht S. 116 ff.

die römische Bevölkerung dem Papste Schwierigkeiten; auch erwies sich der Bund mit Wilhelm von Sizilien als unsicher. Der König argwohnte, der Papst spiele ein doppeltes Spiel, und schien geneigt zu Feindseligkeiten. Endlich fehlte in den päpstlichen Kassen das Geld[1].

Der Rückzug war demnach unvermeidlich. Hadrian vollzog ihn, indem er in einem neuen Schreiben die anstößigen Sätze des ersten so erklärte, daß dem Kaiser Genüge geschah[2]. Nun empfing zwar dieser die Kardinäle Heinrich und Jacinctus, die es überbrachten[3] im Juni 1158 in Augsburg mit aller Freundlichkeit, doch war die Verständigung nicht ganz leicht: denn die Niederlage Hadrians drängte den Kaiser gewissermaßen vorwärts. Er machte kaum mehr ein Hehl aus seiner Absicht, die päpstliche Regierung der Kirche zu beschränken: er verlangte, daß Reisen der Legaten an seine Erlaubnis gebunden seien; er sprach gegen die finanzielle Ausbeutung der deutschen Kirche wie gegen den Mißbrauch der Appellationen[4]. Rainald und Otto, voll Argwohn gegen die Absichten der Kurie, hatten vor jeder Übereinkunft gewarnt[5]; auch andere Fürsten scheinen Einwendungen gegen päpstliche Maßregeln erhoben zu haben[6]. Dagegen vertrat Eberhard von Bamberg auch in diesem Falle den Frieden. Und da die Legaten namens des Papstes die Zusage leisteten, er werde in keinem Punkte und zu keiner Zeit gegen das Reich handeln, so schien endlich die volle Eintracht wieder hergestellt.

Der mit so erhabenen Worten begonnene Angriff nahm den kläglichsten Ausgang: er hatte gar kein Ergebnis. Aber ohne Wirkung sind derartige erfolglose Zusammenstöße nie: sie enthüllen die Absichten und sie wirken deshalb auf die Gesinnung der Parteien gegeneinander. Wer möchte zweifeln, daß man am

---

[1] Im Juli 1158 verpfändete er Civita Castellana gegen 1000 Mark Silber an den Stadtpräfekten Petrus J.W. 10423a. [2] C.I. I S. 234 f. Nr. 168. Beachtenswert ist nicht nur, daß das Lehn aufgegeben u. contulimus mit imposuimus erklärt wird, sondern auch, daß der Papst beneficium als benedictio gedacht haben will. [3] Über ihren Unfall in Tirol s. Rahew. Gesta Fr. III, 21 S. 155. [4] Friedrichs Beschwerden bezogen sich außerdem auf das politische Verhalten Hadrians vgl. Rahew. IV, 34 S. 220. Die freche Gleichstellung der Kardinäle mit dem Kaiser wurde dadurch zurückgenommen, daß sie jetzt als clerici vestri erschienen, Rahew. III, 22 S. 155. [5] Gesandtschaftsbericht S. 122 ff. [6] Vgl. die Notiz in dem Brief des Kardinals Heinrich an Eberhard von Bamberg Rahew. IV, 22 S. 208 über dessen vermittelndes Eintreten und den Seitenhieb auf die alii principes, quantumcunque nobiles sint, qui tamen sacros canones et ea quae olim a patribus disposita et ordinata sunt non noverunt.

Hofe wie an der Kurie im Sommer 1158 fester als je vorher überzeugt war, daß man einem entschlossenen Gegner gegenüberstehe[1]? Und wohin konnte die Absicht, die frühere Macht des Reichs wiederherzustellen, führen! Der vertrautetste Ratgeber des Kaisers sprach es unumwunden aus: Zur Unterwerfung des Papstes[2].

Noch im Sommer 1158 nahm Friedrich den Kampf um die Erneuerung der kaiserlichen Gewalt in Oberitalien auf[3]. Der Unterwerfung Mailands folgten die roncalischen Beschlüsse, das wichtigste staatsrechtliche Aktenstück der Epoche Friedrichs I.[4]. Man kann sie als undurchführbar tadeln; aber niemand wird bestreiten, daß seit den Tagen Karls d. Gr. niemals der Gedanke der staatlichen Ordnung mit solchem Nachdruck in den Vordergrund gestellt worden ist, als durch sie. Es war das Verhängnis Italiens, daß diese Gabe ihm durch einen Fremden dargeboten wurde, während das italienische Volk für sie noch nicht reif war.

---

[1] Für Friedrich ergibt es sich daraus, daß er in Augsburg genau nach dem Rate Rainalds (Gesandtschaftsbericht S. 122 f. vgl. mit Rahew. III, 24 S. 157) handelte. [2] Rainald: In tali statu Deus vos in praesenti constituit, quod si vultis et Romam destruere et de papa et cardinalibus omnem vestram voluntatem habere (potestis). [3] Vgl. Hegel, Städteverfassung II S. 229 ff.; Ficker, Forschungen I S. 234 ff.; Giesebrecht S. 133 ff.; Arras, Die Ronkalischen Beschlüsse, Zittau 1882. Die Absichten des Kaisers zeigt der Eid, den Rainald und Otto den Italienern abnahmen, Rahew. III, 20.

[4] Nov. 1158 C.I. I S. 244 Nr. 175 ff. über die Verhandlungen Rahew. Gesta Fr. IV, 1 ff. S. 186 ff.; Otto Sanbl. 14 S. 15; Vinc. Prag. Ann. z. 1158 Scr. XVII S. 675; Otto Moren. de reb. Laud. Scr. XVIII S. 607; Gottifr. Vit. v. 364 ff. S. 316; Gesta di Federico v. 2597 ff. S. 98 f. Die bei Rahewin sich findenden Reden halte ich nicht für authentisch; sie lassen aber erkennen, was Friedrich nach der Ansicht des wohlunterrichteten Verfassers auf dem Reichstag wollte. Daß die erhaltenen Aktenstücke das vielfach wiederholte Urteil, Friedrich habe die kaiserliche Gewaltfülle gegen die Ansprüche der Städte und des Papstes feststellen lassen (Langen S. 432), oder er habe die Absolutheit der imperatorischen Gewalt ausgesprochen (Möller, KG. II S. 260) oder gar, er habe ein Gesetzbuch entwerfen lassen, das ihm eine niemals faktisch bestandene Machtfülle zueignete (Knöpfler V S. 560), nicht begründen, liegt auf der Hand. Die Reden haben durch ihre rhetorischen Wendungen diese Mißverständnisse herbeigeführt. Sie entschuldigen sie aber kaum: denn Friedrichs Rede variiert nur den Gedanken einer gesetzmäßigen und deshalb friedlichen Herrschaft. Die Rede Oberts von Mailand setzt das in noch pathetischerer Weise fort und begründet schließlich das Gesetzgebungsrecht des Kaisers. Dieselben Vorstellungen bei dem Anonymus v. 2609 ff. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie begründet. Über die Örtlichkeit Roncaglia F. Güterbock, Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. 9. Bd. S. 197 ff.; vgl. N.A. 37. Bd. S. 327 f.

Denn noch ging sein Gesichtskreis über das städtische Gemeinwesen nicht hinaus; nur wenige hatten ein Auge dafür, daß Friedrich nicht Zwingherrschaft, sondern friedliche Ordnung erstrebte[1]. Deshalb stießen die Gesetze, die allen zum Segen hätten werden können, auf allgemeinen Widerstand.

Das Verhältnis des Papsttums zum Kaisertum wurde durch die Zurücknahme der Regalien für das Reich, die Friedrich zur Grundlage der neuen Ordnung machte, nicht unmittelbar berührt, mittelbar wurde es um so mehr dadurch betroffen. Denn wenn die Reorganisationspläne Friedrichs gelangen, so wurde die politische Lage der Päpste auf das höchste gefährdet. Dann war das päpstliche Territorium zwischen zwei mächtigen Nachbarn wie eingekeilt. Bereits war der Süden der Halbinsel dank der Tätigkeit König Wilhelms im Begriff, eine lebenskräftige Monarchie zu werden, und nun sollte auch das nördliche und ein Teil des mittleren Italiens zu einem geordneten Staatswesen umgebildet werden, dessen unvergleichliche Macht dem Kaiser zu Dienste stand. Man schätzte den Gewinn, den die Rückgabe der Regalien ihm bringen werde, auf 30 000 Pfund im Jahr[2]; die Ordnung des Lehenswesens stellte ihm eine zahlreiche, stets schlagfertige Mannschaft zur Verfügung[3], und indem er den Bischöfen Regalien als Lehen erteilte und den Lehnseid von ihnen entgegennahm[4], legte er Hand an, um den italienischen Episkopat in ein ähnliches Verhältnis zur Krone zu bringen, wie den deutschen[5]. Die Wahl Guidos von Blandrata zum Erzbischof von Ravenna bewies, wie viel jetzt schon der Kaiser über die Wahlen vermochte[6]. Am bedenklichsten für die Kurie war, daß Friedrichs Organisationspläne auf die päpstlichen Territorien übergriffen: in Sardinien und Corsica, in der Maritima und der römischen Campagna erschienen in den Jahren 1158 und 1159 kaiserliche Sendboten[7]. Damit aber bedrohte die

---

[1] Vgl. Gesta di Federico v. 1905 ff. S. 72 f. v. 3597 ff. S. 98 f. Archipoeta IX, 27 ff. S. 69. [2] Rahewin IV, 8 S. 192; Otto Sanbl. 14 S. 16. [3] C.I. 177, 5 u. 10 S. 248 f. [4] Rahew. IV, 8 S. 191 u. 18 S. 205; der Lehnseid ist nicht ausdrücklich erwähnt, versteht sich aber von selbst, und wird erwiesen durch die späteren Reklamationen Hadrians. [5] Auf dem roncalischen Reichstag waren 22 italienische Bischöfe anwesend gewesen, Rahew. IV, 3 S. 187. [6] EB. Anselm starb 12. Aug. 1158, über die Wahl Guidos Rahew. Gesta IV, 18 ff. S. 205 ff. Der ältere Guido stand schon seit 1152 in Beziehungen zum Kaiser, Stumpf, Acta S. 479 ff. Nr. 336, 346, 350, 356. [7] In bezug auf Sardinien und Corsica erinnert Giesebrecht S. 183, daß Welf den Fürstentitel der beiden Inseln trug; in tatsächlichem Besitz hatten sie Pisa und Genua. Nach der römischen Anschauung gehörten sie zum päpstlichen Besitz.

Erneuerung der Rechte des Reichs die Unabhängigkeit des päpstlichen Territoriums, und zugleich die politische Selbständigkeit des Papsttums. Fiel sie, so war es um die freie Handhabung der geistlichen Gewalt geschehen: denn der vom Kaiser politisch abhängige Papst wäre auch in kirchlicher Hinsicht von ihm abhängig geworden. Wenn zuerst Friedrichs Bemühen, Einfluß auf die Leitung der deutschen Kirche zu gewinnen, zu einem Interessengegensatz zwischen Kaisertum und Papsttum geführt hatte, wenn sodann Hadrian durch einen raschen, unerwarteten Vorstoß die Obmacht des Papsttums über das Kaisertum sicher zu stellen versucht hatte, so sah er sich jetzt durch das planmäßige Vorgehen des Kaisers in Italien zur Verteidigung einer längst errungenen Stellung genötigt. Friedrich ging zurück auf die karolingisch-ottonische Vorstellung, daß der Kaiser Landesherr im Kirchenstaat sei. War er das, so wurde der Bischof von Rom zu seinem Untertan. Wer hätte die Erneuerung dieses Gedankens ein Jahrzehnt vorher für möglich halten sollen? Aber jetzt bewies schon die Form der Schreiben, die aus der kaiserlichen Kanzlei an die Kurie kamen, daß man am Hofe auf ihn zurückgekommen war: der Name des Kaisers wurde dem des Papstes vorangestellt[1]. Wo blieb der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft, wenn der Papst in Gefahr war, wieder zum Untertan des Kaisers zu werden?

Seit dem Abschluß des Vertrags von Benevent war die Einigkeit im Kardinalskollegium dahin[2]: der leitenden sizilischen Partei

---

Die Sendung mißlang infolge des üblen Willens der beiden Städte, Rahew. IV, 12 S. 197. Über Mittelitalien IV, 13 S. 197 f., vgl. IV, 18 S. 205. Über die Sendboten in der Lombardei Vinc. Prag. Annal. z. 1158 Scr. XVII S. 675; Gesta Frider. in Lomb. S. 35; Otto Moren. de reb. Laud. Scr. XVIII S. 608 f.

[1] Rahew. IV, 19 S. 205; 21 f. S. 207 ff. Hier sagt Eberhard von Bamberg: Annales quandoque revolvuntur, apices imperiales recitantur, forte in ea forma, quae illi aetati et tam bonitati quam simplicitati temporum illorum competebat, hominibus autem in directum loquentibus, neque numerum numero commutantibus, neque personas personis preposterantibus. Über die Sache Michael, Formen des unmittelbaren Verkehrs etc. 1888 S. 78 ff. Karl hat bekanntlich seinen Namen vorausgestellt, Otto I. dagegen den des Papstes, ebenso gewöhnlich die Späteren. Für den Nummerus hatte sich erst unter Konrad III. eine Regel gebildet. Michael hält Eberhards Brief für interpoliert S. 108 ff. Aber seinen Bedenken liegt ein irriges Verständnis des Briefs zugrunde. Er versteht den Satz More solito als ein Versprechen Eberhards. Das ist er nicht entfernt; sondern er ist die Forderung, daß man zuerst in Rom den Inhalt der eigenen Briefe ändere. Nur so verstanden paßt der Satz in den Zusammenhang. Zu J.W. 10575 s. Simonsfeld, Münch. SB. 1908 Nr. 8 S. 43 ff.

[2] Bf. d. vikt. Kard. Rahew. IV, 62 S. 241.

stand eine kaiserlich gesinnte Minderheit gegenüber. Das Haupt der ersteren war der Kanzler Roland, der die Niederlage von Besançon nicht vergessen hatte und nicht zu vergessen vermochte[1]. Ein Mann von scharfem Geiste[2] und rastloser Tätigkeit, hatte er sich zuerst als Gelehrter sowohl in der Rechtswissenschaft wie in der Dogmatik ausgezeichnet. Aber er war nicht zum gelehrten Stilleben geschaffen; seitdem er im Jahr 1150 Kardinal, und wenige Jahre später Kanzler geworden war, trat er je länger je mehr in die erste Reihe der Glieder der Kurie. Hier fand er eine Tätigkeit, die seinem stark ausgeprägten Selbstgefühl[3] entsprach. Auch die Behaglichkeit der Existenz, die das Leben an der Kurie ihm bot, wußte er zu schätzen[4]; doch galt sie ihm niemals so viel, daß er um ihrer willen etwas getan oder unterlassen hätte. In seinem Leben gebot die Pflicht. Nur darf man dabei nicht an Pflichtgefühl in unserm Sinne denken. Denn die Vorstellung der Objektivität des Guten war ihm fremd: die Reflexionen seines Lehrers Abälard über die Bedeutung des Willens für den sittlichen Wert des Handelns führten ihn zu Sätzen, die man gewohnt ist, einer viel jüngeren ethischen Anschauung zuzuschreiben. Dein Zweck, schreibt er an den unbeugsamen Thomas Becket, gibt dem, was du tust, seinen Namen; denn so sehr ist die Sünde Sache des Willens, daß sie, wenn sie nicht wissentlich ist, auch nicht Sünde ist. Gott sieht nicht auf die Tat, sondern auf den Zweck[5]. Der Zweck, der ihm als der höchste, vielleicht als der einzig berechtigte galt, war die Erhöhung der Kirche[6]. Sein ganzes Leben wurde zur verzehrenden Arbeit um die Erreichung dieses Zieles. Dabei fielen ihm aber Kirche und Papsttum gänzlich zusammen: es ist bezeichnend, daß der erste Satz, den er später als Papst schrieb, den Gedanken aussprach, daß die Bischöfe dem Papste verbunden sein müßten wie die Glieder dem Haupt; er forderte widerspruchslose Unterwerfung unter die Kurie[7]. Seine Überzeugungen machten ihn zum unversöhnlichen Gegner der von Friedrich verfolgten Politik: er sah in ihm nur den Nachkommen Heinrichs IV. und Heinrichs V., der Verfolger der Kirche, er glaubte nicht anders,

---

[1] Alex. III. ep. 19 Migne 200 S. 89. [2] Gotfr. Vit. v. 315 S. 314. [3] Die devotio personae nostrae u. dgl. schätzte er sehr hoch, z. B. ep. 22 S. 96; 30 S. 103; 91 S. 165 u. ö. Bezeichnend ist das Wohlgefallen, mit dem Boso, Vita Alex. S. 388 erzählt, die Sarazenen hätten ihn als Gott der Christen verehrt. [4] J.W. 11003 v. 26. Febr. 1164 zählt er auf, was alles er durch den Kampf mit Fr. verloren habe: Reichtum, Ruhe, Muße, Glück, Freude. [5] Ep. 244 S. 200. [6] J.W. 10595, 10618, 10750 u. ö. [7] J.W. 10584.

als daß das Ziel aller seiner Bestrebungen die Demütigung der Kirche sei[1]. Sein Haß gegen Deutschland mußte dieses Urteil verschärfen; denn so sehr er die Franzosen schätzte[2], so wenig wußte er sich in die Deutschen zu finden: nicht Argwohn wie Hadrian, sondern Abneigung empfand er gegen sie, er bezeichnete sie als gottloses Volk[3].

Unter den Gegnern der sizilischen Partei war der Kardinal Oktavian der erste Mann; der Sprößling einer mächtigen römischen Familie machte er sich bei den Römern beliebt durch sein ebenso leutseliges und freigebiges, wie vornehmes und prächtiges Auftreten. Er galt als ein großer Freund der Deutschen und auch sie haben ihn geschätzt: Gerhoh hat seine Tätigkeit als Legat hoch gerühmt und allgemein erkannte man an, daß er sich von der Käuflichkeit, die bei den römischen Prälaten herrschte, unbefleckt erhielt[4]. An Ehrgeiz und Mut fehlte es ihm nicht, wohl aber an der geistigen Kraft, die im allgemeinen Hader eine selbständige Stellung zu behaupten vermag.

Die sizilische Partei war tief davon durchdrungen, daß Friede mit dem Kaiser unmöglich sei, sie hätte am liebsten schon im Sommer 1158 den offenen Kampf eröffnet: das Verfahren Gregors VII. schien die Wege zu weisen, die zum Siege führen würden: man erklärte für notwendig, den Kaiser und seine vornehmsten Anhänger unter irgendeinem Vorwand zu bannen[5]. So weit ging Hadrian nicht; aber er bereitete, wo er konnte, dem Kaiser Schwierigkeiten: die ravennatische Wahl scheiterte an seiner Ablehnung: alte Beschwerden und Einwendungen, die schon beigelegt schienen, wurden erneuert[6]; am wichtigsten war seine Einsprache dagegen, daß eine Streitigkeit über Kirchenlehen zwischen Bergamo und Brescia vor dem kaiserlichen Gericht entschieden würde[7]; vor allem aber drängte er die Bürgerschaft von Mailand und andern Städten zum Abfall vom Kaiser[8]. Seine Briefe fielen in die Hände

---

[1] Ep. 19 S. 89; 30 S. 102. [2] Ep. 29 S. 100. [3] J.W. 11920 v. 1171; 12756 von c. 1176. [4] Hist. pontif. S. 541, 15; Gerh. z. Ps. 65 S. 494, 10; Gotfr. Viterb. v. 310 f. S. 314; Wilh. Tyr. Hist. XVIII, 8 S. 830; Ann. Palid. z. 1159 S. 91. Reuters Charakteristik ist einseitig, da nur gegnerische Quellen benützt sind, II S. 7 ff. [5] Rahew. IV, 62 S. 242; Gerhoh de invest. Antichr. I, 53 S. 361; op. ad card. S. 404. [6] Rahew. IV, 18 S. 205. [7] Rahew. IV, 22 S. 210. Über die Sache s. Giesebrecht IV S. 218 f. [8] Rahew. IV, 21 S. 208 vgl. Gerhoh de invest. Antichr. I, 53 S. 361. Giesebrecht S. 219 u. a. urteilen, die Nachricht sei unwahrscheinlich. Der Abschluß einer Verständigung im Sommer 1159 Gesta Frid. in Lomb. S. 38 f. setzt doch vorhergehende Verhandlungen voraus.

der Kaiserlichen[1]; sie werden aus ihnen kaum eine unerwartete Kunde geschöpft haben.

Für die Eingeweihten auf beiden Seiten konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß man einem Bruch entgegentrieb. Das war eine Aussicht, die bei vielen Bedenken erregte. So entrüstet der deutsche Episkopat über die römische Kriegspartei war[2], so war bei ihm die Überzeugung von dem Recht und der Notwendigkeit des Papsttums doch zu fest gewurzelt, als daß die Bischöfe die Aussicht hätten mit Freuden begrüßen können, daß der Kaiser mit dem Papst und den Kardinälen machen könne, was er wolle[3]. Anderseits gab es, auch abgesehen von den Gegnern der sizilischen Partei, unter den Kardinälen Männer, die zwar die Freiheit der Kirche nicht zu opfern gedachten, aber vor einem Kampf der beiden Gewalten zurückschraken[4]. Die Folge war ein Vermittlungsversuch[5]. Ende Februar 1159 wandte sich der Kardinal Heinrich, der im Jahr 1158 die mißliche Aufgabe gehabt hatte, den päpstlichen Rückzug zu erklären[6], an Eberhard von Bamberg, um ihn zu bestimmen, für Erhaltung des Friedens einzutreten[7]. Auch an den Kaiser selbst hat er geschrieben[8]. Eberhard hatte wenig Hoffnung; er verhehlte nicht, daß er die Ursache der Gefahr in der Politik des Papstes sah: sie müsse geändert werden. Die Aussicht auf Nachgiebigkeit des Kaisers schnitt er völlig ab: Ihr wißt, wie er ist: wer ihn liebt, den liebt er wieder, aber den andern stellt er sich fremd gegenüber. Den Vorschlag, zum Behuf einer Vermittlung nach Rom zu kommen, wies er zurück; nur

---

[1] So erzählte man sich auf deutscher Seite: litterae deprehensae dicerentur (S. 208). Ich habe trotz der vorsichtigen Wendung R.'s kein Bedenken gegen die Nachricht, da Friedrich, so lange er die Unterhandlungen nicht abbrach, die Sache geheim halten mußte. [2] Brief Eberhards von Bamberg an Heinrich, S. 210. Dem Zusammenhang nach kann der Satz Parcat illis Deus, qui oleum quasi camino addentes inter .. regnum et sacerdotium seminant discordias, nicht auf Rainald (Wagner S. 49), sondern nur auf die Kriegspartei am päpstlichen Hof gehen. Rahewin spricht IV, 18 S. 205 von „quidam". [3] So sagte Rainald, s. oben S. 232 Anm. 2. [4] Den Ratgebern des Kaisers mißtrauten sie Rahew. IV, 22 S. 209: Rerum divinarum ignari. [5] Rahew. a. a. O. [6] Oben S. 231. Ein sehr ungünstiges Urteil über ihn bei Joh. Saresb. ep. 191 S. 2. [7] Rahew. IV, 22 S. 209. Der Brief kam am Aschermittwoch, 25. Febr. 1159, im Lager an, s. S. 210: Imperator superveniente nuncio vestro .. subito a castris discessit u. c. 32 S. 218: A die quo cinis super capita fidelium poni solet usquae tunc semel tantum ad exercitum venerat. Giesebrechts Deutung des letzten Satzes des Briefes S. 220 scheint mir unmöglich. [8] A. a. O. S. 210.

dazu entschloß er sich, einen Brief an den Papst zu richten; ebenso bescheiden als dringend stellte er ihm die Gefahr des Momentes vor; er warnte vor zwecklosen Beschwerden: wenn es brennt, muß man nicht darüber streiten, wo das Feuer angegangen ist, sondern man muß es löschen. Unumwunden sagte er dem Papste, daß der erste Schritt zur Nachgiebigkeit von ihm ausgehen müsse[1]. Eberhard hat nichts geschrieben, was ihm mehr Ehre machte als dieser Brief[2].

Er ist an der Kurie gewiß nicht unbeachtet geblieben; denn er zeigte deutlich, welche Schwierigkeit es auch jetzt hatte, den Episkopat vom Kaiser zu trennen. Aber die Kriegspartei behielt die Oberhand[3]: ihr kam es nur darauf an, den Kaiser vor der Welt ins Unrecht zu setzen[4]. Deshalb stellte sie unerfüllbare Forderungen und ließ sie durch Männer, die für den Frieden waren, die Kardinäle Heinrich und Oktavian, überbringen[5]. Der erste Zug war, daß Hadrian Ende März 1159 die Erneuerung des Konstanzer Vertrags von 1153 forderte[6]. Wie vorauszusehen, lehnte Friedrich das Ansinnen ab; er erwiderte, jener Vertrag sei von Hadrian durch den Frieden von Benevent gebrochen und dadurch aufgehoben, zugleich aber erklärte er sich bereit, sich einem schiedsrichterlichen Ausspruch zu unterwerfen. Noch klarer war die päpstliche Antwort auf diesen Vorschlag, die in der zweiten Aprilwoche am Hofe eintraf; sie bestand in der Wiederholung des zurückgewiesenen Verlangens und in der Aufstellung einer Reihe neuer Forderungen: keine Verhandlungen zwischen dem Kaiser und der Stadt Rom,

---

[1] A. a. O. 20 S. 211. [2] Anders urteilt Looshorn II S. 432. [3] Die Verhandlungen Friedrichs mit den Römern und die Mailänder Unruhen werden ihre Stellung verstärkt haben. Über die letzteren, Jan. 1159, Gesta Frid. in Lomb. S. 35 f. Rahew. IV, 23 S. 212 Gesta di Federico v. 2773 ff. S. 104. Die Römer hatten schon i. J. 1158 mit Rainald u. Otto von Wittelsbach verhandelt, Gesandtschaftsbericht S. 123. Im Winter 1158—59 oder im Frühjahr muß dann Friedrich Boten nach Rom gesandt haben; denn im Frühjahr protestierte Hadrian dagegen (s. u.); später verhandelten Boten des Senats und Volks mit Friedrich, Rahew. IV, 34 S. 219 u. 36 S. 221. [4] Über die folgenden Verhandlungen geben Auskunft die Briefe des Kaisers und Eberhards von Bamberg an Eberhard von Salzburg, Rahew. IV, 34 S. 219 u. 36 S. 221, sodann der Bericht Rahewins, der aber an Klarheit zu wünschen übrig läßt. [5] Die Wahl dieser Personen erklärt sich daraus, daß Hadrian sie während der Verhandlungen mit den Lombarden, s. u., aus seiner Umgebung entfernt halten wollte. Sie ist also nur scheinbar ein Akt des Entgegenkommens. [6] Brief Friedrichs Rahew. IV, 36 S. 221. Die Forderung muß Ende März oder Anfang April gestellt worden sein.

da die ganze obrigkeitliche Gewalt in der Stadt dem Papste eigne; keine Leistung der Verpflegung außer beim Krönungszug, kein Lehenseid der Bischöfe, keine Aufnahme der kaiserlichen Boten in den Bischofshöfen, Rückgabe des Besitzes der römischen Kirche einschließlich des Landes der Gräfin Mathilde, des Herzogtums Spoleto und der Inseln.

Der Eindruck dieser Forderungen am deutschen Hofe war der einer Kriegserklärung. So urteilte Eberhard von Bamberg[1]. Friedrich selbst bezeichnete das Verlangen der Kurie als neu, beschwerlich, ja unerhört. Wie hätten die Verhandlungen zu einem Einverständnis führen können? Sie sind nur deshalb von Wert, weil klarer als je vorher an den Tag trat, daß es sich bei diesem Streite um weltliche Macht handelte. Wenn Friedrich den römischen Forderungen den Satz gegenüberstellte: Ich heiße Kaiser und bin es durch göttliche Ordnung; gebe ich die Macht über Rom auf, so bleibt nur der Schein der Herrschaft, ein Name ohne Sache, so war damit der Grund des unversöhnlichen Zwiespalts treffend angegeben: die Existenz des Kaisertums, wie Friedrich es dachte, neben dem Papsttum, das die Weltherrschaft als sein Eigentum betrachtete. Die kirchlichen Beschwerden traten daneben zurück: es ist bezeichnend, daß nicht Hadrian solche erhoben hat, sondern Friedrich. Er wiederholte die Klagen über die Beschwerung der deutschen Kirche durch die päpstlichen Legaten, die mißbräuchlichen Appellationen u. dgl.[2]

Während die Verhandlungen des Kaisers mit der Kurie nicht abgebrochen wurden, aber auch nicht von der Stelle rückten, bereitete man auf beiden Seiten den Kampf vor. Der Kaiser hatte nach dem Tode Friedrichs von Köln die dortigen Wähler bestimmt, Rainald zum Erzbischof zu erwählen, es geschah im Februar oder März 1159[3]. Dadurch wurde der ausgesprochenste Gegner der Kurie Erzkanzler von Italien. Schon dies zeigt seine Absichten. Ein weiterer Schritt war, daß er jetzt mit der römischen Kommune in Verbindung trat[4]. Dagegen schloß der Papst im Juli oder

---

[1] S. 219: Prope est, ut inter regnum et sacerdotium moveatur discordia.

[2] Das letztere nach dem Briefe Eberhards; das erstere erzählt Rahewin in der dem Kaiser in den Mund gelegten Rede IV, c. 35 S. 221. Man kann sie nicht für authentisch halten; aber ihr Inhalt wird auf guten Informationen beruhen; daß Friedrich seinen Standpunkt den päpstlichen Beschwerden gegenüber darlegte, sagt auch Eberhard. Daß Friedrich keinen Bescheid gab, bemerkt er selbst S. 222.

[3] Friedrich starb am 15. Dez. 1158. Über die Wahl Rainalds Chron. reg. Col. z. 1159 S. 101.

[4] Brief Eberhards S. 220; Brief des Kaisers S. 222; vgl. Rahew. IV,

August 1159 zu Anagni den längst geplanten Bund mit Mailand, Brecsia und Piacenza. Die Städte verpflichteten sich, keinen Separatfrieden mit dem Kaiser zu schließen, wogegen ihnen Hadrian die Exkommunikation des Kaisers zusagte. Der Vertrag wurde unter Zustimmung der Kardinäle abgeschlossen. Wie es scheint, wurde auch der Fall, daß der Tod des Papstes eintreten könne, in Rücksicht gezogen und erhielten die Städte Zusicherungen, daß die päpstliche Politik dadurch keinen Wandel erleiden werde[1].

Was man erwartete, trat sehr rasch ein. Wenige Wochen nach dem Abschluß des Bündnisses, am 1. September 1159, starb Papst Hadrian zu Anagni. Nun mußte es sich beweisen, ob die sizilische Partei die Herrschaft behaupten konnte.

Als er im Anfang des Sommers sich nach Anagni begeben

---

49 S. 229. Die letzten Verhandlungen, der Empfang der römischen Gesandten u. die Abordnung Ottos von Wittelsbach fand nach der letzten Stelle im Hochsommer 1159 nach Beginn der Belagerung von Crema statt.

[1] Gesta Frid. in Lomb. S. 38 f.; Chron. Ursp. S. 35 f.; vgl. die übrigen bei Döberl IV S. 153 ff. gesammelten Stellen u. Dial. de pontif. S. 539, 26. Tatsache ist, wie mich dünkt, 1) der Abschluß eines Vertrags, 2) die Beteiligung der Kardinäle an demselben; 3) der oben angegebene Inhalt. Da man den Tod des Papstes erwartete, so konnten die Städte auf ein Bündnis nur eingehen, wenn sie irgendeine Versicherung für die Zukunft erhielten. Verpflichteten sie sich, absque licentia Adriani pape vel eius catholici successoris keinen Frieden zu schließen, so war damit die Ausdehnung des Vertrags über Hadrians Lebensende hinaus stipuliert; dann mußte auch die Verpflichtung gegenseitig sein. So hat man es in Mailand, wie die Worte, idem convenit cum eis, zeigen, verstanden, Gesta Frid. in Lomb. S. 39; vgl. die von Friedrich wiederholten Aussagen C.I. I S. 263 Nr. 189. Ob den Städten die notwendige Versicherung in der Form gegeben wurde, daß man ihnen eine Zusage in bezug auf die zukünftige Papstwahl machte, C.I. I S. 264 Nr. 189 u. S. 267 Nr. 190, 5, ist dagegen sehr fraglich. Solche Verabredungen waren kanonisch untersagt. Die Verbündeten hätten also lediglich den Gegnern einen Rechtsgrund gegen die künftige Papstwahl geschaffen. Die Versicherung für die Zukunft war genügend geleistet, wenn die Kardinäle sich verpflichteten. Denn die in Anagni Anwesenden waren zwar nicht die Majorität, aber sie wußten, daß sie sie hatten. Verträge, die über den Tod des augenblicklichen Papstes hinaus binden, sind der Kurie nicht fremd, vgl. den Konstanzer Frieden, C.I. I S. 201 Nr. 144, 1 und besonders den Beneventer Vertrag: Ut quae supra diximus tam nostro quam successorum nostrorum tempore perpetuam obtineant firmitatem, .. nos ea de communi consilio et voluntate fratrum nostrorum .. confirmamus, J.W. 10193. Die Zustimmung der Kardinäle wird in Urk. Hadrians auch sonst erwähnt, z. B. J.W. 9975, 9984, 10094. Über die beiden in Sigib. cont. Aquic. befindlichen Briefe s. Scheffer-Boichorst, N.A. 18 S. 163 ff.

hatte, war er von dreizehn Kardinälen, zumeist Gesinnungsgenossen Rolands, begleitet worden[1]. Zur Bestattung fanden sich die übrigen, außerdem eine Anzahl römischer Herren in dem Bergstädtlein ein. Sofort begannen die Besprechungen über die Neuwahl[2]. Hadrian hatte den Bischof Bernhard von Porto als seinen Nachfolger empfohlen[3]. Für ihn erklärte sich Roland und sein Anhang. Dem widersprach indes Imar von Tusculum; er schlug die Wahl Oktavians vor und neun andere Kardinäle stimmten ihm zu. Der Zwiespalt im Kardinalskollegium war offenkundig.

Die formelle Wahl mußte, der Forderung der römischen Herren entsprechend, in Rom stattfinden[4]. Dort begannen die Verhand-

---

[1] Die Namen ergeben sich aus den Urk. J.W. 10577 u. 10579. Es gab im ganzen 31 Kardinäle. [2] Über die folgenden Vorgänge berichtet eine große Anzahl von Briefen und Urkunden der beiden Parteien. Davon sind folgende von Rahewin in die Gesta aufgenommen IV, 60—63 u. 76—80: Brief Viktors IV. an die Fürsten, Brief der viktorin. Kardinäle, Brief Alexanders an Gerhard von Bologna, der 22 alex. Kardinäle an den Kaiser, der Kanoniker von St. Peter an denselben, Protokoll der Synode von Pavia, Synodalenzyklika, Brief Friedrichs an Eberhard von Salzburg. Außerdem sind folgende Aktenstücke der alexandrinischen Partei erhalten: 4 Briefe Alexanders an Syrus von Genua, Theobald von Canterbury, Eberhard von Salzburg, den Episkopat von Ligurien etc. J.W. 10584, 10590, 10592, 10601, inhaltlich identisch mit dem Brief an Gerhard; vgl. auch die Briefe an Heinrich von Beauvais J.W. 10595 u. 10600 u. an Heinrich von England 10591; Brief der Kard. Heinrich u. Otto bei Bouquet XV S. 753; Enzyklika der 25 Kardinäle v. April 1160 bei Watterich II S. 493; Brief Fastrads von Clairvaux, ebenda S. 511; Brief Arnulfs von Lisieux ep. 24 S. 122 ff. ed. Giles. Viktorinische Aktenstücke: Bf. V.'s an den EB. v. Köln, chr. reg. Col. z. 1161 S. 106; Erklärung des Vertreters Viktors in Pavia C.I. I S. 257 Nr. 187. Unparteiisch: Bf. Eberhards von Bamberg Watterich II S. 454. Außerdem kommen in Betracht die Urk. der Syn. v. Pavia (s. u.), die Nachrichten Gerhohs de invest. Antichr. I, 53, des anonymen Dialog. de pontif., L. d. l. III S. 531 ff. und Bosos in der vita Alex. Die wichtigsten Quellen auch bei Döberl, Mon. Germ. sel. IV S. 137 ff. Die Geschichte der Wahl ist außer bei Reuter und in den allgemeinen Darstellungen behandelt bei Zöpffel, Papstwahen S. 170; Mühlbacher, D. streit. Papstwahl S. 149 ff.; M. Meyer, Die Wahl Alex. III. u. Vict. IV., Gött. 1871; v. Pflugk-Harttung S. 131 ff. Gegenüber der einseitigen Benützung der Quellen bei Reuter ist Meyer im Rechte. [3] Meyer nimmt an, daß die Empfehlung Bernhards durch den sterbenden Hadrian dem Frieden dienen sollte, S. 75. Die Annahme scheint mir bei der ganzen Stellung des Papstes nicht wahrscheinlich. Sie sollte eher die Wahl eines Gesinnungsgenossen erleichtern, bedeutete also nur ein Entgegenkommen in der Personenfrage, nicht in der Sache. [4] Reuter I S. 63 ff. 492, Giesebrecht S. 228 f., Langen S. 439 u. a. lassen die Besprechungen über die Wahl erst in Rom beginnen. Nach Giese-

lungen am 5. September in der Peterskirche. Nun hielt zwar keine der beiden Parteien an dem zuerst eingenommenen Standpunkt fest; denn von den zehn Kardinälen, die bereit gewesen waren, Oktavian zu wählen, blieben nur vier, vielleicht fünf ihm treu[1].

---

brecht ist nur das Abkommen über das formelle Vorgehen bei der Wahl, Gesta IV, 62 S. 242, in Anagni getroffen. Allein der Brief Eberhards von Bamberg, Watterich II S. 454 f., ist vor der Überführung und Beisetzung der Papstleiche in Rom geschrieben (sepultura non conceditur, quoadusque cardinales in urbe conveniant et exequiis rite celebratis in electione ordine canonico procedant), und er weiß bereits von einer Abstimmung. Es muß also eine erste Vorwahl in Anagni stattgefunden haben. Das ergibt sich, wie mich dünkt, auch aus Otto Morena, de reb. Laud. Scr. XVIII S. 620: er weiß von einer Erklärung des Kard. Wilhelm für Oktavian, während Wilhelm später Roland wählte. Das Abkommen über das Wahlverfahren scheint unter dem Druck des römischen Adels abgeschlossen. Praktische Bedeutung hat es nicht gewonnen. [1] Die Angaben über das Stimmenverhältnis widersprechen sich: Viktor nennt keine Zahl, er behauptet nur kanonisch gewählt zu sein S. 237. Die viktorinischen Kardinäle geben an, daß auf Oktavian 9, auf Roland 14 Stimmen gefallen seien S. 243, danach würden an der entscheidenden Wahl 25 Kardinäle teilgenommen haben; dagegen behauptet Alexander, daß sein Gegner nur von 2 Kardinälen gewählt worden sei, Döberl S. 139; Gesta IV, 61 S. 238 u. ö., vgl. auch den Brief seiner Kardinäle IV, 63 S. 245, deren Enzyklika, Watterich II S. 493 f. und den Bf. Fastrads von Clairvaux, Watterich II S. 511, endlich erzählt Gerhoh, daß auf Oktavian 7 Stimmen gefallen seien, daß ihm aber schließlich nur 3 Wähler treu blieben: Johann von St. Silvester u. Martin, Guido von St. Kallist und Ymar von Tusculum, de invest. Antichr. I, 53 S. 360. Daß die letzte Nachricht nicht ganz richtig ist, macht der Brief der viktor. Kardinäle wahrscheinlich; er ist im Namen der 3 Genannten u. der K.Diak. Raimund von St. Maria in via lata u. Simon von S. Maria in domenica geschrieben. Nun erscheint allerdings Raimund in der Überschrift der Enzyklika der 25 alex. Kardinäle, Watt. II S. 493. Allein auch die Ann. Ceccan. z. 1159 S. 284 nennen ihn als Wähler Oktavians. Und die Annahme hat keine Schwierigkeit, daß auch er schließlich abfiel; gewaltsam genug wurde er behandelt, um seinen Abfall zu erklären (C.I. I Nr. 190, 5 S. 268, wo statt Rodbertus Raimundus gelesen werden muß; eine andere Vermutung bei Meyer S. 109). Stellt man den Brief Eberhards, den der vikt. Kardinäle u. die Nachrichten Gerhohs zusammen, so hat man ein Bild des allmählichen Abbröckelns der viktorinischen Partei. Die alex. Nachrichten von nur zwei Wählern sind tendenziös: der abgefallene Raimund wird weggelassen, Ymar, von dem die Alex. offenbar mit Unrecht behaupteten, er sei ursprünglich ihr Parteigenosse gewesen, wird demgemäß, Simon vielleicht als Abt, nicht mit zu den Wählern gezählt. Ebenso sind die Angaben in der Synodalenzykl., C.I. I S. 268 Nr. 190, 5, tendenziös, nur nach der andern Seite: hier werden die Kardinäle Wilhelm und Cinthius, 2 neutrale, zu den Wählern V.'s gerechnet, KB. Gregor von Sabina und Ardicius zu den ab-

Anderseits ließ die Majorität die Kandidatur Bernhards fallen und entschied sich für die Erhebung ihres Führers Roland. Aber obgleich die wenigen Neutralen auf seine Seite traten, kam es doch zu keiner Einigung. Denn Oktavian bestand auf der Ablehnung Rolands.

Eine widersprochene Wahl war also vorauszusehen. Doch es kam schlimmer. Als am Abend des siebenten September die Majorität trotz der Einsprache der Minorität Roland[1] als gewählt proklamierte und Anstalt traf, ihn einzukleiden, widersprach Oktavian und verhinderte den Vollzug der Einkleidung, sein Anhang aber erklärte ihn selbst für gewählt. Sofort akklamierten die Kanoniker von St. Peter, die ihm anhingen, andere Kleriker und das die Kirche füllende Volk; aus dem Schiffe drängte die Menge nach der Apsis, Bewaffnete erzwangen den Eintritt in die Kirche; es schien, daß Roland und die Seinen mit Gewalt beseitigt werden sollten. In dieser Gefahr entfiel ihm sein gewohnter Mut; er überließ den Gegnern die Kirche und suchte Schutz in einem der festen Häuser bei St. Peter[2]. Währenddessen ward in der Kirche Oktavian mit einem bereitgehaltenen päpstlichen Mantel bekleidet, der Klerus rief ihn als gewählt aus und inthronisierte ihn, das Volk aber geleitete ihn als neuen Papst zum vatikanischen Palast[3].

Roland war für den Augenblick machtlos, doch sammelte sich sein Anhang rasch. Unter seinem Schutze verließ er Rom[4]. Am 20. September wurde er in Nympha konsekriert und gekrönt; er nannte sich Alexander III. Acht Tage später verhängte er von Terracina aus den Bann über seinen Gegner[5]. Auch dieser verließ Rom; er ward am 4. Oktober als Viktor IV. in Farfa geweiht[6]. Das Schisma war eine Tatsache.

---

gefallenen Anhängern. Nimmt man sie zu den 5 Namen in der Überschrift des Kardinalbriefs hinzu, so hat man die ursprünglichen 9 Stimmen. Die Unwahrheit besteht darin, daß die Zahlen der definitiven Abstimmung nicht angegeben werden. Diese Annahme scheint mir einfacher als die von Döberl S. 150 ff. entwickelte. [1] Arnulf. Lexov. ep. 18 S. 103: Quorum numerus nihil aut parum unitati catholicae poterit derogare. [2] Über den damaligen Zustand der Peterskirche s. Gerhoh zu Ps. 64 S. 461, 13.

[3] Bf. der Kardinäle Rahew. IV, 62 S. 243 und der Domherren von St. Peter IV, 76 S. 255 ff. Was man sich in Deutschland erzählte, zeigen Ann. Palid. z. 1159 S. 91: man traute Roland jede Schurkerei zu.

[4] Boso S. 379 f. Den hier drastisch geschilderten vollkommenen Umschlag der Stimmung in Rom wird man bezweifeln dürfen: es handelte sich wahrscheinlich nur um eine Erhebung des Anhangs der Frangipani, die mächtig genug waren, Alexander aus der Stadt zu führen; aber nicht mächtig genug, die Gegner zu unterdrücken. [5] J.W. 10584 u. 10587.

[6] J.W. 10601.

Es war die Wirkung der politischen Lage. Denn der Gegensatz im Kardinalskollegium hatte seinen Ursprung nicht im Unterschied der kirchlichen Ansichten, sondern nur in der verschiedenen Beantwortung der Frage, ob Verständigung mit dem Kaiser oder Kampf mit ihm, gestützt auf Sizilien.

So gewiß dies ist, so unsicher ist die Beantwortung der Frage, welche Rolle Friedrich in dieser Tragödie spielte. Hat er das Schisma herbeigeführt? Vollzogen die Wähler Oktavians seinen Willen, indem sie ihren Kandidaten mit dem päpstlichen Mantel bekleideten? Wenn man sich die Vorgänge vergegenwärtigt, so spricht doch sehr wenig für die Bejahung dieser Fragen. Schon das Stimmenverhältnis muß bedenklich machen. Denn wer möchte glauben, daß wenn Oktavian der Kandidat des Kaisers gewesen wäre, er nur vier Stimmen auf sich vereinigt hätte? Sodann widerspricht die Haltung Ottos von Wittelsbach; er war während der Wahlhandlung in der Kirche[1], aber enthielt sich jeglichen Eingreifens zugunsten Oktavians[2]; sicher wäre gerade er nicht so zurückhaltend gewesen, wenn ihn nicht eine Weisung des Kaisers dazu verpflichtet hätte. Entscheidend ist die Erwägung, daß die Erhebung Oktavians seinen Interessen zuwiderlief. Was er wollte, daran ließ er von Anfang an keinen Zweifel, er war entschlossen die Erhebung Rolands zu verhindern[3]. Nachdem die Majorität der Kardinäle sich für ihn entschieden hatte, war der einzig gebotene Schritt, daß er durch seine Einsprache den Vollzug der Wahl hinderte: es wird deshalb richtig sein, daß Oktavian im Namen des Kaisers in Roland drang, die Wahl nicht anzunehmen[4]. Denn erst, wenn Rolands Kandidatur beseitigt war, lag der Weg offen, um eine dem Kaiser genehme Wahl herbeizuführen. Daß

---

[1] Rahew. Gesta IV, 52 S. 231; Bf. der Domherren von St. Peter IV, 76 S. 256: Circumdantes domnum Ottonem, qui erat cum cardinalibus iuxta altare b. Petri. [2] Hierfür reicht das Schweigen der alexandrinischen Berichte als Beweis aus. Romoald (Ann. z. 1159 Scr. XIX S. 430 vgl. Gest. Fr. i. L. S. 39) genügt nicht zum Gegenbeweis. Davon kann vollends keine Rede sein, daß der kaiserliche Pfalzgraf sich an die Spitze der bewaffneten Diener der römischen Großen stellte, wie Reuter annimmt, I S. 68. Selbst Arnulf von Lisieux weiß nur von redempti satellites bei der Wahl und von praeparatum imperatoris auxilium nach derselben, ep. 23 S. 117 f. ed. Giles.

[3] Brief an Eberhard von Salzburg C.I. I S. 252: Substituenda necessario esset talis persona, quae .. ecclesiarum Dei statum in unionem pacis reformaret et ipsum imperium ac fideles imperii honestius tractaret. Der Brief ist v. 16. Sept. datiert, also vor der Konsekration Alexanders geschrieben.

[4] Enzykl. der Kardinäle bei Watt. II S. 494, Ex parte imperatoris inhibuit, ne fratrum petitionibus inclinaret assensum.

es statt zu einem Protest vielmehr zu der tumultuarischen Erhebung des Kandidaten der Minorität kam, war für Friedrich nur nachteilig. Denn hielt er jetzt daran fest, Roland auszuschließen, so war er genötigt, einen Vorgang zu vertreten, der den Widerspruch geradezu herausforderte[1].

Wahrscheinlich ist also am 7. September 1159 mehr geschehen, als Friedrich wünschte. Das gefährliche Spiel, das Oktavians Ehrgeiz wagte, raubte ihm die Freiheit der Bewegung.

Fällt die Schuld am Schisma deshalb, soweit wir urteilen können, nicht auf ihn, so ist anderseits klar, daß die Erledigung der päpstlichen Würde und die unsichere Lage, die durch die Vorgänge bei

[1] Gegen die hier vorgetragene Beurteilung der römischen Vorgänge haben sich v. Pflugk-Harttung, Papstwahlen S. 131 f., und Hampe, Hist. Z. 106. Bd. S. 359 ff. erklärt. Beide nehmen, wie früher Reuter I S. 493, an, daß die Erhebung Oktavians nach dem Willen Friedrichs geschehen sei. Die Entscheidung liegt, wie mich dünkt, in der Beantwortung der Frage, ob, nachdem die Wahl eines Mannes vermittelnder Richtung unmöglich war, die Veranstaltung der Doppelwahl einen größeren Gewinn bot als die Einsprache gegen Alexanders Erhebung. Man urteilt, ein Protest wäre nutzlos gewesen, während die Doppelwahl Friedrich das Schiedsrichteramt brachte. Aber die letztere Annahme ist offenkundig unrichtig. Denn das ganze Verhalten Friedrichs nach der Wahl läßt keinen Zweifel, daß er sich nicht als Schiedsrichter betrachtete; er sah völlig klar, daß die Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Westmächten getroffen werden konnte. Nicht zum Schiedsrichter machte die Doppelwahl den Kaiser, sondern sie stellte ihn vor eine bei dem Auseinandergehen der Interessen von Anfang an hoffnungslose Aufgabe. Das umsomehr, je unhaltbarer die Stellung des kaiserlichen Papstes war. Denn es ist unzulässig, die Vorgänge v. 1159 nach Doppelwahlen der älteren Zeit zu beurteilen, man muß sie am Papstwahlrecht v. 1059 messen. Sobald man dies tut, leuchtet ein, daß die mit Hilfe des Volks vollzogene Okkupation des päpstlichen Stuhls durch den Gewählten der Minorität seine Anerkennung unmöglich machte. Die Art, wie Viktor IV. erhoben wurde, ist deshalb zwar verständlich, wenn die Partei handelte, aber als Tat eines Staatsmannes ist sie es nicht. Und ist es angesichts der Vorsicht, mit der Friedrich nach dem 7. Sept. alle seine Schritte bemaß, irgend wahrscheinlich, daß sein erster Schritt eine Überstürzung gewesen ist? Ich kann demnach in der Erhebung Viktors keinen Gewinn für Friedrich erblicken. Anderseits dünkt mich das Urteil, ein Protest des Kaisers wäre nutzlos gewesen, nicht gerade überzeugend. Denn der Wert eines Protestes hängt stets von der Bedeutung des Protestierenden ab. Verweigerte der Kaiser dem Gewählten der Majorität seine Anerkennung, so konnte weder sie noch er darüber leichthin zur Tagesordnung übergehen: es mußte wenigstens zu Unterhandlungen kommen. Geschah das aber, dann hatte Friedrich das Spiel in der Hand, ohne die Nachteile, die die Doppelwahl für ihn mit sich brachte.

der Wahl geschaffen wurde, für ihn insofern günstig war, als er dadurch einen Einfluß erlangte, auf den er beim Aufbruch nach Italien nicht rechnen konnte. Wenn es ihm gelang, die Entscheidung zwischen den hadernden Parteien und das Ende des Schismas herbeizuführen, so hatte er ein Stück der alten Obergewalt über das Papsttum wieder erlangt. Der Gedanke lag so völlig in der Richtung seiner bisherigen Bestrebungen, daß er nicht an ihm vorüber konnte. Er hat seine Politik während der nächsten Zeit bestimmt.

Wir verfolgen die nächsten Schritte der Gegner. Der erste, der das Wort nahm, war Alexander. Er erließ Schreiben in alle Länder der christlichen Welt, um seine Erhebung, das Schisma Oktavians und dessen Exkommunikation kund zu tun[1]. Sein Recht gründete er auf die Stimmenmehrheit, die für ihn entschieden hatte. Es ist nun bemerkenswert, daß im Rate des Papstes die Frage erwogen wurde, ob er auch dem Kaiser eine Anzeige über seine Erhebung zustellen sollte. Sie wurde verneint, aber man wünschte nicht, daß diese Unterlassung als Feindseligkeit betrachtet werde. Deshalb wurde ein Ausweg ergriffen, für den es kein Beispiel gab. Nicht der neue Papst, sondern seine Wähler wandten sich an den Kaiser. Sie berichteten ihm die Vorgänge am 7. September, um ihn aufzufordern, der römischen Kirche in der augenblicklichen Not beizustehen. Sie unterließen nicht, dabei ihre loyale Gesinnung hervorzuheben[2]. Es entsprach diesem halb entgegenkommenden Schritt, daß Alexander den Vertrag von Anagni nicht ausführte; Friedrich wurde nicht gebannt.

Viktor IV. war durch die Verhältnisse die Linie für sein Handelh vorgezeichnet. Er konnte sich nur im Anschluß an den Kaiser behaupten. Gerade deshalb ist es ein Beweis für die Macht der kirchlichen Überzeugungen, daß auch er unterließ, den Kaiser um seine Entscheidung anzurufen. Er wandte sich überhaupt

---

[1] Die erhaltenen Briefe J.W. 10584, 10586—10592 sind selbstverständlich nur Reste der wirklich ausgesandten; vgl. 10595; Qualiter Octavianus .. seipsum intruserit, .. ex litteris, quas ad archiepiscopos et episcopos aliosque ecclesiae praelatos per Franciam constitutos nos olim recolimus destinasse, ad notitiam tuam plenarie credimus pervenisse. [2] Rahew. IV, 63 S. 244 ff. Der Brief ist nicht datiert; er mag Anfang Oktober geschrieben sein. Er schließt aus, daß die Erzählung Bosos S. 382, die von Reuter S. 77 u. Knöpfler S. 579 wiederholt wird, begründet ist. Denn seinem Wortlaut nach ist er das erste Schriftstück, das nach der Wahl an Friedrich erging; sein Ton ist aber so entgegenkommend, daß unmöglich die völkerrechtswidrige Behandlung der Gesandtschaft vorhergegangen sein kann.

nicht zunächst an Friedrich, sondern an dessen hauptsächlichsten Ratgeber, Rainald von Dassel. Dieser sollte in den Kaiser dringen, ihn wider seine Gegner zu unterstützen[1]. Dieselbe Aufforderung richtete er nach seiner Konsekration an die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs[2]. Es ist nicht überliefert, daß er auch die Anerkennung der französischen und englischen Kirche suchte: aber er hätte seinen Vorteil schlecht gewahrt, wenn er es unterlassen hätte. Sein Recht gründete er auf die Wahl durch die Kardinäle, den Klerus und das Volk: die alte Formel, nach der die Zustimmung von Klerus und Volk zur Giltigkeit der Wahl erforderlich ist, gewann für ihn wieder Bedeutung.

Friedrichs erstes Bestreben war, eine Zersplitterung des Episkopats zu verhüten. Ein Teil der Bischöfe befand sich in seiner Umgebung, andere waren in Deutschland zurückgeblieben. Unter ihnen war der bedeutendste und zugleich der unsicherste Eberhard von Salzburg. Friedrich forderte ihn schon am 16. September auf, jeden einseitigen Schritt zu vermeiden und nur in Übereinstimmung mit ihm, dem Kaiser, zu handeln. Hierzu sollte er auch seine Suffragane verpflichten[3]. Man wird anzunehmen haben, daß ähnliche Schreiben an die übrigen Bischöfe ergingen.

Auf die öffentliche Meinung suchte er beruhigend zu wirken: er ließ in Deutschland, Burgund und Aquitanien die Erklärung verbreiten, daß er nur einen einhellig gewählten Papst anerkennen werde[4]. Endlich suchte er ein Einverständnis mit den Westmächten, behufs gemeinsamen Handelns, herbeizuführen. Der Bischof von Pavia, der in diesen Tagen als kaiserlicher Gesandter nach Frankreich ging, hatte den Auftrag, in diesem Sinne zu wirken[5].

Das alles war zweckmäßig; es zeigt aber, daß die Lage weit komplizierter war als einst für Heinrich III. in Sutri: Friedrich mußte handeln mit Rücksicht nicht nur auf die deutsch-italienischen Verhältnisse, sondern auf die gesamteuropäischen. An die Stelle des Reichs war ein Staatensystem getreten.

Ebenso vorsichtig und wohlüberlegt war der nächste Schritt. Friedrich versammelte im Lager vor Crema die Fürsten und Prälaten, um ihren Rat über die weiter nötigen Maßregeln zu hören. Das Ergebnis war: Neutralität zwischen beiden Gewählten und

---

[1] Chr. reg. Colon. z. 1161 S. 106 f. [2] Rahew. Gesta Fr. IV, 60 S. 236. [3] C.I. I S. 252 Nr. 181. Von der Haltung Salzburgs in diesen Streitigkeiten handelt W. Schmidt, Arch. f. öst. Gesch. XXXIV S. 1 ff. [4] In dem angef. Schreiben erwähnt. [5] In dem angeführten Schreiben erwähnt.

Entscheidung über die Wahl durch ein kirchliches Urteil. Niemand wird zweifeln, daß dieser Rat nur abgegeben wurde, weil die Versammelten der Billigung des Kaisers gewiß waren. Er aber rechnete mit der Macht der kirchlichen Überzeugungen; er vermied es, die Vorstellung von der Freiheit der Kirche dadurch zu verletzen, daß er das Urteil über die Gewählten für sich in Anspruch nahm; selbst das Wort Synode wurde für die von ihm zu berufende Versammlung nicht gebraucht. Nicht die Entscheidung, sondern die Herbeiführung und den Vollzug derselben nahm er für sich in Anspruch[1].

synod w Pawji. 1160.

Demgemäß lud er die deutschen und italienischen Bischöfe ein, in Pavia zusammenzutreten; gleichzeitig forderte er die Könige von England, Frankreich, Dänemark, Ungarn und Spanien auf, Bischöfe ihrer Reiche dorthin abzuordnen und bis zur Entscheidung des Schismas sich neutral zu halten[2]. Endlich ließ er Roland und Oktavian vorladen; aber gerade ihnen gegenüber hob er hervor, daß jedes weltliche Gericht ausgeschlossen sein sollte; es werde sich nur um einen Spruch kirchlicher Männer handeln[3].

So umsichtig alle diese Maßregeln erwogen waren, so hatten sie gleichwohl keinen Erfolg; die Kunst der Diplomatie scheiterte an dem lebhaften Gefühl der Unvereinbarkeit der Gegensätze. Schon die Absicht, den Episkopat des Reichs für die Neutralität zu gewinnen, mißlang. Die Bischöfe in der Umgebung Friedrichs hielten sich freilich zurück. Ende Januar 1160 schrieb Eberhard von Bamberg an den Salzburger Erzbischof: Wer Papst sein wird, darüber streiten die Katholiken: adhuc sub iudice lis est[4]. Aber von den italienischen Prälaten ergriffen nicht wenige sofort Partei für Alexander: der Patriarch von Grado und der Erzbischof von Pisa mit ihren Suffraganen traten der über Victor ausgesprochenen

---

[1] Die Beratung ist erwähnt C.I. I S. 253 ff. Nr. 182, 183 u. 184, S. 264 Nr. 189 u. S. 267 Nr. 190. Rankes Auffassung S. 181 scheint mir nicht ganz genau. Von einer Erweiterung des Herkömmlichen kann man unmöglich reden. [2] Von den Einladungsschreiben sind nur die beiden an Hartmann von Brixen und Heinrich von England erhalten. Der angegebene Umfang der Einladungen ergibt sich aus ihnen. Daß Dänemark und Spanien eingeladen waren, obgleich sie nicht überall genannt sind, ist sehr wahrscheinlich. [3] Erhalten die Einladung Alexanders, C.I. I S. 255 Nr. 184; daß Friedrich Oktavian schon in der Einladung als Papst anerkannt habe, berichten die Alexandriner. Die Unwahrhaftigkeit der Behauptung ist offenkundig. [4] Tengnagel Nr. 39 in Gretser opp. VI S. 577. Der Brief ist unmittelbar nach der Zerstörung Cremas, also in den letzten Tagen des Januar 1160 geschrieben. Vgl. auch Gerhohs Stellung de inv. Ant. pref. S. 308, 25.

Exkommunikation bei, Obert von Mailand nahm eine ausgesprochen feindliche Haltung gegen den Kaiser ein, die Bischöfe von Pavia, Verona, Padua, Siena u. a. lehnten die Gemeinschaft mit Viktor ab[1]. Am bedenklichsten war, daß die Spaltung alsbald nach Deutschland übergriff. Eberhard von Salzburg hatte anfangs den Plänen des Kaisers zugestimmt[2], aber im Beginn des Jahres 1160 entschied er sich für Alexanders Obedienz: es war kaum zu bezweifeln, daß ihm seine Suffragane folgen würden. So im Süden; im Westen erkannte Nikolaus von Kamerijk, bestimmt durch die Abhängigkeit von Rheims, Alexander an[3]. Die Neutralität des Reichs war nicht durchzuführen.

Ein zweites Mißlingen war, daß die kirchliche Entscheidung, die der Kaiser herbeiführen wollte, abgelehnt wurde, schon ehe sie ergangen war. Denn daß Viktor die Vorladung nach Pavia[4] annahm, wollte nicht viel sagen; er hatte dabei nichts zu verlieren[5]. Entscheidend war, wie sich Alexander stellen würde: er aber wies die Vorladung zurück. Den kaiserlichen Boten, den Bischöfen Hermann von Verden und Daniel von Prag, hielt er den alten Satz entgegen, daß der römische Bischof von niemand gerichtet werden könne[6]. Er war bereit, dem Kaiser jede Aufklärung zu

---

[1] Alle Angaben nach einem Brief Eberhards von Salzburg an Romanus von Gurk, Tengnagel Nr. 38 S. 576. Dieser Brief ist kurz vor Pauli Bekehrung 1160, also Anfang oder Mitte Januar d. J. geschrieben. [2] C.I. I S. 257 Nr. 186. [3] Gesta ep. Camer. cont. 19 Scr. VII S. 508.

[4] Enzykl. Friedrichs C.I. I S. 264. Es gingen die gleichen Boten zu beiden Päpsten, ein Beweis, daß Friedrich seine Neutralität streng wahrte. Um so sicherer sind alle die Nachrichten der Alexandriner, wonach er Oktavian schon vor der Synode als Papst behandelte, Erfindungen. In dasselbe Gebiet gehören die Anklagen gegen Otto von Wittelsbach, daß er sofort nach der Wahl Viktor anerkannt habe, Bf. der Kard. an den Kaiser, Rahew. Gesta IV, 63 S. 245, Enzykl. der Kard. S. 496, Boso S. 381 f. Zur Widerlegung genügt hier Bosos Vorwurf, daß Otto mit Alexander simulatorie ac fraudulenter gehandelt habe. Denn darin liegt, daß er den Verkehr mit Alexander nicht abbrach, daß also auch er die Neutralität beobachtete.

[5] Er glaubte sich vielmehr zum Dank verpflichtet, Schreiben an Abt Heinrich v. Lorsch v. 5. Dez. 1159 Scr. XXI S. 445. Aus dem Datum ergibt sich, daß die Sendung an Alexander u. Oktavian spätestens in den Nov. fällt.

[6] Einladungsschreiben C.I. I S. 255 Nr. 184. Über den Verlauf der Sendung gibt die Enzyklika des Kaisers, C.I. I S. 264 Nr. 189, die in den Text aufgenommene Notiz, vgl. Gerh. de inv. Antichr. I, 53 S. 362. Einen ausführlicheren Bericht enthält die Enzyklika der alex. Kardinäle bei Watterich II S. 496 f. So anfechtbar die Angaben der Kardinäle über Dinge, die sie nicht wissen konnten, wie über die Anreden Viktors in kaiserlichen Briefen u. dgl. sind, so offenbar unrichtig besonders ihre Behauptung ist,

geben, um ihn zur Anerkennung der Majoritätswahl zu bestimmen; diese selbst dem Urteil einer vom Kaiser berufenen Versammlung zu unterstellen, war für ihn unbedingt ausgeschlossen[1]. Er hätte es für Verrat an der Kirche gehalten[2]; denn die Freiheit der Wahl bedeutete für Alexander und seine Gesinnungsgenossen, daß sie von niemand angefochten werden konnte, die Freiheit der Kirche, daß ihre Leiter niemand Rechenschaft schuldig waren.

Damit war das Schicksal der Synode bestimmt: sie konnte das Schisma nicht beseitigen, sondern nur der Neutralität des Reichs ein Ende machen.

Am 5. Februar 1160, einige Wochen später als beabsichtigt war, wurde sie in Pavia eröffnet[3]. Die Zahl der anwesenden

---

daß Friedrichs Politik zwischen der Wahl und dem Konzil einen Wandel durchgemacht habe, so trage ich doch Bedenken, die Nachrichten zu verwerfen, die sie über ihr eigenes Verhalten geben. Denn die formell einigermaßen entgegenkommende Behandlung der Gesandtschaft entspricht der anfänglichen Haltung der Alexandriner. Auch zeigt der Brief der Kardinäle Heinrich u. Otto, daß der Gedanke, eine Synode in Rom abzuhalten, tatsächlich vorhanden war, Bouq. XV S. 754. Einen 3. Bericht gibt Boso. Die Berührung seiner Worte (S. 382 u.) mit denen der Kardinäle (S. 497 o.) zeigt, daß er den Bericht der letzteren vor sich gehabt hat. Er wiederholt ihn aber nicht, sondern er korrigiert ihn, indem er die Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen verschweigt. Man steht also vor der Frage, ob er oder ob die Kardinäle sich an der Wahrheit versündigt haben: hier kann meines Erachtens kaum ein Zweifel sein, daß die Schuld auf Boso fällt. Den angeblichen schriftlichen Bescheid des Papstes für den Kaiser halte ich ebenfalls für eine Erfindung. Friedrich weiß nur von einer mündlichen Antwort.

[1] Schreiben der Kardinäle; auch Eberhard von Bamberg und Gerhoh erwähnen diesen Punkt, Rahew. Gesta IV, 81 S. 269, de invest. Antichr. I, 55 S. 365. Nach dem letzteren soll Friedrich den Boten A.'s den Zutritt verweigert haben, da sie den Vorsitz forderten, nach dem ersteren wollte Alexander keine Vertreter ad subeundum iudicium et excipiendam sententiam senden, vgl. C.I. I S. 268 Nr. 190, 6 und Bf. Heinrichs u. Ottos S. 756. Hierauf mußte Friedrich natürlich bestehen. Man sieht aus dem Beispiel, daß ernstliche Verhandlungen geführt worden sind; um so deutlicher erhellt die Wertlosigkeit von Bosos Bericht. Giesebrechts Zweifel VI S. 392 scheint mir nicht begründet. [2] Enzyklika der Kardinäle S. 497: Violata libertas ecclesiae ac metuendum exemplum omnibus ecclesiis retrahebat.

[3] Die Quellen für die Paveser Synode sind nur zum Teil C.I. I S. 257 ff. Nr. 187—190 wiedergegeben. Es kommen ferner in Betracht die Briefe Eberhards von Bamberg und Heinrichs von Berchtesgaden an Eberhard von Salzburg, Rahew. Gesta IV, 81 f. S. 268 ff., der Bericht des anwesenden Vincentius von Prag Scr. XVII S. 678 f. und eine Anzahl von Briefen Unbeteiligter, nämlich der alexandrinischen Kardinäle Watter. II S. 497, der Kardinäle Heinrich und Otto Bouq. XV S. 753 ff., Fastrads von Clairvaux

Bischöfe war nicht gering, sie betrug ungefähr fünfzig[1], unter ihnen die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Magdeburg, Bremen und Aquileja. Die burgundischen Erzbischöfe und die von Trier und Ravenna hatten Gesandte geschickt; Eberhard von Salzburg begnügte sich, sein Ausbleiben zu entschuldigen[2]. Fremde Bischöfe sah man nur einige, dagegen die Gesandten der auswärtigen Mächte[3], von Kardinälen außer den Anhängern Viktors nur Wilhelm von St. Peter ad vincula[4]. Wie frühere Kaiser getan hatten, eröffnete Friedrich die Synode mit einer Rede; aber seiner Zusage gemäß beteiligte er sich nicht an den weiteren Verhandlungen[5]; die Untersuchung der Wahl geschah ausschließlich durch kirchliche Männer.

Obgleich die Versammlung unter dem Einfluß des Kaisers stand, war sie doch alles eher als einig. Schon über die Frage, ob man in die Verhandlungen eintreten sollte, gingen die Meinungen auseinander: die Italiener forderten Vertagung, die Deutschen widersprachen und setzten durch, daß die Untersuchung der Wahl vorgenommen wurde[6]. Sie währte fünf Tage. Da die Feststellung der Tatsachen keine große Mühe gemacht haben kann[7], so muß ihre Beurteilung um so schwieriger gewesen sein[8]. Die Ansichten standen sich in der Tat sehr ferne. Die Männer des Reichsrechts, Rainald von Köln und Arnold von Mainz an der Spitze, achteten schon die Tatsache, daß Alexander der Vorladung nicht gefolgt

---

Watt. II S. 511, u. Johanns von Salisbury an Randulf von Serris ep. 59 I S. 63 ff. Dazu kommen endlich die Nachrichten Gerhohs de invest. Antichr. I, 55 S. 365 u. des Dialog. de pont. S. 540. [1] Brief Eberhards S. 268; Heinrichs S. 270, danach Rahew. Gesta IV, 74 S. 254. Fastrad S. 512 zählt 44, kann aber dem Zeugnis der beiden unparteiischen Deutschen gegenüber nicht in Betracht kommen. Seine Angabe, daß die Viktoriner die Anwesenheit von 153 B. behaupteten, ist unrichtig. Über die Unterschriften vgl. Reuter I S. 511 f.; Döberl S. 183. [2] Tengnagel ep. 38 S. 576. [3] Brief Eberhards S. 269; Heinrichs S. 270. [4] Enzykl. der Kardinäle S. 497. Ob die Beleuchtung seiner Anwesenheit, die hier gegeben wird, richtig ist, ist fraglich: Fastrad S. 512 bezeichnet ihn als neutral; als schweigender Teilnehmer ist er C.I. I Nr. 190, 5 genannt. Die späteren ungünstigen Urteile Johanns von Salisbury über seine Anwesenheit in Pavia hat Reuter gesammelt I S. 510 f. Giesebrecht V S. 246 betrachtet ihn als Spion. [5] Rahew. Gesta IV, 74 S. 253 f. [6] Vinc. Prag. S. 679; Eberh. v. Bamberg S. 268: Cum dilatio primo pene omnibus complacuisset; vgl. auch Fastrad S. 512, der aber tendenziös berichtet. [7] Vgl. das Protokoll C.I. I S. 260 Nr. 188. [8] Eberhard: Diuque ventilata quaestione papatus; Heinrich S. 270: Super qua continuis quinque diebus ab episcopis et aliis prudentibus viris copiose disputatum cum fuisset; Vincenz: Sicut in huismodi re fieri solet, alii hunc alii illum verum papam et katholicum proferunt.

war, für einen ausreichenden Grund, um ihn zu entfernen[1]. Bei andern überwog das politische Bedenken, daß seine Erhebung endlosen Streit zwischen Reich und Kirche zur Folge haben werde. So dachte Eberhard von Bamberg[2]. Für die meisten wird die Untersuchung des Wahlverfahrens bestimmend gewesen sein. Hier aber lag die Rechtsfrage durchaus nicht klar; niemand bestritt, daß die Majorität der Wähler ihre Stimmen für Alexander abgegeben hatte; aber es fehlte ihm die Zustimmung von Klerus und Volk, das war ein formelles Bedenken[3]; ferner, da Viktor vor ihm eingekleidet und inthronisiert war, ließ sich einwenden, daß er titulo non vacante die päpstliche Würde übernommen habe. Und war überhaupt auf seine Majorität Gewicht zu legen? Denn wenn die sizilische Partei unter den Kardinälen des Verrats am Reiche schuldig war — und unter den Deutschen bezweifelte kaum jemand, daß das der Fall sei —[4] so war ihr Wahlrecht verfallen: sie bildete zwar den größeren, nicht aber den tüchtigeren Teil der Wähler[5]. Gewichtige Gründe sprachen also gegen Alexander; für Viktor jedoch sprach lange nicht genug, daß seine Anerkennung leicht gewesen wäre. Wie es scheint, bedurfte es einer ausdrücklichen Erklärung des Kaisers[6], um einen ihm günstigen Beschluß herbeizuführen. Er wurde gegen eine verschwindende Minorität gefaßt: die anfangs zögernden Italiener gaben ihre Bedenken auf, sodaß nur drei Bischöfe an der unbedingten Ablehnung Viktors festhielten[7]; vier andere, Peregrin von Aquileja, Eberhard von Bamberg, Konrad von Passau und Hartwich von Regensburg stimmten für ihn, jedoch unter Vorbehalt einer erneuerten kirchlichen Untersuchung[8]. Auf der Synode hat sich schwerlich jemand darüber

---

[1] Vinc. Prag. S. 679; Peregrin kann nur irrtümlich genannt sein. [2] Bf. Eberhards S. 269, der auch im folgenden benützt ist. [3] Vgl. Meyer S. 100 f. [4] Gerhoh de invest. Antichr. I, 53 S. 361, 30. [5] C.I. I S. 265, 42. Gerh. de inv. Ant. I, 55 S. 365. [6] Vinc. Prag.: Id ipsum imperator in ultimis interrogatus laudat. Der Widerspruch v. Pflugk-Harttungs S. 133 scheint mir nicht begründet. Wenn man den Kaiser um seine Meinung fragte, nachdem er die Beteiligung an der Untersuchung abgelehnt hatte, so muß eine von ihm abgegebene Erklärung als notwendig erschienen sein. [7] Gerhoh de invest. Antichr. I, 55 S. 365: In eius (Viktors) electionem a concilio, tribus exceptis episcopis, consensum est. Zu diesen Dreien gehörte nach Fastrad der Bischof von Pavia; Fastrad oder sein Gewährsmann, der Kardinal Wilhelm, macht aus den Dreien vierundzwanzig Opponenten. Die Absicht der Lüge ist hier völlig klar: da er nur 44 Anwesende zählt, so war auch in Pavia nur eine Minorität für Viktor; bei Alexander selbst J.W. 10628 liest man nur von einigen. [8] Heinrich S. 270 f. Durch seine Bemerkung über die lomb.

getäuscht, daß dies Urteil nicht durch Rechtsgründe, sondern durch politische Erwägungen bedingt war. Seine rechtliche Zulässigkeit begründete man vornehmlich darauf, daß Alexander das Synodalurteil abgelehnt und daß er sich der Verschwörung gegen das Reich schuldig gemacht habe[1], wogegen für Viktor die frühere Einkleidung, also der tatsächliche Besitz der päpstlichen Würde in Betracht kam; dadurch schienen die Mängel seiner Wahl aufgewogen. War nicht auch Innocenz II., der Erwählte einer Minorität, allgemein anerkannter Papst geworden[2]?

Der Kaiser vollzog die Entscheidung des Konzils, indem er Viktor anerkannte. Dieser aber sprach in einer von ihm geleiteten Sitzung der Synode das Anathema über Alexander als Schismatiker aus[3]. Die fremden Gesandten versprachen weitere Beobachtung der Neutralität bis zum Eintreffen kaiserlicher Gesandtschaften in ihrer Heimat[4].

Seit der zwiespältigen Wahl vom 7. September folgt Ereignis auf Ereignis mit fast logischer Notwendigkeit; man kann nicht annehmen, daß die beteiligten Personen anders hätten handeln können, als sie handelten; das Schwergewicht der Tatsachen bestimmte ihre Entschlüsse. Unvermeidlich war es nun aber, daß die feindlichen Kräfte aufeinander prallten.

Auf beiden Seiten suchte man die Meinung der Welt für sich zu gewinnen. Die Synode publizierte ihre Entscheidung in einem

---

Bischöfe werden alle Angaben Alexanders und der Seinen hierüber widerlegt.

[1] C.I. I S. 265 ff. Nr. 190. Über die beiden verschiedenen Rezensionen s. Weilands Vorbemerkung, Giesebrecht VI S. 395 f., Meyer S. 36 ff. Giesebrechts Annahme, daß der längere Text der authentische sei, ist mir wenig wahrscheinlich. Nr. 2 u. 5 erweisen sich dadurch als in das schon fertige Aktenstück eingeschoben, daß sie die Ordnung des Berichts unterbrechen: Nr. 2 greift auf den Anfang der Wahlhandlung zurück, nachdem am Schluß von Nr. 1 schon ihr Ende erzählt war. Der lange Abschnitt Nr. 5, dem es sehr an klarer Anordnung gebricht, geht ebenfalls auf die schon dargestellten Ereignisse von neuem ein, während Nr. 6 sich ohne Bruch an Nr. 4 anfügt. So verbessert man nicht einen Entwurf, sondern erweitert man eine schon vorhandene Urkunde. Auch ist einleuchtend, daß der von jeder überflüssigen Polemik freie kürzere Text eher auf Annahme in der Synode zu rechnen hatte, als der längere. Ist jener authentisch, so ist doch sicher, daß die Erweiterung alsbald, wahrscheinlich noch in Pavia stattgefunden hat. Denn nach der Benützung bei Otto Morena u. a. ist anzunehmen, daß die Paveser Beschlüsse weithin nur in dieser Fassung bekannt waren. [2] Daran erinnert Eberhard von Bamberg S. 269. Auch in der Enzyklika der Synode ist darauf verwiesen Nr. 5 S. 268. [3] Enzyklika der Synode, C.I. I S. 269 Nr. 190, 8. [4] Eberhard S. 269. Ich beziehe das idem velle et idem nolle nicht auf den Kaiser, sondern auf den König von Frankreich.

offenen Schreiben; zugleich sandte Viktor Legaten in die wichtigsten Länder, um seine Anerkennung zu erreichen[1]. Auch Friedrich blieb nicht untätig. Indem er der deutschen Kirche von seinem Entschluß, Viktor anzuerkennen, Kunde gab[2], ließ er ihn ebensosehr als Ergebnis der politischen Notwendigkeit wie als Beweis seiner Fügsamkeit gegen den Synodalbeschluß erscheinen. Er wußte wohl, daß die Gegner ihm die Absicht, das Papsttum sich zu unterwerfen, zuschreiben würden. Darauf war es berechnet, wenn er jetzt Viktor freiwillig die Dienste leistete, zu denen er sich wenige Jahre vorher in Sutri so schwer entschlossen hatte[3].

Alexander wich dem Kampf nicht aus. Das Vorgehen des Kaisers hatte die Einigkeit in seiner Umgebung nur verstärkt[4]. Besonders war er der Lombarden sicher[5] Bezeichnend genug ist, daß der Bann über den Kaiser zuerst im Dom von Mailand durch den Erzbischof Obert verkündigt wurde[6]. Es war am 28. Februar 1160. Einige Wochen später, am 24. März, sprach Alexander selbst die Exkommunikation Friedrichs, Viktors und ihrer Anhänger aus. Indem er die Untertanen vom Treueid und jeder Pflicht gegen das Reich entband und ihnen unter der Verheißung der Sündenvergebung gebot, dem Kaiser jeden Dienst zu versagen, zeigte er sich entschlossen, die ganze Macht, die er nach dem Glauben der hierarchischen Partei besaß, daran zu setzen, um seinen Gegner zu überwinden. Wie einst Gregor VII. handelte er als der Inhaber des himmlischen und des irdischen Reichs. Aber

---

[1] Rahew. IV, 82 S. 271 u. 84 S. 272; Vinc. Prag. z. 1161 S. 679; Monachi Saz. Cosm. Cont. z. 1159 Scr. IX S. 161; Helm. Cron. Slav. 87 S. 170; Heinrich von England hat die Erklärung der Synode v. Pavia seinem Klerus vorgelegt, Arn. Lex. ep. 26 S. 131. [2] C.I. I S. 263 Nr. 189.

[3] Rahew. IV, 78 S. 262; 82 S. 271; Ann. Reichersp. z. 1160 Scr. XVII S. 467. [4] S. den Brief der Kardinäle Heinrich und Otto an den Klerus der Christenheit Bouq. XV S. 754; über Heinrich oben S. 237. Von Wichtigkeit war auch, daß Alexander der Reichtum des Johanniterordens zur Verfügung stand. Das behauptet wenigstens Gerhoh, de invest. Antichr. I, 68 S. 384. Prutz berechnet das Einkommen des Joh.-Ordens im 13. Jahrh., also etwas später, auf über 36 Mill. Francs, nach der damaligen Kaufkraft des Geldes = 288 Mill. in der Gegenwart, Münch. SB. 1904 S. 129. Doch war Alexander dadurch vor Geldnot nicht gesichert, s. u. S. 264. [5] Über die Unterhandlungen Brief Heinrichs von Berchtesgaden Rahew. IV, 82 S. 270, vgl. Gerh. de inv. Antichr. I, 53 S. 562. Ein Bote Oberts von Mailand wurde vom Pfalzgrafen gefangen und geblendet, Eberh. v. Salzb. an Romanus von Gurk Tengn. ep. 38 S. 576. Der ebenfalls gefangene Mönch Francho war möglicherweise ein Bote des Papstes. Vgl. auch C.I. I S. 268 Nr. 190, 6.

[6] Gesta Frider. in Lomb. S. 39 f.

dem Schreiben, durch das er der christlichen Welt verkündigte, was geschehen war, fehlt der große Zug, der allen Äußerungen Gregors eignete. Statt den wirklichen Streitpunkt offen zu nennen, wiederholte er vage Gerüchte über Friedrichs verderbliche Absichten, falsche Beschuldigungen in bezug auf das, was er getan habe, er sprach als persönlich durch ihn gekränkt[1]. Der große Gegensatz der beiden Gewalten erscheint wie ein Streit zweier kleiner Männer.

Die Frage, um die es sich handelte, war keine deutsche, sondern eine europäische. Nicht das Übergewicht an Macht auf Seite Friedrichs oder das Übergewicht des Rechts auf Seite Alexanders gab den Ausschlag, sondern dieser war bedingt durch die Stellung der Westmächte. Das wußte niemand besser als Alexander. Wenn er Friedrich den Vorwurf einer Eroberungspolitik machte, die alle europäischen Staaten in ihrer Unabhängigkeit bedrohe, so war diese Anklage nicht besser begründet als alle übrigen[2]; aber sie war wirksam. Die Gesinnungsgenossen Alexanders in Frankreich und England nahmen sie sofort auf. Arnulf von Lisieux belehrte die englischen Bischöfe über das Geheimnis der deutschen Politik: es sei ihr überliefertes Prinzip in Rom Schismen zu erregen, um dadurch die Herrschaft über die Päpste zu behaupten. Die Erhebung Viktors solle den alten Streit zwischen Krone und Priestertum zugunsten der ersteren entscheiden. Sei erst dieser Sieg gesichert, dann gedenke Friedrich den alten Glanz des Kaisertums zu erneuern und alle Reiche seiner Gewalt zu unterwerfen[3]. Johann von Salisbury aber sah im Eingreifen Friedrichs eine Kränkung der übrigen Nationen; er fragte: Wer hat die allgemeine Kirche dem Urteil einer einzelnen Kirche unterworfen? Wer hat die Deutschen zu Richtern der Nationen gesetzt[4]? Gewiß haben diese Erwägungen die Haltung der Fürsten nicht unmittelbar bestimmt[5]. Aber sie wirkten auf die öffentliche Meinung zu Ungunsten des kaiserlichen Papstes[6]. Überhaupt war der wichtigste

---

[1] J.W. 10628. Boso erzählt, daß Alexander vorher Friedrich benigne ac frequenter ermahnt habe, S. 386. Die Behauptung ist sicher aus der Luft gegriffen. [2] Vgl. z. B. Wibald ep. 461 S. 594. [3] Ep. 23 S. 118 f. [4] Ep. 59 I S. 64. [5] Das nimmt der Notar Burkhard in seinem Gesandtschaftsbericht, Döberl S. 198 f., für die östlichen Länder und Frankreich an. Eine europäische Koalition gegen Friedrich i. J. 1161 (Kap Herr, Abendl. Politik K. Manuels S. 71 ff. u. S. 154) scheint mir indes wenig wahrscheinlich, wenn man Koalition im herrkömmlichen Sinn versteht, Verbindung zu gemeinsamem Handeln: es kam nicht einmal zu einem Versuch hierzu. [6] Auch die Denkschrift der 25 Kardinäle u. das Schreiben

Einwand gegen Alexander, sein Verrat am Reich, zwingend nur für das deutsche Urteil, während die Rechtsfrage für die Fremden durch die Majorität der Stimmen entschieden war. So kam es, daß die Kirche der westlichen Länder sich von der Neutralität abwandte und für das Recht Alexanders erklärte: wie die Bischöfe, so dachten die Mönche, besonders die Cisterzienser und Prämonstratenser[1]. Wenn auch erst die Synode zu Toulouse im Herbst 1160 die letzte Entscheidung brachte[2], so unterlag es doch schon im Sommer 1160 keinem Zweifel, daß England und Frankreich für die Obedienz Viktors verloren waren[3]. Im August glaubte Friedrich Spanien, Ungarn, Dänemark, Böhmen, Barcelona, die Provence und Burgund zu seinem Anhang zählen zu können[4]. Aber auch dies Urteil war zu günstig: im Anfang 1161 war ganz Westeuropa in der Anerkennung Alexanders einig[5].

Das war eine Niederlage der kaiserlichen Politik. Sie war durch das Eingreifen eines Faktors herbeigeführt, dessen Stärke Friedrich unterschätzt hatte: des nationalen Gegensatzes gegen den Aufschwung der deutschen Macht. Seitdem die abendländische Welt sich aus einer Anzahl unabhängiger Staaten zusammensetzte, deren Macht sich das Gleichgewicht hielt, war es unmöglich, daß eine allgemeine Frage durch eine einseitige Entscheidung beigelegt wurde. Es gab aber keine allgemeinere Frage als die des Papsttums; denn an ihr waren alle Staaten gleich interessiert. Der Versuch, die Päpste von einer einzelnen Macht abhängig zu machen, mußte den Widerspruch der übrigen hervorrufen. Darin lag der stärkste Schutz ihrer Unabhängigkeit.

Anders gestaltete sich die Lage in Deutschland. Hier bewirkte die seit Friedrichs Regierungsantritt eingetretene Verstärkung der kaiserlichen Macht, daß der Episkopat mit wenigen Ausnahmen sich zur Anerkennung Viktors entschloß. Der Erzbischof Hillin

---

der Legaten Heinrich u. Otto, Watterich II S. 493, Bouq. XV S. 753 ff., sollten auf sie wirken. [1] Hugo von Cluni war gegen Alexander, wurde aber abgesetzt, J.W. 10661 v. 7. Apr. 1161. Über die Prämonstratenser s. J.W. 10697 v. 13. Febr. 1162, über die Cisterzienser Gallia chr. IV S. 986 f., Helm. chr. Slav. I, 91 S. 176, Ann. Palid. z. 1162 S. 92. [2] Vgl. über diese Synode Böhmer, N.A. XXI S. 679. [3] Ann. Camer. z. 1160 Scr. XVI S. 534; vgl. Ann. Palid. z. 1162 S. 92; Rob. de Monte z. 1160 Scr. VI S. 511. [4] C.I. I S. 274 Nr. 196. [5] J.W. 10645 v. 20. Jan. 1161; bei der tota occidentalis ecclesia ist wohl an Irland und Schottland gedacht. Vgl. Arnulf v. Lis. ep. 24 S. 129: Francorum, Anglorum, Hispaniensium, Hiberniensium et novissime etiam Norwegiensium regna cepistis. Über Ungarn s. Burkhard S. 197 f.

von Trier scheint anfangs gezögert zu haben[1]; aber er fügte sich bald. Unter den Bischöfen Nord- und Mitteldeutschlands hatte Alexander einen einzigen Anhänger, Ulrich von Halberstadt, einen ernsten und sittenstrengen Mann, der aber weder mit seinen Bürgern, noch mit dem Kaiser, noch mit Heinrich d. L. sich zu vertragen wußte[2]. Dagegen konnte Alexander das Erzbistum Salzburg wenigstens zum Teil zu seiner Obedienz rechnen.

Die Haltung der Bischöfe entsprach durchaus der Gesinnung der Bevölkerung. Trotz der Lösung vom Treueid regte sich keine Hand gegen Friedrich. Wie lange war Sachsen im Bunde mit den Päpsten den Kaisern feindlich gegenübergestanden! Jetzt hört man gerade dort eine Beurteilung des Streites, die ausschließlich dem Kaiser recht gibt, bei Alexander nur Herrschsucht und Hinterlist findet, den kaiserlichen Papst dagegen schier als Heiligen betrachtet[3]. Ebenso entschieden standen die Rheinländer zu Friedrich und seinem Papste. Elisabet von Schönau, die Prophetin des Volks, verkündigte als göttliche Offenbarung, daß der Erwählte des Kaisers Gott wohlgefällig sei[4]. Ihr kluger Bruder Ekbert war zurückhaltender, aber von Sympathie für Alexander ist auch bei ihm nichts zu bemerken. Er war vielmehr geneigt, im Streit der Päpste ein göttliches Strafgericht über die Sünden der Kirche zu erblicken; wer von beiden im Rechte sei, hielt er für ganz unsicher[5]. Ähnlich urteilte Hildegard von Bingen. Sie wurde über das Schisma befragt; ihre Antwort war aber nur, der Einzelne könne diese Schwierigkeit nicht lösen, deshalb sollten alle bedacht sein, Gott in ihren Vorgesetzten zu gehorchen, solange diese nichts gegen den Glauben von ihnen verlangten[6]. Das Bezeichnende an diesen Äußerungen ist, daß sie unberührt sind von jeder inneren Teilnahme am Geschick des Papsttums. Den Deutschen war es noch so ungewohnt, Papsttum und Kirche gleichzusetzen, daß sie Alexander die Ablehnung des Synodalurteils zum Vorwurf machten; sie meinten, er habe das Urteil der Kirche geflohen[7]. Kein Wunder, daß der von ihm erhobene Ruf zum Kampf für die Freiheit der

---

[1] Eberh. v. Bamberg an Eberh. v. Salzburg, Rahew. IV, 81 S. 269; Heinrich von Berchtesgaden 82 S. 271. Sein Name steht also mit Unrecht unter der Enzyklika. [2] J.W. 10759, 10771 vgl. Sudendorf, Reg. II S. 142 Nr. 59; Gesta ep. Halberst. Scr. XXIII S. 108; Ann. Palid. z. 1153, 1156, 1178; Cron. s. Petri Erf. z. 1160 S. 180; Chron. Mont. Ser. z. 1160 Scr. XXIII S. 151. [3] Ann. Palid. z. 1159 S. 91. [4] Brief an Hillin von Trier, Roth, Die Visionen der h. Elisabeth S. 140. [5] An Rainald, Roth S. 315. [6] Brief 95 Migne 197 S. 316 f. [7] Chron. reg. Col. rec. II z. 1161 S. 106.

Kirche[1] bei ihnen keinen Widerhall fand. Vollends die Lösung des Treueids machte den übelsten Eindruck. Eberhard von Bamberg, der seine Worte wohl auf die Wagschale zu legen wußte, erklärte sie rund heraus für eine Schlechtigkeit[2]. Wie mächtig und wie einstimmig muß die öffentliche Meinung gewesen sein, wenn selbst Prämonstratenserklöster sich zu Viktor IV. hielten[3].

Dieser tat alles, um den Argwohn und die Abneigung gegen Alexander zu vermehren[4]. Und schwerlich werden die grellen Schilderungen, die er vom Treiben an der Kurie seines Gegners entwarf[5], ohne Eindruck geblieben sein. Denn die Klagen über die päpstlichen Geldforderungen waren bereits populär[6]. Man versteht indes die Stimmung in Deutschland erst ganz, wenn man hört, daß Viktor sich als Vertreter der kirchlichen Reform gab: von ihrer Notwendigkeit sei er schon vor seiner Erhebung überzeugt gewesen, ihrer Durchführung solle sein Leben geweiht sein; in der Feindschaft, die er finde, liege nur die Abneigung gegen sie[7]. Nichts zeigt deutlicher, wie tief und weit verbreitet die Mißstimmung über die päpstliche Regierung in Deutschland war.

Daß der Südosten sich vom übrigen Deutschland trennte und Alexander Gehorsam leistete, war das Werk des Erzbischofs Eberhard von Salzburg[8]. Deutschland hatte keinen treueren Bischof als ihn, man rühmte ihn als Kenner der heiligen Schrift und man bewunderte seine fast unbegrenzte Wohltätigkeit; daß es ihm ernst mit der Religion und der Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten war, hatte er zuerst als Abt von Biburg, seit 1147 als Erzbischof bewiesen. Ohne seine reichsfürstlichen Obliegenheiten zu ver-

---

[1] J.W. 10645, 11003, u. ö. [2] Rahew. Gesta IV, 81 S. 269: Quod pessimum est. [3] Romersdorf, MRh. UB. I S. 692 Nr. 633; nach J.W. 10697 werden noch andere Klöster auf Viktors Seite gestanden sein. [4] J.W. 14441, 14443, 14445. [5] J.W. 14443 v. 3. Dez. 1160; vgl. Ann. Palid. z. 1159 S. 91; Gerh. de invest. Antichr. I, 68 S. 384 f. u. Joh. v. Salisbury ep. 134 I S. 190; 175 I S. 276 f. u. 191 II S. 2. [6] Vgl. die von Böhmer gesammelten Carmina in Simoniam et Romanorum avaritiam, Lib. de lite III S. 697 ff.; Carmina Burana Nr. 18 ff. S. 16 ff. Gerhoh de edif. Dei 40 S. 161 f., de invest. Antichr. praef. S. 309; I, 19 S. 329. [7] J.W. 14443 u. 14445. [8] Vgl. o. S. 206. Wir besitzen eine Anzahl Briefe Eberhards und an Eberhard bei Tengnagel, sodann Briefe Alexanders an ihn J.W. 10592, 10628, 10630, 10645, 10702, 10758, 10869, 11011, zwei von Zeitgenossen verfaßte Biographien Scr. XI S. 77 u. 97, und eine recht unbedeutende Charakteristik bei Rahewin IV, 83 S. 272; auch der in der Biographie c. 11 mitgeteilte Bf. Eberhards von Bamberg über E. ergibt wenig. Man vgl. Schmidt, Die Stellung der Erzbisch. etc. Arch. f. österr. Gesch. 34 S. 1 ff.; Böhmer, N.A. 21 S. 661 f.

letzen, lebte er doch zumeist der Ausrichtung seines bischöflichen Amts. Darf man aus seinen Briefen auf sein Wesen schließen, so war er ein schlichter Mann, gerad und etwas schwunglos, aber von einem seltenen Adel der Gesinnung[1]. Als das Schisma ausbrach, war er alsbald über seine Stellung im klaren[2]. Überzeugungstreu, wie er war, suchte er sich nicht durch Neutralität zu decken, sondern erklärte er sich offen für Alexander. Im Winter 1160—61 fand sich, vom Papste mit unverhohlener Freude empfangen, ein Bote von ihm in Anagni ein[3]. Der Klerus und die Mönche seiner Diözese traten ihm einhellig bei. Noch wichtiger war, daß sein Vorgang bei den Bischöfen Hartmann von Brixen und Romanus von Gurk Nachfolge fand[4]. Wagte Albert von Freising nicht, soweit zu gehen, so hielt er sich doch von Viktor zurück; er glaubte eine neutrale Haltung behaupten zu können[5]. An diese Prälaten schlossen sich von den Fürsten der lebenslustige Herzog Welf[6] und der Markgraf Ottokar von der Steiermark an[7]. Welfs Einfluß bewirkte, daß unter den Klerikern und Mönchen der Augsburger Diözese der Anhang Alexanders nicht unbedeutend war[8]. Auch in der Freisinger, Regensburger und Passauer Diözese hielten einzelne Stifter zu ihm[9]. Eberhards Verbindungen gingen über Deutschland hinaus, nach Aquileja und Venedig, Frankreich und Ungarn hat er Fäden angeknüpft[10].

---

[1] Vgl. z. B. Pez, Thes. VI, 1 S. 345 Nr. 2: Quia de virtute tua et nobilitate ad persuadendum tibi quod iustum est et honestum plurimum confidimus. [2] S. oben S. 249. [3] J.W. 10645. Es ist auffällig, daß Eb. seinem Boten nur einen mündlichen Auftrag erteilt u. keinen Brief mitgegeben hatte. Das von Meiller S. 86 Nr. 150 dem Jahr 1159 zugewiesene Schreiben Gloriosus Deus, Martène et Durand, Thes. I S. 453, scheint mir jünger zu sein: es setzt den Verkehr bereits voraus. Einen Jurisdiktionsakt in der Salzburger Diözese vollzog Alexander schon im März 1160, J.W. 10626; vgl. auch 10630. [4] Vita Eberh. 8 S. 81, Tengn. ep. 38 S. 576 u. 52 S. 582. [5] Vgl. seinen Brief an Eberhard bei Sudendorf, Reg. I S. 66 Nr. 24; in Pavia war Albert nicht anwesend. [6] Ergibt sich aus den späteren Briefen des Herzogs, in denen er an diese Verhältnisse erinnert, Orig. Guelf. II S. 599 ff. ep. 1—3, vgl. J.W. 10917. [7] Muchar IV S. 437 f. Stiftungsbf. f. Seitz. [8] In bezug auf die Kleriker s. J.W. 11365 v. 26. Dez. 1167; von den Klöstern war Steingaden alexandrinisch J.W. 12847, 12867; in Wessobrunn und Benediktbeuern waren die Mönche geteilt J.W. 12322 f., 12756; vgl. Simonsfeld, Münch. SB. 1909, 4 S. 17 ff. [9] In d. Diözese Freising Tegernsee und Rottenbuch J.W. 12483, 12755, in d. D. Regensburg Biburg J.W. 11363 f., in d. D. Passau Lambach J.W. 10919, Reichersberg J.W. 11011 f., Mondsee J.W. 12447. [10] Tengn. ep. 66—71 S. 590 ff.; Sudendorf II S. 139 Nr. 56.

Alexander wußte die Unterstützung Eberhards zu schätzen und zu benützen[1]. Aber es fehlte doch viel, daß er in jeder Hinsicht einen Gesinnungsgenossen an ihm hatte. Der Erzbischof war nach reiflicher Überlegung zu dem Urteil gekommen, daß Alexander der rechtmäßige Papst sei[2], und er handelte nun, wie ihm seine Pflicht gebot[3]. Aber von Begeisterung für Alexander war ebensowenig bei ihm zu bemerken, wie von Haß gegen Friedrich[4]. Vor allem beschränkte er sich durchaus auf das kirchliche Gebiet, ohne sich je in politische Opposition zu verirren. Alexander erwartete, daß er sofort zu Exkommunikationen schreiten würde[5], es ist nichts dergleichen geschehen. Geisa von Ungarn sann ihm Verrat am Reiche an; er lehnte höflich aber deutlich ab[6]. Ähnliche Zumutungen Alexanders wußte er zu überhören[7]. Wie die Freundschaft mit Eberhard von Bamberg durch den kirchlichen Gegensatz keinen Stoß erlitt, so auch nicht das persönliche Verhältnis zum Kaiser; Eberhard entschloß sich nach anfänglichem Zögern, am Hofe des gebannten Kaisers zu erscheinen, während er stets unterließ, sich an die Kurie zu begeben[8]. Die Entbindung vom Treueid war für ihn und seine Gesinnungsgenossen ebensowenig vorhanden, wie für die Gegner Alexanders. Nicht jedermann konnte sich in seine Haltung finden. Des Kaisers Notar Burkhard hat ihn wohl einmal einen frommen Bischof und einen verrückten

---

[1] J.W. 10645 v. 20. Jan. 1161; 10758 v. 18. Sept. 1162 u. 10869 v. 29. Mai 1163, vgl. auch den Brief Hubalds von Ostia an Eberh., Tengn. ep. 56 S. 583. [2] Vita Eberh. 8 S. 81: Post longam considerationem. Nach dem Biographen gab Eberhard später als entscheidenden Grund an: Quoniam tota ecclesia cum his et his regnis in Alexandrum consensit, iustiorem hunc estimamus. Das ist indes nicht richtig. Denn Eberhard betrachtete schon vor der Synode von Pavia Alexander als Papst, ep. 38 S. 576, während die Stellung der Mächte sich erst danach entschied. [3] Der Brief an Hildegard Migne 197 S. 164 f. Nr. 12 zeigt nur Besorgnis. Über die Italiener bemerkt er ep. 38 S. 576: Recipient Octavianum timore potius quam amore. [4] Vgl. Tengn. ep. 53 S. 582 über die Zerstörung Mailands: Sicut fecerat, fecit ei Deus. [5] J.W. 10630; die Folgerung Böhmers, daß E. sich dem Papst gegenüber zu diesen Maßregeln verpflichtet hatte, N.A. XXI S. 663, scheint mir wenig wahrscheinlich. [6] Tengn. ep. 68 f. S. 591. Geisa erklärt sich in seinem Brief zur Unterstützung des EB. gegen den Kaiser bereit u. fordert als Lohn die Unterstützung E.'s gegen die deutschen Herren, die ihm unbequem waren. Wenn E. erwidert, er könne den guten Willen des Königs mit nichts vergelten als mit seinem Gebet und seiner Liebe, so war das eine sehr höfliche, aber sehr klare Ablehnung (Jahr 1161). [7] J.W. 10869 v. 29. Mai 1163. [8] J.W. 10758; daß E. Alexander nicht aufsuchte, nimmt auch Schmidt an S. 54 f.

Alten gescholten[1]. Friedrich selbst hat ihm gelegentlich gezürnt: schließlich war er doch großdenkend genug, daß er den überzeugungstreuen Greis achtete: er ließ ihn gewähren[2].

Zwischen dem Anhang Viktors und der Gefolgschaft Alexanders stand anfangs eine dritte Gruppe in der Mitte, die der Neutralen[3]. Ihr Sprecher war Gerhoh; er versichert, daß unter Großen und Geringen nicht wenige ebenso dächten wie er[4]. Sie teilten die Bedenken gegen die Wahl Viktors. Aber die Einwände gegen die Rechtmäßigkeit Alexanders hielten sie für ebenso gewichtig: die Verschwörung von Anagni, der Bund mit den aufständigen Mailändern, die Ablehnung einer konziliaren Entscheidung, überdies die Geldgeschäfte Alexanders, seine Forderung ungewohnter Obedienzeide, die Entbindung der Untertanen vom Treueid — das alles gereichte ihnen zu großem Anstoß[5]; sie urteilten, es sei schier unmöglich, zwischen dem Recht und dem Unrecht zu scheiden[6]. Der einzige Ausweg schien der Spruch einer allgemeinen Synode[7]. Denn die Anwendung des Satzes, daß der Papst niemand Rechenschaft schuldig sei, auf den vorliegenden Fall war nach Gerhohs Urteil alles eher als wohlbegründet; es sei doch eben die Frage, wer der rechtmäßige Papst sei[8]. Auch in diesem kirchlich gesinnten Manne lebte jetzt ein Rest der älteren Rechtsanschauung auf: er erinnerte an den Reinigungseid Leos III. vor Karl d. Gr.[9]. Selbst dagegen hatte er kein Bedenken, daß die entscheidende Synode von den Fürsten berufen werde[10]. Wenn Gerhoh nicht entscheiden wollte, wer von den beiden Gegnern im Rechte sei, so gab es unter den Neutralen auch solche, die sich von beiden fernhielten, weil sie gegen beide waren: sie seien beide Eindringlinge, beide zu verwerfen[11].

---

[1] Gesandtschaftsbericht Burkhards bei Döberl, Mon. Germ. IV S. 197. [2] Vita Eberh. 8 S. 82. Die Briefe des Kaisers bestätigen diese Schilderung. [3] De invest. Antichr. I, 68 S. 385; Vita Eberh. 8 S. 81. [4] De invest. Antichr. I, 56 S. 366; 68 S. 385. [5] I, 55 S. 364; 68 S. 385; 69 S. 388; Op. ad card. S. 403. [6] De invest. Antichr. I, 53 S. 359 f. Man vgl. das Urteil Botos von Prüfening in der von Endres, N.A. Bd. 30 S. 638 bekannt gemachten 5. Homilie zu Ezechiel. [7] De invest. Antichr. I, 56 S. 365 ff. [8] I, 56 S. 367; 57 S. 370. [9] I, 57 S. 369. [10] I, 56 S. 366: Sine quorum consensu ac studio unanimi in hoc tempore scismatis generale fieri concilium non posse manifestum est. [11] Vgl. Dial. de pontif. s. Rom. eccl. 2 L. d. l. III S. 529 ff. Nach Böhmers Vermutung, N.A. XXI S. 635 ff., war der Verfasser Rahewin; der Dial. ist 1162—1163 verfaßt. Der Verfasser selbst war gegen die Neutralität bedenklich S. 545, 31. Auch Boto urteilte über Rom: In illa ecclesia nunc ambitio ceca regnat.

Es lag in der Natur der Sache, daß, nachdem Friedrich Partei ergriffen hatte, die Neutralen ihren Standpunkt nicht zu behaupten vermochten; überdies fehlte ihnen ein allgemein angesehener Führer. So kam es nicht einmal zu wirklicher Parteibildung, vielmehr löste die Gruppe sich auf; Gerhoh trat im Jahr 1162 zur alexandrinischen Partei über[1]. Die meisten seiner Gesinnungsgenossen werden sich ähnlich entschieden haben.

Während also Friedrichs Absicht, Alexander auszuschließen, an der europäischen Opposition gescheitert war, gelang es ihm, die Kirche des Reichs für die Obedienz Viktors zu gewinnen[2]. Ulrich von Halberstadt bezahlte den Anschluß an Alexander mit dem Verlust seines Bistums[3]. Die Cisterzienser wurden vor die Wahl gestellt, entweder von Alexander zu lassen oder das Reich zu räumen[4]. Eberhard von Salzburg wurde zwar geduldet; aber wenn er hoffte, durch seinen Einfluß die Wahl von alexandrinischen Bischöfen fördern zu können, so täuschte er sich. Daran ließ ihm die Erhebung Ulrichs von Treffen zum Patriarchen von Aquileja keinen Zweifel. Sein Zögling mußte sich sehr wider seine Neigung entschließen, Viktor schriftlich seine Obedienz zu erklären[5]. Völlig mißlang Alexanders Plan, in Deutschland eine Revolution zu erregen[6] wie einstmals gegen Heinrich IV. Die politische Stellung Friedrichs war durch einen päpstlichen Machtspruch nicht zu erschüttern.

Es ist unverkennbar, daß die Lage der Dinge für die Kurie bedenklicher war, als für den Kaiser. Denn die unmittelbare Folge des Zwiespalts war, daß die päpstliche Regierung der deutschen Kirche aufhörte. So nachdrücklich Viktor von den Vorrechten der römischen Kirche zu reden wußte[7], so wenig konnte er doch versuchen, ein ähnliches Regiment zu üben, wie seine Vorgänger:

---

[1] Vorrede von 1162 zu De invest. Antichr. S. 308; De glor. et hon. S. 397. [2] Vita Eberh. 8 S. 81: Imperator .. ex maiori parte Italiam post se et Germaniam traxit; vgl. Gesta pont. Cam. cont. 19 Scr. VII S. 508: Fr. cum universo imperio suo partes secutus est Octaviani. [3] Ann. Pegav. z. 1160 Scr. XVI S. 260; Gesta ep. Halb. Scr. XXIII S. 108; Chron. Mont. Ser. z. 1160 Scr. XXIII S. 151. [4] Helm. chr. Slav. 91 S. 176 f. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß weniger an der Sache war, als es seinem Bericht nach scheint. [5] Vgl. hierüber Tengn. ep. 64 ff. S. 590 u. den Gesandtschaftsbericht Burkhards; auch den Brief Heinrichs v. Venedig bei Sudendorf II S. 139 Nr. 56. Über Ulrich v. Aquil. s. Fechner, Österr. Arch. 21. Bd. S. 293 ff. Sein Vorgänger Piligrim starb im August 1161, Chron. reg. Col. z. d. J. S. 107. [6] Wenn das eines Beweises bedürfte, so würde J.W. 10630 ihn liefern. [7] J.W. 14445 v. 16. Jan. 1161.

er verschwand neben dem Kaiser. Als die Synode von Lodi unter des Kaisers und des Papstes Vorsitz tagte[1], konnte man wohl glauben, die Zeiten Ottos I. und Heinrichs III. seien im Begriff zurückzukehren. Auch seinen Anhängern gegenüber war Viktor nicht imstande, sich als Herr zu geben: er mußte suchen, sie durch Freundlichkeiten und Gunstbezeigungen an sich zu fesseln[2]. Als er im Herbst 1162 nach Deutschland kam, hielt er in Trier eine Synode[3]. Aber sie war nur ein Schauspiel; denn sie griff nirgends in die Verhältnisse ein. In diesem Aufhören der päpstlichen Regierung lag für den Kaiser ein außerordentlicher Gewinn: ungehindert durch die Kurie, übte er jetzt den Anteil an der Regierung der deutschen Kirche, auf den er von Anfang an Anspruch

---

[1] Chr. reg. Col. z. 1161 S. 106 ist von der curia et synodus, quam imperator Cremone habuit, die Rede; als Datum erscheint d. 21. Mai, für welchen Tag die Synode nach Cremona berufen war; vgl. C.I. I S. 580 Nr. 403; Ann. Laub. z. 1161 Scr. IV S. 24. Dagegen berichtet Otto Morena, De reb. Laud. Scr. XVIII S. 632, die Synode sei ursprünglich für Pavia, dann für Cremona geplant gewesen, sei aber erst am 19. Juni in Lodi zusammengetreten. Die Annal. s. Petr. Erph. ant. z. 1161 S. 20 geben als Grund der Verschiebung an, daß die Fürsten im Mai im Heere des Kaisers unentbehrlich waren. Es scheint mir bei dieser Sachlage unzulässig, die Eröffnung der Synode in Cremona und ihre Fortsetzung in Lodi anzunehmen. Die Kölner Chronik ist offenbar durch das Ausschreiben getäuscht worden. Die Annalen v. St. Ptr. in Erfurt nennen als anwesend den Patriarchen von Aquileja mit vielen Suffraganen, die EB. von Vienne, Ravenna, Trier u. Köln mit ihren Suffraganen, und 10 Mainzer Bischöfe, außerdem 5 röm. Senatoren, englische, französische und polnische Gesandte und den Bruder des Böhmenkönigs. Aus den Urk. Stumpf 3905, 3911—3913 ergibt sich die Anwesenheit folgender deutscher EB. und B.: Köln, Utrecht, Lüttich, Münster, Minden, Trier, Verdun, Straßburg, Speier, Worms, Würzburg, Bamberg, Paderborn, Augsburg, Halberstadt, Konstanz, Verden, Brandenburg, Basel; vgl. Otto Morena, De reb. Laud. Scr. XVIII S. 632. Er erwähnt, daß die Könige von Dänemark, Norwegen, Ungarn u. Böhmen, 6 EB- u. 20 B., viele Äbte und Pröpste sich entschuldigten, unter Anerkennung der Synode. Die deutschen Alexandriner fehlten, C.I. I S. 275 Nr. 197. Eberhard hat auch später jedes Zusammentreffen mit Viktor vermieden, a. a. O. S. 276 ff. Nr. 198 ff.; Tengn. ep. 50 ff. S. 581 ff. Burkhards Gesandtschaftsbericht bei Döberl S. 195 ff. Über die Haltung der italienischen Alexandriner vgl. den Brief Ulrichs von Treviso an die deutschen Alexandriner v. Nov. 1163, Sudendorf, Reg. II S. 142 Nr. 59. [2] Vgl. J.W. 14429—37 v. 15.—27. Febr. 1160, Chr. Lauresh. Scr. XXI S. 445, auch die Erzählung über die Aufnahme des Abts Wiric von S. Truijen, Gesta abb. Trud. Cont. III, 8 Scr. X S. 348, und die Zusammenstellung von Notizen bei Reuter II S. 8 f.

[3] Ann. Palid. z. 1162 I S. 92; Sigib. cont. Aquic. z. 1162 S. 410.

erhob. Darin aber lag die Gefahr für Alexander: denn zu welchen Zuständen konnte, mußte dieses Schisma führen, wenn es fortdauerte? Es war noch nicht lange her, daß ein namenloser Mann im Unmut über Hadrian IV. den Gedanken einer romfreien und doch von einem Nachfolger des Petrus, dem Erzbischof von Trier, regierten deutschen Nationalkirche ausgesprochen hatte[1]. Auch die Heilige des Volkes, Hildegard von Bingen, glaubte das Ende der päpstlichen Herrschaft in der Kirche vorauszusehen: sie weissagte von der Zeit, in der der Papst nur noch in Rom und der nächsten Umgebung Gehorsam finden werde[2]. Das eine wie das andere war ein Traum. Aber diese Träume lassen erkennen, daß man sich da und dort mit der Vorstellung einer Kirche ohne Papst zu beschäftigen anfing. Was mußte daraus werden, wenn dieser Gedanke Wurzel schlug?

Dazu kam die Unsicherheit der italienischen Verhältnisse. Alexander residierte seit seiner Erhebung in Anagni. Es fehlte ihm an Geld: die einlaufenden Kollektengelder waren nicht genügend, und manche Sendung wurde durch die Wachen Friedrichs abgefangen; er mußte Gelder aufnehmen und wußte nicht, woher sie zurückzahlen[3]. Im Juni 1161 kam er zum erstenmal nach Rom; so befriedigt er sich über den Empfang, den ihm die Römer bereiteten, äußerte[4], mußte er doch Grund zu ernsten Bedenken sehen; denn schon nach wenigen Wochen verließ er Rom von neuem. Er fühlte sich überhaupt in Mittelitalien nicht mehr sicher: im Januar 1162 begab er sich nach Genua[5].

Wie er seine Lage beurteilte, ergibt sich aus dem Wandel, der im Frühjahr 1162 in seiner Politik eintrat[6]. Am 16. März 1162

---

[1] Es geschieht in den Trierer Stilübungen, die Wattenbach im Arch. f. Kunde österreich. Geschichtsquellen 14. Bd. 1855 S. 86 ff. herausgegeben hat; vgl. Werminghoff, Nationalkirchl. Bestrebungen S. 13 ff.

[2] Visio 10, 25. Migne 197 S. 1026 f.: Postquam imperiale sceptrum .. divisum fuerit nec reparari poterit, tunc etiam infula apostolici honoris dividetur. Quia enim nec principes nec reliqui homines tam spiritalis quam saecularis ordinis in apostolico nomine ullam religionem tunc invenient, dignitatem nominis illius tunc imminuent. Jeder Erzbischof werde unabhängig sein, ut Romam et pauca illi adiacentia loca vix etiam tunc apostolicus sub infula sua obtineat. [3] J.W. 10655 f. v. 17. u. 18. Febr. 1161. 10677 v. 20. Sept. 1161. [4] Boso S. 387, J.W. 10666. Schon am 27. Juni urkundet A. in Präneste J.W. 10667. [5] Boso a. a. O. Seit 1162 war mit kurzen Unterbrechungen stets ein kaiserlicher Legat in Italien tätig: Rainald, Christian, Philipp von Heinsberg, Gottfrid von Helfenstein, Berthold von Königsburg, Trushard v. Kestenburg s. Ficker II S. 138 ff.

[6] Er ist länger vorbereitet. Schon im Spätherbst 1161 unterhandelte

richtete er ein Schreiben an Eberhard von Salzburg, in dem er versicherte, er wünsche nichts sehnlicher als Frieden mit dem Kaiser; werde dieser zur Einheit mit der katholischen Kirche zurückkehren, so sei er bereit, alles zu vergessen, was er gegen die Kirche und gegen ihn persönlich unternommen habe[1]. Das war ein Friedensantrag in aller Form. Aber er fand geringes Entgegenkommen. Friedrich war durch die bisherigen Mißerfolge wenig bedrückt; nach wie vor beurteilte er die Lage als günstig[2]. Seine Absicht war, wenn ihm erst die Unterwerfung Mailands gelungen sei, eine allgemeine Synode nach Rom zu berufen. Er zweifelte nicht, daß sie zugunsten Viktors entscheiden werde[3]. Nach dem Falle Mailands hielt er am 30. März 1162 in der eroberten Stadt eine Art Synode, an der Eberhard von Salzburg Anteil nahm. Aber statt, daß dieser seinen Auftrag ausführen konnte, sah er sich selbst zum Übertritt auf Viktors Seite gedrängt[4]: Friedrich war weniger als je geneigt zum Frieden.

Wenn Alexander in denselben Tagen Italien verließ, um in Frankreich Schutz zu suchen, so lag darin das Eingeständnis, daß Friedrich in Italien die Übermacht besitze[5]. Die Stimmung am päpstlichen Hofe war denn auch alles eher als zuversichtlich; ein Engländer, der ihn im Jahr 1163 besuchte, spottet, jedermann sei voll Lobes über die Tapferkeit Thomas Beckets; aber niemand

---

Ulrich v. Aquileja mit alexandrinischen Kardinälen in Venedig de coadunanda ecclesia, Burkhard, Gesandtschaftsber. S. 196. [1] J.W. 10702.

[2] C.I. I S. 274 Nr. 196: Sumus per gratiam Dei in bono statu, quia salus et vita et prosperitas nos et nostra cum gaudio comitantur, Herbst 1160. Vgl. Boso S. 387 über die Lage im Sommer 1161; über die im Winter 1161—62 Burkhard, Gesandtschaftsbericht S. 200. Helmoldi chr. Slav. 91 S. 177: Elevatum est cor eius nimis; dagegen zeichnet Boso S. 389 ein frei erfundenes Bild von dem Seelenzustand des Kaisers in dieser Zeit: Abhärmen, Gewissensbisse, Scham, Zweifel, Furcht vor dem Verlust der Krone.

[3] Angabe Burkhards a. a. O. Vgl. den Brief Eberhards v. Bamberg Tengn. ep. 50 S. 581: Tuba concilii per omnes vicos vociferare non desinat. Quodsi factum fuerit, videbitur absque dubio gloria Dei in nobis. Der Brief gehört ebenfalls in den Winter 1161—62. Auch der Brief des Kanzlers Udalrich an Eberhard weist auf neue Pläne des Kaisers, Tengn. ep. 51 S. 581 f.

[4] Tengn. ep. 53 S. 582; Ann. Reichersb. z. 1162 Scr. XVII S. 468 f.; vgl. Gerhoh ad cardin. S. 401, 7. [5] Er verließ am 25. März 1162 Genua, Boso S. 387. Über seine Aufnahme in Frankreich s. d. Bf. der röm. Kons., Bouquet XVI S. 33 Nr. 108. In Frankreich erneuerte er den Bann über Viktor und den Kaiser, 15. April und 17. Mai in Montpellier. Es ist nicht unmöglich, daß er schon am 15. April von den Verhandlungen des 30. März gewußt hat.

besitze eine Spur von ihr; Friedrich sei mehr gefürchtet als Gott[1]. Auch die Geldnot war jetzt kaum geringer als vorher[2]. Gleichwohl wurde durch Alexanders Flucht die Stellung Friedrichs geschwächt. Denn dadurch, daß der Papst sich in Frankreich aufhielt, wuchs die Bedeutung der Westmächte für die Lösung der kirchlichen Frage, und zugleich wurde es schwieriger, sie für die Anerkennung Viktors zu gewinnen.

Niemand erkannte das besser als Friedrich; er verzichtete auf die geplante römische Synode und faßte als nächstes Ziel die Verständigung mit König Ludwig ins Auge[3]. Einen Moment lang schien es, als werde es ihm gelingen[4]: er glaubte den deutschen

---

[1] Thom. Cant. ep. 375 II S. 254. Um Bosos Zuverlässigkeit zu erkennen, mag man seine Schilderung S. 388 f. vergleichen. [2] J.W. 10880 f. v. 5. Juni 1163 aus Tours. [3] Vgl. H. Reichel, Die Ereignisse an der Saône im August u. September des Jahres 1162. Haller Dissert. 1908 S. 43 ff.

[4] Über diese Verhandlungen berichtet Friedrich in den Berufungsschreiben an die geistlichen u. weltlichen Fürsten, C.I. I S. 290 f. Nr. 208—210. Nach dem ersten war verabredet ein generale concilium (= colloquium) der beiden Fürsten mit den geistlichen und weltlichen Großen beider Reiche. Auf demselben werde, sicut per sacramenta et firmissimas securitates preordinatum est, der König und die französische Kirche Viktor als Papst anerkennen. Im zweiten gebraucht Friedrich eine unbestimmtere Formel: Speramus, ut .. Victor apostolice sedis gubernacula debeat obtinere. Im dritten heißt es: Nos ibidem .. super .. Victoris confirmatione finem imponemus. Nach Friedrichs Angaben führten also die Verabredungen zu der formellen Verpflichtung des französischen Königs, Viktor IV. anzuerkennen. Darüber, wie die Anerkennung vollzogen werden sollte, sagt Friedrich nichts. Auskunft über diesen Punkt geben Hugo von Poitiers in der Schrift De libert. monast. Vizeliac. Scr. XXVI S. 146 f. u. Boso in seiner Biographie Alexanders. Nach Hugo hat Heinrich von Troyes als Unterhändler des Königs mit Friedrich verabredet, ut iniret colloquium cum rege, adunatis utriusque regni optimatibus et aecclesiasticis viris, contestatus iureiurando, quod rex audita utriusque apostolici electionis examinatione, iuxta discretionem personarum utriusque regni staret consilio suo, videlicet Henrici comitis. Weiter wird bestimmt, daß die beiden Gegner persönlich erscheinen sollen et de sua electione in conspectu totius ecclesiae conferrent. Die Entscheidung, welche Wahl rechtmäßig gewesen sei, soll von einem deutsch-französischen, aus Geistlichen und Weltlichen gemischten Ausschuß gefällt werden. Seinem Urteil gemäß werden beide Fürsten den einen der Gewählten anerkennen. Bleibt einer der beiden Päpste der Verhandlung fern, so scheidet er überhaupt aus. Hiernach sollte Ludwig der Wechsel des Standpunkts ermöglicht werden durch einen neuen Spruch über die Wahl. Dieser aber war so gedacht, daß die Möglichkeit seiner Anerkennung von seiten Alexanders von vornherein ausgeschlossen war. Das Ergebnis der Verhandlungen sollte vor ihrem Beginn bereits feststehen: Abfall Ludwigs von Alexander, Anerkennung Viktors.

Fürsten ankündigen zu können, daß das Schisma ein Ende habe, indem die französische Kirche Viktor IV. anerkenne. Da scheiterte alles an der Unzuverlässigkeit Ludwigs; es war klar, daß für den kaiserlichen Papst in Frankreich nichts zu hoffen sei. Männer, die die Verhältnisse kannten, hatten daran nie gezweifelt. Sobald Heinrich von Rheims von den Verabredungen der beiden Herrscher erfuhr, hatte er Eberhard von Salzburg beruhigend versichert, die französische Kirche sei Alexander gehorsam und werde ihm bis zum Tode gehorsam bleiben. Er kannte seinen Bruder gut genug, um sagen zu können, Ludwig werde sich eher den Kopf abschneiden lassen, als daß er die Partei Alexanders aufgebe[1].

Hatten die Verabredungen den Inhalt, den Hugo angibt, so sind die Äußerungen Friedrichs verständlich: er nimmt das Ergebnis vorweg und schweigt über den Weg, auf dem es erreicht werden soll. Seiner bisherigen Politik fügt sich das glatt ein. Ganz anders ist es bei Bosos Bericht. Denn nach ihm war Friedrichs Absicht, die beiden Päpste durch ein Urteil der Universalkirche zu beseitigen, um einen Dritten auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Zu diesem Behuf verständigte er sich mit König Ludwig über einen Vertrag, den Boso wörtlich (in hec verba) mitteilt. Nach demselben sollten die beiden Päpste auf dem beabsichtigten Konzil erscheinen u. per congregatam illic ecclesiam Gallicanam, Italicam et Theotonicam über sie und die römische Kirche Beschluß gefaßt werden. Ich habe schon in der ersten Auflage erinnert, daß der angebliche Vertrag unmöglich so gelautet haben kann, wie man ihn bei Boso liest. Die Verteidigung, die Bosos Zuverlässigkeit inzwischen gefunden hat, scheint mir die Bedenken nicht beseitigt zu haben. Denn es handelt sich keineswegs nur um die Redaktion des Vertrags; unmöglich ist auch sein Inhalt. Denn es ist klar, daß der Satz: statuatur in Rom. ecclesia quod melius videbitur statuendum, sich auf die angebliche Absicht Friedrichs einen Dritten auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, bezieht. Will man Bosos Glaubwürdigkeit retten, so muß man nachweisen, daß Friedrich diese Absicht gehabt hat. Doch das ist unmöglich. Dann aber bleibt nur die Annahme, daß Boso, wie er dem Kaiser eine Absicht unterschob, die dieser nicht hatte, so auch den Vertrag erfand, der der Ausführung dieser Absicht dienen sollte. Man hat von ihm gänzlich abzusehen. Das was vereinbart worden sein soll, kann Friedrich bei der ersten Zusammenkunft mit Heinrich von Troyes so wenig verabredet haben, wie bei der zweiten. Denn seine Absicht, Viktor nicht zu beseitigen, sondern ihm die Anerkennung Frankreichs zu verschaffen, ist unanfechtbar. Man vgl. zur Sache die kurzen Notizen bei Acerb. Mor. de reb. Laud. Scr. XVIII S. 639, in der Chron. reg. Col. z. 1162 S. 112 und bei Sigib. cont. Aquic. z. 1161 Scr. VI S. 409. Die Gegenmaßregeln Alexanders ergeben sich aus J.W. 10740, 10750 u. 10752 v. 10. u. 24. Juli u. 1. Aug. 1162. Über die Unterhandlungen mit Waldemar von Dänemark s. Saxo Gram. Hist. Dan. XIV S. 779 f. Den Schrecken Eberhards von Salzburg zeigen die Briefe Tengn. ep. 71—73, 75 S. 592 ff.

[1] Tengn. ep. 72 S. 592, vgl. die Schilderung, die Alexander von der Anhänglichkeit der

Nachdem die deutsch-französische Zusammenkunft an der Brücke bei St. Jean de Losne mißlungen war, ließ Friedrich am 7. September 1162 die deutschen Bischöfe zu einer Synode zusammen treten[1]. Sie wiederholten an der Saône die Beschlüsse von Pavia. Unter großem Jubel der Deutschen erklärte der Kaiser, der Widerstand der Westmächte habe lediglich darin seinen Grund, daß sie dem Kaisertum zur Unbill selbst den römischen Bischof zu wählen wünschten und sich dadurch Rechte über eine fremde Stadt anmaßten. Sofort nahm Rainald den Gedanken Friedrichs auf: Was würden die Könige von Frankreich und England dazu sagen, wenn der Kaiser eine zwiespältige Bischofswahl in einer ihrer Städte entscheiden wollte, wie sie selbst in bezug auf Rom sich das herausnähmen?

Das waren inhaltsschwere Worte; denn sie bewiesen, daß die leitenden Männer Deutschlands sich ungemein weit von den Anschauungen über die Stellung der Päpste entfernt hatten, welche unter den beiden letzten Königen auch in Deutschland anerkannt waren: sie bemaßen die Rechte des Kaisers nach dem, was einstmals Karl d. Gr. vermocht hatte. Es war das folgerichtige Ergebnis der Politik Friedrichs. Aber wer möchte leugnen, daß er sich dadurch den Überzeugungen entgegensetzte, die das Zeitalter beherrschten[2]? Am wenigsten konnten die Könige von Frankreich und England geneigt sein, einzuräumen, daß der Kaiser dem Papste gegenüber, der ihre Kirchen beherrschte, dieselben Rechte besitze, wie sie im Verhältnis zu den Bischöfen von Paris oder von London[3]. Darüber konnte eine kluge Politik wohl einen Augenblick täuschen; aber keine Politik konnte diese Sachlage ändern.

Auf der Synode am Saône-Ufer wurde nichts von Widerspruch gegen Friedrichs Worte laut. Aber sollten sie nicht auch in Deutschland manche Bedenken wach gerufen haben? Man kann bemerken, daß seit dem Herbste 1162 die bisherige Einigkeit der

---

Franzosen an seine Sache gibt J.W. 10719. Friedrich leugnete seine Niederlage nicht; Joh. Saresb. bemerkt ep. 145 I S. 222: Sicut ipsemet conqueritur, ex quo Latonam venit ... successus eius relapsi sunt; vgl. umgekehrt die Freude Alexanders über den Ausgang J.W. 10757.

[1] Über dieselbe berichtet, da Waldemar von Dänemark und Abraham von Roeskild teilnahmen, Saxo Gram., H. Dan. XIV S. 781; von deutschen Quellen: Chron. reg. Col. z. 1162 S. 112 f.; Ann. Palid. z. 1162 S. 92; Stad. S. 344 f. [2] Saxo S. 783: Quantum hac oratione gentis suae favorem illexit, tantum nostrae suffragia deturbavit. [3] Vgl. über die Verhandlungen Rainalds mit Ludwig von Frankreich den Bericht Hugos De libert. monast. Vizel. Scr. XXVI S. 148.

Deutschen sich zu lockern begann[1]. Zuerst wurde der hochbetagte Stephan von Metz Viktor untreu; er ließ sich von Alexander absolvieren[2]. Als er am 30. Dezember 1162 starb, versagte der neue Bischof, sein Neffe Dietrich III., Viktor die Obedienz. Um die Konsekration durch einen seiner Anhänger zu vermeiden, leitete er die Diözese als erwählter Bischof[3]; er wußte zu verhindern, daß der Metzer Klerus Viktor anerkannte[4]. In Verdun stand Bischof Albert auf Viktors Seite; aber er war seines Klerus nicht mächtig — der Abt Kuno von St. Vanne hielt zu Alexander —[5] und er war seiner Überzeugung nicht gewiß; denn als er sich entschloß zurückzutreten, suchte er in Kunos Kloster den Frieden, den er als Bischof nicht gefunden hatte[6]. Sein Nachfolger Richard III. vermied, wie Dietrich von Metz, sich konsekrieren zu lassen. Noch bedenklicher war, daß Friedrich des ersten Erzbistums des Reichs nicht mehr sicher war. Erzbischof Arnold von Mainz hatte am 24. Juni 1160 ein furchtbares Ende gefunden; er war in einem Aufruhr ermordet worden[7]. Die Wiederbesetzung seiner Stelle gelang nicht ohne Schwierigkeiten. Den zuerst Gewählten, den Zähringer Rudolf, lehnte Friedrich ab[8]; auch der Merseburger Propst Christian, ein tüchtiger, dem Kaiser treu ergebener Mann von hervorragendem Talent, der sodann gewählt wurde, fand seine Bestätigung nicht[9]. Er hatte Konrad von Wittelsbach, den Bruder des Pfalzgrafen Otto, zum Erzbischof bestimmt und ließ ihn im Sommer 1161 in Italien von einigen Mainzer Kanonikern wählen[10]. Konrad war nicht so frisch und rasch entschlossen, wie sein Bruder,

---

[1] Viktors Anwesenheit, der Allerheiligen 1162 eine Synode in Trier hielt, s. o., vermochte das nicht zu hindern. Ann. Palid. z. 1162 S. 92; Sigib. cont. Aquic. z. 1161 und 1162 S. 409 f. Ann. s. Aegid. Br. Scr. XXX S. 15.

[2] J.W. 11687, wo aber das Regest den Inhalt des Briefes nicht genügend widergibt. Über Stephan „catholicus", Gesta ep. Mett. cont. I, 1 Scr. X S. 544 f. Stephan starb am 30. Dez. 1162, nicht 1163 vgl. Stumpf 3982. Man wird seinen Übertritt also in den Lauf des Jahres 1162 anzusetzen haben. Über die Wahl Dietrichs s. Wolfram S. 61. [3] Gesta epp. Mett. cont. I, 2 S. 545. [4] Das. [5] Vgl. J.W. 11091.

[6] Gesta ep. Virdun. cont. 3 Scr. X S. 517 f. [7] Der Mord hing mit den alten Streitigkeiten des Bischofs mit seinen Klerikern und den Bürgern von Mainz zusammen. Die Vermutung einer Einwirkung des kirchlichen Streits halte ich für unwahrscheinlich. Ann. s. Disib. z. 1160 Scr. XVII S. 29. Chron. s. Petri Erf. z. 1160 S. 180. [8] Ann. s. Disib. z. 1160 f. S. 29 f. [9] Ann. s. Disib. z. 1161 f. S. 30; Chron. s. Petri Erf. a. a. O.; vgl. Varrentrapp, Christian I. S. 12. [10] Ann. s. Disib. z. 1162 S. 30; Chron. Schir. 19 f. Scr. XVII S. 621; über die Zeit s. Varrentrapp S. 103 ff.

aber ihm ebenbürtig an Kraft des Geistes und Charakters[1]. Friedrich mochte glauben, Mainz in keine besseren Hände legen zu können. Aber seine Wahl war ein Fehlgriff, denn Konrad, bisher Kanonikus in Salzburg, folgte mehr den Anschauungen Eberhards, als denen seines Bruders[2]: er war von dem Rechte Viktors IV. nicht überzeugt. Wenn er sich auch zu Anfang in die Verhältnisse fügte, die er vorfand, so hat er schwerlich verhehlt, daß sie ihm lästig und bedenklich waren[3]. Seine Haltung blieb nicht ohne Folgen; seit 1163 begann der Verkehr Alexanders mit der Mainzer Diözese[4].

Daß die Zuverlässigkeit des Episkopats im Westen des Reichs ins Wanken kam, war um so bedenklicher, da auch auf die Treue der Fürsten kein Verlaß mehr war. Die Durchführung der kaiserlichen Verwaltung in Italien schmälerte die Gewalt des Herzogs Welf VI. eben so sehr, wie die Befestigung der königlichen Macht in Burgund den Einfluß Bertholds von Zähringen einschränkte. Überdies wurde der letztere durch die Zurückweisung der Wahl seines Bruders Rudolf tief gekränkt. Sein Sinn stand auf Rache: in politischer und kirchlicher Hinsicht stellte er sich dem Kaiser entgegen. Wie er dem französischen König hochverräterische Anerbietungen machte, so erkannte er Alexander als Papst an; er erbat von ihm die Bestätigung seines Bruders im Mainzer Erzbistum[5]. Welf hielt längst zur Partei Alexanders; jetzt schien auch seine politische Treue ins Wanken zu kommen.

Es ist unverkennbar, daß sich die Lage der Dinge zuungunsten des Kaisers zu verschieben begann. Darauf baute Alexander; er nahm an, daß Friedensunterhandlungen jetzt zum Ziele führen würden. Sofort nach dem Scheitern der Zusammenkunft bei St. Jean de Losne tat er den ersten Schritt[6] und bis zum Frühjahr 1164 sind die Verhandlungen nicht wieder abgebrochen worden. Zuerst waren Eberhard von Salzburg[7] und Hartmann von Brixen die Mittelsmänner[8]; dann scheint König Heinrich von England

---

[1] Über ihn Will, Konrad v. Wittelsbach, 1880. [2] Auch mit Rupert von Tegernsee war er befreundet, Pez, Thes. VI, 2 S. 19 Nr. 29. [3] In Gemeinschaft mit Viktor IV. erscheint er am 11. Sept. 1162, Wib. ep. 472 S. 603. [4] Das Kloster Eberbach erhielt schon 6. Febr. 1163 ein Schutzprivilegium von Alexander J.W. 10815; vgl. auch die von Holder-Egger zu Ann. s. Petri Erf. mar. S. 59 aus Bodmann Rheing. Altert. mitgeteilte Erzählung. Auch in Amorbach scheint man für Alexander gewesen zu sein, Bf. an Hildegard Pitra S. 339 f. Andere begannen sich neutral zu halten, so Abt Heinrich von Lorsch, Chron. Laur. Scr. XXI S. 445. [5] Bf. an Ludwig Bouquet XVI S. 34. Nr. 112. [6] J.W. 10758 v. 18. Sept. 1162. [7] Er erhielt die Legatenwürde, J.W. 10824 v. 28. Febr. 1163. [8] Verhandlungen in Mainz, April 1163, Ann. Reichersp. z. 1163 S. 470: Dispositis his,

sich um die Herstellung des Friedens bemüht zu haben[1]. Im Sommer 1163 folgte eine direkte Annäherung, indem eine päpstliche Gesandtschaft den Kaiser in Nürnberg aufsuchte[2]. Trotz des offenkundigen Mißlingens wurden im nächsten Frühjahr noch einmal zwei Kardinäle mit der Führung von Unterhandlungen beauftragt[3]. Die Friedenswünsche verdichteten sich zu Friedenshoffnungen; auf der Synode von Tours am 19. Mai 1163 sprach sie Arnulf von Lisieux in der bestimmtesten Weise aus[4]. Das Ergebnis war gleichwohl, daß beide Seiten sich nicht im geringsten näherkamen.

---

pro quibus venerant, .. dimissi sunt. Die Zeit ergibt sich aus Chr. reg. Col. z. 1163 S. 113, u. Stumpf 3978 f. V. Eberh. 10 S. 82 läßt E.'s Tätigkeit für den Frieden auch während seiner letzten Lebenszeit andauern; vgl. J.W. 10869 v. 29. Mai 1163. [1] Bemerkenswert ist eine Notiz in dem Bericht eines der Boten des Thomas Becket aus d. J. 1163, man sei am päpstlichen Hof in Sorgen, quod Joannes Cumin tamdiu apud imperatorem moratur, quod comes Henricus ad dom. papam venire noluerit, Thom. ep. 375 S. 254. Der Graf Heinrich ist aller Wahrscheinlichkeit nach der von Troyes. Johannes Cumin stand in den Diensten Heinrichs von England, vgl. den Brief an den Archid. Richard Watt. II S. 586 u. J.W. 11302; zuverlässig war er nicht J.W. 11348, 11399. Er wurde schließlich EB. von Dublin. [2] Über die Nürnberger Vorgänge berichtet Albert von Freising an Eberhard von Salzburg, Sudendorf, Reg. I S. 66 Nr. 24 und Alexander an Arthaud v. Alveria J.W. 11003. Der Brief Alberts ist vor d. 8. Sept. 1163 geschrieben, der des Papstes am 26. Febr. 1164. Ganz übereinstimmend sind die Nachrichten nicht. Nach Albert schlug Friedrich eine schiedsrichterliche Entscheidung vor. Das Datum des Hoftages steht nicht fest, wahrscheinlich im Lauf des August. Der Text des Briefes ist schlecht überliefert. In der benützten Stelle scheint mir die Korrektur principes notwendig. Die Verweigerung des Kaisertitels an Friedrich wäre eine Kränkung gewesen, unter den Fürsten ist er mitbegriffen. [3] Brief Ulrichs von Treviso an Eberhard von Salzburg, Sudendorf II S. 142 f. Nr. 59. Sudendorf verlegt ihn in den Nov. 1163; dagegen macht Giesebrecht wahrscheinlich, daß er im April 1164 geschrieben wurde. Auch dieser Brief ist schlecht überliefert. Am Anfang der Erzählung ist natürlich zu lesen et ibidem .. Octavianum venturum. Ulrich berichtet, daß Rainald und der Graf Blandrata den Kard. entgegengesandt worden seien, uti (sowohl für ubi zu lesen; anders Leineweber S. 25), si iuxta condictum et statutum venissent, confidenter ad curiam accederent; alias enim summa horum creditur, quod nusquam cassaretur. Das condictum et statutum kann nur der Nürnberger Vorschlag sein. Es ist aber klar, daß Alexander ihn nie annehmen konnte. Ich vermute deshalb, daß es überhaupt nicht zu einer Verhandlung gekommen ist. Giesebrechts Erklärung des Briefs (S. 397) scheint mir nicht richtig. [4] Sermo II ed. Giles S. 11: Et ipse, der Kaiser, per misericordiam Dei convertetur et vivet. Über die Synode, Hugo de lib. Vizel. monast. Scr. XXVI S. 148. Mansi XXI S. 1167. Sie hat den Bann über Viktor, nicht

Alexander erstrebte seine Anerkennung durch Friedrich: er war bereit sie ihm zu erleichtern, indem er die Kurie über die Verschwörung von Anagni rechtfertigte und die Legalität seiner Wahl nachwies, und er würde sich nicht gesträubt haben, die Schwierigkeit, die in Friedrichs Exkommunikation lag, dadurch zu entfernen, daß er erklärte, Friedrich sei nicht exkommuniziert[1]. Aber daß die Rechtmäßigkeit seines Pontifikats anfechtbar sei, gab er nicht zu. Das war jedoch gerade der Punkt, worauf Friedrich bestand: für ihn bildete das äußerste Zugeständnis der Vorschlag einer schiedsrichterlichen Entscheidung[2]. Die Hoffnung, daß es möglich sein werde, die Alexandriner von Alexander zu trennen, hatte er noch nicht aufgegeben[3].

Dem ergebnislosen Hin und Wider machte der Tod Viktors IV. am 20. April 1164 ein Ende.

Ein Anhänger Friedrichs hat über Viktors Tod geäußert: Wer stirbt ist schuldig, wer lebt wird selig gepriesen[4]. Er erkannte den Gewinn, den dieser Todesfall Alexander brachte. Wenn die Nachricht wahr wäre, daß Friedrich jetzt den Bischof von Pavia, einen der Unterhändler Alexanders, an den Hof berufen ließ[5], so wäre auch sein Urteil dahin gegangen, daß Viktors Tod die Verständigung mit Alexander erleichtere. Aber sie ist schwerlich begründet. Und selbst wenn Friedrich einen Moment lang schwankte, so wurde er doch in der kürzesten Frist über seine Haltung gewiß. Denn nicht ohne seine Zustimmung kann die Wahl eines Nachfolgers für Viktor vorgenommen worden sein. Sie fand zwei Tage nach dessen Tod zu Lucca in Gegenwart Rainalds statt. Der Gewählte, Guido von Crema, war ein bejahrter, vornehmer

---

aber über den Kaiser erneuert, vgl. Sigib. cont. Aquic. z. 1162. Unter den Exkommunizierten ist neben Rainald hier auch der Mainzer Erzbischof. Es liegt offenbar ein Irrtum vor. Wahrscheinlich ist Hillin von Trier gemeint, der sich im Juli 1161 die Legatenwürde von Viktor hatte erneuern lassen J.W. 14453. Die Exkommunikation mag mit dem oben S. 269 erwähnten Parteiwechsel seiner Suffragane zusammenhängen. Die feindlichen Maßregeln gegen den Kaiser auf politischem Gebiet hatten während der erwähnten Verhandlungen ihren Fortgang, vgl. J.W. 10869, 10947.

[1] Vgl. den Brief Heinrichs von England an die Kardinäle v. 1165, Bouquet XV S. 846 Nr. 189. [2] S. o. S. 271 Anm. 2. Von Alexander als unannehmbar bezeichnet, J.W. 11003 vom 26. Febr. 1164.

[3] Vgl. die Verhandlungen mit und durch Ulrich v. Aquileja; Quelle ist Eberhards Brief an den K. Hildebrand Tengn. ep. 67 S. 590. Über die Datierung, Nov. 1163, s. Giesebrecht VI S. 427. [4] Gottfrid v. Viterbo, getilgte Stelle S. 314, 51 ff. [5] Anon. Brief an Thomas Becket, Watterich II S. 538. Der Brief enthält nur Klatsch.

Mann[1], am 26. April wurde er als Paschalis III. von Heinrich von Lüttich konsekriert. Friedrich erkannte ihn sofort an[2]

Während die Alexandriner glaubten, der Sieg ihrer Sache sei jetzt gesichert, war das, wie die Neuwahl zeigte, nicht Friedrichs Meinung; er hielt unerschüttert daran fest, daß Viktor der rechtmäßige Papst gewesen sei[3]. Aber er mußte in Bälde erfahren, wie viel sein Tod bedeutete. Denn die begonnene Zersetzung der viktorinischen Partei gewann nun eine kaum geahnte Ausdehnung: niemand fühlte sich Paschalis gegenüber verpflichtet, jedermann aber drängten sich die Bedenken gegen seine Erhebung auf. Zuerst fiel Burgund ab. Als Rainald sich im Sommer 1164 nach der Heimat begab, hielt er in Vienne eine Versammlung des dortigen Episkopats ab. Aber es war vergeblich, daß er zur Anerkennung Paschals

---

[1] So charakterisiert ihn Gottfrid v. Viterbo v. 287 S. 313. [2] Boso, dessen ganze Roheit bei diesem Anlaß zutage tritt, schreibt die Initiative zur Neuwahl den Kardinälen Johann und Guido zu, S. 397; dagegen sehen die Ann. Pis. z. 1165 Scr. XIX S. 250 in Rainald den Unternehmer der ganzen Wahl. Der Brief eines Anonymus an Alexander legt diese Auffassung dem Kaiser selbst in den Mund, Watterich II S. 548; vgl. den s. g. Archipoeta bei Grimm, Kl. Schr. III S. 65 Nr. 7 Str. 7. Ficker S. 55 (vgl. auch Martens S. 732 u. Hampe S. 149) folgt dieser Überlieferung; aber seine Erwägungen haben nur Gewicht unter Voraussetzung des Nationalkirchenplans. Sieht man davon ab, so liegt die Unwahrscheinlichkeit auf der Hand. Denn Friedrich gehörte nicht zu den Männern, die sich die wichtigsten Entscheidungen aus der Hand nehmen lassen. Überdies hat Friedrich kurz nach der Wahl Rainald pro immensis et innumerabilibus servitiis reichlich belohnt, Stumpf 4018. Wäre das denkbar, wenn der EB. eben seine Absichten gekreuzt hätte? Man muß vielmehr annehmen, daß er sie ausführte. Giesebrechts Urteil, Boso sei über die Vorgänge im gegnerischen Lager wohl unterrichtet gewesen (S. 399), ist gerade hier wenig zutreffend: er war so schlecht unterrichtet, daß er den Kaiser in Deutschland glaubte. Daß Reuter II S. 15 die Aussagen Bosos über die Motive der viktor. Kardinäle wiederholt, scheint mir kritisch unzulässig. Die Anerkennung Paschals fand nach einer Verhandlung mit den Fürsten und Bischöfen statt, C.I. I S. 315 Nr. 223: sie erhielt dadurch offizielle Form. [3] Die Auffassung, die Giesebrecht über diese Verhältnisse vorgebracht hat, scheint mir wenig wahrscheinlich: er verkennt, daß Friedrich in den Unterhandlungen zu Nürnberg und später seinen Standpunkt konsequent festhielt, daß demnach die Anerkennung Paschals nur ein Schritt weiter auf diesem Wege war und daraus verständlich ist. Auch die Behauptung, der Tod Viktors habe dem Schisma neue Kraft gegeben, ist nicht einleuchtend. Daß ihn die Alexandriner als für sich günstig betrachteten, ist bekannt, vgl. z. B. V. Gebeh. et succ. 24 Scr. XI S. 45; die Neuwahl zerstörte ihre nächsten Hoffnungen, war aber gleichwohl für ihre Sache nicht schädlich.

aufforderte: die Bischöfe wären eher geneigt gewesen ihn zu bannen, als ihm Gehorsam zu geloben[1]. Ähnlich war es in Italien. Obwohl die Bürger von Pisa eng mit dem Kaiser verbunden waren, wies doch der Klerus jede Gemeinschaft mit dem neuen Papste zurück[2]. Auch die Wirkung des Veroneser Bundes war der Sache Alexanders günstig[3], obgleich beim Abschluß desselben kirchliche Motive nicht in Betracht gekommen waren.

Doch die Entscheidung lag in Deutschland. Hier erlitt die Alexandrinische Partei im Sommer 1164 durch den Tod Eberhards von Salzburg einen schweren Verlust. Er war um so größer, da auch Hartmann von Brixen noch in demselben Jahre starb[4]. Aber der Tod der Führer erschütterte die Partei nicht. Eberhards Nachfolger, der bisherige Bischof Konrad von Passau, folgte seinen Spuren: als er im September 1164 in Pavia vor dem Kaiser erschien, um die Investitur zu erlangen, und Friedrich die Anerkennung Paschals verlangte, lehnte er sie bedingungslos ab, obgleich er sich einstens in Pavia für Viktor IV. erklärt hatte. Er hatte sich seinen Wählern gegenüber dazu verpflichtet. Friedrich versagte ihm die Regalien[5], aber Konrad verzichtete lieber auf deren Genuß, als daß er auf Paschals Seite getreten wäre[6]. Noch wichtiger war, daß Konrad von Mainz sich im Herbst 1164 ent-

---

[1] Vgl. den anonymen Brief an Thomas von Canterbury bei Watterich II S. 538 f. und den s. g. Archipoeta S. 54 Nr. 2. Alexander glaubte, daß die Reise Rainalds die Möglichkeit geben würde, durch einen Friedensbruch ihn in die Gewalt zu bekommen, s. J.W. 11033. Der Plan mißlang aber und Rainald erreichte am 24. Juli ungefährdet Köln, Chr. reg. Col. S. 115. Rainald selbst spricht von der beabsichtigten Reise in seinem Brief an die Kölner, Mansi XXI S. 865; das Datum der Konferenz ergibt sich daraus, daß Rainald am 12. Juni noch in Vercelli war, Mansi a. a. O., u. daß man am 6. Juli in Sens schon über seinen weiteren Reiseplan unterrichtet zu sein glaubte, J.W. 11033. [2] Bf. des Kard. Otto an Thomas Becket, Watterich II S. 545. [3] Vgl. das Urteil Bosos, S. 398. Giesebrecht bezieht auch die Andeutung im Briefe Alexanders an Heinrich von Rheims, J.W. 11017 v. 15. Apr. 1164, auf das oberitalienische Bündnis. [4] Ann. Reichersp. z. 1164 Scr. XVII S. 470 f. V. Eberh. 10 Scr. XI S. 83. V. Geb. et succ. 24 S. 45. [5] Es ist auffällig, daß Friedrich keine Einsprache gegen seine Wahl erhob, obgleich sie ohne seine Zustimmung erfolgte, s. Hist. calam. 2 Pez, Thesaur. II, 3 S. 203. [6] Ann. Reichersp. a. a. O.; V. Gebeh. et succ. 24 S. 45; Cont. Claustroneob. I Scr. IX S. 611; Hist. calam. 2 S. 203. Daß Konrad ea cautione, ut cum Alexandro papa staret sicut praedecessor suus, gewählt wurde, bezweifelt Reuter II S. 118 mit Unrecht. Da Konrad Viktor, wenn auch bedingt, anerkannt hatte, mußte Klarheit über seine Stellung verlangt werden. Die Vorladung zum Hoftag in Bamberg, 18. Nov. 1164, C.I. I S. 314 Nr. 222.

schloß zu Alexander überzutreten. Er benützte eine Wallfahrt nach St. Jacob, um ihn aufzusuchen, und leistete ihm Obedienz; auf das schroffste wies er jeden Annäherungsversuch Paschals zurück[1]. Das Ansehen der Alexandrinischen Partei wurde durch seinen Schritt nicht wenig verstärkt. Anfang 1165 wurde bekannt, daß auch Hillin von Trier einen Parteiwechsel vollzogen habe: er gab sich ganz als Gesinnungsgenosse Konrads[2]. Von dem Magdeburger Wichmann wollte man wissen, daß er, auf einer Wallfahrt in Jerusalem von den Sarazenen gefangen genommen, den Übertritt zu Alexander gelobt habe[3]. Sein Abfall wäre für den Norden bedenklich gewesen. Denn der stets zum Handeln frohe Mann[4] genoß großes Ansehen und großen Einfluß.

An der Kurie triumphierte man: nur der Kaiser, Rainald und Heinrich d. L. seien noch gegen Alexander[5]. Dieser hielt die Zeit für gekommen, unter Drohung mit der Exkommunikation von einzelnen Bischöfen Änderung ihrer Haltung zu fordern[6].

Auch am Volke war der Tod Viktors nicht ohne Eindruck vorübergegangen. So wenig es dem Papst des Kaisers an Anhängern[7] fehlte, so waren doch Zweifel an seinem Rechte weit verbreitet[8].

Nie hat Friedrich sich kühner und durchgreifender gezeigt, als in diesem Moment. Während der Boden unter seinen Füßen zu wanken schien, unternahm er es, die Stellung seines Gegners in Westeuropa zu zerstören und zugleich seinem Vordringen in Deutschland einen Wall entgegenzusetzen. Im Frühjahr 1165 sandte er Rainald nach England, um König Heinrich für den Über-

---

Auch hier kam es nicht zum Einverständnis. Über Konrad: Schmidt S. 59 ff.; Zeißberg in d. Allg. d. Biogr. XVI S. 615. [1] Brief des Kard. Otto an Thomas Becket, Watterich II S. 546; Ann. Reichersp. z. 1165 S. 472; Ann. s. Ptri. Erph. mai. z. d. J. S. 58; Ann. s. Disib. z. 1164 S. 30. [2] Im angef. Brief. Richard von Verdun stand im Herbst 1163 ebenfalls auf Alexanders Seite, s. J.W. 10939. [3] Ebenda. [4] Gottfrid v. Viterbo v. 1201 ff. S. 333. [5] Bf. des Kardinals Otto. Daß seine Behauptung, Rainald sei unter den deutschen Bischöfen ganz allein gestanden, augenscheinlich übertrieben ist, bemerkt Reuter II S. 110. Daß aber Alexanders Anhang sich mehrte, verhehlte sich Friedrich selbst nicht, C.I. I S. 315 Nr. 223. [6] J.W. 11107 vom 27. Jan. 1164 oder 1165; mir scheint das letztere Jahr das wahrscheinlichere; denn erst seit dem Tode Viktors war Alexanders Lage so günstig, daß er einen deutschen Bischof — das war Nikolaus von Kamerijk, obgleich seine Diözese zum Erzbistum Rheims gehörte — vorladen konnte. Die gegen ihn eingeleitete Maßregel stand schwerlich allein. [7] Vgl. Tract. de schism. Lib. de lite III S. 115, 22. [8] C.I. I S. 319 Nr. 225.

tritt zu Paschal zu gewinnen. Er rechnete darauf, daß der Streit zwischen dem König und Thomas Becket[1], nachdem Alexander Partei für den Erzbischof ergriffen hatte, seine Absichten unterstützen werde. In der Tat gelang Rainald der Abschluß eines Bündnisses[2]; es sprach die Lossagung Englands von Alexander nicht aus; aber wenn Heinrich sein Wort hielt, so bedeutete es sie. War es nun noch unmöglich, Ludwig von Frankreich zu gewinnen[3]?

Die Einigkeit in der deutschen Kirche wieder herzustellen, sollte der Hoftag in Würzburg am 23. Mai 1165 dienen[4]. Noch

---

[1] Reuter II S. 20 ff. [2] Robert de monte Chron. z. 1165 Scr. VI S. 514. Joh. Saresb. ep. 148 I S. 234. Über die Pläne zu einer Familienverbindung, die dabei mitspielten, vgl. d. Bf. Heinrichs II. an die Kardin. Bouq. XV S. 846 Nr. 189 u. Giesebrecht V, 2 S. 458 ff. Über Joh. Saresb. ep. 138 I S. 194 s. Giesebrecht, Forsch. 21 S. 622: er beseitigt das Rätsel, indem er statt imperatoris liest imperatricis; vgl. KZ. VI S. 440. [3] Brief Rainalds an König Ludwig bei Bouquet XVI S. 120 Nr. 369. Wenn Thomas Becket die Wahrheit sagte, so fehlte es in Frankreich nicht an Männern, die zum Entgegenkommen geneigt waren, ep. 23 I S. 62. Auch Alexander war bedenklich J.W. 11234, v. 19. Aug. 1165. [4] Über diesen Tag C.I. I S. 314 ff. Nr. 223—226; der Brief eines Ungeannnten an Alexander (Ep. amici) bei Watterich II S. 547 und in etwas abweichender Rezension bei Giles ep. Thom. Cant. II ep. 379 S. 264, danach bei Döberl S. 205 f.; Ann. Reichersp. z. 1165 Scr. XVII S. 471; Ann. Ratisp. z. 1165 S. 588; Vita Gebeh. et succ. 25 S. 46; Chr. reg. Col. z. 1165 S. 116; Append. ad Rahew. S. 277; Sigib. cont. Aquic. z. 1163 S. 410. Wie unzuverlässig Alexander ist, zeigt sein Bericht J.W. 11215. Die kaiserlichen Schreiben beschränken sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der Beschlüsse. Über die Verhandlungen berichtet der auf der päpstlichen Seite stehende Anonymus; aber seine Zuverlässigkeit erregt Bedenken. Er berichtet nachweislich falsch, wenn er behauptet, daß weder aus dem Salzb. noch dem Trier. Erzbistum ein Bischof anwesend gewesen sei: er selbst erwähnt die Anwesenheit Richards von Verdun und Alberts von Freising; die letztere steht auch durch den App. zu Rahewin fest, S. 277 f. Hauptsächlich aber scheint mir unmöglich, daß die Beschlüsse aus Verhandlungen, wie sie der Unbekannte schildert, erwachsen sind: die Beschlüsse sind ein Vertrag zwischen Friedrich und den Fürsten, um die Einheit der Obedienz im Reich aufrecht zu erhalten, bzw. wiederherzustellen. Dagegen sollen die Verhandlungen zunächst die Wiederherstellung des Friedens zwischen Friedrich und Alexander betroffen haben: das ist im höchsten Maß unwahrscheinlich. Nicht minder unwahrscheinlich ist, daß Friedrich in voller Versammlung Rainald einen Verräter und Betrüger schalt, und seine Politik heftig tadelte, um schließlich genau das zu tun, was Rainald vorschlug. Ein Minimum von Logik muß man doch bei allen Verhandlungen annehmen. Je unglaublicher das ist, was der Anonymus berichtet, um so klarer ist das, was er will. Rainald sollte als der allein

zahlreicher als fünf Jahre vorher waren die deutschen Bischöfe der Ladung des Kaisers gefolgt; von hervorragenden Männern fehlten nur Konrad von Salzburg und Hillin von Trier[1]. Auch die Menge der Äbte und der weltlichen Fürsten war sehr ansehnlich[2].

Wir sind über das Ergebnis des Würzburger Tages genau unterrichtet, weniger als je wissen wir dagegen von den Beratungen, deren Frucht es war. Nicht einmal darüber ist die Überlieferung einig, ob der Kaiser die Zügel führte, oder ob er selbst von Rainald

---

Schuldige erscheinen. Dieser Zweck ist verständlich, wenn man sich erinnert, daß die Verhandlungen mit Friedrich nicht abgebrochen werden sollten. Aber eben deshalb erschüttert er die Glaubwürdigkeit des Berichts. Der Verfasser entstellt aber nicht nur, sondern er erfindet geradezu. Seine Angaben über die Bereitwilligkeit der Bischöfe, auf die Regalien zu verzichten, hat schon Giesebrecht für unglaubwürdig erklärt, und wenn Reuter, II S. 200, ihm glaubt, daß der EB. die Verstümmelung der Eidweigerer verlangt habe, so scheint mir die Gläubigkeit des Gelehrten viel größer als die Glaubwürdigkeit der Nachricht. Je schlechter der Schreiber unterrichtet war, je mehr er sich auf die Wiedergabe von Sakristeiklatsch angewiesen sah, um so weniger ist es wahrscheinlich, daß man in ihm einen bedeutenden Mann, geschweige denn Konrad von Mainz, zu vermuten hat.

[1] Die Zahl der anwesenden EB. und B. war nach der Angabe des Kaisers C.I. I S. 316, 7: 40; nach der Urk. Wirt. UB. II S. 152 Nr. 386 dagegen 32. Deutsche Bistümer gab es, einschließlich Cambrai 44; läßt man die vier Suffragane von Hamburg und Gurk als nicht reichsständig, u. Regensburg und Brixen als z. Z. unbesetzt weg, so bleiben 37 geladene Bischöfe; von ihnen fehlten Hillin von Trier und Konrad von Salzburg (ep. am. S. 209 Döberl). Friedrichs Ziffer ist also unrichtig, wenn nicht angenommen werden darf, daß einzelne burgundische oder lombardische Bischöfe anwesend waren, was nicht unmöglich ist. Sollte die Zahl 32 richtig sein und waren nur deutsche Bischöfe anwesend, so würden drei Bischöfe gefehlt haben. Döberl S. 210 vermutet unter ihnen den Bischof von Cambrai. Das ist nach Joh. Saresb. ep. 148 S. 236 nicht wahrscheinlich: denn hier wird von dem Besuch des Würzburger Tages durch Männer aus der Rheimser Erzdiözese gesprochen: das ist Nikolaus und seine Umgebung. Man wird an Dietrich III. von Metz zu denken haben (s. o.). An wen noch, weiß ich nicht.

[2] Friedrich nennt Heinrich d. Löwen, den Markgrafen Albrecht, den Pfalzgrafen Konrad, den Landgrafen Ludwig von Thüringen C.I. I S. 316 Nr. 223 und S. 319 Nr. 225, vgl. ep. amici S. 209; über Friedrich von Schwaben s. u. Die Salzb. Bischofsgesch. spricht im allgemeinen von schier allen Fürsten, c. 25 Scr. XI S. 46, die Kölner Königschronik von einem sehr besuchten Hoftag, z. 1165 S. 116. Eine Anzahl Grafen und Herren sind in der Urk. Friedrichs M.B. XXIX, 1 S. 374 ff., auch in der des Herzogs Friedrich v. Schwaben, Wirt. UB. II S. 152 Nr. 386, genannt. Auffällig ist das Fehlen des Pfalzgrafen Otto.

von Köln geleitet wurde[1]. Ein Punkt steht indes fest: wir wissen, wie gesinnt der Kaiser war, als er sich zum Würzburger Tag begab. Er hat in dieser Zeit im Gespräch mit Gerhoh versichert, er lasse sich gerne an seinem Rechte genügen; einen Papst, der es nicht kränke, werde er demütig fördern, einen Papst aber, der es mindere, werde er auf alle Weise und mit der ganzen Kraft des Reichs bekämpfen. Denn er sei überzeugt, ein solcher sei nicht der wahre Nachfolger des Apostels, der gesagt habe: Ehret den König[2]. Das Wort entspricht genau dem Verhalten Friedrichs: gewiß dachte er über die Grenzen der päpstlichen Rechte anders als Alexander: was er diesem zum Vorwurf machte, war nicht nur die Verbindung mit den Reichsfeinden, sondern der Anspruch auf Herrschaft über das Reich[3]; aber über die Notwendigkeit des Papsttums für die Kirche war zwischen beiden kein Streit. Sein Bekenntnis war: Ein Gott, ein Papst, ein Kaiser[4]. Vom Gedanken einer Nationalkirche war er ebenso unberührt, wie von den Ideen Arnolds. Es stand ihm nicht das Bild eines staatlich kirchlichen Neubaus vor der Seele, der nun errichtet werden sollte; sondern er nannte den wirklichen Zweck, den er hatte, wenn er erklärte, er wolle dem Übergang der Fürsten zu Alexander wehren[5].

Von hier aus versteht man, was er in Würzburg tat. Wie die Verbindung mit England[6], so sollte die Wiederherstellung der Einigkeit in Deutschland eine Waffe zum Kampfe sein. Sie sollte jede Hoffnung auf Beseitigung des Schismas durch Unterwerfung Deutschlands unter Alexander zerstören. Für diese Gedanken ist Friedrich nicht erst in Würzburg gewonnen worden; sie standen ihm vor dem 23. Mai 1165 ebenso fest als nachher. Man kann deshalb nicht annehmen, daß er von Rainald halb wider seinen Willen zur Ausführung einer Maßregel, die ihm widerstrebte, genötigt wurde[7], sondern was geschah, war das Ergebnis eines klar

---

[1] Das Erstere in den Ann. Ratisp. z. 1165 Scr. XVII, 588 mit der Begründung: Sicut erat non solum ad arma promptus sed et ingenio acutus, das Letztere in der Ep. amici; vgl. die Äußerung Alexanders J.W. 11279. Giesebrecht V S. 469 schiebt die beiden Berichte ineinander, ein bedenkliches Verfahren. Noch weniger angemessen scheint mir Reuters Ansicht, der auch hier den Bericht des Gegners als das relativ zuverlässigste Aktenstück betrachtet, II S. 197 ff. u. 585. [2] Gerh. ad card. S. 408, 20.

[3] Gerh. ad card. S. 408, 26 ff.: Quicunque sub nomine papali vellet non solum in clero, sed et in regno dominari questu fastuoso et fastu questuoso. [4] C.I. I S. 253 Nr. 182. [5] C.I. I S. 315 Nr. 223.

[6] Joh. Saresb. ep. 148 S. 236 nach dem Zeugnis von magni et multi et religiosi nostrates, de provincia dico Remensi, qui interfuerunt, d. h. von Prälaten aus Kamerijk s. o. S. 277 Anm. 1. [7] Auch in bezug auf

erwogenen und bestimmt gefaßten Plans. Gewiß wurde dieser von Friedrich im Einverständnis mit seinem ersten Ratgeber festgestellt; aber wenn es verschiedene Ansichten zwischen beiden gab, so bestand ihre Lösung nicht darin, daß Friedrich mehr tat, als er eigentlich wollte, sondern darin, daß Rainald sich dem fügte, daß nicht mehr geschah[1].

Daß Friedrich, schon ehe die Beratungen begannen, keinen Zweifel daran ließ, daß er entschlossen war, seinen Willen durchzusetzen, zeigt das Verhalten des einzigen ausgesprochenen Anhängers Alexanders, der erschienen war, Konrads von Mainz; er verzichtete auf den Kampf, ehe er begonnen hatte: in der Nacht vor der entscheidenden Sitzung floh er von Würzburg[2]. Hätte er es getan, wenn Friedrich noch geschwankt hätte?

Das Ergebnis des Würzburger Tages war, daß der Kaiser und die anwesenden Fürsten sich gegenseitig zur Fortführung des Kampfes wider Alexander verpflichteten. Niemand kann bezweifeln, daß in diesem Moment ein solches Übereinkommen nicht ohne ernste Beratungen abgeschlossen werden konnte, und daß bei den Beratungen an den Tag kommen mußte, daß nicht alle Anwesende auf demselben Standpunkt standen. Aber alles, was über die Haltung einzelner Männer berichtet wird, ist wenig glaublich[3].

---

den Würzb. Tag scheint mir die geistreiche Darlegung Reuters über das, was Rainald wollte, II S. 200 ff., der historischen Grundlage zu entbehren. Schließlich, S. 202, kommt Reuter selbst das Bedenken, ob seine Erwägungen in Rainald damals aufgekommen seien. Und gewiß ist es dem Kaiser und seinem Kanzler weniger auf das für alle Zukunft aufzurichtende schismatische System, S. 209, als auf einen realen Erfolg angekommen.

[1] Man muß sich daran erinnern, daß es unter den Fürsten nicht an Männern fehlte, die geneigt waren, weit schroffer zu handeln als Friedrich, s. Gerh. ad card. S. 408, 33 f.

[2] Über die Flucht Konrads s. d. oben angeführten annal. Quellen u. Rom. Sal. z. 1165 Scr. XIX S. 433 f. K. erwähnt sie selbst in seiner Rede in Venedig 1177, a. a. O. S. 454 f. Er wurde von Alex. zum Kard. erhoben, Rom. a. a. O. u. am 18. Dez. 1165 zum EB. geweiht, Ann. Reich. z. 1165 Scr. XVII S. 472.

[3] Auch von den Angaben des Briefes über die Haltung der Bischöfe glaube ich absehen zu müssen, obgleich ich, wie im Texte bemerkt, nicht bezweifele, daß die Gegensätze zur Aussprache kamen. Denn jene Angaben leiden an innerer Unmöglichkeit: zuerst sollen Wichmann und andere nur das Bedenken haben, daß Rainald, da er nicht geweiht sei, sich die Möglichkeit offen halte, den eigenen Kopf aus der Schlinge zu ziehen S. 207; nachdem sie darüber beruhigt sind, kommt das andere, daß ja nicht alle B. anwesend seien — die omnes alii waren wahrscheinlich 5 Männer —, der Eid soll also nur gelten, wenn auch sie schwören. Ist es irgend wahrscheinlich, daß Wichmann gegen seine Überzeugung die Hauptsache zugestand und dabei so nich-

Sicher ist dagegen, daß man zu einem einhelligen Beschluß kam. Ihm gemäß leistete zuerst der Kaiser den Eid, daß er einerseits niemals Alexander oder einen von seiner Partei gewählten Papst anerkennen, noch einem seiner Anhänger seine Gnade zuwenden werde; daß er anderseits Paschalis stützen und fördern und nie von ihm abfallen werde; zugleich versicherte er, er werde nicht gestatten, daß die unter Paschals Autorität vollzogenen Ordinationen als nichtig behandelt würden. Indem er endlich die Möglichkeit ausschloß, jemals Entbindung von diesen Eiden zu suchen oder anzunehmen, und indem er seine Nachfolger auf sie verpflichtete, gab er seinen Versicherungen die stärkste Gewähr. Einen Eid entsprechenden Inhalts leisteten die anwesenden Prälaten und weltlichen Fürsten. Die englischen Gesandten beschwuren im Namen ihres Königs, daß dieser den Bund mit Friedrich treulich halten, Paschalis anerkennen und Roland fernerhin nicht unterstützen werde.

Durch die Würzburger Eide hatte Friedrich seine Rückzugslinie selbst zerstört. Wenn man erwägt, wie unmöglich die Trennung der romanischen Völker von Alexander war[1], so muß man urteilen, daß die abendländische Kirche nie vorher der Auflösung ihrer Einheit so nahe gewesen ist, als in diesem Augenblick. Aber das war nicht der erstrebte Erfolg einer kirchen-politischen Anschauung, die unter Abwendung vom Gedanken der katholischen Kirche die nationale Ausprägung des kirchlichen Lebens zu verwirklichen suchte, sondern es war das ungewollte Ergebnis der Spannung, zu der die Verfolgung alter Rechte im Gegensatz zu neuen Verhältnissen geführt hatte. Gerade darin bestand die Schwierigkeit der Lage: es war unmöglich, daß die beiden Teile sich verständigten.

Jeder Gedanke daran war augenblicklich aufgegeben. Alexander

---

tige Vorbehalte machte? Die Fassung des Berichts bei Hoppe S. 187 ff. hat mich nicht überzeugt. Unmöglich scheint mir auch, was über die Eidesleistung Eberhards von Bamberg gesagt wird, denn danach hätte er nicht Partei ergriffen. Das widerspricht nicht nur den Angaben des Kaisers, sondern auch denen der übrigen Quellen; denn nach ihnen haben die anwesenden Bischöfe sich Paschalis verpflichtet; so die Regensburger Annalen, die von Reichersberg und von Köln; der Appendix zu Rahewin nimmt nur Albert von Freising aus, die Vita Gebeh. et success. 25 S. 46 bemerkt: Paucissimis se ab hac contagione subtrahentibus. Daß Albert von Freising erreichte, daß ihm der Eid vorläufig erlassen wurde, ist nicht unmöglich, da sein Metropolit nicht anwesend war. [1] S. oben S. 266 f. und vgl. den Brief Rotrods v. Rouen an den Kard. Heinrich, Thom. Cant. ep. ed. Giles ep. 320 II S. 148.

war empört über das, was er aus Deutschland hörte; er warf die Hauptschuld auf Rainald, diesen verbrecherischen, treulosen, grausamen Menschen, den Meister des Schismas und Irrwahns[1]. Friedrich aber setzte seine ganze Kraft daran, den Zustand in Deutschland den Würzburger Beschlüssen gemäß zu gestalten. Die Bischöfe, die bisher gezögert hatten, sich konsekrieren zu lassen, mußten sich entschließen, die Weihe zu nehmen[2]. Darin lag die Erklärung, der jetzige Zustand sei ein Definitivum. Diejenigen, die in Würzburg gefehlt hatten, mußten nachträglich schwören[3]; auch die neugewählten Bischöfe von Regensburg, Brixen und Passau hatten alsbald den Eid zu leisten[4]. Das Erzbistum Mainz wurde Konrad abgesprochen; an seine Stelle trat der Kanzler des Kaisers, Christian, der schon einstmals für diese Stelle gewählt worden war. Die Alexandriner haben ihn kaum minder gehaßt als Rainald[5], und sie hatten Grund dazu; denn er gehörte zu ihren entschiedensten und gefährlichsten Gegnern. Er lebte wie Friedrich in den alten Anschauungen, auch als Erzbischof fühlte er sich als Beamter des Reichs[6]. Vor allem aber forderte der Kaiser die Ablegung der Würzburger Eide allgemein von Geistlichen wie Laien: die gesamte Welt- und Klostergeistlichkeit sollte den Schwur leisten, der sie für immer an Paschalis band und von Alexander trennte[7]. Waren die Bischöfe säumig, so ließ ihn der Kaiser durch eigene Boten abnehmen. Wer ihn verweigerte, sollte Rang und Benefizium, Allodial- und Lehensbesitz verlieren, wohl gar das Land räumen. Hier machte sich Friedrichs Überzeugung geltend, daß das Staatliche und das Kirchliche in untrennbarer Verbindung stehen: er urteilte, die Ehrfurcht gegen das Reich könne nicht bestehen, ohne Gehorsam gegen den vom Reich anerkannten

---

[1] J.W. 11279 v. 16. Mai 1166. [2] C.I. I S. 316 Nr. 223. [3] A. a. O. S. 318 Nr. 224; vgl. Ann. Reich. z. 1165 S. 472 u. über Albert v. Freising App. ad Rahew. z. 1166 S. 278. [4] Über Eberhard von Regensburg Ann. Reichersp. z. 1165 S. 472; über Otto von Brixen und Albo von Passau ist nichts überliefert; daß sie schwuren, ergibt sich aber daraus, daß Friedrich nicht gegen sie einschritt. Otto war überdies ein Verwandter des Kaisers. [5] Ann. s. Disib. z. 1164 S. 30, Chr. reg. Col. z. 1163 S. 114. Über Christian „non Christianum sed Anti-Christum, apostatam suum" s. Joh. v. Salisbury ep. 140 I S. 201. [6] Rom. Sal. z. 1172 S. 439: Vir providus et discretus et in negociis bellicis apprime eruditus. Der Papst urteilte später, er habe Kaiser Friedrich großartig gedient J.W. 14909. Über ihn Varrentrapp, EB. Christ. v. M., Berlin 1867. [7] C.I. a. a. O. Rupert von Passau hat seinem Klerus den Eid schon im Juni abgenommen, Ann. Reichersp. z. 1165 S. 472, vgl. Gerh. ad. card. S. 403, 17 ff.

Papst[1]. Die Pfarrer wurden angehalten, in ihren Predigten gegen Alexander zu reden; in allen Kirchen sollte der Name Paschals im Kirchengebet genannt werden[2].

Indem Friedrich mit solchem Nachdruck den Kampf gegen Alexander fortführte, vermied er, sich in Widerspruch mit den religiösen Überzeugungen der Zeit zu setzen. Er legte Wert darauf, als ein der Kirche ergebener Fürst zu erscheinen. Wie es seit Heinrich III. nicht mehr geschehen war, betonte er die kirchlichen Pflichten, die er als Herrscher habe; er versicherte, von Beginn seiner Regierung an sei es sein Vorsatz gewesen, seinen Vorgängern, besonders dem großen und ruhmvollen Kaiser Karl nachzufolgen, das Recht der Kirche, den Bestand des Staates, die Geltung der Gesetze im ganzen Reich zu wahren[3]. Man hört die alten Formeln wieder von der Königspflicht, die Kirche zu schirmen und zu fördern und ihre Freiheit zu schützen[4]. Kirchliche Handlungen, wie die Bischofsweihe Rainalds, wurden durch seine Anwesenheit zu großartigen kirchlichen Festen[5]. Indem er den Geistlichen die Freiheit bestätigte, testamentarische Verfügungen über die eigene bewegliche Habe zu treffen[6], stellte er sich dem Klerus als Schirmer seiner Rechte dar. Nicht minder versicherte er den Mönchen, daß sie bei ihm bereitwillige Förderung ihrer Bestrebungen finden sollten[7]. Kaum etwas anderes aber ist so bezeichnend für die Gedanken, die ihn erfüllten, als die Kanonisation Karls d. Gr. Am 8. Januar 1166 ließ er den Leichnam Karls wie den eines Heiligen erheben[8]. Der Name des Mannes, dem die deutsche Kirche mehr als irgendeinem andern Menschen verdankte, sollte ihn vor dem Verdacht beschützen, daß in seinem Kampfe wider Alexander Feindseligkeit gegen die Kirche liege.

In der Erinnerung an Kaiser Karl lag in der Tat eine geistige Macht. Das hat die Kirche bestätigt, indem sie nicht wagte, seine Heiligsprechung zu widerrufen: der von einem gebannten Kaiser

---

[1] C.I. I S. 320 Nr. 226. Über entsprechende Maßregeln in Burgund s. Reuter II S. 210 f. [2] C.I. I S. 318 Nr. 224; Hist. calam. 2 Pez, Thes. II, 3 S. 202. [3] Urk. Friedrichs für Aachen v. 8. Jan. 1166 Stumpf 4061; über die Echtheit s. Lörsch bei Rauschen, Die Legende Karls d. Gr. 1890 S. 151 ff. [4] C.I. I S. 321 Nr. 227. [5] 2. Oct. 1165, Chron. reg. Col. z. 1165 S. 116; die Anwesenden zeigt die Urk. Stumpf 4054. [6] C.I. a. a. O. [7] Die Erklärungen, die er bei der Reform des Klosters Kitzingen gab, M.B. XXIX, 1 S. 378 Nr. 512 v. 18. Aug. 1165, sind programmatisch: Divinae ordinationis providentia idcirco nos ad imperialis coronae gloriam provexit, ut in imperio nostro longe lateque, ubicunque oportunitas se offert, in locis competentibus cultum divinae religionis ampliemus etc. [8] Chron. reg. Col. z. 1166 S. 116, vgl. oben Anm. 3.

und einem schismatischen Papst Erkorene ist ein Heiliger der katholischen Kirche geblieben.

Es gibt keinen stärkeren Beweis für die Gewalt der Persönlichkeit Friedrichs, und für die Macht, die die von ihm vertretenen Gedanken immer noch in Deutschland hatten, als daß es ihm gelang, beinahe den gesamten deutschen Klerus mit sich fortzureißen. Der einzige Konrad von Salzburg, gestützt auf seinen Klerus und einen Teil der Laien, leistete ihm Widerstand; aber er vermochte nicht mehr, als daß er sich der Ausführung des kaiserlichen Willens entzog. Nachdem wiederholte Versuche zu einer Verständigung mißlungen waren[1], ergriff Friedrich die äußerste Maßregel: er vergab die Stiftsgüter als Lehen an Laien[2] und forderte zum Kampf wider die Salzburger als Feinde des Reichs und der Kirche auf: es war ihm grimmer Ernst damit, Konrad zu vernichten[3]. Die Nachbarn des Erzbischofs aber waren nur allzu bereit, seinem Aufgebot zu folgen: überall hörte man von Kampf, Brand und Raub. Konrad war nicht imstande, Salzburg zu halten; er floh nach Friesach, dann nach dem Kloster Admont, von dort aus leitete er seine Diözese[4]. Hielt er somit am Widerstand gegen die kirchlichen Pläne des Kaisers fest, so wollte in Salzburg doch niemand von einem Bund mit den Lombarden etwas wissen[5]. Aus Gerhoh lernt man, daß die alten Bedenken gegen Alexander auch jetzt bei seinen deutschen Anhängern noch nicht verschwunden waren: er forderte nachdrücklich, daß der Papst und die Kardinäle sie endlich beruhigten, und er verhehlte nicht, daß, wenn dies nicht geschehe, er keine Hoffnung auf Beendigung des Schismas habe[6]. Ja, dieser Vertreter der kirchlichen Rechte war irre geworden an Anschauungen, die er vordem selbst geteilt hatte. So entschieden er die Übergriffe Friedrichs in das kirchliche Gebiet zurückwies, so wenig war er geneigt, den Anspruch auf Oberherrschaft des Papstes über den

---

[1] Brief Friedrichs bei Sudendorf, Reg. I S. 78 Nr. 32. Über die Datierung Schmidt S. 138; vgl. auch Gerh. ad card. S. 403, 21. Vergebliche Ladung zu 3 Hoftagen; Verhandlungen auf einem Hoftag zu Nürnberg im Februar 1166 ohne Ergebnis, Ann. Reichersp. z. 1166 S. 472 f. [2] 29. März 1166 zu Lauffen, Ann. Reichersp. S. 473; Vita Gebeh. et succ. 25 S. 46; Ann. Ratisb. z. 1166 Scr. XVII S. 588; s. Rudb. z. 1166 Scr. IX S. 776; Cont. Adm. z. 1166 S. 583. Eine Anzahl der Anwesenden genannt in der Urk. M.B. XIII S. 115 Nr. 68. Sämtliche Stiftsgüter sind nicht vergeben worden. Das zeigen die späteren Ereignisse. [3] Vgl. den Brief, Sudendorf, Reg. I S. 79 Nr. 34. [4] V. Gebeh. et succ. 25 S. 46; Contin. Claustron. I u. II z. 1167 S. 611 u. 616; vgl. Sudendorf II S. 145 f. Nr. 61. [5] Sudendorf, Reg. I S. 68 Nr. 25. [6] Ad cardin. S. 401 ff. u. 409.

Kaiser zu billigen[1], er war überzeugt, daß kein unversöhnlicher Gegensatz zwischen Reich und Kirche bestehe, beide würden bis an das Ende der Tage bleiben[2].

Während so das Vordringen der Alexandriner in Deutschland aufgehalten wurde und sie sich in die Defensive gedrängt sahen, gelang es auch in Italien für die Sache Paschals Boden zu gewinnen: trotz des Widerspruchs des Klerus war Pisa für ihn, Tuscien, die Maritima und die Campagna wurden im Frühjahr 1165 genötigt, ihn anzuerkennen, selbst Rom leistete die Zusage, wenn Alexander bis Michaelis 1165 nicht zurückgekehrt wäre, ihn aufzunehmen[3].

Diese Gefahr führte Alexander im Spätjahr 1165 nach Italien zurück[4]. Das war mutig. Klar ist aber auch, daß seine Rückkehr für Friedrich eine neue Möglichkeit eröffnete: so lange der Papst in Frankreich weilte, konnte er sein Ziel nur erreichen, indem er die Westmächte von ihm trennte. Dagegen von dem Augenblick an, wo jener seinen Sitz im Lateran nahm, konnte er hoffen, durch einen großen kriegerischen Erfolg ihn zu vernichten: auch dann war die Frage gelöst[5].

---

[1] De quart. vig. noctis 12 S. 511; 17 S. 518. Die Schrift aus d. Herbst 1167. [2] Ad card. S. 402. [3] Brief des Kard. Otto an Thomas Becket, Watterich II S. 546; Johann v. Salisb. an dens., ep. 140 I S. 201; Annal. Ceccan. z. 1165 Scr. XIX S. 285. [4] Boso S. 400 f., vgl. auch die Schilderung des Papstes J.W. 11240. Konrad von Mainz begleitete ihn, J.W. 11238, Rom. Sal. z. 1165 Scr. XIX S. 434. Die Lage des Papstes war wenig günstig; J.W. 11256 v. 18. Jan. 1166: In eo enim loco positi sumus et cum illo populo habitamus, qui tempore omnimodae pacis nedum turbationis ad Rom. pontificum consuevit manus respicere et eis gravamen non modicum et onus inferre. Joh. Saresb. ep. 191 II S. 2: Die Kardinäle Heinrich und Wilhelm werden nach Frankreich kommen, ut undique corradant et contrahant, unde papa Alexander in urbe sustentetur. Durch den Tod König Wilhelms 15. Mai 1166 entging Alexander eine Stütze, Rom. Sal. z. 1166 S. 435, vgl. Giesebrecht V S. 493 f. Über die Anträge des Kaisers Manuel Boso S. 403 f. Die Absichten auf Ancona S. 402 konnten nur als Warnung wirken. Dagegen war Venedig zuverlässig, Burkh. schon 1161, S. 196: Rollandina cardinalitas, quae ibi, in V., habitare consuevit. Hist. duc. Venet. 6 Scr. XIV S. 78.

[5] Der 191. Bf. Johanns von Salisbury bringt die Nachricht, daß Rainald kurz vor dem Aufbruch erkrankt dem Schreiber des Briefs versprochen habe, sich mit Alexander zu versöhnen. Giesebrecht hat bestritten, daß der Bf. von Johann sei und als Verfasser auf Girard Pucella (s. ep. 185 I S. 318) geraten. Das Letztere scheint mir zweifelhaft wegen ep. 197, um so begründeter das Erstere. Ob aber die ganze Nachricht Glauben verdient? Es scheint mir wenig wahrscheinlich, daß der Spion des Thomas Becket, denn das war der Verfasser, so tief in die Geheimnisse Rainalds eingeweiht war. Wenn das Ganze nicht eine Lüge ist, so könnte man eher annehmen, daß Rainald

In der Tat schienen die Ereignisse auf diesen Punkt hinzudrängen. Im Herbst 1166 zog Friedrich nach Italien: nun sollte auch dort die Anerkennung Paschals durchgeführt werden: die Erneuerung der Eide der Lombarden war ein Seitenstück zu den Würzburger Eiden[1]; dann begann die Entfernung alexandrinischer, die Einsetzung neuer Bischöfe[2]. Es folgte der Zug gegen Rom und der glänzende Sieg bei Tusculum am Pfingstmontag, dem 29. Mai 1167, ein gemeinsamer Erfolg Rainalds und Christians[3]. Damit schien man unmittelbar vor der Katastrophe zu stehen; schon glaubte Rainald mit einem kühnen Griff den höchsten Preis erhaschen zu können. Als die Römer Friedensunterhandlungen begannen, forderte er als Bedingung die Auslieferung Alexanders und seiner Kardinäle. Es war vergeblich; denn diese Bedingung zu erfüllen, waren die Römer nicht Herren genug im eigenen Hause[4]. Der Krieg hatte also seinen Fortgang; im Juli traf der Kaiser selbst ein; er begann sofort den Kampf um die Hauptpunkte, und es gelang ihm, die Peterskirche einzunehmen: es schien der Augenblick zu nahen, in dem sich der Kreis um Alexander schließen mußte.

Da trat eine Pause ein. Konrad von Mainz begab sich im Auftrag des Papstes in Friedrichs Lager, um Unterhandlungen zu eröffnen[5]. Wir wissen nicht, was er dem Kaiser zu bieten hatte,

---

ihn irre führte. Schon Reuter ist es aufgefallen, daß im Handeln Rainalds keine Spur von der Gesinnung sich verrät, die ihm zugeschrieben wird, II S. 219. Man vgl. auch Friedrichs Privileg v. 31. Mai 1166, Döberl S. 213, das nichts von einer beginnenden Lösung von der kaiserlichen Politik ahnen läßt. [1] App. zu Rahewin z. 1167 S. 278. Daß die Erneuerung des Eides zu Lodi geschah, ist eine Vermutung von Giesebrecht V S. 524. [2] Ann. Pisan. z. 1168 Scr. XIX S. 255 f.; Histor. duc. Ven. 6 Scr. XIV S. 77. Auch Rudolf v. Straßburg u. Ludwig v. Basel sind damals von Paschal geweiht worden, C.I. I S. 389 Nr. 249. [3] Hauptquellen sind die Berichte Rainalds bei Sudendorf, Reg. II S. 146 Nr. 62, und Böhmer, Acta imp. S. 599 Nr. 887; NRh. UB. I S. 296 Nr. 426, vgl. Boso S. 404, Otto Morena de reb. Laud. z. 1167 S. 651, Gotfr. Vit. v. 607 ff. S. 321, Ann. Pis. z. 1168 S. 256. Die Angaben über Tote und Verwundete stimmen natürlich nicht überein; daß die Niederlage vernichtend war, bestätigen alle Quellen. Alexander bestreitet es freilich J.W. 11357; aber das dient doch nur zur Charakteristik des Papstes. [4] Rainald an die Lütticher bei Böhmer a. a. O. [5] Boso S. 406 f. Zur Kritik vgl. Giesebrecht S. 547 f., dem ich aber nicht in allen Punkten beistimme. Der Würzburger Eid wurde nicht verletzt, wenn Paschalis selbst um der Einheit der Kirche willen zurücktrat; ebensowenig Friedrichs Autorität erschüttert, wenn unter seiner Ägide der kirchliche Friede wiederhergestellt wurde. Das Verlangen der Absetzung scheint mir unwahrscheinlich; denn was wäre damit erreicht

aber wir wissen, was dieser forderte: den Rücktritt Alexanders, und was er zugestand: den Rücktritt Paschals. Dadurch sollte eine neue einhellige Wahl möglich gemacht werden. In dem Vorschlag lag alles, was Friedrich seit dem Jahr 1159 erstrebte: nicht Beseitigung des Papsttums als einer universalen Macht, sondern Wiederherstellung des kaiserlichen Einflusses auf dasselbe. Aber gerade deshalb war der Vorschlag für Alexander unannehmbar: er wäre Verrat am Papsttum gewesen. Für ihn lag in des Kaisers Vorschlag der Beweis, daß ein Friedensschluß der Kurie mit ihm unmöglich war. Anders urteilte das römische Volk. Die Neigung, sich mit ihm zu vertragen, wurde durch seinen Vorschlag merklich verstärkt. Alexander fürchtete den Abfall Roms. Und nun entschloß er sich, zum zweitenmal zu weichen: in tiefster Heimlichkeit bereitete er seine Flucht vor; sie gelang; nach wenigen Tagen befand er sich in Sicherheit.

Damit war Friedrich der Sieg entgangen, den er schon errungen zu haben glaubte. Er hat Paschal am 22. Juli in St. Peter inthronisiert[1], er hat seine Anerkennung erzwungen, er hat Rom als eine Stadt des Reichs behandelt. Aber das alles bedeutete für die Lösung der kirchlichen Frage nicht gar viel. Friedrich stand genau auf demselben Punkt, wie nach der mißlungenen Synode zu St. Jean de Losne: Deutschland hielt zu seinem Papst, aber Alexander zu vernichten, hatte er so wenig vermocht, als seinen Anhang aufzulösen[2].

Und in dem Moment, in dem Friedrich die Frucht seines italienischen Feldzuges verloren ging, zerbrach das Werkzeug, mit dem er seine letzten Erfolge errungen hatte: das Fieber vernichtete sein Heer, August 1167. Nicht genug daran: die Seuche raubte ihm auch seinen treuesten und zuverlässigsten Mitkämpfer: am 14. August erlag ihr Rainald von Köln. In den gleichen Tagen wurden Hermann von Verden, Daniel von Prag, Gottfried von Speier, Alexander von Lüttich, Eberhard von Regensburg[3] und

---

worden? Auch daß die Verhandlungen nicht ernst gemeint gewesen seien, halte ich nicht für wahrscheinlich. Alexander hat sein Verhältnis zu Friedrich nie ganz richtig beurteilt: er hielt ihn stets für entgegenkommender als er war. Reuters Auffassung, der in allem wesentlichen Boso folgt, II S. 255 ff., scheint mir unmöglich.

[1] Chron. reg. Col. z. 1167 S. 118.

[2] Die Hoffnung, England Alexander zu entfremden, hatte sich schon vorher als hinfällig erwiesen, Bf. Heinrichs an Rainald, Bouq. XVI S. 255 f. Nr. 65, vgl. Giesebrecht V S. 514 ff.

[3] Chron. reg. Col. z. 1167 S. 118 f.; Hist. Welf. Weing. 32 S. 41; Contin. Sanbl. 20 S. 443. Chron. Magni Reich. z. 1167 Scr. XVII S. 489. In andern Quellen teilweise irrige Angaben.

nicht wenige der weltlichen Fürsten hinweggerafft: nie hatte der Tod in wenigen Tagen eine so reiche Ernte unter den deutschen Fürsten gehalten.

Der Kaiser selbst hat Rainald würdig gerühmt: alle Zeit habe er die Ehre und die Förderung des Staats dem persönlichen Vorteil vorangestellt; was irgend dem Ruhme des Kaisers diente, habe er mit Feuereifer ergriffen, im ganzen Reich sei seinesgleichen nicht zu finden[1]. Sein Lob wird bestätigt durch den Haß der Feinde: sie haben Rainald vielleicht mehr, als er es wirklich war, für den Urheber und Träger der kirchlichen Politik Friedrichs gehalten[2]. Lob und Tadel aber zeigen gleicherweise, wie sehr bei diesem gewaltigen Mann die kirchliche Seite des bischöflichen Amtes neben der staatlichen zurücktrat.

Schon vor der Katastrophe des kaiserlichen Heeres war der längst drohende Aufstand der Lombarden ausgebrochen[3]. Er bezweckte nicht die Unterstützung Alexanders; aber er war eine solche. Indem die Lombarden Ulrich von Aquileja und Konrad von Salzburg in ihr Bündnis zu ziehen suchten[4], indem sie die Aussöhnung zwischen Lodi und Alexander in die Hand nahmen[5], bewiesen sie, daß die Kombination des politischen und des kirchlichen Interesses vollzogen war. Seit dem Herbst 1167 war Oberitalien für Paschal verloren. Die Verbündeten verjagten überall die Bischöfe, die ihm anhingen, und ersetzten sie durch Getreue Alexanders[6]. Auch aus den Klöstern mußten seine Gegner weichen[7]. Der Sieg war so völlig, daß man glauben konnte, es ließen sich die kirchlichen Vorschriften, die den Verkehr mit Gebannten verboten, durchführen[8].

Die Wucht dieses Umschlags wirkte sofort auf Burgund[9]; selbst in Deutschland kann man einen Eindruck davon wahrnehmen[10]. Der Eifer und die Hoffnungen der Alexandriner stiegen: man ver-

---

[1] Böhmer, Acta imp. S. 118 Nr. 126. [2] Z. B. Chron. Mont. Ser. z. 1168 Scr. XXIII S. 153. [3] Über den Lombardenbund s. Vignati, Storia dipl. della Lega Lombarda Mailand 1866 S. 105—107; Hegel, Städteverfassung II S. 236; Giesebrecht V S. 564 ff.; Jastrow S. 531 ff. [4] Sudendorf I S. 68 Nr. 25; vgl. oben S. 283. [5] Anon. de reb. Laud. Scr. XVIII S. 647—650; Vignati S. 128: Et te adiuvabo meis expensis .. in curia pape, ut ad eius pacem pervenias. [6] Joh. Saresb. ep. 218 II S. 66: Schismaticos expulerunt, Catholicos reduxerunt episcopos et Apostolicae sedi unanimiter adhaeserunt; vgl. Anon. Laud. S. 658 f. Vita Galdini 5 ff. A.S. Apr. II S. 594. Die übrigen Angaben im Bf. Johanns sind unglaubwürdig, s. S. 288 Anm. 4. [7] Vgl. J.W. 11440. [8] J.W. 11572. 11580. [9] Giesebrecht V S. 597. [10] J.W. 11365 v. 26. Dez. 1167.

breitete und glaubte das Gerücht, die Gegner Heinrichs des Löwen seien alexandrinisch gesinnt[1]. Und zeigte nicht der Parteiwechsel Konrads von Lübeck, daß die Obedienz Paschals wirklich zu schwanken begann[2]? Die englischen und französischen Feinde Friedrichs meinten den Sieg Alexanders als vollendete Tatsache betrachten zu können[3]: sie sprachen von der Erneuerung des Bannes und der Lösung des Treueids, in Deutschland sei der Kaiser ebenso verhaßt wie verachtet, in Italien sei seine Macht für immer gebrochen[4], die Erhebung Roms und Toscanas gegen Paschal, dessen Gefangennahme stünden unmittelbar bevor[5].

Das war nun alles mehr Wunsch als Tatsache; denn so gefährdet die Lage des Kaisers im Augenblick war, so war doch die Grundlage seiner Macht mit nichten erschüttert. Er nahm denn auch den Kampf gegen die Lombarden sofort auf[6]. Aber zum erstenmal seit dem Tode Hadrians ist ein Schwanken in seiner kirchlichen Politik zu bemerken. Bei den Westmächten, wie bei den gemäßigten Alexandrinern hatte das Unglück des Kaisers die Hoffnung erregt, daß er sich zu einem Friedensschluß auf der Basis der Anerkennung Alexanders entschließen werde. Man hört von mancherlei Verhandlungen, an denen die verschiedensten Personen beteiligt waren, die alle diesem Ziele zustrebten. Die einen dachten Ludwig von Frankreich eine Vermittlerrolle zu[7], andere

---

[1] Joh. Saresb. ep. 235 II S. 105. Genannt sind hier die Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt u. der Markgraf Albrecht: Non acquiescunt, maxime ut sub obtentu guerrae se possint a schismaticorum consortio separare.

[2] Helm. Chr. Slav. 105 (II, 9) S. 206. Man wird die französische Reise Konrads u. damit seinen Übertritt noch in d. J. 1167 zu setzen haben.

[3] Joh. Saresb. ep. 201 S. 35. [4] Vgl. die Äußerungen Thomas Beckets, ep. 6 I S. 13 ed. Giles; er zweifelte übrigens an der Wahrheit der Gerüchte. Die Nachricht von der Exkommunikation Friedrichs bei Joh. v. Salisbury ep. 218 S. 65 f., zur Kritik Giesebrecht VI S. 473; er verweist mit Recht auf ep. 219 S. 72, woraus sich ergibt, daß Johann die Exkommunikation nur wünschte, sie aber nicht verhängt war. Die Behauptung von der Verachtung der Deutschen gegen Friedrich steht ep. 235 S. 105. Über die Lage in Italien der Thesaur. Matthäus von Sens an Alexander: Teutonicum tyrannum civitates Italiae ... eiecerunt, in Thom. Cant. ep. ed. Giles ep. 332 II S. 167. [5] Joh. Saresb. ep. 244 S. 133. [6] Anon. Laud. S. 656; C.I. I S. 325 Nr. 230; vgl. Giesebrecht V S. 582 ff.

[7] Bouq. XVI S. 149 Nr. 450 v. 1168—69; das Hereinspielen der kirchlichen Frage in die Unterhandlungen mit den Königen von Frankreich u. England zeigen Ann. Cam. z. 1168 Scr. XVI S. 545 f.; App. ad Rahew. z. 1169 S. 280 u. Chron. reg. Col. z. 1168 S. 120 erwähnen es nicht. Über spätere Verhandlungen mit Ludwig s. Hist. duc. Venet. 6 Scr. XIV S. 78; J.W. 11841 Okt. 1170; Thom. Cant. ep. 354 II S. 207; J.W. 11894 Juni

wandten sich direkt an den Kaiser. Zu ihnen gehörte Konrad von Salzburg. Es war eine seiner letzten Handlungen, daß er im Sinne des Friedens an Friedrich schrieb[1]. Im Karthäuserorden war ein Verwandter des Kaisers, namens Theoderich, Laienbruder; auch er begab sich an den Hof, um für den Frieden zu wirken[2]. Ihn unterstützten der Prior der Karthäuser, der Abt von Citeaux und der vertriebene Bischof von Pavia. So wenig sie Erfolg hatten, so wurden die Verhandlungen doch nicht abgebrochen. Schließlich schien man wenigstens um einen Schritt vorwärts zu kommen; denn im Beginn des Jahres 1169 forderte Friedrich die Äbte von Citeaux und Clairvaux auf, im Dienste des Friedens sich an den Hof zu begeben[3]. Darin lag, daß er den Gedanken, mit Alexander Friede zu schließen, nicht mehr als unmöglich zurückwies: er faßte den Verzicht auf den Jahre lang verteidigten Standpunkt ins Auge.

Das bedeutete indes nicht, daß er sein Verfahren änderte. Als nach dem Tode Paschals[4] sein Anhang in Rom einen neuen Papst, Kalixt III., wählte[5], zögerte er nicht ihn anzuerkennen, ob-

---

1171, vgl. 11883. Sie hatten auf den Gang der Ereignisse keinen Einfluß.

[1] Brief des Propstes R. an Konrad, Sudendorf, Reg. II S. 146 Nr. 61. Meiller S. 112 Nr. 27 bringt ihn z. J. 1166; mir scheint wahrscheinlicher, daß er in die Zeit nach der Rückkehr Friedrichs gehört. Die Auflösung des sinnlosen Huetil in Nuenb. dünkt mich ganz unsicher. [2] Wir sind hierüber nur durch Johann von Salisbury unterrichtet, ep. 244 S. 131. Er beruft sich auf persönliche Mitteilungen Theoderichs. Aber die Art, wie er die Verhandlungen durch den Kaiser schon vor der Eröffnung abbrechen läßt, erregt trotzdem Bedenken. Denn danach würde Friedrich die Äbte zum besten gehabt haben. Da nun aber 1169 sicher der Abt von Citeaux wieder die Unterhandlungen führte, so muß der Verlauf anders gewesen sein, als Johann erzählt: entweder hat Theoderich von Friedrich nicht autorisiert gehandelt; dann konnte Fr. sich später trotz der ersten Abweisung wieder an den Abt wenden, oder die Verhandlungen erzielten zwar kein Resultat, wurden aber nicht in der schroffen Weise abgelehnt, wie Johann behauptet. Das letztere ist mir wahrscheinlicher. Reuters Benützung des Briefs II S. 274 scheint mir unzulässig. Über Theoderich s. Grandauer, Forsch. 18 S. 171 ff. Er war Laienbruder in der Karth. Silva benedicta in der Dauphiné, u. bei der Vorbereitung des Venet. Friedens wieder tätig.

[3] Joh. Saresb. ep. 285 II S. 204, vgl. Chr. reg. Col. z. 1169 S. 120 u. App. ad Rahew. z. 1170 S. 280. [4] Er starb d. 20. Sept. 1168 zu Rom, wohin ihn Philipp von Köln im Winter 1167—68 gebracht hatte, Ann. Ceccan. z. 1168 Scr. XIX S. 286, vgl. Joh. Saresb. ep. 261 II S. 165.

[5] Ann. Ceccan. a. a. O.; App. ad Rahew. z. 1169 S. 279 f.; Chr. reg. Col. S. 120; Boso S. 411. Es ist mir unverständlich, daß Reuter III S. 7 die handgreiflichen Verläumdungen des letzteren wiederholen mochte.

wohl sein Einverständnis zur Wahl nicht erholt worden war[1]. Besonders aber benützte er die Bischofswahlen, um die Einigkeit der deutschen Kirche in der Anerkennung Kalixts aufrecht zu erhalten.

Während der Jahre des Streites hatte er einen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer erworben, der weit über das Maß der in Worms dem König gemachten Zugeständnisse hinausging. Zwar hat er auch jetzt schwerlich irgendwo direkt ernannt: dem Worte nach blieb das Wahlrecht der Kirchen gewahrt; aber der Sache nach bedeutete das eine kaum merkliche Einschränkung seiner Macht. Denn wenn auch nur in einzelnen Fällen in seiner Gegenwart gewählt wurde[2], so war es um so gewöhnlicher, daß er den Wählern den ihm genehmen Kandidaten empfahl oder geradezu ihn zum Bischof designierte. Überdies scheint die Bestätigung der Wahlen wieder zu einem regelmäßigen Akt geworden zu sein[3]. Abgesehen von Salzburg leisteten ihm die Wähler nirgends Widerstand: das Gewöhnliche war wohl, daß sie sich über die Wahl mit ihm verständigten[4]. Kam es gleichwohl zu einem Zwiespalt zwischen den Wählern, so war für die Freiheit der Wahl dadurch am wenigsten gewonnen. Denn Friedrich hielt strenge an der deutschen Auslegung[5] des Konkordats fest, daß in einem solchen Falle ihm das freie Ernennungsrecht zukomme[6]. Es erschien wie

---

[1] Im Juni 1169 erschienen Legaten Kalixts auf dem Hoftag in Bamberg, Magn. Reichersp. z. 1169 Scr. XVII S. 489 f. [2] Vgl. Wolfram S. 128. Die Gegenwart des Königs bei der Wahl sicherte, daß nicht ohne seine Zustimmung gewählt wurde. Friedrich konnte deshalb auf sie verzichten, wenn sein Einverständnis auf andere Weise eingeholt war.

[3] Bezeichnend ist hier besonders die Erhebung Heinrichs von Passau. Seine Wahl fand ex permissu imperatoris, also nach vorhergehender Verabredung statt. Gleichwohl hat Friedrich am Tag nach der Wahl sie bestätigt, Magn. Reichersp. rec. III z. 1169 S. 495. In dem Nebeneinander der Erlaubnis und der Bestätigung, das sachlich überflüssig war, liegt, daß es Friedrich auf die Rechtsform ankam; vgl. die Bestätigung Konrads v. Regensburg C.I. I S. 329 Nr. 234, Peters von Kamerijk, Gest. ep. Cam. cont. 20 Scr. VII S. 508 und das Verhalten der Hildesheimer nach der Wahl Hermanns 1161: sie schwören consulto prius imperatore, Chr. Hildesh. 22 Scr. VII S. 856.

[4] Wolfram S. 130 f. [5] Otto Fris. Gesta Frid. II, 6 S. 85; vgl. oben S. 187. [6] Seine Rechtsanschauung spricht Friedrich 1167 in dem Brief an die Wähler von Kamerijk aus: Vobis discordantibus de iure imperii quamlibet personam idoneam vobis subrogare possemus, C.I. I S. 327 Nr. 231. Er behauptet also ein königliches Devolutionsrecht. Formell hat Friedrich nicht ernannt, sondern er ließ von neuem wählen. Als weiteres Beispiel kommt die Wahl für Hamburg-Bremen, Spätjahr 1168 in Betracht, Ann. Stad. z. d. J. S. 346. Gewählt wurden Sigfrid, der Sohn Albrechts d. B., u. der Dekan Otbert. Friedrich entschied auf einem Hoftag zu Bamberg 1169

eine Gunst, wenn er trotzdem nicht ernannte, sondern eine Neuwahl anordnete. Man kann die Folgen daran ermessen, daß die Zeitgenossen für die Besetzung der Bistümer wieder Wendungen gebrauchen, denen genau genommen die Ernennung entsprechen würde[1]. Es war in der Tat sein Wille maßgebend; wie vordem wurde die Kanzlei die Pflanzschule des Episkopats[2], und wie einst Otto I. so suchte nun Friedrich die Kirche dadurch an die Krone zu fesseln, daß er Verwandten geistliche Stellen übertrug[3].

Er war imstande und er war entschlossen, den Episkopat bei seiner Fahne festzuhalten. So erhielt in Köln Philipp von Heinsberg die Nachfolge Rainalds, ein Freund und Gesinnungsgenosse des Verstorbenen, dem Friedrich volles Vertrauen schenkte[4]. In Trier trat an Hillins Stelle der Erzbischof Arnold[5]: er war das gerade Gegenteil seines stets schwankenden Vorgängers, ein

---

dahin, daß beide Gewählte abzulehnen seien; das Bistum erhielt, nach dem Willen Heinrichs d. L., der Halberstädter Propst Baldewin. Daß eine Wahl, nicht eine Ernennung stattfand, hat man auch hier anzunehmen; aber es ist einleuchtend, daß sie sachlich nichts bedeutete. Bei der zwiespältigen Abtswahl in Einsiedeln, Ann. Einsidl. z. 1173 Scr. III S. 147 f. scheint Friedrich einfach ernannt zu haben. [1] Chron. reg. Col. zu 1173 S. 124 über die Erhebung Hermanns von Münster: Imperator Herimannum substituit. Dieselbe Formel Cron. s. Ptr. Erf. mod. z. 1174 S. 186 mit Bezug auf Sigfrid von Brandenburg. Das. z. 1168 S. 185 über Rudolf von Lüttich: A quo — dem Kaiser — Leodiensi ecclesie est prefectus episcopus. Das Bistum war der Lohn für Rudolfs Parteiwechsel. Chron. Mont. Seren. z. 1167 S. 153 über Christ. v. Mainz: Imperator Christianum subrogavit. Am bezeichnendsten Hist. calam. 2: Timentes .. ne imperator pro beneplacito voluntatis suae schismaticum eis daret, cui contradicere non possent, etc. [2] Außer Rainald gingen aus der Kanzlei hervor: Arnold von Mainz, s. oben S. 204, Ulrich von Speier, Kanzler 1159—1162; Christian von Mainz, Kanzler 1162--1166; Philipp von Köln, Kanzler 1167; Gottfrid von Würzburg, Kanzler 1172—1186; Johann I. von Trier, Kanzler 1186—1189; Rudolf von Verden, Protonotar 1181—1188. [3] Dietrich IV. von Metz s. u. S. 292; Hermann II. von Bamberg war ein Vetter Friedrichs, s. Ussermann, Ep. Bamb. S. 116; Otto von Brixen 1165—1169, dann von Bamberg 1177—1196, gehörte zum Hause Andechs, die Passauer Heinrich und Diepald zum Hause Berg, ebenso Otto II. von Freising. Die beiden Häuser waren untereinander und mit dem Kaiser verwandt. [4] Böhmer, Acta imp. S. 118 Nr. 126: Hunc solum et non alium .. sine mora sublimari praeoptamus. Rainald erwähnt ihn Sudendorf, Reg. II S. 147 f. Nr. 62. Über Philipp Martens in d. Allg. d. Biogr. XXVI S. 3 ff.; A. Peters, D. Reichspolitik Ph.'s v. Köln, Marb. Diss. 1899. [5] Gest. Trev. cont. III, 4 Scr. XXIV S. 382: Ad suggestionem vel consilium imperatoris.

Mann, der immer wußte, was er wollte. Baldewin, der Nachfolger Hartwichs in Hamburg-Bremen, zögerte nicht, sich das Pallium von Kalixt erteilen zu lassen[1]. Auch die neugewählten Bischöfe Hartwich von Augsburg[2], Ludwig von Münster[3], Konrad von Worms[4], Rudolf von Lüttich[5] waren erklärte Gegner Alexanders. In Metz folgte 1171 dem alexandrinisch gesinnten Dietrich III. von Bar in Friedrich von Pluiosa ein dem Kaiser genehmer Bischof; sein Nachfolger wurde 1173 ein Vetter des Kaisers, Dietrich IV.[6] Wie der Episkopat, so sollte der niedere Klerus sich Kalixt unterwerfen: wer sich weigerte, war von der Verweisung aus dem Reiche bedroht[7]. Nicht einmal die Verschiebung der Ordination duldete Friedrich: der vorsichtige Albert von Freising, der bisher immer einen Grund gefunden hatte, um sich zurückzuhalten, mußte sich nun von Christian von Mainz konsekrieren lassen; Konrad von Regensburg wurde vor die Wahl zwischen dem Rücktritt und der Weihe gestellt und wählte die letztere[8]. In Passau ließ Friedrich zu, daß Bischof Albo seiner Stellung entsetzt wurde; er grollte ihm, da er sich nicht von einem Anhänger Kalixts weihen lassen wollte. An seiner Statt trat mit Friedrichs Zustimmung Heinrich von Berg[9], und als dieser im Jahr 1171 auf das Bistum verzichtete, sein Bruder Diepald[10]. Ebenso erging es den Priestern; Hartwich

---

[1] Ann. Stad. z. 1168 S. 346; über die Erhebung s. S. 290 Anm. 6. [2] Ann. Aug. min. z. 1167 Scr. X S. 8; über sein Einschreiten gegen Alexandriner J.W. 12322 f. 12756. [3] Er datierte nach den Jahren Kalixts III. Reg. Westf. II S. 108 Nr. 342. [4] Ergibt sich aus seiner Sendung nach Konstantinopel, 1172. [5] s. S. 291 Anm. 1. [6] Gesta ep. Mett. cont. I, 3 f. Scr. X S. 546; Ann. s. Vinc. z. 1171 u. 1173 Scr. III S. 158 vgl. Wolfram, JB. f. lothr. Gesch. 15. Bd. S. 213 ff., u. B. Morret, Stand u. Herkunft der B. von Metz, Toul u. Verdun, 1911 S. 29 ff. [7] Caesar. Heisterb. Dial. II, 18 S. 87. [8] App. zu Rahew. z. 1169 f. S. 280. Die Angabe wird in bezug auf Albert von Wolfram S. 95 bezweifelt. [9] Daß Albo von Passau sich nicht weihen ließ, ergibt sich aus seinem Protest bei Sudendorf II S. 150 Nr. 65 und sagt der Append. zu Rahewin z. 1169 S. 280 ausdrücklich. Diese Haltung bestimmte Friedrich, ihn fallen zu lassen, als seine Wähler ihn verjagten, vgl. Magni Reich. chr. z. 1170 S. 496. Daß er nun auf die Seite der Alexandriner trat, zeigt sein Brief. [10] Magni Reich. chron. z. 1172 S. 497; Herim. Altah. z. 1172 Scr. XVII S. 384; Cont. Cremif. z. 1172 Scr. IX S. 546. Diepald wurde ex permissu Alexandri geweiht und erscheint dann auch in Verbindung mit ihm, J.W. 12447 v. 21. März 1175; 12775 v. 4. Febr. 1177. Aber die Weihe vollzogen Albert von Freising, Konrad von Regensburg und Heinrich von Brixen, drei Bischöfe, die von Christian von Mainz geweiht waren. Man wird demnach seine Erhebung als Kompromiß zu betrachten haben, dem Alexander zustimmte, um den Einfluß auf Passau nicht ganz zu verlieren.

von Augsburg hat nach einem Gebot des Kaisers die Kleriker seiner Diözese genötigt, die Weihe von ihm anzunehmen[1].

Am schroffsten griff Friedrich in die Salzburger Verhältnisse ein. Dort wurde nach Konrads Tod[2] ein sehr jugendlicher Mann zum Erzbischof gewählt. Es war Adalbert, ein Sohn des Königs Ladislaus von Böhmen und ein Neffe Friedrichs[3]. Man hoffte, der Kaiser werde die Wahl seines Verwandten zulassen, obwohl er ein Anhänger Alexanders war[4]. Aber vergeblich. Adalbert wurde am 15. März 1169 von Ulrich von Aquileja geweiht, Alexander bestätigte seine Wahl und verlieh ihm das Pallium[5]. Er trat nun die Regierung des Stifts an, indem er die Ministerialen in Pflicht nahm. Aber auf dem Reichstag zu Bamberg, am 8. Juni 1169, versagte ihm Friedrich die Anerkennung. Adalbert suchte seine Stellung zu retten, indem er sich zum Verzicht auf den weltlichen Besitz des Erzbistums entschloß. Doch auch dies war umsonst. Denn Friedrich nahm nicht nur die gesamte Verwaltung des Erzbistums in die Hand, sondern er forderte auch die Neuwahl eines Erzbischofs.

Alexander verhehlte sich nicht, wie verhängnisvoll der Tod Konrads für ihn werden konnte. Um den deutschen Alexandrinern einen zuverlässigen Führer zu geben, ernannte er Konrad von Mainz, den er inzwischen zum Kardinal erhoben hatte, zum päpstlichen Legaten für Baiern[6]. Wohl von ihm bestimmt, handelte Adalbert trotz der Ablehnung des Kaisers als Erzbischof[7]. Auch Bischof Albo verständigte sich mit ihm über sein Verhalten[8].

Die Lage der Dinge in Deutschland war demnach im Jahr 1168 kaum anders als im Jahr 1166. Friedrich hielt die Zügel fest in der Hand: außer im Südosten gab es nur vereinzelte Anhänger Alexanders, vornehmlich in den Klöstern[9]. Denn das

---

[1] Pez, Thes. VI, 2 S. 18 Nr. 26. [2] Er starb am 28. Sept. 1168 in Admont. [3] Magn. Reichersp. z. 1168 f. S. 489 f.; Vita Gebeh. et succ. 27 S. 47; Cont. Claustroneob. z. 1168 Scr. IX S. 616; Cremif. S. 545. [4] Hist. calam. 2 S. 203. [5] Magn. Reich. z. 1169 S. 489 u. 1177 S. 504; er ist auch für das Folgende Quelle; außerdem ist die Hist. calam. u. der Bericht des Salzburger Klerus an Alexander aus dem Jahr 1170, Sudendorf I S. 70 Nr. 27, zu vergleichen. Sudend. datiert 1169. Das scheint mir unmöglich; denn nach dem Tag von Salzburghofen im Aug. 1169 erfolgte eine 3malige Vorladung, die letzte für Martini. Der Zwischenraum scheint mir zu kurz: man muß den Bf. und damit die letzte Vorladung ins J. 1170 verlegen; so auch Jaksch, Mon. hist. Car. I S. 204 Nr. 268. [6] Magn. Reichersp. chron. z. 1177 S. 504. [7] Vgl. Sudendorf II S. 149 Nr. 64. [8] S. 150 Nr. 65. [9] Reuter nimmt an, daß Alexander schon vor der Schlacht bei Legnano auf dem

wollte nicht viel bedeuten, daß der von Friedrich nicht anerkannte Erzbischof Sigfrid von Bremen mit Hilfe Alexanders seine Stellung glaubte retten zu können[1], und daß Peter von Kamerijk sich wie sein Vorgänger zu seiner Obedienz hielt[2]. Deshalb entbehrten alle Hoffnungen der Alexandriner auf Nachgiebigkeit Friedrichs noch sehr der sichern Grundlage.

Das zeigte sich bei dem im Frühjahr 1169 ernstlich wiederaufgenommenen Friedensverhandlungen[3]. Friedrich muß sich mit den beiden Äbten über Vorschläge zur Verständigung geeinigt haben. Denn er sandte einen der angesehensten deutschen Prälaten, der aus seiner Neigung zum Frieden nie ein Hehl gemacht hatte, Eberhard von Bamberg, mit ihnen nach Italien. Wir wissen nicht bestimmt, welche Botschaft Eberhard zu überbringen hatte; wahrscheinlich bot er den Übertritt Deutschlands zur Obedienz Alexanders an und forderte er als Gegenleistung die Anerkennung der deutschen Bischöfe vom Papst[4]. Friedrich konnte und wollte

---

Punkte stand, die Majorität des deutschen Volks zu sich herüberzuziehen, III S. 238. Das läßt sich, so viel ich sehe, nicht beweisen. Denn die Stelle Annal. Stad. z. 1177 S. 348, welche Reuter anführt, sagt doch weniger als nichts; die sichern Erwähnungen von Anhängern A.'s aber bleiben, abgesehen von Salzburg, vereinzelt. Ich stelle meine Notizen zusammen: alexandrinisch waren Tegernsee, Rottenbach und Ebersberg in d. D. Freising, Pez, Thes. VI, 2 S. 17 Nr. 23 u. 47 S. 22 ff., J.W. 12483, 12755; in d. Diözese Passau, Reichersberg, Lambach, Klosterneuburg, Mondsee, J.W. 10919. 11011 f. 11885. 12447, vgl. Cont. Claustron. I S. 611; D. Regensburg Biburg, J.W. 11363 f., Ensdorf, Ried I Nr. 261; D. Mainz Eberbach, J.W. 10815; D. Würzburg Schönthal J.W. 12740; D. Konstanz Engelberg, Ann. Engelb. z. 1159 Scr. XVII S. 279; D. Halberstadt Kaltenborn J.W. 10759; D. Trier Himmerode Caesar. Dial. II, 18 S. 87, D. Verdun St. Vanne J.W. 11091, D. Toul Beaupré J.W. 10850. Über Augsburg s. S. 259. Von Laien: Grf. Hugo v. Tübingen, Wirt. UB. II S. 165 Nr. 395. [1] Sudendorf I S. 81 Nr. 36. [2] Ann. Camm. z. 1167 Scr. XVI S. 540 ff., über ihn auch Gesta ep. Cam. 20 S. 508; vgl. Reuter III S. 34 ff.; Peters S. 20 f. [3] Joh. Saresb. ep. 285 S. 204; Rahew. App. z. 1170 S. 280; Chr. reg. Col. z. 1169 S. 120; vgl. auch Boso S. 412. [4] Johann von Salisbury zählt ep. 242 S. 222 folgende Bedingungen Friedrichs auf: Ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in imperatorem recipiat dominus papa, et a catholicis episcopis praecipiat consecrari, apostolicae sedi pariturum, dum tamen Fredericus in persona sua nullum apostolicum, nisi velit, recipere compellatur, praeter Petrum et alios, qui in coelis sunt. Et in his facile audiretur, si non pactis insereret, ut in gradibus et dignitatibus suis remaneant, qui sunt a schismaticis haeresiarchis ordinati et consecrati. Daß der letztere Punkt zur Sprache kam, macht der spätere Friede sehr wahrscheinlich, dagegen wird man alles Vor-

seine Kampfgenossen nicht opfern. Doch liegt in der Forderung noch mehr: er wollte keine Änderung des unter seinem Einfluß konstituierten Episkopats; der Friede mit dem Papst sollte die Stellung in der deutschen Kirche, die er zurückerobert hatte, nicht erschüttern.

Von Seiten der Alexandriner begrüßte man den Beginn direkter Unterhandlungen mit großen Hoffnungen[1], nur die Lombarden waren bedenklich und bereiteten dem Boten des Kaisers Hindernisse[2]. Es verging wieder ein Jahr. Erst in der zweiten Hälfte des März 1170 hatte Eberhard zu Veroli eine Zusammenkunft mit Alexander und Bevollmächtigten der Lombarden. Jedermann erwartete den Abschluß des Friedens. Aber er scheiterte. Der Grund des Mißlingens lag schwerlich allein darin, daß man sich über die Lösung der lombardischen Frage nicht verständigte. Auch die Anerkennung der deutschen Ordinationen war eine Forderung, der sich der Papst ohne Verleugnung seines Standpunkts nicht fügen konnte[3].

Ein mißlungener Friede verschärft stets die Gegensätze. Friedrich hatte für den 8. Juni 1170 einen Hoftag nach Fulda berufen, im Gedanken, dort den Abschluß des Friedens zu bestätigen, statt dessen wiederholte er nun die Erklärung, daß er seinen Gegner niemals anerkennen werde[4]. Auch Alexander war enttäuscht: für ihn war Friedrich wieder lediglich ein Verfolger der Kirche[5].

Je länger je mehr wurde die Verbindung mit den Lombarden der Eckstein seiner Politik. Sie hatten ihn schon im Jahr 1168 aufgefordert, Benevent zu verlassen und sich in die Lombardei zu

---

hergehende nur für Vermutungen zu halten haben. Vgl. über den Bf. Giesebrecht, Forsch. 21 S. 625 ff. [1] J.W. 11633 v. 19. Juli 1169, u. Joh. Saresb., Ep. 292 S. 222 vgl. 287 S. 207. [2] Rahew. app. z. 1170 S. 280.

[3] J.W. 11747: Frid. de persona nostra sive de honore et dignitate, quam licet insufficientes habemus, nullam nobis questionem movebat, sed alia quedam sibi fieri postulavit, quibus sicut nec debuimus non duximus aliquatenus aquiescendum. Darüber würden die Gesandten mündlich berichten. Dieser offiziellen Erklärung gegenüber kann der in sich sehr unwahrscheinliche Bericht Bosos S. 412 ff. nicht in Betracht kommen. Giesebrechts Deutung der angeführten Stelle (S. 650): Friedrich habe nicht in die Anerkennung Alexanders gewilligt, sondern nur erklärt, er wolle ihm in bezug auf seine Person und seine Amtstätigkeit keine Schwierigkeiten bereiten, scheint mir unmöglich. Daß die Anerkennung der Ordinationen den Stein des Anstoßes bildeten, erklärt sich zum Teil daraus, daß Alexander sie auf der Synode v. Tours 1163 für nichtig erklärt hatte, Boso S. 396.

[4] Chr. reg. Col. z. 1170 S. 120. [5] Vgl. z. B. J.W. 11883 v. 28. Febr. 1171.

begeben. Die französischen Parteigenossen hielten es für wahrscheinlich, daß er ihrer Einladung Folge leisten werde[1]. Die Stadt, die sie dem Kaiser zum Trotz am Tanaro anlegten, nannten sie dem Papst zu Ehren Alessandria[2]. Im Jahr 1169 erschienen die Konsuln der neuen Kommune an der Kurie, um sie in das Eigentum der römischen Kirche zu übergeben[3]. Welche Aussicht eröffnete sich dadurch! Zwischen den Alpen und den Apenninen schien ein zweites Territorium des heiligen Petrus entstehen zu solien. Und bedurfte es dessen noch? Schon jetzt gebot der Papst den Lombarden wie seinen Untertanen. Er konnte sich als Souverän Oberitaliens betrachten[4].

Vergegenwärtigt man sich die günstige Position Alexanders in Italien, so ist es verständlich, daß er glaubte, auch in Deutschland weiter Boden gewinnen zu können. Das Einfallstor war Salzburg[5]. Dort hielt er mit starrer Konsequenz daran fest, daß Adalbert der rechtmäßige Bischof sei. Daß dieser sich in sehr kurzer Zeit als unfähig für den schwierigen Posten bewiesen hatte[6], machte ihn ebensowenig irre, wie daß seine Zuverlässigkeit begründeten Zweifeln unterlag[7]; noch weniger galt ihm die Bitte der Salzburger, er möge den jungen Erzbischof zum Rücktritt veranlassen: er gebot einfach unbedingten Gehorsam gegen ihn[8].

Allein dadurch wurde nichts erreicht. Friedrich strebte nach

---

[1] Joh. Saresb. ep. 244 S. 134. [2] Boso p. 409; Joh. Saresb. ep. 235 S. 105, vgl. Gräf, die Gründung Alessandrias 1887. [3] Boso a. a. O. [4] J.W. 11747. 12540; auch 12137 ist lehrreich. [5] Im J. 1171 verbot er den Salzburgern den Verkehr mit Friedrich „dem Haupt dieser Schlechtigkeit", J.W. 11920. [6] Der Beweis liegt in dem Bericht an Alex. Sudendorf I S. 70 Nr. 27, u. in dem Brief Heinrichs v. St. Peter an Adalbert, ib. S. 72 Nr. 28; über die Datierung s. S. 293 Anm. 5. [7] Brief des EB. Wichmann an den Kaiser, Sudendorf I S. 74 Nr. 30. Der Brief ist auf der Rückkehr Wichmanns aus Österreich geschrieben, wahrscheinlich also im Sommer 1171; Wichmann forderte Gehör für Adalbert auf einem Hoftag zu Goslar, vielleicht dem im Nov. 1171, Stumpf 4130. Der Brief zeigt Adalbert zu Zugeständnissen bereit. Anf. 1171 suchte Alex. Ladislaus v. Böhmen u. Heinrich von Österreich für den EB. Adalbert auf die Beine zu bringen J.W. 11875 u. 11886. [8] J.W. 12132; ich betrachte den Brief als Antwort auf Sudendorf I Nr. 27, nicht auf ein weiteres verlorenes Schreiben und glaube demnach, daß er in das Jahr 1171 gehört. Vgl. J.W. 12153: Adalbert beklagt sich, quod per Bavariam, Poloniam et Boemiam, Germaniam et Ungariam publice feceritis praedicari, quod depositionem et eiectionem praedicti archiepiscopi omnino intenderemus. Der Brief ist v. 12. Juni 1172, die Antwort auf Sudendorf I Nr. 31 S. 75, nach d. 20. Febr. 1172; ferner J.W. 12222. 12382.

wie vor danach den Salzburger Klerus zu einer Neuwahl zu bestimmen[1]. Im Sommer 1174 erreichte er sein Ziel[2]. Damals erschienen auf einem Hoftag in Regensburg die Salzburger Suffragane mit Ausnahme Alberts von Freising, die meisten Äbte und Pröpste, auch zahlreiche Ministerialen der Salzburger Kirche. Hier wurde über Adalbert gerichtet und er durch das Urteil seiner Standesgenossen abgesetzt. Schon daraus, daß dieser Spruch den mächtigsten unter den deutschen Alexandrinern traf, ergibt sich seine Wichtigkeit. Viel bedeutender noch ist, daß sich die Deutschen durch ihn in Widerspruch mit dem geltenden Recht der Kirche setzten; denn das Gericht über Bischöfe gehörte nicht vor den Hoftag des Königs, sondern vor den Papst. Dazu kommt, daß die Männer, die in Regensburg urteilten, zumeist zu den Anhängern Alexanders gehörten: die erste Stimme hatte der neugewählte Bischof Richer von Brixen abzugeben; er war einstmals ein Studiengenosse Alexanders gewesen und wurde von ihm hochgeschätzt. Jetzt antwortete er auf die Frage des Kaisers nach der Schuld Adalberts mit Ja, und wie er, so stimmten die übrigen Prälaten. Zum Nachfolger Adalberts wählten sie den Propst Heinrich von Berchtesgaden, einen klugen und beredten, allgemein geachteten Mann. Er war von Anfang an von dem Recht Alexanders überzeugt gewesen und hatte das nicht verhehlt. Um so schwerer wog, daß er sich entschloß, das Erzbistum aus der Hand des Kaisers anzunehmen. Der gesamte Klerus fügte sich dem neuen Erzbischof; der Protest Alexanders verhallte ohne Wirkung, nur einzelne Stifter verharrten im Widerstand[3].

Alexander sah in der Haltung der Salzburger Verrat und Abfall, er urteilte, daß sie aufgehört hätten katholisch zu sein[4]. Als Heinrich von Gurk im Oktober 1174 starb, versagten ihm die Alexandriner die kirchliche Fürbitte[5]. Doch als Abfall zu Kalixt

---

[1] Über die Verhandlungen s. Friedrichs Schreiben bei Sudendorf I S. 73 Nr. 29 u. die Berichte der Salzburger das. Nr. 27 u. 31; Chron. Magni Reich. z. 1172 S. 497; Cont. Claustron. III z. d. J. S. 630. [2] Magni Reich. chr. z. 1174 S. 498, Annales s. Rudp. S. 777 Contin. Admunt. z. 1174 S. 585; Claustroneob. II z. 1174 S. 616. Der Hoftag fand am 26. Mai statt. Die Zeit der Weihe, Ende Juni oder Anfang Juli, ergibt sich aus Stumpf 4164 v. 6. Juli, welche Urk. Heinrich bereits als EB. unterschreibt. Das Datum bei Magnus ist unrichtig; vielleicht Junii in Julii zu korrigieren. [3] Sudendorf II S. 152 Nr. 67; daß St. Peter nicht ganz allein stand, zeigt Magnus S. 498 f. u. bes. S. 502; hiernach hielten 24 Äbte, Pröpste und andere Dignitäre an Adalbert fest. [4] S. seine Briefe bei Magnus S. 499 f. J.W. 12390 f. v. 8. Sept. 1174. [5] Sudendorf II S. 153 Nr. 67. Sein Verhältnis zu Adalbert war schon vorher gestört durch seine Bemühungen Gurk vom EB. unabhängig zu machen, Mon. duc. Car. I S. 215 Nr. 281.

waren die Regensburger Beschlüsse sicher nicht gemeint. Sie waren unter der Voraussetzung gefaßt, daß Friedrich zum Frieden mit Alexander bereit sei, und daß es zum Frieden kommen werde. Gerade deshalb aber charakterisieren sie die Lage: denn sie zeigen, daß ein großer Teil der deutschen Alexandriner sehr geneigt war, dem Kaiser in bezug auf seine Rechte in der Kirche Zugeständnisse zu machen: was sie von ihm trennte, war nur die Verwerfung der Minoritätswahl von 1159. Lag darin nicht die Möglichkeit des Friedens?

Doch die Entscheidung des kirchlichen Streites wurde noch einmal auf den Erfolg der Waffen gestellt. An der Kurie sah man dem Ausbruch des Krieges mit Besorgnis entgegen; Alexander wünschte Friedensunterhandlungen[1]. Aber der im Rollen befindliche Stein war nicht mehr aufzuhalten, es kam zum Krieg. Friedrich führte den Feldzug des Jahres 1174—75 nicht unglücklich, doch ohne Erfolg[2]. Demgemäß brachte der Friede von Montebello, 16. April 1175, keine Klärung der kirchlichen Lage[3]. Beim

---

[1] J.W. 12370 v. 19. April 1174. [2] Giesebrecht V S. 726 ff., 749 ff.

[3] C.I. I S. 339 Nr. 242 ff., vgl. Giesebrecht V S. 760 ff.; Ficker, Wiener SB. Bd. 60 S. 297 ff.; Güterbock, D. Friede von Montebello. Berl. 1895. Die Meinungen stimmen nicht überein. Güterbock sieht schon in der Forderung der Lombarden Nr. 244, 1 den offenen Vertragsbruch. Aber diese Annahme ist sehr schwierig. Denn im Vertrag war verabredet, daß von beiden Seiten Briefe de pace et concordia imperatoris et civitatum omnium eingereicht werden sollten; 6 Schiedsrichter sollten auf Grund derselben die Friedensbedingungen festsetzen, einerseits superflua et incongrua ausscheiden, anderseits necessaria et magis utilia et congrua beifügen. Im Falle des Zwiespalts sollten die Konsuln von Cremona schiedsrichterlich entscheiden, S. 339, 25 ff. Hier ist irgendeine Beschränkung der Forderungen nicht ausgesprochen. Beginnt die Petitio societ. Lomb. mit den Worten: Societas Lombardiae desiderat habere pacem et concordiam et gratiam imperatoris hoc modo, S. 342, so ist der Bezug auf den Friedensvertrag offenkundig. Güterbock ist im Rechte, wenn er die Petitio sofort nach dem Friedensschluß abgefaßt sein läßt. Aber konnte Friedrich die Petitio als Vertragsbruch betrachten? Das scheint mir unmöglich; er hatte ja vorausgesehen, daß incongrua gefordert werden würden. Ein Vertragsbruch konnte erst eintreten, wenn die Schiedsrichter gesprochen hatten und der eine Teil sich weigerte, ihren Spruch anzunehmen. Die nächste Frage ist, wann der Spruch der Konsuln von Cremona, S. 344, Nr. 245, erging, ob vor oder nach Abbruch der Verhandlungen mit der Kurie. Güterbock erklärt sich mit Bezug auf c. 8 für das letztere. Diese Annahme ist aber bei seiner Voraussetzung, daß die Verständigung mit der Kurie für die Lombarden conditio sine qua non gewesen sei, undurchführbar. Denn welchen Zweck hatte ein Schiedsspruch über Einzelheiten, wenn die Lombarden schon vorher erklärt hatten, ohne Frieden mit der Kurie

Friedensabschluß war vom kirchlichen Streit überhaupt nicht die Rede. Erst bei der Festsetzung der einzelnen Bedingungen warfen die Lombarden die kirchliche Frage in die Verhandlungen. Diese wurden dadurch nicht erleichtert; denn nun handelte es sich nicht mehr nur um die Abgrenzung der Reichsrechte und der Ansprüche der Städte auf Selbstverwaltung, sondern man stand vor der großen Frage des Schismas und der Anerkennung Alexanders durch den Kaiser. Aber die kirchliche und die politische Frage hatten sich in den Jahren des Kampfes so vielfach verschlungen, daß Friedrich dem Verlangen des Lombardenbundes nachgab. Im Mai eröffnete er Unterhandlungen über den Frieden mit der Kurie[1].

Er wandte sich nicht unmittelbar an Alexander, sondern an die bedeutendsten Männer des Kardinalskollegiums, Hubald von Ostia, Bernhard von Porto und Wilhelm von Pavia. Alexander hatte wenig Hoffnung auf Erfolg; aber er war weit davon entfernt, die Friedensverhandlungen zurückzuweisen. Vielmehr erschienen die drei Kardinäle, nachdem in Lodi die Verständigung

---

sei der ganze Friede hinfällig und wenn die Unterhandlungen mit der Kurie bereits gescheitert waren? Von da aus wird man zu der Annahme gedrängt, der Schiedsspruch sei vor Abbruch der Verhandlungen mit der Kurie erfolgt, wie es verabredet war, Ende Mai, Anfang Juni oder wenig später. Das ist an sich wahrscheinlich; denn es ist doch immer natürlicher, daß eine Verabredung gehalten, als daß sie gebrochen wird. Der Spruch von Cremona brachte nun aber die Lombarden in eine höchst üble Lage: sie hatten verlangt, daß die Kurie beigezogen werde; nun sicherte der Schiedsspruch zwar ihnen die Freiheit, in der Gemeinschaft mit Alexander zu verharren, aber er legte dem Kaiser nicht die Pflicht auf, mit dem Papste Frieden zu schließen. Dadurch schied die kirchliche Frage wieder aus dem Frieden aus. Der letztere sollte gelten, auch wenn die Verhandlungen des Kaisers mit der Kurie nicht zum Frieden führten. So lange dieselben währten, konnten die Lombarden zusehen; erst der Abbruch der Verhandlungen stellte sie vor die Frage, ob sie den Spruch annehmen wollten oder nicht. Das erstere bedeutete den Bruch ihres Bündnisses mit Alexander, das letztere den Bruch ihres Eides. Man kann sich nicht wundern, daß sie das letztere wählten.

[1] Hierüber Boso S. 426 ff., dessen Mangel an Wahrheitsliebe jedoch auch hier zu berücksichtigen ist; Romo. Sal. z. 1175 Scr. XIX S. 440 f.; Rob. de Monte cron. z. 1175 Scr. VI S. 524. Über den Beginn der Verhandlungen bemerkt Boso, daß Friedrich, während er in Pavia verweilte, sie eröffnet habe. Er war dort von Ende April an; die Verhandlungen begannen also nicht vor dem Mai. Genauer hat Güterbock den Anfang auf Mitte oder Ende Mai bestimmt S. 22, die Dauer bis mindestens Mitte August, S. 25. Zur Bestimmung der Orte, an denen verhandelt wurde, zieht Giesebrecht VI S. 523 Friedrichs Urk. C.I. I S. 349 Nr. 248 herbei; hier sind Lodi, Morimondo, Grafignano, Siziano, Novara vel alii loci genannt,

mit den Lombarden erfolgt war, am Hof in Pavia. Doch die versöhnlichen Formen, in denen der Kaiser und die Boten des Papstes verkehrten, können darüber nicht täuschen, daß der Friede noch unmöglich war. Denn einerseits verhehlten die Kardinäle nicht, daß sie die volle Unterwerfung des Kaisers erwarteten[1]. Anderseits ließ Friedrich, indem er die Erzbischöfe Christian von Mainz und Philipp von Köln mit den Unterhandlungen betraute, keinen Zweifel darüber, daß er auf der Anerkennung der deutschen Prälaten durch Alexander bestehe. Das war der Punkt, an dem vier Jahre vorher der Friede gescheitert war[2]; es ist mehr als wahrscheinlich, daß er auch jetzt zum Stein des Anstoßes wurde. Denn hier handelte es sich für die Kurie um eine Prinzipienfrage, in der sie nur im äußersten Falle nachgeben konnte. Die Schwierigkeit, sich über das Schicksal Alessandrias zu verständigen, kam hinzu. Man unterhandelte monatelang. Aber das Ende war, daß die Verhandlungen abgebrochen wurden, wahrscheinlich von den Legaten[3].

Dadurch kam auch der Friede mit den Lombarden zu Fall. Der Krieg brach von neuem aus. Da durch den Treubruch Heinrichs von Sachsen[4] die Kraft des Kaisers gelähmt war, entschied der Tag von Legnano, 29. Mai 1176, gegen ihn.

Legnano.

Auf niemand machte die Niederlage so großen Eindruck als auf den Kaiser selbst: war er schon im Sommer 1175 bereit gewesen, den Lombardenbund anzuerkennen und sich mit der kaiserlichen Oberhoheit über die verbündeten Städte zu begnügen, so war jetzt vollends entschieden, daß das politische Ziel, das er seit dem Herbst 1154 in Italien verfolgt hatte, unerreichbar sei[5]. Die Kommune hatte über den Staat gesiegt. Der kurzsichtige Patriotismus der Italiener sieht in diesem Sieg eine nationale Großtat. Aber nie hat ein Volk einen Sieg so schwer gebüßt: statt zu einem Staate

---

[1] So Boso: Quod ipse non debebat unitati catholicae amplius advarseri, sed in unam sanctam et apostolicam ecclesiam credere et ei humiliter obedire.

[2] S. oben S. 294 f. [3] Boso schiebt die Schuld am Mißlingen auf den Kaiser: In cunctis modum nimis excedens et ab ecclesia in spiritualibus postulavit, quod nulli unquam laico invenitur fuisse concessum, et a Lombardis ultra, quam quo Carolus et Ludovicus atque Otto imperatores contenti fuerunt, exegit. Daß die „geistliche" Forderung sich auf die Anerkennung der schismatischen Bischöfe bezog, ergibt sich aus dem Frieden von Venedig; vgl. die Äußerungen Konrads von Mainz bei Romoald S. 454 f. Die Verhandlungen wurden nach Boso von den Legaten abgebrochen, vgl. Romoald S. 441. [4] Die Motive sind bekanntlich nicht aufgeklärt s. Giesebrecht V S. 779 ff.; Ranke S. 195; J. Haller, Arch. f. Urk. Forsch. 3. Bd. S. 295 ff.; hier genügt es, zu bemerken, daß die kirchliche Frage für Heinrich nicht in Betracht kam. [5] C.I. I S. 347 ff. Nr. 247 f.

wurde Italien zu einem losen Bündel städtischer Gemeinwesen und kraftloser fürstlicher Territorien. An den Folgen dieses Sieges krankte es jahrhundertelang.

Es war das allgemeine Gefühl, daß jetzt der Augenblick für den Friedensschluß zwischen Papst und Kaiser gekommen sei. Von allen Seiten nahmen die vermittelnden Elemente ihre Tätigkeit wieder auf[1]: nun hört man wieder von dem Karthäuser Theoderich[2], von Pontius, inzwischen zum Bischof von Clermont erhoben[3]; sie wurden unterstützt durch den Cisterzienserabt Hugo von Bonnesvaux[4]. Auch der venetianische Doge Sebastian Ziani arbeitete für den Frieden[5]. Unter den deutschen Bischöfen sprach niemand so nachdrücklich für die Versöhnung „für das glückliche Werk des Friedens", wie Wichmann von Magdeburg und Konrad von Worms[6]. Noch wichtiger war, daß Christian von Mainz und Philipp von Köln sich der Friedenspartei anschlossen[7].

Die Entscheidung lag bei dem Kaiser[8]. Man arbeitet, schrieb er im August oder September an den Abt Hugo, von beiden Seiten eifrig für die Eintracht[9]. Daß er sich entschieden hatte, bewies er, indem er die deutschen Fürsten und Prälaten für den November nach Italien berief[10]. Sein Entschluß ist so wichtig, wie der auf dem Würzburger Tag, und er ist wie jener das Ergebnis der schon länger eingehaltenen Richtung: seit einem Jahrzehnt hatte Friedrich mit dem Gedanken eines Friedensschlusses mit Alexander gerechnet: nie wie mit einer Notwendigkeit, aber immer wie mit

---

[1] Gotifr. Viterb. v. 1006 S. 329: Innumeris precibus monocrator ubique monetur. [2] Briefe Friedrichs an Abt Hugo von Bonnesvaux bei Bouq. XVI S. 698 Nr. 23 f. [3] J.W. 12895 v. 30. Juli 1177. [4] C.I. I S. 366 Nr. 263, S. 582 Nr. 406. Hist. duc. Venet. 12 S. 84; vgl. auch Stumpf, Acta imp. S. 535 Nr. 379. [5] Hist. duc. Venet. 10 S. 82. [6] Bf. Ulrichs von Aquileja bei Pez, Thes. VI, 1 S. 421 Nr. 4. Der Brief ist kurz vor dem Nov. 1176 geschrieben. Später spricht Wichmann selbst von felix negotium pacis, das. S. 434 Nr. 160. Dieser Brief gehört in den Anfang des Jahres 1177; vgl. Fund. Grat. Dei 20 Scr. XX S. 690 f.; Zusatz zu den Ann. Magdb. z. 1176 Scr. XVI S. 194; Chr. Mont. Ser. z. 1177 S. 156; Ann. Romo. Scr. XIX S. 442; Gotifr. Vit. v. 1060 S. 330. [7] Hist. duc. Ven. 10 S. 82; Gesta ep. Halb. Scr. XXIII S. 108. [8] Kehr, N.A. XIII S. 89, erinnert mit Recht, daß man den Einfluß seiner Umgebung nicht überschätzen darf. [9] Bouq. XVI S. 698 Nr. 24. [10] Ann. Palid. z. 1176 S. 94; Annal. s. Georg. z. d. J. Scr. XVII S. 296; Gotif. Viterb. v. 1021 f. S. 330. Bf. Ulrichs v. Aquil. S. 422. Hier ist die Einladung an den Bischof von Gurk und die Prälaten von Salzburg erwähnt. Ulrich war nicht eingeladen.

einer Möglichkeit; jetzt wollte er den Frieden. Es kam nur darauf an, ob er ihn erreichte ohne Erschütterung der kirchlichen Lage in Deutschland.

Alexander hatte seine Friedensliebe oftmals ausgesprochen, doch ohne sie je durch die Tat zu beweisen; jetzt aber war es auch ihm ernst. Je länger das Schisma dauerte, um so weniger konnte er sich verbergen, daß seine Folgen für die Kirche viel bedenklicher waren als für das Reich[1]. Denn während das Ansehen Friedrichs in Deutschland unerschüttert blieb, während sein Einfluß auf die Kirche sich stetig mehrte, erlitt die päpstliche Autorität schwere Einbußen: seit nahezu zwei Jahrzehnten hatte die deutsche Kirche gelernt ohne den Papst zu leben, und alle Bemühungen, sie ernstlich zu spalten, hatten sich als vergeblich bewiesen. Überdies mußte Alexander bemerken, daß die Interessen und der Besitz der Kirche in der Lombardei von seinen eigenen Bundesgenossen ernstlich bedroht waren[2]. Und sollte dem scharfblickenden Mann entgangen sein, daß das Bündnis mit der Kurie für die Lombarden in demselben Maß an Wert verlor, in dem ihre politische Lage sich günstiger gestaltete?

Die Bereitwilligkeit zum Frieden war also bei Kaiser und Papst vorhanden, und seltsam genug brachten die Verhältnisse es mit sich, daß der Friede dem Führer der siegenden Partei notwendiger war als seinem Gegner. Anders standen die Lombarden. Sie täuschten sich über ihre und des Kaisers militärische Lage und wollten deshalb von Frieden nichts wissen.

Während also in der Lombardei die kriegerischen Maßregeln von neuem einsetzten, begannen im Okt. 1176 am Hofe des Papstes in Anagni die Friedensunterhandlungen. Namens des Kaisers wurden sie von Wichmann und Konrad geführt, zu denen bald auch Christian von Mainz hinzutrat[3]. Die Prälaten hatten den Auftrag, nur über den kirchlichen Frieden zu handeln, wogegen Alexander die gleichzeitige Lösung der kirchlichen und der politischen Fragen forderte[4]. Es war ein erstes Zugeständnis, daß

---

[1] Vgl. die Rede, die Romoald von Salerno ihn am 12. April in Ferrara halten läßt, Scr. XIX S. 444 f. [2] J.W. 12542, 12646, 12758. [3] Über den Vertrag v. Anagni s. Kehr, N.A. XIII S. 77 ff.

[4] C.I. I S. 581 Nr. 405 f., Boso S. 432; Brief Ulrichs S. 422. Mit Kehrs Auffassung des im Text berührten Punktes S. 98 f. bin ich nicht ganz einverstanden. Darin, daß es zu einem Vertrag mit dem Papst allein kam, lag, wie mich dünkt, ein offenkundiger Erfolg der Gesandten. Die angegebene Schwierigkeit erwähnt Alexander. Boso zog es auch hier vor, statt einfach das zu sagen, worauf es ankam, mit großen Redensarten über Untersuchung der Privilegien, alten Gewohnheiten etc. den Leser zu täuschen. Romoald

er unter Wahrung seines Standpunkts hierauf verzichtete. Nun wurde ein ausführlicher Vertragsentwurf aufgestellt. Daß der Kaiser die Anerkennung des Papstes und seine Wiederherstellung in alle Rechte, die er im Beginn seiner Regierung besessen hatte, aussprach, war selbstverständlich. Diese Zusage wurde erwidert durch ein zweites Zugeständnis Alexanders: er erkannte die während des Schismas konsekrierten deutschen Bischöfe in ihrer Würde an: der Punkt, der bisher die Verständigung verhindert hatte, wurde nach der kaiserlichen Forderung entschieden[1].

Kaiser und Papst nahmen das Abkommen von Anagni an[2], es sollte den endgiltigen Friedensschluß vorbereiten. Noch machten die Verhandlungen mit den Lombarden, die nunmehr begannen[3], manche Schwierigkeiten; auch daß die deutschen Alexandriner jetzt ihre Zeit gekommen wähnten und mit ihren Erwartungen und Forderungen hervortraten, erleichterte die Verständigung nicht[4]. Endlich erweckte des Kaisers Plan, den Frieden auf einer von ihm berufenen Synode feierlich zum Abschluß zu bringen[5], Bedenken wie bei den Lombarden[6] so an der Kurie. Otto von Rottenbuch, der in Venedig anwesend war, berichtet an seinen Bruder, manchmal sei die Lage so verworren gewesen, daß die Unterhändler klagten, sie würden durch diese Schwierigkeiten besiegt, entnervt und aufgerieben[7]. Doch wurden schließlich alle Hindernisse überwunden[8], und der Friede geschlossen. Am 22. Juli 1177 leisteten der Graf Dedo von Groitsch und der Kämmerer Sigibot im Namen des Kaisers den Eid, daß er den Frieden, so wie er verabredet sei, halten werde. Am 24. Juli wurde die Ausführung des Vertrags in der feierlichsten Weise vollzogen[9]: der Kaiser und

---

deutet die Verhandlungsgegenstände an: Habito de modo et forma pacis consilio ac lege et conditione proposita. [1] C.I. I S. 349 ff. Nr. 294 f. Über das Einzelne s. u. [2] Kehr S. 101 f. [3] C.I. S. 351 Nr. 249, 9; S. 353 Nr. 250, 4. Boso S. 433. Vgl. Giesebrecht V S. 806 ff. [4] Vgl. über Herzog Welf, Orig. Guelf. II S. 600 ff. Die Lage wird durch das geringe Entgegenkommen Alexanders bezeichnet, ep. 8 S. 605. [5] C.I. I S. 357 ff. Nr. 253 ff.; Briefe Ottos v. Rottenbuch bei Pez, Thes. VI, 2 S. 22 ff. Nr. 2 u. 13; Herzog Welf an Kard. Jacinkt, Orig. Guelf. II S. 606 Nr. 9; Bfe. Ulrichs v. Aquil., Pez, Thes. VI, 1 S. 421 Nr. 4 u. S. 424 Nr. 6. Zur Sache Simonsfeld, Forsch. 20 S. 425 ff. [6] Schreiben der Rektoren der Lombardei an Ulrich von Ravenna bei Pez, VI, 1 S. 429 Nr. 154; Gerhard von Padua an Ulrich das. S. 427 Nr. 150. [7] Pez, Thes. VI, 2 S. 24 Nr. 5. [8] Einen Teil der Kosten der Verhandlungen (1000 Mark) mußten die geistlichen Fürsten Deutschlands aufbringen, der Abt von Kempten 10 Mark, C.I. I S. 359 f. Nr. 258. [9] Romoald Sal. z. 1177 Scr. XIX S. 451 f.; Boso S. 437 ff. Beide waren Augen-

die Fürsten gaben vor sieben Kardinälen die Erklärung ab, daß sie in Alexander den rechtmäßigen Bischof erkännten, die kaiserlichen Bischöfe schwuren ausdrücklich den drei Päpsten ab[1]. Daraufhin wurde die Aufhebung des Bannes verkündigt. Das geschah am Lido bei Venedig. Das Schisma war zu Ende; trotz der Würzburger Eide war Alexander auch für Deutschland der rechtmäßige Papst. In der Markuskirche hat ihm Friedrich die herkömmlichen Ehren erzeigt.

Was der Friede über die kirchlichen Verhältnisse im einzelnen bestimmte, entsprach dem Abkommen von Anagni[2]. Es ist schier ohne Beispiel, daß ein Schisma ohne die herkömmlichen Verfluchungen und Mißhandlungen der Schismatiker zu Ende ging[3]. Kalixt und seine Kardinäle traten, ohne exkommuniziert zu werden, in ihre früheren Stellungen zurück. In Deutschland wurde die Erschütterung der kirchlichen Lage vermieden, indem im allgemeinen die während des Schismas erteilten Ordinationen als giltig anerkannt wurden[4]. Schwierigkeiten konnten demnach nur da entstehen, wo zwei Bischöfe einander gegenüberstanden. Das war nur in einigen Bistümern der Fall; am wichtigsten war Mainz; dort mußte der Alexandriner Konrad dem Erzbischof Christian weichen; dagegen wurde das Recht des alten Bischofs Ulrich auf Halberstadt anerkann[5]. Adalbert von Salzburg hoffte vergeblich, daß Alexander seinen Anspruch zum Siege führen würde; da

---

zeugen. Alex. an die Cisterz., C.I. I S. 582 Nr. 406; vgl. J.W. 12891—12894; C.I. I S. 371 Nr. 270. [1] Boso macht namhaft die von Mainz, Köln, Magdeburg, Trier, Passau, Worms, Augsburg, Basel, Straßburg, Halberstadt, Pavia, Piacenza, Cremona, Brescia, Novara, Aqui, Mantua, Bagnorea, Pessaro, Fano (S. 443). [2] C.I. I S. 362 Nr. 260. Der wichtigste Unterschied ist, daß die in Anagni bezüglich des Mathild. Erbes gemachte Zusage Nr. 6 S. 350 in Venedig aufgegeben wurde. Vgl. Kehr S. 107 f. Über die Folgen Ficker II S. 199 ff. [3] Durch den Friedensvertrag sind die Angaben der Pegauer Annalen z. 1177 Scr. XVI S. 261 über die Anathematisierung aller Schismatiker mit Ausnahme der auf Anlaß des Konzils begnadigten ausgeschlossen. Die Nachricht zeigt nur, wie man sich das Ende eines Schismas dachte. [4] Art. 20. Dagegen wurde der italienische Klerus dispositioni et iuditio papae überlassen und die Berücksichtigung kaiserlicher Fürbitten nur in sehr beschränktem Maße zugesagt, a. 17. Die Zusage, daß in Deutschland niemand occasione huius scismatis beschwert werden solle, ist übrigens nicht gewissenhaft gehalten worden; s. unt. u. vgl. Ann. Marb. z. 1183 S. 53; Arn. chr. Slav. III, 11 S. 94 f. Wie wichtig die Sache war, sieht man daraus, daß im Kloster Ebersheim alle Mönche mit Ausnahme von zweien betroffen wurden, Chron. Ebersh. 32 Scr. XXIII S. 447. [5] Art. 12 u. 14; über Ulrich vgl. oben S. 257.

Friedrich darauf verzichtete Heinrich zu halten, so mußte auch er seine Würde aufgeben[1]. Das wichtige Erzbistum erhielt in Konrad von Wittelsbach einen neuen Leiter; es war der Lohn dafür, daß er um des Friedens willen auf Mainz Verzicht geleistet hatte[2]. Die Entscheidung über die bestrittene Wahl in Hamburg-Bremen und über die von Paschal III. persönlich konsekrierten Bischöfe wurde zunächst ausgesetzt[3].

Den Schluß der Verhandlungen bildete eine Synode, die Alexander am 14. August 1177 in Venedig in Gegenwart des Kaisers und unter Teilnahme der deutschen und italienischen Bischöfe hielt: sie verhängte den Bann über alle Gegner des Friedens[4].

Die Welt freute sich seiner. Wichmann von Magdeburg, dem man ein Hauptverdienst an dem Abschluß zuschrieb, ward in Venedig ein hochangesehener Mann[5]. Auch in Deutschland sangen die fahrenden Sänger den Ruhm des glücklichen Bischofs, des Meisters des Friedens[6], und predigten die Pfarrer von der Eintracht, die Gott der Christenheit, die ihn lange darum gebeten, gewährt habe[7]. Wie von einer Last befreit, atmete jedermann auf, da das Schisma beendet war[8].

Wie hat man den Frieden zu beurteilen? Man braucht nicht zu sagen, daß die Lombarden dem Kaiser gegenüber Sieger geblieben waren. Indem Friedrich mit dem Bunde, so wie er war, zwar nicht Friede, aber einen langfristigen Waffenstillstand abschloß, bestätigte er die Wendung, die seine Politik im Sommer 1175 genommen hatte. Der Verzicht auf die Wiederherstellung der

---

[1] Magn. Reich. chr. z. 1176 f. S. 501. Noch im Aug. 1176 hat Walther von Albano für Adalbert entschieden. Während der Unterhandlungen hat Alexander nicht nur mit ihm als Erzbischof verkehrt J.W. 12857, sondern ihn auch über seine Zukunft beruhigt 12874. Die Anklagen, die er jetzt gegen ihn hervorsuchte, sind frivol und Adalberts Verteidigung (S. 503 f.) durchaus überzeugend: Alexander opferte ihn Friedrich, der allerdings Anlaß hatte, Adalbert die Anerkennung zu versagen. Vgl. den Tadel des Papstes Cont. Claustroneob. III z. 1177 Scr. IX S. 631. [2] Bfe. Alexanders und Friedrichs bei Magnus S. 505 f. Der letztere auch C.I. I S. 368 Nr. 267. [3] Art. 15 u. 21. Betroffen wurden Rudolf v. Straßburg u. Ludwig v. Basel. Sie wurden auf der Lateransynode von 1179 abgesetzt, s. u. [4] Boso S. 443; Romoald S. 458. [5] Gotifr. Viterb. v. 1060 f. S. 330. Über EB. Christian Hist. duc. Venet. 11 Scr. XIV S. 83. [6] Carmina bur. 29 S. 34; vgl. Ann. Marbac. z. 1183 S. 53. [7] Schönbach, A. Pr. I S. 233 f. Nr. 136. [8] Bemerkung in d. Cont. Cremif. z. 1177 Scr. IX S. 546: Scismate cessante sit laus tibi, gloria, Christe. Carm. bur. a. a. O.

Reichsgewalt im Sinne der Beschlüsse von Roncaglia, wofür er beinahe zwei Jahrzehnte lang gekämpft hatte, war endgiltig. Aber auch Papst Alexander fühlte sich nicht mit Unrecht als Sieger[1]: das vermessene Niemals von Würzburg war beseitigt, die kaiserlichen Rechte im Patrimonium waren nicht hergestellt, und die Erneuerung des kaiserlichen Einflusses auf die Papstwahl hatte sich als unmöglich erwiesen. Aber indem man das ausspricht, ist doch die Bedeutung des Friedens nur nach einer Seite genannt. Der Kampf war entbrannt an der Frage, ob es möglich sei, daß der Gewählte der Minorität durch die Hilfe des Kaisers die päpstliche Würde erlangen könne. Aber diese Frage allein hat den Konflikt zwischen den beiden Gewalten nicht hervorgerufen. Hinter ihr standen die andern, ob die Teilnahme des Königs an der Leitung der Kirche, die in Deutschland Rechtens war, durch die absolute Gewalt des Papstes über die Kirche ausgeschlossen sei, und ob die Weltherrschaft des Papstes Raum lasse für die Unabhängigkeit des Kaisertums. Nur wenn sich feststellen läßt, wie der Friede von 1177 zu diesen Fragen sich verhält, ist seine Bedeutung vollständig bestimmt.

Das Friedensinstrument enthält darüber nichts. Das ist in bezug auf die zweite Frage leicht verständlich: hier schlossen das staatliche und das kirchliche Prinzip sich aus. Seit Gregor VII. ist der Gedanke, Gott habe den Päpsten die oberste Gewalt im Irdischen und im Geistlichen übertragen, von der Idee des Papsttums nicht mehr zu trennen; es steht und fällt mit ihm. Aber so wenig es je darauf verzichten kann, daß es die Gewalt auch über den Staat und das Staatliche besitzt, so kann doch der einzelne Papst darüber schweigen. Alexander hatte in dem langen Streit gelernt, darüber zu schweigen. Als er ohne zu widersprechen zuließ, daß der Kaiser sich ihm gegenüber als von Gott auf den Thron des römischen Reichs erhöht bezeichnete[2], war da die Frage von Besançon: Woher hat der Kaiser das Reich außer vom Papst? nicht ebenso durchstrichen, wie das Niemals von Würzburg durch die Erklärungen des Kaisers? Gewiß, der Papst entsagte nicht, er schwieg nur. Aber in seinem Schweigen lag die Einsicht, daß es leichter ist, den Gedanken der geistlichen Weltherrschaft auszusprechen als ihn zu verwirklichen. Der Kampf um dieses Ziel war nicht aufgegeben; aber er war einstweilen vertagt: für den Augenblick proklamierte man die gegenseitige Unterstützung der beiden Gewalten[3].

---

[1] Vgl. die Notiz im Cat. Viterb. Scr. XXII S. 351, 24 ff. [2] Zuschrift an den Papst C.I. I S. 372 Nr. 270. [3] Art. 6.

Viel auffälliger ist, daß der Friedensvertrag auch über den ersten Punkt nichts ausspricht[1]. Mit welchem Nachdruck war der Kampf gegen Friedrich als Kampf für die Freiheit der Kirche verkündigt worden! Und jetzt beim Friedensschluß wurde des Schutzes ihrer Freiheit nicht mit einem Worte gedacht. Wie aber dies Schweigen gemeint war, ergeben die Handlungen, die unmittelbar mit dem Frieden zusammenhingen: Adalbert von Salzburg mußte zurücktreten, da er die Gunst des Kaisers nicht zu erlangen vermochte[2], zur Erhebung Konrads wurde die Zustimmung Friedrichs eingeholt[3], gemeinsam ordneten Kaiser und Papst die Salzburger Frage[4]. Damit war dem Kaiser die Teilnahme an der Leitung der Kirche, die er forderte, tatsächlich zugestanden. An seiner Stellung in der deutschen Kirche wurde also durch den Frieden von Venedig nichts geändert. In dieser Hinsicht ist er als Sieger aus dem Streit hervorgegangen.

Dem entsprechend gestalteten sich die Verhältnisse seit dem Frieden.

Jahrelang hatte die päpstliche Leitung der Kirche in Deutschland aufgehört. Unter den vielen hunderten von Erlassen Alexanders aus der Zeit vor dem venetianischen Frieden sind kaum ein paar Dutzend, die sich auf Deutschland beziehen; die meisten von ihnen gingen nach Salzburg, dagegen nur elf an alle übrigen deutschen Kirchen. Man sollte erwarten, daß der Papst nach dem Frieden mit aller Energie die kirchliche Regierung in die Hand genommen hätte, und daß man nun allüberall Zeugnisse für seine leitende und reformierende Tätigkeit wahrnehmen könnte. Auch wurde der Verkehr mit der Kurie schon in Venedig sehr lebhaft. Aber eine Regierungstätigkeit im Sinne seiner Vorgänger übte Alexander in Deutschland auch nach dem Frieden von Venedig nicht. Am wenigsten wurde Rom von neuem der große Gerichtshof Deutschlands.

---

[1] Scheffer-Boichorst S. 55 nimmt an, daß der 11. Art. sich hierauf beziehe. Aber dann versteht man nicht, warum Urban nicht diese Punkte aufgriff. Es hat sich bei ihm vielmehr um Territorialfragen gehandelt. Das beweist der 11. Art. des Vertrags von Anagni; denn hier ist die Beziehung auf den Streit Lothars mit Innocenz II. i. J. 1137 kaum zweifelhaft. Die veränderte Fassung im Venet. Frieden machte die Anwendung auf das Mathild. Erbe möglich. Friedrich hat sie sofort gemacht, Boso S. 446. Vor Hadrian — also unter Konrad und Lothar — waren die Fragen der Wahl und Investitur nicht strittig. Scheffer-Boichorsts Zitat aus den Stader Annalen entbehrt der Beweiskraft. [2] J.W. 12912, an die Salzburger. [3] Rom. Salern. S. 455 vgl. art. 12 S. 363. [4] Bf. Friedrichs an die Salzburger C.I. I S. 369 Nr. 267.

Das bewies schon die Lateransynode von 1179[1]. Sie war als eine große kirchliche Repräsentation gedacht; der nun wieder einigen Christenheit sollte sich das Papsttum als der Hort der kirchlichen Rechte und als der Führer der kirchlichen Reform darstellen[2]. Es entsprach diesen Absichten, daß die beim Friedensschluß unerledigt gebliebenen Personalfragen auf der Synode entschieden wurden. Aber wie viel fehlte doch, daß der Papst dabei wirklich frei hätte handeln können! Wurde die Entfernung der Bischöfe von Straßburg und Basel aus ihren Ämtern verfügt[3], so erschien Alexander als Richter der Bischöfe, aber er handelte auf Grund eines in Deutschland erfolgten Schiedsspruches, und er wäre verpflichtet gewesen, sich bei ihm zu beruhigen, auch wenn er zu seinen Ungunsten erfolgt wäre. Kaum verhüllt bewies sich seine Abhängigkeit von den Wünschen des Kaisers bei der Regelung der Wahlfrage in Hamburg-Bremen. Erzbischof Baldewin, um dessen Recht es sich zunächst handelte, war am 18. Juni 1178 gestorben. An seiner Statt hatte das Domkapitel den Kölner Kanoniker Berthold gewählt. Diese Wahl lag im Interesse Heinrichs d. L.; aber sie war kanonisch unmöglich; denn Berthold hatte noch keine der höheren Weihen. Gleichwohl hatte ihm Alexander die Bestätigung in Aussicht gestellt, so daß sich Berthold als erwählter Erzbischof zur Lateransynode begab; er erwartete nicht anders, als daß er die Weihe vom Papste selbst empfangen werde. Da änderte Alexander im letzten Moment seinen Sinn: er verweigerte Bestätigung und Weihe. Das Ende war, daß er die

---

[1] Der Verlauf der Synode ist hier nicht darzustellen; ich verweise auf Reuter III S. 418 ff., Hefele-Knöpfler V S. 710 ff., Binterim IV S. 124 ff. [2] Vgl. die Ausschreiben J.W. 13070, 13097—13099. Der deutsche Episkopat erschien sehr zahlreich; es waren anwesend Christian von Mainz, Arnold von Trier, Konrad von Salzburg, Berthold, der Erwählte von Hamburg-Bremen, und 14 Bischöfe. [3] Diese beiden Absetzungen und die Dietrichs IV. von Metz werden berichtet von d. Ann. Marb. S. 51, vgl. Gesta ep. Mett. cont. I, 4 Scr. X S. 546. Die drei Fälle lagen aber nicht ganz gleich. Für Dietrichs Absetzung wurde als Grund vorgebracht, er sei infra ordines gewählt worden. Auf diesen, mit dem kirchlichen Streit nicht zusammenhängenden Grund hin wurde er entsetzt. Über Rudolf von Straßburg und Ludwig von Basel hatte Art. 21 des Venet. Friedens bestimmt, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht gefunden werden sollte, und daß sich der Papst bei ihr beruhigen werde. Sie wurde durch die Synode nur durchgeführt. Die Folge der drei Absetzungen war für die Stätigkeit der kirchlichen Zustände im Südwesten wenig erfreulich s. Ann. Marb. z. 1183 S. 53; Ann. s. Trudp. z. 1178 Scr. XVII S. 291.

Wahl für ungiltig erklärte[1]. Kann man annehmen, daß dies nur ein Erfolg der Gegner Bertholds im Domkapitel war? Es wird vielmehr die Rücksicht auf den Kaiser wirksam gewesen sein. Christian von Mainz war nicht umsonst Mitglied der Synode[2].

Ebenso widersprach die Entscheidung der Halberstädter Irrungen den kirchlichen Grundsätzen. Der im Jahr 1177 wiederanerkannte Bischof Udalrich war ein Mann des starren Prinzips. Nachdem er in sein Bistum zurückgekehrt war, hatte er Hand angelegt, um die Verhältnisse nach seinem Sinn zu ordnen: er suspendierte die von Gero geweihten Priester, verschloß die Kirchen, die jener konsekriert hatte, selbst die von ihm erhobenen Reliquien Burchards, des Märtyrers des Investiturstreits, wurden wieder in

---

[1] Über diese Angelegenheit berichten eingehend Arnold Chron. Slav. II, 9 S. 46 f. u. Anh. Stad. z. 1179 Scr. XVI S. 348, vgl. die Fortsetzung der Metzer Bischofsgeschichte c. 5 S. 546 und die Marbacher Annalen. Zu den Einzelheiten verweise ich auf Wolfram S. 104 ff., Dehio II S. 93 ff. u. G. Voigt, B. Bertram v. Metz, JB. d. G. f. lothr. Gesch. IV, 1892 S. 3 ff. Die Verhältnisse sind nicht durchsichtig. Arnold sagt nicht bestimmt, deutet aber um so unmißverständlicher an, daß Heinrich d. L. Bertholds Bestätigung verhinderte; der Metzer Berichterstatter läßt den Papst aus Haß gegen den Kaiser handeln. Aber die eine wie die andere Motivierung ist wenig glaubwürdig: die letztere widerspricht der klaren Haltung Alexanders seit dem venetianischen Frieden, die erstere rechnet nicht mit der Tatsache, daß durch die Beseitigung Bertholds der Platz für den Mann frei wurde, den Heinrich nicht wollte: Sigfrid von Brandenburg. Behält man dies im Auge und zieht man in Betracht, daß der Papst durch den 15. Art. des Friedens dem Kaiser gegenüber verpflichtet war, Sigfrids Wahl für Bremen unter Voraussetzung ihrer Rechtmäßigkeit anzuerkennen, so scheint mir ausgeschlossen, daß die Zurückweisung Bertholds ein gegen den Kaiser gerichteter Zug war. In dessen Interesse lag die Erhebung Sigfrids. Die Ablehnung Bertholds aber war der erste Schritt zu ihr. Es scheint mir also wahrscheinlicher, daß das Urteil über Berthold durch die Rücksicht auf den Kaiser bedingt, als daß es gegen ihn gerichtet ist. Daß Berthold an sich dem Kaiser genehm war, widerspricht dieser Auffassung nicht. Friedrich hat wiederholt die Wahl von Personen nicht zugelassen, die ihm nahe standen. Die Nachricht Alberts von Stade, daß zu den Gründen, aus denen Alexander Berthold ablehnte, gehörte, daß er die Investitur vor der Weihe erhalten habe, widerspricht allem, was wir über die deutschen Verhältnisse wissen, und ist deshalb schwerlich begründet.

[2] Wolfram S. 147 findet hier den Anspruch eines Wahlprüfungsrechts. Mit Unrecht, wenn darunter das Recht, jede Bischofswahl zu prüfen und zu bestätigen, verstanden wird. Daß der Papst, wenn er die Weihe vollzog, die Wahl prüfte, hat nichts Auffälliges. Das tat auch der Metropolit.

das Grab zurückgebracht[1]. Die Folge war die größte Verwirrung. Mönche und Kleriker wandten sich klagend an die Synode. Sie aber entschied zu Ungunsten Udalrichs, indem sie Geros Ordinationen für giltig erklärte. Und nicht genug daran: sie erkannte selbst die bischöfliche Würde Geros an. Man kann darin die Ausführung des 20. Artikels des Friedens erkennen[2]. Aber ist es glaublich, daß Alexander so entschieden hätte, wenn er nicht Rücksicht auf die deutschen Bischöfe hätte nehmen müssen? Sie ließen den früheren Genossen nicht im Stich.

Noch ein weiterer Punkt kommt in Betracht. Wie bekannt, hat die Lateransynode das Devolutionsrecht erstmalig geordnet. Dabei ist jedoch der wichtigste Punkt keineswegs klar bestimmt. Es wird festgesetzt, daß wahlberechtigte Kleriker, die eine ungesetzliche Wahl treffen, ihres Rechtes verlustig gehen; aber man vermißt eine Erklärung darüber, wem an ihrer Statt das Besetzungsrecht zufällt[3]. War der Gedanke, daß es bei Bischofswahlen an den Papst devolviere? Man möchte es vermuten[4]. Aber warum wurde es nicht ausgesprochen? warum wurde der Papst nicht genannt, wie in den übrigen Fällen der Bischof, das Kapitel, der Metropolit genannt sind? Man kann nur annehmen, daß Alexander Bedenken trug, durch offene Aufstellung eines neuen Anspruchs, der das von Friedrich geübte Recht kreuzte, den kaum beruhigten Gegensatz wieder zu wecken.

Vergegenwärtigt man sich diese Verhältnisse, so ist verständlich, daß die römische Synode in Deutschland wenig Eindruck machte. Sie war des Nutzens bar, das ist das Urteil, das man über sie fällte[5].

Die gleiche Vorsicht, die Alexander hier bewies, zeigt sein sonstiges Verhalten den deutschen Verhältnissen gegenüber. Die päpstliche Kanzlei hatte seit dem Frühjahr 1177 eine Menge Aktenstücke zu verfassen, die für Deutschland bestimmt waren; aber man erstaunt, wie unbedeutend ihr Inhalt ist: der Papst erteilte Schutzprivilegien für Klöster und Stifter[6], bestätigte ihren

---

[1] Arn. chr. Slav. II, 3 S. 39 f.; Ann. Palid. z. 1177 f. Scr. XVI S. 95; Gesta ep. Halb. Scr. XXIII S. 108 f. [2] Arn. chr. Slav. II, 9 S. 46. Gero erhielt natürlich nur das Recht, als Weihbischof, und zwar nur außerhalb der Halberstädter Diözese, zu fungieren. [3] Can. 3, 8 u. 17 Mansi XXII S. 217 f.; vgl. Ebers, Devolutionsrecht S. 172 ff. [4] Denn schon die Fastensynode v. 1080 hatte bestimmt, daß bei unkanonischen, also nichtigen Wahlen electionis potestas omnis in deliberatione sedis apostolicae sive metropolitani sui consistat, Can. 6 S. 557, s. Ebers s. 130 f. [5] Ann. Zwif. mai. z. 1179 Scr. X S. 56. [6] Damit begann er

Besitz, ihre Rechte[1] und Privilegien[2], gewährte hier einem Abt das Tragen der Mitra oder des Ringes, dort einem Kloster das Recht, Laien auf seinem Kirchhof zu bestatten[3]. Nur in ein paar Fällen erließ er richterliche Entscheidungen über den Besitz strittiger Kirchen oder Zehnten[4]. Hatte er Bedenken gegen eine Maßregel Friedrichs, so mahnte und bat er vielmehr, statt daß er befohlen hätte[5]. Selbst die Rechte der deutschen Metropoliten fanden wieder so viel Rücksicht, wie niemals vor dem Schisma[6].

Um die Haltung des Papstes recht zu beurteilen, muß man sie mit der Friedrichs vergleichen. Und hier unterliegt es nun keinem Zweifel, daß in seinem Verhalten zu den kirchlichen Dingen durch den Frieden von Venedig in keiner Hinsicht ein Wandel eintrat. Am deutlichsten ist das bei den Bischofswahlen. Er hat nachher ebenso bestimmt darauf gehalten wie vorher, daß keine Neuwahl ohne seine Zustimmung stattfinde und daß der Gewählte Treueid und Mannschaft vor der Weihe leiste[7]. Man könnte fast von einer Verschärfung reden. Denn es kam vor, daß er geradezu eine Wahl gebot, oder daß die Wähler ihm die Ernennung überließen[8]. Umgekehrt mußte der Gewählte verzichten, wenn

---

schon während der Friedensverhandlungen, J.W. 12740 für Schönthal v. 8. Nov. 1176; im nächsten Jahr schwillt die Zahl sehr bedeutend an 12773, 12775 u. a. [1] J.W. 13062, 13597 ff. [2] Der Cisterzienser und Prämonstratenser J.W. 13482, 14320 f. [3] J.W. 13384, 13514, 13597, 14412, 14423. [4] J.W. 13526, 13541, 13652, 13671, 14273. [5] J.W. 13611 f. v. 15. Febr. 1180. Es handelte sich um die Vertauschung der Abtei Nienburg gegen die Orte Schönburg und Wesel. An den Kaiser schreibt Alexander: Monemus, hortamur attentius et in remissionem peccatorum tibi iniungimus. An den EB. dagegen: Mandamus et in obedientiae virtute praecipimus. Die Unverantwortlichkeit des Kaisers ist unumwunden anerkannt: Quanto enim minus quisque poterit ab alio iudicari, tanto districtius debet iudicare se ipsum. [6] Vgl. den von Hampe, N.A. XXII S. 395 herausgegebenen und erklärten Brief. [7] Z. B. Arn. cron. Slav. III, 6 S. 80; 14 S. 100. [8] Die Wahl des ehemaligen Elakten Berthold von Bremen zum Bischof von Metz, Gesta ep. Mett. cont. I, 5 S. 546 ist sicher auf Friedrichs Einfluß zurückzuführen s. Arnold III, 17 S. 104; Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 189. Als B. von Metz nannte er sich Bertram. Als im Jahr 1183 Konrad von Wittelsbach nach Mainz zurückkehrte, wurde in Salzburg ex praecepto imperatoris der abgesetzte Adalbert wiedergewählt, Chron. Magni Reichersp. S. 507. In demselben Jahr ernannte Friedrich Konrad von Lübeck, Arn. chr. Slav. III, 6 S. 80. Dessen Nachfolger Dietrich wurde gewählt, trat aber das Amt erst an, nachdem er von Friedrich investiert war, ne temere aliquid aggredi videretur, Arn. chr. Slav. III, 14 S. 100. Als Heinrich v. Verdun

seine Erhebung den Absichten Friedrichs entgegen war[1]. Daß der König bei Doppelwahlen zu ernennen befugt sei, galt als öffentliches Recht; wie Friedrich diesen Satz im Jahr 1167 auf das Bestimmteste ausgesprochen hatte[2], so ließ er ihn im Jahr 1183 durch einen Fürstenspruch als rechtsgiltig anerkennen[3]. Auch bei den Abtswahlen machte er seinen Einfluß mit demselben Nachdruck geltend wie früher[4]. Alexander war dem gegenüber machtlos: er mußte nicht nur zulassen, daß Heinrich von Berchtesgaden schon im Jahr 1178 das Bistum Brixen erhielt[5], sondern so wenig das auch seinen Wünschen entsprach, mußte er den Übergang Sigfrids von Brandenburg nach Hamburg-Bremen durch seinen Legaten vollziehen lassen[6]. Umgekehrt war er außerstande, dem

---

1187 zurücktrat und die Wähler sich über seinen Nachfolger nicht zu einigen vermochten, traf der Hof die Entscheidung für Albert, Laur. Gest. ep. Vird. cont. 7 S. 520. Auch Konrad von Straßburg und Hugo von Basel scheinen 1179 in Anwesenheit Friedrichs gewählt zu sein, Wolfram S. 74 f., ebenso 1182 Otto von Eichstätt, S. 78.

[1] In Regensburg wurde am 18. Juni 1185, wenige Tage nach dem Tod Konrads II. der kaiserliche Kanzler Gottfrid gewählt, also ohne vorhergehendes Einverständnis mit dem Kaiser. Gottfrid blieb in der Kanzlei, ohne den Titel von Regensburg anzunehmen, s. Stumpf 4420, 4428, 4430 f., 4433 ff., 4437, 4442, 4444 f. und verzichtete am 19. Febr. 1186 auf das Bistum; offenbar nach dem Willen des Kaisers. An G.'s Person nahm dieser keinen Anstoß; denn noch 1186 erhielt G. das Bistum Würzburg; um so sicherer ist, daß das Vorgehen der Regensburger vom Kaiser mißbilligt wurde. Wird am 3. März der Vizedom Konrad gewählt, so ist die Verständigung mit dem Kaiser ebenfalls sicher, Annal. Ratisp. z. 1185 f. Scr. XVII S. 589.

[2] Friedrich an die Wähler von Kamerijk C.I. I S. 327 f. Nr. 231 f.

[3] S. unten S. 317. Der Fürstenspruch stimmt bis aufs Wort mit dem Briefe v. 1167 überein: Quod imperator per consilium principum, si in electione discordarent, quam vellet ydoneam personam subrogaret.

[4] Wahl Bernolds v. Ottobeuren, Ann. Ottenbur. min. z. 1180 Scr. XVII S. 316: Cognita abbatis electione, quia canonice facta est, ab ipso tandem principe confirmatur et per regalia sublimatur, ibique (in Ulm) .. in ecclesiam .. ducitur, premissaque super eum benedictione .. a laicis velut in propria sede proclamatur.

[5] Cont. Claustroneob. III z. d. J. Scr. IX S. 632; sein Vorgänger Richer, s. o. S. 297, resignierte.

[6] In Bremen erfolgte nach der Zurückweisung Bertholds eine Neuwahl, die wieder auf Sigfrid von Brandenburg fiel, Ann. Stad. z. 1179 S. 349. Nach der Urk. Riedel I, 8 Nr. 25 S. 112 f. fand die Wahl nach dem 2. Nov. d. J. statt. Friedrich hat die Wahl in Gelnhausen Mitte April 1180 bestätigt Ann. Stad. z. d. J. S. 349; Cron. s. Ptri. Erf. z. 1180 S. 189. Die Verleihung des Palliums und die Einführung in Bremen durch zwei päpstliche Legaten erzählen die Ann. Pegav. Scr. XVI S. 264; vgl. auch Chron. Mont. Sereni z. 1180 Scr. XXIII S. 157.

von ihm anerkannten Abt Albert von Benediktbeuren im Streit mit seinem vom Kaiser investierten Gegner den Besitz der Abtei zu verschaffen[1].

Auch gegen Rechtsgewohnheiten, die dem Interesse der Kirche direkt entgegenliefen, erhob er keinen Einspruch. Er hat es nicht gehindert, daß das Regalien- und Spolienrecht unter Friedrichs Regierung zur Herrschaft kam.

Zu den Regalien, die durch die Investitur übertragen wurden, rechnete man das gesamte weltliche Gut und alle weltlichen Rechte der Bistümer und Reichsabteien. Man unterschied nicht, ob die Güter Eigentum oder Lehen der betreffenden Kirchen waren, ob es sich bei den Rechten um Privat- oder um Hoheitsrechte handelte. Der Gesamtkomplex galt als vom König geliehen[2]. Von dieser Rechtsanschauung aus forderte nun Friedrich ebenso die Einkünfte erledigter Bistümer und Reichsabteien für die kaiserliche Kasse, wie er als Lehensherr den Ertrag der Lehen während ihrer Erledigung bezog. Das ist das s. g. Regalienrecht[3]. Noch darüber hinaus ging es, daß er auch die Hinterlassenschaft der verstorbenen Prälaten an beweglichem Vermögen in Anspruch nahm, das Spolienrecht[4]. Gewiß unterschätzte er die Bedeutung dieser Rechte für

---

[1] J.W. 12755 vgl. Brennich S. 54 ff. Albert war vom Kaiser u. vom Augsb. Bischof abgesetzt, Epist. Bened. 7 Pez, Thes. III, 3 S. 638.

[2] Hinschius II S. 568; Ficker, Eigent. d. Reichs etc. Wiener SB. Bd. 72 S. 110 ff. [3] Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit mit der Kurie S. 189 ff.; Waitz, Forschungen XIII S. 494. [4] Friedberg PRE. 3. Aufl. XVIII S. 681 ff.; Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 189 ff. Die Regalie war unter Heinrich V. von den Bistümern, Cod. Udalr. 167 S. 295, u. königl. Klöstern, Chron. Lauresh. Scr. XXI S. 435, unter Konrad wenigstens von den letzteren gefordert worden, s. Chron. Lauresh. S. 444. Friedrich betrachtete sie als sein unbestreitbares Recht, s. C.I. I S. 327 Nr. 231 v. 1167: Jura imperii, qualem alibi nunquam iacturam vel ignominiam recepimus, apud vos — in Cambrai — nobis negata sunt, sc. quod res episcopales decedente episcopo ad eamdem manum non redierunt de cuius munere eas constat descendisse; Schreiben an ein bair. Kloster, wahrscheinlich Tegernsee, v. 1155, s. o. S. 209; vgl. auch NRh. UB. I S. 288 Nr. 417 v. 1166. Daß er das Spolienrecht eingeführt habe, behauptet Otto IV. C.I. II S. 22 Nr. 17; die Angabe ist nicht richtig; denn Adam von Bremen erwähnt es schon beim Tode Adalberts, III, 66 S. 144 f. Benno v. Osnabrück versuchte vergebens von Heinrich IV. die Befreiung seiner Kirche von dieser Auflage zu erlangen, s. Tangl, N.A. XXIII S. 77 ff. Im Zusammenhang damit läßt die V. Benn. 16 S. 20 Heinrich das Spolienrecht als alte Rechtsgewohnheit bezeichnen: quod tanto tempore sub tot imperatoribus et famosis regibus mansisset immobile; vgl. Tangl S. 89. Daß Friedrich die Spolien regelmäßig einzog, ist nicht zu bezweifeln. Ein bekannter Fall ist die Einziehung der

die königliche Kasse nicht. Ebenso wichtig war indes die immer wiederholte Konstatierung der Tatsache, daß die Kirche ihr gesamtes Gut vom König geliehen habe[1]. Regalien- und Spolienrecht sind die Konsequenzen der Investitur. Gerade deshalb ist es bezeichnend, daß Alexander dem Kaiser keine Hindernisse in den Weg legte.

Faßt man die Verhältnisse zusammen, so ist einleuchtend, daß es Friedrich gelang, die übergreifende Macht des Königtums über das geistliche Fürstentum zu behaupten: er übte einen Einfluß auf dasselbe, wie ihn seit Heinrich III. kein König besessen hatte. Die deutsche Kirche war infolgedessen weit davon entfernt, nur ein Glied des auf sich selbst gestellten Organismus der allgemeinen Kirche zu sein. Wenn das Hauptziel der Reformbewegung gewesen war, die Freiheit der Kirche in diesem Sinne herzustellen, so war man am Ende der Regierung Friedrichs ihm ferner als an ihrem Beginn. Eine andere Frage ist, ob die Reaktion nun wirklich zur Wiederherstellung der alten Verhältnisse geführt hat. Diese Frage aber kann man nur verneinen. Die einstige Teilnahme des Königs an der Leitung der Kirche war nicht erneuert. Um den Unterschied wahrzunehmen, genügt es, die wenigen und belanglosen kirchlichen Erlasse Friedrichs der überall eingreifenden und fördernden kirchlichen Gesetzgebung Karls gegenüber zu stellen. Hatte Karl in der Kirche regiert, indem er die Kräfte, die sie in sich trug, weckte und ihnen Raum zur Betätigung schuf, so regierte Friedrich nur insoweit, als es notwendig war, um die Macht der Kirche in den Dienst seiner politischen Zwecke zu nehmen. Deshalb war seine Regierung für die Kirche ebenso arm an Ertrag, wie die Karls reich an Früchten gewesen war. Wo lag der Grund? Man mag an die Verschiedenheit der Personen erinnern. Daß der Bewunderer dem Vorbild, zu dem er aufblickt, sehr wenig ähnlich ist, ist nicht ungewöhnlich. Aber selten ist der Gegensatz der Begabung so groß, wie in diesem Fall. Karls

---

reichen Hinterlassenschaft des EB. Arnold von Trier, s. NRh. UB. I S. 368 Nr. 527; Gesta Trevir. cont. III, 5 Scr. XXIV S. 383. Auch die eben angeführte Urk. Nr. 417 kommt für das Spolienrecht in Betracht; vgl. ferner Arn. chr. Slav. III, 18 S. 106. Die Bitte Ottos v. Freising, ne post mortem suam ipsam — die Kirche von Freising — aliaquo modo gravaret, Rahew. Gesta IV, 14 S. 200, bezieht Wolfram S. 122 wahrscheinlich richtig auf das Regalien- und Spolienrecht. Die zugrunde liegende Rechtsanschauung war vermutlich die in dem Erlaß für Kamerijk ausgesprochene. Unterschieden wird aber auch hier worden sein zwischen der Errungenschaft aus dem Kirchengut und dem Privatvermögen, vgl. C.I. I S. 336, 21 ff. [1] Vgl. den Erlaß für Kamerijk.

Größe beruht auf der Universalität seines Talents, Friedrichs Bedeutung auf der Einseitigkeit seiner Anlage. Deshalb war jener imstande, alle religiösen, sittlichen, geistigen Aufgaben der Kirche mit offenem Sinn und innerer Teilnahme zu erfassen, während dieser, den Blick auf ein Ziel gerichtet, kaum weiter dachte, denn Hierarchie und Kirche als Stützen der Königsgewalt zu gebrauchen. Doch der Unterschied der Personen ist stets nur etwas Zufälliges. Schwerlich würde ein anderer Mann an Friedrichs Stelle mehr gewirkt haben als er. Auch Ludwig d. H. hat der Kirche die Dienste nicht zum zweiten Mal geleistet, die ihr Karl geleistet hatte. Denn die Zeit war eine andere geworden: die Stellung des Königs im nationalen Gemeinwesen hatte sich ebenso verändert, wie die der Kirche in der abendländischen Kulturgemeinschaft. Jene hatte, wenigstens in Deutschland, die größten Einbußen erlitten: der König hatte nicht mehr einen universellen Beruf, er war nicht mehr der Führer des geistigen Lebens, er war nur noch der Hüter von Friede und Recht nach außen und innen. Diese hatte gewonnen: als ein Ertrag des kirchlichen Streites war das Gefühl dafür geblieben, daß das kirchliche Leben etwas Selbständiges ist, und daß das kirchliche Gemeinwesen über die staatlichen Grenzen übergreift. Bewußt oder unbewußt trug ihm Friedrich Rechnung, indem er vermied, weiter in die kirchlichen Dinge einzugreifen, als es das staatliche Interesse forderte. Darin lag der Verzicht auf die kirchliche Regierung im alten Sinne. Er war unvermeidlich; das nationale Königtum war nicht mehr fähig, dem kirchlichen Leben die Anregung und die Leitung, deren es bedurfte, zu bieten. Stand es dann aber nicht so, daß der Rest von Herrschaft, den Friedrich behauptete, etwas Irrationelles war? Stand es nicht so, daß das Papsttum, die universelle kirchliche Macht, obgleich es die Stellung des Kaisers in Deutschland nicht zu erschüttern vermocht hatte, ihm gegenüber im Vorteil blieb?

Man wird von diesem Punkt aus nicht umhin können zu urteilen, daß die Reaktion Friedrichs unter dem Fluche litt, der auf allen Reaktionen liegt: sie war nicht fruchtbar für die Zukunft. Gewiß zeigt sich die persönliche Größe Friedrichs darin, daß er imstande war, einen Zustand wieder herzustellen, über den alles schon hinausdrängte. Wer die Menschen nach dem Maß der Energie beurteilt, das sie darstellen, wird ihn deshalb zu den größten unter den Herrschern unserer Nation zählen. Aber so wichtig als das Maß der Energie ist ihre Art. Blickt man darauf, dann kann man nur sagen, daß ihm die große Gabe nicht eignete, aus Verhältnissen, die im Vergehen waren, solche zu gestalten, die bleiben konnten. Was er schuf, hatte nur das Maß seines Lebens.

So lange er lebte, wußte er es zu behaupten. Alexander machte ihm dabei keine ernstlichen Schwierigkeiten. Man kann ihm das Lob nicht versagen, daß er seit dem Friedensschluß auf die Erhaltung des Friedens bedacht war. Zwar fehlte es nicht an kleinen Reibungen; aber sie führten nicht zum Bruch. Denn es war ohne Zweifel seine aufrichtige Überzeugung, daß der Friede für Reich und Kirche gleich notwendig sei[1]. Sein heftiges, scharfes Temperament hat er im Verlauf seines Lebens zu zügeln gelernt: er diente dem Frieden, indem er in Wort und Tat sich weit mehr zurückhielt als vor dem Streite. Dem Papsttum hat er dadurch nicht geschadet. Denn er wußte die Rücksicht auf andere mit der Offenheit zu verbinden, die sich Achtung erzwingt.

Auch die Haltung seines Nachfolgers Lucius III.[2] war der Aufrechterhaltung des Friedens günstig. Der alte Hader schien so völlig begraben, daß, als Christian von Mainz am 25. August 1183 dem Fieber erlag, der einstige Führer im Kampf gegen Alexander von Lucius geehrt wurde, wie nie vorher ein deutscher Bischof[3]. Durch den Abschluß des Konstanzer Friedens, 25. Juni 1183, zwischen Friedrich und den Lombarden[4] trat in den politischen Verhältnissen Beruhigung ein. Die Schwierigkeiten endlich, die die Fragen des Reichs- und Kirchenguts in Italien machten, zeigte sich Friedrich bereit, in billiger Weise beizulegen[5].

So ließ sich alles nach Frieden an. Aber die entgegengesetzte Tendenz der beiden Gewalten war geblieben. Der Friede war deshalb viel unsicherer, als es schien. In welchem Maße, das zeigen die letzten Streitigkeiten Friedrichs mit der Kurie.

Im Mai 1183 fand in Trier eine zwiespältige Wahl statt[6]. An sich war die Sache nicht von erheblicher Bedeutung; denn der alte Gegensatz, Kaiser und Papst, kam dabei nicht in Betracht;

---

[1] Bf. an den Kaiser J.W. 13019. [2] Hubald von Ostia 1. Sept. 1181 bis 25. Nov. 1185. [3] J.W. 14909: er ordnete an, daß in allen Stiftskirchen Deutschlands eine dreißigtägige Totenfeier und ein Jahrestag zum Gedächtnis Christians gehalten werde. [4] C.I. I S. 408 f. Nr. 293—295. Über den Inhalt Ficker II S. 193 f. [5] C. I. I S. 420 Nr. 296; vgl. zu diesen Fragen Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 16 ff.; Giesebrecht VI S. 4 ff.

[6] Hauptquelle ist der Bericht in der 3. Fortsetzung der Gesta Trevir. 6 Scr. XXIV S. 383 ff., außerdem kommen in Betracht die Notizen in d. Chr. reg. Col. z. 1184 S. 133; die Erzählung Arnolds Chron. Slav. III, 11 S. 95; Vita Hildeg. 11 ff. A.S. Apr. II S. 784; Cont. Aquic. z. 1186 S. 423; Wolframs Urteil: Folmar war eigentlich der kanonisch Gewählte S. 61, scheint mir nicht richtig. Denn die Stimmenmajorität begründete noch nicht eine kanonische Wahl. Eine solche kam vielmehr überhaupt nicht zustande.

es wirkte nur persönlicher Ehrgeiz der Bewerber und der Zwiespalt zwischen dem Kapitel und den Laien. Auch wurde sofort ein Vorschlag gemacht, der geeignet war, weitere Verwicklungen abzuschneiden: die Wähler sollten die Besetzung des Erzbistums dem Kaiser überlassen. Doch dazu kam es nicht; der ehrgeizige Propst Folmar erreichte vielmehr, daß er in der formlosesten Weise gewählt wurde. Dawider protestierte die Gegenpartei, und nun berief Friedrich die Wähler vor einen Hoftag nach Konstanz: dort ordnete er nach dem Spruch der Fürsten[1] die Vornahme einer Neuwahl am Hofe an. Folmar und s in Anhang erhoben Einsprache, aber die übrigen Trierer wählten seinen Gegner, den Dompropst Rudolf von Wied, und Friedrich erteilte ihm unter Zustimmung der Fürsten sofort die Investitur. Auch jetzt gab Folmar das Spiel nicht verloren, einerseits ließ er in Trier durch seine Leute den Dom besetzen, um Rudolf an der Besitzergreifung zu hindern, anderseits appellierte er an den Papst. Wer möchte sich wundern, daß dieser die Appellation annahm und die Parteien nach Italien berief, während Friedrich Maßregeln ergriff, um den Verkehr Folmars mit der Kurie zu hindern?[2] Beides aber zeigt, wie gefährlich die Trierer Sache für den Frieden zwischen Reich und Kirche werden konnte.

Die Zusammenkunft zwischen Papst und Kaiser in Verona im Herbst 1184 läßt denn auch vom gegenseitigen Zusammenwirken beider wenig erkennen[3]. Zwar entsprachen die Formen, in denen der Verkehr sich vollzog[4], der seit 1177 vorherrschenden Tendenz, und bewies sich der Kaiser bereit, den Interessen der Gesamtkirche zu dienen; aber Lucius kam nur in Kleinigkeiten den Wünschen Friedrichs entgegen[5], in allen Hauptsachen verhielt er sich, wenn nicht ablehnend, so zurückhaltend: Friedrich wünschte, daß die in den Bistümern Straßburg, Basel und Metz durch die Absetzung der Bischöfe entstandenen Schwierigkeiten dadurch ausgeglichen würden, daß die von jenen Ordinierten unter Wiederholung der Weihe in ihren Stellen belassen würden. Der Papst schien dazu geneigt; schließlich aber behielt er die Entscheidung einer allgemeinen Synode vor: was von einer solchen beschlossen

---

[1] Siehe oben S. 312. [2] Caesar. Dial. I, 40 S. 48 ed. Strange.

[3] Contin. Zwetl. z. 1184 Scr. IX S. 542; Ann. Marbac. z. d. J. S. 55. Adalbert von Salzburg berührt in seinem Brief über die Zusammenkunft, Pez., Thes. VI, 2 S. 47 f. Nr. 69, die hier zu erwähnenden Verhältnisse nicht. Friedrich urkundet vom 19. Okt. bis 4. Nov. in Verona, Stumpf 4388—4395; Lucius weilte schon seit dem Juli in der Stadt. [4] J.W. 15109.

[5] Ann. Zwif. z. 1184 Scr. X S. 57.

sei, dürfe nur von einer solchen geändert werden[1]. Ebenso vermochte man sich über das mathildische Erbe[2] und über die von Friedrich gewünschte Krönung Heinrichs VI. nicht zu verständigen[3], besonders aber blieb die Trierer Frage ungelöst. Lucius lehnte Friedrichs Ansinnen, Rudolf die Weihe zu erteilen, nicht ab; aber noch weniger erfüllte er es[4]. Der Kongreß von Verona löste sich auf, ohne die Beilegung dieser Fragen gebracht zu haben. Statt näher, kam man ihr nur ferner. Denn einerseits bewies Heinrichs VI. Verlobung mit der Erbin Siziliens[5], daß die politische Stellung der Päpste nach wie vor durch die italienische Politik der Hohenstaufen bedroht war, anderseits zeigte der Papst, indem er Rudolf von Wied zur Untersuchung vor die Kurie forderte, daß er entschlossen war, in der Verteidigung seiner kirchlichen Rechte vor Friedrich nicht zurückzuweichen[6]. Die bestimmte Ablehnung der Krönung Heinrichs[7] und dessen gewalttätiges Einschreiten in Trier[8] mußten vollends den Zwiespalt verschärfen.

Während dieser Streitigkeiten starb Lucius III. am 25. November 1185. Noch an seinem Todestage wurde die Neuwahl vorgenommen. Ihr Ergebnis war für den Frieden so ungünstig als möglich; denn die Kardinäle entschieden sich einstimmig dafür, in Hubert von Mailand, als Papst Urban III., den heftigsten Gegner des Kaisers zum Papste zu wählen[9]. Seine Familie hatte einst die ganze Härte des Schicksals, das Friedrich Mailand bereitete, mit zu empfinden gehabt; seitdem lebte in ihm der unversöhnlichste Haß gegen den deutschen Fürsten[10]. Jetzt schien die Zeit, ihn zu kühlen, gekommen. Wer hätte den Papst zurückhalten sollen, nachdem die Kardinäle in seiner einstimmigen Wahl

---

[1] Friedrich hatte sich der Betroffenen schon in Konstanz angenommen, Ann. Marbac. z. 1183 S. 53; Arn. chron. Slav. III, 11 S. 95. Arnold verwirrt den venetianischen Friedenskongreß und die Lateransynode v. 1179. Gemeint ist der 2. Kanon der letzteren, Mansi XXII S. 218. [2] Scheffer-Boichorst S. 52 f. [3] Scheffer-Boichorst S. 59 nimmt Versprechungen an, die nicht erfüllt wurden. [4] Gesta Trev. cont. III, 6 S. 384 „more curiae". Arnold III, 11 S. 96 läßt den Papst einfach die Partei Folmars ergreifen. Die Nachricht der Reinhardsbr. Chronik z. 1174 Scr. XXX S. 542 halte ich für unbrauchbar. [5] 29. Oktober 1184. Cont. Zwetl. z. 1184 S. 542; Ann. Marb. z. d. J. S. 55; Ann. Aug. min. z. 1185 Scr. X S. 9. [6] Arnold a. a. O. [7] Chron. reg. Col. z. 1185 S. 134. [8] Gesta Trev. cont. III, 7 S. 384; Chr. reg. Col. a. a. O.; Arnold III, 11 S. 96 f. [9] Von der einstimmigen Wahl spricht Urban selbst J.W. 15518 f. [10] Gesta Trev. cont. III, 8 S. 385; Vinc. Prag. Ann. z. 1159 Scr. XVII S. 677.

kundgetan hatten, welch tiefes Mißtrauen sie gegen Friedrich und seine Absichten erfüllte?

Den ersten höflichen Erklärungen, die Kaiser und Papst austauschten[1], folgten denn bald Handlungen, die den offenen Bruch unvermeidlich machten. Urban verweigerte, wie sein Vorgänger, die Krönung Heinrichs VI., wenn nicht Friedrich selbst die Krone niederlege[2]. Friedrich erwiderte, indem er seinen Sohn durch Ulrich von Aquileja zum König von Italien krönen ließ und ihm dann selbst den Cäsarentitel verlieh[3]. Dadurch nahm er dem Papste die Übertragung der Kaiserwürde aus der Hand; denn der Cäsar ist der Nachfolger des Augustus. Urban glaubte in der Herrschaft Friedrichs über die Kirche einen geeigneten Punkt für sein Eingreifen zu erkennen; er erklärte sich gegen das Spolien-, wahrscheinlich auch gegen das Regalienrecht, gegen die Eingriffe Friedrichs in den Bestand der Klöster und in den Besitz der Kirche[4]. Nicht gewarnt durch Alexanders Erfahrungen hielt er es für möglich, die deutschen Fürsten gegen Friedrich um sich zu scharen[5]: Konrad von Mainz und Wichmann von Magdeburg zeigten sich unzugänglich[6]. Dagegen fand er einen Bundesgenossen an Philipp von Köln. Der kluge, hochstrebende und kriegserfahrene Mann[7] hatte als Kanzler und Erzbischof dem Kaiser treulich gedient. Der größte Lohn war ihm dafür geworden: als Friedrich die Macht Heinrichs d. L. brach, übertrug er das Herzogtum Westfalen dem Erzstifte Köln[8]. Es gibt kaum einen stärkeren Beweis dafür, daß die Grundlage für das politische System Friedrichs das Zusammengehen mit dem geistlichen Fürstentum bildete, als diese Maßregel. Aber sie zeigt zugleich, daß in Friedrichs Rechnung ein Fehler lag. Philipps Vorgänger Rainald hatte sich vornehmlich als Be-

---

[1] J.W. 15475, vgl. 15634. [2] Arnold III, 17 S. 103; vgl. III, 11 S. 97. [3] Ann. Romani z. 1186 Scr. V S. 479; Rad. de Diceto Ymag. z. 1186 Scr. XXVII S. 261. [4] Arnold III, 17 S. 102; 19 S. 107.

[5] Ann. Marb. z. 1185 S. 56; Ann. Magd. z. 1186 Scr. XVI S. 195.

[6] Über Konrad s. Scheffer-Boichorst S. 99—101 u. S. 174; an Wichmann ist J.W. 15534 = C.I. I Nr. 317 v. 19. Febr. 1186 gerichtet. Die Annahme, daß dieser Brief die Antwort auf die Gelnhäuser Vorstellung sei, u. also zu 1187 gehöre, halte ich nicht für möglich. Die Antwort würde das meiste, was sie beantworten müßte, mit Schweigen übergehen. Als einlenkend, Giesebrecht VI S. 158, möchte ich den Brief nicht bezeichnen; er ist tastend. [7] Charakteristik des Cäsarius Catal. Scr. XXIV S. 345.

[8] Stumpf 4301 v. 13. Apr. 1180; Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen 1877; Scheffer-Boichorst in d. Ztschr. f. Gesch.W. III S. 321 ff.; Haller, Arch. f. Urk. Forsch. III S. 295 ff. Hier ist die Urkunde neu gedruckt S. 448 ff.

amter des Reichs gefühlt. So wenig wie er wurde Philipp von geistlichen Gesichtspunkten beherrscht, aber statt als Beamter des Reichs fühlte er sich als Territorialfürst[1]: das Kölner Gebiet zu erweitern und zu sichern, seine Verwaltung zu ordnen und zu regeln, wurde das Ziel seiner Tätigkeit; er hat ungeheure Summen für diesen Zweck verwandt[2]. Aber die Ausdehnung des Kölner Territoriums führte zu einem unausgesprochenen Gegensatz gegen den Kaiser; denn sie engte den Reichsbesitz am Niederrhein ein; auch die wirtschaftlichen Verhältnisse drängten den Erzbischof in eine andere Richtung, als die Reichspolitik innehielt; schließlich verband sich mit dem sachlichen Element wie so oft ein persönliches: Erzbischof Philipp und Heinrich VI. stießen sich ab[3]. Das Ende war, daß der Genosse Friedrichs im Kampfe gegen Alexander auf die Seite Urbans trat[4]. Der Papst war seiner so sicher, daß er ihn im Jahr 1186 zu seinem Legaten ernannte[5]. Sein Ansehen unter den Bischöfen aber war groß genug, auch andere auf Urbans Seite zu ziehen. Zu ihnen gehörte Berthold, der im Jahr 1179 aus dem Erzbistum Bremen hatte weichen müssen, und dem Friedrich später das Bistum Metz übertragen hatte[6].

Während die Verhältnisse in Deutschland sich in dieser Weise verwirrten, tat Urban das seine, um dem Kaiser auch in Italien Schwierigkeiten zu bereiten; er hoffte auf eine Erneuerung des Kampfes der Lombarden gegen den Kaiser[7]. Die Verhandlungen gingen während dessen weiter, Friedrich hat schließlich seine Beschwerden in einer ausführlichen Vorstellung an den Papst zusammengefaßt[8]. Dieser aber ging unbeirrt seinen Weg. Die Entscheidung, die er im Mai 1186 über die Trierer Wahl fällte, lautete

---

[1] Hecker, Die territoriale Politik des EB. Philipp I. v. Köln, Lpz. 1883.

[2] Chron. reg. Col. z. 1188 S. 140; vgl. Caes. Dial. IV, 98 S. 269; Catal. S. 345.

[3] Ich möchte v. Simsons Kritik der Erzählung Arnolds Chr. Slav. III, 12 S. 97 f. (VI S. 83 f. u. 614 f.) nicht bestreiten; aber die Gegnerschaft des Königs und des Prälaten hat Arnold schwerlich erfunden.

[4] Nach Cäsarius Dial. I, 40 S. 48 war er schon unter Lucius für Folmar.

[5] Chr. reg. Col. z. 1187 S. 135; der Jahresansatz nach der Urk. bei Seibertz I S. 125 Nr. 90. Über die Beziehungen Philipps zu Frankreich s. Scheffer-Boichorst, Forsch. VIII S. 482.

[6] Gest. Trev. cont. III, 8 Scr. XXIV S. 385 f.; Gest. ep. Mett. I, 5 Scr. X S. 546; Arnold, Chr. Slav. III, 17 S. 104; auf die 12 Bischöfe Arnolds möchte ich kein Gewicht legen. Die Zahl gehört zu den unzuverlässigen Einzelheiten, die bei ihm so häufig sind. Angesichts des einmütigen Auftretens des Episkopats in Gelnhausen scheint sie mir zu groß.

[7] Vorstellung der Bischöfe C.I. I S. 445 Nr. 315, 3.

[8] Verloren. Der Inhalt ergibt sich aus der päpstlichen Antwort vom 18. Juni 1186 C.I. I S. 441 Nr. 314.

gegen Rudolf und für Folmar. Der erstere wurde verworfen, da er die Investitur aus des Kaisers Hand angenommen hatte. Das Urteil war eine Kriegserklärung gegen den kirchlichen Rechtsstand, der seit Friedrichs Regierungsantritt in Deutschland sich gebildet hatte. Am 1. Juni 1186 erteilte Urban Folmar die Weihe zum Erzbischof[1].

Friedrich hat diese Entscheidung des Trierer Wahlstreits als das genommen, was sie war. Seine Antwort bestand darin, daß er durch König Heinrich den Kirchenstaat besetzen ließ[2]; den Papst, der sich in Verona befand, wußte er vom Verkehr mit der Außenwelt völlig abzuschneiden: niemand wurde Zugang zu ihm gestattet, weder er noch die Kardinäle konnten die Stadt verlassen, Angehörige der Kurie, die sich vor die Stadt wagten, waren in Gefahr, von den kaiserlichen Soldaten gefangen, ja mißhandelt zu werden[3].

Nicht minder durchgreifend waren seine Maßregeln in Deutschland. Hier war seine erste Sorge, daß Rudolf als Erzbischof von Trier anerkannt würde[4], dann tat er Schritte, um Folmars Anhang von ihm zu trennen[5], hauptsächlich aber kam es ihm jetzt wie einst im Jahr 1159 darauf an, die Einigkeit unter dem deutschen Episkopat aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck versammelte er auf dem Hoftag zu Gelnhausen am 28. November 1186 die deutschen Bischöfe um sich. So zahlreich wie kaum jemals erschienen sie[6].

Friedrich war ein alter Mann, aber seine Geisteskraft hatte nicht nachgelassen. Die Nachricht ist wohl glaublich, daß er selbst vor den Prälaten in ausführlicher Rede die Verhältnisse erörterte. Er betonte die allgemeine Bedeutung des einzelnen Streitfalls: das Recht des Reichs erleide Eintrag, wenn der Empfang

---

[1] Gesta Trevir. cont. III, 8 S. 385; Contin. Aquic. z. 1186 S. 423. [2] A. a. O. [3] Ann. Romani z. 1186 Scr. V S. 479; Arnold III, 18 S. 105; Gesta Trev. a. a. O.; Vita Hildeg. 11 S. 784. [4] Gesta Trev. cont. III, 10 S. 386 f. Folmar verließ 1186 das Reich, S. 387. [5] Über Berthold (Bertram) s. die Nachricht der Gesta Trev. S. 387; über Philipp Arnold III, 18 S. 105. v. Simson S. 147 u. a. bezweifeln die hier erzählte Zusammenkunft. Sicher ist nicht alles, was Arnold zu erzählen weiß und was Hecker S. 75 f. wiederholt, richtig; die Tatsache mißglückter Unterhandlungen aber ist an sich wahrscheinlich. [6] Einen urkundlichen Bericht über die Verhandlungen geben die 2 Schreiben C.I. I S. 445 Nr. 315 f., das Datum Stumpf 4471 f. Ausführlich ist Arnold, aber nicht zuverlässig: er läßt Philipp v. Köln fehlen; aber die Urkunde Stumpf, Acta imp. Nr. 384 S. 544 zeigt ihn anwesend, vgl. v. Simson S. 653. Eine kurze Erwähnung in den Ann. Peg. z. 1186 Scr. XVI S. 265.

der Weihe vor der Investitur zulässig sei. Er wandte den Grundsatz, daß die Regalien Reichsgut seien, gegen den Papst selbst: dadurch, daß dieser die Einkünfte von Mailand fortbeziehe, beraube er das Reich der Regalien und die Stadt ihres Bischofs. Er machte die Klagen der deutschen Stifter über die Geldforderungen der Kurie zu den seinen und er unterließ nicht, die Unzuverlässigkeit im politischen Verhalten des Papstes zu tadeln[1]. Als Sprecher der Bischöfe erwiderte Konrad von Mainz auf die Rede des Kaisers[2]. Es war entscheidend, daß er ohne Vorbehalt auf dessen Seite trat: nach seinem Antrag richtete der deutsche Episkopat eine Vorstellung an den Papst, in der er die Klagen des Kaisers für berechtigt erklärte und seine Überzeugung nicht verhehlte, daß durch Urbans Verfahren der Friede und die Eintracht der Kirche gefährdet sei. Indem die Bischöfe so urteilten, glaubten sie ihre Ergebenheit gegen die römische Kirche nicht zu verletzen, sondern zu beweisen; sie forderten unter der Versicherung, daß Friedrich zu einer Verständigung bereit sei, die Abstellung der von ihm gerügten Beschwerden. Noch schärfer war ein an die Kardinäle gerichteter Brief gefaßt. Hier liest man von dem unerträglichen Unrecht, das der Papst gegen die Rechte des Reiches übe[3].

Das Vorgehen der Bischöfe entsprach der Stimmung in Deutschland: selbst ein Mann, der so entschieden kirchlich gesinnt war, wie der Verfasser der Marbacher Annalen, tadelte Urbans Verfahren als Empörung[4]. So wenig war der Gedanke der päpstlichen Herrschaft noch am Ende des zwölften Jahrhunderts ein Bestandteil der Gemeinüberzeugung in Deutschland.

In der Umgebung Urbans kannte man die Stimmung der Deutschen nicht; man hatte alles eher erwartet als Erklärungen dieses Inhalts[5]. Aber man wurde dadurch nicht irre an dem eingeschlagenen Weg. Daß Urban Folmar zum päpstlichen Legaten ernannte[6], bewies, daß er entschlossen war, nicht zurückzuweichen;

---

[1] Nach den angeführten Schreiben; die Rede bei Arnold weicht mannigfach ab. [2] Diese Angabe Arnolds scheint mir unverfänglich; der Rede fehlt jede Gewähr; ebenso sind die 3 Bfe. bei Watterich II S. 673 Stilübungen, s. Scheffer-Boichorst S. 214 f. [3] Die erhaltenen Schreiben Wichmanns und Adalberts von Salzburg machen wahrscheinlich, daß das Vorgehen derart war, daß die einzelnen Erzdiözesen sich in übereinstimmenden, aber gesonderten Schreiben an den Papst und die Kardinäle wandten. Wie Philipp von Köln sich verhielt, ist nicht überliefert; man kann nur annehmen, daß er widersprach. [4] Ann. Marbac. z. 1185 u. 1187 S. 56 f. [5] Arn. III, 19 S. 109. [6] Gesta Trev. cont. III, 10 S. 387; vgl. Gallia chr. XIII Instr. S. 575 Nr. 32 v. 1187.

ein noch entschiedenerer Schritt war die Vorladung des Kaisers vor das päpstliche Gericht; seinen Gesandten drohte er mit Verhängung des Bannes[1]. Der Wiederbeginn des kirchlichen Streites schien unvermeidlich; aber Friedrich wollte keinen Streit. So kräftig er die kirchliche Opposition in Deutschland niederhielt[2], so brach er doch die Unterhandlungen mit dem Papste nicht ab. Allein obgleich sie nicht ganz fruchtlos waren[3], muß man bezweifeln, ob sie zum Frieden geführt hätten[4], wenn nicht durch den Tod Urbans III. ein Wandel in der Haltung der Kurie eingetreten wäre. Seine Nachfolger, Gregor VIII.[5] und nach dessen Tod Clemens III.[6], kamen den Friedenswünschen des Kaisers entgegen[7]. Indem Gregor Heinrich als den erwählten Kaiser der Römer bezeichnete, stellte er in Aussicht, daß er auf den Widerstand verzichten werde, den seine Vorgänger dem Krönungsplan entgegengestellt hatten. Ja er schien sich selbst den deutschen Anschauungen über den Ursprung der kaiserlichen Gewalt anzupassen[8]. Unter Clemens wurde der Streit um Trier beigelegt. Der Papst entsetzte Folmar am 26. Juni 1189 des Erzbistums und restituierte alle von ihm Gebannten, Suspendierten und Abgesetzten[9]. Da er

---

[1] Ann. Pegav. z. 1186 f. S. 265. [2] Ann. Marb. z. 1186 S. 57; Ann. Magdeb. z. 1186 Scr. XVI S. 195. Folmar hielt am 15. Febr. 1187 eine Provinzialsynode in Mouzon und schritt wider seine Gegner mit Bann und Absetzung ein, Gesta Trev. cont. III, 10 S. 387; Chr. reg. Col. z. 1187 S. 135; Ann. Mosomag. z. 1187 Scr. III S. 162. Er mußte infolgedessen aus Frankreich weichen. Auf das Bistum Metz legte Friedrich Beschlag, Gesta ep. Mett. cont. I, 5 S. 546; Gesta Trev. cont. III, 11 S. 387; Chr. reg. Col. a. a. O. Bertram ging nach Köln; er lebte über zwei Jahre lang als Privatmann in St. Gereon, wo er Kanoniker gewesen war.

[3] Übereinkommen vom Sommer oder Herbst 1187, erwähnt J.W. 16423. Über die Gesandtschaft Ann. Magdeb. z. 1187 S. 195. Die Umstimmung Urbans ist aus den Quellen nicht zu erklären. Sie erfolgte zu spät, als daß man sie aus der Stellungnahme des deutschen Episkopats ableiten könnte; wahrscheinlich hat das französische Bündnis Friedrichs, Gesta Trev. III, 11 S. 387, den Papst von der Unmöglichkeit eines Erfolges überzeugt.

[4] Arnold III, 19 S. 109 und Ann. Marbac. z. 1187 S. 57 wollen wissen, daß der Papst auf die Absicht, den Kaiser zu bannen, zurückgekommen sei. Die Angabe unterliegt großen Bedenken; denn die Verhandlungen wurden nicht abgebrochen, J.W. 16071; Ann. Magdeb. l. c. [5] 21. Okt. 1187 bis 17. Dez. 1187. Man vgl. G. Kleemann, Papst Gregor VIII. Bonn 1912.

[6] 19. Dez. 1187 bis Mitte März 1191. [7] In bezug auf Gregor s. Gesta Trevir. cont. III, 11 S. 388 und J.W. 16071 u. 16075. [8] J.W. 16072, vgl. oben S. 227. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen S. 16 ff.

[9] J.W. 16423. Rudolfs Rücktritt hatte Friedrich bereits in den Verhandlungen mit Urban zugestanden; s. die angef. Urk. u. vgl. Chron.

auch den Wünschen des Kaisers bezüglich der Krönung Heinrichs nachkam, so endete der letzte Streit Friedrichs mit der Kurie mit einem vollständigen Sieg[1].

Aber während Friedrich das Werk seines Lebens aufrecht zu erhalten wußte, vollzogen sich auf Lebensgebieten, die er kaum beachtete, Neubildungen, die seinen Fortbestand unmöglich machten. Je länger je mehr erhielten im innerkirchlichen Leben die universalen Kräfte das Übergewicht über die nationalen. Wir wenden uns der Betrachtung dieser Verhältnisse zu.

---

reg. Col. z. 1189 S. 143; er erscheint seit 1190 wieder als Dompropst MRh. UB. II S. 163 ff. Nr. 121 ff. Das Erzbistum erhielt der kaiserliche Kanzler Johann precibus et suggestione regis, d. h. Heinrich VI., Gesta Trevir. cont. III, 13 Scr. XXIV S. 389; Chron. reg. Col. a. a. O. [1] Auch Philipp von Köln leistete Genugtuung, Chron. reg. Col. z. 1187 S. 136, z. 1188 S. 138 f.; Gesta Trev. cont. III, 11 S. 388; Ann. Magdeb. z. 1188 S. 195; Marbac. z. 1188 S. 59.

Viertes Kapitel.

Die neuen Orden.

Im siebenten Buch der Chronik Ottos von Freising liest man einen begeisterten Preis des Mönchtums. Der erste Geschichtsschreiber seiner Zeit spricht, als habe es bei den Mönchen nichts zu tadeln gegeben. Er rühmt sie als Heilige, die, allesamt gleich ausgezeichnet durch Reinheit und Heiligkeit, auf dieser Erde ein himmlisches, engelgleiches Leben führen. Indem sie auf alles Eigene verzichten, folgen sie, von himmlischer Sehnsucht erfüllt, Christo nach und bieten so entweder ihren Nächsten in Wort und Beispiel das Vorbild des frommen Lebens, oder sie entsagen selbst der Gemeinschaft der Menschen und weihen ihr Leben Gott allein[1]. In diesem Lichte mochten die besten unter den Mönchen ihr Tun und Treiben betrachten, wenn sie den Blick über die gemeine Alltäglichkeit erhebend sich das vergegenwärtigten, was sie sein sollten. Aber die gemeine Alltäglichkeit ist das wirkliche Leben, in seinen Widersprüchen und Unvollkommenheiten stets nur ein schwaches Abbild des Ideals. Bei den Mönchen des beginnenden zwölften Jahrhunderts war die Wirklichkeit jenem glänzenden Bilde sehr wenig ähnlich. Ein Zeitgenosse Ottos, Anselm von Havelberg, entwirft eine Schilderung des Mönchtums, so wie es sich in der gemeinen Alltäglichkeit darstellte, er zeichnet, wie es im Kloster zuging und wie sich die Mönche draußen benahmen: drinnen vergeudeten sie ihre Zeit durch müßiges Gerede und ging jedes ernste Interesse unter in der gehaltlosesten Neugierde. Draußen begegnete man ihnen auf allen Märkten und traf man sie bei allerlei weltlichen Geschäften; hier prozessierten sie um ein Grundstück und

[1] C. 35 S. 369 ff.

dort quälten sie ihre Zinsbauern durch das Beitreiben der Abgaben. Vom kontemplativen Leben war nichts übrig geblieben, als daß sie die Hände in den Schoß legten, Nahrung und Kleidung fanden, ohne sich darum zu mühen, und Schlafen und Spazierengehen die einzige Arbeit sein ließen[1].

Ohne Übertreibung gibt es keine Satire. So wird auch Anselms sarkastische Schilderung übertrieben sein. Aber eingebildete Schäden hat er nicht getadelt; denn von Ordensgliedern selbst wird das, was er sagte, mannigfach bestätigt. Honorius sprach den herbsten Tadel über seine Standesgenossen aus[2]; Elisabeth von Schönau war eine begeisterte Schülerin Benedikts, aber ihr Urteil über die Mönche im allgemeinen war nicht günstiger als das Anselms: sie machten viel Wesens mit ihrer Weltverachtung und lechzten doch ohne Scheu nach dem, was von der Welt ist; Gott verabscheue auch die besten unter ihnen[3]. Im Kreise Hildegards von Bingen dachte man nicht anders: die Verachtung der Regel sei in den Klöstern gewöhnlich[4]. Der Abt Arnold von Lübeck endlich führte bittere Klage über das Sinken der Klöster: wie Tag und Nacht stehen ihm einst und jetzt gegenüber, damals war das Mönchtum der Pfad der Gerechtigkeit, und jetzt? „Der Besitz ist gewachsen, die Religion ist dahin[5]."

Man wird demnach nicht umhin können, zu urteilen, daß, als der große Kirchenstreit zu Ende ging, von dem ethischen und religiösen Idealismus, der einstmals das Mönchtum groß gemacht hatte, in vielen Klöstern wenig mehr vorhanden war. Auch die Cluniacenser und die für Deutschland wichtigeren Hirschauer verloren ihre Bedeutung, indem der Streit verhallte, in welchem sie Partei ergriffen hatten[6].

Es wirkten mancherlei Gründe zusammen, um den Verfall der Benediktinerklöster herbeizuführen. Gewiß mit Recht nennt Arnold von Lübeck die Zunahme des Besitzes. Denn es war ein Widerspruch gegen die Grundidee des Mönchtums, daß die Weltentsagenden das Leben von reichen Herren führten; kam es doch vor, daß jeder Mönch seinen eigenen Diener hatte[7]. Aber Klöster,

---

[1] Apol. pro can. reg. Migne 188 S. 1135. [2] Inevitabile, Ausg. v. Kelle S. 30 f. [3] Viae Dei 10 S. 92 f. Ausgabe v. Roth. [4] Ep. 49 Migne 197 S. 256; vgl. Reg. s. Bened. expl. S. 1054. [5] Chron. Slav. III, 10 S. 90 ff. [6] Über die Cluniacenser vgl. Konrad von Eberbach Exord. mag. I, 9 S. 22 f. ed. Tissier. Der Verfall Hirschaus begann mit dem Tode des Abts Manegold 1165, Hist. Hirs. mon. 10 Scr. XIV S. 260. [7] Sim. Gest. abb. s. Bert. II, 62 Scr. XIII S. 648. Nach Cäsarius von Heisterbach war es in vielen Benediktinerklöstern an

die im Überfluß schwelgten, waren im zwölften Jahrhundert nur selten; dagegen war viel häufiger, als man vermuten sollte, die Verarmung. Die seit dem neunten Jahrhundert durchgeführte Güterteilung[1] hat sie nicht zu verhindern vermocht. Sie wirkte ebenso schlimm als der Reichtum. Denn wie konnte die Ordnung des gemeinsamen Lebens aufrecht erhalten werden, wenn die Mittel zum gemeinsamen Leben fehlten? Das war aber bald hier, bald dort der Fall. Schier unübersehbar war der Grundbesitz von Fulda, und doch fand Abt Markward, als er im Jahr 1150 sein Amt antrat, Kisten und Kasten leer, die Kirchengeräte und andere Kostbarkeiten verkauft und verpfändet; er glaubte die Brüder nicht für einen Tag versorgen zu können[2]. Nicht bessser stand es in Korvey; hier erklärte im Frühjahr 1151 der Propst im Konvente, für vier Wochen habe er noch Vorrat; sei der aufgebraucht, dann sei er außerstande, für die Kongregation etwas zu liefern. Wirklich stellte er an Himmelfahrt die Lieferung des Weines und am Samstag danach auch die des Brotes ein[3]. Ein anderes Beispiel ist Lorsch. Der Grundbesitz war so ausgedehnt, daß Friedrich II. von dem Fürstentum des Klosters reden konnte[4]; aber schon unter Konrad III. sah sich die Abtei genötigt, die schuldige Jahresabgabe an das Reich im Betrag von hundert Pfund Silber durch Übergabe der Orte Oppenheim, Giengen und Wiblingen an den König abzulösen[5]. Auch Werden erlebte im dreizehnten Jahrhundert eine Zeit des Niedergangs[6]. Die genannten Klöster waren Reichsabteien, die durch die Aufwendungen für den Reichsdienst schwer belastet waren. Doch litten keineswegs die Reichsabteien allein; man hört auch von kleineren Klöstern, daß sie mit Not zu kämpfen

---

der Tagesordnung, daß Mönche u. Nonnen ihr Privatvermögen behielten, z. 118. Ps. Wiener SB. 159. Bd. 4. Abh. S. 24. [1] A. Pöschl, Bischofsgut u. Mensa episcopalis II Bonn 1909 S. 12 ff. [2] De gestis dom. Marcvardi abb. bei Dronke Trad. Fuld. S. 153; vgl. Wibald ep. 123 S. 197 v. 1148. [3] Wibald Bf. 322 f., 329 S. 450 ff.; vgl. schon ep. 36 S. 115 v. 1147; 100 S. 175 v. 1148 u. für das beginnende 13. Jahrh. die Klage eines Mönchs bei Cäsarius v. Heisterbach, Hom. III, 96 Wiener SB. 144. Bd. 9. Abh. S. 89: Vix sumus decem et octo, et deest panis, quo vescamur. [4] Winkelmann Acta II S. 22 Nr. 23. [5] Stumpf 3529, Friedrich II. gab es an Mainz, Winkelmann, Acta II S. 22 Nr. 23 v. 20. April 1232, vgl. Huill.-Bréh. III S. 377, Annal. Mog. z. 1232 Scr. XVII S. 2 u. die von E. Vogt bekannt gemachten Urkunden Gregors IX., Mitt. des oberhessischen Gesch.V. XIV S. 88 ff. Über den Sittenverfall die Urk. Sigfrids v. 8. Jan. 1248, Winkelmann, Acta II S. 724 Nr. 1041. [6] R. Kötzschke, Studien z. Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrsch. Werden. Lpz. 1899 S. 3.

hatten[1]. Die Erscheinung war allgemein: von den Klöstern in der Diözese Trier urteilte im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Honorius III., sie seien durchweg in ihren Vermögensverhältnissen heruntergekommen[2]. Und in den verschiedensten Gegenden kann man bemerken, daß die Zahl der Klosterinsassen sank. Altaich z. B. hatte um das Jahr 1000 fünfundfünfzig, um 1065 sechsundvierzig, um 1250 dreiunddreißig Mönche[3], Hersfeld, ursprünglich für 150 bestimmt, hatte schon im Beginn des elften Jahrhunderts nur mehr fünfzig[4]. In Korvey sank die Zahl in der Mitte des zwölften Jahrhunderts auf ungefähr vierzig[5], in St. Martin in Trier wurde sie im Jahr 1227 auf höchstens achtzehn festgesetzt[6]. St. Truijen hatte zeitenweise nur zehn[7].

Fragt man nach der Ursache dieses Rückganges der Klöster, so ist er bedingt durch die gleichen Ursachen, die seit dem zwölften Jahrhundert zum Verfall der großen Grundherrschaften überhaupt führten. Die Hauptsache war, daß der Ertrag aus dem Grund und Boden sich steigerte, während die dem Grundherrn zufallende Rente sich gleich blieb[8]; das kam einer tatsächlichen Verminderung der letzteren gleich. Doch standen der nutzbringenden Verwaltung des Klosterbesitzes noch besondere Schwierigkeiten im Wege. Das Klostergut war hauptsächlich durch Schenkungen zusammengekommen, lag deshalb in der Regel weithin zerstreut, nicht nur in verschiedenen Fluren, sondern in den verschiedensten Landschaften. Eigenbetrieb war also fast überall unmöglich, nicht selten war er stiftungsgemäß oder durch Verträge ausgeschlossen: das Klosterland war gegen bestimmte, meist niedrige Leistungen an Zinsbauern ausgetan. Die Abgaben derselben gingen stets unregelmäßig ein[9]; überhaupt wurde der Klosterbesitz schier von jedermann als leicht zu erringende Beute behandelt. Das fing bei den Meiern an: sie lieferten die schuldigen Leistungen unvollständig und unregelmäßig ab und verstanden es trefflich, Klosteräcker

---

[1] Z. B. v. Weltenburg, UB. d. L. o. Enns II S. 160 Nr. 107 v. 1123; Mondsee ib. III S. 28 Nr. 25 v. 1235; Rott a. Inn, Ried, C. d. I S. 343 Nr. 360. [2] Ep. II, 182 S. 688 v. 30. März 1218. [3] Nom. mon. Altah. Scr. XVII S. 368 f. [4] Brev. Lulli Ztschr. d. V. f. hess. Gesch. X S. 192; Vita Godeh. 13 Scr. XI S. 177, vgl. Lamb. Inst. Herv. eccl. S. 347. [5] Wibald ep. 151 S. 256. [6] MRh. UB. III S. 263 Nr. 327. [7] Gesta abb. Trud. VI, 21 Scr. X S. 262 u. VIII, 4 S. 273; später hob sich die Zahl wieder auf 35—40, IX, 30 S. 289; für Prüm, St. Maximin u. Echternach s. Lamprecht, WG. I, 2 S. 845 f. [8] Lamprecht, WG. I, 2 S. 863. [9] Ein instruktives Beispiel Gesta abb. Trud. XIII, 10 Scr. X S. 316.

in ihr Eigentum zu bringen. Die Ministerialen der Klöster[1] und die benachbarten Herren machten es nicht besser: sie erzwangen die Belehnung mit Gütern, die ihnen günstig lagen, oder nahmen sie einfach in Besitz[2]. Ihrem Beispiel folgten die Landlosen und rodeten auf eigene Hand im Klosterwald[3]. Zu den Schwierigkeiten der Verwaltung traten die Übergriffe der Vögte hinzu, um die Lage der Klöster unerträglich zu machen. Die Vögte waren ursprünglich Beamte der Bischöfe und Äbte, die mit deren Vertretung bei Rechtsgeschäften und in Rechtshändeln betraut waren[4]. Seitdem die kirchlichen Stiftungen regelmäßig die Immunität erhielten und besonders seitdem ihnen die gesamte Gerichtsbarkeit im immunen Gebiet eingeräumt wurde, ergab sich für die Bistümer wie für die Klöster die Notwendigkeit, Beamte aufzustellen, welche den Blutbann handhabten und im Kriege die aufgebotene Mannschaft führten[5]. Auch diese Beamten bezeichnete man als Vögte: sie wurden entweder vom König ernannt oder von den Prälaten gewählt. Bei den von Laien auf ihrem Grund und Boden gestifteten Klöstern wurde die Vogtei regelmäßig der Familie des Stifters vorbehalten. Als Beamte erhielten die Vögte den dritten Teil der Gerichtsgefälle, außerdem so oder so festgesetzte Naturalleistungen, das s. g. servitium[6]. In der Stellung der Vögte trat nun dadurch eine tiefgreifende Änderung ein, daß es ihnen gelang, die Erblichkeit ihres Amtes durchzusetzen, und daß dieses dementsprechend als Lehen betrachtet wurde[7]. Lag darin eine bedeutende Verstärkung ihrer

---

[1] Berth. Zwifält. chron. Scr. X S. 100 von den Ministerialen: Res monasterii inter se dividunt. [2] Trouillat, Monum. I S. 346 Nr. 227 v. 1168.

[3] De gest. Marcv.; Urk. Adalberts I. von Mainz für St. Georg in Limburg, C. d. Nass. I, 1 S. 107 Nr. 178; Urk. Friedrichs I. für St. Thomas in Straßburg, UB. d. St. Straßb. I S. 93 Nr. 113; Wib. ep. 82 S. 155 f.

[4] Über die Einrichtung s. Bd. II S. 243. F. Martin, Die kirchl. Vogtei im Erzstift Salzburg. Mitt. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 46. Heft 1906. A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Stuttg. 1907. A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil d. D. Konstanz. Köln 1908. G. Schreiber, Kurie u. Kloster. Stuttg. 1910, 2. Bd. S. 254 ff. H. Hirsch, Die Klosterimmunität, Weimar 1913 S. 41 ff. [5] S. Bd. III S. 59 f. [6] Z. B. Adalbero von Metz für St. Truijen 1065 Scr. X S. 325; Heinrich IV. für Prüm c. 1103, MRh. UB. I S. 463 Nr. 406; Heinrich V. für Odenheim 1122, Wirt. UB. I S. 351 Nr. 277. [7] Die Versuche, die Erblichkeit der Vogtei durchzusetzen, reichen bis in das 10. Jahrhundert zurück, s. Lambrecht, WG. I, 2 S. 1122 ff., im elften Jahrhundert versuchen die Klöster noch, sie auszuschließen, vgl. z. B. die Urk. Ruthards v. Mainz für Comburg, Wirt. UB. I S. 287 Nr. 239 v. 1090. Allein das war undurchführbar, da die Erblichkeit zum Teil stiftungs-

Unabhängigkeit den Immunitätsherren gegenüber, so suchten sie auch sonst den Umkreis ihrer Befugnisse und den Umfang ihrer nutzbaren Rechte zu erweitern. Die Klagen über die Bedrückungen durch sie und die von ihnen aufgestellten Untervögte sind im elften und zwölften Jahrhundert allgemein[1]: sie mißbrauchten ihre Gewalt den Hintersassen gegenüber durch unberechtigte Anforderungen der verschiedensten Art, und sie schädigten die geistlichen Stifter selbst, indem sie die Verwaltung der Güter in ihre Hand zu bringen strebten. Was in dieser Hinsicht möglich war, läßt das Vorgehen des Trierischen Burggrafen Ludwig ermessen: er suchte die gesamte fürstliche Gewalt dem Erzbischof zu entwinden und sich anzueignen; jener sollte ausschließlich auf seine geistliche Tätigkeit beschränkt sein[2]. Natürlich waren die Klöster solchen Unbilden gegenüber weit hilfloser als die Bischöfe[3]. Sie suchten Schutz durch die Übergabe in das Eigentum der römischen Kirche[4], oder sie glaubten Übergriffe abwehren zu können, indem sie die Bezüge der Vögte urkundlich festsetzten oder durch Übertragung

---

mäßig war, s. z. B. die Anordnung der Königin Richenza für den von ihr an Brauweiler geschenkten Hof Clotten, NRh. UB. I S. 117 f. Nr. 186, und die Anordnung Brunos von Trier, daß der Advokat von Odenheim zunächst aus seiner Familie gewählt werden sollte, Wirt. UB. I S. 351 Nr. 277. Als Lehen vergab EB. Poppo von Trier die Vogtei über Schleich, MRh. UB. I S. 354 Nr. 302 v. 1030. Dagegen bestimmt Heinrich v. Regensburg bei der Bestellung eines Vogts für Rohr 1138 noch ausdrücklich: Officium commendantes, non beneficium concedentes, und schließt er demgemäß die Erblichkeit aus, Ried, C.d. I S. 202 Nr. 215.

[1] Z. B. NRh. UB. I S. 106 Nr. 170 v. 1036; I S. 169 Nr. 261 v. 1103; Stumpf, Acta Mag. S. 32 Nr. 28 v. 1144; C. d. Sax. reg. I, 2 Nr. 214 v. 1149; M.B. XXIX, 1 S. 327 Nr. 492 v. 1156; M.B. III S. 465 Nr. 113 v. 1160; Thurg. UB. II S. 383 Nr. 113 von c. 1224; vgl. auch vita Hildeg. I, 9 C. 97 C: Quo fere generali morbo plurimae vexantur ac vastantur ecclesiae.

[2] Gesta Alberon. 12 Scr. VIII S. 250. Kentenich nimmt Einfluß der Gedanken Arnolds von Brescia an, H. VJSchr. XII, 1909 S. 536. Näher scheint mir die Erinnerung daran zu liegen, daß Bedenken gegen die weltliche Macht der Kirche auch bei entschieden kirchlich gesinnten Männern Deutschlands vorhanden waren, s. o. S. 141.

[3] Vgl. als Beispiel St. Peter im Schwarzwald u. die Grafen v. Freiburg Fehr, Landeshoheit S. 65 u. S. 81 f.

[4] Die päpstlichen Schutzbriefe für römische Klöster enthielten fast regelmäßig die Bestätigung der freien Vogtwahl; z. B. von den S. 176 Anm. 4 genannten die für Reinhardsbrunn, Zwiefalten, St. Georg u. St. Peter im Schwarzwald, Wiblingen, Neresheim u. St. Paul. Welchen Wert man der Bestimmung beilegte, zeigt die Tatsache, daß Gregor VII. das Privilegium Alexanders II., das dem Grafen Eberhard v. Nellenburg u. seinen Nachkommen die Vogtei über Allerheiligen in Schaffhausen sicherte, als Verstoß contra sanctorum patrum statuta kassierte Reg. VII, 24 S. 418.

von Lehen ablösten[1]. Demselben Zweck diente das Verbot, die Vogtei erblich zu machen[2], und die Verbriefung des Rechtes, die Vögte frei zu wählen und zu entlassen[3]. Manchem Abte oder Konvente schienen krumme Wege sicherer zum Ziele zu führen als gerade: in den im zwölften Jahrhundert gefälschten Urkunden hat das Ankämpfen gegen die Übergriffe der Vögte zahlreiche Spuren hinterlassen[4]. Aber bei der herrschenden Rechtsunsicherheit wurde durch das alles dem Übel nicht wirklich gesteuert[5].

Noch an einen Punkt ist zu erinnern. Die alten angesehenen Benediktinerabteien waren zum nicht geringen Teile freiherrliche Klöster: sie nahmen nur Freigeborene als Mitglieder auf und wählten ihre Äbte aus den vornehmen Geschlechtern. So war es in St. Gallen, Reichenau, Kempten, Einsiedeln, Elwangen, Korvey, Werden, Tegernsee, St. Emmeram u. a.[6] Die Wirkung war wenig

---

[1] Für Augsburg traf ein Hoftag in Regensburg i. J. 1104 eine Festsetzung über die Gebühren der Vögte C.I. I S. 126 f. Nr. 75. Das Servitium der Vögte von St. Adalbert in Aachen wurde 1103 festgesetzt, NRh. UB. I S. 169 Nr. 261, das der Vögte von Gerresheim 1106, das. S. 172 Nr. 267. Mitunter wurden die Bezüge schon in der Stiftungsurkunde bestimmt, z. B. in Hert, Dumgé, Reg. Bad. S. 120 Nr. 72 v. 1103, in Marienzell, UB. d. Hochst. Halberstadt I S. 182 Nr. 213 v. 1147. Ablösung des Servitiums durch Erteilung von Lehen in Werden 1036, NRh. UB. I S. 106 Nr. 170; vgl. Rud. Trud. ep. ad. Waler. Scr. X S. 324. [2] Z. B. Ruthard von Mainz für Comburg 1090, Wirt. UB. I S 287 Nr 239. [3] Z. B. Heinrich V. für Schaffhausen 1111, Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1 S. 77 ff.; für Alpirsbach 1123, Wirt. UB. I S. 385 Nr. 279; Friedrich I. für Berchtesgaden 1156 M.B. XXIX, 1 S. 321 Nr. 490; Heinrich d. L für Bursfeld 1144, Stumpf, Acta Mag S. 32 Nr. 28. [4] Die in Betracht kommenden Fälschungen des Reichenauer Kustos Odalrich hat Brandi, Quellen u. Forschungen z. Gesch. der Abtei Reichenau 1. Bd. Heidelberg 1890 festgestellt. Fortgesetzt wurde die Untersuchung durch Lechner, MIÖG 21. Bd. S. 28 ff., bes. S. 37 ff., der den Nachweis führte, daß auf der Reichenau auch für andere Klöster gefälscht wurde. Es handelt sich um folgende Urkunden: Dipl. Kar. I S. 418 Nr. 281 Reichenau erhält die Freiheit der Vogtwahl, Festsetzung der Rechte u. Bezüge der Vögte; S. 426 Nr. 285 Befugnisse des Vogts im Klosterhof Ulm; S. 298 Nr. 223 gleichen Inhalts für Kempten, Nr. 219 für Ottobeuren; B.M. 695 für Buchau, 992 für Lindau, 1402 für Rheinau, Dipl. Heinr. II. S. 654 Nr. 511 für Stein a. Rh. In den Fälschungen für St. Maximin, Prüm, Ebersheim u. Masmünster spielt die Vogtei ebenfalls eine Rolle, s. Dopsch MIÖG 17. Bd. S. 25 ff. u. 19. Bd. S. 590 ff. [5] Hilfe brachte erst die Ausbildung der Landesherrschaften seit dem 13. Jahrh. und die damit zusammenhängende Beseitigung der Vogtei. [6] Das haben die Forschungen A. Schultes und seiner Schüler dargetan; man vgl. besonders, Der Adel u. die deutsche Kirche, Stuttg. 1910.

erfreulich: wie die religiös angeregten Elemente ferngehalten wurden[1], so auch die wissenschaftlich strebsamen[2]. Es fehlte an der ersten Bedingung für das frische, tatkräftige Leben einer Genossenschaft: an der rechten Zusammensetzung.

Wirkten die äußeren Verhältnisse ungünstig auf die Entwicklung des alten Mönchtums ein, so lag der Hauptgrund seines Verfalls doch in den inneren Zuständen. Reichtum und Armut würden die Klöster haben ertragen können, wenn es möglich gewesen wäre, die Beobachtung der Benediktinerregel wirklich durchzuführen. Aber daran fehlte es an vielen Orten[3]. Wie weit die Auflösung gehen konnte, zeigen die Verhältnisse in dem alten angesehenen Kloster Murbach: die Mönche ließen die Verpflichtung auf die Regel außer Übung kommen, schafften das gemeinsame Leben ab und hausten ein jeder in der eigenen Wohnung aus eigenem Besitz; Dormitorium und Refektorium standen leer, weder von der Kutte, noch von der Tonsur wollten sie etwas wissen[4]. Nun fehlte es freilich nicht an Männern, die solche Zustände ungescheut mißbilligten. Man hört denn auch bald da, bald dort von der Vornahme von Reformen. An dem einen Orte wurde ein gewissenhafter Mönch zum Abte gewählt und griff dann bessernd und fördernd ein[5]; anderwärts erinnerten sich die Bischöfe an ihr Visitationsrecht und schnitten die schlimmsten Mißbräuche ab[6]. Es kam noch vor, daß in alter Weise die Könige die Reform anregten und durchführten[7], und es fehlt nicht ganz an Beispielen dafür, daß man auf neuen Wegen das Ziel zu erreichen suchte:

---

[1] Der Beweis liegt darin, daß die Reformklöster die Beschränkung aufgaben. [2] Vgl. die Nachweise von Schulte über die Reichenauer u. die St. Galler Bibliothek im 11. u. 12. Jahrhundert S. 237 ff. [3] Vgl. S. 325 f. [4] Wibald ep. 230 f. S. 348 ff. [5] Beispiele: Der spätere Kardinal Dietwin in Gorze um 1125 Ann. Palid. z. 1151 Scr. XVI S. 85; Werinher von St. Gallen 1135 ff. Cas. s. Gall. cont. II, 9 Scr. II S. 161; Markward von Fulda 1156 ff. De gest. Marcv. a. a. O.; vgl. Wibald Bf. 250 S. 372; Walther von Benediktbeuren 1139 ff. Chron. Bened. 26 Scr. IX S. 236 u. a. Bemerkenswert ist, daß die Hebung der Disziplin sofort eine Vermehrung der Zahl der Mönche im Gefolge hat. Siegburg hatte, als Kuno sein Amt antrat, wenig über 60 Mönche, während seiner Verwaltung verdoppelte sich die Zahl, Scr. XII S. 637 n. 71. [6] Adalbert v. Mainz 1124 Neugart, Cod. dipl. Alem. II Nr. 844 S. 55; Bertram von Metz 1183 MRh. UB. II S. 105 Nr. 64; hier handelte es sich indes um ein Stift, nämlich St. Arnual. In St. Truijen 1182, Gesta abbat. Trud. II, 5 ff. Scr. X S. 237 f. [7] Konrad III. brachte in Fulda und Murbach die Reform in Gang und förderte sie in den Nonnenklöstern Hildewardshausen, Stumpf 3444, 3567, Kemnade und Fischbeck, Chron. Corb. S. 57 f., vgl. die

im Jahre 1149 hielten die sächsischen Äbte eine Zusammenkunft, um gemeinsam die Besserung des Lebens und die Herstellung der Zucht in ihren Klöstern in die Hand zu nehmen[1]. Später griff die Kurie die Sache an: die Lateransynode von 1215 verfügte die Einführung regelmäßig wiederkehrender Generalkapitel: sie sollten der Reform der Klöster und der Durchführung der Regel dienen. Auch eine allgemeine, in päpstlichem Auftrag vorgenommene Visitation der Klöster wurde ins Auge gefaßt[2]. Aber zieht man die Summe von dem allen, so erweist sich doch, daß alles, was zur Reform einzelner Klöster geschah, den allgemeinen Rückgang nicht aufzuhalten vermochte. Die allgemeinen Anordnungen der Kurie aber blieben entweder ganz unausgeführt oder wurden alsbald wieder eingestellt[3]. Wie hätte es anders sein können? Für den Zusammenschluß von Benediktinerklöstern zu einer dauernden Vereinigung fehlte jeder Anhaltspunkt in der Regel. Das alte Aufsichtsrecht der Fürsten über die kirchlichen Institute ließ sich nicht erneuern: die Zeit hätte es als Kränkung der kirchlichen Freiheit empfunden. Das bischöfliche Visitationsrecht bestand zwar zu Recht; aber seine Ausübung war durch die Privilegien zahlreicher Klöster ausgeschlossen[4]; und auch, wo dies nicht der Fall war, unterblieben die Visitationen; denn je mehr die Bischöfe Landesherren wurden, um so mehr verfiel die geistliche Regierung ihrer Diözesen. Die Freiheit der Abtswahl endlich, die den meisten Klöstern verbrieft war, begünstigte die Fortdauer regelwidriger Zustände; denn sie machte es den Mönchen möglich, sich Vorsteher zu wählen, von denen sie wußten, daß sie ihrem Treiben nicht wehren würden[5]. Mit einem Worte: der Mangel regelmäßiger

---

einschlägigen Briefe Wibalds. Friedrich I. reformierte das Nonnenkloster Kitzingen St. 4050. [1] Wibald Bf. 162 S. 269; vgl. Brief 161 S. 267. [2] Can. 12 Mansi XXII S. 299. [3] Über die beabsichtigten Generalkapitel s. u. Die Vornahme von Visitationen ordnete Honorius III. ein paarmal an: im EB. Trier durch 2 Bened. u. 2 Cisterz. Äbte 1218, Regesta 1202, von Gorze 1220 Reg. 2578 dann 1221 u. 1223 wieder in der Kirchenprovinz Trier Reg. 3225 u. 4273; vgl. auch Gesta abb. Trud. z. 1222, Scr. X S. 393, wonach ein Kardinallegat die Visitation der Klöster Stablo u. Malmedy veranlaßt. Aber Erfolg hatten diese Visitationen nicht: Das Urteil Gregors IX. über den Benediktinerorden lautete geradezu hoffnungslos: Omnes tam prelati quam subditi a disciplinis regularibus declinarunt omnesque inutiles sunt effecti et vix invenitur in eis, qui bonum faciat, Quell. z. Gesch. d. Stadt Köln II S. 162 Nr. 160 v. 25. Mai 1236. [4] Vgl. Gerhoh, De invest. Ant. I, 48 S. 355 f. [5] Das sollte in Murbach geschehen, Wib. ep. 230 f. S. 348, und geschah in Harsefeld, D. Bremen, Wibald ep. 161. S. 267.

Kontrolle erwies sich als verderblich. Die Zentralisierung der kirchlichen Regierung in Rom aber brachte keine Abhilfe; denn es war gänzlich dem Zufall überlassen, ob die Kurie von den Zuständen in den Klöstern etwas erfuhr oder nicht. Auch die Aufsicht über das kirchliche Leben war ohne Beamtenschaft undurchführbar.

Deshalb die immer wiederkehrende Notwendigkeit von Reformen und die sich stets wiederholende Erfolglosigkeit derselben. Diese Erscheinungen drängen die Frage auf, worin die Ursache für das unleugbare Ermatten des alten Mönchtums lag. Im Zurücktreten der asketischen Gesinnung überhaupt kann man sie nicht finden. Denn die letztere gewann im Verlauf des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ununterbrochen an Kraft: sie breitete sich aus und sie vertiefte sich. Warum vermochte sie gleichwohl das alte Mönchtum nicht lebendig zu erhalten?

Ein Grund lag in der Aufgabe, die der Benediktinerorden sich steckte. Seine Regel bot den Mönchen eine Anweisung zum frommen Leben; als das Handwerkszeug für die geistliche Arbeit bezeichnete sie die ethischen Vorschriften, die sie gibt; aber die Werkstätte, in der diese Arbeit vollbracht werden sollte, war nur das Kloster[1]. Damit wurde die geistliche Arbeit fast ausschließlich zur Arbeit an dem eigenen Ich. Man wird nun den Wert, den die Klosterdisziplin mit ihrer Forderung ununterbrochener Selbstbeobachtung und Selbstbeurteilung für die Charakterbildung der Menschheit gehabt hat, kaum hoch genug schätzen können. Und doch: hat das Leben Gehalt, wenn es aufgeht in der Arbeit an der Durchbildung der eigenen Persönlichkeit? Niemand kann es behaupten; denn wer nichts weiter tut, als daß er unermüdlich ein Werkzeug schleift, statt es zu benützen, der zerstört es. Hier liegt der größte Mangel der Benediktinerregel: sie gab den Mönchen keine Arbeit, in der ihre geistige und geistliche Kraft sich bewähren konnte. Denn der Mensch bedarf der Tätigkeit für andere, wenn nicht seine Kraft erlahmen soll. Deshalb hatte Karl d. Gr. dem Mönchtum den größten Dienst getan, der ihm geleistet werden konnte, indem er ihm Arbeit gab: er machte es zum Träger der wissenschaftlichen Kultur. Und unleugbar sind wieder die Verdienste, die sich die Benediktiner in dieser Hinsicht erwarben: sie sind die Lehrer des beginnenden Mittelalters gewesen. Aber im zwölften Jahrhundert war ihnen die Führung in der wissenschaftlichen Tätigkeit bereits entfallen. Schon hatte jene Umbildung des wissenschaftlichen Betriebs eingesetzt, die schließlich

[1] Reg. Ben. 4 gegen den Schluß.

dahin führte, daß an die Stelle der Klosterschule die Universität trat. Das war verhängnisvoll für die geistige Arbeit in den Klöstern. Wohl unterrichteten die Mönche weiter; aber ihr Lehren und Lernen verlor an Wert; es wirkte kaum mehr auf die Allgemeinheit. Nicht mehr wie früher waren die Klöster die Pflegestätten der Wissenschaft als solcher. Gerade die neuaufkommenden Disziplinen, die Jurisprudenz und die Medizin, zu betreiben, wurde den Mönchen direkt verboten[1]. Konnte bei dieser Sachlage die frühere Befriedigung an der Arbeit, die Begeisterung, die sie den Mönchen des achten und neunten Jahrhunderts gegeben hatte, bleiben?

Inzwischen hatten die Mönche eine neue Tätigkeit gesucht und gefunden. In immer größerer Zahl traten sie in die Arbeit der Seelsorge ein; die Klosterkirchen wurden zu Pfarrkirchen für die Orte, die um die Klöster entstanden, die Mönche walteten als Pastoren in den ihren Klöstern inkorporierten Pfarreien. Aber war dies Übergreifen in die Tätigkeit der Priester zulässig? Bedenken wurden nicht nur von außerhalb erhoben[2], sondern man hat sie auch im Kreis der Mönche selbst mannigfach erwogen[3]. Und sie waren schwer zu widerlegen. Denn daß die neue Tätigkeit der alten Vorstellung vom Beruf der Mönche und den kirchlichen Rechtsordnungen nicht entsprach, ließ sich genau genommen nicht leugnen. Überdies erinnerte die Lateransynode von 1123 sehr nachdrücklich daran[4]. Um so bemerkenswerter ist, daß gerade den tüchtigsten unter den Mönchen der Verzicht auf diese Tätigkeit außerordentlich schwer fiel. Hier wirkte der nicht zu stillende Hunger nach Inhalt für das Leben. Ihr Sprecher war Rupert von Deutz. Er wollte nicht zugeben, daß man aus dem Satze, die Mönche seien tot für die Welt, die Folgerung ziehen könne, es sei unzulässig, daß sie draußen in der Welt für die Religion arbeiteten[5]. Ja er urteilte geradezu, ihre eigentliche Aufgabe sei der Dienst am Altar. Aber möglich machte er sich

---

[1] Later. Synode v. 1139 c. 9, Mansi XXI S. 528. [2] Die Regularkanoniker bestritten das Recht der Mönche auf diese Tätigkeit s. Rup. Tuit. Alterc. mon. et cler. Migne 170 S. 537. De vita vere apost. I, 8 a. a. O. S. 616; III, 1 S. 633 f. Der Verfasser war ein Schüler Wilhelms von Champeaux s. V, 17 u. 18 S. 659, und schrieb nach dessen Tode, 1121. Dadurch ist ausgeschlossen, daß der Dialog eine Arbeit Ruperts ist, wie Rocholl annahm, Rup. S. 310. [3] Vgl. Rup. Tuit. ep. ad Ever. Migne 170 S. 541 ff. [4] Can. 16 C.I. I S. 576. [5] Alterc. S. 537 u. ep. ad Ever. S. 544. Questio utrum monachis liceat praedicare, herausgeg. v. Endres im Anhang zu seinem Honorius Augustodunensis S. 145.

den Satz nur, indem er die Regel umbog: er leugnete, daß Benedikt die Mönche zur Handarbeit verpflichtet habe; gestattet, nicht befohlen habe er sie; sie möge also geschehen, wo es nötig sei, aber es wäre besser, wenn sie unterbliebe, denn dadurch würden die Mönche frei für ihre höchste Aufgabe[1]. An Ruperts Gedanken lehnte sich ein kleines Schriftchen des Honorius an, das das Recht zu predigen für sie in Anspruch nahm[2]. Ähnlich wie Rupert und doch ganz anders sprach der anonyme Verfasser des Dialogs über das wahrhaft apostolische Leben. Auch er ging von Anschauungen aus, die von den alten Benediktinergedanken weit ablagen; denn er sah die Aufgabe der Mönche überhaupt nicht in der leiblichen Askese; sei sie doch etwas Indifferentes, an sich weder gut noch schlecht; weit darüber hinaus liege das, was sie erstrebten, die Nachahmung der Gesinnung der Apostel. Von diesem Punkt aus leugnete er, daß das apostolische Leben in Predigen, Taufen und ähnlichem äußeren Tun zu finden sei; aber um so nachdrücklicher bestand er darauf, daß diese Arbeit auch den Mönchen, den echten Nachahmern der Apostel, freistehe[3].

Wir begegnen hier den Gedanken, die die letzte Ursache für den Niedergang des früheren Mönchtums erkennen lassen. Die Welt fing an, über die alte schlichte Fassung des Begriffs Askese hinauszuwachsen[4]. Bereits war die ethische Bildung so gereift, daß man nicht mehr im Verzicht auf etliche äußere Güter die höchste sittliche Leistung erkennen konnte. Man vermochte sich nicht zu verhehlen, daß alle diese Entsagungen unwahr, in sich nichtig sein können. Man wagte nicht mehr, ihnen absoluten Wert beizulegen. Die Folge war, daß, was früher Begeisterung erregt hatte, jetzt schaal und leer erschien. Konnte dann aber die Institution, in der die erstorbenen Gedanken sich verkörpert hatten, unverändert ihr Leben bewahren? Es war unmöglich. Damit war das Schicksal des Benediktinerordens besiegelt; seit dem zwölften Jahrhundert bedeutet er für die mittelalterliche Kirche nicht mehr viel. Es hat auch später treffliche, durch Bildung und Frömmigkeit hervorragende Männer gegeben, die nach der Regel Benedikts lebten, es fehlte auch später niemals an Klöstern, in denen Zucht und Frömmigkeit heimisch waren; aber der Orden als solcher wirkte nicht mehr als Kraft auf die kirchliche Entwicklung.

---

[1] In reg. Bened. III, 5—8 S. 513—515. Die Sonderansprüche des Mönchtums ließ er dabei nicht fallen: Arctior, qui est ordo, nonne et altior? Ep. ad Liezel. can. S. 665 A. [2] Quod monachis liceat praedicare bei Endres S. 147. [3] II, 6 S. 624 f.; II, 9 S. 627; II, 17 S. 632; III, 7 ff. S. 637. [4] Vgl. oben S. 104 f.

Während das deutsche Mönchtum in dieser Weise scharf und klar erkennen läßt, daß die Zeit der alten Institutionen zur Rüste ging, begegnet man auf romanischem Boden bereits den neuen Gestaltungen, denen die Zukunft gehörte. Es hat etwas Auffälliges, daß die Heimat keines einzigen der neuen, der eigentlich mittelalterlichen Orden Deutschland ist. Zum ersten Mal tritt das Land, das in bezug auf äußere Macht und auf Blüte der Kultur immer noch die erste Stelle in Europa einnahm, hinter den romanischen Nationen zurück. Wenn man den Grund darin findet, daß die Deutschen der asketischen Gedankenwelt nicht dieselbe energische Begeisterung entgegenbringen wie die Romanen, so wird man schwerlich irren. Aber der einzige Grund für jene Erscheinung ist damit nicht ausgesprochen. Sie ist eines der Symptome davon, daß seit dem großen Kirchenstreit die Führung auf kirchlichem Gebiet überhaupt an die romanischen Nationen überging.

In Frankreich ist der cluniacensische Gedanke, daß die normale Weiterentwicklung der einzelnen Klöster durch den Zusammenschluß zu einer organisierten Körperschaft gesichert werden müsse, nicht wieder verloren gegangen. Auch das Ermatten des asketischen Ideals bei den Benediktinern scheint dort am lebhaftesten empfunden worden zu sein[1]. Aus der Verbindung dieses Gefühls mit jenem Gedanken entsprang der Orden von Citeaux, der erste der neuen Orden[2]. Sieht man auf seine Entstehungsgeschichte, so möchte man ihn als eines der großen Werke bezeichnen, von denen man doch nicht sagen kann, daß sie einen großen Urheber haben. Denn Robert von Molêmes macht in keiner Hinsicht den Eindruck eines bedeutenden Mannes. Wenn er gleichwohl den Anstoß zu einer großen Bewegung gegeben hat, so geschah es, weil er das vollbrachte, was viele andere als notwendig empfanden. Jeden nachdenklichen Mönch mußte der Zwiespalt zwischen der Regel und der Wirklichkeit in ernste Gewissenskonflikte bringen[3]. Um

Cîteaux.

---

[1] Man kann das aus der Verteidigung des Ordo nigrorum monachorum in den Versus Pagani de falsis heremitis v. 193 ff. entnehmen. W. Meyer, Gött. Nachr. 1908 S. 377 ff. [2] Quelle für die Ursprungsgeschichte ist das s. g. Exordium parvum, das aus dem Kreise der ersten Stifter stammt. Ich zitiere nach Tissier, Bibliotheca patrum Cisterc. I. Zur Ergänzung dient das Exordium magnum Konrads von Eberbach, der indes schon im Legendenstil schreibt, Tissier S. 13 ff. Die Charta caritatis bei Tissier S. 9 ff. Das Exord. parv., die Charta carit. u. Consuetud. auch im Nomasticon Cisterc. ed. H. Séjalon, Solêmes 1892. Beschlüsse der Generalkapitel bei Martène, Thes. IV S. 1243 ff. u. im Nomasticon S. 260 ff. Deutsch, P. RE. IV S. 116 ff. Heimbucher I S. 420 ff. [3] Man bemerkt dies z. B. bei Rupert von Deutz; er hat Bedenken, ob ein Mönch, der die

sich aus ihnen zu retten, kehrten Robert und seine Freunde zu dem alten asketischen Gedanken zurück, und da sie ihn in der bisherigen Umgebung nicht verwirklichen konnten, gründeten sie im Jahr
1098. 1098 ein neues Kloster[1]; dort wollten sie als Arme dem armen Christus nachfolgen[2]. Das Vorbild für ihr gemeinsames Leben bot ihnen der Bericht über die Urgemeinde, Ap. Gesch. 4; sie dachten sie als reine Verwirklichung der religiösen Gemeinschaft: das edle Gemeinwesen, das Jesus gegründet und der heilige Geist gekräftigt hat, und das, als die Christen anfingen von weltlichen Gütern freien Gebrauch zu machen, aufgelöst wurde, sollte in ihrem Vereine wieder erstehen[3]. Das alles war im Sinne des ursprünglichen Mönchtums gedacht: in dem neuen Kloster sollte die alte Regel wirklich beobachtet werden. Aber es bedeutete zugleich einen Bruch mit dem, was die Benediktinerklöster geworden waren.

Als reformiertes Benediktinerkloster wurde Citeaux von den geistlichen und weltlichen Großen Burgunds, dem Erzbischof Hugo von Lyon, dem Bischof Walther von Chalon s. S. und dem Herzog Odo, gefördert[4]. Teilnahmvolle Billigung fanden Roberts Absichten, besonders auch bei Papst Paschalis II. Er schützte die neue Stiftung durch das Privilegium, das er ihr am 19. Oktober 1100 gewährte, gegen die Eifersucht des Mutterklosters und sicherte zugleich die Herrschaft der strengen Disziplin[5]. Aber einen eigenartigen Charakter erhielt Citeaux dadurch nicht. Auch die Gewohnheiten, die alsbald angenommen wurden, führten über diese Linie nicht hinaus[6]; denn auch sie sollten nur alles Regelwidrige abschneiden und das ganze Leben den Bestimmungen der Regel anpassen[7]. Erst durch die Charta caritatis wurde die Stiftung Roberts zu einer neuen Größe.

Als, wahrscheinlich im Jahr 1118, der Konvent von Citeaux und die Äbte der ältesten Tochterklöster sich über sie verständigten[8],

---

Handarbeit unterläßt, selig werden kann, In reg. s. Bened. III, 2 Migne 170 S. 511 D. Vgl. Cäsar. Dial. I, 1 S. 5 f. [1] Noch in der Chart. car. ist der offizielle Name von Citeaux Novum monasterium. [2] Exord. parv. 15 S. 7; vgl. 12 S. 5. [3] Exord. magn. I, 2 S. 14 f. [4] Exord. parv. 1 ff. 3. 1; 12 f. S. 5 f. [5] J.W. 5842. [6] Exord. parv. 15 S. 7 f. [7] Vgl. für das Einzelne Winter, Die Cisterz. I S. 11 ff.

[8] Die Chart. car. gibt sich durchweg als Beschluß des Konvents von Citeaux, vgl. z. B. c. 2 S. 10, wo ganz deutlich die „nos" die Mönche von Citeaux sind, und dieses Kloster „claustrum nostrum" ist. Die gleiche Anschauung spricht die alte Vorrede aus; erst das Exord. magn. I, 21 S. 35 macht die Ch. car. zu einem Werke Stephans und seiner Mitäbte. Die herkömmliche Anschauung, s. z. B. Janauschek, Der Cisterz. Ord. S. 9, nach

waren die ersten schweren Jahre längst überwunden. Die Stiftung Roberts war innerlich und äußerlich so gefestigt, daß ihre Leiter erwarten konnten, die nächste Zeit werde weitere Fortschritte bringen. In diesem Gedanken haben sie die Ordenskonstitution entworfen und beschlossen. Sie unterscheidet sich dadurch von allen Klosterregeln, daß sie nicht Anweisungen für das fromme Leben und Bestimmungen für die Ordnung im Kloster enthält — hierfür blieb die Benediktinerregel in Kraft —, sondern daß sie das Verhältnis der verbundenen Abteien zueinander regelt. Auch dabei aber ging man von den im Benediktinerorden heimischen Anschauungen aus. Wie dort wurde das Wesen der Ordensgemeinschaft in die Gleichheit der Gesinnung und der Einrichtungen verlegt; gut benediktinisch war der Grundsatz: in einer Liebe, nach einer Regel, nach den gleichen Sitten wollen wir leben[1]. Demgemäß blieben die neuen Klöster dem Stammkloster gegenüber administrativ und vermögensrechtlich selbständig[2]; wie dieses wählten sie ihre Äbte[3] und verfügten sie über ihren Besitz. Aber diese Selbständigkeit wurde durch neue Einrichtungen beschränkt, welche Gewähr dafür leisten sollten, daß die Gesinnung, welche die Gründer des Ordens beseelt hatte, auch bei den späteren Generationen herrschend bleibe. Man glaubte nicht, daß das Mutterkloster das Recht besitze, die jüngeren Stiftungen zu beherrschen, aber man war überzeugt, daß es an ihnen eine seelsorgerliche Pflicht zu erfüllen habe, der es um der Liebe willen sich nicht entschlagen dürfe[4]. Um ihr zu genügen, wurde die regelmäßige Visitation der Tochterklöster durch den Abt des Mutterklosters eingeführt. Den gleichen Dienst leisteten dem letzteren die Äbte der vier ältesten Tochterstiftungen[5]. Gründete ein Tochterkloster eine neue Niederlassung, so kam ihm die Visitationspflicht zu[6]. Auf diese Weise gliederte sich der Orden in eine Anzahl von Familien; jede bildete eine übersichtliche, leicht kontrollierbare Gruppe, und alle hingen direkt oder

---

der sie ein Werk des ersten Generalkapitels ist, ist demnach irrig. Ich bezweifele übrigens, ob uns die Ch. c. in ursprünglicher Gestalt vorliegt.

[1] Chart. car. 2 S. 10. [2] Der Satz Uhlhorns Ztschr. f. KG. XIV S. 365: Auch wirtschaftlich bildeten die Cisterz.-Kl. ein zusammenhängendes Ganze, erweckt eine falsche Vorstellung. Gemeint ist nur, daß der Orden Vorsorge traf, um gegenseitige Schädigung der Klöster auszuschließen.

[3] Doch unter Teilnahme der Äbte des Mutterklosters und etwaiger Tochterklöster c. 18 S. 11. [4] Ch. c. S. 9: Curam tamen animarum illorum gratia caritatis retinere volumus, ut si quando a sancto proposito et observantia s. regulae, quod absit, declinare tentaverint, per nostram solicitudinem ad rectitudinem vitae redire possint. [5] Ch. c. 8 f. S. 10.

[6] Ch. c. 12 S. 10.

indirekt mit dem Stammkloster zusammen. Der Gefahr, daß die Familien eine Sonderart ausbildeten, war durch die Generalkapitel gewehrt, die Jahr um Jahr alle Äbte in Citeaux vereinigten[1]. Wie sie gedacht waren, sieht man daraus, daß auf ihnen stets die Regel verlesen und ausgelegt wurde[2]. So bildeten sie gewissermaßen die lebendige Tradition des Ordens, sie begründeten und schirmten das überall gleiche Verständnis seiner Ordnungen. Damit fiel ihnen auch die oberste gesetzgebende und disziplinare Gewalt im Orden zu.

In bewunderswürdig einfacher Weise war durch diese Verfassung das Problem gelöst, eine regelmäßige Kontrolle der durch die ganze christliche Welt zerstreuten Klöster durchzuführen. Zugleich gab sie dem Orden einen so straffen Zusammenhang, wie ihn das Mönchtum vorher nirgends gekannt hatte. Es konnte nicht fehlen, daß seine Kraft und sein Einfluß dadurch mächtig erhöht wurden. An der Kurie fanden die neuen Gedanken uneingeschränkten Beifall; schon am 23. Dezember 1119 hat Kalixt II. die Charta caritatis bestätigt[3].

Jedermann weiß, daß seit dem Eintritt Bernhards der Siegeszug des Cisterzienserordens durch sein Heimatland, Frankreich, begann[4]. Als das erste Jahrzehnt nach der Gründung des ältesten Tochterklosters zu Ende ging, zählte man schon siebzehn Abteien. Bemerkenswert ist nun, daß die übrigen Länder weit langsamer nachfolgten. Erst im Jahr 1120 ist das erste italienische Cisterzienserkloster gegründet[5], und noch etwas später begann die Ausbreitung des neuen Ordens in Deutschland. Der Ausgangspunkt

---

[1] Ch. c. 13 S. 10 f. Auf Vorstufen der Generalkapitel bei den älteren Benediktinern hat Berlière, Rev. bénéd. 18. Bd. 1901 S. 366 f. hingewiesen. [2] Ch. c. 14 S. 11. Stat. cap. gen. vor 1134 c. 2. Martène IV S. 1243; vgl. Exord. magn. I, 21 S. 35. [3] J.W. 6795.

[4] Für die Ausbreitung ist auf Winter, Die Cisterzienser des n.ö. Deutschlands, 3 Bde., Gotha 1868—71, J. Linneborn, Die westf. Klöster des Cist. O. in der Festgabe f. H. Finke, 1904, und bes. auf Janauschek, Origines Cisterc. I Wien 1877 zu verweisen. Seine chronologischen Ansätze verdienen indes das Zutrauen, das sie allgemein finden, nicht immer. Er sucht den Tag, der in Citeaux offiziell als dies ingressus galt. Da aber die catalogi abbatiarum, die ihn geben, nicht über das Ende des 12. Jahrh.'s hinauf verfolgt werden können, so handelt es sich für alle älteren Klöster nicht um gleichzeitige Aufzeichnungen. Auch wenn es Janauschek gelungen sein sollte, die richtige Folge der dies ingressus, wie man sie um 1195 hatte, wiederherzustellen, so ist dadurch nur eine angenommene Folge wiederhergestellt. In jedem einzelnen Fall bleibt die Frage, ob die Annahme der Wirklichkeit entspricht. [5] Tiglieto in Ligurien, Janauschek S. 9 Nr. 14.

war nicht Citeaux oder Clairvaux, sondern Morimond in der Diözese Langres[1]. Dort war der erste Abt, Arnold, ein Deutscher. Er hatte Beziehungen zu Köln; auf Bitten des Erzbischofs Friedrich sandte er ihm eine Mönchsgenossenschaft, die die Einrichtungen Citeaux's nach Deutschland verpflanzen sollte. Friedrich gründete für sie in einer Einöde bei dem bischöflichen Hofe Rheinberg ein Kloster, das spätere Altenkamp[2]. Es wurde zum Mutterkloster für eine weit ausgedehnte Familie. Denn von ihm aus sind in den nächsten Jahrzehnten die Klöster Walkenried[3] und Volkerode[4] im Sprengel von Mainz, Amelunxborn[5] in der Diözese Hildesheim, Hardehausen[6] im Bistum Paderborn und Michaelstein bei Halberstadt[7] besetzt worden. Auch von ihnen gingen weitere Tochterstiftungen aus, so daß direkt oder indirekt dreißig Cisterzienserklöster ihren Ursprung auf Altenkamp zurückführen.

Einige Jahre nach der Gründung Altenkamps stifteten zwei fränkische Herren, die Brüder Bern und Riwin, ein Kloster in Ebrach, tief in den weltfernen Forsten des Steigerwalds. Auch

---

[1] Im J. 1115 entstanden, Janauschek S. 5 Nr. 5. [2] NRh. UB. I S. 194 Nr. 297. Arnold ist später mit dem Cisterzienserorden zerfallen, s. Bernh. ep. 6 S. 14 v. 1125. Die Zeit der Gründung Altenkamps ist nicht sicher, da die angeführte Urkunde undatiert ist. Janauschek nimmt d. 31. Jan. 1123 an.

[3] Indem ich für die Belege auf das Klösterverzeichnis am Schluß dieses Bandes verweise, nenne ich hier die Tochterklöster der angeführten Abteien, um eine Übersicht über die Familien zu geben, dabei beschränke ich mich dem Inhalt dieses Bandes gemäß auf die Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Walkenried entstand 1127 oder 1128; von dort wurde 1132 Schulpforta, D. Naumburg, und 1141 Sittichenbach, D. Halberstadt, besetzt. Von Schulpforta 1163 oder in einem der folgenden Jahre Leubus, D. Breslau, in derselben Zeit Altenzelle, D. Meißen, 1204—08 Dünamünde, D. Riga, 1233 Falkenau, D. Dorpat. Von Leubus 1222 ff. Heinrichau, D. Breslau, u. vor 1248 Kamenz in derselben D. Von Sittichenbach wahrscheinlich 1183 Lehnin, D. Brandenburg, vor 1192 Buch, D. Meißen, um 1235 Grünhain, D. Naumburg. Von Lehnin 1234 Paradies, D. Posen, 1258—1260, Chorin (Mariensee), D. Brandenburg. [4] Von Volkerode, gegr. 1130, wurden besetzt: vor 1138 Waldsassen, D. Regensburg, um 1162 Reiffenstein, D. Mainz, vor 1183 Loccum, D. Minden, wahrscheinlich 1165 Dobrilugk, D. Meißen. Von Waldsassen: 1143 Walderbach, D. Regensburg, 1143 Sedlitz, D. Prag, 1193? Mascov, D. Prag, 1199 nach Ossegg, D. Prag, verlegt. Von Loccum 1186—89 Reinfeld, D. Lübeck. [5] Amelunxborn vor 1141. Von hier: 1145 Riddaghausen, D. Halberstadt, 1171 Doberan, D. Schwerin. Von Riddaghausen: 1243—45 Isenhagen, D. Hildesheim. Von Doberan: 1209 Dargun, D. Schwerin, neubesetzt, vgl. S. 344 Anm. 9. [6] Hardeh. 1140. Von hier: 1185 Marienfeld, D. Münster, 1196 Bredelar, D. Paderborn, 1243? Scharnebeck, D. Verden. [7] Michaelst. um 1148, ohne Tochterklöster

dorthin kamen die ersten Mönche aus Morimond; es waren ihrer wie es üblich war, zwölf; an ihrer Spitze stand der Abt Adam, ein hervorragender Mann, der in den kirchlichen Kreisen eben so hohes Ansehen genoß, wie am Hofe. Unter seiner trefflichen Leitung blühte Ebrach rasch empor; noch unter ihm sind Reun, Heilsbronn, Langheim, Nepomuk, Aldersbach, Bildhausen mit Cisterziensern von Ebrach besetzt worden. Die so entstehende Familie Ebrachs war fast noch zerstreuter als die Altenkamps. Denn von diesen Klöstern lag nur Bildhausen in demselben Sprengel wie Ebrach, dem Würzburger, und gehörten Heilsbronn und Langheim angrenzenden Diözesen, Eichstätt und Bamberg an, dagegen lagen Reun und Aldersbach fern im deutschen Südosten, Nepomuk jenseits des deutschen Sprachgebiets in Böhmen[1].

Das dritte von Morimond aus besetzte Kloster war Altenberg in der Grafschaft Berg, eine Stiftung der Grafen Adolf und Eberhard von Altena[2]. Es wurde von Wichtigkeit für die Ausbreitung des Cisterzienserordens im Nordosten[3]; in Deutschland standen Marienthal im Bistum Halberstadt[4], Zinna in der Diözese Brandenburg[5] und Heina im Erzbistum Mainz[6] im Tochterverhältnis zu ihm. Im Südosten hatte Morimond ein Tochterkloster an Heiligenkreuz in der Diözese Passau. Hier war Otto, der spätere Bischof von Freising, der Mittelsmann: er war Mönch in Morimond, und von ihm veranlaßt, berief sein Vater, der Markgraf Leopold von Österreich, Mönche von dorther in die von ihm gestiftete Abtei. Von Heiligenkreuz aus verbreitete sich der Cisterzienserorden nach den österreichischen Abteien Zwetl, Baumgartenberg und Lilienfeld[7].

Geringere Bedeutung gewann Georgenthal, oder wie es nach der ursprünglichen Lage hieß, Georgenberg in der Diözese Mainz[8]. Sein Stifter war der Graf Sizzo von Kevernburg, ein Verwandter der Stifter von Altenberg, der erste Abt der Graf Eberhard von

---

[1] Gründungsjahr Ebrachs 1127; um 1130 Reun, D. Seckau, 1132 Heilsbronn, D. Eichstätt, vor 1139 Langheim, D. Bamberg, 1145 Nepomuk, D. Prag, 1146 Aldersbach, D. Passau, 1157 Bildhausen, D. Würzburg. Von Reun: vielleicht 1136 Sittich, D. Aquileja, vor 1146 Wilhering, D. Passau. Von Langheim: 1145 Plass, D. Prag, um 1200 Schlägl, D. Passau. Von Aldersbach: 1258 Fürstenfeld, D. Freising. Von Wilhering: 1259 Hohenfurt, D. Prag. Von Plass: 1177 Graditz, D. Prag, 1202—05 Welehrad, D. Olmütz.

[2] Vor 1137, D. Köln. [3] 1143 Wongrowitz, D. Gnesen, 1146 Lad, D. Gnesen; von Wongrowitz 1237 Obra, D. Posen. [4] Gegr. vor 1146. Tochterkloster um 1200 Hude, D. Bremen. [5] Gegr. um 1170.

[6] Gegr. 1144—1188. [7] D. Passau, Gründungsjahre: 1138, 1141—1143, 1206. [8] Gründungsjahr 1143.

Altena, der in Morimond Mönch geworden war. Tochterklöster sind von hier nicht ausgegangen.

Endlich waren auch die lothringischen Abteien Weiler-Betnach[1] und Beaupré[2] Tochterklöster Morimonds. Von der ersten wurden Victring in Kärnten[3] und Eusserthal und Werschweiler in der Diözese Speier besetzt[4], von der zweiten Baumgarten im Bistum Straßburg[5].

Zu den französischen Tochterklöstern Morimonds gehörte Bellevaux. Von dort aus kamen schon im Jahr 1123 Cisterziensermönche nach Lützel in der Diözese Basel, neben Altenkamp dem ältesten Cisterzienserkloster Deutschlands. Seine Gründer waren Bischof Berthold von Basel und seine Neffen die Grafen von Montfaucon. Es gewann einen ähnlich großen Kreis von Tochterklöstern wie Altenkamp und Ebrach: Neuburg[6] und Päris[7] in der Diözese Straßburg, Salem[8], Frienisberg[9] und St. Urban in der Diözese Konstanz[10] und Kaisheim in der Diözese Augsburg[11] gehörten zu ihm.

Außerdem gehen die lothringischen Klöster St. Benoit-en-Voivre[12], Diözese Metz, und Vaux-en-Ornois, Hohenforst und Clairlieu, Diözese Toul[13] indirekt auf Morimond zurück.

Weit enger ist der Kreis der Klöster, die ihren Ursprung auf Clairvaux zurückführten. An der Spitze steht La Chalade in der Diözese Verdun, ursprünglich eine Einsiedelei, um das Jahr 1130 zu einer Cisterzienserabtei umgewandelt und von Trois-Fontaines, einem Tochterkloster Clairvaux's, mit Mönchen besetzt. Unmittelbare Tochterklöster Clairvaux's gab es in Deutschland nur fünf, davon nur drei im deutschen Sprachgebiet, eine fast verschwindende Anzahl unter den achtzig Abteien, die ihren Ursprung von dem Kloster Bernhards ableiten. Das wichtigste war Eberbach im Rheingau. Dort hatte Erzbischof Adalbert von Mainz ein Chorherrenstift gegründet; er wandelte es später zu einer Cisterzienserabtei um,

---

[1] D. Metz, 1133. [2] D. Toul, 1135. [3] D. Salzburg, 1142. Tochterkloster: Landstraß, D. Aquileja, 1234 ff. [4] E. 1150, W. 1171. [5] Gegründet 1125, den Cisterz. übergeben 1148. [6] 1131. Tochterklöster: vor 1148 Maulbronn, 1149—52 Herrenald, beide D. Speier. Von Maulbronn wurden 1151 oder 1152 Bronnbach, 1157 Schönthal besetzt, beide D. Würzburg. [7] Gegr. 1138. [8] Gegr. 1134—1137. Tochterklöster: 1146 Raittenhaslach, D. Salzburg, 1226 oder 27 Wettingen, D. Konstanz. [9] Gegr. 1138. Tochterkl.: 1160 Tennenbach, D. Konstanz. [10] Gegr. 1195. [11] Gegr. 1134 oder 1135. Tochterkl.: 1273 Stams, D. Brixen. [12] Besetzt 1132. Tochterkl.: 1151 L'Isle-en-Barrois, D. Toul. [13] V. e. O. 1133. Tochterkl.: 1144 Escurey, D. Toul. Hohenf. 1140, Clairl. 1151.

für die ihm Bernhard die Mönche stellte[1]. Das war in den dreißiger Jahren. Kurz vorher oder nachher gründete Albero von Trier in Winterbach an der Kyll eine Niederlassung für Cisterzienser; sie wurde nach einigen Jahren tiefer in den Kyllwald nach Himmerode verlegt. Auch ihm sandte Bernhard Mönche aus Clairvaux[2]. Das dritte Tochterkloster Clairvaux's, Klaarkamp in der Diözese Utrecht[3], ist einige Jahrzehnte jünger; es ist erst nach der Mitte des Jahrhunderts entstanden. Dem französischen Sprachgebiet gehörten Villers[4] und Aulne im Bistum Lüttich an[5], das erstere ein neugegründetes Kloster, das letztere ein den Cisterziensern übergebenes Stift. Mittelbar gehen auf das Kloster Bernhards außer den Tochterklöstern der genannten Abteien neun Cisterzienserklöster zurück, nur zwei, Kappel[6] in der Diözese Konstanz und Ruhekloster in der Diözese Schleswig[7], im deutschen Sprachgebiet, dagegen drei, Orval, Chatillon und Val S. Lambert, im französischen Teile Lothringens[8] und vier im Koloniallande: Dargun, Colbaz, Eldena und Oliva[9].

Zu der Familie von Citeaux gehörte ein einziges deutsches Kloster: Stürzelbronn in der Diözese Metz. Gestiftet von dem Herzog Simon von Oberlothringen wurde es 1143 von Cisterziensern bezogen.

Will man eine Vorstellung von der Weise gewinnen, wie der Cisterzienserorden sich in Deutschland ausbreitete, so genügen diese Namen nicht: man muß die Bewegung beobachten. Und da ist die erste Bemerkung, die Beachtung fordert, daß sie sehr

---

[1] Die Zeit steht nicht fest, da die Gründungsurkunde gefälscht ist. Tochterklöster: 1142 Schönau, D. Worms, 1144 Otterberg, D. Mainz, 1174 Arnsburg, D. Mainz, 1180 Godts-Dael, D. Lüttich. Tochterkloster von Schönau: 1191 Bebenhausen, D. Konstanz; von Otterberg: 1259 Disibodenberg, D. Mainz, besetzt. [2] Stiftungsjahr 1135. Tochterkloster von Himmerode ist Heisterbach, D. Köln, vor 1193; von dort ist um 1215 Marienstatt in derselben Diözese besetzt. [3] Angeblich 1165 bezogen. Tochterkl.: 1191 Bloomkamp, D. Utrecht, 1192 Adwert, D. Münster, 1240 Gerka, D. Utrecht. Von Adwert 1228 Ihlo, D. Bremen, besetzt. [4] Gegr. 1146. Tochterkl.: 1231 Grand-Pré, D. Lüttich. [5] 1147 von den Cist. übernommen. [6] Gegr. 1185. [7] Gegr. 1192 und von Esrom in Dänemark besetzt. [8] Orval, D. Trier, zuerst Benediktinerkloster, dann Stift, 1132 mit Cisterz. besetzt. Châtillon, D. Verdun. Der Ursprung und das Tochterverhältnis ist übrigens unsicher. Val S. Lambert, D. Lüttich. Die 1188 begonnene Gründung kam erst 1202 zum Abschluß. [9] Dargun, D. Schwerin, 1172, vgl. S. 341 Anm. 5, Colbaz, D. Camin, 1175, und Eldena, D. Camin, 1199, sind Tochterklöster des dänischen Klosters Esrom; Oliva, D. Warschau, ist von Colbaz besetzt 1186.

ungleichmäßig war: sie setzte ganz allmählich ein, dann folgte ein plötzliches, stoßweises Anschwellen, das aber nur von kurzer Dauer war, die Woge sank zuerst langsamer, dann rascher, bis sie ganz zum Stehen kam. Von der Gründung Citeaux's an verging ein Vierteljahrhundert, ehe der neue Orden in Deutschland überhaupt Boden zu gewinnen vermochte. Und auch dann waren die Fortschritte nur dürftig, zwischen 1120 und 1130 sind nur sechs Cisterzienserabteien entstanden. Um so schneller mehrte sie sich in den beiden nächsten Jahrzehnten, 1150 überschritt ihre Zahl schon das halbe Hundert[1]. War es die Folge davon, daß jetzt so einflußreiche Prälaten wie Adalbert von Mainz, Albero von Trier, Otto von Freising den Orden förderten[2]? daß überhaupt der Episkopat dem neuen Orden in jeder Hinsicht entgegenkam[3]? Man möchte es vermuten. Jedenfalls war nicht etwa der Einfluß Bernhards entscheidend; denn daß er seine Kreuzpredigt benützte, um für seinen Orden zu werben, war gänzlich erfolglos; gerade seit der Mitte des Jahrhunderts tritt das Erlahmen in der Ausbreitung der Cisterzienser[4] ein: bis zum Schlusse desselben entstanden noch neununddreißig neue Abteien, in dem halben Jahrhundert von 1201 bis 1250 sind nur mehr achtzehn Neugründungen zu verzeichnen: die Zeit der Cisterzienser war vorbei.

Eine zweite Bemerkung ist, daß die deutschen Landschaften ziemlich gleichmäßig beteiligt waren. Von den ältesten Klöstern gehörte Altenkamp dem niederrheinischen Gebiet an, Lützel Schwaben, Ebrach Franken, Walkenried Sachsen, Volkerode Thüringen, Reun Baiern und La Chalade dem französischen Lothringen.

---

[1] Wenn man diese Maximalziffer im Sinn hat, so sieht man, welche unverständige Übertreibung in Sätzen liegt, wie man sie selbst bei Winter findet I S. 33: Es schien fast, als ob nur um deswillen noch Menschen geboren würden, um die Klöster zu füllen. [2] Auf Adalberts Tätigkeit geht die Entstehung von Eberbach und Walkenried zurück, auch bei der Stiftung von Volkerode war er beteiligt; auf Albero Himmerod, s. o. S. 344. [3] Hirsch, Klosterimmunität S. 101. Er setzt die Tatsache in Zusammenhang mit dem Bestreben der Bischöfe, die Klöster in Abhängigkeit vom Bistum zu bringen, vgl. oben S. 179.

[4] Winter I S. 63 leitet den Stillstand von dem Streit zwischen Friedrich und Alexander ab. Die Vermutung liegt nahe; aber die Zahlen widersprechen; denn der Stillstand tritt ein in Thüringen 1142, deutsch Lothringen 1143, Baiern 1146, Sachsen 1148, franz. Lothringen 1151, Franken 1157, Schwaben 1158, und gerade in die Jahre des Kampfes fällt die starke Ausbreitung im Kolonialgebiet. Man sieht, daß auch der bekannte Beschluß des Generalkapitels von 1152 c. 1 S. 1244 belanglos war.

Bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts vermehrte sich die Zahl in Lothringen um 4, in Franken um 8, in Schwaben um 5, in Baiern um 10, in Sachsen um 6, in Thüringen um 2, im französischen Sprachgebiet um 8, dazu kamen drei Abteien in Böhmen. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts fiel die Ausbreitung hauptsächlich dem Kolonialgebiet zu: dort wurden elf neue Klöster errichtet, auch faßte der Orden nun erst in Friesland Fuß mit drei Klöstern. Was die übrigen Landschaften betrifft, so war das Ermatten am stärksten in Baiern. Denn zu den elf Klöstern, die in ungefähr 15 Jahren dort entstanden waren, kam jetzt in einem halben Jahrhundert nur ein einziges hinzu, Schlägl in der Diözese Passau. Und diese vereinzelte Stiftung vermochte nicht zur Blüte zu kommen. Nachdem sie ungefähr zwanzig Jahre lang mit dem Untergang gekämpft hatte, löste sie sich auf. Der Grundbesitz kam an die Prämonstratenser. Auch in Lothringen und Thüringen war die Vermehrung ganz unbedeutend: hier zählte man ein, dort zwei neue Klöster. Etwas größer war sie in Franken, Schwaben und Sachsen mit 6, 4 und 5 neuen Stiftungen. Im dreizehnten Jahrhundert ist ein stärkerer Zugang nur noch auf dem Kolonialgebiet wahrzunehmen; aber auch dort steht er gegen früher zurück. Im ganzen übrigen Deutschland sind Neugründungen nur zufällig.

Die Fortschritte des Cisterzienserordens waren demnach rasch aber kurz, sie dauerten nur einige Jahrzehnte. Wodurch sie hervorgerufen wurden, braucht man nicht erst zu fragen: noch einmal bewies der Ernst, mit dem die erste Generation der grauen Mönche die religiösen Vorschriften der Regel zu erfüllen eiferte, seine Macht über die Gemüter. So wenig Anselm von Havelberg den Mönchen freundlich gesinnt war, so rühmte er doch an den Cisterziensern ihr demütiges Auftreten, ihre Liebe zu der heiligen Armut, ihre brünstige Frömmigkeit[1]: er konnte die Früchte der neuen Begeisterung für die alten Anweisungen Benedikts nicht leugnen. Auch die Ordensverfassung bewährte sich: die lange Reihe der Beschlüsse der Generalkapitel ist ein laut redendes Zeugnis von der Gewissenhaftigkeit, mit der die Leiter des Ordens bedacht waren, Ernst und Zucht in ihm zu erhalten und Luxus und Weltförmigkeit von ihm auszuschließen[2]. Endlich wird die Beseitigung der Vogtei günstig gewirkt haben[3]: war der Kaiser oder der Landes-

---

[1] Dial. I, 10 Migne 188 S. 1156 A. [2] Vgl. z. B. GK. v. 1152 c. 14 f. S. 1245; v. 1157 c. 15 f. S. 1247, 21 S. 1248, 33 S. 1248.

[3] Schreiber I S. 83, II S. 272 ff.; Heilmann S. 110 ff.; Hirsch S. 99 ff. Vgl. oben S. 329. Die kaiserliche Vogtei wurde nicht ausnahmslos

herr der Vogt der Cisterzienserklöster, oder wurde der Vogt durch einen Verteidiger ersetzt[1], so war die ruhige Entwicklung der äußeren Verhältnisse gesichert.

Und doch kann man nicht von einem großen Erfolg reden. Gewiß war der Cisterzienserorden seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine der bedeutendsten Korporationen der katholischen Kirche. Aber der geistige Einfluß, der von ihm ausging, entspricht seiner Macht nicht ganz. Schon dies fällt auf, daß es den Cisterziensern nicht gelang, eine reformatorische Einwirkung auf den Orden auszuüben, von dem sie ausgegangen waren. In Deutschland hat sich kein einziges Benediktinerkloster freiwillig an ihre Reform angeschlossen. Wohl aber wurden gelegentlich Einwendungen dagegen laut, daß eine Cisterzienserabtei in der Nähe eines älteren Benediktinerklosters errichtet werde[2]. Wurden die neuen Gewohnheiten in einer Anzahl älterer Ordenshäuser eingeführt[3], so ging die Annahme doch nirgends vom Konvent aus; sie fanden bei den alten Mönchen statt verständnisvoller Teilnahme nur Widerspruch und Widerstand. Als eine Salzburger Synode auf Anlaß des Erzbischofs Konrad den Benediktinerabteien ihre Einführung zur Pflicht machte, verwahrte sich das Kloster Tegernsee mit allem Nachdruck dagegen: man hörte das Wort „niemals“[4]. Wie anders war das gewesen, als die Hirschauer Gewohnheiten wie in einem Siegeszug von einem Benediktinerkloster zum andern vordrangen!

---

durchgeführt; sie herrschte nur in Schwaben und Ostfranken; in Österreich trat der landesherrliche Schutz an ihre Stelle, s. Hirsch S. 117 ff.

[1] M.B. V S. 357 Nr. 5, Friedrich I., für Aldersbach 1183: Constituimus, ut si placuerit abbati Ald. defensorem rerum suarum eligere in perpetuum in optione eius sit cum consilio Babenb. ep. idoneam sibi ad hoc onus invenire personam, que si forte gravis ei fuerit et molesta, libera sit abbati facultas alium eligendi adhibito consilio episcopi; vgl. Nr. 6 u. 8—10. Nr. 9 die Begründung iuxta venerandam ordinis Cist. consuetudinem. [2] Reinhardsbrunn gegen Georgenberg, Reinh. Epistolarcodex, Arch. f. Kunde österr. GQ. V S. 60 Nr. 84 vgl. S. 36 Nr. 30. [3] Beispiele sind Lorsch, Werschweiler, Arnsburg, Orval, St. Michael in Schleswig; Eberbach und Heisterbach (Stromberg) waren ursprünglich Kanonikate. [4] Bf, Ottos von Fr. an Eugen III. über Tegernsee, Meichelb. I, 1 S. 331, wo die modernae institut. wohl die Cist. Einrichtungen sind. Schreiben Konrads v. Tegernsee an König Konrad u. den EB., Pez, Thes. VI, 1 S. 369 ff. Nr. 130, 1 u. 4, 1145—1147; vgl. Brackmann, Studien I S. 236 ff. Nur scheint mir J.W. 9411 kein Beweis dafür, daß die Mönche ihre Anschauung änderten: sie deckten sich vielmehr gegen neue Zumutungen. Übrigens waren auch die Cisterz. sehr vorsichtig bei der Aufnahme, s. GK. von 1216 c. 13 S. 1318.

Man kann der Frage nicht ausweichen, woraus sich dies Mißlingen erklärt; aber man gibt schwerlich die richtige Antwort, wenn man die Schuld nur in der Verweltlichung der Benediktiner oder in der Verstimmung des älteren Ordens der jüngeren Stiftung gegenüber sucht[1]. Auch lag der Grund nicht allein darin, daß der Zwang, die bisherige Selbständigkeit aufzugeben, vom Anschluß an den neuen Orden zurückhielt. Er wird zum größten Teil in der reaktionären Richtung der Cisterzienserreform selbst zu finden sein[2]. Sie tritt am schroffsten darin zutage, daß jede Teilnahme der Mönche an der Seelsorgetätigkeit verworfen wurde. Schon das Statut Alberichs erklärte: die Regel weiß nichts davon, daß Benedikt Kirchen oder Altäre, Oblationen oder Grabstätten oder Zehnten besaß; deshalb ist dies alles abzutun. Sagt Benedikt, daß die Mönche ledig sein sollen der weltlichen Handlungen, so ist dadurch ausgesprochen, daß sie an dem allen weder in der Tat, noch in Gedanken Anteil nehmen dürfen[3]. Es ist merkwürdig, daß diese Grundsätze gerade durch die Autorität Bernhards bestätigt wurden: der größte mönchische Prediger des zwölften Jahrhunderts hat sich mit aller Entschiedenheit gegen das Predigen der Mönche ausgesprochen; der Mönch habe keinen Beruf zu lehren, für ihn müsse die Stadt ein Kerker, die Einsamkeit ein Paradies sein[4]. Man kann sich nicht wundern, daß Konrad von Eberbach schon in dem Wunsch nach einem klerikalen Grad eine Sünde sah[5], und daß Cäsarius von Heisterbach, wenn er das Leben des Mönchs und die Arbeit des Pfarrers verglich, das erstere als unvergleichlich wertvoller betrachtete[6]. So dachten nicht einzelne, sondern das war das Urteil des Ordens; er hat stets strenge darüber gewacht, daß jeder Verstoß gegen diese Grundsätze vermieden wurde: noch das Generalkapitel von 1191 verbot den Cisterziensern das Predigen und Beichthören in Parochialkirchen[7] und wiederholt wurde unter-

[1] Die Benediktiner vermochten nicht zu verwinden, daß Robert von Molêmes an ihnen verzweifelt war. Sie urteilten, cum scandalo et inobedientia seien die ersten Väter der Cisterzienser aus Molêmes ausgetreten, Exord. magn. I, 10 S. 23; vgl. Dial. inter. Clun. et Cist. Martène V S. 1571 f.

[2] Hierfür ist bes. der Dialog zwischen dem Clun. u. Cisterz. charakteristisch. Überall gibt sich der letztere — und mit Recht — als der Vertreter der genauen Beobachtung der Regel Benedikts. [3] Exord. parv. I, 15 S. 7; vgl. Consuet. II, 27 S. 218. [4] Ep. Mog. 51 S. 399, an Heinrich von Mainz, 1146. [5] Exord. magn. V, 7 S. 177 ff. Er erfindet eine Spukgeschichte, um seine Brüder vor solchen Wünschen zu warnen. [6] Dial. IV, 49 S. 216. [7] C. 8 S. 1270; vgl. GK. v. 1214 c. 4: Nullus ecclesias parochiales recipiat, Monast. S. 280.

sagt, daß ein Mönch auch nur eine Taufe vollziehe: das sei gegen das kirchliche Recht[1].

In dieser grundsätzlichen Zurückhaltung von der geistlichen Arbeit lag ohne Zweifel der Hauptgrund, weshalb die Cisterzienser keinen Einfluß auf das alte Mönchtum gewannen. Ihre Erneuerung der Regel tat dem nicht genug, was die tüchtigsten und ernstesten unter den Benediktinern suchten. Und sollte nicht hierin auch die Ursache für die kurze Blüte des Ordens zu finden sein? Indem er die Tätigkeit in der Kirche zurückwies, suchte er den Punkt festzuhalten, über den die Zeit hinausstrebte; deshalb erlahmte seine Anziehungskraft nach außen. Noch schlimmer war die andere Folge, daß auch sein inneres Leben sich nicht gleichmäßig zu entfalten vermochte. Von der religiösen Arbeit ferne gehalten und doch von der Notwendigkeit der Arbeit überzeugt, widmete sich der Orden ganz überwiegend den ökonomischen Geschäften[2]. Er brach mit der Zinswirtschaft, die im Benediktinerorden herrschte, und nahm den Grund und Boden in Eigenbetrieb. Die Klöster wurden, was sie bis dahin nie gewesen waren, zu Wirtschaftshöfen; die Mönche selbst sollten die landwirtschaftlichen Arbeiten verrichten[3]. Nun rühmt jedermann die Förderung, die der Garten- und Landbau, vielleicht auch einzelne Industrien den Cisterziensern verdankten; und unbestreitbar sind die Verdienste, die sie sich um die Kolonisation des deutschen Ostens erwarben[4]. Aber wer könnte leugnen, daß dies alles Leistungen waren, an die Robert von Molêmes nicht entfernt gedacht hat, als er die Beobachtung der Regel zum obersten Gesetz seiner Genossenschaft machte? Erkauft wurden sie durch das Erlahmen des geistlichen Lebens und das Zurücktreten der wissenschaftlichen Tätigkeit. Ein Mönch in einem der Hirschauer Klöster, Boto von Prüfening, klagt darüber, daß die Gegenwart unter der Hast der äußeren Arbeit die Ruhe des Geistes eingebüßt habe, ohne die man nicht frei sein kann für

---

[1] GK. v. 1157 c. 7 S. 1247; GK. v. 1185 c. 7 f. S. 1258; GK. v. 1186 c. 3 S. 1259; vgl. Dial. inter Clun. et Cisterc. S. 1618 ff. [2] E. Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden, H. JB. 31. Bd. 1910 S. 699 ff. [3] Vgl. schon das Statut Alberichs, Exord. parv. 15 S. 7: Suscepturos terras ab habitatione hominum remotas et vineas et prata et silvas aquasque ad facienda molendina ad proprios tantum usus etc. Consuet. 75 S. 155 de labore u. 84 S. 166 de tempore seccationis et messionis. [4] Janauschek, D. CO. S. 12; Fehr im KKL. III S. 378; Deutsch, PRE. 3. Aufl. IV S. 121; besonders Winter in seinem Werk über die Cisterzienser, u. Uhlhorn Ztschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1890 S. 84 ff. u. Zeitschr. f. KG. XIV S. 364 ff.; Stud. u. Mitth. aus d. BO. XIII S. 216 ff.

Gott[1]. Das galt den Cisterziensern. Sollte es ganz unrichtig gewesen sein? Sicher ist, daß ihr Orden in dem mächtigen Aufschwung der theologischen Wissenschaft, der in das zwölfte Jahrhundert fällt, keine Rolle gespielt hat. Zwar wurde auch in seinen Klöstern unterrichtet, aber stets nur für Mönche und Novizen[2], und keine einzige Cisterzienserschule erhob sich über den Durchschnitt. Zwar sammelten auch die Cisterzienser Bibliotheken, aber sie blieben von mäßigem Umfang. Es erschien genügend, wenn sie eine Anzahl Handschriften mit Werken Augustins und etliche Bücher von Hieronymus und Gregor enthielten, dazu von neueren Autoren die eine oder andere Schrift Anselms, Hugos oder Bernhards[3]. Eigene literarische Tätigkeit der Ordensglieder wurde eher gehindert als gefördert[4]. Sie blieb deshalb, wenn sie auch nicht ganz fehlte, etwas Vereinzeltes und was sie hervorbrachte, war Mittelgut. Man würde weit irren, wenn man den Wert der Cisterzienserliteratur nach der Bedeutung Bernhards beurteilen wollte[5]. Denn die Größe dieses einen zeigt nur um so deutlicher, wie klein alle andern, wie klein der Orden als solcher war. Unendlich weit ist die Kluft, die das, was er schrieb, von dem trennt, was von Männern, wie Konrad von Eberbach oder Cäsarius von Heisterbach herstammt. Auch Konrad hatte ein hohes Ziel; er wollte von dem schreiben, was der Liebe zu den Tugenden, dem Haß gegen die Laster und der Glut der Devotion dient[6]. Aber sieht man näher zu, was er erstrebte, und was er mied, so bemerkt man bald, daß trotz der großen Worte sein sittlicher Horizont sehr enge war: an die Stelle des Ringens der Seele mit der Sünde, die ihr anklebt, trat das Ankämpfen gegen Ordnungswidrigkeiten[7]; das Höchste schien erreicht, wenn der Mensch keinen Lappen und keinen Faden von Sondereigentum

---

[1] De domo Dei III Max. Bibl. XXI S. 501 H.: Qui nunc domui Dei praesunt .. neglecta spiritus quiete, quae sola necessaria est ad vacandum et fruendum Deo, in plantando et evellendo, in aedificando et destruendo superfluo labore desudant. [2] Consuet. II, 78 S. 230. Man mißbilligte deshalb auch die Lektüre der klass. Werke, s. Dial. inter Clun. et Cist. S. 1573. [3] Xenia Bernhardina III sind gedruckt die ältesten Kataloge von Heiligenkreuz 12. Jahrh. S. 111, Zwettl 12. Jahrh. S. 187, Lilienfeld 13. Jahrh. S. 298 und Hohenfurt 13. Jahrh. S. 371. Sie lassen einen Schluß auf die übrigen zu. [4] Consuet. II, 58 S. 225: Nulli liceat abbati nec monacho nec novitio libros facere, nisi forte cuiquam in generali abbatum capitulo concessum fueirt. [5] Auch von Otto von Freising ist natürlich abzusehen; denn er wurde so wenig zum Geschichtschreiber, weil er in seiner Jugend Mönch in Morimond war, als weil er in seinen Mannesjahren Bischof von Freising wurde. [6] Exord. magn. Recapit. S. 243. [7] V, 6 S. 175 f. V, 16 S. 209. V, 20 S. 219.

hat, wenn er keine einzige Sünde ungebeichtet läßt, und wenn es ihm endlich glückt in der Kutte zu sterben[1]. Niemand wird Cäsarius von Heisterbach auf die gleiche Stufe mit Konrad stellen[2]. Schon formell sind seine Erzählungen den ermüdenden Berichten Konrads weit überlegen; besonders aber dachte er freier und unbefangener; der sittliche Gehalt, der in den Anschauungen der Mönche vorhanden war, kommt bei ihm viel reiner zum Ausdruck. Aber auch er zeigt, wie wenig von den hohen Gedanken Bernhards im Cisterzienserorden festgehalten wurde; der üppig wuchernde Aberglaube hat sie verdrängt. Und gewirkt hat Cäsarius nur auf den engsten Kreis; es genügte ihm, die Novizen zu unterweisen und die Brüder zu belehren. Man kann sagen, diese Beschränkung sei ganz im Geiste der Cisterzienser gedacht. Aber um so sicherer ist, daß von ihrem Orden erfolgreiche Anregungen für das literarische und wissenschaftliche Leben nicht ausgehen konnten.

Es blieb nicht bei diesem Mangel. Vielmehr führte die Beschränkung auf die wirtschaftliche Arbeit, durch die die Cisterzienser der Regel genügen wollten, zur Durchbrechung der Regel. Benedikt hatte einstmals die Beschäftigung aller Brüder ohne Unterschied mit Handarbeit vorgeschrieben, weil er den ethischen Wert solcher Tätigkeit hoch schätzte. Er urteilte, daß, wer von seiner Hände Arbeit lebe, dadurch ein echter Mönch sei[3]. Aber dieser Gedanke wurde trotz der Erneuerung des Arbeitsgebots bei den Cisterziensern nicht verwirklicht. Sie wollten ein ackerbautreibender Orden sein; jedoch die wenigsten ihrer Äcker wurden von den Mönchen selbst bestellt, den größten Teil der Arbeit verrichteten Laienbrüder und bezahlte Knechte oder Tagelöhner[4]. So war es von Anfang an; schon das Statut Alberichs hatte die Aufnahme von solchen angeordnet. Es geschah in der klaren Einsicht, daß durch die Menge gottesdienstlicher Handlungen, zu denen die Regel alle Brüder Tag und Nacht verpflichtete, ausgeschlossen war, daß sie sich ganz dem Wirtschaftsbetrieb widmeten: entweder der letztere, oder die Beobachtung der Regel mußte Schaden leiden[5]. Niemand

---

[1] V, 2 S. 169 f. V, 4 S. 172 und V, 3 S. 171. [2] Über ihn im nächsten Kapitel. [3] Regul. Bened. c. 48. [4] E. Hoffmann, D. Konverseninstitut des Cisterzienserordens. Freib. Hist. Studien 1905. Vgl. Bd. III S. 875 Anm. 3. [5] Exord. parv. 15 S. 7: Quia sine adminiculo istorum non intelligebant se plenarie die sive nocte praecepta Regulae posse servare. Besonders auch die Bestellung der vom Kloster entfernten Höfe, der s. g. Grangien, war den Mönchen durch die Regel unmöglich gemacht. Denn sie verband sie zur Beobachtung der Klausur.

wird es den Mönchen verübeln, daß sie ihre Verpflichtung gegen die Regel voranstellten. Aber es ist doch unverkennbar, daß durch die Annahme von Laienbrüdern und Lohnarbeitern widersprechende Züge ins Klosterleben gebracht wurden. Eine unvermeidliche Folge war, daß der Unterschied von Herrn und Knecht in den Cisterzienserklöstern heimisch wurde. Die ersten Mönche waren feinfühlig genug, den Widerspruch gegen die Idee des benediktinischen Mönchtums, der darin lag, zu empfinden. Das Statut Alberichs bestimmte deshalb, daß die Laienbrüder im Leben und Sterben nicht anders behandelt werden sollten, als die Mönche. Die Absicht war gut; nur durchführbar war sie nicht. Denn indem den Konversen jede geistige Beschäftigung untersagt, jede Möglichkeit abgeschnitten wurde, als Mönche in den Orden einzutreten[1], wurden sie tatsächlich als auf einer tieferen Stufe stehend behandelt: sie waren Knechte und sollten Knechte bleiben[2]. Wenn aber der Orden mit Knechten arbeitete, so hörte die Arbeit auf, Mittel zur sittlichen Selbsterziehung seiner Glieder zu sein: sie wurde um des Ertrags willen betrieben. Und wenn er einen über das Bedürfnis hinausgehenden Ertrag erstrebte, so wurde sie vollends zu einem Mittel des Erwerbs. War das alte Mönchsideal verwirklicht, wenn die Klöster der Cisterzienser großen Gutshöfen und ihre Häuser industriellen Werkstätten glichen? Und war es wahr, daß sie als die Armen lebten, wenn sie durch bezahlte Knechte die groben Arbeiten für sich verrichten ließen?

Sie lebten vielmehr wie geistliche Grundherren. Die üblen Folgen, die mit dem Großgrundbesitz überall verbunden zu sein scheinen, machten sich denn auch bei ihnen bemerklich: niemand hatte ein Kloster gern zum Nachbar; denn die Mönche liebten es die Kleingrundbesitzer auszukaufen[3]. Zahlreiche Dörfer sind da-

---

Dort fiel also fast die ganze Arbeit den Laienbrüdern zu, Consuet. II, 5—8 S. 213; Usus convers. S. 234. [1] Usus conv. 9 u. 13 S. 238 ff. Demgemäß sollten personae generosae nicht als Laienbrüder, sondern lieber als Mönche aufgenommen werden, GK. v. 1188 S. 1263.

[2] Die Konvers.-Ordnung des Stifts Zwettl aus d. 14. Jahrh. bestimmt: Es sollen solche zu Konversen angenommen werden, die das Tagwerk eines gedingten Knechts erfüllen können, und sollen nicht Brüder, noch mit ihrem eigenen Namen, sondern Konversen genannt werden, Österr. Arch. II, 1 S. 399. Daß die Behandlung der Laienbrüder da und dort zu wünschen übrig ließ, zeigt die Vorrede des Usus convers. S. 234. Anderseits urteilte Hildegard v. Bingen sehr ungünstig über sie; sie hätte die ganze Einrichtung am liebsten beseitigt gesehen, ep. 51 Migne 197 S. 263 f. [3] Caesar. Dial. IV, 63 S. 232. Beispiele sind die Villa Eilfingen, OA. Maulbronn. Es wurden totius villae priores incolae et agricolae entfernt, Wirt. UB. II S. 123

durch vernichtet worden: eine Schädigung des Landes, die den Gewinn, den die bessere Bewirtschaftung brachte, wohl aufwog[1].

Wir Protestanten am wenigsten werden den Cisterziensern die Energie der Arbeit, die sie bewiesen, zum Vorwurf machen. Aber wenn man diese Seite ihrer Entwicklung ins Auge faßt, so ist das Urteil unvermeidlich, daß sie den Beweis liefert, daß die Gedanken Benedikts im zwölften Jahrhundert nicht mehr verwirklicht werden konnten. Daran änderte die Ordensverfassung nicht das mindeste; denn dem Sittenverfall in den Klöstern und der Unordnung in der Verwaltung mochten die regelmäßigen Visitationen wehren[2], aber sie bewirkten nicht, daß irgendeine Cisterzienserabtei den alten Asketenvereinigungen nach der Regel Benedikts auch nur im entferntesten ähnlich war[3].

Doch achten wir auf eine andere Seite. Die Cisterzienser waren der erste Orden im strengen Sinn des Wortes, eine von einem Punkt aus geleitete Genossenschaft von Klöstern. Als solche bildeten sie eine internationale Organisation, und das größte Gewicht legten sie darauf, daß ihrer Gemeinschaft dieser Charakter erhalten blieb. Viele Jahrzehnte lang hielt man an der Gewohnheit fest, die Mönche ohne Rücksicht auf Herkunft und Sprache in die verschiedenen Länder zu verpflanzen[4]. Daß man bei der Abtswahl

---

Nr. 367 v. 1159; die Villa Volbrechtshoven (eingegangen, bei Bergheim), die Cisterzienser erlangten die Befugnis omnes domos sive mansiones in agros destruendi et ad quoscunque voluerint usus convertendi, NRh. UB. II S. 256 Nr. 462 v. 1258. Uhlhorn S. 373 scheint darin nichts Anstößiges zu finden, noch weniger Winter I S. 112. Nicht viel besser war die Pfandleihe, s. Hoffmann, Wirtsch. S. 708 ff.

[1] Wie man verfuhr, zeigt die Urk. Sigfrids v. Hildesheim v. 22. Febr. 1309, Marienroder UB. S. 181 Nr. 166. Es wurden die 22 Bauern von Dieckholzen vor den Bischof geladen u. ihnen eröffnet, daß der Bischof die Vertauschung ihrer Güter gegen andere in Diecklar wünsche. Sie mußten natürlich darauf eingehen.

[2] Auch dies nicht vollständig. Wenn Janauschek S. 10 das goldene Zeitalter des CO. bis 1342 rechnet, so stimmt das schlecht mit dem Urteil der Zeitgenossen überein. Schon das Generalkapitel v. 1157 bemerkt c. 35 S. 1249: Multa de mercatoribus nostris querela est, multa confusio; das GK. v. 1191 c. 24 S. 1272: Ad temperandam cupiditatem in ordine nostro et notam semper acquirendi qua impetimur repellendam etc.

[3] Man vergl. die Schilderung, die ein gewiß einwandfreier Zeuge, Papst Alexander III., zwar „nicht von allen, aber von den meisten" Cist. Klöstern macht, Decr. Greg. IX L. III, 35, 3. Ähnlich die Klagen eines anonymen Engländers de mutatione mala ordinis Cistericii, herausgegeb. v. W. Meyer, Gött. Nachr. 1908 S. 396 ff.

[4] Caesar. Dial. I, 16 S. 23.

auf die Nationalität achte, erklärte das Generalkapitel von 1189 für Konspiration[1]. Aber wenn in dieser Weise die Berechtigung des Nationalen geleugnet wurde, so bedeutete das nicht, daß es im Orden wirklich neutralisiert war. Vielmehr herrschte in ihm der romanische Geist. Nichts ist verständlicher: Frankreich war die Heimat des Ordens, dort lagen die berühmtesten Klöster, nichts Höheres kannte der treue Cisterzienser als zu leben wie in Citeaux und Clairvaux[2]. Nach Frankreich zogen Jahr um Jahr die sämtlichen Äbte, um am Generalkapitel Anteil zu nehmen[3]; denn nur im Stammkloster konnte es abgehalten werden. Dazu kam, daß ungefähr der sechste Teil der deutschen Cisterzienserklöster von französischen Klöstern aus gegründet war; alle diese Konvente waren nicht nur anfangs mit französischen Mönchen besetzt, sondern wurden stets von französischen Äbten visitiert. Dadurch war das Übergewicht des Romanischen, des Französischen, im Orden gesichert[4]. Das war nicht ohne Bedeutung; es wirkte am schärfsten auf die Eigenart der Frömmigkeit, die in den Cisterzienserklöstern gepflegt wurde. In Deutschland fand in ihnen zuerst die in den romanischen Ländern heimische Marienverehrung Aufnahme. Die Cisterzienser glaubten, daß ihre Gemeinschaft in besonderem Sinne der Jungfrau angehöre[5], sie träumten davon, daß diese ungesehen ihren Kapiteln präsidiere[6]. Sie weihten ihr ihre Kirchen[7], in allen Klöstern wurden die Horen der Jungfrau gebetet[8]; überall begann die Beichte mit den Worten: Ich bekenne Gott, der seligen Maria und allen Heiligen[9]. Dies alles war den Deutschen neu[10], aber die

---

[1] C. 30 S. 1266. [2] Exord. magn. Recap. S. 243. [3] GK. v. 1157 c. 13 S. 1247; GK. v. 1184 c. 1 S. 1256; GK. v. 1190 c. 32 S. 1268; GK. v. 1193 c. 1 S. 1275; GK. v. 1194 c. 32 S. 1281. [4] Bezeichnend dafür ist, daß der Ludwigstag im ganzen Orden gefeiert wurde, GK. v. 1187 c. 1 S. 1261. [5] Exord. magn. I, 15 S. 29. [6] A. a. O. III, 29 S. 126. [7] Consuet. II, 18 S. 216. [8] Exord. magn. I, 26 S. 41; GK. v. 1194 c. 1 S. 1279. [9] GK. v. 1184 c. 8 S. 1256, vgl. auch GK. v. 1157 c. 18 S. 1247: Verneigung bei der Ankündigung von Marienfesten; GK. v. 1220 c. 5 S. 1327: bei der missa de s. Maria wird das Gloria in excels. ob reverentiam b. Virg. gesprochen; GK. v. 1221 c. 1 S. 1329; GK. v. 1223 c. 4 S. 1335; GK. v. 1245 c. 1 S. 1383 Feier der Oktave v. Mariä Geburt. GK. v. 1294 c. 1 S. 1488: Cum b. Dei genetrix Maria virgo perpetua velut templum Domini, sacrarium Spiritus s. ab ordine nostro, cuius praerogativa speciali mater est domina et magistra, .. sit perfectius honoranda etc. [10] In einer Anzahl deutscher Beichtformeln ist Maria genannt; aber fast ausnahmslos nur dann, wenn auch andere Heilige namentlich genannt werden, s. z. B. Müllenhoff u. Scherer I S. 244 Nr. 75, S. 288 Nr. 87, S. 289 Nr. 88 u. ö.

deutschen Klöster fügten sich völlig dem von den romanischen ausgehenden Impulse[1].

Dadurch wurden die Cisterzienser nicht zu Parteigängern Frankreichs. Aber es ist doch einleuchtend, daß für sie der Zusammenhang mit der universalen Kirche unendlich mehr bedeutete, als die Zugehörigkeit zu dem Volke, unter dem sie wohnten. Für die in Deutschland immer noch vorhandenen Reste landes- oder reichskirchlicher Vorstellungen fehlte bei ihnen die Empfänglichkeit. Durch seine bloße Existenz verstärkte deshalb der mächtige Orden die Bedeutung des universalkirchlichen Elementes und schwächte er die des nationalkirchlichen. In Rom hat man das sofort erkannt: während der Orden die bischöfliche Diözesangewalt grundsätzlich anerkannte, wurde er durch die Päpste nach und nach fast vollständig von ihr eximiert[2]. Um so geeigneter erschienen die Cisterzienser für die Vertretung der allgemeinen Interessen. Besonders Innocenz III. sah in ihnen die zuverlässigsten Vertrauensmänner des Papsttums. In diesem Sinne begrüßte er das erste Generalkapitel, das nach seiner Erhebung stattfand[3]. Aber sie leisteten nicht ganz, was man erwartete; wenn schon ihre Haltung in den kirchlichen Kämpfen Friedrichs I. den Beweis führte, daß ihnen die aggressive Kraft in etwas abging, so hat die spätere Geschichte das nur bestätigt.

Der ältere Bruder des Ordens von Citeaux ist der der Kartäuser. Sein Stifter war ein Deutscher, der Kölner Domherr Brun. Noch entschiedener als Robert von Molêmes lenkte er zu dem alten asketischen Ideal zurück. Aber in Deutschland fand er dafür nur Bewunderung[4], keine Nachahmung. Die wenigen deutschen Kartausen sind alle jünger. Auch dies ein Beweis, daß die Zukunft für das Mönchtum in einer andern Richtung lag.

Denn daß die Kraft des asketischen Gedankens ununterbrochen zunahm, unterliegt keinem Zweifel. Am deutlichsten zeigt es sich darin, daß die Bestrebungen, dem Klerus die mönchischen Ordnungen aufzulegen, nicht aufhörten. Seit Ludwig d. Fr. war das gemeinsame Leben der Kleriker an den Stiftskirchen in Deutschland Gesetz; aber es fehlte viel daran, daß die gesetzliche Vor-

---

[1] Den Anknüpfungspunkt zeigt das oben S. 83 Gesagte. [2] Vgl. Schreiber, Kurie u. Kloster I S. 85 ff. Er sieht schon in der Charta caritat. die keimenden Elemente der Exemtion, u. weist ein bei J.W. nicht verzeichnetes Privilegium Alexanders III. v. 13. Nov. 1161 nach, aus dem sich ergibt, daß die Verhängung des Banns über die Cisterzienser den Bischöfen entzogen war. [3] Registr. I, 358 S. 334.
[4] Vgl. Laur. Gesta ep. Vird. 32 Scr. X S. 512.

schrift wirklich durchgeführt war. Gerade an den wichtigsten kirchlichen Zentralpunkten wurde sie bald wieder außer acht gelassen. So, wie es scheint, in Köln; man hat Grund anzunehmen, daß die Aufteilung des Gesamteinkommens in einzelne Präbenden dort schon in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts begann[1]. Sicher war in Trier hundert Jahre später das gemeinsame Leben außer Übung gekommen; auch seine Erneuerung durch den späteren Regensburger Bischof Wolfgang hatte keinen dauernden Erfolg[2]. Es muß in vielen andern Stiftern ähnlich gewesen sein. Nachdem die Reformtendenzen an der Kurie die Herrschaft erlangt hatten, griff das Papsttum ein. Die Lateransynoden von 1059 und 1063 erinnerten nachdrücklich an die Pflicht des gemeinsamen Lebens der Kleriker[3]. Dabei war die Absicht nicht nur, seine Beobachtung an möglichst vielen Kollegiatkirchen durchzuführen, vielmehr sollten zugleich die Anforderungen verschärft werden. Hildebrand, der den Beschluß von 1059 angeregt hat, hielt den Verzicht auf jedes Sondereigentum für notwendig. An der Aachener Regel nahm er besonders deshalb Anstoß, weil sie den Kanonikern die Verfügung über ihren Privatbesitz ließ: er urteilte, wer die Vollkommenheit liebe, müsse nach dem Vorbild der Urkirche das Seine entweder unter die Armen verteilen oder seinen Verwandten überlassen oder der Kirche darbringen. Deshalb forderte er, daß die fraglichen Bestimmungen der Aachener Statuten aufgehoben würden[4]. Papst Nikolaus II. erklärte sich damit einverstanden. Auch die Vorschriften über die Verpflegung der Kanoniker erregten Anstoß: sie schienen gegen den Gedanken des asketischen Lebens zu verstoßen[5]. Hildebrand hielt an diesen Ansichten fest; nachdem er

---

[1] Ergibt sich aus dem Abkommen Gunthers von Köln mit dem dortigen Klerus; vgl. darüber die Urk. Lothars II. v. 15. Jan. 866 B.M. 1308 u. die Bestätigung des Abkommens durch die Kölner Syn. v. 873 Hartzheim II S. 356. Es handelt sich um Ausscheidung der Ausstattung der Stifter aus dem allgemeinen Kirchengut und um selbständige Verwaltung derselben durch den Propst. Dabei wird das Recht der Kanoniker, suam mansionem cum ceteris rebus donare .. cuicunque suo confratri voluisset post obitum suum possidendum, bestätigt. Daraus ergibt sich, daß sie Sonderwohnungen hatten. Wird weiter zugesagt, ut nullus unquam pontifex sine illorum conscientia .. de ipsa substantia minimam unquam praebendam alicui per potentiam tribueret, so liegt darin nicht notwendig, daß die Gesamt-Einkünfte in feste Präbenden zerlegt waren; aber man sieht doch, daß diese Zerlegung schon begonnen hatte. [2] Vita Wolfk. 8 S. 529; Gesta Trevir. 29 Scr. VIII S. 168 f. über die EB. Heinrich u. Dietrich I. [3] 1059 c. 4 C.I. I S. 547 Nr. 384; 1063 c. 4 Mansi XIX S. 1025; vgl. Bd. III S. 697. [4] Rede Hildebrands 1059, N.A. 27. Bd. S. 669 f. [5] A. a. O. S. 674.

Papst geworden war, gab er den Regularkanonikern eine neue Regel[1]. Das Verbot des Privateigentums ist hier mit einer deutlichen Anspielung auf die Benediktinerregel ausgesprochen[2]. Ebenso entsprechen die neuen Statuten in bezug auf die asketische Lebenshaltung den Überzeugungen, die auf der Lateransynode von 1059 geltend gemacht worden waren. Die Absicht ist klar: das gemeinsame Leben der Kleriker sollte dem der Mönche möglichst angenähert werden. Allein dies Ziel wurde nicht erreicht. Am Anfang des zwölften Jahrhunderts stand es so, daß vielerorten nur noch Reste des gemeinsamen Lebens festgehalten wurden: die Stiftsherren speisten an einigen Festtagen gemeinsam im Refektorium[3] und beteiligten sich am Chorgebet. Im übrigen lebte jeder für sich von seiner Präbende[4]. Sie ergänzten sich durch Wahl, ohne daß der Bischof auf die Zusammensetzung des Kapitels großen Einfluß auszuüben vermochte[5]. Dem Namen nach galten gewöhnlich noch die Aachener Statuten[6]. Trotz ihrer Mißbilligung auf der Lateransynode von 1059 verschwanden sie nicht aus dem Gebrauch. Den Reformforderungen gegenüber betonten die Kanoniker nachdrücklich dies ihr altes Recht. Denn da die Aachener Statuten das Privateigentum nicht aufhoben, auch Sonderwohnungen zuließen, so schienen sie die späteren Zustände zu rechtfertigen[7]. Diese führten freilich immer weiter von den ursprünglichen Gedanken ab. Die Stiftsherren wohnten nicht nur gesondert, sondern es kam vor, daß sie auch den Aufenthalt beim Stift nicht mehr für nötig achteten, sie verzehrten ihre Präbenden auswärts. Andere lebten wie Laien; sie traten in die Ehe, vergnügten sich wie die ritterlichen Herren am Waidwerk und wetteiferten mit ihnen in Kleiderpracht und allerlei Ausschweifungen[8].

Das waren Zustände, die der Gesamtanschauung der Zeit widersprachen, sie wurden überall als unzulässig empfunden und

---

[1] Rev. Bénéd. 18. Bd. S. 179 ff. [2] S. 182: Proprias res non liceat habere nec possidere, sicut etiam non propriam voluntatem, vgl. Reg. Bened. c. 33. Eine Parallele bietet die Bearbeitung der Aachener Statuten, die Werminghoff, N.A. 27. Bd. S. 640 ff. bespricht. [3] Das berichtet Gerhoh über Augsburg, z. Ps. 133 S. 498, 34. [4] Gerh. z. Ps. 64 S. 455, 19; vgl. Bd. V S. 189 f. [5] Vgl. Bd. V S. 187 f. Es kam sogar vor, daß eine Aufnahmegebühr zu bezahlen war, J.W. 7324 v. 1128. [6] Gerh. de invest. Ant. I, 41 S. 348, 24. [7] Gerh. de edif. Dei 50 S. 165, 23; ep. ad Innoc. S. 207, 7. [8] De vita vere ap. III, 11 Migne 170 S. 638 C; Eugen III. über Trier MRh. UB. I S. 607 Nr. 548 v. 1147; Bertram v. Metz über die Kanoniker v. St. Arnual a. a. O. II S. 105 Nr. 64 v. 1183; im allgemeinen Arn von Reichersberg Scut. can. Migne 194 S. 1495.

getadelt. Aber die Schwierigkeit, sie zu beseitigen, war sehr groß. Zum Teil lag sie darin, daß es eine Lebensordnung für die Stiftsherren nicht gab, die eine ähnliche Autorität gehabt hätte, wie sie die Benediktinerregel bei den Mönchen besaß. Hier griff nun das Auftauchen einer Fälschung helfend ein. Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts hört man von einer Regel, die den Namen Augustins trug, und die durch diesen Namen empfohlen wurde[1]. Man kann nicht sagen, wo ihre Heimat ist, nur vermuten läßt sich, daß sie aus Frankreich stammt. Innerhalb der deutschen Grenzen wurde sie zuerst in dem von Herzog Welf von Baiern gegründeten Stift Rottenbuch eingeführt[2]; wir wissen nicht genau wann: zwischen 1074 und 1090. Einige Jahre später verpflichtete der Dekan Liutolf von Toul seine Kleriker auf ihre Beobachtung[3]. Urban II. bestätigte in beiden Fällen ihre Geltung[4]. Um dieselbe Zeit scheint sie in den von Bischof Altmann von Passau gegründeten Stiftern Aufnahme gefunden zu haben[5]. Im Anfang des zwölften

---

[1] Oft gedruckt z. B. Holstenius Brockie II S. 123. [2] Die Tatsache ist sicher, aber nicht völlig durchsichtig. In der Stiftungsurkunde Welfs v. 27. Dez. 1074 M.B. VIII S. 7 Nr. 1 ist die Augustinerregel nicht genannt, dagegen heißt es in der Bestätigungsbulle Urbans II. v. 6. März 1090, v. Pflugk-Harttung, Acta II S. 146 Nr. 180: Canonicam fratrum secundum b. Augustini regulam viventium .. construentes. Wenn man die Worte preßt, so kann man daraus entnehmen, daß die Augustinerregel seit 1074 galt. Doch bleibt möglich, daß sie erst im Verlauf, länger oder kürzer vor 1090 eingeführt wurde. [3] Bernoldi chr. zu 1095 Scr. V S. 463: Clericos secundum s. Augustini regulam vivere professos congregavit.

[4] Für Rottenbuch s. d. a. Urk.; für Toul wieder von Bernold bezeugt, der offenbar die Urkunde gesehen hat, a. a. O. In den gleichzeitigen Urk. Urbans z. B. für Cahors Migne 151 S. 423 Nr. 148 u. Avignon S. 426 Nr. 152 ist nur gesagt secundum ss. Patrum insitutionem; dem entspricht die S. 360 Nr. 79 gebrauchte Formel, wo von den Regeln Augustins neben den Briefen des Hieronymus die Rede ist; dagegen heißt es in d. Diplom für Magelonne v. 14. März 1095: Vitam canonicam secundum b. Augustini regulam profitentibus. [5] Bernold z. 1091 S. 452: Tria cenobia clericorum iuxta regulam s. Augustini communiter viventium instituit. Es handelt sich um St. Nikolaus, Göttweig u. St. Florian. Man kann die Worte so verstehen, daß die AR. von Anfang an galt; dann würde man ihre Kenntnis in Deutschland schon in die sechziger oder siebziger Jahre des 11. Jahrhunderts hinaufrücken müssen. Aber dafür läßt sich ein Beweis nicht erbringen; denn die Stiftungsurk. für St. Nikolaus, die die Worte secundum instituta regulae b. Augustini hat, M.B. XXVIII, 2 S. 213 Nr. 11 ist ebenso gefälscht, wie die für St. Florian, die von canonici regulares, UB. d. L. o. E. II S. 95 Nr. 75, u. die für Göttweig, die von fratres spricht, Font. rer. Austr. 2. Serie 51. Bd. S. 6 Nr. 5, vgl. O. v. Mitis, Studien z. älteren österr. Urkundenwesen, Wien 1912 S. 90 ff., 100 ff.

Jahrhunderts ist sie auch am Rhein und in Niedersachsen bekannt[1]. Sie gewann also rasch Boden. Ein Hindernis für ihre weitere Ausbreitung lag darin, daß die Bestimmungen über die Gottesdienste, die Handarbeit und das Fasten, die sie enthielt, sich als undurchführbar erwiesen[2]; aber schon Gelasius II. half darüber hinweg, indem er anordnete, daß die Gottesdienste in der herkömmlichen Weise gehalten werden sollten, und daß man über das Maß der Fasten und der Handarbeit je nach den Umständen entscheiden könne[3]. Nun wurde die Regel umgestaltet, indem die ursprünglichen Bestimmungen durch ganz allgemein gefaßte Anweisungen ersetzt wurden, die keine Schwierigkeit bereiten konnten. In dieser Form wurde sie weithin herrschend[4].

Vergleicht man sie mit den Aachener Statuten, so ist die Verschiedenheit, auch abgesehen von dem ganz ungleichen Umfang, sehr bedeutend; die Hauptsache ist, daß dort der Unterschied zwischen Mönch und Kleriker aufrecht erhalten wird, während hier das mönchische Lebensideal auf das Leben des Klerikers angewandt ist. Wie bei den Mönchen wird aus dem Gebot der Liebe die Vorschrift entnommen: Habt alles gemeinsam! Und wie bei ihnen ist die Gemeinschaft nicht gedacht als die des Gebrauchs, sondern als die des Besitzes. Während nach den Aachener Statuten der reiche Kanoniker die Pflicht hatte, den armen zu unterstützen[5], heißt es in der Regel Augustins: Reich und Arm gibts nur außerhalb, nicht innerhalb des Stifts. Während nach jenen das Stift den Kanoniker nur versorgt, wenn er selbst unvermögend ist[6], wird nach dieser im Stift allen dasselbe zuteil: der gleiche Keller gewährt die Speise, die gleiche Kammer die Kleidung. So streng ist die Vorstellung des Gemeineigentums durchgeführt, daß dem Kanoniker untersagt ist, dasselbe Kleid aus der Vorratskammer

---

u. 177 ff. Die V. Altm. aber reicht zum Beweis nicht aus, da sie erst zwischen 1132 u. 1135 verfaßt ist. Wir wissen also nicht, seit wann die neue Regel in diesen Stiftern galt. Den ältesten sichern Beleg für die Augustinerregel in einem deutschen Stift enthält somit die Urk. Urbans für Rottenbuch.

[1] MRh. UB. I S. 476 Nr. 415 für Springirsbach 1107: Secundum instituta regulae a. b. Augustino conscriptae. Reinhard v. Halberstadt für Osterwieck 1108, UB. d. H.H. I S. 90 Nr. 130: Ut sub regula b. Augustini vivant. [2] Wir haben also die alte Augustinerregel nicht mehr. [3] J.W. 6648 v. 11. Aug. 1118. [4] Man pflegt die Augustinerchorherren als Regularkanoniker zu bezeichnen. Doch darf man aus dem Wort nicht sofort auf die Beobachtung der Aug. Regel schließen. Denn die Bezeichnung ist älter als die Regel: sie findet sich schon in der Regel Gregors VII., Rev. Bénéd. XVIII S. 181. [5] I, 122 S. 402. [6] I, 120 S. 399 f.

zurückzuverlangen, das er in sie abgeliefert hat. Nicht einmal Geschenke gehören dem, der sie empfängt; auch sie sind Gemeingut, ebenso aller Arbeitsertrag.

Wie in bezug auf den Besitz so herrscht der mönchische Gedanke auch in bezug auf die Disziplin: die Grundtugend ist der Gehorsam, als Mittel zur Selbstzucht dient das Fasten, Gewähr für das Leben nach der Regel bietet die gegenseitige Überwachung. so wenig als den Mönchen steht es den Klerikern frei, irgendwohin allein zu gehen, sondern wie jene sollen auch sie nur zu zweit zu sehen sein[1].

Es ist klar, daß, wenn es gelang, die Augustinerregel in den Stiftern zur Herrschaft zu bringen, dadurch dem einflußreichsten Teil des Klerus der Stempel des Mönchischen aufgeprägt wurde. Das war die Absicht: die Vorkämpfer für die Reform der Stifter dachten Kleriker und Mönche als auf das engste verwandt: sie stellten sie als die Nachfolger des Petrus und Johannes einander an die Seite[2], oder sie verglichen sie mit den Cherubim und Seraphim, die einhellig Gott preisen[3]. Dem stimmten die Päpste zu; sie rühmten die beiden Lebensordnungen als gleich verdienstlich[4], und erließen die gleichen Vorschriften für die Mönche und die Regularkononiker[5]. Daß diese nicht immer einträchtig waren, da jede von beiden Kongregationen Anspruch auf den ersten Platz im Reiche Gottes erhob[6], darf nicht täuschen; denn ihr Gegensatz war mehr laut als ernsthaft. So wenig die Mönche auf ihren besonderen Vorzug verzichten wollten, so bereit waren sie doch, die Annahme ihrer Lebensordnungen durch die Kleriker zu billigen[7]. Und so energisch die letzteren auf dem Vorzug des Priestertums

---

[1] Die Augustinerregel enthält keine Bestimmung über den Noviziat; es ist bezeichnend für den Einfluß des mönchischen Vorbilds, daß er in den Regularstiftern gleichwohl eingeführt wurde, Gerh. de edif. Dei 57 S. 168, 11.

[2] Gerh. de novit. 6 S. 294. Arn. Scut. canon. S. 1521. [3] Arn. Scut. can. S. 1496; S. 1497 der Vergleich mit Joseph u. Benjamin.

[4] S. z. B. die Bestätigungsbulle der Legaten für Prémontré: Non minoris .. est meriti vitam hanc primitivae ecclesiae .. suscitare, quam monachorum religionem .. custodire, Hugo, Ann. Praem. I Prob. S. 8. Innocenz II. an Konrad von Salzburg ep. 565 S. 629; auch von Gerhoh zu Ps. 64 c. 43 S. 456 u. Arn. Scut. can. S. 1516 wiederholt. [5] Innoc. II. Syn. Clarum. a. 1130 c. 5 Mansi XXI S. 438; Alex. III. Syn. Montemp. a. 1162 c. 15 Mansi XXI S. 1160; Syn. Turon. a. 1163 c. 8 Mansi XXI S. 1179. Gerhoh faßt beide unter der Bezeichnung claustrales zusammen, De edif. Dei prol. S. 138, 31. [6] Hierfür ist besonders Anselms Apol. pro can. reg. charakteristisch. [7] De vita vere ap. III, 11 S. 638 sind die Regularkanoniker schier als Mönche geschildert; vgl. IV, 14 S. 649 C.

bestanden, so fand man sie doch stets geneigt, die mönchische Vollkommenheit zu bewundern[1].

In der Tat kam es zu einer ziemlich tiefgehenden Bewegung für die Reform. Die Kurie förderte sie in jeder Weise[2]. Unter den deutschen Bischöfen gab Adalbert von Mainz das Beispiel, indem er einzelne ältere Stifter bewog, die neue Regel anzunehmen[3]; andere wurden nach ihr gegründet[4]. In demselben Sinne wirkte im Süden Otto von Bamberg[5], im Norden Reinhard von Halberstadt[6] und mit dem größten Erfolg in den Alpenländern Konrad von Salzburg[7]; er hat selbst den Domklerus zur Beobachtung der Regel Augustins vermocht[8].

Doch ihre eifrigsten Vertreter waren die regulierten Kanoniker selbst. Unter ihnen steht Gerhoh in erster Reihe; es gab keinen schrofferen Gegner der irregulären Kleriker als ihn. Er ging so weit, daß er Sondereigentum der Priester für ein Gegenstück zur Simonie erklärte und demgemäß die Säkularkanoniker als Häre-

---

[1] Vielfach von Arn im Scut. canon. ausgesprochen. [2] Bf. Innocenz' II. an Konrad I. v. Salzburg s. S. 360 Anm. 4. [3] Ettersburg, 1123, Stumpf, Acta Mag. S. 146 Nr. 145. Ravengirsburg vor 1139 Die Stiftungsurk. v. 1074, MRh. UB. I S. 431 Nr. 374, spricht nur von Kanonikern; dagegen bestätigt Innoc. II. 1139 die Aug. Regel, S. 564 Nr. 509. Da das Stift bischöflich war, ergibt sich daraus die Einführung durch Adalbert. [4] Schwabenheim 1130 Guden. I S. 89 Nr. 33; die Stiftung war älter; scheint aber erst mit der Besetzung mit Augustinerchorherren ins Leben getreten zu sein. Fredesloh 1137 Reg. Mog. I S. 304 Nr. 306 u. S. 358 Nr. 22. Weißenstein; die Vollendung fällt erst nach Adalbert 1143 u. 1145 Reg. Mog. I S. 323 Nr. 16 u. S. 330 Nr. 55. Auch der Ursprung der Augustinerkongregation am H. Geistspital in Erfurt gehört in seine Zeit, UB. d. Stadt Erfurt I S. 7 Nr. 16 v. 1125.

[5] Kalixt. II. erwähnt regulares canonias in religionis ordine stabilitas, Ussermann, Prob. S. 75 Nr. 79. Man wird an St. Jacob u. an St. Gangolf zu denken haben, vielleicht auch an Innichen, Germ. pont. I S. 149.

[6] Er führte die Aug. Regel 1108 in Osterwieck ein, s. o. S. 359, Anm. 1, verwandelte 1120 das Nonnenkloster Schöningen in ein Augustinerchorherrenstift, UB. d. H. Halberst. I S. 118 Nr. 149, u. gründete im gleichen Jahre Kaltenborn als solches, I S. 112 Nr. 147; vgl. die Urk. Lothars v. 1136 S. 248 Anm. 1.

[7] Vgl. Gerh. de edif. Dei 63 S. 172; vorsichtiger Ep. ad Innoc. S. 235, 46: Omnes pene parrochiae suae congregationes fecit regulares. Über Regensburg ist hier bemerkt, daß es dort noch anders sei; doch plante auch B. Hartwich die Einführung der Augustinerchorherren, Ried, C. d. I S. 185 Nr. 196. Über Konrads Tätigkeit Brackmann, Studien I S. 34 ff. [8] Vita II. Gebeh. 13 Scr. XI S. 41; Vita Chuonr. 14 S. 70; Ann. s. Rudp. z. 1122 Scr. IX S. 774; Kalixt II. 1123, Honor. II. 1125 Germ. pont. I S. 47 f. Nr. 1 f.

tiker betrachtete[1]. Die im Investiturstreit gegen die Simonisten ausgebildete Anschauung wandte er auf sie an: die Messen, die sie läsen, die Sakramente, die sie spendeten, seien nichtig, ja Frevel[2], ihre Kanonikate seien Synagogen des Satans[3]; er leugnete, daß ein Kleriker, der gegen die Regel lebe, selig werden könne[4]. Mit kaum geringerer Leidenschaft erklärte er sich gegen das Recht der Aachener Statuten; ihre Einführung durch einen König dünkte ihn ebenso verwerflich, wie ihr Inhalt ungenügend[5]. Nach seiner Überzeugung beruhte das kanonische Leben nicht auf menschlicher Autorität; es ist göttliche Stiftung, geweissagt in Aaron und seinem Geschlecht, und verwirklicht durch die Apostel[6]. Dabei war ihm der aus dem Mönchtum übernommene Gedanke des Lebens ohne Eigenbesitz die Hauptsache; denn darin bestehe die evangelische Vollkommenheit[7]. Zu ihr aber seien alle Priester verpflichtet: wer die apostolische Regel nicht beobachte, der sei so wenig ein Hirte mit Petrus, als derjenige zur Herde des Petrus gehöre, dem der apostolische Glaube fehle[8]. Der Endpunkt der ganzen Gedankenreihe war der Satz, daß alle Kleriker Regularen sein müssen[9]. Gerhoh forderte rund heraus, daß die gesamte Pfarrgeistlichkeit aus dem Stande der Regularkanoniker genommen werde[10]; fehle es an geeigneten Männern, dann möge man Mönche nehmen[11]. Es war nur konsequent, daß er urteilte, jede Taufkirche müßte eigentlich ein Stift sein[12]. Von einer solchen Reform erwartete er das Heil der Kirche, Abhilfe für die religiöse und die soziale Not[13]. Die Vertreter der mönchischen Ansprüche auf Teilnahme an der Seelsorgetätigkeit kamen von ihrem Ausgangspunkte aus zu demselben Ziel: die Kirche hat mit dem Mönchsleben begonnen, alle Apostel waren Mönche: also muß der gesamte Klerus der Regel unterstellt werden[14].

Gerhoh hatte einen Sekundanten an seinem Bruder Arn[15]; auch er ein schroffer Gegner der Säkularkleriker und zugleich den

---

[1] De edif. Dei 13 S. 142. [2] Ep. ad Innoc. S. 235, 32. [3] De inv. Antichr. I, 42 S. 349, 22. [4] Ep. ad Innoc. S. 225, 36. Man vgl. mit den Anschauungen Gerhohs die des anonymen Verfassers der Schrift de vita vere apost. I, 9 S. 617; III, 13 S. 639. [5] De edif. Dei 50 S. 165; ep. ad. Innoc. S. 207; de inv. Antichr. I, 41 S. 348. [6] De edif. Dei prol. S. 137; 51 S. 166 u. ö. [7] De invest. Antichr. I, 41 S. 348. [8] De edif. Dei 51 S. 166; 69 S. 174; Ep. ad Innoc. S. 205 f.; de invest. Antichr. I, 42 S. 349. [9] De vita vere apost. III, 12 S. 639B. [10] De edif. Dei 52 S. 166; 58 S. 169. [11] A. a. O. 53 S. 167 vgl. 162 S. 193. [12] A. a. O. 53 S. 167; 133 S. 182. [13] A. a. O. 134 S. 182; 144 S. 185 f. [14] De vita vere apost. IV, 4 S. 644 C; IV, 11 f. S. 648 vgl. o. Anm. 9. [15] Vgl. seine Schrift Scutum canonicorum MSL. 194 S. 1493 ff. Ich bemerke dabei, daß der Liber de

Mönchen gegenüber ein begeisterter Vertreter der überlegenen Hoheit der Regularkanoniker. Aber es ist bezeichnend, daß er ihren Vorzug vor allem darauf gründete, daß bei ihnen, obwohl sie Priester seien, sich doch alles wiederfinde, was man an den Mönchen bewunderte. Paulus nachahmend rief er aus: Sie sind Nachfolger der christlichen Armut: ich auch; sie Nachahmer der apostolischen Vollkommenheit: ich auch; sie Bekenner des gemeinsamen Lebens: ich auch; sie Diener Christi: ich auch[1]. Man könnte vermuten, daß Anselm von Havelberg anders dachte; und wirklich stellte der Kritiker des Mönchtums die Arbeit des Apostels Paulus dem Leben des Mönches Paulus gegenüber; er fragte: Was wäre besser gewesen: daß der Apostel statt seinen Zeugenberuf zu erfüllen in ein Kloster ging, oder daß der Einsiedler die Wüste verließ, um zu predigen[2]? Aber indem er den Vorzug der Kleriker vor den Mönchen auf ihre Arbeit begründete, war doch auch für ihn die Voraussetzung, daß sie zu Mönchen würden, indem sie die Pflicht der Besitzlosigkeit übernähmen[3].

Der Erfolg, den die Verkündigung dieser Gedanken hatte, war nicht unbedeutend. In allen deutschen Landschaften nahmen seit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts zahlreiche alte und neue Stifter die Augustinerregel an[4]. Im deutschen Lothringen ist Springirsbach im Kontelwald das erste nach ihr gegründete Stift;

---

ordine canonicorum, der Anselm von Havelberg zugeschrieben wird, mit dem Scut. can. identisch ist. Es sind nur die Eingangsworte etwas geändert u. der Schluß weggelassen. Da in der Vorrede zum Scutum Arn sich als Verfasser nennt, so ist klar, daß irgendein Prämonstratenser versucht hat, Anselm mit fremden Federn zu schmücken; um den Diebstahl zu verdecken, hat er Anfang und Schluß geändert. [1] S. 1496 D. [2] Apolog. pro can. S. 1137 BC. [3] S. 1124 C. [4] Das folgende Verzeichnis wird nicht ganz vollständig sein. Man findet z. B. bei Zunggo, Hist. de ord. canon. regul. s. Aug. Prodrom. Bd. II und demgemäß in den späteren Listen eine Menge Stifter genannt, die hier fehlen. Allein Zunggos Werk ist für das 12. Jahrh. nicht brauchbar. Er arbeitete zumeist nach Notizen, die er aus den einzelnen Stiftern erhielt. Seine Arbeit hat also Wert für die Frage, in welchen Stiftern in der Mitte des 18. Jahrh. die Aug. Regel galt; aber es ist unmöglich, nach ihm die Frage zu beantworten, in welchen Stiftern dies im 12. Jahrh. der Fall war. Ich nenne nur solche Stifter, für welche sich die Geltung der Aug. Regel in dieser Zeit beweisen oder wenigstens sehr wahrscheinlich machen läßt. Daß sie in einer Anzahl von Stiftern galt, für welche der Beweis nicht geführt werden kann, ist wahrscheinlich. Ist deshalb mein Verzeichnis etwas zu klein, so wird es auch so schon die Bedeutung der verschiedenen Orden charakterisieren. Es zeigt z. B., daß wenigstens in Deutschland die Aug. Regel einen größeren Einfluß übte, als die Charta caritatis.

es entstand im Jahr 1107[1]. Von dort kam sie unter Erzbischof Adalbero durch den Abt Richard nach Lonnig, Merzig und Martilthal[2]. Schon vorher war in Schiffenburg und wenig später wurde in Peternach bei Boppard ein Augustinerstift gegründet. Im Kölnischen war Stromberg, das später an die Cisterzienser kam, ursprünglich Sitz von Augustinerchorherren[3] und gründete Erzbischof Philipp ihnen im Jahr 1180 das Bartholomäusstift nächst der Stadt[4]. . Im deutschen Teil der Metzer Diözese hatten sie eine Zeitlang Freisdorf inne, das später Cisterzienser-Nonnen bewohnten. Kaum geringer war die Zahl ihrer Niederlassungen im französischen Teile Lothringens. Hier entstand kurze Zeit nach der Stiftung des Dekan Liutolf[5] Pierremont in der Diözese Metz; dann Montreuil in der Diözese Toul; es war das Erbgut des späteren Erzbischofs Adalbero, das er in ein Stift für Regularkanoniker verwandelte; man hat es später mit dem Namen Belchamp bezeichnet. Etwas jünger sind die Stifter Herival und Autrey im Bistum Toul und St. Nicolas des Prés in Verdun. Im Lüttichischen reicht Klosterrat bis in das erste Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts zurück[6]. Es folgten St. Egidius in Lüttich[7] und andere Stifter.

In Mitteldeutschland hatte, wie erwähnt, Erzbischof Adalbert von Mainz die Bahn gebrochen. Noch zu seinen Lebzeiten ist das Reglerkloster in Erfurt, in der nächsten Zeit nach seinem Tod sind die Stifter in Winkel, Retters, Eibingen und Herrenbreitungen entstanden. In den mittelrheinischen Bistümern galt die Augustinerregel in Backnang, Hert[8], Hane, Höningen, Frankenthal und beim heiligen Grab in Speier, in den ostfränkischen in Triefenstein[9],

---

[1] S. Bd. III S. 1032; die Aug. Regel in der Beurkundung der Stiftung durch Erzbischof Brun, 1107, vgl. Gelas. II v. 1118 J.W. 6648.

[2] MRh. UB. I S. 582 Nr. 526; S. 632 Nr. 575; S. 578 Nr. 522. Über die Stiftung s. das Klösterverzeichnis am Schluß dieses Bandes, das für alle Neugründungen zu vergleichen ist. Ich gebe hier nur die Belege für die Einführung der Aug. Regel in älteren Stiftern. [3] Innoc. II. 1142 NRh. UB. I S. 233 Nr. 345. [4] Auch ad martyres, Mechtern, genannt. [5] St. Leo in Toul s. o. S. 358 u. vgl. Gallia chr. XIII S. 1104. [6] Bd. III S. 1029; die Aug. Regel genannt Ann. Rod. z. 1106 Scr. XVI S. 702; vgl. Vita Norberti 3 Scr. XII S. 672. [7] Wibald ep. 395 S. 526 f. [8] Bd. III S. 1024; die Annahme der Reg. Aug. ergibt erst die zweifelhafte Urkunde Innoc.' II. J.W. 8066 a v. 1139. [9] Bd. III S. 1026. Die Aug. Regel scheint einige Jahrzehnte nach der Gründung eingeführt zu sein. Kalixt II. erwähnt 1123 canonicae regulae disciplinam als eingeführt J.W. 7067. Dabei wird man an sie zu denken haben.

Heidenfeld[1], St. Jakob und St. Gangolf in Bamberg[2], sowie in Rebdorf. Noch zahlreicher waren die Augustinerklöster am Oberrhein und in Schwaben. Von den älteren Stiftern nahmen St. Leonhard in Basel, St. Arbogast vor Straßburg, Lautenbach, Herbrechtingen[3], Pfirt, Beuron[4], Olsberg die Regel Augustins an; die neugegründeten Genossenschaften in Marbach[5], Kreuzlingen, Denkendorf, St. Martin auf dem Zürichberg, Goldbach, Ittenweiler, Ittingen, Detzel, Öhningen, Waldsee, Wengen in Ulm, Steinheim, im Hospital zu Eßlingen und in Interlaken regelten ihr Leben nach ihr. Sachsen blieb hinter Schwaben kaum zurück; besonders in den Bistümern Hildesheim und Halberstadt fand die neue Ordnung sofort Aufnahme; Bischof Bruning führte sie im Bartholomäusstift zu Hildesheim[6] und in St. Georg zu Goslar[7] ein; wahrscheinlich galt sie auch in St. Andreas zu Hildesheim, sicher in Backenrode, Richenberg[8] und Derneburg. In Halberstadt nahm St. Johann sie an[9], und wurde sie in Osterwieck und Schöningen[10] von Bischof Reinhard eingeführt; in Roßleben und Kaltenborn wahrscheinlich auch in Abbenrode galt sie seit der Stiftung. Nicht ebenso zahlreich waren die Chorherrenstifter im westlichen und nördlichen Sachsen: dort sind Barsinghausen, Arolsen, Hameln, und das Hospital zu Osnabrück, vielleicht auch Quakenbrück, hier Neumünster und Segeberg zu nennen. Dagegen ist die Zahl in den östlichen Bistümern wieder größer; die Magdeburger Diözese hatte vier: St. Moritz und Neuwerk in Halle, Ammensleben und Petersberg, die Merseburger eins: St. Thomas in Leipzig, die Naumburger sieben: St. Moritz in Naumburg, St. Stephan in Zeitz[11], das Bergkloster in

---

[1] Bd. III S. 1026. Die Aug. Regel ist 1141 nachweislich, Ussermann, Prob. S. 35 Nr. 35. [2] S. oben S. 361 Anm. 5. [3] Bd. II S. 582.. Die Einführung der Aug. Regel 1171 Stumpf 4123. [4] Bd. III S. 1021. Die Aug. Regel 1146 bestätigt, J.W. 8864. [5] Marbach in d. Diöz. Basel ist i. J. 1090 gegründet, Annal. Marbac. S. 37: Ob die Reg. Aug. schon damals eingeführt wurde, ist nicht sicher; denn im Privil. Urbans II. v. 1096 Migne 151 C. 455 ist sie nicht genannt. Möglicherweise wurde sie also erst einige Jahre nach der Gründung angenommen, genauer vor 1105; denn in diesem Jahre weihte Gebhard von Konstanz die Kirche zu Ehren Augustins, Ann. Marbac. S. 40; das setzt die Geltung der Regel voraus. [6] Bd. III S. 1019. [7] Bd. III S. 1019. Über die Regel Stumpf 3625. [8] Bd. III S. 1020. Die Aug. Regel wird in der ältesten Urk., UB. d. H. Hildesh. I S. 167 Nr. 187 v. 1128 noch nicht, dagegen in der zweiten S. 181 Nr. 198 v. 1131 erwähnt. [9] Bd. III S. 1018. Die Aug. Regel zuerst J.W. 7387 v. 1124—1130. [10] S. oben S. 361 Anm. 6. [11] Die Umwandlung beider Stifter in Kanonikate v. Augustinern 1119 J.W. 6766. Über den Ursprung Bd. III S. 1039.

Altenburg, Celle an d. Mulde, Krimmitschau, Eisenberg und Mildenfurt. Im Missionsgebiet begegnet man ihnen nur vereinzelt; in dem weit ausgedehnten Bistum Meißen fanden sich zwei Stifter, St. Afra und Wechselburg, in der noch größeren Breslauer Diözese nur drei: St. Maria in Breslau, Kamenz und Naumburg am Bober, in Havelberg, Brandenburg, Mecklenburg, Ratzeburg fehlten sie ganz. Dagegen war die rechte Heimat der Chorherren Baiern und das östliche Alpengebiet[1]. Hier zählt man nahezu vierzig Stifter, in denen die Augustinerregel galt. Außer in den beiden Domstiftern in Salzburg und Gurk[2] wurde sie in einer großen Zahl schon bestehender Stifter eingeführt: Kloster-Neuburg[3], St. Pölten[4] St. Florian[5], Maria-Saal[6], Innichen[7], Ranshofen[8], St. Nikolaus, zu Passau[9], Reichersberg[10], Herren-Chiemsee[11], Gars[12], Au am Inn[13], Suben[14], Rottenbuch[15], Weltenburg[16], Diessen[17], Schlehdorf, Schliersee[18] und Polling[19]. Noch größer war die Zahl der neuen

---

[1] Zum Folgenden: Brackmann, I S. 33 ff. [2] 1123, Germ. pont. I S. 130. [3] Bd. III S. 1037. Einführung der Aug. Regel i. J. 1133 Cont. Claustroneob. Scr. IX S. 611; vgl. J.W. 8974. Mon. hist. Car. I S. 111 Nr. 86. [4] Bd. III S. 1036; über die Einführung der Aug. Regel Bern. chr. z. 1091 Scr. V S. 452, vita Altm. 9 Scr. XII S. 231. [5] Bd. II S. 443. Die Einführung der Aug. Regel ergibt sich aus Ried, C.d. I S. 185 Nr. 196; vgl. mit S. 181 Nr. 193, vor 1123. [6] Die Zeit der Einführung der Aug. Regel ist ebenso unbekannt wie die Entstehung des Stifts, s. Bd. III S. 1035. [7] Die Zeit der Einführung der Aug. Regel ist auch hier unbekannt, s. Brackmann, Germ. pont. I S. 148 f. [8] S. Bd. III S. 1037; die Aug. Regel wird zuerst 1125 erwähnt, M.B. III S. 314 Nr. 5. [9] Bd. III S. 1036. Über die Einführung der Regel Bern. chr. z. 1091 S. 452; vita Altm. 8 S. 231 vgl. S. 358 Anm. 5. [10] Bd. III S. 1037. Die Aug. Regel ist als communis vitae regula in der Urk. Konrads v. Salzburg von 1137 erwähnt, UB. d. L. o. Enns I S. 280 Nr. 3; wahrscheinlich hängt ihre Einführung mit der Ernennnung Gerhohs zum Propst 1132 zusammen. [11] Bd. II S. 442. Die Einführung der Aug. Regel ergibt sich aus J.W. 8242 v. 1142; vgl. Germ. pontif. I S. 69 f. [12] Bd. II S. 441. Wann die Aug. Regel eingeführt wurde, ist nicht sicher. [13] Bd. II S. 441. Ebenso; die Traditionsurk. fangen um 1120 an, M.B. I S. 129; in diese Zeit wird also die Rekonstruktion fallen. [14] Bd. III S. 1037. Die Einführung der Aug. Regel 1142, UB. d. L. o. Enns II S. 205 Nr. 139. [15] S. S. 358. [16] Ried I S. 181 Nr. 193 u. S. 185 Nr. 196, B. Konrad führte 1128 die Mönche zurück. [17] Bd. III S. 1014. Aug. Regel J.W. 7533 v. 1132. [18] Bd. I S. 508. Meichelbeck I, 1 S. 323 f. läßt die Regularkanoniker in beiden Stiftern durch B. Otto um 1140 eingeführt werden. Die erste sichere Erwähnung für Schlehdorf, die ich kenne, fällt jedoch erst in das Jahr 1271, M.B. IX S. 26 Nr. 16. [19] Bd. I S. 508 Aug. Regel J.W. 7794 v. 1136.

Stifter, die sie annahmen: Dietramszell[1], Baumburg, Berchtesgaden[2], Herzogenburg, Baierberg, Bernried, Indersdorf, Aldersbach, Högelwerth, Rohr, Weiarn, Reichenhall, Schamhaupten, St. Magnus in Regensburg, Seckau, Neustift bei Brixen, Paring, Eberndorf, Vorau, Au bei Bozen, das heutige Gries, Beiharting, Geyrach, Stainz. Die meisten Gründungen fallen in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts, die zuletzt genannten erst in das dreizehnte.

Wie man sieht, ist die Absicht, die bestehenden Stifter zu reformieren, nicht ganz mißlungen; aber wirklich erreicht wurde das Ziel doch nicht. Denn weit größer als die Zahl der reformierten Kanonikate ist die Zahl derjenigen, welche der Reform unzugänglich waren. Besonders waren, mit Ausnahme von Salzburg, die Domstifter nicht zu Einführung der neuen Ordnung zu bewegen. Und wie sie, so die meisten Kollegiatkirchen in den Städten. Gerade im Unterschied von den Augustinerklöstern wurden jetzt die laxen Gewohnheiten, die sich bei ihnen gebildet hatten, als zu Recht bestehend anerkannt. Die Vorkämpfer der Reform sahen mit Unwillen, daß die Bischöfe das geschehen ließen. Es dünkte sie ein Unrecht; denn die alten Gesetze der Kirche, die man in jeder Bibliothek finde, böten ihnen eine genügende Handhabe zum Eingreifen[3]. Mit Hilfe der Kurie hofften sie weiter zu kommen; besonders drang Gerhoh mündlich und schriftlich in die Päpste, daß sie neue allgemeine Anordnungen erließen[4]. Aber auch dies war vergeblich; an der Kurie hielt man eine allgemeine Reform für undurchführbar. Honorius II. sagte Gerhoh rund heraus, man könne die weltlichen Kleriker so wenig entfernen, als man jeden Lügner und jeden Betrunkenen exkommunizieren könne; die Menge sei zu groß[5]. Das war kühl, aber wahrscheinlich richtig geurteilt. Und es blieb nicht dabei; vielmehr haben die späteren Päpste die

---

[1] Das Stift war abhängig von Tegernsee, also von einem Benediktinerkloster. Über die Streitigkeiten und Fälschungen, deren Ausgangspunkt dies eigenartige Verhältnis war, s. Brackmann I S. 164 ff. Das Gründungsjahr ist nicht 1098 sondern 1102. Das erstere Jahr stammt aus der Fundatio Scr. XV, 1070, deren Zusammenhang mit den Dietramszeller Fälschungen Brackmann nachgewiesen hat. Danach ist Bd. III S. 1036 zu berichtigen.

[2] Über die Gründung der beiden Stifter Baumburg u. Berchtesgaden sind die Untersuchungen Brackmanns zu vergleichen, a. a. O. S. 122 ff. Nach ihnen ist Berchtesgaden kurz vor 1102, Baumburg schon um 1000 gegründet und kurz nach 1102 als Augustinerchorherrnstift erneuert. Hiernach sind die Angaben Bd. III S. 1035 zu berichtigen. [3] Gerh., De edif. Dei 73 S. 177 f. [4] Honorius, Ep. ad. Innoc. S. 204, Innocenz II. a. a. O., 235, 237, De ord. don. S. 281, Hadrian, De novit. h. t. S. 289. [5] Ep. ad. Innoc. S. 204, 10.

Einrichtungen legalisiert, an denen die Regularkanoniker besonders Anstoß nahmen: den Sonderbesitz, die Aufteilung des Einkommens in Präbenden, die getrennten Wohnungen, die Ergänzung der Stifter durch Wahl[1].

Die Folge davon, daß nicht der gesamte Klerus sich den mönchischen Einrichtungen unterwarf, war, daß die Augustinerchorherren als ein Klerikerorden neben die Mönchsorden traten. Man hat sie weniger beachtet als die letzteren. Und gewiß war ihr Einfluß auf dem wirtschaftlichen Gebiet mit dem der Cisterzienser nicht zu vergleichen: sie haben zwar die Arbeit geschätzt; aber sie bildeten nie eine Erwerbsgemeinschaft[2]. Standen sie in dieser Hinsicht zurück, so wird sich kaum bezweifeln lassen, daß sie der religiösen Bildung ihrer Zeitgenossen größere Dienste leisteten, als die grauen Mönche. Denn ihnen machte ihr Stand die stete Teilnahme an der Seelsorgetätigkeit der Kirche zur Pflicht[3]. Ihre Regel aber machte sie zu Vertretern der asketischen Seite der Frömmigkeit.

Sie bildeten einen Orden, doch nur in demselben Sinne, wie die Benediktiner: verbunden durch die Gleichheit der Regel waren ihre Stifter im übrigen unabhängig voneinander; innerhalb des Ordens gab es keine dem einzelnen Stift übergeordnete Behörde. So ist es geblieben; denn der Versuch, der im zwölften Jahrhundert von den Päpsten gemacht wurde, die Chorherrenstifter zu größeren Verbänden zusammenzuschließen, führte über Ansätze nicht hinaus[4].

---

[1] Alexander III. J.W. 13062, 13194, Lucius III. J.W. 15293, 15384, 15386, Cölestin III. 17093, 17179, 17356. [2] Auch in den Chorherrnstiftern waren den äußern Arbeiten gewisse Stunden gewidmet, das zeigt Arn, Scut. can. S. 1507 f. Daß sie Laienbrüder hatten, S. 1524, war eine Konsequenz ihres Standes und ihrer Tätigkeit. [3] Arn, Scut. can. S. 1514: Procuratio multarum ecclesiarum, in quibus dum verbum Dei praedicando, infirmos visitando, mortuos sepeliendo, catechizando et baptizando domestici mei laborando discurrunt, ministerium meum ... Deo acceptum existimo.

[4] Die Chorherrnstifter in der Diözese Halberstadt erhielten 1138 von Innocenz II. ein gemeinsames Privilegium. Darin werden regelmäßige Generalkapitel an Kreuzerhöhung und die Wahl eines ständigen Vorsitzenden angeordnet. Zur Beilegung etwaiger Zwietracht sollen außerordentliche Generalkapitel zusammentreten, UB. d. H. Halberst. I S. 159 Nr. 190. Eine ähnliche Anordnung traf Innocenz 1139 in einer Urk. für Springirsbach: Si quid novi in ordine statuendum fuerit, communi assensu prelatorum vestri ordinis annui conventus concorditer statuantur. Et quod ibi .. institutum fuerit, .. observetur, MRh. UB. I S. 562 Nr. 507. Diese Verfügungen sind zur Ausführung gekommen. Denn 1145 hat Eugen. III. universis praepositis canonicorum regularium Theotonicorum conventum in exaltatione s. crucis

Aber der Gedanke des Zusammenschlusses der gleichartigen Korporationen lebte im Zeitalter. Auch die Klerikermönche konnten sich nicht gegen ihn verschließen. Wieder aber wurde er zuerst in Frankreich durchgeführt: dort ist auch die Heimat der Prämonstratenser. Was die Cisterzienser im Verhältnis zu den Benediktinern, das sind sie im Verhältnis zu den Chorherren[1].

Wir haben Norbert, den Stifter des Prämonstratenserordens, als einen der Führer der hierarchischen Partei in Deutschland bereits kennen gelernt. Aber er war nicht immer auf dieser Seite gestanden: der Ausgangspunkt seiner Entwicklung war der Hof Heinrichs V. Dort hat er seine Bildung erhalten[2]; als Glied der königlichen Kapelle war er Zeuge der denkwürdigen Verhandlungen im Februar 1111[3]. Er muß ohne Vorbehalt auf die am Hofe herrschenden Anschauungen eingegangen sein, denn Heinrich glaubte auf ihn rechnen zu können; als Otto von Kamerijk im Jahr 1113 auf sein Bistum verzichtete, bot er es Norbert an. Dieser schlug es aus[4]. Aber sein Nein ist kein Rätsel; denn Bedenken, ein Bistum aus der Hand des Kaisers anzunehmen, hatte er sicher-

---

celebrantibus einen Schutzbrief erteilt, UB. d. H. Hildesheim I S. 217 Nr. 238. Aber die neue Urkunde zeigt, daß die Verbindung weniger enge wurde, als ursprünglich geplant war. Denn während 1138 über die Wahl der Pröpste bestimmt wird: Nullus ei — dem Verstorbenen — substituatur, nisi quem superstites prepositi communi vel sanioris partis consilio decreverint eligendum, ist 1145 das Wahlrecht der Kongregation wiederhergestellt. Schreiber, Kurie u. Kloster II S. 326 spricht, unter Zustimmung von Brackmann, Studien I S. 186, von einem deutschen Generalkapitel der Augustiner. Die Sache scheint mir sehr zweifelhaft. Denn schon die Adresse des Schutzbriefs Eugens III. beweist, daß er nicht an alle deutschen Pröpste gerichtet war; sonst wäre der Zusatz conventum .. celebrantibus überflüssig. Nur ein Teil der Augustinerstifter hat sich also zusammengeschlossen. Auch diese Verbindung aber scheint sich in der nächsten Zeit aufgelöst zu haben. Mir wenigstens ist keine Spur von ihr weiter begegnet. Vgl. S. 382f. [1] Für die Entstehung des Ordens sind die Hauptquellen Vita Norb., Vita Godefr. com. Cappenb., Herim. Mirac. s. Mar. Laud. u. Hist. rest. abbatiae Torn., sämtlich im 12. Bd. der Scr. Man vgl. dazu Rosenmund, Die ält. Biogr. des h. Norb., Berl. 1874. Für die Ausbreitung Hugo, S. et can. ordinis Praem. annales, 2 Bde., Nanzig 1734 und Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrh., Berl. 1865. Martin, De canon. Praem. in Lothar. Nanzig 1891 gibt kaum etwas, das man nicht schon bei Hugo findet. Im allgemeinen Heimbucher u. Zöckler. Über die Instituta Praem. s. u. [2] Vita Norb. 6 S. 675, vgl. Fund. Grat. Dei 2 Scr. XX S. 686. [3] Herim. Hist. rest. abb. Torn. 84 S. 662. Er war damals ein beginnender Dreißiger, wie sich aus vita Norb. 1 folgern läßt. [4] Herim. Mirac. III, 8 S. 659; Vita Norb. 6 S. 675.

lich nicht; wahrscheinlich sah der Ehrgeizige in der Verwaltung der weitausgedehnten aber politisch unbedeutenden Diözese an der deutsch-französischen Grenze kein Ziel, das ihn reizte. Sein Sinn stand höher. Allein nun trat ein Umschlag ein: mit einem plötzlichen Entschluß verließ er die bisher verfolgte Bahn: aus dem geistlichen Politiker wurde ein Asket. Wenn die Überlieferung die Wahrheit berichtet, so hat auch dieser Wandel nichts Rätselhaftes: jäher Schrecken vor dem nahen Tod lehrte das Weltkind sein bisheriges Streben als verwerflich erkennen; um seine Seele zu retten, meinte er nach einem andern, wertvolleren Ziele suchen zu müssen[1].

Er glaubte es zu finden, indem er sich an den Abt Kuno von Siegburg, den Einsiedler Liudolf, und die Chorherren in Klosterrat anschloß[2]. Kuno war ein Vertreter des alten schlichten und ernsten Benediktinertums und stand als solcher weithin in Ansehen; Rupert von Deutz hat ihn eben so hoch gehalten wie Gerhoh von Reichersberg. Anderer Art war Liudolf, lebhafter, aggressiver: durch seine asketischen Heldentaten wurde er zum Heiligen des Volks, und durch seinen rücksichtslosen Kampf gegen den verweltlichten Klerus zum Gegenstand des Hasses für viele Priester. Die Augustiner in Klosterrat endlich boten ein Bild der Vereinigung mönchischen Lebens mit pastoraler Tätigkeit in einem engen Kreise. Also mannigfache Einwirkungen, die doch im wesentlichen dieselbe Richtung einhielten. Norbert war empfänglich für alle; er mochte glauben, in diesem Kreise selbst ein anderer Mensch geworden zu sein.

Aber wie selten ist es doch, daß der Mensch in Wahrheit anders wird: wir ändern unsere Ziele, unsere Neigungen, unsere Ansichten, nicht unser Wesen. Für Norbert kam die Zeit bald, da der alte Ehrgeiz, etwas zu bedeuten und etwas zu leisten, wieder erwachte. Er war längst Kanonikus in Xanten: nun ließ er sich von Erzbischof Friedrich die höheren Weihen erteilen[3]; ohne ein Mönch zu sein, trug er das Mönchsgewand, und ohne eine Predigerstelle zu haben, hielt er Predigten, bald vor dem Volk, bald im Kapitel vor den Mönchen. Aufsehen erregte er damit, aber nicht weniger Widerspruch; während die Leichtfertigen ihn beschimpften oder verhöhnten, wurden die Ernsthaften über sein Treiben bedenklich: sie erkannten den Ehrgeiz als die Haupttriebfeder[4]. Schließlich

---

[1] Vita Norb. 1 S. 671; bei Herim. Hist. rest. 85 ist der Gesinnungswechsel durch den Eindruck der Schlechtigkeit Heinrichs V. motiviert. Daß das ein Rückschluß ist, liegt auf der Hand. [2] Vita Norb. 3 S. 672.

[3] Es geschah an einem der Quatember 1115, Vita Norb. 2 S. 671 f.

[4] Rupert von Deutz urteilt, ihm und andern sapientioribus hätte es

kam es zu einer Anklage vor dem Legaten Kuno von Präneste auf einer Synode in Fritzlar im Jahr 1118. Norberts Biograph weiß von seiner mutigen Verteidigung zu erzählen. Aber Recht hat er nicht erhalten; denn er hielt es für geraten, Deutschland zu verlassen[1].

Zunächst begab er sich an die Kurie. Auf seine Absichten verzichtete er nicht; er hoffte, gedeckt durch die päpstliche Autorität, in neuen Verhältnissen die Gedanken verwirklichen zu können, die ihm aus den Erfahrungen der letzten Jahre erwachsen waren. Man bemerkt leicht, daß nicht das alte Mönchtum, sondern Leben und Tätigkeit der Chorherren den tiefsten Eindruck auf ihn gemacht hatten. Auch sein Ideal war die Nachahmung der Apostel[2]; auch er fand sie in der Vereinigung des armen Lebens mit der Predigttätigkeit. Aber er dachte die letztere anders als sie: nicht gebunden an irgendeine Kirche, sondern als freie Wanderpredigt[3]. Dadurch gewann auch sein Armutsideal eine andere Färbung. Besitzlos sein bedeutete für ihn nicht nur auf Sondereigentum verzichten, sondern arm sein, wie die Apostel waren: er sagte wohl, mit bloßen Füßen wolle er Gott suchen[4]; die Vorschrift des Evangeliums, daß die Prediger des Himmelreichs weder Tasche, noch Schuhe, noch zwei Röcke haben sollten, verstand er ganz eigentlich[5]. Doch mehr als auf die Armut legte er den Nachdruck auf die Predigt: erst sie ist Aposteltätigkeit. Man versteht sein Tun vielleicht, wenn man sich erinnert, daß er sich in den seltsamsten eschatologischen Spekulationen bewegte; er hat Bernhard versichert, er lebe der Überzeugung, daß noch das gegenwärtige Geschlecht die Offenbarung des Antichrist erleben werde. Als Bernhard erwiderte, das scheine ihm keineswegs gewiß, verschärfte er noch seine Aussage: er selbst werde nicht sterben, ehe nicht die allgemeine Verfolgung der Kirche ausgebrochen sei[6].

---

besser gefallen, wenn er ante subditus quam praelatus esse studuisset, z. Bénéd. Rgl. I S. 492. [1] Vita Norb. 4 S. 673. Heimbucher sagt II S. 53: Norbert wurde freigesprochen. Aber das behauptet nicht einmal die Vita. Ihr Schweigen zusammen mit der Tatsache, daß Norbert Deutschland verließ und an die Kurie ging, d. h. doch appellierte, zeigt, daß ihm das Predigen verboten wurde. [2] Vita Norb. 9 S. 678; Ans. Havelb. Dial. I, 10 S. 1155: In apostolicae vitae imitatione. [3] Vita Norb. 7 S. 676; Herim. Mirac. III, 8 S. 659. [4] Herim. Mirac. III, 8 S. 659. [5] Vita Norb. 6 S. 67. [6] Bernh. Ep. 56 S. 50. v. Walter, Wanderprediger II S. 120 wird dem Briefe Bernhards nicht gerecht. Auch seine übrigen Einwände haben mich nicht überzeugt. Sie beruhen zum Teil auf Mißverständnissen. Ein ungewöhnlich kräftiges Mißverständnis ist der irvingianische Apostolat.

Von dieser Voraussetzung aus wird ihm die Erneuerung der apostolischen Predigt notwendig erschienen sein.

Hatte man in Deutschland gegen ihn und gegen seine Tätigkeit Bedenken gehegt, so hatte er dagegen an der Kurie Erfolg. Papst Gelasius erteilte ihm die Erlaubnis zur Wanderpredigt[1]. Er hat sie nun in Frankreich begonnen: Buße und die Hoffnung des ewigen Lebens verkündend durchzog er Stadt und Land[2]; er selbst nannte sich einen Pilger[3], seine Anhänger bezeichneten ihn als Evangelisten, als den Prediger[4]. Und er muß ein hinreißender Redner gewesen sein: auch ein Mann, der nicht zu den Prämonstratensern gehörte, Rudolf von St. Truijen, hat ihn als gewaltigen Prediger bezeichnet[5]; die Seinen hielten ihn schier für inspiriert[6]. Indem er sich mit dem Rufe des Wundertäters umgab[7], wußte er sein Ansehen noch zu steigern. Wo er auftrat, strömten Geistliche und Laien zusammen; durch die Macht seines Wortes versöhnte er Streitende und schirmte er den öffentlichen Frieden[8].

Allein auch in Frankreich muß doch sein Auftreten Bedenken erregt haben. Denn man kann kaum bezweifeln, daß als Gelasius starb, sein Nachfolger Kalixt die Erlaubnis der Wanderpredigt nicht erneuerte[9]. Er verdankte es nur der Vermittlung des Bischofs

---

[1] Vita Norb. 5 S. 674; Ans. Havelb. Dial. I, 10 S. 1155. Die Zeit läßt sich nach J.W. 6657 f. auf die erste Hälfte des November 1118 bestimmen. [2] Vita Norb. 5 ff. S. 674 ff. Daß er der französischen Sprache (bis c. 1121) nicht mächtig war, c. 11 S. 681, wird man zu den mancherlei Übertreibungen des Biographen zu zählen haben. [3] 7 S. 676.

[4] 8 S. 676; Vita Godefr. 2 S. 516. [5] Ep. Scr. X S. 330. Vita Godefr. 2 S. 516: Praedulcis eloquentia; Ans. Havelb. a. a. O.

[6] Vita 9 S. 678. [7] Abael. opp. ed. Cous. I S. 590 f. Man darf oder muß deshalb auch gegen die Gesichte, die er erzählt haben soll, Vita Godefr. 3 S. 517, bedenklich sein. [8] Vita Norb. 6 ff. S. 675 ff.

[9] Dieser Punkt ist der wichtigste und unsicherste im Leben Norberts. Denn unsere beiden Gewährsmänner, der Biograph und Herimann, haben ersichtlich die Tendenz, den wahren Sachverhalt zu verhüllen. Vereinigen lassen sich ihre Berichte nicht. Daß der Biograph c. 9 S. 677 nicht die Wahrheit spricht, indem er die Erlaubnis zur Wanderpredigt erneuert werden läßt, ist sicher. Das beweist der Bericht Herimanns Mirac. III, 2 S. 655, der durch die Tatsache bestätigt wird, daß die Wanderpredigt in der bisherigen Weise aufhörte. Aber auch Herimann sagt nicht einfach die Wahrheit; er verschweigt, daß Bartholomäus von Laon mit Norbert verwandt war. Man wird demnach anzunehmen haben: 1., daß Kalixt in Rheims Oktober oder November 1119 Norbert zunächst überhaupt nicht vorließ, d. h. sein Ansuchen ablehnte, daß er 2., bewogen durch den Bischof, eine neue Untersuchung der Angelegenheit anordnete. Endgiltigen Bescheid erhielt N. erst in Laon, d. h. zwischen dem 11. u. 18. November. Daß dieser Bescheid

Bartholomäus von Laon, daß ihm weitere kirchliche Tätigkeit nicht abgeschnitten wurde, aber er mußte sich der Bedingung fügen, daß er sich einer Kongregation anschließe. Da die Übernahme des Martinstifts in Laon sich als undurchführbar erwies[1], so blieb nichts übrig als die Gründung eines neuen Klosters.

So ist Prémontré entstanden[2]. Seine Gründung bedeutete das Ende der Wanderpredigt, auch das Ende der freien Nachahmung des apostolischen Lebens. Denn das Kloster mußte eine Regel haben mochten auch die Genossen Norberts urteilen, für sie bedürfe es keiner Ordnung und keiner Regel[3]. Wie es scheint, wurden Versuche gemacht, Norbert zur Annahme der Einrichtungen von Citeaux zu gewinnen[4]; aber sie war für ihn unmöglich; denn gerade die Predigt, für ihn das Wichtigste, war den Cisterziensern versagt: es blieb kaum etwas übrig als die Annahme der Augustinerregel. Am Weihnachtsfest 1121 haben die ersten Genossen von Prémontré sie unterschrieben[5].

Doch trat damit das neue Stift nicht einfach in die Reihe der übrigen Chorherrenstifter; es wollte etwas Eigenes sein. Zwar der Gedanke, seine Schüler zu seiner Genossenschaft von Wanderpredigern auszubilden, ist von Nobrert seit 1120 völlig aufgegeben; aber er betonte nun um so entschiedener den der Armut. Schon durch die Tracht sollten die Prämonstratenser sich von den übrigen Kanonikern unterscheiden und als Büßer Christi zu erkennen geben. Demgemäß verschärfte er die asketischen Anforderungen. Er versagte seinen Klerikern den Genuß von Fett und Fleisch[6]. Vor allem aber: er faßte von Anfang an die Gründung eines geschlossenen Ordens im Sinne der Cisterzienser ins Auge, ohne daß er jedoch die dortigen Einrichtungen geradezu nachgeahmt hätte. Das

---

den Wünschen Norberts nicht oder nicht ganz entsprach, deutet Herim. an, aber seinen Inhalt nennt er nicht. Man muß ihn deshalb aus den nächsten Ereignissen erschließen. Dann ergibt sich das im Text Angeführte. [1] Vita Norb. 9 S. 678 f.; Herim. Mir. III, 3 S. 655f.

[2] Prémontré ist demnach 1120 gegründet, wahrscheinlich im Spätjahr; denn mit dem Bau der Kirche wurde erst 1121 begonnen; geweiht ist sie am 4. Mai 1122, Vita Norb. 9 S. 677 f., 12 S. 685; Herim. Mirac. III, 3 S. 655 f. Der Grund und Boden war von B. Barthol. geschenkt, s. d. beiden Urk. v. 1121 Hugo I Prob. S. 6 f. Sie beweisen, daß die oft wiederholte Angabe, Norbert habe den Namen Pratum monstratum gewählt, irrig ist; er war älter. Hier ist also die Vita im Rechte. [3] Vita Norb. 12 S. 683.

[4] Das behauptet wenigstens der Biograph a. a. O. [5] Vita Norb. 12 S. 683, 22. [6] Bestätigungsbulle der Legaten v. 1125, Hugo I Prob. S. 8; Vita Godefr. 3 S. 516; 10 S. 526; Herim. III, 7 S. 659; Fund. Grat. Dei 5 f. Scr. XX S. 688; vgl. Ulrich v. Steinf. Bf. 24 S. 277.

Gemeinsame war, daß die Tochterklöster in ein dauerndes Verhältnis zum Mutterkloster traten; der Unterschied, daß Norbert die Leitung weit strenger monarchisch dachte: er selbst blieb der oberste Meister aller neuen Stiftungen, die deshalb keine selbständigen Vorsteher erhielten[1]. Offenbar haben die Einrichtungen Clunis neben denen Citeauxs auf ihn gewirkt.

Nachdem im Jahr 1125 die päpstlichen Legaten Petrus Leonis und Gregor von S. Angelo die Bestätigung der neuen Kongregation ausgesprochen hatten, erhielt sie im nächsten Jahr einen Schutzbrief von Honorius II. Sie bestand damals aus neun Stiftern in Frankreich und Deutschland[2].

Denn dadurch, daß Norbert eine anerkannte Regel rezipierte, hatte er die Bedenken der kirchlichen Männer in Deutschland überwunden. Er konnte auch in seiner Heimat für die Ausbreitung seines Instituts tätig sein, ohne daß die Hierarchie ihm Schwierigkeiten machte. Da und dort hat er gepredigt[3]. Widerspruch fehlte auch jetzt nicht, der eine und der andere hat ihn einen Betrüger gescholten[4]. Aber noch weniger fehlte dem feurigen Redner die Begeisterung des Volkes. Eine bleibende Frucht seiner Tätigkeit war die Gründung der ersten deutschen Prämonstratenserkonvente. Schon im Jahre 1121, noch vor der Vollendung von Prémontré, übergaben ihm Gottfrid und Ermesind von Namur die Kirche von Floreffe, um dort ein Stift nach seinem Sinne zu errichten[5]. Im nächsten Jahr wurde der Graf Gottfrid von Kappenberg durch den Eindruck von Norberts Predigten für den Anschluß an seine Genossenschaft gewonnen. Die ganze Familie löste sich auf. Denn dem Beispiel Gottfrids folgten sein Bruder Otto und seine Gemahlin Jutta. Der reiche Familienbesitz ermöglichte die

---

[1] Nach der Urkunde Honorius' II. v. 16. Febr. 1126 J.W. 7244 standen die Tochterstifter im Eigentum von Prémontré. Ebenso wird Kappenberg Norbert zu eigen gegeben ad usum fratrum ibidem Deo servientium. Diese Brüder stehen sub disciplina et magisterio Norberti, Hugo I Prob. S. 368. Vgl. die Bestätigungsurk. des P. Honorius II. S. 369 und Vita Godefr. 2.

[2] Hugo I Prob. S. 8 f. Die päpstliche Bestätigungsurkunde kostete den pauperes Christi die recht ansehnliche Summe von 40 Mark, Vita Godefr. Zusatz S. 530. [3] In Köln Vita Norb. 12 S. 681, in Mastricht 14 S. 687; in Speier vor dem Hofe 18 S. 694, in Westfalen Vita Godefr. 2 S. 516. Diese Predigten waren nicht Fortsetzung der früheren Wanderpredigt; denn Norbert hatte nun einen festen Sitz: er war kein „Pilger" mehr. [4] Vita Godefr. 4 S. 519; vgl. die drastische Drohung des Grafen Friedrich von Arnsberg Vita Norb. 15 S. 689. [5] Vita Norb. 12 S. 682; Ann. Floreff. z. d. J. Scr. XVI S. 624; Urk. des Grafen Gottfrid v. 27. Nov. 1121 bei Hugo I Prob. S. 49, Urk. Alberos v. Lüttich S. 51 f.

Gründung von drei Stiftern, Kappenberg, Varlar und Ilbenstadt. Wichtiger vielleicht noch war der Eindruck, den diese Vorgänge weithin auf das Volk machten[1].

Es verehrte Norbert wie einen Propheten. Aber dieser fand das Ziel seines Lebens doch nicht darin, als einer von den Armen Christi zu leben. Wir haben gesehen, daß er im Jahr 1125 als Erzbischof von Magdeburg in die Reihe der geistlichen Fürsten des Reichs eintrat: auf einem weiten Umweg langte er so auf dem Punkte an, den der Ehrgeiz seiner Jünglingsjahre ins Auge gefaßt hatte[2]. Sein Übergang ins Bischofsamt führte zum Abschluß der Verfassung seines Ordens. Nachdem er während der ersten Jahre die Leitung noch in der Hand behalten hatte, erhielt Prémontré im Jahr 1128 einen eigenen Abt, im nächsten Jahre wurden auch in den Tochterklöstern Äbte gewählt[3]. Dadurch, daß die cisterziensische Einrichtung regelmäßiger Generalkapitel aufgenommen wurde, war Einheit und Zusammenhalt des Ordens gewahrt. Sie fanden jährlich am 9. Oktober in Prémontré statt[4]. Auch mit der Einführung der Visitationen durch die Pröpste der Mutterklöster folgten die Prämonstratenser dem cisterziensischen Vorbild. Die Schwierigkeiten, die die Vogtei den deutschen Klöstern bereitete, wurden beseitigt, indem die freie Wahl der Vögte stiftungsmäßig festgesetzt oder die Vogtei überhaupt ausgeschlossen wurde[5].

Die Aufzeichnung der Prämonstratensergewohnheiten[6] scheint erst nach Verlauf einiger Zeit erfolgt zu sein. Denn als man sich

---

[1] Vita Norb. 15 S. 689; Vita Godefr. 4 S. 518, zur Kritik Rosenmund S. 49; Hugo I Prob. S. 368 f. [2] Die Mönche haben ihm das schwer verdacht s. Dial. inter Clun. et Cist. S. 1618. [3] Vita Norb. 18 S. 696 f. [4] Herim. Mir. III, 6 S. 658; Vita Norb. 18 S. 697. [5] Das erstere z. B. in Kappenberg, Kais. Urk. II S. 281 Nr. 214 v. 1123, das letztere in Weißenau u. Roth, Wirt. UB. II S. 148 Nr. 383 v. 1164 u. S. 193 Nr. 414 v. 1179. [6] Sie sind als Instituta canonicorum Praemonstratensium bei Martène, De antiq. ecclesiae ritibus Antwerpen 1737 3. Bd. S. 891 ff. gedruckt, und zwar nur hier; in der Quartausgabe fehlen sie. Sie selbst bezeichnen sich als liber consuetudinum, Prol. S. 893. Martène betrachtet sie als die primaria instit. der Prämonstratenser; mit Recht; denn die Vorrede zeigt, daß es bis dahin geschriebene Statuten neben der Aug. Regel bei ihnen nicht gab. Wann sie niedergeschrieben wurden, läßt sich nur annähernd feststellen. Die im Text angeführten Bemerkungen beruhen auf IV, 7 S. 922: Quia pro multitudine abbatiarum et remotione locorum patres abbates filias abbatias quandoque sicut statutum est visitare non possunt. Prol. S. 893: In IV. dist. quaedam, quae in generali capitulo .. pro conservatione ordinis sunt posita, possunt reperiri. Der Satz bezieht sich offenbar auf c. 12—16, während die letzten Abschnitte S. 925 f. nach Abschluß des Lib. consuet. auf Grund

zu ihr entschloß, war der Orden bereits weithin verbreitet. Auch lagen schon Beschlüsse der Generalkapitel vor, die aufgenommen werden konnten. Was ihren Inhalt anlangt, so verhalten sie sich zur Augustinerregel nicht ganz ebenso wie die Charta caritatis zur Regel Benedikts. In viel höherem Maße als diese ersetzen sie das ursprüngliche Statut. Denn sie geben Anweisungen für die Lebensordnung im Kloster, Bestimmungen über die Pflichten der Klosterbeamten, Festsetzungen über die Disziplin den mannigfachen Verstößen gegenüber, die das Leben mit sich brachte, endlich die Grundzüge der Ordensverfassung. Die ersten Abschnitte zeigen, daß eine fast vollständige Ausgleichung des Lebens der Kanoniker mit dem der Mönche stattgefunden hat[1], die letzten beweisen die enge Verwandtschaft des Prämonstratenserordens mit dem der Cisterzienser. Wie dort fällt die Zentralverwaltung dem Generalkapitel zu, dessen Beschlüsse alle Konvente verpflichten[2]. Im übrigen sind die einzelnen Abteien selbständig. Wohl hat der Abt des Mutterklosters das Visitationsrecht in den Tochterabteien, aber es ist Vorsorge getroffen, daß es nicht zur Schädigung der letzteren mißbraucht werden kann[3]. Nur dadurch ist die Selbständigkeit der einzelnen Klöster eingeschränkt, daß die Wahl des Abts unter Beirat des Abts des Mutterklosters und zweier anderer Äbte erfolgt[4]. Sonst soll die Einheit im Orden beruhen auf dem gleichen Verständnis der Regel, der völligen Übereinstimmung der gottesdienstlichen Formulare und der Gleichheit der ganzen Lebenshaltung[5].

Die Prämonstratenser bildeten einen zweiten Orden mit internationaler Leitung. Wieder lag der Schwerpunkt in Frankreich. Für Deutschland war das um so wichtiger, als sie hier an Einfluß und Macht mit den Cisterziensern wetteiferten. Das zeigt ihre Ausbreitung. In den drei nächsten Jahrzehnten nach der Gründung

---

von Kapitelsbeschlüssen eingetragene Zusätze sind; auch III, 2 S. 916 u. IV, 3 u. 5 S. 921 beziehen sich auf Kapitelsbeschlüsse. Daraus ergibt sich, daß man die Abfassung des Lib. consuet. kaum über die Mitte des zwölften Jahrhunderts wird hinaufrücken können. [1] Charakteristisch ist besonders die Forderung der Arbeit dist. I, 5 f. S. 898, 8 S. 899; vgl. IV, 14 S. 924: Clerici, qui saeculo abrenuntiant. [2] Dist. IV, 1 f. S. 920. [3] Dist. IV, 6 f. S. 922. [4] Dist. IV, 8 S. 923; auch hier die Verwahrung: Non ad aliquam vim aut potestatem; vgl. S. 339 Anm. 3 über die Cisterz. [5] Dist. IV, 10 S. 923: Ut inter abbatias unitas indissolabilis perpetuo perseveret, stabilitum est, primo quidem ut ab omnibus regula uno modo intelligatur, uno modo teneatur. Deinde ut iidem libri, quantum dumtaxat ad divinum officium pertinet, idem vestitus, idem victus, iidemque denique per omnia mores atque consuetudines inveniantur.

Prémontrés sind mehr als sechzig Klöster des Prämonstratenserordens in Deutschland entstanden. Dann nahm die Zahl ab; immerhin wurden bis zum Ende des Jahrhunderts noch mehr als zwanzig Ordenshäuser gestiftet und auch nach dem Jahr 1200 fehlten Neugründungen nicht. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts blieb die Zahl der Prämonstratenserklöster nur wenig hinter der der Cisterzienserabteien zurück. Überhaupt verlief das Anwachsen und das Abnehmen der Bewegung in beiden Orden nahezu gleich. Ziemlich verschieden war dagegen die Verteilung auf die deutschen Landschaften. Während die Niederlassungen der Cisterzienser gleichmäßig über ganz Deutschland zerstreut waren, lagen die der Prämonstratenser weitaus am dichtesten in Lothringen; ihm gehörte mehr als ein Drittel von allen an; besonders in den ganz oder überwiegend französischen Bistümern Lüttich[1], Metz[2], Toul[3], Verdun[4] waren sie zahlreich, doch standen Köln[5] und Trier[6] wenig hinter ihnen zurück; auch im benachbarten Friesland lagen sie verhältnismäßig enge[7]. Dagegen hatte in Franken nur die Mainzer Diözese eine größere Zahl[8], außerdem fand man

---

[1] Ich begnüge mich, die Namen und Jahreszahlen zu nennen. Die Nachweise finden sich auch hier im Klösterverzeichnis. 1121 Floreffe, 1129 Park, vor 1132 Hellissem, um 1135 Averbodium, vor 1143 Lüttich Beaurepaire, 1152 Leffia, 1165 Heinsberg. [2] 1124 Justberg, vor 1161 H. Kreuz b. Metz, vor 1162 Salival. [3] 1126—1143 Jandeures, vor 1138 Pont à Mousson, vor 1140 Flabémont, 1142 Jovilliers, um 1145 Bonfais, vor 1147 Etival, den Prämonstratensern übergeben s. J.W. 9128, über die Stiftung s. Bd. II S. 828; 1157 Mureaux. [4] 1131—1144 Arc-ville, 1131—1144 L'Etanche, 1135 St. Paul in Verdun; über den Ursprung Bd. III S. 369. Das heruntergekommene Stift wurde 1135 von B. Albero III. durch Prämonstratenser reformiert, s. die Urk. bei Hugo II Pr. S. 326 ff. u. vgl. Laur. Gesta ep. Vird. 32 Scr. X S. 510. [5] 1132—1134 Knechtsteden, um 1135 Steinfeld, über den Ursprung s. Bd. III S. 1027; EB. Friedrich führte 1121 die Aug. Reg. ein, s. NRh. UB. I S. 191 Nr. 292; vor 1136 müssen die Prämonstr. Ordnungen angenommen worden sein; denn die Bulle Innocenz' II. v. d. J. J.W. 7801 nennt sie zwar nicht, aber setzt sie voraus, indem sie das Generalkapitel erwähnt. Um 1136 Hamborn, um 1140 Seffligheim, vor 1143 Bedburg, vor 1147 Scheda, um 1150 Reichenstein, um 1170 Rumbeck, vor 1174 Öhlinghausen. [6] 1135 Wadgassen, vor 1142 Rommersdorf, 1139 Arnstein, 1202 Sayn. [7] 1128 Marienwaard, 1134 Bern, 1164 Mariengaarde, 1182 Lidlum, 1204—08 Bloemhof, 1252 Coninksvelt. [8] 1123 Ilbenstadt, 1126—1133 Pöhlde; über den Ursprung s. Bd. III S. 1011; das Stift kam durch Norbert an die Präm. Fund. Grat. Dei 3 Scr. XX S. 687; vgl. die Urk. Innoc.' II. v. 1139 J.W. 8010; nach 1139 Selbod; 1142 Hilwardshausen, s. über den Ursprung Bd. III S. 1011, von Konrad III. durch Prämonstr. reformiert Stumpf 3444;

im Bistum Worms ein Stift[1] und in Würzburg vier[2]. In Schwaben[3], Sachsen[4] und Baiern[5] war die Ausbreitung ungefähr gleich groß: in den beiden ersten Landschaften zählte man je dreizehn, in der letzteren neun Stifter. Im Kolonialgebiet ging die Zahl wenig über ein Dutzend hinaus[6]. Ziemlich groß war sie in den beiden tschechischen Bistümern[7].

Die Prämonstratenser sonnten sich an diesen Erfolgen; sie rühmten, daß ein Vierteljahrhundert nach der Gründung ihres Ordens die Zahl der zu ihm gehörigen Klöster schon beinahe hundert betrage, daß in den von ihnen geleiteten Nonnenklöstern mehr

---

1145 Münsterdreisen; vor 1149 Wirberg; 1177 St. Jakob in Mainz, über die Gründung Bd. III S. 1013, über die Einführung der Prämonstr. Ordnungen J.W. 12918; 1190 Ilfeld; vor 1191 Konradsdorf (?). [1] 1152—1190 Kaiserslautern. [2] 1128 Oberzell; um 1130 Vessra; vor 1139 Tückelhausen u. Roth. [3] Bistum Konstanz: 1145 Weißenau; vor 1152 Roth; 1171 Marchthal, s. Bd. II S. 583 u. 820, vom PG. Hugo v. Tübingen den Prämonstr. übergeben Wirt. UB. II S. 164 Nr. 395 f.; vgl. Ann. Osterh. S. 542; 1180 Adelberg; 1183 Schussenried; 1208 Rüti. Bistum Augsburg: 1125 Ursperg; 1130 Roggenburg; 1147 Steingaden. Bistum Straßburg: 1189 St. Nikolaus in Hagenau; 1196 Allerheiligen. Bistum Chur: um 1149 St. Lucius, über die Gründung Bd. III S. 1016. Der Schutzbrief Eugens III. von 1149, Mohr I S. 168 Nr. 123, nennt die Aug. Reg., nicht aber die Prämonstr. Ordnungen; es ist also möglich, daß die letzteren erst etwas später angenommen wurden. Die Osterhofer Annalen notieren die Annahme erst zu 1160 Scr. XVII S. 541; 1167 Churwald. [4] Bistum Osnabrück: um 1133 Klarholz. Bistum Münster: 1122 Kappenberg, 1123 Varlaar, vor 1250 Langen. Bistum Halberstadt: um 1140 Roda; um 1142 Kölbigk; 1146 Quedlinburg St. Wicbert, über die Entstehung s. Bd. III S. 1017, Übergabe an die Prämonstrat. J.W. 8924; 1186 Halberstadt St. Thomas. Erzbistum Bremen-Hamburg: 1132 Stade; um 1215 Heiligenberg. [5] EB. Salzburg: 1236 Griffen. B. Passau: 1127 oder 1128 Osterhoven von Otto v. Bamberg den Pr. übergeben; vor 1209 Schlägl. B. Regensburg: 1142 Windberg; 1163 (?) Spainshart. B. Freising: 1140 Scheftlarn, über die Gründung s. Bd. II S. 445, von B. Otto den Präm. übergeben, Meichelbeck I, 1 S. 318; vgl. De fund. Scheftl. Scr. XVII S. 345; Ann. Osterh. unrichtig zu 1142 Scr. XVII S. 541; 1142 Neustift. B. Brixen: 1138 Wilten. [6] EB. Magdeburg: 1129 St. Maria in Magdeburg. 1131 Gottesgnade; ? Bonland; B. Naumburg: 1193 Mildenfurt; B. Brandenburg: 1133 Leitzkau; 1149 St. Godehard, bezw. das Domstift in Brandenburg; vor 1224 Themenitz; B. Havelberg: vor 1144 das Domstift; 1144 Jerichow; nach 1182 Broda; B. Ratzeburg: 1154 das Domstift; B. Camin: vor 1155 Grobe, vor 1187 Gramzow, nach 1178 Belbog, 1231 Barsdin; B. Breslau: 1139 Breslau St. Vincenz. [7] Prag: vor 1140 Sylo; um 1140 Leutomischl; vor 1150 Strahow; 1197 Tepl; B. Olmütz: 1151 Hradisch, um 1165 Gerras, 1190 Lauka, 1211 Zabrdowitz.

als 10 000 Nonnen lebten[1]. Den Stifter ihres Ordens stellten sie Bernhard nicht nur gleich, sondern sie meinten ihn über den französischen Heiligen erheben zu können[2]. Aber man muß nicht glauben, daß diese Erfolge ohne Schwierigkeiten erreicht wurden. Wie die Cisterzienser[3], so machten auch die Prämonstratenser die Erfahrung, daß es keineswegs immer reine Begeisterung und Hingabe an die asketische Idee war, was ihre Klöster mit Novizen füllte. Vielfach drängten sich unwürdige Elemente heran, die man Mühe hatte wieder zu entfernen[4]. Bei andern hielt die anfängliche Erhebung nicht vor, sie wurden in ihrem Entschlusse wieder irre; bei manchen kam es so weit, daß sie aus dem Kloster entflohen, andere konnte man nur schwer bei ihrem Vorsatz festhalten[5]. In den oft recht bunt zusammengesetzten Konventen[6] herrschte nicht immer die wünschenswerte Eintracht; auch war das Verhältnis zu den Pröpsten und Äbten nicht überall, wie es sein sollte[7]. Endlich machte da und dort die ökonomische Lage Schwierigkeiten; es geschah wohl, daß ein Stift bei einem andern Geld entlieh, um die nötigen Einkäufe machen zu können[8].

So lernen wir die Verhältnisse aus dem Briefwechsel des Propstes Ulrich von Steinfeld kennen. Aber man sieht zugleich, daß man durch redliches Bemühen doch vorwärts kam. Wenn die Schwierigkeiten überall mit so viel Verstand und Billigkeit gelöst wurden wie in diesem Fall, so kann man nur sagen, daß die Leitung in den rechten Händen war.

Der Prämonstratenserorden arbeitete zunächst in der Seelsorge: er besetzte die ihm gehörigen Parochialkirchen mit Ordensgliedern, vielfach dienten die Stiftskirchen als Pfarrkirchen für die nächste Umgebung[9]. Dadurch war er mehr als der Cisterzienserorden in das Leben der Diözesen verflochten. Es entsprach dem, daß die von Innocenz III. ihm verliehene Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt nicht zur Aufhebung der Unterordnung unter die

---

[1] Herim. Mir. III, 6 f. S. 658 f.; Laur. Gesta ep. Vird. 32 Scr. X S. 512. [2] Herim. Mir. III, 7 S. 658 f. [3] Caes. Dial. I, 5 S. 12. [4] Ulrich von Steinfeld Bf. 2 S. 257; 4 S. 258; 6 S. 260. [5] Bf. 9 S. 264; 23 S. 276; 30 S. 281; 69 S. 308. [6] In den Tochterstiftungen französischer Klöster fanden sich französische Kanoniker, ebenso deutsche in böhmischen Klöstern, Bf. 9, 10, 12, 17—19. [7] Bf. 17 S. 271; 19 S. 274 f.; 63 S. 304. [8] Bf. 7 S. 262; vgl. MRh. UB. II S. 256 f. den Beschluß des Generalkapitels v. 1204, durch den verhütet werden sollte, daß das Kloster Rommersdorf durch die Gründung von Sayn geschädigt werde. [9] Vgl. z. B. die Urk. Philipps v. Köln für Weddinghausen, Seibertz UB. I S. 88 Nr. 63; Alberos von Lüttich für Floreffe, Hugo I Pr. S. 51, die des KL. Guido für Sayn, MRh. UB. II S. 236 Nr. 200.

Diözesanbischöfe führte[1]. Einfluß auf die Allgemeinheit gewannen die Prämonstratenser wie die Cisterzienser als Vertrauensmänner der Päpste[2]. Besonders den Sekten gegenüber vertraten sie die Sache der Kirche: wie Norbert gegen Tanchelm, so kämpfte Everwin von Steinfeld gegen die Katharer in den Rheinlanden[3].

Bei den Cisterziensern hat die Aufrechterhaltung der Ordensverfassung, und der regelmäßige Besuch der Generalkapitel kaum je ernste Schwierigkeiten gemacht[4]. Anders war es bei den Prämonstratensern. Bei ihnen trugen nicht nur die Kosten und der Zeitaufwand der Reise, zufällige Hindernisse durch Krankheiten u. dgl.[5] die Schuld, daß der Besuch der Generalkapitel selten vollzählig war, sondern hier wirkten tiefer liegende Gründe. Vor allem kam die Opposition der Bischöfe in Betracht[6]. Sie betonten ihr Aufsichtsrecht über die Priester ihrer Diözese und forderten deshalb, daß Äbte und Pröpste nicht ohne ihre Erlaubnis an den Generalkapiteln Anteil nähmen. Der Zweck war, die Abhängigkeit der Stifter von der Zentralbehörde des Ordens zu erschüttern, denn sie kreuzte die Diözesangewalt der Bischöfe. Begreiflich genug fand der Orden die Unterstützung der Kurie. Je strenger zentralisiert seine Leitung war, um so leichter war er ja im päpstlichen Dienst zu verwenden. Demgemäß verbot schon Cölestin II. den Bischöfen die Reisen zu den Generalkapiteln zu verhindern; sie sollten im Gegenteil widerstrebende Äbte dazu zwingen[7]. Die späteren Päpste haben diese Vorschriften wiederholt in Erinnerung gebracht[8]. Das war nötig, da auch im Orden selbst ein Gegensatz gegen die Zentralisierung der Leitung vorhanden war. Durch ihre Tätigkeit waren die Priestermönche viel enger in die Gemeinde- und Diözesanverhältnisse verflochten als die Cisterzienser; sie konnten den Schwerpunkt ihrer Existenz nicht wie jene ins Ausland verlegen. Bei ihnen reagierte deshalb das nationale Element gegen die Alleinherrschaft des universalen. Daß dies für die kirchliche Haltung des Ordens sehr bedenklich werden konnte, bewies die

---

[1] G. Schreiber, Kurie u. Kloster 1. Bd. S. 104 ff. [2] Ulrich von Steinfeld Bf. 1 S. 254; 45 S. 292. [3] Mabillon, Vetera analecta S. 473 ff. [4] In den Beschlüssen der GK. findet sich verhältnismäßig selten die Erwähnung von Versäumnissen; 1190 wird vom Abt von Georgental bemerkt: A multis annis ad capitulum non venit. [5] Ulrich von Steinfeld Bf. 61 S. 302, Obedienz-Bf. der sächs. Stifter v. 1241 Hugo I Prob. S. 29. [6] Neben den Anm. 7 u. 8 angeführten päpstl. Erlassen kommt der 11. Bf. Ulrichs v. Steinfeld S. 267 in Betracht. Er zeigt, daß die bisch. Erlaubnis als notwendig für den Besuch der Generalkapitel betrachtet wurde. [7] J.W. 8451 v. 6. Dez. 1143. [8] Eugen III. J.W. 8718, Lucius III. J.W. 14543; Urban III. 15907.

Neigung der deutschen Prämonstratenser, im Streite der Päpste auf die Seite des kaiserlichen Papstes zu treten[1]. Dadurch lockerte sich die Verbindung der deutschen Klöster mit dem übrigen Orden: man hatte zu klagen, daß während des Schismas der Besuch der Kapitel aus Deutschland und besonders aus Sachsen sehr unregelmäßig wurde; vollends übel war, daß die Wiederherstellung des Friedens keine Änderung herbeiführte[2]. Das Band zwischen einem Teil der deutschen Prämonstratenser und dem Orden als solchem drohte zu zerreißen. Schließlich forderte Hugo II. von Prémontré mit aller Entschiedenheit die Beobachtung der Ordensgesetze[3], und von ihm veranlaßt gebot Urban III. den regelmäßigen Besuch der Kapitel, 22. Juli 1186 oder 1187[4]. Allein die sächsischen Klöster gaben ihren Widerstand nicht auf. Sie behaupteten durch ein päpstliches Privilegium in ihrer Sonderstellung geschützt zu sein. Die Kurie beharrte indes bei ihrer Forderung; Innocenz III. erklärte sie trotz jenes Privilegiums zum Besuch des Generalkapitels verpflichtet und bedrohte die Widerstrebenden mit dem Bann[5]. Der Streit ging gleichwohl fort. Im Jahr 1224 sollte er durch einen Vergleich geschlichtet werden; nach demselben erkannten die sächsischen Prämonstratenserpröpste ihre Verpflichtung zur Teilnahme an den Generalkapiteln an; aber sie wurden nur verbunden, sie von drei zu drei Jahren zu besuchen. Ebenso erklärten sie sich zum Gelübde des Gehorsams gegen das Generalkapitel verpflichtet; aber sie erhielten Sicherheit, daß dadurch die Geltung ihrer Sondergewohnheiten nicht erschüttert werde. Auch die Disziplinarbefugnisse des Abts von Prémontré wurden eingeschränkt. Endlich wurde der Propst von St. Marien in Magdeburg, dessen Stift von Anfang an eine Sonderstellung beansprucht hatte[6], von der Pflicht, Gehorsam zu geloben, freigesprochen[7].

---

[1] Alexander III. Hugo I Pr. S. 21. Die schismatici unter den Prämonstratensern kann man nur in Deutschland suchen; vgl. S. 258 Anm. 3.

[2] Urban III. an die deutschen Äbte: Quia plures ex vobis tempore, quo in partibus illis tempestas praeteriti scismatis latius inundavit, generali capitulo se subtraxerunt, ex tunc .. quasi in consuetudinem deduxistis, ut ad .. Capitulum aut nunquam aut rarissime veniretis, Hugo II Pr. S. 128.

[3] Hugo II Pr. S. 128. Hugo II. war 1172—1191 Abt von Prémontré.

[4] Hugo a. a. O.; über das Datum s. UB. d. Kl. U.L.Fr. S. 58 Nr. 64.

[5] Registr. I, 203 S. 177 v. 1198; wiederholt 1208, P. 3583. Das päpstliche Privilegium betrachtet Innocenz als vorgeschützt. Es handelte sich aber ohne Zweifel um eine echte Urkunde, s. d. Vergleich v. 1224, und zwar wahrscheinlich um J.W. 7464. [6] Innocenz II. 1131 J.W. 7464, Innocenz III. 1208 P. 3583. [7] Hugo I Prob. S. 23. Der Vergleich wurde durch den KL. Konrad von Porto zustande gebracht.

Dieser Vergleich wurde im Jahre 1225 von Honorius III. bestätigt[1]. Allein er befriedigte die sächsischen Pröpste nicht. Wirklich erreichten sie im Jahre 1239 das weitere Zugeständnis, daß ihnen der Besuch der Generalkapitel ganz erlassen wurde; sie waren nur verpflichtet, einen aus ihrer Mitte dorthin zu deputieren[2]. Damit erst kam es zum Frieden; aber er war dadurch erkauft, daß die sächsischen Stifter eine fast selbständige Gemeinschaft innerhalb des Ordens bildeten. Es war klar, daß die enge Beziehung zur Landeshierarchie und die Unterordnung unter die Zentralbehörde des Ordens sich nicht vertrugen. Auch hier kam der große Gegensatz zwischen den alten Zuständen und den neuen kirchlichen Tendenzen an den Tag.

Wie sehr die neue Ordensverfassung der Politik der Kurie entsprach, zeigt nichts so deutlich als der Versuch Innocenz' III., sie bei allen Kongregationen, die ihrer entbehrten, einzuführen. Er verordnete auf dem vierten Laterankonzil, daß in jeder Kirchenprovinz alle drei Jahre ein Kapitel derjenigen Äbte und Pröpste stattfinde, die keinem Orden angehörten und daß regelmäßige Visitationen auch bei ihnen abgehalten würden[3]. Die Anordnung galt in erster Linie den Benediktinern, traf aber auch die Augustinerchorherren. Ein Anlauf zu ihrer Ausführung wurde genommen: man hört unter Honorius III. von Generalkapiteln der Benediktiner in einigen Kirchenprovinzen[4]; die Augustiner im Erzbistum Salzburg gaben sich eine Ordensverfassung; sie wählten drei Rektoren und hielten Generalkapitel ab[5]. Aber schließlich erwies sich die Kraft des überkommenen Zustandes als stärker denn der Wille des Papstes. Da Gregor IX. i. J. 1236 die Anordnung der vierten Lateransynode unter lebhaften Klagen über den Verfall des Benediktinerordens wiederholte[6], so muß man annehmen, daß sie nicht durch-

---

[1] M.G. Ep. pont. I S. 194 Nr. 270. Im Zusammenhang mit diesem Vergleich steht die Einführung von gegenseitigen jährlichen Totenfeiern in Prémontré, St. Mar. in Mgdb. u. Leitzkau, Geschichtsbl. 14, 1879 S. 107 Nr. 2.

[2] Hugo I Prob. S. 26 ff. UB. d. Kl. U.L.Fr. S. 112 ff. Nr. 122 ff.

[3] Can. 12 Mansi XXII S. 999. [4] Registr. 2578, 1220, Erzbistum Trier; 5028, 1224 Erzbistum Mainz; von außerdeutschen Kirchenprovinzen: Rheims 1221 u. 1224 Reg. 3391. 5233. 5240. [5] Mon. hist. Carinth. I S. 389 Nr. 505, 1227—30. [6] Quellen z. Gesch. d. St. Köln II S. 162 Nr. 160. 1249 fand in Erfurt eine Art Generalkapitel statt, vgl. Wirt. UB. IV S. 459 Nr. 160. Der Münchener Cod. lat. 9726 enthält Bl. 130 ff. Beschlüsse von GK. der Salzburger Kirchenprovinz. Aber eingewurzelt ist die Einrichtung nicht. Die Salzb. Synode v. 1274 konstatierte, daß GK. longis retro temporibus nicht abgehalten wurden, c. 1 Hartzheim III S. 639. Ebenso war es in den Erzb. Mainz u. Magdeburg, Mgdb. Reg. II S. 637 Nr. 1445 v. 1258.

gedrungen war. Auch bei den Augustinerchorherren fand das Salzburger Vorbild, obgleich man an frühere Einrichtungen hätte anknüpfen können, keine Nachahmung. Offenbar war die alte Tradition im Benediktinerorden, wie bei den Kanonikern unüberwindlich. Innerhalb des ersteren gelang die Bildung einer einzigen unbedeutenden Kongregation; es ist die der Schottenklöster[1]. Aber sie entsprang nicht kirchlichen Absichten, sondern dem Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit. Insofern ist sie eine Anomalie.

Wenn man die Gesamtentwicklung des Mönchtums in Deutschland seit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts, wie ich sie zu zeichnen versuchte, überblickt, so wird sie das Urteil bestätigen, daß die Zeit für das auf das Kloster beschränkte Mönchtum vorüber war: so oder so, nach Arbeit strebten alle Mönche. Dabei aber ging die Richtung überwiegend auf Teilnahme der Mönche an der kirchlichen Tätigkeit. Rechnet man die Klöster der Augustinerchorherren und der Prämonstratenser zusammen, so sind sie ungefähr doppelt so zahlreich als die Klöster der Cisterzienser. Aber das Ziel wurde nur zum Teil erreicht. Hier kommt vor allem in Betracht, daß es den Priestermönchen nur ausnahmsweise gelang, in den Städten Fuß zu fassen; die Prämonstratenser hatten nur etwa ein Dutzend städtischer Stifter. Da auch Norberts Gedanke der Wanderpredigt nicht zur Verwirklichung kam, so waren die Regularkanoniker im wesentlichen auf die Arbeit in den ländlichen Parochien beschränkt, die ihren Stiftern gehörten. Diese Tätigkeit aber war im beginnenden dreizehnten Jahrhundert nicht mehr von entscheidender Wichtigkeit. Sollte das Mönchtum

---

[1] Der Zug der Kelten nach dem Kontinent hat nie ganz aufgehört; man findet sie in den verschiedensten Klöstern, im 10. Jahrh. in St. Gallen, Herim. Aug. chr. z. 991 Scr. V S. 117 und St. Symphorian in Metz, Vit. Adalb. 26 Scr. IV S. 668, im 11. Jahrh. in Fulda, Ann. s. Disib. z. 1039 Böhmer, Fontes III S. 181, in Paderborn ib. z. 1058 S. 184, in Göttweig, Vita Altm. 38 Scr. XII S. 240 f. Sie besaßen aber auch eine Anzahl von Klöstern, die stiftungsmäßig schottisch waren; das älteste ist St. Martin in Köln, von EB. Warin 975 ihnen übergeben, Mar. Scot. chr. z. d. J. Scr. V S. 555. Im 11. Jahrh. entstanden die Schottenklöster St. Jakob in Regensburg, Bd. III S. 1037, u. St. Jakob in Erfurt, Bd. III S. 1013; im 12. Jh. St. Jakob in Würzburg, St. Ägidien in Nürnberg, H. Kreuz in Eichstätt, St. Nikolaus in Memmingen, St. Maria u. Gregor in Wien; im 13. Jahrh. St. Jakob in Konstanz u. St. Joh. in Kehlheim. Die Äbte dieser Klöster pflegten jährlich in St. Jakob in Regensburg ein Kapitel zu halten. Diese Gewohnheit bestätigte Lucius III. i. J. 1185, Ried I S. 267 Nr. 285. Wattenbach in d. Zeitschr. f. chr. Arch. u. Kunst I, 1856 S. 21 ff. u. 49 ff.

ein eingreifender Faktor des kirchlichen Lebens bleiben, so mußte es die geistliche Tätigkeit in den Städten an sich ziehen.

Das ist durch die Bettelorden geschehen, ihnen verdankt es das Mönchtum, daß es für die zweite Hälfte des Mittelalters eine ähnlich große, wenn auch vielfach anders geartete Bedeutung gehabt hat, wie für die erste.

Nichts Verschiedeneres kann man sich denken, als den freundlichen Heiligen von Assisi, der den Menschen den Frieden des Evangeliums bringen wollte, und den ernsten Spanier, der sein Leben daran setzte, die Ketzerei im südlichen Frankreich auszurotten. Aber die Orden, die auf beide Männer zurückgehen, haben in der gleichen Richtung gewirkt, so sehr, daß man ihre Wirkung oft kaum auseinander halten kann. Dominikus war der ältere; er hat der Kirche schon gedient, als Franz noch ein Kind war, und in einer Zeit, in der Franz das zweigeteilte Gewand eines Gauklers noch nicht verschmähte, ist er bereits in die Arbeit eingetreten, die ihn zur Stiftung seines Ordens führte. Und doch muß man Franz zuerst nennen; denn auf ihn geht die Eigenart der Bettelorden zurück[1].

---

[1] Quellen für den Ursprung des Franziskanerordens: 1. Das Wenige, was Franz selbst geschrieben hat, neu gesammelt und herausgegeben v. H. Böhmer, Analekten z. Gesch. des Franciscus v. Assisi, Tüb. 1904. Das kritische Ergebnis v. Böhmer u. von W. Goetz stimmt im wesentlichen überein. 2. Die Biographien des Stifters: die Vita prima von Thomas v. Celano, in den A.S. Oct. II S. 683 ff., dann v. E. d'Alençon Rom 1906 neu herausgegeben. Die Vita secunda herausgeg. v. St. Rinaldi, Rom 1806; jetzt ebenfalls bei d'Alençon S. 153 ff. Die Legenda trium sociorum in den A.S. a. a. O. S. 723 ff. Das Speculum perfectionis herausgegeben v. P. Sabatier als Legenda antiquissima auctore fratre Leone, Paris 1898. Eine kürzere Redaktion ist von L. Lemmens in d. Monumenta antiqua Franciscana, Guarrachi 1901 herausgegeben. Die Vita Bonaventuras in den A.S. a. a. O. S. 742 ff. Das kritische Urteil über diese Schriften stimmt nicht überein; man vgl. W. Goetz, Die Quellen z. Gesch. d. H. Franz von Assisi Gotha 1904. Es handelt sich besonders um die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Thomas v. Celano u. um den Wert des Speculum perfectionis. Sabatier stellte den letzteren sehr hoch, nahm dagegen bei Thomas tendentiöse Umgestaltung der Überlieferung an. Er fand für das letztere, weniger für das erstere vielfach Zustimmung. Seiner Anschauung gegenüber hat Goetz die Glaubwürdigkeit, weil Unparteilichkeit des Thomas, und den zwar nicht geringen, aber, da es sich um eine verhältnismäßig junge Zusammenstellung handelt, nur bedingten Wert des Specul. perfect. dargetan. 3. die erzählenden Quellen gesammelt in den Analecta Franciscana, Quarrachi 1885 ff. Die Chronik Jordans ist von H. Böhmer, Paris 1908 neu herausgegeben. 4. Die päpstlichen Bullen gesammelt im Bullarium Franciscanum, Rom 1759 ff. Die Regeln von 1221 und 11223

Als er begann, von einem der schönen Bergstädtlein Umbriens zum andern wandernd, Buße und Frieden, das Reich Gottes und die Sündenvergebung zu verkündigen, dachte er nicht einen Orden zu gründen; auch hat er sicher davon nichts gewußt, daß hundert Jahre vorher ein deutscher Kleriker den gleichen Gedanken gehabt hatte wie er, und daß die mangelnde Zustimmung der Kirche sein Unternehmen bald zum Stillstand gebracht hatte. Man mag bezweifeln, ob er selbst davon wußte, daß einige Jahrzehnte früher ein französischer Kaufmann in Lyon das gleiche wollte, und daß der Widerspruch der Kirche ihn zum Ketzer gemacht hatte. Denn was kümmerte ihn die Vergangenheit und die Fremde? Er folgte dem Ruf, von dem er überzeugt war, daß er vom Himmel her an ihn ergangen sei: der Höchste selbst, sagt er noch in seinem Testament, hat mir geoffenbart, daß ich nach dem Vorbild des heiligen Evangeliums leben sollte[1]. So tat er, was er mußte, ohne zu erwägen, ob das was er tat von andern als zulässig betrachtet werden würde. Das war seine Art. Thomas von Celano hat das Äußere seines Meisters geschildert; es ist ganz das Bild eines Italieners: eine kleine und zarte Gestalt, dunkle Augen, die Stirne schmal, Bart und Haare schwarz, eine durchdringende

---

sind gedruckt bei Holstenius-Brockie, Bd. III S. 12 ff. u. Böhmer S. 1. u. 29, die erstere auch bei Müller S. 189 ff., die letztere in der Bestätigungsbulle Honorius' III. im B. Fr. I S. 15 ff. Unter den Bearbeitungen sind besonders folgende Werke zu nennen: Wadding, Annal. Min. 2. Aufl. 1731 ff., Hase, Franz v. Ass. 1856 u. ö., K. Müller, Anfänge des Minoritenordens, Freib. 1885, P. Sabatier, Vie de s. Francois 1894 u. ö., Hegler in der Ztschr. f. Theol. u. K. VI S. 395 ff., Ehrle, Die ältest. Redaktionen der Generalkonstitutionen des FO. im Arch. f. Lit. u. KG. des MA. VI S. 1 ff., und Zöcklers Art. in der 3. Aufl. der RE. Bd. VI S. 197, wo weitere Literatur verzeichnet ist. Hinzukommen als seitdem erschienen: W. Goetz, Die urspr. Ideale des h. Franz v. A., Hist. VJSchr. VI, 1903, S. 19 ff. G. Schnürer, Franz v. Assisi. München 1905. H. Fischer, D. h. Franz v. Assisi 1219—1221. Chronol. histor. Untersuchungen. Freib. 1907. K. Wenck, Franz von Assisi, in der von B. Beß herausgegebenen Sammlung: Unsere relig. Erzieher I, 1908 S. 197 ff. J. v. Walter, Franz v. Assisi u. die Nachahmung Christi, Gr.-Lichterfelde 1910. H. Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freiburg 1909. F. Glaser, Die Franziskanische Bewegung. Stuttg. 1903.

[1] Das Testament ist oft gedruckt: in den AS., bei Wadding, in Sabatiers Ausgabe des Spec. perf. S. 309 f., bei Böhmer S. 36. Ich zitiere nach der letzteren Ausgabe. Für die Beurteilung der Person und der Absichten des Franz ist es die wichtigste Urkunde. Die angezogene Stelle steht 4 S. 37: Postquam dominus dedit michi de fratribus, nemo ostendebat michi, quid deberem facere, sed ipse Altissimus revelavit michi, quod deberem vivere secundum formam s. Evangelii.

Stimme[1]. Aber auch seine geistige Physiognomie ist italienisch, das beweist sich nicht nur in seiner Redegewandtheit und Disputierfertigkeit, dem Mangel an Stetigkeit in seinem Handeln und der Gabe, ein Nein nicht zu verstehen, sondern besonders in jener eigentümlichen Verbindung einer schier kindlichen Naivität mit scharfer Überlegung des einzelnen Schrittes, nicht zum mindesten auch in seinem Mangel an Familiensinn und Pietät: die Weise, wie er sich von seinem Vater schied, ist nur in Italien möglich[2]. Man kann fragen, ob er ein Talent war? Und ich wenigstens wage nicht die Frage zu bejahen. Jedenfalls scheint mir kaum bestreitbar, daß ihn Dominikus an beherrschendem Verstand und klarem, sicherem Wollen weit übertraf. Aber es gibt Menschen, die vor andern die Empfänglichkeit für das haben, was in der Zeit liegt; ohne Einsicht in die Notwendigkeit der Sache tun sie wie instinktiv das, was notwendig ist. Zu ihnen gehörte Franz.

Es war nur das Gefühl für diese Gabe, daß er sich selbst für inspiriert hielt. Aber es war dann gerade diese Überzeugung, die ihn in seinem Leben und Handeln so sicher machte[3]: Gott hat mir gegeben, das ist sozusagen der immer wiederholte Refrain in seinem Testament. Das Wort bezieht sich nicht nur auf die Erfolge seines Wirkens und auf die religiösen Erfahrungen, die ihm das Leben bot, sondern besonders auf sein Reden und Handeln. Die Form des Lebens, die er in seiner Regel niederlegte, war ihm geoffenbart[4], den Namen, den er seiner Bruderschaft gab, ersann er nicht; er sprach ihn, wie einer plötzlichen Eingebung folgend, aus[5]; selbst den Gruß, den er gebrauchte, meinte er einer Offenbarung zu verdanken[6]. Man begreift von da aus, daß er ähnlich wie der Apokalyptiker der Bibel strenge gebot, daß niemand von seiner Regel etwas hinwegnehme, noch etwas zu ihr hinzufüge[7], und man versteht, daß er sie preisen konnte als das Buch des

---

[1] Thom. Cel. Vita I, 83 S. 84. [2] Leg. trium sociorum 18—20 AS. a. a. O. S. 729; vgl. die Art, wie Thom. Cel. Vita I, 1 S. 5 f. spricht. [3] Dieser Punkt wird, wie mich dünkt, nicht immer genügend betont. Er ist aber grundlegend für die Beurteilung der Person des Heiligen. Wenn man ihn außer Acht läßt, entfernt man das spezifisch Mittelalterliche, das gänzlich Unmoderne von seinem Bild. Aber Franz hat ein Recht darauf, daß man ihn nach seinem eigenen Grundsatz versteht: Secundum litteras sine glossa. Lehrreich ist besonders das Testament, s. o. S. 385 Anm. 1. [4] Test. 12 S. 39. Dedit michi Dominus simpliciter et pure dicere et scribere regulam et ista verba, d. h. das Testament. [5] Thom. Vita I, 38 S. 40; vgl. Spec. perf. II, 26 S. 51. [6] Test. 6 S. 38: Salutationem michi Dominus revelavit. [7] Regel v. 1221 Schluß 24 S. 26; ähnlich im Testament 12 S. 39; vgl. Apok. 22, 18 f.

Lebens, die Hoffnung des Heils, die Arche der Herrlichkeit, das Mark des Evangeliums, den Weg des Kreuzes, den Stand der Vollkommenheit, den Schlüssel des Paradieses, den ewigen Bund[1]. Denn das Geoffenbarte ist vollkommen. Auf dem Glauben an seine Inspiration beruhte ein Teil seines Einflusses: seine Gefährten waren von ihr so fest überzeugt wie er selbst, sie glaubten, von Christus belehrt, habe er seine Regel geschrieben; sie hörten den Herrn sagen, sie sei ganz sein eigen[2]. So aber betrachtete er seine ganze Tätigkeit: er überlegte nicht, wohin er sich zu wenden habe, sondern der Gedanke, der ihm aufstieg, nachdem er gebetet hatte, galt ihm als Eingebung[3]. Muß man nicht von hier aus beurteilen, was er meinte, wenn er sich zur Erneuerung des Werkes der Apostel berufen glaubte? Das ist für uns eine abgegriffene Formel, schillernd wie ein Gleichnis; aber für ihn war sie kein Gleichnis; er meinte das Wort ganz eigentlich: er betrachtete sich nicht minder als Gottgesandten wie sie. Wie ihr Berufskreis, so war auch der seine die Welt. Im Gefühl einer unvergleichlichen Stellung richtete er seine Worte an die ganze Christenheit: er, der Knecht aller, war verbunden, allen zu dienen[4].

Klar ist zugleich, wie ferne ihm der Gedanke lag, als Mönch zu leben oder einen neuen Orden zu stiften[5]. Als er ihm nahe ge-

---

[1] Regel v. 1223 S. 33. Ebenso bezeichnet er seinen Brief an die Christenheit als verba Domini nostri Jesu Christi, S. 56. [2] Spec. perf. I, 1 S. 2 ff.; vgl. auch Thom. Vita I, 35 S. 38: Non de industria propria confidebat sed s. oratione omnia praeveniebat. Es ist bezeichnend, daß Thomas die Vorstellung von der Inspiration selbst Innocenz III. zuschreibt c. 33 S. 35. [3] Spec. perf. IV, 65 S. 118 f. [4] Ep. ad fid. S. 50.

[5] Die Frage, die Goetz aufwirft: Wollte Franz eine Gemeinschaft innerhalb der bürgerlichen Welt oder außerhalb des saeculum? S. 26, ist ebensowenig richtig gestellt wie die andere: Wollte Franz einen Orden oder eine die ganze Welt umspannende Bußbruderschaft? Denn daß der Liebhaber der Armut sich vom saeculum schied, ist überhaupt keine Frage, und daß Wanderprediger keine Bußbrüder sind, ist ebenso gewiß. Die wirkliche Schwierigkeit, die vorlag, wird mit diesen Fragen nicht berührt. Sie bestand darin, daß, während die Orden, indem sie aus dem saeculum ausschieden, auch auf die Tätigkeit im saeculum verzichteten, Franz eine Genossenschaft wollte, die völliger als jene auf die Welt verzichtete, zugleich aber in der Welt und an der Welt ihre Arbeit suchte. Dafür mußte erst die Form gefunden werden. Sagt Goetz S. 33: Nachahmung des Lebens der Apostel, vollkommene Armut, Hingabe an das Gebet, die Predigt zur Erweckung der Seelen — das alles war nicht anders zu verwirklichen als in der Form eines Ordens, so liegt in diesem Satz dasselbe Mißverständnis wie in jener Frage. Das ist hier unmittelbar klar: Predigt nur im Orden. Aber Benediktiner u. Cisterzienser verwehrten die Predigt, indem sie die Beobachtung der Klausur forderten.

bracht wurde, hat er ihn zurückgewiesen: sein Beruf sei, Seelen zu gewinnen[1]. Und als trotzdem seine Brüderschaft zum Orden wurde, hat er schwer an diesem Wechsel getragen. Wenn er den Wert seines Tuns aussprechen wollte, so stellte er sich nicht den Mönchen, sondern den Priestern an die Seite; er sagte wohl: der Herr hat uns berufen seinem Glauben zu Hilfe und zur Unterstützung der Kleriker und der Prälaten[2]. Aber auch Priesterdienst sollte seine Arbeit nicht sein: er blickte zu den Priestern auf als zu seinen Herren um des Meßopfers willen, das sie darbringen[3]. Seinen und der Seinen Beruf fand er nur in der Verkündigung: sie war nicht notwendig Predigt in der Kirche, vielmehr gewöhnlich freie Rede auf der Straße und im Hause. Und auch dies nicht bei allen, der Grundsatz war vielmehr: alle Brüder sollen durch ihre Werke predigen[4]! Die Werke aber bestanden in der Nachahmung des Lebens Jesu und der Apostel, im Leben nach dem Vorbild des Evangeliums. In den Worten lag nichts Neues: seit Jahrhunderten hatte man sich an der Vorstellung erbaut, daß, wer vollkommen sein wolle, das arme Leben Jesu nachahmen müsse. Aber wie selten ist es doch, daß die Menschen das sehen, was sie sagen! so dehnbar sind Worte und Vorstellungen, daß sie sich noch anwenden lassen, auch wenn die Sachen ganz verschieden sind. Indem man unermüdlich die alten Sätze wiederholte, hatte man den Blick

---

Vollkommene Armut nur im Orden. Aber Benediktiner und Cisterzienser waren die Bewohner reicher Klöster. Nur an die genannten Orden aber konnte Franz denken, wenn er sich die Frage vorlegte, ob er einen Orden wollte. Die Klerikerorden waren ihm, dem Laien, und seinen Laiengenossen unzugänglich. Die Frage hätte lauten müssen: Wollte Franz Arbeit an der eigenen Seele oder Arbeit an den Weltkindern? d. h. Orden oder Predigergenossenschaft. Diese Frage ist ihm vom Kardinal Johann v. Sabina vorgelegt worden; er hat sie klar und unumwunden beantwortet: Ut ad vitam monasticam seu heremiticam diverteret, suadebat. At Franciscus suasionem eius .. recusabat, non persuasa despiciendo sed alia pie affectando, Thom. Vita I, 33 S. 34.

[1] Thom. Vita I, 35 S. 38: Sciens se ad hoc missum, ut Deo animas lucraretur. [2] Specul. perf. II, 10 S. 24. [3] Vgl. Test. 3 S. 36: Dominus dedit michi et dat tantam fidem in sacerdotibus qui vivunt secundum formam s. ecclesie Rom. propter ordinem ipsorum, quod si facerent michi persecutionem, volo recurrere ad ipsos. Et si haberem tantam sapientiam quantam Salomon habuit et invenirem pauperculos sacerdotes huius seculi, in parochiis quibus morantur nolo praedicare ultra voluntatem ipsorum. Et ipsos et omnes alios volo timere amare et honorare sicut meos dominos. Ep. ad fid. 6 S. 52. [4] Regel v. 1221 c. 17 S. 16; damit stimmt die Anweisung zur Tätigkeit unter den Ungläubigen überein c. 16; sie ist zunächst Zeugnis des Wandels; die Predigt tritt erst ein, cum viderint placere Deo.

dafür verloren, daß zwischen dem Leben dessen, der nicht hatte, wo er sein Haupt hinlegte, und dem Leben im Stift oder Kloster eine Ähnlichkeit überhaupt nicht mehr vorhanden war. Eine Einsicht, so unvergleichlich einfach, daß sie jedermann hätte haben können. Aber es gehörte der Blick der Einfalt dazu, sie zu gewinnen, und der Mut der Einfalt, ihr gemäß zu handeln. Franz hatte diese Einfalt: er wagte es, auf die Worte Jesu den Grundsatz anzuwenden, der ihm später für die Auslegung seiner Regel geoffenbart wurde: Nach dem Buchstaben, ohne Glosse[1]. Hörte er: Verkaufe, was du hast, und gib's dem Armen, so sah er hier nicht den Sonderbesitz zugunsten des Gemeinbesitzes ausgeschlossen, sondern er fand darin das Gebot, nichts zu haben. Und wie er selbst nichts hatte, so sollten auch alle, die sich an ihn anschlossen, ihr Eigentum dahingeben: nicht nur die einzelnen, die Brüderschaft als solche war besitzlos. Das war die neue Form des evangelischen Lebens, die heilige Armut, wie Franz sagte[2]. Die Brüder sollten sich an ihr freuen, weil in ihr die Nachfolge der Niedrigkeit Jesu Christi liege[3]. Und sie sollten in ihr Freiheit von den Sorgen und Kümmernissen dieser Welt finden[4]. Arbeiten sollten sie, aber ohne sich um den Lohn zu grämen; wurde er ihnen verweigert, dann sollten sie „zu dem Tisch des Herrn ihre Zuflucht nehmen", indem sie an den Türen Brot heischten[5].

So waren die ursprünglichen Franziskanergedanken. Franz hat sie in seiner ersten, verlorenen Regel zusammengefaßt[6], kurz

---

[1] Spec. perf. II, 1 S. 4; vgl. Test. 12 S. 39: Simpliciter et sine glosa intelligatis. [2] Testam. 7 S. 38. [3] Regel v. 1221 c. 9 S. 9 f. [4] Regel v. 1221 c. 8 S. 8; vgl. Thomas Vita I c. 39 S. 41: Quia nihil habebant, nihil amabant, nihil perinde perdere verebantur.

[5] Testam. 5 S. 38; vgl. die Schilderung des Thomas über den Aufenthalt bei Orta c. 34 f. S. 37. Die Annahme von Glaser, daß der franziskan. Reformgedanke in einem vollkommenen Gegensatz zu den Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung der Zeit stand, bringt, wie mich dünkt, einen fremden Zug in das Bild des Franziskus. Der Gedanke wäre richtig, wenn Franz die Armut als allgemeine Christenpflicht gefordert hätte. Das tat er aber nicht. In seinem Brief an alle Gläubigen steht nicht ein Wort, das dahin deutet; das Gebot, das allen gilt, ist Matth. 22, 37. Das Armutsgebot gilt nur den Vollkommenen. Von der Rückkehr „zur natürlichen Gleichheit aller" ist bei Franz also nicht entfernt die Rede. [6] Müller, dem das Verdienst gebührt, die Forschung über die verlorene erste Regel methodisch aufgenommen und durchgeführt zu haben, versuchte eine Rekonstruktion derselben S. 185 ff. Danach ist sie der Kern der Regel von 1221, wie sie denn Müller auch nur aus der letzteren ausschied. Dagegen sieht Sabatier die Regel in der Zusammenstellung der 3 Stellen

und einfach[1], zumeist in Schriftworten mit wenig eigenen Zutaten. Eine Verwandtschaft mit den Kloster- und Ordensregeln hatte sie gewiß nicht: denn diese sind Anweisungen für das gemeinsame Leben in Einem Hause und Festsetzungen für die einheitliche Leitung großer Korporationen. Aber die Minderbrüder führten noch kein gemeinsames Leben: sie predigten, arbeiteten, bettelten bald hier, bald da, aber nirgends für die Dauer, bald einer allein, bald ein paar Genossen zusammen, aber niemals für ständig. Ihnen genügte sie; denn ihr Zweck war nicht gemeinsames Leben, sondern gleichartige Tätigkeit.

Und doch wurde sie schon nach einem Jahrzehnt durch eine neue Regel ersetzt. Die Notwendigkeit lag in den Verhältnissen. Franz hat nie mit ihnen gerechnet: zutraulich wie ein Kind ging er den Weg, auf den ein innerer Drang ihn führte, sicher, daß er zum Ziele gelangen werde. Aber die wirkliche Welt mit ihren Schranken und Regeln, ihren Ansprüchen und Ordnungen war da: sie beachtete Franz und sie wollte beachtet sein. Ihm mochte seine Regel als geoffenbart gelten; aber ihr gemäß handeln und wirken konnte seine Brüderschaft nur, wenn die Kirche ihre Tätigkeit guthieß. Gewiß hat er ohne irgendwelches innere Widerstreben die Erlaubnis zur Predigt gesucht; denn die Hingabe an das Priestertum und die Hierarchie bildete einen der Grundsteine seiner Überzeugungen[2]. Aber wie wurde sein Unternehmen in Rom beurteilt? Welche Erwägungen entschieden dafür, daß man es zwar nicht formell bestätigte, aber doch zuließ? Auf diese Fragen wissen wir keine Antwort. Franz selbst hatte keine ganz erfreuliche Erinnerung an sein Zusammentreffen mit Innocenz III., denn der Offene wird einsilbig, indem er davon spricht. Alles, was er sagt,

---

Mt. 19, 21; Lc. 9, 1—6; Mt. 16, 24—27 S. 33. Ähnlich Schnürer S. 39, der aber vier weitere Gebote anfügt. Müller hat später (Th. Lit.Z. 1895 Nr. 7 S. 182 ff.) seine Rekonstruktion als zu umfassend bezeichnet, gegen Sabatier aber eingewandt, daß seine Ansicht dem widerspreche, was wir sonst über die Regel hören, besonders den Worten des Thomas von Celano Vita I, 32 S. 33: Scripsit simpliciter et paucis verbis vitae formam et regulam, s. evangelii praecipue sermonibus utens .. Pauca tamen alia inseruit, quae omnino ad conversationis s. usum necessario imminebant. Mit beidem ist er im Recht; nach den Worten des Thomas muß die Regel mehr enthalten haben, als die angeführten Bibelstellen; anderseits kann sie der Regel von 1221 nicht so ähnlich gewesen sein, wie es nach Müller erscheint. Denn dabei kommt der große Unterschied zwischen der Brüderschaft von 1210 und dem werdenden Orden von 1221 nicht zu seinem Recht. Man vergl. Böhmers Sammlung der testimonia über die Urregel S. 83 ff. [1] Testam. 4 S. 37. [2] Das. 3 S. 36.

beschränkt sich auf die Worte: der Papst gab mir seine Bestätigung[1]. Die Anekdoten aber, die andere erzählen[2], beweisen doch nur, daß ihre Erfinder keine Kenntnis von dem hatten, was an der Kurie wirklich vorging. Denn wer möchte glauben, daß Innocenz III. die einfältige Rolle gespielt hat, die sie ihm zuweisen? Ebenso sicher ist aber auch, daß Franz keinen großen Eindruck auf ihn machte: er hielt ihn nicht für gefährlich; denn er ließ ihn gewähren; aber er hielt es auch nicht der Mühe wert, ihn zu benützen. So lange er lebte, blieb Franz sich selbst überlassen. Das änderte sich unter Honorius III. Aber indem nun die Kurie begann, die neue Brüderschaft zu begünstigen, zog sie dieselbe in ihren Bannkreis, und unter ihrem Einfluß wurde das Außerordentliche zu etwas Gewöhnlichem: die Nachfolger Jesu und der Apostel wurden ein Orden. Den Beginn dieser Umbildung bezeichnet die päpstliche Bulle vom 22. September 1220, die Regeln von 1221 und 1223 zeigen sie in vollem Gang, aus der Bulle Gregors IX. vom 28. September 1230 ersieht man, daß sie nahezu vollendet war. Die erste Bulle war insofern entscheidend, als sie die Minderbrüder den Mönchsorden gleichstellte und demgemäß die Einführung des Noviziats anordnete, die unbedingte Verpflichtung im Orden zu bleiben aussprach und die Franziskanerkutte als Ordensgewand erklärte. Dadurch, daß sie nicht an Franz allein, sondern an ihn und die übrigen Prioren der Minoriten gerichtet war, beseitigte sie tatsächlich die uneingeschränkte Gewalt, die er bisher über seine Brüderschaft gehabt hatte[3].

Seit diesen Anordnungen konnte es sich nur noch fragen, wie viel oder wie wenig von den mönchischen Einrichtungen den Minderbrüdern aufgelegt werden würde. Hier ist nun die Regel von 1221 lehrreich. Indem Franz seinen Genossen eine Ordensregel gab, hielt er zugleich das Ordensmäßige möglichst fern. Er mußte es; denn gemeinsames Leben der Brüder setzte er auch hier nicht voraus: die Brüder wandern durch die Welt, sie können hin und her in fremden Häusern dienen, oder ihr Handwerk treiben, oder auch in der Einöde sich aufhalten[4]; aber einen festen Sitz haben sie nirgends. Erkrankt einer von ihnen, so soll wenigstens ein zweiter bei ihm bleiben, um ihn zu pflegen. Ist das unmöglich, so sollen sie Aufnahme für ihn bei irgend jemand sonst suchen[5].

---

[1] Testam. 4 S. 37. [2] S. Sabatier S. 100 ff. [3] Bull. Franc. S. 6 Nr. 5. Bei dem Abdruck ist in der Adresse der Name des Franz ausgefallen, s. Sabatier S. 280, u. Schnürer S. 96, der eine phototypische Abbildung der Bulle gibt. [4] C. 14 f. S. 13; c. 7 S. 7 f. [5] C. 10 S. 11.

Ihren Lebensunterhalt erwerben sie sich durch ihre Arbeit, geht es nicht anders, dann mögen sie um Nahrung und Kleidung bitten[1]. Dieser Charakter der Gesellschaft widerstrebte den Ordenseinrichtungen; demnach ist auch nur ein Minimum aufgenommen: der päpstlichen Verfügung gemäß der Noviziat und die Verpflichtung im Orden zu bleiben[2]. Aber schon die letztere ist dadurch eingeschränkt, daß Brüder, die einer schweren Versündigung sich schuldig machen, aus dem Orden ausgeschlossen werden[3]. Und wie wenig erinnert sonst irgend etwas daran, daß es sich hier um eine Ordnung für Mönche handelt! Für das gemeinsame Leben im Kloster bildeten stets den festen Halt die täglichen Gottesdienste und die Fastenordnung. Was die Franziskanerregel darüber enthält, ist vielmehr die Ablehnung als die Einführung dieser Einrichtungen, denn sie bestimmt lediglich, daß die Kleriker das Breviergebet, zu dem sie ohnehin verpflichtet waren, halten sollten, während die Laien an den Gebetsstunden nur das Vaterunser mit dem Gloria patri zu sprechen hatten, wozu bei der Matutin und dem Completorium noch das Credo kam, also Stücke, die überall im häuslichen Gebet benützt wurden. Nicht anders ist es in Bezug auf das Fasten: Franz wiederholt nur die allgemeine Vorschrift, den Freitag als Fasttag zu halten, und begnügt sich im übrigen, das Fasten in der Advents- und Passionszeit unbedeutend zu verlängern[4]. Noch wichtiger ist, daß, während das Leben der Mönche sich vom Morgen bis zum Abend in festen Formen und Formeln vollzog, derartige Vorschriften vermieden sind; die einzige Regel ist: durch die Liebe sollen die Brüder freiwillig einander dienen und sich gegenseitig gehorchen[5]. Demgemäß gibt es unter ihnen keine Obern. Es wird ja freilich die inzwischen ausgebildete Einrichtung vorausgesetzt, daß einzelne Brüder zu ministri für einzelne Länder bestimmt sind, und daß sie in gewissem Maße die Tätigkeit der anderen leiten, wie an der Spitze des ganzen Ordens der minister totius fraternitatis steht[6]. Aber der Minister hat

---

[1] C. 9 S. 10: Cum necesse fuerit vadant pro elemosinis. [2] C. 2 S. 2 f. [3] C. 13 S. 13: A nostra religione penitus expellatur. Et postea penitentiam faciat. [4] C. 3 S. 4. Nach Jordan 11 S. 11 war in der Urregel auch der Mittwoch Fasttag; ich bezweifle, ob das richtig ist. [5] C. 5 S. 6 mit dem Zusatz: Hec est vera et sancta obedientia domini nostri Jesu Christi. [6] C. 4 S. 4; c. 18 S. 17. Die Aufstellung von Ministern für einzelne Länder hängt mit der Ausdehnung der Propaganda auf die Länder außer Italien zusammen, Tres Socii 62 S. 739; vgl. Jord. 5 S. 5, wo Johannes de Penna als Führer der für Deutschland bestimmten Brüder erscheint.

keinen unbedingten Anspruch auf Gehorsam, er ist hauptsächlich Seelsorger. Nichts ist bezeichnender für die Stimmung, in der Franz diese Regel schrieb, als daß er viel nachdrücklicher davon handelt, daß die Brüder dem Minister unter Umständen nicht gehorchen dürfen, als davon, daß sie ihm gehorchen müssen[1]. Demgemäß lehnt er auch den in den Klöstern üblichen Titel Prior ab, obgleich Honorius ihn gebraucht hatte[2]. Auch die Provinzialkapitel an Michaelis sind nicht vornehmlich als leitende und gesetzgebende, sondern als erbauliche Versammlungen gedacht; auch bei ihnen ist die jährliche Wiederkehr nicht unbedingt Pflicht. Dagegen wird der regelmäßige Besuch der Pfingstkapitel bei St. Maria de Portiuncula gefordert, freilich hinzugefügt, daß auch über sie der General anders verfügen kann[3]. Er ist der eigentliche Leiter.

Nichts ist begreiflicher, als daß diese Regel, die eigentlich ein Protest gegen eine Regel ist, die päpstliche Anerkennung nicht fand. Erst nachdem sie unter Mitwirkung des Kardinals Ugolino einer eingreifenden Umarbeitung unterzogen war[4], machte sie Honorius III. im Jahr 1223 bekannt. Eine klösterliche Hausordnung konnte auch die neue Regel nicht bringen; denn noch gab es keine festen Franziskanerniederlassungen. Doch ist der Unterschied von der früheren Fassung ein recht großer. Am deutlichsten tritt er hervor bei der Frage des Gehorsams. Während die Erinnerungen an die sittlichen Pflichten der Brüder weggelassen sind[5], wird der Gehorsam als Unterordnung unter die Hierarchie näher bestimmt: Franz und seine Nachfolger geloben dem Papst und der römischen Kirche Gehorsam, haben aber auch ihrerseits Anspruch auf den Gehorsam der Brüder[6]. Demgemäß haben die Oberen die Pflicht, nichts gegen die Regel zu befehlen, die Brüder aber haben mit dem Eintritt in den Orden auf den eigenen Willen verzichtet und sind deshalb zum Gehorsam gegen sie verbunden[7].

---

[1] C. 5 S. 5. [2] C. 6 S. 7. [3] C. 18 S. 17. [4] Über die Beteiligung von Franz selbst s. die Bemerkungen von Goetz S. 39 auf Grund der Ep. ad quendam min., d. h. Elias v. Cortona, Böhmer Nr. 3 S. 29.

[5] Die moralischen Ermahnungen c. 11 f., 17, 21 ff. der Regel von 1221 sind zum größten Teile weggefallen. Nur in c. 3 und 10 finden sich in der revidierten Regel noch solche angefügt. [6] Das Versprechen des Gehorsams gegen den Papst fand sich in der Regel von 1221 in der Einleitung; jetzt bildet es den zweiten Teil des 1. Kap.; wie dort wird es ergänzt durch die Verpflichtung der Brüder zum Gehorsam gegen den General. Den Gehorsam dachte Franz als völligen Verzicht auf eigenes Wollen, Verba admon. 3 S. 42. [7] C. 10, zu vgl. mit c. 5 der früheren Regel.

Die Umbildung des Begriffs ist unverkennbar: aus dem „wahren und heiligen Gehorsam", der im sittlichen Verhalten gegeneinander bestand, ist die unbedingte Anerkennung eines Rechtsverhältnisses geworden. Dieser Gedanke herrscht auch sonst. Demgemäß wird die Aufnahme neuer Mitglieder den Provinzialen vorbehalten; für die Aufnahme aber ist Bedingung nicht nur der durch göttliche Inspiration bewirkte, feste Entschluß, das Leben der Minderbrüder zu führen, sondern das Ergebnis einer Prüfung über den katholischen Glauben und die kirchlichen Sakramente[1]. Wie der Austritt aus dem Orden, so wird nun auch der Ausschluß beseitigt[2]. Der Auftrag zu predigen wird nicht mehr dem erteilt, dem nach der Überzeugung der Minister die Begabung eignet, sondern dem, der sich vor dem General einer Prüfung unterzogen hat, auf Grund deren ihm die Approbation erteilt werden kann[3]. Wie hier überall Rechtsvorschriften das Handeln der Genossenschaft binden, so ist die Verfassung dadurch fortgebildet, daß das Amt der Kustoden eingefügt, die Vorsteherschaft, die Franz als Stifter führte, zum Amte des Generals umgebildet, und das von Franz gewünschte Protektorat zu einer bleibenden Einrichtung gemacht ist: die Wahl des Generals erfolgt auf dem Pfingstkapitel durch die Provinziale und Kustoden, sie prüfen seine Amtsführung, ein unfähiger General ist von ihnen zu entsetzen[4]; den Kardinalprotektor aber ernennt der Papst[5].

In dem allen tritt der Ordenscharakter viel schärfer hervor als früher; zugleich aber bemerkt man die Tendenz, die schließlich dahin führte, daß die Franziskaner bleibende Niederlassungen erwarben. Das unbedingte Nichts-haben wird beschränkt durch

---

[1] Bezeichnend ist die Streichung der Worte divina inspiratione im Anfang des 2. Kap. S. 30. [2] C. 13 S. 13 der Regel von 1221 ist gestrichen; c. 7 S. 33 ist die Umarbeitung eines Teils von c. 5 S. 5 ff. der Regel von 1221; der Unterschied ist, daß nach der älteren Fassung die Brüder den Sündigenden zurechtzuweisen haben; mißlingt es ihnen, dann geht die Sache an den Minister; nach der Fassung von 1223 gehen gewisse Sachen sofort an die Provinziale, die den Sündern eine Pönitenz bestimmen, aber nur handeln können, wenn sie die Priesterweihe haben. Auch hier tritt an die Stelle der seelsorgerlichen Behandlung ein kirchliches Rechtsverfahren.

[3] C. 9 S. 33, vgl. C. 17 S. 15 ff. [4] C. 8 S. 33. Auch hier ist die Pflicht des Gehorsams noch einmal erwähnt. Am Generalkapitel beteiligten sich ursprünglich alle Brüder. Das mußte mit der Ausbreitung des Ordens von selbst aufhören. Nach der Regel v. 1223 finden die Generalkapitel alle drei Jahre statt; Teilnehmer sind Minister und Kustoden c. 8. Später verfügte Gregor IX. (Bulle v. 1230), daß die Kustoden jeder Provinz nur mehr einen Abgeordneten zum GK. zu senden hätten. [5] C. 12 S. 35.

die Notwendigkeit der Fürsorge für die Kranken und für die Bedürfnisse der Brüderschaft überhaupt[1]. Demgemäß arbeitet der Minderbruder nicht mehr nur für das eigene Bedürfnis am heutigen Tag, sondern der Lohn seiner Arbeit dient ihm und seinen Brüdern[2]. Besonders, er bittet nicht nur um das Stück Brot, das er zur Stillung des Hungers bedarf, wenn er keine Arbeit findet, sondern er wandelt bettelnd von Tür zu Tür[3]. Das schien eine Schärfung des Armutsgebots, tatsächlich war es die Aufhebung des Nichtshabens. Denn wer bettelt, der sammelt. An die Stelle des Gedankens, daß der Arme sich sorglos an den Tisch Gottes setzt[4] und dort nimmt, was ihm Gott gibt, trat der andere, daß der Bettel das Erbteil der Heiligen ist[5]: vielleicht ein schmales Erbteil, und doch ein Anteil an den Gütern dieser Welt.

Man kann sagen, daß diese Umbildung notwendig war, wenn das ganze Unternehmen fortbestehen sollte[6]. Eine Änderung des ursprünglichen Gedankens war sie gleichwohl; mit Notwendigkeit aber führte sie weiter zum tatsächlichen Erwerb von Besitz. Die Möglichkeit dazu eröffnete Gregors IX. Erklärung der Regel vom 28. September 1230[7]. Damit traten die Minoriten vollends den

---

[1] C. 4 S. 31 f. Hier wird zuerst das Annehmen von Geld verboten; dann heißt es: Tamen pro necessitatibus infirmorum et aliis fratribus induendis per amicos spirituales ministri tantum et custodes sollicitam curam gerant secundum loca et tempora et frigidas regiones. Es ist einleuchtend, daß die völlige Besitzlosigkeit hier tatsächlich wieder auf die Einzelindividuen eingeschränkt ist, während die Gesellschaft als solche zwar kein Geld, wohl aber die nötigen Vorräte besitzen darf. Damit kehrte man auf den Weg der älteren Orden zurück. [2] C. 5 S. 32: De mercede laboris pro se et suis fratribus corporis necessaria recipiant. [3] C. 6 S. 32. [4] Testam. 5 S. 37 f.: Quando non daretur nobis pretium laboris, recurramus ad mensam domini petendo elemosinam ostiatim. [5] C. 6 S. 32: Haec sit portio vestra. [6] Das zeigte sich bei der unerläßlichen Fürsorge für die Kranken: die Vorschrift der Regel v. 1221, den Kranken in maxima necessitate dimittere alicui personae, que debeat sue satisfacere infirmitati, mußte sich alsbald als undurchführbar beweisen. Auch der um des Studiums willen unvermeidliche Besitz von Büchern mochte in Betracht kommen, vgl. Thom. Vita II, 32 S. 217 u. Spec. perf. 3. Die Angabe von Holzapfel S. 19, daß die Regel v. 1221 „den Besitz von literar. Büchern ohne weiteres gestattet", ist unrichtig. Im 3. Kap. handelt es sich lediglich um gottesdienstliche Bücher. Vollends die Begründung bleibender Niederlassungen drängte über die ursprüngliche Haltung hinaus. Schon am 3. Dez. 1224 spricht Gregor von locis et oratoriis vestris, Bull. Fr. I S. 20 Nr. 17. 1228 wird der Wortlaut verändert in: Ut in locis vestris liceat vobis habere oratoria, I S. 41 Nr. 23; vgl. S. 42 Nr. 24, S. 58 Nr. 46. Auch das 1227 verliehene Begräbnisrecht I S. 31 Nr. 8 setzt Besitz voraus. [7] Bull. Franc. I S. 68 Nr. 56.

übrigen Mönchen zur Seite: sie bildeten einen neuen, eigenartigen Orden, aber einen Orden wie sie.

Die Entwicklung, die ich hier zu skizzieren versuchte[1], war noch nicht zum Abschluß gelangt, als die ersten Minderbrüder nach Deutschland kamen. Es geschah im Jahr 1219, nachdem das Pfingstkapitel dieses Jahres den Beschluß gefaßt hatte, die Arbeit in den Ländern jenseits der Berge aufzunehmen[2]. Für Deutschland wurden ungefähr sechzig Brüder bestimmt. Honorius empfahl sie als katholische Christen und autorisierte zugleich ihre Predigt. Aber ihr Unternehmen mißlang vollständig. Schon die Verschiedenheit der Sprache bereitete ihnen unvorhergesehene Schwierigkeiten; größere erwuchsen daraus, daß ihr Tun und Treiben argwöhnische Bedenken hervorrief. Romanische Wanderprediger waren in Deutschland nichts Unbekanntes. Längst hatte die Propaganda der Katharer und der Armen von Lyon begonnen: es lag sehr nahe, die neuen Ankömmlinge mit ihnen zu verwechseln. So kam es vor, daß die Obrigkeit gegen sie einschritt, oder das Volk sie zurückwies, sie wurden verspottet, bedroht, mißhandelt. Es schien nichts übrig zu bleiben, als die Rückkehr nach Italien[3].

Nun ruhte die Sache zwei Jahre lang[4]. Auf dem Pfingstkapitel von 1221 aber forderte Franz zu einem neuen Versuch auf. Wie er überhaupt zu den Menschen gehörte, die den Blick für das Licht haben, so teilte er die Abneigung seiner Landsleute gegen

---

Entscheidend ist die Bestimmung, die den Minderbrüdern die Möglichkeit eröffnete rem necessariam emere vel solutionem facere pro iam empta. Seitdem war ihre Besitzlosigkeit kaum mehr wert als die der übrigen Orden.

[1] Über die weitere Entwicklung der Verfassung s. Eubel S. 19 ff., Ehrle S. 6 ff. u. Holzapfel S. 171 ff. Sie hat das Wesen des Ordens nicht geändert. Die Hauptsache ist, daß wohl nach dem Vorbild der Dominikaner die Macht des Generals u. der Provinziale durch die Kapitel beschränkt wurde, besonders wurde ihnen die Befugnis, die ihnen untergebenen Ordensbeamten frei zu bestellen, entzogen. [2] Das Jahr ist durch Voigt, Abh. der Sächs. G. d. W. 21 S. 470 ff. sehr wahrscheinlich gemacht; vgl. Müller S. 57 f. Sabatier S. 225 f. zieht indes 1217 vor. Entscheidend scheint mir gerade der Punkt, an dem er Anstoß nimmt: die Bulle v. 11. Juni 1219 S. 2 Nr. 2. Pfingsten fiel in diesem Jahr auf den 26. Mai. Das Datum der Bulle beweist die Beziehung zu einem Kapitelsbeschluß. Die Angabe, daß die Brüder verfolgt wurden, weil sie keine Legitimation hatten, kann dagegen nicht aufkommen. Denn bei dem zuverlässigsten Zeugen, Jordan, findet sie sich nicht. U. daß die päpstliche Bulle nicht vor dem Verdacht der Häresie schützte, zeigt die Bulle v. 29. Mai 1220, B. Fr. I S. 5 Nr. 4. [3] Jordan c. 5 S. 5; Tres Socii 62 S. 739. [4] Alles folgende nach Jordan c. 17 ff. S. 17 ff.

die Deutschen nicht. Er hatte sein Wohlgefallen an den blonden Pilgern, die in der Glut der italienischen Sonne singend ihres Weges zu den Schwellen der Apostel zogen, und urteilte deshalb günstig über die Frömmigkeit der Deutschen. Damals war er krank; er vermochte nicht selbst zu seinen Genossen zu sprechen; aber auf die Worte hin, die Elias von Cortona in seinem Namen an sie richtete, erklärten sich beinahe hundert Brüder bereit, den Zug über die Berge zu wagen. Man hatte von dem ersten Mißlingen gelernt; diesmal wurde ein Deutscher, den Elias von Cortona im Morgenland für die Genossenschaft gewonnen hatte, zum Führer bestimmt. Es war Cäsarius von Speier, der schon als Diakon in der Heimat sich einen Namen als Prediger gemacht hatte. Er wählte sich eine kleine Schar von Genossen, zwölf Kleriker und dreizehn Laien, unter jenen einige Deutsche und ein paar ausgezeichnete Italiener: Thomas von Celano, Johann de Piano Carpino und Jordan von Giano, dem wir die Kunde dieser Dinge verdanken.

Trient war der Ausgangspunkt der Wanderung; dort teilten sich die Genossen, in kleinen Gruppen zu zweien und dreien überstiegen sie das Gebirge, bettelnd und wohl auch hungernd, aber immer wohlgemut. Um St. Gall trafen sie in Augsburg wieder zusammen: schon hatten sie ein paar neue Brüder gewonnen, ihre Zahl betrug nun einunddreißig.

In Augsburg machten sie sich über ihre nächsten Schritte schlüssig; der Plan war, einerseits in den Rheinlanden, anderseits im Erzbistum Salzburg festen Fuß zu fassen. Demgemäß gingen Johann de Piano Carpino und der Deutsche Barnabas nach Würzburg und weiter nach Mainz; von dort aus sollten sie die Städte rheinaufwärts und -abwärts besuchen, sich den Leuten zeigen und ihnen das Wort der Buße predigen. Zwei andere Gesellschaften wurden nach Salzburg und Regensburg gesandt. Man hoffte offenbar im Salzburgischen, der alten Heimat der hierarchischen Partei in Deutschland, einen besonders günstigen Boden zu finden. Doch erwies sich das als Täuschung; in Salzburg selbst kam es nicht zu einer dauernden Gründung, nur in Regensburg vermochten die Minoriten schon jetzt Fuß zu fassen. Größer waren die Erfolge am Rhein: außer in Mainz entstanden Niederlassungen in Worms, Speier, Straßburg und Köln. Schon im Jahr 1222 konnte Cäsarius auf dem ersten Provinzialkapitel der deutschen Minoriten zu Worms die Ordensniederlassungen in Mainz, Worms, Speier und Köln zu einer Kustodie verbinden. Auf dem nächsten Provinzialkapitel zu Speier im September 1223 wurden 4 neue Kustodien für Franken[1],

[1] Die Kustodie Franken wird, so viel ich weiß, zuletzt i. J. 1258 er-

Baiern und Schwaben, das Elsaß, Sachsen gebildet, das Jahr 1224 brachte die Ausdehnung des Werkes auf Thüringen. Die weiteren Fortschritte führten im Jahr 1230 zur Teilung Deutschlands in zwei Provinzen, Rhein und Sachsen[1], im Jahr 1239 wurde die rheinische Provinz weiter zerlegt in die Straßburger und Kölner[2]. Um dieselbe Zeit kam es zur Abtrennung der österreichischen Provinz, zu der außer Österreich die Steiermark und Kärnten gehörten[3]. Diese Einteilung blieb auch später erhalten, nur daß die Zahl der Kustodien vermehrt wurde.

Sieht man auf die Fortschritte im einzelnen[4], so beschränkten sie sich in den Rheinlanden zunächst auf die genannten fünf Städte[5], nach Verfluß einiger Jahre kamen Trier, Metz und Basel hinzu, in den dreißiger Jahren Koblenz und Mastricht, gegen die Mitte des Jahrhunderts im Kölnischen Neuß und vielleicht Arnsberg, rheinaufwärts Andernach, sodann Marburg, Frankfurt, Heidelberg, Weißenburg und Kolmar, außerdem etliche Konvente im Bistum Lüttich. Im Fränkischen gelang in den ersten Jahren nur die Niederlassung in Würzburg, Bamberg und Nürnberg, etwas später die in Hall, Fulda und Fritzlar. Auffallend zurückhaltend zeigten

---

wähnt. Wirtt. UB. V S. 239 Nr. 1472. In dem ältesten Provinziale von c. 1340 erscheint sie aufgelöst. Die fränkischen Klöster gehören teils zur Kustodie Schwaben (Würzburg, Rothenburg o. T., Hall, Heilbronn), teils zur Kustodie Baiern (Nürnberg, Bamberg), Provinc. vetust. ed. Eubel S. 27.

[1] Jordan c. 57 S. 49. Über die Provinziale der sächs. Provinz Lemmens in d. Beiträgen z. Gesch. der sächs. Franz. Pr. II, 1909 S. 1 ff.

[2] Chron. anon. S. 290; Glaßberger S. 61; vgl. Nikol. IV. 1288, Bull. Franc. IV S. 19 Nr. 23; Wadding, Ann. III S. 25.

[3] Zwei Ausfertigungen der Bullen Gregors IX. Pium et sanctum u. Quantum nos über die Kreuzzugspredigt v. 20. Juli 1235 sind an den Provinzial der Minoriten in Österreich gerichtet, Österr. Arch. 64 S. 176 f. Nr. 2 u. 3. Das ist, soviel ich weiß, die erste Erwähnung der österreich. Provinz. Sodann überträgt Frater Johannes, Minister Austriae, Stiriae, Carinthiae, am 10. Aug. 1241 tempore capituli provinzialis die Kreuzzugspredigt dem Br. Friedrich, S. 178 Nr. 4.

[4] Koch, A., Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Bayern, Heidelberg 1880; ders., Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete, Leipz. 1881; R. Banasch, Die Niederlassungen der Minor. zwischen Weser u. Elbe, Breslau 1891; L. Lemmens, Niedersächs. Franziskanerklöster im MA., Hildesh. 1896; K. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprov., Würzb. 1886; ders., Gesch. der Köln. Minoriten-Ordensprovinz, Köln 1906; P. Schlager, Beiträge z. Gesch. der Köln. Franzisk. Ordensprovinz, Köln 1904; L. Baur, D. Ausbreitung der Bettelorden in d. D. Konstanz, Freib. Diöz. Arch. N. F. 1. Bd. 1900 S. 1 ff.; Friess im Öst. Arch. 64 S. 81.

[5] Die Nachweise bringt auch hier das Klösterverzeichnis am Schluß.

sich Schwaben und Baiern. Dort begegnen im ersten Jahrzehnt nach dem Beginn der Propaganda nur in Augsburg, Lindau und Freiburg Minoritenkonvente, bis zur Mitte des Jahrhunderts traten Eßlingen, Ulm, Nördlingen, Zürich, Konstanz und vielleicht Luzern hinzu[1]. In Baiern blieb Regensburg länger als ein Jahrzehnt das einzige Minoritenkloster, erst in den dreißiger Jahren folgte Graz, und gegen die Mitte des Jahrhunderts hin Linz, Wien, Wolfsberg, Marburg, Villach und Brixen. Verhältnismäßig groß waren die Erfolge in Thüringen und Sachsen: dort wurden im Laufe von zwei Jahren alle Hauptorte: Erfurt, Eisenach, Gotha, Mühlhausen, Nordhausen besetzt, wozu später noch Arnstadt kam; hier erhielten die Bischofsstädte Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim schon im Jahr 1223 Konvente, in derselben Zeit Braunschweig und Goslar, in den nächsten Jahrzehnten Paderborn, Osnabrück, Hamburg, Bremen, Lübeck, Stade, Altenburg und Halle a. S., im Kolonialgebiet Brandenburg, Oschatz, Torgau, Stettin und Greifswald. In Friesland erfolgte die Festsetzung der Minoriten erst gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts; dieser Zeit gehört die Entstehung der Konvente in Utrecht, Middelburg und Dortrecht an.

Vergleicht man die Ausbreitung der Minoriten mit der der älteren Orden, so läßt sich nicht sagen, daß der Unterschied in der Schnelligkeit derselben liegt. Denn in dieser Hinsicht übertreffen sie die Cisterzienser oder Prämonstratenser nicht. Im Gegenteil, wenn man sich erinnert, daß die Minoritenkonvente in der Regel weit weniger Insassen hatten als die älteren Abteien[2], so muß man vielmehr sagen, daß sie sehr entschieden hinter jenen zurückblieben. Das Charakteristische liegt vielmehr darin, daß die Minderbrüder von Anfang an ihr Augenmerk ausschließlich auf die Städte richteten. Dabei war von Wanderpredigt in Deutschland niemals die Rede: wo sie erschienen, da richteten sie sich ein zu bleiben, selbst wenn die ersten Ankömmlinge nur ein paar Laienbrüder waren. Auch von Feld- und Straßenpredigten hört man nicht[3]; sie redeten in ihren Herbergen oder in den Kirchen[4].

---

[1] Koch nennt S. 24 f. auch Überlingen, aber nur auf Grund einer von Stälin II S. 199 übernommenen falschen Deutung der Urk. B.F. 10211 v. 31. März 1248. Der custos fratrum minorum super lacum ist selbstverständlich der Vorsteher der Kustodie Bodensee; ihn in Überlingen zu suchen, hat man kein Recht. [2] Der Erfurter Konvent bestand anfangs aus 5 Geistlichen und 3 Laien, Jordan c. 40 S. 36. [3] Müller sagt S. 96: Am liebsten sammelt man das Volk im Freien um sich. So viel ich sehe, gibt es nicht einen einzigen Beleg hierfür. Die Stelle, die Müller zitiert, Jordan 41, ist von ihm offenkundig mißverstanden. [4] Jordan c. 26, 35, 41, 43.

Der Übergang davon, daß sie als Gäste bei einem Bischof oder einem Herren oder in einem leerstehenden Siechenhaus wohnten und fremde Kirchen benützten, zu dem Besitz eigener Häuser und Kirchen, ist sehr rasch gemacht worden: es wurden ihnen unbenützte oder überzählige Kirchen überlassen[1]; die Bürger wiesen ihnen geeignete Häuser zu oder errichteten neue für sie[2]; das unvermeidliche Ende war, daß sie selbst bauten. Bekannt genug ist, daß sie schon im Jahr 1225 in Magdeburg den Kirchenbau begannen[3], bald tat man das Gleiche allerwärts[4]. Daß darin ein Widerspruch gegen die ursprünglichen Gedanken ihrer Gesellschaft liege, scheint den deutschen Minoriten, so entschieden sie sich als Gegner des Elias von Cortona fühlten[5], nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein.

Liest man den Bericht Jordans, so gewinnt man den Eindruck, daß die Minderbrüder überall nur Entgegenkommen und Freundlichkeit erfuhren: schon die Bischöfe von Trient und Brixen boten ihnen Herberge bei ihrem Zug nach Deutschland: in Augsburg räumte ihnen ein Domherr die eigene Kurie ein; ebenso freundlich wurden sie von den Bischöfen von Salzburg und Hildesheim aufgenommen. In Speier traten der Bischof und die Domherren ihnen für die Feier des ersten Provinzialkapitels den hohen Chor im Dome ab und behalfen sich mit dem Westchor. In Magdeburg schenkte ihnen der Erzbischof die gesamte Ausstattung des Altars für ihre neue Kirche. Nicht minder hatten die Laien ein offenes Herz und eine offene Hand für sie. Ein Tridentiner Bürger überbot den Bischof, indem er die ganze Brüderschaft mit neuen Gewändern ausstattete, auf ihren weiteren Wegen fehlte es ihnen selten an „Brot durch Gott", kamen sie in eine Stadt, sich niederzulassen, so trafen die Bürger sofort Fürsorge für eine Wohnung. Zu ihren Predigten strömte das Volk in Scharen. Mißverständnisse, die etwa hinderten, wurden leicht zerstreut.

Aber dieses Lichtbild trügt[6]. Weder gehörten die Sympathien der Bevölkerung ungeteilt den neuen Mönchen, noch fanden sie

---

[1] In Erfurt erhielten sie die H. Geistkirche, die damals verlassen war, Jord. 43 S. 38; in Eisenach boten ihnen die Pfarrer Kirchen zur Auswahl an, c. 41 S. 37. [2] In Gotha und Mühlhausen erhielten sie vorhandene Häuser c. 42 u. 45, in Nordhausen schenkte ihnen eine Jungfrau einen Hof c. 44, in Erfurt wurde für sie gebaut c. 43. [3] Jordan c. 48 S. 42.

[4] Indem ich auch hier auf das Klösterverz. verweise, führe ich als Beispiele an: seit 1230 Straßburg, seit 1240: Lindau, Hildesheim, Freiburg i. Br., Utrecht, Braunschweig, Würzburg. [5] Jordan c. 61 ff. S. 54 ff., vgl. Chronik der Straßb. Franz. Prov. z. 1237 Röm. Quart. Schr. 1900 S. 239. [6] Müllers Schilderung S. 94 ff. gründet sich nur auf Jordan und gibt deshalb kein ganz richtiges Bild.

beim Klerus lauter Wohlwollen. In Worms war die Meinung über die Minderbrüder sehr geteilt; nicht nur wurde allerlei Übles von ihnen erzählt, sondern öffentlich auf den Straßen sang man Spottlieder und Schmähverse auf sie; selbst vor Mißhandlungen waren sie nicht sicher[1]. In Freiburg i. Br. nannte man ihre Kirche spottweise die Judensynagoge[2]. Nicht besser ging es ihnen in Österreich; besonders machte man ihnen zum Vorwurf, daß sie das Beichtgeheimnis verletzten[3]. Noch bezeichnender ist, daß der Rat von Lübeck sich vom Minoritenkonvent Sicherheit geben ließ, daß die Brüder die Stadt nicht weiter beschweren würden, nachdem sie eine passende Hofstatt erhalten hatten[4]. Denn hier sieht man, daß in den leitenden Kreisen der Bürgerschaft eine gewisse Mißgunst gegen sie vorhanden war, die des Grundes nicht entbehrte: die Minoriten riefen sie durch ihre zudringlichen Anforderungen hervor. Am bedenklichsten war das weit verbreitete Übelwollen des Klerus. Gregor IX. machte dem deutschen Episkopat insgesamt den Vorwurf, daß er geradezu Anlaß suche, die Minoriten zu beschweren[5]. Der Vorwurf ist vielleicht übertrieben; aber jedenfalls nicht unwahr. Denn der Episkopat hatte nur allzuviel Grund zum Widerstand gegen die Festsetzung der Minoriten. Die päpstlichen Privilegien, die ihnen das Predigen und Messelesen, das Beichthören und Begraben gestatteten[6], zerrissen die parochialen Ordnungen, an die man in Deutschland von lange her gewöhnt war[7]. Zugleich schufen sie aus den Mönchen einen vom Episkopat unabhängigen Seelsorgeklerus. Die Bischöfe kämpften also für die hergebrachte Ordnung in ihren Diözesen; auch suchten sie die Franziskaner nicht überhaupt auszuschließen; ihr Bestreben war

[1] Gregor IX., 3. Sept. 1229, Worms. UB. I S. 107 Nr. 146. [2] Gregor IX. 20. Febr. 1229, Ztschr. f. Gesch. des ORh. N.F. VI S. 450. [3] Gregor IX. an den Herz. Friedr. II., 29. Juli 1234 Österr. Arch. 64 S. 175. [4] UB. der St. Lübeck I S. 89 Nr. 86 v. 1240.

[5] Bulle Nimis iniqua 28. Aug. 1231 Bull. Franc. I S. 75 ff. Nr. 66; getadelt werden Archiepiscopi et episcopi et alii ecclesiarum praelati per regnum Alemaniae constituti. Später die kleine Einschränkung: etsi non omnes. Zu diesen Ausnahmen gehörten die EB. von Köln und Magdeburg und der B. von Würzburg, an die die Bulle gerichtet ist. Über Albert v. Mgdb. s. Bull. Franc. I S. 113 f. Nr. 114. [6] Bull. Franc. I S. 2 Nr. 2; S. 9 Nr. 10; S. 20 Nr. 17; S. 21 Nr. 19; S. 27 Nr. 1; S. 28 Nr. 3; S. 31 Nr. 8.

[7] Man muß sich erinnern, daß die italienischen Städte das Parochialsystem der deutschen nicht kannten. Nach den ital. Verhältnissen schien Gregor genug getan zu haben, indem er den Minderbrüdern den Erwerb von Zehnten u. dgl. und das Begräbnis von Gemeindegliedern untersagte, s. Bull. Franc. I S. 58 Nr. 46.

vielmehr, die Oberleitung der Bewegung in die Hand zu nehmen. Deshalb machten sie die Gründung neuer Konvente von ihrer Erlaubnis abhängig und setzten sie die Anzahl der aufzunehmenden Brüder fest. Ferner machten sie Anspruch auf die Ernennung der Minister und Kustoden, verlangten von ihnen den Subjektionseid und die Teilnahme an den bischöflichen Synoden, sowie die Anerkennung ihrer Disziplinar- und Visitationsgewalt. Den Franziskanerkirchen verweigerten sie das Recht des Geläutes und des öffentlichen Gottesdienstes, den Brüdern die Ausübung der Seelsorge ohne bischöfliche Erlaubnis. Endlich forderten sie die Entrichtung der Zehnten und andere Leistungen[1]. Der Pfarrklerus stand ihnen dabei zur Seite[2]. Denn er vor allem war in seiner Stellung und seiner Wirksamkeit bedroht. Auch die älteren Orden hatten wenig Freude an dem Auftauchen neuer Regeln: es dünkte sie, darin liege ein Vorwurf gegen sie und ihr Leben, den sie schmerzlich empfanden, und sie waren nicht der Meinung, daß Augustin und Benedikt von irgendeinem neuen Heiligen übertroffen werden könnten[3]. Aber der Widerspruch war vergeblich. Die päpstlichen Privilegien blieben uneingeschränkt in Geltung: der predigende und beichthörende Mönch wurde zu einer stehenden Erscheinung im kirchlichen Bilde des späteren Mittelalters.

Im Wetteifer mit den Minoriten breitete sich seit dem dritten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts der Predigerorden in Deutschland aus[4]. Über seinem Ursprung liegt nicht der roman-

---

[1] Alles nach der S. 401 Anm. 5 angeführten Bulle. Daß sie übertreibt, indem sie einzelne Klagen verallgemeinert, liegt auf der Hand. Doch ist die Tendenz im Verhalten der Bischöfe klar: sie erstrebten die Einfügung der Franziskanerklöster in die bestehenden Diözesanverhältnisse.

[2] Vgl. die, allerdings in erster Linie gegen die Dominikaner gerichtete, Einsprache des Kölner Klerus Vita Engelberti I, 7 Böhmer, Fontes II S. 302. Da die Sache noch unter Engelbert, also vor 1225, spielt, so erfolgte die Einsprache alsbald nach der ersten Niederlassung. Hermann v. Würzburg gestattete den Minoriten die Tätigkeit in seiner Diözese; aber der Dekan in Hall und andere waren ihre Gegner, s. Wirt. UB. III S. 363 ff. Nr. 866, 878 f., 880 v. 1235. In Linz setzte sich der dortige Pfarrer Otto den Minoriten entgegen; in päpstlichem Auftrag lud ihn daraufhin Hermann von Würzburg zur Verantwortung vor, Österr. Arch. II S. 262 Nr. 24. Über die Verhandlungen in Würzburg zwischen dem B. u. den Dominikanern s. u.

[3] Chron. Mont. Ser. z. 1124 Scr. XXIII S. 220.

[4] Die wichtigsten Quellenschriften sind gesammelt in den Monumenta ordinis fratrum Praedicatorum historica, Löwen, bzw. Rom 1896 ff. Jordanis de Sax. opp. ed. Berthier, Freiburg 1891; Biographien des Dominikus in den A.S. Aug. I S. 559 ff. u. bei Quétif u. Echard, Scriptores ord. Praed. I

tische Reiz, der die älteste Franziskanergeschichte verklärt. Aber schwerlich hat Dante geirrt, wenn er Dominikus den Preis der Weisheit vor Franz gewährte. Denn in allem, was er unternahm, erscheint der Mann, dem es wie keinem zweiten ernst war mit dem Kampf für die Einheit des katholischen Glaubens, als ausgerüstet mit dem klaren Blick, der sofort das Notwendige und das Erfolg Verheißende erkennt. Darin aber besteht die Weisheit. Von der naiven Art, in der Franz sich vordrängte und seine Individualität zur Geltung brachte, hatte er nichts. So lange Didac von Osma lebte, trat er neben ihm zurück; nicht weil er unbedeutender war als jener, sondern weil er sich in den Schranken seiner Stellung hielt. So ist es denn auch nur Zufall, daß von Didac der erste Anstoß ausging, der in der Folge zur Gründung des Predigerordens führte. Er ergriff unter dem Eindruck der Katharergefahr in Südfrankreich denselben Gedanken, den hundert Jahre vorher Norbert gehabt hatte: Einwirkung auf das Volk durch eine Genossenschaft von armen Wanderpredigern. Dominikus ging auf seinen Gedanken ein und hat ihn verwirklicht, aber geistig abhängig von Didac war er dabei nicht. Der Bischof gehörte zu den erregbaren Naturen, die sich für alles entzünden, was ihnen entgegentritt. Der erste Gegenstand seiner Begeisterung war die Regel Augustins; nach ihr reformierte er sein Domstift. Dann faßte er den Plan, als Missionar unter den Kumanen zu wirken; um ihn ausführen zu können, dachte er auf sein Bistum zu verzichten. Als er hierauf Citeaux kennen lernte, machte das dortige Leben einen so überwältigenden Eindruck auf ihn, daß er den Abt bat, ihm das Ordensgewand anzulegen. Kaum aber trug er es, so stieß ihn ein Zufall, seine Teilnahme an der Konferenz in Montpellier,

---

S. 25 ff. Die ziemlich unbedeutenden Zeugenaussagen im Kanonisationsprozeß bei Quétif, auch in den A.S. S. 632 ff. Die Konstitutionen v. 1228 hat Denifle im Arch. f. Litt.- u. KG. des MA. I S. 165 ff. herausgegeben. Analect. Ord. fr. Praed. Rom 1893. Die Benutzung dieses in Deutschland nicht zugänglichen Werkes ist mir durch gütige Vermittlung des Herrn GR. v. Laubmann in München u. der Univ. Bibl. in Graz aus dem Dominik. Konvent in Graz ermöglicht worden. Finke, Dom.-Bfe. Paderb. 1891. Die Geschichte der Ausbreitung des Ordens ist noch ungeschrieben. Für die Schweiz hat L. Sutter, Die Dom. Kl. auf dem Gebiete der heutigen Schweiz im 13. Jahrh., Luzern 1893 einen guten Anfang gemacht. Für Deutschland vgl. P. v. Loë, Statistisches über die Ordensprovinzen Teutonia u. Saxonia in Quellen u. Forschungen z. Gesch. des Dom. Ordens. 1. u. 4. Heft 1907 u. 1910; L. Baur, D. Ausbreitung der Bettelorden in d. Diöz. Konstanz. Freib. Diöz. Arch. N.F. 2. Bd. S. 1 ff. Schomburg, Die Dominikaner im EB. Bremen, Jenens. Dissert. 1910.

wieder in eine andere Bahn; nun ergriff ihn der Gedanke, es sei sein Beruf, als armer Prediger an der Bekehrung der Katharer zu arbeiten; zwei Jahre hat er dabei ausgeharrt, dann kehrte er nach Osma zurück, er ist bald darauf gestorben[1].

Als Didac in Montpellier sein Gefolge entließ, um seine neue Tätigkeit zu beginnen, behielt er Dominikus bei sich. Fühlte der Schwankende, leicht Bewegliche, daß er den Halt, dessen er entbehrte, in der stillen Ruhe des jüngeren Freundes finden könne[2]? Ihm hat er auch die Fortsetzung seines Werkes überlassen, als er es abbrach, ehe es recht eröffnet war. Hatte er das Vertrauen, daß Dominikus das leisten werde, was er selbst nur zu wollen vermochte? Dominikus hat dies Vertrauen nicht getäuscht. Trotz aller Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, wirkte er unverzagt fort, und es gelang ihm schließlich, einen festen Kreis von Genossen um sich zu scharen. Er konnte an die Gründung eines Ordens denken[3].

Wie bekannt, machte die Kurie ihm kaum Schwierigkeiten. Die einzige Bedingung, die sie stellte, Annahme einer anerkannten Regel, war für ihn leicht zu lösen. Als Domherr von Osma war er Augustinerchorherr; er ging auch hier den gewiesenen Weg, indem er seine Genossen auf die Regel Augustins verpflichtete. Es war wahrscheinlich im Beginn des Jahres 1216[4]. Daraufhin hat Honorius III. seinen Orden — er gebraucht ausdrücklich diese Bezeichnung — bestätigt und unter die päpstliche Leitung und den päpstlichen Schutz genommen[5]. In einem zweiten Erlaß billigte er die Predigttätigkeit der Genossen, indem er sie mahnte und dadurch verpflichtete, in ihr fortzufahren[6]. Das sind die Stiftungsurkunden des Predigerordens. Außer ihnen erhielt Dominikus noch ein drittes Privilegium für das Stift bei der Romanuskirche in Toulouse, das er im Sommer 1216 gegründet hatte. Hier erscheint er als Prior des Stifts, und das letztere unterscheidet sich in nichts von anderen Chorherrenstiftern: wie jene, hat es seine

---

[1] Jord. de init. 3—15 S. 3 ff. [2] Jord. de init. 60 S. 31: Inerat illi firma valde mentis aequalitas. [3] Jord. de init. 24 S. 13. Hiernach wurde im Kreis der Genossen längst vor der Lateransynode de ordinis institutione beraten. [4] Die Annahme der AR. erfolgte zugleich mit quaedam super hac in victu et ieiuniis et lectis et laneis arctiores consuetudines. Die Lateransyn. wurde am 20. Nov. geschlossen. Die Rückreise und die nötigen Beratungen nahmen gewiß eine Reihe von Wochen in Anspruch, sodaß man schwerlich vor Anfang 1216 zum Schluß kam. [5] Potth. 5402 v. 22. Dez. 1216; eine Ergänzung bietet 5448 v. 7. Febr. 1217. [6] Potth. 5434 v. 26. Jan. 1217.

Güter, Rechte und Privilegien, auch besitzt es einige Kirchen[1]. Aber der Plan war nicht, daß die Dominikaner ihre Tätigkeit an ihnen üben sollten; sie waren Wanderprediger, und jene Kirchen wurden wie alle andern Kirchen, die Klöstern oder Stiftern inkorporiert waren, von Pfarrern versehen. St. Romanus war also nicht ein Predigerkloster in demselben Sinn, wie Fulda eine Benediktiner- oder Clairvaux eine Cisterzienserabtei, sondern es diente dem Orden einerseits als Stätte für die Heranbildung neuer Mitglieder und anderseits als Ausgangs- und Rückzugspunkt für die Wanderpredigt in Südfrankreich. Ihre Fortdauer war durch St. Romanus verbürgt.

Bald aber richtete Dominikus seine Blicke über den ersten Kreis seiner Tätigkeit hinaus: er erweiterte seine Gesellschaft zu einem Predigerorden für die katholische Welt. Es war der wichtigste Tag für die Dominikanergeschichte, als er im Sommer 1217 alle seine Genossen um sich versammelte und ihnen erklärte, das bisherige Zusammenleben müsse ein Ende nehmen; er sei entschlossen, sie, so wenige sie auch seien, hinaus in die Welt zu senden[2]. Seine Absicht war zunächst, die Wirksamkeit des Predigerordens über den Norden von Frankreich, Italien und Spanien auszudehnen: Paris, Bologna und Rom sollten neue Mittelpunkte für sein Wirken werden[3]. Bald wurden auch diese Grenzen überschritten: vielleicht schon 1221[4], jedenfalls nicht viel später, faßten die Dominikaner den Entschluß, ihre Arbeit auch über die germanischen Länder auszubreiten.

Als Dominikus seinen Genossen diese Pläne zuerst eröffnete, kamen sie ihnen überraschend; an eine so weite Ausdehnung ihres Werkes hatten sie nicht gedacht. Aber Widerspruch erhoben sie jetzt so wenig als jemals. Dominikus beherrschte sie völlig; nichts bewunderten sie mehr, als daß er so sicher, von jedem Zweifel unberührt und immer richtig zu handeln verstehe[5]. Auch sie dachten wohl an Inspiration[6]; aber nie hat Dominikus den gleichen An-

---

[1] Potth. 5403 v. 22. Dez. 1216, Jord. 28 S. 15. [2] Jord. de init. 30 S. 15 ff. [3] A. a. O. 31 ff. S. 16 ff. [4] So die Acta capit. general. S. 2; aber Jordan c. 54 S. 28 weiß nur davon, daß in Bologna die Absendung eines Konvents nach England beschlossen wurde. Man wird die acht Provinzen also zu bezweifeln haben. Doch müssen sie in der nächsten Zeit, vor dem GK. v 1228, festgesetzt worden sein. Denn in den damals angenommenen Konstitutionen finden sie sich, Dist. II, 1 S. 212. Auch gegen die 60 Konvente habe ich Bedenken. Wie sollen zu deren Begründung die 16 Brüder von 1216 ausgereicht haben? [5] Jord. de init. 60 S. 32: Vix aut nunquam semel enuntiatum cum digna deliberatione sermonem acquievit immutare. [6] Jord. de init. 40 S. 19.

spruch erhoben wie Franz, und leicht erkennt auch der späte Beobachter, daß seine Sicherheit ganz anderer Art war als die jenes: er wußte mit dem Wort und der Tat zu warten, bis er innerlich mit der Sache fertig war. Das charakterisiert ihn. Man hat gesagt, es sei sein Unglück, daß er stets mit Franziskus verglichen werde[1]. Wie mich dünkt, braucht er diesen Vergleich nicht zu scheuen. Denn sollte wirklich ein gereifter Charakter geringer zu achten sein als eine glückliche Natur?

Während der Jahre der ersten Ausbreitung kam die Eigenart des Predigerordens zur vollen Durchbildung: sie ist vom Leben gereift worden. Und darin wenigstens war Dominikus glücklicher als Franz, daß es ihm gelang, alle Einrichtungen seines Ordens immer genauer dem ursprünglichen Zweck anzupassen, während Franz die bittere Erfahrung nicht erspart blieb, daß seine Gedanken sich als unausführbar bewiesen. Am wichtigsten war die Stellung zur Besitzfrage. Dominikus hatte von Haus aus kein Bedenken gegen das Eigentum; Schenkungen der verschiedensten Art: Kirchen mit ihrem Grundbesitz, das Schloß Cassanel, einen Anteil an den Zehnten von Toulouse u. a. hat er angenommen[2]; in der Bestätigungsurkunde des Ordens ließ er nicht nur den vorhandenen Besitz, sondern auch den künftigen Erwerb unter den päpstlichen Schutz stellen. Aber wahrscheinlich schon bei der Auflösung der bisherigen Gemeinschaft im Sommer 1217 beschlossen er und seine Genossen, auf den Erwerb von Grund und Boden zu verzichten und sich auf den Besitz von Renten zu beschränken[3]. Darin lag nicht die Nachahmung des Franziskanerlebens; denn während Franz durch eine religiöse Vorstellung beherrscht wurde, war für Dominikus der Zweck der Genossenschaft entscheidend: um in der Predigttätigkeit nicht gehindert zu werden, sollten seine Genossen allen Gütern entsagen, deren Verwaltung Kraft und Zeit kostete[4]. Einige Jahre später, auf dem Generalkapitel des Jahres 1220, ging man noch einen Schritt weiter: der Orden erklärte sich auch gegen den Besitz von Renten und gab zugleich die früher erworbenen Güter

---

[1] Grützmacher PRE. 4. Bd. 3. Aufl. S. 773. [2] Jord. de init. 24—26 S. 13 f. [3] Jordan 27 S. 14 erwähnt den Beschluß zum Jahre 1216. Das ist gegenüber der Bestätigungsurk. unmöglich richtig. Doch habe ich Bedenken, Jordans Nachricht ganz zu verwerfen. Deshalb die im Text ausgesprochene Vermutung. Daß der Orden in Toulouse auch nach 1217 rentierenden Besitz hatte, ist bekannt, widerspricht aber nicht. Denn rückwirkende Kraft wurde dem Beschluß v. 1217 erst 1220 verliehen, Jordan c. 53 S. 27. [4] Jordan c. 27 S. 14: Ne praedicationis impediretur officium sollicitudine terrenorum.

auf. Die Möglichkeit läßt sich nicht bestreiten, daß dieser Beschluß durch das Vorbild der Minoriten hervorgerufen ist. Aber auch wenn es der Fall war, bedeutete er nicht die uneingeschränkte Annahme des franziskanischen Armutsideals. Denn niemals haben die Predigermönche ihren Grundsatz dahin verstanden, daß er selbst den Besitz von Konvent und Kirche ausschließe[1]. Sie entledigten sich nur des letzten, was sie in der Ausrichtung ihrer Ordensaufgabe hindern konnte.

Es war Dominikus selbst, der seine Genossen auf diesem Wege führte. Auch für ihr Zusammenleben wird er die grundlegenden Bestimmungen getroffen haben[2]. Denn auch darin unterschieden sich die Dominikaner von den Minderbrüdern, daß das Leben in ihren Konventen von Anfang an in der Weise der älteren Orden geregelt war. Doch kennen wir das ursprüngliche Dominikanerstatut so wenig wie die erste Franziskanerregel. Man kann nur von den späteren auf die anfänglichen Ordnungen zurückschließen. Wenn nun die Konstitutionen von 1228[3] sich in ihrem ersten Teil enge an die Prämonstratensergewohnheiten anschließen[4], so ist ziemlich sicher, daß schon Dominikus die Einrichtungen, die sich in dem älteren Orden bewährt hatten, aufnahm. Er war bedeutend genug, nicht nach dem Schein der Selbständigkeit geizen zu müssen[5]. Die Gottesdienste im Kloster, die Kleider-, Speisen- und Fastenordnung, besonders die Disziplin, dies alles war demnach in den Predigerklöstern fast ebenso beschaffen wie in denen der Prämon-

---

[1] Zeugenaussage im Kanonisationsprozeß, Quétif 1 S. 53 Nr. 4: Volebat quod haberent viles domos et parvas; Constit. v. 1228 Dist. II, 35 S. 225.

[2] Vgl. Anm. 4 S. 404. Die dort angeführte Stelle zeigt, daß die Bildung der Gewohnheiten bis in die ersten Anfänge des Ordens zurückreicht. Seit 1220 wurden sie besonders durch die Beschlüsse der Generalkapitel weiter gebildet; Jordan 53 S. 27: Plura ibi constituta sunt, quae usque hodie observantur. Aber nicht durch sie allein; denn Dominikus selbst hat dies und jenes in die Gewohnheiten aufnehmen lassen, Zeugenaussagen S. 53 Nr. 4, S. 54 Nr. 2, S. 55 Nr. 2.

[3] Denifle, Archiv f. Lit. u. KG. I S. 195 ff. Der Unterschied von den früheren Gewohnheiten muß nach der Vorrede als nicht unbedeutend angenommen werden. Ich halte aber nicht für wahrscheinlich, daß die Einrichtungen der Prämonstratenser erst 1228 rezipiert wurden; denn dann würden sie die ursprünglichen Einrichtungen des Dominikus ersetzt haben. Daß man sich dazu entschloß, ist nicht glaublich. Durch Raimund von Pennaforte erhielten die Konstitutionen 1238—1240 ihre abschließende Gestalt. Ebenfalls von Denifle veröffentlicht, a. a. O. V S. 530 ff.

[4] Von Denifle im einzelnen nachgewiesen.

[5] Jordan de init. 60 S. 33: Nullum unquam in verbo vel opere .. fictionis praetendebat vestigium.

stratenser. Aber der Zweck des Ordens wurde dabei nicht aus dem Auge verloren: das Leben im Kloster sollte schulen für die Arbeit draußen[1]; deshalb wollte man nichts Zweckloses und Zweckwidriges, keine unnötige Ausdehnung des Horengebets[2], keine Störung der Studien durch Handarbeit[3]; selbst das Kapitel mußte nötigenfalls den Studien weichen[4]. Dadurch, daß den Prioren ein ausgedehntes Dispensationsrecht eingeräumt wurde, war ermöglicht, daß sich die Ausführung der Vorschriften stets den Forderungen der Verhältnisse anpaßte[5]. Die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Studienordnung endlich sorgten dafür, daß ungeeignete Persönlichkeiten ferne gehalten wurden, und daß alle Ordensglieder sich von Anfang an in die Ordensaufgabe einlebten[6].

Auch die Ordensverfassung liegt uns erst in den Konstitutionen von 1228 vor. Sicher ist auch sie allmählich gereift. Denn anfangs hatte Dominikus die Gesamtleitung seiner Gesellschaft. Er bestimmte, wohin die einzelnen Brüder zu gehen hatten, er berief das erste Generalkapitel und ordnete selbst an, wie viele Brüder an ihm teilnehmen sollten[7]. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß, seitdem die Generalkapitel regelmäßig wiederkehrten, seine Macht eingeschränkt wurde; aber sie wurde nicht geradezu aufgehoben; denn die Generalkapitel scheinen ihn nur beraten zu haben, während der Beschluß seine Sache blieb[8]. Erst nach seinem Tod wird also die Ordensverfassung die Gestalt gewonnen haben, in der wir sie kennen. Sie ist ein Seitenstück zu der des Franziskanerordens: wie dort, ist die Oberleitung zentralisiert, sie liegt in den Händen des Meisters, oder, wie man später sagte, des Generals, und des Generalkapitels; wie dort, ist der Orden in Provinzen geteilt, deren Leitung den Provinzialprioren und Provinzialkapiteln[9]

---

[1] Prol. S. 194: Cum ordo noster specialiter ob praedicationem et animarum salutem ab initio noscatur institutus fuisse et studium nostrum ad hoc principaliter ardentesque summo opere debeat intendere, ut proximorum animabus possimus utiles esse. [2] Dist. I, 4 S. 197; Raim. I, 1 S. 535. [3] Const. Praem. I, 8 S. 899 de labore hat in den Dominikanerkonstitut. keine Parallele. [4] Dist. I, 1 S. 196; Raim. II, 6 S. 554: Ne studium impediatur. [5] Prol. S. 194; Raim. S. 534. [6] Dist. I, 13 f. S. 201, Raim. I, 13 f. S. 542 f.; Dist. II, 28 ff. S. 222 f. Raim. II, 14 S. 562 ff. [7] Jord. de init. 30 S. 16; 36 S. 18; 40 S. 19. [8] Jord. 53 f. S. 27; besonders die Wendung: Visum est ei, dem Dominikus, ist bezeichnend. [9] Über die Feier u. die Geschäftsordnung der Prov. Kap. dieser Zeit s. B.M. Reichert in der Röm. Quart. Schr. 17. Bd. 1903 S. 101 ff. Er benützt 4 Aufzeichnungen über die Geschäftsordnung, davon 3 aus d. 12. Jahrh. Sie sind S. 128 ff. abgedruckt. Ein Verzeichnis der deutschen Prov. Kap. bei v. Loë I S. 30 ff.

zukommt. Aber während bei den Minoriten bis 1245 der General die Provinziale ernannte, wurden sie im Predigerorden stets gewählt[1]. Und während bei jenen die gesamte Gewalt in den Händen der Ordensbeamten lag, war sie hier zwischen den Beamten und den Vertretern der Brüderschaft, den Definitoren, geteilt. Die letzteren waren Vertrauensmänner, die von den Provinzialkapiteln aus der Zahl der Brüder gewählt wurden. Sie bildeten einen Ausschuß, der unter dem Vorsitz des Provinzialpriors tagte, und dem die wichtigsten Rechte, besonders die Aufsicht über die Amtsführung des letzteren und die Vorbereitung der Sitzungen des Kapitels zukamen[2]. Da sodann die Generalkapitel in je zwei Jahren aus der Versammlung der Generaldefinitoren und nur im dritten aus der der Provinzialprioren bestanden[3], so fiel ihnen auch in bezug auf die Gesamtleitung ein sehr bedeutender Einfluß zu. Er wurde noch dadurch vermehrt, daß sie die Amtsführung des Meisters zu überwachen hatten.

Die regelmäßigen Visitationen der einzelnen Klöster hatten sich bei den Cisterziensern und Prämonstratensern längst bewährt; es war gewissermaßen selbstverständlich, daß diese Einrichtung von den Dominikanern aufgenommen wurde. Aber auch sie erhielt dadurch einen eigenartigen Charakter, daß die Visitatoren nie aus der Zahl der Prioren gewählt werden durften[4]. Der Grundsatz, die ausübende Gewalt von der kontrollierenden zu trennen, wurde auch an diesem Punkte durchgeführt.

So gestaltet war die Verfassung des Dominikanerordens. Man irrt wohl nicht, wenn man sie als das Vollkommenste bezeichnet, was das Mittelalter in Hinsicht auf die Verfassungsbildung mönchischer Korporationen hervorgebracht hat.

In dieselbe Zeit, in der die Minoriten sich zuerst diesseits der Alpen sehen ließen, fällt auch das erste Auftreten des Predigerordens in Deutschland. Kamen jene von Italien, so dieser von Frankreich. Unter allen Dominikanerkonventen war von Anfang an weitaus der bedeutendste der von St. Jakob in Paris[5]. Von ihm sind die ersten Sendlinge ausgegangen, die bei uns für den neuen Orden Propaganda machten. Der Gedanke, die deutschen Städte von dort aus zu beschicken, lag um so näher, da das Jakobinerhaus seit seiner Stiftung einzelne hervorragende deutsche

---

[1] Dist. II, 15 S. 217; Raim. II, 3 S. 550; vgl. Reichert S. 108 f.
[2] Dist. II, 1 ff. S. 212; Raim. II, 5 S. 553. Für das einzelne s. Reichert S. 113 ff. [3] Dist. II, 7 S. 214; Raim. II, 8 S. 556.
[4] Dist. II, 18 f. S. 219; Raim. II, 11 S. 560. [5] Jord. de init. 33 ff. S. 17 ff. vgl. Anal. I S. 66 ff.

Priester zu seinen Bewohnern zählte[1]. So begannen denn die Dominikaner, nachdem sie in Metz vielleicht schon im Jahre 1219 eingezogen waren[2], in den zwanziger Jahren ihre Tätigkeit in den rheinischen Städten[3]: Köln, Straßburg und Worms wurden ihre ersten Sitze. Um dieselbe Zeit begegnet man ihnen ferne im Osten: im Jahre 1224 hat sie der Propst des Prämonstratenserstifts zu St. Marien in Magdeburg dorthin gebracht, zwei Jahre später überließ ihnen Bischof Lorenz die Adalbertskirche in Breslau, 1227 kamen sie nach Danzig, 1228 begannen sie in Erfurt und in Camin ihren Kirchenbau. Inzwischen hatten sie auch im Süden ihren Einzug gehalten; hier war Friesach ihre erste Niederlassung; es folgte nach einigen Jahren die Gründung der Klöster in Prag und in Regensburg. In den nächsten beiden Jahrzehnten ging es langsam vorwärts, am stärksten war der Zugang neuer Konvente im Schwäbischen; man findet solche in Zürich, Basel, Konstanz, Freiburg i. Br. und Eßlingen. Geringer ist die Zahl in Franken und Lothringen, unbedeutend in Hessen, Thüringen und Baiern; in Franken sind Frankfurt, Würzburg, vielleicht auch Nürnberg zu nennen; in Lothringen Trier, Koblenz, Lüttich und Löwen, wahrscheinlich auch Verdun und Toul; in Hessen, Thüringen und Baiern nur Marburg, Eisenach und Wien. Dagegen weisen Sachsen, Friesland und das Kolonialgebiet eine ansehnliche Zahl neugegründeter Konvente auf: Hildesheim, Halberstadt, Soest, Minden, Bremen, Lübeck, Hamburg gehören Sachsen, Utrecht, Haarlem, Leuwarden, Gröningen Friesland, Freiberg, Leipzig, Ruppin, Riga, Elbing dem Land östlich der Saale und Elbe an.

Wie man sieht, bleibt die Gesamtzahl hinter der der Franziskanerklöster nicht unbedeutend zurück. Der Grund war zum Teil, daß der Predigerorden bei der Errichtung neuer Klöster sehr vorsichtig war: schon die Statuten von 1228 bestimmten, daß die Genehmigung des Generalkapitels vonnöten sei, und daß die neuen Konvente außer dem Prior und Lehrer mindestens zwölf Mönche haben sollten[4]. Mitgewirkt hat gewiß der Umstand, daß die Predigerbrüder, obgleich sie für ihre Tätigkeit die Zustimmung der Diözesanbischöfe suchten[5], mehr noch als die Minoriten von Arg-

---

[1] Jordan selbst und der spätere Kölner Prior Heinrich, Jord. 43 S. 20.
[2] Die Belege auch hier im Klösterverzeichnis. [3] Gesta Trevir. cont. IV, 4 Scr. XXIV S. 399. [4] Dist. II, 23 S. 221. Das GK. v. Bologna 1244 genehmigte zwei Konvente für Deutschland Acta I S. 30; das v. Köln 1245 einen in Sachsen S. 33; das v. Trier 1249 einen in Deutschland S. 48. [5] Konstit. v. 1228 Dist. II, 32 S. 224. Freilich waren sie durch das Nein des Bischofs nicht gebunden.

wohn und Feindseligkeit bei Klerus und Laien betroffer wurden. In Köln war der ganze Klerus gegen sie; sie verdankten es nur dem Erzbischof Engelbert, daß sie zugelassen wurden[1]. Aber noch die Urkunde von 1232, durch die ihnen das Andreasstift einen Hof in der Stadt überließ, atmet in jeder Zeile das Mißtrauen gegen die ungebetenen Gäste[2]. In Worms wurden sie genötigt, einen bereits begonnenen Bau wieder niederzulegen. Der Bischof verhinderte ihren Gottesdienst und ließ sie ungestraft mißhandeln[3]; in Basel verwehrten ihnen die Pfarrer das Predigen und Beichthören, sie behaupteten, sie hätten kein Recht zu absolvieren[4]; in Zürich erhoben die Chorherren Einwände gegen ihre Niederlassung[5]. Gingen diese Hindernisse vom Klerus aus, so verhielt sich auch die Bevölkerung nicht überall wohlgesinnt, man verübelte es den Dominikanern, daß sie sich an die reichen Leute zu machen wußten und warf ihnen vor, daß sie deren Sünden mit einem andern Maße mäßen als die der Armen[6]. Es geschah wohl, daß ihre Predigten lärmend unterbrochen, sie selbst mißhandelt wurden[7]. Hatten sie Erfolg, so war der Grimm der Gegner um so größer[8]. Wie weit verbreitet und wie tief die Abneigung war, davon ist der Volksaberglaube, daß mit dem Auftreten der Bettelmönche die guten Jahre ein Ende genommen hätten[9], ein seltsames Merkmal. Die Stadträte endlich hatten ähnliche Klagen über ihre zudringlichen Forderungen wie gegen die Minoriten[10].

Irremachen ließ sich der Predigerorden dadurch nicht: er ist nirgends gewichen, war er doch stets der päpstlichen Unterstützung sicher und fand er doch überall hilfreiche Freunde: Engelbert

---

[1] Vita Engelb. I, 7, Böhmer, Fontes II S. 302: die primores et plebani erklären dem EB.: Timemus ne isti sint illi, de quibus Sp. s. per os b. Hildegardis prophetavit, per quos clerus affligetur et civitas pericltabitur.

[2] NRh. UB. II S. 97 Nr. 189. [3] Ann. Worm. z. 1226 Scr. XVII S. 38; UB. d. Stadt Worms I S. 110 f. Nr. 151. [4] UB. v. Basel I S. 173 Nr. 237 v. 1249. [5] UB. v. Zürich I S. 343 f. Nr. 466 v. 1231.

[6] Richer, Gesta Senon. eccl. 16 Scr. XXV S. 306 f. Richer ist der Meinung, die Minoriten hätten sich im allgemeinen besser bewährt: Illorum conversatio semper melius et sanctius quam predicatorum ad tempora nostra usque perduravit. [7] Gerh. de Frach. Vit. fratr. IV, 25,3 S. 223 f. Reg. d'Alex. IV. 1. Bd. S. 419 Nr. 1370 f. v. 1256. [8] Gerh. a. a. O. 10 S. 229; die Frau eines Baselers, der nach einer Predigt des Johann Teuton. das Kreuz genommen, wünscht dem Prediger: Tot demones accipiant eum, quot in arbore pendent folia. [9] A. a. O. III, 42, 4 S. 138.

[10] UB. d. Stadt Lübeck I S. 82 Nr. 75 v. 1236. Diese Bedenken hielten sehr lange an. In Wismar wurde den Dominikanern noch 1294 der Bettel untersagt, Mcklb. UB. III S. 550 Nr. 2291.

von Köln ist schon erwähnt; auch Siegfried von Mainz rühmte die Dominikaner als Kämpfer des Herrn in Wort und Tat[1]. Bischof Heinrich von Konstanz gestattete ihnen nicht nur in seiner Diözese zu predigen und Beichte zu hören, sondern er empfahl ihre Tätigkeit dadurch, daß er ihren Hörern 26 Tage Ablaß gewährte[2]. Ähnliche Begünstigungen verdankten sie den Baseler Bischöfen Heinrich, Liutold und Berthold[3], dem Naumburger Bischof Engelhard[4]. Mit dem Pfarrklerus wußten sie sich schlimmstenfalls durch Vermittlung der Bischöfe auseinanderzusetzen. Ein Beispiel ist Würzburg. Dort kam es im Jahre 1231 zu einem Abkommen, wonach einerseits die Dominikaner dem Bischof Gehorsam gelobten und zusagten, daß sie die Ordination und andere sakramentale Handlungen von ihm begehren würden, anderseits der Bischof ihre Tätigkeit mit gewissen Einschränkungen und Vorbehalten genehmigte[5]. Einen ähnlichen Vertrag schlossen sie 1237 mit dem Abt von Fulda[6]. Es wird auch anderwärts geschehen sein.

So behaupteten sich die Dominikaner. Und stießen sie bei dem einen Teil der Bevölkerung auf Abneigung, so fanden sie bei dem andern um so willigere Annahme[7]. Besonders an den Frauen scheint sich die Anziehungskraft ihrer Predigten bewährt zu haben[8]. Überhaupt war ihre Tüchtigkeit als Prediger unbestritten[9]. Die Vorsicht, mit der sie bei der Auswahl verfuhren[10], hat sich reich gelohnt. In Köln sprach man von dem redegewandten Prior Heinrich noch Jahre lang nach seinem Tod; er hatte seine Tätigkeit in Paris begonnen; Jordan versichert, man erinnere sich auch dort keines Predigers, der so allgemein angezogen habe wie er[11]. Ähnlichen Ruhm hatten Johann von Wildeshausen und Ulrich von Friesach und wie viele noch[12]. Das Volk strömte zu ihren Pre-

---

[1] C.d. Moenofr. S. 67 Nr. 133 v. 1243. [2] UB. v. Basel I S. 117 Nr. 169 v. 1243. [3] S. 91 Nr. 127 v. 1233; S. 125 Nr. 180 v. 1244; S. 173 Nr. 237 v. 1249. [4] Lepsius S. 78 f., 30. Juli 1238. [5] M.B. 45 S. 65 Nr. 39. Das Abkommen wurde im nächsten Jahr zugunsten der Dominikaner geändert M.B. 37 S. 250 Nr. 233. [6] Schannat, Dioec. Fuld. S. 275 Nr. 55. [7] Cäsar. v. Heisterb., Ausleg. des 118. Ps., Wiener SB. 159. Bd. 4. Abh. S. 29: In novum ordinem Praedicatorum .. cotidie plurimi convertuntur. [8] Jordan de init. 50 S. 25 von Köln; Gerh. de Frach. Vit. fratr. I, 4, 5 S. 21 f. von Straßburg; I, 6,11 S. 47 f. von Leipzig. [9] Dominikus selbst muß ein ergreifender Prediger gewesen sein, s. z. B. die Aussagen des 7. Zeugen bei Quétif. u. Ech. I S. 53 Nr. 3. [10] Constit. von 1228 Dist. II, 20 S. 219; 31—33 S. 223 f. [11] Jord. de init. 48 S. 23; 50 S. 25; Gerh. de Frach. Vit. fratr. I, 6,22 S. 56; III, 18 S. 116. [12] Gerh. de Frach. Vit. fratr. III, 11 S. 108; IV, 25,10 S. 299; app. 11 S. 318.

digten wie zu einem neuen und unerhörten Schauspiel[1]. Wenn Jordan von Sachsen einmal gesagt hat, die Regel der Dominikaner sei recht leben, recht lernen und recht lehren[2], so erwies sich diese Regel als sehr wirkungskräftig.

Die Bettelmönche lebten nicht immer in Frieden miteinander; aber die beiden Orden als solche haben sich stets als Bundesgenossen betrachtet[3]. Und sie waren es auch. Vereint bildeten sie einen neuen, wichtigen Faktor im Leben der Kirche. Für ihren Einfluß war entscheidend, daß sie ausschließlich städtische Anstalten gründeten. Schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gab es nicht viele Städte in Deutschland, die nicht ein Franziskaner- oder Dominikanerkloster in ihren Mauern hatten, nicht selten bestanden Niederlassungen beider Orden nebeneinander. Indem sie sich so dem Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse anpaßten, der sich eben vollzog, sicherten sie dem Mönchtum den Einfluß auf diejenige Schicht der Bevölkerung, die in sozialer Hinsicht immer wichtiger wurde, das Bürgertum. Die Art ihrer Einwirkung aber war bedingt einerseits durch das Überwiegen des romanischen Elements, anderseits durch ihren innigen Anschluß an die Kurie. In ersterer Hinsicht ist bei ihnen vollendet, was bei Cisterziensern und Prämonstratensern begonnen hatte. Das macht sich überall bemerklich. Schon das franziskanische Armutsideal ist überhaupt nur verständlich, wenn man sich erinnert, daß es unter dem freundlichen Himmel Umbriens erwachsen ist; sobald man es in unsere winterlichen Gegenden verpflanzt, wird es zum Unsinn. Nun wurde es zwar in seiner ursprünglichen Fassung nicht festgehalten; aber dadurch ward sein Einfluß nicht aufgehoben; denn was als Gesetz nicht mehr galt, wirkte fort als Gedanke. Sodann war das Übergewicht des Italienischen im Orden dadurch gesichert, daß Italien der Sitz der Zentralverwaltung war: dort fanden alle Generalkapitel statt, auch waren die Generale in der Regel Italiener. Endlich wirkten vielleicht noch stärker als solche Einrichtungen die Gefühlsmomente: mit schwärmerischer Hingabe hingen die Minoriten an den Erinnerungen aus dem Leben ihres Stifters und aus der Ursprungszeit ihres Ordens. Cäsarius von Speier konnte in Deutschland nicht wieder heimisch werden; ihn verzehrte die Sehnsucht nach Franz und dem Spoletanertal[4]. Wie-

---

[1] A. a. O. app. 1 S. 305; 8 S. 314. [2] A. a. O. III, 42,3 S. 138: Honeste vivere, discere, docere. [3] Jordan v. Giano, Chron 42 S. 38; Constit. v. 1228 Dist. II, 34 S. 225. GK. des Pr. O. v. 1234 Act. I S. 5; v. 1236 S. 9; v. 1249 S. 48. [4] Jordan v. Giano, Chron. c. 31 S. 32.

viele mögen in ähnlicher Stimmung über die Berge gegangen sein, um an den Stätten sich zu begeistern, an denen Franz geweilt hatte. Von dort her erfüllten sie mit den phantastischen Franziskuslegenden die Welt, von dort her verbreiteten sie auch den vielgestaltigen Minoritenaberglauben. Was für die Franziskaner Italien, das war Frankreich für die Dominikaner: die eigentliche Heimat des Ordens. Tief griff schon der Umstand ein, daß bis zum Jahre 1246 Paris der Zentralsitz für die Studien im ganzen Orden war[1]. Denn indem der Lernende die geistige Luft einatmet, die ihn umgibt, nimmt er unwillkürlich auch die Anschauungen und Empfindungen auf, die ihm nicht gelehrt werden; in der Fremde wird er selbst dem Fremden zu eigen. In welchem Grade der Predigerorden französisch fühlte, sieht man z. B. daran, daß in allen seinen Klöstern Messen für den König von Frankreich gelesen wurden[2]. Daneben kommt auch hier die Einrichtung der Generalkapitel in Betracht; wie die Minoriten sich immer von neuem bei St. Maria ad portiuncula sammelten, so zogen die Definitoren und Prioren des Predigerordens bis 1245 abwechselnd in einem Jahre nach Paris, im andern nach Bologna. Sie sollten die allgemeinen Ordenssachen entscheiden. Aber wichtiger war ohne Zweifel, daß sie dabei immer von neuem wie eingetaucht wurden in die Gesamtanschauung, die den Orden beherrschte[3]. Das endlich, was die Minoriten an der Franziskuslegende hatten, ersetzte den Dominikanern der Mariendienst. Sie überboten noch die Cisterzienser, indem sie Maria gewissermaßen als Ordenshaupt betrachteten[4]; ihr gelobte in der Professio der Novize Gehorsam wie Gott[5]. Den gesamten Klostergottesdienst durchzieht die Marienverehrung, auch in der Dominikanerpredigt nahm sie von Anfang an einen hervorragenden Platz ein[6].

Das Übergewicht des Romanischen in den beiden Orden kam ihren deutschen Gliedern schwerlich klar zum Bewußtsein. Dagegen war die unbedingt kurialistische Haltung bewußtes Prinzip. Bei den Minoriten war sie garantiert durch das Gehorsamsgelübde des Generals und durch die Einrichtung des Protektorats. Beim Predigerorden bedurfte es einer solchen Gewähr nicht; ihn heftete

---

[1] Beschluß des Pariser GK. v. 1246, Acta I S. 34; vgl. Gerh. de Frach. V. fr. I, 6,19 S. 55; III, 12 S. 108 u. ö. [2] GK. v. Paris 1241, Acta I S. 21. [3] Raim. II, 8 S. 556. Im J. 1245 fand das Generalkapitel in Köln statt, 1249 in Trier. [4] Gerh. de Frach. Vitae fratr. prol. S. 2; sie hat für sie auch einen besonderen Platz im Himmel belegt I, 6,22 S. 56. [5] Raim. I, 15 S. 543. [6] Vgl. z. B. Gerh. de Frach. App. 10 S. 316.

sein Ursprung an die Gewalt, welche die Einheit der katholischen Kirche repräsentiert. Die Kurie aber tat alles, um die Tätigkeit der Bettelorden zu erleichtern und jede Hinderung, die aus dem geltenden kirchlichen Recht erwachsen konnte, abzuschneiden. Unverrückt haben denn auch Dominikaner und Franziskaner in den Kämpfen, die die nächsten Jahrzehnte nach der Gründung ihrer Orden erfüllten, zu den Päpsten gehalten, für sie geredet, gewirkt und gelitten. Kaum minder wichtig war ihre Tätigkeit im Frieden: sie ersetzten in mancher Hinsicht den Mangel an päpstlichen Beamten in den christlichen Ländern, den wir früher bemerkten. Wurden sie dadurch in die unseligste Tätigkeit verflochten, die die Kirche je geübt hat, in die Inquisition, so darf man doch auch nicht vergessen, daß sie als päpstliche Visitatoren in Bistümern und Klöstern mannigfach um Ordnung und Zucht in der Kirche sich verdient machten[1].

Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert bilden die heroische Epoche des mittelalterlichen Mönchtums; ununterbrochen stieg während dieser Zeit die Entwicklung aufwärts: am augenfälligsten tritt das in der alles frühere überbietenden Vermehrung der klösterlichen Institute an den Tag; dem, der näher zusieht; wird die geistige Arbeit, die sich in der Durchbildung und Umbildung der Gedanken des Mönchtums, in der Neubildung seiner Verfassungsformen bewährte, noch großartiger erscheinen. Wer möchte aber verkennen, daß das Mönchtum dabei etwas ganz anderes geworden ist, als was es ursprünglich war? Während einstmals die Entsagenden in das Kloster flohen, um dort ganz der stillen Arbeit an der eigenen Heiligung zu leben, schlossen sich nun diejenigen, die gewillt und befähigt waren, für kirchliche Ziele zu wirken und zu kämpfen, zu mächtigen Vereinigungen zusammen. Überall werden wir weiterhin ihren Spuren begegnen: man mag verschieden darüber urteilen, ob das, was sie wollten und was sie erreichten, zu loben oder zu tadeln ist, aber übersehen kann es niemand.

Der alte Gedanke des Mönchtums blieb den Nonnenklöstern. Wir erinnern uns dabei, daß die Kanonissenstifter durch die kirchliche Gesetzgebung der Karolingerzeit ihnen angenähert worden waren. Die als gemeinsame Regel der Chorfrauen gedachten Aachener Statuten waren trotz der größeren Freiheit, die sie in Einzelheiten gewährten, wie die Benediktinerregel vom Gedanken der asketischen Vollkommenheit beherrscht[2]. Es war das Unglück der weiblichen Kongregationen, daß es ihnen während des Mittelalters

[1] Über das Einzelne ist später zu handeln; hier genügt es, an die angeführten Punkte zu erinnern.

[2] Bd. II S. 600 ff.

nicht gelang, den Übergang zu einer neuen Fassung ihrer Aufgabe zu finden. Denn die Folge war, daß unendlich viel religiöser Idealismus sich verzehrte, ohne eine Wirkung zu hinterlassen, und daß alle Schwierigkeiten, mit denen die Mönchsklöster zu ringen hatten, in verstärktem Grade die Bülte der Frauenklöster hemmten und nur zu häufig knickten.

Wir wissen wenig von den religiösen Anschauungen und Stimmungen, in denen die weibliche Welt in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters lebte. Sicher ist indes, daß seit dem elften Jahrhundert der asketische Gedanke eine fast unvergleichliche Gewalt über sie gewann. Das Anschwellen der Zahl der Klöster und Stifter hat geradezu etwas Überraschendes[1]. Bis zum Jahre 900 gab es ihrer in Deutschland rund siebzig; sie vermehrten sich bis zum Jahre 1100 auf ungefähr 150, aber bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wuchsen sie auf mehr als 500. Die kahlen Ziffern sprechen hier die vernehmlichste Sprache[2]. Nun ist es ohne Zweifel richtig, daß zum Teil äußere Rücksichten die Nonnen den Klöstern zuführten; aber daraus allein erklärt sich jene Ausbreitung des Instituts gewiß nicht. Sie ist nur verständlich, wenn der Gedanke, der ihm zugrunde lag, vom Zeitalter gebilligt, bewundert wurde. Aber kam er nun zu glücklicher, zu befriedigender Ver-

---

[1] Ich sehe davon ab, hier einzelne Nonnenklöster zu nennen, und verweise hierfür auf das Klösterverzeichnis am Schluß dieses Bandes.

[2] Die Zahl der Nonnen und Chorfrauen in den einzelnen Konventen war im Durchschnitt größer als die der Mönche, geschweige denn die der Stiftsherren. Ich gebe ein paar Beispiele: 1118 in Gerbstedt 24 Reg. Westf. I (UB.) S. 144 Nr. 182; 1136 in Neuwerk D. Köln, 24 NRh. UB. I S. 216 Nr. 325; in Suben 100 Görz Reg. 1926; um 1140 in Zwiefalten 40 Ortlieb chr. I, 18 S. 83; 1140 in Marienthal 37 Ann. Rod. Scr. XVI S. 714; 1175 in Rupertsberg 50 Hildeg. ep. 26 Pitra, Anal. sacr. VIII S. 406; 1203 in Langenhorst 24 Westf. UB. III S. 11 Nr. 17; 1208 in Klosterneuburg 32 Cod. trad. Claustr. in Font. rer. Austr. IV S. 288; 1216 in Villich 30 Winkelmann, Acta I S. 474 Nr. 588; 1217 in Meer 40 NRh. UB. II S. 35 Nr. 65; um 1220 beschränkte Engelbert I. v. Köln die Zahl in Gräfrath auf 40, NRh. Arch. 75. Heft S. 139 Nr. 30; 1226 in Valendar höchstens 100 MRh. UB. III S. 230 Nr. 294; 1231 in Levern 30 Westf. UB. VI S. 65 Nr. 236; 1237 in den 5 Klöstern in Straßburg 300 UB. d. Stadt Straßb. IV S. 53 Nr. 51. Hiernach wird man für 1250 auf 25—30 000 Nonnen und Kanonissen in Deutschland zu schließen haben. Man braucht nur diese Zahlen zu nennen, um zu beweisen, daß Winter übertrieb, wenn er sagte: Die Klöster lösten im MA. die soziale Frage, soweit sie das weibliche Geschlecht berührte, Cist. II S. 15 f. Nach der Meinung Honorius' III. waren 1221 die meisten Konvente überfüllt, Westf. UB. V S. 140 Nr. 290.

wirklichung? Das ist die Frage, die man nicht zu bejahen imstande ist.

Wohl gab es im zwölften Jahrhundert bedeutende Klosterfrauen. Wer kennt nicht die Namen Herrads von Landsperg, Hildegards von Bingen, Elisabeths von Schönau? Der Hortus deliciarum der ersteren gibt eine Vorstellung davon, mit welcher Freude an den Sachen man auch in einem Frauenstift den Fortschritten des Wissens zu folgen suchte, und wie die Kunst des Wortes und des Tones, der Linie und der Farbe das Leben im Kloster verschönte. Widmete sie ihr Sammelwerk den Kanonissen von Hohenburg in dem Gedanken, daß der lasse Sinn im Wissen Erfrischung finde[1], so gewinnt man Achtung von dem männlichen Geist der tatkräftigen Äbtissin. Weitaus eigenartiger war Hildegard, die einflußreiche Heilige vom Rupertsberg bei Bingen[2]. Von Kind auf kränklich, wurde sie von den Nonnen in Disibodenberg erzogen[3].

---

[1] Engelhardt, Herrad v. Landsperg, Stuttg. 1818. Die Vorrede Migne 194 S. 1339 f. Straub u. Keller, Herrade de Landsberg. Hortus deliciarum. Straßb. 1879—1899. [2] Die Schriften Hildegards findet man bei Migne Bd. 197 und bei Pitra, Analecta sacra VIII. Vgl. dazu Anal. Boll. I S. 597 ff. Ein Brief Hildegards an Elisabet v. Schönau aus Notices et extr. des manuscr. de la bibl. nation. 38. Bd. S. 369, abgedruckt bei May S. 512 ff. S. Hildegardis Causae et curae ed. P. Kaiser., Lpz. 1903. Die beiden Biographien stehen bei Migne S. 91, Pitra S. 407. Vgl. zu denselben G. Sommerfeldt, N.A. 35. Bd. 1910 S. 572 ff. Daß Preger, Gesch. d. d. Mystik I S. 13 ff., irrte, indem er die gesamte Hildegard. Literatur für untergeschoben erklärte, darüber ist man gegenwärtig wohl einverstanden. Die Schrift Scivias kann der starken äußeren Bezeugung gegenüber, s. z. B. Annal. Zwif. mai. z. 1142 Scr. X S. 56, nicht angefochten werden. Dadurch ist aber die Authentie der übrigen Hauptschriften und die Glaubwürdigkeit der Biographien gesichert. Zweifelhaft ist mir dagegen, ob der ganze Briefwechsel für echt zu halten ist. Besonders erregt die Gleichartigkeit der an Hildegard gerichteten Anfragen Bedenken. Ich halte es deshalb für wahrscheinlich, daß die Sammlung Amplifikationen erfahren hat; aber es scheint mir nicht möglich, das Unechte von dem Echten zu scheiden. Vgl. u. S. 419 A. 6. Die Literatur findet man verzeichnet bei A. v. d. Linde, Die Handschriften der Landesbibliothek in Wiesbaden, Wiesb. 1877. Hinzuzufügen ist Schmelzeis, Das Leben und Wirken der h. Hildegardis, Freiburg 1879; P. Kaiser, Die naturwissenschaftl. Schriften Hildegards. Berl. 1901; H. Herwegen, Les collaborateurs de S. Hildeg. Revue Bénéd. 21. Bd. 1904 S. 192 ff. u. J. May, D. h. Hildegard v. Bingen, Kempten 1911.

[3] Nach der Vorrede zu Scivias S. 383 war H., als sie diese Schrift i. J. 1141 begann, 42 Jahre und 7 Monate alt. Ihr Geburtsjahr war demnach 1098 oder 1099, womit die Angabe Vit. II, 16 um 1100 übereinstimmt. Nach Vita III, 57 S. 129 starb sie im 82. Jahr am 17. Sept. Diese Angabe führt

Die Bildung, die sie dort fand, ging freilich nicht tief: man lehrte sie lesen und schreiben, dazu die Psalmen singen[1]; das war alles. Aber das kranke, am Gehen gehinderte Mädchen, dem wohl auch die Augen ihre Dienste versagten[2], war kein gewöhnliches Kind. Trotz der ungünstigen Verhältnisse erwuchs es zu einer bedeutenden Frau. Denn aus allem, was sie berührte, wußte Hildegard Inhalt für ihr Geistesleben zu gewinnen: die biblischen Lektionen im Gottesdienst und die religiösen Übungen, die das Leben der Nonnen erfüllten, gaben ihr einen Schatz nicht nur von Gedanken, sondern auch von Vorstellungen und Anschauungen, von geheimnisvollen, sinnreichen Bildern[3]. Mit offenem Sinne betrachtete sie die Natur ringsum: sie war ihr eine Gottesoffenbarung voll Harmonie und innerer Zweckmäßigkeit; in naivem Zutrauen dünkte es sie möglich, die mannigfachen Kräfte zu erkennen, die Gott in seine Werke gelegt hat[4]. Dazu drangen Nachrichten genug von dem, was draußen die Welt erregte, ins Kloster. Sie hat sie mit lebhaftem Anteil ergriffen; aber sie wurde dadurch nicht verwirrt, kaum beunruhigt. Denn der Kreis, in dem sie sich bewegte, war schließlich doch enge

---

auf 1179 oder 1180. Bedenken erregt nur die Angabe des Biographen III, 58 S. 130, der Todestag sei ein Sonntag gewesen. Denn der 17. Sept. 1179 bzw. 1180 fiel auf einen Montag bzw. Dienstag. Man wird am Datum festzuhalten, aber einen Irrtum im Wochentag anzunehmen haben. Die zwei andern Hauptschriften, der Liber vitae merit., und der Liber divin. oper. sind 1158 und 1163 begonnen, Praef. S. 8 Pitra u. Praef. S. 741. Die Briefe beginnen mit dem Abschluß von Scivias und reichen bis 1179. Den Angaben der Schriften gegenüber kann der abweichende Ansatz für die Geburt in den Annal. s. Disib. nicht in Betracht kommen. [1] Vita I, 2 S. 93; Scivias praef. S. 386; Lib. div. op. praef. S. 742; ep. 2 Pitra VIII S. 333. [2] Vita II, 21 S. 106. [3] Die Art der Visionen Hildegards berührt sich näher mit den symbolischen Gesichten der biblischen Prophetie als mit den im MA. üblichen Wanderungen durch das Jenseits. Man vgl. z. B. Sciv. Vis. I S. 385: Ein großer Berg von der Farbe des Eisens, auf dem Berg ein Sitzender von solchem Glanz, daß man ihn nicht anblicken kann, am Fuß des Berges eine Gestalt voller Augen, neben ihr ein Jüngling wieder mit dem blendendsten Antlitz. Hier lassen sich für jeden Zug die biblischen Parallelen mit Leichtigkeit nachweisen. Die Ideenassociation ist also klar.

[4] Die frische Anschauung der natürlichen Dinge bemerkt man überall. Ich verweise beispielsweise auf ein paar Stellen, ep. 2 S. 151 C die Hennen und die Hunde, 6 S. 157 D das Durchsieben des Getreides, 52 S. 271 B der kleine Kalender, 86 S. 307 der rückwärtsgehende Krebs, Sciv. II, 5 S. 492 B die Baumeister. Zur Beurteilung der Natur Vit. Merit. III, 20 S. 114 Pitra: Deus per mysterium creaturarum glorificatur, velut homo, cum vestimento operitur, honoratur. Ignis quoque et lux aeris eisdem vestimentis pro ornatu sunt etc.

und gleichgestimmt genug, daß sie wähnen konnte, der Maßstab ihrer sittlichen und religiösen Überzeugungen reiche aus, um alles zu beurteilen und zurechtzulegen. Vollends in der Gewißheit, die sie durchdrang, daß das Ende dieser Welt bevorstehe, erschienen ihr die Gegensätze dieser Zeit kaum mehr als Rätsel[1]. So gewann die Nonne eine Weite des Gesichtskreises und eine Größe der Teilnahme, wie man sie nicht im Kloster sucht. Das aber, was ihre Seele erfüllte, glaubte sie in seltsam phantastischen Visionen als etwas ihr Geoffenbartes zu schauen. Dabei handelte es sich nicht um ekstatische Zustände[2], man möchte eher von einer ungewöhnlichen plastischen Kraft ihrer Phantasie reden; schon das achtjährige Kind wunderte sich darüber, daß es das, was es in der Seele hatte, ebenso deutlich sah, wie die Dinge draußen[3]. Und diese Gabe blieb auch der Greisin[4]. Sie selbst war überzeugt, daß es sich dabei um Offenbarungen im eigentlichen Sinn des Wortes handele[5], und ihre Umgebung teilte dieses Urteil[6]. Um so weniger konnte sie von dem schweigen, was ihr gegeben war. Und nun erlebte sie das Gleiche, was hunderte von Mönchen erlebten: es erwachte in ihr der Drang, zu nützen, zu wirken, nicht bloß in dem ewigen Einerlei des Klosterlebens, sondern auf die Welt draußen. Ihr war das schwerer gemacht als den Mönchen; denn gebunden durch die strenge Klausur des Klosters, konnte sie nur mit dem, was sie schrieb, andere erreichen. Aber sie vermochte kein Buch zu schreiben. Zwar hatte sie

---

[1] Sciv. III, 11 S. 714. [2] Sciv. Praef. S. 384: Visiones non in somnis, nec dormiens, nec in phrenesi, nec corporeis oculis aut auribus exterioris hominis, nec in abditis locis percepi, sed eas vigilans circumspiciens in pura mente oculis et auribus interioris hominis in apertis locis .. accepi. Vgl. ep. 2 Pitra S. 331 ff. [3] Vita II, 16 S. 103. [4] Epist. 2 S. 333 Pitra: Dum illam (lucem viventem) video omnis tristitia et omnis angustia a me aufertur, ita ut tunc velut mores simplicis puellae et non vetulae mulieris habeam. [5] Daß die überreizte Phantasietätigkeit durch ihre körperlichen Zustände bedingt war, liegt auf der Hand. Vgl. über ihre Kränklichkeit Lib. div. op. Vis. 10 c. 38 S. 1037 u. ö. Sie selbst fühlte sich dabei nur als receptiv: Mystica verba a me non profero sed secundum ea in viventi lumine video, ita quod saepe quae mens mea non desiderat et quae etiam voluntas mea non quaerit, mihi ostenduntur, sed illa multoties coacta video, ep. 6 S. 157. Um so leichter war der Irrtum über ihre Gesichte.

[6] Bekanntlich sollen Eugen III., Anastasius IV. und Hadrian IV. sie als Prophetin anerkannt haben, J.W. 9188, 9805, 10461. Aber die Briefe sind unecht, s. N.A. 27 S. 237 ff. Das Urteil der Bevölkerung liegt in Aussagen wie den oben angeführten der Kölner, der Annalen von Zwiefalten und Alberts v. Stade Scr. XVI S. 330. Die letztere besteht übrigens nur aus Exzerpten aus Aussagen Hildegards.

durch das Psalmensingen einen gewissen Schatz von lateinischen Wörtern sich zu eigen gemacht; doch groß war er sicher nicht, und ohne Kenntnis der Grammatik wußte sie ihn nicht zu handhaben[1]. Sie bediente sich also der Hilfe eines Mönches beim Niederschreiben ihrer Gesichte. Da sie rasch bekannt wurden, so hatte Hildegard nun Gelegenheit, sowohl den vielen Fremden, die sie auf dem Rupertsberg aufsuchten, als auch denen, die in brieflichen Verkehr mit ihr traten, die Wahrheiten, die sie als heilsam und nötig erkannte, zu verkündigen. Aber auch das genügte ihr für die Dauer nicht: sie hat schließlich die Schranken durchbrochen, die ihr die Regel zog: nicht nur in den Klöstern hat sie zu Nonnen und Mönchen geredet, sondern hin und her in den Städten an Rhein, Mosel und Main ist sie vor dem Volk aufgetreten, wie ein Mann hat sie ihm gepredigt[2]. Sie konnte es nur, weil sie durch den Glauben an ihre prophetische Inspiration geschirmt war.

Hildegards Geistesverwandte war Elisabeth von Schönau[3]. Auch sie glaubte sich inspiriert, und sicher hat das Vorbild der älteren Prophetin, zu der sie wie zu einer Meisterin aufblickte[4], anreizend auf sie gewirkt. Aber der Unterschied zwischen beiden war doch recht groß; besonders besaß Elisabeth von der Originalität Hildegards sehr wenig. An Stelle der sinnvollen symbolischen Bilder traten bei ihr Geistererscheinungen. Sie sah den Teufel und die Engel, besonders die Heiligen, deren Geschichte sie eben angehört hatte. Selbst die biblischen Ereignisse vollzogen sich für ihr inneres Auge noch einmal[5]. Man kann kaum sagen, daß es sich bei dieser Art von Gesichten um ein psychologisches Problem handelt, sie sind Einbildungen einer Hysterischen: die heiligen Personen, die mit ihr verkehren, sind denn auch genau so kleinlich wie sie selbst[6]. Von Wert ist nur die Frage, welche Gesinnung sich in dieser seltsamen Form kundgibt. Und hier bemerkt man sofort die Übereinstimmung mit Hildegard. Auch Elisabeth wollte wirken: allen Ständen, den Bekennern des beschau-

---

[1] Vita II, 14 S. 101. Ep. 2 S. 152 f. [2] Vita III, 44 S. 122; ep. 48 f. S. 243 ff., 52 S. 269; 81 S. 302. [3] Roth, Die Visionen der h. Elisabeth, Brünn 1884; dazu ders. N.A. 36. Bd. S. 219 ff. Preger a. a. O. S. 27 u. 37 ff. May, Hildegard S. 334 ff. Elisabeth war bedeutend jünger als Hildegard. 1129 geboren, trat sie 1142 in das Kl. Schönau, ein Doppelkloster zwischen Goarshausen und Langenschwalbach, 1152 begannen ihre Gesichte; sie starb am 18. Juni 1164, Liber vision. I, 1 S. 1. Epist. Sym. S. 155. [4] Lib. vis. III, 19 ff. S. 70 ff.; Bf. Hildegards an Elisabeth bei May S. 512. [5] Z. B. I, 43 S. 22. [6] Als sich Elisabeth eine Nachlässigkeit im Dienste der Maria zuschulden kommen läßt, spielt die letztere die Beleidigte II, 11 S. 44.

lichen und des tätigen Lebens, den Geistlichen und den Herren, den Ehelichen und den Jünglingen wollte sie die Wege Gottes weisen[1]. Sie beschränkte sich aber auf das geschriebene Wort, ohne wie Hildegard predigend aufzutreten; der Nachahmenden fehlte die Selbstgewißheit des Vorbilds.

Äbtissinnen wie Hildegard und Elisabeth hat es in Deutschland nicht viele gegeben[2]. Gerade diejenigen, die es ernst nahmen mit dem asketischen Leben, hielten sich innerhalb der Schranken ihres engen Kreises. Hier haben gewiß nicht wenige genützt. Wenn Wibert von Gembloux das Leben der Nonnen in Rupertsberg mit seinem harmonischen Wechsel von leichter geistiger Beschäftigung und passender Arbeit, sei es in der Schreibstube, sei es am Webstuhl rühmt[3], so wird man ein Bild haben, das auf viele Klöster paßte, an deren Spitze eine tüchtige Meisterin stand[4]. Auch daß da und dort die Nonnen sich um den Mädchenunterricht verdient machten, ist nicht zu bezweifeln[5]. Doch ebenso gewiß ist, daß man in vielen Klöstern mit ganz andern Dingen sich abgab. Besonders die Klagen über unsittliches Treiben sind allgemein: man hört sie aus Sachsen[6]

---

[1] Ihr Hauptwerk führt den Titel Liber viarum Dei. Es ist sofort klar, daß das originelle aber barbarische Scivias hier umgebildet ist.

[2] Über gelehrte Nonnen in Regensburg s. Wattenbach in den Münchener SB. 1873 S. 714; andere Beispiele bei Specht, Unterrichtswesen S. 273, und A.S. Oct. XIII S. 127 ff. [3] Hildeg. Bf. 26 S. 406 Pitra. [4] Man mag auch für die Tätigkeit der Meisterinnen hier an Wibert und seine Charakteristik Hildegards erinnern, a. a. O. S. 406 f.

[5] Schulen in Frauenklöstern u. Stiftern werden dann und wann erwähnt, z. B. 1147 in Kemnade Chron. Corb. S. 55, 1165 in Stedernburg Ann. Stederb. Scr. XVI S. 209, in Klosterneuburg, Cod. tradit. Nr. 329 Font. rer. Austr. IV S. 64, um 1220 in Esse bei Gröningen Caes. Dial. IV, 25 S. 196, 1241 in Rottenbuch Wirt. UB. IV S. 21 Nr. 973; vgl. überhaupt Honor. III. ep. IV, 99 S. 401 f. Über die Stiftsschulen Schäfer, Kanonissenstifter S. 172 ff. Doch darf man, wie mich dünkt, ihr Verdienst nicht überschätzen. Denn so viel ich sehe, kam es nirgends zu dem Fortschritt, daß der Unterricht unter die Zwecke der Kongregation aufgenommen wurde; die Prämonstrat. haben geradezu den Unterricht von saeculares puellae verboten, s. Specht S. 277 Anm. 1. Auch wenn dies nicht geschah, blieb es dem Zufall überlassen, ob Schülerinnen kamen oder nicht. Und wenn sie kamen, so ging der Unterricht wohl selten über das hinaus, was Hildegard lernte, vgl. Wirt. UB. IV S. 21 Nr. 973 von 1241; M.B. XIV S. 146 Nr. 40. [6] B. Berthold von Hildesheim über die Nonnen in Heiningen, 1126: Tam miserabiliter dissolutae sunt, ut locus ille non diceretur claustrum ancillarum Christi, UB. d. H. Hildesh. I S. 165 Nr. 184. Der Abt von Flechdorf über Kemenade und Fischbeck, D. Minden und Osnabrück, 1147: Ubi non divina servitia sed lupanarium ludibria exercebantur, Wib. ep. 72 S. 148. Ähnlich

und Schwaben[1], aus Lothringen[2], vom Rheine[3] und aus den Alpen[4]. Und sie kommen von Männern, bei denen jeder Verdacht des Übelwollens ausgeschlossen ist: Päpste und Bischöfe, Äbte und Pröpste, Visitatoren und Chronisten bestätigen, daß Gerhoh die Wahrheit sagte, wenn er urteilte, von Schamhaftigkeit sei oft nichts in den Frauenklöstern zu finden: was ihnen lieb sei, hielten die Nonnen für erlaubt; man müsse sich scheuen, das auch nur zu sagen, was sie im Geheimen trieben, aber auch was vor aller Augen liege, sei schlimm genug[5].

Hervorgerufen waren solche Zustände dadurch, daß in vielen Fällen nicht das Streben nach asketischer Heiligung die Nonnen ins Kloster führte, sondern äußere Rücksichten. Die Frauenstifter waren zum Teil kaum etwas anderes als Versorgungsanstalten für die Töchter wohlhabender Häuser. Das gilt besonders von der nicht unbedeutenden Zahl der alten edelfreien Konvente[6]. Doch

---

urteilte Bernhard v. Hildesheim, ep. 69 S. 145. Ein Sohn der Äbtissin Judith von Kemenade ist ep. 50 S. 248 erwähnt; vgl. Chron. Corb. S. 57. B. Brun v. Hildesheim über die Nonnen in Ringelheim 1154, UB. d. H. Hildesheim I S. 275 Nr. 289; B. Gerhard von Osnabrück über die Nonnen in Herzebrok, 1209: Quarum vita erat sine religione et disciplina, Osnabr. UB. II S. 28 Nr. 39.

[1] Innocenz III. über die Nonnen von St. Agnes in Schaffhausen, 1199: Peccandi materiam iunioribus monachis ministrabant, Reg. II, 30 S. 560. Über Zwifalten Hildeg. ep. 141 S. 273. Eugen III. über die Nonnen in Remiremont 1150: Conversatione carnali subventionis nostrae indignas se exhibuerunt, J.W. 9376. [2] Über skandalöse Vorkommnisse in Kölner Klöstern Caesar. Dial. I, 30 S. 35, III, 28 S. 145, IV, 42 S. 211, 91 S. 258, XII, 21 S. 331 u. ö., in Nivelles XI, 28 S. 294. [3] In Hausen bei Limburg a. H. Remling I S. 327 Nr. 11. Richard v. Springirsbach und Ulrich von Steinfeld über Dietkirchen bei Bonn, die Äbtissin sei persona omni prudentia et omnibus virtutibus mutilata, Bfe. Ulrichs 52 S. 296; vgl. Caesar. Dial. VIII, 52 S. 124. Im allg. Innocenz IV. 1245 Quellen z. Gesch. d. St. Köln II S. 243 Nr. 242. [4] Algot von Chur über die Nonnen in Katzis 1156, Mohr, c. d. I S. 179 Nr. 131, sie seien synagoga satani. St. Georg in Kärnten glich i. J. 1137 eher einem Gebärhaus als einem Kloster, Ann. Admunt. Scr. IX S. 579.

[5] De edif. Dei 33 Migne 194 S. 1278 f., die Stelle ist in die Exzerpte der Lib. de lit. nicht aufgenommen. Ekbert von Schönau an Rainald von Köln, Roth S. 320: Vidi claustra virginum, quorum alia rectius viscarium, i. e. aucupium satane appellaverim, et ecce ignis alienus cuncta vastavit, lilia castitatis aruerant et deplorandus universo orbi animarum interitus ubique apparuit. Reinerius v. Lüttich de prof. mort. I, 3 Migne 204 S. 185. Honorius, Inevit. Wiener SB. 150. Bd. S. 31. Albert d. Gr. zu Mth. 24,25 Bd. 21 S. 97 über die foeminae moniales, mortiferis cantibus animas decipientes .. quales tempore Antichristi erunt et heu! nunc sunt. [6] Hierüber haben die Forschungen A. Schultes u. seiner Schüler Licht verbreitet. Man

keineswegs von ihnen allein. Daß die Sitte weit verbreitet war, unversorgte Töchter in irgendein Kloster oder Stift einzukaufen[1], zeigt, unter welchem Gesichtspunkt das klösterliche Leben betrachtet wurde. Kein Wunder, daß das Bewußtsein der Gebundenheit an die Ordnung des Hauses nicht gar fest war. In derselben Richtung mußte die Tatsache wirken, daß es keine allgemeingiltige Regel für die Frauenkonvente gab. Wohl war im neunten Jahrhundert der Grundsatz aufgestellt worden, daß auch in ihnen entweder die Benediktinerregel oder das Aachener Statut beobachtet werden müsse[2]; aber seine Durchführung war am passiven Widerstand der Nonnen gescheitert. Es gab Konvente genug, die sich überhaupt nicht auf eine bestimmte Regel verpflichteten[3]. Sie glaubten, das sei ihr gutes Recht, und waren nicht geneigt, davon zu lassen. Durch das Aufkommen der Augustinerregel wurden die Verhältnisse nicht geändert. Denn sie hatte bei den Kanonissen keinen ähnlichen Erfolg wie bei den Kanonikern. Zwar wurde sie da und dort eingeführt[4]. Aber als Eugen III. die allgemeine Annahme der Regel Augustins oder Benedikts zu erzwingen suchte, fand er wenig Bereitwilligkeit zum Gehorsam. Die Nonnen bestritten, daß er zu seiner Forderung befugt sei[5], und lebten in der bisherigen Weise weiter. In vielen Konventen war die Verpflichtung zu dauernder Ehelosigkeit abgekommen[6]. Am wenigsten war daran zu denken, daß der Verzicht auf Sondereigentum sich durchführen ließ: sie

---

vgl.: Über freiherrliche Klöster in Baden (Freib. Festprogramm 1896) u. Der Adel u. die deutsche Kirche im MA. S. 28 ff. 114 ff. 163 ff. Freiherrlich waren z. B. Zürich, Waldkirch, Säckingen, Essen, Elten, Gerresheim, Quedlinburg, Gernrode, Gandersheim u. a. Auch Hildegard nahm nur Adlige in ihr Kloster auf. Bedenken, die dagegen erhoben wurden, suchte sie mit Zweckmäßigkeitsgründen zu beruhigen, ep. 116 S. 336 ff. [1] Winkelmann, Acta imp. I S. 501 Nr. 625. Nach einem Erlaß Honorius' III. v. 1221, Wstf. UB. V S. 140 Nr. 290 kam es auch vor, daß die Klöster zu Aufnahmen genötigt wurden. [2] Vgl. Bd. II S. 600 ff. [3] UB. v. St. Gallen III S. 103 Nr. 189 v. 1241 über die religiosa domus auf dem Brühl bei St. Gallen; sie gehört zu keinem approbatus ordo. Fürstenb. UB. I S. 171 Nr. 390 v. 1236 über quaedam sorores in Villingen. [4] Beispiele vor 1148: Andernach 1129, Stuben 1138, Kl. Frankental 1139, Mariental 1140, Schönstatt 1143, Marienburg 1145. Erst am Ausgang des zwölften u. im 13. Jahrhundert wird die Zahl größer. [5] Conc. Rem. 1148 c. 4 Mansi XXI S. 714, über den Widerspruch der Nonnen Gerhoh z. Ps. 64 c. 35 f. S. 455. [6] EB. Friedrich v. Köln 1126: In tota provincia nostra fere nulla huius sexus reperta est congregatio, ad quam femina posset confugere que votum proposuisset continentie. NRh. UB. I S. 197 Nr. 301. Vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 215 ff.

tragen Kleider, sagte Gerhoh, die sie nicht aus der gemeinsamen Kammer erhalten, sie essen Speisen, die sie nicht aus dem gemeinsamen Keller haben; jede treibt ihr eigenes Werk, sie arbeiten nicht für die Gemeinschaft, sondern wie sie wollen, für wen sie wollen und so lang sie wollen[1]. Selbst die Gemeinsamkeit der religiösen Übungen bestand mehr dem Namen nach als in Wahrheit[2].

Diese Zustände gaben der öffentlichen Meinung noch mehr Anstoß als die ähnlichen in den Mönchsklöstern. Wie dort suchte man durch Visitationen und Reformen zu helfen[3]. Aber wirkliche Hilfe wurde dadurch nicht erreicht, denn die Besserung war immer nur vorübergehend. Auch die Wirksamkeit einzelner hervorragender Frauen änderte die Zustände nicht: die Nachwirkung, die die Tätigkeit Elisabets von Schönau hatte, dauerte nur einige Jahrzehnte. Als neunzig Jahre nach ihrem Tode ihr Kloster visitiert wurde, fanden die Visitatoren eine Menge regelwidriger Einrichtungen; die Nonnen waren von lange her so daran gewöhnt, daß sie sich weigerten, sie abzustellen[4].

Ein weiterer Schritt war, daß Frauenklöster, um ihre regelmäßige Überwachung möglich zu machen, mit Mönchsklöstern oder Chorherrenstiftern verbunden wurden; der Abt oder Propst wurde mit der Aufsicht betraut. Das geschah ebensowohl bei den Benediktinern, wie bei den Augustinerchorherren[5] und Prämonstratensern. Besonders die Klöster der letzteren waren in der ersten Zeit vielfach Doppelklöster[6]. Aber der Erfolg ging den Absichten, die man hatte, direkt entgegen; es kam zu dem anstößigsten Ver-

---

[1] De edif. Dei 36 S. 1283 Migne. I. J. 1343 erklärten die Kanonissen von St. Stephan in Straßburg, es sei seit unvordenklichen Zeiten in ihrem Stifte anerkannte Gewohnheit, daß niemals aliqua dominarum professionem fecerit vel proprio vel matrimonio renunciaverit, sed quod vixerint tanquam canonice et canonici seculares, Straßb. UB. 5. Bd. S. 116 f. Nr. 115. Über das persönliche Vermögen der Stiftsdamen Schäfer S. 205 ff. [2] A. a. O. S. 1284. [3] Vgl. S. 332 Anm. 7. Honorius III. verfügte 1221 die Visitation u. Reformation der Nonnenkl. in d. D. Regensburg, Honor. Reg. 3355.

[4] Urk. Arnolds v. Trier v. 1258 bei Roth, Hildeg. S. XIII Anm. 1.

[5] Beispiele von Doppelklöstern-Bened.O.: Disibodenberg, Heusdorf, Paulinzelle, Spießkappel, Schönau, St. Johann im Thurthal, Huysburg 1118—1156, Ösede. August.: Eibingen, Fredesloh, Retters, Weißenstein, Gottesthal b. Winkel, Diesdorf. [6] Nach Herimann v. Tournai zählte man 25 Jahre nach der Gründung von Prémontré in den Klöstern des Ordens mehr als 10 000 Nonnen, Mirac. III, 7 Scr. XII S. 659. Doppelklöster waren z. B. Steinfeld, Bedburg, Reichenstein, Ölinghausen, Scheftlarn, Coninksvelt, Heinsberg Veissenau, Strahow, Sylo.

kehr zwischen Mönchen und Nonnen[1]. Demgemäß wurde im Verlaufe die Trennung der Konvente schier überall durchgeführt[2]. Doch gab man dabei den richtigen Gedanken, daß die Anfügung der Nonnenklöster an einen organisierten Orden eine gewisse Sicherheit für die Aufrechterhaltung der Disziplin biete, nicht wieder auf. Die Cisterzienser und Prämonstratenser haben sich Verdienste auch in dieser Hinsicht erworben.

Die letzteren gliederten eine nicht unbedeutende Anzahl von Nonnenklöstern ihrem Orden an, die Gewohnheiten der ersteren waren eine Zeitlang geradezu die Moderegel für die Frauenklöster[3]: sie wurden von einflußreichen Bischöfen z. B. von Sigfrid III. von Mainz empfohlen[4]. Aber der Orden bewies auch bei der Aufnahme von Nonnenkonventen seine gewohnte Vorsicht und Zurückhaltung[5]: Nicht alle Klöster, deren Insassen nach den Cisterzienser-

---

[1] Reiner v. Lüttich de prof. mort. I, 5 S. 187: Neque scriptis neque exemplis potest aliquibus impetrari, ne fratres sororibus, sorores fratribus iusto impensius liberales sint. [2] Instit. Praemonstr. IV, 16 Zusatz 3 S. 925: Quoniam instant tempora periculosa .. communi consilio capituli statuimus, ut amodo nullam sororem recipiamus. [3] Winter spricht von Frauenklöstern „nach der Regel von Cistercium" II S. 1 ff. Aber das ist unzulässig; denn eine Regel von Citeaux gab es nicht. Wie die Dinge sich verhielten zeigt, z. B. die Urk. Hermanns v. Würzburg für Billigheim, Ussermann, Ep. Wirc. Cod. Prob. S. 59 Nr. 64: Ut regulam b. Benedicti, quam professe estis hactenus, secundum statuta ordinis Cisterciensis in posterum inviolabiliter observetis. [4] Mainzer Reg. II S. 269 ff. Nr. 416 ff. Altenmünster, Nr. 430 Tiefental. [5] Auf dem GK. der Cisterz. v. 1213 ist zum ersten Male von moniales, quae iam incorporatae sunt ordini, die Rede, c. 2 S. 1312; es wird strenge Klausur für sie gefordert. Neugründungen von Nonnenkl. werden von der Erlaubnis des GK. abhängig gemacht. Außer der Klausur forderte das GK. v. 1219 c. 10 S. 1324 den Ausschluß des Privateigentums der Nonnen. In beidem bestand die Eigenart der Cisterzienserinnen. Alsbald beginnen die Beschränkungen: Das GK. v. 1218 forderte, daß neue Nonnenklöster nicht unter sechs Meilen von den Mönchsklöstern entfernt angelegt würden, c. 3 S. 1322. Das GK. v. 1220 verbot die fernere Inkorporation bestehender Nonnenklöster c. 4 S. 1327; vgl. GK. v. 1224 c. 20 S. 1339. Die Gründe ergeben sich aus GK. v. 1225 c. 6 S. 1340 f. Seitdem waren also nur noch Neugründungen zulässig. Aber schon 1228 wurde auch die Aufnahme von neugegründeten Klöstern zurückgewiesen. Sie könnten die Institutionen des Ordens annehmen, dieser aber übernehme die cura animarum und das officium visitationis nicht c. 7 S. 1348. Freilich wurde dieser Beschluß schon 1230 durchbrochen durch einen Befehl des Papstes c. 11 S. 1352; demgemäß sprach das GK. v. 1235 wieder von moniales de cetero ordini sociandae, c. 1 S. 1360 u. nahm eine Anzahl von Nonnenkl. auf c. 15 S. 1362 f. Dagegen wurde 1239

ordnungen lebten, wurden als dem Cisterzienserorden zugehörig anerkannt[1]. Seit dem zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts geht dann auch hier die Führung an die Bettelorden über. Dabei stand der Predigerorden im Vordergrund. Denn während der Clarissenorden nur langsam in Deutschland Wurzel schlug[2], war die Zahl der Klöster, die sich an die Dominikaner[3] anschlossen, alsbald sehr groß[4]. Einige Sicherheit gegen die schlimmsten Mißstände wurde auf diese Weise gewonnen, aber das, was die

---

der Beschluß von 1228 wiederholt c. 6 S. 1369. Es waren in dieser Frage offenbar verschiedene Ansichten im Orden vorhanden. [1] Ich vermag nicht nachzuweisen, welche Klöster dem Orden wirklich inkorporiert waren. Winter nimmt an, es möge kaum der fünfte Teil gewesen sein, II S. 17. Ich vermute, daß die Zahl größer war. In der Diözese Würzburg wenigstens standen im 14. Jahrh. die sämtlichen Cisterz. Nonnenklöster unter der Visitation von Cisterz. Äbten, s. die Angaben Ussermanns aus einem Codex von Ebrach, S. XXXI. [2] Das älteste Clarissenkloster ist Prag; Gregor IX. nahm es 30. Aug. 1234 in den Schutz der römischen Kirche, Sbaral. I S. 134 Nr. 138. Über seine Entstehung Cosmae cont. can. Prag. Scr. IX S. 167. Bemerkenswert ist, daß Agnes, die Tochter Ottokars, die Stifterin, für ihr Kloster die Bestätigung der ursprünglichen formula vitae des Franz wünschte, Gregor IX. aber ihre Bitte zugunsten der Regula Damiani abschlug, Sbaral. I S. 242 Nr. 264 v. 1238, ebenso Innocenz IV. 1243, S. 315 Nr. 17. Den Verzicht auf allen Besitz bestätigte Gregor IX. dem Kloster 1238 I S. 236 Nr. 255: Ut invite cogi ad recipiendum de cetero possessiones aliquas non possitis. Fast gleichzeitig ist St. Elisabeth in Brixen, etwas jünger St. Elisabeth in Ulm: das Kloster war 1239 im Bau, Wirt. UB. III S. 436 Nr. 933; 1247 hat es Innoc. IV. dem Minoritenorden übergeben, IV S. 155 Nr. 1093 f. Um dieselbe Zeit ist vielleicht das Kloster in Eßlingen entstanden, s. Freib. Diöc. Arch. XXVIII S. 31, gegen die Mitte des Jahrhunderts Paradies bei Konstanz. Man vgl. E. Wauer, Die Anfänge des Klarissenordens in den slawischen Ländern. Leipz. Dissert. 1903. Ders., Entstehung u. Ausbreitung des Klarissenordens. Leipz. 1906. Über die Anfänge des Clarissenordens L. Lemmens in d. RQS. 16. Bd. 1902 S. 93 ff. [3] Dominikus war gegen den Anschluß von Nonnen an den Orden, Jord. de init. 56 S. 29. Ebenso verboten ihn die Konstitut. v. 1228, Dist. II, 27 S. 222; die Konstitut. Raim.'s erschwerten ihn wenigstens Dist. II, 1 S. 549. Vgl. GK. v. 1240 Act. I S. 17, v. 1242 S. 24. Gregor IX billigte die Haltung des Ordens, P. 10 804 v. 25. Okt. 1239, ebenso Innocenz IV., P. 11 122 v. 3. Sept. 1243 u. P. 14720 v. 26. Sept. 1252; gerade er wies aber dem Orden eine Menge Nonnenklöster zu. Die GK. v. 1255, 1256 u. 1257 fügten sich in das Unvermeidliche, Acta I S. 75, 79, 84. Ein Erlaß Clemens IV. v. 1267 P. 19935 ordnete die Verhältnisse endgiltig, indem er die Bulle Innocenz' IV. v. 1252 außer Kraft setzte. [4] Hauptsächlich in den D. Straßburg und Konstanz; aber auch in Trier, Regensburg; vgl. Denifle, ALKG. II S. 643.

Nonnen vornehmlich bedurften, wurde ihnen auch dadurch nicht gewährt: die Arbeit[1].

Die Nonnenklöster bildeten keinen der Koeffizienten des kirchlichen Lebens im Mittelalter; sie gehören nur zu seinen Produkten. Wir kehren zu der Betrachtung der ersteren zurück.

---

[1] Eine Sonderstellung nahmen die Vereine der Reuerinnen, ordo poenitentium s. Mariae Magdalenae, ein. Sie bestanden aus gefallenen Mädchen. Nachdem Wilhelm von Auvergne, B. v. Paris, zuerst derartige Vereine gestiftet hatte, förderte sie in Deutschland besonders der Propst Rudolf v. Worms, s. Glaßberger Chronik z. 1225 S. 37; de reb. Alsat. 6 Scr. XVII S. 234. Sbaral. I S. 83 Nr. 34; S. 84 Nr. 76; Huill. Bréh. III S. 471. Man findet sie seit ungefähr 1230 in vielen Städten, z. B. Köln, Straßburg, Trier, Metz, Frankfurt, Goslar, Hildesheim, Freiberg, Regensburg. — Ich verweise hier nachträglich für das Ordenswesen überhaupt auf die soeben erschienene 2. Auflage von Werminghoffs Verfassungsgeschichte, S. 168—192.

Fünftes Kapitel.

Die Theologie. Von Rupert von Deutz zu Albert d. Gr.

Für die Entwicklung der mittelalterlichen Theologie war das zwölfte Jahrhundert die entscheidende Zeit und Frankreich das entscheidende Land[1]. Sie war von der bescheidensten Tätigkeit, der Wiedergabe älterer Gedanken, ausgegangen. In ganz allmählichem Fortschreiten war sie erstarkt. Im elften Jahrhundert war endlich der Punkt erreicht, daß die Theologen von neuem wagten, Fragen zu untersuchen, vor die ihre Wissenschaft sie stellte, und daß sie es in dem Bewußtsein taten, die Lösung sei nicht nur überhaupt möglich, sondern sie könne auch von ihnen gefunden werden. Das charakterisierte Anselmus. Auch er war Traditionalist; aber er war es nur insofern, als er die geglaubte, innerlich erlebte Tatsache als wirklich voraussetzte. Von dem gegebenen Punkte aus suchte er einen neuen Weg. Wenn er über die Menschwerdung Gottes schrieb, so stammte schon das Problem, das ihn beschäftigte, nicht aus der Überlieferung: er fragte nach der inneren Notwendigkeit, nach dem rationellen Gehalt der Glaubenstatsache[2]. Und vollends der Weg, auf dem er Antwort suchte, führte von dem Überlieferten weit ab; nichts sollte gelten als die vernunftgemäße Überlegung. Anselm spekulierte über das Werk Christi und er tat es unter Absehen von allem, was er über Christus wußte[3]. Man braucht die Mängel dieses Verfahrens nicht zu erörtern. Aber wie

[1] M. Grabmann, Geschichte der scholast. Methode 2. Bd. Freiburg 1909 u. 1911; R. Seeberg, Lehrb. d. Dogmengesch. 3. Bd. 2. Aufl. Leipz. 1913.

[2] Cur Deus homo I, 1: Qua ratione vel necessitate Deus homo factus sit.

[3] Praef.: Quasi nihil sciatur de Christo.

mich dünkt, schließen sie nicht aus, daß es zu einem großen Fortschritt führen konnte; denn schon in der Fragestellung lag die Voraussetzung, daß die überlieferten Lehren nicht alle Fragen beantworten, die in der Sache liegen. Damit aber war der Antrieb zu neuer theologischer Forschung und die Möglichkeit, die alten Gedankenkreise zu überschreiten, die Fesseln der Überlieferung zu sprengen, gegeben. Das zeigt Berengar. Die mittelalterliche Kirche hat über ihn und Anselm sehr verschieden geurteilt: diesen machte sie zum Heiligen, jenen zum Ketzer, und doch muß man beide nebeneinander nennen; denn prinzipiell war zwischen ihrem wissenschaftlichen Verfahren kaum ein Unterschied: der Unterschied lag in dem Ergebnis. Denn während Anselm glaubte, die Denknotwendigkeit des Überlieferten dargetan zu haben, führte die Frage nach dem Wesen der geglaubten Tatsache und dem Gehalt der überlieferten Formel Berengar zur Verwerfung der herrschenden Meinung.

Doch was im elften Jahrhundert möglich schien, wurde im zwölften nicht wirklich. Der Grund lag in dem Aufkommen einer neuen wissenschaftlichen Methode, durch welche die Übereinstimmung der Theologie mit der Überlieferung besser gewahrt wurde, als durch die Berengars und Anselms: ihr Urheber war Abälard.

Nichts erscheint seltsamer, als daß dieser Mann, der Verteidiger des Zweifels[1], der Lobredner des Fragens[2], der trotzige Vertreter des Satzes, daß in den Schriften der heiligen Väter sich Irrtümer finden[3], der scholastischen Theologie ihre Methode gegeben haben soll. Aber es ist zweifellos der Fall[4]. Seine Sentenzensammlung Sic et non wies auf den neuen Weg. Gewiß, er hat nicht zuerst die Wahrnehmung gemacht, daß die Autorität zwiespältig war, und nicht zuerst das Bedürfnis empfunden, daß der Zwiespalt gelöst werde. In der Rechtswissenschaft kannte man die Forderung des Ausgleichs von Widersprüchen seit Justinian[5]. Später machte den Kanonisten die Einsicht in die Verschiedenheiten des kirch-

---

[1] Sic et non, Vorrede: Dubitando ad inquisitionem venimus. S. 17 Ausgabe v. Henke u. Lindenkohl. [2] A. a. O. S. 16: Haec prima sapientiae clavis definitur, assidua scilicet seu frequens interrogatio. [3] A. a. O. S. 11. [4] Denifle, Arch. f. Lit. u. KG. des MA. I S. 402 ff. [5] Constit. Tanta § 15: Contrarium aliquid in hoc codice positum nullum sibi locum vindicabit nec invenitur, si quis subtili animo diversitatis rationes excutiet; sed est aliquid novum inventum vel occulte positum, quod dissonantiae querellam dissolvit et aliam naturam inducit discordiae fines effugientem, Dernburg, Pandekten 1. Bd. 7. Aufl. S. 79.

lichen Rechts Schwierigkeiten. Bernold von Konstanz, Ivo u. a. haben damit gerungen. Aber Abälard bleibt der Ruhm, auf dem theologischen Gebiet konsequent den Ausgangspunkt vom Zwiespalt der Überlieferung genommen zu haben[1]. Indem er das tat, veränderte er die Fragestellung und stellte er der dialektischen Tätigkeit eine neue Aufgabe. Hatte Anselm das in der Sache liegende Problem aufgenommen, so hielt er sich an das durch den Zwiespalt der Meinungen geschaffene. Jener fragte: Warum ward Gott Mensch? dieser konstatierte, daß die Aussprüche der Autoritäten verschieden, ja widersprechend sind, und fragte: Wie sind die Widersprüche zu lösen[2]? Dort war die Aufgabe, aus den durch die Sache gegebenen Momenten die Lösung des Problems zu entwickeln. Hier bestand sie darin, aus den verschiedenen Sätzen den richtigen auszulesen und die Widersprüche zwischen den Autoritäten dialektisch zu entfernen[3].

Wenn man sich an Abälards Persönlichkeit erinnert, so könnte man geneigt sein zu fragen, ob nicht in dieser Bestimmung der Aufgabe der Theologie der skeptische Zweifel an der Möglichkeit, die Wahrheit zu erkennen, verborgen liegt. Und sicher war das Abbiegen von der Beobachtung des Zwiespalts zwischen den Autoritäten zur Kritik der Autorität nur allzu leicht. Aber Abälards Absicht ging nicht dahin. Auch hat seine Methode nicht, oder sagen wir lieber, nicht hauptsächlich in dieser Richtung gewirkt. Nicht eine unausgesprochene, sondern die ausgesprochene Voraussetzung, die er hatte, war für seine Schüler maßgebend. Sie aber bestand in der Anerkennung der autoritativen Giltigkeit der Aussprüche der Väter: sie sind nicht Meinungen, sondern Sentenzen, d. h. Entscheidungen, Urteilssprüche[4]. Gerade weil sie das sind,

---

[1] Die Bedeutung der „Sic et non-Methode" ist von Grabmann eingehend erörtert worden. Wenn ich in der 1. Aufl. dieses Buches im allgemeinen an ihre juristischen Wurzeln erinnerte, so zeigt Grabmann, daß Abälard in Bernold, Ivo, Alger Vorgänger hatte, I S. 234 ff. II S. 199 ff. Die Tatsache, daß Abälard diese Weise der Untersuchung zuerst auf die Theologie anwandte und daß er dadurch für die Scholastik bedeutend geworden ist, bleibt dabei bestehen, s. II S. 219. [2] Sic et non, Vorr. S. 16: Diversa s. patrum dicta .. aliqua ex dissonantia quam habere videntur quaestionem contrahentia. [3] A. a. O. S. 10: Conferendae sunt auctoritates et quae potioris est testimonii et maioris confirmationis potissimum retinenda.

[4] Daß setentia bei Abälard diesen juristischen Begriff hat, ergibt sich aus der Gegenüberstellung von opinio u. sententia, Sic et non, Vorr. S. 6: Opinionem nobis aliorum potius praestantes, quam sententiam proferentes Es geht also über die Vorstellung Quästionen, Abhandlungen, Aussprüche, Denifle S. 588 hinaus.

darf die Theologie es bei ihrem Zwiespalt nicht bewenden lassen, sondern sie muß durch die Lösung der Widersprüche die Wahrheit sichern.

Die Folge dieser Methode war unvermeidlich: sie machte dem hohen Flug, den die Theologie bei Anselmus genommen hatte, ein Ende und beschränkte sie auf die dialektische Erörterung des Gegebenen. Es ist ein seltsames Zusammentreffen, daß eben in dem Momente, indem das geschah, das ganze aristotelische Organon den Männern der Wissenschaft zugänglich wurde. Im Jahre 1128 übersetzte der Venetianer Jakob die Topik, die beiden Analytiken und die Elenchen aus dem Griechischen ins Lateinische[1]. Dadurch erhielt die Theologie das Werkzeug, das sie zur Lösung ihrer neugestellten Aufgabe bedurfte. Sie hat es sofort in Gebrauch genommen.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß Abälards Methode, wie auf die Theologie, so auch auf die kanonistische Wissenschaft Einfluß gewann[2]. Das ist leicht verständlich; es lebt in ihr juristischer Geist: wie Stellen aus den Pandekten werden die Sentenzen behandelt, wie in den Kontroversen der Rechtsgelehrten wird das pro und contra erörtert, und wird der Schlußentscheid gesucht. Selbst der juristische Sprachgebrauch verleugnet sich nicht[3]. Um so mehr entsprach sie einer Zeit, in der der Rechtscharakter der Kirche stärker als je vorher betont wurde.

Die Hierarchie hat Abälard wiederholt verurteilt. Aber das hinderte nicht, daß seine dogmatische Methode in Frankreich wie in Italien sofort Annahme fand. Männer, an deren kirchlicher Haltung nicht der mindeste Zweifel sein kann, wie Roland, der spätere Papst Alexander III., und Petrus Lombardus bedienten sich ihrer[4]. Sie bemerkten ohne Zweifel, wie genau diese Weise, theologische Probleme zu finden und zu lösen, der Anschauung entsprach, daß das Dogma ein Bestandteil der kirchlichen Rechtsordnung, daß der überlieferte Glaube Glaubensgesetz ist. In der Tat lag darin

---

[1] Zusatz zu Rob. de Monte, Cron. z. 1128 Scr. VI S. 489 Anm. a.

[2] Denifle in d. angef. Untersuchung und Thaner, Abälard u. das kanonische Recht, Graz 1900. Der Widerspruch Grabmanns II S. 215 ff. ist nur relativ, s. S. 217.

[3] Über sententia s. S. 430 Anm. 4. Auch die Zusammenstellung von opinio u. sententia stammt aus der Sprache der Juristen s. Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, bei opinio. Nicht minder gehören controversia, quaestio zum jurist. Sprachgebrauch.

[4] Die Schule Abälards hat Denifle a. a. O. nachgewiesen. Ich wage nicht, die in deutschen Handschriften überlieferten Bearbeitungen seiner Theologia, Denifle S. 420 ff., für deutsche Theologen in Anspruch zu nehmen.

unter den Verhältnissen des zwölften Jahrhunderts ihre Überlegenheit über die Methode Anselms: der kirchliche Charakter der Theologie kam unumwunden zur Anerkennung. Und sollte nicht auch die überwiegend formale Richtung des französischen Geistes in dieser Behandlung der Theologie mehr Befriedigung gefunden haben als in der Erörterung der religiösen Probleme selbst?

Für uns ist die Frage, welche Stellung Deutschland zu diesem Wandel der theologischen Methode einnahm.

Ein deutscher Zeitgenosse Abälards war Rupert von Deutz[1]. Man kann kaum größere Gegensätze denken als diese beiden Männer: während der unruhige Franzose bald hier bald dort ansetzte und nirgends verweilte, wickelte sich Ruperts Leben in dem engen Kreis der Heimat ab: als kleiner Knabe dem Lorenzkloster in Lüttich übergeben, wurde er dort Mönch; dann kam er nach Siegburg, schließlich wurde er Abt in Deutz[2]. Das ist seine Lebensgeschichte. Daß das Kloster ihn einschränkte, empfand er nicht; es fesselte ihn wohl, aber es befriedigte ihn zugleich[3]. Denn es bot ihm Wissen. Seinen Lehrern, dem Abte Berengar und dem Magister Heribrand dankte er manches[4]; mehr noch seiner Freude am Lesen und Sammeln. So eignete er sich mannigfache Bildungselemente an[5]. Er lernte die H. Schrift nach allen Seiten hin kennen, hörte auch dies und jenes aus der Naturkunde[6]. Es interessierte ihn die Vergangen-

---

[1] Ich zitiere nach Migne 167—170. Die Gedichte Lib. de lite III S. 622 ff. Eine Monographie über Rupert verfaßte Rocholl, 1886; sie scheint mir wenig befriedigend. Mit großer Vorliebe behandelt ihn Bach, DG. des MA. I S. 412 ff. II S. 423 ff. Grabmann II S. 100 ff.; Seeberg S. 173. Über seine Abendmahlslehre handelt eigens Doyen, Die Eucharistielehre R.'s v. Deutz 1889; Seeberg S. 203. Man vgl. auch Jaffé Scr. XII S. 627 f. u. Dümmler, N.A. XI S. 175 ff. — Das Geburtsjahr ist nicht überliefert. Da er die Schrift de divinis offic. i. J. 1111 schrieb, VIII, 4 S. 215 C, da er damals Priester war, Reiner. de inept. I, 11 S. 21 C, u. da er die Priesterweihe später empfing, als es nach kanonischem Recht zulässig war, zu Matth. Bch. XII S. 1600, so wird man die Zeit um 1070 als Geburtszeit anzunehmen haben. Weit über dieses Jahr hinaufzugehen, scheint mir nicht zulässig, da seine literar. Tätigkeit erst 1095 begann. Die Gedichte, die diesem Jahr angehören, scheinen das erste gewesen zu sein, was er schrieb. [2] I. J. 1119 oder 1120 wurde er Abt; er starb 1129 oder 1130 s. Jaffé, Scr. XII S. 627 f. Die angebliche Grabschrift hat 1135 s. Rocholl S. 297. [3] In Reg. s. Ben. I Bd. 170 S. 480: A puerilibus annis monachus et coenobii claustris fui contentus et detentus. [4] Berengar war 1076—1115 Abt, Heribrand wurde sein Nachfolger 1115—1130. Von beiden spricht R. ep. ad. Cunon. Bd. 167 S. 196. [5] Bezeichnend sagt Reiner: Ingenium memoria roborante cum adderet scientiam, addebat et laborem, I, 11 S. 20 D.

[6] Über die Antipoden, das Gesetz der Schwere de trin. I, 33 Bd. 167

heit seines Klosters und er freute sich der Herrschaft über die sprachliche Form[1]. Er hat einmal gesagt, es sei für die menschliche Seele schwer, etwas nicht zu lieben[2]. Man wird diesen Satz auf sein Verhältnis zum Wissen anwenden dürfen: er liebte es; aber vielleicht gerade deshalb stand er ihm gegenüber wie einer Sache, die man besitzt: es befriedigte ihn, aber es erregte in ihm nicht das aufreibende Verlangen, weiter zu dringen. Er wurde zu einem Gelehrten, der nicht aufhörte, seinen geistigen Besitz zu mehren, der fragend und sinnend ihn überdachte; aber er wurde nicht zum Forscher. Mit einer leisen Ironie sah er dem Treiben des wissenschaftlichen Nachwuchses zu, der wie der Kaufmann im Evangelium von einem berühmten Meister zum andern eilend, die Perlen der Weisheit suchte[3]. Ihm genügte, was die Heimat darbot; er hat es redlich benützt[4]; aber wenn er etwas nicht wußte, so ließ er es dabei bewenden; er empfand die Nötigung nicht, die Lücken auszufüllen. So oft er z. B. auf den hebräischen Text und die griechische Bibel Bezug nahm[5], so hat er doch weder vom Griechischen noch vom Hebräischen etwas verstanden[6]; er hat auch nicht versucht, etwas davon zu lernen. Denn nicht die Erweiterung, sondern die Vertiefung und besonders die Anwendung seines Wissens entsprach seiner Neigung. Deshalb war er der geborene Lehrer[7]; er wirkte als Magister im Kloster, auf weitere Kreise durch seine zahlreichen Schriften. Und wie seine Schüler ihm anhingen, so fand er in

---

S. 227 D, über Erde, Sonne u. Mond, a. a. O. I, 42 S. 234; In Eccl. c. 1 z. 1, 4 S. 1200 C. [1] Er verfaßte die Klosterchronik von St. Lorenz, Scr. VIII S. 263 ff., und eine größere Anzahl Gedichte; außer den oben erwähnten nennt Reiner die Titel von mehreren verlorenen. [2] Z. Pred. c. 2 Bd. 168 S. 1221 BC; doch möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ich Bedenken gegen die Authentie dieses Kommentars habe. [3] In Reg. s. Bened. I S. 480. [4] Das gilt in bezug auf die Theologie; von selten bekannten Schriftstellern zitiert er den Hilarius, zu Matth. Bch. 10 Bd. 168 S. 1544 u. 1546; das beweist zwar natürlich nicht, daß er den Matth. Komm. gelesen hat; doch macht es die zuletzt angeführte Stelle wahrscheinlich. In bezug auf die klassische Literatur ist's nicht anders. Doyen S. 7 läßt ihn die griech. Philosophen u. Poeten kennen. Aber er kannte nur den Timäus des Plato, natürlich in der überall verbreiteten lateinischen Übersetzung. [5] Z. B. de trinit. I, 30 S. 325 B; II, 34 S. 282 B. [6] Zum Beweise genügt In Genes. IX, 1 Bd. 167 S. 529 C, wo Satan für ein griechisches Wort erklärt wird. Von einem Einfluß der griechischen Väter, bes. des Gregor von Nyssa auf R., wie Rocholl annahm, S. 59, kann also nicht die Rede sein. [7] Das hat Reiner bemerkt; etenim, fährt er an der vorher zitierten Stelle fort, quod sibi legendo infundebat, aliis docendo refundebat.

Deutschland überall eifrige Leser. Er wurde zu einem berühmten Mann. Wibald hat ihn 1118 oder 1119 aufgesucht, um bei ihm zu hören[1]. Das mögen auch andere getan haben.

Nicht nur durch das, was er lehrte, auch durch das, was er war, wußte er seine Schüler an sich zu fesseln. Denn seine Persönlichkeit hatte etwas Sympathisches. Er war Mönch und dachte und fühlte als Mönch. Verwandtenliebe galt ihm nichts gegen die Gemeinschaft des Klosters[2]; die Heiligung suchte er im Verzicht auf das Erlaubte[3], und das beschauliche Leben stellte er weit über das tätige[4]. Man muß fast lächeln, wenn man sieht, daß er nicht ganz verwinden konnte, daß Maria nicht als Asketin gelebt hat[5]. Aber dieser Mönch war ein warmherziger Mensch; seine Frömmigkeit war Liebe. Mit ganzer Seele hing er an dem armen Christus, dessen Reich nicht von dieser Welt ist[6]. So lebhaft war seine Empfindung, daß ihm vor dem Bild des Gekreuzigten war, als schlage der Herr die Augen auf, um ihn anzublicken; er umfaßt ihn, um ihn zu küssen, und er fühlt, wie er den Mund öffnet, daß er ihn inniger küsse[7]. Das waren Träume; aber solche Träume sind der Reflex des bewußten, wachen Lebens. Was der tiefste Wunsch seiner Seele war, glaubte er in ihnen verwirklicht. Große Sehnsucht, sagt er einmal, ist in der Liebe; je näher man den Geliebten hat, um so heftiger verlangt man nach ihm; denn wer hat, der begehrt zu haben, und wer sieht, der begehrt zu sehen[8]. Verständlich, daß Rupert das Schwere in der Welt nicht leicht nahm; es wunderte ihn schier, daß er fröhlich sein konnte[9]. Aber das waren vorüberziehende Wolken; die Grundstimmung seiner Seele war heiter: er hatte die Gabe, sich an den Dingen zu freuen; wie er von den Künsten sagte, sie seien alle Gottes Gaben, die man lieben und gebrauchen muß[10], so stand er überhaupt dem Leben gegenüber: ein Mann der Freundschaft, der Freude an der Tätigkeit und des Zutrauens zu den Menschen.

Doch uns interessiert die Frage nach seiner wissenschaftlichen Haltung. Wie es in Deutschland üblich war, entwickelte er seine Gedanken in der Auslegung der Heiligen Schrift. Seine Methode war nicht neu; er selbst bezeichnete seinen Kommentar zum Hiob

---

[1] Ep. 1 S. 77. [2] Zum Pred. c. 3 zu 7, 6 S. 1256 D.
[3] De trin. zu Ex. III, 26 S. 675 B; de glor. et hon. fil. h. V S. 1413 B.
[4] De trin. Widmung S. 195 B; de div. off. VIII, 3 Bd. 170 S. 212 B. u. ö.
[5] Zum HL. Bd. 168 S. 909 C. [6] In Abd. Bd. 168 S. 382 CD.
[7] Zu Matth. Bch. XII S. 1601. [8] Zum HL. S. 874 B.
[9] De trinit. zu Gen. III, 24 S. 310 D. [10] De trinit. zu Ex. IV, 44 S. 744 B.

als eine Zusammenfassung der reichen Aussprüche Gregors zu diesem Buch[1]. Auch seine Auslegung des Johannesevangeliums ist nicht selbständig; sie fußt auf den Traktaten Augustins. Nur benützte er seine Vorlagen nicht, um Exzerpte aus ihnen zu sammeln; seine Weise war, die von den Alten ausgesprochenen Gedanken weiter zu spinnen[2]. Das sieht man auch an seiner Schrift über die Offizien. Er hat die Deutungen, die die einzelnen Stücke des Gottesdienstes bei Amalar und andern gefunden hatten, gekannt[3]; aber er hat sie nicht einzeln aus den älteren Werken herausgeholt. Sie waren ihm so vertraut, daß er imstande war, sie frei zu reproduzieren, in neuer Weise zu verbinden und mannigfach abweichend anzuwenden. So wird trotz der Abhängigkeit von den Älteren die Symbolik des Kultus wie die Auslegung der Bibel in mancher Hinsicht bei ihm neu und eigenartig.

Doch liegt seine Bedeutung nicht hierin. Denn das Neue war dabei doch nur Variation innerhalb des gegebenen Schemas[4]

---

[1] Bf. an Kuno Bd. 170 S. 10. Die Behauptung Rocholls, Rupert habe eine ganz neue Art der Schriftbenutzung eingeführt, ist also nicht aufrecht zu erhalten. [2] Der Satz z. B., auf den Rocholl Gewicht legt, quod faciendum est iam in mente artificis vita est, gibt fast bis aufs Wort einen augustinischen Gedanken wieder, In Jo. tract. 1, 17 S. 216. [3] Prol. Bd. 170 S. 13.

[4] Die Stellung Ruperts war nicht richtig beurteilt, wenn ihn Rocholl als vom Platonismus und den Griechen tief erfaßt bezeichnete, S. 32, oder wenn ihn Mangold als Mystiker charakterisierte, P.RE. 2. Aufl. XIII S. 111. Als Mystiker kann man ihn nur bezeichnen, wenn man diese Kategorie auf jeden Theologen anwendet, bei dem das Gefühlsmäßige von Einfluß ist. Aber dann wird sie so ausgedehnt, daß sie kaum mehr etwas sagt. Von Platonismus könnte nur die Rede sein, wenn R. in der Frage der Universalien sich an Plato gehalten hätte, aber dies Problem hat ihn überhaupt nicht beschäftigt, oder wenn sein Gottesbegriff durch den Gedanken: Gott das bestimmungslose Sein, beeinflußt wäre; aber das ist offenkundig nicht der Fall. Zum Überfluß hat er das Platonische, von dem er wußte, ausdrücklich abgelehnt, di Ideenlehre, de trin. I, 1 S. 201, in Joh. I S. 209 C, die Ewigkeit der Materie und die ewige Schöpfung, de trin. I, 3 S. 202 C, I, 5 S. 203. In einem Aufsatz der Zeitschr. f. KG. 24. Bd. S. 1 ff., der durch die hier vorgetragene abweichende Ansicht veranlaßt war, gab Rocholl zu, daß die Frage der Universalien für Rupert nicht in Betracht kam und daß sein Gottesbegriff nicht platonisch beeinflußt war, S. 6. Platoniker sollte er gleichwohl sein. Rocholls Grund war „das Hervortreten der Anschauung von Mikrokosmos u. Makrokosmos“ S. 13. Aber der Grund ist wenig überzeugend. Jene Analogie stammt nicht von Plato, sondern geht auf die Stoa u. Aristoteles zurück, s. Windelband, Gesch. der Philosophie S. 152; Rupert sagt überdies ausdrücklich, daß er sie von den Physikern übernommen habe, z. Pred. 1 S. 1200 vgl. de off. IX, 6 S. 252. Sie gehörte also zum Bestand an Schulformeln. In

Sie beruht vielmehr darauf, daß auch er der überlieferten Summe von Gedanken und Anschauungen mit einer Frage gegenübertrat. Die Bibel, von der er ausging, erzählte ihm auf jedem Blatt göttliche Taten. Es genügte ihm nicht, sie einzeln zu betrachten, sondern er fragte nach dem inneren Zusammenhang, dem stufenmäßigen Fortschritt, dem schließlichen Ziel dieser Taten. Die Antwort, die er gefunden zu haben glaubte, bot er seinen Freunden dar in seiner umfänglichen Schrift über die Trinität und ihre Werke[1]. Sie hat ihn jahrelang beschäftigt. Man bemerkt nun leicht, daß Augustins Werk de civitate Dei die Gedanken seines Buches angeregt und den Plan desselben bestimmt hat. Wenn Augustin von der Begründung, der Entwicklung und der Vollendung des Gottesstaates gehandelt hatte, so nahm er diese Vorstellung auf; er stellte die erste als das Werk des Vaters, die zweite als das Werk des Sohnes dar und substituierte der dritten das Werk des Heiligen Geistes. Für die Ausführung des ersten Teils war der Riß durch den biblischen Bericht über die sieben Tage der Schöpfungswoche gegeben, für die des zweiten entnahm er Augustin die Vorstellung der sieben Weltalter, für die des dritten endlich fand er ein siebengliedriges Schema in den sieben Kräften des Heiligen Geistes, nach Jes. 11, 2. Inhalt aber gewann er für diesen Entwurf, indem er die Erzählungen der Bibel in das gegebene Fachwerk einfügte.

Man wird Rupert aus der krausen Exegese, der man in allen Einzelausführungen begegnet, keinen allzu schweren Vorwurf machen dürfen; denn er war abhängig von der exegetischen Tradition. Und man wird anderseits das Verdienst seiner geschichtsphilosophischen Gedanken nicht allzu hoch einschätzen können. Denn auch hier arbeitete er mit Gegebenem. Der Wert des Buchs liegt in der Erfassung des Problems: Rupert strebte über das Einzelne hinaus, nach einem Gesamtbild der christlichen Weltanschauung. Ich möchte nicht sagen, daß er große Gedanken hatte; aber den Ruhm verdient er jedenfalls, daß er sie suchte.

Er lebte und webte in diesen Gedankenkreisen; in einem zweiten, kleineren Werk hat er sie noch einmal vorgetragen, dem Buch über den Sieg des Wortes Gottes[2]. Die Idee dazu wurde ihm durch

---

seiner letzten Äußerung über Rupert P. RE. XVII S. 229 ff. zog sich Rocholl darauf zurück, daß R. Platoniker gewesen sei nach Grundanschauung und Stimmung, S. 243. Die Grundanschauung ist unrichtig; denn sie liegt doch in der Vorstellung von Gott. Bleibt also die „Stimmung". Aber über sie zu streiten, verlohnt sich nicht. [1] Bd. 167 S. 197 ff. [2] Bd. 169 S. 1215 ff. Der Titel ist geistiges Eigentum Kunos, s. Widmung S. 1215 und IX, 2 S. 1401 C.

ein Gespräch über die Weltreiche und das Gottesreich gegeben, das er mit dem Abt Kuno von Siegburg führte. Auch diesmal waren die Betrachtungen der beiden Freunde durch Gedanken Augustins angeregt. Bei der schriftlichen Durchführung verfuhr Rupert ähnlich wie in dem Werk über die Trinität: er verfolgte den Gang der biblischen Geschichte unter dem Gesichtspunkt des Sieges Gottes über die diabolische Macht.

Man sieht: auch bei Rupert kam die Tatsache zur Geltung, daß die Zeit der bloßen Reproduktion vorüber war[1]. Aber wie ganz verschieden ist nun seine theologische Haltung sowohl von der Anselms wie von der Abälards! Mit der letzteren hat sie nirgends einen Berührungspunkt: die Fragestellung ist so verschieden wie das Verfahren bei der Beantwortung. Kann man eine gewisse Verwandtschaft mit der ersteren darin finden, daß die Frage aus der Tatsache des Christentums erwächst, so ist der Weg, auf dem die Antwort gesucht wird, um so verschiedener: dort dialektische Entwicklung, hier der Versuch, den Zusammenhang geschichtlicher Tatsachen zu verstehen und auf diesem Wege zu einem zusammenstimmenden Weltbild zu gelangen.

Der Gesamthaltung Ruperts entspricht seine Stellung zum altkirchlichen Dogma und zum Eindringen des dialektischen Verfahrens in die Theologie. Das erstere erkannte er vorbehaltlos an. Was er mit Bezug auf die Abendmahlslehre äußerte, er glaube, wie es die katholische Kirche hält[2], gilt für seine Überzeugungen überhaupt; er hat die Lehre der Alten mit dem Polarstern verglichen, den der Schiffer im Auge haben muß, um seine Bahn zu finden[3]. Aber darin liegt nicht das ihm Eigentümliche. Man erkennt es erst, wenn man wahrnimmt, daß die Menge halbphilosophischer Spekulationen, die im altkirchlichen Dogma Heimatrecht erhalten hatten, für ihn neutralisiert war[4]. So wenig er auf den Gedanken kam, ihnen zu widersprechen, oder sie zu kritisieren, so wenig machte er jemals den Versuch, sie selbständig aufzunehmen und weiterzubilden[5]. In seinem Buch über die Trinität ist von der Trinitätslehre kaum die Rede und in seinem Kommentar zum Johannesevangelium hört man von der Logoslehre sehr wenig; was ihn interessierte, war ausschließlich das Handeln

---

[1] Vgl. Bd. III S. 966. [2] Widmung des Joh. Komm. Bd. 169 S. 201. [3] Zu Joh. 3. Bch. S. 291 B, vgl. zum Pred. S. 1217 D. [4] Man vgl. z. B. de glorif. trin. III, 6 S. 57 die Umbiegung der augustinischen Analogie von der Liebe. [5] Vgl. als hierher gehörige Stellen z. B. zu Gen. I, 8 S. 207; de glorif. trin. VI, 18 S. 115; zu Joh. I, 1 S. 267.

Gottes mit der Welt. In die Wege Gottes, sagte er, möchte ich Einsicht haben[1].

Die Dialektik konnte ihm nicht dazu helfen. Er hat sie gekannt; nicht ohne Selbstgefühl bemerkt er einmal: Auch ich habe in den scholastischen Disziplinen meine Väter und habe in den Büchern über die freien Künste nicht ohne Fleiß gearbeitet[2]. Und sie war ihm wert, wenn sie als Magd sich in den Dienst der Weisheit, d. h. des theologischen Erkennens, stellte. Aber das, was er suchte, gab sie ihm nicht. Ich gestehe, fährt er nach jenen Worten fort, daß die Heimsuchung vom Höchsten mir besser ist als zehn solche Väter. Nicht durch Vertrauen auf die weltliche Philosophie, sondern durch demütige Gesinnung erlange man das wahre Gut[3].

Daß er in der Theologie eigene Wege ging, war er sich bewußt. Aber es machte ihn nicht bedenklich; denn es dünkte ihn

---

[1] Zu Matth. 3. Bch. 168. Bd. S. 1365 D. Die viel zitierten Äußerungen R.'s über die Notwendigkeit die Menschwerdung auch abgesehen von der Sünde haben, wie ich glaube, die große Bedeutung für seine Gesamtanschauung nicht, welche die spekulierenden Theologen ihnen zuzuschreiben pflegen. Ihre Voraussetzungen liegen bei Augustin. Nach diesem bildet die Menschwerdung des Sohnes Gottes einen Bestandteil des ewigen Dekrets, In Joh. tract. 105, 8 S. 556; de praed. sanct. 30 u. ö. R. hat diesen Gedanken in einer Form wiederholt, die aus Augustin stammt, vgl. de glorif. trin. III, 20 S. 72 C mit In Joh. tr. I, 17 S. 216. Es ist lediglich eine Fortführung dieser Vorstellung, wenn er zu Matth. Bch. 13 S. 1628, vgl. de trin. I, 1 S. 201, darlegt, gleich wie die Erwählten auch ohne Eintritt der Sünde geboren und selig geworden wären, so wäre der Sohn Gottes auch ohne die Sünde Mensch geworden; für den ersteren Satz beruft er sich ausdrücklich auf Aug. de civ. Dei XIV, 23; die Ideenassociation, die ihn zum zweiten führte, zeigen Stellen wie de trin. I, 1 S. 201: Coelum et terra dum crearentur iam tunc in consilio creantis, cui non accedit consilium novum, illud placitum erat, ut Dei filius terrenam substantiam indueret u. de glorif. IV, 2 S. 76: Numquid cum haec diceret b. Trinitas: Faciamus hominem etc., de homine isto, den Gottmenschen, nihil cogitaverat aut proposuerat sed postquam peccavit Adam, tunc demum istud cogitavit Deus, ut homo fieret Dei filius? Eine selbständige Spekulation liegt hier also überhaupt nicht vor. Man verkennt die Weise, wie die Theologen dieser Zeit arbeiteten, wenn man sie bei ihnen sucht. Das zeigt sich auch darin, daß Rupert anderwärts die Menschwerdung damit begründet, daß sie von den möglichen Wegen, um die Bosheit des Teufels zu überwinden, der beste gewesen sei, de offic. III, 14 S. 71 ff., und daß er sie demgemäß unter Voraussicht des Falls beschlossen sein läßt S. 73 C; vgl. de spir. II, 6 Bd. 167 S. 1610. [2] Zu Matth. 12. Bch. S. 1604 A, vgl. 3. Bch. S. 1365 B. Es ist natürlich disciplinis statt des sinnlosen discipulis zu lesen. [3] Zu Matth. 3. Bch S. 1365 A: Humilis conscientia magnum est emptionis pretium.

ein unveräußerliches Recht jedes Menschen, das zu sagen, was er denkt[1]. Er gab die unbedingte Überlegenheit der alten Autoritäten über die Gegenwart nicht zu. So gerne er bereit war, das Gedächtnis der Väter hochzuhalten, so bestimmt erklärte er doch, er meine mitunter etwas Besseres gesagt zu haben, als sie[2]. Selbst das Ansehen Augustins stand ihm nicht so hoch, daß er nicht Widerspruch gegen ihn gewagt hätte, denn auch seine Schriften seien nicht kanonisch, man dürfe ihnen nicht in jedem Punkte trauen[3]. Es war gut mittelalterlich, daß er glaubte, des Rechtes seiner eigenen Meinungen durch eine Offenbarung versichert zu sein[4]. Aber um so weniger meinte er sie zurückhalten zu dürfen. Er versichert: Auch wenn ich aufhören wollte zu schreiben, so kann ich nicht. Ich weiß und fühle und freue mich darüber, daß ich nicht darf[5].

So war Rupert jahrzehntelang literarisch tätig. Der freundliche, in älteren Jahren etwas wohlbeleibte[6] Herr konnte niemand die Bitte um ein neues Buch abschlagen, und was er schrieb, geriet ihm in der Regel länger, als er wollte[7]. Seine Schriften fanden in Deutschland viel Anklang: nicht nur seine nächsten Freunde Kuno von Siegburg, Reiner von Lüttich, Rudolf von St. Truijen[8] haben sie bewundert; sie wurden im Norden[9] wie im Süden geschätzt[10]. Man fand sie hier und dort in den Kirchenbibliotheken, im Katalog wurde dem Titel wohl ein rühmendes Beiwort hinzugefügt[11]. Mit Vergnügen ließ sich Rupert erzählen, daß sein Buch

---

[1] De offic. Bd. 170 S. 13. [2] Zu Matth. 12. Bch. S. 1593 C. [3] Zur Bened. Rgl. 1. Bch. S. 496 B. [4] Zu Matth. 12. Bch S. 1592 ff., S. 1603 D. Vorrede zum Annulus Bd. 170 S. 559. Das Distichon, das für seine Auslegung des Hohenliedes bestimmend ist, hat er nicht gedichtet; er wähnte, es sei ihm gegeben, Vorrede Bd. 168 S. 837. Seine Freunde, Kuno, Bd. 170 S. 559, und Reiner, De inept. I, 11 S. 21, waren von seiner Inspiration überzeugt. [5] Zu Matth. 7. Bch. S. 1453 B, vgl. z. Ben. Reg. 1. Bch. S. 497 f. [6] Diese Kunde verdanken wir der Bosheit Anselms von Havelberg, Apol. pro can. reg. Migne 188 S. 1120 B. [7] Vgl. de glorif. trin. VI, 21 Bd. 169 S. 140. [8] Bf. an Rupert N.A. XVII S. 617 f. [9] Widm. von de offic. Bd. 170 S. 10, Vorr. zu d. kl. Proph. Bd. 168 S. 12 B u. S. 527, Wib. Bf. 1 S. 76 f. [10] Hier besonders von Gerhoh, Ep. ad Innoc. S. 218, 45. Auch Wilhelm von Palestrina hat ihn gekannt; er gab die Anregung zur Schrift de glorif. trinit. Bd. 169 S. 14 A, Epilog z. Pred. S. 1306 B, vgl. endlich den Anon. Mellic. 118 S. 96. [11] In Lippoldsberg 1151: Genesis secundum Robertum excellenter exposita, Becker, Catal. S. 203 Nr. 88; Prüfening 1158 S. 212 f. Nr. 95; Wessobrunn, 12. Jahrh., S. 230 Nr. 113; Salzburg S. 235 Nr. 115. Das Buch de divinis officiis besaß das Kl. Reinhardsbrunn um 1140 in einer Abschrift

über den Sieg des Wortes Gottes von vielen und klugen Männern bewundert und gelesen werde[1]; abschätzige Urteile nahm er nicht gerade schwer. Er tröstete sich, zu Lebzeiten Augustins werde man dessen Konfessionen nicht besonders hoch gehalten haben, heutzutage schätze sie niemand gering; so werde auch die Zukunft über seine Bücher anders urteilen als die Gegenwart[2].

Doch beleuchtet gerade der Widerspruch, den er fand, die Zustände in der theologischen Welt Deutschlands. Er ging zunächst von den Anhängern des Alten aus. Sie hielten Ruperts ganze Schriftstellerei für überflüssig; man habe an den Schriften der Heiligen genug und übergenug, kein Mensch könne sie alle lesen, geschweige denn das, was unbekannte und ehrgeizige Neuere schrieben[3]. Daß er sich an die Auslegung des Johannesevangeliums wagte, während man doch die Traktate Augustins darüber besaß, erschien ihnen schier wie eine Herabsetzung des Kirchenvaters[4]. Solchen Männern gegenüber fühlte sich Rupert als Vorkämpfer der Wissenschaft; er hat sie milde beurteilt, sie seien Vertreter der heiligen Unbildung, aber er blieb dabei, besser als sie sei die heilige Gelehrsamkeit[5].

Diese und verwandte Bedenken müssen ziemlich weit verbreitet gewesen sein; denn ein ehrgeiziger junger Mann konnte hoffen, im Streit mit Rupert zum Ritter der Rechtgläubigkeit zu werden. Es war Norbert. Er entnahm aus einer ganz unverfänglichen Äußerung über die Menschwerdung den Satz, der heilige Geist sei Mensch geworden. Ohne Rupert selbst seinen Anstoß vorzuhalten, begann er mit mehr Eifer als Überlegung gegen das Buch Lärm zu schlagen, in dem sich eine so schlimme Ketzerei finde. Seine Bewunderer stimmten ihm zu, sie hätten es am liebsten verbrannt: weder er noch sie ahnten, daß der Satz, über den sie sich entrüsteten, ein Zitat aus Gregor d. Gr. war. Rupert machte dem Geschrei ein Ende, indem er den Sachverhalt aufdeckte[6].

Gewichtiger waren die Einwände, die Wilhelm von St. Thiery gegen Ruperts Abendmahlslehre erhob. Der Schüler Bernhards

---

ex minus emendato exemplari, Höfler, D. Epistolarcodex v. Reinh., Arch. f. Kunde österr. GQ. V S. 49 Nr. 54. Vgl. S. 25 Nr. 10 u. S. 38 Nr. 32. Hier wird Rupert neben Hugo von St. Viktor gestellt als clarissima duo luminaria, und moderni temporis decus. Über den Besitz steiermärk. Klosterbibl. Schönbach in d. Mt. des hist. Ver. f. Steiermark 50. Bd. S. 120. [1] Zu Matth. Bch. 12 S. 1606 A. [2] S. 1591 B u. Bch. 7 S. 1453 C. [3] De offic. Widm. S. 10, zu Matth. Bch. 7 S. 1453 B. [4] Zu Joh. Widm. S. 201. [5] Zum Predig. S. 1218 A. [6] Zur Bened. Regel I S. 490—492. Norbert ist nicht genannt; aber nur er kann gemeint sein.

war mit dem deutschen Abt befreundet. Aber der Eifer für die Rechtgläubigkeit, den er den dialektischen Theologen seiner Heimat gegenüber bewies, machte ihn auch zum Gegner des Freundes, der kein Dialektiker war. Er fand in seinen Äußerungen über das Abendmahl eine Abweichung von der Transsubstantiationslehre und hielt ihm dies Bedenken in einer eigenen Abhandlung vor[1]. In der Tat stimmt Ruperts Abendmahlslehre mit dem seit dem Berengarischen Streit herrschenden Dogma nicht überein. Rupert kam niemals von der Anschauung los, deshalb war er für den auf dialektischem Weg erfundenen unvorstellbaren Gedanken von Akzidenzien ohne Substanz und Substanz ohne Akzidenzien nicht empfänglich[2]. Er nahm also im h. Abendmahl eine doppelte Substanz, eine himmlische und eine irdische an[3], und machte sich ihr Zusammen anschaulich an dem alten, vielgebrauchten Bild des glühenden Metalls[4]. Für das Nebeneinander der zwei Substanzen fand er eine ihm einleuchtende Begründung in dem Gedanken, daß der H. Geist eine Substanz, die er in seinen Dienst nimmt, nicht zerstöre, er füge vielmehr zu dem, was sie war, solches hinzu, was sie nicht ist[5].

Rupert entwickelte seine Sätze, ohne zu beachten, daß sie der Lehre der Kirche widersprachen[6]. Offenbar galt ihm als das dogmatisch Wesentliche die Behauptung der Wahrheit von Leib und Blut Christi im Abendmahl[7]. Diesem Postulat aber war auch bei seiner Theorie genügt. Im Gebrauch der Formeln war er ganz unbefangen: er wiederholte Wendungen, die aus dem kirchlichen Sprachgebrauch der Gegenwart stammten, ohne zu empfinden, daß sie sich mit seiner eigenen Lehre nicht völlig zusammenfügten[8]; aber er verschmähte auch solche nicht, die die überwundenen Vorstellungen Augustins wiedergaben[9]. Auf Wilhelms Schrift hat er nicht geantwortet. Er wollte keinen Streit, sei es mit diesem Manne oder über diesen Punkt. Aber aufgegeben hat er seine Überzeugung

---

[1] Migne 180 S. 341 ff.; er bezog sich auf de div. offic. II, 9 S. 40 f. [2] Zum Pred. I, 9 S. 1203 D. [3] De offic. II, 9 S. 40. [4] De trinit. zu Gen. 6. Bch. c. 32 S. 431 C. [5] A. a. O. zu Ex. 2. 10 S. 617 D. [6] S. oben S. 437. [7] Zur Bened. Rgl. I S. 496.

[8] De offic. II, 9 S. 40: Dem Ungläubigen wird nichts zu teil als die sichtbare species von Brot u. Wein. Freilich hat der Ausdruck einen etwas andern Sinn als bei Lanfranc. De trinit., de spir. III, 21 S. 1662: Non videtur oculis carnis, non sentitur gustu oris, quod panis ille Christi caro factus sit, quod vinum illud in sanguinem versum sit. Zu Joh., Widmung an Kuno, Schluß: Credamus quod non videmus, panem et vinum in veram corporis et sanguinis transiisse substantiam. [9] De trin. zu Ex. II, 6 S. 613: Panem et vinum transferens in corporis et sanguinis sui sacramentum.

nicht. Denn als Kuno von Siegburg im Frühjahr 1126 das Regensburger Bistum erhielt, sandte er dem deutschen Freunde die von dem französischen angegriffene Schrift. Er hielt also an der getadelten Lehre fest[1].

Während Rupert von den Anhängern der alten Theologie und von den Vertretern der schlechthinigen Kirchlichkeit als ein mindestens unsicherer Theologe betrachtet wurde, galt er den Männern der neuen Wissenschaft kaum für etwas anderes denn ein Zurückgebliebener[2]. Umgekehrt hielt er die Dialektiker für gefährliche Neuerer. Er war darin ein echter Deutscher, daß ihm der Sinn für das Paradoxe abging[3]. Dagegen hatten die Schüler, die aus den Hörsälen Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux nach Deutschland zurückkehrten, eine fast kindliche Freude daran, Dinge zu behaupten, die andern Anstoß gaben und die doch, so wie sie sie dachten, unanstößig waren. Sie dünkten sich äußerst scharfsinnig, wenn sie behaupteten: Gott will, daß das Böse geschehe; es war Gottes Wille, daß Adam sündigte u. dgl. Dabei meinten sie nichts Besonderes, denn jeder wirkliche Anstoß war durch die Distinktion ausgeschlossen, daß man beim Wollen des Bösen unterscheiden müsse zwischen dem billigenden und dem zulassenden Wollen[4]. Rupert selbst hat Sätze ausgesprochen, die nicht gar weit von denen der französischen Studenten ablagen[5]. Aber ihre Behauptungen reizten ihn, sie verletzten seine religiöse Empfindung[6]. Er meinte ihnen entgegentreten zu müssen. Dabei begnügte er sich nicht daran, darzutun, wie gehaltlos ein solches Spiel mit Worten ist, sondern, wie es geschieht, behauptete er das Gegenteil von dem, was er verwarf: im Zulassen höre die Aktivität des Willens auf, Gott lasse also das Böse nicht zu, indem er will, daß es geschehe, sondern indem er die Bösen ertrage, sei er duldsam. Den naheliegenden Einwand, daß dadurch von Gott ein Leiden behauptet werde, wußte er freilich nicht anders zu widerlegen als durch den gehaltlosen Satz, daß Gott nicht duldend duldsam sei[7].

---

[1] In einer Handschrift von de offic., die man als für Kuno hergestellt betrachtet, ist ein Teil des 9. Kap. geändert, s. Rocholl S. 325. Aber da die Hauptstellen unverändert geblieben sind, so bedeutet diese Änderung keine Zurücknahme. [2] De glorif. trin. IV, 1 S. 75 B, zu Matth. 3. Bch. S. 1365. [3] Es erschien ihm nur als ineptum et inutile, de vol. Dei 5 S. 440. [4] De vol. Dei 1 S. 437 C; vgl. den Brief Anselms an Heribrand bei Mabill. Annal. V S. 587. [5] De offic. III, 14 S. 71 ff. [6] De vol. Dei 6 S. 440 f.; 19 S. 448 f. [7] A. a. O. 2 S. 438.

Das war nicht gerade scharfsinnig, aber es war gut gemeint. Und es war Rupert heiliger Ernst mit seinem Kampf gegen dialektische Seifenblasen. Nachdem er zuerst im mündlichen Unterricht seine Meinung ausgesprochen hatte[1], verfaßte er eine Schrift über den Willen Gottes gegen die beiden französischen Lehrer. Es folgte eine Disputation in Lüttich[2], dann eine neue Schrift über die göttliche Allmacht. Schließlich reiste er nach Frankreich, um die Frage in persönlichen Verhandlungen mit Anselm und Wilhelm auszutragen. Aber Anselm traf er sterbend, mit Wilhelm kam es zu einer herben Auseinandersetzung, nicht aber zur Verständigung[3]. Wie wäre das auch möglich gewesen?

Alle diese Vorgänge zeigen, daß die frühere Einigkeit unter den Theologen auch in Deutschland dahin war. Die verschiedenen Richtungen begannen auseinanderzutreten; welcher gehörte die Zukunft?

Für den Augenblick hatten die Gesinnungsverwandten Ruperts ohne Zweifel das Übergewicht. Ähnlich wie er stand sein Zeitgenosse Alger, der nach langer Tätigkeit in Lüttich als Mönch von Cluni im Jahr 1131 oder 1132 gestorben ist[4]. Sein Biograph hat ihn als einen Mann gerühmt, der mit den freien Künsten und dem christlichen Glauben gleich vertraut gewesen sei[5]. In der Tat zeigt sein Werk über die Geheimnisse des Leibes und Blutes des Herrn und seine kleine Abhandlung über den freien Willen, daß es ihm nicht schwer wurde, seine Gedanken in dialektischer Form zu entwickeln. Aber dadurch ist sein theologischer Standpunkt nicht charakterisiert. Bezeichnender für ihn ist, mit welchem Nachdruck er den Satz verfocht, daß die Anerkennung der Wirklichkeit des Geglaubten nicht davon abhängig gemacht werden dürfe, daß wir es verstehen: auch das, was über den Verstand des Menschen hinausgeht, kann wirklich sein[6]. Das war gegen Berengar gesagt. Wenn er es sodann ablehnte, Widersprüche zwischen den kirchlichen Lehrern zuzugeben und nur von einer Verschiedenheit ihrer Äußerungen geredet haben wollte[7], so ist der Anklang

---

[1] Zur Bened. Regel 1. Bch. S. 482. [2] De omnipot. Dei, Vorrede S. 455. [3] Zur Bened. Regel 1. Bch. S. 483. [4] Seine Werke bei Migne 180; über seinen kirchenrechtlichen Traktat De misericordia et iustitia vgl. Bd. III S. 962. Eine kurze Biographie gibt der Lütticher Kanonikus Nikolaus in der Praef. in libr. mag. Algeri. Über sein Todesjahr s. Hüffer, Beiträge zur Geschichte der Quellen des KR. 1862 S. 21 ff., der auch auf seinen noch ungedruckten liber sententiarum hingewiesen hat; vgl. Grabmann II S. 135. [5] Nikol. a. a. O. S. 737. [6] Praef. zu de sacram. córp. et sang. dom. S. 741 ff. [7] De sacr. I, 17 S. 790 C,

an die Methode Abälards ebenso klar, wie der Unterschied von ihr. Demgemäß konnte Alger seinen Standpunkt weder auf Seite der dialektischen, noch auf Seite der reproduzierenden Theologen nehmen. Ähnlich wie Rupert suchte er vielmehr zu zeigen, wie sinnvoll die geglaubten Tatsachen sind; in dieser Betrachtung lösten sich für ihn die Fragen, die sich an sie knüpfen. „Gott war es angemessen, uns war es heilsam", diese Worte sind das Leitmotiv für die Gedankenreihen, die er entwickelt[1].

Noch bestimmter wird man durch die eigenartigen Reflexionen Anselms von Havelberg an das erinnert, was Rupert wollte[2]. Denn auch er suchte nach einer einheitlichen Auffassung der Heilsgeschichte und damit nach dem Verständnis des Weltverlaufs. Aber im einzelnen war er ganz unabhängig von seinem älteren Zeitgenossen. Die Gesetzgebung, die Erlösung und die Verklärung galten ihm als die großen Knotenpunkte der Weltentwicklung; innerhalb der so abgegrenzten Epochen glaubte er einen stufenmäßigen Fortschritt dem schließlichen Ziele entgegen wahrzunehmen: von Adam bis Abraham reicht die Zeit des natürlichen Gesetzes; dann wird es bereichert durch das Gebot der Beschneidung. Mit Moses beginnt die Herrschaft des geschriebenen Gesetzes; auch dieses wird seit David durch manche neue Ordnungen erweitert, bis mit der Erscheinung Christi eine neue Zeit beginnt, sie bringt neue Glaubenslehren, neue Sakramente, neue Riten, neue Gebote, neue Anordnungen. Aber abgeschlossen ist die Entwicklung auch mit der christlichen Offenbarung nicht; vielmehr hat die Kirche durch eine Reihe weiterer Entwicklungsstadien hindurchzugehen. Anselm zählt unter Verwertung von Apok. 6 deren sieben: die Zeit der Urkirche, die der Verfolgung, der Häretiker, der falschen Brüder, dann die Gegenwart, hierauf die letzte Verfolgung und die Vollendung. So glaubt er einen Einblick in den Gang zu gewinnen, den Gott die Menschheit führt, um sie schließlich zu beseligen[3].

I, 21 S. 799 BC, II, 1 S. 809 AB, vgl. das ähnliche Urteil über die Verschiedenheiten im Kirchenrecht, Bd. III S. 962 Anm. 1. [1] De sacr. I, 2 S. 745: Illum decuit, nobis profuit. [2] In Betracht kommt die Aufzeichnung der Unterredungen, die er in Konstantinopel 1135 mit orientalischen Theologen hatte, bes. I, 5 ff., Migne 188 S. 1147 ff. [3] Man bemerkt leicht die Berührung mit den Ideen, die später Joachim von Fiore vortrug. Die Annahme, daß er von Anselm abhängig war, hat nichts Unwahrscheinliches. Denn Anselms Schrift wird in Italien bekannt gewesen sein: er hat sie einem Wunsche Eugens III. folgend geschrieben, und er war während seiner letzten Lebensjahre italienischer Erzbischof. Aber woher hat er seine Gedanken? Der Ausgangspunkt ist natürlich Augustin, s. z. B. Ench. 118 S. 176, Enarr. in ps. 9, 9 c. 27 S. 42. Aber ob der direkte?

Anselm wie Rupert suchten Antwort auf Fragen, die das Nachdenken der Deutschen seit Jahrhunderten beschäftigt hatten[1]. Ihre Lehren fügen sich deshalb glatt in die bisherige Entwicklung der Theologie in Deutschland ein. Mit einer gewissen Notwendigkeit drängte die ununterbrochene Beschäftigung mit der heiligen Schrift[2] zu Betrachtungen, wie sie sie anstellten. Aber wie weit lagen diese ab von den Interessen der werdenden Scholastik!

Man könnte es von diesem Punkte aus für möglich halten, daß sich in Deutschland eine eigenartige Theologie entwickelte. Doch war das nicht der Fall. Viel zu enge und zu mannigfach waren die Beziehungen, die Deutschland mit der Kirche und der Kultur der romanischen Welt verbanden, als daß man sich gegen die theologische Bewegung jenseits der Grenzen hätte abschließen können. Man verfolgte sie vielmehr mit dem lebhaftesten Interesse. Zwischen 1130 und 1140 verfaßte ein Mönch im Kloster Prüfening bei Regensburg einen Schriftstellerkatalog in der Weise des Hieronymus. Er war ein Bewunderer Ruperts, dessen großes, ja wunderbares Wissen er rühmt. Aber die Bedeutung der romanischen Theologen übersah er nicht: er erwähnt Fulbert und Berengar. Lanfranc und Guitmund, besonders eingehend verweilt er bei der wissenschaftlichen Methode Anselms[3]. So blieb es denn auch nicht lange dabei, daß eifrige Studenten begeistert von dem sprachen, was sie im Ausland gelernt hatten, sondern nach und nach gingen einzelne Schriftsteller auf die Methode und die Gedanken der Romanen ein. Es genügte ihnen nicht mehr, in der Autorität der Alten die Gewähr für ihre eigenen Ansichten zu haben, sondern sie suchten in Anlehnung an die Werke der Zeitgenossen auf neuen Wegen zur alten Wahrheit zu kommen.

Das erste Beispiel bietet Honorius von Augustodunum[4]. Wir haben seiner als Kirchenpolitiker und als Prediger mehrfach ge-

---

[1] Vgl. Bd. I S. 340. [2] Wie energisch sie betrieben wurde, sieht man auch daraus, daß Wolfhelm von Brauweiler jedes Jahr die ganze Bibel durchlesen ließ, vita Wolfh. 19 Scr. XII S. 189. [3] Der s. g. Anonymus Mellicensis. Daß er nach Prüfening gehört, hat E. Ettlinger in seiner Ausgabe, Karlsruhe 1896, gezeigt. [4] Ich zitiere nach Migne Bd. 172. Die Liter. ist sehr umfänglich; ich erwähne Scherer in d. Z. f. österr. Gymnasien 1868 S. 567 ff.; Schröder, Anz. f. d. Altert. 1881 S. 178 ff.; Diemer in den Wiener SB. 28 S. 148 ff.; Kelle, Gesch. d. deutschen Litt. II S. 92 ff.; ders. Wiener SB. Bd. 143 ff. 1901—06; Stanonik im KKL. VI S. 268 ff. u. AdBiogr. XIII S. 74; Dieterich, Lib. d. lite III S. 29 ff.; Bach, DG. II S. 298 ff.; Rocholl, P. RE. VIII S. 327 ff. u. N. kirchl. Ztschr. VIII S. 704 ff.; Endres, Hist. pol. Bl. 130. Bd. 1902 S. 157 ff.; ders., Hon. Aug. Beitrag z. Gesch. des geistigen Lebens

dacht. Hier beschäftigt uns seine theologische Arbeit. Indes, wenn man ein Urteil über sie zu gewinnen sucht, so erwächst schon daraus eine Schwierigkeit, daß über seiner Person ein kaum aufzuhellendes Dunkel schwebt. Wir wissen nichts von seinem Bildungsgang, also auch nichts über die Schule, aus der er hervorge-

---

im 12. Jhrh. Kempten 1906; Holder-Egger, N.A. XXXI S. 501, XXXII S. 581. Kelle suchte den mit dem Namen des Honorius Augustodunensis bezeichneten Schriftenkreis zu zerschlagen: er gehöre verschiedenen Verfassern an. Dadurch würde auch die Persönlichkeit des Priesters und Scholastikus von Augustodunum aufgelöst werden. Aber so scharfsinnig von ihm diese Gedanken durchgeführt sind, so fehlt doch sehr viel, daß sie bewiesen wären. Die Glaubwürdigkeit des Schlußkapitels von De luminarib. ecclesiae u. damit die Zusammengehörigkeit der Hauptschriften und ihre Abfassung durch Honorius scheint mir festzustehen. Fraglich war, ob das anonyme Elucidarium, das unter den Schriften des Honorius gedruckt ist, mit dem de lumin. eccl. erwähnten und kurz charakterisierten Elucidarium des Honorius identisch ist oder nicht. Ich habe diese Frage in der ersten Auflage dieses Buches verneinend beantwortet. Ich ging dabei von der nicht entsprechenden Inhaltsangabe de lum. eccl. IV, 17 aus, erinnerte auch an gewisse Unterschiede der Anschauung trotz vielfacher Berührung des Elucid. mit Stellen des Honorius. Die Unterschiede sind vorhanden und sie betreffen nicht unwichtige Punkte, z. B. auch die Frage über die Sakramentsverwaltung unwürdiger Priester, vgl. Elucidarium 30 S. 1130 mit Euchar. 6 S. 1253 u. Offend. 36 S. 50. Im entgegengesetzten Sinn hat Endres sich entschieden: er nahm das Elucidarium für Honorius in Anspruch. Aber seine Behandlung der Sache ist nicht recht befriedigend; denn indem er sagt: „Es besteht kein zwingender Grund das Elucidarium dem Honorius abzusprechen", S. 25, formuliert er die Frage unrichtig. Da das Elucidarium anonym ist, so muß nicht der Nachweis, daß es Honorius nicht angehört, sondern der andere, daß es ihm angehört, geführt werden. Der letztere Beweis ließ sich, als ich die erste Auflage dieses Buches schrieb, nicht führen, kann aber jetzt geführt werden. Das verdanken wir gerade Kelle, der die Abfassung des Elucidariums durch Honorius leugnete. Er hat den älteren Text des Inevitabile wieder zugänglich gemacht. In ihm finden sich, was Kelle nicht bemerkt hat, zwei klare Beziehungen auf das Elucidarium. Im jüngeren Text heißt es in der Bitte des Schülers an den Meister: Ut solvas eis nodum liberi arbitrii inextricabilem: Si soli praedestinati, ut quidam aiunt, quidquid etiam fecerint salvantur, liberum arbitrium penitus tolli aestimatur, S. 1197 B. Die Stelle, auf die sich der Schüler bezieht, steht Elucid. II, 9 S. 1140: Quidquid praedestinati faciant, perire nequeunt. Die Wendung „ut quidam aiunt" mußte Bedenken gegen die Identität des Verfassers beider Schriften erregen. Denn so zitiert niemand sich selbst. Nun aber lautet der ältere Text: Ut solvas eis nodum liberi arbitrii inextricabilem, quem tua disputatio, ut eis videtur, magis fecit insolubilem. Si enim soli predestinati, ut tu asseris, quicquid etiam fecerint salvantur, liberum ar-

gangen ist. Nicht einmal dies ist sicher, welcher Nation er angehörte. Er selbst scheint sich als Franzosen zu betrachten, indem er sich Priester und Scholastikus in Augustodunum nennt[1]. Aber der Zweifel ist nicht ausgeschlossen, ob er bei dem klassischen Namen an das burgundische Autun gedacht hat; denn auch Augsburg wird gelegentlich einmal als Augustodunum bezeichnet[2]. Möchte man deshalb einen Deutschen in ihm sehen, so wird man an dieser Annahme dadurch wieder irre, daß manches dafür spricht, daß er ein Kelte war, der als Fremdling auf dem Kontinent lebte[3]. Doch, wo auch sein Vaterhaus stand, sicher ist, daß er den größten Teil seiner literarischen Arbeiten in Deutschland vollendet hat. Das bezeugen sie selbst. Denn für seine Geschichte benützte er nur deutsche Quellen, seine Leser bedienten sich der deutschen

---

bitrium penitus tolli estimatur. Damit ist die Frage entschieden: Honorius zitiert eine Stelle aus dem Elucidarium als von ihm geschrieben. Der Beweis wird durch eine zweite Stelle vervollständigt, die im jüngeren Text wieder geändert ist. S. 12 fragt der Lehrer: Quid liberum arbitrium vocitari dicis? Der Schüler antwortet: Ut tu diffinisti, libertatem bonum vel malum eligendi. Da diese Definition sich auf den ersten Blättern des Inevitabile nicht findet, so muß sie der Schüler aus einer älteren Schrift des Honorius haben. Sie steht auch richtig Elucid. II, 3 S. 1135. Im jüngeren Text des Inevitab. S. 1199 D gibt der Schüler dieselbe Definition mit einem Mihi videtur. Der Meister aber zeigt, daß diese Definition, licet plerisque placeat, nicht richtig ist. Dadurch mußten auch dieser Stelle gegenüber Bedenken gegen die Identität des Verfassers beider Schriften entstehen, die aber dem älteren Texte gegenüber wegfallen. Muß somit angenommen werden, daß das Elucidarium ein Werk des Honorius ist, so bleibt freilich die Schwierigkeit, die aus den Widersprüchen zwischen dem älteren Buch und den jüngeren Schriften erwachsen. Man kann sie nur dadurch lösen, daß man annimmt, Honorius habe seine Ansichten geändert.

[1] De lumin. eccl. IV, 17 S. 232. Für den Wert des Zeugnisses ist es ziemlich gleichgiltig, ob man annimmt, daß das Kap. von Honorius selbst stammt, oder fremder Zusatz ist; denn im letzteren Fall stammen die Nachrichten ersichtlich von einem Mann, der Honorius kannte. Daß das Kapitel nicht von ihm selbst geschrieben sein könnte, läßt sich nicht beweisen, ebenso wenig, daß es von ihm geschrieben ist; doch spricht für das letztere die Schlußphrase. Dies Stück gibt die einzige Notiz über die Lebenszeit des Honorius: Sub quinto Henrico floruit. Dabei wird man stehen bleiben müssen; denn die Annahme, daß der Abt Simon, dem der Kommentar zum HL. gewidmet ist, der Salzburger Abt Simon 1199—1231 sei, Gundlach, Heldenlieder III S. 253, ist dadurch ausgeschlossen, daß man in Prüfening schon i. J. 1158 eine Abschrift des Kommentars besaß, Becker, Catal. 95, 141 S. 214.

[2] Rahew. Gesta Frid. IV, 3 S. 187.

[3] Sein von Endres wahrscheinlich gemachter Zusammenhang mit dem Schottenkloster in Regensburg.

Sprache[1] und unwillkürlich setzte er in der Darstellung Verhältnisse voraus, die man nur in Deutschland fand: er dachte die Bischöfe als Fürsten, er ließ die gesetzlichen Vorschriften vom Kaiser ausgehen[2], nur von der geographischen Lage Deutschlands hatte er ein einigermaßen klares Bild[3]. Auch zeigt die große Verbreitung seiner Schriften, vornehmlich im deutschen Südosten[4], daß er seine eifrigsten Leser in Deutschland fand. Doch die Unsicherheit beginnt von neuem, sobald man nach dem Ort seiner Tätigkeit fragt. Eine entstellte Nachricht weist nach Mainz, dort sei er Kanonikus gewesen[5], vielleicht verdient sie Glauben. Daß man an Augsburg denken kann, zeigt das vorhin Gesagte. Andere Spuren führen nach Baiern[6], wahrscheinlich täuschen sie nicht. Aber ununterbrochen kann er weder hier noch dort gelebt haben. Denn auch England hat er gekannt. Sicherer als die Nachrichten über seinen Aufenthalt an deutschen Orten ist, daß er in Canterbury gelehrt hat[7]. Aber auch diese Nachricht führt nicht zum Ziel; denn er lehrte in der englischen Metropole nicht als Magister des Domstifts, sondern er hielt den Kanonikern bei einem vorübergehenden Aufenthalt Vorträge[8]. Auch seinen deutschen Lesern galt er als berühmter Lehrer; aber nicht, weil er an irgendeiner deutschen Klosterschule ständig tätig war, sondern er war Lehrer, weil er Lehrbücher schrieb[9]. Den Schriftsteller aber reden seine Freunde

---

[1] Gemm. an. I, 196 S. 603; III, 7 S. 645; Sacr. 31 S. 763; 42 S. 769.

[2] Z. HL. I, 5 S. 370; Spec. eccl. S. 862 C. [3] Imag. mundi I, 24 f. Auch seine Bezugnahme auf die kirchenpolitischen Streitfragen in der Summa glor. spricht für Deutschland, vgl. oben S. 116. [4] Stanonik führt an: St. Florian 7, Graz, Univ.-Bibl. über 30, Wiener Hofbibl. ungef. 50, Münchener Staatsbibl. über 100, AdBiogr. S. 75. Ich füge hinzu, daß man die Gemma anim. in Rasted schon um 1150 besaß, Becker, Cat. S. 202 Nr. 87.

[5] Waitz, N.A. V S. 644, u. Dieterich S. 31 heben hervor, daß er in einer Handschrift der Imago mundi freilich mit falscher Auflösung der Abkürzung seines Namens als canonicus s. Mariae civitatis Maguntie bezeichnet wird.

[6] Auf sie hat besonders Endres hingewiesen. Er sieht in dem Christianus der Imago mundi S. 119, des Psalmenkommentars S. 270 u. der Auslegung des Hohenlieds S. 347 den Abt Christian von St. Jakob in Regensburg, S. 3 ff.

[7] Der Brief vor dem Spec. eccl. ist nach einer Handschrift dieses Werkes in St. Florian überschrieben: Fratres Cantuariensis ecclesiae Honorio solitario s., s. Czerni, Handschriften von St. Florian S. 106 Nr. 252. u. vgl. die weiteren Nachweise von Kelle, Wiener SB. 145. Bd. S. 41 ff.

[8] A. a. O.: Cum proxime in nostro conventu resideres et verbum fratribus .. faceres, omnibus, qui aderant, visum est, etc. [9] Hexaem. I S. 253: Postulat coetus vester litteris promendum, quid potissimum de his sit sentiendum; vgl. die Briefe vor dem Sigill. b. Mariae S. 495, u. vor der Gemma anim. S. 541.

und Schüler in England und Deutschland als Einsiedler an[1]; so bezeichnet ihn auch die Unterschrift der Imago mundi[2], und so kennen ihn die Annalen von Pöhlde[3]. Das alles gibt die Vorstellung eines unsteten und wechselvollen Lebens, dessen Verlauf wir nicht zu rekonstruieren vermögen: es war außer der Regel.

Ähnlich eigenartig ist seine theologische Stellung. Zwar dadurch ist man an Rupert erinnert, daß er sich wie dieser von zwei Seiten angegriffen sah. Es sind die gleichen Gegensätze: die einen achteten seine Schriftstellerei für überflüssig; sie spotteten, er trage Holz in den Wald und gieße Wasser in das Meer: man habe ja die Schriften der Väter[4]. Den andern war sie zu theologisch; sie schätzten sie gering, weil in ihren Augen nur die Philosophie von Wert war[5]. Honorius hat die Geisteträgheit und die Mißgunst der ersteren herb und bitter getadelt[6], die Geringschätzung der zweiten erwiderte er mit einem gehäuften Maß von Abneigung. Die Dialektik, mit der sie sich brüsteten, galt ihm als eine gefährliche Kunst: sie macht stolz und unsinnig, ist eine Waffe des Antichrist, wer sich ihr hingibt, ist verloren; mag er Plato lesen, von Aristoteles lernen, sich an den Dichtern ergötzen, sein Name ist ausgetilgt aus dem Buch des Lebendigen[7].

Aber man darf den Standpunkt des Honorius nicht nach solchen heftigen Worten beurteilen. So sehr er sich in ihnen als Feind der weltlichen Wissenschaft gab, so wenig vermochte er von ihr loszukommen. Zwar der Abriß des weltlichen Wissens, den er in seinem „Bild der Welt“ den Klosterschülern darbot[8], und das Kompendium der Weltgeschichte, das er unter dem Titel „Summe des Ganzen“ für sie schrieb, waren nicht gerade bedeutende Werke. Auch das sagt nicht viel, daß er in einer eigenen Schrift den Weg empfahl, der durch das Wissen zur Weisheit führt, d. h. durch die weltlichen Studien zur Theologie[9]; denn so hatte man das Ver-

---

[1] S. 448 Anm. 7 u. S. 119 vor der Im. mundi, S. 541 vor d. Gemma anim.; vgl. Endres S. 56. [2] S. 188: Expl. liber Honorii inclusi de im. m. [3] Prol. Scr. XVI S. 52. [4] Cognitio vitae I S. 649; die Schrift steht nicht bei Migne, ich zitiere nach dem 6. Bd. der Maurinerausgabe Augustins; Imago mundi Widmung S. 119; De lum. eccl. Vorr. S. 197. [5] Gemma anim. Vorr. S. 543; Commend. am Schluß des Spec. eccl. S. 1085 ff. [6] Er pflegt in den Vorreden seiner Bücher auf seine Neider und Tadler zu schelten, wohl auch seinen Lesern unfreundliche Worte zu sagen, s. d. oben Anm. 4 angef. Stellen. [7] Zum HL. S. 361 u. 422; Spec. eccl. S. 1076; 1085. [8] Vgl. über diese Schrift Doberentz in d. Z. f. deut. Phil. XII S. 299; XIII S. 36. [9] De anim. exil. et patria S. 1241 ff. Die Dialektik wird dabei ausschließlich als Werkzeug zur Verteidigung des Glaubens betrachtet, c. 4 S. 1244. Doch

hältnis beider von lange her gedacht. Dagegen ist bemerkenswert, daß schon seine Exegese[1] den Einfluß der dialektischen Schulung erkennen läßt[2]: er legt Wert auf sorgfältige Definitionen, er betrachtet die auszulegenden Stücke nach den gleichen Gesichtspunkten[3], er ist überzeugt, im Syllogismus den Schlüssel zu besitzen, der den Sinn der heiligen Schrift erschließt. Wie die Fische im Wasser, sagt er einmal, so sind die Syllogismen in der Bibel versteckt; man muß sie zum Nutzen der Menschen aus ihr hervorlocken[4]. Nun hat er seine Auslegung natürlich nicht in syllogistischer Form dargeboten; aber es ist doch leicht zu sehen, daß seine Sätze vielfach nur unvollständige Syllogismen sind; er wollte nicht nur behaupten, sondern beweisen. Dadurch wurde der Gehalt seiner Bibelerklärung kein anderer als er bisher war. Auch er erklärte allegorisch[5]. Wie nur irgendeiner der Früheren war er überzeugt, daß der Pentateuch die Erlösung des Menschengeschlechts durch Christus erzähle[6], daß das Hohe Lied von Christus und der Kirche handele[7], und daß in den Psalmen die allerverschiedensten Personen reden können, nur diejenigen nicht, die diese Lieder gedichtet haben[8]. Gleich den Früheren wußte auch er sich von der altkirchlichen Bibelerklärung abhängig[9]. Aber ohne Wirkung war der dialektische Einfluß nicht: seine exegetischen Schriften haben einen andern Ton als die der älteren: die praktisch-erbauliche Haltung, die noch die Schriftauslegung Ruperts besitzt, ist abgestreift[10].

---

fehlt die Schrift in dem Verzeichnis De lumin. eccl. [1] Aus der Reihe der exeget. Schriften sind die Quaestiones et responsiones in Proverbia et Ecclesiasten S. 311 ff. zu streichen. Sie gehören dem gallischen Bischof Salonius, s. Kelle Wiener SB. 153. Bd. 5. Abh. S. 13. [2] Endres wendet ein, daß Honorius dabei von Cassiodor abhängig war S. 93 f. Allein liegt nicht auch in der Auswahl der Exzerpte ein Gedanke? [3] Die Fragen de titulo, intentione, materia kehren in der Psalmenauslegung vielfach wieder; ebenso in der Auslegung des HL., Prol. S. 349. Es waren die in der Schule heimischen Kategorien, s. Konrad v. Hirschau, Dialog. super auctores ed. Schepss S. 28. [4] Zu Ps. 1 S. 279. [5] Der vierfache Schriftsinn gilt als Axiom, z. HL. I, 1 S. 359; de anim. exil. 12 S. 1245; in der Einleitung zum Psalmenkommentar wird ein fünffacher Schriftsinn behauptet S. 272. [6] Hexaem. 1 S. 253. [7] Expos. in Cant. cant. S. 349; daneben tritt die andere Beziehung auf: quaelibet anima Christo sponsa S. 350. [8] Einleitung zum Ps.-Komm. S. 272. [9] Schluß des Ps.-Komm. S. 312. Einleitung zum HL. S. 347. Hexaem. 1 S. 253; 4 S. 260. [10] Nur bemerkt mag werden, daß auch seine Auslegung der Liturgie in der Gemma anim. u. dem Sacram. allegorische Ausdeutung ist.

Weit stärker wirkte die Dialektik auf seine dogmatischen Untersuchungen. Die älteste ist das vielbenützte Elucidarium. Honorius beabsichtigte, in ihm einen Abriß der gesamten Glaubenslehre, eine summa totius christianae theologiae, zu geben. Für die Anordnung des Stoffes schwebte ihm das Schema: Theologie, Anthropologie und Eschatologie vor. Aber er vermochte nicht diese Teilung klar durchzuführen: er ließ sich durch die freie Ideenassoziation von einem Gegenstand zum andern leiten, ohne einen straffen Gedankengang einzuhalten. Läßt demnach der Wurf als Ganzes die logische Schulung einigermaßen vermissen, so zeigt dagegen die Entwicklung des einzelnen da und dort, daß die dialektische Kunst Honorius nicht fremd war. Sein Büchlein eröffnet die dialektische Richtung in der deutschen Theologie. Auf den Inhalt hat nicht nur die Kirchenväter-Theologie gewirkt; man bemerkt leicht, daß Honorius auch mit den Anschauungen Anselms vertraut war. Er zuerst hat sie in Deutschland wiederholt[1]. Unter den späteren dogmatischen Werken sind die wichtigsten das Buch von der Erkenntnis des Lebens, das Inevitabile und die acht Fragen über Engel und Menschen, zu denen sich der noch ungedruckte Schlüssel der Natur gesellt, eine Bearbeitung des Werkes des Johannes Scotus de divisione naturae[2]. In diesen Schriften bediente er sich der dialektischen Methode; seine Absicht sei, erklärte er in der Einleitung zur Erkenntnis des Lebens, auf der Spur der Vernunft die im Dunkel versteckte Wahrheit ans Licht zu ziehen und durch Gründe jeden Widerspruch zu überwinden[3]. Interessant ist nun, daß die Probleme sich ihm aus der Schwierigkeit der Sache ergeben. Die Frage, die in der Erkenntnis des Lebens beantwortet werden soll, lautet: Wie müssen wir im Gebet über Gott denken, daß nicht etwa der schwache Sinn sich einen schönen Menschen vorstellt und ihn als Gott verehrt? Ähnlich im Inevitabile, einer Abhandlung über die Prädestination. Hier ergibt sich die Frage,

[1] I, 16 f. S. 1121 ist die anselmische Satisfaktionstheorie benützt.

[2] Auszüge aus dem letzteren Werk, die aber nicht genügen, um eine Vorstellung von ihm zu gewinnen, bei Bach, DG. II S. 300 ff. Textproben bei Endres S. 140—145. Danach ist die Schrift Exzerpt aus Joh. Scotus, De divis. nat., vgl. S. 64 ff. Die liturgischen Schriften Gemma animae und Sacramentarium sind für die Beurteilung seines theologischen Standpunktes von geringer Bedeutung.

[3] S. 649 E; etwas weiter unten: Logica praeeunte comitantibus argumentis sequar veritatem usque in ipsius inaccessibilis lucis latibulum fugientem. Vorrede zur Clavis physicae, Endres S. 140: Cum multos mente intuear .. nimium a tramite physicae rationis exorbitare, per ea, quae divina gratia illuminante perspicaci ratione inspexi, omnes me sequi volentes accingor ad viam veritatis .. revocare.

die gelöst werden soll, daraus, daß die Prädestinierten selig werden, wie sie auch im Leben gehandelt haben mögen; denn dadurch erscheinen die Freiheit des Willens, die Schuld des Sünders und die Gerechtigkeit der Strafe aufgehoben[1]. Die Antwort wird weder hier noch dort aus der heiligen Schrift entnommen, sondern es sind dialektische Erörterungen, die zu ihr führen.

Man braucht kaum zu sagen, daß dies die Methode Anselms ist. Auch dadurch ist man an ihn erinnert, daß Honorius in diesen Schriften sich mit der Untersuchung wichtiger Einzelfragen beschäftigte. Aber er verdankte Anselm nicht nur seine Methode; auch der Inhalt ist weit stärker von Anselmus abhängig als im Elucidarium. Die Erörterungen in der Erkenntnis des Lebens lehnen sich an sein Monologium an[2]. In den acht Fragen wird ein Problem besprochen, das aus der alten Kirche stammte, aber von Anselm wieder aufgenommen war. Selbst der Titel Offendiculum ist von ihm entlehnt[3]. Am bestimmtesten bezeugt das Inevitabile den beherrschenden Einfluß, den Anselms Gedanken auf Honorius hatten. Es liegt uns in zwei Bearbeitungen vor. Die erste steht ganz unter der Herrschaft der augustinischen Prädestinationstheorie; in der zweiten ist diese gemildert. Die Anlehnung an Anselms Schriften de concordia praescientiae et praedestinationis und de libertate arbitrii[4] lehren, unter wessen Einfluß das geschah. Noch einer vierten Schrift, dem Sigillum b. Mariae, liegt eine Abhandlung Anselms zugrunde[5]. Durch diese Beobachtungen ist die Bedeutung des Honorius für die Entwicklung der Theologie in Deutschland ausgesprochen. Durch ihn hat die Methode und die Lehre Anselms auf sie gewirkt.

Honorius war ein Kompilator, aber trotz seiner Abhängigkeit von andern kein ganz unselbständiger Nachahmer. In den Duodecim und den Octo quaestiones hat er die von Anselm behandelte Frage, ob durch die Schöpfung des Menschen die durch den Engelfall gerissene Lücke ausgefüllt werden sollte, in einer Weise beantwortet, die sich bestimmt von der Antwort Anselms unterscheidet, obgleich er wußte, daß die abgelehnte Meinung durch die Autorität Gregors d. Gr. gedeckt zu werden schien[6]. Aber als Autorität

---

[1] Cogn. vit. S. 649 F; Inevit. S. 9 Ausg. v. Kelle. [2] Den Nachweis haben schon die Mauriner geführt; es mag nur bemerkt werden, daß sie nicht alle Berührungen angemerkt haben. [3] Offendiculum sacerdotum = ep. I, 56. [4] Den Nachweis haben die Herausgeber der Bibl. max., deren Anmerk. bei Migne wiederholt sind, geführt; vgl. übrigens Endres S. 28 f. [5] Endres S. 26 f. [6] Er nennt Gregor S. 1185 C, vgl. dessen Homil. in evang. 34, 6 ed. Maurin I S. 1603. Wie bekannt,

galt ihm nur die vernunftmäßig bewiesene Wahrheit[1]. So ist es verständlich, daß seine theologischen Ansichten sich in mancher Hinsicht von denen der früheren deutschen Theologen bestimmt abheben. Aber man darf nichts Originelles bei ihm suchen; was sie an Eigenart haben, gewannen sie, vom Einflusse Anselms abgesehen, nur dadurch, daß alte Gedanken für ihn wieder lebendig wurden. Durch Augustin und Johannes Scotus[2] wirkte der Platonismus auf seine Anschauungen; man nimmt es überall in den Erörterungen über das Wesen und die Eigenschaften Gottes, die Trinität u. dgl. wahr. Auch der alte Grundgedanke der griechischen Erlösungslehre, daß das Ziel der Menschen die Vergottung sei, ist von ihm wieder aufgenommen und mit der Vorstellung der Menschwerdung Gottes verbunden. Diese erscheint deshalb als notwendig auch abgesehen von der Sünde[3]. Denn in der Annahme der menschlichen Natur durch den Sohn Gottes vollzieht sich die Vergottung der Menschheit. In einer Weise, die an Monophysitismus anstreift, dachte Honorius die Verklärung der menschlichen Natur in Christo: sie ist über die gesamte sichtbare und geistige Kreatur, über Raum und Zeit, über jede Umschreibung und Bestimmung, über alle Himmel, Kräfte und Mächte, über alles, was genannt und vorgestellt wird, über alles, was durch Gott ist, erhaben, sie ist überwesentlich, für jede Kreatur unfaßlich und unerforschlich: wie seine Gottheit übersteigt sie jeden Begriff[4].

Wie die Methode Anselms, so gewannen auf die Theologen Deutschlands alsbald auch die Gedanken Bernhards Einfluß. Es geschah noch zu seinen Lebzeiten. Um das Jahr 1150 schrieb der Abt Wolbero von St. Pantaleon in Köln für die Nonnen auf dem Nonnenwert eine Auslegung des Hohen Lieds[5]. Er kannte und benützte seine Sermone[6]. Man kann nun sein Buch nicht eine Umarbeitung derselben für Nonnen nennen, aber es verdankt ihnen seinen Grundgedanken. Denn wie Bernhard, so fand auch Wol-

---

stammt die Vorstellung von Augustin, Enchir. 29 Opp. VI S. 152. Anselm behandelt die Frage Cur Deus homo I, 16 ff. [1] Octo quaest. I S. 1185 B: Nihil est aliud auctoritas quam per rationem probata veritas. [2] S. 451 Anm. 2. [3] Octo quaest. 2 S. 1187. Die widersprechende Stelle Exp. in Cant. 5 S. 433 B ist, wie Endres S. 119 gezeigt hat, eine Korrektur. [4] Von Bach exzerpiert S. 301 Anm. 9; vgl. Endres S. 120. [5] Gedruckt bei Migne Bd. 195. Wolbero kommt als Abt in Urk. v. 1147—1163 vor, s. NRh. UB. I S. 246 Nr. 359 u. S. 279 Nr. 405; sein Nachfolger Wicman 1166 S. 294 Nr. 422. [6] Vgl. z. B. zu I, 1 bei beiden das dreifache Ocsulum; die Deutung von ubera tua I, 2 bei Bernh. Serm. 9,5: Longanimitas in exspectando et in donando facilitas, bei Wolbero S. 1023 wenig geändert: Remissio peccatorum et distributio donorum.

bero vornehmlich das Verhältnis Christi zur frommen Seele in den Liedern des hebräischen Sängers geschildert[1]; indem er sie den Nonnen der Rheininsel auslegte, wollte er sie in der Nachahmung Christi unterweisen. Sie sollten lernen, den Spuren seiner Geduld und seines Gehorsams nachfolgen, das heiße dem Herrn die Füße küssen[2]. Denn was sich irgend bei einem Menschen Gutes findet: Gerechtigkeit, Milde, Bescheidenheit, Demut, Geduld, Frömmigkeit, Reinheit, das alles sei von jenem einzigen Menschen, dem Herrn Jesus Christus, entnommen[3]. Wie Bernhard, freute sich Wolbero an der Betrachtung der Welt, die ihn umgab, und an der Vorstellung ewiger Seligkeit, auf die er hoffte. Aber wenn Bernhard in kühnem Flug sich zur Anschauung des Göttlichen wähnte aufschwingen zu können, so folgte ihm Wolbero nicht: hier legt, sagte er, die Seele die Flügel der Kontemplation in Demut ab, sie verehrt und liebt den, den sie nicht zu erkennen vermag[4].

Auch in den mancherlei Betrachtungen, die Ekbert von Schönau verfaßt hat, ist die Nachwirkung Bernhardischer Gedanken nicht zu verkennen[5]. Ekbert kannte die Schriften des Pseudodionysius[6]; aber dessen pantheisierende Spekulationen haben seine Anschauungen nicht beherrscht, sondern wie bei Bernhard steht die Person Jesu im Mittelpunkt: durch die Vergegenwärtigung der Liebestaten Jesu soll das Gefühl der Liebe, der Wille zur Hingebung an ihn entzündet werden[7].

Gleich Anselm und Bernhard wirkte auch Hugo von St. Viktor auf die deutschen Theologen. Man ist frühzeitig auf ihn, einen geborenen Deutschen, aufmerksam geworden. Schon Wibald zählte ihn zu den theologischen Größen seiner Zeit[8]; Otto von Freising hat seine Schriften gekannt und benützt[9]. Man findet sie alsbald in deutschen Bibliotheken. Stark unter seinem Einfluß steht die Schriftstellerei des Mönchs Boto, der in den mittleren Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts im Kloster Prüfenig bei Regensburg tätig war[10]. Im Todesjahre Konrads III. verfaßte er einen Traktat

---

[1] Daneben natürlich auch sein Verhältnis zur Kirche, vgl. S. 1014 D, 1017 C, 1042 CD, 1059 D. [2] S. 1021 B; vgl. S. 1108 B, 1113 A. [3] S. 1117 A, daneben tritt der ebenfalls von Bernhard viel benützte Gedanke, daß die Betrachtung des Lebens und Leidens Jesu die Größe seiner Liebe kennen lehrt S. 1115 u. ö. [4] S. 1121 CD, vgl. dagegen Bernh. de cons. V, 2 f. S. 386 ff. [5] Gesammelt bei Roth, Die Visionen der H. Elisabeth von Schönau S. 230 ff. Ekbert wurde 1165 oder 1166 Abt und starb 1184. [6] Ep. I S. 317: Ut ait divinus ariopagita. [7] Vgl. bes. die Meditationes de Jesu et Maria S. 277 ff. [8] Ep. 167 S. 278 v. 1149. [9] Hofmeister, N.A. 37. Bd. S. 706. [10] Über Boto hat zuerst J. A. Endres, N.A. 30. Bd. 1905 S. 605 ff. Klarheit ver-

über den Zustand des Hauses Gottes. Ein bedeutendes Werk ist derselbe nicht; aber er ist lehrreich. Boto betrachtete als Haus Gottes die Kirche, im engeren Sinn das Mönchtum, endlich die eigene Seele, und als Gegenstück zum irdischen Gotteshaus die himmlische Geisterwelt. Bei dem, was er über die letzte sagt, schließt er sich enge an Pseudodionysius an. Er benützte ihn, wie man seit Jahrhunderten die Autoritäten des Altertums zu benützen pflegte: er machte Auszüge und fügte sie aneinander. Auch in den ersten Teilen seines Buchs ist er nicht selbständig: hier eben ist Hugo sein Meister. Er ist nicht in derselben Weise von ihm abhängig wie von dem altkirchlichen Schriftsteller; aber es klingen doch nicht nur Gedanken fort, die Hugo ausgesprochen hatte, sondern Boto hebt Stellen aus seinen Schriften aus und verwebt sie in die eigene Darstellung[1]. Er war über die Weise, wie man im neunten Jahrhundert Bücher geschrieben hatte, noch nicht wirklich hinausgekommen.

Auf Anselm, Hugo und Bernhard folgten Abälard und Petrus Lombardus. Es war die entscheidende Frage, wie man in Deutschland ihre Weise, die Dogmen dialektisch zu erörtern, aufnehmen würde. Und hier ist nun bezeichnend, daß sie zunächst lebhaften Widerspruch hervorrief. Wie im Anfang des zwölften Jahrhunderts Rupert gegen Anselm von Laon und Wilhelm von Champeaux in die Schranken trat, so glaubte gegen die Mitte desselben Gerhoh von Reichersberg den Siegeszug der scholastischen Theologie aufhalten zu müssen[2]. In Abälard und Petrus sah er die Hauptgegner.

---

breitet, nachdem bereits Schönbach hervorgehoben hatte, daß der Zugehörigkeit Botos zu Prüm jede Gewähr fehle, Mitt. des hist. Ver. f. Steiermark 48. Heft 1900 S. 96 ff. Boto wirkte bis gegen 1170. Von seinen Schriften sind im 21. Bde. der Max. Bibl. das im Texte erwähnte Werk De statu domus Dei u. der kürzere Traktat De magna domo sapientiae gedruckt. Als das Haus, das sich die Weisheit baut, wird zuerst die Schöpfung, dann die Menschheit Christi betrachtet. Über die ungedruckten Homilien zum Proph. Ezechiel hat Linsenmayer in seiner Geschichte der Predigt S. 205 mit ein paar Sätzen berichtet. Endres teilt den Prolog und den Eingang zur 5. Homilie, sowie zwei Briefe mit, die sich auf das Werk beziehen.

[1] Endres S. 632 f.

[2] Eine Gesamtausgabe der Schriften Gerhohs fehlt, Briefe u. exeget. Schriften, de gloria et honore filii hominis, de edificio Dei u. einiges andere bei Migne 193 u. 194; de invest. Antichr. bei F. Scheibelberger, Gerhohi opera inedita I Linz 1875; die kirchenpolitischen Schriften, zumeist nur in Auszügen, im 3. Bd. der Lib. de lite; Exzerpte aus de ordine donor. s. Spirit. u. de novitat. huius tempor. in der Z. für kath. Theolog. IX S. 546 ff. Über Gerhohs Leben berichtet Nobbe, Gerhoh v. Reichersberg, Lpzg. 1881; vgl.

Gerhoh hat, soviel wir wissen, die Führer der dialektischen Theologie nicht persönlich gekannt; er war ausschließlich in der Heimat gebildet[1], zuerst in Freising und Moosburg, dann in Hildesheim. Ein scharfer Geist war er nicht, besonders gebrach ihm die Gabe klarer Konzeption; er vermochte denn auch nie seine Gedanken knapp und geschlossen zur Darstellung zu bringen. Aber er hat viel gelesen, nicht nur die orthodoxen Lehrer der alten Kirche, sondern auch neuere Theologen: Ivo, Hugo von St. Viktor, Bernhard, Rupert[2]. Und er hat viel nachgedacht, energisch und heftig, wie er war, griff er auch die Gedanken an. Dialektische Studien waren ihm nicht fremd, sie haben ihn eine Zeitlang gefesselt; er hat nicht geleugnet, daß es ihn zu den Meistern der Argumentation hinzog[3]. Überhaupt dauerte es ziemlich lange, bis er einen sicheren Standpunkt gewann. Als er um 1120 Lehrer an der Domschule in Augsburg wurde[4], stand er politisch auf der kaiserlichen Seite, und gab er sich in kirchlicher Hinsicht als freigesinnt. Obwohl er Domherr war, ging er in Laientracht und verschmähte er die Tonsur[5]. Doch hielt er sich sonst ehrbar[6]. Mit der Zeit trat indes ein völliger Umschwung seiner kirchlichen Ansichten ein; er wurde an sich selbst irre: war das Leben als Säkularkanoniker, das er führte, überhaupt zulässig? War der kirchenpolitische Standpunkt, den er einnahm, berechtigt? Gerhoh kam nicht zum Frieden, bis er diesen Bedenken nachgab; er verließ Augsburg, um in neuer Umgebung einen neuen Wirkungskreis zu suchen. Nach einigen Jahren vergeblicher Bemühungen fand er ihn durch

---

die oben angeführte Abhandlung von W. Ribbeck, Forsch. XXIV S. 1 ff. Über seine Theologie Bach II S. 390—582; O. Baltzer, Beitr. z. Gesch. d. christol. Dogmas, Leipz. 1898 S. 69 ff.; Seeberg III S. 250 ff. [1] Ein paar Notizen über Gerhoh bringt Magnus in seiner Chronik Scr. XVII S. 480 f. Sie sind im folgenden benützt. Zur Ergänzung dienen die gelegentlichen Mitteilungen, die Gerhoh selbst macht. Was seinen Lebensgang anlangt, so starb er nach Magnus am 27. Juni 1169 im Alter von 76 Jahren. Daraus berechnet sich 1093 oder 1094 als Geburtszeit.

[2] Ergibt sich aus seinen Zitaten. Doch mag bemerkt werden, daß er ehrlich genug war, nicht zu verhehlen, daß er ein Collectarium dictorum Augustini super apostolum benützte, z. Ps. 38 Migne 193 S. 1413. Griechisch verstand er nicht; was latria u. dulia bedeuten, hat er a patribus Graecae linguae peritis gelernt ep. 15 S. 547 B, vgl. z. Ps. 41 S. 1489 C. Die zahlreichen Zitate aus griechischen Vätern stammen demnach sämtlich aus zweiter Hand. Von Kirchenrechtsquellen benützte er vielfach Ps. Isidor, ep ad Eberh. 8 Migne 194 S. 1070 D, z. Ps. 64 c. 19 S. 448, 16 u. ö.

[3] Ep. 3 S. 491 C; 18 S. 571 B. [4] Zwischen 1119 u. 1122 s. z. Ps. 133 S. 497. [5] Ep. ad Innoc. S. 203. [6] S. 234, 16.

Konrad I. von Salzburg in Reichersberg; achtunddreißig Jahre lang hat er das dortige Stift geleitet; er blieb während dieser ganzen Zeit ein Vorkämpfer strengkirchlicher Anschauungen.

Mit dem Wechsel seines kirchlichen Standpunkts vollzog sich eine Verschiebung seiner wissenschaftlichen Überzeugungen. Aus dem Freund der Dialektik wurde ihr grundsätzlicher Gegner, ein unbedingter Vertreter der Autorität[1]. Er wollte nun nichts anderes sein als ein Schüler der heiligen Väter[2]: so fordere es die Treue gegen die Kirche. Er sagte wohl, viele Schmähungen könne er erdulden, nur eine nicht, den Vorwurf des Schismas oder der Häresie[3]. Aber war diese Gefahr vermieden durch den Anschluß an die Lehren der Väter? Gerhoh hat sich diese Frage nicht vorgelegt; er hat sie gleichwohl beantwortet. Denn unwillkürlich setzte sich die Absicht, nichts zu sein als ein Schüler der Väter, in die andere um, nie von der Lehre und dem Glauben der Kirche, d. h. der Päpste, abzuweichen, das wurde der theologische Grundsatz des Kirchenpolitikers[4]. Deshalb lag ihm unendlich viel daran, daß das, was er lehrte, von den Trägern der kirchlichen Autorität ausdrücklich gebilligt wurde[5]. Er getraute sich nicht zu glauben, er habe recht, wenn ihm nicht ein Papst versicherte, es sei so[6]. Das war ein anderer Standpunkt als der Ruperts: aus der naiven Abhängigkeit von der theologischen Tradition war eine Maxime geworden, die für die Wahrhaftigkeit der Theologie sehr gefährlich war.

Von seinem Ausgangspunkte aus hätte Gerhoh zu der rein reproduzierenden Theologie der früheren Zeit zurückkommen müssen. Doch ohne sich dessen klar bewußt zu sein, ging auch er auf neuen Wegen und gelangte auch er zu Anschauungen, die sich nicht einfach mit dem deckten, was die Kirche lehrte. So rächte sich an ihm selbst die Verleugnung des unbedingten Rechts der eigenen Überzeugung. Möglich war dieses Ende, da es ihm an einer sicheren Methode fehlte. Er ging zwar überall vom Alten aus, sei es von der

---

[1] Bf. an Hartmann v. Brixen vor der Schrift de glor. et hon. S. 1073 ff.; Bf. 21 S. 576 B u. 584 B; zu Ps. 11, 4 f. S. 806. [2] Ep. ad Innoc. S. 233 f.; z. Ps. 133 S. 497 f.; Magn. Reich. S. 491. Die Änderung seiner wissenschaftlichen Stellung hat Gerhoh mehrfach erwähnt, ep. 3 S. 491 C; 18 S. 571 B; Ps.-Erkl., Prol. zum 4. Bch. Migne 193 S. 1374 A, aber nicht eigentlich erklärt. Die Annahme, daß sie mit der Änderung seines kirchlichen Standpunkts zusammenhängt, ist nicht zu umgehen. [3] Ep. 13 S. 531 A. [4] De ord. don. Spir. S. 274, 10. [5] Ep. 17 S. 567 B. Er wußte von Cölestin II., Lucius II. und Eugen III. Zutrauenserklärungen zu erlangen, J.W. 8484. 8577. 8922. Auch die bischöfliche Approbation seiner Schriften war ihm erwünscht, ep. 3 S. 490 f. [6] Exzerpt aus de novitat. h. temp. Bl. 155 bei Bach S. 397 Anmerk. 10.

Lehre der Väter als Ganzem, sei es von einzelnen Väterstellen, dann aber verfolgte er die durch die ältere Dogmatik ausgelösten Gedankenreihen selbständig weiter und er stand dabei unter dem Einfluß religiöser Anschauungen, die zwar in Deutschland von altersher heimisch waren, die man aber nicht als Gemeingut der abendländischen Kirche betrachten kann.

Seine Reflexionen richteten sich vornehmlich auf das Geheimnis der Person Jesu; es hat wohl keiner der Theologen dieser Zeit darüber so viel nachgedacht wie er. Zu einer Theorie von ähnlicher Durchsichtigkeit, wie sie Anselmus über die stellvertretende Genugtuung entwickelt hat, ist er nicht gekommen. Aber die maßgebenden Gedankenreihen treten doch bestimmt heraus. Seine Gesamtanschauung war christozentrisch. Der Satz: Christus der Weg, die Wahrheit, das Leben, gibt die Lösung für das Rätsel der Weltentwicklung, er gilt von einem Ende bis zum andern, d. h. von der ewigen Erwählung bis zur Vollendung aller[1]. Demgemäß betrachtete Gerhoh sowohl die Schöpfung als die Erlösung als Werke Christi: von ihm, dem höchsten, wahren, unveränderlichen Sein entlehnt alles, was ist, die Wahrheit des eigenen Seins, und durch ihn wird das in Sünde und Tod Verlorene wiedergeschaffen. Der Unterschied liegt in der Weise des Handelns: die Schöpfung vollzog der Herr als das himmlische Wort, aber die Erlösung vollbrachte er auf dem Wege seiner Menschheit; als Mensch stellte er die Menschheit wieder her, indem er die müden Erdenpilger in die Gemeinschaft seines Lebens aufnahm[2]. Gerhoh dachte diesen Satz nicht im Sinne neuplatonischer Mystik: die Lebenswärme, durch die der Tod im Menschen überwunden wird, ist die neu entbrennende Liebe; sie aber entsteht nicht durch physische Inspiration, sondern psychologisch verständlich durch die Erfahrung der Liebe[3]. Es ist ein feiner Gedanke, der aber ganz außerhalb der mystischen Richtlinie liegt, daß Gerhoh ausführt, der Mensch würde in seinem Schuldbewußtsein nicht wagen, Gott zu lieben, wenn ihm nicht die Liebe Christi, die selbst den Tod nicht scheute, den Glauben an die Sündenvergebung gewissermaßen aufnötigte[4]. Wir bedurften seiner Herablassung; er aber hat, indem er mit uns litt und sich entäußerte, uns mit der Fülle seiner Herrlichkeit berührt und uns so den Odem eines Lebens eingehaucht, das besser ist als das, das Adam bei der Schöpfung empfing[5].

---

[1] De invest. Antich. II, 1 S. 189. [2] S. 190 f. [3] II, 1 u. 2 S. 191 f.; vgl. c. 6 S. 199 u. ö. [4] II, 9 S. 205; vgl. 14 S. 214 f. Ich brauche an die analoge Vorstellung bei Abälard nicht zu erinnern.

[5] II, 2 S. 193. Es muß, wie mich dünkt, statt totius maiestatis suae

Die notwendige Ergänzung des Herabkommens des Herrn war für Gerhoh die Verklärung seiner menschlichen Natur. Es ist billig, läßt er den Herrn sagen, daß gleichwie die stolze Sünde des Menschen mich zur Erde erniedrigte, also meine Demut den mir geeinten Menschen zur Rechten der Herrlichkeit erhebe[1]. Er hat diesen Gedanken mit Vorliebe variiert und ihn in einer Form ausgesprochen, die dem orthodoxen Dogma zuwiderlief. Es genügte ihm nicht zu sagen, daß der Logos dem von ihm angenommenen Menschen die ganze Herrlichkeit, die ihm eignete, gegeben hat[2], oder daß die Menschheit in Christo die Herrlichkeit der Gottheit empfing[3], sondern er spitzte seine Sätze bis dahin zu, daß er behauptete, da Gott Jesum im Schoße der Jungfrau erzeugt habe, so sei er der natürliche Sohn Gottes[4]. Der in die Gottheit aufgenommene Mensch sei nicht mehr als Kreatur zu betrachten, denn er sei mit der Gottheit eine unveränderliche Person[5]. Die Herrlichkeit der verklärten menschlichen Natur sei das göttliche Wesen, der verklärte Mensch Jesus sei identisch mit Gott[6].

Alle die Gerhoh gelesen, haben die Berührung seiner Anschauungen mit denen der alexandrinischen Theologen wahrgenommen. Nun war freilich weder Athanasius noch Cyrill unmittelbar sein Gewährsmann[7]; wenn er ihre Anschauungen kannte, so kannte

---

contractione vielmehr contrectatione gelesen werden. Das fordert der Vergleich mit dem Tun des Elisa bei der Auferweckung des Knaben.

[1] II, 14 S. 217. [2] Ep. 23 S. 588. [3] Bf an Eberhard S. 1068 B; vgl. ep. 23 S. 593 B, 597 B. [4] De invest. Ant. II, 31 S. 256: Virgo .. Jesum Christum progenuit, totum suum, totum et Dei filium .. Totum Dei i. e. non solum in eo, quod ex paterna substantia progenitum, sed et in eo, quod per amorem Dei patris ex virgine acceptum et conceptum est. .. Una conceptione Deus in hominem et homo in Deum conceptus est. De glor. et hon. 8, 5 Migne 194 S. 1100: Ille homo, quem s. Spiritus i.e. amoris divini operatione in suae carnis conceptione santificavit pater .. praedicatur Deus, Dei naturalis et proprius filius etiam secundum quod homo est. Zu Ps. 41 Migne 193 S. 1495: Pater, qui ante saeculum illum genuit, quique in fine saeculorum suo amore, sancto videlicet Spiritu, virginem fecundavit, ut hominem gigneret, cuius Pater ipse Deus esset.

[5] De invest. Ant. II, 11 S. 210: Creatura censendus non est, eo quod una impermutabilis — so ist natürlich statt des sinnlosen intermutatio zu lesen — persona sit; vgl. II, 50 S. 298; II, 31 S. 257; II, 35 S. 265: Christus non secundum naturam Verbi solum sed et secundum carnem verus Deus .. homo ille non tropicae locutionis modo .. sed proprie Deus. [6] Ep. 23 S. 600 D: Virtus et essentia divina; S. 603 B. Demgemäß ist die menschliche Natur in Christo keiner geringeren Verehrung wert als die göttliche, de invest. Antichr. II, 12 S. 211; 33 S. 259 u. ö. [7] Bach, Österr. VJSchr. IV S. 78.

er sie höchstens aus Zitaten[1]. Nach seinem eigenen Urteil wurden vielmehr seine Gedanken durch Hilarius von Poitiers angeregt[2]. In ihm glaubte er die klassische Autorität für seine Lehre von der Erhöhung der menschlichen Natur in Christo zur Herrlichkeit des Vaters zu besitzen. Aber damit, daß man dies sagt, ist die Frage nicht beantwortet, wie es kam, daß diese Vorstellungen bei ihm neues Leben erhielten. Und hier muß man sich nun, wie mich dünkt, daran erinnern, daß die volkstümliche Frömmigkeit in Deutschland von lange her sich in ähnlicher Richtung bewegte[3]: jedermann pries Maria als die Mutter Gottes[4], und wie die Dichter von der Marter Gottes sprachen[5], so konnte ein Chronist die Jahre von Gottes Geburt zählen[6]. Als das größte Gotteswerk erschien es der nachsinnenden Frömmigkeit, daß der heilige Christ im höchsten Himmel in eines Menschen Bilde thront[7] und daß die kranke Menschheit nun die Krone trägt[8]. In diesen Anschauungen lebte Gerhoh[9].

---

[1] Vgl. über die Kenntnis der griechischen Theologie bis zur Mitte des 12. Jahrh. Grabmann II S. 90 f.; über die später erscheinenden Übersetzungen S. 92 ff. [2] De invest. Ant. II, 43 f. S. 283 ff., man beachte S. 284 die Änderung der Worte „non alius neque alius“ in „non aliud neque aliud“; ep. 23 S. 587 ff. Die Abhängigkeit von Hilarius läßt sich auch da nachweisen, wo Gerhoh ihn nicht nennt, vgl. z. B. de invest. Ant. II, 3 S. 196 u. Hil. de trin. XII, 19. Sowohl de trinitate als den Matth. Komment besaß das baier Kloster Prüfening, Becker, Catal. S. 210 Nr. 95: de trin. auch Salzburg S. 237 Nr. 115; sie waren Gerhoh also zugänglich. Über die Kenntnis des Hilarius Grabmann II S. 91. [3] Vgl. Bd. II S. 799 u. oben S. 106. Arn, Apolog. S. 129: Tota laicalitas credit Christum filium Dei eo quod eum de Spiritu sancto virgo conceperit. Dazu die Stellung der deutschen Theologen im adoptianischen Streit und das eben über Honorius Gesagte. Auch Alger von Lüttich gibt ähnliche Anschauungen, de sacr. I, 1 f. S. 744 ff.; I, 14 f. S. 782 ff. [4] Selbst in Urkunden z. B. MRh. UB. III S. 252 Nr. 315: Ad honorem Dei et b. matris sue. [5] Orendel III v. 117 f. Got den grawen roc ze siner martere truoch; ähnlich heißt es I, 14, daß got die heiligen vierzic tage vast. [6] Sächs. Weltchronik. [7] Ava, Leben Jesu v. 2105 ff. [8] Fridanc 69, 12 ff. Eine Parallele beim Archiponta, 1 Str. 6 S. 49:

Est unita deitas homini,
servo suo persona domini,
morti vita, splendor caligini
miseria beatitudini.

Bezeichnend ist auch, daß Hohes Lied ed. Haupt S. 10 Joh. 1, 14 übersetzt ist: De worth ist ze fleische wordin unde wonet in uns unde wir gesehin sine goteheith also die goteheith uon deme vatir. [9] Gilbert erwähnt einen deutschen Anonymus, der behauptete, quod non modo Christi, verum etiam omnium salvandorum humana substantia a Deo post resurrectionem

Man versteht es, daß er seine Theorie nicht als einen dogmatischen Fund vortrug, sondern als Aussage seiner religiösen Überzeugung: indem er von der Erniedrigung und der Verklärung Christi spricht, werden seine Worte zum Gebet: Das sind, ruft er aus, deine Erbarmungen, Herr Jesu, die ich in Ewigkeit besingen werde, das deine Rechtfertigungen, die ich in Ewigkeit nicht vergessen werde; denn darin hast du mich lebendig gemacht[1].

Die dialektische Behandlung des Dogmas bei den romanischen Theologen führte nach der entgegengesetzten Richtung. Zwar blieben die kirchlich anerkannten Formeln überall unbestritten. Aber das christologische Dogma hatte von Anfang an ein Doppelgesicht, und unter den Händen der Dialektiker gewann es Züge, die mit der Gestalt, die Gerhoh für richtig hielt, keine Ähnlichkeit mehr hatten[2]. Abälard, Gilbert und Petrus stehen hier auf demselben Boden. Für Abälard war der Gedanke der Unveränderlichkeit der göttlichen wie der menschlichen Natur entscheidend[3]; von ihm aus erklärte er sich gegen die eigentliche Fassung der Menschwerdung; denn in ihr läge die Annahme einer Verwandlung. Gott ist in Christo nicht Mensch geworden, sondern die göttliche Natur hat sich der menschlichen zugesellt, so daß sie eine Person sind. Abälard gebrauchte wohl auch die alte Wendung: Gott hat einen Menschen angenommen[4]. Fragt man, worin die Einheit dieses Menschen mit Gott besteht, so ist das Wesentliche die Gleichheit des Wollens[5]. Ähnlich Gilbert. Voraussetzung für ihn war neben

---

desinens esse humana fiet divina, ut sicut Deus ubique totus est ita quoque unusquisque beatorum ubique totus sit, Komm. zu Boeth. de duab. nat. et una pers. Migne 64 S. 1397. Ich finde einen entfernten Anklang an diese Anschauung im Elucidarium, III, 15 S. 1168, wo Honorius Col. 3, 11 mit den Worten erklärt: Christi humanitas et tota ecclesia in divinitate regnabunt. Aber diese Stelle hatte Gilbert nicht im Auge. [1] De invest. Ant. II, 14 S. 217 f. [2] Seeberg S. 241 ff. [3] Introd. ad theol. S. 133, Ausgabe von Cousin: Ad potentiam seu firmitatem divinae naturae ipsa eius incommutabilitas pertinet; vgl. S. 86 f. [4] Z. Römerbf. S. 962 f.: Quid itaque est: Christus non sibi placuit vel non venit facere voluntatem suam, nisi quod nunquam homo ille assumptus aliquid facere appetivit, quod hoc sibi suave esse speravit, sed quia hoc Deo placere credidit?

[5] Introd. S. 136: Cum nunc sicut ante .. spiritus sit Deus nec unquam quod spiritus est corporeum fit .., quomodo proprie vel Verbum dicitur fieri caro vel Deus homo? .. Deus igitur nec caro nec homo esse proprie dicendus est. Alioquin et homo e contrario proprie dicendus esset Deus .. Cum dicitur Deus fieri caro vel Deus homo esse, sic accipiendum est, ut divina substantia humanae sociari in personam unam intelligatur. Wie die Einheit gedacht ist, zeigt S. 138: Nam et in singulis totis sic diversae

dem ebenfalls betonten Gedanken der göttlichen Unveränderlichkeit[1] die Verschiedenheit der Begriffe Person und Natur, Gott und Gottheit, Mensch und Menschheit. Das Ergebnis war auch bei ihm die streng durchgeführte Unterscheidung der beiden Naturen in Christo[2]. Wenn einem Gegner zu glauben ist, so zog er daraus die Folgerung: Christi menschlicher Natur gebühre eine geringere Art von Verehrung als ihm, dem Gottessohn[3]. Petrus endlich hielt sich ziemlich nahe an der Ansicht Abälards: auch ihn bestimmte der Gedanke der göttlichen Unveränderlichkeit, und auch er bog demgemäß die Vorstellung der Menschwerdung um zu der Annahme eines Menschen. Die religiöse Folge, die Ablehnung der göttlichen Verehrung der menschlichen Natur Christi, ist jedoch nicht so bestimmt ausgesprochen wie bei Gilbert[4].

So trat zu dem Gegensatz der theologischen Methode ein sachlicher Gegensatz hinzu. Denn Gerhoh sah in diesen Lehren Angriffe auf den Glauben; er hat unermüdlich aber erfolglos gegen sie angekämpft. Zuerst in Rom. Als er im Jahr 1126 dorthin kam, traf er einen französischen Magister Liutolf an der Kurie, der wahrscheinlich von Gilbert angeregt die Formel von der Adoption Christi vertrat. Keiner der beiden Theologen scheint gewußt zu haben, daß sie schon eine Geschichte hatte: Gerhoh trat ihr sofort entgegen, und er fand für seinen Widerspruch das Lob des Papstes. Mit dem Bewußtsein, einen Sieg errungen zu haben, ist er damals nach Deutschland zurückgekehrt[5]. Aber der Sieg war wirkungslos; denn die Schüler der französischen Theologen ver-

---

partes ad compositionem ipsorum conveniunt, ut tamen in suis naturis sint disiunctae, quae quadam aggregatione sunt coniunctae velut ossa et caro in humano corpore vel ligna et lapides in unius domus compositione.

[1] Komm. z. Boethius, De duab. nat. et una pers. Chr., Migne 64 S. 1405: Connexio qua dicitur: Deus passus est, quamvis accidentalis sit, vera tamen est. Non quod ipsa Deitas aliqua conversione sui facta sit humanitas — inconvertibilis h.e. et omnino incommutabilis est — sed quod a Deitate h. e. a Deo fuerit assumpta ac per hoc in filio Dei, Christo videlicet, vere coniuncta.

[2] Otto Fris. Gesta Frid. I 52 S. 60 u. 67, vgl. Mansi XXI S. 711. Im Kommentar z. Boethius S. 1388 wird der Ausdruck, A divinitate assumpta humanitas, zugegeben, ebenso der andere, Deus assumpsit hominem; aber erklärt: Ex eodem dicimus sensu et ibi Deus et hic divinitas ad intelligendam personam, hominem vero et humanitatem ad intelligendam naturam his orationibus proferuntur. Über die Geschiedenheit der Naturen S. 1309 ff.

[3] Bf. Gaufrids an Bernhard, Migne 185 S. 592 f. [4] Sent. III, 5, C. III, 1, B. III, 6, F. III, 9. [5] Ep. 21 S. 576 C. Auch Petrus Lombardus behandelt die Frage, An Chr. sit adoptivus filius sec. quod homo. Es kommt zu einer verneinenden Antwort, III, 10 DE.

schwanden nicht aus Rom. Als Gerhoh ein paar Jahre später wieder dorthin kam, traf er einen Schüler Abälards, Adam, als Kanonikus am Lateran: er reizte seinen Widerspruch durch den Satz, Christus sei zum Teil Gott, zum Teil Mensch. Wieder glaubte Gerhoh die Billigung der römischen Kirche für seine Einsprache gefunden zu haben[1]. Aber alsbald mußte er wahrnehmen, daß die Anhänger der dialektischen Theologen auch in Deutschland auftraten: Schüler Abälards entrüsteten ihn durch die Behauptung, der Sohn der Jungfrau sei nicht Gott, sondern Gottes Wohnung[2], Schüler Gilberts durch die Ansicht, daß die Verherrlichung des Leibes des Herrn der Verklärung der Heiligen analog sei[3]; nicht minder bedenklich war ihm das Ansehen, das Petrus Lombardus genoß[4]. Selbst mit der Christologie Bernhards von Clairvaux war er nicht völlig einverstanden. Machte er Bernhard freundschaftliche Vorstellungen[5], so fühlte er sich zur Bekämpfung der scholastischen Meinungen verpflichtet. Noch unter Innocenz II. verfaßte er eine Abhandlung gegen die Christologie der Schüler Abälards[6]; im Anfang der vierziger Jahre berührte er die christologische Frage in seiner Schrift de ordine donorum sancti Spiritus[7], in den nächsten Jahren folgten die wenigstens zum Teil hierhergehörigen Schriften gegen die beiden Häresien und über die Neuerungen dieser Zeit[8], endlich seit 1162 seine dogmatischen Hauptschriften:

---

[1] Ep. 21 S. 576 D. Vgl. auch das Exzerpt aus de novit. h. t. 20 bei Bach, DG. II S. 428, wonach unter Hadrian IV. Schüler Gilberts an der Kurie einflußreich waren. [2] Bf. an Innoc. II, angeführt ep. 21 S. 585 u. de novit h. temp. 4 S. 292. [3] De glor. et hon. I, 3 S. 1080; ep. 23 an Otto v. Freising S. 586 f. [4] Ep. 15 S. 547 D; 17 S. 565 A; de ord. don. s. Spir. S. 275. [5] Brief an Bernhard v. 1147—48, von Hüffer, Hst. JB. VI S. 269 bekannt gemacht. Über die Frage nach der Giltigkeit der Sakramente der Häretiker war er schon früher mit Bernhard aneinander geraten, s. Lib. de simon. Lib. de lite III S. 240 ff. [6] Erwähnt in dem Anm. 2 angef. Bf. an Innoc. II. [7] Ungedruckt. Auszüge Lib. de lite III S. 273 ff., Zeitschr. f. kath. Theol. IX S. 536 ff. Übersicht über den Inhalt Österr. Vierteljahrsschr. IV S. 116 f. Die Abfassungszeit ergibt sich aus der Anrede des Kard. Gerhard als Kanzler S. 274. Er hatte diese Stellung seit Jan. 1142. [8] Lib. contra duas haeres. Migne 194 S. 1162, Exzerpte Lib. de lite III S. 284 ff. Das Buch war bestimmt zur Einleitung des 2. Teils des Psalmenkommentars, s. Vorr. zu dems. S. 988. Als Abfassungszeit ist von Nobbe S. 58 u. Sackur S. 284 die Zeit nach 1143 angegeben; das Buch ist indes sicher einige Jahre jünger; es ist nach dem Brief an Eberhard, also nach 1146 geschrieben, s. c. 1 S. 1163 B. Das Buch de novit. h. temp. ist 1156 Hadrian IV. vorgelegt, de glor. et hon. prol. 6 S. 1077 f.; es ist ungedruckt.

das zweite Buch der Schrift de investigatione Antichristi und das Werk de gloria et honore filii hominis[1]. Außer in diesen größeren Werken vertrat Gerhoh seine Ansichten in einer Anzahl kleinerer Abhandlungen und Briefe; auch in seinen Psalmenauslegungen kam er vielfach auf die ihn beschäftigende dogmatische Frage zurück.

Er fühlte sich durchaus als Vertreter der kirchlichen Überzeugungen. Aber er mußte erfahren, daß seine Ansichten auch da Widerspruch hervorriefen, wo er es am wenigsten erwartete. Zuerst kam er in Zwiespalt mit Eberhard von Bamberg. In seiner Auslegung des 64. Psalmes wiederholte er einen Ausspruch des Hilarius: Der Vater, der den Sohn verklären wird, ist größer als er, der Sohn aber, der verklärt ist, ist nicht kleiner[2]. Er war glücklich über diese Worte, denn sie entsprachen ganz seinen Überzeugungen. Aber Eberhard nahm daran Anstoß; er wandte ein, sie enthielten einen Widerspruch gegen das Athanasianum[3]. Eberhard war auch in der Theologie kein Mann der Partei; im Streit der Meinungen bewahrte er den gleichen maßvollen Sinn, wie in den politischen Kämpfen. So wenig es ihm an dialektischer Bildung gebrach[4], so kann man ihn doch nicht zu den dialektischen Theologen rechnen[5]. Er beugte sich vor den Leistungen der altkirchlichen Theologie[6] und lehnte Vernunftgründe und philosophische Argumente ab[7]. Sein Bestreben war, nichts eigenes zu lehren, sondern dem zu folgen, was Christus gelehrt hat[8]. Aber Gerhohs Abneigung gegen die scholastischen Theologen teilte er nicht entfernt; er tadelte seine Polemik gegen Petrus Lombardus als unverständig und ungerecht[9]. Offenbar hat er den Pariser Theologen geachtet; seine klare Verständigkeit war ihm wahlverwandt, während Gerhohs massive Formeln ihn nur abstoßen konnten[10].

Auszüge lib. de lite III S. 288 u. Ztschr. f. kath. Theol. IX S. 546 ff. Inhaltsübersicht Öst.VJSchr. IV S. 115 f. [1] Das erste Buch de invest. Antichr. in der uns vorliegenden Bearbeitung schrieb Gerhoh im Jahr 1162, s. I, 58 S. 373, 25 ff. Vollendet wurde diese Bearbeitung nach seiner Anerkennung Alexanders III., s. die zweite Vorrede S. 308. Nun erst wird das zweite Buch entstanden sein. Das Buch de glor. et hon. filii hom. ist noch etwas jünger. Es ist sicher nach dem Tode Bruns von Straßburg, 10. Juli 1162, s. S. 1116 A, geschrieben. Die Beziehung auf die Bamberger Konferenz im Frühjahr 1163 nötigt aber die Abfassung in den Sommer u. Herbst d. J. zu verlegen. [2] C. 92 S. 64 A. [3] Ep. ad Eberh. Migne 194 S. 1066. [4] Er hat z. B. die Bedeutung einer Analogie Gerhoh so deutlich gemacht, als man nur wünschen kann, ep. 11 S. 525. [5] Das tut Bach, DG. II S. 435 f. [6] Ep. 8 S. 501 D. [7] S. 505 C. [8] S. 505 C, vgl. S. 511 D u. ep. 11 S. 524 BC. [9] Ep. 16 S. 555 B, S. 562 A. [10] Ep. 8 S. 504 A über Gerhohs geschmacklosen Satz: In vero agno ..

Eberhards Widerspruch war Gerhoh nicht gleichgiltig; er suchte ihn in einem langen Briefe zu widerlegen[1]. Aber es gelang ihm nicht, den Bischof zu überzeugen.

Rücksichtslosere Gegner fand er im Salzburger Erzbistum. Auf einem Konvente in Friesach sprachen sie heftig gegen seine Christologie, sie hielten sie des Anathema für wert. Er selbst war nicht anwesend; seine Ansichten wurden von seinen Brüdern Ruodger und Arn vertreten. Aber diese vermochten die Versammelten nicht zu einer Erklärung für sie zu bestimmen. Besonders hüllte sich Erzbischof Eberhard, an dessen Zustimmung Gerhoh sehr viel lag, gänzlich in Schweigen[2]. Er wird gedacht haben wie sein Bamberger Freund.

Man muß bezweifeln, ob die Salzburger Gegner Gerhohs zu den Anhängern der dialektischen Theologie gehörten[3]; dagegen war das sicher der Fall bei einem neuen Gegner, den er in Franken fand, dem Probst Folmar von Triefenstein am Main[4]. Dieser war wahrscheinlich ein Schüler des Petrus Lombardus[5], ein Mann von

---

divinitas cum tota humanitate voratur: Quis invenit ista? Quis audivit talia? .. Quicunque sensus eius in verbis istis sit, verba ipsa nimis incircumcisa et ab usu et consuetudine scholae christianae videntur aliena. [1] Ep. ad Eberh. Migne 194 S. 1065 ff. Der Brief ist nicht lange nach der Konsekration Eberhards, um Weihnachten 1146 J.W. 8976, geschrieben, S. 1067 BC.

[2] Gerhoh erwähnt diesen Konvent ep. 17 S. 566 B u. 574 C, de glor. et hon. fil. hom. 17, 7 S. 1136 C, u. seine Aussagen schreibt Arn ab, Apol. S. 13 f. Man verlegt den Konvent gewöhnlich unter Verweisung auf M.B. III S. 475 in das Jahr 1161; aber die angeführte Urk. beweist nichts; denn das hier erwähnte Capitulum Frisaci habitum kann mit dem von Gerhoh erwähnten Konvent nicht identisch sein; an dem letzteren nahm er nicht teil, wogegen er bei dem Kapitel anwesend war. Man wird den Konvent vielmehr in das Frühjahr 1160 zu legen haben. Friedrichs Bf. v. 14. Febr. d. J. an EB. Eberhard und die B. von Freising, Brixen und Gurk machte eine Beratung derselben notwendig; auf dem Konvent aber waren 3 Bischöfe anwesend. [3] Das ist Gerhohs Behauptung; aber seine Aussagen über Gegner wiegen nicht schwer. Und daß von einem der Salzburgischen auf dem Konvent et anathema in aliter sentientes prolatum est, S. 566, macht es sehr unwahrscheinlich, daß er ein Schüler Abälards oder Gilberts war. Das sieht vielmehr nach einem der Gegner Gerhohs von der rechten Seite aus.

[4] Einige Briefe von ihm und an ihn Migne 194 S. 1481; Gerhoh erwähnt ihn mehrfach; eigens gegen ihn schrieb Arn s. u. Möller, ZKG. II S. 440, Kaltner, Tüb. Th. QS. 1883 S. 524, mein Art. in der P. RE. VI S. 122.

[5] Nach Gerhoh hat er geleugnet, daß der homo assumptus adoratione quae latria dicitur zu verehren sei, ep. 15 S. 547; 20 S. 574 C. Gerhoh betrachtete ihn dabei als von Petrus Lombardus abhängig S. 547 D, dem er das Gleiche vorwirft; im letzteren Fall hatte er unrecht, wie ihm Eberhard

keckem Geist, dem nicht jede beliebige Autorität imponierte, und der sich getraute, zwischen Legende und Geschichte zu unterscheiden[1]. Besonders tat er sich etwas zugute auf die Kunst der Distinktionen, die er den dialektischen Theologen verdankte[2]. Er machte von ihr Anwendung auf das Abendmahlsdogma: die Transsubstantiation leugnete er nicht[3]; er argumentierte: da der Herr seit der Himmelfahrt räumlich umschrieben im Himmel ist, so ist er nicht auf Erden, also ist sein Leib nicht körperlich im Sakrament[4]. Aber die Worte „nicht körperlich" sollten die Verwandelung der Substanz nicht ausschließen, sondern vielmehr den Unterschied zwischen dem historischen Leib Christi und der Substanz seines Fleisches aussprechen. Die Formel deckte sich mit der andern: der ganze Christus wird im Sakramente empfangen, aber Christus nicht ganz[5].

Folmar dünkte sich etwas mit seiner Theorie[6]: er trug sie auf einer Bamberger Konferenz vor und schrieb über sie an Eberhard von Salzburg[7]. Dadurch wurde sie Gerhoh bekannt: er und seine Salzburger Gesinnungsgenossen stürzten sich sofort „auf die abscheuliche Perfidie" Folmars: sie glaubten die Erneuerung der Lehre Berengars, die sie in ihr fanden, mit der Erneuerung der Behauptungen des Kardinals Humbert überbieten zu müssen[8] Die fränkischen Theologen waren nicht gerade glücklich über den beginnenden Streit; Adam von Ebrach, dem Gerhoh eine Warnungsepistel zugesandt hatte, antwortete kühl und abweisend[9], Bischof

---

von Bamberg sofort aus Sent. III, 9 nachwies ep. 16 S. 558 f. Möglicherweise war also auch seine Behauptung eines Zusammenhangs der Lehre Folmars mit Petrus nur eine windige Annahme. [1] Die Legende, an die das Kirchlein Domine quo vadis? in Rom erinnert, tat er zum großen Entsetzen Gerhohs mit dem Urteil ab: Totum esse fabulosum, neque canonicis fultum scripturis, de glor. et hon. 13, 2 S. 1117. [2] Folm. ep. 1 S. 1482: Oportet recte dividere. [3] Folm. ep. 1 S. 1481, 5 S. 1486; vgl. die Darstellung Eberhards v. Bamberg, Gerh. ep. 8 S. 502 f. [4] So nach Gerh. de glor. et hon. 13 f. S. 1117 ff. Das non corporaliter entspricht dem sine humani corporis plenitudine in F.'s erstem Brief S. 1481 B. [5] Folm. ep. 1 S. 1481 f. [6] Sein Ausgangspunkt war nach Eberhard von Bamberg Jo. 6, 53: In sermone divisa etiam in re ipsa divisim accipienda nimis simpliciter intellexerat, Gerh. ep. 8 S. 502 D. [7] Folm. ep. 1 S. 1481; der Bf. ist nicht vollständig, da die von Eberhard von Bamberg aus ihm zitierte Stelle, Gerh. ep. 8 S. 502 C, fehlt. [8] Bf. des Salzburger Kanonikus R., Folm. ep. 2 S. 1483. Er spricht den Vorwurf, F. lehre wie Berengar, nicht aus; das tut dagegen Gerhoh de glor. et hon. fil. hom. 14, 7 S. 1124 f. und Bach redet es ihm nach DG. I S. 398. [9] Gerh. ep. 7 S. 496; Folm. ep. 4 S. 1485. Da Adam

Eberhard aber machte dem Turnier ein schnelles Ende, indem er Folmar überzeugte, daß seine Erfindungen nichts wert seien[1]. Das gleiche Urteil sprach er freilich von neuem über Gerhohs Christologie aus[2], und als der letztere in dieser Zeit nach Bamberg kam[3], verhehlte er auch ihm nicht, wie er denke. Daß Gerhoh seine Formeln zu rechtfertigen suchte, führte nicht weiter; denn der Bischof war nicht von ihrem Recht zu überzeugen. Er scherzte, der Psalm, den der Propst am Abend zu beten habe, sei eine Weissagung auf sein Mißlingen, denn er fange mit den Worten an: Defecit sanctus. Zugleich aber gab er ihm den ernsthaften Rat, nach dem Beispiel Augustins ein Selbstgericht an seinen Schriften zu vollziehen. Eberhard von Salzburg stimmte dem zu[4].

Gerhohs Niederlage blieb nicht verborgen. Dadurch, daß er selbst Nachrichten verbreitete, die mit der Wahrheit nicht ganz übereinstimmten[5], nötigte er Eberhard, das Wort zu ergreifen, und der tat es so klar, gerade und scharf, als man nur wünschen konnte[6]. Folmar hatte keinen Grund, den Gegner zu schonen; durch ihn erfuhren der Kaiser und die Kleriker der Hofkapelle von der Sache: mit Freuden nahmen sie die Kunde von dem theologischen Mißgeschick des politischen Gegners auf[7].

Gerhoh fand an seiner Meinung nach wie vor nichts zu bessern;

---

am 23. Nov. 1161 starb, so fällt das Hervortreten Folmars mit seiner Abendmahlslehre möglicherweise noch in das Ende der fünfziger Jahre.

[1] Gerh. ep. 8 S. 500. Es war kurz vor dem Tode Eberhards von Salzburg, 22. Juni 1164. Denn im Widerrufe Folmars, Folm. ep. 5 S. 1485 f., ist von ihm als einem Verstorbenen die Rede. [2] Gerh. ep. 8 S. 503 ff.

[3] Die Bamberger Zusammenkunft wird von Bach II S. 436 u. Nobbe S. 31 ins Jahr 1158 verlegt. Mit Recht lehnt Ribbeck diesen Ansatz als zu früh ab S. 26. Aber sein eigener Ansatz 1162 ist nicht wahrscheinlich. Denn Eberhard von Bamberg war am 4. Nov. dieses Jahres noch in Trier, J.W. 14477, Eberhard von Salzburg, der an der Konferenz teilnahm, de glor. et hon. f. h. 15, 1 S. 1125 CD, am 17. Dez. in Münichwald an d. Lafnitz an d. ungar. Grenze, M.B. IV S. 134 Nr. 7. Die Zwischenzeit ist zu kurz, um eine Zusammenkunft in Bamberg wahrscheinlich zu machen. Sie fand aller Wahrscheinlichkeit nach im Frühjahr 1163 statt; im April hatte Eberhard von Salzburg eine Begegnung mit Friedrich I. in Mainz, s. o. S. 270 Anm. 1. Sein Weg dorthin führte über Bamberg. Auf der Hin- oder Rückreise wird die Verhandlung stattgefunden haben. Daß Gerhoh an den Mainzer Verhandlungen teilnahm, ergibt sich aus ep. 17 S. 566 D; daß auch Hartmann von Brixen anwesend war, zeigt Gerhohs Brief an ihn S. 1073; auch er war mit Eberhard in Mainz s. o. S. 270 Anm. 1. [4] Gerh. ep. 8 S. 500, 10 S. 521 ff. [5] An den Abt von Windberg ep. 10 S. 521. [6] Brief an Eberhard v. Salzburg Gerh. ep. 8 S. 500 ff., an Gerhoh ep. 11 S. 524 ff.; vgl. UB d. L. o. Enns I S. 344 Nr. 123. [7] Gerh. ep. 13 S. 530.

er gab vielmehr gerade jetzt in seiner Schrift über die Ehre und Herrlichkeit des Menschensohns eine neue Darlegung derselben. Eberhard von Bamberg hatte sich längst vorgenommen, nichts mehr über diese Sache zu schreiben[1]. Aber der Eifer Gerhohs gönnte ihm keine Ruhe; genötigt setzte er den Streit fort[2]. Dagegen ließ es sich Folmar nicht nehmen, nun die Christologie seines Gegners einer Kritik zu unterziehen[3].

Gerhoh selbst aber urteilte, der Streit bedürfe einer päpstlichen Entscheidung: er wandte sich also mit einer Denunziation seiner Gegner an Alexander und die Kardinäle[4]. Allein der Schüler Abälards war wenig geneigt, ihm zu Willen zu sein: er lehnte ein Urteil ab und mahnte Gerhoh, die weitere Erörterung dieser Fragen zu unterlassen[5]. Gerhoh empfand das schmerzlich, er konnte den Papst sich nur als Gesinnungsgenossen denken und meinte, jener habe den Sinn seiner Gegner nicht recht verstanden[6]. Aber zu schweigen vermochte er nicht; kurz vor seinem Tode äußerte er sich noch einmal über die dogmatische Frage, die ihn so viel beschäftigt hatte[7]. Wer möchte ihm glauben, daß Alexander nun seine Lehre ausdrücklich billigte[8]?

---

[1] Gerh. ep. 8 S. 500. [2] Gerh. ep. 14 und 16 S. 532 ff.

[3] Seine bis jetzt nicht bekannt gewordene Schrift de carne et anima Verbi Dei war eine Polemik gegen Gerhoh, s. Folm. ep. 6 S. 1486 f.

[4] Schon der erste Bf., den er an Alex. schrieb, ep. 20 S 574, enthält eine Denunziation seiner Friesacher Gegner u. Folmars. Man wird ihn ins Jahr 1162 zu verlegen haben; gleichzeitig ist der Bf. an die Kardinäle, ep. 19 S. 573. Die Antwort auf den letzteren ist ep. 22 S. 586. Nach dem Mainzer Tag im April und den Nürnberger Verhandlungen im Sommer 1163 schrieb er von neuem an Alexander, um ihm seine Auslegung des 131. Ps. zu widmen, ep. 17 S. 564. Er benützte die Gelegenheit, seine Denunziation zu wiederholen; die Bamberger Erfahrungen hatten soviel genützt, daß er Folmar nicht wieder nannte, dagegen ist jetzt Petrus Lomb. aufgenommen. Gleichzeitig, s. S. 571 C, bat er den Kardinal Heinrich um seine Unterstützung, ep. 18 S. 570. [5] An Eberh. v. Salzburg 22. März 1164 J.W. 11011. Gleichzeitig eine Mitteilung an Gerhoh J. W. 11012.

[6] Opusc. ad Card. S. 410, 39. [7] De verbis Athanasii, ungedruckt, s. Bach, DG. II S. 719 u. Öst. VJSchr. IV S. 114. [8] Exz. bei Bach S. 719 Anm. 7: Qualiter scripta mea nuper in ecclesia Rom. sint approbata a domino Ekkehardo, Pataviensi canonico, potestis audire. Aber daß er sich zugleich auf die Epistel des Kard. Cencius Gerh. ep. 21* S. 585 als nostrae assertioni consona beruft, macht seine Nachricht wenig glaublich. Denn Cencius versichert ihm nur, daß seine Schriften ergäben, er sei kein Häretiker, warnt ihn aber, ut collationes huiusmodi in populari frequentia facere nulla ratione curetis, ne occasione vobis obloquentium populus in errorem inducatur.

Seinen Standpunkt vertrat sein Bruder Arn; er hatte eine weitschweifige Verteidigungsschrift gegen die Kritik Folmars verfaßt[1] und legte sie nun dem Papste vor. Im Jahr 1171 erfolgte Alexanders Antwort; sie strömte über von Lob wegen der Anhänglichkeit des Propstes an die Kurie, aber seine und seines Bruders Lehren billigte sie mit keinem Wort[2]. Wenn die bairischen Theologen meinten, die von ihnen ausgebildete Theologie werde von der Kirche unbedingt anerkannt, so täuschten sie sich: die kirchliche Autorität stand bereits im Lager der Gegner, der Scholastiker.

Schwerlich gab es in Deutschland viele Theologen, die sich zu den Anschauungen der Reichersberger Brüder bekannten. Aber die Abneigung, wenigstens die Zurückhaltung der Scholastik gegenüber war bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts weit verbreitet. Den Beweis bietet der Bestand der Bibliotheken; denn den sichersten Maßstab für die Beurteilung des Umfangs und der Richtung des geistigen Interesses bietet der Kreis der Lektüre.

Überblickt man die Bücherverzeichnisse dieser Zeit, so findet man Bibliotheken genug, die kaum ein neues Werk besaßen. In bezeichnender Weise teilt der Katalog von St. Maximin den ganzen Bücherschatz des Klosters in Werke von Augustin, Hieronymus, Ambrosius, Gregor und Beda. Des Überschüssigen war in der Tat sehr wenig; die jüngsten Autoren gehörten der Karolingerzeit an: Alkuin, Hraban, Amalar[3]. Eine der reichsten Sammlungen war die Bibliothek des Klosters Michelsberg in Bamberg; sie zeichnete sich durch die Menge und die Mannigfaltigkeit der weltlichen Schriften aus, die sie besaß; aber sieht man auf die Theologie, so ist sie ein genaues Seitenstück zur Bibliothek von St. Maximin; es herrschen dieselben fünf Namen wie dort[4]. Durch die Neuerwerbungen unter den Äbten Wolfram und Hermann wurde ihr Charakter nicht verändert; aber zum erstenmal begegnet ein Werk der neuen romanischen Theologie: die Meditationen Anselms[5]. Dasselbe Bild geben die Bibliothek des Doms in Bamberg[6], die auffallend

---

[1] Apologeticus contra Folmarum, herausgegeben von C. Weichert, Lpzg. 1888. [2] Magni chron. Reich. z. 1171 Scr. XVII S. 496. [3] Becker, Catalogi bibl. ant. S. 178 Nr. 76 aus dem elften oder zwölften Jahrhundert.

[4] S. 192 Nr. 80; Breßlau, N.A. XXI S. 163 ff. wirft die Frage auf, ob dieser Katalog in die Zeit Wolframs I. 1112—1123 oder Wolframs II. 1172 bis 1201 gehört. Wie mir scheint, muß man für Wolfram I. entscheiden. Dafür spricht der Mangel an theologischen Werken des 12. Jahrh.'s, während man deren später eine große Menge besaß S. 178 f. [5] Breßlau, a. a. O. S. 143 ff. Hermann 1123—1147. [6] Der Katalog ist von Dümmler im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1877 S. 185 f. bekannt gemacht; er gehört dem 13. Jahrh. an.

dürftige von Kloster Fulda, und die kleinen Sammlungen in Pfäffers, Steinfeld, Muri, Klosterneuburg; sie alle haben nur alte Werke[1]. Dagegen trifft man vereinzelt ein neues Buch in Hirschau, Engelberg, Regensburg, Lippoldsberg, Naumburg, Reinhardsbrunn und Hildesheim[2]: am häufigsten Anselm, neben ihm Hugo, Bernhard und Abälard[3]. Eine Ausnahme machen nur Prüfening und St. Peter in Salzburg[4]. Am interessantesten ist der Prüfeninger Katalog von 1158. Sein Verfasser war der geborene Bibliothekar; er schrieb nicht nur die Titel der Bücher ab, wie der Zufall sie in seine Hand legte, sondern er klassifizierte: zuerst die Heiligen Schriften, dann die alten Väter, hierauf die Modernen. Die letzteren begann er mit Beda und Alkuin, er konnte ihre Reihe fortführen bis zu seinen Zeitgenossen; hier findet man neben den Deutschen alle Führer der scholastischen Theologie: Anselm, Hugo, Abälard, Petrus Lombardus, auch Gratian.

Das Bild, das diese trockenen Namenlisten geben, ist klar und anschaulich: man las hin und her in Klöstern und Stiftern in Deutschland fast nur die alten Autoren; es kam vor, daß eine Bibliothek einige neue Werke sich zu verschaffen wußte. Aber wirklichen Einblick in die Bestrebungen und Leistungen der scholastischen Theologie konnte man nur ausnahmsweise gewinnen.

Die Folgen waren wenig erfreulich. Es dünkt mich unverkennbar, daß Deutschland in bezug auf theologische Bildung in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinter den romanischen Ländern zurückblieb. Die literarische Produktivität stockte: Rupert, Honorius und Gerhoh waren in ihrer Weise nicht unbedeutende Theologen gewesen; aber sie fanden keine Nachfolger, die an ihrem Werke weiter arbeiteten. Auch in angesehenen Klöstern fehlte es fast völlig an literarischer Tätigkeit; man schrieb höchstens versifizierte Grabschriften oder Nachrichten über Reliquienerwerbungen

---

[1] Becker S. 207 Nr. 94 v. 1155; S. 217 Nr. 98; S. 250 Nr. 122; S. 266 Nr. 128; S. 272 Nr. 130. Noch dürftiger war die Bibl. des Nonnenklosters Stedernburg b. Wolfenbüttel; doch besaß sie das Speculum ecclesiae des Honorius, S. 253 Nr. 124. Über die Bibl. von Lauterberg s. chr. M. Ser. z. 1137 Scr. XXIII S. 145. [2] Becker S. 203 Nr. 88; S. 219 Nr. 100 nach 1165; S. 223 Nr. 103 v. 1175; S. 222 Nr. 102 nach 1163; S. 269 Nr. 129; Epistolarkodex v. Reinhardsbrunn, Arch. f. Kunde österr. GQ. V S. 38 f. Nr. 32, s. oben S. 439 Anm. 11; UB. des Hochstiftes Hildesheim I S. 311 Nr. 324 um 1161. Bei den Neuerwerbungen von Weingarten noch 1217—1232 überwiegt Bernhard weitaus. Scholastisches fehlt völlig, Wirtt. UB. III S. 428 Nr. 28. [3] Über Rupert s. oben S. 439 Anm. 11. [4] Becker S. 210 Nr. 95; S. 233 Nr. 115.

und ähnliches[1]. Die wenigen literarisch tätigen Männer hatten entweder lediglich praktische Ziele oder sie fielen in die alte Weise zurück, durch Zusammenstellen von Auszügen ein neues Buch zu schaffen. Zu den ersteren gehörte der Abt Gotfrid von Admont[2]. Sein Name hatte weithin einen guten Klang; man rühmte besonders die Pflege, die die Studien in seinem Kloster fanden. Aber was er selbst schrieb, weist nicht vorwärts, sondern rückwärts. Das letztere gilt von dem Prüfeninger Mönch Liebhard, dem Kölner Domscholaster Oliver und dem Olmützer Bischof Robert, deren Tätigkeit in das spätere zwölfte und das beginnende dreizehnte Jahrhundert fällt. Liebhard war ein Bewunderer der Fortschritte der Theologie. Als durch Pariser Studenten die Distinktionen des Pariser Magisters Petrus Cantor, eine Art biblisch-theologisches Wörterbuch[3], nach Deutschland kamen, spielte ihm der Zufall ein Exemplar in die Hand. Er war von dem Buche ganz hingenommen; es dünkte ihn wie eine Gabe Gottes. Sofort legte er Hand an, Auszüge daraus herzustellen, und da er es zurückgeben mußte, ehe er sein Ziel erreicht hatte, ergänzte er das Begonnene durch Exzerpte aus andern Werken. So ist sein Horreum formice zustande gekommen[4]. Liebhard war seinen Zeitgenossen schier so unbekannt wie den späteren. Dagegen war Olivers Name in aller Munde. Er war in der Tat kein unbedeutender Mann; der Schulmeister bewährte sich in dem schwierigen Amte des Kreuzpredigers, wurde dann Bischof von Paderborn, schließlich erlangte er, ein seltener Erfolg für einen Deutschen, die Kardinalswürde. Auch war er wohl imstande zu eigener literarischer Arbeit. Seine Historia Damiatina ist nicht nur eine wertvolle Quelle für die Geschichte der Kreuzzüge, sondern ein eigenartiges Buch, das für sich etwas bedeutet. Hier berichtete Oliver Vorgänge, deren Zeuge er gewesen war. In der Art, wie er es tat, beweist er, daß er zu beobachten und zu schildern verstand. Aber wenn er in seinen Schriften das

---

[1] Lehrreich ist hierfür, was P. Richter über die Schriftstellerei in Laach berichtet, Westd. Ztschr. 1898 S. 41 ff. Auch auf Emecho von Schönau läßt sich verweisen, Roth, Die Visionen der H. Elisabeth S. 343 ff.

[2] Über ihn Vita Gebeh. et succ. 17—25 Scr. XI S. 43; er starb 1165; vgl. J. Wichner, Kl. Admont und seine Beziehungen z. Wissenschaft u. zum Unterricht. Adm. 1892. Seine Schriften sind bei Migne Bd. 174 zusammengestellt; es sind Homilien, eine allegorische Auslegung des Segens Jakobs, bezogen auf praelati et subditi, activi et contemplativi, u. eine solche von Jes. 13 ff. [3] Grabmann II S. 483 ff. [4] Vgl. Grabmann II S. 486 f. Hier ist die im Texte benützte Vorrede gedruckt. Er bezeichnet Liebhard als Mönch von Prüfening. Dagegen nennt ihn Bach, DG. II S. 454 Anm. 1 einen Salzburger. Ich kann nicht sehen, wer im Rechte ist.

gelehrte Gebiet streifte, verließ ihn die Originalität: er benützte dann die Arbeiten der Älteren so unselbständig, wie es bisher von jedermann geschehen war[1]. Nicht anders handelte Robert von Olmütz bei Herstellung seines Kommentars zum Hohenliede[2].

So wenig die literarische Arbeit der deutschen Theologen der der französischen ebenbürtig war, so wenig konnten die Bildungsanstalten Deutschlands mit denen der romanischen Länder wetteifern.

Schon im elften Jahrhundert setzt in Frankreich der folgenreiche Umschwung im theologischen Bildungswesen ein, der schließlich dazu führte, daß die Theologie Universitätswissenschaft wurde. Die Fesseln der streng geordneten und geschlossenen Klosterschule begannen sich zu lösen. Seitdem Lanfranc in Bec lehrte, strömten Hunderte von Schülern nach dem unbekannten Ort. Sie dachten nicht daran, in den Verband des Klosters einzutreten wie die Schüler in Fulda oder Korvey, sondern sie kamen auf Monate oder Jahre, um zu hören und zu lernen; dann zogen sie weiter. Ähnlichen Ruf erlangten Laon durch den Magister Anselm, Paris durch Wilhelm von Champeaux, Hildebert und Abälard. Es muß ein anderes Lehren gewesen sein vor dem großen, bunt zusammengesetzten Hörerkreis, der sich an diesen Orten sammelte, als vor den zehn oder zwanzig zukünftigen Mönchen in dem trüben, dumpfen Schulzimmer einer alten Abtei. Und anders war auch die Wirkung, heftiger, aufregender. Die Schüler lernten nicht mehr nur von ihren Lehrern, sondern sie ergriffen Partei für und wider ihre Anschauungen; mit jugendlicher Lebhaftigkeit trugen sie den Streit der Meinungen von Schule zu Schule, von Ort zu Ort.

In Deutschland kannte man nichts Ähnliches[3]. Hier unterrichtete man in Klöstern und Stiftern fast noch in derselben Weise, wie einstmals zur Zeit Karls d. Gr. Nur war man enger geworden. In den Klöstern scheint die äußere Schule zumeist in Abgang gekommen zu sein[4]. Den Mönchen war es genug, durch den Unter-

---

[1] Die Schriften des Kölner Domscholasters Oliverus herausgeg. v. Hoogeweg. Tübingen 1894. [2] Über den ungedruckten Kommentar berichtet Bretholz in d. Zeitschr. des d. Vereins f. Gesch. Mährens 10. Bd. 1906 S. 293 ff. In der Vorrede spricht Robert von seinem Verfahren: Recollegi expositiones maiorum .. et in quibusdam locis aliqua mutavi aliqua addidi et alia .. de proprio sensu posui. [3] Es gibt keine Geschichte des theol Unterrichts Was man bei K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung II, 1, Stuttgart 1892, findet, genügt nur sehr bescheidenen Anforderungen. Für das 12. Jahrhundert: G. Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie pendant la première moitié du XII. siècle. Paris 1909.

[4] In S. Hubert wird eine solche um 1050 noch erwähnt, Chron. s. Hub. 8 Scr. VIII S. 572; dagegen unterscheiden schon die Schülerverzeichnisse

richt der Oblati für die Zukunft der Kongregation zu sorgen[1]. Fanden sich Laienschüler, so erhielten sie zusammen mit den künftigen Mönchen die gleiche Unterweisung[2]; man betrachtete sie wenigstens halbwegs als Kandidaten des Klosterlebens. Es kam vor, daß bei der Aufnahme ausbedungen wurde, daß sie nach Ablauf der Schulzeit sich für oder gegen den Eintritt ins Kloster entscheiden sollten[3]. Das drückte auf das Unterrichtsziel. Nicht immer handelte ein eifriger Lehrer den Mönchen zu Dienst, wenn er seinen Schülern mehr bot, als sie nach ihrer Meinung für das Leben im Kloster bedurften[4].

Nicht ganz so abgeschlossen wie die Klosterschule war die Stiftsschule. Allerdings war auch sie zunächst für eine stehende Zahl von Schülern, die Knabenkanoniker, wie man sagte, bestimmt[5]. Für sie war eine gewisse Zahl von Präbenden ausgesetzt, deren Inhaber ganz zum Stift gerechnet wurden[6]; bei Stiftungen und Schenkungen wurden sie wohl neben den Kanonikern bedacht[7]. Sie gehörten auch insofern zum Stift, als die Präbenden zumeist

---

der Fuldischen Propsteien nicht mehr zwischen Schülern der beiden Schulen, Dronke, Trad. S. 182 ff.; in St. Florian hat eine äußere Schule nachweislich nie bestanden, s. Czerny, Die Klosterschule von St. Fl. S. 4 f. Auch Hartmann läßt den jungen Gregorius nach Vollendung der gramm. Studien in der Theologie unterwiesen werden v. 1177 ff., obgleich er ihn nicht als Oblatus betrachtet. Auch er kennt also nur eine Schule. [1] Oblati werden z. B. erwähnt in Weisenstephan M.B. IX S. 469 f., in Oberaltaich M. B. XII S. 42 Nr. 57. [2] So in Tegernsee Pez, Thes. VI, 1 S. 371 Nr. 3; Oberaltaich c. 1147 M.B. XII S. 45 Nr. 66; Limburg a. H. Vita Eckenb. Quellen z. Gesch. d. St. Worms III S 130; vgl. die Angaben Botos über seine eigene Erziehung: er kam, etwa mit 7 Jahren, als Laienschüler in ein Kloster, Vorr. S. 107; Bemerkungen bei Hartmann, Gregor. v. 1154 ff. u. dem Franziskaner Lamprecht, Weinhold S. 2. Daß Vornehme ihren Kindern eigene Lehrer hielten, sieht man z. B. aus Gottfrieds Tristan v. 2059 ff.; 2252. [3] Erwähnt in Weisenstephan M.B. IX S. 485 v. 1208; in Scheiern M.B. X S. 429. [4] Vgl. die Klagen Konrads von Hirschau Dial. super auct. S. 19 f., Ausg. v. Schepss. [5] Pueri canonici, Urk. Konrads v. Mainz für St. Maria in Erfurt, UB. d. St. Erfurt I S. 22 Nr. 50; Concanonici nostri scolares in Mainz, Gud. C. d. I S. 297 Nr. 108 um 1190; Scolares canonici um 1212, Arch. f. hess. Gesch. N.F. 3 S. 475. In Mainz war, wie es scheint, der Unterricht der pueri nobiles canonici Mag. von dem der übrigen Schüler getrennt; er fand in der scolastria maior statt, I S. 688 Nr. 304 v. 1261. [6] Die eben angef. Mainzer Urk. gibt eine Vorstellung davon, wie die Schüler aus den Präbenden durch die Lehrer versorgt wurden. [7] Beispiele: MRh. UB. I S. 490 Nr. 427 v. 1113; Gudenus C. d. I S. 107 Nr. 41 v. 1133; UB. des Hochst. Hildesheim I S. 249 Nr. 270 um 1150; Magdeb. Reg. I S. 634 Nr. 1531 v. 1173.

an Verwandte der Chorherren vergeben wurden[1]. An diesen festen Stamm von Schülern schloß sich eine größere Anzahl von andern an, die in einem freieren Verhältnis zum Stift standen. Zum Teil waren es Söhne adeliger Häuser, die die lateinische Bildung der Kirche sich anzueignen suchten[2], häufiger junge Leute, die sich für den Eintritt in den Weltklerus vorbereiteten[3]. Die letzteren standen wohl zumeist in reiferen Jahren; denn es fehlte nicht an Pfarrern, welche ihnen bereitwillig den Unterricht in den Anfangsgründen erteilten[4]. Sie galten als Zugehörige des Stifts im weiteren Sinne, wurden mit einem Benediktionsakt aufgenommen[5] und standen unter der Disziplin des Hauses[6]. Aber sie waren nicht zum Bleiben verbunden und sie wurden nicht vom Stifte versorgt. Die nicht unbedeutenden Kosten für Unterricht und Lebensunterhalt mußten sie aus eigenen Mitteln bestreiten[7]. Arme waren auf die Wohltätigkeit, sei es der Stiftsherren, sei es anderer Gönner, angewiesen[8]. Diese Schüler bildeten ein fluktuierendes Element; denn nicht immer blieben sie einer Schule treu[9].

---

[1] Gudenus C. d. I S. 179 Nr. 66 u. S. 295 Nr. 107 f. Übrigens gab es auch in den Stiftern der Regularkanoniker Oblati, s. z. B. UB. d. L. o. Enns I S. 298 Nr. 42 f., S. 355 Nr. 127, und solche, die unter Vorbehalt späterer Entscheidung aufgenommen wurden, Au D. Salzb. M.B. I S. 154 Nr. 147 v. 1124; Chiemsee M.B. II S. 356 Nr. 220 v. 1145; Baumburg M.B. III S. 40 Nr. 115 um 1156. [2] Vgl. die drei zuletzt angef. Urkunden. [3] Studiosi clerici, Vita Wolfh. Bruniw. 4 Scr. XII S. 183; vgl. Marb. Statuten c. 22 Migne 163 S. 116. Czerny, D. Klostersch. v. St. Florian teilt S. 6 Anm. 1 aus einer Handschrift des Stifts die Bemerkung eines Stiftsherrn mit, wonach bei den Regularkanonikern Bedenken darüber bestanden, daß diese Schüler nicht auf die Regel verpflichtet waren; er tröstet sich, sie seien magis alumni claustrales quam clerici saeculares. [4] Caes. Dial. VI, 5 S. 346; MRh. UB. II S. 137 Nr. 101. [5] Czerny S. 3 Anm. 2 teilt folgende Formel mit: Deus qui in sapientia h. e. coaeterno filio omnia condidisti, da quaesumus huic famulo docibilem mentem, ut et in exterioribus studiis proficiat et aeternae mereatur fieri capax doctrinae. [6] 1070—73 brannten einige Hildesheimer Schüler durch, weil ihnen die Zucht zu streng war; sie gingen nach Köln, Ennen und Eckertz I S. 484 Nr. 26. [7] Gudenus C. d. 4 S. 299 Nr. 109 v. 1191. Das Kostgeld für einen Schüler in Köln betrug um 1160 zwei Mark jährlich, wobei die Kleidung nicht eingerechnet war, Ulr. v. Steinfeld, Bf. 16 S. 270. In Frankreich rechnete man das gleiche, Sudendorf, Registr. II S. 165 Nr. 77. [8] Specht S. 176 f. Städtische Stiftungen für arme Schüler sind seit dem 13. Jahrh. nicht selten, s. z. B. Speier 1236 Remling UB. I S. 207 Nr. 206, Hildesheim 1246 UB. d. St. H. I S. 93 Nr. 192. [9] Vgl. Bd. III S. 939; Vita Wolfh. Bruniw. 4 Scr. XII S. 183; Caes. Dial. VII, 16 S. 18. Daß die Zahl im 13. Jahrh. stieg, zeigen die Synodalbeschlüsse gegen allerlei Mißstände.

Schulen gab es in Menge[1]. Denn da nach wie vor die Schule als notwendiger Bestandteil des Klosters oder des Stiftes galt[2], so führte die Vermehrung der kirchlichen Institute unmittelbar zur Vermehrung der Schulen. So kam es, daß man in Köln in acht verschiedenen Anstalten theologische Bildung erwerben konnte[3]. Ähnlich war es in Trier, Worms, Magdeburg, Hildesheim[4] und anderwärts. So lange jede neue Schule einem neuen Bevölkerungskreis die Möglichkeit höherer Bildung darbot, war die Vermehrung ihrer Zahl ein Gewinn. Aber dies war jetzt nicht mehr der Fall[5]; jetzt war die Zersplitterung der Kräfte nur nachteilig; denn da die kurzsichtige Eifersucht aller gegen alle jede Schule in die engsten Schranken bannte[6], so konnte keine einzige Bedeutung für die Allgemeinheit erringen. An gemeinsame Organisation und einheitliche Leitung des Schulwesens war vollends nicht zu denken; denn die Rechte, die der Domscholaster da und dort über die Schulen der Stadt oder der Diözese übte, bedeuteten für die Allgemeinheit nicht viel, da sie nicht konsequent durchgebildet wurden[7]. Infolge-

---

Syn. v. Trier nach 1275 c. 9 Hartzheim III S. 532, Mainz 1239 (1261) c. 17 S. 600. [1] S. das Verzeichnis der Lehrer bair. Klöster u. Stifter bei S. Günther, Gesch. d. liter. Anst. I S. 223 ff. Über die Domscholaster in Magdeburg: Holstein, Gesch. Bl. 22. Bd. S. 289 ff. [2] Ich verweise auf die angef. Stelle in Hartmanns Gregorius. Auch in der Kaiserchronik werden Faustus u. Faustinus in das Kloster des Zachäus geschickt, um dort zu lernen, v. 1470 ff. S. 108. [3] Außer in der Domschule in St. Andreas J.W. 16775, St. Aposteln Ep. Hildeg. 50 S. 258, J.W. 17045, St. Georg NRh. UB. I S. 265 Nr. 383; St. Gereon J.W. 17045; St. Kunibert J.W. 17079 a; St. Maria zur Staffel J.W. 17045; St. Severin NRh. UB. I S. 274 Nr. 396. [4] Trier: Domschule, St. Paulin MRh. UB. I S. 564, St. Simeon S. 643, Worms: UB. I S. 196 Nr. 293; Magdeburg: Domschule, St. Nikolaus, Holstein S. 299; Hildesheim: UB. I S. 764 Register für den Dom, S. 771 für das Kreuzstift, S. 774 für St. Moritz. Über St. Andreas s. u. Anm. 6.

[5] Auch muß man sich daran erinnern, daß die Klöster die Zahl ihrer Insassen beschränkten, s. o. S. 328, sie werden auch die Schülerzahl vermindert haben. [6] Vgl. den Erlaß Konrads von Mainz 1183—1200, nach dem die Stiftsschulen nur sue professionis pueros als Schüler aufnehmen dürfen, UB. d. St. Erfurt I S. 22 Nr. 50. In Hildesheim wollte der Domscholaster in der Schule bei St. Andreas höchstens 40 Schüler zulassen, dagegen verfügte Gregor IX., daß die Zahl der indigeni seu alienigeni unbeschränkt sein solle, UB. d. St. Hildesheim S. 50 Nr. 92 v. 1225, S. 55 Nr. 104 v. 1228.

[7] In Lübeck hatte de iure et consuetudine antiqua der Domscholaster die ordinatio scolarum civitatis, ita videlicet, quod potestatem habet preficiendi magistros scolaribus dictarum scolarum .. et eosdem remouendi. UB. des B. Lübeck I S. 434 Nr. 368. In Mainz war die Aufsicht nach den Archidiakonaten geteilt, Gudenus C. d. I S. 356 Nr. 129.

dessen war die notwendige Scheidung zwischen dem propädeutischen Unterricht und dem eigentlich theologischen Studium und die Zuweisung der verschiedenen Aufgaben an verschiedene Anstalten unmöglich[1]: alle Schulen wollten das Gleiche leisten und alle leisteten es deshalb schlecht. Der Unterricht blieb ganz im herkömmlichen Gleise. Dreihundert Jahre nach dem Tode Alkuins und Hrabans wurden die Schüler noch aus den Lehrbüchern unterwiesen, die jene Männer verfaßt hatten[2]. Besonders blieb das Ziel des theologischen Studiums durchaus das alte: Einführung in das gottesdienstliche Handeln[3] und Übung in der Auslegung der Heiligen Schrift[4]. Aber immer weiter geriet man dabei ab von dem Erfassen der einfachen Wirklichkeit und immer tiefer hinein in den Irrgarten der Allegorie[5]. Die vermeintliche Weisheit wurde für den einfachen Sinn der Schüler immer unverständlicher[6]. Besonders führte von den grammatisch-dialektischen Studien, mit denen der Schüler begann, keine Brücke zu den theologischen, mit denen er schloß. Es war im zwölften Jahrhundert genau, wie es ein Mönch des elften ausgesprochen hatte: Al daz menniskin irratin mugin, daz uuirdit hinnan — durch die Syllogismen — guuissot .. Tiu gotelichin ding uuerdent keistlicho uernomen ane disa meisterskaft[7].

Gewiß ist auch jetzt viele Kraft, Mühe und Hingebung auf den Unterricht verwandt worden und konnte ein begabter junger

---

[1] Höchstens kam es vor, daß der Scholastikus für den Elementarunterricht sich besondere Gehilfen hielt, die er annahm und entließ, und die von den Schülern bezahlt wurden, s. die lehrreiche Eingabe eines Hildesh. Schulgehilfen an den Bisch., UB. d. H. Hildesheim I S. 670 Nr. 704 u. vgl. Vita Wolfh. 4 Scr. XII S. 183; Hartmann Gregorius v. 1181 ff.

[2] Prantl, Gesch. d. Logik II S. 2 ff. Ein Bild vom Gang des Unterrichts in der saecularis disciplina im 12. Jahrh. gibt der von G. Schepss herausgegeb. Dialog. super auctores des Mönchs Konrad v. Hirschau, Würzb. Gymn.-Progr. 1889. [3] Außer den oben S. 434 f. u. 450, 10 erwähnten Schriften wird aus dieser Tätigkeit die Schrift des Mönchs Frutolf von St. Michael in Bamberg De offic. divinis erwachsen sein, s. über dieselbe Breßlau, N.A. XXI S. 223 ff. [4] Vita Wolfh. Brun. 4 Scr. XII S. 183 über die Domschule in Köln. [5] Irimbert, Abt von St. Michael in Bamberg, dann von Admont, gest. 1176, Gesta ae. Salisb. Scr. XI S. 48, brachte es zustande, in jedem Satz des Richterbuchs eine Beziehung auf die Geschichte Jesu zu entdecken. Seine aus Vorträgen erwachsenen Kommentare zu Richter und Ruth sind bei Pez, Thesaur. IV, 1 S. 129 ff. gedruckt. Daß man die allegor. Auslegung auch an den klass. Schriftstellern übte, zeigt Konrad v. Hirschau S. 27. [6] Vgl. Caes. Lib. mirac. prolog., herausg. v. Meister, S. 1. [7] Von den vernunftschlissen 17 bei Hattemer, Denkmale des MA. III S. 557.

Mann auf den deutschen Schulen ein umfassendes Maß von Kenntnissen erwerben[1]. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß man sich auf einem verkehrten Weg befand. Man bemaß die Aufgabe der Wissenschaft an dem engen Bedürfnis des eigenen Klosters oder Stifts, und indem man zufrieden war, Kleriker oder Mönche zu schulen, verlor man die großen Fragen aus dem Gesichte und büßte man die wissenschaftliche Haltung ein. In welchem Maße es der Fall war, zeigt einer der anziehendsten Schriftsteller des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts, der Mönch Cäsarius von Heisterbach. Man möchte Bedenken tragen, den trefflichen Erzähler hier unter den Theologen zu nennen. Und doch muß man es; denn er schrieb nicht als Novellist, sondern als Lehrer. Die Weise, wie er lehrte, ist für unsern Zusammenhang von Bedeutung[2].

Cäsarius[3] verdankte wie Gerhoh seine Bildung ausschließlich heimischen Lehrern, dem Domscholaster Rudolf und dem Dekan Ensfrid von St. Andreas in Köln[4]. Daß er die Schriften Bernhards kannte, ist bei dem Cisterzienser leicht verständlich. Von Einfluß der Scholastik dagegen ist bei ihm nichts wahrzunehmen[5]. Er unterließ

---

[1] Ein Beispiel ist Oliver, dessen Bildung in die 2. Hälfte des 12. Jahrh. fällt, s. o. S. 471. [2] Cäsarius hat viel geschrieben und es ist über ihn viel geschrieben, s. d. Angaben von Deutsch, P. RE. III S. 628 ff., wo die seitdem erschienene Ausgabe der Fragmente der libri VIII miraculorum v. A. Meister, Rom 1901, die Schriften über die h. Elisabeth, hrsg. v. A. Huyskens, NRh. Ann. 86 S. 1 ff. und eine Anzahl von Erzählungen aus den Homilien hrsg. von Schönbach, Wiener SB. 1902 Bd. 144 Abh. 9 S. 69 ff., Exzerpte aus andern ungedruckten Schriften Bd. 159 Abh. 4 hinzuzufügen sind. Über die Persönlichkeit und die Schriftstellerei des Cäsarius handelt Schönbach, Wiener SB. 1902 144. Bd. 9. Abh., 159. Bd. 4. Abh. Die Hauptschrift, der Dial. mirac. ist 1223—24 verfaßt. Er wird so gut wie ausschließlich nach seiner Bedeutung für die Kulturgeschichte gewürdigt. Hier kommt er in Betracht, soweit er Theologe ist. [3] Das Geburtsjahr des Cäsarius pflegt man um 1180 anzusetzen. Höfer hat aber NRh. Ann. 65. Bd. S. 235 mit Recht erinnert, daß er nach Dial. VIII, 78 vor 1177 geboren sein muß. Im Jan. 1199 entschloß er sich zum Eintritt in den Cist.-Ord. S. 239, Prior wurde er um 1228 S. 240. I. J. 1237 war er noch am Leben, Schönbach Bd. 159 S. 41. [4] Über Rudolf s. Dial. mir. I, 32 S. 38; IV, 26 S. 196; VI, 5 S. 352; er hat eine Zeitlang in Paris gelesen I, 38 S. 46; über Ensfrid VI, 4 S. 345 ff. Er war in jeder Hinsicht ein Original. Cäs. wendet auf einen Diebstahl, den er sich zuschulden kommen ließ, die mittelalt. Umprägung des Quod licet Jovi etc. an: Multa licent sanctis, quae his qui sancti non sunt non licent. [5] Unkel, NRh. Ann. 34. Bd. S. 29, legt Wert auf sein ausgebreitetes Wissen, aber schon das Autorenverz., das er selbst gibt beweist, daß es in der Theologie nicht über das gewöhnliche Maß hinausging. Von modernen Schriftstellern kannte er nur Richard und Bernhard.

es, in der Weise Ruperts oder Gerhohs gegen sie zu polemisieren; aber er stand ihren Absichten mit unverhohlenem Mißtrauen gegenüber. Sein Grundsatz war: Non ratione sed fide[1]. Schon dies ist lehrreich. Frühzeitig trat er dann als Schriftsteller auf[2]; es entsprach wieder der deutschen Weise, daß er zuerst etliche Sermone schrieb, dann sich an exegetischen Arbeiten versuchte. Es waren lauter kleinere Stücke, Cäsarius konnte sie später in einem einzigen Bande sammeln. Schwerlich würde er auf diesem Wege zu einem bekannten Namen gelangt sein; doch lernte man ihn im Kloster schätzen: er wurde beauftragt den Laienbrüdern zu predigen[3]; dann wurde er Novizenmeister. Als solcher sollte er die Neueintretenden in die Gedanken einführen, die den Orden belebten[4]. Er hatte zu reden von der Bedeutung der Bekehrung, die im Anschluß an den Orden lag, von der Bußgesinnung, die den Mönch beseelen sollte, von dem Verhalten, das der Orden von ihm erwartete, und dem Lohn, den er ihm verhieß, im Zusammenhang damit von Beichte und Abendmahl, von Tod und ewigem Leben. Man sieht, die Aufgabe war mindestens halb theologisch. So hat sie Cäsarius auch betrachtet. Indem er sich anschickte, vom Abendmahl zu sprechen, erklärte er, er werde nichts eigenes oder ungewohntes sagen, sondern nur zusammenfassen, was die Heiligen und die ausgezeichneten Lehrer darüber gedacht haben. Das tat er denn auch; aber seine Darlegung ist dürftig, reduziert, ich möchte sagen auf den Katechismusgehalt. Damit ist der Theologie ihr Recht geschehen; was Cäsarius weiter erstrebt, ist, das Gesagte fruchtbar zu machen. Das geschieht, indem er durch Anführung von Beispielen zeigt, wie ernst man es mit diesen Lehren nehmen muß. Diese Art zu unterrichten befriedigte nicht nur den Abt von Heisterbach, sondern sie fand auch bei andern reichen Beifall. Ihrem Drängen folgend brachte Cäsarius in seinem Dialog von den Wundern einen Abriß seines Unterrichts zu Papier. Jedermann hat seine Freude an diesem Buch. Aber das Vergnügen, mit dem wir in diesen bunten Bildern ein längst vergangenes Geschlecht wieder

---

[1] Mirac. II, 1 S. 68 f.; Hom. III, 10 Wiener SB. 144. Bd. 9. Abh. S. 81.

[2] Er berichtet selbst in der ep. catal. über seine Werke; sie ist von Braun, Ztschr. f. Philosophie u. kath. Theol. VI, 1845 S. 7, jetzt auch bei Schönbach S. 5 f. veröffentlicht, vgl. Meister in seiner Ausgabe der Fragm. S. XX ff. Über die Wirkung, die von den Schriften des Cäsarius ausging, s. Lamprecht in d. NRh. Annalen 38. Bd. S. 173 f. [3] Daraus sind die 18 Homilien über die Geburt u. Kindheit Christi, Schönbach S. 19, und das nach und nach zustande gekommene große Homilienwerk erwachsen, S. 33 f. [4] Das Folgende nach dem Dial. mirac.

wie lebendig vor uns erblicken, kann doch das Urteil über die Unterrichtsmethode, die das Buch zeigt, nicht bestimmen. In dieser Hinsicht kann man nicht anders urteilen, als daß in ihr der Verzicht auf jede Art von Wissenschaft lag; wäre in allen Klöstern so unterrichtet worden, wie bei den Cisterziensern in Heisterbach, so hätte man in Deutschland Theologen überhaupt nicht mehr gebildet. Cäsarius stand als Lehrer auf dem Punkte, der der Stellung der Scholastik gerade entgegengesetzt war. Aber wer möchte behaupten, daß er ihr gegenüber recht hatte?

Wenn man sich diese Verhältnisse vergegenwärtigt, so ist es verständlich, daß die Zahl der deutschen Studenten, die im Ausland Unterweisung suchten, ununterbrochen stieg. Besonders Paris zog sie an; dort haben Adalbert II. von Mainz, Brun II. von Köln, Eberhard von Salzburg, Otto von Freising, Ludolf von Magdeburg, Daniel und Heinrich von Prag und wie viele andere ihre Studien gemacht[1]. So glänzend war der wissenschaftliche Ruf dieser Stadt, daß selbst Cäsarius sie als Brunnquell aller Wissenschaft rühmte[2]. Neben Paris glänzten die Schulen von Rheims und Montpellier; der junge Adalbert hat in den drei Städten studiert[3]. Andere gingen nach Italien[4], oder sie besuchten, wie der spätere Abt Ulrich von St. Gallen, beide Länder[5].

Der Drang der Jugend in die Ferne fand bei den reifen Männern Billigung und Förderung: wie Kaiser Friedrich einen jungen Verwandten in Paris ausbilden ließ[6], so trug Otto von Freising dafür Sorge, daß seine Kleriker ihre Bildung im Ausland, in Italien, ergänzten. Auch von einem Hildesheimer Domherrn hören wir, daß er durch reichliche Unterstützung seinem Neffen das Studium in Paris möglich machte[7]. In Basel war den Kanonikern durch die Statuten die Freiheit, auswärts zu studieren, zugesichert[8]. Wenn

---

[1] Vita Adalb. v. 678 ff. S. 589; Gesta Alber. 11 Scr. VIII S. 249, doch ist hier Frankreich im allgemeinen genannt; Vita Eberh. 2 Scr. XI S. 98, ebenso; Cont. Claustr. Scr. IX S. 610; Zus. z. Gesta ae. Magd. 30 S. 417; Vinc. cont. Gerl. S. 684, 28; 692, 1; 695, 4; Pez, Thes. VI, 1 S. 427 Nr. 151; S. 434 Nr. 161; VI, 2 S. 14 Nr. 11. In der Summa dict. des Mag. Ludolf finden sich als Musterbriefe der Bf. eines Pariser Studenten an seinen Vater und dessen Antwort, Rockinger, Briefsteller und Formelbücher I S. 372 f. Ein Verzeichnis der hervorragenden deutschen Studenten in Paris bei A. Budinszky, D. Univers. Paris S. 115 ff. Über die Studien Bruns, Adalberts u. Ottos vgl. Hofmeister in N.A. 37. Bd. S. 128 ff. [2] Caes. Dial. V, 23 S. 304. [3] Vita Adalb. v. 241 ff., v. 796 ff. [4] Vgl. den Bf. eines Studenten in Pavia bei S. Günther I S. 230. [5] Conr. de Fab. 6 S. 144. [6] Sudendorf, Registr. II S. 130 Nr. 53. [7] Tengnagel ep. 29 S. 573; Sudendorf, Registr. II S. 165 Nr. 77. [8] UB. von Basel S. 89 Nr. 126 v. 1233.

Gottfried von Straßburg urteilt, das Leben in der Fremde sei gut und lehrreich[1], so wird er die allgemeine Meinung aussprechen.

Die Männer, die in der Fremde studiert hatten, standen der Scholastik anders gegenüber als die älteren, nur in Deutschland gebildeten Theologen. Was diese verwarfen, wußten sie zu verstehen. Otto von Freising war nicht unbedingt mit den Dialektikern einverstanden, für Abälard hatte er mehr Tadel als Lob; aber er war einer der ersten Deutschen, die die ganze aristotelische Logik kannten und schätzten[2]. Er interessierte sich wieder für das von den deutschen Theologen fast ignorierte philosophische Problem der Universalien. Dem entsprach seine theologische Haltung: über Gilbert und seinen Streit mit Bernhard urteilte er ganz anders als Gerhoh; trotz der vorsichtigen Zurückhaltung seines Urteils kann man nicht zweifeln, daß er auf seiten des Scholastikers stand[3]. Er trug kein Bedenken, ihn gegen Gerhohs Angriffe zu verteidigen[4].

Bald waren es nicht die unmittelbaren Schüler der Scholastiker allein, die für die neue Theologie sich empfänglich zeigten. Die Bücher, die ihren Weg über die Vogesen fanden, begannen zu wirken. Man findet sie nun nicht mehr nur als seltenen Besitz in einzelnen Bibliotheken; sie kamen auch in die Hände der Pfarrer. Im Jahr 1180 vermachte der Pfarrer von Mosburg die Sentenzen des Petrus Lombardus dem Kloster Neustift bei Freising[5]. Auch die enge Verbindung der Cisterzienser und Prämonstratenser mit Frankreich konnte nicht ohne Wirkung bleiben; sie führte fremde Mönche und fremde Lehrer nach Deutschland. Ulrich von Steinfeld, der eine Zeitlang in Münstereifel lehrte[6], ist schwerlich das einzige Beispiel.

---

[1] Tristan v. 3124 f. [2] Chron. II, 8 S. 75 ff., vgl. Hofmeister, N.A. 37. Bd. S. 669 ff., Schmidlin, Phil. JB. 18. Bd. S. 160 ff. In deutschen Bibliothekskatalogen erscheinen die Analytiken und die Topik des Aristoteles in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: Engelberg, Becker S. 223 Nr. 103, 49? vor 1175, St. Peter in Salzburg S. 234 Nr. 115, 49, s. Grabmann II S. 78. [3] Gesta Frid. I, 47 f. S. 53 ff., 52—61 S. 59 ff., vgl. Bernheim, Mitth. d. Inst. VI S. 7 ff.; Hofmeister S. 642 f. u. 707; Schmidlin, Phil. JB. 18 S. 312 ff. u. Katholik 85, 2 S. 81 ff. Schmidlin urteilt, daß Otto eher gegen als für Gilbert gewesen sei. Angesichts der Charakteristik im 52. Kap. scheint mir das sehr unwahrscheinlich. [4] Brief Gerhohs an Otto bei Pez, Thesaur. VI, 1 S. 571: Gilbertus tunc fuerit per vos et vestros erga me verisimiliter excusatus. [5] Becker, Catal. S. 226 Nr. 107. Er besaß auch ein Exemplar Gratians; es kam an Scheftlarn. Das Specul. eccles. kam aus dem Besitz eines Priesters Hartwig in den des Petersklosters in Salzburg S. 237 Nr. 115, 245. [6] Caes. Dial. IV, 62 S. 228.

Mit einem Wort: die ablehnende Haltung, die Deutschland in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gegen die Scholastik, die französische Theologie, eingenommen hatte, wurde nicht festgehalten. Man begann auf die neue Weise der Forschung, die man zuerst mißtrauisch zurückgewiesen hatte, mit Interesse einzugehen[1]. Die Herrschaft der Scholastik auch in Deutschland war ermöglicht; daß sie zustande kam, dazu führten schließlich die Einrichtungen der Bettelorden.

Es ist kaum beachtet, aber es bildet, wie mich dünkt, eines der großen Verdienste der Bettelmönche, daß sie der Verzettelung der theologischen Studien in eine Unzahl von kleinen Schulen ein Ende machten und sie an wenigen Orten zentralisierten. Das geschah bei den Minoriten unbeabsichtigt unter dem Zwang der Verhältnisse, bei den Dominikanern wurde es Grundsatz. Hand in Hand damit ging die endgiltige Rezeption der Scholastik.

Franz von Assisi hat sich dem Eindringen der gelehrten Studien in seine Genossenschaft eher entgegengesetzt, als daß er sie erstrebt und gefördert hätte[2]. Aber auch an diesem Punkte konnte er das nicht hindern, was ohne ihn geschah: die Aufnahme des Studienbetriebs war eine Folge der Entwicklung der Predigerbrüderschaft zu einem Orden; wie er sich dieser fügte, so ließ er auch jene zu. Beides fällt zeitlich fast zusammen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Ursprung des Studiums zu Bologna bis ins Jahr 1220 hinaufreicht; wenig jünger ist das zu Padua[3]. Während in den Minoritenhäusern Italiens die Theologie heimisch zu werden begann, entbehrten die ersten Konvente Deutschlands, wie es scheint, völlig der geordneten theologischen Unterweisung[4]. Schon die geringe Zahl der Brüder mußte sie unmöglich machen. Die Folge war, daß alle Minoriten, die zu Predigern bestimmt wurden, ihre Bildung jenseits der Alpen oder der Vogesen fanden. Sie studierten an Orten, wo die Scholastik schon herrschte. Je bedeutender die deutsche Ordensprovinz in wenigen Jahren wurde,

---

[1] Otto Fris. Gesta Frid. prooem. S. 10: Quos rationum amplius delectat subtilitatis sublimitas. [2] Die Frage, welche Stellung Franz zur Wissenschaft eingenommen hat, wird verschieden beantwortet. Einerseits glaubt Felder, Gesch. d. wiss. Studien im Franz. O. Freiburg 1904, zeigen zu können, daß Franz die theologische Wissenschaft seinem Orden eingliedern wollte, S. 94, anderseits beharrt Seppelt, Kirchengesch. Abh. v. Sdralek, III 1905 S. 229 ff. u. IV S. 151 ff., dabei, daß Franz die Einführung der Studien in den Orden nicht gerne sah und nur unter dem Drang der Verhältnisse zuließ, III S. 236. Wie ich glaube, ist Seppelt im Rechte. [3] Felder S. 123 ff. [4] Die Folge davon liest man de reb. Als. 2 Scr. XVII S. 232: Fratres ordinis minorum primitivi scientie laici fuerunt.

um so unhaltbarer war dieser Zustand. Es wurde denn auch im Jahr 1228 der Unterricht nach Deutschland verlegt, zugleich aber für Deutschland konzentriert. Der General Johannes Parens bestellte einen eigenen Lektor in der Theologie für die deutsche Ordensprovinz, der seinen Sitz im Kloster zu Magdeburg erhielt. Da ihm eine Anzahl von Gehilfen zur Seite gestellt wurde, so ist klar, daß Johann eine theologische Hauptschule für Deutschland plante. Sie war eine Lehranstalt der romanischen Theologie; der erste Lesemeister, der Engländer Simon, kam aus der alten Heimat der Scholastik, der Normandie. Jordan von Giano bezeichnet ihn als großen Theologen[1].

Der Predigerorden hat stets größeren Nachdruck auf die Notwendigkeit der Studien gelegt als die Minoriten[2]. Wie bei den Chorherrn überhaupt war von Anfang an für geordneten Novizenunterricht Sorge getragen. Hier war die Aufgabe natürlich mehr sittlich als wissenschaftlich: der Novizenmeister hatte seine Zöglinge in die Gesinnung einzuführen, die im Orden herrschte[3]. Aber ausschließlich praktisch war die Aufgabe nicht; denn die Prüfung, die der Aufnahme vorausging, erstreckte sich ebenso auf das Wissen, wie auf die sittliche Haltung[4]. Schon auf dieser Stufe legte man also Gewicht auf die Studien. Man konnte es, da der Predigerorden mit der alten Unsitte brach, Oblati aufzunehmen. Schon die Konstitutionen von 1228 setzten als die Altersgrenze, unter die bei der Aufnahme nicht herabgegangen werden durfte, das achtzehnte Jahr fest[5]. In den nächsten Jahrzehnten wurde man in dieser Hinsicht eher strenger als milder; das Generalkapitel von 1240 warnte davor, jugendliche und ungelehrte Brüder überhaupt aufzunehmen[6]. Der Orden verlangte also von denen, die

---

[1] Chron. 54 S. 47 f., vgl. Bd. V S. 298 f. Neben Simon wirkten Markward der Lange von Aschaffenburg (?), Markward der Kleine von Mainz, Konrad von Worms und mehrere andere. Jord. bezeichnet sie als probi, honesti et litterati fratres. Der Lage der Dinge nach haben sie ihre Bildung außerhalb Deutschlands erhalten. [2] Auf das Studienwesen im Dominikanerorden der ältesten Zeit hat jüngst Denifle seine Aufmerksamkeit gerichtet und Klarheit darüber verbreitet, Arch. f. Lit. u. KG. d. MA. I S. 188 ff. Douais, Essai sur l'organisat. des études dans l'ordre des frères Prêch., Par. 1884, ist für die erste Zeit höchst dürftig. [3] Constit. v. 1228 I, 13 S. 201, vgl. Jord. de init. 39 S. 19. [4] Constit. v. 1228 S. 202. [5] Dist. I, 14 S. 202. Daß man nicht nur in den Klöstern, sondern auch in den Stiftern oblati fand, habe ich oben S. 474 Anm. 1 erinnert. Die Reaktion beginnt bei den Prämonstratensern, Instit. IV, 3 S. 921. Sie verlangten ein Alter von mindestens 15 Jahren. [6] Acta cap. gen. I S. 17.

sich ihm anschlossen, schon ein gewisses Maß von Bildung. Er ersparte sich dadurch die Unterweisung von Schulknaben.

Die theologischen Studien der Mönche zu leiten war Sache des Lesemeisters. Mindestens seit 1228 fehlte ein solcher in keinem Konvente[1]. Er hatte die Mönche in treuem Anschluß an die kirchliche Überlieferung[2] für die Tätigkeit, die der Orden übte, zu schulen[3]: sie wurden im Beichthören unterwiesen[4], bekamen Anleitung zur Schriftauslegung[5], hatten die Landessprache zu lernen[6] und sich in der Polemik gegen Häretiker zu üben[7]. Dagegen war ihnen die Beschäftigung mit philosophischen Studien untersagt[8]. Gewiß lag in diesem Verbot nicht eine Unterschätzung des propädeutischen Wertes derselben. Es erklärt sich aus der energischen Beschränkung auf das, was der Zweck des Ordens forderte. Wer Predigermönch war, sollte nicht der Philosophie, sondern der Predigt leben.

Diese Einrichtungen waren allen Konventen gemeinsam. Sie waren im Anschluß an das, was längst in den Klöstern herkömmlich war, getroffen. Neu dagegen war, daß der Predigerorden auch das eigentlich wissenschaftliche Studium regelte. Außer von den Novizen und den Brüdern hört man auch von Studenten[9]; sie waren nicht mit den ersteren identisch, denn sie gehörten zu den Brüdern; aber auch nicht alle jüngeren Brüder waren Studenten. Vielmehr wurden aus der Gesamtzahl der jüngeren Brüder durch die Ordensoberen[10] diejenigen, die später selbst als Prediger oder im wissenschaftlichen Beruf tätig sein sollten[11], ausgewählt, um in

---

[1] Constit. v. 1228 dist. I, 13 S. 201; II, 23 S. 221. [2] GK. v. 1236 S. 6, 12; GK. v. 1244 S. 29, 5. [3] Bei den Visitationen wurde auf diesen Punkt geachtet, Constit. v. 1228 Dist. II, 18 S. 219. [4] GK. v. 1235. Acta I S. 5, 23. [5] GK. v. 1236 S. 6, 12; GK. v. 1249 S. 47, 22. [6] GK. v. 1236 S. 9, 35. [7] GK. v. 1242 S. 24, 6; GK. v. 1244 S. 29, 7. [8] GK. v. 1243 S. 26, 23. [9] So viel ich sehe, ist es stehender Sprachgebrauch, daß nur der am studium generale vel solemne Studierende studens heißt, während weder der Schüler des Novizenmeisters, noch der Hörer des Lektors so bezeichnet wird; der erstere ist novitius oder recipiendus, der letztere frater, Dist. II, 18 S. 219; Acta I S. 8, 33; 47, 22. Dagegen studentes S. 9, 31; 16, 20 u. 35; 17, 6; 36, 26; 40, 8. [10] GK. v. 1240 S. 17, 6; GK. v. 1250 S. 53, 3; GK. v. 1251 S. 59, 4; Konst. Raim. II, 14 S. 562. [11] Die Prediger mußten ein Jahr Theologie gehört haben, es ist wohl anzunehmen, in einem studium generale, Konst. Raim. II, 12 S. 560; praedicator generalis konnte nur werden, wer drei Jahre studiert hatte, ibid. Der publicus doctor mußte mindestens vier Jahre studiert haben, II, 14 S. 564. Daß man bei diesen Studien an das stud. gen. zu denken hat, zeigt, wie mich dünkt, der Beschluß des GK. v. 1240 S. 16, 20; vgl. Konst. Raim. II, 14 S. 562.

einem der Generalstudien[1] eine wissenschaftliche Ausbildung zu empfangen[2]. Sie waren die Studenten. Ihre Studien unterschieden sich nun von den bisher in den Klöstern üblichen. Die Anleitung zum gottesdienstlichen Handeln scheint in Wegfall gekommen zu sein; das Schriftstudium blieb natürlich im Recht, aber daneben trat das Studium der Sentenzen[3], mit andern Worten: für den Dominikanerorden war die Scholastik die kirchliche Theologie.

Die größte Wichtigkeit legte der Orden diesem wissenschaftlichen Studium bei. Die Bildung der Studenten galt als Sache der Gesamtheit: die Ordensprovinzen hatten für ihren Lebensunterhalt und für die nötigen literarischen Hilfsmittel zu sorgen[4]. Zur Überwachung und Regelung ihrer Studien wurde ein eigener Meister bestellt[5]; man wollte nicht nur die Aneignung des Überlieferten, sondern trug Sorge für das selbständige Eindringen in den Gegenstand[6]. Weder der Gottesdienst, noch irgendein Geschäft sollte der Arbeitszeit Eintrag tun. Selbst die Hausordnung galt nur bis zur Türe der Zelle; drinnen war der Student frei; wie er wollte, konnte er die Zeit einteilen, auch die Nachtstunden für das Studium zu Hilfe nehmen[7].

Eine Anzahl bestimmter Generalstudien bestand seit 1246. Allerdings war St. Romanus in Toulouse seit seiner Gründung ein Sitz der Studien[8], aber man muß bezweifeln, ob dieser Konvent je große Bedeutung für den Gesamtorden hatte. Denn alsbald er-

---

[1] Der Name Generalstudium wird zuerst vom Generalkap. v. 1246 gebraucht, S. 34 f. Die Sache war aber schon vorher vorhanden, s. S. 485 Anm. 1. Über den Sinn der Bezeichnung s. Denifle, Universit. I S. 2 ff.

[2] Konst. v. 1228 d. II, 28 C. 222, Konst. Raim. II, 14 S. 562. In dem Verbot, die saecul. scientiae zu studieren, liegt nicht die Mißbilligung dieser Studien zur Vorbereitung für die Theologie; die Meinung ist offenbar nur, daß kein Glied des Predigerordens sie zu seinem Lebensberuf mache.

[3] Konstit. v. 1228 d. II, 28 S. 223: In ystoriis et sentenciis et textu et glosis precipue studeant; Konstit. Raim. II, 14 S. 563. Hier ist gefordert, daß jede Provinz ihren Studenten mindestens 3 Bücher zur Verfügung stelle: Bibliotheca, d. h. den Text der h. Schrift, hystoriae et sententiae. Für das theol. Studium sind seit Karl d. Gr. keine wichtigeren Vorschriften erlassen als diese. [4] GK. v. 1236 S. 9, 31; GK. v. 1246 S. 36, 26; GK. v. 1247 S. 40, 5; Konst. Raim. II, 14 S. 563. [5] Konst. v. 1228 d. II, 28 S. 222; Konst. Raim. II, 14 S. 562. [6] Konst. v. 1228 d. II, 29 S. 223: Locus proprius statuatur, in quo post disputationes vel vesperas, vel alio etiam tempore si vacarerint ad dubitationes vel questiones proponendas ipso presente conveniant et uno querente vel proponente alii taceant, ne loquentem impediant; bei Raim. wiederholt S. 563. [7] A. aa. OO.

[8] Jord. de init. 28 S. 15.

scheint Paris als der einzige Ort für streng wissenschaftliche Studien[1]. Die Folge war eine unerträgliche Überlastung des Konvents von St. Jakob; dorthin sandten alle Provinzen ihre Studenten. Um St. Jakob zu entlasten, versuchte man die Zahl der Pariser Studierenden auf drei aus jeder Provinz zu beschränken[2]. Aber bei dem raschen Anwachsen des Ordens war diese Maßregel nicht durchführbar. Deshalb beschloß das Pariser Generalkapitel von 1246 die Errichtung je eines neuen allgemeinen Studiums in den Provinzen Provence, Lombardei, Deutschland und England[3]. Die neuen Schulen sollten international sein, wie es die Pariser war. Jede Ordensprovinz war demnach befugt, an jede von ihnen zwei Studenten zu senden. Der Sitz des deutschen Generalstudiums wurde Köln. Man hätte keine bessere Wahl treffen können. Denn die niederrheinische Metropole zeichnete sich ebenso durch ihr reges geistiges Leben aus, wie durch ihren Reichtum und ihre Volkszahl. Das Studium trat 1248 oder 1249 ins Leben[4].

Die Bedeutung dieser Anordnungen kann man kaum überschätzen. Schon darin lag etwas Großes, daß eine bedeutende, einflußreiche Korporation allgemeine, reiflich erwogene Bestimmungen über die Studien, die sie forderte, traf. Bisher war das nirgends geschehen; aber erst dadurch wurde der Herrschaft des Zufalls, die man früher überall bemerkt, gesteuert. Sodann führte die Vereinigung der Studierenden in einigen wenigen Schulen zur Scheidung zwischen der wissenschaftlichen Arbeit einerseits, dem vorbereitenden Studium und der erbaulichen Schriftbetrachtung anderseits: die Wissenschaft erhielt selbständiges Recht. Endlich war in der Beschränkung des Studiums auf die theologischen Fächer ein Anfang zur Trennung der Wissenschaften gemacht; in der

---

[1] So in den Nachträgen zu den Konstitutionen von 1228 S. 226 und auf d. GK. v. 1240 S. 16, 20; 17, 6. Dorthin werden die Brüder ad studium geschickt. Doch setzt das GK. v. 1236 voraus, daß Studenten auch einem andern Konvent zugewiesen werden können, S. 9, 31; ebenso die Konstitutionen Raimunds, II, 10 S. 562. Es scheint mir nicht unmöglich, daß in Spanien ein ähnliches Studium bestand. In den übrigen Ländern dagegen wird kein anderer Konvent neben Paris aufgekommen sein, deshalb der Beschluß v. 1246. Daß das eigentliche Studium an einem Orte oder an einzelnen Orten zentralisiert war, ergibt sich aus dem Wortlaut der Konstitutionen; denn nach ihnen kann der Bruder in der Regel nicht im eigenen Kloster studieren, sondern er wird behufs des Studiums weggesandt, Dist. II, 28 S. 222 f. [2] Nachtrag zu den Konstit. v. 1228 S. 226 u. als solcher nicht sicher zu datieren. [3] Acta I S. 34, 34. [4] I. J. 1251 bestand das Studium generale in Köln seit einiger Zeit; denn der Konvent litt bereits unter der Zunahme der Ausgaben, GK. v. 1251 S. 59, 28.

Studienordnung des Predigerordens erscheint die Theologie zum erstenmal als das, was sie bisher geblieben ist: als Fachwissenschaft. Diese Beurteilung war freilich nur möglich auf Grund der Stellung, die sie an der Pariser Universität einnahm. Aber es bleibt das Verdienst des Predigerordens, daß er sich auch hier den Verhältnissen der neuen Zeit anzupassen und sie verständnisvoll zu benützen wußte.

Dem Zusammenwirken der Studien im Ausland, des Eindringens der scholastischen Literatur und der Pflege der scholastischen Theologie in den Bettelorden verdankt es die Scholastik, daß sie auch in Deutschland zur herrschenden Theologie wurde. Sie selbst aber war inzwischen eine andere geworden. Die Frühscholastik arbeitete überwiegend mit den Gedanken Augustins. Das Mittel, sie geistig zu durchdringen, gaben ihr die logischen Schriften des Aristoteles. So wurde sie „dialektisch bearbeiteter Augustinismus“[1]. Dadurch, daß die abendländische Welt seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts die ganze aristotelische Philosophie kennen lernte, wurde die Entwicklung über diesen Punkt hinausgedrängt[2]. In den metaphysischen, naturwissenschaftlichen und ethischen Schriften des griechischen Philosophen eröffneten sich nicht nur dem Blick neue fast unabsehbare Wissensgebiete, sondern sie boten zugleich den Theologen neue Formen der wissenschaftlichen Anschauung. Sie lehrten z. B. das Sein und Werden unter dem Gegensatz von Potenz und Akt, von Materie und Form betrachten. Die Schultheologie ist nur zögernd auf die aristotelischen Gedanken eingegangen: schließlich wurden sie doch, ohne daß die augustinische Grundlage der Gesamtanschauung aufgegeben worden wäre, von ihr aufgenommen. Die Hochscholastik ist aristotelisch umgedachter Augustinismus.

Diese ganze Entwicklung vollzog sich ohne Beteiligung der deutschen Theologie. Aber man war bereit, ihr Ergebnis zu übernehmen. Daß gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch in Deutschland die Herrschaft der Scholastik entschieden war, zeigt das unvergleichliche Ansehen, das Albert d. Gr. genoß[3].

---

[1] Seeberg III S. 309. [2] A. Jourdain, Recherches crit. sur l'âge et l'origine des traductions latin. d'Aristote. 2. Aufl. Paris 1843; F. Wüstenfeld, Gött. Abh. 22. Bd. 1877; C. Prantl, Gesch. der Logik 2. Bd. S. 98 ff.; Grabmann II S. 79 ff. [3] Ich zitiere die Werke Alberts nach der Ausgabe von Borgnet, Paris 1890 ff. Was die Lit. anlangt, so muß man neben Quétif. und Echard I S. 162 ff. immer noch auf die Biographie von J. Sighart, Albertus Magnus, Regensb. 1857, verweisen; sie ist im Legendenton geschrieben. F. Ehrle in d. Stimmen

Wir haben uns seine Persönlichkeit und sein Werk zu vergegenwärtigen.

Alberts Knabenjahre reichten in das zwölfte Jahrhundert zurück[1]. Wir wissen wenig von ihnen; doch ist sicher, daß er nicht zum Kleriker oder Mönch erzogen wurde. Der Sohn des Ministerialen von Bollstädt pflegte die ritterlichen Künste, an denen seine Standesgenossen sich erfreuten: wie sie, durchstreifte er mit dem Hühnerhund das Ried auf der Vogeljagd[2]. Auch die geistige Bildung blieb ihm nicht fremd; er verdankte sie wahrscheinlich nicht nur der Heimat: er selbst erwähnt, daß er als Jüngling Venedig kennen lernte[3], er erinnert sich an Vorgänge, die er in Padua gesehen hat[4]. Es liegt nahe, den Aufenthalt hier und dort in die

---

aus M. Laach 19. B. 1880 S. 19 ff. P. de Loë, De vita et scriptis Alb. M. in den Anal. Boll. 19.—21. Bd. 1900—1902; E. Michael Zeitschr. f. kath. Theol. 25. Jahrg. 1901 S. 37 ff.; P. Albert, Freib. DA. N.F. 3. Bd. 1902 S. 283 ff.; P. de Loë, NRh. Ann. 74. Bd. S. 115 ff.; M. Weiß, Albert d. Gr. als Bischof v. Regensburg. München 1907. Für A.'s wissenschaftliche Stellung kommen in Betracht A. Stöckl, Philosophie des MA. II 1865 S. 352 ff.; G. v. Hertling, Alb. Mag., Köln 1880; B. Hauréau, Histoire de la philosophie scolastique II, 1 Paris 1880 S. 214 ff.; C. Prantl, Gesch. der Logik III S. 89 ff.; J. Bach, Albert d. Gr., Wien 1881; E. Michael, Gesch. d. d. Volkes III S. 69 ff. Spezialliteratur führen Nitzsch in seinem Aufsatz in der P. RE. 3. Aufl. I S. 291 und Potthast, Bibl. II S. 1148 an. Ich habe im 23. Bd. der P. RE. S. 29 die neuere Literatur nachgetragen, worauf hier verwiesen werden mag. Hinzugekommen ist seitdem die neue Auflage des 3. Bds. von Seebergs DG. S. 339 f. Im Folgenden benütze ich nur die wirkliche Überlieferung und lasse die bloß angenommene beiseite. Die Nachrichten des 15. Jahrh. sind wertlos. Aber auch Heinrich von Herford de reb. memorab. ed. Potthast S. 201 f. hat nur eine verworrene Kunde.

[1] So viel ich sehe, fehlt jede Überlieferung über das Geburtsjahr Alberts. Denn niemand wird die Angabe des Radulf de Noviomago für Überlieferung halten. Man muß meines Erachtens sich mit der Notiz des Ptolomäus Lucensis, Hist. eccl. XXII, 19 u. XXIII, 36 bei Muratori Scr. XI S. 1151 u. 1184 u. des Bernardus Guidonis begnügen, daß er bei seinem Tode 1280 mehr als achtzig Jahre alt war. Zwar hat sich jüngst J. A. Endres für 1207 als Geburtsjahr Alberts erklärt, H. JB. 31. Bd. S. 293 ff. Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß er im Rechte ist; vgl. was ich im EB. zur P. RE. zu der Frage bemerkte. Besonders die Angabe im Bf. Humberts an Albert v. 1260 Sighart S. 117, er stehe in ultimo vitae, widerspricht. Sie ist nicht viel wert. Aber sie schließt aus, daß man Albert als 53 jährig denkt. [2] De animal. VIII, 2, 6 Bd. XI S. 453: Quandocumque mecum ad campum duxi canes, qui vocantur canes avium etc. [3] De miner. II, 3, 1 Bd. V S. 48: Cum essem iuvenis. [4] De nat. loc. III, 2 Bd. IX S. 570; Meteor. III, 2 12 Bd. IV S. 629.

gleiche Zeit zu setzen und Albert als einen der deutschen Studenten in Italien zu denken. Aber was er studierte, wissen wir nicht, nur möchte man aus den Erinnerungen, die ihm aus dieser Zeit blieben, schließen, daß er nicht nur in den Büchern las: sie zeigen einen aufmerksamen Blick für die natürlichen Vorgänge und ein lebhaftes Interesse für das Seltsame in der Natur.

Dann kam es zu der großen Wendung in seinem Leben: er trat in den Predigerorden ein. Wieder ist weder Zeit noch Ort noch Anlaß überliefert. Denn es ist nur eine alte Vermutung, daß er im Jahr 1222 oder 1223 in Padua, überwältigt durch den mächtigen Eindruck, den die Worte eines Dominikanerpredigers auf ihn machten, den Entschluß faßte, die bisherige Bahn zu verlassen und ein neues Leben zu beginnen[1]. Aber was auch seinen Entschluß herbeiführte, leicht ist er ihm gewiß nicht geworden. Denn bereits näherte er sich der Grenze des Mannesalters, wahrscheinlich stand er dem dreißigsten Jahr schon näher als dem zwanzigsten.

Der Eintritt in den Orden führte den Sohn des Ritters zur Theologie und zu Aristoteles[2]. Nichts ist natürlicher, als daß er auf dem Wege, den ihn der Orden wies, zum Scholastiker wurde; aber wer weckte sein Interesse für Aristoteles und wo fand er die Möglichkeit, es zu befriedigen? Eine alte Nachricht weist auf Paris als den Ort seiner Studien[3]. Dort kannte man in den ersten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr nur das Organon, sondern auch die physischen und metaphysischen Schriften des Aristoteles, sowie arabische Kommentare zu seinen Werken[4]. Es hat deshalb alle Wahrscheinlichkeit, daß Albert im Jakobinerkonvent den Grund zu seiner Kenntnis der aristotelischen Philosophie gelegt hat. Aber mehr als einen Anfang verdankte er Paris schwerlich. Denn sein dortiges Studium wird noch in die Zeit

---

[1] Man bezieht allgemein den Bericht Gerh.'s de Fracheto, Vitae fratr. IV, 13, 9 S. 187 auf Alberts Bekehrung. Aber Gerhard spricht nur von frater quidam, vir fame eximie, excellentis status in ordine. Diese Charakteristik paßt nun zwar auf Albert, aber wer möchte behaupten, daß sie auf ihn allein paßt? Daß der Leipz. Codex Lat. 818 Albert nennt, hat nur den Wert einer Vermutung. Sie findet sich im Text von derselben schönen Hand, die den ganzen Codex geschrieben hat. Aber wie der Wortlaut zeigt, kann die Stelle und deshalb die ganze Handschrift nicht vor 1280 entstanden sein. [2] Von Plato scheint auch er nur den Timäus gekannt zu haben s. v. Hertling S. 27. [3] S. 489 Anm. 5.

[4] Rob. Autissid. Chron. z. 1210 Scr. XXVI S. 276: Librorum Aristotelis qui de naturali philosophia inscripti sunt et ante paucos annos Parisiis coeperant lectitari.

fallen, in der die Beschäftigung mit dem ganzen Aristoteles verpönt war. Seit 1210 war selbst die private Lektüre der naturwissenschaftlichen Schriften bei Strafe der Exkommunikation untersagt[1]. Das Verbot wurde alsbald auch auf die Metaphysik ausgedehnt[2]. Es galt jahrzehntelang[3]. Doch das einmal rege gewordene Interesse für den griechischen Philosophen verließ Albert nicht wieder. Er erwähnt später einmal, er habe in verschiedenen Gegenden der Welt nach Exzerpten aristotelischer Schriften geforscht. Bemerkt er dabei: Denn ich wurde einstmals „ins Elend" geschickt[4], so ist schwer anzunehmen, daß er bei diesen Worten an Italien dachte, ein Land, das er freiwillig aufsuchte, oder an Paris, die geistige Heimat seines Ordens und seine eigene geistige Heimat. Wenn aber nicht, dann möchte man vermuten, daß er auch das Vaterland des Dominikus gesehen hat. Dort, in Spanien, sind im zwölften Jahrhundert die Schriften des Aristoteles und seiner Ausleger, die man im dreizehnten in Frankreich kennen lernte, ins Lateinische übertragen worden. Dort mochte auch er sie finden und erwerben.

Albert war zum Gelehrten geboren; sein ganzes Leben, jedes seiner Werke gibt Zeugnis von einer unvergleichlichen Freude am Lesen und Sammeln, diesem Fundament der Gelehrsamkeit. Aber auch ihm blieben die grübelnden Zweifel nicht erspart, die so manchen Mönch bei der gelehrten Arbeit beunruhigt haben: ist diese Arbeit recht, ist sie nicht vielmehr Sünde? Es dünkte ihn, ein Bruder stehe bei ihm, um ihn zu warnen, abzumahnen. Aber er faßte sich sofort. Das konnte nur eine diabolische Versuchung sein, er verscheuchte den Spuk mit dem Zeichen des Kreuzes[5].

---

[1] Denifle Chartular. Univ. Paris. I S. 70 Nr. 11. [2] S. 78 Nr. 20 v. 1215; S. 138 Nr. 79 v. 1231; diese Verbote wurden aber gerade im Predigerorden übertreten, S. 143 Nr. 86. [3] Völlige Freiheit im Studium des Aristoteles war erst seit 1255 vorhanden, S. 278 Nr. 246.

[4] De miner. III, 1, 1 Bd. V S. 59 f.: Aristotelis tractatum non vidi nisi per excerpta quaedam, quae diligenter quaesivi per diversas mundi regiones. .. Exul enim aliquando factus fui longe vadens ad loca metallica, ut experiri possem naturas metallorum. Er hat dabei gold-, silber- und eisenhaltiges Gestein gesehen. Nun wurde der Eisenbergbau an vielen Orten Deutschlands: in Steiermark, Böhmen, am Rhein getrieben, Beck, Geschichte des Eisens 1. Bd. 1884 S. 730 ff. Aber die Gewinnung von Edelmetall und Eisen nebeneinander weist nicht auf diese Orte, sondern eher auf Spanien, vgl. Beck S. 789 ff. [5] Thomas Catimpr. erzählt nach einer Mitteilung Alberts, quod Parisius illi demon in specie cuiusdam fratris apparuit, ut eum a studio revocaret, sed mox crucis virtute discessit, de apib. II, 56 Bl. 155. Ich zitiere nach einer Incunabel ohne Titelblatt auf der hiesigen Universitätsbibliothek.

Das Gefühl für den Weg, auf den seine Anlage ihn wies, war mächtiger als die Bedenken, die sein Stand ihm nahe legte.

Wieder wissen wir nicht, wann seine Ordensobern ihm den Auftrag erteilten, zu lehren. Aber sicher ist, daß er länger als ein halbes Jahrhundert dem Orden und der Theologie als Lehrer und Schriftsteller gedient hat. Beides ging bei ihm Hand in Hand; wie oft hat er bemerkt, daß er für seine Schüler oder auf den Wunsch seiner Hörer schreibe[1]. Wie es im Dominikanerorden üblich war, blieb er nicht lange an einer Schule. Zwar können wir schwerlich die Reihe der Orte, an denen er gewirkt hat, vollständig aufzählen; aber auch was wir wissen, gibt die Vorstellung eines gelehrten Wanderlebens. Er begann, wie es scheint, in einem der sächsischen Konvente[2], dann kam er nach Köln[3]; von dort versetzte ihn der Orden an das Generalstudium in Paris[4]. Als ein solches für Deutschland eröffnet wurde, führte ihn der ausdrückliche Wunsch des Kölner Klerus an den Ort seiner früheren Tätigkeit zurück[5]. Dann hatte er dem Orden einige Jahre lang als Provinzialprior in Deutschland zu dienen[6]. Einer neuen Lehrzeit in Köln folgte

---

[1] Phys. I, 1, 1 Bd. III S. 1; Miner. II, 3, 1 Bd. V S. 48; Summ. theol. I, 1 Bd. XXXI S. 7; vgl. auch Periherm. I, 1 1 Bd. I S. 373; Prior. analyt. I, 1, 1 S. 460; Post. anal. I, 1, 1 Bd. II S. 1 u. ö.

[2] Meteor. I, 3, 5 Bd. IV S. 504. Doch ist hier nur der Aufenthalt in Sachsen i. J. 1240, nicht die Lehrtätigkeit erwähnt; man wird dieselbe aber vermuten dürfen. Eines Aufenthalts in Goslar gedenkt A. Miner. V, 1, 7 S. 101. Die Verschiedenheit von Ober- u. Niederdeutschland bemerkt er de anim. VII, 1, 6 Bd. XI S. 384. P. Albert schiebt zwischen den Aufenthalt in Sachsen u. in Köln das Lektorat in Freiburg ein S. 285 ff.

[3] Thom. Cantimpr. de apib. I, 20 gegen den Schluß erzählt von Thomas von Aquino: Studuit in loco illo, nämlich Köln, quousque praeclarus lector fratrum ibidem frater Albertus Parisius est translatus et pro incomparabili scientia theologiae cathedram sortitus est. [4] Als Pariser Magister theologiae unterschrieb Alb. im Mai 1248 einen Erlaß des KL. Otto über den Talmud, Quétif. I S. 166 f. Daß er longo tempore in Paris de numero doctorum gewesen sei, erwähnt Albert selbst, Miner. II, 3, 1 Bd. V S. 49.

[5] Die Übersiedelung nach Köln hing aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Errichtung des dortigen Generalstudiums 1248 zusammen, s. o. Ein Brief des Ordensgenerals, Finke, Dom. Bfe S. 51 Nr. 1, zeigt, daß die Kölner Albert verlangt hatten. Eine Notiz aus dem Kölner Aufenthalt de caus. elem. I, 2, 3 Bd. 9 S. 605. Man pflegt sie auf die Fundamentierungsarbeiten am Dom zu beziehen; vgl. Chr. reg. Col. zu 1248 S. 294. 1252 urkundet A. als lector in Colonia, Quellen II S. 309 Nr. 304 u. 306; 20. Aug. 1253 ist er als solcher erwähnt, Ep. pont. III S. 191 Anm. 1. [6] Nach Quétif I S. 162 war Alb. 1254—1259 Provinzialprior. Das erste Jahr ist richtig; denn urkundlich nachweislich ist er als Provinzial zuerst am 17. Febr.

im Jahr 1260 seine Erhebung zum Bischof von Regensburg[1]. Aber so sicher war Albert seines Berufs, daß er schon nach zwei Jahren auf die bischöfliche Würde verzichtete. Ohne, wie es scheint, wieder in ein ordentliches Lehramt einzutreten, lebte er von neuem der wissenschaftlichen Arbeit. Man begegnet seinem Namen in diesen späteren Jahren in Würzburg, Straßburg und Köln[2]. Im Jahr 1263 übertrug ihm Urban IV. die Organisation der Kreuzpredigt in den Ländern deutscher Zunge[3]. Auch sonst wurde er mit allerlei kirchlichen Geschäften betraut[4]. Er starb hochbejahrt am 15. November 1280 in Köln[5].

Es ist nicht ganz leicht, sich ein Bild seiner Persönlichkeit zu machen. Denn auch unter den Gelehrten gibt es wenige, bei denen das Persönliche so vollständig hinter dem Sachlichen zurückträte, wie bei ihm. In der Unsumme seiner Schriften sind kaum ein paar Dutzend Stellen zerstreut, an denen er von sich selbst spricht. Selbst die Abschnitte, in welchen sonst das Ich im Vordergrund

---

1255, NRh. Ann. 35 S. 47 Nr. 382. An das Ende seiner Amtsführung als Provinzial gehört wohl die Summ. th. II, 13, 77 Bd. XXXIII S. 75 und 100 erwähnte Anwesenheit an der Kurie; vgl. Heinr. v. Herford Lib. de reb. mem. S. 197. Das Schlußjahr ist unrichtig; er wurde auf dem GK. zu Florenz 1257 aus seiner Stellung entlassen, Acta Cap. I S. 89. Am 20. März 1258 war er wieder Lektor in Köln, Quellen II S. 377 Nr. 381 u. ö.; im Juni 1259 nahm er in Valenciennes an der Kommission Anteil, die eine Studienordnung festsetzte, Denifle Chartul. univ. Paris. I S. 385 Nr. 335; hier wird er nur als Pariser Magister bezeichnet. [1] Zum letztenmal wird A. 1. März 1260 als Lektor erwähnt, Quellen II S. 424 Nr. 407; denn die beiden Worte, die hier fehlen, können nur dictus lector sein. Schon am 5. Jan. vorher war er zum Bischof von Regensburg ernannt worden, s. die Bulle Alexanders IV. Ep. pont. III S. 465 Nr. 504. Ein Gedicht auf seinen Amtsantritt von Wattenbach, Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit 1872 S. 214 veröffentlicht. Sein Rücktritt erfolgte vor dem Mai 1262, s. Ried I S. 464 Nr. 489; im Aug. 1263 war er wieder in Köln, Quellen II S. 483 Nr. 460. [2] 1264—1267 in Würzburg, Lang, Reg. Boic. III, 235. 245. 247. 251. 255. 295. 1263—1271 in Köln, NRh. UB. II Nr. 534. 537. 571. 607. 617. 1268 in Straßburg, UB. II S. 11 Nr. 18; Finke S. 51 Nr. 2. Finke datiert um 1250? Aber ist die Anrede Paternitas vestra verständlich, wenn der Bf. vor den Episkopat A.'s fällt? Ich glaube, daß man ihn deshalb nach 1262 ansetzen muß. [3] Reg. d'Urban IV. Reg. Cam. Bd. I S. 84 ff. Nr. 310—326, S. 90 Nr. 329—332. [4] Entscheidung der zwiespältigen Bischofswahl in Brandenburg, 1263, Reg. d'Urb. I S. 91 Nr. 333; Kirchen- u. Altarweihen u. dgl., noch 1274 Prüfung der Fuldischen Abtswahl, Reg. de Greg. X. S. 148 Nr. 390; vgl. die von P. de Loë, Anal. Boll. 20. Bd. S. 293 ff. zusammengestellten Regesten für die Zeit nach 1263. [5] Grabschrift bei Sighart S. 256 Anm. 1.

steht, die Vorreden, sind ganz unpersönlich. Auch dem Stil fehlt das individuelle Gepräge: er ist überall derselbe, ruhig, sachlich, kunstlos. Die Predigten unterscheiden sich dabei nicht von den übrigen Schriften; sie sind so nüchtern und verstandesmäßig wie jene. Es ist, als hätte diesem Manne nichts gegolten als die Arbeit und ihr Ertrag, das Wissen. Aber denkt man ihn deshalb dem tätigen Leben entfremdet und nur mit den Problemen des Wissens beschäftigt, so ist das ein Bild, dem er nicht glich. Er hat als Provinzialprior seinen Pflichten mit Geschick und Gewissenhaftigkeit genügt[1]. Seine Erhebung zum Bischof war kein Mißgriff: in kurzer Zeit wußte er Ordnung in das zerrüttete Regensburger Finanzwesen zu bringen[2]. In Nord und Süd traute man dem Gelehrten eine glückliche Hand bei der Lösung verwickelter Rechtsfragen zu; wie in Köln, so hat man auch in Würzburg seine Dienste in Anspruch genommen[3]. Aber wollte man ihn deshalb als einen kühlen Beobachter denken, der gerade, weil er die Leidenschaft nicht kannte, geschickt war zu schlichten und zu scheiden, so wäre auch dies nicht richtig: die Verworrenheit der kirchlichen Zustände seiner Zeit hat ihn im tiefsten Innern ergriffen. Kein Bischof des dreizehnten Jahrhunderts hat so trübe über die kirchlichen Zustände geurteilt und sie so hart getadelt wie er[4].

Alberts Charakter war komplizierter, seine Anlagen waren vielseitiger, als man auf den ersten Blick annehmen möchte. Doch das Beherrschende war sein Talent für gelehrte Tätigkeit. Er sagt einmal von der Sehnsucht nach Erkenntnis, sie sei dem Menschen natürlich[5]. Wenigstens für ihn selbst gilt dieser Satz. Es beseelte ihn eine wahre Leidenschaft, das eigene Wissen auszudehnen. Und seinem Wissensdurst entsprach seine schier unbegrenzte Fähigkeit aufzunehmen. Albert hat wahrscheinlich mehr gelesen als irgendeiner seiner Zeitgenossen, und er hat das Gelesene stets bis zu einem gewissen Grad innerlich verarbeitet. In dem Moment, in dem die Wissenschaften sich zu scheiden begannen, wirkte er als einer der letzten Vertreter des universalen Wissens. Aber so gesichert sein Ruhm in dieser Hinsicht ist, so klar ist doch auch die Schranke seiner Begabung. Er war kein selbständiger

---

[1] Ein Bild aus dieser Tätigkeit gibt der Bericht Heinrichs von Osthoven De instit. Paradisi bei Seibertz, Quellen zur westfäl. Gesch. I S. 8 f.

[2] S. Janner, Geschichte der Bisch. v. Regensburg II S. 467 f.

[3] S. die S. 490 Anm. 5 u. S. 491 Anm. 2 angef. Urkunden.

[4] Zu Ps. 36, 25 Bd. XV S. 548; zu Ps. 77, 60 Bd. XVI S. 340; de mul. fort. 15, 1 Bd. XVIII S. 111; zu Luc. 17, 37 Bd. XXIII S. 492, zu 19, 13 S. 566; zu 21, 25 S. 645 u. ö.

[5] Metaph. I, 1, 5 Bd. VI S. 9.

Denker und Forscher. Gebunden durch die scholastische Methode stand er nie den Dingen gegenüber, sondern immer nur der Überlieferung über die Dinge. Er eignete sich an, und er wiederholte, was andere gesehen und gedacht hatten; aber es fehlte ihm die philosophische, ich möchte sagen die zusammenschauende Gabe: deshalb gelangte er nie zu einer einheitlichen Gesamtansicht; seine Gelehrsamkeit war addiertes Wissen. Wie wäre er sonst imstande gewesen, über dieselbe Sache hier so und dort so sich zu äußern, ohne daß er das Bedürfnis einer Ausgleichung empfand? Als Gelehrter in diesem Sinne hatte er seinesgleichen nicht in Deutschland, vielleicht in Europa; aber neue Wege hat er der Wissenschaft nicht gewiesen.

Albert betrachtete es als eine seiner Lebensaufgaben, die Kenntnis der gesamten aristotelischen Philosophie seinen abendländischen Zeitgenossen zu vermitteln. Dadurch wurde er, ohne selbst Philosoph zu sein, zum philosophischen Schriftsteller. Aber liest man sein Bearbeitungen der aristotelischen Schriften, so erstaunt man über die unklare Fassung der Aufgabe und die dadurch bedingte Unsicherheit des Verfahrens[1]. Albert gibt so wenig die aristotelischen Anschauungen getreu wieder, als er ihr Recht oder Unrecht von einem konsequent festgehaltenen Standpunkt aus untersucht; er behandelt sie weder als fremde Ansichten, die man wiederholt, ohne sie zu billigen, noch als angeeignete, zu denen man sich bekennt, indem man sie wiedergibt. Er ist halb Referent halb Kritiker, halb Übersetzer halb Bearbeiter, gewöhnlich durch Aristoteles bestimmt, aber zugleich überall durch seine theologischen Voraussetzungen gebunden und nicht selten durch seine arabischen Gewährsmänner beeinflußt. Demgemäß verfaßte er, mit Ausnahme der Politik, nicht Kommentare, sondern er reproduzierte die Werke des Aristoteles; aber obwohl er den Text seines Meisters in die eigene Darstellung aufnahm, verwob er überall Eigenes mit dem Fremden, es kam ihm nur darauf an, brauchbare Bücher für den Unterricht herzustellen[2]. Nicht einmal dagegen trug er Bedenken, die Schrift eines Zeitgenossen, Gilberts sechs Prinzipien, mit dem Organon zu verbinden[3]. Das Unsystematische seines Verfahrens könnte nicht schärfer bezeichnet werden. Die philo-

---

[1] Von Prantl III S. 89 ff. mit großer Schärfe hervorgehoben. Ich glaube nicht, daß v. Hertling ihn wirklich widerlegt hat. Denn in der „Unterscheidung der verschiedenen Gesichtspunkte“ S. 76 liegt ein halbes Zugeständnis der Widersprüche. [2] Vgl. Prior analyt. I, 1, 1 Bd. I S. 460; Post. anal. Bd. II S. 1. [3] Vgl. über diese Schrift Prantl II S. 224 ff. Er stellt sie sehr tief: „Ein in der Tat klägliches Machwerk“.

sophischen Probleme, die das dreizehnte Jahrhundert beschäftigten, besonders die Fragen der Erkenntnistheorie, sind denn auch von ihm nicht wirklich gefördert worden. Sein Verdienst beschränkt sich darauf, seinen Zeitgenossen einen kirchlich emendierten Aristoteles dargeboten, dadurch die Herrschaft seiner Erkenntnistheorie in den theologischen Schulen gesichert und die Besprechung einer Menge von Fragen begonnen zu haben, welche seitdem die Wissenschaft beschäftigten[1].

Doch Philosoph wollte Albert nicht sein, wohl aber erhob er Anspruch darauf, als selbständiger Theologe anerkannt zu werden[2]. Und schon der Umfang seiner theologischen Schriften führt den Beweis, daß er es mit der Aufgabe, Theologie zu lehren, ernst nahm[3]. Auch dachte er groß von seiner Wissenschaft: wie eine Königin überragt nach seiner Überzeugung die Theologie alle andern Zweige des Wissens, ihnen gleichartig und doch von ihnen unterschieden: das erstere, indem sie die Wahrheit sucht, das letztere, indem sie das Wahre als das Beseligende erkennt: so ist sie praktische Wissenschaft, Weisheit[4].

Albert hat auch als kirchlicher Lehrer seine Kenntnis des Aristoteles nicht verleugnet; er hat aristotelische Begriffe in die Theologie eingeführt[5], er hat sie durch aristotelische Anschauungen bereichert[6], er hat unter dem Einfluß des Aristoteles philosophische Grundfragen als zu ihr gehörig behandelt. Doch wird ihn niemand einen aristotelischen Theologen in dem Sinne nennen, wie man etwa den Pseudodionysius einen platonischen Theologen nennt. Denn

---

[1] Prantl III S. 90. [2] De somn. et vig. III, 1 Bd. IX S. 195: Si quid forte propriae opinionis haberemus, in theologicis magis quam in physicis .. a nobis proferetur. Die propria opinio ist nicht eine originale, sondern eine bestimmte Meinung. [3] Ein großer Teil der Schriften Alberts ist exegetisch. Diese Werke können hier übergangen werden. Sie haben nichts Eigenartiges. [4] Summa theol. I, 1, 1 S. 7 ff. Vgl. oben S. 449 über Honorius und Alex. Hales. Summa univers. theol. I, 1, 1. Der Ausgangspunkt ist natürlich Augustin, auf den sich auch Alexander und Albert berufen, vgl. de trin. XII, 21 f., Opp. VIII S. 653 f., XIII, 24 S. 669 u. bes. XIV, 1 ff. S. 671 f. Steht aber der Satz, den Albert q. 2 S. 11 als augustinisch zitiert: Theologia est scientia, quae est de rebus ad salutem hominum pertinentibus, in dieser Form bei Augustin? [5] Summa theol. II, 1, 4 Bd. XXXII S. 56 ff. verwendet er z. B. bei der Lehre von den Geschöpfen die Begriffe Materie und Form. [6] Ein Beispiel bietet Summ. theol. I, 3, 18 S. 117 ff., vgl. mit Petr. Lomb. Sent. I, 3 Bl. 7 der Pariser Ausg. v. 1553. Albert stellt hier im Anschluß an Peter die Gottesbeweise dar und fügt einen neuen hinzu, der auf dem Gedanken, Gott der erste Beweger, beruht.

der griechische Philosoph hat auf die Substanz seiner Lehranschauungen nicht den entscheidenden Einfluß ausgeübt[1]. Man kann neben dem peripatetischen Element gerade in der Theologie Alberts die Wirkung des neuplatonischen leicht erkennen[2]. Aber so zweifellos es ist, daß der Neuplatonismus ihn mächtig angezogen hat, entscheidend für seine Ansichten war auch er nicht. Alberts Theologie war im wesentlichen kirchlich bedingt.

Wie es einem Gliede des Predigerordens geziemte[3], stand Albert in jeder Hinsicht auf dem Boden der kirchlichen Tradition. Der große Scholastiker fühlte sich ihr gegenüber weit strenger gebunden als einstmals Rupert von Deutz; ihn dünkte es unfromm, der Autorität eines Augustin jemals zu widersprechen[4]. Aber den mangelhaften Gehalt, den die mittelalterliche Lehrtradition hatte, hat auch er nicht bereichert. Wie die früheren alle, so wähnte er die Lehre der Kirche zu kennen, während er doch nur wußte, was die orthodoxen Lateiner gelehrt hatten[5]. Und auch sie kannte er nicht immer durch eigenes Studium, selbst Augustin zitierte er wohl aus zweiter Hand. Von der Geschichte der griechischen Kirche vollends hatte er die verworrensten Vorstellungen[6]. Man kann ihm als Theologen nicht den Ruhm zusprechen, den er auf dem Gebiete des weltlichen Wissens unbestritten genießt: die Grenzen des Wissens erweitert zu haben.

Fragt man nun aber, was er gelehrt hat, so ist diese Frage kaum zu beantworten. Denn obgleich er über unzählige theologische Fragen eine Meinung hatte, sie aussprach und begründete, so war doch, was er dachte und sagte, selten oder nie sein geistiges Eigentum. Er wiederholte die Sätze anderer und sie gewannen auch

---

[1] Was Seeberg, Die Theol. des Duns Scotus S. 574 in bezug auf Thomas und Duns bemerkt, gilt auch für Albert. [2] Hierfür ist neben dem Kommentar zu Pseudo-Dionysius, 14. Bd., am wichtigsten die Schrift de adhaerendo Deo, 37. Bd. S. 523. [3] Vgl. GK. v. 1236 S. 6, 12; GK. v. 1244 S. 29, 5. [4] Summa theol. II, 14, 84 Bd. XXXIII S. 133: Augustinus, cui contradicere impium est in his, quae tangunt fidem et mores; vgl. den Komment. zu d. Sent. II, 13, 2 Bd. XXVII S. 247. [5] Den Beweis gibt jede beliebige Seite der theologischen Summa. Ich verweise z. B. auf I, 7, 30 S. 305 ff. de generatione filii. Hier ist abgesehen von Aristoteles, der 15 mal angeführt wird, zitiert Augustin, 24 mal, darunter 3 mal nach Petrus Lomb. und einmal nach der Glosse, Hilarius 5 mal, Gregor, Petrus u. Anselm je 4 mal, Ps. Dion. u. Boethius 3 mal, der letztere einmal nach Anselm, Origenes, Johann von Damaskus und Chrysostomus 2 mal, Gregor von Nyssa, Hieronymus, Ambrosius, Joachim, Wilhelm von Auxerre, Gilbert je einmal. [6] Er urteilt z. B. üb. Arianismus u. Nestorianismus, a. a. O. S. 315: Ariani dixerunt filium non esse in divinitate patris, Nestoriani autem negaverunt hoc de Spiritu sancto.

nicht dadurch neuen Gehalt, daß er sie in eigenartiger Weise verknüpft hätte. So sind, um ein Beispiel anzuführen, gerade die Grundbegriffe, die er zum Aufbau des theologischen Systems benützte, aus Augustin entnommen[1]. Seiner Theologie fehlte ein eigenes Zentrum; es gibt wohl Ansichten Alberts, aber keine Lehre Alberts.

Nicht durch die Eigentümlichkeit seiner Anschauungen, sondern durch die Art, wie er sie vortrug, hat Albert gewirkt. Original ist freilich auch sie nicht. Aber niemand vor ihm wußte mit gleicher Konsequenz das seit Abälard in der Schultheologie ausgebildete Verfahren dialektischer Reproduktion und Demonstration des überlieferten Dogmas zu handhaben. Alles, was ihm die Überlieferung bot, hat er aufgelöst in eine fast unüberschaubare Folge von Problemen, die alle in derselben Weise gelöst wurden: zuerst die Frage, dann die Schürzung des Knotens durch Gegenüberstellung verneinender und bejahender Antworten, hierauf die dialektische Ausgleichung der Differenzen und dadurch herbeigeführt die Lösung[2]. Nachdem Albert durch einen ausführlichen Kommentar zu den Sentenzen Peters[3] sich die volle Herrschaft über den zu bewältigenden Stoff erworben hatte, arbeitete er nach dieser Methode an einem großen Lehrgebäude der kirchlichen Anschauungen, seiner Summa der Theologie. Sie ist so weit und umfassend angelegt, daß er sie nicht zu Ende zu führen vermochte[4].

Nichts ist begreiflicher, als daß dieser Lehrer und Schriftsteller seine Schüler mächtig anzog. Denn indem er an die Stelle jeder Behauptung eine Frage setzte und indem er bei der Beantwortung der sich drängenden Fragen auf alte und neue Autoren, auf theologische und philosophische Ansichten einging, gewann die Theologie ein bisher kaum gekanntes Leben. Und war nicht dadurch, daß die kirchliche Meinung in der Formulierung des Autors überall als die wohlbegründete und nach allen Seiten gerechtfertigte Lösung der aufgeworfenen Probleme erschien, der lang erstrebte Einklang von Vernunft und Autorität hergestellt?

---

[1] S. th. I, 2, 12 S. 50; Tota theologia circa signa et res est, et res in tria dividuntur, sc. in res quibus fruendum est — Gott — et res quibus utendum est — die Welt — et res quae utuntur et fruuntur — Menschen und Engel — ; vgl. dazu Aug. de doctr. christ 2 ff. S. 4 ff. [2] Für dies Verfahren beruft er sich auf die Autorität des Aristoteles: Quia dicit philosophus, quod solvere non potest, qui nescit nodum, de quolibet nodum quaestionis praemittemus et singulis solutiones congruas .. annotabimus, Summ. theol. I Bd. XXXI S. 7. [3] Auch er ist in der oben skizzierten dialektischen Weise geschrieben. [4] Er schreibt sie im Wunsche petitionibus fratrum satisfacere et multorum aliorum nos quasi ad hoc compellentium I, 1 S. 7. In der Anordnung des Stoffes folgt er den Sentenzen.

Man kann sagen, das alles war Schein. Das Leben der Theologie glich dem Spiel der Wellen, das die Oberfläche stehender Gewässer belebt und das Bild einer Bewegung hervorruft, die nicht vorhanden ist. Denn alle diese Fragen versteckten nur die unveränderliche Überlieferung, in der sie beantwortet waren, ehe sie erhoben wurden. Angeregt durch eine Bibelstelle oder einen Satz des Aristoteles, durch einen Ausspruch Augustins oder eine Wendung des Boethius sollten sie nur bis zu dem führen, was kirchlich rezipiert war, niemals darüber hinaus. Aber wenn nun in der Lösung jeder der unzähligen Fragen das Überlieferte als das Wahre erschien, war damit wirklich die Übereinstimmung von Vernunfterkenntnis und Offenbarung nachgewiesen? Anselmus glaubte einstmals dieses Ziel erreicht zu haben, bei Albert stand der Zweifel hinter der Tür. Er unterschied zwischen Offenbarungswahrheiten und Vernunftwahrheiten und verhehlte sich nicht, daß zwingende Beweise für die ersteren unmöglich seien[1]. Das dialektische Verfahren betrachtete er nicht als durch die Sache geboten; nur aus pädagogischen Erwägungen gab er ihm den Vorzug vor dem bloß referierenden[2]. War das nicht der Verzicht auf seine Notwendigkeit und damit auf sein Recht? So denken wir; aber der unvergleichliche Ruhm Alberts beweist, daß seine Zeitgenossen solche Bedenken nicht empfanden: er bot ihnen, was sie begehrten.

Die Namenfolge Abälard, Petrus, Albert, Thomas spricht einen, ich möchte sagen taktmäßigen Fortschritt aus. Anders ist es, wenn man Albert in die deutsche Entwicklung einfügt: hier ist die Linie, die von Rupert zu ihm führt, keine gerade. Der Endpunkt, den er bezeichnet, wurde dadurch erreicht, daß die deutschen

---

[1] Summa theol. I, 1, 4 S. 20: Duo sunt modi revelationis. Unus quidem modus est per lumen generale nobis. Et hoc modo revelatum est philosophis. ... Aliud est ad supermundana contuenda et hoc est elevatum super nos. Et hoc lumine revelata est haec scientia, die Theologie. Demgemäß wird die Frage: Utrum aliquis cognoverit vel cognoscere possit Deum cognitione comprehensionis? verneint, I, 3, 18 S. 121, ebenso die andere: Utrum Deus cognoscibilis sit secundum quod est unus Deus in tribus personis? I, 3, 13 S. 58 ff.

[2] Summ. theol. I, 3, 15 S. 109 werden drei Ursachen angeführt, propter quas bonum est quaerere rationes credendorum. Una est, ut melius cognoscatur creditum. Melius enim cognoscitur, quod duabus viis cognoscitur quam quod una. Et sic quod fide et ratione cognoscitur melius cognoscitur quam quod cognoscitur fide sola. Secunda est propter inductionem simplicium ad fidem, qui facilius inducuntur per rationem persuasisam ... Tertia est propter contradictionem infidelium convincendam qui non possunt convinci nisi per rationem .. quia scripturam non recipiunt.

Theologen von der Richtung abbogen, die sie jahrhundertelang festgehalten hatten. Dieser Richtungswechsel war nicht das Ergebnis des Kampfes zwischen der Schrifttheologie und der dialektischen Theologie: denn er endete ohne Entscheidung, ja Gerhoh konnte sich am Ende seines Lebens als Sieger wähnen. Aber der Partei, die er vertrat, fehlte der Nachwuchs; sie wurde nicht überwunden, sondern sie hörte auf, da die Jugend der scholastischen Theologie zufiel. Man könnte diesen Ausgang bedauern; denn es läge nahe, anzunehmen, daß eine Theologie, die Gott auf seinen Wegen suchte, die überzeugt war, daß sie ihn, die lebendige Person, in der Geschichte finden werde, reichere Frucht hätte bringen müssen als die andere, die sich mit der logischen Durcharbeitung von Formeln abmühte, die das Ergebnis einer bereits erstorbenen religiösen Entwicklung waren. Und sicher ist, daß sie der Frömmigkeit, die das Herz des deutschen Volkes an Jesum Christum band, näher stand. Aber übersehen wir nicht, daß auch auf diesem Wege Hindernisse und Schwierigkeiten vorhanden waren, die die Erreichung eines fruchtbaren Zieles fast unmöglich machten. Man beschäftigte sich mit der heiligen Geschichte, aber gebunden durch die überlieferten Vorstellungen über die Bibel und die überlieferte Weise sie zu erklären, war man unfähig, die Vergangenheit unbefangen zu sehen, so wie sie war.

Doch wozu Möglichkeiten abwägen, die nicht wirklich geworden sind? Sieht man auf das, was war, so ist bedeutend, daß auch in diesem Falle die romanische Art das Übergewicht über die deutsche erlangte. Wie Papsttum und Mönchtum, so hatte auch die Theologie ihre stärksten Wurzeln im romanischen Boden. Man hat das in Deutschland nicht als nationale Einbuße empfunden; dazu war das kirchliche Gemeinschaftsgefühl viel zu lebhaft. Um so mehr diente auch die Gleichheit der Theologie zur Verstärkung der kirchlichen Einheit: wie ein und dasselbe Recht in der ganzen Kirche herrschte, so wurde in Paris und Köln, in Oxford und Bologna dieselbe Lehre in derselben Weise überliefert. Wer sollte wagen zu widersprechen? Aber schon war das Fundament nicht mehr ganz sicher, auf dem die Einheit der Kirche beruhte: die Einfachheit und die Gleichartigkeit der Kultur der christlichen Welt des Abendlandes fing an zu verschwinden. In dem Momente, in dem die Einheit der Theologie errungen schien, begannen die weltlichen Wissenschaften sich von ihr zu sondern und bildeten sich die nationalen Kulturen.

Wir haben nach der Bedeutung dieser Faktoren für das kirchliche Leben zu fragen.

Sechstes Kapitel.

Das Christentum im Kulturleben.

Jahrhunderte hindurch waren geistige Bildung und literarische Kultur in Deutschland nicht sowohl Besitz des Volkes als Besitz der Kirche. Wer ein Buch schrieb, war sicher ein Kleriker oder ein Mönch, und nur unter den Geistlichen konnte man die Männer finden, die Bücher lasen. Kein Wunder, daß die Theologie den ersten Platz in der Literatur einnahm, fast könnte man sagen, daß sie sich mit ihr deckte. Denn neben ihr behauptete nur die Geschichte einen selbständigen Platz. Die Dichtkunst war mindestens halb theologisch, und was von weltlichem Wissen im Unterricht Pflege fand, wurde mit Rücksicht auf den Dienst der Kirche und auf die Theologie gelehrt. Die kirchlich bestimmte Gedankenwelt allein schien die Fähigkeit zu haben, die Menschen zu ergreifen und auf sie zu wirken.

So war es vom Tode Kaiser Karls bis in die Zeiten des großen Kirchenstreits. Aber inzwischen wurde das deutsche Volk ein anderes. Zwischen das Fürstentum auf der einen Seite und die teils freie, teils hörige Bevölkerung des platten Landes auf der andern Seite schob sich ein neuer Stand ein, den die ältere Zeit nicht kannte: der niedere Adel, das Rittertum. Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts begegnet man ihm überall, in der Umgebung der Fürsten und der Bischöfe, im Dienst der Könige, besonders im Heer: die Ritter haben die Schlachten der Hohenstaufen geschlagen. Während der Regierung dieses Hauses nahm denn auch der niedere Adel an Bedeutung wie an Zahl ununterbrochen zu. Doch nicht durch ihn allein wurde der Aufbau des deutschen Volkstums geändert. In denselben Jahrzehnten, in die der Ursprung des niederen Adels fällt, führte das Aufblühen des Städtewesens dazu, daß auch

die Bürgerschaft sich als eigener Stand von der übrigen Bevölkerung abschied. Dank dem Reichtum der Städte gewann sie eine Bedeutung, die zwar fürs erste hinter der des Rittertums zurückblieb, aber später sie übertreffen sollte. Die beiden neuen Stände, Rittertum und Bürgertum, waren breit genug, um zu Trägern für eine neue Bildung, für die Laienbildung zu werden.

Seitdem war der Umschwung der bisherigen Kulturzustände möglich. Die Bewegung, die dazu führte, setzte fast unmerklich ein. Denn sie begann nicht mit der Kritik des bisherigen Zustandes. Das Neue, das sie brachte, wuchs aus dem Bestehenden heraus, es erschien als Weiterführung, nicht als Verneinung desselben. Und doch änderte es die Stellung der Kirche in der Kulturwelt.

Wir verfolgen die wichtigsten Erscheinungen im einzelnen.

Es ist ein seltsames Zusammentreffen, daß seit dem Untergang der Hohenstaufen die mittelalterliche Geschichtschreibung Deutschlands wie in sich selbst zusammensinkt. Aber das zwölfte und das beginnende dreizehnte Jahrhundert lassen den bevorstehenden Verfall noch nicht ahnen[1]. Mit unvermindertem Eifer stellte man in Klöstern und Stiftern teils selbständig, teils unter Benützung älterer Werke Chroniken und Jahrbücher zusammen; wie früher herrschte in ihnen bald das Interesse für die Reichsgeschichte, bald war der Blick auf den engeren Kreis der Landschaft, des Bistums, des Klosters beschränkt. Bedeutenden Männern fehlten auch jetzt nicht bewundernde Anhänger, die sich freuten, das Bild ihrer Persönlichkeit für die Nachwelt zu zeichnen. So wenig die Mannigfaltigkeit, so wenig bleibt der Wert der Geschichtswerke hinter dem der älteren zurück: die frische Anschaulichkeit, mit der der Scholastikus Balderich das Bild Alberos von Trier entwarf, ist der Kraft, die einstmals Meister Adam in seiner Charakteristik Adalberts von Bremen bewiesen hatte, ebenbürtig. Und wer möchte ein Werk wie die Chronik Burchards von Ursperg den Geschichtsbüchern des elften Jahrhunderts nachsetzen? Doch kommen die Werke dieser Zeit zumeist auch nicht über den bereits erreichten Punkt hinaus. Die Geschichtschreibung war eine alte Kunst; die Späteren arbeiteten nach der durch die Früheren ausgebildeten Methode, in ihrem Geist und ihrer Sprache. Ihre Werke entbehren des eigentümlichen Wertes, sie sind Variationen eines gegebenen Themas. Nur wenige Männer erstrebten etwas Neues und Eigenartiges. An ihrer Spitze steht Otto von Freising[2].

---

[1] Vgl. Wattenbach, GG. II S. 244 ff. [2] Büdinger in den Wiener SB. 1881 Bd. 98 S. 325 ff. Bernheim in den Mitt. des Instit.

Als er im Jahre 1143 seine Chronik begann[1], war er ungefähr dreißig Jahre alt und seit fünf Jahren Bischof. Denn jünger als gewöhnlich war der Sohn Luitpolds von Österreich und der Kaisertochter Agnes zur bischöflichen Würde gelangt. Aber seiner Gesinnung nach war er längst über die Jünglingsjahre hinaus: seine Pariser Studienzeit hatte ihn den Ernst wissenschaftlicher Arbeit gelehrt und das Interesse für die Fragen der philosophischen und theologischen Wissenschaft geweckt, das ihn nie wieder verließ[2]. Dann war er Mönch geworden. Als er von Paris in die Heimat zurückkehrte, führte ihn sein Weg über das Cisterzienserkloster Morimond, und tief ergriffen von dem, was er dort sah, entschloß er sich, zu bleiben[3]. Der junge Gelehrte trat in den Orden ein, der die Mönche zur Handarbeit zurückzuführen gedachte. Nach einigen Jahren führte ihn die Wahl zum Bischof nach Deutschland zurück. Er übernahm die Regierung einer mannigfach bedrängten, politisch nicht unwichtigen Diözese.

Das waren Zickzackwege. Aber Otto gehörte zu den Menschen, die im Wechsel des äußeren Daseins das innere Gleichgewicht zu bewahren wissen. So wenig ihn die Begeisterung für die Cisterzienserordnungen an dem Recht und dem Wert der gelehrten Tätigkeit irre machte, so wenig schloß sein Austritt aus dem Kloster Untreue gegen das Ideal der letzten Jahre in sich. Aber der Mann, der begeistert das Lob des Mönchtums verkündigte[4], wahrte sich doch die Freiheit des Urteils auch über die Heiligen der Mönche; ihn blendete die uneingeschränkte Bewunderung Bernhards nicht. Er erkannte ihn an, aber wie der geistig Reife einen bedeutenden Mann anerkennt, dessen Schwächen er sich nicht verhehlt und dessen Schranken er bemerkt[5].

Ebenso unbefangen war Otto in seinen kirchlich-politischen

1885 VI S. 1 ff. Hashagen, Otto von Freising als Geschichtsphilosoph. Lpzg. 1900; hier S. 100 f. eine Literaturübersicht. Schmidlin, Die geschichtsphilos. u. kirchenpolitische Weltanschauung Ottos v. Freising in Grauerts Studien u. Darstellungen IV, 2 u. 3 Freib. 1906, u. in einer Reihe von Aufsätzen; Phil. JB. XVIII 1905 S. 156 ff.; Katholik 85. Jahrg. 2. Bd. 1905 S. 81 ff. u. 161 ff.; Zeitschr. f. kath. Theol. 29. Bd. 1905 S. 445; Hist. JB. 27. Bd. 1906 S. 316. M. Ritter, Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft II H.Z. 107. Bd. 1911 S. 264. A. Hofmeister, Studien über Otto v. Freising, N.A. XXXVII 1912 S. 101 ff. 635 ff. [1] Vorrede z. 2. Bch. S. 68. [2] Vgl. oben S. 480; Hofmeister S. 124 ff. u. 635 ff. [3] Contin. Claustron. I Scr. IX S. 610 f. Nach S. 611 ging der Pariser Aufenthalt nach mehrjähriger Dauer 1133 zu Ende. [4] S. oben S. 325; vgl. auch Rahew. Gesta Frid. IV, 14 S. 200 f. [5] Gesta Frid. I, 35 S. 43; 49 S. 55; 61 S. 70; 65 S. 75; vgl. Büdinger S. 336 ff.

Überzeugungen. Wer von dem Rechte des mönchischen Urteils über das Irdische ausging, mußte in der Tatsache, daß die Kirche weltlichen Besitz und weltliche Macht ihr eigen nannte, etwas Irrationelles sehen. Otto war diese Anschauung nicht fremd, ja sie zog ihn an: er leugnete nicht, daß der Zustand der Kirche vor Konstantin besser gewesen sei als der gegenwärtige. Aber war deshalb die ganze spätere Entwicklung der Kirche zu verwerfen? Diese Frage vermochte er nicht zu bejahen. Da in der Geschichte das wirklich wird, was Gott geordnet hat, so konnte er nicht glauben, daß Gott die Kirche auf diesem Wege hätte gehen lassen, wenn er zum Verderben führte. Trotz der Anerkennung des prinzipiellen Rechts eines ethischen Grundsatzes, verzichtete er nicht darauf, das relative Recht des historisch gewordenen Zustandes zu behaupten: er gab nicht zu, daß beides einander ausschließt[1].

Ähnlich stand er Staat und Kirche, Kaisertum und Papsttum gegenüber[2]. Er war kein Gegner des Papsttums: im Gegenteil, er sah in Petrus den Apostelfürsten, in den Päpsten die Erben seiner Stellung, und er gab die Folgerungen zu, die man aus diesen Annahmen zog: gegen den Vorrang in Kirche und Welt, den Rom für sich in Anspruch nahm, erhob er niemals Einrede[3]. Aber er wurde dadurch nicht zum Gegner des Staates und des Kaisertums; vielmehr galt es ihm als Axiom, daß beide Gewalten in der Christenheit berechtigt und notwendig seien[4]. Man versteht von dieser Voraussetzung aus sein eigentümliches Urteil über die jüngste Vergangenheit. Er freute sich über den Aufschwung der kirchlichen Macht; denn er sah darin einen Schritt dem Ziel der Verklärung entgegen, für das die Kirche bestimmt sei. Aber die Erniedrigung des Reichs, durch die er erkauft war, dünkte ihn deshalb weder berechtigt noch heilsam: er urteilte, das Priestertum, oder wie er sich vorsichtiger ausdrückte, die Priester hätten sich durch die Bekämpfung des Reichs an ihm verschuldet, und er verhehlte die Befürchtung nicht, daß das Unheil des Reichs auch die Kirche in Mitleidenschaft ziehen werde[5].

---

[1] Nach der Vorrede zum 4. Bch. der Chronik. Hashagens Darlegungen über diese Stelle S. 88 ff. kann ich nicht überall zustimmen. [2] Vorrede zum 7. Bch. Einen Gegensatz zur Vorrede des 4. Buchs kann ich in dieser Stelle nicht finden. [3] Vgl. z. B. chr. V, 23 S. 250; VI, 23 S. 286; selbst die Lösung vom Eide hielt er für berechtigt VI, 4 S. 266 f. [4] Gesta Frid. II, 3 S. 84. [5] Chr. VI, 36 S. 305 f. Es ist richtig daß die Person Gregors VII. absichtlich verherrlicht wird. Trotzdem erkennt Otto in seiner Erhebung die Ursache zum schwersten Schisma VI, 34 S. 303, verhehlt er die Mißbilligung der Exkommunikation Hein-

Ich möchte nicht sagen, daß diese Anschauungen auf Kompromissen beruhten[1]. Aber sie schließen aus, daß Otto als Parteimann, etwa in der Weise Lamberts, Geschichte schrieb. Denn er erkannte, daß Recht und Unrecht, und demnach auch Gewinn und Verlust in der Geschichte stets nur relativ sind; jede Lösung eines Gegensatzes führt deshalb zu neuer Spannung, bis endlich dieses Spiel der Kräfte seinen Ausgleich findet, sei es auch erst in der letzten Zukunft[2].

Auch dies Vertrauen charakterisiert ihn. Er besaß die feinste Empfindung für die Harmonie des Daseins; ungesucht spricht sie sich in einer Darstellung aus: das Schöne und das Häßliche, der sonnige Morgen und die windige Regennacht, werden ihm zum Bilde für den Fortschritt und Rückgang im staatlichen Leben[3]. Die Vorstellungen Friede und Heiterkeit sind für ihn unmittelbar verbunden; die Seligkeit wußte er sich nicht anders zu denken, denn als freundliche Stille[4]. Man versteht, daß dieser Mann an dem Rhytmus der geschichtlichen Bewegung sich freute: er suchte historische Parallelen[5] und er forschte nach den klaren Richtlinien der Entwicklung[6]. Man hat von Ottos Pessimismus gesprochen. Genau genommen kann man einen Mann nicht zu den Pessimisten rechnen, der sich zu dem Satze bekennt, daß es kein Übel gibt, das nicht nützt[7]. Aber richtig ist, daß der Freund der Harmonie durch das Harte, Schlimme, Unvernünftige im Leben wie verwundet wurde; er empfand es schärfer als andere. Nicht nur das Ungemach, das ihn persönlich betraf, wirkte auf seine Stimmung und sein Urteil[8], noch tiefer berührten ihn die allgemeinen Erfahrungen. Daß alles sich ändert, daß das Große sinkt und das Starke zerfällt[9], konnte er nicht wie die gewöhnlichen Menschen als etwas

---

richs IV. nicht VI, 35 S. 304 vbd. mit Gesta Frid. I, 1 S. 10, und hebt er die übeln Folgen der gregorianischen Politik für Reich und Kirche hervor, chr. VI, 36 S. 305. Erst die Kombination dieser Stellen ergibt sein Urteil über Gregor. Vgl. Hofmeister S. 107 f. [1] Bernheim S. 43. [2] Otto dachte das Weltende nahe, Bf. an Isingr. S. 7; chr. II, 13 S. 82; VI, 36 S. 306; VII, 9 S. 319 f., 34 S. 368. [3] Bf. an Friedrich I. S. 2; vgl. Gesta I, 46 S. 51. [4] Gesta proem. S. 7; I, 34 S. 43; Chron. prol. S. 10. [5] Beispiele: Chron. III, 6 S. 141 f.; IV, 31 S. 223; VI, 17 S. 277; VII, 3 f. S. 312 ff. u. ö. [6] Zug der Kultur von Ost nach West, chron. prol. S. 8; V prol. S. 227. [7] Chron. VII prol. S. 308. [8] Chron. II prol. S. 68; vgl. den Abschnitt über die Wittelsbacher chron. VI, 20 S. 282 f.; Gesta Frid. proem. S. 7. [9] Dahin gehende Äußerungen durchziehen die ganze Chronik; sie sind aber auch den Gesta nicht fremd; vgl. z. B. I, 4 S. 13, 8 S. 20 u. ö. Man kann deshalb nicht von einer völligen Sinnesänderung reden, Hashagen S. 31.

Gemeines, schier Selbstverständliches hinnehmen; es bedrückte ihn. Besonders hatte er ein Auge für die Tragik im Wandel des Geschickes: er beklagt den siegreich zur Heimat zurückkehrenden Kaiser, der in einer armen Bauernhütte sterben muß, den stolzen Herzog, dessen Herrschaft von Meer zu Meer reichte und der schließlich ihrer beraubt, fast von allen verlassen aus seinem Lande entweicht[1]. In dieser Teilnahme an den Dingen liegt der Grund, weshalb er nicht vermochte die geschichtlichen Vorgänge in der Weise der Chronisten als kalte Tatsachen zu berichten; indem er sie erzählte, empfand er gewissermaßen ihre Wirkungen. Sprach er von der Teilung eines Reiches, so mußte er an die Schwächung der staatlichen Ordnung denken, die sie zur Folge hat[2], berührte er kirchliche Spaltungen, so grämte ihn das Verderben, das sie in sich schließen[3].

Aus dieser Eigenart Ottos entspringt die Verschiedenheit seiner Geschichtschreibung von der früheren. Sie ist in einer Hinsicht unbefangener, gerechter, in anderer wärmer, weicher, besonders gedankenvoller als man bisher gewohnt war. Die Stimmung und Lebensanschauung des Geschichtschreibers geben seinem Werk einen eigenen Ton. Auch hier verleugnet sich das Hervortreten der Subjektivität, das wir früher bemerkten, nicht.

Doch ist damit das Eigentümliche seiner Geschichtschreibung nur zum Teil ausgesprochen. Er stellt einmal seine Chronik ganz den älteren Geschichtswerken an die Seite. Wie die früheren Chronisten will er nur die Absicht haben zu berichten, was geschehen sei, nicht es zu beurteilen[4]. Aber anderwärts bemerkt er selbst, er habe die Ereignisse nicht aufgezählt, sondern wie zu einer Tragödie habe er das Bild des Unheils, das die Zeit erfüllte, zusammengefügt[5]. In diesen Worten ist das Auszeichnende seines Werkes treffend hervorgehoben. Bei ihm ist die Geschichte nicht nur Überlieferung historischen Stoffes, sondern sie soll durch den geistigen Gehalt der Komposition wirken. Was der leitende Gedanke seiner Chronik war, spricht er selbst aus, wenn er sie als das Buch von den zwei Staaten bezeichnete[6].

---

[1] Chron. VII, 20 S. 339; 23 S. 345. [2] Chron. VI, 1 S. 262; VII, 9 S. 319; 12 S. 323 u. ö. [3] Chron. VII, 7 S. 316; VII, 22 S. 344 u. ö.
[4] Chron. VI, 23 S. 386. [5] Bf. an Friedr. S. 2; Gesta I, 47 S. 52.
[6] Chron. I, 2 S. 38: Filios utriusque civitatis, de quibus agere proposuimus. III prol. S. 129, VIII prol. S. 390. Friedrich I. spricht von der Chronik, Bf. an Otto S. 1, Otto selbst von seinem liber de mutatione rerum, Bf. an Friedrich. Daß er hier nicht einen zweiten Titel angibt, zeigt die Wortstellung. Ähnlich II prol. S. 67.

Die Anschauung Augustins, daß die Weltentwicklung durch den Gegensatz des Gottesstaates und des Weltstaates beherrscht wird, war nie vergessen worden. Aber erst bei Otto ist die historische Gesamtanschauung durch sie bedingt. Sie war ihm wertvoller als der vielbenützte Gedanke der Weltmonarchien[1]. Denn sie machte es ihm möglich, die Geschichte nicht als unstätes Auf und Ab von Ereignissen zu zeichnen, sondern als einen zum Ziele strebenden Verlauf, der im Jenseits seinen großartigen Abschluß findet. Er konnte sie als abgerundetes Ganzes darstellen.

Daß er Augustin folgte, bemerkte er selbst[2]. Aber der Gedanke erhält bei ihm eine besondere Wendung. Bei Augustin hatte er, entsprechend dem Schwanken seines Kirchenbegriffs, etwas Elastisches: bald ist der Gottesstaat die Gemeinschaft der Auserwählten, bald deckt er sich nahezu mit der katholischen Kirche[3]. Auch bei Otto bleibt sich die Vorstellung nicht gleich; aber wie mich dünkt, ist ihr Wandel nicht durch die Beziehung auf dogmatische Gedanken, sondern durch die Rücksicht auf die geschichtlichen Zustände bedingt[4]. Wie Augustin läßt er das Nebeneinander der beiden Staaten mit den Söhnen der Protoplasten beginnen. Aber in dieser staatlosen Zeit[5] können die Bürger der beiden Staaten nur als die Guten und Bösen unterschieden werden. Das ändert sich mit der Gründung Babels; nun wird diese Stadt zum Repräsentanten des Weltstaats[6], ohne daß sich dieser doch auf Babel beschränkte. Ähnlich bei der Entstehung des Volkes Israel; jetzt kristallisieren sich die Frommen gewissermaßen zum Volke Gottes[7], doch nicht in dem Sinne, daß Israel und der Gottesstaat sich nun deckten. Von allen israelitischen Königen gehören nur einige wenige zu den „Bürgern Jerusalems", auch im Verheißungsvolk wohnen die Bürger Christi unter den Bürgern Babels[8], wie es umgekehrt

---

[1] Bf. an Rainald S. 5. Die Übertragung des Reichs auf die Griechen und Franken, chr. IV, 31 S. 223, schließt nicht in sich, daß das Römerreich aufgehört hat; es besteht nach Otto vielmehr bis zur Gegenwart, Bf. an Isingrim S. 7. Gesta II, 21 S. 100. [2] Bf. an Isingr. S. 9. Über seine Kenntnis Augustins Hofmeister S. 708 ff. Zu Augustins Anschauungen G. J. Seyrich, Die Geschichtsphilosophie Augustins nach s. Schr. de civit. Dei, Chemnitz 1891, S. 26 ff.; H. Scholz, Glaube u. Unglaube in der Weltgeschichte. Leipzig 1911; Ritter S. 242 ff. [3] Reuter, August. Studien, S. 63 ff. 106 ff. Loofs, DG. S. 415 ff. [4] Vgl. den Prolog z. 8. Buch der Chron. S. 390. [5] Vgl. I, 6 S. 44. III prol. S. 133. [6] I, 4 S. 42. Haec est illa Babylon, figurans eam cuius sunt cives omnes qui ordinationi Dei superbe resistere conantur. [7] I, 20 S. 54: Terra promissionis, quae huius unde agimus typus civitatis est; III prol. S. 130. [8] I, 29 S. 63; II praef. S. 68; II, 16 S. 86.

auch außer Israel Bürger Gottes gibt[1]. Von Babel geht die Repräsentation des Weltstaates auf die späteren Weltmonarchien, zuletzt auf das römische Reich über, während der Gottesstaat seit Christus in der Kirche vorhanden ist. Das letztere ist nicht so gemeint, daß wer zur Kirche gehört, schon dadurch Bürger des Gottesstaats ist[2], und daß also beide Gemeinschaften identisch sind. Otto hat den augustinischen Gedanken, die Kirche sei ein gemischter Körper, aufgenommen[3]. Aber indem sie sich über alle Länder ausbreitet, zieht sie alle diejenigen an sich, die Gotteskinder sind[4], so daß also nur in ihrem Bereich der Gottesstaat vorhanden ist; insofern kann man sagen: er ist die Kirche[5]. Höchst eigentümlich ist nun die Vorstellung, die Otto über das Verhältnis des römischen Reichs zum Gottesstaat entwickelt[6]. Er geht davon aus, daß Christus, obwohl ein Jude, als Römer geboren wurde. Schon darin findet er angedeutet, daß Christus gekommen sei, aus dem Weltstaat seinen Staat zu machen[7]. Das geschieht durch den Übertritt des römischen Reichs zum Christentum; denn dadurch wird der Gottesstaat zur Monarchie[8]. Er erhält das größte irdische Reich, während die Repräsentation des Weltstaats auf das außer-

---

[1] III, 14 S. 150: Pene in Judea tantum fuit. [2] Das folgt schon aus der Vorstellung des intestinum bellum III, 22 S. 162. V prol. S. 228. [3] V prol. S. 228; VIII prol. S. 390 f.; vgl. Aug. de civit. D. I, 35: Perplexae sunt istae duae civitates in hoc saeculo invicemque permixtae. [4] III, 14 S. 150 f. [5] Es scheint mir aber zu viel gesagt, wenn Bernheim S. 21 bemerkt, O. identifiziere die Kirche völlig mit der civitas Dei. Das ist nicht nur durch die Vorstellung des corpus permixtum ausgeschlossen, sondern wird von Otto ausdrücklich abgewehrt, VII prol. S. 309 f. Auf Grund dieser Stelle scheint es mir auch nicht richtig, Otto den Gedanken zuzuschreiben, das sacerdotium sei die Verkörperung des Gottesstaats; denn auch wo er die Kirche den ecclesiasticae personae gleichsetzt, fügt er diesen ihre sectatores bei; nur consideratione potioris partis sind ecclesiasticae personae = ecclesia. Schmidlin S. 65 ff. sieht in der civitas permixta die Vermählung von sacerdotium u. imperium. Das scheint mir gegenüber der wiederholten Erinnerung an die electi et reprobi, die boni et mali in uno gremio unmöglich. [6] Über O.'s Vorstellung vom römischen Reich Ritter S. 268 ff. [7] III, 6 S. 143: Dei filius in carne veniens Romanae civitatis civis ascribi voluit ... Per hoc ostendebat, se ad hoc venisse, ut de civitate mundi .. faceret civitatem suam. [8] IV, 4 S. 189; vgl. III, 45 S. 179; IV Prol. S. 180. Ob die donatio Constantini zu dieser Erhöhung des Gottesstaats gehört, läßt Otto unentschieden; er begnügt sich, die Behauptung der Romana ecclesia und der fautores imperii nebeneinander zu stellen IV, 3 S. 187 f. Er selbst betrachtete die donatio als eine Tatsache, s. VII, 27 S. 353.

christliche Gebiet beschränkt ist. Deshalb kann man nun nicht mehr von zwei Staaten reden, sondern eigentlich nur von einem, der freilich Gute und Böse in sich schließt. Die Geschichte hat demnach nur mehr die Aufgabe vom Gottesstaat zu handeln[1]. Das Leben des Weltstaats ist zu unbedeutend, als daß es Gegenstand für sie sein könnte[2]. In jenem stehen die geistliche und die weltliche Gewalt nebeneinander: ihre Entwicklung führt dazu, daß die letztere je länger je mehr ihrer Macht entkleidet wird, während die erstere sich immer höher erhebt[3]. Schon jetzt besitzt der Gottesstaat beinahe alles, was der Herr ihm verheißen hat; er ist im Genusse der geistlichen Güter und des äußeren Gedeihens[4]. Es mangelt ihm nur eines die Unsterblichkeit[5]. Auch sie soll ihm werden: Otto zeichnet nach der neutestamentlichen Weissagung die Entwicklung der beiden Staaten bis zum letzten Abschluß. Er spricht vom Antichrist, der als falscher Prophet die Welt betrügen und zum Abfall verführen wird, von der letzten Verfolgung, die durch einen gewaltigen Fürsten, vielleicht einen römischen Kaiser, über die Heiligen hereinbricht, von der Wiederkunft Christi und dem jüngsten Gericht, endlich von dem schrecklichen Ausgang des Weltstaats und dem lieblichen, freundlichen Ziel, an das der Gottesstaat geleitet wird[6].

Wie man sieht, wechselt Otto nicht mit der Vorstellung des Gottesstaats, indem er ihn bald historisch bald mystisch denkt[7]. Er denkt stets an die Gemeinschaft der Frommen; aber im Wechsel der Zeiten tritt diese in verschiedener Weise in die Erscheinung: zuerst in den zerstreuten Gotteskindern, dann in der Sammlung derselben in Israel, hierauf in der Kirche und im christlichen Reich.

---

[1] V prol. S. 228: Deinceps .. videor mihi non de duabus civitatibus, sed pene de una tantum, quam ecclesiam dico, hystoriam texuisse. Non enim, quamvis electi et reprobi in una sint domo, has civitates ut supra duas dixerim sed proprie unam, sed permixtam, tamquam grana cum paleis. Ähnlich VII prol. S. 309. [2] V prol. S. 228. [3] IV, 4 S. 188 f. VI, 36 S. 305 f. [4] Vgl. die Vorrede z. 8. Bch. S. 390 f. mit der Darlegung der drei Entwicklungsstufen des Gottesstaats. [5] IV, 4 S. 189 f. [6] 8. Buch; die Abhängigkeit von Augustin betont mit Recht Hashagen S. 16. Daneben die Benützung Hugos von St. Victor. Er selbst beruft sich auf den Ps. Methodius, Bf. an Rainald S. 6; vgl. über ihn Sackur, Sibyll. Texte u. Forsch. S. 3 ff.; der Text S. 59 ff. Eine Analyse des 8. Buchs gibt Schmidlin, Z. f. kath. Theol. 29. Bd. S. 449 ff. [7] Hashagen S. 54 f. sucht aus II, 25 S. 95 ff. ein Schwanken der Vorstellung zu beweisen. Aber was er sagt, ist, wie mir scheint, eingetragen. Gerade bei Alexanders Besuch in Jerusalem S. 95 f. ist von der Zweistaatentheorie nicht die Rede.

Was er über die Einfügung des Römerreichs in den Gottesstaat sagt, entspricht durchaus seiner Gesamtanschauung. Hier begegnen wir wieder der Überzeugung, daß der christliche Staat und die Kirche nicht geschieden werden können; wer es versuchte, würde die Kirche selbst schädigen. Otto hatte ein klares Bewußtsein von der Bedeutung der staatlichen Gemeinschaft: er stellte den heidnischen Staat neben die Philosophie, da beide die Welt für die Annahme Christi bereiten[1], und er läßt die Kirche den Höhepunkt ihrer irdischen Entwicklung erreichen, indem der Staat christlich wird. Sein praktischer Grundsatz konnte deshalb nur das Zusammenwirken von Königtum und Priestertum, von Staat und Kirche sein.

Ein Jahrzehnt nach Vollendung der Chronik begann Otto sein zweites historisches Werk, das zu vollenden ihm nicht mehr beschieden war, die Gesta Friderici. Da er für diese Arbeit über ein so zuverlässiges und umfängliches Quellenmaterial verfügte, wie kaum ein zweiter mittelalterlicher Geschichtschreiber, ist man berechtigt, hohe Anforderungen an sie zu stellen. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie ihnen nicht in jeder Hinsicht genügt. Doch wird man seinem Werke schwerlich ganz gerecht, wenn man es nur auf seine Zuverlässigkeit hin prüft. Denn wird in ihm nicht ähnlich wie in der Chronik ein einheitlicher Grundgedanke durchgeführt[2]? So offen wie dort liegt er nicht zutage; aber das beweist nicht, daß er fehlt; wir stehen ja einem Werke gegenüber, das nicht zum Schlusse geführt ist. Nun drängt sich eine Bemerkung sofort auf: es ist der Kunst Ottos gelungen, den Gesta Friderici einen ebenso ausgesprochenen Ton zu geben wie der Chronik. Wie dort trotz des Glaubens an ein herrliches Ziel der Geschichte ein fast trüber Ernst über der Darstellung liegt, so herrscht hier trotz des Gefühls für das Elend der vergänglichen Welt freie Heiterkeit. Otto erreichte diesen Eindruck, indem er seine ganze Erzählung darauf aufbaute, daß mit Friedrichs Regierungsantritt überall ein glücklicher Friedensstand eingetreten sei[3]. Auch daß er die Darstellung durch eingestreute Schilderungen, durch Einfügung von Reden und Briefen, selbst von philosophischen Erörterungen[4] belebte, sollte diesem Zwecke dienen. In der Tat erscheinen die handelnden Personen freier, selbstbewußter, ich möchte sagen vertrauender als in der Chronik. Nicht einmal vor einem unerlaubten Kunstmittel scheute Otto zurück, um seinen literarischen Zweck zu erreichen: er verschwieg Ereignisse, die das lichte Bild, das er

[1] III prol. S. 133. [2] Vgl. Bernheim S. 35 ff. [3] Prooem. S. 7.
[4] Diesen Zweck nennt Otto selbst Prooem. S. 10; I, 4 f. S. 13.

entwarf, getrübt hätten. Schon diese Gleichheit des Tons verleiht dem Werke eine ähnliche Einheit, wie sie die Chronik hat. Doch sie nicht allein; die Hauptsache liegt auch hier in dem den Aufbau des Ganzen beherrschenden Grundgedanken. Man erkennt ihn, wenn man sich erinnert, daß Otto mit der Schilderung des Zwiespalts zwischen dem Reich und der Kirche einsetzt, daß er dem gegenüber schon bei dem Bericht über die Krönung Friedrichs in der absichtlichsten Weise das Zusammen von Fürstentum und Priestertum hervorhebt, daß er sodann die Erzählung von dem ersten Zusammentreffen des Kaisers mit dem Papst auf den Gedanken zuspitzt, daß jetzt aus dem päpstlichen und kaiserlichen Hof ein Staatswesen geworden sei, in dem Kirchliches und Weltliches zumal betrieben würden[1]. Die Taten Friedrichs sollten ein Paradigma für Ottos Überzeugung bieten, daß das Glück der Welt auf dem einträchtigen Zusammenwirken von Staat und Kirche beruhe.

So wenig wie die Chronik sind die Gesta ein rein geschichtliches Werk. Wie dort an der Hand der Geschichte die Antwort auf eine theologische Frage gesucht wird, so soll hier durch den historischen Bericht das Recht eines politischen Grundsatzes dargetan werden. Gewiß liegt hierin die Einmengung fremder Elemente in die Arbeit des Historikers. Man mag Otto darüber tadeln; aber es ist unverkennbar, daß die mittelalterliche Geschichtschreibung erst dadurch zur Vollendung kam: seine Chronik ist die erste Darstellung der Universalgeschichte, welche die Einheitlichkeit eines Kunstwerks besitzt. Zeigt sich in ihr noch einmal, wie sehr die Gesamtanschauung durch theologische und kirchliche Gedanken beherrscht wurde, so weist der Wechsel des Gesichtspunkts in den Gesta Friderici darauf hin, daß die Welt auch für eine anders geartete Betrachtung der Ereignisse empfänglich war: nicht nur der Theologe, auch der Politiker konnte für das, was er über die Geschichte zu sagen hatte, Gehör erwarten. Die Werke Ottos bezeichnen in ihrem Nebeneinander in der historischen Literatur den Punkt wo das weltliche Interesse neben dem theologischen sein Recht forderte. Es entspricht dem, daß sie, obwohl von einem Theologen verfaßt, doch nicht nur für theologische Leser bestimmt waren. Denn wenn der Kaiser die Vorlage der Chronik forderte, so geschah das sicher nach Ottos Wunsch. Und erbot sich dieser selbst zur Abfassung der Regierungsgeschichte Friedrichs, so dachte er sie noch weniger als Lektüre für die Mönche einiger weltferner Klöster: dieses Buch sollte die Politiker belehren. Diese Erwartung

[1] I, 1 S. 10 ff.; II, 3 S. 84; II, 28 S. 107.

war nicht überkühn; denn schon beschränkte sich das Interesse für geschichtliche Nachrichten in Deutschland nicht mehr auf die Kreise der lateinisch Gebildeten. Als Otto die Werke schuf, die von der lateinischen Geschichtschreibung nicht mehr überboten werden konnten, hatte die Historie bereits einen neuen Sproß getrieben, der, im Augenblick noch schwach und unscheinbar, doch die größte Zukunft hatte: es gab bereits Geschichte in deutscher Sprache.

Zu dem vielen Unsegen, der Deutschland daraus erwuchs, daß seine Kultur fremdsprachlich war, gehörte auch, daß dem Volke der Zugang zu den Berichten über seine Vergangenheit verschlossen war. Aber kein Volk kann seine Vergangenheit vergessen; auch wo den großen Ereignissen der Vorzeit die schriftliche Aufzeichnung versagt bleibt, leben sie sagenhaft umgebildet im Andenken des Volkes fort. Nicht nur die Namen von Helden und Königen überdauern ihr Leben, sondern es bleibt auch ein Bild von dem, was sie waren, oder von dem, was das Volk in ihnen liebte und haßte. Denn das Volk bedarf der Aufzeichnung nicht; sein Gedächtnis ist das Lied. So war im ganzen früheren Mittelalter die Geschichte dem deutschen Volk durch Lied und Sage ersetzt. Hin und her in deutschen Landen wurden die alten Weisen gesungen, die von den Männern der Vorzeit, von ihren Taten und ihren Leiden Bericht gaben[1]. Mit neuer Freude scheint man gerade im zwölften Jahrhundert die Gedanken zu der großen Vergangenheit zurückgewandt zu haben; lebhafter als vorher erinnerte man sich wieder an Karl d. Gr. So mag auch manche andere große Gestalt, die eine Zeitlang wie vergessen schien, wieder in den Vordergrund getreten sein.

In diesen Liedern liegt der Keim zur deutschen Geschichtschreibung. Hervorgebrochen ist er, als zuerst ein Mann es wagte, das, was durch die schriftliche Überlieferung als Geschichte gesichert war, im Liede wiederzugeben. Darin liegt die Bedeutung des Annoliedes[2].

---

[1] Otto erwähnt, daß die Erzählung von Hatto v. Mainz und Adalbert ex vulgari traditione in compitis et curiis hactenus auditur, Chr. VI, 15 S. 274. Cantilenae vulgares auf Benno von Osnabrück, Vita Benn. 6 S. 6.

[2] Ich zitiere nach der Ausgabe von M. Rödiger in den M.G. Deutsche Chron. I, 2 S. 115 ff. In bezug auf die Abfassungszeit differieren die Ansätze; der früheste ist 1078, der späteste 1183. Die Sprache, die zunächst in Betracht kommt, gibt nur einen ungefähren Zeitpunkt, nach Rödiger weist sie auf das letzte Drittel des elften Jahrhunderts: man darf sich also nicht weit vom Jahre 1100 entfernen. Die historischen Anhaltspunkte sind

Sein Verfasser war sicher ein Kleriker; denn er war lateinisch gebildet. Aber er schrieb nicht für seine Standesgenossen, sondern für die Laien. Wie einer der Sänger, die von alten Dingen sagen und singen[1], erzählte er ihnen in ihrer Sprache vom heiligen Anno, er schildert seine Tugenden, sein Glück und seine Anfechtungen, schließlich die Wunder an seinem Grab. Das alles entnahm er der kurz vorher geschriebenen lateinischen Biographie des Erzbischofs. Aber es genügte ihm nicht als Inhalt für sein Gedicht; er greift zurück bis auf den Ursprung des Christentums und des Reichs: man hört von der ersten Pflanzung der Kirche in den Rheinlanden, von dem ersten Zusammenstoß zwischen Römern und Deutschen, von den Kämpfen und der Weltherrschaft Cäsars, der Wanderung der Franken an den Rhein und der Gründung Kölns, der „schönsten Stadt, die je in Deutschland entstand". Es ist, als ob er dem nach Kunde von seiner Vergangenheit dürstenden Volk auf alle Fragen Antwort geben wollte, zu denen die Reste des Altertums am Rhein aufforderten; die drängende Fülle der Tatsachen fügt er ein in das große Weltbild der Heiligen Schrift, die Führung der Menschheit von der Schöpfung durch den Fall zur Erlösung. Zeigt sich hierin der Theologe, so klingen auch im einzelnen manche Wendungen an die Sprache der Kanzel an[2].

---

unsicher. Denn daß i. J. 1071 und 1075 in Mainz Synoden unter päpstlicher Autorität stattfanden, s. Bd. III S. 740 u. 780, erklärt das Wort, Mainz sei dis pabis senitstuol v. 508 S. 126, nicht genügend, noch weniger Rudolfs Krönung das andere: Da ist nu dere kuninge wichtuom v. 507. Beide Sätze sind Übertreibungen; der erstere erklärt sich aus der Legatenwürde einzelner EB, der andere daraus, daß Heinrich II., Rudolf und Heinrich V., 1106, dort gekrönt wurden. Entscheidend ist das literarische Verhältnis zur lateinischen Biographie Annos. Die Beziehungen sind so zahlreich, daß die direkte Abhängigkeit des Liedes von der Vita nicht wohl geleugnet werden kann. Die Annahme, dem Dichter habe nur die forma, d. h. die Anweisung vorgelegen, die Abt Reginhart dem Biographen übergab, wird, wie mich dünkt, dem Sachverhalt nicht gerecht. Denkt man sich das Verhältnis der forma zur vita ungefähr wie das des Bfs. Friedrichs zu den Gesta Frid., so bleiben die wörtlichen Anklänge unerklärt. Da nun die Vita 1105 vollendet wurde, so ergibt sich für das Lied die Datierung 1105—1106 oder kurz danach.

[1] Vgl. die an das Nibelungenlied anklingenden ersten Zeilen:

Wir horten ie dikke singen
von alten dingen:
wi snelle helide vahten,
wi si veste burge brachen,
wi sich libin winiscefte schieden
wi riche kunige al zegiengen.

[2] Z. B. v. 7 ff.; v. 74; v. 108; v. 771; v. 871 ff.

Man könnte sein Lied als eine gereimte Predigt vom heiligen Anno bezeichnen.

Die lateinische Geschichtschreibung und die theologische Geschichtsbetrachtung, die kirchliche Predigt und der Heldensang der Spielleute — dies alles hat zusammengewirkt bei der Entstehung des ältesten geschichtlichen Liedes, das in unserer Sprache erhalten ist. Aber indem es ein geschichtliches Lied ist, ist es etwas für sich: es eröffnete einen neuen Weg.

Der Verfasser der deutschen Kaiserchronik, wahrscheinlich jener Regensburger Kleriker Konrad, der sich selbst als Dichter des Rolandsliedes nennt, hat ihn weiter verfolgt[1]. Sein Werk trägt in mancher Hinsicht bestimmter die Art eines Geschichtswerks als das Annolied. Besonders ist der Anklang an den Predigtton abgestreift[2]; nicht erbauen, sondern belehren wollte Konrad: Kunde geben „von Päpsten und Königen, sowohl guten als schlechten, die vor uns waren und des Reiches pflagen, bis auf den heutigen Tag"[3]. Auch die Gleichstellung mit der Heldensage lehnte er ab; er hatte eine Vorstellung von dem Unterschied zwischen Dichtung und Geschichte. Während der Dichter des Annoliedes eine ungebrochene Freude an den alten Liedern hatte, tadelte er sie, daß sie künstlich ausgesonnene Lügen enthielten[4]. Im Gegensatz dazu wollte er selbst auf Grund von schriftlichen Quellen geschichtliche Wahrheit geben. Aber wie weit blieb die Ausführung hinter dem Vorsatz zurück! Schriftliche Quellen fehlten Konrad nicht selten, und wenn er sie hatte, führten sie ihn irre. So ist es um seine Kenntnis der Vergangenheit übel bestellt. Aus der römischen Geschichte war ihm eine Anzahl Kaisernamen geläufig, historische und unhistorische. Aber schon über ihre Reihenfolge war er im Unklaren und von der Bedeutung ihrer Träger wußte er so gut wie nichts. Wo man Geschichte erwartet, findet man Legenden oder Novellen. Man erstaunt, daß bei einem Manne, dem die kirchlich-lateinische Literatur nicht fremd war, das Bild des Altertums kaum einen Zug hat, der der Wirklichkeit entspräche. Anders wird es, seitdem er von Deutschland spricht. Zwar anfangs schimmert auch hier nur da und dort echte Erinnerung durch die Decke entstellender Zutaten

---

[1] Ich zitiere nach der Ausgabe v. E. Schröder in den deutschen Chroniken I. Er nimmt an, daß die KChr. um 1150 in Regensburg ans Licht getreten ist S. 44, und daß ihr Verfasser identisch war mit dem Verfasser des Rolandsliedes, dem Pfaffen Konrad S. 56. Beides scheint mir überzeugend.

[2] Im Stück von der Crescentia findet er sich indes, v. 12806-9 S. 314; aber es ist eingeschaltet. [3] v. 18 ff. S. 79. [4] Einleitung v. 6 ff. u. v. 27 ff. S. 79.

hindurch. Aber je mehr der Erzähler der eigenen Gegenwart sich nähert, um so richtiger werden seine Vorstellungen von dem, was geschah; lebhaft, wenn auch parteiisch nimmt er Anteil an den Personen und Ereignissen, seine Helden sind Lothar III. und Heinrich d. St.

Daß Konrad dem Klerus angehörte, zeigt sein Werk. Er liebt es theologische Streitgespräche in seinen Bericht einzuflechten und in der Weise der Scholastiker stellte er dabei Autorität gegen Autorität[1]. Auch rein dialektische Entwicklungen sind ihm nicht fremd[2]. Aber als seine Leser dachte er Laien[3], man kann noch bestimmter sagen, die ritterlichen Kreise. Denn ihren Anschauungen paßt er seine Schilderung an, von ihrem Standpunkt aus urteilt er, wenn er die Erblichkeit der Lehen vertritt[4] oder die Unterweisung der Fürstensöhne im Recht empfiehlt[5]. Auch daß er die Bauern als den untersten Stand schildert, ist im Sinne der Herrn gedacht[6]. Doch umspannt sein Gesichtskreis nicht nur Fürsten, Ritter und Bauern, vielmehr erkennt man überall den Stadtbewohner. Noch heißt die Stadt Burg, aber sie ist ein bürgerliches Gemeinwesen: die Dinge, die alle angehen, werden auf dem Rathaus verhandelt[7]; den maßgebenden Stand bilden die

---

[1] Ein Beispiel ist v. 2182 ff. S. 121 der Streit zwischen Petrus und Simon Magus über den Frieden. Die Autorität des Petrus ist eine Schriftstelle: Niemen du enslahe, du wirst sculdic an dem urtaillichen tage, eine freie Reproduktion von Mt. 5, 21, Simon stellt entgegen Mt. 10, 34. Petrus antwortet, Simon habe die Stelle unrichtig gedeutet und erinnert an Mt. 5, 9. Nun wendet Simon ein, indem Petrus leugne, daß Mt. 10, 34 zur Sache gehöre, wolle er sich über seinen Meister erheben; er möge doch sehen, ob die zwo rede iemen se ainer bringen mege. Petr. findet die Lösung in der richtigen Deutung der Autorität Simons. Das Streitgespräch beruht auf Recogn. Clem. II, 20 ff., Migne I S. 1258 ff. Aber hier fehlt das für die scholastische Weise Charakteristische, indem das Gespräch nicht von Mt. 5, 21 ausgeht, sondern von der Behauptung Simons, daß Petrus Worte, cum pace sit sermo, unverständig seien, da ja Christus expugnaturum se promittit ignorantiam 26 S. 1252. [2] Vgl. v. 3239 ff. S. 140 ebenfalls aus dem Clemensroman nach Recog. VIII, 9 S. 1375 ff. Der Anschluß ist hier viel enger als an der eben angeführten Stelle; vgl. v. 8778 ff. aus der Silvesterlegende. [3] Kelle läßt die Kaiserchronik für geistl. Kreise bestimmt sein, LG. II S. 103. Nicht nur die Sprache, sondern auch die im Text angeführten Bemerkungen scheinen mir dagegen zu sprechen. Außerdem bes. die Einleitung; der Satz v. 5 f.: Die tumben dunchet iz arebait, sculn si iemer iht gelernen etc. paßt nur auf Laien. [4] v. 15160 S. 356. [5] v. 15208 S. 356. [6] S. die interessante Stelle v. 14791 ff. S. 349; bezeichnend ist besonders, daß er den Bauern das Tragen des Schwertes versagt. [7] v. 2130 S. 120; 2585 S. 128.

Kaufleute[1]; schärfer als auf dem Lande treten die Unterschiede von Reich und Arm hervor; während der üppige Müßiggang der Reichen im Spielhaus Genuß sucht[2], arbeitet manches arme Weib um Taglohn für Fremde[3]. Sollten dem Werke des städtischen Verfassers Leser aus den bürgerlichen Kreisen ganz gefehlt haben?

Konrad faßte die Aufgabe der Geschichte schärfer ins Auge als der Verfasser des Annoliedes. Aber er wußte die Linie, welche die Geschichtserzählung von der Novellensammlung scheidet, noch nicht bestimmt zu ziehen. Auch dieser Mangel ist im dritten deutschen Geschichtswerk, das wir zu nennen haben, der sächsischen Weltchronik, überwunden[4].

Wir stehen wieder vor dem Werk eines Klerikers. Zu den geistlichen Leuten rechnete der Verfasser sich selbst; man kann in ihm einen Chorherrn an irgendeinem sächsischen Stift vermuten. Aber er deutet nirgends an, wo man ihn zu suchen hat: er nennt sich einfach der von Repgau[5]. War er identisch mit Eike von

---

[1] v. 8112 S. 230; 14555 S. 344. Ähnlich ist's im Nibelungenlied, obgleich der Gesichtskreis ganz der ritterliche ist: an einem großen Ereignis wie Sigfrids Tod oder Chriemhilds Zug zu den Hunnen nehmen auch die Bürger Anteil Str. 977, 1238; kostbares Gewand läßt man in der Stadt verfertigen Str. 1102. [2] v. 5508 S. 182; 7146 S. 212. [3] v. 10680 ff. S. 277. [4] Ausgabe von L. Weiland im 2. Band der deutschen Chroniken, 1877. Über die Abfassungszeit verweise ich auf dessen einleitende Untersuchung; nach derselben ist kein Text älter als 1230 u. jünger als 1251, S. 48.

[5] Prol. v. 89. Die Annahme, daß der Verfasser mit Eike v. Repgau identisch ist, liegt nahe. Eine Schwierigkeit macht der Umstand, daß Eike Laie war, während der Verfasser der Weltchronik sich als Geistlicher gibt. Die Punkte, die ihn als solchen erkennen lassen, hat Weiland S. 49 f. hervorgehoben: die Selbstbezeichnung We geistliken lude, die geistliche Gelehrsamkeit, die Hervorhebung der kirchlichen Gedenktage. Man könnte auch an die da und dort zerstreuten erbaulichen Zwischenbemerkungen erinnern, z. B. c. 29 S. 88; 31 S. 89. In der Festschrift für Brunner, Weimar 1910 S. 135 ff., hat Zeumer die Frage, ob Eike von Repgau der Verfasser der Weltchronik ist, in der ihm eigenen umsichtigen Weise untersucht. Er hat die unleugbaren Schwierigkeiten, zu denen die Annahme eines geistlichen und eines weltlichen Repgau führt, ebenso einleuchtend hervorgehoben, wie die Gründe, die dafür sprechen, daß die beiden niederdeutschen Werke einem Manne angehören. Das Rätsel, daß der eine Verfasser als Laie, der andere als Kleriker schreibt, löst er durch die Annahme, daß der unter geistlicher Leitung erzogene Eike schließlich in den geistlichen Stand eintrat: so konnte er den Sachsenspiegel vor 1233 als Laie, die Weltchronik 1237 oder 1238 als Kleriker schreiben. Ich gestehe, daß mir nicht alle Bedenken beseitigt scheinen. Doch ist Zeumers Ansicht einfacher als die von mir in der ersten Auflage vorgezogene Annahme zweier Repgaus. Dadurch empfiehlt sie sich.

Repgau, dem Verfasser des Sachsenspiegels, so muß man annehmen, daß der Ritter in seinen späteren Jahren in den Klerus eingetreten ist. Sein Werk zeigt ihn im Besitze einer ziemlich umfassenden Bildung. Er kannte theologische Werke: man findet Zitate aus den Dialogen und Predigten Gregors[1]; auch das Dekret Gratians war ihm nicht fremd[2]. Aber dieser juristische Theologe arbeitete als Historiker; seine Quellen waren die lateinischen Geschichtswerke der letzten Vergangenheit, besonders die Chronik Frutolfs von St. Michael, die unter dem Namen Ekkehards geht, und die Jahrbücher von Pöhlde. Es war sein Unstern, daß er auch die deutsche Kaiserchronik kannte. Denn da er ihre Fabeln für Geschichte nahm, ging ein Teil davon in sein Werk über. Sonst ist zwischen den beiden Chroniken kaum eine Gleiche. Schon dies ist für die Größe des Unterschieds bezeichnend, daß der von Repgau die gebundene Rede aufgab: er schrieb deutsche Prosa. Damit stellte er sein Werk den lateinischen Geschichtswerken zur Seite, und es ist in der Tat ein Seitenstück derselben. Es ist nicht selbständiger als die meisten von ihnen, aber es ist von ähnlichem Gehalt, dabei ausgezeichnet durch strenge Sachlichkeit und nüchterne Verständigkeit. Und doch ist es nicht farblos. Der von Repgau lebte im Anschauungskreis der kirchlichen Männer des dreizehnten Jahrhunderts. Sein Ideal war „die reine Kindheit“ des Christentums, die Kirche der Urzeit[3]; der jüngsten Entwicklung der Kirche stand er nicht in jeder Hinsicht billigend gegenüber. So vorsichtig er sein Urteil über die kirchlichen Kämpfe zurückhielt, so kann man doch bemerken, daß er sich nicht als Parteigänger der Päpste fühlte[4]. Er verhehlt kaum, daß seinen Ansichten der Vertrag vom April 1111 besser entsprochen hätte als das Wormser Konkordat[5]. Auch die weltliche Tätigkeit der Bischöfe dünkte ihn nicht in jeder Hinsicht zu loben[6]; in bezug auf den Gegensatz zwischen Kaiser und Reich aber sah er klar genug, um auf die Hoffnung dauernden Friedens zu verzichten[7]. Versteht man von hier aus seine Zurückhaltung,

---

[1] c. 109 S. 134, 111 u. 113 S. 135; vgl. c. 1 S. 67. [2] c. 78 S. 118, 40. [3] c. 76 S. 115. [4] Vgl. Weiland S. 59 f.

[5] Er begründet die Überlassung der Investitur mit den Worten, alse van dem koning Karle dat rike an se gebracht hadde c. 216 S. 189. Über das Wormser Konkordat berichtet er nach Ekkeh. chron. z. 1122. Hier ist der Gedanke der Wiederherstellung des Friedens maßgebend. [6] c. 156 S. 162 von der Übertragung des Herzogtums an Brun von Köln: Do begunden allererst de bischope werltlike richte hebben. Dat duchte do unbildec manegeme manne an dem bischop Brune. [7] c. 179 S. 175; Diu ne wirt oc nimmer tovort, it ne do god selve van sinen genaden.

so ist um so bezeichnender die Entschiedenheit, mit der er seine Meinung sagte, wenn das Verhalten der Kirche sein sittliches Urteil kränkte: der Billigung und Förderung des Aufruhrs Heinrichs V. durch den Papst stellte er den Satz entgegen: It was oppenbare wider godde, de selve gebot unde mit siner hant scref: Ere dinen vader[1]. Dieser Geschichtschreiber war einer der Männer, die auch in den Zeiten der Parteiung sich die Unabhängigkeit des Geistes zu wahren wissen.

Er sagt nirgends, daß er seine Leser unter den Laien suche. Im Gegenteil, wenn er diejenigen, die weiter forschen wollen, auf lateinische Schriften verweist[2], so nimmt er an, daß wenigstens ein Teil von ihnen zu den lateinisch Gebildeten, also zu den Klerikern, gehöre. Aber warum hätte er überhaupt deutsch geschrieben, wenn er sie nur bei diesen gesucht hätte[3]? Und mahnt er, sie sollten sich der Sitte befleißigen in den Büchern zu lesen[4], so weist auch das darauf hin, daß er von solchen gelesen zu werden hoffte, die nicht durch Stand und Beruf zum Studium verpflichtet waren. Auch sein Buch war in erster Linie für die Gebildeten unter den Laien bestimmt.

Die deutsche Geschichtschreibung ist eine Gabe der kirchlichen Bildung an das deutsche Volk. Mit Freuden hat es sie hingenommen: man sieht es aus der ungewöhnlich raschen Verbreitung, die beide Chroniken fanden. Wie die Kaiserchronik aus ihrer baierischen Heimat alsbald an den Rhein und nach Niederdeutschland kam[5], so wurde die Weltchronik schon im dreizehnten Jahrhundert ins Hochdeutsche übersetzt, und seitdem im Süden wie im Norden weiter gelesen, vervielfältigt und benützt[6]. Deutschland war reif für die deutsche Literatur. Als Geschichtsquellen wird niemand diese Werke für bedeutend halten. Aber sie sind Bestandteile und Denkmäler einer unvergleichlich wichtigen Wendung. Indem die Geschichte deutsch ward, wurde sie zur Laienliteratur, und so diente sie der Emanzipation der Laienwelt von der Bevormundung durch den Klerus.

In derselben Zeit, in der das Tor zur Geschichte sich den Laien öffnete, begann eine zweite nicht minder wichtige Entwicklung: neben die Theologie trat selbständig die weltliche Wissenschaft.

Wir haben früher beobachtet, daß das lang ermattete wissenschaftliche Interesse seit dem elften Jahrhundert sich lebhafter zu

---

[1] c. 205 S. 184 f. [2] Vielfach, z. B. c. 14 S. 79; 17 S. 81; 18 f. S. 38. [3] Vgl. Sal. u. Mor. v. 1855 ff. [4] Vorrede v. 55 ff. [5] Schröder in seiner Ausgabe S. 7 ff., S. 73 ff. [6] Weiland in seiner Ausgabe S. 4 ff. S. 61 ff.

regen begann[1], und wir haben sodann uns die Bewegungen vergegenwärtigt, die im zwölften Jahrhundert durch die Frage nach dem Rechte der Dialektik in der Theologie hervorgerufen wurden. Man könnte danach vermuten, daß die weltliche Wissenschaft ihren Ausgang von den Problemen der Erkenntnistheorie nahm. Doch war das nicht der Fall; die Philosophie blieb die Dienerin der Theologie, eine selbständige Entfaltung war ihr im Mittelalter versagt. Der Anstoß ging von einer andern Seite aus, von dem Wunsch nach Erkenntnis der Natur und der natürlichen Dinge.

Vereinzelte Elemente der Naturkunde waren dem Unterricht in den Klosterschulen niemals ganz fremd[2]. Dadurch, daß man sie in einen phantastischen Zusammenhang mit religiösen Vorstellungen gebracht hatte, schienen sie an Gehalt und Bedeutung zu gewinnen[3]. Daneben suchten längst die Ärzte die Kräfte zu finden und zu benützen, die in Blumen und Kräutern, in Steinen und Metallen schlummern. Die seltsame Weisheit, die sie erkundet zu haben wähnten, pflanzten sie in ihrem Kreise fort; auch sie wurde wohl in einem Kloster zu Papier gebracht[4]. Aber weder das Eine noch das Andere kann man als Ansatz zur Wissenschaft von der Natur betrachten.

Erst das zwölfte Jahrhundert führte über diesen Punkt hinaus. Man wird wie vom Morgenwind eines neuen Tages berührt, wenn man die Worte liest, mit denen ein Schüler des Honorius ihn um Unterweisung über die Welt bat: wie ein Blinder wandele der durch das Leben, der die Dinge, die ihn umgeben, täglich sieht und doch nicht kennt[5]. Denn in ihnen spricht sich das Gefühl aus, daß der Mensch nicht nur nach dem Unsichtbaren zu fragen, sondern auch nach dem Sichtbaren zu forschen hat: hier war Naturwissenschaft gefordert. Freilich, wie unvollkommen war das, was Honorius dieser Forderung bieten konnte! Bedeutend ist nun, daß man dem Wunsche des Klosterschülers alsbald auch in der Laienwelt begegnet. Einige Jahrzehnte nach Honorius ließ Heinrich der Löwe

---

[1] Bd. III S. 936 ff. [2] Specht, Gesch. des Unterrichtswesens S. 147 f.; vgl. auch Vorauer, Alexander v. 184 ff. [3] Den Beleg bietet der s.g. Physiologus; über ihn Heider im Österr. Arch. V S. 541 ff., Kelle, Gesch. d. d. Lit. II S. 60 ff., Piper, Geistl. Dichtung I S. 200 ff., Lauchert, Gesch. des Physiologus, Straßb. 1889 S. 116 ff. [4] Beispiele bieten die Schriften Hildegards von Bingen Subtilitates diversarum naturarum creaturarum Migne 197 S. 1117 ff. u. Causae et curae, s. o. S. 417 Anm. 2. Hartmann erwähnt im Erec v. 5237 ff. Arzetbuochen. [5] Ep. Christ. ad Honor. Migne 172 S. 119.

von seinen Kapellanen den deutschen Lucidarius bearbeiten[1]. Es gibt vielleicht kein zweites Buch, das so anschaulich zeigte, in welcher Weise das Wissen, das bisher Eigentum des Klerus gewesen war, den Laien zugänglich gemacht wurde. Der Lucidarius ist halb theologisch; die drei Bücher, in die er geteilt ist, werden demnach bezeichnet nach Vater, Sohn und Geist[2]. Aber die Verfasser trugen Bedenken, in die theologischen Fragen tiefer einzugehen; sie fürchteten statt zu nützen dadurch zu schaden[3]. Um so unbefangener und eingehender verbreiteten sie sich über die weltlichen Dinge[4]; was von Kunde der Natur Honorius in der Imago mundi, und Wilhelm von Conches in der Philosophia mundi den Klerikern dargeboten hatten, gedachten sie den Laien zu erschließen[5].

Niemand zweifelt, daß diese Erstlingswerke der Naturwissenschaft in jeder Hinsicht dürftig waren. Für die Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland haben sie gleichwohl ähnlich große Bedeutung, wie die ersten deutschen Geschichtswerke; denn auch sie zeigen, daß dem forschenden Sinn das Auge für ein neues Gebiet menschlichen Wissens aufgegangen war. Freilich beweisen sie zugleich, daß die Männer der Schule unfähig waren, das Stückwerk von Wissen, das sie überkommen hatten und weiter überlieferten, durch eigene Tätigkeit zu berichtigen und zu ergänzen.

Hier griff nun das Bekanntwerden der naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles ein. Denn durch sie erfuhr das bisherige Wissen von der Natur mit einem Schlag die bedeutendste Erweiterung und Vertiefung; seitdem gab es eine weltliche Wissen-

---

[1] Der Text des Lucidarius ist nicht gedruckt. Man vgl. über das Werk K. Schorbach, Entstehung, Überlieferung und Quellen des deutschen Volksbuchs Lucidarius, Straßb. 1894. Schorbach hat hier eine Ausgabe in Aussicht gestellt, sie ist aber meines Wissens nicht erschienen. Über die Abfassung durch die Kapellane Heinrichs d. L. gibt der schon länger bekannte gereimte Prolog Auskunft, K. Schröder in Pfeiffers Germania XVII S. 408. Man ersieht daraus, daß Heinrich Prosa forderte: wan si ensolden nicht schriben wan die warheit als ez zu latine steit. [2] Schorbach S. 3.

[3] S. 11: Von gote geturre wir niht ze verre gereden, wan die leigen kemint lihte in einen grozen zwivel, so sie ze tiefe rede vernement, der sie sich verstan niht ermugen. [4] Von den 36 Kapiteln des ersten Buchs sind nur die fünf ersten und das letzte theologisch; die übrigen handeln von den sichtbaren Dingen. Das zweite Buch gibt hauptsächlich Einführung in den Gottesdienst in freier Anlehnung an die Gemma animae des Honorius, Schorbach S. 165; das Dogmatische ist auf ein paar Kapitel beschränkt. Das 3. Buch handelt von den letzten Dingen nach dem latein. Elucidarium S. 162. [5] Über die Quellen Schorbach S. 162.

schaft, deren Recht anerkannt war, ohne daß sie sich durch die Beziehung auf die Kirche legitimierte.

In Deutschland hat Albert d. Gr. diesen Fortschritt herbeigeführt. Welche Menge neuer Anschauungen und neuen Wissens er seinen Zeitgenossen erschloß, erkennt man, wenn man die mageren Notizen, die Honorius in der Imago mundi zusammengestellt hat, mit dem mannigfachen Inhalt der Schriften vergleicht, in denen er die naturwissenschaftlichen Werke des Aristoteles bearbeitete. Er hat Fragen angeregt und beantwortet, die in Deutschland vor ihm niemand behandelt hatte. Denn wer hatte je über Schlaf und Wachen, über Erzeugung und Ernährung, über den Einfluß des Bodens und des Klimas auf die Entwicklung der Menschen ernstlich nachgedacht? Hier führte die Vermehrung des Wissensstoffes unmittelbar zur Erweiterung des geistigen Horizonts. Auch trat sofort hervor, daß die Erforschung der Natur Gesetze hat, denen sich der nicht ganz entziehen kann, der sich ihr widmet. In der Theologie herrschte die Überlieferung; es ist verständlich, daß Albert, auch wenn es sich um Kunde der Natur handelte, daran festhielt, daß es die Aufgabe des Lehrers sei, das Überkommene zu überliefern: er hatte keinen höheren Ehrgeiz als der Interpret des Wissens der Alten für seine Zeitgenossen zu sein[1]. Allein seine Arbeit selbst drängte ihn weiter. Da in nicht wenigen Fällen die Autorität des Aristoteles ihn im Stiche ließ, war er genötigt, seinen Schriften die Werke von Männern zugrunde zu legen, deren Name nicht dasselbe Ansehen hatte, wie der des hellenischen Philosophen; wie von selbst wurde die Reproduktion zu einer Sichtung der älteren Anschauungen[2]. Mit der Überlieferung aber verband sich als neue Quelle des Wissens die eigene Beobachtung, wie Albert sagte: das Zeugnis der Erfahrung[3]. Daß er als Jüngling in Feld und Flur den Blick für die wirklichen Dinge geübt hatte, kam jetzt dem Gelehrten zugute; er vermochte zu sehen, und sein Meister Aristoteles lehrte ihn die Beobachtung zu schätzen. So wurde der Scholastiker zu dem Satze geführt, daß der Erfahrungsbeweis allein dem Wissen Sicherheit gewähre[4]. Damit aber stand er an dem Punkte, an dem eine neue Theorie des Naturerkennens entspringen konnte: nicht Überlieferung, sondern Beobachtung. Aber Albert hat den Schritt nicht getan, der auf die neue Bahn

---

[1] Vgl. z. B. Phys. I, 1, 1 Bd. III S. 1. [2] Miner. I, 1, 5 Bd. V S. 7.

[3] Selbst Aristoteles gegenüber beruft sich A. gelegentlich auf eigene Beobachtungen, z. B. Meteor. III, 4, 11 Bd. IV S. 679. [4] De veget. et plant. VI, 1, 1 Bd. X S. 159 f., Summa theol. I, 1, 4 Bd. XXXI S. 20.

führte, er blieb Traditionalist. Trotz einzelner Ansätze fand er den Weg von den Büchern zu den Dingen nicht.

Ähnlich verhält es sich, wenn man nach dem Ziel fragt, das er im Auge hatte. Noch bei Honorius ist von einer Beschreibung der natürlichen Dinge kaum die Rede; dagegen hat Albert an der Hand der Alten das Beschreiben gelernt. Und wieder gelangte er bis an die Pforte einer neuen Erkenntnis. Denn er verhehlte sich nicht, daß die Aufgabe der Wissenschaft durch die Beschreibung allein nicht gelöst wird: die Erscheinungen sind nur verständlich, wenn sie zu einer Kette von Ursachen und Wirkungen verknüpft werden[1]. Aber diese Aufgabe zu lösen gelang ihm nicht. Die Frage nach der Ursache führte ihn höchstens zu blindem Raten. Denn den schwierigsten Teil in der Kunst des Beobachtens verstand Albert am wenigsten: nicht mehr zu sehen, als wirklich vorhanden ist.

So trat die Naturwissenschaft als eigenes Wissensgebiet der Theologie an die Seite. Dem einen Fortschritt folgte sofort ein anderer: der Versuch, auch für die Wissenschaft des Geistes selbständiges Recht neben der Theologie zu erobern. Auch hier war Albert der Führer: in den Tagen seines Alters[2] hat er es gewagt, den Zeitgenossen eine Ethik darzubieten, die nicht kirchlich bedingt war. Der Gedanke war kühn; denn die Annahme, daß das Sittliche an das Kirchliche gebunden sei, gehörte zu den Axiomen der mittelalterlichen Gesamtanschauung. Auch hat der vielgelehrte Dominikaner schwerlich im klaren Bewußtsein der prinzipiellen Bedeutung seines Unternehmens gehandelt. Er fand unter den Schriften des Aristoteles solche, die sich auf die Ethik bezogen; was war natürlicher, als daß er auch sie für sein wissensdurstiges Zeitalter bearbeitete[3]? Aber das sagt nicht alles; denn er tat es, obwohl er wußte, daß die aristotelische Ethik mit den traditionellen Lehren der Kirche nicht übereinstimmte. Wenn er den Zwiespalt berührte, so schob er die Schwierigkeit zurück, statt sie zu lösen[4]. Aber er ließ sich durch sie auf seinem Wege nicht beirren. Und der Ethik gegenüber setzte er seine gewohnte Zurückhaltung außer acht;

---

[1] Vgl. z. B. de anim. II, 1, 1 Bd. V S. 191; Miner. II, 2, 1 Bd. V S. 30: Scientiae naturalis non est simpliciter narrata accipere sed in rebus naturalibus inquirere causas. [2] Die Bearbeitung der aristotelischen Ethik fällt nach 1260; denn Albert benützte die Übersetzung des Hermann des Deutschen, die in diesem Jahr entstanden ist, s. Wüstenfeld S. 94. [3] Bd. VII S. 1 ff. [4] I, 7, 5 S 114 kommt er auf den Satz: Virtutes non possunt esse donum, und bemerkt dazu: Si quis nobis obiciat de virtutibus infusis a Deo quas theologi praedicant . , dicemus quod nihil ad nos, quia iam non de theologicis sed de physicis disputamus.

er vergaß, daß er bloß Referent sein wollte, und rühmte die Anschauungen seines griechischen Gewährsmanns[1]. Nicht als eine fremde, von den Christen abzulehnende Anschauung stellte er sie dar, sondern als eine Unterweisung für sie: er wollte sie zu dem der Tugend gemäßen Handeln anleiten[2]. Aber indem er die aristotelische Tugendlehre mit ihrer unabtrennbaren Beziehung zur Glückseligkeit wiedergab[3], vertrat er Vorstellungen, die denen der Kirche fremd waren, und auch die einzelnen Tugenden, von denen er sprach, fanden nicht alle in der kirchlichen Ethik einen Platz[4], zum Teil liefen sie ihr geradezu entgegen[5]. Der Scholastiker hat Tugenden gepriesen, die erst von der Renaissance als solche anerkannt wurden. War es Unverstand? oder war seine Gesinnung weiter als das kirchliche System[6]?

Die ersten Lehrer weltlichen Wissens im Mittelalter waren Kleriker; in die Klosterschule führt der Ursprung der modernen Geistes- und Naturwissenschaft. So bewies sich auch hier die Kirche als die große Lehre in der Welt. Aber wenn nun durch ihren Dienst verschiedene Wissenschaften selbständig und gleichwertig nebeneinander traten, so diente das ebenso gewiß der Emanzipation der Kultur von der Alleinherrschaft der Kirche. Die geistige Bildung hörte auf schlechthin geistlich zu sein. Vollendet freilich konnte diese Emanzipation nur dann werden, wenn die Laien in die Mitarbeit der Kultur eintraten. Es ist die große Bedeutung der Dichtung des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, dies herbeigeführt zu haben.

Auch auf diesem Gebiet war die Kirche zunächst die wirkende und gebende. Das bewährt sich schon darin, daß die Poesie zum großen Teil fremdsprachlich blieb; ja es läßt sich kaum verkennen, daß der Strom der lateinischen Dichtung mächtiger als je vorher flutete. Die fremde Sprache erwies sich so kräftig und so biegsam, daß sie ebenso zum Ausdruck für die wuchtigsten Empfindungen wie für das leichteste Spiel dienen konnte[7]. Und doch ist unverkennbar, daß wenigstens in Deutschland ihre Zeit vorüber war.

---

[1] I, 1, 7 S 15 ff. [2] I, 1, 6 S. 14. [3] II, 1, 8 S. 161 f.
[4] So z. B. de liberalitate et magnificentia IV, 1 S. 271 ff. [5] Was er z. B. über den Kleinmut in der Selbstbeurteilung sagt, IV, 2, 7 S. 306 f, liegt von der Mönchsdemut sehr weit ab. [6] Um das Bild vollständig zu machen, mag auch an den Sachsenspiegel, das erste Rechtsbuch in deutscher Sprache, erinnert werden. Doch kommt er für den Ursprung der m.a. Rechtswissenschaft nicht in Betracht. [7] Über die Entstehung der neuen Dichtungsformen s. W. Meyer in d. Festschr. zur Feier des 150 jähr. Bestehens d. Gött. Ges. d. Wiss. 1901, S. 166 ff.

Der wertvollste Ertrag der lateinischen Dichtung des Mittelalters ist das geistliche Lied. Aber gerade hier bleibt Deutschland, einstmals die Heimat der Sequenzen, hinter den übrigen Nationen zurück. Die fruchtbarste Pflegestätte der geistlichen Lyrik war Frankreich, später, seit der Entstehung der Bettelorden, Italien; Deutschland hat mehr empfangen als gegeben.

Hier pflegte man die Epik. Aber die geistlichen Dichter griffen zu weltlichen Stoffen. Das Leben Friedrichs I. hat zwei Kleriker, den ungenannten Verfasser des Ligurinus[1] und Gottfried von Viterbo, den Kaplan der Könige Konrad und Friedrich, zu ihren Werken begeistert[2], die Taten des Grafen Bernhard von Lippe verherrlichte der Schulmeister Justinus von Lippstadt in seinem Lippiflorium[3]: die Dichter wählten Gegenstände, die die patriotische Empfindung ihrer Leser ergreifen sollten. Aber sie erreichten ihre Absicht nicht: die fremde Sprache verurteilte ihre Werke dazu, unbekannt zu bleiben[4]; sie dienten höchstens zur Schul-

---

[1] Der Ligurinus ist herausgeg. von A. G. Dümge, Heidelb. 1812. Das Epos schließt sich bekanntlich an die Gesta Frid. an. Daß das Werk dem 12. Jahrh. und einem deutschen Verfasser angehört, haben Gaston Paris, Dissertation critique sur le poème lat. du Ligurinus, Paris 1872, und Pannenborg in einer Reihe von Untersuchungen in den Forsch. XI, XIII, XIV, XIX und in einem Programm v. 1883 nachgewiesen; die jüngste Untersuchung von J. Sturm, D. Ligurinus, Freiburg 1911, hat ihr Ergebnis bestätigt. Pannenborg unternahm es sodann, den Verfasser des anonymen Gedichts zu bestimmen; er meinte den Nachweis führen zu können, daß es dem Mönch Günther von Päris angehöre, von dem eine lange Abhandlung de orat., ieiun. et eleem., abgedruckt bei Migne Bd. 212, längst bekannt ist, und dessen Hist. Constantinop. der Graf Riant in Exuviae s. Constant. Genf 1877 veröffentlicht hat, vgl. Wattenbach, GQ. II S. 286. Im Ligurinus nennt sich der Verfasser als Dichter eines zweiten Epos, des Solymarius. Die erhaltenen Bruchstücke desselben sind von Wattenbach 1881 in Arch. de l'Orient latin I S. 551 ff. herausgegeben. Die Annahme Pannenborgs hat eine Zeitlang allgemeine Zustimmung gefunden. Jedoch hat Sturm in eingehender Untersuchung sich gegen sie erklärt. Auch nach ihm aber gehören die beiden Gedichte, einem aus dem südwestlichen Deutschland, der Diözese Basel, stammenden Kleriker an. [2] Ausgabe im 22. Bd. der Scr., vgl. Wattenbach, GQ. II S. 290. Gottfried ist in Bamberg gebildet, Panth. XXIII, 32 S. 240. [3] Ausgabe von Laubmann, Detmold 1872, und v. Althof, Lpzg. 1900; vgl. Wattenbach, GQ. II S. 362.

[4] Wattenbach S. 286 urteilte vom Ligurinus: Er war völlig unbekannt. Das war etwas zu viel gesagt; aber zu den gelesenen Büchern gehörte er nicht. Dasselbe scheint vom Lippiflorium zu gelten; es ist keine Handschrift desselben aus dem Mittelalter erhalten, Althof S. 15; doch wurde es im 15. Jhrh. ins Niederdeutsche übersetzt, Ztschr. f. dtsch. Phil. 34. Bd. S. 1 ff. Viel

lektüre[1]. Aber auch wer den geistlichen Vorwürfen treu blieb, wie der unbekannte Kleriker, der das Leben Marias und Jesu besang[2], machte, bewußt oder unbewußt, der neuen Zeit ein Zugeständnis: er dichtete nicht mehr in Hexametern, sondern in Reimpaaren.

Am interessantesten ist die Entwicklung des geistlichen Spiels[3]. Es war keine neue Erscheinung; in seinen Anfängen reicht es in die frühmittelalterliche Zeit zurück. Im Anschluß an die Liturgie hat es sich seit dem Ausgang des neunten Jahrhunderts gebildet; zuerst ein Bestandteil derselben, dann ein eigener gottesdienstlicher Akt, schließlich aus der Verbindung mit dem Gottesdienst gelöst: so ist seltsam genug der Ahne des modernen Dramas ein Sprößling der uralten Liturgie. Es war wahrscheinlich das kunstfrohe Kloster St. Gallen, wo man zuerst die s. g. Tropen, vom Chor gesungene Stücke, in die Liturgie einfügte[4]. Wenigstens wissen wir, daß schon der dreier Künste mächtige Mönch Tuotilo den Weihnachtstropus Hodie cantandus est nobis puer gedichtet und in Musik gesetzt hat. Ekkehart rühmt den seltenen Wohlklang seiner Weise[5]. Auch der Ostertropus Quem quaeritis in sepulchro entstammt dem schwäbischen Kloster[6]. Diese Festlieder hatten im Wechsel von Frage und Antwort ein dramatisches Element. Das ist der Punkt, an den die Fortentwicklung anknüpfte. Wechselte der Vortrag von Frage und Antwort zwischen zwei Halbchören oder zwischen Priester und Chor, so war dadurch das Wesen des Liedes noch nicht verändert, aber das Dramatische war so stark betont, daß der Übergang zum Spiel nur noch ein kleiner Schritt war. Er ge-

---

gelesen wurde Gottfried von Viterbo, aber bezeichnenderweise sein Pantheon, nicht die Gesta Friderici; von dem ersteren kennt man mehr als vierzig, von den letzteren ein paar Handschriften, d. h. ein lateinisches Schulbuch fand Verbreitung, nicht aber ein lateinisches Gedicht als solches.

[1] Lippifl. v. 1003 ff. Vgl. Gottfried v. Viterbo Specul. reg. S. 22,21.

[2] Vita b. virgin. Marie et Salvatoris rhytmica, herausg. v. A. Vögtlin, Tübingen 1888. Als Quelle beruft sich der Verf. auch auf Honorius, v. 1506 S. 58.

[3] W. Creizenach, Geschichte des neueren Dramas I, 1893 S. 47 ff.; W. Meyer in d. Festschrift z. Feier des 150 jähr. Bestehens d. Gesellschaft d. W. zu Göttingen 1901 S. 31 ff.; P. Weber, Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst, Stuttg. 1894; H. Anz, Die lat. Magierspiele, Leipzig 1905; K. Reuschel, Die deutschen Weltgerichtsspiele, Leipzig 1906. Gesammelt sind die Osterspiele v. C. Lange, Die lat. Osterfeiern, München 1887, die Weihnachtsspiele von K. Weinhold, Weihnachtsspiele u. Lieder Wien 1875, vgl. auch Froning, Das Drama des MA., 3 Teile, Stuttg. o. J. (1891).

[4] W. Meyer S. 34 ff.

[5] Ekkeh. cas. s. Galli 46 S. 162 f.

[6] W. Meyer S. 35.

schah, indem man nicht mehr Priester und Chor als solche singen ließ, sondern indem die Sänger die Aufgabe erhielten, die Personen der heiligen Geschichte, deren Worte sie wiederholten, auch darzustellen[1]. Nun fügte sich wie von selbst ein weiteres Stück an das andere: genügten zuerst die verschiedenen Priestergewänder, um durch leise Andeutung des Kostüms der Phantasie zu Hilfe zu kommen[2], so trug man auf die Dauer auch kein Bedenken gegen eigentliche Verkleidungen[3]. Noch einfacher war die Andeutung der Szenerie; denn für das Osterspiel war sie von Anfang an durch das in der Kirche errichtete Grab gegeben; für das Weihnachtsspiel schuf man die Umgebung, indem man die Krippe mit den beiden Tieren zeigte. Man stellte lebende Bilder dar, die in feierlichen Fragen und Antworten der handelnden Personen die Hauptmomente der Fetsgeschichte lebhaft und eindrucksvoll vergegenwärtigten. Die Fortführung des Momentbildes zur Handlung oder zu einer Folge von Handlungen ließ nicht lange auf sich warten. Im Weihnachtsspiel wurden mit der Hirtenszene die Anbetung der Könige, der Kindermord und Rahels Klage verbunden[4]. An den Kern des Osterspiels, das Gespräch der Engel mit den drei Frauen, fügte man den Gang der Apostel zum Grab und die Erscheinung des Herrn vor Maria Magdalena an[5]. Indem man die Szenen vermehrte, erweiterte man zugleich die Texte: man schob kirchliche Lieder ein und man legte den Handelnden in immer weiterem Maße frei erfundene Worte in den Mund. In dieser Weise entstanden die großen Weihnachts- und Osterspiele. Man hat neben ihnen an den einfachen Formen sich nach wie vor erfreut, auch wandte die einmal geweckte Lust, dramatisch zu gestalten, sich

---

[1] Diesen Stand repräsentiert eine Bamberger Handschrift des 10. Jahrh.'s. Hier heißt es, Lange S. 29: Ad visitandum sepulcrum Presbyteri vice mulierum: Et dicebant ad invicem quis reuoluet nobis lapidem ab hostio monumenti? Aeuia, aeuia. Interrogatio angeli: Quem queritis in sepulchro, christicole? Responsio: Jhesum nazarenum crucifixum, o caelicolae. E contra: Non est hic, surrexit, sicut predixerat, ite, nunciate quia surrexit de sepulchro. Presbyteri: Surrexit enim. Te deum laudamus.

[2] Spielvorschrift aus St. Blasien, Lange S. 30: Duo sacerdotes se cappis induunt summentes duo thuribula et humeraria in capita ponent. So stellen sie die zum Grabe gehenden Frauen dar. [3] Spielvorschr. des Benediktb. Osterspiels W. Meyer S. 126: Veniat Pilatus et uxor sua cum magnis luminibus, militibus precedentibus, assesoribus sequentibus, deinde pontificibus et Judeis etc. [4] Nach W. Meyer S. 38 ist das Weihnachtsspiel älter als das Osterspiel und ist das große Weihnachtsspiel in Deutschland, nicht in Frankreich, im 11. Jahrh. entstanden, S. 43. Doch widerspricht Anz S. 126 f. [5] Vgl. W. Meyer S. 49 ff.

neuen Stoffen zu: schon im zwölften Jahrhundert kannte man auch in Deutschland das Prophetenspiel[1]; es ist im Winter 1205 auf dem Markte der ein paar Jahre vorher gegründeten Stadt Riga aufgeführt worden[2]. Anderwärts spielte man die Geschichte von Isaak und seinen Söhnen[3], von dem Propheten Elisa[4], ja in Regensburg wagte man sich bereits an die dramatische Wiedergabe der Mythen von der Schöpfung und dem Fall der Engel und Menschen[5]. Im dreizehnten Jahrhundert trat besonders das Passionsspiel neu hinzu[6].

So trat die heilige Geschichte in Bild und Wort wie greifbar den einzelnen nahe; die Spätgeborenen wurden zu Zeugen der Vorgänge einer unvergleichlichen Vergangenheit. Aber mit der Durchbildung der Spiele veränderte sich in gewissem Maße ihr Charakter. So lange sie Wechselgesang und als solcher Bestandteil der Liturgie waren, fehlte ihnen der Lehrzweck: die Absicht war, die Empfindungen, die am Feste die Seele erfüllten, lebhaft und in feierlich getragenem Tone auszusprechen. Indem nun der Wechselgesang zum Spiel, indem das Spiel zur Vergegenwärtigung der heiligen Geschichte wurde, ging etwas von der Feierlichkeit des liturgischen Tones verloren, die Wirkung näherte sich der der Predigt. Nun forderte die Gemeinde ihr Recht: sie wollte die Handlungen verstehen, die man ihr zeigte, und man gab ihr nach: es kam allmählich zur Aufnahme der deutschen Sprache in das geistliche Spiel[7]. Noch ein anderer Punkt ist bemerkenswert: je mehr die Szenen im einzelnen ausgeführt wurden, besonders durch Aufnahme von Nebenpersonen, die die heilige Geschichte nicht kennt[8], um so mehr entfernten sich die Spiele von ihrem biblischen Ausgangspunkt: statt ein Mittel der Erbauung waren sie ein Gegenstand ästhetischen Genusses. Streng kirchlich gesinnte Männer wie Gerhoh haben das empfunden; er empörte sich darüber, daß man durch die Aufführung der Spiele die Kirche in ein Theater ver-

---

[1] W. Meyer S. 50. [2] Heinr. chr. Lyvon. IX, 14 Scr. XXIII S. 252, dabei die Bemerkung: Cuius ludi materia tam neophitis quam paganis qui aderant per interpretem diligentissime exponebatur. [3] Ordo de Isaac et Reb. et fil. eorum herausg. v. Kernstock, Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit 1877 S. 169 ff. Er stammt aus dem Ende des 12. Jahrh.'s. [4] Erwähnt von Gerhoh de invest. Antichr. I, 5 S. 316. [5] Ann. Ratisp. cont. z. 1194 Scr. XVII S. 590. [6] Benediktb. Passionsspiel in d. Carmina Burana S. 95 Nr. 203. [7] Creizenach S. 109 ff. W. Meyer S. 59 f., 72. Froning S. 23 ff. Der Anfang war, wie es scheint, daß das Volk, wie nach der Predigt, s. oben S. 67, ein deutsches Lied sang, so in einem Nürnb. Osterspiel, Froning 1 S. 20. Dann kam man zum Nebeneinander von Lateinisch und Deutsch, so im Ludus paschalis in den Carm. Bur. S. 95 Nr. 203. [8] Vgl. z. B. die Krämerszene im Osterspiel.

wandele[1]. Andere hatten das gleiche Gefühl. Daraus wird es sich erklären, daß an einem oder dem andern Orte die Spiele aus der Kirche verlegt wurden. Die Geschichte von Herodes und dem bethlehemitischen Kindermord z. B. wurde in Augsburg nicht im Dom, sondern im Refektorium des Stifts gespielt[2].

Durch alles das rückte das Spiel vom Gottesdienst ab, aus dem es hervorgewachsen war. Es wurde weltlicher. In welchem Maße fremde Gedanken auch seinen Gehalt beeinflussen konnten, dafür bietet das eigenartigste unter allen Spielen dieser Zeit, der ludus de Antichristo[3], einen anschaulichen Beleg.

Schon längst beschäftigte sich nicht nur die Forschung der Theologen, sondern auch die Phantasie des Volkes mit den grandiosen Vorstellungen vom Ausgang dieser Welt, die die Bibel darbietet. Besonders die geheimnisvolle Person des Antichrist zog das Interesse auf sich. In der Mitte des zehnten Jahrhunderts hatte der Abt Adso in der Beantwortung einer Frage der Königin Gerberga die vorhandenen Vorstellungen zusammengefaßt, vielleicht auch bereichert[4], denn bei ihm ist die eschatologische Erwartung der Kirche mit den eigenartigsten Gedanken über den Ausgang des römischen Reichs verschmolzen[5]. Er betrachtete es als fortdauernd im Frankenreich und er erwartete das Auftreten eines Frankenkönigs, der die alte Macht und Einheit des Reichs wiederherstellen werde. Aber schließlich verzichtet gerade dieser König auf die Herrschaft: er legt Krone und Szepter auf dem Ölberg nieder. Dadurch wird gewissermaßen der Platz frei für den Antichrist, der nun seinen Thron im Tempel aufschlägt, Christen und Heiden, zuletzt auch die Juden lassen sich von ihm gewinnen; über die wenigen Gläubigen bricht die große Verfolgung herein, bis schließlich Gott durch den Sturz des Antichrist ihr ein Ende bereitet.

---

[1] De invest. Antichr. I, 5 S. 315 f.; vgl. zu Ps. 133 Migne 194 S. 890D.

[2] Gerhoh an d. eben angef. Stelle zu Ps. 133. Es ist möglich, daß das Spiel im Stift sich neben dem Spiel in der Kirche entwickelt hat; denn es wurde von Schülern gespielt, s. S. 891 A.

[3] Ausgabe von W. Meyer in den Münchener SB. 1882 I S. 1 ff.; von F. Wilhelm, München o. J. (1912); v. Zezschwitz, Vom röm. Kaisert. deutscher Nation, Lpzg. 1877; Reuschel, Weltgerichtsspiele, Lpzg. 1906 S. 35 ff. Für die Abfassungszeit des ludus ist Gerhohs Anspielung auf denselben de invest. Antichr. I, 5 S. 315 entscheidend. Er schrieb 1161—62, das Spiel wird also zwischen 1150 u. 1160, in der ersten Zeit Friedrichs I. entstanden sein.

[4] Epistola Adsonis ad Gerbergam reginam de vita et tempore Antichristi von Sackur, Sybill. Texte S. 104 ff. herausgegeben.

[5] Die Hauptsache, die Wiederherstellung und Niederlegung des Reichs durch den Frankenkönig, führt Adso mit den Worten ein: Quidam doctores nostri dicunt, S. 110.

Dieses Bild der letzten Dinge nahm der Dichter unseres Spieles auf. Er benützte es, seinem lebhaften patriotischen Empfinden Ausdruck zu verleihen: der Frankenkönig Adsos ist bei ihm der deutsche König, der Kaiser: er stellt das Reich wieder her, indem er den König von Frankreich nötigt, sich als seinen Lehnsmann zu bekennen, indem er sich vom Herrscher Griechenlands und vom König von Jerusalem Zins und Lehnseid leisten läßt. Derselbe Patriotismus lebt in der Szene, die die Unterwerfung der Nationen unter den Antichrist schildert[1]. Denn der Dichter unterscheidet zwischen den Deutschen und den übrigen Völkern: während Griechen und Franzosen ohne Widerstand das Malzeichen des Antichrist annehmen, fallen die Deutschen seiner Verführung nicht sofort zu: erst durch die Wunder, die er vollbringt, können sie überführt werden, daß er Christus sei. Mit dieser patriotischen Tendenz verflicht der Dichter eine kirchenpolitische. Er tritt für das Recht des Kaisers in der Kirche ein. Adso folgend läßt er den Kaiser vor Gott, dem König der Könige, dem alleinigen Kaiser und Lenker des All, auf das Reich verzichten. Aber die Folge davon gilt ihm als höchst unglücklich, er urteilt: so lange der Kaiser der Vogt der Kirche war, stand sie in Ehren und Kraft; seitdem dem Reiche der Imperator fehlt, gilt falscher Glaube als Gesetz[2]. Noch bezeichnender für seine Gesamtanschauung ist die Charakteristik der Gefolgschaft des Antichrist, der „Heuchler". Diesen Zug hat Adso dem Dichter nicht dargeboten; die Heuchler sind seine eigene Schöpfung. Wie schon der Name andeutet, zeichnet er die Mannen des Antichrist nicht als offene Gegner des christlichen Glaubens, sondern als Scheinchristen. Die Farben aber, mit denen er sie malt, entnahm er nicht dem Leben und Treiben der Weltkinder, sondern dem Denken und Tun der ausgesprochen kirchlich Gesinnten. Läßt er sie mit der Klage auftreten, daß die Religion seit langem in Verfall gekommen sei, daß weltliche Gesinnung in der Kirche herrsche, daß Kriegsmänner und weltliche Prälaten sie zugrunde richten[3], so hört man alte Schlagwörter der Reformpartei. Heißt es von den Heuchlern, daß sie in der Stille und durch den Schein der Demut, die Gunst der Laien zu erhaschen suchten[4], so ist die Hindeutung auf die neuen Orden ebensowenig zu verkennen[5], wie bei den Edikten der Heuchler, die das Glück

---

[1] Bei Adso heißt es nur: Hic, die Niederlegung der Krone, erit finis et consummatio Romanorum et christianorum imperii. Statimque . . Antichristum dicunt mox affuturum, S. 110. [2] S. 16, 11 ff. Ausgabe von Wilhelm. [3] S. 15, 12 ff. [4] Spielanweisung S. 14, 2 ff.; S. 15, 22.
[5] Vgl. S. 411 Anm. 1 das spätere Urteil über die Dominikaner.

des Reichs gewährleisten[1], die Anspielung auf die neue Rechtsbildung. Es bedurfte kaum der Bemerkung, daß die Form für den Ritus des Antichrist in Frankreich erfunden worden sei[2], um zu beweisen, daß der Dichter bei seiner Charakteristik der Heuchler an bestimmte kirchliche Strömungen der Gegenwart dachte: er sah in den von Frankreich ausgehenden Reformrichtungen Elemente der Heuchelei. Deshalb zeichnete er das Heer des Antichrist mit Zügen, die er an ihnen meinte wahrgenommen zu haben[3].

Niemand wird die lateinische Poesie dieser Zeit gering schätzen. Sie ist weit eigenartiger als die Dichtkunst der Karolinger- und der Ottonenzeit. Aber verdankt sie diesen Vorzug nicht zumeist dem Umstand, daß jetzt ein moderner Geist in der klassischen Sprache redete? Die Dichter schauten nicht mehr rückwärts, sondern vorwärts. Wie lange hatte es ihnen genügt römische Dichter nachzuahmen und in den Worten der Alten dieselben Gedanken auszusprechen, die schon jene gehabt hatten! Jetzt wollten sie von dem reden, was sie erfüllte und worin sie lebten. Deshalb hatte die lateinische Form einstmals dem Inhalt entsprochen, jetzt war sie Unnatur: Gedichte Hrabans kann man sich nicht deutsch denken: aber bei nicht wenigen Gedichten der Carmina Burana wundert man sich, daß sie nicht deutsch sind. Dieser Widerspruch zwischen Form und Gehalt wies hinweg von den bisherigen Bahnen, drängte von der lateinischen Dichtung zur deutschen. Sie war schon vorhanden; jetzt wurde sie die Herrin der Zeit. Fragen wir, wie sich die Stellung der Kirche in der Kulturwelt auch in ihr abspiegelt[4].

---

[1] S. 16, 7 ff.; vgl. S. 15, 30 f. den Antichrist: Deponam uetera, nova iura dictabo. [2] S. 18, 1 f. [3] Die Entrüstung Gerhohs über den ludus ist demnach verständlich genug. Ich glaubte in der ersten Aufl. noch einen Schritt weiter gehen zu können und in den Versen des Antichrist S. 15, 28—31 eine Beziehung auf die päpstlichen Weltherrschaftsansprüche finden zu sollen. Aber ich bin daran irre geworden. Der Gedanke würde der Zeit vorausgeeilt sein. [4] Vgl. zum Folgenden Vogt in Pauls Grundriß II, 1, 1889, S. 245 ff.; Scherer, Geistl. Poeten d. deutschen Kaiserzeit, 2 Hefte, Straßb. 1874 f., u. Gesch. d. deutschen Dichtung im 11. u. 12. Jahrh., Straßb. 1875; Piper, Die geistl. Dichtung des MA., 2 Bde., Berlin o. J. (1888); Kelle, Gesch. d. deutschen Lit., 2. Bd., Berlin 1896. Ich versuche natürlich nicht, die sämtlichen deutschen Werke dieser Zeit zu besprechen, oder auch nur zu nennen, sondern ich hebe dasjenige hervor, was mir für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage von Bedeutung zu sein scheint. Die Lyrik bleibt hier, wie bei den lat. Dichtern ausgeschlossen, da sie im letzten Kapitel dieses Buchs benützt werden muß.

Man könnte erwarten, daß das geistliche Lied zuerst die Fesseln der fremden Sprache abwarf. Denn da das ganze Leben einen religiösen Ton trug, so war der Boden bereitet, auf dem es erblühen konnte. Auch fehlt in der mittelhochdeutschen Lyrik das religiöse Element nirgends. Aber von gottesdienstlichen Liedern finden sich nur einzelne. Sie sind Perlen, die aus dem kirchlichen Gebrauch auch der Gegenwart nicht verschwunden sind. Evangelische Gemeinden, die zu Ostern „Christ ist erstanden" und zu Pfingsten „Nun bitten wir den heiligen Geist" singen, erbauen sich an Liedern, die schon die Zeitgenossen Friedrichs I. gesungen haben. Gleichwohl kam es nicht zu einer geistlichen Liederdichtung in deutscher Sprache, die der lateinischen Hymnendichtung ebenbürtig gewesen wäre. Der Grund ist leicht zu sehen; Lust und Vermögen zum Dichten waren vorhanden, aber sie wurden dadurch gebunden, daß das deutsche Lied im Gottesdienst sich nur einen untergeordneten Platz erringen konnte[1].

Nicht mit dem durch die unmittelbare Empfindung inspirierten geistlichen Lied setzte der Aufschwung der mittelhochdeutschen Poesie ein, sondern mit der lehrhaften Dichtung der Geistlichen. In ihr ist nichts Volkstümliches, sie verleugnet nirgends, daß sie in den gelehrten Studien wurzelte und daß sie belehren wollte[2]: nicht ästhetische Erhebung, sondern sittliche und religiöse Wirkung war ihr Ziel[3]. Darin berührte sie sich mit der Predigt. Und wie diese war sie für das Volk, für die ungelehrten Leute, für Laien und Frauen, für Jung und Alt bestimmt[4]. Im Hause oder auf der Straße, wo sich Gelegenheit gab, las der Dichter selbst oder lasen andere sein Werk vor[5]. Auch an stille Leser haben die Dichter wohl gedacht, die mit anschauendem Sinne ihren Worten folgen würden[6]. Ihre Erwartungen haben sie nicht getäuscht:

---

[1] Die deutschen Lieder sind bei Wackernagel, D. d. Kirchenlied II S. 33 ff., zusammengestellt. Doch hat W. eine Menge Stücke aufgenommen, deren Wiedergabe durch den Titel seiner Sammlung nicht gerechtfertigt ist.

[2] Konrad von Fussesbrunnen, K.J. v. 130 ff., dichtet, um „den Leuten eine Materie kund zu machen". [3] Anegenge S. 4 v. 65: Meinem geist geb er die lêre unt ouch den hôroren die êre, daz ez in zestaten chume. Tnugdal, S. 123 v. 63 f.: Nû schrîbe wirz ze diute durch die vngelêrten livte, den alten mit den jungen ze einer bezzerunge. [4] Tnugdal S. 123 v. 63 (s. Anmerk. 3), Wernher Driu liet v. 139 ff.: Daz ez alle mugen lesen, die gotes chint wellen wesen, und ouch mugen schouwen phaffen, leien, vrouwen; v. 174; Arnolt, Lob des H.G., Diemer S. 348 27, 357, 4.

[5] Urstende v. 11 f.: Vnt ich ez an der strazze sehen vnt horen lazze; Tnugdal v. 1 ff.; St. Ulrich v. 1546; Servat. v. 2863; Anegenge S. 7 v. 1.

[6] Wernher, Driu liet v. 139 ff., s.o. Anm. 4. St. Ulrich v. 1206.

viele Jahrzehnte lang fesselten die dichtenden Geistlichen das Volk[1]: erst im dreizehnten Jahrhundert vermochten sie mit den Laien nicht mehr zu wetteifern.

Anfangs stand die Bibeldichtung im Vordergrund. Zu ihr drängte die Vorliebe der deutschen Theologen für die Beschäftigung mit der Bibel. Auch blieb man dabei auf der Bahn, die das elfte Jahrhundert eingeschlagen hatte[2]. Aber die Gefahr lag nahe, daß das dichterische Element von dem gelehrten und lehrhaften überwuchert wurde. Man wußte sie nicht zu vermeiden: der Vorauer Moses[3] mit seinem Übermaß allegorischer Eindeutung ist ein Seitenstück zur Exegese Irimberts von Admont. Kaum anziehender sind die kleineren alttestamentlichen Stücke.

Weit mehr Eigenart haben die Gedichte, die ihren Inhalt den Zukunftshoffnungen der Christenheit entnahmen. An der Hand der Apokalypse versuchte gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts ein bairischer Kleriker, der sich an den Werken Ruperts von Deutz gebildet hatte, das himmlische Jerusalem zu schildern[4]. Einige Jahrzehnte später behandelte ein jüngerer Dichter, der Verfasser des Lieds vom Himmelreich, denselben Gegenstand[5]. Auch er war in Baiern als Kleriker oder Mönch tätig. Der Unterschied in der Auffassung der beiden Dichter ist sehr groß. Der ältere fühlte sich noch ganz in seinem Beruf als Lehrer. Aber er war dadurch wie eingeengt: er wagte nicht die gewaltigen, aber nicht immer ganz durchsichtigen Vorstellungen der Apokalypse zu einem in sich geschlossenen Bild auszugestalten, sondern er meinte seinen Lesern zu nützen, indem er durch die ausführliche Deutung der zwölf Steine sie an die Tugenden gemahnte, mit denen die Erben des himmlischen Jerusalem geziert sein müssen. Diese Befangenheit ist bei dem jüngeren Dichter überwunden. Er hatte manches gelesen und manches gedacht, und nicht immer wußte er sich in seiner Gelehrsamkeit ganz natürlich zu gehaben. Aber er war ein

---

[1] Die Dichter beziehen sich gerne darauf, daß man ihre Werke verlangte, z. B. St. Ulrich v. 52: Ich wil tuon des man mich bat; Albers Tnugdal v. 2147 ff.; v. 67 ff. bezieht Wagner S. IL wohl mit Recht auf den lateinischen Text. [2] S. Bd. III S. 976. Man begnügte sich wohl geradezu mit der Umarbeitung älterer Werke. Die Millstädter Genesis z. B. ist kein neues Werk, sondern eine Bearbeitung der Wiener Genesis, s. Scherer, Geistliche Poeten II S. 3 f. [3] Herausgeg. v. Diemer, Deutsche Gedichte S. 32 ff.; über Irimbert s. oben S. 476 Anm. 5. [4] Diemer S. 361 ff., Piper II S. 100 ff. Die Abhängigkeit von Rupert hat Kelle bemerkt S. 122. Daß die Auslegung der 12 Edelsteine von Marbodius de lapidibus abhängt, ist längst bekannt. Der Text Marbods bei Diemer S. 89 ff. [5] R. Hävemeier, Daz himilriche. Bückeburg 1891.

Talent, eine lebhafte, fast stürmische Empfindung durchzittert sein Gedicht: er ist gequält durch das Elend, die dunkele Blindheit, den Unfrieden dieser Welt, und er ringt sich ab, die alles umspannende und alles durchdringende, von nichts umschlossene Größe, Macht, Weisheit Gottes sich vorzustellen. Aber er muß sich drein ergeben, daß wir mit unsern Sinnen nicht zum Grund der Dinge dringen können: all unserer Mühe Ende ist das Bekenntnis, daß Gott ein herrliches Wunder ist. Doch was jetzt verborgen liegt, wird der jüngste Tag enthüllen, die Herrlichkeit des Himmelreichs. Der Dichter schildert sie als das Gegenteil dieser Welt: was hier fehlt, findet man dort, und was hier ist, das ist dort abgetan. Dorthin geht des Dichters Sehnen; er betet: Gib mir, daß ich deiner Gnade teilhaftig werde und die Herrlichkeit schaue, die das Auge vor dem Staub der Welt nicht sieht und das Ohr vor dem Getöse der Welt nicht vernimmt[1].

Für das Bewußtsein des zwölften Jahrhunderts gab es kaum eine Grenze zwischen dem biblischen Bericht und der Legende[2]. Wie oft erhielt das Bild, das man sich von den heiligen Personen machte, erst durch die dichterischen Zutaten Farbe und Haltung, jenen schillernden Glanz, der die Heiligen der gemeinen Wirklichkeit enthob! Besonders hatte die bildende Phantasie der Gläubigen das längst geschaffen, was das Neue Testament nicht enthält, ein Leben der Jungfrau. Durch Predigt, Unterricht und bildliche Darstellung war es jedermann vertraut und lieb. Man müßte sich wundern, wenn dieser Gegenstand keinen Dichter gefunden hätte. So dichtete denn im Jahre 1172 der bairische Priester Wernher nach dem Pseudomatthäus seine drei Lieder von der Magd. Sie sind in der zurückhaltenden Zartheit der Schilderung nicht unwürdig des poetischen Reizes, den schon die altkirchliche Legende besitzt. Doch verleugnet sich auch hier der Prediger nicht: der Dichter will, indem er erfreut, zugleich erbauen[3].

Andere Legenden knüpfen sich an den Tod des Herrn. Schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts scheint ein deutscher Dichter die Veronikalegende behandelt zu haben. Sein Werk wurde die Quelle für das ausführlichere Gedicht eines niederrheinischen Klerikers, der seinen Namen hinter der seltsamen Bezeichnung des

---

[1] Für die Weltgerichtsdichtungen verweise ich auf K. Reuschel, Untersuchungen zu den deutschen Weltgerichtsdichtungen des 11.—15. Jahrhunderts, Lpzg. Dissert. 1895. [2] Über die Legenden vgl. Kelle S. 198 f., Piper II S. 18 ff. [3] Feifalik, Des Priesters Wernher Driu liet von der Maget, Wien 1860; der Hinweis auf den Ps. Matth. als Quelle v. 77 ff., 1143 ff., 2733 ff.

wilden Mannes verbirgt[1]. Wie diese uralte Legende, so wurde die junge Sage von Pontius Pilatus als einem Sprößling der Stadt Mainz in deutschen Versen wiederholt[2]. Auch die eine oder die andere Apostellegende fand einen deutschen Bearbeiter[3]. Überhaupt, nachdem man schon am Anfang des zwölften Jahrhunderts unternommen hatte, ein zusammenfassendes deutsches Legendar zu schaffen[4], ergoß sich nach und nach der breite Strom der kirchlichen Sagen in die deutsche Literatur: die dichtenden Kleriker sangen ebensogern von den Märtyrern des Urchristentums[5], wie von alten deutschen Lokalheiligen[6], von dem Inhaber eines berühmten Wallfahrtsorts[7], wie von den stets bereiten Helfern und Helferinnen in den Nöten des täglichen Lebens[8]; ein Heiliger, der nur ein Geschöpf der Phantasie war[9], konnte sie ebenso begeistern, wie ein solcher, der noch wenige Jahre vorher unter den Lebenden geweilt und gewirkt hatte[10].

---

[1] Köhn, Die Gedichte des Wilden Mannes und Wernhers vom Niederrhein, Berlin 1891; vgl. W. Grimm, Kl. Schriften III S. 138 ff., u. Schönbach, Anzeiger f. d. Altert. II S. 149 ff. [2] Maßmann, Deutsche Ged. I S. 145 ff. u. Weinhold in d. Ztschr. f. deut. Phil. VIII S. 272 ff.; vgl. Schönbach, Anz. f. d. A. II S. 166. [3] Bruchstück einer Andreaslegende bei Kraus, Deutsche Gedichte S. 64. [4] Bruchstücke, herausgegeben v. H. Busch, Über ein mittelfränkisches Legendar, Halle 1879. [5] Juliane, herausg. v. A. Schönbach, Mitteilungen aus altdeut. Handschriften V. Wiener SB. 101 1882 S. 491 ff. Verfasser ist der unten zu nennende Priester Arnolt in der ersten Hälfte des 12. Jahrh.'s. Katharina, Bruchst. herausgeg. v. J. Diemer, Wiener SB. XI 1854 S. 71 ff., ebenfalls 12. Jahrh. [6] Ulrich v. Augsburg: Schmeller, St. U.'s Leben in deutsche Reime gebracht von Albertus 1844. Servatius v. Tongern: Ausgabe von Haupt, Ztschr. f. d. A. V S. 77 ff. Hier wird eine ganze Reihe Lokalheiliger verherrlicht: Amandus von Worms, Auctor von Metz, Maximin von Trier, Severin von Köln v. 1395 ff. St. Veit: ein Bruchstück bei Kraus, Deutsche Gedichte S. 24 f. [7] St. Ägidius, herausgegeben von Bartsch, Germania XVI S. 1 ff. [8] Vgl. die Margaretenlegende; sie ist mehrfach bearbeitet, Ztschr. f. d. A. I S. 151; Germania IV S. 440. [9] Fragm. einer Albanslegende bei Kraus, D.G. S. 41; sie hat weder mit Alban von Mainz, noch mit Alban von Verulam etwas zu tun, sondern berührt sich mit der Erzählung vom guten Sünder Gregorius. [10] Schon 1237—1239 bearbeitete Lamprecht von Regensburg den ersten Bericht des Thomas von Celano über Franz von Assisi in deutschen Versen, herausgeg. v. K. Weinhold, Paderb. 1880, S. 53 ff. Eigene Zutat ist nur die lange Einleitung. In bezug auf die Abfassungszeit hat Weinhold S. 7 festgestellt, daß das Gedicht nach 1237 verfaßt ist; die zweite Zeitgrenze ist ebenso sicher: es muß vor dem 6. Mai 1239, dem Tag der Absetzung des Elias von Cortona, geschrieben

Verwandt mit den Legenden sind die Visionen. Wir haben die Vorliebe des früheren Mittelalters für die Wanderungen ins Jenseits früher kennen gelernt[1]. Jetzt wurden die Berichte, denen einstmals die Mönche mit schauernder Lust gelauscht hatten, auch den Laien zugänglich gemacht. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sind die weitverbreiteten Gesichte Tnugdals, die wunderbaren Fahrten Brandans u. a[2] ins Deutsche übertragen worden, auch was Paulus einstmals in der Verzückung geschaut hatte, konnte man nun in deutscher Sprache lesen[3]. Solchen Gegenständen kam die Empfänglichkeit des Zeitalters für alles Phantastische entgegen: man war ebenso bereit, sich durch schauerliche und abenteuerliche Vorstellungen erschüttern, wie durch das Bild einer Welt ohne Leid[4] erheben zu lassen. Aber gerade sie dienten auch den lehrhaften Absichten der geistlichen Poeten. Der Priester Alber schrieb die Vision Tnugdals den Armen und den Reichen zu einer Warnung, den Alten samt den Jungen zur Besserung[5]; seine Verse sollten vor den Lastern warnen, aber sie sollten zugleich daran gemahnen, daß die Gnade den Tod des Sünders nicht will[6].

Einen Einblick in die eigentlich theologische Arbeit gewährten dem Leser Gedichte wie das Anegenge[7]. Es ist kein packendes Werk. Man könnte es wohl ein gereimtes Kompendium der Dogmatik nennen[8]. Der Verfasser macht nicht einmal den Versuch zu verhüllen, daß er eine gelehrte Arbeit darbietet; im Gegenteil, er hebt die Schwierigkeit der Fragen, die ihn beschäftigen hervor[9], er zitiert wie ein Gelehrter seine Autoritäten: Augustin und Gregor[10], er unterläßt auch nicht, wo es ihm nötig scheint, sich polemisch

---

sein. Denn nachher hätte er nicht der saelege bruoder Helias genannt werden können, v. 3446. [1] S. Bd. II S. 779. [2] K. A. Hahn, Gedichte des 12. u. 13. Jahrh.'s S. 41; A. Wagner, Visio Tnugdali, lat. u. altdeutsch, Erl. 1882; Kraus, Deutsche Ged. S. 46 ff.; C. Schröder, St. Brandan, Erlangen 1871. [3] Karajan, Deutsche Sprachdenkmale S. 107 f., vgl. Scherer, Geistliche Poeten II S. 22. [4] Albers Tnugdal v. 1518 ff. Ich zitiere nach Wagner. [5] Vers 10 ff., 63 ff., 506 ff. [6] Vgl. z. B. v. 432 ff. [7] Herausgeg. v. Hahn, Gedichte des 12. u. 13. Jahrh.'s S. 1 ff.; vgl. dazu E. Schröder, Das Anegenge, in Quellen und Forsch., Heft 44, Straßburg 1881. [8] Schröder S. 24 macht auf die Verwandtschaft der Sprache mit der der Predigt aufmerksam. [9] S. 1 v. 6 f.: Ob ich elliv buoch chunde, so waer mir der rede ze vil, der ich hie beginnen wil. Über Irrtümer Schröder S. 40 ff. [10] S. 4 v. 28; S. 27 v. 13; vgl. S. 16 v. 7 u. 47, die Berufung auf seinen Meister; über Zitate aus der Bibel Schröder S. 24 f. u. S. 39 f.

mit Gegnern auseinander zu setzen[1]. Und er war ein Gelehrter: wie die Väter, so kannte er die neueste Theologie: seine Erlösungslehre steht unter dem Einfluß Bernhards, seine Fassung der Trinitätslehre unter dem Abälards[2]; er kannte den Victoriner Hugo[3], die Historia scholastica des Petrus Comestor[4], wohl auch das Elucidarium des Honorius[5]. Vor allem aber, er lebte und webte in theologischen Reflexionen; das tritt überall hervor. Er kann nicht von der Schöpfung reden, ohne daß ihm das Bedenken kommt: Warum schuf denn Gott die Menschen nicht so, daß sie nicht fallen konnten[6]? Denkt er an das Handeln der Kirche, so drängt sich ihm die Frage auf: Warum sind die armen Kindlein verloren, die ungetauft sterben[7]? Liest er in der Bibel, daß Gott den Patriarchen erschien, so erhebt sich der Zweifel: Konnten sie ihn denn sehen[8]? Hauptsächlich ringt er um die Lösung der theologischen Grundfrage: welcher göttliche Gedanke in dem Rätselhaftesten, der Menschwerdung Gottes und dem Tod des Menschgewordenen, liegt[9]. Er glaubt ihn darin zu finden, daß nur auf diesem Wege das Erbarmen Gottes und seine Wahrheit zu ihrem Rechte kamen. Aber er warnt doch auch vor dem Versuch, in die unerforschlichen Geheimnisse Gottes einzudringen[10]. Größer und wertvoller erscheint ihm, daß man Gott in seinem Wirken erkennt: wie in der Erlösung Erbarmen und Wahrheit sich einen, so war es schon vom ersten Anfang an. Denn schon in der Schöpfung handelte Gott um seiner Kinder willen: er wollte die Wonne nicht allein haben; um sie mit ihnen zu teilen, schuf er sie[11], und so hoch galt ihm der Wert der Freiheit, daß er den Fall zuließ, um sie nicht zu kränken; denn lieber wollte er selbst sterben, als den Guten das Recht ihrer Freiheit stören[12].

So gewiß es ist, daß der Verfasser des Anegenge unter dem Einflusse der werdenden Scholastik stand, so sicher ist doch, wenn man auf den Wurf des Ganzen sieht, daß ihn dieselbe Frage beschäftigte, an deren Lösung Rupert, Anselm und in seiner Weise Otto von Freising gearbeitet hatten: er suchte Gott in der Geschichte.

---

[1] S. 15 v. 63 ff. [2] S. 5 v. 11 ff.; S. 28 v. 24 ff.; vgl. Schröder S. 55 ff. u. S. 66 f. [3] Kelle S. 144 f. [4] Von Schröder nachgewiesen S. 47 ff. Die Hist. scholast. erschien 1172 oder 1173. [5] Die Frage nach dem Verhältnis der Menschenschöpfung zum Engelfall beantwortete er S. 13 v. 13 ff. wie Honorius. [6] S. 12 v. 76 ff. [7] S. 11 v. 74 ff. [8] S. 25 v. 64 ff. Er entscheidet v. 79: Daz was nicht mere, wan daz ein engel im erschaein. [9] S. 28 v. 24 ff. [10] S. 1 v. 52 ff. S. 5 v. 5 ff. S. 11 v. 13 ff. [11] S. 2 v. 40 ff. S. 6 v. 42. [12] S. 3 v. 22 ff.

Man kann mit dem Anegenge Gedichte wie den Meßgesang und die Auslegung des Vaterunsers, oder das umfängliche Lied des Priesters Arnolt Zum Lob des H. Geistes von der Siebenzahl zusammenstellen[1]. Die theologische Haltung und der Lehrzweck ist auch für sie charakteristisch. Der Meßgesang ist gestaltet als Gebet der die Messe feiernden Gemeinde; aber schwerlich wurde er jemals im Gottesdienst gesungen, vielmehr bot der Dichter in dieser Form den Laien die Gedanken dar, die sie bei der stillen Teilnahme an der Messe im Herzen bewegen sollten. Ganz als Schultheologe zeigt sich der Dichter des Vaterunsers, indem er in die Auslegung der sieben Bitten die Erörterung anderer Siebenheiten verflicht, auf welche die Theologen längst geachtet hatten, der sieben Seligkeiten, der sieben Gaben des H. Geistes, der sieben Siegel der Apokalypse u. a. Noch gesteigert ist die Vorliebe für symmetrisch gereihte Vorstellungen bei Arnolt; man gewinnt aus seinem Gedichte das Bild eines wohlgeschulten Theologen[2]: er kannte die Werke des Honorius, war bewandert in der allegorischen Exegese und vertraut mit dem weltlichen Wissen. Aber auch sein Ehrgeiz war nicht, unter seinen Standesgenossen als ein Gelehrter zu wirken, sondern was die theologische Unterweisung den Klerikern darbot, den Laien kund zu machen.

Unter den Moralgedichten ist in mancher Hinsicht das eindrucksvollste das Lied vom Recht[3]. Der Dichter dachte dabei nicht an das Recht, das die Menschen für sich in Anspruch nehmen, sondern an das Recht, das zu erzeigen eines jeden Pflicht ist: die Treue, die Gerechtigkeit und Wahrheit; er kennt nichts, was so hehr wäre wie dieses. Von allgemeinen Reflexionen hält er sich gänzlich ferne, er spricht immer in der lebendigen Anschauung seiner Umgebung, und was er sagt, das sagt er den Leuten, unter denen er lebt. Man möchte ihn als einen Landpfarrer denken; denn es ist das deutsche Dorf, dessen Verhältnisse er voraussetzt. Sie sind einfach, und doch kompliziert durch den Gegensatz von Reich und Arm, durch den Unterschied von Herr und Knecht, durch das Zusammen von Mann und Weib, durch das Nebeneinander von altem Besitz und neuer Rodung. Aber in welcher Lage der einzelne auch sein mag, von allen fordert Gott unbedingt das

---

[1] Müllenhoff und Scherer Nr. 43 u. 46. Diemer, Deutsche Gedichte, S. 331 ff.; vgl. zu ihm außer Scherer Schönbach, Wiener SB. 101 S. 459 ff.

[2] S. 335, 8 f. Scherer und Schönbach haben auf seine Bekanntschaft mit Honorius hingewiesen. [3] Karajan, Deutsche Sprachdenkm. S. 3 ff. Eine schöne Analyse bei Scherer, Geistl. Poeten II S. 7 ff. Kraus, Wiener SB. Bd. 123, 1890, IV.

Recht. Niemand ist sein Kind, der das Recht nicht wirkt. Ist für den Knecht der Herr der Meister des Rechts, so für die Laien der Priester; folgen sie seinen Mahnungen, dann können sie beidesamt vor den himmlischen König treten: Gott ist ihr Meister.

Dieser Dichter war kein Gelehrter, aber ein tüchtiger, verständiger Mann, der über das Alltägliche nachzudenken gewohnt war, und dessen Urteil selten irre ging. Keinen schrofferen Vertreter der Unbedingtheit der sittlichen Pflicht kannte das Mittelalter als ihn. Man erkennt, wie groß doch auch in dieser Zeit die Unterschiede der Persönlichkeiten und der Anschauungen innerhalb desselben Standes waren, wenn man neben ihn den Kaplan Wernher von Elmendorf stellt[1]. Das war ein Herr, der seiner Gelehrsamkeit niemals ledig wurde und der Eindruck zu machen glaubte, wenn er Mahnungen, die für Christen bestimmt waren, aus den Werken der klassischen Autoren schöpfte. Die „weisen Männer Salustius und Boethius, Tullius und Seneca" sind seine Autoritäten. Die Ratschläge, die er gibt, haben denn auch nicht eigentlich sittlichen Gehalt, sie sind Klugheitsregeln. Nicht die Frage: Was ist recht? sondern die andere: Was muß man tun, um in Ehren zu bleiben? beschäftigt ihn. Seine Antwort besteht im wesentlichen in dem Rat, allezeit verständig zu handeln. Er mahnt, auf treue Männer, nicht auf Schmeichler zu hören, milde zu sein, doch mit Maß, damit man nicht selbst verarmt, und mit Verstand, damit man nicht Wasser zum Weine gießt. Recht tut, wer die echte Liebe schätzt und nicht gehaltloses Gerede für einen Beweis der Liebe achtet; wer sich davor hütet, daß ihm das richtige Urteil, sei es durch Haß oder durch Freundschaft, durch Zorn oder durch Neigung, getrübt werde. Die tätigen Tugenden stehen in Wernhers Betrachtung zurück, aber von dem Werte des Maßes, der Redlichkeit und der Geduld hatte er offenbar eine hohe Vorstellung.

Wieder eine andere Art zeigt Heinrich von Melk[2]. Der dem Ritterstande entsprossene Mann rechnete sich selbst zu den Laien[3]. Man pflegt ihn deshalb als Laienbruder zu betrachten[4]. Aber es

---

[1] Ausg. von Hoffmann v. Fallersleben in d. Ztschr. f. d. Altert. IV S. 284; die Quellen hat Höfer in ders. Ztschr. XXVI S. 87 ff. nachgewiesen, vgl. auch Sauerland Bd. XXX S. 1 ff. [2] Ausgabe von R. Heinzel, Berlin 1867. [3] Erinn. v. 225; seine ritterliche Abkunft zeigen Stellen wie v. 236 ff., 318. Er schrieb unter Abt Erchenfried, v. 991. Dieser war Abt bis 1163, Ann. Mell. Scr. IX S. 504. [4] Heinzel S. 16 f. Die Annahme scheint allgemein zu sein; aber sie ist nicht ohne Bedenken. Erinn. v. 1 spricht Heinrich von „mines gelouben gelubde", da-

ist zu bezweifeln, ob er nicht vielmehr Mönch war. Denn dann würde seine Bibelkenntnis und seine theologische Bildung sich leichter erklären. Auch die Art, wie er von den Priestern und von den Laien spricht, scheint darauf hinzuweisen; denn in seinem Tadel und in seinen Ermahnungen rechnet er sich weder zu den einen noch zu den andern: eine solche neutrale Stellung aber nahm er nur als Mönch ein.

Seine Werke, die Erinnerung an den Tod und das Priesterleben, haben etwas von der Art der Satiren, aber sie sind keine. Denn Heinrich verstand nicht über das Unrecht zu lachen; dazu war seine Entrüstung zu ehrlich und zu tief: er zürnt, schilt und straft. Sein Tadel traf die Laster der Laien wie die Sünden der Priester, es galt ihm gleich wenig, ob er bei diesen oder bei jenen damit Anstoß erregte[1]. In seinen Überzeugungen war er kirchlich bestimmt: was seit den Tagen Heinrichs III. für die Reform des Klerus geschehen war, bildet die Voraussetzung für seine Kritik der Zustände. Weil er das Ideal eines von Unzucht und Simonie freien, nur seinen geistlichen Pflichten lebenden Priesterstandes im Sinne trug, empörte ihn die Liederlichkeit der Kleriker, und entrüstete ihn der Handel, den hoch und niedrig mit dem Heiligen trieb[2]. Daß die Bischöfe Pfarreien und Abteien, Weihen, Zehnten und Pfründen verkauften, und daß die Pfarrer Absolution und Bestattung, Meßopfer und Psalmengebet um Geld gewährten, war ihm gleich verhaßt. Aber so schroff er gegen die Sünden des Klerus auftrat, Opposition gegen die Kirche und das Priestertum hat er nicht gemacht; sein Tadel traf offenkundige Schäden, die oft genug von Bischöfen und Päpsten gestraft worden waren.

---

durch bewogen er von des todes gehugde eine rede fur bringe. Das paßt nicht für einen Laienbruder. Nun war Melk ein Benediktinerkloster, die Regel Benedikts fordert aber nicht, daß alle Mönche Kleriker seien; es scheint mir deshalb nicht ausgeschlossen, daß H. Mönch war. Und diese Annahme wird durch das gefordert, was wir über seine Bildung wissen. Heinzel S. 20 macht wahrscheinlich, daß er Beda, Honorius, Gerhoh kannte. Man kann gegen einzelnes Bedenken erheben; aber unbestreitbar ist, daß H. theologische Bildung besaß. Als Ritter hat er sie gewiß nicht erworben; als Laienbruder aber konnte er sie nicht erwerben; denn den conversis war die Teilnahme am theologischen Studium versagt. So bleibt nichts übrig als ihn als Mönch zu denken. Laie hat einen doppelten Gegensatz, sowohl zum Priester als zum homo religiosus. Dachte H. das Wort im ersteren Sinn, so sagte er: Wir Laien v. 225, dachte er es im letzteren, so stellte er sich den Laien gegenüber v. 264 ff., 350. [1] Erinn. v. 243 ff., 264 ff. Priesterl. v. 576 ff. [2] PL. v. 172 ff. Erinn. v. 60 ff.. v. 141 ff.

Auch hütete er sich wohl, aus der Unwürdigkeit der Personen Folgerungen zu ziehen, durch welche das Vertrauen auf die kirchlichen Einrichtungen erschüttert werden konnte[1]. Und doch stößt man bei ihm auf Ansichten, die sich mit denen Arnolds von Brescia und seiner Gesinnungsgenossen berühren. Kaum minder lebhaft als bei dem italienischen Reformator reagierte bei ihm der asketische Gedanke gegen das Weltförmige in der Kirche. Es dünkte ihn, daß das Leben nicht nur voll Schwachheit und Leid, voll Unrecht und Unvernuft sei, sondern das Irdische als solches ist schlecht. Deshalb mahnt der Tod jedermann: Bekehre dich[2], und deshalb ist die Forderung unerläßlich, daß die Priester der Welt tot seien. Es war konsequent, daß Heinrich die weltliche Macht der Bischöfe verwarf: sie sollten Meister, d. h. Lehrer sein, aber statt dessen seien sie Fürsten, die ihre Freude an Helm und Harnisch hätten, und deren Streben nur auf Ausdehnung ihrer Herrschaft gehe. Nicht minder traf sein Tadel die Kurie: das Papsttum sei nicht mehr das alte; weder Recht noch Gnade könne man von ihm erhoffen; denn stark sei an der Kurie nur die Gier nach Geld[3].

Heinrich war kein Künstler der Form. Er war so sehr von der Sache hingenommen, daß er nicht vermochte, seine Schriften abzurunden. So geriet ihm die Einleitung zur Erinnerung an den Tod unter der Hand so breit, daß er meinte ihr einen eigenen Titel „Vom gemeinen Leben" geben zu sollen[4]. Das Priesterleben ist nicht vollkommener: es hört auf, ohne daß es einen Schluß hätte. Aber er wußte eindrucksvoll zu schreiben; seine Gedichte sind wie heftige Zwiegespräche mit seinen Lesern. Dabei stand ihm die lebhafteste Phantasie, ein bis zum Grandiosen gesteigertes Vorstellungsvermögen zu Gebote. Mit ein paar Strichen zeichnet er im Eingang des Priesterlebens das Bild des verkommenen Pfarrers, der für die Armen nicht zu Hause ist; es ist so scharf und bestimmt, daß man glaubt, ihn vor sich zu sehen. Wenn er in der Erinnerung an den Tod den Jüngling auffordert, den Stein vom Grabe seines Vaters aufzuheben, damit er sehe, was aus ihm geworden sei, und wenn er dann den Lebenden mit dem Toten Zwie-

---

[1] PL. v. 358 ff. Er erklärt es für unrecht, die Messe eines unwürdigen Priesters für unrein zu erklären. Ich halte den Vorwurf eines logischen Fehlers, den ihm Heinzel S. 7 macht, nicht für begründet. H. hatte nicht die Unveränderlichkeit der segensreichen Wirkung zu beweisen; denn sie ist durch die Disposition des Empfängers bedingt; sondern die Wirkungskräftigkeit des Sakraments. Sie aber beweist er wirklich. [2] Erinn. v. 194 ff., 220 ff., 423 ff., 483 ff., 791 ff., 811 ff. PL. v. 219 ff. [3] Erinn. v. 399 ff., 409 ff. [4] Erinn. v. 450.

sprache halten läßt[1], so ist das eine Szene von so eigenartiger Größe, daß sie an das gewaltige Bild erinnert, das zweihundert Jahre später ein großer Italiener im Campo santo zu Pisa malte. Schön ist diese Schilderung nicht; aber man vergißt sie nicht wieder. Kann ein Schriftsteller mehr erreichen?

Epochemachend war von allen deutschen Werken der Geistlichen dieser Zeit kein einziges, zusammengenommen aber haben sie eine große Bedeutung. Denn alles was die Theologie erfüllte und bewegte: die alte Freude an sinniger Betrachtung der heiligen Schrift und der Wege Gottes in der Welt und das neue Interesse an dialektischen Erörterungen, das gedankenschwere Ringen mit dogmatischen, religiösen und ethischen Problemen und die unbefangene Lust an der novellenartigen Erzählung und dem phantastischen Gesicht, schließlich auch die ernste Erwägung des Rechtes oder Unrechtes der Zustände, die in Kirche und Welt sich fanden, und die halb hoffende und halb ängstliche Frage nach dem, was hinter der Welt liegt — dies alles spiegelt sich in den deutschen Dichtungen der Geistlichen. Sie sind ein treues Abbild der gleichzeitigen Theologie im kleinen, in mancher Hinsicht lebendiger und unmittelbarer als die lateinischen Schriften der Theologen. Den größten Wert aber gewannen diese bescheidenen Werke dadurch, daß sie sich an die Laien wandten. In ihnen trat die Theologie aus ihrer bisherigen Abgeschlossenheit hervor, in der Sprache des Volkes redete sie zu dem Volk und für das Volk: einen fast unübersehbaren Reichtum von Ideen, Anschauungen und Vorstellungen, die bisher auf den Kreis der lateinisch Gebildeten beschränkt waren, brachte sie der Laienwelt nahe. Sie verstärkte und vertiefte dadurch den Einfluß der Gedanken des Christentums auf das deutsche Volk. Aber indem sie dies tat, diente sie zugleich der Befreiung der Laien aus der bisherigen Unmündigkeit. Denn wer an einem Gegenstand wirklich Anteil nimmt, verzichtet nie auf das Recht, selbst über ihn zu urteilen.

Wie die Laien sich den Anschauungen, die ihnen nun in neuer Weise und auf neuen Wegen dargeboten wurden[2], gegenüber verhielten, davon gibt die Laienliteratur des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ein Bild. Wir versuchen ihr Verhältnis zu dem kirchlichen und religiösen Gedankenkreis uns zu vergegenwärtigen.

Viel früher als die Geistlichen hatten die Spielleute das deutsche Lied gepflegt[3], die wandernden Sänger, die bald in einem

---

[1] Erinn. v. 663 ff.

[2] Neben den Dichtungen kommt besonders die Wirkung der Predigt, in geringem Maße auch die der lateinischen Theologie in Betracht.

[3] Die Spielleute werden überall erwähnt,

Herrenhof, bald an einem Kreuzweg ihre Weisen sangen, und die besonders nirgends fehlten, wo ein Fest gefeiert wurde[1]. In großer Achtung standen sie anfangs nicht[2]; im neunten und zehnten Jahrhundert unterschieden sie sich kaum von gewöhnlichen Spaßmachern, aber im Laufe des elften Jahrhunderts hob sich ihr Stand; ihre Werke gewannen an Gehalt und dichterischem Wert, sie selbst an Haltung und Selbstvertrauen[3]. Bald begann hier ein Ritter und dort ein Kleriker[4] in ihrer Weise zu singen und zu sagen. Dadurch erweiterte sich zunächst das Stoffgebiet. Hatten die Spielleute die uralten Volkssagen vor dem Vergessen bewahrt[5], so kannten die Pfaffen und die Herren die lateinische und die französische Literatur. Daraus entnahmen sie die Stoffe, die sie nachdichteten und umdichteten. Zugleich vertiefte sich der geistige Gehalt. Als Erbe ihres volkstümlichen Ursprungs besaß die Laiendichtung von Hause aus den Sinn für das Große und Erschütternde; den Männern, die sie zur Kunstdichtung machten, verdankte sie den Blick für die Rätsel des Lebens und des Schicksals, das Interesse für das Geheimnis der Persönlichkeit: die Gabe der Bildung an die Poesie. Von der Dichtung der Geistlichen endlich unterschied sie sich nicht nur durch ihre Gegenstände, sondern noch mehr durch ihre Absicht, sie wollte nicht belehren, sondern erfreuen: sie war Kunst[6].

Wie stand sie zum Christentum[7]? Eine Bemerkung drängt sich sofort auf. Wie einstmals Otfrid und der Dichter des Heliand das Leben Jesu in ihre deutsche Heimat versetzten, so gestalten jetzt die Dichter die Umgebung, in der ihre Helden sich bewegen,

---

vgl. z. B. König Rother v. 1701, 3055, 4285, Kudr. 1671, Parz. II v. 1267, Heinr. v. Veld. Eneit v. 13 107, auch Just. Lippifl. v. 117 ff. Ein großer Gönner derselben war Wichmann v. Magdeburg, chr. M. Ser. z 1192 Scr. XXIII S. 164. [1] Otto Fris. chr. VI, 15 S 274; vgl oben S. 510 Anm. 1. [2] Über Heinrichs III. Abneigung gegen sie s. Herim. Aug. chr. z. 1043 Scr. V S. 124. Nach dem Sachsenspiegel sind sie rechtlos I, 38 S. 67.

[3] Vgl. den Harfner im Tristan v. 3508 ff., u. Tristan selbst v. 7564 ff.

[4] Ein Beispiel ist der Pfaffe im Tristan v. 7700 ff., der ouch selbe kunde list unde kunst genuoge mit handen manege fuoge an iegelichem seitespil.

[5] Lieder auf Dietrich von Bern Ann. Quedlinb. Scr. III S. 31: De quo cantabant rustici. Von Sigfrid I. von Mainz: Semper Attalam (l. Attilam), semper Amalungum et caetera id genus portare tractat. Sudendorf, Reg. II S. 10 Nr. 6. [6] Hartmann, Iwein v. 27: Daz man gerne hoeren mac. Gotfrid, Tristan v. 47: Edelen herzen z'einer hage; v. 171: Daz sî dâ mite unmüezic wesen. [7] A. Schönbach, Das Christentum in der altdeutschen Heldendichtung, 1897; ders., Über Hartmann von Aue, 1894.

nach dem Bilde des christlichen Landes, in dem sie selbst lebten. Das städtische Münster mit Glockengeläute und Meßgesang und das weltferne Kloster mit den guten Leuten, die dort Gott dienen, gehören zur Szenerie wie der weite Königspalast und die türmereiche Burg[1]. Neben dem Ritter und dem Knappen belebt der Bischof und der Pfaffe, der Einsiedel und der Mönch den Schauplatz[2]. Wer zu Lande reist, begegnet den Pilgern, die mit Stab und Palmzweig, Psalmen und Gebete singend, zu irgendeinem Heiligtum ziehen, der Seefahrer grüßt die Schiffe, die zahlreiche Wallbrüder zum Heiligen Grabe führen[3]. Das ganze Leben ist durchzogen von christlicher Sitte: Gruß und Abschied, Bitte und Wunsch, Dank und Beteuerung sind gestaltet unter dem Einfluß religiöser Vorstellungen[4]. Man beginnt den Tag, indem man zur Messe geht[5], der gemeinsame Kirchgang bildet den Anfang des ehelichen Lebens, die Wöchnerin kehrt nicht zur gewohnten Tätigkeit zurück, sie hätte denn zuvor die Kirche besucht[6]. Die kirchlichen Feste, besonders Ostern und Pfingsten, sind die Freudentage des Jahres, jedermann kleidet sich in das Festgewand, Freunde und Verwandte suchen Ergötzung im traulichen Verkehr[7]. Dagegen stört niemand die ernste Stille des Karfreitags, in dem er in Waffen reitet[8]. Zieht das Heer zu Felde, so begleiten es die

---

[1] Parz. IV v. 510 ff.; IX v. 844; Tristan v. 3881; Kudr. Str. 915 ff.; NL. Str. 1001. [2] St. Oswald v. 15; 97; Parz. IV, 514; IX, 585.

[3] König Rother v. 2317, 3660 f.; Orendel v. 107; Parz. IX, 399 ff.; Tristan v. 2618 ff., 13689, vgl. auch den Pilger Warmund, dem 72 Länder kund sind, St. Osw. v. 197. Pilger zum H. Grab: Kudr. Str. 838 f. Im Rolandslied wird Karls Heer zu einem Heer von Kreuzfahrern v. 245 ff.

[4] Gruß: Orend. v. 606: Sit gotwilkumen, v. 917: Nu grûez iuch got. Tristan v. 504: Got und mir willekomen; Gegengruß: St. Osw. v. 112: Nû danḱ iu got der guote. Abschied: Parz. III, 253: Got hüeti din; Rol.L. v. 1528 ff., Trist. v. 1422: Iuch müege got bewarn. Wunsch: Osw. v. 1077: Nu sende dich der himelische trehtin hin heim ze dem lieben herren din; Trist. v. 2397 f. Bitte: Rol.L. v. 725: Nu bitte wir thih herre, thurch thes selven gotes ere; Orend. v. 514: Nun ker, her fischer, durch got uńd durch des heilgen grabes gebot; Kön. Roth. v. 3177: Do bat er durch sancte Peters willen. Dank: Kön. Rother v. 2605: Nu lone dir got; Orend. v. 659: Got vergelt dirz; Parz. IX, 165: Daz vergelt iu got; Trist. v. 1545. Beteuerung: Orend. v. 90: Daz weiz got; Kön. Rother v. 2210: In trowen uffe die sele min, als ich getoufet bin. Herz. Ernst, niederrh. Bruchst. II, 1: Des weiz got wale die warheit. Parz. IX, 200: Ruochts got. Beispiele aus dem NL., Kudr. u. Hartm. bei Schönbach; ebenso für das folgende. [5] Vielfach im NL., s. Schönbach S. 18 f.; vgl. Heinr. v. Melk PL. v. 419 ff.

[6] Trist. v. 1631, 1955 ff. [7] K. Rother v. 884, 1538; Parz. IV, 1112; Orend. v. 652 f. der Thomastag. [8] Parz. IX, 436.

Priester[1], sticht das Schiff in See, so singen die Schiffer: In Gottes Namen fahren wir[2]. Der Sterbende denkt als letzte Sorge an die Beichte[3]; an seinem Sarge lassen die Hinterbliebenen Seelenmessen lesen und durch Opfer sorgen sie für sein Seelenheil[4]. Schließlich schreibt man noch auf den Grabstein ein christliches Wort[5].

In dieser Weise sind die handelnden Personen wie umflutet von der Luft des Christentums; und auch sie selbst werden als Christen gezeichnet. So groß die Unterschiede zwischen den mancherlei Helden der Dichter sind, gewisse Grundanschauungen sind ihnen allen gemeinsam. In der verschiedensten Form wird immer wieder das Bewußtsein ausgesprochen, daß das Leben in Gottes Hand steht: das Schicksal fällt, wie Gott es will[6]; ihm klagt der Betrübte sein Leid, von ihm hofft der Bedrängte Trost und Rat, auf seinen Schirm traut der Glückliche[7]. Der Wille Gottes gilt unbedingt als oberstes Gesetz; die Ehrfurcht vor ihm und vor dem Gedächtnis der Heiligen bindet deshalb die freie Willkür der menschlichen Handlungen[8]. Auch der Gedanke an das Jenseits regelt sie; denn wie zwei Ringe ineinander hängen, so sind das gegenwärtige und das zukünftige Leben verbunden[9]. Es ist den Dichtern so natürlich, ihre Personen in dieser Weise reden und handeln zu lassen, daß sie den Unterschied zwischen Christen und Heiden gelegentlich verwischen: im Orendel spricht der Heide Merzian ein Christ, und erscheint im Nibelungenlied König Etzel anders[10]? Auch der Pfaffe Lamprecht vergißt bei der Zeichnung des jungen Alexander und seiner Umgebung mitunter, daß er Heiden schildert; sein ganzes Gedicht läuft aus in die Erinnerung an den Tod und die Mahnung zur Gerechtigkeit[11].

In dem allen lag keine Tendenz; der naive Dichter schildert das Gedachte stets nach dem, was er sieht. Aber einen Beweis

---

[1] Rol.L. v. 3393 ff., 5775 ff. Es ist entsprechend, daß Brandan bei der Ausrüstung seines Schiffs für die Wunderfahrt nicht vergißt, eine Kapelle einzurichten, v. 107 ff.; es begleiten ihn zwei Kapläne v. 121. [2] Tristan v. 11537 f., vgl. 6790. [3] Parz. II, 1435 f. [4] Kudr. Str. 908 ff. [5] Parz. II, 1473. [6] Tristan v. 1755, 1788 u. ö.; Parz. I, 226, IX, 571, 869 u. ö. [7] Orend. v. 681 f.; Parz. I, 188 ff., 302; IX, 279, Trist. v. 1601, 1715 f., 2358, 6043 f.; ins Komische gewandt St. Osw. v. 35 ff. [8] K. Rother v. 4391 ff.; Trist. v. 8205 ff. [9] St. Osw. v. 1487 ff.; K. Rother v. 4119; Tristan v. 7466 ff., 18658 ff.; Winsbeke 3, Fridanc, Von gote. [10] Orend. v. 1035; NL. Str. 1094. [11] Vorauer Alex. v. 342; Straßb. Alex. v. 3795, 7153 ff., 7279 ff. Diese Erscheinung ist für das Mittel, in welches die Dichter ihre Personen versetzen, um so bezeichnender, je lebhafter das Bewußtsein des Gegensatzes von Christentum und Heidentum war, vgl. St. Osw. v. 599 ff., 1031 ff.; Parz. IX, 469.

für die Herrschaft der christlichen Gedanken über das Volksleben bieten diese Bilder des Wirklichen gewiß. Sie war allgemein, doch war sie nicht gleichartig; denn nicht minder bemerkenswert als die gemeinsamen Züge ist, in wie mannigfaltiger Art sich das Christliche bei den einzelnen Dichtern bricht.

Auf der Grenzlinie zwischen den geistlichen und den Laiendichtern stehen die Frau Ava und der Pfaffe Konrad, jene eine Frau, die in der Weise der geistlichen Poeten dichtete, und dieser ein Kleriker, der einen weltlichen Gegenstand behandelte.

Wir wissen nichts von dem Lebensgang der ältesten Dichterin in unserer Sprache[1]. Aber aus den schlichten Notizen, die sie über sich und die Ihren gibt, gewinnen wir das anziehendste Bild ihrer Existenz[2]: eine Mutter zweier Söhne, glücklich im Verkehr mit ihnen, bis sie durch den Tod des einen beraubt wird. Die Söhne lassen sie teilnehmen an ihren Studien und Interessen. Die sprachgewandte Frau aber gestaltet das, was sie im Umgang mit ihnen lernt, zum Liede, sich selbst und ihnen zum Gedächtnis. Lernte Frau Ava durch ihre Söhne theologische Gedanken kennen, so war sie selbst vertraut mit der älteren deutschen Dichtung: manche Zeile aus früheren Werken ist bewußt oder unbewußt in ihre Gedichte übergegangen[3]. Sie erzählte von Johannes dem Täufer, von dem Leben und Leiden Jesu, dem Antichrist und dem jüngsten Gericht, Vorwürfen, die zu einer pathetisch-ernsten Behandlung aufforderten. Aber ihre Gedichte sind zurückhaltend, man möchte sagen, befangen: fehlte ihr die Leidenschaft und das Talent, plastisch zu gestalten, oder fühlte sie sich gebunden durch die Würde des Gegenstandes? Besonders in den beiden ersten Gedichten vermag sie sich nicht von ihrer Vorlage, dem evangelischen Bericht, zu lösen. Nur da und dort biegt sie die Vorstellung leicht um: sie ersetzt das demütige Wort der Maria: Siehe, ich bin des Herrn Magd, durch das selbstgewissere: An Gott bin ich Zweifels frei; ich glaube an seine Gewalt; dem Gebet des Herrn im Garten gibt sie unter stärkerer Betonung der Gebundenheit

---

[1] Ihre Werke herausgegeben von J. Diemer, Deutsche Gedichte des 11. u. 12. Jahrh.'s S. 229 ff. und von Piper in d. Ztschr. f. deutsche Philol. XIX S. 129 ff. Ich zitiere nach der letzteren Ausgabe. Vgl. Scherer a. a. O. S. 64 ff.; Langguth, Untersuchungen über die Gedichte der Ava 1880; Kelle, LG. II S. 156 ff.; Freybe, P. RE. II S. 311 ff. [2] Jüngst. Ger. v. 393 ff. S. 317. Man findet Frau Ava wieder in der am 7. Febr. 1127 verstorbenen Inclusa dieses Namens, Ann. Mellic. z. d. J. Scr. IX S. 502; Necrol. Mellic. z. VII. Id. Febr., Pez, Scr. rer. Austr. I S. 304. Die Identifizierung ist natürlich alles eher als sicher. [3] Kelle S. 158 f.

des Menschen die Form: Wie du willst, so muß es sein[1]. Aber das ist nicht Freiheit der Quelle gegenüber, sondern das durch die herrschende Vorstellung bedingte Verständnis derselben. Noch deutlicher ist diese Abhängigkeit, wenn Joseph zu einem alten Diener Gottes wird, den Maria nur scherzend ihren Gemahl nennt[2]. An andern Stellen fügt Ava die Legende dem evangelischen Berichte an: Christi Geburt wird durch Wunderzeichen in Rom verkündigt, die Könige kommen, das Kind in der Krippe zu verehren, und die Götzenbilder Ägyptens stürzen, als Joseph und Maria mit dem Kindlein das Land betreten[3]. Eigene Schilderungen sind ebenso selten als theologische Reflexionen; zu den ersteren gehört vielleicht der Empfang des auffahrenden Herrn durch die Engelscharen[4], zu den letzteren die Stellen von der Heilung des am Holze geschehenen Unrechts durch den am Holze geschehenen Tod Christi[5]. Auch die innere Beteiligung der Dichterin an den Vorgängen tritt nur an einzelnen Punkten hervor: in der Bewunderung des asketischen Lebens des „jungen Kindes“[6] Johannes, besonders in der schmerzvollen Teilnahme am Leiden und Sterben des Herren. Es ist zarte Wahrhaftigkeit, daß Ava nicht versuchte, das Leiden Jesu nachzuempfinden; aber sie verstand, wie es Maria Magdalena zumute war, da sie ihn hangen und bluten sah und die leidvolle Klage seiner Mutter hörte, und sie fühlte mit den Frauen den wehmütigen Trost, der in der Sorge für den Leichnam des Gekreuzigten lag: hätte ich da gelebt, spricht sie, so wär ich bei dem Begräbnis meines lieben Herrn geblieben[7].

Etwas freier ist die Darstellung im Antichrist und im jüngsten Gericht. So sehr die Schilderung der letzten Not durch evangelische Aussprüche angeregt ist, so eigenartig ist doch die Durchführung: die Erlebnisse des großen Kirchenstreits wiederholen sich vor der Ankunft des Antichrist: kein Land ist so klein, es spaltet sich in Parteien, man hört Bann über Bann, jede Stunde bringt eine neue Exkommunikation[8]. Im jüngsten Gericht werden die fünfzehn Zeichen geschildert die der Wiederkunft Christi vorangehen[9], und dann diese selbst. Es ist ein Zug, der an uralten Volksaberglauben erinnert. daß Christi Wunden zu bluten beginnen,

---

[1] Joh. v. 154 f. Leb. Jes. v. 1384. Es ist ähnlich, wenn die Predigt des Joh. als Trostpredigt betrachtet wird, Joh. v. 236. [2] LJ. v. 25 ff. [3] L.J. v. 131 ff., 187, 169 ff., 380 ff. [4] L.J. v. 2049 ff. im Anschluß an Jes. 63. [5] L.J. v. 1595 ff., vgl. 1667 ff., 1727 ff. [6] Joh. v. 195 ff. [7] L.J. v. 1690 ff., 1713 ff. [8] Ant. v. 9 ff. [9] Vgl. hierüber Nölle in Paul u. Braune, Beiträge VI S. 413 ff.

indem seine Feinde vor ihm erscheinen[1]. Und wie im Leben Jesu bei der Schilderung der Krippe, so bemerkt man hier bei der Beschreibung der Qualen der Verdammten, daß die Phantasie der Dichterin geleitet wurde durch das, was sie in den Bildern der Kirchen dargestellt sah[2].

Die Dichtungen der Frau Ava wurzelten in der deutschen Poesie. Dagegen war der Pfaffe Konrad einer der ersten, der einen in Frankreich ausgebildeten Stoff in die deutsche Dichtung einführte[3]. Dort war die Karlssage ins Kirchliche umgebildet worden. Konrad übertrug diese Gestalt derselben nach Deutschland, indem er dem Wunsche der Herzogin Gertrud folgend das Lied von Roland deutsch bearbeitete[4]. Er hat dabei die Auffassung des französischen Dichters noch verstärkt, indem er die nationalen Elemente, die dessen Lied enthielt, ganz ausschied. Dadurch wurde sein Gedicht zu einem Werke christlicher Tendenzpoesie. Karl und seine Helden sind in ihm nicht nur als tüchtige Männer geschildert, die Gott und Menschen gegenüber ihre Pflicht tun[5], sondern sie leben ausschließlich der Verwirklichung kirchlicher Ideen. Karls Kriege sind Religionskriege, man müßte eigentlich sagen: Missionskriege. Sobald er von der Herrschaft der Abgötterei in Spanien hört, ist er mit dem Entschluß fertig, nicht zu rasten, bis er die Heiden zum Glauben bekehrt hat[6]; kaum hat er den Sieg errungen, so beginnen die Taufen, und wie mit einem Zauberschlag verwandeln sich die Heiden in Christen: sie glauben, ohne sich lange zu besinnen, „an die drei Namen", lieben alle göttliche Lehre und loben Gott und seine Wunder: Weib und Mann singen Deo gratias[7].

Wie der Wurf im Großen, so die Zeichnung der einzelnen Personen. Nur bei Karl selbst sind die Farben mit einiger Zurückhaltung aufgetragen. Noch war die Erinnerung an den großen

---

[1] J.G. v. 243 ff. [2] J.G. v. 255 ff. [3] Ich zitiere nach der Ausgabe von Bartsch, Leipzig 1874. Die französische Vorlage: La chanson de Roland, herausgegeben von T. Müller, 2. Aufl., Göttingen 1878. Konrad nennt sich selbst als Verfasser v. 9079. [4] v. 9017 ff. Konrad nennt die Herzogin nicht mit Namen; aber er nennt als seinen Herrn den Herzog Heinrich, und meint dabei, wie man allgemein annimmt, Heinrich d. St. Dieser weilte im Frühjahr 1131 in Paris, Gesta ep. Vird. 29 Scr. X S. 508. Daraus ergibt sich als Abfassungszeit 1131—1139. Ist der König v. 9025 im strengen Sinn des Wortes gemeint, so ist das Lied vor 1133, Krönung Lothars zum Kaiser, vollendet; also wahrscheinlich noch 1131 begonnen. [5] v. 2994 ff., 3394 ff., 3858 f., 6494 ff. [6] v. 31 ff., 83 ff., 775 ff. Die Stellen sind eigenes Werk Konrads. Selbst Genelun denkt nicht anders, v. 2252 ff.; auch diese Zeilen sind Zutat K.'s. [7] v. 351 ff., ebenfalls von K.

König nicht so vollständig verblaßt, daß der Dichter eine Phantasiegestalt an seine Stelle hätte setzen können. So ist Karl der erhabene Greis, den schon die Würde der Erscheinung als den Herrscher kundgibt; alles was er sagt und tut, ist durch Weisheit, Umsicht, Mäßigung ausgezeichnet. Er weiß sich als der Hüter von Recht und Gesetz, als der Schützer der Geringen und der Armen, seine Sorge umspannt das Reich und das Volk[1]. Dagegen haben seine Helden mit der Wirklichkeit nichts zu tun: sie sind fromme Marionetten, die an einem einzigen Draht gezogen werden. So unvergleichliche Heldentaten sie vollbringen, so haben sie doch nichts vom Soldaten an sich: sie kämpfen nicht um den Sieg, sondern als Dienstmänner Gottes haben sie nur das eine Ziel, um seinetwillen zu sterben[2]. In dieser Absicht bricht Roland nach Spanien auf. Diesen Gedanken wiederholt er vor dem letzten Entscheidungskampf in einer Rede an seine Genossen[3] und in diesem Vorsatz sind alle übrigen Helden mit ihm einig. Olivier sieht in dem Friedensvorschlag eine Versuchung zur Untreue gegen Gott. Naimes von Baiern betrachtet es schier als Unrecht, von Frieden zu reden, während von seinen viertausend Mann noch keiner gefallen ist. Der Erzbischof endlich urteilt, daß wenn Karl den Frieden annähme, er schon vor der Vesper die Arbeit im Weinberge Gottes aufgäbe[4]. Aber dieser scharfen Betonung der religiösen Motive fehlt die rechte Grundlage, die Vertiefung der christlichen Gesinnung der Helden. Auch hier überragt Karl die übrigen; manches fromme und tüchtige Wort hat ihm Konrad in den Mund gelgt[5]. Aber für den kriegerischen Bischof Turpin, für den ungestümen, selbstbewußten Roland, für den stürmischen Olivier und die übrigen alle werden doch eigentlich alle sittlichen Anforderungen des Christentums durch gewandtes Fechten ersetzt: Schwertschläge genügen als Preis für das ewige Leben[6].

---

[1] v. 697 ff., v. 1486 ff., v. 2843, v. 3059 ff. von K., v. 6904. [2] v. 653, 3412, 4101, v. 80 f. von K., 3248 ff. ebenso; 3409 ebenso; 3447 ff. ebenso. [3] v. 930 f., 5819 ff. von K. Im französ. Gedicht hält passender der Erzbischof eine Ansprache v. 1472 ff. [4] v. 891 ff., vgl. chans. v. 168 ff. Die Überlegungen sind Zutat K.'s. In der zweiten Beratung wird auch das Reich gelegentlich erwähnt, v. 1368 ff. [5] v. 90 ff., 181 ff., 194 ff., 212 ff., alles von K. [6] v. 146 ff.; von 3119 ff., beide Stellen von K.; v. 3929 ff. gibt Turpin dem Heer Ablaß, er versichert, alle seien rein wie neugetaufte Kinder und fügt hinzu: So waz ir there heithenen hiute muget erslan, thaz setze ih iu ce buoze. Der französische Text v. 1127 ff. ist viel verständiger und einfacher. Überhaupt scheint mir der Ruhm tiefer innerlicher Frömmigkeit, Bartsch S. XIV, von Konrad wenig verdient.

Wenn Konrad die Heldentaten der Glaubenskämpfer schildert, so ist der Begriff des Unmöglichen für ihn nicht vorhanden; aber sonst macht er vom Wunderbaren nur spärlich Gebrauch. Denn daß die belebte und unbelebte Natur mit den christlichen Helden empfindet[1], kam ihm schwerlich als Wunder zum Bewußtsein. Dagegen berührt er dieses Gebiet, indem er den direkten, durch Engel vermittelten Verkehr zwischen der diesseitigen und der jenseitigen Welt schildert: wie Karls Botschaft durch sie vor Gott gebracht wird, so tragen sie den Handschuh Rolands zum Himmel[2]. Und einmal wenigstens überbietet er mit einem Wunder dessen biblisches Vorbild: als Karl den Seinen zu Hilfe nach Spanien zurückkehrt, scheint ihm die Sonne zwei und einen halben Tag lang[3]. Im übrigen läßt er die Ereignisse durch diesseitige Ursachen herbeigeführt werden. Trug der geistliche Dichter Bedenken, das Vorrecht der kirchlichen Heroen auf Wunder dadurch zu kränken, daß er sie von weltlichen Helden vollbringen ließ?

Durchaus ein Werk der Laienpoesie, ein echtes Spielmannslied, ist der Orendel[4]. Hier ist ein vielbehandelter Erzählungsstoff, dessen Wurzeln in den germanischen Naturmythus hinabreichen, mit einem kirchlichen Bestandteil, der Legende von Christi ungenähtem Rock, zu einem ungefügen Ganzen verschmolzen. Aber wie eigentümlich ist das Verhältnis der beiden Bestandteile! Von dem alten sinnigen Jahreszeitenmythus ist fast nichts geblieben als etliche Namen und die Grundzüge für die Erlebnisse der Helden. Dagegen knüpft sich der Fortschritt der Geschichte überall an den grauen Rock: er schirmt den Helden und macht ihm seine Großtaten möglich. Demgemäß scheint das christliche Element im Gedicht zu überwiegen: die Vorgänge werden in Jerusalem lokalisiert, dorthin richtet Orendel seine Fahrt um die Braut und dorthin gelangt er schließlich als Wallbruder. An der Königin Jerusalems, der Frau Bride, findet er seine Gemahlin. Seine Taten werden zu Kämpfen um das Heilige Grab[5]. Offenbar wirkte der Vorstellungskreis der Kreuzzüge auf den Dichter. Auch mit dem Rolandslied berührt er sich: wie dort hört man von Heidenkämpfen und Heidentaufen[6]; wenn ein Christ mit einem Ungläubigen zu

---

[1] v. 305 ff., 6924 ff. [2] v. 52, 1797, 6890, 6900, 7475. [3] v. 7018 f.f

[4] Ich zitiere nach der Ausgabe von Berger, Bonn 1888. Über den Stoff L. Beer, Der Stoff des Spielmannsgedichtes Orendel, Beiträge z. Gesch. d. d. Sprache u. Literatur XIII, 1, 1887. Heinzel, Wiener SB. Bd. 126 I.

[5] v. 228, 263 ff., 816 ff. u. ö. [6] v. 2506, 2520, wenn die Worte, sie liezent si alle reine, so gedeutet werden dürfen. v. 2820 ff. mit der bezeichnenden Wendung: si teten ez geren oder ungeren, si

tun hat, so ist das Erste, daß er ihn auffordert, sich zu bekehren; denn nur der gleiche Glaube macht das friedliche Zusammenleben möglich[1]. Weit mehr als der Pfaffe Konrad freut sich unser Spielmann am Wunder: besonders die Königin Sant Marie ist unermüdlich, hütend und helfend über die Christen zu wachen: was Wind und Wetter Schlimmes anrichten, macht sie durch ihre Fürbitte wieder gut; was man von feindseligen Menschen zu befürchten hat, wendet sie ab. Bald schickt sie einen Engel, um die Not zu stillen, bald schreibt sie selbst einen Brief und läßt ihn durch eine Taube zur Erde bringen[2]. Wie sie so hilft St. Peter von Rom[3]. Aber die Wirkung christlicher Gedanken trifft doch nur die Oberfläche. Das sieht man schon an dem eben berührten Punkt. Für den Dichter sind Zeichen und Wunder nicht das Vorrecht der Heiligen; sie geschehen auch ohne sie. Wie an die Engel, so glaubt er an die Zwerge und Wichte[4]. Sein Hauptheiligtum, der graue Rock, wirkt nicht wie eine richtige kirchliche Reliquie, er macht weder einen Kranken gesund, noch weckt er einen Toten auf, sondern er leistet Orendel den gleichen Dienst wie Siegfried seine hörnerne Haut, er macht ihn unverwundbar. Und wie unberührt ist die Gesinnung der Handelnden von den kirchlichen Überzeugungen! Nirgends eine Spur von geistlichem Rittertum im Sinne Konrads und seines französischen Vorbildes[5]. Hier kämpfen die Ritter wohl um das heilige Grab, aber nur nebenbei; denn ihr ganzes Wesen ist weltlich. Als Orendel gen Jerusalem zieht, geschieht es nur, um ein Weib zu gewinnen, das seiner wert wäre; die Ritter, die ihm folgen, nehmen denn auch nicht das Kreuz zum Zeichen, sondern einen goldenen Sporn[6]. In Jerusalem selbst ist es nicht anders; die Templer in der Umgebung Brides verkehren mit den heidnischen Fürsten als gute Kameraden und denken weit mehr an ritterliche Kurzweil als an geistliche Dinge[7]. Frau Bride, die Königin des heiligen Grabes, aber ist eine Walküre: mit einem mächtigen Hieb schlägt sie das falsche Schwert Davids

---

muosten alle cristen werden. v. 3114 ff., wo das eben erwähnte Wort wiederholt wird, u. ö. [1] v. 1183, 2890 ff., 3242 ff., 3734 ff.

[2] Als sie das erstemal eingreift, um den im Klebermeer festsitzenden Orendel loszueisen, bereitet der Dichter ihr Eintreten durch die Zeilen vor: Nun râtent alle in disem ringe, wie wir si von dannen bringen, v. 375 f., v. 699 ff., 790 ff., 3646 ff. [3] v. 580. [4] v. 738, v. 2413.

[5] Die einzige Stelle, die man anführen könnte, ist v. 185, daz ich ein guoter ritter und ein rehter rihter werde über witeben unde weisen Es handelt sich hier aber vielmehr um die alte Vorstellung des Königtums.

[6] v. 281 ff. [7] v. 852; sie sind überhaupt mehr als bedenkliche Gesellen v. 1940.

in Stücken; als die Templer Orendel treulos im Stiche lassen, greift sie selbst zu den Waffen, um dem Bedrängten beizustehen. Selbst Gott dem Herrn gegenüber zügelt sie ihre leidenschaftliche Gewaltsamkeit nicht: sie droht ihm, sie werde seinen Altar zerstören und dem heiligen Grab das Opfer verweigern, wenn er ihr nicht zu Willen sei[1]. Daß das Gedicht mit einem asketischen Gedanken schließt — die Ehe Orendels mit Frau Bride bleibt unvollzogen —, erscheint mehr wie ein frappierender Einfall als wie der notwendige Abschluß[2].

Man sieht: die Wirkung des kirchlichen und des weltlichen Elementes in der neuen Literatur war doppelseitig. Wenn im Rolandslied ein weltlicher Stoff mit kirchlichen Ideen wie durchtränkt wurde, so wurden umgekehrt im Orendel kirchliche Anschauungen bis zur Unkenntlichkeit verweltlicht. Darin liegt: das Weltliche behauptete seinen Platz.

Das ist noch entschiedener der Fall in den Liedern, die ihren Stoff der Heldensage entnahmen[3]. Das Nibelungenlied und die Kudrun wollen nichts anderes sein als weltliche Lieder. Nirgends biegen sie ihre Stoffe in Anlehnung an kirchliche Vorstellungen um. So oft man z. B. von Kämpfen zwischen Christen und Heiden hört, so werden sie doch niemals als Glaubenskämpfe betrachtet. Jede Spur von religiöser Tendenz fehlt diesen Liedern. Dennoch kann man gerade an ihnen erkennen, daß das Christentum auf die Gesinnung der weltlichen Dichter eine tiefere Einwirkung gehabt hat, als man nach dem Orendel vermuten möchte. Unwillkürliche Verschiebungen der Anschauung lassen sich nur auf seinen Einfluß zurückführen.

Vergleicht man das Nibelungenlied mit den Eddaliedern[4], so bemerkt man nicht nur die Verschiedenheit des poetischen Apparates, sondern besonders sind Ton und Stimmung verschieden. Wie eine düstere Wolke schwebt über den nordischen Liedern die schwermütige Vorstellung des unabwendbaren Verhängnisses. Im menschlichen Leben erscheint alles durch eine unabwendbare Macht vorausbestimmt, nicht nur das Geschick, das den Menschen trifft,

---

[1] v. 2375; 1610; 2039; 3710 [2] v. 3864 ff. Derselbe Zug findet sich im St. Oswald v. 3416 ff. Hier ist er aber besser vorbereitet.

[3] Ich zitiere das NL. nach der Lachmannschen Zählung der Strophen und der Ausgabe von Zarncke, Kudrun nach der Ausgabe von E. Martin, Halle 1872. Über die Heldensage s. B. Symons in Pauls Grundriß, 3. Bd., 2 Aufl., S. 606 ff., und vgl. Mogk in N. Jahrbb. für das klassische Altertum I, 1, 1898, S. 68 ff. [4] Zitiert nach der deutschen Übersetzung von K. Simrock, 2. Aufl. Stuttgart 1855.

sondern auch die Taten, die er vollbringt, besonders das Unrecht, das ihn in sein Verhängnis stürzt. Auch der Gewaltigste ist gänzlich machtlos dem eigenen Leben gegenüber; das einzige, was ihm übrig bleibt, ist, daß er Mut und Freudigkeit bewahre, solange er kann[1]. So unerschütterlich ist diese Überzeugung, daß der Sänger der Gripisspa Sigfrid seinen ganzen Lebensgang vorausverkündigen läßt. Der Held kennt sein Glück und sein Unglück, lange bevor es eintritt; ehe er handelt, weiß er, was er sagen und tun wird; aber im Augenblick des Handelns kommt ihm nicht der Gedanke, das Verderbliche zu lassen, den Eid nicht zu leisten, der gebrochen werden soll. Er tut, was vorausgeordnet ist. Hier wird man von der Luft des urgermanischen Heidentums berührt[2]. Denn was ist diese Anschauung anders als das Erbe aus dem Naturmythus, der einst die religiösen Vorstellungen beherrschte? Wie der siegreiche Tag unabwendbar den nächtlichen Schatten erliegt, und wie der lichte Sommer im Tod des Winters ersterben muß, so geschieht im Menschenleben alles notwendig und unentrinnbar. Ganz vergessen sind diese Anschauungen im Nibelungenliede nicht. Sie klingen in der oft wiederholten Wahrheit nach, daß das Leid, dem niemand sich entziehen kann, aller Dinge Ende ist[3]: bald steigt die trübe Ahnung von Not und Tod mitten im Glück wie unwillkürlich aus der Tiefe der Seele empor[4], bald sieht die vorschauende Sorge das Verhängnis Verderben bringend heranschleichen[5]. Und doch ist ein Unterschied; denn im Nibelungenlied ist die Überzeugung, daß eine Macht über uns waltet, der wir nicht widerstehen können[6], so gemildert, daß sie mit der sittlichen Weltanschauung des Christentums zusammenbestehen kann. Der Zwang, dem der Mensch unterliegt, hat seine Grenze da, wo die sittliche Welt anfängt: es gibt keine Notwendigkeit der Sünde; denn die Sünde wurzelt im Willen. Deshalb stürzt den Menschen nicht sein Geschick, sondern seine Schuld ins Verderben[7]. Gewiß, auch ohne

---

[1] Gripisspa, Schlußstrophe S. 188. [2] Vgl. Bd. II S. 373 f.

[3] Z. B. Str. 2, 17, 137, 323, 370, 990: Als ez doch muoz nu sin, 2315.

[4] Str. 71: Ich waen, in hête rehte ir herze daz geseit, 362, 864, 1461.

[5] Str. 861, 1398 ff., 1440. [6] Str. 1613: Swaz sich sol gefüegen, wer mac daz understên? An ein Verhängnis im Sinne der Eddalieder glaubt auch Hagen nicht: er mißtraut dem Ausspruch des Meerweibes, Str. 1481, und obgleich sich dann ihr Zeichen erfüllt, rechnet er bis zuletzt mit der Möglichkeit der Rückkehr, 1942. [7] So ist z. B. beim Tod Sigfrids Hagens Schuld sehr stark hervorgehoben Str. 912, 922, 930 f. Heißt es, daß der Mensch handelt, als ez der tiufel riet, Str. 756, so ändert das die Vorstellung nicht; vgl. auch Str. 2307: Du hâst ez z'eime ende nâch dîme willen brâht.

Schuld kann ihn Leid treffen, sei es, daß er in seinem Unbedacht eine Tat vollbracht hat, deren Frucht Unheil ist, oder daß das, was in gutem Willen und rechter Meinung geschah, zum Übel gerät[1]; aber auch dann unterliegt er nicht dem blinden Verhängnis, sondern durch die Schuld anderer leidet er, was er nicht verschuldet hat. Er muß es tragen und kann es tragen, denn Leid und Tod sind nicht die schlimmsten Übel. Größer ist die Gefahr, die für den Menschen aus den sittlichen Konflikten entspringt[2]. Größer und doch überwindbar; denn in ihnen muß er nicht zugrunde gehen; indem alles über ihm zusammenbricht, kann er sich die Größe und die Reinheit der Gesinnung retten, schmerzbeladen aber ungebeugt wie Dietrich von Bern nach dem Untergang aller Helden.

Hier spricht eine andere Weltanschauung als in den Eddaliedern. Auch sie ist ernst und schwer; sie ringt mit dem unlösbaren Rätsel, das wir das Leben heißen. Aber sie findet die lösende Vorstellung nicht darin, daß sie die Welt des sittlichen Handelns nach dem Bilde der Vorgänge des Naturlebens modelt. Die Autonomie der sittlichen Welt gilt ihr als Tatsache. Ist es irrig, wenn man urteilt: hier stehen wir einer Wirkung des christlichen Glaubens gegenüber, gewiß einer unbewußten, aber einer um so tieferen?

Man kann, wenn ich nicht irre, eine ähnliche Einwirkung an der Zeichnung der handelnden Personen und der Schilderung einzelner Vorgänge bemerken. Die Helden des Nibelungenliedes verleugnen ihre Abstammung von den Heroen des Mythus und den Großen der Volkssage nirgends: ihre Leidenschaften sind gewaltig, ihre Taten furchtbar, und was sie empfinden, wollen und trachten, ist durchaus weltlich. Aber der Kreis des für sie Möglichen ist enger als in der älteren Gestalt der Sage. Die in ihrer Liebe tötlich verwundete Chriemhild opfert die Brüder ihrer Rache, aber daß sie ihre Kinder in den Tod stürzt, dieser Zug, den die Eddalieder haben, fehlt dem deutschen Lied[3]. Was liegt in diesem Unterschied? Man wird nur antworten können, daß die Grenze des sittlich Möglichen, auch der sittlich möglichen Untat, in dem deutschen Lied nicht so weit ausgedehnt ist als in dem nordischen: was hier als möglich erscheint, ist dort als unmöglich empfunden. Ähnlich an einem andern Punkt. Für die nordischen Lieder ist die Ehe Sigfrids mit Brunhilde so wesentlich wie sein Tod; im Nibelungenlied ist die Vorgeschichte Sigfrids ausgeschieden, nur einzelne, nicht mehr ganz verständliche Reste alter Sage ragen

---

[1] Str. 627 f., 631, 846 ff., 863. [2] Str. 2090 f. [3] Im NL. erschlägt Hagen Etzels und Chriemhildes Sohn Str. 1898.

noch in das Lied herein. Sucht man eine Erklärung dieser für die Komposition des Gedichtes so wenig förderlichen Umgestaltung, so kommt man wieder auf die Vermutung, daß Sänger oder Hörer den Bruch des Eides durch Sigfrid als psychologisch unzulässig empfanden. Auch hier erscheint das als unmöglich, was im nordischen Lied als möglich betrachtet wurde. Wir stehen einer Wirkung der christlichen Kultur gegenüber. Denn worin anders besteht die sittliche Bildung als darin, daß das Unrechte immer bestimmter zum Unmöglichen wird?

Der Zusatz christlicher Anschauungen ist in den Liedern von Hilde und Kudrun stärker und wohl auch bewußter als im Nibelungenlied. Der alte Wate allein ragt als ein Recke der alten Zeit, verwandt mit denen des Nibelungenliedes, in die neue Zeit herein; er kann so wenig vergeben wie Chriemhild[1]. Dagegen kommt bei Kudrun trotz ihrer herben Größe schließlich der christliche Grundsatz, daß die Rache nicht der letzte Zweck des Handelns sein kann, zum Siege. Sie schirmt nicht nur die unschuldige Ortrud, sondern auch die schuldige Gerlind; es gelingt ihr das Widerstreben Hildes gegen die Vergebung zu überwinden[2]. Der Ausgang des Liedes predigt die große christliche Wahrheit, daz nieman sol mit übele deheines hazzes lonen.

Zeigt sich in diesen Punkten die tiefgehende Umbildung, welche die sittliche Weltanschauung durch das Christentum erfuhr, so steht direkt daneben eine überraschende Unabhängigkeit von dem Urteil der Kirche. Hierfür genügt es an den einen Zug zu erinnern, daß im Nibelungenlied der sittlich am höchsten stehende Held Dietrich von Bern ist, derselbe Mann, den die Kirche seit Jahrhunderten als einen ewig verlorenen Ketzer verfluchte. Man war in Deutschland noch nicht empfänglich für den Gedanken, daß Gut und Bös ihren Inhalt erst durch die Beziehung auf die Kirche erhalten.

Wir haben bisher den Einfluß eigentlich theologischer Gedanken auf die Laienliteratur noch nicht beobachtet. Er ist in nicht wenigen Werken der Kunstdichtung zu bemerken, bei niemand mehr als bei dem liebenswürdigen Sänger des fröhlichen Ritterlebens, Hartmann von Aue[3]. Unter den Dichtern dieser Zeit ist er wohl der vielseitigste. Empfänglich für jeden Eindruck wurde

---

[1] Str. 1528, 1558. Aber sein unterschiedsloses Wüten gegen die Feinde wird als das sittliche Gefühl verletzend beurteilt Str. 1502: Durch die gotes êre sô lât die armen weisen haben hulde. [2] Str. 1504 ff., 1517, 1583 f., 1595 ff. [3] Zitiert nach der Ausgabe von F. Bech, Lpzg. 1867; der Gregorius nach d. Ausg. v. Paul, Halle 1882.

er von dem Verschiedensten angezogen, ergriffen, bewegt: Liebe und Heldentum, stilles Glück und glänzender Ruhm, weltliche Freude und die Hoheit der Tugend — das alles hatte Macht über seine Empfindungen. Wie hätte er sich dem Einfluß der kirchlichen Gedanken entziehen sollen? Sie wirkten so stark auf ihn, daß er einmal den Vorsatz faßte, nie wieder um der Welt Lohn zu singen[1]. Aber wer möchte sich wundern, daß der Bewegliche nicht imstande war ihn zu halten? Wie seine Geistesart, so erklärt sein Bildungsgang seine Empfänglichkeit für theologische Fragen. Der höfische Dichter freute sich seiner Gelehrsamkeit[2]. Und nicht mit Unrecht: er hatte die lateinischen Dichter gelesen[3], er war rechtskundig[4] und mit den kirchlichen Einrichtungen und Anschauungen so vertraut[5], daß die Vermutung berechtigt ist, er sei in einem der schwäbischen Klöster erzogen worden[6]. Jahrelang wird er dieselbe Luft geatmet haben wie die werdenden Kleriker und Mönche: er hat die ernsten Fragen, die sie beschäftigten, nie vergessen.

In seinem Gregorius[7] behandelt er das Grundproblem des Christentums, Sünde und Gnade: gibt es eine Sünde, die so schwer

---

[1] Greg. v. 1 ff. [2] A.H. v. 1 ff. Iw. v. 21 ff. [3] S. Schönbach S. 179 ff. [4] Schönbach S. 228 ff. [5] Freilich begegnet ihm im Gregorius der seltsame Verstoß, daß er den Abt zugleich Täufer und Taufpate sein läßt v. 1087 ff., 1137 ff. Die Patenschaft macht Schönbach S. 63 unbegründete Schwierigkeiten; wenn sie auch verboten war, kam sie doch vor; Hugo von Cluni war der Taufpate Heinrichs IV., s. Bd. III S. 580. Aber das Zugleich von Täufer und Pate ist liturgisch unmöglich: hier fehlt die lebendige Anschauung des Akts. Ich glaube auch nicht, daß Hartmann die Frage bestimmt beantwortet hat, welchem Orden sein Kloster angehörte; Schönbach meint, dem Benediktiner- oder Zisterzienserorden S. 59. Das letztere ist jedenfalls unrichtig; denn in einer Zisterzienserkirche durfte nicht getauft werden, s. o. S. 349 f. Aber vor allem, Hartmann schwankt zwischen der Bezeichnung Mönch v. 1123 und Pfaffe v. 1463, 1517. Beides ist aber sehr verschieden. Daß wußte Hartmann natürlich wie jedermann im MA. Was wir bemerken, sind Mängel der plastischen Anschauung. Hartmann würde sie vermieden haben, sobald er sich den Abt in einer weißen oder schwarzen Kutte vorgestellt hätte. Das tat er nicht, d. h. er dachte den Abt, aber er sah ihn nicht. Wolfram wäre dies schwerlich begegnet. [6] Vgl. Schönbach S. 179 ff. Sein Nachweis, daß Hartmann die H. Schrift aus eigener Lektüre gekannt habe, S. 191 f., hat mich indes nicht überzeugt. [7] Über die Legende Seelisch in d. Ztschr f. deutsche Philol. XIX S. 385 ff. Daß man sie nicht von der Ödipussage ableiten kann, scheint mir sicher. Die von Seelisch durchgeführte Ableitung aus der Neigung der Phantasie, das Zusammengehörige zusammenzustellen und gewaltsam zu

ist, daß sie Vergebung nicht finden kann? Um eine überzeugende Antwort zu geben, greift der Dichter nach einem Stoff, in dem Sünde auf Sünde gehäuft ist. Gregorius ist ein Kind der Sünde, die Frucht des sträflichen Verkehrs von Bruder und Schwester, und sein ganzes Leben ist Sünde; denn er ist der Gemahl der eigenen Mutter. Aber er ist der gute Sünder. Denn er hat die Ehe mit der Mutter geschlossen, ohne zu ahnen, was er tat, und als er das Furchtbare erfährt, richtet er sich selbst; indem er sich der strengsten Buße unterzieht, wird er zum Heiligen. Als der Stuhl des Apostels zu besetzen ist, findet sich kein würdigerer Mann als er: der große Sünder stirbt als Papst.

Hier klingen Fragen an, über die die Theologen längst nachsannen: Vermag die Sünde der Eltern die Kinder zu beflecken? In welchem Verhältnis stehen Wille, Tat und Schuld? Kann eine Tat Schuld sein, wenn der Mensch sie vollbrachte, ohne die Sünde zu wollen? Auf die erste Frage antworteten die Theologen längst mit Nein[1], aber alte kirchliche Gewohnheiten setzten die bejahende Antwort voraus[2] und das Volk teilte diese Überzeugung: dem Kinde des Sünders haftet ein Makel an. Der Dichter hat sich auf die Seite des Volks gestellt[3]. Gregor ist um seines Ursprungs willen ein Sünder: so heißt er, so beurteilt er sich selbst und demgemäß handelt er[4]. Aber die Wahrheit, die der Volksmeinung zugrunde liegt, hat Hartmann nicht erkannt. Dem Kind der Sünde haftet die Sünde an, weil der sündliche Hang sich von den

---

trennen, leidet jedoch an großer Allgemeinheit. Ich erinnere daran, daß solche Fälle in den Bußbüchern unendlich oft behandelt wurden: heißt es z. B. Poenit. Valicell. I, 19, Schmitz I S. 274: Si quis fornicaverit cum vidua patris sui . . aut cum germana sua . . x annos peregrinus peniteat, so ist das ganze Problem des Gregorius gegeben; die Phantasie brauchte nur die Namen und die Motivierung der Handlungen zu erfinden, so war die Legende fertig. Ich meine natürlich nicht, daß der erste Erfinder diese oder eine ähnliche Stelle vor Augen hatte, sondern nur, daß der Kristallisationspunkt dadurch gegeben war, daß solche Fragen tatsächlich immer von neuem erwogen wurden. Die Verhältnisse, an die Seelisch S. 392 f. erinnert, werden kaum ebenso tief gewirkt haben. Über die französ. Vorlage Hartmanns handelt Neußell in einer Haller Dissertation 1886. [1] S. z. B. Elucid. II, 15 S. 1146 u. vgl. Schönbach S. 90 ff. [2] Deutlich ist der Widerspruch bei der Behandlung der Priesterssöhne, vgl. Defens. pro fil. presb. Lib. de lit. III S. 580 ff. Sie erinnert gleich im Eingang, v. 14 f. an Ez. 18, 20. Dieselbe Stelle in derselben Sache wird vom Klerus von Noyon zitiert, a. a. O. S. 577. [3] Gregors Mutter wiederholt die Meinung der Theologen mit den Worten: Ouch ist uns ofte vor geseit, v. 473 ff. [4] v. 670 f., 1747 ff., 1777 ff.

Eltern auf die Kinder forterbt. Bei Hartmann ist das nicht der Fall: der Sohn von Bruder und Schwester ist frei von aller Sinnlichkeit; wie es sich für den Zögling des Klosters geziemt, ahnt er nichts von ihr: er ist gut. Und doch soll der Leser dem Dichter glauben, daß er ein Sünder ist. Aber er glaubt es ihm nicht.

Die Frage nach der Bedeutung des Wollens für die Schuld war durch Abälard auf die Tagesordnung gesetzt worden. Er ließ den sittlichen Wert der Handlungen durchaus von der Intention bedingt sein: ohne sündliche Absicht gibt es keine sündliche Handlung; denn nicht in der Tat, sondern in der Gesinnung liegt die Sünde[1]. Das war eine Ansicht, die sofort Zustimmung fand. Alexander III. eignete sie sich ohne Vorbehalt an[2]; sie wirkte auch auf die Laienwelt, man kann ihren Einfluß bei Freidank und Gottfried von Straßburg wahrnehmen[3]. Dagegen hat Hartmann sie abgelehnt. Seine Beurteilung der Ehe Gregors mit seiner Mutter steht auf dem sittlichen Standpunkt der Bußbücher; denn die Handlung als solche, ohne Rücksicht auf das, was der Handelnde ist und was er will, gilt ihm als gut oder böse. Gregor will das Rechte; als er das Kloster verläßt, stellt er seinen Weg ganz in Gottes Willen, er läßt das Schiff treiben, wohin der Wind es führt[4]. Der führt es in die Heimat, in das Land der Mutter, die er nicht kennt. Dort fordert das Volk die Ehe des Fremdlings mit der Fürstin, die er gerettet hat. Auch sie will das Rechte; erst als ihr vorgestellt wird, sie müsse um der Pflicht gegen das Land willen in die Ehe treten, fügt sie sich dem Wunsch des Volkes. Wie Gregor, so handelt auch sie „durch Gott[5]. Aber das, was so geschieht, ist die unsagbarste Sünde, die nur durch ein Leben, das Sterben ist, gesühnt werden kann. Sollten nicht auch die mittelalterlichen Leser des Gregorius Partei für den Helden gegen den Dichter ergriffen haben[6]? Aber wenn sie es taten, wenn sie in Gregor den guten, nicht den wirklichen Sünder sahen, war dann die Frage nach der Möglichkeit der Vergebung für alle Sünden wirklich beantwortet? Mich dünkt, der Dichter ist an seinem theologischen Problem gescheitert.

---

[1] Ethica c. 3; Opp. II S. 596 ff. [2] Vgl. oben S. 235.
[3] Frid. 3, 13: Der wille ie vor den werken gât ze guote und ouch ze missetât; Tristan v. 144: Swaz der man in guot getuot, daz ist ouch guot und wol getân. [4] v. 1831 ff., ohne Vorlage im Französ. Neußell S. 34. [5] v. 2199 ff., ebenso, Neußell S. 36. [6] Hartmann selbst hat das gefühlt, vgl. v. 2605 ff. die gegen Gott erhobene Klage, ohne Vorlage im Französ., Neußell S. 57; aber er hat das Motiv nicht weiter benützt.

Ein Seitenstück zum Gregorius ist der arme Heinrich. Die Voraussetzung des vielbewunderten Gedichtes liegt im Volksglauben, daß Menschenblut den Aussatz heilt. Das Motiv des Gedichtes ist also ebensowenig erfreulich als die Fabel von Gregorius. Aber man vergißt es, da der Dichter den abergläubischen Wahn des Volkes durch den gut christlichen Gedanken ersetzt, daß das Mächtigste, was es gibt, die selbstvergessende Liebe ist. Dadurch verlegt er die Handlung in die seelischen Vorgänge. In ihrer Zeichnung erreicht seine Kunst ihren Gipfel; man lauscht ihm gerne, wenn er schildert, wie aus dem natürlichen Mitleid mit einem Unglücklichen die innigste Anhänglichkeit an ihn wird, und wie in der Seele eines Kindes der Gedanke keimt und Wurzel schlägt, durch das Opfer des eigenen Lebens den geliebten Herrn zu retten. Ebenso anziehend ist die Zeichnung des Ritters: zuerst das gedankenlose Leben im Glück, ihm gegenüber die trübe Stimmung des durch die Wucht des Unheils Geknickten, der in der früheren Freude am Glück schon ein Unrecht sieht, dann der arme Trost, den die Zuneigung eines Kindes dem Elenden bietet, das halb widerwillige Eingehen auf den selbstsüchtigen Gedanken, durch ein fremdes Opfer das eigene Leben zu erkaufen, und schließlich das mächtige Erwachen des Gewissens: lieber auf Genesung verzichten als die ersehnte Gesundheit durch den Tod der opferfreudigen Jungfrau erkaufen. Durch den doppelten Verzicht wird der Grundgedanke des Gedichtes auf das nachdrücklichste ausgesprochen und zugleich gesteigert: denn das todesmutige Mädchen ist bereit ein Gut zu opfern, das es nicht versteht, um eines hohen Lohnes willen, den es erwartet, Heinrich aber entsagt der ersehnten Genesung ohne Aussicht auf Lohn, einfach um zu tun, was recht ist[1].

Auch für die Ausführung des Gedichtes sind kirchliche Gedanken maßgebend. Die wehmütige Stimmung, die über dem Ganzen liegt, wird hervorgerufen durch die Wiederholung des kirchlichen Urteils über den Unwert des irdischen Glückes und die Selbsthingabe des Mädchens erscheint möglich, da es von den kirchlichen Gedanken über das diesseitige und jenseitige Leben beherrscht ist[2].

Aber hat nun Hartmann in seinen Gedichten in jeder Hinsicht die kirchlichen Überzeugungen wiedergegeben? Die Frage läßt sich nicht einfach bejahen. Gewiß dachte er niemals an Widerspruch gegen die Lehren und Einrichtungen der Kirche. Aber

---

[1] v. 1241 ff.: Swaz dir got hât beschert, daz lâ dir allez geschehen . . ich enwil diss kindes tôt niht sehen. [2] v. 97 ff., v. 383 ff., v. 593 ff., v. 1153 ff.

wenn er Sündenvergebung ohne die Absolution des Priesters finden läßt, so entsprach das der kirchlichen Überzeugung mit nichten. Nach ihr sagte Gregorius seiner Mutter nur die halbe Wahrheit, wenn er sie tröstete: sie brauche an Gott nicht zu verzweifeln; denn werde ihr Auge nur einmal von herzlicher Reue naß, so sei sie genesen[1]. Denn das genügte der Kirche nicht; sie forderte die Beichte vor dem Priester[2]. Man würde Hartmann sicher falsch verstehen, wenn man aus Gregors Worten folgerte, er habe die Beichte gering geschätzt. Aber bemerken muß man, daß er sie vergessen konnte[3]. Denn darin liegt, daß die Laien des dreizehnten Jahrhunderts noch nicht so gut kirchlich geschult waren, daß sie nicht gewußt hätten, daß es einen Weg zu Gott auch ohne Priester gibt.

Bei Hartmann liegen die theologischen Gedanken auf der Oberfläche, in Wolframs Parzival[4] ist man versucht sie einzutragen. Denn im Mittelpunkt des Gedichtes steht die Gralsage[5]; sie aber war so mannigfach mit christlichen Ideen versetzt, daß es nahe

---

[1] v. 2691 ff. Der Gedanke klingt an Abael. Eth. c. 19 S. 664 an. Aber er ist zu naheliegend, als daß man Abhängigkeit annehmen könnte.

[2] Das hat auch Schönbach S. 98 ff. nicht beachtet. Aus den Sentenzen Rolands S. 243 ff. ergibt sich die Anschauung in Hartmanns Zeit. Er sammelt zuerst Stellen, die beweisen, quod peccatum remittitur in sola cordis contritione. Er fährt dann fort: Contra probatur, quod non dimittitur peccatum absque oris confessione. Die Lösung liegt in dem Satz: Si tempus habet et non confitetur nec satisfacit, inutilis sibi erit cordis contritio. Nach dem Kardinal und späteren Papst war Gregor, indem er aus dem Lande lief, ohne sich erst Zeit zunehmen, einem Priester zu beichten, genau genommen ein viel bedenklicherer Sünder als in der Stunde, in der er sich seiner Mutter vermählte; denn er vergaß den kirchlichen Grundsatz: Peccando deum et ecclesiam offendimus, Deum male cogitando, ecclesiam perverse agendo. Auch daran zu erinnern ist kaum nötig, wie ganz undogmatisch v. 3606 ff. gedacht sind.

[3] Es wird sich nicht einwenden lassen, daß die Ökonomie seines Gedichts die Beichte nicht zuließ. Denn sie wäre nicht gestört worden, auch wenn die Buße Gregors auf Rat oder Anordnung eines Priesters stattgefunden hätte. Ich glaube auch nicht, daß Schönbach im Rechte ist, indem er bei v. 3837 ff. daran denkt, daß die Absolution für Incest päpstliches Reservatrecht war. Hartmann motiviert das Kommen seiner Mutter nach Rom anders.

[4] Zitiert nach der Ausgabe Pipers.

[5] Über die Gralsage: Birch-Hirschfeld, Die Sage v. Gral, Lpzg. 1877. Wechßler, Die Sage v. h. Gral, Halle 1898. P. Hagen, Der Gral, Straßb. 1900. L. v. Schröder in den Wiener S.B. 166. Bd. 2. Abh. 1910. W. Golther, Die Gralsage bei Wolfram v. Eschenbach, Rost. Rektoratsrede 1910. Bei Wechßler S. 193 ff. eine umfassende Bibliographie. Für unsern Zusammenhang kommt nur die Frage in Betracht, was das Gralkönigtum für Wolfram bedeutete.

liegt, diese überall vorauszusetzen, wo man ihr begegnet. Aber der Ritter von Eschenbach war nicht der Mann für theologischen Dilettantismus. Er war ein Ritter und wollte ein Ritter sein; von dem naiven Behagen Hartmanns an der eigenen Gelehrsamkeit war er so weit entfernt, daß er es nicht namens haben wollte, daß er lesen könne[1]. Und er war ein großer Dichter. Die Gabe, die den Dichter macht, besaß er im höchsten Maße: er sah die Dinge wie sie sind, und er vermochte ein Abbild von ihnen zu entwerfen so lebendig und anschaulich wie seine Vorstellung. Deshalb tragen die Menschen, die er schildert, die Art, die nur den Kindern des Genius eignet: sie sind wahr, sie erscheinen als Individualitäten, nicht als Typen. Der große Dichter aber war ein nachdenklicher und ein bis zur Einseitigkeit selbständiger Mensch. Nicht die Erscheinung, sondern ihr geistiger Gehalt, nicht das Ereignis, sondern das, was drin liegt, fesselte ihn: darüber sann er nach. Aber er war weit davon entfernt, sich für alles zu interessieren, was ihm irgendwie nahe gebracht wurde. Wie er sein eigenes Urteil herrschenden Vorurteilen und Unsitten scharf entgegenstellte[2], so ging er nur auf das ein, was eine verwandte Saite in seiner Gesinnung berührte. Ethische Probleme beschäftigten seinen auf das Wirkliche gerichteten Geist vornehmlich, religiöse soweit sie mit ihnen unmittelbar zusammenhingen, theologisches Grübeln wies er von sich: er glaubte daran, daß Gottes Weisheit auch den Zufall fügt, aber er verzichtete darauf, seinen Rat zu ergründen und seine Kraft auszumessen[3].

Diesem Dichter konnte es nicht genügen, eine Folge fein und sauber ausgeführter Bilder dem Leser darzubieten. Es war ihm Bedürfnis, die Vorgänge, die er schildert, zu verknüpfen, indem er sie einem Ziele zuführte. Auch ist es nicht schwer zu erkennen, wohin seine Mähre steuerte[4]. Er schildert die Lehrjahre Parzivals. Wir sehen zuerst den für jeden Eindruck empfänglichen Knaben, den das Schöne so lebhaft ergreift, daß es ihm bei seinem Anblick weh ums Herz wird[5]. Und der Knabe wird zum Jüngling: da lebt er nur im Gefühl des eigenen Ich, ohne es zu wollen, tut er

---

[1] Parz. II, 1709 ff. Allzu ernsthaft wird man dem Ton der Stelle nach die Versicherung: Ine kan decheinen buochstap, nicht nehmen dürfen.

[2] Parz. IV v. 1124 ff.; VII v. 109 ff. [3] Parz. IV v. 634; IX v. 72; XVI v. 323 ff. [4] I v. 35 ff.:

Ouch erkante ich nie sô wîsen man,
ern möhte gerne künde hân,
welher stiure disiu maere gerent.

[5] Parz. III, 70 ff.

deshalb allen wehe, mit denen er sich berührt. Dann wird ihm der Ausblick geöffnet auf ein großes, ihm bestimmtes Ziel, aber es ist nur ein Moment: er schaut, was ihm bestimmt ist, um es zu verlieren. Da wird er irre an allem, was ihm bisher galt. Aber indem er sich hindurchringt zu innerer Freiheit, reift er zum Manne. Und nun, nachdem seine Seele stät geworden ist, findet er das, was ihm bestimmt war: er steht am Ziel. Die Frage ist: Worin besteht das verlorene und doch unverlierbare Lebensziel Parzivals? Hier greift die Gralsage ein; denn Parzivals Lebensziel ist das Gralkönigtum. Wie ist es gedacht? Ist es die Vollendung des christlichen Rittertums mit einem mindestens halbwegs geistlichen Charakter?

Die Annahme liegt nahe; denn der Gral ist eine Himmelsgabe. Engel haben ihn auf die Erde gebracht, im Tempel wird er aufbewahrt, nur von getauften Rittern kann der für Heiden unsichtbare Schatz behütet werden. Jeden Karfreitag schwingt sich eine weiße Taube vom Himmel herab, um eine Hostie auf ihn niederzulegen. Darin wurzelt seine unerschöpfliche Kraft[1]. Und doch dünkt mich, daß Wolfram keinen Zweifel daran läßt, daß er im Besitz des Grals nicht ein geistliches Gut sieht. Denn wenn man fragt, was der Gral gibt, so ist die Antwort: der Welt Süße, ein solches Genügen, daß es dem nahe kommt, was man vom Himmelreich sagt[2]; wird er Parzival zu eigen, so sind seine Wünsche auf Erden alle erfüllt[3]. Nach Wolframs Sinn bietet also der Besitz des Grals das höchste irdische Glück. Aber dies ist nicht die Frucht der Menschenarbeit: niemand kommt dadurch in den Besitz des Grals, daß er ihn sucht[4]. Er wird nur dem zuteil, dem er bestimmt ist[5]; aber auch ihm erst dann, wenn er dafür reif geworden. Erst als Parzival gelernt hat, Maß zu halten und seine Wege in Gottes Wahl zu stellen[6], steht er an dem ihm bestimmten Ziel: nun bricht die Freude über ihn herein, vor der die Sorge, die er in seinen jungen Jahren genährt hatte, in nichts zergeht; er hat die Ruhe der Seele, das Glück des Lebens errungen[7].

---

[1] Parz. IX v. 654 ff.; XVI v. 804; IX v. 1109 ff. Die Engel, die den Gral zur Erde brachten, sind nach v. 1155 die im Streit Lucifers wider Gott neutralen. Wolfram betrachtet sie als schuldig, aber als begnadigt. XVI, 340 ff. läßt er Trevrizent die frühere Äußerung berichtigen. Aber die beiden Stellen stimmen nicht überein. [2] Parz. V, 441. Diese Anschauung wird oft wiederholt: V v. 955 f., VI v. 1405, XV v. 1458 ff. [3] V v. 926 f.; ebenso v. 848; vgl. v. 805 von Munsalväsche: diu ist erden wunsches rîche.

[4] V, 806 ff.: Ez muoz unwizzende geschehen. [5] IX, 901 ff., 1131 ff.

[6] IX, 579: Nu genc nâch der gotes kür. [7] XV v. 1467 ff.

Niemand wird den Parzival für eine Allegorie halten. Wolfram lehrt nicht, wie der Mensch zum Glück gelangt, sondern er erzählt, wie Parzival das Gralkönigtum erhielt. Aber dem tiefsinnigen Dichter ist die Gesetzmäßigkeit im irdischen Geschehen nicht entgangen. Deshalb sieht er in Parzivals Leben ein Bild dessen, was sich an vielen wiederholt; denn das Einzelne ist das Gleichnis des Allgemeinen. Das spricht er am Schluß seines Werkes sehr bestimmt aus:

Swes leben sich sô verendet,
daz got niht wirt gepfendet
der sêle durch des lîbes schulde,
und der doch der werlde hulde
behalten kan mit werdekeit,
daz ist ein nützіu arbeit.

Haben wir den Grundgedanken des Parzival richtig erkannt, so kann man ihn nicht als christliche Dichtung im Sinne des Rolandslieds oder des Gregorius bezeichnen. Er behandelt nicht ein religiöses Problem, sondern eine Frage des Menschenlebens. Aber die Ausführung zeigt überall, daß die Weltanschauung Wolframs in der Religion wurzelte. Sie allein sichert das Gleichgewicht der Seele: als das Unglück Parzivals ihm den Glauben an Gott raubt, erreicht seine Unstäte ihren Gipfel. Aber er lernt Gott wieder trauen und indem er nun den Grund seines Unglücks in sich selbst findet[1], wird er stäte.

Wolframs Größe war schon die Bewunderung der Zeitgenossen. Aber einstimmig war das Urteil über ihn nicht; der glänzendste Dichter des dreizehnten Jahrhunderts, Gottfried von Straßburg[2], hatte nur Tadel für seine dunkeln Worte. Aus den herben Sätzen, die er gegen ihn richtet, spricht geradezu persönliche Abneigung. In der Tat stand die Weltanschauung beider Männer in einem unversöhnlichen Gegensatz.

Zwar ist zunächst zwischen der Haltung Gottfrieds und der der übrigen Dichter kein Unterschied. Wie überall, so ist im Lied von Tristan und Isolde die geistige Atmosphäre, in der die Personen des Gedichtes sich bewegen, mit religiösen und christlichen Gedanken wie geschwängert[3]. Auch wenn der Dichter selbst das Wort nimmt, hält er sich im Kreise der herrschenden Vorstellungen[4]: er spricht wie Wolfram von der göttlichen Vorsehung, es gilt ihm als nötig und als recht, daß man sich in Gottes Willen füge, er

---

[1] IX, 695 ff. [2] Zitiert nach der Ausgabe von R. Bechstein, Lpzg. 1873. [3] S. die Nachweise oben S. 540 ff. [4] Vgl. z. B. v. 1326 f., 1715 f., 1755 ff., 2370 u. 1465 f., 1507.

weiß auch von der Kraft, die im Gottvertrauen liegt[1]. Den kirchlichen Handlungen läßt er ihren Wert: er bestreitet nicht, daß die Taufe den Menschen zum Christen macht, und daß es die rechten Gotteskinder sind, denen man auf Wallfahrten begegnet[2]. Besonders hört man das kirchliche Urteil über die Sünde: in ihr treibt der Teufel seinen Spott mit den Menschen; sie knechtet den, der ihr den Willen tut und treibt ihn von einem Unrecht zum andern[3]. Die Schilderung, wie Tristan und Isolde, nachdem sie den ersten Fehltritt getan, immer tiefer sinken, Ehre, Treue, Dankbarkeit, Wahrheit ihrer verbrecherischen Leidenschaft opfern, ist der Glanzpunkt seines Gedichtes. Aber indem Gottfried allgemein angenommene Ansichten wiederholt, verleugnet er kaum, daß ihre Wahrheit ihm nicht mehr ganz feststand. Er empfindet die Schwierigkeit, die göttliche Weltregierung zu verstehen, er spielt mit der Frage: Wo ist nun Gott und wo das Recht? Zwar löst er sie im Sinne des Glaubens an die Gerechtigkeit der Vorsehung. Aber sie ist dadurch nicht gestillt. Das Urteil, daß es wunderlich in der Welt zugeht, ist sicher nicht allein als Meinung Isoldes ausgesprochen, es ist Gottfrieds Meinung. Die Geschichten der Bibel haben für ihn ihre Beweiskraft verloren: sie beruhigen die Skrupel nicht, sondern sie erregen sie; er fragt: wäre Eva gefallen, wenn sie nicht durch das Verbot gereizt worden wäre[4]? Und nicht alle kirchlichen Handlungen läßt er gelten: ihre Unvernunft kann ihn dermaßen empören, daß er in dem übeln Wort von dem vieltugendhaften Christ selbst die Ehrfurcht vor der Person Jesu aus den Augen setzt[5]. Am schärfsten ist sein Bruch mit dem sittlichen Urteil des Christentums; er kennt kein unbedingt giltiges göttliches Gebot; denn der Leidenschaft der Liebe gegenüber gilt kein Recht. Hier spricht er als Apostel neuer Überzeugungen: nicht an seiner Kunst soll sich der Leser erfreuen, sondern er soll in Tristan und Isolde das Urbild der Liebe bewundern und verehren[6]. Mag Tristan in dem ehrlosen Spiel mit Isolde Weißhand das letzte Gute was

---

[1] v. 1706 ff., v. 7229 f. [2] v. 1967 ff., v. 2041 f., v. 2625.
[3] v. 12132; 12694; 12451; 12715. [4] v. 6981 ff., 10013 ff., 17951 f. Eine, wenn auch unbewußte, Anlehnung an Röm. 7, 7 f. scheint nicht vorzuliegen. [5] v. 15737 ff. Dâ wart wol geoffenbäret und al der werlt bewäret, daz der vil tugenthafte Krist wintschaffen alse ein ermel ist. Bechsteins Bewunderung für die unerhörte Freisinnigkeit, mit der sich G. in diesen Worten gegen die Hierarchie richte, ist nicht ganz am rechten Platz. Denn wie bekannt, war die Hierarchie die ausgesprochenste Gegnerin des Gottesurteils; vgl. Lucius III. J.W. 15169; Cölestin III. 17662; Innocenz III. Reg. XIV, 138 S. 502. [6] v. 125 ff., 226 f., 12191 ff.

er hat, die Treue der Liebe, brechen, mag Isolde in dem ekelhaften Verkehr mit zwei Männern auf die Stufe einer Buhldirne herabsinken, der Dichter fordert vom Leser Zustimmung zu seinem Urteil, daß sie die reine Liebe offenbaren[1]. So völlig sind die religiösen Vorstellungen bei ihm ihrer Wahrheit entleert, daß er Tristan und Isolde um das Gelingen ihres Betruges beten lassen kann, daß er urteilt, der geglückte Betrug sei „durch Gott" gelungen[2].

So verstärkte sich seit dem Eintreten der Laien in die literarische Tätigkeit die Mannigfaltigkeit der Anschauungen zum Gegensatz zwischen ihnen. Das läßt sich noch nach einer andern Seite zeigen. Die Deutschen waren stets geneigt zu moralischen Reflexionen; es ist nicht ohne Interesse auf die Verschiedenheit der Gedanken zu achten, welche die Moralisten unter den Laien vortrugen.

Zu ihnen gehörte ein Nachbar Wolframs, ein Ritter von Windsbach bei Ansbach[3]. Was er zu sagen hat, legt er einem Vater in den Mund, der seinen Sohn unterweist. Da kommt zuerst der Stolz auf Ritterstand und Ritterart zu Wort. Nichts Ehrenvolleres und Freudenreicheres kennt der alte Herr als die Ritterschaft. Mit heller Lust erinnert er sich daran, daß er in seinen Tagen manchen Gegner aus dem Sattel gehoben hat. Und nun soll sein Sohn werden, was er war. So hören wir denn manchen guten Rat: für das Turnier, wie für den Verkehr am Hofe und für den Umgang mit den Frauen. Es ist Moralität mehr im mittelalterlichen[4] als in unserem Sinne, was wir hier finden. Aber man findet doch mehr; denn der Ritter nimmt das Leben sehr von der ernsten Seite. Er warnt seinen Sohn vor dem Gaukelspiel der Welt und erinnert ihn, daß das Schildesrecht nicht nur Sitte fordert, sondern Tugend: treu und mild, kühn und gerade muß der Ritter sein. Denn nicht zu einem glänzenden Herrn, sondern zu einem tüchtigen Mann soll der Sohn werden. Er ist es, wenn sein Ja Ja, sein Nein Nein ist, wenn er nicht auf seine Geburt pocht und sich nicht durch den Schein bestechen läßt, wenn er versteht, sich zu beschränken, aber auch nicht abläßt, bis er das einmal Unternommene zu Ende geführt hat. Seine Kraft muß im Hause wur-

---

[1] v. 127: Die reine sene wol tâten schin. v. 14653. [2] v. 12624 f., 14641 ff., 14710 ff. [3] Ich zitiere nach der Ausgabe von M. Haupt, Lpzg. 1845. Haupts Urteil, daß Str. 57—80 spätere Zutat seien, scheint mir einleuchtend. Der Gedanke, daß ein alter Ritter seinen Sohn für das ritterliche Leben unterweist, und dieser, statt zu handeln wie ihm der Vater rät, sofort in eine Bruderschaft eintritt, ist so läppisch, daß er den unvernünftigen Verbesserer nicht verleugnen kann. [4] Tristan v. 8008 f.: Morâliteit, diu kunst diu lêret schöne site.

zeln und sein Glück in der Ehe, die Grundlage des Lebens aber muß schlichte Frömmigkeit sein. Denn ohne Gottesfurcht und Gottesliebe ist alle Weisheit wertlos; dem aber, der Gott liebt, kann es nie mißlingen. Hier kommt nun der alte Ritter auch auf die Kirche und ihre Diener zu sprechen. Er weiß, daß die Laien insgemein wenig Zuneigung zu den Pfaffen haben und daß das Leben der Kleriker manche Ursache zum Tadel gibt. Aber da der Laie ihrer bedarf, so rät er, den Pfaffen hold zu sein[1]: denn sie verwalten das Sakrament, nur wer in Frieden mit ihnen lebt, erhält es zur Wegzehrung; und sie handhaben den Bann, ihr Fluch bindet auch vor Gott.

Wie der Winsbeke so war auch Fridanc[2] ein Ritter, wahrscheinlich ein Ministeriale[3]. Aber er besaß eine viel umfassendere Bildung als jener. Er war mit der Bibel vertraut, und kannte die Einrichtungen und Dogmen der Kirche. Man möchte vermuten, daß er wie Hartmann seine Jugend in einer Klosterschule zubrachte. Dann aber muß er das Leben von den verschiedensten Seiten kennen gelernt haben. Denn er hat viel gesehen und gehört, und alles reizte ihn zum Nachdenken. Besonders die Natur machte einen überwältigenden Eindruck auf ihn, und auch für die Sprüche der Weisheit von der Gasse war er empfänglich.

---

[1] Str. 6 f. [2] Zitiert nach der 2. Ausg. von W. Grimm, Göttingen 1860; H. Pinnow, Untersuchungen z. Gesch. der polit. Spruchdichtung, Bonner Diss. 1906. [3] Soviel ich sehe, wird allgemein Fridanc als bürgerlichen Standes betrachtet. Dafür spricht nicht nur die Bezeichnung als Meister bei Rudolf von Ems, sondern besonders der Umstand, daß vom ritterlichen Sport des Turnierens usw. bei ihm kaum die Rede ist. Doch mag es gestattet sein, die Bedenken dagegen zu begründen. Schon die Teilnahme an Friedrichs Kreuzzug wiegt sehr schwer. Denn wie bekannt führte Friedrich nicht eine Kreuzfahrerschar nach früherer Weise, sondern ein feldtüchtig gerüstetes Heer. Daraus ergibt sich die Vermutung, daß Fr. zu den Hohenstaufischen Ministerialen gehörte. Dafür spricht ferner sein Tod in Treviso; er wird Tatsache sein. Denn wer sollte in Treviso darauf verfallen sein, sein Grabmal zu fälschen? Nur das Märchen, daß man 200 Jahre später Hartmann Schedel erzählte, verdient keinen Glauben; es ist ja bekannt genug, wie solche Geschichten aus Grabschriften entstehen. Weiter kommt in Betracht, daß Fridanc nur drei Stände kennt: Bauern, Ritter und Pfaffen, 27, 1 ff. Sollte er seinen eigenen vergessen haben? Endlich ist zu erwägen, daß die ritterlichen Künste nicht ganz außerhalb seines Gesichtskreises lagen, 54, 18: Swelch vederspil ist âne klâ, dâ gestrîche ich niemer nâ. Daß er nicht viel davon spricht, ist leicht zu verstehen; denn wer möchte glauben, daß die hohenstaufischen Dienstmannen in Italien unter Heinrich VI. und Friedrich II. ihre Tage vergeudeten wie die Herrchen von Artus Tafelrunde?

So gewann das Werk, in dem er die Ergebnisse seines Lebens niederlegte, die Bescheidenheit, den mannigfaltigsten Inhalt. Theologisch ist es trotz der vielfachen Berührung theologischer Fragen nicht im mindesten. Denn Fridanc war zwar überzeugt, daß, wer den Glauben recht versteht, auf manche Frage Antwort geben kann[1], und er war fähig die Gedanken des Glaubens bis in ihre letzten Konsequenzen zu verfolgen[2], aber er hielt gerne mit dem Urteil zurück. Manches, worüber die Theologen viel zu sagen wußten, galt ihm als „ohne Frage und ohne Antwort"[3]; weder Wort noch Gedanke kann Gottes Wunder ausmessen[4]. Bei anderem, was sie entschieden, verhehlte er seine Bedenken nicht[5], er hätte gewünscht, daß es anders bestimmt wäre[6]. Doch widersprach er nicht: in das Dogma von der Trinität wußte er sich nicht zu finden; aber er beruhigte sich dabei, daß man es glauben soll[7]. War er in dieser Hinsicht zurückhaltend, so betonte er um so entschiedener die religiösen Vorstellungen. Sein Vorsehungsglaube[8] war so tiefgründig, daß er sich dem alten populären Fatalismus näherte; gerade deshalb war er unerschütterlich: was Gott tut, muß uns gut dünken[9]. Ihm entspricht die Beurteilung des Menschen. So sehr Fridanc im Menschen, in dem unerforschlichen Zusammen von Leib und Seele, ein Gotteswerk bewunderte, eben so sehr war er durchdrungen von der Empfindung menschlicher Beschränktheit, Schwachheit und Sündhaftigkeit: es gibt keinen Heiligen unter allen[10].

---

[1] 8, 2 f. Gloube im Sinne von Glaubensbekenntnis, also als Bezeichnung für das s.g. Apostolicum. [2] Z. B. die göttliche Allgegenwart, 11, 15: Himel und erde ist niender hol, ezn sî der goteheite vol. von himele durch der helle grunt gât sîn rîche zaller stunt; diu helle stüende läre, ob got niht drinne wäre. [3] 9, 11 mit Bezug auf die ewige Geburt des Sohnes; 6, 17 über Erwählung und Verwerfung: Swer des frâget, dêst ze vil. Im allgemeinen, 134, 12: Daz kristen glouben niemen mac ergründen, daz ist tôren slac. [4] 9, 3; 13, 23; 134, 6. [5] 4, 11: Da — bei dem, was man über die in den Dingen liegenden Kräfte sagt — ist meisteil allez wänen bî. 11, 11: Daß die Erde im Mittelpunkt des Weltalls steht: Swer mir daz bescheiden wil nach wâne, deist ein kindes spil. [6] 7, 4 über den Sündenfall. Das Dogma von der Erbsünde hält er für ein unlösbares Rätsel 16, 24 ff. [7] 25, 3 ff.: Es wundert ouch die sinne mîn, daz drî einer mûezen sîn und einer drî; daz weiz ich wol, daz ich des gelouben sol. ich sage iu mînes glouben zil: got mac tuon swaz er wil. [8] 1, 5 ff. [9] 6, 17 ff. Er spottet über die landläufige Vorstellung von der Willensfreiheit 83, 19 ff. [10] 21, 7 ff. Das ist keine Polemik gegen die Heiligenverehrung; denn Fridanc spricht von solchen, die er sah. Man darf vielleicht an Franz von Assisi denken.

Fridanc war alles eher als ein grundsätzlicher Opponent. Die Kirche galt ihm etwas; die Vorstellung, daß die Ketzer ihr gegenüber im Rechte sein könnten, lag außerhalb seines Gesichtskreises[1]. Auch durch die Fehler der Kleriker wurde er nicht an ihr irre: die Messe ist rein, was auch der Priester, der sie liest, begangen haben mag[2]. Und das kirchliche Urteil bestimmte sein Denken: so hoch er die Ehe achtete und so wenig er von erzwungener Ehelosigkeit hielt, so galt ihm doch das Mönchsleben als sittliches Ideal[3]. So wenig er gegen die Schattenseiten der Kreuzzüge blind war, so stimmte er doch in das Urteil ein, daß das heilige Land der Seele Trost sei[4]. Aber trotz dem allen war seine kirchliche Haltung weit weniger korrekt als die des Winsbeke. Es wurde ihm schwerer, sich darein zu finden, daß man den Worten der Priester folgen soll, ohne auf ihr Leben zu achten[5]. Er konnte nicht schweigen, wenn er etwas sah, was tadelnswert war. So wurde er, nicht zum Opponenten, aber zum Kritiker der Zustände in der Kirche: er sprach es unverhohlen aus, daß das sittliche Ideal nirgends schlimmer gekränkt werde als in den Klöstern und bei den Klerikern[6], und daß der sittliche Durchschnitt nirgends tiefer stehe als in Rom und an der Kurie[7]. Und nicht genug daran:

---

[1] 25, 13 ff. Als einzigen bestimmten Zug zur Charakteristik der Ketzer gibt er die Leugnung der Auferstehung, 25, 25 f. Sicher scheint mir, daß er bei dem ganzen Abschnitt italienische Verhältnisse im Auge hat. Der Gedanke, die Kreuzzüge zu vertagen, bis man die Häresie geschlichtet hat, 26, 11 f., ist nur dann verständlich. [2] 14, 10 ff.; aber keine Wirksamkeit ex opere operato: Ein ieglich man die messe hât mit dem glouben, swâ er stât. Ähnlich in bezug auf die Beichte 39, 20 ff. [3] 104, 8, vgl. 105, 11; 107, 20; 66, 15. Der Satz: Einer ez mit gewalte hât, erklärt sich aus dem Bezug auf Mtth. 11, 12; sich selben varen lâzen ist Wiedergabe von ἀπαρνεῖσθαι εαυτόν Mt. 16, 24, hier verstanden im asketischen Sinn. Doch bin ich dieser Deutung nicht sicher, 1, 14 ist dieselbe Wendung im ethischen Sinne gebraucht. [4] 154, 18—164, 2. [5] 69, 21 ff. In bezug auf die unwürdigen Priester 70, 14: Swaz darumbe mir geschiht, den hân ich für ein engel niht, d. h. nicht für einen Boten Gottes. [6] 60, 9; 130, 10; 133, 13; 69, 21 ff. [7] 148, 4 ff. Sein Tadel trifft zunächst die Bevölkerung und die Kurie. Verständigerweise macht er den Papst persönlich nicht für alles Unrecht verantwortlich, 153, 5, 154, 7. Ob aber 153, 1—3 zu verstehen sind: dem Papst zu Ehren soll gesagt werden, daß er kein unrechtes Urteil spricht, ist mir zweifelhaft. Ist nicht vielmehr der Sinn: Der Papst sollte seine Ehre darein setzen, daß er kein unrechtes Urteil erläßt? Sandvoß' Erklärung von 153, 16 ff. halte ich für irrig. Der Gedanke: Würde der Sitz der Kurie wo anders als in Rom sein, so würde es dadurch nicht besser, ist so klar ausgesprochen, daß man an ihm nicht vorbeikommt. Er verstärkt aber nur

er erhob Einsprache gegen die Ansichten der Kurialisten über den Umfang der päpstlichen Macht. Seine religiöse Überzeugung, daß jeder Mensch Gott unmittelbar gegenübersteht, führte ihn zum Protest gegen die Ansprüche der Hierarchie: er bestritt die unbedingte Giltigkeit des Bannes[1] und beschränkte den Wert selbst der päpstlichen Absolution auf Erleichterung der Buße. Denn Sünden kann niemand vergeben als Gott[2], und seine Gnade zu erlangen ist nur notwendig aufrichtige Reue, sie allein[3]. Ja schließlich streift er bis an den Gedanken, daß die Mittlerschaft der Kirche für das Heil überhaupt nicht geboten sei: er spricht von Christen, Juden und Heiden als den dreierlei Gotteskindern, und er glaubt nicht daran, daß Ketzer, Juden und Heiden ewig verloren seien[4].

Überhaupt stand Fridanc dem Leben kritisch gegenüber. Ein ausgesprochener Anhänger der Monarchie und Gegner des nichtsnutzigen Fürstentums fand er an den politischen Zuständen mehr zu tadeln als zu loben[5]. Noch weniger befriedigten ihn die sittlichen: die Welt wird älter und schlechter; unter zehn Christen ist kaum ein guter[6]. Deshalb ist es not, anders zu leben als die leichtsinnige Welt. Hier aber ist wieder bemerkenswert, daß er nichts forderte, als das sittlich Rechte, schier ohne jeden Anklang an das asketische und kultische Handeln, das die Kirche lehrte und lohnte[7].

Wir halten einen Augenblick inne, um uns das Gesamtbild der literarischen Entwicklung zu vergegenwärtigen, die wir in ihren wichtigsten Erscheinungen verfolgt haben. Es hat etwas Gewaltiges: nur noch einmal hat Deutschland eine ähnliche Bereicherung und Vertiefung des geistigen Lebens erfahren, wie in diesen Jahrzehnten. Erinnert man sich an das Jahrhundert vorher, so erscheint alles verändert, die Personen nicht minder wie die Gegenstände. Es sind nicht mehr einige gelehrte Mönche, denen der

---

die Angriffe Fridancs auf die kurialistischen Theorien: daß der bâbst sül lebende heilic wesen 149 b, oder daz der bâbest niht gesünden müge, 149, 23, oder daß er möhte schult ân riuwe vergeben 151, 8, oder daß er zwei swert in einer scheide habe 152, 12. Daß die Keuschheit der Weiber und Pfaffen von Rom nur durch die in Messina übertroffen wird, 153, 25, ist natürlich Spott. [1] 157, 21; 158, 2; 162, 4. Auch 14, 26 gehört hierher: Zer messe dringet maneger für und wirt dem mêre bî der tür. Die Stelle macht den Auslegern unnötigerweise Schwierigkeiten. Der bei der Tür ist natürlich der Exkommunizierte, der die Kirche nicht betreten darf. [2] 150, 8; 151, 15; 150, 20. [3] 4 a—m, 10, 1 ff., 35, 4 ff. u. ö. [4] 10, 17 u. 26, 20. [5] 37, 8 f., 72 ff. [6] 26, 14 ff., 30, 23 f., 46, 5 ff. u. ö. [7] Auch das Almosengeben und die Fürbitte wirkt nur bei dem, der mit guotem willen gît, 39, 6 ff.

Autorenruhm als Ziel oder als Lohn eines Lebens voll Mühe und voll Hingebung an fremde Gedanken erscheint, sondern mit ihnen wetteifern Ritter und Bürger. Und man lauscht den Worten der Schriftsteller nicht mehr nur in der Schule oder Schreibstube einiger Klöster, sondern die Literatur ist hinausgetreten in das freie Sonnenlicht des öffentlichen Lebens. Wo ein Sänger sich hören läßt: am Hof und im Burgsaal oder an der Straße, nirgends fehlen ihm die Hörer. Die Theologie hat aufgehört, der einzige Gegenstand zu sein, über den nachzudenken sich lohnt; neben sie sind die weltlichen Wissenschaften und die weltliche Dichtung getreten, und auf allen Gebieten wetteifert bereits mit der alten lateinischen Literatur die junge deutsche. Was ein Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts wie ahnend sagte, man solle die deutsche Sprache nicht ungelenk und ungeschickt schelten, denn wer sie viel gebrauche, dem werde sie biegsam wie Stahl[1], das hat sich erfüllt: wie mit einem Zauberschlag ist dem deutschen Volk die Zunge gelöst. Damit aber ist das Schrifttum das geworden, was es sein soll: ein Spiegelbild des geistigen Lebens der Nation. Wir lernen aus ihm nicht mehr die Anschauungen eines einzigen Standes kennen, sondern vor unsern Augen leben die Gedanken, Stimmungen und Empfindungen, die die Gesamtheit bewegten, von neuem auf.

Betrachtet man die mittelhochdeutsche Literatur von diesem Gesichtspunkte aus, so ist sie ein sprechender Beweis für den mächtigen Einfluß, den die kirchlichen Gedanken auf die Welt hatten. Niemand wollte und konnte sich ihm entziehen. Doch ist damit nur die eine Seite der Sache genannt. Denn man kann mit ebensoviel Grund in diesen Werken die Spuren davon suchen und aufzeigen, daß die Laienwelt anfing der Kirche gegenüber selbständig zu werden. Alles, was den Laien wert war: die Erinnerung an die Helden der Vorzeit, die Freude an der Welt und ihrer Schönheit, die Hingabe an Stand und Beruf, das alles tritt als ein berechtigtes Element neben die kirchliche Gedankenwelt. Und auch von der letzteren war man nicht mehr unbedingt abhängig. Alle Zwischenstufen, die von der fragelosen Hinnahme eines dargebotenen Gedankens zu leisem Zweifel an seinem Recht und von da zur unbedingten Ablehnung und zum offenen Widerspruch gegen ihn führen, haben wir in ihnen gefunden. Es wäre unrichtig, aus dieser Wahrnehmung zu folgern, daß die Literatur kirchlich oppositionell war. Wohl aber liegt in diesem Nebeneinander zweier Strömungen, daß eine innere Spannung vorhanden war, die zur Opposition führen konnte.

---

[1] Pilatus v. 1 ff.

Dasselbe bemerkt man von einem andern Punkte aus.

Wir haben früher beobachtet, daß im kirchlichen Leben seit dem Ausgang des großen Kirchenstreits der Einfluß des Deutschen zurücktrat, der des Romanischen immer mehr überwog. Nicht mehr nur die oberste Leitung der Kirche lag in den Händen von Romanen, sondern die neuen Kräfte im kirchlichen Leben brachen auf romanischem Boden hervor: dort war das neue Mönchtum entsprossen und dort hatte es seine geistige Heimat, dort erblühte die neue Theologie und in ihrer ganzen Haltung verleugnete sie die romanische Geistesart nicht. Auch die allgemeine Literatur öffnete einem breiten Strom romanischen Einflusses nach Deutschland die Bahn; denn die Stoffe, die unsere Dichter behandelten, waren vor ihnen von Franzosen behandelt worden. Aus ihren Werken lernten sie sie kennen und sie trugen kein Bedenken, ihren Spuren auch in der Ausführung bald mehr bald weniger genau zu folgen. Die Kirchlichkeit des Rolandslieds und die Frivolität Gotfrids sind beide französischer Import. Aber die deutsche Literatur hat dadurch ihre Eigenart nicht verloren: Wolfram ist trotz seiner französischen Gewährsmänner so durch und durch deutsch geblieben, wie es Fridanc und der Windsbeke ohne französische Gewährsmänner waren. Die Laienbildung, die sich an den Werken der Dichtkunst nährte, war nicht nur nach Sprache, sondern auch nach Gesinnung deutsch. Dagegen die Kirche war romanisch und wurde es immer mehr. Noch waren die Laien sich dieses Zwiespalts kaum bewußt. Aber lag es nicht in der Natur der Sache, daß der Moment eintreten mußte, in dem sie ihn inne wurden? Und wenn es geschah, was dann?

Wir würden den Umkreis der geistigen Interessen des zwölften und beginnenden dreizehnten Jahrhunderts nicht vollständig überblickt haben, wenn wir unser Augenmerk nicht auch auf die bildende und bauende Kunst dieser Zeit richten würden.

Wie für die Theologie und die allgemeine Literatur, so sind auch für die Kunst des Mittelalters diese Jahrhunderte die entscheidungsvollste Zeit. In sie fällt die Abkehr vom romanischen Kirchenbau und die Aufnahme der Gothik. Wir haben die Geschichte dieser Umwälzung hier nicht zu verfolgen. Denn sie vollzog sich in Frankreich. Dort ist die Heimat der gothischen Kirche[1]. Die Deutschen haben in der Baukunst wie in der Theologie und

---

[1] Dehio u. v. Bezold, Die kirchliche Baukunst des AL., 2. Bd., Stuttgart 1898; v. Bezold, Die Entstehung u. Ausbildung der goth. Baukunst in Frankreich, Berlin 1891; Manuel d'archéologie française, I. Architecture p. C. Enlart, Paris 1902. S. 434 ff.

der Dichtung von den Franzosen gelernt. Wohl aber müssen wir uns vergegenwärtigen, worin die Eigenart des neuen Stils liegt.

Man kann den Ursprung der gothischen Kirche nicht mit dem der altchristlichen Basilika auf eine Linie stellen. Denn der Gedanke der letztern entsprang aus den Anforderungen des christlichen Kultus. Die Aufgabe war, einen Raum zu schaffen, der durch seine Anordnung der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde eine geeignete Stätte darbot und dessen Schmuck die im Gottesdienst wirksamen Gedanken zur Anschauung brachte, dadurch verstärkte und vertiefte. Die Umbildung, welche die altchristliche Kirche in der romanischen Bauperiode erfuhr, hing mindestens ebensosehr mit den wachsenden und wechselnden Bedürfnissen des Kultus wie mit der Umstimmung des ästhetischen Gefühls zusammen. Dagegen hat die Gothik dem Gottesdienst in keiner Hinsicht etwas Neues dargeboten. Es ist deshalb unmöglich, ihre Entstehung aus kirchlichen Gedanken abzuleiten. Hier liegt der Ausgangspunkt ausschließlich auf der technischen und künstlerischen Seite. Indem die Architekten das technische Problem der zweckmäßigsten Bildung des Kreuzgewölbes lösten, schufen sie den gothischen Stil. Denn alles, was den gothischen Bauwerken eigen ist, ist durch die Lösung dieses Problems bedingt. Man könnte die Gothik mit Rücksicht hierauf als weltlichen Stil bezeichnen. Sie ist es auch insofern, als in der Zeit, in der sie aufkommt, an die Stelle der geistlichen Architekten die weltlichen treten. Natürlich hatte man stets mit bürgerlichen Handwerkern und Tagelöhnern gebaut[1]. Aber die Meister, die die Pläne schufen, waren lange Zeit Mönche oder Kleriker gewesen. So war es bis zum Beginn des zwölften Jahrhunderts. Wir erinnern uns, daß Otto von Bamberg den schönsten romanischen Dom am Rhein zur Vollendung geführt haben soll[2]. Nun aber hört man überall von weltlichen Baumeistern; zuerst in Frankreich[3], alsbald auch in Deutschland: St. Michael in Bamberg ist unter Otto von einem Laien, einem Meister namens Richolf, gebaut[4]. In Köln wurde das Gewölbe der Apostelkirche ebenfalls von einem Laien, Albero, vollendet[5]; der Meister der Marienkirche in Boppard hieß Anselm Visc[6]. Die Erscheinung ist kaum auffällig; sie ist eine Folge des Eintretens der Laienwelt in die Mitarbeit an den Aufgaben der

---

[1] Vgl. s. B. Chron. s. Hub. 19 Scr. VIII S. 579. [2] S. Bd. III S. 927.
[3] Enlart S. 462 f. [4] Necrol. s. Mich. post. z. 3. non. Mart. Richolfus laicus. Hic est qui edificavit monasterium nostrum sub domno Ottone ep., Mon. Bamb. S. 569. [5] Quellen II S. 78 Nr. 65 v. 1219.
[6] MRh. UB. III S. 193 Nr. 233.

Kultur. Deshalb zeigt sie sich auch auf den verwandten Kunstgebieten. Wie Laien die Kirchen bauten, so malten sie die Bilder für die Gotteshäuser[1], so schufen sie die Glocken und Orgeln, die man einstmals in den Klöstern hergestellt hatte[2].

Aber dieses Hervortreten des Laienelementes führte nicht zu einem Zwiespalt in der Kunst. Denn nicht nur blieb die Kirche die Bauherrin, sondern die Laien freuten sich, das Größte, was sie zu leisten vermochten, in ihren Dienst zu stellen, sie durch die Werke der Kunst und des Handwerks zu ehren. Obgleich die Männer der Kirche nicht mehr allein die Träger der Kunst waren, blieb die Kunst doch beherrscht von dem kirchlichen Ideal. Auch dies ist eine Analogie zur Entwicklung der Literatur.

Verfolgt man den Eroberungszug des französischen Kirchenbaues durch die europäische Kulturwelt, so überrascht der genaue Parallelismus mit der Entwicklung auf andern Gebieten. Wie die deutschen Theologen nur zögernd und spät sich an die scholastische Methode gewöhnten, so haben auch die deutschen Baumeister dem neuen Stil gegenüber sich spröde gezeigt. In England beginnt die Geschichte der Gothik mit dem Neubau der Abteikirche von Malmesbury: er ist gleichzeitig mit dem von St. Denis; ent-

---

[1] Janauscheck, Gesch. d. deutschen Malerei, S. 105 Anm., notiert, daß ein Laie in Köln 1175 das Bücherabschreiben betrieb. Aber Notizen über Laien als Künstler sind schon vorher nicht ganz selten: 1081 empfiehlt Konrad von Utrecht dem B. Rupert v. Bamberg einen dorthin übersiedelnden Künstler, Udal. cod. 65 S. 138. 1137 wird ein Maler Heribert, der Grund und Boden bei Klosterrat besitzt, erwähnt, Ann. Rod. S. 713. Um 1160 soll ein Jüngling H., arte pictoria satis peritus, die K. in St. Pölten ausmalen, Pez., Thes. VI, 2 S. 16 Nr. 21; ein anderer bonus artifex soll ein Plenarium gegen Bezahlung herstellen, ib. S. 15 Nr. 14, ein dritter dringt auf schnelle Bezahlung, ib. S. 28 Nr. 17. Auch Laien, die Goldschmiede waren, werden ein paarmal erwähnt, 1107 in Paderborn, Erhard, Reg. Westf. I S. 137 Nr. 177, 1148 Wib. ep. 119 f S. 194; desgl. schon 1064 ein Glasmaler aus Rheims chr. s. Hub. 19 Scr. VIII S. 579. Honorius rechnet pingere, scribere, sculpere, aurum aut argentum malleo attenuare, in diversas species mutare etc. genau so zu den Laienbeschäftigungen wie terram colere, piscari und venari. Er beklagt es, daß törichte Eltern ihre Söhne lieber studieren lassen, als diese Geschäfte treiben, Offend. 29 S. 48. Man sieht, daß die herkömmliche Vorstellung, daß noch im 12. Jahrh. die Kunst ausschließlich kirchlich war, der Revision bedarf. [2] Um 1130 baut der Mönch Aaron von Komburg Orgeln für Konstanz u. Petershausen, Chr. mon. Petrish. IV, 42 Scr. XX S. 669. Das Basler Nekrol. verzeichnet z. 17. Mai den Tod eines Frankf. Meisters Raspo, organorum artifex, Böhmer, Font. IV, S. 146. Ein Glockengießer namens Heidenreich in Erfurt, Chr. s. Ptri. Erf. z. 1246 S. 240.

schieden war ihre Herrschaft, als Wilhelm von Sens seit 1174 den Dom von Canterbury zu einer gothischen Kathedrale erneuerte[1]. In den gleichen Jahren aber vollendeten die Meister Konrads II. von Worms im dortigen Dom eines der vollkommensten Werke des rein romanischen Stils. Und noch ein Menschenalter später dachten die Architekten in Köln, der fortgeschrittensten Stadt Deutschlands, beim Bau der Apostelkirche nicht daran, von der bisherigen Weise zu lassen: sie hielten sich an das Vorbild von St. Maria auf dem Kapitol und bauten romanisch. St. Aposteln wurde 1220 geweiht; Jahre vorher waren in Italien die frühesten gothischen Kirchen vollendet, 1208 die Abteikirche von Fossanova, 1217 die von Casamari[2]. Selbst Italien bewies sich somit für den neuen Stil leichter zugänglich als Deutschland.

So schwer wurde es dem Schönheitsgefühl der Deutschen auf das zu verzichten, worein sie sich eingelebt hatten. Bewußte Abneigung gegen die fremde Kunst spielte dabei keine Rolle. Denn ihr Einfluß zeigte sich längst auf allen Seiten. Er war so mächtig, daß rein romanische Bauten fast völlig verschwanden. Es kam zur Entstehung jener stilistischen Mischform, die man als Übergangsstil zu bezeichnen pflegt. Das Charakteristische ist, daß die deutschen Meister in der Raumgestaltung an dem überkommenen Kirchentypus festhielten, dagegen ihren Formenvorrat aus den französischen Werken bereicherten. In Frankreich lernten sie den Spitzbogen, das Rippengewölbe, die Strebepfeiler und Strebebögen kennen und dies alles verwendeten sie nun in der Heimat. Besonders die Bauten der Cisterzienser und Prämonstratenser, dieser mit Frankreich eng verbundenen Orden, leisteten dem Eindringen der neuen Formen Vorschub.

Es beginnt in der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Das Rippengewölbe wurde in Deutschland wahrscheinlich zum erstenmal bei den Klosterbauten von Murbach und St. Johann in Zabern, sodann beim Umbau des Doms von Trier unter den Erzbischöfen Hillin und Johann angewandt. In derselben Zeit, 1173, wurde das Braunschweiger Münster im Spitzbogen überwölbt; aber die Gewölbe sind nach der älteren Weise als Gratgewölbe ohne Rippen gebildet. Fünfzig Jahre später erhielt der Bamberger Dom ein spitzbogiges Rippengewölbe. Der Strebepfeiler kommt in Deutschland zum erstenmal an der Cisterzienserkirche zu Bronnbach in Franken vor; sie ist 1157 begonnen; den Strebebogen sieht man an rheinischen Bauten aus dem Anfang des dreizehnten Jahr-

[1] Dehio u. v. Bezold II S. 212 f.

[2] Enlart, Origines franç. de l'arch. goth. en Italie, Paris 1894, S. 10 ff.

hunderts, St. Maria auf dem Kapitol und St. Gereon in Köln, Münster zu Bonn[1]. Seit dieser Zeit finden sich gothische Elemente, sei es einzeln, sei es verbunden, fast in allen deutschen Kirchenbauten: überall dringt das Fremde ein.

Der Übergangsstil ist für den Kirchenbau in der Zeit Friedrichs I. und Heinrichs VI. charakteristisch. Über ganz Deutschland hin finden sich seine Werke zerstreut, und überall ziehen sie an durch den malerischen Reiz, der dem Inkonsequenten eigen zu sein pflegt. In dieser Hinsicht gehören die Stiftskirche zu Limburg a. L., die Dome zu Halberstadt und Magdeburg zu den anziehendsten Werken der deutschen Kunst.

Aber es scheint im Wesen des menschlichen Geistes zu liegen, daß er auf die Dauer bei dem Inkonsequenten nicht beharren kann. Dem Übergangsstil folgte denn auch in der Epoche Friedrichs II. die Rezeption der reinen Gothik. Seit 1227 baute man in Trier die Liebfrauenkirche im gothischen Stil, 1235 wurde in Marburg der Grundstein zur Elisabethkirche gelegt, der ersten Kirche, die ihn auf deutschem Boden in seiner vollen Reinheit zeigen sollte. Seitdem gewinnt er die Herrschaft, nicht auf einmal und nicht von einem Punkte aus, aber unaufhaltsam. Romanisch begonnene Kirchen, wie die Münster zu Straßburg und Freiburg i. B., baute man in gothischem Stile aus, neue legte man in diesem Stile an. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts verstand es sich schon von selbst, daß ein kirchlicher Prachtbau nur gothisch sein konnte. Auch hatte man sich bereits so tief in das Wesen der Gothik versenkt, daß das Kölner Domkapitel Männer fand, die für den Neubau des Kölner Doms einen Plan entwarfen, der trotz enger Anlehnung an die französiche Gothik an Kühnheit und Geschlossenheit auch die großen Werke Frankreichs übertraf.

Wie der Einfluß der Bettelorden der Herrschaft der neuen Theologie zugute kam, so gewiß auch dem Siege des neuen Baustils. Aber mit ihrer religiösen Richtung hängt die Förderung der Gothik schwerlich zusammen; sie erklärt sich von selbst aus der Vorherrschaft des romanischen, besonders des französischen Elementes in diesen Orden: die Mönche bauten in Deutschland, wie sie in Frankreich zu bauen gewohnt waren. Überhaupt scheint religiöses Empfinden und religiöse Anschauung bei der Rezeption der Gothik kaum eine Rolle gespielt zu haben. Das Schönheitsgefühl fand sich befriedigt in der im Vergleich zur romanischen Kirche freieren, lichteren gothischen Halle; der technischen Einsicht imponierte die Folgerichtigkeit und Sicherheit der gothischen

[1] Die Angaben nach Dehio und v. Bezold.

Konstruktion, und der Freude an reicher Pracht geschah Genüge durch einen Stil, der jedes Bauglied mit einer Fülle neuer schmucker Zierformen bedeckte. Deshalb siegte die Gothik. Aber das alles war doch eigentlich weltlich. Es hat weder mit der Frömmigkeit Bernhards, noch mit der der Franziskaner einen Zusammenhang[1].

Während die Laien sich im Gebrauch der neuen Kunstformen übten, waren die Männer der Kirche nicht müßig[2]. Auch sie beschäftigten sich mit dem Kirchengebäude, aber in ganz anderer Weise als jene. Indem sie die stummen, toten Formen des Bauwerks mit einem Reichtum von Gedanken erfüllten, der sie gewissermaßen belebte, verliehen sie ihnen Stimme und Sprache. Denn die Werke der Kunst sollten Prediger religiöser Vorstellungen sein, der Laie, der seinen Blick durch das Gotteshaus schweifen ließ, sollte durch alles, was er sah, belehrt und erhoben werden. Um diese Absicht zu erreichen, schlug man einen ähnlichen Weg ein wie bei der Deutung biblischer Texte: wie dort das Wort und der Satz als Träger eines nicht direkt ausgesprochenen, geheimnisvollen Gedankens betrachtet wurden, so hier das Werk des Maurers und Steinmetzen. Diese Symbolisierung des kirchlichen Gebäudes war nicht etwas ganz Neues; Ansätze dazu reichen bis in die alte Kirche zurück. Aber nie vorher war sie so bewußt und so methodisch versucht worden als jetzt. Man hatte sich längst an der Kreuzform der Kirche gefreut, aber nur, weil man in dem Bau das Kreuz entdeckte, dieses wichtigste aller kirchlichen Zeichen. Jetzt führte man den Gedanken weiter, indem man in der Kreuzform der Kirche die Mahnung las, daß das christliche Volk der Welt gekreuzigt sei. Wie die Basilika, so erhielt nun auch der Zentralbau eine sinnbildliche Deutung: die Rundkirche sollte den Beschauer erinnern, daß die Kirche Christi über den Kreis der Welt hin der Krone des ewigen Lebens entgegenwächst[3]. Diese Betrachtungsweise wurde auf alle Teile der Kirche ausgedehnt: das Nebeneinander von Chor und Schiff vergegenwärtigt das Zusammen-

---

[1] In welcher Weise die Grundsätze der Orden auf den Kirchenbau wirkten, kann man an den einschlägigen Bestimmungen des Cisterzienserordens studieren. Aber dabei ergibt sich, daß der Orden der Wahl des Stils völlig gleichgiltig gegenüberstand. Es kam ihm nur darauf an, daß die Bauten dem Grundsatz der Ordensarmut nicht widersprachen, deshalb forderte er mäßige Ausdehnung, Verzicht auf den Turmbau, auf reichen plastischen Schmuck und auf die Farbe. [2] Die Quelle für das Folgende ist Honorius; vgl. J. Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des MA., Freib. 1902. [3] Gemma anim. I, 147 S. 590.

leben der Bekenner des beschaulichen und des tätigen Lebens. Die Orientierung der Kirchen mahnt, daß in ihnen Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, angebetet wird. Daß der ganze Bau sich über einem Fundament von Bruchsteinen erhebt, deutet darauf hin, daß die Kirche auf Christus, den wahren Felsen, erbaut ist, und daß er auf den vier Seiten von Mauern umschlossen ist, erinnert an die vier Evangelisten, die die Kirche zur Erhabenheit der vier Tugenden erheben. Die festen Steine, aus denen der Bau gefügt wird, sind ein Sinnbild davon, daß nur diejenigen, die fest sind im Glauben und Wirken, Glieder der Kirche sein können, und daß die Steine mit Mörtel gebunden werden, stellt dar, daß die Gläubigen durch das Band der Liebe zusammengefaßt sind[1].

In dieser Weise suchte man den Kirchenbau im ganzen und im einzelnen mit symbolischem Gehalte zu durchdringen. Der Gegenwart erscheinen diese Ideen nicht immer glücklich; sie sind zum Teil gesucht, zum Teil platt, schier immer zu reflektiert und zu lehrhaft. Aber ihre historische Bedeutung darf man nicht nach dem Eindruck auf Menschen einer andern Zeit beurteilen. Auch sie dienten dazu, den geistigen Gehalt des Daseins der Nation zu bereichern. Darin aber besteht der Fortschritt der Kultur.

Die Entwicklung der Bilderei und Malerei in dieser Zeit verläuft nicht vollständig parallel zu der der Baukunst. Denn der der Rezeption der Gothik entsprechende Stilwandel in den bildenden Künsten tritt einige Jahrzehnte später ein. Er fällt jenseits der Epoche, die uns hier beschäftigt. Bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hin behaupteten die aus der Vorzeit überlieferten Formen die Herrschaft. Aber sie blieben nicht ganz unverändert. Der erwachende Natursinn, die Vertiefung des Empfindungslebens, die Erweiterung des Anschauungskreises wirkten zusammen, um die feierliche Erhabenheit des alten Stils zu mildern und die Starrheit der Formen zu erweichen. Mannigfache Anregungen kamen auch hier von Frankreich. Die Frucht von dem allen war jene Blüte der Kunst, die wir in den Skulpturen zu Wechselburg, Naumburg, Halberstadt und Bamberg, in den Wandgemälden der Dome zu Braunschweig und zu Gurk, in den Deckenbildern der Michaeliskirche in Hildesheim, in den Miniaturen des Hortus deliciarum der Äbtissin Herrad und vieler anderer Handschriften bewundern[2].

---

[1] I, 124 S. 584; 129 S. 586. Selbst der Hahn auf der Turmspitze erhält seine Bedeutung c. 144 S. 189. [2] Bode, Geschichte d. deutschen Plastik, S. 39 ff., Janauscheck, Gesch. d. deutschen Malerei, S. 104 ff., Kraus, Gesch. d. chr. Kunst II, 1 S. 236 f.

Auch hier aber war, wie mich dünkt, der Fortschritt durch das selbständige Hervortreten des weltlichen Elements bedingt. Daß der erwachende Natursinn die Wiedergabe der wirklichen Formen, die lebhaftere Bewegung der dargestellten Figuren erstrebte, daß das gesteigerte Empfindungsleben sich in Blick, Miene und Haltung derselben ausdrückte, hatte mit dem kirchlichen Zweck der Bildwerke nichts zu tun: es war ein Ziel für sich. Noch bestand kein Zwiespalt zwischen dem, was die Kirche und dem, was der Künstler wollte, vielmehr hatte die erstere den Gewinn vom Wachstum des künstlerischen Vermögens: was in den Kirchen dargestellt wurde, das wurde sprechender, ergreifender. Aber es ist doch unverkennbar, daß in dieser Weise auch weltliche Vorgänge dargestellt werden konnten. Durch die Umbildung der Form wurde eine Kunst möglich, die den Inhalt ihrer Werke nicht aus dem kirchlichen Gedankenkreis entnahm.

Noch sprach die Kirche durch die Werke der Kunst zum Volk. Die Frucht ihrer Arbeit sind jene tiefsinnigen Bilderzyklen, in denen eine Fülle theologischer Gedanken und religiöser Vorstellungen dem Beschauer entgegentritt. Werke wie die Kanzel und der Altar in Wechselburg, der Altaraufsatz zu Klosterneuburg oder der Bilderschmuck des Braunschweiger Doms waren eine Predigt ohne Worte: Laien werden sie hergestellt haben, aber die Kirche hat ihnen die großen Gedanken gegeben.

Wir haben eine Fülle von Erscheinungen des geistigen Lebens an unsern Augen vorübergehen lassen: sie fallen alle in die wenig über hundert Jahre dauernde Regierungszeit der Hohenstaufen. Nie vorher hatte Deutschland eine Zeit erlebt, in der in ähnlicher Weise die Geister erwachten. Im Mittelpunkt dieses vielbewegten, unvergleichlich gehaltvollen Lebens stand die Kirche, Wirkungen ausübend und Wirkungen empfangend. Die Frage drängt sich auf, in welcher Weise die religiöse Gesinnung des Zeitalters durch das neue geistige Leben beeinflußt wurde. Doch läßt sie sich noch nicht beantworten. Denn hier wirkte noch ein anderer Faktor: die Erhebung der päpstlichen Macht, die man seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts überall wahrnimmt.

Dadurch werden wir zur Untersuchung der äußeren kirchlichen Verhältnisse zurückgeführt.

Siebentes Kapitel.

Ausgang der deutschen Missionsarbeit.

Solange das Königtum in Deutschland kräftig war, stand die Ausbreitung der Kirche unter seiner Leitung. Die Folge war, daß die Annahme des Christentums als staatliche Forderung erschien und mit den Mitteln der staatlichen Gewalt erzwungen wurde. Aber dem Zwang folgten überall verständig überlegte und konsequent durchgeführte Maßregeln, welche bestimmt waren, die neuen Glieder der Kirche an christliche Sitte, Lebensführung und Lebensanschauung zu gewöhnen und sie so innerlich für die Kirche zu gewinnen. Dadurch erst wurde der Mission gedient. Daß der sächsische Stamm, der dem erzwungenen Übertritt den heftigsten Widerstand entgegengesetzt hatte, gleichwohl im Laufe eines Menschenalters so fest im Christentum einwurzelte, daß er Karl nicht mehr als Feind, sondern als Wohltäter betrachtete, zeigt, welche Erfolge auf diesem Wege erzielt werden konnten. Nun aber griffen die unheilvollen Folgen der Schwächung der Zentralgewalt ein. Wie Karl in Sachsen, so schuf Otto I. im Wendenlande die kirchliche Organisation. Aber da die legislative und administrative Tätigkeit des Königtums schon unter ihm erlahmte, so blieb die Vollendung des Missionswerkes den Bischöfen überlassen; die energische Förderung des Begonnenen, die gemeinsame Leitung von einem Punkte aus hörten auf. Die Folge war, daß man nicht vorwärts kam: die Organisation blieb bestehen; aber sie stand in der Luft. Denn den Bischöfen fehlten die gläubigen Gemeinden. Noch im beginnenden zwölften Jahrhundert war die Wendenbekehrung nicht zu Ende geführt. Wir haben zu verfolgen, auf welchem Wege und durch welche Kräfte schließlich das Ziel erreicht wurde.

Am günstigsten war die Lage bei den sorbischen Stämmen zwischen der Saale und der Elbe. Doch war dies nur dem Umstand zu verdanken, daß die kirchliche Arbeit dort vor vernichtenden Katastrophen, wie sie die nördlichen Landschaften betrafen, verschont blieb. Der Arbeit der Kirche selbst fehlte es gerade hier an Nachdruck und deshalb an Erfolg. Man erstaunt geradezu, wie gering die Fortschritte des Christentums bis zum Beginn des zwölften Jahrhunderts waren. Zwar die bischöflichen Städte werden sich von denen des übrigen Deutschlands nicht viel unterschieden haben; sie waren christliche, aber sie waren deutsche Städte. Die Domkapitel waren deutsch; auch in den Stiftern oder Klöstern, die man neben dem Dom fand, lebten deutsche Mönche und Priester, und deutsch war auch die Bürgerschaft, welche die Bedürfnisse des zahlreichen Klerus nach diesen Orten zogen. Aber man darf von den Bischofssitzen nicht auf die Diözesen schließen. Außerhalb ihrer Mauern war an Herrschaft des Christentums noch nicht zu denken. Der Beweis liegt in der geringen Zahl der Kirchen[1]. In der Diözese Zeitz z. B. begann noch in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts das kirchenlose Land in einer Entfernung von ein paar Stunden vom Bischofssitz. Erst zwischen den Jahren 1079 und 1090 wurden im Pleißegau die ersten Kirchen gebaut; es sind Altenkirchen südlich von Altenburg und Reichenbach im Vogtland[2]. In dem südlich angrenzenden Dobenagau, der sich an der oberen Elster von dem jetzigen Weida bis in das Gebirge hinauf erstreckte, gab es bis zum Jahre 1122 keine einzige Kirche[3]. Es fehlte also weit daran, daß im Beginn des zwölften Jahrhunderts auch nur jeder Burgward seine Kirche hatte[4]. Man hat bemerkt, daß die wenigen Kirchen, die es gab, fast alle in Burgorten lagen[5]. Auch das ist beachtenswert; denn es zeigt, für wen sie bestimmt waren. In den Burgorten saßen die deutschen Herren mit ihren Mannen und ihrem Gesinde. Ihnen dienten diese Kirchen. Sie

[1] Bönhoff, Wo suchen wir die ältesten Kirchorte Sachsens, Beitr. z. sächs. KG. 26. Bd. S. 47 ff., nennt 51 Kirchen, die als Urkirchen in Betracht kommen. Die größere Hälfte derselben ist erst im 12. Jahrhundert nachweislich. [2] Ihr Stifter ist B. Günther, 1079—90, darnach der Ansatz. B. Uto erneuerte sie 1140 und bestimmte ihren Pfarrsprengel; der von Altenkirchen umfaßte 30, der Reichenbacher 17 Orte, s. s. Urk. bei Lepsius S. 244 Nr. 37 f. [3] Vgl. die Urk. über die Gründung der Kirche in Plauen, Lepsius S. 238 Nr. 34 von 1122. [4] Annahme von E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Lpzg. 1896, S. 294 u. 316. [5] Schulze S. 316; doch gab es auch Kirchen, die nicht in Burgorten lagen, s. Bd. III S. 139.

waren weniger Missionsposten als Gotteshäuser für eine kleine christliche Diaspora in einem heidnischen Lande.

Die übrige Bevölkerung war fast rein wendisch[1]. Nun waren die Heiligtümer der wendischen Götter längst vernichtet, öffentliche Opfer und Festfeiern hatten allenthalben aufgehört. Aber vom Christentum wollte das wendische Volk nichts wissen. Seit hundertundfünfzig Jahren sah es christliche Priester in seinem Lande; es war Zeuge des gottesdienstlichen Lebens der Deutschen; aber es blieb teilnahmlos oder feindselig beiseite stehen[2]. Die Schuld mag zum Teil an der geringen Empfänglichkeit der Wenden für religiöse Einwirkungen gelegen sein. Aber es wäre unrecht, sie nur hierin zu suchen. Denn der Kirchenmangel stellt außer Frage, daß sie zum größten Teil daran lag, daß die Arbeit mit zu geringem Nachdruck betrieben wurde. Die Versorgung des Landes mit einer genügenden Anzahl von Kirchen, die Karl in Sachsen noch während des Kriegs und vor Errichtung der Bistümer durchzuführen begann[3], war bei den Wenden zweihundert Jahre nach der Begründung der Kirche kaum in Angriff genommen. Offenbar fehlte es den Bischöfen an Mitteln und an Männern, um die Aufgabe zu lösen, die sie hatten.

Blieben die Verhältnisse im Sorbenland, wie sie zu Beginn des zwölften Jahrhunderts waren, so lag der Abschluß der Missionsperiode in weiter Ferne. Man konnte noch lange deutsche Diözesen mit einer nicht deutschen und nicht christlichen Bewohnerschaft haben. Für die weitere Entwicklung war deshalb entscheidend, daß die Zusammensetzung der Bevölkerung sich änderte. Die sorbischen Landschaften waren ursprünglich nicht überall dünn bevölkert. Aber die Bewohner waren nicht gleichmäßig über das Land verteilt. Die Wenden liebten die fruchtbaren Niederungen an den Flüssen; dort saßen sie in einer Menge kleiner Dörfer und Weiler dicht beieinander. Aber zwischen den Flußtälern dehnten sich weite Waldungen aus, die der Rodung harrten, oder es schienen Sumpf und Heide dem Eindringen der Kultur einen unübersteigbaren Damm entgegenzustellen. Je höher man am Gebirge empor-

---

[1] S. Bd. III S. 135 u. vgl. Schulze S. 93 f., 114, 120. Noch i. J. 1140 bedeutet lingua patria im Pleißegau wendisch, Lepsius S. 246 Nr. 38. Selbst in Thüringen hat sich das Wendische bis ins 13. Jahrh. erhalten, UB. d. St. Erfurt I S. 53 Nr. 98 v. 1227: Rustici Sclavi in Vrinstete, Frienstedt bei Erfurt.

[2] Vgl. Mirac. Heinr. II. 10 Scr. IV S. 815; Transl. Godeh. 2 f. Scr. XII S. 647 f.; Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 S. 145 Nr. 212; Lepsius S. 238 Nr. 34; C. d. Anhalt. I S. 325 Nr. 446 v. 1158: Antiqui infideles Sclavi.

[3] Bd. II S. 398.

stieg, um so menschenleerer wurde das Land. Diese Striche zu besiedeln, waren die Wenden unfähig; denn während Volkszahl und Wohlstand in Deutschland ununterbrochen stiegen, ging die Zahl der Bewohner in den wendischen Landschaften seit der deutschen Eroberung unaufhaltsam rückwärts[1]. Nirgends wirkten die Kriege des zehnten und elften Jahrhunderts so verderblich wie dort: hunderte von Ortschaften wurden zerstört, ihre Bewohner getötet, versprengt oder hinweggeführt[2]. Auch der Friede gab den Wenden keine Sicherheit; in Deutschland war der Sklavenhandel schon seit Karl d. Gr. beseitigt, aber in den wendischen Landschaften war er nicht auszurotten. Durch ihn wurde die Zahl der wendischen Hörigen dezimiert auch in den Jahren, in denen feindliche Heere nicht im Lande hausten und wegschleppten, wen sie wegschleppen konnten[3]. Auch die Vermutung wird berechtigt sein, daß mehr als eine Familie freiwillig das von Fremden beherrschte Land räumte, um bei den stammverwandten Völkern im Süden und Osten Aufnahme zu suchen[4]. Kein Wunder, daß im zwölften Jahrhundert mancher einstmals bewohnte Ort als verlassen erscheint. Zwenkau im fruchtbaren Elstertal lag wüst, die Bewohnerzahl von Kühren bei Wurzen war so gesunken, daß die Flur nicht mehr angebaut werden konnte[5]. An wie vielen Orten mag es ähnlich gewesen sein!

Das leere Land lud zur Einwanderung ein und Deutschland hatte Männer genug, um Bewohner für Neuland abzugeben. So gewann im zwölften Jahrhundert die Einwanderung deutscher Bauern eine Ausdehnung, die man vorher nicht geahnt hatte[6].

Der Zuzug kam aus den Nachbarlandschaften, Sachsen, Thüringen und Franken, wie aus den entfernten Niederlanden[7]. Am schwächsten war in den sorbischen Bistümern die sächsische Zuwanderung, sie kam hauptsächlich dem Altenburgischen und, seitdem der Bergbau aufblühte, dem Erzgebirge zugute. Die

---

[1] Schulze S. 115 f. [2] S. Bd. III S. 625 Anm. 3. Ann. Saxo z. 1030 Scr. VI S. 678; Ann. Mgdb. z. 1030 Scr. XVI S. 169. [3] Thietm. VI, 54 S. 166 über Gunzelins Sklavenhandel, vgl. den Vergleich III, 16 S. 57. Auch die Pommern betreffende Schilderung Herbords, Dial. III, 2 S. 791, wie es nach einer Schlacht zuging, ist lehrreich. [4] Im Bist. Halberstadt, also links der Elbe, ist es wirklich geschehen, C. d. Anh. I S. 155 Nr. 194 v. 1123. [5] Chron. ep. Merseb. 13 Scr. X S. 187; C. d. Sax. II, 1 S. 52 f. Nr. 50. [6] Über die Kolonisation s. Schulze a. a. O.; Lamprecht, Deutsche Gesch. III S. 360 ff.; R. Kötzschke, Staat u. Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation. Lpzg. 1910, S. 28 ff. [7] Schulze S. 127 ff.; Kötzschke S. 30.

Thüringer fanden neue Wohnplätze zunächst in der ihrer Heimat benachbarten Mark Zeitz, stellten aber auch weiter östlich ihren Beitrag zu der neuen Bevölkerung. Franken wurden von Wiprecht von Groitsch im südöstlichen Teil des Merseburger Bistums angesiedelt; sie haben dort den Wald gerodet. Man trifft sie weiterhin in den Bistümern Naumburg und Meißen, von der oberen Saale bis an die Elbe bei Meißen und Dresden. Wie die Bauern, die Wiprecht aus der Heimat seines Stiefvaters herbeiholte, sich ausbedangen, daß sie ihre neuen Weiler nach ihren Namen nennen dürften[1], so haben die fränkischen Kolonisten auch sonst gerne die Erinnerung an die Heimat in den Namen bewahrt, die sie den neugegründeten Ortschaften gaben[2]. Niederländer erwarben Grund und Boden von Gerung von Meißen in Kühren, von Udo von Naumburg in der Gegend von Kösen, man begegnet ihren Spuren bei Altenburg und Waldheim; am dichtesten saßen sie im Magdeburgischen an der unteren Mulde.

Der Niederlassung der Bauern folgte die Städtegründung: das städtische Leben aber, das sich seit den letzten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts in der Mark Meißen bis hinauf ins Erzgebirge entfaltete, war von Anfang an deutsch. Auch der alte Wendenort Leipzig war, nachdem er in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als Kommune konstituiert war, eine deutsche Stadt.

Durch diese Einwanderung wurde aus dem deutschen Besitz deutsches Land. Wie im Westen und Süden bestellten nun deutsche Bauern den Grund und Boden, und betrieben deutsche Bürger Handwerk und Handel. Die Bauern waren frei und nur zu geringen Leistungen an die Grundherren verpflichtet; eine glückliche Zukunft war ihnen also sicher. Noch günstiger war die Lage der Bürger. Und auf das kräftigste hat die neue Bevölkerung sich entwickelt; die alte, neben der sie zunächst wohnte, konnte mit ihr nicht Schritt halten. Ihre wirtschaftliche Minderwertigkeit führte jetzt zu ihrer Vertreibung wie früher Krieg und Sklavenhandel. Man weiß, daß im Magdeburgischen die Grundherren wendische Bauern von Haus und Hof jagten, um Platz für deutsche Ansiedler zu gewinnen[3]. Sollte es in den drei Bistümern anders gewesen sein? Doch blieb ein starker wendischer Bevölkerungsteil im Lande:

---

[1] Ann. Pegav. z. 1104 Scr. XVI S. 247. [2] Frankenau b. Mittweida, Frankenberg b. Chemnitz, Frankenhausen b. Krimmitschau, Frankenstein b. Öderan, Frankental bei Gera u. a. [3] C. d. Anhalt. I S. 260 Nr. 345; S. 325 Nr. 446; S. 331 Nr. 454; V S. 297 Nr. 553a: Sclavos, per quos (praedia) eatenus neglecta erant.

er hat Sprache und nationale Art noch lange bewahrt, aber nicht zu retten vermocht. Aus dem ganzen Gebiet bis an die Elbe verschwand nach und nach das Wendische, um nur jenseits des Stroms sich zu halten. Man erkennt die Fortschritte des deutschen Wesens am Aufhören der wendischen Gerichtssprache: sie behauptete sich in Serimunt, dem am weitesten nach Westen vorgreifenden Slavengau, fast durch das ganze dreizehnte Jahrhundert hindurch; an der Pleiße und Mulde, in Altenburg, Leipzig und Zwickau, wurde sie im Jahr 1327 abgeschafft; an der Elbe, in Meißen, wich sie erst hundert Jahre später der Alleinherrschaft des Deutschen[1].

Die Kolonisation war ein wirtschaftliches Unternehmen, als solches von den großen und kleinen Grundherren betrieben. Da die Kirche über ausgedehnten Grundbesitz verfügte, so war es natürlich, daß auch sie kolonisierte[2]. Die Bischöfe Gerung und Udo sind eben genannt, auch Wichmann von Magdeburg[3], Arnold von Merseburg[4], Walram von Naumburg[5], der Meißner Domherr Anselm[6], sogar ein Einsiedler namens Sifrid[7] sind für die Kolonisation tätig gewesen. Ebenso die Klöster Nienburg[8], Gottesgnaden[9], Lauterberg[10]; selbst das entfernte Hersfeld scheint an der Besiedlung des Sorbenlands tätigen Anteil genommen zu haben[11].

---

[1] Schulze S. 94. [2] Es mag hier eine allgemeine Bemerkung gestattet sein. Es ist ein Verdienst Fr. Winters, daß die Tätigkeit der Kirche, besonders der Klöster für die Kolonisation des deutschen Ostens allgemein anerkannt ist. Aber wie mich dünkt, wird die Bedeutung der kirchlichen Tätigkeit dabei vielfach überschätzt. Daß der Satz geschrieben werden konnte: Die Germanisierung Schlesiens ist das Werk des Klosters Leubus, Michael, Geschichte des deutschen Volkes I S. 98, zeigt, daß wir an dem Punkte angelangt sind, wo die Anerkennung einer Wahrheit in die Behauptung eines Unsinns umschlägt. Die Klöster waren weder der einzige, noch der erste, noch der wichtigste Faktor für die Kolonisation und Germanisation des Ostens; sie haben lediglich als Grundherren dasjenige ebenfalls gefördert, was alle übrigen Grundherren förderten. Zum Beweis für Sachsen genügen die S. 580 angeführten Tatsachen. Er läßt sich, soviel ich sehe, für alle ostdeutschen Landschaften von der Mark Meißen bis Lauenburg und Holstein führen. [3] Heinemann, Albrecht d. Bär S. 469 ff. Nr. 40 f. v. 1159. [4] Chron. ep. Merseb. 13 S. 187. [5] Lepsius S. 236 Nr. 33 v. 1108. [6] Cod. dipl. Sax. II, 1 S. 55 Nr. 53 v. 1160. [7] UB. des Hochst. Merseburg I S. 102 Nr. 121 v. 1180. [8] Cod. dipl. Anhalt. I S. 222 Nr. 298 v. 1144; S. 260 Nr. 345 v. 1149. [9] Cod. dipl. Sax. II, 1 S. 59 Nr. 58 v. 1177. Schon die Erwerbung von Chörau bei Aken i. J. 1147 wird mit Kolonis.-Plänen zusammenhängen, C. d. Anh. I S. 247 Nr. 330. [10] Urk. Philipps v. 1202 bei Winckelmann, Philipp S. 549. [11] Nach einer Urk. Dietrichs v. Merseburg v. 1214 C. d. Sax. II, 1 S. 78 Nr. 82 besaß

Aber die Bedeutung der Kolonisation für die Kirche war unabhängig von ihrer größeren oder geringeren Mitarbeit an diesem Werke. Sie hat ohne Zweifel dabei viel mehr gewonnen als geleistet. Schon dies kommt in Betracht, daß jede gerodnete Hufe, jedes neue Dorf eine Vermehrung der kirchlichen Einkünfte bedeutete. Infolgedessen wurde durch die Kolonisation die wirtschaftliche Stellung der Kirche ungemein verstärkt. Weit wichtiger ist ein anderes: alle Einwanderer kamen aus Gegenden, in denen das Christentum seit Jahrhunderten tiefe Wurzeln geschlagen hatte; sie waren an die Nähe der Kirche, an regelmäßige und reichliche Gottesdienste, an geordnete Seelsorge gewöhnt. Das alles wollten sie in der neuen Heimat nicht entbehren. So verstand es sich von selbst, daß sie zugleich mit der Niederlassung die kirchlichen Verhältnisse regelten. Demgemäß gründete Wiprecht für die fränkischen Weiler im Burgward Groitzsch eine Propstei des Klosters Pegau, die ihren Sitz in Lausigk erhielt; sie sollte mit sechs Brüdern besetzt werden und die Pfarrechte für die neuen Orte erhalten[1]. Bischof Gerung bestimmte im Einverständnis mit den Flämen, die sich in Kühren niederließen, einen Hof von dem erkauften Grund- und Boden zur Ausstattung der Kirche[2]. Ebenso handelten die niederländischen Kolonisten in Naundorf an der Mulde[3]; auch die Holländer in der Naumburger Diözese hatten ihre Kirche[4]. Überließ Bischof Martin von Meißen dem Kloster Gottesgnaden den Zehnt von den von ihm gekauften 60 Hufen, so liegt darin, daß die Mönche die Fürsorge für den Kirchendienst übernahmen[5]. Mit einem Wort: es war Regel, daß die Einwanderer, wo sie sich geschlossen in größerer Zahl niederließen, ein neues Kirchenwesen errichteten[6]. Daß dasselbe in den Städten geschah, ist selbstverständlich.

Man bemerkt nun, daß die Vermehrung der kirchlichen Institute sofort einen günstigen Einfluß auf die bisher vernachlässigte kirchliche Versorgung der wendischen Orte hatte. Kaum hatte

---

Hersfeld Grund und Boden in Gozne, jetzt Sachsenburg, und in dem benachbarten Frankenberg. Die Namen beweisen die Kolonisation und der Hersfelder Besitz, daß sie von dort ausgegangen ist. [1] Ann. Pegav. z. 1104 Scr. XVI S. 247. [2] C. d. Sax. II, 1 S. 52 Nr. 50. [3] C. d. Anhalt. I S. 331 Nr. 454. [4] C. d. Sax. I, 2 S. 164 Nr. 240: Ad usum ecclesiae relinquat. [5] C. d. Sax. II, 1 S. 59 Nr. 58. [6] Vgl. auch die beiden Urk. Wichmanns v. Magdeburg bei v. Heinemann, Albrecht d. Bär S. 469 f. Nr. 40 f. Über die jetzigen Fürstentümer Reuß s. F. Priegel, Die Christianisierung der Fürstent. Reuß. Lpzg. Dissert. 1906.

die Einwanderung ins Vogtland begonnen, so veranlaßte Bischof Dietrich von Naumburg die Gründung einer Pfarrkirche im wendischen Orte Plauen im Dobenagau; er verpflichtete dabei den neuen Pfarrer ausdrücklich, die Wendenbekehrung zu vollenden. Das war im Jahre 1122[1]. In dieselbe Zeit fällt die Gründung der ersten Pfarrei im oberen Pleißegau; sie erhielt ihren Sitz in Zwickau. Wurde sie den Benediktinern in Bosau übergeben und wurde zugleich die Errichtung einiger Filialkirchen ins Auge gefaßt, so ist mehr als wahrscheinlich, daß auch dafür die Rücksicht auf die Wendenbekehrung maßgebend war[2]. Am meisten mußte es der Einfügung der Wenden in die deutsche Kirche dienlich sein, wenn deutsche und wendische Orte zu derselben Pfarrei gezogen wurden. Das geschah z. B. bei der Neuordnung der Pfarrsprengel von Reichenbach und Altenkirchen im Jahr 1140[3]. Daneben ging die Gründung von Pfarreien in wendischen Orten her, ein Beispiel aus dem zwölften Jahrhundert ist Lochau[4], aus dem dreizehnten Grimma[5], beide im Bistum Merseburg. Auch in Pirna wird erst 1233 ein Pfarrer erwähnt.

In dieser Weise führte die Einwanderung dazu, daß in den sorbischen Bistümern ein Parochialsystem entstand, das seine feste Grundlage an den deutschen Orten hatte, das sich aber zugleich auch über die wendischen erstreckte[6]. Erst dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, die erziehende Einwirkung der Kirche, d. h. des Pfarramts auf die gesamte wendische Bevölkerung auszudehnen. Der stillen, im engsten Kreise sich vollziehenden Arbeit namenloser Pfarrer ist nach und nach das wendische Heidentum erlegen, ohne daß man den Zeitpunkt nachweisen könnte, in dem seine letzten Reste verschwanden.

Die Umbildung der sorbischen Bistümer aus Missionsgebiet zu Kirchenland, die wir uns zu vergegenwärtigen suchten, spiegelt sich anschaulich in der Entwicklung des Klosterwesens[7]. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts gab es in den drei Bistümern, von den bischöflichen Städten abgesehen, vier Benediktinerklöster und eine

---

[1] S. 577 Anm. 3; Bönhoff in den Mitt. des Altert.-Ver. zu Plauen 1908 S. 53 ff. [2] C. d. Sax. reg. I, 2 S. 45 Nr. 53 v. 1. Mai 1118. [3] S. oben S. 577 Anm. 2. [4] UB. des Hochst. Merseburg I S. 89 Nr. 105. Lochau ist ein wendischer Name: Glochowe. [5] C. d. Sax. II, 15 S. 1 Nr. 2 v. 1218. [6] Zum Abschluß scheint das Parochialsystem erst im 14. Jahrh. gekommen zu sein. In der Gegend um Schleiz besonders durch die Tätigkeit des deutschen Ordens s. Priegel S. 34 f.

[7] Die Belege für das Folgende im Klösterverzeichnis des dritten und dieses Bandes.

Kollegiatkirche. Den Zweck der letzteren erkennt man, wenn man hört, daß sie sich zu Wurzen befand, dem Orte, der den wichtigen Flußübergang über die Mulde deckte. Ohne Zweifel waren dort seit lange deutsche Burgmannen in größerer Anzahl niedergelassen: ihnen diente das Stift. Von den Benediktinerklöstern lagen zwei, die zu Pegau und Bosau, nahe der deutschen Grenze, die beiden andern zu Riesa und zu Schmölln im rein wendischen Land. Es ist nun bezeichnend, daß die letzteren nicht zur Blüte kamen. Riesa wurde 1168, da es fast vollständig verödet war, dem Kloster Bosau übergeben. Aber die dortigen Benediktiner vermochten es nicht zu halten. Es scheint nun eine Zeitlang als Kanonikat sein Dasein gefristet zu haben. Schließlich wurde es Nonnenkloster[1]. Schmölln hoffte man dadurch zu kräftigen, daß man es dem jungen Cisterzienserorden übergab. Aber auch das war vergeblich. Man wußte keinen andern Rat, als es im Jahr 1140 dicht an die deutsche Grenze nach Schulpforta zu verlegen[2]. Seitdem erstarkte es. Ein ähnliches Schicksal hatte ein an der Freiberger Mulde zwischen 1140 und 1150 gestiftetes Benediktinerkloster, das spätere Altenzelle[3]. Es erwies sich sofort, daß es nicht aufrecht zu erhalten war. Um 1160 wurde an seiner Statt ein Kloster für Cisterzienser begründet; aber so reich es der Stifter ausstattete, so zögerten doch auch die grauen Mönche noch länger als ein

---

[1] Vgl. Bd. III S. 1039 u. Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 S. 390 Nr. 564 v. 1186—90; I, 3 S. 15 Nr. 16 v. 1197; II, 12 S. 2 Nr. 4 v. 1226; Schultes, Direct. dipl. III S. 63 v. 1233; hier: monasterium ancillarum. Ich verdanke den Hinweis auf diese Stellen Herrn Pastor Dr. Bönnhoff in Annaberg.

[2] S. Bd. III S. 1039. Die Besetzung durch die Cisterz. bemerkt ein Zusatz zu den Ann. Veterocell. z. 1132 Scr. XVI S. 42: Initium portae s. M.

[3] C. d. Sax. I, 2 S. 210 Nr. 308 und S. 330 Nr. 475 geben über die Entstehung von Altzelle Auskunft; aber keine völlig durchsichtige. Nach der zweiten Urk. ist das Kl. ursprünglich von Tammo von Strela auf bischöflichem Grund errichtet, aber wieder eingegangen. Dann ließ Mkg. Otto sich von Friedrich I. die Erlaubnis zur Gründung eines Cisterz.-Kl. auf Reichsgut geben und errichtete dasselbe in Bor. Dieser Ort erweist sich als unpassend; der Mkg. läßt sich deshalb von B. Gerung das verlassene Kloster übertragen und entschädigt das Bistum, bzw. die Domherrn. Dagegen berichtet die erste Urk., daß der Mkg. auf kgl. Grund ein Kloster gegründet habe, das nun ausgestattet wird. Man muß das auf Bor beziehen; aber dann erwächst die Schwierigkeit, daß nach der Kaiserurk. das Kloster ein Benediktinerkloster war, während nach der bischöfl. Urk. Otto von Anfang an an ein Cisterzienserkloster dachte. Da Otto die bischöfliche Urk. unterschrieben hat, wird man an der Richtigkeit der Angabe nicht zu zweifeln haben. Die Bezeichnung des Ordens in der Urk. Friedrichs ist dann nicht ganz genau.

Jahrzehnt, bis sie es wirklich besetzten. Dagegen gelang 1131 ohne Schwierigkeiten die Errichtung eines Prämonstratenserstifts zu Gottesgnaden im Magdeburger Wendenland, 1133 die eines neuen Klosters in Bürgel und wenig später die Errichtung einer Pegauer Propstei in Schkölen: aber alle drei Orte liegen wieder der deutschen Grenze nahe. Es ist klar, daß bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts hin kirchliches Leben sich nur dort entfalten konnte. Kirchliche Stiftungen auf wendischem Boden erstarben.

Erst seitdem durch die Einwanderung das Land anfing mit deutscher und christlicher Art durchsetzt zu werden, tritt hier ein Wandel ein. Das wahrscheinlich in der letzten Zeit Lothars gegründete Bergkloster in Chemnitz hatte Bestand; es gehörte dem Benediktinerorden an. Später, 1165, wagten sich die Cisterzienser nach Dobrilug, 1175 zogen sie in Altenzelle ein, 1192 besetzten sie Buch: man sieht, sie folgten den Spuren der Kolonisten, gingen ihnen aber nicht voran[1]. Auch die Regularkanoniker ließen sich nun sehen. Ebenfalls seit dem Ende der sechziger Jahre entstanden ihre Stifter zu Wechselburg, Altenburg, Zelle a. Mulde, Mildenfurt bei Weida, Eisenberg, Krimmitschau, Großenhain, St. Afra in Meißen und St. Thomas in Leipzig. Im dreizehnten Jahrhundert war die kirchliche Lage der des übrigen Deutschlands schon so gleich, daß die Bettelorden hier kaum später auftraten als dort. In dem jungen Leipzig fanden alsbald die Predigermönche und die Minoriten neben den Chorherrn des Thomasstifts ein Feld für ihre Tätigkeit. Auch die lange fast vollständig fehlenden Nonnenklöster mehrten sich nun rasch. Das Land war für die Kirche gewonnen.

Weit ungünstiger war die Lage der Dinge in den nördlichen Wendenlanden. Dort war seit dem Tode Gottschalks[2] der Einfluß der deutschen Kirche auf die wendischen Stämme völlig gebrochen. Zwar wurden die Bistümer Brandenburg und Havelberg regelmäßig besetzt. Aber die Bischöfe blieben ihren Diözesen ferne; dem Christentum gelang Jahrzehnte hindurch nicht ein Schritt vorwärts. Schließlich kam es an der Ostseeküste eher zum Siege als an der Havel und der Spree.

Wir haben deshalb zunächst die Bekehrung des pommerischen Stammes ins Auge zu fassen[3].

---

[1] Bei Altenzelle läßt sich das direkt beweisen. Denn die 800 mansi, die das Kl. i. J. 1162 erhielt, waren bereits von dem Markgrafen gerodet, C. d. Sax. reg. I, 2 S. 210 Nr. 308: Quos ipse suis sumptibus exstirpari fecit et in culturam redegit. [2] S. Bd. III S. 735.

[3] Die Hauptquellen für das Folgende sind die Denkschrift Ottos bei

Die deutsche Grenze berührte das Land der Pommern nirgends unmittelbar. Wie ein Schutzwall lagen die von den liutizischen und abodritischen Stämmen bewohnten Gebiete dazwischen. Aber die Unabhängigkeit der Pommern stand deshalb nicht sicherer als die Freiheit ihrer südlichen und westlichen Nachbarn. Nur war sie nicht von den Deutschen, sondern von den Dänen und den Polen bedroht. Jene wurden durch die unerträgliche Seeräuberei der Wenden gereizt, wenn nicht genötigt, die Herstellung von Friede und Sicherheit auf der Ostsee durch die Unterwerfung der Pommern zu versuchen; diesen verlegte das pommerische Gebiet den Zugang zum Meere; sie strebten den Weg dahin durch die Eroberung Pommerns sich frei zu machen.

Zunächst hatten die Polen Erfolg. Bolezlaw Chrobry nötigte die Pommern zur Anerkennung der polnischen Oberherrschaft. Seinem Siege folgte der erste Missionsversuch in Pommern. Um seine Macht durch die Einführung des Christentums zu stützen, gründete Bolezlaw ein Bistum in Kolberg. Die bischöfliche Würde aber übertrug er nicht einem Polen, sondern einem Deutschen, einem Priester aus dem Hassegau, namens Reinbern. So waren schon bei dem ersten Eindringen des Christentums in Pommern deutsche Missionare tätig. Otto III. hatte die von Reinbern geleitete Diözese dem neuerrichteten polnischen Erzbistum in Gnesen einverleibt[1].

Ekkeh. Chron. z. 1125 Scr. VI S. 263, die Relatio de piis operib. Otton. und die drei Biographien des Bischofs. Ich zitiere die Relat. und den Prüfeninger Mönch nach Scr. XII und XV, Ebo und Herbord nach Jaffé. Reine Überlieferung bieten nur die Denkschrift und die Relat., in den drei Biographien ist sie mehr oder weniger getrübt; verhältnismäßig am reinsten ist sie von dem Prüfeninger Mönch wiedergegeben. Die beiden Briefe bei Herb. II, 6 S. 750 u. 30 S. 775 erscheinen infolge der liter. Manier Herbords nicht einwandfrei. Aber ihr Inhalt erregt keine Bedenken. Daß der erste Bf. der Erzählung Herbords in einem Punkte widerspricht, fällt für seine und damit auch für des zweiten Echtheit ins Gewicht. Warum fehlt der letztere im Pommerischen UB.? Die Urkunden findet man bei Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pommer. dipl. u. Klempin, Pommer. UB. Unter den Darstellungen mögen genannt werden L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II S. 219 ff.; Wilh. Giesebrecht, DKZ. III S. 983 ff.; Juritsch, Gesch. Ottos I. von Bamberg S. 262 ff.; Wiesener, Gesch. d. chr. K. in Pommern z. Wendenzeit; Nottrott, Aus d. Wendenmission S. 389 ff. Wehrmann, Geschichte v. Pommern I S. 60 ff.; Krabbo, D. ostdeutschen Bistümer S. 30 ff.; über die Landeseinteilung Pommerns in der slavischen Zeit Curschmann, Die Landeseinteilung Pommerns, Greifsw. 1911 S. 40 ff. — Kreusch, KG. der Wendenlande, ist wertlos.

[1] Thietm. IV, 45 S. 90; VIII, 72 S. 236.

Reinbern war ein tüchtiger Mann. Thietmar, der ihn persönlich gekannt zu haben scheint, rühmt ihn als wohlunterrichtet, strenge in den Anforderungen an sich selbst und überaus eifrig in der Ausrichtung seines Berufs. Von dem unversöhnlichen Gegensatz zwischen Heidentum und Christentum war er tief durchdrungen. Land und Meer schienen ihm durch die Herrschaft der falschen Götter wie befleckt: jenes meinte er durch die Zerstörung der Heiligtümer zu reinigen, dieses wähnte er zu entsündigen, indem er vier mit Chrisma gesalbte Steine in die Flut versenkte. Die seltsam fremdartige Zeremonie war offenbar bestimmt, auf das heidnische Volk Eindruck zu machen. Aber der Bischof unterließ es auch nicht zu predigen. Und ganz fruchtlos scheint sein Wirken nicht geblieben zu sein. Thietmar wenigstens urteilte, er habe durch seine Predigt Gott aus einem unfruchtbaren Baum einen neuen Sprößling hervorsprießen lassen. Das war ein Anfang; doch seine Arbeit nahm ein vorschnelles Ende: fern von der Heimat ist er im Gefängnis gestorben und wir hören nicht, daß ihm ein Nachfolger gegeben worden wäre. Das Kolberger Bistum ging wieder ein. Da auch die polnische Herrschaft in Pommern bald ein Ende nahm, so war das Aufhören der Mission besiegelt.

Nun errangen die Dänen das Übergewicht; aber das änderte die Verhältnisse nicht. Denn ihre Herrschaft dauerte zu kurz, als daß die dänische Kirche die verlassene Arbeit hätte aufnehmen können. Dem wechselnden Übergewicht der Fremden folgte im elften Jahrhundert eine längere Frist pommerischer Freiheit; seit dem Tode König Knuts darf Pommern als unabhängig gelten[1]. In dieser Zeit verkehrte der Herzog Zemuzil am Hofe Heinrichs III. als ein den böhmischen und polnischen Fürsten gleichstehender Herr[2]. Man hört schier öfter von Einfällen der Pommern in Polen als von Zügen der Polen nach Pommern[3]. Erst gegen Ende des elften Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse zu ungunsten der Pommern. Rügen wurde den Dänen tributpflichtig[4], die Landschaften an der Peene gerieten in Abhängigkeit von dem Abodritenfürsten Heinrich[5], und schließlich erneuerten die Polen mit dänischer

---

[1] L. Giesebrecht II S. 64 f. Knut starb 1035. [2] Zu Merseburg i. J. 1046, Ann. Altah. z. d. J. S. 47. Man bemerkt zugleich, daß die Pommern durch die Anerkennung einer gewissen Oberhoheit des Kaisers Schutz für ihre Unabhängigkeit den Nachbarn gegenüber suchten. [3] Chron. Polon. I, 21 Scr. IX S. 438, 25 S. 440. [4] L. Giesebrecht II S. 159 f. [5] Helm. chr. Slav. I, 36 S. 72 spricht von Tributzahlungen auch der Pommern; man wird nur an die von Liutizen bewohnten aber mit Pommern vereinigten Landschaften des jetzigen Vorpommern zu denken haben.

Hilfe den Kampf um Pommern. Er führte nach einigen Jahren zur Wiederherstellung der polnischen Oberhoheit[1].

Seitdem war die Erneuerung der Missionstätigkeit möglich und notwendig.

Pommern galt damals den Deutschen als ein rein heidnisches Land[2]. In der Umgebung Ottos von Bamberg hat man noch lange von dem Stolz erzählt, mit dem die Pommern sich ihrer Religion rühmten; nicht nur gehaßt hätten sie das Christentum und seine Bekenner, sondern darauf herabgesehen[3]. Die Christen, die das Land betraten, erstaunten über die Pracht und den Reichtum der Tempel. Sie waren gewissermaßen die Schatzhäuser der Nation; ein Geschlecht um das andere hatte Schätze an Gold, Waffen und mancherlei Geräte den Göttern zu Ehren darin aufgehäuft[4]. Nicht minder wunderte man sich dessen, daß das Volk die alten religiösen Gebräuche mit nie vermindertem Eifer beobachtete: nirgend ein Zweifel an der Bedeutung der Vorzeichen, nirgend die Opfer vernachlässigt, dagegen an jedem Fest das ganze Volk ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechts an dem Heiligtum versammelt[5].

Gewiß, das Heidentum in Pommern mußte auf den christlichen Beobachter, der es an dem verkümmerten Heidentum der Wenden in Deutschland maß, einen ganz andern Eindruck machen als dieses. Die Sorben waren Unchristen; aber ihr Heidentum siechte dahin, da ihm jede öffentliche Betätigung abgeschnitten war: die Heiligtümer waren zerstört, die heiligen Haine niedergeschlagen, die öffentlichen Opfer unterdrückt. Hielt man ihrem scheuen Aberglauben entgegen, wie in Pommern überall das Heidnische im vollen Licht des Tages sich betätigte, wie es im Mittelpunkt des Lebens stand, so konnte man wohl den Eindruck ungebrochener Kraft, unberührter Sicherheit empfangen. Aber der Eindruck war trügerisch. Auch in Pommern war die Sicherheit der religiösen Zustände keineswegs unerschüttert. Auch dort ist die Erscheinung eingetreten, die man bei den meisten slavischen Stämmen wahrnehmen kann: mitten in den Kämpfen mit den christlichen Nachbarn begann der Abfall von der nationalen Religion, die Neigung,

---

[1] Chron. Polon. II, 1 ff. S. 444 f.; Ann. Crac. vet. z. 1119 S. 3; Ann. cap. Crac. z. 1119 S. 18; Ann. Pol. I z. 1119 S. 52. Wehrmann I S. 58 f.

[2] So betrachtet es Helmold, Chr. Slav. I, 40 S. 83; auch B. Adalbert, Cod. dipl. Pomm. Nr. 21 S. 48. [3] Vgl. z. B. mon. Priefl. II, 5 S. 891; Herb. II, 26 S. 771. [4] Mon. Priefl. II, 11 S. 893; Herb. II, 31 f. S. 777 f. (Stettin); Ebo III, 9 S. 663, Herb. III, 7 S. 798 (Gützkow).

[5] Ebo III, 1 S. 649 f.; Herb. II, 14 S. 755.

durch Annahme des Christentums sich den Gegnern gleichzustellen. Die Beweise dafür bieten dieselben Schriftsteller, die das Land als rein heidnisch schildern[1].

Vor allem unterliegt es keinem Zweifel, daß der Herzog Wartizlaw seit seiner Jugend ein Christ war. Er hatte in Merseburg, wo er als junger Mann, sei es freiwillig, sei es gezwungen sich aufhielt, die Taufe empfangen. In die Heimat zurückgekehrt, trat er als Fürst an die Spitze seines Volkes. Nichts ist natürlicher, als daß sein Hof ein heidnisches Aussehen hatte und daß er selbst manches tat, was ihm als Christen verwehrt war; aber ins Heidentum zurückgefallen ist er nicht[2]. Und auch sein Hof war nicht rein heidnisch: seine Gemahlin war eine Christin[3], auch unter den Herren, die seine Gefolgschaft bildeten, unter den Mannen, die ihn umgaben, fanden sich Gläubige[4]. Wartizlaw war nicht der

---

[1] Es scheint mir einer der Hauptmängel der bisherigen Darstellung zu sein, daß diese Zustände nicht genügend berücksichtigt werden. Infolgedessen erscheinen Ottos Erfolge als nicht erklärlich. Denn ein seiner Religion fanatisch ergebenes Volk ändert sich nicht binnen eines halben Jahres. Der Prüfen. Mönch hat die Schwierigkeit empfunden, die seine eigene Darstellung macht. Er erklärt deshalb Ottos augenblickliche Erfolge für wunderbar II, 4 S. 891. Wer dies Urteil nicht annimmt, kann auch seiner Darstellung nicht folgen. [2] Nach dem Prüfen. Mönch II, 3 S. 890 ist Wartizlaw ein Christ und deshalb seinem Volke verhaßt, er hat also seines Christentums kein Hehl. Auch bei Ebo handelt er von Anfang an als Christ, nur kann er unter dem heidnischen Volk nicht wie ein Christ leben und wünscht deshalb dessen Bekehrung, s. II, 7 S. 630; III, 6 S. 659; III, 13 S. 669. Erst Herbord weiß es anders; er macht zunächst den Fürsten einfach zu einem Heiden II, 5 S. 749; dann erfährt man plötzlich, er sei ein Christ gewesen, aber heimlich aus Furcht vor den Ungläubigen II, 11 S. 753, und das wird II, 21 S. 764 noch einmal wiederholt. Die Frage, wer die Überlieferung geändert hat, muß, wie mich dünkt, zu ungunsten Herbords beantwortet werden. Denn erstens ist der Zweck seiner Änderung klar: es sollte das Verdienst seines Helden dadurch vermehrt werden, daß er auch den Herzog erst für das Bekenntnis seines Glaubens gewinnen mußte, und zweitens fällt Herbord sofort aus der Rolle, indem er die Bekehrung der Pommern ebenso von ihrem eigenen, wie von dem Polenherzog betrieben werden läßt, II, 14 S. 755. Hier stand die Überlieferung zu fest; er wagte sie nicht zu ändern; um so gewisser ist seine erste Korrektur unrichtig. Auch Ebos Notiz über die Gefangenschaft Wartizlaws in Deutschland erregt Anstoß, III, 6 S. 659. Denn seine Jugend muß in die Zeit Heinrichs IV. gefallen sein; der kriegsgefangene Fürstensohn ist in ihr ein Rätsel; viel einfacher erklärt sich die Taufe in Merseburg aus den unter Heinrich III. angeknüpften Beziehungen zum Reich, s. o. [3] Herb. II, 19 S. 762.

[4] Mon. Priefl. II, 3 S. 890; Herb. II, 21 S. 764.

einzige christliche Fürst im Lande. In der Netzegegend hauste ein zweiter, Suatopole. Er entstammte einer Familie, die man in Polen als mit dem polnischen Herzogshause verwandt kannte[1]. Man wird anzunehmen haben, daß sie in der Zeit der polnischen Oberherrschaft nach Pommern gekommen war. Ist es dann aber möglich, sie als heidnisch zu betrachten[2]? Wie bei den Fürsten, so bei den Bürgern. In Wollin war einer der reichsten Bewohner, Nedamir, ein Christ; wie Wartizlaw hatte er unsere Religion in Sachsen kennen gelernt und sich dort die Taufe erteilen lassen[3]. Von einem der Primaten in Stettin, Domizlaus, hören wir, daß er sich eine Zeitlang zum christlichen Bekenntnis gehalten hatte. Er war wieder abgefallen; aber nicht, weil er durch sein Christentum in irgendwelche Gefahr gekommen wäre, sondern um mit einer Heidin in die Ehe treten zu können[4]. Auch in Demmin fand Otto von Bamberg, als er die Stadt zum erstenmal betrat, einen Christen als Befehlshaber[5].

Die Sachlage ist, wie mich dünkt, völlig durchsichtig. Die Berührung mit den christlichen Nachbarn war nicht ohne Einwirkung geblieben: die führenden pommerischen Herren erkannten zum Teil, daß sie ihre Stellung verbesserten, wenn sie Christen wurden. Der eine oder der andere ließ sich, wenn sich ein Anlaß gab, taufen, ohne daß religiöse Überzeugungen dabei viel in Betracht gekommen wären. In der Umgebung der Fürsten gab es dann immer Männer, die ihrem Beispiel folgten, wenn auch nur, weil es das Beispiel der Fürsten war. Andere, die ihr Weg in die Fremde führte, lernten dort das Christentum kennen und schlossen sich ihm an. In die Heimat zurückgekehrt blieben sie Christen oder wurden sie wieder Heiden, wie es die Verhältnisse gaben. Niemand wird in diesen Erscheinungen den Anfang zur Bekehrung des pommerischen Volkes erblicken; aber sie sind wichtig, weil sie zeigen, daß auch in Pommern die Zersetzung des wendischen Heidentums schon begonnen hatte. Sein plötzlicher Zusammenbruch war möglich.

Durch den Friedensschluß des Jahres 1120 kamen die Verhältnisse in Bewegung[6]. Denn damals machte Bolezlaw III. die

---

[1] Chron. Polon. III, 26 S. 478. Bolezlaw übertrug ihm die Feste Nakel und andere Kastelle, da er sich auf ihn glaubte verlassen zu können. [2] Wie Bolezl. verfuhr, zeigt chr. Pol. II, 44 S. 461. [3] Ebo II, 8 S. 631; Herb. II, 26 S. 770; nach der letzteren Stelle war er nicht der einzige Christ in Wollin. [4] Mon. Priefl. II, 9 S. 892; Ebo II, 9 S. 631; Herb. II, 27 S. 772. [5] Herb. III, 1 S. 790. [6] Nach den polnischen Quellen fallen die entscheidenden Schläge ins Jahr 1119,

Annahme des Christentums zur Friedensbedingung und die Pommern gingen auf sein Ansinnen ein[1]. Jetzt mußte die Entscheidung über die Religion des Landes fallen.

Die Ausführung des Vertrags machte unerwartete Schwierigkeiten. Die Absicht des Herzogs war, Pommern durch polnische Priester kirchlich zu organisieren und also mit der heimischen Kirche zu vereinigen. Man sollte meinen, daß sein Plan den Ehrgeiz der polnischen Bischöfe, besonders den des Erzbischofs von Gnesen, gereizt hätte. Aber der Herzog versichert, er habe die Männer, die er brauchte, in Polen nicht gefunden[2]. Man kann die Tatsache nicht bezweifeln, wenn es auch völlig unaufgeklärt bleibt, woran die Verständigung mit dem Episkopat scheiterte. Auf das erste Mißlingen folgte ein zweites, das verfehlte Missionsunternehmen eines Romanen[3]. Auch diese Episode ist in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Ereignissen nicht aufzuhellen. Die Mönche auf dem Michelsberg in Bamberg haben ihren Helden, den Bischof Bernhard, gekannt und als ebenso gelehrten wie frommen Mann geschätzt. Ihr Urteil wird zuverlässig sein; denn Bernhard hat eine Zeitlang ihrer Gemeinschaft angehört. Aber was sie über seine Vergangenheit erzählten, klingt wie ein Roman. Nach ihren Erinnerungen war er ein geborener Spanier und lebte er eine Zeitlang in Italien als Mitglied eines Einsiedlervereins. Dann wurde dem Eremiten von der Kurie ein italienisches Bistum übertragen,

---

Ann. Crac. vetusti S. 3; Ann. cap. Crac. S. 18; Ann. Polon. I S. 52, nach Herb. II, 5 S. 748 f. dagegen fällt die Eroberung von Stettin und Nakel erst in den Winter 1120—21, der Friede also erst ins Frühjahr 1121. Man folgt fast durchweg dem Ansatz Herbords. Auch hier aber hat man Grund an seiner Zuverlässigkeit zu zweifeln. Denn der Bf. Bolezlaws, Herb. II, 6 S. 750, ist drei Jahre nach dem Friedensschluß bzw. der Rückkehr des Herzogs nach Polen geschrieben. Auf diesen Brief hin begannen Unterhandlungen zwischen Bamberg und Polen und Bamberg und Rom; nach Ekkeh. chr. z. 1124 berichtet Otto am Hoftage v. 1124: Se litteris atque nunciis quam pluribus a duce Poloniae Polizlao vocatum, insuper etiam domni papae Calixti permissione . . directum ad gentem Pomeranorum, vgl. Gesta ep. Halb. Scr. XXIII S. 105. Es ist klar, daß sie Monate in Anspruch nehmen mußten. Dann aber kann der Bf. des Herzogs nicht erst 1124 geschrieben sein, sondern er muß ins Frühjahr oder den Sommer 1123 gehören. Ist das richtig, dann ist der Friede nicht 1121, sondern im Winter 1119—20 oder Frühjahr 1120 geschlossen. Der Ansatz der polnischen Annalen 1119 für die entscheidenden Schläge ist also richtig. [1] Die Annahme des Christentums als Friedensbedingung bei Herb. II, 5 S. 749, vgl. den Bf. des Herzogs S. 750. [2] Brief an Otto bei Herb. II, 6 S. 750. [3] Ebo II, 1 S. 616 ff.

das durch die Absetzung des bisherigen Inhabers erledigt war. Doch ein Teil seiner Gemeinde verweigerte die Anerkennung. Er tat, was er nicht durfte, und leistete auf seine Würde Verzicht, um in seine Einsiedelei zurückzukehren. Dort hörte er von dem Heidentum der Pommern und nun ergriff er den Gedanken, ihnen das Evangelium zu bringen. In dieser Erzählung fehlen Zwischenglieder, durch die allein sie wahrscheinlich werden könnte[1]. Man darf vielleicht vermuten, daß Bolezlaw, nachdem ihm der polnische Episkopat nicht zu willen war, Papst Kalixt um einen Leiter für die Pommernmission ersuchte. Hatte der spanische Eremit sich in seinem italienischen Bistum nicht zu halten vermocht, so konnte es dem Papste nur erwünscht sein, dadurch eine neue Stellung für ihn zu gewinnen, daß er sie ihm übertrug.

So begab sich Bernhard nach dem Norden. Er kam als Eremitenmönch, barfuß, in einer schlechten Kutte, aber voll glühenden Eifers in Pommern sofort eine Entscheidung herbeizuführen, sei es auch, daß er selbst den Tod darüber erlitte. Einen solchen Missionsbischof hatte sich der Herzog nicht gedacht noch gewünscht. Er war voll Bedenken. Aber er konnte den Eremiten nicht zurückweisen, und er vermochte ihn nicht zurückzuhalten; also ließ er ihn gewähren, indem er für das Notwendigste, Führer und Dolmetscher, Sorge trug. Was er vorausgesehen hatte, trat ein. Bernhard begann seine Tätigkeit in Wollin, indem er den Pommern predigte, ungefähr wie er es aus der Apostelgeschichte gelernt hatte. Aber für seine ernsten und gutgemeinten Worte fand er nicht das mindeste Verständnis. Gerade den Männern, die bereit waren, der kirchlichen Gemeinschaft ihrer christlichen Nachbarn beizutreten, brachte dieser Missionar nicht das, was sie erwarteten. Als er vollends den Vorschlag eines Gottesgerichtes machte, war der Eindruck der allerübelste: die Pommern wußten nicht recht, sollten sie ihn für einen Verrückten oder für einen gefährlichen Menschen halten. Das Ende war, daß sie ihn aus dem Lande wiesen.

Nachdem dieses Unternehmen gescheitert war, blieb Bolezlaw nichts übrig, als Hilfe bei der deutschen Kirche zu suchen. Der gerade Weg wäre gewesen, daß er sich an den Erzbischof von

---

[1] Die Hauptsache ist, daß B. ohne Erlaubnis des Papstes sein Bistum nicht verlassen durfte. Er wäre dadurch eo ipso der Exkommunikation verfallen; noch weniger konnte er ohne päpstliche Erlaubnis eine Tätigkeit in der Ferne beginnen, die ihn vollends seinem Bistum entfremdete. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit anzunehmen, daß B. mit Vorwissen und Genehmigung der Kurie handelte. Dann muß man aber weiter einen Schritt des Herzogs bei der Kurie voraussetzen.

Magdeburg wandte. Denn Pommern gehörte von lange her zum Magdeburger Missionssprengel; er konnte erwarten und fordern, daß Erzbischof Rotger ihm die nötigen Priester zur Verfügung stellte. Aber Bolezlaw sah von Magdeburg ab. Wer möchte glauben, daß das ohne Grund geschah? Man erkennt die Ursache, sobald man sich erinnert, daß das eingegangene Bistum Kolberg zur Erzdiözese Gnesen gehört hatte. Bolezlaw konnte den Anspruch, den die polnischen Erzbischöfe auf Grund dessen besaßen, nicht aus den Augen setzen. Er mußte und wollte verhindern, daß die pommersche Kirche von dem Magdeburger Erzbistum abhängig werde.

Deshalb wandte er sich im Jahr 1123 an einen der fränkischen Bischöfe, Otto von Bamberg. Sein Name war in Polen von lange her bekannt und geehrt. Denn er hatte in seiner Jugend eine Stellung am Hofe des Herzogs Wladizlaw inne gehabt[1], und hatte, wie es scheint, nach seiner Rückkehr in die Heimat und seiner Ernennung zum Bischof von Bamberg den Verkehr mit Polen nicht ganz abgebrochen. Einer der Kapellane Bolezlaws, Adalbert, war

---

[1] Über den polnischen Aufenthalt Ottos war man in Bamberg schlecht unterrichtet. Ebo weiß von widersprechenden Erzählungen I, 3 S. 592 f. Sein eigener Bericht I, 1 S. 590 stimmt mit dem Herbords III, 32 f. S. 824 ff. nicht überein, der Prüfeninger Mönch vollends bringt nebeneinander unvereinbare Nachrichten I, 2 ff. S. 884. Die Geschichtschreiber pflegen nun die Wahrscheinlichkeit der Berichte gegeneinander abzuwägen und sich für den einen oder den andern zu entscheiden, so z. B. Juritsch S. 18 f. Aber man braucht nicht zu beweisen, daß das methodisch unzulässig ist; denn dabei wird die älteste und allein zuverlässige Nachricht außer acht gelassen; sie steht im Bf. des Herzogs: In diebus iuventutis tue apud patrem meum decentissima te honestate conversatum memini. Nimmt man die Worte, wie sie lauten, so ist von einer Stellung in der Umgebung des Herzogs, nicht der Herzogin die Rede. Und was ist daran auffällig? Denn am polnischen Hofe bedurfte man stets eines Sekretärs für die deutschen Angelegenheiten, diese Stellung nahm, wie es scheint, zuerst der Abt Heinrich von Wilzburg ein, s. Ebo I, 3 S. 592; dann Otto, hierauf Adalbert. Die Nachrichten der Biographen sind nichts anderes als Versuche zu erklären, wie Otto nach Polen kam, und deshalb gleich wenig wert. Wahrscheinlich ist es ebenso wenig, daß er zuerst als deutscher Privatschullehrer in Polen sich sein tägliches Brot suchte, wie daß er erst Ende 1088 mit Judith nach Polen kam, um schon Anfang 1090 in des Kaisers Dienste überzutreten. Dagegen hat die Nachricht nichts Unwahrscheinliches, daß ihn Heinrich von Wilzburg nach Polen zog und daß ihn Judith dem Kaiser empfahl, Ebo a. a. O. Nach Polen kann er erst nach 1080 gekommen sein, da erst seit der Vertreibung Bolezlaws II., s. Chron. Pol. I, 27 S. 441, Wladizlaw Herzog war. Die Rückkehr aus Polen ist sicher vor dem Frühjahr 1090 erfolgt, da Heinrich vom April 1090 bis Mai 1097 nicht in Deutschland war. s. Stumpf 2903—2935.

ein Mönch aus St. Michael in Bamberg[1]. Da er nicht ohne Zustimmung des Bischofs das Kloster verlassen haben kann, um in den Dienst des Herzogs zu treten, so wird er auf Ottos Empfehlung dorthin gekommen sein.

Otto war damals bereits ein bejahrter Mann[2], mindestens sechzig Jahre alt, aber von ungebrochener Kraft. Er war weder ein Gelehrter[3], noch ein Mann weltscheuer, zurückgezogener Frömmigkeit: nicht mit Maria von Bethanien, sondern mit ihrer Schwester Martha hat ihn sein Bewunderer Herbord verglichen[4]. Was Recht und Brauch im Reich und in der Kirche war[5], wußte niemand besser, als der ehemalige Kanzler Heinrichs IV. An seinem Hofe, dieser Hochschule der Diplomatie, wird Otto gelernt haben mit Worten zu sparen und vorsichtig zu handeln. Doch fehlte ihm das Wort nicht, wenn es galt zu sprechen; denn in hohem Maße eignete ihm die Gabe natürlicher, eindringlicher Beredsamkeit. Zu wirken, zu bauen, zu organisieren, für die Zukunft zu sorgen — das war seine Lust. Für sich selbst lebte er schlicht und einfach; er legte keinen Wert auf irgendwelchen Luxus, trug er einmal ein kostbares Gewand, so lächelte er wohl darüber[6]. Aber wenn es sich um Aufwand für große Zwecke handelte, hat er nie gekargt. Und er konnte geben; denn dank der trefflichen Verwaltung seiner ungewöhnlich reichen Kirche verfügte er stets über bedeutende Mittel[7]. Überall, wo er zu leiten hatte, ging es vorwärts. Vor allem in der Stadt Bamberg. Der schöne Dom und die Stiftskirche von St. Jakob verdanken ihm ihre Vollendung[8]; an St. Gangolf baute er die Türme[9]; auch zum Neubau des Klosters Michelsberg gab er die Mittel[10]. Nicht anders in der Diözese und auf den Bamberger Stiftsgütern bis in das ferne Kärnten[11]. Vierzehn Kirchen und sechs Burgen habe er erbaut, rühmt sein Biograph[12]. Besonders dem

---

[1] Folgt aus Ebo III, 19 S. 678, vgl. II, 3 S. 622 u. Herb. III, 23 S. 817. [2] Ebo spricht bei der ersten Missionsreise von der reverenda canicies Ottos, II, 3 S. 626. Herbord nennt ihn z. 1121 grandevus I, 40 S. 738. Das ist alles, was wir wissen; Vermutungen über das Geburtsjahr bei Juritsch S. 14 ff. [3] Herb. I, 10 S. 712; III, 32 S. 824 f. [4] In der Embric von Würzburg in den Mund gelegten Grabrede, I, 42 S. 741. [5] Herb. I, 9 f. S. 712. Über seine Redegabe Relat. 40 S. 1165. [6] Herb. I, 7 S. 710; I, 27 S. 724. [7] Relatio 2 S. 1157; Ebo, I, 1 S. 591; I, 16 S. 693; Herb. prooem. S. 706 f. [8] Relat. 24 S. 1162; Herb. I, 21 S. 721; Heimo de decurs. temp. IV S. 546; Not. s. Jac. Scr. XVII S. 637 f. [9] Relat. 28 S. 1163. [10] Relat. 23 S. 1162; Ebo I, 21 S. 612; Herb. I pr. S. 706; I, 22 S. 722. [11] Vgl. A. v. Jaksch, Die Entstehung des Bamb. Besitzes in Kärnten. Carinthia I 1907 S. 119. [12] Herb. I, 26 S. 723 f., vgl. Relat. 33 f. S. 1164.

Mönchtum kam seine Schaffenslust zugute. Kein zweiter Bischof dieser Zeit hat so viele Klöster gegründet oder erneuert wie er[1]: so wenig er selbst Mönch war, so war es doch nicht unberechtigt, wenn man ihn als Vater der Mönche bezeichnete[2]. Daß seine Klöster durch strenges Leben nach der Regel sich auszeichneten, forderte er unbedingt; aber er verhehlte sich auch nicht, daß die Blüte eines Klosters unmöglich ist, wenn es ihm an Mitteln fehlt. Deshalb wußte er seine Stiftungen finanziell sicher zu stellen; es war die Gewähr für ihre Zukunft[3].

In jeder Hinsicht war Otto ein Bischof wie ihn Bolezlaw für die Begründung der christlichen Kirche in Pommern notwendig hatte. Und sollte ihn nicht auch seine Haltung im kirchlichen Streit empfohlen haben? Er war nie ein Mann der Partei gewesen, sondern er hatte in allen Schwierigkeiten dem Frieden gedient. Ohne seine Grundsätze zu verleugnen, hatte er verstanden, seinen Weg zu finden und er hatte schließlich auch denen, die nicht mit ihm einverstanden waren, Achtung abgezwungen. Seine klare Sachlichkeit und seine von allem Verletzenden freie Bestimmtheit waren Eigenschaften, die um so wertvoller waren, je schwieriger es für den Leiter der pommerischen Mission werden konnte, die richtige Stellung zum polnischen Herzog und zu den eingeborenen Fürsten, zum deutschen Erzbischof in Magdeburg und zum polnischen in Gnesen zu finden.

Die erste Aufforderung des Herzogs an Otto ging nur dahin, daß er die Leitung der Mission übernehme. Dagegen versprach Bolezlaw, nicht nur Führer und Dolmetscher zu stellen und die Ausrüstung der Mission zu liefern, sondern er wollte auch dem deutschen Bischof die nötigen Priester beigeben. Otto ist nicht sofort auf sein Ansinnen eingegangen; er trat in schriftliche Unterhandlungen darüber; aber sie führten nicht zu einem Übereinkommen; der Herzog mußte sich entschließen, Gesandte nach Bamberg zu schicken; mit ihnen erst hat sich Otto verständigt. Auch der Zustimmung der Kurie versicherte er sich; endlich unterließ er nicht, Heinrich V. und die deutschen Fürsten von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Es geschah Anfang Mai 1124

[1] Relat. 3 S. 1157: Aura, Münchaurach, Michelfeld, Langheim, Ensdorf, Prüfening, Mallersdorf, Biburg, Münchsmünster, Windberg, Reinersdorf, Heilsbronn, Aldersbach, Gleink, Arnoldstein, Asbach, St. Fides in Bamberg, Roth, Drosendorf, Neidhartshausen, Vessra. Vgl. Brackmann, Studien I S. 41 ff. [2] Urk. des Abts Ulrich von Paulinzelle bei Stumpf, Acta Mag. S. 17 Nr 15. [3] Hierfür sind die Nachrichten der Relatio von großem Wert.

auf dem Hoftag zu Bamberg: es war das letztemal, daß von Kaiser und Reich über ein Missionsunternehmen beraten wurde[1].

Das Ergebnis aller dieser Unterhandlungen war, daß Ottos Missionszug eine andere Gestalt gewann, als der Herzog geplant hatte. Er dachte an ein polnisches Unternehmen unter Leitung eines deutschen Bischofs. Otto dagegen wählte seine Begleiter und Mitarbeiter aus dem Bamberger Klerus: er stand an der Spitze eines deutschen Unternehmens, das mit polnischer Unterstützung in Angriff genommen wurde[2]. Die Frage, ob die neue Provinzialkirche Magdeburg oder Gnesen zuzuteilen sei, wurde, wie es scheint, nur soweit gelöst, daß der Gnesener Anspruch nicht von Anfang an als rechtsgiltig betrachtet werden sollte. Die weitere Entscheidung überließ man der Zukunft[3].

Begleitet von ungefähr zwanzig Klerikern und zahlreichem Gesinde[4] brach Otto in der zweiten Woche des Mai 1124 von Bamberg auf[5]. Er ging als Kirchengründer: für alles, was zur

---

[1] Ekkeh. chron. z. 1124 S. 262. [2] Bolezlaw hat ihm nur drei seiner Hofkapellane beigegeben, Herb. II, 9 S. 752; auch unter ihnen aber war ein Deutscher, der Bamberger Adelbert, s. o. [3] O.'s Verhandlungen mit Rom führten zu einem päpstlichen Auftrag an ihn: papae permissione atque benedictione directum. Man wird aber anzunehmen haben, daß auch die Frage des Erzbistums in den Verhandlungen eine Rolle spielte. Denn sie konnte nur in Rom entschieden werden. Daß der EB. beim Empfang Ottos in Gnesen nicht erwähnt wird, daß O. nicht bei ihm, sondern bei dem Dompropst Wohnung nahm, Ebo II, 4 S. 627 läßt vermuten, daß er über den Gang der Dinge verstimmt war. [4] Nach Mon. Priefl. II, 8 S. 892 hatte Otto in Stettin 18 Kleriker bei sich. Davon waren 3 erst in Polen in seine Umgebung eingetreten, s. o. 2 Bamberger aber waren von Gnesen aus zurückgekehrt, Eb. II, 4 S. 627, einer war in Pyritz, Herb. II, 17 S. 759, und einer in Kamin stationiert, II, 22 S. 765. So kommt man auf 19. Es können aber ein paar mehr gewesen sein; denn möglicherweise war der eine oder der andere abwesend. Genannt werden der Pfarrer Werinher von Ehrenbach, wahrscheinlich Kirchehrenbach bei Forchheim, der Mönch Sefrid von Michelsberg, Ebo II, 3 S. 622 f., der Priester Hyltan, II, 8 S. 630, und der Diakon Hermann, der in der Persante ertrank, Mon. Priefl. II, 20 S. 896. Daß Otto von zahlreichem Gesinde begleitet war, muß man annehmen wegen des großen Trosses; genannt wird nur ein Mann, der Küchenmeister Bero v. Apetestorf, Pomm. UB. I S. 11 Nr. 29. [5] Das Datum nach Ekkeh. chr. z. 1124. Hiernach war Otto bis zum Schluß des Hoftages, der am 7. Mai begann, in Bamberg. Über die Reiseroute verweise ich auf Wiesener S. 53 u. 312. Doch bemerke ich, daß er die Schnelligkeit Ottos wahrscheinlich überschätzt: er läßt ihn ungefähr 50 km am Tag zurücklegen; das geht über den Durchschnitt 30—40 km, s. Ludwig, Untersuchungen über die Reise-

Einrichtung des Kirchenwesens in dem fernen Lande notwendig war, Altargeräte, Bücher und geistliche Gewänder, hatte er reichlich gesorgt; auch passende Geschenke für die pommerischen Herren waren nicht vergessen[1]. Bolezlaw, an dessen Hof in Gnesen er eine Woche verweilte, löste seine Versprechungen ein[2]. Am wichtigsten war, daß er ihn durch einen seiner Großen nach Pommern geleiten ließ. Er sprach damit aus, daß Otto unter seinem Schutz und in seinem Auftrag kam, um die Ausführung der Friedensbedingung von 1120 zu leiten[3]. So betrachtete auch Herzog Wartizlaw die Sache; er erwartete Otto an der Grenze und gab ihm eine Anzahl bewaffneter Dienstleute zur Begleitung. Als der Beauftragte der beiden Herzoge konnte er sein Werk beginnen.

Vergegenwärtigt man sich nun, wie Otto in Pommern handelte, so besteht das Eigenartige, wie mich dünkt, nicht darin, daß er sich bei seiner Predigt und seinen sonstigen Amtshandlungen mit aller bischöflichen Pracht umgab[4]; denn das war eine Äußerlichkeit, der er sich der Barbarei seiner Hörer zuliebe unterzog. Wichtiger ist, daß er nicht wie der gute Bischof Bernhard mit der Verkündigung des christlichen Glaubens anfing, sondern daß er seine Hörer einfach vor die Frage stellte, ob sie getauft werden wollten oder nicht[5]. Denn darin liegt, daß er ebenso wie der Herzog als die Grundlage für sein Handeln das Versprechen von 1120 betrachtete. Fand er Bereitwilligkeit, so ließ er es an der Unterweisung in den christlichen Lehren nicht fehlen[6]. Aber da der Taufunterricht immer nur Tage dauerte, so konnte er nur so viel geben als nötig war, um zu verhüten, daß die Täuflinge ihre Taufe als eine leere Zeremonie oder als einen geheimnisvollen Zauber betrachteten. Die weitere Einführung ins Christentum überließ er den Priestern, die er als Ortsgeistliche in den bekehrten

---

und Marschgeschwindigkeit im 12. u. 13. Jahrh., so bedeutend hinaus, daß man es wird für unmöglich erklären müssen. Daraus ergibt sich, daß alle Zeitangaben der Biographen, auch der 24. Juni, nicht feststehen. Wert haben nur die Angaben in der Chronik Ekkeh. [1] Ebo II, 3 S. 623; Herb. II, 7 S. 751. [2] Mon. Priefl. II, 2 S. 890 ohne Zeitangabe; Ebo II, 4 S. 627 gibt die unmögliche Zahl von 3 Wochen; Herb. II, 9 S. 752 sieben Tage. [3] Dafür ist besonders beweisend des Herzogs Brief bei Herb. II, 30 S. 775, hier bezeichnet er die Stettiner wegen der Verweigerung der Taufe als fidei vestrae transgressores. [4] Mon. Priefl. II, 8 S. 892. [5] Herb. II, 13 S. 754; 14 S. 755; 19 S. 763 25 S. 770; bes. 30 S. 776: Nunc ad nostri sermonis officium ventum est Ebo II, 7 S. 630; 15 S. 639. [6] Mon. Priefl. II, 4 S. 891: Die Taufgeschieht praedicatione peracta, nach ihr wird servandae fidei regula überliefert. Herb. II, 17 S. 759; 20 S. 763.

Städten zurückließ. Denn darauf vor allem kam es ihm an, die Anfänge eines geordneten Kirchenwesens im Lande zu begründen: er war mindestens ebensosehr Organisator als Missionar. Stieß er auf Widerspruch gegen die Taufe, so war sein Bestreben, ihn sowohl durch wiederholte öffentliche Predigt als auch durch Unterhandlungen mit den führenden Männern zu beseitigen. Er trug kein Bedenken, sich dabei der polnischen und pommerischen Herren, die ihn begleiteten, zu bedienen[1]. Erreichte er auf diesem Wege sein Ziel nicht, so wandte er sich an den Herzog, damit er das Widerstreben der Pommern, sei es auch durch Drohungen, breche oder den Entschluß zur Taufe, sei es auch durch politische Zugeständnisse, herbeiführe[2]. Denn dieser Entschluß sollte unter jeder Bedingung erreicht werden. Erst wenn er vorlag, war die Grundlage für alle weiteren Maßregeln gegeben.

Man sieht, Ottos Verfahren war ganz individuell; Missionspredigt im gewöhnlichen Sinne des Wortes kann man es nicht nennen. Aber es entsprach der durch den Friedensschluß geschaffenen Sachlage. Von der Art, wie er predigte und unterrichtete, läßt sich eine sichere Vorstellung nicht gewinnen[3]. Nur sieht man aus dem Bericht, der in seinem Auftrag nach seiner Rückkehr verfaßt wurde[4], daß er seine Hörer von dem Irrtum des Heidentums und von der Wahrheit des Glaubens an Gott und Christus zu überzeugen suchte. Einen breiteren Raum als die Verkündigung des Glaubens nahm, wie es scheint, in seinem Unterricht die Einprägung der christlichen Pflichten ein. Dabei wurden die kirchlichen und besonders die gottesdienstlichen Pflichten fast stärker betont als die Gebote christlicher Sittlichkeit. Die letzteren erschienen als selbstverständlich, über die ersteren bedurfte es einer Belehrung.

Der rasche und große Erfolg, den Otto hatte, erklärt sich zum Teil daraus, daß ihm nur die Aufgabe oblag, die Ausführung einer vorlängst gegebenen und als bindend betrachteten Zusage zu regeln und zu leiten. Der erste Schritt war schon geschehen; aber in diesem Falle war der zweite Schritt schwerer als der erste. Denn Otto sollte eine Neuerung durchführen, die von einem siegreichen Feind erzwungen war, die in das tägliche Leben des ganzen Volkes, in alle seine Sitten und Gewohnheiten auf das tiefste eingriff, die endlich mit einem seit unvordenklichen Zeiten bestehenden

---

[1] Das geschah, wenn Herbord zu glauben ist, in Pyritz, II, 14 S. 755.

[2] So in Stettin, Mon. Priefl. II, 10 S. 893; Herb. II, 26 ff. S. 771 ff.

[3] Die Predigt bei Herb. II, 18 S. 760 ff. ist natürlich fingiert.

[4] Ekkeh. chr. z. 1125 S. 263 f.; auch von Ebo II, 12 S. 635 in seine Biographie aufgenommen.

Zustand brach, an dem jeder einzelne wie die Gesamtheit mit unbewußter Pietät hing. Daß es ihm gelang in einigen Monaten seine Aufgabe zu lösen, zeigt den tiefen Eindruck, den seine Persönlichkeit auf das pommerische Volk machte. In der Tat bewies er in allem seinen Handeln eine solche sittliche Überlegenheit, daß es begreiflich ist, daß schließlich jedermann sich ihm beugte. Er kam, um zu fordern; aber er forderte nicht wie ein drängender Feind, sondern wie ein freundlicher Berater: er war immer gleich zugänglich und entgegenkommend, durch keine Beleidigung zu erzürnen und durch keine Zurückweisung zu verletzen, freilich auch nie zu entmutigen oder zu schrecken. Immer bereit zu warten, verzichtete er doch nie auf das, was er wollte. Mit peinlicher Sorgfalt vermied er, auch nur das Geringste zu tun, was den Schein erwecken konnte, er suche einen Vorteil für sich selbst[1]. Auch die Gelassenheit, mit der er jeden Widerstand aufnahm, ohne je von seinen Absichten zu lassen, mußte davon überführen, daß es ihm um eine große Sache zu tun war. So erreichte er in wenigen Monaten mehr, als bei den Sorben in vielen Jahren erreicht worden war. Der auch in Pommern vorhandene Gegensatz gegen das Christentum trat zurück, das Volk schien bereit, sich der neuen Religion hinzugeben.

Daß die Aufnahme, die er fand, in den einzelnen Orten und Bezirken nicht gleich war, ist leicht verständlich; hier wirkte die Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse. Otto betrat Pommern von der Südostseite her. Der erste bedeutendere Ort, der auf seinem Wege lag, war Pyritz, eine Burg der Pommernherzoge. Ohne ernstliche Schwierigkeiten erreichte er hier seine Absichten. Ebenso entgegenkommend war die Bevölkerung der Landschaft Kamin; in nicht ganz zwei Monaten konnte er 3585 Menschen taufen[2]. Schwieriger war es, die Bürger von Wollin und Stettin zur Taufe zu bestimmen: die ersteren machten die eigene Entscheidung von der der Stettiner abhängig, die letzteren widerstrebten. Nach monatelangem fruchtlosen Hin und Her gelang es endlich einer Gesandtschaft Bolezlaws, den Widerwillen gegen die Taufe zu brechen. Nun wurde in einer großen Volksversammlung, die auch vom umwohnenden Landvolk besucht war, beschlossen, dem Willen des Herzogs zu genügen. Dadurch war auch der Widerstand in Wollin überwunden, und leicht gelang es in den nächsten Wochen, in den weiter östlich gelegenen Orten Klötikow, Kolberg und Belgard Kirchen zu begründen.

---

[1] Mon. Priefl. II, 12 S. 894; Herb. II, 32 S. 778. [2] Mon. Priefl. II, 4 S. 891.

Das alles wurde erreicht, ohne daß es zu Gewalttaten und Blutvergießen gekommen wäre. So nachdrücklich Otto auf seinem Recht, die Taufe zu fordern, bestand, so verwarf er doch dem einzelnen gegenüber jeden Zwang; hier war sein Grundsatz: Gott will nicht abgenötigten, sondern freiwilligen Dienst[1]. Er selbst enthielt sich also jeder Gewaltanwendung. Umgekehrt hatte er auch nicht nötig, entgegenstehende Gewalt zu brechen. Er stand unter dem Schutz der Fürsten; daß er überall in den herzoglichen Höfen Wohnung nahm[2], schirmte ihn vor unerwarteten Überfällen. Seine Ruhe und Umsicht machte auch auf die Gegner Eindruck, so daß sie höchstens wagten zu schreien und mit Steinen zu werfen[3]. Ein einziges Mal kam es zu einem Handgemenge; aber auch dabei bildete der Stock, nicht der Stahl, die Waffe[4].

Als Otto Anfang Februar 1125 sich zur Heimkehr anschickte[5], belief sich die Zahl der Getauften auf 22 165[6]; in neun Orten waren elf Kirchen für den christlichen Gottesdienst vorhanden[7],

---

[1] Ebo III, 6 S. 660. [2] Mon. Priefl. II, 5 S. 891. [3] A. a. O.; auch II, 8 S. 892. [4] In Wollin, Mon. Priefl. II, 6 S. 891 f. Hier die einfachste Nachricht; ausgeschmückt bei Ebo II, 8 S. 630 und vollends bei Herbord II, 24 S. 768. Hier ist aus dem Stecken des Prüfeninger Mönchs eine ingens phalanga geworden. [5] Der Tag der Rückkehr Ottos nach Bamberg steht wie die Zeit seines Aufbruchs durch Ekkeh. chr. z. 1125 S. 263 fest; es war der Karsamstag 1125, der damals auf den 28. März fiel. Die chronologischen Angaben der Biographen gehen auseinander. Nach Ebo II, 18 S. 646 beschloß Otto um Mariä Lichtmess den Aufbruch, nach dem Prüfeninger Mönch ist er am Aschermittwoch, 11. Februar, wirklich aufgebrochen III, 1 S. 897. Nach Herb. II, 39 S. 786 wollte er vor dem Palmsonntag wieder zu Hause sein, und nach II, 42 S. 789 führte er diese Absicht auch aus, wogegen Mon. Priefl. III, 2 S. 897 und Ebo II, 18 S. 648 die gleiche Angabe wie die in St. Michael entstandene Chronik bringen. Ist sie richtig, so gibt es keine Bedenken gegen die Annahme, er sei vor Mitte Februar in Pommern aufgebrochen. [6] Mon. Priefl. II, 20 S. 896, vgl. Ebo II, 11 S. 634, wo die Zahl der Getauften nach der Bekehrung Stettins auf 22 156 angegeben wird. Daß hier oder dort ein Schreibversehen vorliegt, ist klar, ebenso daß der Zeitpunkt bei einem der Berichterstatter irrig ist. Da der Prüf. Mönch gewöhnlich zuverlässiger ist, so folge ich ihm. [7] Pyritz, Herb. II, 17 S. 759; Kamin, II, 22 S. 764; Stettin, St. Adalbert und St. Peter und Paul, Mon. Priefl. II, 13 S. 894; Garz, Herb. II, 37 S. 784; Lubzin a. a. O.; Wollin, St. Adalbert u. St. Michael, Mon. Priefl. II, 16 u. 19 S. 895 f., vgl. Ebo II, 15 S. 639, wo andere Heilige genannt sind. Klötikow, wenn diese Deutung des Namens Cloden, Mon. Priefl. II, 19 S. 896, Herb. II, 38 S. 785, vgl. Ebo II, 18 S. 646, wo er Dodinensis locus lautet, richtig ist, Wiesener findet den Ort in Zirkwitz S. 715; Kolberg, Mon. Priefl. II, 20 S. 896; Belgard, ib.

wogegen die öffentliche Verehrung der slavischen Götter aufhörte[1]. Die pommersche Kirche war gegründet. Allein noch fehlte ihr der nötige Abschluß: sie hatte keinen Bischof. Es war Ottos Wunsch, auch in dieser Hinsicht ganze Arbeit zu tun. Er hatte die Michaelskirche vor Wollin zum Bischofssitz bestimmt[2], wahrscheinlich auch über die Person sich schlüssig gemacht. Daß er auf der Rückreise wieder den Umweg über Gnesen einschlug, geschah zumeist, weil er über die Ernennung des Bischofs mit dem Herzog zu verhandeln gedachte[3]. Das ist auch geschehen; aber man kam nicht zum Schluß. Otto verließ Gnesen, ohne daß ein Bischof ernannt wurde. Der neue Kirchenbau blieb also unvollendet. Die Folge war, daß er für die junge Kirche weiter sorgen mußte. Er hat sich dieser Pflicht nicht entzogen: wir hören, daß er durch Sendung von Reliquien, Büchern, Kirchengeräten und Kirchengewändern, besonders auch durch reichliche Geldspenden die weitere Arbeit zu fördern suchte[4]. Auch waren die in Pommern zurückgelassenen Priester nicht müßig[5]. Aber man kann sich doch nicht wundern, daß sich Schwierigkeiten ergaben, die schließlich nur durch seine persönliche Anwesenheit in Pommern beseitigt werden konnten[6].

Sie lagen zum größten Teil in der Sache: in wenigen Monaten hatten Tausende, zwar ohne ernsten Widerspruch, aber auch ohne viel innere Teilnahme eine neue Religion angenommen; aber diese war noch keineswegs Landesreligion; überall gab es Massen von Ungetauften, besonders war das westliche Pommern vom Christentum kaum berührt. Einige Kirchen waren gegründet, eine Anzahl Priester wirkte im Lande; aber ihre Zahl war im Verhältnis zu der Aufgabe, die sie lösen sollten, viel zu gering. Bei dieser Sachlage konnte jeden Augenblick ein Rückschlag eintreten. An Männern, die dahin arbeiteten, fehlte es nicht; sie fanden sich besonders unter den ehemaligen Priestern[7]. Als nun die politische Lage ins Schwanken kam — der Friede mit Polen war gestört[8],

---

[1] Nicht überall, Ebo III, 18 S. 677; Herb. III, 22 S. 816. [2] Mon. Priefl. II, 19 S. 896; Ebo II, 15 S. 639 f. [3] Herb. II, 42 S. 789. Sagt H. hier, daß Otto die Regelung der Sache dem Herzog überließ, so ist das sicher nicht richtig. Denn der Herzog regelte sie zunächst ebensowenig wie er. Die Schwierigkeiten konnten aber nur darin liegen, daß Otto von Unterstellung des neuen Bischofs unter Gnesen nichts wissen wollte. [4] Mon. Priefl. III, 2 S. 898. [5] Herb. III, 2 S. 791. [6] Wartizlaw scheint seine Rückkehr nach Pommern bestimmt gefordert zu haben, Ebo III, 4 S. 657. [7] Mon. Priefl. III, 5 S. 899; Ebo III, 1 S. 651; 15 S. 672; vgl. Herb. III, 4 S. 794; 14 S. 809. [8] Ebo III, 13 S. 668; Herb. III, 10 S. 803.

im Lande selbst herrschte Zwietracht[1] — begann wirklich der Abfall vom Christentum. In Wollin wurden die Götterbilder wieder aufgerichtet und die alten Feste von neuem gefeiert[2]. In Stettin kam man auf den Gedanken, die alte und die neue Religion zu verbinden; in der Adalbertskirche wurde zur Seite des Altars ein Götzenaltar errichtet[3]. Die Autorität des Herzogs und der im Lande weilenden Priester erwies sich als zu gering, dem Rückfall ins Heidentum zu steuern. Sollte nicht alles Erreichte in Gefahr kommen, so mußte sich Otto entschließen, nach Pommern zurückzukehren.

Ehe er im Frühjahr 1128[4] aufbrach, verständigte er sich mit dem Papst und König Lothar[5]. Für seine Absichten war es günstig, daß der letztere die Dinge an der Wendengrenze in anderem Lichte sah als seine beiden Vorgänger. Er vertrat die alten aggressiven Tendenzen des sächsischen Stammes. Bereits hatte er die abgerissenen Beziehungen zu Pommern wieder angeknüpft. Er betrachtete das Land als unter deutscher Oberherrschaft stehend[6]. Demgemäß zog Otto diesmal unter dem Schirm des deutschen Königs aus[7]. Lothar war es auch, der den christlichen Liutizenfürsten Wirigind anhielt, ihm Schutz und Geleite zuzusagen[8]. Freiwillig scheint Albrecht der Bär ihm Hilfe geboten zu haben[9]. Das ganze Unternehmen trug jetzt ausschließlich deutschen Charakter. Schon deshalb ist die Annahme nötig, daß auch mit Norbert von Magdeburg eine Verständigung erfolgte; der Erzbischof legte der Tätigkeit Ottos in Pommern kein Hindernis in den Weg, wahrte aber seinen Anspruch auf die Zugehörigkeit Pommerns zu seiner Erzdiözese[10].

---

[1] Ebo III, 20 S. 679; Herb. III, 24 S. 817. [2] Mon. Priefl. II, 17 S. 895; Ebo III, 1 S. 650. [3] Mon. Priefl. III, 5 S. 899; Ebo III, 1 S. 651 f.; Herb. III, 16 S. 811. Ebo mildert, indem er von der Errichtung eines Tempels neben der Kirche spricht. Die Nachrichten, die er III, 6 S. 659 u. 13 S. 669 bringt, können nicht hierher gezogen werden. Denn hier handelt es sich um Vorgänge, die in der Gegend von Demmin spielten, also in dem noch unbekehrten Pommern. [4] Bernhardi, Lothar S. 826 ff. Entscheidend für 1128 ist, wie Juritsch S. 322 mit Recht hervorhebt, Not. s. Jac. Bamb. Scr. XVII S. 638. Dadurch wird auch der Tag des Aufbruchs, Gründonnerstag, 19. April, s. Ebo III, 3 S. 654, bestätigt. [5] Ebo III, 3 S. 654. [6] Otto Fris. chron. VII, 19 S. 336; Urk. v. 1136 C. d. Pomm. S. 32 Nr. 14. [7] Vgl. Ebo III, 6 S. 659. Daß das Reich eine Subvention bewilligte, Juritsch S. 334, läßt sich durch nichts begründen. [8] Ebo III, 3 S. 656. W. hat seine Zusage nicht gehalten. [9] Ebo III, 10 S. 664; Herb. III, 8 S. 799; vgl. Krabbo, Brandenb. Regest. S. 5 Nr. 12. [10] Der Prüf. Mönch III, 4 S. 898 u. Ebo III, 3 S. 655 f. berühren Ottos Verhältnis zu Norbert; aber sie

Auch auf diesem Zuge war Otto von einer größeren Anzahl Bamberger Priester begleitet. Dank der Unterstützung des Herzogs hatte er wieder raschen Erfolg. Fast ohne Widerstand nahmen Demmin, Usedom, Wolgast und Gützkow das Christentum an. Der Landtag in Usedom zu Pfingsten 1128 besiegelte den Übertritt dieses Teils von Pommern[1]. Schwieriger war die Ordnung der Verhältnisse in Stettin; es kam so weit, daß Otto mit der Verhängung des Anathema über die Stadt drohte[2]. Unter dem Eindruck seiner Drohung rafften die Christen sich auf und es gelang ihnen schließlich zum zweiten Male den Beschluß durchzusetzen, daß die Stadt das Christentum annehme. Da Otto nun den Frieden zwischen der Stadt und dem Herzog vermittelte, so war seine Autorität völlig wieder hergestellt. Weniger Mühe machte die Zurückführung von Wollin zum Christentum.

Währenddessen war auch der drohende polnische Angriff abgewandt worden. Auch in diesem Falle hatte der Bischof den Pommern als Mittelsmann gedient. Wer möchte aber sagen, ob der Eindruck seiner ehrwürdigen Persönlichkeit Bolezlaw zum Nachgeben bestimmte oder die Tatsache, daß er unter dem Schutze Lothars stand[3]? Wie dem auch sei, jedenfalls blieb Friede, die Erschütterung der kirchlichen Verhältnisse, die ein Krieg mit sich gebracht hätte, wurde vermieden.

---

wissen nichts Bestimmtes und stimmen deshalb nicht überein. Nach dem ersteren reiste Otto über Magdeburg, hatte also eine persönliche Zusammenkunft mit Norbert; Otto fügte sich ihm, indem er unterließ, bei den Liutizen zu predigen. Auch der letztere weiß um die Zusammenkunft in Magdeburg, Norbert ist eifersüchtig und möchte Otto zurückhalten; das mißlingt. Otto kommt dann in Havelberg zu einem Heidenfest; der Fürst entschuldigt es mit der Abneigung des Volks gegen Norbert, Otto würde gehört werden. Dieser predigt nun mit großem Erfolg, die Leute sagen ihm, hätten sie nur einen andern EB., so würden sie sich taufen lassen. Das ist natürlich alles nur von Wert für die recht wenig gute Meinung, die man in Bamberg und in Regensburg von dem Magdeburger Heiligen hatte. Was zwischen den beiden Männern vorging, wußte man aber weder hier noch dort. Aus dem weiteren Verhalten beider ergibt sich, daß Norbert 1., Otto keine Schwierigkeiten in den Weg legte, obwohl die Bewohner des westlichen Pommerns z. T. Liutizen waren und die Havelberger Bischöfe Anspruch auf sie hatten, daß er aber 2. seinen Anspruch auf die Zugehörigkeit Pommerns zu seinem Sprengel aufrecht erhielt.

[1] Mon. Priefl. III, 4 S. 898; Ebo III, 5 ff. S. 657; Herb. III, 1 ff. S. 790 ff. [2] Diese Nachricht nur bei Ebo III, 16 S. 675. Ganz sicher scheint mir ihre Glaubwürdigkeit nicht. [3] Ebo III, 13 S. 668 ff.; Herb. III, 10 S. 803 ff.

Noch im Herbst 1128 kehrte Otto in die Heimat zurück[1]. Aber das Nötigste, die Gründung eines pommerischen Bistums gelang ihm auch diesmal nicht. Er besuchte auf der Rückreise den polnischen Hof. Dort wird er sich über die Ernennung seines Genossen Adalbert, der Herzog Wartizlaw zustimmte, auch mit Bolezlaw verständigt haben[2]. Nach seiner Rückkehr ließ er sich von der Kurie die Vollmacht zum Vollzuge der Konsekration erteilen[3]. Trotzdem kam es auch jetzt nicht zur Ernennung Adalberts. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß infolgedessen die Weihe neuer Kirchen und die Ordination neuer Priester unterbleiben mußte, daß es nicht möglich war, durch Gründung einer Domschule für die Heranbildung des Klerus im Lande Sorge zu tragen, so ist der Schade, den die kirchliche Arbeit dadurch erlitt, offenkundig. Die Schuld traf weder Otto noch die Herzoge, sondern der Grund lag wahrscheinlich in den konkurrierenden Ansprüchen Magdeburgs und Gnesens auf das zu gründende Bistum. Hier konnte Otto nicht entscheiden; in Rom aber fehlte es entweder an Einsicht oder an gutem Willen, vielleicht auch am Mute. Da diese Frage nicht

---

[1] Nach Ebo III, 24 S. 685 und Herb. III, 31 S. 824 kam er am Abend vor St. Thomas wieder in Bamberg an. [2] In einer Urk. von 1153, C. d. Pomm. S. 48 Nr. 21, führt Adalbert sein Bistum auf die communis electio der beiden Herzoge zurück. Diese Wahl wurde nicht unmittelbar vor Adalberts Weihe vorgenommen. Denn am 14. Oktober 1140 war Bolezlaw seit fast zwei Jahren tot. Er starb am 28. Oktober 1138, Necrol. s. Mich., Mon. Bamb. S. 577. Die Wahl ist also zwischen 1125 und 1138 erfolgt. Von diesen Jahren kommen nur 1125 und 1128 in Betracht. Für das letztere entscheidet, wie mich dünkt, die Notiz Mon. Priefl. III, 15 S. 903. Sie setzt die vollzogene Wahl voraus und es läßt sich nicht absehen, warum Otto, wenn die Wahl schon 1125 erfolgt wäre, länger als drei Jahre gezögert hätte, die Konsekration zu ermöglichen. Die Auslegung der Urk. durch Klempin, Balt. Studien 23 S. 208, scheitert an dem Worte eorundem. Herb.'s Angabe, der die Erhebung Adalberts schon am Schluß der ersten Missionsreise Ottos berichtet, II, 42 S. 789, ist also irreführend. Es ist nicht Wiedergabe, sondern Änderung von Herbords Bericht, wenn Wiesener, Z. f. KG. X S. 3, die Worte: Adalbertum praesulatus honore sublimavit, wiedergibt: Adalbert wurde zum Bischof designiert. Durch solche Korrekturen läßt sich Herbords Glaubwürdigkeit nicht retten.

[3] Mon. Priefl. III, 15 S. 903. Dieser Vorgang beweist, daß die Frage Magdeburg oder Gnesen? noch unerledigt war; man umging ihre Lösung, indem Otto sich mit der Konsekration betrauen ließ. Wenn er sie dann doch nicht vollzog, so muß eine Einsprache von dieser oder jener Seite erfolgt sein. Da er sich mit Norbert verständigt hatte, so ging sie von Gnesen aus. Die erst 1135 gelöste Spannung zwischen Bolezlaw und dem Reich, s. Otto Fris. chr. VII, 19 S. 336, gab der Einsprache des EB. Gewicht.

gelöst wurde, so mußte die Konsekration Adalberts unterbleiben; die Leitung der pommerischen Kirche verblieb in Bamberg.

Otto hat Pommern nicht vernachlässigt. Es wird noch mehr als ein Priester aus der Bamberger Diözese von ihm gesandt nordwärts gezogen sein[1]; auch die Zahl der Kirchen ist vielleicht etwas gewachsen[2]. Die Organisationspläne jedoch nahm nach seiner Rückkehr Norbert in die Hand. Man bemerkt sofort dessen heftigere Art. Wahrscheinlich im Jahre 1130 brachte er zu Rheims die ganze Angelegenheit vor Papst Innocenz II., indem er auf Anerkennung des alten Umfangs seiner Erzdiözese drang und wider den ganzen polnischen Episkopat wegen Versagung der Obedienz klagte. Dabei kommt die überraschende Tatsache zutage, daß man auch in Polen einen Organisationsplan für die pommerische Kirche hatte, der von dem Ottos abwich. Man dachte an die Errichtung von zwei Bistümern für das westliche und das östliche Pommern; jenes sollte seinen Sitz in Stettin erhalten, dieses war wahrscheinlich als Erneuerung des Bistums Kolberg gemeint. Auf Norberts Klage wurde von der Kurie ein Prozeß eingeleitet, der im Jahre 1133 zu seinen Gunsten entschieden wurde[3].

---

[1] S. u. die Beziehungen des Michaelsklosters zu Stettin. Den fortdauernden Verkehr mit Pommern zeigt die von Herb. I, 36 S. 731 erzählte Anekdote. Auch die Schenkung des Reichstributs aus den Landschaften an der unteren Peene an Bamberg, 1136, beweist die Fortsetzung der Arbeit, C. d. Pomm. I S. 32 Nr. 14. [2] Bei den Kirchen, die in der eben genannten Urk. Lothars v. 1136 erwähnt werden, ist schwerlich nur an die 11 Kirchen der ersten und die 4 Kirchen der zweiten Missionsreise zu denken. Aber viele können nicht hinzugekommen sein. Das zeigen nicht nur die Notizen über die frühesten Kirchen, sondern das anzunehmen verbietet besonders die Schwierigkeit, die es bei der Abwesenheit des Bischofs hatte, Kirchen zu weihen. Es ist unmöglich, daß der noch nicht konsekrierte Adalbert 1137 die Kirche in Stolp weihte, Wiesener, Gesch. S. 274. Von 1128—1140 konnten Kirchen nur vertretungsweise von einem Nachbarbischof geweiht werden. Es ist nicht unmöglich, daß es geschah. Aber überliefert ist nichts davon, und es ist deshalb nicht wahrscheinlich, daß es oft geschah.

[3] Über diese Vorgänge gibt Auskunft die Urkunde Innocenz' II. vom 4. Juni 1133, C. d. Pomm. S. 25 Nr. 12. Rheims ist nicht genannt; die Annahme ist aber sicher auf Grund der Worte: In nostra presentia deposuisti. Für unsern Zusammenhang wichtig ist die Erwähnung des Bist. Stettin zwischen Elbe und Oder und des pommerischen Bistums jenseits der Oder. Ich vermag sie nur in der obigen Weise zu erklären. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II S. 345 f., W. Giesebrecht, KZ. IV S. 165, Klempin, Balt. Studien XXXII S. 203 und Wiesener, Z. f. KG. X S. 19 haben sich mit diesem Satz beschäftigt. L. u. W. Giesebrecht nehmen die Existenz zweier Bistümer in Pommern an, Klempin schreibt Otto, Wiesener Norbert den

Diese Entscheidung war undurchführbar; sie hätte die Auflösung des Erzbistums Gnesen in sich geschlossen. Im Ernste konnte die Kurie daran nicht denken. Auch Norbert wird sie nur als ein Mittel betrachtet haben, um die Anerkennung seiner Metropolitanrechte über Pommern von Gnesen zu erzwingen. Aber er starb, ehe er etwas erreicht hatte. Und nach seinem Tod hob die Kurie, ohne viele Worte darüber zu verlieren, ihren Entscheid dadurch wieder auf, daß sie Jakob von Gnesen als Erzbischof anerkannte[1]. Die Zugehörigkeit Pommerns zur deutschen oder zur polnischen Kirche blieb also in der Schwebe.

Für die Weiterentwicklung der jungen Pflanzung wäre die Einfügung in die erstere weitaus das Beste gewesen. Sie war noch für lange Jahre darauf angewiesen, ihre geistlichen Kräfte von auswärts zu erhalten; sie selbst konnte sie nicht heranbilden und Polen konnte sie ihr nicht bieten. Sie konnte deshalb, nachdem sie durch deutsche Arbeit gegründet war, nur im engen Anschluß an die deutsche Kirche erstarken. Es war eine tiefe Schädigung der pommerischen Mission, daß Norberts Absicht nicht erreicht wurde. Otto von Bamberg stand ihr gewiß nicht abgeneigt gegenüber; denn er unterhielt freundliche Beziehungen zu Magdeburg[2]. Und kann man glauben, daß ein Mann, der wie kein zweiter durch Klarheit und Sachlichkeit sich auszeichnete, sich dem entgegenstemmte, was naturgemäß war[3]? Vorerst war durch seine Person

---

Plan zu, sie zu errichten. Das letztere ist, wie mich dünkt, unmöglich. Norbert kann sich doch nicht selbst verklagt haben; auch Klempin ist, wie Wiesener gezeigt hat, im Unrecht. Man wird vielmehr auf Polen zu raten haben. Die neuen Organisationspläne werden mit dem gespannten Verhältnis Polens zum Reich zusammenhängen. Daß sie bereits ausgeführt waren, ist nicht unmöglich; aber unbedingt notwendig scheint mir die Annahme nicht. Wenn Wiesener sagt, daß Otto als Bischof von Pommern vorgeladen wurde, so ist das sicher irrig. Die Annahme scheitert 1. an dem Bistum Stettin, 2. daran, daß Otto nie den Anspruch erhob, Bischof von Pommern zu sein, und daß er für seine Tätigkeit ein unangreifbares päpstliches Kommissorium hatte, 3. an seinem guten Verhältnis zu Magdeburg.

[1] C. d. Pomm. S. 28 Nr. 13 v. 7. Juli 1136; hier die Plietnitz als Grenze der Diözesen Gnesen und Pommern. [2] Der Beweis liegt in der Urk. C. d. Pomm. S. 32 Nr. 14; denn EB. Konrad hätte sie gewiß nicht als Zeuge unterschrieben, wenn er sich mit Otto im Streit befunden hätte. Wiesener, Z. f. KG. X S. 22 mißversteht die Urk., indem er aus ihr eine Entscheidung über die Diözesangrenzen macht; es handelt sich in ihr nicht um Diözesanrechte Ottos, sondern um nutzbare Rechte der Bamberger Kirche in Pommern. Das zeigt der Wortlaut. [3] Daß Otto die unmittelbare Stellung des pommerischen Bistums unter den päpstlichen

die Verbindung Pommerns mit Deutschland noch erhalten. Sie schien fortdauern zu sollen; denn als er im Jahre 1139 starb, erkannte auch sein Nachfolger Egilbert die Pflicht an, die durch Ottos Arbeit in Pommern ihm aufgelegt war; er ließ sich von Innozenz II. die Oberleitung der Kirche in Pommern bestätigen[1]. Aber Innocenz war bereits entschlossen, sie zu lösen: er gewährte Egilberts Ansuchen nur bis zur Aufstellung eines eigenen Bischofs für Pommern. Im Oktober 1139 war also die Errichtung des Bistums in Rom bereits angeregt. Es wird weder von Polen noch von Magdeburg aus geschehen sein; denn in diesem Falle würde die Frage sich nicht haben umgehen lassen, welchem Erzbistum Pommern einverleibt werden sollte. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß die Anregung von Pommern ausging; der längst ernannte Adalbert wird sich mit der Bitte um die Konsekration direkt an den Papst gewandt haben[2]. Er hatte Erfolg: wahrscheinlich am 14. Oktober 1140 wurde er von Innocenz geweiht[3]. Der Papst nahm dabei die pommerische Kirche unter den römischen Schutz, bestimmte Wollin zum Bischofssitz und bestätigte die Dotation des Bistums[4].

Stuhl erstrebte, Wiesener S. 112, läßt sich meines Erachtens nicht beweisen. Hätte er es gewollt, so hätte er es längst erreichen können. Denn solche Gnaden erteilte man in Rom nicht gerade ungern. „Die Eifersucht des B. von Bamberg, der selbst nicht Metropolitan des neuen Bistums sein konnte, nun aber dasselbe auch keinem andern Metropolitan gönnen wollte", scheint mir nicht „natürlich", Klempin, Balt. Stud. 23 S. 210, sondern höchst unvernünftig. Ich glaube aber, daß der gesunde Menschenverstand im MA. nicht so vollständig fehlte, als man anzunehmen geneigt ist.

[1] C. d. Pomm. S 34 Nr. 15 v. 19. Okt. 1139; Otto war am 30. Juni gestorben. [2] Die Vermutung ist dadurch nahe gelegt, daß er sich selbst nach Rom begab. Die beiden andern Annahmen sind ausgeschlossen, da die Frage des Erzbistums ungelöst blieb. [3] Die Tatsache der Konsekration durch den Papst erwähnt Adalbert C. d. Pomm. S. 49 Nr. 21. Den Tag wissen wir nicht. Denn es ist nur Annahme, daß sie an demselben Tag erfolgte, an dem der Papst seinen Schutzbrief ausstellte.

[4] C. d. Pomm. S. 36 Nr. 16. Die Urk. ist nicht im Original erhalten, ebensowenig die Clemens' III. v. 1188, in welche die Hauptstelle über die Dotation aufgenommen ist. Formell bietet sie keinen Anlaß zu Bedenken: denn sie ist auf Grund eines in der Kanzlei Innocenz' II. vielgebrauchten Formulars hergestellt. Dagegen habe ich in der 1. Aufl. dieses Buchs Bedenken gegen den Inhalt ausgesprochen, da die in der Urk. als Besitz des Bistums genannten castra später nicht bischöflich waren. Seitdem hat F. Salis in den Baltischen Studien N.F. 13 S. 1 ff. die Echtheit untersucht und sich für dieselbe erklärt. Die Voraussetzung, von der er dabei ausgeht, ist, daß die Schenkung eines castrum nicht die Verleihung der Burg, sondern die Verleihung der Gefälle bedeute, die zur Zeit der Schenkung dem Fiskus gehörten.

Sie bestand neben einer nicht unbedeutenden Abgabe von jedem Pflug aus nutzbaren Rechten und Grundbesitz. Der Umfang des

---

Unter dieser Voraussetzung entfallen die Bedenken, um deren willen ich die Urkunde ablehnte; denn dann sagt sie das uns, was nach meiner Annahme die erste Urkunde, die sie ersetzen sollte, ausgesagt hatte. Allein ich zweifle auch nach den Darlegungen von Salis, ob seine Deutung der Urkunde möglich ist. Die Stelle lautet: Civitatem ipsam Willin cum foro et taberna et suis omnibus appendiciis, Castra hec scilicet Dimin, Treboses, Chozcho, Wologost, Huznoim, Groswin, Phiris, Stargrod cum villis et eorum appendiciis omnibus, Stetin, Chamim cum taberna et foro, villis et omnibus eorum appendiciis, Cholberg cum tugurio salis et theloneo, foro, taberna et omnibus suis pertinentiis. Ich nehme nicht zumeist an der civitas Willin cum foro et taberna Anstoß; diese Stelle kann man zur Not so verstehen, daß das Bistum die Gefälle von Markt u. Krug erhalten soll. Anstößig ist dagegen die Aufzählung der acht Kastelle von Dimin bis Stargrod, bzw. Stetin. Zu beweisen war, daß auch anderwärts solche Aufzählungen vorkommen, ohne daß dabei an die Kastelle selbst gedacht ist. Dieser Nachweis ist aber von Salis nicht geführt. Er verweist auf die Besitzbestätigung für Gnesen S. 28 ff. Nr. 13, wo gleich „ein Paar Duzent solcher Kastelle" genannt seien. Liest man diese Worte, so muß man annehmen, daß wie in der Kaminer Urkunde 8 Kastelle, so hier mindestens 24 ohne nähere Bestimmung als Besitz des Erzbistums aufgezählt seien. Das ist indes keineswegs der Fall. Vielmehr wird S. 30 des Castellum Solche cum omnibus pertinentiis als ausschließlich erzbischöflich genannt: nonnisi archiepiscopo pertinet; ebenso, wenn man die beiden Orte als Castelle zu betrachten hat, Lowiche, cum decimis, cum villis et earum incolis, cum venatione, cum castoribus et cum omni penitus iurisdictione seculari, u. Nyr, cum castoribus et eorum custodibus, cum piscatoribus et villis eorum; endlich mag auch die Provincia de Znein, cum decimis, cum foro, cum lacubus et cum omni iurisdictione secufari, S. 28, hierher gerechnet werden. In diesen 4 Fällen wurden aber, das zeigt der Wortlaut, nicht nur die vom polnischen König erhobenen Gefälle, sondern die genannten Objekte selbst übereignet. Bei den übrigen Kastellen ist stets klar ausgesprochen, daß nicht sie, sondern daß Einkünfte von ihnen übertragen werden: de Gnezden, de Ostrow etc. plenarias decimationes annonae etc. S. 28, ebenso S. 29 unten. Die Gnesener Urkunde bestätigt also die Voraussetzung von Salis nicht. Sie zeigt, daß, wenn man ein Kastell nannte, man es auch meinte, u. daß, wenn man es nicht meinte, man es auch nicht nannte. Etwas näher kommt der Kaminer Urkunde die Bestätigungsurk. für Cujavien S. 39 Nr. 17. Denn hier ist das Castrum Wolborz cum suis appenditiis, und die Marienkirche in Zawichost cum castro Lagow ohne nähere Bestimmung genannt; aber bei dem castrum Gdansk in Pomerania wird wie in der Urk. für Gnesen die decima tam annonae quam omnium eorum, quae de navibus solvuntur, ausdrücklich namhaft gemacht. Das ist auch in den Urkunden für pommerische Klöster der Fall. Salis verweist besonders auf Nr. 60 S. 142. Aber hier wird ganz genau gesagt, was gemeint ist: des castrum Lubbin mit seinen Weilern etc. wird ab omni exactione et servitio et a qualibet extorsione

Bistums ist nicht genau umschrieben[1]. Doch zeigt die Urkunde, daß es als Landesbistum betrachtet wurde, seine Grenze also mit der Landesgrenze zusammenfiel[2]. Endlich findet sich auch keine Bestimmung über die Zugehörigkeit zu einem Erzbistum. Man hat keinen Grund, eine solche in einem Schutzbrief zu erwarten. Doch ist sicher, daß auch jetzt die Entscheidung über diese Frage vermieden werden sollte: es geschah dadurch, daß Innocenz selbst die Ordination vollzog[3].

So trat das pommerische Bistum durch eine päpstliche Entschließung ins Leben. Es ist das erstemal, daß über die Errichtung eines in der deutschen Machtsphäre gelegenen Bistums ohne

---

quocunque nomine censeatur, quae nobis et nostris successoribus debentur, ledig gesprochen und dies alles der Nikolauskirche übergeben. Auch die Abteien Grobe und Stolpe erhielten nicht Kastelle schlechthin, sondern es wird im einzelnen angegeben, was ihnen anfallen soll, N. 24 u. 40. Es steht somit fest, daß die summarische Art, wie in der Urkunde Innocenz' II. der Besitz Kamins angegeben wird, der Analogie entbehrt. Es gibt allerdings ein Beispiel für diese Art der Aufzählung: die Urk. Friedrichs I. für Schwerin v. 1170. Hier liest man in dem auch von Salis für echt anerkannten Stück: Castrum Magnapolense, Suerin, Kutin, Kissin cum omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus . . Parchim quoque, Kutin et Malchow cum omnibus villis . . ad ipsa castra pertinentibus. Aber die Stelle gibt kein Besitzverzeichnis, sondern sie beschreibt den Umfang des Bistums: dazu war diese Aufzählung der Burgwarde ebenso geeignet, als sie für die Feststellung des Besitzes ungeeignet war. Ich muß also an meinen Bedenken gegen die besprochene Stelle der Wolliner Urkunde festhalten. Auf einem andern Weg als Salis hat jüngst M. V. Breckevic die Echtheit der Urkunde zu retten versucht, Ztschr. f. osteurop. Gesch. 3. Bd. 1913 S. 365 ff. Er hält den Inhalt für fingiert: die Urkunde ist ein Versuch, die bisch. Besitzungen u. Rechte durch weitergehende Ausdrücke zu bezeichnen, als notwendig war. Die Annahme ist möglich, bewiesen könnte sie jedoch nur werden, wenn das Original erhalten wäre. Auch nach ihr aber ist die Urkunde für die Bestimmung der ursprünglichen Ausstattung wertlos. Zu dieser wird gehört haben: 1. die Abgabe von jedem Pflug, 2. eine Anzahl Märkte, Krüge, Salzpfannen u. dgl., bzw. Abgaben davon, 3. wahrscheinlich auch Grundbesitz in den angeführten Burgwarden, in ihnen lagen ja die ältesten Kirchen. [1] Das ist unauffällig, da es sich um ein Schutzprivilegium handelt. [2] „De tota pomerania usque ad lebam fluuium." [3] In der in unzähligen Fällen gebrauchten Formel sub b. Petri et nostra protectione suscipimus liegt nicht die unmittelbare Unterstellung unter den päpstlichen Stuhl, wie Wiesener annimmt, S. 119, vgl. Z. f. KG. X S. 17 f. Hierfür ist, wie jedes beliebige Schutzprivilegium beweist, diese Formel gleichgiltig. Auch in der Weihe durch den Papst liegt die Anerkennung der Unabhängigkeit an und für sich nicht. Aber es wurde dadurch die Entscheidung vermieden; die Dinge blieben also in der Schwebe.

Einvernehmen mit dem König beschlossen ward. Aber die Entscheidung war nicht glücklich. Da das neue Bistum an keinen größeren Kirchenkörper angeschlossen wurde, so war ihm der Mutterboden geraubt, aus dem es Kräfte saugen konnte. Die übeln Folgen erwiesen sich sofort: das kirchliche Leben in Pommern hat in der nächsten Zeit nur geringe Fortschritte aufzuweisen[1].

Als Gefährte Ottos hatte Adalbert Mut und Umsicht, opferwilligen Sinn und Selbständigkeit des Urteils bewiesen. Aber seine Erfolge als Bischof waren sehr spärlich. Es verging länger als ein Jahrzehnt, ohne daß er auch nur eine einzige neue Kirche errichtet hätte. Die erste Kirche, die er weihte, war die zu Stolpe an der Peene. Dort war der erste christliche Pommernherzog, Wartizlaw, erschlagen worden. Ihm zum Gedächtnis wurde die Kirche, die erste in der ganzen Landschaft Groswin, gegründet. Adalbert hoffte, daß sie zum Ausgangspunkt für die weitere Missionstätigkeit werde; er übergab sie deshalb Benediktinern aus dem Kloster Bergen bei Magdeburg. Alle Kirchen, die sie etwa gründen würden, sollten dem neu entstandenen Kloster untergeordnet sein[2].

In derselben Zeit kamen die ersten Prämonstratenser ins Land. Woher, ist nicht überliefert[3]. Doch wird man auch hier an eines der Stifter der Magdeburger Erzdiözese zu denken haben. Der Zwang der Verhältnisse führte trotz der mangelnden rechtlichen Verbindung zur Gemeinschaft mit der benachbarten deutschen Kirchenprovinz. Der Fürst Ratibor und seine Gemahlin Pribislawa gründeten für sie das Stift zu Grobe auf der Insel Usedom. Wenn Adalbert den Mönchen die bischöflichen Zehnten in den ihrem Kloster gehörigen Orten überwies, so sieht man wieder, daß er an die Übernahme der Seelsorgetätigkeit durch sie dachte[4]. Nur mit neuen deutschen Kräften konnte er die kirchliche Arbeit ausdehnen. Allein seine Hoffnungen erfüllten sich nicht. Das

---

[1] Die Annahme einer heidnischen Reaktion seit ungefähr 1135 bei Wiesener, Z. f. KG. X S. 28, wiederholt Gesch. d. chr. K. S. 115, hat keinen Anhalt in den Quellen und ist auch durch die Verhältnisse nicht gefordert.

[2] C. d. Pomm. S. 48 f. Nr. 21. Die Urk. trägt das Datum v. 3. Mai 1153. Die Worte Ratiboro tunc nostro principe beweisen aber, daß sie erst nach d. 7. Mai 1155, dem Todestage Ratibors ausgestellt ist. Das Datum gehört also zur Handlung, nicht zur Beurkundung. Deshalb ist es untunlich, die Gründung von Stolpe mit dem Wendenkreuzzug und dem Tag von Havelberg, s. u., in Zusammenhang zu bringen.

[3] Winter, Die Prämonstr. S. 183, gibt sich große Mühe zu beweisen, daß sie von Havelberg kamen. Aber über die Möglichkeit kommt man nicht hinaus. Alles, was er und Wiesener über Anselms Pläne wissen, entbehrt deshalb der sicheren Grundlage.

[4] C. d. Pomm. S. 54 Nr. 24, Urk. Adalberts vom 8. Juni 1159.

Kloster Stolpe blieb unbedeutend[1], Grobe kam in der kürzesten Zeit so herab, daß seine Auflösung unvermeidlich schien[2]. Wahrscheinlich hat zuerst der Tod des fürstlichen Gründers, bald danach der Adalberts die Stiftung nicht zur Blüte kommen lassen. Dem neuen Bischof, Konrad, scheint es an Klugheit und Tatkraft gefehlt zu haben; es gelang ihm nicht, das glückliche Verhältnis zu den Fürsten, das seit Otto bestanden hatte, aufrechtzuerhalten[3]. Überdies schädigten die endlosen Kriege, unter denen das Land litt, die junge Kirche. Wollin, der Sitz des Bistums, wurde von den Dänen zerstört; dadurch wurde Konrad heimatlos; er nahm nun, wie es scheint, seinen Sitz auf Usedom[4]; dann entschloß er sich, nach Kamin überzusiedeln. Diese Stadt ist Bischofssitz geblieben[5].

Gewiß hätten alle diese Schwierigkeiten überwunden werden können, wenn die Bevölkerung das Christentum mit lebendiger Be-

---

[1] Es wurde erst 1176 Abtei, s. C. d. Pomm. S. 97 Nr. 39. [2] C. d. Pomm. S. 105 Nr. 43. [3] Beweisend ist, daß die pommerischen Fürsten der Überlassung des westlichen Pommerns an das Bistum Schwerin zustimmten, C. d. Pomm. S. 66 Nr. 28 v. 1170; zur Sache s. u. [4] Daraus wird sich der episcopatus Uznam bei Helm. 100 (II, 4) S. 199 erklären. Helmold hat das 2. Buch seiner Chronik 1172 oder bald darnach geschrieben.

[5] Die Zeit steht nicht fest. Im Aug. 1176 feierte B. Konrad Maria Himmelfahrt in Kamin, C. d. Pomm. S. 98 Nr. 39. Damals bestand dort bereits ein Stift; denn seine Urk. ist von drei Kanonikern unterzeichnet. Er nennt dabei Kamin ecclesia nostra; aber es scheint nicht, daß er dort seinen ständigen Sitz hatte, vgl. die Worte: forte deueni. Aus einer undatierten Urk. des im Nov. 1180 verstorbenen Herzogs Kasimir I., S. 104 Nr. 42 erfahren wir, daß er die maior ecclesia, d. h. den Dom zu Kamin gegründet hat. Auch das claustrum besteht bereits; die Kanoniker erhalten die freie Wahl sowohl der Brüder als des Propstes nach dem Vorbild von Köln. In einer gleichfalls undatierten Urk. S. 100 Nr. 41 wird weiter mitgeteilt, daß der Herzog die Sammlung der Kanoniker an der von ihm gegründeten Kirche veranlaßt hat; es wird ihnen außer der Wahl des Propstes und der Brüder auch die des Bischofs gewährt, überhaupt alle Freiheiten, welche die übrigen Kathedralkirchen besitzen. Die Datierung beider Urk. auf 1176, Pomm. UB. I S. 44, ist unbeweisbar. Endlich i. J. 1188 bestätigt Clemens III. die Verlegung des Bistums aus dem infolge des Kriegs verlassenen Wollin nach Kamin, S. 152 Nr. 63. Demnach ist Kirche und Stift vor 1176 gegründet; ob von Anfang an mit Rücksicht auf das heimatlos gewordene Bistum ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Sicher ist nur, daß die Verlegung des Bistums vor 1180 erfolgte. Unsicher bleibt ferner, wann Wollin aufgegeben wurde. Saxo Gramm. XIV S. 891 f. erwähnt die Tatsache, aber ohne sie chronologisch zu fixieren. L. Giesebrecht nimmt an 1172, Wiesener berechnet 1174, S. 32 f. Die Zahl ist jedenfalls nicht unmöglich.

geisterung, wenigstens mit innerer Teilnahme ergriffen hätte. Aber soviel wir sehen können, fehlte es daran vollständig. Wenn man von den Fürsten absieht, so findet man vor dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts nirgends eine Spur von tätigem Anteil der Pommern an der Gründung der Kirche in ihrem Lande. Mit derselben Kälte, mit der sie den nationalen Göttern entsagt hatten, standen sie dem „deutschen Gott“[1] gegenüber, zu dem sie sich äußerlich bekannten[2]. Deshalb beruhte die Zukunft der Kirche in Pommern wie in der Mark Meißen auf der deutschen Einwanderung. Sie setzte hier nicht viel später ein als dort. Denn nachdem schon Otto den deutschen Handel nach Pommern zu leiten gewußt hatte[3], begann um die Mitte des Jahrhunderts der Zuzug der Bauern. Das erste deutsche Dorf wird im Jahre 1173 genannt. Es lag bei Colbatz im Kreise Greifenhagen[4]. Kaum aber hatten die deutschen Ansiedler in der neuen Heimat ein paarmal gesät und geerntet, so erkannten Fürsten und Bischöfe, was ihr Fleiß und ihre Energie aus dem Lande machen konnten. Sie förderten neuen Zuzug auf alle Weise[5]. Von Anfang an beschränkte sich die Einwanderung nicht auf das platte Land. Schon in den achtziger Jahren war ein großer Teil der Bewohner von Stettin deutsch[6]. Fünfzig Jahre später bildeten sie die Mehrheit der Bevölkerung, so daß die Verwaltung der Stadt von den Wenden an sie überging[7]. Im dreizehnten Jahrhundert begann dann auch in Pommern die Zeit der deutschen Städtegründungen[8]. Dadurch wurde das bürgerliche Element vollständig erneuert. Nach den Bauern und Bürgern erschienen endlich auch die deutschen Ritter. Der erste wird im

---

[1] Teutonicus Deus bei Ebo III, 1 S. 651. [2] Bischof Konrad 1176 über das Volk der Pommern: In cultura falsorum deorum hactenus misere aberravit, C. d. Pomm. S. 97 Nr. 39; Fürst Boguzlaw von Ratibor 1177: Cathol. religionem teneram adhuc apud nostrates et imbecillem sublimare studuit, S. 105 Nr. 43. Saxo Gramm. XIV S. 893: Professores — religionis chr. — plerumque eorum principes existerent, vulgo sacrorum societatem damnante. Qui tametsi christiano nomine censerentur, titulum moribus abdicabant, professionem operibus polluentes. Vgl. auch den Bf. eines Abtes E. an Hermann von Ebrach N.A. VI S. 525: De novo christiani adhuc paganizant. [3] Herb. I, 36 S. 731 f. [4] C. d. Pomm. S. 83 Nr. 33 unter den Besitzungen des Kl. Colbatz eine villa theutunicorum. [5] Vgl. z. B. C. d. Pomm. S. 92 Nr. 36; S. 96 Nr. 38; S. 98 Nr. 39; S. 209 Nr. 88; S. 406 Nr. 177. [6] S. 145 Nr. 61: Multo populo Theutonicorum et Sclavorum coram posito. [7] Urk. Barnims I. S. 551 Nr. 254 v. 1237. [8] Vgl. z. B. die Gründungsurk. der civitas libera Prenzlau. Die acht Unternehmer waren Deutsche, S. 479 Nr. 219.

Jahr 1235 in Demmin erwähnt[1]. Am Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts war das Übergewicht des deutschen Elements im Lande entschieden[2].

Wie bei den Sorben, so folgten auch in Pommern den ersten Einwanderern die deutschen und — was hier hinzukommt — die dänischen Mönche[3]. Im Jahre 1173 ließen sich Cisterzienser aus dem dänischen Kloster Esrom in Colbatz nieder. Einige Jahre später wurde das Domstift in Kamin und das Johannisstift in Kolberg organisiert. Schon vor 1177 sandten die Prämonstratenser von Havelberg eine Kolonie nach Grobe, um das dortige Kloster zu erneuern, und nur wenig später ließen sich Ordensgenossen aus Lund in Belbog an der Rega nieder. Im nächsten Jahrzehnt besetzte das Kloster Michelsberg in Bamberg eine Propstei an der Jakobskirche in Stettin mit Benediktinern und gründeten die Prämonstratenser ein neues Stift in Gramzow. Die Gründung von Eldena durch die Cisterzienser von Dargun im Jahr 1199 schließt diese erste Periode der pommerischen Klostergründungen ab. Die zweite beginnt mit dem Auftreten der Bettelmönche. Ihr ältestes Kloster ist das Dominikanerkloster in Kamin, das 1228 entstand; es folgten die Minoritenklöster in Stettin, Greifswald und Prenzlau; auch ein neues Cisterzienserkloster, Buckow, entstammt dieser späteren Zeit. Ihr gehören auch die Nonnenklöster an. Denn ihre Gründung begann wie überall erst, nachdem die kirchlichen Verhältnisse einigermaßen gesichert waren. Der Ursprung eines einzigen, Marienbergs, reicht ins zwölfte Jahrhundert zurück. Daß aber die Kongregation von dort nach Clatzow und von hier auf den Marienwerder bei Verchen wandern mußte, läßt vermuten, daß sie mit allerlei Schwierigkeiten zu ringen hatte. Das nächste Nonnenkloster, Marienbusch, ist über ein Vierteljahrhundert jünger; dann folgt wieder eine lange Pause. Erst gegen die Mitte des Jahrhunderts mehren sich die Gründungen: 1243 entsteht das Marienkloster in Stettin, 1248 das Kloster Marienfließ im Lande Stargard, um dieselbe Zeit die Kongregation der Reuerinnen in Prenzlau.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Klostergründungen fördernd auf die deutsche Einwanderung wirkten. Das den Mönchen überlassene Land warf ja nur dann den Ertrag ab, der für die Existenz des Klosters nötig war, wenn es mit Kolonisten besetzt wurde[4].

---

[1] Pommer. UB. I S. 64; doch vgl. C. d. Pomm. S. 187 Nr. 77 u. v. Sommerfeld S. 124. [2] W. v. Sommerfeld, Gesch. d. Germanisierung d. H. Pommern Leipzig 1896, S. 67 ff.; Wehrmann I S. 180 ff. [3] Die Belege für das Folgende im Klösterverzeichnis. [4] Wie die Verhältnisse waren, zeigt z. B. C. d. Pomm. S. 70 Nr. 29 v. 1180,

So mehrten sich die deutschen Höfe und die deutschen Orte, damit die christlichen Niederlassungen[1].

Daß dies einen günstigen Einfluß auf die Vollendung des Übertritts der Wenden hatte, ist nicht zu bezweifeln. Im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts fehlt es nicht an Zeugnissen für die beginnende Herrschaft des Christentums unter den Pommern: Ich und mein Volk, liest man in einer Urkunde Kasimirs I., haben uns vor kurzem zum Dienst des wahren Gottes bekehrt[2]. Das pommerische Volk, sagt Bischof Konrad, das bisher im Dienst der falschen Götter jämmerlich in der Irre ging, jubelt jetzt und jauchzt in der Erkenntnis des wahren Gottes[3]. Noch, so erklärt Herzog Boguzlaw, ist unser Volk zum großen Teil roh im Glauben und unwissend; aber er hofft, daß es durch die von ihm berufenen Priester zur Erkenntnis des wahren Glaubens geführt und in guten Werken auferbaut werde[4]. Unter allen Christenwerken dünkt ihn für sein rohes Volk am notwendigsten, daß Kirchen errichtet und ausgestattet, und für die Anstellung von Predigern an ihnen Sorge getragen werde[5].

Diese Aussagen geben kein falsches Bild. Beweisend ist besonders, daß seit den achtziger Jahren des zwölften Jahrhunderts die Zusammensetzung des Klerus sich änderte. Bestand er ursprünglich nur aus Deutschen, so begegnet man jetzt unter den Priestern auch Trägern wendischer Namen[6]. Sodann mehrte sich die Zahl der Kirchen. Von den ältesten scheinen die meisten herzog-

---

vgl. über die Datierung Pomm. UB. I S. 59 Nr. 84. Von 11 Orten, die hier zur Stiftung von Belbog geschenkt werden, waren 10 wüst. Bei einer Schenkung an Kolbaz wird die Ansetzung von Kolonisten gestattet, quia fratres fruges proprias colligere non sufficiunt, S. 96 Nr. 38 v. 1176.

[1] Daß die Einführung der Zehnten schon 1178 möglich war, C. d. Pomm. S. 131 Nr. 55, vgl. über das Datum der verlorenen Bulle Alex.'s III. Pomm. UB. I S. 50 Nr. 78, weist darauf hin, daß schon damals die deutsche Einwanderung über einige Hunderte, v. Sommerfeld S. 91, hinausgegangen sein muß. [2] C. d. Pomm. S. 96 Nr. 38 v. 1176, vgl. S. 101 Nr. 41 v. 1180, s. o. S. 611 Anm. 5. [3] S. 98 Nr. 39 v. 1176. [4] S. 122 Nr. 50 v. 1182. [5] S. 133 Nr. 56 v. 1184.

[6] Der erste ist der Priester Bucvvalo, nach Hasselbach = Gottlob, C. d. Pomm. S. 123 Nr. 50 v. 1182. Er kommt S. 142 Nr. 60 v. 1186 nochmals vor. S. 160 Nr. 65 v. 1187 der Kapellan Diszislaw; S. 170 Nr. 71 v. 1193 der Capellan Calaman. Ob der Name wendisch ist, weiß ich nicht. Ist er = Koloman, so wäre er bei einem Deutschen ganz ungewöhnlich; an einen Ungarn zu denken liegt sehr fern. Man würde also wohl an einen Slaven zu denken haben, der seine Bildung im Süd-Osten gefunden hatte.

licher Gründung gewesen zu sein[1]; andere waren bischöfliche Stiftungen[2], oder es hat wohl auch ein Laie eine Kirche gebaut und ausgestattet[3]. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts macht sich die Tätigkeit der Mönche bemerklich. Man hört nun von neuen Kirchen in den Dörfern, die dem Kloster Grobe gehörten[4]. Die Benediktiner von St. Jakob in Stettin bauten, als der Ort Mandelkow in ihren Besitz gekommen war, sofort eine Kirche[5]. Den Mönchen von Stolpe machten drei deutsche Laien die Gründung und Dotierung einer Pfarre in Wusseken möglich[6]. In Greifswald ist, wie es scheint, die Ordnung des Kirchenwesens vom Kloster Eldena ausgegangen[7].

Hundert Jahre nach dem Tode Ottos von Bamberg wird sein Werk in Pommern vollendet gewesen sein[8].

Schließlich kam es auch zu einer Entscheidung über die äußere Stellung des Bistums. Es ist bezeichnend, daß Viktor IV. im Jahr 1160 das alte Recht Magdeburgs auf Pommern anerkannte und den Bischof von Kamin als Suffragan dem dortigen Erzbischof unterordnete[9]. Der vom deutschen König abhängige Papst entschied so, wie das Wohl der Kirche und das Interesse Deutschlands forderte. Aber seine Anordnung verlor ihren Wert seit der Anerkennung Alexanders III. in Deutschland. Denn dieser wird schwerlich geneigt gewesen sein, das Urteil seines Gegners zu wiederholen. Besonders aber scheint der Ehrgeiz der pommerischen Bischöfe, nachdem das Bistum zwei Jahrzehnte lang außer Verband mit einem Erzbistum gestanden war, die Fortdauer dieses Zustandes und damit die direkte Unterstellung unter die Kurie

---

[1] Vgl. die Urk. Boguzlaws v. 1184 C. d. Pomm. S. 133 Nr. 56: Quod, Errichtung neuer Kirchen, cum in pluribus iam locis . . perpetrauerimus. Von den ältesten Kirchen, die erwähnt werden, stand die zu Pasewalk im herzoglichen Eigentum, war also wohl herzogliche Gründung, S. 106 Nr. 43, ebenso die in Gramzow S. 61 Nr. 26, in Treptow an d. Rega S. 70 Nr. 29, in Lebbin S. 142 Nr. 60, in Röcknitz S. 293 Nr. 128, erwähnt wird diese K. schon 1178 S. 89 Nr. 35. Unbekannten Urspr. ist die schon 1175 erwähnte K. in Treptow a. Toll. S. 95 Nr. 37, die in Stargard S. 187 Nr. 77, und die in Prenzlau S. 160 Nr. 65. [2] Die K. in Polchow ist bischöfl. Eigen S. 259 Nr. 110. [3] Der Bamberger Beringer die Jakobikirche in Stettin. S. 145 Nr. 61. [4] Sosniche 1195 S. 176 Nr. 73, Liepe 1216 S. 250 Nr. 107. [5] S. 330 Nr. 138 v. 1220. [6] S. 703 Nr. 330 v. 1243. [7] Das Kloster hatte den Patronat über die Kirchen der auf Klostergrund erbauten Stadt, S. 863 Nr. 414 v. 1249. [8] Das östliche Pommern, Pomerellen, gehörte zum polnischen Bistum Cujavien; es blieb slavisches Land. [9] Gesch.-Bl. f. Magdeb. IV S. 300, vgl. Gesta archiep. Mgdb. Additam. Scr. XIV S. 445, 46; vgl. zum Folgenden Krabbo S. 32 ff.

als Ziel ins Auge gefaßt zu haben[1]. Ist die auffällige Nachricht begründet, daß Bischof Konrad im Jahr 1180 an einer polnischen Synode unter Vorsitz des Erzbischofs von Gnesen Anteil nahm[2], so muß man annehmen, daß er kein Bedenken trug, selbst dem polnischen Erzbischof Zugeständnisse zu machen, nur um der Abhängigkeit von Magdeburg sich zu entziehen. Die stärkste Stütze hatten die Kaminer Wünsche ohne Zweifel an der Tendenz der Kurie, die direkte Regierung der Kirche von Rom aus möglichst auszudehnen. So erreichte denn schon Konrads Nachfolger Sigfrid, daß Clemens III. am 24. Febr. 1188 die Unabhängigkeit seines Bistums ausdrücklich anerkannte[3]. Wie zu erwarten war, blieb diese Entscheidung nicht unbestritten; sie wurde von Gnesen wie von Magdeburg angefochten, und, wie es schien, mit Erfolg. Zunächst klagte der polnische Erzbischof persönlich vor dem Papst, und erlangte 1209 einen Erlaß an Sigfrids Nachfolger Sigwin, durch den dieser zur Leistung des schuldigen Gehorsams aufgefordert wurde[4]. Im Schrecken darüber beschloß er sich mit Albrecht von Magdeburg zu verständigen und ihm den Obedienzeid zu leisten[5]. Aber das war nur Mittel zum Zweck. Schon Sigwin brach seinen Eid[6], und ebenso entzog sich sein Nachfolger Konrad der dadurch übernommenen Verpflichtung[7]. Die Kurie aber bestätigte ebenso bereitwillig dem Bischof von Kamin seine Unabhängigkeit[8], wie dem Erzbischof von Magdeburg seine Metropolitanrechte. Die Dinge blieben also rechtlich in der Schwebe[9];

---

[1] Nichts ist seltsamer, als daß dieser törichte Dünkel bei den pommerischen Geschichtschreibern bis herunter auf Wiesener Billigung findet. [2] C. d. Pomm. S. 117. [3] A. a. O. S. 153 Nr. 63; von Cölestin III. bestätigt, nach der Urk. Honorius III. v. 1217 M.G. Ep. p. I S. 14 Nr. 19. [4] Pomm. UB. II S. 1 Nr. 144 a; Innoc. Reg. IX, 231 S. 1068 v. 5. Jan. 1207. Die Entscheidung ist verständlich, da im röm. Provinciale Kamin als Suffraganbist. Gnesens genannt war, s. Tangl, Kanzleiordnungen S. 12. [5] Der Wortlaut des Reverses bei Klempin, Balt. Stud. 23 S. 216. Erwähnt in einem Schreiben Innocenz' III. v. 3. Febr. 1216, C. d. Pomm. I S. 242 Nr. 104; bestätigt 1223 von Honorius III. S. 341 Nr. 142 und 1228 von Gregor IX. S. 378 Nr. 166. Auch die politischen Verhältnisse, bes. die seit Mkgr. Otto II. bestehende Abhängigkeit Pommerns von Brandenburg mögen mitgewirkt haben. Entscheidend waren sie jedenfalls nicht. Der Aufenthalt des Dekan Hugo in Magdeburg 30. April 1210, Pomm. UB. I S. 117 Nr. 52, wird das Datum ergeben. [6] S. d. angef. Schreiben v. 1216. [7] C. d. Pomm. S. 341 f. Nr. 142 f. v. 1223. S. 387 ff. Nr. 166—168 v. 1228. [8] Honorius III. 1217 M.G. Ep. p. I S. 14 Nr. 19 von der Kaminer Kirche: que b. Petri iuris existit. [9] In Rom hatte man begreiflicherweise nicht das mindeste Zutrauen zu der eigenen

tatsächlich erreichte der Ehrgeiz der Bischöfe von Kamin sein Ziel. Seit Innocenz IV. betrachtete und behandelte man in Rom Kamin als dem Papste unmittelbar unterworfen, ohne daß eine ausdrückliche Anordnung darüber unter Aufhebung der entgegenstehenden Erlasse getroffen worden wäre[1]. Hatte die Kurie anfangs unterlassen eine Entscheidung zu treffen, weil sie Bedenken trug, den Hader der Erzbischöfe zu entfesseln, so ließ sie schließlich die Dinge wie sie waren, weil die Ausscheidung der erzbischöflichen Macht ihren zentralisierenden Tendenzen entsprach.

Durch die Gründung der Kirche in Pommern schloß sich der Kreis christlicher Länder, von denen das noch heidnische Wendenland zwischen Elbe und Oder umgeben war. Der Übergang der liutizischen und abodritischen Stämme zum Christentum war demnach nur noch eine Frage der Zeit[2]. In der Geschichte dieser Stämme hatte die Ermordung Gottschalks die unglücklichste Periode eröffnet[3]. Es ist als hätten sie ihren Schwerpunkt verloren, nirgends vermag etwas Dauerndes zu entstehen. Die empörten Abodriten hatten nach Gottschalks Tod Cruto, den Sohn Grins, zu

---

Rechtsprechung; vgl. das vielsagende: apostolice sedi, sicut dicitur, immediate subiectus der Urk. Gregors IX. v. 20. März 1236, Pomm. UB. I S. 250 Nr. 329. [1] Vgl. C. d. Sax. reg. II, 1 S. 117 Nr. 128 v. 1244; M.G. Ep. p. II S. 225 Nr. 301 v. 1247; III S. 211 Nr. 248 v. 1254. Eine Zeitlang hatte man an der Kurie den Gedanken, Kamin zu einem baltischen Erzbistum zu machen, II S. 310 Nr. 426 v. 1247. Die Erzbischöfe von Magdeburg hatten sich schon vorher in den Verlust ihrer Ansprüche gefügt, s. d. Urk. Wilbrands v. 1238, C. d. Brand. VIII S. 149 Nr. 65, nach der das EB. 5 Bistümer unter sich hat. [2] Die Wenden im Hamb. EB., also die alten abodritischen Stämme werden von Adam und Helmold unterschieden als Wagrier von der Eider bis zur Trave mit Oldenburg als Hauptort, Abodriten von der Travemündung an der Ostsee bis zur Warnow mit Mecklenburg und Schwerin als Hauptorten, und Polaben an der Elbe von der Bille bis zur Elde, Hauptort Ratzeburg, an der Grenze des Hamburger und Magdeburger Sprengels die Warnaben von der Elde bis zum Müritzsee und südlich von ihnen an der Elbe die Liegoner. Zu den liutizischen Stämmen gehörten die Chizziner zwischen Warnow und Reknitz, die Circipaner zwischen Reknitz und Peene, die Tolenzer am Tollensesee, die Retharier im jetzigen Mecklenburg-Strelitz, die Ukraner in der heutigen Ukermark, Havellaner oder Stoderaner, die Anwohner der Havel mit Brandenburg, und die Brizaner mit Havelberg, s. A. Ulrici, Die Völker am Ostseebecken, Halle 1875, S. 28 ff. [3] Vgl. Bd. III S. 734. Für das Folgende ist Helmolds Chronik eine der Hauptquellen. Ich benütze die Ausgabe von Schmeidler 1909, und verweise auf Ohnesorge, Neue Helmold-Studien, 16. Bd. d. Z. des Ver. f. Hamb. Gesch. u. Schmeidler, 14. Bd. d. Z. d. Ver. für Lübeckische Gesch., besonders S. 221 ff. die Würdigung der Chronik.

ihrem Fürsten erkoren[1], Aber die Söhne Gottschalks verzichteten nicht auf ihr Erbrecht und schon vor Ablauf des Jahrhunderts gelang es dem einen von ihnen, Heinrich, Cruto zu stürzen und die Führung der Abodriten zu erringen[2]. Auch einige liutizische Stämme unterwarf er schließlich seiner Herrschaft[3]. Aber trotz seiner langen Regierung vermochte er nicht, sichere Verhältnisse zu schaffen. Sein Tod im Jahre 1127, die Streitigkeiten zwischen seinen Erben, endlich die Ermordung seiner Söhne und seines Enkels brachten alles ins Schwanken[4]. Zwar griff nun Lothar ein, indem er den dänischen Prinzen Knut Lawart mit der Verwaltung des Abodritenlandes betraute; aber kaum hatte dieser begonnen, die wendische Barbarei geordneten Zuständen zuzuführen, so wurde seiner Tätigkeit ein jähes Ende bereitet: am 7. Januar 1131 wurde Knut von seinem Vetter Magnus ermordet[5]. Seitdem traten zwei eingeborene Herren, Pribizlaw und Niclot, als Führer der Wenden auf, ohne daß man sieht, wem sie ihre Autorität verdankten. Die Deutschen scheinen sich damit zufrieden gegeben zu haben, daß sie wenigstens die Oberhoheit des Reiches anerkannten[6]. Bei den liutizischen Stämmen hatte sich längst jeder Zusammenhalt gelöst; ihre Abhängigkeit vom Reiche war gelockert[7]; man hört hier und dort von kleinen Fürsten, die selbständig nebeneinander standen.

Wie gestaltete sich nun die Lage für das Christentum während dieser Jahrzehnte? Daß Cruto als Gegner desselben auftrat, lag in der Natur der Sache[8]. Aber seit seinem Sturze hatte wieder ein Christ die erste Stelle unter den Abodriten. Heinrich war nicht nur durch das Gedächtnis an seinen Vater, sondern auch

---

[1] Helm. Chron. Slav. I, 25 S. 48. [2] Helm. I, 34 S. 66 ff.; vgl. Adam, Gesta III, 50 S. 131. Da Adam um 1075 schrieb, so begannen die Kämpfe um die Führung der Abodriten kurz nach Gottschalks Tod. Ist die Kombination von Helm. I, 34 S. 68, Schlacht bei Schmilow, mit Ann. Hildesh. z. 1093 S. 49, Wendensieg des Herzog Magnus, richtig, so ist 1093 für Heinrichs Herrsch. entscheidend. Schirrens Kritik der Nachrichten über Heinrich, Beiträge S. 114 ff., scheint mir an dem Fehler zu leiden, daß sie eine irrationelle Erscheinung, die als Frucht wirrer Verhältnisse gleichwohl verständlich ist, ohne Rücksicht hierauf für unmöglich erklärt. [3] Helm. I, 36 f. S. 72 f. [4] Helm. I, 46 S. 91 u. 48 S. 94 f. Über das Todesjahr Heinrichs s. Bernhardi, Lothar S. 390. [5] Helm. I, 49 f. S. 96 ff. Das Officium s. Kanuti ducis im 4. Bd. der Quellensamml. f. Sch.H.L. Gesch. S. 35 ff. bietet für die KG. nichts. Vgl. Bernhardi S. 392 ff. [6] Helm. I, 52 S. 102; Ann. Paderbr. z. 1131 S. 157. [7] Vgl. v. Heinemann, Albrecht d. B. S. 94 ff. [8] Helm. I, 25 S. 47 f.; 34 S. 66.

durch seine Verwandtschaft mit dem dänischen Königshaus und dem sächsischen Herzog Magnus, sowie durch seine Verbindungen mit den christlichen Herren, deren Beistand er den größten Teil seiner Erfolge verdankte, auf der christlichen Seite festgehalten, mochte er persönlich der christlichen Religion noch so ferne stehen[1]. Aber er tat nichts, um das Lebenswerk seines Vaters zu erneuern. In Lübeck, wo er zumeist seinen Sitz hatte, gab es ein christliches Kirchlein[2]. Es war das einzige im ganzen Abodritenlande. Man kann danach bemessen, wie stark die heidnische Rückflut war, die nach Gottschalks Tode eintrat[3], und wie gering das Interesse der sächsischen Herren für die christliche Predigt. Aber indem sich der heidnische Fanatismus allgemach beruhigte, machte sich das Übergewicht der christlichen Umgebung geltend. Niclot und Pribizlaw gelten Helmold als fanatische Heiden[4]. Vielleicht mit Unrecht[5]. Aber auch wenn sie Heiden waren, so dachten sie doch nicht an Christenverfolgung: Pribizlaw ließ die Kirche in Lübeck ungehindert bestehen[6], von Niclot wissen wir, daß sein Sohn ein Christ war[7]. Die Erneuerung der Missionstätigkeit war also möglich.

Nicht anders war die Lage bei den Liutizen[8]. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts herrschte das Heidentum noch ungebrochen; Magdeburg gegenüber auf dem rechten Ufer der Elbe begann das Land, in dem man selten einem Christen begegnete[9]. Aber das

---

[1] Vgl. Helm. I, 34 S. 66 f., vorausgesetzt, daß der Roman, den Helmold erzählt, wahr ist. [2] Helm. I, 34 S. 69; 41 S. 84; unechte Urkunde Konrads III. v. 1139 Schlesw.-Holst.-Lauenb. Reg. I S. 32 Nr. 74. [3] Helm. I, 25 S. 47 f. [4] I, 52 S. 107. Er bezeichnet sie als truculentae bestiae, Christianis valde infesti. [5] Ins Gewicht fällt, daß Pribizlaw zur Familie Gottschalks gehörte, Helm. I, 55 S. 107, und daß er sich 1156 als Christ benahm, Helm. 83 S. 158. Niclot wird von Helmold als Typus eines heidnischen Fürsten gezeichnet; aber nach einer guten Quelle führte er auch den christlichen Namen Nikolaus, Ann. Palid. z. 1160 S. 92. Vgl. Schmaltz in den S. 623 Anm. 1 genannten Untersuchungen S. 152 ff. [6] Helm. 55 S. 107. [7] Ann. Palid. z. 1164 S. 93. [8] Man vgl. zum Folgenden F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg. Leipzig 1906 S. 48 ff.; B. Guttmann in d. Forsch. z. brand. preuß. Gesch. 9. Bd. 1896 S. 50 ff. [9] Ann. Pegav. z. 1111 Scr. XVI S. 252: Ultra Albiam illis temporibus raro inveniebatur christianus. Es mag hier der bekannte Aufruf der ostsächsichen Bischöfe u. Fürsten zum Kampf wider die Wenden erwähnt werden, UB. d. Hochst. Merseburg I S. 75 Nr. 91. Ich habe ihn in der ersten Auflage dieses Buches abgelehnt, da der ganze Ton des Schriftstücks den sachlichen Aktenstücken deutscher Bischöfe ebenso fremd sei, wie sein Inhalt der Weise widerspreche, in der sie zu missionieren pflegten. In-

änderte sich bald: nicht nur fand es da und dort ein wendischer Vasall eines deutschen Großen rätlich, sich als Christ zu geben[1], sondern es nahm wohl auch ein slavischer Fürst die Religion des mächtigen Nachbarvolkes an. Als Otto zum zweitenmal nach Pommern zog, hielt in Havelberg ein Liutizenfürst, namens Wirigind, Hof, der ein Christ war[2]. Der heidnische Fanatismus war so vollständig verschwunden, daß die Müritzer sich freiwillig zur Annahme des Christentums bereit erklärten[3]. In derselben Zeit war ein wendischer Herr mit Namen Meinfried Herr in Brandenburg. Er wurde im Jahre 1127 von seinen Landsleuten ermordet. Sein deutscher Name macht es ziemlich sicher, daß auch er das Christentum angenommen hatte[4]. Sollte er dem Haß der Wenden gegen die fremde Religion zum Opfer gefallen sein, so hinderte das doch nicht, daß sein Nachfolger Pribizlaw, den die Deutschen Heinrich nannten, sich offen zum christlichen Glauben bekannte. Es gab an seinem Fürstensitz eine christliche Kirche. Mit den deutschen Herren verkehrte er wie einer ihresgleichen. So überzeugt war er davon, daß das Christentum und die deutsche Herrschaft unabwendbar seien, daß er Albrecht den Bär zum Erben seines Landes einsetzte[5]. Wie in Pommern, so folgte auch hier den Fürsten ein

---

zwischen hat Curschmann S. 64 sich für die Echtheit ausgesprochen und hat Tangl das Schriftstück einer genauen Untersuchung unterzogen, N.A. 30. Bd. 1905 S. 183 ff. Er tut dar, daß Schreiber und Empfänger sämtlich in den Jahren 1107—1111 nachweislich sind, daß also die Abfassung in dieser Zeit nicht bezweifelt werden könne. Aber als das, was die Urkunde zu sein vorgibt, als offiziellen Aufruf des EB. von Magdeburg seiner Suffragane u. der Grafen des Ostens zum Kreuzzug wider die Liutizen, läßt sie auch Tangl nicht gelten. Er betrachtet sie als das Werk eines einzelnen, eines flämischen Geistlichen, der höchstens mit gewisser Vollmacht seiner kirchlichen Vorgesetzten handelte, sie aber bedenklich überschritt. Aber soll man dann glauben, daß ein solches Aktenstück im Namen Adelgots und seiner Genossen als öffentlicher Aufruf an die in der Adresse Genannten bekannt gemacht wurde? Wenn aber nicht, wodurch unterscheidet es sich dann von einer Stilübung? Daß der Aufruf gänzlich wirkungslos blieb, wird von niemand bezweifelt. Das scheint mir stark dagegen zu sprechen, daß seine Bekanntmachung erfolgte.

[1] Ein Beispiel ist der Befehlshaber von Loburg Pribron, der adhuc pene fuerat paganus, Ann. Peg. z. 1115 S. 252.

[2] Ebo, Vita Otton. III, 3 S. 655; vgl. oben S. 602.

[3] Ebo III, 4 S. 657.

[4] Seine Ermordung ist Ann. Mgdb. z. 1127 Scr. XVI S. 183 u. Ann. Saxo z. d. J. Scr. VI S. 765 erwähnt.

[5] Heinr. de Antw. Scr. XXV S. 482; Chr. ep. Brand. das. S. 485; Chr. princ. Sax. S. 477; Ann. Palid. z. 1150 Scr. XVI S. 85. Pr. H. in der Umgebung des Mkgr. Konrad v. Meißen, C. d. Sax. I, 2 S. 127 Nr. 181, S. 132 Nr. 188. Aus der Erbeinigung erklärt sich, daß sich Albrecht den Titel

Teil ihres Gefolges in der Annahme des neuen Glaubens[1], während die Volksmasse heidnisch blieb[2].

Es kam nun in der Tat zur Erneuerung der Missionsarbeit. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts setzte Bischof Hartbert von Brandenburg mit der Arbeit im Morazenigau, dem Magdeburg zunächst gelegenen Teil seines Bistums, ein. Er betrachtete seine Diözese als von Rechts wegen christlich und begann seine Tätigkeit demgemäß damit, daß er die heidnischen Heiligtümer zerstörte. Dann errichtete er in Leitzkau, einem alten bischöflichen Besitz, eine kleine Holzkirche. An Widerstand fehlte es nicht. Wir hören, daß des Bischofs Kapellan, Dietrich, von „Räubern" erschlagen wurde; aber Hartbert gab nicht nach: er tat alles, um seine Stiftung lebensfähig zu erhalten[3]. Sie erhielt erhöhte Bedeutung, als in den dreißiger Jahren in Leitzkau ein Prämonstratenserstift gegründet wurde. Es erhielt die Rechte eines Domkapitels. Der Propst trat als Archidiakon dem Bischof zur Seite[4]. Der Vorsteher der Kirche in Brandenburg führte den Titel eines Erzpriesters; die gleiche Würde erhielt der Pfarrer von Burg[5].

Auch im Havelberger Bistum drang das Christentum trotz mancher Schwierigkeiten vor[6]. Neben der Kirche in Havelberg ist die erste, die erwähnt wird, die zu Jerichow, am rechten Elbeufer unterhalb Magdeburg[7]. Das dortige Kirchenwesen wird unter

---

Marchio de Brandenburg beilegte, s. C. d. Sax. I, 2 S. 113 Nr. 159 v. 1142; S. 120 ff. Nr. 170—172 v. 1144; S. 137 Nr. 199 v. 1147 u. ö. Die Zeit der Erbeinigung bemißt sich nach dem Urteil über Lothars Urk. v. 15. Mai 1136, S. 79 Nr. 107. Ist sie echt, dann fällt die Einsetzung Albrechts zum Erben von Brandenburg schon in die Mitte der dreißiger Jahre; ist sie unecht, dann ist die Urk. v. 1142 der älteste Beleg: man muß 4—5 Jahre heruntergehen. Vgl. zu der Frage Krabbo, Reg. d. MG. S. 21 f. Nr. 103. In Besitz genommen hat Albrecht Brandenburg i. J. 1150 nach Pribizlaws Tod, S. 34 Nr. 171. [1] Die liutizischen Kriegsgefangenen i. J. 1128 waren zum Teil Christen, Herb. Dial. III, 2 S. 791. [2] Vgl. Ebo, Vita Otton. III, 3 S. 655. [3] Nach d. Urk. Hartberts v. 1114 C. d. Brand. I: Bd. X S. 69 Nr. 1; über den früheren Zustand Thietm. chr. VIII, 57 S. 228. [4] Urk. Wiggers v. 1139, C. d. Brand. a. a. O. S. 70 Nr. 2. [5] Urk. des B. Ludolf v. 1136, UB. ULFr. S. 7 Nr. 8. Die Existenz von 2 Archipresbyteraten im Brandenburgischen in diesem Jahr beweist, daß es eine nicht ganz geringe Zahl von Kirchen gab. [6] Nachrichten über Kämpfe um Havelberg, Ann. Mgdb. z. 1136 Scr. XVI S. 186; Ann. Saxo z. d. J. Scr. VI S. 770; Ann. Patherbr. S. 163; Chron. Mont. Ser. Scr. XXIII S. 144; vgl. Ann. Hild. S. 69; Chron. reg. Col. S. 72. [7] Urk. Konrads III. bei v. Heinemann, Albrecht d. B. S. 453 Nr. 29; Urk. Hartwigs bei Winter, Prämonstr. S. 349.

dem Schutze der Grundherren, der Grafen von Stade, erwachsen sein; es hatte anfangs nur lokale Bedeutung. Aber es wuchs bald darüber hinaus. Als der Bremer Dompropst Hartwig, der letzte Erbe des Stadischen Hauses, im Jahr 1144 in Jerichow ein Prämonstratenserstift gründete, so gewährte er dadurch Bischof Anselm die Möglichkeit zur Ausdehnung der kirchlichen Arbeit.

Die Tätigkeit der Bischöfe wurde unterstützt durch die benachbarten Stifter. Das Marienstift in Magdeburg vermehrte seinen Besitz jenseits der Elbe schon seit der Mitte der dreißiger Jahre[1]. Darin lag die Nötigung zur Teilnahme an der geistlichen Arbeit in den überelbischen Diözesen. Mit zahlreichen Kräften muß das Stift in sie eingetreten sein. Schon 1126 hat Bischof Ludolf von Brandenburg dem Propst das Aufsichtsrecht über die in seinem Bistum arbeitenden Brüder eingeräumt[2]. Auch das Moritzstift in Magdeburg scheint im Brandenburgischen tätig gewesen zu sein[3].

Während in dieser Weise die Wiederbesetzung verlorenen Missionsgebiets jenseits der mittleren Elbe begann, faßte man dasselbe Ziel an der unteren Elbe ins Auge.

In Bremen hatte man die große Stellung, die das Hamburger Erzbistum einstmals im Norden eingenommen hatte, nicht vergessen. Adelbero II. setzte alles daran, die Macht seiner Metropole über die skandinavischen Länder wieder zur Anerkennung zu bringen. Aber die Zugeständnisse, die ihm die Päpste Kalixt II. und Innocenz II. bereitwillig gewährten[4], erwiesen sich als wertlos gegenüber der unverrückbaren Tatsache, daß die skandinavische Welt als sebständige Größe neben Deutschland stand. Der nordische Patriarchat Hamburgs war verloren, aber der kirchliche Rang Lunds blieb bestehen[5]. Nicht in Skandinavien, sondern in den Wendenlandschaften an der deutschen Grenze lag die Zukunft des Hamburger Erzbistums. Es ist die Größe Adalberos, daß er ein offenes Auge auch für die Aufgabe hatte, die ihm hier gesteckt war.

Der Träger der Missionsarbeit im Hamburger Missionsgebiet

---

[1] UB. ULFr. S. 6 ff. Nr. 7. 8. 10. [2] A. a. O. S. 7 Nr. 8. Winter S. 118 läßt den Propst die bischöflichen Rechte erhalten. Das ist natürlich verkehrt. Es handelt sich nur um die potestas fratres suos disponendi et regendi. [3] Es hatte Zehnten im Brandenburgischen, C. d. Sax. I. Bd. 8 S. 101 Nr. 13. [4] Kalixt 1123 s. Ann. Patherbr. S. 142 u. J.W. 7040, Innocenz 1133 J.W. 7622—7626. [5] Ann. Rod. z. 1129 Scr. XVI S. 708; Synode zu Lund, Aug. 1139; vgl. Dehio II S. 34 f. In der Darstellung v. Schuberts, Schl.-Holst. KG. S. 119 ff. scheint mir der Wert von Pergamenten gegenüber der Macht der Tatsachen bedeutend überschätzt.

war Vicelin[1]. Man kann ihn, was die persönliche Größe und den Erfolg des Wirkens anlangt, nicht mit Otto von Bamberg vergleichen: er war weit anspruchsloser. Wie der Pfarrer unter den Missionaren steht er neben dem Bischof unter den Missionaren. Aber ebenbürtig war er ihm in treuer Hingebung an das unternommene Werk. Es ist nicht überliefert, wer ihn für die Missionsgedanken gewann. Sicher ist nur, daß die Arbeit seiner ersten Mannesjahre ihn nicht auf diesen Weg wies. Er war Scholastikus in Bremen[2] und ging von da nach Frankreich, um dort seine Studien zu vollenden[3]. Ebensowenig wurde er dadurch auf ihn geführt,

---

[1] Quellen für die Geschichte Vicelins sind: eine Anzahl Urkk. bei Hasse, Schleswig-Hosltein-Lauenburgische Regesten I, Helmold, die Versus de Vicelino und die Ep. Sidonis, letztere beide in der Quellensammlung der Gesellsch. f. Schl.H.L. Geschichte IV S. 129 ff.; auch in der Ausgabe Helmolds von B. Schmeidler. Ich halte Helmold für im allgemeinen zuverlässig. Richtig ist, daß er über Vicelin im Legendenton geschrieben hat, Schirren, Beiträge S. 10; aber daraus folgt für die Tatsachen, die berichtet werden, weniger als für das Licht, in das sie gerückt sind. Für unrichtig halte ich es, von „Sage" bei ihm zu sprechen, v. Buchwald, Bisch. u. Fürstenurk. S. 60. Dargestellt ist V.'s Geschichte bei Jensen, Schleswig-Holst. KG. I, 1873, S. 196 ff.; Dehio II S. 39 ff.; v. Schubert S. 130 ff.; Nottrott S. 349; R. Haupt, Die Vicelinskirchen, Kiel 1884; vgl. auch v. Buchwald S. 29 ff.; A. Böhmer, Vicelin, Rost. Dissert. 1887; K. Schmaltz, Die Begründung der kirchl. Organisation Mecklenburgs im MA. JBB. d. Ver. f. Mecklenb. Gesch. Bd. 72, 1907 S. 88 ff.; S. 100 ff. die Auseinandersetzung mit Haupt.

[2] Daß Helmold irrt, indem er c. 45 S. 90 erzählt, Vicelin sei nach seiner Rückkehr ein Kanonikat angeboten worden, er habe es aber abgelehnt, zeigt Schirren S. 23; er war bereits unter EB. Friedrich, also vor 1123, Kanonikus; beweisend ist der Eintrag im s.g. Codex Vicelini, s. M.G. Scr. II S. 378 und die Urk. des EB. Friedrich, Hamb. UB. I S. 124 Nr. 131.

[3] Der französiche Aufenthalt und die Weihe durch Norbert gehören zu den von Schirren am entschiedensten verworfenen Punkten in Helmolds Bericht. Chronologisch machen sie keine Schwierigkeit, s. S. 624 Anm. 1; sachlich war ein Studienaufenthalt in Frankreich in dieser Zeit so wenig auffällig, daß eine tendenziöse Erfindung recht unwahrscheinlich ist; so bleibt als auffällig die Weihe durch Norbert. Schirren spricht S. 31 von einem prämonstratensischen Motiv Helmolds. Mich dünkt dies ein sehr schwacher Punkt seiner Kritik. Denn Vicelin wurde nicht Prämonstratenser, ja er blieb nicht bei Norbert. Dazu kommt, daß Helmold den Platz, den die Prämonstr. im Himmel für Norbert belegt hatten, s. oben S. 379, den Platz neben Bernhard, mit Vicelin, 79 S. 148, besetzt. An dieser Stelle zerreißt die Vorstellung von der prämonstr. Tendenz Helmolds, ganz abgesehen davon, daß im 12. Jahrh. niemand Aug. Chorherrn und Prämonstratenser zusammenwarf. Deshalb kann sich aus ihr die Nachricht von der Ordination durch Norbert nicht erklären. Diese wird also historisch sein.

daß er nach seiner Rückkehr aus Frankreich die Ordination bei Norbert von Magdeburg suchte. Denn an Missionspläne Norberts konnte im Jahr 1126 niemand denken. Man möchte eher vermuten, daß er sich dem Erzbischof näherte, weil er einen asketischen Heiligen in ihm zu finden hoffte. Aber wenn es so war, so wurde er bald enttäuscht. Es muß zu einem Bruch zwischen beiden Männern gekommen sein. Denn nicht nur verließ Vicelin Magdeburg alsbald wieder, er unterließ es auch, als er später an die Spitze eines Klerikervereins trat, die Ordnungen Norberts dort einzuführen. Er war an ihnen und ihrem Urheber irre geworden[1].

Es war natürlich, daß er nach dem Mißlingen des Magdeburger Versuchs in sein Bremer Kanonikat zurückkehrte. Aber er blieb nicht am Bischofssitz; denn Erzbischof Adalbero erteilte ihm den Auftrag zur Missionspredigt unter den Wenden[2]. Dem Erzbischof

---

[1] Der feste Punkt für die Chronologie des Lebens Vicelins ist seine Urk. v. 25. Sept. 1150, Schl.H.L. Reg. I S. 44 Nr. 89. Hier sagt V., daß er vor seiner Erhebung zum Bischof im J. 1149 23 Jahre lang unter den Slaven gewirkt habe. Der Auftrag Adalberos fällt somit ins Spätjahr 1126 und es besteht kein Bedenken gegen Helmolds Angabe, er sei vorher von Norbert, EBischof seit d. Juli 1126, zum Priester geweiht worden. Dagegen sind die 30 Jahre Helmolds falsch, I, 69 S. 131. In demselben Jahre kehrte er aus Frankreich zurück, Helm., I, 46 S. 90. Da er dort 3 Jahre zubrachte, I, 45 S. 90, so hat er Bremen 1123 verlassen. Das stimmt mit Helmolds Angabe, er sei unter EBischof Friedrich, gest. 23. Jan. 1123, in Bremen gewesen, 44 S. 88, überein, vgl. auch Hamb. UB. I S. 124 Nr. 131. Unmöglich ist hiernach Helm.'s Angabe, c. 45 S. 89, er habe Anselm v. Laon gehört. Denn dieser starb 1117. Aber was beweist dieser Irrtum anders, als daß der Pfarrer von Bosau über die franz. Gelehrten schlecht unterrichtet war? Wie lange er in Bremen war, wissen wir nicht. Helm. sagt quam pluribus annis 44 S. 89, d. h. er wußte es selbst nicht. Auch den Aufenthalt in Paderborn läßt er quam pluribus annis, 42 S. 85, dauern. Es ist müßig, hier auf bestimmte Zahlen zu raten. Sicher ist nur, daß Vicelin 1149 schon ein bejahrter Mann war, Helm. I, 69 S. 130 f. Man muß seine Geburt um 1190 ansetzen. Vgl. z. Chronologie Ohnesorge, Helm.-Stud. S. 167 ff.

[2] In der Urk. A.'s v. 26. Juli 1136 erwähnt, Schl.H.L. Reg. I S. 27 Nr. 71. Ich betrachte die Urk. als echt, ohne daß ich ihr doch das alles zu entnehmen vermag, was v. Buchwald in ihr findet. Überhaupt habe ich Bedenken gegen eine Reihe seiner historischen Ansätze, z. B. gegen die Annahme bischöflicher Kompetenzen für Vicelin seit 1125 bzw. 1126, u. gegen seine Gleichsetzung von Augustinerchorherren und Prämonstratensern. Auch wenn Ohnesorge, Ztschr. f. Lüb. Gesch. XII S. 197 urteilt, die Vollmachten Vicelins seien auf die Stellung eines Bischofs hinausgelaufen, so ist das nicht richtig: denn Vicelin fehlten die iura ordinis; sie aber sind wesentlich für „die Stellung eine Bischofs"; in ihnen bestehen primär „die bischöflichen Kompetenzen".

und nicht Vicelin gebührt also der Ruhm, die Lösung der alten großen Aufgabe Hamburgs wieder ins Auge gefaßt zu haben. Aber auch das ist ein Verdienst, daß Vicelin willig seiner Weisung folgte. Mit zwei Gefährten, dem Hildesheimer Kanonikus Rodolf und dem Verdener Ludolf suchte er im Herbst 1126 den Abodritenfürsten Heinrich auf, um in seinem Gebiete mit der Predigt des Evangeliums zu beginnen. Heinrich machte keine Schwierigkeiten; er übertrug den drei Genossen seine Kirche in Alt-Lübeck[1]. Doch ehe sie ihre Tätigkeit begannen, starb der Fürst am 22. März 1127.

Dadurch waren die Missionspläne gekreuzt. Es war ein geringer Ersatz, daß die Wahl zum Pfarrer in Wipenthorp Vicelin eine Tätigkeit unter den Holtsaten eröffnete[2]. Auch in dieser Arbeit bewährte sich seine Tüchtigkeit. Äußerlich hatte er nichts Imponierendes; er war ein kleines kahlköpfiges, wortkarges Männlein[3]. Aber wenn er predigte, strömten die Leute von weither zusammen; sie lauschten seinen Worten wie einer nie gehörten Botschaft. Mancher heidnische Brauch, der bei den Holtsaten noch in Übung stand, ist erst jetzt ausgerottet worden[4]. Dadurch wurde Vicelins Name bekannt; eine Anzahl Priester und Laien scharte sich um ihn. Das ist der Ursprung des Stiftes Neumünster[5]. Aber mit der Wendenmission ging es nicht vorwärts. Sobald die Verhältnisse es zuließen, sandte Vicelin zwei Priester, Ludolf und Volkward, nach Lübeck, um sie aufzunehmen. Sie wurden von den deutschen Ansiedlern, die sich dort niedergelassen hatten, mit Freuden empfangen[6]. Aber unter den Wenden trug ihre Arbeit keine Frucht. Die Zerstörung Lübecks in den Kämpfen zwischen den wendischen Stämmen machte ihr nach einigen Jahren ein Ende[7]. Ein festerer Punkt schien gewonnen, als Lothar 1134 die Ordnung der Verhältnisse an der Wendengrenze in die Hand nahm, da es Vicelin gelang, sein Interesse auch für die Wendenmission zu wecken[8].

---

[1] Helm. I, 48 S. 95, 54 S. 105, Sid. ep. S. 238. Über Alt-Lübeck, W. Ohnesorge, Einleitung in die lübische Geschichte in d. Ztschr. des Ver. f. Lüb. Gesch. 10. Bd. 1908 u. H. Hofmeister im 14. Bd. d. angef. Zeitschr.

[2] Helm. I, 47 S. 92; vgl. die Urk. Adalberos Schl.H.L. Reg. I S. 27 Nr. 71. Helmold gebraucht gewöhnlich den Namen Faldera, kennt aber auch Wippenthorp, I 94 S. 185. [3] I, 53 S. 104: Vides homuncionem illum calvum? 45 S. 90: Questiones supervacuas pugnasque verborum .. omnino devitans. [4] 47 S. 93. [5] A. a. O. Die Aug. Regel ist in der unechten Bestät.-Urk. Lothars III. Schl.H.L. Reg. I S. 27 Nr. 72 genannt. Zum Abschluß kam die Gründung erst durch die Anerkennung V.'s als Propst s. S. 627 Anm. 5. [6] Helm. I, 48 S. 95; 54 S. 105.

[7] I. J. 1138 Helm. I, 55 S. 107. [8] Helm. I 53 S. 103; Vers. 102 f. S. 228; vgl. die Urk. Vicelins v. 1150 Schl.H.L. Reg. I S. 44

Auf sein Betreiben ließ der König auf dem Älberg an der Trave die Burg Segeberg erbauen. Er beschloß zugleich die Errichtung eines Stifts, dessen Leitung Vicelin zufallen sollte. Beides würde der Mission zu großem Vorteil gereicht haben. Aber der Tod Lothars, der dadurch entfesselte Streit um das sächsische Herzogtum, endlich die Erhebung der Wenden machten alle Hoffnungen zunichte[1]. Auch das neue Stift bei Segeberg löste sich wieder auf[2]. Vicelin blickte auf diese Jahre als auf eine Zeit mühevoller und erfolgloser Arbeit und schier ununterbrochener Drangsale zurück. Plünderung, Brand, Gefangennahme seiner Genossen, Wunden und Tod — das war das Bild seines Lebens[3].

Erst in den vierziger Jahren begannen sich die Verhältnisse zu beruhigen. Seitdem war die Wiederaufnahme der Missionstätigkeit möglich; aber diese veränderte zugleich ihren Charakter. Denn jetzt griff auch in diesen Gebieten die beginnende deutsche Kolonisation in die Missionsarbeit ein. Sie war das Verdienst des Grafen Adolf II. von Schauenburg. Er hatte in seiner Jugend die Vorbildung für den geistlichen Beruf erhalten, verzichtete aber nach dem Tode seines älteren Bruders auf diese Laufbahn und verwaltete mehr als dreißig Jahre lang die Grafschaften Holstein

---

Nr. 89. Schmeidler, Z. f. Lüb. Gesch. XV S. 156 ff. Die Zeit ergibt sich aus Stumpf 3292 u. 3296: Frühjahr 1134. Ob der Kaiser persönlich beim Burgbau anwesend war, muß man dahingestellt sein lassen; wahrscheinlich ist es nicht. Von den zwei Urk. Lothars für Vicelin Schl.H.L. Reg. Nr. 72 u. 73 ist kein Original erhalten. Ich halte die letztere, die Stiftungsurk. Segebergs v. 1137, in ihren verschiedenen Fassungen für gefälscht. Die erstere, ein Privileg für Neumünster o. Z. u. O., gibt ihrem Inhalt nach weniger Anstoß. Aber sie ist formell bedenklich, auch hat der von der Urk. Adalberos für Neumünster v. 1136 abhängige Konzipient seine Vorlage nicht immer richtig verstanden. Adalbero sagt richtig, daß Neumünster in fine holtchatie gelegen sei, der jüngere Schreiber liest darin die unrichtige Behauptung, Neumünster liege im Slavenland an der holsteinischen Grenze. Nimmt man die offenkundige Beziehung auf Segeberg und das Diplom Konrads III. für dieses Stift hinzu (alteri, quam . . V. . . in eadem terra fundare studuerit), so kommt man zu dem Schluß, daß Lothars u. Konrads Urkunden aus der gleichen Fälscherwerkstatt hervorgegangen sind. [1] Helm. I, 54 f. S. 105 f.

[2] Helmold I, 55 S. 107; vgl. Ann. Stad. z. 1138 S. 323. Das Privilegium Konrads III. für Vicelin v. 1139 Schl.H.L. Reg. I S. 32 Nr. 74 ist unecht; so Schirren S. 217 ff. unter Zustimmung von Bernhardi, Konrad I. S. 76 und Widerspruch Böhmers S. 46 ff. Entscheidend scheint mir, daß Vicelin selbst von diesem Privileg. nichts weiß, s. seine Urk. v. 1158 S. 44 f. Nr. 89. Die politische Konstellation erklärt, wie mich dünkt, dies Schweigen nicht. Für die Echtheit erklärt sich Ohnesorge, Ztschr. d. V. f. Lübeck. Gesch. XII S. 159 ff. [3] Schl.H.L. Reg. I S. 44 Nr. 89 v. 1150.

und Stormarn[1]. Dadurch, daß er deutsche Ansiedler in großer Anzahl nach Wagrien verpflanzte[2], entstand zwischen Segeberg, dem Plöner See und der Neustädter Bucht ein deutsches Kirchenwesen, auf das Vicelin sich stützen konnte[3]. Ebenso wichtig war die Neugründung Lübecks als einer deutschen Stadt im Jahr 1143. Nun konnte ohne Gefahr dieser alte christliche Vorposten als Ausgangspunkt für die Heidenpredigt neu besetzt werden. Endlich wurde auch Segeberg wiederhergestellt. Vicelin verdankte es dem Grafen Adolf, daß er die Güter des Stifts zurückerhielt. Anfang der vierziger Jahre konnte der Neubau in dem benachbarten Högersdorf bezogen werden[4]. Erzbischof Adalbero bewies sich nach wie vor als hilfreich: er brachte die Organisation des Stiftes Neumünster zum Abschluß[5], trug für Mehrung der Einkünfte Sorge, und indem er Vicelin die freieste Verfügung über sie einräumte, machte er ihm möglich, sie in den Dienst der Mission zu stellen[6].

So war endlich die Missionsarbeit unter den wendischen Stämmen in Gang gekommen. Man konnte nicht auf rasche Erfolge rechnen; aber bei der Haltung der Wendenfürsten[7] war es sicher,

---

[1] Helm. I, 49 S. 98. Über seine kirchliche Haltung 67 S. 128. Adolf war seit 1131 Graf und fiel in der Schlacht am Kummerower See, 6. Juli 1164. Über Helmolds Verhältnis zu ihm Ohnesorge Helm. Stud. S. 132 ff.

[2] Helm. I, 57 S. 111; vgl. A. Gloy, D. Gang der Germanisation in Ostholstein 1894. Über die vorhergehenden Kämpfe gegen die Wenden Helm. 56 S. 109 f.

[3] Helm. I, 58 S. 113. Chron. d. norteln. Sassen, ed. Lappenberg QS. III S. 82. Daß die Ansiedler das Kirchenwesen sofort ordneten, zeigt auch das Beispiel der Friesen im Gau Susle, Helm. 64 S. 120. Die rasche Erbauung zahlreicher Kirchen, s. Haupt, Vicelinskirchen S. 9 ff., ist deshalb unanfechtbar; ebenso berechtigt ist es, daß Haupt daran erinnert, daß unter Vicelin die Sache nicht zu Ende kam, S. 127.

[4] Helm. I, 57 f. S. 112.

[5] Vicelin erscheint 1139 als Vorsteher von Wippendorpf, aber ohne Titel, 1141 mit dem Titel Propst; 1142 die ausdrückliche Erteilung dieses Titels; vgl. Schl.H.L. Reg. I S. 33 ff. Nr. 75, 79, 82. v. Schubert S. 143, vgl. S. 143 Anm. 1, erklärt die letzte Urkunde für „recht unsicher". Ein Original ist allerdings nicht vorhanden; aber formell bietet sie keinen Anstoß u. das inhaltliche Bedenken, das v. Schubert hervorhebt, ist nicht von großem Gewicht. Er hat nicht beachtet, daß Adalbero 1142 Vicelin und seinen Nachfolgern das Bannrecht über die Kirche zu Bishorst verleiht, u. daß er 1164 sagt, er gebe zur Mehrung der Präbenden der Stiftsherren ihnen die Kirche mit ihren Besitzungen. Beides schließt sich nicht aus.

[6] Schl.H.L. Reg. I S. 33 Nr. 75 v. 1139, S. 34 Nr. 77 v. 1141, S. 38 Nr. 82 v. 1142.

[7] Helm. denkt Niclots Verhältnis zu Adolf von Schauenburg vor 1147 als freundlich I, 62 S. 118. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, daß es zu dieser Zeit in Schwerin

daß der Arbeit ihre Frucht nicht fehlen würde. Da wurden alle Verhältnisse unheilbar verwirrt durch das törichtste Unternehmen, das das zwölfte Jahrhundert kennt: den Wendenkreuzzug von 1147[1].

Als Bernhard dem König Konrad und den deutschen Fürsten durch seine stürmische Beredsamkeit das Gelübde des Kreuzzuges abnötigte, stieß er bei den sächsischen Großen auf den nachhaltigsten Widerstand. Sie entschuldigten ihre geringe Neigung zum Kampf um das heilige Land mit der Notwendigkeit, in der Heimat den Streit gegen die Heiden zu führen[2]. In diesem Hin und Wider wurde, es läßt sich nicht sagen von wem, der Gedanke ausgesprochen, den Kampf gegen die Wenden mit dem Kreuzzugsunternehmen zu verschmelzen. Bernhard, dem jede Kenntnis von der Lage der Dinge im Wendenlande abging[3], ergriff ihn sofort. Dadurch wuchs noch die Vorstellung von dem Unternehmen, das er betrieb. Es stellte sich seiner lebhaften Phantasie dar als der große Kampf der Christenheit gegen die nichtchristlichen Nationen, durch den die Herrschaft des Teufels gestürzt werden sollte. Er wähnte, es sei die Zeit gekommen, in der Gott Rache an den Völkern üben und sie aus dem Lande der Christen austilgen werde. Auf einem Tag zu Frankfurt am 19. März 1147 bewog er den König und die Fürsten, auf seine Gedanken einzugehen. Er war es, der das Ziel bestimmte: Vernichtung entweder des wendischen Volkes oder seiner Religion[4]. Durch die Gewalt seiner Worte wußte er

---

Christen gab, worauf das vetus cimiterium in Schwerin, Mklb. UB. I S. 137 Nr. 141, hinweist. [1] Die Hauptquellen für den Wendenkreuzzug sind die im Meklenb. UB. I S. 35 f. enthaltenen Briefe Bernhards u. Eugens III., sodann die Berichte in den Ann. Palid. z. 1147 Scr. XVI S. 82, Mgdb. S. 188, Stad. S. 327, Rod. z. 1146 S. 718, im Chr. Mont. Ser. Scr. XXIII S. 147, bei Helm. I, 62 ff. S. 118 ff., Vinc. Prag. Scr. XVII S. 663, Saxo Gramm. XIV S. 675 f., in den Cas. mon. Petrisch. V, 32 Scr. XX S. 674 f. Wibald erwähnt den Zug ep. 57 S. 134, 58 S. 136 u. 150 S. 244 f.; vgl. C. d. Anh. I S. 252 ff. u. Winter in d. Forsch. XII S. 625 ff., endlich ist der Brief Eugens an Heinrich von Olmütz J.W. 9110 im C. d. Morav. I, S. 258 Nr. 277 zu vergleichen. [2] Otto Fris. Gesta Frid. I, 42 S. 49. Sigib. Auct. Gembl. z. 1148 Scr. VI S. 392. [3] Bei Bernhards anerkannter Klugheit muß man dies annehmen, um seinen Plan überhaupt verständlich zu finden. [4] In dieser Reihenfolge. Bernhards Schlagwort ist wiederholt, aber in umgekehrter Reihenfolge, ut eos aut christiane religioni subderet aut omnino deleret in den Magdeb. Ann. u. in der Chronik von Lauterberg, in seiner Reihenfolge im Auct. Gembl. Für das Frevelhafte der Phrase Bernhards ist es bezeichnend, daß auch ein neuerer Forscher, Bernhardi S. 549, sie offenbar unwillkürlich umbiegt: Bekehrung oder Ausrottung.

schon in Frankfurt viele der Anwesenden zum Gelübde des Wendenkreuzzugs zu bestimmen: er verhieß ihnen Sündenvergebung, wie sie den Kämpfern um das heilige Grab zugesichert war. Durch ein eigenes Rundschreiben forderte er sodann die geistlichen und weltlichen Großen, sowie alle Gläubigen zum Kampf wider die Feinde des Kreuzes Christi auf. Bischöfe und Pfarrer sollten Kreuzzugspredigten halten; er legte es ihnen aufs Gewissen, daß ein stattliches Heer zusammenkomme: denn vernichtet oder bekehrt sollte die Nation der Wenden werden. Papst Eugen säumte nicht, die Verheißungen seines Meisters auch seinerseits zu wiederholen[1].

Selten hat die Beredsamkeit sich so verderblich bewiesen wie in diesem Moment. Bernhard war, wie es den Rednern geht, gleichsam berauscht von seinen eigenen Worten. Die Frage, ob das Blutvergießen, zu dem er drängte, das rechte Mittel sei, um die begonnene Missionsarbeit zu fördern, legte er sich gewiß nicht vor. Und niemand hat sie ihm entgegengehalten. Die Menschen sind bestimmbar; Worten gegenüber, die unter sie geworfen werden, als wären sie unangreifbare Wahrheit, vergessen sie zu fragen, ob sie denn Wahrheit sind. So lauschten viele Tausende den feurigen Sätzen des größten Redners und des unglücklichsten Politikers der abendländischen Welt, als wären sie Worte vom Himmel. Es dünkte sie, sie vollbrächten einen Gottesdienst, wenn sie gelobten, sein frevelhaftes Entweder Oder zu vollziehen. Durch die Predigten zahlreicher Mönche wurde die Begeisterung noch verstärkt[2]. So allgemein war die Zustimmung, daß die wenigen Verständigen, die die Verhältnisse kannten und die Torheit des ganzen Plans durchschauten, nicht wagten, etwas dagegen zu sagen[3].

So kam er also zur Ausführung. Um Magdeburg und an der unteren Elbe sammelten sich die Kreuzheere. Nicht nur die sächsischen Herren nahmen am Zuge teil, sondern auch Tschechen und Polen; selbst aus Schwaben fanden sich Kreuzfahrer ein. Man schätzte den südlichen Haufen auf 60 000 Mann, den nördlichen auf 40 000, die Polen auf 20 000. Von der See her kam den Kreuzfahrern eine dänische Flotte, deren Bemannung auf 100 000 Mann angegeben wurde, zu Hilfe. Nie waren ähnliche Massen gegen die Wenden aufgeboten worden. Zum päpstlichen Bevollmächtigten beim Kreuzheer hatte Eugen den Bischof Anselm von Havel-

---

[1] Es scheint, daß er direkt zum Kreuzzug drängte, vgl. Wibalds Phrase: Domnus papa signum s. crucis nobis imposuit, ep. 57. S. 134.

[2] Ann. Mgdb.: Multorum religiosorum ammonitione. [3] Das zeigt das Beispiel Adolfs von Schauenburg.

berg bestimmt: er sollte für Ruhe und Friede im Kreuzheere sorgen, besonders auch die religiösen Zwecke des Zugs im Auge behalten[1].

Aber das große Unternehmen führte zum kläglichsten Mißerfolg. Im Norden kam Niclot den Kreuzfahrern zuvor. Er eröffnete den Krieg durch einen Einfall in Wagrien, unter dem die kaum gegründeten deutschen Ansiedlungen schwer zu leiden hatten. Nun mußte er zwar in Kürze das Land wieder räumen. Deutsche und Dänen zogen Mitte Juli vor seine Burg Dubin[2]; aber sie vermochten dieselbe nicht zu brechen. Darüber verflog die Begeisterung; die deutschen Herren erinnerten sich daran, daß das Volk, das sie ausrotten sollten, ihnen untertan war, und daß das Land, das sie verwüsteten, ihnen Tribut zahlte. Und nun erschien ihnen das eigene Beginnen ebenso töricht wie vorher erhaben. Als der Wendenfürst sich zu der Zusage bereit zeigte, daß sein Volk den christlichen Glauben annehmen werde, beeilten sie sich Frieden zu schließen, und das Kreuzheer aufzulösen.

Das südliche Heer erreichte ebensowenig. Es brach im August in das Land der Liutizen ein; wo es durchzog, bezeichnete Brand und Verwüstung seine Spur; erst vor Demmin kam das Vordringen zum Stillstand. Die Burg wurde belagert, aber kein Zeuge weiß davon, daß sie erobert worden sei; man kann deshalb kaum zweifeln, daß ihre Bezwingung so wenig gelang als die Dobins. Auch das südliche Heer wird sich mit Scheinzugeständnissen haben abfinden lassen, vielleicht kam es nicht einmal dazu[3]. Wenigstens tröstet sich Wibald von Korvey, ein Teilnehmer der Belagerung, mit der Erwägung, der des Erfolges bare Zug sei wenigstens ein Beweis des Gehorsams gewesen[4].

Die unheilvollen Folgen des Kreuzzugs zeigten sich überall[5]. Daß Niclot eine Anzahl Taufen vornehmen ließ, war wertlos; denn

---

[1] Rundschreiben Eugens S. 36 Nr. 44. [2] Über die Lage ist man nicht einig. Die meisten suchen es am Schweriner See, andere am Meer, der Insel Poel gegenüber. Für das erstere mit guten Gründen Schmeidler, N.A. 34 S. 765 ff. [3] Die Belagerung Demmins muß spätestens Ende Okt. aufgehoben worden sein; denn nach den Magdeb. Annalen dauerte der ganze Zug 3 Monate. Nach d. Ann. Palid. scheint das Südheer sich in Zwietracht aufgelöst zu haben, ohne daß es zu einem Abschluß mit den Wenden kam. [4] Ep. 150 S. 245: Etsi non efficaciter, set tamen obedienter. Übrigens war es mit dem Gehorsam Wibalds nicht weit her; denn am 8. Sept. war er schon wieder zu Hause. Der kluge Abt muß sich sehr bald überzeugt haben, daß mit diesem Zuge nichts zu erreichen sei. [5] Giesebrechts günstiges Urteil über die Folgen des Kreuzzugs, S. 296, ist um so unbegreiflicher, als er die günstige Lage der Mission vor dem Kreuzzug richtig schildert und die verderb-

die Getauften wollten nichts vom Christentum wissen. Helmold urteilt überhaupt[1], die Wenden seien durch den Kreuzzug feindseliger gegen ihre christlichen Nachbarn und unzugänglicher für das Christentum geworden. Wie hätte es anders sein können? Die Erbitterung scheint einen solchen Grad erreicht zu haben, daß die christlichen Fürsten für ihre Sicherheit bangten. Ihre Besprechungen zu Kruschwitz und Havelberg im Laufe des Jahres 1148 zeigen, daß sie gemeinsame Abwehrmaßregeln für nötig hielten[2]. Auf Erfolg der Missionsarbeit war nicht mehr zu rechnen. Seit dem Jahre 1147 stand es fest, daß die Wendenlande nicht christlich werden würden, wenn sie wendisch blieben. Nur durch deutsche Einwanderung konnte das Christentum gepflanzt werden.

Das war denn auch das Ende. Seit 1134 war Albrecht d. B. Markgraf in der Nordmark, der heutigen Altmark auf dem linken Elbeufer[3]. Von dort aus breitete er unaufhaltsam seine Herrschaft über das Land der Liutizen aus. Havelberg wurde wahrscheinlich schon 1136 zurückerobert[4], Brandenburg fiel ihm 1150 durch den Tod des letzten Wendenfürsten Pribizlaw zu[5]. Zwar ging die Feste nach einigen Jahren an Jakza, einen Verwandten Pribizlaw Heinrichs, verloren. Aber Albrecht wußte sie rasch wieder zu be-

---

liche Wirkung desselben auf die Stimmung der beiden Nationen sich nicht verbirgt. Sein Satz, daß das Kreuzheer wenigstens einen nicht geringen Schrecken verbreitet habe, ist wenig einleuchtend: weder die Achtung vor der deutschen Tapferkeit, noch der Glaube an die deutsche Einigkeit konnte durch die zwei vergeblichen Belagerungen vermehrt werden. Vollends unmöglich scheint mir, daß die Gründung des Kl. Grobe eine Frucht des Kreuzzuges war, wie G. annimmt S. 302.

[1] I, 65 S. 123.

[2] Ann. Magdeb. z. 1148 S. 190, Ann. Pegav. cont. S. 258; Chron. Mont. Scr. XXIII S. 147. Die Zusammenkunft in Kruschwitz fand an Epiphanias, die zu Havelberg im Herbst statt. Teilnehmer der ersteren waren EB. Friedrich, sächsische und polnische Fürsten, Teilnehmer der letzteren die sächsischen Herren und Ratibor von Pommern. Man versicherte sich seiner Unterstützung; denn nur so sind seine Zusagen zu verstehen. Mit diesen Zusammenkünften wird die Notiz der Ann. Palid. S. 82 zu kombinieren sein, daß die Slavenfürsten versprachen, se Domini submittere iustificationibus. Sie schützten sich dadurch vor der Wiederholung des Raubzugs. Da der zumeist betroffene Fürst Pribizlaw-Heinrich selbst ein Christ war, konnte ihm das Versprechen nicht schwer werden.

[3] Über ihn O. v. Heinemann, Albr. d. B., Darmstadt 1864, F. Curschmann S. 85 ff. u. H. Krabbo in den Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. XIX, 1906 S. 371 ff. Die Regesten Albrechts in den Reg. der MG. v. Brandenburg, hrsg. v. Krabbo, Lpzg. 1910 S. 1—76.

[4] S. o. S. 621 Anm. 6 u. vgl. v. Heinemann S. 106; Krabbo S. 61.

[5] S. o. S. 620, Ann. Palid. z. 1150 S. 85; Heinr. de Antwerp. Scr. XXV S. 483.

zwingen: seit dem Jahre 1157 ist die deutsche Herrschaft in Brandenburg nicht mehr ernstlich angefochten worden[1]. Der Markgraf war kein Feind der Wenden; er unterhielt mannigfache Beziehungen zu den einheimischen Herrengeschlechtern, vier seiner Kinder haben sich durch Heirat mit wendischen Familien verbunden. Gleichwohl bedeutete seine Herrschaft in der Mark Brandenburg die Zurückdrängung des wendischen durch das deutsche Element. Denn wie vorher nach der Altmark[2], so führte Albrecht jetzt in viel ausgedehnterem Maße deutsche Ansiedler in das überelbische Land. Jedermann kennt Helmolds Erzählung, wie er Boten in die Niederlande sandte, um in Utrecht, Holland, Seeland und Flandern neue Bewohner für die Mark zu werben[3]. Sie folgten in Scharen seiner Einladung. Damals mag das frische flämische Auswandererlied entstanden sein Naer Oostland willen wy ryden. Mit dem Markgrafen zusammen wirkte der große Erzbischof Wichmann von Magdeburg[4]: er siedelte auf dem rechten Elbeufer bis in die Gegend von Genthin[5], seit 1157 auch im Lande Jüterbog[6]; bis heute zeugt der Name Fläming von seiner kolonisatorischen Tätigkeit. Das Land war dünn bevölkert; es bot also für neue Ansiedler Raum genug[7]. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Einwanderer sich nicht nur neben den Wenden niederließen,

---

[1] Heinr. de Antw. S. 483 f.; Chron. Mont. Ser. z. 1157 S. 151; Ann. Palid. z. d. J. S. 90, vgl. Krabbo, Reg. S. 50 f. Nr. 265 f.; Jahresber. d. Hist. Ver. z. Brandenburg 1910 S. 34 ff. [2] Vgl. v. Heinemann, Alb. d. B. S. 210 ff. [3] Chron. 89 S. 174 f. [4] Hoppe S. 151 ff.

[5] Urk. Wichmanns v. 1159 bei v. Heinemann S. 469 ff. Nr. 40 u. 41. Die beiden Urk. sind deshalb wichtig, weil sie zeigen, daß auch in der Mark Ansiedlung und Parochialgründung zusammenfiel. Die zweite, für Wusterwitz, zeigt zugleich, daß die Wenden an der Havel damals noch Heiden waren, von denen man feindselige Handlungen voraussetzen konnte, Urk. Wichmanns v. 1164 UB. des Kl. ULFr. zu Mgdbg. S. 34 Nr. 33.

[6] Daß Wichmann 1157 Albrechts Bundesgenosse bei der Eroberung Brandenburgs war, erzählen die Pöhlder Annalen S. 90 u. Heinr. de Antw. Scr. XXV S. 483. Die Erwerbung des Landes Jüterbock erwähnt die Schöppenchronik, S. 107; man wird sie nach der Eroberung Brandenburgs anzusetzen haben. 1174 war die Christianisierung des Landes schon weit fortgeschritten, Urk. Wichmanns bei Schöttgen u. Kreysig, Dipl. et scr. III S. 392. I. J. 1184 bestätigt Lucius III. dem EB. Mgdbg. diesen Besitz, v. Pflugk-Harttung, Acta I S. 318. [7] W. Ohnesorge, Ausbreitung und Ende der Slaven zwischen Niederelbe und Oder, Ztschr. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. 12. u. 13. Bd. 1910 u. 11, bestreitet mit guten Gründen die Annahme, die Slaven in diesen Landschaften seien im 12. Jahrhundert ausgerottet worden. Ähnlich schon vorher für die Mark Brandenburg Guttmann S. 426 ff. Das ist gewiß richtig. Nur muß man sich

sondern wenigstens zum Teil auf ihrem Grund und Boden[1]. Dadurch geriet der an und für sich wirtschaftlich schwache, durch die langen Kriege erschöpfte wendische Bevölkerungsteil den Deutschen gegenüber vollends in Nachteil; er vermochte den Wetteifer mit ihnen nicht auszuhalten. Wenn auch die Reste wendischen Volkstums sich in der Mark noch lange erhielten[2], so hatten sie doch dem neuen Bevölkerungsteil gegenüber keine Bedeutung mehr. Die Mark wurde zu einem deutschen Land. Gesellten sich zu den einwandernden Bauern schon frühzeitig Glieder adeliger Geschlechter aus den benachbarten niedersächsischen Landschaften[3],

---

hüten, in den entgegengesetzten Irrtum zu verfallen. Denn daß eine planmäßige Vertreibung von Wenden von Haus u. Hof vorkam, steht auf Grund der in der folg. Anm. angeführten Urkunden völlig fest.

[1] Ich stelle einige Belege zusammen, die sich jedoch nicht speziell auf die Mark Brandenburg, sondern auf die Landschaften an der mittleren Elbe überhaupt beziehen. C. d. Anh. I S. 325 Nr. 446 v. 1158 über Abt Arnold v. Nienburg u. den Burgward Kleutsch (a. d. Mulde bei Dessau): Remotis antiquis infidelium Sclavorum colonis novos inibi christianae fidei cultores collocavit. S. 347 Nr. 477 v. 1162 ebenso im Burgward Steene (a. d. Mulde bei Dessau). Abt Arnold v. Ballenstedt gibt 1159 kund, quatenus duas villulas nostras trans Mildam sitas, Nauzedele videlicet et Nimiz, hactenus a Sclavis possessas Flamiggis petentibus iure suo possidendas vendidimus, v. Heinemann, Albr. d. B. S. 468 Nr. 39. MG. Otto v. Brandenburg 1177: Propst Friedrich von Hamersleben bittet, ut ab eisdem prediis Sclavos, per quos eatenus neglecta erant, mutarem et Teutonicos, qui voluntati et utilitati eorum — der Brüder — sub christiana religione deservirent, subrogarem, C. d. Anh. V S. 297 Nr. 553 a. Demgemäß betrachtete man die Dinge in Rom: Cölestin III. 1197: der Papst hat von Herzog Bernhard erfahren, quod cum quaedam pars terre tue deserta existat, alia vero a quibusdam Sclavis baptismatis fonte renatis sed ecclesiastica contempnentibus sacramenta, alia etiam a quibusdam christ. fidei persecutoribus habitetur, eam habitatorem desideras incolere Christianum et Sclavorum barbariem et pagane feritatis spurcitiam a christianis finibus amovere. Der Papst gibt seine Zustimmung, v. Heinemann, Albr. d. B. S. 493 Nr. 56. Innocenz III. über Albrecht II. v. Brandenburg, 1209: Cum non modica terrae pars ad marchiam suam pertinens . . de manibus eruta paganorum sterilis iaceat et inculta, ipsam ad cultum redigere ac de colonis fidelibus disposuit stabilire, Reg. XIII, 21 S. 220. Über Wichmann s. Hoppe S. 155 f. [2] Urk. Cölestins III. v. 1197, C. d. Brand. I, Bd. 8 S. 122 Nr. 35: Inter Slavos et inimicos christiani nominis; vgl. das Regest einer verlorenen Urk. Innocenz' III. v. 1200—01 bei Krabbo, Reg. der MG. v. Brandenb. S. 105 Nr. 512. Guttmann schätzt die Zahl der Slaven in der Mittelmark um 1250 auf 25—30 000, etwa 20—30 % der Bevölkerung, S. 432. Zwar fehlt es an jeder sicheren Unterlage für diese Zahlen; doch mögen sie angeführt werden. [3] Vgl. v. Heinemann, Albr. d. B. S. 224f.

so wurde der deutsche Charakter des Landes dadurch vollends gesichert. Nur das Städtewesen hat sich langsam entfaltet; Havelberg und Brandenburg waren lange Zeit die einzigen Städte im Lande[1].

Nun erst wurden die längst bestehenden Bistümer wirklich lebenskräftig. Die brandenburgischen Bischöfe scheinen seit Hartbert ihren Sitz in Leitzkau genommen zu haben. Als die Mission anfing Frucht zu bringen und Pribizlaw Heinrich den christlichen Glauben annahm, richtete Bischof Wigger sein Augenmerk auf Brandenburg. Bei der Godehardskirche in Parduin vor der Burg errichtete er ein Tochterstift von Leitzkau[2]; er plante offenbar die Übersiedlung nach seinem lange verwaisten Bischofssitz. Aber der Plan kam nicht zur Ausführung, man kann kaum zweifeln, aus Rücksicht auf die heidnischen Bewohner Brandenburgs[3]. Nach dem Tod des Fürsten vertrieb Albrecht d. B. die Heiden aus dem Ort; die Burg sollte ein sicherer Stützpunkt seiner Herrschaft sein. Seit 1157 ist die Wendenburg in der Tat zu einer deutschen und christlichen Kommune geworden. Nun wurde aus dem berühmten wendischen Nationalheiligtum, dem Triglafftempel auf dem Harlungerberg, eine christliche Kirche, zu der deutsche Pilger wallfahrteten[4]. Auch die Verlegung des Bischofssitzes war endlich möglich. Im Jahr 1161 verlieh Bischof Wilmar dem Godehardsstifte die Rechte eines Domkapitels und den Archidiakonat im östlichen Teile seiner Diözese[5]. Einige Jahre später erfolgte die

---

[1] In der Altmark blühten im Unterschied vom ostelbischen Land die Städte seit der Mitte des 12. Jahrh.'s auf. In einer Urk. Albrechts von ungefähr 1150 sind als Städte seines Gebiets genannt Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel, C. d. Anh. I S. 279 Nr. 370. Jüterbog erhielt 1174 Stadtrecht, Reg. ae. Mgdb. I S. 639 Nr. 1540. Über die späteren Stadtgründungen der MG. Johann I. u. Otto III. s. Krabbo, Arch. f. Urk. Forsch. 4. Bd. S. 255 ff. [2] Heinr. de Antw. tract. Scr. XXV S. 483; vgl. die Urk. Wilmars v. 1166 C. d. Brand. I Bd. 8 Nr. 19 S. 107.

[3] Vgl. die Urk. Wilmars v. 1161, C. d. Brand. I Bd. 8 S. 104 Nr. 15: Fere usque ad nostra tempora a paganis possessa et idolorum cultura incesta.

[4] Die traditionelle Annahme ist, daß B. Wigger den Triglafftempel vernichtet habe, s. Winter, Präm. S. 133. Aber so lange Brandenburg ein heidnischer Ort war, wäre das unmöglich gewesen. Die Zerstörung bzw. die Umwandlung in eine Kirche kann nicht vor 1157, der definitiven Besitznahme Brandenburgs, erfolgt sein. Genannt wird die Kirche 1166, C. d. Brand. I Bd. 8. S. 107 Nr. 19. [5] C. d. Brand. I Bd. 8 S. 104 f. Nr. 15 f. Es geschah auf einer Provinzialsynode zu Magdeburg, die zwischen Mitte März u. Mitte Mai 1161 tagte, s. Hoppe S. 178 Anm. 1. In Zusammenhang damit steht die Bestätigung des Besitzes des Bist. durch Friedrich I. v. 20. Juni 1161, a. a. O. S. 102 Nr. 14. Der Archi-

Verlegung des Stiftes nach Brandenburg[1]. Als am 11. Oktober 1165 der Grundstein zum Brandenburger Dom gelegt wurde[2], war endlich das Ziel erreicht, das Otto I. im Jahre 948 glaubte erreicht zu haben.

Schon etwas früher, kurz vor dem Tode Pribizlaws, entschloß sich Anselm, seinen Sitz in Havelberg zu nehmen. Er war in einer wenig glücklichen Stimmung[3], und man mag es ihm glauben, daß es dort ärmlich genug zuging und daß seine Kleriker sich in vieles finden mußten, was ihnen fremdartig war[4]. Was der von ihm geleitete Kreuzzug genützt hatte, konnte er jetzt mit Augen sehen: das ganze Bistum war verwüstet, in einer Menge von Ortschaften fand man kaum mehr Bewohner[5], und was das Schlimmste war, die Wenden waren so erbittert, daß die christlichen Priester in steter Lebensgefahr schwebten[6]. Aber mit Hilfe der Kolonisation sollte es auch hier vorwärts gehen. Als sich Anselm i. J. 1150 von König Konrad III. den bischöflichen Besitz bestätigen ließ, erwirkte er, daß ihm zugleich ausdrücklich die Erlaubnis zu ihr erteilt wurde[7]. Nun erfolgte die Gründung eines Domkapitels in

---

diakonat im westlichen Teil blieb Leitzkau. Das Wahlrecht sollten, nach einem Beschluß der Magdeburger Provinzialsynode v. 1187, beide Stifter gemeinsam haben. C. d. Brand. 1. Abt. 10. Bd. S. 76 Nr. 10. Bischof Siegfried II. bestätigte jedoch dem Domkapitel 1216 das alleinige Wahlrecht, 8. Bd. S. 135 Nr. 48. Vgl. Krabbo in den Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 17. Bd. 1904 S. 1 ff. bes. Nr. 5. Über den vorübergehend bestehenden Archidiakonat Jüterbog s. Curschmann S. 230 f. [1] Sept. 1165, Heinr. de Antw. S. 484, vgl. die Urk. Wilmars C d. Brand. I Bd. 8 S. 107 Nr. 19 von 1166. [2] Wann der Dombau vollendet wurde, wissen wir nicht. Die Annahme von Winter, Präm. S. 144 i. J. 1194 entbehrt der Gewähr. [3] Nach Wib. ep. 158 S. 263 war er Anfang 1149 in Havelberg. Seit wann, läßt sich vielleicht feststellen. Daß er vom Kreuzzug an in Havelberg geblieben sei, Winter, Präm. S. 159, scheint mir wenig wahrscheinlich. Denn wäre er Herbst 1148 schon in Havelberg gewesen, so wäre sein Name bei der dortigen Fürstenzusammenkunft, s. o. S. 631, schwerlich ungenannt geblieben. Sein Einzug in Havelberg wird also die Folge der Fürstenzusammenkunft gewesen sein. Die Anrede in Wibalds Antwort: pauperis civitatis et modici cleri .. episcopo, ep. 159 zeigt, daß er Wibald gegenüber vorher über die Zustände in H. geklagt hatte. Über seine Stimmung s. S. 181. [4] Ep. 221 S. 340. Winters Beurteilung des Bfs. S. 160 ff. kann ich nicht teilen. Noch weniger mit Giesebrecht S. 309 in ihm eine Schilderung von „Glück" finden. Das ist schon durch die Anspielung auf Nehem. 4 ausgeschlossen. [5] Cod. d. Brand. I Bd. 2 S. 438 Nr. 4. [6] Wib. ep. 221 S. 340; vgl. auch die Notiz, Ann. Palid. z. 1155 S. 89 über die Ermordung Konrads v. Plötzkau und anderer Getreuer des Markgrafen. [7] S. die oben Anm. 5 angeführte Urk.

Havelberg[1] und auch hier der Neubau einer Domkirche. Sie ist am 16. August 1170 geweiht.

Mit der Einwanderung der Deutschen begann überall in der Mark die Erbauung von Kirchen. Schon Helmold, der um 1170 seine Slavenchronik verfaßt hat, weiß den großen Gewinn zu rühmen, den die beiden Bistümer vom Zuzug der Deutschen hatten: die Zahl der Kirchen habe sich gemehrt, ungeheuer sei die Steigerung der bischöflichen Zehnten gewesen[2]. Das Land Jüterbog betrachtet Wichmann um dieselbe Zeit als christlich[3]. Auch läßt sich eine verhältnismäßig große Zahl von Kirchen bereits im zwölften Jahrhundert nachweisen[4]. Dagegen hielten sich die Reste der Wenden noch lange vom Christentum fern; selbst die Getauften wollten weder von der Messe, noch von der Beichte und den übrigen Sakramenten etwas wissen; nicht wenige verharrten in offenem Heidentum und hatten ihrer Feindseligkeit gegen die Christen kaum ein Hehl[5].

---

[1] Schon 1144 kommt der Havelberger Propst Walo urkundlich vor, C. d. Brand. I Bd. 3 S. 79, Winter, Präm. S. 351 Nr. 5. Danach muß man annehmen, daß damals eine Stiftskirche in H. bestand. Die Reorganisation des Stifts wird durch C. d. Brand. I Bd. 2 S. 438 Nr. 4 und S. 440 Nr. 5 wahrscheinlich. Ihr wird die Erbauung einer Domkirche gefolgt sein; über die Weihe s. Ann. Peg. Scr. XVI S. 260, vgl. C. d. Brand. I Bd. 2 S. 441 Nr. 6; Meklb. UB. I S. 89 Nr. 95; Lisch, Mecklenb. Jahrb. III S. 3 Anm. 5.

[2] Chron. Slav. I, 89 S. 175. [3] Schöttgen u. Kreysig, Diplom. et scr. III S. 392 v. 1174: Nunc christiana viget religio. Das Kl. Gottesgnaden, dem die Kirche in Jüterbog gehörte, wird mit gearbeitet haben, C. d. Brand. I Bd. 8 S. 110 Nr. 23 u. S. 113 Nr. 26. [4] 1156 Schartau, UB. d. Kl. U. L. Frauen S. 23 Nr. 24; 1170 Zachow, C. d. Brand. I Bd. 8 S. 108 Nr. 20; 1173 Thurn und Goliz S. 109 Nr. 22; 1179 Luckeberg und Nibede S. 112 Nr. 25; 1183 Dicke S. 113 Nr. 26; 1186 Ferchesar und Marzahna S. 115 Nr. 27; um 1187 Loburg, Niendorp, Gowene, Lochau, Chidemitz, Quabitz, Bd. 10 S. 76 Nr. 10; 1195 Öhne und Göhlsdorf, Bd. 8 S. 122 Nr. 34 u. a.

[5] Eine Vorstellung von diesen Verhältnissen geben die Urkunde Cölestins III. v. 16. Jan. 1197 bei v. Heinemann, Albr. d. B. S. 493 Nr. 56 vgl. oben S. 633 Anm. 1, und die Briefe Innocenz' III. an den Markgrafen von Brandenburg v. 1200, Rubr. a. 3 Nr. 81, bei Theiner, Mon. Slav. mer. S. 49 u. v. 1209, s. oben S. 633 Anm. 1. Die Reste des Heidnischen sind also sehr langsam verschwunden. Das folgt auch daraus, daß selbst in der Altmark und auf Klostergut noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts wendisches Heidentum vorhanden war, s. d. Urk. C. d. Brand. I Bd. 16 S. 400 ff. Nr. 11 ff. v. 1246. Diese Urk. sind zugleich eine Warnung vor Überschätzung der Bedeutung, die Klostergründungen für die Mission hatten. Daß wendische Sprache und Art sich in der Altmark bis ins 18. Jahrh. erhielt, bemerkt Nottrott S. 462 ff.

Die ältesten klösterlichen Niederlassungen in den beiden Bistümern, die Stifter Leitzkau und Jerichow, hatten an der Wendenmission mitgearbeitet. Aber die Änderung der Dinge durch den Kreuzzug und die Kolonisation drängte die Mönche und ihre Tätigkeit in den Hintergrund. Die Fortschritte des Klosterwesens sind denn auch nur gering. In der Brandenburger Diözese wurde 1170 das erste Cisterzienserkloster in Zinna gegründet. Aber es kam jahrzehntelang nicht zu sicherer Existenz. Das Kloster wurde von den Wenden verbrannt und die Mönche hungerten; sie wußten sich schließlich nicht anders zu helfen, als daß sie mit ihren Reliquien durchs Land zogen, um Gaben zu sammeln[1]. Als das Kloster endlich erstarkte[2], gab es im Jüterboger Lande weder Heiden zu bekehren, noch Land zu kultivieren[3]. Sodann hatte im Jahr 1180 Markgraf Otto I. ein zweites Cisterzienserkloster in Lehnin errichtet; das dortige Münster sollte die Begräbniskirche für den Markgrafen und seine Nachkommen sein. Demgemäß erhielt das Kloster eine reiche Ausstattung. Möglicherweise haben die Mönche auf ihrem Besitze missioniert. Aber die fortschreitende Kolonisation nahm ihnen diese Arbeit bald aus der Hand: die Orte, die Otto II. im Jahr 1190 dem Kloster gab, tragen bereits deutsche Namen[4]. Nun dauerte es bis zum Jahr 1231, bis ein neues Kloster gegründet wurde: das Prämonstratenserstift Gottesstadt bei dem eingegangenen Wendendorf Barzdin. Aber unter den mancherlei Zwecken, denen es dienen sollte, wird die Wendenpredigt nicht mehr genannt. In der Havelberger Diözese ist es während aller dieser Jahrzehnte zu einer einzigen Klosterstiftung gekommen. Bei der Einweihung des Havelberger Doms schenkte der Pommernfürst Kasimir das Dorf Broda zur Begründung eines Prämonstratenserstifts an der Nordgrenze des Havelberger Bistums. Aber es dauerte länger als ein Jahrzehnt, bis das Stift ins Leben trat. Im Jahr 1182 hatten sich die Prämonstratenser des Domstifts noch nicht einmal darüber schlüssig gemacht, wo sie ihr Tochterstift anlegen wollten[5].

---

[1] Es wurde ihnen verständigerweise vom Generalkapitel von 1195 verboten, c. 52 Martène Thesaur. IV S. 1286. [2] Winter, Cisterz. I S. 141.

[3] Urk. Wichmanns v. 1174, s. oben S. 636 Anm. 3. [4] C. d. Brand. I 10. Bd. S. 182 Nr. 1: Michelstorp, Tegastorp, Tesekendorp. Die Ortsnamen der ersten Ausstattung durch Otto I. sind sämtlich wendisch. Später wechseln wendische und deutsche Namen, s. Riedel, Die Mark Brandenburg I S. 259 ff. Man sieht, daß die Erwerbungen ohne Rücksicht auf Nationalität und Religion, nur unter dem Gesichtspunkt des Ertrags geschahen.

[5] Die Kolonisation des Landes Stargard, in dem Broda liegt, erfolgte

An die Gründung von Nonnenklöstern wagte man sich erst im dreizehnten Jahrhundert. Das älteste entstand im Jahr 1214 in Ankuhn, einer Vorstadt von Zerbst, 1228 wurde ein zweites in Plötzky an der Elbe, später ein drittes in Spandau errichtet, alle drei in der Diözese Brandenburg. Im Bistum Havelberg kam es erst 1231 zur Stiftung eines Nonnenklosters; es ist Marienfließ an der Stepenitz.

Selbst die Bettelmönche zögerten, ihre Tätigkeit in den neugewonnenen Gegenden an der Havel und der Spree zu eröffnen. Der Predigerorden hielt sich zuerst ganz ferne. Die Minoriten scheinen seit den dreißiger Jahren Niederlassungen in Ziesar und Brandenburg besessen zu haben.

Wie Albrecht d. B. in der Mark Brandenburg, so wirkte Heinrich d. L. im Abodritenlande. Durch ihn und seine Grafen wurde das Wendentum so geschwächt, daß es der deutschen Einwanderung erlag. Auch in diesen Gegenden kam das Christentum weniger durch die Bekehrung der alten Bewohner, als durch die Heranführung neuer zur Herrschaft. Heinrich war beim Tode seines Vaters im Jahre 1139 noch ein Knabe. Sehr jung an Jahren, begann er im nächsten Jahrzehnt seine politische und kriegerische Tätigkeit. Er bewies schon damals jene rücksichtslose Gleichgiltigkeit gegen fremdes Recht, die ihn schließlich bei jedermann verhaßt machte und so zur Ursache seines Untergangs ward.

Sie brachte ihn in Konflikt mit dem Erzbischof von Hamburg-Bremen. Am 25. August 1148 starb Adalbero. Sein Nachfolger wurde der Dompropst Hartwig von Stade, der Gründer von Jerichow. Als die Bremer Domherrn ihm ihre Stimme gaben[1], wußten sie, daß sie einen Gegner des Herzogs an die Spitze des Erzbistums stellten. Denn Hartwig hatte im Jahr 1144 den gesamten Allodialbesitz seines Hauses, soweit er innerhalb der Bremer Diözese lag, dem Erzbistum überlassen, Heinrich aber hatte sich gewaltsam in den Besitz des Stadeschen Erbes gesetzt[2]. Vielleicht gerade des-

---

erst seit 1219, Ernst in Schirrmachers Beiträgen II S. 67. Daß die Annahme einer tiefgreifenden Missionstätigkeit von Broda (Winter S. 180 ff) irrig ist, zeigt Schmaltz S. 191 f. Von dem 1215 in Koswig gegründeten Stift kann man hier absehen; es zählte nur 5 Stiftsherren, war also ausschließlich für den Gottesdienst in der Stadt bestimmt, C. d. Brand. I Bd. 8 S. 130 Nr. 45.

[1] Daß es an einer Gegenpartei nicht fehlte, zeigt Wibalds 163. Bf. S. 270 f. [2] Annal. Stad. z. 1144 S. 324; Palid. z. 1145 S. 81; vgl. Hamb. UB. I S. 165 Nr. 177. Über die ganze Angelegenheit Dehio, Hartwich S. 7 ff.; Bernhardi, Konrad I S. 397 ff. 430 f.

halb erschien ihnen der stolze, ehrgeizige Prälat[1] als der rechte Mann, die Stellung des Erzbistums dem Herzog gegenüber zu wahren. Hartwig war kein unbedeutender Mann; er hatte hochfliegende Gedanken und einen heftigen, raschen Sinn; aber es fehlte ihm die ruhige Zähigkeit des Wollens, die allein Erfolge sichert. In seiner ganzen Haltung war er ein Aristokrat. Wibald meinte ihm dadurch zu schmeicheln, daß er sein tiefes Interesse für das Mönchtum und die Gelehrsamkeit rühmte[2]. Aber vom Mönche hatte er so wenig an sich wie vom Gelehrten. Er wollte Herr sein; als er sein Erbe an Bremen gab, machte er zur Bedingung, daß ihm der gesamte Besitz seines Hauses, Allodial- und Lehensgut, zur Verwaltung überlassen werde[3]. Man konnte demnach eine energische Territorialpolitik von ihm erwarten. Aber Hartwig war doch auch für andere, höhere Gedanken zugänglich. Die Bedeutung Hamburgs beruhte vornehmlich darauf, daß es Vorort der nordischen Mission war. Ihm schwebte das Vorbild des großen Erzbischofs Adalbert vor der Seele[4]: sollte nicht er die Stellung für Hamburg erringen können, die jener für sein Erzbistum erstrebt hatte?

Er dachte an die Erneuerung des nordischen Patriarchats. Doch sie war nur mit Hilfe des Königs und des Papstes möglich, und weder Konrad noch Eugen zeigten Neigung auf seine Wünsche einzugehen[5]. Aber konnte er nicht für sich allein den ersten Schritt auf der Bahn tun, an dessen Ende das ersehnte Ziel lag? Noch immer fehlten Hamburg die Suffragane. Stand es nicht in seiner Befugnis, die eingegangenen Wendenbistümer zu erneuern? Diese Frage beantwortete er kühnlich mit Ja[6]. Und er schritt sofort zur Ausführung. Im Herbst 1149 berief er Vicelin nach dem Kloster Harsefeld und weihte ihn am 25. September dort zum Bischof von Oldenburg; an demselben Tage übertrug er das Bistum Mecklenburg einem Kleriker namens Emmehard[7]. Seine formelle

---

[1] Charakteristisch ist, was Wibald ep. 163 S. 270 f. erzählt. [2] Ep. 259 S. 384 f. Natürlich ist auf die Schmeicheleien des Diplomaten nichts zu geben. [3] Ann. Stad. a. a. O. S. 324; Ann. Brem. z. 1144. Scr. XVII S. 856. [4] Dehio Anm. 2 z. II S. 57 erinnert daran, daß die Urk. H.'s, Hamb. UB. I S. 204 Nr. 220, in Anlehnung an Adam, III, 25 S. 113, formuliert ist. [5] Helm I, 69 S. 130. In Rom dachte man vielmehr an die Einrichtung weiterer nordischer Erzbistümer, s. Dehio II S. 58 ff. Hier auch über die weiteren vergeblichen Versuche H.'s, seinen Patriarchat zur Anerkennung zu bringen. Für die deutsche Kirchengeschichte sind sie bedeutungslos. [6] Vgl. die falsche Urk. Stephans V. für Adalgar, J.W. 3461. [7] Helm. I, 69 S. 131. Der Tag ergibt sich aus Vicelins Urk. v. 1150, hier ist der 25. September als primus anniversarius dies consecrationis be-

Berechtigung zu diesem Schritt war unbestreitbar; aber klug war es nicht, daß er ihn tat, ohne sich mit dem König und den weltlichen Großen verständigt zu haben[1].

Die Schwierigkeiten traten sofort hervor[2]. Denn kaum hörte man von der Weihe in Harsefeld, so stellte Heinrich die Behauptung auf, die Investitur der Bischöfe im Wendenland gebühre ihm, als dem Landesherrn, und legte Beschlag auf die Zehnten. Emmehard fand, wie es scheint, infolgedessen den Mut nicht, sich in sein Bistum zu begeben[3]. Als Vicelin sich beschwerte, antwortete der Herzog mit der Forderung, daß er das Szepter aus seiner Hand annehme. Es ist klar, daß er von der Voraussetzung ausging, hinter dem Erzbischof stehe der König. In sein Recht griff Heinrichs Anspruch ein; denn während seine Gewalt im Wendenlande auf königlichem Auftrag beruhte — sie war markgräflich[4] — stellte er sie der Macht des Königs in Deutschland gleich. Aber mitbetroffen wurde allerdings Hartwig von seinem Angriff. Denn das Investiturrecht mußte Heinrich maßgebenden Einfluß auf die Wahl der Bischöfe verleihen; hierdurch aber wurde die freie Bewegung des Erzbischofs beschränkt.

Es ist deshalb leicht verständlich, daß Vicelin im Einvernehmen mit ihm Heinrichs Ansinnen zurückwies. Nun versagte dieser dem Bischof jede Unterstützung. Dadurch wurde seine gesamte Tätigkeit für die Mission gelähmt: er vermochte als Bischof kaum mehr denn als Propst. In Wagrien hat er einige neue Kirchen gebaut; aber sie waren für deutsche Ansiedler bestimmt[5]. Mit der Wendenpredigt ging es nicht vorwärts. Am wenigsten war daran zu denken,

---

zeichnet. Die Anwesenheit eines päpstlichen Legaten schließt Prutz, Heinrich d. L. S. 75, mit Unrecht aus, Wib. ep. 184. Ratzeburg scheint unbesetzt geblieben zu sein. Wahrscheinlich hinderten die von Verden auf Grund der gefälschten Stiftungsurk. Karls erhobenen Ansprüche, Mecklenb. UB. I S. 1 Nr. 1, vgl. S. 57 Nr. 65. [1] Daß er in Übereinstimmung mit der Kurie handelte, Bernhardi, Konr. S. 829, scheint mir wenig wahrscheinlich. Denn würde er dies nicht für sich geltend gemacht haben? [2] Wir sind über diese Dinge nur aus zweiter Hand, durch die angeführte Stelle Helmolds, unterrichtet. [3] Er ist 1154 Zeuge in einer Urk. Wichmanns v. Naumburg für Pforta Mcklb. UB. I S. 46 Nr. 55. Im nächsten Jahr ist er gestorben, Ann. Herbip. Scr. XVI S. 9. [4] Vgl. Friedrichs I. Urk. v. 1154 C.I. I S. 206 Nr. 147: Provincia ultra Albim, quam a nostra munificentiat tenet. [5] Helm. I, 69 S. 134, Kirchen in Högerstorp, Bornhövd und Lübeck. Vers. 152 f. S. 230: Oldenburg, Sarau, Plön, Bornhöved, Bosau, Schlammersdorf, Süsel, Wensin, Oldesloe; vgl. Schmaltz S. 99ff.; er zählt auch die Kirchen zu Pronstorf, Eutin, Neukirchen u. Preetz zu den unter Vicelin erbauten.

daß er seinen Sitz in Oldenburg nehmen konnte; er mußte zufrieden sein, daß die Bewohner eine kleine Holzkirche, die er am Wall der Stadt hatte errichten lassen, duldeten[1].

Vicelin hatte nichts von einem Fürsten an sich, er fühlte sich nur als Prediger des Christentums. Deshalb bedrückte ihn die Hinderung seiner Arbeit durch den Herzog. Aber er beging einen Fehler, indem er sich dadurch zur Nachgiebigkeit und zur Annahme der Investitur aus Heinrichs Hand drängen ließ[2]. Denn damit erkannte er ein Unrecht als Recht an, und setzte er sich in Zwiespalt mit dem Erzbischof, dessen Ansicht er doch teilte und dessen Unterstützung er nicht entbehren konnte.

Hartwig hielt an seinem Rechte fest[3]; in allen Dingen trat

---

[1] Helm. S. 134. Dehio II S. 65 ff. hat die Vermutung scharfsinnig entwickelt, Heinrich habe für sein Vorgehen sich der Zustimmung der Kurie versichert. Ich habe Bedenken. 1. Die causa Brem. electi, Wib. Bf. 160 S. 266, hat mit den Wendenbistümern nichts zu tun. Denn dabei handelte es sich um die Anerkennung des Erzbischofs, s. ep. 161 S. 269 u. 163 S. 271. 2. Auch Bf. 184 S. 304 gehört nicht hierher; denn hier handelt es sich de constitutione episcoporum in Leuticia, also nicht um Bischöfe im Hamburger, sondern im Magdeburger Sprengel. Das übersieht auch Bernhardi, Konrad S. 828. Daß aus diesem verkehrten Auftrag nichts wurde, ist nicht weiter wunderbar. Es bleibt also 3. nur die Stelle Annal. Hamb. z. 1149 S. 382. Aber die Kenntnis der Zustände, die der Verf. derselben hatte, ist so verwirrt, daß sich meines Erachtens nichts aus ihr folgern läßt. Trotz seiner Kenntnis Helmolds ahnt er von einem Gegensatz zwischen Herzog und Erzbischof nichts. 4. Gegen Dehios Vermutung spricht nicht nur, daß ein solches Zugeständnis den römischen Grundsätzen zuwider gewesen wäre, sondern auch, daß es zu einem Konflikt der Kurie mit dem Hof hätte führen müssen. v. Schuberts Einwand, S. 152, Hadrian habe doch Gerold konsekriert, vgl. oben S. 219, ist nicht überzeugend, denn die zwei Fälle, daß der Papst Heinrich bevollmächtigt, die dem König zustehende Investitur für sich in Anspruch zu nehmen, und daß er einen von Heinrich, nachdem der König ihm die Investitur übertragen hatte, ernannten Bischof konsekriert, sind zu ungleich, als daß sie verglichen werden könnten. Geradezu unbegreiflich wird Dehios Annahme in der Form, die ihr Bernhardi gibt, S. 828, die Kurie habe durch den Legaten Guido dem Herzog die Befugnis erteilt, die Bischöfe mit den Regalien zu belehnen. Seit wann hatte die Kurie über die Regalien zu verfügen?

[2] In Lüneburg Winter 1150—1151, Helm. I, 70 S. 135. Die Zeit ergibt sich aus den Worten: Quia in procinctu sumus itineris, in Verbindung mit der Nachricht Wib. ep. 319 S. 449. Der Bf. ist kurz nach dem 13. Jan. 1151 geschrieben. Vicelin wird also im Dezember 1150 sich unterworfen haben.

[3] Helm. I, 75 S. 143. Ob das colloquium episcoporum in Minden, das Wibald Bf. 259 S. 385 erwähnt, wie Dehio annimmt, mit der Investiturfrage zusammenhängt, ist ungewiß. Die Andeutungen Wibalds sind so allgemein, daß sich nichts Sicheres dabei denken läßt.

er nun als Gegner des Herzogs auf. Es wäre Sache des Königs gewesen, ihn zu unterstützen. Aber von Konrads Seite geschah nichts für ihn. Von Friedrich erwartete er eine andere Haltung. In Begleitung seiner beiden Suffragane erschien er deshalb auf seinem ersten Reichstag in Merseburg im Mai 1152[1]. Sein Plan war, die Investitur der Bischöfe vom König zu verlangen. Das war zweckmäßig; aber die Absicht scheiterte an Vicelins zaghaftem Widerwillen gegen jeden Streit. Wir wissen nicht, wie Friedrich sich zu der Sache stellte und was nun weiter geschah. Erst zwei Jahre später fand sie in einer für den Kaiser außerordentlich bezeichnenden Weise ihre Lösung. Friedrich erteilte Heinrich d. L. den Auftrag, im Lande jenseits der Elbe Bistümer und Kirchen zu errichten und aus Reichsgut auszustatten; mit Rücksicht hierauf überließ er ihm und seinen Nachfolgern das Recht, an Stelle des Königs die Bischöfe zu investieren. Was Heinrich beanspruchte, wurde ihm dadurch gewährt, aber seine Übergriffe in die königliche Gewalt waren abgeschnitten. Während der trotzige Herzog behauptet hatte, er sei von Gottes und seiner Vorfahren wegen Herr im Wendenland, mußte er sich verbriefen lassen, daß er dort nur kraft königlichen Auftrags etwas zu sagen habe; statt im eigenen Namen, sollte er die Investitur an Stelle des Königs vollziehen[2].

Grundsätzlich war also das Recht des Königs gewahrt, faktisch kam gleichwohl die Macht an den Herzog und völlig leer ging der Erzbischof aus. Bei der Besetzung des Bistums Ratzeburg scheint er nicht einmal gehört worden zu sein; auf Empfehlung Wichmanns erhielt es der Propst Evermod von St. Marien in Magdeburg[3]. Als

---

[1] Helm. I, 73 S. 139. Er nennt nur Vicelin; daß Emmehard anwesend war, ergibt die Urk. für Korvey, Westf. UB. II S. 66 Nr. 283.

[2] Const. imp. I S. 206 Nr. 147. Über die Unterlassung des Vollzugs der Urk. s. oben S. 210. Wenn man den Gegensatz der Urk. gegen Heinrichs Ansprüche berücksichtigt, so könnte man auch annehmen, daß er selbst auf den Vollzug keinen Wert legte. Doch scheint mir die Rücksicht auf Hartwig wahrscheinlicher. Denn für Heinrich war es von Wert, daß er eine Rechtsbasis für seine Ansprüche erhielt. Hartwig aber hat seinen Widerspruch gegen des Herzogs kirchliche Maßregeln auch nach 1154 nicht aufgegeben, Helm. I, 80 S. 150. Die Wiedergabe der Urk. bei Dehio II S. 71 ist nicht ganz genau. Iniunximus heißt nicht: Wir verleihen, sondern wir verpflichten. Durch die Änderung wird der Gegensatz der Urk. gegen die Anschauung des Herzogs verwischt.

[3] Helm. I, 77 S. 145; Arn. Chron. Slav. V, 7 S. 154, vgl. Chr. Mont. Ser. zu 1160 S. 152. Unwahrscheinlich dünkt mich, daß Evermods Erhebung von Hartwig ausgegangen und gegen Heinrich gerichtet gewesen sei, wie Dehio annimmt, Hartwich, Exk. IV.

kurz darnach Vicelin starb, folgte ihm nach des Herzogs Willen dessen Kapellan Gerold; auch sein Nachfolger Konrad und der Bischof Bern von Mecklenburg sind von ihm erhoben[1]. Hartwig war dem gegenüber machtlos. Er mußte es als Gunst betrachten, daß Friedrich zwischen ihm und dem Herzog vermittelte[2], und daß wenigstens seine Metropolitanrechte gesichert wurden[3]. Schließlich erkannte er, was geschehen war, an, indem er das Verhältnis der drei neuen Bistümer zum Domkapitel in Hamburg ordnete[4].

Die kirchliche Lage bot, wie leicht verständlich, ein wenig erfreuliches Bild. Die ununterbrochene Mißhandlung durch die sächsischen Herren hatte die Wenden in einen Zustand trostloser Erbitterung versetzt, der sie für die Predigt des Christentums fast unzugänglich machte[5]; sie verschmähten es, die Missionare auch nur anzuhören. Die Bischöfe waren ohne gesichertes Einkommen; sie konnten deshalb die Arbeit weder beginnen noch organisieren[6]. Als Gerold sein Bistum betrat, fand er kaum für einen Monat genügende Mittel[7]. Er wußte nicht einmal, wo er seinen Sitz nehmen sollte: Oldenburg war ein heidnischer Ort. Neumünster, der sichere Stützpunkt für Vicelin, war seit dessen Tode selbständig; auch lag es außerhalb der Oldenburger Diözese[8]. Weder hier noch dort konnte er sich niederlassen. Er baute deshalb in Eutin ein Haus, um dort bis auf bessere Zeiten zu wohnen[9]. Die Ausstattung, die er dem Herzog abdrängte, war knapp bemessen und wurde zögernd und unvollständig geleistet, auch bestand sie zum Teil aus Moor

---

Wie hätte der Herzog dann an der Ausstattung des Bistums sich beteiligen sollen? Helm. I, 77 S. 145 f. Evermods Erhebung fällt vor den 12. Dez. 1154, s. Helm. I, 78 S. 146. Für das Jahr 1149, das Hartwig, JBB. des Ver. f. Mcklb. Gesch. 71. Jhrg. S. 291 ff., annimmt, fehlt es an jedem Zeugnis, s. Simonsfeld S. 723. [1] Vicelin starb am 12. Dezember 1154. Über die Erhebung seines Nachfolgers Gerold s. oben S. 219. Über Konrad Helm. 97 (II, 1) S. 189 f.; über Bern s. u. S. 647. [2] Juni 1158, Sch.H.L. Reg. I S. 49 Nr. 102. [3] Sch.H.L. Reg. I S. 47 Nr. 100. Friedrich I., 16. März 1158. J.W. 14433, Viktor IV., Februar 1160. Der Erlaß Viktors kann der Natur der Sache nach nur im Einverständnis mit dem Kaiser und dem Herzog verfaßt sein. [4] Mcklb. UB. I S. 64 Nr. 70 v. 1160. Ich halte auch hier das, was v. Buchwald S. 129 ff. zwischen den Zeilen der Urk. liest, für wenig wahrscheinlich. [5] Helm. I, 84 S. 160 f. [6] Gerold hielt sich eine Zeitlang am Hof des Herzogs auf, I, 84 S. 162. [7] Helm. I, 83 S. 156. [8] A. a. O. 80 S. 149. Helmold urteilt falsch; denn Neumünster war keineswegs dem Oldenb. Bistum, sondern Vicelin persönlich übertragen, Schl.H.L. Reg. I S. 27 Nr. 71. [9] Helm. I, 84 S. 163.

und Wald[1]. Ebenso schlimm war, daß es keine Möglichkeit gab, dem Diözesanklerus neue Kräfte in genügender Zahl zuzuführen. Die einzige Kongregation im Bistum war Segeberg; sie wurde von Gerold an den ursprünglichen Sitz zurückverlegt; aber über die Schwierigkeiten des Anfangs kam man lange nicht hinaus. Doch ließ sich Gerold nicht entmutigen. An Epiphanias 1156 besuchte er zum erstenmal seinen Bischofssitz Oldenburg. Helmold, der ihn begleitete, hatte die lebhafteste Erinnerung an den Gottesdienst, den er dort hielt. Das kleine Kirchlein eisig kalt, fast im Schnee begraben, drinnen die deutschen Priester die Messe singend, aber die Kirche menschenleer, denn außer dem Fürsten Pribizlaw und ein paar Dienern hatte sich niemand herzugefunden[2]. Von Oldenburg ging Gerold nach Lübeck. Auf dem dortigen Markt sprach er zu dem versammelten Volk, wie einst Otto von Bamberg. Aber die Antwort, die er erhielt, bestand in Klagen über den Herzog und die sächsischen Herren, und über den unerträglichen Druck, den sie ausübten. Die Wenden wollten von der Annahme des Christentums nichts wissen, es sei denn, daß sie dieselben Rechte erhielten wie die Sachsen. Kurz darnach fand in Artlenburg ein Landtag statt. Hier redete, vom Bischof gedrängt, der Herzog selbst für den Übertritt der Wenden zum Christentum. Aber niemand hatte weniger Recht zu einer solchen Rede wie er. In bitterem Hohne antwortete ihm denn auch Niclot: Möge er den Gott im Himmel verehren; die Wenden wären schon zufrieden, wenn nur er sie behandelte wie Gott[3].

Was nützte es bei dieser Stimmung der Wenden, daß Graf Adolf von Schauenburg die heidnischen Gebräuche verbot, und Bischof Gerold und seine Gehilfen die heidnischen Heiligtümer zerstörten[4]. Dadurch wurde niemand für das Christentum gewonnen. Seine Fortschritte waren fast ausschließlich an die deutsche Kolonisation gebunden. Ein Beispiel ist Oldenburg. Gerold setzte einen Mitarbeiter Vicelins, den Priester Bruno, dorthin. Er suchte den Wenden näher zu kommen, indem er ihnen geschriebene wendische Predigten vorlas — er selbst war der Sprache nicht mächtig.

---

[1] Sie stammte von Adolf v. Schauenburg, Helm. I, 77 S. 145 f.; 84 S. 162; UB. d. B. Lübeck I S. 12 Nr. 8. Heinrich d. L. 7. Nov. 1170.

[2] Helm. I, 83 S. 158. [3] Ders. I, 84 S. 161 f. Die Worte Niclots bei Helmold entbehren der Pointe; denn Unsinn — das ist der wörtlich verstandene Satz: Esto Deus noster; nos te excolemus — hat trotz H. v. Schubert keine Spitze. Versteht man den Satz: Esto tu deus noster, wie es im Text geschehen ist, so ist diesem Mangel abgeholfen. [4] Helm. I, 84 S. 160 u. 164.

Aber er erkannte bald, daß er allein nichts ausrichten würde, und bestimmte deshalb den Grafen Adolf, deutsche Ansiedler nach Oldenburg zu senden. Mit ihrer Hilfe wurde das dortige Kirchenwesen neunzig Jahre nach der Zerstörung der früheren Kirche neu begründet. Bald konnte Gerold eine ansehnliche Kirche in Oldenburg einweihen[1]. So ging es auch anderwärts im Lande der Wagrier. „Die Slaven, die in den umliegenden Ortschaften wohnten, zogen ab, und es kamen Sachsen und wohnten daselbst, die Slaven aber verschwanden nach und nach aus dem Lande", mit diesen Worten schildert Helmold, wie die Umgegend von Plön christlich wurde[2]. Es wird nirgends viel anders gewesen sein: das Heidentum hörte auf, indem das wendische Volkstum erlag: ein Teil der Slaven entwich aus dem Lande, andere wurden vertrieben[3]; dem Reste, der blieb, gebrach es an Kraft, den neuen Verhältnissen Widerstand zu leisten: er ging schließlich in den Deutschen auf[4].

Für die Konsolidierung der Verhältnisse war von Wert, daß das Bistum endlich einen festen Sitz erhielt. Unter den deutschen Orten war Lübeck am raschesten aufgeblüht: die Stadt war volkreich, wohl befestigt und die Gunst ihrer Lage sicherte ihr eine glänzende Zukunft. Auf Gerolds Wunsch erklärte sich Heinrich damit einverstanden, daß das Bistum dorthin verlegt werde[5]. Er selbst wählte den schönen Platz oberhalb des Wassers, auf dem die Domkirche erbaut wurde; gemeinsam mit dem Bischof trug er Sorge für die Gründung eines Domstifts. Schon im Juli 1163 wurde die neue Kirche geweiht. Heinrich betrachtete die Wendenbekehrung für entschieden: er habe, liest man in der Urkunde, die er am Kirchweihtage in Lübeck ausstellte, über die Menge der

---

[1] Helm. I, 84 S. 163 f. Hier ist auch die Weihe der Kirche „ungefähr" ins Jahr 1156 verlegt. Daß sie in einem Sommer vollendet wurde, ist natürlich unmöglich; man wird die Weihe kurz vor Gerolds Tod, 1163, anzusetzen haben. [2] S. 165. Die Erzählung Vis. Godesc. 22 ff., Quellens. f. Schl.H.L. Gesch. IV S. 102 gibt eine Vorstellung von dem Verhältnis der Deutschen und Wenden. In Wagrien stand es ohne Zweifel noch schlimmer, vgl. Gloy S. 22 f. [3] Daß auch hier Slavenaustreibungen vorgenommen wurden, ist sicher. Man vgl. die eben angeführte Urkunde Heinrichs d. L. Mcklb. UB. I S. 58 Nr. 65: Postquam Slauis eiectis terra decimalis facta fuerit. [4] Wie lange sich Wendisches an der Ostsee hielt, zeigt Ohnesorge, Ztschr. f. Lüb. Gesch. XII S. 220 ff., XIII S. 118 ff. [5] Helm. I, 90 S. 175 f. Die Zeit ist mit circa id temporis, d. h. um 1160 nur im allgemeinen, aber richtig angegeben, s. Mcklb. UB. I S. 65 Nr. 70. Lübeck war seit 1157 in Heinrichs Gewalt, Helm. I, 86 S. 168 f. Nach d. Ann. Palid. z. 1163 S. 92 war die Maria u. Nikolaus geweihte Kirche ein Holzbau.

Slaven den Sieg errungen, den Gehorsam der Demütigen durch die Taufe zum Leben geführt, den Trotz der Übermütigen aber in blutigen Tod gestürzt, durch die Handschrift seines Schwertes habe er in ihrem Lande die Gründung dreier Bistümer und die Einführung der kirchlichen Einrichtungen bestätigt[1].

In derselben Weise wie im Oldenburger Bistum entwickelten sich die Verhältnisse im Ratzeburger. Dank dem Entgegenkommen Heinrichs von Badewiede hat es seine Ausstattung noch vor jenem erhalten; auch wurde schon 1158 das Domstift errichtet; seine Mitglieder lebten, da Bischof Evermod Prämonstratenser war, nach den Ordnungen Norberts[2]. Auch hier verschwand mit den Wenden das Heidentum und mehrten sich die Kirchen mit dem Zuzug der Deutschen. Gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts darf man die Umwandlung im wesentlichen als vollendet ansehen, wenn auch Wendisches sich noch länger erhielt[3].

---

[1] UB. d. Bist. Lübeck I S. 4 ff. Nr. 3 ff.; Helm. I, 90 S. 175; Annal. Palid. z. 1163 S. 92. Gerold ist bald danach am 13. Aug. 1163 gestorben.

[2] Helm. 77 S. 145; Mcklb. UB. I S. 52 Nr. 62, Hadrian IV. 1158; S. 69 Nr. 74, Heinrich d. L. 1162; S. 84 Nr. 90 derselbe 7. Nov. 1169; vgl. S. 361 Nr. 375. Was die Dotationsurkunde v. 1158 S. 56 Nr. 65 anlangt, so scheint die Authentie mir sicher, fraglich ist dagegen, ob wir wirklich ein Aktenstück aus d. J. 1158 vor uns haben oder eine spätere Ausfertigung, die auf dieses Jahr zurückdatiert wurde. Ich habe mich in der ersten Auflage für das letztere ausgesprochen; dagegen erklärt sich v. Schubert S. 162 Anm. 1 für das erstere. Aber seine Bemerkungen scheinen mir die Schwierigkeiten nicht zu heben, die die Urk. macht, wenn sie in dieser Form 1158 ausgestellt ist. Für die Zeit ihrer wirklichen Ausfertigung kommt die trotz der Erwähnung Friedrichs offenkundige polemische Beziehung auf Friedrichs Urk. v. 1154 in Betracht. Bei Friedrich heißt es: Provincia ultra Albim, quam a nostra munificentia tenet, bei Heinrich, in Übereinstimmung mit Helm. I, 69 S. 131: Hereditario iure hucusque a progenitoribus nostris in tributum redactas accepimus. Diese Polemik ist erst seit dem Bruche Heinrichs mit dem Kaiser verständlich. Ist das richtig, dann hat die Annahme, daß Heinrich nach seiner Rückkehr aus England 1189 seine ursprüngliche Urkunde durch eine neue ersetzte, sehr viel Wahrscheinlichkeit, s. v. Buchwald, Bisch. u. Fürstenurk. S. 182 f. Die Änderung vermehrte das bischöfliche Einkommen.

[3] Helm. 84 S. 165; Arn. V, 7 S. 155. Namen von Kirchen sind nicht genannt. Doch sind wir über die ältesten Pfarreien im Ratzeburgischen durch die Urk. Isfrieds von 1194 und das Zehntregister von ca. 1230 gut unterrichtet, Mcklb. UB. I S. 152 Nr. 154 u. S. 361 Nr. 375. In jener sind 17, vielleicht 18, in diesem 46 Pfarreien genannt. Schmaltz macht für 1194 den Bestand einer etwas größeren Zahl wahrscheinlich, S. 126 ff., vgl. oben S. 27. Über den weiteren Ausbau des Pfarrsystems seit Beginn des 13. Jahrhunderts S. 198 ff. Bis 1237 rechnet Schmaltz ca. 63 Pfarrkirchen S. 214.

Am größten waren die Schwierigkeiten im Bistum Mecklenburg[1]. Denn während in Wagrien und in Polabien die deutschen Grafen Adolf von Schauenburg und Heinrich von Badewiede die Bischöfe unterstützten, war hier von dem Wendenfürsten Niclot wenig Förderung zu erwarten. Solange er lebte, dauerte das offene und versteckte Ankämpfen gegen die deutsche Herrschaft fort. Erst sein Tod im Jahre 1160 führte zur Anbahnung friedlicherer Verhältnisse[2]. Daß Heinrich d. L. einige Jahre später nach neuen Kämpfen seinem Sohne Pribizlaw das Fürstentum über die Abodriten zurückgab, wirkte eher günstig als schädlich; den Pribizlaw bekannte sich zum Christentum und war ganz von Heinrich abhängig[3].

Wie früher erwähnt, hatte Emmehard das Abodriten-Bistum niemals wirklich angetreten[4]. Die Missionsarbeit war gleichwohl nicht ganz liegen geblieben. Denn von Papst Hadrian ermächtigt, wirkte in diesen Gegenden der Cisterzienser Bern[5]. Er war Mönch

---

Die angef. Urk. zeigen zugleich das Zurücktreten der Wenden. Von den ungefähr 400 Orten des Zehntregisters werden 22 als von Slaven bewohnt bezeichnet. Geschlossen wohnten diese nur noch im Lande Jabel und Dirtzinka. Aber auch hier rechnete man darauf, daß das Land an Deutsche kommen werde. [1] Über die Kolonisation s. E. Ernst bei Schirrmacher, Beiträge zur Gesch. Mecklenburgs II, Rostock 1875, S. 1 ff. A. Rudloff, Gesch. Mecklenburgs, Berlin 1901. [2] Helm. 86 f. S. 173 ff.; vgl. Chron. Mont. Ser. z. 1160 S. 151. [3] Helm. 103 (II, 7) S. 204. Über den Christenmord in Mecklenburg, 17. Februar 1164, siehe auch Chr. Mont. Ser. S. 152. Die Rückgabe erfolgte 1167. Wigger wundert sich, daß Helmold die Taufe Pribizlaws nicht erwähnt; er selbst verlegt sie im Anschluß an die Doberaner Chronologie JBB. XI S. 10 ins Jahr 1163, S. 128. Allein auf eine Quelle des 14. Jahrh.'s ist in solchen Dingen nicht der mindeste Verlaß. Die Taufe wird erst mit dem Friedensschluß erfolgt sein.

[4] Für die Anfänge von Schwerin kommt die Untersuchung von Fr. Salis, Die Schweriner Fälschungen im Archiv. für Urkundenforschung I S. 273 ff. in Betracht. Nach ihr ist die Echtheit der Dotationsurk. Heinrichs d. L. v. 9. Spt. 1171 Mcklbg. UB. I S. 95 Nr. 100 A „über jeden Zweifel erhaben"; echt sind ferner Nr. 134, Friedrich I., 2. Dez. 1181, Nr. 151, Cölestin III., 24. Okt. 1191, Nr. 189, Otto IV., 21. Mai 1209 u. Nr. 202, Otto IV., 4. Jan. 1211. Verunechtet ist Friedrichs Urk. v. Jan. 1170 Nr. 91, u. gefälscht sind 4 Papsturk., Alexander III. 124, Urban III. 141, Clemens III. 149, Cölestin III. 162. Ich glaube nicht, daß sich gegen seine Ergebnisse begründete Einwände erheben lassen. [5] In der Darstellung der Tätigkeit Berns folgte ich in der ersten Auflage der Urkunde Friedrichs v. 1170. Nach der Kritik, die Salis an ihr geübt hat, ist diese Benützung nicht mehr zulässig. Nun nimmt Salis allerdings eine echte Vorlage an; vgl. seinen Abdruck der Urk. S. 345. Aber das von ihm als echt betrachtete Stück

im Kloster Amelunxborn und wurde bei seiner Arbeit von diesem Kloster unterstützt[1]. In Schwerin, das damals zum Ratzeburger Bistum gehörte[2], ließ er sich nieder; von dort aus arbeitete er im benachbarten Heidenland, wie einst Vicelin von Neumünster aus in Wagrien. Nach einiger Zeit übertrug ihm Heinrich d. L. das durch Emmehards Tod erledigte Bistum Mecklenburg. Bern behielt jedoch, wie es scheint, seinen Sitz in Schwerin. Nun wurde dieser Ort dadurch, daß Heinrich einen deutschen Grafen dahin setzte, zum Hauptorte des Abodritenlandes; schon um der Sicherheit der kirchlichen Zustände willen empfahl es sich, ihn auch zum

---

bezeugt nur die von Hadrian autorisierte Tätigkeit des Mönches Bern von Schwerin aus. Daß in den Worten der Urkunde nicht liegt, daß Bern von Hadrian zum Bischof geweiht wurde, habe ich bereits in der ersten Auflage erinnert; denn benedictio ist nicht = consecratio; es ist der weitere Begriff; vgl. Salis S. 309. Was die Urkunde über die Erhebung Berns zum Bischof sagt, gehört dem gefälschten Teile an: wir sind für diese Tatsache nur auf Helmold I, 88 S. 173 angewiesen. Er aber gibt kein Jahr, sondern bemerkt nur: defuncto Emmehardo Magnopolit. praesedit ecclesiae. Bern kann also 1155, aber auch später von Heinrich eingesetzt sein. Urkundlich nachweislich ist er als Bischof in der Dotationsurk. für das Bist. Ratzeburg v. 1158; aber da diese Urk. eine spätere Ausfertigung ist, s. o. S. 646 Anm. 2, so ist ihr Zeugnis nicht entscheidend. In Betracht kommt ferner, die Urk. des EB. Hartwig v. 1160. Da hier das Bistum Schwerin genannt ist, so muß Berns Erhebung zum Bischof spätestens in dieses Jahr fallen, Mcklbg. UB. I S. 64 Nr. 70. Die Frist ist also nur 1155—1160. Beachtet man nun, daß die Urk. Friedrichs v. 1170 in ihrem echten Teil eine erfolgreiche Tätigkeit des Mönchs Bern von Schwerin aus kennt, und daß Bern seine Arbeit auf Grund einer Bevollmächtigung Hadrians betrieb, also frühestens seit Anfang 1155, so wird man nicht für wahrscheinlich halten können, daß er schon in diesem Jahr zum Bischof ernannt wurde; seine Erhebung wird etwas später anzusetzen sein. Die Verlegung des Bischofssitzes nach Schwerin wird in Zusammenhang mit den von Helmold I, 88 S. 172 f. erzählten Ereignissen stehen, d. h. sie erfolgte 1160, vgl. Mcklbg. UB. I S. 82 Nr. 88. [1] Urk. Brunwards für Amelunxborn um 1219, Mcklbg. UB. I S. 243 Nr. 257 von den Mönchen: Qui se auctores fidei et extirpatores ydolorum in Zlauia fecerunt. Hierdurch wird die junge Nachricht, Bern sei Mönch in Amelunxborn gewesen, bestätigt. Über Bern und die Anfänge der Kirche in Mecklenburg handelte Wigger in d. JB. des Vereins f. mecklenb. Gesch. XXVIII, 1863, S. 3 ff. Die späteren Darstellungen sind fast ganz von ihm abhängig. Man vgl. auch Schmaltz S. 148 ff. Für den chronolog. Ansatz kommen nur die Worte Adriani auctoritate in Betracht. Danach muß man annehmen, daß Bern seine Arbeit nach d. 3. Dez. 1154 begann, nicht schon vor 1152, wie Schmaltz annimmt S. 157. [2] Urk. Friedrichs v. 1170, vgl. Helm. 99 (II, 3) S. 194; die Zugehörigkeit zu Ratzeburg, Mcklbg. UB. I S. 82 Nr. 88. Über Schwerin Schmaltz S. 155 f.

Sitze des Landesbischofs zu machen. Demgemäß verfügte der Herzog mit Zustimmung des Kaisers die Verlegung des Bischofssitzes von Mecklenburg nach Schwerin. Die dadurch bedingte Veränderung der Sprengelgrenzen wurde 1167 vorgenommen[1]. Bern baute in Schwerin eine stolze Domkirche, die am 9. September 1171 geweiht worden ist[2]. Er muß ein tüchtiger und mutiger Mann gewesen sein. Denn aller Hindernisse ungeachtet dehnte er nach und nach seine Tätigkeit über das ganze Abodritenland, auch über die seit 1167 politisch zu Pommern gehörige Landschaft Circipanien aus[3]. Und nicht genug daran; es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß er auch das zum Sprengel von Kamin gerechnete Land Tribsees in den Kreis seiner Tätigkeit zog[4]. Denn nur über Tribsees konnte er nach Rügen kommen[5]; seine Teilnahme an der Bekehrung dieser Insel aber steht fest[6].

So sicher es ist, daß nur durch die kriegerischen Erfolge Heinrichs d. L. Bern diese immer weiter greifende Tätigkeit möglich wurde, so war es doch auch von Wert, daß der deutsche Bischof die Sympathie der wendischen Großen zu gewinnen wußte; sowohl Pribizlaw wie die Pommernfürsten haben ihn geschätzt und gefördert. Ihrer Unterstützung verdankte er es, daß er die ersten Klöster in seiner Diözese errichten konnte. Im Jahre 1171 gründete auf seine Anregung hin Pribizlaw ein Cisterzienserkloster bei Doberan; es wurde von Amelunxborn besetzt. Wenn ihm zwölf Orte an der Küste mit dem Rechte, über die Kirchen zu verfügen und die Pfarrer zu bestellen, übertragen wurden, so sieht man, daß es als Mittelpunkt für die Pastorierung der Umgegend gedacht war. Aber in dieser Zeit war die Pastorierung noch vornehmlich Missionsarbeit[7]. Schon im nächsten Jahr entstand ein zweites Cisterzienserkloster unter Mitwirkung Berns, das auf pommerischem Gebiet in Circipanien gelegene Dargun. Eine Gabe des Fürsten Kasimir von Demmin machte die Errichtung des Klosters möglich; für die weitere Ausstattung sorgten neben dem Bischof etliche

---

[1] Mcklb. UB. I S. 82 Nr. 88; vgl. Friedrichs Urk. v. 1170 bei Salis S. 345. Festsetzung der Leistungen der Wenden 1169 f. S. 84 Nr. 90 u. S. 92 Nr. 96. Dotationsurk. Heinrichs S. 95 Nr. 100 A. [2] S. die zuletzt angef. Urkunde. [3] Mcklb. UB. I S. 106 Nr. 111. [4] Vgl. oben S. 609; daß das Land Tribsees schließlich an Schwerin kam, spricht dafür, daß die Schweriner Bischöfe dort gewirkt haben. [5] Daran erinnert Salis S. 293. [6] Helmold 108 (II, 12) S. 212. [7] Urk. Berns v. 1177 Mcklb. UB. I S. 118 Nr. 122. Doch sind schon unter diesen Orten deutsche: villa Germarii, due ville Brunonis. Von Missionstätigkeit der Cisterzienser in regione Sclavoniae spricht Herbert in den Mirac. s. Bern. III, 36 Scr. XXVI S. 142. Es handelt sich um eine Massentaufe.

wendische Herren. Der Altar in der Kapelle zu Dargun war der erste, der in der Landschaft Circipanien geweiht wurde. Auch hier also wurde das Kloster in heidnischer Umgebung gegründet. Hört man später von der Pfarrei Röcknitz, der die Klosterdörfer einverleibt sind, so wird man vor der Frucht der Tätigkeit der Mönche stehen[1].

Aber zugänglich für das Christentum waren die Wenden in Mecklenburg so wenig, als irgendwo sonst. Der Fürst Borwin seufzte über die Insolenz seines Volkes, die die Vollendung der Klosterstiftung in Doberan verhindere[2]. Der dänische Geschichtschreiber Saxo erklärt rund heraus das ganze wendische Christentum für Scheinwesen[3]. und der urteilsfähigste Zeuge, der verdiente Bischof Brunward von Schwerin, spricht es 1219 offen aus, durch den Zuzug von Christen müsse das rohe Volk für den Glauben gewonnen werden[4]. Auch in Mecklenburg hing also die Herrschaft des Christentums an der deutschen Einwanderung[5]. Sie hat in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zunächst in der Umgebung von Schwerin eingesetzt[6] und nach und nach neues Land aus dem alten gemacht[7].

---

[1] Urk. Berns v. 1173 Mcklb. UB. I S. 106 Nr. 111, S. 121 Nr. 125 undatiert, wahrscheinlich 1178. Unter den Zeugen sind die Pfarrer von Hohen-Viecheln, Cramon und Kirchstück, die erste Erwähnung dieser Pfarreien. [2] Mcklb. UB. I S. 150 Nr. 152. Es ist natürlich unzulässig, daß Winter, Cist. I S. 128, die Zerstörung von Doberan der „grollenden heidnischen Partei" zuschreibt. [3] Bch. XIV S. 893. [4] Mcklb. UB. I S. 240 f. Nr. 255. [5] Vgl. Schmaltz Bd. 73 S. 124 f. Über die Reste der Wenden Ohnesorge XIII S. 121. [6] Helmold betrachtete das Land westlich von Schwerin bereits als deutsch: Regio tota redacta est veluti in unam Saxonum coloniam, 110 (II, 14) S. 218. Mit der Einwanderung ging die Vermehrung der Kirchen Hand in Hand. In der Grafschaft Schwerin z. B. sind die ältesten nachweislichen Kirchen: 1178 Kirchstück u. Cramon, Mcklb. UB. I S. 122 Nr. 125, 1217 Wittenförden, S. 223 Nr. 237. Über andere s. Schmaltz S. 163 ff. Im übrigen Bistum werden unter Bern die Kirchen in Viecheln, Rostock, Goderak (Kessin), Lübow u. Alt-Buckow genannt, Schmaltz S. 169. Besonders Brunwards eingreifende Tätigkeit ist durch die Nachweise von Schmaltz in helles Licht getreten.

[7] Die Grenze der Bistümer Schwerin und Kamin war lange unsicher. Nach der ottonischen Teilung des wendischen Missionsgebiets bildete die Peene die Grenze zwischen den EB. Hamburg und Magdeburg. Nun aber hatte Otto v. B. seine Missionsarbeit auch auf die Nordseite der Peene ausgedehnt. Infolgedessen wurden die Lande Tribsees, Gützkow und Wolgast zum Wolliner Bistum gezogen, C. d. Pomm. I S. 36 Nr. 16. Die Urkunde ist beweisend, auch wenn sie interpoliert ist. Daß später Bern in Tribsees wirkte, ist eben erwähnt. Eine Grenzbestimmung für Schwerin fehlte zunächst. Heinrich d. L. hat Bern einfach zum Abodritenbischof ernannt, Helm. I,

Als das zwölfte Jahrhundert zur Rüste ging, war auf dem ganzen weiten wendischen Missionsgebiet vom Erzgebirge bis zur Ostsee der Sieg des Christentums entschieden[1]. Entschieden war zugleich, daß diese Gegenden dem slavischen Volkstum verloren gehen würden. Nicht nur weil sie unter deutschen Erzbistümern standen, sondern weil sie von Deutschen bewohnt wurden, gehörten sie zur deutschen Kirche.

---

88 S. 173. Demgemäß bestimmte noch Otto IV. 1211, daß die Grenze des Bistums mit der des Herzogtums zusammenfallen solle, Mcklb. UB. I S. 191 Nr. 202. Diese Unsicherheit führte zum Streit zwischen den beiden Nachbarbistümern. Die Übergriffe scheinen von Kamin ausgegangen zu sein. Bei der Gründung des Klosters auf dem Marienberg bei Treptow in der Landschaft Tollense 1191—1194 übte B. Sigiwin die Diözesanrechte, C. d. Pomm. I S. 219 Nr. 92, über die Datierung s. Pomm. UB. I S. 93 Nr. 120. Mit Hilfe Kasimirs von Demmin besetzte er 1209 das verlassene Kloster Dargun in dem bisher unbestritten schwerinischen Circipanien von neuem; ein paar Jahre später bezeichnete er das Kloster als in nostra dioecesi constitutum, C. d. Pomm. I S. 259 Nr. 110 v. 1216, das Jahr der Wiederbesetzung in den Ann. Ryens. Scr. XVI S. 405. Sein Nachfolger Konrad traf Verfügungen über den Bischofszehnten in diesen Landschaften, Pomm. UB. I S. 140 Nr. 194 v. 1219, bis in die Gegend von Güstrow, C. d. Pomm. I S. 467 Nr. 211 v. 1233. Auch die Chorherren der von Schwerin aus gestifteten Kollegiatkirche zu Güstrow erkannten die Kaminer Diözesanrechte an, vgl. Mcklb. UB. I S. 381 Nr. 378 v. 1230, S. 436 Nr. 438 f. v. 1235. Während nun B. Brunward von Schwerin sich beklagte, daß er die pommerischen Teile seines Bistums nicht betreten könne, propter potentiam laicorum, C. d. Pomm. I S. 510 Nr. 233 v. 1236, beschwerte sich B. Konrad über ihn beim Papste, daß er Teile seines Bistums okkupiere, Pomm. UB. I S. 250 Nr. 329 v. dems. Jahr. Nun entschied zwar Gregor IX. 1240 für die Rechte Schwerins, C. d. S. 610 Nr. 282, vgl. Ep. pont. I S. 674 Nr. 775. Aber sein Urteil drang nicht durch, vielmehr kam es am 28. Januar 1247 zu einem Vergleich zwischen den beiden streitenden Teilen, über dessen Inhalt wir jedoch nichts wissen, C. d. S. 764 Nr. 371; nach weiteren Verhandlungen, s. Pomm. UB. II S. 46 ff. Nr. 642. 644. 649. 652. 670, wurde am 6. März 1260 dieser Vergleich endgiltig wieder anerkannt, Pomm. UB. II S. 62 Nr. 671 f. Circipanien blieb im Besitz von Kamin. Über die Grenze im einzelnen s. Wiesener, Balt. Stud. 43 S. 118 ff.; Schmaltz, JBB. Bd. 73 S. 31 ff. u. S. 39. Ein Kampfmittel in diesen Streitigkeiten bildeten nach Salis die Schweriner Fälschungen. Über die unwichtigeren Verschiebungen der Schweriner Grenze gegen Havelberg, Brandenburg u. Lebus Wiesener S. 122 ff.; Schmaltz S. 78 ff. 93 ff.

[1] Auch auf Rügen war 1168 das Heidentum zerstört worden, aber nicht von Deutschland, sondern von Dänemark her, s. Helm. 108 (II, 12 ff.) S. 211 ff., Saxo XIV, 828 ff. In einer Anzahl Annalen mit abweichendem Jahresdatum erwähnt, Ann. Magdeb. z. 1169 Scr. XVI S. 193, Ryens. z. 1167 Scr. XVI S. 403. Alexander III. 1169 J.W. 11645 u. 1180 Gött. N. 1904 S. 134 Nr. 14. Gregor IX. 1232, Reg. de Greg. Nr. 769.

Schon während die Besetzung des Wendenlands zu Ende geführt wurde, war das deutsche Volk an der Arbeit, weiter nach Osten vorzudringen. Das geschah an der Küste wie im Binnenland: dort führte der Handel deutsche Kaufleute nach der inneren Ostsee, hier zogen deutsche Bauern über die Mark Meißen hinaus nach Schlesien.

Das Land auf beiden Seiten der oberen Oder war polnisch und galt seit dem Übertritt der Polen als christlich. Im Jahr 1163 erhielt es dem übrigen Polen gegenüber dadurch eine Sonderstellung, daß es Bolezlaw IV., durch Kaiser Friedrich I. bewogen, den Kindern seines Bruders Wladizlaw abtrat[1]. Es war nun polnisches Nebenland; denn bei der Abtretung war die polnische Oberhoheit gewahrt worden. Aber diese halbe Lösung führte zur vollen Trennung: im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts wurden die schlesischen Herzoge unabhängige Fürsten.

Im Jahr 1163 war Schlesien noch rein slavisches Land. Sein Charakter wurde dadurch nicht geändert, daß im Kloster am Zobten französische Chorherren hausten[2] und daß in Leubus deutsche Cisterzienser aus Schulpforta sich niederließen. Mochten diesen und jenen vereinzelte Auswanderer aus der Heimat nachfolgen, so kam es doch nicht zu einer Kolonisation in größerem Maßstab. Auch daß der Bischof Walter von Breslau, ein geborener Franzose, Wallonen ins Land zog[3], blieb ohne Einfluß. Wichtiger war, daß die Fürsten Anlehnung an Deutschland suchten. Durch sie wurde im dreizehnten Jahrhundert der Strom der deutschen Einwanderung nach Schlesien gelenkt[4]. Ihren Höhepunkt erreichte sie nach dem Mongoleneinfall: nun wurde sie von geistlichen und weltlichen Grundherren gleichmäßig gefördert. Sie vollzog sich in ähnlicher Weise wie im deutschen Wendenland. Wie dort ließen sich nicht vereinzelte Deutsche zwischen den Polen nieder, sondern die Einwanderer gründeten deutsche Städte, in denen sie nach

---

[1] Cod. dipl. Siles. VII S. 33. [2] A. a. O. S. 16; die Chorherren kamen aus dem Stift Arrovaise in Flandern. Über ihre Kolonisation s. C. Grünhagen, Gesch. Schlesiens 1. Bd. Gotha 1884 S. 36 ff.; K. Weinhold, Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien, Stuttg. 1887, S. 164 f. [3] Levison in d. Zeitschr. des Ver. f. Gesch. und Altert. Schlesiens, Bd. 35, 1901 S. 353 ff. [4] Den bisherigen Anschauungen über die deutsche Kolonisation in Schlesien — s. bes. K. Weinhold a. a. O. u. W. Thoma, Die colonisatorische Thätigkeit des Kl. Leubus, Leipz. Dissert. 1894 — ist W. Schulte in einem Aufsatz in Silesiaca, Bresl. 1898, S. 35 ff., u. Ztschr. Bd. 34, 1900 S. 289 ff. entgegengetreten. Sein Nachweis, daß der Beginn der Kolonisation nicht ins 12., sondern ins 13. Jahrhundert fällt, scheint mir durchaus überzeugend.

deutschem Rechte lebten, deutsche Dörfer und deutsche Pfarreien. Das fremde Element war nirgends in Gefahr, von der polnischen Majorität aufgesogen zu werden. Es behauptete sich nicht nur, sondern in einem großen Teil des Landes errang es nach und nach das Übergewicht. So entstand in einem polnischen Land ein deutsches Kirchenwesen, und wurde schließlich aus der polnischen Diözese Breslau ein deutsches Bistum.

Handelte es sich an der Oder nicht um den Gewinn von Neuland für die christliche Kirche, so war dies dagegen an der Ostsee der Fall[1]. An den inneren Becken derselben saßen finnische Stämme, die noch im Heidentum verharrten, als fast das ganze übrige Europa dem Christentum zugefallen war. Zwar hatte schon der Mann, dessen Namen man überall in der nordischen Missionsgeschichte begegnet, der große Erzbischof Adalbert, ihre Bekehrung ins Auge gefaßt[2]. Aber wie seine andern weitblickenden Pläne, so war auch dieser unausgeführt geblieben. Erst mit dem Bruch der wendischen Macht in Pommern kam für ihn die Zeit der Verwirklichung. Jetzt, nach der Beseitigung der schlimmsten Seeräuberei, nahm der Handelsverkehr einen mächtigen Aufschwung[3]; durch ihn zuerst wurden Christen in die Landschaften an der Düna und dem Embach geführt. Damit trat die Überwältigung dieser Reste des Heidentums in den Kreis der Aufgaben, deren Lösung der christlichen Welt oblag. Aber als dies geschah, war Deutschland nicht mehr die einzige christliche Macht im Norden, welche die Erweiterung ihres Gebietes und ihres Einflusses erstrebte. Gerade hier an der Grenze der Kulturwelt machten sich die Folgen des Ausbaus des europäischen Staatensystems bemerkbar; es war die Frage, wer im Wetteifer der Nationen den Vorrang erringen würde.

Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts wagte die junge schwedische Kirche kühn den Versuch, in Finnland Fuß zu fassen[4]. Einige Jahrzehnte später ergriff der ehrgeizige Erzbischof Eskil von

---

[1] Die Hauptquellen für das Folgende sind die bei v. Bunge, Liv.-, Est.- u. Curländisches UB. I, 1853 gesammelten Urkunden, sodann die Berichte bei Arnold Chron. Slavorum und Heinrich Chron. Livoniae. Vgl. Dehio II S. 160 ff., Kallmeyer in den Mitth. aus d. Gebiet der Gesch. Liv.-, Esth- u. Kurlands IX, 1860, S. 147 ff., Schiemann, Rußland, Polen u. Livland II, 1887, S. 1 ff., Hausmann, Albert v. Riga in d. Allg. d. Biogr. I S. 196, Lezius in d. P. RE. I S. 295, Schonebohm, Die Besetzung der livl. Bistümer. Gieß. Dissert. 1909. Krabbo, Ostd. Bist. S. 116 ff. [2] Adam IV, 20 S. 168. [3] Arnold I prol. S. 10. [4] Dehio II S. 163. Über d. Verhältnis zu Rußland s. Schiemann II S. 5 ff.

Lund den Gedanken, in Estland eine Tochterkirche Dänemarks zu gründen. Er weihte einen französischen Mönch, namens Fulco, zum Bischof. Dank seinen alten Beziehungen zu Alexander III. fand er die Unterstützung der Kurie. Seit den Tagen Gregors I. hatte man in Rom die Ausbreitung der Kirche mehr geschehen lassen oder benützt, als daß man sie ins Leben gerufen oder geleitet hätte. Jetzt zum ersten Male handelte ein Papst im Vollgefühl davon, daß auch die Förderung der Mission zum Prinzipat des römischen Bischofs gehöre: Alexander III. trug Sorge für einen sprachkundigen Begleiter Fulcos, er suchte ihm die nötigen Mittel für sein Werk zu verschaffen, vor allem, er glaubte sein Unternehmen durch die Waffen der christlichen Völker schirmen zu können. Als ein Werk der römischen Kirche schien die estländische Mission ins Leben treten zu sollen. Doch blieb es bei einem großen Anlauf: von Leistungen Fulcos ist nichts bekannt[1].

Viel bescheidener waren die Anfänge der deutschen Mission in diesen Gegenden[2]. Im Kloster Segeberg lebte ein Chorherr, Meinhard mit Namen, bereits ein bejahrter Mann: er wird Vicelin noch gekannt haben. Wie jedermann lauschte er begierig den Erzählungen der Schiffer und Händler über die unbekannten östlichen Völker. Was er von ihnen über das Heidentum der Liven hörte, entzündete in ihm den Wunsch, dem ungläubigen Volk den Frieden Gottes zu verkündigen. Der alte Mann war tapfer. Ganz auf eigene Hand hat er es unternommen, diesen Gedanken auszuführen. Wenn im Frühjahr die Lübecker Handelsschiffe ostwärts segelten, so schloß er sich den Kaufleuten an; an der Düna, zwischen den Buden, die sie dort aufschlugen, predigte er denen, die etwa bereit waren ihn zu hören. So trieb er es einige Jahre hintereinander. Dann, es war 1184, wagte er es in Uexküll etwa zehn Stunden oberhalb der Mündung des Flusses, eine Kirche zu bauen. Er hatte die Liven für die Zusage der Taufe gewonnen, indem er sie lehrte, eine Befestigung am Strom anzulegen. Erst jetzt, nachdem der Erfolg seiner Arbeit nicht mehr zweifelhaft schien, suchte er die kirchliche Ermächtigung zu ihr. Er ging 1186 nach Bremen und berichtete vor dem Erzbischof und dem Kapitel, was er begonnen und erreicht hatte. Dort hatte man sich nicht in den Verzicht auf die alten Ansprüche kirchlicher Führerstellung im Norden gefunden[3]: ohne Zögern war man also bereit, Meinhards Tun an-

---

[1] Livl. UB. I S. 2 ff. Nr. 2—8. [2] Arnold V, 30 S. 212 ff. Heinr. I, 1 ff. [3] Der Beweis hierfür liegt in der Urk. Lucius' III. vom 4. Mai 1185, J.W. 15418. Denn sie zeigt, daß Hartwig II. die Anerkennung des Hamb. Primats über den Norden gefordert hat.

zuerkennen und zu sichern. Hartwig II. erteilte ihm die Weihe zum Bischof: an der Düna schien ein neues Suffraganbistum von Hamburg-Bremen erwachsen zu sollen. Wie der Erzbischof, so begrüßte der Klerus der Erzdiözese das neue Unternehmen mit Freuden: ich sah, erzählt der Abt Arnold von Lübeck, viele Mitarbeiter am Werk der Livenbekehrung: die einen zogen selbst aus, die andern steuerten das Ihre bei, damit die Saat Christi fruchtbar aufgehe. Zu diesen Genossen Meinhards gehörte der Cisterzienser Dietrich, der unter mancherlei Fährlichkeiten in Thoreida und in Estland mit der Predigt begann. Der schließliche Erfolg schien so sicher, daß Clemens III. im Jahr 1188 Uexküll neben Lübeck, Schwerin und Ratzeburg als bremisches Bistum anerkannte[1].

Es war eine rein kirchliche Gründung, unternommen im Vertrauen auf die Zugänglichkeit der Bevölkerung für das Christentum. Nun aber erwies sich, daß sie des Schutzes einer politischen Macht doch nicht entbehren konnte. Die Erfolge der Missionspredigt waren nur Scheinerfolge gewesen: von denen, die gelobt hatten, sich taufen zu lassen, weigerten sich die meisten, ihre Zusage einzulösen, die getauft waren, fielen wieder ab, die Freundlichkeit, mit der das Volk Meinhard zuerst entgegengekommen war, wich argwöhnischer Feindseligkeit. Niemand wollte den Bischof hören, aber man war auch bedenklich, ihn ziehen zu lassen. Meinhard und seine Leute waren gewissermaßen die Gefangenen der Liven. Um das Unheil voll zu machen, kam es zwischen den Mönchen und Klerikern, die sich um ihn gesammelt hatten, zu allerlei Irrungen[2]. Die Lage war unerträglich.

Woher sollte Hilfe kommen? Die Verhältnisse in Bremen waren augenblicklich so ungünstig, daß Meinhard sie von dort nicht erwarten konnte[3]. Er entschloß sich deshalb die Kurie um ihre Unterstützung anzugehen. Er selbst konnte das Land nicht verlassen; aber der Mönch Dietrich wußte durch List die argwöhnische Einfalt der Liven zu täuschen und aus dem Lande zu entkommen. Er brachte den Hilferuf des Livenbischofs nach Rom. Doch die Kurie befand sich im Streit mit dem Kaiser. Auch sie konnte dem Bedrängten nichts bieten als Worte. An diesen ließ es Cölestin III. nicht fehlen. Er spendete Meinhard mit vollen Händen Lob und Mahnung, er tat ihm kund, daß er ihn zur Predigt verpflichte, er erteilte ihm einige wertlose Befugnisse, um ihm die Leitung seiner Kleriker zu erleichtern, und er stellte end-

---

[1] Livl. UB. I S. 10 Nr. 9 u. 10. [2] Das Letztere ergibt sich aus dem Satze Caeterum quia plures der Urk. Cölestins III. v. 1193 S. 13 Nr. 11. [3] S. Dehio II S. 104 ff. und unten S. 698.

lich eine Ablaßbulle aus, um mit ihrer Hilfe in Deutschland Mannschaft zum Schutze der livischen Kirche aufbringen zu können[1]. Aber durch das alles wurde nicht eine der Schwierigkeiten beseitigt, unter denen die Prediger an der Düna seufzten. Sie hielten aus; aber Meinhard war hoffnungslos. Als er im Herbst 1196 den Tod nahe fühlte, ließ er die Häuptlinge der Stämme, unter denen er gearbeitet hatte, an sein Krankenbett entbieten: er legte ihnen rund heraus die Frage vor, ob sie wollten, daß das livische Bistum aufhöre. Das wiesen sie doch zurück: ihr Wunsch sei, einen neuen Bischof zu erhalten. Aber wer konnte dem Wort der Liven trauen?

In Uexküll betrachteten es die verwaisten Kleriker als selbstverständlich, daß ihr Metropolit, der Erzbischof von Bremen, den neuen Bischof ernennen würde. Niemand dachte an Rom. So hat denn Hartwig II., ohne Widerspruch zu finden, einen deutschen Mönch, Berthold, früher Abt von Lokkum, bestimmt, die Nachfolge Meinhards zu übernehmen[2]. Berthold war nicht umsonst Cisterzienser: er erinnerte sich an Bernhard; seinem Beispiel folgend bot er ein Kreuzheer auf, um mit dessen Hilfe ein sicheres Fundament für die Kirche in Livland zu legen. Aber beim ersten blutigen Zusammenstoß am 24. Juli 1198 fiel er im Kampf[3]. Nun konnten freilich die Liven dem Kreuzheer nicht Widerstand leisten; sie versprachen also, wie man von ihnen verlangte, sich taufen zu lassen. Und wenigstens eine Anzahl wurde getauft. Aber es war neuer Schein. Als die deutschen Schiffe im Herbst die Dünamündung verließen, waren die letzten Segel noch nicht am Horizont verschwunden, da erhoben sich die Liven von neuem. Sie waren entschlossen, mit dem Christentum ein Ende zu machen: im Wasser der Düna wuschen sie die Taufe ab, alle christlichen Priester, die im Lande blieben, sollten den väterlichen Göttern als Opfer geschlachtet werden. Nur einige mutige Kleriker wagten auszuharren[4]; selbst den deutschen Kaufleuten drohte der Tod. Alles Gewonnene schien vernichtet.

---

[1] Livl. UB. I S. 11 ff. Nr. 11. Die Ablaßbulle ist nicht erhalten, aber bei Heinrich I, 12 S. 5 u. II, 3 S. 6 erwähnt. [2] Die Nachrichten über Berthold bei Arnold V, 30 S. 214 u. Heinrich II, 1 S. 6 sind widersprechend: nach dem ersteren hat er schon vorher in Livland gewirkt; nach dem letzteren werden dagegen die Abgesandten der Livländer erst in Bremen auf ihn aufmerksam gemacht. Übereinstimmung besteht dagegen darin, daß eine formelle Wahl in Livland nicht vorgenommen wurde, sondern daß die Besetzung des erledigten Bistums in Bremen erfolgte. [3] Arnold V, 30 S. 215; Heinr. II, 1 ff. S. 6; Ann. Stad. z. 1190 S. 353. Der Tag steht nicht ganz fest, s. Schonebohm S. 10. [4] Heinrich spricht II, 10 S. 9 von der Flucht der Kleriker überhaupt; aber IV, 2 erfährt man, daß

Aber in Bremen gab es Männer. Erzbischof Hartwig hatte unter den Domherrn einen Neffen, namens Albert. Dem jungen, vornehmen, von einer mächtigen Verwandtschaft gestützten Mann war eine große Zukunft im Reiche sicher. Aber er verzichtete darauf; es reizte ihn mehr, an der Grenze des Kulturlandes den Kampf um einen verlorenen Posten aufzunehmen und zum Siege zu führen. Er nahm das livländische Bistum an; im Sommer 1199 wurde er zu Bertholds Nachfolger geweiht[1]. Und sofort traf er seine Maßregeln. Sie waren klar und folgerichtig, aber sie führten von den Gedanken, die Meinhard einstmals für die Bekehrung der Liven gehabt hatte, weit ab. Nicht als Prediger, sondern als Fürst gedachte Albert das Werk des Chorherrn von Segeberg fortzusetzen: er plante die Eroberung Livlands. War dadurch der Bestand der Kirche gesichert, dann konnte der Anschluß der Bevölkerung an das Christentum erzwungen werden. Zur Ausführung dieses Plans versicherte er sich der Unterstützung des Papstes und der politischen Mächte. Innocenz III. ging sofort auf seine Wünsche ein; er erließ eine Aufforderung an die Christen in Niederdeutschland, zum Schutz der livischen Kirche die Waffen zu ergreifen[2]. Auch König Philipp versagte seine Unterstützung nicht; er erkannte die Gleichstellung der Livlandkämpfer mit den Kreuzfahrern an[3]. Das Einverständnis mit Dänemark endlich sicherte die Freiheit des Wegs auf der Ostsee[4].

Nachdem dies erreicht war, konnte Albert den Kampf um Livland beginnen. Mit dreiundzwanzig Schiffen ist er im Frühjahr 1200 aufgebrochen. Seitdem wußte er schier Jahr für Jahr neuen Zuzug von Kreuzfahrern nach der Düna zu führen. Auch die nötigen Geldmittel brachte er in Deutschland auf[5]. Mit rastlosem Eifer hielt er das Interesse für sein Unternehmen wach. In den Dörfern und auf den Straßen, erzählt der Lette Heinrich, in den Städten und Burgen, auch in den Kirchen hat er Wallbrüder geworben[6]. Die Kreuzheere, die er zusammenbrachte, haben sein

---

1200 in Uexküll fratres a tempore primi episcopi et alii noch vorhanden waren. [1] Vgl. die Bischofslisten am Schluß. [2] Erlaß Innocenz' III. v. 5. Okt. 1199 Livl. UB. I S. 13 Nr. 12. Er gestattet, die Wallfahrt nach Rom mit dem Zug gegen die Liven zu vertauschen. Die Vertauschung mit dem Kreuzzug gestattete Innocenz erst am 12. Okt. 1204, S. 18 Nr. 14; aber nicht allgemein, sondern nur den Klerikern und den für den Kreuzzug Untauglichen. Weiter gingen Honorius III. 1217, S. 44 Nr. 39, und Gregor IX. 1236, S. 183 Nr. 144. [3] Heinr. III, 5 S. 9, Dez. 1199. [4] Ders. III, 3 f. S. 9. [5] Ders. XII, 1 S. 52. [6] Ders. X, 16 S. 41; XIV, 4 S. 69.

Vertrauen nicht getäuscht. Aber schwerlich würde ihm mit ihrer Hilfe allein die dauernde Eroberung gelungen sein. Denn nur ein Jahr lang pflegten die Kreuzfahrer im Felde zu stehen, dann kehrten sie in die Heimat zurück. Entscheidend war deshalb, daß Albert, gerade hierin den Blick des echten Fürsten bewährend, sich sichere Stützpunkte für die Behauptung des Eroberten im Lande selbst schuf. Als er im Sommer 1201 auf einem weiten Feld unfern der Mündung der Düna den Platz für eine neue deutsche Stadt, Riga, absteckte[1], war es entschieden, daß die Deutschen nie wieder aus diesen Gegenden weichen würden: eine Stadt mit deutscher Bürgerschaft war für die Barbaren unüberwindlich. Von ähnlicher Wichtigkeit war die Stiftung des Schwertordens im nächsten Jahre[2]. Denn durch die Ritter wurde der Bischof unabhängig von dem wechselnden Zuzug der Kreuzfahrer. Der neue Ritterorden lebte nach der Regel der Templer, aber unterschied sich dadurch von ihnen, daß er nicht ein päpstlicher, sondern ein bischöflicher Orden war: die Ritter waren zum Gehorsam gegen den Bischof verpflichtet. Als bischöfliches Lehen sagte ihm Albert ein Drittel des eroberten Landes zu. Mit solchen Hilfsmitteln konnte Albert den Kampf um das Land zu Ende führen. Es war nicht ein Krieg, der durch eine gewonnene Schlacht entschieden wird, sondern ein gewaltiges Ringen zwischen der einheimischen Bevölkerung, die alles daran setzte, sich auf dem eigenen Boden zu behaupten, und einer kleinen Schar Fremder, die aber durch ihren Mut und ihre Energie, durch die geistige Überlegenheit für die Überzahl der Balten unüberwindlich war. Diese waren, schon wegen des Übergewichts der Zahl, keine verächtlichen Feinde. Aber da es ihnen an jeder einheitlichen Führung fehlte und da sie nie vermochten, ihre überlegenen Kräfte zu einem entscheidenden Schlag zu vereinigen, so mußte ihr Widerstand nach und nach erlahmen. Schon im Jahr 1207 war die Bezwingung der Dünaliven

---

[1] I. J. 1201, Heinr. V, 1 S. 12. B. Nikolaus nennt 1243 die Stadt firmamentum et sustamentum fidei, Liv. UB. I S. 232 Nr. 78.

[2] I. J. 1202, Heinr. VI, 6 S. 14, vgl. Alber. chr. z. 1232 S. 930, Arn. V, 30 S. 216. Livl. UB. I S. 19 Nr. 14; S. 23 Nr. 16; S. 107 Nr. 90. Die Urk. Ottos v. 27. Jan. 1212 S. 25 Nr. 19 ist in dieser Gestalt sicher unecht, und nach der Erhebung Rigas zum EB. angefertigt. Der Name des O. war fratres militiae Christi, Innocenz III. gab ihm die Templerregel und als Zeichen ein Schwert mit dem Kreuz auf dem Mantel. Daher der spätere Name. Nach Heinrich war der eigentliche Stifter des Ordens der Cisterzienser Dietrich. Demnach wird man anzunehmen haben, daß die ersten Brüder aus den Conversi des Cisterzienserordens genommen wurden. Über den Orden Bunge, Der Orden d. Sch. Br. Leipz. 1875.

im wesentlichen vollendet[1]. Es war eine Eroberung des deutschen Volkes, nicht des deutschen Reichs; aber Albert suchte Anlehnung an dasselbe und nahm deshalb Livland von König Philipp zu Lehen. Es geschah wahrscheinlich auf dem Hoftag zu Sinzig am 8. April 1207[2]. Das nächste Jahrzehnt war erfüllt von den Kämpfen um Estland[3]. Sie waren blutiger und grausamer, um nicht zu sagen unmenschlicher, als die mit den Liven. Aber der Ausgang war der gleiche; seit dem Tag von Fellin, dem 21. September 1217, war auch Estland bezwungen[4]; doch kam nur der südliche und westliche Teil des Landes in deutschen Besitz, während im Norden und Osten sich die Dänen festsetzten[5]. Leichter war die Unterwerfung Semgallens und Kurlands. Seit 1225 hören die Kämpfe nach und nach auf. Das Schicksal des Landes war entschieden[6].

Damit auch seine Religion. Denn in allen diesen Kämpfen war die erste und entscheidende Bedingung für den Frieden die Zusage der Taufe. Seitdem der Gedanke Bernhards, daß der christliche Glaube durch die Waffen der Kreuzfahrer ausgebreitet werden müsse, zur Herrschaft gekommen war, war von Glaube bei der Taufe überhaupt nicht mehr die Rede. Alles schien erreicht, wenn die Bevölkerung getauft wurde und sich dadurch zum Gehorsam gegen die Kirche und die Priesterschaft verpflichtete[7]. Demgemäß begann die kirchliche Tätigkeit überall erst nach den entscheidenden Schlägen. Bis zum Winter 1206 auf 1207 scheinen nur ganz geringe Versuche zur Missionsarbeit gemacht worden zu sein. Dann hören wir, daß Priester in die verschiedenen livischen Gaue gesandt wurden, um zu predigen, zu taufen und Kirchen zu

---

[1] Heinr. X, 13 S. 38 f. Über die balt. Stämme Schiemann II S. 21 ff.

[2] Heinr. X, 17 S. 41. Sinzig ist nicht genannt. Da aber der von Heinrich erwähnte Hoftag im Frühjahr 1207 in den Rheinlanden stattfand, so kann man nur an den von Sinzig denken; über das Datum s. B. F. 143a.

[3] Heinr. XII, 6 ff. S. 56 ff. [4] Heinr. XXI, 2 S. 137. [5] Innocenz gewährte 13. Jan. 1206 Andreas v. Lund die Befugnis zur Errichtung eines Bistums, Reg. VIII, 197 S. 775. [6] Heinr. XXIX, 1 S. 206. Über das Eingreifen Dänemarks und die Kämpfe mit den Russen s. Dehio II S. 172 f. Schiemann II S. 31 ff. Friedrich II. nahm 1224 Livland, Estland, Samland, Preußen u. Semgallen in seinen u. des Reiches Schutz, B.F. 1517.

[7] Vgl. den Vertrag mit den Kuren: Ut omnes, tam viri quam mulieres et infantes, sacri regenerationem baptismatis indilate recipient et aliorum ritus christianorum observabunt, Livl. UB. I S. 135 Nr. 103. In Estland kam es vor, daß ein Priester jeden Tag 300, 400, ja 500 Personen taufte, Heinr. XXIV, 1 S. 164 u. 5 S. 170. Noch bezeichnender ist, daß die Dänen einen estnischen Häuptling hängten, weil er sich von einem deutschen Priester hatte taufen lassen, XXIV, 1 S. 164.

gründen[1]. Schon damals wurde in dem eben noch heidnischen Land das Parochialwesen eingerichtet, man fing auch sofort an, Zehnten zu erheben[2]. Seitdem werden die Liven in offiziellen Aktenstücken als Christen bezeichnet[3]. Im Jahr 1207 galt auch ein Teil der Letten schon als christlich[4]; doch haben die Übertritte unter ihnen erst seit diesem Jahre größere Ausdehnung gewonnen[5]. Die Esten wiesen 1209 und 1211 die Annahme des Christentums mit aller Bestimmtheit zurück. Aber noch im letzteren Jahr erfolgte der erste größere Übertritt[6]. Nun wurde ein Mitarbeiter Meinhards, Dietrich, zum Bischof von Estland ernannt[7]; er sandte 1212 einen christlichen Priester mit etlichen Genossen zu den Esten, um sie zum Anschluß an das Christentum zu bestimmen. Ein Anfang war also gemacht. Nun fand zwar die ganze Abordnung unter den Heiden den Tod[8], aber wir wissen, daß im nächsten Jahre Bischof Otto I. von Münster zum Zwecke der Heidenbekehrung sich in Estland befand[9]; die Arbeit wurde also nicht aufgegeben und sie scheint von Erfolg begleitet gewesen zu sein. Denn wenn Innocenz III. recht berichtet ist, so war schon 1213 ein beträchtlicher Teil des Stammes zum Christentum übergegangen[10]. In den nächsten Jahren bezeichnete jeder neue Sieg die Unterwerfung neuer Landschaften unter die Kirche[11]. Wie im Norden so im Süden; ein Teil der Einwohner Semgallens nahm im Jahr 1219 durch Volksbeschluß das Christentum an[12]. Am längsten zögerten die Kuren; sie haben erst ein Jahrzehnt später 1230 und 1231 durch Vertrag sich zum Eintritt in die christliche Kirche verpflichtet[13].

Es ist bei dieser Art der Bekehrung nur allzu verständlich, daß die Rückfälle zum Heidentum nicht aufhörten[14]. Besonders

---

[1] Heinr. X, 14 S. 39, XI, 4 S. 43 f. Vorher hört man z. B. von der Tätigkeit des Mönchs Sigfrid und des Priesters Johannes in Holm. VII, 9 S. 18; X, 7 S. 31. [2] Vgl. Heinr. X, 14 S. 39; XV, 5 S. 87; XVI, 4 S. 103 f. [3] Innocenz III. betrachtet die Liven 1210 als Christen, Livl. UB. I S. 22 Nr. 16; ebenso Otto IV. 1213, S. 32 Nr. 25, über das Datum s. Ficker, Reg. imp. 496. Ebenso Heinr. XI, 1 S. 42; vgl. X, 13 S. 38 ff. Aber der Bf. Honorius' III. an König Waldemar von 1220 zeigt, daß man solche Aussagen nicht wörtlich nehmen darf, S. 55 Nr. 52; vgl. noch Gregor IX., 5. Febr. 1232, S. 158 Nr. 123. [4] Heinr. XI, 7 S. 48; XII, 3 S. 55. [5] Ders. XII, 6 S. 56 f. [6] Ders. XIII, 5 S. 67; XV, 1 S. 80. [7] S. u. S. 662. [8] Heinr. XV, 9 S. 93. [9] Westf. UB. III S. 40 Nr. 76. [10] Livl. UB. 1 S. 42 Nr. 36; vgl. Heinr. XVI, 1 S. 94 f. [11] 1214: XVIII, 7 S. 113; 1215: XIX, 4 S. 120 f., 7 f. S. 126 f.; 1217: XXI, 5 S. 138; 1219: XXIII, 7 S. 153 f. [12] Heinr. XXIII, 3 S. 150. [13] Livl. UB. I S. 134 f. Nr. 103 u. 104. [14] Heinr. XIII, 5 S. 66 f.; XVI, 1 f. S. 95 f., 4 S. 101; XXIII, 4 S. 152; XXVI, 8 S. 186.

in Kurland verschwand das Christentum seit 1236 wieder vollständig. Die Arbeit der Kirche begann erst seit 1252 von neuem[1]. Und wer kann vollends ermessen, wie viel Heidnisches die neuen Christen trotz ihres Namens in Glauben und Leben festgehalten haben?

So dünn gesät die Kirchen zunächst im Lande waren[2], so hätte sie doch Albert nicht mit Priestern besetzen können, wenn ihm nicht die Kirche der Heimat Mitarbeiter gestellt hätte. Sie kamen zumeist aus Niedersachsen: aus Segeberg, Neumünster, Bremen, Riddaghausen; aber auch aus Köln und Scheda[3]. Daneben arbeiteten die jungen Klöster in Livland selbst an der Heranbildung eines einheimischen Klerus. Schon Meinhard hatte in Uexküll ein Chorherrnstift errichtet. Als nach der Gründung Rigas 1202 der Bischofssitz in diese Stadt übertragen wurde, verlegte Bischof Albert auch das Stift dorthin: es wurde zum rigischen Domkapitel[4]. Später nahm es die Prämonstratenserregel an. Neben ihm entstand 1205 das Kloster der Cisterzienser zu Dünamünde und 1232 oder 33 ein zweites Kloster dieses Ordens in Falkenau.

Fast drei Jahrzehnte lang lag die Leitung der Mission in den Händen der livischen Bischöfe; dann wurde das Missionsgebiet geteilt. Die Erwähnung dieser Tatsache führt nun aber auf den Punkt, der für die Mission in Livland am meisten charakteristisch ist: auf die Beteiligung der Päpste.

Es wurde erwähnt, daß sie den Übergang von der Predigt zum Krieg möglich machten. Doch beschränkt sich ihre Tätigkeit nicht hierauf; sie handelten vielmehr als die obersten Leiter des ganzen Unternehmens. Schon ehe die durch Meinhards Tod unterbrochene Missionsarbeit wieder aufgenommen werden konnte, traf Innocenz Bestimmungen für die kirchliche Disziplin in dem erst zu bekehrenden Land: er ordnete die allmähliche Einführung des kanonischen Eherechts bei den Liven an, forderte regelmäßige Beichte und Kommunion, verfügte über die notdürftigste Unter-

---

[1] Livl. UB. I S. 302 Nr. 240. [2] Gregor IX. ordnete 1236 die Erbauung von so vielen Kapellen in den drei Diözesen an, daß sie sufficere possint ad regimen populi christiani, Livl. UB. I S. 186 Nr. 145.

[3] Heinrich VI, 2 S. 13; IX, 6 S. 24; XII, 5 S. 55; XIII, 3 S. 63; Livl. UB. I S. 60 Nr. 58. Die Erwähnungen sind natürlich nur zufällig.

[4] Heinrich VI, 3 u. 4. Das Wahlrecht erhielt das Stift bei der Einführung der Prämonstratenserregel 1210, Livl. UB. I S. 59 Nr. 56; vgl. zur Datierung H. v. Bruiningk u. N. Busch, Livl. Güterurk. S. 4. Erst seitdem besaß es das wichtigste Recht, das den Domkapiteln eignete.

weisung im christlichen Glauben[1]. Um dem Mangel an Priestern abzuhelfen, gebot er später, daß jedes Kloster oder Stift Niedersachsens ein bis zwei Mitglieder für die Mission zu stellen habe[2]. Ähnliche Anordnungen traf Honorius III[3]. Auch die Geldsammlungen zur Förderung der livischen Kirche geschahen unter päpstlicher Autorität[4]. Es war in Rom sicher nicht als leeres Wort gemeint, daß Cölestin III. Meinhard und seine Genossen ausdrücklich zur Predigt unter den Liven verpflichtete[5]: was als freiwilliges Werk begonnen war, erhielt dadurch den Charakter einer kirchlichen Funktion. So betrachtete es Innocenz III. Er urteilte, daß die Schuld ihn träfe, wenn es wieder eingestellt werden müßte, und höchst bezeichnend rühmte er den Schwertorden, daß er Livland für den Papst erobert habe[6].

Wie sehr dieser Gesichtspunkt für die Kurie entscheidend war, zeigt die Trennung der livischen Kirche vom Erzbistum Hamburg-Bremen. Die Verhältnisse lagen an sich völlig klar. Denn nicht nur hatte, wie erwähnt, Clemens III. das Bistum Uexküll als Tochterkirche Bremens anerkannt, sondern auch Albert betrachtete sich als Bremer Suffragan und Innocenz verhandelte mit ihm als solchem[7]. Das geschah noch im Oktober 1210. Aber drei Jahre später beurteilte man in Rom die Dinge anders. Nun stellte Innocenz in einem Erlaß vom 20. Febr. 1214 den Satz auf, die Kirche von Riga sei niemals einem Metropoliten unterworfen gewesen; daraufhin erklärte er sie bis auf weiteres für exemt[8]. Bremen sollte zwar zur Unterstützung der Mission verpflichtet, aber von ihrer Leitung ausgeschlossen sein. Der Plan, der hier ausgeführt wurde, ist nicht erst 1213 oder 1214 entstanden; schon während Innocenz Livland noch als Bremisches Bistum behandelte, hat er ihn vorbereitet. Man sieht es daraus, daß er 1210 die Befugnis, in Vertretung des Papstes Bischöfe für das Missionsgebiet zu wählen und zu konsekrieren, mit Übergehung des Erzbischofs an Bischof Albert übertrug[9]. Von ihm erhielt Dietrich von Estland sein Bis-

---

[1] Livl. UB. I S. 15 Nr. 13. [2] A. a. O. S. 40 Nr. 34 v. 30. Okt. 1213. [3] A. a. O. S. 54 Nr. 51 v. 18. Apr. 1220; S. 60 Nr. 58 v. 20. Jan. 1224. Hildebrand, Livonica S. 29 Nr. 3. [4] Livl. UB. I S. 20 Nr. 14; S. 38 Nr. 32 u. ö. [5] A. a. O. S. 13 Nr. 11. [6] A. a. O. S. 14 Nr. 12: Ne nostrae negligentiae valeat imputari etc. S. 32 Nr. 24: Quas nobis nuper subiugastis. [7] Registr. XIII Nr. 158 S. 335. [8] Registr. XVI Nr. 182 S. 966. Dieselbe Erklärung war bezüglich des estnischen Bistums (Leal) schon am 2. Nov. 1213 erfolgt, S. 922 Nr. 129. Der letzte Erlaß, in dem von Riga als zur bremischen Kirchenprovinz gehörig die Rede ist, trägt das Datum v. 11. Okt. 1213, Registr. XVI S. 918 Nr. 122. [9] Heinr. XV, 4 S. 87. Diese verlorene Bulle war demnach die Vor-

tum; er hat i. J. 1218 Bernhard von Lippe zum Bischof von Semgallen geweiht[1]. Als Dietrich im Sommer 1219 fiel, gab er ihm in der Person seines Bruders Hermann einen Nachfolger[2]. Aber er handelte dabei nur als Stellvertreter des Papstes, die neuen Bistümer waren ebenfalls exemt[3]. Als Bischöfe, die keinem Metropoliten unterstanden, nahmen Albert und Dietrich an der 4. Lateransynode teil[4]. Es war natürlich, daß die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen ihre wohlbegründeten Rechte nicht aufgaben[5], ebenso aber auch daß Albert den Wunsch hegte, selbst als Erzbischof an die Spitze seines bisherigen Missionsgebiets zu treten. Dieser Gedanke entsprach den Verfassungsgrundsätzen, die in der Kirche noch herrschend waren; aber er widersprach den päpstlichen Absichten: er wurde also 1219 von Honorius III. als noch nicht zeitgemäß abgelehnt[6]. Einige Jahre später kam es zu einem neuen Antrag; er ging jetzt von den beiden Bischöfen von Livland und Estland und den Pröpsten ihrer Kapitel aus. Am Hofe Heinrichs VII. scheint man ihm günstig gewesen zu sein[7]. Auch Honorius wies ihn nicht unbedingt zurück[8]. Aber der päpstliche Legat Wilhelm, der seit dem Sommer 1225 in Liv-

---

urkunde für die entsprechende Honorius' III. v. 1217, Livl. UB. I S. 46 Nr. 40. In der letzteren heißt es ausdrücklich auctoritate nostra und vice nostra. Dagegen liest man bei Heinrich vice archiepiscopi. Man wird anzunehmen haben, daß seine Wiedergabe irrig ist u. daß in der verlorenen Urkunde ebenfalls vice nostra stand. Denn in seinem Brief v. 20. Oct. 1210 behält sich Innocenz vor das Verhältnis zwischen den neu zu errichtenden Bistümern und dem Schwertorden selbst zu regeln, Livl. UB. I. S. 23 Nr. 16.

[1] Heinr. a. a. O. u. XXII, 1 S. 141. Der Sitz des est. Bistums war zuerst Leal. s. B.F. 6369. Der 2. Bischof, Hermann, verlegte den Sitz nach Dorpat, B.F. 10143; Hildebr. S. 54 Nr. 35. Das Bistum Semgallen mit dem Sitz in Selburg wurde 1251 wieder aufgelöst, und die Diözese mit Riga vereinigt, Livl. UB. I S. 276 Nr. 219. [2] Heinr. XIII, 11 S. 308. Aber König Waldemar ernannte ebenfalls einen Nachfolger Dietrichs, seinen Kaplan Weszelin. Die Verhältnisse wurden erst durch den Vertrag v. 1221 geregelt, vgl. Krabbo S. 126. [3] S. S. 662 Anm. 8 u. S. 664 Anm. 7.

[4] Präsenzliste, herausg. v. J. Werner, N.A. XXXI S. 575 ff.; vgl. dazu Krabbo, Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. 10. Bd. 1907 S. 8.

[5] Ep. pont. I S. 45 f. Nr. 62 f. v. 30. April 1218; Hildebr. S. 29 Nr. 2; Livl. UB. I S. 49 Nr. 44 v. 26. Okt. 1219; S. 60 Nr. 57 v. 21. Dez. 1223.

[6] Livl. UB. I S. 51 Nr. 47. [7] Denn die Errichtung einer Mark aus Livland, Lettland, Leal und dem Küstenland, Livl. UB. I S. 71 Nr. 67 v. 1. Dez. 1225, steht aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Plan in Zusammenhang; sie geschah ad petitionem Alberti. Über das Datum B.F. 3995. [8] Hildebrand S. 32—34 Nr. 10—12 v. 23. Dez. 1223 u. 19. Nov. 1225.

land tätig war[1], sah auch jetzt von der Errichtung eines Erzbistums ab[2].

Wilhelm[3] war auf Alberts Wunsch nach dem Nordosten gesandt worden. Aber seine Legation hatte Folgen, die der Bischof schwerlich voraussah. Er war ein tüchtiger Mann; ursprünglich Kartäusermönch war er aus dem Kloster in die päpstliche Kanzlei übergetreten; dort findet man ihn von 1220—1222 als Vizekanzler tätig. Dann übertrug ihm Honorius das Bistum Modena. Nach dem wenigen, was wir über seine Amtsführung wissen, scheint er sich als eifriger Förderer der Kirchlichkeit bewährt zu haben. Jedenfalls zeigt seine Sendung, daß Honorius unbeschränktes Vertrauen in ihn setzte. Er hat es nicht getäuscht. Mit stets gleicher Energie wahrte er als Legat die päpstlichen Interessen, bewies aber zugleich soviel Gewandtheit und Geschmeidigkeit, daß jeder offene Zusammenstoß vermieden wurde: stets schien er nur auszugleichen und zu ebenen, während er doch zugleich seinen oder seines Herrn Willen zur Geltung brachte.

Seine Tätigkeit in Livland führte zu weiterem Vorgreifen der päpstlichen Verwaltung. Schon durch seine Predigtreisen, mehr noch durch seine unermüdliche Tätigkeit zur Schlichtung von allerlei Streit und Zwiespalt stellte er den Bischof gewissermaßen in Schatten[4]. Noch entschiedener drängte er ihn dadurch in den Hintergrund, daß die Befugnis, neue Bistümer zu errichten und Bischöfe für sie zu ordinieren, nun auf ihn überging[5]. Er war es auch, der im Jahr 1226 die erste livische Synode abhielt[6]. Durch alles das wurde die Leitung der Kirche in Livland ihrem Gründer tatsächlich aus der Hand genommen[7].

---

[1] Ernennungsbulle v. 31. Dez. 1224, Livl. UB. I S. 73 Nr. 69. Die Ankunft Wilhelms in Riga kann erst im Sommer 1225 erfolgt sein, s. Ficker Nr. 10086 d. Die Urk. Friedrichs II. von 1224, Preuß. UB. I S. 38 Nr. 52 wird durch die Legation Wilhelms veranlaßt und bestimmt gewesen sein, sie zu fördern. Nach Heinrich XXIX, 2 S. 207 hat Albert die Absendung des Legaten erbeten; seine Bitte wird mit seinem Wunsch nach Konstituierung des Erzbistums zusammenhängen. [2] In Bremen hat man, vermutlich mit Rücksicht hierauf eine Klage gegen Riga angestrengt. Gregor IX. ordnete 3 Tage nach seiner Wahl die Untersuchung der Sache an, Hamb. UB. I S. 422 Nr. 488. Damit war natürlich nichts gewonnen. [3] Regesten Wilhelms von Strehlke Scr. rer. Pruss. II S. 116 ff., vgl. B.F. Nr. 10086 ff. [4] Vgl. die Schilderung bei Heinr. XXIX, 3 ff. S. 208 ff. [5] Livl. UB. I S. 77 Nr. 72. [6] Heinr. XXIX, 8 S. 214 vgl. Hildebr. S. 47 Nr. 21, 40. [7] Bezeichnend ist, daß Gregor IX. Lambert von Semgallen nicht als B. anerkannte, da er von Albert eingesetzt sei, Livl. UB. I S. 158 Nr. 122.

Und nicht nur sie. Das Werk Alberts war längst durch Schwierigkeiten im Innern und Äußern bedroht. Dort strebte der Schwertorden sich aus der Unterordnung unter den Bischof zu lösen und eine selbständige Machtstellung zu gewinnen[1] und hier suchte Dänemark sich im ostbaltischen Missionsgebiet festzusetzen. Es erscheint auf den ersten Blick rätselhaft, daß Innocenz III. die Absichten des Ordens unterstützte[2]. Denn sie liefen den kirchlichen Interessen entgegen. Man kann deshalb sein Verfahren nur verstehen, wenn man annimmt, daß er ein Gegengewicht gegen die Macht des Bischofs schaffen wollte. Der gleiche Gedanke wird in der Förderung der dänischen Unternehmungen liegen[3]: die Gewalt der Kurie schien nur dann gesichert, wenn sie stets in der Lage war, gegen eine Macht eine andere ins Feld zu führen.

Diese Fragen traten während Wilhelms Legation noch einmal in den Vordergrund. Die üblen Folgen der durch Innocenz herbeigeführten Zersplitterung der Kräfte konnte niemand übersehen; aber Wilhelm tat nichts, um eine Änderung herbeizuführen. Seine Vermittlung zwischen dem Orden und dem Bischof ließ die Dinge, wie sie waren[4]. Und seine Entscheidung, daß Deutsche und Dänen die zwischen ihnen strittigen Gebiete ihm für den Papst übergeben sollten[5], zeigte den Zweck der päpstlichen Politik mit unerwünschter

---

[1] Vgl. über diese Verhältnisse Dehio II S. 175 f. und Schiemann II S. 24 f.

[2] Entscheidend ist, daß durch den Vergleich v. 1210, Livl. UB. I S. 22 Nr. 16, den Innocenz vermittelte, die ausdrückliche Verpflichtung der Brüder zum Gehorsam gegen den Bischof, s. Heinr. VI, 6 S. 14, ersetzt wurde durch das Gelöbnis zum Gehorsam, das der jeweilige Meister leistete, und daß der Orden in seinen Eroberungen außerhalb Livlands völlig unabhängig vom Bischof wurde.

[3] Selbst das südliche Estland, Sakkala und Ugaunien, suchte er 1213 unter Lund zu bringen, Livl. UB. I S. 36 Nr. 29. Dehio S. 177 urteilt, die Urk. sei gegenüber von Nr. 32 ff. nur verständlich durch die Annahme, daß man in Rom die unklarsten Vorstellungen über die Geographie der Ostseeländer hatte. Das letztere möchte ich nicht bestreiten. Aber der Gegensatz gegen das deutsche Missionswerk kam sicher auch hierbei in Betracht.

[4] Livl. UB. III S. 7 Nr. 73 b, Streit über die Gerichtsbarkeit im Ordensdrittel von Livland u. Lettland; I S. 99 Nr. 83, Streit über die Teilung der Eroberungen.

[5] Heinr. XXIX, 6 S. 212. Die Gefahr, daß Dänemark das politische Übergewicht erringen würde, war damals schon vorüber; vgl. bes. Heinr. XXV, 1 f. S. 173 ff. Entscheidend war die Gefangennahme Waldemars im Mai 1223, s. Heinr. XXVIII, 1 S. 197. Doch wurde Reval Suffraganbistum von Lund. Nach dem Tod des ersten Estenbischofs Dietrich hatte König Waldemar seinen Kaplan Wescelin zu seinem Nachfolger ernannt, Heinr. XXIII, 2 S. 150. Das ist der Ursprung des Bistums Reval. Es fehlte ihm natürlich die An-

Deutlichkeit: der Papst sollte als der oberste Herr des Missionsgebiets erscheinen. Wilhelm trug kein Bedenken, demgemäß einzelne Landschaften für den Papst in Gehorsam zu nehmen[1]. Sollte aus der Legation sich die unmittelbare päpstliche Herrschaft entwickeln?

Bischof Albert starb am 17. Januar 1229, der letzte, große Missionsbischof Deutschlands. Mutig und umsichtig hat er unter schwierigen Verhältnissen gearbeitet, und das vollbracht, was nur Großen gelingt, ein Werk, das Jahrhunderte überdauerte. Aber für die ferne Zukunft der von ihm gewonnenen Länder war es verhängnisvoll, daß er es unterließ, den Strom der deutschen Bauernauswanderung auch nach der Düna und dem Embach zu lenken. Seinem Werke fehlte die breite Basis, die es allein vor späteren Stürmen hätte bewahren können.

Alberts Tod bot dem Erzbischof Gerhard von Bremen den sofort ergriffenen Anlaß, mit seinem Anrecht auf die livische Missionskirche hervorzutreten: wie Hartwig II., so ernannte er einen seiner Domherren zum Bischof von Riga, Albert Suerbeer. Aber auch das Domkapitel bestand auf seinem Wahlrecht; sein Erwählter war ein Stiftsherr aus UL. Frauen zu Magdeburg, namens Nikolaus[2]. Die Verwirrung wurde dadurch vermehrt, daß der Klerus von Riga das ausschließliche Wahlrecht des Domkapitels nicht anerkannte; er forderte Teilnahme an der Wahl. Die Diözese war tatsächlich führerlos. Nun kam Wilhelm von Modena Ende 1229 als päpstlicher Legat nach Preußen; es lag nahe, von ihm die Entscheidung wenigstens des Zwiespalts innerhalb des Bistums zu begehren. Das geschah durch das Rigaische Kapitel. Entsprechend den Anordnungen der vierten Lateransynode erklärte sich Wilhelm für das Recht der Domherren[3]. Wie hier, so behielt das

---

erkennung in dem von den Deutschen behaupteten Teil Estlands. Die dänischen Ansprüche auf Reval wurden erst 1238 definitiv anerkannt, Livl. UB. I S. 205 Nr. 160. [1] Heinr. XXIX, 7 S. 213. [2] Seine Wahl beweist die Teilnahme des Erzstifts Mgdb. an den Vorgängen im Norden, die wir in ihrer Bedeutung nicht mehr zu erkennen vermögen. Ältere Spuren sind die Urk. Honor.' III. v. 1217 Ep. p. I S. 34 Nr. 30 u. Friedrichs II. v. 1219 B.F. 1001; daß es sich dabei um mehr als Pläne handelte, macht die Konsekration Hermanns v. Leal in Magdeburg, Heinr. XXIII, 11 S. 163, wahrscheinlich; sie fällt ins Jahr 1220. Vgl. über diese Verhältnisse Krabbo, Ostd. Bist. S. 59 ff. [3] Für diese Verhandlungen kommt die Urkunde Gregors v. 1. Dez. 1230, Livl. UB. I S. 142 Nr. 107 in Betracht. Schonebohm S. 20 ändert den Text, indem er aus nos u. nostro vos u. vestro macht. Dann entschied Wilhelm von Modena zugunsten des DK. gegen den übrigen Klerus. Das Urteil Wilhelms verlegt

Kapitel auch im Streite mit Bremen recht. Er wurde an der Kurie geführt. Aber schließlich übertrug Gregor IX. die Entscheidung dem Kardinallegaten Otto. Dieser erklärte die Bremer Wahl für nichtig und weihte Nikolaus zum Bischof von Livland. Gregor IX. bestätigte die Entscheidung des Legaten[1].

Schonebohm in den März 1226: daß es 1230 die päpstliche Bestätigung fand, begründet er durch die Doppelwahl des vorhergehenden Jahres. Was die Änderung des Textes anlangt, so besteht an und für sich bei der Unzuverläßlichkeit der Texte Dogiels kein unüberwindliches Bedenken dagegen. Und in diesem Fall ist die Änderung tatsächlich erforderlich. Denn die Benützung der vielgebrauchten Arenga Justis petentium desideriis macht sicher, daß Gregor nach dem Wunsche des DK. entschied. Das tat er aber nur, wenn der Text so lautete, wie Schonebohm annimmt. Stimme ich ihm hierin zu, so bin ich doch bedenklich gegen seinen chronologischen Ansatz. Er urteilt, Wilhelm habe auf der Synode im März 1226 die prinzipielle Frage über die Berechtigung zur Bischofswahl im Sinne der Lateransynode entschieden. Allein in der Urkunde Gregors ist von einem Streit zwischen DK. u. Klerus die Rede, der vor dem Legaten geführt und von ihm entschieden wurde. Hiebei kann man nicht an prinzipielle Erörterungen denken. Denn solche wurden nicht durch den Spruch eines geistlichen Richters entschieden. Die Voraussetzung für den Rechtsspruch ist eine Wahl, bei der das Kapitel wählte u. den Klerus von der Teilnahme ausschloß, d. h. die Wahl von 1229. Denn darin stimmen alle Zeugen überein, daß Nikolaus der Gewählte des Kapitels war. Schon diese Erwägung führt darauf, daß erst 1229 oder 1230 die Frage entschieden wurde, ob das DK. oder der Klerus von Riga den Bischof zu wählen habe. Dazu kommt noch ein zweiter Punkt. Die Anerkennung des Wahlrechts des DK. war gegen die Ansprüche des Klerus gerichtet; aber wenn sie in Geltung war, so waren auch die Bremer Ansprüche ausgeschlossen. Nun stand das Kapitel auch ihnen gegenüber. Ist es glaublich, daß es in den Verhandlungen über sie die Tatsache überhaupt nicht geltend machte, daß sein Wahlrecht seit 1226 in aller Form anerkannt sei? Es tat es so wenig, daß Gregor im April 1230 den Kard. Otto beauftragen konnte, ihm das Wahlrecht erst zu verleihen, Hildebrand S. 35 Nr. 13, das es angeblich seit Jahren besaß. Das alles weist darauf hin, daß die Entscheidung Wilhelms ein Moment in den Verhandlungen bildet, die sich an die Wahlen von 1229 knüpften. Doch bleibt eine Schwierigkeit. Die Legation Wilhelms ging 1226 zu Ende; erst viel später, 1234, ist er wieder mit ihr betraut worden. Allein da er 1229 als Legat in das benachbarte Preußen kam, dünkt mich diese Schwierigkeit nicht unüberwindlich. Denn seine Tätigkeit beschränkte sich keineswegs auf Preußen: da er als Preußischer Legat zwischen dem Herzog Heinrich von Schlesien u. dem B. von Breslau einen Vergleich vermittelte, B.F. 10136, so steht der Annahme, daß er zwischen dem DK. u. dem Klerus von Riga entschied, kaum ein Bedenken entgegen.

[1] Ann. Stad. z. 1229 S. 360; Chr. Alb. z. 1229 u. 1230 S. 925 u. 927; Livl. UB. I S. 142 Nr. 107 f. v. 1. Dez. 1230 u. 8. April 1231; Hildebr. S. 35 Nr. 13.

Riga hatte wieder einen Bischof, aber weniger als je gedachte man in Rom auf die unmittelbare Leitung der baltischen Kirche zu verzichten. Unmittelbar nach der Weihe des Bischofs Nikolaus sandte der Kardinallegat Otto seinen Pönitentiar, den Cisterzienser Balduin aus dem französischen Kloster Aulne nach Livland, um die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen[1]. Er wandte sich ins Kurländische und wußte die Anwohner der Windau und andere zu bestimmen, daß sie ihr Land dem Papste übergaben[2]. Diesen Mann weihte Gregor am 28. Januar 1232 zum Bischof von Semgallen und ernannte ihn gleichzeitig zum päpstlichen Legaten in Livland. Er erhielt die ausgedehntesten Vollmachten zur Leitung der livischen Kirche, wurde beauftragt, die etwa noch vorhandenen Missionssprengel für den Papst in Beschlag zu nehmen und von den zwischen Deutschen und Dänen strittigen Landschaften Besitz zu ergreifen. Auch in politischen Fragen sollte nichts ohne ihn geschehen[3]. Faßt man seine Befugnisse zusammen, so ergibt sich, daß er beinahe die Stellung eines Statthalters hatte. Die Landesherrschaft des Papstes trat als Nebenbuhlerin der des Bischofs und des Ordens entgegen[4]. Aber Balduins Ernennung war ein Mißgriff. Denn er hatte das Talent, sich mit jedermann zu überwerfen; schon nach zwei Jahren sah sich Gregor genötigt, ihm das Legatenamt wieder abzunehmen[5]. An seiner Statt kehrte im Jahr 1234 Wilhelm von Modena als Legat zurück[6]. Da er jetzt auf sein Bistum verzichtete, wird die Absicht gewesen sein, aus der Legation eine ständige Einrichtung zu machen. Auch er vereinigte, wie einstmals Albert, die oberste kirchliche und weltliche Leitung. Nun wurden für Kurland und Ösel neue Bistümer geschaffen[7], die Grenzen der verschiedenen Diözesen festgesetzt, gesetzliche Bestimmungen, die zum Schaden der Kirche zu gereichen schienen, aufgehoben, auch das Verhältnis der Eingeborenen zu den Deutschen geregelt[8]. Durch die Erneuerung der Kreuzfahrten nach Livland

---

[1] Albr. chr. z. 1232 S. 930. Balduin war ein mindestens etwas zweifelhafter Kleriker, vgl. M.G. Ep. p. I S. 420 Nr. 524. [2] Livl. UB. I S. 135 Nr. 103 u. 104; s. o. S. 660. [3] Livl. UB. I S. 152 Nr. 115 ff. Hildebr. S. 37 Nr. 15. [4] Hildebrand S. 39 ff. Nr. 21. [5] Schon ehe er Legat wurde, befand er sich in Streit mit der Stadt Riga, Livl. UB. I S. 138 Nr. 106, später mit dem Bischof und dem Orden, Hildebrand S. 39 ff. Nr. 21. Seine Abberufung, Hildebrand S. 38 Nr. 18 f. v. 9. Febr. 1234. [6] Preuß. UB. I S. 81 Nr. 106 f. v. 9. u. 21. Febr. 1234.

[7] In Kurland wurde ein gewisser Engelbert ernannt, s. Livl. UB. I S. 237 Nr. 181. Die Zeit steht nicht fest; vermutlich gleichzeitig mit der Ernennung eines B. für Ösel. Diese erfolgte am 10. Sept. 1234, Livl. UB. VI S. 8 Nr. 2721. [8] Livl. UB. I S. 185 ff. Nr. 145, 148, 153, 157 f.

sollte dem päpstlichen Legaten ein stets schlagfertiges Heer zur Verfügung gestellt werden[1]. Daß infolge der großen Niederlage bei Seule am 12. September 1236 mit der schon seit einigen Jahren geplanten Vereinigung der Schwertbrüder mit den Deutschherren ernst gemacht werden mußte[2], war für die Absichten der Kurie eher förderlich als hinderlich: an die Stelle eines bischöflichen Ordens trat ein päpstlicher. In der Vereinigungsurkunde ist nicht davon die Rede, daß der Heermeister des deutschen Ordens, wie bisher der Meister der Schwertbrüder, dem Bischof Gehorsam geloben solle, nur unter der bischöflichen Jurisdiktion sollten die Brüder in Livland stehen. Nichts aber ist bezeichnender, als daß in dieser Urkunde rund ausgesprochen wurde, es sei bekannt, daß Livland im Recht und Eigentum des h. Petrus stehe. Das war der Gedanke, der in der Legation Wilhelms von Modena lag: Livland sollte beweisen, daß die direkte Leitung eines großen Landes durch päpstliche Beamte, dieses Ideal der kurialistischen Politik, durchführbar und heilsam sei.

Während diese Ereignisse sich in Livland vollzogen und aus deutschem Missionsgebiet dort ein päpstliches Territorium zu erwachsen schien, begann das Christentum endlich auch in das südlich angrenzende Preußen einzudringen[3]. Wir erinnern uns, daß im zehnten und elften Jahrhundert die Landschaften an der unteren Weichsel von zwei der begeistertsten Träger des Missionsgedankens aufgesucht wurden, Adalbert von Prag und Brun von Querfurt.

Das Verbot, Immobilien an die Kirche zu veräußern, das Wilhelm 1237 aufhob, Nr. 148, wurde 1243, d. h. alsbald nach seinem Abgang von B. Nikolaus und den Bürgern von Riga für die Stadt wieder hergestellt, S. 232 Nr. 178.

[1] Liv. UB. I S. 183 v. 19. Febr. 1236; bezeichnend ist, daß der Papst zugleich verfügt, daß das eroberte Land sine nostro beneplacito nullatenus dividatur.

[2] Livl. UB. I S. 191 Nr. 149 v. 12. Mai 1237, vgl. Ewald, Eroberung Preußens I S. 206 ff.; Schiemann II S. 52 f.; Kämmerer in d. Z. f. Thür. Gesch. 28. Bd. 1910 S. 49 ff.

[3] Die Quellen sind gesammelt in Codex dipl. Prussicus, herausg. v. J. Voigt, 1. Bd., Königsberg 1836; Preußisches UB. von Philippi, 1. Bd., Königsberg 1882; in den UB. der preußischen Bistümer und des deutschen Ordens und in den Scriptores rerum Prussicarum, vgl. auch M. Perlbach, Preuß. Regesten, Königsberg 1876. Die Forschung beginnt mit J. Voigts großem Werke über die Geschichte Preußens. Gegen ihn trat auf J. M. Watterich, Die Gründung des d. Ordensstaats, Leipzig 1857; fortgebaut haben A. L. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen, 2 Bde., Halle 1872 u. 1875; K. Lohmeyer, Gesch. von Ost- u. Westpreußen, Gotha 1881; Schiemann a. a. O. 1. Bd. S. 456 ff.; Krabbo, Ostd. Bist. S. 133.

Beide fanden dort ihren Tod[1]. Seitdem ruhten die Missionsversuche länger als ein Jahrhundert. Endlich im Jahr 1141 nahm sie Bischof Heinrich von Olmütz unter lauer Zustimmung der Kurie wieder auf; aber auch ihm fehlte jeder Erfolg. So hoffnungslos schien das Unternehmen, daß man in Böhmen schon darin Grund genug zur Freude fand, daß Heinrich das Schicksal seiner beiden Vorgänger erspart blieb[2]. Kein besseres Ergebnis hatten die polnischen Eroberungsversuche[3]. Die Preußen blieben frei, aber sie blieben Heiden.

Ein neuer Anfang wurde im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts gemacht. Den Anstoß gab ein Zufall. Ein paar Mönche des polnischen Klosters Lekno waren in die Gefangenschaft der Preußen geraten. Der Abt Gottfried, dem Namen nach ein Deutscher, wagte den Versuch, sie freizubitten[4]. Er ging nach Preußen und glaubte bei den Heiden unerwartete Empfänglichkeit für den christlichen Glauben zu entdecken. Sollte er wagen, die Bahn Adalberts und Bruns von neuem zu betreten? Er wandte sich um Bescheid nach Rom. Innocenz III. war sofort entschieden, daß das Missionswerk begonnen werden müsse: er gab Gottfried Vollmacht zur Predigt und gestattete ihm, Genossen zunächst aus dem Cisterzienserorden um sich zu scharen. Mit ihnen überschritt Gottfried 1207 die Weichsel; aber was wir weiter von ihm hören, besteht nur aus zwei Tatsachen: zuerst die Bekehrung zweier preußischer Häuptlinge, dann der Märtyrertod eines seiner Ge-

---

[1] I. d. J. 997 u. 1009, s. Bd. III S. 266 u. 631. [2] Cosm. chr. cont. z. 1141 Scr. IX S. 147; vgl. S. 159; Ann. Grad. z. 1141 Scr. XVII S. 651. Die auf die Sache bezüglichen Bullen Innocenz' II. im Preuß. UB. I S. 1 Nr. 1 ff. [3] Ewald, Die Eroberung Preußens I S. 47 f.

[4] In einigen Handschriften Albrichs (I, S. 671 Anm. 1) findet sich der Satz: Abbas Godefridus primus fuit episcopus regionis illius. Es scheint mir unmöglich, einwandfrei zu entscheiden, ob er ursprünglich ist. Aber auch wenn man es annimmt, kann er gegenüber der urkundlichen Bezeugung Christians als erster Preußenbischof, nicht in Betracht kommen. Entweder liegt ein Irrtum Albrichs vor oder Gottfried war Missionsbischof, d. h. er hatte die bischöfliche Weihe, aber keine organisierte Diözese. Die letztere Annahme ist indes gegenüber der Urk. Innocenz' III. v. 4. Sept. 1210 Preuß. UB. I S. 4 Nr. 5 recht schwierig. Denn diese beweist, daß es im Herbste 1210 einen Bischof auf dem preuß. Missionsgebiet nicht gab. Da nun Gottfried vor dem April 1211 starb, s. u., so müßte seine Erhebung zum Bischof unmittelbar nach der Anordnung des Papstes erfolgt sein, durch die der EB. von Gnesen zur Vornahme der bischöflichen Amtshandlungen in Preußen verpflichtet wurde. Diese Durchlöcherung der päpstlichen Verfügung ist aber höchst unwahrscheinlich.

nossen[1]. Das ganze Unternehmen scheint bald aufgegeben worden zu sein[2].

Indem der Name Gottfrieds aus der Geschichte verschwindet, tritt der eines zweiten Cisterziensers hervor: Christians, den man nach Oliva[3] zu nennen pflegt. Wir wissen nichts von Beziehungen zwischen ihm und Gottfried; aber sie sind wahrscheinlich. Denn an der Kurie galt auch er als päpstlicher Sendling[4], und er selbst betrachtete sich als solchen; nach den ersten Erfolgen machte er sich nach Rom auf, um dort über die Stellung der neuen Kirche im Gesamtorganismus bestimmen zu lassen. Innocenz wies ihn vorläufig an den Erzbischof von Gnesen, bis seine Arbeit so weit gediehen sei, daß ein eigener Bischof für Preußen aufgestellt werden müsse. Auch Christian hatte also Fühlung mit der polnischen Kirche; aber er arbeitete nicht als ihr Sendling, sondern als der Beauftragte des Papstes. Noch entschiedener als in Livland war die Mission in Preußen von Anfang an päpstliche Mission.

In den nächsten Jahren muß Christians Arbeit sich weit ausgedehnt haben. Denn die leitenden Männer im Cisterzienserorden waren voll Bedenken darüber, daß die Zahl der Mönche, welche die Klöster verließen, um in der Mission tätig zu sein, immer größer ward[5]. Aber Innocenz schirmte sein Werk; er erteilte ihm

---

[1] Albr. chron. z. 1207 S. 887; Preuß. UB. I S. 2 Nr. 4. Leknow im RB. Bromberg; über das Kl. s. Winter II S. 374. J. Plinski, Die Probleme hist. Krit., Bresl. Diss. 1903; E. Metzner, Beiträge z. Gesch. d. Einf. des Chr. in Preußen, Würzb. Diss. 1906. [2] Daß im Apr. 1211 Hugold Abt von Lekno war, C. d. maj. Polon. I S. 67 Nr. 69 macht es fast gewiß, daß Gottfried damals bereits tot war. Schon daran scheitert Metzners Annahme, daß er u. Christian identisch seien. [3] Über seine erste Tätigkeit eine Notiz bei Albrich z. 1207 S. 887, u. die Angaben in den Urk. Innocenz' III. Sein Ausgang aus Oliva läßt sich nicht beweisen. Im Gegenteil machen die Urk. Pr. UB. I S. 10 Nr. 14, S. 69 Nr. 91 wahrscheinlich, daß er Glied eines polnischen Klosters war. In der Urk. des Herz. Wladislaus von Kalisch, Pr. UB. I S. 10 Nr. 14, heißt er abbas et episcopus; aber da er später nur als quondam Cist. ord. monachus et post Prussie episcopus heißt, S. 69 Nr. 91 v. 1232 u. 1252, so ist wenig wahrscheinlich, daß er Leiter eines Klosters war. Er wird als Führer der Cisterziensermissionare in Preußen den Titel Abt erhalten haben. Ich halte die Urk. für echt. [4] Preuß. UB. I S. 4 Nr. 5 v. 4. Sept. 1210: Ad partes Pruscie de nostra licentia . . accesserunt, vgl. Chr. Mont. Ser. z. 1209 S. 176: Primi predicatores genti Pruthenorum missi sunt. Über Gottfried scheint man auf dem Petersberg ohne Kunde gewesen zu sein. [5] Schreiben des Papstes an das Generalkapitel, Preuß. UB. I S. 5 Nr. 6, v. 10. Aug. 1212; Beschluß des GK. v. 1213, S. 6 Nr. 8.

wahrscheinlich 1215 die bischöfliche Würde[1], sorgte auch sonst für Förderung des Unternehmens[2]. Alles entwickelte sich mehrere Jahre lang ohne Anstoß weiter: einige Grundherren wurden getauft, die Geringeren folgten in Menge ihrem Beispiel, Schenkungen an Grund und Boden ließen die dauernde Begründung des Kirchenwesens hoffen[3]. Aber um dieselbe Zeit, in der Innocenz starb, trat ein Rückschlag ein: die Heiden erhoben sich, um sich der neuen Religion mit Gewalt zu erwehren[4]. Wir sind über den Grund dieses Umschwungs nicht unterrichtet; aber die Vermutung ist nicht unwahrscheinlich, daß die Versuche der benachbarten christlichen Fürsten, die Erfolge der Mission politisch auszunützen, den Preußen gerechten Grund zu Klagen und Anlaß zur Erhebung gaben[5].

Die Folge war, daß Christian nach dem Vorbilde Alberts von Riga sich Vollmacht erteilen ließ, Kreuzfahrer um sich zu

---

[1] Chr. Mont. Ser. z. 1215 S. 186. In der Schenkung von Cecoviz ist Christian als Bischof bezeichnet. Das Original ist undatiert. Das Transsumpt v. 1218 hat als Datum der Schenkung 1212. Aber das Original konnte nie ein Datum haben: das Pergamentblatt ist zu klein; das Datum des Transsumpts gehört also zu den beigefügten Sätzen und verliert damit seine zwingende Beweiskraft. Daß Christian schon vor oder in d. J. 1212 die Bischofsweihe erhielt, scheint mir durch die päpstlichen Urkunden v. 4. Sept. 1210 u. 13. Aug. 1212 Nr. 5 u. 7 ausgeschlossen. In der ersten wird das Wachstum der Zahl der Christen als Voraussetzung für die Weihe eines eigenen Bischofs gefordert; bis dahin soll der EB. von Gnesen ihnen curam officii pastoralis leisten. Nach der zweiten waren im August 1212 erst aliqui e gentilibus zum Christent. bekehrt; demgemäß waltete damals der EB. noch seines Amtes, vgl. S. 5 Nr. 6. Christian wird 1212 genannt, aber nicht als Bischof, Nr. 6. Von einem Bischof in Preußen ist erst in Urkk. v. 1216, Nr. 9 u. 10, die Rede. Das Jahr der Bischofsweihe fällt demnach zwischen Aug. 1212 u. Febr. 1216. Die Angabe des Chr. Mont. Ser. kommt also der Wahrheit mindestens sehr nahe. Plinski hat sie mit Unrecht aufgegeben. [2] Pr. UB. I S. 6 Nr. 7 v. 13. Aug. 1212. [3] A. a. O. S. 7 Nr. 9 f. Diese ersten Schenkungen waren Lubouie, Löbau im Kreis Marienwerder, und Lausania, nach Philippi Lensk, Kreis Neidenburg. Darin liegt der Beweis, daß die Tätigkeit Christians im südlichen Preußen begann. Das entspricht der Anlehnung an die polnische Kirche. Die herkömmliche Annahme, Christian habe zuerst im Kulmerland gewirkt, läßt sich, so viel ich sehe, nicht beweisen. Sie ist unwahrscheinlich, da es dann der Unterstellung unter Gnesen S. 4 Nr. 5 nicht bedurft hätte. Kulm gehörte zur Diözese Plock.

[4] Die Tatsache in den Bfen. Honorius' III. aus den Jahren 1217 ff. vielfach erwähnt, s. Pr. UB. I S. 11 ff. Nr. 15 f., 20 f., 25 ff., vgl. Dusburg, Chron. terre Pruss. II, 1 f. Scr. rer. Pruss. I, 33 f. [5] Vgl. schon Innocenz III. an die Herzoge von Polen und Pommern 1212, Pr. UB. I S. 6 Nr. 7.

scharen[1]. Man sprach zunächst nur vom Schutz der Christen wider die Heiden. Aber wenn einmal die Entscheidung auf die Waffen gestellt war, war es dann zu vermeiden, daß an die Stelle des Schutzes die Eroberung trat? Christian selbst täuschte sich darüber nicht: er fürchtete seine Bundesgenossen; um die Zügel in der Hand zu behalten, ließ er den Kreuzfahrern verbieten, daß sie ohne seine Erlaubnis die Grenzen überschritten[2].

So trat auch in Preußen an die Stelle der Predigt der Kampf mit den Waffen. Aber Christian war Albert nicht gleich: es fehlte ihm die frische Tatkraft, mit der jener ein Kreuzheer um das andere zu werben wußte. Der erwartete Zuzug blieb vielfach aus; auch die Geldmittel waren knapp[3], am wenigsten vermochte er die Fürsten, die gegen die Preußen zogen, sich unterzuordnen. Der Erfolg war also nur ein ununterbrochener, aber unentschiedener Kampf. Weniger Preußen als die benachbarten polnischen Gebiete litten darunter; das Kulmerland wurde fast zur Einöde[4], auch Masovien und Kujavien wurden verheert[5].

Als die Kreuzzüge begannen, hatte Christian die größten Hoffnungen auf sie gesetzt; er sah schon ganz Preußen bekehrt: 1218 ließ er sich dasselbe Recht erteilen, das Albert von Riga seit 1210 besaß, neue Diözesen zu gründen[6]. Selbst den Glauben hielt er fest, daß neben dem Kampf die Predigttätigkeit ungehindert fortgehen könne[7]. Aber alle seine Erwartungen trogen; statt daß er neue Bistümer errichten, Scharen von Priestern aussenden konnte, mußte er mit den wenigen, die ihm blieben, aus Preußen weichen[8].

---

[1] Honorius III. 3. März 1217, Pr. UB. I S. 11 Nr. 15; vgl. Nr. 20 f.; 26; 29. [2] Pr. UB. I S. 12 Nr. 16; vgl. S. 18 Nr. 26 v. 1218; S. 22 Nr. 31 v. 1219; S. 26 Nr. 39 v. 1221. [3] Vgl. Pr. UB. I S. 16 Nr. 22 v. 1218. [4] Pr. UB. I S. 70 Nr. 94 v. 1233. Das Kulmerland war ursprünglich preußisch, aber wahrscheinlich schon seit dem 11. Jahrhundert im polnischen Besitz. [5] Über die kriegerischen Ereignisse s. Ewald S. 60 ff. Das vollständige Mißlingen zeigt die Urkunde Honor. III. v. 1220 Pr. UB. I S. 24 Nr. 37 u. S. 26 Nr. 40; Friedrich II. konstatiert es in seiner Urk. v. 1226, Pr. UB. I S. 42 Nr. 56. [6] Pr. UB. S. 14 Nr. 19. Daß hier dasselbe Formular benützt ist, wie bei der Urk. für Albert, Livl. UB. I S. 46 Nr. 40, zeigt, daß die Vorgänge in Livland das Vorbild boten. Man wird das Gleiche auch für den Kreuzzug annehmen dürfen. Der EB. von Gnesen wurde 1219 von seinem Legatenamt entbunden, S. 21 Nr. 30. [7] Vgl. Pr. UB. I S. 13 Nr. 18, wonach Christian die Missionspredigt durch vorübergehend in Preußen tätige Kleriker fördern wollte. S. 17 Nr. 23 f. zeigen die Absicht, Schulen zu errichten. [8] Er ist 1219 in Deutschland, S. 23 Nr. 33 f., u. Polen, S. 24 Nr. 35; 1220 wieder in Deutschland, Chr. Mont. Ser. S. 198. Plinski S. 55 ff. überschätzt seine Erfolge.

Es war seine Rettung, daß der Herzog Konrad von Masovien und der Bischof von Plock 1222 durch den Vertrag von Lonczin seine Übersiedlung nach dem Kulmerland möglich machten[1]. Der Plan war nicht ganz selbstlos; man dachte, das für Polen fast verlorene Gebiet dadurch, daß es als Bistum konstituiert wurde, behaupten zu können. Christian wurde Territorialherr: er erhielt vom Herzog eine Anzahl Burgplätze mit den dazugehörigen Orten, außerdem 100 Dörfer, und die Hälfte der herzoglichen Einkünfte. Der Bischof verzichtete zu seinen Gunsten auf die Jurisdiktion und auf seine Einkünfte aus dem Kulmerland. Der Gedanke war, daß Christian zunächst für den Wiederaufbau der längst zerstörten Burg von Kulm sorge, dann dort einen bischöflichen Hof erbaue und ein Stift begründe, um so sein Bistum ins Leben zu rufen.

Christian hat in der nächsten Zeit seine Wirksamkeit im Kulmerlande begonnen[2]. Die Mission vergaß er nicht; aber was er für sie tat, wird sich mehr noch als schon in den letzten Jahren darauf beschränkt haben, daß er preußische Kinder kaufte, um sie christlich erziehen zu lassen. Er hoffte dadurch nach und nach einen Stamm von Missionaren für die eigentliche Arbeit heranbilden zu können[3]. Aber wie es scheint, konnte er sich auch in Kulm nicht halten[4]. Das Übergewicht im Felde war nach wie vor so entschieden auf der preußischen Seite, daß der Herzog Konrad von Masovien schließlich keinen andern Rat wußte, als in der Berufung des deutschen Ordens sich einen den Preußen überlegenen Bundesgenossen zu sichern. Das ist der Augenblick, in dem das deutsche Element als selbständiger Faktor in die Preußenmission eintritt.

---

[1] 5. August 1222, Pr. UB. I S. 27 Nr. 41. Der Vertrag wurde durch Honorius 18. April 1223 bestätigt, S. 33 Nr. 44. Der Abschluß des Vertrags ist nach den bisherigen Darstellungen rätselhaft. Ewald sagt S. 71, er sollte den beiden Parteien förderlich sein, Lohmeyer S. 50 lehnt ab, daß der Vertrag irgendwelche Erfolge der Kreuzfahrer beweise. Beides ist natürlich richtig. Aber es erklärt nicht, daß der Preußenbischof einen Sitz erhielt, der außerhalb Preußens und in einer schon bestehenden Diözese lag. Beides erklärt sich unter der im Texte angenommenen Voraussetzung. Was den Wortlaut des Vertrags anlangt, so ist das Original nicht erhalten, die in jüngere Urk. aufgenommenen Abschriften stimmen nicht überein. Meines Erachtens ist die Echtheit von Text A nicht zu beanstanden. Da Chr. in der Gegend von Löbau und Neidenburg zu wirken begonnen hatte, so mußte ihm gerade am Besitz des östlichen Teils des Kulmerlandes liegen.

[2] Ergibt sich aus den Schenkungs- und Kaufurkunden, Pr. UB. I S. 36 f. Nr. 49—51. [3] Vgl. Pr. UB. I S. 17 Nr. 23 f.; S. 20 Nr. 29. [4] Folgt daraus, daß der deutsche Orden seit 1231 das Kulmerland eroberte.

Kaum bei einem zweiten Orden haben wir eine so anschauliche Vorstellung des ersten Ursprungs wie bei den Deutschherren[1]. Er führt uns ins Morgenland. Seit dem August 1189 lagerten die Christen vor Accon. Es fehlte dem Heer an einem Hospital. Da halfen Bürger von Bremen und Lübeck dem ärgsten Mangel ab, indem sie hinter dem Kirchhof einer vor der Stadt gelegenen Kirche ein Feldspital eröffneten: sie haben das Segel eines Schiffes benützt, um einen kühlen Raum für die Kranken herzustellen. Bei ihrer Rückkehr in die Heimat übertrugen sie die Leitung des Spitals und die Verwaltung der inzwischen aufgelaufenen Geldmittel dem Kaplan Konrad und dem Kamerar Burchard. Das war der erste Schritt, um aus dem Werke der Not eine bleibende Stiftung zu machen. Der nächste geschah nach dem Falle von Accon, indem das Spital in die Stadt verlegt wurde; dadurch erhielt es einen festen Sitz. Den Dienst versah wie üblich eine Brüderschaft, die nach der Regel der Johanniter lebte. In dieser Gestalt bestand das Spital bis zum Jahr 1198[2]. Als damals auf die Kunde von Heinrichs VI. Tod die deutschen Kreuzfahrer sich zur Rückkehr nach der Heimat entschlossen, gestalteten sie die Spitalbrüderschaft zu einem Ritterorden: sie führten dadurch einen Gedanken aus, den wahrscheinlich der Kaiser schon längst gehegt hatte[3]. Ihre geistlichen und weltlichen Führer, der Erzbischof Konrad von Mainz, die Bischöfe von Würzburg, Passau, Halberstadt, Zeitz, der Pfalzgraf Heinrich, die Herzoge Friedrich von Österreich und Heinrich von Brabant, der Landgraf Hermann von Thüringen, die Markgrafen Konrad von Landsberg und Dietrich von Meißen und der Marschall Heinrich von Kalendin traten im März 1198 mit dem Patriarchen und dem König Heinrich von Jerusalem, den Meistern der Johanniter und Templer und andern Großen aus Deutschland und dem Königreich im Templerhause zu Jerusalem zusammen; einmütig beschlossen sie, die deutsche Brüderschaft auf die Templerregel zu verpflichten. Dann wurde Hermann Walpot

[1] Das Folgende nach den Narr. de prim. ord. Theut. bei M. Perlbach, Die Statuten des deutschen Ordens, Halle 1890, S. 159; vgl. zur Abfassungszeit Grumblat, MIÖG. 29. Bd. 1908 S. 408 ff. Die Urk. findet man bei E. Strehlke, Tabulae ord. Theut., Berlin 1869, und J. H. Hennes, Cod. dipl. ord. s. Mar. Theuton., Mainz 1845. — J. Voigt, Gesch. d. deutschen RO., 1857 u. 59. Schiemann, Rußland, Polen u. Livland I S. 456 ff. Prutz, Die geistlichen Ritterorden 1908 S. 62 ff. Uhlhorn in d. P. RE. IV S. 589 ff. Hier weitere Lit.-Angaben. [2] Das Jahr ergibt die Erwähnung von Heinrichs Tod. 1195 in der Narr. 4 ist wahrscheinlich nichts anderes, als ein alter Schreibfehler. [3] Er hat ihnen 1197 Besitzungen u. Rechte im sizilischen Königreich verliehen, St. 5065 u. 5070.

zum ersten Meister des neuen Ritterordens gewählt. Nachdem dies geschehen, erhob sich der Meister der Templer und übergab Hermann die Regel seines Ordens, die forthin auch im deutschen Hause gelten sollte; hierauf folgte die Einkleidung eines Bruders in den weißen Mantel, von nun an die Tracht der Ritter. Endlich die Abordnung des neuen Meisters und des Bischofs von Passau an den Papst, um die Bestätigung der getroffenen Maßregeln zu erholen. Sie wurde am 19. Februar 1199 ausgesprochen[1].

Das war der Anfang. Die Gunst derer, die den Orden geschaffen hatten, blieb ihm treu: durch die Könige von Jerusalem, die Päpste und die deutschen Fürsten[2] gelangte er in wenig Jahren zu mächtiger Ausbreitung[3], großem Besitze und zu ähnlich unabhängiger Stellung[4], wie sie die beiden älteren Ritterorden innehatten. Und doch war seine Stiftung für den Orient verspätet. Denn wie bei jenen, so überwog auch bei ihm alsbald der Ritterdienst den Spitaldienst. Für ihn aber bot das Morgenland nicht mehr genügend Raum. Es ist nun die große Tat der deutschen Ritter, daß sie das, was ihnen das Morgenland versagte, im Abendland suchten: Gelegenheit zum Handeln. Sie haben sie gefunden. Nachdem der Orden zuerst in Siebenbürgen seine Tätigkeit bewährt hatte, richtete man nun in Polen die Blicke auf ihn. Er wurde dadurch auf den Boden geführt, auf dem er stets unvergessen bleiben wird. Dort hat er Dauerndes geschaffen, während aller Glanz, der die Taten der älteren Ritterorden umspielt, schließlich doch fruchtlos blieb.

Wir wissen nicht, wer zuerst die Berufung des Ordens in Vorschlag brachte; denn Herzog Konrad nennt seine Ratgeber nicht mit Namen[5]. Man wird sie unter den polnischen Magnaten zu suchen haben. In demselben Jahr, in dem Wilhelm von Modena seine nordische Legation antrat, zu der auch Preußen gehörte, begannen die Unterhandlungen. Konrad bot, was er bieten konnte, polnisches Gebiet, das Kulmerland und andere, nicht näher bezeichnete Striche an der Grenze. Das Ganze sollte aber dem Orden zu dem Zweck überlassen werden, damit er von da aus Preußen

---

[1] Strehlke S. 266 Nr. 297. [2] Vgl. bes. B.F. 1458, Privilegium Friedrichs II. für den Deutschorden v. 1223. Der Kaiser bezeichnet ihn als structura specialis der Hohenstaufen. [3] Vgl. hierüber das oben angeführte Werk von J. Voigt, Gesch. d. deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien. [4] Honor. III. 1. Oct. 1218, Strehlke S. 275 Nr. 305: Cum .. nullum habeant episcopum vel prelatum preter Romanum pontificem.

[5] Pr. UB. I S. 56 Nr. 76: De consilio proborum virorum. Alle bestimmten Angaben sind geraten.

erobere. Hermann von Salza war bereit, auf dies Ansinnen einzugehen. Aber wie Albert von Riga, so lag auch ihm an der Verbindung mit dem Reich[1]. Er nahm die polnischen Anerbietungen nicht an, ohne sie dem Kaiser vorgelegt zu haben. Und nun ermächtigte Friedrich II. den Orden, Preußen zu erobern, und gewährte ihm in jenem Gebiete die Rechte eines Reichsfürsten[2].

Durch das Eingreifen des Kaisers erhielt der ganze Plan eine Gestalt, die weder dem polnischen Herzog noch dem preußischen Bischof genehm sein konnte. Wahrscheinlich erklärt sich daraus, daß die Verhandlungen lange nicht von der Stelle rückten. Erst 1228 wurde die Abtretung des Landes Kulm an den Orden wirklich ausgesprochen[3]. Von der Überlassung weiteren Landes und der Eroberung Preußens war nicht mehr die Rede. Vielmehr schuf der Herzog in derselben Zeit in den Ritterbrüdern Christi einen Nebenbuhler des Deutschordens. Sie wurden nach dem Vorbild der Schwertbrüder organisiert, erhielten die polnischen Grenzlande an der Weichsel um Dobrzyn und ihnen wurde nun der Kampf gegen die Preußen zur Pflicht gemacht. Der Bischof Christian und der polnische Bischof Günter von Plock förderten die Stiftung; auch Gregor IX. fehlte im Bunde nicht[4]. Wie in Livland, so sollten in Preußen die Eroberungen geteilt werden, hier aber zwischen dem Herzog und dem Orden[5].

---

[1] Über Hermanns Beziehungen zu Friedrich: Opladen, Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden S. 26 ff. [2] Pr. UB. I S. 41 ff. Nr. 56, März 1226. Über die Urk. Grumblat, MIÖG. 29. Bd. 1908 S. 385 ff. [3] Pr. UB. I S. 47 f. Nr. 64 f. Bezeichnend ist der Vorbehalt in der bischöflichen Urkunde. [4] Vgl. über diese Stiftung die Urk. Pr. UB. I S. 48 ff. Nr. 66—70 u. 79. Am wichtigsten ist die Gregors IX. v. 28. Okt. 1228. Doch gibt sie zu Bedenken Anlaß, da der Stifter, der nicht genannte erste Bischof von Preußen, als verstorben bezeichnet und von ihm gesagt wird, er habe den Orden de capituli sui assensu gegründet. Christian aber war weder tot, noch hatte er ein Kapitel an der Seite. Da die Echtheit der Urk. nicht zu beanstanden ist, so muß man einen Irrtum annehmen. Nun muß der Bischof Johann von Plock eben gestorben sein; denn sein Nachfolger Günter war am 4. Juli 1228 noch Elekt. Gams gibt als Todesjahr Johanns 1227, I S. 353. Ihm stand ein Domkapitel zur Seite und in seinem Bistum hatte der Orden seinen Sitz. Es scheint mir hiernach die Vermutung viel für sich zu haben, daß irrig an seiner statt der Preußenbischof genannt ist. Ist dies richtig, so war neben dem Herzog der polnische Bischof Johann v. Plock Stifter des Ordens. Dazu allein passen auch die Worte in illis partibus und ibidem; denn sie beziehen sich auf in Mazovia. Vgl. Exord. ord. crucif. 4, Mon. Pol. hist. VI, S. 292. [5] Dusburg, Chr. II, 4 S. 35.

Man erkennt deutlich die einander widerstrebenden Kräfte. Aber sie waren zu ungleich, als daß es zu ernsten Reibungen hätte kommen können. Als nach Beendigung des Kreuzzugs Friedrichs II. die Deutschherren an der Weichsel erschienen, war ihr Übergewicht sofort entschieden. Im Jahr 1230 schloß Christian mit ihnen einen Vertrag, wonach er dem Orden seinen gesamten Besitz im Kulmerlande abtrat. Auch die Verträge mit dem Herzog wurden erneuert und erweitert[1].

Seitdem begann der Kampf des deutschen Ordens um Preußen. Sein Ausgang entschied über die Herrschaft des Christentums im Lande; wäre der Orden unterlegen, so wäre die unmittelbare Folge die Ausrottung der Kirche gewesen. Daß er sich behauptete und immer weiter Boden gewann, diente der Ausbreitung des Christentums: denn die unweigerliche Bedingung jedes Friedensschlusses war die Zusage der Taufe und die Anerkennung der kirchlichen Ordnungen[2]. Der große Kampf dauerte länger als ein halbes Jahr-

---

[1] Pr. UB. I S. 53 Nr. 73 f. Die beiden Vertragsurkunden sind unvereinbar. Die erstere spricht die Abtretung des bischöflichen Besitzes im Kulmerland aus gegen die Zusicherung des Bischofsscheffels und die Gewährung von 200 Pflügen und 5 Höfen. Das paßt in diese Zeit. Die zweite dagegen setzt die Besiedlung des Landes mit Deutschen und die bischöfliche Landeshoheit voraus; das ist 1230 unmöglich. Auch der Satz: ut pagani in partibus Prusie extirparentur, ist schwerlich damals geschrieben worden. Die Urk., deren Original nicht erhalten ist, ist also eine spätere Fälschung. Ebenso bedenklich ist Nr. 83 v. 1231, ebenfalls nur in Abschrift erhalten. Die Fälschung wird hier durch den Satz: que ad nos ex iure et gratia sedis apostolice spectare videntur, bewiesen. Die Verträge mit dem Herzog enthalten Nr. 75 u. 78. Die Bedenken gegen die Echtheit der zweiten Urk. scheinen mir durch Plinski S. 26 ff. nicht widerlegt. Was Konrad wirklich zusagte, zeigt die Bestätigungsurk. Gregors IX. v. 12. Sept. 1230 S. 61 Nr. 80: 1. Castrum, quod Colmen dicitur, cum pertinentiis suis. 2. Anerkennung der preußischen Eroberungen des Ordens: cedat ordini memorato. Endlich ist auch Nr. 77, wo wieder das Original fehlt, bedenklich. B. Günther hatte im Kulmerlande das nicht mehr abzutreten, was er hier abtrat, und sich das nicht mehr vorzubehalten, was er sich vorbehielt, s. Perlbach S. 36 f.; doch vgl. Plinski S. 25 Anm. 1.

[2] Eine Vorstellung geben die Bedingungen der Unterwerfung der Pomesanier 1236, Dusburg, Chron. III, 14 und der Friedensvertrag v. Christburg 1249, Pr. UB. I S. 158 Nr. 218. Hier geloben die Preußen Abstellung der Leichenverbrennung, des Götzendiensts, Beseitigung der Götzenpriester, Abschaffung der Vielweiberei, des Brautkaufs, dagegen Beobachtung des kanonischen Eherechts, Beseitigung der Aussetzung der Kinder, Einführung der Taufe, Erbauung und Ausstattung von Kirchen, und zwar in Pomesanien 13, in Ermland 6, in Nattangen 3, Kirchenbesuch, Beobachtung der Fasten, Beichte und Kommunion, Leistung der Zehnten.

hundert; erst 1283 war das ganze Land dem Orden unterworfen. Schon während dieser Kämpfe zogen deutsche Kolonisten, dem Vordringen des Ordens oft fast momentan folgend, in die eroberten Landschaften ein. Die Entstehung der Städte Kulm, Thorn, Marienwerder, Elbing u. a. bildet eine Parallele zu der Gründung Rigas[1]. Doch waren die Verhältnisse nicht in jeder Hinsicht gleich; ein Unterschied ist, daß in Preußen keine große Metropole entstand, die eine ähnlich beherrschende Stellung eingenommen hätte, wie Riga; ein zweiter, noch wichtigerer, daß sich die Einwanderung nicht auf die städtische Bevölkerung beschränkte; sie führte auch Bauern ins Land und schuf dadurch die Grundlage für die Entstehung einer einheitlichen Bevölkerung. Für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse endlich war entscheidend, daß der Orden die Stellung wirklich errang, die ihm Friedrich II. zugewiesen hatte: er wurde Landesherr.

Als der Orden den Kampf gegen die Preußen aufnahm, dachte Bischof Christian offenbar, seinen Sitz in Kulm zu nehmen und von da aus die kirchliche Seite der Eroberung zu leiten. Allein alsbald mußte er inne werden, daß die Zügel ihm aus der Hand genommen waren. Zwar Wilhelm von Modena beschränkte seine Tätigkeit zunächst auf Livland. Er hat während seiner ersten Legation in die preußischen Verhältnisse nicht eingegriffen. Aber der Orden nahm auch die Bestimmung über das Kirchliche in Anspruch. Bis 1227 waren ausschließlich Cisterzienser Christians Mitarbeiter gewesen; dagegen im Jahr 1230 übertrug Gregor IX. auf Andringen des Ordens die Kreuzpredigt den Dominikanern[2]. Sie boten die Kreuzfahrer nicht mehr zum Schutze des Bischofs, sondern zur Unterstützung der Ritter auf. Im nächsten Jahre begegnet man bereits den Predigermönchen als Missionaren in Pomesanien und Pazaluk. Sie sind wahrscheinlich von Danzig aus dahin geschickt worden. Gregor autorisierte ihre Tätigkeit, aber des Bischofs gedachte er dabei nicht. Die Dominikanermission wurde nachdrücklich und erfolgreich betrieben; sie scheint schon 1233 bis an die livländische Grenze vorgedrungen zu sein[3]. Inzwischen war

---

[1] Die Pfarreien in Kulm u. Thorn wurden bei der Gründung der Städte vom Orden dotiert; dabei behielt er sich das Patronatsrecht für sie und für später von ihm zu dotierende Pfarreien vor, Pr. UB. I S. 79 Nr. 105 v. 1233. Den Baugrund für das Dominikanerkloster in Elbing schenkte ebenfalls der Orden, C. d. Warmiensis I S. 1 Nr. 1. [2] Pr. UB. I S. 61 Nr. 81 v. 17. Sept. 1230; S. 65 Nr. 85 v. 18. Juli 1231, hier ist Christian noch einmal genannt; S. 66 Nr. 87 v. 23. Jan. 1232; S. 68 Nr. 89 v. 3. Febr. 1232.

[3] Pr. UB. I S. 64 Nr. 84 v. 9. Juli 1231; S. 72 Nr. 97 v. 18. Apr.,

Wilhelm von Modena zum Legaten in Preußen ernannt worden; ohne die Rechte Christians zu beachten, ließ er sich von den wirklich oder scheinbar Bekehrten Gehorsam geloben. Auch sein Vorgehen wurde von der Kurie gefördert[1]. Bestätigte Gregor 1233 dem Orden das Recht, Kleriker in seine Dienste zu nehmen, die nur ihm unterworfen seien[2], so mag auch hierbei die Rücksicht auf die preußischen Verhältnisse in Betracht gekommen sein. Aber die Anwendung dieses Rechtes war ein Angriff auf Christians bisherige Stellung. Durch das alles war das preußische Bistum in seinem Fortbestand erschüttert. Zu allem Unglück wurde Christian im Sommer 1233 von den heidnischen Preußen gefangen genommen[3]. Damit hörte es tatsächlich auf. Um so energischer griff Gregor IX. zu, um die Mission und das Missionsland unmittelbar in die päpstliche Gewalt zu bringen. Im Herbst 1234 kehrte Wilhelm von Modena als Legat für den Nordosten nach Livland zurück. Wir haben die Aufgabe, die er dort zu lösen hatte, eben kennen gelernt. Für Preußen hegte man in Rom genau dieselben Gedanken: die Eroberungen des deutschen Ordens sollten in das Eigentum der römischen Kirche hinübergeführt und vom Orden als päpstliches Lehen besessen werden; an die Stelle des einen preußischen Bistums sollte eine Anzahl neu zu gründender Diözesen treten[4]. Wie in Livland ging der Plan auf Zersplitterung des Landes in kleine konkurrierende Mächte und darauf gebaut die Oberhoheit des Papstes[5].

S. 74 Nr. 100 v. 7. Okt. 1233. Über die Niederlassung der Dom. in Danzig s. S. 44 Nr. 58 v. 1227. Vgl. das Urteil Heinrichs v. Hohenlohe über ihre Tätigkeit C. d. Warm. I S. 22 Nr. 14. [1] Pr. UB. I S. 53 Nr. 72 v. 18. Jan. 1230: Proviso ne contra etc.; S. 71 Nr. 95 v. 11. Jan. 1233. Da Wilhelm diesmal über Schlesien Preußen verließ, s. Strehlke, Reg. Wilh.'s, Ser. rer. Pruss. II S. 123, so wird man an Verbindungen zwischen ihm und Polen zu denken haben. Eine Notiz über seine Tätigkeit bei Alberich chr. z. 1228 S. 921. [2] Strehlke S. 353 Nr. 460 v. 23. Juni 1233; Erneuerung von S. 297 Nr. 329 Honor. III, 1221. [3] Von Gregor IX. erwähnt, 7. Okt. 1233, Pr. UB. I S. 74 Nr. 100. [4] Pr. UB. I S. 83 Nr. 108 v. 3. August 1234, von Innocenz IV. 1243 wiederholt S. 113 Nr. 147, vgl. Nr. 110—116 v. 9. Sept. 1234. Demgemäß 1249 vom Orden: Totam terram, quam habent in Pruscia, a Romana ecclesia tenent, von den Preußen: Nulli alii quam soli Christo et obediencie ecclesie Romane subiecti, S. 159 f. Nr. 218. [5] In Verbindung mit diesen Plänen stand wahrscheinlich die Einverleibung des Ordens von Dobrzyn in den deutschen Orden, 1235 S. 90 Nr. 118 f., und die Verschmelzung des Schwertordens mit dem letzteren, 1237 s. o.

Demgemäß erhielt Wilhelm im Frühjahr 1236 Vollmacht, Preußen in drei Diözesen zu teilen. Es war ein Entgegenkommen gegen die Wünsche der Deutschherren, daß die Bischöfe aus dem Dominikanerorden gewählt werden sollten. Überdies wurde Wilhelm angewiesen, dabei mit Rat und Zustimmung des Meisters und der Brüder zu handeln[1]. Gregor IX. traf seine Anordnungen, ohne sich daran zu erinnern, daß es einen gefangenen Bischof von Preußen gab, über dessen Diözese er nicht verfügen konnte, ohne ihn gehört zu haben. Wie es scheint, hielt er die Befreiung Christians für unmöglich. Nun aber kam dieser im Winter 1238 frei[2]. Daß seine Willenskraft durch die Gefangenschaft nicht gebrochen war, bewies er sofort, indem er über die Eingriffe des Ordens in seine Rechte Klage erhob. Man möchte bezweifeln, ob er im Jahr 1234 damit gehört worden wäre. Jetzt, nachdem der Streit der Kurie mit Friedrich II. ausgebrochen war und der Orden dem Kaiser Treue hielt, konnte der polnische Bischof auf Gehör rechnen[3]. Darüber geriet die ganze Diözesaneinteilung ins Stocken. Wilhelm verließ 1242 den Norden, ohne sie durchgeführt zu haben.

Von ihrer Notwendigkeit blieb er überzeugt. Denn man wird es seinem Einfluß zuzuschreiben haben, daß schon im Beginne des Pontifikats Innocenz' IV. die Angelegenheit wieder in Fluß kam. Der neue Papst beauftragte Wilhelm, den alten Plan endlich auszuführen und dieser teilte demgemäß am 29. Juli 1243 Preußen in die vier Bistümer: Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland. Er bestimmte zugleich nach dem livischen Vorbild, daß ein Drittel des Landes den Bischöfen zufallen solle, während die beiden andern Drittel dem Orden blieben[4]. Auch jetzt wurde das Land als

---

[1] Pr. UB.I S. 94 Nr. 125. [2] Er mußte Geißeln stellen und diese durch die große Summe von 800 Mark auslösen, S. 100 u. 102 Nr. 133 u. 136. Über das Jahr der Befreiung Perlbach, Altpreuß. Monatsschr. IX S. 634. [3] Gregor leitet schon am 11. April 1240 eine Untersuchung ein, S. 100 Nr. 134. Winter, Cist. III S. 357 f., zieht zur Erklärung der Spannung zwischen Christian und dem Orden die Vorgänge in Siebenbürgen herbei. Sie erklärt sich, wie mich dünkt, auch ohne das. Die Spannung zwischen Orden und Papst ergibt sich aus Gregors IX. Bf. Ep. p. I. S. 645 Nr. 749, vom 11. Juni 1239. [4] Wilhelm ist 19. April 1242 zum letztenmal im Norden nachweislich, 1. März 1243 ist er in Viterbo, B.F. Nr. 10159 ff. Die neue Vollmacht des Papstes und die Circumscription der Bistümer sind vom gleichen Tag, 29. Juli 1243, I S. 107 Nr. 142 f. In den Ordensdritteln erhielten die Bischöfe nicht die Jurisdiktion, sondern nur das Recht der den Bischöfen reservierten Sakramente und Sakramentalien (que non possunt nisi per episcopum exerceri, S. 108, vgl. S. 174 Nr. 238; Illud ius spirituale, quod non potest nisi per ep. exerceri).

päpstliches Eigentum betrachtet. Die Bischöfe sollten die Temporalien durch den Legaten vom Papste und der römischen Kirche empfangen[1].

Die Rechte des Mannes, der länger als drei Jahrzehnte in Preußen als Bischof gearbeitet hatte, fanden auch jetzt keine Beachtung. Die einzige Rücksicht, die man Christian bewies, war, daß ihm die Wahl freigestellt wurde, welches der neuen Bistümer er für sich wolle. Er kam nicht mehr dazu, sich zu entscheiden. Im Frühjahr 1245 ist er, mit dem Orden und der Kurie völlig zerfallen, gestorben[2].

Wilhelm von Modena ist nicht mehr nach dem Nordosten zurückgekehrt. An seiner Statt wirkte eine Zeitlang der Abt Opizo von Mezzanum[3]. Dann trat eine unvorhergesehene Wendung der päpstlichen Pläne mit dem Nordosten ein, die zur Beendigung der Verwaltung durch Legaten und zum Abschluß der kirchlichen Organisation führte.

Zu den Prälaten, welche die Lyoner Synode von 1245 besuchten, gehörte jener Albert Suerbeer, den der Bremer Erzbischof 1229 zum Bischof von Riga ernannt hatte[4]. Er war mehr als die Durchschnittsmenschen; ein Mann von scharfem, aber gewöhnlich gerechtem Urteil, Matheus Paris hat seine Bildung wie seinen Charakter rühmend anerkannt[5]. Aber er war ehrgeizig und deshalb unzuverlässig, stets bereit seinen Standpunkt zu wechseln, je nachdem es ihm Gewinn brachte. Daß er am ehesten durch engen Anschluß an die Kurie und ihre Werkzeuge emporkommen würde, hatte er früh erkannt. Auf diesem Wege war er Erzbischof von Armagh und Primas von Irland geworden. Aber diese Stellung befriedigte seinen Ehrgeiz nicht, er strebte nach einem Bistum auf dem Kontinent. Begreiflich, daß er sein Augenmerk wieder auf den Nordosten mit seinen unfertigen, aber aussichtsreichen Zuständen richtete. Es kam noch ein besonderer Umstand hinzu. Der Mongolensturm hatte alle Verhältnisse in Rußland tief erschüttert.

---

[1] Pr. UB. I S. 110 Nr. 144; vgl. Nr. 147. [2] An ihn sind die Erlasse Nr. 144 u. 159 gerichtet. Der Bf. 166 v. 6. Febr. 1245 droht ihm mit Absetzung, wenn er sich nicht füge. Das ist die letzte Erwähnung des ersten Preußenbischofs. [3] Wilhelm ist 1244 von neuem zum Legaten ernannt worden, Pr. UB. I S. 118 Nr. 157; er blieb aber in Lyon; es sollte ihn der Dominikaner Heinrich vertreten, S. 123 Nr. 164, dessen Tätigkeit aber sofort inhibiert wurde, S. 125 Nr. 170. An seine Stelle trat im Oktober 1245 der Abt Opizo von Mezzanum, Nr. 170—175; er wurde 25. Sept. 1246 abberufen, Berger I S. 318 Nr. 2134. [4] S. o. S. 666. Über Albert: P. v. Götze, Albert Suerbeer, Ptrsb. 1854. [5] Chron. mai. z. 1240 S. 196: Vir moribus et literatura comendabilis.

Es schien möglich, die dortige Kirche für den Anschluß an das Abendland, die Unterwerfung unter Rom zu gewinnen. Ein solches Unternehmen konnte nicht von dem fernen Rom aus geleitet werden. Wer es durchführen wollte, mußte seinen Sitz in der Nähe des Kampfplatzes haben: nur ein ständiger nordischer Legat konnte hier der Führer sein. Wo aber konnte eine solche Legation besser errichtet werden als im bisherigen baltischen Missionsgebiet? Im Zusammenhang dieser Gedanken trat der von der Kurie früher zurückgewiesene Plan eines nordöstlichen Erzbistums wieder in den Vordergrund. Und jetzt schien er für die Intentionen der Kurie ebenso nützlich, wie vordem schädlich. Demgemäß ernannte Innocenz IV. im Spätjahr 1245 Albert Suerbeer zum Erzbischof von Preußen und untergab ihm die Bischöfe von Preußen, Livland und Estland. Am 2. April folgte die Übertragung der Legation in diesen Gebieten, sowie in Gothland, Holstein und Rügen, am 3. Mai die, wie es schien, wichtigste in Rußland und Galizien[1].

Die großen Aussichten, an denen der Papst und sein Legat in ihren Gesprächen in Lyon sich erfreut hatten, blieben Träume. Aber auch abgesehen davon bewährte sich die Erhebung Alberts sehr wenig. Er geriet alsbald in lebhaften Streit mit dem Orden. Dieser hatte seine Herrschaft in Livland und Kurland weiter ausgedehnt und befestigt und dadurch das wankende Christentum der Bevölkerung gesichert[2]. Wie in Preußen, so behauptete er auch in den nördlichen Landschaften landesherrliche Rechte. In Kurland erhielt er durch päpstliche Verleihung zwei Drittel des Landes, während der Bischof sich mit einem Drittel begnügen mußte[3]. Nikolaus von Riga war ihm weder an Ansehen noch an Macht ebenbürtig. Noch weniger vermochte Albert ihn zurückzudrängen. Denn sein Erzbistum bestand zunächst mehr in Gedanken als in Wirklichkeit: er hatte zwar die erzbischöfliche Würde, aber keinen bischöflichen Sitz, kein Land, keine sicheren Einkünfte. Um ihm wenigstens die letzteren zu verschaffen, übertrug ihm Innocenz zuerst das Bistum Chiemsee, dann das Bistum Lübeck[4]. Wie hätte

---

[1] Pr. UB. I S. 127 Nr. 176, Livl. UB. I S. 247 Nr. 189, J. Turgeniew, Histor. Russ. Mon. I S. 58 Nr. 65 f. Die Zeit der Ernennung ergibt sich aus B.F. 7589 v. 5. Nov. 1254; bekannt gegeben wurde sie dem Klerus der neuen Kirchenprovinz am 10. Jan. 1246, B.F. 7596. [2] Livl. UB. I S. 237 Nr. 181 f. v. 1254. [3] S. die angef. Urk.v. 1254. Die Huldigung von 1245, Livl. UB. I S. 358 Nr. 277, änderte die Verhältnisse nicht wirklich. [4] Er erhielt Chiemsee 1246, M.G. Ep. pont. II S. 118 Nr. 156, Lübeck 1247, Livl. UB. I S. 255 Nr. 196; um das letztere zu er-

er mit dem Orden wetteifern können? Überdies hatte dieser trotz seiner politischen Haltung im Streit zwischen Kaiser und Papst eine sichere Stütze an der Kurie. Das bewies sich von neuem bei der endlichen Besetzung der preußischen Bistümer. Im Jahr 1246 gab Innocenz Albert den Auftrag, einen der Bischöfe aus den Ordensgeistlichen zu nehmen[1]. Er zögerte, gab dann aber nach und ernannte zwei Dominikaner zu Bischöfen von Pomesanien und Samland und einen Ordenspriester zum Bischof von Ermland[2]. Er selbst verpflichtete sich im Vergleich von 1249, seinen Sitz nur unter Zustimmung des Ordens in Preußen zu nehmen[3]. Im nächsten Jahre mußte er erleben, daß Innocenz ihm die Legatenwürde wieder abnahm[4]. Erst der Vergleich von 1251 eröffnete ihm die Aussicht, zu einem Bischofssitz im Lande zu gelangen, da nun Riga zur Metropole bestimmt wurde[5]. Nach dem Tode des Bischofs Nikolaus 1253 nahm denn auch Albert von dessen Bistum Besitz. Papst Alexander bestätigte am 20. Januar 1255 die erzbischöfliche Würde Rigas[6].

Damit ist die Missionsperiode dieser Landschaften abgeschlossen. Die Herrschaft der Kirche stand unangreifbar fest; aber wer kann ermessen, wie groß die Arbeit war, die ihr gerade in diesen Gegenden noch blieb? Erschwert wurde sie dadurch, daß Dank dem Eingreifen der päpstlichen Politik die territorialen Verhältnisse alles eher als durchsichtig waren: das ganze Land war in kleine bischöfliche und Ordensterritorien zersplittert und die gegenseitigen Rechte der Bischöfe und des Ordens waren nicht klar abgegrenzt. Vollends ungeklärt war das Verhältnis zum Reich und zur Kurie. Denn während die Päpste diese Landschaften als päpstliches Eigentum betrachteten[7],

---

halten, leistete er dem EB. Gerhard einen Subjektionseid und versprach zugleich, seinen Sitz ohne Zustimmung Gerhards nie in seiner Legation zu nehmen, auch dahin zu arbeiten, daß Bremen den Primat über Preußen erhalte. Wirklichen Wert hatten diese Zusagen natürlich nicht. [1] Pr. UB. I S. 135 Nr. 187 v. 5. Mai 1246. [2] Die B. Ernst von Pomesanien und Heinrich Ermland werden in der Urk. A.'s vom 10. Jan. 1249 zuerst erwähnt, Pr. UB. I S. 157 Nr. 217, Thetward v. Samland urk. 1251 als B., UB. von Samland I S. 3 Nr. 10. Kulm wurde schon 1245 oder 46 besetzt, s. d. Urk. des B. Heidenreich C. d. Warm. I S. 15 Nr. 12, u. zwar von Innocenz selbst, s. UB. d. B. Culm I S. 16 Nr. 29. [3] S. die oben Anm. 2 angeführte Urk. Alberts. [4] Pr. UB. I S. 173 Nr. 236 v. 27. Sept. 1250; er entzog ihm zugleich das Recht, Bischöfe einzusetzen. [5] Pr. UB. I S. 175 Nr. 240 v. 24. Febr. 1251. [6] C. d. Warm. I S. 64 Nr. 32. [7] Vgl. oben S. 680 Anm. 4. Innocenz IV. hat 1243 den Hochmeister Gerhard mit dem Ordensland investiert. Pr. UB. I S. 113 Nr. 147.

galten sie im Reich als Reichsgebiet: wie die Bischöfe[1], so gehörte auch der Orden zum Reichsfürstenstand[2].

An keinem Punkte der kirchlichen Entwicklung tritt die Verschiebung der wirkenden Faktoren, die im Laufe des Mittelalters sich vollzog, mit so greifbarer Deutlichkeit hervor, wie bei der Missionsarbeit. Was anfangs Werk der Reichskirche gewesen war, wird zum Werke der Universalkirche: nicht mehr der Kaiser fördert und leitet die Arbeit zur Ausbreitung des christlichen Glaubens, sondern der Papst gebietet und regelt sie, sei es unmittelbar, sei es durch seine Legaten. Und nicht mehr ist die Mission Folge der Erweiterung der Reichsgrenzen, sondern jetzt erhält sie den Zweck, neue Territorien für die Herrschaft des Papstes im Geistlichen und Weltlichen zu gewinnen. Der Umschwung, den wir bemerken, vollzieht sich ohne Kampf: weder vom Königtum noch vom Episkopat wurde das Recht der Päpste auf die oberste Leitung der Mission bestritten: man betrachtete es offenbar als eine notwendige Folge ihrer anerkannten Herrschaft über die Kirche. Und doch mag man zweifeln, ob ihre Obergewalt sich ohne Streit durchgesetzt haben würde, wenn sie auf eine konkurrierende Macht gestoßen wäre. Aber dies war nicht der Fall. Als sie eingriffen, war die Tätigkeit des Königtums auf dem Missionsgebiet bereits ersetzt durch die der Territorialherren. Es ist oft gesagt worden, daß die Kolonisation des Ostens und damit die Ausbreitung des Christentums in den wendischen Landschaften das große Verdienst des Fürstentums um Deutschland sei. Wer möchte es bestreiten? Aber mich dünkt, daß auch dabei sich beweist, daß das Territorialfürstentum kein genügender Ersatz für eine kräftige Zentralgewalt war: es arbeitete mit einer unvergleichlichen Verschwendung von Kraft und es ließ wichtige Interessen der deutschen Kirche den politischen Tendenzen der Kurie gegenüber unvertreten. Diese waren entscheidend.

Das Überwiegen der päpstlichen Macht auf dem Missionsgebiet war keine Einzelerscheinung. Es steht in Zusammenhang mit der Gestaltung der Verhältnisse zwischen Kaisertum und Papsttum seit dem Tode Friedrichs I. Unsere Untersuchung wendet sich dieser Entwicklung zu.

---

[1] Dies gilt jedoch nicht von den preußischen. [2] Friedrich II. übertrug dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe Juli 1245 die Hoheitsrechte in Kurland, Litthauen und Semgallen, quod terrae ipsae sub monarchia imperii sint contentae, Livl. UB. I S. 241 Nr. 185; über eine unechte Ausfertigung dieser Urk. für Preußen, Litthauen u. Rußland s. B.F. 3474. Über Livland, Lettland und Preußen s. oben S. 659, 663, 677.

Achtes Kapitel.

Die Kämpfe Cölestins III. und Innocenz' III. um die Obergewalt in Kirche und Reich.

Am 10. Juni 1190 fand Kaiser Friedrich I. seinen Tod in den Wellen des Saleph. Deutschland erbebte, als die Nachricht seines jähen Untergangs durch Städte und Dörfer eilte. Der Tod des willensstarken Herrschers, der vier Jahrzehnte lang in alle Verhältnisse der Welt eingegriffen hatte, schien die Macht des Reiches selbst zu erschüttern[1].

Sein Erbe, Heinrich VI., war noch ein junger Mann; 1165 geboren, zählte er erst 25 Jahre[2]. In seinem Äußeren erinnerte er wenig an seinen Vater; besonders fehlte ihm das Imponierende, Hinreißende des alten Kaisers. Er war nur von mittlerer Größe, schmal und mager, sein Gesicht bleich, fleischlos und nachdenklich[3]. Aber seine ungewöhnliche Geisteskraft wurde von Freund und

[1] Otto Sanblas. 35 S. 52: Virtus imperatoria . . ad nichilum devenit. Vgl. Chron. reg. Col. z. 1190 S. 151; Chron. Laudun. z. 1191 Scr. XXVI S. 452. Die rohen Äußerungen der Stederb. Annalen Scr. XVI S. 223, 21 stehen ganz allein. [2] Chron. reg. Col. z. 1165 S. 116; Ann. Aquens. z. d. J. Scr. XXIV S. 38. König war er schon seit dem 15. Aug. 1169, Ann. Aquens. z. d. J. Vgl. über Heinrich: Töche, Kaiser Heinrich VI., Leipzig 1867. Jastrow u. Winter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Hohenstaufen II S. 1 ff. Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des empereurs, Paris 1858, I S. 225 ff. Bloch, Forschungen z. Politik Heinrichs VI. in d. J. 1191—1194, Berl. 1892. Caro, Die Beziehungen Heinrichs VI. zur röm. Kurie, Rost. Dissert. 1902. [3] Chron. Ursp. z. 1198 S. 70; Contin. Aquic. z. 1197 Scr. VI S. 434; Nicet. Acom. de Alex. II, 1 S. 633 der Ausgabe von Becker.

Feind anerkannt[1]. Liest man die Schreiben, die aus seiner Kanzlei hervorgingen[2], so erstaunt man über die unvergleichliche, man möchte sagen unbarmherzige Klarheit derselben. Da ist nichts von den pathetischen Wendungen des Kurialstils; der Ausdruck ist knapp und kurz, eher gemindert als gesteigert[3]. Alles ist vermieden, was nicht zur Sache gehört, auch die freundliche Täuschung, die in der Höflichkeit liegt. Widerspruch ist eben Widerspruch, Nein ein Nein; selbst wenn eine Entschuldigung geboten war, wird sie unterlassen[4]. Das scheint kalt und offen. Aber niemand glaubte, daß Heinrich leicht zu durchschauen und daß er leidenschaftslos war. Er konnte einen Plan, dem sich Hindernisse entgegenstellten, fallen lassen, als liege ihm nichts an der Sache[5]. Früher oder später zeigte sich, daß er ihn festhielt; er hatte nur den Weg geändert, das Ziel war geblieben. Die schlimmsten Kränkungen konnte er hinnehmen, ohne im Moment auch nur zu zucken. Aber er wartete auf den Augenblick der Rache, und wenn er kam, so war sie furchtbar[6]. Er versteckte hinter gleichgiltigen Wendungen, was er wünschte und plante, aber seine Gedanken zielten ins Ungemessene. Das war es, was die Griechen an Alexander d. Gr. erinnerte[7]. Dabei drängte Arbeit zu Arbeit, Erfolg und Mißerfolg zu neuem Planen und Ringen[8]. Die Freude, die das Ausruhen im erreichten Ziele bietet, kannte dieser feurige rastlose Geist nicht; er kannte nur den Genuß des Handelns. Den Griechen, denen die Harmonie des Daseins immer noch etwas galt, war nichts rätselhafter; sie meinten, alles, was Wohlbehagen heißt, habe ihm innerlich widerstrebt[9].

Von diesem Fürsten war nicht zu erwarten, daß er in irgendeinem Punkte von der Stellung zurückwich, die sein Vorfahr ein-

---

[1] Contin. Aquic. a. a. O. Gervas. Tilleb. Otia imp. 19 Scr. XXVII S. 380.

[2] Huillard-Bréholles, Examen des chartes de l'église Romaine, contenues dans les . . Rouleaux de Cluny in Notices et extraites des manuscripts de la bibl. imp. 21. Bd., Paris 1865, S. 326 ff. C.I. I S. 490 ff. Nr. 343 ff.

[3] Vgl. z. B. C.I. Nr. 343 S. 490, wo der Kaiser seine „Verwunderung" darüber ausspricht, daß Cölest. Monte Cassino um seinetwillen gebannt habe.

[4] In der eben genannten Note erklärt er, daß die Exkommunikation minus circumspecto ut nobis videtur consilio verhängt sei. Nr. 375 S. 524: Si hanc . . malitiam scire nolueritis vos ad eam sciendam, cum de vestra non sit voluntate, nequimus inducere. Nr. 344 S. 491: Minime placet nobis. Nr. 375 S. 524: Concedere non possumus. Vgl. Otoboni ann. z. 1194 f. Scr. XVIII S. 108 ff.

[5] Vgl. unten über die Einführung der Erblichkeit der Krone.

[6] Teilnahme der Kaiserin an der Verschwörung v. 1197.

[7] Nicet. Acom. a. a. O. S. 633.

[8] I, 7 S. 627.

[9] II, 1 S. 633.

genommen hatte. Das bewährte sich in seiner Haltung gegen die Kirche.

Wie es unter Friedrich gewesen war, so entschied bei den Bischofswahlen sein Wunsch oder sein Wille. Er empfahl wohl den Wählern einen ihm genehmen Mann; es scheint auch vorgekommen zu sein, daß in seiner Gegenwart gewählt wurde[1]. Und ungewöhnlich weit reichte sein Einfluß. Bei der Würzburger Wahl von 1190 z. B. gaben die Wähler seinem Bruder Philipp ihre Stimmen, obgleich er dem Knabenalter noch nicht entwachsen, also kanonisch nicht wählbar war[2]. Nun begann freilich das landesfürstliche Element auch bei den Bischofswahlen sich in den Vordergrund zu drängen, die Folge der unter Friedrichs Regierung eingetretenen Befestigung der fürstlichen Macht. In den Niederlanden spielte der Gegensatz der Grafen von Brabant und von Hennegau bei allen Bischofswahlen eine Rolle[3]. Ähnlich war's am Niederrhein; die Kölner Wahl im Spätjahr 1191 war eine Streitfrage, die den ganzen dortigen Adel in Atem hielt[4]. Und nicht immer fügten sich die Herren den Wünschen des Kaisers. In Kamerijk entschied sich die Majorität gegen den von ihm Empfohlenen[5]; in Lüttich setzte die brabantische Partei ihm zum Trotz die Wahl Alberts, eines Bruders des Herzogs Heinrich, durch[6]; auch in Köln blieb der Kandidat der staufischen Partei in der Minorität[7]. Aber

---

[1] Gisleb. chr. Hanon. z. 1191 S. 226. Die Anwesenheit H.'s bei der Wahl Heinrichs von Worms 1192 ist wahrscheinlich, Chron. s. Petri Erf. z. 1192 S. 196 f., Chr. reg. Col. S. 155. [2] Philipp wird in einer Urk. v. 10. Apr. 1191, Dumgé, Reg. Bad. S. 149 Nr. 104, als Wirceburgensis electus bezeichnet. Die Wahl fand aber wahrscheinlich schon i. J. 1190 statt. Heinrich befand sich Ende Sept. in Augsburg, St. 4664, und begab sich auf die Nachricht vom Tod des Landgrafen Ludwig von dort nach Thüringen, Chron. reg. Col. z. 1190 S. 148. Da die Nachricht vom Tode Gottfrieds von Würzburg, gest. 8. Juli 1190 im Orient, schon bekannt gewesen sein wird, so ist zu vermuten, daß er auf dieser Reise, wenn nicht schon vorher, die Wahl Philipps herbeiführte. Philipps Geburtsjahr steht nicht fest. Das erstemal erwähnt wird er am 26. Juli 1178, B.F. S. 1 b. Im Jan. 1192 nahm ihm Heinrich das Bistum wieder ab und übertrug es dem Bamberger Propst Heinrich. [3] Gisleb. chr. Han. S. 226 ff.; Aegid. Aur. vita Alb. Scr. XXV S. 139; Chron. reg. Col. z. 1191 S. 153; Cont. Aquic. z. 1192 S. 429; Lamb. parv. ann. z. 1191 Scr. XVI S. 650. [4] Caesar. Heisterb. catal. Scr. XXIV S. 345. Über die Grafen von Berg s. Ficker, Engelbert S. 14 ff. [5] Gisleb. Chron. Han. S. 226 f. Gest. ep. Cam. abbr. cont. Scr. XIV S. 249. [6] S. die oben Anm. 3 angef. Stellen u. Chron. Laud. z. 1195 Scr. XXVI S. 452, wo aber Name und Jahr unrichtig sind. [7] Caesar. Heisterb. a. a. O.

dadurch wurde dem Kaiser die Entscheidung nicht aus der Hand genommen. Denn die unter Friedrich zur Herrschaft gekommene Rechtsanschauung, daß im Falle einer zwiespältigen Wahl der König zu ernennen habe, blieb in Übung[1]. Ja sie wurde von neuem ausdrücklich als giltiges Recht anerkannt. Als auf dem Hoftag zu Worms im Januar 1192 die Lütticher Bischofswahl zur Verhandlung stand, veranlaßte Heinrich einen Fürstenspruch über die Sache. Es waren die ersten Prälaten des Reichs, die Erzbischöfe Konrad von Mainz, Brun von Köln und Johann von Trier, neben ihnen acht Bischöfe und drei Äbte, die ihre Stimmen abgaben. Der Bischof von Münster fand das Urteil: die Besetzung des Lütticher Bistums sei an den Kaiser devolviert, er habe es nach seinem Willen zu vergeben. Einhellig stimmten ihm alle übrigen bei. Heinrich hat daraufhin Lothar von Hochstaden, der eben in Köln in der Minorität geblieben war, zum Bischof von Lüttich ernannt[2].

Daß die Vertreter des deutschen Episkopats, darunter Männer von unanfechtbarer Kirchlichkeit, in dieser Weise urteilten, ist der Ertrag von Friedrichs Regiment; die Folgen seines Todes zeigen sich darin, daß die Brabanter sich nicht fügten. Herzog Heinrich verweigerte dem vom Kaiser ernannten Bischof den Eid; sein Bruder ging nach Rom, um beim Papst die Bestätigung der Wahl zu suchen, die der deutsche Episkopat für unkanonisch erklärt hatte[3].

Das war ein Angriff gegen die Stellung des Kaisers in der Kirche. Er konnte der Kurie nur genehm sein; denn schon hatte sie in einer andern, wichtigeren Frage Partei gegen ihn genommen[4].

Am 18. November 1189 war Wilhelm II. von Sizilien gestorben. Als Gemahl Konstanzes war Heinrich der Erbe des kinderlosen Königs: was Friedrich eingeleitet hatte, sollte sich nun ver-

---

[1] Vgl. oben S. 199 u. 312; Heinrich berief sich ausdrücklich auf die Rechtslage unter Friedrich I.: Juris esse sui et honoris imperii sui et hoc a patre suo accepisse, Vita Alberti Leod. 5 Scr. XXV S. 143, 8. Natürlich konnte er auch für einen der Gewählten entscheiden: 1191 erkannte er von den beiden in Kamerijk Gewählten Johann an, Gisleb. S. 236 f. vgl. 227; 13. Jan. 1192 bestätigte er Brun von Berg als EB. v. Köln, Chr. reg. Col. S. 154 f.; Gisleb. S. 237. [2] Gisleb. S. 237 f.; Chron. reg. Col. s. 1192 S. 155; Vita Alb. 5 S. 142, vgl. 46 S. 168; Lamb. par. ann. z. 1191 Scr. XVI S. 650. Von Abtswahlen sind nur ein paar bekannt; was wir über sie hören, Brennich S. 59 (Fulda), S. 60 f. (Ottobeuren) fügt sich dem Bilde ein, das die Bischofswahlen ergeben. [3] Gisleb. S. 243; Vita Alb. 6 S. 143; Chr. reg. Col. S. 155; Lamb. parv. S. 650. [4] Vgl. über die sizilianischen Verhältnisse Töche S. 127 ff. A. Cohn in d. Forsch. I S. 437 ff.

wirklichen: sein Sohn Herr im Norden und im Süden der Halbinsel, im Norden und Süden von Rom. Heinrichs Recht war unbestreitbar, überdies von den Großen des Königreichs ausdrücklich anerkannt[1]. Aber wie wenig gilt das Recht, wenn die Leidenschaft das Wort nimmt! Die neapolitanischen Herren wollten keinen deutschen König: einmütig erhoben sie sich gegen Heinrichs Erbfolge; indem sie den Grafen Tancred von Lecce zum König wählten, erklärten sie die Eide, die sie an Heinrich banden, für vernichtet[2].

Die Kurie stand vor einer großen Entscheidung: auf der einen Seite das klare Recht und eine große Gefahr, auf der andern unverhohlener Eidbruch und politischer Gewinn. Das war die Wahl. Sie wäre schwer und versuchlich gewesen, auch wenn das Papsttum eine rein geistliche Macht gewesen wäre. Denn konnten die Päpste den universalen Beruf, den sie für sich in Anspruch nahmen, erfüllen, wenn sie in politische Abhängigkeit von einer einzigen Macht gerieten? Konnte ein Papst es verantworten, diese Abhängigkeit zu dulden? Doch dies war nicht die Frage. Denn das Papsttum dieser Zeit war keine rein geistliche Macht, bereits lagen seine Ziele mehr auf dem politischen als auf dem religiösen Gebiet. Die Frage war deshalb, ob es sich darein finden wollte, politisch eingeengt und machtlos auf den großen Traum der Beherrschung der Welt zu verzichten, oder ob die Bahn frei bleiben sollte für die Verwirklichung des Gedankens, den Nikolaus I. geschaffen und Gregor VII. gestaltet hatte.

Die leitenden Männer in Rom haben sich diese Fragen nicht erst vorgelegt, als der Aufruhr in Sizilien die Rechtsfrage verdunkelte; sie hatten sie bereits beantwortet, ehe Wilhelm starb. Denn es entbehrt nicht der Wahrscheinlichkeit, daß die Erhebung der neapolitanischen Herren von Rom aus geschürt wurde, und daß die Bedenken Tancreds gegen die Annahme der Krone dadurch beschwichtigt wurden, daß Clemens III. ihn für den legitimen Erben des Königreichs erklärte[3]. Und sicher ist, daß er mit aus-

---

[1] Rycc. chron. z. 1188 S. 3 f., vgl. Hist. Roman. pontif. bei Pez, Thes. I, 3 S. 395. [2] Rycc. chron. z. 1189 f. S. 5 f.; Arn. chr. Slav. V, 5 S. 151 f.; Ann. Casin. z. 1190 Scr. XIX S. 314; Petr. de Eb. Ad. hon. Aug. I, 84 ff. S. 21 ff. [3] Tancred schreibt 1192 an Cölestin III., daß Gott ihn ad huius solii fastigium tanquam regni filium et heredem legitimum berufen habe, Huillard-Bréholles, Roul. de Cluny Nr. 11 S. 332. Da von einem legitimen Erbrecht nicht die Rede sein kann, so setzt die Wendung voraus, daß der Vikar Gottes ihn für den legitimen Erben erklärte. Das wird alsbald nach Wilhelms Tod geschehen sein. Richard von S. Germ. sagt wenigstens, er sei gewählt worden, quia hunc habebat titulum, quod de stirpe regia descendisset, z. 1190 S. 6. Umgekehrt läßt ihn die Hist. Rom. Pontif. bei Pez, Thes. I, 3

drücklicher Zustimmung des Papstes im Januar 1190 zum König von Sizilien gekrönt wurde[1]. Das Papsttum hatte seine Wahl getroffen, es hatte die Anerkennung des Rechts der Sicherung seiner politischen Ziele geopfert. Man muß es darum tadeln; aber konnte es damals noch anders handeln?

Das geschah drei Vierteljahre vor dem Tod Clemens' III. Sein Nachfolger Cölestin III. war ein fünfundachtzigjähriger Greis[2]. Seit fast einem halben Jahrhundert gehörte er dem Kardinalskollegium an; wie kaum ein zweiter Mann war er also vertraut mit den Anschauungen, die die päpstliche Politik beherrschten. Eine Änderung in der Haltung der Kurie war unter ihm nicht zu erwarten, mochte er selbst die Zügel führen oder mochten andere Männer unter seinem Namen handeln[3].

Die Dinge kamen rasch in Fluß. Als Clemens starb, stand Heinrich bereits jenseits der Apenninen, gewillt, den Papst zur Kaiserkrönung zu nötigen, und gerüstet, den Kampf um das Erbe seiner Gemahlin aufzunehmen[4]. Die Krönung gehörte zu den Bedingungen des Friedens von 1189. Cölestin konnte sie Heinrich nicht versagen[5]. Er hat sie am Ostermontag, den 15. April 1191, vollzogen. Man kennt den feierlichen Prunk, der bei diesem Anlaß entfaltet wurde[6]; aber er hat schwerlich irgend jemand darüber

---

S. 394 f. im Auftrag des Papstes Clemens gesalbt werden, deficiente legitimo haerede. Diese Anschauungen stehen nicht notwendig in Widerspruch.

[1] Rycc. z. 1189 S. 6; Ann. Casin. z. 1190 S. 314; Arnoldi chr. Slav. V, 5 S. 152. Die Annal. Siculi z. 1189 Scr. XIX S. 496 lassen die Krönung erst im März erfolgen. [2] Er ist am 30. März 1191 gewählt. Über ihn Langen, Geschichte d. römischen Kirche S. 581 ff.; J. Leineweber, Studien z. Gesch. P. Cölestins III. Jen. Diss. 1905. Über Heinrichs Politik in d. J. 1191—1194 Bloch u. Caro s. o. S. 686. [3] Die Charakteristik, die die Narrat. de Canonis. Bernwardi 1 bei Leibniz, Scr. I S. 469 gibt: Vir sacrarum litterarum documentis eruditus, . . aetate grandaevus, colloquii suavitate blandus, erweckt nicht die Vorstellung eines altersschwachen Mannes, sondern die eines rüstigen Greises. Dagegen stirbt er nach Roger von Hoveden senio et gravi morbo laborans, Scr. XXVII S. 178.

[4] Er stand Mitte Februar in Bologna, am 18. bereits jenseits des Gebirges in Prato, s. die Regesten bei Töche S. 648 f. [5] C.I. I S. 460 ff. Nr. 322—324. Über die Unterhandlungen s. Contin. Aquic. z. 1191 S. 427; Arnoldi chr. Slav. V, 4 S. 151; Chron. reg. Col. z. 1191 S. 152; Otto Sanblas. 33 S. 48. Ihre lange Dauer erklärt sich aus der sizilischen Frage; man kam über sie nicht zum Einverständnis. Daß die Nachrichten der Cron. Reinhardsbr. z. 1192 Scr. XXX S. 550 und der Ann. Stederb. z. 1189 S. 223 über Zugeständnisse an die Kirche und an die Welfen welfische Erfindungen sind, wird allgemein angenommen. [6] S. die Schilderung bei Töche S. 186 ff. Doch ist sie nicht unbeanstandet.

getäuscht, daß hier zwei Feinde einander gegenüberstanden, die entschlossen waren, ihren Willen durchzusetzen, gälte es auch den rücksichtslosesten Kampf. Was jedermann wußte, trat sofort grell und scharf an den Tag: der Papst verbot dem Kaiser den Zug nach Sizilien und Heinrich brach trotzdem zum Krieg um Sizilien auf[1].

Damit war der Gegensatz offenkundig. Es fragte sich nur, wie und mit welchen Mitteln der Kampf von beiden Seiten geführt werden würde.

In Italien hatte die Kurie damit begonnen, daß sie einen Eidbruch autorisierte; sie fuhr fort, indem sie an der Abtei Monte Cassino die Treue gegen den Lehensherrn mit der Exkommunikation bestrafte[2]. In Deutschland reizte der Papst zum Bürgerkrieg. Dorthin war Heinrich d. L. unter Bruch seines Eides im Spätjahr 1189 zurückgekehrt, um den Kampf wider die Hohenstaufen noch einmal aufzunehmen[3]. Nun kam es zwar im Juli 1190 in Fulda zum Abschluß eines Friedens[4]; aber der Treubruch des jüngeren Heinrich, der das Heer des Kaisers verließ und auf Tancreds Seite wider seinen Herrn kämpfte, bewies, wie wenig die Welfen auf Frieden dachten[5]. Sie planten die Ermordung des Kaisers, verbreiteten das Gerücht, er sei tot, trafen bereits Maßregeln für eine Neuwahl[6]. Indem Cölestin in diesem Moment Heinrich d. L. das unerhörte Privilegium erteilte, daß niemand ihn und seine Söhne mit dem Bann belegen könne, es sei denn der römische Bischof oder ein eigens beauftragter Legat, tat er ihnen kund, daß sie im Falle der Empörung auf seinen Beistand rechnen könnten[7]. Im

---

[1] Rycc. chron. z. 1191 S. 8; Arn. chron. Slav. V, 5 S. 152; Ann. Casin. S. 314. [2] Brief Heinrichs v. 29. Febr. 1192 C.I. I S. 490 Nr. 343; Ann. Casin. z. 1191 S. 315; Rycc. chron. S. 10. Die Abtei war Reichsgut, Dipl. III S. 617 Nr. 483: Abbacia imperialis; Ann. Saxo z. 1137 S. 775; Chron. mont. Cas. IV, 118 Scr. VII S. 834; vgl. 123 S. 837. [3] Ann. Stederb. z. 1189 S. 221; Cron. Reinh. z. 1189 S. 544; vgl. Töche S. 122; Winter II S. 5; v. Heinemann, Heinrich v. Braunschweig S. 12 ff. [4] Ann. Stedernb. z. 1190 S. 222; Magn. Reich. chr. S. 513; Cron. Reinh. z. 1189 S. 544; Arn. chr. Slav. V, 3 S. 150. [5] Magn. Reichersb. z. 1191 Scr. XVII S. 518 f.; Cron. Reinh. z. 1189 S. 544 u. z. 1192 S. 550; Arn. chr. Slav. V, 5 S. 152; Ann. Stedernb. z. 1191 S. 224; Ann. Stad. z. 1192 S. 352; Cont. Weing. S. 58; Hist. de exped. Frid. (Ansbert) in den Font. rer. Austr. Scr. V, 75. Über die politischen und kriegerischen Ereignisse der nächsten Jahre Schwartz, Die Fürstenempörung, Rost. Dissert. 1879. [6] Cron. Reinh. z. 1195 S. 552; Ann. Stad. z. 1192 S. 352. [7] J.W. 16736 v. 5. Aug. 1191; Cölestin bemerkt in der Urkunde, er handle dabei pflichtgemäß nec alicui videri grave debet aliquatenus vel absurdum.

Juni 1192 folgte die Belehnung Tancreds mit dem sizilischen Königreich[1]. Zugleich traf der Papst Anstalt, den Kaiser in einen kirchlichen Streit zu verwickeln. Den von ihm erhobenen Wormser Bischof behandelte er als unrechtmäßig in sein Amt gekommen[2]. Dagegen erkannte er trotz der kaiserlichen Zurückweisung Albert von Brabant als rechtmäßigen Bischof von Lüttich an[3]. Er ließ es an nichts fehlen, um ihm den Kampf um sein Bistum zu ermöglichen: er entband die Lehensträger des Bistums von dem Lothar geschworenen Eid, belegte Alberts Gegner mit dem Bann, sorgte für Geld, und da er voraussah, daß Brun von Köln Bedenken tragen werde, Albert zu konsekrieren, so verfügte er, daß der deutsche Bischof auf außerdeutschem Boden geweiht werden sollte[4]. Es schien, als sollte der Gegensatz in der Auslegung des Wormser Vergleichs jetzt zum Austrag kommen.

Eine Untat, die niemand vorausgesehen hatte, führte schneller als man vermuten konnte zur offenen Verbindung der Gegner des Kaisers. Am 24. November 1192 wurde Bischof Albert in Rheims ermordet[5]. Die Täter waren einige Ritter, Lehnsträger des Lütticher Bistums. Niemand kannte die Ursache ihres Grolls; aber das Volk, wie immer mit dem Urteil rasch fertig, suchte die Anstifter des Mordes in den Gegnern Alberts, dem Kaiser und Bischof Lothar[6]. Wer immer dem Kaiser entgegenstand, glaubte der

---

[1] C.I. I S. 592 ff. Nr. 416—418. [2] J.W. 16 907 v. 15. Juni 1192: Is qui Wormatiensem se gerit episcopum. [3] Frühjahr 1192, Vita Alb. 9 f. Scr. XXV S. 144 f. Gisleb. chr. Han. S. 244.

[4] Vita Alb. 11 S. 146, Chr. reg. Col. z. 1192 S. 155, Cont. Aquic. S. 429; J.W. 16 995. Darnach borgten ihm einige Kaufleute von Douay 240 Mark Silber (nahezu 10 000 Mark), unter Bürgschaft der Kardinäle Johann von Präneste und Johann von St. Clemente. 1193 war die Schuld noch nicht bezahlt. Cölestin verlangte Zahlung binnen 20 Tagen und 10 % Aufschlag pro laboribus et expensis. [5] Vita Alb. 21 ff. S. 151; Gisleb. chron. Han. S. 246; Contin. Aquic. z. 1192 S. 430; Chr. Mont. Ser. z. 1191 S. 163.

[6] Töches Gründe für die Mitschuld Heinrichs am Mord S. 229 haben bei Schwartz Zustimmung gefunden S. 44; noch weiter als beide geht Langen S. 587, der den Kaiser für den einzig Schuldigen erklärt. Mir scheinen die Gründe nicht stichhaltig. Gegen sie spricht, von anderem abgesehen, s. S. 694 Anm. 4, besonders der Umstand, daß der lebende Bischof für Heinrich viel weniger gefährlich war, als der ermordete. Wenn Innocenz III. viele Jahre später bestimmte Personen als Mörder bezeichnet, Reg. d. n. Imp. 80 S. 1087; Reg. V, 155 S. 1168, vgl. Gesta 34 S. LXII, und wenn er darauf den Vorwurf gründet, Heinrich habe die Mörder mit Lehen belohnt, Reg. d. n. Imp. 29 S. 1029, so beweisen seine Behauptungen nur, daß der Haß der Italiener diesen Deutschen die Tat Schuld gab. Ob die Beschuldigung wahr war oder nicht, steht völlig dahin. Daß Innocenz sie

Meinung des Volks und bestärkte sie[1]. Als sich jetzt Heinrich von Brabant erhob, hielt der ganze Adel des Niederrheins zu ihm. Mit allen Feinden des staufischen Hauses, mit allen Fürsten, denen er Argwohn und Abneigung gegen Heinrich zutraute, suchte er Verbindung: mit Heinrich von Braunschweig und seinem Anhang in Sachsen, mit dem starrköpfigen Wittelsbacher in Mainz, dem Erzbischof Konrad, mit dem Herzog Berthold von Zähringen, dem thüringer Landgrafen Hermann, dem Tschechenkönig Ottokar[2]. Es galt die Beseitigung Heinrichs und seines ganzen Geschlechts: der junge Heinrich von Braunschweig sah sich schon im Glanz der Kaiserkrone, aber auch Heinrich von Brabant achtete sich für berufen zur Herrschaft im Reich. Noch im Spätjahr 1192 eröffneten die verschworenen Fürsten Papst Cölestin ihre Pläne. Wie hätte er dieselben zurückweisen sollen[3]? Der Anschluß an den Fürstenbund gewährte ihm die Möglichkeit, den Kampf gegen den Kaiser mit Aussicht auf Erfolg zu führen.

Er hatte Lothar sofort nach Alberts Ermordung ungehört exkommuniziert. Nun fand sich der Bischof in Rom ein; aber obwohl er, wie es scheint, seine Unschuld nachzuweisen vermochte, blieb er seiner Würde entsetzt[4]. Im Frühjahr 1193 folgte die Drohung mit Bann und Interdikt gegen Heinrich selbst[5]. Die Gefangenhaltung Richards von England bot einen bequemen Vorwand. Denn noch wagte der Papst nicht, ihn der Mitschuld am Rheimser Mord zu zeihen. Aber sollte sich irgend jemand über den Zusammenhang der päpstlichen Maßregeln getäuscht haben?

Heinrich gehörte zu den Männern, deren Blut sich zu beruhigen scheint, wenn es um sie her stürmt. Er enthielt sich aller Erklärungen. So viel wir wissen, verlor er kein Wort über das papstliche Verbot, nach Sizilien zu ziehen; aber es war für ihn nicht

---

wiederholt, ist kein Beweis für das Erstere. Denn er hat nicht nur Unwahrheiten wiederholt, sondern, wenn nötig, sie selbst erfunden, s. u. S. 719 f.

[1] Cron. Reinh. z. 1195 S. 552. Cont. Cremif. z. 1192 Scr. IX S. 548.

[2] Ann. Marbac. z. 1194 S. 64; Gisleb. chron. Hanon. S. 247 f.; Cron. Reinh. z. 1195 S. 552; Contin. Gerl. z. 1193 Scr. XVII S. 707; Vita Alb. 47 S. 168. [3] Gisleb. chron. Hanon. S. 247 f. [4] Ders. S. 249. Die Vorgänge spielen Anfang 1193. Daß Lothar sich nach Rom begab, und daß dort die Frage über seine Mitschuld an dem Rheimser Mord überhaupt nicht in Betracht kam, sondern nur seine Unterwerfung unter die päpstliche Verfügung in bezug auf das Lütticher Bistum (iuravit, quod arbitrio domini pape prorsus staret), ist, wie mich dünkt, ein unangreifbarer Beweis für seine und also auch für Heinrichs Unschuld. [5] Roger von Hoveden Scr. XXVII S. 161 u. 176; er läßt die Exkommunikation wirklich erfolgen. Der Irrtum ist durchsichtig.

vorhanden. Vierzehn Tage nach der Kaiserkrönung stand er bereits auf apulischem Boden[1]. Nun mißlang sein erster Angriff[2]. Päpstlicherseits wurde sein Mißgeschick benützt, um einen Vorschlag zum Frieden unter Anerkennung Tancreds zu machen. Aber die salbungsvollen Sätze des päpstlichen Briefes fanden eine ebenso ruhige, wie bestimmte Zurückweisung. Heinrich erwiderte, er könne nicht zugeben, daß ein solcher Friedensvorschlag auch nur erwähnt werde; auch er erstrebe den Frieden, nämlich den friedlichen Besitz des mit Unrecht und Verrat okkupierten Siziliens. Gefalle es dem Papste, so möge er seine Sorgfalt darauf richten, daß dies erreicht werde[3]. In derselben Zeit trat er für Monte Cassino ein. Nichts ist kühler als das Schreiben, daß er in dieser Sache nach Rom sandte[4]: es enthält kein Wort über die Feindseligkeit Cölestins, nur den Ausdruck des Erstaunens über seine nicht ganz wohl erwogene Maßregel. So gleichmütig Heinrich ausspricht, daß der Bann um seinetwillen verhängt worden sei, ebenso trocken ersucht er, ihn aus Rücksicht auf ihn wieder aufzuheben. Im Sommer 1192 wurde Konstanze, die in Tancreds Gefangenschaft geraten war, nicht ohne Zutun des Papstes befreit. Aber Heinrich verwehrte seiner Gemahlin, den Weg nach Deutschland über Rom zu nehmen. Man sollte in Rom wissen, daß er hinter dem Dienste des Papstes eine Verräterei argwohnte. Und wer kann sagen, daß sein Argwohn zu weit ging[5]? An Zugeständnisse gegen die Kurie dachte er so wenig, daß er vielmehr auch in Oberitalien aggressive Maßregeln traf. Er bestand auf den Ansprüchen des Reichs auf das mathildische Erbe und verpflichtete die lombardischen Städte, ihn im Besitz desselben zu schützen[6]. Indem er dem Verkehr des

---

[1] Ann. Ceccan. z. 1191 Scr. XIX S. 288: 3. Kal. Maii ingressus est regnum Apuliae. [2] S. Töche S. 195 ff.; Winter S. 14 f. [3] C.I. I S. 491 f. Nr. 344 v. 11. März 1192. [4] S. 490 f. Nr. 343 v. 29. Februar 1192.

[5] Ann. Casin. z. 1192 Scr. XIX S. 316; Chron. reg. Col. z. 1193 S. 156; Contin. Aquic. z. 1192 S. 429; Petr. de Ebulo I, 1009 ff. S. 49 f.; Gotifr. Vit. Gest. Heinr. v. 85 ff. S. 49. Den Ausgangspunkt für die richtige Beurteilung dieser Vorgänge bildet, wie mich dünkt, die Weisung des Kaisers an Konstanze über den Rückweg. Daß Heinrich sie nicht gab, um unhöflich zu sein, braucht man nicht zu sagen. Dann kann aber der Grund nur der Argwohn gegen die Kurie gewesen sein. Die Wahrscheinlichkeit, daß er begründet war, scheint mir viel größer als die andere, daß die Italiener ehrenhafter waren, als Heinrich glaubte. Daß man aber in Rom die sizilische Königstochter richtig würdigte, indem man sich zutraute, sie für eine Verräterei an dem eigenen Gemahl zu gewinnen, beweist ihr späteres Verhalten.

[6] Vertrag mit Brescia v. 26. Juli 1192, Stumpf 4762, und andern Städten vgl. Bloch, Untersuchungen S. 23 f.

deutschen Klerus mit dem päpstlichen Hof Hindernisse in den Weg legte[1], griffen seine Maßregeln auf das kirchliche Gebiet hinüber. Zu direkt feindlichen Handlungen kam es, nachdem Cölestin sich dem Fürstenbund angeschlossen hatte; nun ließ Heinrich einen päpstlichen Bevollmächtigten, den Kardinal Oktavian von Ostia, in Haft nehmen[2]. Als der Abt von Pegau mit einem päpstlichen Privilegium von Rom zurückkam, mußte er sich entschließen, es dem Kaiser zu überantworten[3]. Der Verkehr des Hofes mit der Kurie hörte länger als zwei Jahre gänzlich auf[4].

Man sieht, die Spannung war so scharf, daß jeder Augenblick die äußersten Maßregeln bringen konnte. Daß es nicht dazu kam, war durch den Ausgang der Fürstenverschwörung und der sizilischen Empörung verursacht.

In Deutschland hatte Heinrich die Zügel fest in der Hand behalten[5]. Schon im Juni 1193 gelang ihm das schier Unglaubliche: ohne Schwertschlag wußte er den Bund der Fürsten zu trennen, indem er sich mit den niederrheinischen und den sächsischen Herren verständigte[6]. Auch in Sizilien behielt er die Oberhand. Es war für die Empörung verhängnisvoll, daß Tancred am 20. Februar 1194 starb[7]. Zwar wurde mit Zustimmung Cölestins sein unmündiger Sohn Wilhelm als König gekrönt[8]. Aber wie hätte der Knabe die Stelle seines Vaters ausfüllen können? Als

---

[1] Das zeigt der Bericht über die Reise des Abts Dietrich von St. Michael in Hildesheim, Narr. de canon. Bernw. 8 bei Leibniz Scr. I S. 473: der Befehlshaber der Burg Marmorera unterhalb des Septimer behauptet, er habe Befehl, ne personam ecclesiasticam Rom. adire pontificem quae litteras illo deferret nullatenus pateretur. Daß das nicht wirklich der Fall war oder nicht streng beobachtet wurde, beweist indes der niemals unterbrochene Verkehr der deutschen Kirche mit der Kurie. Dieselbe Nachricht erhielt kurz darauf der Abt in Mailand 9 S. 474. Das war im Herbst 1192.

[2] Innoc. Reg. d. n. imp. 29 S. 1029 u. 33 S. 1039; Narr. de canon. Bernw. 9 S. 474. [3] Innoc. Reg. I, 317 S. 279. [4] Cölestins Brief an Heinrich v. 27. April 1195 J.W. 17226 beweist beides. Der Papst bemerkt: Aliquamdiu stilum tibi scribendi suspendimus. Der letzte Verkehr vorher war der oben erwähnte Friedensvorschlag und die Befreiung der Kaiserin. Der Abt Dietrich hört in Mailand: Quod gravis inter Rom. sedis pontificem et imperatorem verteretur discordia, Narr. de can. Bernw. 9 S. 474. [5] Vgl. über Lüttich Gisleb. chr. Han. S. 245; Chr. reg. Col. z. 1192 S. 155; über Sachsen Ann. Stedernb. S. 226 f.

[6] Gisleb. chron. Hanon. S. 253; Cont. Aquic. S. 430; Ann. Marbac. z. 1194 S. 64; vgl. Töche S. 279 ff. und über das Datum S. 556 f.

[7] Rycc. chron. z. 1193 S. 14; Ann. Sicul. z. 1194 Scr. XIX S. 496.

[8] Ann. Casin. z. 1194 S. 317; vgl. Cont. Aquic. z. 1194 f. S. 432; Gesta Innoc. 18.

Heinrich im Frühjahr 1194 zum zweitenmal gegen Sizilien zog, trat ein, was bei allen Revolutionen zu geschehen pflegt: das erste Unglück zersprengte die Empörung. Die apulischen Barone hatten nur so lange Mut, als alles gut zu gehen schien; seitdem ihnen das Glück untreu wurde, überzeugten sie sich, daß sie im Unrecht seien, und traten auf Heinrichs Seite[1]. In wenigen Monaten war das Königreich von dem berechtigten Erben besetzt[2]. Es war das Tatsache geworden, was die päpstliche Politik mit allen Mitteln zu verhindern gesucht hatte.

Die Folgen der Niederlage blieben nicht aus. Das Normannenreich war päpstliches Lehen. Konnte es das nach allem, was vorgegangen war, bleiben? Heinrich hat diese Frage nicht aufgerollt; aber er verschmähte es, das von ihm eroberte Erbe seiner Gemahlin vom Papste zu Lehen zu nehmen; er hat weder die Beleihung begehrt, noch den Lehenseid geschworen[3]. Dem Papsttum drohte die Gefahr, das Königreich ganz zu verlieren. Daran war vollends nicht mehr zu denken, daß Heinrichs Macht in der Kirche zurückgedrängt werden konnte. In Sizilien traf er Anstalt, die päpstlichen Eingriffe in die Verwaltung der Diözesen zu beschränken[4], in Deutschland behauptete er den Einfluß der Krone auf die Besetzung der Bistümer. Die wichtigen sächsischen Diözesen Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim kamen in dieser Zeit an Männer, deren er sicher war[5]. Konnte er anderwärts seinen Willen nicht durchsetzen, so machte er mehr den Territorialgewalten Zugeständnisse als der Kurie, und prinzipiell wurden dabei die königlichen Rechte gewahrt. Die Neubesetzung von Köln, wo der unfähige Brun II. seinem Neffen Adolf von Berg den Platz räumte, wird

---

[1] Gotifr. Viterb. Gesta Heinr. v. 109 ff. S. 50. [2] Hist. de exped. Frid. S. 84 f.; Gesta Innoc. 18; Gotifr. Viterb. Gesta Heinr. v. 113 ff. S. 50; Rycc. chron. z. 1194 S. 14 f.; Ursp. chron. z. 1194 S. 68; Cont. Weing. S. 55 f.; Joh. Codagn. ann. S. 22; vgl. für das Einzelne Töche S. 331 ff.; Winter S. 52 ff. [3] Innoc. Reg. n. Imp. 29 S. 1026; vgl. H. v. Kapherr, Ztschr. für Gesch. W. I S. 106: er rechnete die Lehenshoheit über das Königreich zu den kaiserl. Rechten. [4] Innoc. Reg. n. Imp. 29 S. 1029; vgl. den wichtigen Brief der Königin Konstanze an Cölestin v. 3. Okt. 1195, Quellen u. Forsch. 8. Bd. S. 50 Nr. 9. [5] Magdeburg erhielt Ludolf, Chr. M. Ser. z. 1192 S. 164; Ann. Pegav. S. 267; Schöppenchr. S. 122. Er gehörte 1186 zu den Überbringern der Briefe des deutschen Episkopats an Urban III. und die Kard., C.I. I Nr. 315 f. S. 446 u. 448. Nach Halberstadt kam 1193 der kaiserliche Kaplan Gardolf, G. ep. Halberst. Scr. XXIII S. 110 f., UB. d. H. Halberst. I S. 311 Nr. 349; zur Kritik der Nachrichten s. Töche S. 555; nach Hildesheim 1194 der Kanzler Konrad v. Querfurt, Ann. Stederb. S. 229.

ein Bestandteil des Abkommens zwischen dem Kaiser und den niederrheinischen Herren gewesen sein[1]. Als die Lütticher 1193 ein Glied der brabantischen Partei, den sechzehnjährigen Simon von Limburg, wählten, geschah es unter der Autorität des Kaisers[2]. Ähnlich war es in Bremen. Der dortige Erzbischof Hartwig II.[3] wußte sein Stift nicht zu regieren: er lebte mit jedermann in Hader: mit den Ministerialen, den Bürgern der aufblühenden Stadt, den Bauern in Ditmarschen[4]. Auch politisch erwies er sich als unzuverlässig. Die Verhältnisse wurden so unerträglich, daß er 1190 das Erzbistum verließ und nach England ging[5]. Zu verzichten dachte er dabei nicht. Schließlich unternahmen die Bürger sich seiner dadurch zu erwehren, daß sie ihm einen Gegenbischof gegenüberstellten. Sie wählten im Herbst 1192 den Bischof Waldemar von Schleswig zum Erzbischof, aber sie taten es mit Zustimmung des Kaisers[6]. Hier wie dort wurde also sein Recht, bei der Besetzung der Bistümer mitzuhandeln, anerkannt. Aber Widerspruch gegen die von ihm gebilligten Maßregeln war dadurch nicht ausgeschlossen: in Lüttich ging er von der Hennegauischen Partei im Domkapitel aus[7], gegen Waldemar schritt der dänische König Knut ein[8]. In beiden Fällen ergriff Cölestin mit Erfolg Partei für die Opposition, für Lüttich ordnete er eine Neuwahl an, im Streit um Bremen erklärten in seinem Namen die Bischöfe von

---

[1] Chron. reg. Col. z. 1193 S. 156. Nachweislich ist Bruno zum letztenmal als Erzbischof am 28. Juni 1193, s. NRh. UB. I S. 376 Nr. 539. Der Vorgang scheint mir falsch beurteilt, wenn man in ihm nur einen Akt der Opposition sieht, Töche S. 294. Das ist durch das Zusammentreffen mit der Koblenzer Verständigung ausgeschlossen. Natürlich handelte es sich um ein Zugeständnis Heinrichs, aber er konnte es machen, da die Fürsten ihre Opposition aufgaben. Über Adolf Wolfschläger, EB. Adolf I. von Köln. Münster 1905. [2] Gisleb. S. 254; Cont. Aquic. z. 1193 S. 430: Auctoritate imperiali freti; Aeg. Aur. Gesta III, 70 S. 114. Heinrich investierte Simon am 13. Nov. 1193 zu Aachen, Lamb. parv. z. d. J. Scr. XVI S. 650; man wollte wissen, daß er seine Würde teuer bezahlen mußte, Gisleb. S. 254. [3] Zu seiner Charakteristik, Arnoldi chr. Slav. III, 13 S. 98 f.; vgl. Dehio II S. 104 ff. [4] Lappenberg, Hamb. UB. I S. 266 Nr. 304; S. 782 Nr. 272b; Arnold III, 22 S. 111. [5] Arnold V, 3 S. 150; vgl. V, 22 S. 187. [6] Arnold V, 21 S. 185; Brief Innoc. III. v. 5. Dez. 1203, Reg. VI, 181 S. 194. Über Waldemar s. Dehio II S. 109 f. [7] Gisleb. chr. Hann. S. 255; Aegid. Aur. Gesta III, 70 S. 114; über den Fortgang der Sache Gisleb. S. 262—270; Cont. Aquic. z. 1195 S. 432; Chr. reg. Col. S. 156; Rein. ann. Scr. XVI S. 651; Aegid. Aur. Gesta III, 71 S. 114. [8] Arnold V, 21 S. 185; Ann. Ryens. z. 1192 Scr. XVI S. 404; Ann. Lund. z. 1192 Scr. XXIX S. 206.

Minden und Verden Hartwig für den rechtmäßigen Erzbischof[1]: die kaiserlichen Kandidaten drangen nicht durch. Aber Albert von Cuch, der schließlich im November 1194 für Lüttich gewählt wurde, hat sich in der Folge als ein zuverlässiger Anhänger der Hohenstaufen bewiesen[2]. und die Bürger von Bremen versagten ihrem Erzbischof die Aufnahme in die Stadt, bis er vom Kaiser wieder anerkannt sei[3]. Die kaiserliche Autorität blieb also hier wie dort unerschüttert.

Heinrichs Ehrgeiz fand an der Eroberung des Normannenreichs nicht lange Genüge. Sizilien ist die Schwelle des Orients. Dorthin strebten seine Gedanken; er plante die Ausdehnung seiner Herschaft auf den Osten. Zu diesem Zweck war ihm die Wiederherstellung des Friedens mit der Kurie erwünscht. So sicher fühlte er sich in seiner Überlegenheit, daß er den ersten Schritt tat, um die Ordnung der Verhältnisse anzubahnen[4]. Im März 1195 sandte er den Dompropst Konrad von Mainz als Überbringer eines kaiserlichen Schreibens nach Rom. Er bat um die Abordnung dreier Kardinäle an den Hof mit unbeschränkter Vollmacht, an Stelle des Papstes zu unterhandeln[5]. Man kann sich doch nicht wundern, daß Cölestin auf ein so stolzes Ansinnen nicht einging. Statt durch eine Gesandtschaft beantwortete er den Brief des Kaisers nur durch eine mündliche Botschaft[6]. Aber durch ein

---

[1] Hamb. UB. I S. 263 Nr. 301; Arnold V, 21 S. 185. [2] Vgl. Winkelmann, Philipp S. 82. Albert erhielt im Dez. 1195 zu Worms die Investitur, Gisleb. S. 273, und wurde am 7. Jan. 1196 von Adolf von Köln konsekriert, Rein. ann. z. 1195 S. 652. [3] Arnold V, 21 f. S. 185 ff.; vgl. auch Hamb. UB. I S. 263 f. Nr. 301 v. 3. Juli 1194; S. 267 Nr. 305 päpstliche Bestätigung v. 15. Febr. 1195; S. 268 ff. Nr. 306 u. 307.

[4] Die Annahme Töches S. 373, die Unterhandlungen hätten schon im Dez. 1194 begonnen, scheint mir dem Schreiben des Kaisers wie dem des Papstes gegenüber undurchführbar. [5] C.I. I S. 514 Nr. 364. Töche S. 373 sagt zu viel und zu wenig, wenn er bemerkt, Heinrich habe die Kurie dadurch mit sich versöhnt, daß er sie zu Rat und Mitwirkung in der kirchlichen Ordnung des Königreichs zuzog. Denn 1. ließ Heinrich ganz im Ungewissen, ob die Legaten wirklich etwas zur Entscheidung bekommen würden: si quas (causas) eis forte proposuerimus, und 2. ist nicht vom Königreich, sondern von den Dingen die Rede: que ad . . Romani imperii incrementum conducunt. Man wird an die orientalischen Pläne zu denken haben. Die Annahme von Caro S. 59 ff., daß das Schreiben in d. J. 1197 gehöre, ist mir wegen der Eingangsformel unwahrscheinlich. Sie ist nur verständlich, wenn es den länger abgebrochenen Verkehr wieder eröffnet.

[6] Töches Annahme, daß der Papst der Aufforderung des Kaisers Folge leistete, S. 374, scheint mir irrig. Der Brief v. 27. Apr. 1195 beweist 1., daß

Nein ließ sich Heinrich niemals beirren. Sein nächster Schritt sollte dem Papst unmöglich machen, in seiner ablehnenden Haltung zu verharren. Am Karfreitag 1195 ließ er sich in Bari von dem Bischof von Sutri mit dem Kreuze bezeichnen; auf einem großen Hoftag an Ostern gelobte er, im Frühjahr des nächsten Jahres ein stattliches Kreuzheer über das Meer zu senden. Durch offene Schreiben ließ er den Kreuzzug in ganz Deutschland ankündigen[1].

Was sollte Cölestin tun? Beharrte er bei seiner ablehnenden Haltung, so wurde der Kreuzzug ohne die Theilnahme der Kurie ins Werk gesetzt. Um seiner Überzeugungen wie um seiner Stellung willen konnte er das nicht geschehen lassen. Auch wußte er, daß die öffentliche Meinung den Frieden zwischen den Häuptern der Christenheit wünschte, ja forderte. Schon im Jahre 1194 hatte das Generalkapitel der Cisterzienser Gebete um den Frieden angeordnet[2]. Er konnte also die dargebotene Hand nicht zum zweitenmal zurückweisen. Ihn oder seine Ratgeber davon zu überzeugen, gelang dem klugen Bischof Wolfger von Passau, den Heinrich an der Spitze einer zweiten Gesandtschaft nach Rom sandte[3]. Das päpstliche Schreiben vom 27. April 1195 ist das Eingeständnis der Niederlage der päpstlichen Politik[4]; denn es enthält die bedingungslose Wiederanknüpfung des Verkehrs mit dem Kaiser. Hatte Cölestin ihn jahrelang fast als Exkommunizierten behandelt[5], so war davon nicht mehr die Rede. Alles, was in Süditalien geschehen

---

der Kaiser keine briefliche Antwort erhielt: er ist das erste päpstliche Schreiben nach einer langen Pause; 2., daß während dieser Pause keine Verhandlungen stattfanden: das alloquium apostolicae salutationis war bis z. 27. April intermissum; 3., daß die gewünschte Gesandtschaft verweigert war; sie wurde jetzt erst abgesandt, aber anders zusammengesetzt, als der Kaiser wünschte. Im März wurden demnach die Gesandten des Kaisers einfach mit einem Nein entlassen. [1] Chron. reg. Col. z. 1195 S. 157; Ann. Marb. S. 65; Arnoldi chr. Slav. V, 25 S. 195. Auch die Beurteilung dieses Vorganges bei Töche S. 374 ff. scheint mir unzutreffend. Daß der ganze Kreuzzugsplan nur als politischer Schachzug zu betrachten ist, folgt daraus, daß der Kaiser nicht daran dachte, selbst mitzuziehen. Über den Kreuzzugsplan E. Traub, D. Kreuzzugsplan K. Heinrichs VI. im Zusammenhang mit der Politik d. JJ. 1195—1197 Jen. Dissert. 1910. [2] GK. v. 1194 c. 11 S. 417, vgl. GK. v. 1195 c. 1 S. 418. [3] Magn. Reich. cont. z. 1195 S. 523; Hist. de exped. Frider. S. 86: Vir magnae discretionis. Heinrich schrieb nun nicht mehr an den Papst, sondern an die Kardinäle; das sagt Cölestin selbst. [4] J.W. 17226; Magn. Reich. a. a. O. S. 524. [5] Das liegt in der Verweigerung des apostolischen Grußes, s. oben S. 699 Anm. 6.

war[1], wurde übersehen, Cölestin ließ die durchsichtige Ausrede gelten, daß die Schuld nicht auf den Kaiser, sondern auf seine Leute falle[2]. Die deutschen Verhältnisse berührte er überhaupt nicht. Auch die von Heinrich gewünschte Gesandtschaft wurde an den Hof abgeordnet[3].

Die Verständigung über gemeinsames Handeln in bezug auf den Kreuzzug machte keine Schwierigkeit, freilich blieb dem Papste nichts anderes übrig, als den Plan, so wie Heinrich ihn gefaßt hatte, zu unterstützen. Er tat es durch Briefe und Legaten[4]. In Deutschland war es besonders Konrad von Mainz[5], der eifrig für den Kreuzzug wirkte. Der Erfolg war denn auch nicht gering[6]; aber der Vorteil war ganz auf Seite des Kaisers. Denn je größer die Zahl der Fürsten war, die sich entschlossen, Deutschland zu verlassen, um so mehr wuchs seine Macht; er selbst gedachte ja nicht mitzuziehen[7].

Es ist klar, daß durch die Herstellung der Einigkeit der Interessengegensatz zwischen dem Reich und der Kurie nicht beseitigt, nicht einmal vermindert wurde. Im Gegenteil verfolgte Heinrich, nachdem er den Papst an sich gekettet hatte, seine für die Stellung des Papsttums gefährlichen Pläne mit unvermindertem Eifer.

In Italien schloß er den Ring um Rom immer fester. Die wichtigsten Gebiete waren deutschen Herren anvertraut. Im Herzogtum Spoleto, das die Verbindung zwischen Oberitalien und

---

[1] Ann. Casin. z. 1195 S. 318; Sicul. z. d. J. S. 496; Marbac. z. d. J. S. 65; Gesta Innoc. 18; Hist. de exped. Frider. S. 86 f. [2] Magn. Reich. S. 524, 7 u. 15. Man hat darin unverständliche Untreue gegen die päpstlichen Verbündeten gesehen, Petr. de Ebulo ad hon. Aug. II, 1282 ff. S. 57. Das war natürlich ungerecht. [3] S. oben S. 699 Anm. 6.

[4] J.W. 17274; Ann. Marbac. z. 1195 S. 65; Aquens. s. d. J. S. 39; Cont. Adm. z. d. J. Scr. IX S. 587; Hist. de exped. Frid. S. 88; Arnold chr. Slav. V, 25 S. 195. [5] Hist. de exp. Frid. S. 87; Cron. Reinh. z. 1197 S. 555. [6] Von den Bischöfen nahmen das Kreuz die EB. von Mainz u. Bremen, die B. von Halberstadt, Verden, Hildesheim, Münster, Naumburg, Regensburg, Passau, Prag, von den Fürsten die Herzoge von Meran, Österreich, Kärnten, Brabant, der Pfalzgraf, der Landgraf von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg, Landsberg und Meißen und viele Grafen. Dazu die kaiserlichen officiales et capellani fere omnes, Ann. Marb. S. 66. Daß die Bürger nicht zurückstanden, zeigt das Beispiel Lübecks, wo 400 Männer das Kreuz nahmen, Arnold V, 25 S. 195. Arme wurden zurückgewiesen, Cron. Reinh. z. 1197 S. 555. [7] Brief Heinrichs C.I. I S. 514 Nr. 365; Hist. de exp. Frid. S. 88; Cron. Reinh. z. 1197 S. 558.

Apulien sicherte, gebot schon seit den letzten Jahren Friedrichs I. Konrad von Urslingen[1]. Den Ducat von Ravenna, die Romagna und die Mark von Ancona übertrug Heinrich während der Verhandlungen mit dem Papst an Markward von Anweiler[2]. In derselben Zeit erhielt der junge Philipp die Reichslehen in Tuscien samt dem Lande der Gräfin Mathilde[3]. Wenn Innocenz III. zu glauben ist, so betrachtete sich Philipp als Herr bis an den Tiber, selbst Trastevere nahm er in Anspruch[4]. Was sollte aber aus der päpstlichen Unabhängigkeit werden, wenn der Kaiser in Neapel und des Kaisers Bruder auf den Höhen gebot, an deren Fuß Rom liegt?

Nicht minder bedenklich für die Kurie war Heinrichs Plan, die Erblichkeit des deutschen Königtums wieder herzustellen und die Verschmelzung des süditalienischen Königreichs mit dem Reich durchzuführen[5]. Der Erfolg dieser Absichten hätte die politische Machtlosigkeit des Papsttums für unabsehbare Zeit gesichert. Hielt die Kurie die weltliche Gewalt der Päpste für notwendig, so mußte sie den Plänen des Kaisers entgegentreten. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, daß schon im Beginn des Jahres 1196 der Entschluß feststand, dies zu tun. Aber noch weniger als im Anfang seiner Regierung war Cölestin jetzt in der Lage, offen und grad zu handeln: er war wieder auf den Bund mit Verrat und Empörung angewiesen.

Auf allen Seiten bemerkt man im Jahr 1196 die päpstlichen Machinationen. Als Cölestin im Februar Legaten nach Cypern sandte, gab er ihnen offiziell den Auftrag, die kirchlichen Verhältnisse der Insel zu ordnen. Aber der Zweck der Sendung war zugleich, die Abhängigkeit der Insel vom Kaiser zu erschüttern: selbst in dem Geleitschreiben für die Legaten war das Recht Heinrichs geleugnet[6]. Man hat Grund anzunehmen, daß er auch mit dem

---

[1] Töche S. 62. [2] Ursp. chron. z. 1195 S. 68, vgl. über ihn Prinz, Markward von Anweiler, Emden 1875. [3] Contin. Weingart. S. 59; Ursp. chr. S. 68. Philipp urkundete als dominus in possessionibus olim comitisse Matildis und stellte einen eigenen nuncius in possessionibus comitisse Mateldis auf, Urk. v. Jan. 1196 und 4. Dezember 1195 bei Ficker, Forschungen zur R. und RG. IV S. 231 f. Nr. 190 f. [4] Reg. d. n. Imp. 29 S. 1030; 64 S. 1069; Gesta Innoc. 8. Aber vgl. Ficker II S. 313 f. [5] Ann. Marbac. z. 1195 u. 1196 S. 67 f.; Cron. Reinh. z. 1197 S. 556; Sächs. Weltchr. 339 Dtsche Chr. II S. 235; Innoc. Reg. d. n. Imp. 29 S. 1025; Hist. de exp. Frid. S. 89. Traub S. 22 f.; Hampe, MIÖG. 27. Bd. 1906 S. 1 ff.; A. Winter, Erl. Dissert. 1908. [6] J.W. 17329 v. 20. Febr. 1196, von König Amalrich: Cuius dominium divina potius credimus quam humana ei potestate collatum.

Kaiser Alexius, der im April 1195 seinen Bruder, den Kaiser Isaak Angelos, stürzte, alsbald in ein Einverständnis trat, das gegen Heinrich gerichtet war[1]. In Deutschland setzte er den Hebel an den beiden bedenklichsten Punkten, am Niederrhein und in Sachsen, ein. Dort gab ihm die zwiespältige Bischofswahl nach dem Tode Baldewins von Utrecht Anlaß. Heinrich hatte dessen Bruder Dietrich mit den Regalien des Bistums investiert; aber er stieß auf Widerstand: denn Dietrichs Gegenkandidat, der Propst Arnold von Deventer, fügte sich nicht, und zugleich erhob sich der Graf Otto von Geldern gegen den neuen Bischof. Die beiden Gewählten eilten nach Rom und Cölestin bestätigte den von dem Kaiser zurückgewiesenen Kandidaten[2]. In Sachsen aber fand sich im Herbst 1196 der Kardinal Fidantius als päpstlicher Legat ein; welchen Auftrag er hatte, läßt sich nicht mehr feststellen; aber wer möchte glauben, daß er zum Guten kam[3]? Überhaupt, wenn man erwägt, mit welchem Eifer Cölestins Nachfolger Innocenz III. die Wiederherstellung der Erbmonarchie getadelt und wie nachdrücklich er die Gefahr betont hat, die für die Fürsten in diesem Reformplane lag[4], so wird man nicht annehmen können, daß die Kurie ihm untätig gegenüber stand. Abneigung gegen ihn war unter den Fürsten von Anfang an vorhanden[5]. Der Führer der Opposition war der Erzbischof Adolf von Köln. Er blieb der antikaiserlichen Richtung treu, die seit Philipps Gesinnungswechsel die Kölner Erzbischöfe eingeschlagen hatten. Alle frondierenden Elemente aus dem Nordwesten schlossen sich ihm an[6], und mit oder ohne die Unterstützung des Papstes hatte die Opposition einen großen Erfolg. Nachdem die Fürsten am 31. März 1196 zu Würzburg sich

---

[1] I. J. 1196 führte Cölestin Klage darüber, daß die Leute des Kaisers einen Gesandten des Alexius geblendet und beraubt hätten. Heinrich erwiderte, daß, wenn es sich erweise, daß die ihm abgenommenen Gegenstände von Alexius für den Papst bestimmt gewesen seien, dieser sie erhalten solle, C.I. I S. 524 Nr. 375, 6. Dadurch sind Verhandlungen zwischen Rom und Konstantinopel, deren Spitze gegen den Kaiser gerichtet war, erwiesen. [2] Ann. Egm. z. 1196 f. Scr. XVI S. 471; Ann. Stad. z. 1196 S. 352; Gesta ep. Traiect. 11 Scr. XXIII S. 407; vgl. Moll, Kerkgesch. II, 1 S. 102. [3] Seine Anwesenheit zeigt eine Urkunde des Markgr. Otto II. v. 24. Nov. 1196 Reg. Arch. Magdeb. II S. 27 Nr. 61. [4] Innoc. Reg. d. n. Imp. 21 S. 1019; 29 S. 1028; 33 S. 1038 u. 1039. [5] Vgl. die Angabe der allerdings dem Plane abgeneigten Reinhardsbr. Chronik z. 1197 S. 556 über die Haltung der Fürsten auf dem Mainzer Tag. Über diesen u. den in den Marbacher Annalen erwähnten Wormser Tag s. Traub, S. 61 ff.; A. Winter, S. 21 ff. [6] Hist. de exp. Frid. S. 89; Sächs. Weltchr. 339 S. 235. Über die Saxones s. Töche S. 416 Anm. 1.

eidlich verpflichtet hatten, der Erblichkeit der Monarchie zuzustimmen[1], verwarfen sie im Oktober zu Erfurt den ganzen Plan[2]: war ihnen inzwischen von Cölestin die Entbindung von ihrem Eide in Aussicht gestellt worden? Heinrich hat daraufhin mit der scheinbaren Kühle, die sein Verhalten so oft zeigt, den Plan fallen lassen: er erreichte dadurch, daß gegen Ende des Jahres die Fürsten auf einem Tag zu Frankfurt seinen kaum zweijährigen Sohn, den späteren Kaiser Friedrich, fast einstimmig zum deutschen König erwählten; sie schwuren ihm den Treueid[3]. Er mochte glauben, auf diesem Wege der Wiederaufnahme seines Planes vorgearbeitet zu haben. Aber die Frankfurter Eide waren nicht mehr wert als die Würzburger, und diesmal ist es gewiß, daß der Papst bereit war, den Eidbruch der Fürsten zu legalisieren[4].

Während Cölestin in Deutschland hinter dem Vorhang arbeitete, hatte er in Italien seines Widerstands gegen den Kaiser kein Hehl.

Er begann damit, daß er diejenigen exkommunizierte, welche die päpstlichen Rechte in Tuscien verletzten: eine allgemeine Wendung, bei der kein anderer gemeint war, als des Kaisers Bruder, Philipp[5]. Die Verkündigung des Bannes geschah wahrscheinlich

---

[1] S. die S. 702 Anmerk. 5 angef. Stellen. Die Namen der anwesenden Fürsten stellt Traub S. 26 aus St. 4987—89 zusammen; Winter S. 17. Den Eid und die darüber ausgestellte Urk. erwähnt Innocenz III., Reg. d. n. Imp. 29 S. 1025. Daß er so merkwürdig gut unterrichtet ist, läßt auf das Einverständnis der Kurie mit den Fürsten schließen. [2] Cron. Reinh. z. 1197 S. 557. Das Datum steht nicht fest; Töche S. 442 betrachtet unter Zustimmung Winkelmanns S. 7 den 17. Oktober als möglichen Termin. Man mag den Tag dahingestellt sein lassen, der Ansatz im allgemeinen ist ohne Zweifel richtig. [3] Brief Philipps C.I. II Nr. 10 S. 11; Ann. Marb. S. 69; Chr. reg. Col. S. 159; Cron. Reinh. S. 558; Otto Sanbl. 43 S. 69 u. 45 S. 71; Ursp. chron. S. 70; Sächs. Weltchr. 339 S. 235; Innoc. Reg. d. n. Imp. 29 S. 1025; 33 S. 1038 f.; Gesta Innoc. 19. Von päpstl. Approbation u. Kornfirm. war natürlich nicht die Rede. Adolf v. Köln, der in Frankfurt nicht anwesend war, verweigerte seine Zustimmung, Chron. reg. Col. S. 159, Ann. Marb. S. 67. Aber 1197 hat auch er Friedrich geschworen. Über seine Politik Wolfschläger S. 21 ff. u. Bloch S. 61 ff. Die Annahme, Friedrich sei zum Kaiser gewählt worden, scheint mir gegenüber Philipps Brief sehr gewagt. Dieses Aktenstück und nicht die Deliberatio des Papstes oder die Aussagen einzelner Berichterstatter ist entscheidend. [4] Innoc. a. a. O. S. 1026: Non videntur tam illicita et indiscreta iuramenta servanda. [5] Die widersprechenden Angaben über die Exkommunikation Philipps lösen sich durch diese Annahme. Wie Innocenz die Exkommunikation ausnützte, habe ich in den Leipz. SB. 1904 S. 137 ff. gezeigt. Der Aufsatz hat den Widerspruch F. Baethgens hervorgerufen, der jedoch zu demselben —

an Ostern 1196[1]. Dann sandte er den Kardinal Peter von S. Cecilia an den Hof: er hatte über die Störung des Friedens zwischen der Kirche und dem Reich Klage zu führen. Heinrich antwortete tadellos ruhig in der Form, aber sachlich abweisend: dauernder Friede zwischen Reich und Kirche sei sein Hauptstreben[2]. Den päpstlichen Gesandten aber hielt er am Hofe zurück. Nach Wochen erst erklärte er sein seltsames Verfahren: der Zweck sei die Fortführung der Friedensverhandlungen[3]. Wer mochte ihm glauben? Währenddessen ging auch Cölestin weiter vor; er gebot den Bischöfen des Reichsgebietes Handlungen, die zum Aufstand gegen die Herrschaft des Kaisers führen sollten und die von den deutschen Beamten als aufrührerisch betrachtet wurden[4]. Als Heinrich im Hochsommer jenseits der Alpen anlangte[5], begrüßte ihn der Papst mit einer ganzen Sammlung von Klagen. Er sprach heftig: er sei gezwungen, daran zu verzweifeln, daß er die Zeit des Friedens mit Heinrich noch erleben werde. Nicht minder das Verhalten Philipps als das des Kaisers selbst griff er an. Dieser erwiderte kühl und unfaßbar, indem er jedes greifbare Zugeständnis vermeidend die Entscheidung der Frage hinauszog[6]. Er blieb bis zum Herbst in

---

nur völlig anders beurteilten — Ergebnis kommt: „Der große Papst verstand als geschickter Diplomat mit kühnem Sophismus die Tatsachen zum gewünschten Bilde zu gruppieren", d. h. zu einem Bilde, das über die Wirklichkeit täuschte und täuschen sollte. MIÖG. 33. Bd. 1913 S. 209 ff.

[1] Nach Innoc. reg. d. n. imp. 29 S. 1027 fand die Verkündigung der Exkommunikation an einem hohen Festtag statt. An Pfingsten 1196 kann man nicht denken, da Philipp damals Toscana schon verlassen hatte, s. Böhmer-Ficker Nr. 10a S. 4. [2] Const. Imp. I S. 519 Nr. 370 v. 15. Mai 1196. Zu den frivolis questionum ambagibus, que huc usque passim emerserunt, wird Heinrich vor allem die Verkündigung der Exkommunikation gerechnet haben. Wie er einst das Interdikt über Monte Cassino als unbedacht getadelt hatte, so nun die Acht über seine Beamten als einen armseligen Streich. Ein Erfolg war ja damit nicht zu erreichen. [3] C.I. I S. 520 Nr. 371 aus d. Sommer 1196. [4] Brief Cölestins an den Bischof von Fermo, Böhmer, Acta S. 615 Nr. 903 v. 4. Sept. 1196. Was der Papst dem B. geboten hatte, ist nicht gesagt. Markward nahm die Sache so übel auf, daß der Bischof aus der Mark Ancona weichen mußte. [5] Er war am 10. Juli in Besançon, am 25. in Turin. Von diesem Tag ist seine Antwort an den Papst; dieser hatte also seine Boten dem Kaiser dorthin entgegengeschickt. [6] C.I. S. 523 Nr. 375. Bemerkenswert ist besonders der Satz: Si intellexerimus, quod ex parte vestra fratri nostro sit iniuriatum, vos eius esse credimus discretionis pariter et mansuetudinis, quod paterne corrigi faciatis et emendari. Der Satz ist verständlich, wenn Heinrich von der Exkommunikation wußte, in der Philipp nicht genannt, aber gemeint war.

Oberitalien, im Oktober brach er nach Mittelitalien auf: nun forderte er die Salbung seines Sohnes zum König. Es war nur konsequent, daß Cölestin sie zurückwies[1]. Heinrich hat das päpstliche Nein hingenommen, aber die Unterhandlungen fortgeführt. Er machte neue, nach seinem Urteil für den Papst außerordentlich günstige Anerbietungen[2]. Aber er sah sie von neuem abgelehnt:

---

[1] Ann. Marb. z. 1196 S. 68. G. Winter S. 75 denkt an die sizilische Königswürde, Winkelmann S. 5 f. an Salbung zum Mitkaiser, ebenso Caro S. 42 u. Hampe MIÖG. 27. Bd. S. 1 ff., doch vgl. jetzt Kaisergesch. S. 192 Anm. 1. Töche S. 436 u. A. Winter S. 33, 54 u. 64 f. an die Krönung zum deutschen bzw. römischen König. Mir scheint nur die letztere Anschauung möglich; vgl. Krammer, Reichsgedanke S. 8 ff. (und die überzeugenden Darlegungen Blochs in den Gött. GA. 1909 S. 369 ff. über den Sinn der fraglichen Stelle in den Marbacher Annalen. Wenn Bloch trotzdem im histor. Ergebnis Winkelmann und seinen Nachfolgern zustimmt, so kann ich ihm darin nicht folgen. Nicht nur stehe ich an und für sich der „höheren Einsicht", die auch „durch den Wortlaut unseres einzigen Berichts nicht quellenmäßig belegt wird", etwas mißtrauisch gegenüber, sondern ich kann auch nicht glauben, daß die römischen Verhandlungen in gewisser Weise unabhängig von dem Verlauf der Dinge in Deutschland gewesen sind: die Beziehung aufeinander scheint mir eine notwendige Annahme. Nun besteht über Motiv und Zweck von Heinrichs Vorgehen und über den Verlauf der Dinge in Deutschland keine Meinungsverschiedenheit: Heinrich suchte die dauernde Verbindung Siziliens mit dem Reich zu sichern. Zu diesem Zweck sollte das unsichere Moment — die deutsche Königswahl — beseitigt werden. Aber dieser Plan mißlang trotz des Würzburger Eides: Friedrich wurde gegen Ende 1196 zum König gewählt. Die Frage ist, ob Heinrich bei den Verhandlungen mit Cölestin den Plan des Erbreichs im Sinne hatte, oder den subsidiären Plan: Königswahl Friedrichs. Die Verhandlungen begannen sicher erst in Italien, wahrscheinlich erst im Herbst, denn erst Mitte Dezember wurden sie abgebrochen, s. Anm. 2. Ist es glaublich, daß sich Heinrich damals noch darüber täuschte, daß er die Fürsten nicht bei der Würzburger Zusage werde festhalten können? Wußte er das aber, dann kann er die Krönung nur im Hinblick auf den subsidiären Plan verlangt haben. Die Krönung Friedrichs in Aachen war ausgeschlossen; ganz unterbleiben konnte sie nicht. Denn, wie Bloch sagt: Erst der gekrönte König hatte Anspruch auf die Salbung zum Kaiser, Kaiserwahlen S. 12. Einen Ausweg bot die Krönung durch den Papst. Sie war möglich trotz des Rechts des Kölner EB. Denn dem Papste gegenüber zessierte jedes bischöfliche Recht.

[2] Brief Heinrichs v. 18. Dez. 1196 C.I. I S. 524 Nr. 376. Das Datum dieses Briefes ist nicht sicher. Er ist datiert Capue XV. Kal. Dec. Das paßt nicht in das Itinerar; denn am 17. Nov. befand sich Heinrich in Tivoli, St. 5050. Man nahm daher allgemein einen Schreibfehler im Datum an u. verlegte den Brief auf den 18. Dez. Nun macht aber Winter S. 78 darauf aufmerksam, daß die Boten des Papstes am 13. Dez. noch in Rom waren, J.W.

der Papst forderte Vertagung der Verhandlungen bis Epiphanias 1197[1].

Man kann diese Forderung nur verstehen, wenn Cölestin sicher erwartete, daß in den nächsten Wochen ein ihm günstiges Ereignis eintreten würde. Dann aber ist die Annahme unvermeidlich, daß es an der Kurie Mitwisser der in Sizilien geplanten Verschwörung gab[2]. Ihr Zweck war die Ermordung des Kaisers und aller Deut-

---

17 461'; es ist schwer anzunehmen, daß sie bereits am 18. in Capua die Antwort des Kaisers an den Papst erhielten. Er behält deshalb den Tag, 17. Nov., bei u. verändert den Ort, indem er statt Capue liest Capene. Die Verschiedenheit der Datierung ist sachlich von Wichtigkeit; denn wurden die Verhandlungen schon am 17. November abgebrochen, dann kann der Verzicht auf den Erbfolgeplan verursacht sein durch das Nein des Papstes, während wenn der Abbruch erst am 18. Dez. erfolgte, der Verzicht die Voraussetzung für die Unterhandlungen mit dem Papste ist, s. Anm. 1 S. 706. Winters Ansatz leidet nun, abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit des Orts Capena, unter der Schwierigkeit, daß Heinrich sich über den 17. Nov. hinaus in Tivoli befand. St. 5050 ist datiert: die Lunae 15 Kal. Dec. Die beiden Angaben widersprechen sich; denn der 17. Nov. war nicht ein Montag, sondern ein Sonntag. Da nun ein Irrtum über den Wochentag, an dem jene Gerichtsverhandlung stattfand, sehr unwahrscheinlich ist, so wird 15 für 14 verschrieben sein: Heinrich befand sich am 18. in Tivoli wie am 16. Ein Aufenthalt in Capena am 17. ist ausgeschlossen. Das Gesagte wird bestätigt durch die Angabe der Ann. Marb., der Aufenhalt in Tivoli habe 3 Wochen gedauert. Da Heinrich am 3. Nov. in Spoleto war, kann er also erst gegen Ende des Monats Tivoli verlassen haben. Bei dieser Sachlage muß man, wie mich dünkt, an der Änderung des Tages festhalten: auffällig ist ja die ungewöhnlich schnelle Reise der Kardinäle; aber unmöglich ist sie nicht. [1] S. 525. Auch der Wortbruch der Fürsten in Erfurt und das Nein des Papstes stehen wahrscheinlich in Zusammenhang: Cölestin wußte von der Opposition in Deutschland; er zog seine Verhandlungen mit dem Kaiser so lange hin, bis er die Nachricht von ihrem Erfolg erhalten hatte; dann verlangte er die Vertagung.

[2] Über die Verschwörung Töche S. 582 ff. Ann. Marbac. z. 1197 S. 69: Consciis ut fertur Lombardis et Romanis, ipso etiam, si fas est credi, apostolico Coelestino. Quibusdam etiam Theutonicis, qui tunc secum erant et ad imperatorem ire volebant, dissuasit ne irent. Die Wendung: si fas est credi, erschüttert, wie mich dünkt, die Glaubwürdigkeit der Nachricht nicht. Denn sie bedeutet nicht: wenn das glaubhaft ist, sondern: wenn man das von einem Papste glauben darf; sie betont den Widerspruch zwischen der Stellung und der Handlung Cölestins. Beweisend ist der Rat an die Deutschen, nicht nach Sizilien zu gehen. Die Bedenken, die Traub dagegen ausgesprochen hat, daß die Verschiebung der Verhandlungen bis Epiphanias, mit Rücksicht auf den erwarteten Ausbruch verlangt wurde, scheinen mir nicht überzeugend. Daß eine Verschwörung langsamer reift, als ein Mitwisser annimmt, macht, wie mich dünkt, keine Schwierigkeit.

schen im Königreich. Darauf wartete der Papst als auf die Rettung aus seiner Lage. Doch Epiphanias ging vorüber, ohne daß die Verschwörung zum Ausbruch kam. Nun mußte er die Unterhandlungen fortsetzen. Aber die Gegenvorschläge, die seine Boten überbrachten, waren derart, daß Heinrich sie rund ablehnte[1]. Indem er dies dem Papst durch eine Gesandtschaft eröffnen ließ, der die ersten Kriegsmänner seines Hofes und die rücksichtslosesten Vertreter der kaiserlichen Interessen, Konrad von Urslingen, Markward von Anweiler und Heinrich von Lautern, angehörten, ließ er keinen Zweifel, daß er zur Gewalt entschlossen war. In diesem Moment, im Mai 1197, brach die Empörung im Königreich aus. Die Gefahr war furchtbar; aber Heinrich war ihr gewachsen, in wenigen Wochen wußte er den Aufstand niederzuwerfen[2]. Die ganze Leidenschaftlichkeit und Härte seines Wesens bewies er in der unbarmherzigen Energie, mit der er die Empörung bändigte. An Verhandlungen mit der Kurie war während des Aufstands nicht zu denken. Sie begannen auch nach seiner Niederwerfung nicht wieder. Die Beweise für die Mitschuld Cölestins scheinen so unzweifelhaft gewesen zu sein, daß Heinrich nun erst recht den Kampf rüstete: er verbot jeden Verkehr aus dem Königreich mit Rom[3]. Aber diesen Kampf zu führen war ihm nicht bestimmt: am 28. September 1197 ist der Kaiser in Messina gestorben.

Man kann bemerken, daß die Bezwingung der Empörung auf die Kurie momentan Eindruck machte: jetzt wurde der vom Kaiser investierte Bischof Dietrich von Utrecht anerkannt[4]. Aber der Tod Heinrichs gab der päpstlichen Politik sofort ihre natürliche Richtung wieder. Ja es ist nicht unmöglich, daß Cölestin dem toten Kaiser gegenüber wagte, was er dem lebenden gegenüber gescheut hatte: daß er ihn als gebannt behandelte und seine Bestattung verbot[5]. Sicher ist, daß, als nun der Aufruhr in der Mark

---

[1] C.I. I S. 525 Nr. 377, Jan. 1197. [2] Ann. Marbac. z. 1197 S. 69; Arnold. chr. Slav. V, 25 S. 196; Chron. reg. Col. S. 159; Ann. Stad. S. 352 f.; Rycc. chron. S. 17; Hist. de exped. Frid. S. 89 f.; Roger de Hov. S. 175; Nicet. Acom. de Alex. II, 1 S. 634 f.; Innoc. Reg. I, 26 S. 20 f.

[3] Innoc. Reg. I, 413 S. 390. Die dröhnenden Phrasen des Papstes schließen eine klare Vorstellung aus. Der Zeitansatz scheint mir jedoch sicher. Traub bezieht sich nur auf Reg. de neg. imp. 29 S. 1029. Das Verbot setzt er in den Anfang von Heinrichs Regierung. Dieser Ansatz scheint mir aber gegenüber I, 413 unmöglich. Denn die ganze Regierungszeit Heinrichs konnte selbst ein Innocenz III. nicht für eine persecutio erklären, die jetzt vorbei sei. Man muß an die letzte Zeit Heinrichs denken. [4] Ann. Egm. z. 1197 S. 471. Arnold starb im Juni. [5] Rog. de Hov. S. 176; vgl. Winkelmann, Philipp I S. 488 f.

von Ancona aufloderte, er sich sofort für ihn erklärte; er schrieb dem Bischof von Fermo und dem Abt von Farfa, das sei ihm überaus lieb und angenehm; er schickte Legaten ab, um die päpstliche Herrschaft in der Mark zur Anerkennung zu bringen[1]. Es handelte sich um ein Gebiet, auf das die römische Kirche seit Menschengedenken keine Rechtsansprüche erhoben hatte und auf das sie keine besaß[2]. Das gleiche Ziel mit dem gleichen Recht verfolgte er in Toscana und aller Wahrscheinlichkeit nach auch im Herzogtum Spoleto[3]. Aber auch ihm war es nicht beschieden, die Erfolge zu ernten, die mehr der Tod des Kaisers als die eigene Kraft ihm bescherte; denn auch er stand am Ziel seiner Laufbahn: am 8. Januar 1198 folgte der greise Papst dem jugendlichen Kaiser im Tode.

Man kann die beiden Gegner nicht aneinander messen. Ihre Macht war zu ungleich; dem Papsttum, politisch auf die Stadt und ein kleines, dazu unsicheres Gebiet beschränkt, fehlte die Möglichkeit, den Kampf mit den Waffen zu führen. Cölestin suchte Bundesgenossen; aber die Hoffnung auf die Erhebung der deutschen Fürsten täuschte ihn ebenso, wie das Vertrauen auf das Gelingen der sizilischen Empörung. Er mußte sich begnügen, die Tatsachen, die er nicht hindern konnte, auch nicht anzuerkennen, und dem Manne, den er nicht zu überwältigen vermochte, Hindernisse in den Weg zu legen, um dem Papsttume wenigstens die Zukunft offen zu halten. Daß er dabei Bedenken trug, zu den äußersten kirchlichen Mitteln zu greifen, zur Verhängung von Bann und Interdikt, war sicher nicht ohne Grund: er wußte ohne Zweifel, daß klangvolle Flüche gerade über diesen Kaiser wenig Gewalt haben würden. Er kämpfte ohne Sieg. Aber es geschieht ihm unrecht, wenn der Tadel der Schwäche und des unsicheren Schwankens gegen seine Politik erhoben wird[4]. Denn niemals hat er sich über die Unmöglichkeit getäuscht, die Ziele Heinrichs und die Interessen des Papsttums zu versöhnen, und wie er vom ersten Tage an zum Widerstand entschlossen war, so hat er bis zum Tod unverrückt darin beharrt. Auch der aufgezwungene Friede ließ ihn das Ziel nicht aus den Augen verlieren; so unbedingt notwendig erschien ihm der Kampf, daß ihm kein Bundesgenosse zu schlecht und kein Mittel zu verwerflich war. Er scheute nicht einmal vor der Teilnahme an einer Verschwörung zurück, die ihr Ziel durch Kaiser-

---

[1] Böhmer, Acta S. 616 Nr. 905 = J.W. 17585; vgl. die von Kehr, Gött. Nachr. 1898 S. 43 Nr. 21, bekannt gemachte Urkunde v. 23. Dez. 1197 und Rog. de Hov. S. 176. [2] S. Ficker, Forsch. z. R. u. RG. II S. 245 ff. [3] Roger a. a. O. Vgl. Winkelmann S. 35 f.
[4] So besonders Töche S. 170 ff., vgl. auch Leineweber S. 43.

mord zu erreichen glaubte. Dies, die völlige Gleichgiltigkeit gegen den moralischen Charakter der Handlungen, nicht aber Schwäche und Unsicherheit ist es, was sein Verhalten charakterisiert. Ihn persönlich trifft die Schuld daran wohl zum geringsten Teil. Nach dem, was wir über ihn hören, fehlte es ihm nicht an sympathischen Zügen. Die Würde, die das Alter gibt, war gehoben durch den Eindruck einer ungewöhnlichen Bildung, und gemildert durch die gewinnende Freundlichkeit der Rede[1]. Aber er handelte unter dem verhängnisvollen Zwang, den die Ziele des Papsttums über seinen Träger haben. Seitdem die Kurie den Entschluß gefaßt hatte, um ihrer politischen Stellung willen in Sizilien dem Unrecht zum Siege zu helfen, war sie nicht mehr frei in der Wahl ihrer Mittel. Denn unverrückbar fest steht das ungeschriebene Gesetz, daß ein verwerfliches Ziel niemals durch andere als durch verwerfliche Mittel erreicht werden kann. Darin liegt die Tragik in der Geschichte des politischen Papsttums. Cölestin III. hatte sie zum erstenmal zu erleben.

Sein Gegner Heinrich VI. war ein großes politisches Talent. So sehr er für den Reiz, der in der Verfolgung eines phantastischen Gedankens liegt, empfänglich war, so wenig war er ein Phantast. Die Ziele, denen die harte Arbeit seines kurzen Lebens galt, waren erreichbar. Gewiß waren sie ihm durch die Interessen seines Hauses gesteckt. Aber daß er für Deutschland die Wiederherstellung der Erblichkeit der Monarchie plante, ist Grund genug, seiner dankbar zu gedenken[2]. Denn die Geschichte von sechshundert Jahren hat das Unheil gezeigt, das aus der Schwäche der Zentralgewalt erwuchs. Kirchliche Ziele hatte er nicht. Mag er auch den Umfang seiner kirchlichen Gewalt so weit gedacht haben, wie sein Lobredner Petrus von Ebulo[3], so ist doch kein Zug in seinem Bild, der vermuten ließe, daß er jemals das Kirchliche anders als unter dem politischen Gesichtspunkt betrachtet hätte. Nirgends hat er es um seiner selbst willen gefördert. Dagegen trug er kein Bedenken,

---

[1] Narrat. de canon. Bernw. 1 S. 469; vgl. oben S. 691 Anm. 3. Eine sehr bedenkliche Notiz ist freilich die, daß Cölestin seine Nepoten aus Kirchengut bereicherte, Gesta Innoc. 135. [2] Winkelmanns abschätziges Urteil über den Plan S. 1 scheint mir wenig gerecht. Er hat die Hauptsache übersehen: daß die Wahl das Eingreifen der Kurie möglich machte. Daß die Durchführung möglich gewesen wäre, erhellt aus den raschen Erfolgen Friedrichs II. Deutschland erschien als sein „väterliches Reich". Ann. s. Rudb. z. 1212 Scr. IX S. 780. Vit. Odil. III, 7 Scr. XXV S. 179. Cron. s. Ptri. Erf. z. 1212 S. 211 von Beatrix: Hereditaria sua domina, Ursp. chr. S. 89: Suos veros dominos. [3] Ad. hon. Aug. I, 282 ff. S. 27.

kirchliche Stellen an die unfähigsten Männer zu vergeben, wenn es ihm politisch nützlich erschien[1]. Selbst von dem Vorwurf ist er nicht frei, kirchliche Würden um Geld vergeben zu haben. Seine auffällige Entscheidung für Johann von Kamerijk war erkauft, ebenso die Ernennung Lothars und die Anerkennung Simons von Lüttich[2]. Um so gefährlicher mußte das Übergewicht der Macht, das er besaß, den Männern der Kurie erscheinen. Ihr Ziel konnte kein anderes sein, als das zu zerstören, was er geschaffen hatte. Sein Erfolg in Sizilien endlich hat den Gegensatz der Kurie gegen das hohenstaufische Haus unversöhnlich gemacht. Darin liegt der Ertrag seiner Regierung für die kirchliche Entwicklung.

In Deutschland wurde durch Heinrichs Tod alles aufgelöst, was er geplant hatte. Statt zur Nachfolge seines Sohnes kam es zu einer Doppelwahl[3]. Die staufisch gesinnten Fürsten wählten am 8. März 1198 zu Mühlhausen in Thüringen Friedrichs I. jüngeren Sohn, Philipp, zum Kaiser[4]. Die Gegner, an ihrer Spitze Adolf von Köln[5], stellten ihm den Grafen Otto von Poitou, einen Sohn Heinrichs d. L., gegenüber. Er wurde am 9. Juni 1198 in Köln zum König gewählt und erhielt am 12. Juli in Aachen die Krone[6], während Philipp erst am 8. September in ganz unregelmäßiger Weise gekrönt wurde[7].

Deutschland hatte zwei Könige, aber keiner von beiden war der Herrscher, dessen es bedurfte. Graf Otto zeichnete sich aus durch ansehnliche Größe und nicht gewöhnliche Körperkraft; seinen physischen Mut hat er in zahlreichen Schlachten bewährt;

---

[1] Ein Beipsiel ist die Anerkennung Bruns von Köln. [2] Gisleb. S. 238 u. 254, Vit. Alb. 5 S. 142. [3] Über Philipp u. Otto: Abel, König Philipp, Berlin 1852; Winkelmann, Philipp v. Schwaben u. Otto IV., Lpzg. 1873 u. 78. [4] C.I. II S. 3 Nr. 3. Die Wahl war Ende Mai in Rom bereits bekannt, Innoc. Reg. I, 230 S. 197. Über die Wahl zum Kaiser s. Bloch S. 20 ff. [5] Wolfschläger verteidigt Adolfs Haltung. Er ist mit dem Satze, daß nicht bloß selbstsüchtige Motive für den EB. bestimmend waren, im Recht, aber über die Frage, ob seine Politik für die Nation als solche heilsam war, gleitet er viel zu leicht hinweg. Über Adolfs Motive, Bloch S. 58 f. [6] C.I. II S. 23 ff. Nr. 18 u. 19. Ann. s. Gereon. z. d. J. Scr. XVI S. 734; Chron. reg. Col. S. 163; Gesta ep. Halb. Scr. XXIII S. 113; Innoc. Reg. d. n. imp. 1 S. 995; vgl. Winkelmann S. 83. [7] Ann. Marbac. S. 73 f.; Arnold. chr. Slav. VI, 2 S. 219; Cron. s. Ptr. Erf. S. 199; Gesta ep. Halb. S. 113; Innoc. Reg. d. n. imp. 21 S. 1019, 80 S. 1085; Gesta Innoc. 22 S. XXXIV. Über die Widersprüche der Berichte s. Winkelmann S. 137 u. über den Regierungsantritt vor der Krönung Bloch S. 54 ff.

denn im Einzelkampf stand er stets seinen Mann[1]. Aber seine geistige Begabung war gering, und wie es bei beschränkten Köpfen zu sein pflegt, er war hochmütig und eigenwillig, ohne doch stark zu sein: er prahlte im Glück und weinte im Unglück[2]. Kaum höher entwickelt als seine geistigen waren seine sittlichen Eigenschaften[3]; und vollends Interesse für Religion und Kirche war dem Günstling der Päpste stets fremd[4]. Nicht einmal das Geringste, was einem König geziemt, die äußere Würde und Haltung, wußte dieser Träger der Krone zu wahren[5].

Es ist leicht, im Vergleich mit ihm König Philipp zu rühmen; Denn die Zeitgenossen sind einig in dem Lob des schlanken, blondhaarigen, anmutigen Bruders Heinrichs VI.[6]. Aber die Eigenschaften, die sie an ihm rühmten: Milde, Sanftmut, Freigebigkeit, Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten[7], genügten nicht, um ihn für die Kämpfe auszurüsten, die zu führen ihm bestimmt war. Wieviel ihm fehlte, zeigen die Mängel seiner Politik: denn überall vermißt man das sichere Urteil über die Menschen und die richtige Schätzung der Verhältnisse, die rasche Entschlossenheit und die nachhaltige Kraft im Handeln. Philipp vertraute zuviel; er nahm halbe Erfolge für entscheidende Siege. Das sind Fehler der Jugend; man mag denn auch Philipp damit entschuldigen, daß er noch ein Jüngling war, als er die Krone erhielt, die er nicht gesucht hatte. Aber was die Menschen entschuldigt, gleicht den Schaden nicht aus, den ihre Fehler bringen.

Während in Deutschland das Übelste geschah, was geschehen konnte[8], einigte man sich in Rom nach Cölestins Tod sofort zu

---

[1] Chron. Mont. Ser. z. 1212 S. 163; Innoc. Reg. d. n. imp. 57 S. 1060. [2] Ursp. chr. S. 76; Schöppenchron. S. 137; Math. Paris. Hist. Anglor. z. 1207 Scr. XXVIII S. 397; Rein. Leod. Ann. z. 1212 S. 664. Seine Briefe geben eine Menge Belege für die grundloseste Aufschneiderei z. B. Reg. d. n. imp. 19 S. 1016; 20 S. 1018. [3] Walter v. d. Vogelweide 148 S. 258; Innoc. Reg. XV, 189 S. 711. [4] Bezeichnend ist der Bericht des Bischofs von Kamerijk nach Rom, daß er sich nach der Ermordung Philipps magis solito fromm geäußert habe, Reg. d. n. imp. 172 S. 1158, und das Lob des Papstes über das incrementum spiritualis virtutis Ottos seit seiner Anerkennung 179 S. 1162. Dem gegenüber verschlägt natürlich das Lob Sigfrids v. Hildesheim Orig. Guelf. III, S. 661 Nr. 176 nicht das mindeste. Auch seine absolute Haltlosigkeit dem Tode gegenüber beweist seine moralische Feigheit, Narrat. de test. et mort. Ott. Orig. Guelf. III, S. 840. [5] Vgl. Registr. Innoc. de neg. imp. 153 S. 1147. [6] Chron. Ursp. S. 85. [7] Arnold. chr. Slav. VII, 12 S. 283; Chr. s. Ptri. Erf. S. 205; Ursp. chron. a. a. O. Walter v. d. Vogelweide 97 S. 200; 100 S. 203. [8] Über die Beziehungen zu

einem heilsamen Beschluß. So lange der Papst krank war, dachte von den Kardinälen dieser und jener sich als seinen Nachfolger[1]. Aber als sie an der Bahre Cölestins standen, traten alle Kandidaturen, an die man gedacht und über die man gesprochen hatte, zurück neben der des Kardinals Lothar von Segni. Ohne Widerspruch trat er als Innocenz III. die Nachfolge Cölestins an[2].

Er war siebenunddreißig Jahre alt, fein von Gestalt und Zügen, ein gewandter Redner und ein guter Sänger, in seiner Lebenshaltung mäßig, ebenso fern von unfeiner Sparsamkeit wie von unvernünftigem Aufwand[3]. Seine Studien hatte er in Rom, Paris und Bologna gemacht. Sie umspannten die Theologie und die Rechtswissenschaft und gingen tief genug, um in dem Sprößling eines Dynastengeschlechts die Lust zur bescheidenen Arbeit des Schriftstellers zu wecken. Er hat einige theologische Schriften verfaßt[4]. Neben umfassender Bibelkenntnis beweisen sie nicht gewöhnliche scholastische Schulung. Innocenz handhabte die herrschende exegetische Methode so gewandt wie irgendein Pariser Magister, und wie ein echter Jünger der Scholastik verstand er zu disponieren und zu distinguieren und wußte er eine Menge Dinge, die kein Mensch wissen kann[5]. Aber wenn man ihn nur aus seinen theologischen Schriften kennte, so käme man schwerlich auf den Gedanken, daß er ein bedeutender Mann war; denn sie sind Durchschnittsware. Besonders dem vielgerühmten Traktat über die Verachtung der Welt fehlt es gänzlich an Originalität. Er enthält eindrucksvolle Stellen, aber sie sind nachempfunden. Und wer hofft, er werde hier Anleitung finden, um in der glänzenden und täuschenden Welt,

---

Frankreich u. England s. A. Cartellieri, Philipp II. Aug. 3. Bd. S. 171 ff.

[1] Roger de Hov. S. 176 f. [2] 8. Jan. 1198. Gesta Innoc. 1; Registr. I, 1 S. 1; I, 11 S. 9. Über Innocenz: Langen, Gesch. d. röm. K. S. 600 ff., wohl die schwächste Partie des Werkes; Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche, Straßb. 1882. Zöpffel-Mirbt, P. RE. IX S. 112 ff. Hier umfassende Literaturangaben. Hinzuzufügen ist das eingehende Werk von A. Luchaire, Innocent III. 6 Bde. Paris 1905—1908. E. Tucek, Untersuchungen über das Registr. super negotio Romani imperii, Innsbruck 1910. Über die Registerbände W. Peitz, Wiener SB. 165. Bd. 5. Abh. 1911 S. 159 ff. Man vgl. auch die von Hampe bekannt gemachte Schilderung eines Aufenthalts der Kurie in Subjaco 1202, H. VJSchr. 8. Bd. 1905 S. 509 ff.

[3] Gesta Innoc. 51 ff. S. XVII ff., vgl. Caes. Dial. II, 30 S. 103.

[4] Migne 217, 309 ff. [5] Charakteristisch hierfür ist z. B. Serm. 20 S. 401 u. 404. Innocenz weiß u. a., daß der Herr vor seiner Auferstehung die Speisen verdaute, nach ihr sie absumierte, daß er als Auferstandener bekleidet erschien, und in welchen Kleidern, wo er während der vierzig Tage in den Stunden verweilte, die er nicht mit den Jüngern zubrachte, u. dgl.

die ihn umfängt, das Gehaltvolle und Ewige zu erschauen, der sieht sich betrogen. Man hört nicht einen Weisen, der Schein und Wesen zu sondern vermag, sondern ein Rhetor, der weiß, was Eindruck macht; wie ein schlechter Prediger sucht Innocenz zu wirken, indem er übertreibt. Begründeter ist der Ruhm, den er als Rechtsgelehrter besaß. Die zahllosen Erlasse, die aus seiner Kanzlei hervorgingen, enthalten zumeist Entscheidungen von Rechtsfragen. Sie alle zeichnen sich aus durch die umsichtige Sorgfalt, die auf die Feststellung des Tatbestandes verwandt ist, und durch die klare, saubere, in ihrer Art klassische Form, in der die Entscheidung ausgesprochen und begründet wird. Innocenz muß ein durchgebildeter Jurist gewesen sein, um von seinen Notaren so vollkommene Leistungen fordern und sie dazu anleiten zu können.

Nicht das Wissen, sondern der Sinn für Ordnung und Regel, der Blick für das Ineinandergreifen des Verschiedensten und die Kraft, alles in den Dienst eines Zweckes zu zwingen, machen den Herrscher. Diese Gaben besaß Innocenz in hohem Maße. Der junge Kardinal war vom Glanz der Kurie so wenig geblendet, daß er sich nicht darüber täuschte, wie viele Mißbräuche an ihr herrschend geworden waren oder geduldet wurden. Kaum war er Papst, so räumte er rücksichtslos mit ihnen auf. Gleich in den ersten Tagen entließ er den Schwarm von Bedienten, der sich unter Cölestin angesammelt hatte[1]. Um den Geschäftsgang zu beschleunigen, nötigte er die Beamten zu intensiverer Arbeit; er verbot ihnen, Geschenke für ihre Dienstleistungen zu fordern. Die Werkstätten, in denen falsche Bullen hergestellt wurden, sahen sich gezwungen, ihre gewinnbringende Tätigkeit einzustellen[2]. Besonders machte er sich dadurch verdient, daß er Ordnung in das Finanzwesen brachte; er übersah das Kleine nicht: unter ihm zuerst erhob die Kanzlei Taxen für die ausgestellten Bullen[3]; aber er wußte auch im Großen hauszuhalten: man hört nicht, daß durch seine Regierung die Kurie mit Schulden überlastet wurde. Wie in Rom, so waltete er in Kirche und Welt: Persönliches und Sachliches, Lokales und Universelles, nichts entging seiner Aufmerk-

---

[1] Roger de Hoved. S. 178. [2] Reg. I, 83 S. 72; 235 S. 202 f.; 262 S. 221; 349 S. 322; 456 S. 430; III, 37 S. 919; vgl. Tangl, Kanzleiordnungen S. XIII u. Krabbo, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 25. Bd. S. 3 ff. Über sein Einschreiten gegen die Gewohnheit der Beamten, Geschenke von den Parteien zu fordern, Gesta 41 S. LXXX. Daß er nur die Forderung, nicht die Annahme von Geschenken verbot, entspricht genau seinem Verhalten in der Frage der Stolgebühren, s. o. S. 54. [3] Tangl, Mitt. des Instit. XIII S. 5; Gottlob, Hist. JB. XX S. 672.

samkeit. Auf alles wußte er Einfluß zu gewinnen. Aber bei dieser tausendfach zersplitterten Tätigkeit verlor er nie das Ziel aus dem Auge: Durchführung der päpstlichen Herrschaft in Kirche und Welt.

Er hat das Ziel nicht gesteckt, sondern er fand es bereits vor. Als er in die Geschäfte eintrat, war die kurialistische Theorie längst entwickelt. Er hat sie übernommen und wiederholt, ohne sie neu zu formulieren[1]; selbst die Beweise, die er benützte, die Vergleiche, mit denen er sie erläuterte, waren überliefert. Aber auch Überliefertes klingt verschieden, je nachdem der Ton auf diesen oder jenen Punkt gelegt wird. Das ist hier der Fall. Bei Nikolaus I. entsprang die Vorstellung von der obersten Herrschaft des Papsttums aus der Notwendigkeit, sittliche und religiöse Interessen zu wahren; bei Gregor VII. bildete die Überzeugung von der Pflicht, die kirchliche Reform durchzuführen, den Ausgangspunkt. Diese Beziehungen sind bei Innocenz gelockert: die päpstliche Weltherrschaft ist Selbstzweck. Deshalb ist für ihn der römische Bischof nicht nur der Vikarius Petri, auch nicht nur der Stellvertreter Jesu Christi: er vertritt vielmehr die Stelle des wahrhaftigen Gottes auf Erden[2]. Es ist verständlich, daß der Papst nicht mehr primär Priester, sondern vor allem Weltherr ist[3]. Ist von seiner Herrschaft über Kirche und Welt die Rede, so wird vor die Kirche wohl ein „nicht nur' eingeschoben: nicht nur sie, sondern die Welt ist ihm zur Herrschaft übergeben[4]; so erscheint das letztere dem ersteren gegenüber als das größere. Deshalb besteht für Innocenz das Wesen der päpstlichen Gewalt in der Vereinigung von Priestertum und Kaisertum. Nach Ursprung und Zweck eignet das Imperium dem Papste[5]. Italien aber steht an der Spitze der Welt, weil

---

[1] Vgl. Bd. II S. 550 ff., Bd. III S. 762 ff. u. oben S. 165 f. [2] Reg. I, 335 S. 306; Reg. de neg. imp. 107 S. 1109. [3] Zu dem ihm obliegenden officium apostolatus gehört es, daß er die Aufsicht über reges et regna übt; als Beleg führt er Rö. 1, 14 an, Quellen u. Forsch. 8. Bd. S. 46 Nr. 7. Stellen wie Reg. II, 4 S. 541 widersprechen natürlich nicht, da es sich hier nur um die unmittelbare iurisdictio temporalis handelt. [4] Reg. d. neg. imp 18 S. 1013 f., vgl. 41 S. 1044. Reg. I, 1 S. 1; 410 S. 387; II, 209 S. 759: Petro non solum universam ecclesiam sed totum reliquit saeculum gubernandum. I, 171 S. 148: Non solum cum principibus sed de principibus etiam iudicamus. XV, 189 S. 712: (Deus apostolicam sedem) super omnem terram principatum voluit obtinere. Vgl. Sermo de sanct. 7 S. 481.

[5] Reg. d. n. imp. 30 S. 1031: Nec vos — die deutschen Fürsten — nec alios credimus dubitare, quin imperii Romani provisio principaliter et finaliter nos contingat: das erstere wegen der Übertragung von den Griechen, das letztere wegen der Kaiserkrönung. Der Gedanke ist wiederholt u. verschärft in einem Brief an Philipp August v. Frankreich 47 S. 1048:

Rom infolge des Primats der Sitz des Priestertums und des Königtums ist[1]. Es war folgerichtig, daß Innocenz die Theorie aufnahm, nach der die Päpste das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertrugen[2]. Sie gewann jetzt erst ihr sicheres Fundament. Fast noch bezeichnender ist, daß er das Verhältnis der beiden Gewalten vom Gesichtspunkt des Lehnsrechtes aus bestimmte: der Papst investiert den Gewählten mit dem Imperium[3]. Er folgerte daraus, daß der Papst das Recht habe, die Wahl zu prüfen und zu entscheiden, ob der Gewählte für das Kaiseramt geeignet sei oder nicht; und wieder nur eine Konsequenz war es, daß er behauptete, der Papst sei befugt, auch den unrechtmäßig Gewählten auf den Thron zu erheben, wenn er ihn als die geeignetere Person erkennt[4]. Wie das Kaisertum, so betrachtete er das Fürstentum überhaupt. Daß er beides bestehen ließ, war ein Zugeständnis an die tatsächlichen Verhältnisse, schloß jedoch nicht die Überzeugung in sich, daß die weltliche Gewalt notwendig sei. Sein Ideal war vielmehr die unmittelbare Herrschaft des Papsttums in der Welt[5]. Nur wenn die weltliche und die geistliche Gewalt in der Hand des Papstes vereinigt sind, ist derjenige Zustand hergestellt, der für die Kirche wirklich befriedigend ist. Besonders für Italien ist dieser Zustand naturgemäß[6].

Imperium Rom., quod ad nos principaliter et finaliter noscitur pertinere; vgl. Serm. de sanct. 7 S. 481: Fuit b. Silvester sacerdos, non solum magnus, sed maximus, pontificali et regali potestate sublimis. Auch das Bistum betrachtete er vornehmlich als weltliche Herrschaft. Reg. VIII, 83 S. 650 an Wolfger von Aquileia: Quae — die Kirche — vos regeneravit in Christo et in partem sollicitudinis evocavit, suscitans vos de pulvere, ut cum terrae principibus sedeatis ad faciendam vindictam in nationibus. [1] Reg, I, 401 S. 377. [2] C.I. II S. 505 Nr. 398 = Reg. d. d. i. 62. Auf dieser Übertragung beruht nach der päpstl. Anschauung auch das Wahlrecht der deutschen Fürsten. [3] Reg. d. n. imp. 29 S. 1025 A. Innocenz hatte die Worte, die der Kard. Roland in Besançon sprach, gut im Gedächtnis, s. Reg. de n. imp. 29 S. 1029. Das alte Gleichnis von Sonne und Mond z. B. Reg. I, 401 S. 377. [4] Reg. de n. imp. 18 S. 1015; 29 S. 1025; 30 S. 1031; 31 S. 1034. Die Prüfung ist nicht gedacht als Untersuchung des formellen Rechts, sondern als Prüfung in bezug auf die Tauglichkeit der Person. Deshalb kann der Papst den von der Minorität Gewählten bestätigen; so bes. ep. 29. Dadurch war dem Wahlrecht sein Inhalt genommen. [5] Reg. I, 27 S. 21; 356 S. 331. [6] An das Volk von Ancona Reg. VII, 228 S. 548: Ad naturale apostolicae sedis dominium revertentes. Es wirkt eigentlich störend, daß die päpstliche Kaisergewalt gelegentlich auf die konstantinische Schenkung zurückgeführt wird, serm. de sanct. 7 S. 481. Denn der beherrschende Gedanke ist, daß sie dem Papst als dem Vikar Gottes gebührt.

Man kann nicht leugnen, daß die Behauptung der päpstlichen Allgewalt hier revolutionär wurde. Das Naturgemäße erhob sich wider und über das historische Recht. Innocenz hatte den Mut, die Konsequenzen seiner Anschauungen zu ziehen. Das beweist besonders seine Theorie von der Verbindlichkeit des politischen Eides. Nicht genug, daß er dem Papste die Gewalt beilegte, jeden Eid nach freiem Ermessen aufzuheben, behauptete er, daß Eide, welche Fürsten geleistet sind, die Gott und seinen Geboten, d. h. den päpstlichen Vorschriften, widerstreben, überhaupt nicht verpflichten. Denn es sei nicht erlaubt, dem die Treue zu halten, der Gott die Treue nicht hält[1]. Damit war die Dauer des ganzen staatsrechtlichen Zustandes der Welt in den Willen und das Urteil eines Mannes gestellt. Der oberste Bischof der Kirche war der unumschränkte Leiter der Weltpolitik. Aber zugleich war die Umbildung des Papsttums zu einer primär weltlichen Macht vollzogen.

Innocenz war tief davon durchdrungen, daß dies seine Stellung sei. Er identifizierte sich gewissermaßen mit dem hierarchischen Gedanken. Ich, so predigte er dem römischen Volk an seinem Konsekrationstage, ich bin über das Haus Gottes gesetzt, damit mein Verdienst, wie meine Stellung alles überrage. Mir ist gesagt vom Propheten: Ich will dich über Völker und Königreiche setzen. Von mir heißt es beim Apostel: Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Der Knecht, der über das ganze Haus gesetzt wird, ist der Stellvertreter Christi, der Nachfolger des Petrus, der Gesalbte des Herrn, der Gott Pharaos; er ist in die Mitte gestellt zwischen Gott und die Menschen, geringer als Gott, aber größer als ein Mensch[2]. In solcher schwindelnden Höhe dachte Innocenz sich selbst: was in der Bibel von Christo gesagt ist, das dünkte ihn, sei von ihm, dem Papste, gesagt[3]: seine Aussprüche sind Gottessprüche, sein Handeln ist Gottes Handeln[4], schon ein Zweifel an seinen Absichten ist Sünde[5]. Nicht dem Weltenrichter haben am

---

[1] Reg. de n. imp. 29 S. 1028; 31 S. 1034; Reg. I, 38 S. 32; XV, 189 S. 713; Böhmer, Acta S. 631 Nr. 921. [2] Serm. de divers. 2 S. 657 f. [3] Z. B. Reg. I, 196 S. 254 mit Bezug auf Ro. 8, 29; Reg. I, 320 S. 286 mit Bezug auf Jo. 1, 16; Reg. I, 502 S. 462 ist Jes. 42, 8 auf den Papst angewandt. [4] Z. B. Reg. XIV, 81 S. 441: Nostrae responsionis oraculum. Reg. I, 335 S. 306: Non homo sed Deus separat, quod Rom. pontifex . . non humana sed divina potius auctoritate dissolvit. [5] Reg. I, 88 S. 75: Mirari cogimur et moveri eo quod de nobis profana quadam facilitate sentitis, quae filii de patre, Christiani de apostolico sentire non debent, qui licet peccatores simus . . illius tamen vices exercemus in terris qui peccatum non fecit; vgl. IX, 195 S. 1031. Innocenz behauptet,

jüngsten Tage die Ungehorsamen Antwort zu geben, sondern ihm, dem Papste[1].

Denkt man sich Innocenz als einen Mann, der in den Gedanken seiner Schrift von der Verachtung der Welt lebte, so muß man einen tragischen Konflikt zwischen seiner Gesinnung und seinem Handeln annehmen. Aber nirgends findet man eine Spur davon. Denn Innocenz war kein Geistesverwandter der Armen von Assissi; er war ein Mensch von dieser Welt, ein Mann von großen Gaben, von scharfem Geiste und unbeugsamen Willen, aber auch von starker Ichheit. Auch seine Freunde haben nicht geleugnet, daß er Widerspruch nicht ertrug: er war heftig und jähzornig. Wähnte er sich erhaben über die Freude an der Welt, so täuschte er sich; unwillkürlich gesteht er selbst, daß er glücklich sei, weil das Papsttum ihm die höchste irdische Würde gewährte; der Ruhm bei den Menschen galt ihm kaum weniger als Verdienst vor Gott[2]. Wähnte und versicherte er, daß er den unveränderlichen Willen habe, sich durch nichts von der Bahn des Rechten abführen zu lassen[3], so täuschte er sich auch dabei. Denn überall handelte er unter dem Einfluß von Neigung und Abneigung. Frankreich war ihm ebenso lieb wie Deutschland verhaßt[4]. An jenes Land fesselten ihn die Erinnerungen der glücklichen Jugend, hier sah er nichts als Härte und Gewalt. Auch die Liebe zu seiner Familie blendete sein sittliches Urteil: Verwandte aus Kirchengut zu bereichern, trug er kein Bedenken[5], und um für einen Nepoten eine Kaiserstochter

---

wie man sieht, für sein amtliches Handeln ebenso Sündlosigkeit, wie er dafür die Unfehlbarkeit in Anspruch nahm, Serm. dę div. 3 S. 656: Nisi ego solidatus essem in fide, quomodo possem alios in fide firmare? Daß er recht bedenkliche politische Mittel nicht scheute, ist natürlich kein Widerspruch. Denn wer von Amts wegen sündlos ist, ist jenseits von gut und böse.

[1] Reg. suppl. 233 S. 270 C. Er hat demgemäß keinen Richter über sich, Reg. I, 490 S. 456. [2] Reg. I, 11 S. 9; 176 S. 159; Reg. de n. imp. 1 S. 997. [3] Reg. I, 171 S. 150 C. [4] Reg. I, 171 S. 148; II, 197 S. 746; XVI, 33 S. 827; vgl. schon I, 2 S. 2. Dagegen I, 558 S. 514; er vermochte nichteinmal deutsche Mönche in Italien zu dulden, Reg. I, 556 S. 521. [5] S. in bezug auf seinen Bruder Richard Reg. XII, 5 S. 13 f. u. Ann. Cecc. z. 1208 Scr. XIX S. 297; auf seinen Vetter Jakob Gesta Innoc. 28; Reg. XV, 114 S. 624. Die Verdienste Jakobs, die so reichlich belohnt wurden, waren etwas fraglich, s. Winkelmann, Otto S. 26. Als die Pfandsumme von 1000 Mark (ca. 41,000 Mk.) i. J. 1212 an Jakob entrichtet war, übertrug ihm Innocenz die Burg als Lehen, so daß er also doppelt bezahlt wurde. Über einen andern Vetter, Johann, Registr. VII, 102 S. 387 ff. Baier, Päpstl. Provisionen S. 125 zählt 6 bepfründete Verwandte des Papstes. In bezug auf die Geldgeschäfte der päpstlichen

zur Gemahlin zu erlangen, war er bereit, Forderungen der Kirche zu opfern[1]. Als seine Vettern in Rom einen Gegner meuchlings ermordeten, deckte er sie durch sein Ansehen; es fand sich kein Richter, der sie zur Rechenschaft gezogen hätte[2]. Auch sonst schenkte er seine Gunst nicht immer den würdigsten Persönlichkeiten; obgleich alle Welt wußte, daß Matthäus von Toul ein ausgemachter Schurke war, behandelte ihn der Papst mit größter Schonung; hatte er sein Wohlgefallen an diesem Kraftmenschen[3]? Kann man sich wundern, daß seine politische Moral nur allzu angreifbar war? Er kannte für die Politik nur ein Gebot, das der Zweckmäßigkeit, und was zweckmäßig war, beurteilte er als ein Mann, der die Menschen durchschaute und sehr gering achtete. Er scheute sich nicht, an ihre schlechten Triebe zu appellieren, um sie sich dienstbar zu machen[4]. Daß Unwürdige in kirchlichen Ämtern standen, wußte er, aber er duldete sie; denn ihre Verworfenheit sollte sie knechten[5]. Heuchelei und Betrug waren ihm nicht anstößig, wenn sie im Dienste seiner Sache standen[6]. Dagegen die Pflicht der Wahrhaftigkeit kannte er bei seinem politischen Handeln nicht: wie er Gegnern Absichten unterschob, die sie nicht hegten[7], so gab er Versicherungen, von denen er wußte, daß er

---

Verwandtschaft s. was Reg. VII, 133 S. 423 u. Gesta 137 über Richard, den Bruder des Papstes, erzählt wird. Auch was Reg. de n. imp. 153 S. 1147 über die multa damna et opprobria, die seine Verwandten erlitten, bemerkt wird, läßt nicht gerade Gutes von ihnen vermuten. Übrigens haben die Zeitgenossen dem Papste selbst Bestechlichkeit zugetraut, Jo. Codagnelli ann. z. 1208 S. 32; Cr. Reinh. z. 1199 S. 563. [1] Ursp. chr. S. 83. Die Nachricht ist nicht zu bezweifeln, s. Ficker II S. 389. Wenn Friedrich II. zu glauben ist, so ist der Vorschlag zur Heirat von Innocenz ausgegangen; denn er läßt den Papst die Absicht haben, Philipp durch die Heirat zu betrügen, Huill. Br. II S. 933. [2] Gesta Innoc. 137 vgl. Gregorovius V S. 40 ff. [3] Richeri Gesta III, 1 f. Scr. XXV S. 285 f. Es ist fast unglaublich, daß Innocenz den rechtmäßig abgesetzten Bischof an der Synode v. 1215 teilnehmen ließ, s. Krabbo, Quellen u. Forschungen 10. Bd. S. 288 f. [4] Vgl. z. B. Reg. de n. imp. 55 S. 1055; Reg. III, 23 S. 901; VII, 228 S. 549. Böhmer, Acta S. 631 Nr. 921. [5] Reg. XV, 115 S. 625 ff., 235 S. 777. [6] An Berthold von Zähringen: Ex iis, dem Briefe B.'s, intelleximus mentem tuam videlicet quod etsi ei favere forsitan tum propter eius potentiam tum propter vicinitatem et alias circumstantias videreris, ipsi tamen animo non favebas; ähnlich an Konrad von Straßburg (Reg. d. n. i. 43 u. 45 S. 1045 f.); besonders an die Kreuzfahrer: Multa pro tempore dissimulare ac toleraro curetis, donec ad locum perveneritis destinatum, ubi opportunitate accepta eorum (der Venetianer) ut expedit malitiam comprimatis. [7] Bezeichnend ist der vielfach wiederholte Vorwurf, Philipp suche Sizilien seinem Neffen

sie nicht geben konnte[1]; er fingierte Tatsachen, wie er sie eben bedurfte[2], und scheute schließlich selbst vor offenbaren Lügen nicht zurück[3]. Mit der moralischen Skepsis, die Männern seiner Art eigen zu sein pflegt, beurteilte er dergleichen: der Satz, wer Pech angreift, besudelt sich, dünkte ihn Entschuldigung genug[4].

Gewiß war Innocenz einer der gewaltigsten unter den römischen Bischöfen. Aber er war nicht der ideale Bischof, den man wohl in ihm gesehen hat, sondern er gehörte ganz in die Reihe der politischen Päpste: wie der kirchliche Gedanke des Papsttums bei ihm

---

zu entreißen, Reg. de n. imp. 33 S. 1038; 47 S. 1049. Daß der Vorwurf unwahr war, beweist Innocenz selbst 64 S. 1071. [1] Reg. den. imp. 47 S. 1049 schreibt er an Philipp von Frankreich, er sei sicher, daß Otto seinen Anordnungen folgen werde. Der gewiegte Menschenkenner hat den hartköpfigen Welfen ohne Zweifel so gut gekannt, daß er diese Sicherheit nicht hatte.

[2] Vgl. z. B. Reg. de n. imp. 15 S. 1011; hier wird gesagt, er wisse gewiß, daß Markward sich zum König von Sizilien aufwerfen wolle. Was Innocenz gewiß wußte, war freie Erfindung. 29 S. 1025 behauptet Innocenz, Heinrich VI. habe sich von Cölestin mit dem imperium investieren lassen. Aber Heinrich hatte sich sogar geweigert, Sizilien vom Papste zu Lehen zu nehmen. In demselben Aktenstück S. 1028 f. werden Fabeln über das Verfahren Heinrichs V. und Friedrichs I. gegen die Päpste erzählt. Sehr bezeichnend ist ep. 90 f. der Bericht über die durch den Camaldulenserprior geführten Verhandlungen. Der Eid des Papstes (coram Deo sub testimonio conscientiae nostrae loquimur) ist eine nichtswürdige Silbenstecherei. 92 S. 1098 behauptet er, die deutschen Fürsten, auch die Anhänger Philipps, hätten sine contradictione qualibet anerkannt, daß der Papst das Recht habe, die Person des gewählten Kaisers zu prüfen. Diese Behauptung wagte Innocenz angesichts des Fürstenprotestes C.I. II S. 5 Nr. 6. Die angeführten Beispiele werden genügen, um zu beweisen, daß für Innocenz Unwahrheiten zu dem gewöhnlichen diplomatischen Handwerkszeug gehörten. Dabei konnte er sehr erbaulich darüber reden, quam detestabile sit crimen periurii, 125 S. 1126. Für den Charakter seiner Politik ist die Vorschrift an einen seiner Legaten bezeichnend: In omnibus occulte procedas et caute, 48 S. 1050. Auch das ist bemerkenswert, daß er Aktenstücke für möglichen Gebrauch aufbewahrte, die nur durch Vertrauensbruch in seine Hände gekommen sein können, 70 S. 1076. [3] Er versichert Otto in bezug auf seine Anerkennung durch Frankreich: De quo spem bonam concepimus ex litteris etiam, quas rex ipse nuper nostro apostolatui destinavit, Reg. de n. imp. 65 S. 1073. Schlägt man den Brief des französischen Königs nach, so findet man die Erklärung: Ista, nämlich die Erhebung Ottos, quae ad detrimentum honoris nostri et regni nostri exhaeredationem manifeste imminere videmus, nullatenus pateremur, 63 S. 1068. [4] Gesta 17 S. XXX. Die S. 713 Anm. 2 erwähnte Schilderung ist lehrreich, da sie zeigt, wie die Umgebung des Papstes unter Verwendung der Phrasen des Kurialstils sich und ihn persiflierte.

gleichsam aufgesogen ist von der Idee politischer Herrschaft, so war auch seine Person: er pflegte in den überlieferten religiösen Formeln zu sprechen; aber für sein Handeln waren die Vorschriften von Religion und Sittlichkeit nie unbedingtes Gesetz. Man versteht, daß ihm von seinen Zeitgenossen fast niemand traute[1]; selbst seine italienischen Landsleute warfen ihm vor, er handele falsch und trügerisch[2]. Sie glaubten seinem mit so viel Ostentation zur Schau getragenem italienischen Patriotismus nicht. In Deutschland war jedermann überzeugt, daß er die Absicht hege, das Reich zu verderben[3]. Nicht einmal sein Tod änderte dieses Urteil[4].

Schon die ersten Maßregeln, die er traf, zeigten, daß er über sein Ziel völlig im Reinen war. In der Stadt Rom wußte er der päpstlichen Autorität wieder Geltung zu verschaffen. In Mittelitalien verfolgte er den Weg weiter, den Cölestin III. eingeschlagen hatte: aus Reichsgebiet bildete er den Kirchenstaat von neuem[5]. Im Süden gab ihm der Tod der Kaiserin die volle Gewalt; als Regent des Königreichs und Vormund Friedrichs II. regierte er Sizilien[6]. Wirkliche Schwierigkeiten machten nur die deutschen Dinge. Der Gegensatz der beiden Könige schloß ein bedeutendes kirchliches Moment in sich. Denn auf der einen Seite gingen Philipp und die ihm anhängenden Fürsten von der Anschauung aus, daß der gewählte König zum Kaisertum gewählt ist; er regiert von der Wahl an: das Kaisertum ist also unabhängig von der päpstlichen Gewalt[7]. Auf der andern Seite sandten die Wähler Ottos nach dem

---

[1] Innocenz selbst klagt über Verleumdungen und Mißtrauen Reg. I, 176 S. 159; IX, S. 1031; vgl. auch oben S. 717 Anm. 5. [2] Reg. I, 88 S. 75. [3] Ursp. chron. S. 73, 82. Reg. de n. imp. 1 S. 996; 15 S. 1010; 21 S. 1019; 33 S. 1036; 47 S. 1049. [4] Vgl. Cron. min. M. Erf. S. 649 f. [5] Gesta Innoc. 8 ff. Reg. 1, 15 S. 13 f.; 27 S. 21 f.; 38 S. 31 f.; 88 S. 75; 356 S. 331; 361 S. 339; 369 S. 352; 375 S. 355; 378 S. 359; 401 S. 377. Man vgl. zum einzelnen Ficker II S. 284 ff.; Winkelmann S. 111 ff. Innocenz hat seine Absichten nur sehr unvollkommen erreicht. Er stützte sich auf die konstantinische Schenkung. Sie ist Serm. de sanct. 7 S. 481 angeführt. Wenn Innocenz mit Bezug auf das Herzogtum Tuscien sagt: Ad ius et dominium ecclesiae Rom. pertinet, sicut in privilegiis ecclesiae Romanae oculata fide perspeximus contineri, Reg. I, 15 S. 14, so mag er dabei an das Hludovicianum und Ottonianum gedacht haben. Vgl. übrigens Ficker II S. 328 ff., der aber über die konst. Schenkung anders urteilt. [6] Winkelmann, Philipp u. Otto I S. 118 ff.; vgl. das charakt. Schreiben an Gaeta, das Kehr bekannt gemacht hat, Quellen u. Forschungen 8. Bd. S. 46. [7] Vgl. S. 711 u. die Schreiben C.I. II S. 2 ff. Nr. 2 u. 3; Bloch, Stauf. Kaiserwahlen S. 20 ff.

Aachener Tag Schreiben nach Rom, um die Bestätigung der Wahl und der Krönung zu erlangen: sie waren bereit, sich den politischen Ansprüchen der Kurie zu fügen[1]. Es ist nun bezeichnend, daß Innocenz sich der offenen Parteinahme vorerst enthielt. Er erklärte sich nicht gegen Philipp. Schon vor der Wahl hatte er den Bischof von Sutri zu Verhandlungen mit ihm nach Deutschland geschickt. Er behandelte ihn dabei als Gebannten; aber er stellte ihm zugleich die Lösung vom Banne in Aussicht[2]. Der Bischof war ein Vertrauter Heinrichs VI.; er erkannte Philipps Wahl an und wohnte seiner Krönung bei. So sehr ihm Innocenz das verübelte[3], so schritt er selbst doch gegen Philipp nicht ein, nicht einmal die Unterhandlungen mit ihm hat er abgebrochen. Ebensowenig[4] erklärte er sich für Otto. Dieser war zu Zugeständnissen in kirchlicher und politischer Hinsicht bereit, um die Unterstützung des Papstes zu erlangen; seine Gegenforderung war die öffentliche Verkündigung der Exkommunikation Philipps im Reich und die Entbindung der Fürsten von dem ihm geschworenen Eid[5]. Aber Innocenz erfüllte sein Verlangen nicht; er hielt die große Gesandtschaft, die Otto und sein Anhang nach seiner Krönung nach Rom schickten, monatelang zurück. Als er sie endlich im Mai 1199 entließ, brachte sie ziemlich nichtssagende Erklärungen seines Wohlwollens für den welfischen Prinzen über die Berge. Aber von der Exkommunikation seines Gegners hörte man so wenig wie von der Anerkennung Ottos oder dem Versprechen der Kaiserkrone[6].

---

[1] C.I. II S. 25 Nr. 19; Bloch S. 25 ff. [2] Reg. I, 24 ff. S. 19 ff., Februar 1198. [3] Er wurde zu ewigem Gefängnis verurteilt und abgesetzt, Reg. de n. imp. 29 S. 1027; Gesta Innoc. 22; Ursp. chron. S. 73. Über die Wahl seines Nachfolgers gab es in Sutri Streit, Reg. II, 283 S. 851.

[4] Philipp hielt den Bischof von Sutri bis nach der Krönung in Deutschland zurück und entließ ihn dann mit Aufträgen für den Papst, C.I. II S. 2 Nr. 2. Der weitere Verkehr wurde durch den Richter von Piacenza vermittelt. Er verhandelte im Sommer 1199 mit Philipp, Reg. de n. imp. 33 S. 1038. Auch der römische Subdiakon Johannes, der 1199 als königlicher Bote bevollmächtigt wurde, ist schwerlich ohne einen päpstlichen Auftrag an den Hof gekommen, C.I. II S. 4 Nr. 4. [5] Brief Ottos an den Papst C.I. II S. 23 Nr. 18, nach dem 12. Juli 1198. Die Streitfrage, ob Otto schon 1198 auf die Rechte des Reichs in Italien verzichtet habe, ist, wie ich glaube, durch Krabbo, N.Arch. XXVII S. 515 ff., in negativem Sinne entschieden. C.I. II S. 20 Nr. 16 ist für die Geschichte wertlos. [6] Reg. de n. imp. 11 S. 1006 v. 20. Mai. Der Brief ist an die Wähler gerichtet. Otto erhielt nur eine mündliche Antwort, 19 S. 1015 f.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß Mann gegen Mann genommen Otto dem Papste der weit genehmere Kaiser war[1]. Mochte er auch seinem persönlichen Wert sehr skeptisch gegenüberstehen, so erschien ihm doch der Erbe Heinrichs d. L. und des Kaisers Lothar viel vertrauenswürdiger als der Bruder Heinrichs VI. und der Sohn Friedrichs I.[2]. Wir besitzen eine Denkschrift des Papstes über die deutsche Frage[3]. Seine geheimsten Gedanken hat der große Politiker auch hier nicht ausgesprochen; aber mit voller Klarheit äußerte er sich über das, was er nicht wollte, und warum er es nicht wollte. Als ausgeschlossen betrachtete er vor allem das Recht Friedrichs II. Denn die Folge seiner Anerkennung wäre die Vereinigung Siziliens mit dem Reich und der Verlust der päpstlichen Lehenshoheit. Als ausgeschlossen galt ihm sodann das Recht Philipps. Denn seine Erhebung brächte die Gefahr der Erblichkeit des Kaisertums, der Verfolgung und Bedrängnis der Kirche mit sich. Der kühle Ton des Schriftstückes weicht leidenschaftlicher Erregung, indem der Papst sich vergegenwärtigt, was alles geschehen könnte, wenn Philipp zur Krone gelangte. Das Ergebnis aller dieser Erwägungen war, daß Otto gefördert werden müsse.

Innocenz hat demgemäß gehandelt. Besonders suchte er Richard von England freie Hand für die Unterstützung seines Lieblingsneffen zu schaffen[4]. Aber er selbst stellte sich nicht ein-

---

[1] Er hat später selbst bemerkt, daß er für Otto vom ersten Anfang an eingetreten sei, Reg. de n. imp. 57 S. 1060. [2] Reg. de n. imp. 29 S. 1028 f. Daß Berthold von Zähringen ihn darauf aufmerksam gemacht hatte, daß genus ipsius tam ecclesiam quam principes multipliciter fuerit persecutum 43 S. 1045, war schwerlich notwendig; es charakterisiert aber den Zähringer.

[3] Reg. de n. imp. 29 S. 1025 ff. Das Schriftstück ist jünger; ich benütze es schon hier, weil es die Reflexionen enthält, die für I. von Anfang an entscheidend waren. Winkelmann verlegt es unter Zustimmung Langens S. 627 zwischen den 20. Okt. 1200 und den 5. Jan. 1201 (S. 198), wogegen Hefele es schon im Spätjahr 1199 verfaßt sein läßt, S. 780. Doch ist die Bezugnahme auf Friedrich nicht entscheidend. Sie erklärt sich aus dem umfassenden Charakter der Denkschrift; entscheidend dagegen ist der letzte Abschnitt: De caetero vero agendum etc. S. 1031. Hier ist von einem Auftrag an einen Legaten die Rede: man kann nun nicht an Ägidius denken, der im Mai 1200 an die Fürsten geschickt wurde, da dessen vergebliche Legation in den nächsten Zeilen erwähnt wird. Die Denkschrift ist also nach dem Mißlingen des Ägidius verfaßt, als Innocenz den Entschluß gefaßt hatte, Guido nach Deutschland zu senden, d. h. Ende 1200. Bf. 31 8. 1034 ist demgemäß den deutschen Fürsten der Doppelvorschlag gemacht, auf den die Denkschrift hinausläuft. [4] Er sandte im Sommer 1198 den Kardinaldiakon Peter als Vermittler an die Könige von Frankreich und England, Reg. I, 336 S. 310; 345 S. 320; 348 S. 321; 355 S. 330. Am

fach auf seine Seite. Er wollte mehr als einen ihm genehmen König.

Wonach er zielte, enthüllte er in derselben Zeit, in der er Ottos Gesandtschaft nach Hause entließ. Kurz vorher, im Beginn des Jahres 1199, hatte König Philipp einen Fürstentag in Nürnberg gehalten. Hier hatte man sich sowohl in bezug auf die Kaiserwahl, wie auf die italienischen Verhältnisse auf den staufischen Standpunkt gestellt und beschlossen, eine entsprechende Erklärung an den Papst zu richten. In den nächsten Wochen war eine Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten, die in Nürnberg gefehlt hatten, für den Beitritt zu diesem Beschluß gewonnen worden, so daß das Schreiben an den Papst die Namen von fünfzig geistlichen und weltlichen Fürsten trug[1]. In Rom erfuhr man natürlich von diesen Vorgängen. Deshalb erließ Innocenz, noch ehe das Schreiben der Deutschen an ihn gelangte, eine Zuschrift an die Gesamtheit der Fürsten: er machte ihnen Vorwürfe über ihre Uneinigkeit, tadelte sie, daß sie die Entscheidung des Streites um die Krone, die der Kurie gebühre, nicht bei ihr gesucht hätten, und erklärte, bei längerem Zögern der Fürsten werde er handeln, wie es sein Recht und seine Pflicht sei[2].

Das Ziel der päpstlichen Politik war aufgedeckt: Entscheidung des Thronstreits durch die Kurie und damit Anerkennung ihres Verfügungsrechtes über das Kaisertum. Es war der erste Schritt zur Durchführung dieser Absicht, daß Innocenz den Erzbischof Konrad von Mainz anwies, schon jetzt den Klerus und die Laien seiner Diözese zum unbedingten Gehorsam gegen die bevorstehende Entscheidung zu verpflichten[3]. Er war überzeugt, oder gab sich

---

26. März 1199 bestätigte er den zwischen beiden geschlossenen Vertrag II, 24 S. 553, vgl. auch Reg. de n. imp. 13 S. 1008. Aber der Tod Richards, 6. April 1199, zerstörte seine Hoffnungen, vgl. Roger de Hoved. S. 179 f.

[1] C.I. II S. 3 Nr. 3. Das Schreiben ist von Speier datiert; das Jahr ist, wie bekannt, strittig. Ich halte den Ansatz Fickers für richtig, wenn auch nicht alle seine Gründe für haltbar; vgl. auch Scheffer-Boichorst, H. Z. XXXIII S. 144 ff. Ebenso halte ich es für wahrscheinlich, daß die Botschaft Philipps in die gleiche Zeit mit dem Vorgehen der Fürsten fällt. Im Beglaubigungsschreiben seiner Gesandten, C.I. II S. 4 Nr. 4, ist nur von mündlichen Aufträgen die Rede: Verba nostra in ore ipsorum ponentes. Sagt Innocenz: Videbimus litteras domini tui, so widerspricht das nicht; denn es ist dabei die Prütung der Vollmacht gemeint. [2] Reg. de n. imp. 2 S. 997 ff., undatiert, aber wahrscheinlich gleichzeitig mit Nr. 1.

[3] Das. 1 S. 995 v. 3. Mai 1199. Wenn Innocenz von den beiden Gewählten schreibt: Licet uterque de favore nostro et benevolentia glorietur, so ist das Philipp gegenüber eine offenbare Unwahrheit.

wenigstens den Anschein, er sei überzeugt, daß ernster Widerspruch nicht zu erwarten sei.

Das war im Mai 1199. Im Laufe des Juni trafen die Boten der Fürsten, die den Nürnberger Beschluß zu überbringen hatten, in Rom ein, zugleich mit ihnen Gesandte König Philipps. Unmöglich konnte Innocenz jetzt einen Schritt zurück tun. In den Verhandlungen betonte er denn auch seinen Standpunkt noch schärfer. Beim Empfang der königlichen Gesandten hielt er eine Rede über Königtum und Priestertum. Er sprach in ihr die hierokratischen Grundsätze mit absichtlicher Schärfe aus: die Erhabenheit des Priestertums über das Königtum und die Obergewalt des ersteren über das letztere, die universale Macht und der göttliche Ursprung des einen, die beschränkte Gewalt und der sündhafte Anfang des andern, die Vergeblichkeit jeder Empörung gegen jenes, und das Gelingen der Erhebung gegen das Königtum Sauls — ein durchsichtiges Gleichnis für die Gegenwart; schließlich die Nutzanwendung: die Pflicht, die Zuflucht zum apostolischen Stuhle zu nehmen, vor den diese Angelegenheit gehöre[1].

Den Fürsten erteilte Innocenz eine schriftliche Antwort. Es entsprach seiner bisherigen Haltung, daß er die Anerkennung Philipps nicht offen ablehnte: er wisse wohl, wem er seine Gunst zu erweisen habe; ebenso unbestimmt lautete die Erklärung, daß, wenn eine legitime Wahl vorliege, er gerne dem Gewählten die Kaiserkrone gewähren würde. Er vermied dabei die von den Fürsten gebrauchte Wendung „zum Kaiser erwählt", doch ohne sie ausdrücklich abzulehnen. Um so bestimmter war die Zurückweisung jeder Einrede in die italienischen Verhältnisse und die Aufforderung zur vertrauenden Unterwerfung; denn er werde ausführen, was zur Ehre des apostolischen Stuhls und zur Größe des Kaisertums diene[2].

Der Papst hatte Stellung genommen; es fragte sich, welche Wirkung sein Vorgehen auf die deutschen Parteien haben würde.

---

[1] Reg. de n. imp. 18 S. 1012 ff. Eine abweichende Rezension ist von Winkelmann in den SB. der Münchener Akad., 1875, S. 345 mitgeteilt. Er hält weder die Redaktion im Register noch die von ihm mitgeteilte für völlig authentisch. Die erstere sei überarbeitet, auch die letztere gebe nicht den vollständigen Wortlaut. Klar ist, daß der W.'sche Text bedeutend schärfer ist, als der des Reg. Das scheint mir der Annahme zu widersprechen, daß er der gehaltenen Rede näher stehe. Denn Innocenz hat sich selten zu zweckloser Schärfe hinreißen lassen. Nimmt man gewisse Wendungen (Sed dices forsitan u. dgl.) und die geschmacklose Hervorhebung der Disposition hinzu, so erscheint mir wahrscheinlich, daß eine schulmäßige Überarbeitung vorliegt. [2] Reg. de n. imp. 15 S. 1010 f., undatiert; Ficker: frühestens Ende August 1199.

Was die Welfen anlangt, so zeigte man in der Umgebung Ottos eine Freude über die päpstliche Botschaft, die man wahrscheinlich weit entfernt war zu fühlen[1]. Dagegen verstanden Philipp und die Fürsten, die zu ihm hielten, die Zurückweisung, die sie erfahren hatten. Aber der päpstlichen Aufforderung zu folgen war niemand gewillt: der junge König zeigte sich gerade jetzt entschlossen, den Kampf um die Krone möglichst energisch zu Ende zu führen[2]. Die Fürsten ließen den päpstlichen Brief ohne Erwiderung. Innocenz hat später geklagt, weder mit Wort noch mit Tat hätten sie ihm geantwortet[3]. Als der bedeutendste von ihnen, Konrad von Mainz, auf der Rückkehr aus dem Orient im Sommer 1199 nach Rom kam[4], war er zu keiner andern Zusage zu bewegen, als daß er sich nicht endgiltig entscheiden werde, ohne mit dem Papst darüber zu verhandeln[5].

Ohne Zweifel war diese Aufnahme der römischen Erklärungen eine Niederlage des Papstes. Aber man kann nicht sagen, daß sie ein Sieg des Kaisertums war. Weit schroffer, als einst der Kardinal Roland auf dem Reichstag zu Besançon[6], hatte Innocenz die Grundlagen des Kaisertums angegriffen; aber der Sohn Friedrichs I. fand das zündende Wort zu ihrer Verteidigung nicht, das die Nation fortgerissen hätte. Man ignorierte den Angriff, aber man tat es, weil man nicht vermochte oder nicht wagte, ihn kühn und offen zurückzuweisen. Es fehlte ein großer Mann.

War, von dieser Seite betrachtet, die Stellung Philipps nicht gerade stark, so hatte er politisch und militärisch um so größere Erfolge: die Überwältigung Konrads von Straßburg[7] und der Übertritt Hermanns von Thüringen[8] auf seine Seite beseitigten die letzten Gegner, die er in Süd- und Mitteldeutschland hatte, und verstärkten dadurch das Übergewicht, das er von Anfang an

---

[1] Reg. de n. imp. 19 S. 1015 f., undatiert, Herbst 1199. [2] Vgl. Winkelmann S. 142 ff. [3] Reg. de n. imp. 33 S. 1037 v. 1. März 1201. [4] Cron. s. Ptri. Erf. S. 200; Gesta Innoc. 23; er blieb bis zum Spätjahr; am 6 Nov. unterschreibt er eine päpstl. Urkunde, Reg. II, 304 S. 867. [5] So formuliert der Papst das Versprechen: Quod nihil prius finaliter de imperii ordinatione tractares, quam per litteras et nuntios tuos nostrae consuleres beneplacitum voluntatis, Reg. de n. imp. 22 S. 1021. Ob es wirklich so bestimmt lautete, muß natürlich dahingestellt bleiben. Von Mißtrauen K.'s gegen Innocenz weiß Burchard von Ursperg S. 79. [6] Es ist bezeichnend, daß Innocenz an den Vorgang erinnert, Reg. de n. imp. 29 S. 1029. [7] Ann. Marbac. z. 1199 S. 73 f.; Reg. de n. imp. 45 S. 1046. Zur Vorgesch. Straßb. Reg. 691—696. [8] 15. Aug. 1199. Cron. s. Ptri. Erf. z. 1199 S. 200; Cron. Reinh. z. d. J. S. 562; Reg. de n. imp. 27 S. 1023.

besaß. Nun schlossen sich auch solche Fürsten, die bisher beiseite gestanden waren, ihm an: der Erzbischof Hartwig II. von Bremen, der Bischof Gardolf von Halberstadt, von den Suffraganen Kölns Gerhard von Osnabrück; auch Hermann von Münster erschien an Philipps Hof, ja bereits sprach man davon, Erzbischof Adolf selbst denke auf Abfall[1].

Die Nachrichten hiervon kamen auf allerlei Umwegen nach Rom und wurden dort mit dem höchsten Unwillen aufgenommen. Innocenz forderte genauen Bericht von den Führern der Welfen[2]. Aber während er auf ihn wartete, gingen die Dinge auf immer ungünstigerem Wege.

Im Spätjahr 1199 kam Konrad von Mainz nach Deutschland zurück. Er gehörte zu den Männern, für die die Begriffe gut und schlecht noch einen Wert hatten. Durch die Sophismen des Papstes war er in der Überzeugung, daß Eide dazu da sind, gehalten zu werden, nicht erschüttert worden. Er hatte im Jahre 1196 dem jungen Friedrich geschworen und nach des Kaisers Tod wie die übrigen Kreuzfahrer diesen Eid erneuert. Dadurch fühlte er sich gebunden[3]. Sein Gedanke war, die beiden Könige zum Rücktritt zu bewegen, dadurch die hadernden Parteien zu versöhnen und das Feld für Friedrich frei zu machen. Allein wie hätte er jetzt noch Zustimmung für diesen Gedanken finden sollen? Als in seinem Auftrag der Markgraf Bonifaz von Montferrat Otto zu einer Zusammenkunft in Boppard einlud, um über seinen Rücktritt zu verhandeln, lehnte er ab, auch nur zu kommen, der Vorschlag sei schmachvoll. Ebensowenig erreichte Konrad bei Adolf und der Bürgerschaft von Köln[4]. Die hohenstaufische Partei konnte dem Vorschlag nicht günstiger gegenüberstehen. Denn er war nur geeignet, die Verhältnisse, die sich nach und nach zu festigen schienen, von neuem zu verwirren. Das erkannte Konrad selbst; er verhandelte auf einem Hoftag zu Nürnberg an Ostern 1200 mit Philipp. Schwerlich ist die Frage des freiwilligen Rücktritts hier noch erwogen worden; sie war beseitigt[5]. Aber seine Friedenspläne hatte

---

[1] Hartwig ist am 19. Jan. 1200 am Hofe, B.F. 33, Hermann am 14. Sept. 1199 B.F. 31; aber im April 1200 stand er auf Ottos Seite B.F. 45a. Er wurde Ottos Kanzler, B.F. 216. Gerhard am Hofe am 19., 27., 31. Jan. 1200, B.F. 33 u. 35 f., auch er trat 1201 auf Ottos Seite, Osn. UB. II S. 6 Nr. 9. Über Gardolf Gesta ep. Halberst. S. 113 (mit unrichtigem Jahr) B.F. 33. Über Adolf Chron. reg. Col. z. 1199 S. 168. [2] Reg. de n. imp. 16 S. 1011 aus d. Nov. 1199. Der Eidbruch bezieht sich offenbar auf den Landgrafen. [3] Cron. Reinh. z. 1199 S. 562. [4] Chron. reg. Col. z. 1199 S. 168 f. [5] Contin. Admunt. z. 1200 Scr. IX S. 589

der Erzbischof nicht aufgegeben; er erreichte auch wirklich den Abschluß eines halbjährigen Waffenstillstands für den Westen des Reichs[1]. Sofort trat er mit einem weiteren Vorschlag hervor. Am 28. Juli 1200 sollten am Rhein zwischen Andernach und Koblenz, je acht Fürsten von beiden Seiten, unter Vorsitz Konrads, zusammentreten und den Streit entscheiden[2]. Er dachte den Fürstenkonvent nicht als Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der beiden Wahlen: die Fürsten hatten völlig freie Hand; was sie über die Krone beschließen würden, sollte für alle gelten[3].

Man kann die Absicht nur vermuten, die Konrad bei diesem Vorschlag hatte: er wird sein altes Ziel auf einem neuen Wege haben erreichen wollen. Diesmal nun stimmte Otto zu: er glaubte dem Erzbischof die Frucht seiner Mühe aus der Hand nehmen zu können. Denn er meinte, die sechzehn Fürsten seien so gewählt, daß eine Majorität für das Recht seiner Wahl wenn nicht sicher, so doch erreichbar sei. In diesem Sinne schrieb er nach

---

mit der falschen Ortsangabe Regensburg. Wir wissen über die Verhandlungen nichts. Denn die Angabe der Cont. Adm., daß Philipp den EB., quamvis primum valde renitentem, schließlich für seinen Anhang gewann, ist schwerlich richtig. Sagt die Ursp. Chron. von dem EB. latenter adversatus Philippo potius quam favens; timebat enim eum, S. 79, so wird dies der Wahrheit näher kommen. Denn durch Konrads Plan konnte nur Philipp Schaden leiden; Otto hatte nichts zu verlieren. [1] Otto an den Papst, Reg. de n. imp. 20 S. 1017. Er verhehlte sich nicht, daß der EB. seine eigenen Pläne verfolgte: Quo tamen nondum plene novimus affectu. Der Brief fällt Mitte April 1200, da Otto von dem Tode des EB. von Salzburg noch nicht wußte. Der Abschluß des Waffenstillstands wahrscheinlich 9. April in Straßburg, s. Winkelmann S. 173. [2] A. a. O., vgl. Cont. Adm. z. 1200 S. 589. Die Teilnehmer von Ottos Seite sollten sein: Adolf von Köln, die B. von Münster, Lüttich, Utrecht, Paderborn, der A. von Korvey, der Herzog von Brabant und der Graf von Flandern; von Philipps Seite: die EB. von Salzburg und Trier, die B. von Freising, Basel, Straßburg, die Herzoge von Meran und Zähringen und der Markgraf Konrad von Landsberg. Gegen Winkelmanns Ansicht über die Wahl dieser Männer s. Scheffer-Boichorst, H. Z. XXXIII S. 151 u. Schwemer S. 149. Hefele, CG. V S. 782, läßt die Wahl durch die beiden Prätendenten geschehen. Das ist aber durch die Art, wie Otto berichtet, ausgeschlossen. Langen betrachtet die Verabredung des Fürstentags als Ausführung eines päpstl. Auftrags, S. 625. Das ist angesichts des päpstl. Briefs an Konrad unmöglich. [3] Winkelmann bezeichnet diesen Fürstenausschuß als Schiedsgericht, S. 173. Aber er war es nicht in dem Sinn, daß er zwischen den beiden Gewählten zu entscheiden hatte. Sein Auftrag war: Finaliter de facto imperii tractare et praesentibus dissidiis omnino finem imponere. Das war so allgemein, daß die erneuerte Aufwerfung der Kandidatur Friedrichs nicht ausgeschlossen war.

Rom[1]. Im Winter vorher hatten Verhandlungen mit der Kurie stattgefunden, die zur Aufstellung einer Vertragsurkunde geführt hatten. Jetzt ratifizierte er die Zusage seiner Gesandten[2]. Um so sicherer konnte er der päpstlichen Unterstützung auf dem Fürstentag sein.

War man in Rom längst über die Lage der Dinge in Deutschland beunruhigt, so wirkte die Nachricht Ottos wie ein Blitzschlag[3]. Das Erschreckende war, daß die Deutschen Anstalt machten, den Thronstreit ohne die Beteiligung der Kurie zu enden. Gelang es, so war die Theorie von dem päpstlichen Recht auf die Entscheidung beseitigt. Diese Gefahr konnte nur verhütet werden, wenn der Papst bestimmte, wie die Fürsten zu urteilen hatten. Demgemäß entschloß sich Innocenz jetzt zu einer unumwundenen Erklärung für Otto. Durch einen eigenen Legaten, den Diakon Ägidius, forderte er die Fürsten auf, Otto auf dem bevorstehenden Fürstentage als König anzuerkennen; die Entscheidung für Philipp würde zum Konflikt mit der Kirche führen[4]. In berechneter Klugheit

---

[1] Er schwadronierte dabei: Nunquam adeo fortes fuimus sicut impraesentiarum existimus etc. S. 1018. Aber er hatte ein gewisses Gefühl dafür, daß sein Anspruch auf Glaubwürdigkeit nicht gerade groß sei, und bevollmächtigte deshalb seine Gesandten, eventuell zu beschwören, daß er die Verabredung bezüglich des 28. Juli nicht erfunden habe, S. 1018.

[2] Das einzige, was wir über diese entscheidenden Verhandlungen erfahren, ist die Stelle in Ottos Brief: Nos enim paratos in totum et ex toto ea omnia adimplere, quae a nuntiis nostris cum sanctitate vestra sunt condicta et conscripta et eorum sigillis sigillata praesentibus scriptis paternitati vestrae significamus et in perpetuum nos observaturos promittimus, 20 S. 1018. Wir wissen demnach nicht, wozu Otto sich verpflichtet hat. Zieht man die Stelle Reg. de n. imp. 64 S. 1070 herbei, so ist anzunehmen, daß er auf jede selbständige Politik verzichtete. Die Stelle lautet: In approbatione, imo ante aprobationem regis ipsius, nämlich Ottos, tam regiae serenitatis, Philipps von Frankreich, quam regni Francorum memores nos noveris exstitisse, cum ab eo tam per scripturam suam quam per proprium iuramentum sufficientem receperimus cautionem, ut super facto tuo consiliis nostris et monitis acquiescat. Die approbatio ist die Kölner Handlung am 3. Juli 1201, der Eid der Neußer Eid v. 8. Juni. Daraus erklärt sich das in approbatione. Das ante approb. weist, wie mich dünkt, auf unsere Verhandlungen; dann ist die scriptura unser Brief. Damit fällt die Schwierigkeit, die Schwemer S. 140 Anm. 1 macht, dahin.

[3] Die Aufregung, die an der Kurie entstand, sieht man aus dem Brief an den EB. von Mainz, Reg. de n. imp. 22 S. 1021, der in den Juni 1200 gehören wird. In seiner Erregung betrachtete der Papst die Konferenz als von beiden Seiten angenommen, während Otto nur von seiner Zustimmung gesprochen hatte, und verwechselte er den Ort, wo sie stattfinden sollte, mit dem Ort, wo sie verabredet war.

[4] Reg. de n. imp. 21 S. 1019 ff., gleichzeitig mit ep. 22. Mit Winkel-

stellte er in diesem Schreiben den Anspruch auf die Übergewalt über das Kaisertum zurück; aber er hat ihn tatsächlich gewahrt, indem er entschied, wer von den Gewählten die geeignete Person sei[1].

So sollte der Fürstentag zu einem Werkzeug für die päpstliche Politik werden. Aber der Plan mißlang. Denn der beabsichtigte Tag fand überhaupt nicht statt[2]; das zweite päpstliche Schreiben an die Fürsten ging ebenso wirkungslos an ihnen vorüber, wie das erste[3]. Nicht von Rom, sondern vom Gang des Kriegs und der Gestaltung der Parteiverhältnisse hing es ab, wer König in Deutschland werden würde.

---

manns Beurteilung dieses Briefs bin ich nicht einverstanden. Er läßt den Papst von der Wahl eines Königs reden, S. 180 f. Darum handelte es sich aber nicht; der Papst stellte vielmehr dem Fürstentag die Frage: Wer von den beiden Gewählten ist als rechtmäßiger König allgemein anzuerkennen? und zur Beantwortung dieser Frage gebot er (per apostolica scripta mandamus, Winkelmann sagt wieder mit Unrecht: ohne zu befehlen), sich dem für passend Erklärten, d. h. Otto, zuzuwenden. Er erfüllte damit einfach die Aufforderung Ottos. Daß Innocenz die Namen nicht nannte, ist sachlich natürlich ohne Bedeutung. [1] Durch den Grundsatz: A vobis assumendus in regem, quem nos in imperatorum possimus et debeamus merito coronare, S. 1020, ist dem Papste das Urteil über jede Kaiserwahl gewahrt. Dieses Urteil gab er in seinem Brief zugunsten Ottos ab. Demgemäß bezeichnete er in dem ungefähr gleichzeitigen Brief an Heinrich von Brabant Otto als electus et coronatus in regem, 23 S. 1022; ebenso 27 S. 1023.

[2] Das ist Cont. Admunt. S. 589 vorausgesetzt, aber unrichtig motiviert. Auch die neue Beratung zwischen Wolfger von Passau u. einer Anzahl Prälaten des Westens, wahrscheinlich im November 1200, Chr. reg. Col. cont. III S. 197, erklärt sich so am einfachsten. Worin der Grund lag, läßt sich nur vermuten. Winkelmann nimmt an, daß die staufische Partei den Vorschlag Konrads ablehnte. Aber daß es zur Nennung der Fürsten kam, setzt die Annahme des Vorschlags von beiden Seiten voraus. Es fragt sich nur, woran die Ausführung gescheitert ist. Will man nicht auf irgendein unbekanntes Ereignis raten, so kann man nur an das unerwartete Eingreifen des Papstes und das Auftreten des Legaten denken. Denn dadurch wurde 1. den Anhängern Philipps die Beteiligung unmöglich und 2. Konrads Absicht zunichte: es hätte ihr auf dem Fürstentag schwerlich an Zustimmung gefehlt; Guido von Präneste berichtet später: Quod in odium Romanae ecclesiae tertium procreassent, Reg. de n. imp. 51 S. 1052. Man wird schwerlich einen Dritten zu übersetzen haben (so Hefele S. 785, Schwemer S. 62); es ist der Dritte, den Innocenz von Anfang an zurückgewiesen hatte. Vgl. auch Caes. Heist. Dial. mir. II, 30 S. 103, wo noch von der Sendung des Kard. Guido gesagt ist, qui principes a iuramento, quod Frederici fecerant, absolveret. Die Furcht vor Friedrich war also noch i. J. 1201 nicht vorüber. [3] So urteilt Innocenz Reg. de n. imp. 30 S. 1032 und 31 S. 1034 vom 5. Januar 1201.

Nun, nachdem Innocenz die Partei Ottos ergriffen hatte, konnte er nicht umhin, weiter für ihn zu werben. Es war das Geringste, daß er das englische Geld wieder für ihn flüssig zu machen suchte[1]. Mehr bedeutete der Versuch, Philipp von Frankreich auf seine Seite zu ziehen[2]. Am wichtigsten war, daß er die abgefallenen Anhänger Ottos in Deutschland zu ihm zurückzuführen unternahm: den Landgrafen Hermann von Thüringen ließ er mit Bann und Interdikt bedrohen[3], den Erzbischof von Trier lud er, unter Androhung mit der Suspension, nach Rom vor[4]. Aber er hatte bei allen diesen Bemühungen wenig Erfolg: König Johann war nicht der Mann, der sich durch schöne Worte zum Zahlen bestimmen ließ. Die Haltung Frankreichs war durch das Verhältnis zu England bedingt. In Deutschland aber zerbröckelte die welfische Partei, statt daß die hohenstaufische sich auflöste[5]. Die Diplomatie der wohlgesetzten Noten wurde zuschanden an der Unfügsamkeit der Tatsachen.

Die Verhältnisse wurden noch komplizierter durch den Tod des Erzbischofs von Mainz[6]. Konrad hat in seiner langen Wirksamkeit nicht viele Erfolge errungen; aber man kann dem Manne die Achtung nicht versagen, der stets handelte, wie er es für recht erkannte, und der sich darin nicht irre machen ließ weder durch den Kaiser noch durch den Papst. Die Wiederbesetzung seiner Stelle führte zu einem Schisma. Die Majorität wählte unter Protest der welfisch Gesinnten den Bischof Lupold von Worms, einen zuverlässigen Anhänger Philipps, aber ein Mann bar jeder Religiosität. Die Protestierenden gaben ihre Stimme dem Dompropst Siegfried von Eppstein. Der Hader um die Krone wurde also vermehrt durch den Hader um das Erzbistum[7].

---

[1] Reg. de n. imp. 28 S. 1024. [2] A. a. O. 25 S. 1023; vgl. Rubr. de a. 3 Nr. 155 S. 51. Hier von der ordinatio imperii: Papae insidet multum cordi. [3] Reg. de n. imp. 27 S. 1023 f. [4] A. a. O. S. 1023. Die angeführten Schreiben sind sämtlich undatiert. Sie gehören in den Sommer 1200. [5] Dietrich von Utrecht, der als welfischer Vertreter am 28. Juli handeln sollte, wird am 1. Okt. wegen seiner erprobten Anhänglichkeit von Philipp gerühmt, B.F. 52. Der Pfalzgraf Heinrich war schon während der Belagerung von Braunschweig, also im August, zu einer Verständigung mit Philipp geneigt, Braunschw. Reimchronik v. 5430 S. 527. Daß der Sieg von Monreale, 21. Juli 1200, keine Einwirkung auf die deutschen Verhältnisse hatte, bemerkt Winkelmann, Otto S. 27. [6] Am 20. Oktober 1200. Er hatte sich im Interesse der Kreuzfahrer nach Ungarn begeben und starb auf dem Rückwege in Riedfeld bei Neustadt a. Aisch.

[7] Über die Mainzer Wahl berichtet Philipp C.I. II S. 12 Nr. 10; Innocenz Reg. V, 14 S. 966; Gesta Trev. cont. IV, 1 Scr. XXIV S. 391;

In Rom täuschte man sich über den erlittenen Mißerfolg nicht. Im Kardinalskollegium fanden Beratungen über die weiteren Schritte statt. Man beschloß nicht zu weichen. Der neue Plan war, daß die Fürsten auf einem unter Vorsitz römischer Legaten abzuhaltenden Tage Otto einmütig als König anerkennen oder die Entscheidung dem Papste anheimgeben sollten[1]. An Stelle des Fürstenkonvents unter Leitung eines deutschen Erzbischofs sollte also eine vom Vertreter des Papsts abgehaltene Versammlung treten. Noch unbedingter erschien er als der Leiter der ganzen Angelegenheit. Recht und Pflicht zu seinem Eingreifen begründete er auf die Abhängigkeit des Kaisertums vom Papste[2].

Nie hat Innocenz den Erfolg eines Planes sorgfältiger vorbereitet als diesmal. Einen der ersten Prälaten seines Hofs, den Kardinalbischof Guido von Präneste, bestimmte er zum Führer der Legation; er erteilte dem Kardinal Oktavian von Ostia, der als Legat in Frankreich tätig war, Auftrag, sich womöglich an ihn anzuschließen. Schon im Januar 1201 erließ er Schreiben nach

---

Chr. reg. Col. cont. II z. 1200 S. 170, cont. III S. 197; Ursp. chron. S. 79; Chr. Mont. Ser. z. 1199 S. 168; Cron. Reinh. z. 1199 S. 563; Cron. s. Petri Erf. z. 1200 S. 200. Winkelmann ist mit seiner Bestreitung der Erzählung Philipps S. 191 u. 388 nicht ganz im Recht. Denn die Angabe des letzteren, daß Lupold einmütig gewählt worden sei, war formell richtig, wenn auch sachlich unrichtig. Das ergibt sich aus der römischen Untersuchung. Nach ihr war der Vorgang der, daß Siegfried und die Seinen gegen die Vornahme der Wahl protestierten. Sie behaupteten, sie fürchteten Gewalt. Daß dies ihr Einwand war, wird durch Ursp. chr. S. 79 bestätigt: Accepta occasione de presentia regis allegabant, non posse liberam fieri electionem. Die Wahlversammlung ging über diesen Protest zur Tagesordnung über und wählte nun sine ipso, Siegfried, ac sociis eius, also einmütig Lupold. Ungenau ist demnach Philipps Bericht nur insoweit, als er von dem vor der Wahl gegen die Vornahme eingelegten Protest nichts sagt. Die Wahlversammlung wird sich im Rechte geglaubt haben, da der Einwand offenkundig frivol war, garantierte doch das Wormser Konkordat das Recht des Königs zur Anwesenheit bei den Wahlen. Dagegen betrachtete sie Innocenz als im Unrecht befindlich, da eine nach Rom gerichtete Appellation — er substituiert unter der Hand der Einrede, die Synode sei nicht frei, die Appellation — jedes weitere Vorgehen hätte aufhalten müssen. Daß die Wahl in Bingen rechtlich unzulässig war, spricht auch er aus. Berichtet das Chr. Ursp. genau, so fand die Appellation erst statt, als die Minorität Mainz verließ. Über Lupold Caes. Dial. II, 9 S. 73 f.

[1] Reg. de n. imp. 30 f. S. 1031 ff. v. 5. Jan. 1201. Die Hauptstelle ist: Vos inducant, ut per vos ipsos cum eorum, si necesse fuerit, consilio et praesidio ad concordiam efficaciter intendatis, concordantes in eum etc., vel . . nostro vos saltem consilio vel arbitrio committatis, S. 1034.

[2] S. o. S. 715 Anm. 5.

Deutschland, die sein Vorhaben ankündigten[1]. Als dann die Legaten Anfang März sich auf den Weg machten, bekamen sie eine schier unerschöpfliche Fülle von päpstlichen Briefen mit[2]: vom König bis zum Ministerialen, vom Erzbischof bis zum Abt und Prior war niemand übersehen, Freunde und Feinde, Deutsche und Ausländer, alle wurden bedacht; nie vorher hat ein Papst in ähnlicher Weise diplomatische Aktenstücke gleichsam in Geschwadern ausrücken lassen. Und wie fein waren sie abgefaßt! Natürlich enthielten sie moralische Erwägungen in Menge, daneben Wendungen, die auf die Selbstgefälligkeit der Parteiführer berechnet waren; bald sollte das Gewissen von Männern eingeschläfert werden, die sich durch geleistete Eide gebunden fühlten, bald sollten ängstliche Gemüter Beruhigung über ihren Besitz und ihre Stellung erlangen. Und das alles vorgetragen mit jener klangvollen Rhetorik, die in den romanischen Ländern heimisch ist und für die sich die lateinische Sprache so unvergleichlich eignet. Der Auftrag, den die Legaten erhielten, war im Vergleich zum ersten Plan noch verschärft: sie sollten einfach Otto als König proklamieren[3], da Innocenz ihn als solchen angenommen und befohlen habe, ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten. Hier handelte der Weltherr[4].

Aber die Lage in Deutschland war wenig günstig. Der welfischen Partei fehlte es an innerem Halt; keiner traute dem andern; man verklagte und verleumdete sich gegenseitig an der Kurie, und war zugleich voll Argwohn gegen sie selbst[5]. Die staufisch Gesinnten wollten von den Legaten nichts wissen; sie weigerten sich, ihre Briefe anzunehmen, verschlossen ihren Boten die Städte, oder knüpften sie, wenn sie ihrer habhaft wurden, an den nächsten

---

[1] Die eben angeführten Schreiben. Das erste wurde für jede einzelne Erzdiözese besonders ausgefertigt; das zweite geht an die Fürsten überhaupt.

[2] Reg. de n. imp. 32—49; von diesen 18 Briefen wurde eine Menge ganz oder fast ganz gleichlautender Ausfertigungen an andere Adressaten gemacht. Die 42 Adressen, die man unter den Briefen liest, geben keine Vorstellung von der Masse, da jeder Bischof, wahrscheinlich also auch jeder Abt, eine eigene Ausfertigung erhielt, s. u. Die Briefe zählten also nach Hunderten.

[3] Reg. de n. imp. 33 S. 1040: Nos autoritate b. Petri et nostra Ottonem in regem recepimus et regalem ei praecepimus honorificentiam exhiberi. Schwemer S. 36 sieht in dieser Erklärung die Umstoßung der Beschlüsse vom 5. Januar. Mich dünkt, daß es sich nur um Weiterführung derselben handelt. Bloch S. 37 f. hebt hervor, daß Innocenz jetzt von der Wahl zum Kaiser spricht, um dadurch sein Bestätigungsrecht zu stützen. [4] Wie es scheint, wurde die Entscheidung auch in Rom publiziert, Reg. de Hov. S. 180. [5] Reg. de n. imp. 51 S. 1052; 57 S. 1060; 80 S. 1085.

Baum[1]. Gardolf von Halberstadt, auf den die Sendung der Legaten solchen Eindruck machte, daß er sich entschloß, zurückzutreten, stand ganz allein[2]; aber auch sein Entschluß zeigt, daß er von dem päpstlichen Eingreifen nur Unheil erwartete.

Die Legaten, langsam reisend, trafen Ende Mai oder Anfang Juni 1201 über Frankreich in Deutschland ein. Mit Otto war das Einverständnis vollkommen. Am 8. Juni leistete er zu Neuß den berühmten Eid, durch den er auf einen großen Teil der Reichsrechte in Italien und jede freie Bewegung auf dem politischen Gebiet verzichtete. Ausdrücklich erklärte er, daß der Empfang der Kaiserwürde hierin eine Änderung nicht herbeiführen sollte[3].

Vier Wochen später, am 3. Juli, fand im Kölner Dom der feierliche Akt statt, zu dem die Legaten abgesandt waren. Guido verkündete vor allem Volk, daß Otto der vom Papst bestätigte König sei, und machte zugleich die Exkommunikation aller seiner Gegner bekannt[4]. Man mag ihm glauben, daß die Anwesenden seine Worte freudig und dankbar aufnahmen. Der Übelstand war nur, daß die Zahl und die Bedeutung der anwesenden Fürsten über alles Erwarten gering war. Es fehlte nicht nur die staufische Partei: selbst Siegfried von Mainz hatte die Vorladung des Legaten zurückgewiesen, nicht einmal Heinrich von Brabant war erschienen[5]. Die päpstliche Autorität erwies sich als zu schwach, um die Lage der Dinge durch ihre Entscheidung zu ändern. Im Gegenteil verstimmte das herrische Auftreten des Papstes und seiner Legaten die Fürsten; sie fürchteten für ihr Wahlrecht. In diesem Gefühl erneuerten sie auf dem Hoftag zu Bamberg am 8. September 1201 Philipp den Treueid[6] und erhoben sie zu Beginn 1202 Protest gegen die Verletzung der Rechte des Reichs durch den Legaten[7].

---

[1] A. a. O. 51 S. 1052, vgl. 72 S. 1078. [2] Gesta ep. Halberst. S. 114. Er ist kurz darnach am 21. Aug. 1201 gestorben. Der Kummer über die Schädigung der kirchlichen Disziplin, die er als Folge der päpstlichen Politik voraussah, hat ihn aufgerieben. Von patriotischen Erwägungen ist nicht die Rede. [3] C.I. II S. 27 Nr. 23. Die Abmachungen waren geheim, s. Ficker II S. 391; sie banden Otto persönlich; entbehrten aber der Rechtskraft für das Reich, S. 393 f. [4] Reg. de n. imp. 51 S. 1051, vgl. 116 S. 1120; Chr. reg. Col. z. 1201 S. 198; Ann. s. Gereoni S. 303; Rein. Leod. ann. Scr. XVI S. 655; Aegid. Aur. Gest. III, 75 Scr. XXV S. 117. [5] Reg. de n. imp. 51 S. 1052: Maguntinus praecipue. Da neben ihm der Wormser genannt ist, kann nur Sigfrid gemeint sein. Über Heinrich 52 S. 1053: Qui cum domino rege non aequis passibus ambulabat. [6] Cron. s. Ptri. Erf. z. 1201 S. 201; Braunschw. Reimchron. v. 5606 ff. S. 529; Cron. Reinh. z. 1201 S. 563, vgl. Cont. Lamb. Scr. IX S. 556. [7] C.I. II S. 5 Nr. 6; von Winkelmann sehr abschätzig beurteilt

Innocenz wies ihren Protest hochfahrend und schroff zurück; er stellte ihm die Behauptung entgegen, das Wahlrecht der Fürsten beruhe auf päpstlicher Übertragung, und die Befugnis des Papstes, die Wahl zu prüfen, sei unanfechtbar, ja unangefochten. Sie wurzele im Krönungsrecht des Papstes.

Aber durch solche Behauptungen war die Sachlage nicht zu ändern. Sollte es geschehen, so bedurfte es der langsamen und ungewissen Arbeit, um die einzelnen Fürsten auf die welfisch-päpstliche Seite zu ziehen[2]. Nur dadurch konnte das hohenstaufische Übergewicht erschüttert werden.

Ein Anfang dazu war bereits gemacht; schon im Laufe des Jahres 1200 waren Konrad von Würzburg[3] und Eberhard II. von Salzburg[4] für Otto gewonnen; der Parteiwechsel des ersteren führte

---

S. 254 f., wie mich dünkt, nicht mit Recht. Denn der Punkt, auf den es ankam, daß die Kaiserwahl völlig unabhängig von jedem Eingreifen des Papstes sei, ist ganz bestimmt ausgesprochen: Non est superior iudex, cuius sententia electio integranda. Wenn Innocenz antwortete, der Legat habe weder als elector noch als cognitor, sondern als denuntiator gehandelt, so war das nur ein Fechterstreich, der seiner scholastischen Gewandtheit alle Ehre machte, der aber die Sache nicht traf. Daß die Fürsten die Beschwerde gegen den Legaten richteten, war eine Höflichkeit, die schwerlich irgend jemand als wertvoll betrachtet hat. Vgl. Schwemer S. 42 u. Bloch S. 39 ff. Aus der Rücksicht auf die Verwertung der Kaiserwahl durch Innocenz, s. S. 733 Anm. 3, wird verständlich, daß die Fürsten jetzt nur von der Königswahl sprechen, Bloch S. 41 f.

[1] C.I. II S. 505 Nr. 398, die berühmte Dekretale Venerabilem.

[2] Vgl. Reg. de n. imp. 51 S. 1053: Si soli ecclesiastici principes . . Ottoni a principio fideliter adhaesissent vel adhuc eidem vellent viribus et animis adhaerere, nulla vel modica esset difficultas.

[3] Über diesen bedeutenden, aber wenig anziehenden Mann s. L. v. Borch, Gesch. d. Kanzlers Konrad, 2. Aufl. 1882; Wegele im Hist. Taschenbuch, 1884, S. [illegible] ff.; Th. Münster, Konrad v. Querfurt, Lpzg. 1890. Er war seit 1194 B. v. Hildesheim, fungierte seit 1195 als Kanzler, und erhielt 1198 von Philipp das Bistum Würzburg. Er geriet darüber in Konflikt mit der Kurie, wurde beider Bistümer entsetzt, Gesta Innoc. 44, Rubr. ann. 3 S. 86 Nr. 49; aber 1201 als B. von Würzburg bestätigt, Rubr. ann. 3 S. 52 Nr. 166, ann. 4 S. 57 Nr. 58 f. 167 ff. 178 ff. Der Preis war der Verrat an Philipp, Chron. M. Ser. z. 1200 S. 168; Reg. VIII, 83 S. 652; Arn. chr. Slav. VII, 2 S. 255.

[4] Ann. s. Rudb. z. 1200 Scr. IX S. 779; Magni Reich. Chron. z. 1200 Scr. XVII S. 525. Innoc. Rubric. ann. 3 Nr. 119 S. 50, 140 u. 162 f. S. 51; Reg. VIII, 83 S. 652; vgl. die Urk. v. 4. Jan. 1201 Reg. de n. imp. 30 S. 1033 und v. 29. u. 30. Jan. 1201 Wiener SB. 27. Bd. 22 ff. Die Verpflichtung wird in einigen späteren Schreiben erwähnt, Reg. de n. imp. 103 S. 1107 vom 12. Dez. 1203: Cum ob reverentiam apostolicae sedis . . Ottoni . . . curaveris adhaerere, etc.; 139 S. 1138 v. Juli 1206. Der EB. hat gebeten,

auch seinen Schwager Adolf von Schauenburg auf die welfische Seite[1]. Nach dem Kölner Tag hielt Kardinal Guido eine Tagfahrt in Korvey, um den sächsischen Episkopat zum Anschluß an Otto zu bewegen[2], und eine zweite in Mastricht, um den Zwiespalt der Ottonischen Partei in Lothringen zu versöhnen[3]. Im Sommer trat ihr Ottokar von Böhmen bei[4]; auch der Landgraf Hermann

---

ut dignaremur tibi obligationis vinculum relaxare, quo nobis es in facto imperii obligatus. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er den von Innoc. später vielfach geforderten Eid geleistet: Quod nostris obediret mandatis. Es ist das für Innocenz so ungemein bezeichnende Verfahren, daß er diese Formel wählte, weil er wußte, daß der deutsche Episkopat sie beschwören konnte, da er päpstliche Befehle in bezug auf Reichssachen nicht anerkannte (vgl. 109 S. 1113: Quod in tali negotio, tamquam ad ap. sedem non spectet, nobis non debeas obedire), während er gerade die causa imperii als in seine Befugnis fallend betrachtete und demnach behauptete, die Bischöfe hätten geschworen, Otto anzuerkennen. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Vergleich von Gesta ep. Halberst. S. 119 mit Innoc. Reg. VIII, 108 S. 676, und aus der Ekbert von Bamberg i. J. 1206 abgezwungenen Erklärung, daß die Verpflichtung ad obediendum etiam super negotio imperii schon im Obedienzeid enthalten sei, C.I. II S. 10 Anm. 2. [1] Arn. chr. Slav. VI, 12 S. 232. Bei den mediantibus amicis denkt Winkelmann S. 242, Usinger, Dtsch-dän. Gesch. 1863 S. 95 folgend, eben an Konrad. Die Verwandtsch. mit Adolf s. Münster S. 6. [2] Reg. de n. imp. 51 S. 1052. Wir wissen nicht, wer anwesend war; denn erwähnt werden nur Bernhard von Paderborn und der für Konrad v. Hildesheim gewählte Harbert, Revers der Legaten Westf. UB. Addit. S. 72 Nr. 86. Guido spricht von solchen, die sich absque rationabili causa ferne hielten. Es fehlten also Entschuldigte und Unentschuldigte. Zu ihnen gehörte Ludolf, Reg. V, 8 S. 957 f.; vgl. Reg. de n. imp. 73 S. 1079. [3] A. a. O. 52 S. 1053. Wie schlecht besucht der Kölner Tag war, sieht man besonders daraus, daß der Notar Philipp urteilt, in Mastricht sei die Kölner Erklärung fere solemnius wiederholt worden.

[4] Im Frühjahr 1201 stand Ottokar noch auf der antipäpstlichen Seite. Das ergibt sich aus Reg. de n. imp. 44 S. 1046. Im Juli oder August betrachteten die Legaten ihn für gewonnen, 52 S. 1054; mit Recht s. Rubr. ann. 4 Nr. 46 S. 56. Winkelmann S. 284 hält diese Verfügung für eine captatio benevolentiae, schwerlich mit Recht. Durch die Reise des Legaten nach Böhmen i. J. 1203 Reg. de n. imp. 102 S. 1106 mag das Abkommen perfekt geworden sein, vgl. 106 S. 1108 D. Der Preis, den der Papst Ottokar zahlte, war die Anerkennung seines Königtums und der Abhängigkeit des Bistums Prag von seiner Krone und die Freisprechung des B. Daniel II. Den Königstitel hat ihm Innocenz direkt in Aussicht gestellt, 44 S. 1046, doch erst am 19. April 1204 gewährt, Reg. VII, 49 S. 333, 54 f. S. 339. Die Klagen gegen Daniel von Prag waren schon seit 1198 anhängig, Reg. I, 78 S. 69. I. J. 1200 wurde sie sehr ernsthaft betrieben, s. Rubr. ann. 3 Nr. 64 f. S. 49 und 230 S. 54; am 5. Mai 1202 wurde er freigesprochen, Reg. V, 29

plante wieder einen Parteiwechsel[1]. Im Herbst erhielt Kamerijk einen welfisch gesinnten Oberhirten[2]. Nun trat auch Siegfried von Mainz aus seiner Zurückhaltung heraus; nachdem der Legat kurz nach dem Kölner Tag seine Wahl bestätigt und die Lupolds kassiert hatte, ließ er sich von ihm zum Priester und Erzbischof weihen[3]. Noch größere Erfolge brachte das Jahr 1202: an der Nordgrenze beseitigte der Sturz Hartwigs von Bremen den letzten Gegner der Welfen[4]; wichtiger war, daß im südlichen Sachsen Konrad von Halberstadt sich nötigen ließ zu weichen[5], und daß Ludolf von Magdeburg kaum vermochte, den Widerstand fortzusetzen[6]. Am Niederrhein wurde der letzte Gegner Ottos, Dietrich

---

S. 981. Die Abhängigkeit des Bistums vom König wurde stillschweigend anerkannt, die Erhebung zum Erzbistum wenigstens nicht abgelehnt, VII, 52 S. 337 f. Bezeichnend ist auch, daß Innocenz im Herbst 1199 den Eheskandal Ottokars aufgriff: er könne ihn salva conscientia nicht ununtersucht lassen, Reg. II, 188 S. 737, daß sein Gewissen aber sich bei ganz ergebnislosen Verhandlungen beruhigte, als Ottokar auf Ottos Seite trat, und erst wieder aufwachte, nachdem Ottokar im Herbst 1204 seine Partei von neuem gewechselt hatte, Reg. IX, 60 S. 872 f. Als Ottokar wieder zu gewinnen war, gestattete das Gewissen des Papstes, ihm die Aufhebung der Exkommunikation anzubieten, Reg. XI, 184 S. 1499. Als es aber im Jahre 1210 nötig schien, ihn zum Abfall von Otto zu bewegen, wurde der Prozeß wieder in Gang gebracht, Reg. XIII, 50 S. 238 ff. [1] Reg. de neg. imp. 52 S. 1053 Herbst 1201; 35 S. 1042, Ende 1201. Hier ist der Parteiwechsel vollzogen. Im Mainzer Wahlstreit erklärte er sich für Siegfried, Chr. Reg. Col. z. 1203 S. 201; Cron. Reinh. z. 1201 S. 564 weiß von einem päpstlichen Schreiben an ihn in Sachen Siegfrieds v. Mainz; vgl. Ottos Bf. v. Dez. 1203. Reg. de neg. imp. 106 S. 1108. [2] Die Erledigung des Bistums hatte Innocenz durch Versetzung des Inhabers nach Sens herbeigeführt, Rubr. ann. 3 Nr. 258 S. 55. Der neue Bischof, Johann, ließ sich am 26. September 1201 von Otto mit den Regalien investieren, Böhmer, Acta Nr. 230 S. 206, vgl. Reg. de n. imp. 54 S. 1055. [3] Die Weihe fand am 30. September 1201 in Xanten statt, Chr. reg. Col. S. 198; Ann. s. Gereon. S. 303. Über die vorhergehenden Verhandlungen Reg. de n. imp. 52 S. 1054 vom Juli oder August 1201 und Reg. V, 14, S. 965 f. Burdach bezieht Walters Spruch Nr. 84 S. 187 auf die Entscheidung des Legaten gegen Lupold, Walter I S. 48 f. Lupold wurde 1202 von Innocenz exkommuniziert, Chr. reg. Col. cont. II z. 1201 (= 1202) S. 170, vgl. P. 1595. [4] Er wurde in der ersten Januarwoche 1202 von Otto gefangen genommen, Ann. Stad. z. 1202 S. 353 f.; Braunschw. Reimchr. v. 5663 S. 530, kam zwar wieder frei, aber seine politische Macht blieb gebrochen, s. d. Urk. I.'s v. 5. April 1204 Suppl. reg. S. 106 Nr. 73. Im Nov. 1203 wurde er von neuem exkommuniziert, Chr. reg. Col. S. 202. [5] Er nahm Frühjahr 1202 das Kreuz. Der Legat und Siegfried v. Mainz drangen in die Halberstädter, einen neuen Bischof zu wählen, Gesta ep. Halb. S. 116. [6] Guido hat Ludolf nach dem Tag von Korvey

von Utrecht, lahmgelegt[1], und was fast mehr bedeutete, Adolf von Köln auf Ottos Seite festgehalten[2]. Zugleich begann das Einschreiten gegen die widerstrebenden Bischöfe. In Lothringen ließ Innocenz gegen den Bischof von Toul eine Disziplinaruntersuchung eröffnen, Bertram von Metz sollte unter dem Vorwand, er sei fast erblindet, ein Koadjutor an die Seite gestellt werden[3], dem schwachen Johann von Trier wurde weder der Rücktritt noch irgendwelche freie Bewegung gestattet[4]. Lüttich erhielt in Hugo von Petraponte einen ungewöhnlich liederlichen, aber gut päpstlich gesinnten

exkommuniziert. Er appellierte indes und behandelte die Exkommunikation als nicht vorhanden. Der Legat brachte ihn nicht dazu, sich zu stellen, Reg. de n. imp. 73 S. 1079 f. v. 3. Okt. 1202; Reg. V, 8 S. 957 f. [1] Ann. Egmund. z. 1202 S. 473. [2] Schon um Neujahr 1202 sah sich Innocenz veranlaßt, ihn zur Treue zu mahnen, Reg. de n. imp. 55 S. 1055; vgl. 67 S. 1073 v. 5. Apr. 1202. Im Herbst kam es zwischen dem EB. und Otto zu einem heftigen Zusammenstoß. Es gelang dem Legaten, Frieden zu stiften, Chr. reg. Col. z. 1202 S. 200. Aber die Vertragsurkunde C. I. II S. 28 f. Nr. 24 zeigt, wie wenig die Gegner versöhnt waren; vgl. Reg. de n. imp. 80 S. 1085 und Ottos Brief 81 S. 1087 f. Wolfschläger läßt den EB. schon im Mai 1199 gegen den Papst „erbittert" sein, S. 61. Dafür fehlt jedoch, so viel ich sehe, der Beweis. Die Gründe, die Adolf an seiner bisherigen Haltung irre machten, sind nicht aufgeklärt; man suchte sie in der Geldgier des EB. und dergl., s. d. angef. Bf. S. 1085 f., auch Rubr. ann. 4 Nr. 269 S. 63; Beeinträchtigungen der finanziellen Interessen des Erzbistums durch Otto kommen sicher in Betracht. Ob auch die Befürchtung mitwirkte, daß durch die päpstliche Politik die Bedeutung des Kölner Krönungsrechtes geschädigt werden könne, ist schwer zu entscheiden. Innocenz hat es im Sommer 1200 als unanfechtbares Recht behandelt, Reg. de n. imp. 21 S. 1019 f. Aber das schließt nicht aus, daß Adolfs Argwohn erwachte.

[3] Reg. V, 13 S. 963 f. v. 28. März 1202; V, 105 S. 1103 f. v. 12. Nov. 1202. Bertram war ein Vertrauter Friedrichs I. und einer der ersten Parteigenossen Philipps, s. B.F. 16 S. 8; der Kurie war er trotz gut kirchlicher Haltung von lange her verdächtig, s. Gesta ep. Mett. cont. I, 5 Scr. X, S. 546. Ob wirklich ein Koadjutor bestellt wurde, ist mindestens zweifelhaft.

[4] Johann ist unter den Bischöfen, was der Landgraf Hermann unter den Fürsten, nur daß den letzteren die Habsucht und den ersteren die Furcht regierte; man vgl. die diesen Sachverhalt nur andeutende Darstellung in der 4. Fortsetzung der Gesta Trevir. c. 1 Scr. XXIV S. 390 f. Er hatte, wahrscheinlich bei einem Aufenthalt in Rom, ein speciale iuramentum geleistet, Reg. de n. imp. 68 S. 1074 v. 8. Nov. 1202; 75 f. S. 1081 v. dems. Tag; 78 S. 1083 v. 20. Nov. 1202; 83 S. 1089 v. 24. Febr. 1203; 126 S. 1126 f.; Winkelmann S. 554 Nr. 12 v. 21. Nov. 1202, und eine Urkunde darüber ausgestellt, 83 S. 1089. Es handelte sich augenscheinlich um eine der oben S. 735 Anm. 4 erwähnten allgemeinen Verpflichtungen. Innocenz benützte sie als Strick, um den armen Bischof zu foltern, indem er behauptete, daß er demnach auch super facto imperii seinen Willen bedingungslos ausführen müsse, während der Bischof behauptete, quod personam Ottonis exceperit,

Bischof[1]. In Süddeutschland und Burgund drängten sich Vorladungen der Prälaten nach Rom[2]. Überdies eröffnete der Abschluß des lange geplanten Bündnisses mit Johann von England die Aussicht auf englische Hilfe[3]. So war, als das Jahr sich neigte, alles für einen großen Schlag bereit. Innocenz betrachtete den Sieg als gewonnen, auch Otto war seiner Sache gewiß[4]. Nun bedrohte zwar die vorzeitige Erhebung Konrads von Würzburg im Oktober 1202 die Verbündeten mit einer Niederlage, da ihre Rüstungen noch nicht vollendet waren[5], aber seine Ermordung beseitigte diese Gefahr[6]. Und als im Frühjahr 1203 der Landgraf

---

cum iuravit, S. 1089. Es scheint mir klar, daß die Aussage des Bischofs viel mehr Glauben verdient als die des Papstes. Denn einem entschlosseneren Mann, Wolfger von Passau, gegenüber sah er sich genötigt zuzugeben, daß in der von ihm ausgestellten Urk. von den Rechten des Reichs überhaupt nicht die Rede sei, Reg. de n. imp. 110 S. 1114. [1] Über diese Verhältnisse berichten Aegid. Aur. Gesta III, 75 Scr. XXV S. 117; Albric. chr. Scr. XXIII S. 878; Rein. Leod. ann. z. 1200 ff. S. 656 f.; vgl. Rubric. ann. 3 Nr. 236 S. 54 u. ann. 4 Nr. 174 f. S. 60. Der Reinigungseid wurde am 10. April 1202 geschworen, am 21. April erhielt Hugo die Bischofsweihe. [2] Für den 16. März 1203 war Wolfger von Passau vorgeladen, Reg. de n. imp. 70 S. 1075 ff., wegen einer unaufgeklärten Betrugsgesch., vgl. 85 f. S. 1091 u. Winckelmann S. 552. Vermutlich hatten die B. v. Freising und Eichstätt das gleiche Schicksal. Für denselben Tag war vorgeladen der Erzbischof von Besançon, da er Philipp als katholischen König empfangen habe, 71 S. 1077, der B. von Speier, da er die päpstl. Anordnung — über Ottos Königtum — zu hindern suche, 72 S. 1078; der EB. von Tarantaise wegen der Salbung, 74 S. 1081. [3] Es wurde im Herbst abgeschlossen, C.I. II S. 30 Nr. 25 v. 8. Sept. 1202. In derselben Zeit befreite der Tod Markwards von Anweiler den Papst von einer großen Furcht, Reg. V, 84 u. 89 S. 1070 ff. v. 14. u. 24. Sept., Reg. de n. imp. 80 S. 1087, Nov. 1202. [4] Reg. de n. imp. 81 S. 1087 Spätherbst 1202, 82 S. 1088 v. 13. Jan. 1203 u. Reg. V, 122 S. 1124 v. 15. Nov. 1202. Schwemers Beurteilung der Sachlage scheint mir nicht richtig. Die Folgerungen aus ep. 79 können gegenüber der bestimmten Aussage: Promotionis tuae negotium celeriter consequetur effectum, nicht in Betracht kommen. [5] Otto Sanblas. 42 S. 68. Sie ließen ihn im Stich, selbst Siegfried von Mainz hielt sich zurück, Reg. V, 134 S. 1139 f. v. 23. Dez. 1202. Die Stelle zeigt, daß die Verschwörung im Einverständnis mit dem Papst geplant war. Schwemers Folgerungen aus dem Brief S. 53 f. vermag ich nicht zu teilen. [6] Er wurde, wie bekannt, am 6. Dezember 1202 ermordet. Die Untat war eine Frucht des Zerwürfnisses zwischen Konrad und den Würzburger Ministerialen. Daß Philipp an der Tat mitschuldig sei, deutete Innocenz verständlich genug an V, 155 S. 1169; daß man auf welfischer Seite für einen solchen Argwohn empfänglich war, zeigt Cron. Reinh. z. 1202 S. 566, 4. Der Chronist des 14. Jahrh.'s hat aus dem Gerücht sofort eine Tatsache gemacht, S. 566, 16 f.

und der Böhmenkönig sich erhoben, hatten sie Erfolg; Philipp führte den Krieg unglücklich[1]. Die Folge war weiterer Abfall: nun demütigte sich Ludolf von Magdeburg vor dem Legaten[2], den Bischöfen Hartwich von Augsburg, Dietrich von Merseburg, Ekbert von Bamberg, Wolfger von Passau wurde das eidliche Versprechen abgenötigt, in der politischen Frage den Befehlen des Papstes zu gehorchen[3]. Es war nahe daran, daß es keinen wider-

[1] Cron. Reinh. z. 1203 S. 566, vgl. Winkelmann S. 286 ff. [2] Reg. de n. imp. 109 S. 1113; wahrscheinlich im beginnenden Sommer 1203, als der Legat mit Otto nach Sachsen ging, Braunschw. Reimchr. v. 5759 ff. S. 531. Ludolf leistete nur den herkömmlichen allgemeinen Eid. Das päpstliche Schreiben v. 3. Mai 1203, Reg. VI, 87 S. 90 f. erklärt sich nicht aus diesem Zugeständnis L.'s, wie Schwemer S. 69 f. annimmt. Denn das Datum zeigt, daß der Brief geschrieben ist, ehe I. von der erfolgten Absolution wissen konnte. Er nahm den Erfolg voraus. Da Ludolf an Philipp festhielt, wurde er im Herbst von neuem exkommuniziert, Chr. reg. Col. S. 202.

[3] Hartwich war im Sommer 1202 im Gegensatz zu Philipp gewählt; die Wahl wurde von Innocenz am 7. November zwar für nichtig erklärt, Hartwich aber zugleich zum Verweser des Bistums bestellt, Reg. V, 99 S. 1095. Nachdem er vor Sigfrid und dem Legaten erklärt hatte, er sei paratus, mandatis ecclesiae obedire, wurde er als Bischof zugelassen, 31. Okt. 1203, VI, 158 S. 171. Dietrichs Wahl wurde von Innocenz zuerst umgestoßen, nach ihrer Wiederholung und einer Eidesleistung D.'s (s. Reg. VII, 114 S. 396) bestätigt, Reg. VI, 87 S. 90, vgl. Chr. Mont. Ser. z. 1201 S. 169. Nun erklärte sich aber Otto gegen den Bischof, Chr. Mont. Ser. z. 1204 S. 171, und sprach der Legat den Bann über ihn aus, Reg. VII, 114 S. 395. Dadurch wurde D. zu der Erklärung gezwungen, daß er mandatis nostris paratus sit in omnibus obedire, a. a. O. S. 396. Er mußte nun beschwören, quod nostris mandatis obediat absolute, und daß dies in seinem früheren Eide enthalten sei. Darüber wurde eine Urk. ausgestellt, er absolviert und geweiht, a. a. O.; Chr. Mont. Ser. z. 1204 S. 171. Es geschah am 19. Sept. 1204, über die Zeitangabe s. Winkelmann S. 304 Anm. 1. Über Ekbert v. Bamberg s. Suppl. Reg. S. 129 f. Nr. 89. Das Vorgehen war ähnlich, die Wahl wurde zuerst kassiert, da Ekbert noch nicht 30 Jahre alt war, Ekbert aber sofort kraft apostolischer Autorität ernannt. Wolfger v. Passau ließ sich zur Zurücknahme seiner Unterschrift unter dem Fürstenprotest nötigen, Reg. de n. imp. 110 S. 1114, freilich wußte der kluge Prälat eine solche Fassung der Erklärung zu finden, daß nichts mit ihr anzufangen war. Was die übrigen für den 16. März 1203 Vorgeladenen taten, wissen wir nicht: es ist aber sehr wahrscheinlich, daß sie die geforderten Erklärungen ausstellten. Daß die Wahl in Münster i. J. 1203 nur zur Erhebung eines welfisch Gesinnten führen konnte, verstand sich von selbst; Bischof Otto hat sich denn auch verpflichtet, Otto potenter et patenter beizustehen, Reg. de n. imp. 135 S. 1131; vgl. Chr. reg. Col. S. 173 und 202. Auch Gerhard von Osnabrück erscheint nun wieder in Verbindung mit den Welfen, Chr. reg. Col. a. a. O.

strebenden Bischof mehr gab[1]. Auch unter den Fürsten wuchs Ottos Anhang: er erwartete an einem auf Lichtmeß 1204 anberaumten Tag die Unterwerfung des ganzen Südostens, besonders der Herzoge von Österreich und Baiern[2]. Innocenz selbst drängte die Lombarden zur Anerkennung Ottos, die deutschen Fürsten zur Vorbereitung des Romzugs[3]; der König, der sich von Papstes Gnaden[4] nannte, sollte die Kaiserkrone empfangen. Innocenz sah das Ziel in greifbarer Nähe[5]. Und welcher Erfolg! Nicht nur hatte er entschieden, wer in Deutschland König war, sondern auch die Geltung des Grundsatzes war erkämpft, daß die Bischöfe in politischen Dingen zu absolutem Gehorsam verbunden seien. Die päpstliche Weltherrschaft schien aus dem luftigen Reich der Wünsche sich herniederzusenken auf die feste Erde.

Aber das stolze Gebäude der päpstlichen Hoffnungen war auf schwachem Grund errichtet. Innocenz glaubte etwas erreicht zu haben, indem er Bischöfen Eide abpreßte, die wider ihr Gewissen waren, und indem er Urkunden sammelte, die Fürsten des Reichs zu seinen willenlosen Werkzeugen machten. Er bedachte nicht, daß die Frucht seines Wirkens der Untergang der politischen Treue und der Zuverlässigkeit des Eides sein mußte. Er sollte es erfahren. In dem Augenblick, als der mühsam zusammengebrachte welfische Anhang zum letzten Siege schreiten sollte, fiel er auseinander. Und das geschah nicht durch erfolgreiche Einwirkung der Gegner, nicht unter dem übermächtigen Eindruck irgendeines unglücklichen Zufalls, sondern nur, weil es überhaupt nichts gab, was diese Männer innerlich aneinander kettete: kleine Selbstsucht hatte sie zusammengeführt und kleine Selbstsucht sprengte sie jetzt wieder auseinander. Durch die päpstliche Autorität, vollends durch die Ideen, die Innocenz verfocht, waren sie so wenig gebunden wie durch die lose Luft.

Der Abfall begann im Frühjahr 1204. Der erste Abtrünnige

---

[1] Arn. chr. Slav. VI, 2 S. 219 f. Er urteilt, es habe nur einige gegeben, die sich dem Dienste Ottos entzogen, oder ihm offen widerstanden; zu den ersten gehörten Eberhard von Salzburg und Wolfger von Passau, zu den letzteren Diethelm von Konstanz, Lupold und Ludolf.

[2] Reg. de n. imp. 84 S. 1089; Innocenz wandte sich Mitte Dez. 1203 noch einmal direkt an die mächtigsten Fürsten: die Herzoge von Sachsen, Zähringen, Österreich, Baiern u. a. Reg. de n. imp. 98 f. S. 1103 f., 106 S 1109, Jan. 1204. [3] A. a. O. 87 ff. S 1093, Juli 1203; 92 ff. S. 1097 ff., Dez. 1203; 108 S. 1110 f., Jan. 1204. [4] Reg. de n. imp. 81 S. 1087; 106 S. 1108. [5] Reg. VII, 44 S. 320, Frühjahr 1204: Licet status .. Ottonis .. satis sit .. prosperatus, nondum tamen est .. solidatus in tantum, quod de festinata eius victoria praesumamus.

war Ottos Bruder, der Pfalzgraf Heinrich[1]; im September folgte der unübertroffene Meister im Verrat, Landgraf Hermann von Thüringen[2]; wahrscheinlich im Oktober König Ottokar[3], im November der Erzbischof Adolf[4] und der Herzog Heinrich von Brabant[5]. Das Beispiel der Mächtigen wirkte auf die Fürsten zweiten Ranges: die Bischöfe von Lüttich, Münster, Osnabrück aus der Kölner, die von Paderborn und Straßburg aus der Mainzer Erzdiözese, die Äbte und Pröpste von Korvey, Xanten, St. Kunibert u. a. traten auf die staufische Seite[6]. Als sich Philipp am 6. Januar 1205 in Aachen von neuem wählen und von Adolf von Köln krönen ließ, fanden sich nicht nur die sächsischen Bischöfe ein, um deren Willen die Zeremonie wiederholt wurde, sondern auch süddeutsche: neben den alten Getreuen Diethelm von Konstanz und Konrad von

---

[1] Arn. chr. Slav. VI, 6 S. 227; Chron. reg. Col. z. 1204 S. 217 f. Über den Beginn des Zerwürfnisses mit Otto s. v. Heinemann S. 96 ff.

[2] Reg. de neg. imp. 122 S. 1125; Arn. chr. Slav. VI, 8 S. 228 f.; Cron. Reinh. z. 1204 S. 568; Cron. s. Ptri. Erf. S. 202 f.; Chron. reg. Col. S. 216 f. [3] Cont. Admunt. z. 1204 Scr. IX S. 590, Reg. de neg. imp. 122 S. 1125; über die Zeit s. Winkelmann S. 330 Anm. 1.

[4] Vgl. oben S. 738 Anm. 2. In Rom wußte man schon Ende Oktober von Adolfs bevorstehendem Abfall, Reg. de neg. imp. 113 S. 1116. Unterhändler waren der Graf Wilhelm v. Jülich und ein Kölner Kleriker Bruno; abgeschlossen wurde wahrscheinlich Anfang November in einer Verhandlung mit dem EB. von Trier und den B. von Speier und Konstanz zu Andernach, Arn. VII, 1 S. 254; Chr. reg. Col. S. 218 f.; Caes. Heist. Catal. Scr. XXIV S. 346; Dial. XI, 44 S. 303; Cron. Reinh. z. 1205 S. 569; Innoc. Reg. de n. imp. 123 S. 1125 v. 22. Sept. 1205. Die Gründe sind wieder nicht völlig durchsichtig. Von „großen politischen Gesichtspunkten" des EB. bei seinem Parteiwechsel möchte ich nicht reden. Dabei wird, wie mich dünkt, der landesfürstliche Egoismus zu hoch eingeschätzt. Die Wiederholung der Krönung Philipps fällt ins Gewicht. Die übrigen Zugeständnisse, die der EB. erlangte, sind auffällig gering: Bestätigung des Herzogtums Westfalen und Aufhebung des Saalfeld betreffenden Tausches, Kölner Reg. 1656 f., dazu Geld, Chr. reg. Col. S. 218. [5] An der Treue Heinrichs v. Brabant zweifelte Innocenz schon im Dezember 1203, Reg. de n. imp. 99 S. 1104; vgl. 111 S. 1114 v. 26. Okt. 1204, die Zugeständnisse an den Herzog B.F. S. 29 Nr. 87 f.

[6] Über Hugo v. Lüttich Rein. Leod. ann. z. 1205 S. 658. Den Abfall der B. Otto I. von Münster und Gerhard von Osnabrück meldet Innocenz Reg. de n. imp. 135 S. 1131 f. 17. Febr. 1206; den des B. Bernhard III. von Paderborn und des Abts v. Korvey 125 S. 1126. B. Heinrich von Straßburg hatte sich seit 1202 um die Konsekration, sei es durch Sigfrid oder durch den Papst bemüht, vgl. Reg. VIII, 90 S. 692; jetzt war er Teilnehmer an Philipps Krönung in Aachen, 6. Jan. 1205, s. B.F. 90 f., hier auch die Pröpste von Xanten u. St. Kunibert.

Speier sah man die neugewählten Bischöfe von Regensburg, Würzburg und Straßburg[1]. Schließlich hielt nur noch die Stadt Köln bei Otto aus.

Nichts ist begreiflicher als der tiefe Ingrimm des Papstes über diesen Umschlag. Er beraubte ihn der Frucht jahrelanger Mühen. Was Guido von Präneste einst in so entzückende Aussicht gestellt hatte, daß die Entscheidung des Thronstreites dem Namen des Papstes ewige Dauer verleihen würde[2], das war jetzt in recht weite Ferne gerückt, wenn nicht zerstört für immer. Den glühendsten Haß warf er auf den Erzbischof Adolf[3]: wäre dieser Mensch nie geboren! rief er aus. Aber alle Maßregeln, um das Geschehene rückgängig zu machen, waren umsonst; vergeblich baute er dem Erzbischof goldene Brücken zum Rückzug[4], ebenso vergeblich waren Bann, Absetzung und Interdikt[5], vergeblich die Anordnung einer Neuwahl; denn der in der unregelmäßigsten Weise zum Erzbischof gewählte Bonner Propst Brun fand nicht einmal bei dem Klerus von Köln allgemeine Anerkennung, ein Teil der Domherren, die Pröpste von St. Gereon, St. Severin, St. Andreas, St. Aposteln u. a. hielten an Adolf fest[6]. Ebenso die Klöster und der stiftische Adel[7]. Daß der Papst die Gegner der Kölner mit dem Interdikt belegte, brachte nur der Stadt Schaden. Mit den düstersten Farben schildert der Kölner Klerus die dortigen Zustände: die Kirchen geplündert, durch Feuer beschädigt, in Burgen verwandelt, ihr Besitz entfremdet, Kleriker, Mönche und Nonnen verjagt, gefangen, mißhandelt, die gehorsamen Priester durch exkommunizierte ersetzt[8].

So wenig Innocenz Adolf zu überwältigen vermochte, so wenig gelang es ihm, die Fürsten und die Bischöfe zu Otto zurückzuführen. Als Brun von Köln im August 1206 von Siegfried von Mainz konsekriert wurde, fand sich kein deutscher Bischof, der

---

[1] Über die Krönung Chr. reg. Col. z. 1204 S. 219 f. Die Anwesenheit der B. nach d. Urk. B.F. 90 u. 91. Über die Bedeutung der neuen Wahl Bloch S. 73 ff. [2] Reg. de n. imp. 51 S. 1052: Nomen vestrum continuabit in aeternum. [3] Reg. X, 19 S. 1116. [4] Vgl. schon Reg. de n. imp. 113 S. 1116; 118 S. 1122 f.; dann Reg. IX, 96 S. 911. [5] Reg. de n. imp. 116—118 S. 1120 ff. Der Bann wurde an Himmelfahrt 1205, Chr. reg. Col. S. 220, die Absetzung am 19. Juni in Köln verkündet, ib. S. 221. [6] Chr. reg. Col. z. 1205 S. 221; die Unregelmäßigkeit ergibt der Dial. cler. et laici S. 318; die Anhänger Adolfs unter dem Klerus ersieht man aus den Unterschriften NRh. UB. II S. 10 Nr. 15; vgl. die Strafsentenz des Papstes in der Urk. bei Winkelmann S. 559 Nr. 18; Reg. X, 62 S. 1158 f. [7] Dialog. cler. et laici S. 321. [8] Chr. reg. Col. z. 1205 S. 223. Bf. der Kölner an den Papst bei Ficker, Engelb. S. 312 Nr. 6.

ihm assistiert hätte; er mußte zwei Engländer als Stellvertreter nehmen[1]. Es kam so weit, daß selbst Siegfried irre zu werden schien[2].

Das Volk war überall dem Papst entgegen: in Köln stand der Adel fast vollzählig auf Philipps Seite: vollends das päpstliche Verfahren gegen Adolf galt den Laien als unberechtigt[3]. In Mainz fand Siegfried bei den Ministerialen nur Ungehorsam[4]; mit den Dienstmannen und Bürgern von Trier stand Philipp schon seit dem Oktober 1202 in Einverständnis[5]. So gefährlich schien dem Papste der Widerstand der Bürger, daß er drohte, den Sitz des Erzbistums von Mainz und Trier zu verlegen[6]. Und wer weiß nicht, wie lebhaft der Sänger unter den Rittern, Walter von der Vogelweide, gegen Innocenz, seine Absichten und seine Maßregeln Partei ergriff[7]?

Diese Verhältnisse blieben nicht ohne Wirkung auf die Haltung des Papstes. Er wagte nicht, den Bann, mit dem er die Gegner Ottos bedroht hatte, wirklich zu verhängen. Und er wurde den Bischöfen gegenüber mit einem Male entgegenkommend. Wolfger von Passau, der sich stets staufisch gehalten hatte, erhielt schon im Juni 1204 die Genehmigung zur Annahme der Wahl von Aquileja[8], Ludolf von Magdeburg wurde im Mai 1205 absolviert, obgleich Innocenz seine Rechtfertigung nicht als genügend befand[9]; das Gleiche erreichte Konrad von Halberstadt, obgleich er dem Papste unverhohlen erklärte, er werde Philipp Treue halten, da er lieber ungehorsam als eidbrüchig sei[10]. Daß die neugewählten Bischöfe Albrecht von Magdeburg und Werner von Konstanz sich die Investitur von Philipp erteilen ließen, wurde mehr entschuldigt als

---

[1] Chr. reg. Col. cont. II z. 1206 S. 179; cont. III S. 223; vgl. den päpstl. Erlaß v. 23. Dez. 1205 Reg. VIII, 175 Nr. 753. [2] Vgl. Reg. VIII, 90 S. 663 f. [3] Caes. cat. S. 346; Dial. cler. et laic. S. 316 ff. [4] Reg. VII, 53 S. 338 v. 21. Apr. 1204. [5] MRh. UB. II S. 239 Nr. 202 v. 11. Okt. 1202. [6] Reg. VI, 38 f. S. 43 f. v. 9. Apr. 1203; VII, 51 u. 53 S. 336 ff. v. 20. u. 21. Apr. 1204; Reg. de n. imp. 78 S. 1084 v. 20. Nov. 1202. [7] Über die politische Dichtung Walters s. Burdach I S. 43 ff. [8] Reg. VII, 99 S. 383, 24. Juni 1204; also nach dem Abfall Heinrichs v. Braunschweig. Bei Erteilung des Palliums wurde Wolfger nur der gewöhnliche Obedienzeid abgenommen, aber eine Urk. abgefordert, daß dieser Eid den Gehorsam super imperii negotio in sich schließe, Reg. de n. imp. 114 S. 1118. [9] Reg. VIII, 77 S. 645 v. 25. Mai 1205; Chr. Mont. Ser. z. 1205 S. 171. Gefordert wurde von ihm nur der gewöhnliche Eid, quod mandatis nostris obediat super his pro quibus eum excommunicatum mandavimus nuntiari. [10] Gesta ep. Halberst. S. 119 f.; Reg. VIII, 108 S. 676; die Lösung fand im Juni 1205 statt.

getadelt; es bot keinen Grund, ihnen die Anerkennung zu versagen[1].

In der Tat war weiterer Widerstand vergeblich. Otto war nicht zu retten. Seine Niederlage bei Wassenberg am 27. August 1206 machte seinem Königtum ein Ende. Nun unterwarf sich auch Köln; der Kölner Gegenbischof war in die Gefangenschaft des Königs geraten, Siegfried von Mainz verließ Deutschland und begab sich nach Rom: er lebte bei Sa Sabina, wo er Kardinal war[2].

Die Verhältnisse drängten Innocenz zu einer neuen Entscheidung. Aber sollte, konnte er Otto fallen lassen und sich dem Hohenstaufen zuwenden?

Die Möglichkeit war gegeben, da er die Unterhandlungen mit Philipp niemals ganz abgebrochen hatte. Selbst die Proklamierung Ottos durch Guido von Präneste hatte ihnen kein Ende gemacht[3]. Im Gegenteil war es im Lauf des Jahres 1203 dazu gekommen, daß Philipp die Zugeständnisse, zu denen er bereit war, aufzeichnen ließ[4]. Sie bilden ein höchst merkwürdiges Aktenstück. Vor allem wird man daran erinnert, daß es Interessen der deutschen und der allgemeinen Kirche gab, die im Streit um die Weltherrschaft wie vergessen worden waren. Denn durch Zugeständnisse, die sich darauf bezogen, glaubte Philipp die Kurie für den Frieden gewinnen zu können[5]. Dagegen kam er ihren Herrschaftsansprüchen

---

[1] Ludolf starb am 16. oder 17. August 1205. Über die Investitur Albrechts Schöppenchronik S. 130; Cron. Reinh. z. 1206 S. 570 f.; die päpstliche Zulassung Reg. IX, 22 S. 822 v. 25. Febr. 1206 und 97 S. 913 v. 23. Juni 1206. Es charakterisiert Innocenz, daß er die Wahl weder verwarf noch bestätigte. Die Unsicherheit, in der er Albert ließ, sollte ihn gefügig machen. Bestätigt wurde die Wahl erst im Dez. 1206, d. h. nach den Verhandlungen in Nürnberg, s. Reg. IX, 261 S. 1094. Nun wurde Albert Kardinal und päpstl. Legat. Ähnlich verfuhr er gegen Werner. Es ist nicht überliefert, daß dieser von Philipp investiert wurde; aber es folgt daraus, daß er nach Jahren Philipps datierte, Reg. Const. 1216. Auch der Prozeß gegen Matth. v. Toul nahm jetzt eine günstige Wendung, Reg. IX, 259 S. 1087 v. 1. Febr. 1207. Da die Unwürdigkeit des Bischofs notorisch war, muß man die Ursache in politischen Erwägungen suchen. [2] Chron. reg. Col. z. 1206 S. 223 f. und 1208 S. 226; Arn. chr. Slav. VII, 5 S. 262; Rein. Leod. ann. S. 660; Cron. s. Ptri. Erf. S. 203; Hon. cont. Weing. S. 62. [3] Vgl. schon Reg. de n. imp. 33 S. 1040 v. 1. März 1201; dann 57 S. 1060 Ende 1201 oder Anfang 1202. [4] C.I. II S. 8 Nr. 8.

[5] In Betracht kommt: 1. das Gelübde des Kreuzzugs, 2. die Rückgabe des Kirchenguts, 3. Abstellung der Mißbräuche, besonders des Spolienrechts, 4. Gewährleistung der kanonischen Bischofswahl, 5. Klosterreform, 6. Beschränkung der Übergriffe der Kirchenvögte, 7. Union mit den Griechen, 8. Ächtung der Gebannten. Das Ganze zeigt die Hand eines deutschen

nicht entgegen; er beschränkte sich darauf, die Rückgabe des römischen Kirchenguts und Genugtuung für die Kränkung römischer Rechte zu geloben[1]. Wertvoller war die dem Papste persönlich angebotene Zusage: die Verlobung der Tochter Philipps mit einem seiner Nepoten.

Die Unterhandlungen waren römischerseits gewiß nicht ernstlich gemeint. Aber sie wurden fortgesponnen[2], auch als Philipp seine Haltung änderte. Nachdem der Zerfall der welfischen Partei in Deutschland begonnen hatte, im Sommer 1204, tat er die ersten aggressiven Schritte gegen den Papst: er ernannte Lupold von Mainz zum Reichslegaten in Italien[3] und nahm das Projekt, Friedrich II. mit einer Tochter Heinrichs von Brabant zu verloben, auf[4]. Drohte die erste Maßregel, die Rücknahme der päpstlichen Rekuperationen, so die letztere den Eintritt Siziliens in die antipäpstliche Kombination. Und Lupold wenigstens trat mit einer Schroffheit als Gegner des Papstes auf, die nichts zu wünschen

---

Klerikers, der noch in den früheren Gedanken lebte. Die Deutung von Nr. 3 ist unsicher; man versteht gewöhnlich die Zusage nur vom Spolienrecht, dagegen denkt Krabbo, Besetzung d. d. Bist. I S. 11, an Spolien- und Regalienrecht. Er erinnert an den Wortlaut: Bona ipsorum vel ecclesiarum, und an die entsprechende Stelle in Ottos Versprechen v. 1209 C.I. II 31, 4 S. 37. Daß das letztere vom Spolien- und Regalienrecht handelt, nehme ich ebenfalls an. Aber darf man daraus die frühere Urk. erklären? Liegt nicht höchstens eine Benützung derselben im kurialistischen Sinne vor? Der Wortlaut von Philipps Zusage erklärt sich, wie mir scheint, völlig aus der bekannten Unterscheidung, ob die Hinterlassenschaft des Klerikers besteht aus mobilia, quae de rebus ecclesiae conquisivit, oder aus solchen, quae de proprio, vel ex mera alicuius liberalitate, vel successione cognationis etc. ad eum devenerunt, C.I. I S. 336 Nr. 240. Die ersteren sind bona ecclesiae, die letzteren bona ipsius. Was das Privilegium für Magdeburg B.F. 86 anlangt, so ist, wie Krabbo bemerkt, die Fassung alles eher als geschickt. Ich komme auch hier über das Spolienrecht nicht hinaus; denn, wie mich dünkt, muß zwischen Vorder- und Nachsatz eine logische Verbindung vorhanden sein. Im Vordersatze ist klar von den reliquiae in quibuscunque redditibus (= bona ecclesiae et ipsius) die Rede; können dann im Nachsatz die proventus episcopales, qui imperio cedere deberent, etwas anderes sein, als eben diese reliquiae?

[1] Darin lag nicht die Anerkennung der Rekuperationen, s. Ficker II S. 388.

[2] Brief Philipps C.I. II S. 10 Nr. 9; aber abgeleugnet Reg. de n. imp. 90 S. 1095 v. 9. Sept. 1203. Dann wieder aufgenommen, s. Reg. VIII, 83 S. 652 v. 4. Juni 1205.

[3] Reg. VIII, 83 S. 651, vgl. Ficker II S. 151. Über die Zeit Winkelmann S. 356 Anm. 1; über seine Erfolge ebenda S. 356—360; Hampe, H. VJSch. 7. Bd. S. 473 ff.: L. besetzte Spoleto und die Mark Ancona.

[4] Reg. de n. imp. 111 S. 1115 v. 27. Okt. 1204.

übrig ließ: er soll da und dort die öffentliche Exkommunikation über Innocenz verkündigt haben. Sicher ist, daß er Philipps Ankunft in Italien in Aussicht stellte[1].

Innocenz hat die Gefahr sofort erkannt und abzuwehren versucht[2]. Aber um so dringender wurde für ihn die Frage, ob seine Haltung den beiden Königen gegenüber unverändert bleiben könne.

Wenn ich nicht irre, war sein Entschluß auch jetzt noch, eine klare Entscheidung zu vermeiden. Einerseits versicherte er Otto seiner unveränderlichen Zuverlässigkeit[3], und setzte er seine Bemühungen in und außer Deutschland fort, ihm Bundesgenossen zu werben[4]. Anderseits aber nahm er im Sommer 1205 die Verhandlungen mit Philipp wieder auf[5]. Der Erfolg war Philipps berühmter Brief an den Papst vom Juni 1206. In seiner schlichten Wahrhaftigkeit unterscheidet er sich sehr zu seinem Vorteil von den pathetischen Erzeugnissen der päpstlichen Kanzlei und von den würdelosen Schreiben Ottos. Zunächst legte Philipp dar, wie er dazu gekommen sei, die Krone anzunehmen. Gewiß, was er sagte, sollte ihn von Vorwürfen entlasten. Aber er vergab dabei seiner Stellung nichts; denn er rechtfertigte zwar die Tatsache, daß er König war, aber er bat nicht um die Anerkennung seines Königtums. Sodann erörterte er die Mainzer Bischofswahl; auch hier wahrte er seinen Standpunkt; denn wenn er sich bereit erklärte, Lupold fallen zu lassen, so geschah es nur unter der Bedingung, daß auch Siegfried zurücktrete. Lehnte er einen Waffenstillstand mit Otto als unmöglich ab, so zeigte er sich doch zum Frieden mit

---

[1] Caesar. Dial. II, 9 S. 74; Urk. Lupolds v. 12. März 1205 bei Ficker IV S. 262 Nr. 210. [2] Reg. de n. imp. 128 S. 1128, undatiert, Herbst 1205. [3] A. a. O. 133 S. 1130; ebenfalls undatiert, gleichzeitig mit 132, also aus dem September 1206. [4] A. a. O. 131, 132 an Johann v. England, 134 an den EB. v. York S. 1129 ff.; 135 S. 1131 an Bruno von Köln mit Bezug auf d. B. v. Münster 17. Febr. 1206; Bibl. de l'école d. ch. Bd. 34 S. 397 an Ekbert v. Bamberg v. 11. März 1206; Reg. de n. imp. 139 S. 1138 an Eberhard von Salzburg. Als er Dipold von Schweinspeunt zu Gnaden annahm, 1205, verpflichtete er ihn, Philipp weder in noch außer Sizilien Hilfe und Gunst zu erweisen, Gesta 38. Die Gefahr, daß Ph. in Italien erscheinen werde, dünkte ihn also sehr nahe.

[5] Reg. VIII, 83 S. 650 ff. v. 4. Juni 1205 an Wolfger u. den Abt Peter von Kloster-Neuburg. Sie sollten an Philipp die Forderung stellen, daß er Lupold fallen lasse. Aus Reg. de n. imp. 138 S. 1137 ergibt sich, daß sie auch Aufträge in bezug auf einen Waffenstillstand mit Otto hatten. Endlich zeigt 137 S. 1136, daß sie nicht mit Philipp allein unterhandeln sollten. Wolfger hat sich damals die Regalien von Philipp erteilen lassen, Böhmer, Acta S. 199 Nr. 222 v. 11. Juni 1206.

der Kirche geneigt: er machte den Vorschlag, die Streitpunkte durch ein Schiedsgericht von Fürsten und Kardinälen entscheiden zu lassen. Endlich, daß er selbst exkommuniziert sei, bestritt er unter Berufung auf den Papst selbst[1].

Man kann sich kaum einen größeren Unterschied denken als zwischen diesem Schreiben und den herben verletzenden Briefen Heinrichs VI. Aber so versöhnlich es in der Form war, in der Sache forderte es von Innocenz eine Demütigung. Er sollte auf das seit acht Jahren erstrebte Ziel verzichten und das Recht seines Gegners zugeben, ohne daß ihm ein greifbarer Vorteil geboten wurde. So geschwächt war seine Stellung durch Ottos Niederlage nicht, daß er darauf hätte eingehen können. In einem Brief an Wolfger, der die Unterhandlungen geführt hatte, antwortete er auf Philipps Vorschläge: in der Mainzer Sache wies er jedes Entgegenkommen zurück, an dem Vorschlag eines Waffenstillstandes hielt er fest, nur wurde er dem Sieger dadurch gerecht, daß er sich verpflichtete, Otto zu bestimmen, daß er um den Stillstand nachsuche. Alles andere überging er mit Schweigen[2]. Die Absicht ist unverkennbar, die Unterhandlungen hinzuziehen, ohne daß sie zu einem Ergebnis führten[3]. Der Stillstand sollte Otto retten.

Allein das vollkommene Erliegen Ottos seit dem Herbste 1206 drängte über diesen Punkt hinaus. Denn nun war der Friede in

---

[1] C.I. II S. 10 ff. Nr. 10. Die Beziehung, die Winkelmann S. 389 zwischen der Stelle Cum enim nos S. 13, 25 und der Exkommunikation Philipps herstellt, scheint mir ziemlich gesucht. Man denkt viel einfacher an den Vorwurf, den Wolfger Philipp machen sollte, tamquam de clavibus ecclesiae non recte sentiret, Reg. VIII, 83 S. 651 D. [2] Reg. de n. imp. 137 S. 1136. Der Papst machte Otto von seinem Vorschlag in bezug auf den Waffenstillstand Mitteilung, aber keine ganz genaue. Denn Wolfger hatte er geschrieben: Ut Otto treugas non solum recipiat, sed exposcat; an Otto aber schrieb er: Significes illi, quod treugas recipere sis paratus, 138 S. 1137. Auch daraus ergibt sich, daß er durch die Verhandlungen nur Zeit gewinnen wollte. [3] Vgl. auch den Brief 139 S. 1137 an Eberhard von Salzburg. Er ist charakteristisch für den Eiertanz, den d. Papst zwischen Wahrheit und Lüge aufführte: er versichert bei seiner Treue, daß er W. nicht bevollmächtigt habe, ut inter nos et ipsum pacem tractaret; er macht es zweifelhaft, daß er wirklich sein Legat gewesen (quem tu legatum nostrum appellas), er erklärt, daß, wenn W. etwas gegen seinen ersten Auftrag — Philipp mit kirchl. Zensuren zu bedrohen — getan habe, er dies in eigener Frechheit unternommen habe. An W. aber schrieb er zu gleicher Zeit: Mandatum nostrum fideliter exsequi studuisti, .. nihil apud eum omisisti de contingentibus, und dem EB. selbst bemerkte er am Schluß: Si pro pace imperii aliqui fuerint ad nostram praesentiam destinandi, gratum nobis existet, si tu cum eis fueris destinatus.

Deutschland tatsächlich hergestellt. Nur das Verhältnis zur Kurie hinderte noch die vollständige Beruhigung.

Innocenz wollte nicht weichen; aber man kann verfolgen, wie er Schritt für Schritt dem Ziele näher kam, das zu vermeiden er entschlossen war. Zunächst griffen die deutschen Fürsten in den Gang der Dinge ein, indem sie eine Gesandtschaft an die Kurie abordneten, um den Frieden mit Philipp zu vermitteln[1]. Philipp gab den Gesandten Vollmacht zum endgiltigen Friedensschluß[2]. Ihre Mühe war vergeblich; es unterliegt keinem Zweifel, daß Innocenz an dem Entschluß festhielt, mit Philipp nicht als König zu verkehren[3]. Allein schlechthin ablehnend konnte er sich nicht mehr verhalten. Er mußte wenigstens den Schein wahren, daß er zum Frieden geneigt sei. Demgemäß sandte er im Mai 1207 die Kardinäle Ugolino von Ostia und Leo vom H. Kreuz mit Friedensaufträgen nach Deutschland[4]. Über die Aufträge, die sie hatten, sind wir nicht authentisch unterrichtet[5]. Wir wissen nur, was sie erreichten und was sie nicht erreichten, was sie gewährten und verweigerten. Hiernach ist sicher, daß sie nicht die Vollmacht hatten, Otto fallen zu lassen. Aber sie sollten ihn zum freiwilligen

---

[1] Ursp. chron. S. 82, vgl. Cron. s. Ptri. Erf. z. 1207 S. 204. Der Beschluß wird auf dem Hoftag zu Würzburg, 16. Okt. 1206, Cron. s. Ptri. S. 203, gefaßt worden sein. Winkelmann, der den chronol. Ansatz der Ursp. Chronik verwirft, scheint mir durch Schwemer S. 137 ff. widerlegt. [2] C.I. II S. 17 Nr. 14, undatiert. Der Ansatz ist durch die Beurteilung der Nachricht der Ursperger Chronik bedingt. [3] Reg. X, 19 v. 13. März 1207 S. 1116 f.; Winkelmann S. 559 Nr. 18. Die deutsche Gesandtschaft muß eben in diesen Tagen in Rom gewesen sein; am 8. Febr. 1207 wurde sie erwartet, Reg. IX, 261 S. 1094. [4] Reg. de n. imp. 141 S. 1141 an die Fürsten, undatiert. Hier ist zum erstenmal als Zweck der Sendung angegeben, nicht nur ad restaurandam concordiam in imperio, sondern auch ad stabiliendam inter ipsum et ecclesiam veram pacem. Bis dahin hatte Innocenz die Fiktion aufrecht erhalten, daß er im Frieden mit dem Reiche lebe und nur dafür zu sorgen habe, daß der Friede innerhalb des Reichs wieder hergestellt würde, 137 f. S. 1137; die Zeit ergibt sich aus Reg. X, 62 S. 1158 v. 15. Mai 1207. Vgl. Ursp. chron. S. 83; Chron. reg. Col. z. 1207 S. 224 f. u. 182; Arn. chr. Slav. VII, 6 S. 262 f.; Cron. s. Ptri. Erf. z. 1207 S. 204. Zur Legation Brem, Gregor IX. bis z. Beginn seines Pontifikats S. 11 ff. [5] Sie waren schriftlich ausgefertigt, Reg. de n. imp. 147 S. 1144, sind aber nicht erhalten. Die Kölner Königschronik weiß von drei Aufträgen: 1. Befreiung Brunos, 2. Friedensschluß zwischen Philipp und Otto, 3. Ordnung des Reichs, S. 225; Arnold VII, 6 S. 262: Lösung Philipps vom Bann, unter der Bedingung 1. des Friedens mit Otto, 2. der Befreiung Bruns. Die Ursp. Chronik spricht nur von der Friedensvermittlung.

Rücktritt veranlassen. Nur soweit glaubte Innocenz gehen zu können. Es war wenig und doch außerordentlich viel; denn er verzichtete damit auf die Aussicht, den Streit der Könige als Richter zu entscheiden. Als die Unterhandlungen an Ottos Weigerung scheiterten, nahmen die Kardinäle das Ergebnis hin, ohne ihrerseits zu handeln[1]. Innocenz nahm die Kölner Proklamation nicht zurück, Philipp blieb für ihn Herzog von Schwaben, Otto König. Die Hauptfrage war somit ungelöst.

Ihrer Lösung kam man auch durch die Zugeständnisse Philipps nicht näher[2]. Indem er sich von den Legaten absolvieren ließ, erkannte er seine Exkommunikation an. Aber wie die Dinge jetzt standen, wurde dadurch nur der Verkehr zwischen ihm und der Kurie erleichtert[3]. Auch die Schwierigkeiten, die in der Mainzer und der Kölner Frage lagen, wurden dadurch nicht beseitigt, daß er den Forderungen der Kurie einen Schritt weiter entgegenkam:

---

[1] Über die Unterhandlungen mit Otto Ursp. chron. S. 83 f.; Arn. chr. Slav. VII, 6 S. 262 f.; Otto Sanblas. 48 S. 79 f.; Cron. s. Ptri. Erf. z. 1207 S. 204; der Bericht der Legaten Reg. de n. imp. 142 S. 1142. Über das Einzelne Winkelmann S. 423 ff. [2] Für die Beurteilung der Erfolge des Papstes ist die Frage entscheidend, welche Zugeständnisse Philipp in diesem Jahr machte. Die Quellen kennen nur die drei im Text genannten; darüber hinausgehend hat Winkelmann S. 426 ff. die Hypothese aufgestellt, die bei Mirbt, P. RE. IX S. 115 u. Hampe S. 209, Zustimmung gefunden hat, Philipp habe sich jetzt dazu verstanden, die Entscheidung des Streites in die Hand des Papstes zu legen. Doch ist es an sich wenig wahrscheinlich, daß Philipp als Sieger auf das verzichtete, was er im Kampfe vertreten hatte, und besonders stützen die Bfe. Reg. de n. imp. 140 ff. S. 1140 ff. W.'s Annahme nicht. Philipp sandte seine Gesandtschaft nicht nach Rom, um eine schiedsrichterliche Entscheidung zu erlangen, sondern zum Abschluß des Friedens inter ecclesiam et imperium, inter vos et nos, 140 S. 1140; demgemäß spricht der Papst nicht mehr wie im J. 1199 davon, ut per nos tanta dissensio sopiretur, sondern ut utriusque nuntiis praesentibus tractatus pacis possit habere progressum, 146 S. 1143. Der Unterschied ist augenfällig: an die Stelle einer richterlichen Entscheidung ist eine Unterhandlung gleichberechtigter Parteien getreten. Darin liegt der nicht ausgesprochene, aber tatsächlich vollzogene Verzicht auf den früheren Anspruch, die Niederlage des Papstes. Es ging bei diesem Friedensschluß, wie es naturgemäß bei allen Friedensschlüssen geht: der Besiegte hatte die Kosten zu tragen, nicht der Sieger. Vgl. Brem S. 15 f., dessen Auffassung jedoch mit der meinen nicht völlig übereinstimmt. [3] Die Absolution Philipps fand in Worms, also im August statt, Cron. s. Ptri. Erf. S. 204. Für den Papst war Philipp auch nach der Absolution nur Herzog von Schwaben, Reg. de n. imp. 143 S. 1142 v. 1. Nov. 1207, Otto dagegen König, 150 f. S. 1145, undatiert Anfang 1208.

er gab Brun die Freiheit[1], gestand die Resignation Lupolds auf Mainz zu und erkannte Siegfried prinzipiell als rechtmäßigen Erzbischof an[2]. Denn unerledigt war die Frage, ob Lupold auch auf Worms verzichten müsse, unerledigt die Frage, wer als Erzbischof von Köln zu betrachten sei, unerledigt war endlich auch die politisch wichtigste, entscheidende Frage des Reichsguts in Italien und Siziliens[3].

Man kann also nicht umhin zu urteilen, daß, als die Legaten im Februar 1208 nach Italien zurückkehrten, der Friede noch nicht hergestellt, höchstens die Herstellung begonnen war[4].

Um so begreiflicher ist, daß die deutschen Unterhändler sie begleiteten. Wenn es richtig ist, daß sie den Auftrag hatten, die Kaiserkrönung Philipps zu fordern[5], so ist klar, daß dieser entschlossen war, den Papst zu einer Entscheidung zu nötigen. Nun konnte ihr Innocenz nicht mehr ausweichen. Und er hat seine Niederlage ausgesprochen, indem er das Königtum Philipps anerkannte. Es war eine Schonung des Papstes, aber es entsprach dem Rechtsstandpunkt, den Philipp stets vertreten hatte, daß von jedem öffentlichen Akt Umgang genommen wurde. Indem Innocenz dem deutschen König die Kaiserkrönung zusagte, erkannte er ihn als König an, erkannte er zugleich das freie Wahl-

---

[1] Bericht der Legaten. Daß Brun erst gegen Ende 1207 freikam, zeigt Reg. de n. imp. 146 S. 1143; er ist hier als noch in Haft befindlich erwähnt. Als EB. von Köln unterzeichnet Adolf die Urk. B.F. 169 u. 171.

[2] Reg. de n. imp. 142 S. 1142. Innocenz suchte ihn über dies Zugeständnis hinauszudrängen, indem er die Legaten beauftragte, einen ihm sowohl über die spiritualia als die temporalia verantwortlichen Prokurator zu ernennen, 146 S. 1143. Damit ist er aber nicht durchgedrungen. Im Jahr 1208 scheint man sich dahin geeinigt zu haben, daß Sigfrid für die Temporalien zwei Verweser aufstellte; es waren der Rheingraf und Hubert von Sonnenburg. Sie waren nur Sigfrid verantwortlich. Die Regalien hat er auch damals nicht erhalten, Reg. XI, 93 f. S. 1410. Daß sich nun der Mainzer Klerus unterwarf, ist selbstverständlich, Registr. XI, 82 S. 1397. Die Gegenleistung war die Entbindung der königl. EB. vom Bann, Reg. de n. imp. 144 f. S. 1144 f. v. 1. Nov. 1207; Chr. reg. Col. z. 1207 S. 225: „interventu regis". Die Absolution Lupolds wird meines Wissens nirgends berichtet, muß aber angenommen werden, da er sich nach Italien begab, Reg. de n. imp. 149 S. 1142; Cron. s. Ptri. Erf. z. 1208 S. 205. [3] Über den letzteren Punkt war Innocenz bedenklich, 148 S. 1144. [4] Vgl. Chron. reg. Col. z. 1208 S. 225: Pro confirmatione compositionis quae per cardinales inchoata fuerat, und Innocenz selbst 147 S. 1143 f.; Cron. s. Ptri. Erf. S. 204: Omni negotio infecto. Daß die Legaten im Winter zurückkehrten, nimmt jetzt auch Winkelmann an, s. B.F. 9991. [5] Chron. reg. Col. a. a. O.

recht der Fürsten an und verzichtete er auf den Anspruch, ihre Wahl zu prüfen. Seine Niederlage war vollständig; denn auch die Rechte des Reichs auf Tuscien, Spoleto und die Mark Ancona mußte er einräumen[1].

Die Hauptsache war entschieden; doch blieben noch Schwierigkeiten genug. Daß die Erledigung der Kölner Frage bis zum Advent vertagt wurde, hatte seinen Grund schwerlich in der Sommerhitze Italiens[2]. Und daß Innocenz sich entschloß, Ugolino und Leo noch einmal nach Deutschland zu schicken, zeigt, welches Gewicht er den weiteren Unterhandlungen beilegte[3].

Aber es sollte nicht zu ihnen kommen. Der vollständige Abschluß des Streites wurde durch die schlimmste Untat, welche die deutsche Geschichte kennt, verhindert. Am 21. Juni 1208 starb König Philipp, von Otto aus dem Hause Wittelsbach in Bamberg ermordet.

Innocenz erhielt durch einen Brief Ugolinos Nachricht von der Ermordung des Königs[4]. Das Schreiben des Kardinals atmet etwas von dem Entsetzen, das die Welt über dies Verbrechen erfüllte[5]. Aber der Papst wußte sich zu fassen. Er verkündete, die Mordtat sei ein Gottesgericht, durch das die Zwietracht im Reiche beseitigt sei[6].

---

[1] In bezug auf den Abschluß des Friedens s. die Zusammenstellung der Belege bei Winkelmann S. 459 Anm. 3. Die Urkunde, in der Innocenz den Frieden annahm, ist nicht erhalten; erwähnt wird sie Chron. reg. Col. S. 225; Cron. Reinh. S. 574. Sie wird die Zusage der Kaiserkrönung enthalten haben, s. Jo. Cadagnelli Annal. z. 1208 S. 32. Den Verzicht auf die Rekuperationen erwähnt Chr. Ursp. S. 83; daß er wirklich erfolgte, beweist die Ernennung Wolfgers durch Otto, C.I. II S. 33 Nr. 28 f.

[2] Philipp hat in Rom die Restitution Adolfs gefordert, Chr. reg. Col. S. 225, ebenso hat dieser selbst Beschwerde gegen seine Absetzung erhoben; Innocenz verschob propter aeris intemperiem die Entscheidung, ne interim propter hoc pacis negotium, quod tractatur circa imperium, turbaretur, Reg. XI, 88 S. 1405. Die Unterhandlungen über die Hauptpunkte waren also damals, 13. Mai 1208, noch im Gange. Daß die Anerkennung Philipps schon vorher erfolgt war, ergibt die Datierung einer Urkunde der Bisch. v. Ferrara und Adria als päpstlicher Bevollmächtigter vom 10. April 1208 bei Ughelli, It. sac. V S. 821: Anno d. n. 1207 ind. x. tempore d. Innoc. P. III et Philippi regis dies x. inst. April. Am 31. Dez. vorher hatte Adelhard v. Verona datiert: Nullo imperatore existente in Italia S. 812. In der Datierung ist sowohl das Jahr Christi, als die Indiktion von den früheren Urkunden herübergenommen. [3] Ihre Rückreise ergibt sich aus Reg. d. n. imp. 151 S. 1145 und 152 S. 1146. [4] Reg. de n. imp. 152 S. 1145 f.

[5] Vgl. Rein. Leod. ann. z. 1208 S. 661; Cron. s. Ptri. Erf. S. 205; Ann. Marb. S. 78. [6] Reg. de n. imp. 154 S. 1148.

In der Tat veränderte sie die Lage in Deutschland vollständig. Denn fast ohne Schwanken erklärten sich Fürsten, Bischöfe, Äbte und Ministerialen im Norden wie im Süden für Otto[1]. In wenigen Wochen war es entschieden, daß der Nebenbuhler Philipps sein Nachfolger sein würde. Die Wahl auf dem Hoftage zu Frankfurt am 11. November 1208 bestätigte nur, was bereits feststand[2]. Aber sie wahrte zugleich die Unabhängigkeit des deutschen Reichs von der päpstlichen Gewalt; der vom Papst bestätigte wurde von neuem gewählt[3]. Die Deutschen waren wie erlöst, daß alle Gefahren, die der Streit um die Krone mit sich gebracht hatte, nun zu Ende waren. Wir sind nicht mehr, was wir waren, schreibt Wolfger von Aquileja an die von Siena; denn jetzt herrschen nicht mehr zwei zugleich, sondern Otto und noch einmal Otto, der vierte Otto herrscht jetzt[4].

Für uns ist die Frage, inwiefern dieser plötzliche Personenwechsel auf die kirchlichen Verhältnisse von Einfluß war.

Otto änderte, auch nachdem die staufischen Fürsten sich an ihn angeschlossen hatten, seine Haltung dem Papste gegenüber nicht. Auch jetzt nannte er sich König durch des Papstes Gnade und auch jetzt fühlte er sich als solcher. Was wir waren, sind und sein werden, das verdanken wir ganz euch und der römischen Kirche, schrieb er an Innocenz. Daß die Verhandlungen mit den Fürsten nirgends Widerspruch fanden, genügte ihm nicht: er wollte päpstliche Befehle an sie alle und an die einzelnen, um ihrer sicher zu sein. Seine Sache identifizierte er wie bisher mit der päpstlichen, für sich selbst schien er nichts zu begehren, als dem Willen und Gebot des Papstes gehorsam zu sein[5].

Das waren ganz die Gedanken, in denen sich Innocenz be-

---

[1] Vgl. für das einzelne Winkelmann, Otto S. 99 ff. [2] Chron. reg. Col. z. 1208 S. 183 u. 227; Arn. chr. Slav. VII, 14 S. 286; Cron. s. Ptri. Erf. S. 206; Ann. Spir. Scr. XVII S. 84; vgl. auch Gesta ep. Halberst. S. 122. Die Wiederholung der Wahl scheint mir zweifellos, vgl. MRh. UB. II S. 277 Nr. 238: Hodie in regem electus, u. M.B. 29, 1 S. 542 Nr. 593, wo Philipp als Vorgänger Ottos erscheint. Auch der B. von Kamerijk berichtete nach Rom de promotione Ottonis, was Innocenz in de confirmatione promotionis verbessert, Reg de n. imp. 172 S. 1158. Ähnlich in Bfen. an den EB. v. Magdeburg, die Mag. Gerland und Heinrich 173 f. S. 1159; vgl. Winkelmann S. 480 f., Bloch S. 75 ff. [3] Für den Eindruck, den die Wahl machte, ist bezeichnend, daß die Kanzlei die ersten Urkunden nach dem 11. Nov. mit anno regni Ottonis primo datierte, B. F. 244 u. 245. Daß sie alsbald zur bisherigen Datierung zurückkehrte, ist verständlich. [4] Böhmer, Acta S. 824 Nr. 1137. [5] Brief v. Ende Juli 1208, C.I. II S. 32 Nr. 27.

wegte. In denselben Tagen, in denen die Kanzlei Ottos in Braunschweig ihr unwürdiges Schriftstück verfaßte, hatten die päpstlichen Schreiber wieder ungewöhnlich viele Arbeit. Der Papst ließ Otto und den deutschen Fürsten Verhaltungsmaßregeln für die neue Lage erteilen[1]. Er wünschte dem König Glück zu der eingetretenen Veränderung, nicht ohne daß er durch die Versicherung seiner standhaften Liebe die etwas bedenkliche Zuverlässigkeit derselben während der letzten Monate in Vergessenheit zu bringen suchte, und er erteilte ihm guten Rat, nicht ohne daß seine Zweifel daran, ob Otto ein würdiger König sei, sich bemerklich machten. Den Fürsten aber gebot er, das klare Gottesgericht zugunsten Ottos anzuerkennen und ihm in der Regierung beizustehen[2].

Der eben noch todesmatte Anspruch auf Herrschaft des Papstes im Reiche hatte durch die Untat Ottos von Wittelsbach wieder Blut und Leben empfangen[3].

Die Mainzer wie die Kölner Sache kamen nun rasch zu Ende: Siegfried eilte auf die Kunde von Philipps Tod von Rom nach Mainz und wurde dort widerspruchslos aufgenommen[4]. Auch Brun wartete den ihm gesetzten Termin nicht ab: am 11. September ist er in Köln eingezogen, Adolf und sein Anhang unterwarfen sich ihm[5]. Niemals war die Einigkeit zwischen den beiden Häuptern der Christenheit so vollständig, wie in diesem Augenblick.

Aber konnte sie erhalten bleiben? Schon daß die Fürsten eine Neuwahl Ottos für nötig erachteten, zeigt, wie weit die deutschen und die römischen Anschauungen voneinander entfernt waren. Auch traute Innocenz der kirchlichen Gesinnung Ottos nicht im geringsten: er beauftragte den Bischof Johann von Kamerijk geradezu ihn zu beaufsichtigen[6]. Höchst unerwünscht war ihm

---

[1] Reg. de n. imp. 153—158 S. 1147. [2] Es ist nicht ohne Interesse zu bemerken, daß I. es für nötig hielt, dem EB. von Magdeburg etc. gegenüber auszusprechen, daß er den Mord verabscheue, daß er das aber in den Briefen an Otto, den Böhmenkönig etc. für überflüssig erachtete. Sollte er von der Meinung ausgegangen sein, daß Otto dem Mord nicht fern stehe? Erst nachdem Otto gegen den Mörder eingeschritten war, hielt er es für angezeigt, auch ihm gegenüber von seinem Abscheu zu reden, Reg. XII, 118 S. 149. [3] Nun ist die Kölner Entscheidung wieder Gottes Entscheidung, vgl. Reg. de n. imp. 180 S. 1163. [4] Chron. reg. Col. z. 1208 S. 226. [5] Chron. reg. Col. a. a. O. Die Unterwerfung scheint freilich nicht ganz aufrichtig gewesen zu sein, s. Reg. de n. imp. 166 S. 1155 f. Adolf wurde durch die sehr bedeutende Summe von 250 Mark jährlich abgefunden, Reg. XII, 110 S. 142. [6] Reg. de n. imp. 172 v. 5. Dez. 1208. Das hinderte ihn freilich nicht, Otto als „den Mann nach seinem Herzen“ zu bezeichnen, 179 S. 1162.

die Verlobung Ottos mit Philipps Tochter[1]. Bald stieg der Argwohn in ihm auf, Otto habe ein Auge auf Sizilien geworfen[2]. Auch die bereitwillige Huldigung der italienischen Städte[3] war geeignet, ihn bedenklich zu machen.

Kam somit die politische Herrschaft des Papsttums trotz des unverhofften Gelingens des welfischen Königs nicht zu der erwünschten Sicherheit, so gelang es Innocenz dagegen, die Zentralisation der kirchlichen Verwaltung mächtig zu fördern und dadurch dem Papsttum die ungehinderte Verfügung über alle geistigen und materiellen Machtmittel der Kirche zu erwerben.

Der leitende Gedanke seiner innerkirchlichen Politik war die alte Behauptung, daß die päpstliche Gewalt in allen geistlichen Dingen absolut ist; Gott hat sie soweit ausgedehnt, daß sie nicht erweitert werden kann: denn die Vollgewalt schließt jede Mehrung aus[4]. Demgemäß erkannte er auf dem ganzen Gebiet der kirchlichen Verwaltung und Jurisdiktion keine konkurrierende Gewalt an. Der Papst hat das uneingeschränkte Verfügungsrecht über alle kirchlichen Angelegenheiten[5]. Wenn er in bezug auf die kirchliche Gesetzgebung dem älteren kirchlichen Recht dadurch Rechnung zu tragen schien, daß er seine allgemeingiltigen Erlasse auf der vierten Lateransynode bekannt gab, so lag darin nur der Anschluß an eine alte Form. Denn indem er eine Sammlung seiner Dekretalen veranstaltete und sie den Rechtslehrern in Bologna zur Benützung im Unterricht und in der Rechtsprechung übersandte[6], tat er den Schritt, der über den bisherigen Zustand hinausführte: die päpstliche Gesetzgebung wurde völlig unabhängig von der Mitwirkung des Episkopats. Zugleich erhielt der einzelne päpstliche Erlaß unmittelbar den Wert einer allgemeingiltigen kirchlichen Norm.

---

[1] Reg. de n. imp. 169 S. 1157; 178 S. 1161; 181 S. 1165; 182 S. 1166.

[2] Reg. de n. imp. 188 S. 1168 v. 10. März 1209 erklärt er Otto bereits, Friedrich habe Sizilien von der römischen Kirche, er müsse und werde ihn in diesem Besitz schützen. Diese Erklärung war durch Ottos Bemerkung 187 S. 1168, Friedrich sei ihm übelgesinnt, der Papst möge ihn dabei nicht unterstützen, nicht hinreichend begründet: sie zeigt also den Argwohn des Papstes. Der Jäger hatte sich in der eigenen Schlinge gefangen. Denn die falschen Nachrichten, die Otto erschreckten, stammten letztlich von Innocenz, 153 S. 1147.

[3] Otto Sanblas. 50 S. 84; Jo. Codagn. ann. z. 1208 S. 33.

[4] Reg. VI, 163 S. 177.

[5] Reg. II. 278 S. 845: In tantum apostolicae sedis extenditur auctoritas, ut nihil praeter eius auctoritatem in cunctis ecclesiarum negotiis rationabiliter disponatur.

[6] Friedberg, KR. 5. Aufl. S. 130. Es entspricht dem, daß das ganze kanonische Recht auf die Kurie zurückgeführt wird, Reg. II, 278 S. 845.

Was die Entscheidungen in Einzelfällen anlangt, so war eine Erweiterung des Gebiets, auf das sie sich bezogen, nicht möglich[1]. Gleich blieb auch, daß einerseits jeder Übergriff der weltlichen Gewalt in kirchliche Angelegenheiten mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen[2], anderseits aber die Grenzlinie zwischen dem Geistlichen und Weltlichen, wenn es sich um päpstliche Entscheidungen handelte, völlig verwischt wurde[3]. Jede Änderung oder Beschränkung würde als Verstoß gegen das Prinzip der päpstlichen Allgewalt erschienen sein und unterblieb also. Aber Innocenz verhehlte sich die Mängel des bisherigen Verfahrens nicht. Er suchte den nur allzuberechtigten Klagen abzuhelfen, indem er mit der Gewohnheit brach, auf Grund der Darstellung der einen Partei in Rom ein Urteil zu fällen. Wie es schon unter Cölestin gelegentlich geschehen war, ließ er die strittigen Angelegenheiten durch Spezialbevollmächtigte an Ort und Stelle untersuchen und entscheiden[4], nur in wichtigeren Fällen wurde in Rom selbst gerichtet. Auch für das Verfahren der geistlichen Richter gab er sachgemäße und verständige Anweisungen[5]. Dadurch war eine gewisse Gewähr für gerechte Entscheidungen gegeben. Doch ist nicht zu verkennen, daß sein Verfahren große Schattenseiten hatte. Die Bevollmächtigten waren in der Regel Äbte, Pröpste oder niedere Kleriker; es war ganz gewöhnlich, daß sie über Männer zu richten hatten, die in bezug auf den hierarchischen Rang ihnen vorgingen; so leiteten der Bischof von Lüttich, der Abt von St. Truijen und der Propst von Mastricht eine Untersuchung gegen den Erzbischof von Trier, sie sollten ihn, wenn nötig, suspendieren[6]. Es kam selbst vor,

---

[1] Vgl. oben S. 171 ff. [2] Collect. I decr. 2 S. 1182 f.

[3] Reg. V, 128 S. 1130 wird für die Kurie die Befugnis, uneheliche Kinder ad actus saeculares zu legitimieren, mit folgender Begründung in Anspruch genommen: Quia cum maior in spiritualibus tam prudentia quam auctoritas et idoneitas requiratur, quod in maiori conceditur, licitum esse videtur etiam in minori. Da es sich um einen Bewohner des Kirchenstaats handelt, so tritt die Erwägung hinzu, daß der Papst dort et summi pontificis et supremi principis exequitur potestatem. Am Schluß desselben Schreibens unterscheidet er Kriminalsachen, kirchliche Disziplinarfälle und Zivilsachen, und erklärt mit Bezug auf 1. Cor. 6, 3: In quibus, cum aliquid fuerit difficile vel ambiguum, ad iudicium est sedis apostolicae recurrendum.

[4] Freilich wahrte er sich auch die Freiheit gegen einen Beklagten, nec citatum nec coavictum, ein Urteil zu erlassen, Collect. I decr. 20 S. 1227: ebenso die noch bedenklichere Freiheit, ohne Angabe von Gründen zu urteilen, Reg. VI, 38. S. 44. [5] S. z. B. Collect. I decret. 25 S. 1236; 28 S. 1241; Reg. I, 83. S. 72; 84 S. 73. [6] Reg. I, 70 S. 61; ähnlich XVI, 70 u. 71 u. ö.

daß Untergebene mit der Untersuchung gegen ihre Vorgesetzten betraut wurden, daß sie das Urteil über sie fällten und an ihnen vollzogen[1]. Die unvermeidliche Folge war, daß die hierarchische Ordnung und der Diözesanzusammenhang erschüttert wurden. Sollte Innocenz das übersehen haben, oder soll man vermuten, daß er es erstrebte? Wollte er die Welt davon überzeugen, daß nicht das Amt, sondern der päpstliche Auftrag einem jeden seine Stellung in der Kirche gibt? Er hat es nirgends ausgesprochen; aber sein Verhalten zeigt, daß er auf das historische Recht auch in dieser Hinsicht keinen großen Wert legte. Es schien ihm unbedenklich, die alte ehrwürdige Organisation der deutschen Kirche zu ändern und die Erzbistümer Mainz und Trier aufzuheben[2]. Mit einer gewissen Absichtlichkeit veranlaßte er Übergriffe über die Diözesangrenzen. Er erlaubte dem Bischof von Metz, fremde Diözesanen zu exkommunizieren; er gebot dem Bischof von Lüttich die Exkommunikation des Utrechter Bischofs nicht nur in seiner Diözese, sondern im ganzen Erzbistum Köln bekannt zu geben. Der Bischof und der Propst von Paderborn sollten das Interdikt über das Land des rheinischen Pfalzgrafen verhängen[3]; alle Kompetenzen verflüchtigten sich angesichts der schrankenlosen Gewalt, die dem Papste eignete.

Man kann dasselbe an einem andern Punkt beobachten. Innocenz nahm es ernst mit der Pflichterfüllung der Kleriker. Siegfried von Mainz war ihm nicht nur ein genehmer Bundesgenosse, sondern er betrachtete ihn als Bischof, der ihm für die Ausrichtung seines Hirtenamts verantwortlich sei[4]. Besonders die Beschlüsse der Lateransynode zeigen, wie nachdrücklich er kirchlichen Mißbräuchen entgegentrat. Aber er selbst fühlte sich durch die kirchliche Ordnung nicht gebunden. Die Vergebung niederer Pfründen durch die Kurie kam am Ausgang des zwölften Jahrhunderts nicht mehr nur in seltenen Ausnahmefällen vor; sie begann bereits zu einem das kirchliche Leben schädigenden Mißbrauch zu werden. Aber Innocenz hatte kein Auge dafür: die päpstlichen Provisionen haben sich unter ihm eher vermehrt als vermindert[5]. Die Residenz-

---

[1] Vgl. z. B. C. d. Ratisb. I S. 286 Nr. 304: der Abt von St. Emmeram, der Dekan und Scholastikus der alten Kapelle gegen den B. von Regensburg; Reg. de n. imp. 116 S. 1119; Reg. X, 55 S. 1148; XII, 74 S. 79 u. ö.

[2] Reg. de n imp 78 S. 1083; Reg. VI, 39 S. 44. [3] Reg. XV, 187 S. 709; VI, 215 S. 242; Hamb. UB. I S. 304 Nr. 346. [4] Reg. VI, 41 S. 45 f.

[5] H. Baier, Päpstl. Provisionen für niedere Pfründen. Münster 1911. B. zeigt, daß aus der Zeit vor 1137 keine Provision bekannt ist und daß sie lange vereinzelt bleiben. In Deutschland werden sie zuerst von Ulrich von

pflicht ist von Innocenz den Klerikern von neuem zum Gesetz gemacht worden. Aber indem er in mehr als einem Fall die Verleihung auswärtiger Pfründen an seine Günstlinge forderte und erzwang, hat er selbst sein Gesetz durchbrochen[1]: er stand über dem Gesetz.

Für das Verfahren des Papstes war die Überzeugung von der Unbeschränktheit der päpstlichen Regierungsgewalt maßgebend. Für sie bildete weder das Recht eines Dritten noch das allgemeine Gesetz eine Schranke[2]. Im einzelnen Fall werden auch politische Erwägungen in Betracht gekommen sein. Sie schienen es zu entschuldigen oder zu fordern, daß über anerkanntes Recht hinweggesehen wurde. Nach einer andern Seite führten sie zu neuer Rechtsbildung..

Das Wormser Konkordat hatte Friedrich I. nicht gehindert, die Besetzung der Bistümer von der Krone abhängig zu machen. Eine Schranke hatte der Einfluß des Kaisers weniger an dem Recht der geistlichen Wähler, als an der Macht der Territorialherren gefunden, die das geistliche Fürstentum ihren Familieninteressen dienstbar zu machen strebten. Dagegen hatte die Kurie nirgends die Möglichkeit, einen direkten Einfluß auf die Wahlen zu üben. Wollte das Papsttum der deutschen Kirche mächtig werden, so mußte es hier eine Änderung herbeiführen. Innocenz hat sie erreicht, indem er für zahlreiche Fälle der Kurie eine entscheidende Mitwirkung sicherte. Zunächst machte er den Übergang eines Bischofs von einer Stelle in eine andere von der päpstlichen Erlaubnis abhängig. Der Grundsatz war alt[3], aber in Deutschland bisher nicht anerkannt[4]. Innocenz setzte nicht nur in Würzburg und

---

Steinfeld erwähnt, Bf. 26 u. 41. Gratian berücksichtigt sie noch nicht, S. 180. Unter Alexander III. mehrte sich ihre Zahl; über die Verhältnisse unter Innocenz III. S. 12 ff. Auf Deutschland treffen unter ihm 29 Mandate, S. 15. Aber Baier nimmt, wie ich glaube, mit Recht an, daß sehr viele Mandate nicht auf uns gekommen sind, S. 25. [1] Er sorgt bald für einen von seinem Vorgänger vergeblich Bedachten, Reg. I, 116 S. 104 f., bald für einen seiner Kanzleibeamten, Reg. I, 89 S. 77, einen päpstlichen Schreiber, Reg. VII, 70 S. 348, oder Kaplan, Reg. XII, 73 S. 78, bald für einen römischen Kleriker, Rubr. a. 3 Nr. 116 S. 50; Nr. 106 S. 58; für den Nepoten eines päpstl. Kaplans, IX, 85 S. 901, oder den Verwandten eines großen Herrn, Reg. IX, 215 S. 1059, natürlich auch für die eigenen Nepoten, Reg. XI, 128 S. 1443. Daß die größte Zahl der Provisionen „armen Klerikern" zuteil wurde, ist verständlich, vgl. Baier S. 75 ff. [2] Lehrreich ist, was Baier über das Verhalten des Papstes gegenüber Schutzprivilegien seiner Vorgänger bemerkt, S. 151. [3] Er ist pseudoisidorisch, s. Hinschius KR. III S. 307, nicht erst gregorianisch, Schwemer S. 81. [4] Innoc. Reg. XI, 73

Mainz seine Geltung durch; auch Wolfger von Aquileja, Eberhard II. von Salzburg und Walter von Gurk befanden sich nur auf Grund seiner Ermächtigung in ihren Stellen[1]. Der nächste Schritt geschah, indem er den Begriff der Postulation in das kirchliche Recht einführte. Die Meinung war, daß ein Kleriker, dessen Wahl ein kanonisches Hindernis im Wege steht, überhaupt nicht gewählt werden kann[2]. Wenn die Wähler ihm gleichwohl ihre Stimmen geben, so ist das nur in der Form zulässig, daß sie an die Kurie das Ansinnen stellen, ihn zu ernennen; den Wunsch zu gewähren oder zu versagen, steht in ihrem Belieben[3]. In Deutschland hat man auch in diesem Falle die kurialistische Theorie ohne Widerspruch rezipiert[4]. Wahrscheinlich hat man ihre Bedeutung nicht bemerkt. Aber sie war sehr groß; denn sie brach mit dem seit dem zweiten Jahrhundert in der Kirche anerkannten Recht: an die Stelle der Wahl trat die Ernennung. Zu demselben Punkt führte die Behauptung eines päpstlichen Devolutionsrechts: auch hierbei wurde die Wahl durch Ernennung ersetzt[5].

S. 1386; vgl. oben S. 199f., 698, 735 Anm. 3 und Reg. II, 282 S. 825; Chron. Hild. 26 Scr. VII S. 859. [1] Reg. VI, 160 S. 174 f.: Apostolicae sedi tantum transferendi episcopos est potestas indulta; VII, 99 S. 383, und oben S. 744 Anmerk. 8; vgl. Gesta Innoc. 43—45; Cont. Admont. Scr. IX S. 589; Ann. s. Rudb. S. 779. [2] Reg. V, 99 S. 1095 (Augsburg); VI, 87 S. 90 (Merseburg); VI, 158 S. 171 (Regensburg); Suppl. 89 S. 129 (Bamberg); vgl. VIII, 137 S. 715, XIII, 158 S. 334. Die Wahl eines kanonisch Behinderten zieht den Verlust des Wahlrechts und dreijährige Suspension der Wähler von den kirchlichen Benefizien nach sich; vgl. dazu 3. Lat.-Syn. 1179 can. 3 S. 218, oben S. 310. [3] Reg. I, 50 S. 45; I, 117 S. 106; I, 335 S. 306; I, 447 S. 422: Omnipotens Deus spirituale coniugium .. suo tantum iudicio reservavit dissolvendum. Daher auch ausgedehnt auf die Zession, I, 532 S. 486 f. u. ö. Auch die Translation von Äbten machte er von seiner Genehmigung abhängig, Westf. UB. IV S. 22 Nr. 31. [4] In Augsburg, Merseburg und Bamberg ließ man sich die Postulationstheorie offenbar deshalb gefallen, weil Innocenz die nach ihr mit Unrecht Erwählten ernannte; über Konrad v. Würzburg s. o. S. 735 Anm. 3. [5] Das Devolutionsrecht bei unrechtmäßigen Wahlen wurde von Gregor VII. auf der Fastensyn. v. 1080 c. 6 C.I. I S. 557 in Anspruch genommen s. Bd. III S. 822. Es ist aber nicht praktisch geworden, Ebers, Devolutionsrecht S. 137 f. Die Bestimmungen der 3. Lateransynode sind S. 310 erwähnt. Auf ihnen baute Innocenz weiter: er hat die 1179 nicht ausgesprochene Devolution an den Papst behauptet, Reg. II, 95 S. 643 C; V, 14 S. 968 B: Si electores eiusdem pariter deliquissent.., ad nos devoluta fuisset hac vice ordinatio ecclesiae; Suppl. 89 S. 130. Dagegen wird VII, 71 S. 352 C die Vornahme einer Neuwahl nach Kassierung beider Wahlen angeordnet, dabei aber der 5. Kanon der Lateransynode zitiert. Zum Abschluß kam die Ent-

In allen diesen Fällen wurde der päpstliche Einfluß auf Kosten des Rechts der Wähler ausgedehnt; indem Innocenz bei Doppelwahlen die Entscheidung nach Rom zog, erweiterte er ihn zum Schaden des Rechts des Königs[1]. Aber auch dieser Übergriff wurde ohne Widerspruch geduldet[2]. Es wäre konsequent gewesen, wenn Innocenz die Prüfung und Bestätigung aller Bischofswahlen als Regel gefordert hätte[3]. Er ging nicht so weit; aber in einer Menge von Einzelfällen hat er verfügt, daß die Wahlen geprüft, bestätigt oder abgelehnt würden[4].

Durch alles das trat ein neuer Faktor bei den Bischofswahlen in Wirksamkeit, an den man beim Abschluß des Konkordats von 1122 nicht gedacht hatte, der Wille des Papstes[5]. Schon dadurch

---

wicklung, durch den 23. Kanon der 4. Lateransynode. Hier ist 1. auch für die Bischofswahlen eine Frist gesetzt, nach deren ungenütztem Ablauf die Devolution eintritt, 2. die Devolution ad eum, qui proximo praesse dignoscitur, d. h. bei Bischofswahlen an den Erzbischof, festgesetzt. Der 24. u. 25. Kanon handeln von den formell und sachlich unkanonischen Wahlen; es ist nicht gesagt, an wen das Besetzungsrecht devolviert. Nach den oben angeführten Stellen muß man annehmen: an den Papst. [1] Reg. VII, 71 S. 350 ff. über die Doppelwahl in Münster, vgl. Chr. reg. Col. z. 1203 S. 202. [2] In Münster scheint sich niemand daran erinnert zu haben, daß die Entscheidung dem König gebührte. [3] Man befand sich bereits auf dem Wege hierzu; vgl. S. 173 Anm. 4; auch unter Friedrich I. wurden Wahlen von EB. päpstlicherseits bestätigt: 1177 die Konrads III. v. Salzburg, Schreiben Friedrichs im Chr. Magni Reich. z. 1177 Scr. XVII S. 506, 10; 1189 die Johanns I. von Trier, Gest. Trev. cont. III S. 389, 46. Aber man war sich dessen bewußt, daß es sich um eine Neuerung handelte, Schreiben Adalberts v. Salzburg an Alexander III.: In terra nostra — Deutschland — talia — Weihe des EB. vor der päpstl. Bestätigung — consueverunt fieri, sicuti in multis exemplum habere poteritis, ut in Treverensi, in Coloniensi et in multis aliis, Chr. Magn. Reich. S. 504. [4] In Hildesheim z. B. ordnete Innocenz nach der Würzburger Wahl Konrads eine Neuwahl an und verfügte zugleich, daß päpstl. Kommissäre tam formam electionis quam personam electi prüfen sollten, um eventuell den Gewählten namens des Papstes zu bestätigen, Reg. II, 54 S. 593. Die Bestätigung gebührte, wie I. anerkannte, dem EB., s. Reg. IX, 163 S. 990, Konstanz; Reg. VII, 71 S. 350, Münster. Auch die Wahl von Pröpsten und Äbten wurde untersucht und bestätigt, z. B. Reg. I, 290 S. 246; II, 30 S. 560. Am übelsten war, daß die Bestätigung unkanonischer Wahlen als Gnadensache, die dem persönlichen Wohlwollen des Papstes zu verdanken sei, behandelt wurde, so bei Konrad von Würzburg, vgl. o. S. 735 Anm. 3, bei Albrecht von Magdeburg, Reg. IX, 22 S. 822, bei der Wahl des achtzehnjährigen Engelbert zum Dompropst in Köln, Reg. VI, 36 S. 36 ff.; vgl. über diese unschöne Wahlgeschichte Ficker, Engelbert S. 30 ff. [5] Rudorff, Zur Erklärung des Worms. Konk., Quell. u. Stud. I S. 10 ff., sieht im Bfe.

wurde der dem König damals gewahrte Einfluß beschränkt. Er sollte ganz beseitigt werden. Das Konkordat gab dem König das Recht der Anwesenheit bei den Bischofswahlen. Als die welfische Minorität in Mainz im Jahr 1200 gegen die Wahl Lupolds Einsprache erhob, begründete sie ihren Protest mit der Behauptung, die Wahl sei infolge der Anwesenheit des Königs nicht frei gewesen[1]. Innocenz hat durch die Annahme des Protestes den Grund als berechtigt anerkannt. Ohne Zweifel entsprach er seinen Überzeugungen. Denn als freie und kanonische Wahl betrachtete er nur eine ohne jede Mitwirkung des Laienelementes vollzogene Wahl[2].

Wie diese Überzeugung ihn zum Widersacher der Rechte des Kaisers machte, so auch zum Gegner des Einflusses der Territorialherren. Um ihn auszuschließen, verwehrte er unter Bedrohung mit der Exkommunikation den Laien die aktive Teilnahme an der Wahl und beschränkte sie auf den pflichtmäßigen Konsens[3]. Jetzt wurde der Satz Gratians: Die Wahl gebührt den Klerikern, durchgeführt[4]. Das bedeutete eine durchgreifende Umbildung der wählenden Körperschaft. Und sie war mit dem Ausschluß der Laien noch nicht abgeschlossen, sondern sie traf auch die geistlichen Wähler. Schon längst war nicht mehr der gesamte Klerus des Bistums wahlberechtigt; Innocenz II. bereits hatte die Kano-

---

Adalberts an Kalixt, Ep. Bamb. 25 S. 519 die Beobachtung der Beschlüsse der Fastensynode v. 1080, also Wahl unter päpstlicher Aufsicht, gewahrt; aber sicher mit Unrecht. Das Verständnis der Worte totum vestrae presentie .. reservantes ist durch die andern concessa sibi potestas adhuc pendet sub iudicio vestre discussionis festgelegt. [1] S. oben S. 731 Anm. 7.

[2] Alexander III. sagt in seinem Erlaß an das Bremer Domkapitel, Hamb. UB. I, S. 215 Nr. 237: Licet in electione pontificis favor principis debeat assensusque requiri, ad electionem tamen laici admitti non debent. Von Innocenz wird meines Wissens die Beteiligung des Königs nirgends erwähnt. Bei der konstant. Wahl von 1212 führt die eine Partei den assensus principis für sich an; Innocenz nimmt aber in seiner Entscheidung keine Rücksicht darauf, Reg. XV, 156 S. 675 ff. [3] Reg. II, 54 S. 594. Stellen wie C.I. II S. 12 Nr. 10: Accedentibus votis ministerialium et omnium eorum, quorum intererat, zeigen das Fortleben der älteren Rechtsgewohnheit im beginnenden 13. Jhrh. Daß die Laien auch nach 1215 auf ihrem Recht zu bestehen suchten, ergibt sich aus den Wahlen zu Hildesheim 1221 u. Eichstätt 1223, Mandate Honorius' III. v. 9. Sept. 1221, UB. d. H. Hildesh. II S. 10 Nr. 15, u. v. 13. Juni 1224 bei Krabbo, Besetzung S. 166 ff. Nr. 5. Die deutsche Anschauung auch im Dial. cler. et laici S. 403. [4] Decret. I d. 62; demgemäß d. 63: Laici nullo modo se debent inserere electioni. Vgl. oben S. 167.

niker des Bischofssitzes, also in erster Linie die Domherren als die Wähler bezeichnet, dabei jedoch das Recht der Regularkanoniker und der Äbte auf Teilnahme an der Wahl ausdrücklich gewahrt. Dasselbe tat Alexander III., nicht jedoch ohne das Recht der letzteren sehr bedeutend herabzudrücken. Innocenz III. führte diese Entwicklung zum Abschluß: für ihn war genau genommen nur das Kapitel wahlberechtigt[1]. Nach diesem Grundsatz ließ er z. B. die Münsterische Doppelwahl des Jahres 1203 entscheiden[2]. Er bildet auch die unausgesprochene Voraussetzung für die Bestimmungen der vierten Lateransynode. An die Stelle eines weiten, nicht genau geschlossenen Wählerkreises trat ein geistliches Kollegium mit einer mäßigen, festbegrenzten Wählerzahl: es war zu erwarten, daß dasselbe in allen Fällen sich den Anweisungen der Kurie fügen werde[3].

Die kanonische Wahl, wie er sie verstand, bedeutete, wie man sieht, etwas gänzlich anderes als das Wahlverfahren des Wormser Konkordats: nach dem letzteren wurde der Bischof gewählt in

---

[1] 2. Lat.-Syn. v. 1139 c. 28 Mansi XXI S. 533; daß unter den religiosi viri außer den Äbten auch die Regularkanoniker gemeint sind, ergibt sich aus dem Privilegium des Papsts für die Halberstädter Diözese v. 1138, UB. d. H. Halberst. I S. 159 Nr. 190; vgl. auch das Privileg Eugens III. J. W. 8787. Hamb. UB. I, S. 215 Nr. 237. Hier sind Wähler die canonici eccl. cathedr. et religiosi viri, qui in civitate et diocesi sunt. Der Widerspruch der letzteren gegen die von den ersteren vorgenommene Wahl ist nur auf Grund eines impedimentum manifestum et canonicum rechtskräftig. Innoc. III. Reg. I, 78 S. 69; I, 335 S. 307; II, 54 S. 594 u. ö. 4. Lateransyn. c. 23—25 (= Decret. Greg. IX. lib. I tit. 6 c. 41—43) u. S. 774. Zur ganzen Frage v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, 1883. F. Geselbracht, D. Verfahren bei d. deutschen Bischofswahlen. Leipz. Diss. 1905, S. 16 ff. [2] Die Majorität der Domherren wählte, abbatibus consentientibus, aber unter Ausschluß der Laien Otto v. Oldenburg, die Minorität u. der Adel Friedrich von Tecklenburg. Innocenz entschied, die von ihm beauftragten Richter sollten electionem, quam de persona idonea inveneritis canonice celebratam, bestätigen. Seien aber beide Wahlen aufzuheben, so sollte eine neue electio canonica vorgenommen werden. Quam si.. canonici neglexerint celebrare, vos auctoritate nostra suffulti virum idoneum praeficiatis eidem ecclesiae in pastorem, Reg. VII, 71 S. 351 f. Hier ist die Wahl durch das Kapitel electio canonica und greift gegebenenfalls das päpstliche Devolutionsrecht ein. [3] Völlig durchgeführt wurde das neue Recht nicht. Oppermann hat in d. Westd. Z. 27. Bd. S. 233 daran erinnert, daß in Utrecht nach dem Rechtsbuch v. 1342 die Wahl de iure communi dem DK. zustand, aber propter consuetudinem auch die Pröpste von Arnheim, Deventer, Emmerich u. Oldenzahl, sowie die Kanoniker der vier städtischen Stiftskirchen mitwählten.

Gegenwart des Königs von Geistlichen und Laien, der Gewählte hatte ein Recht auf das Bistum, etwaiger Zwiespalt war vom König zu entscheiden. Dagegen sollte er nach Innocenz gewählt werden vom Domkapitel, die Wahl war, wenn nötig, vom Papste zu prüfen und zu bestätigen, und er entschied jede Irrung, die vorkam. Gleich blieb die Investitur[1]. Aber es war doch nur die Form, die dieselbe blieb; der Gehalt war ein anderer, wenn der König dem unter seinem Einfluß Gewählten die Regalien übergab, oder wenn er den unter päpstlicher Einwirkung Erhobenen zum Fürsten des Reichs machte[2].

Indem man dies sagt, ist die immense Bedeutung ausgesprochen, die der neuen Umbildung des bischöflichen Wahlrechtes zukommt. Man muß sie daran messen, daß ihre Durchführung mit dem Abschluß der weit zurückreichenden Entwicklung zusammenfällt, die aus den Vorstehern der christlichen Gemeinden Fürsten machte. Was im zehnten Jahrhundert begonnen hatte, war im Anfang des dreizehnten vollendet. Die geistlichen Fürsten waren Fürsten des Reichs genau in demselben Sinn wie die weltlichen[3]. Wie sie, waren sie eingefügt in den Reichslehensverband. Es ist seltsam, daß gerade durch Friedrich I., den letzten Fürsten, dem Bischöfe als seine Beamten dienten, die Vorstellung, daß sie die Regalien zu Lehen tragen, zur Herrschaft gekommen ist[4]. Aber es erklärt

---

[1] R. Börger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten, Leipzig 1901, S. 16 ff. [2] Hinschius II S. 573 und Schwemer S. 94 heben hervor, daß Innocenz die Investitur ignorierte. Ich möchte kein Gewicht darauf legen; denn es ist sicher, daß er sich berechtigt glaubte, auch über die Temporalien der deutschen Bistümer zu verfügen, s. Reg. IX, 163 S. 990; hier überträgt er dem neugewählten B. von Konstanz administrationem tam spiritualium quam temporalium. [3] C.I. II S. 70 Nr. 57 v. 15. Mai 1216.

[4] Ich glaube auch nach Börgers Darlegungen an dieser Annahme festhalten zu müssen. Entscheidend scheint mir 1. die Stelle Gesta Frid. II, 12 S. 91, die ich nicht im Sinne Börgers zu verstehen vermag. Er findet in Ottos Schlußbemerkung die deutlichste Unterscheidung zwischen feuda und regalia S. 47. Mir scheint jedoch, daß, wenn Friedrich so unterschieden hätte, er überhaupt gegen die Bischöfe nicht hätte einschreiten können. Denn vorgefordert waren durch das Aufhängen des Schildes nur die feoda habentes. Wurden die Regalien nicht als feoda beurteilt, so kamen die Bischöfe bei dem ganzen Akt überhaupt nicht in Betracht. Da es geschah, so steht fest, daß die Regalien als feoda galten. Der Schlußsatz würde den von Börger angenommenen Sinn nur dann haben, wenn er lautete: Non solum feoda sed et episcoporum regalia. So aber schreibt Otto nicht, sondern er schreibt non solum laicorum feoda etc. Daraus ergibt sich, daß ihm die Regalien als geistliche Lehen galten. 2. die im Text benützte Stelle Innoc. Reg. VIII, 190 S. 767: Curavimus ipsum per vexillum de regalibus investire. Das Vorgehen des Papstes setzt die Anschauung, daß die Regalien Lehen

sich aus ihrer Herrschaft über die Anschauungen der Zeit. Auch Innocenz III. hat sie geteilt; er belehnte im Jahr 1205 den Bischof von Fermo durch die Übergabe der Fahne mit den Regalien seines Bistums. Wie in Hinsicht auf die rechtliche Stellung zwischen den geistlichen und den weltlichen Fürsten kein Unterschied mehr war, so auch nicht in bezug auf die Grundlage ihrer politischen Macht. Denn inzwischen hatte die Umbildung des bischöflichen Besitzes und der bischöflichen Rechte zur landesfürstlichen Herrschaft begonnen. Der Besitz der Bistümer war mehr oder weniger zufällig zusammengekommen; er war demgemäß in hohem Maße zersplittert. Darein mochte man sich finden, so lange er hauptsächlich als Träger nutzbarer Rechte in Betracht kam; es wurde unerträglich, wenn er zur Grundlage einer politischen Sondergewalt dienen sollte. Dem entspricht es, daß im zwölften Jahrhundert überall das Bestreben der geistlichen Fürsten bemerkbar ist, den Besitz auszudehnen, abzurunden, zu sichern. Schon unter Heinrich V. war das eines der Ziele Ottos von Bamberg[1]. Seit 1152 begann sodann Wichmann von Magdeburg seine ungewöhnlich erfolgreiche Tätigkeit in dieser Hinsicht; er hat das stiftische Gebiet beinahe verdoppelt[2]. Ähnliche Ziele verfolgten und erreichten Adalbert I. und Konrad I. von Mainz[3], Philipp von Köln[4], Hillin von Trier[5], Hermann von Würzburg[6] und andere. Doch hätte dies allein nicht zum Ziele geführt, wenn nicht die Bischöfe in Anlehnung an ihren Grundbesitz, aber weit über ihn hinausgreifend, Träger staatlicher Hoheitsrechte gewesen wären; aus ihnen zumeist entwickelte sich ihre landesfürstliche Macht.

Diese nahmen nun an der allgemeinen Entwicklung teil, die in Deutschland zur Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit der Territorialherren führte[7]. Die Bischöfe erlangten dadurch eine

---

sind, als schon vorhanden voraus. Sie muß sich also im 12. Jahrhundert gebildet haben. 3. die Beziehung von C.I. I S. 235 Nr. 169 auf Friedrich I. scheint mir wahrscheinlicher als die auf Friedrich II., da im Titel der bei diesem gewöhnliche rex Siciliae fehlt. [1] Herbord I, 26 S. 723 f. [2] Winter, Forschungen XIII S. 121 ff.; vgl. auch Fechner a. a. O. V S. 501 ff. [3] S. für Adalbert Gudenus I S. 395 Nr. 150, für Konrad Stumpf, Acta Mag. S. 114 Nr. 112. [4] Hecker, Die territoriale Politik des EB. Philipp I. von Köln, Leipzig 1883. [5] MRh. UB. II S. XLV vgl. Lennarz in d. Ann. d. h. Ver. f. NRh. 69 S. 1 ff. [6] Th. Henner, B. Hermann I. v. Lobdeburg, Würzb. 1875, S. 22 ff. [7] Waitz, VG. VII S. 325 ff. Schröder, RG. S. 476 ff. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, 1861, I, S. 94 ff. 270 ff., Vom Heerschilde S. 196 ff. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland I Münch. 1863. Brunner, Grundzüge 2. Aufl. S. 140 ff.; Werminghoff, Gesch. d. Kirchen-

früher nicht gekannte Unabhängigkeit dem Kaiser gegenüber; sie hörten auf Beamte des Reichs zu sein; sie wurden zu Gliedern, aus denen es sich zusammensetzte.

Man sieht: die Macht über die Bischofswahlen verlieh dem Papsttum nicht nur kirchliche, sondern auch politische Gewalt im Reiche. Das geistliche Fürstentum, auf das einstmals Otto I. das Übergewicht der Krone dem weltlichen Fürstentum gegenüber gegründet hatte, leistete dem Königtum diesen Dienst nicht mehr. Es wurde zur Stütze des mit ihm um die Herrschaft über das Reich ringenden Papsttums.

Seit Philipps Ermordung war ein Fürst König, der sich von des Papstes Gnade nannte. Nichts ist verständlicher, als daß Innocenz entschlossen war, jetzt seiner Rechtsanschauung die dauernde Geltung im Reiche zu sichern. Den Anlaß, mit allen seinen Forderungen auf einmal hervorzutreten, gab ihm die Kaiserkrönung.

Er erwartete Bedenken auf seiten des Königs, aber er war entschlossen, ihnen nicht nachzugeben. Er sandte die beiden Legaten nach Deutschland zurück. Indem er Otto eröffnete, was er von ihm verlangte, erklärte er ihm zugleich, daß er alles gewähren müsse[1].

Otto hatte weniger politische Einsicht als Innocenz ihm zutraute. Ohne Zögern und Einrede unterwarf er sich dem päpstlichen Muß[2]. Wie er bezüglich Italiens sich zu erneuertem Verzicht auf Spoleto, Ancona und das Land der Gräfin Mathilde und zur Zusage der Hilfe des Reichs zur Behauptung Siziliens verstand, so verzichtete er auf die Stellung, die der König bisher in der deutschen Kirche gehabt hatte: er gab die Wahlen frei im Sinn der Kurie, indem er anerkannte, daß sie ausschließlich den Kapiteln gebührten, und daß nur kanonische Gründe gegen ihre Rechtsgiltigkeit entscheiden könnten[3]; er räumte das uneingeschränkte

---

verf. I S. 206 ff. und Verfassungsgesch. d. d. Kirche 2. Aufl. S. 67 ff. Vgl. auch Bd. V S. 66 ff. und meine Abhandlung in d. Abh. der Sächs. Ges. d. W. 1909 S. 647 ff. [1] Reg. de n. imp. 177 S. 1160 v. 5. Jan. u. 179 S. 1162 v. 16. Jan. 1209, vgl. d. Bf. an Wolfger 186 S. 1167 v. 25. Febr. 1209. [2] Versprechen von Speier, 22. März 1209, C.I. II S. 36 Nr. 31. Der Verzicht auf das Regalienrecht ist hier klar ausgesprochen, indem Otto den Anspruch auf die bona ecclesiarum vacantium aufgibt.

[3] Hinschius II S. 573 sagt, daß weder Otto noch Friedrich II. noch Rudolf auf die konkordatsmäßigen Befugnisse verzichtet haben. Wie mich dünkt, ist diese Auslegung des Speierer Versprechens nicht haltbar. Der Satz Dummodo nihil ei obstet de canonicis institutis, schließt aus, daß der König den Gewählten so unbeschränkt ablehnen konnte, wie auf Grund des Konkordats, und der Satz Ille prefitiatur, quem capitulum vel maior pars

Appellationsrecht an den Papst und die ausschließliche Befugnis der Hierarchie über die Spiritualia ein, entsagte dem Spolien- und Regalienrecht, versprach dagegen die Hierarchie bei der Ausrottung der Häresien zu unterstützen[1].

Wenn man sich die tatsächlichen Verhältnisse vergegenwärtigt, so wird man urteilen müssen, daß Ottos Zusagen durch seine Lage nicht gefordert waren[2]. Er räumte soviel ein, wie nur ein Verlorener seinem Retter gewähren konnte. Aber Innocenz war nicht sein Retter; er hatte ihn nicht auf den Platz gestellt, den er einnahm. Darin lag die Schwäche seiner Zusagen; denn zu große Versprechungen sind niemals sichere Versprechungen. Überdies war es mindestens zweifelhaft, ob die ohne Zustimmung der Fürsten gemachten Zugeständnisse rechtskräftig waren[3]. Innocenz hatte den Sieg, den er erstrebte, noch nicht errungen, als er Ottos Urkunde in der Hand hatte; nur wenn er das behauptete, was ihm gewährt war, hatte er gesiegt.

Ottos Romzug[4] führte sofort den Beweis, daß er nicht am Ende, sondern am Anfang der Schwierigkeiten stand. Es war von übler Vorbedeutung, daß der König in der Vollmacht für die Fürstengesandtschaft im August 1209 die devote Formel „von des Papstes Gnaden" aus seinem Titel wegließ[5]. Und schon bei dem ersten persönlichen Zusammentreffen mit Innocenz fand die bisherige Freundschaft ihr Ende. Man kann sagen, diese beiden Männer mußten sich abstoßen. Aber es war doch nicht nur der

---

duxerit eligendum, hebt die im Konkordat ausgesprochene Befugnis des Königs bei zwiespältigen Wahlen zu entscheiden auf. Die Anerkennung des uneingeschränkten Appellationsrechtes erklärt die Anrufung des Papstes bei zwiespältigen Bischofswahlen für berechtigt. Nach dem allen bemißt sich, wie die Worte libere ac canonice zu deuten sind: sie sind im kurialist. Sinne gemeint. Richtig ist nur, daß in bezug auf die Investitur bzw. ihre Vornahme vor der Weihe nichts geändert wurde. Aber da der König jetzt investieren mußte, so war die Bedeutung verloren. Vgl. Krabbo S. 28 ff.

[1] Den Verzicht auf das Spolienrecht hatte Otto schon 1198 Adolf v. Köln zugesagt, NRh. UB. I S. 392 Nr. 562. Im Juli 1208 versprach er diesen Verzicht dem EB. Albrecht v. Magdeburg für ihn selbst und seine Suffragane, C.I. II S. 30 Nr. 26; er erfüllte seine Zusage durch die Urk. v. 19. Mai 1209 Origin. Guelf. III S. 639 f. Nr. 156. [2] Auch das kommt in Betracht, daß die bisherigen Wahlberechtigten bei den Bischofswahlen, die durch die neue Theorie ihres Rechts beraubt waren, sich leicht zum Widerstand hätten vereinigen lassen. Das zeigen die Vorgänge bei der Wahl Olivers v. Paderborn 1223, Wstf. UB. IV, 1 S. 78 ff. Nr. 114 f., 122—128, 141.

[3] Ficker, Forsch. z. R. u. RG. II S. 395. [4] Hierüber Winkelmann S. 161 ff. [5] C.I. II S. 42 Nr. 33 ff.

persönliche Gegensatz, der sie trennte, sondern weit mehr die Unvereinbarkeit der kaiserlichen und päpstlichen Interessen[1]. Der Papst erinnerte den König an seine Versprechungen, an die Urkunde von 1201; aber damit machte er keinen Eindruck auf ihn. Er lachte, Innocenz bewahre ein Stück Papier im Kasten. Er war zu keiner weiteren Zusage zu bewegen als zu dem Versprechen, daß er den Rechten der Kirche nach der Krönung genügen werde[2].

Wenn irgendwann, so hätte Innocenz in diesem Moment Ursache gehabt, auf seinem Recht zu bestehen. Aber jetzt gab er nach. Muß man nicht urteilen, daß es dem Mann, der den Mut der Gedanken besaß, am Mut der persönlichen Tat gebrach? Auf der Kanzel fühlte er sich geringer denn Gott, aber größer als die Menschen. Aber einem Heer gegenübergestellt fand er es nützlich, sich den Verhältnissen zu beugen. Er erschrak vor den Waffen[3]. Am 4. Oktober 1209 hat er Otto zum Kaiser gekrönt.

Daß er dadurch nichts gewonnen hatte, mußte er sofort erfahren. Die Verfügungen, die Otto über das Reichsgut in Tuscien, über das Herzogtum Spoleto und die Mark Ancona, über die Verhältnisse in der Lombardei traf[4], zeigten, daß er entschlossen war, rücksichtslos seine Bahn fortzusetzen. Bald reklamierte er Orte, die man in Rom zum Patrimonium Petri rechnete, wie Montefiascone und Viterbo[5]. Als Innocenz ihn an seinen Eid erinnerte, stellte er Schwur gegen Schwur; er berief sich auf seinen Eid, das Gut des Reichs zu wahren[6]. Den Ausschlag gab das Hervortreten der sizilianischen Frage.

---

[1] Ficker II S. 396; Winkelmann S. 176 f. Ein lehrreiches Beispiel ist das Verhältnis zu Florenz, Reg. XII, 78 S. 82 f. v. 11. Juli 1209.

[2] Braunschw. Reimchronik v. 6628—6670 S. 542. Die angeführte Äußerung berichtet Innocenz selbst dem König von Frankreich — auch das Verhältnis zu diesem Land kam zur Sprache — Böhmer, Acta S. 629 f. Nr. 920. Er kann sie freilich auch erfunden haben. Die Ann. Siculi, Huill.-Bréh. I S. 894, wissen von einem Eid nach der Krönung in bezug auf Sizilien. Aber schwerlich mit Recht; vgl. über die ganze Frage Ficker II S. 402; Winkelmann S. 489 ff. [3] Winkelmann fand die Haltung des Papstes groß, S. 196. Ich kann nicht sagen, daß das mein Eindruck ist; ich finde sie feige. Die Braunschw. Reimchron. v. 6666 wird richtig urteilen, wenn sie den Papst nachgeben läßt, uf daz neheyn zvêunghe worte dhe her vorchte sere.

[4] Winkelmann S. 205 ff. Hampe, Hist. VJSchr. IV, 1901, S. 172 ff.

[5] Philipp v. Frankreich an den Papst, Delisle Catal. des actes de Phil. Aug. S. 517 Nr. 1251. Innocenz hatte französische Soldaten zur Verteidigung gefordert, der König lehnte aber ab. Chron. Mont. Ser. z. 1211 S. 179; Wilh. Brit. Gesta Franc. z. 1210 Scr. XXVI S. 302. [6] Reiner. Leod. ann. z. 1209 S. 663. Bei Rog. de Wendov. Flor. hist. z. 1210 S. 43 ist

Nichts anderes fürchtete Innocenz so sehr wie sie; als sie noch ganz ferne zu liegen schien, schon nach der Ermordung Philipps, ängstete sie ihn[1]; er hat damals durch eine Lüge die Möglichkeit einer Verständigung zwischen Otto und Friedrich auszuschließen versucht[2]. Aber er hatte dadurch nur den Argwohn und Haß Ottos gegen Friedrich erregt. Er wird gewußt haben, daß in Deutschland Sizilien als Bestandteil des Reiches galt[3]. Auch in Sizilien wußte man es. Wie es scheint, sind von dorther schon im Spätjahr 1209 Aufforderungen an den Kaiser ergangen, sich des Königreichs zu bemächtigen[4]. Otto entschied sich nur allzuleicht dafür, ihnen zu folgen[5]. Er wußte, daß sein Entschluß einen Kampf mit dem Papst bedeutete[6]; trotzdem hielt er an ihm fest. Vergeblich waren die Warnungen der deutschen Fürsten[7]. Im November 1210 eröffnete er den Krieg; er hat das festländische Sizilien so mühelos erobert, wie einst Heinrich VI.[8]. Die Umklammerung Roms durch das Herrschaftsgebiet des Kaisers drohte von neuem.

Es ist Innocenz schwer geworden, sich darein zu finden, daß er sich in Otto getäuscht hatte. Was andere ihm sagten, das sagte er sich selbst: er hatte das Schwert geschmiedet, das ihn verwundete[9]. Auch zögerte er fast ein Jahr, bis er den letzten Schritt tat. Schon im Januar 1210 sprach er von seinem Entschluß, gegen Otto einzuschreiten, schon damals erwog er die Entbindung der Untertanen vom Treueid[10], aber erst am 18. Novemver hat er die Ex-

---

der Sache eine höhnische Wendung gegen den Papst persönlich gegeben. [1] Reg. de n. imp. 148 S. 1144. [2] Reg. de n. imp. 187 f. S. 1168 f. Febr. und März 1209, s. oben S. 755 Anm. 2. [3] Vgl. z. B. Chron. reg. Col. z. 1210 S. 230. [4] Chron. reg. Col. z. 1210 S. 186; Br. chron. Sicul. Huill.-Bréh. I S. 894. Hier ist von einer späteren Zeit die Rede. Beides schließt sich nicht aus. Rycc. chr. z. 1210 S. 30. [5] Schreiben des Papstes v. Ende 1209, bei Hampe S. 193. Die Rüstungen begannen alsbald, B.F. 352 b; vgl. Winkelmann S. 233 ff. [6] C.I. II S. 47 Nr. 38 v. 3. Juli 1210. [7] Böhmer-Ficker 418a; vgl. auch Ann. Marb. z. 1210 S. 81. [8] Vgl. hierüber Winkelmann S. 248 ff., 259 ff. [9] Winkelmann, Acta II S. 676 Nr. 1009. [10] An Konrad v. Regensburg, Winkelmann, Acta II S. 677 Nr. 1009 v. 18. Jan. An Philipp v. Frankreich, Böhmer, Acta S. 629 Nr. 920, von Ficker mit Recht z. 1. Febr. 1210 gesetzt, s. Ficker, Mitt. des Inst. IV S. 337 ff. Am 28. Februar 1210 wurde ein Vertrag zwischen d. Papst und Perugia beschworen, der die Stadt zu gewaffneter Unterstützung des Papstes verpflichtete, Ficker, Forsch. z. R. u. RG. IV S. 276 Nr. 225; vgl. Reg. XIII, 210 v. 4. März 1210; daneben gingen die Unterhandlungen mit Otto ununterbrochen fort; Ursp. chron. z 1211 S. 93: bis zum Beginn der Fasten 1211. Der päpstliche Unterhändler war der Abt von Morimund; Burchard hat ihn selbst

kommunikation über ihn verkündigt[1]. Die Zwischenzeit war ausgefüllt mit vergeblichen Bemühungen, das zu vermeiden, was unvermeidlich war. Er wäre selbst bereit gewesen, Friedrich II. zu opfern, wenn er Otto dadurch hätte umstimmen können[2]. Aber dieser war durch seine Geistesart vor den diplomatischen Feinheiten seines Gegners geschützt. Das Unheil ging seinen Weg.

Innocenz hat Otto seit seinem Abfall gehaßt, noch glühender als einst den guten König Philipp. Er konnte seinen Namen kaum in den Mund nehmen, ohne ihn zu schmähen als den Verfluchten, den Tyrannen, den Drachen, den gottlosen Verfolger, der dem Teufel gleich umhergeht wie ein brüllender Löwe[3]. Er kam auf den seltsamen Gedanken, ihn öffentlich für einen Ketzer zu erklären, um dadurch gewissermaßen den Superlativ der Exkommunikation an ihm zu vollziehen[4]. In der Tat war Ottos Abfall die schlimmste Niederlage seines Lebens. Denn dieser König war sein Werk; er hatte ihn geschaffen in der Gewißheit, daß er ihn beherrschen werde. Und nun waren seine Hoffnungen zunichte geworden an der beschämendsten Tatsache, die es im Leben gibt: daß nichts unberechenbarer und unbeherrschbarer ist als die Dummheit. Man sollte meinen, daß wenigstens in diesem Augenblick das Gefühl

---

gesprochen. Es war derselbe Abt, der im Mai 1209 Otto in die Brüderschaft der Cisterzienser aufgenommen hatte, Arn. chr. Slav. VII, 17 S. 289.

[1] Ann. Casin. z. 1210 Scr. XIX S. 320; Rycc. chr. z. 1210 S. 30; Chr. reg. Col. z. 1210 S. 186. Demgemäß spricht Innocenz Reg. XIII, 193 v. 22. Dez. 1210 S. 361 von Otto als excommunicatus et maledictus; erwähnt auch, daß die Pisaner vom Treueid entbunden seien. Am 31. März 1211 erfolgte die Wiederholung der Verkündigung, Rycc. S. 31; Ann. Casin. S. 320. Es wurden zugleich die Kanoniker von Capua exkommuniziert, da sie für den Gebannten Gottesdienst hielten. Die Absetzung Ottos hat Innocenz nicht ausgesprochen: sie erschien als die Rechtsfolge des Banns.

[2] Innocenz hat dies Friedrich unumwunden angedroht, Reg. XIII, 83 S. 280 f. v. 25. Juni 1210. Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden gab es längst, s. Reg. XI, 208 S. 1523 v. 9. Jan. 1209; XIII, 83 S. 280 v. 25. Juni 1210. Um so seltsamer macht sich der unschuldige und fromme Waisenknabe in Innoc.' Bfe. v. 18. Jan. 1210, Winkelmann II S. 676 f. Nr. 1009. Das Schreiben des Papstes Quamvis ad regimen, Huill.-Bréh. II S. 553 ff., und die Antwort des Königs Tota sepe, Orig. Guelf. III S. 821 Nr. 321, sind unecht; vgl. Ficker, Mitt. d. Öst. Inst. IV S. 348 ff. [3] Reg. XIII, 193 S. 361; XIV, 78 S. 439; XV, 115 S. 627; XV, 20 S. 559; XV, 84 S. 603, bes. XV, 189 S. 710; B.F. 6095 u. ö. Das Seltsamste ist, daß mit dem Urteil über Otto sich auch das über seine Vorfahren änderte; das fromme englische Königshaus von 1200 ist i. J. 1210 nur das Vorbild für tyrannische Maßregeln, Böhmer, Acta S. 631 Nr. 921. [4] Böhmer, Acta S. 632 Nr. 922, v. 7. Juli 1211 an Sicard v. Cremona.

seiner Gottgleichheit ins Schwanken gekommen wäre. Aber es war nicht der Fall; sein beweglicher Geist erinnerte sich an die Erwählung und Verwerfung Sauls: er hatte wieder gehandelt wie Gott[1].

Doch es galt die Verwerfung seines Königs durchzusetzen[2]. Schon vor der Exkommunikation hatte er sich an die Arbeit gemacht, das Königtum Ottos zu Fall zu bringen: mit den deutschen Fürsten, den italienischen Städten, besonders mit Philipp August von Frankreich stand er in Unterhandlungen[3]. Der alte Gegner des Kaisers sollte in Deutschland die Empörung gegen ihn schüren. An Neigung zum Abfall fehlte es nicht. War sie die Frucht des päpstlichen Wirkens gegen König Philipp? Im Streit der Könige, urteilt Cäsarius, waren die Fürsten unbeständig worden: um Geld, um Liebe, um Furcht schworen sie heute diesem, morgen jenem[4]. Bedenken erregte nur die Unzuverlässigkeit des Papstes. Schließlich stellte man drei Bedingungen: daß Innocenz und die Kardinäle in offenen Schreiben sich verpflichteten, niemals mit Otto Frieden zu schließen, daß der Papst die Lösung vom Treueid ausspreche und daß er das Recht einer Neuwahl erkläre[5]. Wie unergründlich war dieser Politiker! Er hat es abgelehnt, sich für die Zukunft zu binden, die Verständigung mit Otto sollte nicht abgeschnitten sein[6].

---

[1] An Philipp Aug. v. Frankreich, Böhmer, Acta S. 630 Nr. 920 v. 1. Febr. 1210, über das Datum s. Scheffer-Boichorst, HZ. 46 S. 144, und Ficker, Mitt. d. Inst. IV S. 337 ff.; vgl. an Konrad v. Regensburg v. 18. Jan. 1210 Winkelmann, Acta II S. 676 Nr. 1009; an die deutschen Fürsten, Böhmer S. 631 Nr. 921. In der Umgebung des Papstes dachte man ebenso; ein Anonymus legt ihm die Worte in den Mund: Vas est collisum figulo, Fortior ille vasculo, Franget ergo fragilius, Mitt. d. Inst. I S. 126. [2] Bekanntmachung der Exkommunikation an die Deutschen und Italiener, Böhmer, Acta S. 631 Nr. 921, über die Datierung Ende 1210 vgl. Ficker, Mitt. d. Instit. IV S. 343 ff.; erwähnt Ann. Marb. 1211 S. 81; Böhmer, Acta S. 632 Nr. 922 v. 7. Juli 1211; erwähnt Reg. XIV, 74 S. 437. [3] S. die S. 768 Anm. 10 angef. Briefe und das von Bretholz NA. XXII S. 293 veröffentlichte Schreiben vom 30. Oktober 1210. Das Schreiben an den französischen König ist nicht erhalten. Der Inhalt ergibt sich aus Philipps Antwort bei Delisle, Catal. des Actes de Phil. Aug. S. 517 Nr. 1251, Okt. 1210. Über alten Gegensatz zwischen Philipp u. Otto Cartellieri 3. Bd. S. 173. [4] Dial. X, 24 S. 236; Wurzeln hatte Ottos Königtum nur in Sachsen, Cron. s. Ptri. Erf. z. 1211 S. 209; Ursp. chron. S. 89; Conr. de Fab. Cas. s. Galli 8 S. 170. Die Urk. für Tennenbach und Salem v. Januar 1210 B.F. 622—24. Wirklich aufgeklärt ist der Abfall freilich durch alles das nicht. [5] Nach dem oben Anm. 3 angef. Briefe Philipps; zu vgl. das daselbst angeführte päpstl. Schreiben v. 30. Okt. 1210. [6] Daraus erklärt sich auch, daß er das Versprechen des französischen Königs, in Deutschland einzufallen, und seine Forderung, mit Kirchenstrafen gegen etwaige Feinde der Franzosen ein-

Gleichwohl hatten die Verhandlungen ihren Fortgang[1]. Aber es dauerte auch nach der Exkommunikation noch fast ein Jahr, bis sie zum Ziele kamen[2]. Die Schwierigkeit lag nicht nur im Argwohn gegen den Papst, sondern auch in der Frage, wer an Ottos Stelle treten sollte[3]. Philipp allerdings hatte von Anfang an den jungen Friedrich II. ins Auge gefaßt[4]. Auch ist gewiß, daß der letzte Sproß des hohenstaufischen Hauses weithin in Deutschland als der berechtigte Erbe des Reiches betrachtet wurde[5]. Aber für die Fürsten war dies eher ein Grund ihn zu verwerfen, als ihn zu wählen. Und wer bürgte für die Haltung der Kurie ihm gegenüber? Daß Konrad von Mainz sein Recht vergeblich vertreten hatte, war unvergessen, und sollte man nicht gewußt haben, daß der Papst mit seinem Mündel nicht immer im besten Einvernehmen stand[6]? Doch es gab keinen andern Mann, der König werden konnte. Demgemäß einigten sich die Fürsten auf einem Tag zu Nürnberg im September 1211 über seine Person[7]. Aber sie gaben

---

zuschreiten, vollständig überhörte. Scheffer-Boichorst scheint mir in diesem Fall Innocenz zu wenig als Politiker zu beurteilen, wenn er meint, es möge dem Papst nicht recht apostolisch erschienen sein, von vornherein seine Unversöhnlichkeit zu erklären, Forsch. VIII S. 531. Eine runde Phrase, die ihm über solche Bedenken hinweghalf, hätte Innocenz sicher gefunden.

[1] Eine Zusammenkunft des Böhmenkönigs, der EB. von Mainz und Magdeburg, des Landgrafen und des Markgrafen von Meißen ist Cron. s. Ptri. Erf. S. 208 f., Chr. Reinh. S. 578 berichtet ohne Angabe des Orts. Eine Zusammenkunft des EB. Sigfrid mit Ottokar, dem Landgrafen u. a. zu Bamberg erwähnt Chr. reg. Col. S. 232. [2] Vom Bamberger Tag heißt es: Cum plures assensum non praeberent, infecto negotio recesserunt.

[3] Vgl. Friedrichs Bemerkung C. I. II S. 150 Nr. 116. [4] Wilhel. Brito Gesta Franc. z. 1211 Scr. XXVI S. 302, vgl. Winkelmann S. 276, Scheffer-Boichorst S. 532. Friedrichs Urk. und Schreiben sind gesammelt von Huillard-Bréholles, Historia diplom. Fr. II., 6 Teile, Paris 1852 ff., seine Konstitutionen in C.I. II. Auf eine verlorene zeitgenössische Biographie hat F. Güterbock hingewiesen, N.A. 30. Bd. S. 37 ff. Schirrmacher, König Friedrich II., 4 Bde., 1859 ff. Winkelmann, Gesch. K. Fr.'s II., 2 Bde., 1863 u. 65, Jahrb. des d. Reichs unter Friedrich II., 2 Bde., 1889 u. 97. Jastrow u. Winter, D.G. im Zeitalter der Hohenst. II, 1901, S. 204 ff. Bichringer, Kaiser Friedrich II. 1912, Niese, Zur Gesch. des geist. Lebens am Hofe Friedrichs II., Hist. Z. 108. Bd. S. 473 ff. [5] Vgl. oben S. 710 Anm. 2; bei Caesar. Dial. X, 23 S. 235 erscheint die Königswahl von 1196 als die Grundlage für Fr.'s Recht an die Krone. [6] Vgl. oben S. 769 Anmerk. 2. Bezeichnend ist auch, daß man in Sizilien den König unbedenklich gegen den Papst ausspielte, Reg. XIV, 81 v. 17. Juni 1211.

[7] Ursp. chron. S. 92; Cron. s. Ptri. Erf. S. 209. Burchard nennt den Böhmenkönig, die Herzoge von Österreich und Baiern und den Landgrafen.

ihrem Beschluß die eigentümlichste Form: sie wählten nicht Friedrich zum König, sondern sie nominierten ihn auf Grund der im Jahre 1196 erfolgten Wahl zum Kaiser[1]. Die ohne die Kurie vollzogene Wahl sollte die Grundlage für Friedrichs Königtum werden.

Wenn Innocenz nicht schon Bedenken gegen Friedrichs Erhebung gehegt hätte, so hätten sie hierdurch hervorgerufen werden müssen. Sie waren so lebhaft, daß er noch einmal Unterhandlungen mit Otto eröffnete[2]. Allein diese scheiterten, und nun blieb

---

[1] Ursp. chron. S. 92: Fr. elegerunt in imperatorem coronandum, cui etiam olim, cum adhuc in cunis esset, iuraverant fidelitatem. Chron. Reinh. S. 578 u. Cron. s. Ptri. S. 209: Fr., antea ab universitate electum, futurum imperatorem declararent. Chron. Ebersh. 36 Scr. XXIII S. 450: Fr., cui puero principes Alemannie iuramentum prestiterant, quod patri succedere deberet in regno, fretus auxilio pape.. recipitur in regno. Br. chron. de reb. Sic. bei Huill.-Br. I S. 894; vgl. auch Friedrich selbst, 6. Dez. 1227 C. I. II S. 150 Nr. 116: Vocantibus nos principibus, ex quorum electione nobis corona imperii debebatur. Als Kaiserwahl ist der Nürnberger Vorgang schon in dem Schreiben v. 26. Sept. 1212 betrachtet, S. 54, 16 Nr. 43. Es ist klar, daß man absichtlich eine neue Königswahl umging. Führte Friedrich nun den Titel: in imperatorem electus, so wird darin ein Bezug auf die Nürnberger Handlung zu sehen sein. Ob die Fürsten um die päpstliche Bestätigung nachsuchten, Bloch S. 92, scheint mir fraglich. Guilel. Brito kann nicht als vollwichtiger Zeuge gelten und die einzige deutsche Quelle, das Chron. Ursp., berichtet von einer Bitte um Bestätigung nichts. Burchard gebraucht die allgemeine Wendung: qui hanc electionem in civitate Romana promoveant. Im weiteren erzählt er, daß die Boten durch Vermittlung des Papstes die Anerkennung von Friedrichs Kaisertum von seiten des römischen Volkes erreichten und daß Innocenz die — Nürnberger — Wahl bestätigte. Das letztere ist unanfechtbar. Aber es ist nicht unerhört, daß ein Papst ungebeten das tat, was der römischen Rechtsanschauung entsprach. Dagegen ist es wenig wahrscheinlich, daß die Fürsten auf den Standpunkt, den sie 1208 eingenommen hatten, s. S. 753, jetzt ohne Not verzichteten. Ohne Not. Denn Innocenz konnte Friedrichs Erhebung nicht ausweichen; er konnte sie nicht an Bedingungen knüpfen, deren Ablehnung von den Fürsten zu erwarten war. Es scheint mir deshalb wahrscheinlich, daß in den Worten electionem promovere nur die herkömmliche Bitte um die Kaiserkrönung liegt, und daß Innocenz, indem er die Krone in Aussicht stellte, zugleich die Wahl bestätigte. Die Haltung der Fürsten ist dann weniger widerspruchsvoll, als sie bei Bloch erscheint.

[2] Annal. Joh. Codagn. z. 1211 S. 39: Colloquium cum nunciis domini pape habuit, sperantes cum ipso ad concordiam posse devenire: sed nihil valuit; et stetit ibi fere per mensem Novembris. Statt sperantes hat Winkelmann sperans vermutet. Die Vermutung erleichtert die Konstruktion und ist dadurch gestützt, daß der Dominikaner Franz. Pippinus, der die Annalen exzerpierte, sperans liest. Ich habe in der ersten Aufl. einen Schreibfehler angenommen u. sperantis

ihm keine Wahl: er tat den Schritt, von dem er selbst geurteilt hatte, er müsse zum Schaden des Papsttums gereichen. Aber auch er handelte in einer Form, die ihn nicht band: er veranlaßte die Römer Friedrich zum Kaiser auszurufen und stellte die Krönung in Aussicht[1], nicht ohne daß er jetzt schon Vorbehalte bezüglich des Königreichs machte[2]. Denn sein Sinn war erfüllt von Bedenken gegen Friedrich[3].

Auch für diesen war das Eingehen auf die Pläne der deutschen Fürsten ein Entschluß: sie boten ihm nicht eine sichere Herrschaft, sondern sie verpflichteten ihn zum Kampf um die Krone. Aber er hat den Entschluß gefaßt; er hat auch die Bedingungen erfüllt, die ihm von der Kurie gestellt wurden. Als er im April 1212 nach Rom kam, bereitete ihm Innocenz den glänzendsten Empfang[4]; aber er mußte dem Papst vor den Kardinälen und einer Menge anderer Zeugen für Sizilien den Lehenseid schwören[5]. Ende August betrat er den deutschen Boden. Unvergleichlich vom Glücke begünstigt, gewann er rasch die Anerkennung im Reich. Am 9. De-

---

gelesen. Jetzt scheinen mir beide Vermutungen überflüssig. Joh. Condagnelli liebt unverbundene Partizipien; vgl. z. B. S. 40, 12: Ab universo clero etc. decenter fuit receptus, pallium super eum portantes. Ebenso S. 51, 3; 55, 3. Die Unterhandlung ist aber, auch wenn man sperans liest, von Innocenz eröffnet worden; denn die päpstlichen Gesandten suchten den König auf.

[1] Chron. Ursp. S. 92. Bemerkenswert ist, daß Innocenz noch am 21. Okt. 1212 Friedrich nur als König von Sizilien bezeichnet, Reg. XV, 189 S. 712. Erst am 7. Sept. 1213, also nach den Versprechungen von Eger erhält Friedrich den Titel in Romanum imperatorem electus, Reg. XVI, 109 S. 906. Bei der Sorgfalt, die man in der päpstlichen Kanzlei auf die Titulaturen verwandte, ist dies gewiß nicht zufällig. [2] Ergibt sich besonders aus der Krönung des jungen Heinrich VII. zum König. Über die Zeit s. Winkelmann S. 316. [3] Es ist bezeichnend, daß er zwar auf den Abfall von Otto dringt, nicht aber den Anschluß an Friedrich fordert; er verlangt vielmehr redire ad sinum s. Rom. ecclesiae, Reg. XV, 138 S. 650, ad devotionem ecclesiae, XV, 189 b S. 714, adiungere se catholicae parti, XVI, 50 S. 854, 56 S. 858. Auch die Ernennung Siegfrieds von Mainz und Albrechts von Magdeburg zu päpstlichen Legaten in Deutschland, Reiner. Leod. ann. z. 1212 Scr. XVI S. 664; Chr. Mont. Ser. z. 1211 S. 181, ist von diesem Gesichtspunkt aus zu beurteilen, vgl. Reg. XV, 20 S. 559. [4] Rycc. de s. Germ. z. 1211 S. 31; Chr. reg. Col. S. 234; Br. chron. de reb. Sic. S. 894; Joh. Codagn. S. 39. [5] C.I. II S. 510 Nr. 400. Daraus, daß Friedrich, C.I. II S. 546 Nr. 415, Apr. 1212, sich Dei et sui — des Papstes — gratia rex Sicilie etc. nennt, scheint mir nicht zu folgen, daß er die Abhängigkeit des Imperium vom Papste, wie einst Otto, anerkannte. Die Wendung erklärt sich hier aus der Lehnsabhängigkeit Siziliens. Die Worte: In Roman. imperatorem electus sind offenbar absichtlich nachgestellt, um sie außer Beziehung zur päpstlichen Gnade zu bringen.

zember wurde er in Mainz gekrönt, nachdem er am 5. in Frankfurt noch einmal zum König gewählt worden war[1].

Den Preis, den er dem Papste zu entrichten hatte, enthalten die Versprechungen von Eger v. 12. Juli 1213[2]. In ihnen wiederholte der Sohn Heinrichs VI. die Zusagen, durch welche Otto IV. die Hilfe des Papstes gegen König Philipp erkauft hatte. Er leistete seinen Eid vor den Fürsten als Zeugen; sie haben ausdrücklich seine Zusagen gebilligt: sie waren Reichsrecht.

Der 12. Juli 1213 bedeutet den Höhepunkt der Erfolge, die der deutschen Politik Innocenz' III. bestimmt waren. 'In einer Hinsicht war sein Sieg vollständig. Seit diesem Tag war die Stellung verloren, die das Königtum in der deutschen Kirche von der Bekehrung Chlodovechs an eingenommen hatte. Die Gewalt des Papsttums war durch Rechte des Königs nicht mehr beschränkt. Die Emanzipation der Kirche von der weltlichen Gewalt war vollzogen. Innocenz konnte auf der vierten Lateransynode seine Grundsätze über die Bischofswahlen kanonisch formulieren, ohne fürchten zu müssen, daß ihre Anwendung in dem wichtigsten Land unmöglich sein werde[3]. Das war ein Sieg; gewiß war er mehr durch

---

[1] Schreiben Konrads von Speier an Philipp von Frankreich, C.I. II S. 621 Nr. 451. Da ich die Nürnberger Handlung anders beurteile als Bloch, verschiebt sich auch das Urteil über den Frankfurter Tag: ich sehe nicht so sehr wie er in der „Kaiserwahl" ein Werk des Papsts, deshalb auch nicht in der Königswahl eine deutsche Befreiung. [2] C.I. II S. 57 ff. Nr. 46—51. Der Würzburger Reichstag v. 11. bis 13. Mai 1216 brachte die Ausführung des Egerer Versprechens in bezug auf das Spolien- und Regalienrecht, S. 67 Nr. 56; endlich wurde, S. 72 Nr. 58, am 1. Juli 1216 das Versprechen, die Union des Königsreichs mit dem Imperium zu unterlassen, wiederholt; vgl. hierzu H. v. Kap-Herr, Ztschr. f. GW. I S. 96 ff.

[3] Can. 23 ff. Hardouin Acta conc. VII S. 38 ff. Die wichtigsten Sätze sind folgende: c. 23. Ut ultra tres menses cathed. vel regul. ecclesia praelato non vacet, infra quos, iusto impedimento cessante, si electio celebrata non fuerit, qui eligere debuerant, eligendi potestate careant ea vice ac ipsa eligendi potestas ad eum qui proximo praeesse dignoscitur devolvatur. c. 24. Verfahren bei der Wahl. c. 25. Quisquis electioni de se factae per saecularis potestatis abusum consentire praesumpserit contra canonicam libertatem, et electionis commodo careat et ineligibilis fiat.. Qui vero electionem huiusmodi, quam ipso iure irritam esse censemus, praesumpserint celebrare, ab officiis et beneficiis penitus per triennium suspendantur, eligendi tunc potestate privati. c. 26. Prüfung der Wahlen sowohl in bezug auf das Verfahren, wie die Person des Gewählten. c. 29: Quod nullus habeat duo beneficia cum cura annexa. Die Unterschriften hat J. Werner, N.A. 31 S. 584 herausgegeben. Über die auf der Synode anwesenden deutschen Bischöfe Krabbo in den Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. X S. 275 ff. Anwesend waren 23

die geschickte Benützung einer Reihe glücklicher Umstände gewonnen als dadurch, daß die sieghafte Kraft des Prinzips die Gegner entwaffnete. Aber das ist nicht entscheidend. Denn möglich war der Sieg des Papsttums doch nur, weil die allgemeine Überzeugung an den kirchlichen Rechten des Königs nicht mehr in derselben Weise festhielt wie in den Tagen Karls d. Gr. Der Gedanke der Geschiedenheit des Kirchlichen und Staatlichen und damit die Anerkennung der Freiheit der Kirche hatten bewußt oder unbewußt sich durchgesetzt. Deshalb konnten die Fürsten ihre Rechte, statt sie zu verteidigen, vorübergehendem politischen Gewinn opfern[1]. Deshalb gingen die kaiserlich gesinnten Bischöfe widerspruchslos auf die kirchlichen Intentionen des Papsttums ein[2]. Hier griff die Wirkung ein, die das Übergewicht der universalen Momente im Leben der Kirche den nationalen gegenüber hatte: das päpstliche nicht das königliche Recht beherrschte die Überzeugungen[3].

Prälaten, dazu Wolfger v. Aquileja u. Walter von Basel. [1] Rodenberg, Aufs. d. And. an Waitz gew. S. 233 erinnert mit Recht, daß Friedrich unter einem Zwange handelte. Das gilt nicht in demselben Maße von Philipp und Otto. Daß auch sie das Zugeständnis der kanonischen Wahl ohne Einschränkung machten, beweist, daß es von dem öffentlichen Rechtsbewußtsein gefordert wurde. Das Recht des Staats wurde vergessen, da es ihm an einer energischen Vertretung fehlte. [2] Während des Streites mit Otto und des Kampfes um die Krone hat Innocenz seine uneingeschränkte Macht über die Bischöfe bewiesen. Otto hatte Ekbert von Bamberg als Mitschuldigen an der Ermordung Philipps geächtet. Innocenz erklärte die Ächtung für nichtig und forderte seine Restitution, Reg. XII, 118 S. 149 f. v. 13. Nov. 1209; 120 f. S. 150 f. Er ist wirklich restituiert worden, Chr. reg. Col. z. 1211 S. 232. Dietrich von Köln wurde durch den Legaten Siegfried, weil er Otto IV. Treue hielt, gebannt und abgesetzt; auf Anordnung des Papstes erfolgte im Februar 1216 eine Neuwahl; sie traf Engelbert, den Neffen Adolfs von Berg. Im Jahr 1212 setzte Siegfried aus dem gleichen Grunde den Bischof Otto von Würzburg ab. Innocenz hob jedoch sein Urteil auf unter der Bedingung, daß Otto sich der katholischen Partei anschlösse, was auch geschah, Reg. XV, 226 S. 757 v. 3. Febr. 1213; XVI, 50 S. 853 v. 6. Juni 1213; eine verkehrte Notiz über den Vorgang Chr. Mont. Ser. z. 1201 S. 170. Ferner wurden Hartbert von Hildesheim und Friedrich von Halberstadt als Anhänger Ottos abgesetzt; Innocenz ordnete für beide Diözesen Neuwahlen an. Es kam jedoch nicht dazu, da Friedrich sich unterwarf, und in Hildesheim die Wahl nicht zustande kam, Reg. XVI, 70 f. S. 871 vom 7. und 8. Juni 1213, vgl. Krabbo S. 19 ff.

[3] Auch die Erweiterung des Kirchenstaats auf Kosten des Reichs war errungen, obgleich sie 1215 noch keineswegs vollendet war; vgl. zum ersteren Ficker, Forsch. z. RRG. II S. 423; Winkelmann S. 403; an das letztere hat Krabbo in der S. 774 Anm. 3 angeführten Abhandlung erinnert, S. 278 ff.

In anderer Hinsicht fehlte Innocenz auch jetzt der Sieg. Friedrich war König nicht auf Grund der Anerkennung der päpstlichen Weltherrschaft. Auch die Neuwahl hatte nicht auf päpstlichen Befehl stattgefunden. Formell hatten die Fürsten die Unabhängigkeit des Reichs gewahrt. Und welche Fülle von Gefahren für die politische Macht des Papsttums trug Friedrichs Königtum in sich! Innocenz' Scharfsinn hatte sie alle vorausgesehen. Aber die Fehler seiner Politik Philipp und Otto gegenüber nötigten ihn, das selbst herbeizuführen, was er als unheilvoll erkannte. Wer kann sagen, ob er selbst daran glaubte, daß die größte Gefahr überwunden war, als Friedrich gelobte, auf die Union Siziliens mit dem Reiche zu verzichten? Wenn er es glaubte, so begegnete ihm zum zweitenmal der größte Irrtum, der einem Staatsmann begegnen kann: er wähnte, daß Versprechungen der Menschen den Eintritt von Tatsachen aufhalten könnten, die aus der Natur der Sache erwachsen.

Darin liegt das Urteil über Innocenz als Politiker. Man pflegt seine Größe zu überschätzen. Wie er mehr Rhetor als Theologe war, so war er mehr Jurist und Administrator als Staatsmann. Er hat der kirchlichen Verfassung ihre Vollendung gegeben, die Umbildung der kirchlichen Disziplinargewalt in wirkliche Strafgerichtsbarkeit wenigstens angebahnt, und er wußte in der Regierung der Kirche ein Ineinandergreifen aller Funktionen herbeizuführen, das man nie vorher gekannt hatte. Aber das stolze Gebäude päpstlicher Weltherrschaft vermochte er trotz aller Einzelerfolge nicht aufzuführen; die wirklichen Verhältnisse waren zu spröd und zu schwer, als daß sie sich seinen Gedanken gefügt hätten.

Demjenigen, der sich erinnert, daß Innocenz der erste Priester der Christenheit war, drängt sich noch eine andere Betrachtung auf. Durch ihn ist die Richtung in der katholischen Kirche, welche bestrebt war, die moralische und religiöse Autorität des Papsttums in politische Macht umzusetzen, zu ihrer Vollendung geführt worden. Man preist die Erfolge, die er dabei errang. Aber um das unerreichbare Phantom der Weltherrschaft zu erfassen und festzuhalten, war er zu Handlungen genötigt, deren moralische Verwerflichkeit er selbst erkannte. Unendlich groß war der Schade, den er dadurch dem Papsttum zufügte: je mehr es zu politischer Macht wurde, um so mehr hörte es auf, moralische Autorität zu sein. Auch wer nicht der päpstlichen Kirche angehört, wird berechtigt sein, diesen Erfolg seines Wirkens zu bedauern.

Neuntes Kapitel.

Friedrich II. und die Päpste.

Als Innocenz III. starb[1], schienen die Gefahren, von denen die Weltstellung des Papsttums bedroht war, überwunden. Das Kardinalskollegium konnte es wagen, dem feurigen Mann einen durch Alter und Krankheit geschwächten Greis zum Nachfolger zu geben[2]. Man konnte erwarten, daß auf die Jahre rücksichtslosen Vorwärtsdrängens nun die Zeit sorgsamen Ausbaues der päpstlichen Herrschaft folge.

Das entsprach der Gesinnung des neuen Papstes. Honorius III. war der Mann der geordneten Verwaltung. Lange Jahre war er Kämmerer des römischen Stuhls gewesen. Um Ordnung in die Erhebung der päpstlichen Gefälle zu bringen, hatte er sein Zinsbuch der römischen Kirche verfaßt. Er meinte damit für immer das Fundament für eine gute Wirtschaft gelegt zu haben[3]. Betrachtete er die Aufgabe, die er als Papst hatte, von diesem Gesichtspunkt aus, so mußte er vor allem bestrebt sein, jede Störung des Friedens zu vermeiden. Dahin gingen auch seine persönlichen Neigungen[4]. Er war friedfertig. Seine ganze Politik beweist, daß

---

[1] 16. Juli 1216 zu Perugia. [2] Ursp. chron. z. 1217 S. 105. Briefe und Urk. Honorius' III. findet man 1. bei Horoy, Medii aevi Biblioth. patristica Bd. 1—5, Paris 1879; 2. in M.G. Epist. saec. XIII e reg. pont. Rom. sel. Bd. 1, Berlin 1883; 3. bei Pressuti, Regesta Honorii pap., 2 Bde., Rom 1888 u. 95. Man vgl. die Literatur über Friedrich II. und H. Schulz, P. RE. VIII S. 318, wo eingehende Literaturangaben; hinzuzufügen ist W. Knebel, K. Friedrich II. u. P. Honorius III. Münst. Dissert. 1905. Die Biographie des Papstes von J. Clausen, Bonn 1895, ist eine laudatio.

[3] Vorrede, Horoy I S. 501: Usque ad exitum mundi. [4] Vgl. Ep. I, 30 Hor. II S. 39 v. 30. Sept. 1216.

ihm nichts so schwer wurde als der Entschluß, den Frieden zu brechen. Er traute den Männern, mit denen er zu handeln hatte, die gleiche Gesinnung zu. Mit seinem Regierungsantritt schien der Argwohn zu weichen, der bisher die Haltung der Kurie Friedrich gegenüber bestimmt hatte[1].

Aber an eine wirkliche Änderung der päpstlichen Politik war nicht zu denken. So unähnlich Honorius persönlich seinem Vorgänger war, so sah er doch in ihm das große Vorbild, dem er nachzueifern habe[2]. Er gab weder in seiner kirchlichen, noch in seiner territorialen Politik auch nur das Geringste von dem auf, was Innocenz erstrebt und erreicht hatte. Die Rechte, die ihm zustanden und die er zu wahren verpflichtet war, bemaß er überall nach den Vorstellungen, die unter ihm und durch ihn zur Herrschaft gelangt waren.

Man sieht das an seiner Stellung zum Episkopat. Er hielt ohne Schwanken daran fest, daß die Wahlen unter päpstlicher Aufsicht standen[3], daß zu Versetzung und Rücktritt die päpstliche Zustimmung erforderlich war[4]. Dadurch, daß er die Verpflichtung zu jährlichen Romreisen auf die Bischöfe auszudehnen begann, unterwarf er sie einer regelmäßigen Kontrolle ihres gesamten Verhaltens[5]; kaum wagten sie mehr einen selbständigen Schritt zu

---

[1] Bf. Honorius' an die Fürsten vom 9. April 1217, M.G. Ep. p. I S. 22 Nr. 27. [2] Vgl. z. B. Ep. I, 176 Hor. II S. 216. [3] Pressuti Nr. 739 I S. 128 v. 24. Aug. 1217, Auftrag zur Bestätigung der Wahl Heinrichs von Worms; ep. II, 325 Hor. II S. 840 vom 10. Juli 1218, Auftrag zu neuer Untersuchung. Ep. II. 59 f. Hor. II S. 536 v. 13. Nov. 1217, Bestätigung der Wahl in Toul. Ep. IV, 72 Hor. III S. 374 v. 31. Dez. 1219, Auftrag zur Untersuchung der Wahl Gerhards v. Bremen. Ep. VI, 13 Hor. IV S. 10 f. v. 3. Sept. 1221, Bestätigung der Wahl Konrads v. Hildesheim. Pressuti 4454 II S. 154 v. 27. Juli 1223 u. Ep. IX, 131 f. S. 831 f. v. 7. April 1225, Untersuchung und Bestätigung der widersprochenen Wahl Olivers v. Paderborn. Ep. IX, 184 Hor. IV S. 880 v. 1. Juli 1225 u. X, 107 Hor. V S. 41 v. 28. Febr. 1226, Untersuchung der widersprochenen Wahl Rudolfs v. Verdun. M.G. Ep. pont. I S. 232 Nr. 305 v. 13. Juli 1226, Untersuchung der Wahl Gottfrids v. Regensburg. Honorius begnügte sich nicht, die Wahlen untersuchen zu lassen; er gebot auch, daß die Prager Wahl 1224 unter Beirat etlicher Mönche, zu denen er Vertrauen hatte, vorgenommen würde, ep. IX, 13 f. S. 702 v. 4. Okt. 1224, vgl. IX, 119 S. 820 v. 20. März 1225, ja er ordnete geradezu an, daß in Rom gewählt werde „cum consilio et assensu pontificis", Pressuti II S. 439 Nr. 6022 v. 21. Juli 1226. Analog wurden die Abtswahlen behandelt, vgl. z. B. ep. II, 79 S. 556 und IX, 104 S. 804. Reg. 4865. [4] Ep. II 170 Hor. II S. 674 v. 27. März 1218, Besetzung von Aquileja. Ep. I, 218 S. 269 v. 13. Febr. 1217, Rücktritt des B. v. Verdun; Pressuti 3032 I S. 498 v. 26. Jan. 1221, Rücktritt Sigfrids v. Hildesheim.

[5] Die EB. waren schon längst zu regelmäßigen Romreisen verpflichtet.

tun[1]. Sie gewöhnten sich, an die Zentralregierung der Kirche zu berichten und deren Weisungen auszuführen[2]. Selbst die Ausrichtung der wesentlichen Aufgaben des Bischofsamts erschien mehr als die Vollziehung päpstlicher Aufträge, denn als die Erfüllung eigener Pflichten[3]. Durch alles das erhielten die Bischöfe immer entschiedener die Stellung, die Innocenz III. ihnen zugewiesen hatte: sie wurden zu päpstlichen Beamten[4]. Sie sind es seitdem geblieben.

Nicht minder waren es innocentische Gedanken, welche die Haltung Honorius' III. zu den weltlichen Angelegenheiten bestimmten. Niemand wird versucht sein, ihn für persönlich herrschsüchtig zu halten. Er hat den Kardinälen eine weitergehende Mitwirkung an der Regierung der Kirche eingeräumt, als sie unter Innocenz III. besaßen[5]. Sie erscheinen manchmal fast wie Teilhaber an der päpstlichen Gewalt[6]. Und er war weit davon entfernt, eifersüchtig auf ihren Einfluß zu blicken[7]. Dennoch ist der Gedanke der päpstlichen Herrschaft in der Welt für ihn ebenso maßgebend gewesen, wie für seinen herrschbegabten und herrschsüchtigen Vorgänger. Auch unter ihm kann man kaum von der Verwischung der Grenzlinien zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt reden; denn sie schienen überhaupt nicht mehr vorhanden zu sein[8]. Alles Recht cessierte, wenn der Papst sprach, und Recht war, was ihm gefiel[9]. Er schuf Recht, wenn er die Abtretung von Reichsland für rechtskräftig erklärte[10], wenn er für sich die Befugnis in Anspruch nahm,

---

Daß Honorius diese Pflicht auch auf die Bischöfe auszudehnen begann, zeigt ep. VI, 85 Horoy IV S. 69. Der Wert der Einrichtung wurde rasch erkannt; schon Gregor IX. nahm die Verpflichtung zu jährlichen Romreisen in die Formel des bischöfl. Eides auf, die er durch seine Dekretalen vorschrieb, c. 4 X 2, 24. [1] Vgl. II, 78 S. 555; 99 S. 579 u. die Zurechtweisung Sigfrids v. Mainz, ep. I, 362 S. 470. [2] Vgl. z. B. Ep. II 140 f. S. 639 f.; 148 S. 647. [3] Sehr bezeichnend hierfür ist ep. IX, 46 Hor. IV S. 741 v. 16. Dez. 1224 an den B. v. Toul: Licet ex officio tuo ad correctionem procedere valeas praedictorum, ex eo tamen, quia plus timeri solet, quod specialiter pollicetur, quam quod edicto concluditur generali, favorem super hoc apostolicum implorasti etc. Vgl. IX, 121 S. 822; X, 8 S. 909; XI, 52 S. 182. [4] Vgl. Honor. serm. de sanct. 11 S. 134. [5] F. Fehling, K. Friedrich II. und die römischen Kardinäle, Berlin 1901, S. 2 ff. [6] Fehling S. 11 Anm. 20. [7] Vgl. oben S. 663. [8] Man vgl. z. B. den Erlaß gegen die Verfolger der Kardinäle. Sie sollten als Majestätsverbrecher bestraft werden. Fürsten und Obrigkeiten, die diese Strafe nicht vollziehen, verfallen der Exkommunikation, M.G. Ep. pont. I S. 207 ff. Nr. 287. Es ist schwer zu sagen, ob man an der Kurie sich die Frage überhaupt vorlegte, ob solche Erlasse dauernde Wirkung haben konnten. [9] Vgl. z. B. das quamdiu nobis placuerit, ep. II, 146 S. 646. [10] M.G. Ep. pont. I S. 12 Nr. 14: Quod a rege de consilio principum..

jedermann zu besteuern[1], und wenn er über Länder verfügte, von denen er nicht einmal die Namen wußte[2]. Er sprach Recht, wenn er Leute zwang, Schulden zu bezahlen, die sie nicht gemacht hatten[3], und auf Rechte und Ansprüche zu verzichten, die ihnen zukamen[4], oder wenn er Korporationen nötigte, Pensionen an Männer zu gewähren, die sie nichts angingen[5]. Das alles war nur Ausfluß der obersten Gewalt des Papstes in Welt und Kirche.

Aber jetzt so wenig als früher gelang der Fortschritt von einzelnen Herrscherhandlungen zu stetiger Herrschaft. Auf allen Seiten stieß man auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Vor allem versagten die Einrichtungen, die den früheren Übelständen abhelfen sollten. Honorius hielt an der durch Innocenz eingeführten Ge-

---

factum est, ratum habentes auctoritate apost. confirmamus. Es ist nur ein Zufall, daß unter Honorius nicht über Regalien entschieden wurde. Denn nach der Ansicht der Kurie gehörten auch solche Entscheidungen vor ihr Forum, s. den Protest Heinrichs VII. gegen eine derartige Handlung Gregors IX., Winkelmann, Acta I S. 392 Nr. 462. [1] Ep. pont. I S. 151 Nr. 224; Sudendorf, Reg. I S. 85 Nr. 39. [2] Ep. III, 24 Hor. III S. 33. Der Konzipient des Schreibens führt in der Einleitung aus, die Privilegien der römischen Kirche schlössen auch dies in sich, daß sie sich nichts entziehe, wenn sie einen andern bereichere; deshalb schenkt der Papst dem König Waldemar das Heidenland, das er erobern werde. Den Namen des Landes hat der kluge König offenbar nicht genannt: in Rom fand man sich nicht veranlaßt, nach ihm zu fragen. [3] Die Schulden des Bischofs von Worms sollten die Kleriker und Diözesanen, einschließlich der Juden, bezahlen, M.G. Ep. pont. I S. 196 Nr. 273, Reg. 5545 v. 7. Juli 1225. Ähnlich verfügte er mit Bezug auf Toul, Ep. V, 158 Hor. III S. 618 f.; VI, 18 S. 14; VI, 90 S. 72, auf Metz, XI, 50 S. 180 f., auf Passau Pressuti II S. 214 Nr. 4801 f. [4] Sudendorf, Reg. I S. 84 Nr. 38 f. Lehrreich ist auch der Streit zwischen Engelbert von Köln und dem Stifte Soest. Dasselbe besaß das Wahlrecht des Propstes. Engelbert suchte unter offenkundiger Rechtsverletzung einen Kölner Kleriker einzuschieben, erhielt zwar schließlich Unrecht, aber er erreichte, daß die Freiheit des Stifts zugunsten der Kölner K. beschränkt wurde: das Recht wurde der Politik zu Liebe gebogen; vgl. die Urk. bei Seibertz, UB. I S. 187 ff. Nr. 146, 156, 160 und Fickers Darstellung Engelb. d. H. S. 96 f. [5] Als Honorius den B. Engelbert von Osnabrück absetzte, bestimmte er, daß ihm weiterhin der B. von Osnabrück jährlich 100 Mark Silber, der B. von Utrecht 25, der von Münster 20, die Äbte von Hersfeld, Werden u. Korvey zusammen 30 zu bezahlen hätten, überdies mußten ihn die Domkapitel von Osnabrück, Münster und Verden mit Präbenden ausstatten. Der Grund für diese reiche Versorgung des an der Ermordung Engelberts von Köln mitschuldigen Bischofs war, daß er diu in multa humilitate apud sedem apostolicam nostram implorando gratiam exspectavit, M.G. Ep. pont I S. 254 Nr. 336.

wohnheit fest, die päpstlichen Entscheidungen in der Regel nicht in Rom zu treffen, sondern durch Beauftragte an Ort und Stelle fällen zu lassen. Er verbarg sich nicht, daß dies durchaus geboten war[1]. Aber es bewies sich jetzt, daß auch dies Verfahren keine Gewähr für die Gerechtigkeit der päpstlichen Urteile bot und daß es auf die Dauer sich nicht durchführen ließ. Gewissenhafte Männer fühlten sich durch die ihnen übertragenen Aufträge beschwert[2], nachlässige ließen sie jahrelang liegen[3], und gewissenlose mißbrauchten die ihnen übertragene Macht[4]. Während die Klöster und Stifter, deren Leiter gewöhnlich als päpstliche Kommissäre benützt wurden, sich über die Störung und die Kosten, die ihnen daraus erwuchsen, beklagten[5], waren die Parteien mit den Urteilen, die sie erlangten, unzufrieden: wer den Mut dazu hatte, fügte sich ihnen nicht[6], andere suchten durch päpstliche Privilegien Schutz gegen die Willkür der päpstlichen Beauftragten[7]. Natürlich mehrten sich auch wieder die Fälle, in denen die Kurie direkt angegangen wurde, und da nach wie vor jede Bestimmung darüber mangelte, unter welchen Voraussetzungen dies zulässig sei[8], so häuften sich

---

[1] Ep. VI, 74 Hor. IV S. 61: Quia nobis non constat de praemissis. Der Brief zeigt die unglaubliche Unwissenheit, die an der Kurie über deutsche Verhältnisse herrschte: man hielt die ecclesia Hamburgensis u. Hamemburgensis für verschieden und belehrte die Deutschen, sie seien durch den Gleichklang getäuscht worden. [2] Der Abt des Klosters Anchin erklärte, er sei kein Jurist, und ließ sich von Kommissionen dispensieren, Ep. X, 7 S. 908. Ebenso der Prior von Kappel 1226, UB. v. Zürich I S. 313 Nr. 433. [3] Ep. IX, 139 S. 837. Besonders wenn ein Kuriale in die Sache verwickelt war, pflegte die Entscheidung auszubleiben, s. Ulrich v. Steinfeld Bf. 65 S. 306; St. Galler UB. III S. 59 Nr. 844. [4] Vgl. z. B. Pressuti II S. 175 Nr. 4569 v. 21. Nov. 1223; S. 245 Nr. 4974 v. 9. Mai 1224; S. 316 Nr. 5368 v. 7. März 1225. [5] In dem Bf. X, 7 S. 908 wird Klage geführt, daß das kontemplative Leben im Kloster propter iudiciorum strepitum gehindert sei; vgl. X, 152 S. 93. Der Abt von Heiligenkreuz klagte über grave detrimentum seines Klosters infolge der päpstlichen Kommissionen, ep. XI, 54 S. 185. [6] Vgl. die von Hampe, N.A. XXIV S. 505 ff. bekannt gemachte und erklärte Urk. Gregors IX. über die Haltung Hermanns v. Korvey in der S. 780 Anm. 5 berührten Sache. [7] Der EB. von Trier und seine Suffragane nebst ihren Untergebenen ließen sich das Privilegium erteilen, päpstlichen Kommissären nur in Orten, in denen es Rechtskundige gebe, Rede stehen zu müssen, MRh. UB. III S. 167 Nr. 198. Den Grund zeigen die Worte: plus placere quibusdam nobilibus quam deferre justicie cupientes. Vgl. ep. VI, 18 Hor. IV S. 14 f.; M.G. Ep. pont. I S. 222 Nr. 297 u. S. 232 Nr. 305; Pressuti II S. 17 Nr. 3620. [8] Welche Bagatellsachen an die Kurie gebracht wurden, zeigt z. B. ep. II, 64 S. 539: Streit darüber, ob

von neuem die Geschäfte in Rom. Dabei stellten sich alle alten Übelstände wieder ein[1]: geistliche und weltliche, bischöfliche und päpstliche Entscheidungen kreuzten sich; es ergingen Befehle, die sich gegenseitig aufhoben[2], Erlasse, von denen man schließlich selbst einsah, daß sie undurchführbar seien[3]. Die Erledigung der in Rom anhängigen Sachen wurde immer langwieriger[4] und kostspieliger[5].

---

ein Touler Ritter Zinsen genommen habe; ep. IV, 11 S. 292: Streit über die Länge der Wachskerzen in St. Gaugerich zu Kamerijk; ep. V, 271 S. 722: Bezahlung eines Kaufschillings von seiten des EB. von Salzburg an den B. von Regensburg; P. 7180: Streit um einen Garten des Kl. St. Georg in Halle. [1] Vgl. z. B. Ep. V, 131 S. 592; V, 185 S. 642; VI, 70 S. 57; VI, 130 S. 107; VI, 144 S. 119; VIII, 43 S. 460. In eklatanten Fällen entschuldigt sich der Papst: Omnium habere memoriam non valemus II, 49 S. 525; IX, 9 S. 699. Die Schuld lag aber doch nicht nur an denjenigen, die falsche Urteile erschlichen, sondern ebenso an dem Mangel geordneter Geschäftsführung an der Kurie. [2] Es genügt ein Beispiel für viele, der Prozeß gegen die Äbtissin Sophie von Quedlinburg. Quellen sind die päpstlichen Bfe. Regest. 4581 v. 29. Nov. 1223; M.G. Ep. pont. I S. 184 Nr. 258, S. 222 Nr. 297, S. 264 Nr. 346, und der Bericht im Chr. Mont. Seren. z. 1224 S. 211 u. 223. Hiernach war Sophie die Schützerin des schlimmsten Raubgesindels in Sachsen. Schließlich machten die Stiftsvasallen dem Unwesen ein Ende, indem sie das Quedlinburger Raubnest zerstörten und Klage gegen die Äbtissin erhoben, die zu ihrer Vorladung vor den Hoftag in Eger führte. Da sie nicht erschien, wurde sie durch Fürstenspruch ihrer weltlichen Würden entsetzt, Herbst 1223. Der Konvent wählte daraufhin eine neue Äbtissin und wußte ein entsprechendes päpstliches Mandat zu erlangen. Die Dame aber wußte sich zu helfen: sie wandte sich ebenfalls an Honorius und dieser gebot die Restitution Sophies in die Abtei nebst allen geistlichen und weltlichen Rechten. Sein früheres Mandat hob er auf; ob er noch andere widersprechende Befehle in dieser Sache erlassen habe, konnte er sich nicht mehr erinnern: es scheint also der Fall gewesen zu sein. Etwaige Klagen sollten nach der Restitution untersucht werden. Die deutschen Kommissäre, die dies Urteil ausführen sollten, legten das Schriftstück zu den Akten. Nun trat eine neue Person auf, der päpstliche Legat Konrad von Porto. Er glaubte den schlimmen Fall einrichten zu können, indem er Sophie zwar als Äbtissin anerkannte, aber sozusagen auf Ruf und Widerruf, und ihr in allem übrigen Unrecht gab. Allein er sah sich getäuscht: Honorius hob sein Urteil auf; die Gönnerin der Straßenräuber blieb Äbtissin. [3] Hon. Reg. 4515: Mandatum apostolicum exequi non potuisset; 4556. [4] Der Streit zwischen dem Kloster Nienburg und dem Herzog von Sachsen dauerte z. B. i. J. 1218 schon 6 Jahre, ep. II, 156 S. 655. Der Streit zwischen dem Bistum Merseburg und dem Kloster Pegau begann unter Innocenz III., i. J. 1227 war die Sache noch nicht entschieden, Hon. Reg. 5582 u. 6183. [5] Die Prokuratoren von Rheims nahmen i. J. 1217 pro procurandis negotiis zu

Während überall die Klagen über die päpstliche Verwaltung sich mehrten, trat an der Kurie selbst ein anderer Mißstand Abhilfe heischend hervor. Es zeigte sich, daß die Ausgaben, welche die direkte Regierung der Kirche und der Welt mit sich brachte, unerschwinglich waren. Ihrem unaufhaltsamen Anwachsen stand keine entsprechende Steigerung der Einnahmen gegenüber. Es nützte nichts, daß die römischen Zinsen allerwärts mit einer vorher nicht gekannten Sorgfalt eingezogen wurden[1]. Honorius mußte zu allerlei Auswegen schreiten. Er versorgte die Glieder der Kurie, indem er ihnen Präbenden an fremden Stiftern verschaffte[2]. Das war unter Innocenz ausnahmsweise geschehen; jetzt kam es häufiger vor. Aber je öfter es geschah, um so weniger war zu leugnen, daß es ein Mißbrauch war: die päpstlichen Verfügungen riefen Widerspruch und Widerstand hervor; schlimmer war, daß sie die kirchliche Ordnung durchlöcherten. Sie widersprachen den Vorschriften über die Residenzpflicht und gegen die Pluralität der Benefizien. Der Schade wurde dadurch noch größer, daß, was erst für päpstliche Beamte geschah, bald auch allerlei Günstlingen gewährt wurde[3]. Innocenz III. hatte das Dispensationsrecht in Rom zen-

---

Rom eine Schuld von 150 Pfund auf. Ep. I, 323 S. 408. Da sie schwerlich mit leeren Händen kamen, zeigt die Summe nur, wieviel teurer die Sache war, als man zu Hause vermutete. Der Primicerius von Metz, der in Sachen der dortigen Kirche nach Rom kam, mußte 140 Mark Schulden machen, ep. V, 309 S. 755. Daß die Klagen über die Kosten päpstlicher Entscheidungen allgemein waren, bezeugt Honorius selbst, ep. IX, 66 S. 766 f.: Multos multotiens et audivimus et vidimus murmurantes propter expensas, quas venientes ad sed. ap. faciebant. Vgl. Conr. de Fab. 19 S. 193; Tangl, Kanzleiordnungen S. 59 Nr. III, 18.

[1] Fabre in den Mélanges d'archéol. et d'hist. X, 1890 S. 369 f.; vgl. Gottlob im H.J. XX S. 665 ff.

[2] Es erhielt z. B. der päpstliche Subdiakon Alatrin die Propsteien zu Aachen, M.G. Ep. pont. I S. 35 Nr. 45, und St. Castor in Coblenz, MRh. UB. III S. 98 Nr. 101, vgl. auch Reg. 4252 u. 5690. Der päpstliche Subdiakon Rainald de Puzalia hatte eine Pfründe in St. Severus zu Erfurt, ep. V, 275 S. 736; mit Alatrin stritt er sich über eine zweite in St. Castor, ep. V, 434 S. 857. Der päpstliche Schreiber Otto war Kanonikus in Metz, ep. I, 60 S. 83. Der Kaplan des Kard. von Ostia hatte eine Präbende in Bonn, Reg. Hon. 2918.

[3] Vgl. z. B. Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein IX, S. 250 u. 252; ep. V, 111 S. 578, V, 239 S. 693; Reg. 4310 u. ö.; auch Friedrich II. versorgte seine Diener auf diesem Wege, Reg. Hon. 4250, 4260, 4286. Die Begünstigung seiner Leute erschien dem Papst als etwas ganz Berechtigtes. Als er dem Nepoten seines Notars Obert eine Pfründe in Laon verschaffte, begründete er das ungescheut mit dem Satz: Quoniam dignum est, ut nostri gratiam in nobis inveniant, quam frequenter extraneis exhibemus, ep. I, 130 S. 161. Auch daß ein Bittsteller zweimal nach Rom kam,

tralisiert. Die Freiheit, das Versagte zu gestatten, lieferte den Beweis für die unumschränkte Gewalt des Papstes. Nun entdeckte man, daß aus diesem Recht auch noch anderes abgeleitet werden konnte. Es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß unter Honorius für Dispensationen sehr bedeutende Summen bezahlt werden mußten[1]. Aber das alles waren doch nur Notbehelfe. Man hatte sich schon, als Innocenz III. noch lebte, nicht verhehlt, daß es notwendig war, die Einnahmen der Kurie dauernd und bedeutend zu erhöhen, doch hatte man den Mut zu einer entscheidenden Tat nicht gefunden. Unter Honorius kamen die Dinge auf den Punkt, an dem er keine Wahl mehr hatte. Er entschloß sich also, dem Defizit in der päpstlichen Kasse dadurch ein für allemale abzuhelfen, daß er der Kurie an allen Kathedralen, Kloster- und Kollegiatkirchen je eine Pfründe oder einen entsprechenden Teil des Einkommens reservierte[2]. Die Maßregel war exorbitant; sie hatte nur eine schwache Seite: sie war nicht durchführbar.

War die Geldnot der Kurie schon an sich ein Hindernis für ihr Handeln und eine Schädigung ihres Ansehens, so wurde sie das letztere vollends dadurch, daß sie das Papsttum in viel zu nahe Beziehungen zu den italienischen Geldmännern brachte. Es erniedrigte sich immer öfter dazu, deren Wuchergeschäfte[3] unter seinen Schutz zu nehmen und durch Androhung von Kirchenstrafen zu unterstützen[4].

---

war Grund der Gewährung: ne laborem ad nos iterasse inutiliter videatur, Honor. Reg. 4250. Die entgegenstehenden Bestimmungen der 4. Lateransynode machten ihm wenig Sorgen, vgl. ep. II, 289 S. 794: der Papst stand ja über dem Recht. Übrigens hatte Frankreich unter diesen päpstlichen Gunstbezeigungen weit mehr zu leiden als Deutschland. [1] Als Abt Rudolf von St. Gallen 1223 zum B. von Chur gewählt wurde, zahlte er 300 Mark an die Kurie, um die Abtei neben dem Bistum behalten zu dürfen, Conr. de Fab. 10 S. 173. [2] Erhalten sind die Ausfertigungen für Frankreich, ep. IX, 66 S. 766, und England, Wilkins, Conc. Magn. Brit. I S. 558. Die Bestimmung war aber ohne Zweifel allgemein. Aus diesen Bullen wird sich die Nachricht des Girald. Cambr. Spec. eccl. IV, 19 Scr. XXVII S. 419 f. erklären, auf die L. v. Heinemann, Mitt. etc. IX S. 134 aufmerksam gemacht hat. [3] Für gelichenes Geld mußte eine um ein Drittel höhere Summe zurückgezahlt werden, die Zinsen betrugen ungefähr 30 Prozent im Jahr, die Provisionen für Übermittlung von Geldern 8—24 Prozent, s. Gottlob S. 249 u. vgl. die Charakteristik der Romani bei Konrad de Fab. 13 S. 175. [4] Ennen, Quellen II S. 68 ff. Nr. 57 f.; S. 76 Nr. 63; S. 83 Nr. 69 f. Schulden der EB. Dietrich u. Engelbert von Köln; M.G. Ep. pont. I S. 196 Nr. 273 u. S. 226 Nr. 298 Schulden des B. von Worms; Ep. V, 158 S. 618; VI, 18 S. 14 f. Schulden des B. von Toul; Ep. XI, 50 S. 180 f. des B. von Metz. Vgl. im allgemeinen M.G. Ep. pont. I S. 221, 29 Nr. 296.

Man kann Honorius persönlich für diese Zustände nicht verantwortlich machen. Er war kein unwürdiger Mann, er hatte Pflichtgefühl[1], lebhaften Sinn für Recht und Billigkeit; sein politisches Verhalten zeichnet sich durch Ehrlichkeit und Gradheit sehr günstig vor dem seines Vorgängers aus. Der Fehler lag jetzt wie früher in dem Unternehmen. Das Papsttum wollte die Welt regieren und war der Welt doch nicht mächtig. Deshalb fehlten dem Willen zur Herrschaft überall die Mittel zur Herrschaft. Der Erfolg konnte nur Mißlingen und Verwirrung auf allen Seiten sein.

Mit unerfreulicher Klarheit tritt dies Ergebnis der päpstlichen Weltherrschaft bei dem neuen Kreuzzugsunternehmen an den Tag. Die ersten Kreuzzüge hatten den Päpsten unvergleichlichen Gewinn gebracht. Und da sie so verständig gewesen waren, die unmittelbare Leitung dieser bewaffneten Pilgerfahrten nicht zu übernehmen, so war der Gewinn ohne ernstes Risiko erlangt. Es ist charakteristisch, daß Innocenz III. diese Verteilung der Rollen nicht genügte. Sein Wille war, daß auch hier an die Stelle der moralischen Autorität, die dem Unternehmen seine religiöse Weihe gab, die unmittelbare Herrschaft über dasselbe trete. Der Kreuzzug, den er plante, sollte ein päpstlicher Krieg werden. Von Anfang an ging alles von ihm aus: der Zug war sein Gedanke; um ihn zu fördern, berief er die Lateransynode; er setzte Zeit und Ort des Aufbruchs fest; ja er hatte die Absicht, das eine der beiden Kreuzheere in Person anzuführen und die Leitung des zweiten einem Legaten zu übergeben[2]. Ganz diesen Gedanken entsprechend übernahm die Kurie selbst das Aufgebot der Heere und die Aufbringung der nötigen Geldmittel.

Der Gedanke war kühn; aber der kühne Sinn des Papstes kannte keine Schwierigkeiten. Und mußten nicht die Reden der Kreuzprediger feuriger, dringender werden als jemals, wenn sie die Christenheit aufriefen, dem Stellvertreter Christi in Christi Land zu folgen? Auch vor der Aufbringung der Mittel scheute Innocenz nicht zurück. Für den zweiten und dritten Kreuzzug waren einstmals in Frankreich und England staatliche Steuern erhoben worden. Das war das Vorbild. Innocenz faßte den Gedanken einer Weltsteuer für seinen Kreuzzug: der gesamte Klerus der Christenheit sollte drei Jahre lang den Zwanzigsten seines Einkommens dafür entrichten. Der Papst ging mit gutem Beispiel voran: außer einer einmaligen Gabe von 30 000 Pfund verpflichtete er sich, während der drei Jahre den Zehnten des päpstlichen Einkommens für den

[1] Vgl. seine Predigten, z. B. Serm. 8 S. 99 u. 102; Serm. 13 S. 151.

[2] Innoc. Reg. XVI, 28 ff. S. 817 ff.; Registr. suppl. 233 S. 269 f. Gesta Innoc. 84 S. CXXXII.

Kreuzzug zu spenden. Seinem Vorbild folgten die Kardinäle, indem sie das Gleiche zusagten[1].

Honorius war durch diese Anordnungen seines Vorgängers gebunden. Aber man würde irren, wenn man ihn als zögernden Vollender eines fremden Plans dächte. Sein ganzes Herz hing an der Verwirklichung des Kreuzzugsplans. Was von Tatkraft, Begeisterung und Hingebung dem alten Manne geblieben war, richtete sich auf die Verwirklichung dieses einen Gedankens[2]. Sein Sinn war so sehr von ihm erfüllt, daß er wähnte, die göttliche Zusage erhalten zu haben, daß Jerusalem durch ihn die Freiheit erlangen werde[3]. Und ohne Zweifel war Innocenz' Kreuzzugsplan von dem größten Wert für das Papsttum. Sein Gelingen hätte der staunenden Welt das Recht und den Segen der päpstlichen Universalherrschaft bewiesen. Aber nie ist ein großes Unternehmen so kopflos betrieben worden und so kläglich gescheitert, wie der päpstliche Kreuzzug.

Schon die päpstliche Aushebung mißglückte vollständig. Niemand wird sich darüber wundern, daß die Kreuzprediger wetteiferten, möglichst große Menschenmassen auf die Beine zu bringen[4]. Die Folge war, daß das Kreuzheer zum geringsten Teil aus kriegstüchtigen Männern bestand. Greise und Schwächlinge, Weiber und Kleriker, Krüppel und allerlei Untaugliche[5], dazu das schlimmste Gesindel der Welt, Straßenräuber und Brandstifter, schickten sich an, unter der Führung des Papstes das heilige Land zu erobern[6].

---

[1] Reg. suppl. 233 S. 270; vgl. Gottlob S. 21 ff. Daß Innocenz nur den Klerus besteuerte, wird sich aus politischen Erwägungen erklären; denn es scheint mir sehr unwahrscheinlich, daß der Stellvertreter Gottes den Grundsatz anerkannte: Ohne Eigentum kein Steuerrecht, Gottlob S. 26; vgl. Reg. XII, 87 S. 98 f. [2] Schon in seinem ersten Schreiben kommt er auf den Kreuzzug zu reden, ep. I, 1 Hor. II S. 3. Alsbald tat er auch Schritte, um die Kreuzfahrer mobil zu machen, ep. I, 11 S. 12 ff. Knebel S. 91 ff., 113 ff. [3] Ursp. chron. z. 1217 S. 105.

[4] Honorius gab den Ton an: Tollat fidelis quilibet crucem suam et sequatur vexillum gloriae summi regis, M.G. Ep. pont. I S. 10 Nr. 12.

[5] Das bemerkte schon Innocenz III.; er war auch verständig genug einzusehen, daß ein Haufe von Klerikern kein Kriegsheer ist, und suchte Abhilfe zu schaffen, Böhmer, Acta S. 638 Nr. 929 v. 8. Jan. 1215. Aber das nützte nicht viel. Honorius machte dieselbe Wahrnehmung, Ep. II, 1 Hor. II S. 474: Clerici, mulieres et aliae personae debiles, et infirmae vel alias paupertate gravatae unter den Kreuzfahrern in Genua. M.G. Ep. pont. I S. 32 Nr. 42: Crucesignati, propter corporum infirmitatem aut rerum inopiam procedere non valentes, in Lissabon. In Verdun nötigten die Kreuzprediger auctoritate apostolica auch senes impotentes et succursui terrae sanctae omnino inutiles, zu dem Eide, daß sie nach Palästina fahren würden, Ep. VI, 69 S. 57.

[6] M.G. Ep. pont. I S. 172 Nr. 244, Instruktion für die Kreuzprediger

Diese seltsamen Soldaten ließ man zum Teil in weit entfernte Seehäfen ziehen und besann sich erst dort, daß man sie für den Krieg nicht brauchen konnte[1]. Während die aufgebotenen Massen schon unterwegs waren, fehlte es an jeder Vorbereitung für den Beginn des Krieges. Innocenz hatte den 1. Juli 1217 als den Tag des Aufbruchs bestimmt. Aber während Honorius der Welt verkündigte, es seien Schiffe, Waffen und alles Notwendige zum größten Teil schon bereit[2], war das Geld noch nicht vorhanden, mit dem die Schiffe gekauft und die Waffen bezahlt werden sollten.

Denn mit der Aufbringung der Weltsteuer gelang es kaum besser als mit der Aushebung des Heeres. Honorius hatte alsbald nach seinem Amtsantritt Ausführungsbestimmungen für die Erhebung und Verwendung der Gelder erlassen. Die dreijährige Frist sollte von Allerheiligen 1215 an gerechnet werden; die Pflichtigen sollten sich selbst einschätzen und ihre Steuern in Teilzahlungen an bestimmten Terminen entrichten. Im Mai 1218 sollte alles abgeliefert sein[3]. Das machte sich auf dem Papier sehr schön. Aber daß zur glatten Durchführung ein immenser Beamtenapparat gehörte, wurde nicht genügend in Rechnung gezogen. Zwar wurden Generalkollektoren aufgestellt, die wieder Unterkollektoren ernennen konnten[4]. Aber im übrigen verließ sich Honorius auf die Bischöfe als päpstliche Beamte; sie sollten sich dazu hergeben,

---

in der ED. Trier; vgl. Ursp. chron. S. 107. Es war vernünftig, zeigt aber das Erlahmen der Begeisterung, daß die oberitalienischen Kommunen Söldner für den Zug stellten: Mailand 20 Mann für ein Jahr, Brescia, Padua, Treviso, Mantua je 10, Vercelli 6, Reggio, Modena je 5, Lodi 4. Reg. del. card. Ugol. S. 19 ff. Nr. 17 ff. Piacenza lehnte ab, S. 109 Nr. 85.

[1] Wie es scheint, haben die Johanniter und Templer sich gegen die Bundesgenossen verwahrt, die Honorius ihnen zuführen wollte: also wurde der EB. von Genua beauftragt, Kleriker, Weiber etc. nach Hause zu schicken, 24. Juli 1217 Ep. II, 1 S. 474. Dagegen verweigerte Honorius dem EB. von Lissabon dieselbe Befugnis, ne forte per hoc Dominum contingeret provocari, M.G. Ep. pont. I S. 32 Nr. 42; von Lissabon sollten also Kleriker, Weiber und Kranke mit nach dem Orient geschleppt werden. Dem Bischof von Verdun wurde aufgetragen, bezüglich der Untüchtigen zu tun, was für das h. Land am besten sei, Ep. VI, 69 Hor. IV S. 57, dem EB. v. Magdeburg, sie gegen Geldzahlungen von ihrem Gelübde zu entbinden, M.G. Ep. pont. I S. 37 Nr. 49, dem EB. von Mainz endlich, sie in den Kampf gegen die Preußen zu schicken, Ep. II, 223 S. 731. Man sieht, daß in der päpstlichen Kanzlei niemand wußte, was er wollte: man verfügte ins Blaue hinein.

[2] Ep. I, 84 S. 111. Die Verwirrung begann schon unter Innocenz III., vgl. das Urteil des Abts Gervasius, Bouquet XIX S. 604.

[3] Ep. I, 57 f. S. 80; I, 65 S. 89; I, 217 S. 267; I, 244 S. 299. Press. I S. 67 Nr. 381.

[4] Gottlob S. 178.

Steuererheber zu werden. Sie taten es auch; aber nicht alle mit gutem Willen und viele mit wenig Erfolg[1]. Denn die Bereitwilligkeit zur Zahlung der ungewohnten Steuer war weder bei ihnen, noch bei den Mönchen, noch bei dem Pfarrklerus lebhaft und allgemein[2]. In manchen Gegenden war die Sammlung Jahr und Tag, nachdem sie geschlossen sein sollte, noch nicht eröffnet[3]. Überdies ergaben sich Schwierigkeiten, an die man nicht gedacht hatte. In geldarmen Gegenden weigerten sich die Pflichtigen in klingender Münze zu zahlen; sie lieferten den Zwanzigsten in natura ab, oder sie bestanden auf einem unverhältnismäßig niedrigen Anschlag[4]. Auch die Verschiedenheit der Währung erschwerte die Sache[5]. Mit einem Wort: die große Steuer kam ebensowenig zusammen als das große Heer. Immerhin waren die Summen, welche aufgebracht wurden, beträchtlich genug[6]. Aber als die

---

[1] Vgl. z. B. Ep. I, 217 S. 267; III, 86 S. 86; III, 100 S. 99 f.; III, 258 S. 269; M.G. Ep. pont. I S. 37 Nr. 49; Reg. del. card. Ugol. S. 8 f. Nr. 5 f.; S. 113 Nr. 89; S. 115 Nr. 91. [2] Hon. Reg. 3145 v. 1221; ep. VI, 69 Hor. IV S. 56; Reg. del. card. Ugol. S. 111 Nr. 87. Hiernach zahlten in der D. Aquileja das Domkapitel, einige Kanoniker, der Dompropst, der Propst von St. Stephan, die Äbtissin von St. Maria, der Dekan von Cividale, ein Mag. Ulrich, ein Erzpriester, 5 Pfarreien, der Priester am Leprosenhaus, 2 Äbte: ab aliis clericis nihil recepi. Im ganzen gingen aus der Diözese ein 1350 Pfund venet., S. 52 Nr. 47. Die Annahme, die Kreuzzugssteuer sei überall reichlich eingegangen, scheint mir hiernach sehr optimistisch. [3] Gegen Eberhard von Salzburg schritt Honorius 1221 ein, um ihn zur Ablieferung zu nötigen, Österr. Arch. 71 S. 245 Nr. 15 v. 25. März 1221; in Gurk war 1224 noch nicht gesammelt, a. a. O. v. 27. Okt. 1223, S. 252 Nr. 24. Konrad von Hildesheim schuldete 1230 noch 300 Mark, Sudendorf, Reg. II S. 166 Nr. 78. Engelbert von Köln machte Schulden, um zahlen zu können, Bf. v. 11. Sept. 1222 bei Ficker, Engelbert S. 340 Nr. 27. [4] Ep. I, 217 S 268 (Spanien); die Geistlichkeit des schwedischen Bistums Skara wollte insgesamt nicht einmal 100 Mark, etwas über 4000 Mark als Zwanzigsten aufbringen, ep. V, 98 S. 568. [5] Registr. del. card. Ugol. 113 S. 141. Über die Hinterlegung der Gelder s. Gottlob S. 239 ff. [6] Soviel ich sehe, läßt sich nicht einmal schätzen, wieviel Geld einging. Von dem Zwanzigsten Frankreichs waren am 1. Oktober 1219 16 000 Mark (ca. 640 000 Mark) verfügbar. Das war nicht der Gesamtbetrag, aber doch vermutlich der größte Teil. Aus Frankreich wird überhaupt der ansehnlichste Beitrag gekommen sein. Honorius berechnete seine Gesamtausgaben bis dahin auf 30 000 Mark, ep. IV, 19 S. 301. Bis zum 24. Juli 1220 bzw. Sommer 1221, s. B.F. 6384, stiegen sie über das Fünffache, s. d. Berechnung M.G. Ep. pont. I S. 88 ff. Nr. 124. Hier erscheinen, abgesehen von einigen kleinen Summen, als ausgegeben 58 676 Mark, 12 744 Pfund Silber, 26 550 Unzen Gold und 25 640 Marabotini. Rechnet man die Mark zu 41 Mark, das Pfund zu 2 Mark, die Unze Gold = 60 Mark und den Marabotin

Gelder anfingen einzugehen, war man an der Kurie noch nicht schlüssig, wie man sie verwenden wollte. Zuerst hatte Honorius den Gedanken, es sollten die Beträge der einzelnen Diözesen direkt ins Morgenland überbracht und dort an die Kreuzfahrer verteilt werden. Doch sah er bald ein, daß er sie ebensogut in einen Abgrund werfen konnte. Also wurde der Plan geändert; nun sollten die bedürftigen Wallbrüder sie schon in der Heimat erhalten. Aber das war nicht viel besser. Man kam deshalb auf einen dritten Plan: Ablieferung an päpstliche Kommissäre zur Verwendung nach Anordnung des Papstes[1]. Das war vernünftig; aber die eingehenden Beträge waren keineswegs so hoch, wie sie hätten sein müssen: es wurde nicht alles abgeliefert, was einging, Bewilligungen für andere Zwecke verminderten die verfügbaren Summen[2], Verschleuderung und Veruntreuung hatten den gleichen Erfolg[3]. Trotz der Weltsteuer befand sich Honorius beständig in Geldnot[4].

= ½ Unze, so kommt man auf nahezu 6 Millionen Mark. Damals scheint aber in der päpstlichen Kasse tiefe Ebbe gewesen zu sein. Was bis dahin ausgegeben war, repräsentiert also den größten Teil dessen, was einging, vgl. den angeführten Bf. S. 89, 17: Pro residuo vicesime colligendo. Liest man, daß für die römischen Kreuzfahrer allein beinahe 30 000 Mark aufgewandt wurden, im angef. Bf. S. 89, 19 ff., so ist klar, daß die verwendbare Summe zu gering war, um den Krieg ernstlich zu führen. [1] Diese Tragikomödie erzählt Honorius selbst, Ep. I, 244 S. 300 f.; III, 105 S. 102; IV, 19 S. 301; M.G. Ep. pont. I S. 89 Nr. 124; vgl. auch Reg. del. card. Ugol. S. 7 Nr. 4; S. 12 f. Nr. 9 u. 10. Für Deutschland waren der Kubikular Martin und der Marschal Johann mit der Empfangnahme der Gelder beauftragt, ep. III, 86 S. 86 f. [2] Philipp von Frankreich erhielt bekanntlich die Hälfte des Zwanzigsten zum Albigenserkrieg. Anderes wurde anderen Fürsten überlassen, der Papst gesteht, videntes, licet sero, quod sic vicesima minus utiliter tractaretur, habe er sein Verfahren geändert, M.G. Ep. pont. I S. 89 Nr. 124. [3] Daß Honorius Unterschlagungen fürchtete, bemerkt er selbst, im angef. Bf. S. 90. Dem B. Odo von Toul wurden sie direkt schuld gegeben, ep. IX, 168 S. 864. Sie scheinen recht häufig gewesen zu sein, ep. V, 352 S. 786; VI, 69 S. 56; VII, 22 S. 244. Möglich waren sie, da in bezug auf die Anweisungen in der päpstlichen Kanzlei eine unglaubliche Unordnung herrschte. Von einer Anweisung auf 13 000 Mark Silber (ungefähr 553 000 Mark), die der Templer Aymar zur Auszahlung erhielt, behauptete Honorius später überhaupt nichts zu wissen, ep. V, 13 S. 498 f. Man kann sich denken, wie es bei kleineren Summen zuging. Daß den zusammengebraehten Summen auch auf dem Transport noch Gefahr drohte, zeigt die Erklärung des EB. Engelbert, man könne den deutschen Zwanzigsten sine amissionis periculo nicht nach der Lombardei schicken; man sandte ihn also nach Paris, Reg. del. card. Ugol. S. 135 Nr. 107. [4] Das wird durch den neuen Steuerplan von 1223 bewiesen: es sollte von jedem Haus 3 Jahre lang je ein.

So kam es dazu, daß die von Innocenz geplanten großen Kreuzheere niemals ausrückten. Nur wenn ein einzelner Fürst sich des Unternehmens annahm, wie in Ungarn, oder wenn die Kreuzfahrer einer Landschaft sich untereinander verständigten, wie am Niederrhein, gelang es, größere Scharen zu gemeinsamem Aufbruch zu sammeln. Die Folge war, daß der Kampf in Syrien wie in Ägypten mit ungenügenden Kräften begonnen wurde. Für Ersatz der abgehenden Mannschaften und für geordnete Verpflegung der Truppen war vollends nicht gesorgt[1]. Das alles war dem Zufall überlassen. Zu allem Unglück war Pelagius von Albano, der das Kreuzheer an des Papstes Stelle leitete, ebenso unfähig als anmaßend[2]. Das Mißlingen war unvermeidlich.

Es war der Ehrgeiz Innocenz' III. gewesen, bei diesem Unternehmen die fürstliche Leitung vollständig durch die päpstliche zu ersetzen. Aber sein Nachfolger wurde daran zuschanden, daß er nicht imstande war, die einfachsten Aufgaben einer Regierung zu lösen: die Aufstellung eines Heeres und die Aufbringung einer Steuer. Er hielt einen Haufen Menschen für ein Heer, pathetische Worte für einen Feldzugsplan, in der ganzen Welt zerstreute Geldsummen für einen Kriegsschatz und einen intriganten Kardinal für einen Feldherrn. Und damit sollte die Welt regiert werden. Man muß das Weltreich der Römer bewundern; denn es hat der Welt rings um das Mittelmeer Jahrhunderte des Friedens gegeben; und man muß die Weltherrschaft Karls d. Gr. preisen; denn sie hat eine neue Epoche geistiger Kultur eröffnet. Aber einen kläglicheren Anblick, als das päpstliche Weltregiment unter Honorius III. kennt die Geschichte nicht. Der Papst gleicht einem Kinde, das an einer Maschine hantiert: es kann sie zum Stöhnen,

---

Turoneser monatlich entrichtet werden, Ep. pont. I S. 151 Nr. 224 s. o. S. 780. Es ist überflüssig, die Weisheit dieses Beschlusses zu kritisieren: man hatte ohne Zweifel weder eine Vorstellung, wie groß die Zahl der Häuser in der Christenheit sei, noch weniger davon, wie man die personae idoneae auftreiben würde, die die Gelder sammeln sollten. Ein Turoneser war nach Du Cange s. v. Moneta V S. 501 = $^1/_{50}$ Mark Silber, also nicht ganz 1 Mark. Unbedeutend war, wie man sieht, die Steuer nicht. Aber sie blieb ein schöner Plan. Sie war übrigens die Nachahmung eines Gedankens Gregors VII., Reg. VIII, 23 S. 468.

[1] Vgl. z. B. ep. III, 86 S. 86.

[2] Vgl. die Kritik seines Feldzugsplans bei Winkelmann I S. 153 ff. Gleich unfähig bewies er sich später im Krieg in Neapel. Überdies lag für alle wichtigeren Maßregeln die Entscheidung in Rom, vgl. z. B. M.G. Ep. pont. I S. 112 Nr. 159. Honorius hat seinen Stellvertreter bewundernd einen Josua genannt, ep. IV, 86 Hor. III S. 393.

Schnauben und Pfeifen bringen, nur zu einem nicht, zum regelmäßigen Gang[1].

An den päpstlichen Kreuzzug sollte Friedrich II. sein Schicksal knüpfen! Schon wenn man sich den Mann und das Unternehmen vergegenwärtigt, erkennt man die Unmöglichkeit; mehr noch, wenn man beachtet, wie beide in Verbindung gebracht wurden. Als Friedrich am 25. Juli 1215 in Aachen sich mit dem Kreuze bezeichnen ließ[2], stand er den religiösen Gedanken des Zeitalters schwerlich so abgeneigt gegenüber wie am Ende seines Lebens, nachdem er im Kampfe mit den Päpsten gealtert war. Er wird nicht, um versteckte politische Absichten zu erreichen, das Gelübde geleistet haben, das das Verhängnis seines Lebens wurde, sondern im Gefühle der Dankbarkeit ob seines fast wunderbaren Gelingens[3]. Zu dieser Annahme drängt sein politisches Verhalten in dieser Zeit; es ist alles eher als versteckt; eher könnte man von einer zutraulichen Offenheit desselben reden[4]. Aber was er offenen Herzens gelobt hatte, wurde in Rom nicht mit der Befriedigung aufgenommen, die er erwarten konnte. Die Antwort auf sein Gelübde war die Organisation des Kreuzzuges als eines rein päpstlichen Unternehmens[5]. Innocenz hat dabei Friedrichs Gelübde nicht nur ignoriert, sondern er hat ihn beiseite geschoben[6]: nicht der König, sondern das von der Kurie aufgebotene und organisierte, geleitete und versorgte Heer sollte Jerusalem erobern[7]. Daß er den 1. Juli 1217

---

[1] Mit der Regierung des Kirchenstaats stand es nicht besser, s. Winkelmann JBB. I S. 183 f. [2] Chron. reg. Col. z. d. J. S. 236. [3] Vgl. z. B. Huill.-Bréh. I S. 365 und IV S. 873; Winkelmann, Acta I S. 127 Nr. 151. [4] Vgl. z. B. Winkelmann, Acta I S. 146 Nr. 167; S. 151 Nr. 173; S. 156 f. Nr. 180. [5] Bei der Annahme von Röhricht, Beitr. S. 5, die Lateransynode habe das Kreuzzugsunternehmen in die Hand genommen, damit das von Friedrich Begonnene nicht ins Stocken komme, scheint mir die Hauptsache übersehen. [6] Der Erlaß Innocenz' III., der den Kreuzzug als päpstliches Unternehmen organisiert, ist bekanntlich vom 14. Dez. 1215. Es ist bezeichnend, daß Innocenz die Kreuzfahrer nach 2 Häfen in Friedrichs Königreich aufbietet, aber davon völlig schweigt, daß Friedrich selbst sich an die Spitze des Heeres zu stellen gedachte. Ebenso bei der Entbietung der deutschen Kreuzfahrer am 8. Januar 1216, MRh. UB. III S. 46 Nr. 43. Dagegen wird beide Male hervorgehoben, daß Innocenz selbst die Dispositionen für das Heer treffen werde. Später wurde Friedrich das Kreuzzugsgelübde geradezu zum Vorwurf gemacht, Encykl. Gregors IX. v. 10. Okt. 1227 Ep. pont. I S. 282 Nr. 368. [7] Daß man in Rom den Kreuzzug so beurteilte, haben schon die Zeitgenossen bemerkt. Math. Paris erklärt Gregors Widerstand gegen Friedrichs Aufbruch mit den Worten: Quoniam si quid magnificum in terra s. consummaretur, negotium totum ei.. et non ecclesiae Romane ascriberetur, Hist. Angl. z. 1229 S. 403.

zum Aufbruchstag bestimmte, zeigt die Absicht, Friedrichs Teilnahme am Zuge zu verhindern, ganz unverhohlen. Denn wie hätte dieser Deutschland verlassen können, so lange Otto ihm gegenüber in Waffen stand? Demgemäß ist denn auch in den ersten Briefen Honorius' III. an Friedrich nicht davon die Rede, daß der König im Sommer 1217 mit aufbrechen solle[1]. So lange ein Erfolg möglich schien[2], blieb der Kreuzzug unter ausschließlich päpstlicher Leitung. Erst als die Lage im Orient bedenklich wurde, erinnerte sich die Kurie an Friedrichs Kreuzzugsgelübde[3]: es geschah unter dem Druck der öffentlichen Meinung, die eine Wendung zum Bessern vom Eingreifen des Königs erwartete[4]. Nun, Ende 1218, forderte Honorius Friedrich auf, sein Gelübde einzulösen. Ohne Schwierigkeiten zu machen, erklärte Friedrich sich bereit,

---

[1] Die Annahme von Röhricht S. 57 f., daß Honorius in dem Schreiben an den EB. von Sens, Horoy, Ep. II, 52 S. 528, Friedrichs Kreuzzug erwähne, ist nicht richtig. Der Kaiser, von dem hier die Rede ist, ist der lat. Kaiser von Konstantinopel. [2] Vgl. M.G. Ep. p. I S. 56 Nr. 77 v. Aug. 1218: Certa spes est, etc. [3] Der erste Bf. Honorius' III. an Friedrich v. 25. Juli 1216 Horoy I, 3 S. 6 war lediglich Anzeige der Wahl. Der nächste Bf. v. 8. Apr. 1217, M.G. Ep. pont. I S. 22 Nr. 26 ist die Antwort auf Friedrichs Erwiderung, die verloren ist. Hier kündet Honorius an, er werde einen Legaten zu Friedrich senden, durch den er dem König super terre sancte succursu Antwort geben werde. Friedrich hatte demnach eine Bemerkung über seinen Kreuzzug gemacht. Der Papst wollte aber nichts davon wissen: statt von Friedrichs Aufbruch spricht er nur von der Unterstützung des h. Landes. Klarer kann man nicht abwinken. Nun verschwindet der Kreuzzug aus dem Briefwechsel des Papstes mit dem König, vgl. S. 34 Nr. 45. Erst gegen Ende 1218 tritt er wieder auf. In einem verlorenen Bf. aus dieser Zeit, den Friedrich am 12. Januar 1219 beantwortete, Winkelmann, Acta I S. 127 Nr. 151, gab Honorius Nachricht von den Bedrängnissen der Kreuzfahrer, und jetzt beklagte er sich über das bisherige Zögern des Königs. Denn daß sich Friedrichs Bf. v. 12. Januar 1219 auf den päpstlichen Erlaß von Mitte August 1218, Ep. pont. I S. 54 Nr. 77, bezieht, wie Winkelmann I S. 15 annimmt, ist mir nicht wahrscheinlich. Die Aufforderung, der Papst solle keinem Kreuzfahrer die Rückkehr gestatten, S. 128, 39, setzt die Mitteilung Ep. pont. I S. 59, 38 Nr. 80 voraus. Eine analoge, nicht erhaltene Mitteilung muß also an Friedrich gerichtet worden sein. [4] M.G. Ep. pont. I S. 68 Nr. 95: Creditur et a multis quasi presagientibus dicitur, quod celestis altitudo consilii.. tibi tanti operis gloriam reservavit. Die Kreuzfahrer selbst wandten sich schon im Sommer 1218 mit dem Ersuchen um Hilfe an Friedrich, Böhmer, Acta S. 643 Nr. 934. Gleichzeitig an den Papst, der im August die Abfahrt der in Genua versammelten Kreuzfahrer anordnete, M.G. Ep. pont. I S. 54 Nr. 77.

im Laufe des nächsten Jahres aufzubrechen[1]. Er betrachtete dabei als selbstverständlich, daß er selbst im Einvernehmen mit den Fürsten den Aufbruchstermin festsetzen werde[2]. Veranlaßte er zugleich den Papst, den Bann über diejenigen auszusprechen, die bis zum 24. Juni 1219 nicht aufbrächen[3], so bewies er dadurch den Ernst seines Entschlusses; aber er beging einen Fehler; denn da nun der Papst den von ihm genannten Tag als äußersten Termin für den Beginn des Kreuzzuges festsetzte, so war ihm die Möglichkeit, den Termin zu ändern, aus der Hand genommen.

Wenn Friedrich sich bereit zeigte, den Wünschen des Papstes entgegen zu kommen, so lag darin kein Trug. Seine Haltung in der Einzelfrage war durch die Gesamtrichtung seiner Politik gegeben. Denn die Grundlage für sie bildete das Einverständnis mit der Kurie[4]. Auch Honorius war überzeugt, daß unter den gegebenen Verhältnissen das Zusammengehen mit Friedrich wünschenswert, ja notwendig sei[5]. Er tat deshalb alles, um ihm den Aufbruch zu ermöglichen: er erhob keine Einsprache gegen die Wahl des jungen Heinrich VII. zum deutschen König[6], er fügte sich darein, daß Friedrich entgegen seiner an Innocenz gemachten Zusage[7] die Regierung von Sizilien behielt[8], er gewährte ihm am 22. November 1220 die Kaiserkrönung[9]. Aber alles war vergeblich. Das gemeinsame Unternehmen kam nicht zustande; denn man war

---

[1] Winkelmann, Acta I S. 127 Nr. 151 v. 12. Jan. 1219. [2] Im a. Bf.: Indiximus, ut ad preparationem ipsorum sic omni studio elaborent, ut in termino, quem eis dabimus subsequentem, parati sint cessante contradictione transire. Von der Festsetzung des Tags de communi voluntate principum ist im folgenden die Rede. [3] M.G. Ep. pont. S. 68 Nr. 95 v. 11. Febr. 1219. [4] Erneuerung des Egerer Versprechens in Hagenau, Sept. 1219, C.I. II S. 77 Nr. 65; des Verzichtes auf die Union des Königreichs mit dem Imperium 10. Febr. 1220, S. 82 Nr. 70. [5] Daß indes Friedrichs persönliche Teilnahme am Kreuzzuge auch jetzt nur als Notbehelf betrachtet wurde, zeigt die Bereitwilligkeit des Papstes, auf sie zu verzichten, als er im Sommer 1221 im Markgrafen von Montferrat einen Führer gefunden zu haben glaubte, der vexillo principis apostolorum accepto den Krieg führen würde, M.G. Ep. pont. I S. 123 Nr. 176. [6] April 1220. Über die Wahl Bloch S. 109 ff. [7] C.I. II S. 72 Nr, 58; nominell war seit 1212 Heinrich VII. König. [8] Die letzte Äußerung Friedrichs über diese Sache ist seine Erklärung vom November 1220, M.G. C.I. II S. 105 Nr. 84. Sie schließt die Realunion mit dem Reich aus, vorausgesetzt ist jedoch der Fortbestand der Personalunion. Winkelmanns Vermutung, daß dies Zugeständnis der Kurie nicht beurkundet wurde, JB. I S. 108, ist vermutlich richtig. [9] Vgl. z. B. M.G. Ep. pont. I S. 104 Nr. 146, S. 111 Nr. 157.

trotz alles Einverständnisses nicht einig. Honorius sah in der Ausführung des Kreuzzugs eine Hauptaufgabe seines Lebens und er hatte Grund zu diesem Urteil. Denn geleitet von dem Gedanken der Weltherrschaft hatte die Kurie die Interessen des Papsttums so enge mit dem Kreuzzugsplan verbunden, daß sie nicht rückwärts konnte, auch wenn sie nicht vorwärts zu gelangen vermochte. Viel gleichgiltiger stand Friedrich von Anfang an der Sache gegenüber. Wohl hatte er den Zug gelobt, aber für ihn war er doch nur ein Unternehmen neben anderen Unternehmungen, er konnte ihn nur soweit fördern, als sie es zuließen. Deshalb zögerte er, ohne auf den Plan zu verzichten, mit dem Beginne[1]. Je länger er aber zögerte, um so mehr mußte das Gefühl, in dem er im Juli 1215 sein Gelübde getan hatte, sich abkühlen. Was er damals freudig auf sich genommen hatte, ward ihm zu einer lästigen Bürde, zu einem Hindernis für seine sonstigen Pläne. Auch er selbst wurde ein anderer: hatte er zuerst nur Worte des Dankes und der Hingebung gehabt, so lernte er rasch sich fühlen: Wir haben, schrieb er im Januar 1219 an Honorius, die Macht, alles, was wir wollen und uns vorsetzen, sowohl den Fürsten als den übrigen frei zu gebieten[2]. Er war kein König, der die eigenen Interessen vergaß, um fremden zu dienen. Und mußte der große Organisator nicht je länger je deutlicher erkennen, daß das Unternehmen, an das er sich gefesselt hatte, dank der päpstlichen Leitung bereits verfehlt war[3], ehe es begonnen wurde? Sollte es gelingen, so mußte es auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Voraussetzung dafür aber war die Vollendung der Reorganisation mindestens des sizilianischen Königreichs.

So kam es zu jenem Feilschen um den Termin des Aufbruchs, das jahrelang währte, zu jenem immer wiederholten Festsetzen und Wiederaufheben, Versprechen und Zurücknehmen: vom 24. Juni wurde er auf den 29. September 1219 verschoben, von diesem Tag auf den 21. März, dann auf den 1. Mai 1220; nun wurde der August

---

[1] Daß er der Exkommunikation verfallen sei, gab er nicht zu; er sei impedimentis evidentibus prepeditus, Böhmer, Acta S. 245 Nr. 276 vom 13. September 1220. [2] Winkelmann, Acta I S. 128 Nr. 151.

[3] In seinem Briefe v. 12. Januar 1219 kritisierte Fr. die päpstliche Kriegsleitung: er fand sie schlaff (S. 128, 44: Si ex vestro neglectu depereat); auch die Geldverschleuderung war ihm nicht entgangen (S. 127, 75: Ille dispendiosissimus labor, qui.. totum orbem christianum concussit). I. J. 1224 tadelte er von neuem die desidia vel remissa negligentia der Kurie (Winkelmann, Acta I S. 239, 40 Nr. 261); auch 1227 urteilte er ungünstig über die Kriegführung, Huill.-Bréh. III S. 40. Die schärfste Kritik des päpstlichen Kreuzzugs ist die Art, wie Friedrich seinen eigenen organisierte.

1221, dann, nach dem Fall von Damiette, der Juni 1225, endlich im Vertrag von S. Germano[1] der August 1227 ins Auge gefaßt[2]. Man beurteilt Honorius III. falsch, wenn man ihn daraufhin unverantwortlicher Schwäche zeiht, und man tut Friedrich unrecht, wenn man hier seinen wahren Charakter, seine grenzenlose Unzuverlässigkeit, zutage kommen läßt. Gewiß war Honorius kein Nikolaus I. und war Friedrich viel zu sehr Italiener, als daß er sich durch das gegebene Wort unbedingt gebunden gefühlt hätte. Aber die Schwierigkeit lag weit mehr in der Sache, als in den Personen. Ich möchte in bezug auf den Kreuzzug nicht von einem bewußten Gegensatz sprechen; aber der Unterschied des Interesses für die Sache war so groß, daß er einem Gegensatz fast gleich kam.

Hinter dem Kreuzzug aber, mit ihm durch unzählige Fäden verbunden, stand der große Gegensatz der italienischen Politik[3]. Er ist, solange Honorius lebte, niemals bestimmt formuliert worden; aber er war überall fühlbar: in Sizilien[4], in der Lombardei[5], selbst im Kirchenstaat[6]. Und er war unversöhnlich. Denn er wurzelte in der Natur der beiden rivalisierenden Gewalten. Das politische Papsttum hätte sich selbst aufgegeben, wenn es darauf verzichtet hätte, die Verhältnisse Italiens so zu gestalten, daß dem Kaiser keine Macht blieb. Nur wenn die Gefahr beseitigt war, in Italien vom Kaisertum umklammert und erdrückt zu werden, konnte es hoffen, den Kampf um den Vorrang in der Welt siegreich zu Ende zu führen. Für das hohenstaufische Kaisertum aber war je länger je mehr die Verfügung über Italien eine Lebensfrage geworden. Sie war es am meisten für das Kaisertum Friedrichs II. Denn der Schwerpunkt seiner Gewalt ruhte mehr jenseits als diesseits der Alpen. So wenig er auf die Regierung seines sizilianischen Erbreichs hatte verzichten können, so wenig konnte er auf die Wiederherstellung der Herrschaftsrechte in Reichsitalien verzichten.

In der Umgebung des Papstes sowohl wie am Hofe lebte man im Gefühl der scharfen Spannung der Verhältnisse. Noch aus den

---

[1] C.I. II S. 129 Nr. 102, Juli 1225. [2] Ich stelle diese Dinge nicht dar unter Verweisung auf Röhricht S. 7, Winkelmann S. 12 ff., Winter S. 268 ff., 306 ff., Knebel S. 18 u. ö. [3] Auch diese Verhältnisse sind hier nicht im einzelnen darzustellen; für die KG. Deutschlands kommen nur ihre Folgen in Betracht. Vgl. Winkelmann, JB. I S. 267 ff.; Köhler S. 10 ff.; Winter II S. 324 ff.; v. Westenholz, Kard. Rainer S. 13 ff. [4] Vgl. Winkelmann, JB. I S. 141. [5] Winkelmann, JB. I S. 310 ff. [6] M.G. Ep. pont. I S. 221, 32 Nr. 296. Vgl. schon die Briefe vom 5. u. 13. Mai 1222 an die Spoletaner, Ficker, Forschungen IV S. 334 f. Nr. 301. Knebel S. 70 ff.

Tagen Innocenz' III. gab es an der Kurie eine Faktion, die dem Hohenstaufensprößling voll Argwohn und dem Rechte des Kaisers in Italien voll Feindseligkeit gegenüberstand[1]. Ihr Führer war Innoncenz' Vetter Hugolino von Ostia[2]; auch der einzige Deutsche unter den Kardinälen, Konrad v. Porto, hielt sich zu ihr[3]. Diese Männer wurden nicht müde, vor dem Kaiser zu warnen; sie überwachten gewissermaßen jeden Schritt, den er tat, jedes Wort, das er sprach; mit dem Scharfsinn des Mißtrauens wußten sie in allem, was er unternahm, oder was in seinem Namen geschah, feindselige Absichten zu entdecken[4]. Wer möchte bezweifeln, daß sie ihm im einzelnen vielfach unrecht taten? Aber grundlos war ihr Mißtrauen nicht. Seine Kraft und sein Recht wurzelten in der Tatsache, daß die Verständigung zwischen dem weltbeherrschenden Papsttum und dem Kaisertum der Hohenstaufen unmöglich war.

Wie es an der Kurie Gegner des Kaisers und des Kaisertums gab, so am Hofe Gegner des Papsttums. Sie hatten das Vertrauen zu den Absichten der Päpste völlig verloren und waren mit dem Urteil längst fertig, daß jedes Entgegenkommen gegen ihre Wünsche verlorene Mühe sei[5]: der Kampf sei unvermeidlich. Man kann

---

[1] Die ersten Warnungen vor ihrem Einfluß fallen schon in das Jahr 1219, Winkelmann, Acta I S. 128 Nr. 151; Huill.-Bréh. I S. 638.

[2] Über seine Haltung Winkelmann, JB. I S. 171 f. Der Brief des Kard. an Honorius über Florenz, Reg. del. card. Ugol. S. 12 Nr. 10, zeigt, daß er dort dem Kaiser entgegenarbeitete. Brem S. 37 f. wendet ein, man dürfe energisches Festhalten an den päpstlichen Ansprüchen nicht mit prinzipieller Feindschaft gleichsetzen. Nun wird sicher niemand von „prinzipieller" Feindschaft reden. Aber darüber konnte sich der Träger der innocentischen Politik an der Kurie — das war auch nach Brem Hugo von Ostia — sicher nicht täuschen, daß er, mit Brem zu reden, „dem König bei den oberitalienischen Städten merklich den Rang abgelaufen hatte." War das ein Freundschafts- oder ein Feindschaftsdienst? Wenn das letztere, so ist auch bei Hugo das bewußte Entgegenarbeiten gegen die königlichen Interessen anzunehmen. Die Rücksichten, die man im persönlichen Verkehr übte, ändern daran so wenig, wie Friedrichs Entgegenkommen in rein kirchlichen Fragen. Vgl. übrigens Brem selbst S. 59. [3] Vgl. Friedrichs Klagen bei Winkelmann, Acta I S. 157 Nr. 180. Über Konrad Roth v. Schreckenstein, Forsch. VII S. 321 ff., u. Riezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg S. 69 ff. Er war ein Sohn des Grafen Egino v. Urach, trat um 1200 in den Cisterz.-O., wurde 1214 Abt v. Clairvaux, 1217 Abt v. Citeaux, 1219 KBischof v. Porto, u. war 1224—26 Legat in Deutschland. [4] Vgl. z. B. Winkelmann, Acta I S. 145 Nr. 167; die Rede Hugos v. Ostia am 30. Okt. 1218, Böhmer, Acta S. 647 Nr. 939, und den Brief des Papstes v. Mai 1226, M.G. Ep. pont. I S. 221 Nr. 296. [5] Böhmer, Acta S. 245 Nr. 276.

bemerken, daß diese Gedanken Einfluß auf den Kaiser gewannen. Auch er verbarg sein Mißtrauen nicht. Überdachte er seine Vergangenheit, so fand er keinen Grund mehr zur Dankbarkeit: er urteilte, daß er je und je von den Päpsten mit gleißenden Worten betrogen worden sei[1]. Und dachte er an die Zukunft, so erwartete er nichts Besseres[2].

Man muß sich diese Verhältnisse vergegenwärtigen, um das Verdienst zu erkennen, das darin lag, daß trotzdem, solange Honorius lebte, der kirchliche Friede nicht gestört wurde. Es gebührt zum Teil dem Papste, der die Verzögerung des Kreuzzuges ertrug, ohne sich dadurch zum Bruch drängen zu lassen[3]. Ebenso gewiß ist jedoch, daß ein anderer Teil der loyalen Kirchenpolitik Friedrichs zukommt. Indem er die Zusagen von Eger treulich ausführte, verhütete er, daß der politische Gegensatz auf das kirchliche Gebiet übergriff, daß er allgemein wurde.

Die Folge dieser Haltung des Kaisers war, daß unter seiner Regierung das neue kirchliche Recht sich in Deutschland durchsetzte. Man bemerkt es auf allen Seiten. Bei den Bischofswahlen[4] war von irgendwelchem Einfluß des Kaisers nicht mehr die Rede; es blieb ihm nur das Recht der Investitur. Dagegen stand alles das in Übung, was Innocenz als kirchliches Recht gefordert hatte: das Domkapitel wählte[5]. Die Laien hatten zwar ihre alten Rechte nicht vergessen; aber der Kaiser tat nichts, sie zu schirmen; sie erschienen rechtlich als beseitigt[6]. Bei Doppelwahlen ging die Entscheidung an die Kurie, in ihrem Auftrag wurde die Wahl geprüft und das Urteil gefällt[7]. Ihr stand die Bestätigung der Erzbischöfe[8],

---

[1] Das sprach er in dem Briefe aus, den Honorius im Mai 1226 eingehend beantwortete, S. 216 ff. Nr. 296. Von Vertrauen ist auch in dem Schreiben, mit dem Friedrich diese Erörterungen abbrach, nichts zu finden. Der sarkastische Ton zeigt, daß er innerlich mit der Kurie fertig war, Winkelmann, Acta I S. 261 Nr. 286. [2] Wie groß sein Mißtrauen war, ergibt die Tatsache, daß er päpstliche Briefe abfangen ließ, M.G. Ep. pont. I S. 233 Nr. 306 v. 21. Juli 1226. [3] Honorius war sich dessen bewußt, M.G. Ep. pont. I S. 125 Nr. 178 v. 1221. [4] H. Krabbo, Die Besetzung d. deutschen Bistümer unter Friedrich II., 1. Teil 1901. [5] Beispiele: Worms 1217, Krabbo S. 159 Nr. 1; Bremen 1219, Hamb. UB. I S. 381 Nr. 436; Hildesheim 1221, UB. d. Hochst. Hildesheim I S. 709 Nr. 758 u. ö. vgl. ob. S. 778. [6] In dem eben erwähnten Hildesheimer Fall; ebenso machten die Ministerialen 1223 in Eichstätt Anspruch auf Anerkennung ihres alten Rechts, Krabbo S. 168 Nr. 5. [7] Worms 1217, Krabbo S. 159 Nr. 1; ep. II, 325 Hor. II S. 840; Chur 1222, Conr. de Fab. 10 S. 173; Paderborn 1223, Westf. UB. IV S. 78 Nr. 114. [8] Bremen 1219, Hamb. UB. I S. 381 Nr. 436.

die Genehmigung der Postulation[1] und Resignation zu[2]. Nicht einmal ihr Recht, gegebenenfalls frei zu ernennen[3], oder die Vornahme der Wahl in Rom anzuordnen[4], wurde bezweifelt. Mit einem Wort: der Grundsatz der kanonischen Wahlen war durchgeführt wie nie vorher. Seiteneinflüsse waren freilich auch jetzt nicht abgeschnitten; aber sie gingen nicht mehr aus vom Träger der Staatsgewalt, standen nicht mehr im Dienst politischer Ideen und hatten keine rechtliche Form. Sie entsprangen der Selbstsucht des Adels, der im Familieninteresse nach dem Besitz der Bistümer strebte[5].

Wie bei der Bischofswahl den kirchlichen Forderungen genug geschah, so durch die Beseitigung des Spolienrechts den kirchlichen Beschwerden[6]. Wenn ein Rest des Regalienrechtes wieder auflebte, so geschah es ohne Zweifel im Einvernehmen mit dem Episkopat[7]. Aber dies kleine Zugeständnis an die Lehnsherrlichkeit des Königs über das Kirchengut wurde dadurch reichlich aufgewogen, daß Friedrich in seinem großen Gunstbrief von 1220 die landesfürstliche Stellung, welche die deutschen Bischöfe errungen hatten, als zu Recht bestehend anerkannte und unter seinen und seiner Nachfolger Schutz nahm[8].

Dem kirchlichen Regiment der Päpste wurde nirgends ein Hindernis in den Weg gelegt. Weilte ein Legat im Reich, so waltete er als der oberste Führer der deutschen Kirche: unter seinem

---

[1] Aquileja 1218, Theiner, Mon. Hung. I S. 11 Nr. 18 f.; Gurk 1222 Österr. Arch. 71 S. 247. [2] Gurk 1220 Öst. Arch. 71 S. 244 Nr. 14; Hildesheim 1221, s. S. 797 Anm. 5. [3] Aquileja 1218, s. oben Anm. 1. [4] Prag, nach dem Tode Budilows 1226, P. 7602. [5] Vgl. Krabbo S. 58 f. [6] C.I. II S. 81 Nr. 68 v. 25. Sept. 1219, mit Bezug auf Bremen in Erinnerung gebracht; im Gunstbrief von 1220 allgemein für die principes ecclesiastici wiederholt, S. 89 Nr. 73; vgl. auch Winkelmann, Acta II S. 18 Nr. 18 v. 6. Juli 1226. [7] C.I. II S. 285 Nr. 212, Nov. 1238, wird als giltiges Recht bezeichnet, daß die Regalien vacantibus ecclesiis usque ad concordem eleccionem, donec electus ab eo regalia recipiat, dem König zufallen. Dies steht im Widerspruch mit dem Verzicht v. 1216, S. 68 Nr. 56. Nun ist allerdings die Regalie an beiden Orten nicht gleich gedacht; denn während es sich 1238 um die Einkünfte bis zur Wiederbesetzung handelt, ist 1216 von der Erhebung derselben per tocius anni primi circulum die Rede. Demgemäß sind zwei Annahmen möglich, entweder, daß schon 1216 die Regalie im engeren Sinn stillschweigend ausgeschlossen war, oder daß sie zwischen 1216 u. 1238 wieder auflebte; da im Gunstbrief von 1220 von ihr nicht die Rede ist, scheint mir das letztere wahrscheinlicher; vgl. Krabbo S. 68 f. [8] C.I. II S. 86 Nr. 73 v. 26. April 1220; über die Echtheit L. Weiland in Hist. Aufs. dem Andenken an G. Waitz gewidmet 1886 S. 249 ff.

Vorsitz versammelten sich die Synoden[1], er erließ kirchliche Statuten[2], von ihm wurde in Fragen des Glaubens und der Disziplin Recht gesprochen[3], er ordinierte Bischöfe[4], ordnete Pfarrsprengel, visitierte und reformierte Kirchen und Diözesen[5]. Nicht immer haben die Legaten die Haltung bewahrt, die sie sich selbst und die sie dem deutschen Klerus schuldig waren. Als der Propst von Bebra Einsprache dagegen erhob, daß der Legat Konrad von Porto, ohne ihn zu fragen, eine erledigte Präbende vergab, belegte ihn Konrad sofort mit dem Bann, er vergaß sich so weit, den Propst öffentlich vor dem Klerus und Volk einen Hausknecht und Possenreißer zu schelten, er drohte ihn aller seiner Pfründen zu entsetzen. Aber auch diese Weise, die schrankenlose Macht des Papstes in der Kirche fühlen zu lassen, rief keinen Widerspruch hervor[6].

Die Oberaufsicht über die Kirche war nicht an die Anwesenheit von Legaten geknüpft. Kirchenvisitationen, die im Namen und Auftrag des Papstes vorgenommen wurden, waren etwas Gewöhnliches. Sie betrafen bald ganze Diözesen, bald einzelne kirchliche Anstalten[7]. Besonders die Bettelmönche bewiesen sich als geeig-

---

[1] Hildesheim 1224, Hartzheim III S. 515; Mainz 1225, Caes. Vita Engelb. II, 13 bei Böhmer, Font. II S. 321; Emmon. chron. z. 1225 Scr. XXIII S. 510; die vom KL. Konrad approbatione concilii erlassenen Statuten Hartzheim III S. 520; Lüttich 1226, Emmon. chron. S. 510; Alber. chr. z. 1226 S. 917; Reiner. Annal. z. 1225 Scr. XVI S. 679; Vita Engelberti S. 322; Würzburg 1231, M.G. Ep. pont. I S. 399 Nr. 496 v. 6. Dez. 1232; Albr. chr. z. 1231 S. 928; Westf. UB. V S. 182 Nr. 391; Chr. reg. Col. z. 1230 S. 262. Das Konzil scheiterte an dem Widerspruch der Laienfürsten und dem übeln Willen der Prälaten. [2] Statuten der Mainzer Syn. v. 1225, s. o. Statuten des Domkapitels von Bremen, Ehmck, Bremer UB. I S. 177 ff. Nr. 155 u. 156. [3] Untersuchung gegen den Propst Heinrich Minnike von Neuwerk, s. u., Absetzung des Propstes Rodolf von St. Johann in Halberstadt, Chr. Mont. Ser. z. 1225 S. 221; Disziplinaruntersuchung gegen Kanoniker von St. Anschar in Bremen, Bremer UB. I S. 161 Nr. 140 u. ö. [4] Hermann v. Würzburg 1225, Chr. Mont. Ser. 222; Nikolaus von Riga 1229, s. o. S. 667. [5] Z. B. der Kard. Otto v. St. Nikolaus, Chr. Ebersh. 41 S. 452; Conr. de Fab. 21 S. 182; ders. in Metz, Mitt. des Öst. Inst. XI S. 38; Jahrb. f. Gesch. Lothr. I S. 201 Nr. 61; in Bremen, Br. UB. I S. 177 Nr. 155; in Westfalen, Wstf. UB. IV S. 117 Nr. 177. Vgl. über die Legation Ottos, Marx im Arch. f. kath. KR. 85. Bd. S. 20 ff. [6] Chr. Mont. Ser. z. 1225 S. 222. Es mag gelegentlich auch an die Verdienste erinnert werden, welche die Legaten um die Einführung des Ablasses hatten, s. B.F. 9999, 10 029 f., 10 061, 10 063, 10 068, 10 097, 10 101, 10 104, 10 108. [7] Gesta abb. Trud. G. Joh. 1 ff. Scr. X S. 393; Chr. Mont. Ser. z. 1225 S. 221 f.; Conr. de Fabar. Scr. II S. 182; Chr. Ebersh. 41 Scr. XXIII S. 452; Österr. Archiv Bd. 71 S. 246

nete Organe für diese Handhabung der päpstlichen Regierungsgewalt[1]. Als Visitatoren waren sie nicht nur befugt, Mißstände zu tadeln und abzustellen, sondern sie trafen auch organisatorische Anordnungen, die an sich in die Kompetenz der Bischöfe fielen[2]. Aber niemand erhob Einsprache dagegen. Die Zentralisierung der kirchlichen Regierung in Rom galt als unbestreitbares Recht.

Daran war es nicht genug. Friedrich bewies sich stets bereit, alte und neue Wünsche der Kirche zu fördern. Die Bemühungen, den Übergriffen der Kirchenvögte zu steuern, fanden seine Unterstützung[3]. Er erteilte Klöstern und Stiftern das Recht der Vogtwahl[4] und unterstützte sie bei der Erwerbung der Vogtei[5]. Daß die römischen Klöster und der Cisterzienserorden von ihr frei seien, erkannte er an[6]. Auch die Erwerbung der Vogtei für die Krone[7] kam den Kirchen zugut. Denn nun wählten sie einen Untervogt[8]. Da dieser dem König verantwortlich war, waren sie vor dem Mißbrauch seiner Amtsgewalt geschützt[9].

Nr. 16; UB. des Kl. ULFr. zu Magdeb. S. 104 Nr. 112; Westf. UB. IV S. 117 Nr. 176 f.; S. 121 Nr. 181; Hoy. UB. II S. 18 Nr. 15. [1] An der durch den KL. Otto angeordneten Visitation in Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden waren neben dem Cisterzienserabt von Bredelar zwei Predigermönche beteiligt, Westf. UB. IV Nr. 176 f. Nr. 181 ff., vgl. Nr. 200, 204, VI 207 ff., 211 f. u. a.; auch in Bremen und Verden wirkte neben dem Dekan der Prior der Predigermönche. Endlich hat sie auch Siegfried von Mainz als Visitatoren benützt, Ann. Erph. fr. pr. z. 1230 S. 81. [2] Im Bistum Paderborn wurden neue Pfarreien errichtet, die Archidiakonate neubestimmt, die Zahl der Präbenden im Domkapitel festgesetzt, Westf. UB. IV S. 133 Nr. 204, Dinge, die an sich zur Kompetenz des Bischofs gehörten. [3] Vgl. oben S. 330 f.; C.I. II S. 89 Nr. 73 c. 4; S. 228 f. Nr. 187; Huill.-Bréh. IV S. 784; V S. 67; Heinr. VII. ib. IV S. 624. Man vgl. hierzu und zum folgenden Geffken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II., 1890. [4] Interlaken, Huill.-Bréh. I S. 738; St. Georg in Naumburg, IV S. 666; Kloster Bergen, Forsch. XIII S. 625. [5] Huill.-Bréh. IV S. 291, S. 758; V S. 98. Dazu kommt die Überlassung der Vogtei an die Stifter, sei es gegen eine Entschädigung, I S. 564, S. 784, sei es als Geschenk, II S. 871, III S. 340. [6] Konrad IV. für Schussenried, August 1240, Huill.-Bréh. V S. 1201; Friedrich II. für Heiligenkreuz, Lilienfeld, Zwetl u. Baumgartenberg, Aug. 1227, Huill.-Bréh. III S. 13, für Wilhering 1237 V S. 21, für Ebrach, Nov. 1240, V S. 1205; vgl. Geffken S. 27 ff. An die Stelle des Vogts trat ein vom Kaiser ernannter defensor, V S. 21. [7] 1213 Kempten, Huill.-Bréh. I S. 263, Kreuzlingen, I S. 916; 1215 Lorch, I S. 389, Hirschau I S. 391; 1217 Wangen, I S. 499, Beromünster, I S. 519; 1218 Zürich, I S. 539; 1219 Odenheim, I S. 623, Kastel, I S. 633, Schefterstheim, I S. 696 etc. [8] Huill.-Bréh. II S. 292 u. 575; Winkelmann, Acta I S. 387 f. Nr. 452 f. [9] Vgl. Wirt. UB. III S. 27 Nr. 576.

Die ökonomischen Interessen der Kirche fanden bei Friedrich jede Rücksicht. Zwar hielt er selbst in seinen Spenden ein sehr vorsichtiges Maß. Von Schenkungen an Grund und Boden an nicht reichsunmittelbare Kirchen ist nur ungefähr ein Dutzend nachweislich[1]. Auch die Überlassung von Kirchen königlichen Patronats an Klöster oder Stifter ist nicht gerade häufig[2]. Und war er bereitwilliger, Zoll- und Abgabenbefreiungen zu gewähren[3], so waren doch die Objekte, um die es sich dabei handelte, in der Regel gering[4]. Dagegen legte er Schenkungen von Lehen- und Allodialgut, die durch Dritte gemacht wurden, kaum ein Hindernis in den Weg[5]. Und sehr bereitwillig zeigte er sich, kirchliche Stiftungen unter königlichen Schutz zu nehmen. Er gewährte ihnen dadurch einen eximierten Rechtsstand[6], Sicherheit gegen willkürliche Besteuerung[7] und Schutz vor Verschleuderung der stiftischen Güter[8]. Denn zu jeder Veräußerung geschützten Gutes war die königliche Zustimmung erforderlich. Der königliche Schutz ersetzte somit in mancher Hinsicht die fehlende Kontrolle der Verwaltung kirchlicher Güter.

Außerordentlich wertvoll für die Handhabung der kirchlichen Disziplin war, daß Friedrich den Grundsatz anerkannte, daß die Acht des Reichs dem Bann der Kirche zu folgen habe. Auch dieses Zugeständnis hatte seine Geschichte. Friedrich I. hatte einstmals verfügt, daß der Geächtete mit dem Banne zu belegen sei, und hatte den Bischöfen als Gegenleistung zugesagt, daß ein in legitimer Weise Gebannter auch in die Acht getan werden sollte. Dabei hatte es sich aber um bestimmte Verbrecher, die Mordbrenner, gehandelt. Als später Philipp die Zugeständnisse, die er

---

[1] 1215 Rot bei Ulm B.F. 807, 1216 Neuenburg 851, Wald 870, 1218 H. Kreuz zu Donauwört 945, 1219 Tennenbach 999, 1220 Weißenau 1082, Paris 1130, Wessobrunn 1230, 1223 S. Servaz in Mastricht 1442, 1237 St. Maria in Nordhausen 2258, 1241 Hosp. in Ulm 3219, 1242 Augustinerinnen in Weißenburg 3296, 1243 Düssern, Huill.-Bréh. VI S. 122. Schenkungen von Grund und Boden durch Heinrich VII. sind ebenso selten. [2] Von 1213—1217 werden 5 Kirchen, darunter eine mit Filialen geschenkt, B.F. 714, 751, 783, 884, 919. [3] Ich habe mir von solchen 34, ferner 27 durch Heinrich VII. und 2 durch Konrad IV. notiert, dazu Holzungs-, Weiderechte u. dgl. 7, Rodungsrecht 1, Altdorf, B.F. 805. [4] Ebenso bei den Schenkungen: Neuenburg erhielt einen Sumpf, St. Servaz einen verlassenen Hof, Düssern eine Wüstung. [5] Generelle Genehmigungen zur Annahme von Schenkungen etc. sind sehr zahlreich; ich habe mir nahezu 40 Beispiele notiert. [6] S. Huill.-Bréh. I S. 243 für Berchtesgaden. [7] Heinrich VII. für Wettingen, Huill.-Bréh. IV S. 614. [8] Heinrich VII. für St. Maria in Boppard, 8. Jan. 1224, Huill.-Bréh. II S. 784.

bereit war, Innocenz zu gewähren, zusammenstellen ließ, nahm er auch die Zusage auf, er werde ein allgemeines Gesetz für das ganze Reich erlassen, daß der vom Papst Gebannte in der Acht des Reiches stehe. Zur Ausführung ist diese Zusage nicht gekommen. Dagegen erklärte Friedrich II. in seinem Gunstbrief für die geistlichen Fürsten, es solle die Acht dem Banne der Bischöfe folgen, so oft jemand über sechs Wochen im Banne verharre[1]. Man sieht, wie außerordentlich weit sein Versprechen über die früheren Anordnungen und Zusagen hinausging: es machte den Staat unbedingt zum Diener der kirchlichen Rechtsprechung. Es war nur die Konsequenz, daß Friedrich der Kirche die staatliche Macht zur Bekämpfung der Häretiker zur Verfügung stellte[2].

Lag endlich nicht auch darin eine Begünstigung der Kirche, daß Friedrich, als er das Reich dauernd verließ, die Reichsverwesung einem geistlichen Fürsten, dem Erzbischof Engelbert von Köln, übertrug? Die Interessen der Kirche waren bei diesem hervorragenden Prälaten in guter Hut. Auch seine Tätigkeit für das Reich fand allenthalben Lob. Aber es ist unbestreitbar, daß seine Reichspolitik nicht in jeder Hinsicht die gleiche Richtung einhielt wie die des Kaisers. Konnte dies ohne üble Folgen bleiben[3]?

Niemand bezweifelt, daß Friedrich zu diesem fast uneingeschränkten Entgegenkommen gegen die Kirche nicht durch seine kirchlichen Überzeugungen, sondern durch politische Absichten geführt wurde. Er bedurfte um seiner italienischen Pläne willen der Ruhe in Deutschland, und da er die Sicherheit der Verhältnisse durch das Einvernehmen mit den Fürsten gewahrt glaubte, so ließ er, um der Bischöfe sicher zu sein, der Kirche freien Raum und förderte er sie. Man kann bezweifeln, ob seine Berechnungen richtig waren; aber man kann die Tatsache nicht leugnen, daß, wenn man ihn seinen Vorgängern gegenüberstellt, seit Lothar III. die Regierung keines Königs der Kirche weniger Grund zu Klagen gegeben hat als die des letzten Hohenstaufenherrschers. Es war nur

---

[1] C.I. I S. 450 Nr. 318, 7 v. 29. Dez. 1186; II S. 9 Nr. 8, 9 v. Mai 1203; S. 90 Nr. 73, 7 v. 26. Apr. 1220 mit der Begründung: Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis. Über die sechswöchentliche Frist s. Weiland, Aufs. f. Waitz S. 269 ff. F. Pötsch, Die Reichsacht, Breslau 1911 S. 36 ff. [2] Das erste dahingehende Versprechen hatte Otto IV. gemacht, C.I. II S. 37 Nr. 31, 5 v. 22. März 1209. Friedrich geht auch hier viel weiter, S. 108 Nr. 85, 6 v. Nov. 1220. Seine Zusage lehnt sich an den 3. Kanon der 4. Lateransynode. [3] Vgl. den Bf. Konrads von Hildesheim an Honorius, Ficker, Engelbert S. 346 Nr. 30, und den Bf. des B. Walter v. Carlisle an Heinrich von England S. 347 Nr. 31. Über Engelbert die angef. Schrift Fickers, bes. S. 109 ff., 126 ff.

der Gegensatz der politischen Interessen, der es zu einem wirklichen Frieden nicht kommen ließ. Er aber war, wie die Dinge lagen, nicht zu beseitigen; mit Naturgewalt drängte er zu einem Bruch. Daß der Friede Bestand hatte, war also nicht das Ergebnis der Verhältnisse, sondern nur das Werk kluger Diplomatie. Deshalb war er zu Ende, sobald auf dieser oder jener Seite die Ansichten der leitenden Männer über seinen Wert sich änderten.

Dies trat mit dem Tode Honorius' III. ein. Sein Nachfolger wurde, nachdem Konrad von Porto die päpstliche Würde abgelehnt hatte, Hugo von Ostia als Papst Gregor IX.[1] Der Vetter Innocenz' III. war ein bejahrter Mann. Aber die Zeit schien spurlos an ihm vorübergegangen zu sein; sie hatte die Glut und das Feuer seiner Seele nicht zu dämpfen vermocht. Gregor hatte in allem einen Zug zum Außerordentlichen: keiner seiner Vorgänger hatte die Gottesdienste mit ähnlicher Pracht gefeiert wie er. Wenn er die Messe las, so mischte sich an Altar und Priestergewand der Schimmer der Seide mit dem trotzigen Glanz der Goldstickerei; noch heute erinnert das Läuten der Glocke während der Konsekration an diesen Papst. Die Glocke, die er für St. Peter gießen ließ, sollte an Größe und Fülle des Tons alle Glocken der Stadt übertreffen. In der Kunst, durch glänzende Aufzüge der Masse zu imponieren, war er ein Meister. Denn er kannte nichts Höheres als Eindruck zu machen, die Menschen gewissermaßen zu überwältigen. Wenn ihm als dem Pater orbis et urbis die Verehrung von Tausenden entgegengebracht wurde, dann war er befriedigt.[2] Aber er war es auch, wenn er in der Vorhalle von S. Maria maggiore sitzend vor allem Volk Gericht hielt über die Ketzer und scheue Furcht die Anwesenden band. Mit unvergleichlicher Leidenschaftlichkeit hatte der scharfsinnige Jurist sich in die politischen Gedanken des Papsttums eingelebt. Einer seiner Gegner hat ihn geschildert, wie er an der Tafel sitzt und vom Weine erregt über die ungeheure Phantasie der päpstlichen Weltherrschaft peroriert: er sieht das Kaisertum

[1] Die Publikation der Register Gregors ist in d. Biblioth. des écoles franç. d'Athènes et de Rome begonnen von L. Auvray; erschienen sind Bd. I u. II 1896 u. 1907 und 2 Hefte von Bd. III. Die auf Deutschland bezüglichen Schreiben in den M.G. Ep. pontif. I. Eine gleichzeitige u. offizielle Biographie bei Muratori Scr. rer. Ital. III, 1 S. 575 ff. Ich entnehme ihr eine Anzahl von Zügen für die Charakteristik. Felten, Papst Gregor IX., Freib. 1886. J. Marx, Die Vita Gregorii IX., Berlin 1889. E. Brem, s. o. S. 749 Anm. 4. V. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige Breslau 1897 S. 58 ff. W. Fuchs, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Gregor IX. Berl. Diss. 1911. [2] Vgl. Vita Greg. S. 575 f.

unterworfen, den päpstlichen Thron umdrängt von Königen, die ihre Gaben bringen; auf des Papstes Geheiß sammeln sich Heere von Kriegern, und alle Völker sind eifrig, ihm zu dienen[1]. Das war die Zukunft, der er die Kirche entgegenzuführen dachte. Nichts ist seltsamer, als daß auch dieser Mann sich darin gefiel, sich mit Jesu von Nazareth zu vergleichen[2]. Man kann es kaum verstehen. Und doch war es nicht Heuchelei; denn die Männer, die das Jahrhundert als die rechten Nachfolger Jesu anerkannte, die büßenden Brüder von Assisi, hatten keinen treueren Freund als Gregor IX.[3]

Honorius III. hatte den Frieden mit dem Kaiser aufrecht erhalten, weil er entschlossen war, lieber zu warten als zu brechen. Seit der Wahl Gregors war die Zeit des Wartens vorbei: schon sein erster Brief an den Kaiser zeigte ihn entschlossen zu handeln, er drohte[4]; daß er an Friedrichs Willen, den Kreuzzug zu unternehmen, nicht glaube, gab er sich nicht die Mühe zu verhehlen[5]. Darin hatte er unrecht; denn Friedrich hatte alles gerüstet, er war entschlossen, jetzt sein Wort einzulösen[6]. Am 8. September 1227 hat er sich in Brindisi eingeschifft; aber durch Krankheit ge-

---

[1] Huill.-Bréh. V S. 311. Gregor hat die Zwei-Schwertertheorie in voller Konsequenz ausgesprochen: Uterque gladius ecclesiae traditur; sed ab ecclesia exercendus est unus, alius pro ecclesia manu saecularis principis eximendus, unus a sacerdote, alius ad nutum sacerdotis administrandus a milite. Rainald z. 1233 S. 69 § 3 v. 18. Mai 1233. Eichmann macht auf die Berührung des Wortlauts mit Bernh. de consid. IV, 3, 7 aufmerksam: Uterque ecclesiae et spiritualis sc. gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exserendus: ille sacerdotis is militis manu sed sane ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris. Man vgl. auch Bf. 256, 1 an Papst Eugen. [2] Bf. an die Äbtissin von S. Maria in Siena v. 12. Aug. 1227, Rainald z. d. J. § 64 f. S. 545. [3] Vgl. was Wenck über sein Verhältnis zu Elisabeth von Thüringen äußert, Hochland V S. 132 f.

[4] M.G. Ep. pont. I S. 262 Nr. 343: Nequaquam nos et te ipsum in illam necessitatem inducas, de qua forsan te de facili non poterimus, etiamsi voluerimus, expedire. [5] A. a. O. S. 263 Nr. 345 v. 27. März 1227 an die Lombarden, S. 278 Nr. 365 v. 22. Juli an den Kaiser selbst. Daß der Bruch planmäßig betrieben wurde, ist daraus ersichtlich, daß die hier (S. 279 oben) unter der Form von Warnungen gemachten Vorwürfe am 10. Oktober benützt wurden, um Friedrichs Umkehr zu motivieren, S. 283, 41 f. Bemerkenswert ist, daß mit dem Amtsantritt Gregors die diplomatischen Mittel Innocenz' III. wieder erscheinen. Schon sein 2. Bf. an den Kaiser, M.G. Ep. pont. I S. 267 Nr. 351, enthält die Unwahrheit, es seien die lomb. Vertragsurk. in richtiger Form in des Papstes Hand. Es war nach einem Bf. an die Lombarden v. gleichen Tag keineswegs der Fall, S. 266 Nr. 349.

[6] Je größer die Vorbereitungen Fr.'s gewesen waren, Röhricht, Beiträge I S. 17 ff., um so sicherer ist, daß es ihm ernst war.

nötigt[1], mußte er am 10. in Otranto wieder landen. Der Kreuzzug war wieder verschoben.

Manchmal wirkt der Eintritt eines erwarteten Unheils wie erlösend; er schafft eine klare Lage. So empfand Gregor. Er wollte nichts mehr hören, nur handeln. Die Boten, die Friedrichs Umkehr aufklären sollten, weigerte er sich zu empfangen[2]. Nach einer Predigt über Jesu Wort: Es muß Ärgernis kommen, verkündigte er am 29. September in Anagni die Exkommunikation des Kaisers[3].

In der Tat war geschehen, was geschehen mußte. Die Frage aufzuwerfen, ob Gregor im Rechte war, verlohnt sich kaum. Denn auch wer den Kaiser sachlich entschuldigt glaubt, kann das formale Recht des Papstes nicht bestreiten, und wer das Recht des Papstes behauptet, wird kaum leugnen können, daß er ein kirchliches Zuchtmittel nicht in der Weise verwandte, die durch die Natur desselben gefordert ist. Nicht um das Recht handelte es sich bei dieser Exkommunikation, sondern um die Lösung eines unerträglichen Zustandes. Ein Gegner, mit dem Friede zu halten unmöglich war, sollte gebeugt oder vernichtet werden.

Gregor hat seine Maßregel durch eine ausführliche Denkschrift gerechtfertigt. Aber die Rechtfertigung ist vielmehr eine aus dem Mißtrauen der Kurie geborene Anklage gegen den Kaiser. Die schlimmsten und die törichtsten Vorwürfe werden gegen ihn erhoben, Vorwürfe, wie sie nur blinder Haß zu erfinden und zu glauben imstande ist. Nur in einem Punkte war Gregor vorsichtig: er hütete sich, die großen Prinzipienfragen zu berühren. Als Grund für die Exkommunikation gilt ausschließlich der Bruch des Vertrags von S. Germano.

Die Leidenschaft ließ ihn nicht rasten. Schon als er seine Denkschrift veröffentlichte, plante er weitere Schritte[4]. Er wiederholte am 18. November 1227 und 23. März 1228 die Bannung[5]. Nun hörte man neue Gründe für sie: die Gewalttaten gegen sizilische Große, die Eingriffe in die Freiheit und den Besitz der Kirche im Königreich[6]. Zugleich lüftete er den Schleier, der bisher seine

---

[1] Vgl. Winkelmann I S. 332 f. [2] C.I. II S. 153 Nr. 116, 14. [3] M.G. Ep. pont. I S. 281 ff. Nr. 368; Vita Gregor. S. 576. [4] Ep. pont. I S. 285: Contra ipsum, si contumacia eius exegerit, gravius processuri. [5] Chron. de reb. Sic. z. 1227 S. 897; Rycc. S. 65; M.G. Ep. pont. I S. 286 Nr. 370, undatiert, Spätjahr 1227, u. S. 288 Nr. 371, 7. Apr. 1228, s. Reg. de Greg. III. S. 565 Nr. 6106; vgl. das Schreiben des Kaisers Huill.-Bréh. III S. 57. [6] Daß die Vorwürfe zum Teil unwahr waren, zeigt Winkelmann, JB. II S. 6. Vgl. die Darstellung des Kaisers C. I. II S. 291 f. Nr. 215.

Absichten bedeckt hatte: Friedrich sollte für einen Häretiker erklärt, der ihm geschworene Treueid aufgehoben und das Königreich Sizilien ihm entzogen werden[1]. Hier erst kommt Grund und Zweck der Exkommunikation an den Tag: die Verbindung Siziliens mit dem Reiche, die Honorius geduldet hatte, sollte rückgängig gemacht werden.

Auch Friedrich schwieg nicht; auch er suchte die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen[2]. Die Exkommunikation erkannte er nicht als giltig an. Ostern 1228 hielt er Hof in Barletta; mit mehr als gewöhnlicher Pracht feierte er in diesem Jahre das Fest[3]. Auf die Ausführung des Kreuzzuges zu verzichten, kam ihm nicht in den Sinn. Der Erfolg desselben sollte ihn rechtfertigen. Er erwog alle Möglichkeiten, auch einen offenen Kampf mit der Kurie: für diesen Fall ernannte er Rainald von Spoleto zum Reichslegaten in der Mark Ancona und dem Lande der Gräfin Mathilde: er bereitete die Zurücknahme der päpstlichen Rekuperationen vor[4].

Die unmittelbare Folge seiner Umkehr war, daß der päpstliche Kreuzzug definitiv beseitigt war. An seiner Statt organisierte er im Winter 1227 auf 28 einen Kriegszug, wie er den Verhältnissen entsprach. Sein kleines aber bewegliches Heer war in jeder Hinsicht das Gegenteil der unlenksamen, vom Papste aufgerufenen Massen. An seiner Spitze brach er am 28. Juni 1228 auf, um die heiligen Orte zu befreien[5].

Jedermann kennt die weiteren Ereignisse: im Orient die raschen Erfolge, die Friedrich seinem Glück und seiner diplomatischen Gewandtheit verdankte, in Italien einerseits den Einbruch Rainalds in den Kirchenstaat, anderseits die Verbindung des Papstes mit

---

[1] Der Vorwurf der Ketzerei wurde damit begründet, daß Friedrich seine Exkommunikation ignorierte. Das wurde als Angriff auf die Schlüsselgewalt betrachtet, M.G. Ep. pont. S. 288 Nr. 371. Vgl. das Schreiben S. 290 Nr. 372. Die cruciatus infiniti der Kirche, über die hier geklagt wird, sind die vom Kaiser erhobenen Kreuzzugssteuern, Rycc. de s. Germ. z. 1228 S. 68. [2] Rechtfertigungsschreiben des Kaisers, C.I. II S. 148 ff. Nr. 116; Rycc. de s. Germ. z. 1227 S. 66; Bf. Hermanns v. Salza, C.I. II S. 167 Nr. 123. [3] Rycc. de s. Germ. S. 68. [4] Juni 1228, C.I. II S. 156 ff. Nr. 117 f. Über die Bedeutung der beiden Aktenstücke Ficker, MIÖG. 4. Bd. S. 351 ff. Die bekannte Klage an den König und den Adel von England, Math. Par. z. 1228 S. 121, lasse ich unbenützt. Ich zweifele nicht an ihrer Unechtheit. [5] Der Kaiser hatte vorher einen Verständigungsversuch gemacht, C.I. II S. 159 Nr. 119. Der Papst gebot in derselben Zeit der Geistlichkeit von Sizilien aufrührerische Handlungen, Rycc. de s. Germ. z. 1228 S. 68.

den Lombarden[1] und seinen Angriff auf Sizilien, in Deutschland seine Bemühungen, den Aufruhr gegen den Kaiser zu schüren[2]. Sie waren vergeblich. Die Exkommunikation, die Lösung des Treueides[3], die direkte Aufforderung zum Abfall[4] verhallten, ohne Eindruck zu machen[5]: weder Laien noch Geistliche zogen sich vom Verkehr mit dem Gebannten[6] zurück[7]. Nicht wenige begleiteten ihn trotz des päpstlichen Verbots auf dem Kreuzzug[8]; besonders

---

[1] Schreiben an Venedig, Genua und die Lombarden Nr. 6111—6116, Juni 1228 u. später; Nr. 6119—6122, Aug. 1228. [2] Daß sie ernst gemeint waren, zeigt der an Fürsten und Bischöfe gerichtete Befehl, persönlich an der Spitze einer angemessenen Zahl von Soldaten dem Papst zu Hilfe zu ziehen. Gregor folgerte die Verpflichtung aus dem Eid, den die Bischöfe ihm geschworen hatten, M.G. Ep. pont. I S. 308 Nr. 389, S. 323 Nr. 403 f. Solche Schriftstücke zeigen, daß man im 13. Jahrh. die päpstliche Weltherrschaft ganz im eigentlichen Sinne verstand; sie beweisen freilich zugleich, daß sie eine Unmöglichkeit war; denn sie hätte das staatliche Leben Europas aufgelöst. Zur Kriegführung wurden Abgaben von den Kirchen und Staaten verwandt, B.F. 6751. Erfolg hatte die Aufruhrpredigt in Deutschland nicht; der Mönch von Hoy bemerkt trocken: Sed inter factum et dictum multa frequenter impedimenta occurrunt, Alber. chron. z. 1230 S. 920. [3] Schon im März 1228 war die Entbindung aller, qui sunt ei fidelitatis iuramento astricti, vom Eide geplant, Ep. pont. I S. 289 Nr. 371. Sie wurde am 31. Juli ausgesprochen, Albr. chr. z. 1228 S. 921; vgl. Ep. pont. I S. 731 Nr. 831 = Reg. de Greg. III S. 569 ff. Nr. 6117. [4] Schreiben an die weltlichen und geistlichen Fürsten vom 18. Juli 1229, Ep. pont. I S. 315 Nr. 397; vgl. auch die Schreiben an die Könige von Böhmen u. Ungarn, Reg. de Greg. III S. 567 Nr. 6108—6110. [5] Oder hat man das trotzige Wort des Magister Markwart von Ried, papam esse haereticum, UB. d. L. o. Enns II S. 679 Nr. 473 v. 17. Dez. 1229, als Folge dieser Maßregeln zu betrachten? Vgl. auch die Sprüche Reinmars von Zweter gegen den Papst, 125—130 S. 47 ff. [6] Gregor hatte nicht vergessen, den Verkehr mit ihm ausdrücklich zu untersagen, Ep. pont. I S. 285 Nr. 368. [7] Wahrscheinlich im Mai oder Juni 1228 weilte der Erwählte von Utrecht, Wilbrand, am Hof, Gest. ep. Traiect. 27 f. Scr. XXIII S. 416. Die Nonnen von Göß erlangten im April 1228 einen kaiserlichen Entscheid, UB. des Herzogt. Steiermark II S. 531 Nr. 418, vgl. über das Datum B.F. 1723; in demselben Monat das Kl. Lilienfeld ein Schutzprivilegium, Winkelmann, Acta I S. 271 Nr. 300, im Juni Denkendorf einen Schutzbrief, Huill.-Bréh. III S. 69. Zeugen sind hierbei, von den Italienern abgesehen, Rainald von Spoleto, Heinrich von Neiffen, Anselm von Justingen. Vgl. auch Ann. s. Rudb. Salisb. z. 1228 Scr. IX S. 784. [8] Vgl. Huill.-Bréh. III S. 58. Im einzelnen werden genannt: Werner von Kiburg, Fontes rer. Bern. II S. 98 Nr. 85; Konrad v. Hohenlohe, B.F. 1746; Hugo Abt v. Murbach, Huill.-Bréh. III S. 78; Graf Konrad v. Grüningen, Heinrich u. Albert v. Neiffen, Eberhard v. Illeraichheim, Heinrich

stand der Meister des deutschen Ordens, Hermann von Salza, in ununterbrochenem Verkehr mit ihm[1]. Heinrich VII., der die Stelle Friedrichs in Deutschland vertrat, wahrte die königlichen Rechte nachdrücklich[2], und seine Regierungshandlungen fanden nirgends Widerspruch: Fürsten und Herren, Bischöfe und Äbte, Johanniter und Schwertbrüder verkehrten an seinem Hofe; neugewählte Bischöfe ließen sich von ihm die Investitur erteilen[3], in seiner Gegenwart wurde der erste Bischof von Lavant geweiht[4]. Ein einziger Prälat, der Bischof Berthold von Straßburg, machte die Sentenz gegen Friedrich bekannt[5].

Im Februar 1229 sandte Gregor den Kardinal Otto von St. Nikolaus zur Verkündigung der Exkommunikation über die Berge[6].

---

v. Schwendi, Rüdiger v. Stein, Liutfrid Hoselin, Eberhard v. Beuren, Dietrich v. Ingersheim, Konrad v. Haslach, Wirtt. UB. III S. 236 Nr. 749; Kuno v. Summerau, ebenda S. 245 Nr. 758; Gottfried v. Hohenlohe, die Grafen von Heiligenberg und von Helfenstein, der Landgraf v. Leuchtenberg, Gebhard v. Arnstein, der Burggraf v. Dewin, Markwald v. Wildra, Huill.-Bréh. III S. 154. Die Zahl der Deutschen muß groß gewesen sein, da die Rede des Kaisers am 18. März deutsch wiederholt wurde, C.I. II S. 167 Nr. 123; vgl. Röhricht, Beiträge II S. 378. [1] Er verhehlte dem Papste nicht, daß er die Exkommunikation für ein Hindernis hielt, s. C.I. II S. 162 Nr. 121. [2] Er schritt anläßlich der Wahl Sibots gegen das Augsburger Domkapitel ein, Reg. de Greg. 3. Bd. S. 579 Nr. 6123, Aug. 1228; auch gegen Berthold v. Straßburg Nr. 6124. [3] Juli 1228 Wilbrand von Utrecht, Gesta ep. Traiect. 27 Scr. XXIII S. 416; Dez. 1229 Johann von Lüttich, Winkelmann, Acta II S. 63 Nr. 64; März 1230 Nikolaus v. Besançon, Huill.-Bréh. III S. 407. Heinrich hatte per voluntatem imperatoris et principum consensum plenariam potestatem regalia conferendi, U B. d. H. Hildesheim II S. 5 Nr. 9 v. 1221. [4] Ann. s. Rudb. Salisb. z. 1228 S. 784. [5] Es handelte sich für ihn weniger um die Freiheit der Kirche, als um das Erbe der Gräfin von Dachsburg, Conr. de Fabar. Cas. s. Galli 17 S. 181; Chron. Ebersh. 40 Scr. XXIII S. 451 f.; Ann. Marbac. z. 1228 S. 91 f., vgl. die Darstellung der Streitigkeiten bei Winkelmann, JB. I S. 513 ff. [6] Reg. de Greg. 3. Bd. S. 584 ff. Nr. 6133—6147 v. 5. Sept. 1229 u. 6151 v. 23. Okt. d. J.; Bf. Heinrichs VII. an Konrad v. Hildesheim v. 2. Sept. 1234, C.I. II S. 431 ff. Nr. 322; Chron. reg. Col. z. 1228 S. 260 f.; Conr. de Fab. 16 ff. S. 181 f.; Albr. chron. z. 1230 S. 926. Schirrmacher, Forsch. VIII S. 45 ff.; Winkelmann, Mitt. des Instit. XI S. 28 ff. Heinrich VII. sagt in seinem Bfe.: Archiepiscoporum, episcoporum, et aliorum prelatorum colloquia, que ad incommodum patris nostri idem cardinalis indixerat, pro posse et nosse fecimus impediri. Da diese Synoden vor dem Friedensschlusse zwischen Kaiser und Papst stattfinden sollten, so gehört die Würzburger Synode von 1231, Chr. reg. Col. z. 1230 S. 262, Albr. chron. z. 1231 S. 928, nicht

Er sollte Fürsten und Städte an die Kurie ketten und besonders den Klerus gegen den Kaiser mobil machen[1]. Aber der Legat wagte nicht, den deutschen Boden zu betreten: er wartete monatelang in Valenciennes auf einen günstigen Umschwung[2]. Doch dieser kam nicht: die Bevölkerung blieb unzugänglich. Selbst die Kölner ließen ein Schreiben, das Otto an sie richtete, unbeantwortet[3]. Die Synoden, die er anordnete, wußte Heinrich VII. ohne viel Mühe zu verhindern, indem er Bischöfen und Äbten verbot, zu erscheinen. Die Fürsten, auf die die Kurie rechnete, ließen es bei Worten bewenden[4]. Die Aufstellung eines Gegenkönigs mißlang: Otto von Braunschweig, auf den Gregor seine Hoffnung setzte, war vernünftig genug, ein Verbrechen zu unterlassen, das zugleich eine Torheit war[5]. Endlich trogen auch die Hoffnungen, die die Kurie an das Zerwürfnis zwischen Heinrich VII. und dem Herzog Ludwig von Baiern knüpfte[6]. Der Streit zwischen beiden fand im Sommer 1229 ein rasches Ende[7]. Als in derselben Zeit der Legat sich nach Deutschland begab, kam er nicht weiter als bis Straßburg[8]. Dort

---

zu ihnen. Wohl aber scheint mir wahrscheinlich, daß die nach Konrad von Pfäfers nach Mainz berufene Synode hierher zu beziehen ist. Sie kam nicht wirklich zustande, ist also nicht identisch mit der Würzburger. Konrads Bericht ist nur insofern irreführend, als er die Synode mit dem Abzug des Legaten aus Deutschland in Zusammenhang zu bringen scheint.

[1] Er erhielt die Vollmacht, widerstrebende Prälaten aus ihren Stellen zu entfernen u. durch zuverlässige zu ersetzen, Reg. de Greg. 3. Bd. S. 588 Nr. 6137; ebenso unfügsame Städte mit geistlichen Strafen zu belegen, Nr. 6139. [2] Chron. Andr. 243 Scr. XXIV S. 767; vgl. Reg. de Greg. 3. Bd. S. 588 Nr. 6138. [3] Reg. de Greg. 3. Bd. S. 589 Nr. 6140. [4] Man erfährt ihre Namen aus den Schreiben 6141 bis 6147: Die Herzoge von Baiern, Lothringen und Brabant, der Pfalzgraf und der Landgraf von Thüringen, der EB. v. Trier und der B. v. Straßburg. [5] C.I. II S. 264 Nr. 197; Chron. reg. Col. z. 1228 S. 261; vgl. Reg. de Greg. 3. Bd. S. 592 Nr. 6151. Winkelmann, JB. II S. 67.

[6] Es ist überhaupt nicht sicher, ob Ludwig im Bund mit der Kurie stand; Heinrich VII. behauptet es, C.I. II S. 431 Nr. 322. Aber sein Zeugnis wiegt in dieser Sache nicht schwer. Dasselbe gilt in bezug auf Konrad von Pfäfers; der meint sogar, die Sendung des Kardinals sei durch Ludwig veranlaßt gewesen. Der Brief des Papsts an den Herzog, Nr. 6141 v. 5. Sept. 1229, spricht nicht für ein Bündnis. Der Kardinal hat berichtet, daß der Herzog ihm gehorche u. bereit sei, für die Kirche einzutreten. Daraufhin lobt ihn der Papst u. fordert ihn zur Beständigkeit auf, certus, quod nobis fideliter assistentibus nunquam deerimus. Das alles zeigt nur, daß Ludwig den Legaten entgegenkommend behandelte. [7] Ann. Scheftlar. mai. z. 1229 Scr. XVII S. 339. [8] Chron. Ebersh. 41 S. 452; Bf. Heinrichs S. 431.

war er eine Zeitlang samt dem Bischof eingeschlossen. Als aber die Bürger sich anschickten, mit dem König Frieden zu schließen, entwich er, sei es freiwillig oder gezwungen, aus der Stadt. Zunächst blieb er im westlichen Deutschland; dann ging er nach Frankreich und von da nach Dänemark[1]. Der Zweck seiner Legation war völlig verfehlt: es gelang dem Papste weder die politischen, noch die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands zu erschüttern.

Im Juni 1229 kehrte Friedrich nach Italien zurück. Ohne Mühe verdrängte er die päpstlichen Truppen aus dem Königreich; der Weg nach dem Kirchenstaat und Rom stand ihm offen. Jetzt mußte sich die Widerstandskraft Gregors beweisen. So lange Friedrich im Orient war, auch noch in den ersten Wochen nach seiner Rückkehr, hatte der Papst nicht Worte genug gefunden, um die Welt gegen ihn zu erregen: ohne jede Rücksicht auf die Wahrheit, die ein ehrenhafter Gegner auch dem Feinde gegenüber nicht aus den Augen verliert, hatte er ihn als einen Verbündeten der Sarazenen und Verräter der Christenheit, als Diener Muhameds und Widersacher des Glaubens geschildert, er hatte das gänzliche Mißlingen seines Unternehmens vorausgesagt, und als es gelang, die Bedeutung seines Erfolgs geleugnet[2]. Man sollte meinen, solche Worte hätten Unterhandlungen der beiden Gegner zu einer Unmöglichkeit machen müssen. Es kam gleichwohl dazu. Aber das Verdienst gebührte Friedrich, nicht dem Papst.

Schon während seines Aufenthalts im Orient hatte er seine Haltung gegen die Kurie geändert. Die jubelnde Osterfeier von Barletta fand in Jerusalem keine Wiederholung. Am 17. März, einem Samstag, war er eingezogen; aber am folgenden Sonntag schwieg der Gottesdienst; ohne Weihe nahm er die Krone vom Altar, um sie zu tragen. Er erkannte jetzt den über ihn verhängten Bann an. Er ging noch weiter: in der Rede, die er an jenem Sonntag hielt, verteidigte er den Papst, er nahm die Schuld der Zwietracht auf sich und erklärte sich gewillt, alles zu tun, um sie beizulegen. Indem er den Bericht über die Abtretung Jerusalems, den er an die abendländische Christenheit richtete, auch nach Rom sandte,

---

[1] Über den Frieden mit Straßburg vgl. die Urk. Friedrichs v. 28. Aug. 1229, Huill.-Bréh. III S. 221. [2] Vgl. die Schreiben bei Huill.-Bréh. III S. 73 v. 5. Aug. 1228; Reg. 6118 v. 6. Aug. 1228; M.G. Ep. pont. I S. 731 Nr. 831 (Reg. 6117) v. 30. Aug. 1228; S. 293 Nr. 376 v. 30. Nov. 1228. Die wiederholte Exkommunikation Friedrichs S. 318 Nr. 399 v. 12. April 1229; über die Datierung s. B.F. 6759; S. 309 Nr. 390 v. 13. Juni 1229; Reg. 6127 v. Juni 1229; Fragment, Huill.-Bréh. III S. 140 Anm. 1; M.G. Ep. pont. I S. 315 Nr. 397 f. v. 18. u. 23. Juli 1229.

suchte er den Verkehr mit der Kurie wieder anzuknüpfen. Nicht ohne ernste Beratungen hatte sich Friedrich entschlossen, so zu handeln. Im Gegensatz zu den Männern des Hofes und zum Kaiser selbst hatte anfangs Hermann von Salza allein die Überzeugung vertreten, daß das Wohl der Kirche und des Reichs fordere, daß Friedrich den ersten Schritt zur Versöhnung tue. Aber es war ihm gelungen, den Kaiser vom Recht seines Standpunkts zu überführen[1]. Er kehrte in der Überzeugung, daß der Friede nicht nur wünschenswert, sondern auch möglich sei, nach Italien zurück. Demgemäß suchte er sofort Unterhandlungen zu eröffnen; zunächst ohne Erfolg. Erst im Spätjahr 1229 sah Gregor ein, daß seine militärische Lage unhaltbar war. Nun tat er, wohl auch gedrängt durch die Friedenspartei unter den Kardinälen[2], einen halben Schritt entgegen: er ging auf die angebotenen Unterhandlungen ein[3]. Sie wurden durch den Kardinal Thomas von S. Sabina geführt[4]. Aber von Monat zu Monat zogen sie sich hin, ohne ein Ergebnis zu bringen. Schließlich rief Friedrich die Vermittlung der deutschen Fürsten an[5]; aber es dauerte bis Ende Juli 1230, bis man zum Abschluß kam. Erst am Abend des 20. Juli verkündete das Geläute aller Glocken von St. Germano dem nachtstillen Lande, daß der Friede zwischen den Führern der Christenheit wiederhergestellt sei[6]. Nachdem Friedrich durch die Kardinäle Johann und Thomas im Lager bei Ceperano vom Banne gelöst war[7], hatte er eine mehrtägige Zusammenkunft mit dem Papst in Anagni. Im Vaterhause Gregors war er Gast am Tische des Papstes. So sollte der Friede besiegelt werden[8].

---

[1] C.I. II S. 167 Nr. 123; vgl. S. 161 Nr. 121 u. 122. [2] Fehling S. 14 ff. [3] Rycc. de s. Germ. z. 1229 S. 82 f., 88, 90 ff. Das Zurückstellen des Gedankens an eine neue Königswahl, Reg. de Greg. Nr. 6151 v. 23. Okt. 1229 weist auf die Unterhandlungen, mindestens auf die Geneigtheit, sie aufzunehmen, hin. [4] Rodenberg, N.A. 18. Bd. S. 177 ff. Hier eine Anzahl Briefe des Kardinals. Registr. de Greg. 3. Bd. S. 591 ff. Nr. 6148 ff., bisher unbekannt. Thomas erhielt am 10. Nov. 1229 Vollmacht, Friedrich zu absolvieren, Nr. 6148; dem Kaiser selbst erklärte Gregor am nächsten Tag seine Bereitwilligkeit zum Frieden, d. h. zur Wiederaufnahme Friedrichs in die Kirche, Nr. 6149. Die Bedingungen Nr. 6153 f. entsprachen im wesentlichen den später angenommenen. Nr. 6172 f. die Erklärung Friedrichs über die Annahme derselben, 19. Juli 1230, und die Antwort des Papsts. [5] Ursp. chron. z. 1229 S. 118; Cont. Mellic. z. 1230 Scr. IX S. 507; M.G. Ep. pont. I S. 338 Nr. 419; Font. rer. Austr. II. XXV S. 139 Nr. 18. [6] Die Aktenstücke M.G. C.I. II S. 170 ff. Nr. 126 ff. [7] 28. Aug. 1230, C.I. II S. 181 Nr. 147. [8] Anfang September, Rycc. de s. Germ. S. 101; Vita Greg. S. 577; C.I. II S. 181 Nr. 147.

Aber war nun Friede? Es unterliegt keinem Zweifel, daß Friedrich ihn ernsthaft wollte. Der Kardinal Thomas versicherte, der Hauptwunsch des Kaisers sei wirkliche Versöhnung und fester Friede mit der Kirche[1]. Und das Verhalten des Kaisers beweist, daß dies richtig war. Denn er, der Sieger, verzichtete auf jeden Vorteil, den ihm der Sieg gewähren konnte. Er erkaufte, als wäre er unterlegen, durch Zugeständnisse die Absolution. Nicht nur gab er die volle Wiederherstellung des territorialen Zustandes, wie er vor Ausbruch des Kampfes gewesen war, zu, sondern er gewährte auch der Kirche im Königreich neue Rechte, die eine Beschränkung der staatlichen Gewalt in sich schlossen[2]. Die Kurie ging also in politischer Hinsicht ohne Einbuße, und in kirchlicher Hinsicht mit einem wichtigen Gewinn aus dem Kampfe hervor. Gleichwohl ist offenkundig, daß Gregor nur mit dem äußersten Widerstreben

---

[1] N.A. XVIII S. 184 Nr. 88 u. 89. [2] Bei der Absolution leistete Friedrich den Schwur: pro omnibus, pro quibus excommunicati sumus, .. iuramus .. stare mandatis ecclesiae, C.I. II S. 171 Nr. 127. Es ist die herkömmliche Formel, deren Annahme unumgänglich war, vgl. S. 181 Nr. 147. Die Friedensbedingungen im einzelnen waren nach Reg. 6153: 1. Freier Abzug des in Monte Cassino eingeschlossenen Kard. v. Albano; 2. Zurückgabe der besetzten Teile des Kirchenstaats und sonstigen Besitzes der Kirche u. ihrer Anhänger, Freigabe der Gefangenen, allgemeine Amnestie; 3. Restitution der vertriebenen Bischöfe u. Prälaten. Die Gewährung dieser Forderungen war, wenn einmal Friede geschlossen werden sollte, unvermeidlich; die Verhandlungen darüber werden keine Schwierigkeiten gemacht haben. Bedenklicher waren die weiteren Forderungen: 4. Befreiung der Kleriker vom bürgerlichen Gericht mit Ausnahme der Lehnssachen; 5. Befreiung der Kirchen, Klöster u. Kleriker von staatlichen Abgaben; 6. Freiheit der Bischofs- u. Abtswahlen, gemäß der Lateransynode v. 1215. Denn sie griffen in die Königsrechte ein, die Friedrich bisher geübt hatte. Aber er gestand sie sämtlich zu, s. C.I. II S. 180 Nr. 145, S. 176 f. Nr. 137 f. u. S. 178 Nr. 141. Ob sofort, oder erst nach weiteren Verhandlungen wissen wir nicht. Endlich kamen noch zwei Punkte in Betracht: 7. in der Kreuzzugssache sollte geordnet werden, quod honori ecclesiae et utilitati terrae sanctae videbitur expedire; 8. de destructione regni stabit mandatis papae. Von diesen beiden Punkten ist der erste von Friedrich angenommen worden, s. C.I. S. 178 Nr. 141. Dagegen kehrt der zweite in der Erklärung der Bischöfe nur in abgeschwächter Gestalt wieder, S. 172, 40; es ist also möglich, daß darüber verhandelt wurde. Doch erklärt sich die lange Dauer der Unterhandlungen schwerlich aus sachlichen Schwierigkeiten allein oder hauptsächlich, sondern vor allem aus der Verbindung der Kurie mit den Lombarden, Bf. des Kard. S. 185, und ihrem Mißtrauen gegen den Kaiser. Gerade die letztere Seite der Sache lassen die neuen Urkunden deutlich erkennen, Nr. 6154 ff.

sich in die Notwendigkeit des Friedensschlusses fügte. Und wenn Friedrich noch während der Unterhandlungen durch Männer der Kurie gewarnt wurde, der Papst handle trügerisch mit ihm[1], wer kann sagen, daß dem Papste dadurch unrecht geschah[2]? Denn sein politisches Ziel, die Beseitigung Friedrichs, wurde durch den Frieden von Ceperano nicht geändert. Es konnte nicht geändert werden, da der Friede trotz aller Zugeständnisse die Verhältnisse, die für das Papsttum unerträglich waren, nicht umgestaltete; jeder Brief Friedrichs mit dem Titel an der Spitze: Imperator, Jerusalem et Sicilae rex, war eine Erinnerung daran, daß er das war, was er nach der Ansicht der Kurie nicht sein sollte noch durfte. Nur dann ist ein Friede von Wert, wenn er einen Interessengegensatz beseitigt, sei es, indem der eine Teil sich zum Verzicht entschließt, oder indem beide über eine mittlere Linie sich verständigen. In Ceperano geschah weder dies noch jenes. Die Lösung Friedrichs vom Bann bedeutete deshalb nur, daß der Anlauf ihn zu vernichten mißlungen war. Schon als die Glocken in St. Germano noch läuteten, hatte man den zweiten Anlauf zu gewärtigen[3].

Er kam bald genug. Den Anlaß gaben die oberitalienischen Verhältnisse. Seit 1231 arbeitete Friedrich an der Lösung der lombardischen Frage im Sinne der Wiederherstellung der Rechte des Reichs[4]. Er getraute sich zu, das diplomatische Meisterstück fertig zu bringen und den Lombarden seinen Willen aufzunötigen, ohne mit der Kurie zu brechen. Aber seine Absicht mißlang. Schon im Herbst 1236 stand man unmittelbar vor dem Bruch. Gregors Brief vom 23. Oktober ist nach Inhalt und Form nur verständlich, wenn er den Kampf wollte. Er proklamierte das unbeschränkte Recht des Papstes, „des himmlischen Kaisers" auf die Weltherrschaft[5].

---

[1] N.A. XVIII S. 184 Nr. 88: vgl. S. 183 Nr. 85 über die Gegner der Konkordie. [2] Vgl. die Bfe. an die Lombarden, Ep. pont. I S. 327 Nr. 409 vom 10. Nov. 1229 u. C.I. II S. 183 Nr. 149 v. 10. Okt. 1230. Dazu das Urteil Thomas' v. Capua S. 185 Nr. 89. [3] Wilh. chr. Andr. 247 Scr. XXIV S. 769: Pax ficta potius, quam perfecta. Gregor besonders verhehlte sein Mißtrauen nicht, oder soll man sagen, seinen üblen Willen; daß die Absolution nur bedingt war, C.I. II. S. 177 Nr. 141, gab ihm die Möglichkeit, in jedem Moment den Streit zu erneuern; vgl. auch Ep. pont. I S. 336, 16 Nr. 416. Ich möchte deshalb den Kaiser nicht als Sieger bezeichnen, Fehling S. 18. [4] Winkelmann II S. 309 ff.; Winter S. 394 ff., 442 ff.; Gräfe, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II., Heidelb. 1909. [5] Ep. pont. I S. 600 ff. Nr. 703, bes. S. 604. Das Schreiben ist von Interesse, weil in ihm die Konstantinische Schenkung u. die Kaiserkrönung Karls zur Begründung benützt werden; vgl. oben S. 716 die Begründung bei Innocenz III.

Doch wurde der Bruch noch einmal vermieden. Friedrich beantwortete zwar die Beschwerden, die Gregor gegen ihn erhoben hatte[1], doch in eine Erörterung über das Schreiben vom 23. Oktober einzutreten, zögerte er. Aber schon die Wahl Konrads zum künftigen Kaiser durch die Fürsten, „die zur Zeit den römischen Senat bilden", war eine Ablehnung der päpstlichen Herrschaftsansprüche[2]. Und als vollends der Sieg von Cortenuova[3] Friedrich zum Herrn der Lombardei zu machen schien, glaubte er die Zeit gekommen, der Theorie vom päpstlichen Imperium entgegenzutreten. Nun hatte er es kein Hehl, daß er „das schlummernde Reich aus dem Traume zu erwecken" gedenke: Rom sollte die Hauptstadt des Imperiums, er in Wahrheit der Kaiser der Römer sein[4]. Von römischen Bürgern ließ er sich den Treueid leisten, selbst auf Sardinien richtete er seine Blicke[5]: alles was Innocenz III. befürchtet hatte, schien sich zu verwirklichen.

Gregor konnte nicht untätig bleiben[6]; sobald die Fortschritte des Kaisers zum Stillstand kamen, griff er ein. Die Sendung Gregors von Montelongo Anfang August 1238 galt der Sammlung der Lombarden zum Widerstand.[7] Als sie sich nach Aufhebung der Belagerung von Brescia[8] auf allen Seiten erhoben, erneuerte er die Beschwerden von 1236[9]. Und während er mit dem Kaiser verhandelte, vermittelte er einen gegen ihn gerichteten Bund Vene-

---

[1] Ep. pont. I S. 596 f. Nr. 700; Huill.-Bréh. IV S. 906. Die Klagen betreffen nur sizilianische Verhältnisse. [2] Febr. 1237, C.I. II S. 439 Nr. 329. Die Darlegungen über das Wahlrecht der deutschen Fürsten, ut ab iis origo prodiret imperii, per quos eiusdem defensio procuratur, stehen in unverkennbarer Beziehung zu den Äußerungen des Papsts in seinem Brief vom 23. Okt. 1236, nach denen der Papst der factor proprius des Kaisers ist, S. 604, 43. Die Beziehung scheint mir dadurch gesichert, daß nach einer späteren nicht anzufechtenden Äußerung Friedrichs, Gregor die Wahl Konrads zu hintertreiben suchte, C.I. II S. 372, 15 Nr. 265. [3] 27. November 1237. [4] Bf. Fr.'s an den Papst 2. Dez. 1237, Huill.-Bréh. V S. 142, an die Römer Jan. 1238, S. 161. [5] Huill.-Bréh. V S. 209 f.; Ann. Placent. Gib. z. 1238 Scr. XVIII S. 480; Math. Paris S. 148.

[6] Die Sendung Jakobs von Palestrina nach der Provence im Sommer 1238 hatte ohne Zweifel einen feindseligen Zweck, Bf. Friedrichs, Winkelmann, Acta I S. 310 Nr. 349 u. II S. 25 Nr. 28 = Huill.-Bréh. V S. 269.

[7] Hist. patr. Monum. XVI S. 1408 Nr. 8 v. 6. Aug. 1238; vgl. Friedrichs Darstellung C.I. II S. 295 f. Nr. 215. [8] 9. Oktober 1238.

[9] Bericht der Bischöfe Huill.-Bréh. V S. 249 ff. v. 28. Oktober 1238; vgl. das Schreiben Friedrichs v. 20. April 1239, C.I. II S. 290 Nr. 215. Daß eine Menge geistlicher Stellen im Königreich unbesetzt war, ergibt das Schreiben v. 10. Okt. 1239 Huill.-Bréh. V S. 437.

digs mit Genua[1]. Dann sprach er zum zweitenmal den Bann über Friedrich aus; es geschah in der Laterankirche am 20. März 1239[2]. Die Gründe für die neue Exkommunikation boten die Verhältnisse des Kirchenstaats und des Königreichs. Aber eindrucksvoller als das, was Gregor aussprach, sollte sein, was er andeutete: der Kaiser stehe im Verdacht des Irrglaubens; es werde daraufhin gegen ihn eingeschritten werden. Der Streit um die Lombardei war überhaupt nicht erwähnt. Aber niemand bezweifelte, daß in ihm der wahre Grund der Exkommunikation liege[3].

Wenn man die Politik Gregors von seinem Regierungsantritt an bis zur zweiten Exkommunikation des Kaisers überblickt, so kann man ihr den Ruhm unbedingter Folgerichtigkeit nicht versagen. Ihr nie aus dem Auge verlorenes Ziel war die Durchführung des Satzes, daß Italien der päpstlichen Disposition überlassen ist[4]. Deshalb war Gregor für die Lombarden der zuverlässigste Bundesgenosse: er hat ihnen alle seine Zusagen gehalten, niemals auch nur im geringsten in der Treue gegen sie geschwankt. Aber Treue und Zuverlässigkeit sind nur formale Tugenden. Bei Gregor gingen sie Hand in Hand mit der ununterbrochenen Täuschung des Kaisers. Für ihn ist er niemals das gewesen, als was er sich ausgab: ein unparteiischer Schiedsmann.

---

[1] 30. November 1238, Winkelmann, Acta II S. 689 Nr. 1028. Das offene Bündnis zwischen dem Papst und den beiden Städten zur Eroberung des Königreichs kam am 23. September 1239 zustande, Ep. pont. I S. 733 Nr. 833.

[2] Es war der Palmsonntag; am Gründonnerstag wurde die Exkommunikation öffentlich wiederholt, Ann. s. Rudb. S. 787; Ann. Erph. fr. praed. S. 96; Rycc. de s. Germ. S. 137; Ann. Placent. Gib. Scr. XVIII S. 480; vgl. Vita Greg. S. 585; Nic. de Carb. Vita Innoc. 5 S. 78; C.I. II S. 296 Nr. 215. Für die Lombardei wurde die Verkündigung schon am 21. angeordnet, Huill.-Bréh. V S. 289. Die entsprechende Anordnung für Deutschland ist nicht erhalten; sie scheint erst nach dem Gründonnerstag erfolgt zu sein, Annal. Stad. z. 1239 Scr. XVI S. 365; Huill.-Bréh. V S. 286. Am 7. April 1239 folgte in der Encykl. Sedes apost. der Befehl, das Anathema über Fr. und das Interdikt über seinen Aufenthaltsort allenthalben an jedem Sonn- und Festtag feierlich zu verkündigen, M.G. Ep. pont. I S. 637 Nr. 741, vgl. S. 640 Nr. 742.

[3] Vgl. das angebliche Schreiben einiger geistlicher Fürsten aus d. Frühjahr 1239, Böhmer, Acta S. 671 Nr. 956. Über das Schreiben unten S. 828 Anm. 3. Wie die Kurie Friedrich beurteilt haben wollte, zeigt auch Vita Greg. S. 583 f. Hier sind die Vorwürfe gegen ihn zusammengefaßt.

[4] Ep. pont. I S. 604 Nr. 703. Es erscheint deshalb als nefarium, ut ubi caput totius christ. religionis ab imperatore coelesti disponitur, ibidem terrenus imperator potestate aliqua fungeretur.

Schwieriger ist es, das Verhalten Friedrichs zu würdigen. Klar ist freilich, daß er Gregor unterlag. Als am 20. März 1239 das immer wiederholte Excommunicamus et anathematizamus über ihn verkündigt wurde, war das geschehen, was er jahrelang mit Aufbietung aller Mittel zu hindern gesucht hatte: er hatte nicht vermocht, es zu hindern[1]. Wo lag der Fehler? Friedrich war eine impulsive Natur[2]. Es gibt eine Schilderung des dreizehnjährigen Knaben, schon in ihr tritt diese Seite seines Charakters sehr bestimmt hervor: er ist lebhaft und eigenwillig, in seinem Handeln leicht unbedacht und zugleich unzugänglich für Einreden[3]. Das alles verleugnet sich in seiner Politik nicht; sie hat einen stark persönlichen Charakter und infolgedessen trotz des Festhaltens an den großen Richtlinien etwas Unstetes: auf einen energischen Vorstoß folgt ziemlich regelmäßig ein unerwartetes Zurückweichen. Das konnte nicht günstig wirken; doch wird niemand in diesem Mangel den Grund seiner Niederlage finden. Er liegt darin, daß er sich von Anfang an über die Politik der Kurie täuschte. Es ist auffällig, denn sein Mißtrauen gegen Gregor und die Kurialen war ungemein lebhaft[4]; aber es ist unleugbar: bis 1239 erkannte er nicht, daß das Ziel der päpstlichen Politik die Vernichtung seiner Machtstellung in Italien war[5]. Er glaubte an die Möglichkeit des Friedens und ohne zu bemerken, daß jedes Zugeständnis, das er machte, nur ihn selbst schwächte, aber den Kurs des Gegners nicht änderte, suchte er ihn durch Entgegenkommen gegen die Kurie aufrecht zu erhalten. Man versteht diese verhängnisvolle Täuschung, wenn man sich an seine eigene Politik erinnert. Er gilt als der

---

[1] Vgl. das interessante Schreiben Peters von Vinea über die Vorsicht in der Behandlung der Kurie, Martène u. Durand Coll. II S. 1164 Nr. 38, wahrscheinlich aus dem Jahre 1238. [2] Zur Charakteristik Friedrichs vgl. außer den großen Geschichtswerken Reuter, Gesch. d. Aufklärung II S. 251 ff.; Dove, Ausgew. Schriften S. 20 ff.; Hampe, Hist. Ztschr. 83 S. 1 ff.

[3] Von Hampe publiziert, Mitt. des Instit. Bd. 22 S. 597 Nr. 4. [4] Vgl. N.A. XVIII S. 184; Winkelmann, Acta II S. 23 f. Nr. 25. Februar 1237.

[5] Hampe nimmt an, daß Friedrich von Anfang an sich darüber nicht täuschte, daß das Papsttum einen Vernichtungskampf gegen ihn führte, sein Ziel Gregor IX. gegenüber sei nur gewesen, denselben möglichst lange aufzuhalten, S. 237; dagegen spricht er S. 266 von der verhängnisvollen Täuschung des Kaisers, der glaubte, mit Innocenz IV. zu einer Verständigung kommen zu können. Friedrichs Politik scheint mir bei dieser Annahme nicht an Durchsichtigkeit zu gewinnen. Seine Täuschung über Innocenz IV. ist doch nur verständlich, wenn er sich darüber täuschte, daß für das Papsttum Friede mit ihm nicht möglich war. War er darüber unter Gregor IX. im klaren, so konnte er das unter Innocenz nicht plötzlich vergessen.

Mann der neuen Zeit; in mancher Hinsicht war er es auch. Aber für seine Politik ist dies Urteil nur in beschränktem Maße richtig. Sie war sowohl in Hinsicht auf ihr Ziel, als in Hinsicht auf ihren Weg abhängig von der politischen Tradition seines Hauses: Vereinigung Siziliens mit dem Reich, Wiederherstellung der Reichsrechte in Italien, in letzter Linie Reformation des Imperiums[1], das sind lauter Gedanken, die seit Friedrich I. in der staufischen Politik herrschten. Und ist es anders mit der Überzeugung, daß die Sicherheit der kaiserlichen Macht in Deutschland auf das Einverständnis mit den Fürsten[2], besonders den geistlichen Fürsten, gegründet werden müsse[3]? Dieser Gedankenkomplex aber forderte als seinen Abschluß den Frieden, soweit es möglich war, das Zusammengehen mit der Kurie. Deshalb hatten die alten Sätze, daß das Kaisertum neben seiner weltlichen auch eine kirchliche Aufgabe habe[4], und daß das Zusammenwirken der geistlichen und der weltlichen Gewalt für das Wohl von Staat und Kirche notwendig sei[5], in seinem Munde eine gewisse Wahrheit; sie hatten auch Macht über seine Entschlüsse. Er bemerkte nicht, daß, wenn diese Formeln von der Kurie gebraucht wurden, man sich dort alten Vorstellungen anpaßte, während die eigene Anschauung sich nicht entfernt mehr mit ihnen deckte; ihr hätten andere Formeln entsprochen: Es ist ruchlos, wenn der Kaiser da Gewalt übt, wo der Papst waltet; Könige und Fürsten haben zu den Füßen der Priester zu liegen; der Papst ist imperator coelestis[6].

Der Fehler Friedrichs ist klar. Er beurteilte die Anschauung und die Ziele des Gegners nach der eigenen Anschauung und den eigenen Zielen und baute deshalb sein politisches System auf Voraussetzungen, denen die Wirklichkeit nur noch zum Teil entsprach. Aber schier drei Jahrzehnte lang hat er in seinen Kämpfen an diesen Voraussetzungen festgehalten; in dem wechselvollen diplomatischen Spiel eines Menschenalters waren sie das Konstante. Sie müssen eine gewaltige Macht über sein Denken gehabt haben.

---

[1] C.I. II S. 308 ff. Nr. 224 v. 16. März 1240; Huill.-Bréh. V S. 1156 an Johann von Colonna, Sommer 1241; auch die vor einigen Jahren aufgefundene Konstitution über die städtischen Obrigkeiten in der Lombardei v. 1242, Hessel N.A. 31. Bd. 1906 S. 724 ff., mag hier erwähnt werden. [2] C.I. II S. 54 Nr. 43; S. 68 Nr. 56; S. 75 Nr. 62 u. ö. [3] Auch seine sizilische Politik ist nicht original; sie ist durch die normannische Verwaltungstradition bedingt. [4] Vgl. z. B. C.I. II S. 267 Nr. 200 vom Mai 1236. Dem entsprach die Häretiker-Gesetzgebung Fr.'s. [5] Vgl. z. B. C.I. II S. 181 f. Nr. 147, Sept. 1230; Huill.-Bréh. III, 268 v. 28. Febr. 1231, IV S. 408 ff. v. 3. Dez. 1232; Böhmer, Acta S. 268 Nr. 303 v. 1. Juli 1234 u. ö. [6] Ep. pont. I S. 604 Nr. 703.

War er nun dabei nur abhängig von der politischen Tradition des Hohenstaufenhauses? nicht auch von dem Weltbilde des Mittelalters? Man wird das letztere nicht bestreiten können. Denn für das Weltbild des Mittelalters ist das Zusammen von Kaisertum und Papsttum, von Reich und Kirche konstitutiv.

Dann aber wird man zu einer weiteren Frage geführt: ist es wahrscheinlich, daß Friedrich völlig mit der mittelalterlichen Weltanschauung gebrochen hat, daß er der aufgeklärte Skeptiker war, den man in ihm gesehen hat[1]? Die Annahme ist so verbreitet, daß man fast Anstand nehmen muß, Bedenken gegen sie auszusprechen, und doch drängen sich dieselben auf. Denn das Sicherste, was wir in bezug auf Friedrich wissen, ist die Tatsache, an die eben erinnert wurde: die Haltung seiner Politik von 1211 bis 1239. Ist sie denkbar, wenn er in Kirche und Papsttum nur eine auf einem großen Betrug gegründete Macht sah? Es kann niemand in den Sinn kommen, ihn auch nur für einen äußerlich korrekten Katholiken zu halten. Wenn er an den christlichen Festen kirchliche Gebräuche mitmachte, wenn er sich an der Erhebung von Reliquien beteiligte, oder wenn er in offiziellen Aktenstücken kirchliche Redewendungen wiederholte, so tat er, was die Sitte und die Etikette forderten. Wir wissen nicht, wieviel dergleichen für ihn bedeutete. Aber wir wissen, daß er sich nicht die Mühe gab, zu verbergen, daß er den professionellen Vertretern der christlichen Vollkommenheit ein sehr geringes Maß von Zuneigung entgegenbrachte[2]; wir

---

[1] Hampe lehnt es ab, daß ich mit den modernen Zügen in Friedrichs Wesen, die ich nicht leugne, den Einfluß mittelalterlicher Vorstellungen auf seine Gesinnung verbinde. Doch kann ich unterlassen, darüber zu streiten. Denn in den beiden Punkten, auf die es mir ankommt, stehen Hampes jetzige Äußerungen meiner Anschauung nicht gar fern: er erkennt 1. den Einfluß „des historischen Berufs Friedrichs als christlicher Kaiser" auf seine Anschauung an und spricht „von der vollen Bewahrung und Betonung der kirchlichen Zugehörigkeit" bei ihm, S. 241, vgl. S. 263. Das sind Sätze, die dem von mir Gesagten parallel gehen, sofern man nur nicht annimmt, daß der historische Beruf und die Bewahrung der kirchlichen Zugehörigkeit bloß vorgenommene Masken waren. Eine solche Annahme spricht Hampe nicht aus. Ich würde sie für undurchführbar halten. 2. lehnt Hampe die Ausgestaltung einer geschlossenen philosophischen Weltanschauung bei Friedrich ab: gerade dagegen aber hatte ich geredet. Es ist gewiß richtig, wenn Hampe verschiedene Überlieferungsreihen auf Friedrich wirken und in seiner Person sich unharmonisch vereinigen läßt, S. 218. Aber nimmt man das an, so scheint es mir unmöglich, die primäre Bedeutung der mittelalterlichen Überlieferungsreihe zu leugnen: denn sie war der Natur der Sache nach die stärkste.

[2] Der Dominik. General Jordan an Diana v.

wissen, daß er, geneigt zu Sarkasmen, wie er war, sich nicht vor Äußerungen über kirchliche Dinge scheute, die Anstoß erregten[1], vielleicht auch erregen sollten[2]. Selbst wenn er persönlich ergriffen war, hörte man von ihm eher eine Äußerung italienischen Aberglaubens, als ein Wort christlicher Frömmigkeit[3]. Aber genügt das alles, um die Annahme zu begründen, daß er zu den Männern gehörte, die den Bruch mit der Weltanschauung ihres Zeitalters vollzogen haben? Ich kann diese Frage nicht mit Ja beantworten. Denn was der Mann ist, darüber geben nicht Auskunft ein paar rasch hingeworfene Worte, die oft schärfer gesagt als gedacht sind, sondern darüber entscheidet sein Handeln. Die politische Haltung Friedrichs aber straft die Behauptungen seiner Gegner Lügen, die ihn als Feind des Christentums schilderten, weil sie Gewinn daraus zogen, wenn die Welt glaubte, daß er es war[4]. Wenn man nicht die Kette, die die Handlungen der Menschen an ihre Überzeugungen bindet, zerschlagen will, muß man urteilen, daß Friedrich unter dem Einfluß der mittelalterlichen Weltanschauung stand, die seine Zeit beherrschte. Gewiß war ihm die Kirche nicht das, was der fromme Glaube einer Elisabeth von Thüringen oder die hingebende Begeisterung eines Dominikus in ihr sahen. Aber so sicher das ist, so unwahrscheinlich ist es doch, daß sie ihm überhaupt nichts galt. Selbst wenn sein Glaube nichts war als die Anerkennung einer geheimnisvollen, jenseitigen Macht, die über den Geschicken der Menschen waltet, lag es dann nicht gerade ihm, dem Italiener, sehr nahe, der großen Institution, die mit ihren mystischen Handlungen das ganze Leben umfing, einen zauberhaften Einfluß auf jene Macht zuzuschreiben? Sein Verhalten dem Banne gegenüber fordert die Annahme, daß der Gedanke, unter dem Fluch der Kirche

---

Bologna: Imperator homo est qui non novit revereri viros religiosos vel audire; sed potius sicut dicit, graves sunt ei ad vivendum, ep. 32 S. 89.

[1] Dies ist sicher, auch wenn keine der überlieferten Anekdoten wahr ist. Denn auch in seinen Noten finden sich Sarkasmen genug; vgl. die spöttische Weise, in der er vom Ablaß spricht, Winkelmann, Acta I S. 238 f., oder die Bemerkung in einer Urk. für das Kloster Lilienfeld, Huill.-Bréh. I, 2 S. 517.

[2] Das machen die angeführten Beispiele wahrscheinlich. Denn das Treiben mit dem Ablaß, das Fr. verhöhnt, war wirklich anstößig, und die Frömmigkeit Leopolds von Österreich, deren er spottet, war gänzlich wertlos.

[3] Huill.-Bréh. V S. 167 u. 169. [4] Ep. pont. I S. 653 Nr. 750, II S. 142 Nr. 187, vgl. Math. Paris. z. 1239 S. 177; Vita Greg. S. 583, 585; Huill.-Bréh. V S. 1080 ff., VI S. 277, wo aber der Vorwurf der Leugnung der Unsterblichkeit der Seele nicht gegen den Kaiser, sondern gegen seine concellanei erhoben wird, S. 280 vgl. S. 289; Amari Bibl. Arab. Sic. Vers. It. I S. 520; II S. 104, 108, 252 ff.

zu stehen, eine gewisse Gewalt über ihn hatte[1]. Wenn es aber so war, dann ist seine kirchliche Politik nicht nur das Produkt politischer Berechnung, sondern es wirkte dabei ein persönlicher Faktor mit. Die Kraft desselben ruhte darin, daß er nicht nur persönlich war: er war das Ergebnis der Herrschaft, die die Gesamtanschauung des Zeitalters über den einzelnen hatte.

Ich rede nicht, um Friedrich zu verteidigen. Kaum besser, nur verständlicher ist der Zögling Innocenz' III., wenn die Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter in ihm nicht ihren Gipfelpunkt erreicht. Größer wäre er vielleicht, wenn das Wort von den drei Betrügern von ihm gedacht und geformt wäre. Denn er wäre selbständiger. Was kein anderer wagte, hätte er gewagt: geheiligte Vorstellungen abzuwerfen, vor denen die ganze Menschheit sich in Ehrfurcht beugte, und kühn das eigene Urteil dem einer Welt entgegenzustellen. Aber eignete ihm diese einsame Größe? Wenn ich nicht irre, ist das, was ihn charakterisierte, nicht die Geisteskühnheit, die die letzten Konsequenzen zu ziehen wagt, sondern eine schier unbegrenzte Rezeptivität[2]. So zeigt er sich in jeder Beziehung; in der Politik hat er nicht nur von seinen staufischen und normannischen Ahnen, sondern auch von Innocenz III. und den Herrschern des Orients gelernt. Als König bewies er ein unvergleichlich umfassendes Interesse für alle Lebensverhältnisse: er war ein Diplomat und er kannte und schätzte alles, was mit Heer und Flotte zusammenhing[3]; aber er war nicht nur ein König für die Politik und den Krieg. Mit der gleichen tätigen Teilnahme widmete er sich der Neugestaltung der Rechtsordnungen, der Lösung der schwierigsten wirtschaftlichen Fragen, der Förderung des Bildungs- und Studienwesens, überall Großes und Kleines ordnend, fördernd oder mindestens versuchend. Man könnte manchmal von einem bureaukratischen Zug seines Regiments reden. Aber dieser Vertreter einer fieberhaft tätigen Administration verlor sich doch nicht in der Lösung von Verwaltungsaufgaben. Der Zeitgenosse des Erwachens der Wissenschaften brachte dem geistigen Leben seiner Zeit die offenste Teilnahme entgegen. Er ist der Gründer der Universität Neapel[4]; die Übersetzung aristotelischer

---

[1] Es mag daran erinnert werden, daß Fr. sich auf dem Sterbebett von dem EB. von Palermo absolvieren ließ, Ann. Stad. z. 1250 S. 373, Math. Paris. S. 319. Soll man annehmen, daß angesichts des Todes der Mut des Unglaubens ihn verließ? [2] Vgl. die Charakteristik Salimbenes Chr. z. 1250 S. 166 f. [3] Vgl. Scheffer-Boichorst in den Berl. SB. 1900 S. 137.
[4] Huill.-Bréh. IV S. 497 v. 1234, vgl. Rycc. de s. Germ. z. 1234 S. 126. Huill.-Bréh. V S. 493 ff. v. 1239.

Schriften fand bei ihm verständnisvolle Anregung und Förderung. Besonders fesselten ihn die mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien und die mit ihnen zusammenhängende Astrologie. Mit Philosophen und Gelehrten zu verkehren, war seine Freude. Dabei berührte man bald eine wissenschaftliche Tagesfrage, wie die Bedeutung der Kategorienlehre, bald eine Prinzipienfrage der Scholastik, wie die nach dem Ziel und den Voraussetzungen theologischer Erkenntnis, bald ein abstruses Philosophem, wie die Frage nach der Ewigkeit der Welt. Etwas gelehrte Pedanterie auf der einen Seite, etwas Skepsis und Dilettantismus auf der andern geben diesem Verkehr für den späteren Beobachter noch einen besonderen Reiz[1]. Und dieser Mann stets reger Arbeit, oder besser, unaufhörlicher Tätigkeit war zugleich von einer unersättlichen Genußfähigkeit. Allein man kennt ihn von dieser Seite sehr schlecht, wenn man sich nur an die unbestreitbare Ungebundenheit seiner Sitten und seine Neigung zu den Freuden der Tafel erinnert. Man kann geradezu sagen: es gab nichts Schönes, wofür ihm der Sinn verschlossen war: ihn erfreute der Rhytmus der Bewegung im Tanz, der Wohllaut des Tones in Musik und Gesang, die Verschmelzung von Rhytmus, Ton und Gedanke in der Dichtkunst. Zum erstenmal an seinem Hof in Palermo hörte die Welt den unnachahmlichen Wohlklang italienischer Verse. Alte und neue Kunst wußte er zu bewundern. Für seine Sarazenenkolonie in Luceria hat er im Orient Bildwerke erworben und Sorge getragen, daß sie sicher an den Ort ihrer Bestimmung kamen. Mitten in der Unruhe des Kriegslagers hatte er Gedanken übrig für die Erwerbung von Kunstwerken[2]. Der Kunstliebhaber aber war ein begeisterter Bewunderer der Schönheit der Natur. Er hing an seiner südlichen Heimat nicht nur, weil sie seine Heimat war, sondern noch mehr, weil sie so unvergleichlich schön ist[3]. Aber auch in seiner Naturfreude war er voll Tätigkeit: er war ein Jäger und ein Reiter. Aber indem er mit dem Falken zur Jagd ritt, reizte es ihn doch zugleich, die Beobachtungen, die er und andere über die Jagdvögel gemacht hatten, zu sammeln und zu sichten[4].

---

[1] Huill.-Bréh. IV S. 381 f. Fleischer-Delitzsch, Cod. Hebr. Lips. S. 306.

[2] Huill.-Bréh. V S. 475 f. u. 912. Über Friedrichs Bauten handelt Biehringer S. 355 ff. [3] Der Haß der Gegner hat ihm auch das verübelt; er legte ihm das Wort in den Mund, der Judengott habe Apulien nicht gesehen; denn sonst hätte er das Land, das er seinem Volke gab. nicht so hoch gepriesen. Salimb. chr. z. 1250 S. 168, wiederholt S. 317.

[4] Seine Schrift de arte venandi cum avibus hat J. G. Schneider. Leipzig 1788—89, herausgegeben. Sie ist eine genaue Parallele zu den natur-

Bei einem Manne von dieser Offenheit für jeden Reiz ist es nicht anders zu erwarten, als daß er für die verschiedensten, auch für widersprechende Gedanken empfänglich war. Aber fast unmöglich ist die Annahme, daß er im Gegensatz zu der Welt, in der er sich bewegte, eine eigene konsequente Weltanschauung ausbildete. Die originale Kraft, die nicht ruht, bis sie ein einheitliches Weltbild geschaffen hat, ist selten oder nie mit der Reizbarkeit für neue Eindrücke verknüpft, die unaufhörlich von einem zum andern drängt.

Friedrich hatte den Streit mit dem Papsttum nicht gewünscht. Aber nachdem er von Gregor eröffnet war, wich er ihm nicht aus. Die ersten Erklärungen, die man nach der Zurückweisung seiner Boten von ihm hörte, ließen einen Kampf erwarten, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hatte, einen Kampf nicht gegen die Person des Papstes, sondern gegen die Grundlagen der päpstlichen Macht.

Jedermann wußte, daß die Kardinäle nicht einig waren[1], daß sie zum Teil schwere Bedenken gegen Gregors Politik hegten[2]. Es war deshalb wohl überlegt, daß Friedrich seine ersten Schreiben wider den Papst an sie richtete[3]. Aber ihr Inhalt zeigte, daß er weit mehr beabsichtigte, als Zwiespalt im feindlichen Lager zu erregen. Denn er erneuerte die alte, lange vergessene Vorstellung, daß der Papst nicht unumschränkter Herr in der Kirche ist: er sei primus inter pares; wie Petrus zu den Aposteln, so stehe er zu den Kardinälen; in allen seinen Maßregeln sei er an ihre gleichberechtigte Mitwirkung gebunden. Noch weiter ging, daß Friedrich seine Boten beauftragte, vor den Kardinälen von Gregors Urteil an Gott, den zukünftigen Papst und eine allgemeine Synode, an die deutschen Fürsten, die Könige und alle Christen zu appellieren. In derselben Richtung bewegte sich seine große Denkschrift vom 20. April[4]. Sie gibt sich nicht als Streitschrift gegen das Papsttum; Friedrich unterscheidet zwischen der gegen Gregor gerichteten Ab-

---

wissenschaftlichen Schriften Alberts und gibt deshalb nicht das mindeste Recht zu den Folgerungen, die Reuter aus ihr gezogen hat. [1] Vgl. oben S. 811 u. Math. Par. z. 1240 S. 192; C.I. II S. 296 Nr. 215 u. 319 Nr. 233. V S. 302 u. 1038. Doch täuschte sich Friedrich sicher in der Annahme, daß nur die lombard. Kardinäle auf Gregors Seite stünden. [2] S. den Brief des Kardinals Johann v. Colonna Huill.-Bréh. V S. 124 f. v. 18. Okt. 1237. [3] Huill.-Bréh. V S. 282 v. 10. März 1239 u. M.G. C.I. II S. 289 Nr. 214; über die Datierung des Schriftstückes s. B.F. 2428. Zur Sache Lulvès, Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. XIII S. 82 f. [4] M.G. C.I. II S. 290 ff. Nr. 215 = Huill.-Bréh. V S. 295 ff.

wehr und einem Angriff auf Kirche und Hierarchie[1]; er betont, daß er die kirchlichen Rechte des Papstes anerkenne und daß er sich als Christ und Kaiser ihm unterworfen erachte; aber seine Denkschrift ist doch mehr als eine wuchtige Anklage gegen die Person und die Politik Gregors IX. Denn indem Friedrich vor aller Welt erklärte, er erachtete ihn nicht als seinen Richter, er erkenne ihn nicht als den Stellvertreter Christi und den Nachfolger des Petrus an, schlug der Widerspruch gegen den Träger des Amts in Widerspruch gegen das Amt selbst um: Friedrich griff die Grundlage der päpstlichen Stellung an, die unbedingte Unverantwortlichkeit ihres Trägers. In der Aufforderung an die Kardinäle, eine allgemeine Synode zu berufen, vor der er seine Sache wider Gregor führen werde[2], zog er die praktische Konsequenz der nun eingenommenen Stellung. Ein weiterer Schritt auf diesem Wege war der gegen Gregor erhobene Vorwurf, er habe durch seinen Einfall in das Königreich die Grenzen der ihm von Gott übertragenen Macht überschritten[3]. Denn hier ist die Voraussetzung, daß die päpstliche Gewalt sich auf das geistliche Gebiet beschränkt. Ganz folgerichtig kam Friedrich dazu, in dem Bestreben der kurialen Politik, die staatliche Gewalt dem Papsttum zu unterwerfen, ein Unrecht zu sehen[4]. Jetzt erkannte er, daß das letzte Ziel der Kurie die Weltherrschaft sei; aber daß Gregor das wollte, erschien ihm als der sicherste Beweis für sein Unrecht.

Man kann nicht sagen, daß Friedrich den kurialistischen Theorien eine geschlossene Ansicht über die Stellung, die dem Papste in Kirche und Welt gebühre, gegenüberstellte; er hielt sich in der Negation. Aber bedeutend ist, daß er in allen entscheidenden Punkten Einsprache gegen das erhob, was das Papsttum seit Gregor VII. geworden war.

Liest man Gregors Antwort auf Friedrichs Anklagen, seine Encyklika Ascendit de mari[5], so ist der Unterschied der Haltung sofort klar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Gregor nicht nur

---

[1] Vgl. das Schreiben an die Kardinäle, vor der Exkommunikation, wo dieser Unterschied ebenfalls gemacht ist, Huill.-Bréh. V S. 284; ebenso nach der Exkommunikation, ib. S. 349 u. Winkelmann, Acta I S. 314 Nr. 355.

[2] In einem nicht erhaltenen Schreiben; vgl. C.I. II S. 289 f. Nr. 214 u. die Angaben Friedrichs, S. 297, 30 u. 310, 22. [3] In dem Bf. an den EB. v. Messina, Huill.-Bréh. V S. 707 v. 2. Febr. 1240; vgl. C.I. II S. 311, 21. [4] Vgl. z. B. den Bf. an den König von Frankreich v. Juli 1241, Huill.-Bréh. V S. 1154. [5] Juni 1239, M.G. Ep. pont. I S. 645 ff. Nr. 750. Die Encykl. ist an verschiedene Empfänger gerichtet und deshalb verschieden datiert. Über ihre Verbreitung Math. Paris. S. 177.

entschlossen war, Friedrich zu vernichten[1], sondern daß er die Auflösung des Reichs in seinem jetzigen Zustand erstrebte[2]; aber er vermied es, irgendeine allgemeine Frage zu berühren; er vereinigte alle Kraft zum Angriff auf Friedrichs Person[3]. Mit den Farben der Apokalypse schildert er ihn als die Verkörperung des widergöttlichen Geistes; er erscheint gewissermaßen als der persönliche Feind des Herrn: wovor andern grauen würde, das gereicht ihm zur Befriedigung, als Vorläufer des Antichrist bezeichnet zu werden; für Christus hat er nur Hohn und Spott. Indem er die Schlüsselgewalt der Kirche leugnet, offenbart er sich als Ketzer. Sein letzter Zweck ist die Vernichtung des katholischen Glaubens, die Ausrottung des Namens Christi von der Erde[4].

Somit hatten die beiden Gegner ihre Stellung genommen. Es kam darauf an, wessen Autorität in Deutschland und Italien das Übergewicht behaupten würde. In Italien waren Friedrichs Maßregeln ebenso einschneidend, wie seine Worte entschieden: die päpstliche Exkommunikation blieb ein Wort; ihr zum Trotz besuchte er die Messe und er setzte es durch, daß der Gottesdienst nirgends im Königreich eingestellt wurde[5]. Den Verkehr mit der Kurie verhinderte er, und deren treueste Bundesgenossen, die lom-

---

[1] Huill.-Bréh. V S. 1226: Eccl. Rom. totis viribus contra imperatorem et ad eius destructionem laborat. [2] Albert Behaim ed. Höfler S. 16; man trug sich mit dem Gedanken, einen Franzosen oder Italiener zum König oder Patricius oder Vogt der Kirche zu ernennen; vgl. die Angabe Friedrichs, C.I. II S. 312 Nr. 224, und den Bericht der Chr. reg. Col. z. 1239 S. 273. Sehr empfänglich für diese Pläne war der Herzog von Baiern; er erklärte, mit Vergnügen werde er auf die beiden Wahlstimmen als Pfalzgraf und Herzog verzichten, wenn sie verwirklicht würden, Alb. S. 16.

[3] Der Vorwurf grundsätzlicher Lüge, den Winkelmann, Fr. II. Bd. II S. 132 f., gegen dieses Schreiben erhoben hat, ist nur allzu begründet. Er wird nicht nur durch die konsequente Unwahrhaftigkeit im einzelnen bewiesen, sondern hauptsächlich durch die Gesamtbeurteilung der Politik Friedrichs.

[4] So auch sonst, z. B. Huill.-Bréh. V S. 459 an den König von Frankreich: Fr. plagas longe duriores et diriores, quam in crucis patibulo inflicte fuerunt regi omnium seculorum,.. in copore Christi.. iam renovat et cruentat, oder in einer Predigt, Fr. gedenke die römische Kirche zu vernichten und die Reliquien der Apostel zu schänden, C.I. II S. 312 Nr. 224. Die Absicht solcher Worte ist greifbar. Sie sollten beweisen, daß Gregor den Kaiser super excidio fidei exkommuniziert habe. Fr.'s Verteidigung in zwei vielfach übereinstimmenden Schreiben, Huill.-Bréh. V S. 348 und Winkelmann, Acta I S. 314 Nr. 355, Sommer 1239. [5] Vgl. M.G. Ep. pont. I S. 678 Nr. 780 v. 11. Juni 1239, Albert Beh. S. 7 v. 24. Nov. 1239 — über das Datum B.F. 7265, Huill.-Bréh. III S. 51, von H.Br. mit Unrecht zu 1227 gezogen, V S. 776, Vita Greg. S. 585.

bardischen Bettelmönche, wies er aus dem Lande[1]. Er traf Anstalt, die Mark von Ancona und das Herzogtum Spoleto für das Reich einzuziehen[2], die tuscischen Patrimonien zu besetzen[3], ja selbst Rom zurückzunehmen[4]. Dagegen trat Gregor im Juni 1239 in ein enges Einverständnis mit Mailand und Piacenza[5], im September schloß er ein Bündnis mit den Seestädten zur Eroberung des Königreichs[6]. Was Deutschland anlangt, so hatte Gregor durch den Bann die Friedrich geschworenen Eide gelöst. Er verfügte die Bekanntmachung der Exkommunikation durch die Bischöfe[7] und faßte sofort die Aufstellung eines Gegenkönigs ins Auge[8]. Dagegen forderte Friedrich die deutschen Fürsten auf, an der Kurie für ihn einzutreten.

Die Lage war für Gregor insofern günstig, als das Verhältnis Friedrichs zu einem Teil der Fürsten gestört war. Er befand sich seit Jahren im Streit mit Friedrich von Österreich[9]; dabei war er mit den Nachbarn des Herzogs, Wenzel von Böhmen und Otto I. von Baiern, zusammengegangen. Nun aber hatten sich diese im Winter 1237—38 für den Abfall gewinnen lassen[10]. Besonders war der Wittelsbacher in die engste Verbindung mit der Kurie getreten. In einer Geheimschrift tauschte er Briefe mit Gregor aus[11]. Er schien eine so sichere Stütze für die päpstlichen Absichten, daß Gregor ihm, wie einstmal Cölestin Heinrich d. L., gewährte, daß er nur auf ausdrücklichen päpstlichen Befehl sollte gebannt werden

---

[1] Huill.-Bréh. III S. 51; V S. 435, 459, 683; Winkelmann, Acta I S. 318 Nr. 359; Rycc. de s. Germ. z. 1239 S. 138. [2] M.G. C.I. II S. 302 Nr. 218 ff., vgl. Huill.-Bréh. V S. 707 ff. Friedrich hatte sie 1213 an die Kurie abgetreten, s. o. S. 775 Anm. 3. [3] Februar 1240. C.I. II S. 306 Nr. 223; Rycc. de s. Germ. z. 1240 S. 143; Ann. Plac. S. 483 f.; Vita Gregorii S. 585; vgl. Friedrichs Angaben Huill.-Bréh. V S. 762 und C.I. II S. 311 Nr. 224. [4] Huill.-Bréh. V S. 763 u. 1147. [5] Ann. Placent. z. 1239 S. 481; vgl. Huill.-Bréh. V S. 1013. [6] Ep. pont. I S. 733 Nr. 833 v. 23. Sept. 1239 u. S. 736 Nr. 834 v. 24. Sept. d. J.; vgl. Winkelmann, Acta II S. 689 Nr. 1028 v. 30. Nov. 1238; Ann. Januens. z. 1239 Scr. XVIII S. 189 f. Er dachte das Königreich wieder als Lehen zu vergeben, Ep. pont. S. 737 Nr. 835. [7] Ann. Stad. z. 1239 S. 365. Ebenso wurde sie in England verkündigt, Matth. Paris. z. 1239 S. 151, 159. [8] Ann. Stad. z. 1240 S. 367; Albr. chr. z. 1241 S. 949; Albert S. 5 f. [9] Schirrmacher III S. 1 ff.; Winter II S. 436 ff.; Riezler II S. 62 ff. [10] Der päpstliche Bevollmächtigte Albert Behaim wühlte längst. Am 7. März 1238 verständigten sich Baiern, Böhmen und Österreich zu Passau, Albert Behaim S. 4. Es geschah ad instantiam, iussu papae, Albert S. 9 f. Cont. Sancruc. z. 1241 Scr. IX S. 639. [11] Albert Behaim S. 119 Nr. 35.

dürfen[1]. Auch andere Fürsten schienen zum Abfall vom Kaiser geneigt[2]. Die Sanguiniker unter den päpstlichen Parteigängern urteilten, man sei der Weltlichen fast sämtlich sicher[3]. Weit weniger zuversichtlich konnte man auf die geistlichen Fürsten zählen. Zum Teil äußerten sie sich sehr entschieden gegen die päpstlichen Absichten: den Bischof von Freising hörte man sagen: der Papst habe in Deutschland überhaupt kein Recht[4], andere urteilten, sein Recht sei die Krönung, aber nicht die Aufstellung eines Kaisers[5]. Doch hoffte man, wie es scheint, ihren Widerspruch brechen zu können, indem man gegen die entschiedensten Anhänger des Kaisers mit Kirchenstrafen einschritt: der Reichsverweser Siegfried von Mainz[6], der Kanzler Siegfried von Regensburg[7]; der Bischof Konrad von Freising[8] sahen sich um dieser oder jener Ursache willen mit dem Bann bedroht oder belegt.

Am 1. Juni 1239 fand ein Fürstentag zu Eger statt. Zum erstenmal maßen hier die Parteien ihre Kraft. Es erwies sich,

---

[1] 9. Febr. 1239, Quellen u. Erört. V S. 66 Nr. 28. [2] Ann. Erph. fr. pr. z. 1238 S. 94. Über den Landgrafen Heinrich v. Thüringen K. Malsch, Heinrich Raspe S. 34. [3] Albert Behaim S. 6 als Äußerung des Propstes Bruno von Lübeck, des späteren Bischofs von Olmütz. [4] Albert Behaim S. 5. [5] Ann. Stad. z. 1240 S. 367 als Antwort eines Fürsten auf die Anmutungen Gregors, einen neuen König zu wählen. Man wird an einen geistlichen Fürsten zu denken haben. [6] 19. Januar 1239 durch päpstliche Bevollmächtigte. Den Anlaß gab der Streit um den Besitz von Lorsch, s. Albert Behaim S. 6, B.F. 7242; vgl. den Bf. Friedrichs bei Winkelmann, Acta I S. 309 Nr. 348 v. Mai 1238, und den Auftrag Gregors bei Gudenus, C.D. I S. 551 v. 7. Juni 1239. [7] Im November 1238 verfügte der päpstliche Bevollmächtigte Rainer von St. Quentin, daß die Pröpste von Eichstätt und Rebdorf den Bann über S. aussprechen sollten, Albert Behaim S. 3; die Ursache waren Schulden des Bischofs an einige Senesen. [8] 22. Januar 1239 nennt Albert Behaim als exkommuniziert den B. Konrad, die Klöster Tegernsee, Rott, Attl, Altomünster, Metoling (offenbar verschrieben, vielleicht ist Ötting gemeint), sieben Kanoniker vom Dom in Freising, die Stifter Moosburg, St. Andreas, St. Veit, Schleedorf, Beiharting, Weiarn, Dietramszell, Peurberg, Bernried, Isen, Schliersee, dazu eine Anzahl Pfarrer, den Grafen Konrad von Moosburg und andere Herren, S. 3 f. Der Anlaß war der Streit zwischen dem Bischof und dem Herzog von Baiern; vgl. Riezler II S. 69 ff. Wie man sieht, sind diese Exkommunikationen durch sehr verschiedene Verhältnisse verursacht. Daß die päpstlichen Bevollmächtigten sie aussprachen, um den Episkopat gefügig gegen den Papst zu machen, zeigt die Bemerkung Alberts: Fama est ae. Mog. velle redire ad vos. Ipse enim cum toto capitulo.. legitime fuerunt suspensi, B.F. 7242. Sie standen demnach in einem unausgesprochenen, aber bewußten Zusammenhang mit der Absicht, den Kaiser zu bannen.

daß man an der Kurie falsch gerechnet hatte. Da Siegfried den Landgrafen von Thüringen und den Markgrafen von Meißen gewonnen hatte, so blieb der päpstliche Anhang in der Minderheit. Er gab deshalb seinen Widerspruch nicht auf; während die Majorität nach dem Wunsche des Kaisers die Vermittlung zusagte, kündigten Otto von Baiern und Wenzel dem König Konrad den Frieden. Sie verließen Eger, nach wie vor entschlossen, einen neuen König zu wählen. Otto war empört, er drang in den Papst, sofort einen Legaten nach Deutschland zu senden und über die widerstrebenden Fürsten die Exkommunikation zu verhängen[1].

Der Tag von Eger zeigte, daß die deutschen Fürsten die Lösung des Treueides nicht anerkannten. Es fragte sich, wie sich der Episkopat zur Exkommunikation stellen würde. Am 2. Juli fand in Gegenwart des Königs Konrad eine Synode in Mainz statt, an der fränkische, schwäbische und sächsische Bischöfe Anteil nahmen[2]. Es ist nicht überliefert, daß sich die Anwesenden über ihre Haltung dem päpstlichen Auftrag gegenüber verständigten. Aber es lag in der Natur der Sache. Wie es scheint, stellte man an Gregor das Ansinnen, daß er auf die Bekanntmachung der Exkommunikation verzichte[3]. Auch hier also eine Zurückweisung des päpstlichen Befehls.

Diese Haltung der Fürsten entsprach der Stimmung des Volkes: im südlichen Deutschland griffen die Bürger in großen und kleinen Orten für Friedrich zu den Waffen: aus Augsburg, Ulm, Donauwörth, Lauingen, Nördlingen, Aufkirchen, Murnau, Ansbach, Dinkelsbühl, Gmünd, Lentersheim, Hall, Nürnberg, Weißenburg a. S., Greding zogen im Winter 1239—40 bewaffnete Mannschaften ihm zu Hilfe nach Italien[4]. Die Bürger von Regensburg bedrohten jeden mit dem Tode, der etwas gegen das Reich unternehmen würde[5].

---

[1] Ann. Erph. z. 1238 (irrig) S. 96; Albert Behaim S. 5 f. [2] Ann. Erph. z. 1239 S. 97. Die anwesenden Bischöfe — Würzburg, Straßburg, Eichstätt, Worms, Speier, Paderborn, Verden, Havelberg, Ratzeburg — ergeben sich aus der Urk. Riedel, C.D. Brand. II S. 446 Nr. 12. [3] Ann. Stad. z. 1239 S. 365: Papa sollicitavit archiep. et episc., ut imperatorem denuntiarent. Sed episcopi Teutonie ne hoc fieret supplicabant. Es scheint mir wahrscheinlicher, daß diese Notiz sich auf die Synode von Mainz, als auf den Fürstentag zu Eger bezieht. Eine Verständigung unter den Bischöfen setzt sie jedenfalls voraus. [4] Die Städte wurden im nächsten Jahre deshalb mit dem Bann belegt, s. Albert Behaim S. 4 f. Die Deutschen im Heer des Kaisers „magna militia Germanorum" sind Huill.-Bréh. V S. 1147 erwähnt. [5] Albert Behaim b. Öfele, Scr. I S. 790. Die Erwähnung fällt erst in das Jahr 1240, aber die Gesinnung der Bürger war natürlich 1239 die gleiche; vgl. Alb. b. Höfler S. 25.

Wie die Bürger, so dachten die Ministerialen, so auch der Klerus. Die Domherren von Regensburg erklärten sich bereit, aus eigenen Mitteln 600 Mann gegen die Feinde des Reichs „zu Ehren ihres vielgeliebten Herrn Friedrich" zu rüsten. Von den bairischen Klerikern konnte man schlimme Reden über die Kurie hören: wären sie nur ihrer Pfründen sicher, so gäben sie keine Bohne um römische Bannstrahlen[1]. Auch der deutsche Orden hielt einmütig dem Kaiser die Treue[2].

Man wird die Gedanken, die man sich in Deutschland über das Vorgehen des Papstes machte, aus ein paar Schriftstücken entnehmen können, die wahrscheinlich in dieser Zeit entstanden sind. Das eine gibt sich als eine Vorstellung deutscher Bischöfe an den Papst. Hier kommt zuvörderst die alte Überzeugung zur Aussage, daß die geistliche und die weltliche Macht berufen seien, einträchtig zusammenzuwirken. Dann wird an die eigenartige Stellung des deutschen Episkopats erinnert: er ist nach beiden Seiten hin gebunden; denn die Bischöfe sind sowohl Priester der Kirche als Fürsten des Reichs. Sie können die eine Pflicht nicht erfüllen, wenn sie die andere verletzen. Weiter hört man ein Urteil über die streitenden Parteien: auf der einen Seite Friedrichs Ehrfurcht gegen Gott und die Kirche, auf der andern Seite die Unterstützung der Mailänder Rebellen durch den Papst. Zum Schluß die Erklärung, daß der Episkopat trotz seiner Verehrung gegen die römische Kirche Friedrich nicht im Stiche lassen könne noch dürfe[3].

Der Verfasser sprach aus, was man in Deutschland von den geistlichen Fürsten erwartete: sie sollten vermitteln, dem Frieden dienen. Seiner ganzen Haltung nach gehörte er zu den Konservativen. Ähnlich gesinnt war der Bruder Wernher; so wenig er den Kaiser von Schuld frei sprach, so wenig konnte er den päpstlichen Angriff billigen; er sah in ihm einen Verstoß gegen die päpstliche Pflicht. Denn der Papst ist der Träger der sündenvergebenden Gnade; nimmermehr würde ein rechter Papst zugeben, daß die armen Christen um seinetwillen der Kriegsnot verfallen[4]. Das war ein Appell an das religiöse Pflichtgefühl des Papstes und seiner

---

[1] Albert Behaim S. 20. [2] M.G. Ep. pont. I S. 645 Nr. 749 v. 11. Juni 1239. Vgl. Albert Behaim S. 10 u. 14. [3] Böhmer, Acta S. 671 Nr. 965. Der Brief gibt formell und inhaltlich zu den größten Bedenken Anlaß. Wenn man in ihm nicht nur eine Stilübung zu sehen hat, so kann man ihn nur als Seitenstück zur Klage verstehen. Daß er deutschen Ursprungs und für Deutschland bestimmt war, dünkt mich sicher.

[4] Der Spruch ist von Schönbach, Wiener SB. 150. Bd. 1905 S. 16 ff. besprochen.

Anhänger. Auch ein Vertreter der neuen Gedanken ließ sich hören. In einer beredten Klage über Friedrichs Absetzung äußert er sein Urteil über den Papst: er sollte ein Nachfolger des armen Lebens Jesu sein, er sollte Friede und Liebe verkündigen, aber sein Leben und Handeln ist das Gegenteil davon. Auch der Verfasser dieses Schriftstücks wünschte den Frieden, aber nicht durch Vermittlung, sondern durch Nachgeben der Kurie: er läßt die Drohung nicht unausgesprochen, daß der schlafende Löwe erwachen werde[1].

So erwies sich die Lage in Deutschland ungünstiger, als die Kurie erwartet hatte[2]. An allgemeinen Abfall vom Kaiser war so wenig zu denken, daß im Gegenteil Friedrich von Österreich Anstalt traf, sich mit ihm auszusöhnen[3]. Um entgegenzuwirken, sandte Gregor seinen Schreiber, den Magister Philipp von Assisi, über die Berge; zugleich ernannte er in dem Passauer Archidiakon Albert Behaim[4] einen ständigen Geschäftsträger für Deutschland. Albert, der unter Innocenz und Honorius die Stelle eines Advokaten an der Kurie innegehabt hatte[5], war als unbedingt päpstlich gesinnt bekannt. Er gehört zu den Männern, gegen die es schwer ist, nicht ungerecht zu sein. Denn nichts ist weniger anziehend, als der bedientenmäßige Eifer, in dem er beflissen war, Bütteldienste zu leisten, und die Befriedigung, die er darin fand, sie leisten zu dürfen. Aber manchmal liegt auch in solchem Gebahren ein Stück selbstloser Hingabe. Bei Albert Behaim war es so. Denn

---

[1] Das Pamphlet Collegerunt pontifices bei Huill.-Bréh. V S. 309 ff. Man kann zweifeln, ob das Stück deutschen oder italienischen Ursprungs ist. Daß das erstere möglich ist, zeigt die Berührung mit Heinrich von Melk und Freidank. Verbreitet wurde die Klage auch im letzteren Fall schwerlich in Italien allein. Gräfe denkt den Verfasser in der Umgebung des Kaisers, S. 58 f. [2] Vgl. den Brief Gregors an seine Bevollmächtigten in Deutschland, Albert Behaim S. 7 v. 24. Nov. 1239; auch Math. Par. S. 179.

[3] Besonders Eberhard von Salzburg bemühte sich um die Aussöhnung, Albert Behaim S. 9. Auch die B. von Passau, Freising und Seckau waren dafür tätig, s. B.F. 11 234 c. Am 10. Okt. 1239 läßt sich die Anwesenheit von Boten des Herzogs in der Umgebung Friedrichs nachweisen, Huill.-Bréh. V S. 442; an Weihnachten war der Friede bereits hergestellt, s. die Datierung der Urk. des Herzogs im UB. v. Steiermark II S. 489 Nr. 376; vgl. Herm. Altah. ann. Scr. XVII S. 393; Ann. s. Rudb. z. 1239 S. 787; Mellic. z. 1240 S. 508; Ann. Erph. fr. pr. z. d. J. S. 96. [4] Nov. 1239. Über A. Schirrmacher, Albert von Possemünster, Weimar 1871. Gegen ihn: v. Lerchenfeld-Aham, Hist. pol. Bl. Bd. 74, 1874, S. 352 ff. Ratzinger in den Hist. pol. Bl. 1869 Bd. 64, S. 1 ff. 1879 f. Bd. 84 f. S. 565 ff. Ders., Forsch. z. bayr. Gesch. 1898. P. Kehr, Hermann v. Altaich, Gött. 1883, S. 28 ff. Felten, Gregor IX. S. 350. [5] Albert Behaim S. 144 Nr. 49.

er hatte von seinem Tun keinen andern Lohn als Armut und Abneigung: er brauchte sein Vermögen auf, verkaufte seine Bücher, machte Schulden — alles, um dem Papst dienen zu dürfen. Aber Dank fand er bei ihm wenig[1].

Die Antwort Gregors auf das Ansinnen des deutschen Episkopats war der erneute Befehl, die Exkommunikation des Kaisers bekannt zu machen: in allen Städten, Burgen und Dörfern sollte sie in der feierlichsten Weise, unter dem Geläute der Glocken bei brennenden Lichtern verkündet werden[2]. Albert Behaim erhielt den Auftrag, die Ausführung des Befehls nötigenfalls durch den Bann zu erzwingen. Wie über den Kaiser, so wurde der Bann über alle verhängt, die ihn in irgendwelcher Weise unterstützen würden[3]. Im Frühjahr 1240 folgte eine noch einschneidendere Maßregel: Gregor ließ in Deutschland und den Nachbarländern das Kreuz gegen den Kaiser predigen[4]; in Rom hat er selbst den Kreuzzug gegen ihn verkündigt[5]. Friedrich erwiderte durch einen Aufruf an das deutsche Volk zur Verteidigung des Kaisertums[6].

Während der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst nichts von seiner Schärfe verlor, rüsteten sich die deutschen Fürsten zu der in Eger zugesagten Vermittlung[7]. Sie waren einig im Wunsch nach Frieden. Aber weiter reichte ihre Einigkeit nicht; selbst in den Briefen, die der Vertrauensmann der Fürsten, der Deutschordens-

---

[1] Albert S. 30; daß Albert Behaim wirklich selbstloser Hingabe fähig war, zeigt, wie mich dünkt, besonders sein Verhältnis zu EB. Eberhard, ep. 25 ff. S. 109 ff. [2] Der Befehl an die Bischöfe ist nicht erhalten, wird aber in einem der Schreiben vom 23. November erwähnt; er wird nicht lange vorher gegeben sein. [3] S. die 4 Schreiben v. 23. u. 24. Nov. 1239 bei Albert Behaim S. 6—10. [4] Forsch. XII S. 292, Ep. pont. I S. 706 Nr. 801; Ann. Stad. z. 1240 S. 365. Albert Behaim verbot S. 10 den Kreuzfahrern unter Gefahr des Bannes die Heimat zu verlassen: sie sollten das Aufgebot gegen Friedrich abwarten. [5] Dies behauptet Friedrich C.I. II S. 312 Nr. 224. [6] 16. März 1240 S. 308—312 Nr. 224. Friedrich macht hier dem Papst zum Vorwurf, daß er das Kaisertum wie sein Eigentum behandele. Noch Ende Mai war Friedrich wenig geneigt zum Frieden, Huill.-Bréh. V S. 1003. Der Brief ist nach dem 18. Mai, aber vor Beginn der Friedensverhandlungen geschrieben. [7] C.I. II S. 313 ff. Nr. 225—232 v. April und Mai 1240; vgl. Ficker in den Mitt. des Instit. III S. 337 ff. Der Brief Konrads von Köln ist gemeinsam mit Landolf von Worms, Ludolf von Münster und Engelbert von Osnabrück ausgefertigt. Identisch mit ihm waren die Briefe des EB. von Trier und der B. Konrad von Freising, Friedrich von Eichstätt, Egeno von Brixen, Berthold von Straßburg, Konrad von Speier und Hermann von Würzburg. Der Brief Sigfrids trägt allein seinen Namen an der Spitze, ebenso der Sibots von Augsburg.

meister Konrad[1] in Rom zu übergeben hatte, war der Zwiespalt der Gesinnungen zu bemerken. Nicht wenige Bischöfe, an ihrer Spitze Konrad von Köln, zogen die Konsequenz aus der Tatsache, daß sie päpstliche Beamte waren; sie erklärten, ihrer Pflicht gemäß würden sie im Falle des weiteren Streites auf Seite der Kirche treten. Siegfried von Mainz unterließ es, sich in dieser Weise zu binden: er begnügte sich mit dem Ersuchen, der Papst möge auf Eintracht und Friede bedacht sein, und mit der Erklärung, daß er bereit sei, sich zur Wiederherstellung des Friedens nötigenfalls persönlich nach Rom zu begeben. Sibot von Augsburg sah auch von einer solchen Erklärung ab und sprach lediglich seine Bitte und seine Hoffnung für den Frieden aus. Ebenso verschieden lauteten die Schreiben der weltlichen Fürsten: der Landgraf Heinrich von Thüringen[2] verbarg kaum, daß er für das Recht des Kaisers einstehe, er erklärte unumwunden, daß er seine Pflicht dem Kaiser gegenüber nicht brechen werde[3]. In derselben Weise äußerten sich die lothringischen Herren. Dagegen hielten Otto von Braunschweig, Albert von Sachsen und die brandenburgischen Markgrafen für genügend, dem Papste den Wunsch und die Notwendigkeit des Friedens ans Herz zu legen. Das letztere taten genötigt durch den allgemeinen Wunsch nach Stillung des Zwiespalts auch Otto von Baiern und der böhmische König. Aber Otto ließ den Papst darüber nicht im Zweifel, daß er wünsche, der Papst möge anders handeln, als er bitte[4].

Unmöglich konnte diese Vermittlung Eindruck machen. Gregor hatte es kaum ein Hehl, daß er den Frieden nicht wollte, seinen Anhängern versicherte er rundweg, Friedensverhandlungen würden über-

---

[1] Hermann von Salza ist am 20. März 1239 gestorben. Sein Nachfolger wurde Konrad v. Thüringen, der Bruder des Landgrafen Heinrich Raspe. Über ihn E. Cämmerer in d. Ztschr. f. Thür. Gesch. Bd. 27, 1909, S. 349 ff. u. Bd. 28, 1910, S. 43 ff. [2] Heinrich Raspe, der spätere Gegenkönig. Über ihn Albert Behaim S. 5, R. Malsch S. 33 ff. [3] Die Erklärung: Ecclesiae faveremus, hat hier einen andern Sinn als im Kölner Schreiben. Denn hier ist die Voraussetzung: Si constaret, quod per imperatorem mala huiusmodi succrevissent, dort dagegen: Si imperator non possit ad concordiam revocari. [4] Albert Behaim S. 27. Daß das hier erwähnte Schreiben mit der Fürstenvermittlung zusammenhängt, scheint mir sicher. Es wird aber etwas später erlassen sein als die Schreiben der übrigen Fürsten. Die von Böhmer-Ficker 3124 wiedergegebene Notiz des Romersdorfer Bullarium: Ad praesens alia nova de imperatore non habemus, nisi quod veraciter dicitur, quod rex Boemie et dux Bauwarie sint imperiali gratie reformati, wird sich aus dem Zutritt zur Vermittlung erklären.

haupt nicht geführt[1]. Wenn er doch auf sie einging, so war das ein Zugeständnis an die Friedenswünsche des Kardinalskollegiums, vielleicht auch ein Mittel, um dem Kaiser Zugeständnisse abzulocken[2]. Ein Erfolg schien anfangs nicht ausgeschlossen; denn Rainald von Ostia und Johann von Colonna verständigten sich mit dem Deutschordensmeister dahin, daß die sachlichen Verhandlungen auf einer Synode in Rom, Ostern 1241, geführt werden sollten. Nachdem man soweit war, sollte der erste Schritt zur Anbahnung des Friedens geschehen, die Niederlegung der Waffen. Nun aber sprengte Gregor das Übereinkommen, indem er die Forderung erhob, daß die Lombarden in den Waffenstillstand einbezogen würden. Friedrich hatte bisher seine militärischen Operationen nicht eingestellt. Zu einem Waffenstillstand mit dem Papst wäre er bereit gewesen; aber diese Forderung konnte er nicht zugestehen: er lehnte sie ab[3], die Vermittlung war gescheitert. Der Krieg begann von neuem[4].

In Deutschland hatte man ernste Friedenshoffnungen an die Fürstenvermittlung geknüpft, noch am 5. August 1240 äußerte der Bischof von Regensburg in einer Predigt, die Konkordia zwischen Kaiser und Papst sei hergestellt[5]. Da kannte Albert Behaim seinen Herrn besser. Er hatte ohne Rücksicht auf die Fürstenvermittlung im Frühjahr 1240 begonnen, die päpstlichen Befehle zur Ausführung zu bringen. Kein einziger Bischof hatte bis dahin die Exkommunikation des Kaisers bekannt gemacht; selbst der alte Parteigänger der Kurie, Berthold von Straßburg, hatte es für klüger gehalten, noch zuzusehen[6]. Nun, Mitte März 1240, richtete Albert an Siegfried von Regensburg die Aufforderung, der päpstlichen Anordnung zu genügen. Als der Bischof nicht gehorchte, wurde er sofort mit dem Bann belegt[7]. Dasselbe widerfuhr in den nächsten Wochen den Erzbischöfen von Mainz und Salzburg, den Bischöfen von Passau, Freising, Eichstätt, Brixen, Augsburg

---

[1] An den Grafen von Provence, 20. Juni 1240, bei Winkelmann, Acta I S. 530 Nr. 664. [2] Über die Verhandlungen s. die 4 Briefe Friedrichs, Huill.-Bréh. V S. 1004. 1005. 1014 und C.I. II S. 319 Nr. 233; zu vgl. Math. Paris. z. 1240 S. 192 und Ann. de Dunstaplia Scr. XXVII S. 510. [3] Schreiben v. 18. Juli 1240, Huill.-Bréh. V S. 1014, u. v. Dez. 1240 S. 1058. Der Tod des Hochmeisters Konrad am 24. Juli, Ann. Erph. z. 1240 S. 98, vgl. Dobenecker III S. 154 Nr. 906a, trug schwerlich die Schuld an dem Mißlingen der Vermittlung: sie paßte überhaupt nicht zur päpstlichen Politik. [4] Mit der Belagerung Ascolis im Juli, Rycc. de s. Germ. z. 1240 S. 144. [5] Albert Behaim S. 17. [6] Albert Behaim S. 16. Eine Entschuldigung hielt außer ihm nur der EB. von Hamburg-Bremen für nötig, S. 12. [7] Albert Behaim S. 19.

und Würzburg[1]. Im August erklärte Albert Siegfried von Regensburg für abgesetzt[2]. Später wurden auch die Erzbischöfe von Trier und Köln und der Patriarch von Aquileja exkommuniziert[3]. Wie gegen die Bischöfe, so schritt er gegen die Domkapitel, Äbte, Pröpste und andere Geistliche in großer Zahl ein[4]; nie hatte der deutsche Klerus eine unwürdigere Behandlung zu erdulden[5]. Und nicht der Klerus allein: auch der Herzog Friedrich von Österreich, der Markgraf Heinrich von Meißen, der Landgraf Heinrich von Thüringen und eine Menge geringerer Männer wurden durch den päpstlichen Geschäftsträger bedroht[6]. Um den deutschen Orden gefügig zu machen, trug er kein Bedenken, seine Stellung in Preußen zu schwächen[7]. Über das Herzogtum Österreich, über alle Orte, die Mannschaft für den Kaiser ausgehoben hatten, verhängte er das Interdikt[8]. So meinte er den Widerstand, den der Papst fand, brechen zu können.

Allein er überschätzte die Autorität, die er hatte. Als er das Interdikt über Österreich verkündete, erklärten es der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Passau fofort für aufgehoben. Albert wollte wissen, sie hätten das Schreiben, das ihnen darüber zuging, mit Füßen getreten und jeden Überbringer eines ähnlichen

---

[1] Die Exkommunikation der EB. und der B. von Freising u. Passau erfolgte in der 2. Hälfte des April, Albert Behaim S. 19, vgl. S. 10 u. 11, die des B. v. Regensburg, schon etwas vorher, S. 10, die des Bischofs von Eichstätt gegen Ende des Jahres, S. 26, die der B. von Augsburg und Würzburg wahrscheinlich nach dem 13. August, S. 13, über die des B. v. Brixen s. Reg. d' Innoc. IV. Nr. 1896. Magdeburgensem, S. 10, halte ich nach Ratzinger für verschrieben aus Moguntinum, so daß das EB. von Magdeburg zu streichen ist. Er war nicht exkommuniziert, s. Ep. pont. I S. 681, 35.

[2] Albert Behaim S. 14. [3] Man erfährt das erst aus dem Berufungsschreiben der Synode vom 9. August 1240, M.G. Ep. pont. I S. 681 Nr. 781, vgl. S. 706 Nr. 800 vom 28. Januar 1241. [4] Domkapitel von Regensburg S. 10, von Mainz S. 11, von Passau S. 13 u. 23, von Salzburg S. 19, von Freising, Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Brixen, Konstanz, Straßburg, Speier, Worms S. 21. Exkommunikation der Äbte von St. Emmeram, Prüfening, Prül u. des Propstes von St. Magn. S. 12, etwas später, 1242, des Abts v. Niederaltaich S. 31.

[5] Dem Dekan von Ergolting z. B. drohte er, er werde ihn suspendieren, wenn er nur drei Worte zugunsten seines abgesetzten Bischofs sage, S. 19.

[6] Albert Behaim S. 10, Einleitung des Verfahrens gegen den Landgrafen und den Markgrafen mit Frist bis 6. Juli, doch wird der Landgraf schon am 1. Juni für exkommuniziert erklärt, S. 11, vgl. S. 19. Gegen den Herzog von Österreich S. 6, 10 ff., 19. Über andere S. 30 v. 6. Mai 1241.

[7] S. 10; vgl. das Schreiben Gregors v. 11. Juni 1239, Ep. pont. I S. 645 Nr. 749. [8] Albert Behaim S. 4 f., 11. April 1240, S. 11 u. 16.

Briefes mit Strafe bedroht[1]. Die gebannten Bischöfe und Prälaten kümmerten sich nicht um den Bann; sie lachten darüber, berichtet Albert nach Rom[2]. Wenn sie auf seine Zuschriften überhaupt eine Antwort gaben, so bestand sie in der spöttischen Aufforderung, er möge seine Vollmacht zur Einsicht und Prüfung vorlegen, oder in der Bestreitung der Rechtmäßigkeit seines Verfahrens. Weiteren Belästigungen suchten sie sich durch die Appellation an die Kurie zu entziehen[3]. Am bedenklichsten für Albert war, daß die Treue des bairischen Herzogs gegen die Kurie nicht feststand. Seitdem der böhmische König sich geneigt zeigte, auf des Kaisers Seite überzutreten[4], fehlte ihr der rechte Halt. Bald sah sich der Geschäftsträger des Papstes von allen Seiten bedrängt: der bairische Episkopat richtete an den Herzog das Ansinnen, er solle ihn aus dem Lande weisen[5]. Die gleiche Forderung stellte in der ernstesten Weise der Kaiser[6]. Der Bischof von Regensburg exkommunizierte ihn, der Dekan und das Kapitel von Passau sollen gar das Kreuz gegen ihn haben predigen lassen[7]. Seinen Boten schlossen der Erzbischof und der Bischof von Brixen die Alpenpässe; durch alte Weiber oder durch Kinder mußte er seine Briefe an die Kurie über das Gebirge schmuggeln lassen[8]. Schließlich untergrub der Papst

---

[1] Albert Behaim S. 16, 19, 20. Das Kapitel von Wissegrad beklagt sich bei Albert, daß ein Wissegrader Bote ein Schreiben Alberts am 9. Juni während des Gottesdienstes dem Bischof von Passau übergeben habe. Der habe von der Seite einen Blick auf das Siegel geworfen, habe den Bf. dann auf den Boden geschleudert und mit der andern Hand dem Boten einen Schlag ins Gesicht versetzt, S. 18. [2] Albert Behaim S. 21. [3] Albert Behaim S. 12 f., vgl. S. 25 die Nachricht des Mönchs H. von Altaich. [4] Albert Behaim S. 14. [5] Albert Behaim, Bericht an den Papst v. 5. Sept. 1240, S. 20, vgl. S. 24 eine Beschwerde Eberhards von Salzburg. [6] Albert Behaim S. 26 v. 4. Okt. 1240, ein abweichender Auszug desselben Briefs S. 43. Ob Friedrich den Tod Alberts gefordert hat, scheint mir auch nach diesem Exzerpt fraglich. Es war offenbar Ex. 22, 28: Diis non detrahes et principi populi tui non maledices, u. Lev. 24, 16: Qui blasphemaverit nomen domini, morte moriatur, zitiert. Aus den Zitaten hat Aventin die Aufforderung, Albert umzubringen, gemacht. [7] Albert Behaim S. 18, Exzerpt eines Bfs. Siegfrieds von Regensburg, 31. Juli 1240, S. 17, Bericht an den Papst, 2. Hälfte des Aug. 1240. Das Kapitel war vom Kaiser aufgefordert, gegen ihn einzuschreiten, S. 30. Das Datum ist offenbar unrichtig; man wird 1240 lesen müssen. Der Bf. kann nicht, wie B.F. 11 360 angenommen ist, an den Dekan gerichtet sein; denn der Gruß: Spiritum consilii sanioris zeigt, daß der Empfänger exkommuniziert war. Er wird an Albert gerichtet sein und statt ne ille wird man lesen müssen ne quis. [8] Albert Behaim S. 19; auch anderwärts wurden seine Boten in Verhaft genommen, vgl. S. 6.

selbst seine Autorität, indem er, statt die Absetzung Siegfrieds von Regensburgs zu bestätigen, mit ihm als Bischof verhandelte[1]. Kann man sich wundern, daß der Episkopat nicht daran dachte nachzugeben? im Gegenteil, er begann gegen widersprechende Geistliche einzuschreiten; Siegfried machte den Anfang, indem er den Klerikern, die die päpstlichen Anordnungen ausführten, ihre Pfründen entzog[2]. Wie in Baiern, so stand es in Schwaben und Franken[3]. Und auch die Hoffnung Alberts, die rheinischen Bischöfe würden mit der Fügsamkeit beginnen, hatte sehr geringen Halt[4]. Es war nur allzu wahr, wenn er urteilte: die päpstliche Partei sei herabgekommen, die kaiserliche habe das Übergewicht[5]. Aber er vermochte die Sachlage nicht zu ändern. Die Ratschläge, die er gab, waren zum Teil so verkehrt[6], daß man sie in Rom überhaupt nicht beachtete. Das Richtige aber, das er vorschlug, die Absendung eines Legaten, wagte man nicht zu unternehmen[7]. So wurde die Exkommunikation Friedrichs in Deutschland nicht verkündigt[8]. Den päpstlichen Geschäftsträger aber verwies der Herzog Otto schließlich wirklich aus Baiern[9].

Selten war die päpstliche Politik in Deutschland so schlecht geleitet, wie in diesen Jahren. An Elementen, die zu einer tatkräftigen päpstlichen Partei verbunden werden konnten, fehlte es weder unter den geistlichen noch unter den weltlichen Großen. Standen von den letzteren anfangs Baiern, Österreich, Böhmen, Thüringen und Meißen mit mehr oder weniger Entschiedenheit

---

[1] Albert Behaim S. 27, Beschwerde v. 11. Febr. 1241. [2] Vgl. Albert Behaim S. 20, 23. [3] Albert rät in seinem Bericht v. 5. Sept. 1240 dem Papst, aus den Kapiteln von Passau, Freising, Regensburg, Brixen, Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Konstanz, Straßburg je eine Anzahl Domherrn nach Rom vorzuladen, quod sententias latas vilipendunt, S. 21, d. h. in den beiden EB. Salzburg und Mainz gab es nicht ein Kapitel, das dem Papst gehorsam war. [4] Albert Behaim S. 15; die Hoffnung beruhte wahrscheinlich nur auf den Versprechungen Bertholds von Straßburg. [5] Albert Behaim S. 23, das Wort bezieht sich auf den Streit zwischen Freising und Baiern, paßt aber auf die Gesamtlage. [6] Der Papst sollte in ganz Deutschland den Domherrn gebieten, neue Bischöfe zu wählen, aber nach seinem eigenen Rat, S. 16 u. 21. Otto von Baiern scheint unvernünftig genug gewesen zu sein, dem beizustimmen, S. 27. [7] In einem Brief an Gregor von Montelongo erwähnt: Consulit mitti legatum fortem animo, robustum, S. 28. Auch hierbei stimmte ihm Herzog Otto zu, S. 27. Die Bedenken der Kurie ergeben sich aus dem Vorschlag, den Legaten über Ungarn zu schicken. [8] Eine Ausnahme machte nur der EB. von Bremen, Albert S. 16. [9] Albert Behaim S. 32, 1241.

dem Kaiser entgegen, so konnte die Kurie unter den ersteren auf Berthold von Straßburg, Poppo von Bamberg, Gerhard von Bremen, Konrad von Köln und Wilhelm von Lüttich zählen[1]. Aber statt die willigen Elemente zu sammeln und zu leiten, überließ man es einem rabiaten Fanatiker, durch heftige und unüberlegte Maßregeln alles in Verwirrung zu bringen. Während der Kampf auf zwei Feldern geführt werden mußte, erwies sich Gregor als unfähig, mehr als eines zu übersehen. Er unterschätzte die Bedeutung Deutschlands, indem er wähnte, Friedrich in Italien matt setzen zu können.

Wie erwähnt, scheiterten die Friedensverhandlungen im Frühjahr 1240 daran, daß er an der Verbindung der lombardischen Frage mit dem kirchlichen Streit festhielt. Aus dem nächsten Schritt, den er tat, nachdem die Unterhandlungen abgebrochen waren, lernen wir das Ziel kennen, das er als möglich im Auge gehabt hatte, als er auf sie einging. Die Unterhändler hatten sich darüber geeinigt, daß die Streitfragen durch eine Synode beigelegt werden sollten[2]; die selbstverständliche Voraussetzung war die Anerkennung des Kaisers als verhandelnder Partei. Nun aber berief Gregor einseitig für Ostern 1241 eine allgemeine Synode nach Rom[3].

Es war keine Synode in der alten Weise, denn neben den Prälaten sollten die europäischen Könige, die deutschen, englischen und französischen Herren, die italienischen Fürsten und Städte an ihr teilnehmen. So repräsentierte die Versammlung die neue Papstidee: der himmlische Kaiser, der Herr über das Geistliche und das Weltliche, umgeben und beraten von den Großen seines doppelten

---

[1] Poppo trat im Okt. 1239 auf die päpstliche Seite, B.F. 3305 f. Die beiden zuletzt genannten begaben sich nach Friedrichs Exkommunikation nach Rom, Chr. reg. Col. z. 1239 S. 274; vgl. die Urk. Westf. UB. V S. 202 Nr. 430 v. 10. Mai; M.G. Ep. pont. I S. 643 f. Nr. 746 u. 748 vom 20. u. 28. Mai, Röm. QS. III S. 191 v. 29. Mai. [2] S. o. S. 832. Aber die Einigung über die Synode war nicht vollständig, als die Verhandlungen aufhörten. Was Friedrich forderte oder erwartete, ergibt sich aus seinem Brief an den Kard. v. Ostia, Huill.-Bréh. V S. 1028: Dum non a vobis vel saltem communiter electe persone sed ab inimico nostro et nonnulli nostri culminis inimici vocantur. Er dachte, wie i. J. 1239, s. S. 822, an eine von den Kardinälen berufene Synode und an eine Verständigung über die einzuladenden Personen. Beides verweigerte Gregor, s. S. 1039 u. 1076. Diese Erklärung übermittelte der Bischof Wala von Brescia dem Kaiser zugleich mit der Aufforderung zum Waffenstillstand mit den Lombarden. Der Zurückweisung dieses Ansinnens durch den Kaiser muß die Berufung der Synode unmittelbar gefolgt sein. Wie die Unbeteiligten urteilten, zeigt Matth. Paris. S. 199 f. [3] M.G. Ep. pont. I S. 679 Nr. 781 = Huill.-Bréh. V S. 1020 v. 9. Aug. 1240.

Reichs[1]. Den Zweck seiner Synode gab Gregor in seinem Ausschreiben nicht an; aber niemand konnte zweifeln, daß sie bestimmt war, die Verurteilung Friedrichs zu bestätigen[2]. Überdies hielt Gregor auch jetzt an der Verbindung der kirchlichen und der lombardischen Frage fest. Es war eine höhnende Herausforderung des Kaisers, daß er die lombardischen Städte, die Friedrich als Aufrührer bekämpfte, zur Teilnahme an der Synode einlud, die über Friedrich richten sollte.

Man mag auch hier über die rücksichtslose Energie des Greises staunen, der dem gefährlichsten Gegner unverhohlen bewies, daß er entschlossen sei, ihn zu verderben. Aber klug und groß handelt derjenige nicht, der einen solchen Entschluß kundgibt, ohne dessen sicher zu sein, daß er ihn durchführen kann. Gregor und seine Ratgeber waren dazu nicht imstande; auch wenn sie von Deutschland absahen, brauchten sie sich nur an die militärische Lage in Italien zu erinnern, um zu erkennen, daß die Synode nur möglich war, wenn Friedrich sie duldete. Sie schätzten ihn falsch, wenn sie erwarteten, daß er es tun werde.

Er war sofort entschlossen, sie zu verhindern. Sobald er von der Berufung hörte, erhob er in einem Brief an den Kardinal von Ostia Einsprache[3]. Er traf den springenden Punkt, indem er hervorhob, die geplante Versammlung solle nicht dem Frieden, sondern der Zwietracht dienen. Doch dabei ließ er es nicht bewenden. Einige Wochen später richtete er an die europäischen und deutschen Fürsten die Erklärung, daß er das von Gregor berufene Konzil nicht gestatte[4]. Klarer als je vorher tritt dabei an den Tag, wie weit er sich bereits von den kurialistischen Vorstellungen über das Papsttum entfernt hatte. Zwar beharrte er auch jetzt dabei, daß er nicht die römische Kirche bekämpfe, sondern das Recht des Reiches verteidige. Aber durch seine Erklärung erhob er sich gegen das anerkannte Recht des Papstes auf freie Berufung der Synoden. Sprach er zugleich aus, daß er es als unziemlich für sich

---

[1] Einladung des franz. Königs: Cum ecclesia.. reges terre, ecclesie prelatos et subditos ac alios mundi principes decreverit advocare, ut eorum varietate vestita et munita consiliis, gravia.. negotia valeat felicius expedire etc. [2] Vgl. Ep. pont. I S. 717 Nr. 815: Ut ibi de meritis cognosceretur ipsius. Gregor rechnete schon 1239 mit der Absetzung des Kaisers, vgl. Gräfe S. 66. [3] Huill.-Bréh. V S. 1028, undatiert: man hat den Brief vor den 13. Sept. 1240 anzusetzen. [4] C.I. II S. 318 Nr. 233 = Huill.-Bréh. V S. 1038, Infallibilis veritatis; vgl. das etwas spätere Schreiben Huill.-Bréh. V S. 1075 und die Aufforderung zur Gefangennahme der Prälaten C.I. II S. 321 Nr. 234.

und das Reich erachte, eine Sache, die seine Ehre betreffe, einem kirchlichen oder synodalen Urteile zu unterwerfen[1], so war das nichts anderes als ein Angriff auf die Oberherrschaft des Papstes über das Weltliche. Aber auch sie ist für das Papsttum wesentlich.

Durch diese Erklärungen war für Gregor, obgleich sein Vorgehen auch auf kirchlicher Seite Tadel fand[2], der Rückweg verschlossen; am 15. Oktober wiederholte er die Berufung der Synode[3]. Er hoffte, den Prälaten den Seeweg nach Rom offenhalten zu können[4]. Aber die Hoffnung trog. Von den wenigen Bischöfen und Äbten, die seinem Rufe folgten, fiel ein großer Teil in Friedrichs Gefangenschaft. Die Synode war verhindert[5].

Es ist bezeichnend für Friedrichs Art, daß er annahm, jetzt sei der Moment, um die Friedensverhandlungen zu erneuern[6]. Er erwartete, daß der von ihm geführte Schlag der Kurie die Notwendigkeit des Friedens beweisen werde. Aber er verstand Gregor nicht[7]. Der Eindruck war der entgegengesetzte; fester als je war der Papst davon überzeugt, daß der Verfolger der Kirche beseitigt werden müsse[8]. Zwar konnte er, durch Friedrichs Vordringen gegen Rom bedroht[9], und durch den Abfall des Kardinals Colonna

---

[1] Die Form des Satzes ist in den Sammlungen, die den Bf. überliefern, nicht gleichlautend. Weiland gibt der Fassung: Nobis, imperio et omnibus terre principibus indecentissimum iudicemus, causam honoris nostri suspecto foro subicere vel iudicio synodali, den Vorzug. Es scheint mir einleuchtend, daß der Satz hinkt; das suspectum forum paßt weder zum Vorhergehenden, noch zum Nachfolgenden. Ich vermute deshalb, daß die ursprüngliche Form war ecclesiastico foro. [2] Vgl. den anonymen Bf. Huill.-Bréh. V S. 1077. Der Schreiber, selbst ein Bischof, erklärt, er werde nicht kommen. [3] M.G. Ep. pont. I S. 688 ff. Nr. 785. [4] Verabredungen mit Genua M.G. Ep. pont. I S. 685 Nr. 784. Die Kosten für die genuesische Flotte sollten aus dem Ertrag der Kreuzzugssteuer aufgebracht werden; denn an sie ist wohl bei pecunia pro ecclesie collecta subsidio zu denken. Die Genuesen berechneten für jede Galere 200 Pfund monatlich, S. 688. Vgl. S. 709 f. Nr. 805 f. [5] Seeschlacht bei der Insel Monte Cristo, 3. Mai 1241. Bericht der entkommenen Prälaten M.G. Ep. pont. I S. 713 Nr. 812, der Genuesen S. 714 Nr. 813, des Dominikaners Bartholomäus Huill.-Bréh. V S. 1146; vgl. Ann. Stad. z. 1241 S. 367; Math. Paris. S. 213 ff. und das Lied auf den Sieg, das Holder-Egger, N.A. 30. Bd. S. 364 f. mitgeteilt hat. Nach Math. Par. belief sich die Zahl der Gefangenen auf mehr als 60, S. 217. [6] Brief an Bela von Ungarn, Huill.-Bréh. V S. 1143, undatiert, aus d. Juni 1241; vgl. die Enzyklika gegen die Tartaren v. 20. Juni 1241, C.I. II S. 322 Nr. 235. [7] Peter von Vinea befand sich in der gleichen Täuschung, Huill.-Bréh. V S. 1157 f. [8] M.G. Ep. pont. I S. 716 f. Nr. 815 v. 18. Mai 1241. S. 720 Nr. 820 v. 14. Juni u. S. 726 Nr. 827 v. 31. Juli 1241. [9] Juni 1241, Rycc. z. 1241 S. 146 f.

gefährdet[1], die Unterhandlungen nicht zurückweisen[2]; aber an Nachgeben dachte er nicht. Als der Herzog Bernhard von Kärnten ein Wort für den Frieden an ihn richtete, antwortete er stolz wie ein Sieger, er werde Friedrich annehmen, wenn er sich als würdig des Friedens der Kirche beweise[3]. Seine Zuversicht war unerschütterlich; es blieb ohne Eindruck, daß Otto von Baiern ihm seinen und des Königs von Böhmen Abfall ankündigte[4]. Er war der unbeugsame Vertreter eines Prinzips, so sprach und so handelte er. Darin liegt seine Größe.

Die Sache, für die er kämpfte, zum Siege zu führen, war ihm nicht bestimmt. Er stand am Ende seiner Laufbahn. Am 22. August 1241 ist er gestorben. Man kann Friedrich nicht unrecht geben, wenn er ihn als den Mann bezeichnete, der der Erde den Frieden geraubt habe[5]. Und doch muß man bezweifeln, ob er ihn richtig beurteilte. Er hielt für persönliche Feindseligkeit, was Treue gegen das Prinzip war. Deshalb irrte er, indem er glaubte, eine Verständigung sei jetzt leichter als vorher. Der Gegensatz zwischen Papsttum und Kaisertum blieb der gleiche, ob Gregor lebte oder starb. Er war unabhängig von den Personen.

Für Friedrichs Politik war dieser Irrtum verhängnisvoll. Sie verliert mit dem Tode Gregors ihre Sicherheit. Daß er seine Stellung im Kirchenstaat aufgab und die Vornahme einer Neuwahl gestattete[6], ist leicht zu verstehen; er mußte den Beweis liefern, daß seine Versicherung, er kämpfe gegen Gregor und nicht gegen die Kirche, wahr sei. Aber die Wahl Cölestins IV. führte nicht zu sicheren Zuständen. Denn der am 25. Oktober gewählte starb bereits am 10. November[7]. Wieder war eine Neuwahl nötig; sie erwies sich als schwieriger denn die erste; aber Friedrich beharrte auch jetzt in seiner Haltung. Unter den Kardinälen gab es längst

---

[1] Juli 1241, Rycc. z. 1241 S. 147 f. [2] S. die Notiz des Dominikaners Bartholomeus Huill.-Bréh. V S. 1147. [3] Ep. pont. I S. 723 Nr. 823 v. 19. Juni 1241; vgl. S. 726 Nr. 826 v. 1. Juli. [4] 10. April 1241, Albert Behaim S. 27, vgl. den gleichzeitigen Bf. Alberts S. 28. Der Übertritt auf die kaiserliche Seite erfolgte wenige Wochen später, B.F. 3208. Im Juni 1242 war auch der Übertritt Wenzels auf die Hohenstaufische Seite vollzogen; er führt jetzt den Titel Imperii procurator, B.F. 11 390. [5] Huill.-Bréh. V S. 1166, wenige Tage nach Gregors Tod. [6] Rycc. de s. Germ. z. 1241 S. 148. [7] Rycc. z. 1241 S. 149 f.; Math. Par. Chr. mai. z. 1241 S. 222 u. 224; Cron. s. Ptri. Erf. mod. z. 1241 S. 236; Ann. Stad. z. 1241 S. 367; Plac. S. 485; vgl. Senens. Scr. XIX S. 230. Dazu jetzt als wichtigste Quelle ein Brief der nach Anagni geflüchteten Kardinäle, herausgegeben v. Hampe in den SB. der Heidelb. Akademie, 1913, 1. Abh. S. 26 ff.

eine zum Frieden geneigte Partei[1]. Es lag in der Natur der Sache, daß ihr Einfluß durch Gregors Tod wuchs. Man bemerkt es im Kleinen wie im Großen: die herausfordernde Bezeichnung „der sogenannte Kaiser" wurde jetzt vermieden[2]; Rainald von Ostia sah stillschweigend davon ab, daß Friedrich gebannt war, er verkehrte mit ihm als Intervenient[3]; vor allem: die Kardinäle verhandelten mit Friedrich über die Neuwahl, über die Bedingungen des abzuschließenden Friedens[4]. Friedrich erwiderte dies Entgegenkommen, indem er die gefangenen Kardinäle aus der Haft entließ, im Herbst 1242 Otto von St. Nikolaus, im Frühjahr des nächsten Jahres auch Jakob von Palestrina[5]. Dadurch wurde die zweite Wahl ermöglicht; aber bindende Zusagen in bezug auf die Politik der Kurie wurden ihm nicht gemacht.

Man würde Friedrich falsch beurteilen, wenn man annähme, daß er im Gedanken an den möglichen Frieden den Standpunkt aufgab, auf den Gregors Angriff ihn gedrängt hatte. Nicht ohne offenbare Absichtlichkeit sprach er gerade in dieser Zeit Ansichten

---

[1] Von der Uneinigkeit im Kardinalkollegium weiß Albert v. Stade, Ann. z. 1242 S. 368. [2] Bf. an Peter von Vinea, Sommer 1242, Huill.-Bréh. VI S. 61: In carcere principis, vgl. B.F. 7380. [3] Huill. VI S. 58 v. Juli 1242. [4] Die Unterhandlungen werden durch die Friedensgesandtschaft, die Fr. im Febr. 1242 an die Kardinäle sandte, eingeleitet worden sein, Rycc. de s. Germ. z. 1242 S. 150. Ob im Mai 1243 ein Einverständnis über die Wahl bereits erzielt war, scheint mir indes nicht sicher. Die Äußerungen in Friedrichs Briefen, Huill.-Bréh. VI S. 90 u. 93, beweisen es nicht. Denn Fr. war gewohnt, den gewünschten Erfolg seiner Maßregeln als erzielt zu betrachten. Man kann an allgemeine Zusagen der Kardinäle denken. Erst im Bf. an den König von Frankreich vom Anfang Juni, S. 95 ff., erscheint ein Übereinkommen als abgeschlossen (S. 97: iuxta prestitam nobis fidem et promissionem infallibilem). Die Wahl Sinibalds wird inbegriffen gewesen sein, das nahm man in Deutschland an, Sächs. Weltchr. 391 S. 255. Außerdem enthielt das Abkommen 1. von seiten des Kaisers die Zusage der Freigabe aller noch gefangenen Prälaten, s. C.I. II S. 329 Nr. 240, 1: Cum hoc ipsum ipse et nuntii sui promiserint ante promotionem nostram. 2. von seiten der Kardinäle das Versprechen der Rückberufung Gregors von Montelongo S. 330 Nr. 241, 1. Innocenz leugnete, daß die Zusage ihn binde. [5] Die Kardinäle baten wiederholt, zuletzt durch Petrus de Vinea um die Freigebung der beiden Gefangenen, Huill.-Bréh. VI S. 61; Friedrich gewährte Otto im August 1242, Jakob im Mai 1243 die Entlassung, M.G. C.I. II S. 326 Nr. 236; Rycc. de s. Germ. z. 1242 S. 152 f. u. z. 1243 S. 154. Als Großmut (Rodenberg S. 46) möchte ich die Freilassung der Kardinäle nicht bezeichnen. Sie war ein Zugeständnis, durch das Friedrich die Sympathie der Zeitgenossen und vielleicht die Wahl eines ihm genehmen Papstes zu erkaufen hoffte. Wie man die Vorgänge beurteilte, zeigt Math. Par. S. 226 f.

aus, die den päpstlichen Ansprüchen zuwider liefen: die Stadt des Papstes bezeichnete er als Sitz des Imperiums[1] und seine Versuche, Rom zu unterwerfen[2], bewiesen, daß er sein Wort ernstlich meinte. Er gefiel sich darin, die Macht des Kaisers als ebenso unumschränkt zu bezeichnen, wie Gregor die Macht des Papstes betrachtet hatte[3]. Das Zögern der Kardinäle mit der Neuwahl erinnerte ihn an die kirchlichen Rechte des Kaisers; kraft derselben machte er ihnen Vorhalt über ihr Tun[4]. In Deutschland begann er bei der Besetzung der Bistümer eine Einwirkung zu üben, die den seit 1213 geltenden Rechtsstand bedrohte[5]. Rühmte er die

---

[1] Huill.-Bréh. V S. 1166: Romani sedem imperii, an den König von England, August 1241. [2] Weber, D. Kampf zw. Innoc. IV. u. Friedr. II. S. 4 ff., vgl. Huill.-Bréh. VI S. 145 f.: Ut vere nobis Roma subiaceat. Es ist entsprechend, daß er die Römer als infideles nostri bezeichnet, Winkelmann, Acta I S. 369 Nr. 433. [3] Huill.-Bréh. VI S. 145: Quamquam serenitati nostre.. subiaceat omne quod volumus etc.

[4] M.G. C.I. II S. 326 ff. Nr. 236 ff.: Cum ad unanimem et salubrem provisionem ecclesie generalis tamquam Romanus cesar.. intendamus. Movetur.. nostre maiestatis industria et tanto fortius.. pungitur, quanto pre cunctis gentibus et mundi principibus Romane ecclesie imperium vicinatur, vgl. den Brief Ludwigs von Frankreich Huill.-Bréh. VI S. 68, der für die Kardinäle nicht gerade angenehm, aber ganz unverfänglich war.

[5] Friedrichs Verhalten zur Besetzung der Bistümer ist unter Gregor IX. zunächst dasselbe wie unter Honorius, s. o. S. 797. Es ist fast überflüssige Mühe, daß Fuchs das im einzelnen nachweist, und es ist unrichtig, daß er darin einen „Sieg der Kurie über das Kaisertum" sieht S. 26. Friedrich hielt einfach die Zusage von Eger. Die Änderung trat kurz vor der zweiten Exkommunikation, im Sommer 1238, ein. Im August d. J. erteilte Friedrich dem Erwählten Otto v. Lüttich die Regalien, obgleich seine Wahl widersprochen und die Entscheidung der Kurie noch nicht gefallen war, B.F. 2375b, Reg. de Greg. 4642, Chrou. reg. Col. cont. V S. 273; das war der erste Verstoß gegen das neue Recht. Die Wahl Egenos v. Brixen im nächsten Jahre ist wahrscheinlich durch den Kaiser veranlaßt, Fuchs S. 137. In Olmütz ließ er 1240 oder 1241 entgegen der Wahl des Kapitels durch Siegfried von Mainz den ihm ergebenen Kanon. Konrad von Hildesheim zum B. ernennen, ep. p. I S. 711 Nr. 809, II S. 17 Nr. 21. Poppo v. Bamberg nötigte er nach seinem Abfall durch Entziehung der Regalien, B.F. 3305 f., zum Rücktritt. Daß Friedrich Poppo absetzte, Aldinger, Neubesetzung S. 7, sagt sein Schreiben genau genommen nicht: er entzog ihm die Regalien und betrachtete das Bistum als in Folge dessen erledigt. Die Wahl seines Nachfolgers, Heinrich von Catania, 1242 geschah wahrscheinlich auf seine Anordnung hin, Huill.-Bréh. VI S. 53 ff., Ep. p. II S. 47 Nr. 64. Im Trierer Wahlstreit 1242 ergriff König Konrad vor dem päpstlichen Spruch über die Doppelwahl Partei, indem er dem Propst Rudolf die Regalien verlieh, M.G. Ep. pont. II S. 32 Nr. 41 v. 3. Dez. 1243, Gest. Trev. cont. V Scr. XXIV S. 406. Ru-

Fürstenstellung der Bischöfe, so geschah es, um ihre Pflicht zum Gehorsam gegen den Kaiser hervorzuheben. Man konnte den für die klerikale Anschauung bedenklichen Grundsatz hören, die Kirchen seien den Fürstentümern des Reichs angegliedert. Daß die Regalien verfallen, wenn sich die Bischöfe wider den Kaiser verfehlen, galt ihm als unbestreitbar[1].

Man sieht, die friedliche Wendung, die mit dem Tode Gregors einzutreten schien, führte nicht zu einer wirklichen Annäherung. Hoffte Friedrich auf Frieden, so geschah es, weil er auf ein Zurückweichen der Kurie rechnete.

Am 25. Juni 1243 wurde Sinibald Fiesco, als Papst Innocenz IV., zum römischen Bischof gewählt[2]. Friedrich nannte ihn seinen Freund[3]; in den Verhandlungen mit den Kardinälen hatte er seiner Erhebung zugestimmt. Am Tage nach der Wahl sandte er eine Gesandtschaft an ihn ab, um Verhandlungen über den Frieden zu eröffnen[4]. So wird es mit den Kardinälen verabredet gewesen sein. Aber die Boten des Kaisers fanden die päpstliche Türe verschlossen: sie erhielten den Bescheid, ein römischer Bischof nehme nie mit Wissen den Besuch eines Exkommunizierten an[5].

---

dolf verzichtete Anfang Oktober 1242 auf die erzb. Würde, S. 407, 13.

[1] Huill.-Bréh. VI S. 53: Ad imperii nostri speciales ecclesias, que principatibus imperii sunt annexe . . tenemur adesse, presertim cum sint compago ipsius corporis et imperii firmamentum. Vgl. S. 55. [2] Berger, Les Registr. d'Innoc. IV. Paris 1884 f.; M.G. Ep. pont. II f.; Nicol. von Curbio, richtig Carbio, Vita Innocentii bei Muratori Scr. III, 1 S. 592 f.; Neue Ausgabe v. J. Pagnotti im Arch. della Soc. Rom. di Storia Patria 21. Bd. 1898 S. 76 ff. Ich zitiere nach der letzteren. H. Weber, Der Kampf zw. Innoc. IV. u. Friedrich II. bis zur Flucht des Papstes nach Lyon. Berl. 1900; U. Tammen, Friedrich II. u. Innoc. IV. 1243—1245 Lpz. 1886, vgl. auch J. Maubach, D. Kard. u. ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrh., Bonn 1902. Ein sorgfältiges Literaturverz. gibt H. Schulz in seinem Art. üb. Innoc. IV., PRE. IX S. 122 ff. Hinzuzufügen ist außer Gräfe (s. o.) A. Folz, Kaiser Friedrich II. u. Papst Innocenz IV. Straßb. 1905; P. Deslandres, Innocent IV. et la chute des Hohenstaufen. Paris 1907. Th. Frantz, D. gr. Kampf zw. Kaisert. u. Papstt., Berl. 1903 S. 84 ff.; H. Bloch, Stauf. Kaiserwahlen S. 154 ff. [3] M.G. C.I. II S. 328 Nr. 239; Huill.-Bréh. VI S. 99; Math. Par. z. 1243 S. 228. Man darf natürlich solche Diplomatenfreundschaften nicht gerade ernst nehmen. [4] M.G. a. a. O. Im Datum liegt bekanntlich eine Schwierigkeit, denn die Ausfertigung des Schreibens am Tage nach der Wahl ist so gut wie unmöglich. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß Friedrich es zurückdatierte, um dadurch die Erfüllung der von den Kardinälen eingegangenen Verpflichtungen anzuerkennen und zugleich seine Bereitwilligkeit, die eigenen Zusagen auszuführen, kund zu geben.

[5] Nach Friedrichs Schreiben vom August 1244, M.G. C.I. II S. 341

Friedrich sollte wissen, daß Innocenz so wenig wie Gregor mit ihm verhandeln werde als Partei mit Partei; die Forderung blieb: Unterwerfung. So lautete auch der Auftrag, den eine päpstliche Gesandtschaft, die sich im August an den Hof begab, auszurichten hatte[1]. Der Papst erklärte sich bereit zu hören, welche Genugtuung Friedrich der Kirche leisten wolle in bezug auf alles, um dessen willen er exkommuniziert sei[2]. Nicht minder deutlich redete der Vorschlag, den Innocenz zur Lösung der strittigen Einzelfragen machte. Er forderte nicht mehr und nicht weniger als den Zusammentritt der von Gregor berufenen, von Friedrich verhinderten Synode[3]. End-

---

Nr. 252, der Hauptquelle für diese Vorgänge. Die Gesandten sind in dem Schreiben v. 26. Juni 1243, das sie überbrachten, genannt: der Deutschordensmeister Gerhard, der Admiral Ansald, Peter de Vinea, Taddeus de Suessa und der Kaplan Roger. Kein besseres Schicksal hatte der Erzbischof von Palermo, der mit Peter von Vinea und Taddeus im Juli den Versuch, vor dem Papste zu erscheinen, wiederholte, s. Rycc. de s. Germ. z. 1243 S. 155, wo indes die Angabe, daß die Gesandten benigne satis aufgenommen worden seien, unrichtig ist; der Beweis liegt im Bf. des Papstes v. 26. Aug. Ep. pont. II S. 10 Nr. 9. [1] C.I. II S. 329 Nr. 240: Articuli quos portaverunt nuntii sedis apostolicae ad imperatorem. Der Inhalt entspricht dieser Überschrift nicht ganz; denn er bietet nicht formulierte Artikel, sondern eine Anweisung für die Gesandten über die Friedrich vorzulegenden Punkte. Es ist mir indes fraglich, ob Ep. pont. II S. 18 Nr. 22: per ipsos, die Gesandten, pacis formam offerentes eidem, nötigt, schriftlich formulierte Artikel anzunehmen. Die Friedensbedingungen konnten ebensogut durch die Gesandten mündlich wie schriftlich mitgeteilt werden. Für ausgeschlossen halte ich, daß, wenn sie schriftlich formuliert waren, sie über das hinausgingen, was die Instruktion enthielt. Über diese Verhandlungen berichtet Nicol. v. Carbio 7 S. 81 f. [2] Nr. 2: Ipsi, die Gesandten, pro nobis parati sunt audire.. satisfactionem, quam vult facere princeps de omnibus pro quibus excommunicatus est. Die Rechtmäßigkeit der Exkommunikation sollte also keinen Gegenstand der Verhandlungen bilden, sondern nur das Maß der Genugtuung. [3] Nr. 3: Parati sumus vocare reges, prelatos et principes tam seculares quam ecclesiasticos ad aliquem tutum locum.. et de consilio concilii parata est (ecclesia) satisfacere principi si in aliquo eum lesit.. et recipere ab eo satisfactionem de iniuriis etc. Bei Gregor hieß es: Ecclesia reges terre, ecclesie prelatos et subditos ac alios mundi principes decrevit advocare. Ep. p. I S. 680 Nr. 781. Man hatte in der Kanzlei offenbar das frühere Aktenstück nachgeschlagen, um die gleiche Formel zu gebrauchen. Auch die Formel: ut per se vel solempnes nuntios illuc veniant, stammt aus den Berufungsschreiben. In ihnen wird den Prälaten aufgegeben: personaliter venire procures, den Fürsten: fideles et providos nuntios transmittat. Ich glaube demgemäß nicht, daß der Inhalt des Punktes richtig wiedergegeben ist, wenn Weber zusammenfaßt: die Gesandten sollen ein Schiedsgericht anbieten.

lich hielt er auch daran fest, daß die kirchliche Frage nur zugleich mit der lombardischen gelöst werden könne: in den Frieden müßten alle Anhänger der Kirche aufgenommen werden[1].

Schwerlich nahm Innocenz an, Friedrich werde auf diese Bedingungen eingehen. Aber der Kaiser war vorsichtig. Ohne sich in der Hauptsache zu entscheiden, erhob er Beschwerde über eine Reihe von Einzelpunkten. Innocenz durchschaute den Zweck und vereitelte ihn; indem er des Kaisers Klagen nicht ohne Hohn zurückwies[2], erteilte er seinen Gesandten den Auftrag, den Hof zu verlassen, wenn der Kaiser die ihm vorgelegten Punkte nicht bedingungslos annehme. In der Tat wurden die Verhandlungen am Hofe Friedrichs nicht fortgesetzt.

Man erstaunt, daß nun Friedrich einen Versuch zur Annäherung machte. Es ist ein Beweis, wie dringend er den Frieden wünschte. Aber man sieht zugleich, daß Innocenz als Politiker ihm überlegen war: während der Kaiser an der Schwäche der geistreichen Menschen litt, sich in die Gedanken anderer nicht hineinversetzen zu können, zeichnete den Papst jener divinatorische Scharfsinn aus, der die Handlungen der Gegner voraus erkennt. In der Erwartung dessen, was wirklich eintrat, erteilte er seinen Gesandten Vollmacht, die Boten Friedrichs eventuell vom Banne zu lösen, um ihnen die Wiederaufnahme der Verhandlungen an der Kurie möglich zu machen[3]. Wirklich schlug Friedrich diesen Weg ein. Er bemerkte nicht, daß

Noch weniger, wenn Winter S. 504 urteilt, der Kaiser habe ohne weiteres darauf eingehen können. Denn abgesehen davon, daß Friedrich das Synodalgericht als ihm unziemlich bereits abgelehnt hatte, s. o. S. 838, behielt ja der Papst die Entscheidung in der Hand; er war nur bereit, den Rat eines Konzils zu hören, und er behielt sich ausdrücklich vor, die Satisfaktion nur dann anzunehmen, wenn es cum honore ecclesie fieri potest. [1] Nr. 4: Hoc autem sciat princeps, quod omnes amicos et adherentes ecclesie vult ecclesia in pace ponere ac plena securitate gaudere. Vgl. ep. pont. II S. 21 Nr. 25 und Hahn, Coll. I S. 174 ff. Nr. 39 u. 41. Rodenbergs Urteil S. 246, I. habe in ehrlicher Weise den Frieden herzustellen gesucht, scheint mir angesichts dieser Bedingungen unmöglich, er suchte von Anfang an Friedrich zum Bruch zu drängen. [2] Ep. pont. II S. 9 Nr. 9 v. 26. Aug. 1243. Die Zurückberufung Gregors von Montelongo lehnte er ab, da seine Abwesenheit den Lombarden aditus ad maiora discrimina preberetur. Die Beschwerden über die Erteilung des Legatenrangs an den vom Kaiser abgefallenen EB. von Mainz wies er zurück mit dem Bemerken: Proponimus auctore domino amplius (eum) honorare. [3] Ep. p. II S. 16 Nr. 20 v. 2. Sept. 1243: Sicut vobis viva voce diximus. Er erinnert, daß die Absol. iuxta formam ecclesiae gewährt werden sollte, d. h. auf Grund der Zusage de parendo mandatis ecclesie.

er sich dadurch von dem Standpunkt abdrängen ließ, den er bisher behauptet hatte. Um die Annahme seiner Gesandten zu erreichen, erkannte er seine Exkommunikation an: er leistete den Eid, er werde in bezug auf sie den Geboten der Kirche Folge leisten[1]. Es ist klar, daß er ein formales Zugeständnis durch ein sachliches erkaufte. Bei den Verhandlungen, die nun am Sitz des Papstes in Amalfi geführt wurden, stellte Innocenz sofort die politischen Forderungen in den Vordergrund. Er erklärte, die Voraussetzung für den Friedensschluß sei die Räumung des päpstlichen Gebiets und der Friede mit den Lombarden. Friedrichs Gegenvorschläge waren für die Kurie so unannehmbar, wie diese Forderungen für ihn. Die Verhandlungen endeten wieder resultatlos[2].

Schon während derselben waren von der Kurie Maßregeln getroffen worden, um die vom Kaiser geforderte Rückgabe des Kirchenstaats wider den Kaiser durchzuführen. Sie hatten einen großen Erfolg, den Abfall der Stadt Viterbo vom Kaiser[3]. Aber daß nun Friedrich sich anschickte, von seiner Überlegenheit im Felde Gebrauch zu machen, belehrte den Papst, wie gefährlich solche Erfolge bei seiner militärischen Schwäche für ihn werden konnten. Demgemäß eröffnete er die abgebrochenen Friedensverhandlungen von neuem, indem er den Kardinal Otto als seinen Vertreter in das Lager des Kaisers sandte[4]. Er traf am 12. November dort ein. Seitdem sind sie, wenn auch unter mancherlei Stockungen, fortgeführt worden[5]. Sie führten Ende März 1244 zur Verabredung eines Vertrags, in dem der Kaiser in allen wesentlichen Punkten die Forderungen der Kurie annahm: er versprach die Rückgabe des Kirchenstaats, erkannte seine Exkommunikation als zu Recht

---

[1] So nach seiner eigenen Aussage C.I. II S. 341 Nr. 252. [2] A. a. O. S. 341 f. Friedrichs Gegenvorschläge waren: Verzicht auf die besetzten Teile des Kirchenstaats unter der Bedingung, daß er sie als Kirchenlehen zurückerhalte, Stellung von 500 Mann zum Dienst der Kirche, Zahlung von 30 000 Mark Silber, Eroberung des h. Landes. [3] Weber S. 38 ff.; v. Westenholz S. 74 ff. [4] Angaben Friedrichs Huill.-Bréh. VI S. 142 f., Dez. 1243, und in dem oben S. 842 Anm. 5 zitierten Brief; vgl. den Bf. an den Kardinal Otto, S. 141 f., u. Nicol. v. Carbio 9 S. 84, daß die Parteiungen im Kardinalskollegium bei dieser Sendung mitspielten, ist nicht unmöglich. Aber die große Bedeutung, die ihnen Maubach, Die Kard. u. ihre Politik, S. 9 ff., zuschreibt, möchte ich ihnen nicht beilegen. [5] Vertreter des Kaisers war zuerst der Graf von Toulouse, dann Balduin von Konst. Rycc. de s. Germ. 1243 S. 155; C.I. II S. 333 Nr. 244 u. S. 339 Nr. 249; Huill.-Bréh. VI S. 197, vgl. über den Empfänger B.F. 3398. Im März übernahmen Peter de Vinea und Thadd. v. Suessa die Verhandlungen C.I. II S. 334 Nr. 245; Nicol. v. Carbio 10 S. 84.

bestehend an, versprach eine Erklärung, daß er sie nicht aus Verachtung der päpstlichen Schlüsselgewalt bestritten habe, und gelobte in bezug auf sie den Geboten der Kirche Folge zu leisten; für die Gefangennahme der Kardinäle sollte Genugtuung geleistet, den Bundesgenossen der Kirche Amnestie gewährt werden[1].

Der Vertrag von 1244 ist eine genaue Parallele zum Frieden von Ceperano. Wie im Juli 1230, so verstand sich auch jetzt wieder Friedrich, um die Absolution zu erlangen, zu Zugeständnissen, deren Größe seine politisch-militärische Lage nicht rechtfertigte. Aber auch jetzt wieder war der Friede kein Friede; denn der Gegensatz, der die beiden Mächte trennte, wurde durch ihn weder gemildert noch beseitigt. Viel schneller als er geschlossen war, wurde er denn auch wieder gebrochen.

Am 31. März leisteten die Boten Friedrichs in Gegenwart der Kardinäle, der Senatoren und zahlreichen Volks den Eid, der ihn zur Ausführung des verabredeten Vertrags verpflichtete[2]. Andrerseits erklärte Innocenz in einer Predigt, der Kaiser kehre als katholischer Fürst zur Einheit der Kirche zurück[3]. Aber die Schwierigkeiten ergaben sich, sobald man Anstalt traf, die Ausführung des Vertrags in die Wege zu leiten. Es war wieder die lombardische Frage, an der alles Erreichte scheiterte. Die Kurie legte dem 7. Artikel den Sinn unter, daß der Papst über die Reichsrechte in der Lombardei zu entscheiden habe. Da Friedrich diese Deutung zurückwies, wurde ihm die Absolution verweigert[4]. Damit war der Vertrag zerrissen. Nun wurde zwar weiter verhandelt; aber es geschah auf beiden Seiten im Hinblick auf den bevorstehenden Wiederausbruch des Streits. Friedrich suchte die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, indem er den durch seine Nachgiebigkeit hergestellten Frieden bekannt machte[5]. Innocenz verhehlte niemand, daß er den Frieden als durch den Kaiser gebrochen betrachte[6]. Er traf Maßregeln zum Kampf[7].

---

[1] C.I. II S. 334 ff. Nr. 246, mit kleinen Abweichungen auch in dem kaiserl. Schreiben S. 343. [2] S. 338 ff. Nr. 248, 249, 250; Chron. reg. Col. z. 1244 S. 285 Ann. Plac. Scr. XVIII S. 487; Math. Par. S. 239; Nicol. von Carb. Vita Innoc. 10 S. 84 f. [3] Bericht Friedrichs C.I. II S. 339 Nr. 249. [4] S. 345 Nr. 252. [5] S. 339 Nr. 249: Ut illud per fideles nostros totius Germanie studeatis . . publicare, Huill.-Bréh. VI S. 193; vgl. Ann. Placent. 488. [6] C.I. II S. 340 Nr. 250, an den Landgrafen von Thüringen, 30. April 1244. [7] Vgl. die Darstellung Friedrichs S. 345 f., an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln man keinen Grund hat. Die päpstlichen Erlasse v. 11.—16. April 1244 sind denn auch vielmehr Maßregeln des Kampfes, als Mittel zum Frieden, M.G. Ep. pont. II S. 41 ff. Nr. 54 ff. Auch die große Kardinalsernennung v. 28. Mai wird hierher zu

Für den Fortgang des Streites war es nun von außerordentlicher Wichtigkeit, daß Innocenz erkannte, daß Italien nicht das geeignete Schlachtfeld war. Dort war das militärische Übergewicht des Kaisers nicht zu brechen. Es hinderte die freie Bewegung des Papstes; er aber wollte frei sein in seinem Handeln[1]. So faßte er den kühnen Entschluß, den Kampf um die Herrschaft Italiens fern von Italien zu führen. Sein Plan gelang. Am 27. Juni warf eine vom Papste insgeheim herbeigerufene genuesische Flotte in dem öden Hafen von Civita vecchia Anker. Innocenz befand sich in Sutri. Sobald er von dem Eintreffen der Schiffe Kunde erhielt, verließ er in der Nacht vom 27. auf den 28. das Städtlein; verkleidet, ohne priesterliches Gefolge, nur durch wenige Begleiter gedeckt, eilte er über das Gebirge und durch die Maremma den befreienden Schiffen zu. Er hat sie ungefährdet erreicht: sie führten ihn nach Genua, seiner Vaterstadt; dort wurde der Flüchtling glänzend empfangen. Der gesamte Klerus, der Erzbischof an der Spitze, holte ihn ein; Adel und Volk wetteiferten ihn zu ehren; von allen Türmen läuteten die Glocken, in allen Kirchen hörte man den Gesang Benedictus qui venit in nomine domini. Aber Innocenz blieb nicht in Genua; im Oktober zog er weiter nach Burgund. Am 2. Dezember nahm er seinen Aufenthalt in Lyon. Erst nach Friedrichs Tode ist er nach Italien zurückgekehrt[2].

Niemand erkannte den Schlag, den die kaiserliche Sache durch die gelungene Flucht des Papstes erlitt, besser als Friedrich. Er suchte die Folgen durch eine neue, ausführliche Rechtfertigung seines Verhaltens abzuwehren[3]; aber ausgeglichen wurde der Schaden damit nicht. Innocenz fühlte sich frei und er war es. Jetzt konnte er den nie aufgegebenen Gedanken Gregors IX. verwirklichen: am 3. Januar 1245 berief er die von jenem geplante allgemeine Synode für den 24. Juni desselben Jahres[4]. Wie Gregor dachte er sie als den Gerichtshof, von dem beraten er über den Kaiser urteilen werde[5]; er forderte ihn auf zu erscheinen, um auf

---

rechnen sein; über dieselbe und die einzelnen Personen Maubach S. 13 ff.

[1] An die Kommune von Brescia, Huill. Bréh. VI S. 201, undatiert, nach der Ankunft in Genua. [2] Nicol. von Carb. c. 13 ff. S. 86 ff. Er war einer der Begleiter des Papstes. Ann. s. Justin. Scr. XIX S. 158; Ann. Januens. Scr. XVIII S. 213 f.; Math. Par. S. 242 f.; Chron. reg. Col. S. 285 f. (hier 29. Nov.); Huill.-Bréh. VI S. 201. [3] Die wichtige Enzyklika Assumpto ad regim. v. Aug. 1244, C.I. II S. 341 Nr. 252 f.

[4] M.G. Ep. pont. II S. 56 ff. Nr. 78. Angekündigt hat Innocenz das Konzil schon am 27. Dezember 1244, Nicol. v. Carb. c. 18 S. 93. [5] Vgl. Ep. pont. II S. 79 Nr. 110: In quo, dem Konzil, postponere non poterimus, quin super his et aliis prout de iure fuerit procedamus.

seine und anderer Anklagen Rede zu stehen und Genugtuung zu leisten[1]. Es blieb also bei der Forderung bedingungsloser Unterwerfung.

Wandellos hat er daran festgehalten, ohne sich durch Friedrich zu irgendeinem tatsächlichen Zugeständnis drängen zu lassen[2]. Die Erneuerung der Exkommunikation am Gründonnerstag 1245[3] zeigte, was von der Synode zu erwarten war.

Das glänzende Bild, das Gregor IX. vorgeschwebt haben mag, bot die Versammlung nicht, als sie am 26. Juni zum ersten Male im Refektorium von St. Justus zu einer Vorberatung zusammentrat[4]. Statt der Vertreter der sämtlichen europäischen Fürsten sah man nur die Prokuratoren des englischen Königs. Persönlich waren Balduin II. von Konstantinopel und der Graf von Toulouse erschienen. Von den mehr als sechshundert Bischöfen des Abendlandes hatten sich etwa 140 eingefunden. Die meisten aus Frankreich, Spanien und Italien, aus Deutschland nur einige wenige. Die Zahl der Prälaten mehrte sich in den nächsten Tagen noch etwas; auch die Prokuratoren anderer Fürsten erschienen. Immerhin blieb die Zahl der Mitglieder mäßig[5]. Ein Nachteil für die Absichten

---

[1] Eine formelle Citation ist jedoch nicht erfolgt. Innocenz bemerkt im Berufungsschreiben: Quod nos dictum principem in predicatione nostra citavimus, d. h. in der Predigt v. 27. Dez., ebenso der Kaiser, C.I. II S. 363 Nr. 262. Über die Notiz Huill.-Bréh. VI S. 270 s. Ficker bei B.F. 7528c.

[2] Verhandlungen durch den Patriarchen Albert von Antiochia im März und April 1245, M.G. C.I. II S. 345 ff. Nr. 255—259. Folz S. 16 ff. Die Eröffnung über die Möglichkeit der Absolution war gewiß nicht ernst gemeint, Ep. pont. II S. 82 Nr. 116 v. 6. Mai 1245. [3] Ann. Worm. z. d. J. Scr. XVII S. 49, Ann. Plac. z. 1245 S. 489 vgl. Math. Par. z. 1245 S. 249.

[4] Die Hauptquellen über das Konzil sind die sog. Brevis nota C.I. II S. 513 = Mansi XXIII, 610—13, die aus der päpstlichen Kanzlei stammt, s. Tangl, Mitth. XII S. 246 ff., und der Bericht des Math. Par. 256 ff. Weiter die zwei v. F. Schneider entdeckten u. in den Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven 13. Bd. 1. Hft. veröffentlichten Briefe und einzelne Notizen bei den gleichzeitigen Chronisten. Endlich ist zu nennen der Pavo bei G. v. Karajan, Zur Gesch. des Konzils v. Lyon in den Denkschr. d. Wiener Akad. 1851 S. 67 ff. Aber als historische Quelle kommt diese Satire kaum in Betracht.

[5] Die Br. not. S. 516 gibt an, daß die Absetzungsurkunde von ungefähr 150 Anwesenden besiegelt wurde. Nach Math. Par. S. 257 war die Zahl der in der Vorversammlung anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe 140; die Chr. reg. Col. cont. V spricht von 150, die Ann. Erph. fr. pr. S. 100 und danach die Cron. s. Ptri. Erf. S. 239 von 250; Menkon. chr. z. 1245 Scr. XXIII S. 538 von ungefähr 300 Bischöfen; vgl. Pavo v. 21 ff. Die letzten Zahlen sind offenbar übertrieben. Aus Deutschland sind nur Robert von Lüttich und Nikolaus von Prag nachzuweisen, Huill.-Bréh. VI S. 317; daß es nur wenige

des Papstes lag darin nicht, eher ein Gewinn; denn es fehlten die Elemente zu einer Opposition: obgleich nicht alle Anwesenden sein Vorgehen für einwandfrei hielten[1], beherrschte er die Versammlung unbedingt. Die Befürchtung, die vor dem Beginn der Synode ausgesprochen wurde, der Kaiser könne Einfluß auf ihre Mitglieder gewinnen, erwies sich als grundlos[2].

Wenn man sich erinnert, in welcher Weise Friedrich Gregor gegenübergetreten ist, so erstaunt man, daß er die Synode anerkannte; trotz allem, was geschehen war, muß er eine Verständigung mit Innocenz noch für möglich gehalten haben. Sein Hofrichter Thaddeus von Suessa überbrachte nach Lyon neue Anerbietungen: Friedrich war bereit, die päpstlichen Gebiete zurückzugeben, der Kirche für alle Unbilden Genugtuung zu leisten; er machte die größten Zusagen in bezug auf die Förderung der kirchlichen Interessen im Orient. Aber Innocenz wies alle Anerbietungen zurück, sie seien nur bestimmt, das Konzil zu täuschen. Thaddeus nannte die Könige von Frankreich und England als Bürgen. Auch dies war vergeblich; Innocenz wandte ein, die Kirche käme dadurch in Gefahr, statt eines Feindes drei sich gegenüber zu finden.

Man sieht: der Richter hatte seine Sentenz gefällt, die Verhandlungen der Synode waren nur bestimmt, ihr Recht zu begründen. Diesem Zwecke dienten die ersten Sitzungen, die am 28. Juni und 5. Juli im Dome stattfanden. Zur Eröffnung hielt der Papst die seltsamste Rede. In der Weise Innocenz' III. verglich er sich selbst mit Christus, die Gefahren, von denen er sich

---

waren, bemerken die Ann. Stad. S. 369. Die Ann. Scheftl. mai. Scr. XVII S. 342 reden nur von ep. Galliarum. Über die englischen Legaten Huill.-Bréh. VI S. 290. Französische, englische und spanische erwähnt Nik. v. Carbio 19 S. 93. Über die Teilnehmer des Konzils s. Folz S. 57; er zählt auch den B. v. Triest zu den deutschen Bischöfen. Aber Triest gehörte nicht zu Deutschland. [1] Ergibt sich aus Ann. Stad. z. 1245 S. 369:., ut plurimorum sibi audientiam conquireret et favorem. Auch Brevis nota 4 S. 515: Multis eius responsio fuit grata. [2] Vom Kard. Rainer von St. Maria in Cosmedin, wenn anders er der Verfasser des Stücks Confusa est mater, Winkelmann, Acta I S. 568 Nr. 723, ist. Gräfe hat gezeigt, daß auch die Stücke Juxta vaticinium II S. 709 Nr. 1037 I u. Aspidis ova S. 717 Nr. 1037 II, deren Zusammengehörigkeit schon Winkelmann, B.F. 7550 und Folz angenommen hatten, aus seiner Umgebung herrühren. Die 3 Stücke sind im Frühjahr 1245 in der letzten Zeit vor der Eröffnung der Synode verfaßt. Sie lehren die ganze Größe des Hasses wider Friedrich an der Kurie kennen. Vgl. Folz S. 51 ff. u. S. 117 ff., S. 88 ff., Hampe, Hist. VJSchr. 11. Bd. 1908 S. 297 ff. u. v. Westenholz S. 108 ff. Bedenken sprach Holder-Egger aus, N.A. 34. Bd. S. 248 f.

umgeben sah, mit den Wunden des Herrn. Er war tief ergriffen von seiner Rede: das Wort versagte ihm vor Schluchzen und die Thränen liefen ihm über die Wangen. Um so mächtiger war der Eindruck auf die Hörer: jedermann war bereit, den Anklagen, die nun gegen den Kaiser erhoben wurden, Glauben zu schenken. Thaddeus täuschte sich nicht mehr über den Ausgang: es kam ihm nur noch darauf an, die Fällung des Urteils so lange aufzuhalten, daß der Kaiser einen neuen Vorschlag machen konnte. Er forderte deshalb, daß die Synode das Urteil aussetze, bis der Kaiser persönlich erschienen sei. Innocenz erkannte sofort die Gefahr, die in einem solchen Zugeständnis lag. Er soll ausgerufen haben, sobald der Kaiser die Stadt betrete, werde er sie verlassen, er habe kein Talent zum Martyrium. In Wahrheit wird er weniger einen Gewaltstreich gefürchtet haben als den Eindruck, den der Kaiser auf die Anwesenden machen mußte; fehlte es doch selbst unter den Kardinälen nicht an Freunden des Friedens. Aber er faßte sich und bewilligte eine Frist, zu kurz, um das Erscheinen des Kaisers zu ermöglichen, und lang genug, um den Schein des Entgegenkommens zu retten[1]. Die Untersuchung hatte während dieser Zeit ihren Fortgang[2]. Schließlich wurde, ohne daß Friedrich gehört war, in der dritten Sitzung am 17. Juli zum Urteil über ihn geschritten[3]. Thaddeus machte noch einen letzten Versuch, das Unvermeidliche zu hindern: er legte im Namen des Kaisers gegen die Fällung eines Urteils Protest ein und appellierte, wenn gleichwohl ein Urteil er-

---

[1] Anders Hampe, H.Z. 101. Bd. S. 374 ff. Er nimmt an, Innocenz sei zwar mit der Sendung Walters von Ocra einverstanden gewesen, habe sich aber nicht auf eine bestimmte Wartezeit verpflichtet. Die Annahme scheint mir wenig wahrscheinlich. [2] Huill.-Bréh. VI S. 347 an das GK. der Cisterzienser. Hier spricht Innocenz von geheimen Sitzungen, in denen die Rechtsfrage in einem kontradiktorischen Verfahren, ut solet in scholis, erörtert worden sei. Auch die Sentenz war schon vor dem 17. Juli von den Prälaten besiegelt, Brev. not. S. 516. [3] C.I. II S. 508 Nr. 400. Die Anklagen sind unter 4 Punkte zusammengefaßt: vielfacher Meineid, Störung des Friedens zwischen Kirche und Reich, die Gefangennahme der Kardinäle, und Häresis. Bei dem letzteren Punkt kommt zuerst die Verachtung der Exkommunikation in Betracht, sodann der Verkehr mit Muhamedanern und Exkommunizierten. Folz hat gezeigt, daß die Fassung des Urteils durch die S. 849 Anmerk. 2 erwähnte Schrift Aspidis ova beeinflußt ist, S. 117 ff. Bloch hat S. 288 ff. das Gutachten eines Mitgliedes der Synode, Heinrichs v. Susa, Bisch. v. Sisteron, bekannt gemacht, in dem die drei letzteren Anklagen und die Zulässigkeit der Absetzung besprochen werden. Der Kaiser gilt dem Verf. als Untertan des Papstes: Imperator, qui subest ei.

folgen sollte, an den zukünftigen Papst und eine neue allgemeine Synode[1]. Aber er vermochte das Verhängnis nicht mehr aufzuhalten. Nachdem er geendet, ergriff Innocenz das Wort: er wies die Appellation zurück und erklärte als Stellvertreter Jesu Christi auf Erden den Kaiser aller seiner Ehren und Würden beraubt, entband jedermann von den ihm geleisteten Eiden, verbot unter Strafe der Exkommunikation, ihm fernerhin Gehorsam und Huld zu erzeigen. Zugleich ordnete er die Neuwahl eines Kaisers an und erklärte er, daß die Kurie die Verfügung über das Königreich sich selbst vorbehalte[2]. Während die Prälaten ihre Kerzen senkten, um sie zu verlöschen, rief der Papst: Ich habe das Meine getan, nun mag Gott tun, was er will[3].

Im Vergleich zu der offenen Wucht des päpstlichen Spruchs erscheint der Protest des Kaisers matt; denn er stützt sich lediglich auf die Formfehler im Verfahren des Papstes[4]. So berechtigt diese Einwände waren, so kommt dabei der große Gegensatz, der vorhanden und wirksam war, doch nicht zur Geltung. Vielmehr liegt im Protest das Zugeständnis, daß Innocenz an sich zu seinem Verfahren berechtigt war. Die Selbständigkeit der staatlichen Gewalt erscheint geopfert, die unumschränkte Macht der kirchlichen anerkannt. Es war die üble Frucht der vom Kaiser seit Gregors Tod eingenommenen Haltung.

Als Innocenz Friedrichs Absetzung verkündigte, seufzte Thaddeus: Das ist ein Tag des Zorns, des Unglücks und des Elends[5]. Er sprach weniger in Gedanken an seinen Herrn, als an die üblen Folgen für die Kirche. In der Tat war der 17. Juli 1245 ein unheilvoller Tag für das Papsttum. Sein moralisches Ansehen hat durch seinen Sieg nicht gewonnen.

Das päpstliche Urteil gab Friedrich seine Haltung wieder[6]. In der Denkschrift, mit welcher er es beantwortete, stellte er die formalen Einwände in die zweite Reihe. Jetzt richtete sich sein Angriff auf das Wesen des gregorianischen Papsttums. Er erkannte nach wie vor die geistliche Gewalt des römischen Bischofs an, aber er erhob sich gegen seinen Anspruch auf Weltherrschaft: weder

---

[1] C.I. II S. 508 Nr. 399 = Huill.-Bréh. VI S. 318. [2] C.I. II S. 508 Nr. 400. [3] Math. Par. S. 268. [4] Mangelhafte Zitation, mangelhafte Qualifikation des Papstes zum Richter und mangelhaftes Verfahren. [5] Math. Paris. z. 1245 S. 268, vgl. z. 1247 S. 289 f.

[6] Winkelmann, Acta II S. 50 Nr. 46, Winter 1245—46: Nec vobis videatur quod propter latam in nos papalem sententiam nostre magnanimitas maiestatis aliquatenus incurvetur. Vgl. S. 53 Nr. 49 v. 1246 und Math. Par. S. 268.

durch göttliches noch durch menschliches Recht stehe ihm zu, nach Willkür Reiche zu übertragen und über Fürsten und Könige durch Entziehung der Herrschaft zeitliche Strafen zu verhängen. Er griff auf alte Vorstellungen zurück, indem er die Bedeutung der Krönung auf die Konsekration beschränkte, und er wurde der Prophet neuer Ideen, indem er die Unverantwortlichkeit als zum Wesen der obersten staatlichen Gewalt gehörig behauptete: da kein Mensch über dem Kaiser steht, so kann er von keinem Menschen, sondern nur von Gott gerichtet werden[1].

Diese Grundsätze hat Friedrich in den nächsten Jahren in einer Reihe öffentlicher Äußerungen wiederholt, genauer bestimmt und in ihren Konsequenzen dargelegt[2]: was die Päpste seit zwei Jahrhunderten übten, und worein das Gewissen der Christenheit sich nie gefunden hatte, wagte er offen als Unrecht zu bezeichnen und zu bekämpfen: die Entbindung von geschworenen Eiden, die Entscheidung politischer Kämpfe, das Bündnis mit Aufrührern, die Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit. Und noch darüber hinaus drängte ihn die Konsequenz des jetzt eingenommenen Standpunkts. Er konnte nicht bei dem Nein stehen bleiben, er mußte versuchen, die Stellung, die dem Papste in der Kirche gebührte, klar zu umschreiben. So kam er zu dem Gedanken einer Reform der Kirche[3]. Er nahm das vorhandene Schlagwort auf: Zurückführung der Kirche zur Einfalt der Urzeit. In ihren Reichtümern sei die Frömmigkeit erstickt. Wenn die Kirche ihres schädlichen Besitzes entkleidet der Niedrigkeit des Herrn nachfolge und das apostolische Leben pflege, dann werde ihr die religiöse Wirkungskraft zurückgegeben sein[4].

---

[1] M.G. C.I. II S. 360 Nr. 262 v. 31. Juli 1245. Bei dem zuletzt angeführten Satze stützte sich übrigens Friedrich auf das röm. Recht; er entnahm die Wendung, die er gebraucht, dem 1. Buch der Digesten, T. III c. 31.

[2] In Betracht kommen der Bf. an die Franzosen v. Sept. 1245, C.I. II S. 370 Nr. 264, und das gleichzeitige Fragment S. 371 Nr. 265. Auch Winkelmann, Acta II S. 53 Nr. 49 = Huill.-Bréh. VI S. 429 aus dem Mai 1246 enthielt ähnliche Gedanken; desgl. Huill. S. 472 f. von Ende 1246 an Ludwig von Frankreich, und S. 645 aus dem Herbst 1248 an den König von England.

[3] Denkschrift v. Sommer 1245, M.G. C.I. II S. 360 Nr. 262. Schreiben an Speier oder Worms aus dem Herbst d. J., Huill.-Bréh. VI S. 394.

[4] Winkelmann, Acta II S. 49 Nr. 46 = Huill.-Bréh. VI S. 391, Winter 1245—1246. Die Worte In hoc ipso vere quod instat, scheinen mir die Abfassung im Herbst 1245, die auch Folz wieder annimmt S. 143 ff., unmöglich zu machen. Derselbe Gedanke in der Zuschrift an die Dominikaner: er hoffe von ihnen die Reform der Kirche, da sie sich prorsus ab omnibus abstinerent. Er sieht einen Bruch mit diesem Ideal darin, daß sie sich in die weltlichen Dinge einmischten, Huill.-Bréh. VI S. 479 f., vgl. VI S. 685 ff., 705 ff., 772 ff.

Aus dem politischen Gegensatz sprang ein kirchliches Reformprogramm hervor.

Innocenz blieb dem Kaiser die Antwort nicht schuldig[1]. Er verhehlte sich den Zielpunkt seines Angriffs nicht. Aber er fühlte sich unüberwindlich in seiner Stellung als Papst. Nicht umsonst hatte er den Namen Innocenz' III. angenommen. Wie sein großer Vorgänger lebte und webte er in der Überzeugung von der unumschränkten Herrschaft der Päpste über die Welt und von ihrer Obergewalt über das Kaisertum. Mitten im Getriebe des Kampfes vollendete er seinen Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX. Hier legte er seine Ansicht über die Abhängigkeit des Kaisers vom Papste in unverhüllter Schroffheit dar: es besteht eine sonderliche Verbindung zwischen Papst und Kaiser. Denn einerseits prüft und weiht der Papst den Kaiser, anderseits ist der Kaiser des Papstes Vogt, er schwört ihm und hat von ihm das Reich[2]. Von dieser Anschauung aus hielt er dem Kaiser entgegen, es sei Empörung gegen Gott und Christus, daß er behaupte, er stehe nicht unter der Herrschaft des Papstes. Denn sie ist unumschränkt, Geistliches und Weltliches unter sich befassend. Nicht von Konstantin hat der päpstliche Stuhl die Gewalt über das Reich; sie ist sein natürlicher Besitz und eignete ihm deshalb potentiell schon vorher. Christus ist Priester und König und er hat im Papsttum die Monarchie des Priestertums und des Königtums begründet. Was Konstantin tat, war nur, daß er die ordnungswidrige Tyrannis, die die Kaiser vor ihm besaßen, der Kirche zurückgab und daß er dafür von ihr die göttlich geordnete Kaisergewalt empfing.

Seit Jahrhunderten rangen Kaisertum und Papsttum um den ersten Platz in der Welt; man hatte immer wieder den Gegensatz

---

[1] Winkelmann, Acta II S. 696 Nr. 1035. Das Schriftstück ist Antwort auf die beiden Denkschriften Friedrichs C.I. II S. 360 Nr. 262 und Acta II S. 49 Nr. 46, also im Frühjahr 1246 geschrieben. [2] Bloch hat S. 155 ff. auf den Kommentar, Apparatus decretalium domini Innocentii Pape quarti, und auf die Stelle aufmerksam gemacht. Sie steht in der Glosse zu Buch 2 Tit. 2 Kap. 10, d. h. zur Dekretale Innocenz' III. Licet ex suscepto. Es handelt sich um Appellationen an die Kurie u. Innocenz IV. bemerkt: Ad papam iure imperio appellatur vacante, h. e. propter defectum imperii ... Nam specialis coniunctio est inter papam et imperatorem, quia papa eum consecrat et examinat et est imperator eius advocatus et iurat ei et ab eo imperium tenet ... Et inde est, quod in iura quae ab ecclesia Romana tenet, succedit papa imperio vacante. Es war nur konsequent, daß der Kaiser wie ein Beamter der Kirche erschien und daß Innocenz den Vollzug der Kaiserwahl nach den Ordnungen des kanonischen Rechts forderte, Bloch S. 171 ff.; vgl. unter S. 864 Anm. 2.

der beiden Gewalten durch Worte verhüllt. In diesen Schriftstücken tritt er in seiner ganzen Größe und Unversöhnlichkeit zutage: auf der einen Seite die Behauptung der Selbständigkeit der staatlichen Gewalt und demgemäß die Beschränkung der päpstlichen Befugnisse auf das geistliche Gebiet. Auf der andern Seite die Ausdehnung der päpstlichen Herrschaft über Geistliches und Weltliches und dementsprechend die Unterordnung des Staates unter die Kirche. Die Verständigung war nicht mehr möglich. Und doch kann man nicht sagen, daß Friedrich den Kreis des Katholischen überschritt, indem er sich gegen die päpstliche Universalmonarchie erhob. Er näherte sich in keinem Punkte der Linie der häretischen Opposition seiner Zeit. Denn bei ihr ist stets die Voraussetzung, daß die geistliche Gewalt der Hierarchie infolge der sittlichen Unwürdigkeit ihrer Träger dahingefallen ist. Friedrich erkannte nicht nur die geistliche Gewalt der Päpste an, er blieb auch darin der katholischen Auffassung treu, daß er sich zu dem Satze bekannte, daß sie intakt bleibt, auch wenn ihr Träger ein Sünder ist. Aber er irrte, wenn er wähnte, katholische Überzeugungen böten Gewähr für die Zugehörigkeit zur Kirche[1]: seitdem sie zum päpstlichen Imperium umgebildet war, galt in ihr nicht mehr die Überzeugung, sondern der Gehorsam.

Innocenz betrachtete den Bruch mit Friedrich als definitiv[2]. Sprach er von seiner Bereitwilligkeit, ihn wieder anzunehmen, so lag darin nicht, daß er zu neuen Unterhandlungen geneigt war; gemeint war nur, daß ihm die Absolution nicht verweigert werden solle, wenn er sich bedingungslos unterwerfe[3]. Aber auch in diesem Fall war die Absetzung unwiderruflich. Den Männern seiner Umgebung war kein Wort gewichtig genug, um dies zu versichern. Albert Behaim, jetzt in Lyon, schwur, eher könnten die Sterne vom Himmel fallen und die Flüsse sich in Blut verwandeln, als daß der Papst von seinem Willen lasse[4]. Die Absetzung aber galt nicht Friedrich allein; sie galt seinem Hause: wie er, so sollten

[1] Vgl. auch die Glaubensprüfung, der Friedrich sich unterzog, Ep. pont. II S. 141 ff. Nr. 187. Vorbereitet ist der Gedanke schon i. J. 1239. Schon in seinem Rundschreiben vom 20. April sagt er: Veram matrem nostram ecclesiam ex agnitione catholice fidei reperrisse cognoscimus; set patrem semper invenimus simulatum, S. 292, 23. [2] An Ludwig von Frankreich schreibt er 5. Nov. 1246: Non speramus posse proficere in tractatu, Ep. pont. II S. 192 Nr. 257. Ebenso an denselben 1247, Huill.-Bréh. VI S. 641, vgl. über das Datum B.F. 7785; an Azzo von Este 12. Mai 1247, Ep. pont. II S. 266 Nr. 359; an die Bürger von Aachen 8. Dez. 1248, Huill.-Bréh. VI S. 681. [3] Vgl. bes. Ep. pont. II S. 142 Nr. 187 v. 23. Mai 1246.
[4] Albert an Otto v. Baiern 1246, S. 120.

seine Nachkommen für immer des Kaisertums und des Königreichs verlustig sein[1]. Seine Söhne und Enkel wurden im Jahre 1248 gleich ihm aus der Kirche ausgestoßen[2].

So trat der Papst in einen Kampf ein, der nicht durch einen Friedensschluß, sondern durch die Vernichtung des Gegners sein Ende finden sollte[3]. Worauf konnte er sich stützen? Mit welchen Verhältnissen hatte er zu rechnen?

Als er aus Rom entfloh, hatte er Italien sich selbst überlassen. Er konnte es ohne Bedenken; denn das sichere Ergebnis der Kämpfe um die Wiederherstellung der Reichsrechte in der Lombardei, die nun fast ein Jahrhundert lang währten, war, daß die Macht der Hohenstaufen nicht ausreichte, Italien wirklich zu bezwingen. Friedrichs Übergewicht im Felde war eine Gefahr für den Papst, solange er in Rom residierte; aber es war nicht groß genug, ein kaiserliches Italien zu schaffen. Seit Innocenz in Lyon weilte, war Italien nicht mehr das Feld für den entscheidenden Kampf.

Er mußte in Deutschland ausgefochten werden. Dort fehlte dem Papst die unmittelbare politische Macht; aber er gebot über alle Mittel der großen kirchlichen Organisation. Infolge der mangelhaften Leitung Gregors IX. waren sie im Kampf gegen den Kaiser bisher nicht zur Geltung gekommen. Ja, mehr noch, das Gefüge der kirchlichen Ordnung drohte sich zu lockern: nicht wenige Bischöfe waren durch den päpstlichen Geschäftsträger gebannt und amtierten gleichwohl. Der niedere Klerus, vor die Frage gestellt, ob er ihnen oder dem Vertreter des Papstes gehorchen wolle, entschied sich überall für das Erstere[4]. Nach dem kanonischen Recht verfiel auch er dadurch der kirchlichen Disziplin. Aber man hört nicht, daß die Gemeinden irgendwo gegen ihre Pfarrer bedenklich geworden wären. Vollends von dem Gedanken, daß die

---

[1] An den B. und die Bürger v. Straßburg v. 28. Jan. 1247, Ep. pont. II S. 208 Nr. 277: Si contingat inter ecclesiam et F. quondam imperatorem pacem aliquo tempore reformari, quod nunquam erit eo remanente imperatore vel rege. An Diatalm de Graviata 4. Mai 1247, S. 251 Nr. 336: Nullatenus .. cum Fr. .. pacem reformabimus, ita quod ipse vel aliquis filiorum eius rex aut imperator existat. Huill.-Bréh. VI S. 531, 641 u. 644. Vgl. Albert Behaim S. 120. Zur Sache Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien S. 10 ff. [2] Ep. pont. II S. 384 Nr. 545. [3] Auch die deutschen Parteigänger des Papstes betrachteten einen Friedensschluß als unwahrscheinlich, s. das non credimus Konrads v. Köln, NRh. UB. II S. 184 Nr. 348 v. 18. April 1249. [4] Vgl. oben S. 828 und über Eichstätt Albert Behaim S. 24. Der Satz: In utilitatem ecclesiae suae, kann sich nur auf den Eichstätter Bischof beziehen; dann werden die aemuli Eichstätter Priester sein, die kaiserlich gesinnt waren.

Laien sich für das Recht und die Herrschaft der Kirche erheben müßten, findet man in der ersten Zeit nach der Exkommunikation des Kaisers nirgends eine Spur.

Im Gegenteil fehlt es nicht an Anzeichen, die darauf hinweisen, daß die Autorität der Kirche und des Papsttums tief erschüttert war. Gerade bei den ernsten und nachdenkenden Männern rief der Anspruch der Päpste auf Weltherrschaft Bedenken und Widerspruch wach. Was Fridanc aussprach:

Zwei swert in einer scheide
verderbent lîhte beide:
als der bâbest rîches gert,
so verderbent beidiu swert[1],

war sicher die Meinung gar vieler. Und wer so dachte, gehörte zu den Gemäßigten. Man konnte ganz andere Worte hören. Was man sich früher kaum in den verborgenen Versammlungen der Ketzer zuflüsterte, das wurde jetzt offen unter das Volk geworfen: der Papst ist der Antichrist[2]. In einem anonymen Libell, das dieser Zeit angehört, sollte der Beweis dafür geführt werden. Der Verfasser findet ihn schon im Namen des Papstes; denn INNOCENCIVS PAPA ist die Lösung der apokalyptischen Zahl 666[3]. Alle Zeichen des Antichrist sind in ihm erfüllt: Stolz, Habsucht, Simonie u. a.

---

[1] Von Rome 152 v. 12, vgl. Daz netze quam ze Rome nie, mit dem sant Pêter vische vie . daz netze ist nû versmâhet; roemesch netze vâhet silber golt bürge unde lant: daz was sant Pêter unrekant. Pavo v. 176: Quia totum vult, oportet, ut omnia perdet. [2] Die beiden hier benützten Stücke hat Winkelmann herausgegeben: Fratris Arnoldi de correctione eccl. epist. et anonymi de Innocentio IV. antichristo libellus, Berlin 1865. Die direkte Beziehung der zwei Stücke auf die Bewegung in Hall, s. u., die Völter, ZKG. IV S. 360 ff. annimmt, scheint mir wenig wahrscheinlich: die Haller Prediger waren Gegner der Bettelmönche, hier gelten diese als die echten Prediger. In beiden Stücken fehlen sichere Spuren über die Herkunft. Das Sendschreiben Arnolds bin ich geneigt, für deutschen Ursprungs zu halten. Denn da die 24. Häresie sich auf die Duldung der Häretiker in der Lombardei bezieht, so wird sich die 8. auf Konrad von Marburg und seine Tätigkeit als Ketzerrichter beziehen. So verständlich es ist, daß ein deutscher Verf. den ersten Punkt berührt, so auffällig wäre es, wenn ein italienischer auf Konrad zu reden käme. Wahrscheinlich ist mir auch, daß beide Stücke einem Verfasser angehören; dafür spricht die gleiche Benützung der Glosse. Danach ist also auch der libellus de Innoc. antichr. deutschen Ursprungs. Aber sicher sind diese Indizien nicht. [3] Der Anonymus erreicht die Summe, indem er bald den lateinischen, bald den griechischen Zahlenwert der Buchstaben annimmt: I = 1, C = 100, V = 5, aber A = 1, E = 5, N = 50, O = 70, S = 200. Für P. konstruiert er selbst den Zahlenwert sechzehn, quia P secundum Graecos sextadecima littera est.

Darum gilt es jetzt auf das Wort des Herrn zu achten: Wenn ihr sehet den Greuel der Verwüstung an der heiligen Stätte, dann flieht, flieht den Gehorsam des Papstes, flieht zu den rechten Predigern! Einem zweiten fliegenden Blatt wagte sein Verfasser, der Predigermönch Arnold, seinen Namen voranzustellen[1]. Es ist ein offener Brief über die Wiederherstellung der Kirche, gerichtet an alle Gläubigen unseres Herrn Jesu Christi, ein wirres, aber tief erregtes Schriftstück, voll Jammer über die Verwüstung der Kirche und die Unterdrückung der Armen. Es dünkte Arnold, daß der Leib des Herrn in der ganzen Welt von neuem gekreuzigt werde, ohne daß jemand dem entgegentrete. Da habe, so erzählt er den Christen, der Geist ihn getrieben, sich an den Kaiser zu wenden, um vor ihm für die Erneuerung der Kirche Zeugnis abzulegen. Er habe ihn als einen katholischen, von jedem Irrglauben freien Mann erfunden, der bereit sei, die Wiederherstellung und Erneuerung der Kirche zu fördern. Demnach habe er für die Armen Christi und alle seine Gläubigen wegen der ihnen von Innocenz IV. im Leiblichen und Geistlichen angetanen Unrechts Appellation eingelegt an den heiligen Leib des Herrn und die Wahrheit der beiden Testamente. Drauf sei ihm die göttliche Antwort geworden, daß Innocenz und wer ihm anhänge Sünder seien am Gesetz und Evangelium, falsche Ketzer, die Gott und den Christenglauben nicht mit dem Munde, aber was viel schlimmer ist, mit dem Werke verleugnen und deshalb verworfen aus der Gemeinschaft der Gläubigen, beraubt ihrer Benefizien und Würden. So sprach ein Mönch, dem es ernst war mit den religiösen Gedanken des Mittelalters, und der, zerfallen mit der Hierarchie, die Zeit gekommen wähnte, wo an ihre Stelle apostolische Prediger treten müßten. Es gab in Deutschland Männer, die den Bruch mit der Hierarchie bereits vollzogen hatten, die schismatischen Armen. Wenn nicht alles täuscht, so ließ sich jetzt auch einer ihrer Sprecher offen vernehmen[2]. Die Welt schien

---

[1] I. J. 1246 beteiligten sich zwei Dominikaner an der oben S. 854 Anm. 1 erwähnten Glaubensprüfung Friedrichs. [2] Hier kommt das anonyme Stück in Betracht, das Winkelmann, Acta II S. 52 Nr. 48 herausgegeben hat. Daß es nicht vom Hof ausgegangen ist, sondern dem Kreis der „Armen" entstammt, scheint mir sicher. Der Beweis liegt in dem Satz: Dampnant interdum alios ex culpa heresis, pro qua ipsi profecto iustius dampnarentur. Man vgl. dagegen Arnold in der 24. Häresie: bei ihm Parteinahme gegen die Armen, hier für sie. Dazu stimmt die Betonung der vera fides, der Gegensatz gegen den Krieg, die Menge der biblischen Anspielungen. Fraglich kann nur sein, ob der Verfasser ein deutscher oder ein lombardischer Armer war. Hier gibt der Satz: In unius vagine casula.. duo gladii non conveniunt habitare, die Entscheidung. Denn er ist eine

endlich bereit, den von niemand bezweifelten Verfall der Geistlichkeit offen einzugestehen: nun war der Moment, die Laien vom Gehorsam gegen die Hierarchie loszureißen: Auf, auf, ihr Könige der Erde, ruft er, auf, ihr Fürsten, auf, ihr Völker! Öffnet eure Augen und sehet. Rottet diese verpestete Schar aus, die den ganzen Weltkreis verwirrt und befleckt. Erneuert die heilige Kirche, die durch ihre Frevel entstellt ist, und übergebt den Weinberg des Herrn Zebaoth besseren Weingärtnern, die Wein und nicht Gift keltern. Feget den alten Sauerteig der Bosheit und Schalkheit aus dem christlichen Glauben aus, daß ein neuer Teig werde in Lauterkeit und Wahrheit des Glaubens[1]! So verbreitet waren diese Anschauungen, daß ihre Bekenner in der Stadt Hall es wagten, bei einer öffentlichen Prozession sie zu verkündigen; man hat die Glocken geläutet, um das Volk zu ihren Predigten zu laden[2]. Der widerwärtigste Ruf, den es für einen Katholiken gibt, der Ruf Papa haereticus, wurde da und dort in Deutschland gehört[3].

Die große Frage war, ob Innocenz, unter diesen Verhältnissen sein Urteil über Friedrich zur Anerkennung zu bringen und durchzuführen vermochte. Was er wollte, war für jedermann klar, es kam nur darauf an, ob er konnte. Jetzt mußte die päpstliche Herrschaft ihre Probe bestehen.

Sucht man den leitenden Gedanken, durch den die Haltung Friedrichs seit der Flucht des Papstes bestimmt ist, so tritt derselbe nicht entfernt so klar heraus, wie die führende Idee in der Politik seines Gegners. Eines ergibt sich freilich sofort. Friedrich blieb in Italien, d. h. er betrachtete es nach wie vor als seine erste Aufgabe, die dort erkämpfte politische und militärische Machtstellung zu behaupten, zu befestigen, womöglich weiter auszudehnen. Er hielt an dem alten Ziel seiner Politik fest. Hatte er es bisher unter dem mehr oder weniger verdeckten Widerstand der Kurie zu erreichen versucht, so glaubte er jetzt trotz des offenen Kampfes mit ihr nicht darauf verzichten zu müssen. Nichts ist verständlicher

---

Anspielung auf den oben zitierten Spruch Fridancs. Man wird einen deutschen Armen als Verfasser zu denken haben. [1] Winkelmann findet hier eine Verfälschung der Stelle 1. Co. 5, 8; aber es handelt sich doch nur um eine Anwendung derselben. Christiane ist natürlich auf fidei zu beziehen: es soll der alte Sauerteig der Bosheit u. Schalkheit, der dem christlichen Glauben beigemischt wird und ihn verdirbt, ausgefegt werden. Der Verf. zerrt auch sonst die zusammengehörigen Worte in dieser Weise auseinander, z. B. porrecto repudii cunctis libello virtutibus. [2] Ann. Stad. z. 1248 S. 371 f. [3] Vgl. oben S. 807 Anm. 5 über den Mag. Marquart von Riede.

als dieser Entschluß. Aber in ihm lag der andere, auf eine aggressive kirchliche Politik, wie sie in den großen Manifesten angekündigt war, zu verzichten. Denn sie wäre nur, gestützt auf die deutsche Kirche, möglich gewesen. Während sein Großvater in kühner Zuversicht auf die Treue des Episkopats gewagt hatte, seinen päpstlichen Gegner in einen kirchlichen Kampf zu verwickeln, kam es ihm, so viel wir sehen können, nie in den Sinn, ähnlich zu handeln. Seinen kühnen Worten folgten niemals Taten: er rief die Fürsten Europas auf, in dem ihm aufgezwungenen Kampf für das Recht des Staats ihm zur Seite zu stehen; aber vergeblich sucht man nach einer Maßregel, durch die er die kirchliche Autorität auf ihr Gebiet beschränkt hätte. Er appellierte an ein allgemeines Konzil; aber er tat nichts, um den Zusammentritt einer freien Synode herbeizuführen. Er verkündete die Notwendigkeit einer Reform der Kirche, seinen Entschluß, sie in die Hand zu nehmen; aber er kam nicht weiter als bis zu diesem Entschluß. Er bestritt die Macht, die sich der Papst über das Reich anmaßte; aber er unterließ es, dem Inhaber einer usurpierten Gewalt auch nur den Gehorsam zu versagen. Mit einem Wort: in dem Kampf, den er gegen die Kirche führte, verzichtete er auf jeden tatsächlichen Angriff; sein Kampf bestand nur darin, daß er das kirchliche Urteil nicht anerkannte und jeden Versuch es durchzuführen abwehrte. So kühn seine Worte waren, im Handeln beschränkte er sich auf die Defensive. Hier liegt der Grund, warum Friedrichs Worte fast ohne Wirkung an der Zeit vorübergingen: sie kündeten einen Prinzipienkampf an, aber sie eröffneten ihn nicht.

Man fragt unwillkürlich nach dem Warum. Aber die Überlieferung gibt keine Antwort. Sie weigert uns wieder die Auskunft über das, was dieser bald in jäher Offenheit redende, bald tief verschlossene Mann in seiner Seele barg. Nun ist ja gewiß, daß die Verhältnisse die Haltung nahe legten, die Friedrich beobachtete: ein Angriff auf die kirchliche Stellung des Papstes hätte in Italien wie in Deutschland ihm neue Feinde erweckt; das politische Einvernehmen mit England und Frankreich war leichter aufrecht zu erhalten, wenn er ihn vermied[1]; vor allem aber war er des deutschen Episkopats nicht mehr in derselben Weise mächtig wie einst sein Großvater. Es fehlten ihm die Waffen zum einschneidenden Handeln auf dem kirchlichen Gebiet. Aber sollte nicht auch hier ein subjektives Moment mitgewirkt haben: jener Mangel an konsequenter Kraft, der dem geistreichen Fürsten eigen war? Er spielte

[1] Vgl. z. B. das Schreiben an den König von England, Huill.-Bréh. VI S. 645, Herbst 1248.

mit dem Gedanken, die Axt an die Wurzel des Papsttums zu legen. Aber es war nur ein Spiel; denn er fand den Übergang vom Gedanken zur Tat nicht. Deshalb schwankte er bis zuletzt in der merkwürdigsten Weise: während er die feindseligsten Erklärungen wider Innocenz richtete, ließ er Ludwig von Frankreich den Versuch unternehmen, den Frieden zu vermitteln[1], der Forderung einer radikalen Reform des Papsttums folgte der Entschluß, persönlich in Lyon zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen[2]; die klare Einsicht darein, daß ein Friede weder mit Innocenz, noch mit irgendeinem seiner Nachfolger möglich sei, wechselte mit der Hoffnung, wenigstens zu einem oberflächlichen Frieden zu kommen[3]. Bald scheint der Kaiser die Bedeutung eines kühnen Wortes zu überschätzen, indem er es als Ersatz für die Tat nimmt, bald unterschätzt er seine Wirkung, indem er übersieht, daß es Worte gibt, die der Gegner nie vergißt.

Die rein defensive Haltung des Kaisers in kirchlicher Hinsicht war für Innocenz ein unermeßlicher Gewinn. Ohne sich gegen Angriffe decken zu müssen, konnte er den Streit in das Lager des Gegners tragen. Der Punkt aber, wo er den Hebel einsetzen konnte, war bereits gegeben.

Seltsam, wie auch bei solchen Vorgängen das Glück spielt. Was die Anhänger der Kurie, so lange Gregor lebte, vergebens gehofft hatten, trat nach seinem Tode ohne ihr Zutun ein: der Reichsverweser Siegfried von Mainz wurde der Sache des Kaisers untreu[4]. Am 10. September 1241 schloß er eine Einigung mit Konrad von

---

[1] Der Plan einer französischen Vermittlung spielt seit dem Herbst 1245, C.I. II S. 370 Nr. 264 f.; vgl. den im einzelnen nicht zuverlässigen Bericht des Math. Par. S. 274. [2] Huill.-Bréh. VI S. 528 Frühjahr, S. 555 Sommer 1247. An der ersteren Stelle der Zweck: Ad offerendam purgationem personalem, an der zweiten: Cause nostre iustitiam presentialiter et potenter in adversarii nostri facie coram transalpinis gentibus posituri. Man bemerkt das Schwanken in bezug auf dieselbe Sache. Innocenz wußte von seiner Absicht u. mißtraute ihr, VI S. 536; vgl. Chron. reg. Col. z. 1247 S. 290. [3] Huill.-Bréh. VI S. 392, Anfang 1246: Nisi pax, quam per magnos mediatores intendimus reformare inter nos et ecclesiam, saltem superficialiter reformetur. VI S. 516 f., April 1247: Rebus ut nunc se habentibus papam istum aut quemlibet alium futurum processui nostro contrarium incommutabiliter credimus. [4] Über Siegfrieds Motive fehlt die Überlieferung. Man wird den Einfluß Konrads von Köln als entscheidend zu denken haben. Dieser stand von Anfang an auf der päpstlichen Seite, s. oben S. 836 und vgl. Cardauns, Konrad v. Hostaden S. 8. Schon 1239 erscheinen die beiden EB. als Verbündete, Chr. reg. Col. cont. V. S. 275.

Köln, in der beide Prälaten sich verpflichteten, im Streite zwischen Kaiser und Papst unbedingt zusammenzustehen[1]. Daß ihre Verbindung gegen den Kaiser gerichtet sei, war in der Bundesurkunde nicht ausgesprochen. Aber es erwies sich sofort; denn alsbald tat Siegfried Schritte, um den Herzog Otto von Baiern für den Anschluß an den Bund zu gewinnen[2]. Nun führten zwar die beiden Erzbischöfe den Kampf, in den sie mit den Kaiserlichen gerieten, mit wenig Glück; Konrad traf das Ungemach, in die Gefangenschaft seiner Gegner zu fallen[3]. Aber für ihre kirchliche Stellung blieb diese Niederlage ohne Folgen: in den beiden Erzstiften wurde die Exkommunikation des Kaisers verkündigt[4].

Sobald die Kunde von Innocenz' Erhebung nach Deutschland gelangte, schickte Siegfried eine Botschaft an ihn. Sie wurde mit unverhohlener Freude empfangen[5]. Siegfried rückte, ohne sofort die Legatenwürde zu erhalten, in die durch das Mißgeschick Albert Behaims erledigte Stellung ein: er wurde der Vertrauensmann der Kurie in Deutschland[6]; schon im April 1244 erhielt er das Visitationsrecht in den drei Erzdiözesen Mainz, Trier und Magdeburg[7]. Auch Konrad von Köln muß sich sofort in Rom gemeldet haben[8].

Der Bund der beiden Erzbischöfe bildete den Kern einer päpstlichen Partei. Sie mehrte sich rasch: Ende 1243 trat ihr, von Siegfried gewonnen, der Bischof Jakob von Metz bei[9]; unter den Mainzer Bischöfen folgten Konrad von Speier, Hermann von Würzburg, Friedrich von Eichstätt, Luder von Verden der Haltung ihres Metropoliten[10], unter den Kölnern der Bischof Robert von

---

[1] NRh. UB. II S. 131 Nr. 257. [2] Albert Behaim S. 30, Exzerpt eines Briefes v. 1. Okt. [3] Über diese Kämpfe Schirrmacher IV S. 28 ff., Winter II S. 496 ff. Im Friedensschluß vom 2. November 1242 sagte der EB. Konrad die Aussöhnung mit dem Kaiser zu, NRh. UB. II S. 139 Nr. 270. Sie unterblieb jedoch. [4] Chron. reg. Col. z. 1241 S. 282; Sächs. Weltchr. 390 S. 255; Ausschreiben Friedrichs, Huill.-Bréh. VI S. 3; es ist undatiert, gehört vor die Wahl Cölestins IV., 25. Okt. 1241. [5] Die Sendung wird von Innocenz erwähnt, Ep. pont. II S. 10 Nr. 9 vom 26. August 1243. [6] Als solchen zeigen ihn die Schreiben B.F. 7441—43, 46. Vgl. auch Berger I S. 78 Nr. 437 v. 10. Febr. 1244. [7] Ep. pont. II S. 45 Nr. 62. [8] Vgl. die ihm vom 18.—26. Dez. 1243 und am 16. Jan. 1244 verliehenen Privilegien, Berger I S. 60 ff. Nr. 341, 353—56, 391 f., und das Schreiben an Mainz S. 73 Nr. 410. Am 5. Februar 1244 erteilte I. Konrad das Pallium, S. 78 Nr. 435 f. [9] Der Beweis liegt darin, daß die über ihn verhängte Exkommunikation auf Siegfrieds Fürwort am 23. Jan. 1244 aufgehoben wurde, Berger, Reg. Innoc. I S. 71 Nr. 398. [10] Über den B. von Speier s. Berger I S. 105 Nr. 613 vom 17. April 1244 und

Lüttich[1], wahrscheinlich auch Ludolf von Münster. Roberts Bruder Radulf von Verdun und Siegfrieds Schützling Dietrich von Naumburg standen schwerlich anders[2]. Ein weiterer Gewinn war, daß der seit einigen Jahren spielende Streit um Trier ein für die päpstliche Sache günstiges Ende nahm. 1244 kam Arnold von Isenburg, ein Vetter Siegfrieds, in ruhigen Besitz des Erzbistums. Innocenz hat am 23. Januar 1245 seine Wahl bestätigt[3]. Von den weltlichen Fürsten trat Wenzel von Böhmen 1244 auf die päpstliche Seite zurück[4].

Kurz vor der Synode, an Ostern 1245, fanden Siegfried und Konrad sich persönlich am päpstlichen Hofe ein[5]. Sie kamen, um mit Innocenz und seinen Ratgebern sich über die Maßregeln zu verständigen, die zunächst getroffen werden mußten. Man kann nicht annehmen, daß der Plan, den Kaiser auf der Synode abzusetzen, erst unter ihrem Beirat zur Reife kam; aber er wurde auch nicht durch ihren Widerspruch gehindert: die ersten geistlichen Fürsten des Reichs haben ihm ihre Zustimmung nicht versagt. Sie werden auch jetzt schon die Möglichkeit, einen Gegenkönig aufzustellen, erwogen haben. Überdies wird der alte Wunsch der päpstlichen Parteigänger in Deutschland wieder zur Sprache gekommen sein, die Absendung eines eigenen Legaten.

Den letzteren erfüllte Innocenz bald nach Schluß der Synode[6]. Im Herbst 1245 ging Philipp von Ferrara als sein Bevollmächtigter nach Deutschland. Im nächsten Sommer erhielt er die Legatenwürde. Offenbar hat der Papst die Vorteile, die die Anwesenheit eines Vertreters der obersten kirchlichen Gewalt am Ort des Kampfes

---

M.G. Ep. pont. II S. 48 Nr. 66 vom 5. Mai 1244, über den von Würzburg Ep. pont. S. 84 Nr. 119 vom 11. Mai 1245. Dasselbe Schreiben wurde an den Eichstätter und Verdener Bischof gerichtet. Der Eichst. muß Boten zum Konzil geschickt haben; denn er erhielt am 26. Juli eine päpstliche Urk., Reg. d. B. v. Eichst. II S. 14 Nr. 490. [1] Robert wird zugleich mit Siegfried beauftragt, Konrad das Pallium zu übergeben und den Obedienzeid entgegenzunehmen, Berger I S. 78 Nr. 438. Ludolf steht schon Anfang 1245 im Verkehr mit Rom, Ep. pont. S. 70 Nr. 100. [2] Vgl. über den Naumburger Berger I S. 102 Nr. 595 v. 21. Juli 1243. [3] Trier war seit dem März 1242 erledigt; es folgte eine Doppelwahl, Konrad investierte Rudolf von Brücken; dieser gab aber den Kampf bald auf und starb kurz danach; dadurch kam Arnold von Isenburg in unbestrittenen Besitz, Gesta Trevir. Scr. XXIV S. 404 ff., Ep. pont. II S. 32 Nr. 41, S. 61 Nr. 85. Aldinger, Progr. v. Schönthal 1898, und Neubesetzung S. 11 ff.; Bastgen, Trier. Arch. 15. Hft. 1909 S. 75 ff. [4] B.F. 7486, 24. Nov. 1244. [5] Ann. Worm. z. 1244 Scr. XVII S. 49; hier erscheinen die beiden Erzbischöfe als Urheber der Maßregeln gegen den Kaiser. [6] S. die Regesten der Legaten bei B.F. S. 1545 ff.

bot, rasch erkannt. Denn die Einrichtung wurde fast ständig. Philipp von Ferrara blieb bis zum Frühjahr 1247 in seiner Stellung. Dann trat der Kardinaldiakon Peter Capocci an seine Stelle; er war bis gegen Ende 1248 in Deutschland tätig. Anfangs des nächsten Jahres übertrug Innocenz die Legation an Siegfried von Mainz[1]. Seit dessen Tod im März 1249 erscheint Konrad von Köln als Legat[2]. Im Frühjahr des nächsten Jahres trat wieder ein Kardinal, Peter von Albano, in die deutsche Legation ein; ihm folgte nach dem Tode des Kaisers Hugo von S. Sabina. Die Legaten waren die persönlichen Vertreter des Papstes[3] und demgemäß mit den größten Vollmachten ausgerüstet[4]; durch ihre Anwesenheit war die einheitliche Leitung der päpstlichen Partei gesichert.

Philipp von Ferrara kam nach Deutschland mit dem Auftrag, die Königswahl zu betreiben[5]. Die Ausführung war noch schwieriger als im Jahr 1239, denn die Kombination, auf die man damals rechnete, hatte sich aufgelöst. Die Laienfürsten standen jetzt fast einmütig auf seiten des Kaisers oder hielten sich doch zurück. Unter den bedeutenderen hatte ein einziger, der thüringische Landgraf Heinrich Raspe, die päpstliche Partei ergriffen[6]. Er war seit

---

[1] Friedrich führte schon 1243 darüber Klage, daß Siegfried legationis officium erhalten habe, s. Ep pont. II S. 10 Nr. 9, und Siegfried selbst nennt sich 12. Juni 1244 apostolicae sedis legatus. Aber man kann dabei nur an eine vorübergehende Delegation denken. Das erste päpstliche Schreiben, das an ihn als apostolicae sedis legatus gerichtet ist, ist vom 26. Januar 1249, Ep. pont. II S. 458 Nr. 642. Und jetzt erst erhielt er dieselben Rechte, die die Kard.-Legaten hatten, S. 475 Nr. 663 f. vom 20., 24. Febr. u. 1. März, vgl. Nr. 665 v. 25. Febr. Die Kirchenprovinz Köln war von seiner Legation ausgeschlossen, Nr. 663, 2. Vgl. Ficker, Mitt. d. Inst. IV S. 384 ff.

[2] Daß Konrad plenae legationis officium erhalten habe, eröffnet Innocenz den deutschen Prälaten am 30. April 1249, Ep. pont. II S. 521 Nr. 704. Er muß aber schon vorher die Legation zum Kampfe gegen Friedrich erhalten haben. Darauf bezieht Rodenberg S. 509 Anm. 2 wahrscheinlich mit Recht das päpstliche Schreiben bei Hartzheim III S. 440, vgl. auch B.F. 8112. [3] Ep. pont. II S. 236 Nr. 310: Ipsum, immo potius nos in eo devote suscipientes etc. [4] Ep. pont. II S. 226 ff. Nr. 303, —21, Vollmachten für Peter Capocci. [5] Nic. de Carb. 21 S. 96: Ad novi regis electionem faciendam. Ebenso Chr. reg. Col. cont. V z. 1245 S. 288. Sächs. Weltchr. 392 S. 256 nennt die Kreuzpredigt. Beides schließt sich nicht aus. [6] Den Zeitpunkt gibt der päpstl. Bf. v. 12. Apr. 1244 Ep. pont. II S. 41 Nr. 55: Cum zelo fidei christiane succensus .. ardenter aspires ad defensionem catholice fidei et ecclesiastice libertatis. Vgl. Nr. 56—58. Otto von Baiern galt im April 1246 noch als möglicherweise zu gewinnen, Alb. Beh. S. 92 Nr. 10. Über Heinrichs Haltung seit 1241 Malsch S. 45 ff.

dem Abfall Siegfrieds Reichsverweser[1]. Ihn erkor Innocenz zum Ersatz für Friedrich II., und seinem Befehl gemäß wurde er am 22. Mai 1246 in Veitshochheim am Main gewählt[2]. Die Wahl Heinrichs war der Vollzug der kurialistischen Gedanken über die rechte Kaiserwahl und sie bedeutete, zugleich den ersten wirklichen Erfolg des Papstes auf rein politischem Gebiet. Aber wieviel fehlt doch, daß er vollständig gewesen wäre! Von den Laienfürsten war nicht ein einziger zur Wahl gekommen, von den Prälaten erschienen außer den beiden Erzbischöfen noch drei oder vier Bischöfe[3]. Selbst diejenigen also, die sich zur päpstlichen Seite hielten, trugen Bedenken, den Befehlen ihres Herrn in diesem Fall zu gehorchen. Noch wollte das deutsche Fürstentum von einem Verfügungsrechte des Papstes über das Reich nichts wissen[4]. Das Volk aber spottete der Wahl und nannte den Landgrafen den Pfaffenkönig[5].

Immerhin, es war etwas erreicht, und Heinrichs Sieg bei Frankfurt schien die Hoffnung zu sichern, daß noch mehr erreicht werden könnte. Daß man auf der päpstlichen Seite die Sachlage in diesem Licht betrachtete, läßt sich aus dem Bericht entnehmen, den der Legat in diesen Tagen seinen Freunden an der Kurie erstattete. Er spricht von den dringenden Aufforderungen der Fürsten, die im Juni 1246 zum ersten Hoftag Heinrichs gekommen waren, gegen diejenigen einzuschreiten, die nicht erschienen waren. Man hatte also gute Hoffnung für den weiteren Fortgang. Aber der Brief zeigt zugleich, daß die Anwesenden leicht zu zählen waren. Denn der Legat wagte nicht gegen alle vorzugehen, die gefehlt hatten. Wen immer möglich nahm er als entschuldigt und doch blieben

---

[1] B.F. 4861 b. [2] Ep. pont. II S. 120 Nr. 159 f., vgl. das abmahnende Schreiben Friedrichs Huill.-Bréh. VI S. 415 und den Brief Heinrichs an die Mailänder ebenda S. 430. Chr. reg. Col. cont. V z. 1246 S. 289; Ann. Erph. S. 100; Sächs. Weltchr. 392 S. 256. Über die Wahl Bloch S. 175 ff.; v. Wretschko hat die Anwendung der kanon. Grundsätze auf die Kaiserwahl gezeigt, Ztschr. der Savigny Stift. German. Abt. XX S. 180 f.

[3] Sächs. Weltchr.: Dar ne was nen leien vorste, wane he alene. Von den B. werden hier nur der von Mainz und der von Köln genannt. Ihre Anwesenheit und zugleich die der B. von Würzburg und von Speier beweist die Urk. M.B. 30, 1 S. 296 Nr. 777; von Laien sind hier nur 7 Grafen und einige andere Herren genannt, wodurch die Angabe der Sächs. Weltchr. bestätigt wird. Die B. von Straßburg u. Metz sind Ellenh. chron. z. 1246 Scr. XVII S. 121 erwähnt. Ihre Anwesenheit ist also nicht sicher. Die Zeugenreihe der Urk. B.F. 4868 kann, wie F. bemerkt, für die Königswahl nicht in Betracht kommen. [4] Ann. Stad. z. 1245 S. 369: Dicentes ad papam non pertinere, imperatorem eis vel instituere vel destituere, sed electum a principibus coronare. [5] Ann. Stadens. z. 1246 S. 370.

noch genug unleugbare Gegner: der alte Eberhard von Salzburg mit seinen Suffraganen in Passau, Freising und Brixen, von den Mainzer Bischöfen die von Prag, Worms, Konstanz, Augsburg, Paderborn, Hildesheim, von den Kölnern der von Utrecht, endlich der Erzbischof von Bremen. Nicht vollzähliger als die Bischöfe waren die Reichsäbte erschienen: es fehlten gerade die mächtigsten, die von St. Gallen, Ellwangen, Reichenau, Kempten und Weißenburg[1].

Es war klar, daß Innocenz, obwohl niemand seine Autorität bestritt, den passiven Widerstand der Geistlichen, wie den aktiven der Laien zu bewältigen hatte, ehe er hoffen konnte, daß sein König den Platz Friedrichs einnehme.

Er zauderte nicht, den doppelten Kampf aufzunehmen. Zunächst tat er alles, um Heinrichs Anhang zu stärken. Er selbst wandte sich von neuem an die deutschen Fürsten und Herren, um sie zum Anschluß an ihn zu drängen; er versicherte ihnen, daß er sie in dieser Sache nie verlassen werde, forderte aber auch, daß sie ihm Briefe ausstellten, durch die sie sich ihm verpflichteten[2]. Dem Legaten erteilte er Vollmacht und Auftrag, Kleriker und Laien durch geistliche und weltliche Strafen zu seiner Anerkennung zu zwingen[3]. In Predigt und Beichtstuhl ließ er durch Bettelmönche für ihn werben[4]. Er stellte ihm Glieder aller Orden für die Betreibung seiner Angelegenheiten zur Verfügung[5]. Vor allem aber trug er Sorge, ihn auf das reichlichste mit Geldmitteln zu versorgen: viele tausende Mark wurden von der päpstlichen Kammer direkt für den Dienst des Königs gespendet[6]; dazu kamen die großen Summen, die die deutsche Kirche für ihn aufzubringen hatte.

---

[1] Albert Behaim S. 121 f. Nr. 37. Ficker betrachtet die eben erwähnte Zeugenreihe als zu dem Hoftag gehörig. Die unmöglichen Namen: Gerhard von Bremen, Sigfrid von Regensburg und Dietrich von Trier seien durch grobe Nachlässigkeit in sie gekommen. Streicht man diese Namen, so bleiben 6 Prälaten. Zu den 4 der Wahl gesellten sich die von Straßburg und Naumburg. [2] Ep. pont. II S. 158 Nr. 206—208 vom 5. Juli 1246; vgl. S. 334 Nr. 469 v. 20. Nov. 1247. Man erfährt gelegentlich, daß man den Parteigenossen einen Eid abnahm, Ep. pont. II S. 280, 16 Nr. 380. [3] Ep. pont. II S. 122 Nr. 161 v. 22. April 1246, also vor der Wahl; nach ihr wiederholt S. 153 Nr. 201 v. 4. Juli 1246; vgl. S. 144 Nr. 189 v. 9. Juni 1246 an Siegfried, die Antwort auf dessen Anzeige der vollzogenen Wahl; S. 160 Nr. 210; U.L. d. St. Lüb. I, S. 110 Nr. 111. [4] Ep. pont. II S. 123 Nr. 162, ebenfalls schon vor der Wahl. [5] Ep. pont. II 160 Nr. 211 v. 5. Juli 1246. [6] Nic. de Carbio 21 S. 97 gibt an, daß Heinrich 15 000 Mark Silber erhielt; die Cron. s. Ptri. Erf. z. 1245 spricht von 25 000 Mark im ganzen, Math. Paris. z. 1247 S. 291 von 50 000 Pfund

Doch weit eingreifender als die Unterstützung Heinrichs waren die Maßregeln zur Bekämpfung Friedrichs: sie verleihen dem kirchlichen Kampfe des dreizehnten Jahrhunderts seine Eigenart: er ist kein Kampf, in dem große Gedanken ringen, und er entbehrt durchaus der großen Handlungen. Aber nie vorher ist in ähnlicher Weise die ganze Verwaltung der Kirche, der immense Einfluß, den sie auf die einzelnen wie auf die Gesamtheit hatte, benützt worden, um ein bestimmtes politisches Ziel zu erreichen.

Wir versuchen eine Vorstellung von den überall nebeneinander herlaufenden und ineinander eingreifenden Maßregeln zu gewinnen.

Das Nächste war, daß die Publikation des Bannes durchgeführt wurde. Sie war wiederholt von Gregor geboten, aber im geringsten Teile Deutschlands hatte sein Befehl Gehorsam gefunden. So lange die Verhandlungen mit dem Kaiser währten, beobachtete Innocenz eine gewisse Zurückhaltung[1]. Seit der Synode von Lyon ist sie aufgegeben: nun drang in Deutschland Siegfried von Mainz auf die öffentliche und regelmäßig wiederholte Verkündigung des Bannes[2]; vom Papste erhielten die beiden Bettelorden den Auftrag, die Verhandlungen wider Friedrich allenthalben bekannt zu machen[3]. Wie herkömmlich verfielen alle diejenigen der Exkommunikation, die dem Gebannten Hilfe und Gunst erzeigten. Auch ihre Exkommunikation sollte regelmäßig verkündigt werden[4]. Bald genügte die Bekanntmachung in den Kirchen nicht mehr. Im Juni 1247 verfügte der Papst, daß sie durch die Mönche bei Prozessionen und andern Anlässen, wo viel Volks zusammenkam, auf den Straßen wiederholt werde: überall hörte man, alle Anhänger Friedrichs seien gebannt, ihr Land unterliege dem Interdikt, sie selbst könnten nicht zu Rechtshandlungen zugelassen werden, niemand sei er-

---

Vienner Denare; vgl. die Abrechnungen des Mag. Hugo von Erfurt C.I. II S. 629 Nr. 458. Zur Sache B.F. 4865 d. [1] Er bestätigte im Januar 1244 die von Konrad von Köln und Siegfried von Mainz verhängten kirchlichen Strafen, Ep. pont. II S. 36 ff. Nr. 46 u. 49. Dabei ist der Name des Kaisers nicht genannt; schärfer ist der Ton im Erlaß vom 11. April 1244 S. 41 Nr. 54. Inzwischen hatte I. die Ausführung des Friedens gehindert, s. o. [2] Ann. Wormat. z. 1246 S. 50. [3] 23. Dez. 1245 Liljegren Svenskt dipl. I S. 311 Nr. 329; vgl. Bull. Praed. I S. 158 v. 21. Dez. 1245 u. Ann. Erph. fr. pr. z. 1245 S. 100. [4] B.F. 7688 v. 28. Aug. 1246; Ep. pont. II S. 359 Nr. 510 v. 9. März 1248, beide Anordnungen für Italien bestimmt. Es ist wohl nur Zufall, daß entsprechende Anordnungen für Deutschland aus dieser Zeit fehlen, s. Ann. Worm. z. 1246 S. 50 u. vgl. Ep. pont. II S. 379 f. Nr. 541 v. 18. Apr. 1248, III S. 18 Nr. 23 v. 5. Dez. 1250.

laubt, mit ihnen Handel zu treiben oder sonst Verkehr zu pflegen[1]. Diese allgemeinen Verkündigungen erhielten ihren Nachdruck durch die unermüdliche Wiederholung des Fluchs über die namentlich Exkommunizierten: Sonntag für Sonntag wurde der Bann über sie unter Glockengeläute bei brennenden Kerzen erneuert[2].

Im Jahr 1246 wurde von neuem die Kreuzpredigt gegen Friedrich angeordnet. Sie sollte in ganz Deutschland durch die Weltgeistlichen und die Mönche in Städten und Dörfern betrieben werden[3]. Selbst die noch tief im Heidentum steckenden Missionsgebiete an der Ostsee wurden mit diesem Frevel nicht verschont[4]. Wenigstens alle vierzehn Tage mußten die Kreuzpredigten in jeder Diözese wiederholt werden[5]. Schließlich gebot der Papst den Minoriten bei Strafe der Exkommunikation in jeder Predigt, die sie hielten, zum Kreuzzug gegen den Kaiser aufzufordern[6]. Denn notwendiger als der Kampf um das heilige Grab schien ihm der Kampf gegen den Kaiser. Er gab Anweisung, das Volk gegen ihn als den Verderber des Glaubens und den Zerstörer der kirchlichen Freiheit zu erregen[7]. Sein Legat hat in Köln durch die Androhung der Exkommunikation die Kleriker genötigt, das Kreuz zu nehmen[8]. Durch einen Geheimerlaß sistierte er die Predigten für das heilige Land[9], damit sie den Predigten gegen Friedrich nicht Eintrag täten. Um den Zulauf zu vergrößern, gewährte er allen Besuchern der Kreuzpredigten vierzigtägigen Ablaß[10].

---

[1] Ep. pont. II S. 280 Nr. 380. Eine zweite Ausfertigung bei Raynaldus z. 1247 § 3 S. 337. [2] Ep. pont. II S. 41 Nr. 54; III S. 18 Nr. 23. [3] Ep. pont. II S. 150 Nr. 199 v. 27. Juni 1246; vgl. Chron. reg. Col. Cont. V z. 1246 S. 288; Ellenh. ann. z. 1248 Scr. XVII S. 102; Ann. s. Georg. z. 1246 Scr. XVII S. 297; Sächs. Weltchr. 392 S. 256; Menk. chr. z. 1246 Scr. XXIII S. 539 f. Die Kreuzpredigt beschränkte sich nicht auf Deutschland und Italien, s. II S. 235 Nr. 309, S. 237 Nr. 313. [4] Ep. pont. II S. 356 Nr. 504 v. 20. Febr. 1248. [5] Font. rer. Austr. II Bd. 25 S. 177 Nr. 40; über die Zeit s. B.F. 7921. [6] Ep. pont. II S. 532 Nr. 720 v. 14. Mai 1249: Quotiens verbum exhortationis ad populum alias duxeritis proponendum; vgl. Öst. Arch. Bd. 64 S. 185 f. Nr. 15 v. 12. Jan. 1250. [7] Ep. pont. II S. 327 Nr. 456 v. 19. Nov. 1247; S. 389 Nr. 551 v. 5. Mai 1248. Daß Kreuzfahrer, die nach dem h. Lande wollten, gegen Friedrich dirigiert wurden, ergibt sich aus Ep. pont. II S. 326 ff. Nr. 453. 459. 462. 465. Was in den Kreuzpredigten geleistet wurde, dafür bietet die berüchtigte Predigt Siegfrieds in Würzburg ein Beispiel, Ann. Erph. fr. pr. z. 1248 S. 104. [8] Chr. reg. Col. cont. V z. 1248 S. 292. [9] Ep. pont. II S. 162 Nr. 214 v. 5. Juli 1246. [10] Ep. pont. II S. 448 Nr. 630 v. 2. Jan. 1249. Um den Kreuzzugsablaß selbst zu erwerben, genügte schon vierwöchentlicher Dienst, B.F. 10211.

So sollte das gottesdienstliche Leben der Kirche in den Dienst des Kampfes gegen den Kaiser gezwungen werden. In den von seinen Anhängern beherrschten Gebieten, wo man sich dem nicht fügte, sollte es völlig stillstehen. Das Interdikt, das auf alle diese Gebiete gelegt wurde, hinderte Messe, Predigt und Sakramentsverwaltung.

Wie der Gottesdienst nur noch Wert zu haben schien als ein Mittel des politischen Kampfes, so auch die kirchliche Disziplin.

Was Albert Behaim mit wenig Geschick und Erfolg begonnen hatte, setzten die Erzbischöfe Siegfried und Konrad seit dem Abschluß ihres Bündnisses fort. Schon 1242 verhängte Siegfried das Interdikt über Erfurt[1], 1243 folgte die Verkündigung des Bannes über Bischof Landolf und die Bürger von Worms, über den Bischof Sibot von Augsburg, die Äbte von Kempten, Reichenau, Ellwangen und St. Gallen[2]; an Lätare 1244 verkündete er in offener Versammlung von Klerus und Volk zu Weimar den Bann über die Erfurter; er wiederholte diese Verkündigung einige Wochen später auf einer Synode in Fritzlar. Zugleich degradierte er hier die fünf Mainzer Domherren, die er schon vorher als Anhänger des Kaisers gebannt hatte[3]. Ähnliche Maßregeln traf Konrad von Köln[4]. Auf seinen Anlaß wurde sein Suffragan Engelbert von Osnabrück Anfang 1245 zur Verantwortung nach Lyon geladen[5].

Die Haltung der Erzbischöfe hatte die volle Billigung der Kurie[6]; sie war bereit, auf jede Klage hin gegen Anhänger des Kaisers vorzugehen. So wurde im Mai 1244 gegen Heinrich von Catania, den Erwählten von Bamberg, eine Untersuchung eröffnet[7]; im Frühjahr 1245 das schon länger schwebende Verfahren gegen Konrad von Olmütz wieder aufgenommen[8]. Als im Spätjahr 1245 Philipp von Ferrara in Deutschland erschien, gewann das Einschreiten gegen die widerstrebenden Prälaten den größten Umfang: im Sommer 1246 wurden die Erzbischöfe von Salzburg und Bremen, die Bischöfe von Passau, Freising, Brixen, Prag, Utrecht, Worms,

---

[1] Ann. Erph. fr. pr. z. 1242 S. 98 f. Hier auch über die späteren Maßregeln gegen die Stadt. Friedrich verlieh der Stadt, wegen ihrer Treue gegen das Reich einen Schutzbrief, UB. d. St. Erfurt I S. 72 Nr. 129, Juni 1242.

[2] Ep. pont. II S. 38 Nr. 49. Die Zeit ergibt sich aus der Heerfahrt Konrads, August 1243, und der päpstlichen Bestätigung, Jan. 1244.

[3] Ep. pont. II S. 81 Nr. 113; vgl. oben S. 833. [4] Ep. pont. II S. 36 Nr. 46; S. 178 Nr. 237; Berger I S. 62 f. Nr. 353—355. [5] Ep. pont. II S. 59 Nr. 82. [6] S. o. S. 866 Anm. 1. [7] Ep. pont. II S. 47 Nr. 64, vgl. o. S. 841 Anm. 5, Heinrich von Catania war Protonotar des Kaisers gewesen, s. Aldinger S. 8. [8] Ep. pont. II S. 74 N. 104; auch er war kaiserlich gesinnt, s. o. S. 841 Anm. 5 u. Aldinger S. 22 f.

Konstanz, Augsburg, Paderborn und Hildesheim, sowie die Äbte von St. Gallen, Ellwangen, Reichenau, Kempten und Weißenburg gebannt: alle sollten in kürzerer oder längerer Frist sich zu endgiltiger Verurteilung vor dem Gericht des Papstes stellen[1]. Um dieselbe Zeit traf das gleiche Urteil Volkart von Chur[2]. Gegen Wilbrand von Magdeburg und Aldrich von Trient wurde unmittelbar von der Kurie aus ein Verfahren eingeleitet[3]. mit einem Worte: jeder deutsche Bischof sah sich vor die Frage gestellt, ob er das päpstliche Urteil über den Kaiser ausführen, oder ob er es auf Bann, Suspension und Absetzung ankommen lassen wolle. Nicht anders ging es den niederen Geistlichen[4]. Der Papst und sein Legat verhehlten niemand, daß sie entschlossen waren, die äußersten Mittel anzuwenden[5].

In der Tat ist es zu Absetzungen gekommen. Konrad von Olmütz wurde durch die Synode von Lyon seines Amtes beraubt[6]; das gleiche Schicksal erlitt trotz seines Schwankens in der Treue gegen den Kaiser einige Jahre später Rüdiger von Passau[7]. Andere kamen der Absetzung zuvor, indem sie freiwillig zurücktraten[8].

Es ist begreiflich, daß Innocenz den weltlichen Fürsten gegenüber vorsichtiger war. Als Grundsatz galt auch hier: Bann und Interdikt über jeden, der sich nicht vom Kaiser lossagte[9]; aber die Anwendung zeigte größere Elastizität. An dem ehemaligen

---

[1] Albert Behaim S. 122 Nr. 37. Die Exkommunikationen waren verursacht durch das Ausbleiben auf dem ersten Hoftag Heinrichs, s. o. S. 865. Gegen zwei der Gebannten, Rüdiger von Passau und Egeno von Brixen, schwebte schon ein Verfahren, Winkelmann, Acta I S. 565 Nr. 717; Ep. pont. II S. 143 Nr. 188. [2] Ep. pont. II S. 245 Nr. 326, vgl. S. 382 Nr. 543. [3] Ep. pont. II S. 164 f. Nr. 218—220; S. 136 Nr. 179. [4] Philipp von Ferrara hat auch unter ihnen Anhänger Friedrichs ihrer Benefizien beraubt, s. Quell. u. Erört. V S. 107 Nr. 46. [5] Vollmacht für Philipp von Ferrara, Ep. pont. II S. 122 Nr. 161 Bf. Philipps bei Albert Behaim S. 122 f. Nr. 37. Vgl. auch Alberts Nachrichten über das Vorgehen der Kurie gegen EB. Eberhard Nr. 25 ff. S. 109 ff. [6] Ep. pont. II S. 74 Nr. 104; S. 106 Nr. 140; S. 264 Nr. 355; Ann. Prag. Scr. IX S. 172. [7] Chron. Magni cont. z. 1248 Scr. XVII S. 529; Herm. Altah. z. 1250 Scr. XVII S. 395; Cont. Lamb. z. 1249 Scr. IX S. 559; Ep. pont. II S. 466 Nr. 652; S. 471 Nr. 658 f. v. 4. u. 15. Fbr. 1249; Albert Behaim S. 132 Nr. 41 v. 11. März 1250; S. 136 Nr. 45. [8] 1247 Sibot von Augsburg, Ep. pont. II S. 254 Nr. 340; S. 263 Nr. 354; S. 312 Nr. 430; 1248 Volkart von Chur, S. 382 Nr. 543; S. 423 Nr. 597. Doch blieb der letztere, wie es scheint, trotz des genehmigten Rücktrittsgesuchs im Amt, Mohr, C. d. I S. 336 Nr. 222. [9] Ep. pont. III S. 18 Nr. 23 v. 5. Dez. 1250. Implicite lag der Auftrag schon in den Vollmachten Philipps von Ferrara.

Bundesgenossen Otto von Baiern wurde ein Beispiel statuiert[1]; die Freundschaft Albert Behaims, die er durch seinen Abfall nicht ganz verscherzt hatte, schirmte ihn nicht davor, daß der Legat den Bann über ihn und das Interdikt über sein Land verhängte[2]. Zwar scheint er die Wiederaufhebung erreicht zu haben[3]. Aber nur um einige Jahre später dem Bann von neuem zu verfallen[4]. Dagegen blieb es dem Markgrafen Heinrich von Meißen und dem Herzog Albert von Sachsen gegenüber bei Drohungen. Gegen beide plante die Kurie im Jahre 1247 die Verhängung kirchlicher Strafen[5]. Aber wir hören nicht, daß der Absicht die Tat folgte. Der unverhohlene Zweifel, ob eine solche Maßregel Gewinn bringen würde[6], hat offenbar die Ausführung verhindert. So war es in ganz Deutschland; Innocenz hütete sich, die Neutralen dadurch auf die Seite des Kaisers zu drängen, daß er gegen sie einschritt.

Gerade dieses Schwanken aber zeigt, daß die Handhabung der kirchlichen Disziplin ausschließlich durch politische Gesichtspunkte beherrscht wurde. Wo solche Bedenken nicht hinderten, wurde von kirchlichen Zensuren zur Erreichung des politischen Zwecks in einem Umfang Gebrauch gemacht, wie es nie vorher in der Kirche vorgekommen war.

Ein großer Teil Deutschlands stand unter dem Interdikt[7]. Infolgedessen hörte der öffentliche Gottesdienst auf. In Worms z. B. wurde er im September 1245 von allen Pfarrern und Vikaren eingestellt, ein einziger Chorherr wagte fortzuamtieren; aber auch er las seit Weihnachten keine Messe mehr. Nicht anders handelten päpstlich gesinnte Klöster. Sie schlossen den Gottesdienst in ihren

---

[1] Albert Behaim S. 118 Nr. 35. Der Bf. ist außerordentlich bezeichnend dafür, daß kirchliche Ideen für alle Beteiligten überhaupt nicht in Frage kamen. Über die Haltung Ottos s. Riezler II S. 90 ff. [2] B.F. 10175 v. 1. Sept. 1246. [3] O. bittet am 7. Okt. 1246 um Wiederaufhebung, B.F. 11492. [4] Ep. pont. II S. 388 Nr. 550 v. 5. Mai 1248; S. 469 Nr. 655 v. 6. Febr. 1249. Auf einer Salzb. Provinzialsynode zu Mühldorf 1249 fanden fruchtlose Verhandlungen über den Übertritt des Herzogs auf die päpstl. Seite statt, Ann. Salisb. z. d. J. S. 790. [5] Ep. pont. II S. 322 Nr. 447. [6] Si videris expedire. Die spätere Bannung Heinrichs, s. III S. 16 Nr. 21, hing nicht mit dem kirchlichen Streit zusammen. [7] Beispiele: 1242 f. Erfurt u. Worms, s. o. S. 868; 1245 Worms, Ann. Worm. S. 48 f.; 1246—47 Regensburg, Ep. pont. II S. 392 Nr. 554; 1247 Basel II S. 301 Nr. 415; 1247 Städte im Bistum Straßburg, Huill.-Bréh. VI S. 526; 1248 Würzburg, II S. 542 Nr. 736; 1248 Zürich, UB. v. Zürich II S. 198 Nr. 718; 1249 Neuenburg u. Villingen, Ep. pont. II S. 458 Nr. 642; Baiern, Ann. Scheftlar. z. 1247 S. 343 u. 344. Drohung an Lübeck 1246, UB. d. Stadt Lübeck I S. 111 Nr. 113, 10. Juli 1246.

Pfarrkirchen für die Exkommunizierten[1]. Jede Gemeinschaft mit dem Kaiser oder seinen Anhängern wurde möglichst verhindert: wer bei ihm oder dem König Konrad Recht suchte, sollte schon dadurch seines Rechtes verlustig gehen[2]; wer auch nur in geschäftlichem Verkehr mit seinen Anhängern stand, sollte dem Banne verfallen[3]. Der Bischof Heinrich von Konstanz ging so weit, daß er den Kirchenleuten unter Androhung der Friedelosigkeit gebot, die dem Kaiser anhängenden Orte zu meiden[4]. Und was alles drohte dem Gebannten! Seine Kinder wurden nicht getauft[5], der Abschluß der Ehe wurde verhindert[6], die Kirchenlehen ihm, seinen Kindern und Kindeskindern entzogen[7], kein Familienglied wurde in den geistlichen Stand aufgenommen[8]; den Leichen der im Banne Verstorbenen versagte man das Begräbnis[9].

Vor allem aber sollte jeder Widerspruch der Kleriker gebrochen werden. Der Weltklerus sollte werden, was die Bettelmönche waren: eine Schar hingebender, opferwilliger Streiter für die Interessen des Papstes. Demgemäß wurden nicht nur die Unfügsamen exkommuniziert und ihrer Pfründen beraubt[10]. Schon der Versuch neutraler Haltung, selbst mangelnder Eifer in der Förderung der päpstlichen Politik galt als Grund zum Einschreiten[11].

---

[1] UB. von Zürich II S. 170 Nr. 669 v. 10. Juli 1247 für Kappel; S. 191 Nr. 710 v. 8. Febr. 1248 mit Bezug auf Schaffhausen. [2] Ep. pont. II S. 460 Nr. 644 v. 28. Jan. 1249. [3] Ep. pont. II S. 315 Nr. 436 v. 5. Okt. 1247; S. 348 Nr. 493 vom 9. Febr. 1248, UB. v. Zürich II S. 196 Nr. 715 v. 10. Febr. 1248. [4] Neugart, Episc. Const. I, 2 S. 623 Nr. 36, 20. Febr. 1248. [5] Ep. pont. II S. 359 Nr. 509 v. 9. März 1248. [6] Ep. pont. II S. 357 Nr. 507 v. 9. März 1248 für Cremona: Omnes dotes et contractus dotium seu promissiones factas cuiuscunque matrimonii causa .. irritamus. In Deutschland scheint man dergleichen nicht gewagt zu haben. [7] Ep. pont. II S. 234 Nr. 308 v. 17. März 1247; II S. 314 Nr. 433 v. 28. Sept. 1247; Öst. Arch. XXI S. 381 v. 9. März 1248; Cont. Garst. z. 1248 Scr. IX S. 598. Beispiele für Italien B.F. 7757. [8] Neugart, Ep. Const. I, 2 S. 622 Nr. 35 v. 10. Febr. 1248. [9] Ep. pont. II S. 253 Nr. 339, 2 f. v. 1247; S. 281 Nr. 383 vom 5. Juni 1247; S. 359 Nr. 509 v. 9. März 1248. [10] Ep. pont. II S. 178 Nr. 237 v. 17. Aug. 1246, Erzdiöz. Köln; S. 280 f. Nr. 381 f. v. 4. u. 5. Juni 1247, B. Würzburg u. Brixen; S. 284 Nr. 388 v. 10. Juni 1247, B. Konstanz; S. 468 Nr. 654 v. 5. Febr. 1249, B. Regensburg. [11] Ep. pont. II S. 267 Nr. 360 vom 13. Mai 1247. Hiernach sollten Kleriker ihre Pfründe verlieren, wenn diejenigen, auf deren Empfehlung sie sie erhalten hatten, dem Kaiser anhingen. Eigenes Eintreten für den Kaiser war also nicht erforderlich. Nach Albert Behaim S. 134 Nr. 42 April 1250 auch diejenigen, quorum patres et fratres ecclesiae inimicis adhaerere praesumunt, dummodo valeant huiusmodi patres et fratres ad devotionem

Im November 1247 wurden alle höheren Kleriker Deutschlands, gegen deren Gehorsam Bedenken bestanden, auf einmal nach Lyon vorgeladen; es wurde ihnen zugleich eröffnet, daß gegen sie, sie möchten kommen oder nicht, mit der Absetzung vorgegangen würde[1]. Wahrscheinlich gegen Ende des Jahres erging ein zweiter Erlaß, der wirklich den Verlust der Pfründen gegen alle aussprach, die sich nicht gestellt hatten; zugleich wurde verfügt, daß aus dem Geschlecht der Verurteilten bis zur vierten Generation niemand in den geistlichen Stand eintreten oder eine geistliche Würde empfangen dürfe[2]. Die päptslich angeordneten Kirchenvisitationen boten ein Mittel, auch auf Diözesen zu wirken, deren Leiter widerstrebten. Niemand wird glauben, daß die Visitation der Magdeburger Erzdiözese, die Innocenz 1244 anordnete und Siegfried von Mainz ausführte, des politischen Hintergrundes entbehrte[3].

Alle diese Maßregeln erhielten dadurch ihre volle Kraft, daß sie nicht unwiderruflich waren: der Übertritt zum Gegenkönig, oder wie man den Eidbruch verschleiernd zu sagen pflegte: die Rückkehr zur Einheit der Kirche gewährte sicher und ausnahmslos Aufhebung aller kirchlichen Zensuren[4].

Und welche Fülle von päpstlichen Gnaden war den Gehorsamen sicher und erwartete die Übertretenden! Es gab kein kirchliches Recht und keine kirchliche Ordnung, wodurch den begehrlichen Wünschen der Parteigenossen ein Hindernis in den Weg gelegt war. Wie die Disziplin, so hatte auch die Administration der Kirche nur noch einen Zweck: Förderung der päpstlichen Politik.

In diesem Gedanken wurde über die kirchlichen Stellen verfügt. Während des Streites mit Friedrich und zum Behuf des Streites erhielt das Recht in bezug auf die Bischofswahlen eine letzte Wendung. Innocenz verbot am 9. September 1246, daß die Kapitel ohne seinen oder seines Legaten Rat und Zustimmung zur

---

ecclesiae revocare ac in eo negligentes existant. Alle diese Vorschriften wurden ebenso gegen Weltgeistliche, wie gegen Kanoniker und Mönche angewandt, s. z. B. Ep. pont. II S. 252 Nr. 338; S. 284 Nr. 388 f. Vgl. den Erlaß des Legaten Hugo v. 21. April 1251, Quellen u. Erört. V S. 106 Nr. 46.

[1] Ep. pont. II S. 327 Nr. 455. [2] Font. rer. Austr. II Bd. 25 S. 198 Nr. 51. [3] C. d. Sax. reg. II, 1 S. 116 Nr. 127. Das Unternehmen hatte zugleich einen pekuniären Zweck; Siegfried erhielt für die Visitationen, auch wenn er sie nicht selbst vornahm, Prokurationen.

[4] Vgl. z. B. Ep. pont. II S. 164 Nr. 218 v. 5. Juli 1246: Quod ex hoc (Übertritt zum Gegenkönig) culpam suam purgare omnimodo videatur; Sbaralea I S. 423 v. 23. Aug. 1246; S. 447 v. 15. Febr. 1247; C. d. Ratisb. I S. 421 Nr. 439 v. 18. Dez. 1249.

Wahl schritten; 1249 wiederholte und verschärfte er sein Verbot: an die Stelle des Rates trat die spezielle Erlaubnis zur Wahl. Schon der erste Erlaß bezog sich auch auf Äbte und Pröpste; auch dies wurde 1249 ausdrücklich bestätigt[1].

Seitdem war von freier Wahl der Kapitel nicht mehr die Rede: die Bistümer wurden von der Kurie nach politischen Rücksichten besetzt[2]. Vom Erzbistum bis zur Pfarrkirche gab es keine kirchliche Stelle, über die sie nicht die Verfügung in Anspruch nehmen konnte. Und über wie viele hat sie verfügt! Wie die Anhänger des Kaisers aus allen Benefizien verdrängt werden sollten[3], so waren immer von neuem eigene Parteigenossen zu versorgen. Die erledigten Pfründen reichten nicht aus; es wurde fast Regel, daß die Kurie den Tod des Inhabers nicht erwartete: sie vergab besetzte Stellen durch Provision. Für die Ausstellung der Provisionen aber kamen nur politische Erwägungen in Betracht: im besten Fall die Hoffnung, daß die Begünstigten sich eifrig im päpstlichen Dienst beweisen würden[4]. Gewöhnlich handelte es sich nur um Geschenke an eifrige Parteigenossen, um Versorgung ihrer Verwandten und Freunde, um Begünstigung päpstlicher Diener. So erhielt Heinrich von Speier die Anwartschaft auf ein Erzbistum oder ein „opulenteres" Bistum[5], sein gleichnamiger Neffe, ferner ein Neffe Siegfrieds, ein Bruder des Grafen von Freiburg, ein Freund des thüringischen Landgrafen, ein päpstlicher Kaplan das Versprechen deutscher Bistümer[6]. Der Baseler Propst Heinrich wurde mit dem Stift St. Amarin belohnt, als seine Neffen und Freunde das Kreuz gegen Friedrich nahmen[7]. Selbst auf Frauen dehnte sich diese Sorgfalt aus[8]. Fast unzählig sind die niederen Pfründen, über die die Kurie in dieser Weise verfügte; ihre Anweisungen

---

[1] Ep. pont. II S. 181 Nr. 241; Anweisung an Eichstätt, binnen 14 Tagen nach dem Rat des Legaten einen Bischof zu wählen, P. 12179a v. 25. Spt. 1246. Albert Behaim S. 180 Nr. 367 v. 12. Febr. 1249; Ep. pont. II S. 475 Nr. 663, 3 v. 1. März 1249; S. 511 Nr. 688 v. 20. April 1249; M.B. XXXVII S. 346 Nr. 309 v. 16. August 1250. Ausnahmsweise war Ähnliches schon vorher vorgekommen, Chr. Albr. z. 1240 Scr. XXIII S. 948. [2] Das ist Ep. pont. II S. 163 Nr. 216 unverhohlen ausgesprochen. [3] Vgl. die Zusammenstellung bei Baier S. 37 Anm. 1. [4] S. z. B. Ep. pont. II S. 474 Nr. 663, 1 v. 24. Febr. 1249. [5] Ep. pont. II S. 267 Nr. 361. [6] Berger II S. 2 Nr. 4118; Ep. pont. II S. 443 Nr. 623 v. 18. Dez. 1248; II S. 197 Nr. 265 v. 16. Dez. 1246 u. S. 308 Nr. 423 v. 24. Aug. 1247; S. 507 Nr. 686 v. 13. Apr. 1247; S. 137 Nr. 181 v. 5. Mai 1246; S. 467 Nr. 653 v. 5. Febr. 1249; S. 509 Nr. 686 v. 3. Apr. 1249. [7] Ep. pont. II S. 478 Nr. 668 v. 28. Febr. 1249. [8] Ep. pont. II S. 459 Nr. 643 v. 27. Jan. 1249.

gingen bald auf eine Pfründe im allgemeinen, bald auf eine bestimmte Kirche. Sie wurden offenbar ausgestellt, ohne daß man sie zählte und registrierte[1]. Für das Domkapitel in Konstanz z. B. hat Innocenz nach und nach achtunddreißig Kleriker providiert. Davon waren im Jahr 1248 vierzehn versorgt; die übrigen bestanden auf ihrem Schein und drohten dem Kapitel mit Bann, Suspension und Interdikt. Der Papst mußte die geängsteten Domherren gegen seine eigenen Schützlinge in Schutz nehmen[2]. Die Leichtfertigkeit, mit der man bei der Ausstellung von Provisionen verfuhr, spottet jeder Beschreibung, es wurde auch Anhängern Friedrichs nicht schwer, solche zu erlangen[3]. Schließlich wurden die Verhältnisse so unerträglich, daß Innocenz keinen andern Rat mehr wußte, als alle seine Provisionen mit einem Federstrich für nichtig zu erklären[4].

Bei den Provisionen handelte es sich vielfach um die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand. Man benützte sie, um vornehmen Domherren, deren Einkommen zu einem standesgemäßen Auftreten nicht zu genügen schien, die Mittel dazu zu gewähren[5]. Aber auch abgesehen davon wurde der Dispens von dem Verbot, mehrere Pfründen zugleich zu besitzen, in unzähligen Fällen erbeten und gewährt. In den zwei ersten Monaten des Jahres 1245 sind allein siebzehn solcher Dispense registriert[6]; es sind gewiß nicht

---

[1] Baier S. 26: Eine gewaltige Menge von Einzelbepfründungen bei sehr unregelmäßiger Verteilung. S. 28: Auf Deutschland entfallen unter Honorius III. etwa $^1/_6$, unter Innocenz IV. ein starkes Viertel aller Provisionen. Vollständig ist das Erhaltene auch jetzt nicht, vgl. S. 31. [2] Neugart I, 2 S. 626 Nr. 40 v. 30. Sept. 1248; vgl. Wirt. UB. IV S. 178 Nr. 1116 v. 29. Juli 1248; S. 253 Nr. 1185 v. 7. März 1251; Beschluß des Kapitels von Zürich, UB. v. Zürich II S. 92 Nr. 586 v. 18. Aug. 1243. Baier S. 32. [3] Berger I S. 572 Nr. 3777 v. 1. April 1248 im B. Osnabrück; Ep. pont. II S. 408 Nr. 578 v. 19. Juni 1248 in d. B. Basel, Straßburg u. Konstanz; MRh. UB. III S. 737 Nr. 987 v. 12. Febr. 1249 im EB. Trier. Man sieht: die Unordnung war Gewohnheit. Sollte sie sich daraus erklären, daß man für Provisionen Taxen entrichten mußte? [4] Ep. pont. III S. 123 Nr. 141 v. 23. Mai 1252. Es ist bezeichnend, daß Innocenz in diesem Erlaß auch zukünftig zu erlangende Provisionen schon im voraus für nichtig erklärt. Baier S. 154. [5] Beispiele sind ein Neffe Siegfrieds von Mainz. Er versicherte, daß er de beneficiis quae obtinet nequeat iuxta nobilitatem suam congrue sustentari, Berger I S. 136 Nr. 802 v. 22. Dez. 1244, und der Sohn eines Grafen von Homburg, Ep. pont. II S. 111 Nr. 147 v. 19. Dez. 1245. Vgl. auch S. 104 Nr. 137. [6] Berger I Nr. 847. 915. 931. 936. 949. 968. 974. 983. 984. 985. 997. 998. 1001. 1009. 1046. 1047. 1097.

alle, die erteilt wurden, und in ähnlichem Maße geht es in den nächsten Jahren fort. Auch hier waren Bistümer nicht zu wichtig[1] und Inkuratbenefizien nicht zu gering, daß der Vertreter Christi nicht in dieser Weise über sie verfügt hätte. Er machte sich auch kein Gewissen daraus, Seelsorgepfründen auf diese Weise einzuziehen[2].

Der Grundsatz, daß der Papst kraft der Unbeschränktheit seiner Macht das gewähren kann, was er an sich verweigern muß[3], machte alles möglich: kraft desselben erteilte Innocenz dem Bischof Heinrich von Lüttich das Recht, sich nicht konsekrieren zu lassen[4]. Albert von Regensburg erhielt die Befugnis, in Person am Kriege teilzunehmen[5]. Die Kirche von Köln erfreute sich des Privilegiums, ihre Schulden nur dann zurückzahlen zu müssen, wenn der Gläubiger beweisen konnte, daß sie zum Besten der Kirche gemacht seien[6]. Während der Zugang zum geistlichen Stande den Söhnen und Enkeln der Anhänger Friedrichs verschlossen war, stand er der unehelichen Nachkommenschaft der päpstlich gesinnten Kleriker offen[7]. Vorsichtige Gemüter konnten sich von allen Irregularitäten, die sie etwa im Dienst der Kirche begingen, freisprechen lassen[8], devote sich die Erlaubnis verschaffen, auch an interdizierten Orten der täglichen Messe nicht entbehren zu müssen[9]. Die einen ließen sich dagegen versichern, daß sie durch Diener des Papstes exkommuniziert würden[10], die andern davon befreien, päpstliche Be-

---

[1] Albert Suerbeer erhielt Lübeck, s. oben S. 683, er hatte vorher Chiemsee; nach ihm bekam es Heinrich von Bamberg, Ep. pont. II S. 321 Nr. 446 v. 19. Okt. 1247. Siegfried von Mainz erhielt 1247 Fulda, angeblich um die entfremdeten Besitztümer der Abtei wieder zurückzubringen, Ep. pont. II S. 249 Nr. 333. Nach seinem Tod ging der Auftrag an Konrad von Köln über, Math. Paris. z. 1249 S. 309. [2] Vgl. z. B. Ep. pont. II S. 104 Nr. 137—139. [3] Ep. pont. II S. 325 Nr. 452 v. 15. Nov. 1247. [4] A. a. O. Der Fall ist um so anstößiger, da aus der Bulle zu schließen ist, daß Heinrich sich eidlich verpflichtet hatte, sich konsekrieren zu lassen. [5] Potth. Nr. 13948 v. 6. April 1250. [6] NRh. UB. II S. 158 Nr. 304 v. 3. Sept. 1246; Berger I S. 312 Nr. 2092 v. gl. Tage. Man beachte, daß es sich nicht um Schulden des Erzbischofs, sondern um debita Coloniensis ecclesiae handelt. Mit der Begründung machte es sich Innocenz leicht: Cum indignum sit, ut inde aliqui incommodis aggraventur, unde nullum commodum assequuntur. [7] Berger I S. 169 Nr. 1069 f. v. 2. März 1245. [8] Berger I S. 591 Nr. 3905 vom 23. Mai 1248. Die Irregularitäten werden wohl in incendia et rapinae bestanden haben, wie Ep. pont. II S. 540 Nr. 732. [9] Ep. pont. II S. 40 Nr. 53 v. 22. März 1244. [10] Sehr gewöhnlich, z. B. der EB. von Köln 1243, Berger I S. 60 Nr. 344, der von Mainz 1244, S. 78 Nr. 437, der Landgraf

fehle ausführen zu müssen[1]. Auch die kleinen Freuden der Kleriker, das Tragen einer Mitra oder eines Ringes, erwiesen sich als dienlich[2]. Für die Laien machte der neue Grundsatz, daß Kirchenlehen nur mit päpstlicher Erlaubnis vergeben werden dürften[3], und machten mehr noch die alten Feinheiten des Eherechtes die reichste Fülle von Gunstbezeigungen möglich: wer der römischen Kirche dienstlich war oder nützlich werden konnte, wer gelobte, ein paar Monate gegen Friedrich zu Felde zu ziehen, oder wer gegen die Kaiserlichen die Waffen getragen hatte, wer einen päpstlichen Parteigänger zum Fürsprecher hatte, oder wer von der Kurie nicht verletzt werden durfte, für den gab es keine verbotene Ehe[4]. So gewöhnlich waren diese Dispensationen, daß die Schreiber des Papstes kein Gefühl dafür hatten, wie bitter sie ihres Herrn spotteten, wenn sie zur Begründung anführten, es werde großes Ärgernis entstehen, wenn es nicht glückte, Dispensation zu erlangen[5]. Doch was bedeutete das? Innocenz selbst bemerkte nicht, in welche unwürdige Lage er kam, indem er sich auf den Wunsch einer heiratslustigen Prinzessin erbot, ihr eine Ehe mit einem devoten Fürsten zu vermitteln[6].

Größeren Dank aber als selbst den scharfsinnigen Bildnern des kanonischen Eherechtes schuldete Innocenz dem Manne, der den Satz ersonnen hat, daß der römische Bischof der Herr über die Eidschwüre der Menschen sei. Denn er gab ihm Macht, wie über die Völker, die er vom Treueid löste, so über die einzelnen,

---

von Thüringen 1244, Ep. pont. II S. 43 Nr. 58, der B. v. Lüttich 1245, Berger I S. 153 Nr. 943, die Schöffen und Bürger von Metz 1245, Ep. pont. II S. 110 Nr. 145, EB. u. Kap. v. Trier 1246, MRh. UB. III S. 649 Nr. 866 B. u. Kap. v. Merseburg 1247, UB. des Hochst. M. I S. 210 Nr. 263, Abtei St. Gallen 1247, Wartmann UB. III S. 115 Nr. 900. [1] Als Schutzmittel gegen Provisionen sehr häufig, z. B. der B. von Lüttich 1245, Berger I S. 153 Nr. 941 f.; Abtei St. Gallen 1247, Wartmann, UB. III S. 115 Nr. 899; Stifter und Abteien der Diözese Straßburg 1247, Berger I S. 366 Nr. 2462; Halberstadt 1246, C. d. Anhaltin. V S. 309 Nr. 169a. [2] Der Dekan von Mainz 1245, Joannis, Res. Mog. I S. 600; Abt von Kremsmünster 1245, Berger I S. 220 Nr. 1446. [3] Salzburg gegenüber angewandt, Ep. pont. II S. 420 Nr. 592 vom 24. Sept. 1248, die Verfügung sollte für alle Zukunft gelten. [4] Vgl. z. B. Ep. pont. II S. 41 Nr. 55 f.; S. 48 Nr. 67 f.; S. 52 f. Nr. 71 ff.; S. 99 Nr. 132; S. 123 Nr. 163; S. 165 f. Nr. 221 f.; S. 204 Nr. 271; S. 261 Nr. 349; S. 309 Nr. 425; S. 335 Nr. 471; S. 385 Nr. 546 u. ö. [5] Ep. pont. II S. 165 Nr. 221. [6] Ep. pont. II S. 341 Nr. 480. Der Papst nahm für die heiratslustige Dame den König Wilhelm in Aussicht; sie begnügte sich indes mit einem Markgrafen von Baden.

die er von allen Verpflichtungen entband: es bedurfte nichts als der Erinnerung, daß aus der Beobachtung des Eides für die Sache des Papstes oder seiner Günstlinge Nachteil erwachsen könne, so war der Meineid gesühnt und der Eid gelöst[1].

Zu diesen Mitteln, eine päpstliche Partei in Deutschland zu schaffen, zu verstärken und zusammenzuhalten, trat endlich noch hinzu die ausgedehnteste Verwendung der kirchlichen Einkünfte zum Kampfe gegen den Kaiser.

Innocenz hat von Anfang an die große Bedeutung, die das Geld für diesen Kampf hatte, klar erkannt. Sein Vorgänger hatte eine drückende Schuldenlast hinterlassen[2]; er wußte nicht nur für die Kurie unmittelbar auf geraden[3] und ungeraden Wegen die bedeutendsten Mittel flüssig zu machen[4], sondern er trug auch Sorge, daß seine Legaten und seine Anhänger in Deutschland stets über die nötigen Summen verfügen konnten. Schon im Jahr 1244 gewährte er Siegfried von Mainz den Fünften von allen kirchlichen Einkünften aus seinem Erzbistum während des nächsten Jahres. Die gleiche Vergünstigung erhielten Konrad von Köln und Heinrich von Speier[5]. Später wurde Siegfried und andern Prälaten das Recht zugesprochen, während der nächsten fünf Jahre die Ein-

---

[1] Beispiele Ep. pont. II S. 161 Nr. 212, Grund: In regis possit dispendium redundare. II S. 209 Nr. 278, Grund: Devotionis tue precibus inclinati. II S. 218 Nr. 291, Grund: Ad gremium ecclesiae recurrenti libenter occurrimus. II S. 350 Nr. 496, Grund: Ut persistatis in ecclesie Romane obsequio. [2] Nach Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 80, vgl. Hist. JB. XX S. 675, hinterließ er 150 000 Pfund Schulden, und dies, obgleich er Frankreich, England und Schottland für seinen Kampf besteuert hatte, S. 69 ff. [3] Er sorgte dafür, daß die der römischen Kirche gebührenden Abgaben wirklich entrichtet wurden, C. d. Anhalt. II S. 139 Nr. 175. Anleihen hat Innocenz erst 1249 gemacht, s. Gottlob, H. JB. XX S. 676. [4] Ohne Zahlungen und Geschenke war bei ihm nichts zu erreichen. Der offenherzige Albert Behaim schreibt an Eberhard von Salzburg, S. 113 Nr. 28: Quod nullum genus hominum huiusmodi est ut theutonicum, quoniam alterius generis praelatus exhibitis pro satisfactione aut emenda omnibus possessionibus, campanis et calicibus absolvi se peteret infra annum; gl. S. 109 Nr. 25. [5] Ep. pont. II S. 47 Nr. 65 v. 5. Mai 1244, vgl. Berger I S. 105 Nr. 613 v. 17. April. Die Durchführung hatte Schwierigkeiten, s. Ep. pont. II S. 83 Nr. 119 v. 11. Mai 1245, UB. d. H. Halberstadt II S. 69 Nr. 757 v. 31. Okt. 1245, Berger I S. 160 Nr. 992 v. 8. Febr. 1245, und ließ sich auch nicht vollständig erzwingen, Chr. Menk. z. 1242 Scr. XXI S. 537. Noch schwieriger wurde später die Einhebung der Prokurationen für die EB. als Legaten, s. Albert Behaim S. 60 Nr. 3b und das Schreiben des B. Dietrich von Wirland, Mitt. aus dem Gebiet der Geschichte Liv.-, Est- u. Kurlands IX S. 30.

künfte aller erledigten Pfründen zwei Jahre lang zu erheben[1]. Wie für die Bischöfe, so sorgte der Papst für die Gegenkönige. Schon im Sommer 1245 wurde über einen Zehnten für den noch zu wählenden König verhandelt[2]. Heinrich Raspe erhielt sofort nach seiner Wahl den Zehnten aller Kircheneinkünfte für ein Jahr[3]. Der Zwanzigste, der 1248 und 1249 für das h. Land erhoben wurde, wurde zum Kampf gegen den Kaiser verwandt[4]. Wenn es sich um diesen Zweck handelte, so kannte Innocenz keine Rücksicht; er verpflichtete den Klerus, nötigenfalls Schulden auf die Kirchengüter aufzunehmen, ja selbst kirchlichen Besitz zu veräußern, um den pekuniären Anforderungen, die er an ihn stellte, zu genügen[5]. Mit den härtesten Kirchenstrafen nötigte er Prälaten und Kleriker zu den Soldzahlungen für die Heere, die gegen Friedrich aufgebracht werden sollten, beizusteuern[6]. Auch für den Unterhalt solcher Anhänger, deren Einkünfte die Kaiserlichen in Beschlag nahmen, vergaß er nicht Sorge zu tragen[7]. Auch hierbei betrachtete er gewissermaßen alles Kirchengut als Gemeinbesitz: überall mußte der eine für den andern aufkommen.

Der Kampf wider den Kaiser wurde auf diese Weise zur Sache der ganzen deutschen Kirche: alle kirchlichen Institute bis zur jüngsten Dorfpfarrei auf kaum gerodetem Feld mußten zu ihm beisteuern. Und daran nicht genug; dem Beispiele Gregors folgend

---

[1] Ep. pont. II S. 338 Nr. 475 v. 19. Dez. 1247. Ebenso dem B. Jakob von Metz 17. Juni 1247, Berger I S. 419 Nr. 2807, dem B. Heinrich von Lüttich 22. Dez. 1248, Ep. pont. II S. 444 Nr. 624. Schon 1244 hatte der Propst von Bonn ein entsprechendes Privilegium erhalten, Berger I S. 88 Nr. 504; desgl. 1248 der Abt von St. Georg, Wirt. UB. IV S. 454 Nr. 156; 1250 der Abt von Murbach, Ep. pont. III S. 7 Nr. 8. [2] P. 26328.

[3] B.F. 7556 u. 7557 v. 31. Juli u. 1. Aug. 1248. Es wird damit zusammenhängen, daß in diesem Jahr der Zwanzigste für das h. Land in Deutschland nicht eingehoben werden sollte, MRh. UB. III S. 628 Nr. 837.

[4] Ep. pont. II S. 418 Nr. 589 v. 19. Sept. 1248, S. 481 Nr. 673 vom 18. März 1249; daß es sich dabei um eine Kreuzzugssteuer für das h. Land handelte, zeigt S. 438 Nr. 615 v. 9. Dez. 1248, Berger II S. 76 Nr. 4510 v. 14. Mai 1249, vgl. S. 79 Nr. 4525 v. 11. Mai 1249. Der Beschluß, Kreuzzugsgelder zum Kampf gegen den Kaiser zu verwenden, war schon 1246 gefaßt, B.F. 7686 v. 27. Aug. 1246. [5] Ep. pont. II S. 235 Nr. 31 D v. 18. März 1247 u. S. 247 Nr. 329 v. 22. April 1247; daß der Befehl ausgeführt wurde, zeigt S. 260 Nr. 348. Übrigens trug Innocenz kein Bedenken, auch die röm. Kirche mit Schulden zu belasten, Ep. pont. II S. 491 Nr. 681, 7. Der Aufwand für den Kampf betrug nach Nik. v. Carbio in den Jahren 1243—1250 mehr als 200 000 Mark Silber, c. 29 S. 103.

[6] Ep. pont. II S. 253 Nr. 339, 1 v. 5. Mai 1247. [7] Ep. pont. II S. 260 Nr. 348 v. 7. Mai 1247.

zog Innocenz in kaum geringerem Umfang die außerdeutschen Kirchen herbei. Von den Italienern, die fremde Pfründen besaßen, forderte er ein Viertel, ja die Hälfte des Jahreseinkommens[1]. Aber er besteuerte auch den eingeborenen Klerus in Frankreich[2], England[3] und in Polen. Hier wurde, wie in Deutschland, ein Fünftel aller kirchlichen Einkünfte für zwei Jahre erhoben[4].

Man kann Innocenz IV. den Ruhm nicht versagen, daß er mit seltener Energie und unermüdlicher Ausdauer die ganze Kraft der Kirche auf einen Punkt zu richten wußte. In dieser Hinsicht war er einer der größten Päpste. Aber er war ganz Politiker. Von der schwärmerischen Romantik, die man im Mittelalter zu finden erwartet, hatte er nichts. Die Welt durch die Kraft der religiösen Idee fortzureißen, hat er nie versucht. Aber alles, was er tat, war zweckmäßig im höchsten Maße, ebenso klar gedacht wie kraftvoll ausgeführt. Die materiellen Mittel, den Einfluß und die Macht, über die er verfügte, wußte er wie keiner seiner Vorgänger auszunützen. In seinem Kampf mit Friedrich hat die Zentralisation der kirchlichen Verwaltung ihre Probe glänzend bestanden. Denn fast ausschließlich mit den Mitteln der Kirche hat er den Streit geführt[5]. Abgesehen von den Lombarden griff keine der politischen Mächte tätig für ihn ein. Er hatte es nicht nötig; denn er selbst hatte, indem er Italien verließ, den Schwerpunkt des Kampfes von dem militärisch-diplomatischen auf das kirchliche Feld verlegt. So ist denn auch von Ideen, wie dem unglücklichen Plan Honorius III., ein überwältigendes päpstliches Kriegsheer aufzustellen, oder dem bizarren Einfall Gregors IX., französische Bischöfe mit ihren Mannen zum Kampf für die Kirche aufzubieten, nicht mehr die Rede. Die Kreuzfahrer mochten Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland zuziehen; der Papst dachte nicht daran, sie von einem Kardinal anführen zu lassen. Er gebrauchte Waffen, die ihm bereit lagen und die er zu führen verstand: Predigt und Gebet, Bann und Interdikt, Ablaß und Sündenvergebung, Gnade und Gunst,

---

[1] Ep. pont. II S. 255 Nr. 342 v. 6. Mai 1247; vgl. Math. Par. z. 1240 S. 186: hiernach hat schon Gregor das Vorbild gegeben. Wie bedeutend die Summen waren, die in Betracht kamen, sieht man aus der Behauptung des Math. Par., die Einkünfte italienischer Kleriker aus englischen Pfründen überstiegen die des englischen Königs, S. 251. [2] Math. Par. z. 1246 S. 280. [3] Math. Par. z. 1244 S. 244 f., 252 ff. [4] Berger I S. 598 Nr. 3957 v. 18. Juni 1248. [5] Nach der Synode im Herbst 1245 schreibt er an das GK. der Cisterzienser: Nec curabimus de cetero gladio uti materiali, sed tantum spirituali contra Fridericum, Huill.-Bréh. VI S. 347.

bis hinab zum Gelde. Aber der weltlich Gesinnte behandelte dabei das Geistliche, als wäre es etwas Materielles; indem er es in den Dienst seiner Absichten nahm, entfremdete er es völlig dem ihm eigentümlichen Zweck. Man mag über das Recht des Kampfes, in dem Innocenz stand, sehr verschieden urteilen, daran kann kaum ein Zweifel sein, daß die Art, wie er kämpfte, ein Verbrechen an der Stellung war, die er einnahm. Denn alles, was ihm wertvoll sein mußte und was zu schirmen er berufen war: Ehre, Ordnung und Recht der Kirche, ihre sittliche und religiöse Wirksamkeit opferte er dem einen Zweck, den er kannte: der Vernichtung des Kaisers.

Als der Kampf auf dem Höhepunkt stand, sagte einer der entschiedensten Anhänger der Kurie: die Kirche muß siegen[1]. Hat sie gesiegt?

Man pflegt die Frage zu bejahen[2]. Aber wie mich dünkt, kann man hier so wenig als bei den früheren Kämpfen von einem reinen Ergebnis sprechen. Das beweist die Absetzung des Kaisers. Sie wurde wohl ausgesprochen, aber durchgeführt wurde sie nicht. Es war nicht entscheidend, wenn auch nicht bedeutungslos, daß die großen europäischen Mächte sie ignorierten. Innocenz hatte ihnen zur Pflicht gemacht, einmütig die Waffen zum Schutz der Kirche zu ergreifen[3]; aber er gebot vergeblich: für Frankreich wie für England blieb Friedrich der Kaiser. Gewichtiger war, daß er im Königreich, dem päpstlichen Lehensstaat, die Herrschaft behauptete, ohne daß sie ernstlich erschüttert wurde. Die im Einverständnis mit der Kurie unternommenen Verschwörungsversuche wußte er mit harter Grausamkeit zu zerdrücken[4]. Auch in Mittel- und Oberitalien wahrte er trotz mancher Mißerfolge im großen und ganzen seine Machtstellung[5]. Und Deutschland? Niemals ist ein Land mit gleicher Leidenschaft und mit ähnlich wirksamen Mitteln zur Empörung gedrängt worden. Auch fehlte, wie wir sahen, der Erfolg nicht; zehn Monate nach Friedrichs Absetzung stand ihm ein Gegenkönig gegenüber. Und als Heinrich Raspe, ehe das erste Jahr seiner Regierung abgelaufen war, starb[6], trat schon nach einem halben Jahr ein neuer Gegenkönig an seine Stelle,

---

[1] Albert Behaim an Otto von Baiern S. 120: Necesse est, ut in omni negotio semper ecclesia Dei vincat. [2] So, von älteren abgesehen, z. B. K. Müller, KG. I S. 588: Das Papsttum hatte gesiegt; v. Eicken, Gesch. und System der m.a. Weltanschauung S. 302. [3] Huill.-Bréh. VI S. 399.

[4] Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien, Halle 1892.

[5] Vgl. das Urteil der päpstlich gesinnten Ann. Jan. z. 1250 Scr. XVIII S. 228: Superatus a divina potentia, quem gentes humane non poterant superare. Innocenz selbst spricht 1243 von quampluribus de provincia Lombardie discordiam sectantibus MIÖG. 24. Bd. S. 233 Nr. 96. [6] 16. Febr. 1247.

Wilhelm von Holland[1]. Aber der Erfolg war nur halb; denn Wilhelm so wenig als seinem Vorgänger ist es gelungen, den Hohenstaufen die Herrschaft wirklich zu entwinden. Wie die Mehrzahl der Fürsten, so hielten die Städte mit wenigen Ausnahmen dem Kaiser die Treue[2]. Man erzählt, Friedrich habe, als er die Nachricht von seiner Absetzung erhielt, eine Krone aufs Haupt gesetzt und gerufen: Noch habe ich meine Krone nicht verloren und ich werde sie nicht verlieren, nicht durch den Papst und nicht durch die Synode[3]. Dies Wort, nicht aber der vermessene Spruch des Papstes: Wir berauben ihn durch unsere Sentenz seiner Würde, hat sich erfüllt. Durch Friedrichs Tod, nicht durch seine Absetzung, erledigte sich der Thron. Was sagt aber dies Faktum anderes, als daß der stolze Anspruch, nach dem der Papst als der Weltherr durch sein Wort Könige schafft und Könige stürzt, an der Wirklichkeit zerschellte? Wohl war der Gedanke der päpstlichen Allgewalt in rücksichtsloser Folgerichtigkeit entwickelt. Aber die Kluft, die das Reich der Vorstellungen von der Welt der Tatsachen scheidet, war nicht überbrückt. Nicht der päpstliche Spruch, sondern das politisch-militärische Übergewicht entschied, wer Kaiser war. Aber auch abgesehen davon ist das päpstliche Recht in Deutschland nicht durchgedrungen. Als die sächsischen Fürsten im Frühjahr 1252 zu Braunschweig Wilhelm als König anerkannten, erklärten sie als im Reiche geltendes Recht, daß der einträchtig gewählte römische König von der Wahl an die kaiserliche Gewalt habe; die Salbung gewähre ihm nur den Kaisertitel[4]. Das bedeutete, in dem Moment, in dem die Fürsten dem staufischen

[1] Vgl. über Heinrichs Wahl oben S. 864. Auch Wilhelm ist fast nur von geistlichen Fürsten gewählt, s. B.F. 4885 e. Über seine Wahl Bloch S. 211 ff.

[2] Auf Seite des Papstes stand Mainz; die Bürger erklärten 1245 sich bereit ad ecclesie Romane negotia promovenda, Ep. pont. II S. 81 Nr. 114. Der Preis, mit dem sie erkauft waren, war der große Freiheitsbrief vom 13. November 1244; Erfurt, s. UB. d. Stadt Erfurt I S. 82 Nr. 144 v. 27. April 1250; Straßburg, Ep. pont. II S. 208f. Nr. 277f. v. 27. Jan. 1247. Köln hielt sich anfangs neutral, im Mai 1242 erlangte die Stadt vom Kaiser die Bestätigung ihrer Rechte, NRh. UB. II S. 138 Nr. 267; 1245 stand Friedrich in Briefwechsel mit den Kölnern, Chr. reg. Col. cont. V S. 288; 1247 aber schworen die Bürger Wilhelm von Holland Treue, ib. S. 291. 1248 trat Dortmund auf seine Seite, NRh. UB. II S. 176 Anm. 1. 1249 Konstanz als erste Stadt in Schwaben, B.F. 4982. [3] Math. Par. z. 1245 S. 268. [4] Das wichtige Weistum ist von Zeumer entdeckt u. bekanntgemacht worden, N.A. XXX S. 405ff.: Rex Romanorum, ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet, quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen. Vgl. Bloch S. 228 ff. u. 350 ff. Das Schreiben des KL. Hugo v. S. Sabina über den Braunschweiger Tag, C.I. II S. 631 Nr. 459, erwähnt es nicht.

Hause die Treue brachen, die Wahrung der Selbständigkeit des Reichs, für die die staufischen Herrscher seit dem Tage von Besançon gekämpft hatten. Nun hörte man zwar im Sommer desselben Jahres auf dem Reichstage zu Frankfurt von den geistlichen Fürsten abweichende Erklärungen: ihnen galt neben der Wahl und der Aachener Krönung die päpstliche Bestätigung als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Regierung des Königs[1]. Wer möchte verkennen, daß darin ein großes Zugeständnis an die kurialistische Rechtsanschauung lag? Aber gedeckt mit ihr hat sich auch die Überzeugung Konrads von Hochstaden und der Bischöfe nicht; denn auch für sie gab nicht der Papst das Imperium, sondern die kaiserliche Gewalt wurde durch die Krönung im Münster Karls d. Gr. übertragen. Der vierte Innocenz vermochte so wenig als der dritte die päpstliche Herrschaft in Deutschland zum Siege zu führen.

In anderer Hinsicht ist der vollständige Sieg der päpstlichen Politik unbestreitbar. Wir erinnern uns, daß, als Innocenz sein Amt antrat, nur eine Minorität des deutschen Klerus den Befehlen der Kurie Folge leistete. Das änderte sich durch seine Tätigkeit in wenig Jahren. Seine Maßregeln zur Disziplinierung der Bischöfe hatten den Erfolg, den er wünschte. Im Jahr 1245 unterwarfen sich die Bischöfe von Freising, Seckau, Regensburg, Bamberg, Worms, wahrscheinlich auch Engelbert von Osnabrück[2]. Im nächsten Jahr taten Rüdiger von Passau und Eberhard von Salzburg Schritte, die zum Frieden mit der Kurie führen sollten[3]. Konrad II.

---

[1] C.I. II S. 466 Nr. 359. Rechtssprüche der Bischöfe Hermann v. Würzburg, Heinrich v. Straßburg u. des EB. Konrad v. Köln. Dementsprechend die Schreiben Wilhelms B.F. 5109 u. 5111. Für die Vorstellung des Papstes von seiner Macht über das Kaisertum ist es bezeichnend, daß er die auf lehnsrechtliche Verhältnisse sich beziehenden Frankfurter Beschlüsse „kraft apostolischer Autorität bestätigt", Ep. pont. III S. 144 Nr. 171.

[2] Konrad von Freising wurde am 3. August absolviert, Huill.-Bréh. VI S. 337. Ulrich von Seckau begleitete ihn auf der Reise an die Kurie, Ep. pont. II S. 99 Nr. 132; vgl. Albert Behaim S. 92 Nr. 9. Sigfrid v. Regensburg trat ebenfalls im Sommer auf die päpstliche Seite, Ried, C. d. I S. 408 Nr. 423, vgl. Nr. 421. Gegen Heinrich von Bamberg war am 2. Mai 1244 eine Untersuchung angeordnet worden, s. oben S. 868, im Herbst 1245 ging er nach Lyon und wurde dort von Innocenz bestätigt und konsekriert, Ussermann, C. pr. S. 155 Nr. 176, vgl. Huill.-Bréh. VI S. 405. Landolf von Worms war in der Adventszeit in Lyon, Ep. pont. II S. 111 Nr. 147, Ann. Worm. z. 1245 S. 49. Ende August 1246 sandte er einen Prokurator an die Kurie, S. 117 Nr. 34. Engelbert von Osnabrück (vgl. oben S. 868) erscheint im Sommer 1246 als Vertrauensmann des Papstes, Ep. pont. II S. 166 Nr. 222.

[3] Rüdiger knüpft am 1. Mai 1246 wieder Beziehungen zu Albert Be-

von Hildesheim, Volkart von Chur und Sibot von Augsburg entzogen sich dem Zwang, gegen den Kaiser Partei nehmen zu müssen, indem sie auf ihre Stellen verzichteten[1]. Vollends jede Neubesetzung führte Männer von zuverlässigem Gehorsam in die bischöflichen Stellen: so ging es in Salzburg und Mainz, in Worms, Lüttich, Augsburg und anderwärts[2].

Als Friedrich starb, hatte fast der gesamte deutsche Episkopat

---

haim an, S. 95 Nr. 12 ff., und sandte Boten an die Kurie, S. 101 Nr. 18. Seine Bemühungen waren aber umsonst, s. oben S. 869. Am 21. August wurde in Lyon auch ein Bote Eberhards erwartet, S. 101 Nr. 18; er scheint seit 1245 Unterhandlungen mit der Kurie gepflogen zu haben. Albert Behaim bezeichnet sich nun als sein procurator in curia Romana, S. 109 Nr. 25. Heinr. v. Konstanz erscheint 1147 als päpstl. gesinnt. Ann. Scheftl. S. 343.

[1] Ep. pont. II S. 162 Nr. 215 v. 5. Juni 1246, UB. v. Hildesh. I S. 93 Nr. 192; über Sibot u. Volkart s. o. S. 869 Anm. 8.

[2] In Salzburg ernannte Innocenz den Propst Burchard von Fritzlar, der als Kanzler Heinrich Raspes fungierte, 25. Febr. 1247, Ep. pont. II S. 216 Nr. 289 f., nach Burchards Tod ernannte er den päpstlichen Kapellan Philipp zum Prokurator des EB., Berger I S. 504 Nr. 3349 f. Er war Propst von Wissegrad und in Salzburg nach Eberhards Tod erwählt worden, Erben Reg. Boh. I S. 550. In Mainz postulierte nach Siegfrieds Tod das Kapitel Konrad von Köln als Verwalter des EB. Das Ansuchen wurde indes zurückgewiesen und das Kapitel aufgefordert, nach dem Rat des B. von Straßburg zu wählen, Ep. pont. II S. 523 Nr. 706. Dieser war beauftragt, Heinrich von Speier wählen zu lassen, Nr. 707. Das Kapitel gehorchte jedoch nicht und wählte Christian von Weissenau, Ann. Mog. Scr. XVII S. 2; Ann. Erph. fr. pr. S. 106; Chr. reg. Col. S. 296. Es ist nicht aufgeklärt, warum der Papst diesen Ungehorsam zunächst hingehen ließ; vergessen hat er ihn nicht, denn im Sommer 1251 wurde Christian zum Rücktritt veranlaßt, Ann. Mog., Cron. s. Ptri. Erph. An seine Stelle trat mediante Hugone legato Gerhard, der Sohn des Wildgrafen Konrad. In Worms wurde im Sommer 1247 gemäß der Weisung des Legaten Konrad von Türkheim gewählt, Ep. pont. II S. 311 Nr. 429. Nach seinem Tod verbot der Legat eine Neuwahl, s. Berger III S. 33 Nr. 5611 v. 3. April 1252 u. S. 39 Nr. 5641 vom gl. Tag. Als das Kapitel gleichwohl wählte, wies er den Gewählten zurück und ernannte den Propst Richard v. Trier, Ep. pont. II S. 412 Nr. 583, vgl. Ann. Worm. z. 1248 Scr. XVII S. 51. In Lüttich setzte der Legat 1247, wie es scheint, ohne Wahl den Grafen Heinrich von Geldern ein, Aegid. Aur. III, 107 Scr. XXV S. 129, Gesta abb. Trud. cont. III, 2 Scr. X S. 396. In Augsburg veranlaßte der Legat nach Sibots Rücktritt, Ep. pont. II S. 254 Nr. 340, S. 263 Nr. 354, daß Hartmann von Dillingen seine Nachfolge erhielt, S. 312 Nr. 430, S. 316 Nr. 437; vgl. Ann. Aug. min. z. 1247 Scr. X S. 9. Diese Beispiele mögen genügen. Ich verweise für die übrigen Wahlen dieser Zeit auf die sorgfältige Untersuchung Aldingers, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer, Leipzig 1900.

sich dem Willen der Kurie unterworfen[1]. Man kann nicht bezweifeln, daß die überwiegende Mehrzahl der Welt- und Klostergeistlichkeit seinem Beispiel folgte. Wie die Bettelmönche von Anfang an im Dienst der Kurie arbeiteten, so nun auch die Cisterzienser und selbst die Benediktiner[2]. Am Hofe König Konrads sah man seit 1245 keinen Bischof und selten einen Kleriker[3]; nur vereinzelt sind die Nachrichten von solchen Geistlichen, die ihre Pflicht als Seelsorger höher achteten als das päpstliche Interdikt[4]. Der Klerus war das geworden, was er nach den Gedanken der Kurie längst hätte sein sollen: ein gefügiges päpstliches Beamtenkorps[5].

Ein anderes Bild bietet sich dar, wenn man auf die Haltung der Laien blickt. Niemand kann sich wundern, daß die Agitation

---

[1] Eine Ausnahme machte nur Wilbrand von Magdeburg; aber auch er trat im Sommer 1252 König Wilhelm bei, Ann. Erph. fr. pr. S. 111.

[2] Über die Bettelmönche s. Glaßberger, Chron. S. 70; Sächs. Weltchr. 394 S. 257; Gerhard de Frach. V, 9. 10 S. 301; UB. d. St. Straßb. I S. 232 Nr. 306; Ep. pont. II S. 317 Nr. 439 unter Annahme von Rodenbergs Konjektur religionem für regionem. Das Schreiben ist interessant, weil es zeigt, daß nicht alle Dominikaner mit der agitatorischen Tätigkeit einverstanden waren. Von einem Konversen der Cisterzienser, der durch seinen Eifer für die Kirche sich den Haß vieler zugezogen hatte, hört man Ep. pont. II S. 428 Nr. 604 v. 10. Nov. 1248. Vgl. auch das Urteil Menkos, Chr. z. 1241 S. 53. Aber daß es auch unter den Cisterziensern Gegner der päpstlichen Politik gab, zeigt Ep. pont. S. 505 Nr. 31 vom 27. April 1249. Als eifrig im päpstlichen Dienst bewies sich nach seinem Abfall vom Kaiser Konrad von Reichenau, Ep. pont. II S. 270 Nr. 366; S. 395 Nr. 558, 560f. [3] Der letzte Prälat ist der EB. von Besançon, der am 16. Mai 1245 die Investitur erhielt. Von 1249—51 erscheinen am Hof Konrads: die Nonnen von Seligenpforten bei Nürnberg, Cist.-O., Winkelmann, Acta I S. 405 Nr. 484, Propst u. Kap. von Soloturn, Huill.-Bréh. VI S. 885, Kloster Polling, ib. S. 888, Kloster S. Emmeram in Regensburg. M.B. XXX, 1 S. 311 Nr. 788, Abt Eberhard v. Steingaden, M.B. VI S. 527 Nr. 39, Deutschorden, Hennes C. d. S. 137 Nr. 140, Böhmer, Acta S. 290 Nr. 340, Winkelmann, Acta I S. 405 Nr. 485, Kl. Eberbach, UB. v. Eberb. II S. 22 Nr. 268, Kl. Neuenburg, Cist.-O., Winkelmann, Acta II S. 69 Nr. 73 f. In Friedrichs Umgebung findet man als letzten deutschen Kleriker den Abt Ortolf von Garsten, Huill.-Bréh. VI S. 628, Cont. Garst. Scr. IX S. 598. [4] Der Pfarrer v. Inzlingen 1247, UB. v. Basel I S. 141 Nr. 197; der Abt des Schottenklosters in Wien 1248, Ep. pont. II S. 342 Nr. 482; einige Priester u. Kleriker in Stadt u. Diözese Regensburg 1249, S. 468 Nr. 654; Albert Behaim S. 134 Nr. 42 v. 5. April 1250; die Ann. Scheftl. reden von multi clericorum, welche contra interdicta celebraverunt, z. 1246 Scr. XVII S. 342. [5] Freilich ging die Fügsamkeit nicht allzuweit, vgl. die übeln Erfahrungen, die ein Bote Konrads von Köln 1250 bei dem bairischen Episkopat machte, Albert Behaim S. 60 Nr. 3 b.

gegen den Kaiser nicht eindruckslos verhallte. Der Vorwurf der Ketzerei hatte für die Zeit etwas Erschreckendes. So wissen wir von Reinmar von Zweter, zuerst einem begeisterten Anhänger des Kaisers, daß er unter der Wucht dieser Anklage seine Stellung änderte; er konnte sich nicht drein finden, daß Friedrich vom Weg der Tugend sich entfernt habe[1]. Und wie er, so dachten andere: was sie von ihren Predigern hörten, das wiederholten sie: der Kaiser ist ein Ketzer[2]. Man hört von Tausenden, die sich mit dem Kreuze bezeichnen ließen[3]. Auch Geld und Gunst der Päpste verfehlten ihren Zweck nicht; besonders unter den schwäbischen Herren fanden sich genug, denen die Treue um Bezahlung feil war[4]. Aber ihre Zahl war nie groß genug, um den Gegenkönigen das Übergewicht im Felde zu sichern. An anderen gingen alle Anklagen wider den Kaiser vorüber, ohne Glauben zu finden. Um so schärfer wurde die Abneigung gegen die Kurie. Reinmar führt bittere Klage darüber, daß die Bürger in den Reichsstädten alles, was wider sie geschrieben werde, unbesehens glaubten, sie seien wie bezaubert[5]. Die Abneigung gegen den Papst übertrug sich auf die Vertreter der Kirche überhaupt, auf den Klerus und die Mönche. In Basel zerstörten die Bürger den bischöflichen Hof, die Regensburger ließen ihren Bischof nicht in die Stadt[6]. Als der Legat in Utrecht das Kreuz predigte, brach ein Volkstumult wider ihn aus[7]. Wie freundlich und entgegenkommend waren einstmals die Bettelmönche in Deutschland aufgenommen worden! Jetzt herrschte da und dort so bitterer Haß gegen sie, daß die Kurie nur dadurch sie zu schützen vermochte, daß sie ihnen gestattete, das Kleid zu wechseln[8]. Man konnte das Gebet hören: Mögen sie schnell zuschanden werden! Bis auf diese Zeit wußte man in Deutschland

---

[1] Str. 143 f. S. 483 der Ausgabe von Röthe. [2] Ann. Stad. z. 1243 S. 368. [3] Ann. Erph. fr. pr. z. 1246 S. 100; Chr. Menk. z. 1246 S. 539 f. Aber, daß man in Zürich den heldenmütigen Kreuzfahrern gestattete, das Kreuz insgeheim zu tragen, zeigt doch, daß die Tausende verhältnismäßig wenige waren. [4] Ep. pont. II S. 313 Nr. 432, S. 320 Nr. 443; Huill.-Bréh. VI S. 457. [5] Str. 169 S. 495. [6] UB. v. Basel I S. 139 Nr. 195 v. 26. Juli 1247; Ep. pont. II S. 392 Nr. 554 v. 13. Mai 1248. [7] Chron. reg. Col. z. 1248 S. 292. [8] Ep. pont. II S. 317 Nr. 439, vgl. das von W. Meyer, Festschr. der Ges. d. Wiss. zu Göttingen S. 27 herausgegebene Lied des Marner, Str. 8: Heu nostris temporibus emersit dolosa novitas, irrutilat undique famosa. istam plebem sequitur turba copiosa sperans indulgentia frui spaciosa. Hos quos novos nomino sunt fratres minores et maiores sitiunt nummos et honores etc. Den Schluß des Liedes bildet das angeführte Gebet: Confundantur citius! illud supplex oro.

nichts von ernsten Zerwürfnissen zwischen den Pfarrern und ihren Parochianen. Jetzt ist es vorgekommen, daß die treuen Städte die gesamte Pfaffheit auswiesen; die armen verjagten Kleriker mußten die höhnenden Worte zum Abschied hören: sie sollten zu ihrem Papste gehen, der sei reich an geraubten Schätzen[1]. Ein Zeitgenosse des Streites hat das, was er beobachtete, in die Worte zusammengefaßt: Die Ungerechtigkeit nahm überhand, das Volk war ohne Leiter und Rom war verstört. Die Würde des Klerus fiel dahin und die Laienwelt war zerspalten, zum Teil folgte sie der Kirche und nahm das Kreuz, zum Teil hing sie Friedrich an und ward zur Feindin der göttlichen Religion[2].

Diese Schilderung ist richtig. Keine der früheren kirchlichen Streitigkeiten hat das Ansehen der Kirche so tief erschüttert, wie der Kampf der Päpste gegen Friedrich II. Während sie glaubten, sich die Weltherrschaft durch die Vernichtung eines Kaisergeschlechts zu sichern, begannen sie die Herrschaft über die Gemüter der Menschen einzubüßen. Das war das Ergebnis dieses Kampfes. War es ein Sieg?

---

[1] Ann. Spir. z. 1247 Scr. XVII S. 84; Math. Par. z. 1247 S. 292.
[2] Ann. Scheftl. z. 1246 S. 342.

Zehntes Kapitel.

Gegensätze der kirchlichen und religiösen Anschauungen.

Als über dem Grabe Friedrichs II. der Streit zwischen Papsttum und Kaisertum verhallte, ging für Deutschland ein Jahrhundert fast ununterbrochener kirchlicher Kämpfe zu Ende, zugleich das Jahrhundert der mächtigsten kirchlichen Neubildungen: eine neue Literatur und eine neue Theologie, neue Orden und Ordensregeln, neue Ideale und Rechte, neue Ziele und Anforderungen der Kirche — das alles lebte und wirkte, es stürmte auf die Anschauungen und Empfindungen der Zeitgenossen ein. Nichts ist verständlicher, als daß dieses Jahrhundert jenes Gleichgewicht der religiösen und kirchlichen Stimmung, das dem Anfang des Mittelalters sein Gepräge gegeben hatte, nicht mehr kannte. Will man deshalb ein Bild der kirchlichen Gesinnung geben, die in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts herrschte, so läßt sich diese Aufgabe nicht lösen, indem man einen Durchschnitt zu ziehen versucht; man muß die Gegensätze aufzeigen, die das Leben zersetzten.

Hier tritt uns nun zum erstenmal das Nebeneinander von Kirche und Häresie als für die allgemeine Lage belangreich entgegen.

Der Gegensatz war in der ganzen christlichen Welt, wenn auch nicht in gleicher Stärke, vorhanden. Im Süden wogte und brandete im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts mächtiger als jemals die Flut des Katharertums: es erfüllte die Städte Italiens, besonders der Lombardei, es war übermächtig in der Provence und verbreitete sich von dort ausstrahlend weithin über die französischen Landschaften. Die Hierarchie hatte keine erbitterteren Feinde als die „Vollkommenen“, die als neue Apostel predigend von Ort

zu Ort wanderten, und überall Hörer fanden, die ihren Worten lauschten. Aber ihr Widerspruch galt nicht nur dem kirchlichen Priestertum, dem Episkopat und der päpstlichen Gewalt; er war viel radikaler: sie predigten eine Weltanschauung, die sich in einzelnen Punkten mit der der Kirche berührte, die aber mit den Grundlagen des christlichen Glaubens unvereinbar war. Noch einmal bewies der alte Dualismus, welche bezaubernde Gewalt ihm inne wohnt. In der Provence, zum Teil auch in der Lombardei, kämpfte die Kirche um ihren Bestand und um die Fortherrschaft des Christentums[1].

Anders in Deutschland. Auch hier war die Zeit vorbei, in der man sagen konnte: Es gibt keine Häretiker[2]. Und auch hier war der Gegensatz scharf und bewußt. Aber er war nur relativ. Denn die gemeinsame Voraussetzung für die Kirche und für die gegenkirchlichen Richtungen war die bestimmtere oder losere Anerkennung der religiösen Grundanschauungen des Christentums. Das zeigt sich nirgends deutlicher als in der Art, wie die Lehren der Katharer gefaßt wurden; man könnte von einer Umprägung reden, die die Gedanken des Katharertums erfuhren, indem es die deutschen Grenzen überschritt.

Schon im elften Jahrhundert hatte man da und dort von Wanderpredigern der „Reinen" gehört; aber es scheint nicht, daß sie irgendwo dauernde Erfolge errangen. Ein paar Hinrichtungen vermochten überall die Bewegung zu ersticken. Im zwölften Jahrhundert begegnet man ihnen bald hier bald dort. Sie traten ohne Prunk und Ostentation auf, schlicht und demütig. Auch begannen sie nicht mit lärmender Polemik gegen Kirche und Hierarchie; wer sie nicht kannte, mochte sie für Katholiken halten; aber sie wußten im Gespräch mit einzelnen deren kirchliche Überzeugungen zu erschüttern und sie so allmählich für sich zu gewinnen[3]. Schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts waren sie so zahlreich, daß die Pfarrer auf der Kanzel wider sie und ihre verführerischen

---

[1] Döllinger gibt in seinen Beiträgen I S. 132 ff. eine eingehende Darstellung der Lehren der Katharer. Dabei bleibt freilich vieles unsicher, da wir nur auf Zeugnisse der Gegner angewiesen sind und niemals wissen, wieviel bei ihnen objektive Angabe, wieviel feindselige Konsequenz ist. Daß die einzelnen Katharer sehr verschieden dachten, haben schon die Zeitgenossen bemerkt, s. z. B. Bernhard Serm. 65, 3 S. 664. Ich beschränke mich auf die Zusammenstellung dessen, was wir über Katharer in Deutschland bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts wissen. [2] Boto von Prüfening De statu domus Dei, Bibl. max. XXI S. 498 E. [3] Honorii Expos. in Cant. Cant. zu 2, 15 S. 394 B.

Lehren zu reden Ursache hatten, bald begann man auch durch gewaltsames Einschreiten sich ihrer zu erwehren.

Im Jahr 1143 wurde in Köln und Bonn eine Anzahl von Katharern in Verhaft genommen. Dort hielt Erzbischof Arnold I. öffentlich im Dom Gericht über sie. Er trug Bedenken, sie zu verurteilen und entschied, daß sie durch die Wasserprobe ihre Unschuld zu beweisen hätten; das Gottesurteil fiel ihnen günstig, sie kamen frei. Ein schlimmeres Schicksal traf ihre Bonner Gesinnungsgenossen; drei von ihnen verurteilte der Graf Otto zum Feuertod. Kein einziger wurde seinen Überzeugungen untreu; sie wollten lieber sterben als sich dem katholischen Glauben fügen, erzählt der Chronist[1]. Geschreckt durch diese Vorgänge sollen nicht wenige Katharer aus Köln geflohen sein; aber man fand bald, daß sie nicht verschwunden waren. Es kam zu neuen Verhaftungen; zu den Gefangenen gehörte diesmal ein Bischof der Katharer. Vor dem Erzbischof und einer großen Versammlung Geistlicher und Weltlicher disputierte er mit dem Propst Everwin von Steinfelden. Man kam überein, daß noch andere Meister der Katharer beigezogen werden sollten: würden sie unterliegen, versprachen die Gefangenen, dann würden sie sich der Kirche wieder anschließen; wenn aber nicht, dann wollten sie lieber sterben, als von ihrer Überzeugung lassen. Es kam nicht zu diesem größeren Gespräch. Denn der Pöbel machte der Untersuchung ein Ende, indem er die Gefangenen mordete. Auch sie starben ungebeugt. Es ist wunderbar, schreibt Everwin an Bernhard, sie haben die Pein des Feuers nicht nur geduldig, sondern mit Freuden ertragen und überwunden[2]. In der gleichen Zeit wurden in Lüttich Katharer entdeckt und gefangen gelegt. Sie waren durch französische Agitatoren gewonnen. So fest wie die Kölner waren sie von dem Recht ihrer Sache überzeugt; sie rühmten sich der weiten Verbreitung ihrer Meinungen nicht nur in ganz Frankreich, sondern auch überall in den Städten Brabants seien sie zu finden. Wie in Köln wollte das Volk sie verbrennen; doch wehrte der Klerus und es gelang ihm, die meisten zu retten: er hoffte sie zu bekehren[3].

---

[1] Ann. Brunw. z. 1143 Scr. XVI S 727. [2] Bf. an Bernhard vor Serm. 66 S. 661, auch Hartzheim III S. 353. Es scheint mir nicht zulässig, diesen Vorgang mit dem von 1143 zu identifizieren, wie Bernhardi, Konrad S. 441 Anm. 28, und Knipping, Regesten S. 69 Nr. 412 tun. Denn in Köln kam es 1143 überhaupt nicht zu einer Hinrichtung, in Bonn aber wurde die Hinrichtung auf Grund des Urteils des Grafen vollzogen. Beides gibt eine andere Vorstellung als die Angabe Everwins.

[3] Bericht des Lütticher Klerus an Papst Lucius II. bei Fredericq Corp.

Seitdem kam die Agitation am Niederrhein nicht mehr zur Ruhe. Im Sommer 1163 wanderte eine kleine Genossenschaft von Katharern aus Flandern nach Köln. Sie kannten den fanatischen Argwohn der Bevölkerung und scheuten sich, ihn zu erregen. Wenn sie ihr Nachtquartier nicht in der Stadt, sondern in einer Scheuer vor dem Tore nahmen, glaubten sie unbeachtet bleiben zu können. Aber man bemerkte und beobachtete sie auch dort. Daß sie nicht zur Messe kamen, genügte, um den Verdacht, sie seien Irrgläubige, hervorzurufen. Sie wurden vor das geistliche Gericht gestellt und nach langen Verhandlungen verurteilt. Man hat sie am 5. August am Judenkirchhof verbrannt. Als schon die Flammen die Armen umzüngelten, segnete Arnold, ihr Führer, seine Leidensgefährten zum Sterben ein, indem er sie tröstend an das Martyrium des Laurentius gemahnte und ihnen verhieß, heute noch würden sie bei ihm sein. Mit den Männern war eine Jungfrau verhaftet worden; ihr Liebreiz erregte Mitleid; einige Kölner Bürger suchten sie zu retten. Aber sie ließ sich nicht zurückhalten: als Arnold in den Flammen zusammenbrach, verhüllte sie ihr Gesicht mit dem Gewand und stürzte sich über den Leichnam des Gemordeten; so ist sie umgekommen[1]. Diese Vorgänge machten großes Aufsehen. Ekbert von Schönau, der als Kanonikus in Bonn an Ketzerverfolgungen teilgenommen hatte, schrieb unter dem Eindruck derselben eine Anzahl Reden gegen die Katharer. Er widmete sie dem Erzbischof Rainald, nicht ohne daß er auf das häufige Vorkommen der Ketzerei in seiner Diözese hinwies[2]. Auch Wolbero von St. Pantaleon glaubte seine Leserinnen über sie unterrichten zu müssen[3]. Noch im dreizehnten Jahrhundert begegnet man gelegentlich ihren Spuren[4].

---

docum. I S. 32. Der Ausdruck omnes Gallici regni atque nostri civitates ist unklar. Man könnte auch wiedergeben: alle Städte Frankreichs und Deutschlands. Es ist mir aber unwahrscheinlich, daß 1145 eine solche Behauptung in bezug auf Deutschland aufgestellt werden konnte. [1] Chron. reg. Col. z. 1163 S. 114; Ann. Aqu. z. d. J. Scr. XVI S. 686; Caesar. Dial. V, 19 S. 298 f., Ekb. Serm. 8, 3 S. 52 B. [2] Widmung S. 13. [3] In Cant. Cant. z. 2, 15 Migne 195 S. 1118 BC; er benützte auch hier Bernhard. [4] Albr. chr. z. 1233 S. 931. Die Geschichte vom Teufelsbild sieht jedoch sehr nach einer erbaulichen Lüge aus. Die andere von der verschwundenen specialis amica Luciferi findet man wieder bei Radulf, Chron. Angl., Fredericq Corp. doc. I S. 61 Nr. 61. Bf. Gregors IX, Ep. pont. I S. 432 Nr. 537 v. 1233. Angaben des Cäsarius v. Heisterbach über Luciferanbetung, Wiener SB. 144. Bd. 9. Abh. S. 52. Bemerkenswert ist dabei die Notiz: Ante hoc biennium in rusticanis tantum hominibus eadem plantatio pullulabat, nunc in militibus et quod periculosius est et in potentibus dicitur apparere et timemus, .. quod usque ad principes ipsos eorum fructus perveniet.

Rheinaufwärts war Mainz ein Sitz häretischer Konventikel. Sie blieben lange unbelästigt, bis eine Epileptische zur Angeberin ward. Nun wurden ungefähr vierzig Verdächtige aufgespürt und aus der Stadt verwiesen. Hildegard von Bingen war entsetzt über die Verbreitung der Ketzerei; sie ruft Könige und Bischöfe auf, ihr entgegenzutreten. Dieselbe Aufforderung wiederholte Elisabeth von Schönau[1].

Eine ähnliche Verbreitung wie am Rhein scheinen die Katharer im südlichen Deutschland gefunden zu haben; doch traten sie dort etwas später auf. Ihre Spuren sind erst im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts nachweislich. Der Ausgangspunkt ihrer Propaganda war nicht Frankreich sondern Oberitalien. Man bezeichnete sie wie in der Lombardei als Pateriner[2]. Wie am Rhein arbeiteten geistliche und weltliche Herren zusammen, um sie auszurotten. Am unmenschlichsten wütete der Herzog Leopold VI. von Österreich; er ließ sie verbrennen, wo er ihrer habhaft wurde. Aber so wenig wie im Westen gelang es, sie zu unterdrücken[3]. Als in den Jahren 1207 und 1208 die Frage der Errichtung eines Bistums in Wien erwogen wurde, fiel für diesen Plan besonders auch die Notwendigkeit, den Häretikern energischer entgegenzutreten, ins Gewicht[4]. Aber noch fünfzehn bis zwanzig Jahre später traf ein als Katharer wandernder Kleriker in Friesach, Wien und den umliegenden Orten Gemeinschaften von Ketzern[5]. Um dieselbe Zeit findet man sie in der Klage des Strickers erwähnt[6]. Auch Fridanc kannte ihr lichtscheues Treiben und wußte von ihrer weiten Verbreitung[7].

---

[1] Vita Ekb. S. 352 der Ausgabe von Roth; vgl. vita Hildeg. III, 50 S. 126 B; Hild. ep. 47 S. 232; Elisab. Vis. III, 25 S. 76. [2] Ann. Claustron. z. 1210 Scr. IX S. 621; Bf. Yvos bei Math. Par. z. 1244 S. 231; vgl. Thomasin von Zirkläre, D. wehlische Gast v. 12647 f., 12683—12694 S. 344 f.; Frieß, Patarener, Begharden u. Waldenser in Österreich, Öst. V.Schr. f. kath. Theol. XI 1872 S. 209. [3] Ann. Claustr. u. Thomasin a. a. O. v. 12684. [4] Innoc. Reg. X, 52 S. 1144 A. Über den Wiener Bistumsplan s. H. Krabbo im Arch. f. öst. Gesch. 93. Bd. S. 1 ff.

[5] Bf. Yvos S. 231; Yvo floh aus Südfrankreich, weil er im Verdacht der Ketzerei stand. Die Erwähnung des Legaten Robert von Courçon gibt den Zeitpunkt, 1213—1215. Seinen Bf. schrieb er 1242. Damals befand er sich offenbar noch in Österreich. Sein Verkehr mit den Patarinern der Lombardei fällt in die nächsten Jahre nach seiner Flucht; in Wien und Umgebung hielt er sich aliquot annis auf; er will während dieser Zeit multos ab errore memorato bekehrt haben. Ich sehe keinen Grund, diese Tätigkeit nur bis 1220 auszudehnen. [6] Kleinere Gedichte von dem Stricker, herausgegeben von K. A. Hahn XII v. 503 ff. S. 70 ff. [7] Bescheidenheit. Von den Ketzern S. 16 f.

Erst gegen die Mitte des Jahrhunderts scheinen sie zurückgetreten zu sein[1].

In den romanischen Ländern war das Katharertum unter allen Ständen verbreitet: wie eine Masse niederen Volks, so hing ein Teil des Adels der Provence ihm an; in der Lombardei hatten sie Fühlung mit den Kreisen der Gebildeten; auch die Genossen wußten gelehrte Bildung zu schätzen, sie sandten begabte Jünglinge nach Paris, um sie dort studieren zu lassen[2]. Dagegen fanden die Katharer in Deutschland ihren Anhang nur unter den Ungebildeten. Mit dem ganzen Hochmut des kleinen Adeligen spricht Bernhard von diesen gewöhnlichen Leuten, Bauern und Idioten, die weder von den Büchern, noch vom Waffendienst etwas verstehen[3]. Der Katharerbischof, mit dem Everwin verhandelte, hatte es kein Hehl, daß er sich dem Theologen nicht gewachsen fühlte; deshalb wünschte er die Herbeiziehung fremder Genossen, die gelehrter seien als er[4]. Es war eine Folge davon, es ist aber zugleich ein Beweis für die kirchlich gefestigteren Zustände Deutschlands, daß die spekulativen Elemente, die in den katharischen Lehren enthalten waren, hier fast völlig zurücktraten. Sie haben vielleicht auch anderwärts die große Bedeutung nicht gehabt, die die katholischen Polemiker ihnen zuschrieben; in Deutschland kamen sie vielfach kaum ins Spiel[5]. In dem, was Everwin erkundete, klingt der Dualismus nur darin an, daß die Ketzer Milch und Fleisch als Nahrungsmittel nicht gestatteten und die Ehe verwarfen. Aber bezeichnend ist, daß Everwin einen Grund hierfür nicht erfahren konnte; er selbst vermutete, sie hätten keinen gewußt[6].

---

[1] Der Passauer Anon. bei Gretser XII S. 27 weiß von Manichäern und Paterinern in der Lombardei, dagegen in Deutschland nur von Ortliebariern, Runcariern und Leonisten. Doch darf man nicht zu viel hieraus folgern, denn S. 31 B spricht er von Patrini in Theutonia; auch Reinmar von Zweter hält eine Warnung vor den leidigen Ketzern noch für nötig, 88 S. 454 f. [2] Bf. Ysos S. 231, 21 f. [3] Serm. 65, 8 S. 665: Vile hoc genus est et rusticanum ac sine litteris et prorsus imbelle; 66, 1 S. 666: Rusticani et idiotae et prorsus contemptibiles. Bernhard hatte seine Nachrichten von Everwin und bezieht sich auf sie, s. 66, 13 S. 670; was er sagt, bezieht sich also auf die Katharer am Rhein. Auch Ekbert redet sie als rustici viles an, serm. 2, 3 S. 20. [4] Hartzheim III S. 353: Adducerent de suis viros fidei suae peritos. [5] Bernhard gibt widerwillig ihre dogmatische Unanstößigkeit zu, s. 65, 5 S. 665. Im 13. Jahrh. bemerkt Reiner über Johann von Lyon und seine Gesinnungsgenossen: Non audent revelare errores praedictos credentibus suis, ne ipsi credentes discedant ab eis. [6] Nr. 4 u. 11 S. 354; vgl. Bern. s. 66, 3 S. 666 f. u. 6 S. 668; Bernhard macht ihnen 7 S. 668 den Vorwurf des Manichäismus.

Stärker wird der Dualismus von Ekbert und seinen Gewährsmännern betont[1]; aber der entscheidende Punkt war er auch nach ihm nicht.

Was die Deutschen anzog, ist aus den Aufzeichnungen Everwins ohne Mühe zu erkennen. Es war zunächst ein religiöses, sagen wir bestimmter, ein asketisches Moment[2]. Im deutschen Volke war das Bild des armen Jesus lebendig, der von den Seinen nichts forderte, als daß sie ihm nachfolgen. Aber wo waren die Nachahmer Christi? Die Hierarchie war zu irdischer Herrschaft geworden, sie suchte nur das, was von dieser Welt ist; die Mönche rühmten sich ihrer Vollkommenheit, aber sie trieben ein trügerisches und für jedes Kind durchsichtiges Spiel mit dem Worte Armut. Weder hier noch dort waren die Nachahmer Christi und der Apostel zu finden. Wenn dagegen im Zwielicht eines Kellers oder in der dumpfen Verborgenheit einer engen und niedrigen Weberstube einer der wandernden Apostel, der „guten Leute" wie man sie nannte, im Kreise weniger Frommer lehrte und betete, sah man dann nicht einen Nachfolger des Herrn von Angesicht zu Angesicht? Sie waren die Armen, sie nannten nicht Haus noch Feld, noch irgend etwas sonst ihr Eigen, dem Worte des Herrn gemäß zogen sie ohne Ruhe und Rast von Stadt zu Stadt, verfolgt gleich den Aposteln und lebend wie die Apostel, in Fasten und Enthaltsamkeit, in Gebet und viel Mühe Tag und Nacht. Nicht wie in der Kirche wurde von ihnen das Testament des Herrn zu einem glänzenden und unverständlichen Schauspiel gemacht, aber wenn sie mit ihren Freunden wie Jesus mit seinen Jüngern am schlichten Tisch beisammensaßen, so segneten sie das Brot und den Becher durch das Gebet des Herrn zu seinem Leib und seinem Blut. Das war die Speise der Glieder Christi[3].

Nicht die Lust an spekulativen Theorien über den Ursprung der Welt und das Wesen des Bösen hat den Predigten der Vollkommenen den Zugang zu den Herzen ihrer Hörer erschlossen, sondern die Hingebung an die asketische Weltanschauung, die die

---

[1] H. 3 S. 14: Omnem carnem facturam diaboli esse; h. 9 S. 15 f. Doketismus. Für den letzteren nennt E. als Gewährsmann einen abgefallenen Katharer. Auch V, 6 S. 30, VIII, 1 S. 51 beruft er sich auf solche. Die Behauptungen Hartuwins V, 11 S. 34 zeigen aber, wie wenig die deutschen Katharer konsequente Dualisten waren. Am entschiedensten hebt der Stricker den Dualismus hervor; aber hier laufen offenbar Mißverständnisse mit unter; vgl. auch Schönbach, Ad. Pr. I Nr. 13 S. 59. [2] Vgl. auch den 47. Bf. Hildegards S. 232. [3] Das Angeführte nach Everwin; die Geistestaufe der Katharer schildert Ekbert VIII, 2 S. 51 f.

Kirche predigte und in ihrem Tun und Treiben verleugnete, und das Verlangen, die Worte des Evangeliums, die man in allen Kirchen hörte, nehmen zu dürfen, so wie sie lauteten, oder wie sie angeblich gemeint waren[1]. Soweit die dualistischen Voraussetzungen ausgesprochen wurden, haben sie schwerlich Bedenken wachgerufen: denn hörte man vom Satan als dem Herrn dieser Welt, vom Fleisch als dem Ungöttlichen und Widergöttlichen, von der Ehe als von etwas Unheiligem, so ordnete sich das alles nicht allzuschwer den Anschauungen ein, an die man längst gewohnt war: nur stärker betont, klarer bestimmt, konsequenter gefaßt schien der eine oder der andere Punkt.

Für die Wahrheit der katharischen Lehren aber leistete das Leben der wandernden Apostel die Gewähr. Es bewies, daß es ihnen mit der Weltverleugnung ernst war, und daß sie sich nicht eines erheuchelten Ruhmes anmaßten, wenn sie sagten, daß sie nicht ein Jota vom Evangelium dahinten ließen[2]. Das Geheimnis ihrer Kraft ruhte in dem Satz: Fructus nostri vestigia Christi[3]. Weil sie als Christi Nachfolger erschienen[4], traute das Volk ihren Weihen und Segnungen mehr als den Sakramenten der Kirche.

Hier greift noch ein anderes Moment ein. Schon die alten Gegner der Ketzerei haben den Grund für ihr Anschwellen im Verfall des geistlichen Standes gesehen. Ohne Zweifel mit Recht.

---

[1] Für die Exegese der Katharer ist der willkürliche Wechsel zwischen wörtlichem Verständnis und spiritualisierender Umdeutung das Charakteristische. Eine Menge Belege dafür bietet die Disput. catholici contra haereticos bei Martène, Thes. V S. 1703—1758. Sie ist, wie Haupt, Ztschr. f. KG. X 1889 S. 314 ff., gezeigt hat, identisch mit der vom Passauer Anonym. erwähnten Summa Torsonis. Haupt urteilt mit Recht, daß Torso nicht mit dem Genossen Konrads von Marburg identisch sein kann. Er hält ihn für einen Italiener. Die Bezeichnung Paterini reicht freilich zum Beweise nicht aus; denn sie herrschte auch in Südostdeutschland. Aber die Schrift enthält nichts, was auf einen deutschen Verf. hindeutete. [2] Bernhard: Solius evangelii se profitentur aemulatores, 65, 2 S. 663; 3 S. 664. Daß die deutschen Katharer das A.T. gebrauchten, zeigt die Polemik Ekberts. Es war ein Verstoß gegen die konsequente katharische Doktrin. Auch er erwähnt ihren Stolz auf ihre Schriftkenntnis, IX, 1 S. 55. Was ihre sittliche Haltung anlangt, so gibt Bernhard zu, daß er nichts Schlechtes über sie wußte, 65, 5 S. 665; aber seine Gewissenhaftigkeit reichte doch nicht hin, dann auch nichts Schlechtes über sie zu sagen. Elisabeth von Schönau weiß ebenfalls: Videntur in conspectu hominum iusti et laudantur, quasi sint bonorum operum. Aber der vom Geiste ihres Bruders inspirierte Engel macht ihr deutlich, daß dies nur Heuchelei sei, Viae 13 S. 104. [3] Everw. h. 3 S. 354. [4] Nach Bernhard bezeichneten sie sich als apostolici, serm. 66, 8 S. 668.

Die Sünden der Priester riefen den Widerspruch der Laien hervor. Was im Beginn des zwölften Jahrhunderts noch nicht der Fall war, das trat im Laufe desselben ein. Die Laien wurden irre an ihren Seelsorgern; es bildete sich ein unverkennbarer Gegensatz zwischen den beiden Ständen: ez was ie der leien site, sagt der von Windsbach, daz si den pfaffen truogen haz[1]. Dieser Zwiespalt wäre in jeder Zeit bedenklich gewesen; er war es jetzt in besonderem Maße, nachdem die Hierarchie die ausschließliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten errungen hatte. Jetzt traf jeder Vorwurf gegen den Priesterstand die Kirche als solche; Argwohn und Abneigung gegen den Klerus mußte zur Loslösung von der kirchlichen Gemeinschaft, mindestens zu Bedenken gegen den Wert der kirchlichen Handlungen führen.

Daraus erklärt sich, daß die alte Frage nach der Giltigkeit der Sakramente unwürdiger Priester nicht zu Ruhe kommen konnte. Sie wurde von Klerikern und Laien erwogen, und nicht immer im Sinn der Kirche beantwortet. In der Kölner Diözese gab es Leute genug, die die katholische Hierarchie überhaupt verwarfen: es gebe keine Ordination mehr; denn was unwürdige Bischöfe nicht haben, können sie andern nicht übergeben. Im Zusammenhang damit stellten sie sich den kirchlichen Überlieferungen vielfach ablehnend gegenüber. Everwin betrachtete sie demgemäß als Häretiker[2]. Andere gingen nicht so weit. Um 1170 war ein Priester namens Albero Pfarrer in Merken bei Düren. Jedermann achtete seine aufrichtige Frömmigkeit und seinen tiefen sittlichen Ernst. Von Hinneigung zu den Katharern war er völlig frei; aber mit der Frage nach der Kraft der Sakramente gottloser Priester wurde er nicht fertig. Sein Wahrheitsgefühl sträubte sich dagegen, daß ein schlechter Priester wirksam konsekrieren könne; aber sein seelsorgerlicher Sinn konnte sich nicht darein finden, daß dem Volk der Trost der Sakramente geraubt oder verkümmert werden könne. Den Ausweg aus diesem Irrsal fand er in der Annahme, daß Gott denen, die von der Gottlosigkeit des Priesters nichts wußten, den Segen des Sakraments um ihres Glaubens willen gewähre. Tag und Nacht beschäftigten ihn diese Fragen; schließlich glaubte er, daß Gott durch Gesichte und Träume ihm die Richtigkeit seiner Ansicht bestätigt habe. Sie stand ihm seitdem so fest, daß er sich erbot, sie durch die Feuerprobe zu beweisen[3].

---

[1] Vgl. das Urteil des Strickers XII v. 63 S. 54 der Ausgabe v. K. A. Hahn. [2] Bf. an Bernhard S. 662. Sie waren ausgesprochene Gegner der Katharer. Manche Anschauungen kehren später bei den Waldensern wieder, was für deren Beurteilung nicht ohne Wert ist. [3] Libellus adv.

Wie dieser Priester, so sannen Fridanc und Heinrich von Melk über diese Frage nach. Beide lösten sie im Sinn der Kirche: wie die Sonne rein bleibt, auch wenn sie den Teufel anscheint, so die Messe, was auch der Priester, der sie singt, begangen haben mag. Aber man hat den Eindruck, daß beide Bedenken niederkämpfen mußten, um das kirchliche Dogma festhalten zu können.

In diesen Bedenken, Zweifeln und Urteilen lagen ebenfalls Anknüpfungspunkte für die Predigt der Katharer. Wenn sie gegen die Sakramente der Kirche sprachen, so gaben sie nur den Gedanken Worte, die das Volk bereits hegte, und wenn sie Hierarchie und Priestertum verurteilten, so sprachen sie nur das aus, was Hunderte längst dachten. Es bedurfte keiner hämischen Angriffe, um Eindruck zu machen. Dem Katharerbischof Everwins genügte die biblische Formel: Von dieser Welt und nicht von dieser Welt sein. Dadurch war für ihn und seine Anhänger die Kirche gerichtet. Andere redeten schroffer: die Katharer, mit denen Ekbert verhandelte, tadelten alle Päpste und Kardinäle als habsüchtig und hochmütig; nie sei das wahre Priestertum bei ihnen gewesen[1]. Aber das war nur ein Unterschied im Ton: der Bruch mit der Kirche war dort so vollständig wie hier: allen Katharern und allen ihren Gläubigen galt die Kirche, die die Mittlerin des Heils für alle Menschen zu sein behauptete, als Verführerin des christlichen Volks.

Seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts hörte man diese Urteile nicht mehr von ihnen allein. Mit der katharischen Propaganda wetteiferte jetzt die der Armen, und sie gewann sehr rasch den Vorsprung[2]. Nach wenig Jahrzehnten galten sie für die ge-

---

errores Alberonis sacerd. Merkensis bei Martène et Durand, Coll. ampl. IX, 1251 ff. Die Abfassung in der Zeit Friedrichs I. und zwar vor 1177 ergibt sich aus I, 1 S. 1253: Inveterati schismatis perversitas. [1] Everw. h. 3 S. 354; Ekb. s. X, 3 S. 71. [2] Quellen für das Waldensertum in Deutschland bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts — nur so weit kommt es hier in Betracht — sind die unten zu nennenden Synodalbeschlüsse, das von Preger, Münch. Abh. XIII S. 234 ff. herausgegebene Rescr. heresiarch. Lomb., der Traktet de pauperibus de Lugd. bei Döllinger, Beitr. II S. 92, der dem Inhalte nach in Deutschland entstand, Davids von Augsburg Traktat de inquis. heret., von Preger, Münch. Abh. XIV S. 203 ff., herausgegeben, endlich der s. g. Passauer Anonymus, s. über ihn Müller S. 147 ff., über die Abfassungszeit Preger in den Münch. Abh. XVIII S. 19 ff. Ich zitiere, wenn nicht anders angegeben, nach Gretser opp. XII, 2 S. 1 ff. Einzelne Stücke findet man bei Preger XIII S. 241 und Döllinger, Beitr. II S. 293 ff. Über die Ausbreitung des Waldensertums in Deutschland s. H. Haupt, D. Ztschr. f. Gesch.W. I 1889 S. 285 ff.

fährlichsten Häretiker[1]. Sie waren es, obgleich sie in allem Wesentlichen auf dem Boden der katholischen Frömmigkeit standen. Denn während es ihnen dadurch um so leichter wurde, Anhang zu gewinnen, war der Gegensatz gegen Hierarchie und Priestertum bei ihnen kaum weniger schroff als bei den Katharern.

Der Ursprung des Waldensertums ließ nicht erwarten, daß es diese Richtung nehmen würde[2]. Man möchte sagen, es war ein Zufall, daß Waldes statt zu einem Heiligen zu einem Ketzer wurde. Denn vieles, was ihn beseelte: das Streben nach Vollkommenheit im Bruch mit der Welt, der Eifer um die Erfüllung des evangelischen Gesetzes, der Gedanke, Christo und den Aposteln nachzufolgen in einem Leben der Armut, der Selbstverleugnung und der hingebenden Predigttätigkeit, lag ganz in der Linie der kirchlichen Vorstellungen von Heiligkeit. Norbert und Franz sind auf diesem Wege Heilige geworden. Auch dachte Waldes anfangs an alles eher als an Widerspruch gegen Kirche, Hierarchie und Priestertum. Der wohlhabende Mann scheint mit den Geistlichen seiner Vaterstadt wie mit Freunden verkehrt zu haben. Sie fanden nichts daran zu tadeln, daß er mit ernsterem Interesse, als es gewöhnlich war, sich in die religiösen Fragen vertiefte; indem sie für ihn die Evangelien und zahlreiche Stellen aus der Bibel und den Schriften der alten Theologen ins Französische übersetzten, förderten sie seine Bemühungen. Und doch lag, wenn es erlaubt ist aus den Gesinnungen der Waldenser auf die Geistesart ihres Meisters zurückzuschließen, in seinen Überzeugungen ein der Kirche seiner Zeit fremder Zug.

---

[1] Pass. Anon. S. 27 F. David de inquis. heret. 2 S. 205. [2] Gleichzeitige Nachrichten über Waldes besitzen wir nicht. Nimmt man an, daß er um 1217 starb, so sind die Angaben Stefans von Bourbon, c. 342 Anecd. histor. S. 290 ff., mehr als 30 Jahre nach seinem Tod und mindestens 70 Jahre nach seinem Auftreten zu Papier gebracht. Vielleicht ist der Bericht im Chron. Laud. z. 1172 Scr. XXVI S. 447 etwas älter. Aber er ist nicht wertvoller; denn er ist novellistisch zugestutzt. In der Auffassung stimmen die beiden Quellen nicht überein. Was nach der Chronik eine plötzliche Bekehrung ist, ist nach Stefan eine allmähliche Entwicklung: das läßt sich nicht vereinigen. Auf Stefan beruhen die Angaben der Vita Alex. III S. 447. Für die Beurteilung ist am wichtigsten K. Müllers Schrift, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen, Gotha 1886; vgl. die knappe Zusammenfassung in seiner KG. I S. 552 ff. Er ist, wie ich glaube, mit den beiden Sätzen, daß die W. ursprünglich eine Genossenschaft von Reisepredigern gewesen seien und daß sie die Grundlagen der kath. Frömmigkeit nicht überschritten, Preger gegenüber im Rechte. Doch muß man den Gehalt der Bewegung, wie mich dünkt, etwas reicher denken, als es von Müller geschieht.

Den Waldensern fehlte alles Mystische, sie waren ebenso weit entfernt von der gefühlvollen Frömmigkeit Bernhards wie von der liebenswürdigen Schwärmerei des Heiligen von Assisi. Sie waren Moralisten, so schlicht und gerade, aber auch so starr und unbeugsam, wie die Männer zu sein pflegen, die vom Idealismus der Pflicht erfüllt sind[1]. Waren diese Überzeugungen das geistige Erbe von Waldes her, dann versteht man, daß es zwischen ihm und der Hierarchie zum Zwiespalt kommen mußte. Denn in der Kirche war die Vorstellung der Pflicht aufgelöst dadurch, daß den Begriffen Gut und Schlecht ihr fester Inhalt genommen war: sie waren zu Bezeichnungen für die Relation zur Kirche herabgesetzt.

Wie es scheint, trat dieser Gegensatz sofort hervor, als Waldes eine religiöse Tätigkeit zu üben begann. Er gab auf den Gassen von Lyon vor dem Volk von dem Zeugnis, was er im Evangelium und bei den Vätern fand; er sammelte Gleichgesinnte um sich, die er zu ähnlicher Tätigkeit antrieb und anleitete[2]. Tat er dabei unrecht? Er hat sich diese Frage schwerlich vorgelegt, als er zum erstenmal zu andern redete. Aber als der Erzbischof von Lyon ihm sein Tun untersagte, mußte er sie beantworten. Und er beantwortete sie mit Nein. Er ging den geordneten Weg, indem er an der Kurie die Aufhebung des erzbischöflichen Verbots suchte. Aber wer kann sich wundern, daß sein Bemühen vergeblich war[3]? Daß Waldes auch jetzt dabei blieb, was er tue, sei seine Pflicht, machte ihn zum Ketzer. Die Genossen, die er um sich scharte,

[1] De paup. de Lugd. bei Döllinger S. 97. [2] Die Chronik von Laon verlegt die Gründung der Genossenschaft in das Jahr 1177, S. 449. Das Jahr ist unsicher; denn da die Chronik 1178 als Jahr der 3. Lateransynode betrachtet, so kann auch 1178 gemeint sein. Abgesehen hiervon ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Gründung der Genossenschaft erst kurz vor die 3. Lateransynode fällt. [3] Über die Waldenser auf der 3. Lateransynode stimmen die Berichte nicht überein. Nach der Chronik von Laon war Waldes selbst zugegen; das ist unrichtig, denn Walter Map, der 1179 in Rom mit zweien von ihnen verhandelte, erwähnt nur idiotas, illiteratos a primate ipsorum Valde dictos Valdesios homines, De nug. cur. 31 Scr. XXVII S. 66. Deshalb wird auch die Nachricht Stefans, daß sie vorgeladen worden seien, unrichtig sein. Daß ihnen das Predigen verweigert wurde, ist sicher; aber nach Stefan und Walter geschah es unbedingt, nach der Chronik nisi rogantibus sacerdotibus. Später machte man hieraus eine bedingte Erlaubnis. Das eine wie das andere wird unrichtig sein. Der Bann erfolgte 4. November 1184 durch Lucius III., J.W. 15109. Es ist bekannt, daß der EB. Johann von Lyon an der Zusammenkunft in Verona Anteil nahm, Stumpf 4392.

wurden statt zu einem neuen Orden zu einer Geheimgesellschaft von Wanderpredigern.

Waldes muß ein Mann nicht gewöhnlicher Art gewesen sein. Alles, was wir von ihm hören[1], zeigt rasche Entschlossenheit und rücksichtsloses, heftiges Durchgreifen. Schneller als die meisten Menschen war er bereit, auch mit solchen zu brechen, die ihm nahe standen. Man könnte meinen, er sei geschaffen gewesen, um zu trennen. Aber das war nur die eine Seite seines Wesens: so schroff, so abweisend er sein konnte, so fesselte er doch die Menschen an sich. Trotz des Verbots und des Fluchs der Kirche wußte er die Vereinigung, die er geschaffen hatte, zusammenzuhalten. Wie ein Monarch waltete er in ihr; er gab ihr eine festgeschlossene Organisation. So völlig beherrschte er, der Laie, der Gebannte, seine Genossen, daß er es wagen konnte, sie zu ordinieren, und daß sie im Vertrauen darauf kein Bedenken trugen, Handlungen zu vollziehen, die nur die Priester verrichten konnten[2]. Und doch zeigt er sich darin vielleicht noch größer, daß er, obgleich aus der Kirche ausgestoßen, doch nicht mit ihr brach und daß er vermochte, seine Genossen auf diesem Standpunkt festzuhalten[3]. Nicht einen Ersatz, sondern eine Ergänzung dessen, was sie ihren Gliedern darbot, wollte er seinen Freunden bringen; er schied sie nicht von der katholischen Kirche, der Gemeinschaft der Getauften, und von ihren Segnungen: Taufe und Abendmahl, Buße und Priesterweihe ließ er gelten, auch die kirchliche Predigt verwarf er nicht. Nur das, was bei dem allen noch mangelte, wollte er und sollten seine Genossen ersetzen.

In diesem Sinne haben sie in Frankreich gewirkt. Sie kamen zuerst, ohne ihres Tuns ein Hehl zu haben; zu zwei und zwei dahinwandernd, barfuß, in wollene Mäntel gehüllt[4], so konnte man sie auf allen Straßen sehen. Erst als die Verfolgung begann, wurden sie in die Verborgenheit gedrängt; nun wanderten sie in allerlei Verkleidungen: als Wallbrüder oder Büßer, als Händler oder als Erntearbeiter. Sie suchten Eingang in die Hütten der Armen und in die Burgen der Herren; überall wußten sie Anknüpfungspunkte für ihre Predigt zu finden[5], überall fanden sie auch Anhänger.

Die Bewegung blieb nicht lange auf Frankreich beschränkt;

---

[1] Die Notizen sind spärlich; charakteristisch sind besonders die Züge im Rescr. heres., das Ich will nicht, Nr. 4 S. 235, die Aufkündigung des Friedens, sei es auch um eines einzigen Punktes willen, Nr. 6. Diese sicheren Züge lassen den Verzicht auf das Vermögen und dergl. verstehen. [2] De paup. de Lugd. Döllinger S. 92 ff. [3] Rescr. heres. 22 S. 239.

[4] Walter Map, de nug. cur. 31 S. 66. [5] Stefan S. 293.

sie überschritt die Pyrenäen und die Alpen. Nirgends war der Boden besser bereitet als in den Städten der Lombardei. In Kürze bildete sich hier eine eigene Genossenschaft, die der lombardischen Armen; was die Zahl ihrer Glieder[1], und die Lebhaftigkeit der Teilnahme für das begonnene Werk anlangt, stand sie hinter der französischen Muttergesellschaft nicht zurück. Der Wirkungskreis der waldensischen Gedanken wurde durch sie mächtig erweitert; aber sie wurden zugleich verändert; denn die Lombarden wahrten die ursprüngliche Stellung zur Kirche nicht. Tiefer als irgendwo sonst hatte in der Lombardei die Frage nach der Giltigkeit der Amtshandlungen unwürdiger Priester die Gemüter ergriffen. Gerade die Armen konnten an ihr nicht vorbeikommen. Man kann sich kaum wundern, daß sie zu der Antwort zurückkehrten, die einstmals die Patarener, dann Arnold und seine Gesinnungsgenossen gegeben hatten: sie verwarfen die Sakramente der unwürdigen Priester. Dadurch traten sie in ausgesprochenen Gegensatz zu den Franzosen. Dieser war nicht nur theoretisch; denn da sie die Notwendigkeit der Sakramente festhielten[2], so drängte ihr Urteil sie zur Einrichtung eigener Tauf- und Abendmahlsfeier, eigener Beichte und Absolution, damit aber zum Versuch, eine Gegenkirche zu gründen[3]. Darüber kam es zum Bruch zwischen den beiden Genossenschaften[4]. Der Versuch, der 1218 gemacht

---

[1] Der Placentiner Salvus Purce, der Verf. des Buchs Supra Stella, schätzt sie auf vielleicht nicht 8000; aber hier werden die amici mitgezählt sein.

[2] Rescr. heres. 8 S. 236. [3] Die drei Hauptgründe der Trennung nennt das Rescr. heres. 4—6. Zu Nr. 6 pflegt man von Arbeiterverbindungen zu reden; aber damit wird die Sache mindestens mißverständlich ausgedrückt. Die laborantes sind keineswegs „Arbeiter" in unserm Sinn; es sind die volentes in terreno labore manere, wie Nr. 6 sagt. Es handelt sich also um Laienverbindungen, und der Gegensatz bestand darin, daß Waldes nur die Reisepredigergenossenschaften anerkannte, während die Lombarden begonnen hatten, auch Gesellschaften von amici zu gründen. Nur wenn man die Sache so faßt, ist die schroffe Erklärung des Waldes verständlich, quod cum de omnibus aliis esset pax et concordia .., nisi separarentur laborantium congregationes, .. pacem habere non possent. Die amici in rebus permanentes Nr. 5, sind, wie mich dünkt, von Haupt, HZ. 61 S. 49, richtig gedeutet. [4] Die Hauptstellen hierfür in dem Buch Supra Stella von 1235 bei Döllinger S. 52 ff. Nach S. 74 standen die paup. Lomb. zuerst sub regimine Gualdensis; dann wählten sie Johannes de Roncho zu ihrem Haupt; das war nach S. 64 vor ungefähr 30 Jahren, also im Anfang des 13. Jahrh's. Das Verhältnis war zunächst leidlich, sed modo maxima discordia est, S. 74. Die letzteren Angaben erhalten ihr Licht durch das Rescr. heres. Ein kurzes Stück über den Gegensatz der paup. de Lugd. u. paup. Lomb. bei Martène, Thes. V S. 1754; hier sind als eigentümlich

wurde, ihn wieder zu heilen, erwies sich als vergeblich: die Spaltung blieb. Die Lombarden wurden zu einer ausgesprochen antikirchlichen Partei, sie stimmten in das unbedingte Verwerfungsurteil der Katharer über die katholische Kirche ein: sie ist die große Hure der Apokalypse, das neue Babel[1].

Nicht viel später als in der Lombardei traten die Armen mit ihrer Verkündigung in Deutschland auf[2]. Zuerst bemerkt man sie in den romanischen Teilen des Reichs. Schon die Touler Synode von 1192 mußte gegen sie einschreiten[3]. Einige Jahre später begegnet man ihnen in Metz. Bei einem Gottesdienst im Dom kam es zu einem heftigen Disput zwischen ihnen und Bischof Bertram. Er schalt sie Sendboten des Teufels und sie blieben ihm die Antwort nicht schuldig. In der Stadt und Diözese hatten sie so großen Erfolg, daß Innocenz III., durch einen Bericht Bertrams aufmerksam gemacht, den Äbten von Citeaux, Morimond und Crista den Auftrag gab, die Sache zu untersuchen. Diese ließen die französischen Übersetzungen biblischer Bücher, die die Wanderprediger mitgebracht hatten, verbrennen und glaubten damit alles beigelegt zu haben. Aber dadurch waren die waldensischen Kreise nicht zerstört[4]. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sind Waldenser im Bistum Lüttich nachweislich. Daß Bischof Hugo 1203 die Auslieferung aller französischen und deutschen Bücher über die h. Schrift forderte, ist eine sichere Spur davon, daß ihre Propaganda auch seine Diözese ergriffen hatte[5]. Man sieht zugleich, daß die Sprachverschiedenheit ihr kaum ein Hindernis bereitete. Gewiß blieb sie deshalb dem zwischen den Diözesen Metz und Lüttich in der Mitte liegenden trierischen Gebiet nicht fremd. Um so weniger, da dort lange nichts gegen sie unternommen wurde. Denn erst 1231 wurde man auf sie aufmerksam. Nun mußte man innewerden, daß die Freunde der Waldenser in der ganzen Diözese verbreitet waren. In der Stadt Trier hatten sie nicht weniger als drei „Schulen". Deutsche Übersetzungen biblischer Bücher waren in aller Händen[6].

---

lombard. Meinungen genannt: Quod malus sacerdos non possit consecrare c. Chr. nec Deus ad preces illius; quod animae sint ex traduce; quod pueri baptizati a sacerdot. eccl. Rom. non salvantur. [1] Supra Stella S. 64.

[2] Der Pass. Anon. S. 40 f. u. Dav. 8 S. 210 schildern die Weise ähnlich wie Stefan v. Bourbon S. 293. [3] C. 9 f.; Hartzheim III S. 456.

[4] Innoc. Reg. II, 141 f. S. 695 ff. v. 11. Juli 1199; 235 S. 793; Albr. chr. z. 1200 S. 878; Caesar. Dial. V, 20 S. 299. [5] Fredericq, Corp. docum. I S. 63 Nr. 63. [6] Diözesansynode zu Trier 1231, Hartzheim III S. 539. In dem, was über die Häretici gesagt wird, ist das Meiste zweifellos waldensisch: die h. Schrift in deutscher Sprache, die Behauptung, daß jeder „Ordinierte" konsekrieren könne, der Widerspruch gegen Papst

Am Mittelrhein findet man sie in Mainz[1]. Am Oberrhein hatten sie in Straßburg einen Hauptsitz, doch waren sie über das ganze Elsaß verbreitet. In Straßburg wurden 1211 ungefähr achtzig Genossen, Männer und Frauen, verbrannt[2]. Aber auch durch diesen Massenmord wurden sie nicht ausgerottet; im nächsten Jahrzehnt kam es wieder zu Hinrichtungen[3]. Östlich vom Rhein ist ihre Verbreitung in der Diözese Konstanz sicher[4]. Daß sie Ostfranken berührten, beweist ihr Auftreten für Friedrich II. in der Reichsstadt Hall. In Baiern fand man sie überall: in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bestanden in der Diözese Passau an mehr als vierzig Orten waldensische Kreise[5].

Fragt man nach dem Ausgangspunkt der waldensischen Propaganda, so ist die Vermutung, daß in Lothringen Sendboten der französischen Stammesgenossenschaft tätig waren, durch die Natur der Sache gegeben; sie wird dadurch bestätigt, daß die Prediger in Metz aus Montpellier stammten. Von dort ausgewiesen, hatten sie ein Arbeitsfeld in Lothringen gesucht. Zahlreicher scheinen jedoch die Sendlinge der lombardischen Armen gewesen zu sein. Man begegnet ihnen selbst jenseits des Rheins in Straßburg: die dortigen Freunde zahlten jährliche Beiträge nach Mailand[6]. Als es zur Trennung zwischen den Franzosen und den Lombarden kam, scheinen die Deutschen einmütig auf Seite der letzteren getreten zu sein. Selbst in Trier herrschten ihre Anschauungen. Später hören wir, daß die Kapitel der lombardischen Armen regelmäßig von drei bis vier Deutschen besucht wurden[7].

Was die Schichten der Bevölkerung anlangt, aus der sie ihre

---

und Klerus, die Ablehnung der Firmung und letzten Ölung, der Fürbitte für die Verstorbenen, des Fastens, der kirchlichen Festtage. Die Wiederholung der Taufe und die Zurückweisung des Abendmahls unwürdiger Priester beweist die Übereinstimmung mit den lombardischen Armen. Anderes ist katharisch, die Klage der Lukardis um Lucifer, wieder anderes, die Unzucht, das Küssen des Katers, vgl. dazu David 10 S. 211 f., ist boshafte Verleumdung. Auch die Synode von 1238 faßte einen Beschluß gegen die Häretiker in der Diözese Trier, c. 31 S. 560 f. [1] Brief Siegfrieds III. an den Papst bei Alberich z. 1233 S. 931; vgl. die Mainzer Sammlung (angebl. Synode von 1261) c. 1 Hartzheim III S. 596. [2] Ann. Marb. z. 1215 S. 86. Auch de reb. Als. 16 Scr. XVII S. 236 wird sich auf Waldenser beziehen; vgl. Caesar. Dial. III, 17 S. 133 u. Innoc. Reg. XIV, 138 S. 502, Jan. 1211. [3] Ann. Colm. min. z. 1229 Scr. XVII S. 189; Marb. z. 1231 S. 93; Innoc. Reg. XIV, 138 S. 502; Caesar. Dial. III, 17 S. 133. [4] UB. d. Stadt Basel I S. 117 Nr. 169 v. 7. Juni 1243. [5] Aus dem Pass. Anon. bei Preger XIII S. 241 f. [6] Ann. Marb. z. 1231 S. 94. [7] De paup. de Lugd. S. 95.

Freunde gewannen, so ist bemerkenswert, daß ihr Anhang im Unterschied von dem der Katharer nicht ausschließlich aus geringen Leuten bestand. Dem Bischof von Metz gegenüber nahmen die Ministerialen sich ihrer an; von Straßburg hören wir, daß einer der angesehensten Bürger der Stadt, namens Wann, zu ihnen hielt[1]. In der Mainzer Diözese wurden Bürger, Ministerialen, selbst einige Grafen der Hinneigung zu ihnen bezichtet; in Baiern vollends machten sie sich eine Zeitlang Hoffnung, den Herzog Otto für sich zu gewinnen[2]. Man sieht, daß in allen Schichten der Bevölkerung Empfänglichkeit für ihre Predigt vorhanden war.

Wir besitzen kaum ein Schriftstück, das aus dem Kreise der deutschen Waldenser hervorging[3]. Aber auch die Nachrichten ihrer katholischen Gegner lassen ersehen, worauf die Kraft des Waldensertums beruhte. Gewiß kommt dabei ähnlich wie bei den Katharern ihr schroffer Gegensatz gegen Hierarchie und Priestertum in erster Linie in Betracht. Der Satz: Unmöglich kann Christus seine geliebte Braut denen anvertraut haben, die sie durch ihr schlechtes Beispiel verderben, statt sie in ihrer Reinheit zu bewahren[4], hatte im dreizehnten Jahrhundert werbende Kraft. Aber Polemik und Tadel allein vermögen auf die Dauer niemand zu fesseln. Die Verwerfung des Priestertums war deshalb so gefährlich, weil die Waldenser ihren Freunden eine bessere Autorität darboten, dieselbe Autorität, auf die sich die Hierarchie fortwährend berief: die Bibel. Der Biblizismus der Armen war unbedingt[5]; aber er war — es wird kaum nötig sein daran zu erinnern — nicht entfernt protestantisch. Ihre ganze Betrachtung der Bibel war dieselbe wie bei ihren katholischen Zeitgenossen: die Bibel ist das Gesetz Gottes, das Glaubens- und Lebensgesetz für den einzelnen, und das Gesetz für das gesamte Handeln der Kirche. Und doch welcher Unterschied! Innocenz III. galt die Benützung der Bibel gewissermaßen als Reservatrecht der Hierarchie[6]. Im Kreise

---

[1] Ann. Colm. min. z. 1229 S. 189. Daneben wird der Name eines Verbrannten Guldin genannt. [2] Über Mainz Albr. chr. z. 1233 S. 931, über Baiern David 27 S. 219. Die Beziehung auf Otto und nicht auf Friedrich von Österreich scheint mir sicher; vgl. Riezler II S. 227. [3] Doch vgl. oben S. 857 f. [4] David 17 S. 214 f.; Pass. Anon. S. 28 B, S. 41 C.

[5] Hierfür ist bes. das Rescr. heres. charakteristisch. Entscheidend ist immer, ob es möglich ist, einen Satz aperte per scripturam probare divinam, 14 S. 236. Die Änderung bisheriger Überzeugungen wird begründet mit dem Satz: Contra veritatem scripturarum iam prolatam credere non possumus, 25 S. 240. Vgl. Supra Stella S. 71 f. Pass. Anon. S. 29 E: Quidquid praedicatur, quod per textum bibliae non probatur, pro fabulis habent.

[6] Vgl. die bekannten Darlegungen Reg. II, 141 S. 695 ff.

der Waldenser wurden zum erstenmal im Mittelalter die Laien von der unvergleichlichen Kraft des großen religiösen Denkmals, das die Kirche in der Bibel besitzt, wie überwältigt. Sie rühmten die Lehre ihrer Meister: man glaube nicht einen Menschen, sondern einen Engel vom Himmel zu hören, ja es sei als sehe und höre man Gott selbst[1]. Das war nicht Übertreibung: wenn Männer, Frauen und Kinder, die nicht lesen noch schreiben konnten, durch bloße Wiederholung lange Bibelstellen sich zu eigen machten, so zeugt das von einer Freude an dem neu entdeckten Schatz, die man vorher nicht gekannt hatte. Und es kam nicht ganz selten vor, daß Waldenser das ganze Neue Testament von Wort zu Wort auswendig wußten[2]. Man wird annehmen dürfen, daß die waldensischen Lieder, deren Schönheit unwillkürlich auch ein katholischer Mönch anerkennt[3], ein Widerhall dieser Freude an der Bibel waren.

Was die Waldenser der Bibel entnahmen, war nicht ein neues Dogma. Denn auch dogmatisch standen sie auf demselben Boden wie ihre katholischen Gegner. Bertram von Metz hatte ihnen in dieser Hinsicht keinen Vorwurf zu machen[4], andere Gegner gaben fast ohne Einschränkung ihre Rechtgläubigkeit zu[5]. Auch ließen sie nicht nur die alten Dogmen unangetastet, sondern sie hielten auch einen guten Teil der werdenden ihrer eigenen Zeit fest, vor allem die Bedeutung von Beichte, Absolution und Bußleistung. Und doch fanden sie etwas Neues in der Bibel: sie entdeckten in ihr, daß das Christentum die Kraft schlichter Sittlichkeit ist[6]. Sie gewinnen die Leute, so schildert David von Augsburg ihr Treiben, indem sie viel von der Keuschheit, der Demut und andern Tugenden und vom Kampf wider die Laster reden. Sie predigen, so faßt ein anderer Gegner den Inhalt ihrer Verkündigung zusammen, daß man

---

[1] David c. 16f. S. 213 f.; vgl. den Pass. Anon. S. 26 E. [2] David 13 S. 212; Pass. Anon. S. 26 EG, 41 E. [3] David 17 S. 215: Pulchra .. continxerunt carmina. Über die von Berthold erwähnten „Bergpsalmen" (?) Schönbach Wiener SB. 147 S. 119. [4] Innoc. Reg. II, 142 S. 699.

[5] Walter Map de nug. cur. 31 S. 67; de paup. de Lugd. S. 93: Dicendum est, quod praedicti haeretici tenent, credunt et docent suis credentibus amicis septem articulos fidei (vgl. hierüber Haupt, Ztschr. f. KG. X S. 329) et septem etiam sacramenta et alia pro maiori parte, quae catholici credunt, exceptis erroribus qui sequuntur. Non credunt, quod d. papa tantam potestatem habeat in terris, quantam habuit b. Petr., nisi ita bonus esset .. ut b. P. erat, Verwerfung des Fegefeuers, der Opfer und Fürbitten für die Toten, des Tötens und Schwörens; Laienbeichte. Pass. Anon. S. 27 G: Bene omnia de Deo credunt et omnes articulos, qui in symb. continentur.

[6] Diese Seite der Sache kommt bei Müller nicht ganz zu ihrem Recht.

nicht töte, nicht lüge, nicht schwöre und niemand das tue, was man sich selbst nicht angetan haben will[1]. Liest man die Schilderung, die ein dritter von ihrem Leben entwirft, so kann man den Ernst ermessen, mit dem sie danach rangen, den sittlichen Forderungen des Evangeliums gerecht zu werden[2]. Erinnert man sich aber, was alles als gutes Werk schon damals von der Kirche gefordert wurde und in welche Gewissenskonflikte die Gebote der Kirche ihre Glieder stürzten, dann begreift man die Begeisterung der Waldenser für das Gesetz Gottes: es machte sie innerlich frei und mit sich selbst einig.

Dann begreift man auch die schroffe Energie, mit der sie das Handeln der Kirche nach dem Gesetze Gottes maßen: alles, was in ihr geschieht, sollte sich ausweisen können durch das offene Zeugnis der Schrift, alles sollte fallen, dem dieses Zeugnis fehlte. Nach diesem Grundsatz haben sie die ganze Mystik des Gottesdienstes beseitigt: sie haben die Messe gewissermaßen zerpflückt, alle Festtage abgetan; alle kirchlichen Einrichtungen beseitigt, die dem Leben den göttlichen Segen zu verbürgen schienen[3]. Sie wollten nichts wissen von prächtigen Gotteshäusern, von kostbarem Kirchenschmuck und Kirchengerät, von Lichtern, Bildern und Kunstgesang[4]. Besonders die ganze kirchliche Rechtsbildung sollte fallen[5]. Als wertvoll blieb nichts anderes als Schriftbetrachtung und Gebet, Taufe, Abendmahl und Beichte[6].

Die Waldenser haben ihrem strengen Biblizismus gemäß die Einteilung der Kirche in Pfarreien und den Parochialzwang als menschliche Erfindungen verworfen[7]. Aber was die Pfarrei sichern sollte — die geregelte Seelsorge — das haben sie selbst an ihren Freunden geübt. Man wird nicht sagen können, daß der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Verwaltung des Bußsakraments lag. Vielmehr tritt das Predigen, Mahnen, Unterrichten überall als die Hauptsache an die Spitze[8]. Dadurch haben sie ihre Erfolge er-

---

[1] David c. 16 f. S. 213 f.; de paup. de Lugd. S. 97. [2] Pass. Anon. S. 40 G: Haeretici cognoscuntur per mores et verba. Sunt enim in moribus compositi et modesti, superbiam in vestibus non habent, quia nec preciosis nec multum abiectis utuntur. Negotiationes non habent propter mendacia et iuramenta et fraudes vitandas; sed tantum vivunt de labore ut opifices .. Necessariis sunt contenti. Casti enim sunt .. Temperati sunt in cibo et potu. Ad tabernas non eunt nec ad choreas nec ad alias vanitates, etc. [3] Pass. Anon. S. 29 AGH. [4] Pass. Anon. S. 26 G. [5] Pass. Anon. S. 29 C. [6] Pass. Anon. S. 28 H. [7] Pass. Anon. S. 28 G. [8] Die Quellen scheinen mir, wenigstens für das 13. Jahrh., die Art, wie Müller die Verwaltung des Bußsakraments in den Vordergrund rückt, nicht zu rechtfertigen, vgl. de paup. de Lugd.

rungen: denn für sittliche Einwirkungen war das deutsche Volk empfänglich. Sie aber begann die Kirche ihm zu versagen.

In dem breiten Strom der antikirchlichen Bewegung treten neben den beiden großen Hauptrichtungen da und dort Sondererscheinungen hervor, die auftauchen, und nach einiger Zeit wieder verschwinden, ohne daß es möglich wäre, den Zusammenhang, in dem sie stehen, völlig klar zu erkennen. Am Niederrhein fanden sich im dritten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts zuerst unter dem niederen Volk, dann auch unter den höheren Ständen, Anhänger einer antinomistischen Anschauung[1]. Bezeichneten sie sich als die Bekenner der Alta vita, so ist mehr als wahrscheinlich, daß sie vorwärts mit den Brüdern des freien Geistes zusammenhängen[2]; dagegen liegt der Anknüpfungspunkt nach rückwärts im Dunkeln. Ein anderes Beispiel ist der Probst Heinrich Minnike von Goslar. Nach einem langen Prozeß verurteilte ihn Konrad von Porto 1224 auf einer Synode zu Hildesheim als Häretiker. Er wurde infolgedessen verbrannt. Aber er selbst hat nicht zugegeben, daß er etwas Unkatholisches glaube, und die Nonnen des Klosters Neuwerk hingen ihm mit begeisterter Hingebung an. Was wir von seinen Anschauungen wissen, gibt weder ihm noch seinen Richtern recht. Es ist alles eher als klar; aber ein Katharer war der Mann gewiß nicht, der den Nonnen erlaubte, Fleisch zu essen, und dem niemand Feindseligkeit gegen die Kirche vorwerfen konnte. Anderseits ist unmöglich, den als einen rechtgläubigen Katholiken zu betrachten, der von der Sehnsucht des Satans nach der Seligkeit des Himmelreichs träumte und sprach. Wahrschein-

---

S. 94: Familiares hospitii, peccata sua rectori suo confitentur, quando volunt, non tamen ad hoc compelluntur nisi velint, .. Si aliqui .. amici .. veniunt, .. praedicantur et exhortantur .., et quando confiteri volunt, .. confitentur et eis iniungitur poenitentia. In bezug auf den Besuch der Freunde heißt es S. 97: Praedicant, exhortantur et instruunt ipsos credentes in fide et erroribus supradictis et quod ab infrascriptis abstineant: non occidant etc. Item audiunt confessiones ipsorum et eis poenitentiam iniungunt et eleemosynas recipiunt ab eisdem et scripturas eis docent. David 7 S. 210: Sunt magistri et aliorum confessores et circumeunt per terras visitando et confirmando discipulos in errore. Auch ihre Vorsicht in bezug auf schwere Bußleistungen und Generalbeichten, Pass. Anon. S. 29 B, kommt hier in Betracht. Nach dem allen scheint mir sicher, daß der Schwerpunkt auf der Predigt und Seelsorge, nicht auf dem Bußsakrament lag. [1] Das wird man aus den wüsten Nachrichten bei Cäsarius von Heisterbach, Wiener SB. 144. Bd. 9. Abh. S. 52, entnehmen dürfen. Man vgl. die ähnlichen Schilderungen Gregors IX. ep. pont. I S. 432 Nr. 537, u. Sigfrids v. Mainz, Albr. chr. z. 1233 S. 931; vgl. unten S. 917 Anm. 7. [2] Vgl. Bd. V S. 407.

lich gehörte Heinrich zu den Menschen, die empfänglich für die verschiedensten Gedanken bald von dieser, bald von jener Seite her Anregungen empfangen, sich dann an Einzelheiten hängen und begeistert von dem zeugen, was sie auf diese Weise zu finden glauben: katholische Vorstellungen und katharische Gedanken, schwärmerische Hingabe an die Idee der Jungfräulichkeit und mystische Verehrung der „Frau Weisheit", dazu übertriebenes, durch die Ehrfurcht der Nonnen gesteigertes Selbstgefühl: dies alles wird bei der Entstehung der Sätze, die man ihm zum Vorwurf machte, zusammengewirkt haben: mehr seine Torheit als seine Irrtümer büßte er mit dem Leben[1].

Eine ähnliche Erscheinung im Süden sind die Straßburger Ortlieber. Das Sicherste, was wir von ihnen wissen, ist, daß sie

---

[1] Die urkundlichen Quellen für den Prozeß des Propstes sind im UB. der Stadt Goslar gesammelt: 1. Bd. Nr. 421. 424 f. 427. 435—437. 439. Ältere Drucke: 1. Vier Briefe bei Sudendorf, Registrum II S. 160 ff. Nr. 73—76, 2. ein Bf. Honorius' III. vom 19. Jan. 1223, ein Ausschreiben Konrads von Porto und die Beurkundung des Hildesheimer Synodalbeschlusses in Parerga s. accessiones ad omn. gen. eruditionem I, 4, Gött. 1738, S. 11 f., 16 ff., 26; die Beurkundung auch bei Hartzheim III S. 515 f. Nachrichten des Chron. Mont. Ser. z. 1222 S. 199, des Cron. Reinh. Scr. XXX S. 597 und der Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 225. Über den Prozeß s. Kaltner, Konrad v. Marburg S. 90 ff.; Winkelmann, JB. I S. 414 ff. Was M.s Anschauung anlangt, so gilt er der Chronik v. Lauterberg als „Manichäer"; Kaltner wiederholt dies S. 94, wogegen Winkelmann mit seinem Urteil zurückhält. Die Anklage ist sicher irrig. Ein Katharer, der Fleischgenuß gestattet, Nr. 436 S. 442, ist eine Unmöglichkeit. Auch über seine Stellung zur Ehe urteilt Kaltner unrichtig; keiner seiner alten Gegner hat Heinrich vorgeworfen, er habe behauptet, die Ehe sei vom „Bösen". Vielmehr zeigt Konrad von Porto sein schlechtes Gewissen über diese Sache, indem er sagt: Videbatur condempnasse matrim. Die Verse, die er zum Beleg anführt, S. 442, widerlegen ihn. Sie sind geschmacklos, aber enthalten, mit m.a. Maß gemessen, keinen dogmatischen Irrtum. Dagegen ist katharischer Einfluß vorhanden in der Sehnsucht des Satans nach dem Himmelreich, vgl. oben S. 901 Anm. 6. Die „Irrlehren" in betreff des h. Geistes und der Jungfrau Maria sind offenkundige Torheiten, die der Haß der Cisterzienser benützte, um einen Strick für den unfügsamen Propst aus dem Prämonstr.-Orden zu drehen. Die Abneigung des Bischofs gegen das Reichskloster, S. 429 Nr. 424, tat dann das Übrige. Der Satz: Sp. s. pater filii, ist wahrscheinlich eine ungeschickte Folgerung aus dem Bekenntnis: empfangen vom h. G. Daß Heinrich ihn nicht entfernt im Gegensatz zur kirchlichen Trinitätslehre meinte, zeigt seine Antwort auf die Frage: Quomodo intelligeret? Er antwortete: Affectu. Als Herrin, die größer sei denn die Jungfrau, galt ihm Domina sapientia. Man sieht, daß hier die scharfsinnigen Richter aus einer symbolischen Redefigur eine Ketzerei machten.

eine streng asketische Partei waren: sie leben hart, legen sich schwere Pönitenzen auf; viele von ihnen fasten jeden andern Tag, so charakterisiert sie unser Berichterstatter. Von den Waldensern können sie demnach nicht ausgegangen sein. Dagegen berühren auch sie sich mit den Katharern. Denn in ihrer Verwerfung der Ehe ist der dualistische Einschlag unverkennbar. Er gibt sich auch darin kund, daß sie Gott und Welt in Gegensatz stellten: sie ist ewig und also nicht von ihm geschaffen. Ihr eigentümliches Gepräge aber verleiht ihnen ihr konsequenter Spiritualismus: die historischen Vorgänge der heiligen Geschichte wie die katholischen Dogmen setzten sie um in subjektive Erfahrungen. Sie sprachen von Vater, Sohn und Geist, aber sie erklärten: Vater ist derjenige, der einen andern für ihre Anschauungen gewonnen hat, Sohn derjenige, der gewonnen wird, und heiliger Geist ist der Perfectus, der ihn aufnimmt. Diese Trinität ist das irdische Abbild der himmlischen Trinität. Aber die letztere entsteht dadurch, daß der Mensch Jesus, indem er glaubt, Sohn Gottes wird, und daß ihm dann Petrus in der Predigt zur Seite tritt: als Mitarbeiter des Sohnes ist er heiliger Geist. Dergleichen erscheint rationalistisch; aber ob es so gemeint war? ob nicht vielmehr der Gedanke war, daß allein durch diese Betrachtung die tote Geschichte zur lebendigen Gegenwart wird? Die Ortlieber schätzten den Wortsinn der h. Schrift gering; aber nicht, weil sie an der Wunderbarkeit der heiligen Geschichte Anstoß nahmen, sondern weil ihnen der moralische Schriftsinn alles galt[1].

---

[1] Quelle für sie ist der Passauer Anonymus S. 31 ff.; die zeitliche und örtliche Fixierung — Pontifikat Innocenz' III. — gibt eine Notiz in der Determin. Alberts d. Gr., bei Preger, Mystik I S. 468, vgl. zur Lesung Haupt, Ztschr. f. KG. VII S. 559. Reuter, Aufkl. II S. 235 ff., erklärte die Lehre Ortliebs als ein Konglomeratgebilde aus amalricianischen und rationalistischen Tendenzen. Dagegen hält Müller die Ortlieber für eine waldensische Gruppe, S. 130 ff., 169 f. Haupt endlich denkt an Zusammenhang mit den Katharern. Von diesen Urteilen ist das Müllers offenkundig unrichtig, obgleich seine Bemerkung richtig ist, daß Stefan von Bourbon Ortlieber gekannt und in seine Schilderung der Waldenser Züge aufgenommen hat, die er bei ihnen kennen lernte. Müller hat die naheliegende Möglichkeit nicht in Betracht gezogen, daß Stefan irrte, indem er die Ortlieber für Waldenser nahm. Er hat sich aber geirrt. Es wird wohl keinen Widerspruch finden, daß bei katholischen Aussagen über Häretiker im allgemeinen die über die Lebenshaltung mehr Zutrauen verdienen als die über die Lehren; denn bei den letzteren wirkt die Voraussetzung verwirrend, daß die Mutter aller Häresien die gloria de singularitate scientiae sei. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ortlieber streng asketisch lebten, Pass. Anon. S. 32, vgl. Det. 78;

Am eigentümlichsten ist die Ketzerei, der man im Ries auf die Spur kam. Wir wissen nicht, wie viele oder wie wenige Anhänger sie in den jungen Städtlein und alten Dörfern jener eigenartigen Landschaft zählte. Denn es scheint sich um eine Untersuchung gegen einen einzelnen Mann gehandelt zu haben, der aber in Konventikeln eine offenbar nicht erfolglose Wirksamkeit entfaltete. Er war ein dezidierter Gegner alles Kirchlichen, Großes und Kleines war ihm gleich widerwärtig: die Messe ist nichts wert, die Beichte ist nutzlos, ein Hindernis, ja eine Sünde; man darf die Fasten brechen und man soll gelobte Gebete nicht hersagen; vor der Hostie sich verneigen ist unrecht. Doch war ihm der Widerspruch gegen die Gebote und Einrichtungen der Kirche nicht die Hauptsache. Man findet bei ihm Sätze, die pantheistisch klingen. Sein theologischer Gegner Albert hat sie mit den Lehren Davids von Dinant zusammengestellt, ohne doch eine Abhängigkeit von dem französischen Theologen zu behaupten. Aber ein konsequenter Pantheist war dieser nachdenkliche Schwabe nicht. Ihn beschäftigte vielmehr die ethische Hauptfrage: Kann der Mensch dahin gelangen, daß er vollkommen sei? Und er glaubte daran, daß dies Ziel für den Menschen erreichbar ist: es ist möglich, daß er auf den Punkt kommt, wo Gott alles in ihm wirkt, wo sein ganzes Leben nichts anderes ist als dem Worte folgen, das der Geist in ihm spricht. Wenn er in dieser Weise Gott geeint ist, so schadet ihm die Sünde nicht; sie ist für ihn überwunden: er kann nicht sündigen. Und er ist nun frei: er bedarf der Kirche, der Priester und der Heiligen, der Beichte, des Gebetes und aller Übungen der

---

ebenso gewiß ist aber, daß dies von den Waldensern nicht gilt. Beide gehören also nicht zusammen. Das Amalricianische bei den Ortliebern hat Reuter selbst so verdünnt, daß nur noch eine homöopathische Dosis bleibt. Wie mich dünkt, wird man unbedenklich auch auf sie verzichten können und verzichten müssen: denn Monismus und Dualismus schließen sich aus. Der Satz Ortliebs: die Welt ist ewig, nicht von Gott geschaffen, und der Satz Amalrichs: Alles ist Gott, lassen sich nicht auseinander ableiten und nicht miteinander ausgleichen. Dagegen weist die Entgegensetzung von Gott und Welt, die schlechthinige Verwerfung des opus carnale coniugatorum u. a. allerdings auf katharische Einflüsse. Aber auch für die Ortlieber war die dualistische Spekulation nicht Hauptsache. Das Eigenartige ihrer Anschauungen liegt vielmehr in der Umsetzung aller objektiven Dogmen ins Subjektive. Daß dies zu rationalistischen Urteilen führte, ist Reuter zuzugeben. Ich zweifele nur, ob man ihre Meinung mit diesem Beiwort richtig bezeichnet. Denn nicht weil ihr Verstand sich nicht ins Dogma fand, nahmen sie diese Umsetzung vor, sondern weil sie so den Gehalt des Dogmas zu erfassen glaubten. Erwähnung bei Berthold, Schönbach a. a. O. S. 106.

Frömmigkeit nicht mehr. Auf dies alles muß er verzichten; denn der Mensch soll alles verlassen um Gottes willen, nicht nur die irdischen Güter, auch das was die Kirche Verdienste nannte; schließlich scheut unser unbekannter Denker nicht vor dem töricht klingenden, tiefsinnigen Wort zurück: Man soll Gott um Gottes willen lassen. Wer dies vermag, der übertrifft die Heiligen, ja den Herrn; er wird vergottet, es heißt geradezu: er wird Gott. Aber dieses Wort ist nicht pantheistisch gedacht; gemeint ist: er wird Gott dem Willen nach, seine Seele wird gleich der Seele Christi: sie hat die Gnade; obgleich sie noch auf dem Wege ist, ist sie sicher des Heils. Das war Mystik: aber sie führte zur Neutralisierung der Sittlichkeit: die Sünde ist nichts Objektives, nur was man für Sünde hält, ist Sünde; deshalb steht es dem, der Gott umfängt, frei, zu tun, was er will. Ihn bindet kein Gebot, ihm wird auch die Sünde zum Segen. Diese Vollkommenheit ist von unermeßlichem Wert; besser ist's, daß ein Mensch zu ihr gelange, als daß man hundert Klöster baue[1].

Die Ketzerei des dreizehnten Jahrhunderts ist eine völlig andere Erscheinung als die Häresie der Zeit zwischen Konstantin und Justinian. Die letztere entsprang aus dem dogmatischen Streit der Theologen; die erstere bewegte nur die Laienwelt; kaum daß man ein- oder das anderemal davon hört, daß ein Priester oder ein Gelehrter sich an diesen Bewegungen beteiligte[2]. Daraus erklärt sich die dogmatische Unklarheit der häretischen Lehren, der Mangel an festen Formeln und an konsequenter Durchbildung. Das alles hatte für die Laien wenig Wert; sie suchten etwas anderes und sie suchten trotz aller Verschiedenheit das Gleiche. Welche Kluft trennt die kühne Mystik des namenlosen Rieser Meisters von der kahlen Verständigkeit der Waldenser, wie weit führt die ethische Tendenz der letzteren hinweg von der Askese der Katharer! Aber so verschieden diese Richtungen sind, gleich waren sie darin, daß in ihnen allen das Bestreben lebte, das Christentum als eine religiöse und ethische Kraft, unverworren mit den politischen Herrschaftstendenzen der Hierarchie festzuhalten. Daß sie hin und her in Deutschland Tausende von Anhängern fanden, läßt ermessen, wie lebhaft die Empfindung war, die Kirche befinde sich auf einem falschen Wege, wie weit verbreitet die Sehnsucht und die Empfänglichkeit für das Religiöse. Aber die Hierarchie, beschäftigt

---

[1] Die einzige Quelle ist die Determinatio Alberts bei Preger a. a. O.; manches wird erst verständlich durch die Lesarten Haupts, Ztschr. f. KG. VII S. 556 ff. [2] S. z. B. Winkelmann, Acta I S. 504 Nr. 628.

mit dem Kampf um politische Gewalt, hat das Begehren des Volkes nicht verstanden. Sie beantwortete es mit der Inquisition[1].

Die Möglichkeit, die Ketzerei zu erkunden, um gegen sie einzuschreiten, war der Kirche durch das Sendgericht längst gegeben. Aber diese Waffe hat, wie es scheint, zunächst völlig versagt. Es wird die Folge davon gewesen sein, daß die Bischöfe es nicht mehr persönlich hielten. Auch der Umstand mag mitgewirkt haben, daß die Kompetenz des bischöflichen Rügegerichts eine Einschränkung erfahren hatte, indem Adel und Ministerialen von ihm eximiert wurden[2]. Das Regelmäßige war demnach, daß die Bischöfe oder ihre Stellvertreter auf geschehene Denunziation hin einschritten; so geschah es 1143 und 1163 in Köln, 1145 in Lüttich, um dieselbe Zeit in Mainz[3]. Das Verfahren war nicht das des Sendgerichts. Denn die Bezichteten hatten nicht in der herkömmlichen Weise durch Eid oder Gottesgericht ihre Unschuld zu beweisen, sondern es fand eine Untersuchung durch theologische Sachverständige statt; diese disputierten mit den Beklagten, suchten sie zu widerlegen und zu überzeugen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildete dann die Grundlage für das Urteil. Die Überführten wurden im Fall der Reue mit Kirchenbuße belegt. Im Fall der Unbußfertigkeit verstand sich die Exkommunikation von selbst[4], außerdem scheint es gewöhnlich gewesen zu sein, daß die Gebannten der weltlichen Gewalt zur Bestrafung übergeben wurden. Für ihr Urteil aber gab es keine Regel; es kam demnach vor, daß auf Hinrichtung, aber auch, daß auf Landesverweisung erkannt wurde, und es ist sicher, daß es Richter gab, die die Bestrafung der Ketzer versagten, da ihnen die Überzeugung vom Rechte derselben abging[5]. Endlich

---

[1] Die Urkunden für die Zeit, die uns hier beschäftigt, sind großen Teils gesammelt bei Fredericq. Hinschius, KR. IV S. 456 ff.; Lea, A. History of the inquisit. in the Middle Ages Bd. I—III, New York 1888; Ficker in Mitt. des Instit. I S. 177 ff.; R. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, 1902; Flade, Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland, Leipzig 1902; Benrath, P. RE. IX S. 152 ff. Hier eingehende Literaturangaben. [2] Vgl. z. B. die Kölner Statuten v. 1266 c. 14; Hartzheim III S. 623. [3] Das Gesagte ergibt sich aus den S. 889 f. erwähnten Einzelfällen. Zweifelhaft bin ich nur in bezug auf den ersten Fall; hier legt die accusatio und das iudicium aquae den Gedanken an das Sendgericht nahe. Aber die Anwesenheit des EB. widerspricht.

[4] Über ihre bürgerlichen Wirkungen s. Eichmann, Acht u. Bann S. 64 ff.

[5] Das erwähnt Bernhard ausdrücklich s. 66, 14 S. 670: Dolendum valde, quod non solum laici principes sed et quidam, ut dicitur, de clero necnon ordine episcoporum, qui magis eos persequi debuerant, propter quaestum sustineant accipientes ab eis munera. Et quomodo inquiunt damnabimus

war das Volk sehr geneigt, tumultuarisch einzugreifen. Wahrscheinlich beherrscht von dem Wahn, daß Irrglaube eine Art Hexerei sei[1], kannte es für ihn nur eine Strafe, den Feuertod[2].

Die Verhältnisse waren in keiner Hinsicht geregelt; man stand ungewohnten Erscheinungen gegenüber, für die das vorhandene Recht nicht ausreichte.

Hier griff nun die außerdeutsche Entwicklung ein. An der Überwältigung des Ketzertums in Südfrankreich war die Kirche gescheitert. Demgemäß hatte schon Kalixt II. 1119 die weltliche Gewalt zur Ausrottung desselben aufgerufen[3]. Zunächst vergeblich. Alexander III. war kein Freund der Gewaltanwendung gegen Ketzer[4], aber die Lage der Dinge war so, daß er nicht ausweichen konnte: auch er forderte deshalb in Tours die Bestrafung der Ketzer durch Einziehung ihrer Habe und wiederholte diese Forderung auf der dritten Lateransynode, indem er zugleich die Fürsten für berechtigt erklärte, die Ketzer ihrer Freiheit zu berauben[5].

In Frankreich war Ludwig VII. längst geneigt, noch über diese Anmutungen hinauszugehen. Für Deutschland dagegen wurden erst die Verabredungen zwischen Friedrich I. und Lucius III. in Verona entscheidend[6]. Hier wurde zunächst der Grundsatz anerkannt, daß das weltliche Gericht zur Bestrafung überführter Ketzer verbunden sei, sodann wurde der Beschluß gefaßt, eine planmäßige Erkundung der Ketzerei ins Werk zu setzen. In allen verdächtigen Orten sollten die Bischöfe ein- bis zweimal im Jahr

---

nec convictos nec confessos? Die Abneigung der Weltlichen gegen das Ketzergericht erwähnt auch Thomasin von Zirclaria v. 12654 S. 344: Hie sprichet lîht ein man derz reht niht verstên kan, daz man niemen dwingen sol, daz er geloube reht und wol. Ebenso waren die Kleriker zum Teil gegen die Hinrichtung: die Lütticher, Fredericq I S. 32, Everwin, Hartzh. III S. 352. Besonders auch Hildegard von Bingen, ep. 47 S. 232 D: Populum istum ab ecclesia expellendo et non occidendo effugate. Es gab keine gemeinsame Überzeugung in dieser Sache. Sie ist erst durch Gregor IX. und seine Helfer geschaffen worden. [1] Vgl. die Zusammenstellung beider Verbrechen bei Regino II, 371 S. 354 f. und im Sachsenspiegel II, 13, 7 S. 117. [2] Der Feuertod für Zauberei kommt zuerst in einem Zusatz der Wolfenbüttler Handschrift der lex Salica aus dem 8. Jahrh. vor, s. Hansen, Zauberwahn S. 55. [3] Synode von Toulouse 1119, Udalr. cod. S. 352 Nr. 198. [4] Das zeigt sein Briefwechsel mit Heinrich von Rheims und Ludwig von Frankreich, Fredericq I S. 36 ff. [5] Tours c. 4 Mansi XXI S. 1177; Lateran c. 27 Mansi XXII S. 231 ff. [6] I. J. 1184. Mansi XXII S. 476 ff.; vgl. den Bf. Adalberts von Salzburg Pez, Thes. VI, 2 S. 48 Nr. 69; Cont. Zwetl. II z. 1184 Scr. IX S. 542; Chr. Laud. irrig zu 1182 Scr. XXVI S. 450.

entweder selbst oder durch den Archidiakon oder durch andere geeignete Personen eine Untersuchung veranstalten[1]. Dieselbe ist so völlig in der Weise des Sendgerichts gedacht, daß man von außerordentlichen Sendgerichten reden könnte. Die Richter sollten wie im Sendgericht drei oder mehrere Zeugen berufen und sie eidlich verpflichten, etwaige Häretiker anzuzeigen; wenn nötig, konnten sie auch die ganze Nachbarschaft zu diesem Schwur anhalten. Eine Inquisition fand nicht statt, sondern die so Bezichteten hatten sich, wieder gemäß dem Verfahren im Sendgericht, in der gesetzlichen Weise zu reinigen. Vermochten sie das nicht, so verfielen sie der Verurteilung. Eine bestimmte Strafart wurde nicht festgesetzt; man sprach im allgemeinen von der verdienten Strafe. Die Normalform der Verfolgung der Ketzerei war also das Rügeverfahren, wobei die Rügezeugen die Stelle des Anklägers im alten Anklageprozeß des Volksgerichts vertraten.

Mit dem Erfolg dieser Anordnungen scheint man nicht unzufrieden gewesen zu sein. Denn Innocenz III. wiederholte sie ohne jede Abänderung auf der vierten Lateransynode[2]. Ihre Ausführung war dadurch gesichert, daß Otto IV. und Friedrich II. dem Papst die Unterstützung der Reichsgewalt zur Ausrottung der Ketzerei zusagten[3].

Doch blieben die Dinge nicht lange auf dem Punkt, den sie hierdurch erreicht hatten. Denn einerseits bildete sich eine bestimmte Rechtsanschauung über die Strafe für Ketzerei, anderseits kam es zur Einführung neuer Ketzergerichte mit neuem Prozeßverfahren. Was das Erstere anlangt, so ging die Meinung Innocenz' III. dahin, daß der als Ketzer Exkommunizierte dem beständigen Bann zu verfallen habe[4]; die Strafe für Ketzerei war also Friedelosigkeit. Aber dadurch wurde die vom Volk geforderte Anwendung der Todesstrafe nicht verhindert. Nachdem Friedrich II. bei seiner Krönung Zusagen im Sinne Innocenz' III. gemacht hatte, ordnete er sie 1224 für die Lombardei an[5]. Als sieben Jahre später Gregor IX.

---

[1] Man spricht gewöhnlich von der „Einführung der bischöflichen Inquisition", so z. B. Michael II S. 307; aber etwas Neues war die Einrichtung nicht. [2] C. 3 Mansi XXII S. 986 ff. Bei Untersuchungen gegen Kleriker gebietet der 8. Kanon das Inquisitionsverfahren. [3] Zusage Ottos von 1209 C.I. II S. 37 Nr. 31, 5. Friedrich II. wiederholte 1213 in Eger das Versprechen Ottos, S. 58 Nr. 47, 5 u. S. 60 Nr. 48, 5, erneuert in Hagenau 1219, S. 78 Nr. 65, 5, und erweitert bei der Kaiserkrönung 1220, S. 108 f. Nr. 85, 6 u. 7. [4] Das hat Ficker S. 188 ff. bewiesen; vgl. Registr. del card. Ugolino S. 86 ff. Nr. 63 f. und C.I. II S. 43 Nr. 35 f. [5] S. 126 Nr. 100: Auctoritate nostra ignis iudicio concremandus. Nach Ficker S. 200 f. hat wahrscheinlich Guala von Brescia den Kaiser und den Papst für die strengere Bestrafung gewonnen.

eine neue Konstitution gegen die Ketzerei erließ, ist die Voraussetzung bereits, daß die verdiente Strafe die Todesstrafe sei[1]. Die gleiche Anschauung herrschte in Deutschland[2]. Friedrich II. bestätigte also lediglich eine bereits vorhandene Rechtsgewohnheit, indem er 1232 die Verhängung der Todesstrafe gebot[3].

Nach den Bestimmungen von 1184 und 1215 war das Verfahren gegen bestimmte Personen dann einzuleiten, wenn die Zeugen im Sendgericht sie der Ketzerei bezichteten. Wie es scheint genügte dieses Vorgehen den eifrigsten Ketzerfeinden nicht. Es gab solche, die es zu ihrer Aufgabe machten, den Ketzern nachzuspüren und sie anzugeben[4]. Der bekannteste unter ihnen ist der Mainzer Kleriker Konrad von Marburg[5]. Er war unter Honorius als Kreuzprediger in Deutschland tätig und wirkte zugleich auf eigene Hand gegen die Häretiker[6]. Sein Vorgehen fällt unter den Begriff der

---

[1] MRh. UB. III S. 339 ff. Nr. 432. Gregor gebraucht die seit 1184 herkömmliche Wendung: Animadversione debita puniendi. Daß dabei an die Todesstrafe zu denken ist, zeigt Ficker S. 204. [2] Der Beweis hierfür liegt in dem Fürstenspruch von 1231 S. 422 Nr. 308. Hier ist die Verurteilung der Häretiker zum Tode vorausgesetzt. [3] S. 195 Nr. 158, März 1232. [4] Derartige freiwillige Inquisitoren können nicht ganz selten gewesen sein. Friedrich II. nennt neben den inquisitores ab ap. sede dati auch alii orthod. fidei zelatores, S. 196 Nr. 158, 3.

[5] J. Beck, K. v. Marb., 1871; B. Kaltner, K. v. M., 1882; Benrath, P. RE. X S. 748; K. Wenck, H.Z. 69. Bd. S. 227 ff. P. Braun, D. Beichtvater der h. Elisabeth u. deutsche Inquisitor, K. v. M. Jenens. Dissert. 1909; ders. in den Beitr. z. hess. KG. IV S. 248 ff. u. V S. 331 ff. [6] In der ältesten sichern Erwähnung, einem Bf. Honorius' III. vom 9. März 1218 heißt K. predicator Maguntinus, Ep. pont. I S. 38 Nr. 51. Er wird von Honorius als Kommissär benützt, war also als kirchlich zuverlässiger Mann bekannt. Daß er unter Innocenz III. Kreuzprediger war, merkt die Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 213 an; verlegen die Ann. Worm. br. Scr. XVII S. 75 u. das Chron. Mogunt. S. 3 den Beginn seiner Predigt ins J. 1214, so ist dieser Zeitansatz wahrscheinlich ebenfalls durch die Annahme, er sei Kreuzprediger, verursacht, obgleich diese nicht ausdrücklich erwähnt wird. Aber die Nachricht ist unbegründet, wie Holder-Egger z. Cr. Erf. unter Verweisung auf B.F. 6143 erinnert, vgl. dens. N.A. XX S. 576. Mit Unrecht zieht Braun S. 36 f. den Erlaß Innocenz' III. v. 8. Jan. 1216 Suppl. reg. S. 255 Nr. 217 herbei. Denn durch denselben wird Konrad nicht zum Prediger, sondern zum specialis protector crucesignandorum ernannt: er hatte dabei eine wesentlich andere Aufgabe als die Kreuzprediger; man vgl. den Auftrag für sie Reg. XVI S. 822 Nr. 29. Als Kreuzprediger erscheint er sicher erst 1227 unter Honorius, Ep. pont. I S. 252 Nr. 334. Doch läßt sich aus dem Auftrag, den er hier erhält, entnehmen, daß er schon vorher das Kreuz predigte. Damit stimmt das Chron. Ursp. überein, in dem seine Kreuzpredigt zu 1217 erwähnt

Denunziation. Er scheint dabei bereitwilliges Entgegenkommen bei geistlichen und weltlichen Obrigkeiten gefunden zu haben, und wenn sie etwa zauderten, war sicher der Pöbel bereit, diejenigen dem Feuer zu übergeben, die er als Ketzer bezeichnete. Sein Eifer fand die Anerkennung Gregors IX. Er gab ihm 1227 Vollmacht und Auftrag, etliche taugliche Genossen um sich zu scharen und mit ihrer Hilfe der Ketzerei weiter nachzuspüren. Richterliche Gewalt erhielt er dabei nicht. Wohl aber wurde ihm zur Pflicht gemacht, die Verdächtigen zu inquirieren, also Beweiserhebungen anzustellen[1]. Zum ersten Male kommt im Schreiben des Papstes an Konrad das Wort mit Bezug auf die Ketzerverfolgung vor, nach dem man in der Folgezeit das Ketzergericht überhaupt genannt hat. Aber das inquisitorische Verfahren war nichts Neues. Bereits unter Innocenz III. wurde es als Ausnahmeverfahren bei Untersuchungen gegen Kleriker angewandt. Der rechtsgelehrte Papst hat es aus dem weltlichen Rechtsverfahren in das geistliche aufgenommen[2]. Doch auch im geistlichen Gericht war es schon vor Innocenz bekannt. Denn was ist die Examination, die Everwin und Ekbert mit den Ketzern anstellten, anders als Inquisition? Durch die Vorschriften von 1185 und 1215 war sie zurückgedrängt; denn sie kannten nur das Reinigungsverfahren des Sendgerichts. Aber ihre Wiederaufnahme war notwendig, sobald Männer gegen die Ketzer einschritten, die keine andere Vollmacht hatten, als ihren „Eifer um den orthodoxen Glauben". Sie bedurften der Inquisition, um eine Grundlage für ihre Denunziation zu erhalten.

Auch was sie taten erschien bald als ungenügend. Deshalb ordnete Gregor IX. im Jahre 1231 eine methodische Aufsuchung der Ketzer an[3]. Die Ausführung sollte wie früher zunächst den

---

ist, S. 104. Daß er sich in dieser Zeit mit dem Aufspüren von Häretikern beschäftigte, ergibt der erste Bf. Gregors IX. an ihn S. 277 Nr. 362 v. 12. Juni 1227. Alles, was jüngere Quellen über seine Beteiligung an den Ketzerprozessen in Straßburg und Goslar wissen, ist mehr als zweifelhaft. Dagegen ist sein großes Ansehen am thüringischen Hof Tatsache; es wird durch die Urk. Gregors IX. S. 276 Nr. 361, womit zu vgl. Cron. Reinh. z. 1226 S. 606, bewiesen.

[1] Ep. pont. I S. 277 Nr. 362 v. 12. Juni. Der Auftrag ist nur: Inquiras h. pr. infectos. Das Gericht bleibt den Bisch. und der weltl. Obrigkeit überlassen: ut per illos, ad quos pertinet, zizania valeat .. extirpari. Man vgl. dagegen die ein paar Tage jüngere Vollmacht zur Visitation der Kleriker P. 7946. [2] Diesen Nachweis hat R. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, Freib. 1902, geführt. [3] Den Beginn der Verfolgung machte die Übersendung des neuen Ketzerrechts an den Episkopat, Greg. Reg. I S. 351 Nr. 539, Februar 1231. MRh. UB. III

Bischöfen und den weltlichen Behörden zufallen[1]. Friedrich II. und die Territorialherren stellten ohne Bedenken ihre Autorität dem Papste zu Dienst[2]. Insoweit enthielten die Anordnungen von 1231 nichts Neues. Neu aber war, daß jetzt die Kompetenzen der Bischöfe durchbrochen wurden, indem Gregor die Predigermönche[3] und Konrad von Marburg[4] mit der Vornahme einer eigenen Inquisition betraute. Jetzt erscheinen sie als Richter in demselben Sinn wie die Bischöfe und ihre Bevollmächtigten: sie haben die Macht, die Reuigen zu absolvieren, wie die Pflicht, die Schuldigen kirchlich zu bestrafen und dem weltlichen Arm auszuliefern. In bezug auf das Verfahren waren sie nicht an die Regeln des Sendgerichts gebunden. Nach der Anweisung des Papstes hatte der Inquisitor zunächst die Prälaten, den Klerus und das Volk in die Kirche zu berufen. Nach einer Predigt begann er die Untersuchung, indem er eine Anzahl Vertrauensmänner aus der Gemeinde berief und von ihnen und mit ihnen die Namen der Schuldigen und Verdächtigen erkundete. An dieses Vorverfahren, das mit der

---

S. 339 ff. Nr. 432; UB. d. H. Steiermark II S. 378 Nr. 282; 1232 folgten die entsprechenden Aufforderungen an die Fürsten, s. Ep. pont. I S. 394 Nr. 490; Fredericq I S. 82 Nr. 83; 1233 auf Grund der eingelaufenen Berichte neue Vorschriften, Ep. pont. I S. 413 ff. Nr. 514. 533. 537. 558. 560 f.; Fredericq I S. 93 Nr. 92. Daß sich die Verfolgung nicht auf Deutschland beschränkte, ist bekannt. [1] S. das Schreiben Gregors an Konrad v. Marburg v. 10. Juni 1233, Ep. pont. I S. 429 Nr. 533: Advoces contra eos . . spiritualis et materialis gladii potestatem. [2] C.I. II S. 196 Nr. 158, März 1232; Erlasse Ottos v. Baiern, Quellen u. Erörterung. V S. 55 Nr. 23, Heinrichs I. v. Brabant, Fredericq I S. 87 Nr. 86. [3] Winkelmann, Acta I S. 499 Nr. 624; C.I. II S. 197 Nr. 158, 9; Würdtwein, Nov. subs. VI S. 28; Straßb. UB. I S. 179 Nr. 230; Lang, Reg. Boic. II S. 206; Fredericq I S. 82 Nr. 83, 87. Aus den angef. Stellen ergibt sich, daß die Dominikaner in Würzburg, Regensburg, Bremen, Friesach, Mainz, Straßburg, Lüttich, den bair. Bistümern und Brabant mit der Inquisition beauftragt waren, d. h. der Auftrag war allgemein. [4] Erlaß vom 11. Oktober 1231 bei Kuchenbecker, Analecta Hass. III S. 73 f. Ich bemerke dabei: Benraths u. Michaels I S. 324 Übersetzung des Satzes: Te a cognitionibus causarum habere volumus excusatum: er brauche sich nicht an das übliche Untersuchungsverfahren zu binden, ist nach dem Wortlaut und dem Zusammenhang unmöglich. Auch die Wiedergabe bei B.F. 6878 „um von den Untersuchungen nicht zu sehr in Anspruch genommen zu werden" scheint mir unrichtig. Der Sinn des Satzes ist ebenso einfach als unanstößig. Konrad war als päpstlicher Kommissär benützt worden, vgl. Ep. pont. I S. 389 Nr. 484, und der Papst teilte ihm mit, das solle fernerhin nicht mehr geschehen, damit er sich ganz der Inquisition widmen könne; vgl. zum Ausdruck z. B. Honor. III. ep. XI, 54 S. 185.

Zitation, eventuell mit der Verhaftung des Verdächtigen endete[1], schloß sich als Hauptverfahren die mit den einzelnen vorzunehmende Glaubensprüfung — es wird auch hier noch das Wort Examination gebraucht — an. Sie gab in der Regel den Beweis für Schuld oder Unschuld des Beklagten. Doch konnte er auch durch Zeugen geführt werden[2]. Das in dieser Weise bestimmte Verfahren der Dominikanerinquisition hat die Folgezeit beherrscht[3]; es wurde sofort für die bischöflichen Ketzergerichte maßgebend; auch bei ihnen trat an die Stelle des herkömmlichen Unschuldsbeweises die Untersuchung[4].

Die Häretikerverfolgung von 1231 war die größte und unheilvollste, die Deutschland bis dahin gesehen hatte[5]. Weder die Bischöfe noch die Predigermönche ließen es an sich fehlen, besonders kannte der Eifer Konrads und seiner Gesellen keine Grenzen mehr[6]. Sein Wüten war so sinnlos, daß man vermuten möchte, die seelische Erregung, in die er durch die Vorstellung der Ketzergefahr versetzt wurde, sei krankhaft ausgeartet[7]. Überall in Deutschland sah man die Scheiterhaufen rauchen, und zahllos waren die Menschen[8], die oft auf Grund falschen Zeugnisses oder auf bloßen Verdacht hin, ohne ordentliche Untersuchung, hingemordet wurden.

---

[1] Nach dem kaiserlichen Erlaß hatten die Dominikaner die Häretiker anzuzeigen; sie waren dann in Verhaft zu nehmen, donec post ecclesiastice dampnationis iudicium penum subeant quam merentur. Über das Verfahren gegen häret. Geistliche s. den Erlaß Gregors v. 22. Nov. 1232, Winkelmann, Acta I S. 504 Nr. 628. [2] Ergibt sich aus C.I. II S. 195 Nr. 157, 3 v. 22. Febr. 1232. [3] Es wurde alsbald durch die Anwendung der Folter und die Verschweigung der Zeugen ergänzt. [4] Der Beweis liegt in den Erlassen Gregors v. 21. Okt. 1233 an die Bischöfe, Ep. pont. I S. 451 Nr. 558, Fredericq I S. 93 Nr. 92, und in can. 2 f. der Mainzer Statuten v. 1233, s. u. S. 918 Anm. 2. Auch hier ist die examinatio entscheidend. Man erfährt, daß ihr eine dreimalige Zitation vorausging. Diese war überhaupt üblich, s. d. Bf. Gregors IX. an den Dominikaner Robert bei Fredericq I S. 91 f. [5] Über die Häretikerverfolgung s. Chron. reg. Col. cont. IV z. 1232 f. S. 264; Ann. Mog. z. 1234 Scr. XVII S. 2; Worm. z. 1231 S. 38 f.; Ellenh. Arg. ann. z. 1232 S. 102; Marb. z. 1231 S. 93; s. Trudp. z. 1232 S. 293; Gesta Trevir. contin. IV, 4 Scr. XXIV S. 400 ff.; Albr. chr. z. 1233 S. 931; Ann. Erph. fr. praed. z. 1232 S. 82 u. 84; Sächs. Weltchron. c. 376 S. 249. [6] Ergibt sich aus S. 429 Nr. 533; vgl. den Erlaß Eberhards v. Salzburg, Winkelmann, Acta I S. 502 Nr. 626. [7] Auch die Verrücktheiten, die Gregor IX. Ep. pont. I S. 432 f. Nr. 537 v. 1233 wiederholt, stammen offenbar von Konrad, vgl. den Bf. Siegfrieds von Mainz bei Albr. chr. z. 1233 S. 931, 41. [8] Albr. chr. S. 931, 14: Quod non possit numerus comprehendi. Nach der Sächs. Weltchr. c. 376 hat Konrad Dorso allein wol dusent gebrant.

Daß Konrad, Dorso und andere ihre Vollmachten in frevelhafter Weise überschritten, ist nicht zu bezweifeln[1]. Aber der deutsche Episkopat ist dadurch nicht entschuldigt; er wird von dem schweren Vorwurf betroffen, daß er diese Leute jahrelang gewähren ließ, obwohl er ihr Vorgehen mißbilligte. Denn was wollte es bedeuten, daß der Erzbischof von Mainz Konrad vorstellte, er solle sich mäßigen? Den geistig Überreizten erregte der Widerspruch nur noch mehr. Als der Erzbischof in Gegenwart des jungen Königs Heinrich auf der Reichsversammlung von Mainz[2] dem von Konrad beklagten Grafen von Sain Frist zur Rechtfertigung gab, predigte er dem Erzbischof zum Trotz in Mainz den Kreuzzug gegen die Ketzer[3]. Aber Siegfried wagte nicht einzuschreiten. Man kann nicht absehen, wozu es gekommen wäre, wenn nicht die gerechte Empörung der Bedrohten sich schließlich in einer Freveltat Luft gemacht hätte. Am 30. Juli 1233 wurde Konrad von Marburg in der Nähe seiner Vaterstadt ermordet.

Der Tod Konrads machte dem schlimmsten Wüten ein Ende[4]. Aber für die allgemeinen Verhältnisse war er ohne Folgen. Wie hätte auch ein Verbrechen die Überzeugung erschüttern sollen, daß

---

[1] Kaltners und Benraths Darlegungen haben mich nicht vom Gegenteil überzeugt. Sein gesetzwidriges Verfahren bestand 1. darin, daß er die Beklagten „comburi fecit", Bericht Siegfrieds bei Alberich S. 931; das war Sache des weltlichen Richters; 2. darin, daß er sie vor die Wahl stellte aut sponte confiteri et vivere aut innocentiam iurare et statim comburi, ebenda. Dies verstieß gegen die Verpflichtung zur examinatio. [2] 25. Juli 1233. Die Quellen sind: Ann. Wormat. z. 1233 S. 39 f.; Gesta Trevir. cont. Scr. XXIV S. 402; Albr. chr. S. 931; Chr. reg. Col. cont. 4 S. 265; Ann. Erph. fr. pr. z. 1233 S. 84 f.; Sächs. Weltchr. c. 377 S. 249. Vgl. auch die Mainzer Statuten, Ztschr. f. Gesch. des ORh. III S. 131 ff. u. Finke, Konzilienstudien S. 30 f. Daß sie in diese Zeit gehören, ist sicher. Erwägt man, daß Kan. 2 die Kreuzpredigt gegen die Ungehorsamen anordnet und daß Konrad gegen die nicht Erschienenen das Kreuz predigt, Ann. Erph. fr. pr. S. 84, so scheint mir die Zugehörigkeit zu der Versammlung im Juli sehr wahrscheinlich; es wird sich wie öfter an die Reichsversammlung eine Synode angeschlossen haben. Der Graf von Sain rechtfertigte sich auf dem Hoftag zu Frankfurt 2. Febr. 1234, a. a. O. S. 86 f., Gest. Trev. cont. IV S. 402; Albr. chron. S. 932; Sächs. Weltchr. 378 S. 250. Zu Ende kam die Sache erst auf der Versammlung zu Mainz 2. Apr. 1234. [3] Der EB. sagt in seinem Bericht nach Rom: contra nostram monitionem, Albrich S. 932; die Abmahnung trotz des 2. Kanons erklärt sich daraus, daß der Kanon eine dreimalige Zitation anordnete. [4] Nach den Ann. Worm. wurden auch Konrad Dorso und sein Gehilfe Johann umgebracht. Doch vgl. Ann. Erph. fr. pr. S. 86, 2. Gregor war mit dem Verhalten des deutschen Episkopats sehr wenig zufrieden, Ep. pont. I S. 544 Nr. 647.

die Ausrottung der Ketzer für die Kirche notwendig sei[1]? Die Verfolgungsgesetze blieben in Kraft[2], und wurden angewandt. Indem die Frankfurter Konstitution v. 1234 den wüsten Ketzerverfolgungen wehrte, verpflichtete sie zugleich die ordentlichen Gerichte gegen die Häretiker einzuschreiten[3]. Das ist von ihnen geschehen. Beweisend sind weniger die zufälligen Erwähnungen einzelner Verfolgungen[4], als die Tatsache, daß sich in wenigen Jahren eine feststehende Untersuchungsmethode bildete; sie liegt schon in der Schrift Davids von Augsburg gegen die Waldenser vor[5]. Charakteristisch für sie ist der Argwohn, daß jeder Beklagte durch klug gewählte Worte den Inquisitor zu täuschen versuche. Schon dadurch war die Unbefangenheit des Richters, der zugleich Kläger war, vernichtet.

Es gibt kein gemeinsames Urteil über Recht oder Unrecht der Ketzerverfolgung. Aber soweit auch die protestantische und die katholische Ansicht sich voneinander entfernen, daran zweifelt niemand, daß die Inquisition zu den Einrichtungen gehört, in denen die Eigenart des mittelalterlichen Kirchentums besonders deutlich in die Erscheinung tritt. Die Herrschaft über die Menschheit, die die Hierarchie in Anspruch nahm, bewies sich auch darin, daß sie nicht duldete, daß irgend jemand Gott auf seinem eigenen Wege suchte. Denn nicht die angebliche Unsittlichkeit der Ketzer, auch nicht ihre propagandistische Tätigkeit wurde bestraft, sondern der Tod traf sie, weil sie wagten, anders zu glauben als die Kirche. Die Voraussetzung für die Inquisition ist der Satz, den schon Gerhoh formuliert hat: Haereticum esse constat, qui a Romana ecclesia discordat[6].

Bestand nun aber in der Kirche die Einheit des Glaubens und Lebens, die man danach erwarten könnte? Man muß auch diese Frage verneinen.

---

[1] Jedoch erinnerte Gregor nachdrücklich an die Beobachtung der Vorschriften, Ep. pont. I S. 451 Nr. 558, v. 21. Okt. 1233. Der Bezug auf Konrads rechtswidriges Verfahren scheint mir sehr wahrscheinlich. [2] Fredericq S. 102 f. Nr. 102 u. 105; C.I. II S. 280 Nr. 209—211. [3] C.I. II S. 429 Nr. 319, 2. [4] S. den Beschluß der Synode zu Trier v. 1238 c. 31 Hartzheim III S. 560, die Inquisition im Bistum Lüttich 1238, Fredericq I p. 109 f. Nr. 113, im Bistum Konstanz 1243, UB. v. Basel I S. 117 Nr. 169. [5] Die Schrift zeigt zugleich, daß die Jünger des freundlichen Heiligen von Assisi den Dominikanern die Inquisitionstätigkeit nicht allein überließen; vgl. die Bulle Innocenz' IV. v. 13. Januar 1246 Fredericq I S. 116 Nr. 122. [6] De edif. Dei 69 S. 174, 27; ebenso bei Anselm von Havelberg mit Berufung auf Ambrosius, ep. pro ordin. can. reg. Migne 188 S. 1123 BC.

Es hat nie eine große, räumlich und zeitlich weit ausgedehnte Gemeinschaft gegeben ohne Unterschiede in ihrer eigenen Mitte. Schon die unvermeidliche Verschiedenheit in der Auffassung des Gemeinsamen führt zu ihnen, mehr noch die verschiedene Stärke, mit der die einzelnen von dem ergriffen werden, was alle beseelt. Aber solche Unterschiede heben die tatsächliche Einigkeit nicht auf. Denn jede Gemeinüberzeugung besitzt eine verhältnismäßig große Elastizität: sie ist vorhanden in sehr starker Verdünnung und in ebenso starker Konzentration.

Das dreizehnte Jahrhundert unterscheidet sich von dem früheren Mittelalter dadurch, daß es nicht mehr nur diese gewöhnliche Erscheinung zeigt. Jetzt sind die Unterschiede so groß, daß von Gemeinsamkeit des Geistes kaum mehr die Rede sein kann. Nur die äußere Gemeinschaft hält die innerlich Geschiedenen zusammen. Man kann diese Kontraste ebenso beim Klerus wie bei den Laien beobachten.

Bei den Zeitgenossen hat der Klerus des dreizehnten Jahrhunderts weit mehr Tadel als Lob gefunden. Aber ich glaube in der Annahme nicht zu irren, daß dies nicht ganz gerecht war. Der Fortschritt lag darin, daß das Bewußtsein von der Pflicht des geistlichen Amts sich verschärfte. Als seine wichtigste Aufgabe erscheint die Predigt; denn, so führt einer der Prediger dieser Zeit aus, durch sie werden die irrenden Sünder bekehrt; Gott aber gefällt kein Opfer so wohl, als daß man ihm Seelen gewinnt. Deshalb ward Christus weder ein Mönch noch ein Einsiedler, als er auf Erden kam, sondern er wurde ein armer Prediger. Denn wer nach einer Klosterregel lebt, der lebt sich selbst, aber der Prediger lebt denen allen, die er von Sünden bekehren kann. Auch der Gedanke an das Meßopfer erfüllte den ernsten Priester nicht zunächst mit dem stolzen Gefühl, daß von seinen Händen das hehre Opfer des h. Christ geopfert werde, sondern der erste Gedanke war, daß ein guter Priester zuerst jede Unreinheit von seinem Herzen sondern muß; das Feuer, das er zum Altare trägt, ist die heilige Gottesminne, die nimmer von seinem Herzen kommen darf[1]. Daß es Priester gab, die diesen Gedanken gemäß lebten und wirkten,

[1] Schönbach, Altdeutsche Predigten I S. 55; III S. 223; zugrunde liegt ein Stück aus dem Genes. Komment. Ruperts, s. S. 399; vgl. auch Carm. bur. 4 f. S. 4; 12 S. 10; 17, 3 S. 14 u. ö. Diese Lieder sind nicht deutschen Ursprungs, s. W. Meyer in der Festschr. der Gött. Ges. d. Wiss. S. 19; ich werde sie hier anführen dürfen, da sie in einer um 1225 in Deutschland geschriebenen Handschrift zusammengestellt sind. Man fand in ihnen die eigene Anschauung wieder.

dafür fehlt es nicht an Beispielen. Man mag an den Pfarrer Ludolf von Fuhlen erinnern, dessen Bild Helmold uns erhalten hat[1]. Denn er verdient es, daß sein Name in der Kirchengeschichte Deutschlands nicht vergessen wird; er ist der erste bedeutende Landpfarrer, von dem die Überlieferung meldet. Wie manche spätere war er ausgezeichnet durch hohe seelsorgerliche Weisheit; von weit her suchten die Bekümmerten ihn auf, um von ihm Rat und Anweisung zu erhalten. Er selbst aber schöpfte seine Kraft aus der heiligen Schrift; als er auf dem Sterbebett lag, wußte er keinen bessern Trost, als der Leidensgeschichte des Herrn zu lauschen, die seine Freunde ihm vorlasen. Gewiß war er keine seltene Ausnahme unter seinen Standesgenossen; auch Cäsarius hat manchen treuen Priester geschildert. Wer freute sich nicht an dem Bilde des trefflichen Dekans Ensfried von St. Andreas, dieser Verkörperung der Gutmütigkeit[2]? Aber so gewiß dies ist, so sicher ist es auch, daß es Priester genug gab, die mit solchen Männern kaum mehr etwas Gleiches hatten. Die mancherlei Schäden, über die man im Beginn des zwölften Jahrhunderts Klage führte[3], traten in seinem Verlauf nicht zurück, sie mehrten sich unaufhaltsam. Die Zentralisation der kirchlichen Verwaltung in Rom, die im Kampf um die politische Macht sich als eine unvergleichliche Waffe des Papsttums bewährte, versagte vollständig, wo es galt, das religiöse und sittliche Leben des Klerus zu heben. Denn alle ernsthaften Beobachter sind darin einig, daß der geistliche Stand eine Menge von Gliedern zählte, an denen nichts geistlich war, als ihr Kleid. Darüber klagten treue Prediger auf der Kanzel[4]. Dawider redete in flammenden Worten Hildegard von Bingen; ihr Tadel traf nicht minder die offenkundigen Sünden, in denen die Priester lebten, wie ihren Mangel an Pflichtgefühl und an Eifer für die geistliche Arbeit[5]. Ihre Tadelsworte wurden von Elisabeth von Schönau aufgenommen und wiederholt[6], und wenn der kluge Ekbert die Allgemeingiltigkeit solcher Urteile nicht zugab, so leugnete doch auch er nicht, daß sie eine größere oder kleinere Zahl von einzelnen

---

[1] Chron. Slav. I, 43 S. 91 f. [2] Dial. VI, 5 S. 345 ff. [3] Vgl. oben S. 92 f. [4] Schönbach I S. 135: Iz sint nu aber leider vil manige die zu geistlichin eren, daz bistum heizit und aptige, probiste, techeine, guote kirchen, vil vaste strebint, niht mit guotem lebene, sunder mit hochmuote und mit gabe und mit irre vruonde dinste. ich sag uoch daz vor ware, swenne so der bruoteguome cuomet der uns al geladen hat .. zume juogistin urteile, so werdint sie vil schentliche abgewisit zu aller meistin, daz ist in die tiefe helle. Vgl. S. 31. [5] Bf. 48 S. 244 ff.; 52 S. 270.

[6] Vis. III, 26 S. 77; Viae 10 S. 94.

träfen[1]. Das Urteil der Laien, des billig denkenden Fridanc, des ernsten Heinrich von Melk, auch Walthers und anderer stimmte damit überein[2]. Fast unerschöpflich ist das Sündenregister, das ein Passauer Kleriker aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts seinen Amtsgenossen vorhält[3]. Man tut einen Blick in eine Masse von gedankenlosen Torheiten, kleinen Nachlässigkeiten und träger Bequemlichkeit, die den handwerksmäßigsten Betrieb des geistlichen Amtes zeigen, und man sieht daneben den klerikalen Übermut, der auf die Würde des Amtes pocht, die pfäffische Strenge, der die unvernünftigsten Anforderungen die liebsten sind, und die sittliche Laxheit, die Sünden duldet, wenn sie nur verborgen bleiben. Geradezu entsetzlich aber ist die Ausnützung des geistlichen Amts für die ungeistlichsten Zwecke: die Begünstigung des Aberglaubens, weil er Geld einträgt, aus dem gleichen Grund die Häufung von Messen, die Forderung von Geldzahlungen als Satisfaktion, und nun gar der Mißbrauch des Beichtstuhls zu einer Schule der Unsittlichkeit für die Unschuldigen. Ganz vergessen aber erscheint, daß das geistliche Amt ein Dienst an den Mühseligen und Beladenen ist, sie zum Frieden der Seele zu führen. Und welche Vorstellung von der sittlichen Haltung zahlreicher Priester gewinnt man aus den Erzählungen des Cäsarius! In ihnen ist der liederliche Priester fast eine stehende Figur. Kein weibliches Wesen ist vor der Geilheit der Kleriker sicher: die Nonne schützt nicht ihr Stand, das Judenmädchen nicht ihre Nationalität, die Stiefmutter nicht die Scheu vor dem eigenen Vater; Mädchen und Ehefrauen, Dirnen und adelige Damen sind gleich bedroht. Jeder Ort und jede Zeit ist zur Unzucht recht: der eine treibt sie auf freiem Feld, wenn er zum Filial geht, und der andere in der Kirche, wenn er Beichte hört, der eine in einem Kloster und der andere in einem Judenhaus. Wer sich mit einer Konkubine be-

---

[1] Serm. 4, 2 S. 25. [2] Bescheidenheit, Von der Messe S. 8 ff. Von den Pfaffen S. 44 ff.; Priesterleben s. o. S. 537; Walther Nr. 67 S. 132; 84 S. 187. Vgl. auch Carm. bur. 17 S. 14 f.; 64 S. 36 f.; 71 S. 41 u. ö. Stricker XII, 53 ff. S. 54; Idung, Super quat. quaest. 3 ff. bei Pez, Thes. II, 2 S. 512 ff.; Boto v. Prüm, De stat. dom. Dei 3 Bibl. max. 21 S. 499.

[3] Passauer Anonymus De occasionibus error. hereticor. von Preger, Münch. Abh. XIII S. 242 ff., herausgegeben. Es mag erwähnt werden, daß der Priester auch diejenigen tadelt, qui gentiles ad fidem cogunt gladio et servitute — so Bernhard — qui dicunt, quod papa sit deus terrenus, maior homine — so Innocenz III. — par angelis, et quod non possit peccare, quod sedes romana non possit errare. Man sieht, daß der gesunde Sinn eines kirchlich ganz korrekten Mannes sich in die Theorien der kirchlichen Führer nicht finden konnte.

gnügt, erscheint beinahe als ehrbar[1]. Doch war die Unzucht nicht die einzige Sünde, die man an den Priestern tadelte: in jedem Wirtshaus konnte man zechende und spielende Kleriker finden; bald saßen sie mit den Bauern zusammen, bald mit dem Glöckner oder dem Sakristan; es kam vor, daß sie selbst ihr Priestergewand verspielten[2]. Andere machten sich verächtlich und verhaßt durch ihre schmutzige Geldgier: sie ließen sich die Absolution bezahlen, trieben das Kollektieren wie ein einträgliches Geschäft und verschmähten es auch nicht, Wuchergeschäfte zu treiben[3]. Dazu die weitverbreiteten Klagen über den Mangel an Bildung unter dem Klerus. Viele Priester konnten nicht predigen, andere wurden zum Gespött der Leute, indem es selbst beim Zählen allerlei Anstöße gab[4]. Ist es zu verwundern, daß die Laien von nichts lieber sprachen als von den Fehlern der Kleriker; man erzählte die frivolsten Reden, die der und jener im Munde führe[5].

So scharf waren die Kontraste: es liegt eine Welt zwischen einem Mann wie Ludolf von Fuhlen und den Nichtswürdigen, die ihr Vergnügen daran fanden, im Beichtstuhl unschuldige Mädchen durch schamlose Fragen zu verwirren. Von Gemeinsamkeit der Anschauung ist hier nicht mehr die Rede. Die Gründe für diese Entwicklung sind klar: sie liegen zunächst in dem stärkeren Hervortreten des individuellen Lebens. Der einzelne wurde weniger als früher durch Standesanschauung und Standessitte getragen. Das mußte sich um so stärker geltend machen, da es an methodischer Schulung gebrach. Dazu die Wirkung der kirchlichen Kämpfe; je mehr es sich bei ihnen um politische Macht, um die Weltherrschaft handelte, um so verwüstender mußten sie wirken. Denn nun war

---

[1] Dial. I, 14 S. 20; II, 4 f. S. 64 f.; 23 f. S. 292 f.; III, 2 S. 112; 8 S. 121; 10 S. 122; 13 S. 125; 24 S. 140; 29 S. 146; 41 f. S. 162; VII, 33 f. S. 41 f.; VIII, 53 S. 125; IX, 29 S. 294; 58 S. 310; XII, 20 S. 330; vgl. Stricker 4 S. 9 ff.; Carm. bur. 199, 6 ff. S. 78. Den Gleichmut, mit dem die Pflicht des Cölibats außer acht gelassen wurde, illustriert die Urk. Riedel, C. d. VIII S. 121 Nr. 32. [2] Dial. I, 11 S. 18; V, 40 S. 325; X, 29 S. 238; XII, 6 S. 322. [3] Dial. III, 40 S. 325; VIII, 68 S. 138 f.; MRh. UB. III S. 440 Nr. 572; Honor. Spec. eccl. S. 874 A; Pass. Anon. S. 244. Gegen die Kollektiergenies, die Wirtshausbesucher etc. trifft auch die Mainzer Synode v. 1233 Anordnungen, c. 29 f., c. 39 S. 139 f. [4] Dial. VI, 7 S. 357; VII, 5 S. 6; IX, 26 S. 148; de reb. Alsat. 1 Scr. XVII S. 232; Innoc. III. Reg. II, 141 S. 696. [5] Dial. II, 4 S. 64. Vgl. die oratio aus dem Officium lusorum: Omnipotens sempiterne deus, qui inter rusticos et clericos magnam discordiam seminasti, praesta quaesumus de laboribus eorum vivere, de mulieribus ipsorum vero et de morte Deciorum (der Würfel) semper gaudere, Carm. bur. S. 249 Anm.

der Maßstab für die Beurteilung des Priesters nicht die Treue in seinem Beruf, sondern die politische Zuverlässigkeit: Hugo von Petraponte ward Bischof und Sophie von Quedlinburg blieb Äbtissin, aber Greise, die im Dienst der Kirche grau geworden waren, wie Ludolf von Magdeburg und Eberhard von Salzburg, schützten ihre Verdienste nicht vor der Exkommunikation.

Wie beim Klerus, so stand es bei den Laien. Auch hier sondern sich Licht und Schatten greller als vorher. Es ist richtig, wenn man das dreizehnte Jahrhundert als Blütezeit der Laienfrömmigkeit betrachtet; ader es wäre irrig anzunehmen, daß sie überall in der Laienwelt herrschte: das Leben war nirgends mehr einfach, es war überall zusammengesetzt aus Gegensätzen. Man kann das religiöse Ideal des dreizehnten Jahrhunderts in mancher Hinsicht am reinsten dargestellt finden in Elisabeth von Thüringen[1], der Schwiegertochter des lebenslustigen, grundsatzlosen Landgrafen Hermann. Was bei andern Heiligen für die geschichtliche Betrachtung eine Schwierigkeit bildet, fällt hier kaum ins Gewicht: wir kennen die Wirklichkeit nicht, sondern wir sehen wie durch gefärbte Gläser. Über Elisabeth besitzen wir nicht eine Zeile, in der sie geschildert wird, wie sie war, sondern was wir hören, hören

---

[1] Quellen für die Geschichte E.'s sind 1. der Bericht Konrads von Marburg, Hess. UB. I S. 31 Nr. 34, die einzige wirklich zuverlässige Quelle; 2. der Libell. de dictis quatuor ancillar. s. Elis. bei Mencken, Scr. rer. Germ. II S. 2007 ff. Wenig ergeben 3. die beiden Berichte Siegfrieds von Mainz und anderer Kommissäre über die Wunder am Grabe der Heiligen im Hess. UB. I S. 25 ff. Nr. 28 und bei Kuchenbecker, Anal. Hass. IX S. 108 ff. und die Kanonisationsbulle Gregors IX., Hess. UB. I S. 51 Nr. 54; fast ganz ohne selbständigen Wert ist 4. die auf dem kürzeren Text der Dicta beruhende Biographie des Cäsarius von Heisterbach, von Huyskens, NRh. Ann. 86. Bd. 1908 S. 17 ff. herausgegeben, und die des Dietrich von Apolda bei Canisius Lectiones antiquae V, 2 S. 143 ff., sowie der Bericht in der Reinhardsbrunner Chronik Scr. XXX S. 595 ff. Man vgl. über die Quellen die Untersuchung von G. Börner im N.A. XIII S. 433 ff. A. Huyskens, Quellenstudien z. Geschichte der h. Elisabeth, Marburg 1908, hat S. 112 ff. eine kürzere Fassung der Dicta quat. ancill. zuerst bekannt gemacht, die er für ursprünglich hält. Doch hat K. Wenck, N.A. 34. Bd. 1909 S. 429 ff. gegen ihn die Ursprünglichkeit des Mencken'schen Textes dargetan. Huyskens hat 1911 auch die längere Fassung neu herausgegeben, D. s. g. Libellus de dictis quat. ancill. Kempten; vgl. dazu Wenck N.A. 37. Bd. S. 869. Die erste kritische Darstellung der Geschichte E.'s gab K. Wenck, Hist. Ztschr. Bd. 69. Bd. 69, 1892, S. 209 ff. Er hat den Gegenstand von neuem behandelt in dem Prachtwerk, Die Wartburg, Berlin 1907 S. 269 ff. u. in seinem Vortrag, Die h. Elisabeth, Tübing. 1908. Man vgl. auch seinen Aufsatz, Die h. Elisabeth u. Papst Gregor IX. in Hochland V, 1907, S. 129 ff.

wir von solchen, die ein Interesse daran hatten, sie als Heilige erscheinen zu lassen. Müssen wir deshalb darauf verzichten, ein scharfes Bild der geschichtlichen Elisabeth zu gewinnen, so tritt an dem Heiligenbild, das wir besitzen, um so klarer hervor, was den geistlichen Leitern und der Umgebung der Fürstin als religiöses Ideal galt.

Ein Königskind, schon in der ersten Jugend der Heimat entrissen, um an einem fremden Hofe erzogen zu werden, hier, in einer Umgebung voll rauschender Pracht, der doch die tiefen Schatten nicht fehlten, zur Jungfrau erblühend und bald dem Gespielen der Jugend vermählt, nun ein paar Jahre sonnigen Glücks, dann aber Unheil auf Unheil: der Wegzug des Gemahls, sein früher, unerwarteter Tod, die unsichere Lage der kindlichen Witwe[1], ihr armes Leben unter der Leitung eines starren Priesters, schließlich der Tod der Vierundzwanzigjährigen — ein solches Leben mußte die Phantasie des dreizehnten Jahrhunderts reizen, seine Trägerin als Heilige zu denken. Und wie leicht war es, sie in diesem Lichte zu sehen! Unter der dicken Schicht greller Farben, die ungeschickte Hände auf ihr Bild aufgetragen haben, um es zum Heiligenbild zu gestalten, schimmern da und dort ursprüngliche Züge hervor, die eine Vorstellung nicht von großer geistiger Begabung, aber von ungewöhnlicher Liebenswürdigkeit ergeben: der kindliche Frohsinn, der sich am frischen Spiel mit den Genossinnen und an der Freude kränklicher Kinder über zerbrechlichen Tand ergötzt, die offene Natürlichkeit, die es nicht unrecht findet sich zu schmücken, und die nichts Arges darin sieht, an Speise und Trank sich zu erfreuen, dabei aber eine Innigkeit des Gemüts, die imstande ist, mit jedem zu empfinden und sich selbstlos an andere hinzugeben, die zarteste Gewissenhaftigkeit, und ein so angeregtes religiöses Innenleben, daß das Kind auch im Spiele Gottes nicht vergißt und daß die trauernde Witwe mit dem Herrn Jesus, ihren Tröster, wie mit einem Anwesenden spricht[2]. Und wie sie Liebe fand, so wußte

[1] Wie die Vertreibung Elisabeths von der Wartburg zu verstehen ist, erörtert Heymann, Ztschr. f. thüring. Gesch. 27. Bd. S. 1 ff.: nicht als tatsächliche Austreibung, sondern im Sinne von Rentenvorenthaltung; vgl. auch Wenck, N.A. 34. Bd. S. 483 ff. u. Malsch, Forsch. z. thüring.-sächs. Gesch. I S. 20 f. Daß Elisabeth die Wartburg verließ, war somit wenigstens zum Teil ihr eigener Entschluß: sie wollte arm sein. [2] Die angeführten Züge nach den dict. IV anc. Daß äußerlich angesehen Elisabeths Leben in dieser Zeit nicht anders war, als das ihrer Standesgenossinnen, ergibt sich aus Konrads Bericht S. 33, 14: Gloriose vixerat, 33, 19: Vitam suam ante actam michi recolligens dixit, sibi necesse esse taliter contraria contrariis curare. Als Züge von „Heiligkeit" vor dem Tode Ludwigs gibt Konrad nur zwei:

sie Liebe zu üben. Die landläufige Vorstellung, die in Elisabeth das Genie des Wohltuns sieht, ist nicht irrig: so war die junge Fürstin in den Tagen ihres Glücks und so blieb sie in den Jahren des Unglücks.

Zur Heiligen wurde Elisabeth, indem sie zuerst in den Bannkreis der Franziskanergedanken, dann unter den mächtigen Einfluß des am thüringischen Hofe hochangesehenen Konrad von Marburg kam. Einer der ersten deutschen Minoriten, der Bruder Rodeger, war eine Zeitlang ihr Beichtvater. Er wird in der Fürstin die Begeisterung für das franziskanische Armutsideal geweckt haben. Dann, schon vor Ludwigs Tod, wurde er in seiner Stellung durch Konrad abgelöst. Als der Landgraf starb, verpflichtete Gregor IX. ihn ausdrücklich, für Elisabeth zu sorgen[1]. In seiner Schule lernte sie, daß Frömmigkeit Verzicht ist, Verzicht nicht nur auf die Freude und Ehre der Welt, sondern auch auf die Mutterliebe, auf alles eigene Wollen. Sie soll gebetet haben, daß Gott ihr gebe, alle zeitlichen Dinge zu verachten, alle Beschimpfungen gering zu schätzen und frei zu werden von der übergroßen Liebe zu ihren Kindern[2]. Um dieser Gesinnung genug zu tun, legte sie wahrscheinlich am Karfreitag 1228 in der kleinen Franziskanerkirche bei Eisenach ein formloses Entsagungsgelübde ab[3]. Ihr Verhältnis zu Konrad erlitt dadurch keinen Wandel. Sie folgte ihm nach Marburg; dort kleidete sie sich in das graue Gewand der Tertiarierinnen. Die ganze Kraft der Hingebung, die in ihrer Seele lag, widmete sie ihrem herben und harten Meister. Die Fürstin empörte sich nicht wider die Roheit, die er ihr antat, indem er sie mit Ruten peitschen ließ[4], und die Witwe opferte ihm auch den

---

Ihr Bedauern, daß sie nicht als Jungfrau leben könne, und ihre Wohltätigkeit, S. 32. [1] Ber. Konrads S. 32 f. [2] Dict. IV anc. S. 2022.

[3] Nach Konrad hat sie am Karfreitag, wie der Zusammenhang wahrscheinlich macht, nach dem Tode Ludwigs, also am 25. März 1228 in der Franziskanerkirche in Eisenach entsagt parentibus et pueris et proprie voluntati et omnibus pompis mundi et hiis, que salvator in evangelio consulit relinquenda. Die Stelle beweist, daß die Angabe der dict. IV anc. S. 2014, wonach sie schon vor dem Tode des Landgrafen ein unbedingtes Gehorsamsgelübde gegen Konrad ablegte, falsch ist, damit auch alles dasjenige, was daraus abgeleitet wird. Für ihr Verhältnis zu Konrad war nach seinen eigenen Äußerungen überhaupt nicht ein Gelübde, sondern zuerst seine beichtväterliche Stellung u. dann die päpstliche commendatio grundlegend. Der Eintritt in die franzisk. Bußbruderschaft erfolgte etwas länger als ein Jahr nach dem Tode des Landgrafen, dict. IV anc. S. 2014. [4] Die Wahrheit der rohen Szene, die die dict. IV anc. S. 2015 erzählen, ist gesichert dadurch, daß Konrad einen zweiten Fall selbst erwähnt S. 33, 37. Man kann nicht sagen,

Lieblingswunsch ihrer Trauerjahre, das Leben der wirklich Armen führen zu dürfen[1]. Aber die Zartheit ihres Empfindens vermochte auch er nicht zu knicken: als man der Todkranken die Geschichte von der Auferweckung des Lazarus vorlas, wurde sie am tiefsten davon ergriffen, daß Jesus am Grab des Freundes den Tränen nicht wehren konnte[2].

Die Zeitgenossen haben Elisabeth bewundert wie wenig andere; seit der Erhebung der Gebeine Karls d. Gr. ist keine Translation in Deutschland mit solchem Glanz gefeiert worden, als die der thüringischen Heiligen. Die Frommen erkannten in ihr das Vorbild vollendeter Frömmigkeit, das ihnen selbst vorschwebte, und auch die Weltleute wurden ergriffen von der Reinheit der Gesinnung, die ihnen hier entgegenstrahlte. Das Bedeutendste ist, daß es nirgends an solchen fehlte, die ähnlich empfanden wie sie.

An der östlichen Grenze der deutschen Kulturwelt, in Schlesien, war die Herzogin Hedwig der Gegenstand bewundernder Verehrung für Hoch und Niedrig. Sie war Elisabeths Tante, und wenn die schreienden Farben, mit denen die Legende auch ihr Bild gemalt hat, nicht völlig täuschen, ihr ähnlich in der Verbindung von strenger Askese und uneingeschränkter Wohltätigkeit[3]. Eine eigenartige Gestalt gewann die Frauenfrömmigkeit im Westen, da, wo deutsches und französisches Wesen sich berührten und mischten, in der Diözese Lüttich[4]. Der Eifer in der asketischen Lebensführung bildete auch hier die Grundlage; aber mit ihm verband sich eine vorher kaum gekannte Innigkeit und Stärke der frommen Empfindung und ein ausgesprochen mystischer und ekstatischer Zug. Frauen wie Marie von Oignies, Christine von St. Truijen und andere erinnern an Hildegard von Bingen. Aber es ist doch ein Unterschied: die Stimmung ist erregter, die ekstatischen Erscheinungen sind krankhafter. Man hört von Verzückungen, die sich wohl fünfundzwanzigmal am Tage

---

daß dergleichen erst die Gegenwart als roh empfindet, Konrad selbst hat, wie sein Parcat michi dominus zeigt, das gleiche Gefühl gehabt; vgl. auch Walthers Urteil über Schläge 168 S. 281. [1] Konrad S. 33. [2] Auch diese Notiz verdanken wir Konrad, S. 34. [3] Die beiden Legenden in den Scriptores rer. Silesic. 2. Bd. S. 1 u. 99. Die Kanonisationsbulle Clemens' IV. v. 1267 S. 119 ff.; vgl. auch Chron. Polon. I S. 24 ff.

[4] In Betracht kommen die Biographien der Marie von Oignies, A.S. Juni IV S. 636 ff., der Christine von St. Truijen, Juli V S. 650 ff., und der Luitgard von Tongern, Juni III S. 236 ff., die erstere von Jacob von Vitry, die letzteren von Thomas von Chantimpré, sodann die Mitteilungen des Cäsarius Mirac. I, 4 ff. S. 9 ff. Man vgl. zur Sache Preger, Mystik I S. 44 ff., dessen Betrachtung der Erscheinung ich freilich nicht zu teilen vermag; Greven, Die Anfänge der Beginen. Münster 1912 S. 89 ff.

wiederholten, von wochenlangem Schlafzustand, der nur dann und wann unterbrochen wird durch die Worte: Ich will den Leib des Herrn, von Selbstpeinigungen, die nur unter der Annahme psychischer Störung verständlich sind[1]. Das religiöse Ingredienz bildete der Gedanke der Gemeinschaft mit Christus, dem himmlischen Bräutigam: er erscheint am heiligen Abend vor Weihnachten der Jungfrau Tyedela in Nivelles als das schönste aller Menschenkinder: sie sieht ihn nicht nur, sie vermag ihn auch zu berühren. Marie von Oignies kann das Kreuz nicht sehen, ohne in Verzückung zu geraten. Sie fühlt die Sehnsucht nach Gott wie körperlichen Hunger und Durst und glaubt dann wieder das Geheimnis der Gottheit wie enthüllt zu schauen[2].

Die asketische Frömmigkeit, die in der Frauenwelt gepflegt wurde, bildete den Mutterboden für eine Erscheinung, die eine lange Zukunft hatte: das Beginentum[3].

---

[1] Jacob v. Vitry, Prol. 7 f. S. 637 f.; vita Mar. 22 S. 641; 25 S. 647; vita Christ. 11 ff. S. 652. [2] Vita Mar. 16 S. 640; 81 S. 658; 87 S. 659; vita Luitg. 2 S. 237; Caes. Mir. I, 5 S. 12. In Deutschland begegnen ähnliche Erscheinungen etwas später: s. Bd. V S. 382 ff. [3] Durch das Buch von J. Greven (vgl. auch Werminghoff, Verf. Gesch. 2. Aufl. S. 193 f.) ist die Forschung über den Ursprung des Beginentums auf eine neue Grundlage gestellt worden. Greven lehnt die bei Ägidius v. Orval, Gesta III, 41 S. 110, Alberich, Chr. z. 1177 S. 855, u. in einer Miniatur des Brit. Museums vorliegende Lütticher Überlieferung ab, nach der der Prediger Lambert le Bègue, wenn nicht der Gründer, so doch ein einflußreicher Förderer des Beginentums gewesen ist. Er urteilt, das Beginenwesen habe überhaupt keinen Gründer; es sei entstanden, indem die Prämonstratenser und Cisterzienser eine religiöse Bewegung in die Frauenwelt trugen, ohne für die Dauer die von ihr Ergriffenen in Nonnenklöstern zu sammeln. Die erste Stufe des Beginentums sei der „Stand solcher Frauen, die sich zu einem ehelosen Leben entschlossen hatten" S. 208, also eine Organisation, analog dem Tertiariertum, ohne Gemeinsamkeit des Lebens. Der Übergang zum Zusammenleben falle Jahrzehnte nach Lambert, in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Der Ausgangspunkt sei nicht Lüttich, sondern Nivelles. I. J. 1216 habe Honorius III. das Recht des Beginentums anerkannt, 1226 sei die Organisation der Beginen vollzogen gewesen, S. 142. Das Wort Beginen weise allerdings auf Lamberts Beinamen S. 189, aber es bezeichne die frommen Frauen lediglich als Ketzerinnen, da Lambert als Häretiker bekämpft worden sei; auf die Beginen sei es von ihren Gegnern, den kirchlichen Würdenträgern S. 75, angewandt worden. Greven hat das Verdienst, das Quellenmaterial vollständiger gesammelt und schärfer untersucht zu haben, als es vorher geschehen war; wertvoll ist ferner, daß er die Frage nach dem Mutterboden erhoben hat, auf dem das Beginentum erwuchs. Endlich ist auch seine Kritik der Lütticher Überlieferung berechtigt; ihr Wert wurde seit Mosheim über-

Der Gedanke war: Verzicht auf das weltliche Leben ohne Austritt aus dem weltlichen Leben, Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ohne klösterliche Bindung und Ordnung dieser Gemeinschaft. Sie sind, so charakterisiert Cäsarius von Heisterbach die Beginen, unter den Weltlichen geistlich, unter den Üppigen

---

schätzt. Aber es bleiben doch mancherlei Bedenken. Schon mit der Lütticher Überlieferung wird Greven zu rasch fertig. Denn daß Ägidius seine Notiz über Lambert in die Nachrichten seiner Quelle einschob, beweist nicht, daß sie unrichtig ist: Ägidius hat kritiklos wiederholt, aber Nachrichten erfunden hat er nicht: zwischen 1240 u. 1250 war also die Anschauung vorhanden, daß Lambert mit dem Beginenwesen als Förderer dieser Richtung der Frömmigkeit verbunden gewesen sei. Die Stadt Lüttich als Ursprungsort hat überdies das schwerwiegende Zeugnis des B. Heinrich III. für sich, Greven S. 34. Noch bedenklicher stehe ich Grevens Ansicht über den Zusammenhang mit den Orden gegenüber. Denn ist es denkbar, daß die durch die Autorität der Prämonstratenser und Cisterzienser gedeckten frommen Frauen häretischer Meinungen bezichtet wurden? und nun gar von kirchlichen Würdenträgern? Doch das letztere ist ein Irrtum. Denn in dem von Greven angezogenen Sermon Jakobs v. Vitry heißt es vielmehr: quas beguinas seculares nominabant S. 46. Aber auch dann ist die Verketzerung der Prämonstratensernonnen oder Konversen unglaublich. Der Vorwurf ist dagegen verständlich, wenn ihnen die Anlehnung an einen Orden fehlte. Weiter macht mir die Chronologie Bedenken: die 9 Lütticher Prämonstratenserklöster sind in den Jahren 1121, 1129, 1132, 1135, 1144, 1152, 1165 u. 1173 gegründet, d. h. die rasche Einbürgerung des Ordens fällt im Lüttichischen wie überhaupt in Deutschland in die ersten Jahrzehnte nach der Gründung Premontrés; seit der Mitte des 12. Jahrh. flaut die Bewegung ab, im letzten Viertel ist sie zum Stillstand gekommen. Ist es glaubhaft, daß gerade in dieser Zeit der Orden die mächtigste Wirkung auf die Frauenwelt übte? Nein, wenn das Beginentum eine Frucht der Wirksamkeit der Prämonstratenser gewesen wäre, so müßten seine Anfänge zwischen 1120 u. 1140, nicht aber am Ende des Jahrhunderts zu bemerken sein. Ähnlich ist's mit den Cisterziensern: die Gründung von Nonnenklöstern, die sich ihnen anschloß, beginnt im Lüttichischen nach 1200, d. h. doch: in dieser Zeit setzt ihr Einfluß auf die Frauenwelt ein; 1228 bzw. 1239 lehnen sie die Gründung weiterer Nonnenkonvente ab. Demnach müßte man die Anfänge des Beginentums nach 1200, die Anfänge der Organisation nach 1228 oder 1239 erwarten; dagegen reichen jene vor 1200 zurück u. beginnen diese 1207 und werden sie 1217 päpstlich bestätigt. Hier klaffen auf allen Seiten Spalten zwischen den angenommenen Ursachen und der behaupteten Wirkung. Sodann die Ableitung des Namens Beginen von Lambert trotz des völlig fehlenden Zusammenhangs zwischen ihm und den frommen Frauen. Greven sagt: Lambert mußte in Lüttich als der Typus des Ketzers gelten, S. 189. Schon dieser Satz dünkt mich übertrieben. Aber ihn auch zugegeben, so bleibt unerklärt, daß man ein Vierteljahrhundert nach Lamberts Tod in Köln Cisterziensernonnen, Caesar. II, 20 S. 89, u. in Nivelles, die von

jungfräulich, mitten in der Masse des Volks führen sie das Leben von Einsiedlern[1]. Die Verwandtschaft der Beginen mit den Nonnen ist unverkennbar, aber auch der grundsätzliche Unterschied: hier wie dort ist das Ideal die asketische Frömmigkeit; aber bei den einen das Leben geregelt durch die von der kirchlichen Autorität gebotene Ordnung, bei den andern die Absicht, das gleiche Ziel zu erreichen ohne bindendes Gelübde und verpflichtende Regel. Man versteht, daß die Beginen mannigfach auf Argwohn stießen. Und man möchte fragen, ob dieser Argwohn ganz unbegründet war. Lag nicht im Verzicht auf die klösterliche Organisation eine Kritik der Zustände, die in nicht wenigen Frauenklöstern herrschten? Gehörte nicht das Beginentum zu den Symptomen der beginnenden Lösung der Laienwelt von der Führung durch die kirchliche Autorität?

Der Ursprung des Beginentums lag im französischen Teil des Lütticher Bistums. Ägidius von Orval und andere haben ihn mit dem Namen des Lütticher Predigers Lambert le Bègue in Verbindung gebracht. Was wir von diesem Priester wissen, würde nicht widersprechen[2]. Er gehörte zu den Männern, die das Be-

---

Guido von Nivelles und Jakob v. Vitry angeregten frommen Frauen nach dem Lütticher Lokalketzer nannte, mit dem sie nie etwas zu tun hatten. Wie mich dünkt, kommt man an dem Schluß nicht vorbei, daß, wenn die beiden Namen zusammenhängen, auch zwischen Lambert und dem Beginentum irgendein Zusammenhang angenommen werden muß. Dadurch wird die Lütticher Überlieferung gestützt. Die sectatores Lamberts müssen mindestens einen Beitrag zu den Kreisen geliefert haben, aus denen das Beginentum erwuchs. Die von Greven S. 78 gesammelten Stellen bleiben dabei in ihrem Rechte: denn gepaßt hat der Name nur auf Lütticher Frauen aus dem Kreise Lamberts. Wurden andere, jüngere Kreise außerhalb Lüttichs mit ihm bezeichnet, so war das eine Übertragung, die aber den Lütticher Ursprung der Bewegung u. des Namens voraussetzt. Das sind Einzelbedenken von verschiedenem Gewicht. Die Hauptsache ist damit noch nicht berührt. Sie besteht in Folgendem: Das Beginentum ist eine Teilerscheinung der asketischen Frömmigkeit des MA. Seine Eigenart hat es darin, daß es nicht Klosterleben war noch sein wollte: die Beginen führten eine Vita religiosa, aber ohne aus der Welt auszuscheiden. Die Frage, die beantwortet werden muß, wenn man die Anfänge des Beginentums verständlich machen will, ist demnach: Wie kam es zu dieser Eigenart? Grevens Darlegungen erklären den Zusammenhang des Beginentums mit der mittelalterlichen Frömmigkeit, aber seine Sonderart bleibt unerklärt. [1] Mirac. I, 7, Röm. QSchr. 13. Supplement, 1901, S. 15. [2] Die Quellen sind gesammelt von Fredericq, Corp. inquis. II S. 9 ff. Nr. 11—16, wozu noch kommt die Ausgabe des s.g. Antigraphum Petri in Compte rendu des séances de la commission royale d'hist. Bd. 68 S. 255 ff.; S 323 ff. ein neuer Abdruck des Brief-

wußtsein ihrer Pflicht nicht ruhen noch rasten läßt. Deshalb war es ihm, dem Prediger, unmöglich, den Sünden des Klerus und des Volkes stillschweigend zuzusehen; er fühlte sich gedrungen, dawider zu reden, die Welt für die Nachfolge Jesu zu gewinnen. Man hört ihn das Wort des Paulus wiederholen: Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predigte. Was er sagte, blieb nicht unbeachtet: zwar unter den Klerikern fand er nur eine kleine Anzahl von Gesinnungsgenossen, um so mehr drängten sich die Laien, besonders die Handwerker, Weber und Gerber, um seine Kanzel. Er hatte in der Stadt einen, wie es scheint, nicht ganz geringen Anhang[1]. Seine Gegner waren voll Argwohn; sie wollten bemerken, daß seine Anhänger den Kirchenbesuch vernachlässigten und den Empfang des H. Abendmahls verschmähten. Lambert bestritt das nicht ohne Heftigkeit, aber er leugnete nicht, daß er einen geschlossenen Anhang habe. Indem er das erwähnt, schildert er die religiöse Haltung der Seinen: an Sonn- und Festtagen nach dem Gottesdienst ein mäßiges Mahl, die Zeit bis zum Abend ausgefüllt mit dem Gesang frommer Lieder, der Wiederholung des in der Kirche Gehörten, der gegenseitigen Mahnung zu frommem Leben. Für diese Zusammenkünfte übersetzte Lambert die Apostelgeschichte und das Martyrium der h. Agnes ins Französische. In dieses Bild kommt kein widersprechender Zug, wenn man annimmt, daß Lambert Frauen und Jungfrauen, die sich vorsetzten, ein eheloses Leben zu führen, zu freien Genossenschaften vereinigte, die dann nach seinem Übernamen genannt wurden. Aber man mag zugeben, daß Ägidius ein zu junger Zeuge ist, als daß seine Nachricht unbedingt Glauben verdiente. Es ist wahrscheinlich, daß er mehr, als der Wirklichkeit entsprach, eine allgemeine Bewegung an die Tätigkeit eines einzelnen Mannes anknüpfte. Denn ähnlich wie Lambert wirkte im Lütticher Bistum eine größere Anzahl von Männern: wir kennen die Namen von Guido und Johannes von Nivelles u. a.[2]

Auf dem so vorbereiteten Gebiet wurden um das Jahr 1200 die ersten Beginenhöfe begründet[3]. Die Bewohnerinnen lebten

---

wechsels mit der Kurie. Das Antigr. ist ein Briefwechsel zwischen einem Priester Lambert de Tectis und einem Priester namens Petrus. Es handelt sich um das Verhalten unwürdigen Klerikern gegenüber. Vgl. über Lambert H. Haupt, P. RE. XI S. 225 ff.; Greven S. 160 ff. [1] Fredericq S. 30. Diese wichtigen Aussagen über die sectatores Lamberts scheinen mir bei Greven nicht ganz zu ihrem Rechte zu kommen. Sie erklären die Entstehung des Namens begini. [2] Über beide Greven S. 84 ff.

[3] Zu vergl. außer Ägidius und Albrich der Prolog Jakobs v. Vitry zur Vita Mar. Oign. A.S. Juni IV S. 636 ff. Es scheint mir sicher, daß schon in

ohne ein Klostergelübde abzulegen, gemeinsam unter einer Meisterin. Als das Charakteristische hebt ein urteilsfähiger Zeitgenosse hervor: Enthaltsamkeit, Gebet und Fasten; er fügt an einer andern Stelle hinzu, daß sie das wenige, was sie bedurften, durch Handarbeit erwarben. Die neuen Vereine verdankten es Jakob von Vitry, daß Honorius III. sie im Jahr 1217 ausdrücklich gestattete. Damals beschränkte sich die Bewegung schon nicht mehr auf die Lütticher Diözese; es gab Beginenvereine sowohl in Deutschland wie in Frankreich[1].

Die Zeitgenossen erstaunten über ihre rasche Ausbreitung. In Köln werden zum erstenmal im Jahre 1230 „Frauen, die man Beginen nennt", erwähnt[2]; gegen die Mitte des Jahrhunderts schätzte man ihre Zahl bereits auf tausend und darüber, für die umliegenden Gegenden ebenso hoch[3]. In der Mainzer Diözese begegnet man ihnen 1233, in der Passauer finden sich zehn Jahre später verwandte Männergenossenschaften[4]. Die Bewegung erreichte

---

ihm an Beginenvereine gedacht ist: Die catervae sanctarum virginum, quae ... in paupertate et humilitate sponso coelesti adhaerentes, labore manuum tenuem victum quaerebant .. obliviscentes populum suum et domum patris sui, c. 3 S. 636, sind nur als Vereinigungen vorstellbar. Neben sie treten im folgenden die vereinzelt lebenden frommen Frauen. Ferner: Math. Paris. Chron. maj. S. 234, 9; 320, 13, Hist. Angl. z. 1243 S. 417, 20; z. 1250 S. 430, 5; Chron. Angl. z. 1243 S. 449, 49; Gesta abb. Trud. Cont. III. p. II. Scr. X S. 395, 48. Ich glaube, daß Greven im Rechte ist, indem er die Entstehung der Beginenhöfe weiter herabrückt, als es bisher geschah. Dahingestellt mag bleiben, ob Nivelles wirklich den ersten Beginenhof sah und ob das Jahr 1207 Anspruch auf Zuverlässigkeit hat. [1] Jakob v. Vitry ep. 1 S. 97 bei Böhmer, Analekten: Impetravi, ut liceret mulieribus religiosis non solum in episcopatu Leodiensi, sed tam in regno quam in imperio in eadem domo simul manere et sese invicem mutuis exhortationibus ad bonum invitare. Der Wortlaut setzt, wie mich dünkt, voraus, daß in Deutschland wie in Frankreich Beginenhäuser bereits bestanden (manere). [2] Schreinsakten, Bez. Niederich, Greven S. 35 Anm. 1. [3] Math. Par. Chr. mai. z. 1243 S. 234; z. 1250 S. 320. Hist. Angl. z. 1243 S. 417: Plura millia. Nach Rich. Gesta Sen. eccl. V, 1 S. 329 nannte man sie in Deutschland auch Reuerinnen. Das Chron. Em. Scr. XXIII S. 517, 10 wird bei dem Ausdruck collegia communium feminarum an sie denken. [4] Mainzer Statuten v. 1233 c. 45 S. 141. Der Name wird hier nicht genannt; aber daß die muliercule, que voventes continentiam habitum quodammodo mutaverunt nec tamen professioni alicuius certe regule se astrinxerunt, Beginen sind, scheint mir unter Voraussetzung der Erlaubnis Honorius' III. so gut wie sicher. Sie werden nicht an irgendeinen Orden, sondern an ihren Leutpriester gewiesen. Bf. Yvos bei Math. Par. Cron. mai. z. 1243 S. 231, auch Math. selbst kennt Männergenossenschaften Cron. mai. z. 1243 S. 234. Ebenso Emmo a. a. O.

also bereits vor der Mitte des Jahrhunderts die südöstliche Grenze des deutschen Sprachgebiets.

Man wird nicht bestreiten können, daß durch die sozialen Verhältnisse dieser Zeit der Boden für derartige Vereinigungen bereitet war[1]. Aber sicherlich würden sie nicht so rasch Eingang gefunden haben, wenn nicht angeregte religiöse Empfänglichkeit ihnen überall entgegengekommen wäre; denn das religiöse Element war doch zuletzt das entscheidende.

Aber dieser Wahrnehmung steht die andere gegenüber, daß die Frauentugend sank[2]. Die deutsche Frau des dreizehnten Jahrhunderts zeigte in nicht ganz seltenen Fällen wenig mehr von dem züchtigen Edelsinn, der einen so unendlichen Reiz über die Frauen des Nibelungenlieds ausgießt. Die Sinnlichkeit war mächtiger und heißer geworden, das Gefühl für das, was sich ziemt, schwächer und stumpfer. Ich sihe wohl, klagt Reinmar von Hagenau, swer nu vert sere wuetende als er tobe, daz den diu wip nu minnent e dann einen man der des niht kan[3]. Und der allezeit freudige Walther, der wie kein zweiter das Lob des Weibes und den Preis der Minne gesungen hatte, kann nicht umhin, in sein Urteil einzustimmen: Nu siht man wol, daz man ir minne mit unfuoge erwerben sol[4]. Am tiefsten sind die Schatten bei Ulrich von Lichtenstein, obgleich er am wenigsten urteilsfähig war: hier hört man von Frauen, die ihre Gunst um Geschenke oder Geld verkauften, denen Zucht und Scham so wenig galt, daß sie sich mit gemeinen Knechten einließen. Ulrich beklagt und tadelt es; aber um die Dinge zu bessern, weiß er keinen andern Rat als den der frivolen Beichtstuhlregel: Si non caste tamen caute. Und das alles, obgleich wie man gerade aus Ulrich sieht, die Mode von den Frauen forderte, daß sie ihre Frömmigkeit zur Schau trugen: sie gingen verschleiert wie Nonnen, legten den Rosenkranz wie ein Schmuckstück an und ließen weder Tag noch Nacht ohne Gebetsübungen vorübergehen[5].

---

[1] Diesen Gesichtspunkt stellt Uhlhorn, Liebestätigkeit II S. 376 f. in den Vordergrund. [2] Vgl. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter II, 2. Aufl., S. 206 ff. [3] Lachmann u. Haupt, Des Minnesangs Frühling, 3. Aufl., S. 162, 20. [4] 66, 23 S. 129; vgl. auch Fridanc Nr. 37 S. 63 ff.

[5] Ulrich von Lichtenstein, herausgegeben v. Lachmann, Frauenbuch S. 601 v. 16 ff., 611 v. 21 ff. bes. S. 612 v. 27 „der iedoch vil mengiu ist"; S. 623 ff. Elisab. v. Schönau, Viae D. 13 S. 100 ff., bes. S. 104: Coniugium inter eos, qui usque ad tempus legitime coniunctionis virginitatem ambo custodierunt ... rarum est valde. Passauer Anonymus S. 244: Sacramento coniugii derogant .. qui fornicationem alleviant dicentes: si non caste tamen caute.

Ich habe an die Frauen erinnert; denn der oft wiederholte Satz, daß die Sittlichkeit der Frau der Maßstab für die Sittlichkeit der Völker sei, ist richtig. Es gilt auch in bezug auf die Frömmigkeit. Doch liegen die Gegensätze auch anderwärts klar zutage.

Wenn man einen Beweis für die Macht des religiösen Gedankens über das Mittelalter sucht, so nennt man immer zuerst die Kreuzzüge. Und mit Recht. Doch war die Wirkung, die die Kreuzzugsgedanken auf Deutschland hatten, der auf die romanischen Länder nicht ganz gleich. Vor allem dauerte es viel länger, bis sie Deutschland wirklich eroberten. Die Hauptsache war nicht, daß die Beteiligung der Deutschen am ersten Kreuzzug verhältnismäßig gering war; viel bemerkenswerter ist, daß auch bei den kirchlichen Männern die Motive, die die Romanen nach dem Osten führten, keinen Widerhall fanden. Während die Franzosen ihr: Gott will es, jubelten, schreibt der Verfasser der Augsburger Jahrbücher von einem wunderlichen Feldzug, zu dem eine Menge Menschen, darunter Kleriker und Mönche, Weiber und Kinder, gewissermaßen durch einen unüberwindlichen Trieb geführt worden seien: das Ganze erscheint ihm fast wie krankhaft. Der gleichen Meinung war der Verfasser der Jahrbücher von Disibodenberg: von einem wundersamen Geist getrieben, läßt er die Scharen aufbrechen; der Untergang der Kreuzfahrer in Ungarn dünkt ihn ein gerechtes Gericht Gottes[1]. Das sind ruhig erwogene, mit unverkennbarer Zurückhaltung formulierte Urteile von Schriftstellern. Was man von den Laien hörte, klang viel entschiedener: Wahnsinn und Torheit, das waren die Kategorien, unter die nicht wenige diese Kriegszüge stellten[2].

Erst Bernhard hat das Eis gebrochen. Zwar fehlte es auch jetzt nicht an Widerspruch. Man erstaunt, mit welcher Heftigkeit ein Würzburger Kleriker dieser Zeit das ganze Unternehmen verwirft. Die Kreuzprediger gelten ihm als falsche Propheten, er scheut sich nicht zu sagen: als Zeugen des Antichrist, Bernhard erscheint wie der Verführer Eugens; die päpstlichen Ausschreiben für den Kreuzzug werden unverhohlen als Förderung von Trugpredigten getadelt. Die Teilnehmer sind getäuscht: sie wähnen, daß sie Gott gehorchen, und sie stürzen sich doch nur in das unter Gottes Zulassung ihnen bereitete Verderben[3]. Aber solche Stimmen

---

[1] Ann. Aug. z. 1096 Scr. III S. 134; Ann. s. Disib. Scr. XVII S. 16.

[2] Ekkeh. chr. z. 1099 Scr. VI S. 211 f., 214.

[3] Ann. Herbip. z. 1147 Scr. XVI S. 3 f. Ähnlich urteilen die Ann. s. Jac. Leod. Scr. XVI S. 641 und die Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 176. Hier wird Bernhard nicht geradezu Betrüger genannt, aber sehr deutlich als solcher bezeichnet:

waren jetzt vereinzelt. Bernhard hatte den Ton getroffen, der die Deutschen packte, indem er das Bild des Herrn ihnen vor Augen stellte und ihnen dann die Frage entgegenhielt, ob sie sein Land der Herrschaft der Ungläubigen überlassen wollten, das Land, wo er mehr als dreißig Jahre mit den Menschen wandelte, wo er sie das Wort seines himmlischen Vaters lehrte, das Land, das er durch seine Wunder verherrlicht, durch sein Blut geheiligt, durch seine Auferstehung gewissermaßen verklärt hat. Und nicht genug daran: der Krieg um das heilige Land erscheint bei ihm wie eine Schlacht in dem großen Kampf, der zwischen Gott und dem Teufel geführt wird. Wer hier der Fahne Gottes folgt, der hat damit die Möglichkeit, frei zu werden von den Banden, in die der Satan das Menschengeschlecht geschlagen hat, von Sünde und Schuld. Ich preise selig, ruft Bernhard, das Geschlecht, dem eine solche Fülle von Sündenvergebung dargeboten wird; es erlebt das Gnadenjahr des Herrn, das rechte Jubeljahr[1].

Der Ton, den der große französische Redner anschlug, fand in Deutschland vielfach Wiederhall; Gerhoh und andere stimmten in ihn ein; auch sie verkündeten: Der große Trost Israels ist angebrochen; unter dem Jubelton der Trompeten eilen die Kämpfer wetteifernd zum heiligen Krieg[2]. Und sie sprachen nicht vergebens: die religiöse Betrachtung der Kreuzzüge setzte sich jetzt durch. In der mannigfachsten Weise klingt sie in den Liedern der Kreuzfahrer wieder. Wir hören sie in den Erwägungen Albrechts von Johannsdorf, der daran erinnert, daß Christus den grimmen Tod erlitt, nur um sich unser zu erbarmen, und dem es deshalb als unmöglich erscheint, daß ein Christ sein Kreuz und sein Grab vernachlässigen kann. Der Gedanke verläßt ihn nicht: Waz sol ich wider got nu tuon, ob ich belibe, daz er mir genädic si? So preist auch Heinrich von Rugge den selig, der da sterben soll, wo Gott

---

Quorundam magne estimacionis et religiosi habitus hominum sermonibus territi et circumventi. [1] Ep. 363 S. 276 ff.; Otto Fris. Gesta Frid. I, 43 S. 49 ff. Das Kreuzzugsmanifest liegt in 8 verschiedenen Formen mit verschiedenen Adressen vor: an Klerus u. Volk von Ostfranken u. Baiern (= Otto Fr.), den EB. v. Köln u. die B. v. Speier (= Ep. 363) u. Brixen u. Klerus u. Volk ihrer Diözesen, an den Herzog Ladislaus v. Böhmen, England u. die Bretagne, s. P. Rassow, Die Kanzlei St. Bernhards, Berl. Diss. 1913 S. 43 ff. [2] Zu Ps. 39 Lib. de lite III S. 434 ff. I. J. 1162 war die Ernüchterung eingetreten, de invest. Antichr. I, 59 S. 374 ff. Auch die Kreuzpredigt i. J. 1187 fand zunächst wenig Teilnahme. Erst die Beredsamkeit Heinrichs I. von Straßburg u. Gotfrids v. Würzburg überwand die Zurückhaltung der Deutschen, Ann. Marb. S. 58, (Ansbert) Hist. de exped. Frid., Font. rer. Austr. I, 5 S. 12.

starb, wo er der Christenheit das Heil erkämpfte, und Hartmann von Aue urteilt, nie sei seine Freude der Sorge bar gewesen, bis er die Blumen Christi, die er jetzt trage, das Kreuz, erwählt habe, denn sie ließen einen Sommer erwarten von unvergleichlicher Schönheit[1]. Den vollendetsten Ausdruck haben die Kreuzzugsgedanken in Walthers Kreuzliedern gefunden. Lebhafter, wärmer als irgendein anderer weiß er den Gedanken auszusprechen, daß der Kampf dem durch die Erinnerung an Christus geheiligten Lande gilt:

Schöniu lant rich unde hêre
swaz ich der noch hân gesehen,
sô bist du'z ir aller êre.
was ist wunders hie geschehen!
daz ein maget ein kint gebar
hêre übr aller engel schar,
waz daz niht ein wunder gar?

Do er sich über uns wolde erbarmen,
hie leit er den grimmen tôt,
er vîl riche übr uns vil armen,
daz wir kömen ûz der nôt.
daz in dô des niht verdrôz,
dast ein wunder alze grôz,
aller wunder übergenôz[2].

So mächtig war diese Betrachtung der Kreuzzüge, daß die Begeisterung für sie weder durch den unglücklichen Ausgang, den gerade der von Bernhard angeregte Zug nahm, noch durch den Tod Friedrichs I. gebrochen wurde. Während sie im Süden zu erlahmen begann, reichte sie in Deutschland bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein; jetzt durchdrang sie auch hier die verschiedenen Schichten des Volks. Sie wirkte in der Tat wie ein unwiderstehlicher Trieb; man fragte nicht mehr, wer für den Zweck, den man wollte, tauglich sei; auch der Untauglichste hoffte auf Erfolg. In der Oster- und Pfingstzeit 1213 machten sich Scharen von Kindern auf, um das heilige Grab zu befreien; sie glaubten, es sei ihnen durch einen Engel die Verheißung des Sieges gegeben. Warnungen und Mahnungen waren vergeblich: durch kein Zureden ließen sie sich zurückhalten; sie wiederholten einfach, was sie von den

[1] Des Minnesangs Frühling v. Lachmann u. Haupt, Albr. v. Johannsdorf S. 89 v. 21 ff., Heinr. v. Rugge S. 99 v. 3 ff., S. 102 v. 14 ff., Hartmann v. Aue S. 209 ff. [2] Nr. 79 S. 155 ff., vgl. Nr. 78 S. 151 ff.; vgl. auch Fridanc Nr. 46, 162 v. 14 ff.

Großen gehört hatten: Wir folgen Gottes Ruf; was er will, das mag mit uns geschehen. Es sind Tausende elend zugrunde gegangen[1].

Wenn man auf solche Erscheinungen blickt, so ist man versucht zu urteilen, daß die Empfänglichkeit für kirchliche Gedanken und Empfindungen in dieser Zeit allgemein und unbegrenzt war. Aber wer dies annimmt, beurteilt das dreizehnte Jahrhundert nicht richtig; seinen Charakter als Jahrhundert der Kontraste bewährt es auch hier. Der glühenden Begeisterung für die Kreuzfahrten auf der einen Seite antwortete auf der andern kalter höhnischer Spott: Wäre der Verlust des heiligen Grabes dem Herrn leid, so könnte er wehren ohne Kreuzfahrten. Oder es ließ sich die schwunglose Nüchternheit hören: Zu Hause bleiben ist bequemer[2]. Und wieviel fehlte daran, daß bei allen, die das Kreuz nahmen, der Entschluß, in den Kampf zu ziehen, aus religiösen Motiven entsprang, und daß die Einlösung des Gelübdes sittliche Früchte trug! Die Kreuzzugsprivilegien gewannen gar manchen, der vom Kreuze wenig hielt[3], und das Leben, das die Kreuzfahrer führten, war nicht selten solcher Art, daß Fridanc spotten konnte: wenn dies Buße für Sünde ist, dann ist auch für Judas Rat[4].

Was man den Kreuzzugsgedanken gegenüber bemerkt, das gilt auch sonst: ein nicht unbedeutender Bruchteil des Volks wurde von der Wirkung kirchlicher Gedanken kaum berührt, zum Teil überhaupt nicht erreicht. Besonders das letztere ist bemerkenswert. Wir berühren damit Zustände, die sich im allgemeinen der Kenntnis der späteren Zeit zu entziehen pflegen; im dreizehnten Jahrhundert gewähren uns die Kämpfe der Stedinger[5] eine Vorstellung von ihnen.

---

[1] Über den Kinderkreuzzug Chr. reg. Col. z. 1213 S. 190 f. u. S. 234; Ann. Stad. z. 1212 Scr. XVI S. 355; Cont. Admont. Scr. IX S. 592: Elenh. ann. z. 1211 Scr. XVII S. 101; Ann. Marb. S. 82; Scheftl. S. 338; Herm. Altah. ann. S. 386; Jo. Codagn. ann. S. 42; Ann. Jan. Scr. XVIII S. 131. Vgl. Röhricht, Hist. Ztschr. 36 S. 1 ff. [2] Albr. v. Johannsdorf S. 89, 25; Heinrich v. Rugge S. 98, 30: Wir sun hie heime vil sanfte beliben, die zît wol vertrîben vil schone mit wiben. [3] Über die Kreuzzugsprivilegien Gottlob, Kreuzablaß S. 140 ff. [4] Nr. 46 S. 99. Der Spruch ist nicht ganz verständlich. H. Pinnow, Untersuchungen z. polit. Spruchdichtung, Bonn. Diss. 1906 denkt bei verkêrtiu Leben an reformierte Orden. S. 12. Aber ich weiß nicht, auf welche sich das beziehen könnte.

[5] Ich verweise im allgemeinen auf H. A. Schumacher, Die Stedinger, Bremen 1865. Über die Tätigkeit des Predigerordens gegen die Bauern Schomburg, D. Dominik. im EB. Bremen, 1910 S. 14 ff. Die Kämpfe sind hier nur zu berühren, soweit sie zur Charakteristik der kirchlichen Zustände dienen.

Sie haben an und für sich keinen kirchlichen Gehalt. Der bäuerische Trotz auf das eigene Recht ringt mit der Macht des begehrlichen Territorialfürstentums, und die Bauern unterliegen, weil es den Herren gelingt, die Gewalt der Kirche gegen sie ins Feld zu führen. Aber die Zustände, die dabei an den Tag kommen, sind für die Beurteilung der kirchlichen Lage von Wert. Der Schleier kirchlicher Sitte, der das Fortwuchern des heidnischen Aberglaubens sonst dem Blicke entzieht, ist hier zerrissen: man sieht, welche Macht über die Gemüter er immer noch besaß, und man fragt staunend, wie es möglich war, daß in der Empörung über die Ungerechtigkeit der Hierarchie das Christentum gewissermaßen absorbiert wurde. Mit dem Gehorsam gegen den Erzbischof warfen die Stedinger die Scheu vor dem priesterlichen Amt und die Ehrfurcht vor dem Gottesdienst ab. Dagegen trauten sie, wie ihre Vorfahren in den Zeiten Cäsars und Tacitus', den Aussprüchen weiser Frauen und suchten sie bei ihnen Kunde von der geheimen Zukunft; selbst die Reste alten Opferdienstes standen noch in Brauch[1]. Stehen wir hier Ausnahmezuständen gegenüber? Die Vermutung ist nicht unmöglich; schon die Zeitgenossen haben die ungenügende kirchliche Versorgung des Stedinger Landes bemerkt[2]. Aber ohne Analogien im übrigen Deutschland waren die dortigen Zustände nicht. Der überall verbreitete Hexenwahn war mit versprengten Erinnerungen an die heidnischen Götter durchsetzt und hielt sie lebendig[3].

Handelte es sich hier um Kreise, denen die religiösen Bewegungen der Zeit nicht nahe zu kommen vermochten, so bemerkt man weit

---

[1] Beschluß der Bremer Synode vom 17. März 1230 bei Sudendorf, Registr. II S. 156 Nr. 71. Das XIX der Urk. ist wahrscheinlich Schreibfehler für XXX. Der Beschluß liegt, wie die wörtlichen Berührungen beweisen, dem Erlaß Gregors v. 29. Okt. 1232 zugrunde, Ep. pont. I S. 393 Nr. 489. Was er Eigenes hat, quosdam ad instar crucis affigunt parieti in obprobrium crucifixi, wird auf Rechnung der Phantasie der päpstlichen Schreiber kommen. Der 2. Erlaß Gregors v. 17. Juni 1233 wiederholt den Vorwurf, S. 436 f. Nr. 539. Die Angabe der Stader Annalen S. 361 hängt nicht vom Erlaß Gregors, sondern von dem Bremer Synodalbeschluß ab. Ich habe gegen die tatsächlichen Angaben des letzteren kein Bedenken. Daß sie kein Recht geben, die Stedinger als Ketzer zu bezeichnen, daß sie den denkbar schwersten Vorwurf gegen die Bremer Bischöfe enthielten und daß das Vorgehen der Hierarchie ein Frevel war, dies alles braucht man nicht zu bemerken. [2] Vgl. Ann. Erph. fr. pr. z. 1234 S. 83. [3] Vgl. Regino II, 371 S. 354 ff. Das von Weiland, Ztschr. f. KG. XII S. 332 ff., aus einer Bamberger Handschrift bekannt gemachte Stück ist nichts weiter als dieses Kapitel Reginos.

häufiger, daß es nirgends an Männern fehlte, die sich mehr oder weniger bewußt gegen sie abschlossen. Sie lachten über die heilige Schrift[1] und spotteten der Sakramente. Ekbert von Schönau und Cäsarius von Heisterbach erzählen die unglaublichsten Beispiele: als ein Priester in Köln einem Kranken das Abendmahl anbot, wies der es zurück, da er nicht daran glaube. Er meinte, wäre Christi Leib so groß wie der Ehrenbreitstein, er wäre längst aufgezehrt. Einem andern Priester begegnete es, daß eine Aufforderung zur Beichte die Antwort erhielt: Wozu die Worte? Bereuen kann ich nicht und zu beichten halte ich für überflüssig; was mir bestimmt ist, das muß geschehen[2]. Solche Erzählungen mögen erfunden sein; sie charakterisieren auch dann die Lage, denn sie zeigen, wie die kirchlichen Männer sie beurteilten. In Köln gab es Leute genug, deren Unglaube stadtbekannt war; sie hatten seiner kein Hehl[3]. Fridanc sagt rundweg: der Unglaube steigt[4]. Man versteht von hier aus Vorgänge, wie sie bei der Eroberung Fritzlars durch Konrad von Thüringen sich ereigneten: seine Mannen begnügten sich nicht, das im Kirchenschatz niedergelegte Geld zu plündern, sie zerstreuten die Reliquien und profanierten die Hostien[5]. Aber man wundert sich, daß der Bruch mit dem Glauben bis in das Kloster hineinreichte. Eine Reklusa in Bronnbach sagte dem visitierenden Abt, sie wisse nicht, warum und um wessenwillen sie hier eingeschlossen sei. Als er erstaunt erwiderte: Um Gottes und des Himmelreichs willen, antwortete sie: Wer weiß, ob es einen Gott gibt, ob Engel und Selige mit ihm sind, und was es um das Reich Gottes ist? Wer hat es gesehen, wer ist von dort gekommen und hat es uns geoffenbart? Die Einrede des Abts machte keinen Eindruck auf die Nonne. Sie antwortete: Ich rede, wie ich denke. Was ich nicht sehe, glaube ich nicht[6].

Den entschiedensten Widerspruch erregten gerade diejenigen Erscheinungen, in denen die Frommen das unmittelbare Hineingreifen der jenseitigen Welt in die diesseitige zu erkennen wähnten. Die Visionen frommer Frauen erklärte man für Erfindungen[7], und

---

[1] Schönbach, Ad. Predigten I S. 360 Nr. 235. [2] Ekbert, Serm. 11, 14 S. 92 C; Caesarius, Dial. mir. II, 7 S. 72. [3] Caesar. Lib. mir. I, 35 S. 53. [4] Bescheidenheit 46, 18. [5] Chron. Reinh. Scr. XXX S. 614 Ann. Erph. fr. pr. z. 1232 S. 83. Konrad hat später darüber Buße getan, S. 94 f. [6] Caesar. Dial. mir. IV, 39 S. 207, vgl. 40 f. S. 209 f. [7] Bf. Ekberts an den Abt v. Reinhausen S. 318, vgl. S. 267; Elisabeth v. Schönau an Hildegard, Migne 197 S. 214 ep. 45; Reiner. de inept. IV, 3 Migne 204 S. 36.

die Wunder der Heiligen für Trug[1]. Die Zahl derjenigen, die nicht an die Stigmen des h. Franz glaubten, reichte bis in die höchsten geistlichen Kreise hinein[2].

Unglaube hat es stets gegeben. Aber noch im zwölften Jahrhundert hatte man für nötig gehalten, sich wenigstens äußerlich der kirchlichen Sitte anzupassen[3]. Jetzt war man darüber hinweg. Glaube und Unglaube standen als offene Gegner einander gegenüber. Ich, sagte Fridanc, lasse mich meines Glaubens nicht berauben. Aber er war der Überzeugung, daß der Antichrist, wenn er nach Deutschland käme, manchen Anhänger finden würde[4]. Der Gegensatz der Weltanschauungen innerhalb der Kirche war offenkundig.

Damit hängt zusammen, daß die Verstärkung des persönlichen Charakters der Frömmigkeit, die wir früher bereits bemerkten, ihren Fortgang nahm. Sie führte bis an die Grenze, wo die Befreiung von äußerer Autorität anfängt. Wie Fridanc sein Ich dem Widerspruch gegen den Glauben entgegenstellte, so auch kirchlichen Anschauungen, in die er sich nicht zu finden vermochte[5]. Die Folge war, daß die Frömmigkeit des einzelnen reiner sein konnte, als die Gesamtanschauung der Zeit zuzulassen scheint. Man eignete sich nur dasjenige an, dem man sich innerlich verwandt fühlte, anderes wurde gewissermaßen neutralisiert, oder es wurde so umgebildet, daß es sich in die vertiefte Gesamtanschauung einfügen konnte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß man die Belege hierfür nicht bei den theologisch Gebildeten suchen darf. Ihre Frömmigkeit war zu sehr dogmatisch gefärbt. Es fehlte ihr die Naivität und damit die unbewußte Freiheit. Man muß vielmehr auf die Laienfrömmigkeit achten. Sie aber bestätigt das Gesagte.

Niemand zeigt das klarer als Walther von der Vogelweide[6]. Er hat sich selbst zu den Dienern der Frau Welt gezählt[7], und mit Recht. Denn er war ein weltlicher Dichter; es reizte ihn nie, theologischen Problemen nachzusinnen[8], sondern was die helle Freude an Sonnenschein und Blütenpracht, an Frauenschönheit und Frauenminne, und was die ernste Teilnahme an den Erlebnissen seines

---

[1] Vgl. z. B. Vita Ermin. 25 Scr. XII S. 493, 25; vgl. Vita II, Norb. prol. Scr. XII S. 670; Vit. Wirnt. praelib. Scr. XV S. 1127.
[2] Glaßberger S. 58. [3] Honor. Spec. eccl. S. 886 C. 1093 BD; Elisab. v. Schönau, Viae Dei 13 S. 104. Vgl. oben S. 88 f. [4] Nr. 42, 134 v. 18 f., Nr. 49, 172 v. 18 f., vgl. Reinmar von Zweter Nr. 133 f. S. 478.
[5] Bescheidenheit Nr. 30, 70 v. 12 ff. [6] Vgl. Burdach S. 89 ff.
[7] Nr. 61 v. 8 f. S. 119. [8] Vgl. 158 S. 270.

Volkes in Freud und Leid ihm in den Sinn gab, das hat er gesungen. Aber das Wichtigste in der Welt war diesem Weltkind schließlich doch die Huld Gottes[1]. Fühlte er sich nicht berufen, bei jeder Gelegenheit den Namen Gottes in den Mund zu nehmen, so vergaß er seiner doch nie. An ihn, an seine Hut und seinen Rat zu gedenken, war ihm ebenso natürlich, wie es ihm natürlich war, sich am Schönen zu erfreuen. Und wie er sich unwillkürlich vom Häßlichen abwandte, so war ihm die sittliche Beurteilung von Personen und Verhältnissen selbstverständlich. Liebe und Schönheit ohne Tugend galten ihm so wenig, wie Besitz ohne Ehre. Im Ernst seiner sittlichen Forderungen ließ er sich durch den Leichtsinn der Zeit nicht irre machen; aber ebensowenig in seiner Freude an der Welt durch asketische Einwände[2]. Denn seine unbedingte Wahrhaftigkeit Gott gegenüber machte ihn innerlich frei; sie führte ihn auch hinaus über die engen Zirkel kirchlicher Vorurteile[3].

Wenn man Walther nach seinen Liedern und Sprüchen beurteilt, so erscheint er als ein Mann, in dessen Religiosität das tätige Moment überwiegt: die Gesinnung, die sich im rechten Verhalten bewährt, ist Religion. Liest man seinen Leich, so tritt eine andere Seite stärker hervor[4]. Hier beschäftigen ihn die Erfahrungen des inneren Lebens: Sünde, Reue, Gnade. Ihrem schweren Ernst ist er nicht ausgewichen, und er, der Tätige, hat sich nicht verhehlt, daß in diesen Erlebnissen der Mensch dahin kommt, wo er nicht mehr zu handeln vermag; er muß nehmen: Uns wird die Reue schwer; aber Gott sendet sie uns durch seinen Geist. Wo er wirkt, da wird das Christentum gesund, d. h. tätig. Walther sagt, Gott habe Christentum und Christlichkeit so verbunden, daß sie gleich lang und gleich breit, gleich lieb und gleich leid seien. Er meint, daß, wer den Christennamen trägt, auch als ein Christ leben müsse. Dabei dachte er nicht an die Ideale der Mönche; er glaubte nicht, daß die Klosterleute sittlich über den Laien stünden[5], sondern er dachte an Mannesehre und Frauentugend, an Treue und Wahrhaftigkeit: nicht die asketische, sondern die sittliche Vollkommenheit war sein Ziel.

---

[1] Nr. 81, 1 v. 13 S. 180; 130 S. 239. [2] Der doppelte Gegensatz in den zwei aufeinander bezüglichen Liedern 33 S. 67 u. 43 S. 87. Sein Urteil über den Besitz, an das Burdach erinnert, ist nicht asketisch begründet. [3] S. z. B. 87 S. 190. Für Walthers Aufrichtigkeit ist 137 S. 246 am meisten bezeichnend. [4] 80 S. 167 ff. [5] 36, 5 ff. S. 72: Ein klosenäre, ob erz vertrüege? ich wäne, er nein: hät er die stat, als ich sie han, bestüende in danne ein zörnelin, ez wurde unsanfter widertan.

In dieser Weise erwies sich das Ewige im Christentum bei ihm wirksam. Aber er verleugnete zugleich nirgends, daß er ein Kind seiner Zeit war. Zeitvorstellungen, wie die Furcht vor dem Fürsten aus der Höllen Abgrunde und das hingebende Vertrauen zu Maria, der reinen süßen Magd, sind Bestandteile, die man aus seiner Gesamtanschauung nicht ausschalten kann. Aber der Arge, der die Menschen zur Sünde verführt, gleicht nur wenig den wüsten, gespenstigen Vorstellungen, die im Volk und bei den Klerikern umgingen. Und ebensoweit ist seine Vorstellung von Maria der Helferin entfernt von den Gedanken über himmlische Schützer und Beistände, die überall verbreitet waren. Ihm war Maria das Urbild jungfräulicher Reinheit und mütterlicher Milde, die stets bereite Fürsprecherin der Reuigen, deren Wort sicher zu dem Ursprung des Erbarmens dringt. Es ist leicht zu sehen, daß zwischen diesen Gedanken und der historischen Maria kaum mehr ein Zusammenhang vorhanden ist. Die Heilige ist zur poetischen Figur geworden. Aber es ist geschehen, indem sie der Dichter durch eigene Empfindungen beseelte, und dadurch erhält sie wieder eine gewisse Wahrheit: sie verkörpert das Ideal, das ihm vor der Seele steht[1].

Man kann Walther nicht viele Männer an die Seite stellen. Aber es wäre irrig, anzunehmen, daß er in diesen Gesinnungen allein stand. So individuell alles bei ihm ist, so ist es doch nur die Vollendung eines Typus. Man findet die gleichen Grundzüge, um von Wolfram und Hartmann zu schweigen[2], unter den älteren bei Spervogel und dem von Kolmas[3], unter den jüngeren bei Reinmar von Zweter[4]: bei allen die gleiche Unmittelbarkeit des religiösen Verhältnisses, die gleiche Hervorhebung des Wesentlichen im Christentum, auch die gleiche Fassung der Heiligenverehrung. Für die letztere sind besonders die Marienklagen lehrreich[5]: Maria ist hier ganz Trägerin poetischer Gedanken.

Daß diese Weise der Frömmigkeit durch die Erfahrungen der kirchlichen Kämpfe gefördert wurde, wird sich nicht bezweifeln

---

[1] Bei Walther kommt, wenn ich nicht irre, außer Maria kein anderer Heiliger vor. Man kann dieselbe Betrachtungsweise auch in den Predigten wahrnehmen und hier auch angewandt auf andere Heilige, z. B. Maria, Schönbach, Ad. Pr. I Nr. 214 S. 331; Matthäus Nr. 121 S. 221 f.; St. Martin Nr. 124 S. 226; Maria Magdalena II Nr. 32 S. 86. [2] Vgl. oben S. 552 ff.

[3] Des Minnesangs Frühling S. 28 ff., 120 f. [4] Die Gedichte Reinmars von Zweter, herausg. v. G. Rothe, Leipzig 1887, Der Leich S. 401 ff., Str. 1 ff. S. 411 ff. [5] Schönbach, Über die Marienklagen, Graz 1874.

lassen. Seit den kirchlichen Streitigkeiten der Hohenstaufenzeit gab es fromme Gesinnung, für die die Ehrfurcht vor den amtsmäßigen Vertretern der Religion kein notwendiger Bestandteil war[1]; seitdem gab es Religiosität, der Rom als Sammelname für jedes Unrecht galt[2]. Irrt man mit der Annahme, daß es die Folge jener Streitigkeiten war? Und doch wäre es falsch, die Ursache nur hierin zu sehen. Denn die Tätigkeit der Kirche ging ja nicht auf in diesen Kämpfen; trotz derselben und während derselben war sie religiös tätig. Die schlichte Biblizität der meisten Predigten förderte Gesinnungen, wie wir sie kennen lernten. Denn treue Prediger wiesen über die Kirche hinweg unmittelbar zu Gott: der Altar unseres Herrn Gottes ist allüberall, wo man ihn sucht und anruft über die Sünde[3].

Wir haben eine Strömung verfolgt, die in der Frömmigkeit dieser Zeit vorhanden war. Neben ihr entwickelten sich andere, nicht minder mächtige. Am folgenreichsten wurde die Umbildung der Beichtbuße zu einem Sakrament, die, lange schon im Werden, im dreizehnten Jahrhundert ihren Abschluß fand[4]. Die Kirche erkannte die Reue nicht mehr als genügend für die Erlangung der Sündenvergebung an. Von Ausnahmefällen abgesehen erklärte sie die Beichte vor dem Priester als unbedingt notwendig; denn sie ist die Voraussetzung für die priesterliche Absolution. Diese ist nicht mehr Fürbitte um die göttliche Vergebung oder Versicherung derselben, sondern sie ist die Sündenvergebung selbst[5]. Die neue Anschauung wurde von der scholastischen Theologie entwickelt und von der Hierarchie rezipiert. Sie wurde nun dem Volke nahe gebracht und ihm gegenüber durchgesetzt. Es ist leicht zu bemerken, daß das nicht ganz ohne Schwierigkeiten gelang. Die

---

[1] Vgl. z. B. Walther 84 v. 12 f. S. 187; Fridanc 69 v. 21 S. 44; Reinmar Str. 129 S. 476 von den Hofmönchen und den Klosterrittern; Str. 224 S. 521 wider die Erzb. v. Mainz u. Köln. [2] Frid. Nr. 45; Walther Nr. 85 S. 188, 110 ff. S. 216 ff., 131 ff. S. 240 ff. Reinmar Nr. 125 S. 474; 127 S. 475 u. ö. Carm. bur. 18 ff. S. 16 ff. [3] Schönbach, Ad. Pr. I S. 368 Nr. 240. [4] Vgl. Loofs, Dogmengesch. 4. Aufl. S. 475 ff.

[5] Hugo v. St. Vict. de sacram. II, 14, 8 S. 564 ff. Hier wird im Gegensatz zu der Behauptung, die Sündenvergebung stehe Gott allein zu und der Mensch wirke dabei nullo modo, der Satz behauptet: Confitentes per ministerium sacerdotum ab exteriori vinculo h. e. a debito damnationis absolvit. Alex. Hales. Summa theol. IV q. 58 m. 4 a. 1 ff., bes. q. 60 m. 1 a. 2, wo von der Voraussetzung aus, Vera penitentia est penitentiae sacramentum, der Satz bewiesen wird: Puritas que est ex remissione peccati est res huius sacramenti. Bei Petrus Lomb. u. Gratian sind, wie bekannt, die älteren Vorstellungen noch erhalten.

ältere Ansicht hatte im allgemeinen Bewußtsein so festen Halt, daß sie eine Zeitlang gegen die neue Lehre reagierte. Es konnte selbst einem Prediger, der die Beichte als das Gericht empfahl, wodurch sich der Mensch bewahrt vor der Verwerfung am jüngsten Tage, begegnen, daß er bei der Begründung seines Satzes der Beichte ganz vergaß und nur von der Reue handelte[1]. Die Laien hielten daran noch lange fest. Für Fridanc kommen für die Sündenvergebung nur zwei Momente in Betracht: daß die Gnade größer ist als die Sünde und daß sie nichts fordert als Reue; die Träne, die von Herzen geht, löscht auch solche Missetaten, die der Mund nicht auszusprechen vermag. Und noch Reinmar von Zweter stellte das Wasser der Taufe und die Träne der Reue als von Sünden reinigend nebeneinander[2]. Aber die scholastische Meinung drang durch. In den Predigten traten an die Stelle des Satzes: Welcher Sünder im Herzen bereut, der wird gerettet, andere: Die Beichte reinigt das Herz und wäscht die Sünden alle ab. Nur wer in Beichte und Buße seine Sünden abgelegt hat, kann zu Christus kommen[3]. Das kirchliche Gebot regelmäßiger Beichte förderte und bestätigte diese Vorstellung. Endlich der alte Gedanke von dem Priester als dem geistlichen Richter und die neue Änderung der Absolutionsformel bewirkten das Fortrücken des Schwerpunkts auf die priesterliche Sündenvergebung. Nun erscheint sie als die Wiederherstellung in die Gnade, wie der priesterliche Bann als die Ausschließung von der Seligkeit[4]. Aber auch hier widersprachen noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Laien[5].

So trat die Magie priesterlichen Handelns zwischen Gott und die Seele. Je tiefer in dieser Zeit das Gefühl des Sündenelends war, je stärker das Bewußtsein der Notwendigkeit der Gnade, um so größer mußte die Wirkung der neuen Anschauungen sein.

Neben der Ausbildung des Bußsakraments geht die des Ablasses her[6]. Seine Heimat ist der romanische Südwesten. Zuerst

---

[1] Schönbach, Ad. Pr. I S. 292 f. Nr. 186: Do sprach er daz er alle sine tage suntliche gelebt hatte und do er des tagis horte lesen von der ruwe, do wurde sin herze bewegit und gelobte gote daz er immer mer bezzern wollte sin leben. und da von hatte er in erhort. Da sie daz gehorten, do lobten sie alle got. [2] Bescheidenheit Nr. 10, 35 v. 4 ff. Leich v. 31 ff. S. 402. [3] Schönbach, Ad. Pr. II S. 57 Nr. 21; III S. 42 Nr. 18. [4] Winsbeke Str. 53 f. S. 39. [5] Fridanc s. o. S. 566 Anm. 1; Reinmar Str. 127 S. 475. [6] Brieger in d. P. RE. IX S. 76 ff.; A. Gottlob, Kreuzablaß u. Almosenablaß. Stuttg. 1906; A. Königer, Veröff. aus d. kirchenhist. Sem. München. 3. Reihe Nr. 1. München 1907. Hier S. 167 u. 169 Literatur-

in der ehemaligen spanischen Mark ist es vorgekommen, daß auf Grund gewisser, der Kirche dienlicher Leistungen generell Nachlaß der Pönitenz oder eines Teils derselben bewilligt wurde. An die Stelle der vom Büßer statt des Bußwerks persönlich vollzogenen Leistung trat im Verlauf die Geldzahlung. Damit war der Almosenablaß geschaffen; er war entsprechend der Größe oder der Geringfügigkeit der gespendeten Summen entweder Gesamt- oder Teilablaß. In der ganzen katholischen Welt wurde man mit der Vorstellung des Nachlasses der Bußstrafen gegen von der Kirche empfohlene Werke vertraut durch die päpstlichen Kreuzzugsablässe. Sie gewährten allen Büßern, die das Kreuz nahmen, die Freisprechung von der gesamten Pönitenz. Es wiederholte sich nun dieselbe Entwicklung wie beim Almosenablaß. Die Kirche verzichtete auf die Forderung der persönlichen Teilnahme am Kampf wider die Ungläubigen[1] und gewährte den Ablaß gegen Entrichtung einer entsprechenden Geldsumme. Schon dadurch wurde der Kreis derjenigen, die vollen Ablaß erlangen konnten, mächtig ausgedehnt. Es geschah noch mehr dadurch, daß das Kreuz nicht mehr nur zur Befreiung des h. Landes, sondern auch gegen Gegenpäpste[2], gegen Heiden und Ketzer, schließlich gegen den Kaiser gepredigt wurde. Daneben blieben die in der Regel von den Bischöfen erteilten Partialablässe üblich. In Deutschland scheinen sie im Laufe des zwölften Jahrhunderts aufgekommen zu sein[3]. In der Mitte des dreizehnten konnte man an den verschiedensten Orten durch die verschiedensten

---

angaben. Königer verweist für den Ursprung des Ablasses auf die von den Bischöfen am Gründonnerstag nach der Rekonziliation der Pönitenten und auch sonst vollzogene gemeinsame Absolution der in der Kirche Befindlichen, S. 185. Ich habe das Bedenken, daß diese Absolution, da sie nicht auf Grund irgendwelcher Leistungen erfolgte, vielmehr unter den Begriff der Amnestie fällt. Gottlob hat in tiefgreifender Untersuchung die Vorstufen und die Entwicklung des Ablasses untersucht u. klargelegt. Seine Ergebnisse sind im folgenden benützt. [1] So besonders von Innocenz III., Brieger S. 80. [2] Schon die Synode zu Pisa 1135, bzw. Innocenz II., sagte denjenigen, die Peter Leonis bekämpften, dieselbe remissio zu, die den Kreuzfahrern in Clermont erteilt worden war. [3] Nach den Stederb. Annalen Scr. XVI S. 212 f. hatten vier Altäre des Kl. je 80 Tage, das Kloster selbst 3 Jahre Ablaß. Doch ist es nicht wahrscheinlich, daß diese Ablässe schon bei der Weihe der Altäre 1166 u. 1174 erworben wurden; sie werden jünger sein. 1195 gewährte Cölestin III. den Wallfahrern nach St. Theobald in Metz Absolution a peccatis patrum et matrum und 40 Tage Ablaß de iniunctis poenitentiis, J.W. 17260. Aber ist die Urkunde echt? Man wird es bezweifeln müssen.

Leistungen mehr oder weniger ausgedehnten Erlaß der Pönitenzen erlangen: durch den Besuch einer Kirche oder eines Altars, durch Beiträge zu Kirchen- und Klosterbauten[1], durch Gaben an Orden und Kongregationen[2], durch die Teilnahme an Prozessionen und Wallfahrten[3], aber auch durch den Besuch von Predigten gegen die Ketzer und die Unterstützung der Inquisitoren[4]. Bei allen Ablässen dachte man zunächst an die Pönitenz im eigentlichen Sinn des Wortes: die den öffentlichen Sündern aufgelegten Bußstrafen. Aber schon im elften Jahrhundert wurde der Ablaß auf diejenigen Bußen ausgedehnt, zu deren Ableistung die Beichtenden von den Beichtpriestern verpflichtet wurden. Hier wie dort handelte es sich um Erlaß von Leistungen, die die Kirche von ihren Gliedern forderte. Doch blieb man auch dabei nicht stehen. Die neuaufkommende theologische Vorstellung, daß die von Gott verhängten zeitlichen Strafen einschließlich der Strafe im Fegefeuer zur Pönitenz gehören, und das volkstümliche Mißverständnis, daß der Ablaß Sündenvergebung sei, gab ihm rasch eine weit größere Wichtigkeit, als er ursprünglich hatte. Schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begann die Polemik gegen die Behauptung, der Papst erlasse durch den Ablaß Sünden[5]. Und schon in dieser Zeit waren die verderblichen Folgen des Ablasses so klar, daß der Marner zu den Gründen, weshalb er die Minoriten als Boten des Antichrist betrachtete, auch ihre Bereitwilligkeit rechnete, Ablaß zu spenden[6].

Im Bußsakrament und in den Indulgenzen schuf die Kirche die beiden Institutionen, die tiefer als irgendetwas sonst auf die Frömmigkeit der letzten Jahrhunderte des Mittelalters eingewirkt

---

[1] Diese Ablässe sind, soviel ich sehe, vornehmlich durch Honorius III. in Aufnahme gekommen, z. B. 1220 für den Dom in Metz, Ep. V, 113 S. 580, für St. Servaz in Mastricht, Reg. 2902, 1221 für Ossegg, Reg. 3263, Hecklingen 3268, Witgersdorf 3490, St. Moritz in Magdeburg 3954, 1222 für Brandenburg 3879, Halberstadt 4019, 4041, Petersberg, Ep. VII, 33 S. 252 usw. Es handelt sich dabei um 20—40 Tage de iniuncta poenitentia. [2] Beispiele: Alex. III. für die Templer, J.W. 10860, 12487, der KL. Otto für die Reuerinnen in Worms, Böhmer, Acta S. 664 Nr. 957. [3] Für die Wallfahrten zum H. Ägidius schon 1156—58, J.W. 10351, für Beteiligung an einer Prozession in St. Maximin Gregor IX. 1237, MRh. UB. III S. 445 Nr. 580. [4] Erfindung Gregors IX., Winkelmann, Acta I S. 500 Nr. 624. [5] Fridanc Nr. 45 v. Rome 149 v. 27 ff.: Dem babest anders niht enzimt wan daz er sünden buoze nimt. [6] S. das oben S. 885 Anm. 1 angeführte lat. Gedicht, Str. 8 u. 13.

haben, tiefer und schädlicher. Anderes, was ebenfalls in der nächsten Zeit sich verwüstend bemerklich machte, hat sie mehr werden lassen, als daß sie es geschaffen hätte.

Dazu gehört die Ausartung der Heiligenverehrung. Neben der Betrachtung, die wir vorhin kennen lernten, läuft eine völlig andere her, die man nur als Übergang in den wüstesten Aberglauben bezeichnen kann[1]. Auch sie knüpft sich vornehmlich an Maria, aber die Mutter des Herrn erscheint dabei nur als Trägerin von Zauberwirkungen. Man begegnet Vorstellungen von solcher Torheit, daß man schier Bedenken tragen muß, sie zu wiederholen. Auch hier ist Maria die Helferin; aber ihre Aufgabe scheint vornehmlich zu sein, Mönchen und Nonnen in allerlei unbequemen Situationen beizuspringen: bald singt sie für einen müden Mönch die Horen, bald erinnert sie einen andern an die Beichte. Gelegentlich vertritt sie auch die Stelle eines Ritters bei einem Turnier, oder sie weilt jahrelang in einem Kloster, um einer durchgebrannten Nonne zu helfen. Was man von ihr glaubte, glaubte man auch von ihren Bildern: hier hört man von einem solchen das schwitzt, und dort von einem andern, das Ohrfeigen austeilt; oder von einem Schnitzbild, das darüber beleidigt ist, daß eine Besucherin der Kirche es altes Gerümpel nennt. Man war überzeugt, daß eine Ave Maria mehr helfe als ein Gebet und man ließ Maria selbst versichern, daß die Antiphon Salve regina ein zuverlässiges Schutzmittel gegen den Blitzschlag sei. Die Kirche hat diese Fabeln nicht legalisiert. Aber es trifft sie der schwere Vorwurf, daß sie müßige Kleriker und törichte Mönche nicht hinderte, sie zu verbreiten: sie hat sich dadurch an dem Wahrheitsgefühl des Volkes versündigt.

Es war ähnlich, daß die Kirche den Wahn nicht hinderte, das eigene Heil könne durch fremde Werke erlangt werden. Höchst bezeichnend sind hierfür die Erwägungen, die der geistliche Schreiber des Markgrafen Otto II. von Brandenburg seinem Herrn in den Mund legte: das ewige Leben müsse durch Almosen, Gebet, Fasten, Wachen und andere gute Werke erlangt werden. Aber da dem Markgrafen nach der Schwäche seiner Natur die Neigung zu dem allen fehle, so wolle er durch die Arbeit anderer das erreichen, was er aus eigenen Kräften nicht vermöge. Zu diesem Zwecke suche er das Wohlwollen der Frommen zu gewinnen, um den Nutzen ihrer Gebete zu erlangen[2]. Durch die Duldung solcher Anschauungen versündigte sich die Kirche an dem sittlichen Ernst des Volkes.

---

[1] Das Folgende nach Cäsar. v. Heisterbach, Dial. mirac. VII S. 1 ff.

[2] Riedel, C. d. V S. 25 Nr. 9 v. 1190.

Nicht minder verderblich wirkte ihre Nachgiebigkeit gegen den Zauber- und Hexenwahn[1] und gegen die gespenstigen Vorstellungen über das Treiben des Teufels und seiner Gesellen. Wir kennen die zähe Gewalt, die diese Ideen über die Volksseele besaßen; aber es ist bemerkenswert, daß ihre Herrschaft im dreizehnten Jahrhundert wenigstens in den gebildeten Laienkreisen erschüttert zu werden begann. Hartmann von Aue und Wirnt von Gräfenberg haben mit aller Bestimmtheit jede Art von zauberischen Handlungen als das erkannt, was sie sind, als Wahn und Aberglauben[2]. Auch Albert d. Gr. war geneigt anzunehmen, daß dabei die Einbildung eine große Rolle spielte[3]. Aber die Kirche fand nicht die gleiche Stellung diesen Dingen gegenüber; sie fuhr fort, sie zu bekämpfen[4]; aber sie setzte dabei ihre Tatsächlichkeit voraus und befestigte so selbst den Wahn, den sie auszurotten suchte. Noch kam es nicht dazu, daß der Glaube an die Existenz von Hexen die kirchliche Bestätigung fand; hier wirkte das Urteil noch fort, das einstmals Karl und seine theologischen Ratgeber ausgesprochen[5], das Regino und Burchard wiederholt hatten[6]. Aber zu überwinden vermochte die Kirche den Hexenwahn nicht. Denn sie ließ die Vorstellung unangefochten gelten, daß es möglich sei, daß Menschen mit dem Teufel und seinem Heer Verkehr pflegen. Unter Zulassung und Förderung der Kirche nahm der Glaube an Teufelsspuk immer tollere und bedenklichere Formen an. Cäsarius hat seine Novizen geradezu gelehrt, daß jedem Menschen ein Teufel beigegeben sei, um ihn zu versuchen. Die ganze Welt schien erfüllt von Geistern der Bosheit, die bald der Menschen spotten, bald sie schädigen[7]. Schutz, Sicherheit war nur zu finden in der Kirche. —

Nicht nur die Welt der Tatsachen war erregt von Kampf und Streit, auch das stille Gebiet der religiösen Gedanken und Vorstellungen war erfüllt von bewußten und unbewußten Gegensätzen,

---

[1] J. Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im MA., München 1900. [2] Hartmann v. Aue, Erek v. 8122 ff. S. 257 der Ausgabe v. M. Haupt; Wirnt von Gravenberg, Wigalois v. 6187 ff. S. 159, Ausg. v. F. Pfeiffer. [3] De somno et vigilia III tr. 2, 5 Bd. IX S. 202, vgl. Hansen S. 153 f. [4] Decret. Gratiani c. 26 q. 1 ff. S. 1019 ff.; Greg. IX. decret. IV tit. 15 S. 704, V tit. 21 S. 822 der Ausgabe von Friedberg. [5] S. Bd. 2 S. 290 u. 404 ff. [6] Regino II c. 371 S. 354 f.; Burchard X, 1 S. 831 f., XIX, 5 S. 962 A, 963 C. [7] Di ganze 5. distinct. seines Dialogs handelt de daemonibus. Auch in den Predigten kommt der Teufel nicht selten vor, s. Schönbach, Ad. Pr. I S. 331 f. Nr. 215; II S. 3 Nr. 1; II S. 99 Nr. 36 u. ö. Doch hält sich die Vorstellung hier verhältnismäßig reiner.

von miteinander ringenden und auseinander strebenden Richtungen. Was dem einen heilig war, galt dem andern als verwerflich, und woran sich der eine hing, das stieß der andere zurück. Auch dies gehört zu dem Bilde mächtig wogenden Lebens, das das Zeitalter darbietet, das mit dem Tode Friedrichs II. zu Ende ging. Es war reich, tatkräftig und geistesmächtig wie kein anderes: aber abgeschlossene Ergebnisse, die als sichere Grundlage für die Fortarbeit dienen konnten, bot es nirgends, im politischen Leben so wenig, wie im geistigen und religiösen. Sein Erbe an die Zukunft war eine Fülle ungelöster Probleme.



Beilagen.

I. Bischofslisten.

A. Erzbistum Mainz.

1. Mainz.

Adalbert II. v. Saarbrücken, gewählt zwischen 17. u. 23. Apr. 1138, Ann. s. Disib. Scr. XVII S. 25; konsekriert 29. Mai zu Bamberg, ibid.; gestorben 17. Juli 1141, ibid. S. 26; Ser. ep. S. 315: 21. Juli.

Markolf, Wahltag unbekannt, Weihe vor 1. Sept. 1141, s. Reg. Mag. I S. 317 Nr. 3; gest. 9. Juni 1142. Das Todesjahr in d. Ann. s. Disib. S. 26, Palid. S. 81 u. ö. Der Tag im Necr. s. Mich. Bamb. S. 572, wogegen die Ser. episc. S. 315 den 15. Juli hat.

Heinrich I., Wahltag unbekannt, Weihe 27. Sept. 1142, s. Stumpf, Acta Mog. S. 45 Nr. 40; abgesetzt in den Pfingsttagen 1153; vgl. o. S. 204.

Arnold, gew. nach 14. Juni 1153, s. Stumpf 3672 f., Weihe vor 12. Juli, Stumpf 3677; ermordet 24. Juni 1160, s. o. S. 269.

Konrad I. v. Wittelsbach, ernannt 19. Juni 1161, vgl. o. S. 269. Abgesetzt Sommer 1165, s. o. S. 281. Die Konsekration fand erst nach der Absetzung am 18. Dez. 1165 in Rom statt, Ann. Reich. S. 472.

Christian I., gewählt zw. 19. u. 24. Sept. 1165, vgl. St. 4051 u. 4052, C.I. I S. 322 Nr. 227; geweiht 5. März 1167, Vinc. Prag. Ann. S. 683; gest. 25. Aug. 1183, Ep. Mog. 62 S. 411 f.

Konrad I. v. Wittelsbach, kehrt im Nov. 1183 nach Mainz zurück, Chr. Mag. Reich. S. 507; gest. 20. Okt. 1200, Cont. Adm. z. 1200 S. 589; Chr. reg. Col. cont. z. 1199 S. 168 f.; cont. II. u. III. z. 1200 S. 170 u. 197, hier unrichtig: im Bistum Passau.

Lupold v. Scheinfeld, kaiserlicher EB., gewählt Ende 1200, s. o. S. 731 Anm. 7, 1208 aus Mainz vertrieben, s. o. S. 751 u. 754.

Siegfried II. v. Eppenstein, Gegenbischof, gewählt Ende 1200, s. o. S. 731 Anm. 7, geweiht 30. Sept. 1201, s. o. S. 737 Anm. 3, gest. 9. Sept. 1230, Ann. Erph. fr. praed. S. 81; Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 228.

Siegfried III. v. Eppenstein, gewählt 1230, Ann. Erph. fr. praed. S. 81, B.F. 4176, geweiht wahrscheinlich 19. Jan. 1231, s. B.F. 4180a, gest. 9. März 1249, Ann. Erph. fr. pr. S. 106.

Christian II. v. Weißenau, gewählt nach 4. Mai, s. Ep. pont. II S. 523 f. Nr. 706, geweiht vor 5. Aug. 1249, s. Reg. Mag. II S. 308 Nr. 5, tritt im Juli 1251 zurück, Ann. Erph. fr. pr. S. 169; der Monat ergibt sich aus der am 1. Juli 1251 in Mainz ausgestellten Urk. des KL. Hugo, Wirt. UB. IV, S. 274 Nr. 1205.

2. Augsburg.

Walther I. v. Dillingen, gewählt 19. März 1133, geweiht 9. Sept. 1134, Heim. chr. Scr. X S. 3, abges. 1152, Ann. Aug. min. Scr. X S. 8.

Konrad v. Hirscheck, gewählt 1152, Ann. Aug. min. S. 8, vielleicht im Juli, s. Stumpf Nr. 3634, gest. 24. Okt. 1167, Ann. Aug. min. S. 8, Necr. Sanblas. S. 325.

Hartwig I. v. Lierheim (s. Schröder, Arch. f. Gesch. d. H. Augsb. I S. 700), gewählt 1. Nov. 1167, Ann. Aug. min. S. 9, geweiht 1168, Rahew. Gesta Fr. S. 280, gest. 25. Jan. 1184, Ann. Aug. min. S. 9, vgl. Transl. Udalr. 4 Scr. IV S. 428. Die Nekrologien haben auch den 24. u. 26. als Todestag.

Udalschalk, gewählt 25. Jan. 1184, Ann. Aug. min. S. 9, gest. 1. Juni 1202, Ann. Neresh. Scr. X S. 22, Necr. Wessobr. S. 47 u. a.

Hartwig II., gewählt spätestens Anf. Okt. 1202, s. Innoc. III. Reg. V, 99 S. 1096, gest. 30. April 1208, Ann. Neresh. S. 22; Lib. ann. eccl. mai. S. 62.

Siegfried III. v. Rechberg, gewählt vor 11. Jan. 1209, s. B.F. 252, gest. 23. Aug. 1227, Ann. Neresh. S. 23, Marbac. S. 91, Lib. ann. eccl. mai. S. 67, Necr. Ottenbur. S. 112.

Sibot v. Seefeld, gewählt vor 20. Dez. 1227 s. B.F. 4092; Herm. Altah. ann. S. 391, zurückgetr. 27. Sept. 1247, s. o. S. 869.

Hartmann v. Dillingen, gewählt Ende 1247 oder Anf. 1248, Ann. Aug. min. S. 9, Ann. Neresh. S. 24, gest. 4. oder 5. Juli 1286, Ann. Neresh. S. 25, Necr. Diess. S. 21, Lib. anniv. S. 65.

3. Bamberg.

Egilbert, gewählt vor 19. Juli 1139, s. Stumpf 3398, gest. 29. Mai 1146, Ann. Bab. Scr. X S. 4, Necr. s. Ptri. Bab. S. 558.

Eberhard, gewählt am Todestag seines Vorgängers, Ann. Bab. S. 4, gest. 17. Juli 1172, Necr. s. Ptri. Bab. S. 559. Ann. Bab. S. 4, Cont. Admont. Scr. IX S. 584 geben 1170 als Todesjahr; aber sicher unrichtig, vgl. St. 4117.

Hermann II., gewählt und geweiht 1172, s. seine Urk. M.B. XII S. 343 Nr. 10, gest. 12. Juni 1177, Contin. Admont. Scr. IX S. 585, Necr. s. Ptri. Bab. S. 558.

Otto II. v. Andechs, gewählt nach 12. Aug. 1177, s. seine Urk. v. 12. Aug. 1183 bei Hormayr, WW. III S. 428 Nr. 5, gest. 2. Mai 1196, Necr. s. Ptri. Bab. S. 558, Not. Diess. Scr. XVII S. 325.

Thymo, gewählt vor 7. Aug. 1196, s. seine Unterschr. Orig. Guelf. III S. 562 Nr. 96, gest. 15. Okt. 1202, Herm. Altah. ann. S. 386, Necr. s. Ptri. Bab. S. 559.

Konrad, gewählt 1202, Herm. Altah. ann. S. 386, gest. 19. Febr. 1203, Necr. s. Ptri. Bab. S. 557.

Ekbert v. Meran, gewählt vor Sept. 1203, s. seine Urk. v. 27. Sept. M.B. XII S. 370 Nr. 25, gest. 5. Juni 1237, Herm. Altah. S. 393, Necr. s. Ptri. Bab. S. 558.

Siegfried v. Öttingen, gewählt und gest. 1237, Ann. Scheftl. S. 341.

Poppo, gewählt spätestens im Sept. 1237, s. Winkelmann, Acta I S. 303 Nr. 341, abgesetzt 1242 nach 22. Jan., s. seine Urk. Reg. Boic. II S. 322.

Heinrich v. Catania, gewählt frühestens im Mai 1242, Herm. Altah. ann. S. 394, vgl. die Urk. Huill.-Bréh. VI S. 45, gest. 17. oder 18. Sept. 1257, Herm. Altah. S. 399, Not. sep. Bab. Scr. XVII S. 641.

4. Chur.

Konrad I., geweiht 29. April 1123, gest. 2. März 1142, Necr. Curiense herausg. von v. Juvalt S. 43 u. S. 20.

Konrad II., gewählt vor 19. März 1142, er ist Zeuge in d. Urk. St. 3441, geweiht 18. Juli 1142, gest. 27. März 1150, Necr. Curiense S. 70 u. 27.

Adelgot, geweiht 4. Febr. 1151, Necrol. Cur. S. 13, er unterzeichnet vor 13. März 1151 die Urk. Heinrichs I. v. Mainz, Reg. Mag. I S. 345 Nr. 136, gest. 3. Okt. 1160, Necr. Cur. S. 99.

Egino, gewählt wahrscheinlich 1160, geweiht 16. April 1167, Necr. Cur. S. 38, gest. 9. Aug. unbekannten Jahrs, S. 79. Er urkundet noch 1186, v. Mohr C.d. I S. 214 Nr. 151. — Gegenbischöfe: Ulrich III. v. Tegerfeld, Abt von St. Gallen, wurde 1170 oder 1171 zum B. gewählt, war Teilnehmer der Lateransynode v. 1179, s. Mansi XXII S. 217, und verzichtete auf ihr auf das Bist., Cont. cas. s. Galli 40, Mitt. z. vaterl. Gesch. XVII S. 109 ff.

Bruno, gest. 1. Febr. 1180?, Necr. Cur. S. 12.

Heinrich II. v. Arbon unterzeichnet als Elekt eine Urk. Friedrichs I. v. 13. Juli 1180, urkundlich nachweislich im Juli 1192, M.B. VII S. 367. Auf Heinrich läßt Eichhorn Ep. Cur. S. 85 Arnold I. folgen, der aber urkundlich nicht zu belegen ist.

Reiner, erste urk. Erwähnung 1201, Eichh. Ep. Cur. C. prob. S. 70 Nr. 62, gest. 9. Nov. 1208, Necr. Cur. S. 111.

Arnold II. v. Matsch, erste urk. Erwähnung 1210, v. Mohr C.d. I S. 249 Nr. 177, gest. 24. Dez. 1221, Necr. Cur. S. 126.

Rudolf I. v. Güttingen, Bischof 1223, s. Ep. pont. I S. 230 Nr. 303, gest. 18. Sept. 1226, Lib. anniv. s. Galli S. 481.

Berthold v. Helfenstein, ermordet 25. Aug. 1233, Ann. Marb. S. 95, Necr. Cur. S. 84.

Ulrich IV. v. Kyburg, erscheint als Elekt in der Urk. Gregors IX. v. 13. Juli 1234, v. Mohr C.d. I S. 322 Nr. 211, als B. 8. März 1237, S. 324 Nr. 213, gest. 17. Juni 1237, Not. Necr. eccl. Beron. S. 351, Necr. Cur. S. 59.

Volkard v. Neuenburg, gewählt in zwiespältiger Wahl, Reg. de Greg. Nr. 4402, geweiht 28. März 1238 in Mainz, Ann. Erph. fr. pr. S. 94, gest. 16. Okt. 1251, Necr. Cur. S. 103, s. o. S. 869 Anm. 8.

5. Eichstätt.

Gebhard II. v. Hirschberg, gewählt vor Mitte Okt. 1125, Udalr. cod. 233 S. 408, gest. 17. März 1149, Gund. Lib. pont. Eich. cont. Scr. VII S. 250.

Burkhard, gewählt 1149, wie sich aus d. Bf. Konrads III., Wib. ep. 231 S. 350, ergibt, vgl. Adelb. relat. bei Gretser, Opp. X S. 812, abgesetzt Juni 1153, Otto Gesta Frider. II, 9 S. 89.

Konrad I. v. Morsbach, gewählt 1153, Adelb. rel. S. 817, gest. 13. Jan. 1171, Gundechar. cont. Scr. VII S. 250.

Egilolf, urkundet 1180 als Elekt, M.B. 49. Bd. S. 33 Nr. 13, tritt 1. Okt. 1182 zurück, Gundechar. cont. S. 250.

Otto v. Hirschberg, 1182, 7. Okt. als electus Zeuge, Huill.-Bréh. V S. 999, gest. 1195 quo die nescitur, Zusatz zu Gund. cont. S. 250; das Rebdorfer Necr. hat 6. März als Todestag, Lefflad S. 35.

Hartwich v. Dolnstein, B. 1195 oder 1196, s. seine Urk. Lang Reg. Boic. I S. 375, gest. 1223, 2. Mai, Zusatz zu Gundechar S. 250.

Friedrich I. v. Hofstetten, gew. 1223 s. Krabbo I S. 166 Nr. 5. Die Zusätze zu Gundechar geben 1226 als Todesjahr an. S. 251, aber mit Unrecht.

Heinrich I. von Zeuppelingen, 2. Juli 1225 Zeuge in einer Urk. Heinrichs VII., Huill.-Bréh. II S. 846, nach den Zusätzen zu Gundechar S. 251 starb er 10. Jan. 1229; ein Augsb. Nekrol. Mon. Boic. XXXV S. 91 nennt dagegen den 15. Sept. als Todestag; dann ist das Jahr 1228.

Heinrich II. v. Tischingen, B. 1228 oder 1229, s. seine Urk. bei Falkenstein C.d. Eyst. S. 43 Nr. 33 v. 15. Juni 1229 pontif. anno primo, gest. 30. Juni 1232, die Zus. zu Grundechar geben den Tag und das unmögliche Jahr 1234. Die Amtsdauer, 4 J. 9 M., führt bei Annahme des 15. Sept. 1228 als Todestag seines Vorgängers auf den 30. Juni 1232. Dies Jahr ist gesichert durch Reg. de Greg. S. 581 Nr. 990.

Heinrich III. v. Rabensburg, in zwiespältiger Wahl gewählt 1232, Reg. de Greg. a. a. O., gest. 29. Juni 1237, Zus. zu Gundechar S. 251.

Friedrich II. v. Parsberg, gewählt vor 14. Aug. 1237, s. seine Urk. v. 14. Aug. 1245, Lefflad II S. 14 Nr. 491, gest. 28. Juni 1246, Zus. zu Gundechar S. 251.

Heinrich IV. v. Wirtemberg, ernannt Anf. 1247, Zus. zu Gund. S. 252, gest. 13. Mai 1259, S. 251.

6. Halberstadt.

Otto v. Schkeuditz, gewählt 1123, Gesta ep. Halb. S. 105, vor 28. Mai, Ep. Bamb. 27 S. 521; auf der Syn. zu Pisa, 30. Mai bis 6. Juni 1135 abgesetzt, ib. S. 106 vgl. die Urk. Innoc.' II. UB. v. Halberst. I S. 148 Nr. 178.

Rudolf I., gewählt 1. März 1136, Gesta S. 106, gest. 6. Okt. 1149, Annal. Palid. S. 84, Gesta S. 107, vgl. UB. I S. 196 Nr. 228.

Ulrich, gewählt Ende 1149 oder Anf. 1150, Ann. Pal. S. 84, Gesta S. 108; gest. 30. Juli 1180, a. a. OO. S. 95 und 109, vgl. UB. I S. 262 Nr. 293. Kaiserlicher Gegenbischof: Gero v. Schochwitz 1160—1177, Ann. Magdeb. S. 192, Peg. S. 260, Gesta S. 108, vgl. oben S. 262 u. 304.

Dietrich v. Krosigk, gewählt 3. Aug. 1180, Gesta S. 109, gest. 10. Aug. 1193, Gesta S. 110. Der Tag im Necr. b. Virg. s. UB. I S. 310 Nr. 347.

Gardolf v. Harbke, gewählt Nov. 1193, Gesta S. 110 vgl. UB. I S. 310 Nr. 348; Reg. Westf. II S. 229 Nr. 528; gest. 21. Aug. 1201, Gesta S. 115.

Konrad von Krosigk, gewählt 1201, Gesta S. 115, zurückgetreten 1208, Gesta S. 122, vgl. UB. I S. 405 Nr. 453 v. 10. Sept. 1209: quondam episc.

Friedrich II. v. Kirchberg, gewählt 1208, Gesta S. 122, gest. 5. März 1236, Sächs. Weltchron. 381 S. 251, vgl. UB. I S. 578 Nr. 653.

Lutolf v. Sladen, urk. 24. Juli 1236 UB. II S. 1 Nr. 654, Weihe 10. Mai 1237, Ann. Erph. fr. pr. S. 92, gest. 9. Aug. 1241, Sächs. Weltchr. 389 S. 255, vgl. UB. II S. 30 Nr. 704.

Meinhard v. Kranichfeld, gewählt 1241, s. die Urk. UB. II S. 31 Nr. 706, gest. 1252, vgl. die Urk. II S. 134 Nr. 864 f. u. S. 136 Nr. 868 ff.

7. Hildesheim.

Bernhard, gewählt 1130, Annal. Palid. S. 78, Annal. Saxo S. 766, tritt 1153 zurück, Ann. Palid. S. 87; vgl. Chron. Hildesh. 20 Scr. VII S. 856.

Brun II., gewählt 1153, Ann. Palid. S. 87, Magdeb. S. 191; gest. 18. Okt. 1161, Ann. Magdeb. S. 192, Stederb. S. 207, der Todestag im Necr. v. St. Godehard, s. Lüntzel I S. 457.

Hermann I., gewählt 1161, Ann. Magdeb., Chron. Hildesh. 22 S. 856; gest. 10. Juli 1170; die Ann. Stederb. S. 210, Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 185 geben 1169 als Todesjahr an, allein die letzte datierte Urk. H.'s ist v. 21. Dez. 1169, UB. v. Hildesh. I S. 330 Nr. 348.

Adelog v. Dorstadt, gewählt 1170, nach den angef. Annalen, gest. 20. Sept. 1190, Cr. s. Ptri. S. 196; Chron. Hildesh. 23 S. 858.

Bern, gewählt 1190, nach d. angef. Annalen; er urk. noch in diesem Jahr, UB. I S. 453 Nr. 476; gest. 28. Okt. 1194, Ann. Stederb. S. 229, Necr. Hildesh. bei Leibniz Scr. I S. 766, Cron. s. Ptri. Erf. S. 198, hier mit der falschen Monatsangabe: Sept.

Konrad I. v. Querfurt, gewählt 1194, Ann. Stederb. S. 229; er urk. noch in diesem Jahr, UB. I S. 482 Nr. 507; 1198 B. von Würzburg s. o. S. 735 Anm. 3.

Hartbert v. Dalem, gewählt 1199, s. Innoc. III. reg. II, 54 S. 593; gest. 21. März 1216, Chron. Hildesh. 26 S. 858; der Tag im Necr. Hildesh. S. 764.

Siegfried I. v. Lichtenberg, gewählt 1216, UB. I S. 650 Nr. 683, S. 685 Nr. 688; 26. Jan. 1221 sein Rücktritt genehmigt, B.F. 6431.

Konrad II., nach 23. Juni 1221 gewählt, Westf. UB. VI S. 28 Nr. 97; 5. Juli 1246 sein Rücktritt gestattet, Ep. pont. II S. 162 Nr. 215; er erfolgte erst Ende des Jahres, s. UB. II S. 389 Nr. 772.

Heinrich v. Wernigerode, gewählt Ende 1246 oder Anf. 1247, die Wahl bestätigt 29. Apr. 1247, Ep. pont. II S. 247 Nr. 330, gest. 25. Mai 1257, Chr. Hildesh. 29 S. 862.

8. Konstanz.

Udalrich II., gewählt zwischen 27. Aug. u. 21. Sept. 1227, s. die Urk. Schweizer UR. I S. 504 Nr. 1659, tritt 1138 zurück, Hist. br. mon. Salem. 1 Scr. XXIV S. 643.

Hermann I. von Arbon, gewählt wahrscheinlich Ende 1138, s. die Bulle Innocenz' II. v. 12. Apr. 1139 N.A. IV S. 199 f., vgl. Reg. Const. I S. 96 Nr. 800; gest. 1. Sept. 1165; der Tag im Lib. anniv. eccl. mai. Const. S. 292 u. a. N., das Jahr ergibt sich daraus, daß H. 1165 noch urkundet, Wirt. UB. II S. 150 Nr. 385.

Otto II., gewählt vor 8. März 1166, s. Stumpf 4066 f., tritt 1174 zurück, Ann. s. Georg. cont. Scr. XVII S. 296.

Berthold v. Bußnang, gewählt 1174. Ann. s. Georg. cont. l. c.; gest. 22. Mai 1183; der Tag im Lib. anniv. S. 288 u. a. N.; als Jahr irrig 1182 die Ann. s. Georg. cont. S. 297; er amtiert noch am 12. Nov. 1182, Reg. Const. I S. 119 Nr. 1061.

Hermann II. von Fridingen, gewählt vor 20. Juni 1183, s. die Urk. Friedrichs I. Cod. dipl. Salem. I S. 41 Nr. 26; gest. 20. Nov. 1189, der Tag im Anniv. eccl. mai. Const. S. 294 u. a. N., das Jahr ergibt sich aus den Urk. Reg. Const. S. 124 f. Nr. 1111 u. 1119.

Diethelm v. Krenkingen, gewählt vor 6. Febr. 1190 s. Wirt. UB. II S. 270 Nr. 465, wo die Urk. mit Unrecht das Dat. 1191 trägt; gest. 12. Apr. 1206, Ann. Zwif. Scr. X S. 58; Engelb. Scr. XVII S. 280; der Tag im Anniv. eccl. mai. Const. S. 287 u. a. N.

Werner v. Staufen, gewählt vor 30. Sept. 1206, Innoc. III. Reg. IX, 163 S. 990. Er verschwindet seit Anfang 1209, die gewöhnliche Annahme ist, er sei gestorben, Winkelmann, JB. Phil.'s u. Ottos II S. 484, denkt, er habe resigniert.

Konrad v. Tegerfeld, gewählt vor 16. Apr. 1209, Reg. Const. S. 139 Nr. 1229, gest. 19. Febr. 1233, Libr. anniv. eccl. mai. Const. S. 285 u. a. N., Ann. s. Georg. S. 297, irrig als Jahr 1231; er urk. am 14. Dez. 1232, Reg. Const. S. 166 Nr. 1433.

Heinrich I. v. Tanne, gewählt vor 23. Apr. 1233, Huill.-Bréh. IV S. 610, gest. 25. Aug. 1248, Ann. s. Georg. S. 297, Lib. anniv. eccl. mai. Const. S. 292 u. a. N.

Eberhard II. v. Waldburg, gewählt vor 3. Sept. 1248, Reg. Const. I S. 197 Nr. 1724, gest. 20. Febr. 1274, Ann. s. Georg. S. 298, Lib. anniv. eccl. mai. Const. S. 285 u. a. N.

9. Olmütz.

Heinrich (Zdik), gewählt 22. März 1126, Ann. Grad. Scr. XVII S. 649, gest. 23. oder 25. Juni 1150, Cosm. chr. cont. Scr. IX S. 159, Necr. Olom. Öster. Arch. 59 S. 647, vgl. Dudik III S. 264. Das Jahr ist nicht sicher; Vinc. Prag. ann. Scr. XVII S. 664 haben 1151.

Johann III., ernannt 25. oder 26. Juni 1150 (1151), Cosm. cont. S. 159, Vinc. Prag. S. 664, gest. 19. Febr. 1157 oder 1158, Cosm. cont. S. 160 Vinc. S. 667, Necr. Olom. S. 643.

Johann IV., gewählt 29. Sept. 1157 oder 1158, Vinc. S. 667, gest. 1. Apr. 1172, Necr. Olom. S. 645.

Dietleb, ernannt wahrscheinlich 1172, gest. 4. Nov. 1182, Cont. Gerl. Scr. XVII S. 691, Necr. Olom. S. 652.

Peregrin, ernannt 1182, Cont. Gerl. S. 691, gest. 2. März 1184, Necr. Olom. S. 644.

Kajim gest. 13. Jan. 1194, Cont. Gerl. S. 707, vgl. Dudik IV S. 120.
Engelbert, ernannt Jan. 1194, Cont. Gerl. S. 707, vgl. C. d. Mor. I S. 336 Nr. 359, gest. 17. Dez. 1199, Necr. Olom. S. 653.
Bavor, urkundet am 20. Okt. 1200, C. d. Mor. II S. 1 Nr. 1, gest. 6. Okt. 1201, Necr. Olom. S. 651.
Rupert, konsekr. 21. Apr. 1202, s. Dudik V S. 16, erhielt 17. Jan. 1240 die Erlaubnis zum Rücktritt, C. d. Mor. II S. 364 Nr. 315.
Konrad, erhoben 1241, abgesetzt 1245, s. o. S. 869.
Brun v. Schauenburg, ernannt 20. Sept. 1245, Ep. pont. II S. 106 Nr. 140, gest. 17. Febr. 1281, C. d. Mor. IV S. 245 Nr. 181.

10. Paderborn.

Bernhard I., gewählt 1127, Ann. Hild. S. 67, Chr. reg. Col. S. 65, gest. 16. Juli 1160, Gobel. exc. s. Scheffer-Boichorst, Ann. Pad. S. 171, der Tag in den Necr. v. Abdinghof, Busdorf u. Heerse s. Reg. Westf. II S. 41 Nr. 1871.
Evergis, gewählt 1160, Gobel. exc. S. 171, gest. 28. Sept 1178, l. c. S. 175. Der Todestag in den Necr. v. Busdorf u. Heerse, das von Abdingh. hat d. 29., Reg. Westf. II S. 57 Nr. 2045.
Siegfried, gewählt 1178, Gobel. exc. S. 175, gest. 10. Febr. 1188, Gobel. exc. S. 178. Der Todestag im Necr. v. Marienmünster, das von Heerse hat d. 12. Daß 1188, nicht 1186, das Todesjahr ist, zeigt Scheffer-Boichorst S. 178 Anm. 2.
Bernhard II. v. Ibbenbüren, gewählt 1188, Gobel. exc. S. 178, gest. 23. April 1203; er urkundet zum letztenmal in diesem Jahr Westf. UB. IV S. 6 Nr. 9; der Tag im Necr. v. Heerse bei Wilmans, Kaiserurk. I S. 504.
Bernhard III. v. Oesede, gewählt 1203, s. d. Urk. Westf. UB. IV S. 7 Nr. 10, gest. 28. März 1223, Gobel. Pers. Cosmidr. 64 S. 49 der Ausgabe v. Jansen.
Oliver, gewählt in widersprochener Wahl Frühjahr 1223, s. die Urk. Honorius' III. Westf. UB. IV S. 78 f. Nr. 114 f.; 7. Apr. 1225 von Honorius III. bestätigt S. 96 Nr. 141; wird 27. Sept. 1225 zum Kardinal ernannt, Westf. UB. V S. 156 Nr. 333.
Wilbrand v. Oldenburg, gewählt Herbst 1225, s. die oben angef. Urk., wurde 1227 B. von Utrecht, Gesta ep. Traiect. 27 f. Scr. XXIII S. 415 f., Ann. Stad. z. 1227 S. 360.
Bernhard IV. von Lippe, gewählt 1228, Ann. Stad. S. 360, gest. 14. Apr. 1247 a. a. O. S. 371, Gobel. 65 S. 50.
Simon von Lippe, gewählt 1247, Ann. Stad. S. 371, gest. 26. oder 27. Dez. 1276; Gobel. S. 51: 1277; aber vgl. die Erklärung des Domkapitels v. 27. Dez. 1276 Westf. UB. IV, 3 S. 693 Nr. 1448.

11. Prag.

Meinhard, B. 1122, gest. 3. Juli 1134, Ann. Prag. Scr. III S. 120, Cosm. chr. cont. Scr. IX S. 125 u. 140; Necr. s. Mich. Bab. S. 573.
Johannes, gewählt 29. Sept. 1134, gest. 8. Aug. 1139, Ann. Prag. S. 120, Cosm. cont. S. 140, 145 u. 158.
Silvester, 1139—1140, Ann. Prag. S. 120, Cosm. cont. S. 145f., 158.
Otto, gewählt 23. Febr. 1140, gest. 10. Juli 1148, Vinc. Prag. ann. Scr. XVII S. 659 u. 664.
Daniel I., gewählt 29. Juli 1148, gest. 9. Aug. 1167, Ann. Prag. S. 120 f., Vinc. Prag. ann. S. 664, Contin. Gerlaci S. 684; der Tag im Necr. Podl., s. Dudik, Gesch. Mährens III S. 379.
Gotpold, gest. 10. März 1168, s. Dudik S. 382, Contin. Gerlaci S. 685 irrig: 1169.
Friedrich, gewählt 1168, Ann. Prag. S. 121, gest. 31. Jan. 1179, Cont. Gerl. S. 690; die Prager Annalen geben das Jahr 1180 S. 121.
Valentin, gewählt 1180, gest. 1182, Cont. Gerl. S. 691, Ann. Prag. S. 121.

Heinrich, gewählt 1182, gest. 15. Juni 1197, Cont. Gerl. S. 691 u. 708, Ann. Prag. S. 121.

Daniel II., ernannt 1. Nov. 1197, Cont. Gerl. S. 708, gest. 4. April 1214, Cont. can. Prag. Scr. IX S. 170; der Todestag im Necr. Podl., s. Dudik V S. 91.

Andreas, ernannt 1214, Cont. can. Prag. S. 170, gest. 30. Juli 1224 in Rom. Der Todestag im Necr. Podl. s. Dudik V S. 163. 1224: Cont. can. Prag. S. 171 u. Cont. Claustron. S. 624; vgl. P. 7302—7306 v. 4.—7. Okt. 1224.

Peregrin, gewählt Sommer oder Herbst 1224, u. von Sigfrid II. v. Mainz geweiht; Honor. III. ep. IX, 119 S. 820 v. 20. März 1225, zurückgetreten 1226, vgl. Erben, Reg. Bohem. S. 368 Nr. 781 v. 10. März 1232.

Budilow, gest. 10. Juli 1226 in Rom, Bf. Honor. III. v. 21. Juli d. J. bei Erben S. 324 Nr. 703.

Johann II., gewählt im Apr. 1227 in Rom, Reg. de Greg. I S. 35 Nr. 69, geweiht 19. Dez. 1227, Cont. can. Prag. S. 171; Ann. Erph. fr. pr. S. 81, gest. 17. Aug. 1236, a. a. OO. S. 171 u. S. 92.

Bernhard, B. 1236, Ann. Erph. fr. pr. S. 92, gest. 1239, Cont. can. Prag. S. 171.

Nikolaus, B. 1239, Cont. can. Prag. S. 171, geweiht 1241 P. 11022, gest. 17. Jan. 1258 a. a. O. S. 177.

12. Speier.

Arnold II., B. 1123, Ann. s. Disib. S. 23, gest. 16. März 1126, ibid., Necr. can. Spir. Zeitschr. f. Gesch. d. ORh. 26 S. 424.

Siegfried II. v. Wölfsölden, B. 1126, Ann. s. Disib. S. 23, gest. 23. Aug. 1146, Necr. can. Spir. S. 435, Ann. Herbip. Scr. XVI S. 3, Chronogr. Corb. S. 52 f., wo nach Bernhardis Vermutung, JBB. Konrads S. 506 Anm. 10 Spirensem statt Wormat. zu lesen ist. Das Jahr 1147 der Ann. s. Disib. ist demnach irrig.

Günther v. Henneberg, B. 1146, Ann. Herbip. S. 3, gest. 16. Aug. 1161, Necr. can. Spir. S. 435; das Jahr ergibt sich aus der Urk. Dümgé S. 142 Nr. 94 Juni 1161.

Udalrich I., B. nach 7. Sept. 1162, denn Stumpf 3965 ist er noch Kanzler, gest. 26. Dez. 1163, Necr. s. Mich. Bab. S. 579. Er urkundet 1163, Remling UB. I S. 109 Nr. 98.

Gottfried II., Wahl unbekannt, Zeuge 1. Nov. 1164, Wirt. UB. II S. 148 Nr. 383, gest. in Italien, Rahew. Gesta Frid. app. z. 1168 S. 279, 28. Jan. Necr. S. 419, zum letztenmal urkundlich erwähnt 23. Apr. 1167, Stumpf 4085. Die Nachricht R.'s führt auf 1167 als Todesjahr; dann ist der Tag des Necr. irrig.

Rapod v. Lobedenburg urkundet in einer undatierten Urk. Reml. UB. I S. 115 Nr. 101.

Konrad II. urkundet 1176 Nov. subsid. XII S. 97 Nr. 27, Todestag vielleicht 26. Febr. Necr. S. 422.

Udalrich II., Elekt 1178, Remling, UB. I S. 117 Nr. 102, gest. 28. Juni Necr. can. Spir. S. 431. Letzte Urk. 1183 Wirt. UB. II S. 227 Nr. 435; 1186 war er tot, ib. S. 244 Nr. 446.

Otto v. Henneberg, urk. zuerst 14. Juli 1190, Urk. Heinr. VI. Böhmer, Acta S. 163 Nr. 177, gest. 3. März 1200 Necr. S. 422. Das Jahr ergibt sich daraus, daß er 13. Mai 1199 zum letztenmal als Zeuge erscheint, Dümgé S. 155 Nr. 115.

Konrad III. von Scharfenberg, B. 1200 oder 1201. Er urkundet im letzteren Jahr Remling, UB. I S. 138 Nr. 121. Gest. 24. März 1224, Ann. Spir. S. 85, Necr. S. 425.

Bernger v. Entringen, B. 27. März 1224, gest. 29. Nov. 1232, Ann. Spir. S. 85, Necr. S. 441.

Konrad IV. v. Tan, gewählt 10. Febr. 1233, Nov. Subsid. I S. 147, gest 24. Dez. 1236, Necr. S. 443 vgl. Ann. Spir. S. 85.

Konrad V. von Eberstein, gewählt 21. Jan. 1237, gest. 25. Juni 1245, Ann. Spir. S. 85, Necr. S. 431.

Heinrich II. v. Leiningen, B. 27. Okt. 1245, gest. 1272, Ann. Spir. S. 85; vielleicht ist der 26. Febr. der Todestag, Necr. S. 422.

13. Straßburg.

Brun, B. 1123, Ann. Marbac. S. 41, Ann. Saxo Scr. VI S. 759, entsetzt Frühjahr 1131, Ann. Marb. S. 44, Ann. s. Disib. S. 24, Ann. Saxo S. 767.

Gebehard v. Urach, B. 1131, Ann. Marb. S. 44, Ann. Saxo S. 767, gest. 11. Jan. 1141, Ann. Marb. S. 45; Ann. s. Disib. S. 26, Ann. Stad. S. 324 geben 1140 als Todesjahr; unrichtig. Necr. Marb.

Burchard I., B. 1141, Ann. Marbac. S. 45, vor 6. Apr. s. Stumpf 3424, gest. 1162, Ann. Marbac. S. 51, 20. oder 21. Aug. Necr. Marbac., Melker Saalbuch, ZGORh. NF. 3 S. 194.

Rudolf II., B. 1162, Ann. Marbac. S. 51, abgesetzt März oder April 1179, Ann. Marbac. S. 51.

Konrad I., gewählt 20. Dez. 1179, gest. 17., beerdigt 20. Dez. 1180, Ann. Marb. S. 52, Melker Saalbuch, S. 204.

Heinrich I. v. Hasenburg, B. 1180, geweiht 1182, gest. 25. März 1190, Ann. Marb. S. 52 u. 61.

Konrad II., B. 1190, Ann. Marb. S. 61, vor d. 4. Apr., s. M.B. XXXI, 1 S. 439 Nr. 230, gest. 1202, Ann. Marb. S. 78, 29. Okt., Melker Saalbuch S. 199.

Heinrich II. v. Veringen, B. 1202, Ann. Marb. S. 78, gest. 1223, Ann. Marb. S. 90, Colm. S. 189, 9. März, Melker Saalbuch S. 90.

Berthold v. Teck, B. 1223, Ann. Marb. S. 90, Colm. S. 189, vor 5. Mai, s. Winkelmann, Acta I S. 484 Nr. 604, gest. 1244, Ann. Colm. S. 190, nach 25. Apr. s. UB. v. Straßb. I S. 218.

Heinrich III. v. Stahleck, gewählt vor 18. Nov. 1245, UB. v. Straßb. I S. 229, Anm., gest. 2. oder 3. März 1260, Bell. Walt. Scr. XVII S. 105, Catal. ep. S. 118.

14. Verden.

Hermann v. Behr, B. 1148, Ann. Palid. S. 84, gest. 11. Aug. 1167, Ann. Palid. S. 94, Helm. 106 S. 208, Rahew. Gesta App. S. 279, der Todestag im Necrol. s. Mich. Luneb. S. 58; das Chr. ep. Verd. bei Leibniz Scr. II S. 217 hat d. 30. Juli. Aber die Angabe ist Schreibversehen.

Hugo, B. 1167 oder 1168, er ist 10. Juli 1168 Zeuge St. 4095, gest. 1. März 1180, Cron. s. Petri Erf. mod. S. 190, Chron. ep. Verd. S. 217.

Tammo, B. 1180, Cron. s. Petri S. 190, vor Mitte April s. C.I. I S. 387 Nr. 280, gest. 7. Dez. Chr. ep. Verd. S. 217, Necr. s. Mich. Luneb. S. 93; das Jahr kann ich nicht nachweisen; es war frühestens 1186 s. Bremer UB. I S. 71 Nr. 65, spätestens 1189 s. C.I. I S. 466 Nr. 328.

Rudolf I., B. zw. 8. Dez. 1188 u. 16. Okt. 1189 s. C.I. I S. 459 Nr. 321 u. v. Hodenberg, Verdener Gesch. Quell. II S. 51 Nr. 28, gest. 29. Mai 1205, Ann. Stadt. S. 354, Chr. ep. Verd. S. 218, Necr. s. Mich. Luneb. S. 39.

Iso v. Wölpe, Bisch. 1205, Ann. Stad. S. 354, gest. 5. Aug. 1231, Ann. Stad. S. 361, Chr. ep. Verd. S. 218, Necr. s. Mich. Luneb. S. 57.

Luder v. Borg, Bischof 1231, Ann. Stad. S. 361, gest. 28. Juni 1251, Chron. ep. Verd. S. 218.[1]

15. Worms.

Konrad I. v. Steinach, B. 1150, vor Okt., Stumpf, Acta Mag. S. 47 Nr. 43, gest. 13. April 1171. Das Jahr ergibt sich aus dem Regierungsantritt Konrads II., der Tag im Necr. Lauresh. Font. III S. 146.

Konrad II. v. Sternberg, B. 1171, s. Arn. Chr. Slav. I, 2 S. 13, gest. 1192, Chr. reg. Col. S. 155, Cron. s. Ptr. Erf. mod. S. 196. Nach Schannat I S. 362 ist der 28. Jan. der Todestag.

Heinrich I., geweiht 23. Febr. 1192 von Konrad v. Mainz, s. d. angef. Stellen, gest. 23. Dez. 1195, der Tag im Chr. Worm., Quellen III S. 42, das Jahr ergibt die Urk. Heinrichs VI. v. 6. Nov. 1195 bei Schannat II S. 88 Nr. 95.

Lupold v. Scheinfeld, B. vor 6. Febr. 1196 Schannat II S. 90 Nr. 96, gest. 17. Jan. 1217. Der Todestag im Chr. Worm. S. 42; über s. Mainzer Bist. s. o. S. 731, 751 u. 754.

Heinrich II. von Saarbrücken, gewählt vor d. 17. Aug. 1217, s. Pressuti Reg. Honor. Nr. 739 I S. 128, gest. 12. Sept. 1234, Ann. Worm. Scr. XVII S. 43; nach dem Necr. Wimp. ist der 24. der Todestag, s. Schannat I S. 371.

Landolf v. Hoheneck, gewählt Anf. Okt. 1234, gest. 8. Juni 1247, Ann. Worm. S. 43 u. 51; nach dem Necr. s. Mart. Worm. ist der 11. Juni Todestag, Schannat I S. 375.

Konrad III. v. Türkheim, ernannt 11. Sept. 1247 Ep. pont. II S. 311 Nr. 429; gest. 7. Okt. 1247, Ann. Worm. S. 51.

Eberhard, Rauhgraf, gewählt 1247, vom Papste abgesetzt 1252, Ann. Worm., S. 51, vgl. Ep. pont. II S. 412 Nr. 583; III S. 395 Nr. 437.

Richard v. Daun, ernannt 1248, Ep. pont. II S. 412 Nr. 583, Ann. Worm. S. 51, gest. 29. Nov. 1257, Ann Worm. S. 52. Nach dem Wimpf. Necr. ist vielmehr d. 8. der Todestag, Schannat S. 378.

16. Würzburg.

Gebhard v. Henneberg, gewählt in zwiespältiger Wahl 1122; sein Gegner ist Rugger, der letztere stirbt 1125; Gebhard tritt zurück, s. o. S. 130 ff.

Embrich, ernannt 25. Dez. 1127, s. o. S. 133, gest. 10. Nov. 1146, Ann. Herbip. Scr. XVI S. 3, Necr. s. Mich. Bab. S. 578. Die Ann. s. Disib. geben 1147 als Todesjahr.

Siegfried v. Truhendingen, B. 1146, Ann. Herbip., geweiht 15. Juni 1147, Reg. Mog. I S. 334 Nr. 81, gest. 16. Sept. 1150, Ann. Herbip. S. 8, s. Disib. S. 28 u. a. Der Tag im Cal. s. Kil. Abh. d. Münch. Akad. XIII, 3 S. 50.

Gebhard v. Henneberg, B. 1150, Ann. Herbip. S. 8, Cron. s. Ptr. Erf. mod. S. 177, gest. 17. März 1159; Rahew. Gesta Fr. IV, 18 S. 204, Cron. s. Ptr. Erf. m. S. 179; Cal. s. Kil. S. 17.

Heinrich II., älteste Urk. v. 1160, Reg. Boic. II S. 239; gest. 14. Apr. 1165, Necr. can. Spir. S. 427, Cron. s. Ptr. Erf. S. 183.

Herold, B. 1165, Cron. s. Ptr. Erf. S. 183, gest. 3. Aug. 1171, Necr. s. Mich. Bab. S. 575. Das Jahr ergibt sich aus dem Amtsantritt Reinhards.

Reinhard v. Abensberg, B. 1171, s. Lang, Reg. Boica I S. 277 f., vgl. Stumpf 4132, gest. 15. Juni 1186, Chron. reg. Col. S. 135, Cron. s. Ptr. Erf. S. 193, Cal. s. Kil. S. 34, Necr. s. Ptri. Erf. Jaffé, Bibl. V S. 558.

Gottfried I. v. Helfenstein, B. 1186, s. die angef. St., gest. 8. Juli 1190, Chr. Magni S. 516, Cron. s. Ptri. Erf. S. 196, Ann. Marb. S. 62 u. a., Cal. s. Kil. S. 38.

Philipp v. Hohenstaufen, B. 1190, s. o. S. 688.

Heinrich III., ernannt Jan. 1192, Chr. reg. Col. S. 155, Cron. s. Ptri. Erf. S. 197, Cont. Adm. mit falschem Jahr (1189) Scr. IX S. 586 u. a.; gest. Juni 1197, Cron. s. Ptri. Erf. S. 198, Cont. Adm. S. 588.

Gottfried II., gest. 24. Aug. 1197, Cron. s. Ptri. Erf. S. 198 f., Cont. Adm. S. 588, Cal. s. Kil. S. 45.

Konrad I. v. Querfurt, B. v. Hildesheim, 1198 B. v. Würzburg, s. o. S. 735 Anm. 3, ermordet 6. Dez. 1202, Arn. Chr. Slav. VII, 2 S. 256; Chr. reg. Col. z. 1202 S. 201; Ursp. chr. S. 88; Chr. Mont. Ser. Scr. XXIII S. 170; Cron. s. Ptr. Erf. S. 201; Cron. Reinh. S. 565; Innoc. Reg. V, 155 S. 1167; VI, 51 S. 53 f.; 113 f. S. 128; Suppl. reg. S. 97 Nr. 63.

Heinrich IV. Caseus, B. 1202 oder Anf. 1203, Cron. s. Ptri. Erf. S. 201, gest. 13. Juli 1207, Chron. reg. Col. cont. II S. 182, Cron. s. Ptr. Erf. S. 204.

Otto v. Lobdeburg, gew. vor 8. Aug. 1207, s. B.F. 158, gest. 4. Dez. 1223. Der Tag im Cal. s. Kil. S. 63. Das Jahr ergibt sich daraus, daß Otto am 23. Nov. 1223 noch urkundet, Wirt. UB. III S. 146 Nr. 669 und sein Nachfolger Dietrich am 8. Jan. 1224 Zeuge einer Urk. Heinrichs VII. ist, MRh. UB. III S. 186 Nr. 224.

Dietrich v. Hohenburg, B. Ende 1223 oder Anf. 1224, s. o., gest. nach 14. Dez. 1224 u. vor 25. Febr. 1225, s. d. Urk. Wirt. UB. III S. 157 Nr. 679 u. Huill. Bréh. II S. 840.

Hermann I. v. Lobdeburg, erwählt vor 25. Febr. 1225, Huill.-Bréh. II S. 840, gest. zw. 13. Febr. u. 18. März 1254, Cron. s. Ptr. Erf. S. 246; vgl. die beiden Urk. Reg. Boic. III S. 43 u. IV S. 753.

B. Erzbistum Köln.

1. Köln.

Brun II. v. Berg, invest. Weihnachten 1131, Ann. s. Disib. S. 24, Chr. reg. Col. z. 1131 S. 68 u. a., geweiht vor 18. März 1132 Ann. s. Disib. S. 24, vgl. St. 3266, gest. 29. Mai 1137, Chr. reg. Col. S. 73, Ann. Patherb. S. 163 u. a.

Hugo v. Sponheim, geweiht 6. Juni, gest. 1. Juli 1137, Chr. reg. Col. S. 73 u. a. Der Tag in einer Anzahl von Nekrologien, s. Reg. d. EB. v. Köln II S. 55.

Arnold I., gewählt zw. 4. u. 14. Febr. 1138, s. Reg. d. EB. v. Köln II S. 55, geweiht vermutlich Ostern, 3. Apr. 1138, März 1148 suspendiert, s. o. S. 172, 5, gest. 3. Apr. 1151, a. a. O. S. 84.

Arnold II. v. Wied, gewählt zw. d. 7. u. 13. Apr. 1151, geweiht Jan. 1152, a. a. O. S. 85 u. 87; gest. 14. Mai 1156, a. a. O. S. 102.

Friedrich II. v. Berg, in zwiespältiger Wahl gewählt vor Juli, investiert 17. od. 18. Sept., geweiht in Rom Ende 1156, Chron. reg. Col. S. 93, Ott. Gesta Frid. II, 52—56 S. 127 f.; gest. 15. Dez. 1158, a. a. OO. S. 101 u. 204; der Todestag im Kalend. d. Domstifts, Lacomblet, Arch. II S. 21.

Rainald v. Dassel, gewählt 1159, Chron. reg. Col. S. 101 u. a., der Wahltag ist unbekannt; aus dem Vergleich von St. 3859 u. 3860 läßt sich auf den Mai oder Anf. Juni schließen; gest. 14. Aug. 1164, Chr. reg. Col. S. 118; Böhmer, Acta S. 118 Nr. 126 u. a., s. Reg. d. EB. v. K. II S. 160.

Philipp v. Heinsberg, gewählt Herbst 1167, Chron. reg. Col. S. 119 u. a., Kölner Schreinsurk. I S. 91 Nr. 13; gest. 13. Aug. 1191, Chr. reg. S. 153 u. a.; die Angaben über den Tag differieren zw. d. 12., 13. u. 15., s. Reg. S. 284 f.

Brun III. v. Berg, gewählt 1191, Chr. reg. Col. S. 153, tritt nach 28. Juni 1193 zurück, s. o. S. 697, Chr. reg. Col. S. 156, vgl. die Urk. NRh. UB. I S. 376 Nr. 539.

Adolf I. v. Berg, gewählt vor 2. Nov. 1193, Chr. reg. Col. S. 156, vgl. die Urk. Stumpf, Acta imp. S. 264 Nr. 191, geweiht 27. März 1194, Chr. reg. Col. a. a. O., abgesetzt 19. Juni 1205, Chr. reg. Col. S. 221, er unterwirft sich im Sept. 1208, S. 226.

Brun IV. v. Sayn, gewählt 1205, Chr. reg. Col. S. 175 u. 221, s. o. S. 743, gest. 2. Nov. 1208, ib. S. 183 u. 227, Caesar. Catal. Scr. XXIV S. 346.

Dietrich I. v. Hengebach, gewählt 22. Dez. 1208, Chr. reg. Col. S. 184 u. 227, Caesar. Catal. S. 346, exkommuniziert 1212, Chr. reg. Col. S. 189 u. 233, abgesetzt 1215, S. 237.

Engelbert v. Berg, gewählt 29. Febr. 1216, Ae. Col. cat. III Scr. XXIV S. 352; Caes. cat. S. 346; Vita Engelb. I, 3 Böhmer, Font. II S. 298; Chr. reg. Col. S. 189 u. 194; cont. III S. 233 u. 237; Rein. Leod. ann. z. 1212 S. 664; ermordet 7. Nov. 1225, Chr. reg. Col. S. 255, Calend. S. 18.

Heinrich v. Mulnarken, gewählt 25. Nov. 1225, gest. 26. März 1237, Chr. reg. Col. S. 257. 272.

Konrad v. Hochstaden, gewählt vor 30. Apr. 1238, Köln. Reg. III Nr. 908, gest. 1261, Menk. chr. S. 550.

2. Lüttich.

Alexander I. v. Jülich, geweiht 18. März 1128, Ansel. Gembl. cont. Sigib. Scr. VI S. 381, nach Gest. abb. Trud. XII, 5 S. 306, ist d. 15. Juni der Tag der Weihe, abgesetzt 30. Mai 1135, Gesta abb. Trud. XIII, 1. S. 312.

Albero II., B. 1135, Sigeb. cont. Gembl. S. 385, vgl. Gesta abb. Trud. cont. II. I, 1 Scr. X S. 336, gest. 23. März 1145, Cont. Gembl. S. 389, Ann. Foss., Scr. IV S. 31 u. a. Der Tag im Necr. Floreff. in Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. XIII S. 54, Aegid. III, 29 S. 101 hat d. 26.

Heinrich II. v. d. Leyen, gewählt 13. Mai, geweiht 24. Juni 1145, Aegid. III, 30 S. 103, gest. im Aug. 1164 nach Ann. Mediol. Scr. XVIII S. 376. Necr. s. Maximini bei Hontheim Prodrom. II S. 986 hat den 4. Sept., Aegid. III, 33 S. 107 den 6. Okt.

Alexander II., B. 1164, Ann. s. Jac. Leod. S. 642, gest. 9. oder 10. Aug. 1167, Chr. reg. Col. S. 118, Gesta abb. Trud. cont. II. III, 12 S. 351.

Rudolf v. Zähringen, B. 1167, Ann. s. Jac. Leod. cont. S. 642, Floreff. S. 625, gest. 1191, Chr. reg. Col. S. 153, Ann. s. Jac. Leod. cont. S. 642, Ann. Marb. S. 62, Aegid. III, 47 S. 113.

Albert I. v. Brabant, gewählt 8. Sept. 1191, Lamb. parvi ann. z. 1191 Scr. XVI S. 650, V. Alb. 2 Scr. XXV S. 139, Chr. reg. Col. S. 153, ermordet 24. Nov. 1192, s. o. S. 693.

Lothar v. Hochstaden, ernannt 15. Jan. 1192, s. o. S. 689, abgesetzt 1193, S. 694.

Simon v. Limburg, gewählt 1193, Chr. reg. Col. S. 156, die Wahl von der Kurie verworfen 1194, ib.

Albert II. v. Kuik, gewählt Mitte Nov. 1194, Gisl. chr. Han. S. 265, Rein. ann. Scr. XVI S. 651, gest. 2. Febr. 1200, Ann. Floreff. S. 626, Aegid. III, 74 S. 116.

Hugo v. Petraponte, gewählt 1200, Ann. Floreff., Rein. ann. S. 655, Aegid. III, 75 S. 117, gest. 15. Apr. 1229, Rein. S. 680, Ann. s. Jac. Leod. S. 642 u. a.

Johann v. Apia, gewählt Mai 1229, Winkelmann, Acta II S. 63 Nr. 64, Ann. s. Jac. Leod. S. 642, Rein. S. 680, Aegid. III, 100 S. 123 u. a., gest. 30. Apr. oder 2. Mai 1238, Chr. reg. Col. S. 273, Ann. s. Jac. Leod. S. 642, Foss. S. 32; die Tage bei Aegid. III, 102 S. 125 u. Albr. Chr. z. 1138 S. 943.

Wilhelm v. Savoyen, B. v. Valence, gewählt in widersprochener Wahl Ende Juni 1238, Aegid. III, 103 S. 126, Albr. S. 943, Chr. reg. Col. S. 273, bestätigt 29. Mai 1239, Röm. QS. III S. 191, gest. 1. Nov. 1239, Math. Par. Cron. mai. z. 1239 S. 180; vgl. chr. Albr. S. 944 mit abweichender Angabe des Tags, Aegid. III, 103 S. 126.

Rupert v. Torota, B. Sommer 1240, Röm. QS. III S. 202, Reg. de Greg. Nr. 5273, 75 f., gest. 16. Okt. 1246, Chr. reg. Col. S. 290, Ann. s. Jac. Leod. S. 642; der Tag bei Aegid. III, 105 S. 128.

Heinrich v. Geldern, eingesetzt 26. Sept. 1247, Aegid. III, 107 S. 129, abgesetzt 1273, Ann. s. Jac. Leod. S. 643.

3. Minden.

Sigeward, geweiht 30. März 1124, Würdtwein, Subsid. Dipl. VI S. 325 Nr. 107, gest. 28. Apr. 1140, Ann. Magdeb. S. 187, Stad. S. 324; der Tag im Necr. Hildesh. S. 764, Visb. Böhmer, Font. IV S. 497, Chr. reg. Col. S. 78 hat 1141 als Todesjahr.

Heinrich I., B. 1140, s. d. angef. Stellen, abgesetzt Sommer 1153, Chr. reg. Col. S. 90, Ann. Magdeb. S. 191.

Wernher v. Bückeburg, B. 1153, Ann. Magdeb. S. 191, Chr. reg. Col. S. 90, gest. 10. Nov. 1170, Reg. Westf. II S. 49 Nr. 1950. Der Tag nach dem Necr. Mind. Dem Jahr fehlt jede Gewähr; es läßt sich nur dadurch wahrscheinlich machen, daß die erste dat. Urk. Annos v. 1171 stammt, s. u.

Anno v. Blankenburg, erstes urkundl. Zeugnis 3. Aug. 1171, Westf. UB. II S. 111 Nr. 348, letzte datierte Urk. v. 1183, Reg. Westf. II S. 66 Nr. 2136. Todestag 15. Febr. im Necr. Mind. u. Visb. S. 496 s. Reg. Westf. II S. 68 Nr. 2157. 1185 als Todesjahr ist so viel ich sehe direkt nicht zu beweisen.

Thiedmar, urkundet 1186, Westf. UB. II S. 187 Nr. 467, gest. 5. März 1206, Calenb. UB. III S. 33 Nr. 33a; der Todestag im Necr. Visb. S. 496.

Heinrich II., gewählt wahrscheinlich 26. März 1206, s. Westf. UB. VI S. 12 Nr. 37, gest. 20. Juli 1209, Chr. reg. Col. S. 185, Necr. Visb. S. 498.

Konrad I. v. Rüdenberg, 30. Okt. 1210 als Elekt genannt, Westf. UB. V S. 108 Nr. 226, letzte Urk. v. 30. Mai 1236, ib. VI S. 81 Nr. 298. Todestag 23. Mai, Necr. Visb. S. 497; daraus ergibt sich als Todesjahr 1237.

Wilhelm I., gewählt frühestens im Juni 1237, s. Westf. UB. VI S. 85 Nr. 313, die letzten Urk. aus d. J. 1242, S. 100 f. Nr. 365 u. 368, Todestag 12. oder 13. Mai, Mind. u. Visb. Necr. S. 497.

Johann v. Diepholz, erste Urk. für ihn v. 13. Juli 1242, UB. VI S. 102 Nr. 370, letzte Urk. v. 24. Dez. 1252, S. 166 Nr. 579, 11. oder 13. Jan. Todestag, Visb. u. Mind. Necr. Das Todesjahr ist also 1253.

4. Münster.

Ekbert, B. wahrscheinlich 1127, gest. 7. oder 9. Jan. 1132, Chr. reg. Col. S. 68 f., Ann. Magdeb. S. 184, Ann. Saxo S. 767. Die verschiedenen Todestage im Necr. Visb. S. 495, Monast. bei Ficker, Die Münst. Chron. S. 347, u. Hildesh. S. 763.

Werner v. Steußlingen, B. 1132, s. die oben angef. Stellen, gest. 1. oder 7. Dez. 1151, Ann. Magdeb. S. 180. Chr. reg. Col. S. 88 hat unrichtig 1150, vgl. St. 3581; die widersprechenden Todestage im Necr. Visb. S. 499 u. Monast. S. 349.

Friedrich II. v. Are, B. 1151, geweiht 9. März 1152, Ann. Magdeb. S. 180, vgl. Ott. Gesta Frid. II, 3 S. 84, u. Chr. reg. Col. S. 89; gest. 29. Dez. 1168, Necr. Mon. S. 349. Das Jahr ergibt sich daraus, daß sein Nachfolger 1169 urkundet, Westf. UB. II S. 108 Nr. 342.

Ludwig, B. 1169, s. o., gest. 26. Dez. 1173, Chron. reg. Col. S. 124, Ann. Magdeb. S. 193, Pegav. S. 260, Chr. Mont. Ser. S. 155, der Tag im Necr. Monast. S. 349.

Hermann II. v. Katzenellenbogen, B. 1173, s. die angef. Stellen, gest. 9. Juni 1203, Chr. reg. Col. S. 173 u. 202. Der Tag im Necr. Mon. S. 348.

Otto I. v. Oldenburg, gewählt Herbst 1203 in zwiespältiger Wahl, Chr. reg. Col. S. 173 u. 202, Innoc. III. Reg. VII, 71 S. 350, gest. 6. März wahrscheinlich 1218, Necr. Monast. S. 346.

Dietrich III. v. Isenburg, B. 1219, Em. chr. Scr. XXIII S. 508, suspendiert 3. Febr. 1226, abgesetzt vor 30. Mai d. J. in Rom, Em. chr. S. 510 f., Rein. ann. S. 679.

Ludolf v. Holte, die ersten datierten Urk. stammen aus d. J. 1227, Westf. UB. III S. 128 ff. Nr. 234, gest. 10. Juni 1247, Chr. reg. Col. S. 290, Menk. chron. S. 541, Necr. Mon. S. 348; über die Urk. Westf. UB. III S. 254 Nr. 472, s. daselbst S. 256.

Otto II. v. Lippe, B. 1247, Chr. reg. Col. S. 290, Ann. Stad. S. 371, vor 4. Okt., s. B.F. 4888, gest. 20. Juni 1259, Menk. chr. S. 547, Necr. Mon. S. 348.

5. Osnabrück.

Udo, B. 1137, s. Bd. III S. 997, Tod seines Vorgängers Diethard, gest. 28. oder 29. Juni 1141. Tagesangaben im Necr. Hildesh. S. 765 u. Visb. S. 497. Das Jahr berechnet sich aus der vierjährigen Dauer seines Episk. Cr. Osnab. bei Meibom Scr. II S. 210.

Philipp, B. 1141, Chr. reg. Col. S. 79 unrichtig zu 1142, s. Phil.'s Urk. Osn. UB. I S. 213 Nr. 66, gest. 15. Juli 1173. Der Tag im Cal. eccl. cath. O., Mitt. des Hist. V. zu Osnabr. IV S. 122. Das Jahr ergibt sich aus den 32 Amtsjahren, Cr. Osn. S. 212.

Arnold, B. wahrscheinlich 1173, s. d. Urk. Osn. UB. I S. 273 Nr. 338, gest. 15. Dez. wahrscheinlich 1190. Er war Teilnehmer am Kreuzzug Friedrichs I., s. den s.g. Ansbert S. 15 u. 25. Der Todestag im Cal. Osn. S. 211.

Gerhard v. Oldenburg, B. spätestens 1193, s. Osn. UB. I S. 330 Nr. 412, 1210 EB. v. Hamburg-Bremen, behält aber mit Erlaubnis Innocenz' III., s. Reg. XIII, 158 S. 335, das Bistum; er muß spätestens 1216 verzichtet haben, s. u.

Adolf v. Teklenburg, B. spätestens 1216, s. Osnabr. UB. II S. 50 Nr. 70, gest. 30. Juni 1224. Er urk. zuletzt 18. Juni 1224, II S. 138 Nr. 185; der Todestag Cal. Osn. S. 211.

Engelbert v. Isenburg, B. vor 9. Okt. 1224, s. UB. II S. 141 Nr. 189, suspend. 3. Febr. 1226, abges. vor 31. Mai, Em. chron. S. 510 f.

Otto I., B. Herbst 1226, s. UB. II S. 164 Nr. 216, gest. 6. Apr. 1227. Er urk. noch in diesem Jahr, s. S. 167 Nr. 218, der Tag Cal. Osn. S. 67.

Konrad I. v. Velber, B. Herbst 1227, s. UB. II S. 180 Nr. 231 u. 232, gest. 16. April 1239. Er urk. noch in diesem Jahr, II S. 299 Nr. 381; der Tag Cal. Osn. S. 70.

Engelbert v. Isenburg, anerkannt als B. vor 17. Mai 1239, s. UB. II S. 300 Nr. 383, gest. 30. Okt. 1250, Cal. Osn. S. 175. Er urk. zuletzt 8. Aug. d. J. S. 459 Nr. 589.

6. Utrecht.

Andreas v. Kuik, B. 25. Juni 1128, Ann. Egm. Scr. XVI S. 452, Ann. s. Disib. S. 24, gest. 23. Juni 1139, Ann. Patherb. S. 168, Ann. Saxo S. 777. Der Tag im Necr. Egm. bei van d. Bergh, Oorkondenb. I S. 333. Die Egm. Ann. geben irrig — s. Hamb. UB. I S. 145 Nr. 157 — 1138 als Todesjahr.

Hartbert, B. 1139, Ann. Patherb., Ann. Saxo l. c., gest. 11. Nov. 1150, Ann. Egm. S. 456, Palid. S. 84 u. a. Necr. Egm. S. 333.

Hermann v. Horn, B. 1150, Ann. Egm. S. 456, Otto Fris. Gesta Fr. I, 67 S. 77, Gesta ep. Trai. 3 Scr. XXIII S. 403, gest. 27. März 1156, Ann. Egm. S. 460, Palid. S. 89. Der Tag Necr. Egm. S. 333.

Gottfried v. Rhenen, B. 1156, Ann. Egm. S. 460, Magdeb. S. 191, Stumpf 3739, gest. 27. Mai 1178, Ann. Egm. S. 469, Gesta 4 S. 403, Chr. reg. Col. S. 129, Necr. Egm. S. 333.

Baldewin II. v. Holland, B. vor 14. Sept. 1178, s. d. angef. St. Die Zeit ergibt sich aus St. 4267, gest. 29. April 1196, Ann. Egm. S. 471, Gesta 10 S. 407, Chr. reg. Col. S. 150, Necr. Egm. S. 333.

Dietrich I. v. Holland, gewählt 1196 in widerspr. Wahl, gest. 1197, Ann. Egm. S. 471, Chr. reg. Col. S. 161 f., Gesta 11 S. 407, Necr. Egm. S. 333.

Dietrich II. v. Are, gewählt 1198, Ann. Egm. S. 473, Chr. reg. Col. S. 162; Gesta 12 S. 407 geben in einem seltsamen Irrtum das Jahr 1201. Gest. 5. oder 6. Dez. 1212, Chron. reg. Col. S. 189 u. 234, Ann. Stad. S. 355, Gesta 16 S. 409, Necr. Egm. S. 333.

Otto I. v. Geldern, gewählt 1212, s. d. angef. St., gest. 27. März 1215, Gesta 17 S. 410, Necr. Egm. S. 334.

Otto II. v. Lippe, B. 1215, Gesta 18 S. 410, getötet 28. Juli 1227, Chr. reg. Col. S. 259 f., Ann. Stad. S. 359, Em. chr. S. 511, Gesta 23 ff. S. 412 ff., Necr. Egm. S. 334.

Willebrand v. Oldenburg, B. von Paderborn, postuliert 1227, Gesta 27 S. 415, Ann. Stad. S. 359, gest. 26. Juli 1233, Chr. reg. Col. S. 265, Necr. Egm. S. 334.

Otto III. v. Holland, gewählt vor 6. Febr. 1234 B.F. 4302 vgl. Innoc. IV. Reg. I S. 144 Nr. 864, gest. 3. April 1249, Chr. reg. Col. S. 296, Necr. Egm. S. 344.

C. Erzbistum Trier.

1. Trier.

Gottfrid, inthronisiert 2. Juli, geweiht 7. Sept. 1124, Gesta Trev. cont. I, 26 S. 198; Gesta Godofr. 2 S. 201; tritt zurück, 17. Mai 1127, das.

Meginher, gewählt Juni 1127 Gesta Trev. cont. I, 27 S. 199; in Rom geweiht Apr. 1128, das., vgl. J.W. 7299; gest. 1. Okt. 1130, Gest. Trev. a. a. O. Ann. Saxo S. 766.

Adelbero v. Münsterol, gewählt Ostern 1131, s. o. S. 151; geweiht von Innocenz II. zwischen 27. Febr. u. 7. März 1132, vgl. J.W. 7552; gest. 18. Jan. 1152, Gesta Alb. 28 S. 258, Ann. Magdeb. S. 191, Necr. s. Vit. N.A. XV S. 127.

Hillin v. Fallemanien, gewählt 31. Jan. 1152, Gesta Trev. cont. II, 9 Scr. XXIV S. 379, gest. 23. Okt. 1169, a. a. O. cont. III, 4 S. 381.

Arnold I., gewählt 1169, G.T. cont. III, 4 S. 382, gest. 25. Mai 1183, a. a. O. 5 S. 383, Necr. s. Maxim. S. 978.

Folmar, gewählt Mai 1183 in zwiesp. Wahl, s. o. S. 316, geweiht 1. Juli 1186, S. 321, entsetzt 26. Juni 1189, S. 323.

Johann I., gewählt Herbst 1189, Chr. reg. Col. S. 143, G.T. cont. III, 13 S. 389, Innoc. III. Reg. I, 70 S. 61 f., gest. 14. Juli 1212, G.T. cont. IV, 2 S. 393, Necr. s. Maxim. S. 982, über andere Necr., die den 15. haben, s. Görz, MRh. Reg. II S. 325 Nr. 1173.

Dietrich v. Wied, gewählt 1212, s. die Urk. Friedrichs II. Huill.-Bréh. I S. 232, gest. 27. März 1242, G.T. cont. IV, 7 S. 404, Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 238, Necr. s. Max. S. 973.

Arnold v. Isenburg, gewählt 1242 in zwiesp. Wahl, Ep. pont. II S. 32 Nr. 41, vgl. oben S. 862, gest. 5. Nov. 1259, Gest. Trev. cont. V, 5 S. 413; Ann. s. Vinc. Mett. Scr. III S. 160: 1258.

2. Metz.

Dietrich III. v. Bar, gewählt vor d. 8. Juli 1163, Gesta ep. Mett. cont. I, 2 Scr. X S. 545, Ann. s. Vinc. Scr. III S. 158, St. 3982, vgl. über die Datierung Wentzcke, JB. f. lothr. Gesch. 20 S. 450, gest. 8. oder 11. Aug. 1171, Gest. 2 S. 545, Gest. abb. Trud. cont. II. IV, 19 S. 357, Ann. s. Vinc. S. 158.

Friedrich v. Pluiosa, gewählt 1171, Gest. 3 S. 545, Ann. s. Vinc. S. 158, gest. 27. Sept. 1173, Gest. 3 S. 546.

Dietrich IV. von Lothringen, gewählt 1173, Gest. 4 S. 546, Ann. s. Vinc. S. 546, abgesetzt März oder April 1179, Gest. 4 S. 546, Ann. s. Vinc. S. 159, Marb. S. 51.

Bertram, Berthold, B. 1180, vor 25. Jan., Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 189, Gest. 5 S. 546; die Zeit ergibt sich aus Stumpf 4297; gest. 6. Apr. 1212. Dies Jahr hat die alte Grabschrift, s. Winkelmann, Otto S. 254 Anm. 1. Das Jahr 1211 Ann. s. Vinc. S. 159, Necr. s. Maxim. S. 973.

Konrad v. Scharfenberg, B. v. Speier, gewählt vor Okt. 1212, s. Innoc. III. Reg. XV, 187 S. 709, gest. 24. März 1224, s. o. S. 956.

Johann v. Aspremont, B. v. Verdun, gewählt 1224, Albr. chr. S. 913, Gest. cont. II. 2 S. 547, B.F. 3727, gest. 1238, Ann. s. Vinc. S. 159, Gest. 2 S. 549, Albr. S. 944.

Jakob v. Lothringen, gewählt 1239, Ann. s. Vinc., gest. Sept. 1260, Gest. II. 3 S. 251, Ann. s. Vinc. S. 159.

3. Toul.

Heinrich v. Lothringen, B. 1126, Albr. chr. S. 826, vgl. Gesta Godefr. 8 S. 203, wonach H. an d. Touler Synode v. 13. März 1127 als Bischof teilnahm; gest. 1165, Albrich S. 847 gibt 1163 als Todesjahr; aber Gall. chr. XIII S. 1001 sind Urk. H.'s v. 1164 und 1165 erwähnt; es ist also 1165 als Todesjahr anzunehmen.

Peter v. Brixey, B. 1165?, Albr. chr. S. 847, gest. um 1190, ibid. Gall. chr. XIII S. 1004 läßt ihn 1191 sterben.
Otto v. Vaudémont, nach Gall. chr. XIII S. 1004 B. von 1192 bis 27. Nov. 1197.
Matthäus v. Lothringen, nach Gall. chr. XIII S. 1005 B. i. J. 1198, abgesetzt am 5. Jan. 1210, Innoc. III. Reg. XII, 149 S. 169 f.; Albr. chr. S. 891, Rich. Gesta Sen. eccl. III, 1 Scr. XXV S. 285 f.
Reginald v. Senlis, B. 1210, Albr. chr. S. 891, Richer. Sen. III, 1 ff. S. 286, ermordet 1217 von seinem Vorgänger Matth., Albr. chr. S. 906, Richer. S. 286 f. Als Tag gibt Alberich 10. April, Richer. 28. März.
Gerhard II. v. Vaudémont, B. 1217, s. Honor. III. ep. II, 59 f. S. 536, gest. 1218, Albr. chr. S. 907, nach Gall. chr. XIII S. 1011: 1219.
Otto II. v. Sorcy, B. 1218, Albr. chr. S. 907, gest. 1228, S. 922.
Garin, B. 1228, Albr. chr. S. 922, tritt 1230 zurück, S. 926.
Roger v. Marcey, B. 1230, Albr. chr. S. 926, gest. 1. Jan. 1252, Gall. chr. XIII S. 1013—1015.

4. Verdun.

Ursio, B. Febr. 1129, tritt März 1131 zurück, Laur. Gest. ep. Vird. 28 f. Scr. X S. 507 f., Ann. s. Vit. S. 527, Albr. chron. z. 1129 S. 828.
Adelbero III. v. Chiny, gewählt März 1131, tritt 1156 zurück, Laur. Gest. 29 S. 508, cont. 2 S. 517, Ann. s. Vit. S. 527.
Albert I. v. Marcey, B. vor 17. August 1156, Ann. s. Vit. S. 527, vgl. Gall. chr. XIII Instr. S. 573 Nr. 28, gest. 1162, Gest. cont. 3 S. 517 f., nach Ann. s. Vit. S. 527: 1163. Der Todestag ist nach dem Nekrol. des Doms der 14. April, JB. f. lothr. Gesch. 22. Bd. S. 203.
Richard v. Durbuil, gewählt 1163, gest. 1171, Ann. s. Vit. S. 527.
Arnulf von Chiny, B. 1171, Ann. s. Vit. S. 527, nach G. chr. S. 1205 i. J. 1172, gefallen 1181, Gest. cont. 5 S. 518 f., Ann. s. Vit. S. 527; Albr. S. 857; nach dem Nekrol. des Doms S. 255 am 14. August.
Heinrich de Castris, B. 1181, zurückgetreten 1186, Gest. cont. 5 S. 519 u. 7 S. 520, Albr. S. 861, Ann. s. Vit. S. 527, Chr. reg. Col. z. 1187 S. 135.
Albert II. v. Hierges, B. 1186, Albr. S. 861, erschlagen 25. Juli 1208, Albr. S. 889, Ann. s. Vit. S. 527, vgl. Innoc. III Reg. XI, 261 S. 1565.
Robert v. Grandpré, B. 1208, Albr. S. 889, Ann. s. Vit. S. 527, vgl. den angef. Bf. Innocenz' III., zurückgetreten Februar 1217, Honor. III ep. I, 218 S. 269.
Johann I. von Aspremont, B. 1217, Ann. s. Vit. S. 527, B. von Metz 1224, gest. 1238 s. o. S. 963.
Rudolf von Thourotte, gewählt 1225, Albr. S. 915, vgl. Honor. III ep. IX, 184 S. 880, X, 107 S. 41 ff., gest. 21. April 1245, Ann. s. Vit. S. 528, Nekrol. d. Doms S. 206, vgl. d. alte Grabschr. Gall. chr. XIII S. 1212.
Guido I. v. Triagnel, gewählt 1245, Ann. s. Vit. S. 528, vgl. Berger, Reg. d'Innoc. IV. Nr. 1424 I S. 217, kurz darauf gest.
Guido II. v. Mello, gewählt Spätjahr (3. Nov. s. Aldinger S. 31) 1245, Ann. s. Vit. S. 528, Gesta ep. Autiss. 2 Scr. XXVI S. 585, versetzt 9. Febr. 1247 nach Auxerre, Berger Nr. 2386 I S. 353.
Johann v. Ax, gewählt nach Mitte März 1247, s. Ep. pont. II S. 234 Nr. 307, gest. 10. Aug. 1253, Ann. s. Vit. S. 528, Necr. s. Viton. s. Gall. chr. XIII S. 1213. Das Nekr. des Doms hat den 11. Aug. S. 253.

D. Erzbistum Salzburg.

1. Salzburg.

Eberhard I., gewählt April 1147, Ann. Reich. Scr. XVII S. 461, Ann. s. Rudb. S. 775, geweiht 11. Mai, Necr. s. Rudb. Salisb., Necrol. II S. 134, gest. 21. oder 22. Juni 1164, Vit. Gebeh. etc. 23 Scr. XI S. 45, Ann. s. Rudb. S. 776, Necr. s. Mich. Bab. S. 573, Mellic. bei Pez, Scr. r. Aust. I S. 307, Claustron. Öst. Arch. VII S. 287.

Konrad II., gewählt 1164, Ann. Reich. S. 471, s. Rudb. S. 776, gest. 28. Sept. 1168, Chron. Magn. Reich. S. 489, Ann. s. Rudb. S. 776, Necr. Salisb. M.B. XIV S. 395, Claustron. S. 294.

Adalbert, gewählt Okt. 1168, geweiht 16. März 1169, Necrol. II S. 172, abgesetzt 26. Mai 1174, Chron. Magni Reich. S. 489 f., 498.

Heinrich, gewählt 27. Mai 1174, tritt 1177 zurück, Chr. Mag. R. S. 498, 505.

Konrad III. v. Wittelsbach, EB. 1177, Chr. Mag. R. S. 505, kehrt Nov. 1183 nach Mainz zurück, s. o. S. 950.

Adalbert, von neuem gewählt 19. Nov. 1183, Chr. Mag. R. S. 507, gest. 7. od. 8. April 1200, Chr. Mag. cont. S. 525, Herm. Altah. ann. Scr. XVII S. 386, Ann. s. Rudb. S. 779, Cont. Admont. S. 589.

Eberhard II., gewählt vor 28. Mai 1200, Chr. Mag. R. cont. S. 525, Cont. Adm. S. 589, Ann. s. Rudb. S. 779, Herm. Alt. S. 386, gest. 30. Nov. 1246, Zusatz zu cont. Sancruc. II S. 642, Chr. Mag. R. cont. S. 529, Cont. Garst. S. 598, Ann. s. Rudb. S. 789, Herm. Altah. S. 394, Necr. Claustroneob. S. 299 u. a. Andere Angaben über den Tag s. bei Hansitz, Germ. sacr. II S. 343.

Burchard v. Ziegenhagen, von Innoc. IV. ernannt 25. Febr. 1247, Ep. pont. II S. 216 Nr. 289 u. S. 306 Nr. 420, Herm. Altah. S. 394, gest. vor 7. Okt., Ann. s. Rudb. S. 789.

Philipp v. Ortenburg, ernannt 7. Okt. 1247 zum Verwalter des EB., Berger, Reg. Innoc. IV. Nr. 3349 f. I S. 504, vor 25. Mai 1249 anerkannt als EB., Ep. pont. II S. 539 Nr. 731, abgesetzt 5. Sept. 1257, a. a. O. III S. 427 Nr. 464.

2. Brixen.

Reimbert, B. 1125, Ann. s. Rudb. S. 774, vita Chuonr. 21 S. 76, gest. 12. oder 13. Sept. 1140, Ann. s. Rudb. S. 775, Necr. Salisb. M.B. XIV S. 393, Claustron. S. 293.

Hartmann, B. 1140, Ann. s. Rudb. S. 775, s. Trudp. Scr. XVII S. 291, gest. 23. Dez. 1164, Ann. s. Rudb. S. 776, Cont. Adm. S. 583 u. a., Necr. s. Mich. Bab. S. 579, Claustron. S. 300.

Otto v. Andechs, B. 1165, Ann. brev. s. Rudb. Scr. IX S. 758, zurückgetreten 1169 oder 1170, wurde 1177 B. von Bamberg.

Heinrich I., gewählt vor 19. März 1170, s. Stumpf 4112, gest. 7. Jan. Die Ann. Scheftl. mai. S. 337 geben 1173 als Todesjahr, nach dem Todestag muß man 1174 annehmen. Man findet ihn bei Sinnacher III S. 563, aber es fehlen ihm alte Zeugnisse.

Richer, geweiht 26. Mai 1174, zurückgetreten 1178, Chr. Mag. R. S. 498 u. 506, Cont. Claustroneob. S. 632.

Heinrich II., B. 1178, Chr. Mag. R. S. 506, Cont. Claustr. S. 632, gest. 19. Juli 1196. Der Tag nach Sinnacher III S. 627.

Eberhard, investiert Nov. 1196, Innoc. III. Reg. I, 290 S. 246. Der Monat ergibt sich aus dem Vergleich mit Stumpf 5049 f.; wird im Frühjahr 1200 EB. v. Salzburg, s. o.

Konrad, B. wahrscheinlich 1200, gest. 1216, Ann. s. Rudb. S. 780, Scheftl. S. 338, Chr. Mag. R. cont. S. 527.

Berthold, B. 1216, s. d. angef. St., gest. 18. Juli 1224, Ann. s. Rudb. S. 783, Chr. Mag. R. cont. S. 527, Herm. Alt. S. 387, Necr. Wilt. Öst. Arch. Bd. 42 S. 237.

Heinrich III. v. Tufers, B. 1224, s. d. angef. St., gest. 1239, Ann. s. Rudb. S. 787.

Egeno v. Eppan, B. 1239, Ann. s. Rudb. S. 787, vgl. Ep. pont. I S. 667 Nr. 768, wird 1250 B. v. Trient, Ep. pont. III S. 12 Nr. 16.

3. Chiemsee.

Das Bistum ist 1215 errichtet, Huill.-Bréh. I S. 256, 367, 570, Innoc. Reg. XVI, 66 S. 868 v. 20. Juni 1213, Theiner, Vet. Monum. Slaviae merid. I S. 66 Nr. 111 v. 28. Jan 1216; Grenzbeschreibung in einer Urk. Eber-

hards II. v. 30. Dez. 1217 M.B. II S. 394 Nr. 12. Ann. s. Rudb. z. 1215 S. 780, Herm. Altah. S. 387.

Rudiger v. Radeck, B. 1215, Herm. Altah. S. 387, Cont. Adm. S. 592, versetzt nach Passau 27. Juni 1233, Ep. pont. I S. 441 Nr. 544, Cont. Mellic. S. 507.

Albert I., B. 1234, Ann. s. Rudb. S. 789, resigniert 1244, S. 788, amtiert aber weiter, Ep. pont. II S. 321 Nr. 446. Die Verwaltung, d. h. die Einkünfte des Bistums erhält 30. März 1246 Albert Suerbeer, S. 118 Nr. 156, 19. Okt. 1247 Heinrich v. Bamberg, S. 321 Nr. 446.

4. Freising.

Otto I., B. 1138, Ann. Adm. S. 579, Auct. Garst. S. 869, vgl. Gesta ep. Fris. Scr. XXIV S. 321 f., gest. 21. oder 22. Sept. 1158, Rahew. IV, 14 f. S. 198 u. 203, Cont. Adm. S. 582, Calend. d. Domkap. s. Münch. Abh. XIV S. 64.

Albert v. Harthausen, B. 1158, Rahew. IV, 13 S. 204, Cont. Adm. S. 582, gest. 11. Nov. 1184, Cont. Adm. S. 586, Garst. S. 594, Cremif. S. 547 u. a. Calend. d. DK. S. 68, Necr. Claustron. S. 297.

Otto II. v. Berg, B. 1184 bzw. 1. Jan. 1185, s. d. angef. St. und Münch. Abh. S. 68, gest. 17. März 1220, Herm. Altah. S. 387, Ann. s. Rudb. S. 782, Calend. d. DK. S. 71.

Gerold, B. 1220, Herm. Altah. S. 387, Ann. s. Rudb. S. 782, abgesetzt wahrscheinlich 1230. Das Verfahren schwebte seit 1227, s. B.F. 6692, vgl. 6803 u. Meichelbeck II, 1 S. 8.

Konrad I. v. Tölz, B. wahrscheinlich 1231, Ann. Scheftl. S. 339, Herm. Altah. S. 391, Ann. s. Rudb. S. 784, gest. 1258, Cont. Sancr. II S. 644.

5. Gurk.

Romanus I., B. 1131, Ann. s. Rudb. S. 775, gest. 3. April 1167, ib. S. 776, Cont. Adm. S. 584, Necr. eccl. metr. Salisb. Font. IV S. 578; Chr. Gurc. Scr. XXIII S. 9 irrig 1166.

Heinrich I., B. 1167 vor Ende Aug., s. d. angef. St. u. Mon. hist. Car. I S. 192 Nr. 250, gest. 3. Okt. 1174, Chr. Gurc. S. 9, Ann. s. Rudb. Cont. Adm. S. 585, Necr. Sal. S. 582, Adm. Öst. Arch. XIX S. 409, vgl. Sudendorf, Reg. I S. 151 ff. Nr. 66.

Romanus II., B. 1174, s. d. angef. St., gest. 16. oder 17. Aug. 1179, Ann. s. Rudb. S. 777, Cont. Adm. S. 585, Chr. Gurc. S. 10.

Dietrich I., B. 1179, s. d. angef. St., tritt Anfang 1194 zurück, Ann. s. Rudb. S. 778, Chr. Mag. R. S. 521.

Wernher, B. 1194, s. d. angef. St., gest. 22. Dez. 1195, Ann. s. Rudb. S. 778, Cont. Adm. S. 587, Necr. Claustron. S. 300.

Ekkehart, B. 1196 s. d. angef. St., gest. 23. Apr. 1200, Ann. s. Rudb. S. 779, Chr. Mag. R. cont. S. 525, Öst. Arch. XIX S. 240.

Walther, B. 1200 s. d. angef. St., u. Meiller S. 509, 2; gest. 18. Jan. 1213, Ann. s. Rudb. S. 780, Chr. Mag. R. cont. S. 526, Öst. Arch. XIX S. 214.

Otto, gewählt 1214, gest. 30. Juli, Chr. Mag. R. cont. S. 526, Ann. s. Rudb. S. 780, Necr. Claustron. S. 290, N.A. II S. 447.

Heinrich II., B. 1214, Ann. s. Rudb. S. 780. Chr. Mag. R. cont. S. 526, nach 1. Sept., s. Öst. Arch. Bd. 14 S. 24, gest. 7. oder 8. Sept. 1217, Ann. s. Rudb. S. 781, Öst. Arch. XIX S. 274, Necr. Millst.

Udalschalk, B. 1217, Ann. s. Rudb. S. 781, Chr. Mag. R. cont. S. 527, tritt im Dez. 1220 zurück, Urk. Honorius' III. v. 4. Dez. 1220, Mon. hist. Car. I S. 374 Nr. 489.

Ulrich v. Ortenburg, B. Januar 1222, Mon. hist. Car. S. 375, Nr. 492; gest. 14. Sept. 1253, Hansitz II S. 348, aber ohne Beleg.

6. Lavant.

Das Bistum ist 1225 errichtet, UB. d. H. Steiermark II S. 318 Nr. 227; Verhältnis z. Kapitel v. Salzburg S. 341 Nr. 250 v. 1228; Grenzbeschreibung v. 1244 S. 551 Nr. 438.

Ulrich, B. 1226, Ann. s. Rudh. S. 783, Zeuge als Elekt 1227, UB. S. 330 Nr. 240, konsekr. 14. Mai 1228 s. o. S. 808. gest. nach Nov. 1246 s. Meiller S. 303 Nr. 116.

7. Passau.

Reginbert, B. 1138, Ann. Mellic. S. 503, Auct. Garst. S. 569 u. a., gest. 10. Nov., Necr. Claustron. S. 297, 1147 oder 1148. Das erstere Jahr: Ann. Mellic. S. 503, Cont. Cremif. S. 545 u. a., das letztere Cont. Claustroneob. III S. 629. Die Nachricht, daß er in expeditione Jerosolym. gest. sei, vita Altm. 44 Scr. XII S. 243 gibt keine Entscheidung. Ist die Angabe, daß sein Episkopat 9 Jahre dauerte Ser. ep. Scr. XIII S. 363 richtig, so ist 1147 das richtige Jahr.

Konrad, B. 1147 s. o., EB. v. Salzburg 1164 s. o. S. 965.

Rupert, B. Juli 1164, gest. 5. Nov. 1165, Ann. Reich. S. 472, Herm. Altah. S. 384, Cont. Cremif. S. 545 u. a. Necr. S. Andr. Öst. Arch. XIX S. 404.

Albo, gewählt 11. Nov. 1165 s. d. angef. St., abgesetzt 1169, Chr. Mag. R. z. 1170 S. 496, Cont. Zwetl. I S. 538 u. a.

Heinrich I. v. Berg, gewählt 4. Aug. 1169, tritt 1171 zurück, Chr. Mag. R. S. 496 f. Herm. Altah. S. 384, Cont. Cremif. S. 545 f.

Dietbald v. Berg, gewählt Febr. od. März 1172, gest. 3. Nov. 1190, Chr. Mag. R. S. 497 u. 516, Herm. Altah. S. 384 f. Cont. Cremif. S. 547 u. a.

Wolfger v. Ellenbrechtskirchen, gewählt 11. März, geweiht 9. Juni 1191, wird 1204 Patr. v. Aquileja, Chr. Mag. R. S. 518 u. 525, Cont. Garst. S. 594, s. o. S. 744.

Poppo, B. vor 15. Okt. 1204, Cont. Mellic. S. 506, Chr. Mag. R. cont. S. 525 vgl. Potth. Nr. 2303 f., gest. wahrscheinlich 17. Febr. 1206. Der Tag Necr. Claustron. S. 277, das Jahr Cont. Mell., Claustron. S. 621, Ann. s. Rudb. S. 779; 1205 Chr. Mag. R. S. 526, Cont. Adm. u. a. ist unrichtig; denn P. urkundet am 4. Febr. 1206 UB. d. L. o. E. II S. 502 Nr. 349.

Manegold, B. 1206, s. o. d. angef. St., gest. 9. oder 10. Juni 1215 Ann. s. Rudb. S. 780, Chr. Mag. R. cont. S. 527 u. a. Necr. Claustron. S. 286, s. Hipp. Font. rer. Austr. XXI S. 536.

Ulrich II., B. 1215, s. d. angef. St. u. NRh. UB. II S. 25 Nr. 49, geweiht 1216 Contin. Cremif. Scr. IX S. 549, gest. 31. Okt. 1221, Ann. Mellic. S. 507, Cont. Adm. S. 592, Öst. Arch. XIX S. 285.

Gebhard v. Plain, B. 1222, Cont. Mellic. S. 507, Garst. S. 596, vgl. B.F. 3866, zurückgetreten bzw. abgesetzt vor 21. Aug. 1232, Ann. Altah. S. 391, Cont. Mellic. S. 507, Claustron. S. 637, Sancruc. S. 628, Lambac. S. 558, s. Ep. pont. I. S. 386 f. Nr. 480.

Rudiger von Radeck, B. v. Chiemsee, ernannt 27. Juni 1233, Ep. pont. I S. 441 Nr. 544, abgesetzt 1249 s. o. S. 868.

8. Regensburg.

Kuno I., gewählt vor 16. Mai 1126, Rupert im Matth. Komm. Scr. XII S. 638, Ann. s. Disib. S. 23 u. a., gest. 19. Mai 1132, Ann. s. Disib. S. 24, Necr. Sup. mon. Font. III S. 486 u. a.

Heinrich v. Wolfratshausen, gewählt vor 19. Aug. 1132, Ann. Mellic. S. 502, Auct. Garst. S. 569, Ann. Adm. S. 578 u. a. vgl. die Urk. Pez, Thes. I, 3 S. 134 Nr. 120, gest. 10. Mai 1155, Ann. Ratisp. Scr. XVII S. 587, Cont. Adm. S. 582, Necr. Sup. mon. S. 486 u. a.

Hartwig II. v. Spanheim-Lavant, B. Sommer 1155, s. d. angef. St., Ott. Gest. Frid. II, 44 S. 121; gest. 22. Aug. 1164, Ann. Ratisp. S. 588, Ann. s. Rudb. S. 776, Cont. Adm. S. 583, Necr. Sup. mon. S. 487.

Eberhard, B. 1165, Ann. Ratisp. S. 588, gest. 24. Aug. 1167, Ann. Ratisp. Necr. Sup. mon. S. 487. Das Necr. Welt. Font. IV S. 571 hat 31. Juli.

Kuno II. v. Rottenbuch, B. 1167, Ann. Ratisp. S. 588, gest. 11. Juni 1185, Ann. Ratisp. S. 589, Cont. Zwetl. S. 543, Adm. S. 586, Necr. Sup. mon. S. 486.

Gottfried, gewählt 18. Juni 1185, tritt zurück 19. Febr. 1186, Ann. Ratisp. S. 589.

Konrad III., gewählt 3. März 1186, Ann. Ratisp. S. 589, gest. 25. Apr. 1204, Ann. s. Rudb. S. 779, Chr. Mag. R. cont. S. 525 u. a., Necr. Weltenb. S. 569, Altah. S. 573.

Konrad IV. v. Frontenhausen, B. 1204, s. d. angef. St., gest. April 1226, Ann. Scheftl. S. 338, Herm. Altah. S. 387 u. a. Der Tag ist unsicher, Necr. Weltenb.: 8. Apr., Necr. Altah.: 10. Apr., Not. s. Emmer.: um Ostern.

Siegfried, B. Juni 1227, Not. s. Emmer. S. 574, Herm. Altah. zu 1226, S. 387, Ann. Scheftl. S. 338; das richtige Jahr ergibt sich aus Ep. pont. I S. 277 Nr. 363 f.; gest. 19. März 1246, Ann. s. Rudb. S. 789, Herm. Altah. S. 394, Necr. Sup. mon. S. 486.

Berthold v. Eberstein, gewählt 1246, s. Ep. pont. II S. 146 Nr. 192; S. 163 Nr. 216 f.; Berth. scheint noch in diesem Jahr zurückgetreten zu sein.

Albert v. Pietengau, B. 1246, Herm. Altah. S. 394, 1247 Ann. s. Rudb. S. 789, vgl. Ep. pont. II S. 217 Nr. 290, zurückgetreten 1259, Herm. Altah. S. 400, vgl. Ep. pont. III S. 443 Nr. 479 u. S. 460 Nr. 499.

9. Seckau.

Errichtet 1217—1218, UB. d. H. Steiermark II S. 222 Nr. 150, S. 226 Nr. 154 bis 156, S. 245 Nr. 163, Huill.-Bréh. I S. 569 f.

Karl, ernannt 1219, Herm. Altah. S. 387, vgl. UB. v. Steierm. II S. 245 Nr. 163, gest. 14. Dez. 1230, Herm. Alt. S. 391, Ann. s. Rudb. S. 784, Österr. Arch. XIX S. 294.

Heinrich I., Bischof 1231, s. die Urk. Eberh.'s II. v. 3. Dez. 1231, UB. v. Steierm. II S. 385 Nr. 288; vgl. 287, gest. 13. Juli 1243, Cont. Garst. S. 597, Ann. s. Rudb. S. 788, Necr. S. Hipp. S. 547.

Ulrich, B. 1243, Cont. Garst. S. 597; vgl. die Urk. S. 535 Nr. 423, die aber nicht zum Ende Juni, sondern erst zum Ende Juli gehören kann; 1257 EB. von Salzburg, Ep. pont. III S. 427 Nr. 464.

E. Erzbistum Hamburg.

1. Hamburg-Bremen.

Adalbero, gewählt 1123, Ann. Hildesh. S. 66, Annal. Saxo S. 759, Ann. Magdeb. S. 182 u. a., gest. 25. Aug. 1148, Ann. Palid. S. 84, Stad. S. 327, Necr. Hamab. Scr. rer. Dan. V S. 407.

Hartwig I., EB. Herbst 1148, Ann. Palid., Stad., gest. 12. Okt. 1168, a. a. O. S. 94 u. 346, Necr. Luneb. bei Wedekind Noten III S. 76, Hamb. UB. I S. 215 Nr. 236 Anm. 1.

Baldewin, EB. Juni 1169, Ann. Stad. z. 1168 S. 346, Palid. S. 94 (vgl. S. 290 Anm. 6), gest. 18. Juni 1178, Ann. Stad. S. 348; vgl. Hamb. UB. I S. 221 Nr. 245, Brem. UB. I S. 102 zu Nr. 87.

Berthold, EB. 1178, Ann. Stad. S. 348, nach Metz versetzt Jan. 1180 s. o.

Siegfried, B. v. Brandenburg, versetzt nach Hamb.-Bremen 1180, Ann. Peg. S. 264, gest. 24. Okt. 1184, Ann. Stad. S. 350, Hamb. UB. I S. 237 Nr. 266.

Hartwig II., gewählt 25. Jan. 1185, Ann. Stad. zu 1184 S. 350, Brem. Chron. in Gesch.-Quellen des Erzst. Bremen S. 66, gest. 3. Nov. 1207, Ann. Stad. S. 354, Necr. cap. Hamb. S. 414.

Waldemar, B. von Schleswig, gewählt 1207, Innoc. III. Reg. X, 209 f. S. 1315, 215 S. 1323, Ann. Stad. z. 1208 S. 355; 1217 aus Bremen verjagt, Ann. Stad. S. 356, Brem. Scr. XVII S. 858, Bremer UB. I S. 129 Nr. 109.

Gerhard I. v. Oldenburg, B. v. Osnabrück, 1210 päpstl. Gegenbisch. Innoc. Reg. XIII, 158 S. 334, gest. 13. Aug. 1219, Ann. Stad. S. 357; vgl. Hamb. UB. I S. 375 Anm. 2.

Gerhard II. v. Lippe, gew. 1. Sept. 1219, Ann. Stad. S. 357, vgl. Hon. III. ep. IV, 72 S. 374, gest. 1258, Ann. Hamb. Scr. XVI S. 384, Hist. Arch. Brem. G.Q. S. 11.

2. Mecklenburg, Schwerin.

Emmehard, B. 25. Sept. 1149, s. o. S. 639, gest. 1155, Ann. Herbip. S. 9.

Bern, B. 1160, s. o. S. 647, Verlegung des Bisch.-Sitzes nach Schwerin, gest. 1191 oder 1192, s. Mecklenb. UB. I S. 150 Nr. 152; das Jahr 1193 der Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 197 ist also irrig.

Brunward, gewählt 1192 in widersprochener Wahl, s. d. angef. Urk. u. vgl. Nr. 154 u. 158, gest. 14. Jan. 1238. Der Tag im Anniv. v. Amelunxborn s. UB. I S. 474 Nr. 478, als Jahr geben Ann. Stad. S. 363: 1237; aber Br. urk. noch am 14. Febr., s. UB. I S. 459 Nr. 462.

Friedrich, B. 1238, Ann. Stad. z. 1237 S. 363 vgl. oben, erscheint 26. Mai 1238 als Elekt, UB. I S. 482 Nr. 486; gest. 1239, Ann. Stad. S. 365.

Dietrich, postuliert 3. Nov. 1239, Ann. Stad. S. 365, gest. Ende 1247, ib. S. 371.

Wilhelm, B. vor 17. März 1248, s. UB. I S. 569 Nr. 602, Ann. Stad. z. 1247 S. 371, gest. 1249, S. 372. Sein Tod fällt zw. 21. Aug. u. 5. Nov., UB. I S. 593 Nr. 631 u. S. 599 Nr. 639.

Rudolf, B. vor 5. Nov. 1249, Ann. Stad. S. 372 u. die eben angef. Urk., gest. 1262, Ann. Hamb. S. 385.

2. Oldenburg, Lübeck.

Vicelin, B. 25. Sept. 1149, s. o. S. 639, gest. 12. Dez. 1154, Helm. I, 78 S. 146.

Gerold, B. 1154—55, s. o. S. 219, gest. 13. Aug. 1163, Lib. mem. eccl. Lubec. im UB. d. Bist. Lübeck I S. 4 Anm.

Konrad I., B. Anf. Febr. 1164, Helm. I, 95 S. 187; II, 1 S. 190; gest. 17. Juli 1172, Lib. mem. S. 15 Anm.

Heinrich I., B. 1172 oder 1173, geweiht 24. Juni 1173, Arn. I, 13 S. 31 ff., gest. wahrscheinlich 29. Nov. 1182, Arn. III, 3 S. 73.

Konrad II., investiert Mai 1183, Arn. III, 6 S. 79—81 vgl. Stumpf 4358. Die Urkunde beweist den Aufenthalt des Kaisers zu Eger im Mai 1183; Arn. läßt K. bald zurücktreten, aber er amtierte noch 3. Jan. 1185, UB. I S. 17 Nr. 12.

Dietrich, gewählt 2. Febr. 1186, Arn. III, 14 S. 99 ff., gest. 23. Aug. 1210, Ann. Stad. S. 355, vgl. UB. I S. 30 Nr. 25; Necr. Hamb. S. 406.

Berthold, B. 1210, Ann. Stad. S. 355, gest. 15. Apr. 1230, a. a. O. S. 361, Lib. mem. S. 68 Anm.

Johann I., B. 1230, Ann. Stad. S. 361, gest. 8. März 1247, Lib. mem. S. 93 Anm.

Albert Suerbeer, EB. v. Preußen, 9. Juli 1247 zum Verwalter des B. ernannt, Berger Nr. 3136, vgl. Ep. pont. II S. 310 Nr. 426, die Administration wird 5. Juni 1253 aufgehoben, III S. 171 Nr. 206.

4. Ratzeburg.

Evermod, B. 1154, s. o. S. 642, gest. 16. Febr. 1178, Ann. Stad. S. 348, Necr. s. Mich. Luneb. S. 13.

Isfried, B. 1179 oder 1180, die Zeit ergibt sich aus I.'s Urk. v. 3. Apr. 1180, Meckl. UB. 1 S. 127 Nr. 131, Ann. Stad. S. 348 unrichtig: 1178, gest. 1204, Ann. Stad. S. 354.

Philipp, B. 1204, Ann. Stad. S. 354; gest. Spätjahr 1215, S. 356 vgl. Heinr. chr. Lyv. XIX, 6 S. 293.

Heinrich, B. 1215, Ann. Stad. S. 356, gest. 29. Apr. 1228, S. 360, Necr. Hamb. S. 397.

Lambert 1228, Ann. Stad. S. 360.

Gottschalk, B. 1228, Ann. Stad. S. 360, gest. nach 2. Dez. 1235, ib. vgl. Meckl. UB. I S. 438 Nr. 441.

Peter 1236, Ann. Stad. S. 362 f.; im März investiert, Huill.-Bréh. IV S. 822; vor Ablauf des Jahres gest., Ann. Stad. S. 363.

Ludolf, B. 1236, Ann. Stad. S. 363, letzte sichere Nachricht das Schreiben v. Juli 1249, UB. d. Stadt Lübeck I S. 126 Nr. 129 vgl. B.F. 11 572. Die herkömmliche Datierung von L.'s Tod: 29. März 1250, Masch S. 145 läßt sich nicht belegen; stammt sie von dem Ludolf de Huxaria des Necr. Hamb.?

F. Erzbistum Magdeburg.

1. Magdeburg.

Norbert v. Gennepp, EB. Sommer 1126, s. o. S. 127 f., gest. 6. Juni 1134, Ann. Hild. S. 68, Magdeb. S. 184, Necr. Visb. S. 497, Necr. Magdeb. N. Mitt. X, 2 S. 266.

Konrad v. Querfurt, EB. 29. Juni 1134, Ann. Hild., Mgdb., Ann. Saxo S. 769; gest. 2. Mai 1142, Ann. Mgdb. S. 187, Palid. S. 81, Chr. Mont. Ser. S. 145, Necr. Magdeb. S. 266.

Friedrich, EB. Mai 1142, Ann. Magdeb., Palid., vgl. d. Urk. C. d. Saxo. reg. I, 2 S. 112 Nr. 157, gest. 14. od. 15. Jan. 1152, Ann. Magdeb. S. 191, Palid. S. 86, Chr. Mont. Ser. S. 149, Necr. s. Mich. Bab. S. 567.

Wichmann v. Seeburg, EB. Mai 1152, s. o. S. 199, gest. 24. od. 25. Aug. 1192, Zus. zu Ann. Peg, S. 267: 17. Aug., Chr. Mont. Ser. S. 163: 25. Aug., Necr. Magdeb. S. 267: 25. Aug., vgl. auch Forsch. V S. 539.

Ludolf v. Kroppenstedt, EB. 1192, Chr. M.S. S. 164, Ann. Peg., Schöppenchr. S. 122, Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 197; nach St. 4775 fand die Wahl vor d. 21. Okt. statt; gest. 16. od. 17. Aug. 1205, Chr. M.S. S. 171, Gesta ep. Halb. S. 121, Cr. s. Ptri. Erf. S. 203, Schöppenchr. S. 128, Necr. Magdeb. S. 267.

Albert v. Kevernburg, EB. Aug. 1205, s. d. angef. St., gest. 15. Okt. 1232, der Tag im Necr. s. Maur. bei Würdtwein Subsid. X S. 411, das Jahr ergibt sich aus C.I. II S. 210 ff. Nr. 170 f. u. C.d. Brand. X S. 449 Nr. 4 v. 1. Jan. 1233.

Burkhard v. Woldenberg, EB. Ende 1232, s. die eben angef. Urk., gest. Frühjahr 1235, das Jahr ergibt sich aus dem Amtsantritt Wilbrands. In bezug auf den Tag differieren die Nekrologe sehr bedeutend, s. Reg. Archiep. Magdeb. II S. 477 f.; der früheste Ansatz ist 1. Febr. Necr. s. Maur. S. 408, der späteste 20. Mai, Necr. N. Oper. Hall. Gesch.Bl. II S. 165, der richtige Tag ist wahrsch. der 3. Apr. Necr. Hild. S. 764.

Wilbrand v. Kevernburg, gewählt 31. Mai 1235, Cat. ae. Magdeb. Scr. XXV S. 486, gest. 5. Apr. 1253, Ann. Erph. fr. pr. S. 113, Necr. Magdeb. S. 266; in der Urkunde vom 13. Sept. 1253, Reg. Magdeb. II S. 593 Nr. 1341, ist das Pontifikatsjahr irrig; sie gehört zu 1252.

2. Brandenburg.

Ludolf, B. 1124 oder 1125, weil von Rukker von Magdeburg geweiht, s. Riedel, C.d. Brand. VIII S. 68, urkundet 1136, UB. UlFr. S. 7 Nr. 8.

Lambert, gest. 18. Jan. 1138, Ann. Saxo S. 776, Ann. Magdeb. S. 186, Chr. abb. Ilsenb. bei Leibniz Scr. III S. 686.

Wigger, B. vor 26. Juli 1138, s. C.d. Anh. I 193, die Angaben über den Tod variieren, Heinr. de Antw. S. 484: 4. Jan. 1158, Chr. ep. Brand. S. 484: 1161, Chr. Mont. Ser. S. 152: 1160; die Angabe der Amtsdauer 21 J. 4 M. 17 Tage führt auf 1159 oder 1160; ist der 4. Jan. als Todestag richtig, so ist das letztere Jahr anzunehmen; das Necr. Hild. gibt den 16. Aug. als Todestag, S. 766.

Willemar, B. wahrscheinlich 1160, gest. 1173 vor Weihnachten, Ann. Peg. S. 260, Chr. M. Ser. S. 155, Cron. s. Ptri. Erf. S. 186.

Siegfried I., B. 1173, Chr. ep. Brand. S. 485, wird 1180 EB. v. Hamburg, s. o.

Balderam, B. vor 9. Okt. 1180, Ann. Peg. S. 264, C.d. Anh. I S. 438 Nr. 594, gest. nach 23. Juni 1190, a. a. O. S. 492 Nr. 671.

Alexius, geweiht vor d. 21. Juli 1191; er war nach Wib. ep. 475 S. 605 Mitordinator des Abts Widikind von Korvey, der am Praxedistag, einem Sonntag, geweiht wurde. Der Praxedistag, 21. Juli, traf 1191 auf einen Sonntag; gest. 1192, Cron. s. Ptri. Erf. S. 197.

Norbert, B. 1192, a. a. O., gest. 1205 s. C.d. Brand. X S. 189 Nr. 15 u. 409 f.

Balduin, B. 1205; gest. kurz nach d. 16. Nov. 1216, s. Reg. ae. Magd. III S. 588 Nr. 338 u. vgl. Curschmann S. 369 f.

Siegfried II., B. kurz nach d. 28. Dez. 1216 s. Riedel, C.d. Brand. VIII S. 132 Nr. 48 u. vgl. Curschmann S. 369 f.; gest. 1220 nach der Amtsdauer von 3 J. 11 M. 30 T., Chr. ep. Br. S. 485.

Gernand, B. 1221 von Honorius III. ernannt, vgl. Chr. ep. Brand. S. 485; gest. 14. Dez. 1241, Chr. ep. Br. S. 485.

Ruotger, B. 19. Dez. 1241, Chr. ep. Br., gest. nach 25. Jan. 1249, C.d. Br. X S. 205 Nr. 46.

3. Havelberg.

Anselm ist B. 1129, wenn Ann. Magdeb. S. 183, Annal. Saxo S. 766, Chr. M. Ser. S. 143 auf ihn zu beziehen sind. Er wird 1155 EB. v. Ravenna, Otto Fris. Gesta II, 27 S. 106, Ann. Palid. S. 89, Chr. M. Ser. S. 150.

Walo, B. vor 10. März 1156, s. Reg. Arch. Magdeb. I S. 531 Nr. 1319, gest. nach 18. Apr. 1176, a. a. O. S. 643 Nr. 1551.

Hubert, geweiht vor 6. Juni 1178, Heineman, Albrecht d. B. S. 482 Nr. 49, gest. 3. März 1191, Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 196.

Helmbert, B. 1191, gest. 28. Nov. 1206, Cr. s. Ptri. S. 196 u. 204, Chr. M. Ser. S. 173, Necr. Helw. N.A. XXII S. 516.

Sibot, B. 1206, Chr. M. Ser. S. 173, in Würzburg Mai 1216 s. B.F. 856 bis 859.

Wilhelm, B. 1219, nach d. Datierung einer Urk. v. 1240: Pontif. n. anno 21, Leuckfeld, Antiq. Poeld. S. 41, gest. 1244, nach dem Amtsantritt seines Nachfolgers.

Heinrich I. v. Kerkow, B. 1245 s. Aldinger S. 36. Als Todesjahr ergibt sich aus dem Amtsantritt Heinrichs II.: 1270.

4. Meißen.

Meinward, B. 1140, Ann. Magdeb. S. 187, wo der Name Reinward nach der Urk. C.d. Sax. II, 1 S. 50 Nr. 48 wohl in Meinward oder Meinhard C.d. Anh. I S. 227 Nr. 306, zu ändern ist. Todestag 1. Juli Necr. Chemn. C.d. VI S. 477.

Albert, vielleicht 3. Mai 1150 noch Dompropst, C.d. S. 52 Nr. 42, B. 30. Juli 1150, UB. d. H. Hildesheim I S. 243 Nr. 264, gest. 3. Aug. 1152 in Griechenland, Ann. Palid. S. 86, Necr. Chemn. S. 478.

Gerung, B. 1152, Ann. Palid., gest. 20. Nov. 1170, Ann. Magdeb. S. 193, Chr. M. Ser. S. 153, Ann. s. Ptri. Erph. mai. S. 60, Necr. Chemn. S. 481, Cal. Pegav. Mencken. Scr. II S. 151.

Martin, B. 1170, s. d. angef. St., gest. 1190, Cron. s. Ptri. Erph. S. 196, Chr. Reinh. S. 545.

Dietrich, B. 1191 zwischen d. 29. April u. 21. Juli, s. seine Urk. v. 29. April 1197 bei Mencken Scr. II S. 450 u. Wib. ep. 475 S. 605; gest. 29. Aug. 1208, Necr. Chemn. S. 479.

Brun II., B. 1209, nach der Datierung der Urk. C.d. II, 1 S. 87 Nr. 93, seines Amtes enthoben 31. Okt. 1228, S. 98 Nr. 107 ff.

Heinrich, B. wahrscheinlich 1230, s. Beyer, Altzelle S. 538, die Daten der Urk. C.d. II, 1 S. 105 Nr. 117 u. S. 107 Nr. 119 widersprechen sich, gest. 24. Juni 1240, Necr. Chemn. S. 477.

Konrad I., B. 1240, nach der Datierung der Urk. C.d. II, 1 S. 112 Nr. 122, gest. 6. Jan. 1258, Necr. Chemn. S. 472.

5. Merseburg.

Megingoz, gewählt 14. Juni 1126, Chr. ep. Merseb. 14 Scr. X S. 188, vgl. UB. d. H. Merseb. I S. 79 Nr. 97, gest. 20. Dez. 1137, Ann. Saxo S. 775 f., Ann. s. Ptri. Erph. ant. S. 17, Necr. Pegav. S. 154, Cal. Merseb. UB. I S. 1006.

Ekkilef, B. 1138, Ann. Saxo S. 776, Ann. Magdeb. S. 186, gest. 26. Okt. oder 7. Nov. 1143, Ann. Magdeb. S. 187, s. Ptri. Erph. ant. S. 18, Cal. Merseb. S. 1002, Pegav. S. 149; wahrscheinlich ist das letztere Datum richtig, s. Wilmans, Arch. XI S. 174.

Reinhard, B. 1143, Ann. Magdeb. S. 187, Pegav. cont. S. 258, gest. 6. Apr., Cal. S. 986; die Amtsdauer des Chr. ep. Merseb. S. 189: 18 J. 10 M., ist offenkundig falsch; das Todesjahr ist 1152, denn R. unterschreibt 29. Mai 1151 eine Urk. Friedrichs v. Magdeburg als Zeuge, Schöttgen II S. 424 Nr. 8.

Johann, die Amtsdauer, 18 J., Chr. ep. Merseb. S. 189, führt auf 1152 als Amtsantritt; gest. 9. Okt. 1170, Cal. S. 1000; Ann. Pegav. cont. S. 260, Ann. s. Ptri. Erph. mai. S. 60, geben 1171 als Todesjahr. Dasselbe ist jedoch unrichtig; denn B. Eberhard ist Zeuge in einer Urkunde v. 7. Mai 1171, C.d. Sax. reg. 1,2 S. 260 Nr. 375.

Eberhard, B. 1170, s. d. angef. Urk. u. vgl. die Datierung v. UB. I S. 116 Nr. 139. Die Urk. Wichmanns, Reg. ae. Magdeb. I S. 624 Nr. 1508, wird nach der Indiktion zu 1172 gehören. Gest. 2. Jan. 1201, Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 200, Cal. S. 976.

Dietrich, B. 1201, vgl. Innoc. III. Reg. VI, 87 S. 90 v. 3. Mai 1203, gest. 12. Okt. 1215, Chr. M. Ser. S. 186, Cal. S. 1001. Letzte Urk. v. 23. Apr. 1214, UB. I S. 132 Nr. 160.

Ekkehard, B. 1215, geweiht 5. Juni 1216, Chr. M. Ser. S. 186 f., letzte Urk. v. 19. Febr. 1240, UB. I S. 195 Nr. 242, gest. 1. Mai, Cal. S. 986, 1240 nach d. Regierungszeit Chr. 20 S. 191: 24 J. 10 M.

Rudolf v. Webau, B. 1240 oder 41, s. die Datierung v. UB. I S. 198 Nr. 247, gest. 7. April, Cal. S. 984, als Todesjahr ergibt sich 1244 aus Ann. Erph. fr. pr. z. 1243 S. 99.

Heinrich I. v. Warin, B. 7.—18. April 1244, Chr. ep. M. 22 S. 191, vgl. UB. I S. 207 Nr. 257, gest. 14. Mai, Cal. S. 987, wahrscheinlich 1265, s. Wilmans S. 187.

6. Naumburg.

Richwin, B. 1123, gest. 11. April 1125, Ann. Pegav. S. 254, Grabschrift bei Lepsius S. 37.

Udo I., B. 1125, Ann. Pegav. S. 255, ertrunken Sept. 1148, S. 258, Ann. Palid. z. 1149 S. 84.

Wichmann, B. vor 1. April 1149, Ann. Palid. S. 84, vgl. Forsch. XIII S. 429, EB. v. Magdeburg 1152, s. o. Er amtierte jedoch als Bischof v. Naumburg noch bis ins Frühjahr 1154 s. Reg. Thur. II S. 10 f. Nr. 65 u. 66.

Berthold I., B. 1154, Ann. Palid. S. 88, vgl. Lepsius S. 254 Nr. 43, gest. Frühjahr 1161, Chr. M. Ser. S. 152, Ann. s. Ptri. Erph. mai. S. 58.

Uto II., B. Sommer 1161, s. d. angef. St., gest. 2. April 1186, Ann. Magdeb. S. 195, Peg. S. 265, Cr. s. Ptri. Erf. mod. S. 193, Necr. Naumb. Schöttgen etc. II S. 163, Ncr. Pegav. S. 127, depos. 4. April.

Berthold II., B. vor Ende August, geweiht zwischen Ende August u. 28. Nov. 1186, vgl. Reg. Thur. II S. 141 f. Nr. 744 u. 749; zurückgetreten 1. Nov. 1206, Cron. s. Ptri. Erf. mod. S. 203, vgl. Lepsius I S. 269 Nr. 51 v. 19. April.

Engelhard, B. Ende 1206, Cron. s. Ptri. S. 204, vgl. Chr. M. Ser. z. 1207 S. 173 u. Cr. Reinh. S. 571, gest. 4. April 1242, Cron. s. Ptri. S. 238, Necr. Pegav. S. 127.

Dietrich II., postuliert 1242, Cron. s. Ptri. S. 238, Reg. d'Innoc. IV. S. 116 Nr. 687 v. 21. Juli 1243 u. S. 166 Nr. 1041 v. 3. Febr. 1245, gest. 22. Sept. 1272, Necr. Peg. S. 144.

Kamin (exemt).

Adalbert, B. 1140, s. o. S. 607, gest. 3. April, Necr. Cam., Pomm. UB. I S. 25 Nr. 49; das Jahr ist nicht überliefert, frühestens 1160, s. UB. I S. 24 Nr. 48, spätestens 1162.

Konrad I., B. spätestens 1162, s. UB. I S. 53 Nr. 80, gest. 2. März 1186, Ann. Colbaz. Scr. XIX S. 715.

Siegfried, B. 1186, vgl. UB. I S. 79 Nr. 102, gest. 1191, Not. Colb. Scr. XIX S. 716.

Siegewin, B. vor 1194, vgl. UB. I S. 96 Nr. 126, gest. 1219, Ann. Colbaz. S. 716, vgl. UB. I S. 139 Nr. 191.

Konrad II., B. 1219, UB. I S. 140 Nr. 194, gest. 1233, Ann. Colb. S. 716.

Konrad III. v. Salzwedel, B. nach 7. Okt. 1233, vgl. UB. I S. 228 Nr. 296, Reg. de Greg. I S. 899 Nr. 1633 u. C.d. Pomm. I S. 467 Nr. 211, gest. 20. Sept. 1241, Ann. Colb. S. 716.

Wilhelm I., nach Annal. Colb. S. 716, Wilhelmus ep. ordinatus est, fällt die Weihe W.'s ins Jahr 1244. Aber er wurde zwischen d. 22. Febr. u. 23. Dez. 1246 geweiht, Pomm. UB. I S. 348 Nr. 446 u. Reg. d'Innoc. I S. 344 Nr. 2328. Entweder ist also das Jahr falsch, oder es ist ordinatus nicht von der Bischofsweihe gemeint; zurückgetreten 1251, Mecklenb. UB. II S. 4 Nr. 671:

G. Erzbistum Riga.

1. Riga.

Meinhard, B. 1186, s. o. S. 654, gest. 11. Okt. 1196, Necr. Luneb. S. 76. Das Jahr ergibt sich daraus, daß Berthold im 2. Jahr seiner Amtsführung fällt, Heinr. II, 1 ff. S. 6 f.

Berthold, B. 1196, gefallen 24. Juli 1198, Heinr. a. a. O. Ann. Stad. S. 353.

Albert, B. Sommer 1199, Heinr. III, 1 S. 9. Das Jahr 1198 entspricht, da für Heinrich der 25. März Jahresanfang ist, unserem 1199, wenn die Konsekration vor dem 25. März stattfand. Allein gegen diesen Ansatz spricht die Datierung zweier Urkunden Alberts, Livl. UB. I S. 20 Nr. 15 u. S. 67 Nr. 63. Nach ihnen kann die Weihe nicht vor dem 25. Juli stattgefunden haben. Gest. 17. Jan. 1229, Chr. Albr. S. 925.

Nikolaus, B. 1230, Chr. Albr. S. 927, Livl. UB. I S. 143 Nr. 108, gest. vor 5. Juni 1253, s. Preuß. UB. I S. 204 Nr. 269. Schonebohm, S. 30 setzt N.'s Tod später an: zwischen 25. Aug. u. 30. Nov. Wie mich dünkt, mit Unrecht. Der Erwerb von nonnulli reditus episcopatus Livoniae durch Albert setzt den Tod des B. Nikolaus voraus. Denn so lange dieser lebte, konnten ihm Einkünfte seines Bistums nicht entzogen werden, vollends nicht in dem Umfang, daß sie für den Bedarf des Erzbischofs ausreichend genügten.

Albert Suerbeer, EB. von Preußen 1245, s. o. S. 683, EB. von Riga 1253, S. 684; gest. zwischen 21. Sept. 1272 u. Frühjahr 1273, s. Livl. UB. I S. 544 Nr. 431 u. vgl. die Urk. Gregors X. v. 21. Mai 1273 P. 20 735.

2. Ermland.

Heinrich v. Strittberg, v. EB. Albert ernannt vor 10. Jan. 1249, Preuß. UB. I S. 157 Nr. 217, von der Kurie nicht anerkannt.

Anselm, geweiht 28. Aug. 1250 von Peter v. Albano, C.d. Warm. I S. 44 Nr. 23, letzte urkundliche Erwähnung a. a. O. S. 512 Nr. 316 v. 1274—75.

3. Estland, Leal, Dorpat.

Dietrich, B. 1211, Heinr. XV, 4 S. 87, Livl. UB. I S. 30 Nr. 23, getötet Sommer 1219, Heinr. XXIII, 2 S. 149; vgl. Albr. chr. z. 1215 S. 902.

Hermann, B. 1219 oder 1220, Heinr. XXIII, 11 S. 163, Ann. Stad. z. 1220, 18. Apr. 1220 wird ihm sein Sprengel bestätigt, B.F. 6369; Dorpat wurde 1224 Bischofssitz, Heinr. XXVIII, 8 S. 205. Letzte Urk. Hermanns: 1. Okt. 1243, Livl. UB. VI S. 12 Nr. 2725.

4. Kulm.

Heidenreich, B. wahrscheinlich 1245, s. C.d. Warm. I S. 15 Nr. 12, gest. 29. Juni 1262, Ann. Pruss. z. 1251 Scr. XIX S. 691.

5. Kurland.

Balduin, erhält Kurland von Gregor IX., 3. Febr. 1232, Livl. UB. I S. 156 Nr. 119 f., seiner Befugnisse enthoben 9. Febr. 1234, S. 237 Nr. 181.

Engelbert (Hermann), B. nach 9. Febr. 1234, s. Livl. UB. I S. 237 Nr. 181; wenn „H. ep." Engelbert ist, so war er am 19. Apr. 1242 tot, S. 223 Nr. 171.

Heinrich v. Luttelenborg, B. 1251, s. Livl. UB. I S. 277 Nr. 219 u. 281 Nr. 222 f., letzte Erwähnung 12. Dez. 1262, I S. 474 Nr. 372.

6. Ösel.

Gottfried, B. wahrscheinlich 1219 oder 1220, Albr. chr. z. 1215 S. 902, 48, nach wenigen Monaten zurückgetreten, B.F. 10 142.

Heinrich, B. Sept. 1234, s. o. S. 668 Anm. 7, gest. 1262.

7. Pomesanien.

Ernst, B. von 10. Jan. 1249, Preuß. UB. I S. 157 Nr. 217, gest. wahrscheinlich 1259, s. die Urk. seines Nachfolgers Albert v. 1279, Ulmer UB. I Nr. 132.

8. Samland.

Thetward, von EB. Albert ernannt vor Juni 1251, UB. v. Samland I S. 3 Nr. 10.

Johann v. Diest, B. zw. 10. Febr. 1251 u. Juni 1252, UB. I S. 3 Nr. 7 f. u. S. 4 Nr. 12, März 1254 nach Lübeck versetzt, Ep. pont. III S. 233 Nr. 267, vgl. Sbaral. I S. 712 Nr. 529.

9. Selonien, Semgallen.

Bernhard v. Lippe, B. 1218, Heinr. XXII, 1 S. 141, Chr. M. Ser. z. 1219 S. 197; gest. wahrscheinlich 1224, s. u.

Lambert, B. vor 14. Nov. 1224, Livl. UB. I S. 70 Nr. 65, Bestimmung des Sprengels 21. März 1226 Livl. UB. I S. 96 Nr. 81; gest. oder von seiner Stelle entfernt, vgl. Livl. UB. I S. 157 Nr. 122, vor Jan. 1232, s. u.

Balduin, ernannt 28. Jan. 1232, Livl. UB. I S. 152 Nr. 115, vgl. 157 Nr. 122, tritt 1236 zurück, Chr. Albr. S. 940.

Arnold, als B. nachweislich 31. Juli 1246, B.F. 11 481; tritt Dez. 1247 zurück, Berger, Reg. Innoc. IV. Nr. 3502 I S. 526.

Heinrich v. Luttelenborg, B. 1247 oder 1248, s. o., u. vgl. Livl. UB. I S. 276 f. Nr. 219, 1251 B. v. Kurland, s. o.

Das Bist. Semgallen wurde aufgehoben u. die Diözese zu Riga geschlagen, Livl. UB. I S. 276 ff. Nr. 219.

II. Klösterverzeichnis.

A. Erzbistum Mainz.

1. Mainz.

1105—1120 Marienstein, Steina, de lapide, Kr. Einbeck, St. Maria, Benediktiner. Urk. des EB. Ruthard von 1102 und 1105 bei Wenck, Hess. Landesgesch. II, 1 S. 738 ff., und des EB. Adalbert von 1120, Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1871, S. 101 Nr. 2.

vor 1108 Langenselbold, Selbold, Kr. Hanau, St. Johann Bapt., vor 1108 als Kanonikat gegründet, Schutzbf. Paschals II. v. d. J., J.W. 6207. Die Prämonstrat.-Ordnungen zwischen 1139 und 1158 eingeführt, Hess. UB. II, 1 S. 50 Nr. 77 und S. 70 Nr. 97.

vor 1123 Breitenau, Bretenowe, an d. Fulda, Kr. Melsungen, Bened. Hirschauer Gewohnheiten. Stiftungsurk. Gudenus I S. 60 Nr. 25.

1123 Ilbenstadt, Ilmstadt, Elevestat, an der Nidda, Kr. Friedberg, Prämonstrat. Doppelkl. Stiftungsurk. Gudenus I S. 53 Nr. 34, vgl. Vita Norb. 15; vita Godefr. Capenb. 2. Doppelkl. nach 1250, Baur, Hess. Urk. I S. 21 Nr. 32.

1125 Erfurt. Allerheiligenspital. Brüderschaft nach der Reg. Aug.'s. UB. d. St. Erfurt I S. 7 Nr. 16.

um 1127 Walkenried, Walchinirid, am Harz, Kr. Blankenburg, St. Maria, Cisterzienser. Das Gründungsj. steht nicht fest. Die Kl.-Überlieferung nennt 1127, s. Reg. Mag. I S. 285 Nr. 194; das Chron. Camp. Niederrh. Ann. XX S. 265 und das Cron. Erf. min. S. 637: 1128; Janauschek S. 15 Nr. 32 nimmt 1129 an. Urkundlich gesicherten Boden erreicht man erst mit dem J. 1134, UB. des histor. Ver. f. Niedersachsen II S. 6 Nr. 4; die ältere Urk. v. 1132 S. 4 Nr. 2 ist gefälscht.

1125—1129 Werben, Werve in Waldeck, St. Maria, Schutzbf. Honorius' II. o. D. Varnhagen, Waldeck. Landesgesch. UB. S. 3 Nr. 1. Hier ist das Kl. ein Benedikt.-Mönchskl.; es wird 1155 dem Kl. Korvey unterworfen. 1231 in einem Schutzbf. Gregors IX., Varnhagen S. 57 Nr. 20, ist es Nonnenkl.

1129 Hane, Hegenehe, Claustrum de indagine, am Donnersberg bei Bolanden, St. Peter, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Stiftungsurk. Remling II S. 359 Nr. 44; nahmen die Prämonstr. Gewohnheiten an; 1164 nach Rothenkirchen verlegt, die dortigen Prämonstr.-Nonnen siedeln nach Hane über, J.W. 14 644, 15 219a S. 768.

1130 Pfaffenschwabenheim, Suabenheim, Kr. Alzei, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Stiftungsurk. Gudenus I S. 89 Nr. 33.

1130 Volkerode, Volkerot, Volkolderod bei Mühlhausen in Thüringen, h. Dreieinigkeit u. Maria, Cisterz. Stiftungsurk. Cod. dipl. Sax. reg. I. 2 S. 65 Nr. 83. Die Annahme Janauscheks, daß das Kl. zuerst für Bened. bestimmt war, widerspricht der Stiftungsurk.

1131? Erfurt, St. Aug., Chorherren (Reglerkloster), 1131 als Stiftungsj. Lib. cron. Erf. S. 779, dagegen 1135 Cron. Erf. Engelh. S. 793. Die erste urkundliche Erwähnung v. 1217, UB. d. St. Erf. I S. 42 Nr. 81, nimmt Bezug auf eine Urk. Konrads I.

vor 1132 Obermockstadt, Mugestat, Kr. Büdingen, St. Georg und Donat, Kanoniker. Undatierte Stiftungsurk. bei Gudenus Sylloge var. diplom. S. 558.

vor 1135 Philippszell im Nahegau, Hornbacher Propstei. Von A. Albert von Hornbach gestiftet, von Adelbert I. von Mainz 1135 beurkundet, Würdtwein, Dioeces. Mog. I S. 334. Die Amtszeit Alberts vermag ich nicht festzustellen.

1136 Homburg, Homburgk, bei Langensalza, St. Moritz u. Christoph. Das Kl. wurde als Nonnenkl. von den Vorfahren Lothars II. gegründet, von ihm 1136 erneuert und in ein Mönchskl., Bened.-O., verwandelt, Urk. EB. Adalberts, N. Mitt. des thüring.-sächs. Vereins VII, 4 S. 38 Nr. 1.

1137 Fredesloh, Fredessele, Kr. Northeim, St. Maria u. Blasius, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Stiftungsurk. Adalberts, Reg. Mag. I S. 304 Nr. 306, vgl. S. 358 Nr. 22.

1140 Heusdorf, Hugisdorf, Huisthorp b. Apolda, St. Maria u. Godehard, Doppelkloster. Stiftungsurk. Rein, Thur. sacr. II S. 113 Nr. 1.

vor 1141 Gottesthal, Vallis Dei, bei Winkel im Rheingau, Kanoniker und Nonnen, Aug.-Regel. Stiftungsj. unbekannt, vor EB. Markolf, s. d. Urk. EB. Heinrichs v. 1145, Cod. dipl. Nass. I, 1 S. 148 Nr. 211. Vor 1251 in ein Cisterz.-Nonnenkl. umgewandelt, S. 351 Nr. 560 u. S. 374 Nr. 606.

vor 1143 Spießkappel, Capella, Kr. Ziegenhain, Kanoniker u. Kanonissen. 1143 dem Mainzer Bistum übergeben, Gudenus I S. 148 Nr. 54. Die Kanoniker nahmen vor 1197 die Prämonstr.-Ordnungen an, s. Wenck, UB. II S. 126 Nr. 90 Urk. Cölestins III.

1143 Georgental, Vallis s. Georgii, Asolveroth, Hasolderoth, AG. Ohrdruf, St. Maria u. Georg, Cisterzienser. Stiftungsurk. Gudenus I S. 139 Nr. 52.

1143 Weißenstein, M. in albo lapide bei Kassel, St. Maria, Kanoniker, Aug.-Regel. Die ersten Anfänge reichen auf Adelbert I. zurück, unter Heinrich 1143 vollendet und 1145 geweiht, Urk. Heinrichs I. bei Justi, Hessische Denkwürdigk. IV, Marb. 1805, S. 31 Nr. 5 u. 6.

1144 Haina, Hägene, Aulisberg, Owelsburg, Kr. Frankenberg, Hessen, St. Maria. Als Benedikt.-Kl. unter Adelbert I. gegründet, von EB. Heinrich 1144 beurkundet, Gudenus I S. 153 Nr. 56, später vom Cisterz.-O. übernommen, s. I S. 432 Nr. 164, nach Chron. Campense S. 270 1188. Die erste urkundliche Erwähnung, die ich kenne, ist von 1196, Hartzheim III S. 463.

1144 Otterberg bei Kaiserslautern, St. Maria, Cisterzienser. Stiftungsurk. EB. Heinrichs bei Würdtwein, Monast. Palat. I S. 212.

1145 Dahlheim, Dalen, S. Maria in valle bei Mainz, Cisterz.-Nonnen. Angeblich in diesem J. von St. Maximin ertauscht, von EB. Arnold, 1153 bis 1160, vollendet, Vita Arnoldi bei Jaffé Mon. Mog. S. 619. Bodmann teilt Rheing. Altert. I S. 185 einen Schutzbrief Honorius' III. v. 1223 für die Mönche in D. mit. Darnach müßte das Kl. in ein Mönchskl. verwandelt worden sein.

1145 Münsterdreisen, Monast. s. Saturnini a. Donnersberg, Prämonstr. Ein älteres Kl. in Dreisen war eingegangen, 1145 erneuerte es Ludwig von Arnstein für Prämonstr. Stumpf 3468, Vita Lodew. S. 334.

um 1145? Germerode, Kr. Eschwege, St. Maria, Nonnen, Präm.-O. Die Gründungszeit ist unsicher. Die älteste Urk., die erwähnt wird, ist ein Schutzbrief des Papstes Lucius, Urk. Konrads von Mainz von 1187 und Cölestins III. von 1195, UB. des Kl. G. Nr. 1 f. Ist Lucius II. oder III. gemeint? Schminke in der Ztschr. des Ver. f. hessische Geschichte, Bd. VII, erklärt sich für Lucius II. Aber der Grund ist nicht durchschlagend.

nach 1145 Gommersheim, Gummirsheim, bei Gau-Odernheim, Kr. Alzei, St. Maria u. Joh., Nonnen, Präm.-O. Vita Ludew. de Arnst. S. 335 u. 338. Die älteste Urk. ist von 1166, s. Würdtwein, Monast. Palatinum V S. 400.

nach 1145 Mariental, Vallis s. Mariae, bei Rockenhausen am Donnersberg, Nonnen, Präm.-O. Das Kl. entstand durch Verlegung einer älteren Niederlassung in Bethlentrode und Steden, Vita Lodew. de Arnst. S. 335.

1146 Retters, Reteresse, H. Kreuzthal, bei Königstein a. Taunus, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Bestät.-Urk. Heinrichs I. v. Mainz Cod. dipl. Nass. I S. 155 Nr. 218; nach I S. 212 Nr. 293 v. 1191 war R. Doppelkl.

1147 Ichtershausen, Uchtricheshusen, im Herzogtum Gotha, St. Maria u. Georg, Nonnen, Cisterz.-O., von Wechterswinkel besetzt. Bestät.-Urk. Konrads III. v. 24. April 1147, Stumpf 3447, und Heinrichs von Mainz v. 16. Juni 1147, Rein, Thuringia sacra I S. 40 f. Nr. 2.

1147 oder 1148 Rupertsberg bei Bingen, Nonnen, Bened.-Regel. Vita Hildeg. I, 6 ff., Migne 197 S. 95 ff. Der chronol. Ansatz nach § 5; in der Angabe steckt jedoch ein Fehler, denn Eugen III. weilte nicht nach, sondern vor der Rheimser Synode in Trier, 30. Nov. 1147 bis 13. Febr. 1148; über seinen unechten Bf. s. S. 419 Anm. 6. 1215 nahmen die Nonnen die Tracht von Clairvaux an, Rein. ann. z. d. J. Scr. XVI S. 672.

vor 1148 Mainz, St. Moritz, Stift. In dem angegebenen Jahr ist Probst Hartmann Zeuge, C.d. Saxo. reg. I, 2 S. 143 Nr. 208, soviel ich weiß das früheste Zeugnis für die Existenz der Kirche. Die älteste Schenkung ist von 1181, Joannis Res Mog. II S. 706 Nr. 4. Der angebliche Stifter nach einer Notiz im Necr. s. Maur., aber mit falschem Todestag, EB. Liutbert, a. a. O. S. 705.

1148 Eibingen b. Rüdesheim, St. Maria, Doppelkl. Aug.-Regel. Bestätigungsurk. Heinrichs v. Mainz C.d. Nass. I S. 163 Nr. 226.

vor 1149 Wirberg, Wereberch, Kr. Gießen, St. Maria und Martin, Doppelkl., Prämonstr. Über die Stiftung Vita Godefr. Cappenb. 6; Urk. Heinrichs v. Mainz v. 1149 bei Gudenus I S. 189 Nr. 70.

1150 Offenbach am Glan, Kr. St. Wendel, Cella s. Mariae, von St. Vinzenz in Metz abhängig. Urk. Heinrichs I. von Mainz bei Calmet II pr. S. 338.

um 1150? Meerholz, Meiroldis, Miroldes, Kr. Gelnhausen, Nonnen, Präm.-O., von Langenselbold abhängig; s. Hessisches UB. II, 1 S. XXIV f.

1151 Aldenburg b. Arnsburg, Kr. Gießen, St. Maria, Benedikt. von Siegburg besetzt. Stiftungsurk. Heinrichs I. v. Mainz, Gudenus I S. 199 Nr. 74 v. 1151, Bestätigungsurk. Friedrichs I. v. 1152, Stumpf 3654. 1174 nach Arnsburg verlegt und Cisterziensern von Eberbach übergeben, Urk. Gerhards von Eberbach, Gudenus I S. 263 Nr. 95.

1151 Rode bei Walluf im Rheingau, Nonnen, Prämonstr.-O. EB. Heinrich gibt 1151 die Erlaubnis zur Gründung, Hess. UB. II, 1 S. 62 Nr. 90. Böhmer, Reg. Mag. I S. 345 Nr. 139, bezieht die Urk. auf Meerholz, aber Walluf ist ausdrücklich genannt.

vor 1154 Ahnaberg, Anenberg bei Kassel, St. Maria, Doppelkl. Aug. Regel. Über die Entstehung Urk. Friedrichs I. v. 1154 Cod. dipl. Saxo. reg. I, 2 S. 169 Nr. 252; vgl. die Urk. Ludwigs III. v. Thüringen v. 1172—81 S. 317 Nr. 458; nach d. Urk. des Propstes Arnold v. 1223 C.d. Saxo. reg. I, 3 S. 227 Nr. 318 waren die Prämonstratensergewohnheiten angenommen.

1156 Walsdorf, Kr. Untertaunus. Stiftungsurk. Arnolds v. Mainz Cod. dipl. Nass. I S. 171 Nr. 235.

vor 1160 Tiefental, Vallis s. Elisabeth im Rheingau, Nonnen, Bened.-O. Die Gründung ist unbekannt, muß aber vor 24. Juni 1160 erfolgt sein, da die Nonnen eine Urk. von EB. Arnold besaßen, C.d. Nass. I S. 203 Nr. 276. Sigfrid III. übergab das, wie es scheint, inzwischen wieder eingegangene Kl. 1242 Cisterz. Nonnen, a. a. O. I S. 328 Nr. 503.

vor 1162 Nikolausberg, mon. S. Nicolai in monte, Wlrideshusen, Kr. Göttingen. Nonnen. Gründung unbekannt. Päpstl. Schutzprivilegium aus d. a. J., J.W. 10760. Nach Weende verlegt.

1162 Reiffenstein, Riffenstein, Albolderot, Kr. Worbis, St. Maria Cisterz. Stiftungsbf. des Grf. Ernst von Tonna bei J. Wolf, Gesch. d. Eichsfelds I UB. S. 11 Nr. 9, die Mönche kamen von Volkerode, s. die Urk. Sigfrids v. Mainz v. 1209 Guden. I S. 410 Nr. 155.

vor 1164 Rothenkirchen, Rubra ecclesia am Donnersberg. Hier bestand ein Nonnenkl., Präm.-O. Die Nonnen siedelten im angef. J. nach Hane über, wogegen die Kanoniker von dort nach Rothenkirchen kamen, s. J. W. 14644, 15219a S. 768 u. Reg. Mag. II S. 78 Nr. 206 v. 10. Febr. 1189. R. ist vermutlich das Präm.-Kl. Domus rubra, das Hugo nicht nachweisen konnte, I S. 631.

1171—1190 Eisenach, St. Nikolaus, Nonnen, Bened.-O. Urk. Landgraf Hermanns v. 1196 u. 1197 Cod. dipl. Saxo. reg. I, 3 S. 3 Nr. 3, 19 Nr. 19. Die Stifterin ist Adelheid, die Tochter des Landgrafen Ludwig I., Chron. Reinhardsbr. z. 1130 Scr. XXX S. 532.

vor 1179 Kreuznach, Crucenacum, St. Peter, Kanonissen. Die älteste Urk., die ich kenne, ist der Schutzbrief Friedrichs I., Stumpf 4273; vgl. die Urk. Konrads I. v. Mainz v. 1196, MRh. UB. II S. 200 Nr. 158.

vor 1181 Flonheim, Flanheim, Kr. Alzei, St. Maria, Kanoniker. Die erste mir bekannte Erwähnung bietet die Urk. des A. Konrad v. St. Maximin v. 1181, MRh. UB. II S. 86 Nr. 46 vgl. Reg. Mag. II S. 74 Nr. 183 u. V. Ludew. de Arnstein S. 338.

vor 1189 Hachborn, Hawecheborn, Kr. Marburg, Prämonstr. Seit 1189 im Besitz der Mainzer Kirche, Reg. Mag. II S. 81 Nr. 221, S. 145 Nr. 148, S. 160 Nr. 236. Diese Urkk. geben Aufschluß über die Entstehung, die kurz vor 1189 fällt. Güterverzeichnis von c. 1199 bei Wenck II, UB. S. 129 Nr. 92.

vor 1189 Mariähausen, Husen, Ulenhusen, Aulhausen, im Rheingau. Cisterz. Nonnen. Das Kl. ist unter EB. Konrad I., also 1183—1200 gegr.; erste Erwähnung 1189, C.d. Nass. I S. 210 Nr. 288. Die Kirche wurde 1219 geweiht, a. a. O. S. 254 Nr. 360.

1190 Ilfeld, Ilveldia, am Harz, St. Maria, Prämonstr. Über die Gründung Urk. Heinrichs VI. v. 1190, Stumpf 4665. EB. Konrad I. best. 1193 die Einführung der Präm.-Regel, Hugo I Prob. S. 723.

1190—1195 Kamburg a. S., Kr. Saalfeld. Augustinerchorherren; alsbald nach Eisenberg, D. Naumburg verlegt, vgl. C.d. Sax. reg. I, 3 S. 195 Nr. 266: in suburbio Kamburc, quo erat primus locus fundationis prepositure. Die Entstehungszeit ergibt sich daraus, daß MG. Albrecht an der Gründung beteiligt war, C.d. Sax. reg. I, 3 S. 142 Nr. 187.

vor 1191 Kreuzberg, Jakobsberg bei Philippstal, Kr. Hersfeld, Nonnen, Bened.-O. Schutzbrief Cölestins III. v. 12. Nov. 1191, Wenck III S. 87 Nr. 89. Hier ist die Benedikt.-Regel ausdrücklich genannt. Dadurch sind die abweichenden Angaben ausgeschlossen. Neben dem Jakobskl. wird ein Peterskl. in der Stadt Kreuzburg, Cruceburg an d. Werra bei Eisenach, genannt, s. Herrmann S. 36 Nr. 55. Aber die Existenz dieses Kl. ist zweifelhaft. Sie scheint aus der Verwandtschaft des Namens mit Kreuzberg gefolgert worden zu sein. Crämer, Chron. mon. s. Ptri. bei Paullini Syntagma S. 289 ff. enthält nichts Greifbares, sondern offenbare Fabeln. Er ist aber, soviel ich sehe, die einzige Quelle.

vor 1191 Konradsdorf, Conradisdorff in d. Wetterau. Über die Stiftung berichtet die Urk. des EB. Konrad I. v. 1191, Gudenus I S. 302 Nr. 111. Das Kl. war ein Mönchskl., die Regel ist nicht genannt. Später ist das Kl. Nonnenkl.

1193 Kapelle bei Frankenhausen, Schwarzburg-Rudolst., St. Maria, Gertrud u. Georg. Nonnen. Urk. Konrads I. v. Mainz, der die Stiftung bestätigt. Michelsen, Cod. dipl. Thuring. S. 13.

vor 1194? Aue, Owa, Ove, von Hersfeld abhängiges Nonnenkl., s. d. Urk. Wenck, Hess. Landesgesch. III S. 90 Nr. 91, S. 91 Nr. 93, S. 97 Nr. 99 u. ö. Sigfrid II. gestattete 1218 die Verlegung, a. a. O. S. 97. Das Kl. kam nach Blankenheim a. Fulda, Kr. Rothenburg, S. 104 Nr. 110.

vor 1196 Arnstadt in Schwarzburg, Nonnenkl. auf dem Walburgisberg. Ursprung unbekannt. Erste Erwähnung, die ich kenne, die Unterschrift des Propsts de monte s. Walb., Stumpf, Acta Mag. S. 128 Nr. 126.

vor 1196 Erfurt, Neuwerk, S. Mariae ad novum opus, Nonnen, Aug.-Regel. Die Gründungszeit ist unbekannt. Das Stift lag vor der Stadt und wurde im angef. J. in die Stadt verlegt, UB. d. St. Erfurt I S. 28 Nr. 62.

1196 Berich, Beriche, a. d. Eder, Waldeck, St. Katharina, Nonnen, Aug.-Regel. Über die Stiftung der Schutzbrief EB. Konrads I., Varnhagen, Waldeck. Landes-Gesch. UB. S. 26 Nr. 6 u. die Bestätigungsurk. König Philipps v. 1205 S. 32 Nr. 9.

1196 Chumbd, Cumbd, Comeda, Kreis Simmern, Cisterz.-Nonnen. Die Stiftung beurk. durch EB. Konrad I. MRh. UB. II S. 198 f. Nr. 157.

1196 oder kurz vorher Weende, Winethe bei Göttingen, St. Nikol., Nonnen, Aug.-Regel. Schutzbf. Konrads I. v. Mainz, Stumpf, Acta Mag. S. 128 Nr. 127.

vor 1201 Beuren, Büren, im Eichsfeld, St. Margaret, Nonnen, Cisterz.-O. Über die Gründung berichtet eine Urk. v. 1217 bei Gudenus, Sylloge S. 306 Nr. 1. Die Zeit vor 1201 folgt aus einer Urk. d. J. bei Wolf, Eichsf. KG., UB. S. 3 Nr. 1.

1201—1230 Mainz, H. Geist, Hospitalbrüder- und -schwesterschaft. Angeblich von Sigfrid II. gestiftet. Bodmann, Rheing. Altert. S. 242; aber ohne Quelle. Nach Bodmann wurden um 1250 die Schwestern abgetrennt, dies der Ursprung des Agneskl.

vor 1202 Frauensee, Coenob. in lacu. VB. Eisenach, St. Maria, Cisterz. Nonnen. Die älteste Urk. ist der Schutzbf. Hermanns von Thüringen v. 1202, Cod. dipl. Sax. reg. I, 3 S. 53 Nr. 63.

vor 1208 Eisenach, St. Katharina, Nonnen, Cist.-O. Das Cron. s. Petri Erf. nennt d. J. 1217 S. 215; aber Innocenz III. überträgt die Aufsicht über die Nonnen schon 1208 dem A. von Pforta, Dobenecker II Nr. 1361.

vor 1208 Zellerfeld, mon. in cellis, am Oberharz. St. Mathias, Benedikt. Gründung unbekannt. Erste urk. Erwähnung im angef. J., Reg. Mog. II S. 139 Nr. 104.

um 1210 Padershausen, Phatenshusen, Corona virginum, bei Offenbach, St. Maria, Nonnen. Die Zeit der Stiftung ergibt sich annähernd aus den Schenkungen, Hess. UB. II, 1 S. 109 Nr. 139. Das Kl. scheint nicht zur Blüte gekommen zu sein. Daher Neugründung durch Cisterz. Nonnen, 1252. Nachrichten hierüber in der Descriptio inchoat. bei Böhmer, Fontes IV S. 456.

vor 1212 Triptis, Triptes, in Sachsen-Weimar, Nonnen. Unbekannter Gründung. Das Kloster wird in einer Urk. des B. Engelhard v. Naumburg v. 11. Mai 1212 erwähnt, u. zugleich bemerkt, daß der Konvent ob nimiam paupertatem nach Zwickau verlegt worden sei, C.d. Sax. reg. I, 3 S. 129 Nr. 166.

1213 Merxhausen, Campus s. Joh., Kr. Wolfhagen, Doppelkl. Aug.-O. Stiftungsbrief Sigfrids II., Wenck II, UB. S. 132 Nr. 95.

vor 1215? Zella, Friedensspring bei Lengefeld, Kr. Mühlhausen, in Thüringen, St. Maria, Nonnen, Bened.-O. Über den Ursprung fehlt jede Überlieferung; nach Herrmann Ztschr. d. Ver. f. thür. Gesch. VIII S. 161 im J. 1215 urkundlich bezeugt; mir ist keine Urk. bekannt.

um 1215 Frankenhausen in Schwarzburg-Rudolst., St. Georg, Nonnen, Cisterz.-Ord. Chron. Reinhardsb. z. 1215 Scr. XXX, S. 585; der Stifter ist Graf Friedr. v. Beichlingen. Ein Zusatz zur Cron. s. Petri Erf. mod. nennt 1218 als Stiftungsjahr, S. 225; der Lib. chron. Erf. erwähnt die Stiftung zweimal zu 1214 u. 1216 S. 758 f.

1215—1217 Bonnrode, Bunroth, Kr. Weißensee. Nach d. Urk.-Auszügen bei v. Hagke, Urk. Nachrichten etc. 1867 S. 225 war der Ort seit 1122 im Besitz v. Reinhardsbrunn, wurde nach 1215 Mönchs- u. nach 1240 Nonnenkl. Krabbo macht N.A. XXXII S. 58 darauf aufmerksam, daß nach dem Reinhardsbrunner Briefbuch Nr. 25 (Dobenecker I, 1431) in Bonnrode wenigstens vorübergehend schon im 12. Jahrh. ein Nonnenkloster bestand.

um 1218? Osterode a. Harz, St. Jakob, Kanoniker. Schutzbf. Ottos IV. für die Kirche in O. Asseburg. UB. I S. 65 Nr. 93 v. 1218 u. Orig. Guelf. III S. 846 Nr. 343; nach Ass. UB. I S. 162 Nr. 231 v. 1243 war die Kirche einstmals Konventualkirche, der Konvent aber wieder eingegangen, zw. 1243 u. 1245 fand die Erneuerung als Cist. N.-Kl. statt, s. S. 165 Nr. 236.

1219 Frankfurt a. M., St. Maria u. Georg, später St. Leonhard, Kanoniker. Friedrich II. schenkt 1219 den Platz am Kornmarkt zur Erbauung der Kirche, Huill.-Bréh. I, 2 S. 659.

1219 Hagen, Unterhayn bei Aschaffenburg, Nonnen, Cist.-O. Die Stiftung beurk. durch Sigfrid v. Mainz, Gudenus I S. 461 ff., um 1240 nach Schmerlenbach verlegt, Reg. Mag. II S. 261 Nr. 371.

1219 Katharinenthal bei Kreuznach, Cisterz. Die Gründung durch EB. Sigfrid beurk., MRh. UB. III S. 104 Nr. 106.

vor 1220 Nordhausen, Neuwerk, Marienberg, Nonnen, Cisterz.-O. Zuerst erwähnt in der Urk. Friedrichs II. für das Kl. zum H. Kreuz v. 1220 B. F. 1144. Urk. Sigfrids v. Mainz v. 1233, Förstemann S. 41 Nr. 39, Heinrichs VII. v. 1234, Huill.-Bréh. IV S. 662. Winter II S. 34 macht aus der unechten Bestätigungsurk. Friedrichs II. v. 1237, H. Br. V S. 85, eine solche des Kaisers Heinrich v. 1237, verwirrt also Titel, Namen und Jahreszahl.

1221 Mainz, Minoriten. Erste Ankunft, Jord. c. 23, vgl. Ztschr. f. G. d. ORh. XIX S. 54.

vor 1223 Eppenberg, in Hessen, Eppenberc, Prämonstr. von Ahnaberg abhängig und von dort aus gestiftet, Urk. d. Propsts Arnold v. 1223, Cod. d. Sax. reg. I, 3 S. 227 Nr. 318.

1224 Erfurt, Minoriten. Erste Ankunft, Jord. c. 39. 1231 Niederlassung in der Stadt, c. 46. Das Legendar des Domin.-Kl. zu Eisenach gibt d. J. 1223, Zeitschr. f. thür. Gesch. IV S. 376.

1225 Eisenach, Minoriten. Erste Ankunft, Jord. c. 41.

1225 Gotha, Minoriten. Erste Ankunft, Jord. c. 42.

1225 Mühlhausen, Minoriten. Erste Ankunft, Jord. c. 45.

1225 Nordhausen, Minoriten. 1225 erste Ankunft, 1228 abberufen, 1230 zurückgekehrt. Jordan c. 44 ff.

vor 1228 Frankfurt a. M., Weißfrauenkl., Reuerinnen. In der Urk. Gregors IX. v. 1228, UB. I S. 45 Nr. 86 erscheint der Konvent bereits konstituiert.

vor 1228 Gerlachsheim an d. Tauber. BA. Tauberbischofsheim, St. Maria. Prämonstratenser Nonnen. Gründung unbekannt. Früheste Erwähnung von sorores in G. im angef. Jahr, Krieger, Topogr. Wörterbuch I S. 704.

1228 Erfurt, Dominikaner. Ann. Erf. fr. praed. S. 81, das Legendar. des Dominik.-Kl. Eisenach gibt d. J. 1229, Ztschr. f. thür. Gesch. IV S. 368 f. vgl. d. Bf. Sigfrids II. v. 24. Juni 1229, Mainzer Reg. II S. 201 Nr. 583.

1228 Netze, Vallis s. Mariae, in Waldeck, Cisterz. Nonnen. Stiftungsbrief der Grafen Volkwin und Adolf v. Schwalenberg, Varnhagen UB. S. 55 Nr. 19.

1228? Zella, LA. Ohrdruf. St. Blasius, Benedikt. Die Angabe nach Herrmann, Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. VIII S. 63. Ich weiß keinen Beleg.

1229 Marburg, Dominikaner. Nach der Ordensüberlieferung, s. Anal. Praed. IV S. 560.

vor 1230 Bubenbach, Buobenbach, Nonnen, Urspr. unbekannt. Das Kl. unterwarf sich 1230 der Abtei Hersfeld, Schminke, UB. des Kl. Cornberg S. 123 Nr. 1, und wurde vor 1296 nach Kornberg, Corenberg, Kr. Rotenburg in Hessen, verlegt, S. 141 Nr. 33.

vor 1231 Gotha, Lazaristen. Das Spital ist von LG. Ludwig, wahrscheinlich 1221—23 gegr., Ztschr. f. thür. Gesch. III S. 293, 1229 erwähnt Gregor IX. Brüder des Spitals, 1231 Sigfrid v. Mainz Lazaristen, a. a. O.

1232 Himmeltal, Vallis coeli, bei Eschau BA. Obernburg in UFranken, Nonnen, Cist.-O. 1232 von Graf Ludw. v. Rieneck gegr., Gudenus I S. 515 Nr. 203; 1234 Schutzbf. Heinrichs VII., Huill.-Bréh. IV S. 631, 1243 die Nonnen werden vertrieben und kommen nach Lichtenstern, D. Würzburg, Wirt. UB. IV S. 59 Nr. 1009.

1234 Hanau. Reinhard von Hanau überträgt i. a. J. die Burg daselbst an die Cisterz. von Eberbach zur Gründung eines Kl., Hess. UB. II, 1 S. 142 Nr. 184. Der Plan scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein.

1235 oder kurz vorher Marburg, Minoriten. Sigfrid III. v. Mainz gewährte 19. Aug. 1235 einen Ablaß, Schlager, Beiträge S. 15. Die Kirche wird 1249 erwähnt, P. 13856.

1235 Hönscheid, Honscethe in Waldeck, Nonnen, Aug.-Regel. Stiftungsbf. Hermanns v. Korvey, Varnhagen UB. S. 67 Nr. 24.

um 1235 Kapellendorf, zwischen Weimar u. Jena, Nonnen, Cisterz.-O. Über die Stiftung eine Urk. Sigfrids III. mit falscher Datierung bei Mencken,

Scr. rer. Germ. I S. 677 Nr. 4. Die älteren Urk., auch Stumpf 4328 sind Fälschungen.

um 1235 Roßdorf, Kr. Hanau, Antoniter. Erste Erwähnung der domus de s. Antonio 1235, Hess. UB. II, 1 S. 147 Nr. 191. Im nächsten Jahr nahm Frankfurt a. M. die Brüder in das Bürgerrecht auf, S. 148 Nr. 192.

vor 1236 Frankfurt a. M., Dominikaner; der chronolog. Ansatz ergibt sich daraus, daß die Niederlassung vor dem Tode Jordans erfolgte, Vitae fratr. III, 16 S. 113; 1243 gestattete EB. Sigfrid Predigt und Beichte, UB. d. Reichsst. Frankfurt S. 67 Nr. 133.

1236 Fritzlar, Minoriten. Aufforderung Sigfrids v. Mainz zur Unterstützung der geplanten Niederlassung v. 6. Aug. 1236, Eubel, Gesch. der Köln. Min. Ord. Prov. S. 250 f. Quardian u. Konvent urkunden 1247, Gudenus I S. 594 Nr. 245.

1236 Eisenach, Dominikaner, Legendarium des Kl., Zeitschr. des V. f. thüring. Gesch. IV S. 374.

1238 Bischofsrode, Kr. Ilfeld, Nonnen. Stiftungsurk. des Grafen Dietrich von Hohnstein, Förstemann, Gesch. der Stadt Nordhausen, S. 43 Nr. 41.

vor 1240 Wiebrechtshausen, Wicberneshusen, Kr. Northeim, Cisterz. Nonnen, Gründung unbekannt. Das erste Zeugnis der Existenz ist die Unterschrift des Probstes Alexander in einer Urk. v. 1240, Origines Guelf. IV praef. S. 72 Anm. o.

1240—50 Berka a. Ilm, Kreis Weimar, Nonnen, Cisterz.-O. Winter, Cisterz. II S. 44; er beruft sich auf ungedruckte Urkk.

vor 1241 Oberweimar, Nonnen, Cist.-O., St. Maria, Peter und Paul, nach Winter II S. 44.

vor 1242 Grünberg, Kr. Gießen, Antoniter, Gründung unbekannt. Als bestehend bezeugt durch Wenck, Hess. LG. III S. 116 Nr. 24 v. 1242 und S. 119 Nr. 129 v. 1248.

1242 Georgenberg, Kr. Frankenberg in Hessen, Cist.-Nonnen. 1242 in Butzebach gegr., 1245 nach Hadebrandsdorf b. Frankenberg verlegt, Ztschr. f. hess. Gesch. N.F. 23 S. 411 f., 1249 war d. Kl. noch im Bau, Urkk. der Landgräfin Sophie v. 1249, Ztschr. f. hess. Gesch. N.F. 10 S. 361 f. Nr. 3 f.

1243 Thron, Mon. de throno s. Mariae, nördlich von Frankfurt, Nonnen, Cist.-O. I. a. J. schenkt Graf Gerhard von Diez Güter zur Gründung des Kl., Cod. dipl. Nass. I S. 329 Nr. 506, 1247 inkorporiert es Innoc. IV dem Orden, S. 339 Nr. 527.

vor 1244 Höchst, Höste im Odenwald, Kr. Erbach, Nonnen, Aug.-Regel. Gründung unbekannt, im a. J. urk. bezeugt, Schannat, Dioec. Fuld. S. 276 Nr. 57.

vor 1246 Mariengarten, Hortus s. Mariae, Garden, Kr. Göttingen. Nonnen, Cist.-O. Im angegeb. Jahr sind die dominae in horto Mariae zuerst urkundlich nachweislich, Blauel, Beitr. z. Gesch. des Kl. Mariengarten, N. vaterl. Arch. 1826 II S. 40; der KL. Hugo v. S. Sabina nimmt das Kl. 1252 in den päpstl. Schutz, S. 43.

vor 1246 Erfurt, Reuerinnen, St. Mar. Magd., im a. J. zur Unterstützung empfohlen, UB. d. St. Erfurt I S. 75 Nr. 134.

1246 Wormeln, Wormolon, Kr. Warburg, Cist.-Nonnen. Stiftungsbrief Westf. UB. IV S. 240 Nr. 364.

vor 1247 Erfurt, Leprosenhaus. Meister und Brüder des Leprosenhauses, UB. d. St. Erfurt I S. 75 Nr. 135.

1247 Höckelheim, Kr. Northeim, Nonnen, Cisterz.-O. Stiftungsbf. bei Wenck, Hess. LG. II UB. S. 165 Nr. 136.

vor 1248 Gelnhausen, Minoriten. Der Guardian am 21. März 1248 Zeuge, Hess. UB. II, 1 S. 187 Nr. 251.

vor 1248 Sion b. Kirchheimbolanden am Donnersberg, Nonnen, Cist.-O. Gründung unbekannt, in einer Urk. Sigfrids III. v. 1248 als novella plantatio bezeichnet, Würdtwein, Monast. Palat. VI S. 106 Nr. 143.

vor 1248 Alzei, H. Geist. Nonnen. Wenn man das monast. monialium s. spiritus de Alzeta ord. s. Augustini, P. 12809, mit dem Kl. z. H. Geist in Alzei identifizieren darf, so war das spätere Cisterzienserinnenkloster (s. Wagner II S. 112 ff.) ursprünglich mit Dom. Nonnen besetzt.

1250 Arnstadt, Minoriten. Das Gründungsjahr Lib. cron. Erf. S. 766. Der Guard. Albert erscheint 1266 als Zeuge, Rein, Thur. s. I S. 88 Nr. 65.

um 1250 Frankfurt a. M., Minoriten. Der Guardian urk. i. J. 1255, UB. d. Reichsst. Fr. S. 97 Nr. 201.

um 1250 Gotha, H. Kreuz, Nonnen, Cist.-Ord., s. d. Urk. der Gothaer Bürger Dietrich, Johann und Hermann v. 1251, Ztschr. f. thür. Gesch. IV S. 47, vgl. Lib. cron. Erf. z. J. 1250 S. 766.

um 1250 Mainz, St. Mar. Magd., Weißfrauen, Reuerinnen. Baur, Hess. Urk. II S. 111 Nr. 114; Ablaßbf. des KL. Hugo für das im Bau befindliche Kl. v. 1251, Joannis, Res Mog. II. S. 866.

2. Augsburg.

1026? Lietzheim, Liedesheim, BA. Dillingen, Nonnen, Bened.-O.? Bei Steichele, Bist. Augsb. III S. 759, ist eine Urk. mitgeteilt, nach der das Kl. schon in diesem Jahre gestiftet wurde. Weitere Urk. gibt es erst aus dem 14. Jahrh.

? Hohenwart, BA. Schrobenhausen, St. Georg, Nonnen. Über den Ursprung fehlt jede sichere Kunde. Die Hausüberlieferung nennt als Gründungsjahr 1074; aber sie ist erst im 14. Jahrh. bezeugt, s. Steichele IV S. 858; die älteste Tradition ist von 1208, M.B. XVII S. 101.

1125 Anhausen, Hanhisin, a. d. Brenz OA. Heidenheim, St. Martin u. Nik., Bened. Wirt. UB. I S. 366 Nr. 286 u. II S. 26 Nr. 318.

1125 Ursperg, BA. Krumbach, St. Peter u. Johann, Prämonstrat. Ursp. chron. z. 1135 S. 16; Hugo II Prob. S. DCCVII; J.W. 7981.

nach 1125 Burk, BA. Krumbach, Nonnen, Prämonstr.-O. Zuverlässige Angaben über den Ursprung fehlen; die Haustradition bei Hugo I S. 429. Vermutlich ist das Kl. in Anlehnung an das nahe Ursperg gegründet, oder war Ursperg ursprünglich Doppelkl. und Burg entstand, indem die Nonnen von dort hierher verlegt wurden.

1130 Roggenburg, BA. Neu-Ulm, St. Maria u. August., Prämonstr. 1130 als Stiftungsj. geben die Ann. Osterh. Scr. XVII S. 540; es ist also nicht sicher. Bestät.-Urk. Lucius' II. v. 1144 Hugo II Prob. S. CCCCXXXV; Reg. Boica I S. 183.

vor 1133 Wettenhausen bei Burgau, BA. Günzburg, St. Georg, Kan. nach der Regel Aug.'s. Undatierte Stiftungsurk. des B. Hermann b. Steichele V S. 488 f.

1135? Augsburg, St. Georg, Kanoniker nach der Regel Aug.'s. Die Reg. Boic. I S. 139 ausgezogene Bestätigungsurk. des B. Walther I. scheint gefälscht zu sein; vgl. die undatierte Urk. des B. Konrad S. 199.

um 1135 Kaisheim, Kegesheim, Cesarea, BA. Donauwörth, St. Maria, Cisterz. Janauschek I S. 32 Nr. 78 gibt 1134 als Gründungsj. ohne sichern Beweis. Die Stiftungsurk. Walters v. Augsburg, Harzheim III S. 329 f., ist gefälscht, ebenso die undatierte Bestätigungsurk. Friedrichs I., Wirt. UB. II S. 79 Nr. 348. Die älteste echte Urk. stammt aus d. J. 1137, Steichele II S. 616 n. 6.

1142 Elchingen, Alchinga a. Donau, BA. Neu-Ulm, St. Maria, Bened. Urk. Konrads v. Meißen v. 1142, C.d. Sax. reg. I, 2 S. 110 Nr. 154; Notit. fundat. N.A. VI S. 634 f.

vor 1143 Augsburg, h. Kreuz, Brüdersch. am Hospital. Urk. Cölestins v. 26. Nov. 1143 für das Hospital, N.A. VII S. 90; M.B. XXX, 1 S. 30 Nr. 32.

1147 Steingaden, BA. Schongau, St. Johann, Prämonstrat. Ann. Osterhov. Scr. XVII S. 541. Die älteste Tradition ist von 1154, M.B. VI S. 481 Nr. 1; Schutzbf. Hadrians IV. ib. S. 484. Hier ist ein Privileg Eugens erwähnt; vgl. Forsch. XXII S. 670 f. Über die zeitweilige Zugehörigkeit des Klosters z. D. Freising s. Brackmann, Studien I S. 230 ff.

um 1150 Fultenbach, Vultenbach, BA. Dillingen, St. Michael, Bened. Die älteste Urk., die ich kenne, ist der Schutzbf. Victors IV. v. 1162, J.W. 14470. In Fultenbach selbst gab es keine Tradition über den Ursp. des Kl., s. P. Braun, Notit. hist. litt. IV S. 193.

12. Jahrhundert Mönchsroth, Rota, BA. Dinkelsbühl. Hirschauer Propstei, Cod. Hirsaug. I S. 49 f.; vgl. M.B. XXXIII, 1 S. 61 Nr. 61 v. 1223.

vor 1153 Edelstetten, Otilinestetin, BA. Krumbach, St. Joh. u. Paul, Nonnen. Der erste urkundliche Beleg für die Existenz des Kl. ist J.W. 9801 v. 1153.

vor 1181 Memmingen, St. Nikol. Bened., Schottenkl. Urk. Friedrichs I. v. 11. Mai 1181 Stumpf, Acta imp. Nr. 159 S. 219.

vor 1183 Holzen, St. Johann im Wald, St. Joh. de nova aqua, BA. Wertingen, Benedikt. Schutzbf. Lucius' III. v. 1183 J.W. 14926.

1185 Irsee, Urisinum, BA. Kaufbeuern, St. Maria, Benedikt. Im Walde Hiberg gegründet, 1185 nach Irsee verlegt, Not. Isn. N.A. VIII S. 160.

vor 1209 Steinheim, Stainhaim, OA. Heidenheim, Kanoniker. Wirt. UB. II S. 378 f. Nr. 547 f.

1214 Memmingen, Antoniter, B.F. 760.

vor 1219 Wihemberg bei Wertingen, Nonnen, Aug.-Regel. Erwähnt 1219, s. M.B. XXXIII, 1 S. 55 Nr. 56. Die Kirche zu W. befand sich seit 1145 im Besitz von Augsburg, s. Reg. Boic. I S. 179.

1221 Augsburg, Minoriten. Erste Ankunft, Jord. 22.

vor 1239 Augsburg, Kirche z. h. Geist in prato bei Aug. Bei dieser Kirche besteht Febr. 1239 eine Schwesterschaft, UB. v. Augsb. I S. 2 Nr. 4.

vor 1239 Meidingen, BA. Dillingen, St. Maria, Nonnen, Dom.-O. S. Steichele III S. 159. 1246 von Innocenz IV. dem Pred. O. zugewiesen, P. 12024.

1241 Leutenhöfe, Litha, bei Schwabeck, BA. Augsburg, Nonnen, Aug.-Regel. Das Kl. entstand durch Verlegung einer älteren Stiftung von Meinertshofen, M.B. XXXIII, 1 S. 67 Nr. 67.

1241 Schönfeld, Niederschönfeld, Campus speciosus, BA. Neuburg a. D., St. Georg, Cisterz.-Nonnen. In Burkham gegründet, 1241 nach Sch. verlegt. Beurkundung des B. Sibot, M.B. XVI S. 259 Nr. 1.

vor 1243 Nördlingen, Minoriten. Schenkungsurk. aus d. a. J. bei D. E. Dolp, Gründl. Bericht, Anhang Nr. 78.

? Gmünd, Minoriten. So viel ich sehe, fehlt jede Nachricht über die Entstehungszeit dieses für sehr alt geltenden Klosters.

vor 1246 Gotteszell bei Gmünd, Nonnen. I. a. O. dem Dominik.-O. einverleibt, Wirt. UB. IV S. 130 Nr. 1069 f., vgl. Nr. 1067.

1248 Oberschönenfeld, BA. Augsburg, Nonnen, Cisterz.-O. Von Innoc. IV. i. a. J. dem Cist.-O. einverleibt, Potth. Nr. 13004.

vor 1251 Augsburg, Dominikaner. UB. v. Augsb. I S. 9 ff. Nr. 9.

3. Bamberg.

1124 Bamberg, St. Fides, von St. Michael abhängige Zelle. Relat. de piis oper. Ott. 3 S. 1157; Mon. Priefl. I, 11 S. 887; Ebo vita Otton. I, 16. Ebo II, 3 S. 622 erwähnt die Weihe der Kirche 1124; vgl. Herb. Dial. I, 17 S. 715; Exc. de Ott. Scr. XII S. 908. Looshorn II, 1 S. 151; Ussermann Cod. prob. S. 84 Nr. 90.

vor 1139 Drosendorf, Drosindorf, BA. Bamberg, St. Maria. In der Relatio de p. o. Ott. 3 S. 1157 als von Otto gestiftete Zelle genannt.

vor 1139 Langheim, Lancheim, BA. Lichtenfels, St. Maria, Cisterz. Relat. 3 S. 1157, Mon. Priefl. V. Ott. I, 11 S. 886, Herb. Dial. I, 12 S. 713, Ebo I, 17; vgl. die Urk. Egilberts v. 1142, Ussermann Cod. prob. S. 92 Nr. 98,

1157 Bamberg, St. Maria u. Theodor, Nonnen. St. Theodor war ursprünglich Spital s. Looshorn II S. 151; durch Eberhard II. Nonnenkl., Looshorn II S. 423; vgl. die Urk. des B. Hermann v. 1174, Ussermann Cod. prob. S. 124 Nr. 138.

vor 1190 Nürnberg, St. Aegidien, Schottenkl. Als Gründungsj. pflegt 1140 angegeben zu werden, nach einer Inschrift in St. Aegid. von zweifelhafter Herkunft. Die erste sichere urkundliche Angabe bringt das Diplom Heinrichs VII. v. 2. Juli 1225, M. B. XXXI, 1 S. 519. Da der König von Privilegien antecessorum nostrorum Romanorum imperatorum et regum spricht, so ist die Gründung spätestens unter Friedrich I. gesichert.

1223 Bamberg, Minoriten. Chron. anon. S. 284; Glaßberger S. 29, sie wohnten „wo jetzt das Leprosenhaus ist". Sie müssen alsbald gebaut haben, denn 1231 begraben sie bereits.

1224 Nürnberg, Minoriten. Chron. anon. S. 284; sie bauen alsbald ein Kl. bei St. Paul; vgl. auch Glaßberger z. 1225 S. 38. Das Nekrologium geht bis 1228 zurück, s. Städte-Chron. III S. 100 Anm. 4.

vor 1246 Nürnberg, St. Maria Magdalena, Reuerinnen. Ussermann, Cod. prob. S. 155 Nr. 177.

um 1250 Nürnberg, Dominikaner. Die gewöhnliche Angabe ist 1248; die Quelle für sie ist, soviel ich weiß, die Chronik Meisterlins, Städte-Chron. III S. 100. Sicher ist die Angabe demnach nicht; die Kirche wurde 1272 vollendet. Vgl. Finke, Dom. Bfe. S. 97 Nr. 72 f.

4. Chur.

1149—1196 Churwald, Churbaldia, s. Maria in silva augeria. Prämonstr.-Doppelkl. In einer Urk. Eugens III. v. 6. Nov. 1149 noch als Kirche im Besitz von St. Lucius erwähnt, Mohr, C.d. I S. 169 Nr. 123, in einer undatierten Urk. Konrads, Herzogs von Schwaben 1191—1196 ist der Conventus, qui est Curwalde, zuerst genannt, S. 226 Nr. 159. Das J. 1167, das die Annal. Osterh. S. 541 für die Entstehung geben, kann also richtig sein. Eine lügenhafte Gründungsgesch. bei Hugo I S. 573 ff.

vor 1157 Münster im Vinstgau, St. Joh. Bapt., Nonnen, Ben.-O. Die erste Erwähnung ist eine Notiz über die Reform des herabgekommenen Kl. durch Algot von Chur i. J. 1157, Mohr I S. 187 Nr. 134. Die Gründung muß also längere Zeit vorher fallen.

vor 1209 Chur, St. Hilarius, Nonnen. Erste Erwähnung in einer Urk. Innocenz' III. für St. Lucius v. 1209, Mohr I S. 246 Nr. 174. Hugo I S. 827 nennt das Kl. als Prämonstr.-Kl.

1219? St. Victor im Tale Misox, Kollegiatstift. Nach Nüscheler S. 84 i. a. J. gegründet. Die erste urk. Erwähnung, die ich kenne, ist die Unterschrift des Kanonikus Heinrich 1235, Mohr I S. 323 Nr. 212.

5. Eichstätt.

1129 Plankstetten bei Beilngries in der Oberpfalz, St. Maria u. Johann, Benedikt. Lefflad, Reg. v. Eichstätt I S. 23 Nr. 206 u. S. 25 Nr. 221.

vor 1132 Abenberg, südlich von Nürnberg, Benediktiner. Um 1132 Abt Udalrich Zeuge, Lefflad, Reg. v. Eichst. I S. 24 Nr. 215. Das Kl. wurde von dem Sohn des Stifters, dem Grafen Rapot von Abenberg, alsbald wieder eingezogen und an Heilsbronn übergeben. Urk. Burchards v. Eichst. a. a. O. Nr. 218.

1132 Heilsbronn, Halsprunnen, Fons salutis, bei Ansbach, St. Maria. Cisterzienser. Stiftungsurk. Ottos v. Bamberg v. 1132, Ussermann, Cod. prob. S. 83 Nr. 89. Janauscheks Ansatz 1133, I S. 28 Nr. 67, ist irrig; das beweisen die Worte der Urk. convocatis illis fratribus. Mon. Priefl. V. Ott. I, 11 S. 886, Herb. I, 27, Ebo I, 16.

1159 Rebdorf bei Eichstätt, St. Johannes d. Tfr., Aug. Chorherren. Bestätigungsurk. Friedrichs I. M.B. 31, 1 S. 413 v. 1. Aug. 1159.

vor 1166 Eichstätt, Zum h. Kreuz, Schotten. Nach einer Urk. aus dem Saalbuch des Kl., exzerpiert bei Lefflad I S. 32 Nr. 277, bestand das Kl. i. J. 1166; beurkundet ist die Stiftung erst 1194, S. 39 Nr. 320.

vor 1233 Weinsfeld, Winsvelt, bei Hilpoltstein, Mittelfranken. Eine Urk. v. J. 1233, Lefflad II S. 4 Nr. 441, beweist die Existenz eines Kl. in

W. Dasselbe scheint 1245 nach Stahelsberg, zwischen Heidenheim a. H. und Ursheim, verlegt worden zu sein. Denn nun ist das Kl. Stahelsberg im Besitz der Kirche von Weinsfeld, II S. 14 Nr. 491, s. u.

vor 1242 Weißenburg in Mittelfranken, Nonnen, Aug.-Regel. Über den Ursprung weiß ich nichts. Friedrich II. schenkte 1242 den Schwestern den Hof Rudigereshube, Huill.-Bréh. VI S. 50.

1245 Stahelsberg, eingegangen bei Heidenheim a. H., H. Kreuz, Nonnen, Cist.-Ord., s. o. 1252 nach Zimmern, D. Augsburg verlegt. Steichele, Das Bist. Augsb. III S. 667 ff.

1243 Engeltal bei Nürnberg, St. Johann, Nonnen nach der Aug.-Regel. Falkenstein, Antiquit. Nordgav. II S. 332.

1249 Seligenpforten, Felix porta, bei Neumarkt in der Oberpfalz, Nonnen, Cist.-Ord. Bestätigungsurk. des B. Heinrichs IV. v. Eichst. Falckenstein II S. 384; Schutzbrief Konrads IV. Winkelmann, Acta I S. 404 f. Nr. 484.

6. Halberstadt.

? Mansfeld, St. Maria, Benediktiner. Über die Entstehung fehlt jede Überlieferung. Krühne, UB. der Kl. der Grafschaft Mansf. S. XI, vgl. S. 321 f., hält für nicht unwahrscheinlich, daß schon 1042 bei M. ein Kl. bestand. Die erhaltenen Urk. beginnen erst im 13. Jahrh.

vor 1135 Lutter, Königslutter, Kr. Helmstedt, St. Peter u. Pl., Kanonissen. 1135 in ein Benediktinerkl. verwandelt, Orig. Guelf. II S. 524 Nr. 71; vgl. Ann. Magdeb. S. 185, Ann. Saxo S. 769.

1138 Mariental, Vallis s. Mar., Kr. Helmstedt, Cisterz. Das J. nach der Cist.-Tradition s. Janauschek I S. 76 Nr. 187, Winter I S. 325 Nr. 147; es ist nicht sicher; sicher ist nur, daß die Stiftung vor 1146 fällt, UB. v. Halberst. I S. 222 Nr. 257.

vor 1140 Hecklingen, Chakelingen, Kr. Bernburg, St. Georg u. Pankraz, Nonnen Bened. O. Schutzbf. Innoc. II. v. 1140, C.d. Anh. I S. 199 Nr. 267.

um 1140 Rode, Hilleburgerode, Closterroda bei Blankenheim, Kr. Sangerhausen. St. Maria u. Alban. Prämonstratenser. Zuerst erwähnt Fund. m. Grat. Dei 9 Scr. XX S. 690. Die urkundlichen Nachrichten beginnen 1162, UB. d. Kl. d. Grfsch. Mansfeld S. 331.

1141 Sittichenbach, Sidekenbeke, Sichem, Kr. Querfurt, St. Maria, Cisterz. Die Ordenstrad. schwankt zw. 1140 u. 41, s. Winter I S. 327 Nr. 188, Janauschek S. 63 f. Nr. 95, wahrscheinlich ist 1141 richtig, s. Ann. Palid. S. 80.

vor 1142 Roßleben, Rostenleva, Kr. Querfurt, St. Ptr. u. Pl., Aug. Chorherren. Schutzbf. Innoc. II. v. 1142, Migne 179 S. 580 Nr. 517.

1145 Riddaghausen, Cella s. Mariae, Kr. Braunschweig, Cisterz. Ann. Palid. S. 81 vgl. UB. v. Halberst. I S. 183 Nr. 214. Die Ordenstrad. ist schwankend, s. Winter I S. 330 Nr. 245, 331 Nr. 254, Janauschek S. 84 Nr. 209.

um 1145 Abbenrode, Abbanroth, Kr. Halberstadt, St. Andreas, Regularkanoniker. S. UB. v. Halberst. I S. 198 Nr. 231; 1243 in ein Cisterz.-Nonnenkl. verwandelt, UB. II S. 43 Nr. 722 u. S. 131 Nr. 857.

1146 Marienzell bei Querfurt. Durch Verlegung von Lodersburg, Bd. III S. 1018.

1147 Michaelstein, ad lapid. s. Mich., Kr. Blankenburg a. H., Cisterz. UB. v. Halberst. I S. 193 ff. Nr. 226 f., Ann. Palid. S. 84.

vor 1150 Supplingenburg, Sopelingenburg, Kr. Helmstedt, St. Maria, Kollegiatstift. Um 1150 nachweislich, s. Reg. ae. Magd. I S. 499 Nr. 1246.

1176 Marienberg bei Helmstedt, Kanonissen nach der Regel Aug. Das Gründungsjahr gibt eine Notiz bei Leibniz, Scr. II S. 427; Schutzbf. Friedrichs v. Halberstadt v. 1220, UB. d. Hochst. Halberst. I S. 472 Nr. 520.

um 1176 Seeburg, Mansfelder Seekr., St. Peter, Kollegiatstift, vgl. die Erwähnung eines Propsts v. Seeburg C.d. Anh. V S. 296 Nr. 550a. Das

Stift kommt 1179 an Halberst., UB. I S. 258 Nr. 288 f., und wird 1211 nach Magdeburg verlegt, S. 412 Nr. 461.

1180—93 Querfurt, Querenvorde, St. Maria u. Bruno, Kollegiatstift. Unter B. Dietrich nachweislich, UB. d. Hochst. H. I S. 309 Nr. 346.

1186 Halberstadt, St. Thomas, Prämonstr. Stiftungsbf. UB. d. Stadt Halberst. I S. 281 Nr. 313, seit 1208 Cist.-Nonnen, s. u. St. Jakob.

1188 Stendal, St. Nikolaus, Kollegiatstift. Stiftungsbf. C.d. Brand. V S. 21 Nr. 1, vgl. Chr. princ. Sax. Scr. XXV S. 477.

1199 Halberstadt, St. Jakob, Nonnen. S. UB. d. St. H. I S. 12 Nr. 11 u. 12; seit 1206 Cist.-Nonnen, 1208 nach St. Thomas verlegt, UB. d. St. H. I S. 18 Nr. 16.

vor 1211 Marienborn, Fons b. Mariae, Kr. Neuhaldensleben. Kanonissen, von Marienberg abhängig, entstanden aus einem vor 1192 gegründeten Spital, Riemer, Mgdb. GBl. 38. Bd. S. 192 ff. Eine Schenkung Wichmanns an d. Hospital in Morthdale ist in der Urk. des EB. Albrecht v. 1208 erwähnt, Magdb. Reg. II S. 132 Nr. 319. Als Frauenstift erscheint Marienborn zuerst in einer undatierten Urk., die man d. J. 1211 zuschreibt, Mgd. Reg. II S. 180 Nr. 403.

vor 1212 Hedersleben, Hadersleve, Kr. Mansfeld, Aug. Chorherren. UB. d. Kl. d. G. Mansfeld S. 113 Nr. 1.

1215 Osmarsleben, Asmersleve, Osvordesleve, Kr. Bernburg, Priorat von Nienburg, St. Nikolaus. Beurk. d. Stiftung UB. v. H. I S. 430 Nr. 483.

1223 Halberstadt, Minoriten, erste Ankunft, Jord. c. 36.

1225 Mehringen, Kr. Bernburg, St. Maria, Cist.-Nonnen. UB. d. Hochst. H. I S. 506 Nr. 570.

1225—1230? Wolmirstedt, St. Kath. u. Pankraz, Cist.-Nonnen. Ansatz von Wiggert, N. Mitt. II S. 25 ff. Er ist unsicher, da jede Überlieferung fehlt. Die urkundlichen Notizen beginnen etwas später (1235) Magdeb. Reg. II S. 483 ff. Nr. 1052, 1085, 1182.

1229 Mansfeld, St. Maria, Nonnen, Cisterz.-Ord. Ausstattungsbf. des Stifters, des Grafen Burchard, UB. der Kl. der Grafschaft Mansfeld S. 129 Nr. 1; 1234 nach Roßdorf, Roderestorp, verlegt, S. 225 Nr. 148, 1259 nach Helfta, Helpede ibid., vgl. S. 131 ff. Nr. 4 u. 5.

1231—1240 Halberstadt, St. Katharina, Dominikaner, J. J. 1231 Ankauf eines Hofes, UB. d. Stadt H. I S. 35 Nr. 27; 1233 Ablaß zum Bau S. 36 Nr. 28; 1240 wird das Kloster erwähnt, S. 48 Nr. 42; Herbst 1242 Weihe der Kirche, S. 52 Nr. 48; vgl. auch Finke, RQS. VIII S. 367.

um 1232 Neuendorf, Niendorp, Kr. Gardelegen, St. Maria, Nonnen. Cist.-O. Schenkung des MG. Johann v. 1232, älteste Urk. C.d. Brand. XXII S. 363.

1244 Melverode, Meinolverode, bei Braunschweig, St. Nikolaus. In diesem J. war eine Klosterstiftung beabsichtigt, UB. d. Hochst. H. II S. 57 Nr. 741; ob sie zustande kam, weiß ich nicht.

7. Hildesheim.

1124 Clus, Clusa, Kr. Gandersheim, St. Maria u. Georg, Benedikt., von Gandersh. abhängig. Die Haustradition nennt das angegebene J. als J. der Weihe, s. Chron. Clusin. bei Leibniz, Scr. II S. 345. Das J. kann richtig sein; denn 1129 bestand das Kl., s. Stumpf 3242; es wurde 1134 mit Cluniacensern besetzt u. mit Brunshausen vereinigt, UB. d. Hochst. Hildesh. I S. 190 Nr. 208; Stumpf 3290.

1133 oder 1134 Hildesheim, St. Maria u. Godehard, Benedikt. Von B. Bernhard gegr., UB. d. Hochst. Hildesh. I S. 199 Nr. 220, chr. Hild. 20 Scr. VII S. 855; 1146 beurk., S. 221 Nr. 239.

vor 1141 Amelunxborn, H. Braunschweig, Kr. Holzminden, St. Maria u. Martin, Cisterzienser. UB. d. H. Hildesheim I S. 202 Nr. 223 v. 1141; Mainz. Reg. I S. 325 Nr. 27.

1143 Derneburg, Kr. Marienburg, St. Andreas, Aug. Chorherren. 1143

gegr., UB. d. Hochst. Hildesh. I S. 210 Nr. 231; 1213 werden die Kanonissen von Holle nach D. versetzt, S. 630 Nr. 660.

1152 Bockeln, Bokla, Kr. Gifhorn. Sudendorf, UB. I S. 1 Nr. 1.

1161 Hildesheim, St. Johann, Kanoniker. Die Stiftung 1161 beurk., UB. d. St. H. I S. 12 Nr. 30.

1173 Braunschweig, St. Johann u. Blasius, Kollegiatstift. Ann. s. Blas. Scr. XXIV S. 824, Lib. mem. s. Blas. S. 825, vgl. Ann. Stederb. z. 1195 Scr. XVI S. 231. Das J. ist das des Neubaues der Kirche; das Stift als solches ist nicht damals erst entstanden; es bestand längst bei der Kirche in der Burg Dankwarderode, s. z. B. die Urk. Orig. Guelf. II S. 334 vor 1068; seit wann, kann ich nicht nachweisen.

1174 Wöltingerode, Waltingeroth, Kr. Goslar, St. Maria. Für Bened. gegründet; 1174 von B. Adelog bestätigt, UB. des Hochst. H. I S. 351 Nr. 368; es wurde jedoch mit Cisterz.-Nonnen besetzt, s. die Urk. Friedrichs I. v. 1188 S. 443 Nr. 468.

1186 Goslar, Mariengarten, Neuwerk, s. Mar. in horto, Nonnen Cisterz.-O. 1186 von B. Adelog bestätigt, UB. d. Hochst. H. I S. 431 Nr. 442.

1189 Dorstadt, Kr. Goslar, H. Kreuz, Kanonissen. 1189 von B. Adelog bestätigt, UB. d. Hochst. H. I S. 449 Nr. 473.

1200 Hildesheim, St. Andreas, Regularkanon. Im angef. J. errichtet B. Hartbert 12 Kanonikate bei der Pfarrkirche St. Andreas, UB. d. St. H. I Z. 23 Nr. 50, 1203 vom KL. Guido, 1210 von Otto IV. bestätigt, UB. d. Hochst. H. I S. 554 Nr. 579, Winkelmann, Acta I S. 53 Nr. 57.

1203 Escherde, Escherthe, Kr. Gronau, Nonnen Ben.-O. 1203 von B. Hartbert bestätigt, UB. d. Hochst. H. I S. 556 Nr. 581.

vor 1209 Holle, Kr. Marienburg, Kanonissen. Älteste Urk. die Schenkung B. Hartberts v. 1209, UB. d. Hochst. H. I S. 596 Nr. 627, 1213 nach Derneburg verlegt, S. 631 Nr. 660.

1213 Scheverlingeburg, Kr. Giffhorn, St. Maria. Von Otto IV. gestiftet, Asseburg. UB. I S. 58 Nr. 80 u. 81 v. 1213; aber, wie es scheint, schon vor der Vollendung an das Blasiusstift in Braunschweig gegeben; dieses sollte einen Priester, Diakon u. Subdiakon in Sch. bestellen, S. 65 Nr. 94.

1221—1229 Wienhausen, Winhusen, Kr. Celle, St. Maria, Nonnen Cisterz.-O. Chr. Hild. 28 S. 860, vgl. UB. d. Hochst. H. II S. 118 Nr. 268. Die Beurkundung geschah erst 1233, S. 169 Nr. 360.

1223 Braunschweig, Minoriten. Jord. c. 36, vgl. UB. d. Hochst. Halberstadt I S. 560 Nr. 628 v. 1231.

1223 Goslar, Minoriten. Jord. 36; 1232 erscheinen fr. min. als Zeugen, UB. d. St. Goslar I S. 499 Nr. 518.

1223 Hildesheim, Minoriten. Jord. 36; Kloster- und Kirchbau begann erst 1240—46 unter B. Konrad II., UB. d. St. H. I S. 98 Nr. 201.

um 1225 Goslar, St. Peter auf d. Frankenberg, Nonnen s. Mar. Magd. Von B. Konr. II. gegr., chr. Hild. 28 Scr. VII S. 860; vgl. UB. d. St. Goslar I S. 488 Nr. 499.

um 1235 Hildesheim, Süsternkloster, S. Maria Magd., Reuerinnen. Schutzbf. Greg. IX. v. 1235, UB. d. St. H. I S. 71 Nr. 137.

um 1235 Wülfinghausen, Wluinghusen, Kr. Springe, St. Maria, Nonnen, Aug.-Regel. In Engerode, Oddingeroht, gegründet, von dort 1236 bis 1238 nach W. verlegt, Calenb. UB. VIII S. 1 ff. Nr. 1, 4, 5.

nach 1230 Hildesheim, Dominikaner. In einer undatierten Urk. v. c. 1231 sind die predicatores Hildensem genannt, UB. d. St. H. I S. 62 Nr. 121. Der nächste Beleg ist eine Bestätigungsurk. B. Konrads II. v. 1239—46, S. 97 Nr. 200, vgl. chr. Hild. Scr. VII S. 860.

vor 1241 Braunschweig, Kreuzkloster, Nonnen. Ursprung unbekannt; erste urkundl. Erwähnung UB. d. St. Braunschweig II S. 38 Nr. 102.

1243 Isenhagen, Cisterzienser. Gründungsurk. Lüneburger UB. V S. 1 Nr. 2. Die Mönche werden 1259 nach Backenrode versetzt, nach I. kommen Nonnen, Janauschek I S. 245 Nr. 639.

8. **Konstanz.**

um 1085 Hofen (Buchhorn). St. Pantaleon. Nonnen. Die erste sichere Erwähnung bei Bernold z. 1089. Er nennt das Kloster nicht; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß Hofen gemeint ist, s. Zeller, Württ. Vierteljahrshefte N.F. XXII, 1913 S. 58 ff.

1100—1108 Weitenau, Witenowa, BA. Schopfheim, St. Gangolf, von St. Blasien abhängig. Die Kirche kam 1100 an das Kl., Gerbert, Hist. Silv. nigrae III S. 38 Nr. 26; nach der Klostertrad. entstand die Zelle vor 1108, Gerbert I S. 408, urkundlich nachweislich ist sie 1126, Wirt. UB. I S. 371 Nr. 288.

1113 Wislikhofen, Wizlinchovin im Aargau, St. Oswald, von St. Blasien abhängige Zelle. 1113 gestiftet und an St. Blasien übergeben, 1137 von Innocenz II. bestätigt, Wirt. UB. II S. 2 Nr. 307, vgl. I S. 371 Nr. 288.

vor 1125 St. Märgen, Cella s. Mariae in Nigra silva, bei Freiburg i. Br., Kanoniker. Über die Stiftung Urk. Ulrichs von Konstanz von 1125 bei Dümgé, Reg. Bad. S. 128 Nr. 79. Da von diutinum litigium die Rede ist, so muß die Gründung mindestens ein Jahrzehnt vor 1125 zurückreichen.

um 1125 Denkendorf, OA. Eßlingen, Zum h. Grab, Kanon., Aug. Regel. Über die Stiftung der Schutzbf. Honorius' II. v. 1125—1130, Wirt. UB. I S. 359 Nr. 283.

um 1125 Sitzenkirch, Sizenkirken, BA. Müllheim, Nonnen Ben.-O., von St. Blasien abhängig. Über die Stiftung geben die bei Krieger, Topog. Wörterbuch II S. 1016 benützten Karlsruher Urk. Auskunft.

1127 St. Martin am Zürichberg, Kanoniker, Aug.-Regel. Gründungsurk. Rudolfs v. Fluntern, UB. v. Zürich I S. 160 Nr. 276, vgl. S. 189 Nr. 306.

1127 Urspring, OA. Blaubeuren, St. Ulrich, Nonnen, von St. Georg abhängig. Urk. des Abts Werner von St. Georg, Wirt. UB. I S. 372 Nr. 290. Die Abhängigkeit von St. Georg bestätigt Alex. III., 1179, Dümgé S. 55.

um 1130? Trub, Truoba, Kant. Bern, H. Kreuz, Benedikt. Über die Stiftung geben Auskunft die Urk. Fontes rer. Bern. I S. 400 Nr. 6, S. 410 Nr. 14 u. S. 412 Nr. 15, deren Echtheit Hitbeer, Schw. UR. I Nr. 1665 und 1722, und die Herausgeber der Fontes anfechten, wogegen sie Bernhardi, Lothar S. 254 u. bes. H. Hirsch MIÖG. EB. VII S. 568 ff. verteidigen.

1130 Fahr, Vare, an der Limmat, Kant. Zürich, Nonnen, von Einsiedeln abhängig. Stiftungsurk. im UB. v. Zürich I S. 163 Nr. 279.

1130—1140 Frienisberg, Aurora, Kant. Bern, St. Maria, Cisterz. Unechte Stiftungsurk. v. 1131 Fontes rer. Bern. I S. 403 Nr. 7 v. 1131. Janauschek 1 S. 51 Nr. 126 nimmt wohl richtig 1138 an.

1133—1138 Fischingen, Augia s. Mariae, Piscina, Kant. Thurgau, St. Maria u. Idda. Bened. Cas. mon. Petersh. IV, 40 Scr. XX S. 668, Thurg. UB. II S. 54 ff. Nr. 22 f.

1134—1137 Salem, Salmansweiler, BA. Überlingen, St. Maria, Cisterz. 1134 von Guntram v. Adelsreut gegr., 1137 mit Mönchen aus Lützel besetzt, Hist. Mon. Salem. 1 Scr. XXIV S. 643 ff. 1140 von Innocenz II., 1142 von Konrad III. bestätigt, J.W. 8073, St. 3441, Cod. dipl. Salemit. I S. 2 ff. Nr. 2 f., Janauschek S. 51 Nr. 125: 1138.

1145 Weißenau, Augia minor, OA. Ravensburg, St. Peter, Präm. Doppelkl. Das Gründungsj. gibt der Weißenauer Traditionskodex s. Stälin II S. 728, übereinstimmend Ann. Osterh. Scr. XVII S. 541.

1145—75 Mariatal, Meisuntale, Masentale, OA. Ravensburg, Nonnen Präm.-O. Stälin teilt aus dem Weißenauer Traditionskodex die Notiz mit, daß M. unter dem ersten Propst von Weißenau Hermann I. 1145—75 für die Nonnen in Weißenau gegründet wurde. Das Stiftungsj. 1156 bei Hugo II S. 127 beruht also wahrscheinlich auf guter Überlieferung. Die Kirche ist 1166 geweiht, Reg. Const. 1007.

vor 1152 Detzeln, Tiezelnheim, BA. Waldshut, St. Maria, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Bestätigungsurk. Konrads III. von 1152, Thurg. UB. II S. 106 Nr. 32. Nach dieser Urk. gehörte zur urspr. Ausstattung

Rieden, d. i. Riedern a. Wald, BA. Bonndorf. Dorthin wurde vor 1275 das Stift verlegt, s. Fürstenb. UB. V S. 166 Nr. 197.

vor 1152 Ittingen im Thurgau, S. Lorenz, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Bestätigungsbulle Eugens III. v. 1152, Thurg. UB. II S. 110 Nr. 33, vgl. S. 119 Nr. 35.

vor 1152 St. Johann im Thurtal, Alt-St. Johann, Benedikt. Schutzbf. Eugens III. v. 1152, Thurg. UB. II S. 122 Nr. 36.

vor 1152 Roth, Rodum, Mönchsroth, OA. Leutkirch, St. Maria und Verena, Prämonstr. Doppelkl. Bestätigungsbulle Eugens III. Wirt. UB. II S. 69 Nr. 342. Ann. Osterh. S. 540 setzen den Ursprung unrichtig schon 1126.

vor 1155 Boll, OA. Göppingen, Stift. Im a. J. als bischöflich genannt, Dümgé S. 139 Nr. 92.

vor 1155 Öhningen, Oningen, im Hegau, St. Peter, Paul u. Hippolyt. Kanon. nach der Regel Aug.'s. Ursprung unbekannt. Friedrich I. war im erblichen Besitz des Stiftes und schenkte es 1155 dem Bistum Konstanz, Thurg. UB. II S. 155 Nr. 42.

1160 Tennenbach, Tennibach, Porta Coeli, BA. Emmendingen, St. Maria, Cisterz. Das Stiftungsj. nach der Notiz Fontes rer. Bern. I S. 446 Nr. 48, vgl. Krieger, Topogr. Wörterb. II S. 1160 aus einer Karlsr. Urk. Janauschek vermutet 1158, I S. 142 Nr. 361. Die Mönche kamen aus Frienisberg.

vor 1180 Adelberg, OA. Schorndorf, St. Maria u. Ulrich, Prämonstr. Urk. Ulrichs v. Speier, Wirt. UB. II S. 206 Nr. 420 v. 1180, Friedrichs I. u. Alexanders III. S. 216 ff. Nr. 428 f.

1181 Waldsee, OA. Ravensburg, St. Peter, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Gestiftet von Friedrich I., Wirt. UB. II S. 213 Nr. 426.

1183 Ulm, Hospiz auf dem Michaelsberg, S. Michael ad insulas, Wengen. Aug. Chorherren. Wirt. UB. II S. 233 Nr. 438. Das Stift lag ursprünglich auf dem Michaelsberg bei Ulm, wurde um 1190 auf die Blauinseln in der Stadt verlegt, a. a. O. II S. 266 Nr. 462.

um 1183 Schussenried, Soreth, eccl. Sorecensis, OA. Ravensburg, St. Maria, Prämonstr. Das J. in den Ann. Osterh. S. 542. Die Urk. v. 1205, Thurg. UB. II S. 274 Nr. 81, scheint mir mindestens zweifelhaft.

1185 Kappel, Kant. Zürich, St. Maria, Cisterz. Bestätigungsurk. Hermanns II. v. Konstanz, UB. v. Zürich I S. 206 Nr. 329.

um 1187 Bebenhausen, Babinhusen, bei Tübingen, St. Maria. Wirt. UB. II S. 248 ff. Nr. 449, 454, 456. Das Kl. war ursprünglich Prämonstratenserstift, ging 1191 an den Cisterz.-O. über, S. 270 Nr. 466.

1189 Rohrdorf, OA. Wangen, Nonnen. Entstanden durch Übersiedelung der Nonnen von St. Georg in Isny, bis dahin Doppelkl., Wirt. UB. II S. 264 Nr. 460, vgl. III S. 476 Nachtr. Nr. 16.

1194—95 St. Urban, Rotah, Kant. Luzern, Cisterzienser. Urk. Diethelms von Konstanz v. 1194, Fontes rer. Bern. I S. 489 Nr. 98, Beschl. des Gen.-Kap. v. 1194 c. 34 Martène IV S. 1281; vgl. auch Font. S. 493 Nr. 102.

um 1200 Altheim, Althain, OA. Riedlingen, Nonnen. Die Gründung ist unbekannt, sie fällt einige Zeit vor 1227, s. Wirt. UB. III S. 209 Nr. 725.

um 1208 Rüti, Kanton Zürich, St. Maria, Prämonstr. Die Gründung wird 1219 vom Sohn des Stifters beurkundet, UB. v. Zürich I S. 277 Nr. 391, vgl. S. 339 Nr. 460. Das J. 1208 in den Ann. Osterh. S. 542.

vor 1212 Wald, Klosterwald in Hohenzollern, St. Maria, Cist. Nonnen. Die Gründung wird 1212 von Konrad II. v. Konstanz beurk. Reg. Const. 1249, Schutzbf. Friedrichs II. v. 1216, Winkelmann, Acta II S. 8 Nr. 8.

vor 1217 Rothenmünster, Rotamunster, vallis b. Mar. virg. bei Rottweil, Cist. Nonnen. Der erste Sitz der Nonnen war Hochmauern, Hohmuron, bei Rottweil, Wirt. UB. III S. 64 Nr. 601. Die Verlegung nach R. fällt 1221 ff., s. S. 123 Nr. 647 u. S. 126 Nr. 650; sie wird mit der Annahme der Cisterz.-Ordnungen zusammenhängen.

1224 Günterstal, BA. Freiburg i. Br., Cist. Nonnen. Im a. J. geweiht, Reg. Const. 1363.

1224 Lindau, Minoriten. Erste Ankunft Chron. anon. S. 285. Die Stiftung des Konvents wird vor 1238 erfolgt sein, s. Reg. Const. I Nr. 1494.

1227 Heiligenkreuztal, Vallis s. Crucis, OA. Riedlingen, Cisterz.-Nonnen. 1227 durch Verlegung von Altheim entstanden, Wirt. UB. III S. 209 Nr. 725; 1233 in den Cist.-O. aufgenommen, S. 320 Nr. 825.

1227 Wettingen, Marisstella, im Aargau, Cisterz. Huill.-Bréh. III S. 356.

1228 St. Gallen, Nonnenkloster am Schwarzwasser. UB. v. St. Gallen III S. 79 Nr. 866.

vor 1229 Freiburg i. Br., Minoriten. Zuerst bezeugt durch die Urk. Gregors IX. v. 20. Febr. 1229, Z. f. G. d. ORh. N.F. VI S. 450 f. Klosterbau seit 1246, Fürstenb. UB. I S. 191 Nr. 418 f.

1230 Weil, Wiler, Wilarium, am Neckar b. Eßlingen, St. Maria. Nonnen, Aug.-Regel. Wirt. UB. III S. 269 Nr. 778. 1245 von Innocenz IV. dem Pred. O. überwiesen, P. 11862.

vor 1231 Boos, Bohoz, Boze, OA. Saulgau, St. Maria, Nonnen, Cist.-Regel. Im a. J. die älteste urkundliche Erwähnung, s. Stälin II S. 397; vgl. Wirt. UB. III S. 334 Nr. 840, S. 380 Nr. 882. 1240 siedelten die Nonnen nach Baindt über, s. d.

1231 Zürich, Dominikaner. Urk. Gregors IX. v. 14. Mai 1231, UB. v. Zürich I S. 343 Nr. 466.

vor 1233 Heiligenberg bei Winterthur, St. Jakob, Aug. Chorherren. Neugart, Cod. dipl. Alem. II S. 288 Nr. 1013.

1233 Eßlingen, Dominikaner. Urk. Heinrichs VII. Huill.-Bréh. IV S. 612 f., vgl. V S. 1207.

1233 Töß, mon. iuxta pontem Tusce, in Tossebrucge, bei Oberwinterthur, Nonnen nach der Regel von St. Marc. in Straßburg. UB. v. Zürich I S. 358 Nr. 484. 1240 Heinrich von Konstanz nimmt den nach der Aug.-Regel lebenden Konvent in seinen Schutz, II S. 31 Nr. 530; 1245 Innocenz IV. unterstellt ihn dem Pred. Orden, II S. 133 Nr. 627.

um 1233 Heggbach, OA. Biberach, Nonnen, Cisterz.-Regel. In einer Urk. Gregors IX. v. 4. April 1234 als novella plantatio bezeichnet, Wirt. UB. IV S. 416 Nachtr. Nr. 121.

1234 Adelhausen bei Freiburg i. B., Nonnen, nach d. Regel von St. Markus in Straßburg, Schutzbrief Heinrichs von Konstanz, K. Reg. I Nr. 1461. v. 12. Okt. 1234; 12. Juni 1245 in den Dom.-Orden aufgenommen, Freib. Diöz.-Arch. XII S. 295.

vor 1235 Hausen am Albis, Kant. Zürich. Schwesternhaus, im. a. J. erwähnt, UB. v. Zürich II S. 3 Nr. 501.

1235 Freiburg i. Br., Dominikaner. UB. d. St. Freiburg I S. 48 ff. Nr. 6—8.

1236 Konstanz, Dominikaner. Reg. Const. 1484, vgl. Cron. Erf. min. z. 1235 S. 656.

1236 Villingen, St. Nikolaus, Schwesternhaus, Fürstenb. UB. I S. 171 Nr. 390; sie hatten keine feste Regel, 1270 wurde die Aug.-Regel eingeführt, a. a. O. V S. 143 Nr. 186.

1237? Eßlingen, Minoriten. Nach einer Inschrift in der Kirche, s. Stälin II S. 741.

1237 Oberried am Feldberg, St. Maria, Cist.-Nonnen, Gründungsurk. bei Gerbert, Hist. Nigr. Silv. III S. 141 Nr. 99; seit 1252 Wilhelmiter, a. a. O. S. 157 Nr. 113.

1237 Ulm, St. Elisabeth, Nonnen zuerst nach der Formula vitae der Klara, seit 1239 nach der Regel des h. Damian. Wirt. UB. III S. 401 Nr. 898 u. S. 436 Nr. 933, IV S. 155 Nr. 1093 f., VI S. 487; i. J. 1258 nach Söflingen verlegt, V S. 238 Nr. 1472.

um 1237 Kirchberg, Kilhberg, OA. Sulz, Nonnen. Im a. J. als novella plantatio genannt, Wirt. UB. III S. 387 Nr. 887, 1245 von Innocenz IV. den Dominikanern übergeben, a. a. O. IV S. 114 Nr. 1055.

um 1237 Zürich, am Ötenbach, Nonnen nach der Aug. Regel u. den Ordnungen von St. Sixt in Rom. Ablaßbulle für den Kirchenbau v. a. J.

UB. v. Zürich II S. 11 Nr. 509, Schutzbrief Gregors IX. v. d. J. S. 12 Nr. 510. 1245 von Innocenz IV. dem Pred.-O. unterstellt S. 129 Nr. 623.

um 1238 Gutenzell, Godeszell, Cella Dei, OA. Biberach, St. Cosmas u. Damian, Cist.-Nonnen, Schutzbf. Gregors IX. aus d. a. J. Wirt. UB. III S. 421 Nr. 919.

um 1238 Lindau, Tertiarierinnen, vgl. Reg. Const. 1494.

vor 1239 Ulm, Minoriten. Im a. J. wird Bruder Albert von Ulm erwähnt, Wirt. UB. III S. 436 Nr. 933. Das Kloster ist vor 1246 vollendet, s. Fürstenb. UB. I S. 190 Nr. 417.

1240 Baindt, Bunda, OA. Ravensburg, Cist.-Nonnen. Durch Übersiedelung der Nonnen von Boos entstanden, Wirt. UB. III S. 457 Nr. 952, vgl. IV. S. 10 Nr. 964.

vor 1241 Kirchheim u. Teck. Nonnen nach der Regel von St. Marcus in Straßburg. Zunggo II S. 654 läßt das Kloster 986 gegründet sein und nimmt die Einführung der Aug.-Regel i. J. 1214 an. Allein die erste urkundliche Erwähnung fällt erst in d. J. 1241, s. Wirt. UB. IV S. 27 Nr. 978, über die Regel vgl. S. 33 Nr. 983. Das Kl. wird einige J. vorher gestiftet sein. Innocenz IV. übergab es 1249 dem Predigerorden, VI S. 470 Nr. 30 f.

1241 Sirnau, Sirmenau, OA. Eßlingen, St. Maria, Nonnen. 1241 von Kirchheim aus gegründet, Wirt. UB. IV S. 33 Nr. 983, und 1245 dem Domink.-O. übergeben, S. 104 Nr. 1047 f.

1241 Maggenau, St. Verena, Nonnen. Das Kl. bestand zuerst als religiosa domus auf dem Brühl bei St. Gallen und wurde im a. J. nach Maggenau verlegt, UB. v. St. Gallen III S. 103, Nr. 889.

vor 1242 Langnau, Langinowe, OA. Tettnang. Propstei des Kl. Allerheiligen in Schaffhausen. Über die Gründung weiß ich nichts. Propst u. Konvent werden im a. J. erwähnt, Wirt. UB. V S. 441 Nachtr. Nr. 54.

vor 1242 Wonnental bei Kenzingen, BA. Emmendingen. St. Maria Nonnen, Dom.-O. Früheste Erwähnung in einer Urk. v. 1242 ZGORh. 8. Bd. S. 483 Nr. 1; 1245 in den Dom.-O. aufgenommen, Acta pontif. Helv. I S.165 Nr. 251 f.

1242 Katharinental bei Diessenhofen im Thurgau, Nonnen nach der Regel von St. Marcus in Straßburg. Das Kl. wurde in Diessenhofen gegründet und 1242 nach K. verlegt, Thurg. UB. II S. 507 Nr. 153, 1245 dem Dom.-O. einverleibt, a. a. O. S. 562 Nr. 173 f.

vor 1244 Neidingen, Nidinga, Super curiam, BA. Donaueschingen. Nonnen. Früheste Erwähnung in einer Urk. v. 1244 ZGORh. 8. Bd. S. 484 Nr. 2; 1274 aus dem Dorf Neidingen an die Kapelle Super curiam verlegt 25. Bd. S. 393, Fürstenb. UB. I S. 239 Nr. 496, 1305 in den Dominikanerorden aufgenommen S. 407.

vor 1245 Konstanz, St. Jakob, Schotten. Schutzbrief Innocenz' IV. von diesem Jahr, Wirt. UB. VI S. 463 Nr. 21.

vor 1246 Konstanz, Minoriten. Die herkömmliche Annahme, 1240 sei das Gründungsj. des Kl., s. Reg. Const. 1515, läßt sich, soviel ich sehe, nicht beweisen. Die erste sichere Notiz ist der Vicus fratrum minorum im Cod. Salem. I S. 263 Nr. 234 v. 1246. Im nächsten Jahre wird der Guardian erwähnt P. 12715.

1246? Eßlingen, Clarissen. Herkömmliche Annahme s. Freib. DA. Bd. 28, 1900, S. 31 f., aber urkundlich nicht zu belegen.

vor 1247 Beutelspach, Butelspach, OA. Schorndorf, H. Kreuz, Säkularkanoniker. In das angegebene J. fällt die erste sichere Erwähnung, Wirt. UB. IV S. 159 Nr. 1097.

um 1247 Eßlingen, Hospital St. Katharina, Bruderschaft nach der Regel Aug.'s. Sie wird im a. J. durch den Legaten Petrus bestätigt, Wirt. UB. IV S. 157 Nr. 1095.

um 1247 Zürich, Beginen. UB. v. Zürich II S. 185 Nr. 700.

1249 Tännikon, Tennichon, Liliental, im Thurgau, St. Anna, Nonnen, Cist.-O. Im a. J. als novella plantatio dem Cist.-O. einverleibt, UB. v. Zürich II S. 246 Nr. 778.

vor 1250 Zürich, Minoriten, vgl. UB. II S. 265 Nr. 796 und S. 289 Nr. 828. Die Urk. II S. 35 Nr. 534 ist für den Bestand eines Konvents in Z. nicht beweisend.

um 1250 Konstanz, Paradies, Nonnen, Ord. s. Dam. Im a. J. die erste urkundliche Erwähnung, Urkundenregister f. d. Kant. Schaffhausen I S. 16 Nr. 116. Schutzbrief Innocenz' IV. v. 9. Febr. 1251, Reg. I S. 191 Nr. 5084. 1254 in den Klarissen-O. aufgenommen, Acta pontif. Helv. I S. 388 Nr. 639.

um 1250 Löwental, Himmelswonne, OA. Tettnang, Nonnen, Dom.-O. 1250 den Dom. übertragen, Wirt. UB. IV S. 217 Nr. 1151, vgl. S. 227 Nr. 1159.

um 1250 Pfullingen, OA. Reutlingen. St. Elisabeth, Klarissen. Im Okt. 1252 verpflichtete Innocenz IV. die Schwestern auf die Regel. Wirt. UB. IV S. 308 Nr. 1239. Zur Entstehung Glaßberger S. 572 f.

9. Olmütz.

um 1045 Raigern b. Brünn, St. Peter u. Paul, Bened., von Brevnov abhängig, Annahme von Dudik X S. 322.

1077 Hradisch, Mon. Gradicense, bei Olmütz, St. Stefan, Bened. Annal. Gradic. Scr. XVII S. 648. 1151 an die Prämonstr. Hugo I S. 749.

1126—31 Olmütz, Domstift, St. Wenzel. Vinc. Prag. z. 1141 Scr. XVII S. 659; Ann. Gradic. z. 1131 S. 650.

1181 Kanitz, Rosa coeli, Nonnen, Präm.-O. Cont. Gerl. z. 1181 Scr. XVII S. 691, vgl. S. 694.

1190 Bruck, tschech. Louka, Mon. Lucense, bei Znaim, Prämonstr. Hugo II Prob. S. XLIII; vgl. J.W. 17227.

1202—05 Welehrad, Cisterz. Janauschek I S. 211 Nr. 547, Dudik X S. 326 ff.

1211 Zabrdowitz, Obrowitz, bei Brünn, St. Maria, Prämonstr. Hugo II Prob. S. DCCXXXI.

nach 1211 Kyritein, Prämonstr.-Nonnen, von Zabrdowitz abhängig. Hugo II S. 13 gibt als Gründungsj. 1210, wahrscheinlich ist jedoch das Kl. jünger als Zabrdowitz.

1213 Olmütz, ad s. Petr., Nonnen, Aug.-Regel. C.d. Morav. II S. 64 Nr. 56.

1225 Oslavan, Mariental, Vallis s. Mar., Cist.-Nonnen, C.d. Mor. II S. 164 ff. Nr. 163 f.

1227—30 Olmütz, Dominikaner. Vgl. C.d. Mor. II S. 179 Nr. 174 u. S. 219 Nr. 203.

1228? Iglau, Dominikaner. So nach Anal. fr. Praed. I S. 460.

vor 1230 Olmütz, Minoriten. Österr. Arch. Bd. 65 S. 234.

1231 Doubravnik, Mons. s. Francisci, Klarissen. Schutzbf. Gregors IX. C.d. Mor. II S. 231 Nr. 211.

1234 Himmelspforten, Tisnowitz, Porta-coeli, Cist.-Nonnen, C.d. Mor. II S. 274 Nr. 249.

vor 1239 Znaim, Minoriten. S. C.d. Mor. II S. 357 Nr. 307.

vor 1239 Brünn, Minoriten. S. C.d. Mor. II S. 359 Nr. 309.

vor 1239 Brünn, Dominik. S. die eben angef. Urk.

1240 oder 41 Brünn, Cella s. Mar., Nonnen, Dom.-O. Erben, Reg. Boh. S. 521 Nr. 1094; über die Datierung Dudik V S. 319.

vor 1243 Iglau, Minoriten. Annahme von Dudik X S. 347.

vor 1243 Znaim, Dominik. S. C.d. Mor. III S. 34 Nr. 46.

vor 1248 Neureisch, Nonnen, Präm.-O. Die Stiftungszeit ist unbekannt, s. Dudik X S. 335.

10. Paderborn.

1128 Marienmünster, Kr. Höxter, Bened., Bernh. v. Paderborn bestätigt 1128 die Gründung, Reg. Westf. II S. 5 Nr. 1508.

um 1131 Arolsen, Aroldessen, in Waldeck, St. Jakob, Kanoniker u. Kanonissen, Aug.-Regel. Bernh. v. Paderb. bestätigt 1131 die Gründung,

Reg. Westf. II S. 7 Nr. 1537, doch vgl. bezüglich des J. Westf. UB. IV S. 160. Varnhagen, UB. S. 5 Nr. 2.

1136—42 Gehrden, Kr. Warburg, Nonnen, Bened.-O. Durch Verlegung von Iburg, D. Osnabrück entstanden, Reg. Westf. II S. 10 Nr. 1566 u. S. 16 Nr. 1638.

1140 Hardehausen, Hersuindehusen, Kr. Warburg, Cisterzienser. Gesta fundat. Westf. UB. IV S. 192; die Beurkundung fand erst 1155 statt durch Bernh. v. Paderb., Reg. Westf. II S. 35 Nr. 1824; Hadrian IV. J.W. 10076, Friedrich I. St. 3733.

vor 1145 Geismar, Chiesmare, Hofgeismar, St. Maria, Kolleg.-Stift. Im a. J. ist der Propst Lambert Zeuge, Stumpf, Act. Mag. S. 34 Nr. 30.

1149 Wilbadessen, Wilboldessen, Wüstung in Lippe, Kirchsp. Reelkirchen, Nonnen, Bened.-Regel. B. Bernh. beurkundet die Stiftung 1149, Reg. Westf. II S. 26 Nr. 1736.

1170 Bredelar, Kr. Brilon, 1170 für Nonnen, Präm.-O., gegr. Reg. Westf. II S. 49 Nr. 1952, 1196 mit Cisterz. besetzt, S. 87 Nr. 2363.

vor 1171 Volkhardinghausen, Volkardeshusen in Waldeck, Nonnen, Aug.-Regel. Gründung unbekannt. Im a. J. urkundet der Propst, Varnhagen UB. S. 8 Nr. 3.

vor 1189 Schaken, Scaken in Waldeck, Nonnen, von Korvey abhängig. In Godelevessen, Goddelsheim, vor 1189 gegründet s. Varnhagen S. 89, 1195 als neues Kloster bezeichnet, Reg. Westf. II S. 86 Nr. 2348; vor 1223 nach Schaken verlegt, Westf. UB. IV S. 80 Nr. 116.

vor 1203 Nigenkerken, Nova ecclesia, bei Höxter, Kolleg.-Stift. Im a. J. der Propst Zeuge, Westf. UB. IV S. 6 Nr. 8; S. 8 Nr. 10.

1211 Paderborn, Hospital. 1211 v. B. Bernhard beurkundet, Westf. UB. IV S. 34 Nr. 47; den Dienst am Spital hatten Cisterzienser-Mönche u. Nonnen, S. 111 Nr. 168.

1220? Dahlheim, Dahlem, Kr. Büren, Nonnen, Aug.-Regel. Das J. 1220 bei Frherr. Grote, Lexikon deutscher Stifter I S. 109. Die erste sichere Nachricht, die ich kenne, ist die Erwähnung der Priorissa Gisla 1264, Westf. UB. IV S. 502 Nr. 988.

1229 Paderborn, Gokirchen, St. Maria. Cist.-Nonnen, 1229 durch Verlegung von Münster entstanden, Westf. UB. IV S. 113 Nr. 170.

1238 Geismar, Hofgeismar, Minoriten. 10. Okt. 1238 geweiht, Westf. UB. IV S. 181 Nr. 277.

1238 Paderborn, Minoriten. B. Bernh. IV. schenkt den M. ein Grundstück, Westf. UB. IV S. 182 Nr. 279, vgl. S. 232 f. Nr. 350 f.

1243 Holthausen, Kr. Büren, Nonnen, Cist.-O. Bernh. IV. v. Paderborn bestät. die Gründung, Westf. UB. IV S. 219 Nr. 326.

vor 1246 Falkenhagen, Lilienthal, Mons s. Mariae, in Lippe, St. Johann, Cist.-Nonnen. Das Kl. wurde vor 1246 zu Borchhagen gegr., s. Lippesche Reg. I S. 176 Nr. 241, alsbald nach F. verlegt, Schutzbf. Innoc.' IV. v. 1249 Westf. UB. V S. 233 Nr. 511. Preuß, Z. f. vaterl. Gesch. 40. Bd. 2 S. 88 verlegt den Ursprung vor 1231.

1246 Brenkhausen, Berinhusen, Vallis Dei, Kr. Höxter, Nonnen, Cist.-R. Das Kl. ist als Mönchskl. in Ottbergen gestiftet, wird 1234 mit Cist.-Nonnen besetzt, 1235 nach Höxter u. 1246 nach Brenkhausen verlegt, Westf. UB. IV S. 155 f. Nr. 234 f., S. 243 Nr. 372. Linneborn S. 278 erklärt Nr. 234 für gefälscht.

um 1250 Warburg, Wartberich, Dominikaner. S. B.F. 10308.

um 1250 Höxter, Minoriten. Herkömmlich wird 1248 als Gründungsjahr angegeben, z. B. bei Schmitz-Kallenberg, Monast. Westf. S. 37. Doch ist der Bestand des Klosters erst in den sechziger Jahren nachweislich, s. Westf. UB. IV, 3 S. 449 Nr. 865 u. S. 460 Nr. 891.

11. Prag.

1115? Sadska, Sacceska, bei Nimburg, St. Apollinaris, Kolleg.-Stift. Das Jahr bei Frind I S. 261 f.; das erste urkundliche Zeugnis, das ich kenne,

ist die Unterschrift des Propstes Pula um 1144, Erben, Reg. Boh. I S. 109 Nr. 245.

um 1120 Postelberg, Kr. Saaz, St. Maria, Bened. Die Gründung ist unbekannt. Cosm. chr. cont. z. 1147 Scr. IX S. 159 ist der 5. Abt erwähnt.

1120? Wilemow, St. Ptr. u. Paul, Bened. Das J. bei Frind I S. 266; das älteste urkundliche Zeugnis ist die Unterschrift des Abts Wilhelm 1160, Reg. I S. 134 Nr. 304.

um 1139 Seelau, Sylo, St. Maria, für Bened. gegr., 1148 mit Prämonstr. besetzt, Cont. Gerl. z. 1167 Scr. XVII S. 684 u. 1184 S. 696 ff., Frind I S. 283.

um 1140 Strahow, Mons Syon, in Prag, Prämonstr., Doppelkl. Undat. Stiftungsurk. Hugo II Prob. S. DLIX, vgl. Vinc. Prag. z. 1151 S. 664, Cont. Gerl. z. 1174 S. 686 u. Ulrich von Steinfeld Bf. 17 S. 272, 30 S. 281.

um 1140 Leutomischl, St. Maria. Vielleicht eine ältere Stiftung, die von Heinrich von Olmütz für die Prämonstratenser erneuert wurde, Vinc. Prag. z. 1141 Scr. XVII S. 659 vgl. J.W. 8766.

1143 Sedletz, Cisterz. Undatierte Stiftungsurk. Reg. I S. 103 Nr. 231. Das Jahr nach Janauschek I S. 78 Nr. 191.

1145 Nepomuk, Kr. Pilsen, Cisterz. Janauschek I S. 83 Nr. 207.

1146 Plaß bei Pilsen, Cisterz. Dotationsbf. Kg. Wladizlaus' v. 5. Aug. 1146 Reg. I S. 118 Nr. 265, vgl. Cont. Gerl. z. 1174 S. 686; Janauschek I S. 82 Nr. 204: 1145.

um 1149 Lonewitz, Prämonstr.-Nonnen. Cont. Gerl. z. 1149 S. 700, 38; 1183 nach Kanitz verlegt, S. 694.

vor 1151 Doksan a. d. Eger, St. Maria, Matern etc., Prämonstr.-Nonnen. Cont. Gerl. z. 1174 S. 686; vgl. Vinc. ann. z. 1151 S. 664, 30; Hugo I Prob. S. DXVIII. Frind I S. 278 gibt 1144 als Gründungsj.

1153—1175 Teplitz, ad aquas calidas. St. Joh. B., Nonnen. Cont. Gerl. z. 1174 S. 686, Vinc. ann. S. 659, 7.

vor 1160 Podlacic im chrudin. Kr., St. Marg., Bened. Im a. J. der Abt Zeuge, Reg. I S. 134 Nr. 304.

1177 Münchengrätz, Gradicium, Cisterz. Janauschek I S. 175 Nr. 448, Frind I S. 295 ff.

vor 1185 Mühlhausen b. Pisek, St. Ägid., Prämonstr. S. Cont. Gerl. S. 705, 36; 706, 1.

um 1190? Prag, St. Ptr. am Zderas, Kreuzbrüder. Das J. nach Frind I S. 331; erste urkundliche Bezeugung 1199 Reg. I S. 201 Nr. 447.

1193 Ossegg, Cisterz. Im a. J. in Maschau gegr., 1199 nach O. verlegt, Reg. I S. 192 Nr. 429 u. S. 236 Nr. 519, vgl. Xenia Bernard. III S. 235 ff. Janauschek unrichtig: 1192 u. 1200.

1197 Tepl, Prämonstr. Gründungsurk. Hugo II Prob. S. DLXX; vgl. J.W. 17575.

nach 1197 Choteschau b. Tepl, Prämonstr.-Nonnen. Urspr. unbekannt. Da das Kl. von Tepl abhängt, nach diesem.

um 1200? Schwatz b. Teplitz, Kreuzschwestern. Frind I S. 333; der Ansatz ist ganz unsicher.

1226 Prag, Dominikaner. Can. Prag. Cont. Cosm. Scr. IX S. 171.

1228? Königsgrätz. Dominikaner. So Anal. fr. Praed. I S. 460.

1232 Prag, Minoriten. Erste Ankunft Glaßberger S. 56, 1234 neuer Zuzug, Kirchenbau Glaßb. S. 57, vgl. Can. Prag. cont. Cosm. S. 171.

1232 Mies b. Pilsen, Minoriten. Erste Ankunft Glaßb. S. 56.

1233—35 Prag, St. Peter im deutschen Viertel, Kreuzherren. Es bestand bei der K. ein Deutschherrenhaus, das die Königin Konstantia 1233 kaufte, Reg. I S. 376 Nr. 801, und mit Kreuzherren besetzte, S. 414 Nr. 876.

1234 Prag, Klarissen. Reg. Boh. I S. 390 ff. Nr. 829, 846 ff., vgl. Can. Prag. cont. Cosm. z. 1233 S. 171.

1236? Leitmeritz, Dominikaner. Frind II S. 274. Der Ansatz ist ganz unsicher.

1237 Brüx, Minoriten. Erste Ankunft Glaßb. S. 58.

1237 Königsgrätz, Minoriten. Erste Ankunft Glaßb. S. 58.
1237 Leitmeritz, Minoriten. Erste Ankunft Glaßb. S. 58.
vor 1238 Prag, S. Ägid., Kollegiatstift. Im a. J. zuerst bezeugt, Reg. I S. 444 Nr. 953.
1247 Beneschau, Minoriten. Erste Ankunft Glaßb. S. 72.
1247? Glatz, Minoriten. Wadding III S. 190; ohne Belege.

12. Speier.

um 1146 Maulbronn, Mulenbrunne, bei Bretten, St. Maria, Cisterz. Gegr. in Eckenweiher, 1147—48 nach Maulbronn verlegt, Wirt. UB. II S. 43 Nr. 327 vgl. Nr. 324. Für Janauscheks Ansatz, 1139 fehlt jede Gewähr.
1149—52 Herrenalb, Alba dominorum, im Schwarzwald, OA. Neuenbürg, St. Maria, Cisterz. Wirt. UB. II S. 49 Nr. 330. Janauschek verlegt die Gründung in d. J. 1147, was nach der Gründungsurk. unmöglich ist, da Hermann von Baden, der als Zeuge unterschreibt, erst im Mai 1149 vom Kreuzzug zurückkehrte, s. Stälin, Wirt. Gesch. II S. 716.
1150 Eußerthal, Utersdal, Uterina vallis, BA. Bergzabern, St. Maria, Cisterzienser. Stumpf 3576. Janauscheks Ansatz 1148 widerspricht der Stiftungsurk.
vor 1166 Seebach, Sebach, bei Dürkheim, St. Lorenz, Nonnen, Bened.-O. Gründungszeit unbekannt, vgl. Innoc.' III. Schutzbf. v. 1198 P. 551; älteste Urk. von B. Gottfrid (1163—1167), UB. d. B. Speier I S. 112 Nr. 100.
vor 1176? Schönfeld bei Dürkheim, St. Anna, Nonnen, Bened.-O. Gründung unbekannt, vielleicht 1176 nachweislich, s. Remling, Urk.-Gesch. der Abteien etc. I S. 162.
vor 1185 Frauenalb, Alba dominarum, Cella s. Mariae, bei Ettlingen, St. Maria, Nonnen, Bened.-O. Gründung unbekannt; erste urkundliche Erwähnung um 1185 Wirt. UB. IV S. 376 Nr. 72, vgl. dazu Krieger, ZGORh. N.F. 25. Bd. S. 358 f. nächste Erwähnung 1193 a. a. O. XXIII S. 285.
1207 Speier, z. hl. Grab, Priorat von Denkendorf, Aug.-Chorherren. Wirt. UB. II S. 356 Nr. 532.
um 1220 S. Johann, Kanzkirchen b. Albersweiler, BA. Bergzabern, St. Mar. Magd., Reuerinnen. Vgl. Würdtwein, Nova Subsid. XII S. 187 ff.
vor 1221 Haussen, Huessen b. Limburg a. H., St. Peter, Nonnen. Die Gründung ist unbekannt; man hört von dem Kl. zuerst durch eine Urk. B. Konrads v. 1221, der wegen Verkommenheit des Kl. den Nonnen verbietet, Novizen aufzunehmen und ihre Ersetzung durch Mönche von Limburg anordnet, Remling, Urk. Gesch. I S. 327 Nr. 11.
1221 Speier, Minoriten. Erste Ankunft Jordan v. Giano, Denkwürdigkeiten c. 23; domus fratr. min. 1241 erwähnt, Urk. z. Gesch. d. Stadt Speier S. 51 Nr. 63.
vor 1229 Wiesenbach, Wisenpach, bei Heidelberg. 1229 als Ellwanger Propstei genannt, Wirt. UB. III S. 258 Nr. 769.
vor 1232 Speier, St. Trinit., Kollegiatkirche. Als solche genannt Urk. z. Gesch. d. Stadt Speier S. 43 Nr. 49 v. 1232.
vor 1232 Speier, St. Mar. Magd., Reuerinnen. S. d. Urk. Remling, UB. I S. 197 Nr. 191.
1232 Heilsbrück, Pons salutis, b. Edenkoben, St. Maria, Cist.-Nonnen. Urk. z. Gesch. d. Stadt Speier S. 43 Nr. 49.
vor 1239 Speier, St. Nikolaus, Leprosenhaus. 1239 Meister u. Brüder des Leprosenhauses erwähnt, Urk. z. Gesch. d. Stadt Speier S. 51 Nr. 62.
1240 Rechentshofen, Corona s. Mariae, OA. Vaihingen, St. Maria, Cisterz.-Nonnen. Wirt. UB. III S. 454 Nr. 950.
1245 Lichtental, Lucida vallis, b. Baden-Baden, St. Maria, Cist.-Nonnen. Ztschr. f. G. d. ORh. VI S. 442; UB. d. B. v. Speier I S. 234 Nr. 248.
1246 Frauenzimmern, Cimern, bei Brackenheim, St. Cyriak, Cist.-Nonnen. Das Kl. wird besetzt, indem die Schwestern von Lauterstein,

Lutherstein, nach Fr. versetzt werden, Wirt. UB. IV S. 142 Nr. 1081. In Cimern bestand vorher ein Stift, s. Wirt. UB. III S. 343 Nr. 847 v. 1234; es scheint mit der Gründung des Kl. eingegangen zu sein, ebenso Lauterstein.

13. Straßburg.

nach 1100? Biblisheim, Kr. Weißenburg, Nonnen, Ben.-O. Nach Schöpflin Als. ill. II S. 449; ich weiß keinen Beleg.

1115 Ittenweiler, Kr. Schlettstadt, St. Christina, Kanon. nach d. Regel Aug.'s ZGORh. 62. Bd. S. 565, Straßb. Reg. 397. UB. d. Stadt Straßburg IV S. 2 Nr. 3.

1125 Baumgarten, Pomarium, Kr. Schlettstadt, St. Maria, Cisterz. Gründungsurk. Würdtwein, Nova subs. VII S. 54 Nr. 22. Über die Übergabe an die Cisterz. durch B. Burchard s. dessen Urk. S. 167 Nr. 65 v. 1153. Die Weihe fand am 25. April dieses Jahres statt.

1126 St. Johann bei Zabern, Nonnen, von St. Georg im Schwarzwald abhängig. Stiftungsurk. Als. dipl. I S. 204 Nr. 253, vgl. Not. fund. Scr. XV S. 1002.

1131 Neuburg, Novum castrum, Kr. Hagenau, H. Kreuz u. St. Maria, Cisterz. Als Stiftungsj. von Janauschek I S. 18 Nr. 40 1131 berechnet. Über den Stifter u. die Weihe i. J. 1158 s. Ann. Marb. z. 1158 S. 50.

vor 1143 St. Arbogast b. Straßburg. Das Stift ist älter; im a. J. führte B. Burkhard die Aug.-Regel ein, UB. d. St. Straßburg I S. 74 Nr. 95.

vor 1152 Königsbrück, Pons regis, im Heiligen Forst, St. Maria, Nonnen, Cist.-Regel. S. die Urk. Stumpf 4481 u. Würdtwein, Nov. Subs. VII S. 163 Nr. 64.

1181 Truttenhausen, am Odilienberg, Prämonstr. Schöpflin, Als. dipl. I S. 275 Nr. 328, Stumpf 4317, J.W. 15410.

1182 Straßburg, St. Markus, als Hospital gestiftet, UB. d. St. Straßb. I S. 97 Nr. 118, 1225 Nonnen übergeben, S. 159 Nr. 197, 1236 Dominikanerinnen, S. 196 Nr. 251.

1189 Hagenau, St. Nikol., Prämonstr. Stumpf 4517.

um 1196 Allerheiligen, im Schwarzwald b. Oberkirch, Prämonstr. Undat. Stiftungsurk. Grandidier, Oeuvr. inéd. III S. 228 Nr. 101. Stumpf 5012

vor 1214 Straßburg, St. Leonhard, Kollegiatstift. Ist im a. J. eingegangen, UB. I S. 128 Nr. 161.

1221 Straßburg, Minoriten. Erste Ankunft Jord. c. 23; 1230 Klosterbau, Königsh. Chron. S. 735.

1224 Straßburg, Dominikaner. Ellenh. ann. Scr. XVII S. 101 vgl. Ann. Colmar. z. 1226 S. 169. UB. I S. 159 Nr. 197 u. S. 166 Nr. 208.

vor 1225 Straßburg, St. Trinit., Kanoniker. Ann. Marb. z. 1226 S. 91; Straßb. UB. I S. 161 Nr. 199.

um 1230 Straßburg, St. Kath., Nonnen. 1231 als unterstützungsbedürftig genannt, B.F. 10122, 1245 dem Pred.-O. übergeben UB. I S. 224 Nr. 293.

vor 1232 Stefansfeld b. Brumath, Kan., Aug.-Regel. S. Huill.-Bréh. IV S. 592.

vor 1233 Straßburg, Reuerinnen. Älteste Urk. aus d. a. J. UB. I S. 184 Nr. 236.

1237 Marienbrunn, Merinbrunne. Das in der Revolutionszeit verschwundene Kloster lag, wie Herr Kand. Otto Heller in Wörth mir freundlich mitteilt, in der Gemarkung der Gemeinde Lobsann im Kanton Sulz. Er verweist auf Grandidiers Ansatz der Gründung zu 1182. Aber die Urk. Friedrichs II. v. Juli 1237 H. Br. V S. 92 schließt aus, daß schon vorher ein Konvent bei der Kirche bestand; die Kirche sollte i. a. J. Cisterzienserinnen übergeben werden. Diese wichen 1246 Dominikanerinnen, Ep. pont. II S. 119 Nr. 158.

vor 1245 Schlettstadt, Nonnen. Sie nehmen im a. J. die Dominik.-Regel an, Ann. Colm. min. Scr. XVII S. 190.

vor 1245 Straßburg. St. Elisabeth. Nonnen. Im a. J. von Innocenz IV. dem Predigerorden überwiesen, P. 11707.

vor 1245 Straßburg. St. Johann. Nonnen. Ebenso. Das Kl. war 1251 im Bau begriffen, B.F. 10255.

vor 1245 Straßburg. St. Matthäus Nonnen. Im a. J. von Innoc. IV. dem Predigerorden überwiesen, P. 11707.

vor 1246 Straßburg, St. Nikol., Nonnen. Erste urkundliche Erwähnung UB. I S. 230 Nr. 300.

vor 1246 Herbolsheim?, Hecgebolxhen, BA. Emmendingen, Nonnen, Dom.-O. Erste urkundliche Erwähnung Ep. pont. II S. 119 Nr. 158. Ich zweifele indes, ob diese Deutung des lat. Namens richtig ist; es liegt näher, an Eckbolsheim zu denken. Das Kl. wurde später nach Straßburg verlegt.

vor 1246 Offenburg. St. Maria. Nonnen Dom.-O. Im angeg. J. von Innocenz IV. dem Dom.-O. zugewiesen, P. 12214 f.

1247 Straßburg, St. Agnes, Nonnen, Dom.-O. UB. IV S. 76 Nr. 114 vgl. Nr. 125.

? Hagenau, Minoriten. Die Entstehung ist unbekannt. Eubel S. 5 gibt 1222 als Gründungsjahr, Schöpflin Als. ill. II S. 354, 1238; soviel ich sehe, läßt sich weder das eine noch das andere Jahr beweisen.

14. Verden.

1142 Ültzen, Ullesheim, Bened. durch Umwandlung eines älteren Nonnenkl. in ein Mönchskl. entstanden, Orig. Guelf. II S. 546 Nr. 84.

1160 Diesdorf, Marienwerder, Insula s. Mar., Kr. Salzwedel, Nonnen, Aug.-Regel. Bestät. der Stiftung durch B. Hermann v. Verden, C.d. Brand. XVI S. 394 Nr. 2.

1172 Lüne b. Lüneburg, St. Barthol., Nonnen. Stiftungsurk. Lüneburger UB. VII, 1 S. 23.

1183 Arendsee, Arnese, Kr. Osterburg, St. Maria u. Joh., Nonnen, Bened.-Regel. Stiftungsurk. C.d. Brand. XVII S. 1 Nr. 1, vgl. Chr. princ. Sax. Scr. XXV S. 477. Über das Stiftungsjahr Krabbo, Reg. S. 89 Nr. 451.

vor 1197 Ebstorf, Ebbestorpe, Kr. Ültzen, St. Moritz, Nonnen, Aug.-Regel. Erste urkundliche Erwähnung eines Propsts v. Ebstorf im a. Jahr, Vogt, Monum. inedit. rer. Germ. I S. 252 Nr. 1.

1197 Buxtehude, Altkloster, Kr. Jork. St. Lorenz u. Maria. Bened.-Nonnen. Bestätigung der Gründung Schl.-Holst.-Lb. Reg. I S. 107 Nr. 204.

1220 Verden, St. Andreas. Kanoniker; von B. Iso gestiftet, Schutzbf. Honorius III. Reg. II S. 107 Nr. 4196.

1224? Dambeck, Dambke, Kr. Salzwedel, St. Maria, Nonnen. Das J. ist unsicher, s. Riedel, D. Mark Brandenb. I S. 53; älteste Urk. v. 1283 C.d. Brand. XVII S. 27.

1235? Lüneburg, Minoriten. 1235 wird als Gründungsj. genannt, s. Lüneb. UB. VIII S. 24; die erste urkundliche Erwähnung fällt jedoch erst in d. J. 1282, UB. d. St. Lüneburg S. 90.

1240? Medingen, Kr. Ültzen, Cist.-Nonnen. Über den Ursprung fehlen gute Nachrichten; Winter II S. 100 f. wiederholt einen legendarischen Bericht.

1243? Scharnebeck, Marienfließ, Rivus s. Mariae, Kr. Lüneburg, Cisterz. Winter I S. 355 Nr. 754 f. Janauschek I S. 244 Nr. 636.

vor 1249 Krevese, Kr. Osternburg. Nonnen. Urspr. unbekannt; älteste Urk. v. 21. Sept. 1249 C.d. Brand. XVI S. 319. Möglicherweise ist das Kloster bedeutend älter, s. Krabbo in den Forsch. z. brandenburg. u. preuß. Gesch. XXIV S. 567. Er nimmt 1157 als Stiftungsjahr an.

15. Worms.

1139 Klein-Frankenthal, St. Stefan, Nonnen, Aug.-Regel. Schannat, Hist. ep. Worm. I S. 164 f.

vor 1140 Höningen, Hagene, Henche, bei Altleiningen, BA. Frankenthal, St. Peter u. Verena, Augustinerchorherren. Reg. Mag. I S. 311 Nr. 23. J.W. 8348.

1142 Schönau, Schonaugia, bei Heidelberg, St. Maria, Cisterz. Schannat I S. 154, Prob. S. 74 Nr. 80.

1144 Neuburg, Nuwenburg, Nova civitas, bei Heidelberg, St. Barthol. Im J. 1144 wird die um 1130 gegr. Zelle, die verödet war, mit Mönchen besetzt, Chron. Lauresh. Scr. XXI S. 436 f. 445 f., 1195 Benediktinerinnen übergeben, Schannat, Ep. Worm. I S. 176, Cisterzienserinnen sind 1224 in d. Urk. Winkelmann, Acta II S. 682 Nr. 1016 genannt.

nach 1145 Enkenbach, Eynkenbach, b. Kaiserslautern, St. Maria, Prämonstr.-Nonnen. Vita Ludew. de Arnstein S. 335; Schannat, Prob. S. 87 Nr. 93; vgl. UB. d. St. Worms I S. 76 Nr. 92.

1146 Ramsen, Ramese, BA. Kirchheimbolanden, St. Maria u. Georg, Bened.-Nonnen. Stiftungsurk. Remling, UB. I S. 332 Nr. 17; 1267 dem Cisterz.-O. einverleibt, S. 337 Nr. 23.

vor 1152 Lobenfeld, BA. Heidelberg, St. Maria, Nonnen. Schannat, Prob. S. 86 Nr. 92.

vor 1167 Mühlheim, Mulne, bei Osthofen, Kr. Worms, Nonnen, Cist.-O. Cod. Lauresh. I S. 274 erwähnt.

vor 1190 Kaiserslautern, Lutra. Hospit. s. Mar., Prämonstrat. Huill.-Bréh. I S. 416; V S. 79, vgl. UB. d. St. Worms I S. 77 Nr. 92 die Unterschrift des Propstes Ulrich.

vor 1212 Hertlinghausen bei Neu-Leiningen, BA. Frankenthal, Nonnen, Aug.-Regel. Stiftung unbekannt; 1212 in einer Urk. Lupolds von Worms erwähnt, so Remling, Urk. Gesch. II S. 76; ich kann sie nicht nachweisen.

1221 Worms, Minoriten. Erste Ankunft Jord. c. 23 u. 30, Ann. Worm. Scr. XVII S. 38, vgl. UB. I S. 107 Nr. 146 v. 1229.

1226 Worms, Dominikaner. Ann. Worm. S. 38, UB. I S. 106 f. Nr. 145 f. v. 1229, Winkelmann, Acta I S. 498 Nr. 621 v. 1231.

1226 Worms, Kirschgarten, Hortus b. Mariae, Nonnen, Cist.-Regel. Ann. Worm. S. 38, UB. I S. 131 Nr. 186.

1232 Worms, Bergkl., Reuerinnen, St. Maria Mgd. Winkelmann, Acta II S. 684 Nr. 1022, UB. I S. 135 Nr. 194; sie erhalten 1234 St. Andreas S. 146 Nr. 209.

1242 Rosenthal b. Göllheim, BA. Kirchheimbolanden, Nonnen, Cist.-Ord. Remling, Urk. Gesch. I S. 339 f. Nr. 27 f.

? Heidelberg, Minoriten. Schannat I S. 189 verlegt die Gründung des Konvents ins J. 1248; von Eubel S. 209 wiederholt. Soviel ich sehe, fehlt jede glaubhafte Überlieferung über den Ursprung.

? Kaiserslautern, Minoriten. Remling II S. 233 setzt die Stiftung in die nächste Zeit nach 1222. Der Ansatz ist sicher unrichtig. Auch Förderung des Konvents durch Friedrich II. ist urkundlich nicht zu erweisen.

16. Würzburg.

1127 Tulba, Dulba, im Saalegau, St. Lambert, Bened.-Nonnen. Von Fulda abhängig. Trad. Fuld. S. 147 c. 69.

1127 Ebrach, Ebraha, im Steigerwald, St. Maria, Cisterzienser. 1134 geweiht. Fundat. Scr. XV S. 1040.

1128 Oberzell, Cella Dei superior, am Main bei Würzburg, St. Michael, Prämonstratenser. Stift.-Urk. Embrichs v. Würzburg, Ussermann, Cod. prob. S. 31 Nr. 30; Ann. Herbip. z. 1128 Scr. XVI S. 2; vita Norb. 15.

c. 1130 ? Sulz, Sulza, in Mittelfranken BA. Rothenburg o. T., St. Maria, Nonnen, Prämonstr.-O. Das Gründungsj. ist Annahme von Ussermann S. 499; es fehlt jede Gewähr; die Urk. gingen in einem Brande 1260 zugrunde.

1135 Veßra, Vezzere, Kr. Schleusingen, St. Maria, Prämonstrat. Undatiertes Fragment der Beurkundung durch Otto v. Bamberg, Ussermann, Cod. prob. S. 33 Nr. 32, vgl. Reg. hist. Thur. I S. 373 Nr. 1308. Relat. 3 S. 1157 Herb. Dial. I, 17 S. 715; Mon. Priefl. I, 19 S. 887.

vor 1139 Roth, Rotha, St. Georg, Prämonstrat. Relat. 3 S. 1157 Mon. Priefl. I, 18 S. 887, Herb. Dial. I, 17 S. 715, als von Otto von Bam-

berg gestiftet genannt. Es war von Veßra abhängig. Ist Rodach in Koburg gemeint?

vor 1139 Zella an d. Felda. Nithardeshusen, Kr. Eisenach, St. Maria u. Johann, Nonnen. Herb. Dial. I, 17 S. 715. Urk. Ottos II. von Bamberg v. 1191 Schannat, Diöc. Fuld. Prob. S. 268 Nr. 42.

vor 1139 Tückelhausen, Tuckelnhusen, Cella salutis, bei Ochsenfurt, Prämonstr.-Doppelkl. Herb. Dial. I, 17 S. 715; vgl. Lochgarten.

1140 Würzburg, St. Jakob, Schottenkl. Stiftungsurk. des B. Embrich Ussermann, Cod. prob. S. 34 Nr. 34, Echtheit zweifelhaft.

vor 1144 Wechterswinkel, Wachtereswinkele, bei Melrichstadt. St. Trinit. u. Maria, Cisterz.-Nonnen. 1144 Lucius II. Schutzbrief J.W. 8517.

1144 Lochgarten, Locarden, OA. Mergentheim, Nonnen, Prämonstr.-Ord. Durch Verlegung der Nonnen von Tückelhausen entstanden, Wirt. UB. II S. 54 Nr. 332; das J. nach der Urk. Konrads III. a. a. O. S. 32 Nr. 320.

1149 Mönchröden, Rotha, Hrzt. Koburg, St. Maria u. Walburg. Bened. Im a. J. geweiht s. Regesta hist. Thur. I S. 341 Nr. 1619.

vor 1153 Bronnbach, Brunnebach, Burnebach, an d. Tauber, BA. Wertheim, St. Maria, Cisterzienser. Eugens III. Schutzbrief v. Jan. 1153 J.W. 9679. Janauscheks Datierung 1152, I S. 128 Nr. 326 ist, wie der Ausstellungsort Lateran zeigt, unrichtig. Das traditionelle Jahr ist 1151, Krieger, Topog. Wörterbuch I S. 299.

1153 Frauenbreitungen, Breidinge, bei Salzungen, St. Maria, Prämonstr.-Nonnen. Entstanden durch Auflösung des Doppelkl. Br., Henneb. UB. I S. 8 Nr. 11; vgl. Herrenbreitungen, D. Mainz Bd. III S. 1013.

vor 1156 Hall, St. Michael, Kanoniker. Urk. Gebhards v. Würzburg v. 1156 Wirt. UB. II S. 102 Nr. 354; Gebh. weihte die K. im angef. J.

1157 Schönthal, Nuesaze, Speziosa vallis, OA. Künzelsau, St. Maria, Cisterzienser. Bestätigungsurk. des B. Gebhard v. 1157, Wirt. UB. II S. 115 Nr. 362; Schutzbrief Friedrichs I. aus d. gleichen J., Stumpf 3763.

1157 Bildhausen, Bildehusen bei Neustadt a. S., St. Maria, Cisterzienser. Bestätigungsurk. Friedrichs I. v. März 1157 Stumpf 3765. Hiernach befanden sich Abt und Konvent bereits in B. Janauschek irrt I S. 140 Nr. 357, indem er 1158 als Gründungsj. annimmt. Die Verhandlungen über die Stiftung zogen sich jahrelang hin. Ussermann, Cod. prob. S. 45 Nr. 47 v. 1161.

1161 Hausen, Husen, bei Kitzingen, Prämonstr.-Nonnen. Bestätigungsurk. Heinrichs II. v. Würzburg v. 1161. Ussermann, Cod. prob. S. 45 Nr. 46.

vor 1167 Schäftersheim an d. Tauber, OA. Mergentheim, St. Maria, Prämonstrat.-Nonnen. Stifter war Herzog Friedrich von Rothenburg, gest. 1167; daraus ergibt sich die Gründungszeit, s. den Schutzbrief Friedrichs I. v. 1172 Stumpf 4132.

vor 1170 Stimpfach, OA. Crailsheim, St. Veit, Nonnen. Urk. des Bisch. Herold v. Würzb. v. 1170, Wirt. UB. II S. 157 Nr. 390.

1181—82 Trostadt, Troistatt, Nova Cella, bei Themar, Kr. Schleusingen, Prämonstrat.-Nonnen. Entstanden durch Verlegung der Nonnen von Veßra. Urk. Konrads v. Fulda v. 1181 J.F. Gruneri opuscula II S. 291 Nr. 6; Urk. Hermanns v. Münster über die Einweihung v. 1182 Westf. UB. II S. 162 Nr. 428.

vor 1184 Würzburg, St. Afra, Nonnen. Die Urk. M.B. 37 S. 126 Nr. 137 von 1184 enthält die erste urk. Erwähnung, die ich kenne. Ussermann läßt das Kl. 1147 durch Umbildung des Margaretenspitals entstanden sein.

vor 1189 Veilsdorf, mons s. Michaelis, bei Hildburghausen, Nonnen, Bened.-O. B. Gottfrid bestätigt 1189 die einige Zeit vorher geschehene Gründung, Ussermann Cod. prob. S. 52 Nr. 54.

1189—1192 Schönau, Schonawa, an d. Saale, St. Maria, Cisterz.-Nonnen. Ussermann, Cod. prob. S. 52 f. Nr. 55 f. v. 1189 u. 1192.

? Marburghausen, Maria Burghausen b. Haßfurt, Cist.-Nonnen. Ussermann S. 482 setzt die Entstehung ins J. 1200. Es fehlen jedoch alle Nachrichten über den Ursprung.

? Billigheim, Bullinkein, bei Mosbach in Baden, Bened. bzw. Cisterz.-Nonnen. Gründung unbekannt. Krieger, Topogr. Wörterb. I S. 193 erwähnt eine Münchener Urk. v. 1166, in der famulantes Deo in Bullinkeim genannt sind. Älteste gedruckte Urk. v. Heinrich VII. 1225, Winkelmann, Acta I S. 388 Nr. 454; 1238 Einführung der Cisterz.-Ordnungen durch B. Hermann v. Würzb., Ussermann, Cod. probat. S. 59 Nr. 64.

1221 Würzburg, Minoriten. Jord. Denkw. 23 u. 25; Glaßberger z. 1225 S. 41.

vor 1222 Heiligenthal, Vallis sancta, bei Schwanfeld, Unterfranken, Cisterz.-Nonnen. Honor. III ep. IV, 179 Ausg. v. Horoy IV S. 153 v. 1222, die Abhängigkeit von Sittichenbach bestätigt. Schutzbf. Heinrichs VII. v. 1234 N.A. 36. Bd. S. 544.

1231 Frauenrod (Burchardrord), B.A. Kissingen, St. Maria u. Georg, Cisterz.-Nonnen. Ussermann, Cod. prob. S. 56 Nr. 60; Schultes, Dipl. Gesch. des Hauses Henneberg I S. 92 ff. Nr. 14 ff.

1231 ? Himmelpforten, Coeli Porta bei Würzburg, Cisterz.-Nonnen. Ussermann S. 372 gibt das angeführte J. nach der Überlieferung des Kl., ohne Belege. Da das Nekrologium vor 1550 19 Namen von Äbtistinnen hat, so ist die Angabe nicht unmöglich.

1231—32 Würzburg, Dominikaner. 1231 Vertrag mit dem Bischof, s. S. 412.

1232 Frauental, de valle s. Mariae, bei Mergentheim, St. Maria, Cisterz.-Nonnen. Wirt. UB. III S. 313 Nr. 818.

1232 Maidbrunn, Fons b. Mariae, b. Würzburg, Ussermann S. 471.

1236 Hall, Minoriten. Wirt. UB. III S. 376 Nr. 878.

1236 Seligental, Mon. de valle felici, Kr. Mosbach, BA. Adelsheim, St. Maria, Bened.-Nonnen. Ussermann, Cod. Prob. S. 57 Nr. 62; vgl. S. 59 Nr. 66.

vor 1237 Heidingsfeld, Paradies, bei Würzburg, St. Ägidien, Nonnen. Ussermann, Cod. prob. S. 58 Nr. 63.

1237 Fulda, Minoriten. Schannat, Dioec. Fuld. S. 275 Nr. 55.

1239 ? Meiningen, Minoriten. Ansatz von Ussermann S. 510 u. Schultes, Gesch. d. Hauses Henneberg II S. 306; urk. Nachrichten fehlen.

1243 Lichtenstern, Stella praeclara, OA. Weinsberg, Nonnen, Cist.-R. entstanden durch Aufnahme der Nonnen aus Himmelthal D. Mainz, Wirt. UB. IV S. 59 Nr. 1009.

1243—46 Gnadenthal, Vallis gratiae, Hohebach, OA. Künzelsau, Cisterz.-Nonnen, Wirt. UB. IV S. 62 Nr. 1012 u. S. 123 Nr. 1065 f.

vor 1246 Würzburg, St. Marcus. Nonnen Dom.-O. Im angegebenen Jahr dem D.-O. einverleibt, P. 12208. 12220.

? Koburg, Minoriten. Ussermann S. 512 setzt die Entstehung um 1240; aber es fehlt jeder Beleg für diese Zeit.

B. Erzbistum Köln.

1. Köln.

vor 1113 Wischel, Wissel, Kr. Kleve, St. Clemens, Kanon. Die Gründung unbekannt; Binterim u. Mooren I S. 124 Nr. 38 wiederholen Legenden. Der einzige feste Punkt ist, daß die Urk. mit dem J. 1113 beginnen, s. Westd. Z. Erg.-H. II S. 131.

1124 Zülpich, Zulpiacum, Kr. Eußkirchen, Siegburger Propstei. NRh. UB. I S. 195 f. Nr. 299.

1132—1134 Knechtsteden, Kr. Neuß, St. Maria, Prämonstr. NRh. UB. I S. 212 Nr. 319.

1132—37 Hamborn, Hauenburne, Kr. Ruhrort, St. Johann, Kan. nach der Regel Aug.'s. NRh. UB. I S. 222 f. Nr. 333, später Prämonstr., s. Caesar. Fragm. 2 S. 170.

1132—37 Altenberg, Berghe, Vetus mons, Kr. Mülheim, St. Maria,

Cisterz. NRh. UB. I S. 219 ff. Nr. 330 f.; wahrscheinlich ist 1133 das Gründungsjahr, s. NRh. UB. I S. 221 Anm. 1; Chron. Camp. NRh. Arch. XX S. 266.

1132—37 Stromberg, Mons s. Petri, im Siebengebirg, St. Maria, Kan. nach der Aug.-Regel. S. die Urk. des EB. Philipp v. 1176, Annalen f. d. Gesch. d. NRh. Bd. 65 S. 214 Nr. 12. 1189 mit Cisterz. besetzt, s. Reg. v. Köln II S. 265 Nr. 1333; sie siedeln 1192 oder 1193 nach Heisterbach über, s. J.W. 17014.

1132—37 Hersel, Hersele, Landkr. Bonn, St. Cassius u. Florent. Kan. nach der Aug.-Regel, von St. Cass. u. Flor. in Bonn abhängig, Günther C.d. I S. 322 Nr. 149.

um 1134 Neuwerk, Novum opus b. Mariae, Kr. Gladbach, Nonnen. NRh. UB. I S. 212 f. Nr. 320; zum chronol. Ansatz s. Nr. 319.

vor 1135 Weiler, Wylrense coenob., Kr. Gladbach, Propstei von M.-Gladbach. NRh. UB. I S. 212 f. Nr. 320.

vor 1136 Königsdorf, Kuningesthorp b. Köln, St. Pantaleon, Nonnen, von St. Pant. in Köln abhängig. Erste urkundliche Erwähnung NRh. UB. IV S. 772 Nr. 621.

1138—1151 Langwaden, Lankwade, Kr. Grevenbroich, St. Andreas u. Maria, Nonnen, Präm.-O. NRh. UB. I S. 312 Nr. 446.

um 1138 Bedburg, Bedebur, Betenbur, Kr. Kleve, Doppelkl., Aug.-Regel. Die Urk. beginnen mit 1138, Westd. Z. EH. II S. 60, vgl. Reg. v. Köln. II S. 58 Nr. 362; J.W. 8463.

1140 Marienthal, Hubach, Vallis s. Mar., Kr. Ahrweiler, Nonnen, Aug.-Regel, von Klosterrat, D. Lüttich, abhängig. Klosterrat war ursprünglich Doppelkl., 1126 wurde für die Nonnen ein eigener Bau in Kerkerat errichtet; von dort siedelten sie 1140 nach Marienthal über, Ann. Rod. S. 706 u. 714 vgl. Reg. v. Köln II S. 63 Nr. 386 u. 387.

1144 Köln, St. Moritz, Nonnen. NRh. UB. I S. 241 Nr. 352.

um 1145 Wesel, Wesele, Wisel, Averdorp, Kr. Rees. St. Maria, Nonnen, Präm.-O., von Kappenberg abhängig. Erste Erwähnung J.W. 8818 Mai 1145—1146, vgl. Hugo II, Prob. S. DCLXVII, vgl. Köln. Reg. 634.

vor 1147 Scheda, Segor, Scheida, Kr. Hamm, St. Maria, Ptr. u. Severin, Prämonstr., Doppelkl. Erstes urkundliches Zeugnis Seibertz, UB. I S. 62 Nr. 47. Hugo II S. 771 gibt 1143 als Gründungsjahr, aber ohne urkundlichen Beleg.

1147 Füssenich, Vüssenich, Kr. Düren, St. Nikol., Präm.-Nonnen, von Hamborn abhängig. Hugo I, Prob. S. DLXVIII.

1150? Hagenbusch, Kr. Mörs, Nonnen, Ben.-O. Das J. geben Binterim u. Mooren I S. 127 Nr. 41 an; es beruht offenbar nur auf Vermutung, denn Urk. fehlen, s. Westd. Z. EH. II S. 82.

um 1150 Reichenstein, Richwinstein, in d. Eifel, Kr. Montjoie, Präm. Doppelkl. Binterim u. Mooren geben 1200 als Stiftungsj., I S. 105 Nr. 22; aber der Briefwechsel Ulrichs v. Steinfeld beweist, daß das Kl. schon um 1156 bestand, Bf. 63 S. 304.

1156 Schwarzrheindorf, Rinhdorph, Landkr. Bonn, St. Maria u. Clem., Nonnen, NRh. UB. I S. 269 Nr. 389 u. S. 311 Nr. 445.

1164—66 Meer, Mere, Mare, Kr. Neuß, St. Lorenz, Präm.-Nonnen. NRh. UB. I S. 287 Nr. 415, vgl. Nr. 414.

1166 Flarsheim, Flassem, Vlaertsheim, Kr. Recklinghausen, St. Mar. Magd., Prämonstr.-Nonnen, von Knechtsteden abhängig. Hugo II, Prob. S. DCLXXXIX, vgl. Westf. UB. II S. 103 Nr. 335.

vor 1166 Soest, St. Walburg, Nonnen nach der Aug.-Regel. Seibertz, UB. I S. 111 Nr. 80; vgl. Kölner Reg. II S. 144 Nr. 841.

1168—1191 Niederehe, Ye, in d. Eifel, Kr. Daun, Nonnen, Aug.-Regel, später Prämonstr.-O. NRh. Annal. Bd. 4 S. 296, Urk. Adolfs I. v. 1197.

1168—1191 Köln, St. Maximin, Nonnen, Aug.-Regel. Das Kl. bestand unter EB. Philipp; es war arm, NRh. Annal. Bd. 65 S. 222 Nr. 20.

vor 1173 Weddinghausen, Wedinchusen, Kr. Arnsberg, Prämonstr. Seibertz, UB. I S. 88 Nr. 63.

1174 Ölinghausen, Olenchusen, Kr. Arnsberg, Prämonstr., Doppelkl. Seibertz, UB. I S. 93 Nr. 67.

vor 1177 Küstelberg, Quistelberg, Kr. Brilon, St. Maria, Kanon. Binterim u. Mooren I S. 152 Nr. 57 geben 1152 als ungefähres Stiftungsj. Aber das Kl. wird 1177 als neugegründet bezeichnet, Seibertz, UB. I S. 100 Nr. 72, vgl. S. 105 Nr. 76.

vor 1178 Kerpen, Cerpene, Kr. Bergheim, St. Martin, Kanon. Die Stiftung scheint unbekannt. Das erste urkundliche Zeugnis, das ich kenne, ist NRh. UB. I S. 327 Nr. 466 v. 1178. Die Urk. beginnen mit 1211, Westd. Z. EH. II S. 89.

1180 Köln, ad martyres, Mechtern, S. Batholomäus, vor d. Mauer, Aug. Chorherren. Quellen I S. 580 Nr. 93.

vor 1180? Wenau, Winove, Kr. Düren, St. Kathar. Präm.-Nonnen. Die älteste gedruckte Urk. ist NRh. UB. II S. 57 Nr. 104; Schorn Eifl. sacr. II S. 655 erwähnt Urk. v. 1181 u. 1185 im Düsseld. Archiv.

1181 Neuß, Nussia, Oberkl., St. Maria, Kanoniker. Harzheim III S. 788. Die Stiftung war schon unter Rainald v. Dassel geplant, Ann. Noves. bei Mart. et Durand, Coll. ampl. IV S. 564.

um 1185 Marienkamp bei Dinslaken, Kr. Ruhrort, Nonnen, Aug.-Regel. Ursprung unbekannt. Kopialbuch v. 1185 erhalten, Westd. Z. EH. II S. 110.

1185 Gräfrath, Novale comitis, Kr. Solingen, St. Maria, Nonnen, Aug.-Regel, von Villich abhängig. NRh. UB. I S. 349 Nr. 497 u. 503.

1188 Hoven, Kr. Eußkirchen, St. Mar. u. Max., Cisterz.-Nonnen, NRh. UB. I S. 359 Nr. 512.

1192—93 Heisterbach, Vallis s. Petri, im Siebengebirg. Durch Verlegung von Stromberg entstanden, s. o. S. 1001.

1193 Rumbeck, Rumbike, Kr. Arnsberg, St. Lorenz, Prämonstr., Doppelkl. Seibertz I S. 139 Nr. 102, vgl. Nr. 103. Die Mönche kamen von Weddinghausen; das Nonnenkl. scheint schon vorher bestanden zu haben.

1193 Dortmund, Tremonia, St. Kath., Nonnen. Präm.-O. Heinrich IV. schenkt im a. J. Grund und Boden für das zu gründende Kl. Kais. Urk. II S. 348 Nr. 249; von Friedrich II., 1218 u. B. Engelbert 1219 bestätigt, UB. v. Dortmund I S. 14 ff. Nr. 59 u. 60 u. Erg. Bd. I S. 38 Nr. 89.

um 1197 Lippstadt, St. Maria, Nonnen, Aug.-Regel. Iust. Lippifl. v. 477 ff., über den Urspr. d. Stadt, vgl. Westf. UB. II S. 237 Nr. 541. Schutzbrief Innocenz' III. v. 1207, Wstf. UB. V S. 101 Nr. 216.

1197 Schillingskapellen, Capella, Kr. Rheinbach, Nonnen, Präm.-O., von Floreff abhängig, NRh. UB. I S. 388 Nr. 557.

1197 Walberberg, Mons s. Walburgis, Landkr. Bonn. Von EB. Philipp wurde hier ein Mönchskl. gegründet, das aber nicht gedieh. Adolf I. führte im a. J. Cisterziensernonnen ein, JB. d. V. d. Altertfr. Bd. 47 S. 142, vgl. auch Caes. Dial. I, 17 S. 24; VII, 21 S. 28.

1198 Köln, zum Weiher, ad piscinam, St. Maria, Nonnen, Aug.-Regel. NRh. UB. I S. 393 Nr. 564, vgl. NRh. Annal. Bd. 71 S. 80 Nr. 18.

um 1203 Gnadenthal, Vallis gratiae, bei Neuß. EB. Konrad bestätigte 1254 die Gründung, NRh. UB. II S. 216 Nr. 403; die Urk. beginnen jedoch mit 1203, Westd. Z. EH. II S. 81.

vor 1207 Huckarde bei Dortmund. Stift. Als solches erwähnt in einer Urk. Innocenz' III. v. 5. Okt. 1207 bei Cardauns S. 154 Nr. 1. Schmitz-Kallenberg, Mon. Westf. S. 38 kennt Huckarde nur als Klause, die 1274 zuerst erwähnt u. 1486 mit Nonnen besetzt wird. 1243 bestand das Stift noch, Cardauns S. 156 Nr. 5.

1214? Saarn, Aula s. Mar., Kr. Mülheim, Cisterz.-Nonnen. Das a. Gründungsj. gibt das Chron. Camp. NRh. Arch. 20 S. 279; vgl. NRh. UB. II S. 112 Not.; die Urk. beginnen mit 1223, Westd. Z. EH. II S. 122. Der Konvent war arm, s. NRh. UB. II S. 175 Nr. 90.

um 1217 Merten, Conv. s. Agnetis ad mart., bei Blankenberg, Siegkreis, Nonnen, Aug.-Regel. Gründung unbekannt; im a. J. beginnen die Urk., Westd. Z. EH. II S. 113.

vor 1218 Oberpleis, Pleysa, Siegkreis, St. Pankraz, Siegb. Propstei. S. NRh. UB. II S. 43 Nr. 79.

vor 1220 Marienwald, Bertelindorp, Bentrop, Kr. Hamm. Das erste Zeugnis, das ich kenne, ist die Urk. des Propstes Ludolf, Westf. UB. IV S. 61 Nr. 88 v. 1220, vgl. S. 60 Nr. 87 Anm. 3.

vor 1220 Rade, Rhade, bei Süchteln, Kr. Kempen, Kanoniker. NRh. UB. II S. 49 Nr. 90.

1221 Köln, Minoriten. Erste Ankunft Jord. c. 23. Älteste Urk. v. 1229, Quellen II S. 118 Nr. 110.

nach 1221? Köln, Dominikaner, vgl. Jordan de Saxonia, De init. 50 S. 25. Die Mönche erwarben 1232 ein Haus in der Stolkgasse, Quellen II S. 132 Nr. 128, vgl. Caesar. Hersterb., Dial. mir. 9, 56 S. 210 u. Gesta Trevir. cont. IV, 4 Scr. XXIV S. 399.

vor 1223 Elsey, Kr. Iserlohn, St. Maria, Nonnen. v. Steinen, Westf. Gesch. III S. 1423 Nr. 3. Das Kloster war 1218—25 bereits besetzt, aber der Bau noch nicht vollendet, Urk. Engelberts I., N.Rh. Ann. 75. Bd. S. 141 Nr. 33.

vor 1224 Stoppenberg, Stopfenberch, Landkr. Essen, Nonnen. Urk. Engelberts I. für den Konvent, NRh. UB. II S. 63 Nr. 116; 1073 ist nur von einer Pfarrkirche die Rede, I S. 141 Nr. 217.

1227 Marienstatt, Locus s. Mar., bei Hachenburg, Kr. Oberwesterwald, Cisterz. 1215 in loco, qui vetus Claustrum dicitur, bei Kirburg, D. Trier, gegründet, 1227 nach Marienstatt verlegt, MRh. UB. III S. 37 ff. Nr. 34, vgl. Nr. 33, 180 f., 188.

um 1227 Köln, Weißfrauen, St. Mar. Magd. Die Urk. beginnen im gen. J., Westd. Z. EH. II S. 104 u. 108, vgl. Ennen u. Eckertz II S. 119 Nr. 111.

vor 1228 Kottenforst, Marienforst bei Bonn, Nonnen. Erste urkundliche Notiz MRh. UB. III S. 276 Nr. 343. Die Anm. NRh. UB. II S. 492 zu Nr. 829 ist also falsch.

um 1230 Fröndenberg, Mons amoris, Kr. Hamm, Nonnen. Cist. Regel. Gründungsgesch. A. S. Juni IV S. 59 ff., s. NRh. Annal. Bd. 32 S. 10.

1230? Soest, Dominikaner. Annahme von Binterim u. Mooren I S. 151, soviel ich sehe, ohne sicheren Halt.

vor 1231 Benden, Kr. Köln, Cisterz.-Nonnen. In diesem J. beginnen die Urk., Westd. Z. EH. II S. 60. Kunstd. IV, 1 S. 158 ist die Entstehung schon ins J. 1207 verlegt.

vor 1231 Rellinghausen, Rulinchusen, Capele, Kr. Essen, Nonnen, von Essen abhängig. Zuerst erwähnt in einer mangelhaft datierten Urk. Heinrichs VII., NRh. UB. II S. 89 Nr. 174, vgl. II S. 130 Nr. 255. Die Urk. beginnen mit 1242, Westd. Z. E.H. II S. 45.

1231 Bottenbroich, Bottenbrochium, Kr. Bergheim, St. Maria, Nonnen, Cist.-O. Der Ansatz von Janauschek I S. 277 Nr. 727 wird dadurch bestätigt, daß mit 1231 die Urk. beginnen, Westd. Z. EH. II S. 64.

1131 Eppinghoven, Kr. Neuß, Cist.-Nonnen. NRh. UB. II S. 90 Nr. 175. Nach Chr. Camp. S. 279 ist das Kl. 1214 in Karlesforst gegr.

1233? Soest, Minoriten. Annahme von Binterim u. Mooren I S. 151. Nicht streng beweisend sind die aus dem Kopiar des Minoritenklosters in Soest stammenden Abschriften v. Privilegien des Minoritenordens, Westf. UB. VII S. 174 Nr. 400 u. S. 177 Nr. 406. Doch machen sie den Bestand des Konvents vor 1241 wahrscheinlich.

1233 Burbach, Marienborn, ad fontem s. Mar., Kr. Köln, Cisterz.-Nonnen. Mit dem a. J. beginnen die Urk., Westd. Z. EH. II S. 65.

1234 Düßern, Dusere, Via Coeli, jetzt im Stadtgebiet v. Duisburg, St. Maria, Nonnen, Cist.-R. NRh. UB. II S. 103 Nr. 195; Huill.-Bréh. IV S. 728.

1234 Bürvenich, Kr. Düren, St. Stephan, Nonnen, Cist.-Regel. NRh. UB. II S. 103 Nr. 196.

1235 Drolshagen, Drulshaen, Kr. Olpe, St. Clemens, Nonnen, Cist.-R. Seibertz, UB. I S. 260 Nr. 205.

vor 1236 Gevelsberg, Gyuelberg, Kr. Hagen, Cisterz.-Nonnen. Die Urk. beginnen mit 1250, Westd. Z. EH. II S. 80; s. Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. XV S. 179 ff. Das älteste Zeugnis ist die Schenkung Heinrichs v. Köln für die novella plantatio v. 1236, Wstf. UB. VII S. 193 Nr. 445.

vor 1238 Köln, St. Gertrud, Nonnen. Ennen u. Eckertz II S. 183 Nr. 183.

um 1238 Köln, Sion., Nonnen. Die Urk. beginnen mit 1238, Westd. Z. EH. II S. 107. Nach Ennen, Gesch. I S. 737, wurde die Kirche 1228 erbaut; doch fehlt der Beweis.

um 1238 Marienthal, Vallis s. Mar., bei Wesel, Kr. Rees, Aug. Chorherren. Ursprung unbekannt. Die Urk. beginnen mit dem ang. J., Westd. Z. EH. II S. 112.

1238 Schweinheim, Kr. Rheinbach, Cisterz.-Nonnen. NRh. UB. II S. 123 Nr. 238.

um 1240 Schledenhorst, Kr. Rees, Nonnen, Cist.-O. NRh. Ann. Bd. 13 S. 293 Nr. 1; vgl. Bd. 86 S. 82; Westd. Z. EH. II S. 123.

1240 Sterkrade, Stirkerode, Kr. Ruhrort, St. Maria, Nonnen, Cist.-Ordnungen. NRh. UB. II S. 129 Nr. 251.

1240 Benninghausen, Kr. Lippstadt, St. Maria, Cisterz.-Nonnen. Seibertz I S. 271 Nr. 214 f. 218.

1240 Welver, Kr. Soest, St. Maria, Cist.-Nonnen. Seibertz I S. 274 Nr. 216, vgl. Nr. 225 f.; Westf. UB. Addit. S. 83 Nr. 102; vgl. Linneborn S. 269, wonach die ersten Nonnen im November 1238 nach Welver kommen.

vor 1244 Neuß, Minoriten. Die gewöhnliche Angabe ist 1234; so eine Inschrift in Neuß, Kunstd. III, 3 S. 87, wie alt? Der erste urkundliche Beweis scheint Hennes, UB. d. d. O. II S. 63 v. 4. Jan. 1244 zu sein.

1246 Himmelpforten, Wibboldinghausen, Kr. Soest, St. Maria, Cisterz.-Nonnen. Osnabr. UB. II S. 387 Nr. 485, vgl. Westf. UB. V S. 220 Nr. 476.

vor 1247 Zissendorf, Cicendorp (Blankenberg), eccl. de pace Dei, Siegkreis, Nonnen, Cist.-O. NRh. UB. II S. 167 Nr. 321.

vor 1247 Seligenthal, Vallis felix, im Siegkreis, Minoriten. Innocenz IV. gibt 6. Juni 1247 Ablaß für den begonnenen Klosterbau, Sbaral. I S. 461 Nr. 204. Das herkömmlich angegebene Jahr 1231, Eubel S. 129, läßt sich nicht beweisen.

1247 Blatzheim, Kr. Bergheim, Aula s. Mariae, Cisterz.-Nonnen. Innocenz IV. verfügt in diesem Jahr die Aufnahme des Konvents in den Cist.-Orden, s. KD. d. Rh.Pr. IV, 4 S. 247.

1247 Herchen, Hergingin, Siegkreis, Cist.-Nonnen. MRh. UB. III S. 681 Nr. 912.

1248 Neukloster, Rott, Vallis comitis, Kr. Kleve, St. Maria, Cist.-Nonnen. Sloet, Oorkb. v. Gelre S. 756 Nr. 771; Chr. Camp. NRh. Ann. 20 S. 292; 86 S. 110.

um 1250 Köln, Mariengarten, de orto s. Mar., Nonnen. Die Urk. beginnen mit 1250, Westd. Z. EH. II S. 105.

um 1250 Dortmund, Minoriten. I. J. 1252 wurde der Chor der Minoritenkirche geweiht, Chronik des Dietrich Westhoff, Chr. d. d. St. 20. Bd. S. 190.

2. Lüttich.

11. Jahrh. Namur, St. Aubin, Kollegiatstift. Über die Entstehung Wauters, Table chronol. I S. 619.

um 1115 Lüttich, Publémont, St. Ägid. in monte publico, Aug. Chorherren. Vgl. Wibald ep. 395 S. 526 f.

um 1116 Lüttich, Beaurepaire, Bellus reditus, St. Aposteln auf dem

Korneliusberg, Kanoniker, vor 1143 Prämonstrat. Hugo I, Prob. S. CCLXX ff., J.W. 8362.

1118 Wassenberg, Kr. Heinsberg, St. Maria u. Georg, Kanon. NRh. UB. I S. 189 Nr. 289.

1127 Solières, Doppelkloster, Aug.-Regel. Die Nonnen nehmen 1230 die Cisterz.-Ordnungen an, Greven, Anf. der Beginen S. 135.

vor 1129 Löwen, Luvanium, St. Peter, Kanoniker. Die erste Erwähnung, die ich kenne, fällt in das a. J. Wauters, Table chr. II S. 149.

1121 Floreffe, Prov. Namur, St. Maria, Präm. Hugo I, Prob. S. XLIX ff., vgl. V. Norb. 12 S. 684, Ann. Flor. z. 1121 S. 624.

1121—1127 Géronsart, Jameda, Jambes, Prov. Namur, St. Aug., Aug. Chorherren. Die Entstehung unter B. Albero I. beweist eine Urk. des B. Heinrich v. 1149, Wauters II S. 732.

1123 Beaufayt, Bellum fagetum, Belle fontaine, in Jupille, Prov. Lüttich, Aug. Chorherren. Urk. Heinrichs v. Verdun, Zungg II S. 37.

1129 Parc, Eccl. b. Mar. in parco Lovaniensi, bei Löwen, Prämonstr. Stiftungsurk. Hugo II, Pr. S. CCCVI, vgl. Ann. Parch. z. 1129 u. 1132 S. 605.

vor 1130 Huy, Prov. Lüttich, Novum monast., St. Johann, Kanoniker, Gründung unbekannt. Die erste Urk., die ich kenne, ist ein Privil. B. Alexanders v. 1130, Wauters II S. 155.

vor 1130 Meerßen, Marsana, Prov. Limburg, St. Ptr., Propstei von St. Remig. in Rheims. Ursprung unbekannt, s. Wauters II S. 184 u. 254.

vor 1134 Namur, Notre Dame, Kollegiatstift. In diesem Jahr zuerst genannt, Wauters II S. 176.

vor 1132 Heylissem, Helissemia, Halem, Prov. Brabant, St. Maria, Prämonstr., Doppelkl. Hugo I, Pr. S. DCXLII, vgl. Wauters, Table chronol. II S. 168, NRh. UB. I S. 312 Nr. 446.

1135 Averbode, Erbodium in Testelt, Prov. Brabant, St. Maria u. Joh., Prämonstr. Stiftungsurk. Hugo I, Pr. S. CXXIV.

1139 St. Victor bei Huy, Prov. Namur, Bened.-Nonnen. Stiftungsurk. Wauters II S. 215.

1140 Flone, Flonense mon., Prov. Lüttich, St. Matth., Aug. Chorherren Wauters II S. 223.

um 1144 Johannisberg b. Maseyck, Prov. Limburg, Prämonstr. Von Cölestin II. bestätigt, Wauters II S. 244 f. vgl. S. 442.

1146 Villers, Villariense mon., Prov. Brabant, Cisterz. Cron. Vill. Scr. XXV S. 195; 1147 von Eugen III. bestät. Wauters II S. 272.

vor 1149 Meffe, Meffia, Prov. Lüttich, St. Severus, Kanoniker. Gründung unbekannt. 1149 St. Lorenz in Lüttich inkorporiert, Zungg II S. 347.

1152 Leffe, Leffia bei Dinant, St. Maria, Präm. Stiftungsbf. Hugo II, Pr. S. IX.

1155 Godtsdael, Vallis Dei bei Lüttich, St. Agatha, Cisterz. 1155 in Hocht an d. Maas gegr., 1180 Abtei, 1182 nach Gotsdal verlegt. Janauschek S. 179 Nr. 459.

um 1165 Herlaimont im Hennegau, Präm.-Nonnen, von Floreffe abhängig. Nach einer Urk. v. 1216 bestand d. Kl. unter B. Rudolf 1167—1192 bereits, Hugo I, Pr. S. LVIII.

1165 Heinsberg, Henesberg, RB. Aachen, St. Maria u. Gangulf. Präm. Doppelkl. Stiftgsbf. NRh. UB. I S. 281 Nr. 409.

vor 1171 Looz, Prov. Limburg, Stift. Urspr. unbekannt. In diesem J. wird ein Kanonikus genannt, Wauters II S. 763.

1173 Postel, Postula, Prov. Namur. Stiftgsurk. Hugo II, Pr. S. CCCXCVII vgl. die undatierte Urk. Wauters II S. 258, hier zu 1136—1145.

1180—85 Hocht, seit 1220 Nonnen Cist.-O., Greven, Anfänge der Beginen S. 152.

1192 Oignies, Prov. Namur, St. Nikol., Aug. Chorherren. Wauters III S. 22.

vor 1196 Ophoven, Kr. Heinsberg. St. Maria, Cisterzienser Nonnen, vgl. Gall. christ. III S. 1034. Die Urkunden beginnen mit 1200, Westd.

Z. EH. II S. 69. Das Kloster wurde 1258 nach Dalheim, Kr. Heinsberg, verlegt.

um 1197 Robermont, Prov. Lüttich. Nonnen Aug. Regel; 1215 werden die Cisterz.-Ordnungen angenommen; 1231 nach Val-Benoit verlegt, Greven S. 154.

vor 1198 Namur, St. Pierre, Kollegiatstift. Erste Erwähnung Wauters III S. 103.

um 1200 Terbank, de Banco bei Löwen, Leprosenhaus, Brüder u. Schwestern, Aug.-Regel. Die ältesten Privilegien stammen aus d. J. 1203 B.F. 9985, Wauters III S. 203; das Stift wurde 1224 unter das Kl. Villers gestellt P. 7144.

12. Jahrh.? Herkenrode, Limburg. Nonnen Cist. O. Gründungsjahr unbekannt. Gründungsurk. v. 1213 Gall. chr. III Pr. S. 171.

1202 Val s. Lambert bei Huy, Cisterz. Wauters III S. 187, Rein. ann. z. 1202 S. 655, vgl. Janauschek I S. 207 Nr. 537. Die Verhandlungen über die Gründung spielten seit 1192, Wauters III S. 20. 68. 142.

1202 Ayvières, Awiria, Nonnen, Ben.-Regel. Zwischen 1205 u. 1210 Annahme der Cisterz.-Ordnungen, 1210 nach Lillois, 1215 nach Couture verlegt, Greven S. 151; abweichende Angaben Gall. chr. III S. 603.

um 1202 Salzinnes, bei Namur, St. Georg. Nonnen. Einführung der Cisterz.-Ordnungen um 1218, Greven S. 155. Gall. chr. III S. 601.

1203 Lüttich, Neues Spital, Kanoniker. Bestätigg. d. Stiftung B.F. 9986, vgl. Gest. ep. Leod. Scr. XXV S. 133.

vor 1206 Dinant, Prov. Namur, St. Maria, Kollegiatstift. Die erste Erwähnung, die ich kenne, ist Innoc. III. Reg. IX, 85 S. 901.

1206 Löwen, St. Gertrud, Aug. Chorherren. Stiftungsurk. Wauters III S. 265.

1207 La Ramée, Rameia, Brabant. Nonnen Cisterz.-Ord. Das Kloster ist im angegebenen Jahr in Kerkem gegründet und wurde alsbald nach La Ramée verlegt, Greven S. 154.

1210 Mariental, Val Notre-Dame, Antheit, bei Huy, Cisterz.-Nonnen. Stiftungsurk. Wauters III S. 334.

vor 1215 Aachen, St. Salvator, Cisterz.-Nonnen. Huill.-Bréh. I, 2 S. 411, Winkelmann, Acta I S. 109 Nr. 129, 1222 nach Burtscheid, Porcetum, verlegt, NRh. UB. II S. 53 Nr. 98.

um 1218 Florival, Brabant. Nonnen Cist.-Ord. Greven S. 152.

vor 1219 Maegdendael, Vallis virginum zu Oplinter in Brabant, Cisterz.-Nonnen. Die älteste Urk. v. 1219 s. Greven S. 153, Schutzpriv. v. 1224 B.F. 10005.

1220 Nazareth bei Lier. Nonnen Cist.-Ord. Greven S. 153.

1220 Rosendael bei Waelhem. Nonnen Cist.-Ord. Greven S. 154.

1221 Terbeeck. Nonnen Cist.-Ord. Durch Verlegung von St. Truijen entstanden, Greven S. 155. Gallia chr. III S. 1031.

nach 1222 Boneffe, Vinea nostrae dominae, Prov. Namur. Nonnen Cist.-Ord. Greven S. 152; die Gallia chr. gibt als Gründungsjahr 1240 u. läßt das Kl. 1241 in ein Mönchskloster verwandelt werden, III S. 600.

1224 Roermonde in Limburg, Cisterz.-Nonnen. Stiftungsbf. Sloet, Oork.b. van Gelre I S. 479 Nr. 475. Nach Chr. Camp. S. 280 ist 1218 das Gründungsjahr.

1225 Vivegnies, Vetus Vinea b. Mar. V., bei Lüttich. Nonnen, 1238 Annahme der Cisterz.-Ord. Aegid. Aur. Gest. abbrev. Scr. XXV S. 134, 45. Greven S. 156.

um 1229 Argenton bei Gembloux. Nonnen Cist.-O. In Grandval, unbekannt wann, gegründet, wahrscheinlich seit 1229 in Argenton, Greven S. 151, Gallia chr. III S. 605.

1229 Lüttich, Dominikaner. Erlaubnis zur Niederlassung, Wauters IV S. 85; Aegid. Gesta 102 S. 126.

um 1229? Roermonde, Minoriten? Annahme von Moll II S. 208; aber soviel ich sehe, fehlt ein Beweis.

1230 S. Rémy bei Rochefort. Nonnen Cist.-O., Gall. chr. III Pr. S. 171 Nr. 29 f., Greven S. 154.

1230 oder 1231 Wauthier-Braine, Walteri Brania, in Brabant. Nonnen Cist.-Ord., Greven S. 156, Gall. chr. III S. 606.

um 1230 Paix-Dieu bei Huy. Nonnen Cist.-O. Gallia chr. III S. 1037, Greven S. 154.

1231 Binderen, Nord-Brabant. Nonnen Cist.-O., Greven S. 152.

1231 Grandpré, Grande pratum, Prov. Namur, Cisterz. Dodationsurk. v. Aug. 1331. Wauters IV S. 139.

vor 1232 Jardinet, Namur. Nonnen, Cisterz.-O., Greven S. 152.

vor 1232 Diest in Brabant, Minoriten. S. die Urk. Wauters IV S. 143 v. 25. April 1232.

1233 Moulins. Nonnen Cist.-O., Greven S. 153.

um 1234 Aachen, Minoriten. S. Aegid. Aureaev. Gesta III, 102 Zus. Scr. XXV S. 126; Innoc. IV. gewährt 1246 Ablaß zum Bau, Sbaralea I S. 461 Nr. 204.

um 1234 Dinant, Minoriten. S. Aegid. Aur. Gesta III, 102 Zus. S. 126.

um 1234 Löwen, Minoriten. S. Aegid. a. a. O., urk. erst 1252 nachweislich, Wauters V S. 32.

um 1234 Mastricht, Minoriten. S. Aegid. a. a. O.

um 1234 Namur,Minoriten. S. Aegid. a. a. O.

um 1234 St. Truijen, Minoriten. S. Aegid. a. a. O.

1234 Löwen, Dominikaner. Erlaubnis zur Niederlassung, Wauters IV S. 190; Aegid. Gesta 102 S. 126 Zusatz.

1235 Val-Duc, Hertogendael, in Hamme-sur-Nethen. Nonnen Cist.-O., Greven S. 156; Gallia chr. V S. 83· 1232.

um 1235 Diest, St. Bernaardsdaal. Nonnen Cist.-O., Greven S. 152.

vor 1236 Marche-les-Dames. Nonnen Cist.-O., Greven S. 153.

1237 Soleilmont, Solismons, Hennegau. Kloster alter Gründung, seit 1237 dem Cist.-O. angehörig. Gall. chr. III Pr. S. 134 Nr. 10.

vor 1238 Lüttich, Minoriten. Aegid. Gesta 102 S. 126; vgl. Wauters IV S. 411; Sbaralea I S. 419 verlegt den Ursprung ins J. 1229, ex monumentis illius coenobii.

vor 1244 Nivelles, Prov. Brabant, Minoriten. S. Wauters IV S. 418.

um 1244 Rothem, Sartum b. Mariae, Limburg. Nonnen Cist.-O., Greven S. 154.

3. Minden.

1148 Schinna, Scinna, Kr. Stolzenau, Urk. Heinrichs v. Minden Hoyer UB. VII S. 1 Nr. 1; vgl. Wibald Bf. 219 S. 338 u. Reg. Westf. II S. 33 Nr. 1801.

1153—67? Obernkirchen, Overenkerken, Kr. Rinteln. St. Maria. Nonnen. Aug.-R. 1153—67 gegründet v. B. Werner v. Minden, Westf. UB. II S. 105 Nr. 338 v. 10. Febr. 1167 vgl. die Besitzbestätigung Friedrichs I. St. 4331 v. 30. Nov. 1181.

1163 Lokkum, Luca, Kr. Stolzenau, St. Maria u. Georg, Cisterz. Das J. nach der Cist.-Tradition, Janauschek I S. 151 Nr. 384, ohne urkundliche Grundlage. Die Gründg. beurk. v. B. Anno, Weidemann, Gesch. d. Kl. L. S. 119 ff. vgl. J.W. 14950.

um 1193 Barsinghausen, Berzinghusen, zwischen Hannover und Bückeburg, St. Maria, Doppelkl., Aug.-Regel. Calenberger UB. I S. 2 Nr. 2.

vor 1196 Quernheim, Quernhem, Kr. Herford. Damenstift. Im angef. Jahr wird der Propst Sigfrid genannt, Osnabr. UB. I S. 342 Nr. 429.

um 1200 Nenndorf, Nenthorpe, Kr. Stolzenau, St. Maria u. Mart., Nonnen. Hoyer UB. VI S. 1 ff. Nr. 1 f.

vor 1206 Marienwerder, Insula s. Mar., Kr. Neustadt, Nonnen, Aug.-Regel. Von B. Dietmar 1186—1206 beurk. Calenb. UB. VI S. 1 Nr. 1.

1206—09 Minden, St. Johann, Kanoniker. Urk. B. Konrads v. 1216 Westf. UB. VI S. 20 Nr. 66; vgl. S. 13 Nr. 41; S. 15 Nr. 51.

nach 1206 Mariensee, Lacus s. Mariae, Kr. Neustadt. Nonnen. In Vorenhagen gegr., nach dem Tod des B. Thiedmar 1215 von da nach M. verlegt, Calenberger UB. V S. 9 Nr. 6; vgl. S. 51 Nr. 61.

vor 1224 Rinteln, St. Maria u. Jak., Cist.-Nonnen. Vor 1224 in Bischopperode b. Stadthagen gegr., s. C.d. Hist. com. Schauenb. II S. 24 Nr. 23; um 1227 nach Rinteln verlegt, s. Schl. H.L. Reg. I S. 207 Nr. 457 vgl. Nr. 530.

um 1224 Wennigsen b. Hannover, St. Maria, Nonnen, Aug.-Regel. Erste Erwähnung Calenb. UB. VII S. 1 Nr. 1.

1227 Levern, Liveren, Kr. Lübbecke, St. Maria, Cist.-Nonnen. Beurk. d. Stiftg. Westf. UB. VI S. 44 Nr. 167; vgl. Nr. 166.

1236 Minden, Dominik. Verz. d. Ordenshäuser d. Sächs. Prov. Röm. QSchr. VIII S. 370. Der älteste urk. Beweis ist die Unterschr. des Priors 1241 Westf. UB. VI S. 94 Nr. 347.

4. Münster.

1122 Kappenberg, Kr. Lüddinghausen, St. Mar. u. Joh., Prämonstr. Westf. UB. II S. 149 Nr. 190; vita Norb. 15; Chr. reg. Col. Zusatz zu 1121 S. 60; Kaiserurk. II S. 281 Nr. 214; J.W. 7246.

1122—1129 Varlar bei Koesfeld, St. Maria, Prämonstr. Vita Norb. 15, Hugo II Pr. S. DCL.

1133 Lette, Kr. Koesfeld, Präm., wahrscheinlich Doppelkl. Osnabr. UB. I S. 207 ff. Nr. 254 f.; vgl. über die erste Urk. Philippi, Kaiserurk. II S. 286 u. Schmidt S. 109. Bei der Verlegung des Mönchskl. nach Klarholz müssen die Nonnen in Lette geblieben sein, s. Osnabr. UB. II S. 316 Nr. 404 u. S. 451 Nr. 581.

1142 Hohenholte, Honholte, Landkr. Münster, St. Maria, Bened. Bestätigungsurk. Reg. Westf. II S. 16 Nr. 1631.

1151 Assebeck, Kr. Ahaus, St. Margar., Kanonissen. Bestätigg. urk. Reg. Westf. II S. 29 Nr. 1757. Hier fratres et sorores.

1152 Wietmersch, Novale s. Mariae, Marienrode, Kr. Bentheim, Doppelkloster. Bericht über die Entstehung Osnabr. UB. II S. 230 Nr. 285, Stiftungsurk. v. 1154 S. 234 Nr. 289.

1169—85 Münster, St. Liudger, Kollegiatstift. Über die Entstehung Westf. UB. Addit. S. 104 Nr. 118 u. III S. 14 Nr. 22; ein Propst ist 1185 zuerst genannt Addit. S. 60 Nr. 68.

um 1170 Münster, St. Mar. Magd., Hospital mit einer Bruderschaft. Das Hosp. ist 1171 im Bau, Reg. Westf. II S. 55 Nr. 2021; 1186 Schutzbf. des B. Hermann S. 72 Nr. 2191; Meister u. Brüder Westf. UB. III S. 199 Nr. 367.

um 1178 Langenhorst, Kr. Steinfurt, Nonnen, Aug.-R. B. Hermann über die Stiftung, Westf. UB. II S. 142 Nr. 396 v. 1178. Bestätigungsurk. Clemens' III. v. 1189, J.W. 16380, vgl. Westf. UB. III S. 11 Nr. 17.

1184 Münster, St. Agid., Cist.-Nonnen. Die Kirche wird als noviter erecta 1184 erwähnt, Reg. Westf. II S. 67 Nr. 2146, die novella congregatio 1209, Westf. UB. III S. 29 Nr. 55.

1185 Marienfeld, Campus s. Mar., Harsewinkel, Kr. Warendorf, Reg. Westf. II S. 69 Nr. 2165.

1187 Münster, St. Martin, Kollegiatstift. Reg. Westf. II S. 73 Nr. 2207, vgl. Honor. III. ep. II, 232 S. 737.

1192 Adwert, Vallis s. Bernhardi, bei Groningen, Cisterz. Janauschek I S. 194 Nr. 501.

vor 1196 Kappel bei Lippstadt, Präm.-Nonnen. In diesem J. zuerst erwähnt, Westf. UB. II S. 245 Nr. 554. Tibus, Gründungsgesch. I S. 243 verlegt die Gründung schon ins J. 1140.

um 1200 Barthe, Berethe, Kr. Leer, St. Nikol., Nonnen, Präm.-O. 1204 zuerst erwähnt, Emon. chr. Scr. XXIII S. 467, 5.

um 1200 Cuisemeer, Cusemaria, Porta s. Mariae bei Groningen, Prämonstr.-Nonnen, 1204 erwähnt Emon. chr. S. 467, 4. Nach Hugo I S. 589 1214 gegr.

um 1200 Schiltwolde, Claustrum in Grat. s. Mariae, Prov. Groningen, Prämonstr. 1204 erwähnt Emon. chr. S. 467, 2.

um 1200 Oldenkloster in de Marne bei Groningen, St. Johann, Prämonstr. 1204 erwähnt Emon. chr. S. 466, 44.

1204—08 Bloemhof, Floridus hortus in Wittewierum b. Groningen. Urk. Ottos v. Münster Hugo I S. 666, vgl. Emon. chr. S. 466; 1217 vom Generalkap. rezipiert Hugo I S. 668.

vor 1226 Rottum in Friesland, St. Juliana, Bened., im a. J. erwähnt Emm. chr. S. 510, 24, vgl. Oerk.book v. Groningen I S. 77 Nr. 120.

1230 Koesfeld, Marienborn, Fons b. Mariae, Nonnen, Cist.-O. 1230 in Ramsdorf gegr. Westf. UB. III S. 151 Nr. 277, 1235 in den Orden aufgenommen S. 180 Nr. 330, um 1244 nach Koesfeld verlegt S. 228 Nr. 425.

1245 Groß-Burlo, Buerloe, Hortus s. Mariae, Kr. Borken, Wilhelmiter. Die Kirche ist 1220 gegr. Westf. UB. III S. 896 Nr. 1708, 1245 an Wilhelmiter übergeben S. 908 Nr. 1731.

1247 Marienbuch, Mon. de libro s. Mar. zu Rengering, Regerinc, Kr. Warendorf, Cisterz.-Nonnen. Westf. UB. III S. 254 Nr. 472 vgl. Nr. 468.

? Langen, Langhene, Longerne, Blauhaus, bei Emden. St. Jakob. Prämonstrat. Gründung unbekannt; erster urk. Beleg 1255 Ostfries. UB. I S. 19 Nr. 26.

? Palmar, Porta Mariae, im Dollart versunken. Prämonstr. Nonnen. Suur verlegt die Stiftung zw. 1163 u. 1277, S. 70, d. h. sie ist völlig unsicher.

? Aland, Insula bei Wirdum, Ostfriesland. Nonnen, Präm.-Ord. Erste urk. Erwähnung Ostfries. UB. I S. 19 Nr. 26 v. 1255.

? Syhlmönken, Syle, Silo, Zile, Kr. Emden. St. Martin. Wie es scheint Doppelkloster. Gründung unbekannt. Erste urk. Erwähnungen Ostfries. UB. I S. 19 Nr. 26 u. S. 23 Nr. 30 v. 1255 u. 1276.

? Münster, Minoriten. Gründung unbekannt. Eubel S. 166 verlegt sie schon ins J. 1247. Das Kloster wird 1270 erwähnt, Westf. UB. III S. 458 Nr. 876.

5. Osnabrück.

nach 1134 Klarholz, Clahalte, Kr. Wiedenbrück, St. Lorenz, Präm. Durch Verlegung von Lette, D. Münster, entstanden, s. d.

um 1140—1142 Gertrudenberg vor Osnabrück, Doppelkloster Ben.-O. UB. I S. 214 Nr. 268; über die Vorgeschichte s. 3. Bd. S. 1030.

1170 Ösede, Osethe, Kr. Iburg, St. Maria u. Joh. Doppelkloster. Durch Phil. v. Osn. beurk. Osnabr. UB. I S. 262 Nr. 326.

1175 Essen, Esno in Oldenburg, Bened.-Nonnen. Die Stiftg. 1186 beurk. UB. I S. 271 Nr. 337. Das Kl. wurde nach einigen Jahren nach Malgarten verlegt. Dort erscheint es schon zwischen 1188 u. 1209, UB. II S. 1 Nr. 1.

1188—1209 Malgarten, Melegarde, Hortus s. Mariae, Kr. Bersenbrück, St. Mar. u. Joh., Bened.-Nonnen. Durch Verlegung von Essen entstanden.

1230 Harste, Haste, Kr. Osnabrück, St. Maria, Cist.-Nonnen. Gründungsurk. UB. II S. 206 Nr. 263; um 1247 nach Rulle verlegt, s. S. 240 Nr. 304, S. 404 Nr. 513 u. S. 411 Nr. 520.

1231 Bersenbrück, St. Maria u. Vinc., Cist.-Nonnen. UB. II S. 213 ff. Nr. 270—272.

1235 Badbergen, Kr. Bersenbrück, St. Maria, Reg. Kan. Schon 1236 nach Quackenbrück verlegt. UB. II S. 265 Nr. 342, S. 269 Nr. 348.

vor 1240 Leeden, Kr. Tecklenburg, St. Maria, Cisterz.-Nonnen. UB. II S. 313 Nr. 401.

1243 Wiedenbrück a. Ems, Kollegiatstift. UB. II S. 336 Nr. 429.

vor 1246 Börstel, Kr. Bersenbrück, Vallis rosarum, Marienberg, Cisterz.-Nonnen. Das Kl. wurde vor 1246 in Menslage gegründet, vgl. UB. II S. 383 Nr. 482; S. 397 ff. Nr. 501 u. 507. 1250 oder kurz danach wurde es nach Börstel verlegt, S. 457 Nr. 587 v. 2. Aug. 1250.

vor 1250 Osnabrück, Minoriten. Die Niederlassung muß längere Zeit vor 1250 erfolgt sein; vgl. UB. II S. 461 Nr. 93.

6. Utrecht.

vor 1085 Utrecht, St. Johann, Kollegiatstift. S. Sloet, Oorkondenbook d. graafsch. Gelre en Zutfen I S. 189 Nr. 190.

vor 1100 Utrecht, St. Peter, Kollegiatstift. S. OB. v. Gelre I S. 182 Nr. 184; nach Moll II S. 129 sind beide Stifter vor 1054 errichtet.

vor 1113 Oostbroek, Oistbroick, Nieuw-Bethlehem bei Utrecht, St. Lorenz, Bened.-Doppelkl. C.d. Neerland, 2. Ser. IV, 2 S. 1 Nr. 1 ff., vgl. Ann. Egm. z. 1127 S. 452.

1128 Marienwaard, Insula b. Mariae, Prämonstr. Hugo I S. 875, Moll II S. 181.

vor 1128 Middelburg, Prämonstr. B. Godebald 1112—1127 soll die Kanoniker des Middelb. Stifts durch Pr. ersetzt haben, Moll II S. 180; urkundlich läßt sich die Annahme nicht beweisen, in einer Urk. Eugens III. bei Hugo II Prob. S. CXXIX ist die Regel nicht erwähnt.

um 1131? Oudwijk, Alluwich, bei Utrecht, Bened.-Nonnen. Die Gründungszeit nach Moll II S. 168; sie ist urk. nicht zu belegen; geweiht wurde das Kl. erst 1171 Ann. Egm. z. d. J. S. 468; ein Bf. Hildegards an die Nonnen ep. 100 S. 321.

1132 Staveren, Stauria, St. Osulf. Stiftskirche unbekannter Gründung s. Bd. III S. 1031, von B. Andreas 1132 mit Benedikt. besetzt. Urk. des B. Andreas in niederl. Übersetzung, Oudheden van Vriesland I S. 470 ff.

1133 Rijnsburg, St. Mar. u. Andr., Bened.-Nonnen. Ann. Egm. S. 453; vgl. J.W. 8083.

1134 Bern, Berna in Nordbrabant, St. Maria, Prämonstr. OB. v. Gelre I S. 260 Nr. 266. Moll II S. 182 läßt von Bern 3 Nonnenkonvente Maasmond, Maarsbergen u. Honswijk abhängen. In der Stiftungsurk. sind Maasm. u. Maarsb. als Besitzungen des Kl. genannt; wann sie zu Konventen wurden, läßt sich nicht nachweisen.

um 1141 Ruinen, Rune, St. Maria, Bened. Erste urk. Erwähnung i. d. J. OB. van Groningen en Drenthe I S. 21 Nr. 28.

vor 1148 Leuwarden, Kollegiatstift. Wibald Bf. 141, 150, 177 S. 223 ff. erwähnt.

vor 1152? Werseloo, Bened. Moll II S. 170.

1163 od. 1164 Mariengaarde, Ortus s. Mariae, in Hallum, Präm. Das J. bei Hugo I S. 837, Moll II S. 182, nach Oudh. v. Vriesl. I S. 385; beweisen läßt es sich, soviel ich sehe, nicht. D. Kl. bestand 1208 s. Emon. chron. Scr. XXIII S. 468, 45. Die erste urk. Erwähnung fällt ins J. 1223 OB. van Gron. I S. 45 Nr. 66.

vor 1165 Dunes, eccl. s. Mar. de Dunis in Walchern, Bened. Schutzbf. Alexanders III. v. 1165, OB. van Holland en Zeeland I S. 92 Nr. 144 vgl. S. 99 Nr. 156.

1165? Klaarkamp, Clarus campus bei Dokkum. Ansatz von Janauschek I S. 154 Nr. 392. Die urk. Nachrichten beginnen erst 1228.

1182? Lidlum, Vallis b. Virginis, Prämonstr. Das schon bestehende Stift wurde 1182 mit Prämonstratensern besetzt, Moll II S. 183. Die erste urkundliche Erwähnung fällt ins J. 1223, OB. v. Groning. I S. 45 Nr. 66.

1186? Bajum, Präm.-Nonnen, von Lidlum abhängig. Moll II S. 183.

vor 1187 van der Does, Thosa, Cisterz. Fratres s. Mar. de Thosan im a. J. erwähnt, OB. v. Holl. I S. 104 Nr. 165, Cisterz. Nr. 170.

vor 1191? Nazareth, Cist.-Nonnen, in Friesland, von Klaarkamp abhängig. S. Moll II S. 175, vgl. Caes. Heist. Dial. XII, 26 S. 337.

vor 1191? Sion, Cist.-Nonnen, ebenso. Vgl. Caes. Dial. XI, 30 S. 295.

1191 Bloomkamp, Oldeklooster, Floridus Campus in Friesland, St. Maria, Cisterz. Ansatz von Janauschek I S. 194 Nr. 499.

vor 1200 Bethlehem b. Dotingham in Geldern, Nonnen, Aug.-Regel. Urk. Dietrichs II. v. Utrecht über die Stiftung, OB. v. Gelre I S. 394 Nr. 395.

um 1200 Felwert, Feldwirt, in Groningen, Bened. Emon. chr. S. 466, 30 genannt, erste urkundliche Erwähnung 1220 OB. v. Groning. I S. 45 Nr. 65, nach Oudh. van Groning. angeblich 1183 gestiftet, S. 422.

um 1200 Selwerd, Selewerth, St. Maria, b. Groningen, Bened. 1207 bis 1208 genannt, OB. v. Groning. I S. 30 Nr. 44.

1203—17 Stromberg, Pietersdal b. Dordrecht, Cisterz. OB. v. Holl. I S. 118 Nr. 193 u. S. 148 Nr. 259.

1216? Esse, Jesse b. Groningen, Cisterz.-Nonnen. Moll II S. 177, nach Oudhed. v. Gron. S. 338; der erste urkundliche Beleg aus d. J. 1245. OB. v. Groning. I S. 67 Nr. 105; vgl. Caesar. Heisterb. Dial. IV, 35 S. 196; VII, 46 S. 65.

vor 1225? Marienhorst b. Deventer. Chron. Camp. S. 281. Moll II S. 178.

1225 Loosduinen, St. Maria, Cisterz.-Nonnen. OB. v. Holl. I S. 169 ff. Nr. 291, 326, 348.

nach 1228 Anen bei Koeworden, Marienkamp, seit 1253 in Assen, Cisterz.-Nonnen. Moll II S. 177, vgl. die Urk. B. Heinrichs OB. v. Groning. I S. 76 Nr. 119 v. 1253.

um 1232? Haarlem, Dominikaner. Unbeweisbarer Ansatz von Moll S. 220; Anal. fr. Praed. IV S. 470: 1296.

um 1232? Leuwarden, Dominik. Ebenso; Anal.: um 1250.

um 1232? Utrecht, Dominik. Ebenso, vgl. OB. v. Holl. I S. 216 Nr. 403.

1233 Zwartewater, Marienberg zu Staphorst, Benediktiner-Nonnen. Stiftungsbf. des B. Wilbrand in niederl. Übersetzung, Oudh. v. Deventer I S. 617.

um 1236? Godshof, Aula Dei b. Goinga in Friesland, Cist.-Nonnen. Moll II S. 177, nach Oudh. v. Vriesl. II S. 88. Der Ansatz ist nicht zu beweisen.

1240 Gerka, Gerkesklooster, Gerricum, Jerusalem, bei Kuilsum, Cisterz. Janauschek I S. 243 Nr. 634; die erste Urk. von 1254, OB. v. Groning. I S. 77 Nr. 120.

um 1245? Mariendaal bei Utrecht. Moll II S. 178, nach Oudh. der Stad Utrecht I S. 640. Die erste urkundliche Erwähnung ist eine Schenkung v. 1263, OB. v. Holl. II S. 47 Nr. 97.

um 1244 Utrecht, Minoriten. Der Guardian erwähnt 1244, OB. v. Holl. I S. 216 Nr. 403. Innoc. IV. gibt 1246 Ablaß für den beabsichtigten Klosterbau, Sbaral. I S. 407 Nr. 122; vgl. OB. v. Gelre II S. 681 Nr. 676.

um 1248 Middelburg, Minoriten. Schenkung zum Bau, OB. v. Holl. I S. 248 Nr. 454.

vor 1249 Hemelpoort auf Walchern, Porta coeli, Bened.-Nonnen. Schenkung König Wilhelms, OB. v. Holl. I S. 265 Nr. 493.

1250—52 Koningsveld, Campus regis, Präm., Doppelkl. Hugo I S. 449, vgl. Prob. S. CCCXLIX.

um 1250 Dordrecht, Minoriten. OB. v. Holl. I S. 272 Nr. 510.

um 1250 Groningen, Minoriten. Menk. chron. z. 1253 Scr. XXIII S. 545 als bestehend erwähnt.

C. Erzbistum Trier.

1. Trier.

vor 1118 Rommersdorf, Rumeresdorf, Kr. Neuwied, St. Maria. Das Kl. ist nach der Initiat. mon. Rom. Günther C.d. I S. 230 ff. Nr. 117 als Benediktinerkl. gegründet. Die Gründungszeit ergibt sich daraus, daß es ein Privilegium Pascals II. hatte, MRh. UB. I S. 692 Nr. 633. Dann war es eine Zeitlang verlassen, wurde als Prämonstr.-Stift erneuert und von EB. Albero 1131—52 Floreffe übergeben. Nach Hugo II S. 689 fällt die Annahme der Prämonstratenserordnungen ins J. 1135, beweisen läßt sich die vollzogene Reorganisation erst für 1142, s. d. Unterschrift des Abts Theoderich, MRh. UB. I S. 583 Nr. 526.

1122—1125 Marienberg bei Boppard. Nonnen, von St. Euchar. in Trier abhängig, MRh. UB. I S. 503 Nr. 444.

1124 Orval, Aurea vallis, Belgien, Prov. Luxemburg, St. Maria. Als Benediktinerkl. gegründet, Gall. chr. XIII Prob. S. 344 Nr. 65, dann Kanoniker, seit 1131 durch Bernhard als Cisterzienserkl. reorganisiert, Sigib. cont. Valcell. z. d. J. Scr. VI S. 459.

1127—32 Schönau, Sconowa, im Einrich, Kr. Rheingau, Doppelkl., Bened.-O. Die Gründung durch EB. Adalbert von Mainz 1132 beurkundet, C.d. Nass. I, 1 S. 127 Nr. 187; nach der Abtreihe bei Roth, Elisabeth von Schönau S. 180, reicht der Ursprung bis 1127 zurück.

vor 1128 Lonnich, Lunnecho, Kr. Mayen, St. Maria, Doppelkl., Regel Aug.'s. Über den Ursprung die Stiftungsurk. Adalberos, MRh. UB. I S. 582 Nr. 526. Die Zeit ergibt sich aus Görz, MRh. Reg. I S. 491 Nr. 1797. Die Nonnen wurden 1143 nach Schönstatt überführt, MRh. UB. I S. 585 Nr. 529.

1129 Andernach, St. Maria u. Thomas, Nonnen nach der Regel Aug.'s, von Springirsbach abhängig. MRh. UB. I S. 525 Nr. 466.

1129 Schiffenburg, Sefphenberch an d. Lahn bei Gießen, St. Maria, Kanon. nach der Regel Aug.'s. MRh. UB. I S. 524 Nr. 465a und S. 568 Nr. 512.

1130 Ebernach, Evernacum, bei Kochem a. Mosel, St. Maria, Laacher Propstei. MRh. UB. I S. 529 Nr. 470.

um 1130? Marienrode, Rode, a. Mosel, Kr. Koblenz, Nonnen, Präm.-O. Hugo II S. 223 gibt das J. 1131 als Stiftungsj., ohne Belege, also nach der Haustradition. Vgl. die Initiat. mon. Rom. bei Günther I S. 232, nach der Rode vor Rommersdorf im Besitz der Präm. war. Die älteste urkundliche Erwähnung im Testament Johanns v. Trier um 1212, MRh. UB. II S. 330 Nr. 297.

1135 Wadgassen, Wadegozhingen, Kr. Saarlouis, St. Maria, Kanon. nach der Regel Aug.'s. MRh. UB. I S. 536 Nr. 482. Wann die Kanon. die Prämonstratenserordnungen annahmen, weiß ich nicht; erwähnt sind sie weder in der angef. Urk. Adalberos, noch in den ältesten Papsturkunden, MRh. UB. I S. 624 Nr. 565 u. II S. 68 Nr. 29.

um 1135 Himmerode, Claustrum im Kyllwald in d. Eifel, Kr. Wittlich, H. Dreifaltigk. u. Maria, Cisterzienser. Die Gründung 1138 beurkundet, MRh. UB. I S. 559 Nr. 505. Die Zeit ergibt sich aus Görz I S. 514 Nr. 1891 v. 20. Jan. 1136.

1138 Stuben, Stuppa, in insula, Kr. Kochem, St. Nikol., Nonnen nach der Regel Aug.'s, von Springirsbach abhängig. MRh. UB. I S. 550 Nr. 495.

1139 Arnstein an der Lahn bei Nassau, St. Maria u. Nikol., Präm. Vita Lodew. de Arnst. bei Böhmer, Fontes III S. 332; MRh. UB. I S. 581 Nr. 525 u. S. 599 Nr. 542.

1140? Wülfertsberg, Wulfersberc, bei Neuwied, Präm.-Nonnen, von Rommersdorf abhängig. Das angegebene J. MRh. UB. II S. CCI; ich weiß keinen Beleg. Genannt ist die Zelle in der Urk. Alex.'s III. für R. v. 1179 II S. 71 Nr. 30; auch die Urk. Victors IV. v. 1162 I S. 692 Nr. 633 wird sie in der zerstörten Stelle genannt haben; vgl. auch Init. m. Rom. S. 235. Die beiden andern Rommersdorfer Zellen, Consilium Dei und in monte s. Michaelis, vermag ich nicht nachzuweisen.

vor 1141 Martiltal, Martyldahl, Vallis martyrum, bei Kaisersesch, Kr. Kochem, von Springirsbach abhängig. Entstehung unbekannt; den Bestand im angef. J. beweist die Urk. Arnolds I., MRh. UB. I S. 578 Nr. 522. Hier ist das Stift mit Brüdern, d. h. mit Aug.-Chorherren besetzt, später mit Schwestern, s. die Urk. MRh. UB. II S. 323 Nr. 288 v. 1212: Curtis sororum de M.

1143 Oberwerth, Insula. oberh. Koblenz, St. Oswald, Nonnen, von St. Mattheis in Trier abhängig. Günther, C.d. I S. 267 Nr. 132.

1143 Schönstatt, Bellus locus, bei Vallendar, Ualendra, Kr. Koblenz, St. Maria u. Joh., Nonnen, Regel Aug.'s. Durch Verlegung von Lonnich entstanden, s. d.

vor 1145 Marienburg, Castrum s. Mariae, a. Mosel, Kr. Zell, Nonnen, Aug.-Regel, von Springirsbach abhängig. Erste Erwähnung MRh. UB. I S. 596 Nr. 538 v. 1145.

vor 1152 Merzig, Marcetum, a. d. Saar, Kanon. nach der Regel Aug.'s, von Springirsbach abhängig. Beurkundung der Stiftung MRh. UB. I S. 632 Nr. 575, 1182 als Propstei an Wadgassen übertragen, II S. 94 Nr. 54. Dadurch kam das Stift an den Prämonstratenserorden.

1153 Beatusberg bei Koblenz, Bened. MRh. UB. I S. 631 Nr. 574.

vor 1154 Fraulautern, Lutra, Kr. Saarlouis, Nonnen, Aug.-Regel. JB. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. XII S. 16 ff.

1153—1160 Brumbach, Burnebach, b. Arnstein, St. Maria, Nonnen, Prämonstr.-O. So die gefälschte Vita Arnoldi, S. 619. Die Angabe ist also unsicher.

1157 Peternach, Phedernache, bei Boppard, St. Maria, Doppelkl., Aug.-Regel. MRh. UB. I S. 658 Nr. 600.

vor 1163 Besselich, Besleich, b. Hadamar, Oberlahnkreis, Nonnen, Prämonstr.-Regel, von Arnstein abhängig. Vita Ludew. d. Arnst. Böhmer, Fontes III S. 336, MRh. UB. I S. 697 Nr. 638.

vor 1163 Buchholz, Kr. Mayen, Propstei von M.-Gladbach. S. NRh. UB. I S. 279 Nr. 406.

1169? Rosenthal, Vallis rosarum, a. Mosel, Kr. Kochem, Nonnen, Cist.-O. Nach einer Inschrift in der Kirche, MRh. UB. II S. CLXXXVIII. Die älteste Urk. stammt erst aus dem J. 1246, a. a. O. III S. 637.

um 1170 Brunnenburg b. Bremberg, Unterlahnkreis, Nonnen, Präm. O. Die Stiftungszeit nach Annal. d. Vereins f. Nass. Altert. IV, 1 S. 111; 1197 als im Eigentum Arnsteins stehend erwähnt, Gudenus II S. 25 Nr. 13.

nach 1179? Altenberg, Aldenburg, a. d. Lahn bei Wetzlar, St. Nik., Nonnen, Präm.-O., von Rommersdorf abhängig. Hugo I S. 155 gibt 1178 als Gründungsj. und läßt das Kl. von EB. Arnold und Alexander III. bestätigt werden. Doch fehlen die Belege; die Quelle ist vermutlich die Gründungsgesch., die bei Günther C.d. I S. 235 gedruckt ist. Die erste erhaltene Urk. ist ein Diplom Heinrichs VI. v. 1192, Hugo I S. XCII; danach ist das Kl. unter Friedrich I. gegründet. 1178 als Gründungsj. ist unwahrscheinlich, da Altenberg in Alex. Urk. für Rommersdorf v. 1179, MRh. UB. II S. 71 Nr. 30, nicht genannt ist.

um 1185 St. Thomas a. d. Kyll, Ernistburen, Kr. Bidburg, Nonnen, Cist.-O. MRh. UB. II S. 112 Nr. 70; 1190 von Clemens III. bestätigt, S. 147 Nr. 106.

1190 Niederprüm, Inferior Prumia, St. Maria, Gordian u. Epimachus, Nonnen, Bened.-O. MRh. UB. II S. 150 ff. Nr. 108 f.

vor 1200 Trier, St. Barb., Nonnen, von St. Maximin abhängig. S. MRh. UB. II S. 459, vgl. III S. 481 Nr. 631.

vor 1200? Mertert, Merchedictum, a. Mosel in Luxemburg, Priorat von St. Maximin. Nach MRh. UB. II S. CLXXX im J. 1206 erwähnt. 1182 wird Marchidith als Besitz der Abtei genannt, II S. 91 Nr. 52.

um 1200? Gutenweg, Bona via, Bonnevie, in Luxemburg, Cisterz.-Nonnen. Die Gründung scheint unbekannt; die älteste urkundliche Erwähnung ist, soviel ich sehe, ein Ablaßbf. von 1234, Hontheim I S. 714 Nr. 479.

1202 Sayn, Kr. Koblenz, St. Maria u. Johann, Prämonstr. MRh. UB. II S. 236 ff. Nr. 200 u. 201, vgl. Nr. 234.

1208 Katharinenberg bei Linz a. Rh., Cisterz.-Nonnen. Günther, C.d. II S. 186 Nr. 90; MRh. Reg. II S. 292 Nr. 1062.

vor 1212 Gronau, Augia viridis, b. Langenschwalbach, Untertaunuskreis, Benedikt. Die erste urkundliche Erwähnung, die ich kenne, ist MRh. UB. II S. 330 Nr. 297.

vor 1212 Dierstein, Thierstein, Oranienstein b. Dietz a. Lahn, Bened.-Nonnen. Erste Erwähnung MRh. UB. II S. 330 Nr. 297.

um 1220? Dorlar bei Gießen?, Präm.-Nonnen. Hugo führt I S. 631 f. das Kloster an; von Marx wiederholt II, 2 S. 191. Ich kenne überhaupt keinen urkundlichen Beleg.

1222? Afholderbach b. Nastätten, Unterlahnkreis, Cisterz.-Nonnen. Nach Brower II S. 121 wurde das Kl. im a. J. von EB. Dietrich geweiht. Die Notiz wird MRh. Reg. II S. 426 Nr. 1578 u. a. wiederholt. Die Gründung wird 1258 von EB. Arnold bestätigt III S. 344 Nr. 1522.

zwischen 1228 u. 1238 Trier, Minoriten. Die erste Zahl ergibt sich daraus, daß die Minoriten erst in diesem Jahr ihre Tätigkeit in Lothringen begannen, Jord. 55; im letzteren Jahr sind sie in Trier nachweislich, MRh. UB. III S. 481 Nr. 631. Das J. 1223 bei Eubel S. 7 u. Koch S. 33 ist nicht zu beweisen.

um 1230? Claire Fontaine, Clarus Fons, Bardenburg, in Luxemburg, Cisterz.-Nonnen. Über die Stiftung berichtet eine Urk. Arnolds v. Trier v. 1251, Gallia chr. XIII Prob. S. 357 Nr. 82. Die Stifterin, Irmengard von Luxemburg, kommt 1218—1239 vor.

vor 1231 Löwenbrücken, m. in ponte Leonis, Kr. Trier, Cisterz.-Nonnen. Ursprung unbekannt. Die ältesten urkundlichen Erwähnungen MRh. UB. III S. 335 Nr. 426 u. S. 360 Nr. 459 v. 1231 u. 1232.

vor 1233 Trier, Dominik. Der Ansatz beruht auf der Voraussetzung, daß der MRh. UB. III S. 177 Nr. 210 genannte Cunradus Trevirensis praedicator verbi Dei als Predigermönch zu betrachten ist. Sie ist, wie ersichtlich, nicht sicher. Die Urk. ist hier falsch datiert; das richtige J. ist 1233, s. MRh. Reg. II S. 547 Nr. 2075. Nach Gest. Cont. IV Addit. 4 S. 399 ist die Gründung des Konvents noch etwas früher anzunehmen. Sicher ist die Erwähnung des Konvents in der Urk. III S. 410 Nr. 529 v. 16. Juli 1235.

vor 1235 Marienthal, Mergenthal in Luxemburg, Nonnen. Erste urkundliche Erwähnung v. 1235, MRh. Reg. II S. 566 Nr. 2161.

1234—35 Trier, St. Martin in Monte, Dom.-Nonnen. MRh. UB. III S. 389 ff. Nr. 502, 544, 576, 630.

1235 Marienborn bei Differtingen in Luxemburg, Cisterz.-Nonnen. Gall. chr. XIII Pr. S. 356 Nr. 81.

vor 1236 Mersch in Luxemburg, Dom.-Nonnen. MRh. UB. III S. 442 Nr. 576.

vor 1236 Koblenz, Dominik. MRh. UB. III S. 437 Nr. 568; die Kirche war 1245 im Bau, S. 619 Nr. 828.

vor 1236 Koblenz, Minoriten. MRh. UB. III S. 437 Nr. 568. Der Konvent war 1246 im Bau, S. 657 Nr. 879.

vor 1236 Oberwesel, Kr. St. Goar, Allerheiligen, Cist.-Nonnen. Ursp. unbekannt. Die erste urkundliche Erwähnung ein Ablaßbf. Gregors IX. v. 1236 anläßlich der Verlegung des Kl., MRh. UB. III S. 434 Nr. 563, Legenden bei Marx II, 1 S. 586.

vor 1239 Zelle b. Schiffenberg, St. Maria, Nonnen, Aug.-Regel. Der zu Schiffenberg gehörige Nonnenkonvent. Wann er selbständig wurde, weiß ich nicht; die Nonnen zum erstenmal genannt im J. 1239, Baur, Hess. Urk. I S. 72 Nr. 99; 1264 Vermögensteilung S. 89 Nr. 126.

vor 1238 Machern, Macra, unterhalb Bernkastel a. Mosel, Cisterz.-Nonnen. Im a. J. zuerst genannt, MRh. UB. III Z. 475 Nr. 621.

vor 1238 Trier, Reuerinnen. Im a. J. zuerst genannt, MRh. UB. III S. 481 Nr. 631.

vor 1244 Koblenz, St. Maria in der Leer, Cisterz.-Nonnen. Im a. J. zuerst genannt, MRh. UB. III S. 599 Nr. 800.

vor 1245 Helenenberg, Mons. s. Helenae, Landkr. Trier. 1245 erwähnt; die Gebäude standen leer, MRh. UB. III S. 613 ff. Nr. 820 u. 821.

vor 1246? Oberwesel, Minoriten. Im a. J. sind 2 Minoriten Zeugen in einer Weseler Urk., MRh. UB. III S. 637 Nr. 854. Es ist nicht gewiß, aber wahrscheinlich, daß sie dem Konvent in Oberwesel angehörten; der Guardian wird 1262 erwähnt, Hontheim I S. 743 Nr. 509.

1248 Vianden, Vienna, in Luxemburg, Trinitarier. MRh. UB. III S. 715 Nr. 955.

1250 Trier, St. Elisab., Hospitalbrüdersch. MRh. UB. III S. 789 Nr. 1063.

um 1250 Andernach, Minoriten. Vgl. MRh. Reg. IV S. 728 Nr. 2886 und Günther, C.d. II S. 273 Nr. 165.

um 1250 Limburg a. L., Minoriten. Schlager S. 34 erwähnt einen i. J. 1252 von Johann v. Diest gewährten Ablaß; 1254 ist der Guardian v. Limburg Zeuge, Gudenus II S. 113 Nr. 82.

2. Metz.

nach 1120 Vic, St. Christof, Kollegiatstift. S. Calmet II S. 79.

vor 1124 Metz, H. Kreuz, St. Eligius, Prämonstr. Calmet II S. 84 f., vgl. Hugo I, Prob. S. CCCCLXXVI; MRh. Reg. II S. 57 Nr. 200; J.W. 14409.

vor 1124 Kraufthal, Claustriacum, Kr. Zabern, St. Gengulf, Bened.-Nonnen, Gründung unbekannt. Nach einer Urk. Innoc.' II. v. 1138 Migne 179 S. 547 Nr. 303 bemühte sich schon Honorius II. um die Reform des seit lange herabgekommenen Klosters.

1124 Justberg, Iustus mons, Kr. Diedenhofen, Prämonstr. Hugo I S. 945 ff. Gründungsurk. Prob. S. 728.

1130 Werschweiler, Wernswiler, Werneri Villerium, bei Zweibrücken; St. Maria, als Benediktinerkl. im a. J. gegr.; 1171 den Cisterz. übergeben. Janauschek I S. 162 Nr. 414.

1130—1131 Freisdorf, Monast. de monasteriis, Kr. Bolchen, St. Maria u. Geng., Cisterzienser, so Calmet II S. 81 f., aber vgl. Gall. chr. XIII S. 943, wonach Fr. eine Zeitlang Aug. Chorh. gehört haben muß; 1186 ist es Abtei, 1230 erscheint es als mit Cisterz.-Nonnen besetzt, MRh. UB. S. 120 Nr. 80, III S. 309 Nr. 387.

1132 St. Benoit-en-Voivre, S. Bened. in Vepria, Cisterz. Über die Gründung Calmet II, Pr. S. CCCXV; Janauschek I S. 24 Nr. 55, vgl. Laur. Gesta ep. Virdun. 32 Scr. X S. 513.

1133 Weiler-Bettnach, abb. Villariensis, Kr. Metz, Cisterz., St. Maria. Janauschek I S. 26 Nr. 63. Schutzbrief Eugens III v. 1147, JB. f. lothr. Gesch. XV S. 280 Nr. 2.

1134 Metz, Petit Clairvaux, Cisterz.-Nonnen. S. Calmet II S. 78.

1135 Stürzelbronn, Vallis s. Mariae, bei Bitsch, Cisterz. Calmet II S. 3; Schöpflin Alsat. illustr. S. 450; Janauschek I S. 72 Nr. 177 läßt das Kl. erst 1143 besetzt werden, vgl. auch Winter I S. 328 Nr. 214.

um 1160 Metz, St. Theobald, Kollegiatstift. Calmet II S. 90; Stumpf 3928; MRh. Reg. II S. 58 Nr. 204; J.W. 14476 u. 12972; vgl. Wolfram, JB. f. lothr. Gesch. 15. Bd. S. 210 f.

vor 1162 Salival, Salinaevallis, Kr. Château-Salins, Prämonstr. Hugo II, Prob. S. CCCCLIV, vgl. Calmet II Pr. S. CCCCVII.

um 1220 Steig, Obersteigen, Kr. Saarburg, Kanoniker. Honor. III. ep. V, S. 588. Schöpflins Ansatz: um 1245 Als. ill. S. 452, ist also irrig.

1221 Metz, Dominikaner. Gall. chr. XIII Pr. S. 409 f. Nr. 43, vgl. Calmet II S. 273; Vitae fratr. V, 1 S. 247, vgl. Chron. univ. Mett. z. 1271 Scr. XXIV S. 523.

1222 Marsal, St. Leger, Kollegiatstift. Calmet II, Pr. S. 432.

1228 Metz, Minoriten. Erste Ankunft Jord. 55. 1243 urkundlich bezeugt, Koch S. 20.

1242 Marienflos b. Sierk, Cisterz.-Nonnen. Gallia christ. XIII S. 836.

um 1243? Gräfinthal, BA. Zweibrücken, Wilhelmiter. Ansatz von Remling I S. 300. Ein urkundlicher Beweis ist unmöglich.

um 1250 Metz, St. Mar. Magd. Reuerinnen, Reg. d'Alex. IV. 1. Bd. S. 240 Nr. 789.

3. Toul.

vor 1138 S. Maria in nemore, S. Marie aux Bois bei Pont-à-Mousson, Prämonstr. Besitzbestät. Calmet II, Pr. S. 281, vgl. Hugo II, Prob. S. CXXXIII.

1126—1143 Jandeures, Janduriae, Prämonstr. Hugo I S. 852 f., vgl. die Urk. S. DCLIVff.

vor 1132 Montreuil, Monasteriolum, Belchamp, Regularkanon. Gesta Alberon. 9 Scr. VIII S. 247 f., vgl. die Urk. Hillins v. 1157 Gall. chr. XIII Pr. S. 511 Nr. 60.

1133 Vaux-en-Ornois, Valles in Ornesio, Cisterz. Janauschek I S. 27 Nr. 64.

1134—1135 Beaupré, Bellopratum, Cisterz. Gall. christ. XIII Pr. S. 496 Nr. 46, S. 512 Nr. 61, vgl. Janauschek I S. 33 Nr. 81.

vor 1140 Flabémont, Flabonis mons, Prämonstr. Hugo II, Prob. S. DXLVI; der Ansatz Hugos: 1132 ist nicht zu beweisen.

um 1140 L'Isle-en-Barrois, Insula Barrensis, St. Maria, für Aug.-Chorherren gegr., 1151 mit Cisterz. besetzt. Janauschek I S. 126 Nr. 320. Undatierte Urk. Gallia chr. XIII S. 506 Nr. 55 f., S. 569 f. Nr. 22 f.

vor 1140 Riéval, Regia vallis, Prämonstr. Hugo II, Prob. S. CCCCIV.

1140 Hohenforst, Alta Silva, Haute Seille, Cisterz. Über die Stiftung s. d. Urk. des B. Peter v. 1176 Gall. chr. XIII Pr. S. 517 Nr. 64; Janauschek I S. 60 Nr. 146.

1142 Jovilliers, Jovillare, St. Peter, Prämonstr. Hugo I S. 921 f. u. Prob. S. DCCX.

1142 (?) Plainemont, Prämonstr.-Nonnen. Hugo II S. 571.

1144 Escurey, Escuraium, St. Maria, Cisterz. Janauschek I S. 79 Nr. 196; Undat. Stiftungsurk. Gall. chr. XIII Pr. S. 494 Nr. 44.

um 1145 Bonfais, Bonifagetum, St. Maria, Prämonstr. Hugo I, Prob. S. CCCVII; die Präm.-Regel wird erst 1181 in einer Urk. Lucius' III. erwähnt, S. CCCXII.

um 1145 (?) Herival, Hirevallis, Aug.-Chorherren. Die Stiftung scheint unbekannt, Zungg II S. 110 verlegt sie schon ins J. 1107; nach Gall. chr. XIII S. 1425 wurde die Aug.-Regel nach 1145 eingeführt.

1148 L'Etanche, Stanchia, Bened.-Nonnen. Stiftungsurkk. Calmet II, Pr. S. 332 f.

um 1150 Autrey, Alteriacum, Aug.-Chorherren. Gall. chr. XIII S. 1111; Pr. S. 522 Nr. 67.

1151 Clairelieu, Clarus Locus, Amelum, St. Maria u. Joh., Cisterz. Janauschek I S. 127 Nr. 323; Stiftungsurk. des Herz. Matthäus v. Lothringen v. 1159, Gall. chr. XIII Pr. S. 515 Nr. 62.

1152 Rengéval, Rengis vallis, Prämonstr. Hugo II, Prob. S. CCCCXXII.

1157 Mureaux, Miravallis, St. Maria, Prämonstr. Hugo II. Prob. S. CLXII.

1186 Liverdun, Liberdunum, St. Euchar, Säkularkanoniker. Stiftungsurk. Gall. chr. XIII S. 521 Nr. 66.

um 1229 St. Hould, Parth. s. Hoildis, Cisterz.-Nonnen. Gall. chr. XIII S. 1211, vgl. Calmet II, Pr. S. 449.

um 1250 Toul, Dominikaner. S. B.F. 10353.

4. Verdun.

um 1142 Châtillon, Le Chatelet, Castellio, Cisterz. Laur. Gest. ep. Vird. 32 Scr. X S. 511, vgl. die Urk. Alberos über die vollzogene Stiftung, 1153 Gallia chr. XIII Prob. S. 572 Nr. 27.

1131—44 L'Etanche, Piscina, Stanchia, St. Maria, Prämonstr. Laur. Gest. ep. Vird. 32 S. 512.

1131—44 Arc-ville, Arcusvilla, Praem. Laur a. a. O.

um 1220 Verdun, S. Nicolas des prés, Chorherren nach den Ordnungen von St. Victor. Über die Gründung die Urk. Johanns v. Metz Gall. chr. XIII Pr. S. 577 Nr. 36 v. 1226, vgl. das Schutzpriv. des KL. Konrad v. 1224 Nr. 35.

vor 1235 Verdun, Reuerinnen. Gall. christ. XIII S. 1262, vgl. Prob. S. 578 Nr. 38.

In den drei lothr. Bistümern gab es außer den genannten Klöstern eine große Zahl von Prioraten der Kl. St. Mansuet, Senones u. a. Ich sehe davon ab, sie hier aufzuzählen.

D. Erzbistum Salzburg.

1. Salzburg.

um 1120 Au am Inn, BA. Wasserburg, Aug.-Chorherren. Älteste Tradition um 1120, M.B. I S. 129. 1133 geweiht, Ann. Salisb. Add. Scr. XIII S. 238.

vor 1129 Högelwerd, Werda, bei Salzburg, St. Peter u. Paul. In der Urk. Meiller, Regest. S. 19 Nr. 110 ist Propst Tagibert Zeuge.

vor 1129 Zell a. See im Pinzgau, Propstei. Im a. J. ist Propst Burchard Zeuge, Meiller, Regest. S. 19 Nr. 110.

1129—1138 Reun, Rein, Runa, in Steiermark, Cisterz. UB. d. H. Steiermark I S. 175 Nr. 175, vgl. Geneal. march. de Stire Scr. XXIV S. 72. Xenia Bernard. III S. 1 ff.

vor 1133 Elsenbach b. Neumarkt a. Rott, St. Veit, Benedikt. M.B. V S. 235 Nr. 1—3, vgl. Ann. s. Rudb. Scr. IX S. 775.

1140 Seckau, Aug.-Chorherren. Im a. J. in St. Marein in d. Feistritz gegr., UB. d. H. Steiermark I S. 186 Nr. 179, 1142 nach Seckau verlegt, S. 215 Nr. 209 u. 211, vgl. Ann. s. Rudb. z. 1140 S. 775; Ann. Reich. z. 1140 ff. Scr. XVII S. 457 f.

1142 Viktring, Victoria, in Kärnten, Cisterz. Österr. Arch. V S. 230 Nr. 269, Regest. des Stiftungsbfs., vgl. Stumpf 3551, Jaksch, Mon. Carinth. III S. 289 Nr. 749 u. S. 298 Nr. 754. Janauschek nimmt Himmelfahrt 1142 als Stiftungstag an; beweisen läßt er sich nicht.

1143—1146 Raittenhaslach, BA. Altötting, St. Maria, Cisterz. Das Kl. war 1143 in Schutzing gegr. und wurde 1146 nach R. verlegt, Vita Chuonr. 21 Scr. XI S. 75, vgl. Ann. Reich. z. 1143 Scr. XVII S. 460.

vor 1144 St. Andrä im Lavantthale, Kanoniker. Meiller S. 410 setzt den Ursprung des Stifts vielleicht zu 1212; aber schon im a. J. ist der Propst Wernher von Lavant Zeuge, UB. d. H. Steierm. I S. 235 Nr. 223.

vor 1151 Wörth, Wertse, Maria-Wörth, in Kärnten. Im a. J. Propst Adalbert Zeuge, UB. d. H. Steierm. I S. 327 Nr. 340.

vor 1155 Aflenz, Auelnize b. Kapfenberg, St. Peter, Priorat von St. Lamprecht. S. UB. d. H. Steiermark I S. 352 Nr. 360.

vor 1155 Maria Hof, Grazlupp, St. Michael, Priorat v. St. Lamprecht. S. d. a. Urk.

vor 1155 Lind b. Knittelfeld, St. Martin, Priorat von St. Lamprecht. S. d. a. Urk.

vor 1155 Bischofshofen, Howe, Maximilianszell, in Salzburg. Im a. J. Propst Adalbert Zeuge, M.B. V S. 235 Nr. 1.

1160 Spital a. Semmering, Cerwalt, St. Maria, Hospitalbruderschaft. Gründungsurk. UB. d. H. Steierm. I S. 394 Nr. 406, 458.

1163 Vorau, Forauwa, in Steiermark, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Stiftungsbf. UB. d. H. St. I S. 445 Nr. 479.

1190 Spital a. Pyhrn, O.-Österreich, St. Maria, Hospitalbruderschaft. Von Otto II. v. Bamberg gegr., Österr. Arch. X S. 252.

1217 Friesach, St. Virgil., Säkularkanoniker. Bestät.-Urk. Honor.' III. Österr. Arch. Bd. 71 S. 236 Nr. 4.

um 1217 Friesach, St. Bartholom., Kanoniker. Die Kirche ist älter; das Stift scheint erst um das a. J. gegründet worden zu sein, s. UB. d. H. Steierm. II S. 218 Nr. 146 u. S. 240 Nr. 159.

vor 1218 Völkermarkt, Volchenmarchet, in Kärnten, Stift. S. UB. d. H. Steierm. II S. 240 Nr. 159 u. S. 483 Nr. 371.

1230 Stainz, Stanz, in Steiermark, St. Kathar., Chorherren. S. über die Stiftung UB. d. H. Steierm. II S. 376 ff. Nr. 280 u. 290.

vor 1231 Friesach, Dominikaner. Winkelmann, Acta I S. 499 f. D. Jahr 1217, Annal. Frisac. Scr. XXIV S. 65, ist Legende; vgl. Österr. Arch. Bd. 32 S. 164.

vor 1235 Großkirchheim, Chirheim in Kärnten, Admonter Propstei. Erste Erwähnung UB. d. H. Steierm. II S. 436 Nr. 331.

1235 Altenhohenau, Vetus Honowe, bei Wasserburg, O.-Baiern, Nonnen. Stiftungsurk. M.B. XVII S. 1 Nr. 1. Schutzbf. Friedrichs II. Huill.-Bréh. IV S. 549. 1246 dem Pred.-O. einverleibt, P. 12065.

vor 1238 Griffen, Grivental, in Kärnten, St. Maria, Prämonstr. Im a. J. durch Gregor IX. bestätigt, Hugo I, Prob. S. DCXVIII.

vor 1239 Graz, Minoriten. S. Österr. Arch. Bd. 64 S. 107.

um 1240 Judenburg b. Leoben, Minoriten. Man setzt die Entstehung des Konvents um diese Zeit, Österr. Arch. Bd. 73 S. 369; aber urkundlich ist er erst 1257 bezeugt, a. a. O. Bd. 64 S. 109.

1242 Wolfsberg, Minoriten. Ankershofen, Reg. XXXII S. 206 Nr. 1016, Österr. Arch. Bd. 32 S. 206.

vor 1244 Unterdrauburg, Traberg, in Kärnten, Propstei. S. Meiller S. 288 Nr. 550.

um 1250 Marburg a. Drau, Minoriten. S. Österr. Arch. Bd. 64 S. 111.

um 1250 Villach, Minoriten. S. v. Ankershofen, Reg. S. 269 Nr. 1178.

um 1250 Judenburg, St. Maria in Paradies. Klarissen. Gründung unbekannt. Der Konvent wurde 1253 von Innocenz IV. dem Klarissenorden einverleibt, Österr. Arch. Bd. 64 S. 188 Nr. 20.

2. Brixen.

1138 Wilten, Säkularkan. Unbekannten Ursprungs. Innocenz II. bestätigte 1138 die Annahme der Prämonstr.-Ordnungen, J.W. 7893, vgl. Hugo II, Prob. S. 687; die Ann. Osterh. geben irrig d. J. 1145, S. 541.

1142 Neustift, Nova Cella, ad gratias s. Mariae, Augustinerchorherren und -Frauen. Bericht über die Gründung Font. rer. Austr. Bd. 34 S. 1 Nr. 1; Schutzbf. Innoc.' II. v. 1143 S. 7 Nr. 14.

vor 1157 Brixen, H. Kreuz, Hospitalbruderschaft. Urk. Hadrians IV. v. 1157 J.W. 10320.

1214—15 Brixen, Chorherren. S. Sinnacher IV S. 72 ff.

1235 Brixen, Klarissen. Urk. B. Heinrichs v. 10. Mai 1235 bei Sinnacher IV S. 267 f. in deutscher Übersetzung; vgl. Wauer S. 105.

1235—52 Brixen, Minoriten. Greiderer, German. Francisc. II S. 93, vgl. Österr. Arch. Bd. 64 S. 114.

3. Chiemsee.

1216 Chiemsee, Domstift. Als solches wurde das Chorherrenstift auf dem Herrenwört benützt, s. die Bulle Innoc.' III. v. 28. Jan. 1216, Potth. Nr. 5056.

4. Freising.

1120—1130 Indersdorf, Undenstorf, BA. Dachau, St. Maria, Kanon. nach der Regel Aug.'s. M.B. X S. 233 Nr. 1 f. Für das J. 1126, das Meichelbeck I, 1 S. 307 angibt, fehlt jeder stichhaltige Grund.

1132—1143 Beiharting, BA. Rosenheim, St. Joh. Bapt., Aug.-Chorherren. Angeblich ursprünglich Nonnenkl., s. Meichelbeck I, 1 S. 311; M.B. V S. 455 f. Die angegebenen Jahre nach einer Notiz im Traditionskodex, s. Brackmann, Germ. pontif. I S. 359. Die älteste Urk. ist von 1221, M.B. V S. 461 Nr. 1; damals war B. ein Aug. Chorherrenstift.

1133 Weiarn, Vinaria, BA. Miesbach, St. Peter u. Paul, Kanon. nach der Regel Aug.'s. M.B. VII S. 504; Meichelbeck I, 1 S. 311 f.

1140 Scheftlarn, BA. München, St. Dionys, Prämonstr. Die seit d. 10. Jahrh. eingegangene Propstei wird 1140 als Präm.-Kl. erneuert, Meichelbeck I, 1 S. 318; J.W. 8110, vgl. M.B. VIII S. 382 Nr. 36; Fundat. Scheftl. Scr. XVII S. 345. Ann. Osterh. S. 541 unrichtig zu 1142. Sch. war Doppelkl., s. C.d. Austr. Fris. S. 122 Nr. 123.

1143 Neustift, Nova cella, S. Petrus de novo loco, bei Freising, Prämonstr. M.B. IX S. 565 Nr. 2; J.W. 8342, vgl. Ursp. chron. z. 1142 S. 20; Ann. Osterh. z. 1143 S. 541.

vor 1163 Madron, St. Peter, Bened., b. Aibling. Über den Ursprung fehlt jede Kunde; die erste sichere Tatsache ist eine Schenkung von 1163, Meichelbeck I, 1 S. 359 f., vgl. auch S. 317 eine zweifelhafte Inschrift v. 1139.

1228—31 Altötting b. Traunstein, Chorherrenstift, St. Maria, Phil. u. Jak. Die Neugründung durch Eberhard II. 1231 beurkundet, Meiller, Reg. S. 253 Nr. 374.

5. Gurk.

c. 1124 Gurk, Domstift, vgl. die Fälschung. Mon. hist. Car. I S. 90 Nr. 54.

6. Lavant.

1225 Lavant, Domstift. Als solches wurde das Stift St. Andrä, s. o. unter Salzburg, betrachtet, UB. d. H. Steierm. II S. 318 Nr. 227.

7. Passau.

1112 St. Georg, an d. Donau unterh. Krems, Reg. Kanoniker. Stiftungsbf. Österr. Arch. IX S. 239, 1244 nach Herzogenburg verlegt, a. a. O. S. 298 Nr. 40.

um 1121 Gleink, Glunicke, in O.-Österreich, St. Andreas, Bened. Die Gründung war vielleicht schon seit 1084 im Gang, Auct. Ekkeh. z. 1109 Scr. XVII S. 365. Beurkundung durch Otto v. Bamb., 1128, UB. d. L. o. E. II S. 169 Nr. 113; die Echtheit ist zweifelhaft; unecht ist eine Urk. Otokars v. Steier v. 1125, S. 165 Nr. 111; vgl. Relat. 3 S. 1157; Mon. Priefl. I, 11 S. 886; Herb. I, 15 S. 714; abgeschlossen war die Gründung 1121—1123, s. Ebo I, 20 S. 610.

um 1120 Aldersbach, Alrispach, BA. Vilshofen, St. Peter, August.-Chorherren. Gründung Ottos v. Bamberg: Relat. 3 S. 1157; Mon. Priefl. I, 11; Herb. I, 15 S. 714, vgl. M.B. V S. 353; die Zeit steht nicht fest; 1146 von den Cisterz. übernommen, Auct. Mellic. Scr. IX S. 536; Ann. Osterh. Scr. XVII S. 541.

vor 1125 Aspach, Aspacum, BA. Griesbach, St. Matth., Bened. Über die Gründung, UB. des L. o. Enns II S. 330 Nr. 226; Relat. 3 S. 1157; Mon. Priefl. I, 11 u. 17. In der Urk. Lothars, St. 3358 M.B. XIII S. 153 Nr. 6 v. c. 1125 als von Otto erworbene Zelle erwähnt. Über die Echtheit der Urk. s. Schultze S. 111 ff. Ottos Gründungsurk. für Prüfening, M.B. XIII S. 141 ff. Nr. 1, v. 1123 ist eine Fälschung, s. Hirsch in der MIÖG. 29. Bd. S. 7 ff.

vor 1136 Klein-Mariazell, U.-Österr., Benedikt. Auctar. Mariaecell. Scr. IX S. 647, vgl. Cont. I Claustron. S. 610, Mon. hist. Car. I S. 110 Nr. 85.

1136 Heiligenkreuz, U.-Österr., Cisterz. Stiftungsurk des Markgrafen Leopold, Font. rer. Austr. XI S. 1 Nr. 1, vgl. Otto Fris. chr. VII, 25 S. 351; Auct. Cremif. Scr. IX S. 554; Cont. Claustron. S. 610 u. 613; Ann. Zwetl. S. 679.

1138 Zwetl, U.-Österr., St. Maria, Cisterz. Auct. Zwetl. Scr. IX S. 540; Annal. Zwetl. S. 679, vgl. die Urk. Konrads III. v. 1139, Stumpf 3403, u. Innoc.' II. v. 1140 J.W. 8079; Liber fund. in den Font. rer. Austr. II Bd. 3 S. 1 ff.

1141 Baumgartenberg, Mons Pomarii, O.-Österr., St. Maria, Cisterz. Beurkundung d. Stiftung UB. d. L. o. E. II S. 192 Nr. 109, vgl. S. 228 Nr. 155; Österr. Arch. IX S. 310 f.; XII S. 1 ff., vgl. Ann. Zwetl. z. 1142 Scr. IX S. 679.

1143 Vöklabruck, Veclabrucce, St. Egidius, O.-Österr., Spitalbruderschaft. Urk. B. Reginberts, UB. d. L. o. E. II S. 205 Nr. 139.

vor 1144 Waldhausen, S. Maria de silva curiae, O.-Österr., Regularkan. Älteste Erwähnung J.W. 8484 v. 1144. Mit Waldhausen scheint das Stift S. Johannis iuxta rivum Saebinich, das 1147 gegründet wurde, verschmolzen worden zu sein. Beurkundung der Stiftung durch B. Reginbert, UB. d. L. o. E. II S. 227 Nr. 155—159, Bestätigung Konrads III. Nr. 160, vgl. Cont. III Claustroneob. z. 1148 Scr. IX S. 629 v. 1147. Doch bestanden

die beiden Stifter 1161 noch nebeneinander, s. UB. d. L. o. E. II S. 308 f. Nr. 208. Vgl. Brackmann, Studien I S. 213 ff.

1144 Altenburg, U.-Österr., St. Stefan, Bened. Beurkundung durch Reginbert v. Passau, Font. rer. Austr. II Bd. 21 S. 1 Nr. 1.

vor 1146 Wilhering, O.-Österr., St. Maria, Cisterz. 1146 an Bamberg übergeben, UB. d. L. o. E. II S. 223 Nr. 152 f., vgl. S. 476 Nr. 332.

1150—1160 St. Andrä a. d. Traisen, U.-Österr., Kanoniker nach der Regel Aug. Urk. B. Konrads v. 1150, Österr. Arch. IX S. 258 Nr. 6.

1155 Wien, St. Maria u. Gregor, Schottenkloster. Cont. II Claustron, Zusatz Scr. IX S. 610 u. 615; Stiftungsbf. Heinrichs II. v. Österreich v. 1158, Font. rer. Austr. II Bd. 18 S. 1 Nr. 1, vgl. S. 6 Nr. 4.

c. 1165 Gerras, Eccl. Jarrosensis, U.-Österr., Prämonstr. Über die Stiftung Cont. Gerlaci z. 1184 Scr. XVII S. 700, 46; 1188 von Ekbert v. Pernegg an Passau übergeben, M.B. XXVIII, 2 S. 127 Nr. 22.

c. 1165 Pernegg, Berneck, U.-Osterr., Prämonstr.-Nonnen. S. die a. Urk. Ekb. v. Pernegg.

vor 1194 (?) Wien, St. Jakob, Kanonissen. Die einzige Notiz über den Ursprung, die ich kenne, steht bei Zungg II S. 768; sie ist offenkundig falsch. Ist es richtig, daß Leopold V. der Gründer war, so ergibt sich die angenommene Zeit.

um 1200 Schlägel, Plaga, Slage, O.-Österr., St. Maria, Cisterz. 1209 bestät., UB. d. L. o. E. II S. 526 Nr. 366. Der Zeitansatz folgt daraus, daß das Kl. unter dem Episkopat Wolfgers gegründet wurde, s. S. 597 Nr. 404. Die Cisterz. verließen nach einigen J. das Kl. wieder, 1218 wurde es den Prämonstr. übergeben, S. 595 ff. Nr. 402 u. 404.

1202—1209 Lilienfeld, Mon., Campililiense, U.-Österr., St. Maria, Cisterz. Vgl. Xen. Bern. III S. 262; Österr. Arch. XIV S. 142 u. Mitt. d. Inst. XIX S. 10 ff. Ann. Zwetl. z. 1206 Scr. IX S. 679.

1208 Wien, Spital z. H.G., Spitalbrüdersch. Bestätigungsurk. Innoc.' III., Reg. XI, 169 S. 1477.

um 1230 Wien, Minoriten. S. Öst. Arch. Bd. 73 S. 369 u. Bd. 64 S. 182 Nr. 9, hier Ablaß für den Kirchenbau v. 1247.

1231—54 Linz, Minoriten. S. d. Bf. Hermanns v. Würzburg, Öst. Arch. II S. 262 Nr. 24.

1237 Wien, Dominikaner. Auct. Vindob. Scr. IX S. 723, vgl. die Bulle Gregors IX. v. 19. Juni 1241; Öst. Arch. Bd. 32 S. 203.

8. Regensburg.

? Pfreimd, Pfrime, Kollegiatstift. Über dasselbe ist nichts bekannt, als daß es im J. 1216 längst eingegangen war, Ried. I S. 316 Nr. 334.

1109 (?) Mallersdorf, Madalhartesdorf, südlich von Regensburg, St. Joh. u. Bened. Das Gründungsjahr gibt die junge Fundat. mon. Mallersd., M.B. XV S. 255; es ist also nicht sicher. Auch die nächsten Verhältnisse sind nicht durchsichtig. Nach der Urk. Lothars v. 1130 M.B. XXIX, 1 S. 252 Nr. 452, s. über das Datum Schmidt, Urk. Lothars S. 136, gehörte das Kloster ursprünglich dem Niedermünster in Regensburg, wurde aber durch Lothar 1129 unabhängig; dagegen war es nach dem Privilegium Innocenz' II. v. 1131, J.W. 7495 Eigenkloster und kam es durch den Besitzer an die Bambergische Kirche. Die Zugehörigkeit zu Bamberg steht fest; die Biographen Ottos betrachten das Kloster als von ihm gegründet, Relat. de piis op. Ott. 3 S. 1157; Mon. Priefl. I, 11 S. 886; Herb. I, 13 S. 713.

1125—33 Biburg, Biburc, BA. Kehlheim, St. Maria, Bened. Über den Ursprung, Vita Eberh. Salisb. 2 Scr. XI S. 78; vita II Gebeh. 21 Scr. XI S. 44; Not. fund. Scr. XV S. 1085; Relat. 3 S. 1157; Mon. Priefl. I, 11 S. 886; Herb. I, 13 S. 713; J.W. 7939 u. 7974.

um 1125—1146 Windberg, BA. Bogen, St. Maria, Prämonstr. Primord. Windb. Scr. XVII S. 560 ff., vgl. Relat. 3 S. 1157; Mon. Priefl. I, 11 S. 886; Herb. I, 13 S. 713; Ann. Osterh. z. 1142 S. 541; die Urk.

des B. Heinrich, Ried I S. 217 Nr. 232 u. Eugens III. Germ. pont. I S. 326 Nr. 1 u. 2.

1126—33 Waldsassen, in d. O.-Pfalz, St. Maria u. Johann. Fund. Scr. XV S. 1088; Schutzbf. Konrads III. v. 1147, M.B. XXIX, 1 S. 297 Nr. 479, vgl. dessen Urk. v. 1138, XXXI, 1 S. 393.

um 1130 Regensburg, St. Johann, Aug.-Chorherren. Das Stift gilt als Gründung des B. Kuno 1126—1132, s. Janner II S. 13; die älteste Urk. ist eine undatierte Schenkung seines Nachfolgers Heinrich, Ried I S. 191 Nr. 202.

1133 Rohr, B.A. Kehlheim, St. Maria, Aug.-Chorherren. Beurkundung der Stiftung durch Heinrich v. Regensb., Ried I S. 192 Nr. 204; Not. fund. Scr. XV S. 1084; Urkk. M.B. XVI S. 99 ff.

1137 Schamhaupten, BA. Beilngries, Aug.-Chorherren. Beurkundung der Stiftung durch B. Heinrich, Ried I S. 200 Nr. 214.

1138 Regensburg, St. Magnus u. Andr., am Hof, Aug.-Chorherren. Stiftungsurk. Ried I S. 204 Nr. 217; Schutzpriv. Innoc.' II. v. 1139, J.W. 8047.

vor 1143? Eutting, St. Jakob, Nonnen. S. Janner II S. 58 Anm. 3. Allein die Existenz dieses Kl. scheint urkundlich nicht nachzuweisen; man wird sie bezweifeln müssen.

1143 Paring, BA. Rottenburg, Aug.-Chorherren. Beurkundung Heinrichs v. Regensburg, Ried I S. 209 Nr. 222.

1143 Walderbach, BA. Roding, St. Nikol., Cisterz. Eine ältere Stiftung für Säkul.-Kanoniker wurde im a. J. in ein Cisterz.-Kl. verwandelt. Fund. Wald. Öst.-Arch. XII S. 263, vgl. Janauschek I S. 78 Nr. 192.

um 1145 Speinshart, Speginshart, BA. Eschenbach, St. Maria, Prämonstr. Hugo II S. 834 f. Schutzbf. Friedrichs I. von 1163, Stumpf 3973, vgl. Ann. Osterh. z. 1163 Scr. XVII S. 541; das J. ist wohl durch Friedrichs Urk. veranlaßt; das Kl. bestand bereits.

1157 Pfaffenmünster, St. Tiburtius, BA. Straubing. In das längst eingegangene Stift, s. Bd. II S. 436, wurden die Chorherren von Metten versetzt, s. Herm. Altah. Scr. XVII S. 383.

1221 Regensburg, Minoriten. Erste Ankunft Jord. 24; Schenkungen v. 1226 u. 1233, Ried I S. 346 Nr. 364; S. 373 Nr. 389; Huill.-Bréh. IV S. 608; Klosterbau 1229, Chron. an. S. 288.

1229 Regensburg, Dominikaner. Sie erhalten die Blasiuskirche, Ried I S. 361 Nr. 378, vgl. S. 356 Nr. 374; das J. der letzten Urk. ist falsch; es muß nach der Indikt. u. dem Amtsj. 1230 sein.

1232 Seligenthal, Seldenthal, Felix vallis, bei Landshut, St. Maria, Cisterz.-Nonnen. Gründungsurk. M.B. XV S. 443 Nr. 1, vgl. Herm. Altah. ann. Scr. XVII S. 391.

vor 1233 Regensburg, Reuerinnen. Erwähnt in der Urk., Ried I S. 372 Nr. 388, als im Osten der Stadt niedergelassen. Nach Janner II S. 376 nahmen sie 1286 die Klarissenregel an.

1233 Regensburg, II. Kreuz, Reuerinnen de ord. s. Sixti. Sie erhalten im a. J. einen Bauplatz, Ried I S. 372 Nr. 388.

9. Seckau.

1217 Seckau, Domstift. Hierzu wurde das 1140 gegründete Chorherrenstift, s. o. unter Salzburg u. vgl. UB. d. H. Steiermark II S. 222 ff. Nr. 150 u. 154.

E. Erzbistum Hamburg.

1. Hamburg-Bremen.

1132—1137 Stade, St. Georg, Prämonstr. Hamb. UB. I S. 142 Nr. 155, vgl. Fund. mon. Grat. Dei 6 Scr. XX S. 688.

1136—1142 Neumünster, Wipenthorp, Faldera, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Urk. Adalberos v. 1136, Schl.H.L. Reg. I S. 27 Nr. 71, u. v. 1142 S. 38 Nr. 82; Helm. I, 47 S. 93, vgl. oben S. 625 f.

1139 Bremen, St. Paul, Benediktiner. Hamb. UB. I S. 150 Nr. 161.

1141 Zeven, Zceuena, Kr. Zeven, Hannover. St. Veit, Nonnen, Bened.-Regel. Entstanden durch Verlegung von Heslingen, Hamb. UB. I S. 875 Nr. 163b, vgl. Ann. Stad. z. 1136 Scr. XVI S. 323.

1142 Stade, St. Maria, Benedikt. Hamb. UB. I S. 171 Nr. 181, vgl. Annal. Stad. z. 1142 S. 324.

1181—1183 Heiligenrode, Mackenstedt, Kr. Hoya, Hanngver, St. Maria, Doppelkl., Bened.-Ord. Hoyer UB. V S. 5 Nr. 3 f.

1182 Osterholz, Osterholte Notiz über die Gründung durch EB. Siegfried, Hamb. UB. I S. 231 Nr. 255; durch Hartwich II. beurk., S. 238 Nr. 269, vgl. J.W. 16329.

1187 Bremen, St. Anskar, Kanoniker. Brem. UB. I S. 73 Nr. 66 f.; S. 82 Nr. 72.

vor 1198 Bergedorf, im Stedinger Lande, Oldenburg, Nonnen. Der Konvent bestand ursprünglich bei St. Michael in Bremen und wurde mit Zustimmung Hartwichs II. nach Bergedorf verlegt, Hamb. UB. I S. 275 f. Nr. 314 f.

um 1200 Hude, Rubus, Portus s. Mariae in der Grafschaft Delmenhorst, Cisterzienser. Der Ursprung liegt im Dunkeln. Janauschek nimmt an, daß das Kl. vielleicht 1196 in Berchdorpe (s. o.) gegr. u. um 1200 nach Hude verlegt worden sei, I S. 234 f. Nr. 610. Winter I S. 339 f. bezieht die Angaben der älteren Klosterlisten der Cisterzienser über ein 1169 oder 1170 zu Hilde in Sclavonia gegr. Kl. auf Hude; schwerlich mit Recht. Das Kl. ist, soviel ich sehe, erst im 13. Jahrh. nachweislich.

1215—1218 Heiligenberg, in d. Grafsch. Hoya. Prämonstratenser. Hoyer UB. IV S. 1 Nr. 1, vgl. Hugo I S. 809.

1219 Midlum, Midelhem, Medelem im Land Hadeln, Nonnen. Hamb. UB. I S. 374 Nr. 431.

1224—1229 Reinbeck, Hoibeke, Mon. in Cotle, Kr. Stormarn, St. Mar. Magd., Nonnen, Cist.-Ord. Schl.H.L. Reg. I S. 192 Nr. 421; S. 214 Nr. 471; S. 254 Nr. 567; S. 259 Nr. 576.

1227—1231 Bremen, St. Katharina, Dominikaner. Bremer UB. I S. 167 Nr. 145, vgl. S. 195 Nr. 164. Das traditionelle Jahr ist 1225, Mcklb. UB. II S. 71 Nr. 761.

1228 Ihlo, Yhle, Schola Dei, Godsschole, in Ostfriesland, Kr. Aurich, Cisterzienser. Janauschek I S. 231 Nr. 601.

1228 Meerhausen, Ostfriesland, Nonnen, Cist.-O. Nach Suur, Kl. in Ostfriesl., S. 46, im a. J. von EB. Gerhard bestätigt.

1232 Lilienthal, Wolda, b. Bremen, Nonnen, Cist.-O. Stiftungsbf. Vogt, Mon. ined. II S. 17 Nr. 1; Schutzpriv. Friedrichs II. v. 1235, Huill.-Bréh. IV S. 769.

1234—1237 Ütersen, Utersten, Kr. Pinneberg, St. Maria, Nonnen, Cist.-O. Schl.H.L. Reg. I S. 273 Nr. 608, vgl. S. 240 Nr. 525 um 1234. Das J. 1235 als Gründungsj. bei Winter II S. 104, ist nicht zu belegen.

vor 1239 Hamburg, Minoriten. Die erste Erwähnung des Konvents in den Annal. Stad. v. 1239 S. 365, vgl. de incl. Adolpho, QS. z. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. IV S. 224.

vor 1236 Stade, Minoriten. Die erste Erwähnung anläßlich des Eintritts Alberts, Ann. Stad. z. 1240 S. 366 u. 367, 1.

vor 1241 Bremen, Minoriten, St. Johann. Erste Erwähnung Brem. UB. I S. 252 Nr. 217.

um 1240 Kiel, Minoriten. De incl. Adol. S. 224.

vor 1245 Hamburg, St. Johann, Dominik. Erste Erwähnung Hamb. UB. I S. 448 Nr. 530; vgl. S. 566 ff. Nr. 687.

1245—47 Hamburg, Frauental, Harvestehude, St. Maria, Nonnen, Cist.-Ord. Hamb. UB. I S. 451 ff. Nr. 533, 536, 540.

? Itzehoe, Etzeho. Nonnen, Cist.-O. Das Kl. wurde in Ivenfleth, Yienflethe, an der Mündung der Stör, gegründet, vgl. Schl.H.L. Reg. II S. 110 Nr. 261. Die Zeit ist unbekannt, muß aber um 1250 angenommen

werden; denn 1256 war die Verlegung nach Itzehoe schon vollzogen, oder mindestens im Gange S. 45 f. Nr. 113 f.

? Mariental, Vallis s. Mar. bei Norden. Cisterz., wie es scheint Doppelkloster. Gründung unbekannt, 1255 erste urk. Erwähnung des Abtes. Ostfries. UB. I S. 19 Nr. 26.

2. Mecklenburg, Schwerin.

1171 Doberan, Dobrum, bei Rostock, St. Maria, Cisterz. Annal. Ryens. Scr. XVI S. 403, vgl. Mecklenb. UB. I S. 94 Anm.; Ann. Colb. z. 1170 Scr. XIX S. 715. Die Kirche ist 3. Okt. 1232 geweiht, Mcklb. UB. I S. 409 Nr. 406.

1172—73 Dargun, südl. von Demmin, St. Maria u. Ben., Cisterz. Annal. Ryens. S. 403; Colbaz. Scr. XIX S. 715; Urkk. Berns und Kasimirs C.d. Pomm. S. 86 ff. Nr. 34 u. 36. Die Echtheit beider Urk. hat A. Kunkel in einer sorgfältigen Untersuchung dargetan, Arch. f. Urk. F. III S. 23 ff. Das Kl. wurde 1199 wieder aufgegeben, s. Eldena, 1209 von Doberan neu besetzt, s. d. Urk. Sigwins v. 1216, C.d. Pomm. S. 259 Nr. 110 u. vgl. Ann. Ryens. u. Colb. z. 1209.

1193—1233 Rühn, Rune, AG. Bützow, St. Maria, Nonnen, Cist.-O. Mcklb. UB. I S. 420 Nr. 417 u. S. 422 Nr. 420.

1219 Neukloster, Sonnenfeld, Campus solis, AG. Warin, St. Maria u. Joh., Nonnen, Bened.-Regel. Mcklb. UB. I S. 238 ff. Nr. 214 f.

1222 Tempzin, AG. Brüel, Antoniter. Mcklb. UB. I S. 264 Nr. 282.

vor 1225 Dobbertin, AG. Goldberg, St. Maria, Bened. Mcklb. UB. I S. 333 Nr. 343 v. 1227, u. S. 393 Nr. 386 v. 1231; 1234 in ein Nonnenkl. verwandelt S. 424 Nr. 425. Das J. 1225 ergibt sich aus dem Todestag des Fürsten Nikolaus 28. Sept. 1225, s. Grimm in Schirrmachers Beiträgen S. 19.

1231—32 Neuenkamp, Novus Campus, bei Demmin, St. Maria, Cisterz. C.d. Pomm. S. 426 Nr. 188; 25. Nov. 1233 besetzt, Pomm. UB. I S. 229 Nr. 300; Ann. Colbaz. Scr. XIX S. 716.

1232—1248 Bützow, St. Maria, Joh. u. Elis., Stift nach den Ordnungen von Schwerin. Mcklb. UB. I S. 402 Nr. 398 u. S. 579 Nr. 610.

vor 1236 Schwerin, Minoriten. S. d. Bf. v. 1236 Mcklb. UB. I S. 449 Nr. 450.

vor 1248 Rostock, Minoriten. Vgl. Mcklb. UB. I S. 575 Nr. 606.

3. Oldenburg, Lübeck.

1136 Segeberg, Sigeburg, St. Maria u. Johann, Aug.-Chorherren. S. o. S. 626 f., die Urk. Lothars v. 1136, Stumpf 3348, u. Konrads III. v. 1139, Stumpf 3384, sind gefälscht.

1163 Lübeck, St. Maria u. Nikol., Domstift. UB. d. B. Lübeck I S. 4 Nr. 3 ff., vgl. oben S. 645.

1177 Lübeck, St. Johann, Benedikt. Urk. Heinrichs v. Lübeck, Schl.H.L. Reg. I S. 70 f. Nr. 136. 1231 wurde die Verlegung nach Sicimeresthorp, d. i. Cismar, beschlossen, a. a. O. S. 226 Nr. 490, vgl. S. 260 Nr. 578 v. 1238; vollzogen wurde die Verlegung erst 1245; St. Joh. wurde Cisterz.-Nonnen übergeben, s. die Urkk., UB. d. St. Lübeck I S. 102 ff. Nr. 104—107.

1189? Reinfeld, Reinevelde, Mundicampus, Kr. Stormarn, Cisterz. Die Zuverlässigkeit der 3 Stiftungsurkk., Schl.H.L. Reg. I S. 86 ff. Nr. 163 bis 165, ist von Hasse S. 88 auf Grund ihres Verhältnisses zu der Urk. B. Burchards v. 1294, UB. d. B. Lübeck I S. 362 Nr. 332, bezweifelt. In der Tat muß man sie mindestens als verunechtet betrachten. Damit fällt auch die Sicherheit der Jahresangabe. Die Ann. Stad. S. 351 notieren die Stiftung zu 1186, die Ann. Colb. S. 170 zu 1190.

vor 1220 Preetz, Porez, Campus b. Mariae, St. Maria u. Johann. Nonnen, Bened.-Ord. Die älteste Urkunde ist v. 4. Apr. 1220 datiert, Schl.H.L. Reg. I S. 161 Nr. 362; damals bestand das Kloster bereits. Es ist also nicht unmöglich, daß es schon 1211 oder 1212 ins Leben trat, vgl. Registr. praep.

v. 1286, Schlesw. Holst. Urk. Samml. I S. 384. Der Stiftungsbrief des Herzogs Adolf IV. ist erst am 29. Sept. 1226 ausgestellt, Schl.H.L. Reg. I S. 203 S. 203 Nr. 446.

vor 1234 Lübeck, St. Mar. Magd., Dominikaner. UB. d. Stadt Lübeck I S. 68 Nr. 59, vgl. S. 82 Nr. 75 v. 1236. Das traditionelle Jahr ist 1229, Mcklb. UB. II S. 71 Nr. 761.

vor 1234 Lübeck, Minoriten. UB. d. St. Lübeck I S. 68 Nr. 59, vgl. S. 89 Nr. 86.

um 1240 Lutterbeck, St. Maria, Nonnen, von Preetz abhängig. Sch.H.L. Reg. I S. 275 Nr. 609.

1245 Cismar, Cycimere, Sicima, Kr. Oldenburg, St. Joh., Bened., durch Verlegung von Lübeck entstanden, s. oben. Innocenz IV. ordnete die Einführung der Bened.-Regel an, Potth. 13003. Die Anordnung wurde nicht durchgeführt.

4. Ratzeburg.

1185 Ratzeburg, Domstift, Prämonstrat. S. o. S. 646.

1230—35 Eldena a. d. Elde, AG. Grabow, Nonnen, Bened.-Regel. Stifter ist B. Gotschalk, die Stiftung bestätigt von B. Konrad 1291, Mcklb. UB. III S. 420 Nr. 2118.

1236 Rehna, Rene, zwischen Schwerin u. Lübeck, St. Maria, Nonnen, Bened.-Regel. Mcklb. UB. I S. 451 Nr. 453 u. S. 467 Nr. 471.

um 1246 Zarrentin, AG. Wittenburg, St. Maria, Nonnen, Cist.-Ord. Im a. J. als nova plantatio erwähnt, Mcklb. UB. I S. 557 Nr. 586, vgl. S. 581 Nr. 612.

F. Erzbistum Magdeburg.

1. Magdeburg.

? Hundisburg, Hunoldisburg, b. Magdeburg. Propstei im Besitze von Halberstadt, also wahrscheinlich alt; sie wird 1179 nach Magdeburg übertragen, d. h. aufgelöst, UB. d. Hochst. H. I S. 258 Nr. 288 f.

1110—20 Groß-Ammensleben, Kr. Wolmirstedt, St. Peter u. Paul. Nach Gesch.-Bl. Bd. 14, 1879, S. 310 Nr. 1 f.

1124—27 Petersberg, Lauterberg, Mons Serenus, bei Halle a. S., St. Peter, Aug.-Chorherren. Über die Entstehung Chr. Mont. Ser. z. 1124 ff. S. 139 ff. 1128 Honorius II. Schutzprivil. J.W. 7297, vgl. auch C.d. Anhalt. I S. 311 Nr. 424.

1126—31 Gottesgnaden, Gratia Dei, Kr. Kalbe a. S., St. Victor, Präm. Fundat. Gratiae Dei 4 Scr. XX S. 687 f.; Vita Ludew. de Arnst. S. 331; Chr. Mont. Ser. z. 1131 S. 143 vgl. C.d. Saxon. I, 2 S. 76 Nr. 101.

vor 1136 Niemeck, Kr. Bitterfeld. Über die Gründung und die schon 1149 erfolgende Auflösung Chron. Mont. Ser. z. 1139 u. 1148 S. 144 u. 147.

vor 1184 Halle a. S., St. Moritz, Aug.-Chorherren. Stiftungsurk. von 1184, Dreyhaupt, Beschr. d. Saalkreises I S. 758; Schutzbf. Lucius' III. J.W. 15281, vgl. Chron. Mont. Seren. z. 1193 S. 165; Gesta ae. Magdb. S. 417.

vor 1195 Glaucha, St. Georg, Marienkammer, Cisterz.-Nonnen. Die Gründung geht auf EB. Wichmann zurück, die Vollendung erfolgte unter EB. Albrecht. s. dessen Urk. v. 9. Nov. 1220, 29. Mai u. 16. Juni 1231, Magdb. Reg. II S. 278 Nr. 603, S. 434 Nr. 939 u. 941.

vor 1195 Buckau b. Magdeburg, St. Gertrud, Nonnen, von Kl. Bergen abhängig. Erste urkundliche Erwähnung aus dem a. J., UB. d. Kl. Berge S. 31 Nr. 48.

1201 Brehna, Brene, Kr. Bitterfeld, Nonnen, Aug.-Regel. Über die Stiftung Chron. Mont. Seren. S. 168.

1209—20 Magdeburg, St. Lorenz, Cisterz.-Nonnen. S. Gesch.Bl. III S. 444 ff.

1223 Magdeburg, Minoriten. Erste Ankunft Jord. c. 36; 1225 Kirchenbau, ders.; vgl. Schöppenchron. S. 146.

1224 Magdeburg, Dominikaner. UB. d. Stadt Magdeburg I S. 41 Nr. 84, vgl. Chron. Mont. Seren. z. 1224 S. 220; Schöppenchron. S. 146.
vor 1228 Althaldensleben, Cisterz.-Nonnen. S. Gesch.-Bl. II S. 49.
um 1230 Magdeburg, St. Agnes, Cisterz.-Nonnen. Winter II S. 81.
1245 Halle, Minoriten. S. Glaßberger S. 70.

2. Brandenburg.

vor 1139, wahrscheinlich 1133 Leitzkau, Letzka, Lezeke, Litzke, Kr. Jerichow, St. Maria, Peter u. Eleutherius, Prämonstr. Das Fragm. einer Leitzkauer Chron., C.d. Brand. 4. Hauptteil I S. 284 gibt als Gründungsjahr 1128. Das Jahr ist unmöglich, da Norbert die Prämonstratenser erst 1129 nach St. Maria in Magdeburg führte. Demgemäß nimmt man eine Verschreibung der Jahreszahl (XXVIII statt XXXIII) an, s. Curschmann S. 81. Die älteste Urk. C.d. Brand. I Bd. 10 S. 70, vgl. Bd. 8 S. 103 Nr. 14, ist v. 1139. Die K. wurde am 13. Sept. 1155 geweiht, Bd. 10 S. 71.
nach 1138 u. vor 1150 Brandenburg, Domstift, Prämonstr. Über die Gründung bei St. Godehard und die Verlegung in die Burg s. o. S. 634.
1171 Zinna, Cenna, Coena s. Mariae, Marientafel, Kr. Jüterbog, St. Maria, Cisterz. Chron. princ. Sax. Scr. XXV S. 481, Cat. ae. Magd. S. 486.
1180 Lehnin, Kr. Zauche Belzig, St. Maria, Cisterz. Chron. princ. Sax. Scr. XXV S. 477. 1183 besetzt, Ann. Colb. Scr. XIX S. 715.
1214 Ankuhn, vor Zerbst, Nonnen, Bened.-Regel. C.d. Brand. I Bd. 8 S. 128 Nr. 42.
1215 Koswig, Kr. Zerbst, St. Maria, Kanoniker. C.d. Anh. II S. 13 Nr. 14.
1228 Plötzky a. d. alten Elbe, Kr. Jerichow, St. Maria Magd., Nonnen, Cisterz.-Orden. Winter, Cisterz. II S. 92.
1231 Gottesstadt, Barzsdin, Paarstein, b. Oderberg in der Uckermark, St. Maria, Prämonstr. C.d. Brand. I Bd. 13 S. 202 Nr. 1 f. Das Kloster ist schon vor 1258 wieder eingegangen, Abt, Gesch. d. Kl. Chorin S. 13.
um 1230 Ziesar, Kr. Jerichow, St. Johann, Minoriten. C.d. Brand. I Bd. X S. 41.
vor 1237 Brandenburg, Minoriten. C.d. Brand. I Bd. X S. 41.
1250 Zehdenik a. Havel, Nonnen, Cisterz.-O. C.d. Brand. I Bd. XIII S. 128 ff., S. 317 Nr. 12.
vor 1251 Spandau, St. Maria, Nonnen. In diesem Jahr urkundlich nachweislich, C.d. Brand. XI S. 3 Nr. 3. 1239 als Stiftungsjahr a. a. O. S. 4 ist nicht genügend beglaubigt.

3. Havelberg.

vor 1144 Havelberg, Domkapitel. S. o. S. 635 f.
1144 Jerichow, St. Maria u. Nikolaus, Prämonstrat. Hamb. UB. I S. 163 ff. Nr. 174 ff. u. S. 217 Nr. 239. Winter, Präm. S. 349 Nr. 5.
nach 1182 Broda, Bruode, in Mecklenburg, St. Maria, Prämonstr. Unechte, aber auf echter Grundlage beruhende Urk. Kasimirs I. v. Pommern von 1170, C.d. Pommer. S. 71 Nr. 30. Die auf die Entstehung bezüglichen Sätze sind unbedenklich, gefälscht sind die Angaben über die Ausstattung; vgl. die Urk. Boguzlaws von 1182, C.d. Pomm. S. 122 Nr. 50. Sie zeigt, daß von Kasimir eine Kongregation gesammelt war, daß aber das Kloster i. J. 1182 noch nicht bestand. Wann es erbaut wurde, ist nicht festzustellen. Auffällig ist, daß noch 1224 in der Urk. Mcklb. UB. I S. 297 Nr. 309 der Propst von Broda fehlt. Der Abschluß der Gründung verzögerte sich also möglicherweise sehr lange.
vor 1224 Themenitz. Prämonstr. s. Ep. pont. I S. 194 Nr. 270. Die Lage ist unbekannt. Man wird an den Fluß Temnitz in der Priegnitz zu denken haben.
1231 Marienfließ a. d. Stepnitz, Rivus s. Mariae, Kr. Ostpriegnitz, Nonnen, Cisterz.-Regel. Beurkundung der Stiftung durch B. Wilhelm von Havelberg, C.d. Brand. I Bd. 1 S. 241 Nr. 1.

1246? Ruppin, Dominik. Das Jahr nach der Ordenstradition, s. Mecklenb. UB. II S. 71 Nr. 76; aber es fehlt vor 1302, s. C.d. Br. I Bd. 8 S. 192 Nr. 133, an sicheren Spuren.

4. Meißen.

vor 1137 Chemnitz, Bergkl., St. Mar. u. Joh. Bened. Bestätigungsurk. Konrads III. v. 1143, Cod. dipl. Sax. reg. II, 6 S. 263 f. Nr. 302.

1140—1150 Altenzelle, Veterocella, Cella b. Mariae, an d. Freib. Mulde. Zuerst Bened.-Kl. (?) Bestätigungsurk. Friedrichs I. v. 1162, C.d. Sax. reg. I, 2 S. 210 Nr. 308; i. J. 1175 mit Cisterz. besetzt, Ann. Veteroc. z. d. J. 1175 Scr. XVI S. 42; Urk. des B. Martin v. 1183, a. a. O. S. 330 Nr. 475 vgl. oben S. 584 Anm. 3.

1165? Dobrilugk, Doberlo in d. Lausitz, Cisterz. Das J. beruht nur auf der Cisterz.-Tradition, Janauschek I S. 153 Nr. 390. Winter I S. 339. Stifter ist der 1184 gest. Markgraf Dietrich, Chr. Mont. Ser. z. 1184 S. 160.

1168 Wechselburg, Mon. Cillense. St. Maria August.-Chorherren. Bestätigungsurk. B. Gerungs C.d. Sax. reg. I, 2 S. 245 Nr. 355, Stiftungsbrief v. 1174 S. 280 Nr. 404 vgl. Chr. Mont. Ser. z. 1174 S. 155.

1181—85 Geringswalde, St. Maria, Benediktinerinnen. Dotationsurkunde v. 2. Juli 1233, wonach das Kloster v. Hermann v. Schönburg ex ordine Lucii pape gegründet wurde, Tobias, Regesten des Hauses Schönburg I, 8, 10, nach freundlicher Mitteilung von Herrn Pfarrer Dr. Bönhoff in Annaberg.

vor 1192 Buch, Vallis s. Aegidii bei Leisnig, Cisterz. Urk. Heinrichs VI. v. 1. Dez. 1192, Stumpf 4786.

1205 Meißen, St. Afra, Aug.-Chorh. C.d. Sax. reg. II, 4 S. 102 Nr. 147.

1206 Dörschnitz, Dirsniz, St. Maria. Gegründet als xenodochium pauperum u. mit Regularkanonikern besetzt, Cod. dipl. Sax. reg. I, 3 S. 81 Nr. 99 f. Später Nonnen II, 4 S. 10 Nr. 16; endlich nach Sitzenrode verlegt II, 1 S. 216 Nr. 278.

vor 1218 Bautzen, S. Peter. Kanoniker. Am 13. März 1218 ist in einer Urk. Bruns v. Meißen Lampertus Budsinensis ecclesie canonicus Zeuge (im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Dr. Bönhoff). Die Stiftungsurk. v. 1221 bei Machatschek S. 153 f.

1220 Meißen, H. Kreuz, Nonnen. C.d. Sax. reg. II, 4 S. 291 Nr. 388.

vor 1222 Großenhain, Hagin, Indago, Ozzek, St. Georg, Kanoniker. Die älteste Erwähnung ist die Unterschrift eines Hugo, can. in Ozzec v. 22. Okt. 1222, Cod. dipl. Lusat. sup. I S. 28 Nr. 14.

vor 1222 Staucha, Benediktinerinnen. Märcker, Burggraftum Meißen S. 417 Nr. 16 (Dr. Bönhoff).

vor 1225 Sitzenrode, Marienpforte. Nonnen, vgl. C.d. Sax. reg. I, 3 S. 240 Nr. 340. Die Kirche ist schon 1198 gegründet, s. Specht, D. Kloster Sitzenrode. Leipz. Diss. 1913 S. 1.

1228 Güldenstern b. Mühlberg a. E., Cist.-Nonnen. Bestätigung der Stiftung C.d. Sax. I, 3 S. 293 Nr. 417, vgl. die Dot.urk. v. 1230 S. 298 Nr. 426.

1228—1240 Zscheila, Scilowe, St. Georg. Kanoniker s. Cod. dipl. Sax. reg. II, 1 S. 115 Nr. 125; II, 4 S. 110 ff. Nr. 156 u. 158, wo ein Propst von Schilowe erwähnt wird.

1232 Freiberg, St. Maria Magd., Reuerinnen. Urk. Gregors IX. v. 23. Okt. 1232, C.d. Sax. reg. II, 12 S. 396 Nr. 605.

vor 1234 Mariental in der Oberlausitz bei Zittau, Cisterz.-Nonnen. Gründungsurk. v. 1238, Cod. dipl. Lusat. super. I S. 49 Nr. 32. Das Kl. bestand damals schon einige Jahre, S. 44 Nr. 27 v. 14. Okt. 1234 ist die älteste Urk.

vor 1240 Großenhain, Reuerinnen. Eine Urk. Heinrichs d. Erl. v. 8. Nov. 1240 für das Kl. im Dresd. Hauptstaatsarch. 1240 erscheinen 2 Priester des Ordens der büßenden Schwestern in Großenhain, Mitteilungen von

Dr. Bönhoff, die letztere nach Schuberth, Die wichtigsten Ergebnisse der Chronik von Großenhain S. 27 f.

1240 Oschatz, Minoriten. Tittmann, Gesch. Heinrichs d. Erl. 2. Aufl. S. 310 erwähnt eine Urk. aus d. J.

1241? Sorau, Dominik. Die Angabe beruht auf der unsichern Nachricht Mcklb. UB. II S. 71 Nr. 76.

um 1241 Marienthal, Mergenthal, Vallis s. Mariae, Nonnen. Sörnzig bei Mügeln, Dotationen 1243, Dr. Bönhoff nach Urkunden des Dresdener Hauptstaatsarchivs, s. Schultes, Director. dipl. III, 173 (Manuskr. d. Dresdener Bibliothek).

vor 1243 Freiberg, St. Paul, Dominkaner. Die älteste Urk. ist ein Erlaß Innoc.' IV. an die D. in Freiberg v. 23. Sept. 1243, C.d. Sax. reg. II, 12 S. 327 Nr. 492. Eine Inschrift in der ehemaligen Vorkapelle nennt 1233 als Anfangsjahr des Konvents, Cod. dipl. Sax. reg. II, 12 S. 374.

um 1243 Torgau, Minoriten. Urk. B. Konrads v. a. J. C.d. Sax. reg. II, 1 S. 114 Nr. 124.

um 1243 Torgau, St. Mar., Nonnen, Cist.-O. Urk. d. Markgrafen Heinrich v. a. J. C.d. Sax. reg. II, 15 S. 173 Nr. 248; 1250 nach Nimbschen bei Grimma verlegt, a. a. O. S. 176 Nr. 251.

vor 1248 Bautzen, Minoriten. Das Kl. war 1248 im Bau, Urk. Innocenz' IV. v. 6. Mai d. J. N.-Laus. Mag. Bd. 49, 1872, S. 36.

1248 Marienstern, Stella s. Mariae, an d. schwarzen Elster bei Kamenz, Cisterz.-Nonnen. Xenia Bernh. III S. 417.

5. Merseburg.

um 1104 Lausigk, AH. Borna. Pegauer Propstei, Ann. Pegav. z. d. J. S. 247.

1212 Leipzig, St. Thomas, Aug.-Chorherren. C.d. Sax. reg. II, 9 S. 1 Nr. 1 ff. vgl. Huill.-Bréh. I S. 654 f. die Bestätigung Friedrichs II. v. 1219 u. das päpstl. Schutzprivil. v. 1220, Honor. III ep. V, 146 S. 611.

vor 1230 Leipzig, St. Georg, Cisterz.-Nonnen. C.d. Sax. reg. II, 10 Z. 1 Nr. 1 durch Verlegung von Lo, Hohenlohe, nach L. entstanden.

um 1230 Leipzig, St. Paul, Dominik. Die älteste Urk. v. 11. Juli 1231 zeigt den Konvent als bestehend. Nach der Klostertradition ist 1229 das Entstehungsj., s. Mecklenb. UB. II S. 71 Nr. 761.

1250 Nimbschen b. Grimma, St. Maria in throno, Cisterz.-Nonnen. Durch Verlegung von Thorgau entstanden, C.d. Sax. II, 15 S. 174 ff. Nr. 249 ff. Das Kl. in Thorgau wird 1243 als bestehend erwähnt S. 173 Nr. 248.

um 1250 Leipzig, Minoriten. Früheste Erwähnung in einer Randnotiz im Cod. 329 der Leipz. Univ.-Bibl. Istum librum contulit dom. Heizo plebanus in Nerchowe fratribus minoribus in Lipiz anno domini MCCLIII. (Dr. Bönhoff).

6. Naumburg.

1133 Bürgel im Thal, Burgelin, Sachsen-Weimar, St. Maria u. Georg, Benedikt. Urk. Udos v. Naumburg C.d. Sax. reg. I, 2 S. 71 Nr. 91, durch Lothar III. bestätigt, Stumpf 3319.

vor 1137 Lausnitz, Lusinici, Marienstein, Neuenzell, Sachsen-Altenburg, St. Maria, Doppelkl. Bestätigungsurk. Innocenz' II. von 1137, Reg. Thur. I S. 281 Nr. 1342; die Gründung war seit 1132 im Werk, Nr. 1269 f., 1326, 1335a.

1138—40 Schulpforta, Kr. Naumburg, St. Maria u. Johann, Cisterz. Durch Verlegung von Schmölln entstanden, UB. des Kl. Pforta S. 2 ff. Nr. 2 ff. Schmölln war 1132 von den Cisterz. übernommen worden, Ann. Veterocell. z. 1132 Zusatz Scr. XVI S. 42. Janauschek I S. 25 Nr. 60 läßt die Übersiedelung 1240 erfolgen.

vor 1150 Schkölen, Scolin, Zcolin, Kr. Weißenfels, St. Maria, Pegauer Propstei. Früheste Erwähnung Ann. Pegav. z. 1150 Scr. XVI S. 259.

vor 1165 Remsa, Remese, an d. Mulde, AH. Glaucha, St. Maria u.

Nikol., Nonnen. Stiftung unbekannt, erste sichere Erwähnung um 1165—70, UB. von Stadt u. Kl. Bürgel I S. 40 Nr. 24. Doch vgl. L. Bönhoff, N. Arch. f. Sächs. Gesch. XXVII S. 1 ff.

1165—1172 Altenburg, St. Maria, Bergkl., Kanon. nach der Regel Aug.'s. Urk. Udos v. Naumburg bei Mencken, Scr. III S. 1069 Nr. 54, falsche Urk. Friedrichs I. ib. S. 1067, vgl. C.d. Sax. I, 2 S. 268 Nr. 386. Dr. Bönhoff verweist auf Mitt. d. Geschichts- u. Altertumsforschenden Gesellsch. des Osterlandes IX S. 389 ff., wonach seit 1165 am Kloster gebaut wurde.

1173 Zelle a. d. Mulde, bei Aue, Owa, AH. Schwarzenberg, St. Trinit. u. Andreas, Kanon. nach der Regel Aug.'s. Stumpf 4144.

1193 Mildenfurt bei Weida im Vogtland, St. Maria, Prämonstr. Stiftungsurk. Ztschr. d. Ver. f. thür. Gesch. XI S. 468; Bestätigungsurk. v. 1209 Thüring. Gesch. Q. II, 1 S. 14 Nr. 38, vgl. das Nekrol. S. 12 Nr. 33. Es wird ein paarmal ein Propst von Weida genannt, Mcklb. UB. I S. 296 Nr. 309, Ep. pont. I S. 194 Nr. 270. Dabei ist das Stift Mildenfurt gemeint, vgl. UB. d. Vögte von Weida II S. 624 Nr. 18 f. mit S. 631 Nr. 38 (Notiz von Dr. Bönhoff).

vor 1198 Eisenberg, Isenberch, bei Gera, H. Kreuz, Aug.-Chorherren, durch Verlegung von Kamburg, D. Mainz, s. S. 978 u. vgl. C.d. Sax. I, 3 S. 30 Nr. 22. Stiftungsurk. des Markgrafen Dietrich C.d. Sax. reg. I, 3 S. 142 Nr. 187. 1219 wieder aufgehoben und die Nonnen von Zwickau nach E. versetzt, S. 194 Nr. 266.

um 1212 Zwickau, Nonnen. Durch Verlegung von Triptis entstanden, s. o. S. 979; 1219 nach Eisenberg verlegt.

1218 Beuditz, Kr. Weißenfels. Als Hospital gestiftet in Prissetz, 1232 in ein Cisterz.-Nonnenkl. verwandelt und nach B. verlegt, Schöttgen u. Kreysig, Dipl. et Scr. II S. 369.

1222 Krimmitschau, St. Martin, Aug.-Chorherren. Durch Engelhard von Naumburg beurkundet, Reg. Thur. II S. 364 Nr. 2010.

vor 1230 Langendorf, Kr. Weißenfels, St. Anna, Cisterz.-Nonnen. Die älteste Urk. ist eine Schenkung von 1230, Lepsius S. 167 Anm. 368. Das 1235 erwähnte Nonnenkl. zu Greisla, Griczlava, ist wahrscheinlich identisch mit Langendorf. Denn das letztere besaß den Patronat der Kirche in Gr., Leps. S. 108, und Güter daselbst, Leps. S. 167 Anm. 368.

1235 Grünhain b. Zwickau, St. Nikol., Cisterz. Die Ordenstrad. ist über den Ursprung unsicher. Janauschek I S. 238 Nr. 621 nimmt 1235 an. Die Hauptausstattung fällt erst ins J. 1240, Schöttg. u. Kreys., Dipl. et Scr. II S. 440.

1238 Kronschwitz, Cronspitz an d. Elster, in Sachsen-Weimar, Nonnen, August-O. Über die Gründung UB. d. Vögte v. Weida I S. 33 Nr. 69.

vor 1239 Altenburg, Minoriten. Da das Kapitel von 1239 in A. stattfand, Glaßb. S. 62, so muß damals ein Konvent daselbst bestanden haben. Die Entstehung der Minoritenkl. zu Weida, Zeitz und Zwickau, die man in dieselbe Zeit zu verlegen pflegt, s. Lepsius S. 79, ist, soviel ich sehe, ganz unsicher. Doch macht die Urk. B. Engelhards v. 30. Juli 1238 nicht unwahrscheinlich, daß das eine oder andere in den nächsten Jahren entstand.

Kamin (exempt).

1153 Stolpe, Ztulpium, a. d. Peene, St. Joh. d. Tfr., Bened. Durch B. Adalbert beurkundet, C.d. Pomm. I S. 48 Nr. 21. Über das Datum der Urk. s. o. S. 610 Anm. 2.

vor 1155 Grobe auf d. Insel Usedom, St. Mar. u. Godeh., Prämonstr. Stifter ist der am 7. Mai 1155 oder 1156 verstorbene Herzog Ratibor; danach der Ansatz s. C.d. Pomm. I S. 54 Nr. 24; S. 105 Nr. 43; über den Tod des Herzogs Pomm. UB. I S. 22 Nr. 45. Das Stift kam lange nicht zur Blüte, deshalb besetzte es Herzog Boguzlaw vor 1177 von neuem durch Prämonstratenser von Havelberg, C.d. Pomm. I S. 105 Nr. 43. Da Propst Walter von Grobe zum erstenmal 1173 genannt wird, S. 87 Nr. 34, so fällt die Neubesetzung wahrscheinlich in dieses Jahr.

1172—3 Dargun, s. B. Schwerin oben S. 1023 u. vgl. S. 650 Anm. 7.

1173 Kolbatz, Mera vallis, Kr. Greifenhagen, St. Maria, Cisterz. 1173 gegründet, 1174 von Esrom besetzt, C.d. Pomm. S. 83 Nr. 33; Ann. Colbaz. Scr. XIX S. 715; Annal. Ryens. Scr. XVI S. 403; 1176 Abtei, C.d. Pomm. I S. 97 Nr. 39.

vor 1176 Kamin, St. Joh., Domstift. C.d. Pomm. I S. 100 Nr. 41; vgl. S. 611 Anm. 5.

um 1176 Kolberg, St. Joh., Stift. Der erste Beweis für die Existenz des Stifts ist die Unterschrift des Propstes Hermann unter der eben a. Urk.

nach 1178 Belbog, Belbuc, s. Petri castrum, a. d. Rega, Kr. Greifenberg, Prämonstr. C.d. Pomm. I S. 70 Nr. 29; die Urk. ist von 1170 datiert; aber das Datum ist irrig, die Urk. fällt nach 1178, s. Klempin, Pomm. UB. I S. 59; Wieseners Verteidigung ist nicht überzeugend. Das Stift wurde von Lund besetzt; aber von den Brüdern vor 1183 wieder verlassen, Klempin S. 470. 1208 wurde es von Mariengarten in Friesland neu besetzt, C.d. Pomm. S. 205 Nr. 86.

1179—87 Gramzow, Grammezu, Kr. Angermünde, St. Maria, Präm. Der Ort war bis 1178 im Besitz des Kl. Grobe, C.d. Pomm. I S. 60 Nr. 26, vgl. S. 109 Nr. 45; man muß annehmen, daß ihn der Stifter des Kl., Boguzlaw I., zum Zwecke der Stiftung von Grobe ertauschte; da er am 18. März 1187 starb, ergibt sich die angegebene Stiftungszeit.

1187 Stettin, St. Jakob, Propstei von St. Michael in Bamberg, C.d. Pomm. I S. 145 Nr. 61, S. 196 Nr. 82.

1191—94 Marienberg, Mons s. Mariae, b. Treptow a. Tollense, Kr. Demmin, Nonnen, Bened.-O. C.d. Pomm. I S. 219 Nr. 92, bald nach Clatzow verlegt.

1199 Eldena, Hilda, Kr. Greifswald, St. Maria, Cisterz. Von den aus Dargun vertriebenen Cisterz. gegründet. Das J. ist nicht überliefert; vielmehr geben die Annal. Colbaz. Scr. XIX S. 715 d. J. 1188. Allein diese Angabe ist unrichtig. Denn die Mönche waren nach der Gründung des Kl. Bergen, d. h. nach 1193, noch in Dargun, s. die Urk. C.d. Pomm. S. 202 Nr. 84, die hier falsch auf ungef. 1206 datiert ist. Am 29. Jan. 1204 aber bestand das Kl. bereits; denn unter diesem Tag erhielt es eine Urk. von Innocenz III., s. Pomm. UB. I S. 107 Nr. 142. Endlich hören wir, daß die Mönche invalescente guerra Dargun verließen, C.d. Pomm. S. 259 Nr. 110. Mit Recht bezieht Klempin diese Worte auf die Kämpfe zwischen Brandenburg und Dänemark um die Oberherrschaft über Pommern, 1198—1199.

1224 Marienbusch, Rubus s. Mariae, b. Treptow a. Rega, Nonnen, Präm.-O. 1224 ist das Gründungsj., C.d. Pomm. S. 351 Nr. 148. Die Besetzung von Kl. Bethlehem in Friesland erfolgte 1235, Pomm. UB. I S. 237 Nr. 314.

1226 Güstrow in Mecklenburg, St. Maria, Johann u. Cäcil., Stift nach den Ordnungen von Hildesheim. Mcklb. UB. I S. 315 Nr. 323, vgl. S. 323 Nr. 331.

1228 Kamin, Dominikaner. C.d. Pomm. S. 597 Nr. 278.

vor 1239 Clatzow, Cladesowe, a. d. Tollense, Kr. Demmin, Nonnen, Bened.-O. Durch Verlegung von Marienberg entstanden, 1239 die erste Erwähnung, C.d. Pomm. S. 589 Nr. 274. 1245 auf den Marienwerder bei Verchen verlegt, s. d.

1240? Stettin, Minoriten, Graues Kl. Nach einer verlorenen Inschrift, s. Pomm. UB. I S. 300 Nr. 371.

1243 Stettin, St. Maria, Nonnen, Cisterz.-O. C.d. Pomm. S. 680 Nr. 321.

1245 Marienwerder, Insula s. Mariae, bei Verchen, Kr. Demmin, Nonnen, Bened.-O. Durch Verlegung von Clatzow entstanden, C.d. Pomm. S. 728 Nr. 346.

1247—1248? Greifswald, Minoriten. Eine verschwundene Inschrift nannte 1262 als Gründungsj. des Kl., Pomm. UB. I S. 319 Nr. 403. Klempin hebt die Unwahrscheinlichkeit der Angabe hervor u. nimmt 1242—1246 als

Gründungszeit an, da Greifswald selbst erst 1241 entstand, und das Kl. 1247 nachweislich sei. Allein das letztere ist unsicher; denn daß der frater Dobizlaus de ordine minorum der Urk. v. 1247 S. 355 Nr. 457 Mönch in Greifswald gewesen sei, ist nur eine Möglichkeit.

vor 1248 Schönbeck, Sconenbecke b. Schönfließ in d. Neumark, Nonnen. Erste Erwähnung C.d. Pomm. S. 774 Nr. 379. Das Kl. ist bald wieder eingegangen, s. Pomm. UB. I S. 360.

1248 Buckow, Bucovia bei Rügenwalde, Kr. Schlawe, Cisterz. Von Dargun besetzt, C.d. Pomm. S. 793 ff. Nr. 390 u. 393.

1248 Marienfließ, Rivolus s. Mariae, im Lande Stargard, Kr. Santzig, Nonnen, Cisterz.-O. C.d. Pomm. S. 817 Nr. 398.

vor 1250 Prenzlau, St. Maria Magd., Reuerinnen. Stiftung unbekannt, erste Erwähnung C.d. Pomm. S. 892 Nr. 437.

um 1250 Prenzlau, Minoriten. Stiftung unbekannt. Da 1253 B. Wilhelm von Camin bei den Minoriten bestattet wurde, Ann. Colbaz. Scr. XIX S. 716, so muß man die Niederlassung einige Jahre vorher ansetzen.

G. Erzbistum Riga.

1. Riga.

1186—1196 Riga, Domkapitel, St. Maria. In der angegeb. Zeit in Uexküll gegr., Heinr. chr. Lyv. VI, 3 S. 246, 1202 nach Riga verlegt VI, 4 S. 246, 21. Dez. 1210 Einführung der Prämonstratenserregel, Livl. UB. I S. 59 Nr. 56, zum Datum vgl. v. Bruinings u. Busch, Güterurk. S. 3 Nr. 3. 1211 bestimmte B. Albert ein Grundstück zur Erbauung des Domstifts, Livl. UB. I S. 29 Nr. 21.

1205 Dünamünde, Mons s. Nicol., Cisterz. Heinr. chr. Lyv. VI, 5 S. 246 u. IX, 7 S. 250; unrichtig Ann. Dunem. Scr. XIX S. 709: 1211.

vor 1226 Riga, St. Georg, Kanoniker. S. Livl. UB. I S. 97 Nr. 82.

um 1250 Riga, Minoriten. Erste urk. Erwähnung 1258 Livl. UB. I S. 406 Nr. 318.

um 1250 Riga, Dominikaner. Ebenso. Nach der Ordenstradition 1244 gegr. s. Meckl. UB. II S. 71 Nr. 761.

2. Ermland.

1238—1242 Elbing, Dominik. Die Niederlassung bestätigt durch den KL. Wilhelm, C.d. Warm. I S. 1 ff. Nr. 1, 4 u. 14.

3. Kulm.

um 1240 Kulm, Dominik. 1244 urk. der Prior, Perlbach, Preuß. Regest. S. 67 Nr. 217.

1239 Thorn, Minoriten. S. Vita b. Jo. Lobedaw 1 Scr. rer. Pruss. II S. 392, der Konvent wird 1246 urk. erwähnt, Preuß. UB. I S. 129 Nr. 177.

vor 1242 Thorn, Dominik. S. C.d. Pruss. I S. 50 Nr. 53.

1251 Kulmsee, Domstift, UB. d. Bist. Kulm I S. 16 Nr. 29.

4. Dorpat.

1233 Falkenau, Valkena, Cisterz. Wahrscheinlich im a. J. v. B. Hermann gegr., s. Winter II S. 267 vgl. I S. 354; im nächsten J. zerstört, der Konvent löste sich auf, Hildebrand, Livonica S. 45 Nr. 21.

III. Literaturübersicht.

Die in der Literaturübersicht von Bd. I—III angeführten Werke sind in das nachfolgende Verzeichnis nicht aufgenommen.

A. Quellen.

1) Sammlungen und Einzelausgaben.

Abaelardi opera coll. V. Cousin. Paris 1849 u. 1859.

— Sic et non. Primum integrum ed. G. L. Th. Henke et G. S. Lindenkohl. Marburg 1851.

Alberti opera omnia ex ed. Lugd. c. A. Borgnet. 38 Bde. Paris 1890 ff.

Albertus. St. Ulrichs Leben, lat. beschr. v. Berno v. Reichenau u. in deutsche Reime gebr. v. Alb., herausg. v. J. A. Schmeller. München 1844.

Alexander Halesius, Summa universae theologiae. Nürnberg 1482.

Analecta Franciscana ed. a patr. colleg. s. Bonaventurae. 3 Bde. Quaracchi 1885 ff.

— s. Ordinis fratr. Praedicatorum . . A. Frühwirth iussu edit. 4 Bde. Rom 1893 ff.

— sacra spicilegio Solesmensi parata ed. J. B. Pitra. 8 Bde. Paris 1876 ff.

Analekten z. Geschichte des Franciscus v. Assisi, hrsg. v. H. Böhmer. Tübingen 1904.

Anecdotes historiques . . tirés du recueil inédit d'Etienne de Bourbon, publ. p. A. Lecoy de la Marche. Paris 1877.

Arnoldi de correctione ecclesiae epistola et anonymi de Innocentio IV. antichristo libellus ed. E. Winkelmann. Berlin 1865.

Arnonis Reichersp. Apologeticus contra Folmarum ed. C. Weichert. Leipzig 1888.

Bernardi Claraevall. opera Horstii et Mabilloni notis . . aucta . . 3a ed. 3 Bde. Venedig 1781.

Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten v. F. Pfeiffer. 2 Bde. Wien 1862.

Biblioteca Arabico-Sicula racc. da M. Amari. Versione Italiana. 2 Bde. Turin 1880—81.

Bibliotheca patrum Cisterciensium, c. B. Tissier. 8 Bde. Bonofonte 1660 ff

Caesarii Heisterbac. mon. Dialogus miraculorum, rec. J. Strange. 2 Bde. Köln 1851.

— Die Fragm. d. libri VIII miraculorum, herausg. v. A. Meister. Rom 1901.

Canisius H., Lectiones antiquae. 6 Bde. Ingolstadt 1601.

Carmina burana. Lat. u. deutsche Lieder u. Gedichte, herausg. v. J. A. Schmeller. Stuttgart 1847.

Chanson de Roland, herausg. v. T. Müller. 2. Aufl. Göttingen 1878.

Chroniken d. deutschen Städte v. 14.—16. Jahrhundert. Leipzig 1862 ff.

Collectio monumentorum veter. ac rec. c. S. F. Hahn. 2 Bde. Braunschweig 1724.

Conrad von Hirschau, Dialogus super auctores, herausg. v. G. Schepps. Würzburger Gymn.-Programm 1889.

Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravit. Neerlandicae, uitg. d. P. Fredericq. 5 Bde. Gent 1889 ff.

Denkmale des Mittelalters, ges. u. herausg. v. H. Hattemer. 3 Bde. St. Gallen 1844—49.
Diplomataria et scripta histor. German. medii aevi c. Schöttgen et Kreysig. 3 Bde. Altenburg 1753—60.
Documenta antiqua Franciscana ed. L. Lemmens. 3 Hefte. Quaracchi 1901 f.
Edda, Die ältere u. jüngere, übers. v. K. Simrock. 2. Aufl. Stuttgart 1855.
Elisabeth von Schönau. Die Visionen der h. Elisabeth u. die Schriften der Äbte Ekbert u. Emecho, herausg. v. F. W. E. Roth. Brünn 1884.
Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 7 Bde. Bern 1877 ff.
Freidank. Von W. Grimm. 2. Ausg. Göttingen 1860.
— Mit kritisch-exegetischen Anmerkungen v. F. Sandvoß. Berlin 1877.
Friedrich II. Reliqua librorum Friderici II. de arte venandi cum avibus ed. J. G. Schneider. 2 Bde. Leipzig 1788 u. 89.
Gedichte, Deutsche, des 11. u. 12. Jahrh., herausg. v. J. Diemer. Wien 1829.
— — des 12. Jahrh., herausg. v. C. Kraus. Halle 1894.
— — des 12. Jahrh. u. der nachstverwandten Zeit, herausg. v. H. F. Maßmann. Quedlinburg 1837.
— des 12. u. 13. Jahrhunderts, herausg. v. K. A. Hahn. Quedlinburg 1840.
Gerhohi Reichersb. praep. opera hactenus inedita, c. F. Scheibelberger. Bd. I. Linz 1875.
Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, herausg. v. J. M. Lappenberg. Bremen 1841.
— Osnabrücker, herausg. v. Hist. Ver. zu O. Osnabrück 1891 ff.
Gesta di Federico in Italia publ. J. E. Monaci. Rom 1887.
Gottfrieds von Straßburg Tristan, herausg. v. R. Bechstein. 2. Aufl. Leipzig 1873.
Gretseri J. opera omnia. 17 Bde. Regensburg 1734 ff.
Guntheri Poetae Ligurinus ed. C. G. Dümgé. Heidelberg 1812.
Hartmann v. Aue, herausg. v. F. Bech. 3 Bde. Leipzig 1867—69.
— Gregorius, herausg. v. H. Paul. Halle 1882.
Heinrich von Melk, herausg. v. R. Heinzel. Berlin 1867.
Henricus de Hervordia, Lib. de rebus memoriab. ed. A. Potthast. Göttingen 1859.
Hildegardis causae et curae. Edidit P. Kaiser. Leipzig 1903.
Himilriche, Daz, ein bairisches Gedicht aus d. 12. Jahrh., herausg. v. R. Hävemeier. Bückeburg 1891.
Hoffmann, H., Fundgruben für Geschichte deutscher Sprache u. Litteratur. Breslau 1830.
Homiliar, Das, des Bischofs von Prag, herausg. v. F. Hecht. Prag 1863.
Jacob, G., Ein arabischer Berichterstatter aus d. 10. oder 11. Jahrhundert. Berlin 1890.
Joannis, G. Ch., Res Moguntiacae. 3 Bde. Frankfurt 1722 ff.
Johannes Sarisberiensis, Opera omnia c. J. A. Giles. 5 Bde. Oxford 1848.
Jordanis de Saxonia opera c. F. J. Berthier. Freiburg 1891.
Jordani fratris chronica ed. H. Böhmer. Paris 1908.
Justini Lippiflorium, herausg. v. G. Laubmann. Detmold 1872.
[Justinus], Das Lippiflorium. Lat. u. deutsch nebst Erläuterungen v. H. Althof. Leipzig 1900.
Kirchenlied, Das deutsche, von der ältesten Zeit bis zum Anfang d. 17. Jahrh., v. Ph. Wackernagel. 5 Bde. Leipzig 1864 ff.
Konrad von Fußesbrunnen, Die Kindheit Jesu, herausg. v. K. Kochendörfer. Straßburg 1881.
[Konrad] Das Rolandslied, herausg. v. K. Bartsch. Leipzig 1874.
Kudrun. Herausg. u. erklärt v. E. Martin. Halle 1872.
Lamprecht v. Regensbg., St. Francisken Leben, herausg. v. K. Weinhold. Paderborn 1880.
Ludus de Antichristo, herausg. v. F. Wilhelm. München o. J. (1912).
Medii aevi Bibliotheca patristica. Series I. r. Horoy, Paris 1879 ff.
Minnesangs Frühling, herausg. v. K. Lachmann u. M. Haupt. 3. Aufl. Bes. v. F. Vogt. Leipzig 1882.

Monumenta Germaniae historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum ed. L. Weiland. Hannover 1893 ff. C. I.
— — Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters. Hannover 1877 ff.
— Germaniae selecta ab a. 768 usque ad a. 1250. ed. M. Döberl. 5 Bde. München 1890 ff.
— historiae patriae ed. iussu regis Car. Alberti. 17 Bde. Turin 1836—84.
— historica ducatus Carinthiae. Geschichtl. Denkmäler des Herzogtums Kärnten. Klagenfurt 1896 ff.
— historica ad provincias Parm. et Plac. pertin. 12 Bde. Parma 1856 ff.
— historica Russiae d. ab A. J. Turgenevio. 2 Bde. Petersburg 1841 f.
— ordinis fratrum praedicatorum historica. Löwen, dann Rom 1896 ff.
— Poloniae historica ed. A. Bielowski. 6 Bde. Lwow 1864 ff.
— rerum Germanicarum inedita h. v. J. Vogt. 3 Bde. Bremen 1740 ff.
— vetera Slavorum meridional. hist. illustr. d. a. A. Theiner. Rom 1863.
Nibelungenlied, Das, herausg. v. F. Zarncke. 8. Aufl. Leipzig 1894.
Notices et extraites des manuscripts de la bibliothèque (du roi) imperiale. 38 Bde. Paris 1787 ff.
Oliverus, Kölner Domscholaster, später Bischof von Paderborn etc. Schriften. Herausg. v. Hoogeweg. Tübingen 1894.
Orendel, ein deutsches Spielmannsgedicht, herausg. v. A. E. Berger. Bonn 1888.
Petrus de Ebulo, liber ad honorem Augusti, herausg. v. E. Winkelmann. Leipzig 1874.
Pontificum Romanorum vitae ed. J. M. Watterich. 2 Bde. Leipzig 1862.
Predigten, Altdeutsche, herausg. v. A. E. Schönbach. 3 Bde. Graz 1886—91.
— Deutsche, des 12. u. 13. Jahrh., herausg. v. K. Roth. Quedlinburg 1839.
— — des 13. Jahrh., herausg. v. Grieshaber. Stuttgart 1844—46.
— — des 13. u. 14. Jahrh., herausg. v. H. Leyßer. Quedlinburg 1838.
Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. 9 Bde. München 1856 ff. N.F. 5 Bde. München 1903 ff.
— zur Geschichte der Stadt Köln, herausg. v. L. Ennen u. G. Eckertz. 6 Bde. Köln 1860 ff.
— zur Geschichte der Stadt Worms, herausg. v. H. Boos. Berlin 1886 ff.
Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesellschaft für vaterl. Geschichte. 4 Bde. Kiel 1862 ff.
Reinmar von Zweter. Die Gedichte R.'s v. Z., herausg. v. G. Röthe. Leipzig 1887.
Riant, P., Exuviae sacrae Constantinopolitanae. 2 Bde. Genf 1877 f.
Roland, Die Sentenzen R.'s nachmals Papstes Alexanders III., herausg. v. A. Gietl. Freiburg i. Br. 1891.
Sanct Brandan, Ein lat. u. drei deutsche Texte, herausg. v. C. Schröder. Erlangen 1871.
Sant Oswaldes leben. Ein Gedicht aus d. 12. Jahrh., herausg. v. L. Ettmüller. Zürich 1835.
Saxo Grammaticus, Gesta Danorum r. P. E. Müller. 2 Bde. Kopenhagen 1839 u. 58.
Scriptores rerum Brunsvicensium c. G. G. Leibnitius. 3 Bde. Hannover 1707 ff.
— rerum Germanicarum pr. Saxonicarum ed. J. B. Menckenius. 3 Bde. Leipzig 1728 ff.
— rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preuß. Vorzeit, herausg. v. Th. Hirsch, M. Töppen u. E. Strehlke. 5 Bde. Leipzig 1861 ff.
Sprachdenkmale, Deutsche, des 12. Jahrhunderts, herausg. v. Th. G. Karajan. Wien 1846.
Speculum ecclesiae. Altdeutsch. Herausg. v. J. Kelle. München 1858.
— perfectionis s. S. Francisci Ass. legenda antiquissima auct. fratre Leone ed. P. Sabatier. Paris 1898.
Spervogel. Lieder u. Sprüche des Sp., herausg. v. H. Gradl. Prag 1869.

Stricker. Kleinere Gedichte von dem Stricker, herausg. v. K. A. Hahn. Quedlinburg 1839.
Thesaurus novus anecdotorum ed. E. Martène et U. Durand. 5 Bde. Paris 1717.
Thomas Aquinas, Opera omnia ex editione J. Nicolai. 25 Bde. Parma 1852 ff.
Thomas de Celano, S. Francisci Assisiensis Vita et Miracula rec. E. Alenconiensis. Rom 1906.
Thomasin von Zirklăre, Der wehlische Gast, herausg. v. H. Rückert. Quedlinburg 1852.
Ulrich von Lichtenstein, Frauendienst, herausg. v. K. Lachmann. Berlin 1841.
Veterum scriptorum collectio amplissima ed. E. Martène et U. Durand. 9 Bde. Paris 1724 ff.
Visio Tnugdali, lat. u. altdeutsch, herausg. v. A. Wagner. Erlangen 1882.
Vita b. virginis Mariae et Salvatoris rhytmica, herausg. v. A. Vögtlin. Tübingen 1888.
Walther v. d. Vogelweide, herausg. v. F. Pfeiffer. 5. Aufl. v. K. Bartsch. Leipzig 1877.
Wernher. Des Priesters W. Driu liet von der Maget, herausg. v. Feifalik. Wien 1860.
Wilde Mann. Die Gedichte des W. M. u. Wernhers vom Niederrhein, herausg. v. K. Köhn. Berlin 1891.
Willirams deutsche Paraphrase des Hohenlieds, herausg. v. J. Seemüller. Straßburg 1878.
Winsbeke, Der, mit Anmerk. herausg. v. M. Haupt. Leipzig 1845.
Wirnt von Gravenberg, Wigalois, herausg. v. F. Pfeiffer. Leipzig 1847.
Wolfram von Eschenbach, Parzival, herausg. v. P. Piper. Stuttgart o. J.

2. Gesetze, Briefe, Urkunden, Regesten.

Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinr. VI. usque adhuc inedita, h. v. K. Fr. Stumpf. Innsbruck 1865—81.
— imperii inedita seculi XIII., herausg. v. E. Winkelmann. 2 Bde. Innsbruck 1880.
— imperii selecta. Gesammelt v. J. Fr. Böhmer, herausg. v. J. Ficker. Innsbruck 1870.
— Maguntina saec. XII., herausg. v. K. Fr. Stumpf. Innsbruck 1863.
— Pontificum Romanorum inedita, ges. u. herausg. v. J. v. Pflugk-Harttung. 3 Bde. Tübingen 1881 ff.
Albert von Beham und Regesten P. Innocenz IV., herausg. v. C. Höfler. Stuttgart 1847.
Arnulfi Lexoviensis epistolae . . ed. J. A. Giles. Oxford 1844.
Bullarium Franciscanum, st. et l. J. H. Sbaraleae. Rom 1759 ff.
— ordinis fratr. Praedicatorum c. Th. Ripoll i. A. Bremond. Rom 1729 ff.
Catalogue des actes de Philipp Auguste p. L. V. Delisle. Paris 1856.
Chartularium universitatis Parisiensis c. H. Denifle. 4 Bde. Paris 1889 ff.
Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae, ed. Tr. Neugart. 2 Bde. Sanblasien 1791 u. 95.
— — Anhaltinus, herausg. v. O. v. Heinemann. 5 Bde. Dessau 1867 ff.
— — Brandenburgensis, herausg. v. A. F. Riedel. 4 Abteilungen. Berl. 1838ff.
— — Lusatiae superioris, herausg. v. G. Köhler. 1 Bd. u. 1 H. Görlitz 1851.
— — exhibens anecdota Moguntiaca in luc. pr. V. F. de Gudenus. 5 Bde. Göttingen 1743 ff.
— — Moenofrancfurtanus s. UB. d. Reichsstadt Frankfurt.
— — Neerlandicus. Utg. door het hist. gen. te Utrecht. 6 Bde. Utrecht 1848 ff.
— — Nassoicus, herausg. v. K. Menzel u. W. Sauer. Wiesbaden 1885.
— Pomeraniae diplomaticus v. K. F. W. Hasselbach u. J. G. L. Kosegarten. Greifswald 1862.
— diplomaticus Prussicus, herausg. v. J. Voigt. 6 Bde. Königsberg 1836 ff.

Codex diplomaticus ordinis s. Mariae Teutonicorum. Urkundenbuch zur Gesch. d. deutschen Ordens, herausg. v. J. H. Hennes. 2 Bde. Mainz 1845 u. 62.
— — Rheno-Mosellanus, herausg. v. W. Günther. 5 Bde. Coblenz 1822 ff.
— — Salemitanus, herausg. v. F. v. Weech. 3 Bde. Karlsruhe 1883 ff.
— — Saxoniae regiae, herausg. v. E. G. Gersdorf, K. Fr. v. Posern-Klett, O. Posse, H. Ermisch. Leipzig 1864 ff.
— — Silesiae, herausg. v. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Breslau 1857 ff.
— Thuringiae diplomaticus, herausg. v. A. L. J. Michelsen. Jena 1854.
— diplomaticus Warmiensis, herausg. v. C. P. Wölky und J. M. Saage. 1. Bd. Mainz 1890.
Diplomatarium Suecanum c. et ed. J. G. Liljegren. Stockholm 1842 ff.
Dominikanerbriefe, Ungedruckte des 13. Jahrh., herausg. v. H. Finke. Paderborn 1891.
Epistolae pontificum Romanorum ineditae ed. S. Löwenfeld. Leipzig 1885.
Germania pontificia s. Regesta pont. Rom.
Güterurkunden, Livländische, herausg. v. H. v. Bruiningk u. N. Busch. Riga 1908.
Hauthaler, Libellus decimationis de anno 1285. Salzburg 1887.
Honorii III. epist. s. Medii aevi Biblioth. patr.
Huillard-Bréholles A., Historia diplomatica Friderici II. 6 Tle. in 12 Bdn. Paris 1852 ff.
Livonica, vornämlich aus dem 13. Jahrh. im Vaticanischen Archiv. Von H. Hildebrand. Riga 1887.
Oorkondenboek der graafsch. Gelre en Zutfen, b. d. A. L. J. W. Sloet. 3 Bde. Haag 1872—77.
— van Groningen en Drenthe, b. d. P. J. Blok. Groningen 1896 ff.
— van Holland en Zeeland, b. d. Ph. C. van den Bergh. Amsterdam 1866 ff.
Origines Guelficae. Opus praeeunte Leibnitio em. st. C. L. Scheidii. 5 Bde. Hannover 1750 ff.
Rechtsbook van den Dom van Utrecht, b. d. Muller. Haag 1895.
Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae op. C. J. Erben (Abhandlungen der böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 8. Bd. Prag 1854.)
— s. rerum Boicarum autographa, c. C. H. de Lang. 4 Bde. München 1822 ff.
— Honorii III. ed. P. Pressuti. 2 Bde. Rom 1888 ff.
— imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs der späteren Staufischen Periode 1198—1272. Aus dem Nachlaß J. Fr. Böhmers herausg. v. J. Ficker u. E. Winkelmann. Innsbruck 1881 ff.
— archiepiscopatus Magdeburgensis, herausg. v. G. A. Mülverstedt. 2 Bde. Magdeburg 1876 ff.
— pontificum Romanorum ed. A. Potthast. 2 Bde. Berlin 1874.
— — Germania pontificia cong. A. Brackmann. Berlin 1911.
Regesten zur Geschichte der Markgrafen . . aus dem Hause Babenberg, ges. von A. v. Meiller. Wien 1850.
— der Markgrafen v. Brandenburg. Bearb. v. H. Krabbo. Leipzig 1910 ff.
— der . . Urkunden zur . . Geschichte des Grossherzogthums Hessen von H. E. Scriba. Darmstadt 1847 ff.
— der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, bearb. v. R. Knipping. 2. Bd. Bonn 1901.
— Lippische, v. O. Preuß u. A. Falkmann. Lemgo 1860 ff.
— Mittelrheinische, bearb. v. A. Görz. 3 Bde. Coblenz 1876 ff.
— Preußische, bearb. v. M. Perlbach. Königsberg 1876.
— zur Geschichte der Salzburg. Erzbischöfe, ges. v. A. v. Meiller. Wien 1866.
— und Urkunden, Schleswig-Holstein-Lauenb., bearb. v. P. Hasse. 3 Bde. Hamburg 1866 ff.
Registres, Les, de Grégoire IX. par L. Auvray. Paris 1896 ff.
— — d'Innocent IV. par E. Berger. Paris 1884 ff.
Registri dei cardinali Ugolino e Ottaviano p. d. G. Levi. Rom 1890.

Sachsenspiegel, herausg. v. C. C. Homeyer. Berlin 1835.
Statuten, Die, des deutschen Ordens, herausg. v. M. Perlbach. Halle 1890.
Stumpf, K. F., Die Reichskanzler. 3 Bde. Innsbruck 1865 ff.
Subsidia diplomatica, c. St. A. Würdtwein. 13 Bde. Heidelberg 1772—80.
— — Nova, c. St. A. Würdtwein. 14 Bde. Heidelberg 1781—92.
Sudendorf, G., Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. 3 Tle. Jena 1849 ff.
Svensk diplomat. s. Diplomatarium Suecanum.
Sylloge variorum diplomatariorum c. V. F. de Gudenus. Frankfurt 1728.
Table chronologique des chartes et diplômes imprimés conc. l'hist. de la Belgique p. A. Wauters. Brüssel 1866 ff.
Tabulae ordinis Theutonici ed. E. Strehlke. Berlin 1869.
Tangl, M., Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894.
Traditiones et antiquitates Fuldenses, herausg. v. E. F. J. Dronke. Fulda 1844.
Thomas Becket. Epistolae s. Thomae Cantuariensis ae. et martyris ed. J. A. Giles. Oxford 1845.
Urkunden, Die, des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien, herausg. v. E. G. v. Pettenegg. Leipzig 1887.
— zur hessischen Landes . . geschichte, herausg. v. L. Baur. 5 Bde. Darmstadt 1846 ff.
— zur Geschichte der Stadt Speier, ges. u. herausg. v. A. Hilgard. Straßburg 1885.
— zur städt. Verfassungsgeschichte, ges. v. F. Keutgen. Berlin 1899.
Urkundenbuch, Asseburger, herausg. v. J. Graf Bocholz-A. Hannover 1876.
— der Stadt Augsburg, herausg. v. Chr. Meyer. 2 Bde. Augsburg 1874 ff.
— der Stadt Basel, bearb. v. R. Wackernagel u. R. Thommen. 8 Bde. Basel 1890 ff.
— des Klosters Berge, bearb. v. H. Holstein. Halle 1879.
— der Stadt Braunschweig. Braunschweig 1862 ff.
— Bremisches, herausg. v. R. Ehmck u. W. v. Bippen. Bremen 1863 ff.
— Calenberger, herausg. v. W. v. Hodenberg. Hannover 1855 ff.
— des Klosters Cornberg, herausg. v. J. Schmincke. Kassel 1872.
— des Bistums Culm, bearb. v. C. P. Wölky. 1. Tl. Danzig 1885.
— der Stadt Erfurt, bearb. v. C. Beyer. Halle 1889.
— der Reichsstadt Frankfurt, neu bearb. v. Fr. Lau. Frankfurt 1901.
— der Stadt Freiburg i. B., herausg. v. H. Schreiber. Freiburg 1828 f.
— Fürstenbergisches. Tübingen 1877 ff.
— des Klosters Germerode v. J. Schmincke. Kassel 1866.
— der Stadt Goslar, bearb. v. G. Bode. Halle 1893.
— der Stadt Halberstadt, herausg. v. G. Schmidt. Halle 1878.
— der Collegiat-Stifter St. Bonifacii u. St. Pauli in Halberstadt, herausg. v. G. Schmidt. Halle 1881.
— Hennebergisches, herausg. v. K. Schöppach. 7 Bde. Meiningen 1842 ff.
— Hessisches, herausg. v. H. Reimer. 2. Abth. Leipzig 1891.
— der Stadt Hildesheim, herausg. v. R. Döbner. Hildesheim 1880 f.
— Hoyer, herausg. v. W. v. Hodenberg. Hannover 1855.
— des Klosters Ilsenburg, bearb. v. E. Jacobs. Halle 1875.
— Liv-, Esth- und Curländisches, herausg. v. F. G. v. Bunge. 7 Bde. Riga 1853 ff.
— des Bistums Lübeck, herausg. v. W. Leverkus. Oldenburg 1856.
— der Stadt Lübeck, herausg. v. d. Ver. f. L. Geschichte. Lübeck 1843 ff.
— Lüneburger, herausg. v. W. v. Hodenberg. Hannover 1859 ff.
— der Stadt Lüneburg, bearb. v. W. F. Volger. Hannover 1872.
— der Stadt Magdeburg, bearb. v. G. Hertel. Halle 1892 ff.
— des Klosters ULFrauen zu Magdeburg, bearb. v. G. Hertel. Halle 1878.
— der Klöster der Grafschaft Mansfeld, herausg. v. M. Krühne. Halle 1888.
— Marienroder, herausg. v. W. v. Hodenberg. Hannover 1859.
— Mecklenburgisches, herausg. v. dem Verein f. Mecklenb. Gesch. Schwerin 1863 ff.

Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, bearb. v. P. Kehr. 1. Bd. Halle 1899.
— der Reichsstadt Mühlhausen, bearb. v. K. Herquet u. W. Schweineberg. Halle 1874.
— des hist. Vereins für Niedersachsen. Hannover 1846 ff.
— Ostfriesisches, herausg. v. E. Friedländer. Emden 1878 ff.
— Pommersches, bearb. v. R. Klempin. Stettin 1868 ff.
— Preußisches, herausg. v. Philippi. Königsberg 1882.
— Rappoltsteinisches, herausg. v. K. Albrecht. Colmar 1891.
— des Bistums Samland, herausg. v. C. P. Wölky u. H. Mendthal. Hamburg 1891.
— des Herzogthums Steiermark, bearb. v. J. Zahn. Graz 1875.
— Thurgauisches, herausg. v. J. Meyer. Frauenfeld 1882.
— Ulmisches, bearb. v. F. Pressel. Stuttgart 1873.
— Westfälisches, Fortsetzung von Erhards Reg. hist. Westf. Bd. 3—6. Münster 1872 ff.
— zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, herausg. v. J. S. Seibertz. 3 Bde. Arnsberg 1839 ff.
— der Stadt Worms s. Quellen zur Geschichte der Stadt Worms Bd. 1.
Urkundenregister, Schweizerisches. 2 Bde. Bern 1863 u. 77.
Weistümer, gesammelt v. J. Grimm. 7 Bde. Göttingen 1840—78.

B. Darstellungen und Untersuchungen.

1. Bücher.

Abel, O., König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852.
Abt, G., Geschichte des Klosters Chorin. Berlin 1911.
Alberdingk Thijm, P. P. M., Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien. Freiburg i. Br. 1887.
Aldinger, P., Die Neubesetzung d. deutschen Bistümer 1243—1254. Leipz. 1900.
— Zur Geschichte der deutschen Kirche unter Papst Innocenz IV. Programm von Schönthal 1898.
v. Ankershofen, G., Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnthen. Klagenfurth 1842 ff.
Anz, H., Die lateinischen Magierspiele. Leipzig 1905.
Arras, P., Die Ronkalischen Beschlüsse. Zittau 1882.
Bach, J., Albert d. Gr. Wien 1881.
Baier, H., Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis z. J. 1304. Münster 1911.
Baltzer, O., Beiträge z. Geschichte des christolog. Dogmas. Leipzig 1898.
Bannasch, R., Die Niederlassungen der Minoriten zwischen Weser u. Elbe. Breslau 1891.
Baumbach, Arnold v. Seelenhofen. Berlin 1872.
Beck, J., Konrad von Marburg. Breslau 1871.
Beer, L., Der Stoff des Spielmannsgedichts Orendel. Halle 1887.
v. Below, G., Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883.
Berchtold, J., Die Entwickelg. d. Landeshoheit in Deutschland. München 1863.
Bernhardi, W., Lothar von Supplinburg. Leipzig 1879.
— Konrad III. 2 Tle. Leipzig 1883.
Bernheim, E., Lothar III. und das Wormser Concordat. Straßburg 1874.
— D. Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden. Breslau 1906.

v. Bezold, G., Die Entstehung und Ausbildung der goth. Baukunst in Frankreich. Berlin 1891.
Biehringer, J., Kaiser Friedrich II. Berlin 1912.
Binterim u. Mooren, Die Erzdiözese Köln bis zur franz. Staatsumwälzung. Neu bearb. v. A. Mooren. Düsseldorf 1892.
Birch-Hirschfeld, A., Die Sage vom Gral. Leipzig 1877.
Bloch, H., Untersuchungen zur Geschichte Heinrichs VI. Berl. Dissert. 1891.
— Forschungen z. Politik Kaiser Heinrichs VI. in d. Jahren 1191—1194. Berlin 1892.
— Die staufischen Kaiserwahlen u. die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig 1911.
Blumenstock, A., Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.
Bode, W., Geschichte der deutschen Plastik. Berlin 1885.
Bodmann, F. J., Rheingauische Alterthümer. Mainz 1819.
Böhmer, A., Vicelin. Rost. Dissert. 1887.
Boos, H., Geschichte der Rheinischen Städtekultur. 4 Bde. Berlin 1897 ff.
v. Borch, L., Geschichte des Kanzlers Konrad . . Bischofs v. Hildesheim. 2. Aufl. Innsbruck 1882.
Börger, R., Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. Leipz. 1901.
Brackmann, A., Studien u. Vorarbeiten zur Germania pontificia. I. Berlin 1912.
Braun, P., D. Beichtvater der h. Elisabeth u. deutsche Inquisitor Konrad v. Marburg. Jen. Diss. 1909.
Braun, P., Notitia historico litteraria de codd. mss. in bibliotheca mon. ad s. Udalricum . . extant. 5 Bde. Augsburg 1781—86.
Brem, E., Papst Gregor IX. bis z. Beginn seines Pontifikats. Heidelb. 1911.
Brennich, M., Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1128—1209. Greifsw. Dissert. 1908.
Breßlau, H., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. 2 Bde. Leipzig 1879 u. 84.
Breysig, K., Kulturgeschichte der Neuzeit. Berlin 1900.
v. Buchwald, G., Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrh. Rostock 1882.
v. Bunge, F. G., Der Orden der Schwertbrüder. Leipzig 1875.
Burdach, K., Walther von d. Vogelweide. I. Th. Leipzig 1900.
Busch, H., Über ein mittelfränkisches Legendar. Halle 1879.
Cardauns, H., Konrad von Hochstaden. Köln 1880.
Caro, J., Die Beziehungen Heinrichs VI. zur röm. Kurie. Rost. Dissert. 1902.
Cartellieri, A., Philipp II. Aug., König v. Frankreich. 3 Bde. Leipzig 1899 bis 1910.
de Cherrier, C., Histoire de la lutte des Papes et des empereurs de la maison de Souabe. 3 Bde. Paris 1858.
Clausen, J., Papst Honorius III. Bonn 1895.
Curschmann, F., Die Diözese Brandenburg. Leipzig 1906.
— Die Landeseinteilung Pommerns im MA. u. die Verwaltungseinteilung der Neuzeit. Greifsw. 1911.
Czerny, A., Die Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Florian. Linz 1871.
— Die Klosterschule von St. Florian. Linz 1873.
Dehio, G., Hartwich von Stade. Göttingen 1872.
Denifle, H., Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters. Berlin 1885.
Detloff, R., Der erste Römerzug K. Friedrichs I. Göttingen 1877.
v. Döllinger, J., Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters. 2 Tle. München 1890.
Dolp, D. E., Gründlicher Bericht von dem alten Zustande . . der Stadt Nördlingen. Nördlingen 1738.
Douais, C., Essay sur l'organisation des études dans l'ordre des frères Prêcheurs. Paris 1884.
Dove, A., Ausgewählte Schriften, vornehmlich histor. Inhalts. Leipzig 1898.
Doyen, F., Die Eucharistielehre Ruperts von Deutz. Metz 1889.
Ebers, G., Das Devolutionsrecht. Stuttgart 1906.

Eichmann, E., Acht u. Bann im Reichsrecht des MA. Paderborn 1909.
v. Eicken, H., Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart 1887.
Endres, J. A., Honorius Augustodunensis. Beitrag z. Geschichte des geistigen Lebens im 12. Jahrh. Kempten 1906.
Engelhardt, Chr. M., Herrad von Landsperg. Stuttgart 1818.
Engelmann, E., Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen. Breslau 1886.
Enlart, C., Manuel d'archéologie française. I. Architecture. Paris 1902.
— Origines françaises de l'architecture gothique en Italie. Paris 1894.
Eubel, K., Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz. Würzburg 1886.
— Gesch. der Kölnischen Minoriten-Ordensprovinz. Köln 1906.
Ewald, A. L., Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. 2 Bde. Halle 1872 u. 75.
Fabre, P., Etude sur le Liber censuum. Paris 1892.
v. Falckenstein, J. H., Antiquitates Nordgavienses. 4 Bde. Frankfurt 1733.
Falk, F., Bibelstudien in Mainz vom 8. Jahrh. bis zur Gegenwart. Mainz 1901.
Fehling, F., Kaiser Friedrich II. und die römischen Kardinäle. Berlin 1901.
Fehr, H., Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.
Felder, H., Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden. Freib. 1904.
Felten, J., Papst Gregor IX. Freiburg 1886.
Festschrift zur Feier des hundertfünfzigjährigen Bestehens der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1901.
Ficker, J., Engelbert d. H., Erzbischof v. Köln. Köln 1853.
— Reinald von Dassel, Erzbischof v. Köln. Köln 1850.
— Vom Heerschilde. Innsbruck 1862.
— Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861.
Finke, H., Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrh. Münster 1891.
Fischer, H., D. h. Franziskus v. Assisi, 1219—1221. Freib. 1907.
Flade, P., Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland. Leipzig 1902.
Fleischer, H. O. u. Fr. Delitzsch, Codices orientalium linguarum in Naumann, Catalog. libror. Lipsiens. Grimma 1838.
Folz, A., Kais. Friedrich II. u. Papst Innocenz IV. Ihr Kampf in d. J. 1244 u. 1245. Straßburg 1905.
Förstemann, E. G., Urkundliche Geschichte der Stadt Nordhausen bis z. J. 1250. Nordhausen 1846.
Frantz, Th., D. große Kampf zw. Kaisertum u. Papsttum z. Zeit des Hohenst. Friedrich II. Berlin 1903.
Franz, A., Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg 1902.
Friedberg, E., De finium inter eccl. et civit. regund. iudicio quid med. aevi doctores et leges statuerint. Berlin 1864.
Frind, A., Die Kirchengeschichte Böhmens. 2 Bde. Prag 1864 u. 66.
Fritsch, R., Über Wolframs von Eschenbach Religiosität. Leipzig 1892.
Frommel, O., Die päpstliche Legatengewalt. Heidelberg 1898.
Froning, R., Das Drama des Mittelalters. 3 Tle. Stuttgart o. J.
Fuchs, W., Die Besetzung d. deutschen Bistümer unter Gregor IX. Berl. Diss. 1911.
Gebauer, G. Chr., Leben und denkwürdige Taten Herrn Richards. Leipzig 1744.
Geffken, H., Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II. Jena 1890.
Gerbert, M., Historiae nigrae silvae. 3 Bde. S. Blasien 1783 u. 88.
Geselbracht, F., D. Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in d. 2. Hälfte des 12. Jahrh. Leipzig Diss. 1905.
Giesebrecht, L., Wendische Geschichten. 3 Bde. Leipzig 1843 ff.
v. Giesebrecht, W., Arnold von Brescia. München 1873.
Glaser, F., Die Franziskanische Bewegung. Stuttgart 1903.
Gloy, A., Der Gang der Germanisation in Ostholstein. Kiel 1894.

Gottlob, A., Die päpstl. Kreuzungssteuern des 13. Jahrh. Heiligenstadt 1892.
— Kreuzablaß u. Almosenablaß. Stuttgart 1906.
Goetz, W., Die Quellen z. Geschichte des H. Franz von Assisi. Gotha 1904.
v. Götze, P., Albert Suerbeer. Petersburg 1854.
Grabmann, M., Die Geschichte der scholastischen Methode. 2 Bde. Freiburg 1909 u. 11.
Gräf, F., Die Gründung Alessandrias. Dresden 1887.
Gräfe, F., Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Heidelberg 1909.
Grandidier, Ph. A., Oeuvres historiques inédites. Colmar 1865 ff.
Grauert, H., Die Herzogsgewalt in Westfalen. Paderborn 1877.
Greiderer, V., Germania Franciscana. 2 Bde. Innsbruck 1777 ff.
Grimm, J., Kleinere Schriften. Berlin 1864 ff.
Gruber, F., Eberhard I. Erzbischof v. Salzburg. Regensburg 1873.
Gruneri, J. F., Opuscula ad illustrandam hist. Germaniae. Koburg 1760 u. 61.
Gundlach, W., Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit. 3. Bd. Innsbruck 1899.
Günther, S., Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern. München 1810.
Güterbock, F., D. Friede von Montebello u. die Weiterentwicklung des Lombardenbundes. Berl. Diss. 1895.
Hagen, P., Der Gral. Straßburg 1900.
v. Hagke, F. B., Urkundliche Nachrichten über Städte .. des Kreises Weißensee. Weißensee 1867.
Hampe, K., Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier u. Staufer. 2. Aufl. Leipzig 1912.
Hansen, J., Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter. München 1900.
Hardeland, A., Geschichte der speziellen Seelsorge. Berlin 1897.
Hase, K., Franz von Assisi. Leipzig 1856.
Hashagen, J., Otto von Freising als Geschichtsphilosoph. Leipzig 1900.
Haupt, H., Die Vicelinskirchen. Kiel 1884.
Hauréau, B., Histoire de la philosophie scolastique. 2 Bde. Paris 1872 ff.
Hecker, G., Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln. Leipzig 1883.
Hegel, K., Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.
Heilmann, A., Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz. Köln 1908.
Heimbucher, M., Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 3 Bde. 2. Aufl. Paderborn 1907—1908.
v. Heinemann, L., Heinrich v. Braunschweig. Gotha 1882.
v. Heinemann, O., Albrecht d. Bär. Darmstadt 1864.
Henner, Th., Die herzogl. Gewalt d. Bischöfe v. Würzburg. Würzburg 1874.
— Bischof Hermann I. von Lobdeburg. Würzburg 1875.
v. Hertling, G., Albertus Magnus. Köln 1880.
Hilling, N., Die westfälischen Diözesansynoden. Lingen 1898.
Hirsch, H., Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.
Historie ofte Beschryving van't Utrechtsche Bisdom: Van de Oudheeden en Gestichten der stad Utrecht, Leiden 1719, 3 Bde.; Zuid-Holland 1719, Rhynland 1719, Delft 1720, Amstelland 1721, Kennemerland 1721, Zeeland 1722, 2 Bde., Vriesland 1723, 2 Bde., Groningen 1724, Deventer 1725, 2 Bde.
Hoffmann, E., Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens. Freib. 1905.
Höfler, C., Kaiser Friedrich II. München 1844.
Holzapfel, H., Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freib. 1909.
v. Hontheim, J. N., Prodromus historiae Trevirensis. 2 Bde. Augsburg 1757 f.
— Historia Trevirensis diplomat. 3 Bde. Augsburg 1750 f.
Hüffer, H., Beiträge zur Geschichte d. Quellen d. Kirchenrechts. Münster 1862.
Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. 2 Bde. Nanzig 1734.
Jacobi, E., Patronate juristischer Personen. Stuttgart 1912.

Jaffé, Ph., Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar v. Sachsen. Berlin 1843.
Janauschek, L., Der Cisterzienserorden. Brünn 1884.
— Originum Cisterciensium tom. I. Wien 1877.
Janner, F., Geschichte der Bischöfe von Regensburg. 3 Bde. Regensburg 1883—86.
Jastrow, J. u. G. Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen. 2 Bde. Stuttgart 1897 u. 1901.
Jensen, H. N. A., Schleswig-Holstein. Kirchengeschichte. 2 Bde. Kiel 1873 f.
Jourdain, A., Recherches crit. sur l'âge et l'origine des traductions lat. d'Aristote. 2. Aufl. Paris 1843.
Juritsch, G., Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg. Gotha 1889.
Justi, K., Hessische Denkwürdigkeiten. Marburg 1799 ff.
Kaiser, P., Die naturwissensch. Schriften Hildegards. Berlin 1901.
Kalkoff, P., Wolfger von Passau. Straßb. Dissert. 1882.
Kaltner, B., Konrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland. Prag 1882.
v. Kap-Herr, H., Die abendländische Politik Kaiser Manuels. Straßburg 1881.
Kaufmann, A., Cäsarius von Heisterbach. 2. Aufl. Cöln 1862.
Kehr, P., Hermann von Altaich. Göttingen 1883.
Kleemann, G., Papst Gregor VIII. Jenens. Dissert. 1912.
Knebel, W., Kaiser Friedrich II. u. Papst Honorius III. Münst. Dissert. 1905.
Koch, A., Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Bayern. Heidelberg 1880.
— Die frühesten Niederlassgn. d. Minoriten im Rheingebiet. Leipzig 1881.
Kolbe, F., Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1872.
Köhler, C., Das Verhältnis K. Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit. Breslau 1888.
Königer, A., Die Sendgerichte in Deutschland. München 1907.
Kötzschke, R., Staat u. Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation. Leipzig 1910.
Krabbo, H., Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung K. Friedrichs II. 1. Teil. Berlin 1901.
— Die ostdeutschen Bistümer, bes. ihre Besetzung unter Friedrich II. Berlin 1906.
Krammer, M., D. Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. Breslau 1908.
Kreusch, E., Kirchengeschichte der Wendenlande. Paderborn 1902.
Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Heidelberg 1898. 2. Aufl. 1903.
Kuchenbecker, J. Ph., Analecta Hassiaca. Marburg 1728.
Kühne, A., D. Herrscherideal des MA. u. Kaiser Friedrich I. Leipz. Dissert. 1898.
Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, herausg. v. P. Clemen. Düsseldorf 1891 ff.
Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei u. ihr Recht zu Ausgang des MA. Stuttgart 1905.
Lange, C., Die lateinischen Osterfeiern. München 1887.
Langguth, A., Untersuchungen über die Gedichte der Ava. Budapest 1880.
Lauchert, F., Geschichte des Physiologus. Straßburg 1889.
Lauscher, A., EB. Bruno II. v. Köln. Münst. Diss. 1902.
Lea, H. C., A History of the inquisition in the Middle Ages. 3 Bde. New-York 1888.
Lechner, A., Mittelalterl. Kirchenfeste u. Kalendarien in Bayern. Freiburg 1891.
Leineweber, J., Studien z. Gesch. Papst Cölestins III. Jen. Dissert. 1905.
Lemmens, L., Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter. Hildesheim 1896.
Lepsius, C. P., Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. 1. Th. Naumburg 1846.
v. d. Linde, A., Die Handschriften der Landesbibliothek zu Wiesbaden. Wiesbaden 1877.

Lohmeyer, K., Geschichte von Ost- u. Westpreußen. Gotha 1881.
Löhnert, K., Personal- u. Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe. Greifswalder Diss. 1908.
Looshorn, J., Geschichte des Bistums Bamberg. 4 Bde. München 1886 ff.
Luchaire, A., Innocent III. 6 t. Paris 1905—08.
Ludwig, Fr., Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. u. 13. Jahrh. Berlin 1897.
Lüntzel, H. A., Die ältere Diözese Hildesheim. Hildesheim 1837.
— Geschichte der Diözese u. der Stadt Hildesheim. 2 Bde. Hildesheim 1858.
Malsch, R., Heinrich Raspe. Halle 1911.
Mann, L., Wibald Abt von Stablo u. Corvey. Halle 1875.
Maring, J., Diözesansynoden u. Domherren-Generalkapitel des Stifts Hildesheim. Hannover 1905.
Martène, E., De antiquis ecclesiae ritibus. Antwerpen 1737.
Martin, E., De Canonicis Praemonstratensibus in Lotharingia. Nanzig 1891.
Martini, R., Die Trierer Bischofswahlen v. Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts. Berlin 1909.
Marx, J., Die Vita Gregorii IX. Berliner Dissert. 1889.
Masch, G. M. C., Geschichte des Bistums Ratzeburg. Lübeck 1835.
Mascovius, J. J., Commentarii de rebus imperii Rom.-Germ. sub Lothario. Leipzig 1753.
Maubach, J., Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrh. Bonn 1902.
May, J., Die heilige Hildegard. Kempten 1911.
Metzner, E., Beiträge z. Geschichte der Einführung des Christentums in Preußen. Würzb. Diss. 1906.
Meyer, M., Die Wahl Alexanders III. u. Victors IV. Göttingen 1871.
Michael, E., Geschichte des deutschen Volkes seit dem dreizehnten Jahrh. 3 Bde. Freiburg 1897 ff.
Michael, W., Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern u. souver. Fürsten. Hamburg 1888.
Minges, P., Geschichte der Franziskaner in Bayern. München 1896.
Mitis, O. Frh. v., Studien zum älteren österreich. Urkundenwesen. Wien 1912.
Morret, B., Stand u. Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul u. Verdun im MA. Bonner Dissert. 1911.
v. Muchar, A., Geschichte des Herzogtums Steiermark. 9 Bde. Grätz 1844 ff.
Mühlbacher, E., Die streitige Papstwahl des J. 1130. Innsbruck 1876.
Müller, K., Die Anfänge des Minoritenordens u. der Bußbruderschaften. Freiburg 1885.
— Kirchengeschichte. 2 Bde. Freiburg 1892 u. 1900.
— Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen. Gotha 1886.
Münster, Th., Konrad von Querfurt. Leipzig. Dissert. 1890.
Münter, F., Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. 3 Thle. Leipzig 1823 ff.
Neußel, O., Über die altfranz., mittelhochdeutschen und mittelengl. Bearbeitungen der Sage von Gregorius. Halle 1886.
Nobbe, H., Gerhoh von Reichersberg. Leipzig 1881.
Nottrott, L., Aus der Wendenmission. Halle 1897.
Nürscheler, A., Die Gotteshäuser der Schweiz. 3 Bde. Zürich 1864 ff.
Opladen, P., Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrh. Bonner Diss. 1908.
Parerga s. accessiones ad omnis generis eruditionem. Göttingen 1736 ff.
Paris, G., Dissertation critique sur le poème lat. du Ligurinus. Paris 1872.
Paulus, C., Welt- u. Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrh. Gött. Diss. 1900.
Pelster, W., Stand u. Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im MA. Weimar 1909.
Perlbach, M., Die ältesten preußischen Urkunden kritisch untersucht. Königsberg 1873.

Peters, U., Charakteristik der inneren Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas. Hamb. 1909.
v. Pflugk-Harttung, J., Die Papstwahlen u. das Kaisertum. Gotha 1908.
— — Die Anfänge des Johanniterordens. Berlin 1899.
Pinnow, H., Untersuchungen z. politischen Spruchdichtung im 13. Jahrh. Bonner Diss. 1906.
Piper, P., Die geistliche Dichtung des Mittelalters. Berlin u. Stuttgart o. J.
Pischek, A., Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Stuttgart 1907.
Plinski, J., Die Probleme hist. Kritik in der Geschichte des ersten Preußenbischofs. Bresl. Dissert. 1903.
Pomtow, M., Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staate auf die Politik Friedrichs I. Hall. Dissert. 1885.
Pötsch, J., Die Reichsacht. Breslau 1911.
Prantl, C., Geschichte der Logik im Abendlande. 3 Bde. Leipzig 1855—65.
Preger, W., Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1874—93.
Prinz, P., Markward von Anweiler. Emden 1875.
Prümers, R., Albero von Montreuil. Göttingen 1874.
Prutz, H., Kaiser Friedrich I. 3 Bde. Danzig 1871—73.
— Heinrich d. Löwe. Leipzig 1865.
Quetif, J., et J. Echard, Scriptores ordinis praedicatorum. 2 Bde. Paris 1719 u. 21.
Rassow, P., Die Kanzlei Bernhards v. Clairvaux. Berlin. Diss. 1913.
Rauschen, G., Die Legende Karls d. Gr. im 11. u. 12. Jahrh. Leipzig 1890.
Rense, R., Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds u. Italiens unter Friedrich I. Gött. Dissert. 1895.
Reichel, H., Die Ereignisse an der Saone im Aug. u. Sept. d. J. 1162. Haller Dissert. 1908.
Rein, W., Thuringia sacra. 2 Bde. Weimar 1863 u. 65.
Reinsch, R., Die Pseudo-Evangelien von Jesu und Marias Kindheit in der roman. u. german. Literatur. Halle 1879.
Remling, F. X., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien in Rheinbaiern. 2 Bde. Neustadt a. H. 1836.
Reuschel, K., Untersuchungen zu den deutschen Weltgerichtsdichtungen. Leipz. Dissert. 1895.
— Die deutschen Weltgerichtsspiele des MA. u. der Ref.-Zeit. Leipzig 1906.
Reuter, H., Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. Leipzig 1860—1864.
— Augustinische Studien. Gotha 1887.
Ribbeck, W., Friedrich I. und die römische Kurie. Leipzig 1881.
Riedel, A. F., Die Mark Brandenburg i. J. 1250. 2 Bde. Berlin 1831 f.
Riezler, S., Gesch. des fürstlichen Hauses Fürstenberg. Tübingen 1883.
Robert, G., Les écoles et l'enseignement de la théologie pendant la première moitié du XII. siècle. Paris 1909.
Rocholl, R., Rupert von Deutz. Gütersloh 1886.
Rockinger, L., Briefsteller u. Formelbücher d. 11.—14. Jahrh. München 1863.
Rodenberg, C., Innocenz IV. und das Königreich Sicilien. Halle 1892.
— Über wiederholte deutsche Königswahlen. Breslau 1889.
Röhricht, R., Beiträge zur Geschichte d. Kreuzzüge. 2 Bde. Berlin 1874 u. 78.
— Die Deutschen im heiligen Lande. Innsbruck 1894.
— Geschichte der Kreuzzüge im Umriß. Innsbruck 1898.
Rosenmund, R., Die ältesten Biographien des h. Norbert. Berlin 1874.
Rothert, H., Kirchengeschichte der Grafsch. Mark. 1. Teil: Das Mittelalter (Jahrb. d. Ver. f. die Ev. KGesch. Westfalens). Gütersloh 1911.
Rueß, K., Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. Paderb. 1912.
Sabatier, P., Vie de s. François d'Assise. 4. Aufl. Paris 1894.
Sackur, E., Sibyllinische Texte und Forschungen. Halle 1898.
Sägmüller, J. B., Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle. Freiburg 1896.

Sägmüller, J. B., Die Bischofswahl bei Gratian. Köln 1908.
Sauer, J., Symbolik des Kirchengebäudes. Freiburg 1902.
Schäfers, J., Personal- u. Amtsdaten der Magdeb. Erzbischöfe. Greifsw. Diss. 1908.
Schannat, J. Fr., Dioecesis Fuldensis. Frankfurt 1727.
Scheffer-Boichorst, P., K. Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie. Berlin 1866.
Scherer, W., Geschichte der deutschen Literatur. 5. Aufl. Berlin 1889.
— Geistliche Poeten der deutschen Kaiserzeit. 2 Hfte. Straßburg 1874 f.
— Geschichte der deutschen Dichtung im 11. u. 12. Jahrh. Straßb. 1875.
Schiemann, T., Rußland, Polen und Lievland. 2 Bde. Berlin 1887.
Schirren, C., Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen. Leipzig 1876.
Schirrmacher, F. W., Albert von Possemünster. Weimar 1871.
— Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs. Rostock 1872 u. 75.
— Kaiser Friedrich II. 4 Bde. Göttingen 1859 ff.
Schlager, P., Beiträge z. Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im MA. Köln 1904.
Schmelzeis, J. P., Das Leben u. Wirken der h. Hildegardis. Freiburg 1897.
Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung. 2. Bd. 1. Abt. Stuttgart 1892.
Schmidlin, J., Die geschichtsphilosophische u. kirchenpolitische Weltanschauung Ottos v. Freising. Freib. 1906.
Schmidt, R., Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. Freiburger Festschrift 1902.
Schneider, G., Arnold II. EB. v. Köln. Hall. Dissert. 1884.
Schneiderreit, F., Die Wahl Lothars III. Hall. Dissert. 1892.
Schnürer, G., Franz von Assisi. München 1905.
Schönbach, A., Über die Marienklagen. Graz 1874.
— Über Hartmann von Aue. Graz 1894.
— Das Christentum in der altdeutschen Heldendichtung. Graz 1897.
Schöpflin, J. D., Alsatia illustrata. 2 Bde. Colmar 1751.
Schorbach, K., Entstehung, Überlieferung und Quellen des . . Lucidarius. Straßburg 1894.
Schorn, C., Eiflia sacra. Bonn 1887 u. 88.
Schreiber, G., Kurie u. Kloster im 12. Jahrh. 2 Bde. Stuttgart 1910.
Schröder, C., Das Anegenge. Straßburg 1881.
v. Schubert, H., Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. 1. Bd. Kiel 1907.
Schulte, A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910.
— Über freiherrliche Klöster in Baden. Freib. Festprogramm 1896.
v. Schulte, J. F., Die Geschichte der Quellen und Literatur des canon. Rechts. Stuttgart 1875.
v. Schultes, J. A., Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg. 2 Bde. Hildburghausen 1788 u. 91.
Schultze, J., Die Urkunden Lothars III. Innsbruck 1905.
Schulze, E. O., Die Kolonisierung u. Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Leipzig 1896.
Schumacher, H. A., Die Stedinger. Bremen 1865.
Schwartz, P., Die Fürstenverschwörung v. 1192—93. Rost. Dissert. 1879.
Schwemer, R., Innocenz III. und die deutsche Kirche. Straßburg 1882.
— Papsttum und Kaisertum. Stuttgart 1899.
Schwer, W., Arnold I., EB. v. Köln. Münst. Diss. 1904.
Sdralek, M., Die Straßburger Diöcesansynoden. Freiburg 1894.
Seeberg, R., Die Theologie des Johannes Duns Scotus. Leipzig 1900.
— Lehrbuch der Dogmengeschichte. 3. Bd. Die DG. des MA. 2. u. 3. Aufl. Leipzig 1913.
Seyrich, J., Die Geschichtsphilosophie Augustins. Chemnitz 1891.
Sighart, J., Albertus Magnus. Regensburg 1857.
Silesiaca. Festschrift. Breslau 1898.
Simon, J., Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im MA. Weimar 1908.

Simonsfeld, H., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I. 1. Bd. Leipzig 1908.
v. Simson, B., Analekten zur Geschichte der deutschen Königswahlen. Freiburg 1895.
v. Sommerfeld, W., Geschichte der Germanisierung des Herzogt. Pommern. Leipzig 1896.
Steichele, A., Das Bisthum Augsburg historisch und statistisch beschrieben. Augsburg 1864 ff.
v. Steinen, J. D., Westphälische Geschichte. 4 Bde. Lemgo 1755 ff.
Stöckl, A., Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Mainz 1861 ff.
Stöwer, W., Heinrich I., Erzbischof von Mainz. Greifswald 1880.
Straub u. Keller, Herrade de Landsberg, Hortus deliciarum. Straßburg 1879—99.
Sturm, J., Der Ligurinus. Freiburg 1911.
Sturmhöfel, K., Gerhoh von Reichersberg über die Sittenzustände der zeitgenössischen Geistlichkeit. Leipzig 1888.
Sutter, L., Die Dominikanerklöster auf dem Gebiete der heutigen Schweiz. Luzern 1893.
Suur, H., Geschichte der ehemaligen Klöster in der Provinz Ostfriesland. Emden 1838.
Tammen, U. E., Friedrich II. u. Innocenz IV. Leipzig 1886.
Thaner, F., Abälard und das canonische Recht. Graz 1900.
Thoma, W., Die colonisator. Thätigkeit des Klosters Leubus. Leipz. Diss. 1894.
Tilemann, H., Speculum perfectionis u. Legenda trium sociorum. Leipz. 1902.
Töche, Th., Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867.
Tourtual, F., Bischof Hermann von Verden. 2. Aufl. Berlin 1892.
Tucek, E., Untersuchungen über das Registr. super negot. Rom. imperii. Innsbruck 1910.
Ughelli, F., Italia sacra. 10 Bde. Venedig 1711 ff.
Ulich, P., Die deutsche Kirche unter Lothar. Leipz. 1885.
Ulrici, A., Die Völker am Ostseebecken. Halle 1875.
Usinger, R., Deutsch-dänische Geschichte. Berlin 1863.
Ussermann, A., Episcopatus Bambergensis. S. Blasien 1802.
Vacandard, E., Vie de St. Bernard. 2 Bde. Paris 1895.
Varnhagen, J., Grundl. der Waldeck. Landes- u. Regentengeschichte. 2 Bde. Arolsen 1853.
Varrentrapp, C., Erzbischof Christian I. von Mainz. Berlin 1867.
Vignati, C., Storia diplom. delle Lega Lombarda. Mailand 1866.
Voges, L. O., Das Pactum in der Narrat. de electione Lotharii. Halle 1885.
Voigt, J., Geschichte Preußens. 9 Bde. Königsberg 1827 ff.
— Geschichte des deutschen Ritterordens. 2 Bde. Berlin 1857 u. 59.
Wadding, L., Annales Minorum. Rom 1731 ff.
Wagner, P., Eberhard II., Bischof von Bamberg. Halle 1876.
Wagner, R., Die Wendenzeit. Berlin 1899.
v. Walter, J., Franz v. Assisi u. die Nachahmung Christi. Groß-Lichterfelde 1910.
Watterich, J. M., Die Gründung des deutschen Ordensstaats. Leipzig 1857.
Wauer, E., Die Anfänge des Klarissenordens in den slavischen Ländern. Leipz. Diss. 1903.
— Entstehung u. Ausbreitung des Klarissenordens bes. in d. deutschen Minoritenprovinzen. Leipzig 1906.
Weber, H., Das Bistum u. Erzbistum Bamberg. Bamberg 1895.
— Der Kampf zwischen Innocenz IV. u. Friedrich II. Berlin 1900.
Weber, P., Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst. Stuttgart 1894.
Wechssler, E., Die Sage vom heiligen Gral. Leipzig 1898.
Wehrmann, M., Geschichte v. Pommern. 1. Bd. Gotha 1904.
Weinhold, K., Weihnachtsspiele und Lieder. Wien 1875.
— Die Verbreitung u. d. Herkunft d. Deutschen in Schlesien. Stuttgart 1887.
— Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2. Aufl. Wien 1882.

Weiß, M., Albert d. Gr. als Bischof v. Regensburg. München. 1907.
Werminghoff, A., Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1910.
— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA. 2. Aufl. Leipzig 1913.
v. Westenholz, E., Kard. Rainer v. Viterbo. Heidelberg 1912.
Wichner, J., Kloster Admont und seine Beziehungen z. Wissenschaft u. z. Unterricht. Admont 1892.
Wiesener, W., Die Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit. Berlin 1889.
Will, C., Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz und von Salzburg. Regensburg 1880.
Windelband, W., Geschichte der Philosophie. Freiburg 1890.
Winkelmann, E., Philipp v. Schwaben u. Otto IV. 2 Bde. Leipzig 1873 u. 78.
— Geschichte K. Friedrichs II. und seiner Reiche. 2 Bde. Berlin 1863. Reval 1865.
— Kaiser Friedrich II. 2 Bde. Leipzig 1889 u. 97.
Winter, A., D. Erbfolgeplan Heinrichs VI. Erl. Diss. 1908.
Winter, F., Die Prämonstratenser des 12. Jahrh. Berlin 1865.
— Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. 3 Bde. Gotha 1868—71.
v. Woikowsky-Biedau, V., D. Armenwesen des mittelalterlichen Köln. Bresl. Diss. 1891.
Wolf, J., Polit. Geschichte des Eichsfelds. Göttingen 1792 f.
— Eichsfeldische Kirchengeschichte. Göttingen 1816.
Wolfram, G., Friedrich I. u. das Wormser Concordat. Marburg 1883.
Wolfschläger, C., EB. Adolf I. v. Köln. Münster 1905.
Würdtwein, St. A., Dioecesis Moguntina. 3 Thle. Mannheim 1769 ff.
— Monasticon Palatinum. 6 Bde. Mannheim 1793 ff.
Xenia Bernardina. 4 Bde. Wien 1891.
v. Zezschwitz, G., Vom römischen Kaiserthum deutscher Nation. Leipzig 1877.
Zöpffel, R., Die Papstwahlen. Göttingen 1872.
Zunggo, J. A., Historiae de ordine Canonic. regul. s. Aug. Prodromus. 2 Bde. München 1749.

2. Periodische Publikationen.

Abhandlungen, kirchengeschichtliche. Herausg. v. M. Sdralek. Breslau 1900 ff.
Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Köln.
Anzeiger für deutsches Altertum.
— für Kunde der deutschen Vorzeit.
Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters.
— für Geschichte Westfalens.
Archive de l'Orient latin.
Archivum Franciscanum historicum. Quaracchi 1908 ff.
Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache u. Literatur.
Bibliothèque de l'école des chartes.
Compte rendu de séances de la commission royale d'histoire. Brüssel.
Diöcesanarchiv, Freiburger.
Ergänzungshefte zu der Westdeutschen Zeitschrift.
— zu den Stimmen aus Maria Laach.
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte.
Germania. Vierteljahrschrift für deutsche Altertumskunde, herausg. F. Pfeiffer.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg.
Historisch-politische Blätter.
Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte. Metz.
— d. Vereins f. d. Evangelische Kirchengeschichte Westfalens. Gütersloh.
Jahrbücher, Neue, für das klassische Altertum.
— des Vereins für Mecklenburg. Geschichte u. Altertumskunde.
Magazin, Neues Lausitzisches.

Mélanges d'archéologie et d'histoire. Paris.
Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- u. Kurlands. Riga.
— Neue, des thüring.-sächsischen Vereins.
Quellen u. Forschungen z. Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland, herausg. v. P. v. Loë u. B. M. Reichert. Leipzig 1907 ff.
Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse.
Studien, baltische.
Taschenbuch, historisches. München.
Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München.
Vierteljahrsschrift, Österreichische, für kathol. Theologie. Wien.
Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.
— für deutsche Philologie.
— des Vereins für hessische Geschichte.
— — Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde.
— des historischen Vereins für Niedersachsen.
— für Philosophie und kathol. Theologie.
— des Vereins für Geschichte u. Altertum Schlesiens.
— für katholische Theologie.
— des Vereins für thüringische Geschichte.

Register.

A. = Abt. Ä. = Äbtissin. B. = Bischof u. Bistum. D. = Diakon. EB. = Erzbischof u. Erzbistum. G. = Graf. H. = Herzog. K. = Kaiser oder König. Kd. = Kardinal. L. = Lehrer. M. = Mönch. N. = Nonne. P. = Papst. Pr. = Priester. St. = Stadt.

Aachen 31 f. 742. 791.
Aachener Statuten 356 f. 415. 423.
Abälard 235. 429—432. 444. 455. 461. 470. 472. 534.
Abendmahl 51.
Abendmahlslehre 437. 441 f. 466.
Aberglaube 74 f. 922. 938. 947 f.
Ablaß 412. 799, 6. 819, 1. 867. 944 f.
Abodriten 617—619. 638 bis 650.
Absolution 99, 3. 103. 144, 6.
Äbte, Rechte, Wahl 17. 163. 173. 200. 208. 290, 6. 312. 333. 689, 2. 759, 3. 760, 4. 778, 3. 873.
Accon 675.
Acht 801 f.
Adalbero, Albero
  Baumeister 569.
  B. v. Basel 156, 5.
  B. v. Lüttich 156, 6.
  B. v. Verdun 151, 2.
  EB. v. Trier 5, 5. 23, 1. 127, 5. 147, 6. 151 f. 159. 182. 184. 186 f. 344 f. 364.
  von Merken 895.
Adalbert, Adelbert, Albert, Albrecht
  A. v. Benediktbeuren 313.
  d. Bär 602. 620. 631 f. 634.
  Behaim 829—836. 854. 870.
  B. v. Freising 259. 281,3 292.
  B. v. Kamin 607.
  I., B. v. Lüttich 688. 693.
  II., B. v. Lüttich 699.
  B. v. Regensburg 875.
  B. v. Riga 657—666.
  B. v. Verdun 269.
  B. v. Wollin 593. 604. 607 f.
  I., EB. v. Hamburg-Bremen 5. 653.
  II. (Adalbero), EB. v. Hamburg-Bremen 134. 144. 622. 624. 627. 638.
  EB. v. Magdeburg 616. 744.
  I., EB. v. Mainz 115 f. 126. 130—133. 150. 155. 158. 332, 6. 343. 345. 361. 364. 764.
  II., EB. v. Mainz 164. 479.
  EB. v. Riga 666. 682 bis 684.
Adalbert, Adelbert, Albert, Albrecht
  EB. v. Salzburg 293. 296. 304. 307.
  d. Gr. 4. 30. 486 bis 497. 519—521. 909 f. 948.
  H. v. Sachsen 831. 870.
  v. Johannisdorf 935.
  Patr. v. Antiochia 848,2
Adam
  A. v. Ebrach 342. 466.
  Kan. in Rom 463.
Adolf
  I., EB. v. Köln 697. 703. 711. 727. 738. 742 f. 754.
  G. v. Altena 342.
  G. v. Schauenburg 626 f. 644 f. 736.
Adso 562.
Afra 80.
Ägidius Kd. 729.
Agnes
  Ä. v. Prag 426, 2.
  K. 99.
Alber
  Pr. 533.
  Pfarrer 895.
Albo, B. 281, 4. 292 f.
Aldrich, B. 869.
Aleholf, A. 163, 5. 172, 4. 185.
Alessandria 296. 300.

Alexander
B. v. Lüttich 128, 1. 172. 184.
III., P. 39. 40, 3. 54. 7. 224. 235 f. 241—316. 431. 468 f. 615. 654. 762. 912.
IV., P. 684.
Alexius, K. 703.
Alger 443 f.
Alkuin 469 f. 476.
Almosen 59.
Almosenablaß 945.
Altenburg 581.
Altenkirchen 577. 583.
Altes Testament 894, 2.
Altmann, B. 358.
Amalar 469.
Ambo 43, 3.
Ambrosius 469.
Anagni
Friedensverh. (1176) 302 f. St. 811.
Vertrag (1159) 240. 246.
Anaklet II. 138—146.
Anastasius IV., P. 211.
Ancona 702. 709. 746, 3. 752. 765. 767. 806. 825.
Andreas
B. v. Utrecht 128, 1. 135.
EB. v. Lund 659, 5.
Anegenge 533 f.
Anno, EB. 5. 13, 3. 16. 79. 91.
Annolied 510—512.
Anonymus Mellicensis 445.
— Passauer 896, 2. 922, 3.
Ansbach 13, 1. 827.
Anselm
B. v. Havelberg 128, 1. 135. 193. 210. 325 f. 346. 363. 444 f. 629. 635. 919, 6.
EB. v. Canterbury 428 f. 445. 451. 469 f.
Kd. 169, 3.
Kan. in Meißen 581.
v. Gembloux 149.
v. Laon 442 f. 472.
Visk 569.
Ansfrid 83.
Antichrist 526—528. 544. 824. 856. 934. 940. 946.
Antinomismus 906.
Antoniter 63.
Antwerpen 95 f.
Appellationen 21. 174 f. 180. 185. 189, 2. 209. 231. 766. 782. 823.
Aquileja 259. 788, 2.
Archidiakonat 10 ff. 27, 1. 175.
Archipoeta 221. 460, 8.
Archipresbyterat 11, 4.
Aribo 4, 4. 19.
Aristoteles 431. 480. 486. 488 f. 493 f. 518—521. 820 f.
Arme s. Waldenser.
Arme, lombard. 900. 902.
Armenanstalten 60—65.
Armenpflege 59—66.
Armensteuer 66.
Armut, evang. 373. 388 f. 394 f. 406. 893.
Arn, Propst, 362. 465. 469.
Arnold, Arnolt
A. v. Lübeck 326.
A. v. Morimund 341.
B. v. Merseburg 90. 581.
B. v. Utrecht 703.
v. Brescia 214—217.
Domin. 856 f.
I., EB. v. Köln 65. 91. 164. 172. 186, 1. 889.
II., EB. v. Köln 161. 162, 5. 186, 1. 193 f. 196. 199. 206.
EB. v. Mainz 185. 204. 218 f. 251. 269. 291, 2.
I., EB. v. Trier 291. 313, 4.
II., EB. v. Trier 862.
Katharer 890.
Priester 535.
Arnulf v. Lisieux 255. 271.
Arras 94, 5.
Aschaffenburg 12.
Askese 73. 104. 336 f. 355. 373. 893 f.
„Aspidis ova" 849, 2.
Athanasianum 464.
Athanasius 459.
Atticus 145.
Atzum 27, 3.
Aufkirchen 827.
Augsburg, B. 7, 1. 12. 200. 259.
Augsburg, St. 36. 397. 827.
Augustin 350. 439 f. 444, 3 453. 469. 486. 495. 505. 533.
Augustinerchorherren 358 bis 368. 382. 424 f.
Augustinerregel 61. 358 bis 360. 404. 423.
Ava 543—545.
Azo, B. 169, 3. 188, 9.
Baiern 345. 366. 378. 398 f.
Baldemar, A. 163, 5. 172, 4.
Balderich, Schol. 500.
Balduin, Baldewin
B. v. Semgallen 668.
B. v. Utrecht 703.
EB. v. Hamburg 290, 6. 292. 308.
K. 814.
Bamberg, B. 7, 1. St. 30. 571. 594.
Bann 69. 201. 566. 801 f.
Bardo, EB. 5, 6.
Barnabas, Minorit 397.
Bartholomäus, B. 373.
Basel, B. 183, 1. 317. St. 30. 32. 411. 870, 7. 885.
Bauern 112 f.
Baumeister 569 f.
Bebo 18, 6.
Beda 469 f.
Beginen 928 f.
Begräbnisrecht 56.
Beichte 50 f. 99. 103. 661. 922. 943.
Belgard 599. 600, 7.
Benedikt VIII., P. 78.
Benediktinerorden u. Regel 326—336. 339. 347. 351. 382. 424. 610. 884.
Benediktionen 71.
Benevent, Vertrag v. (1156) 220 f. 224.
Benno, B. v. Osnabrück 5, 6. 313, 4.
Berengar v. Tours 429. 443.
Bern, St. 28. 34 f.
Bern, Berno
B. v. Schwerin 643. 647—650.
Graf 341.
Bernhard
A. v. Clairvaux 67. 144. 148. 168. 180. 183. 185. 191 f. 216. 340. 344. 348. 371. 453. 456. 463. 470. 477. 480. 501. 534. 628. 804, 1. 892. 934.
B. v. Hildesheim 128, 1. 205.
B. v. Paderborn 128, 1.
B., Miss. in Pommern 591 f.
G. v. Lippe 522 663.

Bernhard
H. v. Kärnten 839.
Kd. v. Porto 224. 241. 243. 299.
Bernold, A. 312. 4.
Bernward, B. 16. 60.
Bersenbrück 58, 3.
Berthold
A. v. Lokkum 656.
B. v. Basel 150. 343. 412.
B. v. Straßburg 808. 832. 836.
EB. v. Hamburg, B. v. Metz 308 f. 311, 8. 320. 321, 5. 332, 6. 738. 901.
H. v. Zähringen 210. 270. 694. 723, 2.
Bertram
B. v. Metz s. Berthold. Probst 163, 2.
Bestätigung, päpstl., der Bischofswahlen 760. 778. 797.
Bettelmönche 384—415. 481—497. 613. 638. 799. 818, 2. 825. 865 bis 867.
Bibel 897—905.
Bibeldichtung 530.
Bibelübersetzungen 897. 901.
Bibliotheken 350. 439 f. 469 f.
Bibo, B. 5, 5.
Bilder 947.
Bildercyklen 575.
Bischöfe: Eid 120. 128. 209 f. 778, 5; Landesherrschaft 763 f. 798; Predigt 4 f.; Rücktritt 778. 798; Stellung 4 ff. 17. 38 ff. 177 f. 187. 380. 401 f. 778 f.; Versetzung 200. 758. 778; Wahl 120. 126 bis 129. 149. 161 bis 163. 170. 177—179. 187. 199—205. 208. 290 bis 293. 311 f. 316. 688 f. 697—699. 745, 5. 758 bis 763. 765. 774, 3. 778. 797 f. 841 f. 872 f. 883; Weihe 172 f. 187. 219.
Bistümer, Errichtung 173. 200. 662 f. 668. 680 f.
Blut, H. 79.
Boguzlaw 614.
Bolezlaw
Chrobry, H. 586.
III., H. 590—604.
IV., H. 652.
Bologna, Rechtsschule 212. 755.
Bonn 13, 3. 889.
Borwin 650.
Boso, Kd. 213.
Boto, Botho, Poto, M. in Prüfening 46, 3. 164. 261, 11. 349. 454 f. 922, 2.
Brandan 533.
Brandenburg, B. 585. 621. 634 f. St. 620. 631 f.
Braunschweig 34 f. 65. 571.
Bremen, EB. s. Hamburg-Bremen, St. 30. 32.
Breslau, B. 652 f.
Brixen, B. 259. 871, 10.
Brüder des freien Geists 906.
Brüderschaften 61 f. 66, 1.
Brügge 95.
Brun, Bruno
B. v. Straßburg 124, 1. 133 f. 142. 145. 149 f.
II., EB. v. Köln 151. 479.
III., EB. v. Köln 128, 1. 689. 697.
IV., EB. v. Köln 743. 745. 751. 754.
EB. v. Trier 94.
d. Heil. 355.
Pr. 644.
Bruning, B. 365.
Brunward, B. 650.
Burchard, Burkhart
B. v. Eichstätt 184, 9. 205.
I., B. v. Worms 16. 32. 42. 49, 3.
EB. v. Salzburg 883, 2.
Notar 260.
von Ursperg 500.
Burg 621.
Burgund 209. 256. 270. 273. 287. 739.
Bußwesen 50 f. 943 f.

Cambrai s. Kamerijk.
Canterbury 571.
Cäsarius v. Heisterbach 348. 350 f. 413. 477 bis 479. 770. 922 f. 929. 939. 948.
Cäsarius v. Speier 397.
Celsus d. H. 80.
Ceperano 811.
Charta caritatis 338.
Chiemsee 683. 875.
Chorbischöfe 11 f.
Christburg, Friede (1249) 678, 2.
Christian
I., EB. v. Mainz 16, 9. 269. 281. 291, 2. 300 f. 302. 304. 309. 316.
II., EB. v. Mainz 883, 2.
v. Oliva 671—682.
Christine v. St. Truijen 927.
Christus, Christologie 105 bis 108. 453 f. 458 bis 469. 534. 893.
Chur, Bist. 7, 1. 55.
Circipanien 649.
Cisterzienser 256. 262. 337—355. 425. 584. 613. 637. 661. 670. 679. 700. 800. 884. 928, 3.
Clarissen 426.
Clemens d. H. v. Metz 80.
Clemens III., P. 323 f. 616. 655. 622. 690.
Cölestin
II., P. 168. 380.
III., P. 655. 662. 691 bis 710. 756. 945, 3.
IV., P. 839.
„Collegerunt pontifices" 829.
„Confusa est mater" 849, 2.
Corsica 233.
Cortenuova, Schlacht b. (1237) 814.
Cruto 617 f.
Cunera, d. h. 82.
Cypern 702.
Cyrill v. Alex. 459.

Damiani Peter 88.
Damiette 795.
Dänen 586 f. 629. 659. 665. 668.
Daniel, B. 223. 249. 479. 736, 4.
David v. Augsburg 919.
De Innocentio IV. antichristo lib. 856.
De mutat. mala ord. Cist. 353, 3.
De occasionibus error. heret. 922, 3.
De vita vere apost. 336.

Dekanate 19, 3.
Demmin 590. 603. 630.
Deutsche Sprache 5. 47 f. 50, 1. 510. 512—516. 528—566.
Deutschherren 62. 669. 674—685. 833. 884, 2.
Deutschland 189. 214. 236.
Devolutionsrecht 310. 759.
Dialektik 456 f. 464. 480.
Dialektik 438. 449—451. 456 f. 464. 480.
Dichtung, lat. 521—528: deutsche 528—566.
Didac, B. 403 f.
Diepald, B. 291, 3. 292.
Diethelm, B. v. Konstanz 741, 1. 742.
Dietrich, Theodorich
B. v. Estland 655. 660. 662.
B. v. Lübeck 311, 8.
B. v. Merseburg 740.
I., B. v. Naumburg 90. 583.
II., B. v. Naumburg 862.
III., B. v. Metz 269.
IV., B. v. Metz 291, 3. 292. 308, 3.
I., B. v. Utrecht 703. 708. 731, 5. 737.
EB. v. Köln 775, 2.
EB. v. Trier 833.
G. v. Flandern 210.
Kartäuser 289. 301.
Dietwin, Kd. 160. 169, 3. 170. 332, 5.
Dinkelsbühl 827.
Diözesansynoden 6 ff. 43. 177.
Diözesen, Bildung ders. 173. 200. 662 f. 668. 680 f.
Dispensationen 783 f. 874.
Disputatio cath. c. haer. 894, 1.
Dobenagau 577.
Dominikaner 384. 402 bis 415. 482—486. 679. 681. 800, 1. 884, 2. 916.
Dominikus 384. 403—408. 426, 3.
Domkapitel 761 f. 765. 797.
Donauwörth 827.
Doppelklöster 424.
Doppelwahlen 199. 312. 689. 760. 797.
Dorso 917, 8. 918.
Dortmund 34. 881, 2.
Dualismus 888. 892 f.
Duisburg 25.

Eberhard
B. v. Bamberg 62, 5. 184. 9. 187. 206 f. 230 f. 237. 239. 248. 252. 258. 294 f. 464 f. 467.
B. v. Regensburg 281, 4.
B. v. Straßburg 134.
I., EB. v. Salzburg 162, 4 u. 5. 206. 247. 249. 251. 258—262. 265. 270. 274. 465. 467. 479.
II., EB. v. Salzburg 735. 759. 788, 3. 865. 868. 882.
G. v. Altena 342.
Egeno, B. 841, 5. 868. 869, 1.
Eger 774. 793, 4. 826 f.
Egilbert, B. 607.
Eherecht 661. 876.
Eichstätt, B. 7, 1. 193. 873, 1.
Eid 254. 693. 717. 768. 876.
Eifel 52.
Eigenkirchen 37 ff.
Eike v. Repgau 514 f.
Einkünfte der EB. 21, 5. der Pfarrer 24. 53—55.
Ekbert, Egbert
A. v. Schönau 257. 454. 890. 893. 896. 915. 921. 939.
B. v. Bamberg 735, 4. 775, 2.
B. v. Münster 128, 1. 134. 146.
Elias v. Cortona 397. 400.
Elisabeth v. Schönau 257. 326. 417. 420 f. 424. 891. 921.
von Thüringen 924 bis 927.
Elsaß 398. 902.
Embrich, B. 133.
Emecho 471, 1.
Emmanuel, K. 194.
Emmehard, B. 639 f. 647.
Engelbert
B. v. Osnabrück 780, 5. 868. 882.
EB. v. Köln 411. 775. 788, 3. 802.
Engelhard, B. 412.
England 255 f. 275 f. 731. 739. 879.
Ensfried 477. 921.
Erchanbald, EB. 6, 1.
Erfurt 36. 868, 870, 7. 881, 2.
Ermland 681. 684.
Erzbischöfe 19 ff.
Erzpoet s. Archipoeta.
Eschatologisches 371 f. 526—528. 544.
Eschershausen 22, 6.
Eskil, EB. 223. 653.
Eßlingen 34. 64.
Estland 654 f. 659 f.
Ethik 520 f.
Eugen III., P. 54, 7. 168. 174. 181, 2. 182. 185 f. 188. 192. 197—205. 380, 8. 423. 444, 3.
Eutin 642.
Evermod, B. 642.
Everwin, Pr. 380. 889. 892 f. 895. 915.
Exemtion 51 f. 176—179. 355. 379 f.
Exkommunikation: im allgem. 69. 201. 566. 801 f.; einzelne: Alexander III. 253. Friedrich I. 254. Friedrich II. 805. 815. 848. Otto IV. 768 f. Philipp 704. 748. 750. Viktor IV. 243. 254.
Exorzismen 72.

Fälschungen 331. 714.
Fasttage 9.
Fellin, Schlacht b. (1217) 659.
Feste 84.
Feuerprobe 9, 2.
Feuertod 912.
Fidantius, Kd. 703.
Finanzwirtschaft, päpstl. 714. 780. 783 f. 785. 787—789.
Finnland 653.
Flämen 23. 24, 3. 582. 632.
Flandern 890.
Folmar
EB. v. Trier 317—323.
Pr. v. Triefenstein 465 f.
Franco Leg. 169, 3.
Frangipani 137 f. 168.
Franken 345. 364 f. 377. 397 f. 579 f. 835. 902.

Frankfurt 35.
Frankreich 144. 247. 255f. 259. 265—267. 337. 354. 372. 376. 414. 428 bis 432. 568 f. 718. 788, 6. 879. 899. 932.
Franz v. Assisi 384—397. 481.
Franziskaner s. Minoriten.
Freiburg i. Br. 26, 2. 30. 34 f. 401. 572.
Freiburg i. Üchtl. 35.
Freising, B., 259.
Fridanc 563—566. 856. 896. 922. 939 f. 944. 946.
Friedrich
II., B. v. Eichstädt 861.
B. v. Metz 292.
B. v. Halberstadt 775,2.
I., EB. v. Köln 117. 172. 341.
II., EB. v. Köln 208. 219.
EB. v. Magdeburg 162,5.
EB. v. Mainz 6. 19.
H. v. Österreich 825. 829. 833.
H. v. Schwaben 117. 130.
I., K. 196—324. 479. 522. 642. 652. 689. 801. 912.
II., K. 35. 52. 659, 6. 676, 2. 677. 679. 681. 685, 2. 704. 706. 721. 723. 727f. 730, 2. 746. 768 f. 771—886. 913. 916.
Priester 94.
Friesach 465. 891.
Friesenfeld 175.
Friesland 377.
Frutolf, M. 87, 1. 476, 3.
Fulco 654.
Fulda, Friede v. (1190) 692.
Fürstentum, geistl. 763 f.

Gardolf, B. 697, 5. 727. 734.
Garz 600, 7.
Gebet 100.
Gebhard
II., B. v. Eichstädt 126. 184, 9.
B. v. Würzburg 130 bis 133. 149. 193 f.
Geisa, K. 260.
Gelasius II., P. 359. 372.
Gemeinden 57—70.
Generalkapitel der Orden 333. 340. 346. 368, 4. 375 f. 380 f. 382. 406. 409. 413 f. 482. 485. 700.
Generalstudien 484 f.
Genthin 632.
Genua 815. 838, 4.
Georg d. H. 79.
Gerhard, Gerard
B. v. Osnabrück 727. 740, 3. 742.
B. v. Toul 44, 6.
EB. v. Bremen 666. 836. 868.
EB. v. Mainz 883, 2.
Hochmeister 684, 7. 842, 5.
Kd. v. S. Croce 127. 132. 140. 146. 169, 3.
s. Lucius II. P.
Kd. v. S. Mar. i. V. l. 211.
Gerhoh, Pr. 21, 2. 45. 54. 135 f. 145. 162. 164. 179. 183. 216. 261 f. 283. 361 f. 367. 370. 455—468. 480. 919. 935.
Gericht über die Kleriker 51 f. 172—175. 201.
Gero, B. 310.
Gerold, B. 219. 643 f.
Gerung, B. 580. 582.
Geschichtschreibung 500 bis 516.
Gesetzgebung, päpstl. 755.
Gilbert 460, 9. 461 f. 480. 493.
Glaubensformeln 70 f.
Glocken 570.
Gmünd 827.
Gnade 100. 553 f. 566.
Gnesen 586. 593. 601. 604—606. 616. 671. 673, 6.
Godehard, B. 5. 49, 2. 68, 3.
Gothik 568—572.
Gottesfriede 111.
Gottfried, Gotfrid, Godfrid, Gotifred
A. v. Admont 46, 2. 471.
A. v. Lekno 670 f.
A. v. Prüm 163, 5.
B., Regensb. u. Würzb. 291, 2. 312, 1. 935, 2.
Gottfried, Gotfrid, Godfrid, Gotifred
B. v. Utrecht 208.
B. v. Würzburg s. B. v. Regensburg.
EB. v. Trier 5, 6. 91. 129.
G. v. Kappenberg 374.
G. v. Namur 374.
Kapl., v. Viterbo 522.
Meister, v. Straßburg 480. 560—562.
Pr. v. Xanten 151.
Grablegung 50.
Gratian 39 f. 165—167. 470.
Greding 827.
Greifswald 615.
Gregor
Kd. v. St. Angelo 188,7. 374.
Kd. v. St. Serg. u. Bach. 169, 3.
v. Montelongo 814.
I., P. 350. 440. 469. 533.
VII., P. 169, 176, 4. 356 f.
VIII., P. 323.
IX., P. 391. 395. 401. 426, 2. 3. 667. 677. 679—681. 803—839. 866. 913—915. 926. 946, 4.
Grimma 583.
Guido
Blandrata 233.
v. Castello 169, 3 s. Cölestin II.
v. Crema s. Paschal III.
EB. v. Ravenna 210. 233. 236.
Kd. v. S. Calixt 169, 3.
Kd. v. S. Mar. i. P. 169, 3.
Kd. v. Pränest. 732. 734. 736. 743. 754.
v. Nivelles 931.
Gundechar, B. 26, 1.
Gundulf 94, 5.
Gunther, Günther
B. v. Plock 677.
B. v. Speier 161.
EB. v. Köln 356, 1.
Kan. v. Gottesgnaden 187, 1.
M. v. Päris 522, 1.
Gurk 173.
Gützkow 603.

Hadrian IV. 39. 213 bis 240. 647.
Hagenau 793, 4.
Haimerad 81.
Haimerich, päpstl. Kanzler 190, 2.
Haimo 100.
Halberstadt, B. 6. 27. 174. 697.
Hall 65. 827. 858.
Hamburg-Bremen, EB. 14. 27. 174, 2. 290, 6. 308. 622—651. 662 bis 669. 698.
Harbert, Hartbert
B. v. Brandenburg 621. 634.
B. v. Hildesheim 775,2.
Häretiker s. Katharer.
Harlungerberg 634.
Hartmann
v. Aue 552—557. 948.
B. v. Augsburg 883, 2.
B. v. Brixen 259. 270. 274.
Dichter 71, 2.
Hartwich, Hartwig
I., B. v. Augsburg 292.
II., B. v. Augsburg 740.
II., B. v. Regensburg 209. 252. 361, 7.
I., EB. v. Bremen 209 f. 638—643.
II., EB. v. Bremen 655 f. 698. 727. 737.
Havelberg, B. 585. 621. 635; St. 620. 631. 635.
Hedwig, H. 927.
Heiligendienst 76 — 86. 531 f. 942. 947.
Heiliger-Geist-Orden 63.
Heinrich
Abodritenfürst 587. 618. 625.
A. v. Hersfeld 185.
A. v. Lorsch 163, 5.
A. v. Korvey 163, 5. 172, 4.
B. v. Bamberg 841, 5. 868. 875, 1. 882.
B. v. Basel 412.
B. v. Freising 172, 2.
B. v. Gurk 297.
B. v. Konstanz 412. 869, 871, 882, 3.
II., B. v. Lüttich 273.
III., B. v. Lüttich 875. 878, 1. 883, 2.
B. v. Minden 205.
Heinrich
B. v. Olmütz 128, 1. 670.
B. v. Passau 290, 3. 291, 3. 292.
B. v. Prag 479.
B. v. Regensburg 152.
B. v. Sisteron 850, 3.
II., B. v. Speier 864, 3. 873. 877. 883, 2.
I., B. v. Straßburg 935, 2.
III., B. v. Straßburg 882, 1.
B. v. Toul 128, 1.
B. v. Verdun 129. 184. 311, 8.
B. v. Worms 688, 1. 693.
EB. v. Mainz 162, 4. 172. 187. 193 f. 204.
EB. v. Rheims 267.
H., d. Löwe 35. 210. 219. 230. 300. 517. 638—649.
H., d. Stolze 157, 2. 158. 186.
H. v. Brabant 675. 608. 694. 734. 742. 746. 916, 2.
Kd. 231. 237 f.
IV., K. 313, 4.
V., K. 115. 130. 595.
VI., K. 318. 323. 686 bis 711.
VII., K. 663. 773, 2. 793. 808. 918.
K. v. England 270. 275.
MG. v. Meißen 833. 870.
M. in Stablo 179.
Prior 412.
Propst v. Berchtesgaden, B. v. Brixen 297. 305. 312.
v. Badewiede 647.
v. Braunschweig 692. 694. 731, 5. 742.
v. Hohenlohe, Hochm. 685, 2.
v. Lautern 708.
v. Melk 536—539. 896. 922.
Minnike 906 f.
Raspe, LG. 827. 831. 833. 863 f. 880.
Rugge 935.
Helena 81.
Heribert, EB. 103.
Hermann
A. v. St. Mich. in Bamberg 469.
II., B. v. Bamberg 291, 3.
B. v. Estland 663.
B. v. Hildesheim 290,3.
B. v. Konstanz 163, 1.
II., B. v. Münster 33. 291, 1. 727.
B. v. Utrecht 161. 164. 199. 208.
B. v. Verden 223. 249.
B. v. Würzburg 764. 861. 864. 3. 882, 1.
II., EB. v. Köln 4, 4.
I., LG. v. Thüringen 675. 694. 726. 731. 736. 739. 742.
M. in Reun 46, 3.
v. Salza 677. 808. 811.
Walpot 675.
Herrad, Ä. 417. 574.
Hessengau 175.
Hexerei 74. 912. 948.
Hieronymus 350. 469.
Hilarius 460. 464.
Hildebert 472.
Hildebold, B. 146.
Hildegard, Ä. 99. 201. 257. 264. 326. 417—420. 891. 912. 921.
Hildesheim, B. 27. 697; St. 61, 222. 475.
Hillin, EB. 162, 5. 218 f. 256. 275. 277. 571. 764.
Himilriche,daz 530.
Hof- u. Reichstage
1124 Bamberg 596.
1125 Mainz 117.
1126 Magdeburg 127.
1126 Speier 127.
1130 Würzburg 146.
1138 Koblenz 160.
1147 Frankfurt 628.
1152 Merseburg 642.
1152 Regensburg 200.
Ulm 201.
Trier 210.
1157 Besançon 224.
1158 Regensburg 230,2.
1165 Würzburg 276—280.
1166 Nürnberg 283 f.
Lauffen 283, 2.
1169 Bamberg 290, 6. 293.
1170 Fulda 295.
1174 Regensburg 297 f.

Hof- u. Reichstage
1183 Konstanz 317.
1186 Gelnhausen 321 f.
1192 Worms 689.
1196 Würzburg 704.
Erfurt 704.
Frankfurt 704.
1198 Mühlhausen 711.
Köln 711.
1199 Nürnberg 724.
1200 Nürnberg 727.
1201 Bamberg 734.
1206 Würzburg 749, 1.
1207 Sinzig 659.
1208 Frankfurt 753.
1211 Nürnberg 771.
1213 Eger 774.
1216 Würzburg 774, 2.
1233 Mainz 918.
1234 Frankfurt 918 f.
1239 Eger 826.
1252 Braunschweig 881.
Frankfurt 882.
Homiliar, Prager 5.
Honorius v. Augustodunum 44 f. 46, 1. 49, 5. 54. 116. 135. 326. 336. 445—453. 518. 534.
Honorius II., P. 115. 130 f. 136. 367. 374.
— III., P. 382. 391. 393. 396. 662 f. 777—803. 914. 932. 946, 1.
Hospitäler 60—65.
Hraban 469. 476.
Hubald, Kd. 299.
Hubert, B. v. Lucca 145.
Hugo, Ugo
A. v. Bonnevaux 301.
A. v. Prémontré 381.
B. v. Basel 312.
B. v. Lüttich 738. 901.
EB. v. Köln 156, 5.
EB. v. Lyon 338.
Kd. v. Ostia s. Ugolino.
Kd. v. S. Sabina 863. 871, 11. 881, 4.
PG. v. Tübingen 293, 9. 378, 3.
v. St. Victor 454 f. 456. 470. 534.

Jacinctus, Kd. 231.
Jakob
B. v. Metz 861. 878, 1.
EB. v. Gnesen 606.
Kd. v. Palestrina 840.
Venetus 431.
v. Vitry 928, 3. 932.
Jakza, Liut. Fürst 631.
Jerichow 621.
Jerusalem 810.
Imar, Kd. 241.
In lapide angulari 828.
Inkorporation 55 f.
Innocenz
II., P. 138—167. 176. 182. 186. 605. 607. 609. 622. 761. 945, 2.
III., P. 54. 355. 379. 381 f. 390. 657. 660 bis 663. 665. 670—672. 703. 713—777. 785 f. 913. 915.
IV., P. 426, 3. 617. 681—684. 842—886.
Inquisition 415. 911—915.
Interdikt 866. 868.
Investitur 4. 120. 129. 152. 155, 1. 162 f. 210. 640—642. 763. 765, 3. 797. 808.
Joachim v. Floris 444, 3.
Johann
B. v. Kamerijk 737. 754.
B. v. Lüttich 808, 3.
B. v. Plock 674. 677, 4.
B. v. Prag 156, 6.
I., EB. v. Trier 21, 3. 291, 2. 571. 689—731. 738. 756.
Kd. v. Colonna 832. 838.
Kd. v. Crema 169, 3.
Kd. v. Ostia 169, 3.
Kd. v. Sabina 387, 5
K. v. England 731. 739.
v. Nivelles 931.
Parens 482.
de Piano Carp. 397.
von Salisbury 216. 218. 255.
Scotus 453.
v. Wildeshausen 412.
Johanniter 62.
Jordan
Kd. v. S. Susanna 169, 3. 188. 196.
von Giano 397.
Irimbert 476, 5.
Isaak Angelos, K. 703.
Isingrim, A. 163, 5.
Judith, Ä. 172, 4.
Justinus v. Lippstadt 522.
Jüterbog 632. 636 f.
„Juxta vaticinium" 849, 2.
Ivo 430. 456.

Kaiserchronik 512 f.
Kaiserkrönung 154. 722. 751. 852.
Kaiserswert 31.
Kaisertum 167. 196—198. 212. 224—229. 232 f. 315. 715 f. 721 f. 724 f. 751. 795. 814. 817 f. 841. 853 f.
— Übertragung von den Griechen 715, 5. 716.
Kaiserwahl s. Königswahl.
Kalixt II., P. 114. 340. 372. 592. 622. 912.
III., P. 289. 292. 304.
Kamerijk, B. 130. 210. 688.
Kamin, B. 599. 611. 613. 615—617. 650, 7.
Kanonisation 82.
Kanonisches Leben 355 bis 367.
Kanonissen 422—424.
Kanzlei 291.
Karden 11, 6.
Kardinäle 220. 224. 231, 4. 234 f. 240. 322. 691. 700, 3. 732. 770. 773. 779. 786. 811. 822 f. 839—841. 846, 7. 850.
Karl d. Gr. 282 f. 334. 510. 813, 5.
Kartäuser 355.
Kasimir I. 614. 649.
Katechisation 42, 2.
Katharer 9. 94. 380. 887 bis 896. 908.
Kerzenweihe 72, 1.
Ketzergesetzgebung 766. 802. 817, 4. 911 bis 985.
Ketzerverfolgung v. 1231 915—918.
Kinderkreuzzug 936 f.
Kindertaufe 95. 97.
Kirche 71. 136. 895 f. 901.
Kirche u. Staat 135 f. 167. s. Kaisertum u. Papsttum.
Kirchen 25—28. 577. 582 f. 599 f. 614 f. 621 f. 636. 640. 650.
Kirchen, inkorp. 55. 801.
Kirchengeschworene 58.
Kirchengut 58. 70.
Kirchenlied, deutsches 67.
Kirchenstaat 233 f. 702. 721. 746. 775. 795. 845. 849.

Kirchenvisitationen 16 f. 20. 42. 170. 799. 872.
Klerus 90—93. 894 f. 903. 920—924.
Klöster, freiherrl. 331.
Klöster, römische 177. 179. 800.
Klöster und Stifter
Aachen: Min. 1007; Salvat. 1006.
Abbenrode 365. 985.
Abenberg 984.
Adelberg 378, 3. 989.
Adelhausen 990.
Adwert 344, 3. 1008.
Afholderbach 1014.
Aflenz 1017.
Ahnaberg 977.
Aland 1009.
Aldenburg 977.
Aldersbach 342. 367. 595, 1. 1019.
Allerheiligen 378,3. 996.
Altaich s. Niederaltaich
Altenberg D. Köln 342. 1000.
Altenberg D. Trier 1013
Altenburg D. Naumb. Bergkl. 366. 585. 1028; Min. 399. 1028.
Altenburg D. Passau 1020.
Altenhohenau 1018.
Altenkamp 341.
Altenzelle 341, 3. 584f. 1026.
Althaldensleben 1025.
Altheim 989.
Altötting 1019.
Alzei 982.
Amelunxborn 341. 648f. 986.
Ammensleben s. Groß-Ammensleben.
Andernach: St. Thom. 423, 4. 1012; Min. 398. 1015.
Anen 1011.
Anhausen 982.
Ankuhn 638. 1025.
Arc-ville 377, 4. 1016.
Arendsee 997.
Argenton 1006.
Arnoldstein 595, 1.
Arnsberg 398.
Arnsburg 344,1. 347,3. 977.
Arnstadt: Min. 399. 982; Nonnen 978.
Klöster und Stifter
Arnstein 377, 6. 1012.
Arolsen 365. 992.
Aspach 595, 1. 1019.
Assebeck 1008.
Au D. Salzb. 366. 1017.
Au D. Trient 366.
Aue 978.
Augsburg: Dom. 983; H. Geist 983; St. Georg 982; H. Kreuz 982; Min. 398. 983.
Aulne 344. 668.
Aura 595, 1.
Autrey 364. 1016.
Averbode 377, 1. 1005.
Ayvières 1006.
Backenrode 365.
Backnang 364.
Badbergen 1009.
Baierberg 367.
Baindt 991.
Bajum 1010.
Bamberg: St. Fides 595, 1. 983; St. Gangolf 361, 5. 365. 594; St. Jak. 361, 5. 365. 594; St. M. u. Th. 983; St. Mich. 469. 594. 613; Min. 398. 984.
Barsdin 378, 6. 1025.
Barsinghausen 365. 1007.
Barthe 1008.
Basel: Domstift 479; Dom. 410; St. Leonh. 365; Min. 398.
Baumburg 367.
Baumgarten 343. 996.
Baumgartenberg 342. 1019.
Bautzen: Min. 1027; St. Ptr. 1026.
Beatusberg 1013.
Beaufayt 1005.
Beaupré 293, 9. 343. 1016.
Bebenhausen 344, 1. 989.
Bec 472.
Bedburg 377,5. 424,6. 1001.
Beiharting 366. 1018.
Belbog 378,6. 613. 1029.
Belchamp 364.
Bellevaux 343.
Benden 1003.
Benediktbeuren 259, 8.
Klöster und Stifter
Benninghausen 1004.
Beneschau 995.
Berchtesgaden 367. 801, 6.
Bergedorf 1022.
Bergen b. Magdeb. 610.
Berich 978.
Berka 981.
Bern 377, 7. 1010.
Bernried 367.
Bersenbrück 1009.
Besselich 1013.
Bethlehem 1010.
Beuditz 1028.
Beuren 979.
Beuron 365.
Beutelspach 991.
Biblisheim 996.
Biburg 178, 3. 259, 8. 293, 9. 595, 1. 1020.
Bildhausen 342. 999.
Billigheim 1000.
Binderen 1007.
Bischofshofen 1017.
Bischofsrode 981.
Blankenheim 978.
Blatzheim 1004.
Blaubeuren 176, 4.
Bloemhof 377, 7. 1009.
Bloemkamp 344, 3. 1010.
Bockeln 987.
Boll 989.
Bologna: Dom. 414; Min. 481.
Boneffe 1006.
Bonfais 377, 3. 1016.
Bonland 378, 6.
Bonn 572.
Bonnrode 979.
Boos 990.
Boppard 801, 8.
Börstel 1009.
Bosau 90. 583 f.
Bottenbroich 1003.
Brandenburg: Domst. 378, 6. 634. 1025; Min. 399. 638. 1025.
Braunschweig: St. Blas. 987; H. Kreuz 987; Min. 399. 400, 4. 987.
Bredelar 341, 6. 993.
Brehna 1024.
Breitenau 975.
Bremen: St. Ansk. 1022; St. Kath. 410. 1022; Min. 399. 1022; St. Paul 1022.

Klöster und Stifter
Brenkhausen 993.
Breslau: Dom. 410; St. Mar. 366; St. Vinz. 378, 6.
Brixen: Chorherrn 1018. Clariss. 426,2. 1018; H. Kreuz 1018; Min. 399. 1018.
Broda 378, 6. 637. 1025.
Bronnbach 343, 6. 571. 939. 999.
Bruck 992.
Brumbach 1013.
Brünn: Dom. 992; Min. 992; Nonn. 992.
Brunnenburg 1013.
Brüx 994.
Bubenbach 980.
Buch 341. 3. 585. 1026.
Buchholz 1013.
Buchhorn 988.
Buckau 1024.
Buckow 613. 1030.
Burbach 1003.
Bürgel 585. 1027.
Burk 982.
Burtscheid 1006.
Bürvenich 1004.
Bützow 1023.
Buxtehude 997.
Canterbury, Domstift 448.
Celle a. d. Mulde 366.
Châtillon 344. 1016.
Chemnitz 585. 1026.
Chiemsee 366. 1018.
Chorin 341, 3.
Choteschau 994.
Chumbd 978.
Chur: St. Hil. 984; St. Luc. 378, 3.
Churwald 984.
Cismar 1024.
Citeaux 338. 344.
Clairefontaine 1014.
Clairlieu 343. 1016.
Clairvaux 343.
Clatzow 613. 1029.
Clus 986.
Colbatz 344. 613.
Coninksvelt s. Koningsveld.
Cuisemeer 1008.
Dahlheim D. Lüttich 1006.
Dahlheim D. Mainz 976.
Dahlheim D. Paderborn 993.
Dambeck 997.
Danzig: Dom. 410. 679.
Dargun 341, 5. 344. 613. 649. 1023. 1029.
Denkendorf 365. 988.
Derneburg 365. 986.
Detzeln 365. 988.
Deutz 55. 432.
Dierstein 1013.
Diesdorf 424, 5. 997.
Diessen 366.
Diest 1007.
Dietkirchen 422, 3.
Dietramszell 366.
Dinant: St. Maria 1006; Min. 1007.
Disibodenberg 344, 1. 417. 424, 5.
Doberan 341, 5. 649. 1023.
Dobbertin 1023.
Dobrilugk 341, 4. 585. 1026.
Doksan 994.
Donauwörth 178, 3. 801, 1.
Dordrecht Min. 399. 1011.
Dorlar 1013.
Dörschnitz 1026.
Dorstadt 987.
Dortmund: Nonnen 1002; Min. 1004.
Doubravnik 992.
Drolshagen 1004.
Drosendorf 595, 1. 983.
Dünamünde 341, 3. 661. 1030.
Dunes 1010.
Düssern 801, 1. 1003.
Eberbach 293, 9. 343. 347, 3. 884, 3.
Ebernach 1012.
Eberndorf 367.
Ebersberg 293, 9.
Ebrach 341. 998.
Ebstorf 997.
Edelstetten 983.
Eibingen 364. 424,5. 977.
Eichstätt: H. Kreutz 383, 1. 984.
Einsiedeln 290, 6. 331.
Eisenach: Dom. 410. 981; St. Kath. 979; Min. 399. 400, 1. 980; St. Nik. 977.
Eisenberg 366. 585. 978. 1028.
Ekbolsheim 997.
Elbing: Dom. 410. 1030.
Elchingen 982.
Eldena D. Kamin 344. 615. 1029.
Eldena, D. Ratzeburg 1024.
Elsenbach 1017.
Elsey 1003.
Elten 422, 6.
Elwangen 331.
Engelberg 293, 9. 470.
Engelthal 985.
Enkenbach 998.
Ensdorf 293, 9. 595, 1.
Eppenberg 980.
Eppinghoven 1003.
Erfurt: Dom. 410. 980; St. Jak. 383, 1; Lepr. 981; Min. 399. 400,1. 980; N. Werk. 978; Regl. 364. 975; Reu. 981; Spit. 361, 4. 975.
Escherde 987.
Escurey 343, 13. 1016.
Esrom 344, 7. 613.
Esse 421, 5. 1011.
Essen, D. Osnabrück 1009.
Essen, Stift 422, 6.
Eßlingen: Dom. 410. 990; Klar. 426,2. 991; Min. 399. 990; Spit. 365. 991.
Etival 377, 3.
Ettersburg 361, 3.
Eutting 1021.
Eusserthal 343. 995.
Fahr 988.
Falkenhagen 993.
Falkenau 341, 3. 661. 1030.
Felwert 1010.
Fischbeck 332,7. 421,6.
Fischingen 988.
Flabémont 377,3. 1016.
Flarsheim 1001.
Flechdorf 421, 6.
Flone 1005.
Flonheim 978.
Floreffe 374. 377, 1. 1005.
Florival 1006.
Fossanuova 571.
Frankenhausen 979.
Frankenthal 364. 423,4.

Klöster und Stifter
Frankfurt: Dom. 410. 981; St. Leonh. 979; Min. 398. 982; Weißfr. 427, 1. 980.
Frauenalb 995.
Frauenbreitungen 999.
Frauenrod 1000.
Frauensee 979.
Frauenthal 1000.
Frauenzimmern 995.
Fraulautern 1013.
Fredesloh 361, 4. 424,5. 976.
Freiberg: St. M. Mgd. 427, 1. 1026; St. Paul 410. 1027.
Freiburg i. B.: Dom. 410. 990; Min. 399. 400, 4. 990.
Freisdorf 364. 1015.
Freising: Neustift 480.
Frienisberg 343. 988.
Friesach: St. Bart. 1017. Dom. 410. 1017; St. Virg. 1017.
Fritzlar: Min. 398. 981.
Fröndenberg 1003.
Fulda: Ben. 55. 185. 187, 6. 327. 332, 7. 383, 1. 412. 470. 875, 1; Min. 398. 1000.
Fultenbach 983.
Fürstenfeld 342, 1.
Füssenich 1001.
Gandersheim 422, 6.
Gars 366.
Garsten 884, 3.
Gehrden 993.
Geismar: Koll. St. 993; Min. 993.
Gelnhausen 981.
Georgenberg 981.
Georgenthal 342. 976.
Gerbstedt 416, 2.
Geringswalde 1026.
Gerka 344, 3. 1011.
Gerlachsheim 980.
Germerode 976.
Gernrode 422, 6.
Geronsart 1005.
Gerras 378, 7. 1020.
Gerresheim 422, 6.
Gertrudenberg 1009.
Gevelsberg 1004.
Geyrach 367.
Glatz 995.
Glaucha 1024.
Gleink 595, 1. 1019.
Gmünd 983.
Gnadenthal D. Köln 1002.
Gnadenthal D. Würzb. 1000.
Godshof 1011.
Godsdal 344, 1. 1005.
Goldbach 365.
Gommersheim 976.
Gorze 145. 175.
Goslar: Frankenb. 987; Min. 399. 987; St. Georg 365; Neuw. 987; Reuer. 427, 1.
Gotha: Laz. 980; Min. 399. 400, 2. 980; Nonnen 982.
Gottesgnade 378, 6. 581 f. 585. 1024.
Gottesstadt 637. 1025.
Gottesthal 424, 5. 976.
Gotteszell 983.
Göttweig 358, 5. 383, 1.
Graditz 342, 1.
Gräfinthal 1015.
Gräfrat 416. 1002.
Gramzow 378, 6. 613. 1029.
Grand-Pré 344, 4. 1007.
Graz 399. 1018.
Greifswald: Min. 399. 613. 1029.
Gries 349.
Griffen 378, 5. 1018.
Grobe 378, 6. 610 f. 613. 615. 1028.
Gronau 1013.
Groningen 410. 1011.
Groß-Ammensleben 365. 1024.
Großburlo 1009.
Großenhain 585. 1026.
Großkirchheim 1017.
Grünberg 981.
Grünhain 341, 3. 1028.
Güldenstern 1026.
Günthersthal 989.
Gurk 366. 1019.
Gutenweg 1013.
Gutenzell 991.
Güstrow 1029.
Haarlem: Dom. 410. 1011.
Hachborn 978.
Hagen D. Mainz 979.
Hagenau: Min. 997; S. Nik. 378, 3. 996.
Hagenbusch 1001.
Haina 342. 976.
Halberstadt: Dom. 410. 986; St. Jak. 986; St. Johann 365; Min. 399. 986; St. Thom. 378, 4. 986.
Hall: St. Mich. 999; Min. 398. 1000.
Halle: Min. 399; St. Moritz 365. 1024; Neuw. 365.
Hamborn 377, 5. 1000.
Hamburg: Dom. 410. 1022; Frauenth. 1022; Min. 399. 1022.
Hameln 365.
Hanau 980.
Hane 364. 975.
Hardehausen 341, 993.
Harsefeld 639.
Harste 1009.
Hausen D. Konst. 990.
Hausen D. Würzb. 999.
Haußen 422, 3. 995.
Havelberg: Domstift 378, 6. 613. 636. 1025.
Hecklingen 985.
Hedersleben 986.
Heggbach 990.
Heidelberg: Min. 398. 998.
Heidenfeld 365.
Heidenheim 184.
Heidingsfeld 1000.
Heiligenberg D. Konst. 990.
Heiligenberg D. Hamb. 378, 4. 1022.
Heiligenkreuz 342. 1019.
Heiligenkreuzthal 990.
Heiligenrode 1022.
Heiligenthal 1000.
Heilsbronn 342. 595, 1. 984.
Heilsbrück 995.
Heiningen 421, 6.
Heinrichau 341, 3.
Heinsberg 377, 1. 424, 6. 1005.
Heisterbach 344, 2. 347, 3. 1002.
Helenenberg 1014.
Helfta 986.
Hellissem 377, 1. 1005.
Hemelpoort 1011.
Herbolsheim 997.
Herbrechtingen 365.
Herchen 1004.

Klöster und Stifter
Herival 364. 1016.
Herkenrode 1006.
Herlaimont 1005.
Herrenalb 343, 6. 995.
Herrenbreitungen 364.
Hersel 1001.
Hersfeld 55. 174 f. 328. 581.
Hert 364.
Hertiinghausen 998.
Herzebrok 421, 6.
Herzogenburg 367. 1019.
Heusdorf 424, 5. 976.
Hildesheim: St. Andr. 365. 987; St. Barth. 365; Dom. 410. 987; St. Godeh. 986; St. Joh. 987; Min. 399. 400, 4. 987; Reuer. 427,1; Süst. 987.
Hilwardshausen 332, 7. 377, 8.
Himmelpforten D. Köln 1004.
Himmelpforten D. Olmütz 992.
Himmelpforten D. Würzburg 1000.
Himmelthal 980.
Himmerode 293,9. 344. 1012.
Hirschau 176, 4. 470.
Hochmauern 989.
Höchst 981.
Hocht 1005.
Höckelheim 981.
Hofen 988.
Högelwert 367. 1017.
Hohenburg 417.
Hohenforst 343. 1016.
Hohenfurt 342, 1.
Hohenholte 1008.
Hohenwart 982.
Holle 987.
Holthausen 993.
Holzen 983.
Homburg 976.
Höningen 364. 997.
Hönscheid 980.
Honswijk 1010.
Hört, Hert 364.
Hoven 1002.
Höxter: Min. 993.
Hradisch 378, 7. 992.
Huckarde 1002.
Hude 342, 4. 1022.
Hugshofen 178, 3.
Klöster und Stifter
Hundisburg 1024.
Huy 1005.
Huysburg 424, 5.
Jandeures 377, 3. 1015.
Jardinet 1007.
Ichtershausen 976.
Jerichow 378, 6. 621 f. 637. 1025.
Iglau 992.
Ihlo 344, 3. 1022.
Ilbenstadt 375. 377, 8. 975.
Ilfeld 377, 8. 978.
Indersdorf 367. 1018.
Innichen 361, 5. 366.
Interlaken 365.
Johannisberg, D. Lüttich 1005.
Jovilliers 377, 3. 1016.
Irsee 983.
Isenhagen 341, 5. 987.
Ittenweiler 365. 996.
Ittingen 365. 989.
Itzehoe 1022.
Judenburg 1018.
Justberg 377, 2. 1015.
Kaiserslautern: Hosp. 377, 8. 998; Min. 998.
Kaishaim 343. 982.
Kaltenborn 293, 9. 361, 6, 9. 365.
Kamburg 978.
Kamenz 341, 3. 366.
Kamin: Dom. 410. 613. 1029; Domstift 613. 1029.
Kanitz 992.
Kapelle 978.
Kapellendorf 980.
Kappel D. Konst. 344. 871, 1. 989.
Kappel D. Münster 1008.
Kappenberg 375. 378,4. 1008.
Katharinenberg 1013.
Katharinenthal D. Mainz 979.
Katharinenthal D. Konstanz 991.
Katzis 422, 4.
Kemnade 332, 7. 421, 5. 6.
Kempten 331.
Kerpen 1002.
Kiel 1022.
Kirchberg 990.
Kirchheim u. T. 991.
Klöster und Stifter
Kitzingen 332, 7.
Klaarkamp 344. 1010.
Klarholz 378, 4. 1009.
Klein-Frankenthal 997.
Klein-Mariazell 1019.
Kloster-Neuburg 293,9. 366. 416, 2. 421, 5. 470.
Klosterrat 364. 370.
Knechtsteden 377, 5. 1000.
Koblenz: Dom. 410. 1014; Min. 398. 1014; St. Mar. i. d. L. 1014.
Koburg 1000.
Koesfeld 1009.
Kolbatz 1029.
Kolberg 613. 1029.
Kölbigk 378, 4.
Kolmar: Min. 398.
Köln: St. Apost. 571 f. St. Barth., Mechtern 364. 1002; Dom. 410. 485. 490. 1003; St. Gereon 572; St. Gertrud 1004; Marieng. 1004; St. Mar. auf d. Kap. 36, 3. 571 f.; St. Mart. 383, 1; St. Max. 1001; Min. 397. 1003; St. Mor. 1001; Sion 1004; Weiher 1002; Weißfr. 427, 1. 1003.
Königsbrück 996.
Königsdorf 1001.
Königsgrätz: Dom. 994. Min. 995.
Koningsveld 377, 7. 424, 6. 1011.
Konradsdorf 377,8. 978.
Konstanz: Dom. 410. 990; Min. 399. 991; Parad. 426, 2. 992; St. Jak. 991.
Kornberg 980.
Korvey 55. 327 f. 331.
Koswig 1025.
Kottenforst 1003.
Kraufthal 1015.
Kreuzberg 978.
Kreuzlingen 365.
Kreuznach 978.
Krewese 997.
Krimmitschau 366. 585. 1028.
Kronschwitz 1028.
Kulm 1030.

Klöster und Stifter
Kulmsee 1030.
Küstelberg 1002.
Kyritein 992.
Laach 471, 1.
La Chalade 343.
Lad 342, 3.
Lambach 259, 9. 293,9.
Landstraß 343, 3.
Langen 378, 4. 1009.
Langenau 991.
Langendorf 1028.
Langenhorst 416, 2. 1008.
Langenselbold 377, 8. 975.
Langheim 342. 595, 1. 983.
Langwaden 1001.
Laon: St. Mart. 373.
La Ramée 1006.
Lauka 378, 7.
Lausigk 582. 1027.
Lausnitz 1027.
Lautenbach 365.
Lauterberg s. Petersberg.
Lauterstein 995.
Lavant 1019.
Le Chatelet s. Châtillon.
Leeden 1009.
Leffe 377, 1. 1005.
Lehnin 341, 3. 637. 1025.
Leipzig: St. Georg 1027; Min. 585. 1027; St. Pl. 410. 585. 1027; St. Thom. 365. 585. 1027.
Leitmeritz: Dom. 994; Min. 995.
Leitzkau 378, 6. 621. 634. 637. 1025.
Lekno 670.
L'Etanche D. Toul 1016.
L'Etanche D. Verdun 377, 4. 1016.
Lette 1008.
Leubus 341, 3. 652.
Leutenhöfe 983.
Leutomischl 378,7. 994.
Leuwarden: Dom. 410. 1011; Stift 1010.
Levern 416, 2. 1008.
Lichtenstern 980. 1000.
Lichtenthal 995.
Lidlum 377, 7. 1010.
Lietzheim 982.
Klöster und Stifter
Lilienfeld 342. 1020.
Lilienthal 1022.
Limburg a. Lahn 1015.
Lind 1017.
Lindau: Min. 399. 400, 4. 990; Tert. 991.
Linz 399. 1020.
Lippoldsberg 470.
Lippstadt 1002.
L'Isle en B. 343, 12. 1016.
Liverdun 1016.
Lobenfeld 998.
Lochgarten 998.
Lokkum 341, 4. 1007.
Lonnewitz 994.
Lonnig 364. 1012.
Loosduinen 1011.
Looz 1005.
Lorsch 327. 331. 347. 826, 6.
Louka, Lauka 378, 7. 992.
Löwen: Dom. 410.1007; St. Gert. 1006; Min. 1007; St. Ptr. 1005.
Löwenbrücken 1014.
Löwenthal 991.
Lübeck: Domst. 645. 1023; Dom. 410.1024; St. Joh. 1023; Min. 399. 401. 1024.
Lund: Präm. 613.
Lüne 997.
Lüneburg 997.
Lutter 122. 985.
Lutterbeck 1024.
Lüttich: St. Ägid. 364; Beaurep. 377, 1. 1004; Dom. 410. 1006; Min. 1007; Pubélm. 1004; St. Lor. 432; N. Spit. 1006.
Lützel 343.
Luzern: Min. 399.
Lyon: St. Justus 848.
Maarsbergen 1010.
Maasmond 1010.
Machern 1014.
Madron 1019.
Maegdendal 1006.
Magdeburg: St. Agn. 1025; Dom. 410.1025; St. Lor. 1024; St. Mar. 378, 6. 381. 410; Min. 399 f. 482. 1024; St. Mor. 622.
Maggenau 991.
Klöster und Stifter
Maidbrunn 1000.
Mainz: Altenmünster 425, 4; H. Geist 979; Min. 397. 980; St. Agnes 979; St. Jak. 377, 8; St. Mor. 977; Weißfr. 982.
Malgarten 1009.
Mallersdorf 595,1. 1020.
Mansfeld: Ben. 985; Nonnen 986.
Marbach 176, 4. 365.
Marburg D. Mainz: Dom. 410. 980; Min. 398. 980.
Marburg D. Salzb. 399. 1018.
Marburghausen 999.
Marche les Dames 1007.
Marchthal 378, 3.
Mariähausen 978.
Mariahof 1017.
Maria-Saal 366.
Mariathal 988.
Marienberg D. Halb. 985.
Marienberg D. Kamin 613. 1029.
Marienberg D. Trier 1011.
MarienbornD.Halb.986.
Marienborn D. Trier 1014.
Marienbrunn 996.
Marienbuch 1009.
Marienburg 423,4.1013.
Marienbusch 613. 1029.
Mariendaal 1011.
Marienfeld 341, 6. 1008.
Marienfließ D. Havelb. 638. 1025.
Marienfließ D. Kamin. 613. 1030.
Marienfließ D. Ver. 997.
Marienllos 1015.
Mariengaarde 377, 7. 1010.
Mariengarten 981.
Marienhorst 1011.
Marienkamp 1002.
Marienmünster 992.
Marienrode 1012.
Mariensee 1008.
Marienstatt 344,3. 1003.
Marienstein 975.
Marienstern 1027.
Marienthal D. Bremen 1023.

Klöster und Stifter
Marienthal D. Halb. 342. 985.
Marienthal D. Köln, Kr. Aarweiler 423, 4. 1001.
Marienthal D. Köln, Kr. Rees 1004.
Marienthal D. Lüttich 416, 2. 1006.
Marienthal D. Mainz 976.
Marienthal D. Meißen 1026. 1027.
Marienthal D. Trier 1014.
Marienwaard 377, 7. 1010.
Marienwald 1003.
Marienwerder D. Kam. 613. 1029.
Marienwerder D. Minden 1007.
Marienzell 985.
Marsal 1015.
Martilthal 364. 1012.
Mascov 341, 4.
Mastricht: Min. 398. 1007; St. Servaz 801, 1.
Maulbronn 343,6. 995.
Medingen 997.
Meer 416, 2. 1001.
Meerhausen 1022.
Meerholz 977.
Meerßen 1005.
Meffe 1005.
Mehringen 986.
Meidingen 983.
Meinertshofen 983.
Meiningen 1000.
Meißen: St. Afra 366. 585. 1026; H. Kr. 1026.
Melverode 986.
Memmingen: Ant. 983; Schott. 383, 1. 983.
Mersch 1014.
Merten 1003.
Mertert 1013.
Merxhausen 979.
Merzig 364. 1013.
Metz: Dom. 410. 1015; H. Kr. 377, 2. 1015; Min. 398. 1015; Pt. Clairv. 1015; Reuer. 427, 1; St. Symph. 383, 1; St. Theob. 1015.
Klöster und Stifter
Michaelstein 341. 985.
Michelfeld 595, 1.
Middelburg: Min. 399. 1011; Präm. 1010.
Midlum 1022.
Mies 994.
Mildenfurt 366. 378, 6. 585. 1028.
Minden: Dom. 410. 1008; St. Joh. 1007.
Mönchröden 999.
Mönchsroth D. Augsb. 983.
Mönchsroth D. Konst. 378, 3. 801, 1. 989.
Mondsee 259, 9. 293, 9. 328, 1.
Monte Cassino 157, 2. 692. 695.
Montreuil 364. 1016.
Morimond 341—343. 501.
Moulins 1007.
Mühlhausen D. Mainz 399. 400, 2. 980.
Mühlhausen D. Prag 994.
Mühlheim 998.
Münchaurach 595, 1.
Münchengrätz 994.
Münchsmünster 595, 1.
Münster D. Chur. 984.
Münster: St. Äg. 1008; St. Liudg. 1008; St. Mar. 1008; St. M. Mgd. 1008.
Münsterdreißen 377, 8. 976.
Münstereifel 480.
Murbach 332. 571.
Mureaux 377, 3. 1016.
Muri 470.
Namur: St. Aub. 1004; Min. 1007; N. D. 1005; St. Ptr. 1006.
Naumburg a. S.: St. Moritz 90. 365.
Naumburg D. Breslau 366.
Nazaret D. Lüttich 1006.
Nazareth D. Utrecht 1010.
Neidhartshausen 595, 1.
Neidingen 991.
Nenndorf 1007.
Nepomuk 342. 994.
Klöster und Stifter
Neresheim 176, 4.
Netze 980.
Neuburg D. Straßburg 343. 884, 3. 996.
Neuburg D. Worms 998.
Neuendorf 986.
Neuenkamp 1023.
Neukloster D. Köln 1004.
Neukloster D. Schwerin 1023.
Neumünster 365. 625. 643. 661. 1021.
Neureisch 992.
Neuß: Min. 398. 1004; Ob. Kl. 1002.
Neustift D. Brix. 367. 1018.
Neustift D. Freis. 378,5. 1018.
Neuwerk D. Köln 416,2. 1001.
Niederaltaich 328.
Niederehe 1001.
Niederprüm 1013.
Niemeck 1024.
Nienburg 311, 5. 581.
Nigenkerken 993.
Nikolausberg 977.
Nimbschen 1027.
Nivelles: Min. 1007.
Nordhausen: Min. 399. 400, 2. 980; Nonnen 801, 1. 980.
Nördlingen: Min. 399. 983.
Nürnberg: Dom. 410. 984; Min. 398. 984; Reu. 984; Schott. 383, 1. 984.
Obermockstadt 975.
Obernkirchen 1007.
Oberpleiß 1003.
Oberried 990.
Oberschönenfeld 983.
Oberweimar 981.
Oberwerth 1012.
Oberwesel: Min. 1014; Nonn. 1014.
Oberzell 378, 2. 998.
Obra 342, 3.
Offenbach 977.
Offenburg 997.
Öhlinghausen 377, 5. 424, 6. 1002.
Öhningen 365. 989.
Oignies 1005.
Oldenkloster 1009.

Klöster und Stifter
Oliva 344. 671.
Olmütz: Domst. 992; Dom. 992; Min. 992; Nonn. 992.
Olsberg 365.
Oostbroek 1010.
Ophoven 1005.
Orval 344. 347,3. 1012.
Oschatz 399. 1027.
Ösede 424, 5. 1009.
Oslavan 992.
Osmarsleben 986.
Osnabrück: Hosp. 365; Min. 399. 1009.
Ossegg 341, 4. 994.
Osterholz 1022.
Osterhoven 378, 5.
Osterode 979.
Osterwieck 359, 1. 365.
Otterberg 344, 1. 976.
Oudwijk 1010.
Paderborn: Gokirchen 993; Min. 399. 993; Spit. 993.
Padershausen 979.
Padua: Min. 481.
Paix Dieu 1007.
Palmar 1009.
Paradies 341, 3.
Parc 377, 1. 1005.
Paring 367. 1021.
Paris: St. Jak. 409. 485. 488. 490.
Päris 343.
Passau: St. Nik. 358,5. 366.
Paulinzelle 424, 5.
Pegau 584.
Pernegg 1020.
Peternach 364. 1013.
Petersberg 365. 581. 1024.
Pfäfers 55. 470.
Pfaffenmünster 1021.
Pfaffenschwabenheim 361, 4. 975.
Pfirt 365.
Pfreimd 1020.
Pfullingen 992.
Philippszell 975.
Pierremont 364.
Plainemont 1016.
Plankstetten 984.
Plaß 342, 1. 994.
Plötzkv 638. 1025.
Podlacic 994.
Pöhlde 377, 8.
Polling 366. 884, 3.
Pont à Mousson 377, 3.
Possel 1005.
Postelberg 994.
Prag: St. Ägid. 995; Clar. 426, 2. 994; Dom. 410. 994; Min. 994; St. Pet. 994.
Preetz 1023.
Premontré 373. 375.
Prenzlau: Min. 613. 1030; Reuer. 613. 1030.
Prüfening 454. 470. 595, 1.
Prüm 200.
Quackenbrück 365. 1009.
Quedlinburg 193. 378,4. 422, 6.
Querfurt 986.
Quernheim 1007.
Rade 1003.
Raigern 992.
Raittenbuch s. Rottenbuch.
Raittenhaslach 343, 8. 1017.
Ramsen 998.
Ranshofen 366.
Ratzeburg: Domstift 378, 6. 646. 1024.
Rebdorf 364. 984.
Rechentshofen 995.
Regensburg: Dom. 410. 1021; St. Emmer. 331 884; St. Jak. 383, 1; St. Joh. 1021; H. Kreuz 1021; St. Mag. 366. 1021; Min. 397. 1021; Reuer. 427, 1. 1021.
Rehna 1024.
Reichenau 331.
Reichenhall 367.
Reichenstein 377, 5. 424, 6. 1001.
Reichersberg 259, 9. 293, 9. 366. 457.
Reiffenstein 341, 4. 977, 1.
Reinbeck 1022.
Reinfeld 341, 4. 1023.
Reinhardsbrunn 176,4. 470.
Rellinghausen 1003.
Remiremont 422, 1.
Remsa 1027.
Rengéval 1016.
Retters 364. 424, 5. 976.
Reun, Rein 342. 1017.
Richenberg 365.
Riddaghausen 341, 5. 661. 985.
Riedern 989.
Riesa 90. 584.
Riéval 1016.
Riga: Dom. 410. 1030; Domst. 661. 1030; St. Georg 1030; Min. 1030.
Rijnsburg 1010.
Ringelheim 421, 6.
Rinteln 1008.
Robermont 1006.
Roda 378, 4.
Rode D. Halberst. 985.
Rode D. Mainz 977.
Roermonde: Cist.-N. 1006; Min. 1006.
Roggenburg 378,3. 982.
Rohr 367. 1021.
Rohrdorf 989.
Rommersdorf 377, 6. 1011.
Rosendael 1006.
Rosenthal D. Worms 998.
Rosenthal D. Trier 1013.
Roßdorf 981.
Roßleben 365. 985.
Rostock: Min. 1023.
Roth D. Konstanz s. Mönchsroth.
Roth D. Würzb. 378,1. 595, 1. 998.
Rothem 1007.
Rothenkirchen 977.
Rothenmünster 989.
Rott 328, 1.
Rottenbuch 22,2. 176,4. 259, 9. 293, 9. 358. 366. 421, 5.
Rottum 1009.
Ruhekloster 344.
Rühn 1023.
Ruinen 1010.
Rumbeck 377,5. 1002.
Rupertsberg 416,2. 417. 421. 422, 6. 977.
Ruppin 410. 1026.
Rüti 378, 3. 989.
Saarn 1002.
Säckingen 422, 6.
Sadska 993.
Salem 343. 988.
Salival 377, 2. 1015.

Klöster und Stifter
Salzburg: Domst. 366; St. Ptr. 297, 3. 470.
Salzinnes 1006.
Sayn 377, 6. 1013.
Schaffhausen: Allerheilig. 176, 4. 871, 1; St. Agnes 422, 1.
Schäftersheim 999.
Schaken 993.
Schamhaupten 367. 1021.
Schännis 55.
Scharnebeck 341, 6. 997.
Scheda 377, 5. 661. 1001.
Scheftlarn 378,5. 424,6. 1018.
Scheverlingeburg 987.
Schiffenburg 364. 1012.
Schillingskapellen 1002.
Schiltwolde 1009.
Schinna 1007.
Schkölen 585. 1027.
Schlägel 342,1. 378,5. 1020.
Schledenhorst 1004.
Schledorf 366.
Schleswig: St. Mich. 347, 3.
Schlettstadt 996.
Schliersee 366.
Schmerlenbach 979.
Schmölln 584.
Schönau D. Trier 420,3. 424, 5. 1012.
Schönau D. Worms 344, 1. 998.
Schönau D. Würzburg 999.
Schönbeck 1030.
Schönfeld D. Augsburg 983.
Schönfeld D. Speier 995
Schöningen 361,6. 365.
Schönstatt 423,4. 1012.
Schönthal 293,9. 343,6. 999.
Schulpforta 341,3. 584. 1027.
Schussenried 378, 3.989.
Schwabenheim s. Pfaffenschwabenheim.
Schwalenberg 178, 3.
Schwarzrheindorf 1001.
Schwatz 994.
Schweinheim 1004.
Schwerin 1023.
Seckau 367. 1017. 1021.
Klöster und Stifter
Sedletz 341, 4. 994.
Seebach 995.
Seeburg 985.
Seelau s. Sylo.
Seffligheim, Zifflich 377, 5.
Segeberg 365. 626 f. 644. 654. 661. 1023.
Selbold s. Langenselbold.
Seligenpforten 884, 3. 985.
Seligenthal D. Köln 1004.
Seligenthal D. Regensburg 1021.
Seligenthal D. Würzb. 1000.
Selwerd 1011.
Siegburg 332, 5. 432.
Sion D. Mainz 981.
Sion D. Utrecht 1010.
Sirnau 991.
Sittich 342, 1.
Sittichenbach 341, 3. 985.
Sitzenkirch 988.
Sitzenrode 1026.
Soest: Dom. 410. 1003; Min. 1003; Nonnen 1001; St. Patrocl. 780, 4.
Söflingen 947.
Soleilmont 1007.
Solières 1005.
Soloturn 884, 3.
Sorau 1027.
Spainshard 378,5. 1021.
Spandau 638. 1025.
Speier: H. Grab 364. 995; St. M. Magd. 995; Min. 397. 995; St. Nik. 995; St. Trin. 995.
Spießkappel 424,5. 976.
Spital a. P. 1017.
Spital a. S. 1017.
Springirsbach 359, 1. 363.
St. Andrä, Kärnt. 1017.
St. Andrä, U.-Öst. 1020.
St. Arbogast 996.
St. Arnual 332, 6.
St. Benoit en V. 343. 1015.
St. Blasien 55. 183, 1.
St. Florian 358. 5
Klöster und Stifter
St. Gallen: Bened. 331. 383,1. 523; Nonn. 990.
St. Georg a. d. Donau 1019.
St. Georg in Kärnten 422, 4.
St. Georgen i. Schwarzwald 176, 4.
St. Hould 1016.
St. Joh. Kanzkirchen 995.
St. Joh. im Thurthal 424, 5. 989.
St. Joh. bei Zabern 996.
St. Johannisberg, Lüttüch 1005.
St. Märgen 988.
St. Marie aux B. 1015.
St. Martin a. Zürichb. 365. 988.
St. Maximin 55. 178,3. 182. 469.
St. Paul, Kärnten 176, 4.
St. Peter i. Schwarzwald 176, 4.
St. Pölten 366.
St. Rémy 1007.
St. Thomasa. Kyll 1013.
St. Truijen, St. Trond: Bened. 328. 332, 6; Min. 1007.
St. Urban 343. 989.
St. Vanne 184. 293, 9.
St. Viktor D. Chur 984.
St. Viktor D. Lüttich 1005.
Stade: St. Georg 378,4. 1021; St. Maria 1021; Min. 399. 1022.
Stahelsberg 985.
Stainz 367. 1017.
Stams 343, 11.
Staucha 1026.
Stavern 1010.
Stedernburg 421, 5. 945, 3.
Stefansfeld 996.
Steig 1015.
Steinfeld 377, 5. 470.
Steingaden 22,2. 259,8. 378, 3. 884, 3. 982.
Steinheim 365.
Stendal 986.
Sterkrade 1004.
Stettin: St. Jak. 613. 615. 1029; St. Mar. 1029; Min. 399. 29.

Klöster und Stifter
Stimpfach 999.
Stolpe 610 f. 615. 1028.
Stoppenberg 1003.
Strahow 378, 7. 424, 6. 994.
Straßburg: St. Agnes 997; St. Arb. 365. 996; Dom. 410. 996; St. Elisab. 996; St. Joh. 996; St. Kath. 996; St. Leonh. 996; St. Mark. 996; St. Matth. 997, Min. 397. 400, 4. 996; St. Nik. 997; Reuer. 427, 1. 996; St. Trin. 996.
Stromberg D. Köln 364. 1001.
Stromberg D. Utrecht 1011.
Stuben 423, 4.
Stürzelbronn 344. 1015.
Suben 366. 416, 2. 1012.
Sulz 998.
Supplingenburg 985.
Sylmönken 1009.
Sylo D. Prag 378, 7. 424, 6. 994.
Syon s. Sion.
Tännikon 991.
Tegernsee 259,9. 293,9. 331. 347.
Tempzin 1023.
Tennenbach 343, 9. 801, 1. 989.
Tepl 378, 7. 994.
Teplitz 994.
Terbank 1006.
Terbeeck 1006.
Themenitz 378,6. 1025.
Thorn: Dom. 1030; Min. 1030.
Thron 981.
Tiefenthal 425, 4. 977.
Tiglieto 340, 5.
Torgau: St. Mar. 1027; Min. 399. 1027.
Töß 990.
Toul: Dom. 410. 1016; St. Leo 358. 364, 5.
Toulouse: St. Rom. 404. 484.
Triefenstein 364.
Trier: St. Barb. 1013; Dom. 410. 1014; St. Elis. 1014; St. Mart. 328. 1014; Min. 398. 1014; Reuer. 427, 1. 1014.
Triptis 979.
Trois-Fontaines 343.
Trostadt 999.
Trub 988.
Truttenhausen 996.
Tückelhausen 378, 2. 999.
Tulba 998.
Uexküll 661.
Ulm: St. Elis. 426, 2. 990; St. Mich. 365. 989; Min. 399. 991.
Ültzen 997.
Unteraltaich 55.
Unterdrauburg 1018.
Ursperg 378, 3. 982.
Urspring 988.
Ütersen 1022.
Utrecht: Dom. 410. 1011; St. Joh. 1010; Min. 399. 400, 4. 1011; St. Ptr. 1010.
Val Benoit 1006.
Val Duc 1007.
Val S. Lambert 344. 1006.
Valendar 416, 2.
van der Does 1010.
Varlar 375. 378, 4. 1008.
Vaux en O. 343. 1016.
Veilsdorf 999.
Verden: St. Andr. 997.
Verdun: Dom. 410; St. Nik. 364. 1016; St. Paul 377, 4; Reuer. 1016.
Veßra 378, 2. 595, 1. 998.
Vianden 1014.
Vic 1015.
Victring 343. 1017.
Villach 399. 1018.
Villers 344. 1005.
Villich 416, 2.
Villingen 990.
Vivegnies 1006.
Vöklabruck 1019.
Völkermarkt 1017.
Volkhardinghausen 993.
Volkerode 341. 975.
Vorau 367. 1017.
Wadgassen 377, 6. 1012.
Walberberg 1002.
Wald 989.
Walderbach 341, 4. 1021
Waldhausen 1019.
Waldkirch 422, 6.
Waldsassen 341, 4. 1021.
Waldsee 365. 989.
Walkenried 341. 975.
Walsdorf 977.
Warburg 993.
Wassenberg 1005.
Wauthier-Braine 1007.
Wechselburg 366. 585. 1026.
Wechterswinkel 999.
Weddinghausen 1002.
Weende 978.
Weiarn 367. 1018.
Weida s. Mildenfurt.
Weil 990.
Weiler 1001.
Weiler-Betnach 343. 1015.
Weinsfeld 984.
Weißenau 378, 3. 424, 6. 801, 1. 988.
Weißenburg a. S. 985.
Weißenburg i. E.: Min. 398.
Weißenstein 361, 4. 424, 5. 976.
Weitenau 988.
Welehrad 342, 1. 992.
Weltenburg 328, 1. 366.
Welver 1004.
Wenau 1002.
Wengen s. Ulm, St. Mich.
Wennigsen 1008.
Werben 975.
Werden 327. 331.
Werschweiler 343. 347, 3. 1015.
Werseloo 1010.
Wesel 1001.
Wessobrunn 259, 8. 801, 1.
Wettenhausen 982.
Wettingen 343, 8. 801, 7. 990.
Wiblingen 176, 4.
Wiebrechtshausen 981.
Wiedenbrück 1009.
Wien: Dom. 410. 1020; H. Geist 1020; St. Jak. 1020; St. Maria u. Greg., Schotten 383, 1. 884, 4. 1020; Min. 399. 1020.
Wienhausen 987.
Wiesenbach 995.
Wietmersch 1008.
Wihemberg 983.
Wilbadessen 993.

Klöster und Stifter
Wilemow 994.
Wilhering 342,1. 1020.
Wilten 378, 5. 1018.
Windberg 378,5. 595,1. 1020.
Winkel, Gottestal 364. 976.
Winterbach 344.
Wirberg 377,8. 977.
Wischel 1000.
Wislikhofen 988.
Wolfsberg 399. 1018.
Wolmirstedt 986.
Wöltingerode 987.
Wongrowitz 342, 3.
Wonnental 991.
Wormeln 981.
Worms: Bergkl. 998; Dom. 410. 998; Kirschg. 998; Min. 397. 998.
Wörth 1017.
Wülfertsberg 1012.
Wülfinghausen 987.
Würzburg: St. Afr. 999; Dom. 410. 1000; St. Jak. 383, 1. 999; Min. 398. 400, 4. 1000; St. Marc. 1000.
Wurzen 584.
Zabern: St. Joh. 571.
Zabrdowitz 378,7. 992.
Zarrentin 1024.
Zehdenik 1025.
Zeitz 90. 365.
Zell a. S. 1017.
Zella b. Lengefeld 979.
Zella b. Ohrdruf 980.
Zella D. Würzb. 999.
Zelle D. Naumburg 366. 585. 1028.
Zelle D. Trier 1014.
Zellerfeld 979.
Zeven 1022.
Ziesar 638. 1025.
Zifflich s. Seffligheim.
Zinna 342. 637. 1025.
Zissendorf 1004.
Znaim: Dom. 992; Min. 992.
Zobten 652.
Zscheila 1026.
Zülpich 1000.
Zürich: Beginen 991; Dom. 410. 990; Frauenmünster 422,6; Großmünster 411; Min. 399. 992; Ötenb. 990.
Zwartewater 1011.
Zwetl 342. 1019.
Zwickau 1028.
Zwiefalten 416,2. 422,1.

Klötikow 599. 600, 7.
Knut K. 698.
Knut Lawart 618.
Koblenz 160.
Kolberg 586. 599. 600, 7. 605.
Kolmas, der von 942.
Köln, Domkap. 356; EB. 7, 1. 13. 14, 5. 25. 175. 319. 688. 697. 743 bis 745. 754. 871, 10. 895. St. 30. 33, 5. 7. 34. 36. 63. 91. 222. 397. 411 f. 475. 492. 571. 727. 734. 743. 745. 809. 881, 2. 889 f. 911. 932. 939.
Kolonialgebiet 26 f. 346. 366. 378. 576—685.
Kolonisation 22 f. 578 bis 582. 612 f. 626. 631 bis 635. 644. 650. 652.
Kommissäre, päpstl. 756 f. 781 f.
Königswahl 121. 160, 6. 196—198. 704, 3. 716. 720, 2. 721 f. 724. 729. 730, 1. 732. 734 f. 751 f. 753 f. 772. 774. 851. 853, 2. 863 f. 881 f.
Königtum s. Kaisertum.
Konkordat Wormser 115. 148 f. 161. 199. 201 f. 762.
Konrad, Kuno
A. v. Eberbach 348. 350.
A. v. Reichenau 884, 2.
A. v. Siegburg 332, 5. 370. 439. 442. s. Konrad I., B. v. Regensburg.
A. v. St. Vanne 269.
A. v. Tegernsee 172.
B. v. Augsb. 200. 219.
I., B. v. Freis. 826. 868. 882.
B. v. Halb. 737. 744.
I., B. v. Hildesh. u. Würzb. 697, 5. 735. 739.
II., B. v. Hildesh. 788,3. 882.
Konrad, Kuno
I., B. v. Kamin 611. 614. 616.
II., B. v. Kamin 616.
B. v. Konstanz 69. 86.
I., B. v. Lübeck 288. 311, 8. 643.
B. v. Olmütz 841, 5. 868 f.
B. v. Passau, EB. v. Salzburg 252. 274. 277. 283. 289.
I., B. v. Regensb. 5, 6. 128, 1. 134.
II., B. v. Regensburg 290, 3. 292. 312, 1.
IV., B. v. Regensb. 64.
III., B. v. Speier 742.
V., B. v. Speier 861.
I., B. v. Straßburg 311, 8.
II., B. v. Straßburg 726
B. v. Utrecht 91.
II., B. v. Worms 292. 301 f. 571.
III., B. v. Worms 883,2.
Deutschmeister 831. 832, 3.
EB. v. Köln 831. 833. 836. 855, 3. 860—863. 868. 875. 1. 877. 882. 883, 2.
EB. v. Magdeburg 156,5.
I., EB. v. Mainz u. Salzburg 269 f. 274 f. 279. 285. 293. 304 f. 311, 8. 319. 322. 675. 689. 694. 700. 726 bis 731. 764.
I., EB. v. Salzburg 117. 120. 145 f. 152. 159. 162. 172, 2. 361. 457.
H. v. Masovien 674. 676 f.
H. v. Schwaben s. Konrad III. K.
H. v. Zähringen 186.
Kd. v. Porto 796. 799. 803. 906.
Kd. v. Präneste 371.
III., K. 130. 142. 160 bis 195. 635. 642.
IV., K. 814. 827. 871. 884.
M. v. Hirschau 476, 2.
Pr. 47.
Pr. v. Regensburg 512. 543. 545 f.
v. Marburg 914—918. 925 f.

Konrad, Kuno
v. Querfurt 126.
v. Urslingen 702. 708.
Konstantinische Schenkung 217, 3. 716, 6. 721, 5. 813, 5. 853.
Konstanz, B. 6. 7, 1. 12. 26. 53. 426, 4. 871, 10. 902. 919, 4. DKap. 874. St. 881, 2.
Konstanze K. 689. 695.
Konstanzer Friede (1183) 316.
KonstanzerVertrag (1153) 203. 214.
Krankenseelsorge 50.
Kreuzpartikel 79.
Kreuzpredigt 786 f. 830. 867. 945.
Kreuzzüge 86 f. 192 f. 547. 628—630. 656 f. 668. 672 f. 700 f. 785—795. 804. 806. 885. 918. 934 bis 937.
Kreuzzugsablässe 945.
Kreuzzugsspenden 59. 785 f.
Kreuzzugssteuern 785 f 787—789.
Krönung 72. 154. 160. 196 f. 738, 2. 852. s. auch Kaiserkrönung.
Kruschwitz 631.
Kudrun 552.
Kulm, B. 681.
Kulmerland 674. 676 f.
Kunst 568—575.
Kurie 179—183. 714. 782.
Kurland 659—661. 668. 683.

Laien 66 f. 149. 499 f. 509 f. 516. 536. 539 bis 543. 547—566. 569. 761 f. 856. 895 f. 924 f.
Laienbrüder 351 f.
Lambert, Lamprecht
le Bègue 930 f.
v. Regensb. 532, 10.
Landeshoheit der Bisch. 763 f.
Landfriede 111.
Landolf, B. 868. 882.
Lanfranc 472.
Laon 472.
Lauingen 827.
Lausanne, B. 28. 210.
Lavant, B. 28. 808.
Leben, tät. u. beschaul. 104.
Legaten 127. 129—132. 146. 150. 160. 163, 3. 168—171. 188 f. 203 bis 205. 211. 218 f. 231. 239. 293. 663—669. 676 bis 684. 732—745. 749 bis 752. 773, 3. 798 f. 862 f. 865. 872.
Legendar, deutsches 532.
Legenden 531 f.
Legnano, Schlacht b. 300.
Leipzig 580 f.
Leitzkau 621. 634.
Lentersheim 827.
Leo
Kd. 749. 752.
IX., P. 78.
Leopold
H. 891.
MG. 342.
Lesemeister 483.
Letten 660.
Liebhard, M. 471.
Lied, geistl. 65. 522. 529.
Lied vom Recht 535 f.
Lieder, deutsche 510. 539 bis 543.
Liethard, B. 151, 2.
Ligurinus 522.
Literatur, antike 221. 431. 433, 4. 493. 518—521. 536.
Liturgie 67.
Liudolf, Liutolf, Ludolf
B. v. Brandenb. 622.
B. v. Münster 862.
Dekan 358. 364.
Einsiedel 370.
EB. 479. 697, 5. 737. 740. 744.
Kan. 625.
Mag. 462.
Pfarrer 921.
Liutizen 174. 617. 619 bis 622. 631—634.
Liutold, B. 412.
Livland 654—669. 680 bis 685.
Lochau 583.
Lombardei 240. 246. 254. 287. 295—300. 302. 305 f. 695. 741. 767. 795. 807. 813—815. 825. 832. 837. 845. 847. 855. 888. 891 f. 900. 913.
Lonczin, Vertrag v., 674.
Lorenz, B. 410.
Lothar, Luder
B. v. Lüttich 689. 694.
B. v. Verden 861.
III., K. 117—158. 186. 218. 602. 618. 625.
Lothringen 345. 363 f. 377. 736. 738. 901.
Lübeck, B. 645. 683. St. 30, 11. 35. 401. 619. 625. 627. 644 f. 870, 7.
Lubzin 600, 7.
Lucidarius 518.
Lucius II., P. 168.
III., P. 316—318. 380,8. 898, 3. 912.
Ludolf s. Liudolf.
Ludus de Antichr. 526 bis 528.
Ludwig
B. v. Basel 308.
B. v. Münster 292.
BG. v. Trier 330.
G. v. Arnstein 38, 1.
H. v. Baiern 809.
VII., K. v. Frankreich 266 f. 288. 912.
IX., K. v. Frankreich 860.
LG. v. Thüringen 925 f.
Luitgard 927, 4.
Lukardis 901, 6.
Lund, EB. 622.
Lupold, B. u. EB. 731. 737. 746 f. 751.
Lüttich, B. 7, 1. 12. 95. 97. 688. 690. 889. 901. 919, 4. 927 f. 930 f. St. 147. 889. 911.
Luxusgesetze 69.
Luzern 36, 5.
Lyon 847. 897 f.

Mädchenunterricht 421.
Magdeburg, EB. 174, 2. 199 f. 211. 580. 593. 604—606. 615 f. 697. 872. St. 33. 58, 3. 91. 475.
Magnus, H. 619.
Mailand 240. 254. 265. 825.
Mainz, Domkap. 833, 4. EB. 6. 7, 1. 12. 15. 25. 208. 269. 731. 737. 747 f. 754. 903. 932. St. 30. 61, 5. 64. 397. 744. 774. 881. 891. 902. 911.
Maler 570, 1. 574.

Marburg 572. 926.
Maria 83. 354 f. 414. 531. 942. 947.
Marie v. Oignies 927 f.
Marienklagen 942.
Markolf, EB. 161. 181, 4.
Markward, Markwart
A. v. Fulda 163,5. 173,2. 327. 332, 5.
v. Anweiler 702. 705,4. 708. 739, 3.
v. Ried 807, 5.
Marner 946.
Marsberg 35, 5.
Martin
B. v. Meißen 582.
Kd. 188, 6.
Mastricht 736.
Mathild. Erbe 695. 702. 765. 806.
Matthäus
B. v. Toul 719. 738.
Kd. 150. 169, 3.
Mecklenburg, B. 210. 639. 647—650.
Meginher, EB. 92. 128, 1. 134.
Meinfried 620.
Meingot, B. 128, 1.
Meinhard, B. 654—656.
Meißen, B. 580 f.
Melfi 186.
Merseburg, B. 580.
Messe 71. 920 f. 922.
Metz, B. 269. 317. 901.
Minden, B. 7, 1.
Miniaturen 574.
Minnike 906 f.
Minoritenorden 386. 390 bis 402. 481 f. 638. 804. 867. 919, 5. 946.
Mission 576—685.
Mittelfranken 25 f.
Mönchtum 55. 93 f. 325 bis 427. 583—585. 610f. 613. 621 f. 637 f. 649 f. 661.
Mongoleneinfall 652. 682.
Montebello, Friede v. (1175) 298.
Monte Christo, Schlacht v. (1241) 838.
Montpellier 403 f.
Morazenigau 621.
Mordmessen 73, 2.
Münster, B. 7, 1. 27. St. 33.
Münzrecht 175.
Müritzer 620.
Murnau 827.
Mystik 927 f.

Naturkunde 517.
Naumburg, B. 577. 580.
Neapel, Univ. 820.
Neuplatonismus 455. 495.
Neuß 30. 734.
Nibelungenlied 549—552.
Niclot 618 f. 632. 644. 647.
Niederland 579—582.
Nikolaus
B. v. Kamerijk 156, 5. 249.
B. v. Riga 666. 683 f.
d. Heilige 78.
II., P. 356.
Nonnenklöster 415—427. 613. 638.
Norbert 90. 127. 145 f. 152. 154. 369 — 375. 380. 440. 605 f. 624.
Nördlingen 827.
Nürnberg 30. 81. 271. 398. 410. 771. 827.
Nymwegen 30.

Obert, Hubert
B. v. Cremona 169, 3.
EB. v. Mailand 249. 254.
Oblati 473. 482.
Odalrich, M. 331, 4.
Oktavian
Kd. v. Ostia 696. 732.
Kd. v. St. Nik. 169, 3.
Kd. v. St. Cecilia 236. 188. 238. 241—243, s. Victor IV.
Oldenburg, B. 210. 639 bis 646.
Oliver, B. 471 f.
Oplzo, A. 682.
Orendel 547.
Orgel 570.
Orient 699. 849.
Ortlieber 907 f.
Ösel 668.
Osnabrück, B. 7, 1. 17, 3. St. 64. 69.
Österreich 833. 891.
Othloh 44. 48. 71. 76. 87 f. 100 ff.
Otto, Odo
B. v. Bamberg 89. 131,1. 146. 155 f. 361. 569. 593—605. 764.
Otto, Odo
B. v. Brixen u. Bamberg 281, 4. 291, 3.
B. v. Eichstädt 311, 8.
I., B. v. Freising 206. 229, 4. 313, 4. 325. 342. 345. 454. 479. 500—510.
II., B. v. Freising 291,3.
B. v. Halberstadt 129 f. 147. 157.
B. v. Kamerijk 369.
B. v. Lüttich 841, 5.
B. v. Münster 660.
H. v. Baiern 824, 2. 825. 827. 831. 834 f. 839. 861. 870. 903. 916, 2.
H. v. Braunschweig 809. 831.
H. v. Burgund 338.
Kd. v. St. Nik. 33. 667 f. 799, 5. 800, 1. 808 f. 840. 845.
III., K. 586.
IV., K. 711—772. 792. 802, 2. 913.
I., MG. 637.
II., MG. 637. 947.
Pr. v. Rottenbuch 303.
PfG. v. Wittelsbach 223. 226 f. 230 f. 244.
Ottokar, K. 694. 736. 740. 742.
MG. 259.

Paderborn, B. 7, 1. 14. 27. St. 33.
Pallium 21.
Papsttum 116. 135 f. 147. 155. 166 f. 171—189. 225 f. 233 f. 306 f. 414. 502. 661—685. 715 bis 718. 755—766. 785 f. 817. 822 f. 837.
Paris 414. 472. 892.
Pascal II., P. 338.
III., P. 273. 280. 285. 286.
Passau, B. 259. 902. 932.
Patarener 215. 891.
Patronat 34. 38—41.
Pelagius, Kd. 790.
Peregrin, EB. 252.
Personalgemeinden 33.
Petrus
B. v. Kamerijk 294.
Capocci 863.
Comestor 534.

Petrus
d. Einsiedler 86.
Kd. v. Albano 863.
Kd. v. S. Cecil. 705.
Kd. v. St. Maria in V. l. 169, 3.
Cantor 471.
Leonis, Kd. 374, s. Anaklet II., P.
Lombardus 431. 455. 461 f. 463. 465. 470. 480.
Pfarramt 15. 17. 21—28. 31—33. 41—51. 401 f. 582 f. 800, 2.
Pfarrhaus 24.
Pfarrwahl 17, 7. 35—38.
Philipp
B. v. Ferrara 862 f. 868.
B. v. Osnabrück 164.
EB. v. Köln 17, 1. 19,1. 291. 300 f. 319. 321, 5. 364. 764.
K. 657. 659. 688. 702. 704 f. 711—752. 801 f.
II., August K. v. Frankreich 731. 770 f. 789,2.
Mag. v. Assisi 829.
Prokur. d. EB. Salzb. 883, 2.
Physiologus 517, 3.
Pierleoni 137.
Pirna 583.
Pisa 274. 284.
Plato, Platonismus 433,4. 435, 4. 453.
Plauen 28. 90. 583.
Pleißegau 577.
Pluralität der Benef. 758. 783. 874.
Polen 586. 590—597. 604. 670. 673. 879.
Pomesanien 678, 2. 679. 681. 684.
Pommern 586—617.
Pontius, B. 301.
Pontius Pilatus, Leg. 532.
Poppo
A. v. Stablo 79.
B. v. Bamberg 836. 841,5.
Postulation 759. 798.
Prag, B. 736, 4.
Prämonstratenser 256. 258. 369—382. 424 f. 610. 646. 661. 928, 3.
Prämonstratensergewohnheiten 375 f.
Predigerorden s. Dominikaner.
Predigt 4 f. 42—50. 371. 393. 920. 943.
Predigtsammlungen, deutsche 47 f.
Preußen 669—685.
Pribizlaw
Abodritenfürst 618 f. 644. 647. 649.
Heinrich, Liutizenfürst 620. 634 f.
Priesterehe 92.
Priestertum 71.
Provence 888. 892.
Provinzen der Minoriten 397 f.
Provinzialkapitel der Minoriten in Deutschland 397.
Provinzialsynode 20. 402.
Provisionen, päpstl. 757. 873 f.
Prozessionen 25.
Pseudodionysius 455.
Pseudomatthäus 531.
Pyritz 599. 600, 7.

Rahewin 261, 11.
Rainald, Reinald
EB. v. Köln 221—287. 890.
H. v. Spoleto 806.
Kd. 832. 837. 840.
Rainer, Reiner
Kd. 849, 2.
M. in Lüttich 439.
Ratibor 610.
Ratperonius 82.
Ratzeburg, B. 27. 210. 642. 646.
Ravenna, EB. 210.
Ravenna, Dukat 702.
Recht, Vom 535 f.
Reform. d. Kirche 852 f.
Regalien 209 f. 233. 313 f. 319. 766. 774, 2. 798.
Regensburg
B. 6. 30. 259. 426,4. 871, 10. DK. 828. 833, 4.
St. 30. 33, 5. 64. 397. 427, 1. 827. 870, 7. 885.
Reichenbach 577. 583.
Reimbert, B. 120, 6.
Reinbern, B. 586.
Reinhard, B. 361.
Reinmar
v. Hagenau 933.
v. Zweter 807, 5. 885. 942. 944.
Reliquien 76—82. 222, 12.
Repgau, Eike v. 514 f.
Reservationen, päpstl. 784.
Residenzpflicht 757 f. 783.
Resignation der B. 798.
Reuerinnen 427, 1.
Rheims 479.
Rheinland 257. 345 f. 688. 703. 737 f. 906.
Richard
A. v. St. Vanne 79.
B. v. Verdun 269.
B. v. Worms 883, 2.
K. v. England 694. 723.
Richenza 123. 133 f. 142.
Richer, B. 297.
Richolf, Baumeister 569.
Ries 909.
Riga
B. 661—667. St. 658.
Ritterbrüder Christi 677.
Ritterorden 62.
Rittertum 499.
Riwin, G. 341.
Robert, Rupert
A. v. Deutz 335. 370. 432—443. 456. 530. 920, 1.
A. v. Molêmes 337.
B. v. Lüttich 861.
B. v. Olmütz 472.
Roger, K. 192. 194, 4.
Roland, Kd., s. Alex. III.
Rolandslied 545 f.
Rom 137. 153. 192. 194. 231. 239 f. 264. 284 f. 286. 721. 773. 814. 825. 838. 841. 943.
Romagna 702.
Romanus
B. v. Gurk 259.
Kd. 169, 3.
Romreisen 778.
Roncal. Beschlüsse 232.
Rudiger, Rüdiger, Rodeger, Rotger, Ruodger
B. v. Passau 832. 834, 1. 868 f. 882.
EB. v. Magdeburg 593.
Kan. in Augsb. 465.
Minor. 926.
Rudolf, Rodolf, Radulf
A. v. St. Truijen 372. 439.
B. v. Chur 784, 1.
B. v. Halberst. 156, 5.
B. v. Lüttich 291, 1. 292.

Rudolf, Rodolf, Radulf
B. v. Straßburg 308.
B. v. Verden 291.
B. v. Verdun 862.
EB. v. Trier 317. 321. 323, 9.
Kanon. 625.
P. v. Worms 427, 1.
Schol. in Köln 477.
Rügen 587. 649.
Ruger, Rugger, Ruker, Rogger
A. v. Fulda 163, 5. 185.
GegenB. v. Würzb. 130.
Rußland 682 f.

Sachsen 26 f. 187. 257. 345. 365. 398 f. 579 f. 703. 736 f.
Sain, Graf 918.
Sakramente 895 f. 900.
Säkularkanoniker 367 f.
Salzburg, EB. 13. 28, 4. 257—259. 283. 290. 293 bis 298. 304. 307. 382. St. 397.
Samland 681. 684.
Schenkungen 801 f.
Schlesien 652 f.
Schlettstadt 93.
Scholastik 428—432. 469f. 484. 486.
Schottenklöster 383.
Schriftauslegung 434 f. 450. 476. 483.
Schulen 66 f. 350. 456. 472—479. 481—486.
Schutz, kgl. 801; päpstl. 176 f.
Schwaben 345. 365. 378. 398 f. 835. 885.
Schweden 653.
Schwerin 648 f.
Schwertorden 658. 665. 669.
Sebald 81.
Seelenmessen 97.
Seelsorge der Mönche335f. 348. 379. 401 f.
Segenssprüche 72.
Semgallen 659 f.
Sendgericht 15 f. 24 f. 68. 911. 913.
Serimunt 581.
Seule, Schlacht (1236)669.
S. Germano, Friede (1230) 811, Vertrag (1225) 795. 805.
Sibot, B. 808, 2. 831. 868. 869, 8. 883 f.
Siebenbürgen 676.
Siger, A. 182.
Sigfrid, Siegfried, Sifrid
B. v. Brandenb., EB. v. Hamb. 291, 1. 294. 312.
B. v. Kamin 616.
B. v. Regensburg 826. 832. 833—835. 882, 2.
II., B. v. Speier 91. 128, 1.
Einsiedel 581.
I., EB. v. Mainz 86.
II., EB. v. Mainz 731. 734. 737. 744 f. 747. 751. 754. 757.
III., EB. v. Mainz 412. 425. 826 f. 831 f. 860 bis 863. 866—868. 872. 875, 1. 877. 883, 2. 918.
Sigwin, B. 616.
Simon, Simeon
A. v. Rastedt 144.
B. v. Lüttich 698.
Einsiedel 79. 82.
H. v. Lothringen 344.
Minorit 482.
Simonie 122. 172. 711.
Sittlichkeit 109—113.
Sizilien 318. 689—697. 706, 1. 707 f. 721. 746. 751. 765. 768. 773. 774, 2. 793—795. 806 f. 824 f. 851.
Sklaven 579.
Soest 33 f.
Sorben 577—585.
Spanien 489.
Speier, B. 7, 1. 91. St. 30. 32. 765, 2.
Spervogel 942.
Spiele, geistl. 523—528.
Spielleute 539 f.
Spitalorden 61 f.
Spoleto 700. 709. 746, 3. 752. 765. 767. 825.
Spolienrecht 313. 319. 745, 5. 766. 774, 2. 798.
Städte 28 ff. 111. 383. 399. 413. 499 f. 580. 612 f. 679. 827. 870, 7. 881, 2. 885.
Statuten, Aachener 356 f. 415. 423.
Stedinger 937 f.
Stefan, B. 269.
Stifter 18. 33. 355—368.
St. Jean de Losne 268.
Stettin 599. 600, 7. 603. 605. 612 f.
Steuern, pästl. 780. 789, 4.
Stolgebühren 24. 54.
Straßburg, B. 7, 1. 317. 426, 4. St. 32. 64. 69. 809. 881, 2. 902 f.
Stricker 891.
Studenten 483.
Suatepole 590.
Subjektionseid 21, 2.
Suenehild, Ä. 24, 1.
Summa theologiae 74.
Sünde 98 f.
Sutri 217.
Synodalstatuten 799.
Synoden 6 ff. 20. 43. 166. 261. 799. 809. 822 f. 836 f. 851.
Synoden, einzelne:
895 Tribur 56, 6.
922 Koblenz 38, 4.
927 Trier 20, 1.
932 Erfurt 84.
Dingolfing 20, 1.85.
Regensburg 20, 1.
948 Ingelheim 38,4. 84.
952 Augsburg 38, 4.
1000 Gandersheim 20,1
1023 Aachen 20, 1.
Seligenstadt 20, 1. 38, 4.
1028 Geisleben 20, 1.
1059 Rom 356.
1063 Rom 356.
1080 Rom 759, 5.
1094 Konstanz 9, 3.
1105 (1106) Erfurt 20,1.
1118 Fritzlar 371.
1123 Rom, Lateran 38. 335.
1125 Mainz 20, 1. 131.
1127 Toul 170, 8.
1129 Châlons s. M. 129.
Lauffen 20, 1.
Magdeburg 20, 1.
1130 Würzburg 146.
1131 Lüttich 147.
Mainz 150. 170, 8.
1133 Mainz 170, 8.
1135 Magdeburg 20, 1.
Metz 20, 1.
Pisa 945, 2.
1138 Köln 13, 2. 20, 1.
1139 Rom, Lateran 39. 161. 165. 186. 335, 1.

Synoden
1140 Magdeburg 20, 1.
1143 Mainz 20, 1.
1145 Hall 20, 1.
Passau 20, 1.
1146 Hall 20, 1.
Passau 20, 1.
1148 Erfurt 20, 1.
1150 Salzburg 20, 1.
1151 Augsburg 170, 8.
1152 Köln 20, 1.
Trier 20, 1.
1154 Mainz 20, 1.
1157 Merseburg 20, 1.
1160 Pavia 248 ff.
Toulouse 256.
1161 Lodi 263.
1162 Trier 263.
Mailand 265.
St. Jean de L. 268.
1163 Magdeburg 20, 1.
Tours 271. 912.
Trier 20, 1.
1173 Utrecht 9, 3.
1175 Halle 20, 1.
1177 Venedig 305.
1178 Hohenau 20, 1.
1179 Rom, Lateran 308 ff. 898, 3. 912.
1186 Köln 20, 1.
1187 Köln 20, 1.
Magdeburg 20, 1.
Mouzon 20, 1.
1192 Toul 9. 901.
1205 Utrecht 17.
1215 Rom, Lateran 51. 333. 382. 663. 755. 757. 774. 785. 913.
1223 Erfurt 9, 3.
1224 Hildesheim 799, 1. 906.
1225 Mainz 6, 7. 40, 1. 799, 1.
1226 Livland 664.
Lüttich 799, 1.
1227 angebl. Trier 9, 6.
1231 Trier 9. 901, 6.
Würzburg 799, 1.
1233 Mainz 6, 7. 9, 6. 41, 3. 44. 50, 7. 918. 923, 3. 932, 4.
1234 Mainz 918, 2.
1238 Trier 9, 6. 24, 6. 51, 2. 901, 6. 919, 4.
1239 Mainz 827.
1244 Fritzlar 9, 6. 50, 7. 868.
Synoden
1245 Lyon 682. 847 bis 851. 869.
1249 Mühldorf 870, 4.
1274 Lyon 9, 6.
1287 Würzburg 58, 4.

Tanchelm 95. 97. 380.
Tancred v. Lecce 690 bis 696.
Taufe 23. 42.
Taufpaten 42.
Templer 62.
Teufelsaberglaube 74. 948.
Thaddeus v. Suessa 849 bis 851.
Thebäer 82.
Theoderich s. Dietrich.
Thomas
Becket 276.
v. Celano 397.
Kd. v. S. Sabina 811 f.
Kd. v. S. Vestina 169, 3. 172, 4.
Thomasin v. Zirclaria 911, 5.
Thoreida 655.
Thüringen 345. 398 f. 579 f.
Tnugdal 533.
Torso 894, 1.
Toscana 284. 702. 704. 709. 721. 752. 767. 825.
Toul, B. 12.
Translation d. Bisch. 758.
Tribsees 649.
Trier
Domkap. 356.
EB. 11. 14. 25. 94. 264. 316 f. 320—323. 330. 426, 4. 841, 5. 901.
St. 475. 572. 744. 901 f.
Triglaff 634.
Tropen 523.
Tuotilo 523.
Turniere 30, 11.
Tusculum, Schlacht bei 285.
Tyedela 928.

Übergangsstil 571 f.
Udalrich, Ulrich
A. v. St. Gallen 479.
B. v. Augsburg 82.
B. v. Halberstadt 209. 219. 257. 262. 304. 309.
B. v. Konstanz 128, 1. 134.
B. v. Seckau 882.
Udalrich, Ulrich
B. v. Speier 291, 2.
EB. v. Aquileja 262. 293. 319.
v. Lichtenstein 933.
M. v. Friesach 412.
Propst v. Steinfeld 229. 379. 480.
Udo, B. v. Naumburg 580.
Uexküll 654 f.
Ugolino Kd. 393. 749. 752. 796, s. Gregor IX.
Ulm 58, 3. 65. 827.
Unglaube 88 f. 937—940.
Unterricht 42. 66. 350.
Urban II., P. 176. 358.
III., P. 319—323. 380, 8. 381.
IV., P. 491.
Urgemeinde 338. 852.
Ursio, B. 128, 1.
Usedom 603. 611.
Utrecht, B. 7, 1. 95. 199. 703. St. 885.

Veitshochheim 864.
Venedig, Friede v. (1177) 303 f. St. 814.
Verdienst 100 f. 102.
Verdun, B. 12. 269.
Verona, Zusammenkunft (1184) 317. 898, 3. 912.
Veroneser Bund 274.
Veronikalegende 531.
Veronus d. H. 80.
Vicelin 622—628. 639 bis 643.
Vienne 273.
Vikare 44. 56.
Viktor IV., Gegenpapst 165.
Viktor IV., P. 243—272. 615.
Visionen 418 f. 533. 939 f.
Visitation der Klöster 333. 339. 375. 382. 409.
Viterbo 217. 707. 845.
Vogtei 208. 329—331. 346 f. 375. 800.
Vogtland 583.
Volkart, B. 869. 883.
Volkward, Pr. 625.

Wagrien 627. 640.
Wahlrecht der Gemeinden 17, 7.
Wahlrecht der Fürsten 716, 2. 735. 814, 2.
Waldemar, B. 698.

Waldenser 857 f. 896 bis 906.
Wallfahrten 85 f. 945, 3. 946.
Walram, B. 581.
Walter, Walther
A. v. Benediktbeuern 332, 5.
B. v. Augsburg 156, 6.
B. v. Breslau 652.
B. v. Chalon s. S. 338.
B. v. Gurk 759.
EB. v. Ravenna 143. 145 f. 169, 3.
v. d. Vogelweide 744. 922. 933. 936. 940 bis 942.
Wanderpredigt 371. 399.
Wann 903.
Wartizlaw 589. 597. 604. 610.
Wassenberg, Schlacht b. 745.
Weißenburg a. S. 827.
Welf, H. 259. 270. 358.
Weltchron., sächs. 514 bis 516.
Weltende 89.
Weltherrschaft, päpstl. 166 f. 207, 1. 225 f. 715 bis 718. 741. 776. 779 f. 803 f. 807, 2. 851—853.
Wenden 90. 576—652.
Wendenkreuzzug 628 bis 630.
Wenzel, K. 825. 827. 831. 834. 839. 862.
Werner, Werinher
A. v. S. Blasien 46.
A. v. St. Gallen 332, 5.
B. v. Konstanz 744.
Bruder 828.
Werner, Werinher
v. Elmendorf 536.
bair. Pr. 531.
Westfalen 319.
Wezel 216, 4.
Wibald, A. 45. 49, 5. 89. 163, 5. 181, 5. 193. 197. 202. 206. 214. 434. 454. 630.
Wichmann, B. u. EB. 199. 202. 211. 275. 301 f. 305. 319. 581. 632. 636. 642. 764.
Wien 891.
Wigger, B. 634.
Wilbrand
B. v. Utrecht 807, 7.
EB. v. Magdeburg 869. 884, 1.
Wilde Mann 531 f.
Wilhelm
B. v. Lüttich 836.
B. v. Modena 663—668. 676. 680—682.
B. v. Pavia 299.
Kd. v. Präneste 169, 3.
Kd. v. St. Pet. ad vinc. 251.
K. 881.
K. v. Sizilien 220. 231. 233. 689.
v. Champeaux 442 f. 472.
v. Sens 571.
v. St. Thiery 440 f.
Willigis 25.
Williram 44. 74.
Wilmar, B. 634.
Windau 668.
Winsbeke 562 f.
Wipenthorp 625.
Wiprecht v. Groitsch 580. 582.
Wirigind 602.
Wirnt v. Gräfenberg 948.
Wladizlaw, H. 593. 652.
Wolbero, A. 453 f. 890.
Wolfgang, B. 5. 356.
Wolfger, B. 700. 739, 2. 740. 744. 747, 5. 748. 753. 759.
Wolfram
A. v. St. Mich. in Bamberg 469.
v. Eschenbach 557 bis 560.
Wolgast 603.
Wollin 590. 592. 599. 600, 7. 601. 607. 611.
Worms, St. 30. 32. 58, 3. 69. 401. 411. 475. 868. 870.
Wunderglaube 77. 547 f. 940.
Würzburg, B. 6. 7, 1. 12. 130—133. 412. 426, 1. 688. 871, 10. St. 30. 412. 492. 703. 870, 1.

Yvo 891, 5. 932, 4.

Zauberei 72. 948.
Zehnten 53. 175. 878 f.
Zeitz, B., s. Naumburg.
Zemuzil 587.
Zentralisation der kirchl. Verwaltung 755—759. 779. 797—800
Zinsen 784, 3.
Zirkwitz 600, 7.
Zölibat 92.
Zürich 34. 69. 870, 7. 885, 3.
Zwickau 28. 90. 581. 583.
Zyfflich 25.





Photo-Offsetdruck von Rösch & Winter, Leipzig.

enberg 948.
. 593. 652.
453 f. 890.
5. 356.
00. 739, 2.
47, 5. 748.

ch. in Bam-

ach 557 bis

592. 599.
607. 611.
. 32. 58, 3.
. 475. 868.

77. 547 f.

6. 7, 1. 12.
412. 426, 1.
. St. 30.
03. 870, 1.

932, 4.

948.
175. 878 f.
Naumburg.

der kirchl.
755—759.
00

7.

69. 870, 7.

0. 581. 583.